

Staatslexikon.

Staatslexikon.

Staatslexikon.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

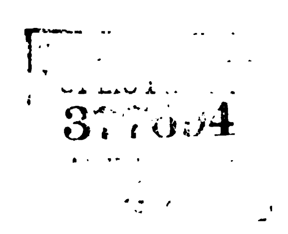
von

Dr. Julius Bachem,
Rechtsanwalt in Köln.

Erster Band.

Aargau bis Deutsches Reich.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1901.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.



Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorbericht zur ersten Auflage.

Das Projekt eines auf katholischen Grundsätzen beruhenden Staatslexikons hat die Görres-Gesellschaft von ihrer Gründung an begleitet. Ein der Generalversammlung von 1878 vorgelegtes kurzes Programm faßt die leitenden Gesichtspunkte folgendermaßen zusammen: „Das Hauptgewicht wird auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigentum zu legen sein. Das Recht ist auf seinen ewigen Urgrund, den Schöpfer selbst, zurückzuführen, das Naturrecht als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung zu bringen; es sind die sittlich-rechtlichen Momente zu betonen, welche die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen bedingen. Staat und Gesellschaft sind als die von Gott gewollte Ordnung mit dem Zweck des Menschen und der Menschheit in Verbindung zu bringen; die Familie ist als die Grund- und Unterlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisation und Entwicklung zu verteidigen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Behandlung der volkswirtschaftlichen und social-politischen Fragen zuzuwenden sein. Dem verderblichen System gegenüber, welches in denselben keine andern Gesichtspunkte angewandt wissen will als die bei Kauf und Verkauf maßgebenden, sind mit allem Nachdruck die von allen menschlichen Verhältnissen unabtrennbaren sittlichen und religiösen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Für die Darlegungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden selbstverständlich die feststehenden Principien der kirchlichen Lehre und der katholischen Wissenschaft maßgebend sein.

„Mit strenger Wahrung des katholischen Standpunktes ist sorgfältiges Eingehen auf die besondern Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu verbinden. Es sind ebenso die sämtlichen Artikel den strengen Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäß zu bearbeiten. Wo der Gegenstand dazu Veranlassung bietet, ist die Statistik heranzuziehen.

„Im allgemeinen wird auf das Systematische größeres Gewicht zu legen sein als auf das Historische; rein Historisches ist ebenso auszuschließen wie alles rein Geographische

und rein Ethnographische. . . . Da es sich ferner um die Bearbeitung eines Staats- und Gesellschaftslexikons, nicht eines Rechtslexikons im engeren Sinne handelt, so ist das Detail des Privat- und Handelsrechts, der Prozeßlehre, des Strafrechts und des Kirchenrechts auszuschließen, während auch hier die allgemeinen Grundsätze und die verschiedenen aufgestellten Systeme zu erörtern sind. Allen wichtigeren Artikeln ist eine Übersicht über die einschlagende Litteratur beizufügen."

Der Auswahl der Artikel liegt ein systematisch angelegter und detailliert ausgeführter Plan zu Grunde, welcher der Generalversammlung vom Jahre 1880 vorgelegt wurde. Für den speciellen Inhalt und die wissenschaftliche Haltung der einzelnen Artikel sind die unterzeichneten Verfasser ausschließlich verantwortlich; Aufgabe der Redaktion konnte nur sein, dafür zu sorgen, daß in den sämtlichen die oben angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte gewahrt blieben.

Besondere Sorgfalt wurde darauf verwandt, durch eine möglichst erschöpfende und deutliche Aufführung von Nachschlagewörtern und Verweisen die Brauchbarkeit des Werkes zu erhöhen; zugleich geben die solchergestalt zur Aufnahme gelangenden mehr als 3000 staatswissenschaftlichen Termini einen Maßstab für die Reichhaltigkeit des dargebotenen Stoffes.

Oktober 1889. **Die Redaktion.**

Vorwort zur zweiten Auflage.

Früher als die Görres-Gesellschaft hoffen durfte, hat sich die Notwendigkeit einer neuen Auflage des Staatslexikons herausgestellt. Die Veranstaltung derselben bietet die willkommene Gelegenheit, das 1889 begonnene und durch die zeitgeschichtliche Entwicklung teilweise überholte Werk überall der unmittelbaren Gegenwart anzupassen sowie auf die Abstellung von Mängeln Bedacht zu nehmen, welche der ersten Auflage — einem ersten Versuch auf einem im Zusammenhange noch nicht bearbeiteten schwierigen Gebiete — anhaften. Dankbar ist dabei auch an dieser Stelle der aufopfernden Mühewaltung und Sorgfalt zu gedenken, welche der frühere Redakteur des Staatslexikons, Herr Dr. Adolf Bruder, ein Jahrzehnt hindurch dem Werke gewidmet hat.

Für die Abfassung der neuen Auflage kommen besonders die folgenden von der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Socialwissenschaft gebilligten Gesichtspunkte in Betracht.

Die programmatische Grundlage des Staatslexikons bleibt unverändert. In dieser Beziehung wird auf den Vorbericht zur ersten Auflage verwiesen. Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunktes wird jedoch in einzelnen neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung zu tragen, zwischen den katholischen Principien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unterscheiden sein.

Im Hinblick auf die bei der ersten Auflage gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, den Charakter des Werkes als staatswissenschaftliches Nachschlagewerk strenger zu wahren durch Ausscheidung bezw. Einschränkung von Materien, welche über den Rahmen eines solchen hinausgehen. Das gilt insbesondere von den statistischen und politisch-geographischen Artikeln. Das Statistische wird unter Nichtberücksichtigung des rasch Veraltenden mehr auf die Daten von dauerndem Werte zu beschränken sein. Bei den verschiedenen Staaten wird die Darstellung der politischen Geschichte eine knapp zusammenfassende sein müssen. Auch manche juristisch-technische Ausführungen sind zu beschneiden. Anderseits wird der biographische Teil, welcher in der ersten Auflage auf hervorragende Vertreter der staatswissenschaftlichen Theorie sich beschränkte, zu erweitern, insbesondere werden den hervorragendsten Politikern der Gegenwart, welche in ihrer öffentlichen Wirksamkeit auf dem Boden der vom Staatslexikon vertretenen Grundsätze standen, kurze Artikel zu widmen sein.

Die zweite Auflage des Staatslexikons wird in weitem Maße den Charakter einer Neubearbeitung haben. Wo die Revision der einzelnen Artikel nicht durch den Verfasser selbst erfolgen konnte, ist der Name desjenigen beigefügt, welcher die Durchsicht bezw. Ergänzung übernommen hat.

Der Umfang des Werkes ist auf 5 Bände von je 9—10 Heften zu 5 Bogen Lex.-8° berechnet.

Januar 1900.

Die Redaktion.



A.

Aargau, s. Schweiz.

Abänderungsvorschläge, Amendements, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Abandon, s. Seerecht.

Abbrechen der Verbindung. Der Industrialismus, welcher seit dem Westfälischen Frieden erhebliche Fortschritte machte, die Anstrengungen, bei dem eingerissenen Geldmangel die natürlichen Reichtümer zur besseren Verwertung zu bringen, die Vervollkommnung der Transportwege, besonders übers Meer, das Aufhören des Lehendienstes, die Beseitigung der alten Landsknechtverfassung, beruhend auf der Soldatengemeinde, ihr Ersatz durch ständige Regimenter und Heerkörper, der allgemeine Gebrauch der Feuerwaffe und viele andere Neuerungen, welche die Bildung selbständiger Staatswesen und ihrer Sonderpolitik in konfessioneller wie in ökonomischer Beziehung begünstigten, hatten in dem Verhältnisse der Staaten zu einander einen gewaltigen Umwandlungsprozeß zur Folge. Er führte zur Aufstellung eigener Organe, deren Aufgabe es fortan sein sollte, in die Geheimnisse des Hof- und Staatslebens anderer Staaten einzudringen, deren Vorzüge wie Schwächen auszuspähen und daraus für den eigenen Staat Nutzen zu ziehen. Die Anbahnung dauernder Verbindungen unter den Staaten ist nicht so fast auf die Idee des Gemeingeistes und den Antrieb zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, sondern weit mehr auf das System gegenseitiger Überwachung und Übervorteilung zurückzuführen. — Staatliche Sendboten zur Austragung wichtiger Angelegenheiten und zur Auskundschaftung auswärtiger Zustände und Verhältnisse findet man bereits im Altertume. Die Athener verwendeten hierzu mit Vorliebe ausgediente Archonten, welche an die Hoflager der Barbarenkönige abgesandt wurden, die Römer die Mitglieder ihrer Priesterkollegien, die Franken ihre weltlichen wie geistlichen Sendboten, die sarmatischen Völkerschaften aus den Steppen Rußlands und Polens jene wilden und begehrlichen „Gastfreunde“, die sich am Hofe der byzantinischen Kaiser sehr ungastlich ausnahmen. Indes waren alle diese Gesandtschaften nicht auf die Dauer bestellt, sondern wurden nur behufs Erreichung besonderer Zwecke entsendet. Verbindungen zwischen den Staaten durch ständige Organe wurden erst viel später angeknüpft, zuerst in Italien zur Vertretung der handelspolitischen Interessen der dortigen republikanischen Kleinstaaten, weiter von Frankreich zur Unterstützung der ränkevollen Politik Ludwigs XIV., dann von Reichs wegen beim Reichstage und den Kreisregierungen, um wenigstens die Kriegsverfassung und die Matrikelbeiträge nicht gänzlich in Verfall geraten zu lassen. Daß die Regierungen und die öffentliche Meinung solchen Verbindungen, die ihnen mehrenteils aufgenötigt wurden, mit dem größten Mißtrauen begegneten, ist nicht zu verwundern. Eine Gesandtschaft war in der Regel um so angenehmer, je kürzer sie im Lande verblieb. Galten doch zu jener Zeit Lüge und Verstellungskunst als Eigenschaften, ohne die man sich einen brauchbaren diplomatischen Agenten gar nicht denken konnte. Selbst der Absendestaat war nicht frei von Argwohn gegen seine eigenen Vertreter, deren ganzes Thun und Treiben in der Hintansetzung der Moralgebote bestand, wofern man dies ungestraft thun konnte. Das Abbrechen der Verbindungen durch Ausweisung der Gesandten hatte unter solchen Verhältnissen ursprünglich nicht jene ernste Bedeutung wie gegenwärtig. Auch pflegten sich die Gesandten einer solchen Maßregel erst nach langen Verhandlungen und Winkelzügen zu fügen, meist erst dann, wenn sie ihre geheimen Absichten vollständig erreicht hatten. Erst nachdem sich festere Regeln, eine ständige Übung und ein Ceremoniell im Gesandtschaftswesen ausgebildet hatten, nachdem die Legation aus einem mehr oder minder abenteuerlichen Unternehmen ein Staatsamt geworden war, welches die traditionelle Geheimniskrämerei und professionelle Kabale in der Folge immer mehr abstreifte, gelangte das Recht, Gesandte abzuschicken und zu empfangen, als eines der Grundrechte souveräner Staaten zur allgemeinen Anerkennung. Ein geregelter diplomatischer Verkehr galt seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts als wesentliche Voraussetzung der guten Beziehungen zwischen den Staaten, und das Abbrechen dieses Verkehrs als unzweideutiges Zeichen einer Trübung derselben. Dieses Abbrechen der internationalen Beziehungen ist nun entweder ein definitives, ein interimistisches oder nur bedingtes. Definitiv wird der Gesandtschaftsverkehr bei Ausbruch eines Krieges abgebrochen. Die wechselseitige Abberufung des ständigen Personales, welches das Privilegium der Exterritorialität genießt, ist eben wegen dieser seiner Eigenschaft eine unvermeidliche Folge des ausgebrochenen Krieges. Das schließt nicht aus, daß während des Krieges oder des Stillstandes des-

selben außerordentliche Bevollmächtigte in diplomatischer Mission abgeordnet werden. Den Konsuln wird (zumeist, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen und die Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen den Konsuln einer befreundeten Macht übertragen. Die mit dem Gegner geschlossenen Verträge treten außer Wirksamkeit, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall abgeschlossen sind. Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet verwehrt und auch die Zurückhaltung oder aber die Ausweisung der auf dem Staatsgebiete weilenden Angehörigen des Gegners verfügt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des normalen Verkehres unter den Staaten hat die Bedeutung einer Verweigerung völkerrechtlicher Konnivenz und die Natur der Retorsion. Die Anlässe hierzu können in der Nichtberücksichtigung gegründeter Beschwerden, in kirchenpolitischen oder diplomatischen Konflikten, insbesondere bei Verletzungen der Exterritorialitätsrechte, Vertragsrechte oder Ehrenrechte eines Staates gegeben sein. Einen solchen zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der ägyptischen Regierung hatte im April 1885 die Unterdrückung des in Kairo erscheinenden französischen Journals „Bosphore Egyptien" im Gefolge. Die ägyptische Regierung beeilte sich, die Rückkehr des französischen Generalkonsuls um so eher zu bewirken, als Frankreich gleichzeitig erklärt hatte, von dem Übereinkommen, betreffend die Regelung der ägyptischen Finanzen, zurückzutreten. Ähnliche Drohungen, die völkerrechtlichen Beziehungen abzubrechen, hat Frankreich auf Madagaskar der Howasregierung gegenüber seiner Zeit mehrmals ergehen lassen. Auch die Bewerkstelligung völkerrechtlicher Zwangsmaßregeln, ein Bombardement, eine Merkantilblockade ziehen den zeitweiligen Abbruch der Verbindungen und die Abberufung der diplomatischen Vertreter schon um deren Sicherheit willen nach sich. Eine solche Maßnahme erfolgte während der Blockierung der Insel Formosa durch die Franzosen im Herbste 1884 und unmittelbar vor der Verhängung der Blockade der Ostküste Griechenlands und des Golfes von Korinth durch die Flottenabteilung der Berliner Traktatmächte. Nach Ablauf der 24stündigen Frist für die Beantwortung des Ultimatums zogen sich die diplomatischen Vertreter Deutschlands, Österreich-Ungarns, Englands und Italiens — der russische Gesandte war nicht anwesend und die russischen Schiffe beteiligten sich an der Blockade nicht effektiv — auf die Schiffe zurück, und der Verkehr blieb so lange unterbrochen, bis Griechenland Ende Mai 1886 seine Rüstungen gegen die Türkei offiziell einstellte. Eine teilweise Einstellung des internationalen Geschäftsganges hat in neuerer Zeit bei Grenzkonflikten, Verweigerung der Rechtshilfe, bei Zwischenfällen, welche die Empfindlichkeit eines Staates im Punkte der Ehre und Würde verletzten u. s. w., die dadurch bezweckte Genugthuung mehrmals herbeigeführt. Es sei nur erinnert an die im Jahre 1881 an den österr.-ungarischen Gesandten in Bukarest ergangene Weisung, sich vorläufig jedes persönlichen Verkehres mit der rumänischen Regierung zu enthalten und nur die Erledigung der laufenden Geschäfte zu besorgen, bis über einige die freundschaftlichen Beziehungen beider Regierungen trübende Äußerungen in der rumänischen Kammer in loyaler Form das Bedauern ausgedrückt worden sei. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich zwischen Spanien und Frankreich ab, als der Botschafter Spaniens genötigt war, für die gegen den König Alfons XII. am 29. September 1883 von einigen Tumultuanten in Paris angestiftete Demonstration von der französischen Regierung Genugthuung zu verlangen und zu erklären, bis dahin den offiziellen Verkehr auf die laufenden Geschäfte beschränken zu müssen. [Lentner.]

Abdankung. Zulässigkeit, Erfordernisse. 1. Ausdrückliche Abdankung; Nebenbestimmungen dabei: Bedingung, Zeit, Vorbehalt. Wirkungen für den Verzichtenden, dessen Descendenz, völkerrechtliche Wirkungen. 2. Der Abdankung ähnliche Staatsrechtsgeschäfte. 3. Stillschweigende Abdankung. 4. Beispiele aus der Geschichte.

Der Inhaber der Krone kann entweder das Recht an derselben und damit zugleich die Ausübung des Rechtes, oder bloß die letztere mit Beibehaltung des Rechtes verlieren; das erstere tritt unter anderem ein infolge eines Verzichtes auf die Krone. Die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes ist nicht bestritten. Es hängt mit der Theorie vom Staatsvertrag zusammen, daß ältere Autoren, z. B. Klüber, den Souverän zu einseitiger, willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht für berechtigt hielten. Daran ist wohl das richtig, daß der Monarch infolge der Übernahme der Regierung nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt. Es gehört aber nicht zu dieser Pflicht, daß er die Krone zeitlebens wirklich trage, sondern, wie es Sache seiner Entschließung war, die zugefallene Krone anzunehmen oder abzulehnen, so ist er auch nicht gehindert, die angenommene wieder niederzulegen. Ein Zwang wäre schon um der großen moralischen Verantwortlichkeit willen unnatürlich, auch dem Gemeinwesen nicht förderlich, welchem mit erzwungener Regierungsthätigkeit nicht geholfen sein könnte. Wer das Thronentsagungsrecht bestreiten wollte, müßte auch das Recht, ein Amt niederzulegen oder gar die ganze Staatsbürgerschaft durch Auswanderung aufzugeben, bestreiten. Allerdings giebt es auch vom Amtniederlegungsrecht Ausnahmen, aber nur in kleinen Republiken, deren Regierung einer Gemeindeverwaltung ähnlich ist, so in einigen Bergkantonen der Schweiz. Wenn man von Schranken des Abdankungsrechtes sprechen will, so sind es entweder nur moralische, oder es liegen ganz [illegible]artige Rechtsverhältnisse vor. Moralische Schranken

insofern, als ein Verzicht auf das durch göttliche Fügung überkommene und übernommene Rechts- und Pflichtverhältnis nur aus zureichenden Gründen geschehen soll. In dieser Beziehung ist der Brief des Papstes Clemens IX. vom 21. Juli 1668 an den abdankenden König Johann Kasimir von Polen von den Autoren über Thronentsagung erwähnt worden. Besondere Rechtsverhältnisse liegen dann vor, wenn etwa zur Abdankung, wie in England, Zustimmung des Parlaments erforderlich ist, oder wenn durch Thronverzicht die Rechte dritter berührt werden. Letzteres war der Fall bei der ehemaligen Kaiserwürde des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, wo der päpstliche Stuhl zur Sorge berechtigt war, daß kein zur Verteidigung der Rechte der Kirche Ungeeigneter jener Würde teilhaftig werde. Daß sich daraus auch gegen die beliebige Abdankung Konsequenzen ergaben, zeigte sich, als 1557 unter Papst Paul IV. die Kardinäle entschieden, daß die ohne Einverständnis mit dem Papste erfolgte Abdankung Karls V. ungültig sei. Einschlägig in die Frage der Abdankung ist der Verzicht des Papstes Cölestin V. des Heiligen und seine in diesem Sinne vorher (13. Dezember 1294) erflossene, die Resignation eines Papstes ermöglichende Dekretale. Zur Gültigkeit der Thronentsagung wird vorausgesetzt, daß der Verzichtleistende dispositionsfähig und daß die Entsagung aus freier und ernstlicher Willensäußerung hervorgegangen sei. Einer Einwilligung der Agnaten oder der Landesvertretung bedarf es nicht, es genügt der einseitige Entschluß des Monarchen. Ein Zwang zur Abdankung ist gegenwärtig staatsrechtlich nicht denkbar (kam aber z. B. im ehemaligen römisch-deutschen Kaisertume vor); der regierungsunfähig gewordene Monarch bleibt Monarch, unter Umständen tritt Regentschaft u. dgl. ein.

1. Über die Nebenumstände des Thronverzichtes haben sich die Ansichten geändert. Die ältere, privatrechtliche Auffassung behandelte die Thronfolge als etwas der Succession in Lehen- und Fideikommißgütern Ähnliches. Moser erklärt vom ius resignandi: „Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Länder nieder, andere hingegen überlassen zwar die Regierung eines oder des größten Teiles ihrer Länder einem andern, doch behalten sie sich noch etwas vor; wiederum bedingen sich einige etwa noch einen oder den andern Regierungsaktum aus, andere aber wollen gar nichts mehr mit Regierungssachen zu thun haben. Endlich behalten sich einige den Regreß vor, im Falle sie die Reue ankäme, andere aber renunzieren unwiderruflich auf die Regierung.“ Heutzutage ist die Thronfolge aus dem Bereiche der Hausgesetzgebung in den des Verfassungsrechtes übergegangen. Der Grund der Thronfolge ist das Gesetz, die Veranlassung derselben der Tod des bisherigen Monarchen oder die Abdikation desselben. Der Monarch, der abdizieren will, kann es nur unter voller Anerkennung aller derjenigen Konsequenzen, welche sich — wenige Ausnahmen abgerechnet — für den Staat gesetzlich aus seinem Tod ergeben haben würden. Die Thronfolge wird ganz in gleicher Weise wie durch das Ableben des Souveräns eröffnet. Es tritt die sogen. anticipierte Thronfolge ein; die Wirkung des Thronverzichtes ist die, daß nun der nach der Thronfolgeordnung zunächst Berufene eintritt. Der Verzicht soll nicht als eine Cession oder Übertragung des monarchischen Rechtes, sondern lediglich als ein Austritt aus der Reihe der Thronberechtigten aufgefaßt werden. — Was die zum Thronverzicht hinzugefügten Nebenbestimmungen (Bedingung, Zeit, Vorbehalt) betrifft, so hängt, wie vorhin erwähnt, das Maß ihrer Zulässigkeit von der Verfassung des Staates ab: die Abdikation kann bedingt sein (résignation) zu Gunsten eines bestimmt Benannten, wenn jene es erlaubt; sie kann aber nur unbedingt sein (abdication pure et simple), wenn der Staat eine konstitutionelle Monarchie ist, denn da hat über die Berufung zum Thron nicht der zeitweilige Monarch, sondern lediglich die Thronfolgeordnung zu entscheiden. Ein Verzicht zu Gunsten eines Entfernteren wäre nur dann von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischen stehenden Personen ihrerseits verzichteten. So gelangte der zweitnächste Thronerbe sofort zur Regierung, als beim Tode Kaiser Alexanders I. von Rußland 1825 der Großfürst Konstantin die Krone ablehnte. Dasselbe thaten der Herzog von Angoulême 1830 und Erzherzog Franz Karl von Österreich im Jahre 1848. — Die Übertragung der Krone an einen Fremden ist sowohl dem Princip der Wahl- als dem der Erbmonarchie zuwider. Selbst die Zustimmung sämtlicher Agnaten, bezw. jener Familienglieder, welche bereits erworbene Rechte auf die Thronfolge haben, würde nicht genügen. Es müßte, um das Verhältnis zwischen Dynastie und Volk zu lösen, die Zustimmung der Vertreter desselben hinzukommen. Ein Beispiel der Übergehung verwandtschaftlicher Rechte bietet die Abdikation König Karls IV. von Spanien (19. März 1808). Sie konnte wohl zu Gunsten des verfassungsmäßigen Thronerben geschehen, nicht aber einem fremden Herrscher die Befugnis geben, einen neuen Regentenstamm einzuführen. — Eine zweite Art Nebenbestimmung wäre die Abdankung auf Zeit. Es ist bestritten, ob das Recht des Abdankenden wieder aufleben kann, wenn derjenige, zu dessen Gunsten abgedankt wurde, stirbt oder die zugefallene Krone ablehnt. Einige, z. B. Gerber, sind der Ansicht, der Vorbehalt eines Rückfalles an den Entsagenden müsse überhaupt als unzulässig betrachtet werden. Die Thronfolgeordnung sei absolut, gestatte keine „willkürliche Modifikation“. Andere meinen, daß ein ausdrücklicher Vorbehalt des Wiederantrittes der Regierung für einen späteren Erledigungsfall nicht als unstatthaft angesehen werden könne. Der regelmäßige Fall einer solchen Abdankung auf

Zeit ist der, daß sie lediglich zu Gunsten des bestimmten Nachfolgers wirke, so daß nach dem Absterben des letzteren der abdankende Fürst neuerdings zur Thronfolge berufen wird. So ergriff Philipp V. von Spanien die Regierung wieder, als sein Sohn Ludwig ein halbes Jahr nach seiner Thronbesteigung am 1. August 1724 starb. — Ebensowenig wie auf Zeit kann eine Entsagung gültig unter Bedingungen, richtiger Auflagen (modus) geschehen, welche den Inhalt des Monarchenrechtes für den Nachfolger beschränken würden. Der Verzichtende kann sich nie wahre Regierungsrechte vorbehalten. Der Umfang der monarchischen Rechte ist ein notwendiger, zusammengehöriger; die monarchischen Rechte können nicht beliebig geteilt werden. Der Staat bedarf eines regierenden Herrn, welcher zur wirksamen Ausübung der Staatsgewalt keines Rechtes der Krone entbehren kann. Dagegen kann sich der Verzichtende Titel und Ehrenrechte vorbehalten. Ja auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt worden wäre, würde es als selbstverständlich betrachtet werden, denn der resignierende Souverän behält regelmäßig die bisher geführten Titel, außerdem die Eigenschaft eines Mitgliedes des regierenden Hauses und alle hiervon abhängigen Rechte. — Zum neuen Monarchen tritt der Verzichtende streng genommen in ein Unterthanenverhältnis. Ja der regierende Monarch übt über den verzichtet habenden sogar die Rechte eines Familienoberhauptes aus, denn diese Rechte sind untrennbar mit der Innehabung der Souveränität verbunden. Ausnahmen müssen ausdrücklich statuiert werden. So heißt es im Verzichtsvertrage des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vom 30. November 1866: „Auch verzichtet der regierende Herzog seinen Durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienchefs.“ — Bisher war von der Wirkung des Verzichtes für die Person des Verzichtenden die Rede; von der Wirkung für seine Descendenz ist folgendes zu erwähnen. Selbstverständlich kann ein Thronverzicht der schon geborenen Descendenz nicht schaden. Auch die nach der Thronentsagung geborene Descendenz muß, sofern sie den für die Abstammung vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, für successionsfähig erachtet werden. Sie muß aber der Linie des nun regierenden Herrn weichen, nach deren Erlöschen erst ihr eventuelles Successionsrecht in verfassungsmäßiger Reihenfolge wieder aufleben würde. Die Successionsordnung, zumal in den deutschen Fürstenhäusern, ist nun einmal eine Linealerbfolge, welche eine Unterbrechung der Linie nicht gestattet. Die Ansicht (z. B. Gerbers), welche die nach der Entsagung geborene Descendenz von der Thronfolge ausschließen will, steht vereinzelt. Nicht das noch vorhandene Successionsrecht der Descendenten, sondern die Verfassung und die Gesetze des Landes sind die Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge. Diese knüpfen den Anspruch auf die Thronfolge lediglich an die Abstammung vom ersten Erwerber, welche durch Verzicht eines Zwischengliedes auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt wird. Auch ist der früher wohl geltend gemachte Gesichtspunkt, daß durch den Verzicht von den übrigen Agnaten des Hauses Rechte erworben seien, welche nicht verletzt werden dürften, jetzt nicht mehr maßgebend. Es liegt endlich kein Grund vor, die spätgeborenen Nachkommen desjenigen, welcher schon vor Eröffnung der Thronfolge verzichtet, anders zu behandeln als die nachträgliche Descendenz desjenigen, der nach bereits erfolgtem Regierungsantritt entsagt. Es kann nämlich Verzicht auf die Thronfolge auch schon vor Antritt der Regierung ausgesprochen werden. Er besitzt jedoch in diesem Falle keinerlei bindende Kraft und kann in jedem Augenblick zurückgenommen werden. Auch beschränkt er sich in seinen Wirkungen lediglich auf die Person des Verzichtenden. Seine nach dem Verzicht geborene Descendenz muß, wie erwähnt, als successionsfähig angesehen werden. Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben, hängt von der Konvenienz der andern Mächte ab. Beispiele zurückgetretener Monarchen, denen man noch königliche Ehren erwies, waren Christine von Schweden (1654—1689), welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anspruch nahm, Stanislaus Leszczynski (1709—1766), mehr oder weniger König Karl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland, Kaiser Franz II., dem die deutschen Höfe auch nach 1806 den römisch-deutschen Kaisertitel gaben.

2. Von einer eigentlichen Abdankung kann man nicht sprechen, wenn der Thronfolger die ihm von Rechts wegen angefallene Krone ausschlägt. Auch liegt keine Abdankung vor, wenn der Monarch in Erkenntnis seiner Unfähigkeit auf die Ausübung seiner Regierungsrechte verzichtet und die Anordnung einer Regentschaft veranlaßt. Dagegen kann diese, die sogen. Regentschaft, erlöschen durch Abdankung des zeitigen Regenten. In der Annahme eines Mitregenten kann eine faktische Entäußerung der Regierungsgewalt liegen. Sie hat aber eine von der wirklichen Abdikation abweichende Bedeutung. Der bisherige Monarch giebt damit sein Recht teilweise auf und beruft den Nachfolger zur Gemeinschaft im Monarchenrechte, so daß in Wahrheit das letztere zwei Inhabern zugleich zustehen soll. Übrigens ist die Möglichkeit einer Mitregentschaft in den wenigsten Verfassungsurkunden vorgesehen, und die Theorie derselben abgeneigt, da sie das Wesen der modernen Staatsordnung alteriere und eine verfassungswidrige Dyarchie an die Stelle der Monarchie stelle. Die Praxis war der Mitregentschaft weniger feindlich (so in Sachsen 1830, Kurhessen 1833, Anhalt-Bernburg 1855) und betrachtete sie mehr vom

Standpunkte einer anticipierten Thronfolge. Nach 1806 waren lange Zeit die Annahmen zur Mitregentschaft beliebter als die Abdikationen. Man wollte der Folge ausweichen, daß der bisherige Souverän der Unterthan seines Thronfolgers würde (Maurenbrecher).

3. Eine eigene Bewandtnis und große Schwierigkeit hat der stillschweigende Verzicht. Es ist fraglich, ob man ihn überhaupt noch durchaus staatsrechtlich nennen kann (Gareis). Die stillschweigende Entsagung steht der ausdrücklichen in der Wirkung gleich, vorausgesetzt, daß die Handlung, aus welcher die Abdikation gefolgert werden will, keine andere Erklärung zuläßt als die: der so Handelnde wolle abdizieren. Ob im einzelnen Falle diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich sehr oft zu einer schwierigen Thatfrage gestalten und daher die Geltendmachung einer stillschweigenden Abdikation leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben. Man führt als Beispiel derselben an, wenn ein Monarch dauernd sein Land verläßt (wie Heinrich von Valois Polen, 18. Juli 1574) und ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung nicht in dasselbe zurückkehrt. Diese Argumentation wurde auch in der englischen Revolution von 1688 vorgebracht und sogar von der dynastisch gesinnten Partei hingenommen. Durch diese Fiktion, der König habe durch gewisse Verfassungsverletzungen abdiziert, half man sich über den Widerspruch zwischen dem Grundsatze, daß in gewissen Fällen der englische König abgesetzt werden könne, und dem gleichfalls englischen Rechtssatze: der König kann nicht unrecht thun. Als weiteres Beispiel stillschweigender Abdankung ist es bezeichnet worden, wenn der Monarch eines Staates, der verfassungsmäßig einer bestimmten Konfession angehören muß, diese wechselt. Seine Handlung leide da keine andere Auslegung als die des Verzichtes auf seine Eigenschaft als Souverän. Dagegen zieht eine nach dem Regierungsantritt eingetretene Unfähigkeit in der Regel nicht den Verlust des Thrones nach sich, sondern führt zum Eintritt einer Regentschaft. In der That ist in einigen neueren Verfassungen der Annahme einer fremden Krone, bezw. dem Umstande, daß der Berechtigte seine Residenz in dem betreffenden Staate nicht nehmen kann oder will, direkt oder indirekt die Bedeutung eines stillschweigenden Verzichtes auf die Souveränität beigelegt worden (bayrische Verfassung Tit. II, § 6; koburg-gothaisches Grundgesetz § 19). Die kurze Bestimmung, daß der Souverän seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen darf, findet sich auch in den Verfassungsurkunden von Sachsen (§ 5), Württemberg (§ 6), Oldenburg (Art. 14), Braunschweig (§ 13), Waldeck (§ 12), Reuß ältere Linie (§ 4); ebenso, daß der Monarch, gewisse Fälle ausgenommen, nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann (Preußen Art. 55, Sachsen § 6, Oldenburg Art. 15). Bestritten ist, ob in Ermangelung einer positiven Bestimmung die Nichtleistung des Verfassungseides als Grund des Verlustes der Krone betrachtet werden kann. Den Verfassungseid fordern z. B. die Verfassungsurkunden von Preußen (Art. 54), Württemberg (§ 10), Oldenburg (Art. 197), Schwarzburg-Sondershausen (§ 18). Auch die Frage könnte aufgeworfen werden, ob der Eintritt des Monarchen in fremde Dienste einem stillschweigenden Verzichte gleichkomme, insbesondere wenn die Verfassung denselben ausdrücklich für unzulässig erklärt (oldenburgische Verfassung Art. 15).

4. Beispiele von Niederlegung der Regierung sind in der Geschichte nicht selten und reichen bis in die neueste Zeit. Sehr häufig finden sie sich in Spanien, Savoyen, Sardinien; so abdizierten Alfonso IV. von Asturien 931, Ramiro II. von Aragonien 1137, Karl I. (V.) 1556, Philipp V. 1724, Karl IV. 1808; in Savoyen und Sardinien: Amadeus VIII. 1434, Amadeus IX. 1469, Viktor Amadeus 1730, Karl Emanuel 1802, Viktor Emanuel I. 1819; in Frankreich: Napoleon I. 1814, 1815, Karl X. 1830; in England: Richard II. 1399, Jakob II. 1688; König Ludwig von Holland 1810 und Wilhelm I. 1840; in Schweden: Christine 1654; in Polen: Heinrich (III.) von Valois 1574, Johann Kasimir 1668, August 1707, Stanislaus 1735, Poniatowski 1795. Die älteren Gelehrten ermangeln nicht, Ptolemäus Lagi von Ägypten (285 v. Chr.) und Diokletian und Maximian (305) hinzuzufügen. Eine über das Interesse eines Landes hinausgehende Kronentsagung enthält die durch den Rheinischen Bund veranlaßte Abdankungsakte Kaiser Franz' II. vom 6. August 1806. Das Eintreten des päpstlichen Stuhles gegen die Konsequenzen dieses Schrittes und für die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (Note Consalvi vom 14. November 1814 und 14. Juni 1815) war nicht von Erfolg begleitet; ob zum Vor- oder Nachteil des Friedens und wahren (auch materiellen) Wohles von Europa, möge dahingestellt bleiben (s. Art. Militarismus). Schließlich sind noch die infolge der Ereignisse des Jahres 1848 erfolgten Rücktritte des französischen Königs Ludwig Philipp, des Kaisers Ferdinand I. von Österreich, des Königs Ludwig I. von Bayern, des Königs Karl Albert von Sardinien zu erwähnen. In der preußischen Staatsgeschichte giebt es kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung. — Nicht selten folgte dem Entschlusse des Abdizierenden die Reue, meistens zu spät; so geriet König Viktor Amadeus II. von Sardinien 1730 durch einen Versuch, sich der Regierung wieder zu bemächtigen, in die Gefangenschaft seines Sohnes Karl Emanuel III.

Litteratur. Monographien über Abdankung gab es in älterer Zeit unvergleichlich mehr als in den letzteren Jahrzehnten. Wir erwähnen: Becmann 1671, Schurzfleisch 1671, Günther 1682, Rothe 1682, Muldner 1692, Fritsch 1699, Olearius 1702, Willenberg 1723, Diethmar 1724,

Hassen 1734; über Karls V. Abdikation speciell Godelevanus 1574 und Obrecht 1670. Für die neuere Zeit ist man auf die Staatsrechts-Lehrbücher angewiesen, z. B. Moser, Staatsrecht, Teil XXIV, 1746; Klüber, Bundesrecht, 1831; Zöpfl, Staatsrecht, 1863, I; Zachariä, Staatsrecht, 1865, I; Held, Staatsrecht, 1868, II; Gerber, Grundzüge, 1869; Pözl, Verfassungsrecht, 1870 bis 1872; Schulze, Staatsrecht, 1888, 2. Aufl.; Meyer, Staatsrecht, 1891, 3. Aufl. [Bruder.]

Abdeckerei, s. Gesundheitspflege.

Abdikation, s. Abdankung.

Abfindung, s. Erbrecht, Familie.

Abfuhrsystem, s. Gesundheitspflege.

Abgaben, s. Besteuerung.

Abgeordneter. I. Allgemeines. II. Wesen der Abgeordnetenstellung. III. Berufung, Wirkungskreis, Beendigung der Stellung. IV. Rechtsschutz der Abgeordnetenstellung (Immunität). V. Diäten.

I. Die zahlreichen und vielgestaltigen Vereinigungen staatlicher und privater Veranstaltung zu idealen, socialen oder wirtschaftlichen Zwecken, sowie die hauptsächlich behufs Decentralisation in vielen Staaten in hohem Maße durchgeführte Selbstverwaltung der politischen Gemeinwesen haben die Schaffung einer großen Anzahl von Stellungen zur Folge gehabt, deren Inhaber, zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gewisser Personenkreise berufen, nicht nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche mit der Bezeichnung von Abgeordneten belegt zu werden pflegen, sondern auch oft kraft positiver Vorschrift diese Benennung tragen. Ingleichen kannte die ständische Verfassung (s. d. Art.) neben Mitgliedern der Ständeversammlungen, die kraft eigenen Rechts die Standschaft ausübten, solche, die als Vertreter anderer, zur Standschaft Berechtigter, deputiert, namentlich auch auf Grund von Wahlen in die ständischen Körperschaften „abgeordnet“ wurden. Indessen bieten jene Stellungen nach der hier allein in Betracht zu ziehenden öffentlich-rechtlichen Seite keine Besonderheiten, haben auch untereinander so wenige Berührungspunkte und unterliegen außerdem infolge unseres reichen und teilweise noch neuen socialen und Verkehrslebens so sehr einer unausgesetzten Fort- und Umbildung, daß sich gemeinsame Gesichtspunkte höchstens nur für kleinere Gruppen und dann auch nur in zu geringer Zahl ergeben, um eine zusammenfassende Darstellung zu ermöglichen oder auch zu rechtfertigen. Die ständische Verfassung aber gehört in der Hauptsache der Geschichte an; die rechtliche Stellung der ständischen Abgeordneten verdient daher, soweit überhaupt, nur in Verbindung mit der ständischen Verfassung selbst bezw. dem Staatsrechte der etwa in Betracht kommenden Staaten behandelt zu werden. Die nachfolgenden Erörterungen befassen sich vielmehr nur mit den als Abgeordneten (Deputierten) bezeichneten Mitgliedern der nach dem heutigen Repräsentativsystem aufgestellten gesetzgebenden Körperschaften; sie haben dieselben überdies nur insoweit im Auge, als es sich um deren öffentlich-rechtliche Stellung als Einzelglieder dieser Körperschaften und nicht um die ihrer Gesamtheit als gesetzgebender Faktor handelt. Als Abgeordnete pflegt das neuere Staatsrecht nur diejenigen zu bezeichnen, welche durch Volkswahl zur Mitgliedschaft berufen sind, im Gegensatze zu denjenigen, deren Mitgliedschaft auf Geburt, Staatsamt oder landesherrlicher Ernennung beruht. Die deutschen gesetzgebenden Körperschaften, ohne Unterschied ob das Ein- oder Zweikammersystem herrscht, sind nicht immer nur aus einer dieser beiden Arten von Mitgliedern zusammengesetzt; abgesehen von der Berufung und der Beendigung der Stellung stehen sich nach den deutschen Verfassungen beide Arten rechtlich vollständig gleich. Für diese Rechtsstellung sind selbstverständlich an erster Stelle die positiven Bestimmungen der einzelnen Verfassungen und etwaigen sonstigen Landesgesetze maßgebend. Auf die Bildung jener aber übten bekanntlich die englischen Verfassungsvorschriften und die aus ihnen entwickelte Lehre Montesquieus von der Teilung der drei Gewalten, namentlich der Satz, daß das Volk als Ganzes die gesetzgebende Gewalt auszuüben habe und nur, da dies, zumal in größeren Staaten, physisch unmöglich, durch eine Repräsentantenversammlung vertreten werde, entscheidenden Einfluß. Unter der Herrschaft dieser Theorie erfolgte zunächst die Feststellung der Grundsätze in den verschiedenen französischen Verfassungsgesetzen während der Revolutionszeit und deren Übernahme in die Charte von 1814. Dabei entfernten sich diese Grundsätze in einem die Immunität betreffenden Punkte (vgl. unten IV, 3) von denen der englischen Verfassung. Vertieft und weitergebildet wurde diese Spaltung durch die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831, die dann wiederum auf die Entwicklung des französischen Verfassungsrechtes zurückwirkte und für die Fort- und Neubildung der konstitutionellen Bestimmungen in den meisten Staaten Europas, auch hinsichtlich der Rechtsstellung der Abgeordneten, vorbildlich wurde. — Das gilt auch namentlich von den deutschen Verhältnissen. Das Verfassungsrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist innerlich und insbesondere auch in Ansehung der zu erörternden Rechtsstellung sehr verschieden geartet, eine natürliche Folge seiner Entstehung, die sich über ein halbes Jahrhundert erstreckte und teils unter der Nachwirkung der verschiedenen Revolutionen, teils unter der gegenteiligen Strömung der Rückschrittsbewegungen sich vollzog; die zwiespältige Stellung in Bezug auf das Immunitätsrecht nach englischer und belgisch-französischer Auffassung ist hier besonders bemerkbar. Für die Auslegung der in Betracht kommenden Rechtssätze ist hier das Interpretationsmaterial öfter recht dürftig, teils weil die Verfassungen nicht immer vereinbart, sondern octroyiert wurden, daher eine Erörterung derselben bei ihrer Entstehung in den gesetzgebenden Körper-

schaften überhaupt nicht stattfand, teils weil die für die Stellung der Abgeordneten maßgebenden Sätze als Axiome der herrschenden Anschauungen einer eingehenden Besprechung nicht mehr zu bedürfen schienen.

II. Man wird nicht behaupten können, für den Satz Montesquieus, daß das Volk als Ganzes die gesetzgebende Gewalt auszuüben habe, sei in den englischen Verfassungszuständen ein äußerer Anhalt geboten gewesen, da bis heute noch die ständische Grundlage des englischen Parlaments sich erhalten hat. Auch für den Folgesatz hieraus, daß nämlich die Repräsentantenversammlung, das Parlament, wie jeder einzelne Abgeordnete das ganze Volk vertrete, fehlt es an einem solchen Anlasse. Von den ältesten Zeiten her waren vielmehr die einzelnen Mitglieder des englischen Unterhauses nichts weiter als die Vertreter ihrer engeren Wahlbezirke, Bevollmächtigte, die nach Gesetz und Gewohnheit neue Hilfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit ihren Wählern zu genehmigen wagten und sogar, um diese Genehmigung einzuholen, die Vertagung des Parlamentes veranlaßten. Indessen wird jene Auffassung von der Stellung des Abgeordneten als des Vertreters des gesamten Volkes bereits von Blackstone (1723 bis 1780) als geltendes Recht bezeichnet, obgleich sie in keinem einzigen Statute der englischen Verfassungsgeschichte ihre Begründung und ihren Ausdruck findet. Sie ist sodann unbestrittenes Recht in allen konstitutionellen Staaten der Erde geworden, teils kraft ausdrücklicher Vorschrift (z. B. Belgien [Art. 32], Niederlande [Art. 74], Italien [Art. 41], Luxemburg [Art. 50]), teils unausgesprochen als in der Natur des konstitutionellen Systems liegend. — Auch die deutschen Verfassungen sprechen zum größten Teile diesen Grundsatz aus (z. B. Deutsches Reich [Art. 29], Preußen [Art. 83], Bayern [§ 25], Sachsen [§ 78], Braunschweig [§ 96], Koburg-Gotha [§ 69], Lübeck [Art. 26]). Diese Auffassung bildet den wesentlichsten Unterschied des neuen Repräsentativsystems von der alten ständischen Vertretungsart. Während der ständische Abgeordnete „vor allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte seines Standes“ war, wie König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen bei Eröffnung des ersten vereinigten Landtags der preußischen Monarchie im Jahre 1847 sich ausdrückte, soll der Abgeordnete im Sinne des Repräsentativsystems in Vertretung des Volkes als Ganzen das Gemeinwohl aller und des gesamten Landes wahrnehmen. Daraus ergiebt sich, daß der einzelne Abgeordnete nicht der Beauftragte, der Bevollmächtigte seiner Wähler wird, der ihre Wünsche und die Interessen des engeren Wahlkreises mit den Wünschen des gesamten Volkes, den Interessen des ganzen Landes identifizieren, die ersteren an die Stelle der letzteren setzen dürfte. Der Abgeordnete muß über diese Lokalinteressen hinaus die Gesamtinteressen im Auge haben, unbeengt von jenen sein Verhalten einrichten und seine Stimme nach freier Überzeugung nur in Rücksicht auf die letzteren abgeben. Damit entfällt jede Möglichkeit einer Bindung des Abgeordneten an Aufträge und Instruktionen seitens seiner Wähler. Auch dieser Satz gilt in allen konstitutionellen Staaten und findet sich meist mit dem ersteren zusammen in den Verfassungen verzeichnet. Nur für den deutschen Reichstag ist dies in gewisser Hinsicht nicht immer der Fall gewesen, indem gemäß den Verträgen, auf Grund deren die süddeutschen Staaten in den Deutschen Bund eintraten, in den Art. 28 der Reichsverfassung der Abs. 2 aufgenommen wurde: „Bei der Beschlußfassung (des Reichstags) über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“ Dieser Absatz entsprach der Bestimmung für den Bundesrat in Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung und wies den Reichstagsmitgliedern unter den genannten Umständen die Stellung von Vertretern der einzelnen bundesstaatlichen Völker an, entsprechend der Stellung der Bundesratsmitglieder. Auf die Initiative des Reichstags ist diese mit der Reichseinheit in Widerspruch stehende Bestimmung durch Gesetz vom 24. Februar 1873 beseitigt worden, so daß nunmehr der erwähnte Satz auch auf die Reichstagsabgeordneten uneingeschränkt seine Anwendung findet. Aus dem gedachten Satze folgt dann weiter, daß der Abgeordnete, wenn er nicht Beauftragter seiner Wähler ist und diese nicht die Geschäftsherren sind, diesen auch für seine Abstimmungen und überhaupt für die Art und Weise, wie er seine Abgeordnetenpflichten erfüllt, rechtlich nicht verantwortlich ist; vor allem ist es nicht in die Macht der Wähler gelegt, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen. Damit ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Abgeordnete für lokale Wünsche und Interessen, vor allem des eigenen Wahlkreises, eintreten darf, auch einzutreten versprechen darf, wo solche dem Gemeinwohl nicht widerstreiten. In diesem Sinne ist der Abgeordnete vielmehr der natürliche Fürsprecher seines Wahlbezirks, aus dem heraus er vornehmlich seine Informationen sich verschaffen und auf dessen Verhältnisse er in allgemeinen Fragen, für die ein durchschlagender dem Gemeinwohl präjudizierender Gesichtspunkt sich nicht findet, billige Rücksicht nehmen wird. Anderseits darf bei der Berufung durch Wahl die Anschauung der Wählermehrheit unterstellt werden, der Abgeordnete werde dauernd den vorausgesetzten Anschauungen entsprechend politisch thätig sein; ein offensichtlicher Widerspruch des Abgeordneten mit den Ansichten der Mehrheit seiner Wähler kann daher geeignet sein, ihn zu veranlassen, seine Stellung niederzulegen; eine rechtliche Verpflichtung dazu kann natürlich nicht

in Frage kommen. — Nach dem Vorgange Montesquieus stellt eine rechtsphilosophische Begründung dieser Stellung des Abgeordneten denselben als den Mandatar des gesamten Volkes hin, das seinen Willen nur wegen der faktischen Unmöglichkeit, sich zu versammeln, durch seinen Abgeordneten ausspreche, so daß also hinter dem Abgeordneten noch ein Volkswille steht. Auf diesem Standpunkte steht offenbar die norwegische Verfassung, die sich wörtlich (Art. 49) dahin ausspricht, daß die Nation ihre Gesetzgebungsgewalt durch ihr Organ, das Storthing, ausübe. Eine andere Ansicht verwirft diese Fiktion des Volkes als eines Rechtssubjektes neben dem Staate und konstruiert ein „Volksethos" als „die lebendige Gesamtexistenz der Millionen Individuen mit ihrer geschichtlich gewordenen Volkstümlichkeit, mit ihren Lebensanschauungen und Kulturaufgaben", „als das sich durch alle Zeiten hindurch bewegende, sich umgestaltende und doch sich gleich bleibende Wesen, welches die Gegenwart an die Vergangenheit anknüpft und aus der Gegenwart die Zukunft entwickelt". Dem gegenüber macht die herrschende Lehre (Laband) geltend, daß der Bezeichnung des Abgeordneten als Vertreters des gesamten Volkes keine staatsrechtliche, sondern nur eine politische Bedeutung beiwohne; im juristischen Sinne sei der Abgeordnete niemandes Vertreter, weder der Wählerschaft seines Wahlbezirkes noch des gesamten Volkes; seine Befugnisse seien überhaupt keine abgeleiteten; der Ausdruck wolle besagen, die Repräsentantenversammlung sei dasjenige Organ, durch welches der Anteil der Staatsangehörigen an den Willensentschlüssen und der Lebensthätigkeit des Staates vermittelt und ausgeübt werde; jeder einzelne Staatsangehörige könne nach näherer Bestimmung der Wahlvorschriften auf die Bildung des Organs einwirken, mit dem einmaligen Akte der Bildung des Organs höre aber der rechtliche Einfluß des gesamten Volkes auf die Willensentschlüsse des Staates auf; jedes Band zwischen den Abgeordneten und seinen Wählern sei mit dem Wahlakte durchschnitten; die gesetzgebenden Körperschaften seien daher nicht mit Rücksicht auf ihre Rechte und Pflichten, sondern mit Rücksicht auf ihre Bildung und Zusammensetzung Volksvertretungen, im übrigen aber selbständige Staatsorgane. Daraus folge dann, daß der Abgeordnete nicht als Beauftragter seiner Wähler und Vertreter seines Wahlbezirkes aufzufassen, nicht an Aufträge und Instruktionen gebunden sei, sondern nur nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen seine Thätigkeit auszuüben habe, weder seinen Wählern noch seiner Partei Rechenschaft schuldig sei, noch auch von ihnen wegen dieser Thätigkeit zur Verantwortung gezogen werden könne.

III. Im Sinne der letztentwickelten Theorie trägt der Beruf des Abgeordneten den Charakter des öffentlichen Amtes an sich. Für die **Berufung** sind von den verschiedenen Verfassungen und Wahlgesetzen sehr verschiedene Vorbedingungen aufgestellt worden. An persönlichen Eigenschaften wird von dem zu Wählenden allgemein nur verlangt, daß er männlichen Geschlechts und Staatsangehöriger sei, ein gewisses reiferes Alter erreicht habe, im Lande wohne, sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurse befinde und keine Armenunterstützung genieße. Daneben finden sich aber in den meisten Staaten Beschränkungen der passiven Wahlfähigkeit der mannigfachsten Art. Das Nähere ist dem Artikel Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu überlassen; hier ist nur noch folgendes zu erwähnen: Nicht selten ist die Wählbarkeit von einem Census abhängig gemacht; wo das Zweikammersystem herrscht, kann niemand beiden gesetzgebenden Körperschaften zugleich angehören; die Mitglieder der zur Kontrolle des Staatshaushalts eingerichteten Rechnungsbehörden sind fast überall (so auch im Deutschen Reich und in Preußen) ausdrücklich für unfähig erklärt, Abgeordnete zu sein; in vielen Staaten wird dies weiter auf noch andere Kategorien von Rechnungsbehörden und Steuerbeamten und auch auf andere Klassen von Staatsbeamten oder auch auf Hofbeamte ausgedehnt, indem ihnen entweder überhaupt oder nur innerhalb ihrer Amtssprengel die Wählbarkeit abgesprochen wird (vgl. Württemberg, Hessen, Baden, England, Niederlande, Luxemburg, Italien, Spanien, Portugal, Schweiz). Desgleichen findet sich, daß Unternehmern öffentlicher Arbeiten (so Spanien, Portugal) oder Personen, welche sich ungesetzlicher Wahlbeeinflussungen schuldig gemacht haben (Schweden, Finnland), die Wählbarkeit abgesprochen wird, oder Geistlichen, sei es allgemein oder nur innerhalb ihrer Amtssprengel (Niederlande, Italien). Nach den Vorschriften vieler Staaten — der meisten deutschen Bundesstaaten — hat der Abgeordnete bei seinem Eintritt in die gesetzgebende Körperschaft die Beobachtung der Gesetze oder auch bloß der Verfassung oder die Erfüllung der Abgeordnetenpflichten eidlich zu geloben; zuweilen tritt noch das Versprechen, dem Monarchen gehorsam zu sein (Preußen, Österreich), hinzu. Die deutsche Reichsverfassung kennt einen solchen Eid nicht. Die niederländische Verfassung verlangt auch noch eine Art Reinigungseid, worin sich der Abgeordnete von jedem mittelbaren oder unmittelbaren Versuche der Bestechung bei den Wahlen frei erklärt. — Die **Berufspflicht** besteht lediglich darin, daß der Abgeordnete nach seiner besten Überzeugung durch seine Beteiligung an den Geschäften der Repräsentantenversammlung das Beste des Staates und das Wohl der Gesamtheit zu fördern bestrebt ist. Der Wirkungskreis bestimmt sich dabei nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der einzelnen gesetzgebenden Versammlung, welcher der Abgeordnete angehört; für diese aber weist das Staatsrecht der einzelnen Staaten mannigfache Abweichungen auf. Als Einzelner hat übrigens in dieser Beziehung der Abgeordnete

staatsrechtlich keine Bedeutung, sondern nur als Mitglied der Versammlung. Hier steht es ihm zu und ist seine Pflicht, nach Maßgabe der für die einzelnen Körperschaften wiederum sehr verschiedenen Geschäftsordnungen sich durch Anträge, Anfragen, Abstimmungen u. s. w. zu bethätigen. In diesen Funktionen kann der Abgeordnete, wie das in der Natur der Sache liegt, aber in vielen Verfassungen auch ausdrücklich hervorgehoben ist (Bayern [§ 17], Sachsen [§ 81], Württemberg [§ 156], Baden [§ 47], Hessen [Art. 61], Oldenburg [§ 129], Braunschweig [§ 133]), sich nicht wieder vertreten lassen; er muß sie vielmehr persönlich ausüben. Mit Rücksicht darauf, aber auch mit Rücksicht auf die den Abgeordneten fast überall gewährten Entschädigungen machen es manche Verfassungen bezw. Landtagsordnungen den Abgeordneten zur Pflicht, während der Dauer der Session nicht ohne Urlaub vom Sitze der Versammlung abwesend zu sein; manche Vorschriften gehen darin so weit, einem Abgeordneten, der sich dagegen verfehlt, Disciplinierung und unter gewissen Umständen Ausschluß aus der Kammer anzudrohen (z. B. Bayern, Gesetz betr. den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Januar 1872 [Art. 26 bis 28], Hessen [Art. 55], Österreich). — Daß niemand verpflichtet ist, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen, erscheint ebenso selbstverständlich wie die Berechtigung, dasselbe jederzeit niederzulegen; doch bestehen auch Ausnahmen von dieser Regel (so nach den Gesetzen von Sachsen-Altenburg, Hamburg, Schweden und Norwegen, Finnland). Durch Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung der Repräsentantenversammlung erreicht es ferner sein natürliches Ende. Außerdem findet sich als allgemeine Regel ausgesprochen, daß die Abgeordneteneigenschaft erlischt, wenn der Abgeordnete ein besoldetes Staatsamt — oder (zuweilen) auch ein Hofamt — annimmt oder, sofern er bereits Staatsbeamter ist, in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, oder wenn der Abgeordnete eine Stellung einzunehmen beginnt, welche mit der eines Abgeordneten als unvereinbar gilt. Des öfteren kommt es auch zum Ausdruck, und wo solches nicht der Fall (wie z. B. für den Deutschen Reichstag), da ist es nach der herrschenden Ansicht dennoch als geltendes Recht anzuerkennen, daß ein Abgeordneter, wenn er eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft einbüßt, auch die Mitgliedschaft der Versammlung verliert, zu der er gewählt ist. Daraus würde schon ohne weiteres folgen, daß, soweit es sich um deutsche gesetzgebende Körperschaften handelt, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte der Abgeordnete auch Sitz und Stimme im Parlamente verliert; der Satz gilt in Deutschland auch kraft positiver Vorschrift, indem § 33 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte bewirkt. Auch in den in den §§ 81, 83, 87, 88, 89, 90, 95 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fällen des Hochverrats, Landesverrats oder der Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn kann auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Die Verweigerung des vorher erwähnten Eides schließt z. B. in Preußen, Österreich die Befugnis aus, den Sitz im Parlamente einzunehmen. Einzelne deutsche Bundesstaaten kennen noch den schon erwähnten Verlust wegen unentschuldigten mehrmaligen Fehlens in den Sitzungen; so schreiben die oben bezeichneten Artikel des bayrischen Gesetzes vor, daß, wenn bei Abstimmungen die erforderliche Zahl von Abgeordneten nicht anwesend ist, die Abwesenden gegen Bescheinigung geladen und beim Ausbleiben auf die dritte Ladung als ausgeschieden betrachtet werden sollen; ähnlich Hessen, auch Oldenburg. Die Verfassung des letzteren (Art. 122) sowie Waldecks (§ 69) und ein Gesetz vom 22. November 1851 (§ 21) für Braunschweig läßt auch eine Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung zu. Nach der Landtagsordnung für Finnland von 1869 kann ein Abgeordneter wegen Versäumnis, sich beim Landtage einzufinden, und wegen unberechtigten Ausbleibens von den Sitzungen von seinem Stande zu entsprechendem Verluste der Unterhaltsgelder und auch zu Geldbuße verurteilt werden. Die Verfassungen des Deutschen Reiches und von Preußen erkennen zwar auch die Notwendigkeit eines Urlaubs für den Abgeordneten an, wenn er sich von den Sitzungen fernhalten will, sie knüpfen aber keine nachhaltigen Folgen an die Versäumnis ohne Urlaub. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Repräsentantenversammlung, ob die Mitgliedschaft als erloschen zu betrachten ist oder nicht.

IV. Zum Schutze der Freiheit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abgeordneten in Ausübung seines Berufs sind in allen konstitutionellen Staaten Garantien aufgestellt, die, wie noch näher dargelegt werden wird, Sicherheit gegen Eingriffe der Regierungsgewalt und der Strafjustiz und gegen eine daraus zu befürchtende Beschränkung der Abgeordnetenthätigkeit — Immunität der Abgeordneten — gewährleisten sollen.

1. Schon sehr frühzeitig wurde in England den zu und von des Königs Rat Ziehenden ein besonderer persönlicher Schutz gewährt; in der schwedischen, norwegischen und finnländischen Verfassung ist des besondern Schutzes während der Reise ebenfalls noch Erwähnung gethan. Auch in Deutschland ist die unbehinderte Teilnahme der Abgeordneten an den Versammlungen ihrer Körperschaften unter besonderen Schutz gestellt; der § 106 des Strafgesetzbuchs bedroht nämlich denjenigen, der ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft des Reichs oder eines Bundesstaats durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu be-

geben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer; Gleiches gilt in Bezug auf die Verhinderung, zu stimmen. Wird die Handlung von einem Beamten begangen, so tritt nach § 339 daselbst die Strafe ein, auch wenn keine Gewalt oder Drohung, sondern nur Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben vorliegt. Wer es unternimmt, ein Mitglied einer solchen Versammlung aus ihr gewaltsam zu entfernen, wird aber gemäß § 105 a. a. O. mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bedroht. Demselben Zwecke dienen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 35, 85) und des Gesetzes vom 27. Juli 1877, daß die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen oder eines Beisitzers im Seeamte ablehnen dürfen; desgleichen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§ 382, 402) sowie der Strafprozeßordnung (§§ 49, 72), wonach die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung als Zeugen oder Sachverständige während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung nur an diesem Orte zu vernehmen sind und zu einer Abweichung davon es der Genehmigung der Versammlung bedarf. Auch gehören hierher die Vorschriften, welche den Beamten, soweit sie überhaupt verfassungsgemäß Abgeordnete sein können, die Freiheit wahren, das Amt ungehindert auszuüben. In dieser Beziehung enthalten die Verfassungen meist eine Vorschrift, nach der Beamte zum Eintritt in das Parlament eines Urlaubs nicht bedürfen sollen (Deutsches Reich [Art. 21], Preußen [Art. 78], Bayern [Art. 30], Württemberg [§ 146] u. s. w.). Damit ist ausgedrückt, daß der Beamte weder zur Annahme der Wahl die Genehmigung der vorgesetzten Behörde, noch zur Teilnahme an den Versammlungen eine besondere Dispensation vom Dienste nachzusuchen nötig habe, vielmehr auf die bloße Anzeige, an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen zu wollen, sich von seinem Staatsamte entfernen dürfe. Die Vorschrift des Art. 21 der Deutschen Reichsverfassung geht indessen nur dahin, daß Beamte (d. h. sowohl Reichs- als auch Landesbeamte) eines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag nicht bedürfen; um in einen der bundesstaatlichen Landtage einzutreten, ist daher für die Reichsbeamten ein Urlaub erforderlich. Auch abgesehen hiervon, fehlt es nicht an gegenteiligen oder einschränkenden Bestimmungen. So besteht für Bayern die Vorschrift (Art. 30 des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend), daß Offizieren und Militärbeamten der Urlaub verweigert werden darf, wenn außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung entgegenstehen. Nach § 75 der sächsischen Verfassung haben Staatsdiener, andere Beamte, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen ihre Wahl der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne; die Genehmigung kann ohne erhebliche im Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden; städtische Beamte haben die Genehmigung der Stadträte einzuholen, die nur aus denselben Gründen verweigert werden kann; über Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. Ähnlich Oldenburg (Art. 121), nur wird hier Einverständnis des Landtags und der Regierung über die Urlaubsversagung vorausgesetzt. Diese beschränkenden Bestimmungen kommen, was den Reichstag betrifft, gegenüber dem Art. 31 der Reichsverfassung nicht in Betracht.

2. Die zweite und wesentlichste Schutzbestimmung betrifft die Abstimmung der Abgeordneten bei der parlamentarischen Beschlußfassung sowie die in Verbindung damit stehende freie Meinungsäußerung. Daß die Abstimmung von jeder Verantwortlichkeit, sowohl außerhalb wie innerhalb der Versammlung, freigestellt werden mußte, ist von allen Verfassungen anerkannt. Nicht so verhält es sich aber mit der Garantie der Redefreiheit. In England wurde dieses Recht nach mannigfachen Kämpfen bereits durch die Declaration of rights unter Wilhelm III. im Jahre 1689 dahin sichergestellt, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und des Verfahrens im Parlamente in keinem Gerichtshof und an keinem Orte außerhalb des Parlaments angefochten oder in Frage gestellt werden dürfte. Die Bestimmung ging dann im wesentlichen in die Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787 (Art. 1, Sektion 6, Nr. 1) und die Verfassungen der einzelnen Staaten dieser Union über. Von den französischen Verfassungsgesetzen enthielt das von 1791 ebenfalls die unbedingte Garantie der Redefreiheit; in mehreren der späteren Zeit fehlte es dagegen an Bestimmungen hierüber; das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 endlich enthält in Art. 13 die Vorschrift, daß kein Mitglied des Parlaments wegen seiner in Ausübung des Berufs gethanen Äußerungen und Abstimmungen verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden könne, eine Vorschrift, die wörtlich aus der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 (Art. 44) entnommen ist, mit welcher auch die der luxemburgischen Verfassung (Art. 68) wörtlich übereinstimmt. Auch in den Verfassungen von Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Spanien, Portugal, der Niederlande finden sich wesentlich entsprechende Bestimmungen, so daß wohl keine außerdeutsche Verfassung existieren dürfte, in der die fragliche Garantie fehlte. Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten weichen in Ansehung der Gewähr der Redefreiheit sowohl von dem vorbemerkten Standpunkte als auch voneinander ab; die meisten nämlich enthalten mehr oder minder bedeutende Beschränkungen dieser Freiheit (so Sachsen [§ 83], Württemberg [§ 185], Hessen [Art. 83], Sachsen-Weimar [§ 18], Oldenburg [Art. 131], Braun-

schweig [§134] u. a.). Die preußische Verfassung bestimmt in Art. 84, daß die Mitglieder des preußischen Landtags „für ihre in demselben ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden" können. Diese Vorschrift hat aber zur einheitlichen Regelung des in Rede stehenden Punktes für alle gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands geführt. Den Anstoß gab der Fall Twesten-Frentzel im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1865. Bis dahin hatte das Preußische Ober-Tribunal in wiederholten Entscheidungen aus den Jahren 1853 und 1865 den in Art. 84 gebrauchten Ausdruck „Meinungen" dahin ausgelegt, daß er alle Äußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht würden, umfasse. In dem erwähnten Falle jedoch entschied unter dem 26. Januar 1866 ein Plenarbeschluß des Ober-Tribunals, daß der Art. 84 eine strafrechtliche Verfolgung wegen einer bei Ausübung der Abgeordneten-Funktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdung nicht ausschließe; nur bei bloßen Beleidigungen ohne verleumderischen Charakter finde eine solche nicht statt; er ging davon aus, daß der Art. 84 eine Ausnahmevorschrift enthalte, deshalb restriktiv zu beurteilen und daß unter „Meinungen" lediglich die Resultate des Denkvermögens im Gegensatze zur Behauptung und Verbreitung von Thatsachen zu verstehen seien. Verschiedene Versuche des preußischen Abgeordnetenhauses, eine authentische Interpretation oder ein den Art. 84 abänderndes Gesetz im Sinne der ehemaligen Auslegung des Ober-Tribunals, an der die Auffassung des Abgeordnetenhauses stets festgehalten hatte, herbeizuführen, scheiterten regelmäßig an dem Widerspruche des Herrenhauses. Inzwischen aber war in die Verfassung des Norddeutschen Bundes der Art. 30, und zwar ohne Diskussion, aufgenommen worden, wonach „kein Mitglied des Reichstags zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen ‚Äußerungen' gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" darf. Im Anschlusse daran wurden im Reichstage des Norddeutschen Bundes Anträge gestellt, welche durch Gesetz in allen Staaten des Bundes die gleiche Bestimmung einzuführen bezweckten, solche auch angenommen, aber von dem Bundesrate abgelehnt. Als dann die Beratung des Strafgesetzbuchs kam, wurden die Versuche erneuert, eine entsprechende Vorschrift in das letztere einzustellen; dieselben hatten den Erfolg, daß eine solche als § 11 in das Strafgesetzbuch aufgenommen ist. Als Reichsgesetz geht sie den landesgesetzlichen Vorschriften, auch wenn es verfassungsmäßige sind, vor; der erwähnte Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist in die des Deutschen Reichs übergegangen; der einheitliche Rechtszustand ist also geschaffen. Der Schutz, den diesen Bestimmungen gemäß der Abgeordnete genießt, bezieht sich, wie der Wortlaut ergiebt, auf jede Art der Verantwortung außerhalb der Versammlung, der er angehört. Auf den Inhalt der Äußerungen kommt es nicht an, mag er auch den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, den des Hochverrats, Landesverrats, der Majestätsbeleidigung, Aufreizung zum Klassenkampf, Verleumdung, Beleidigung &c. nicht ausgeschlossen. Auch die Form ist unerheblich; die „Äußerungen" können schriftlich, mündlich oder durch konkludente Handlungen gemacht werden. Nur das ist wesentlich, daß sie das Merkmal eines Berufsaktes an sich tragen. Die Ausübung des Abgeordnetenberufs beschränkt sich nun keineswegs auf die Plenarversammlungen der gesetzgebenden Körperschaft; auch in den Abteilungen, Kommissionen, Ausschüssen kann der Abgeordnete berufsmäßig thätig sein. Anderseits ist es nicht ausreichend, daß die Äußerung innerhalb einer solchen offiziellen Versammlung fällt; nicht jede dort gemachte Äußerung ist ein Berufsakt, selbst wenn sie mit Bezug auf den Beratungsgegenstand erfolgt, z. B. nicht eine in der Unterhaltung mit einem Nachbar fallende. Indessen ist es auch wieder nicht notwendig, daß die Äußerung in der Kammer gethan werde, um straflos zu bleiben, wie dies der Wortlaut des Art. 84 der preußischen Verfassung verlangte; auch außerhalb, nicht bloß des „Hauses", sondern auch außerhalb einer Versammlung der erwähnten Art ist eine jede Äußerung als immun zu betrachten, wenn sie nur in Ausübung des Berufes gethan wurde; als solche dürfte daher stets jede Äußerung zu gelten haben, welche in Ausführung eines von der gesetzgebenden Versammlung gegebenen Auftrags, z. B. bei Deputationen, Enqueten, gethan wird, selbst wenn nur ein einzelner Abgeordneter dabei thätig wäre. Nicht zu den amtlichen Versammlungen der Abgeordneten gehören die Zusammenkünfte der einzelnen Fraktionen, der freien Vereinigungen und ähnlicher Associationen; wie überhaupt die Parteien, so haben auch diese Vereinigungen nur eine politische, aber keine rechtlich relevante Bedeutung; Äußerungen, hier gemacht, stehen unter dem gemeinen Recht. Dasselbe gilt von Äußerungen (Reden, Rechenschaftsberichten &c.) in Wählerkreisen (Vertrauensmänner-, Volksversammlungen). Die Wiederholung einer in dem Parlamente gehaltenen, daher straflosen Rede außerhalb desselben in einer derartigen Versammlung kann strafbar sein. Indessen dürfte für Äußerungen, welche unter diesen außerparlamentarischen Umständen gemacht werden, dem Abgeordneten der § 193 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen, wonach Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus sonstigen Umständen hervorgeht. Der Abgeordnete kann demnach sowohl nach deutschem

wie außerdeutschem Rechte nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden; innerhalb derselben unterliegt er den Disciplinarvorschriften nach Maßgabe der Geschäftsordnungen. Die letzteren gehen in ihren Vorschriften über den in Rede stehenden Punkt sehr weit auseinander, wobei vor allem noch zu berücksichtigen ist, daß in den Auffassungen darüber, was als Mißbrauch der Redefreiheit zu betrachten ist, eine außerordentliche Verschiedenheit herrscht. Die Geschäftsordnung des englischen Unterhauses enthält Bestimmungen über die Strafgewalt des Hauses nicht; hier beruhen die Befugnisse und die Art der Anwendung auf der parlamentarischen Übung, die am letzten Ende auf das jedesmalige freie Ermessen des Hauses hinausläuft. Wegen Mißbrauchs der Redefreiheit ist aber dort nicht nur Ermahnung, Verweis, sondern auch Geldstrafe, Haft und sogar Ausstoßung, wodurch allerdings die Fähigkeit, wieder gewählt zu werden, nicht berührt wird, zur Anwendung gebracht worden. Entsprechendes gilt für die Vereinigten Staaten und sämtliche Einzelstaaten von Nordamerika, mit der Maßgabe, daß das Recht, auszuschließen, auch fast in allen Verfassungen ausdrücklich Aufnahme gefunden hat. Frankreich (Reglement vom 13. November 1877) kennt den einfachen Ordnungsruf, den protokollierten Ordnungsruf, den Verweis, den verschärften Verweis mit Ausschluß aus der Sitzung. Das parlamentarische Recht Belgiens dagegen kennt wieder keine schärferen Disciplinarmittel als den Ordnungsruf mit Einzeichnung in das Sitzungsprotokoll; desgleichen Österreich und Rumänien. Nach den für den Nationalrat wie für den Ständerat der Schweiz geltenden Vorschriften ist dort nur der einfache Ordnungsruf anwendbar; dasselbe gilt für die italienische Deputiertenkammer. In den dänischen Kammern kann nach zweimaligem Ordnungsruf auf Vorschlag des Präsidenten Wortentziehung eintreten. Im schwedischen Reichstag hat in jedem einzelnen Falle die Kammer zu entscheiden, ob Mahnung oder Verweis oder Abgabe an die kompetenten Gerichte oder keines von den dreien Platz greifen soll. Von den Vorschriften der deutschen Bundesstaaten gehen die von Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck bis zur Ausschließung von Abgeordneten aus dem Parlamente wegen begangener Ordnungswidrigkeiten. Im übrigen aber beschränken sich die Disciplinarbefugnisse auf Ordnungsruf und Wortentziehung, gegen welche dann noch, soweit sie nicht schon ohnehin von der Versammlung ausgesprochen werden muß, Berufung an dieselbe stattfinden kann; so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen. Auch die Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung nur die Berechtigung des Präsidenten, den Ordnungsruf zu verhängen; bei fortgesetzten Verstößen gegen die Redeordnung kann auf Anfrage des Präsidenten die Versammlung ohne Debatte beschließen, daß das Wort über den Beratungsgegenstand entzogen werde, wenn der Präsident zuvor auf diese Folge aufmerksam gemacht hat; gegen den Ordnungsruf wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten ist der Abgeordnete berechtigt, schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist. Diese Bestimmungen in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Freiheit der Redner und der die Reden wiedergebenden Berichte von jeder Verantwortlichkeit, sowie die Öffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 22 der Reichsverfassung) gaben dem Bundesrate den Anlaß, unter dem 12. Februar 1879 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder (sogen. Maulkorbgesetz) dem Reichstage vorzulegen. Danach sollte eine Kommission die Strafgewalt ausüben und Verweis vor versammeltem Hause, Verpflichtung zum Widerruf oder zur Entschuldigung vor versammeltem Hause oder endlich Ausschließung aus dem Reichstage auf Zeit, eventuell bis zum Ende der Legislaturperiode verhängen können; nur im Falle, daß auf Ausschließung entschieden ist, sollte Berufung von der Kommission an den Reichstag zugelassen sein. Der Entwurf wurde abgelehnt. Erst im Jahre 1895 kam anläßlich eines bestimmten Falles eine Verschärfung der Geschäftsordnung dahin zu stande, daß im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung ein Abgeordneter durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden kann.

3. Ein weiterer Schutz endlich ist den Abgeordneten in den meisten Verfassungen noch in Bezug auf Verhaftung und Strafverfolgung wegen solcher Delikte gewährt, die nicht, wie die unter 2 erwähnten, in Ausübung des Berufs begangen wurden. In Abweichung aber von dem Entwicklungsgange des Immunitätsrechts im übrigen weist die Entstehung der hierher gehörigen Rechtssätze nicht auf die englischen Verfassungszustände zurück. Das englische Verfassungsrecht gewährt den Abgeordneten Schutz gegen Verhaftung nur in Civilsachen und in geringfügigen Strafsachen während der Dauer der Session sowie 40 Tage vor Eröffnung und nach Schließung derselben, indem die Bestimmung, daß der Schutz bei den schweren Delikten von Hochverrat, Felonie und Friedensbruch nicht statthaben solle, von dem Hause der Gemeinen selbst 1641 dahin ausgelegt wurde, daß alle Delikte schließlich einen Friedensbruch bedeuteten. Der Privilegien-Ausschuß hat im Jahre 1831 diese Auslegung bestätigt. Auch gegen die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte ist der englische Abgeordnete nicht gesichert. Nur muß die Verhaftung eines Abgeordneten nebst den Gründen dafür dem Parlament alsbald angezeigt werden. Sobald aber die Habeas-Corpus-Akte außer Kraft gesetzt war, ist jedesmal durch besonderes Gesetz bestimmt worden, daß die Garantie der Freiheit der Person für die Abgeordneten fort-

daure und keiner derselben ohne Erlaubnis des Parlaments verhaftet werden dürfe. Die Vorschrift der Konstitution der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Art. 1, Sektion 6, Nr. 1) ist dieser nachgebildet; dasselbe gilt von den einzelnen Staaten Nordamerikas. Für den Rechtszustand auf dem europäischen Kontinente dagegen sind die französisch-belgischen Verfassungsgrundsätze vorbildlich geworden. Veranlaßt durch einen während der Parlamentsverhandlungen im Jahre 1790 vorgekommenen Fall von Verhaftung eines Abgeordneten faßte die Nationalversammlung zuerst im genannten Jahre einen Beschluß zum Schutze gegen kriminelle Verfolgungen; Erweiterung und Ausbau erfolgte in den späteren Gesetzen bis zur Charte vom 4. Juni 1814. Die endgültige Ausbildung der einschlägigen Grundsätze nahm aber die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 vor, indem sie in Art. 45 bestimmte, daß kein Mitglied des Parlaments während der Dauer der Session wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verhaftet werden dürfe außer bei Ergreifung auf frischer That, es sei denn mit Genehmigung der Kammer, welcher der Abgeordnete angehört; dieselbe Genehmigung sollte auch in betreff der Civilhaft erforderlich sein und eine jede Verfolgung oder Haft sollte für die Dauer der Session auf Verlangen der Kammer unterbrochen werden. Dieser Art. 45 ist dann fast wörtlich (mit Ausnahme der Vorschrift über die Civilhaft) als Art. 14 in das französische Gesetz vom 16. Juli 1875 übergegangen, und mit letzterem stimmt der Art. 52 der rumänischen Konstitution von 1806 wörtlich überein. Auch alle andern konstitutionellen außerdeutschen Staaten Europas — die Niederlande ausgenommen (?) — haben fast dieselben Grundsätze aufgestellt. Italien (Art. 45, 46) und Norwegen (Art. 66) bieten nur Schutz gegen Verhaftung, nicht gegen Strafverfolgung, Spanien (Art. 47) dagegen schützt seine Abgeordneten sogar außer der Sessionszeit insoweit, als dem Parlament sofort Nachricht gegeben werden muß, damit es Beschluß fassen kann, und auch Schweden geht in seiner Konstitution vom 6. Juni 1809 über das sonst übliche Maß des Schutzes noch hinaus. Verhältnismäßig am wenigsten Schutz in der hier in Rede stehenden Richtung gewähren die Verfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, das Fürstentum Lippe und die drei Hansastädte sowie Elsaß-Lothringen haben gar keine Schutzvorschriften; das Sachsen-Meiningische Grundgesetz vom 28. August 1829 spricht sich sogar direkt dahin aus: der Lauf der Justiz kann gegen die Deputierten nicht gehemmt werden, nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel. Wenn Wechselarrest oder eine Kriminaluntersuchung gegen einen Deputierten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden. Andere wieder, wie Bayern (§ 26), Baden (§ 49), Hessen (Art. 84), Braunschweig (§ 135), Koburg-Gotha (§ 86), Reuß ä. L. (§ 65), machen nur die Verhaftung, nicht die gerichtliche Verfolgung von der Einwilligung der Kammer abhängig, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen oder auch bei allen strafbaren Handlungen ausgenommen. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 24. September 1831 sichert (§ 84) den Ständen „sowohl in ihrer Gesamtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags“ zu, fügt dann aber bei: Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und in dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden. In Gemeinschaft mit der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat (Art. 84) bestimmen sodann endlich die Verfassungsgesetze für Württemberg (§ 184), Oldenburg (Art. 132), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 19), Reuß j. L. (§ 94), Schaumburg-Lippe (Art. 18), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 23. November 1848, § 1) und auch die deutsche Reichsverfassung (Art. 31) in getreuer Nachbildung der belgischen Vorschrift, daß kein Abgeordneter ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft, der er angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden könne, außer wenn er bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werde; die gleiche Genehmigung sei bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich; auf Verlangen der Körperschaft werde jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Dabei dehnt Oldenburg den Schutz noch auf die Zeit der Reise von und zum Landtage, Sachsen-Weimar-Eisenach auf acht Tage vor Beginn und nach Schluß der Session aus; Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe gewähren dagegen wieder keinen Schutz gegen Civilhaft. Nach andern Gesichtspunkten gruppiert, ergeben sich wieder weitere Verschiedenheiten. Soweit es sich dabei um die Voraussetzungen der Einleitung oder Fortsetzung einer Strafverfolgung handelt, sind dieselben auch nicht durch die gemeinsame Strafprozeßordnung beseitigt (vgl. § 6 des Einf.-Ges. zur Strafproz.-Ordn.). Die Bestimmungen der Reichsverfassung und die mit ihr verwandten lassen erkennen, daß sie nicht die Strafvollstreckung hindern wollen, so daß also eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe auch während der Session durch eventuelle Verhaftung vollstreckt werden kann; auch kann eine Unterbrechung der Strafhaft nicht verlangt werden. Sodann ergiebt sich, daß nur der Beginn, nicht aber

die Fortsetzung eines bereits vor Eröffnung der Session begonnenen Strafverfahrens, sowie entsprechend die Verhaftung, nicht aber die Fortdauer der Haft von der Genehmigung des Vertretungskörpers abhängig ist; nach dem Beginne bedarf es der Initiative des letzteren, um die Unterbrechung herbeizuführen. Zur Untersuchung ziehen bedeutet die Vornahme einer jeden Handlung, welche darauf abzielt, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Thäter zu ermitteln und zu bestrafen. Demgemäß dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß Haussuchungen bei einem Abgeordneten unter die Vorschrift fallen. — Was die Verhaftung wegen Schulden bezw. die Civilhaft anlangt, so ist schon seit dem Gesetze vom 29. Mai 1868 der Personalarrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Erzwingung einer Leistung von vertretbaren Sachen nicht mehr zulässig. Nach der Civilprozeßordnung ist die Civilhaft zwar noch verschiedentlich als Zwangsmittel und auch als Sicherungsmittel zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes noch möglich; allein nach § 904, Nr. 1 bezw. § 905, Nr. 1 daselbst ist gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Dauer der Sitzungsperiode die Haft unstatthaft, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt, und zu unterbrechen, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt. Unter Sitzungsperiode ist der Zeitraum von der offiziellen Eröffnung derselben bis zur offiziellen Schließung zu verstehen, so daß die Zeit einer Vertagung hineinfällt. — Nicht gedeckt durch die Vorschrift werden nach der herrschenden Ansicht Haftstrafen, die als Ordnungsstrafen verhängt werden, so daß also die im Strafprozeß- wie im Civilprozeßverfahren nach den Vorschriften der §§ 178, 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen wegen Verstoßes gegen die Ordnung oder wegen begangener Ungebühr zulässigen Haftstrafen auch gegen Abgeordnete anwendbar sind. — Die Mißstände, welche sich aus dem Hindernisse des Beginns bezw. aus der Unterbrechung der Untersuchung bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung ergeben konnten, sind durch das Gesetz vom 26. März 1893 beseitigt (§ 69 des Strafgesetzbuchs). Danach ruht die Verjährung der Strafverfolgung während der Zeit, in welcher gegen den Abgeordneten die Untersuchung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden konnte.

Ob die hier speciell in Rede stehenden Immunitätsvorschriften, soweit sie Landesgesetze sind — also abgesehen von dem Art. 31 der Reichsverfassung, der, wie die unter 2 behandelte Vorschrift des § 11 des Strafgesetzbuchs, als Reichsgesetz überall im Reiche zu berücksichtigen ist —, auch außerhalb des Territoriums, für welches sie erlassen sind, den Abgeordneten schützen, ob z. B. ein preußischer Abgeordneter, der während einer Session des preußischen Landtags in Anhalt, wo Immunität in dem hier fraglichen Sinne nicht besteht, eine strafbare Handlung begeht, in dem letzteren Bundesstaate zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden könne, ist streitig geworden. Während von einer Seite die rechtliche Pflicht der Rücksichtnahme auf die auswärtige Abgeordnetenqualität behauptet wird, kommt eine andere Ansicht zu dem Resultate, daß der Zustand in Deutschland der wechselseitiger Nichtbeachtung ist, daß der Abgeordnete demgemäß außerhalb des Bundesstaats, dem er angehört, keinen Schutz genieße. Weder die Gründe für die eine noch für die andere Ansicht, noch auch die Wirkungen, die beide im Gefolge haben, können befriedigen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme führt dazu, daß gegebenenfalls die anhaltischen Gerichte, um bei dem Beispiel zu bleiben, den preußischen Abgeordneten frei ausgehen lassen müssen, den eigenen aber, der mit dem preußischen gemeinschaftliche Sache gemacht hat, in Untersuchungshaft nehmen können; die gegenseitige Ignorierung ist aber mit dem Charakter des Reichs als eines Bundesstaats unverträglich.

4. Die Immunität der Abgeordneten hat, was die deutschen Verhältnisse anlangt, eine umfangreiche Litteratur aufzuweisen. Auf der einen Seite wird sie unbedingt für erforderlich erachtet, wenn die Volksvertretung ihrer Aufgabe soll gerecht werden können, und es wird die Ausdehnung noch über das von dem Reiche und von Preußen gewährleistete Maß, sowie die Beseitigung der unter 3 geschilderten Rechtsungleichheit auf der Grundlage der Reichsgarantien befürwortet; auf der andern Seite wird sie als gegen das Princip der Rechtsgleichheit verstoßend und, wie die Beispiele der ältesten konstitutionell regierten Länder ergäben, als entbehrlich bezeichnet; die Redefreiheit insbesondere wird als etwas für das gesunde und natürliche Rechtsgefühl Unerträgliches dargestellt. Wo die Gegnerschaft gegen die Immunität am schärfsten, da scheinen mir die Gründe am schwächsten zu sein. Ob ein einzelner Abgeordneter wegen einer strafbaren Handlung einmal den parlamentarischen Geschäften auf kürzere oder längere Zeit entzogen wird — daß die Majorität oder auch nur ein nennenswerter Prozentsatz sich der Regel nach in dieser Lage befindet, wird ja wohl nicht behauptet, noch weniger durch Thatsachen belegt —, dürfte für das betreffende Parlament als Ganzes und für die Durchführung seiner Aufgabe unerheblich sein; das ist erprobt durch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen während der Sessionszeit. Diese Garantie wäre also um deswillen entbehrlich; sie ist nur notwendig, um tendenziöse Verfolgungen unmöglich zu machen. Anders ist es mit der Redefreiheit; sie ist um ihrer selbst willen erforderlich als die unerläßliche Vorbedingung einer unbefangenen Ausübung des Berufs als Abgeordneter. Im Hintergrunde der dagegen angeführten Gründe liegt fast stets die Auffassung versteckt, als handle es sich bei der Immunität um eine den Personen der Abgeordneten gewährte Begünstigung, um

ein Privilegium derselben. Das ist indessen durchaus falsch; in der Immunität kommt vielmehr lediglich das Recht der Volksvertretung selbst zur Geltung. Bei der Garantie gegen Strafverfolgung und Verhaftung ergiebt sich das ja auch unmittelbar aus dem Ausdruck; aber auch bei der Redefreiheit ist das der Fall. Mag man sich von den oben unter I mitgeteilten rechtsphilosophischen Ansichten über das Wesen der Volksvertretung und der Abgeordnetenstellung anschließen, welcher man will, immer wird festzuhalten sein, daß der Vertretungskörper als Ganzes entweder alleiniger Träger oder wenigstens einer der unter sich gleichberechtigten Faktoren der gesetzgebenden Gewalt und als solcher juristisch unverantwortlich und unverletzlich ist. Das Gleiche trifft zwar nicht auch auf den einzelnen Abgeordneten zu; er ist nicht das Gesetzgebungsorgan selbst; er ist aber eine der Personen, in denen dieses in die Erscheinung, in Wirksamkeit tritt. Diese Wirksamkeit muß daher wie die des Vertretungskörpers selbst frei und unbehindert und unverantwortlich in Ausübung des Berufs sein, der unter anderem auch darin hervortritt, alle in gutem Glauben als bestehend angenommenen Schäden aufzudecken und auf Abhilfe zu drängen; diese Wirksamkeit selbst würde aber getroffen, wenn der einzelne Abgeordnete in seiner Redefreiheit beengt würde. Im übrigen hat die Redefreiheit der Abgeordneten ein zutreffendes Analogon in den Befugnissen aller Staatsbeamten, namentlich der zur Anklageerhebung berechtigten Behörden. Giebt es doch eine von namhaften Gelehrten vertretene Ansicht, daß lediglich aus dem Wesen der konstitutionellen Verfassungen, ganz abgesehen von etwaigen positiv-rechtlichen Bestimmungen, schon die Frage, ob Abgeordnete wegen ihrer in Ausübung ihres Berufs gemachten, nach allgemeinen Regeln strafbaren Äußerungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden könnten, zu verneinen sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht mag dahingestellt bleiben; jedenfalls käme den Abgeordneten bei dem Mangel sonstiger positiven Vorschriften der § 193 des Strafgesetzbuchs mit noch größerem Rechte in einem solchen Falle zu Nutzen, als in dem unter 2 erörterten Falle außerparlamentarischen Auftretens. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Redefreiheit mißbraucht werden kann und auch mißbraucht worden ist. Dem steht gegenüber, daß sie auch zur Aufdeckung und Abstellung von Schäden dienlich gewesen ist, an die bei mangelnder Immunität ein Abgeordneter zu rühren nicht gewagt haben dürfte. Den Nachteilen für Einzelne, die übrigens nicht schutzlos dagegen sind, steht der Nutzen für das Gemeinwohl gegenüber; es scheint richtiger, jene mit diesem in den Kauf zu nehmen, als mit der Vermeidung jener diesen zu schmälern.

V. Die Frage, ob den Abgeordneten für den zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Aufwand eine Entschädigung und welche zu gewähren sei, ist von der Gesetzgebung der verschiedenen Länder im Laufe der Zeit sehr verschieden beantwortet worden. In England finden sich schon im 14. Jahrhundert Bestimmungen, welche die bis dahin schwankende Vergütung für die Unterhausmitglieder regeln; bereits für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts aber wird als allgemeine Sitte berichtet, daß die Abgeordneten auf die Entschädigung Verzicht leisteten; und nach 1661 soll kein Fall mehr vorgekommen sein, daß ein Abgeordneter die Entschädigung liquidiert habe. Daraus wird von einer Seite das Erloschensein der Bezugsberechtigung gefolgert, während von anderer Seite das Fortbestehen derselben als nicht dem geringsten Zweifel unterliegend bezeichnet wird. In Frankreich hat die Gesetzgebung in diesem Punkte gewechselt; in den ersten Jahren der Republik wurde keine Vergütung gewährt, wohl aber seit 1795; in der Charte von 1814 wurde der Grundsatz der Schadloshaltung wieder fallen gelassen, in der Konstitution von 1848 wieder aufgenommen. Die aus dem Ende des vorigen oder Anfange dieses Jahrhunderts stammenden, unter dem maßgebenden Einflusse Frankreichs stehenden Verfassungen verhalten sich entsprechend. Zur Zeit bekennen sich sämtliche konstitutionellen außerdeutschen Staaten, auch diejenigen, welche wie Nordamerika die Verfassungsgrundsätze dem englischen Rechte nachgebildet haben, außer Italien, zu dem Grundsatze, daß den Abgeordneten eine Entschädigung zu gewähren sei. Teils ist der Grundsatz allein, teils auch die Höhe der Leistung verfassungsmäßig festgelegt; meistens ist die letztere, weil sie eine öftere Anpassung an veränderte Verhältnisse erfordert, der einfachen Gesetzgebung vorbehalten. In Portugal wird die Vergütung für eine Legislaturperiode in der letzten Session der ablaufenden festgestellt, in Österreich alljährlich durch den Landtag selbst. Nicht bloß was die Höhe der Entschädigung anlangt, herrscht große Verschiedenheit, sondern auch darin, ob eine Bauschalsumme oder Tagegelder gegeben werden; dazu kommt meistens eine Entschädigung für die Reise zu und von der Versammlung. Einzelne Staaten unterscheiden, ob die Abgeordneten am Sitze der Versammlung ihren ständigen Wohnsitz haben oder nicht, und gewähren im ersteren Falle gar keine oder geringere Entschädigung. Sehr oft findet sich die Bestimmung beigefügt, daß die Abgeordneten auf die Vergütung nicht verzichten können. Italien allein gewährt seinen Abgeordneten keine Vergütung, sondern nur freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen der vom Staate subventionierten Gesellschaften. Daß die Entschädigungen aus der Staatskasse gezahlt werden, liegt in der Natur des konstitutionellen Systems, indem, wie unter I auseinandergesetzt ist, die Abgeordneten nicht im Auftrage bestimmter Wählerkreise in der Versammlung erscheinen, sondern als Vertreter des gesamten Volkes. Als eine Bestätigung für diese Begründung kann es gelten, daß die Diäten für die Landtagsmänner des finnländischen Landtags, der auf

ständischer Grundlage aufgebaut ist, nicht aus der Staatskasse gezahlt, vielmehr von sämtlichen Wahlberechtigten des Bezirks in einem vor der Wahl zu bestimmenden Betrage liquidiert werden müssen (Landtagsordnung von 1869, § 20). Ganz dieselben untereinander abweichenden Erscheinungen weisen die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staaten auf. Sämtliche Bundesstaaten gewähren Entschädigungen. Preußen (Art. 85) hat die Verpflichtung „zur Zahlung von Reisekosten und Diäten" verfassungsmäßig festgelegt mit dem Hinzufügen, daß ein Verzicht darauf unstatthaft sei. Die Höhe zu bestimmen ist dem Gesetze vorbehalten. Das Gesetz ist erst unter dem 30. März 1873 ergangen; bis dahin wurden diejenigen Bestimmungen analog angewendet, welche über die Vergütung für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten gelten. Bayern (Art. 36 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881) gewährt ebenfalls Tagegelder und Reisekosten bezw. statt der letzteren freie Fahrt auf den Eisenbahnen; die am Orte der Versammlung wohnenden Abgeordneten erhalten keine Entschädigung. Sachsen hat wie Preußen den Grundsatz in der Verfassung (§ 120) aufgestellt und Ausführungsbestimmungen in der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 (§ 38) gegeben. Es gewährt Tagegelder und Reiseaufwandsentschädigung neben freier Fahrt auf der Eisenbahn; auch den Zwischenkommissionen ist die gleiche Entschädigung zugesichert. Der Präsident jeder Kammer erhält außerdem 900 Mark monatlich. Auch Württemberg hat die Verpflichtung in der Verfassung (§194) ausgesprochen und die Ausführung besonderer Verabschiedung vorbehalten. Ähnliches bestimmen dann auch die übrigen deutschen Bundesstaaten. Das Deutsche Reich bezahlt den Reichstagsmitgliedern keine Entschädigung; der Artikel 32 der Reichsverfassung bestimmt vielmehr: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen." Doch wird auf Grund eines Bundesratsbeschlusses den Abgeordneten freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen ihrem Wohnorte und Berlin, sowie freie Gepäckbeförderung bis zu 50 kg für die Dauer der Session sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben gewährt. Das Verbot des Art. 32 hat verschiedene Auslegung erfahren; einige verstehen es dahin, daß nur Zahlungen aus öffentlichen Mitteln unzulässig seien, andere dagegen ganz allgemein, so daß auch Privatdiäten, etwa solche aus Parteimitteln, getroffen würden. Die letztere Ansicht hat das Reichsgericht ausgesprochen, indem es für das Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts weiter annahm, daß eine etwa gegen das Verbot gezahlte Entschädigung von dem Fiskus beansprucht werden könne. Abgesehen hiervon, hat das Verbot keinerlei rechtliche Wirkung; es kann gegen den Übertreter weder strafrechtlich vorgegangen werden, noch verliert er die Mitgliedschaft im Reichstage. Verträge über Gewährung von Entschädigung würden rechtsunwirksam sein. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine „Entreißung" durch den preußischen Fiskus nicht mehr möglich sein, im übrigen aber die Nichtigkeit etwaiger Verträge sich ebenfalls ergeben. — Im Zusammenhange mit der Entschädigungsfrage steht, daß nach den Gesetzen verschiedener Staaten, vor allem des Deutschen Reichs (§ 14 des Reichsbeamtengesetzes), auch Braunschweigs, den Beamten, welche Abgeordnete sind, während ihrer Abwesenheit im Parlamente der Dienstgehalt ungeschmälert fortgezahlt wird und die Kosten der Vertretung im Dienste vom Staate getragen werden. Die meisten Bundesstaaten, wie Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, haben indessen in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Vorschriften erlassen.

Der mitgeteilte Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reiches war von dem konstituierenden Reichstage zunächst abgelehnt und statt dessen eine der preußischen Verfassungsbestimmung entsprechende Vorschrift angenommen worden. Seit jener Zeit ist in vielen Sessionen die Ersetzung des ersteren durch die letztere versucht worden. Die Anträge sind stets von dem Reichstage angenommen, von dem Bundesrate aber abgelehnt worden. Als Gründe für und wider die Gewährung von Entschädigung werden in der Hauptsache nur Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten vorgebracht, bei dem Bezug von Entschädigung wird Verschleppung der Geschäfte vorausgesagt; dem wird die Möglichkeit der Übereilung bei dem Mangel derselben gegenübergestellt; der befürchteten Jagd nach dem Abgeordnetenamt im ersteren Falle wird für den anderen Fall entgegengehalten, daß sich ein in Berlin seßhaftes Berufsparlamentariertum herausbilde, während die sonstigen geeigneten Kräfte im Lande, sofern sie nicht über ein größeres Einkommen verfügen könnten, unbenutzt blieben u. s. w. Der von den Entschädigungsgegnern gehoffte Erfolg, die Fernhaltung ihnen unerwünschter Elemente aus dem Reichstage, ist jedenfalls ausgeblieben und wird erst recht nicht in politisch erregten Zeiten eintreten; die Nachteile des zeitigen Systems für den Reichstag: mangelhafter Besuch der Sitzungen und Beschränkung in der Auswahl der Abgeordneten-Kandidaten, die einer Beschränkung des passiven Wahlrechts gleichkommt, sind dagegen offensichtlich und nicht wegzustreiten.

Litteratur. Die verschiedenen staatsrechtlichen Lehrbücher, namentlich Laband, v. Rönne, Meyer, Schulze; Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, herausgegeben von v. Marquardsen; die Staats- und Rechtswörterbücher, namentlich von Bluntschli, v. Holtzendorff, Rotteck und Welcker. Ferner: Stoerck, Handbuch d. deutschen Verfassungen, und Dareste, Les constitutions modernes. Fuld, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Staaten in Bezug auf die Immunität der Abgeordneten, im Band 4 des Archivs für

öffentliches Recht. Sodann: v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen; Baumbach, Der deutsche Reichstag (in Freunds politischen Handbüchern, Bd. I); Bucher, Der Parlamentarismus wie er ist; Cathrein, Die englische Verfassung (15. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach"); Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung; Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben; Koppenhagen, Die Immunität der deutschen Reichstags- und Landtags-Abgeordneten gegen Strafverfolgung und Verhaftung (Inaugural-Dissertation); Kukutsch, Die Disciplin im Reichstage; Milner, Zur Diätenfrage; Schleiden, Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder; Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des deutschen Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Drucksache Nr. 272 des preußischen Hauses der Abgeordneten aus der Session 1877 bis 1878 (Bericht der Geschäftsordnungskommission); Drucksache Nr. 15 des deutschen Reichstags aus der Session 1879 (Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, nebst Begründung) und Stenographische Berichte über die Sitzungen des deutschen Reichstags vom 4., 5., 7. März 1879 (zur Beratung dieses Gesetzentwurfs) und vom 15. Dezember 1894 und 16. Februar 1895. [Wellstein.]

Ablösung. I. Begriff und Arten der Ablösung. II. Ursachen der neueren Ablösungsgesetze. III. Ablösungen im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis. IV. Ablösungen bei andern Grundlasten, bei Servitutenregulierung und Gemeinheitsteilungen. V. Geschichtlicher Verlauf und Wirkungen der Ablösungsgesetze.

I. Man muß eine Ablösung im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden. Unter ersterer versteht man die Befreiung von Verpflichtungen irgend welcher Art gegen Entschädigung kraft öffentlichen Rechtes, z. B. Aufhebung von Monopolen auf Kauf oder Verkauf bestimmter Waren oder von Privilegien zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes 2c. Im engeren Sinne aber wird mit dem Worte nur die Aufhebung von Lasten, welche auf dem Grund und Boden ruhen, bezeichnet, also die Aufhebung von Verpflichtungen, welche dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes einem Dritten gegenüber entweder in der Form von Grundgerechtigkeiten (Servituten) oder von Reallasten obliegen. Die Grundgerechtigkeiten gewähren ein Recht, in bestimmten einzelnen Beziehungen ein Grundstück, während letzteres im Besitze eines Dritten sich befindet, benutzen oder den Besitzer an der Benutzung in den gedachten Beziehungen hindern zu können. Man denke an Wege-, Hütungs-, Holz- u. s. w. Servituten. Die Reallasten (auf dem Gute, nicht auf einer Person ruhend) geben ein Recht, von dem jeweiligen Besitzer eines Gutes regelmäßig wiederkehrende Leistungen (in Geld oder Diensten) verlangen zu können, z. B. Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronen u. s. w. Die Ablösung kann eine mit Zustimmung der Berechtigten und Verpflichteten erfolgende freiwillige oder eine auf Antrag einer Partei erfolgende Zwangsablösung (Antragsablösung) oder eine ohne Antrag der Parteien von Staats wegen erfolgende Amtsablösung sein.

II. Viele Maßregeln der neueren Agrargesetzgebung waren mit Ablösungsgesetzen verbunden. So die staatliche Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Eigentumsverhältnisse, die Regulierung der Grundgerechtigkeiten (Forst- und Weideservituten), die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegungen getrennt gelegener Grundstücke desselben Besitzers. Diese Maßregeln waren eine Folge des Überganges aus der sogen. Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft, welcher die Lösung aller der ersteren angehörigen Verhältnisse veranlaßte. So bilden denn auch die verschiedenen Ablösungsgesetze ein untergeordnetes Glied in der großen socialen und wirtschaftlichen Umgestaltung, welche im Laufe der letzten 100 Jahre in den Kulturstaaten Europas die Grundformen der Gesellschaft verändert hat. Insbesondere haben auch in Deutschland die seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Fluß gekommenen Reformgesetze unter dem Einfluß der modernen volkswirtschaftlichen Lehren die gesamten ländlichen Besitzverhältnisse in großartiger Weise verändert. Die im vorigen Jahrhundert, zumal in Frankreich, entstandene individualistische Theorie und Auffassung vom Staate, welche alle Mittelglieder zwischen den Einzelnen und der Staatsgewalt zu entfernen strebte, war ihrer Natur nach höchst geeignet, das Herausstreben aus in der That unpassend gewordenen Rechtsformen zu unterstützen und auch auf wirtschaftlichem Gebiete Bestrebungen entgegenzukommen, welche darauf gerichtet waren, in der Landwirtschaft die den rationelleren Betrieb und die Kapitalanwendungen des Einzelnen hemmenden feudalen Abhängigkeitsverhältnisse und Grundlasten zu beseitigen. — Der Grundgedanke aller neueren agrarpolitischen Reformen bestand in der folgerechten Durchführung des Privateigentums an Grundstücken, also in der Aufhebung jener zahlreichen Obereigentums- und Verbietungsrechte, die seit dem Mittelalter der Familie, Gemeinde, Korporation, Provinz, dem Gutsherrn, Lehensherrn 2c. gegen den eigentlichen Landwirt zugestanden haben und nunmehr nach und nach größtenteils gegen Entschädigung (Ablösung) beseitigt wurden. Mit Beginn der Neuzeit war auf den übrigen Gebieten des Rechts- und Staatslebens, auf dem Gebiete der Staatsverfassung und Verwaltung, des Kriegswesens, der Besteuerung, auf dem Gebiete von Gewerbe und Handel eine Reihe von Veränderungen eingetreten, welche in ihren Folgen schließlich auch die Reste der älteren

deutschen Agrarverfassung ergriffen; dieselben wurden nicht mehr als entsprechender Ausdruck des Rechtsbewußtseins, sondern vielfach als Fessel empfunden. Während in den früheren Zeiten bei allenthalben lebendigem Gemeinsinn die gemeinsame Benutzung leicht dünkte, wurde jetzt nach und nach die Stellung der vielen ineinandergreifenden agrarischen Rechte gegenseitig eine geänderte. Viele Grundlasten wurden unverhältnismäßig, lästig und hinderlich, die staatsrechtlichen Grundlasten sogar ungerecht. Dieselben waren für gutsherrlichen Schutz und Kriegsdienst entstanden; seit Einführung des neueren Kriegswesens nahm aber der Bauernstand ebensogut an der Waffenpflicht teil, wo Konskription bestand, sogar vorzugsweise. Die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes ließ sich nicht halten, nachdem dieser Besitz eine von Hand zu Hand gehende Ware geworden war, zu deren Erwerbung es meist keiner andern Qualifikation bedurfte als der Erfüllung der durch den privaten Kaufvertrag stipulierten finanziellen Bedingungen. Die Zunahme der Geldwirtschaft und des Arbeitens mit aufgenommenen Kapitalien machte bestimmte Abgaben vom Rohertrag unverhältnismäßig und relativ immer drückender. Die wachsenden Kosten des modernen Staates und die gleiche Erbteilung steigerten die Zumutungen an die Landwirtschaft, und die herrschend gewordenen volkswirtschaftlichen Lehren stellten ohnehin das Interesse der Produktion in den Vordergrund. Ausgehend von dem Grundsatze, daß der Schwerpunkt des gesamten wirtschaftlichen Lebens in den Individuen liege, betonten sie stark das wirtschaftliche Selbstinteresse als Hauptgarantie großer Produktion. Dasselbe war aber beengt durch das überkommene Ineinandergreifen agrarischer Rechte (wie Flurzwang und Gemengelage, Gemeinheiten und grundherrliche Verhältnisse). Es erhielt freien Spielraum nur bei möglichster Durchführung des individuellen Privateigentums. Um das Betriebskapital vermehren zu können, mußte der „Landwirt“ belasten und veräußern können. Daher das Interesse der Landeskultur, jede Mischung von Anrechten an das Areal zu beseitigen. Ebenso stark war das Interesse, die Reallasten auf eine bestimmte Geldrente zu fixieren und diese ablösbar und amortisierbar zu machen.

III. Die wichtigste Maßregel auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung, die bei Ablösungen zur Anwendung kam, war die Auflösung des geschichtlich entwickelten Verhältnisses, in welchem der kleine ländliche Grundbesitz zur Grundherrschaft stand. Der Aufhebung der (seit den Bauernkriegen und seit dem 30jährigen Kriege wieder strenger gewordenen) persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse ging das Streben parallel, den abgeleiteten bäuerlichen Besitz in unabhängiges Eigentum zu verwandeln und die gutsherrlichen Rechte zu beseitigen. Die Gesetzgebung erzielte dies durch Steigerung des unvollkommenen Eigentums der meisten bäuerlichen Güter zu freiem Eigentum, durch Verwandlung nicht erblicher Nutzungsrechte in erbliche, beschränkt veräußerlicher Anrechte in frei veräußerliche; das Verhältnis des „geteilten Eigentums“ und das gutsherrliche Obereigentum als solches erlosch. Die hierher gehörigen Gesetze haben meist da, wo die Bauern ein erbliches Nutzrecht hatten, denselben ohne weiteres Eigentum verliehen; wo ihnen dagegen nur ein widerrufliches Recht zustand, setzten sie die Regulierungsfähigkeit fest, d. h. sie gewährten den Besitzern ein Recht auf Eigentumsverleihung gegen eine Abfindung an die Gutsherrschaft. — Bei der Ablösung unterschieden die Agrargesetze in der Regel zwischen den Reallasten von Eigentümern oder Erbzins- und Erbpachtbesitzern einerseits und den aus Institutionen der älteren Gerichtsverfassung abgeleiteten Leistungen der früher mehr oder weniger persönlich oder in ihren Besitzverhältnissen unfreien bäuerlichen Wirte anderseits. Die Aufhebung aller aus der persönlichen und politischen Abhängigkeit abgeleiteten Abgaben und Leistungen, Lasten aus der Guts-, Gerichts-, Vogtei-, Grund- oder Dienstherrlichkeit, des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden geschah regelmäßig ohne Entgelt. Bei den übrigen Reallasten: Diensten, Zehnten, Grundzinsen aller Art, Besitzveränderungsabgaben, wurden die Berechtigten entschädigt. Bestehen blieben und von der Ablösung ausgenommen waren die öffentlichen, die Staats-, Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Deich-Lasten. — Analog der dinglichen Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von der Grundherrschaft kam es auf größeren Gütern zur Auflösung des Lehensnexus. Die ebenfalls im Interesse der Landeskulturgesetzgebung erstrebten Allodifikationen haben in Bezug auf die Ablösungsfrage nur dem Rechte des Lehensherrn Rechnung getragen, die Lehensgüter im Falle des Aussterbens der Anwärter auf seiten des Vasallen zu übernehmen. Dagegen blieben die Anwartschaften auf die Nachfolge bestehen, die Lehen erhielten also den Charakter der Familienstiftungen.

IV. Nicht nur bei den genannten Maßregeln, welche den Charakter einer socialen Reform an sich tragen, kam es zu Ablösungen, es geschah dies auch bei der einen wirtschaftlichen Charakter tragenden Regelung der vielen Grunddienstbarkeiten, welche speciell für ablösbar erklärt wurden, also in Bezug auf die Weide- und zahlreichen Forst- und Waldservituten, insoweit sie als Hindernisse der modernen Land- und Forstwirtschaft erschienen. Hierher gehören auch die bei Gemeinheitsteilungen vorgekommenen Ablösungen. Der ehemalige sogen. Flurzwang war die Beschränkung der Benutzung des in Gemengelage befindlichen Ackerlandes und die Unterwerfung unter das Wirtschaftssystem der Gemeinde. Er wurde (zum Teil schon im 18. Jahrhundert, Kulturmandate!) durch die Gemeinheitsteilungen, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen und die Verkoppelungsgesetze aufgehoben. Bei den gesteigerten Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und bei der Unfähigkeit,

die überkommenen Formen des Gesamtbesitzes und der Gesamtbenutzung zweckdienlich (genossenschaftlich) fortzubilden, kam der Schwerpunkt der Reform in die Herausschälung des unabhängigen Eigentums zu liegen. Im Interesse einer erhöhten Tierproduktion wurde der Anbau von Futterpflanzen und durch Verwendung eines besseren Düngers auch der Getreidebau zu fördern gesucht. Die Brache sollte bebaut werden dürfen (Klee!). Konnte der Einzelne dem eigenen Wirtschaftsplane nachgehen, die Brache bebauen rc., so war das auf gleichzeitige, gleichförmige Feldbestellung und gemeinsame Weide des unbebauten Feldareals basierte Wirtschaftssystem erschüttert. Nun mußte die (aus der ursprünglichen Ansiedlung entstandene) Gemengelage, d. h. die zerstreute Lage der Äcker des Einzelnen in den verschiedenen Feldungen, ein Hindernis der Bewirtschaftung werden. Die Arbeit war nicht lohnend, wenn die Kräfte auf die vielen zerstreuten Parzellen aufgewendet werden mußten. Die Aufsicht war erschwert, die meisten Kapitalverwendungen im großen, Entwässerung, Bewässerung unmöglich, falls nicht ein seltener Grad von Einsicht und Eintracht alle Nachbarn beseelte. Wie schwer war die Vertilgung der Mäuse, Unkräuter, wenn ein einziger träger Landmann durch seine Nachlässigkeit alle Anstrengungen der Umwohner vereitelte! — Auch gutsherrliche Ländereien waren oft entwertet durch störende servitutarische Verstattungen, durch unzweckmäßig gewordene, intensive Betriebsweise und wirksame Meliorationen in hohem Grade erschwerende Planlage. — Daher kam es zur gesetzlichen, planmäßigen Durchführung der schon oft freiwillig vorgenommenen Arrondierung und Verkoppelung, d. h. zu Zusammenlegungen des in der Feldmark zerstreuten Grundeigentums der Hofbesitzer. Auch darin lag eine Art Ablösung, es waren Zwangsenteignungen mit Gewährung der Entschädigung in Land. — Teilweise im Zusammenhang mit dem Aufgeben der gemeinschaftlichen Benutzungsformen stand die Aufhebung oder Ablösung vieler im alten Gemeinschaftsverhältnis wurzelnder dinglichen Berechtigungen. Sowohl Weide- als Waldservituten, Einforstungen, Holzbezugsrechte wurden der geänderten Land- und Forstwirtschaft nachteilig, und die Gesetzgebung war darauf bedacht, die Ablösung derselben möglichst zu fördern. Diese Servituten verhinderten solche Benutzungen, bei denen sie nicht bestehen konnten; die Weide auf beständigen Hutungen schloß Teilung und Umwandlung in Äcker und Wiesen aus. Man war bemüht, die Weideservituten nach Art und Zahl des einzutreibenden Viehs zu fixieren, auf gewisse Grundstücke örtlich einzuschränken oder gegen Entrichtung einer dem Wert der Weide entsprechenden Geldentschädigung oder gegen eigentümliche Abtretung eines entsprechenden Grundstückes ganz zu beseitigen und abzulösen. Auch in der Forstwirtschaft verlangte der Gesichtspunkt möglichst großer Produktion eine immer höhere Einheit, Berechenbarkeit und Unabhängigkeit des Betriebes. Die quantitativ unbestimmten Servituten brachten da viele Unsicherheiten mit sich und waren eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten und mannigfache Veranlassung zu Forstfreveln, Rechtsüberschreitungen und Polizeiübertretungen. Da die Festlegung und Handhabung der Forstpolizei allein nicht genügte, zeigte sich auch hier eine Tendenz der Gesetzgebung, die Ablösungen zu begünstigen. Die Berechtigung des Waldeigentümers zur Antragstellung ist erklärt. Das den Berechtigten gebotene ökonomische Äquivalent kann entweder in Geld oder (wo es möglich) in Land bestehen. Im letzteren Falle wird die Gefahr vermieden, daß das Entschädigungskapital in der Wirtschaft verbraucht und das fortdauernde Bedürfnis nach Forstnutzungen Anlaß zu Forstfreveln werde. — Die Ablösungsgesetze enthielten Bestimmungen über die Art der abzulösenden Grundlasten, ob dies auf Antrag (Provokation) oder von Amts wegen geschehen solle, dann über die Wertermittlung der aufzuhebenden Rechte, über die Art der Entschädigung (Abfindung) und über das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden. Die Abfindung bestand meistenteils in Bezahlung eines dem Werte des betreffenden Rechts entsprechenden Geldkapitals, entweder auf einmal oder in Annuitäten, oder durch Vermittlung der Regierung, indem diese dem Berechtigten das ganze Kapital für die abzulösenden Grundlasten auf einmal hinauszahlte und die Annuitäten selbst bezog bezw. noch bezieht. Bei Gemeinheitsteilungen bildete die Regel die Überweisung von Realteilen der Allmende zu Eigentum; den Maßstab für die Verteilung bildete bald das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen, bald die Größe des Grundstückes resp. des Viehstandes. Ablösungsbehörden sind in einigen deutschen Staaten die ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, in andern bestehen besondere Behörden, in Preußen die sogen. Auseinandersetzungsbehörden.

V. Die neueren Grundablösungsgesetze haben von den Beschlüssen der französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789 ihren Ausgang genommen. Daselbst wurden die Adelsvorrechte aufgehoben, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, die persönliche Unterthänigkeit der Landleute für erloschen, alle dinglichen Leistungen derselben für ablösbar erklärt. Die politischen Ereignisse führten diese Grundsätze auch in Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westfalen und andern deutschen Gebieten ins Leben. In Deutschland ging insbesondere Preußen rasch durchgreifend und rückhaltlos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises. In erster Linie ist zu erwähnen das Edikt vom 9. Okt. 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Der Einfluß der seit dem Wiener Frieden über ganz Deutschland zerstreuten preu-

sischen Gebiete entschied thatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine völlige Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen meistens erst in den 50er Jahren, und die auf ihnen beruhenden Geschäfte sind bis zur Gegenwart noch nicht beendet. Die österreichische Grundentlastung datiert vom 27. März und 9. Mai 1848. — Was die Wirkung der Ablösungsgesetze anbelangt, so hat die seitdem verflossene kurze Spanne Zeit zu zeigen genügt, daß die darauf gesetzten Hoffnungen nur teilweise in Erfüllung gegangen sind. Die obrigkeitliche Stellung der Grundherrschaft hätte durch eine anderweitige Organisation des Bauernstandes ersetzt werden sollen. Die Gebundenheit, die der Bauer bisher der Herrschaft gegenüber hatte, hätte er fortan etwa einer Genossenschaft gegenüber haben müssen; die Gebundenheit nämlich in Zerteilung des Besitzes, Verpfändung desselben, Vererbung, Deterioration. Auch die Vorteile von Erbpacht, Rentenverschuldung, ja sogar von Naturalberechnung der Rente (s. d. Art. Bauernstand) finden wieder mehr Anerkennung. Seiner Zeit wurde eben ganz im Geiste des Systems der freien Konkurrenz zu radikal vorgegangen und das Gesamt- und Staatsinteresse an einer tüchtigen Landwirtschaft durch unbeschränkte Verfügungsfreiheit des Individuums am besten gewahrt geglaubt. Der mit dem Ziele möglichster Produktion gegen die alte deutsche Agrarverfassung, gegen Gesamtbesitz und Gesamtbenutzung geführte Vernichtungskampf hat die Roherträge zunächst allerdings gesteigert, aber nicht gleicherweise die Reinerträge. Allein die Ersetzung der alten Verhältnisse durch rücksichtslose Durchführung des individuellen Privateigentumsprincips ist höchstens zur Wohlfahrt einzelner, schwerlich aber zum Heile des Bauernstandes als solchen ausgefallen. Die zunehmende agrarische Bewegung, die verschlimmerte Lage des ländlichen Proletariats, die (die alte Grundherrschaft übersteigende) Abhängigkeit vom kalten, gefühllosen, weit entfernten mobilen Kapital der nächsten Stadt — beweisen dies. Eine Vergleichung der abgelösten alten Lasten mit der neueren Grundschuld würde ergeben, daß sich seit der Grundentlastung und Befreiung von Grund und Boden die Grundlasten verdoppelt und verdreifacht haben. Die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes ist daher jetzt die wichtigste der Agrarpolitik (s. d. Art. Bauernstand).

Litteratur. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues; Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 1880; Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1880; Meitzen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 1882; Art. „Bauer" und „Bauernbefreiung" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898; Hausmann, Grundentlastung in Bayern, 1892; Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895; Grünberg, Bauernbefreiung und Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1893/94; Schumacher, Landeskulturgesetzgebung, 1900. Vgl. im übrigen Art. Bauernstand. [Bruder.]

Abolitionisten, Gegner der Negersklaverei, s. Sklaverei.

Abrechnungshaus, s. Kreditinstitute.

Abrogation, s. Gesetzgebung.

Abrüstung. 1. Das Friedensproblem. 2. Gründe für und 3. gegen die Abrüstung. 4. Die Haager Friedenskonferenz 1899.

1. Freundschaft und Feindschaft sind nach dem Zeugnisse des Aristarch weltbewegende Mächte. Die meisten Menschen erstreben den Genuß, und zwar den eingebildeten oft leidenschaftlicher als den wirklichen; sie suchen Mühsal und Entbehrung von sich abzuwälzen und ihre Begehrlichkeit auf fremde Kosten zu befriedigen. Die Folge hiervon ist ein ruheloser Wettbewerb, eine fortwährende Bedrohung des Friedens, deren wahrer Grund in der Verderbtheit der menschlichen Natur liegt, während die Evolutionstheorie hierin die unabwendbare Wirkung des Kampfgesetzes in der Natur erkennen will. Die Menschen, als die am höchsten entwickelten Lebewesen, sollen von diesem Gesetze nicht nur keine Ausnahme machen, sondern seinem Einflusse am meisten preisgegeben sein, weil mit der Selbstthätigkeit und Energie der Lebensfunktionen die Heftigkeit des Kampfes ums Dasein im arithmetischen Verhältnisse stehe. Am intensivsten aber muß nach dieser Ansicht der Kampf des Stärkeren gegen den Schwächeren als Massenerscheinung, d. i. als Kampf der Völker und der Staaten sein, deren auf dasselbe Ziel gerichtete Interessen so häufig Grund zu feindseligen Verwicklungen geben. Indem die herrschende Lehre den Krieg als unvermeidliche Notwendigkeit bezeichnet, hofft sie einerseits von der fortschreitenden Bildung und Gesittung der Individuen und anderseits von der allmählichen Reduktion der personellen und sachlichen Kriegsmittel dessen Einschränkung auf das äußerste Maß. — So meinte denn auch Immanuel Kant das Richtige getroffen zu haben, als er in seine Präliminar-Artikel „Zum ewigen Frieden" (1795) die Thesen aufnahm: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören. — Es sollen keine Staatsschulden und Anleihen zu Kriegszwecken gemacht werden. — Es soll sich kein Staat in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen." Unleugbar haben diese Ideen in unserem Jahrhundert Propaganda gemacht in Kreisen von Männern, welche dem Kriege wegen der mit ihm verbundenen Leiden und Folgeübel abhold sind, aber auch in solchen Kreisen, welche den offenen, ehrlichen Kampf nicht lieben, weil sie auf minder gefährlichem Wege und ohne den vollen Einsatz der Kraft und des Mutes ihre ehrgeizigen, selbstsüchtigen Pläne zu verwirklichen hoffen. Sehr bemerkenswert sind jene Schriftstücke, welche der mit Mäßigung, Würde und warmer Teilnahme für die Abrüstungsidee thätige württembergische Ab-

geordnete v. Bühler im Jahre 1880 über diesen Gegenstand veröffentlicht hat. Der deutsche Reichskanzler Fürst Bismarck erklärte (Schreiben vom 2. März 1880), daß weder er noch ein anderer Reichskanzler die Verantwortlichkeit für ähnliche Anregungen übernehmen könnte, ehe es den Fürsprechern einer allgemeinen Abrüstung gelungen sei, Deutschlands Nachbarn für diese Idee zu gewinnen. Allein selbst dann sei zu befürchten, daß die gegenseitige Kontrolle der Staaten über ihren Rüstungsstand eine schwierige, höchst unsichere bleiben und ein Forum zu ihrer wirksamen Handhabung kaum zu beschaffen sein würde. — Prinz Peter von Oldenburg, der Stifter der russischen Friedensgesellschaft, billigte in einem Zustimmungsschreiben (Vichy, 28. Juni 1880) den Plan einer teilweisen Abrüstung und empfahl, denselben im Interesse des monarchisch-konservativen und humanitären Princips zum Gegenstande von Verhandlungen in den Parlamenten zu machen. — Bereits im Jahre 1876 war von Wien aus der Versuch gemacht worden, hervorragende Mitglieder der legislativen Körperschaften für die Abrüstungsfrage zu gewinnen, und im Juni 1878 beim Zusammentritte des Berliner Kongresses erließ die französische Gesellschaft der Friedensfreunde die Einladung zu einer internationalen Union behufs Anbahnung einer allgemeinen Friedenspolitik. In einer Zuschrift (St. Petersburg, 9. Febr. 1881) betonte der russische Finanzminister Abaza, daß er von seinem Standpunkte für die Abrüstung um so lebhaftere Sympathien hege, als nur auf der Grundlage eines dauerhaften Friedens die Finanzen eines Landes gedeihen und dessen wirtschaftliche Entwicklung vorwärts schreiten könne. Ungewöhnliches Aufsehen erregte der Briefwechsel zwischen dem Generalfeldmarschall Grafen Moltke und dem Vicepräsidenten des Institutes für Völkerrecht, Professor Bluntschli, aus Anlaß der Herausgabe eines Handbüchleins der Gesetze für den Krieg zu Lande. Des ersteren Schreiben (Berlin, 11. Dez. 1880) gipfelt in folgender Betrachtung: Der ewige Friede ist ein Traum, und zwar nicht einmal ein schöner. Der Krieg ist ein Element der von Gott eingesetzten Ordnung. Die edelsten Tugenden des Menschen entfalten sich daselbst: Mut, Entsagung, Aufopferung und treue Pflichterfüllung. Ohne Krieg würde die Welt in Fäulnis geraten und im Materialismus untergehen. Was erreicht werden kann, ist die Befestigung der guten Kriegssitte durch die religiöse und moralische Erziehung der Individuen, strenge Armeedisciplin und die Obsorge für die Schlagfertigkeit und Verpflegung des Heeres. Die größte Wohlthat im Kriege bestehe darin, daß derselbe rasch beendet wird, und zwar durch das Aufgebot aller Mittel, um den gegnerischen Widerstand vollständig zu brechen. In seiner Erwiderung erklärte Bluntschli, daß bei aller Achtung der dargelegten Ansichten die Juristen doch nicht die Hoffnung aufzugeben vermöchten, es werde die im allmählichen Fortschreiten begriffene Menschheit dahin gelangen, die Bereitstellung der enormen Machtmittel für den Krieg durch einen schiedsrichterlichen Areopag zu ersetzen, als dessen Vorstufen die Monarchenbegegnungen, Kongresse und Konferenzen angesehen werden dürfen. — Diese Schrift bestimmte ein Mitglied des „Vereines für die Reform und Kodifikation der internationalen Gesetze", Grubarew, ein Memoire gegen den Krieg und für die Abrüstung dem Grafen Moltke zu unterbreiten, worauf derselbe (Berlin, 10. Febr. 1881) erwiderte: „Nach Ihrer Ansicht ist der Krieg ein Verbrechen, nach der meinigen das einzige und richtige Mittel, das Wohlbefinden, die Unabhängigkeit und Ehre eines Landes zu konsolidieren. Hoffen wir, daß dieses kräftige Mittel durch die gelinderen der fortschreitenden Civilisation ersetzt werden wird; aber sich vollständig davon loszumachen, ist keinem Staate möglich. Selbst das menschliche Leben, das Leben der ganzen Natur ist ein beständiger Kampf der Gegenwart mit der Zukunft. Zwar ist auch der siegreiche Krieg für das betroffene Land ein Unglück, und Menschenleben wie Familientrauer können nicht mit Geld- oder Gebietsentschädigungen kompensiert werden; wenn es aber nicht möglich ist, Unheil zu verhüten, welches uns die Notwendigkeit auferlegt, muß man dasselbe zu ertragen wissen, im Gedenken, daß auch der Krieg seine gute Seite hat, indem er große Männer, schöne Charaktere, heroische Erscheinungen hervortreten läßt, welche sonst völlig unbekannt geblieben wären. Die Zeit der Kabinettskriege gehört der Vergangenheit an; in unsern Tagen dürfte sich schwer ein ernsthafter Mann finden, welcher die Verantwortlichkeit auf sich nimmt, ohne Notwendigkeit den Degen zu ziehen. Es wäre übrigens zu wünschen, daß alle Regierungen genug Einsicht und Thatkraft besäßen, um die Leidenschaften, von denen ihre Völker erregt werden, zu bemeistern und auf diese Weise den Krieg zu verhüten."

2. Die Anwälte der Abrüstung und Heeresreduktion, unter denen sich Arthur de Marcoartu und Adolf Fischhof durch ihre gediegenen Schriften besonders hervorthaten, befürworten dieselbe aus moralphilosophischen, humanitären und volkswirtschaftlichen Gründen. Stehende Heere sind ein Anreiz und ein Anlaß zum Kriege. Das Element des Berufssoldaten muß der Krieg sein; für den Militärstaat gilt die Maxime des Römerreiches: wer den Frieden will, müsse den Krieg vorbereiten; allein das wahre Endziel kann offenbar auch die Vorbereitung nicht sein, sondern nur der Kampf selbst und sein eisernes Würfelspiel. Die Berufssoldaten müssen den Krieg wünschen, denn nur im Felde ist der Soldat etwas wert, und im Kriege, nicht bloß für den Krieg thätig zu sein, bildet ihre Lebensaufgabe. Gewiß bietet der Krieg reichlich Gelegenheit zur Entfaltung moralischer Kräfte, er war von jeher der Vater vieler männlichen Tugenden und Kraft-

leistungen: und doch wäre es eine gewaltige Täuschung, zu glauben, daß der Krieg darum ein göttliches Gesetz sei und daß nur die Völker den Krieg wollen und nicht auch Regierungen. Es liegt im Wesen des wohlgeordneten Staates, daß das Gesetz allmählich an die Stelle der Selbsthilfe trete, daß die Leiden und Schäden vermieden werden, die mit der Gewaltübung notwendig verbunden sind. — Die verheerenden Wirkungen des Krieges lassen sich nicht übersehen. Er frißt den Wohlstand der Völker an, selbst jener, welche daran nicht unmittelbar beteiligt sind; er raubt den Müttern die Söhne, den Familien die Ernährer; er hat die Verwilderung der Sitten, die Entfesselung der rohen Triebe, den Rückfall in die Barbarei zur Folge. Epidemien und Seuchen wüten auf den Kriegspfaden und kennen keine Neutralitätsgrenzen. Die Völker vermögen schließlich die Lasten nicht mehr zu tragen, welche ihnen die beständige Kriegsbereitschaft auferlegt. Die Kriegslasten sind zu einer brennenden politischen und ökonomischen Frage geworden. Es handelt sich nicht mehr lediglich um philanthropische Phantasmen der Gelehrten und Denker, sondern um die realen Bedingungen eines geordneten Staatshaushaltes. Mehr als zehn Millionen Soldaten sind eingeübt und kampfbereit, über drei Millionen dieser Kämpfer werden beständig unter den Waffen gehalten, um die Schlagfertigkeit der modernen Heere auf die denkbar höchste Stufe zu bringen. Weit über eine Milliarde beträgt alljährlich der Aufwand für diese immense Friedensgarde, und die Summe verdoppelt sich reichlich, wenn man den Verlust an wirtschaftlicher, produktiver Arbeit hinzuschlägt, welcher durch die Aufzehrung so vieler rüstiger Kräfte verursacht wird. Die schwere, durch die Kriegsbereitschaft hervorgerufene Steuerbelastung und die dadurch bedingte Verteuerung der unentbehrlichsten Bedarfsmittel, die erschwerte Gründung eines gesicherten Hausstandes müssen in den breiten Volksschichten ein Gefühl nagender Unzufriedenheit erzeugen, das sich unter anderem in wahnwitzigen Anschlägen äußert, den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung herbeizuführen. — Der Krieg ist in Wahrheit das wichtigste aller Socialprobleme, das durch einen resignierten Pessimismus und die Berufung auf ein unabänderliches Fatum nicht gelöst wird. Man muß dem Kriege selbst den Krieg machen, ihn wenigstens in den Blockadezustand erklären, indem man ihm die Möglichkeit des Übermaßes entzieht. Das wird einer aufrichtigen Friedenspolitik am besten dadurch gelingen, daß sie die großen Wehrmächte zur Abrüstung veranlaßt und auf solche Weise das primäre Übel des Jahrhunderts, Individualismus und Egoismus, bei der Wurzel anfaßt und im größten Maßstabe bekämpft.

3. Die Gegner der Abrüstung und Heeresreduktion leiten aus der Natur des Krieges und Heerwesens die Unmöglichkeit einer solchen Maßregel her. Der moderne Krieg mittels der Volksheere wandle notwendig alle Mittel des Staates in Gewaltmittel um, deren Steigerung so lange fortgesetzt wird, bis der Kriegszweck erreicht ist oder die Kampfmittel erschöpft sind. Daher wird sich von vornherein eine beliebige Menge von Kriegsmitteln gar nicht feststellen lassen. Die entsprechend verkleinerten Armeen würden sofort anwachsen, wenn eine derselben in Nachteil geriete und Verstärkungen heranzöge, seien es auch irreguläre Haufen. Die Summe der verwendbaren Kriegsmittel richte sich ferner nach dem Kriegszweck. Kleine Heerkörper genügen zu kriegerischen Expeditionen handelspolitischer Natur, zu bewaffneten Demonstrationen, Repressalienkriegen von geringer Tragweite u. s. w. Die Rüstungen werden zunehmen und im größten Maßstabe betrieben, je größer und wertvoller die Güter sind, welche bedroht erscheinen. Das ganze Interessennetz der fortschreitenden Civilisation verlange gebieterisch die Bereitstellung immer neuer Machtmittel; der Vereinfachung der Armeen müßte unbedingt jene der gesamten Lebensverhältnisse vorangehen. Die großen Heere der Gegenwart sind nicht etwa infolge irgend welcher Willkür entstanden, sondern aus der inneren Notwendigkeit der übermäßigen Veränderung und Umwälzung der alten Gesellschaftsordnung. Die wachsende Civilisation wird die Vergrößerung der Heere bis zum Grade äußerster Kraftanstrengung hervorrufen, anstatt uns, wie sich viele einreden, den dauernden Frieden zu bringen. — Betrachtet man die Abrüstungsfrage von der praktischen Seite, so erscheint sie noch verwickelter. Es ist zu unterscheiden, ob man die Absicht hat, mit reducierten Heeren Krieg zu führen, oder ob man die Armeen nur während des Friedens reduciert wissen will. Im ersteren Falle müßte die Reduktion nach Verhältniszahlen durchgeführt werden, ein scheinbar einfacher Vorgang, welcher jedoch auf unüberwindliche Hindernisse stoßen würde, weil die exponierte Lage der Staaten, ihre natürlichen oder künstlichen Grenzen, die Befestigungen und anderweitigen Vorteile in das Gewicht fallen müßten. Im letzteren Falle wäre zu erwägen, daß die meisten Wehrmächte Cadresheere haben, gebaut auf ein stark entwickeltes Reservesystem. Um die in dasselbe eingegliederte Mannschaft für den Krieg zu schulen, kann man die Stämme unter ein ziemlich fest begrenztes Maß gar nicht heruntersinken lassen, da sonst der Ausbildung sich beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Auch ist diese Ausbildung in den verschiedenen Staaten und Gebietsteilen eine höchst verschiedene, je nach der Veranlagung und dem Bildungsgrade einer Bevölkerung, dem Klima, der geographischen Lage eines Staates als Binnen- oder Seestaat u. s. w. Aber die Abrüstung erscheint nicht bloß als eine Unmöglichkeit, sondern hätte auch, wäre sie zu bewerkstelligen, große Nachteile im Gefolge; vor allem die Verlängerung der Kriege. Denn Armeen, welche sofort mit der ganzen Kraft des Landes ausge-

rüstet werden und sich alle Vorteile der Kriegskunst zu eigen gemacht haben, werden eine Entscheidung weit schneller herbeiführen, als kleine, mangelhaft ausgebildete Heere, die erst nach und nach weitere Kräfte an sich ziehen. Besser große Heere und kurze Kriege, als kleine Heere und lange Kriege. Die tiefen Schädigungen der Nationalwohlfahrt, die Zerrüttung der Friedensordnung, der Rechtspflege, der Volkswirtschaft, der sanitären Verhältnisse sind denn auch mit wenigen Ausnahmen die Folge langwieriger, mit kleinen und wenig kriegstüchtigen Armeen geführter Feldzüge gewesen. Erwägt man noch, daß das Heerwesen eine erziehliche Aufgabe hat, — die Angewöhnung des Sinnes für Ordnung und Pünktlichkeit, des Gehorsams und der Pflichttreue, der Achtung vor dem Gesetze, der Selbstzucht und Selbstbeherrschung, so werden die Erhaltungskosten stehender Heere durch moralische Vorteile aufgewogen. — Gelänge es aber einer internationalen Konferenz, die Abrüstung durchzuführen, so würde hierin eher eine Vermehrung der Kriegsursachen gelegen sein als eine Verminderung, denn jede auch nur scheinbare Außerachtlassung der getroffenen Vereinbarung würde zu neuen Beschwerden, Reibungen und Feindseligkeiten Anlaß bieten. — Hiermit sind die für und gegen die Abrüstung geltend gemachten Gründe in der Hauptsache angedeutet. — Eine vorurteilsfreie Würdigung derselben wird zu dem Schlusse gelangen, daß die Abrüstung nicht das erste, sondern das letzte Glied in der Reihe der Socialprobleme bilden kann, welche in unsern Tagen so viel zu denken geben. Überblickt man die Ereignisse der jüngsten Zeit, so muß man sagen, daß die Friedfertigungsidee insofern an Einfluß gewonnen hat, als jeder Staat die Verantwortlichkeit empfindet, welche mit der voreiligen Anfachung eines großen Krieges verbunden ist. Die Tendenz der großen Wehrmächte ist unverkennbar darauf gerichtet, die Interessengegensätze, welche die Civilisation eher verschärft denn abgeschwächt hat, nicht vor Erschöpfung aller diplomatischen Mittel durch den Krieg auszutragen.

4. Neue Anregung und Ermunterung erhielt die Friedenspolitik und die Idee des Rüstungsstillstandes durch die berühmte **Friedenskundgebung** Kaiser Nikolaus' II. vom 12./24. August 1898, welche der russische Minister des Äußern, Graf Murawieff, sämtlichen am Petersburger Hofe accreditierten auswärtigen Vertretern zur Kenntnis brachte. Die leitende Idee ist klar und bestimmt folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Im Laufe der letzten 20 Jahre haben sich die Wünsche nach einem allgemeinen Frieden im Bewußtsein der civilisierten Völker außerordentlich befestigt. Die Erhaltung des Friedens wurde als der Zweck der internationalen Politik bezeichnet; in ihrem Namen haben die großen Staaten untereinander mächtige Allianzen geschlossen; um den Frieden wirksamer sicherstellen zu können, haben sie in bisher ungeahnter Ausdehnung ihre militärischen Streitkräfte entwickelt, und sie setzen diese Thätigkeit noch immer fort, ohne vor einem Opfer zurückzuscheuen. Indessen vermochte man trotz aller dieser Opfer noch nicht zu den wohlthätigen Ergebnissen der ersehnten Pacifikation zu gelangen. Die in aufsteigender Richtung sich bewegenden finanziellen Lasten treffen die öffentliche Wohlfahrt an ihrer Wurzel sowie die intellektuellen und physischen Kräfte der Völker. Arbeit und Kapital sind zum überwiegenden Teile ihrer natürlichen Bestimmung entfremdet und werden in inproduktiver Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden zur Anschaffung von schrecklichen Zerstörungswerkzeugen verwendet, welche, heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet, morgen infolge irgend einer neuen Entdeckung auf diesem Gebiete all ihren Wert verlieren. Nationale Kultur, wirtschaftlicher Fortschritt, Erzeugung des Wohlstandes erscheinen gelähmt oder in ihrer Entwicklung behindert.... Der bewaffnete Friede unserer Zeit wird auf diese Weise zu einer erdrückenden Last, welche die Völker immer schwerer zu ertragen vermögen. Es ist daher augenscheinlich, daß, wenn diese Lage länger andauert, sie unausweichlich zu jenem Kataklysma führen muß, das zu vermeiden man sich bemüht und dessen Schrecken im vorhinein jedes menschliche Empfinden schaudern machen. Diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ende setzen und die Mittel zur Beseitigung jener Gefahren, von welchen die ganze Welt bedroht erscheint, ausfindig machen — das ist die höchste Pflicht, welche heute allen Staaten obliegt." Diese Kundgebung, erflossen während der spanisch-amerikanischen Kriegswirren, schloß mit der Einladung an sämtliche Staaten, auf einer internationalen Konferenz sich mit diesem ernsten Probleme zu beschäftigen. Es war vorauszusehen, daß diese Idee einer Weltfriedenskonferenz bei dem tiefen Eindruck, den sie allerwärts machte, von allen Kabinetten sympathisch aufgenommen werde. Doch erfuhr die Einmütigkeit dadurch Beeinträchtigung, daß sich in der Zeit der Vorbereitung des Zusammentrittes der Konferenz ein Dissens darüber ergab, wer eingeladen werden sollte und wer nicht, und daß die Zuziehung eines Vertreters des Heiligen Stuhles, dessen erleuchteter Inhaber die erste Gelegenheit wahrgenommen hatte, um das große Friedenswerk mit seinen besten Wünschen zu begleiten, wie auch jene von Delegierten der beiden südafrikanischen Freistaaten schließlich unterblieb. Um ein Substrat für die Verhandlungen zu schaffen, unterbreitete Graf Murawieff (30. Dezember 1898) namens seines Souveräns ein in allgemeinen Zügen gehaltenes Programm für die Beratungen (s. d. Art. Kongresse). Die Eröffnung der Friedenskonferenz fand am 18. Mai 1899 im Haag statt. Nach mehr als zweimonatlicher Tagung brachte sie Ende Juli ihre Arbeiten zum Abschluß. Ist auch das Hauptziel, die wirksamen Mittel ausfindig zu machen, um allen Völkern die Wohl-

thaten eines wirklichen, dauerhaften Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwicklung der heutigen Kriegsrüstungen ein Ziel zu setzen, nicht erreicht worden, so hat doch die Konferenz wertvolle Ergebnisse zu verzeichnen: zunächst die erzielte Einigung über die Ausdehnung der bisher nur für den Landkrieg gültigen Genfer Konvention auf den Seekrieg (durch neue Bestimmungen ist insbesondere die Unverletzlichkeit der militärischen Hospitalschiffe, des geistlichen und Sanitätspersonals anerkannt), ferner die Ausarbeitung eines kodifizierten Kriegsrechtes für den Landkrieg (der darüber ausgearbeiteten Konvention liegt die seiner Zeit nicht ratifizierte Brüsseler Deklaration v. J. 1874 zu Grunde, deren Bestimmungen vielfache Erweiterungen und Verbesserungen, so namentlich bezüglich des Loses der Kriegsgefangenen, des Schutzes der Bewohner des besetzten Landes u. a., erfahren haben). Weiter wurde vereinbart die friedliche Beilegung von Streitfällen durch die Ausgestaltung der Schiedsgerichtseinrichtungen. Diese „Arbitragekonvention" wird bei besonnener, maßvoller Anwendung in manchen Fällen Gutes stiften können, wenn auch bei den großen Lebensfragen der Völker eine durchschlagende Wirkung kaum erhofft werden kann. Es ist schließlich mit Befriedigung zu begrüßen, daß sich auf der Konferenz erhebliche Mehrheiten für das Verbot einzelner Kriegsmittel und Kampfarten, welche das menschliche Gefühl besonders abstoßen, gefunden haben. Hat auch die Konferenz die definitive Entscheidung der komplizierten Frage hinsichtlich der Innehaltung der Rüstungen bis zur völligen Klarlegung dieser Angelegenheit durch die einzelnen Regierungen aufzuschieben für notwendig befunden, so sind doch auch die diesfälligen Erklärungen und die Einmütigkeit der Staaten, alle Kräfte zur Erhaltung des Friedens und zur Beseitigung der Kriege anzuspannen, ein günstiges Anzeichen dafür, daß auch scheinbar kleine Schritte von segenbringender Bedeutung werden können, wenn sie sich innerhalb des Erreichbaren halten und dabei doch in der Richtung auf das Ideal erfolgen, das die hochherzige Initiative des Kaisers Nikolaus neuerdings vorgezeichnet hat.

Litteratur. Der Idee der allgemeinen Abrüstung und Heeresreduktion wird das Wort gesprochen von J. Bentham, J. Kant (Zum ewigen Frieden. Nebst Auszügen aus andern Kantschen Schriften herausgegeben von G. Vogt, Bern 1867), dann von Adolf Fischhof (sehr eingehend: Zur Reduktion der kontinentalen Heere. Heft 1 u. 2, Wien 1875; und: Bismarck und die Abrüstung, erschienen in der Neuen Freien Presse, Juni 1880), R. Freiherrn v. Walterskirchen (Die Abrüstungsfrage. Ein Vortrag, 1880); ferner von Mr. Henry Richard (International Reduction of armaments. Vortrag, 1879 gehalten in Guildhall) und Max Müller (Schreiben an den Foreign Secretary der Londoner internationalen Schiedsgerichts- und Friedensgesellschaft, Nov. 1892). Weitere Litteraturangaben finden sich bei F. v. Holtzendorff, Die Ideen des ewigen Völkerfriedens (Virchow-Holtzendorffsche Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, Heft 403 u. 404). — Die politischen und militärischen Gründe gegen Abrüstung und Heeresreduktion finden sich übersichtlich zusammengestellt bei v. Reichenau, Ewiger Friede und Abrüstung, Vortrag, Berlin, 1878. — Vgl. insbesondere noch: E. Jacquerez, Abolition du système des armées permanentes, Paris 1884; Euthys, Le désarmement progressif, Paris 1881; Lorimer, Le désarmement proportionnel (Revue de droit international XVII, 1885, Nr. 1); Schlief, Der Friede in Europa, Leipzig 1892; v. Bloch, Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung I—VI, Berlin 1899; Der Krieg der Zukunft (Auszug aus obigem Werke); Emil Steinbach, Zur Friedensbewegung, Wien 1899; H. Dunant, Der Vorschlag S. M. des Kaisers Nikolaus II. (Deutsche Revue. Febr.-Heft 1899); Alf. Paris, Das Friedensproblem, Eßlingen a. N. 1899; C. Freiherr v. Stengel, Der ewige Friede (gegen die Möglichkeit des Weltfriedens), München 1899; v. Siebold, Der ewige Krieg und die Friedenskonferenz, München 1899; Henckel, Wider Militarismus und Krieg, München 1899; Mc Cabe, Can we disarm? London 1899. Die Debatte über den Antrag auf Stillstand der Rüstungen in der Haager Friedenskonferenz. [Lentner.]

Absatz und Absatzkrisen, s. Handel.

Absetzung. I. Wie jede irdische Gewalt, so ist auch die Staatsgewalt dem Mißbrauch unterworfen. Nur zu oft begegnen wir in der Geschichte Souveränen, welche die ihnen zum Wohle ihres Volkes verliehene Gewalt zur Befriedigung ihres Eigennutzes und zur ungerechten Bedrückung ihrer Unterthanen mißbrauchten. Das natürliche, in jeder Menschenbrust wohnende Rechtsgefühl sträubt sich gegen eine solche von einer Seite ausgehende Vergewaltigung, von der man am meisten den Rechtsschutz zu erwarten berechtigt ist. Daher haben sich von jeher die Völker, die unter dem Druck einer solchen Gewaltherrschaft litten, nach irgend einer Abhilfe umgeschaut, und weil diese gewöhnlich anderswo nicht zu finden war, so kam man von selbst auf die Frage, ob das gesamte Volk nicht schließlich zur Selbsthilfe greifen und den Fürsten absetzen, d. h. ihm gegen seinen Willen thatsächlich und rechtlich die Staatsgewalt entziehen und sie einem andern übertragen dürfe. — Ist diese Frage schon an und für sich zu jeder Zeit schwierig, so ist sie heute besonders heikel wegen der vielen gewaltsamen Umwälzungen, deren Zeuge Europa seit einem Jahrhundert ist. Und doch darf man nicht scheu an derselben vorbeigehen oder sie als ein Noli me tangere behandeln. Sie wird immer wieder, besonders in Zeiten politischer Erregung, gestellt werden und erheischt

deshalb eine leidenschaftslose, sachliche Beantwortung.

II. In bejahendem Sinne wird unsere Frage beantwortet von allen Anhängern der absoluten Volkssouveränität. Wer, wie J. J. Rousseau, das gesamte Volk für den eigentlichen Träger der höchsten Staatsgewalt hält, dem die Souveränität wesentlich und unveräußerlich innewohnt, muß folgerichtig auch dem Volke das Recht zuerkennen, den Fürsten, der nur als erster Beamter den Volkswillen vollzieht, nach freiem Ermessen zur Rechenschaft zu ziehen, zu richten und abzusetzen, ja selbst zum Tode zu verurteilen. Die Hinrichtungen Karls I. und Ludwigs XVI. sind nur die Konsequenzen der Theorie von der absoluten Volkssouveränität. Ja nach dieser Theorie wird eine Revolution im eigentlichen Sinne unmöglich, da das Volk sich nicht gegen sich selbst empören kann. Die gewaltsamen Volkserhebungen gegen die Monarchen sind nur legitime Äußerungen des souveränen Volkswillens. In den „Menschenrechten“ der französischen Konstitution von 1793 heißt es § 35: „Wenn eine Regierung die Volksrechte verletzt, so ist für das Volk und jeden Teil desselben die gewaltsame Erhebung (l'insurrection) die heiligste und unerläßlichste Pflicht.“ Da diese Theorie an einer andern Stelle gewürdigt wird (s. d. Art. Volkssouveränität), so braucht dieselbe hier nicht widerlegt zu werden. Mit der falschen Theorie bricht auch von selbst das auf sie gegründete Recht der Absetzung des Souveräns zusammen.

III. Wesentlich verschieden von der neueren Volkssouveränitätstheorie ist die Theorie vieler älteren Rechtslehrer, welche zwar die Staatsgewalt nicht als reines Menschenwerk, sondern als ein von Gott verliehenes Recht betrachten, aber der Ansicht waren, der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt sei überall das gesamte, zu einem Staate geeinte Volk; dieses übertrage dann seine Gewalt auf eine oder mehrere bestimmte Personen und höre somit auf, souverän zu sein. Nichtsdestoweniger könne es im Falle einer gemeinschädlichen tyrannischen Unterdrückung zum Zweck der Selbstverteidigung dem Fürsten den Krieg erklären und ihn im Notfall absetzen; denn es habe seine Gewalt nur unter der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung abgetreten, daß der Fürst dieselbe nicht zum Verderben der Gesamtheit mißbrauche; die Nichteinhaltung dieser Bedingung von seiten des Monarchen verleihe dem Volke das Recht, ihm die Souveränität wieder zu entziehen. Ja einige meinten sogar, in einem solchen Falle verliere der Fürst ipso facto seine Gewalt, diese falle an das Volk zurück. Selbstverständlich werden dieser Lehre mancherlei Einschränkungen und Kautelen beigefügt. So z. B. gestatten sie eine solche Erhebung nur im Falle einer äußerst harten und unverbesserlichen Tyrannei, außerdem verlangen sie das Vorhandensein aller derjenigen Bedingungen, welche zu einer gerechten Kriegserklärung erforderlich sind. — Die hier entwickelte Lehre wird von den Gegnern der Kirche vielfach als eine specifisch „jesuitische“ verdächtigt, weil sie sich beispielsweise bei den Jesuiten Franz Suarez (De bello sect. 8; Defensio fidei l. 6, c. 4, n. 6) und Bellarmin findet. Allein wie die Theorie von der Übertragung der Staatsgewalt überhaupt, so war auch die als Schlußfolgerung daraus gezogene Absetzungstheorie einst die fast allgemeine Ansicht der Rechtsgelehrten und wurde nicht nur von Katholiken, sondern auch von Protestanten vorgetragen (vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 1855, I, 322 und 324 Anm., und F. Walter, Naturrecht und Politik, 1871, Nr. 533). — Über Luther bemerkt R. v. Mohl (a. a. O. 322 Anm.), er sei von den Folgesätzen seiner Lehre auf staatlichem Gebiete scheu zurückgetreten. Dagegen behauptet H. Ahrens (Naturrecht, 1871, II, 86 Anm.), Luther habe bei ungerechter Gewalt alle Pflichten zwischen Unterthan und Obrigkeit für aufgehoben und den Widerstand für erlaubt erklärt. Beide haben recht. Bis zum Ausbruch der socialen Revolution hatte Luther förmlich zur Auflehnung gegen die seinem Evangelium widerstrebenden Fürsten, diese „ärgsten Buben auf Erden“, gemahnt und behauptet, „dem Evangelio gegenüber hört alle Obrigkeit auf“. Zahlreiche Belegstellen hierfür aus den eigenen Schriften des Reformators bringt J. Janssen (Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, II, 17. Aufl., 262 f. 522 ff.). Ganz anders lautete die Sprache Luthers, als die Revolution niedergeworfen war und die Fürsten sich teilweise der neuen Lehre zugewandt hatten. „Er und Melanchthon verkündeten jetzt die dem christlich-germanischen Recht gänzlich unbekannte politische Lehre von der unbeschränkten Gewalt der Obrigkeit über die Unterthanen, forderten unbedingten Gehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit, predigten und lehrten förmlich den Knechtssinn und die Gewaltherrschaft... Diese neue Lehre bildete von nun an eine wesentliche Grundlage für die Verstärkung der Fürstenmacht“ (Janssen a. a. O. III, 17. Aufl., 23). — Die neue protestantische Doktrin vom Summepiskopat und die damit zusammenhängende Lehre vom unbedingten Gehorsam haben dem Regentendespotismus, der seit der Reformation aufkam, wesentlich als Grundlage gedient. Dieser Despotismus hinwieder rief als natürliche Gegenwirkung Umsturzbewegungen hervor. So kann man behaupten, daß die Lehre von der absoluten Fürstengewalt ohne Zweifel mehr zur Revolution beigetragen hat als die sogen. Absetzungstheorie. Denn dieser wurden, wie wir schon oben andeuteten, von ihren Anhängern so viele Bedingungen und Klauseln beigefügt, daß sie beinahe alle praktische Bedeutung verlor. Deshalb wehren sich die bedeutendsten unter ihnen schon ausdrücklich gegen den Vorwurf, ihre Lehre sei revolutionär oder gebe den Völkern gerechte Veranlassung zur Empörung gegen ihre Fürsten (s. z. B.

Suarez, Defensio fidei l. III, c. 3, n. 3). Trotzdem geben wir gerne zu, daß heute, wo der Geist der Empörung die breitesten Volksschichten erfaßt hat, diese Lehre, besonders wenn sie nach dem heutigen Brauche „popularisiert" würde, eher dem Mißbrauch ausgesetzt sein könnte und deshalb mit Recht von vielen aufgegeben wurde. Sie ist übrigens nur eine Schlußfolgerung aus der Übertragungstheorie, die wir an einer andern Stelle (s. d. Art. Staatsoberhaupt) widerlegen werden.

IV. In neuerer Zeit noch ist die Meinung ausgesprochen worden, auch ganz abgesehen von der Übertragungstheorie lasse sich das Recht des Volkes begründen, dem Souverän in gewissen äußersten Fällen mit bewaffneter Hand zu widerstehen und ihn abzusetzen. Der Fürst, sagt man, welcher in ruchlosester Weise das Volk so bedrückt, daß der Staat seinen Zweck des Gemeinwohles nicht mehr erreichen kann, macht sich dadurch zu einem ungerechten Angreifer der ganzen Gesellschaft. Wenn nun jeder Privatmann das Recht des Widerstandes gegen einen augenblicklichen ungerechten Angriff hat, warum sollte man nicht der ganzen Gesellschaft das gleiche Recht der Notwehr gegen einen ihren Bestand gefährdenden Angreifer zusprechen dürfen? Hat aber die Gesellschaft dieses Recht der Notwehr, so darf sie auch im Falle der äußersten Not vom passiven Widerstande zum aktiven übergehen, und wenn kein anderes Mittel zur Selbsterhaltung mehr vorhanden ist, den Fürsten absetzen. Denn in einem solchen Falle kollidiert das Recht des Fürsten auf den Besitz der öffentlichen, ihrem Wesen nach auf das Gemeinwohl hinzielenden Gewalt mit dem Rechte der Gesamtheit auf die Erreichung ihres Zieles (des Gemeinwohles), und in dieser Kollision überwiegt das Recht der Gesamtheit als das höhere und wichtigere.

V. Gegen diese Ansicht ebenso wie gegen die oben (II u. III) angeführten Lehren stellen wir mit dem Verfasser der Schrift De regimine principum (l. I, c. 6), als den man meistens den hl. Thomas von Aquin ansieht, mit dem hl. Alfons von Liguori (Homo apostol. tract. 8, n. 13) und allen neueren katholischen Rechtslehrern die Behauptung auf: Die gewaltsame Erhebung eines Volkes gegen seinen rechtmäßigen Fürsten zum Zweck der Absetzung desselben ist unerlaubt. — Bevor wir den Beweis für diese Behauptung antreten, müssen wir einige erläuternde Bemerkungen vorausschicken:

1. Es handelt sich in unserer Frage um die Absetzung eines rechtmäßigen Fürsten. Denn wenn ein Usurpator in offenbar ungerechter Weise den legitimen Herrscher seiner Gewalt beraubt, so haben die Unterthanen das Recht, dem letzteren mit Gewalt in der Wiedereroberung seines Thrones beizustehen, wenn gegründete Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Eine solche Vertreibung des Eindringlings im Dienste des rechtmäßigen Fürsten hat mit einer Auflehnung oder Rebellion nichts gemein.

2. Wir reden hier bloß von der Absetzung des Trägers der obersten Staatsgewalt, der also im wahren Sinne Staatsoberhaupt oder Souverän ist, nicht von der Absetzung des obersten Staatsbeamten. Daher kann in einer Republik der Präsident unter bestimmten Bedingungen absetzbar sein, wie dies z. B. in Bezug auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Bundesverf. II, 4) thatsächlich zutrifft, ohne daß man deshalb von einer Absetzung des Staatsoberhauptes zu sprechen berechtigt ist, eben weil der Präsident nicht die Stelle des Souveräns, sondern bloß diejenige des ersten Staatsbeamten einnimmt.

3. Auch das kann von vornherein nicht in Frage kommen, ob ein einzelner Privatmann im eigenen Namen den Souverän unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles zur Rechenschaft ziehen, strafen und verletzen dürfe. Denn dies wäre ein frevelhaftes Attentat, das in keinem Falle gebilligt werden kann. Was würde aus der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden, wenn es Privaten gestattet wäre, sich in dieser Weise gegen wahre oder vermeintliche Tyrannei zu erheben? Davon verschieden ist natürlich die Frage, ob einem Privatmann das Recht der augenblicklichen Notwehr im Falle eines formell und offenbar ungerechten Angriffes auf sein Leben auch dem Staatsoberhaupt gegenüber zukomme, mit andern Worten: ob ein Privatmann, der außerhalb aller gerichtlichen Formen und ohne seine Schuld von dem Fürsten meuchlerisch überfallen wird, sich zur Wehr setzen und sein Leben mit Gewalt verteidigen dürfe. Diese Frage kommt hier nicht zur Sprache.

4. Es fragt sich also bloß, ob das Volk als Gesamtheit im Falle einer offenkundigen, gemeinschädlichen und unverbesserlichen Tyrannei zum Zweck der Notwehr den Fürsten mit Gewalt abzusetzen und die Krone einem andern zu übertragen berechtigt sei. Durch diese Umgrenzung der Frage wird klar, daß von einer Absetzung des Fürsten zum Zweck der Bestrafung desselben nicht die Rede sein kann. Denn ein solches Vorgehen läßt sich nicht unter dem Titel berechtigter Notwehr verteidigen. Nur derjenige kann zur Verantwortung gezogen und gestraft werden, der einem höheren Oberen untersteht, also nicht souverän ist. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Unabsetzbarkeit des Monarchen und dessen Unverantwortlichkeit sich begrifflich nicht decken, obwohl sie innig zusammenhangen. Jeder, der in dem Fürsten den Träger der höchsten Staatsgewalt und einen wahren Souverän erblickt, muß zugeben, daß derselbe nicht von einer andern, höheren Gewalt zur Verantwortung gezogen werden kann, daß er also seinem Volke gegenüber unverantwortlich ist. Aber auch wer diese Unverantwortlichkeit zugiebt, läßt damit die Frage noch offen, ob das Volk als Mittel der Notwehr in gewissen Fällen zur Absetzung des Monarchen schreiten dürfe. Wenn daher Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat,

1876, II, 208) behauptet: „Sie (die Unverantwortlichkeit) ist keine absolute, denn die offenbare Tyrannei berechtigt zum Widerstand, und in der Revolution liegt auch ein Gericht der Volksgeschichte", so verwechselt er zwei wohl zu unterscheidende Begriffe. Zur Verantwortung ziehen kann nur ein Vorgesetzter, zum Recht der Selbstverteidigung aber bedarf es keiner obrigkeitlichen Stellung.

5. Es versteht sich von selbst, daß das Volk alle ihm durch die Verfassung zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel anwenden kann, um die ungerechte Vergewaltigung zu beseitigen. Die Unterthanen sind keine vernunft- und rechtlose Herde, die der Fürst nach Belieben mißhandeln und abschlachten kann. Sie dürfen also alle gesetzlichen Hilfsmittel in Bewegung setzen, um eine Sinnesänderung oder einen Thronwechsel zu bewirken; und wenn behauptet wird, der Widerstand gegen die Obrigkeit dürfe nur ein passiver, nicht ein aktiver sein, so will man damit nur den Gebrauch ungesetzlicher Mittel, insbesondere die Anwendung physischer Gewalt verurteilen. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Schlußfolgerungen: a) Steht einem Volke durch Herkommen und Verfassung unzweifelhaft die Wahl seines Herrschers zu, so hat es auch das Recht, den Besitz der Krone an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Hält der Gewählte diese vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen nicht, so verwirkt er sein Recht auf die Krone, und das Volk oder die dazu berechtigten Stände können an und für sich zu einer Neuwahl schreiten, wenn die sonstigen Mittel nicht ausreichen und durch diese Maßregel nicht noch größere Übel heraufbeschworen werden. Letzteres wird freilich wegen der zu befürchtenden Bürgerkriege häufig der Fall sein, so daß es also selbst in einer Wahlmonarchie praktisch sehr selten zu einer Absetzung kommen kann. b) Ein ähnliches Recht könnte den Ständen auch in einer Erbmonarchie zukommen, wenn ihnen die Verfassung ausdrücklich die Vollmacht beilegte, in bestimmten, genau angegebenen Fällen dem Fürsten mit Waffengewalt zu widerstehen und ihn im Notfall abzusetzen. Die Geschichte weist manche dergleichen Beispiele auf. So erkannte Karl der Kahle im Jahre 856 den Großen des Reiches, Johann ohne Land im Jahre 1215 den englischen Baronen (magna charta, art. 61), Andreas II. im Jahre 1222 den ungarischen Ständen das Recht des bewaffneten Widerstandes in gewissen Fällen zu. In einem solchen, ausdrücklich von der Grundverfassung vorgesehenen Falle könnte von einer eigentlichen Rebellion nicht die Rede sein, obwohl anzuerkennen ist, daß solche Zugeständnisse leicht zu schweren Mißbräuchen Veranlassung geben.

6. Die uns beschäftigende Frage von der Absetzung des Monarchen spitzt sich also dahin zu, ob es dem Volke in seiner Gesamtheit oder wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit im äußersten Notfall gestattet sei, sich auf dem Wege eines zum Zweck der Absetzung unternommenen Defensivkrieges der tyrannischen Gewaltherrschaft zu entledigen. Man kann diese Frage nicht kurzer Hand mit der Bemerkung abmachen, die Revolution sei unerlaubt. Denn das ist ja eben die Frage, ob eine gewaltsame Durchbrechung der bestehenden Rechtsschranken zum Zweck der Beseitigung einer ungerechten und drückenden Gewaltherrschaft so wesentlich den Stempel des Unsittlichen an sich trage, daß sie auch im äußersten Notfall als Mittel der Notwehr eines ganzen Volkes nicht erlaubt sein könne.

VI. Nach den vorausgeschickten Erläuterungen glauben wir uns aber zum Beweis für die aufgestellte Behauptung von der unbedingten Unerlaubtheit der gewaltsamen Absetzung eines tyrannischen Regenten auf folgende Erwägung stützen zu können. Die Erhebung gegen einen Souverän zum Zweck der Absetzung desselben involviert von seiten des Volkes immer die Anmaßung einer Gewalt, die es nicht hat, ist folglich immer unerlaubt. Wir setzen ja voraus, der Monarch sei eigentlicher Souverän oder Träger der höchsten Staatsgewalt. Wir setzen ferner voraus, derselbe habe seine Gewalt nicht vom Volke durch eine Art von Vertrag erhalten. Folglich kann auch das Volk sich nicht zum Zweck der Absetzung gegen den König erheben, ohne sich eine Art Oberhoheit über denselben anzumaßen, die ihm nicht zusteht. Nur derjenige kann die Absicht haben, einem andern gegen seinen Willen ein Recht zu entziehen, dem dieser letztere mit seinem Rechte irgendwie untersteht, der also über dieses Recht bis zu einem gewissen Grade verfügen kann. Nun aber hat das Volk an und für sich und abgesehen von ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen keinerlei Hoheitsrechte über den König, kann ihm daher auch die Staatsgewalt nicht gegen seinen Willen rechtmäßig entreißen. — Die Beweiskraft dieses Grundes wird auch durch den oben erwähnten Hinweis unserer Gegner auf das einem Volke zustehende Recht der Notwehr nicht entkräftet. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob, wie Mohl, Dahlmann u. a. meinen, das Volk jemals zum Zwecke der Selbstverteidigung der ungerechten Gewaltherrschaft aktiven Widerstand entgegensetzen dürfe. Diese Frage kommt an einer andern Stelle zur Sprache (s. d. Art. Gehorsam). Allein selbst wenn diese Frage bejaht würde, so ließe sich doch daraus nie und nimmer folgern, das Volk dürfe sich die Absetzung des tyrannischen Monarchen zum Ziele setzen und aus dieser Absicht gegen den Souverän sich erheben. Aus diesem Widerstandsrechte würde höchstens folgen, daß die Unterthanen dem Despoten bei der aktuellen Ausübung der ungerechten Bedrückung sich mit Gewalt widersetzen, ihn an derselben hindern und allenfalls Garantien für die Zukunft verlangen dürften. Das hat aber mit einer Erhebung zum Zweck der Absetzung nichts gemein. Es bliebe somit auch in diesem Falle wahr, daß das Volk nicht das Recht

hat, sich die Absetzung des Monarchen zum Ziel zu setzen und dieses Ziel mit Gewalt zu verfolgen. — Ganz und gar unrichtig ist auch die Behauptung, der Staat oder die Unterthanen dürften im Notfall einen Krieg gegen einen unverbesserlichen Tyrannen unternehmen, mag man diesen Krieg auch einen Defensivkrieg nennen. Denn eine Kriegserklärung kann nur von der öffentlichen Gewalt, vom Souverän, nie aber von einer privaten Autorität ausgehen. Das ist die übereinstimmende Lehre der Theologen. Nun ist aber an und für sich, soweit nicht durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen dieses Verhältnis geändert ist, der Monarch allein der Träger der höchsten öffentlichen Gewalt oder Souveränität. Nur er allein kann somit einen Krieg erklären. — Wir schließen daher mit gutem Grund, daß das sogen. Recht der Völker auf Absetzung der Tyrannen, welches besonders seit einem Jahrhundert so oft in der Theorie aufgestellt und praktisch als Vorwand zu Umsturzbestrebungen verwertet wurde, ein gefährlicher, von allen erhaltenden Elementen zu bekämpfender Irrtum ist.

Litteratur. Außer den im Texte angeführten Autoren handeln besonders über unsere Frage: Balmes, Protestantismus und Katholicismus II, Kap. 54—57; Th. Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, Freiburg 1868, 237 ff.; Costa-Rossetti S. J., Philosophia moralis, Oeniponte 1886, 645 sqq.; Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, 2. Aufl., Nr. 200 ff.; R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissensch., 2. Aufl., 532 ff.; Ventura, Essai sur le pouvoir public, Paris 1859, 310 ss.; v. Borch, Zur Absetzung d. Königs d. Deutsch., Innsbr. 1886; Paulsen, System der Ethik, II, 3. Aufl., 520; Cathrein, Moralphilosophie, II, 3. Aufl., 659 ff. [Cathrein S. J.]

Absolutismus. Bei dem Namen des Absolutismus denkt man heutzutage gewöhnlich an das unbeschränkte Fürstenregiment, welches sich im 16. und 17. Jahrhundert in den Staaten Europas entwickelt und — mit alleiniger Ausnahme von England — befestigt hat, und man stellt dazu das in der Gegenwart fast allgemein herrschende konstitutionelle System in Gegensatz. Allein weder erschöpft jene eine geschichtliche Form das Wesen des Absolutismus, noch genügt das konstitutionelle System für sich bereits zu seiner völligen Ausschließung. Sucht man nach einer allgemeinen, die verschiedenen in der Geschichte aufgetretenen Formen umfassenden Begriffsbestimmung, so wird das Wesen des politischen Absolutismus am richtigsten in der theoretischen Aufstellung oder thatsächlichen Durchführung des Princips erblickt werden, daß die staatliche Autorität den Staatsbürgern gegenüber eine unbedingte ist und ihr gegenüber keine Berufung auf ein höheres, von ihr unabhängiges Recht besteht. Es ist einleuchtend, daß dieses Princip in einer unbeschränkten Monarchie wie in einer auf der Grundlage der Volkssouveränität aufgebauten Demokratie in die Erscheinung treten kann. Es ist ebenso selbstverständlich, daß eine der ursprünglich zu Grunde liegenden Idee oder den bestehenden Einrichtungen nach absolute Staatsgewalt von ihrer Macht einen mehr oder minder umfassenden Gebrauch machen kann, und daß hierauf der Charakter der Nation, die erreichte Stufe der Gesittung und die allgemeine Denkweise eines Zeitabschnittes einen bestimmenden Einfluß ausüben werden. Es ist endlich klar und nur die andere Seite des soeben Hervorgehobenen, daß auch der Umfang eigener Rechte, welchen Individuen und Genossenschaften der Staatsgewalt gegenüber in Anspruch nehmen, nach Zeiten und Völkern sehr verschieden bemessen wird. Dementsprechend waren es denn auch ganz verschiedene Punkte, worauf in den verschiedenen Perioden die Diskussion zwischen den Verfechtern und den Bekämpfern des Absolutismus sich richtete oder worum der Streit der kämpfenden Parteien sich drehte. Heute sind in der civilisierten Welt so ziemlich alle einig in der Abneigung gegen den persönlichen Absolutismus eines Alleinherrschers, aber zu gleicher Zeit wächst, so scheint es, die Zahl der bewußten oder unbewußten Vertreter eines unpersönlichen Staatsabsolutismus, welcher in seinen Konsequenzen weit größere Gefahren für Recht und Freiheit einschließt! Auch zeigt die Geschichte keineswegs eine geradlinig fortschreitende Entwicklung, welche von dem Extrem einer alles selbständige Leben der Glieder verschlingenden schrankenlosen Alleinherrschaft durch folgerecht einander ablösende Zwischenstufen hindurch dem Ideal einer allseitigen und vollständigen Verwirklichung der Rechtsordnung entgegenführte. Macht man den Versuch, die verschiedenen Stufen oder Grade des Absolutismus einer systematischen Sonderung zu unterwerfen, so hat man die Belege für ihre geschichtliche Verwirklichung nicht selten Perioden zu entnehmen, welche chronologisch sehr weit voneinander abliegen.

Die vollendete Form des Absolutismus ist ohne Frage dort gegeben, wo keinerlei sittliche Mächte, durch welche die Willkür der Träger der Staatsgewalt gebunden werden könnte, anerkannt sind oder solche geradezu geleugnet werden. Man wird hier zunächst an die Staaten des Orients denken, wo sich dem über alles menschliche Maß hinaus erhöhten Despoten das Volk in dumpfem Sklavensinne rückhaltlos unterwarf. Aber wie gewaltig auch der Abstand ist, welcher das Leben der Assyrer und Babylonier von dem der Römer trennt, absolutistisch im vollsten Sinne war auch der römische Staatsgedanke, und er blieb es, mochte nun in der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica) das oberste Gesetz erblickt oder der Willensäußerung des Kaisers als solcher Gesetzescharakter beigelegt werden (quod principi placuit legis habet vigorem). Das Recht ist dem Römer nicht Ordnung des gesamten socialen Lebens, sondern vor

allem Mittel der Macht. Wie der selbstsüchtige Wille des Individuums das treibende Motiv in der Ausgestaltung des Privatrechts, so ist Macht und Herrschaft, von jedweder Rücksichtnahme auf höhere, sittliche Lebenselemente losgelöst, Ziel und Aufgabe des Staatswesens. Aber eben jene bewunderungswürdige Ausbildung des Privatrechts, wodurch die Römer die Lehrer der Jahrhunderte geworden sind, mußte doch zugleich thatsächlich als eine die autonome Sphäre der Individuen gegen Übergriffe der Staatsgewalt sichernde Schranke wirken. Auch war in Rom vieles der freien Sitte überlassen, was in Griechenland von Staats wegen geordnet war.

Der Vergleich mit dem Staatsleben der Griechen ist bezeichnend. Im Grunde war auch ihr Staatsgedanke absolutistisch, sofern ihnen der Staat unmittelbar als die höchste Manifestation sittlichen Lebens galt. Zwar hatten die großen Philosophen von Sokrates an und mit ihnen Dichter wie Sophokles dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß ein aller staatlichen Gesetzgebung vorangehendes, ungeschriebenes, auf die Natur oder die Gottheit zurückzuführendes Gesetz bestehe. Den Konflikt zwischen dem, was dieses letztere erheischt, und dem bestimmten Machtgebot des einzelnen Herrschers hat uns der Dichter der Antigone geschildert. Aber die allgemeine Voraussetzung wird nirgends systematisch entwickelt, es fehlt — auch bei Aristoteles (s. d. Art.) noch — die Erkenntnis und Anerkenntnis einer in jenem obersten Gesetze begründeten, dem Eingreifen der Staatsgewalt entzogenen Sphäre eigener, dem Individuum von Natur zukommender ursprünglicher Rechte. Das Individuum als solches ist nichts, es wird alles, was es ist, nur als Bürger des bestimmten Staatswesens; vor den übergreifenden Ansprüchen des letzteren verschwindet das selbständige Leben der Familie, die Kinder gehören der Gesamtheit und müssen für diese durch die Organe derselben erzogen werden. Und während eine konsequente Entwicklung jener zuvor erwähnten Voraussetzung dahin geführt haben würde, der staatlichen Autorität Schranken zu ziehen, wirkte die religiöse Weihe, die in den Augen des Griechen das heimische Staatswesen mit den heimischen Göttern und Heiligtümern umgab, umgekehrt dahin, diese Autorität noch mehr zu steigern. Wenn der staatliche Absolutismus in der Regel keine gehässige Gestalt annahm, so lag dies an den verhältnismäßig geringen Machtmitteln der Staatsgewalt, einer natürlichen Folge des geringen Umfangs der griechischen Staaten. Und weiterhin hing es hiermit zusammen, daß das Bestreben des freien Griechen nicht darauf gerichtet war, sich mit einer Schutzwehr gegen etwaige Ausschreitungen der Staatsgewalt zu umgeben, sondern seinerseits an der Handhabung derselben teilzunehmen.

Bei den christlichen Völkern bildet das unumschränkte Königtum den Übergang vom mittelalterlichen Lehensstaat zum modernen Staatswesen. Dementsprechend haben die Publizisten des 16. und 17. Jahrhunderts eine Theorie aufgestellt, welche den Staatsgedanken des heidnischen Rom wenn möglich noch über seinen ursprünglichen Inhalt hinaus steigerte. Umgekehrt war in den Zeiten des christlich-germanischen Mittelalters der politische Absolutismus theoretisch und praktisch so vollständig überwunden wie in keiner andern Periode der Geschichte. Es ist wichtig, die beiden Faktoren hervorzuheben, welche zu diesem Ergebnisse hingeführt hatten. Zunächst war durch das Christentum bei den Völkern, die seiner Lehre sich unterwarfen, eine völlig veränderte Wertschätzung des staatlichen Lebens aufgekommen. Das oberste Ziel des Menschen lag ihnen nicht mehr in diesem letzteren, sondern weit darüber hinaus. Die staatliche Gemeinschaft war nicht mehr Zweck, sondern Mittel, eine gottgewollte Veranstaltung, welche dem Einzelnen in der Erreichung seines wahrhaften Zieles behilflich sein soll. Über der staatlichen Autorität steht die höhere göttliche, über dem staatlichen Gesetz das Gesetz Gottes; auf dieses, als auf das höhere, beruft sich der Christ, wo sein Gewissen ihn mit den Anordnungen der Staatsgewalt in Widerspruch bringt. Und die staatliche Ordnung ist nicht mehr die einzige, der die Menschheit unterworfen ist. Neben das Weltliche tritt das Geistige, neben den Staat die Kirche. An der sittlichen Macht der letzteren fand der Absolutismus der irdischen Herrscher eine Schranke; die Aufrichtung der beiden Gewalten nebeneinander erwies sich als das wirksamste Schutzmittel der Freiheit.

Der zweite Faktor aber war der völlig veränderte Rechts- und Staatsbegriff der germanischen Völker. Während das klassische Altertum es niemals zur bestimmten und principiellen Abgrenzung der dem Einzelnen als solchem zukommenden Rechte und Freiheiten gebracht hatte, gehen die Germanen eben hiervon aus. Ihnen ist das Erste das angeborene Recht der freien Persönlichkeit, das der Staat nicht gegeben hat, das er zu hüten und zu schirmen berufen ist. Wenn sie sich dem gemeinen Wesen unterwerfen und dabei einen Teil ihrer Freiheit zum Opfer bringen, so geschieht es, damit das übrige um so sicherer gewahrt werde. Dieses übrige aber wird gegen alle Welt verfochten, auch gegen die Obrigkeit, oder vielmehr das Verhältnis von Obrigkeit und Unterthan ist von vornherein als ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgefaßt. Die Freiheit der Person, der Familie, der genossenschaftlichen Verbände ist dadurch ganz anders gesichert als in den antiken Staaten, und zugleich liegt in der eifersüchtigen Hochhaltung dieser Freiheiten die erfolgreiche Waffe gegen jeden Versuch, eine absolute Staatsgewalt zu begründen. Denn eine solche widerstrebt dem Geiste der Germanen auch da, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt. Sie wollen mitraten, wo sie gehorchen sollen. Ihre Reflexion über staatliches Leben lehnt sich nicht an das römische Imperium, sondern an die einheimische Mundschaft

an. Nicht als Träger unbeschränkter Herrschermacht erscheint ihnen der König, sondern als betraut mit der Aufgabe, die Rechte des Volkes zu schützen und für sein Wohl zu sorgen. Und diesem angeborenen trotzigen Rechts- und Freiheitssinn gab nun das Christentum Klarheit, Weihe und Stärke. Beide Elemente verschmolzen zu untrennbarer Einheit miteinander. Aus dem Gesetze Gottes wurde zuletzt jedes Recht und jede Pflicht abgeleitet, jeder eigene, freie Besitz auf Erden stammte „von Gottes Gnaden". Das Gesagte gilt von dem Königtume der fränkischen Zeit ebenso wie von dem des ausgebildeten Lehensstaates der folgenden Jahrhunderte.

Für wen einheitliche Geschlossenheit, Konzentration der Kräfte, gleichmäßige gesetzliche Regelung aller Lebensverhältnisse die wesentlichen Merkmale des Staatsbegriffes bilden, der mag wohl so weit gehen, das Vorhandensein eines wirklichen Staates im germanischen Mittelalter völlig in Abrede zu stellen. Umgekehrt, wer sich eingeengt fühlt durch die starre Gleichförmigkeit, die Aufsaugung jedes selbständigen Lebens und die Vielregiererei im modernen Staat, der kann sehnsüchtig nach jenen vergangenen Jahrhunderten blicken, in denen Autonomie des Einzelnen wie der freien Genossenschaften den Grundzug des socialen Lebens bildete.

Der erste hervorragende Vertreter der veränderten Denkweise, welcher in schneidendem Gegensatze zu den Anschauungen des christlich-germanischen Mittelalters mit skrupelloser Konsequenz die heidnische Staatsidee neuerdings zum Ausdruck bringt, ist Machiavelli (s. d. Art.). In seinem Buch „Vom Fürsten" erscheint die Macht des Staates, konzentriert in der Hand eines absoluten Herrschers, als der höchste und einzige Zweck. Recht und Sittlichkeit, Religion und Tugend sind bloße Mittel, die aber darum, wo der Bedarf es erheischt, auch durch ihr Gegenteil ersetzt werden können. Völlig versenkt in die Erinnerung an die Herrlichkeit des alten Römerreiches, verschwindet ihm jeder eigene Wert des Individuums vor den Ansprüchen des Staates und seiner Macht.

Die geschichtlichen Ursachen, welche den Untergang des mittelalterlichen Staatswesens herbeiführten, sind bekannt und bedürfen keiner ausführlichen Erörterung. Es genügt, in Kürze auf die durch die Erfindung des Schießpulvers veränderte Art der Kriegführung hinzuweisen, auf die bis dahin unerhörte Macht, welche die Einführung stehender Heere dem Fürsten verleihen mußte, auf das Aufkommen eines eigenen Beamtenstandes, welches die zunehmende Verwicklung der staatlichen Zwecke nötig machte und die wachsende allgemeine Bildung ermöglichte, auf den Einfluß des römischen Rechts, das, von Italien her über das westliche Europa sich verbreitend, von langer Hand her in dem Geiste der Herrscher und ihrer Ratgeber an der Verdrängung der mittelalterlichen Staatsidee gearbeitet hatte, auf die religiösen Spaltungen endlich und das hierdurch veränderte Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt. Aus den Gegensätzen auf dem kirchlichen Gebiete gewinnt der Kampf zwischen der nach voller Selbständigkeit ringenden fürstlichen Macht gegen den Widerstand der Stände seine schärfste Zuspitzung; daß die Reformatoren der weltlichen Obrigkeit die Oberhoheit auch in geistlichen Dingen übertragen hatten, giebt den absolutistischen Tendenzen die denkbar größte Steigerung. Luther und Melanchthon forderten seit der Unterdrückung der Bauern die Unterwerfung unter die Obrigkeit in einem Umfange, wie es den vergangenen Jahrhunderten fremd war. „Daß zwei und fünf gleich sieben sind," predigte der erstere, „das kannst du fassen mit der Vernunft; wenn aber die Obrigkeit sagt, zwei und fünf sind acht, so mußt du's glauben wider dein Wissen und Fühlen" (bei Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II, 6. Aufl., 576).

Kann ein legitimer Fürst von den Ständen und dem Volke zur Rechenschaft gezogen, kann er im Falle fortgesetzter Mißregierung, zumal wenn er die wahre Religion gefährdet, abgesetzt und mit Gewalt beseitigt werden? Das ist für längere Zeit die Hauptfrage, um die in Frankreich und England aufs heftigste gestritten, die im Lager der Katholiken und Reformierten je nachdem in entgegengesetzter Weise beantwortet wurde. In den begründenden Ausführungen verbinden sich Reminiscenzen des klassischen Altertums mit biblischen Citaten, seltener mit der Berufung auf die Gewohnheiten und Institutionen der christlich-germanischen Vergangenheit. Gegen Fr. Hottmann und seine Schrift Francogallia, gegen des angeblichen Junius Brutus (Hubert Languet oder Duplessis-Mornay) Vindiciae contra tyrannos, gegen Georg Buchanan, welcher die schottischen Empörer in seinem Buche De iure regni apud Scotos zu verteidigen unternahm, und Bouchers Schrift De iusta Henrici III. abdicatione richtete Wilhelm Barclay, ein Schotte von Geburt, aber als Lehrer des römischen Rechts in Frankreich lebend, seinen umfassenden Traktat De regno et regali potestate adversus Monarchomachos (Paris. 1600). Darin wird die königliche Gewalt als eine absolute oder völlig freie hingestellt, die, nicht an Gesetze, Formen, Ratschläge gebunden, einzig in dem Willen des Herrschenden eine Schranke findet. In ihrer Einheit und Ungeteiltheit ist sie ein Abbild der göttlichen Majestät; wer sich gegen sie erhebt, erhebt sich gegen Gottes Anordnung. Die Pflicht des unbedingten Gehorsams wird aus zahlreichen Stellen des Alten und Neuen Testaments, aus dem Verhalten Christi und der Apostel sowie der ersten Christen und aus der Lehre der Kirchenväter bewiesen; eine Ausnahme von jener Pflicht wird nur da anerkannt, wo das Gebot des Fürsten ausdrücklich dem göttlichen Gebote widerstreitet. Ein Recht des Volkes, sich gegen einen tyrannischen Machthaber zu empören, giebt es nicht; seine Ungerechtigkeit hebt die Pflicht der Unterthanen nicht

auf. War es auch das Volk — wie Barclay mit der damals allgemein verbreiteten, unhistorischen Meinung annimmt —, welches die Gewalt, die ursprünglich bei ihm lag, auf den König übertrug, so kann es dieselbe doch nachträglich nicht wieder zurückfordern, es hat sich ihrer vollkommen entäußert, oder vielmehr das Volk ist bei der Erhebung des Königs nur Werkzeug, die eigentliche Ursache aber Gott. Darin besteht das Wesen der Monarchie, daß hier das Volk sich selbst mit allen seinen Rechten und seiner gesamten Habe in die Macht eines Einzigen gegeben hat (l. 3, c. 4: Dominator et princeps unus est, cui populus regendi facultatem atque imperium omne commisit et se, urbes, agros, aquam, terminos, opes, utensilia et humani quidquid iuris est eius in ditionem ac potestatem dedidit). Ausdrücklich wird die königliche Gewalt dem römischen Imperium gleichgesetzt und ihr Inhalt mit den Bestimmungen des römischen Rechts auseinandergelegt. Hatte doch auch Heinrich III. in seiner Rede bei der Ständeversammlung in Blois von der königlichen Gewalt gesprochen, „die durch die Gesetze selbst über die Gesetze erhoben sei".

Weiter noch als Barclay geht Albericus Gentilis, ein Italiener, der im Dienste Jakobs I. von England schrieb. Seine Abhandlung De potestate regis absoluta (Londini 1605) ist eine Erläuterung des bekannten Satzes: Quod principi placuit etc., voll geschmackloser Gelehrsamkeit. Ihm gelten die Könige von Spanien und Frankreich als nicht im Vollbesitze der Souveränität befindlich, da sie in Sachen der Religion unter dem Papste stehen, „denn das widerstreitet zweifelsohne dem Rechte des obersten Herrschers, der, nur allein unter Gott stehend, Hüter und Ausleger auch der ersten Gesetzestafel ist. Glücklich die Fürsten, ja allein wahre Fürsten, die in keiner, auch nicht der geringsten Angelegenheit, geistlicher oder weltlicher, die Jurisdiktion eines Fremden anerkennen! Die übrigen sind keine Souveräne; vor wem ein anderer die höhere Stelle einnimmt, der ist in Wahrheit kein Fürst. Ein wirklicher Fürst ist ein irdischer Gott, seine Macht ist größer, als sie im Altertum dem Vater über das Kind, dem Herrn über den Sklaven zustand." Mit Spott kehrt sich Albericus Gentilis gegen die Meinung, die Herrscher seien da um des allgemeinen Wohles willen; das möge von den Wächtern im Idealstaate Platos gelten, aber wer würde deren Stelle einnehmen wollen? Zwar will er zugeben, daß der Fürst nicht über dem göttlichen Gesetze stehe, daß er das Eigentum der Unterthanen nicht ohne gerechte Ursache in Beschlag nehmen dürfe; aber die Zugeständnisse verlieren ihren Wert durch den Vorbehalt, daß es eben der Fürst ist, dem die souveräne Entscheidung darüber zukommt, was jenes Gesetz vorschreibt, wann eine gerechte Ursache vorliegt. — In der gleichen Richtung bewegt sich die Schrift, welche Claudius Salmasius zur Verteidigung des unglücklichen Karl I. verfaßte (Defensio regia pro Carolo I. ad Carolum II., s. l. 1694. Sumptibus regiis). Eine wichtige Rolle in der Diskussion spielte seit langem die Stelle 1 Kön. 8, 11 ff., wo Samuel den Israeliten, die einen König nach Art der Heiden verlangen, vorstellt, was alles ein solcher König beginnen würde. Man stritt darüber, ob Samuel einen wirklichen König oder einen Tyrannen schildere, ob das, was zweimal (V. 9 und 11) ius regis genannt wird, in der That das von Gott dem Könige verliehene Recht oder vielmehr den Mißbrauch der königlichen Gewalt ausdrücke. Auch in der Anklageschrift gegen Karl I. hatte die Stelle Erwähnung gefunden. Salmasius vertritt ohne Scheu die Meinung, es werde darin in der That das Recht des Königtums ausgesprochen. Zwischen Recht und Gerechtigkeit sei nämlich ein großer Unterschied, und, wie Paulus sage, nicht alles, was erlaubt ist, sei darum nützlich. Daher können die Könige von ihrem Rechte nach seinem vollen Umfange Gebrauch machen, wenn es ihnen auch nützlicher sein mag, etwas davon abzulassen. Aber weil ihnen das Recht zusteht, so ist auch der Gebrauch desselben straflos. Wo das Volk den König erwählt, überträgt es demselben damit die höchste Gewalt gänzlich, dauernd, unwiderruflich. Sonst wäre kein Unterschied zwischen dem Könige und einem bloßen Beamten. Denn wie der Mond in dem fremden Lichte leuchtet, das er der Sonne entlehnt, so eignet dem Beamten nur die Gewalt, die ihm der Fürst oder das Volk gleichsam leihweise übertragen hat, die er darum auch auf Verlangen sofort zurückgeben muß. Ein König dagegen, den das Volk erwählt, nimmt die Gewalt des Volkes so ganz und gar in sich auf, wird so völlig von ihr erfüllt und durchdrungen, daß sie ihm nicht mehr entzogen werden kann; es ist, wie wenn die Sonne ihr Licht gänzlich abgelegt, es völlig in den Körper des Mondes hinüber gegossen hätte, so daß der Mond zur Sonne, die Sonne zum Monde geworden wäre. Ja, wenn ein König, gezwungen durch Parteiungen der Großen oder Erhebungen des Volkes, etwas von seinem Rechte nachgelassen hätte, so könnte dies den Nachfolger nicht binden, der, sobald die Umstände es erlaubten, die volle, unumschränkte Gewalt an sich zu nehmen befugt wäre. Daß Krone, Oberhaus und Unterhaus drei koordinierte Faktoren bildeten, wird als eine absurde Meinung bezeichnet. Auch Salmasius ist endlich der Meinung, daß der königlichen Gewalt vor allem die aufkommende Macht des Papsttums gefährlich geworden sei; der von dorther erhobene Anspruch, die Könige zu richten, habe die erhabene Stellung der weltlichen Obrigkeit in den Augen der Unterthanen herabdrücken müssen.

Der eigentliche Klassiker des Absolutismus aber ist der ursprünglich gleichfalls dem Lager der Stuarts angehörende Philosoph Thomas Hobbes geworden (s. d. Art.). Wenn Hobbes die

Staatsgewalt ausdrücklich über die Gesetze stellt (De cive VI, 14) und die gegenteilige Meinung zu den den Staat auflösenden Lehren zählt (XII, 4), wenn er ihr ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht in dem Umfange beilegt, daß ihre positive Satzung erst den Maßstab ergiebt für das, was gerecht und ungerecht, gut und böse, ehrbar und unehrbar ist (VI, 9; XII, 1), wenn er ein von der obersten Gewalt unabhängiges Privateigentum leugnet und die Freiheit der Bürger nur in dem Umkreis von Befugnissen erblickt, welchen die Gesetzgebung ihnen belassen hat (VI, 15; XII, 6), wenn er unbedingten Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit auch da verlangt, wo diese der Überzeugung der Unterthanen als ungerechte und gesetzwidrige sich darstellen (XVII, 27), wenn er endlich auch die Entscheidung über die Glaubenslehre (XV, 16) und die Auslegung des Sinnes der Heiligen Schrift der weltlichen Macht vorbehält (XVI, 13), so drückt jeder dieser Sätze das direkte Widerspiel gegen die christlich-germanische Auffassung aus. Den heidnisch-römischen Staatsgedanken, wie er von Machiavelli erneuert worden war, hat Hobbes zu einer umfassenden Theorie entwickelt. Bemerkenswert ist dabei, daß er zwar die erbliche Monarchie für die zweckmäßigste Staatsform erklärt, daß aber seine Aufstellungen ebenso von jeder andern, auch der republikanischen, gelten sollen. In den Augen der zuvor erwähnten Schriftsteller umgab den unumschränkten Herrscher der Abglanz einer höheren, göttlichen Würde, und nicht zum kleinsten Teile hieraus leiteten sie ihre Folgerungen ab. Bei Hobbes dient das religiöse Element nur dazu, der Macht der Staatsgewalt, die aus den blinden Trieben der Furcht und der Selbsterhaltung abgeleitet wird, eine abermalige Verstärkung zufließen zu lassen.

Man weiß, wie wenig die geschichtlichen Ereignisse in England den hochgespannten Ansprüchen der Stuarts und ihrer Parteigänger entsprochen haben. Das Ende der langen Kämpfe, welche die Mitte und den größeren Teil der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts füllen, war die endgültige Beseitigung des absoluten Regiments auf dem Inselreiche. Als Wilhelm von Oranien im Jahre 1688 die Krone aus der Hand des Parlaments empfing, bedeutete dies anerkanntermaßen den Sieg der entgegengesetzten Principien, welche die Regierung des Königs an die Zustimmung des Volkes gebunden und den Gesetzen des Landes unterworfen wissen wollten. Anders entwickelten sich die Dinge in Frankreich; dort triumphierte das Königtum nach langen Kämpfen über den Widerstand der Stände, dort wußte eine centralisierte Staatsverwaltung nach und nach alle lebendigen Kräfte in dem einen Mittelpunkte zusammenzufassen, dort fand der fürstliche Absolutismus zugleich den Mann, der ihn in seiner Person zur vollendeten Darstellung brachte, den das Bewußtsein der königlichen Macht wie eine religiöse Überzeugung, wie eine Inspiration erfüllte, den Erfinder des Wortes: L'état c'est moi!

Da Ludwig XIV. auf der Höhe seines Ruhmes stand, schrieb Bossuet (s. d. Art.) als Lehrbuch für den Dauphin seine „Politik nach den Worten der Heiligen Schrift" (Politique tirée des propres paroles de l'E. S.; erst später unter Hinzufügung eines nachträglich verfaßten, ebenso wie der erste sechs Bücher umfassenden zweiten Teiles herausgegeben). Der große Bischof von Meaux stand dem Hofe zu nahe, als daß der Glanz desselben nicht auch ihn geblendet und ihm den Blick für die tieferen Bedürfnisse eines politischen Gemeinwesens getrübt hätte. Aber wenn auch für ihn das unumschränkte Königtum den eigentlichen Kern und Mittelpunkt seiner politischen Gedanken ausmacht, so ist doch zwischen diesen und der Hobbesschen Theorie ein beachtenswerter Unterschied. Was in seinen Augen die Monarchie über alle Staatsformen erhöht, ist ihre enge Beziehung zu Gott. Gott hat die Könige eingesetzt, ihre Person ist geweiht, ein Abglanz des Göttlichen ruht darauf, und die Verehrung der Unterthanen gegen sie hat einen religiösen Charakter. Die Autorität des Königs ist eine absolute; er hat von seinen Anordnungen keinem Menschen Rechenschaft zu geben, und gegen seinen Richterspruch giebt es keine Berufung. Man muß ihm gehorchen wie der Gerechtigkeit selbst, sonst rüttelt man an der Ordnung des Gemeinwesens. Nur Gott allein ist der Richter der Könige, auf Erden giebt es keinen Spruch, der sie zurechtweisen, keine Zwangsgewalt, die sie beugen könnte, das ist der Sinn des ius regium in der Rede Samuels. Daß sie über den Gesetzen stünden, folgt jedoch daraus nicht; sie sind denselben unterworfen, weil es ihre Pflicht ist, gerecht zu sein und den Unterthanen das Beispiel der Gerechtigkeit zu geben, unterworfen freilich nur als leitenden Principien, nicht als zwingenden Normen. Es ist die moralische Pflicht der Könige, ihre Macht im Interesse des allgemeinen Wohles zu gebrauchen; gerade weil sie auf dem Throne des Herrn sitzen, ist es Vermessenheit, wenn sie die ihnen übertragene Gewalt gegen Gottes Gesetz gebrauchen. Die Furcht Gottes ist das beste Gegengewicht gegen die Überhebung, zu welcher ihre Stellung sie verführen könnte; der Fürst wird Gott um so mehr fürchten, weil er ihn allein zu fürchten hat. Dafür ist ihm das Volk zu völligem Gehorsam verpflichtet, eine Ausnahme hiervon giebt es nur da, wo das Gebot des Fürsten dem Gesetze Gottes widerstreitet; aber „der Staat ist in Gefahr, der öffentliche Friede verliert alle Sicherheit, wenn es dem Volke erlaubt sein soll, sich aus irgend welcher Ursache gegen den Fürsten zu erheben". Gewaltthat und erklärte Gottlosigkeit können von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinden, dem Volke bleibt als Gegenmittel nur die ehrfürchtige Vorstellung (des remonstrances respectueuses sans mutinerie et sans murmure) und das Gebet. Auch das ist verfehlt,

wenn man glaubt, dem Staate in anderer als in der von dem Fürsten vorgeschriebenen Weise dienen zu können. Das heißt sich einen Teil der königlichen Autorität beilegen und damit den öffentlichen Frieden stören. Von seiner erhabenen Stelle aus sieht der König weiter als der einzelne Unterthan, in ihm ist der Sitz der staatsleitenden Vernunft. Die Majestät, welche dem Fürsten eignet, ist ein Abbild der Größe Gottes. Ein Fürst ist kein Privatmann, er ist eine öffentliche Persönlichkeit, er umfaßt in sich den Staat (tout l'état est en lui). Der Wille des ganzen Volkes ist in dem seinen, die Macht aller übrigen in der seinigen eingeschlossen. Kein Zweifel, Bossuet ist Absolutist in der hergebrachten Bedeutung dieses Namens. Ihm ist der König der Staat, und er will darum von keiner andern Macht im Staate wissen, durch welche die des Königs eingeschränkt werden könnte. Aber er ist weit entfernt, das Staatsoberhaupt auch über alle Schranken des Gesetzes hinauszuheben. Daß der Fürst an das göttliche Gesetz gebunden, daß er dem göttlichen Richter verantwortlich ist, wird er nicht müde, seinem Schüler immer wieder und mit der ganzen Wucht seiner unerreichten Beredsamkeit zuzurufen, um es ihm tief in die Seele zu prägen. In seinem Lehrbuche nimmt das Kapitel von den Pflichten des Regenten keinen geringeren Raum ein als das von den Rechten desselben. O que la vie du Prince est sérieuse! ruft er aus, wo er seine trefflichen, sehr ins einzelne gehenden Lehren und Ratschläge entwickelt. Und ausdrücklich will er das unumschränkte königliche Regiment von Willkürherrschaft unterschieden wissen (l. IV, a. 1). Das ist es, was ihn von Hobbes trennt, und nicht von ihm allein.

Gleich zu Anfang wurde auf das Unzulängliche eines Standpunktes hingewiesen, welcher den Absolutismus in Gestalt des unumschränkten Königtums aufs heftigste bekämpft, ihn aber für ungefährlich, ja ersprießlich hält, wo er in den Formen einer republikanischen Staatsverfassung oder einer konstitutionellen Monarchie auftritt. Unter den hervorragendsten Widersachern der Stuartschen Ansprüche und den ersten Begründern des modernen philosophischen Staatsrechts der Engländer pflegt neben Locke (s. d. Art.) Algernon Sidney genannt zu werden. Sein Buch (Discourses concerning government, gedruckt erst 1750, lange nach dem Tode des Verfassers) ist eine weitläufige Bekämpfung der unbeschränkten Monarchie. Daß der König notwendig absolut sein müsse, weil er sonst aufhöre, König zu sein, wird darin als eine französische Lakaienmeinung bezeichnet. Aber A. Sidney ist weit davon entfernt, eine höhere objektive Norm anzuerkennen, an die die Staatsgewalt gebunden wäre. Wenn man ihm vorwerfe, ein Verteidiger der Willkürherrschaft (of arbitrary powers) zu sein, so erklärt er, nicht zu wissen, wie eine Gesellschaft ohne solche bestehen könne. Die Begründung eines Staates, die Feststellung seiner Verfassung, die Einrichtung seiner Verwaltung, die gesamte Gesetzgebung sind ihm ebenso viele Willkürakte, und das Ausschlaggebende nur das, ob die Willkürgewalt, die allen Staaten gemein ist, zum Wohle der Bürger verwertet wird oder nicht. Aber wer entscheidet hierüber, wo liegt jedesmal das Interesse des Ganzen, wer hat recht, wenn im gegebenen Falle Meinung gegen Meinung steht? Wo ist der Schutz für die Einzelnen oder die Minderheit gegen die Vergewaltigung durch die jeweiligen Machthaber, deren freies Ermessen durch keine von ihrer Willkür unabhängige Rechtsordnung eingeschränkt wird, gegen den Despotismus des Parteiregiments, der von allen Erscheinungsformen absoluter Herrschaft die gehässigste ist? Wenn, wie Sidney will, die unbeschränkte Monarchie durch die Republik ersetzt werden soll, so sind damit noch lange nicht Recht und Freiheit der Bürger gegen die erdrückende Übermacht des unpersönlichen Staates gesichert.

Das Gleiche gilt gegen Rousseaus vielbewunderte Lehre (s. d. Art.). Die vollkommenste Durchführung des demokratischen Princips enthält für sich allein noch nicht die Beseitigung des Absolutismus. Der Wille der Gesamtheit, in dem jeder Einzelne seinen Willen wiederfindet, wird in den meisten Fällen eine bloße Fiktion bleiben. Die Willensäußerung des souveränen Volkes schafft mit dem Gesetze das Recht, aber wenn es hierin völlig frei schalten kann, losgelöst von jedem allgemein gültigen und unveränderlichen Maße der Gerechtigkeit, so wird das vermeintliche Recht in Wahrheit nur das Machtgebot sein, welches der stärkere Teil dem schwächeren auferlegt. Es ist längst dafür gesorgt, daß die Kritik hier nicht bei selbstgezogenen Konsequenzen stehen bleiben muß. Die französische Revolution, durch Rousseausche Ideen vorbereitet, hat in der Schreckensherrschaft des Konvents diese Ideen auf blutige Weise ad absurdum geführt. Und daß eine Verwirklichung des kommunistischen Volksstaates, im Namen der Freiheit und Gleichheit unternommen, in Wahrheit den Tod der Freiheit und jeden eigenen Rechts, die Errichtung einer allgemeinen Zwangsanstalt bedeuten müßte, wo die Gleichheit der Bürger in Arbeit und Genuß nur dadurch aufrecht erhalten werden könnte, daß die Staatslenker mit geradezu ungeheuerlichen Machtbefugnissen ausgerüstet würden, wer wollte dies im Ernste bestreiten? Aber auch ganz abgesehen von den extremen Ausgestaltungen, zu welchen die Geschichte hingeführt hat oder welche die Zukunft befürchten läßt, ist denn in denjenigen Staaten der Neuzeit, in denen die sogen. liberalen Principien zur Herrschaft gelangt und der Macht des Staatsoberhaupts enge Grenzen gezogen sind, ist in ihnen wirklich überall der Absolutismus überwunden? Sicherlich nicht, wo ausdrücklich oder stillschweigend jene Voraussetzung herrscht, welche die Hegelsche Philosophie auf ihre Formel gebracht hat, vom Staate als der Quelle alles Rechts. Der Zauber, welcher früher in Deutschland dem Hegelschen Systeme anhing,

ist längst gewichen, die hohlen Abstraktionen, mit denen es operierte, und die Art des Operierens selbst haben ihren Reiz verloren; Sätze wie der, daß der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee sei, haben heutzutage nur noch die Bedeutung historischer Kuriositäten. Aber der Kern, die Loslösung des unpersönlichen Staatsmechanismus von jeder höheren Rechtsordnung, ist geblieben. Wenn es genügt, daß ein Gesetz die Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren erhalten hat, um ihm den Charakter wirklichen, verbindlichen Rechts zu verleihen, dann verschwindet vor der Souveränität der Gesetzgebung — der Ausdruck stammt von dem berühmten Staatsmanne des 19. Jahrhunderts — jedes eigene Recht der Individuen wie der Korporationen, dann kann, wer „die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat", seinen Willen der machtlos opponierenden Minderheit im Namen des omnipotenten Staates aufdrängen, dann gilt gegenüber dem Gesetz als dem „öffentlichen Gewissen" die Berufung auf das eigene Gewissen als Frevel der Revolution. Der sogen. Kulturkampf im Deutschen Reich und in Preußen wäre nicht möglich gewesen, wären nicht die Vertreter der Regierungen und die Mitglieder der liberalen Kammermajoritäten gleichmäßig in den Ideen des Staatsabsolutismus befangen gewesen, so daß kein Ausdruck zu stark und keine Maßregel allzu rücksichtslos erschien, das ausschließliche Recht des Staates der katholischen Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen. Und nur eine andere Erscheinungsform des gleichen Absolutismus ist die neueste Phase in unserem politischen Leben: der Staatssocialismus. Seine Parteigänger fragen nicht nach den Grenzen, welche bestehende, vom Staate unabhängige Rechte der staatlichen Gesetzgebung ziehen. Jeder Eingriff in das Wirtschaftsleben, jede willkürliche Verschiebung seiner Faktoren gilt als gerechtfertigt, wenn sie Vermehrung der Macht des Ganzen verspricht.

Man wird Absolutisten der älteren Zeit, wie Bossuet, gerechter, wenn man Tendenzen dieser Art zum Vergleich heranzieht. Bossuet kennt ein von dem Ermessen des Staatsoberhauptes unabhängiges höheres Gesetz; eben dies leugnen die in dem entgegengesetzten Lager Stehenden, und sie müssen darum ihrerseits als Vertreter des Staatsabsolutismus angesehen werden. Aber Bossuet irrt nicht nur, wenn er glaubt, daß moralische Erwägungen allein auf die Dauer ausreichen könnten, Fürsten, in deren Hand alle Machtmittel vereinigt sind, an der Übertretung jenes Gesetzes zu hindern. Auch in der von ihm vertretenen Gestalt, welche ihm seine schärfste Spitze nimmt, widerstreitet der Absolutismus der berechtigten Denkweise eines in der Gesittung vorangeschrittenen Volkes, geschweige denn, daß der Anspruch gerechtfertigt wäre, in ihm das ein für allemal gültige Princip der monarchischen Verfassung zu sehen. Dies führt zuletzt auf eine Erörterung von mehr principieller Art.

In die grundlegenden Erörterungen über Zweck und Ursprung des Staates kann natürlich in diesem Zusammenhange nicht ausführlich eingegangen werden; dieselben sind besondern Abhandlungen vorbehalten (vgl. insbesondere die Artt. Staat, Staatsgewalt, Garantien, staatsrechtliche, u. s. w.). Als feststehende Voraussetzung aber gelte hier, daß dasjenige, was den Staat zum Staate macht, was ihn von jeder andern gesellschaftlichen Organisation unterscheidet, seine Beziehung zur Rechtsordnung ist; in der fortschreitenden Verwirklichung derselben innerhalb eines bestimmten Menschheitskomplexes besteht sein Beruf. Alle übrigen staatlichen Funktionen sind sekundärer Art, wie die Wohlfahrtspflege, oder sie beziehen sich auf die Mittel, welche der Bestand und die Aufrechterhaltung des Staatswesens erheischt. Nun lehrt freilich die Geschichte, daß es einer langen und langsamen, durch Perioden des Stillstandes und vollkommene Rückschläge unterbrochenen Entwicklung bedurfte, um diese Erkenntnis vom Beruf des Staates allgemein zum Bewußtsein zu bringen. Ein Beweis gegen ihre Wahrheit läßt sich daraus nicht entnehmen, jener Vorbehalt bestätigt vielmehr, daß staatliches Zusammenleben keine willkürliche Erfindung ist, sondern die menschliche Natur selbst ursprünglich und unwiderstehlich dazu treibt und dahin führt, daß aber auch hier das allgemeine Gesetz des Werdens gilt, demzufolge vollendete Ausgestaltung das Ziel und nicht den Ausgang bildet. Unentbehrliche Voraussetzung jedes staatlichen Lebens aber ist die Anerkennung einer Autorität, eines Oberhauptes also, dem die sämtlichen Glieder unterworfen sind, mag dasselbe nun ein Einzelner, ein Fürst, oder eine Mehrheit, eine regierende Versammlung sein. Darum ist jede Familie, jedes Hauswesen, wo Weib, Kinder und Gesinde der Autorität des Hausvaters unterworfen sind, ein Vorbild des Staates und eine natürliche Vorschule für denselben. Aber auch nicht mehr. Der Staat beginnt erst, wo die Autorität des Oberhauptes anerkannt ist über den engsten Familienzusammenhang hinaus und unabhängig von den Empfindungen natürlicher Liebe und pietätvoller Unterwerfung, wie sie das Herz der Kinder gegen den Vater erfüllen. Trotzdem wird er, eben weil die Familie Vorbild ist, in jenem frühesten Stadium wohl überall die Form des patriarchalischen Königtums an sich getragen haben. Und warum sollte nicht wirklich in einzelnen Fällen der Patriarch, das hochbejahrte Familienhaupt, als König über den Stamm geherrscht haben, zu dem die Familie sich erweitert hatte? Ließ dann sein Tod die Stelle leer, zu der sämtliche Stammesangehörige in ehrfürchtiger Unterwerfung aufzublicken gewöhnt waren, so mußte ebenso allgemein das Bedürfnis eines Ersatzes empfunden werden, und unschwer wird man sich nun weiter ausdenken können, wie psychologische Motive im Vereine mit andern Faktoren es selbstverständlich machten, daß der älteste Sohn

Nachfolger des Patriarchen und das Königtum in seinem Hause erblich wurde. Wo aber etwa aus freier Wahl aller waffenfähigen Männer der König hervorging, da waren es, wiederum selbstverständlich, die persönlichen Eigenschaften, wodurch der Erwählte die andern übertraf, seine Kraft und Gewandtheit, seine Einsicht und Erfahrung, seine Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit, welche dazu bestimmten, ihn über die andern zu erheben. Nun ist es natürlich einem jeden unbenommen, sich die Verhältnisse jener Urzeit so idyllisch oder so erhaben auszumalen, wie es dem Zuge seiner Phantasie entspricht: der König alle übrigen Männer um Haupteslänge überragend, seine Stärke und Tapferkeit der Schrecken der Feinde, seine List und Verschlagenheit jeder Fährlichkeit gewachsen, unbestechlich seine Gerechtigkeit, wenn er auf dem Throne sitzend Streit entscheidet oder Strafe über die Friedensstörer verhängt! Nur aber darf man mit solchen Bildern nicht die ernsthafte Meinung verbinden, als habe ein unaufhörlich tiefer gehender Abfall aus den Zuständen jenes goldenen Zeitalters hinausgeführt. Vielmehr war es der in der Natur selbst begründete Gang der Menschengeschichte, der sie beseitigte, und nur eine totale Verkennung der Geschichte wie aller realen Verhältnisse konnte die Staatstheoretiker des 16. und 17. Jahrhunderts in dem patriarchalischen Königtum die ausschließlich gültige Form des monarchischen oder gar jeden Staatswesens überhaupt erblicken lassen. Wo waren denn bei den damaligen vielgestaltigen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, bei dem wachsenden Umfange der Staaten, bei dem Stande der allgemeinen Gesittung die beiden Voraussetzungen, an welche geschichtlich der Bestand des patriarchalischen Königtums sich geknüpft erweist: das Hervorwachsen aus dem Familienverband oder die überragenden Vorzüge des Herrschers? Wenn die politische Entwicklung dahin ging, den geschlossenen Einheitsstaat an die Stelle des mittelalterlichen Lehensstaates zu setzen und die Macht der Centralgewalt von allen hemmenden Schranken zu befreien, so mag man darin heute vielleicht eine geschichtliche Notwendigkeit erblicken; aber es war eine Täuschung, wenn die Verfechter des absoluten Königtums das durch eine Reihe geschichtlicher Ursachen zeitweilig Herbeigeführte als das allein Berechtigte glaubten hinstellen zu müssen; es war ein seltsamer Irrtum, wenn sie im Zusammenhange damit die Normen des politischen Lebens einer ganz andersartigen und zudem völlig singulären Erscheinung, dem alttestamentlichen Königtume, entnehmen wollten; es war ein verhängnisvoller Mißgriff, wenn sie die Stellen des Neuen Testamentes, welche zuletzt doch nur die Pflicht der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung überhaupt einschärfen, im Sinne rückhaltloser Unterwerfung unter einen absoluten Herrscher deuteten.

Der erwachten politischen Reflexion aber, welche an die Fortdauer des patriarchalischen Königtums nicht glaubt, weil der Unterschied der Zeiten allzu sehr in die Augen springt, genügt es auch nicht, die Bethätigung der Staatsgewalt lediglich durch moralische Erwägungen eingeschränkt zu wissen. Kinder, sagt Aristoteles, haben dem Vater gegenüber kein Recht, wohl aber hat dieser ihnen gegenüber Pflichten. Das ist der Satz, welchen Bossuet auf das Verhältnis der Unterthanen zum Fürsten anwendet. Aber die mündig gewordenen Völker bestehen auf ihrem Rechte. Nicht von dem guten Willen, nicht von der Gnade wollen sie abhängen, sondern die Macht des Herrschers soll an ihrem Recht eine Schranke finden. Diese Macht ist begründet in dem Staatszweck, der Verwirklichung der Rechtsordnung, darum kann sie nicht weiter reichen, als diese Ordnung erheischt, und am wenigsten darf sie störend in dieselbe eingreifen. **Die Anerkennung sittlicher, die Willkür der Staatsgewalt bindender Mächte ist der erste Schritt über den Absolutismus hinaus und das, was ihn von der Despotie trennt; der zweite, nicht minder bedeutsame ist die Anerkennung eines von jener Willkür unabhängigen Rechts.**

Naturgemäß ist es das privatrechtliche Gebiet, auf welchem die letztere sich zuerst Bahn bricht. Die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Privateigentum in seiner jeweiligen Gestalt treten als ebenso viele feste Punkte heraus, welche der Einflußnahme der Staatsgewalt entzogen bleiben müssen. Um sie ist immer zuerst und am ausdauerndsten gekämpft worden, Eingriffe fürstlichen Übermuts in diese Sphäre rufen jederzeit den energischen Widerstand eines kräftigen und der Freiheit würdigen Volkes hervor. Das wußte schon Aristoteles, der unter den Mitteln zur Aufrechterhaltung einer Tyrannis auch das aufzählt, daß der Herrscher sich sorgfältig vor derartigen Eingriffen hüte. Das Entscheidende aber und der Anfang des Rechtsstaates liegt darin, daß die Einhaltung dieser Grenzen seiner Macht auf seiten des Staatsoberhauptes nicht als freiwillige Beschränkung, und die rechtliche Freiheit der Unterthanen innerhalb der gleichen Grenzen nicht als Gnadengeschenk gelten, sondern beides als bestimmt und gefordert durch die höhere, jeder Willkür entrückte Ordnung des Rechts.

Mit den eigenen Rechten des Individuums, die die Staatsgewalt nicht verleiht, sondern vorfindet und zu schützen berufen ist, hängt begrifflich das Recht der freien Vereinigung zu erlaubten Zwecken enge zusammen. Aber die Anerkennung der ersteren pflegt darum noch lange nicht die Freigabe dieses letzteren zur Folge zu haben. Freie Genossenschaften, welche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, über Eintritt und Austritt, Leistungen und Vorteile der Mitglieder aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, passen nicht in eine absolute Monarchie, wo alle Sterne gleichmäßig um die eine Sonne kreisen sollen, sie sind ein Dorn

im Auge der auf die Hoheitsrechte des Staates, den sie vor allem vertreten will, eifersüchtigen Bureaukratie. Der Absolutismus, der vor dem reinen Privatrecht notgedrungen Halt macht, kämpft um so nachdrücklicher gegen die Anerkennung eines von dem Ermessen der Staatsgewalt unabhängigen Rechts der Genossenschaften. Es bedeutet einen neuen Sieg des Rechtsstaates, wenn auch diese Anerkennung errungen ist. Daß dabei wegen der Macht, die weit verzweigte, enge geschlossene Associationen auszuüben im stande sind, eine gewisse Einflußnahme der die Interessen des Ganzen wahrenden staatlichen Autorität vorbehalten bleibt, bedarf hier nur einer kurzen Erinnerung. Immer ist das Entscheidende, daß der Willkür, auch wenn sie sich in das Gewand des höheren Staatsinteresses kleidet, vorgebeugt und den Ansprüchen der rechtlichen Freiheit die äußere Geltung zu teil werde.

Das letzte endlich ist, daß auch die Bethätigung der Staatsgewalt selbst an bestimmte Regeln gebunden und das öffentliche Recht als eine von ihrem Ermessen unabhängige Norm anerkannt werde. Das Interesse der Gesamtheit in Krieg und Frieden, die Durchführung des staatlichen Lebens nach seinem ganzen Inhalt erfordert Unterordnung der Einzelnen unter das Ganze und positive Leistungen für das Ganze. Wie weit soll nun der Einzelne seine Freiheit einschränken, um dem Ganzen zu dienen? Welches Maß von Last ist er schuldig, zur Aufrechterhaltung desselben auf sich zu nehmen? Kriegsdienst und Steuerzahlung sind die Punkte, an denen zuerst sich hier die Gegensätze der Interessen begegnen und das Bedürfnis einer einseitigem Ermessen entzogenen Festsetzung wach wird. Mit der volleren Entwicklung des staatlichen Lebens, wo eine ausgebildete Verwaltung vorsorgend und abwehrend nach allen Seiten hin thätig ist, hört das Bedürfnis nicht auf, es nimmt nur eine veränderte Färbung an. Denn nun stehen sich ja nicht mehr Staatsoberhaupt und Unterthan unmittelbar gegenüber. Ein verzweigtes System von Staatsbeamten hat sich dazwischen geschoben, an dessen einzelne Glieder die verschiedenartigen Funktionen verteilt sind. Die Aufgabe ist nicht mehr, dem nach Erweiterung seiner persönlichen Machtfülle strebenden Oberhaupte einen festen Damm entgegenzustellen, wohl aber die, eine Bureaukratie, die zu leicht vergißt, daß der Staat nicht um ihretwillen, sondern sie um des Staates willen da ist, in feste Grenzen zu weisen, soweit immer möglich die amtliche Zuständigkeit durch Gesetz zu bestimmen, alle diskretionären Befugnisse zu beseitigen. Gilt es hier, die rechtliche Freiheit der Bürger gegen Übergriffe staatlicher Organe zu sichern, so verlangt die allseitige Durchführung der Rechtsordnung nicht minder, daß auch diese Organe selbst in ihrer Stellung und Thätigkeit geschützt und der Willkür von oben entrückt seien. Der absolute Fürst kennt nur Diener, die er annimmt und entläßt nach seinem Belieben, deren sachkundigen Rat er gerne gebraucht, in deren besserem Wissen, in deren fester Gesinnung er aber nie ein Hindernis finden will, deren gute Dienste seine Gnade belohnt, denen aber schlechterdings kein rechtlicher Anspruch zur Seite stehen soll. Die Idee des Rechtsstaates fordert Beamte, welche das Wohl des Ganzen nach eigenem Wissen und Gewissen auch dem Fürsten gegenüber vertreten, deren amtliche Pflichten und Befugnisse genau geregelt sind, denen aber auch, solange sie in Übereinstimmung hiermit ihr Amt ausfüllen, ein Recht auf die aus diesem Amte fließenden Vorteile zukommt.

Das also ist es, was den Absolutismus überwindet: Anerkennung einer der Willkür der Staatsgewalt entrückten Rechtsordnung nach allen den Richtungen, welche sie in sich faßt. Welches aber sind nun die Mittel, die zu diesem Ziele hinführen oder das jedesmal Erreichte sicherzustellen im stande sind? Wenn man sich der ungeheuerlichen Überspannung königlicher Macht erinnert, welcher die Theoretiker des Absolutismus das Wort redeten, so wird man schon allein in der theoretischen Anerkennung von eigenen Rechten der Staatsbürger ein Großes erblicken. Und je mehr dieselbe nicht nur von Einzelnen verfochten wird, sondern in das allgemeine Bewußtsein übergegangen ist, desto mehr wird sie sich auch bereits als wirksamer Faktor erweisen. Alsdann aber wird man dabei nicht stehen bleiben. Jeden Augenblick kann aufflammende Leidenschaft oder der Zug eines einseitigen Interesses die unverkürzte Macht des Staatsoberhauptes zur Verletzung der nur theoretisch gezogenen Schranken hinführen. Einen weiteren Schritt in der gleichen Richtung bezeichnet die Vorstellung, daß das Verhältnis zwischen Fürst und Volk ein Rechtsverhältnis sei. Sie liegt jener Theorie zu Grunde, der man bereits auf den Ständeversammlungen des 15. Jahrhunderts begegnet und welche in der Streitlitteratur der folgenden Jahrhunderte unaufhörlich wiederkehrt: daß der Staat aus einem Vertrage entstanden sei, in welchem das Volk die Gewalt, deren ursprünglicher Träger es gewesen, auf den Fürsten übertragen habe. Aber die Theorie führte nicht weit, denn während die einen daraus die Folgerung ableiteten, daß das Volk die Gewalt jederzeit wieder zurückfordern könne, oder daß der Fürst nur so viel an Rechten besitze, als ihm damals übertragen worden sei, behaupteten, wie oben angeführt, die andern, vielmehr habe sich das Volk durch jenen Vertrag endgültig seiner Macht entäußert und der absoluten Herrschaft des Fürsten unterworfen.

Eine andere Streitfrage, welche hiermit eng zusammenhing, ja in der Begründung der Antwort gewöhnlich darauf zurückleitete, reicht in der deutschen Litteratur noch bis ins 19. Jahrhundert hinein; es ist die von der Pflicht des bedingten oder unbedingten (passiven) Gehorsams (vgl.

Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I, 320 ff.). Die Fragestellung war darum unpraktisch, weil ja nur mehr in den seltensten Fällen dem Befehl des Oberhauptes der zum Gehorsam verpflichtete Unterthan gegenüberstand. Redete man also von der Pflicht eines Ministers, der zuerst dem Befehl des Oberhauptes Folge zu geben und das Erforderliche zu seiner Durchführung zu veranlassen hat, oder von der der Beamten, in deren Hand die Durchführung liegt, oder endlich von der der Unterthanen, gegen deren rechtliche Freiheit möglicherweise diese Durchführung sich kehrt? Die Lösung aber wurde noch dadurch hinausgeschoben, daß die Vertreter des bloß bedingten oder verfassungsmäßigen Gehorsams meistens so weit gingen, auch den aktiven Widerstand, die revolutionäre Erhebung gegen eine die Grenze ihres Rechts überschreitende Regierung für erlaubt und zulässig zu erklären. Den Anhängern der entgegengesetzten Meinung konnte es nicht schwer fallen, auf das Gefährliche einer solchen Doktrin hinzuweisen und auf die unvermeidliche Verwirrung und Auflösung des Staatswesens, wozu das Zugeständnis einer derartigen Befugnis an die Unterthanen notwendig führen müsse. Auch ist einleuchtend, daß das wirkliche Ergreifen dieses äußersten Mittels zwar hinreicht, eine gewaltthätige Regierung zu beseitigen, aber gar keine Anleitung giebt, wie die neue, an ihre Stelle tretende dauernd in den Bahnen des Rechtsstaates erhalten werden könne.

Den mächtigsten Anstoß gab dagegen die Lehre Montesquieus (s. d. Art.) von der Trennung der Gewalten. In der Verteilung der gesetzgebenden, richterlichen und ausübenden Gewalt an voneinander unterschiedene Organe glaubte er das Geheimnis der englischen Verfassung entdeckt zu haben und zugleich das erlösende Wort, welches in allen andern Ländern die Schäden und Mängel des kranken Staatswesens zu beseitigen die Kraft habe. — In einem Punkte traf Montesquieu, so unlogisch auch seine Einteilung ist und so unverträglich mit der Einheit eines Staatswesens die Aufrichtung dreier voneinander unabhängigen Gewalten sich erweisen müßte — in einem Punkte traf er ohne Zweifel das Richtige, nur daß er gerade hier nichts Neues sagte. Zu den Vorzügen der „guten alten Zeit“ pflegen ihre Lobredner wohl auch das zu zählen, daß der König damals sein Amt als oberster Richter wirklich ausgeübt habe, daß er selbst zu Gericht saß oder durch seine Abgesandten Recht sprechen ließ. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß der königlichen Würde nichts entzogen wird, die Gerechtigkeit dagegen sicherer gewahrt bleibt, wenn die Rechtsprechung der unmittelbaren Einwirkung der obersten Gewalt entrückt ist. Daß niemand Richter in eigener Sache sein, daß der Angeklagte nicht ungehört verdammt werden dürfe, daß eines Mannes Rede nur halbe Rede sei und man beide Teile hören müsse, das sind so elementare Forderungen der Gerechtigkeit, daß sie sich in jedem, auch dem primitivsten Gemeinwesen geltend machen. Aus ihnen aber entwickeln sich die beiden mächtigen Stützen der Rechtssicherheit, das ordentliche Gerichtsverfahren und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Sie bilden die erste, wichtigste, dauernde Schutzwehr gegen den Absolutismus in allen seinen Gestalten. „Ein freier Mann“, sagt Englands magna charta vom Jahre 1215, „soll nicht in Haft oder Gefängnis versetzt, noch aus seinem Besitz oder Recht gesetzt, noch auf irgend eine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen anders als durch gesetzliches Urteil seiner Standesgenossen oder nach den Gesetzen des Landes.“ An dieser Stelle sucht darum auch der Absolutismus der Neuzeit immer wieder seine Hebel anzusetzen. Nichts hat vielleicht so sehr die Opposition gegen Karls I. selbstherrliches Vorgehen wachgerufen und geschärft als seine Versuche, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu beeinflussen und die Einsetzung eines seinem Einflusse unmittelbar unterstehenden Ausnahmegerichtshofes, der sogen. Sternkammer. Nichts zeigt deutlicher, bis zu welchem Grade die Verleugnung des Rechts im absolutistischen Frankreich gediehen war, als die Andauer jenes Mißbrauchs, an welchem, unmittelbar vor der Revolution, Mirabeaus Beredsamkeit aufloderte: der lettres de cachet, jener königlichen Haftbefehle, welche der Einzelne sich erwirken konnte, um irgend wen ohne Untersuchung und Urteil für längere oder kürzere Zeit seiner Freiheit zu berauben. In Deutschland hatte die eigenartige politische Entwicklung dahin geführt, daß auch ohne vorangegangene Revolution im 18. Jahrhundert der Satz in allgemeiner Geltung stand, landesherrliche Eingriffe in die Rechtsprechung und sogen. Kabinettsjustiz seien unstatthaft, vielmehr habe der Landesherr die Rechtsprechung seinen Gerichten selbständig zu überlassen.

Neuerlich hat diese Bedeutung unabhängiger, den Eingriffen des Landesherrn und der Administrativbehörden entrückter Rechtsprechung für die Rechtssicherheit der Bürger noch eine ganz wesentliche Bereicherung erfahren. Durch die Einführung sogen. Verwaltungsgerichte (s. d. Art.) in fast allen civilisierten Staaten hat der Satz, daß niemand Richter sein könne in eigener Sache, seine Anwendung auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts gefunden. Was oben als die letzte Etappe in der Überwindung des Absolutismus bezeichnet wurde, die Anerkennung eines die Bethätigung der Staatsgewalt als solcher normierenden, ihrer Willkür entzogenen Rechts, gewinnt erst volle praktische Bedeutung, wenn in ihrer Rechtmäßigkeit angezweifelte Regierungshandlungen der Entscheidung selbständiger Gerichtshöfe unterworfen werden.

Ich komme zuletzt auf diejenige Einrichtung, welche sich am augenfälligsten als eine Beschränkung der absoluten Staatsgewalt darstellt, die

Einführung der Repräsentativ-Verfassung, das konstitutionelle System (s. d. Art.). Wie bei seiner Ausbildung Montesquieusche und Rousseausche Ideen in sonderbarer Mischung zusammenwirkten, wie das in Frankreich ersonnene, durch und durch mechanische System demnächst völlig schablonenhaft auf alle möglichen andern Länder ausgedehnt wurde, kann hier nicht ausführlich erörtert werden; daß es bisher nicht gelungen ist, für die Vertretungskörper eine wirklich zweck- und sachgemäße Form der Zusammensetzung zu finden, sei unumwunden zugestanden. Aber der Grundgedanke ist doch derselbe, von dem unsere germanischen Vorfahren erfüllt waren: mitzuraten, wo sie leisten, gehört zu werden, wo sie gehorchen sollten! In dem Rechte der Steuerbewilligung und der Kontrolle des Staatshaushaltes, in der verfassungsmäßig erforderlichen Mitwirkung bei jedem Akte der Gesetzgebung, in der geregelten Form für die Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden wird jeder Einsichtige ebenso viele Errungenschaften erblicken, deren bleibender Wert durch die unleugbaren Übelstände des Parlamentarismus ernsthaft nicht in Frage gestellt wird. Daß sie für sich allein die endgültige Überwindung des Absolutismus nicht enthalten, ist an früherer Stelle bereits bemerkt worden und hat in der nachfolgenden Erörterung seine Begründung gefunden. Nicht darauf kommt es an, wer die Staatsgewalt in Händen hat, ob einer oder viele, und ob die vielen als einheitliche Körperschaft oder als System zu einander gehöriger Faktoren, sondern darauf, daß sie ausgeübt werde nach Maßgabe der jeder Willkür entrückten, über sämtlichen Faktoren stehenden Ordnung des Rechts. Allerdings giebt die begreifliche Eifersucht, womit Regierung und Volksvertretung gegenseitig ihre Schritte zu überwachen pflegen, einen gewissen Anhalt dafür, daß diese Ordnung sicherer gewahrt werde als da, wo die letzte Entscheidung in Gesetzgebung und Verwaltung allein in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt ist. Aber in der Geschichte des Jahrhunderts sind doch auch die Fälle nicht selten, wo die Ratgeber der Krone und die Majoritäten der Parlamente, gleichmäßig erfüllt von gewissen Lieblingsideen der Zeit, in ihrem legislatorischen Eifer gemeint haben, auch vor wirklichen Rechten nicht stillestehen zu müssen. Denn das eben ist die eigentliche Grundgefahr des konstitutionellen Systems, daß es geneigt macht, über der formalen Gültigkeit eines Gesetzes, die allein von seinem verfassungsmäßigen Zustandekommen abhängt, die Forderung seiner Gerechtigkeit zu übersehen, die durch den Inhalt bedingt ist. Jeder Eingriff in den ordentlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens, jeder Versuch, die Unbefangenheit der Richter nach einer bestimmten Seite hin abzubiegen, wird sofort als eine Erschütterung der allgemeinen Rechtssicherheit empfunden; wenn aber etwa ein zielbewußter Staatsmann oder eine allmächtige Kammermajorität sich des konstitutionellen Apparates zur Durchführung ihrer Willkürabsichten bedient, so kleidet sich der Absolutismus klüglich in die äußere Form des Rechts und vermag gerade hierdurch weite Kreise in die Irre zu führen. [v. Hertling.]

Absperrungsmaßregeln, s. Gesundheitspflege.

Abstimmung, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Abzugsgeld, s. Freizügigkeit.

Accordlohn, s. Arbeit.

Accreditiv, s. Gesandte.

Additionalakte, Zusatzakte zu Staatsverträgen, s. Staatsverträge.

Adel. I. Einleitung. Ursprung des Adels. II. Ausbildung des Herrenstandes, der großen Grundherrschaften. III. Der niedere Adel des Mittelalters, seine Entstehung, seine Funktionen. IV. Der Adel am Ausgang des Mittelalters, Verhältnis zu Fürsten, Städten und Bauern. V. Hoher und niederer Adel, Reichsritterschaft. VI. Der Adel zur Zeit des Absolutismus. VII. Adel seit der französischen Revolution. VIII. Litteratur.

I. Der Adel ist gegenwärtig ein sociales Ehrenrecht, ein Vorzug, ein Rang, welcher einer Person ihrer Abstammung wegen vor andern Personen beigelegt wird. Er besteht also weniger in Vorrechten als in einer auf ehrenvollen historischen Erinnerungen beruhenden erblichen Titulatur-Auszeichnung von gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Mißbrauch schützt (H. Schulze). Materielle Güter werden durch das Erbrecht von Vater auf Sohn übertragen. Ebenso wenig wird sich gegen die Vererbung des guten Namens einwenden lassen. Damit ist psychologisch die Berechtigung anerkannt, um der Erinnerung an alte thatenreiche Geschlechter willen den Abkömmlingen höhere Ehre zu zollen, vorausgesetzt, daß sie (soweit dieses gegenwärtig möglich) in die Fußstapfen der Altvorderen treten. Die Erinnerung an dem Staate geleistete Dienste ist sogar vornehmer als die Übertragung materieller Glücksgüter, die — namentlich in der Gegenwart — oft auf unrechte Weise, zum Schaden der Mitbürger, durch Agiotage und Zinswucher erworben sein können. — Schon in der ersten geschichtlichen Zeit des germanischen Volkes tritt uns der Adel als ein thatsächliches Verhältnis entgegen. Es ist schwer, den Ursprung desselben nachzuweisen. Die Forschung ist darüber verschiedener Meinung. Bald führt sie ihn auf Verwandtschaft mit dem königlichen Hause, bald auf die damit verbundene Priesterwürde zurück, bald erklärt sie den Adel durch Abkunft aus einem herrschenden Geschlecht, bald durch persönliche Eigenschaften, durch die Grundlage eines großen Grundbesitzes oder gar durch die Zugehörigkeit zu einer andern Rasse. Indes kam im frühesten Mittelalter, solange die altgermanische Volksverfassung bestand, der Unterschied zwischen frei und unfrei mehr in Betracht

als jener zwischen adelig und frei. Der Adel bildete nämlich keinen eigentlichen, von den Freien verschiedenen Stand, er hatte nur einzelne Vorrechte, welche sich in der Familie fortsetzten: daß, wo Königtum bestand, der König nur aus dem Adel genommen werden konnte, daß man bei Wahl von Obrigkeiten meist auf den Adel sah. Sein großes Ansehen beruhte auf der Geburt, auf der Abstammung aus einem Geschlechte, welchem im Volke höheres Ansehen beigelegt wurde. — Nach der Völkerwanderung, in der fränkischen Zeit, als an die Stelle der Volksversammlung das Gesetz des Königs und die Verwaltung seiner Beamten getreten war, hatte der Adel im älteren Sinne, wenigstens bei den Franken, geringere Bedeutung; bei den übrigen Stämmen findet sich noch ein durch höheres Wehrgeld ausgezeichneter Adel. Die Macht der fränkischen Könige drückte sich auch in den Adelsverhältnissen aus. Vor der aus dem Verhältnis zum König fließenden Bedeutung trat der Geburtsstand zurück. Der Königsdienst gab höheres Recht, zumal höheres Wehrgeld, mochte er nun durch Übernahme eines königlichen Amtes oder durch Eintritt in die königliche Gefolgschaftsgenossenschaft begründet sein.

II. Zur Zeit der **Karolinger** waren die Adelsgeschlechter ganz von den Großen geistlichen und weltlichen Standes verdunkelt; ein Dienstadel war an die Stelle des alten Geburtsadels getreten. Die großen Reichsämter der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen waren anfangs rein persönlich und wurden vom König beliebig übertragen und entzogen. Unter den Karolingern wiederholte sich der Fall, daß sich angesehene und mächtige Familien in der Verwaltung bestimmter Grafschaften erhielten, in denen sie angesessen und begütert waren. Indem so Ämter auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung erblich wurden, ist aus dem bloß thatsächlichen Vorzug gewisser großen Familien ein allein zur Herrschaft berechtigter Erbadel, Herrenstand, entstanden. Der alte Geschlechtsadel, welcher sich bei einigen Stämmen behauptet hatte, verschwand, soweit er nicht in den neuen Dienstadel überging. — An die Seite der erblich gewordenen großen Reichsämter der Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen und Grafen traten die großen Grundherren. Besonders jene vereinigten sich mit dem Herrenstande, welche für ihren Immunitätsbezirk ebenfalls die Grafenrechte erhalten hatten und damit den Grafengeschlechtern gleichgestellt waren. Sie führten freilich nicht immer den Grafentitel, sondern wurden als freie Herren oder Dynasten bezeichnet. — Im 11., 12., 13. Jahrhundert galt nur der **Herrenstand** als Adel. In den Quellen dieser Zeit werden regelmäßig nur seine Mitglieder als nobiles bezeichnet. Dieser Fürsten-, Grafen- oder grafenmäßige Adel ist die Grundlage der reichsständischen Geschlechter geworden. Der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums, über welches ihm Herrschaftsrechte, später die Landeshoheit zustand, ferner Teilnahme am Reichstag und Reichsregiment waren die Basis seiner Stellung.

III. Dem Abschluß dieses ersten Geburtsstandes folgte bald die Bildung eines zweiten, der sich als der Stand der kriegerisch Dienenden unter den der Herrschenden stellte. Der **niedere Adel** bestand aus den ritterbürtigen und lehensfähigen Familien. Besonders beim Emporkommen des Ritterstandes zeigte sich die Macht der Berufsarbeit und Lebensart, welche die verschiedenartigsten Elemente zu einem einheitlichen Stande zu verschmelzen vermochten. Der niedere Adel ist eine Schöpfung des Mittelalters, entstanden auf dem Wege der Standeserhebung aus Freien und aus hörigen Familien durch persönliche Tüchtigkeit: aus Freien, die sich dem Waffendienst zu Roß widmeten und eigenen Stammsitz hatten, — aus hörigen Ministerialen, die es durch stehende Bekleidung der höheren Hof- und Kriegsdienste zur Ritterlichkeit brachten. — Die Reiterei machte schon unter Karl dem Großen einen ansehnlichen Teil des Heeres aus, — sie bestand aber nicht aus den gewöhnlichen Freien, die den Heerbann zu leisten hatten. Mit dem Verfalle des letzteren verloren die Gemeinfreien ihre Waffenfähigkeit. An Stelle ihrer persönlichen Kriegsleistung trat ihre Abgabenpflichtigkeit, der Kriegsdienst aber wurde ein ausschließlicher ehrenvoller Lebensberuf. Die Leistung des schwergerüsteten Roßdienstes setzte größeren Besitz und eine kriegerische Lebensweise voraus. In dieser Lage befanden sich Vasallen oder Ministeriale, deren Verwendung im Kriegsdienste den hauptsächlichsten Grund zu ihrer späteren rechtlichen und politischen Stellung legte. Namentlich in der Zeit der Hohenstaufen und der darauf folgenden kaiserlosen Zeit gelangte die Ritterschaft zu ihrer Blüte. Fürsten, Grafen und Herren waren bemüht, ihre berittene Dienstmannschaft möglichst zu vermehren, was oft dadurch geschah, daß Unfreie den Rittergürtel erhielten. — In der älteren Zeit waren die Ministerialen Leute in dienstlicher Stellung, später waren es vorzüglich solche abhängige Leute, welche den bewaffneten Dienst, namentlich den Roßdienst, leisteten. Die Entschädigung für den Dienst bestand anfänglich im Unterhalt, später darin, daß sie an dessen Stelle vom Herrn Land als beneficium erhielten. Da mit bestehenden Ämtern und Diensten bestimmte Beneficien verbunden wurden, erlangten sie eine freiere Stellung und arbeiteten sich in eine von den übrigen abhängigen Leuten unterschiedene Position empor. Das Ansehen dieser Dienstmannen, welche des Herrn tägliche Begleiter und natürliche Ratgeber waren, stieg mit dem der Herren immer höher. Die Teilnahme am Kriegsdienst erhob jene, die ihn leisteten, über die alten Genossen zu höherer Ehre und zu besserem Rechte. So wirksam war die germanische Anschauung von der Ehre des Dienenden im Dienste eines hohen Herrn, daß sich der Begriff des Ritters ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse geltend machte. Die Leistung des schwer-

gerüsteten Dienstes erschien somit so auszeichnend und ehrenvoll, daß die Verschiedenheit des Geburtsrechtes in den Hintergrund gedrängt wurde und Adel zuletzt Ritterstand war. — Seit dem 11. Jahrhundert waren die Ministerialen zu bestimmter Anerkennung gelangt. Es gab allmählich ein Recht, einen Stand der Ministerialen. Die Erwerbung von Lehen, die allmähliche Befreiung von den Beschränkungen, welche das Hörigkeitsverhältnis mit sich gebracht hatte, der Eintritt vieler Freien in das Dienstverhältnis trug nicht wenig zur Hebung des unfreien Ritterstandes bei. Auch tritt die Bedeutung der Abhängigkeit dann zurück, wenn der Herr der Dienstmannen nicht als Person, König, Bischof, Graf gedacht wird, sondern als eine Macht, eine Kirche, Bistum, Abtei, das Reich, eine Grafschaft. — Die Verschmelzung der freien und unfreien Elemente des Ritterstandes wurde dadurch vermittelt, daß das Hauptgewicht nicht mehr auf dem Geburtsstand, ob freie oder unfreie Abkunft, sondern auf der Leistung und Lebensweise beruhte. Als die Ministerialen die letzten Spuren der Unfreiheit abgestreift hatten, verschmolzen sie mit den freien Vasallen zu einem Stande, der zu „Helm und Schild Geborenen". Die Stellung der unfreien Ritter wurde als Ausfluß des Lehensverhältnisses aufgefaßt, obwohl sie ihre Güter ursprünglich nicht nach Lehenrecht, sondern nach Hofrecht besaßen. Jetzt wurde der Grund der Ministerialität nicht mehr in besondern Pflichten dieses Standes, sondern wie bei den Vasallen in den ihm verliehenen Lehen gefunden. Das Dienstverhältnis löste sich in das Lehenrecht auf. Die Ministerialen wurden geradezu als Freie bezeichnet, Dienstmann und Vasall ähnliche Begriffe. Statt lehensfähig hieß es: von Ritterart, ritterbürtig, rittermäßig. — Die meisten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienenen Schriften standen so unter dem Eindruck unverständlich gewordener Adelsvorrechte, daß sie geneigt waren, auch die Entstehung derselben aus einer Kette permanenter Unterdrückungen zu erklären. Die gegenwärtige rechtshistorische Forschung erkennt in jener Standeserhebung ein Produkt des Gewohnheitsrechtes, demzufolge der Beruf, die Leistung — des Einzelnen, der Familie — als Faktor des Ständewesens auftrat und den aus der vorchristlichen Zeit hereinragenden Unterschied von frei und Knecht milderte. Es ist nicht zutreffend, den niedern Adel des Mittelalters als einen kastenartig geschlossenen Geburtsstand hinzustellen. In seiner Entstehung und höchsten Ausbildung war der Ritterstand eher eine Würde und Ehre, die auf der Person beruhte, von jedem Sohne neu erworben und durch fortwährende Verdienste und rittermäßige Lebensart behauptet werden mußte. Nul ne nait chevalier! Es gab auch insofern eine Art Verdienstadel, als auch der Nichtadelige wegen Tapferkeit zum Ritter geschlagen werden und so auf diesem Wege zum Adel gelangen konnte. Allerdings wurden im 15. Jahrhundert die Fälle selten, wo persönliche Tüchtigkeit und Lebensart allein schon Adel verschafften. Die Regel wurde, daß man von einer Familie von Ritterart abstammen mußte. Allein das so zum Geburtsstand abgeschlossene Rittertum war kein zufälliger Vorrang, sondern ein von einer bestimmten Lebensart bedingter und mit wichtigen Funktionen betrauter Stand. Seine Mitglieder trugen die Last der Landesverteidigung und leisteten dem Landesfürsten Heerfolge auf seinen Kriegszügen ins Ausland, halfen ihm in Geldnöten aus und dienten als Verwaltungs- und Justiz- oder Finanzbeamte. Allerdings konnte ein Kriegsmann Ritter geworden sein, ohne ein Rittergut zu haben (fahrende Ritter), aber die vollen politischen Rechte im Lehenhof und in den Landständen wie in der Gerichtsbarkeit kamen doch nur den begüterten Rittern zu. Ihre ein für allemal an ihrem Besitz klebende Aufgabe bestand in Leistung desjenigen, was heutzutage für jährlich neu aufzubringende Summen Armee und Beamte thun. Die jenen entgegengebrachte größere Ehre war also im Grunde genommen nur die in jedem Gemeinwesen nötige Anerkennung der Obrigkeit. Außerdem darf man nicht vergessen, daß hohe Kirchenwürde den Individualadel gewährte und schon früh Bauernsöhne als Kirchenfürsten unter den Reichsfürsten saßen. Die Kirche stellte den Grundsatz der Gleichberechtigung aller zu allen ihren Ämtern und Würden auf. Darin, daß bei manchen kirchlichen Stiftungen die Nachkommen adeliger Stifter Aufnahmsvorrechte besaßen, lag ursprünglich keine Unbilligkeit. Die Tendenz zu Unabhängigkeit, die Beschützung von Schwachen und Bedrängten, die Ehrerbietung gegen Frauen, Kühnheit, Gastfreundschaft, Redlichkeit und Haltung des Wortes sind wohlthuende Züge im Bilde des alten deutschen Adels.

IV. Die erste Hälfte der **Neuzeit**, die Jahrhunderte bis zur französischen Revolution, pflegt man die Zeit des Staatsabsolutismus zu nennen. Unter der Herrschaft und dem Einfluß des sogen. Polizeistaates lockerten sich die alten Stände, d. h. die ehemalige Gruppierung des Volkes nach der Art der zu verrichtenden Arbeit. Einem unbeschränkten Staatsoberhaupte und der Macht der Staatsdiener gegenüber (Bureaukratie) kam die übrige Bevölkerung öffentlich-rechtlich immer weniger in Betracht. Nicht unvermittelt brach die Zeit des Absolutismus herein. Schon am Ausgang des Mittelalters zeigen sich Spuren der kommenden Veränderung. Jeder Teil des Volkes war am Untergang des alten Gebäudes beteiligt. In Bezug auf die **Fürsten** und Landesherren war es die Änderung des Heer- und Staatswesens, die dem Adel seine Bedeutung nahm. Zunächst die Vermehrung der Kriege. Beschränkt nach Ort, Zeit und Zweck der Heerfolge war die Kriegspflicht des ritterlichen Lehnsheeres (vgl. II. Feud. 28). Es war das einer der Umstände, welche — gewiß nicht zum Schaden der Menschheit — Krieg und Kriegswesen eingeschränkt hielten. Das Vorwiegen

des adeligen Reiterdienstes im Felde war ein weiterer, die Existenz einer christlichen Völkerfamilie ein dritter Umstand. Sowohl die vermittelnde Rolle des Papsttums als der Bestand des heiligen römischen Reiches haben friedlich gewirkt. Letzteres hielt durch seine centrale Lage fast alle Staaten, welche außer dem Reiche in Europa bestanden, auseinander und machte lange große Schwankungen der europäischen Staatsordnung fast unmöglich. Die Kriege hatten infolgedessen einen lokalen Charakter. Allgemeine Kriege wurden erst dann wieder möglich, als nach dem Verfalle des Reiches fremde Mächte in Deutschland und Italien ihre Schlachten schlagen konnten (Ficker). Eine Veränderung, Vermehrung des Kriegswesens beförderten daher alle jene Ereignisse, welche die Integrität und den Einfluß des „Reiches" schwächten. Die Hauptursache seines Niederganges wurde der traurige Kampf der zwei obersten Gewalten der alten Christenheit, der Zwist zwischen Kaiser und Papst. Das Streben, die durch die Unabhängigkeit der Kirche auferlegten Beschränkungen zu durchbrechen, wirkte nachteilig auf die Grundlage des Kaisertums selbst zurück. Der drohenden Übermacht gegenüber suchte die Kirche Stützen in Italien, Frankreich und den kleineren Staaten der Peripherie Europas. Im Kern des Reiches selbst, in Deutschland, begannen die Landeshoheiten solche Dimensionen anzunehmen, daß die Reichsverfassung auf föderative Grundlage umgebaut wurde und schließlich den Charakter einer Staatenrepublik annahm. Zuerst in Italien, dem Lande der Renaissance, dessen vorchristliche Einrichtungen von einer dünnen Schichte überdeckt waren, wurde namentlich in den Kämpfen des Quattrocento das Söldnerwesen die stehende Kriegseinrichtung. Verarmte Ritter verdingten sich „glevenweise", die übervölkerte Schweiz sendete die Reisläufer. In Frankreich gaben die langdauernden Kriege mit England dem Dienst gegen Sold reichliche Nahrung. Nicht minder vermehrten schon frühe die deutschen Städte ihre bewaffnete Macht durch Söldner aus dem Adel. Das Gleiche thaten die Fürsten, als sie im Kampf gegen die Städte mit dem Lehendienste nicht ausreichten. Die blinde, bloß folgende, nicht erwägende Hilfe des Söldners, später des miles perpetuus, war eine Hauptstütze des das Mittelalter verdrängenden absoluten Staates sowie der fürstlichen Territorialgewalten, die bei der Lockerung der deutschen Reichsgewalt immer erfolgreicher gegen die kaiserliche Obmacht ankämpften. — Es ist kein Zweifel, daß die Technik des Kriegswesens stieg; vom sittlichen Gehalte wird sich ein Gleiches nicht behaupten lassen. An die Stelle von Pflichtbewußtsein und Ehrgefühl trat beim neuzeitlichen Söldlinge viel zu sehr das Geschäft und der persönliche Gewinn. Wenn der Ritter dem Aufgebot des Lehnsherrn folgend sein Roß sattelte und sein Schwert gürtete, kam er einem Gebot der Pflicht und Ehre nach, wovon der Landsknecht nichts wußte. Übrigens waren die Übergänge fast unmerklich, da sich die Söldnerheere anfangs hauptsächlich aus den Reihen des verarmten niedern Adels rekrutierten. — Nicht bloß im Kriegswesen, auch im Verhältnis zu den **Städten** zeigen sich die Spuren eines ritterbürtigen Proletariats. Durch die immer allgemeiner werdende Ansicht, Lehen sei erbliches Eigentum im römischen Sinn, wurden Teilungen, Verschuldungen, Veräußerungen der Lehengüter immer häufiger. Solange die Lehen, unfähig, als sogen. Kunkellehen durch Töchter in andere Familien überzugehen, bei einem Hause blieben, war wenigstens das Stammgut gesichert. Nachdem aber auch Lehen veräußerlich und teilbar geworden waren, mußte in kriegsbewegten langen Wirren, bei Abnahme des Geldwertes durch Verschlechterung der Pfennige und überhandnehmenden Wucher durch das sogen. „Gesuch", bei dem Aufwande, der in dieser Zeit einriß, der alte adelige Vermögensstand Schaden leiden. Dazu kam das kostspielige Söldnerwesen: jeder Knecht wollte bei jeder besonderen Gelegenheit sein Dienstgeld; die Streitrosse, oft zu enormen Preisen angekauft, nötigten den Adel zu Verschreibungen und Verschuldungen bei reichen Städtern. Die meisten Landkäufe so vieler Städte im 15. und 16. Jahrhundert sind bei verarmten Edelleuten gemacht. War der Adel landsässig, so kam er landesfürstlichen Städten gegenüber dadurch in Nachteil, daß die aufstrebende Landeshoheit nach dem Vorgange der französischen Könige „das Wams zu erweitern und den Mantel zu kürzen", d. h. die bürgerliche Macht zu kräftigen und den Adel zu schwächen pflegte. — Der Adel suchte sich durch korporative Verfassung den zahlreichen anderen Korporationen gegenüber zu halten. So waren im 14. Jahrhundert die Rittergesellschaften entstanden. Sie gingen namentlich von Schwaben und Bayern aus und wurden die Grundlage der späteren reichsfreien Ritterschaft. Im Norden und Osten hingegen, wo die Landeshoheit schon stärker entwickelt war, hatten sie mehr gesellige als politische Tendenz oder standen von Anfang an unter höfischem Einfluß. — Trotz der korporativen Vereinigungen wurde der niedere Adel von den Städten überflügelt, weniger durch militärische und politische Erfolge als durch eingetretene wirtschaftliche Veränderungen. Der Entwicklung der Städte mischte sich nämlich gegen Ende des Mittelalters ein wucherischer Zug bei. Nicht mehr in der offenen, großenteils von Juden betriebenen Form des „Gesuchs" trat das Kapital (der Erwerb aus Besitz ohne gleichzeitige Arbeit) auf die Bühne. Große Handelsgesellschaften, einzelne große Handelshäuser (Fugger) schufen faktische Monopole, setzten sich über die lange gültigen Anforderungen der Gerechtigkeit hinweg und verkauften, wie der Adel klagte, „über den Preis". Während noch Luther im Sinne der Kanonisten Verhältnismäßigkeit des Preises mit „Mühe, Arbeit und Fahre (Gefahr)" verlangte, kehrte sich der den Kern der Städte bildende Handelsstand nicht mehr daran. Kein Wunder, daß sich in den

Reichsstädten fürstliche Reichtümer anhäuften. Kein Wunder aber auch, daß diese Verschiebung der Verhältnisse, Verdunkelung des bisher ersten Laienstandes, des Adels, dessen Neid und Unwillen hervorrief. — Bei der Rivalität den Städten gegenüber waren die Fürsten in einer günstigeren Lage als der Kleinadel. Jene konnten durch eine entsprechende Organisation ihrer größeren Territorien, durch Münzverschlechterung, Zollwesen am Gewinn der Städte participieren. Bei ihren großen Territorien empfahl es sich, ihren Anordnungen über Geleitsrecht und Zölle ꝛc. gehorsam zu sein. Die kleinen Herren, der niedere Adel imponierte der Handelswelt, den durchgehenden Warenzügen viel weniger. Gerade den Zumutungen kleiner Dynasten setzten die Städte den größten Widerstand entgegen. Für die kurzen Strecken ihres Territoriums zog man es vor, sich auf gut Glück und die eigene Bedeckung zu verlassen. Daher gerade hier so viele Konflikte entstanden, und der Versuch des kleinen Adels, sein Geleitsrecht aufzudringen, Zölle zu erzwingen, begreiflicherweise in ein Raubrittertum ausartete. Den Fürsten waren die Städte schließlich (1388—1449) unterlegen. Aber um so verhaßter waren ihnen die „Plackereien" der kleinen Herren, die sich „auf Reuterei legten", „vom Sattel oder Stegreif lebten" oder auch auf eigene Faust Fehde ankündigten. Wie gründlich verkommen das Institut der Fehde war, zeigt der Umstand, daß es sich ähnlich wie Straßenraub geltend machen konnte. Ehedem war die Ausübung des selbständigen Fehderechtes an die Voraussetzung vergeblich beschrittenen Rechtsweges, an die Bedingung rechtzeitiger Ankündigung (diffidatio) und auch sonst an gewisse rechtliche Schranken (Gottesfriede) gebunden. Nunmehr wurden die Mißbräuche zur Regel und die politischen Konstellationen dem Fehdewesen überhaupt ungünstig. Die Vereinigung des französischen Staates nach dem Tode Karls des Kühnen von Burgund und die nun entstandene Eifersucht zwischen Habsburg und Frankreich ergab die Notwendigkeit, Deutschland mit Beseitigung der inneren Spaltungen zu vereinigen, um durch so verstärkte Macht den Feinden die Spitze bieten zu können. Daher das große Interesse an der Durchführung des ewigen Landfriedens Ende des 15. Jahrhunderts und der Beseitigung des Fehdewesens, worunter freilich der kriegerische Geist des Adels litt. Die schließliche Regelung bestand demnach darin, daß man die Ordnung in die Hand der großen Landesherren legte, die in ihren Territorien bereits gleichmäßigere Rechtszustände geschaffen hatten. Konflikte der Landesherren untereinander trugen dann nicht mehr den Charakter der Fehde, sondern des Krieges. — War auch die politische Bedeutung der Städte gesunken, ihr wirtschaftlicher Einfluß wuchs. Politisch wurde die Landeshoheit die ausschließliche Basis der deutschen Verfassung, die Städte fügten sich derselben als Territorien kleinerer Bedeutung ein. Wirtschaftlich wurden die Städte Wiege und Heimat des modernen Kapitals. Vergeblich versuchte die Reichsgesetzgebung am Anfang des 16. Jahrhunderts den „Wucher der Städte" einzudämmen. Namentlich der Adel hatte mit dem Instinkte des zunächst Bedrohten die Übelstände signalisiert. In seiner Beschwerdeschrift beim Nürnberger Reichstag des Jahres 1523 heißt es von den großen Handelsgesellschaften, „daß sie der deutschen Nation in e i n e m Jahre verdeckterweise listiglich mehr schaden, abschatzen und unter dem Dach abrauben, denn alle die Feldrauber in zehn Jahren thun mögen". Lehrreich über das Verhältnis von Adel und Städten ist Huttens Dialog „Praedones" (verfaßt 1522 auf Sickingens Ebernburg). — Der patriarchalische Geist, der das Verhältnis zwischen Gutsherren und B a u e r n erträglich machte, litt sehr unter dem erfolglosen Rivalisieren des niederen Adels mit dem Bürgertum. Ein verarmender Gutsherr ist der Milde und Noblesse wenig zugänglich. Mit dem standesgemäßen Luxus wuchsen dessen Kosten, ohne daß, wie beim Bürgerstande, die Möglichkeit, ihn zu decken, wuchs. Die Folge war eine noch größere Verschuldung oder Druck auf die Bauern. Dieser Druck hüllte sich noch dazu in einen Schein von Recht durch die Art und Weise, wie man das römische Recht neuerdings anwendete. Die Kanonisten hatten dasselbe als Hilfswissenschaft verwertet, um sich wahrhaft juristische Bildung und Methode zu erwerben. Die Kaiser, die letzten Hohenstaufen, später Fürsten und Städte gewannen dieses Recht von einer andern Seite her lieb. Den Fürsten stärkte es die staatsrechtliche Stellung. Die Städte bekamen durch ihre wucherische Praxis für seinen kapitalistischen Geist Verständnis. Nun war man auch auf dem Lande im Sinne des römischen Rechts geneigt, die abhängigen Bauern, auf die nicht genau der Begriff der Emphyteuse paßte, für bloße Zeitpächter — die man also steigern und künden könne — zu halten. Wie selten waren mittelalterliche Agrarverhältnisse aktenmäßig beglaubigt! Und nur d a s galt dem aufkommenden Schreiber- und Juristenstande als rechtlich begründet. Der bäuerliche Besitz war sehr gefährdet, als nach hergestelltem Reichsfrieden im 15. Jahrhundert die Ritter von ihren Burgen zur Landwirtschaft herabstiegen und auf Kosten des Bauernstandes die Rittergutsfeldmarken teils erst bildeten, teils wenigstens vergrößerten. Erst der Mißbrauch der deutschen Agrarverhältnisse erzeugte die bäuerliche Unzufriedenheit. „Gegen die Bauern!" hieß der Wahlspruch des Adels. „Wie treibt ihr euer Wesen? — Wir können vor Adel und Ritter nicht genesen!" sagten die andern. Daß die hinzugekommene religiöse Bewegung mit ihrer „evangelischen Freiheit" Öl ins Feuer goß, ist begreiflich. Im Mittelalter war das Wort „Freiheit" verhältnismäßig selten. Es bezeichnete allenfalls den Stand der „Freien", viel häufiger ein Privilegium oder eine Immunität, d. i. einen gefreiten, aus

einer größeren Herrschaft abgetrennten Herrschaftsbezirk oder ein Asyl. Freiheit im Gegensatz zu Knechtschaft und Unterwürfigkeit scheint als Übersetzung von libertas erst durch Luthers Bibelübersetzung aufgekommen zu sein, daher die Bauern eine so große Freude an dem neuen Worte bezeigten. — Nach den Bauernkriegen verschlimmerte sich die Lage der Bauern auffallend. Es ist erklärlich, daß sogar eine usurpierte landesherrliche Gewalt, wie sie dem Edelmann gegenüber ein wirkliches Unrecht war, dem bäuerlichen Hintersassen doch allmählich Erleichterung verschaffen mußte, wenigstens dort, wo der adelige Besitz zu sehr zersplittert und ein halbes Hundert von Personen Herrenrechte in einem und demselben Schlosse zu üben berufen war (Ganerbenschlösser). Bevor jedoch vom Adel unter dem Absolutismus zu handeln ist, muß der immer mehr in den Vordergrund getretene Unterschied von hohem und niederem Adel zur Sprache kommen.

V. Während in Frankreich die Macht des **hohen Adels** hauptsächlich unter Ludwig XI. und unter Richelieu durch das energisch centralisierende Königtum gebeugt wurde, war die Entwicklung in Deutschland eine umgekehrte. Die reichgegliederte Aristokratie, welche sich aus den erblich gewordenen großen Reichsämtern, aus den Herzogen, Markgrafen, Grafen, aus den Herren von geistlichen und weltlichen Immunitätsbezirken gebildet hatte, arbeitete sich, namentlich bei der Schwäche des Reiches seit dem Untergang der Hohenstaufen, zur Landesherrlichkeit und faktischen Unabhängigkeit empor. Diese Dynastenfamilien bildeten den höchsten Geburtsstand, welcher lange Zeit allein Adel — später hoher Adel — genannt wurde. An der Herrschaft im Reich nahm er durch die Reichsstandschaft teil, während ihm in den erblich gewordenen Territorien die Landeshoheit zustand. — Da der Begriff der Ritterschaft in einem weiteren Sinne schon im 13. und 14. Jahrhundert die Höchstfreien wie die Dienstmannen umfaßte und alle rittermäßig Geborenen zu einem ausgezeichneten Geburtsstand vereinigte, so fand allmählich eine Erweiterung des Begriffes „Adel" statt. Während er früher nur die Mitglieder des Herrenstandes bezeichnet hatte, wurde er seit Ende des 14. Jahrhunderts auch auf die rittermäßigen Geschlechter ausgedehnt. Die politisch höher Berechtigten, die durch Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit, insbesondere aber durch Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ausgezeichneten Häuser hoben sich dann als hoher Adel davon ab. Im Gegensatz zu ihm stand der landsässige, der **niedere Adel**. Eine mittlere Stellung nahm die Reichsritterschaft ein. — Die Kaiser machten von dem besonders seit Karl V. in Übung gekommenen Rechte der Standeserhöhung mitunter einen ausgedehnten Gebrauch. Daraus entstanden Reibungen mit den Reichsständen, welche dieser Ausdehnung widersprachen, wo sie auf Reichsstandschaft auch zum Vorteil derjenigen wirken sollte, welche kein reichsunmittelbares Gebiet besaßen. Im Jahre 1654 erfolgte die Erklärung, daß die wirkliche Ausübung der Reichsstandschaft nur von der Aufnahme in das sich als geschlossen betrachtende Kollegium durch dasselbe abhängen sollte. Jedoch sollten die früher vom Kaiser in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Familien dadurch in ihren erworbenen Rechten keinen Abbruch erleiden. In den kaiserlichen Erblanden hatte die (aus Spanien gekommene) Sitte, den Fürstentitel zu verleihen, die Folge, daß daselbst auch der landsässige Adel in einen hohen und niederen eingeteilt wurde. Schon früher war auch der niedere Adel durch kaiserliche Adelsbriefe, besonders an reiche Kaufleute (Pfeffersäcke), Besitzer von Schlössern, verliehen worden; auch die Doctor-iuris-Würde brachte den niederen Adel. — Die mittlere Stellung der **Reichsritterschaft**, libera imperii nobilitas equestris, beruhte auf dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit und so vieler Regierungs- und Territorialrechte, daß man es Landeshoheit nennen konnte. Doch fehlte die Reichsstandschaft, das Charakteristikum des hohen Adels. Im 14. Jahrhundert war ein großer Teil der Ritterschaft, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, untereinander in feste Verbindungen getreten und hatte sich dadurch von der Landeshoheit unabhängig in einem unmittelbaren Verhältnis zu Kaiser und Reich behauptet. Hauptsächlich die schwäbische Gesellschaft von St. Georgen Schild (dieser Heilige galt als der Patron des Rittertums) hatte die korporative Verfassung der Reichsritterschaft veranlaßt. Jene politische Vereinigung hatte seit 1489 die Rechte der übrigen bestehenden Gesellschaften absorbiert, überhaupt alle Elemente des niederen Adels, welche sich der Landsässigkeit zu erwehren vermocht hatten, in sich aufgenommen. Das kaiserliche Privileg von 1559 gab der Reichsritterschaft Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit, volle Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht schon besessen wurde, und das Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen zur Aufbringung der Bedürfnisse der Genossenschaft und der Charitativ-Subsidien an den Kaiser. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560, die fränkische 1590, die rheinische 1652 eine Ritterordnung. Die drei Ritterkreise teilten sich in Kantone (Orte) unter Direktoren, und alle drei Kreise kamen auf Korrespondenztagen zusammen. — Unter **landsässigem** Adel verstand man jenen, der bei einem Fürsten mit Landeshoheit zu Lehen ging. Die weniger mächtigen Adeligen waren in Abhängigkeit von den Landesherren geraten, in deren Territorien ihr Grundbesitz lag. Sie standen daher nur mittelbar unter dem Kaiser, auch hatten sie nicht Reichsstandschaft. — Aus den Freien, die sich in den Städten erhalten hatten, ging das **städtische Patriciat** hervor, die Geschlechter. Sie hatten zum Teil eigenen Grundbesitz, wurden Ritter, nahmen Lehen, waren siegelmäßig und bekleideten — später in Rivalität mit den Zünften — die Magistratsstellen. — Seit dem 14. Jahr-

hundert wurde im hohen Adel die Ausbildung einer engeren Familiengenossenschaft angestrebt und mit der Zeit durchgeführt. Trägerin des genossenschaftlichen Verbandes war die Gesamtheit der aus den Agnaten (Verwandten gleichen Stammes und Namens) gebildeten Vollgenossen. Die wesentlichsten Befugnisse standen bei einem nach festen Rechtssätzen bestimmten Oberhaupt. Dieses Haupt des Hauses war der regierende Herr. Das Hausrecht bildete sich teils aus Hausverordnungen des Familienoberhauptes, anderseits aus den Haus- und Stammverträgen, Einigungen, Erbverträgen, und bezog sich auf die Succession in das Hausvermögen, auf Erbrecht überhaupt, Witwenversorgung, Namen, Stand, Rang, Titel, Religion, Mittel zur Erhaltung der Einigkeit und verwandtschaftlichen Liebe sowie des äußeren Glanzes der Familie. Mit Rücksicht auf letzteres waren in den Familienverträgen und Hausgesetzen Bestimmungen enthalten, welche der Zerstückelung des Familienvermögens, der Vererbung der Immobilien auf weibliche Verwandte und der Veräußerung außerhalb der Familie vorbeugten. Man trachtete zur Abwehr des römischen Rechtes durch Verzichtleistungen der Töchter, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Stammgüter den Grundbesitz und damit den „Lustre und splendor familiae" zu erhalten. — Dem niederen Adel gelang nur ausnahmsweise die Schließung seiner Familie zu Genossenschaften. Dafür gab es hier Ritterbünde, Adelsgesellschaften und Ganerbschaften, endlich das wichtige Institut der Familienfideikommisse. Besonders seit dem 16. Jahrhundert bildete sich für den niederen Adel und das ihm gleichgestellte städtische Patriciat das Gewohnheitsrecht aus, durch Stiftungen für ewige Zeit unabänderlich das Schicksal ihres Vermögens normieren zu dürfen. Um vor Anfechtungen von seiten des römischen Rechtes sicher zu sein, knüpfte man an das Recht der Novelle 159 an. Die Sorge für das Stammgut war um so wichtiger, als durch die Säkularisationen der Reformation dem Adel viele Gelegenheiten zur Versorgung seiner nachgeborenen Söhne und unverheirateten Töchter in den reichen, vielfach von ihm selbst dotierten Stiften entzogen worden war.

VI. Durch die angedeuteten, die ökonomische Grundlage festigenden Einrichtungen gelang es dem Adel, die Abnahme seiner Bedeutung im Staatsleben zu verlangsamen. Dennoch ging die Umwandlung aus einem ehemals lebendig funktionierenden Organe des öffentlichen Lebens in einen bloß ausgezeichneten Geburtsstand unaufhaltsam vorwärts. In der Blütezeit hatte er besondere Rechte gehabt, aber nur, weil er besondere Pflichten und Lasten trug. Nun hörten letztere mehr und mehr auf, ohne daß zunächst die Vorrechte darunter litten. Im andern Falle würde die Veränderung der Verhältnisse, die Beseitigung des Lehenwesens viel größeren Widerstand gefunden haben. — In der Zeit des Absolutismus trat an die Stelle eines unabhängigen Adels ein immer mehr centralisiertes Beamtentum. Auf dieses ging im steigenden Maße der Einfluß des Adels über. Der Adel selbst ging zu einem großen Teil in jenem auf. — Nicht bloß die Veränderung des Staatswesens, auch die Veränderung des Kriegswesens trug zu dieser Umgestaltung bei. Der Lehendienst verlor durch die geänderte Kriegführung und das Überwiegen der Söldnerheere seine Wichtigkeit. An die Stelle des adeligen Lehnsmannes traten die größtenteils aus den niedrigsten Volksklassen geworbenen Söldlinge. Das Ansehen, welches der Adel als der einzige wehrbare Stand in den Augen der übrigen Stände haben mußte, kam in Wegfall. Bald verbreitete sich von Frankreich aus auch das System der stehenden Heere. Die Dienstpflicht des Adels verwandelte sich in das hie und da rechtliche, fast überall faktische Privilegium, die Offiziersstellen zu bekleiden. An die Stelle des zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichteten Ritters trat jetzt der Edelmann, der sich um ein Offizierspatent bewerben mußte. Die ritterliche Erziehung wich der fürstlichen Militärschule, Ritterburg und Landwehr der Kaserne. — Anderseits war der Schutz, welchen der Lehnsherr seinem Vasallen zu leisten hatte, durch Ausbildung eines gleichen Unterthanenverbandes und einer gleichartigen Staatshoheit für den Vasallen nur von einem geringen Wert. Durch die immer weitere Ausdehnung des Erbrechts in Lehen, durch die zahlreichen Mitbelehnungen und Eventualbelehnungen verringerte sich die Wahrscheinlichkeit für die Lehnsherren, je wieder in den Genuß des Lehens zu kommen. Zur Besetzung der Mannengerichte brauchte man die Vasallen so selten, daß sie darüber die Kunst, Urteil zu finden, ganz verlernten und die Funktionen darin den besoldeten Dienern des Rechtes blieben. An die Stelle des Lehenhofes, auf welchem sich die Vasallen um den Herrn versammelten, trat die stille Kanzlei mit ihren Aktenstößen, der Grundherr führte nicht mehr in Person den Vorsitz im Bauerngerichte. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem angestellten — oft bürgerlichen — Patrimonialrichter (Pfleger, Amtmann) verwaltet. Aus landespolizeilichen Gründen war besonders in der Zeit nach dem 30jährigen Krieg bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts die gutsherrliche Polizei erweitert und befestigt worden. — Der Fortfall der landständischen Verfassungen bedingte den Ausfall einer weiteren öffentlichen Funktion. Die Landstände waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu völlig willfährigen Organen der Landesfürsten herabgesunken, welche auf die gnädigsten Propositionen des Landesfürsten im schlimmsten Falle höchstens noch die Kühnheit einer unmaßgeblichsten und submissesten Vorstellung besaßen. Übrigens machte ja der abhängige Briefadel (Bullenadel) einen immer größeren Bestandteil des Adels aus. — Die Sitte der Verleihung des Adels durch kaiserliche (landesfürstliche) Diplome stammte aus

Frankreich und ist in Deutschland seit Karl IV. nachweisbar. Hier sicherten sich Landedelleute, die in Städte zogen und sich da an städtischen Zunftverbindungen beteiligten, gegen den Zweifel an ihrer rittermäßigen Herkunft durch kaiserliche Urkunden, die den Übergang zu jenen Urkunden bildeten, in welchen der Adel neu verliehen wurde. — Um den alten Adel vom neuen Diplom- oder Briefadel zu unterscheiden, führte man die Adelsproben (Ahnenprobe, Aufschwörung, Filiationsprobe) ein, mittels deren untersucht wurde, ob der betreffende Mann und seine Vorfahren adeligen Blutes seien. Die Anforderung an die Zahl der Ahnen wurde immer höher gestellt. Anfangs verlangte man nur 2 Quartiere, d. h. Adel der Eltern, später 8 und 16 Ahnen. Es handelte sich meistens um Prälaturen, Dom- und Stiftsherrenstellen und die Aufnahme in Ritterorden. — Wie der Briefadel, so zeigte auch die Einrichtung der landesherrlichen Legitimation den steigenden Einfluß der fürstlichen Macht. Nur die reichsständischen Familien haben die legitimatio per rescriptum principis als Entstehungsgrund von Geblüts-, namentlich Erbgangsrechten niemals anerkannt. Die Adelsinnungen gingen dadurch in fürstliche Ritterorden über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spitze von Gesellschaften stellten, das gegen sie entstandene Institut zu ihrem Vorteil wandten. Dadurch erhielten die Orden ihren modernen Begriff. — Mit dem Lehenwesen wäre eigentlich für den durch dasselbe getragenen niederen Adel der Anspruch auf die bisherige politisch hervorragende Stellung entfallen. Er behielt sie gleichwohl bei. Sie machte jedoch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr den Eindruck eines grundlosen und immer unerträglicher werdenden Privilegiums. — Die Stellung zum Landesfürsten sicherte dem Adel den vor den gemeinen Unterthanen ausgezeichneten Stand. Dazu kamen die Vorrechte seiner Güter, sein befreiter Gerichtsstand, die ausschließliche Befähigung zum Eintritt in die meisten Stifte. Besonders in jenen Territorien erhielt sich der Adel als erste Macht, wo mit der Reformation der von Fürsten unabhängigste Stand der Prälaten entfallen oder doch machtlos war. Um den fürstlichen Glanz durch ein ansehnliches Cortège zu vermehren, wurden alle höheren Dikasterialstellen mit Adeligen besetzt und diesen die Funktion der Hofbeamten zugewiesen. Im Grunde war letzteres der Hauptdienst und die Regierungsverwaltung Nebendienst, da gewöhnlich einige wohlbefähigte bürgerliche Subjekte in untergeordneten Stellen als Sekretäre u. dgl. die einiges Kopfzerbrechen in Anspruch nehmenden Arbeiten besorgten. — Der Absolutismus gab dem Hof- und Dienstadel den Vorzug vor dem unabhängigen Grundadel. Unter den Fragen, die man an die französischen Intendanten zu richten pflegte, befand sich stets diese: Bleiben die Edelleute eurer Provinz gern auf ihren Gütern, oder verlassen sie dieselben häufig? — In jenen unfruchtbareren Provinzen, wo der Adel auf dem Lande residierte (Vendée, Bretagne), zeigte sich später große Anhänglichkeit. Dort hingegen, wo sich der Adel am Hof verschuldete, erzeugte die Unkenntnis der Verhältnisse und die Verwalterwirtschaft den größten Druck. Mit dem Glanz des Hoflebens und der Ansiedlung des Adels in den Residenzstädten hängt deren Anwachsen zu Großstädten zusammen, während die Burgen zu Villen für sommerlichen Landaufenthalt oder schließlich als Ruinen zu landschaftlichen Dekorationen herabsanken. — Trotz der Zunahme des Staatshaushaltes wurden die Gegenleistungen des Adels für seine Vorrechte immer geringer. Die Rittergüter waren steuerfrei. Der Grund dieser Befreiung sollte der Ritterdienst sein. Allein dieser war auf die Verpflichtung, die sogen. Ritterpferde zu leisten, zusammengeschrumpft. Man verstand darunter eine zu entrichtende Geldsumme für den ehemals geleisteten Ritter- und Hofdienst. Sie sollte etwa soviel betragen, als es kostete, einen Reiter in voller Rüstung ins Feld zu stellen und zu erhalten. Diese Leistung wurde aber immer geringer und stand noch dazu einem „rationellen“ Steuerwesen im Wege. Ähnlich wie die Steuerfreiheit seiner Zeit durch das Lehenwesen, war die Zollfreiheit durch die Nichtbeschäftigung mit Handel und Gewerbe motiviert gewesen. Nach und nach aber wurde auch dieses sowie manches andere „Vorrecht“, z. B. Militärfreiheit, Schriftsässigkeit, Siegelmäßigkeit, d. h. das Recht, Urkunden durch Beidrückung des Siegels die Wirkung einer öffentlichen Urkunde beizulegen, unverständlich und der Adel immer mehr zu „einer Eigenschaft, vermöge welcher ein Staatsbürger bloß wegen seines Standes gesetzlich gegründete Vorrechte vor andern Staatsbürgern genießt“. Besonders unerquicklich und ungerecht waren die Adelsverhältnisse in Frankreich geworden, weshalb auch dort der erste Sturm gegen die „privilégiés“ losbrach und die Vorschläge in jener denkwürdigen Augustnacht auf so geringen Widerstand stießen.

VII. Schon im Jahre 1787 proklamierte das amerikanische Grundgesetz: Die Vereinigten Staaten gewähren keinen Adel. Am 4. August 1789 hob die französische Revolution alle Vorrechte des Adels und am 19. Juni 1790 den ganzen Erbadel auf. Die Verfassung von 1791 dekretierte einfach: Alle Adelstitel, jeder Unterschied der Geburt, des Standes, der Klasse sind für immer abgeschafft. In der Schreckenszeit galt es schon als Verbrechen, adelig geboren zu sein, und schloß von jeder Anstellung der Republik in Civil und Militär aus. Napoleon führte neue Adelstitel ein mit Majoraten, aber ohne bürgerliche Vorrechte. Auf ähnliche Weise verfuhren die Gesetzgebungen der dem französischen Kaiserreich nachgebildeten Staaten. — In Deutschland entfernten die Säkularisationen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 die geistlichen Standesherrschaften aus der Reihe des hohen Adels. Sie wurden als bloßes Entschädigungs-

material für weltliche Dynastien benutzt. Dann folgte in der Mediatisierung der Standesherren der zweite tödliche Schlag gegen die Existenz des hohen Reichsadels. Dadurch entstand in den souveränen deutschen Bundesstaaten eine neue Klasse von Adel: die Standesherren oder Mediatisierten, d. h. ehemaliger hoher Adel, welcher nach der Auflösung des deutschen Reiches einer Landeshoheit unterworfen wurde. Der gothaische Almanach zählt 53 standesherrliche Familien mit dem Prädikat „Durchlaucht“ für die fürstlichen, „Erlaucht“ für die Häupter der gräflichen Familien. — Art. 14 der deutschen Bundesakte sicherte den Mediatisierten hohen Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit zu. Die Häupter ihrer Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Es sollen ihnen überhaupt jene Rechte und Vorzüge zugesichert werden, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu den hohen Regierungsrechten gehören. — Geringer waren die durch Art. 14 der deutschen Bundesakte dem „ehemaligen Reichsadel“ zugesicherten Rechte, hauptsächlich eine gewisse familienrechtliche Autonomie, Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegierter Gerichtsstand. Die Standesverhältnisse der schon unter dem Reiche landsässigen Ritterschaft wurden lediglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. — Trotz noch mancher bestehenden Vorrechte war der Einfluß des Adels schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutend gesunken. Es genügt, dabei auf den Umstand hinzuweisen, daß vormals die ökonomische Macht vorwiegend in Grundvermögen bestanden hatte, und dieses besaß größtenteils der Adel. Nachmals wurde jenes von Kapital- und Mobiliarvermögen überholt. An dieser Wendung participierte der Adel deshalb nicht, weil lange Zeit Handel und Gewerbe als unritterliche Lebensbeschäftigung galten und die Verpflichtung bestand, sich beim Betrieb von Handwerk, Kleinhandel und Lohndienst der Führung des Adelsprädikats zu enthalten. — War auf der einen Seite Erwerbung neuen Vermögens erschwert, so traten auf der andern Seite verschiedene seinem Grundvermögen ungünstige Verhältnisse ein. Die Gesetzgebung beförderte die Zersplitterung, indem sie „aus wirtschaftlichen Gründen“ die Aufhebung der Fideikommisse, Majorate und ähnlichen Institute, welche die Erhaltung des Reichtums und Ansehens adeliger Familien bezweckten, begünstigte. Auch verloren die adeligen Güter fast allenthalben die hergebrachte Steuer- und Einquartierungsfreiheit. Manche Sinekuren und Pflegeanstalten, die der Adel in Stiften, Klöstern und Orden fand, minderten sich, und schließlich kam noch der Umschwung in den bäuerlichen Verhältnissen hinzu. — Die Grundrechte des deutschen Volkes 1848, 1849 zogen nur das letzte Facit der Entwicklung, indem sie Art. 2, § 7 erklärten: Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände, der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Da dieser Grundsatz in die Verfassungen und Gesetzgebungen der Einzelstaaten überging, ist der Adel gegenwärtig aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titulaturauszeichnung geworden. Der offene Lehenhof, die grundherrliche Gerichtsbarkeit sind in die Hand des Staates übergegangen. Die Lehen haben sich nach und nach in freies Eigentum verwandelt. Wo es in einzelnen Staaten noch Überreste von Vorrechten des Adels — meist staatsrechtlicher Natur — giebt, sind sie im Schwinden begriffen. So z. B. die ständische Berechtigung des ritterschaftlichen Grundbesitzes. Wo die Landesvertretung nach dem Zweikammersystem gebildet ist, ist es die erste Kammer, zu welcher Vertreter des ritterschaftlichen Grundbesitzes berufen werden. Daß aber das Moment mehr und mehr in den ritterschaftlichen Grundbesitz gelegt wird, sieht man daraus, daß nach dem Vorgange Preußens, Sachsens die adelige Eigenschaft des Besitzers regelmäßig nicht mehr verlangt wird. Neben der Landstandschaft ist ein Hauptpfeiler der Macht des Adels der Umstand, daß er sich, wenigstens thatsächlich, als ausschließliche Umgebung der Fürsten und im Besitz der Hofämter zu behaupten wußte. — Im ganzen hat die deutsche Gesetzgebung den Adel als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titulaturauszeichnung von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung erhalten. Die Führung des Adelsprädikats, zu welchem auch die adeligen Wappen gehören, ist auch heute noch dem Nichtberechtigten strafrechtlich untersagt (Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 360, 8; Österreichisches Strafgesetz § 201, d). Ferner giebt es auch jetzt noch allerlei Orden und Stifte, in der Regel für Zwecke der Wohlthätigkeit errichtet, in welche nur Adelige aufgenommen werden können.

Die künftige Bedeutung des Adels dürfte vielfach von seiner Stellung in der Socialreform abhängen, in der er durch ererbten Rang und Besitz zu einer hervorragenden Rolle berufen ist. Leistungen, Opfer und Arbeit für die notwendige Reorganisation der Gesellschaft werden sein Ansehen erhöhen. Noch immer gelten adelige große Grundbesitzer als die in erster Linie berufenen Vertreter des landwirtschaftlichen Standes.

VIII. Litteratur. Scheidt, Nachrichten vom hohen und niederen Adel, 1754, 4°; Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, 1794—1795; Pütter, Unterschied der Stände, 1795; Lobethan, Recht des landsässigen Adels, 1796; Kuhn, Aufhebung des Feudalrechtes, 1798; Georgi, Metamorphosen des germanischen Adels, 1810; Suntinger, Verhältnis des Erbadels zu den Staatsinteressen Europas, Wien 1812; Vollgraff, Die deutschen Standesherren, 1823; Hüllmann, Ge-

schichte der Stände, 1830; Graf M. v. Moltke, Über den Adel, 1830; Fleischhauer, Die deutsche Lehen- und Erbaristokratie, 1831; Rauschnik, Geschichte des deutschen Adels, 1831; Kohler, Privat-Fürstenrecht, 1832; Von der Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratie, 1834; Savigny, Beiträge zur Rechtsgesch. des Adels im neueren Europa, Berlin 1836, 4°; Thierbach, Germanischer Erbadel, 1836; G. v. Maurer, Wesen des ältesten Adels, 1846; Strantz, Geschichte des deutschen Adels, 1851, Über die Zukunft des deutschen Adels, 1851; Riehl, Bürgerliche Gesellschaft, 1851; Eisenhardt, Beruf des Adels, 1852; Fischer, Der deutsche Adel, 1852; Zöpfl, Über hohen Adel, 1853; Gneist, Adel und Ritterschaft in England, 1853; Bluntschli, Art. „Adel" im Staatswörterbuch, 1857; Roth v. Schreckenstein, Patriciat in den deutsch. Städten, 1856, u. Reichsritterschaft, 1859; Kneschke, Adels-Lexikon, 1860—1862; H. Schulze, Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, 1862 bis 1881; Brandes, Nobiles der Germanen, Bericht der germanistischen Gesellschaft, Leipzig 1863; Archiv für Adelsgeschichte, 1863; Aphorismen über Adel und Standesehre im Lichte des Christentums, 1864; Heffter, Sonder-Rechte der souveränen und der mediatisierten Häuser Deutschlands, 1871; Graf Henckel-Donnersmarck, Reform des Adels, 1868; H. Schulze, Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, 1871; v. Inama-Sternegg, Entstehung der großen Grundherrschaften, 1878; Zallinger, Ministerialen und Milites, 1878; Mejer, Beseler, Gierke in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht V u. VI, 1878 und 1879 (die Aufsätze über den hohen Adel und die Geschlechtsgenossenschaft); H. Kleine, Der Verfall der Adelsgeschlechter, 3. Aufl., Leipzig 1882; O. Rose, Der Adel Deutschlands, 1883; Schulze, Das deutsche Fürstenrecht (in Holtzendorffs Rechtslexikon I, 1882); O. v. Uechtritz, Der Adel in der christlich-socialen Bewegung, 1884; Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, 1886; Art. „Adel" in der Deutschen Encyklopädie, 1886; Brunner, Rechtsgesch., 1887. Verzeichnisse der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser in Deutschland enthalten die in Gotha erscheinenden genealogischen Taschenbücher. [Bruder].

Adoption, s. Eltern.

Advokatur. I. Ein wesentliches Erfordernis einer geordneten Rechtspflege besteht darin, daß demjenigen, welcher aus irgend einem Grunde außer stande ist, seine Rechte ohne Unterstützung genügend geltend zu machen oder zu verteidigen, dieserhalb die Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes, und demjenigen, welcher überhaupt nicht in Selbstperson die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vor Gericht vornehmen will oder kann, die Bestellung eines Stellvertreters ermöglicht werde. — Den neben der Partei auftretenden Rechtsbeistand nennt man Advokaten im engeren Sinn oder Fürsprecher, den an Stelle der Partei handelnden Vertreter derselben Prokurator oder Anwalt. — Die Advokatur im weiteren Sinne oder Rechtsanwaltschaft umfaßt die Funktionen des Fürsprechers und des Anwalts. Durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist die Bezeichnung Rechtsanwalt, wie schon früher in Preußen, für ganz Deutschland die gesetzliche geworden. — Da, wie Feuerbach (Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege 371) richtig bemerkt, „die Befugnis, ein Recht vor Gericht geltend zu machen, mit der Befugnis, dasselbe durch einen andern dem Richter darzulegen, unzertrennlich verbunden" ist, bildet der Advokatenstand ein notwendiges Glied der Rechtsordnung; derselbe erlangt eine um so größere Bedeutung, je verwickelter sich die rechtlichen Verhältnisse überhaupt und die Formen des gerichtlichen Verfahrens gestalten. Solange die Rechtsbildung einer — nach der Art der Arbeit — gegliederten Gesellschaft sich einreihen konnte und jeder Kreis sein Recht wissen konnte und wußte, war Rechtskenntnis Gemeingut aller, Vertretung Sache der Genossen oder Verwandten. Wo, wie in der Gegenwart, die Gesetzgebung alle umfaßt, ergiebt sich der Bedarf gewerbsmäßiger Rechtskenner und Rechtspfleger. Da ist es für das öffentliche Leben und die politische Entwicklung eines Volkes von wesentlichem Einfluß, ob bei demselben der Advokatenstand Unabhängigkeit und Ansehen genießt. — Mit Recht spricht daher Kaiser Anastasius (c. 4 pr. de adv. div. iud., 2. 8) von einem laudabile vitaeque hominum necessarium advocationis officium und nennt der französische Rechtsgelehrte d'Aguesseau (Oeuvres II, 4) den Advokatenstand un ordre aussi ancien que la magistrature, aussi noble que la vertu, aussi nécessaire que la justice. Und ebenso wahr ist der Ausspruch, den Windthorst bei Beratung der deutschen Rechtsanwaltsordnung gethan: „Ohne eine tüchtige Anwaltschaft kein ordentlicher Prozeß und keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit!"

II. Bei den Römern (vgl. Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts III, § 165 f.; s. tit. de postulando Dig. [3, 1] Cod. [2, 6], tit. Cod. de advocatis div. iudiciorum [2, 7], de adv. div. iudicum [2, 8]) unterschied man zur Zeit der Republik zwischen patronus und advocatus. Während ersterer die für den Klienten sprechenden Rechtsgründe in der gerichtlichen Verhandlung auseinanderzusetzen hatte, unterstützte letzterer die Partei durch seinen rechtsgelehrten Rat und sein persönliches Ansehen (Qui defendit alterum in iudicio, aut patronus dicitur, si orator est, aut advocatus, si aut ius suggerit aut praesentiam suam accommodat amico. Asconius in Cic. div. 4, 11). An sich bedurfte der orator keiner rechtsgelehrten Kenntnisse. Nach dem Edikt des Prätors konnte überhaupt jeder Bürger pro alio postulare (i. e.

desiderium amici sui in iure apud eum, qui iurisdictioni praeest, exponere vel alterius desiderio contradicere), mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren, der Weiber, der Blinden und Tauben, der personae in turpitudine notabiles bezw. der infames. Die Ausübung dieses ius postulandi war ursprünglich ein Ehrendienst. — Erst in der Kaiserzeit wurde der Beruf der advocati oder causidici ein Gewerbe, welches die Thätigkeit des orator und advocatus vereinigte (advocatos accipere debemus omnes, qui causis agendis quoquo modo operantur). Daneben werden noch pragmatici genannt, d. i. Konsulenten, deren Thätigkeit sich auf die Erteilung von Rechtsgutachten beschränkte. — Seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. gab es einen eigenen staatlich organisierten und der Kontrolle der Magistrate unterworfenen Advokatenstand. Bei jedem höheren Gerichte war eine bestimmte Zahl Advokaten angestellt (so beim praefectus praetorio 150, beim praefectus urbi 80), welche das mit Korporationsrechten ausgestattete corpus togatorum bildeten. Die Kandidaten (supernumerarii) konnten (vorausgesetzt, daß sie ss. catholicae religionis mysteriis imbuti und cohortali condicioni non subiacentes waren) in das Kollegium nur nach längerer Vorbereitung (nec antequam per statuta tempora legum eruditioni noscantur inhaesisse) aufgenommen werden, wenn der rector provinciae ihre Lebensverhältnisse eingehend geprüft hatte und ihre Rechtskenntnisse durch eidlich zu erhärtende Zeugnisse von Rechtslehrern festgestellt waren. Die aufgenommenen Advokaten (statuti) wurden in die matricula eingetragen und mußten ihren Sitz an dem Orte des betreffenden Gerichtes nehmen, welchen sie ohne Urlaub nicht verlassen durften. Bei Übernahme einer jeden Rechtssache mußten sie einen Eid leisten, quod omni quidem virtute sua omnique ope, quod verum et iustum existimaverint, clientibus suis inferre procurent, nihil studii relinquentes, quod sibi possibile est, non autem credita sibi causa cognita, quod improba sit vel penitus desperata et ex mendacibus allegationibus composita, ipsi scientes prudentesque mala conscientia liti patrocinentur, sed et si certamine procedente aliquid tale sibi cognitum fuerit, a causa recedant, ab huiusmodi communione sese penitus separantes. Advokatenzwang bestand nicht, außer für Personen, qui in totum prohibentur postulare, welchen, wie auch den Personen, die einen Advokaten nicht finden konnten, der Prätor einen solchen zuweisen mußte; ait praetor: si non habebunt advocatum, ego dabo. Die Magistrate waren berechtigt, gegen die unter ihrer Disciplinargewalt stehenden Advokaten Geld- und Gefängnisstrafen, zeitweise Suspension, ja vollständige Absetzung (ad tempus oder in perpetuum advocationibus interdicere) auszusprechen. Anderseits genossen jene viele Rechte, Privilegien und Immunitäten. Namentlich wurde der Advokatenerwerb von Hauskindern als peculium quasi castrense angesehen. Ferner waren die Advokaten von lästigen Kommunal- und Provinzialämtern befreit und hatten das Recht zur Führung ehrenvoller Titel nach ihrer Amtsniederlegung. Der Advokatenstand war bei den Römern ein seminarium dignitatum, eine Pflanzschule für die wichtigsten Staatsämter, und genoß das höchste Ansehen: advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent ... militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt. — Was die Stellvertretung im römischen Prozesse anbelangt, so wurden zur Zeit der legis actiones nach der Regel: nemo alieno nomine lege agere potest, mit wenigen Ausnahmen keine Stellvertreter der Parteien zugelassen; doch durften in dem neueren Verfahren cognitores und procuratores, feierlich bezw. formlos bestellte Vertreter der Parteien, auftreten. Während ursprünglich der Prokurator als dominus litis, als die eigentlich prozessierende Partei galt und die Ergebnisse des Prozesses nur indirekt nach Maßgabe des zwischen Partei und Prokurator bestehenden Vertragsverhältnisses auf erstere übertragen werden konnten, wurde später dem Urteil eine unmittelbare Wirksamkeit für und gegen den dominus in der Weise ermöglicht, daß man bezüglich des letzteren eine utilis iudicati actio gewährte, bezüglich des Stellvertreters aber die directa actio versagte. Rechtsgelehrter brauchte der Prokurator nicht zu sein, vielmehr wurde im allgemeinen jedermann zur Prokuratur zugelassen (außer Frauen, Personen unter 17 Jahren und solchen, die sich in Kriminaluntersuchung befanden, Soldaten, potentiores, Geistlichen); thatsächlich wurde dieselbe jedoch meist nur von Advokaten ausgeübt. An verschiedenen Gerichten wurden in der Kaiserzeit öffentliche Prokuratoren angestellt, welche unter der Disciplinargewalt des Gerichtspräsidenten standen.

III. Das kanonische Recht anerkannte ausdrücklich das Recht der Parteien, ihre Sache durch Advokaten bei Gericht vortragen zu lassen, unbeschadet ihrer Befugnis, den Prozeß in Selbstperson zu führen; doch konnte der Richter einer Partei, welche zu einem gehörigen Vortrag außer stande war, aufgeben, sich durch eine andere geeignete Persönlichkeit vertreten zu lassen. Im wesentlichen basierten die Bestimmungen des kanonischen Rechts auf den Grundsätzen des römischen Rechts, an welchen es nur wenige Änderungen traf (insbesondere bezüglich der Zulassung zur

Advokatur und Prokuratur). Auch im kanonischen Rechte wurde der Advokatenstand ausdrücklich als ein notwendiges Glied der Rechtspflege anerkannt: in omni iudicio quattuor personas necesse est semper adesse, i. e. indices electos, accusatores idoneos, defensores congruos atque testes legitimos (c. 1, C. IV, q. 4). Bezüglich der Fähigkeit zur Prokuratur war der Satz aufgestellt, daß regulariter, qui non prohibetur expresse ad exercendum procurationis officium, idoneus debeat reputari. — Während im allgemeinen (wie teilweise schon nach römischem Rechte) den Geistlichen die Ausübung der Advokatur und Prokuratur bei Strafe verboten war: clerici ... coram saeculari indice advocati in negotiis saecularibus fieri non praesumant: c. 1—4 X ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant (3, 50), gestattete das kanonische Recht doch Ausnahmen, insbesondere für hilfsbedürftige Personen: nisi propriam causam vel ecclesiae suae fuerint prosecuti aut pro miserabilibus forte personis, quae proprias causas administrare non possunt — vel si necessitas immineat, pro personis coniunctis aut miserabilibus: c. 1 et 3 X de postulando (1, 37). — Überhaupt ging es von dem Princip aus, daß die Obrigkeit sich der causae viduarum et orphanorum annehmen und den defensionis propriae desolatis auxilio et qui suis actibus adesse pro aetatis infirmitate non possunt, für rechtlichen Beistand sorgen müsse. — Besondere Fürsorge ward auch der armen Prozeßpartei gewidmet (s. d. Art. Armenrecht). — Hervorzuheben ist noch, daß das kanonische Recht zwar noch das dominium litis des Prokurators anerkannte, dennoch aber im allgemeinen freiere Grundsätze bezüglich der Stellvertretung aufstellte: qui facit per alium, est perinde ac si faciat per ipsum, welche in prozessualischer Beziehung im deutschen Recht zur vollständigen Durchführung gelangten.

IV. Bei den **Deutschen** (vgl. im allgemeinen Maurer, Geschichte des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens § 4. 13. 60. 94—103, und Nietzsche, De prolocutoribus) mußten in der ältesten Zeit die Parteien ihre Sache vor Gericht selbst vertreten. Anwälte werden nirgends erwähnt; dagegen teilt Florus mit, daß nach Besiegung des Varus die Wut der Germanen gegen die römischen causarum patroni in furchtbarer Weise zum Ausbruch gekommen sei. — In der merowingischen und karolingischen Zeit sind **Gewalthaber** (mandatarii, missi) und **Redner** (Fürsprecher, prolocutores) zu unterscheiden. Letztere werden namentlich erwähnt bei den Westgoten (welche dieselben nur mit Genehmigung des Richters zuließen), bei den Burgundern (welche die Vertretung eines Römers durch einen Burgunder untersagten) sowie bei den Lombarden (welche ohne ausdrückliche richterliche Genehmigung nur Witwen und Waisen die Befugnis einräumten, einen Fürsprecher anzunehmen). Die Gewalthaber kamen häufiger vor; sie traten jedoch nur in Civilsachen und auch da bloß ausnahmsweise auf, wenn die Parteien zu erscheinen verhindert waren. Kirchen und Klöster dagegen ließen sich regelmäßig durch ihren advocatus als ständigen Beamten vor Gericht vertreten. — Auch in den folgenden Jahrhunderten (s. Sachsenspiegel I, 60—62; II, 63; III, 14. 30; Schwabenspiegel 87. 93—97. 172 I. 268. 270. 272. 328) waren zu allen Gerichten Redner oder Fürsprecher (Vorsprecher) zugelassen, welche für den Kläger und den Beklagten, und zwar nicht nur in Civil-, sondern auch in Kriminalsachen, auftreten konnten. Die Bestellung eines solchen Fürsprechers stand zwar im Willen der Partei (ein iegelich man mag wol clagen unde antwurten one fursprechen); sobald sie aber einen solchen angenommen hatte, mußte sie ihm allein das Wort überlassen (openbare ne sal die man vor gerichte nicht spreken, sint he vorspreken hevet) und durfte ihm höchstens leise zuflüstern. Überhaupt war es üblich, sich aus Vorsicht eines Fürsprechers zu bedienen, da die Partei von ihren eigenen Versehen sich nicht wieder erholen konnte, und wenn sie einmal selbst gesprochen, des Fürsprechers ganz entbehren mußte. So bildete sich schließlich der Rechtssatz, daß „niemand, wer es auch sei, Fürst oder Unterthan, sich vor Gericht seines eigenen Mundes zur Ausführung seines Rechtes bedienen dürfe“. Außerdem pflegten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei gerichtlichen Verkäufen, Schenkungen, Traditionen die Verhandlungen durch Fürsprecher geführt zu werden. — Die Partei durfte sich einen Fürsprecher regelmäßig aus dem Gerichtsumstande oder auch aus den Schöffen selbst frei wählen, welcher ihr dann nach ihrem Antrag von dem Richter für die Dauer der ganzen Sitzung zugeteilt wurde (die richtere sal tu vorspreken geven, svene man aller erst bedet unde nenen anderen); eine Ablehnung war ohne triftigen Grund nicht statthaft. — Nachdem sich der Fürsprecher an das Gericht angedingt, d. h. die Erlaubnis zum Vortrag erbeten und die dem Fürsprecher gestatteten Rechte und Freiheiten ausbedungen, durfte er in Anwesenheit und nach Beratung mit der Partei für diese das Wort sprechen, d. h. deren Sache dem Gericht vortragen und um das Urteil bitten. In Kriminalsachen beschränkte sich die Verteidigung meist darauf, daß der Fürsprecher die Unschuld des Angeklagten versicherte und um Gnade für denselben bat. — Die Fürsprecher bildeten zu dieser Zeit noch keinen eigenen Stand. Im allgemeinen konnte jeder freie, unbescholtene, großjährige Mann als Fürsprecher fungieren, dagegen waren Geistliche und Weiber hierzu unfähig. Erst im 15. Jahrhundert fing man an, bei den einzelnen Gerichten beeidigte Fürsprecher in bestimmter Zahl anzustellen, an welche allerdings die Parteien nicht gebunden

waren. — Die Gewalthaber, deren Gebrauch in Civilsachen allgemein geworden war, hatten die Partei, welcher sie ebenbürtig sein mußten, vor Gericht, sei es allein, sei es unter Zuziehung eines Fürsprechers, zu vertreten. Auch sie bildeten anfänglich keinen geschlossenen Stand; erst im 16. und 17. Jahrhundert wurden bei jedem Gericht Anwälte und Prokuratoren angestellt, welche jedoch von den Advokaten streng geschieden waren: „Die Advokaten sollen auch in den Sachen nit Procuratores oder die Procuratores Advokaten, sondern dieselben zwei unterschiedliche Ampt sein.“ — Noch seien erwähnt die in dieser Periode vorkommenden **Warner** und **Anweiser**, welche den Fürsprecher wegen etwaiger Fehler in seinem Vortrag zu warnen und ihm für letzteren Anweisungen zu erteilen hatten. Die Warner pflegten namentlich den Fürsten und Fürstenmäßigen, die Anweiser außerdem auch den Witwen, Waisen und Geistlichen gestattet zu werden.

V. Einen bedeutenden Umschwung brachte die **Rezeption des römischen Rechtes und des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens in Deutschland** hinsichtlich der Stellung der Advokaten hervor. Nach Wegfall der volkstümlichen Schöffengerichte und Besetzung der Gerichte mit römisch gebildeten Juristen ergab sich für die Parteien die Notwendigkeit, Personen, die des neuen Rechtes und des neuen Verfahrens kundig waren, als Anwälte zu bestellen. Es bildete sich ein rechtsgelehrter Advokatenstand, welcher namentlich in der Reichskammer-Gerichtsordnung von 1495 und später 1555 gesetzlich organisiert wurde. An dem Reichskammergericht waren — und zwar durch das Gericht selbst — 12 Advokaten angestellt, sowie 30 Prokuratoren, welche aus den Advokaten gewählt wurden; später wurde zeitweise eine größere Zahl zugelassen. Die Parteien konnten die Prozeßschriften nach Belieben auch auswärts fertigen lassen, dagegen nur durch Prokuratoren solche einreichen und überhaupt Anträge bei Gericht stellen. Doch war es den Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädten und Reichsrittern als Vorrecht gestattet, durch eigene Abgeordnete ihre Sache vor dem Kammergericht führen zu lassen. — Die Kammergerichtsadvokaten waren der strengen Disciplin des Gerichtes unterstellt, welches auf die schon im römischen Recht zulässigen Strafen gegen sie erkennen konnte. Bei Antritt ihres Amtes hatten sie für dessen ganze Dauer einen Eid (s. Kammergerichtsordnung von 1555 I, 64) zu leisten, „daß sie die Partheyen, dero Sachen sie zu handeln annehmen, mit gantzen vnd rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrem besten Verständniß den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln, vnd darin wissentlich keinerley Falsch; Gefährde noch Unrecht brauchen, auch mit denen Partheyen kein Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von den Sachen, deren Advokaten sie sind, zu haben oder zu erwarten, machen, dazu Heimlichkeit vnd Befehl, so sie von den Partheyen empfahen, oder Unterricht der Sachen, die sie von ihnen selbst merken werden, ihren Partheyen zum Schaden Niemanden offenbahren, das Gericht vnd die Gerichtspersonen ehren, fördern, Ehrbarkeit vor Gericht brauchen vnd Lästerung bei Poen nach Ermeßigung des Gerichts sich enthalten, auch die Partheyen über den Sold oder Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebühret, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschwehren oder erhöhen, vnd ob des Soldes oder Lohns halben zwischen ihnen vnd denen Partheyen Irrung oder Spän entständen, da soll es bleiben bei dem Cammer-Richter vnd Urtheilern, die er zu ihm nehmen oder denen er das befehlen wird, vnd wie sie durch dieselbe entschieden werden, daß sie daran begnügig sein vnd es darbey beruhen lassen, sich auch der Sachen, so sie angenommen haben, ohne redliche Ursache nicht entschlagen, sondern im Namen ihrer Partheyen biß zu End des Rechtens handeln wollen“. An dem kaiserlichen Hofgericht, dem Reichshofrat, fungierten 20—30 Anwälte, sogen. Reichshofratsagenten, welche der Präsident zu ernennen hatte. — Wie an den Reichsgerichten, so wurde in der Folge an den einzelnen kaiserlichen Provinzialhofgerichten und an den Untergerichten eine bestimmte Zahl von Advokaten und Prokuratoren ein für allemal als Beamte angestellt, welche unter Kontrolle der Staatsgewalt standen. — Leider waren die neuen Verhältnisse, wie sie namentlich durch die Abschaffung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, sowie das ganze System der Staatsverwaltung geschaffen wurden, der Hebung und freien Entwicklung des Advokatenstandes nichts weniger als günstig. Dieser entbehrte infolge der Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Prozesses ganz und gar des aus einem engen Zusammenhang mit dem Volke hervorgehenden volkstümlichen Charakters; es fehlte dem Advokaten jede Gelegenheit, sich durch hervorragendes Talent und tüchtige Wissenschaft öffentlich auszuzeichnen; seine ganze Thätigkeit beschränkte sich auf das Anfertigen von endlosen Schriftsätzen in der Schreibstube. Ferner führte der in dem ganzen Verfahren herrschende künstliche Formalismus und der langwierige, schleppende Gang desselben dazu, daß die Advokaten bei Führung der ihnen übertragenen Rechtssachen sich häufig unwürdiger Chicanen und erdichteter Einreden zur Verdunklung des wahren Sachverhalts und zur Schädigung des materiellen Rechtes bedienten, die Prozesse zum Nachteil der Parteien durch mehrere Instanzen hindurch in ungebührlicher Länge hinauszuziehen und dieselben nur als Mittel schnöden Gelderwerbs zur Befriedigung maßloser Habgier zu mißbrauchen pflegten. Die flache und geistlose Behandlung des Rechtsstoffes und dessen mangelhafte theoretische Durch- und Fortbildung ließen ein höheres wissenschaftliches Streben nicht aufkommen. Es fehlte den Advokaten jedes freie Selbstbewußtsein, jedes Gefühl

der Unabhängigkeit und Standesehre; denn sie waren, jeder Organisation entbehrend, der strengsten Disciplinargewalt der Gerichte, welche von derselben in rücksichtsloser und oft höchst verletzender Weise Gebrauch machten, schutzlos anheimgegeben. „Der Kampf der Fürsprecher und Richter hörte auf, die Fürsprecher wurden Sklaven der Richter; sie mußten schmeicheln, um nichts zu verderben, sie durften nicht widersprechen, um nicht unterzugehen." — Der Zutritt zu den höheren Staatsämtern blieb ihnen verschlossen. Freie Konkurrenz war unmöglich; vielmehr herrschte das Princip staatlicher Konzession, um den starken Zudrang zu der Advokatur und die Vermehrung dieses als notwendiges Übel betrachteten Standes möglichst zu beschränken. — So verlor der Beruf der Advokaten völlig Würde und Ansehen; er sank zu einem mißachteten konzessionierten Gewerbe von bloßen Schreibern herab, meist unfähigen, charakterlosen, habgierigen Menschen, welche dasselbe zu unlauteren, gewinnsüchtigen Zwecken betrieben und ausbeuteten. Eine Ausnahme bildeten allein die bei den obersten Reichsgerichten fungierenden Advokaten, welche sich durch Ansehen und Wissenschaft in rühmlicher Weise auszeichneten. — Dazu kam, daß das Volk seiner Erbitterung über die Mängel des Gerichtsverfahrens in erster Linie gegen die Advokaten Luft machte und gegen dieselben verdiente und unverdiente Beschwerden und Vorwürfe erhob. Schon bald nach Einführung des römischen Rechtes hörte man, und zwar selbst von hervorragenden Juristen, wie Zasius, laute Klagen, daß dasselbe den Advokaten die Handhabe biete, um das Recht zu verdrehen, und daß die Advokatur als gemeines Gewerbe zum Geldwucher betrieben werde. Durch die Advokaten seien die Gerichtshändel unzählig, die Prozesse überaus kostspielig geworden und fänden oft gar kein Ende mehr. „Die Advokaten vergiften die Gerichte, sie spotten der Richter, stören die Ruhe, suchen das Gemeinwesen zu verwirren und sind den Himmlischen und den Menschen verhaßt." Sie werden geradezu als Raubritter bezeichnet, als „Rechtsbieger, Beutelschneider und Blutsauger" u. dgl. m. (vgl. die eingehende Darstellung bei Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 18. Aufl., I, 548 ff. 561 ff.). — Auch in den folgenden Jahrhunderten wird die Verkommenheit des Advokatenstandes vielfach bezeugt. So sagt Leyser (Medit. ad pand. sp. 547 n. 4), daß die Advokaten alle Würde und jedes Ansehen verloren haben, weshalb auch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur viles et ad alia negotia inepti homunculi advocationem ambiunt. Justus Möser (Patriotische Phantasien III, 51) mißt dem Gesetzgeber die Schuld dieses Zustandes bei, indem er den Advokaten bloß den Weg des Gewinstes überlassen, der immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht, und indem er dieselben beständig auf dem Fuße eines gerichtlichen Taglöhners oder Aktenkrämers halte. „Allenthalben," sagt Wangemann (Advokatenstand 87) mit Recht, „wo die Justiz mit Formeln überladen ist und der Streitlust zahllose Instanzen und Rechtsmittel darbietet, da spricht sich am lautesten und jammervollsten die Gefährlichkeit der Advokaten aus, da sind sie am meisten als Blutegel verschrieen, welche am Wohlstande der Nation nagen, als Polypen, denen kein Brennen und Schneiden die Reproduktionskraft nehmen kann. Vieles ist begründet, vieles wird freilich übertrieben, und zwar von denen, welche ein Opfer dieser Formen und Verführungsmittel wurden, welche sich hinreißen ließen durch die Künste eines ränkevollen Advokaten." „Gerichtsraben, giftige Ottern, Streitköpfe, Wortefänger, Zungendrescher, Rechtsverdreher, Gerichtsschreier, Blutigel, fressende Heuschrecken, nagende Würmer, Krummacher, Rabulisten", das sind die Ehrentitel, welche noch im 18. Jahrhundert den Advokaten zu teil wurden (s. Kirchhoff, Von d. Adv. 30). Mehrfach wurde die Frage ventiliert, ob überhaupt Advokaten im Staate zu dulden seien. — So nimmt es denn nicht wunder, daß Friedrich II. von Preußen im Jahre 1780 auf den Gedanken kam, die Advokaten ganz zu unterdrücken, indem an deren Stelle sogen. Assistenzräte eingeführt wurden, welche als Gehilfen nicht der Partei, sondern dem Richter zur Seite stehen, zugleich aber denselben kontrollieren sollten. Freilich erwies sich dieser Versuch als undurchführbar; schon nach wenigen Jahren traten die Justizkommissarien als wirkliche Rechtsbeistände der Parteien wieder in Funktion (vgl. Weißler, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen).

VI. Die Prozeßordnungen der einzelnen deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts versuchten durch Reformen nach verschiedenen Richtungen hin den Advokatenstand gründlich zu heben und wieder zu Ansehen zu bringen. In manchen Staaten wurde die Advokatur ganz oder teilweise freigegeben, in manchen dagegen die Zahl der Advokaten beschränkt und denselben die Pflichten der Beamten auferlegt. Die Zulassung der Advokaten erfolgte entweder für alle Gerichte eines Staates oder nur für diejenigen eines bestimmten Bezirks; auch unterschied man mehrfach zwischen Unter- und Obergerichts-Advokaten. — Bezüglich der Vorbildung der Advokaten wurden höhere Anforderungen gestellt, meist verlangte man für sie die nämliche Vorbildung wie für die Richter. Die Disciplinarverhältnisse hinsichtlich der Advokaten wurden neu geordnet, und zwar die betreffenden Befugnisse entweder den Gerichten oder aber einem Ehrenrate oder einer Advokatenkammer übertragen. — Zur Regelung des Gebührenwesens erließ man Gebührenordnungen nach verschiedenen Systemen, indem entweder die einzelnen durch den Advokaten vorgenommenen Handlungen honoriert oder ihm eine Bauschgebühr bewilligt wurde, wobei vielfach die Verpflichtung

bestand, die Gebührenrechnungen gerichtlich taxieren zu lassen. Auch ward in den meisten Staaten der Anwaltszwang statuiert, wenigstens für die Gerichte höherer Instanz in Civilsachen und bei den wichtigeren Kriminalsachen. Advokatur und Prokuratur waren meist vereinigt (s. die ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Rechtszustände in den deutschen Staaten in Anlagen C—E der Motive zum Entwurf der neuen deutschen Rechtsanwaltsordnung; vgl. Gneist [1867] und Jacques [1868], Freie Advokatur; Brix, Organisation der Advokatur [1869]). — Doch konnte man durch alle diese Reformversuche nur unvollkommene Resultate erzielen, solange die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, diese wesentlichen Erfordernisse für die Ausbreitung und das Ansehen des Anwaltstandes, nicht zur gründlichen Durchführung gebracht waren (vgl. Feuerbach a. a. O. Abt. II, Hauptst. 9). — Eine ganz entgegengesetzte Entwicklung nahm daher die Advokatur in Frankreich, England und Nordamerika. In diesen Ländern, wo das Verfahren immer öffentlich und mündlich gewesen war, hatte der Advokatenstand von jeher große Unabhängigkeit bewahrt und demzufolge stets in hohem Ansehen gestanden. In Frankreich unterscheidet man zwischen avoués und avocats. Ersteren, welche als staatliche Beamte in bestimmter Zahl bei den einzelnen Gerichten angestellt sind, liegt die gerichtliche Vertretung der Partei ob; letztere, welche zwar für bestimmte Gerichtssprengel, aber meist ohne Beschränkung der Zahl recipiert werden, haben die mündliche Rechtsausführung für die Partei zu übernehmen. Die in das tableau des avocats eingetragenen, den ordre des avocats bildenden Advokaten unterstehen in disciplinarer Beziehung dem von ihnen aus ihrer Mitte gewählten conseil de discipline, die avoués der chambre des avoués (vgl. Gerichtshalle, Juni 1883, Nr. 45 u. 49; über das Geschichtliche: Brunner in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I, 1878). — In England besteht ein ähnlicher Unterschied zwischen den solicitors und attorneys einerseits, welche als staatlich angestellte Anwälte bei den courts of equity und of common law fungieren, und den barristers anderseits, welche als chancery barristers oder common law barristers vor den betreffenden Gerichtshöfen plaidieren. Von jeher bestand für die englischen Advokaten eine zunftmäßige Organisation in den sogen. inns of court. — Die counsellors oder lawyers in Nordamerika vereinigen die Funktionen des Anwalts und Advokaten und entbehren der korporativen Organisation. — Nachdem sich namentlich der 4. und 7. deutsche Juristentag (1863 und 1868) in wiederholten Beschlüssen für die Vereinigung von Anwaltschaft und Advokatur, ferner für die vollständige Freigabe der Advokatur wie jedes andern Gewerbes, ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen, für jeden geprüften Rechtsverständigen nach Zurücklegung der gesetzlich bestimmten Vorbereitungspraxis, endlich für die Überwachung der Advokaten durch die Advokatenkammer ausgesprochen hatte, erfolgte

VII. die reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der deutschen Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878, womit namentlich die einschlägigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung Buch I, Abschn. 1, Titel 4, §§ 78—90 über „Prozeßbevollmächtigte und Beistände" und Strafprozeßordnung Buch I, Abschn. 11, §§ 137—150 über „Verteidigung", sowie die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (vgl. auch das preußische Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte vom 27. Sept. 1899) zu verbinden sind. — Die Rechtsanwaltschaft, welche der neuen Gestaltung des Verfahrens gemäß im Interesse der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis die Funktionen des Anwaltes und des Advokaten vereinigt, ist kein Staatsamt; demzufolge haben die Rechtsanwälte weder die Rechte noch die Pflichten eines Staatsbeamten. Die Freigebung der Rechtsanwaltschaft ist in der Weise durchgeführt, daß keine Konzessionierung nach freiem Ermessen der Staatsbehörde, auch keine Beschränkung durch die Zahl der bereits fungierenden Anwälte stattfinden soll, sondern daß im allgemeinen jeder, welcher die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, bei den Gerichten dieses Staates zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß und in jedem Bundesstaate zugelassen werden kann. — Die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beruht hiernach auf der nämlichen Voraussetzung wie diejenige zum Richteramt (drei- bezw. vierjähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, vier- bezw. dreijähriger Vorbereitungsdienst und Ablegung zweier Prüfungen; ferner ist befähigt jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität). — Die Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung, welche über den desfallsigen Antrag nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer entscheidet. Das Gesetz statuiert eine Reihe von Gründen, teils obligatorischen teils fakultativen Charakters, aus welchen allein die Zulassung versagt werden darf. Sie muß versagt werden, wenn der Antragsteller 1. durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt; 2. durch ehrengerichtliches Urteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches eine solche Ausschließung bedingen würde; 3. durch gerichtliche Anordnung (Konkurs oder Entmündigung) in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; 4. ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche mit dem Berufe oder der Würde der Rechtsanwaltschaft

nicht vereinbar ist; 5. wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. — Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antragsteller 1. während dreier Jahre im juristischen Berufe nicht thätig gewesen ist; 2. durch strafgerichtliches Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte; 3. als Rechtsanwalt innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren mit Verweis oder Geldbuße von über 150 Mark bestraft worden ist. Unter besonderen Voraussetzungen (wenn wesentliche Erfordernisse der anwaltlichen Thätigkeit in Wegfall gekommen oder die Zulassung nur aus Unkenntnis der eine Zurückweisung rechtfertigenden Verhältnisse erteilt worden war) muß oder kann die Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer erfolgen. — Ein weiteres Princip stellt die neue Reichsgesetzgebung auf in der Lokalisierung der Anwaltschaft, indem die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gerichte erfolgt. Jedoch bestehen im Interesse der Rechtspflege von dieser Regel eine Reihe von Ausnahmen, insofern in den durch das Gesetz speciell vorgesehenen Fällen ein Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugleich zugelassen werden kann. Im engsten Zusammenhange mit der Lokalisierung steht die behufs Garantierung einer ordentlichen Prozeßführung gebotene Residenzpflicht der Rechtsanwälte, wonach dieselben in der Regel an dem Orte des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen und, falls eine Ausnahme von dieser Regel gestattet ist, doch bei dem betreffenden Gerichte einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen müssen. — Sobald der Rechtsanwalt in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid geleistet, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, und seinen Wohnsitz genommen hat, wird er in die bei jedem Gerichte zu führende Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Rechtsanwalt stirbt oder infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft verliert oder seine Zulassung aufgiebt, oder wenn letztere zurückgenommen wird. — Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen ist, übertragen werden. — Der Rechtsanwalt ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen. (In nichtstreitigen gerichtlichen und in außergerichtlichen Angelegenheiten entscheiden über die Befugnisse des Rechtsanwalts die Landesgesetze.)

Für den Civilprozeß bildet die gesetzliche Regel der Anwaltszwang, indem die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen: Anwaltsprozeß. Dieser Anwaltszwang bezieht sich sowohl auf die mündliche Verhandlung als auf die vorbereitenden Schriftsätze, welche die Unterschrift des Anwalts enthalten sollen. In der mündlichen Verhandlung kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und die ihm von dem beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt übertragene Vertretung übernehmen. Insoweit dagegen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist (sog. Parteiprozeß), können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen und auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen. Das Gericht kann übrigens — zur Verhinderung der Winkeladvokatur — Bevollmächtigte und Beistände, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Bestimmung findet jedoch nach der laut Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 erfolgten Änderung der Civilprozeßordnung auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist — sogen. Rechtsagenten —, keine Anwendung. (In solcher Weise wird leider ein Rechtsanwaltsstand zweiter Ordnung geschaffen, obwohl ein Bedürfnis hierzu nicht vorliegt, diese Einrichtung aber schwere wirtschaftliche und sittliche Nachteile im Gefolge haben wird.)

Was das strafrechtliche Verfahren anlangt, so kann sich der Beschuldigte, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter, in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden, andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts zugelassen werden. Notwendig ist die Verteidigung in Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind; in den Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, dann, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn der eines Verbrechens Beschuldigte die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die über die korporative Organisation des Anwaltsstandes und die Handhabung der Disciplin in demselben handelnden Bestimmungen, welche die Rechtsanwalts-

ordnung in den Abschnitten über die Anwaltskammern, sowie das ehrengerichtliche Verfahren trifft. — Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts und einen durch die Kammer aus ihren Mitgliedern gewählten Vorstand von 9 bis höchstens 15 Mitgliedern hat. Die Obliegenheiten der Kammer sind: Feststellung der Geschäftsordnung, Bewilligung der erforderlichen Mittel und Bestimmung der Mitgliederbeiträge, Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes. Der Geschäftsbereich des Vorstandes umfaßt die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Kammermitglieder und Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt, Vermittlung von Streitigkeiten von Mitgliedern der Kammer untereinander und mit Auftraggebern, Erstattung von Gutachten für die Landesjustizverwaltung bezw. die Gerichte, Verwaltung des Vermögens der Kammer und jährliche Rechnungslegung. Vorstand und Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge im Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft an die Landesjustizverwaltung zu richten. Die Beschlüsse werden in den Versammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes führt der Präsident des Oberlandesgerichts. Alljährlich hat der Vorsitzende der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. — Die ehrengerichtlichen Strafen gegen den Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. — Die Bestimmungen, welche in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten, finden mit wenigen Abweichungen auf das ehrengerichtliche Verfahren Anwendung. Das Ehrengericht wird gebildet durch fünf Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer mit Einschluß des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters. Die Klage wird durch die Staatsanwaltschaft erhoben, die Voruntersuchung durch einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragten Richter geführt. Die Hauptverhandlung, welche im wesentlichen auf dem Grundsatz der Mündlichkeit beruht, ist nicht öffentlich. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. Als Rechtsmittel sind zulässig die Beschwerde an das Oberlandesgericht und die Berufung an den Ehrengerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzendem, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht. — Noch ist hervorzuheben, daß bezüglich der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht infolge der exemten Stellung desselben in der Gliederung der Gerichte einige besondere Bestimmungen gelten: Die Zulassung bezw. deren Zurücknahme erfolgt durch den Präsidenten des Reichsgerichts. Diese Zulassung ist mit derjenigen bei einem andern Gericht unvereinbar. Eine Übertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen beim Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt ist unzulässig. Die Anwaltskammer beim Reichsgericht wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

VIII. Es erübrigt noch, kurz die Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes aufzuführen. (Wegen der Belegstellen sind die Lehrbücher des Civilprozesses und die Kommentare zur Civilprozeßordnung zu vergleichen.) Dem bereits erwähnten allgemeinen Rechte, als Verteidiger, Beistand und Vertreter bezw. Substitut zu fungieren, entspricht zunächst die allgemeine Verpflichtung des Rechtsanwaltes, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Der Rechtsanwalt muß ferner, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen und dem Gerichte hiervon Anzeige machen. Er ist auch verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. — Die besonderen Pflichten des Rechtsanwalts beziehen sich auf dessen Verhältnis zu den Klienten. Die rechtliche Natur desselben wurde im gemeinen Rechte verschieden aufgefaßt; man charakterisierte es als Mandat (worauf die Prokuratur beruht) oder als Dienstmiete oder als Innominatrealkontrakt. Die herrschende Ansicht ging dahin, daß überhaupt kein Vertragsverhältnis vorliege, sondern daß der Advokat seine Berufsthätigkeit beneficii loco ausübe. Die deutsche Rechtsanwaltsordnung dagegen hat sich für die Theorie des Auftragsverhältnisses entschieden. Der Prozeßbevollmächtigte hat zu den Gerichtsakten eine schriftliche Vollmacht abzugeben, die, wenn sie eine Privaturkunde ist, auf Verlangen des Gegners amtlich beglaubigt werden muß. Dieselbe ermächtigt zu allen den Rechtsstreit (einschließlich Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens, Zwangsvollstreckung) betreffenden Prozeßhandlungen, zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht, Anerkennung und zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten. (Im einzelnen s. Civilprozeßordnung § 80 ff.) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden, ist jedoch vom Gerichte von Amts wegen nur im sogen. Parteiprozeß zu berücksichtigen. Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden, das

Endurteil darf jedoch erst ergehen, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. — Nach römischem Rechte durfte der Rechtsanwalt an und für sich ohne genügenden Grund die Übernahme einer ihm von einer Partei übertragenen oder vom Gerichte (weil die Partei einen Anwalt nicht finden konnte) zugewiesenen Sache oder die Fortführung einer übernommenen Sache nicht ablehnen, wogegen er zur Ablehnung einer ungerechten Sache verpflichtet war. Ebenso verhielt es sich nach älterem deutschen Rechte. Nach der deutschen Rechtsanwaltsordnung dagegen ist der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit von einer Partei in Anspruch genommen wird, nicht verpflichtet, einen Antrag anzunehmen, hat jedoch eine Ablehnung bei Meidung des Schadenersatzes ohne Verzug zu erklären. Anderseits muß er seine Berufsthätigkeit versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist, oder wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat. — In bestimmten Fällen, jedoch in der Regel nur im Anwaltsprozeß, wird einer Partei auf Antrag ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte vom Prozeßgericht beigeordnet, namentlich wenn die Partei das Armenrecht (s. d. Art.) bewilligt erhalten hat oder einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. — Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend, wonach in den Fällen der notwendigen Verteidigung dem Angeschuldigten, wenn er einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, von Amts wegen bezw. auf desfallsigen Antrag vom Gericht ein Verteidiger bestellt werden muß, in andern Fällen aber ein solcher bestellt werden kann. — Der Advokat ist verpflichtet, bei Führung der ihm übertragenen Sache die Treue gegen seine Partei zu wahren, namentlich strengste Verschwiegenheit zu beobachten und Handakten zu führen, ferner jede Chicane gegenüber der andern Partei zu vermeiden, sowie gegen das Gericht die schuldige Ehrerbietung nicht außer acht zu lassen. Über die Berechtigung der Rechtsanwälte zur Zeugnisverweigerung in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vgl. Strafprozeßordnung § 52, Civilprozeßordnung § 383. — Wenn ein Anwalt in der nämlichen Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient oder gar im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachteile seiner eigenen Partei handelt (Prävarikation: qui diversam partem adiuvat prodita causa sua), so wird ein solches Verhalten nach römischem wie nach älterem und heutigem deutschen Rechte mit schwerer Strafe geahndet (fr. 1 pr. de praev. [47, 15]; fr. 4 § 4 de his qui not. inf. [3, 2]; Carolina art. 115; Strafgesetzbuch § 356). — Der Rechtsanwalt haftet seinem Klienten für omnis culpa. Die bestrittene Frage, „ob eine Partei wegen Schuld oder Nachlässigkeit ihres Sachwalters in integrum zu restituieren sei“, wurde in einem Dubium camerale vom 19. Mai 1786 in bejahendem Sinne beantwortet. Außerdem hatte der Richter die Pflicht, Irrtümer des Advokaten, soweit sie juristischer Art waren, zu verbessern; thatsächliche Irrtümer desselben konnte die Partei entweder sofort berichtigen oder wenigstens innerhalb der nächsten drei Tage widerrufen. Nach dem Rechte der Spiegel hatte die Partei das Recht, das Vorbringen des Fürsprechers zu mißbilligen oder zu verbessern; wenn sie dies nicht gethan oder gar die Erklärungen des Fürsprechers ausdrücklich bestätigt hatte, mußte sie dieselben gegen sich gelten lassen. Die deutsche Civilprozeßordnung bestimmt, daß die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen bezw. das von dem Beistande Vorgetragene für die Partei verbindlich sind, insofern nicht thatsächliche Erklärungen des Bevollmächtigten oder Beistandes von derselben sofort widerrufen werden. Eine Restitution der Partei wegen Versehen ihres Vertreters findet nicht statt; vielmehr wird eine Versäumnis, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. — Der Advokat hat das Recht, außer dem Ersatz der Auslagen für seine Mühewaltung ein Honorar zu verlangen. So lange bei den Römern die Advokatur ein Ehrendienst war, erhielten die Advokaten keine Belohnung; ja die lex Cincia vom Jahre 550 d. St. verbot ausdrücklich die Annahme einer solchen (ne quis ob causam orandam donum munusve capiat). Ein unter Claudius ergangenes und durch die späteren Kaiser aufrecht erhaltenes Senatskonsult gestattete ein Honorar von höchstens 10000 Sesterzien = 100 Aurei, welcher Anspruch — vorbehaltlich des richterlichen Moderationsrechtes usque ad probabilem quantitatem — und zwar selbst ohne besondere desfallsige Zusage mittels einer extraordinaria cognitio geltend gemacht werden konnte. Dagegen waren den Advokaten die in betreff des Honorars malo more mit den Klienten geschlossenen Verträge, namentlich die societas futuri emolumenti, worauf das pactum de quota litis und de palmario, d. h. das Versprechen eines bestimmten Teils des Streitobjektes und einer besonderen Vergütung für den Fall des Obsieges, beruht, sowie die redemptio litis, d. h. die bezahlte Übernahme der Gefahr eines Prozesses, bei strenger Strafe verboten. Nach älterem deutschen Rechte war es den Fürsprechern gestattet, sich ein Honorar zahlen zu lassen, welches für jede einzelne Rechtshandlung genau festgesetzt war. Ebenso wurden nach der

Kammergerichtsordnung die Honoraransätze der Advokaten und Prokuratoren durch Kammerrichter und Beisitzer taxiert, während alle weitergehenden Verträge für die Parteien unverbindlich sein sollten. — Die für die deutschen Rechtsanwälte erlassene Gebührenordnung hat das System der Bauschgebühren adoptiert, welche entweder in vollem Umfange oder in Teilbeträgen nach dem Werte des Streitgegenstandes und nach der Verschiedenheit der Prozeßhandlung oder der Instanz berechnet werden. Außerdem kann der Rechtsanwalt seine Auslagen für Schreibgebühren, Geschäftsreisen u. s. w. berechnen. Derselbe ist im allgemeinen einerseits berechtigt, bei Übernahme einer Sache einen angemessenen Vorschuß zu fordern, anderseits nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren dem Auftraggeber die Handakten herauszugeben. Zu bemerken ist, daß ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt nicht nur sich selbst vertreten, sondern auch bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen erstattet verlangen kann. — Über die von dem Prozeßgegner zu erstattenden Kosten, sofern dieselben nicht bei Amtsgerichtssachen schon im Urteil festgesetzt sind, wird auf desfallsiges Gesuch durch Feststellungsbeschluß des Gerichtes erster Instanz entschieden; die Festsetzung der Kosten des Prozeßbevollmächtigten gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf dem Klagewege. Der Betrag der Vergütung des Anwalts kann durch Vertrag abweichend von den Vorschriften der Gebührenordnung festgesetzt, dann aber, wenn der Rechtsanwalt die Grenzen der Mäßigung überschritten hat, im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer bis auf den im Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Eine Erhebung von Gebühren rc., von denen der Anwalt weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, wird nach § 352 des Str.-G.-B. kriminell bestraft. Durch § 196, Ziff. 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird für die Ansprüche der Rechtsanwälte wegen ihrer Gebühren und Auslagen eine Verjährung von zwei Jahren festgesetzt.

IX. Hier seien noch die Anwaltsvereine erwähnt, welche 1860 und 1861 für einige deutsche Staaten, namentlich Preußen und Bayern, gegründet wurden. Seit 1871 besteht ein deutscher Anwaltsverein, welchem 1899 über 4000 deutsche Anwälte als Mitglieder angehörten. Als Zweck verfolgt derselbe: 1. die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes; 2. die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reiches; 3. die Vertretung der Berufsinteressen. Zur Verfolgung dieses Zweckes erscheint in Berlin eine Zeitschrift: „Juristische Wochenschrift", als Organ des Vereins. — Außerdem ist 1885 eine Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und juristischer Persönlichkeit in Leipzig gegründet worden, um die Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse sowie Witwen- und Waisengelderkasse zu erstreben und bis zur Wirksamkeit dieser Kasse dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene durch Geldbeihilfen zu unterstützen.

Zu Anfang August 1897 fand zu Brüssel ein internationaler Advokaten-Kongreß statt, auf welchem verhandelt wurde über Vereine und Gesellschaften von Advokaten, Studien und Examina, sowie die internationalen Beziehungen zwischen den Anwaltschaften (barreaux) und zwischen den Rechtsanwälten; jedoch wurden — abgesehen von der Errichtung eines internationalen Bureaus für den Kongreß in Brüssel — Beschlüsse nicht gefaßt. — Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß, seitdem dem weiblichen Geschlechte auch die gelehrten Berufsarten zugänglich geworden sind, in mehreren Ländern (Vereinigte Staaten von Amerika, England, Schweiz), wenn auch nur vereinzelt, Frauen den Rechtsanwaltsberuf ausüben.

Litteratur. L. Hoffmann, De postulatoribus, advocatis, 1591; Thoenniker, Advocatus prudens, 1703 u. 1718; Grupen, Abhandlung von denen Advocatis, 1765; Kirchhoff, Pflichten d. Advokaten, besonders in peinlichen Fällen, 1765 bis 1778; Kirchhoff, Von den Advokaten, 1768; Hofacker, De advocatis, 1788; Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advokatur, 1798; Ramdohr, Organisation des Advokatenstandes, 1801; Grund, Verhältnis des öffentlichen Sachwalters zum Staate, 1805; Lewer, Über den Advokatenstand, 1806; Kettenacker, Mängel des Advokatenstandes, 1811; Wangemann, Advokatenstand, 1812; Mittermaier, Verteidigungskunst, 1814 (1828); Siebenkees und Mittermaier, Art. „Advokat" in Ersch und Gruber, Encyklopädie I, 1818; Bemerkungen über Advokaten rc., 1819; v. Rahmer, Advokatenstand, 1819; Aphorismen über den Verfall des Advokatenstandes, 1823; Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen II, 6, 1826 ff.; Gans, Vom Amt der Fürsprecher, 1827; Camus, Beruf des Advokaten, 1827; Nietzsche, De prolocutoribus, 1831; Beschorner, Reform des Advokatenstandes, 1840; Steinacker, Aufgabe des Advokatenstandes, 1841; G. V. Schmid, De advocatis, 1841; Gans, Art. „Advokat" in Weiskes Rechtslexikon I, 1844; List im Staatslexikon I, 1845; v. Hagen, Reform der Advokatur, 1846; Künßberg, Advokaten-Moralistik, 1847; Brater in „Blätter für Rechtsanwendung" XII, 1847; Seybold, Magistratur und Advokatur, 1847; Beschorner im Civilistischen Archiv, 31 (1848), 34 (1851); Schletter, Jahrbuch d. Rechtsw. II, 36 ff., 1855; Brater in Bluntschlis Staatswörterbuch I, 1857; Mittermaier, Stellung des Advokatenstandes, 1861; Zeitschrift d. Anwaltvereins für Bayern, 1861 ff.; Preußische Anwaltszeitung, herausg. v.

Hinschius, 1862—1866; Gneist, Freie Advokatur, 1867; Haack, Über Gneists Freie Advokatur, 1868; Brix, Organisation d. Advokatur, 1868; Jacques, Freie Advokatur, 1868; Österreichische Advokatenordnung vom 6. Juli 1868; Hänle, Freigabe der Advokatur, 1869; Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins, 1872 ff.; Johanny, Parteienvertretung in Österreich (Jurist. Blätter), 1878; Deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 und deren Kommentare; Wach, Vorträge über die Reichscivilprozeßordnung, 1879; Pfafferoth, Anwaltsgebührenwesen, 1879; Zanardelli, L'avvocatura, 1879; Hinschius, Rechtsanwaltschaft und Anwaltsprozeß, in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1880 u. 1881; Siegel, Materialien der (deutschen) Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 1883; Stein, Die Verstaatlichung der Advokatur, 1885; Prischl, Advokatur und Anwaltschaft, 1888; v. Weinrich, Zur Reform der deutschen Rechtsanwaltschaft, 1891; Deutsche Juristenzeitung 1896 ff.; Kruse, Richteramt und Advokatur, 1896; Schiffer, Die Rechtskonsulenten, 1897; Leske und Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1897. [Jösser.]

Agenten, s. Auswanderung, Handelsrecht, Versicherungswesen.

Agiotage, s. Aktie, Börse.

Agnaten und Kognaten, s. Erbrecht.

Agnatisch-lineale Erbfolge, s. Thronfolge.

Agrargesetzgebung, Agrarwesen, Agrarpolitik. Die Etymologie dieser Bezeichnungen führt auf das lateinische ager, Acker, agrarius, die Ackerwirtschaft betreffend. Wie und weil der Staat seinem eigensten, innersten Wesen nach aus Landgebiet und dessen Bewohnern besteht, deshalb ist der Ackerbau, die Landwirtschaft auch seine Hauptgrundkraft, deshalb haben alle Gründer und Reformer von großen Staatswesen der Grundeigentumsfrage als der heiligsten Nationalangelegenheit stets ihre nächste und höchste Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet. „Kennst du die höchste Weisheit, hast du die Ackerverteilung der Götter erforscht?“ so heißt es in der Edda. Moses, Minos, Lykurgus, auch Solon, und bei den Römern Romulus, Servius Tullius, Sulla, ferner Karl der Große, Wilhelm der Eroberer, Friedrich II. von Preußen, Joseph II. und Stein haben ihren Ländern mehr oder weniger ausgedehnte Agrargesetze gegeben, auf diesen dann die ganze innere Organisation des Staatswesens aufgebaut. Die Machtverhältnisse aller groß gewordenen Staaten haben mit ihrer Agrargesetzgebung immer im engsten Zusammenhange gestanden; bei allen Bewegungen, die sie ergriffen, hat letztere von jeher eine Hauptrolle gespielt. Der völkerrechtliche Verkehr, Handel und Gewerbe, die Ausbildung der städtischen Gemeinwesen entwickelten sich und blühten immer erst im Gefolge der vorschreitenden Entwicklung des Ackerbaues. „Durch den Geist seiner Agrargesetzgebung“, sagt Justus Möser, „erhält die ganze innere Geschichte eines Volkes ihren Charakter und ihre Richtung.“

In unserem Weltteil sind es wesentlich zwei scharf ausgebildete Systeme, welche sich in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft gegenüberstehen: das System der rechtlichen Freiheit und das der principiellen Gebundenheit des Grund und Bodens, die freie und die unfreie Agrarverfassung. Damit steht selbstredend die Freiheit der Person als solcher in engster Wechselbeziehung. Das freie Agrarsystem beruht auf dem Satze, daß das Eigentum als ein individuelles, absolutes, d. h. an sich unumschränktes und ausschließliches Recht anerkannt werde, derartig, daß dieses absolute Recht des wirklichen Eigentümers jederzeit in dem nicht minder absoluten, mithin ebenfalls unverkümmerbaren Rechte jedes künftigen Erwerbers seine naturgemäße Beschränkung finden müsse. Jede Beschränkung dieses wesentlich freien und vollkommenen Eigentums ist hiernach als Ausnahme von der Regel zu behandeln und darum nur kraft einer vom Gesetze anerkannten allgemeinen und objektiven Nützlichkeit zu gestatten. Das System der freien Agrarverfassung erkennt daher zwar die Zulässigkeit der durch die natürliche Lage der Grundstücke und durch das dauernde Interesse ihrer Benutzung bedingten gesetzlichen oder vertragsmäßigen Servituten, keineswegs aber auch die Trennung des Eigentums in das sogen. Ober- und Unter- (Nutzungs-) Eigentum oder dessen Einschnürung durch autonomische Dispositionen (Anerbenrechte, Fideikommisse), noch auch die ewige Ausschließung der Veräußerlichkeit, der Teilbarkeit oder des gleichen Erbrechts hinsichtlich gewisser Gütermassen als im Rechte der Einzelnen und im Interesse der Gesamtheit begründet an. Es geht von der theoretischen Voraussetzung und der praktischen Behauptung aus, daß bei voller Freiheit der Veräußerung und Erwerbung von Grund und Boden der letztere durchweg in den jederzeit geeigneten Größenverhältnissen demjenigen Besitzer zugeführt werde und werden müsse, welcher persönlich und sachlich zu dessen wirtschaftlicher Benutzung am meisten befähigt und gewillt sei, mithin voraussichtlich dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen vermöge, und beruft sich auf die Erfahrung, daß alle diesem Systeme huldigenden Staaten die größten ökonomischen und socialen Fortschritte bekunden. — Das entgegengesetzte System der Gebundenheit erkennt gerade umgekehrt in der dauernden Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über das Grundeigentum die unerläßliche Bedingung einer gesicherten Zukunft der Familien und damit des Staates in ökonomischer wie auch in socialer und politischer Beziehung. Es statuiert deshalb, teils durch Gesetz teils auf dem Wege autonomischer Willensbestimmung, das geteilte Eigentum, Anerben- und Fideikommißrechte, das Verbot der Teilung der Bauerngüter, ja des Grundeigentums überhaupt unter einem zu bestimmenden Besitz- oder Stückminimum, und geht

dabei seinerseits von der Voraussetzung aus, daß die unbeschränkte Freiheit der Verfügung über Grund und Boden notwendig und unaufhaltsam zu stets fortschreitender Zersplitterung, ja zur Mobilisierung des einzig beständigen Elementes im Staatsleben führe. Das Grundeigentum, so behaupten die Anhänger dieses Systems, zerfalle dann in Staub, es mindere sich in demselben Verhältnisse sein Ertrag, während die Bevölkerung stetig wachse, mithin unabweisbar in Proletariat und Massenarmut versinken und den Staat schließlich zu Grunde richten müsse. (Nach: Die freie Agrarverfassung von P. Reichensperger, Regensburg, Manz, 1856, 11—15.)

Der Gegensatz beider Systeme ist demnach, gleichwie der von Freihandel und Schutzzoll, ein allgemeiner, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unmittelbar betreffender. Wie ein jedes System, in sein äußerstes Extrem verfolgt, seine allseitige Berechtigung verliert und mit den realen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit in Widerspruch gerät, so ist es auch, ja vorzugsweise mit diesen der Fall. Wenn irgendwo, so entscheidet gerade hier die Relativität. Wie der Grund und Boden selbst in seinen einzelnen Kulturarten in gleicher Zone doch nicht überall derselbe ist, so auch nicht das ihn bewohnende, beackernde Volk. Und doch gehören Boden und Volk zusammen, bilden wie Körper und Geist ein organisches, naturnotwendiges Ganzes. Aber wie das Volk an der toten Natur des Grund und Bodens seinen Charakter bildet, wie, um das näher zu veranschaulichen, der Bergbewohner eine andere Gestalt, andere Gesichtszüge, andere Gemüts- und Geistesanlagen, andere Bedürfnisse, andere Sitten, andere Kleidungen von seinen Bergen annimmt als der Flächenbewohner von seinen Heiden, so erhält auch der Grund und Boden seine besondere Gestaltung durch das ihn bearbeitende Volk. Daraus ergiebt sich, daß in den verschiedenen Staaten die wirtschaftliche Behandlung des Grund und Bodens nie dieselbe sein kann und wird, daß es ein absolut richtiges Agrarsystem nicht giebt, daß beide unter gewissen Voraussetzungen ihre, wenn auch nicht volle, Berechtigung behalten.

Die Mängel und Irrtümer, welche im heidnischen Altertume auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zu Tage getreten sind und Störungen wie gewaltsame Umwälzungen im Staatsleben erzeugt haben, kehren auch bei den christlichen Völkern vielfach wieder und bei den romanischen und germanischen so gut wie bei den slavischen. „Werfen wir einen prüfenden Blick auf die gesamte innere Politik der Hauptstaaten des Altertums," so sagt P. Reichensperger in seiner Schrift ‚Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts' (Trier 1847), „so können wir uns nicht verhehlen, daß sie an drei großen, [illegible] schauung wesentlich ange- [illegible] hlern gelitten, welche sämt- [illegible] ße Entwicklung des Grundeigentums und der Industrie hemmten und ohne Aufgeben ihrer falschen Grundlagen durch kein Palliativ zu beseitigen waren. Das erste Gebrechen war der unmittelbare Zusammenhang, ja die Einheit des Staats- und des Privatrechts, weil durch sie jede feste, organisch fortschreitende Begründung des Staates als solchen und die gleichzeitige Fixierung eines von allen politischen Wechseln unabhängigen, gesicherten individuellen Rechtszustandes unmöglich ward; denn die politische Proskription, d. h. der wandelbare Wille der Majorität, raubte mit dem Bürgerrechte zugleich Hab und Gut und verkannte also das natürliche Recht des Eigentums als einer unerläßlichen Bedingung der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen. Nur wo dem Eigentum unbedingt der Schutz und die Achtung der Gesetze gesichert ist, wo es sich mit derselben heiligen Scheu umgeben sieht, welche die Staatsgewalt selber über die Parteien und ihre Angriffe erhebt: nur da kann der Reiz des Eigentumserwerbes diejenige Spannkraft erlangen, welche erforderlich ist, um die Bürger zur energischen Thätigkeit und hierdurch zur wirklichen Beherrschung der Natur zu führen. Das zweite, noch eingreifendere Grundübel war die Sklaverei, welche alle Verhältnisse und Ideen des Altertums so durchdrungen hatte, daß selbst die Weisesten und Besten deren innere Rechtsgültigkeit auch theoretisch nicht mehr bezweifelten. Aristoteles sagt in seiner ‚Politik' (I, 2, §§ 14. 15): ‚Es ist offenbar, daß die einen von Natur frei und die andern von Natur Sklaven sind, und daß für die letzteren die Sklaverei ebenso nützlich als gerecht ist.' Auch die römischen Gesetzesstellen bezeichnen die Sklaverei als eine unzweifelhafte Satzung des allgemeinen rationellen Völkerrechtes (§ 2, Inst. 1, 3; 1, 1 in fine D. de iustitia et iure 1. 2). Der ‚tugendhafte' Cato war der größte Sklavenhändler Roms. Diese Einrichtung, welche allerdings der stolzen Freiheit der Bürger zu einer vortrefflichen Folie diente, konnte schon an und für sich nicht dazu beitragen, das allgemeine Rechtsbewußtsein zu beleben und die egoistische Härte der Menschen zu zähmen; sie mußte aber vor allem den Wert und die Würde der Arbeit mißachten lehren, weil diese nur das Los der verachteten Sklaven ward. Das dritte Hauptgebrechen endlich, zum Teil eine Konsequenz der beiden ersten, bestand darin, daß infolge irriger politisch-philosophischer Grundanschauungen des Altertums der Gewerbfleiß der Völker, selbst die Athener nicht ausgenommen, niemals seine ganze Kraft entfaltete und deshalb auch nicht jenen beweglichen Reichtum und jene vielseitige, regsame, elastische Intelligenz zu schaffen vermochte, welche dem ausschließlichen Einflusse des Grundeigentums und der grundherrlichen Geschlechter ein ebenso legitimes als mächtiges Gegengewicht geben konnte." Diesen drei Grundfehlern der vorchristlichen Staaten ist es zuzuschreiben, daß das Altertum, welches fast alle denkbaren Formen und Phasen der poli-

tischen und ökonomischen Einrichtungen durchlaufen hat, die eine echte und gerechte Grundlage des Staates nicht gefunden hat: die der vollen und freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte in allen Künsten und Gewerben nach Maßgabe jedes individuellen Berufes, — der vollen Gleichheit im Principe bei der größten Ungleichheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinung, — des absoluten bürgerlichen Rechtsschutzes ohne Rücksicht auf politische Berechtigung, — kurz, die Grundlage der Arbeit und der persönlichen und bürgerlichen Freiheit jedes Staatsbürgers, soweit die allgemeinen Interessen der Gesamtheit nicht in unmittelbare Kollision mit den Gesamtinteressen der Individuen treten. — Alle großen Staatsmänner und Gesetzgeber des Altertums erkannten es als ihre Hauptaufgabe, der infolge jener Gründe, der Sklaverei zumal, sich bildenden Ungleichheit im Besitze und der dadurch notwendig erzeugten Störung des Gleichgewichtes der am Staatswesen arbeitenden Kräfte entgegenzutreten, gleichzeitig aber auch den Bestand der Familie und damit die Wehrkraft des Landes durch Stammgüter zu sichern. Schon in der mosaischen Gesetzgebung finden wir die Anordnung, daß einem jeden streitbaren Manne, 600000 an der Zahl, ein ewiges, unveräußerliches Ackergut als ein heiliges Gotteslehen zugewiesen werden sollte, welches nach jedesmal 49 Jahren (im Jubeljahr) frei von allen Schuldverbindlichkeiten mit Gebäuden und Zubehör an den früheren Eigentümer oder dessen Erben zurückfallen sollte. Dieses Gesetz (vgl. Buch Lev. 23. 25. 27) erwies sich aber als erfolglos und mußte 622 v. Chr. einem späteren Gesetze weichen: man begnügte sich mit der beschränkteren Bestimmung, daß in jedem siebenten Jahre (dem Sabbathjahr) jedes unbezahlte Darlehen erloschen sei (Duncker, Geschichte des Altertums I, 532). In Sparta machte Lykurg durch eine neue Grundverteilung, derzufolge er Ackerlose bildete (ob 9000 oder 30000, ist ungewiß) und diese mit einer Anzahl Heloten jedem streitbaren Manne überwies, dem Kampfe des Adels gegen das Königtum und der besitzlosen Adelsfamilie ein Ende; aber auch diese Einrichtung hielt nicht lange stand. Das Grundeigentum häufte sich wieder in den Händen weniger, sogar von Erbtöchtern, an, ungeachtet die Veräußerung von Erbgütern, die Abtrennung eines Stückes vom Stammgute, der Landhandel überhaupt in Sparta verpönt war. Der alte Orakelspruch, auf den sich Lykurg berief: daß die Anhäufung des Vermögens in den Händen weniger und nichts anderes Sparta vernichten würde, erfüllte sich wirklich (Duncker a. a. O. III, 368 ff.). Athen stand, wie in seinem ganzen sonstigen Charakter, so auch bezüglich der Verteilung und Veräußerlichkeit des Grund und Bodens in schroffem Gegensatze zu Sparta. Zwar war auch hier die Verteilung des Grund und Bodens zunächst auf das Maß und die Art des Kriegsdienstes gegründet; Solons Gesetzgebung und Klasseneinrichtung umfaßte außer der schwereren oder geringeren Kriegspflicht aber auch die Bemessung der Staatssteuer nach dem Grundeigentum, und dieses konnte frei erworben werden (von den Sklaven natürlich nicht), unterlag der Parzellierung und gleicher Vererbung und Teilung unter die Söhne (vgl. Böckh, Staatshaushalt der Athener I, 51). Aber auch in Athen ging, wie überall im Altertum, die Zusammenschlagung und Anhäufung des Grundeigentums mit dem Verfall und dem nahenden Untergang des Staatswesens Hand in Hand. — Die Gesetzgebung des alten Rom strebte ursprünglich eine gleiche Verteilung des Grundbesitzes an; durch gleiches Erbrecht, eingehende Bestimmungen über den Pflichtteil, das Verbot von Familienfideikommissen (?) suchte man sie möglichst herbeizuführen und zu erhalten. Der römische Staatsgedanke war, ähnlich wie der von Moses: durch einen kräftigen Bauernstand die militärische Wehrkraft des Staates aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Jeder Soldat erhielt bei Verteilung der eroberten, für den Privatbesitz bestimmten Staatsländereien ein Los von 2 iugera (1 iugerum = 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, also 28800 □Fuß, 0,99 preußische Morgen oder 25,276 Ar), welches heredium, Erbgut, genannt wurde; das übrige blieb Eigentum des Staates und wurde verpachtet. Nach der Vertreibung des Tarquinius wurde dieses Erbgut durch anderweite Verteilung der Staatsländereien auf 5 iugera erhöht. Diese Erbgüter waren unveräußerlich und fielen beim Mangel direkter Erben an den Staat zurück. Mit der Zeit aber bemächtigten sich ihrer die Patricier und maßten sich die ausschließliche Verfügung über das ungeheure, in jedem der beständigen Kriege vergrößerte Staatsgut an. Der Konsul Spurius Cassius Viscellinus protestierte zuerst dagegen und verlangte Rückgabe der usurpierten Staatsländereien, dann pünktliche Bezahlung der Pachtzinsen und die Erhöhung des Herediums auf 7 iugera für die römischen Bürger. Der Senat ging scheinbar auf die Vorschläge ein und ernannte eine Ausführungs-Kommission; dann aber schuldigte man den Konsul des Trachtens nach der Königswürde an und stürzte ihn vom Tarpejischen Felsen. Im Jahre 485 verlangten die Volkstribunen von neuem die Ausführung des Gesetzes. Wegen des mit den Volskern und Vejern ausbrechenden Krieges kam es nicht dazu, und die Patricier teilten sich abermals in das eroberte Land. So hatte schon vor Marius' und Sullas Zeiten die Latifundienwirtschaft, die Konzentrierung des Grundeigentums in wenigen Händen, einen bedenklich hohen Grad erreicht. Es gab fast nur Großgrundbesitzer und besitzlose Sklaven, die man gefesselt zur Arbeit schickte. Eine zweite durchgreifende Reform unternahmen dann 366 v. Chr. die Tribunen Licinius Stolo und Licinius Sextus durch das nach ihnen benannte Gesetz, wonach niemand mehr als 500 iugera Land besitzen, nicht mehr als 100 Stück großes Vieh und 500 Schafe auf die öffentlichen

Weiden schicken durfte und jeder Plebejer 7 iugera Land erhielt. Aber auch dieses Gesetz, welches danach angethan war, einen gesunden ländlichen Mittelstand wieder ins Leben zu rufen, gelangte nur unvollkommen zur Ausführung; Licinius Stolo selbst übertrat es durch simulierte Umschreibung seiner Güter auf den Namen seines Sohnes und verfiel der Strafe. Schließlich geriet es ganz in Vergessenheit. 250 Jahre später nahm es dann Sempronius Gracchus mit einigen Modifikationen wieder auf. Dem erlaubten Besitze von 500 iugera fügte er 250 für jeden Sohn hinzu. Die noch einmal unter das Volk verteilten Erbgüter sollten unveräußerlich sein. Das Volk unterstützte den Tribun in seinem Entscheidungskampfe nicht hinlänglich, und er wurde 133 ermordet. Zwölf Jahre später widmete dann sein Bruder Cajus sich noch einmal derselben Sache, allein ebenso von der Partei der Plebejer verlassen, ließ er sich durch einen seiner Sklaven töten. Nun verfiel der Ackerbau mit den ihn begleitenden Lebensgewohnheiten rasch und unabwendbar. Die kleine Bauersame geriet rettungslos in Schulden, hörte auf, Eigentümer zu sein, und sah sich durch die Sklavenarbeit auch von der Stellung eines verdungenen Feldarbeiters ausgeschlossen. Die Äcker selbst fielen der Verödung anheim oder wurden in Weideland verwandelt, die socialen Zustände gingen aus Rand und Band. Noch einmal versuchte Cäsar die Wiederherstellung eines Bauern- und landwirtschaftlichen Mittelstandes. Wie Cajus Gracchus nach Gallien diesseits und jenseits der Alpen, so entsandte er 80 000 Kolonisten nach Spanien und Afrika, deren Grundanteil auf etwa 20 preußische Morgen bemessen war; aber auch diese Einrichtung erlag der Sklaven- und Latifundienwirtschaft (Mommsen, Römische Geschichte III, 518). In der Kommassation, der Anhäufung der Besitztümer in den Händen weniger, erkannte selbst Tiberius in seinem Briefe an den Senat (Tacitus, Ann. III, 53) die Hauptursache des wirtschaftlichen Rückganges des Staates; er rügt die unermeßlichen Flächen der Landgüter und die ungeheure Zahl der Sklaven, welche sich in den Händen Einzelner befänden. Von Horaz ist die schöne Ode (II, 18) bekannt, worin er sein mäßiges Glück in dem Besitze eines einzigen sabinischen Landguts schildert und wo er beklagt „die nimmersatte Habsucht des Reichen, welcher den Markstein jedes nahen Ackers verrückt, des Klienten Grenzrain überschreitet und Weib und Mann aus der väterlichen Hütte austreibt mit dem Hausgott ihrer Väter und den armseligen Kindern". Zu Neros Zeit war schon die halbe Provinz Afrika, die, wie erwähnt, das Kolonisationssystem von Gracchus und Cäsar wieder mit freien Bürgern und Bauern bevölkert hatte, im Besitze von nur sechs senatorischen Familien! Nero ließ, wie Plinius (Hist. nat. I, 18, c. 7) erzählt, die Häupter derselben hinrichten! Um dem entvölkerten Lande wieder Bebauer zuzuführen, verordnete ein Senatuskonsult, daß die Kapitalisten mindestens zwei Dritteile ihres Vermögens in Grundeigentum besitzen mußten. Ebenso befahl Antoninus den Senatoren, ein Viertel ihres Vermögens in italischem Besitze anzulegen (Suetonius 48. 49 und Tacitus, Ann. VI, 17. 2). Aber alle diese Gewaltmaßregeln vermochten den Untergang des Staates nicht aufzuhalten. Latifundia perdiderunt Italiam, imo et provincias! — so lautete der Schmerzensruf von Plinius.

Die ursprüngliche Agrarverfassung der germanischen Völker beruhte einerseits auf der persönlichen Freiheit und gleichen Rechtsgemeinschaft, anderseits auf dem vollen, echten Eigentum der freien Genossen des Gemeinde- und des Staatsverbandes. Tacitus schildert sie uns wie folgt: „Die Feldmarkung, je nach Anzahl der Bebauer größer oder kleiner, gehört der ganzen Gemeinde als Gesamtbesitz, und diese verteilt die Grundstücke unter ihre Mitglieder nach Maßgabe des Ranges. Die Möglichkeit dieses Verfahrens liegt in der großen Ausdehnung der Markungen. In der Bebauung wechselt man alljährlich das Feld, wobei immer noch ein Teil desselben frei bleibt" (Germ. c. 26). Vorher stellt er den Unterschied der Sklaven und Freigelassenen gegenüber denen des römischen Reiches dar: „Die Stellung der Sklaven ist eine andere als bei uns, wo die einzelnen Geschäfte unter das Gesinde förmlich verteilt sind. Dort sitzt jeder auf seinem besonderen Heimwesen, am eigenen Herde. Der Herr legt ihm nur, wie in unserem Pachtverhältnis, eine bestimmte Leistung an Getreide, Vieh oder Gewand auf, und darauf beschränkt sich die Pflicht des Hörigen.... Der Freigelassene steht nicht viel höher als der Sklave; selten übt er einigen Einfluß im Hause, niemals im öffentlichen Leben. Einzige Ausnahme bilden die monarchisch regierten Staaten, wo der Freigelassene über den Freigeborenen und sogar über den Adeligen sich erheben kann. Bei den andern Stämmen giebt die untergeordnete Stellung des Freigelassenen Zeugnis von der freien Volksverfassung" (ibid. c. 25). Die eigentlichen Ackerhöfe waren solchergestalt im Besitze der freien und wehrhaften Männer, denen die Heerbannspflicht und die Vertretung der Hintersassen in der Volksgemeinde oblag. So fand Karl d. Gr. die Agrarverfassung im Sachsenlande vor. Nach der rein landwirtschaftlichen Seite hin war sie (wie das die Worte in jener ersten Stelle: arva per annos mutant, et ager superest, schon andeuten) vorwiegend eine Dreifelderwirtschaft. Diese erhob der große Eroberer und Staatsmann, für seine Verwalter wenigstens, förmlich zum Gesetze, um Einheit in den Betrieb und die Verwaltung des (vorherrschenden) Großgrundbesitzes zu bringen, ganz insbesondere, um durch eine allgemeine Brachweise auch den einzelnen Hofesbesitzern Vorteile zu sichern; die Umwandlung der Allodial- und Domänialgüter in kleinere freie Familiengüter gestatteten die staatsrechtlichen Verhältnisse eben nicht. — Aus der von Tacitus weiter beschriebenen Ge-

folgschaft, comitatus (Germ. c. 13), entwickelte sich dann, gesetzlich zuerst durch eine Regierungsmaßregel Karl Martells, dann durch die zunächst gegen die Mißbräuche und Willkür der Beamten und Großen gegenüber den kleinen Schutz- und Diensthörigen gerichteten Kapitularien Karls des Großen von 807 und 811, der Feudalismus oder das Lehenwesen, welches schließlich die gesamte Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine solche von Lehens- und Dienstgefolgen verwandelte. Lehen- und Dienstrechte traten an die Stelle der alten bisherigen Volksrechte. Der Reiterdienst zumal, der dem kleinen Freien zu leisten schwer fiel, zwang ihn, denselben mit andern persönlichen Diensten, Abgaben und Lasten von den für die unmittelbare Heeresfolge besser befähigten größeren Grundherren loszukaufen. Die von den Grafen und Beamten zunächst auf die Besitzer der großen Herrschaften repartierten öffentlichen Dienste und Abgaben, im Kriegs- wie auch im Gemeindedienst, wälzten diese wiederum nach und nach auf die kleineren Besitzer, die dadurch in das Verhältnis von Hintersassen gedrängt wurden. So entstand eine neue persönliche und zugleich eine dingliche Unfreiheit, indem sich der Charakter jener Leistungen als öffentlicher gar bald verwischte. Nach eingeführter Erblichkeit der Lehen und mit der Ausdehnung des Besitzes zur toten Hand, der Kirche und kirchlichen Korporationen, erwuchsen nun wieder, hauptsächlich durch kaiserliche Privilegien, besondere Ausnahmerechte, Immunitäten, Freiheiten von Lasten, Diensten und Abgaben, und Exemtionen von der königlichen Vogtei und Gerichtsbarkeit; es entstanden neben Eigengerichten über Leibeigene und Hörige, teils durch Belehnung teils durch anderweitige Rechtstitel, die Patrimonialgerichte für Freisassen und andere freie Leute. Aus dieser Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte sich dann naturgemäß die gutsherrliche Polizei mit dem Gutsunterthänigkeitsverbande der Bauern und Hintersassen. Die Sklaverei war mit der durch Karl den Großen zum Siege geführten Herrschaft des Christentums untergegangen. Sie hatte ihren nächsten Ursprung in der Kriegsgefangenschaft genommen, und die Kirche verbot den Verkauf in die Sklaverei, trat ihm wenigstens, wo sie Macht dazu hatte, scharf entgegen; aber die neben der Sklaverei entstandene Leibeigenschaft, als mehr aus einem freiwilligen Verhältnisse hervorgewachsen, erhielt sich und verschmolz dann mit der Gutsunterthänigkeit, die sich nun zu einem sehr ausgedehnten System von Beschränkungen, Dienstpflichten und Abgaben der bäuerlichen Hintersassen ausbildete. Die Annahme des väterlichen Hofes, die Eingehung der Heirat, der Wechsel des Wohnorts, die Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes bedingte einen besondern, regelmäßig mit Abgaben in Geld, Naturalien oder andern Produkten verknüpften Konsens; es bestand Gesindezwangsdienst der Kinder der Hintersassen nebst einem Anspruch oder Vorzugsrechte der Guts- und Gerichtsherren auf die Arbeit selbst freier Taglöhner; besondere Schutz- und Hausgelder für die Gerichts- und Polizei-Verwaltung wurden eingeführt, dann Abzugsgelder, der Sterbe- oder Todfall, das sogen. Mortuarium, das bis zur Hälfte der Erbschaft, ja in Ermangelung von Abkömmlingen sogar auf die ganze Nachlassenschaft gehen konnte; ferner zahlreiche gemessene und ungemessene Dienste aller Art in Feldarbeiten, Marktfuhren u. s. w.; der von jedem majorennen oder neu einziehenden Wirt und Hintersassen dem Gutsherrn zu leistende Huldigungs- und Unterthänigkeitseid. — Die schon im frühen Mittelalter am weitesten und gleichmäßigsten eingeführte Grundbelastung war die der Zehnten: der Großzehnte von Äckern und Wiesen, der Kleinzehnte von Garten- und Baumfrüchten und aus Weinbergen, der Fleisch- oder Blutzehnte von allen zur Haus- und Feldwirtschaft gehörigen Vieharten, der Rott- oder Noval-Zehnte von urbar gemachten Grundstücken. Die Quelle des Zehntrechts ist aber eine gesetzliche: das mosaische Gesetzbuch, aus welchem die Kirchenversammlungen des 6. Jahrhunderts, insbesondere die von Macon (585), dasselbe ableiteten als eine zur Erhaltung der Geistlichkeit, der Kirchengebäude und der Armen gebotene öffentliche Grundabgabe. Als solche konstituierte sie Karl d. Gr. förmlich durch ein Kapitulare von 799. Gar bald aber verlor die Zehntberechtigung ihren ausschließlich kirchlichen Charakter und wurde von dem Landesherrn für die Verteidigung und innere Einrichtung des Staates mit in Anspruch genommen, und nachdem dieses einmal durchgesetzt war, ging auch der öffentliche Charakter verloren: teils durch Vertrag und Lehenauftragung, vielseitig auch durch reine Willkür erwarben sie zunächst die Vögte der Kirchen und Klöster, dann auch die Grundherren. Als Äquivalent dafür legte die Gesetzgebung, insbesondere in den geistlichen Staaten, solchen Privatberechtigten die Kirchenbaulast auf. — Auch mit den Zehnten war die Reihe der Belastungen des Grundeigentums noch nicht geschlossen. Mit der Rezeption des römischen Rechts fand die Lehre von den Regalien Eingang, von den der obersten Staatsgewalt als solcher vorbehaltenen Rechten, welche dann wieder die mannigfachsten Beschränkungen im Eigentum wie in der Nutzung des Grundes und Bodens im Gefolge trug. Es sind das die sogen. niederen, unwesentlichen (finanziellen) Regalien, das Berg-, Forst-, Jagd-, Salz- und das Wasser- oder Mühlenregal. Durch den Reichstag auf den Ronkalischen Feldern im Jahre 1157 im allgemeinen begründet, fielen auch diese niederen Regale sehr bald aus ihrem ursprünglichen Rechtskreise heraus und in die Rechtssphäre der Grund- und Gerichtsherren, die sich trotz des Lehensverbandes diese Befugnisse des vollen und echten Eigentümers für ihre Person wohl zu sichern verstanden, aber das Eigentums- und Nutzungsrecht ihrer Hintersassen damit, ins-

besondere bezüglich der Jagd, beeinträchtigten. — Selbstredend bildeten diese vielseitigen Teilungen, Beschränkungen und Belastungen der Nutzungen des Eigentums und seiner Übertragbarkeit und Vererbung ebenso vielgestaltige Gemeinheits- und Hofes-Verfassungen aus. Im alten Sachsenlande erhielten sich die Markgenossenschaften, die früheste, ursprünglichste, schon Tacitus erkennbare Gemeinde-Verfassung, derzufolge alle Genossen und Einwohner ohne allen Unterschied des persönlichen Standes, ob Adelige, Freie oder Unfreie, zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen wie zur Teilnahme an der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den periodischen Märkerversammlungen und Markgerichten berechtigt blieben. Es waren hauptsächlich Wald- und Weidegründe, welche diesen Markenverfassungen unterlagen, deren Vorsteher aus freier Wahl hervorgingen. Diesen ungeteilten Marken standen nun zur Seite oder gegenüber die Allode. Über die Etymologie des Wortes ist viel gestritten worden. Die allgemeinste Ansicht ist, daß die erste Silbe a die Zahl 1, und die zweite lod ein Los bezeichnet, also: ein bei der Zuteilung (bei der Eroberung) zugefallenes Gut. Grimm (Rechtsaltertümer 493) legt aus: al = völlig und od = eigen, also: ein völlig eigenes Gut. Aber die Silbe od kehrt auch in dem Gegensatze des Allods, im Feod, feudum, wieder, wo sie sichtlich nichts anderes als Gut bedeutet. An dieser Bedeutung festhaltend, beziehen andere al auf die Allgemeinheit, der Volksgenossen, aus welcher das Gut stammte und welcher es fortdauernd als Grundlage diente; es hieße dann so viel als Bürgergut. Wieder andere leiten die letzte Silbe von leode, das Volk, ab, was dann auf die erste Bedeutung, auf das dem Einzelnen bei den öffentlichen Verlosungen zugefallene Anlos hinauskommen würde. Allodium bezeichnet demnach ein dem Lehensverband und den gutsherrlichen Lasten entzogenes Grundstück, dessen Veräußerung und Vererbung den Grundsätzen des gemeinen Privatrechts folgt. Die solchergestalt bewirkte Einteilung des Landes in gleich große, mindestens gleichwertige Güter mit einem Gehöfte findet sich bei den germanischen Völkern, den Franken zumal, überall. In Süd- und Norddeutschland hieß ein solches Gehöft Mansus = Mannsgut, Mannslos, gleichbedeutend mit Hube. Seine Größe war nach Grimm in der Regel 40 Juchert. Dieses Allodgut mit seiner Anteilsberechtigung an der Mark oder der Allmende (Gemeingut) bildete in der ganzen fränkischen Monarchie die unmittelbare Grundlage zunächst des bürgerlichen, dann auch des politischen Gemeinwesens; wie die Familien- und öffentlichen Rechte, so ruhten auch die öffentlichen Pflichten darauf. Diese, die Landwehr- und die öffentliche Beisteuerpflicht, die Pflicht, nicht nur für die selbstverschuldeten Bußen, sondern sogar für das Lösegeld der Familienmitglieder und nächsten Seitenverwandten subsidiär mit aufzukommen, führten allerdings zu einer Beschränkung des Dispositionsrechtes, indem der Besitzer nicht testieren, nicht einseitig ohne Zustimmung der Familienerben veräußern durfte, und in Fällen, wo eine Veräußerung oder Teilung eintreten konnte oder mußte, für die neuen Erwerber den Konsens der Volksversammlung (der Markgenossen) einholen, in späteren Zeiten die feierliche Auflassung der diese repräsentierenden Gerichte veranlassen mußte. Und selbst dann verblieben den Familien- und Markgenossen noch gewisse Näher-, Vorkaufs- und Retraktrechte. Das sogen. Anerbenrecht (s. d. Art.) nimmt hier seinen Ursprung. — Diesen beiden Hauptgattungen des freien genossenschaftlichen und des Familienbesitzes stehen nun zunächst diejenigen gegenüber, welche sich sehr mannigfaltig aus dem Lehenwesen mit seinem geteilten Eigentum herausbildeten: die eigentlichen, sich, was die Vererbung anlangt, wiederum vielseitig gestaltenden Lehengüter, dann die auf dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit beruhenden Fideikommiß- und Stammgüter, dann die in den mannigfachsten Formen ihnen analogen bäuerlichen Meier-, Kolonats-, Erbpachts- und Erbzinsgüter, die Hobs-, Behändigungs- und lassitischen oder Latengüter, deren Verfassung der Hauptsache nach darauf abzielte, sie möglichst in derselben Familie und in derselben wirtschaftlichen Hand zu lassen, weshalb dann die Vererbung bald nach Majorats-, bald nach Minoratsrechten erfolgte. Als eine Singularität erwähnen wir noch die stuhlfreien Güter in Westfalen, deren Besitzer noch zuletzt Beisitzer im Femgericht waren. Wir haben indessen diesen Bildungsprozeß noch etwas eingehender zu verfolgen. Den hauptsächlichsten Vorschub in der Unterdrückung der freien und Vermehrung der unfreien Besitztümer und Ausdehnung auch der persönlichen Haftbarkeit gab am Ausgange des Mittelalters die Kleinstaaterei. Die kleinen Gebiete der Reichsgrafen und Reichsritter wurden zumeist ohne Regel und Gesetz nach Willkür regiert, öffentliche und gutsherrliche Abgaben der mannigfachsten Art auf den vergebens reagierenden (1525) Bauernstand gewälzt.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege bestrebte man sich, dem gänzlich daniederliegenden, in manchen Gegenden total vernichteten Bauernstand auf gesetzlichem Wege, durch Eigentums-Ordnungen, Landtags-Abschiede u. s. w., wieder aufzuhelfen und das Leibeigenschafts- und Eigenbehörigkeitsverhältnis in bestimmte Grenzen zu schließen. Weil aber die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und gutspolizeiliche Gewalt unangetastet blieb, so führte das dahin, daß die Gutsunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) fast in derselben Weise auch über die persönlich freien Hintersassen und bäuerlichen Eigentümer ausgedehnt wurde, so daß sich diese wenig mehr von den Laßwirten (erblichen Nießbrauchern der Höfe) und wiederum diese mittelfreien Bauern sich nicht allzusehr von den Leibeigenen und eigenbehörigen Hofbesitzern unterschieden. Die

meisten derartigen Eigentums-Ordnungen drückten nur aus, daß die Leibeigenen keine Sklaven und auch befähigt sein sollten, dasjenige als ihr Eigentum zu besitzen, was sie außer der herrschaftlichen Hofwehr als ihr Eigentum erwürben; von ihren Höfen selbst sollten sie durch keinerlei Rechtstitel irgend ein erbliches Besitz- und Nutzungsrecht herleiten. Aber auch von ihrer Befugnis des freien Erwerbes gab es Ausnahmen und verblieb der Erwerb des Eigenbehörigen dem Herrn der Stätte, und jeder, der auf solche Stätte einzog, verfiel mit Kind und Kegel der Leibeigenschaft. Erst sehr allmählich trat dieses Eigentumsrecht der Gutsherren an den Höfen vor dem höheren Anspruch des Staates in den Hintergrund. Man erkannte, daß gerade und vorzugsweise die bäuerlichen Besitztümer dem Staate die ergiebigsten, nachhaltigsten und auch bequemsten Steuerquellen seien, und erklärte sie deshalb in vielen Territorien für unteilbar. Faktisch waren sie das in den sächsischen Landesteilen schon längst gewesen, aber die Unteilbarkeit nur im gutsherrlichen Interesse, nicht dem des Bauernstandes selbst angeordnet und selbige deshalb auch von den Gutsherrren, wo ihnen das gut dünkte, nicht respektiert. Im fränkischen Volksstamme ging dagegen die Entwicklung den entgegengesetzten Weg. Hier bestand die freie Veräußerlichkeit und Teilbarkeit von alters her und erhielt sich deshalb, durch System und Sitte geschützt, besonders in denjenigen Territorien, wo Adel und Ritterschaft keinen überwiegenden Einfluß gewinnen konnten oder wo die Landesherrlichkeit, wie beispielsweise in Württemberg, ihr Interesse an der Geschlossenheit der bäuerlichen Güter und an einer Landesvertretung der Bauersame nicht geltend machte. — Natürlich war die Leibeigenschaft, wie früher die Sklaverei, mit allen ihren Folgen und Ausflüssen von jeher beständiger Gegenstand des Kampfes aller derjenigen, die ihr unterworfen, die durch sie in ihren Interessen beeinträchtigt waren. Schon der „Sachsenspiegel“ wie der „Schwabenspiegel“ verurteilen sie gleichmäßig als dem Christentum und dem natürlichen Rechte zuwider. Die Kirche that dasselbe, drang auf Freilassungen, ging teilweise mit solchem Beispiele voran, aber ohne weiteren entscheidenden Einfluß, als daß in den geistlichen Territorien die Leibeigenen besser, menschenwürdiger behandelt wurden als in den weltlichen. „Unter dem Krummstabe“, hieß es, „ist gut wohnen.“ Auch die demokratischen Bewegungen des 14. Jahrhunderts blieben ohne nachhaltigen Erfolg, ja endeten nur mit einer noch größeren Unterdrückung des Bauernstandes, dem die Goldene Bulle von 1356 sogar die Aussicht nahm, sich durch Erwerbung des städtischen Pfahlbürgerrechts dem Drucke der Grundherren zu entziehen. Neben der Einsicht und dem guten Willen fehlte auch vielseitig den Landesherren die Macht, um eine gründliche Aufbesserung der unfreien Agrarzustände vorzunehmen. Der erste Regent, welcher einen entscheidenden Schritt unternahm, war Preußens erster König, Friedrich I. In der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702 sprach er für die königlichen Domänen aus, daß die Unterthanen in denselben der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm I., wiederholte das in den Patenten vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723. Friedrich II. verbot durch die Edikte vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 bei namhafter Strafe insbesondere dem Adel, den Stiften und Klöstern, bäuerliche Höfe und Stellen eingehen zu lassen und sie ihren Besitzungen zuzuschlagen, das sogen. Bauernlegen; es sollten vielmehr alle wüsten Stellen mit ebenso vielen Grundstücken und Wirten wieder besetzt werden. Die Hauptsache war diesem einsichtsvollen Regenten die Aufhebung der in gemeinschaftlichem Eigentum und gemeinschaftlicher Bewirtschaftung befindlichen Weiden, Wiesen, Markungen und Holzungen; er spricht es in seinen Denkwürdigkeiten offen aus, daß er im allgemeinen alles, was man Gemeinheiten nennt, dem öffentlichen Wohle nachteilig gefunden. Sein Nachfolger gab der durch die früheren Edikte schon angeordneten Erblichkeit der Domänial-Bauernhöfe dann eine noch weitere Ausdehnung durch die Verordnung vom 25. März 1790. Die Rittergüter blieben aber von dieser ganzen Gesetzgebung unbetroffen und die Leibeigentumsverhältnisse dort bestanden bis ins 19. Jahrhundert. Viel weiter als die preußischen Könige ging Kaiser Joseph II. Er hob 1781 die Leibeigenschaft mit allen ihren Rechtsfolgen in seinen gesamten Staaten auf und hielt auch dieses Edikt in Kraft, trotzdem es, wie so viele andere seiner Maßregeln, große Unzufriedenheit unter den berechtigten Ständen, insbesondere dem ungarischen Adel, hervorrief. In Bayern wirkten Karl Theodor, in Baden Karl Friedrich auf Beseitigung der Leibeigenschaftsverhältnisse hin, jedoch ohne durchgreifenden Erfolg; erst die Wendung, welche die französische Revolution der territorialen und politischen Umgestaltung des Deutschen Reiches gab, hatte eine gründliche Reform der gesamten Agrarverfassung im Gefolge.

In Frankreich, dem nächsten großen Nachbarstaate des Deutschen Reiches, nahm die auf ursprünglich gleichen Grundlagen sich ausbildende unfreie Agrarverfassung eine noch ungünstigere Entwicklung, die denn auch schließlich zur Katastrophe führte. Der Großgrundbesitz bildete sich hier mit Hilfe des Lehenwesens zu einer gänzlich autonomen Herrschaft aus. Die den Kapetingern entrissenen großen Lehen vindizierten sich sofort ihre eigene Gerichtsbarkeit, und so überkamen die Barone, die Seigneurs, über ihre Hintersassen, die Leibeigenen, eine fast absolute Gewalt über Leben und Tod. Dabei zeichneten sich ihre Baronien durch ihre Größe aus, jede umfaßte eine umschlossene Stadt. Unter deren Schutze übten dann

die Haut-Seigneurs alle Regale aus, das Münz- und Judenregal nicht ausgenommen, hatten Krieg- und Fehderecht, legten frei Burgen und Befestigungen an, stifteten ohne Einwilligung des Königs Abteien und Bistümer und unterwarfen auch die schon bestehenden. Der einzige Unterschied vom wirklichen Landesherrn war, daß sie die Lehensheeresfolge und außerordentliche Subsidien zu leisten hatten. Und — nulle terre sans seigneur, hieß es schon im 13. Jahrhundert. Die niedere Feudalaristokratie folgte, was die persönliche und dingliche Belastung der Hintersassen anlangt, beinahe ängstlich dem Beispiele jener Großvasallen. Das Königtum unternahm schon früh den Kampf gegen diese Feudalaristokratie und stützte sich dabei auf die Bauern. Ludwig X. erklärte durch eine Verordnung von 1315, „in der Erwägung, daß nach dem Rechte der Natur jeder Mensch frei sein solle, hingegen viele seiner Unterthanen durch Mißbrauch seiner Vorfahren in Knechtschaft geraten seien", die Bauern auf den königlichen Kammergütern für persönlich frei, wie das auch schon, jedoch nur in Bezug auf ein unbedeutendes Territorium, Philipp IV. (1298) gethan hatte. Das Motiv waren aber mehr finanzielle Gründe, um Loskaufssummen zu erhalten, als solche der Humanität und Volkswirtschaft. Darin waren auch schon einzelne Grundherren, einzelne Äbte und Bischöfe den Königen vorangegangen, indem sie ihren Unterthanen gestatteten, sich von allen Diensten und Lasten, von der toten Hand und der Zwangsheirat freizukaufen. Solche vereinzelte Versuche konnten aber nicht schaffen, was dem Lande fehlte, was untergegangen war: eine selbständige, freie Bauersame. Auch das Genie Colberts brachte das nicht fertig. Alle seine bezüglichen Maßregeln, die Vornahme großer Kulturarbeiten, die Anlagen von Entwässerungen, Entsumpfungen, Flußkorrektionen, die Erbauung von Straßen und Kanälen, die Herabsetzung des Salzpreises, die Verminderung und bessere Verteilung der Steuern, Errichtung der Hypothekenbureaux u. s. w., förderten zwar die landwirtschaftliche Produktion in hohem Maße und füllten die Staatssäckel, hoben aber den Stand der Landwirte als solchen nicht, schufen keine freie Arbeit. Das konnten sie aber auch nicht, weil der Staatsgedanke, von dem sie ausgingen, ein unrichtiger war. Durch sein berühmtes Wort: l'état c'est moi, hatte Ludwig XIV. das Princip zu erkennen gegeben, daß der Herrscher wahrer Grundeigentümer, und bevor er nicht das Eigentum an Grund und Boden ausdrücklich verliehen, jeder Besitz ein bestreitbarer und prekärer sei. Diesem Principe entsprach die Centralisation der ganzen Verwaltung und wirtschaftlichen Gesetzgebung. Sehr richtig bemerkt der Gewährsmann, dem wir hier folgen, A. de Tocqueville (L'ancien régime et la révolution), daß in einem dergestalt centralisierten Staate das platte Land stets leer an aufgeklärten und reichen Leuten, daß ein solcher Staat stets mit mangelhaftem und handwerksmäßigem Landbau verbunden bleibt. So gestaltete es sich in Frankreich. Der reich gewordene Bauer zog in die Stadt und kaufte sich, wenn nicht den Adel, so doch ein Amt oder Privilegium, und der grundbesitzende Adel, die Seigneurs, zogen an den Hof und suchten Hofdienste. Der dann durch das Hofleben und den Hofdienst entartete Adel geriet immer tiefer in Schulden und drückte seine Hintersassen nur um so mehr. Höchstens um sich finanziell zu erholen, bezogen die Grundherren zeitweilig ihre Güter, die sie zumeist in Parzellen von 10 bis höchstens 15 ha in Zeitpacht austhaten, an sogen. Meier, die dann ihren Pacht, weil sie nicht oder nur schwer zu Gelde kommen konnten, zumeist durch die Hälfte des Rohertrages entrichteten, wogegen die Gutsherren wieder die Saatfrucht, Vieh und Inventar, die Hofwehr zu stellen hatten. Selbstredend blieben alle persönlichen Lasten, Dienste und Gefälle bestehen und wurden für sich wieder Gegenstand der Verpachtung, was naturgemäß ihren Druck noch verschärfte. Zu dieser Überbürdung mit gutsherrlichen Lasten traten nun noch die Staats- und Gemeindelasten, die Zehnten an die Kirche und, in grellem Gegensatz zu dieser Überbürdung, dann die vielen befreienden Privilegien der Gutsherren, des Adels. So konnte es gar nicht ausbleiben, daß sofort nach Zusammentritt der konstituierenden Versammlung im Bauernstande der lang und tief genährte Haß gegen die privilegierten Stände in heller Flamme aufschlug. Er führte zu der denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789. Sie schuf tabula rasa. Alle aus der Lehens-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit, aus dem Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverbande sich ableitenden Lasten, das gutsherrliche Besteuerungsrecht, die Zwangs- und Bannrechte, die Zehnten aller Art, alle herrschaftlichen Gefälle an Geld, Frucht und Vieh u. s. w., wurden ohne jedwede Entschädigung aufgehoben. Die bäuerlichen Besitzer wie die nutzbaren Eigentümer, die Erbpächter und Lehensleute erhielten das volle, freie Eigentum an ihrem Besitze, nur die nachweislichen Zeitpachtgüter oder die auf Lebenszeit, die auf drei Vererbungsfälle oder auf 99 Jahre ausgethanen Güter blieben davon ausgenommen und die Nutzungsrechte derselben besondern Gesetzen unterzogen. Die mit der Lehens- und Gutsherrlichkeit nicht zusammenhängenden oder in einer Abtretung und Überlassung von Grund und Boden ihren Ursprung habenden, aber urkundenmäßig als solche nachzuweisenden Gefälle erklärte das Gesetz mit dem 25fachen Betrage für ablösbar, die Geldrenten an geistliche und fromme Stiftungen nicht ausgenommen. Es nahm ihnen zugleich ihren immobiliären Charakter als Pertinenzien berechtigter Güter, so daß sie fortan nicht mit Hypothek belastet werden konnten, und beugte einer neuen permanenten Belastung des Grundeigentums (im Code civil) dadurch vor, daß bei Übereignung desselben nur auf 30 Jahre un-

ständbare und unablösliche Lasten übernommen werden konnten. Selbstverständlich fiel das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung.

Frankreich war sonach der erste europäische Großstaat, welcher, wenn auch in gewaltsamer, in vielen Beziehungen nicht zu rechtfertigender Weise, aus dem mittelalterlichen Feudalsysteme zur völlig freien Agrarverfassung zurückkehrte. Unmittelbare Folge der Beschlüsse in der Augustnacht war die Wiedererstehung eines freien Bauern- und landwirtschaftlichen Mittelstandes. Vor der Revolution fanden sich über zwei Dritteile des Bodens im Eigentume großer Grundherren, teils des Adels, der Kirchen und Klöster, teils der Magistraturen und großen Kapitalisten. Dieses Verhältnis kehrte sich sofort um. Die französischen Statistiker berechnen, daß seit der Revolution nicht weniger als 6000000 ha allein der kleinen Kultur wiedergegeben und ebenso viel der Wüste entzogen sind. Nach der sehr umfassenden Vergleichung der französischen Zustände vor und nach der Revolution durch den berühmten Statistiker Moreau de Jonnès produzierte Frankreich im Jahre 1700 an Cerealien 92856000 hl und kamen auf den Kopf der Bevölkerung 472 *l*. Im Jahre 1788 fand sich beinahe noch dasselbe Verhältnis vor, indem 115816000 hl produziert wurden und auf den Kopf 484 *l* kamen; im Jahre 1840 betrug die Produktion schon 182516000 hl und der Anteil des Einzelnen von der erheblich angewachsenen Bevölkerung 541 *l*. Der Ertrag des Hektars an Cerealien war von 8 hl im Jahre 1780 60 Jahre später, 1840, auf 13,14 hl gestiegen. Der größte bleibende Gewinn aber bestand in der Weckung der geistigen Kräfte, der wirtschaftlichen Intelligenz. „Wenn man die gegenwärtige Landwirtschaft mit der von 1789 vergleicht," sagt Graf Chaptal in seinem Werke über die französische Industrie, „so erstaunt man über die Verbesserungen, die sie erfahren: Ernten aller Art bedecken das Land, ein zahlreicher, kräftiger Viehstand bearbeitet und düngt den Boden. Gesunde und reichliche Nahrung, reine und bequeme Wohnungen, einfache, aber anständige Bekleidung ist den Bewohnern des Landes zu teil geworden. Das Elend ist verbannt, und allgemeiner Wohlstand ist aus der freien Disposition über den Ertrag des Bodens hervorgegangen." Dasselbe Urteil fällt der als theoretischer wie praktischer Landwirt hochgeachtete Mathieu de Dombasle und der Graf Villeneuve Bargemont (Économie politique chrétienne). „Wir verkennen nicht", so schließt dieser seine Betrachtungen, „die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Familie durch Erhaltung ihres Grundeigentums; allein dieser Vorteil würde wohl allzu teuer durch Verminderung der landbauenden Bevölkerung zum Vorteil der industriellen erkauft werden. Das zu lösende Problem besteht darin, das Princip der freien Teilbarkeit des Grundeigentums in richtigen Grenzen zu halten: das scheint uns durch die That gelöst zu sein." — In der Zeit, wo diese Urteile gesprochen wurden, mochten sie ihre vollkommene Richtigkeit haben; gegenwärtig treffen sie in ihrer Allgemeinheit nicht mehr zu. Die freie Agrarverfassung, welche die Revolution begründete, ist ins Extrem ausgeschritten, die Verteilung des Grund und Bodens, die Dismembration (s. d. Art.) hat einen mit gesundem Fortschritte der Kultur unverträglichen Grad erreicht. Von der ganzen urbaren Fläche des heutigen Frankreich wurden schon im Jahre 1857 nach einer von der kaiserlichen Regierung aufgenommenen Statistik unter 123 Millionen Parzellen 30 Prozent durch Pächter und 50 Prozent durch Halbpächter bestellt. Der größere Grundbesitz im Süden und Westen zumal wurde von den Eigentümern nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern durch Mittelspersonen, durch Generalpächter und Agenten in kleinere Pachtstücke zerlegt, auf Halb- oder Teilpacht ausgethan, dadurch aber der durch die Staats- und Kommunallasten schon schwer belastete Bauer noch mehr gedrückt. Man berechnete damals die Zahl der Grundeigentümer auf 7159284, die der Pächter auf 2588311, die der Halbpächter (metagers) auf 1412037; die Taglöhner auf dem Lande zu 6122747, die der Dienstboten auf dem Lande zu 2748263. Dieses Verhältnis hat zum Nachteil der Eigentümer seitdem noch bedeutend zugenommen. Das schöne Bild, welches Tocqueville in seinem genannten berühmten Werke von dem französischen Bauer entwirft, blaßt immer mehr ab. „Er ist der Scholle, dem Boden so ganz hingegeben, daß er all sein erspartes Geld auf den Ankauf desselben verwendet und jeden noch so hohen Preis dafür zahlt. Er vergräbt sein Herz in den Grund und Boden zugleich mit dem Samenkorn. Diese kleine Scholle, die ihm im weiten Weltall als Eigentum gehört, erfüllt ihn mit Stolz und mit Selbstgefühl." So trifft es aber nur noch ausnahmsweise in den nördlichen und nordöstlichen Departements zu. Der berühmte Satz, mit dem Sieyes damals die Freiheit und die freie Erwerbung des Grundeigentums begründete: La patrie, c'est le sol, hat viel von seiner Berechtigung verloren. Ländliches Proletariat und die Auswanderung nehmen auch in Frankreich bedenklich zu. Der Grund liegt in dem gänzlichen Mangel an Korrektivgesetzen zu der freien Veräußerung und Vererbung des Grund und Bodens. Die Zusammenlegungs-, die Konsolidationsgesetzgebung ist in Frankreich bis jetzt noch gänzlich unbekannt, was um so auffallender, als im Wege der Freiwilligkeit schon vor der Revolution wirtschaftliche Zusammenlegungen von Feldmarken, wenngleich nur in sehr geringer Zahl, vorgekommen waren.

Englands ursprüngliche Agrarverfassung hatte ihre Wurzeln in der germanischen, angelsächsischen. Montesquieu sagt sogar, mehr glänzend als wahr, die ganze englische Verfassung sei

in den germanischen Wäldern erfunden worden. Es bestand demzufolge auch dort der Unterschied zwischen Freien und Sklaven, später Leibeigenen. Den Hauptstamm der letzteren bildeten die unterworfenen Briten. Die Bauern (Ceorls) waren in der Regel nicht an die Scholle gebunden. Besaßen sie 600 acres (1 acre = 4046 qm), eine eigene Kirche und ein eigenes Herrenhaus (Mansion, was an mansus erinnert), so konnten sie in die Klasse der Thans, der größeren Grundbesitzer, aufrücken, blieben aber auch als solche zur Dienstpflicht, Heeres- und Gerichtsfolge verpflichtet. Diese sehr zahlreichen Thane zerfielen wieder in zwei Klassen; die vornehmeren waren die Königsthane, die ein Wehrgeld von 60 Pfd. St. zahlten, während die gewöhnlichen nur die Hälfte, die Ceorls gar nur ein solches von 10 Pfd. St. entrichteten. Unter den Thans waren dann wieder ausgezeichnet die Earls, Grafen, welche ihre Bedeutung als Grafschaftsbeamte jedoch erst im 11. Jahrhundert erhielten. Auf diese altsächsische Bauerngemeinde pfropfte Wilhelm der Eroberer die normannische Feudalmonarchie. Er erklärte sich zum Grundherrn des ganzen Landes und zerlegte dasselbe in mehr als 60 000 Ritterlehen, von denen die Hälfte den zu seinem Gefolge gehörenden Kronvasallen als Kriegslehen und 28 115 als geistliche Lehen ausgethan wurden. Sonach gehörte nach der auch bis zur Stunde noch geltenden Rechtsanschauung alles eigentlich freie Grundeigentum (Allod) und alles Land dem Könige, mit ihm alles Staatseigentum; alle Staatsrevenuen gelten rechtlich als die Revenuen des Königs; der Engländer kann nur Lehen besitzen. Denn der König ließ sich — und darin bestand ein großer Unterschied zu den Grundsätzen des lombardisch-kontinentalen Lehensrechts — den Eid von allen Aftervasallen in der Form leisten, daß diese ihren Treueid nur salva fide debita domino regi et heredibus eius schworen. Nach dem im Jahre 1085 vollendeten großen Landregister (Domesday-book) bestand diese Lehenshierarchie in fünf Klassen: 1. Die tenentes in capite, d. h. die direkt vom Könige Belehnten, die barones maiores, im ganzen nur zwölf. Diese Vasallen waren schon in der Normandie große Herren, meist Grafen, gewesen; ihre Gebiete, von denen nur ein einziges, das des Earl of Chester, eine ganze Grafschaft umfaßte, hielten aber mit den Lehenskomplexen der großen französischen Kronvasallen keinen Vergleich aus. Die französische Baronie war stets eine autonome Herrschaft, während der englische Baron selbst in Beziehung auf seine Gerichtsbarkeit dem Könige untergeordnet blieb. Die französische Baronie umfaßte stets einen großen, geschlossenen Güterkomplex, in England vermied solche Bildung der kluge Eroberer grundsätzlich. Der französische Großvasall übte alle Regalien aus, hatte Kriegs- und Fehderecht und war Landesherr sämtlicher auf seinem Territorium befindlichen Bistümer und Abteien; kein Bischof konnte wider seinen Willen ernannt werden. Die Haut-Seigneurs erteilten, wie oben bemerkt, Privilegien an Städte und Dörfer, hatten das Münzregal und konnten sogar königliche Münzen verbieten, stifteten ohne Einwilligung des Königs Abteien und Bistümer, durften frei Burgen und Befestigungen anlegen, übten volle Civil- und Kriminaljurisdiktion aus, setzten sich in den Besitz der Regalien und waren in ihrer Weise mächtiger als die deutschen Fürsten jener Zeit. Fast alle diese Rechte genoß der normannische hohe Adel in England nicht; der niedere, 2. die barones minores, noch viel weniger. Auch diese waren tenentes in capite, in ihrer Klasse 1400 weltliche Barone und andere, geistliche Lehensträger vorhanden. Sie alle konnten über ihre unfreien Hintersassen Gerichtsbarkeit sich verleihen lassen, durften aber nur in ganz kleinen Straffällen summarisch verfahren; selbst die Leibeigenen waren nicht absolut rechtslos. 3. Die altsächsischen, in diesen beiden Klassen nicht vertretenen Thane. Sie mußten die ihnen belassenen Güter den normannischen Baronen zu Lehen auftragen. Die Zahl dieser Untervasallen betrug nach dem Domesday-book 7871. 4. Die freien Bauern und kleinen Grundbesitzer. Auch diese mußten in ein Lehensverhältnis zu einem Grundherrn treten, den Treueid leisten und einen Teil der Lehenslasten übernehmen. Dann 5. die zahlreiche unfreie Bauernschaft, die mit den eigentlichen Sklaven in vier Unterabteilungen zerfiel: 23 072 Sochemanni, 108 704 Villani, 82 119 Bordarii und 25 156 Leibeigene. Die beiden ersten Unterabteilungen standen unter königlichem Schutze gegen willkürliche Entsetzung seitens der Ritter. Was den rechtlichen Zustand dieser Unfreien betrifft, so verschlimmerte dieser sich anfänglich nach der Eroberung sehr wesentlich. Die Sklaven konnten nichts erwerben, sich daher auch nicht loskaufen, wohl aber von ihren Herren veräußert werden. Indessen schon mit den Plantagenets begann sowohl das Lehenswesen, dieses hauptsächlich durch die Neuorganisation der sächsischen Nationalmiliz, wie die Sklaverei zu verfallen; der Unterschied zwischen Vasallen und Aftervasallen schwand, die Ritterschaft aber gestaltete sich zu einem einheitlichen, geschlossenen Stande, ihre Lehendienste ersetzte und löste sie durch Geldrenten ab. Einen gänzlichen Umschwung brachte dann die Magna charta von 1215 hervor. Dieser bis auf Heinrich VI. nicht weniger als 32mal bestätigte Grundvertrag, das Fundament der Verfassung, sanktionierte vor allen die sächsischen Eigentumsgesetze und Freiheitsrechte, welche die altsächsische Grafschaftsverfassung enthielt, wonach jeder, auch der kleinste Grundbesitzer das Recht zur Teilnahme an den Grafschaftsversammlungen und in Steuerfragen eine Stimme hatte. Damit schwand zunächst die persönliche Unfreiheit der Hintersassen; zur Zeit der Königin Elisabeth existierte keine Spur mehr davon. Das Rechtsverhältnis zwischen den Herren des Dominiums und den Hintersassen blieb ein rein

dingliches, am Gute haftendes; die aus alten Zeiten noch stammenden Frondienste verwandelten sich aus wirtschaftlichen Gründen in Geldabgaben. Dann statuierte die Magna charta die Veräußerlichkeit der Ritterlehen und legte den Grund zu der Erblichkeit der Laßgüter, copyholds, Grundbuchgüter. Diese copyholders (Abschrifthalter) waren ursprünglich unfreie Bauern, wurden aber in ihrem Besitze geschützt, sobald sie durch Abschrift aus dem Register des Gutsherrn nachwiesen, daß sie und ihre Vorfahren seit unvordenklicher Zeit in dem Besitz ihres Landes gewesen. Den Fronden aller Art blieben sie auch nach Verfall der Leibeigenschaft unterworfen bis zur Gegenwart. Neue Copyholdgüter dürfen nicht mehr entstehen, doch haben die Copyholders noch ungefähr ein Achtel des ganzen englischen Grund und Bodens inne, wogegen die nach der Eroberung übrig gebliebenen freien Bauern, die Yeoman, welche freies Land bis zu 40 Schillingen Netto-Ertrag hatten, fast gänzlich ausgestorben und in die Klasse der Zeitpächter herabgedrängt sind. Auch die Errichtung neuer Dominien (von Rittergütern) wurde schon bald nach der Magna charta, 1272, untersagt und deren Zahl geschlossen. Selbstredend mußte dieses Staatsgrundgesetz auch auf die Vererbung des Grundbesitzes eine bedeutende Wirkung ausüben. Ursprünglich war in ganz England die altsächsische gleichmäßige Vererbung des Grundbesitzes auf alle Söhne (das sogen. Gavelkind) die Regel, nur bezüglich der borough English (borough ist ein Ort, der Abgeordnete ins Parlament schickt) existierte ein abweichendes Gewohnheitsrecht, wonach der jüngere Sohn succedierte. Sitte und Gewohnheiten führten aber schon früh in Fällen, in welchen der Erblasser weder bei Lebzeiten veräußert noch verteilt und auch nicht testiert hatte, ein Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen ein, aber gleichmäßig für Ritter-, Bürger- und Bauerngüter. Unter Eduard I. (1273—1307) setzte die damals sehr mächtige Ritterschaft mittels des statutum de donis condicionalibus Autonomierechte durch, deren wesentlichstes dahin ging, daß der Wille des Verleihers eines Guts in betreff der Erbfolge in dasselbe, wie wegen der Haftbarkeit für Schulden, nunmehr streng befolgt werden sollte. Die englischen Gerichtshöfe aber erfanden verschiedene Formen zur Umgehung des Statuts und zur Erhaltung der freien Verfügungsbefugnis über den Grundbesitz. Dennoch aber blieb im eigentlichen England bezüglich aller Güter, die ihren Ursprung aus der normannischen Lehensverfassung herleiteten, und der ihnen nachgebildeten die feudale Erbfolge in absteigender Linie die Regel. Wie auf dem Kontinente, so strebte auch in England der Adel dahin, sich durch die Unveräußerlichkeit der Fideikommißgüter, des entailed property, zu kräftigen, und setzte die für die damaligen kriegerischen Zeiten äußerst wichtige Bestimmung durch, daß, solange ein Gut einer der gewöhnlichen Lehensfolge gegenüber eximierten Succession unterlag, es von der Konfiskation nicht betroffen werden könnte. So blieb es trotz der Versuche der königlichen Gerichtshöfe, diese Vorrechte durch Rechtsfiktionen zu umgehen, bis zu Heinrich VIII. Dieser erklärte die Fideikommißgüter wie alle andern für einziehbar und unter gewissen Voraussetzungen für veräußerlich und zu Exekutions-Objekten für die Schulden an die Krone. Jakob I. gestattete dann die Veräußerung wegen der Schulden eines Bankerottierers; der gewöhnlichen Schuldexekution aber wurden sie erst in unsern Tagen durch ein Gesetz der Königin Viktoria unterworfen. Wenn dennoch in England bis zur Gegenwart noch unverhältnismäßig viel entailed property besteht, so ist es eben die aristokratische Sitte, welche diesen Besitz schützt. Denn auch die volle Testierfreiheit, welche zu den Grundrechten Alt-Englands gehörte und nach beiden Seiten hin angewendet wurde, um Unveräußerlichkeit und Fideikommißrecht zu begründen und anderseits die feudale Erbfolge abzuändern, erlitt in neueren Zeiten eine wesentliche Einschränkung. Eine Parlamentsakte unter Wilhelm IV. im Jahre 1833 ordnete an, daß kein Grundbesitzer, er sei Lord oder der geringste Freisasse, die Unveräußerlichkeit seines Grundbesitzes weiter bestimmen, überhaupt die Verfügungsbefugnis seiner Nachfolger über den Grund und Boden wie dessen Nutzungen weiter beschränken dürfe als auf die Lebensdauer einer Person oder mehrerer, gegenwärtig schon lebender Personen und auf länger als einen Zeitraum von 21 Jahren, also den Termin der Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit derjenigen, welche zur Zeit der Disposition noch ungeboren und zu deren Gunsten dieselbe getroffen wurde. Es ist eben feststehender Grundsatz des englischen Rechts, „keine Perpetuität“, keine auf ewige Zeiten hin die künftigen Generationen fesselnden Stiftungen zu gestatten; nur bezüglich einiger Stammgüter haben vereinzelte Parlamentsakten Ausnahmen gemacht. — Wie schon ersichtlich, hatten sich aus den alten Lehens- und Hörigkeitsverhältnissen in England noch mannigfache Dienste und Abgaben, Zehnten und Servituten erhalten, selbst die gehässige Abgabe des Besthaupt (heriod) hat sich bis in die neuere Zeit übertragen. Mit Ablösung dieser Belastungen des Grund und Bodens, vornehmlich mit der Umwandlung der Hintersassengüter in freisässige, ist man grundsätzlich auch erst gegen Ende der Regierung Wilhelms IV. vorgegangen; die Verwandlung der Naturalzehnten in Geldrente ist erst 1836 durch eine Parlamentsakte angeordnet. Die Jagdgesetzgebung bewahrt dagegen auch heute noch mehrfache Eigentümlichkeiten. Der König ist vermöge der obigen Rechtsfiktion gesetzlich der einzige Jagdberechtigte. Durch Belehnung mit diesem Regal kam die Jagd, und zwar auch die auf fremdem Grund und Boden, allmählich in die Hände der landed Gentry, welche die alten Jagdpolizeigesetze in mittelalterlicher Herbigkeit aufrecht

erhielt. Nur wer ein freies Gut von 100 Pfd. St. Jahresrente besaß, durfte auf eigenem Grund und Boden jagen. Sehr charakteristisch! Man konnte mit 40 Schillingen zum Parlamente wählen, mit 20 Pfd. St. Rente Geschworener sein, aber um ein Rebhuhn schießen zu dürfen, mußte man 50mal soviel Einkommen wie ein Parlamentswähler und 5mal soviel wie ein Geschworener haben. Auch in diesem Punkte hat sich die Gesetzgebung erst in unserem Jahrhundert wieder dem alten Sachsenrechte genähert. Eine weitere Parlamentsakte unter Wilhelm IV. hält das Jadrecht auf fremdem Gemeindeland nur da noch aufrecht, wo es, was selten nachweisbar ist, speciell verliehen worden, und da, wo es, was sich von selbst versteht, der Krone in ihren Forsten zusteht. Sonst kann jeder frei auf seinem Grund und Boden jagen, der einen Jagdschein löst; hat aber ein Besitzer seinen Grund und Boden eingehegt, dann darf er ohne Lösung eines solchen Scheines — Hasen schießen. Das neueste Jagdpolizeigesetz ist vom Jahre 1862. Danach können Friedensrichter und Polizeidiener bei Leuten, die der Wilddieberei verdächtig sind, Haussuchungen halten (was bekanntlich in England sehr viel sagen will) und Wild und Waffen konfiszieren. Größere Grundbesitzer dürfen Wildhüter (gamekeepers) halten, die gleichfalls zur Konfiskation der Jagdgerätschaften befugt sind. Der Wildhandel wird gegen Konzession und Gewerbeschein betrieben. — In den mit England und seinem Parlamente vereinigten Königreichen Schottland und Irland ist die Agrargesetzgebung und die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse ihren besondern Weg gegangen. Irlands Zustände sind höchst unglückliche, durch die massenhaften Konfiskationen und Gewaltthaten der Eroberung und wiederholter Bürgerkriege herbeigeführte Ausnahmezustände und fallen als solche nicht in den Rahmen unserer Erörterungen. Solange die Gesetzgebung des Parlaments nicht den Grundsatz der Unverletzlichkeit und Freiheit des Grundeigentums zur vollen Geltung bringt, das historische Unrecht sühnt und damit den Grund legt zur Wiedergeburt eines freien, kräftigen Bauernstandes, solange ist an eine nachhaltige Besserung nimmer zu denken (s. d. Art. Bauernstand). In Schottland nahm die Ausbildung der Agrarverhältnisse gleichfalls keine günstige Wendung. Hier, wo im Hochlande bei der alten Clanverfassung der Clan als das Gebiet einer großen Familie und dieses als ein Gesamteigentum des Häuptlings und seiner Hintersassen betrachtet worden war, drang nach der Unterdrückung des Stuartschen Aufstandes (1747) auch die englische Rechtsanschauung ein. Man behandelte die Clangenossen und kleinen Grundbesitzer als bloße Pächter. Die großen Grundherren zogen die ihrer Kündigung unterliegenden Laßhöfe ein und zerteilten sie wie ihre eigenen Ländereien in viele kleine Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie ernährte, wofür dann ein zwar geringer Zins entrichtet wurde, aber ihr persönlicher Einfluß bedeutend wuchs. Oder aber sie vertrieben die Kolonisten und Pächter von ihren väterlichen Sitzen und legten ausgedehnte Weiden und Schaftriften an. Weltbekannt geworden sind die Beispiele, welche die Gräfin von Sutherland und der Herzog von Newcastle gaben. Erstere besaß im schottischen Hochlande eine früherhin souveräne Herrschaft, über 400 000 ha groß, die von mehr als 3000 Familien, über 15 000 Köpfe stark, bewohnt und pachtweise bewirtschaftet wurde; sie begann und vollendete in den Jahren von 1811—1820 das sogen. clearing system (Säuberung des Landes von Menschen), trieb die ganze Bevölkerung schonungslos aus dem Lande, verbrannte die Dörfer und schuf dann 29 ungeheure Pachtungen, welche lediglich zur Weide bestimmt und auf die dann 131 000 Schafe aufgetrieben wurden. Sie vermehrte durch diese Pachtungen und die dadurch gewonnene Merinowolle allerdings ihren Reinertrag, aber auf Kosten des Gesamtwohles des Staates. Der Herzog von Newcastle ahmte, weniger aus ökonomischen wie aus politischen Gründen, weil seine Pächter bei der Reformbill gegen seinen Willen gestimmt, dieses Beispiel nach; es wurde, wie gesagt, in Schottland förmlich System. Darum erlag eine Menge der kleinen Freisassengüter, deren es zu Karls I. Zeiten noch 160 000 mit einem Durchschnittseinkommen von 60 bis 70 Pfd. St. jährlich gab, dem Kapital, der Fabrik- und Gewerbe-Industrie, wogegen die Zahl der größeren und mittleren Pächter wuchs, so daß auch in Schottland die Agrarverhältnisse schon längst keine naturgemäßen und gesunden mehr sind. Die Anzahl der wirklichen Grundeigentümer beläuft sich in Schottland gegenwärtig nur auf etwa 7850. Die durch die Magna charta wieder möglich gemachten und vielseitig wieder hergestellten Grundzüge des altsächsischen Agrarrechts sind es, denen England seine freiheitlichen Institutionen verdankt und die auch seiner Landwirtschaft an sich den hohen Grad von Vollkommenheit gegeben haben, dessen sie sich unerachtet vieler Unzuträglichkeiten mit der socialen Strömung der Zeit immer noch erfreut. Die rechtlich im höchsten Grade unsichere Lage eines großen Teiles der Landbevölkerung und das unbestreitbare Mißverhältnis in Verteilung des Grundeigentums in England ist zur Zeit noch verhältnismäßig wenig fühlbar, weil es die Landlords bis heute verstanden, die Pächter, mit denen sie in unmittelbarer Berührung blieben, ohne Druck und sogar in einem gewissen Wohlstand zu erhalten.

Es erübrigt noch ein Blick auf die Agrarzustände in den slavischen Ländern, Rußland und Polen. Die alten Slavenstämme kannten den Unterschied von Ständen, eines eigenen erblichen Adels und eines Bauernstandes, überhaupt ein persönliches Eigentum, nicht; sie saßen in kleinen Dorf- und Stammgemeinschaften unter selbst gewählten Ältesten, Arbeit und Ertrag waren gemeinsam, dabei

bestand volle Freizügigkeit. Diese hob zuerst der Zar Boris Gudunow 1601 auf und führte Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) ein, um ein festes Verwachsen des dem Wandertriebe nur zu sehr nachgebenden Volkes mit dem Boden der Heimat herbeizuführen. Damit bildete sich dann ein Erbadel. Peter I. erweiterte die Schollenpflichtigkeit zur vollständigen Leibeigenschaft und schuf gleichzeitig einen Verdienst- und Beamtenadel, der jenen Erbadel gar bald gänzlich in den Hintergrund drängte. Wie in England von Rechts wegen, wenn auch nur vermöge der Fiktion, der König Eigentümer alles Grund und Bodens, so war in Rußland der Zar seit Peter I. solches thatsächlich, wie auch Eigentümer der auf dem Grund und Boden befindlichen Leibeigenen. Die Dienstgüter wurden dem neugeschaffenen Adel auf Nutznießung, gewissermaßen lehensweise verliehen, und selbst der Erbadel blieb in beständiger Abhängigkeit von der Krone, da er zum Staats- und Heerdienst verpflichtet war und seine Güter, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkam, wie in England eingezogen werden konnten. Nur der Adel hatte das Recht, Leibeigene zu besitzen, und war dabei frei von persönlichen Abgaben und der Rekrutenpflichtigkeit. Wie keine Stammguts- oder Fideikommißeigenschaft, so bestand auch keine Unteilbarkeit der adeligen Güter; die gleiche Naturalteilung unter sämtlichen Söhnen bildete die Regel. Nur einige wenige Familien genossen das Privilegium der Autonomie. Solchergestalt befand sich (nach unseren Quellen: v. Haxthausen, Studien über die inneren Verhältnisse Rußlands) noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Hälfte alles kultivierten Landes im Besitze des äußerst zahlreichen Adels. Gänzlich abweichend von dessen Grundbesitzverhältnissen gestalteten sich die des Bauernstandes. Dessen weitaus überwiegender Teil war leibeigen und gutsunterthänig, nur in den nördlichen Gouvernements genoß ein kleiner Teil, der in dem sogen. Polownick-(Hälfte-)Verhältnis, einem Pachtverhältnisse stand, wonach die Hälfte der Ernte abgegeben wurde, persönliche Freiheit und Freizügigkeit. Außerdem bestanden in größerer Zahl persönlich freie Gemeinden, denen die Feldmark eigentümlich gehörte; zu ihnen gehörten alle Kosakengemeinden und die aus eingewanderten deutschen Kolonisten bestehenden. Das Verhältnis der Leibeigenen zu diesen freien Leuten stellte sich durchschnittlich wie 6 : 5, in manchen Gouvernements aber wie 8 : 3. Im eigentlichen Großrußland beruhte die Agrarverfassung ohne Unterschied von Freien und Unfreien, von Krondörfern oder eigentümlichen Bauerngemeinden auf der als eine Erweiterung der russischen Familie zu betrachtenden Gemeinde. Am Grund und Boden hatte der Einzelne nur Nutzungsrechte, und diese waren für jeden in der Gemeinde Geborenen gleich. So wurden denn die Feldmarken in bestimmten Zeiträumen nach Bedürfnis gewannenweise unter Ausgleichung von Größe, Güte und Entfernung vom Wirtschaftshofe unter die großjährigen männlichen Mitglieder der Gemeinde neu eingeteilt. Die Söhne erhielten zumeist den Anteil des verstorbenen Vaters wieder, einen Rechtsanspruch darauf, ein Erbrecht hatten sie nicht, denn der Nutzungsanteil eines Verstorbenen fiel an die Gemeinde zurück. Wald, Weide, Jagd und Fischerei blieb in gemeinschaftlicher Nutzung zu gleichen Anrechten. Die Oberaufsicht über diese Gemeinheitswirtschaft führte der von der Gemeinde gewählte Vorsteher, der Starost. Auf dasselbe Princip der Association war auch der Betrieb zahlreicher Handwerke fabrikmäßig geordnet. Die Äcker der Krone wurden zu solcher gemeinsamen Nutzung gegen Rente übergeben; ebenso hatten die leibeigenen Bauerngemeinden für die Überlassung der Feldmark eine Geldabgabe (obrock) an ihren Grundherrn zu entrichten. Waren sie dazu nicht im stande, dann konnte der Grundherr ein Vierteil oder ein Dritteil aus der Feldmarke als herrschaftliches Wirtschaftsgut ausscheiden, dessen Bestellung, Düngung, Aberntung dann aber wieder der Gemeinde unter Aufsicht des Starosten verblieb, dem auch die Verwertung der Ernte im Wege des Verkaufes, wenn es verlangt wurde, oblag. — In Polen und in den Ostseeprovinzen existierte diese Gemeinheitswirtschaft nicht, hatten vielmehr infolge der deutschen Einwanderung manche Elemente deutscher und römischer Rechtsinstitutionen Eingang gefunden; doch bildete sich ein scharfer, harter Unterschied zwischen dem Adel und den Bauern und Hörigen aus. Solange in Polen die Erbmonarchie bestand, war diese im Bewußtsein ihres Berufes wie ihres Interesses bestrebt, die Selbstständigkeit des Bauernstandes gegen den Adel zu schützen. Noch 1520 erschien ein Gesetz, welches die Robotdienste der Kron- wie der adeligen Bauern auf ein leidlich günstiges Maß beschränkte. Mit dem Übergange des erblichen Königtums in ein Wahlkönigtum aber erhob sich der Adel zu einer nach allen Seiten hin privilegierten Aristokratie, maßte sich die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei in unumschränktester Weise an, machte die von der Krone bisher verliehenen Starosteien und Dienstgüter erblich und dehnte die Leibeigenschaft in ungebührlichster Weise aus, so daß in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts beinahe vollständige Rechtslosigkeit eintrat. Selbst gegen die nach deutschem Rechte angesiedelten Kolonisten machte der Adel die Befugnis geltend, die Verträge und Urkunden, welche ihre Rechts-, Besitz-, Abgaben- und Dienstverhältnisse fest bestimmten und regelten, beim Wechsel des Gutsherrn beliebig ändern zu dürfen. Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts gewannen die Gutsherren eine geradezu souveräne Gewalt über ihre Hintersassen, die sogar ein Recht über Leben und Tod gab. Erst ein Traktat von 1768 hob dieses wieder auf, und die Konstitution von 1791 sanktionierte dann auch die Verträge zwischen den Gutsherren und Einsassen. Seit der Teilung Polens kann natürlich

von einer einheitlichen polnischen Agrarverfassung nicht mehr Rede sein, die Entwicklung der agrarischen Zustände nahm in den verschiedenen Staaten auch einen verschiedenen Weg. — In Rußland betrat schon Alexander I. den Weg der Reform, indem er für die Ostseeprovinzen die Leibeigenschaft aufhob. Weil dabei aber eine neue organische Regelung der Rechts-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse unterblieb, so bewirkte diese Maßregel keine bemerkenswerte Veränderung. Nikolaus I. erkannte erst auf seinem Totenbett die Notwendigkeit, der Leibeigenschaft ein Ende und den gesamten Bauernstand frei zu machen. Alexander II. sprach dann durch Manifeste vom 2. Dez. (20. Nov.) 1857 und 3. März (19. Febr.) 1861 die Aufhebung der Leibeigenschaft förmlich aus. Die $22^1/_2$—23 Millionen leibeigenen Bauern wurden für persönlich frei erklärt und die Grundherren — 117 000 an der Zahl — mußten ihnen gegen ablösbaren Grundzins Land abtreten. Die Ablösungssumme wurde dergestalt normiert, daß für je 6 Rubel Wert der bisherigen Leistung die Grundherren 100 Rubel erhielten. Hiervon zahlen die Leibeigenen ein Fünftel direkt an den Gutsherrn, wogegen diese für die übrigen vier Fünftel fünfprozentige, teils auf den Inhaber teils auf den Namen lautende und nur unter denselben Formen wie das Grundeigentum selbst übertragbare, von der Regierung garantierte Certifikate empfangen; die Leibeigenen haben dagegen zur Verzinsung und Tilgung jährlich 6 Prozent 49 Jahre hindurch zu entrichten. Noch günstigere Bedingungen erhielten die, aber auch in ungleich drückenderer Lage sich befindenden Leibeigenen in Polen. Hier haben mit dem Frühjahr 1870 bereits alle Fronen und Obrocks aufgehört, auch die Bauern der Staatsdomänen, welche früher Erbpacht zahlten, und die Apanagebauern, denen keine Fronen oblagen, sind durch Ukas vom 8. Juli 1863 in die Reihe der bäuerlichen Landeigentümer getreten, indem sie den Kaufpreis ihres Landes ebenfalls in 49jährigen Quantitäten zu entrichten haben. Aus der Loskaufsoperation waren bis zum 1. Januar 1869 schon in Rußland und Polen 477 096 972 Rubel in Darlehen und Vorschüssen gewährt worden.

Diese kurzen geschichtlichen Streiflichter lassen schon hinreichend erkennen, wie der Grundbesitz seit den ersten Anfängen in der Entwicklung von Staat und Gesellschaft von größter Bedeutung gewesen ist. Seine Eigenschaft als Unterlage für die Ernährung des Volkes ist dabei stets berücksichtigt worden. Anders freilich in den frühesten Zeiten des Überflusses an Grund und Boden im Verhältnisse zu den Bedürfnissen der zu ernährenden Bevölkerung, anders in späteren Zeiten, wo der Grundbesitz ein beschränkter wurde, immerhin aber bei der nicht zu dichten Bevölkerung noch einen erheblichen Überschuß an Nahrungsmitteln hervorgebracht und zur Abgabe an andere Völker und Staaten, in welchen die Verhältnisse schon noch engere geworden waren, Verwendung finden konnte, anders endlich in der neueren und neuesten Zeit, wo man in einem Teile der alten Kulturstaaten einer mehr oder minder erheblichen Zufuhr aus dem Auslande bedarf, um die Volksernährung zu sichern. Dies die eine Seite der Bedeutung des Grundbesitzes. Dieser war aber auch in den früheren Zeiten fast der einzige Richtfaden, wie derselbe bis in die Gegenwart, begünstigt durch seinen monopolartigen Charakter, die bedeutsamste Grundlage des gefestigten Reichtums bildet. Reichtum aber gab und giebt Macht. Wie in den ältesten Zeiten bei der Zuteilung des Grund und Bodens bei den deutschen Stämmen die Machtstellung des Einzelnen für den Umfang bestimmend war, so erwuchs wiederum aus dem vermehrten Grundbesitze die Macht des Einzelnen im Volke. Die Steigerung der Anforderungen an den Grundbesitz, namentlich für die Heeresfolge, führte dazu, daß nur ein schon erheblicher Grundbesitz zu den Leistungen befähigte. Es wurde dieser Umstand die Ursache, daß der kleine Besitz sich in gewisse Abhängigkeitsverhältnisse zum Großgrundbesitz begab, wogegen der letztere die Lasten übernahm. Der Großgrundbesitz wird sodann eine der Unterlagen zur Entwicklung des Landesfürstentums sowie der kleineren grundherrlichen Machtgebiete, welche dann allerdings durch den Stand der neueren Zeit ihrer unabhängigen, nach unten hin herrschenden politischen Selbständigkeit entkleidet werden, immerhin aber noch eine hauptsächlich aus dem Grundbesitz herzuleitende bevorzugte Stellung im politischen und gesellschaftlichen Leben behaupten. So sucht denn auch der im Erwerbsleben entstandene Kapitalreichtum durch Ankauf von Grundbesitz sein Ansehen noch zu heben. Auch der kleinere und mittlere Grundbesitz bildet fast durchgehends noch eine der Voraussetzungen zu der stimmberechtigten Teilnahme an dem Leben in den größeren und kleineren Gemeindeverbänden, wenn auch nicht mehr am eigentlichen Staatsorganismus. Man wird also nicht übersehen dürfen, daß, wenn auch der Grundbesitz in der wirtschaftlichen Entwicklung mehr und mehr zum landwirtschaftlichen Gewerbe geworden ist und dazu werden mußte, wenn er sich wirtschaftlich erhalten wollte, derselbe doch auch den Stempel eines „Standes" trägt, bei welchem es darauf ankommt, nicht nur die Mittel zum gedeihlichen Wirtschaften zu haben, sondern auch die auf einer gewissen Überlieferung der besitzenden Familien beruhenden Anschauungen und Gesinnungen zu pflegen und zum Gemeinwohl zu erhalten und zu fördern. Der Staat hat ein großes Interesse an dieser Erhaltung, selbst auch im Hinblicke auf die namentlich für die Verteidigung des Vaterlandes notwendigen körperlichen Eigenschaften der Ackerbau treibenden Bevölkerung. Dabei ist es aber durchaus von allergrößtem Wert, daß die Besitzverhältnisse in gesunder Weise zwischen Großgrundbesitz, mittlerem Besitz, als dem Grundstocke,

und kleinerem Besitz verteilt sind. Diese Gruppen haben verschiedenartige Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Der Schwerpunkt muß in dem mittleren Besitz gesucht werden, bei welchem die vom Besitzer selbst bewirtschaftete Scholle ihn und seine Familie ernährt und zum unabhängigen Mann macht — ein Ideal, welches freilich wohl nie vollkommen erreicht werden wird, welches aber allen denjenigen vor Augen schweben muß, welche, sei es als Landwirte, sei es als Vertreter von Staat und Gemeinden, berufen sind, an der Erreichung mitzuarbeiten. Alle die Maßregeln, Vorkehrungen, Bestrebungen, welche auf dieses für die Erhaltung von Staat und Gesellschaft bis zur Bedeutung einer Lebensfrage für dieselben gesteckte Ziel ausgedacht bezw. eingeführt werden, sei es durch Gesetzgebung, Verwaltung, freiwillige Thätigkeit, umfassen in ihrer Gesamtheit die Agrarpolitik. Je nach den Krankheitserscheinungen des Agrarwesens herrscht bald die eine, bald die andere Richtung vor, wie sich schon aus der vorangeschickten geschichtlichen Darstellung ergiebt. Die Aufgabe des letzten Teils dieses Artikels möge es noch sein, die Erscheinungen der Gegenwart zur kurzen Darstellung zu bringen. Wenn seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Hauptrichtung fast allenthalben dahin ging, durch die Gesetzgebung freien Besitz, freie Bewegung des Eigentums zu schaffen, so war dies die Folge der früheren gebundenen Zustände, welche in der That die Entwicklung gesunder gesellschaftlicher Verhältnisse des Grundbesitzes ebenso verhinderten wie die Entfaltung der Kräfte im landwirtschaftlichen Betriebe. Daß diese Zustände geändert wurden, war eine Lebensfrage für das wirtschaftliche und politische Gedeihen des Staates. Noch aber war kein halbes Jahrhundert seit der allgemeinen Durchführung der freiheitlichen Einrichtungen verflossen, als die Eigentümlichkeit des Grundbesitzes und seine Bedeutung im Staatsleben darauf hinwiesen, daß die rücksichtslose Durchführung doch auf die Dauer mit schweren Bedenken belastet sei, und ohne zu den alten gebundenen Zuständen zurückzukehren, suchte man Einrichtungen zu schaffen, welche die gesetzliche Möglichkeit herbeiführten, daß Grundbesitzer für sich und ihre Familien der unbegrenzten Freiheit der Bewegung des Grundbesitzes freiwillig Schranken setzen können, und zwar hauptsächlich durch Regelung des Erbrechts. Der Staat ebenso wie der Bauernstand selbst sehen mit Besorgnis der stets sich verstärkenden Abbröckelung des Grundbesitzes entgegen, durch welche an Stelle des selbständigen Bauern nach und nach Tagelöhnerfamilien treten. Daher die Gesetze in Preußen und anderwärts über das Anerbenrecht (s. d. Art.), über Landgüterordnung. Wenn die Gesetzgebung in dieser Richtung die Verhinderung der Auswüchse ermöglicht, so besteht in einer andern Richtung die Gefahr, daß der Großgrundbesitz, wo er kapitalkräftig ist, den kleinen in sich aufnimmt. Dies wird immer in einem gewissen Umfange stattfinden, wo es den kleineren Besitzern wirtschaftlich schlecht geht und wo die großen Besitzer ihre Kapitalkraft weniger dem Erträgnisse von Landwirtschaftsbetrieb verdanken als andern Erwerbsquellen. Während früher in der gebunnen Zeit, namentlich wiederum in Preußen, das „Bauernlegen" verboten war, ist diese Schranke selbstverständlich fortgefallen. Das wirksamste Mittel, die Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes zu hindern, liegt darin, daß derselbe sich wirtschaftlich wohlbefindet. Der Bauer geht nicht gern von seinem Besitz, namentlich nicht vom ererbten, aber die Not und günstige Verkaufsgelegenheit treffen dann wohl zusammen, um den Besitz aufzugeben. Hier tritt uns als Aufgabe der Agrarpolitik entgegen, die als Voraussetzung gedachte und nötige Thätigkeit und Tüchtigkeit des Landwirts auch lohnend zu gestalten. Die energischte Selbsthilfe einschließlich des genossenschaftlichen Zusammenschlusses muß immer als die unbedingt erforderliche Grundlage für jedes Eingreifen des Staates festgehalten werden. Den strebsamen Landwirt unterstützt der Staat oder andere Korporationen durch Einrichtung und Unterhaltung landwirtschaftlicher Unterrichtsanstalten für die verschiedenen Klassen des Grundbesitzes. Die Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, wobei allerdings der Selbstthätigkeit der Beteiligten der weit überwiegende Teil der Aufgabe zufällt, alle Maßregeln zur Förderung der Viehzucht, Verbreitung der zur tüchtigen Betriebsführung nötigen Kenntnisse liegen alle auf diesem Gebiete der Fürsorge und werden wohl in allen Kulturstaaten mit einer gewissen Vorliebe gepflegt. Das Veterinärwesen bemüht sich, den Schäden der Viehkrankheiten vorzubeugen, wenn auch hier die Gegensätze zu dem Verzehren des Fleisches für staatliche Maßregeln wohl erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen. Mit allen den hier angedeuteten Fragen kommt der Landwirt, man könnte sagen, tagtäglich in Berührung, die Mithilfe des Staates tritt aber gegen seine eigene Thätigkeit an Bedeutung zurück. Mithin ist das Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung auf andern Gebieten nötig. Die gesamte wirtschaftlich gesunde äußere Gestaltung des Grundbesitzes, die dem einzelnen Besitzer es ermöglichen, seine Tüchtigkeit zu entfalten, ohne mit der Wirtschaft des Nachbars verflochten zu sein, ist das Ergebnis der unter verschiedenartigen Namen: Kommassation, Zusammenlegung, Separation erfolgten zweckmäßigen Neueinteilung des Grundbesitzes in eine Feldmark, wobei zugleich die Wasser- und Wegeverhältnisse verbessert (geregelt) werden konnten. Es bedarf besonderen gesetzgeberischen Eingreifens, um die Eingriffe, welche hierbei in den strengen Begriff des Eigentums vorkommen, gesetzlich zu machen. Ein weiteres großes Gebiet ferner, auf welchem staatliche Fürsorge und Selbsthilfe zusammenwirken müssen, ist das Versicherungswesen. Das Zusammentreten vieler, von denen

jeder den mit Schaden drohenden Ereignissen: Feuer, Wasser, Hagel, ausgesetzt ist, von denen indessen nur ein kleiner Teil erfahrungsmäßig davon wirklich betroffen wird, ermöglicht es, durch aus verhältnismäßig kleinen Beiträgen gesammelte Fonds da, wo der Schaden eintrifft, Ersatz zu gewähren. Inwieweit der Staat unmittelbar als Versicherungsanstalt eintreten soll, ist strittig, wohl aber wird er durchweg durch eine sachgemäße Aufsicht Ausbeutungen durch Versicherungsgesellschaften zu verhüten haben. Besonders schwierig liegen die Verhältnisse bei der Viehversicherung, weil die Mitschuld des Besitzers erkrankter oder eingehender Tiere hinsichtlich der Pflege sehr schwer festzustellen ist. Es ist oben darauf hingewiesen, wie bedeutsam die Erhaltung des Grundbesitzes in wirtschaftlich und gesellschaftlich angemessenen Größenverhältnissen sei, auch auf die Maßregeln aufmerksam gemacht, welche der Zerstückelung des Grundbesitzes bei der Vererbung vorbeugen sollen. Das formelle Besitzrecht allein genügt indessen nicht, um gesunde Zustände zu sichern, es muß auch dazu beim Grundbesitz ein wirkliches Vermögen vorhanden sein, welches von Schulden nur soweit höchstens in Anspruch genommen wird, daß die wirtschaftliche und persönliche Bewegungsfreiheit des Grundbesitzers nicht in Frage gestellt wird. Die Entstehung der Verschuldung ist zurückzuführen auf die Erbauseinandersetzungen, auf Kauf mit zu geringem Kapital, auf wirtschaftliche Mißerfolge verschiedenster Art, welche natürlich um so schwerer drücken und schließlich vernichtend wirken, je mehr die wirtschaftliche Widerstandskraft schon vorher geschwächt, was infolge der vorher vorhandenen Verschuldung sich zeigt. Die staatlichen Bestrebungen auf Regelung des Erbrechts fassen namentlich auch die Verminderung der zu hohen Abfindungen für die Miterben ins Auge, so durch das Anerbenrecht. Wer indessen leichtsinnig kauft, dem ist schwer zu helfen. Soll er aber die Möglichkeit haben, durch Fleiß und Tüchtigkeit sich doch vorwärts zu bringen, soll verhütet werden, daß nicht auch sonst wohlgestellte Besitzer durch unvorhergesehene Schulden unheilbar wirtschaftlich krank werden, so muß einerseits durch das Versicherungswesen, welches schon erwähnt ist, Vorsorge getroffen werden, dann aber vor allem durch die Regelung des Kredits. Bei jeder Erbesregulierung, bei welcher nicht hinreichend Vermögen vorhanden ist, um den einen Teil der Erben mit Grundbesitz, den andern mit sonstigen Vermögensobjekten, namentlich auch durch die für diesen Fall so überaus wichtigen Lebensversicherungen, abzufinden, sondern wo der Grundbesitz den Hauptstamm des Vermögens bildet und behufs Abfindung der andern Erben belastet werden muß, ist es geradezu eine Lebensfrage für den Grundbesitz, daß diese Belastung zu möglichst geringem Zinssatz und mit Amortisation, d. h. Kapitalsabtragung in kleinen Beträgen, herbeigeführt werden kann. Diese Ziele haben vor allen Dingen in Preußen die Landschaften, in andern Staaten die Hypothekenbeleihungsinstitute zu verfolgen. Sind die Zahlungen, welche der Grundbesitzer hiernach für seine Rentenschulden zu leisten hat, nur so hoch, daß ihm für seine gesamte Lebensstellung die erforderlichen Mittel bleiben, so wird man das Schuldverhältnis kein ungesundes nennen können, da neben der Verzinsung noch die Abstoßung des Schuldkapitals, also eine Besserung des Vermögensstandes, erreicht wird. Es bedarf aber der Grundbesitzer, welcher nicht neben seinem Grundbesitz über bewegliches Kapital verfügt, namentlich in Fällen wirtschaftlichen Mißgeschicks einer Geldquelle, die nicht zu teuer ist und aus welcher er in einer Art Geld erhalten kann, wie es seinen Bedürfnissen entspricht. Dieses Ziel erstreben die in fortwährender Vermehrung und Stärkung begriffenen genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen, Ein- und Verkaufsgenossenschaften u. s. w., deren Förderung sich auch die Staaten angelegen sein lassen; so in Preußen durch Begründung der Centralgenossenschaftskasse, in Bayern durch die Centraldarlehenskasse u. s. w. Wir sehen also auf den verschiedensten Gebieten die organisierte Selbsthilfe unter Stärkung derselben seitens des Staates thätig, um die Schwierigkeiten, mit welchen die Landwirtschaft zur Zeit allenthalben zu kämpfen hat, zu überwinden. Es ist aber klar, daß alle diese Mittel immerhin noch eine gewisse Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes voraussetzen, durch deren Zusammenwirken Großes erreicht werden kann. Man darf sagen, alle diese Einrichtungen wirken dahin, auf dem Conto des Landwirts die Ausgaben zu verringern, und erhöhen dadurch den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben; sie können aber auch, wo die Einnahmen zu gering sind, lediglich nur erreichen, daß das Deficit niedriger bleibt; die Wirtschaft ist aber auf die Dauer so doch nicht zu halten. Es kommt also für den Grundbesitzer vor allem darauf an, seine Einnahmen zu heben. Daß hierbei die wirtschaftliche, geschäftliche Tüchtigkeit des Landwirts in erster Reihe ins Gewicht fällt, liegt auf der Hand; es muß aber auch die Möglichkeit vorhanden sein, die mit Fleiß und Tüchtigkeit hervorgebrachten Produkte entsprechend zu verwerten. Gerade in dieser Hinsicht haben die letzten zwei Decennien durch die Überschwemmung des inländischen Marktes mit billiger produzierten, billig transportierten ausländischen Produkten, insbesondere mit Getreide, schwere Mißstände hervorgerufen. Seit 1879 ist ja Deutschland zu einem Schutzzollsystem übergegangen, welches sich bis zu den Handelsverträgen in aufsteigender Linie bewegte, dann aber einen Sprung abwärts that. Es muß gehofft werden, daß die neuen Verträge, falls solche zu stande kommen, in der Abwägung der allseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der jetzt doch wohl in den meisten Kreisen geltenden Anschauung Ausdruck geben, daß das landwirtschaftliche Gewerbe auf den verschiedenen Gebieten seiner Thätigkeit

eines wirksameren Schutzes bedarf. Wenn man weitgehenden Plänen Ausdruck gegeben hat, solchen z. B., die eine Art Verstaatlichung des Getreidehandels herbeiführen müßten (Antrag Kanitz), so sind solche als nicht durchführbar wohl ziemlich allgemein anerkannt. (Siehe die Artikel Landeskulturgesetzgebung; ferner Ablösung, Bauernstand, Erbrecht.)

Litteratur. Koch, Agrargesetze des preußischen Staates, 1843; Reichensperger, Die Agrarfrage, 1847; Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 1851; Lette und Rönne, Preußische Landeskultur-Gesetzgebung, 1853; Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft, 1861; Helfferich, Der Erbacker, Leipzig 1865; O. Beta, Notwendigkeit einer deutschen Agrarverfassung, 1878; Laveleye, Ureigentum, 1879; Hannsen, Agrarhistorische Abhandl., 1880; Gierke, Agrargesetzgebung, in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1860; Roscher, Nationalökonomie d. Ackerbaues, 1882; Conrad, Grundzüge der polit. Ökonomie, 1899; Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie, 1899; Meitzen, Agrarpolitik, in Schönbergs Handb., 1882. In den Schriften des Vereins für Socialpolitik die Arbeiten von Miaskowski, 1882—1884; dann die Gutachten über bäuerliche Zustände, 1883, und den Wucher auf dem Lande, 1887; ferner Rudolf Meyer, Heimstätten 1883; Ders., Question agraire I, 1887; dann die Publikationen von Schäffle, v. Stein, Bärnreither, Ruhland, Bünger, Jäger, Ratzinger, v. Vogelsang. Beachtenswert ist der Art. „Agrarpolitik" in der Deutschen Encyklopädie, 1886, I, 236—247; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik (Wagner, Pol. Ökonomie, III, 2. Thl., Bd. 1. 2) 1892; Ders., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897; und Frhr. v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen u. Agrarpolitik, Jena 1899. Diese Werke enthalten sehr reiche Litteraturangaben über die Einzelschriften der verschiedenen Richtungen. Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1895; Blondel, La crise agraire, Berlin 1897; Brentano, Agrarpolitik, Stuttgart 1897 (Gegner der neueren agrarpolitischen Bestrebungen). [Wichmann, rev. v. Huene.]

Ägypten, s. Türkisches Reich.

Ahnen, Ahnenprobe, s. Adel.

Akademien, s. Unterrichtswesen.

Akademische Würden, s. Universitäten.

Aktie, Aktiengesellschaft, Aktienschwindel. Unter Aktiengesellschaft versteht man einen Verein, der zu einem bestimmten Zwecke mit einem bestimmten Kapital gegründet ist, welches in eine gegebene Anzahl Teile (Aktien, actions, shares) zerlegt ist, so zwar, daß die Mitgliedschaft in dem Vereine durch die Erwerbung eines solchen Kapitalteiles erlangt wird, während lediglich der Verein als solcher für die Erreichung der Vereinszwecke thätig ist und durch seiner berufenen Organe Handlungen nur das Gesellschaftsvermögen, nicht die Mitglieder (Aktionäre) obligiert. — Diese im wesentlichen mit Renaud und der Fassung des § 178 des deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 übereinstimmende Definition charakterisiert die Aktiengesellschaft als eine von jedem andern Vereine und jeder Gesellschaft juristisch durchaus verschiedene Institution. Es dürfte auch die Frage, ob die Aktiengesellschaften unter den Begriff der juristischen Person fallen, heutigestags eine überflüssige sein, nachdem durch die Kodifikation des Aktienrechts in den meisten civilisierten Staaten die Rechte der Aktiengesellschaften selbständig fixiert sind. Als dasjenige Moment, in welchem sich diese Vereine und Gesellschaften am hauptsächlichsten von allen andern Vereinen und Gesellschaften unterscheiden, muß das hervorgehoben werden, daß der eigentliche Träger der Rechte und Verbindlichkeiten das Aktienkapital, also ein unpersönliches Etwas ohne Rücksicht auf den Zweck ist, während in eigentlichen Vereinen und Gesellschaften die Personen der Mitglieder in ihrer Gemeinsamkeit als Rechtssubjekt aufzufassen sind und während bei der juristischen Person der „Zweck" als Träger der Persönlichkeit erscheint. In der Aktiengesellschaft tritt die Person des Aktionärs hinter die Aktie zurück. Der Aktionär hat nur das Recht seiner Aktie und insoweit er solche besitzt, und auch hinsichtlich der passiven Anteilnahme wird er lediglich in demselben Maße obligiert. Die französische Rechtssprache nennt daher sehr signifikant die Aktiengesellschaft société anonyme.

Historisches. Die Aktiengesellschaften sind wesentlich ein Produkt des modernen germanischen Rechts. Man hat im römischen Rechte, in den societates vectigalium, die Anfänge der Aktiengesellschaften finden wollen. Kann man nun auch nicht leugnen, daß gewisse Analogien vorhanden sind, namentlich in Rücksicht auf die sogen. affines, welche nur mit Anteilen an der Gesellschaft partizipierten, so dürfte es doch lediglich bei der Analogie sein Bewenden haben, da gerade das Princip der Aktiengesellschaften, daß unter den Aktionären selbst ein obligatorisches Verhältnis nicht stattfindet, in Bezug auf jene societates nicht zutrifft, vielmehr da zwischen allen Genossen ein solches vorwaltete. — Das Princip der Aktiengesellschaft, daß der Betrieb eines nutzbringenden Unternehmens durch die gemeinschaftlichen Mittel mehrerer und zum Nutzen derselben lediglich nach Maßgabe ihrer Geldbeteiligung ermöglicht werde, ohne daß die Genossen in die Lage kommen können, wegen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft mit einem größeren Betrage als dem ihrer Beteiligung herangezogen zu werden, mit der Berechtigung, durch freie Veräußerung des Anteils alle Rechte und Pflichten zu übertragen, dieses Princip findet sich historisch nachweisbar zuerst in den deutschrechtlichen Gewerkschaften und Spännerschaften verwirklicht. In ihnen finden sich in der Verwirklichung der gesunden genossenschaftlichen Verbindungen, einer Eigenart des deutschen Rechtslebens, durch die starke Be-

tonung unbeschränkter Verfügungsfreiheit die Uranfänge einer Institution, welche, entgegen dem genossenschaftlichen Streben, die Personen vollständig in den Hintergrund schiebt. Bei dem heutigen Stande der historischen Forschung dürfte es unmöglich sein, die Entwicklung der Aktiengesellschaften bis in ihre Uranfänge zurückzuverfolgen. Das Princip läßt sich weit zurück als vorhanden konstatieren, ohne daß es möglich wäre, im einzelnen eine förmliche Gleichheit der Institutionen durch die Jahrhunderte nachzuweisen. Als älteste nachweisbare Aktiengesellschaft wird übereinstimmend die am Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts gegründete Genueser Bank (Banca di San Giorgio) angenommen. Außerhalb Italiens, wo sich auch in den sogen. Montes eine Art von Aktiengesellschaften in frühen Zeiten findet, wurden die ersten Aktiengesellschaften wohl in Holland gegründet. Die berühmteste und älteste ist die „Holländisch-ostindische Compagnie", gegründet 1602, das solideste und berühmteste aller je gegründeten Handelsetablissements. Ihr folgten in Holland mehrere ähnliche Institute und ebenso in England und Frankreich. In letzterem Lande ist namentlich die von Richelieu im Jahre 1628 gegründete Compagnie des Indes occidentales zu einer bedeutenden Macht und Berühmtheit gelangt. Merkwürdig an ihr ist namentlich die Art, in welcher der Staat und, in exaktester Ausführung seines Grundsatzes: l'état c'est moi, Ludwig XIV. in diese Aktiengesellschaft sich einmischte; er berief die Generalversammlungen der Aktionäre; königliches Dekret setzte die Dividende fest.

In Deutschland dürfte nachweisbar die in Wien im Jahre 1719 gegründete „Orientalische Compagnie" die erste Aktiengesellschaft gewesen sein. Ihr folgte im Jahre 1765 die in Hamburg ins Leben gerufene „Assekuranz-Compagnie" und dieser im Jahre 1821 die „Preußische rheinisch-westindische Compagnie". Bis dahin hatten sich überall fast ausnahmslos die Aktiengesellschaften dem sogen. Welthandel gewidmet. An sie schlossen sich mit der Zeit zahlreich solche zum Zwecke der Feuerversicherung und zur Ausbeutung von Bergwerken an, und insbesondere beförderte sie das Aufkommen der Eisenbahnen. Mit der wachsenden Kapitalwirtschaft wuchsen auch die Aktiengesellschaften, diese Personifikationen des Kapitals, wie Pilze aus der Erde, so daß bei Erlaß eines deutschen Handelsgesetzbuches (1861) in Preußen allein deren 250 vorhanden waren.

Die Form der Aktiengesellschaft eignet sich vornehmlich zu solchen geschäftlichen Unternehmungen, bei welchen es sich um die Beteiligung eines großen Geschäftskapitals handelt, welches in ein Unternehmen zu stecken einem Einzelnen entweder unmöglich oder doch zu riskant ist. An und für sich sollten Aktiengesellschaften nur zu solchen Zwecken gebildet werden, an denen nicht schon bestehende Gemeinschaften interessiert sind. Die Person des Aktionärs tritt in der Aktiengesellschaft vollständig in den Hintergrund mit ihren eigentlichen wirtschaftlichen Zielen, und die den verschiedensten Interessenkreisen angehörenden Aktionäre sehen als das Hauptinteresse des Aktienunternehmens nur zu leicht nicht dasjenige an, welchem die Aktiengesellschaft dienen soll, sondern vielmehr das Geldinteresse. Es ist dies eine natürliche Folge der Association des Kapitals, welche an die Stelle der Genossenschaft Gleichinteressierter getreten ist. Daß daher die Aktiengesellschaften nicht nur häufig zu schwindelhaften Unternehmungen ins Leben gerufen worden sind, sondern auch dann, wenn sie durchaus soliden Zwecken gewidmet waren, in wilde Spekulationen ausarteten, ist eine natürliche Folge des Princips, auf welchem sie gegründet sind. Dazu kommt, daß ursprünglich die Höhe des Anteils (Aktie) unbestimmt war, und daß auch selbst in dem Artikel 207 A des deutschen Handelsgesetzbuches (revidiertes Gesetz vom 11. Juni 1870) die Höhe der Aktien mit 100 resp. 150 Thalern sehr niedrig normiert war. Eine Folge davon war, daß gar viele kleine Leute ohne weitere Geschäftskenntnis, angelockt durch die Anpreisungen der ausgegebenen Prospekte, ihre sauer verdienten Sparpfennige in Aktienunternehmungen höchst zweifelhafter Natur anlegten und nach kurzer Zeit vollständig verloren. — Der sogen. Aktienschwindel zeigt seine Wirkung in verschiedenster Richtung. Der gewöhnlichste und mildeste Weg des Aktienschwindels ist der, daß eine Anzahl von Unternehmern (Gründern) zusammentritt, um den Betrieb irgend eines Geschäftes auf Aktien zu unternehmen. Das Unternehmen mit allem Zubehör wird von denselben auf eine möglichst hohe Summe veranschlagt und als Aktivum aufgeführt. Das Publikum wird sodann eingeladen, an diesem rentablen Unternehmen sich durch Zeichnen von Aktien zu beteiligen, welche in ihrer Gesamthöhe sich mit der Aktivsumme (dem Wert) des Unternehmens decken. Bis zur vollen Inbetriebsetzung des Unternehmens soll es gestattet sein, aus dem Aktienkapitale selbst den Aktionären jährlich einen Zins zuzuwenden (Bauzins). Dieser noch in dem deutschen Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gestattete Bauzins ist bei allen denjenigen Unternehmungen, welche einen längeren Zeitraum zur vollen Inbetriebsetzung gebrauchen, der erste Schritt des Verderbens, und die Aktienunternehmungen, welche nach der Zahlung der letzten Bauzinsen nie mehr eine Dividende bezahlt haben, zählen nach Hunderten. An und für sich liegt ja schon in dem System der Bauzinsen eine Täuschung, und es ist eigentlich begriffswidrig, daß die Gesellschafter sich gegenseitig aus ihren eigenen Einlagen einen Genuß gewähren, welcher nicht aus dem Reingewinn entnommen wird. Die Absicht bei der gesetzlichen Gestattung der sogen. Bauzinsen war gerade die, den kleinen Kapitalisten die Beteiligung an Aktienunternehmungen zu ermöglichen, da man sich sagte, der kleine Kapitalist könne nicht auf lange Zeit die

Zinsen seiner Einlagen entbehren (vgl. preuß. Motive zum Gesetz vom 11. Juni 1870, S. 30). Die Täuschung muß aber darin gefunden werden, daß das herzurichtende Aktivum soviel weniger wert ist gegenüber dem Aktienkapitale, als an dieses Zinsen gezahlt sind, und daß daher, wenn das Aktienkapital trotzdem nach Ablauf der Zeit der Bauzinsen voll an dem Reingewinn partizipieren soll, in einer gleichen Reihe von Jahren, als Bauzinsen gezahlt wurden, eigentlich ein doppelter Gewinn erzielt werden müßte, um das Unternehmen selbst mit dem Aktienkapitale zu balancieren und gleichen Reingewinn wie zur Bauzeit verteilen zu können. Da das aber auf gesundem Wege nicht möglich ist, so führt das System der Bauzinsen ganz von selbst entweder zu schwindelhaften Geschäften, oder die Aktien fallen sofort, nachdem die Zeit der Bauzinsen vorüber ist, um ein beträchtliches im Kurs. Am unzulässigsten ist der Bauzins dann, wenn die Aktien bis zur Inbetriebsetzung des Unternehmens in den Händen weniger, der sogen. Gründer, bleiben und nach Ablauf der Bauzinsjahre erst, wenn auch nur zum Nominalwert, auf den Markt gebracht werden. Hier stellt der Bauzins einen Gründergewinn dar. Obgleich die Gefahren, welche mit der Gestattung der Bauzinsen verknüpft sind, allgemein anerkannt werden, hat das neue deutsche Handelsgesetzbuch dieselben im § 215 beibehalten. — Die verwerflichste Art des Aktienschwindels ist natürlich die, wonach die sogen. Gründer unrichtige, übertriebene und unwahre Angaben über den Aktienwert des Unternehmens machen. Gegen diese Art von Schwindel wird man mit prophylaktischen Maßregeln immer nur wenig ausrichten, da die Natur des Schwindels ja darin besteht, selbst dem Klügsten gegenüber so zu operieren, daß er die Wahrheit nicht durchschaut. Mit Strafmaßregeln aber, welche dem geschehenen Schwindel folgen, sühnt man zwar das begangene Unrecht, wird aber den geschehenen wirtschaftlichen Schaden niemals heilen. — Eine Art des Aktienschwindels liegt auch in der sogen. Agiotage. Dieselbe tritt namentlich in zwei Formen auf. Eine sehr häufig in den letzten Jahrzehnten vorgekommene ist die, daß einzelne Unternehmer mit Aufwand ihrer gesamten Kapitalkraft ihr Unternehmen auf eine künstliche wirtschaftliche Höhe poussieren, dasselbe sodann in eine Aktiengesellschaft verwandeln, eine Zeitlang künstlich auf dieser Höhe halten, eine Steigerung der Aktien im Kurs durch Scheinkäufe und -Verkäufe, sowie künstlich geschraubte Bilanzen hervorbringen und dann die Aktien mit einem bedeutenden Aufschlag über den Nominalwert (Agio) losschlagen. — Weiter nichts als Agiotage ist es auch, wenn Aktiengesellschaften, deren Aktien einen hohen Kursstand auf Grund ganz berechtigter Umstände haben, neue Aktien mit demselben Agio ausgeben und dieses Agio als Gewinn vereinnahmen. Denn dieser Gewinn beruht auf derselben Täuschung wie die Bauzinsen. — Nach den bisher erörterten Gesichtspunkten liegen die Gefahren des Aktienwesens zunächst in dem Princip, daß Träger des Rechts eine Gemeinschaft ist, in der die Personen, welche die eigentlichen Subjekte des Vermögens sind, vollständig in den Hintergrund treten. Nach außen hin treten als Vertreter der Gemeinschaft dritte auf, die nur so weit vermögensrechtlich interessiert sind, als sie selbst zugleich Aktionäre sind. Hierbei liegt auf den ersten Blick die Gefahr klar zu Tage, daß mit dem Vermögen der Gemeinschaft viel eher unwirtschaftlich umgegangen wird, als dies bei Gesellschaften und Genossenschaften anderer Art, in welchen die einzelnen Gesellschafter in Person und mit ihrem ganzen Vermögen in der Gesellschaft stehen, der Fall ist. Um dies zu paralysieren, haben sich in der Entwicklung des Aktienrechts Institutionen bilden müssen, welche einerseits die nur mit Kapital an dem Geschäft beteiligten Aktionäre schützen, anderseits dem ohne persönliche Grundlage als Rechtssubjekt dastehenden unpersönlichen Kapital eine Vertretung dritten gegenüber und diesen dritten, den Gläubigern der Aktiengesellschaft insbesondere, einen Schutz schaffen. In ersterer Beziehung sind hier zu nennen die Generalversammlung der Aktionäre, der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat; in letzterer Beziehung der Vorstand oder die Direktion; sowie in beiden Beziehungen die gesetzlichen Schutzmaßregeln, welche in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften, Emission der Aktien, Feststellung der Bilanzen und des Reingewinnes, sowie den Schutz der Minoritäten der Aktionäre vorgesehen sind.

Der **Generalversammlung** der Aktionäre als solcher liegt die oberste Kontrolle der gesamten Geschäftsgebarung ob. Diese ihre Stellung wird in den meisten Statuten dahin ausgesprochen, sie vertrete die Gesamtheit der Aktionäre, oder sie sei das Organ für jede Willensbestimmung der Gesellschaft, oder es stehe ihr das Hauptverfügungsrecht in allen Gesellschaftsangelegenheiten zu. Hieraus ergiebt sich, indem diese Generalversammlung selbst nur ein Organ der Aktiengesellschaft ist, daß ihr Wirkungskreis ein beschränkter sein muß und in der That nicht die Generalversammlung der Aktionäre etwa mit den Attributen des Rechtssubjekts bekleidet sein kann. Immerhin ist die Generalversammlung das höchste Organ der Aktienverbindung, und ihre Beschlüsse erscheinen als der unmittelbare Ausdruck des Korporationswillens. Infolgedessen steht der Generalversammlung an und für sich die Wahl des Vorstandes, der sonstigen Behörden und Beamten sowie die Aufsicht und Kontrolle über diese zu. Letztere wird ausgeübt namentlich durch die Prüfung der Geschäftsführung und des Geschäftsresultates, welch letzteres seinen Ausdruck in der Bilanz findet. Die Ernennung der Beamten seitens der Generalversammlung findet insofern bei vielen, fast allen deutschen Aktiengesellschaften eine Ausnahme, als die Ernennung der Direktoren (Vorstand) und unteren Beamten dem Aufsichts- und Verwaltungsrate

überlassen ist, was jedoch nicht ausschließt, daß in zweifelhaften Fällen oder in Fällen der Verhinderung der Generalversammlung dem Begriffe nach dieses Recht zusteht. Ebenso liegt es in der Natur dieses Organs, daß ihm die Bestimmung über die Verteilung des Geschäftsgewinnes obliegt. Im deutschen Handelsgesetzbuch haben die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse in dem Art. 224 dahin Ausdruck gefunden: „Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung, zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt“, eine Bestimmung, welche durch den § 250 des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs in ihrem materiellen Inhalte unverändert beibehalten worden ist. Aus dem Wesen der Generalversammlung entspringt ferner das Recht, daß nur sie allein Veränderungen des Statuts, Abänderung des Zwecks der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verlängerung derselben über die festgesetzte Zeit hinaus beschließen kann. Die Grenzen, innerhalb deren die Generalversammlung ihre Befugnisse ausübt, werden gleichfalls von der Generalversammlung in dem Gesellschaftsvertrag (Statut) festgesetzt. — Wie es bei einer lediglich auf beschränkter Geldbeteiligung beruhenden Gemeinschaft nicht anders möglich ist, beruhen alle Beschlüsse, welche von einer Generalversammlung der Aktionäre gefaßt werden, auf Majorität. Und infolgedessen, sobald diese Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt werden, enthalten sie eine Majorisierung der in der Minderheit bleibenden Aktionäre. Es ist daher seit Jahren in den Gesetzgebungen die Frage nach dem Schutz der Minoritäten der Aktionäre ventiliert worden. Man darf schon darin, daß die Frage gestellt wird, einen Beweis erblicken, daß das Princip der Aktiengesellschaft, die Association des unpersönlichen Kapitals, nicht überall als das wirtschaftliche Ideal anerkannt ist. Das neue deutsche Aktiengesetz hat für den Schutz der Minoritäten der Aktionäre in weitgehender Weise Sorge getragen. Es hat nicht nur die bereits durch die Judikatur als Rechtsinstitution ausgebildete Befugnis des einzelnen Aktionärs, wegen Gesetzes- oder Statutenverletzung gegen die Gesellschaft klagbar zu werden, mit detaillierten Bestimmungen in die Kodifikation des Aktienrechts aufgenommen, sondern hat auch auf dem Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch bis in das Prozessuale hineingreifende Detailbestimmungen die Anfechtungsrechte der Minoritäten als solcher fixiert. — Eine besondere Gestaltung nehmen die Aktiengesellschaften dann an, wenn nach dem Statut, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die auf den Namen lautenden Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft, d. i. der Generalversammlung, übertragen werden dürfen. Hier hat man es in der That mit Personenvereinen zu thun. Diese Art von Aktiengesellschaften hat bereits in dem deutschen Gesetze von 1884 eine besondere Rücksichtnahme erfahren. Für diese Art Aktiengesellschaften ist auch der Mindestbetrag von 200 Mark per Aktie festgehalten worden, und hier, wo es sich, wie gesagt, um Personenvereine handelt, ist die Beteiligung der kleinen Kapitalisten eine gefahrlosere, während wir es oben als eine Gefahr des Aktienwesens bezeichnet haben, daß bei zu niedrigem Nominalbetrage der Aktien der kleine Kapitalist in die Aktiengesellschaft hineingezogen werde. Während noch bei der Redaktion des Gesetzes vom Jahre 1870 gerade die Heranziehung des kleinen Kapitals als wünschenswert hingestellt wurde, hat der umgekehrte Wunsch in dem Gesetze von 1884 zu dem Resultate geführt, den Minimalbetrag der Aktien auf 1000 Mark festzusetzen. — Im übrigen, um dies hier anzuknüpfen, enthält das Gesetz zum Schutze der Aktionäre weitgehende Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften, Verantwortlichkeit der Gründer, sowie die an die Gründer für ihre eingelegten oder übernommenen Gegenstände zu gewährenden Entschädigungen. Diese Schutzmaßregeln sind im neuen deutschen Handelsgesetzbuche von 1897 noch verschärft, und es ist die gesetzliche Haftung für Unregelmäßigkeiten und Übervorteilungen über den Kreis der Gründer hinaus auch auf die Emittenten von Aktien ausgedehnt. Diese Bestimmungen dürften im Zusammenhalt mit den zum Schutz der Minoritäten geschaffenen wohl geeignet sein, denjenigen Vorkommnissen wirksam zu begegnen, welche oben als Aktienschwindel skizziert worden sind. — Als zweites Organ der Aktiengesellschaft fungiert der Aufsichtsrat. An und für sich muß man es als ein wirtschaftliches Erfordernis betrachten, daß derjenige, welcher ein Geschäft leitet und beaufsichtigt, bei dem Geschäfte materiell interessiert sei. Denn man darf annehmen, daß, wer mit eigenem Gelde bei dem Geschäfte beteiligt ist, schon mit Rücksicht hierauf vorsichtiger in Bezug auf das in gleicher Weise beteiligte fremde Geld handle. Der Aufsichtsrat, welcher nach der Entwicklung des Aktienrechts innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen die Generalversammlung dem die Geschäfte führenden Vorstand gegenüber ersetzen soll, erscheint in seinem Wesen als ein Extrakt der Generalversammlung, als ein Ausschuß derselben, welcher von dieser selbst zur ständigen Beaufsichtigung und Überwachung der Geschäfte und daher mit Rücksicht auf besondere Geschäftskenntnisse und Erfahrung gewählt wird. Dieses Organ wird in den verschiedenen Statuten bald Verwaltungsrat (Conseil d'administration), bald Ausschuß, bei Banken Bankverwaltung, Bankausschuß oder größerer Bankausschuß, bald Aufsichtsrat genannt. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat den Ausdruck Aufsichtsrat adoptiert. Alle diese Ausdrücke kennzeichnen sowohl die diesem Organ zufallende Thätigkeit und bezeichnen zugleich ihrem Sinne nach die Herkunft des Verwaltungsrats aus dem

Schoße der Aktionäre selbst. So hat denn das Aktienrecht in seiner ganzen Entwicklung stets daran festgehalten, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats selbst Aktionäre sein müssen. Und auch das deutsche Handelsgesetzbuch in seiner Fassung vom Jahre 1870 enthält im Art. 209 Nr. 6 die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat aus der Zahl der Aktionäre zu entnehmen sei. Dem entgegen ist seit 1884 in dem deutschen Gesetz diese Bestimmung fallen gelassen. Die Absicht, Verwaltungsratsposten nicht zu Sinekuren einzelner zu machen, mag ja eine ganz löbliche sein. Allein es widerstreitet der gesamten Rechtsentwicklung, den Aufsichtsrat von der Gesellschaft in dieser Weise loszuschälen, und wirtschaftlich richtig dürfte nach dem oben Vorgetragenen diese Maßregel nicht sein. — Als das dritte Organ ist der Vorstand genannt. Ihm obliegt die eigentliche geschäftliche Leitung des Unternehmens, zunächst unter Aufsicht des Aufsichtsrats und dann unter der Kontrolle der Generalversammlung, welche dieselbe ausübt durch die Prüfung des Geschäftsergebnisses und der Bilanz. Über die Aufstellung der Bilanz enthalten die meisten Statuten der Aktiengesellschaften detaillierte Bestimmungen, die zum Teil da, wo das Aktienrecht kodifiziert ist, gesetzlich normiert sind. Auch hier trifft das neue deutsche Gesetz über die Grundsätze, wie die Bilanz aufzustellen, der Reingewinn zu berechnen ist, detaillierte Bestimmungen. Die beiden verwaltenden Organe, Aufsichtsrat und Vorstand, haften für ihre Geschäftsführung den Aktionären nach den Grundsätzen der Sorgfalt „eines ordentlichen Geschäftsmanns“. In einzelnen Gesetzgebungen sind außerdem für den Fall einer Verletzung gewisser Pflichten der beiden genannten Organe öffentliche Strafen festgesetzt. So im deutschen Gesetz, im französischen und im belgischen. Außerdem sind im deutschen Gesetz eine ganze Reihe von Thaten oder Unterlassungen unter besondere Strafe gestellt, welche an und für sich unter das gemeine Strafrecht fallen. Die Berechtigung dieser Ausnahmsstraffälle liegt in dem Charakter der Aktiengesellschaft begründet, da die Eigentümer des Geschäftskapitals nicht selber Geschäftsführer sind, sondern die Geschäftsführung auf Treue und Glauben dritten Personen überlassen müssen. Als eine weitere Maßregel, eine solide Geschäftsführung zu erzwingen und die Aktionäre sowohl als die Gläubiger der Aktiengesellschaften vor Verlusten möglichst zu wahren, ist die Schaffung und Dotierung eines Reservefonds zu betrachten. Hatten schon die Statuten der meisten Aktiengesellschaften Reservefonds vorgesehen, so hat doch die deutsche Gesetzgebung seit 1884 denselben gesetzlich und obligatorisch gemacht durch die Bestimmung, daß vor der Verteilung irgend eines Reingewinns ein Zwanzigstel desselben in den Reservefonds zu fließen habe, bis derselbe ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat; ihm ist auch gesetzlich und obligatorisch derjenige Gewinn zuzuführen, welcher bei Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren Preis als dem Nennwert über diesen hinaus (Agio) erzielt wird. Die neueste Fassung des deutschen Aktienrechts fügt als weitere obligatorische Quelle für Dotierung des Reservefonds noch die Beträge derjenigen Zuzahlungen hinzu, welche von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden. Diese beiden letzteren Bestimmungen (§ 262) bilden einen wirksamen Schutz gegen die seither mit der Ausgabe von „jungen Aktien“ getriebene Agiotage. — Als weiterer Schutz sowohl des Publikums, welches mit der Aktiengesellschaft zu thun hat, als auch der Aktionäre gilt das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung. Ein Teil der diesbezüglichen Gesetzgebungen knüpft die Entstehung der Aktiengesellschaft selbst an die Thatsache der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung, während andere Gesetzgebungen diese Bekanntmachungen nur unter Strafandrohung fordern. Das deutsche Handelsgesetz statuiert, daß der Aktienverein vor der Eintragung nicht existiert, und stellt gleichzeitig die Nichtanmeldung unter Strafe. — Die Frage, ob die Aktiengesellschaft zu ihrer Entstehung, abgesehen von positiven gesetzlichen Bestimmungen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, der staatlichen Genehmigung bedürfe, ist eine sehr bestrittene. Die Frage muß entschieden werden auf dem reinen Rechtsgebiete, und zwar wird sie sich entscheiden aus dem juristischen Charakter der Aktiengesellschaft. Wer dieselbe für eine juristische Person hält, muß die Staatsgenehmigung als notwendiges Erfordernis anerkennen. Die Frage ist in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden beantwortet. Die österreichische, russische, schwedische und bernische Gesetzgebung verlangt die Staatsgenehmigung, andere Gesetzgebungen verlangen dieselbe nur für gewisse Kategorien von Aktiengesellschaften, nämlich Handelsunternehmungen. Das deutsche Handelsgesetz, welchem alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf ihren Zweck unterstehen, hat bei der ersten Kodifikation das Erfordernis der Staatsgenehmigung anerkannt, aber später bei der Neuredaktion vom Jahre 1870 wiederum beseitigt und nur für solche Aktiengesellschaften vorbehalten, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (§ 195 Nr. 6) oder welche Aktien in Beträgen unter 1000 Mark ausgeben wollen (§ 180 Nr. 2).

Litteratur. Pöhls, Aktiengesellschaften, 1842; Jolly, Recht der Aktiengesellschaften (Zeitschrift für deutsches Recht IX, 1847); Vogt, Zur Theorie der Handelsgesellschaften (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht I, 1858); Auerbach, Gesellschaftswesen, 1861; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 1863, 1875; Auerbach, Aktienwesen, 1873; Endemann, Aktiengesellschaften, 1873; Hecht, Kreditinstitute, 1874; Löwenfeld, Aktiengesellschaften, 1879; Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Aktiengesellschaft, 1880; v. Völderndorff, Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften

vom 18. Juli 1884, Erlangen 1885; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1897, Absch. 11, V; Pinner, Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899; Esser, Die Aktiengesellschaft ꝛc., Berlin 1899; Alexander-Katz und Dyhrenfurth, Die Aktiengesellschaft ꝛc., Berlin 1899; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1899, 3. Absch.; Ring, Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1893; Bauer, Zeitschr. für Aktiengesellschaften ꝛc., Leipzig; Holdheim, Wochenschrift für Aktienrecht ꝛc., Berlin. [v. Steinle.]

Aktiver Widerstand, s. Gehorsam, staatsbürgerlicher.

Aktives Wahlrecht, s. Wahlrecht.

Alabamafrage (entschieden 1872), s. Kaperwesen.

Algerien, s. Frankreich.

Alimentationspflicht, s. Familie.

Alkoholismus, s. Gesundheitspflege, Luxus, Sittenpolizei.

Alleinherrschaft, s. Monarchie.

Allgemeine Wehrpflicht, s. Heerwesen.

Allgemeines Stimmrecht, s. Wahlrecht.

Allianz. I. Begriff und Arten. II. Geschichtliches. III. Der Dreibund insbesondere.

I. Allianz (alliance, league, liga, foedus) ist das rechtsförmige Übereinkommen zweier oder mehrerer selbständiger Staaten zur Durchführung bestimmter völkerrechtlicher Zwecke. Letztere können teils die Friedensordnung teils den Kriegsfall betreffen, weshalb bezüglich des Bündniszweckes Friedens- und Kriegs-Allianzen zu unterscheiden sind. Handelt es sich bei den Kriegsallianzen (Koalitionen, Kooperationen) um die angriffsweise Durchführung politischer Zwecke, so bezeichnet man diese Aktion als Offensiv-Allianz; ist dagegen die Vereinigung der Streitkräfte zweier oder mehrerer Staaten auf die Aufrechthaltung und Verteidigung bestehender internationaler Verhältnisse gerichtet, so spricht man von einer Defensiv-Allianz oder einem Schutz- und Trutzbündnis. Die Allianzen sind internationale Verpflichtungsgeschäfte, und es haben alle Grundsätze des internationalen Vertragsrechtes auf dieselben Anwendung zu finden.

Ermächtigt, Allianzen abzuschließen, ist ausschließlich das Staatsoberhaupt vermöge des ius foederum et tractatuum, das ein integrierender Bestandteil der Repräsentativgewalt bezw. Vollsouveränität ist. — Ist nach der Verfassungsgesetzgebung eines Staates zur staatsrechtlichen Wirksamkeit internationaler Verträge die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich, so muß dieselbe auch beim Abschlusse von Allianzen eingeholt werden. Doch könnte im Falle der verweigerten Zustimmung dieser Umstand nur staatsrechtliche Konsequenzen haben, wofern der Allianzvertrag bereits völkerrechtliche Gültigkeit erlangt hat. Bei Kriegsallianzen kann von einer Genehmigung der Volksvertretung in monarchischen Staaten überhaupt nicht die Rede sein, weil alle auf den Kriegsfall selbst Bezug nehmenden Entschließungen unbeschränkbar der obersten Kriegsherrlichkeit zustehen.

Allianz-Entwürfe (Punktationen, Präliminarien, Sponsionen) sind, weil den Vertrag vorbereitend und jederzeit widerrufbar, noch nicht verpflichtend. Ob das gesamte Allianzprogramm in einem schriftlichen Vertrag erschöpft oder nur der eine oder andere Punkt urkundlich festgestellt und erläutert wird, kann an der Rechtsgrundlage der Allianz nichts ändern. Eine von Bevollmächtigten unterhandelte Allianz bedarf zu ihrem Vollzuge der Ratifikation durch die Staatshäupter der Allianzmächte. — Die Publikation ist auch hier, wie überhaupt bei völkerrechtlichen Verträgen, kein wesentliches Erfordernis. Die Staatenregierungen werden auch durch geheime Verträge, geheime Schutz- und Trutzbündnisse gebunden. Die Geschichte des Völkerrechtes weist Fälle auf, daß gerade durch derartige Allianzen, z. B. durch das geheime Bündnis der süddeutschen Staaten mit Preußen nach dem Prager Frieden 1866, eine dauernde völkerrechtliche Vereinigung angebahnt wurde. — Ferner kennt die Geschichte Beispiele, daß mehrere Staaten zur Aufrechthaltung eines Garantieverhältnisses oder zum Vollzuge einer völkerrechtlichen Entscheidung (arbitrage) eine Allianz eingingen. Um Zweck und Ziel einer solchen Kollektiv-Allianz im Falle zwangsweiser Durchsetzung von Rechtsansprüchen genau und unzweideutig abzugrenzen, hat man in neuester Zeit die gemeinsame Ausfertigung eines Uneigennützigkeits-Protokolls (Protocole de désintéressement) für zweckmäßig erachtet, so anläßlich der Flottendemonstration der Großmächte gegen die Türkei vor Dulcigno im September 1880, dann der militärischen Expedition Englands und Frankreichs gegen Ägypten im Juli 1882, bei deren militärischer Durchführung vor Alexandrien jedoch Frankreich die Allianz aufgab. — Die Allianzen endigen gleich den übrigen völkerrechtlichen Verträgen durch den Ablauf der vorbestimmten Zeit, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden, durch Kündigung, wenn diese im Allianzvertrage vorgesehen ist, sowie durch vollständige Erreichung des Allianzzweckes. In Ermangelung einer über den souveränen Staaten stehenden exekutiven Gewalt ist, vermöge der unabweisbaren Staatsnotwendigkeit, jeder Staat berechtigt, wegen Treubruchs oder Nichterfüllung eines wesentlichen Vertragspunktes von dem Bündnisse zurückzutreten. Bei der Kriegsallianz kann das Fehlschlagen des Waffenerfolges den einseitigen Rücktritt keinesfalls rechtfertigen, denn gerade das solidarische Einstehen füreinander im Glücke wie im Unglücke ist das moralische Bindemittel der Allianz. Diese Solidarität läßt auch die Berufung auf eine teilweise subsidiäre Kriegshilfe nicht zu. Mag auch eine solche vereinbart worden sein, so ist der Gegner doch berechtigt, die verbündeten Mächte als gleich-

wertige Kriegsparteien zu behandeln. — Sowohl diejenige Macht, welche ohne Vorwissen und Zustimmung ihres Alliierten einen Separatfrieden schließt, wie jene, welche in Kenntnis eines derartigen Vertragsbruches einen solchen Frieden herbeiführt oder vermittelt, verletzt das Völkerrecht. — Dagegen gilt auch bei Allianzen die stillschweigende Voraussetzung, daß ihr Zweck im Bereiche der Möglichkeit liege und daß sie, wie alle internationalen Vereinbarungen, als in den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen (rebus sic stantibus) begründet eingegangen sind. (Über die richtige Bedeutung der vielfach mißverstandenen Klausel rebus sic stantibus s. d. Art. „Verträge".) — Subjekte des Allianzvertrages sind nur vollsouveräne Staaten. Diese allein sind im ungeschmälerten Besitze der Repräsentativgewalt. Nichtsouveräne, in einem mehr oder minder ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem herrschenden Staate stehende Staatswesen haben nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen, vertragsmäßigen oder vasallitischen Eingliederung Hilfe, beziehungsweise Heerfolge zu leisten; ebenso die Einzelstaaten eines Bundesstaates. Hier sind die sonst in Allianzverträgen wechselseitig vereinbarten Rechte und Verpflichtungen ohnehin von der Staatscentralgewalt geregelt und durch organische Einrichtungen gesichert. — Bei den Protektions- oder Schutzstaaten sowie den Kolonial- und Nebenländern, deren Verband mit dem Hauptstaate kein staatsrechtlicher, sondern ein nur völkerrechtlicher ist, erscheint eine Allianz für bestimmte Fälle, insoweit sie im Protektionsvertrage begründet sind, rechtlich gegeben. Denn letzterer zielt im wesentlichen darauf ab, daß zwar der Schutzstaat dem von ihm protegierten Staate gegen Einräumung gewisser Vorteile, z. B. Anlage von Seehäfen, Befestigungen, Handelsfaktoreien, Hilfe und Beistand in auswärtigen Verwicklungen gewährt, berührt jedoch die Souveränität des geschützten Staates in keiner Weise. Allianzen mit einer usurpierten Staatsgewalt, welche die Landeshoheit thatsächlich ausübt und aufrecht erhält, sind rechtswirksam und bindend. Denn zur völkerrechtlichen Repräsentation eines Staates genügt der effektive Besitz des Gebietes und die thatsächliche Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Die Rechtmäßigkeit ihres Erwerbes kann zwar für die auswärtigen Beziehungen eines Staates zu andern Staaten von großem Einflusse sein, ist aber kein zureichender Grund, einem konsolidierten Staatswesen die Selbständigkeit des völkerrechtlichen Handels zu bestreiten. Anderseits liegt in der Allianz, welche ein Staat mit einem andern eingeht, keineswegs eine Anerkennung seiner Legitimität. — Von dem guten Einvernehmen zwischen Staaten oder einer Staatengruppe (entente cordiale) unterscheidet sich die Allianz sowohl durch ihre Rechtsförmlichkeit wie auch durch die Bestimmtheit des gemeinsam anzustrebenden Zweckes (casus foederis); von den Friedens- und Freundschaftsbündnissen dadurch, daß diese einen sehr weit gehenden, mehr die Völkerrechtsmoral als das Völkerrecht behandelnden Inhalt haben und zur Sicherung verkehrspolitischer und kommerzieller Interessen mit despotisch regierten, in die volle Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten noch nicht einbezogenen Staatswesen angeknüpft werden, während die Allianzen die volle Ausbildung des internationalen Vertragsrechtes zur Voraussetzung haben. — Da souveräne Staaten in Bezug auf die principalen Rechte einander gleich stehen, ist es zweifellos, daß die Basis der Allianz die Parität bildet, selbst dann, wenn dem Range oder der Machtfülle nach ungleiche Staaten eine Allianz schließen. Die Ebenmäßigkeit des Ansehens und der Macht wird allerdings für den nachhaltigen Erfolg des Bündnisses die beste Gewähr sein. Bei Kriegsallianzen wird die Überlegenheit der Wehrmacht eines der Verbündeten notwendig eine Überordnung und Unterordnung bei der Kriegsleitung zur Folge haben: ein Verhältnis, welches auch beim Friedensschlusse dadurch zur Geltung kommt, daß vor allem die ganze Kriegsgemeinschaft den Gegenstand der Verhandlungen bildet und dann erst die Lage der alliierten Mächte.

II. Die Geschichte des politischen Gleichgewichtes ist die Geschichte der Allianzen. Einen erheblichen Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten hat geraume Zeit jene Übereinkunft bezüglich fundamentaler Grundsätze der inneren wie äußeren Politik ausgeübt, die man als die Heilige Allianz zu bezeichnen pflegt. Sie legte den Grund für die besondere Stellung der Großmächte und ihres seither maßgebenden Einflusses auf die Geschicke der europäischen Staatengesellschaft. In früheren Jahrhunderten gab es große und kleine Staaten, ohne daß sich eine besondere Staatengruppe zur planmäßigen Verfolgung bestimmter politischer Ziele zusammengefunden hätte. Die Bündnisse, welche man schloß, waren Kriegsbündnisse, in denen, je nach dem Kriegszwecke, eine große Wehrmacht mit einer oder mehreren kleineren sich verband, ohne dieser Allianz eine grundlegende Bedeutung für die Zukunft beizulegen. Erst infolge der Heiligen Allianz haben die Großmächte, oder richtiger die großen Wehrmächte, das System einer Staaten-Aristokratie geschaffen, welche sich aller auswärtigen Rechts- und Streitfragen, wofern sie eine Verschiebung der Gleichgewichtsverhältnisse zu bewirken erheblich genug erscheinen, bemächtigt und ordnend, nötigenfalls entscheidend eingreift, so daß der übereinstimmende Wille der Mächte ersten Ranges als ausdrückliche Satzung des Völkerrechts betrachtet werden kann. — Es geschah durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814), daß die vier Mächte Österreich, Preußen, Rußland und England sich verpflichteten, wenn nötig, auf zwanzig Jahre Mannschaften und Subsidien gegen Frankreich in das Feld zu stellen. So übermächtig war das Gefühl der gemeinsamen

Gefahr. — Nach der Rückkehr Napoleons I. von Elba wurde dieser Vertrag zu Wien (23. März 1815) erneuert; nach dem Einmarsche der Verbündeten in Frankreich sollte er eine moralisch-ethische Grundlage für immerwährende Zeiten erhalten und zwar durch die Heilige Allianz. Vereinbart zwischen Kaiser Alexander I. von Rußland, dem eigentlichen Schöpfer dieser Idee, Kaiser Franz I. von Österreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 14./26. September 1815 zu Paris, liegen ihr im Wesen folgende Principien zu Grunde: 1. Die Unterthanen der verbündeten Monarchen sind als Glieder einer und derselben christlichen Gemeinschaft, ihre Staaten als die Zweige einer und derselben Staatenfamilie zu betrachten. 2. Die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens sollen hinfort die Richtschnur im gegenseitigen Verkehre der Staaten bilden. 3. Die alliierten Monarchen erachten sich als verbunden durch die Bande einer wahren, unauflöslichen Bruderliebe und leisten sich wechselseitig unter allen Umständen Hilfe, Schutz und Beistand. 4. Die verbündeten Monarchen werden ihre Unterthanen wahrhaft landesväterlich regieren und das ihnen von Gottes Gnaden zukommende Herrscherrecht auf die Liebe, Treue und pietätvolle Zuneigung ihrer Völker gründen. Die Verbündeten erklärten feierlich, „daß die Urkunde keinen andern Zweck habe, als im Angesichte der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu offenbaren, sowohl in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten, als auch in ihren politischen Beziehungen keine andere Richtschnur als die Vorschriften der heiligen Religion zu nehmen, nämlich der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, nur für das Privatleben zu gelten, vielmehr auf die Entschließungen der Fürsten unmittelbaren Einfluß ausüben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen". Die Zustimmung des Oberhauptes der Christenheit erachtete man als selbstverständlich. Frankreich trat dem Übereinkommen feierlich bei; England erklärte zwar seine principielle Übereinstimmung, ohne jedoch formell beizutreten, da verfassungsmäßig die Genehmigung des Parlaments erforderlich gewesen wäre. — Angesichts so vieler Prüfungen und herben Geschicke, von denen in unablässigen Kämpfen die altehrwürdigen Dynastien Europas heimgesucht worden waren, ist dieser Regentenbund ein unzweideutiger Protest gegen jene zersetzenden Grundsätze gewesen, mit denen die Revolution, indem sie den Individualismus und Egoismus mit dem Scheine von Naturgesetzen umgab, so vieles Unheil über die Welt gebracht hatte. Wie ungleich auch von Historikern und Litteraten die Heilige Allianz beurteilt wird, und wie mangelhaft auch die spätere Praxis ihren ursprünglichen Ideen entsprochen hat, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dem Bunde der drei Kaisermächte eine große Bedeutung innewohnte, nicht bloß für das Völkerrecht, sondern für alles öffentliche Recht überhaupt. Auf der Grundlage dieses politischen Systems vereinigten sich auf dem Aachener Kongresse die genannten drei Mächte und England mit Frankreich zu einem dauernden Verbande, der Pentarchie, zur Aufrechthaltung eines dauernden Friedens und strengen Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechtes. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wurden dann Zusammenkünfte abgehalten, um teils die eigenen Interessen der vertragschließenden Mächte, teils die Angelegenheiten dritter Staaten auf Interventionsansuchen der beteiligten Staaten gemeinsam zu erörtern (Deklaration vom 15. November 1818). Die vom Bunde der fünf Großmächte adoptierten Grundsätze der Heiligen Allianz wurden sohin bethätigt auf den folgenden Kongressen zu Troppau (1820), Laibach (1821), Verona (1822) in einer Interventionspolitik gegen die revolutionäre Propaganda in Italien, Spanien und Portugal zu Gunsten des historischen Rechts und des Legitimitätsprincipes. Daß dieser Politik zuerst England und seit der Februarrevolution 1830 auch Frankreich entsagte, ist bekannt. Der Bund der fünf Mächte zerfiel in zwei Gruppen, jene der Westmächte (England, Frankreich) und die der nordischen oder Ostmächte (Rußland, Österreich, Preußen). Im Krimkriege (1854—1856) trennten sich von Rußland die beiden andern Ostmächte, und damit ward die Schöpfung der Heiligen Allianz gänzlich zu nichte. Zwar hatten die gelockerten Beziehungen der Ostmächte in der durch die deutsche Reichsregierung im Frühjahr 1872 vermittelten Zusammenkunft in Berlin eine Befestigung erfahren durch Anbahnung eines freundschaftlichen Einvernehmens über ihre in jedem gegebenen Falle zu befolgende Politik. Doch erfuhr dieses Einvernehmen durch die Berliner Kongreßbeschlüsse (13. Juli 1878), welche die von dem siegreichen Rußland im Frieden von St. Stefano gestellten Forderungen beträchtlich ermäßigten, abermals eine Störung.

III. Das Deutsche Reich und Österreich schlossen nunmehr jenes engere Bündnis vom 7. Oktober 1879, welches, rein defensiven Charakters, jede aggressive politische Tendenz ausschließend bestimmt: Art. 1: Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Kontrahenten eines der beiden Reiche von seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen. Art. 2: Würde einer der kontrahierenden Teile von einer andern Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Kontrahent, dem Angreifer gegen seinen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Mitkontrahenten zu beobachten. Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von seiten Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen,

welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die im Art. 1 dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle in Kraft, und die Kriegführung der beiden Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschlusse. Art. 3 des Bündnisvertrages setzt fest, daß der Inhalt desselben, um Mißdeutungen auszuschließen, geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Teile und nach Maßgabe besonderer Einigung mitgeteilt werden solle. Die Drei-Kaiser-Zusammenkunft in Skierniewice 1884 und die Begegnung Kaiser Alexanders III. mit Franz Joseph I. in Kremsier 1885 ließ Rußlands Anschluß an die beiden Mächte erwarten. Als sich aber 1887 die russischen Rüstungen als bedrohlich erwiesen, wurde der Allianzvertrag am 3. Februar 1888 veröffentlicht.

Italien hatte sich bereits 1882, veranlaßt durch die Besetzung von Tunis durch Frankreich, der Friedensallianz unter gewissen Vorbehalten angeschlossen, und hiermit war der Dreibund geschaffen, der sich seit einer langen Reihe von Jahren als sicheres Unterpfand des Friedens bewährt hat. Seit 1884 bestand ein deutsch-russischer geheimer Neutralitätsvertrag, der aber 1890 nicht wieder erneuert wurde. 1891 vollzog sich eine Annäherung zwischen Frankreich und Rußland (sogen. Zweibund).

Eine Art handelspolitischer Allianz bilden die Handelsverträge vom Jahre 1891 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz, welche bis 31. Dezember 1903 den Vertragsstaaten die zollpolitische Stabilität gewährleisten. Zudem hat die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Versuchen aufzuweisen, Staatengemeinschaften zum Zwecke der Verwirklichung und Sicherung einzelner bestimmter internationaler Kulturinteressen zu schaffen. In der ostasiatischen Politik wurde seit 1894 ein Einvernehmen zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland erzielt. [Lentner.]

Allmende, s. Agrargesetzgebung, Bauernstand.

Allodium, s. Lehenwesen.

Almosen, s. Armenpflege.

Alttschechen, s. Österreich-Ungarn.

Altenteil, s. Bauernstand.

Altersversicherung, s. Arbeiterversicherung.

Altkatholicismus (seit 1871), s. Kulturkampf.

Alumnate, s. Seminarien.

Amnestie, s. Begnadigung.

Amt, Beamter, Staatsdiener. A. Amt. I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. II. Ämter in der Gegenwart. B. Beamte — Staatsdiener. I. Geschichtliche Entwicklung des Staatsdienerverhältnisses. II. Juristische Natur des heutigen Staatsdienstes. III. Begründung und Beginn des Staatsdienstes. IV. Pflichten — Rechte des Beamten. V. Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension, Beendigung des Staatsdienerverhältnisses.

A. Amt. I. Begriff. — Geschichtliches. Amt, zusammengezogen aus Ambacht, bedeutet nach der Erklärung der Sprachgelehrten (Grimm, Sanders) soviel wie officium, Dienst, womit jemand beauftragt ist, die zu einer jemand überwiesenen, von ihm übernommenen Stellung gehörigen Obliegenheiten und Verrichtungen, einen jemand überwiesenen öffentlichen Wirkungskreis. Lange Zeit bedeutete Amt (in „Amtmann“, schwäbisch und schweizerisch Ammann) Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte in einer Gegend, später auch andere Verwaltungsbehörden. In Niederdeutschland wurde Amt für Handwerksinnung gebraucht. Auch eine besondere Art Bauerngüter bezeichnete man mit dem Ausdrucke Ämter (Meier-Ämter). Für die wichtigste katholisch-kirchliche Amtsverrichtung, die Messe, hat sich das Wort Amt (z. B. gesungenes Amt, Hochamt) erhalten. — Man kann in Bezug auf die berufsmäßige Thätigkeit zur Erreichung allgemeiner und öffentlicher Zwecke, welche Thätigkeit wir eben Amt nennen, ein subjektives und objektives Moment unterscheiden. Subjektiv ist Amt die Verpflichtung zur berufsmäßigen Thätigkeit für öffentliche Zwecke infolge diesbezüglicher Anstellung. Objektiv ist Amt der bestimmte Kreis der Thätigkeiten, zu welchen der Angestellte verpflichtet ist. So wie Kirchenamt (officium ecclesiasticum) das Recht und die Pflicht eines Geistlichen bezeichnet, die Kirchengewalt in einem bestimmten Verhältnis und Umfang und vermöge einer dazu erteilten festen Anstellung auszuüben, — so ist Staatsamt die Berechtigung und Verpflichtung zur Führung staatlicher Geschäfte, und der durch das öffentliche Recht begrenzte Kreis von staatlichen Geschäften ist Staatsamt im objektiven Sinn. Staatsämter, Behörden sind Einrichtungen für Ausübung eines abgegrenzten Kreises staatlicher Funktionen, staatlicher Befugnisse, — Organe für die Verwirklichung der einzelnen Regierungsrechte. Ihnen zufolge werden menschliche Kräfte für die Zwecke und Aufgaben des staatlichen Gemeinwesens in bestimmter, räumlicher und geschäftlicher Abgrenzung in dauernder Weise in Dienst genommen. — Der Wirkungskreis muß übertragen sein, — die Berufung zu einem Amte muß durch andere Organe des Staates erfolgen. Daher stehen zu Ämtern, Behörden jene staatlichen Organe im Gegensatz, welche ihre Befugnisse als eigenes und selbständiges Recht besitzen (Monarch, Volksvertretung). — Der Wirkungskreis muß ein abgegrenzter sein. Der Geschäftskreis der öffentlichen Ämter ist gegenwärtig regelmäßig, nach oben wie nach unten, d. h. dem Staatshaupt wie den Unterthanen gegenüber — durch die Gesetzgebung fixiert. — Die Amtsbefugnisse müssen nicht notwendig den Charakter von Herrschaftsrechten haben. Es giebt nämlich auch Ämter, wel-

chen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist. — Die Lehre von den Ämtern gehört nach der einen Seite ins Verfassungs-, nach der andern Seite ins Verwaltungsrecht. Dorthin gehören die leitenden Gedanken der Organisation und der dem Beamtentum zukommenden Rechtsstellung, Ministerverantwortlichkeit u. s. w. — hierher die Darstellung des Organismus und das gegenseitige Verhalten der Behörden, auch deren materielle Kompetenz zur Vornahme bestimmter Verwaltungsakte sowie deren Formen.

Die Entwicklung des Gemeinwesens und damit der Funktionen desselben nahm in Deutschland und Frankreich einen entgegengesetzten Verlauf. Während es in Frankreich den Königen gelang, der großen Vasallen Herr zu werden und die ganze Staatsverwaltung von einem Punkte aus zu leiten — vereinigten in Deutschland die großen Vasallen immer mehr Hoheitsrechte in ihrer Hand. Etwa seit der Goldenen Bulle (1366) liegt der Schwerpunkt des politischen Lebens nicht mehr in dem Reiche, sondern in den einzelnen Territorien. Der deutsche Staat der Gegenwart hat sich somit nicht aus dem alten Deutschen Reich, sondern aus dessen Territorialstaaten entwickelt. Demgemäß knüpft die Geschichte der Ämter weniger an die Institutionen des Reiches als an die der landesherrlichen Territorien an. — Das Mittelalter kannte keine Landesregierung in unserem Sinne. Die Hauptsache war Aufrechthaltung des Rechtes im Innern wie nach außen. Aufgabe des Fürsten und seiner nächsten Ratgeber war es, die obersten Beamten zu ernennen, für den Schutz der Länder gegen auswärtige Feinde, für die Sicherung des Landfriedens im Innern zu sorgen und die Mittel aufzubringen, welche zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Erhaltung des Hofstaates notwendig waren. Demgemäß war auch die Ämterorganisation einfach: die Umgebung des Landesherrn, die aus Vasallen und Ministerialen bestand, bildete das Gericht wie den Rat des Fürsten. Ständige Beamte gab es nur wenige. Seit dem 13. Jahrhundert kommt in weltlichen Fürstentümern ein Hofmeister vor, der den Fürsten vertritt und die Verwaltung leitet. Die Ausfertigung der Schreiben geschah in der Kanzlei. Aber erst im 15. Jahrhundert, mit dem größeren Schriftenwechsel, erhielt der Kanzler eine größere Bedeutung. — Die Landesherren nahmen wohl einzelne Personen aus dem Adel in ihre Dienste, um sie im Rate oder zu besondern Aufträgen zu benutzen. Diese Räte „von Haus aus" lebten aber für gewöhnlich auf ihren Gütern und waren nur verpflichtet, dem Rufe des Herrn zum Dienste Folge zu leisten. Den Gegensatz dazu bilden die „wesentlichen" Räte, welche beständig am Hofe lebten. — Lange Zeit stand der Ausbildung fester Ämter der Umstand der ausschließlichen Naturaleinkünfte entgegen. Erst als der Landesherr nicht mehr von einer Burg zur andern zog, sondern eine dauernde Residenz nahm, konnte sich eine festere Organisation bilden. Hofmeister, Kämmerer, Kanzler, Räte begleiteten lange den Fürsten auf seinen Reisen. — Die niedere Gerichtsbarkeit über abhängige Leute hatten die in den Territorien angesessenen Grundherren. Die Städte regierten sich selbst durch den Stadtrat, denn auch die Landstädte hatten allmählich eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit erworben. Auf den Domänen der Landesherren gab es Amtmänner, die aus den alten Centenaren hervorgegangen waren. — In denjenigen fürstlichen Territorien, welche sich aus mehreren Grafschaften zusammensetzten, in denen es also unmöglich war, daß der Fürst selbst die Befugnisse des Grafen ausübte, wurden ursprünglich Grafen mit der dem Fürsten zustehenden Grafengewalt belehnt. Da diese Grafen durch das Erblichwerden der Lehen große Unabhängigkeit erlangten, suchten die Landesfürsten sie durch ernannte Landvögte, Landeshauptleute, Land- und Hofrichter u. s. w. zu ersetzen. So läßt sich beispielsweise in Bayern im 14. Jahrhundert die Verdrängung der belehnten Stellvertreter durch absetzbare Beamte nachweisen. In Österreich erstarkte die Landeshoheit ganz besonders unter Rudolf IV. 1358—1365. Noch deutlicher läßt sich die Verdrängung des Lehensstaates durch den Beamtenstaat an der Ämtergeschichte Italiens und Frankreichs verfolgen. — In Frankreich hatten sich seit Anfang des 14. Jahrhunderts große kollegiale Staatsbehörden aus dem Rate der Krone gebildet, wie der königliche Rat, das Parlament, die Rechnungskammer. In Burgund und den Niederlanden hatte diese Institution Nachahmung gefunden. Dort hatte sie Kaiser Max I. kennen gelernt. So entstand auch für das Deutsche Reich ein Kollegium des Hofrats, von dem sich andere Kollegien für Rechtsprechung, Finanzwesen, Heerwesen abzweigten. — Die Vorgänge in Österreich und die Gründung des Reichskammergerichts (1495) hatten in vielen Territorien die Folge, daß für die Rechtsprechung ein stehendes Hofgericht, teils mit Adeligen teils mit Gelehrten besetzt, geschaffen wurde. Aber auch die Bildung einer höchsten Verwaltungsbehörde, eines Hofrates (so in Bayern, Kurköln, Kurmainz, in Württemberg — Oberrat, in Hessen — Kanzlei) mußte um so notwendiger werden, je mehr sich die landesherrliche Verwaltung ausdehnte. So bildete sich im Laufe des 16. Jahrhunderts aus den Räten des Landesherrn ein Ratskollegium mit fester Kollegialverfassung, eine Regierung, als dessen Vorsitzender der Landesherr galt und dessen Stellvertreter der Kanzler war. — Das Amt des Kanzlers gab es an den königlichen Höfen das ganze Mittelalter hindurch, an den landesherrlichen Höfen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Namentlich im Anschluß an das Kanzleramt bildete sich das erwähnte Hofratskollegium, später die Regierung genannt, aus. Der Kanzler ist stets Rechtsgelehrter, und

von diesem Punkte aus bringt das gelehrte Berufsbeamtentum zuerst in den deutschen Territorialstaat ein. — Die Hofgerichte, ursprünglich nur Gerichte für die Ritterschaft, wurden allmählich auch zu Appellationsinstanzen für die unteren landesherrlichen Gerichte. Die Hof- oder Rentkammer war ein für Verwaltung der landesherrlichen Domänen und Einkünfte, besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1589 Sachsen, 1599 Kurköln, Bayern, Württemberg) entstandenes Kollegium. — Bei dem Anwachsen der laufenden Verwaltung und der zu entscheidenden Rechtssachen konnte sich der Landesfürst nur die wichtigsten Landesangelegenheiten zur persönlichen Erledigung vorbehalten. Er zog dazu die vertrautesten Räte bei. Wie in Österreich auf diese Weise schon am Anfange des 16. Jahrhunderts ein über den einzelnen Verwaltungskollegien stehender Geheimer Rat gebildet worden war, so entstand ein solcher auch in andern größeren Territorien. In Sachsen noch im 16., in Brandenburg, Braunschweig, Bayern, Kurköln, Württemberg im 17. Jahrhundert. — Der Geheime Rat nahm schließlich ebenfalls den Charakter eines selbständig funktionierenden Amtes an, das ohne Teilnahme des Landesherrn die wachsenden Geschäfte erledigte. Für Bearbeitung derjenigen wichtigen Angelegenheiten, welche sich der Landesherr dem Geheimen Rat gegenüber reservierte, entstand nunmehr im 18. Jahrhundert das Kabinett, ein Ausschuß des Geheimen Rats: in Preußen seit Mitte des 17. Jahrhunderts, in Sachsen 1706, in Bayern 1726. — Auf die Kanzleien, Hofräte, später Regierungen (seit dem 17. Jahrhundert) war allmählich auch die Rechtspflege übergegangen. Sie besaßen anfangs mit den Hofgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit, verdrängten diese aber überall da, wo sie nicht frühzeitig den Charakter von ständigen und gelehrten Gerichtshöfen angenommen hatten. Übrigens entstanden mit der Zeit auch eigene Tribunale, Oberappellationsgerichte in Territorien, in welchen die höchstinstanzliche Jurisdiktion der obersten Reichsgerichte beseitigt war. — In den meisten größeren Territorien bestanden Mittelbehörden, die sich teils aus den mittelalterlichen Ämtern der Vizedome oder Landeshauptleute entwickelt hatten, teils waren sie früher Centralbehörden selbständiger Gebiete gewesen, die bei der Vereinigung als Mittelbehörden beibehalten wurden.

Die angedeutete Häufung der Ämter im 16., 17. und 18. Jahrhundert hängt mit der Vermehrung der Aufgaben zusammen, die der Centralgewalt des Staates durch den Verfall und die Unterdrückung der autonomen Korporationen und Organismen der Gesellschaft zufielen. Rechtspflege und etwa noch Aufbringung der Geldmittel allein genügte nicht mehr, die Regierung mußte auch für materielle und geistige Angelegenheiten der Unterthanen in Aktion treten. In Bezug auf letzteres genügt es, an Reformation und Gegenreformation, in Bezug auf ersteres, an den sogen. Merkantilismus mit seinen vielen gleichmachenden Verwaltungsnormen und Polizeigesetzen, mit seinem Privilegien- und Concessionswesen zu erinnern. Übrigens hatte auch in der Rechtspflege die geänderte Verwertung und die Verbreitung des römischen Rechtes, die nach und nach das deutsche mündliche Verfahren verdrängte, eine Vermehrung der Beamten und der Kanzleigeschäfte zur Folge. — In Brandenburg, — im preußischen Staate, führte die seit Mitte des 17. Jahrhunderts infolge seiner energischen Politik eintretende Umgestaltung des Heeres und der Finanzverwaltung auch zu einer Neuorganisation der Ämter. Anfangs waren die Heere von landesherrlichen Kriegskommissarien begleitet und in den Kreisen gab es gewählte ständische Land- oder Kreiskommissarien. Mit Errichtung eines stehenden Heeres nun und der Einführung der Kontribution und Accise als ständiger Steuer wurde auch das Amt der Kommissarien ein ständiges. Es war für Militär- und Finanzverwaltungszwecke bestimmt. Auf dem Lande bedienten sich dafür die Landesherren der (ständischen) Land- und Kreiskommissarien, die immer mehr von ihnen abhängig wurden. Ein weiterer Schritt war die unter Friedrich Wilhelm I. erfolgte Vereinigung der Kommissariate mit den Domänenämtern (Amtskammern). Das waren die sogen. Kriegs- und Domänenkammern. Diese Änderung ist deshalb bemerkenswert, weil in den meisten übrigen deutschen Territorien der ständisch-staatliche Dualismus des Finanzwesens und seiner Behörden bis auf die neuere Zeit bestehen blieb. Dem Vorgehen gegenüber den Provinzialämtern entsprach auch die Centralisation in der Spitze. Im Jahre 1722 vereinigte nämlich Friedrich Wilhelm I. das Generalkriegskommissariat, welches die aus ursprünglich von den Ständen bewilligten Steuern fließenden Einkünfte (Grundsteuer, Kontribution, Accise) verwaltete, und die Generaldomänenkommission, welche die eigenen Einkünfte des Landesherrn aus Domänen und Regalien unter sich hatte, zu einer einheitlichen kollegialischen Behörde, dem sogen. Generaldirektorium. Kabinettsministerien und Justizministerien besorgten die auswärtigen, bezw. die Justizangelegenheiten. So war die gesamte Civilverwaltung in drei Hauptteile zerlegt. Dazu kommt, daß die Regierungen nach Begründung der Kriegs- und Domänenkammern im wesentlichen auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt und so in Preußen schon im 18. Jahrhundert in gewissem Maße Justiz- und Verwaltungsämter getrennt waren. Daß im Allgemeinen Landrecht (II, 10) die Beamten zuerst als „Staatsdiener“ aufgeführt werden, muß unten noch Erwähnung finden.

II. Ämter in der Gegenwart. Die französische Revolution bildet auch in der Geschichte der Ämter einen bemerkenswerten Abschnitt.

Der Ämterorganismus des 18. Jahrhunderts ist gekennzeichnet 1. durch seinen Parallelismus von landesherrlichen und landständischen Behörden, 2. durch die Ungetrenntheit von Justiz und Verwaltung, 3. durch die Zuteilung der obersten Staatsgeschäfte weniger mit Rücksicht auf die sachliche Zusammengehörigkeit als mit Rücksicht auf die Landesteile (sogen. Provinzialsystem). Seit der französischen Revolution aber gelangte das Staatsprincip zum vollständigen Siege. Die planmäßige Einteilung des Landes, die systematische Behördenorganisation wurde auch in Deutschland nachgeahmt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Hardenbergsche Verwaltungsreform (24. Nov. 1808). Die oberste Leitung ging vom Geheimen Rate und dem Generaldirektorium auf bureaumäßig organisierte Ministerien über. Justiz und Verwaltung wurden noch mehr getrennt, an Stelle der historisch überkommenen trat die Einteilung in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise. — In Süddeutschland standen die Rheinbundstaaten vor der Aufgabe, ihre neuen Erwerbungen mit den bisherigen Besitzungen zu verschmelzen. Da diente ganz besonders die französische Organisation vom 18. Februar 1800 zum Vorbild, so für Württemberg 1806, Bayern 1806, Baden 1809 in den unteren Instanzen die Einteilung des Landes in möglichst gleiche Administrativbezirke ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen Einrichtungen; in den Centralstellen die Beseitigung des Provinzial- und Übergang zum Realsystem, d. h. zur systematischen Behördenorganisation. Während nach ersterem der Wirkungskreis aller Ämter, auch der obersten, immer nur eine einzelne Provinz umfaßte, wurden nun den höheren Stellen die Geschäfte nur nach der materialen Verschiedenheit zugeteilt. Auch waren diese Ministerien nicht mehr kollegialisch wie der alte Geheime Rat, sondern bureaumäßig organisiert. — Im Laufe des 19. Jahrhunderts, besonders seit 1848 (Bayern erst 1861), wurde auch in den unteren Ämtern Justiz und Verwaltung getrennt und die in den unteren Instanzen noch vorhandene ständische Amtierung, Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei beseitigt. — Trotz dieser schärferen Konzentration der Staatsämter macht sich in unserem Jahrhundert in steigendem Maße in Bezug auf Einrichtung von Ämtern eine zweite Bewegung geltend. Wie für erstere Frankreich, so war für die Selbstverwaltung England ein lehrreiches Vorbild. Übrigens trägt schon die preußische Städteordnung von 1808 Spuren der neu auflebenden Kommunalselbständigkeit an sich. — Zur Zeit des absoluten Regimes im 17. und 18. Jahrhundert hatten die einzelnen Gesellschaftsgruppen und Unterorganismen (puissances intermédiaires) teils mit teils ohne Verschulden die größte Einschränkung erfahren. Nun macht sich eine gegenteilige Bewegung bemerkbar. Sie beginnt mit den Städten, dehnt sich von da aufs Land aus und erfaßt schließlich auch die größeren Abteilungen des Staates (Kreisordnung von 1872). Diese Kommunalverbände höherer und niederer Ordnung sind das Hauptanwendungsfeld der Selbstverwaltung. Abgesehen von der Herstellung einer besondern Verwaltungsgerichtsbarkeit, bestand ein großer Teil der neueren preußischen Verwaltungsreform 1. in der Reorganisation von Kommunalverbänden höherer Ordnung (Kreise und Provinzen erhielten eine entsprechende Vertretung, eine Stellung ähnlich den Städten, und größere Wirksamkeit insbesondere auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung), 2. in der Reorganisation der Staatsverwaltung durch Einführung von Selbstverwaltungsbehörden für das platte Land und für die höheren Stufen der Verwaltung in Anlehnung an die Organe der laufenden Kommunalverwaltung. — Eben infolge der wieder auflebenden Selbstverwaltung sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts neben den landesherrlichen Beamten auch andere Personen, welche aus der Thätigkeit für den Staat keinen Lebensberuf machen, sondern dieselbe neben andern Berufsgeschäften, die den Mittelpunkt ihres Lebens bilden, erledigen, zur Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften berufen worden. Das sind die nach englischem Vorbild unentgeltlichen, auf dem Ernennungsprincip beruhenden oder doch Bestätigung von seiten der Regierung voraussetzenden Ehrenämter. Im Gegensatz zu ihnen nennt man die Staatsverwaltung im engeren Sinne auch bureaukratische Regierung. Es ist dies der Inbegriff jener Ämter, wo die staatlichen Geschäfte von solchen Personen besorgt werden, welche daraus ihren Lebensberuf machen. — Bei Betrachtung des Ämtersystems der Gegenwart sind Centralstellen und mittlere und untere Ämter auseinanderzuhalten. In den Centralstellen des Staates ist eine thunlichste Sonderung der Geschäfte durchgeführt. Man unterscheidet hauptsächlich fünf Verwaltungszweige: Rechtspflege, innere Verwaltung, äußere Angelegenheiten, Finanz- und Militärverwaltung. Während in den kleineren Staaten die oberste Leitung mehrerer dieser fünf Zweige einem Ministerium übertragen oder für die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung nur ein Ministerium bestellt ist, sind in den größeren Staaten einzelne dieser Zweige wieder in mehrere gespalten, von denen ein jeder einem besondern Ministerium übertragen ist. — Die lokale Verwaltung beruht auf dem Zusammenwirken staatlicher und kommunaler Elemente. Wie die Staatsämter im Dienste des Staates, stehen die Kommunalämter im Dienste eines Kommunalverbandes. Ihre Bestellung erfolgt nicht durch staatliche Organe, sondern steht den Kommunen zu. Den Gemeinden sind wichtige Aufgaben des staatlichen Lebens übertragen, namentlich in Bezug auf Ortspolizei, Armenpflege, Schulwesen, Wegebau, Verteilung der Einquartierungslasten, Kriegsleistungen, Verwaltung der eigenen Finanzen, Einschätzung zu den Staatssteuern. — Die Pro-

vinzial-, Bezirks- und Kreisverwaltung ist in Deutschland entweder rein staatlich und den Kommunalvertretungen nur eine Reihe kleinerer Agenden (Gutachten, Petitionen, Verwaltung der Kommunalanstalten und Kommunalvermögen) übertragen, oder gemischt, d. h. Behörden anvertraut, die aus Staatsbeamten und von den Kommunalvertretungen gewählten Personen bestehen. Dies ist insbesondere in Preußens Ostprovinzen (außer Posen), in Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und Reuß der Fall. — Das einzelne Amt kann, falls es überhaupt von mehreren verwaltet wird, entweder kollegial oder bureaumäßig organisiert sein. Das erstere ist der Fall, wenn die Beschlüsse vermittelst einer Abstimmung der Mitglieder, also durch Majorität gefaßt werden. Die letztere Bezeichnung trifft dort zu, wo die Entscheidung lediglich dem Chef zusteht, während die andern Amtsmitglieder nur als dessen Gehilfen fungieren. Die Vorzüge des Kollegialsystems bestehen in der vielseitigen Erwägung und in der wirksamen Kontrolle, geringeren Willkür und Parteilichkeit; auch bildet sich leichter eine Tradition. Seine Schattenseiten sind Langsamkeit, schleppender Geschäftsgang, schwächere Verantwortlichkeit. Es empfiehlt sich also da, wo ein Bedürfnis gleichzeitiger Beurteilung einer Sache durch mehrere vorliegt, wo es sich weniger um rasche als um gründliche und unparteiische Entscheidung handelt. Insbesondere die Civil- und Kriminalrechtspflege bietet ein Anwendungsfeld hierfür. Ehedem waren auch die Verwaltungsbehörden — die sich ja an die Justizämter anlehnten und teilweise damit vereinigt waren — kollegialisch eingerichtet. Gegenwärtig ist in den Verwaltungsämtern das bureaukratische Princip vorherrschend. Besonders scharf ist dasselbe in der französischen Administration ausgebildet. In Frankreich ist die Verwaltung auf allen Stufen Staatsverwaltung. Was für den Gesamtstaat der Minister, ist für das Departement der Präfekt, für das Arrondissement der Unterpräfekt, für den Kanton in Bezug auf Steuer, Wahlen, Polizei der Friedensrichter, für die Kommune der Maire. Allerdings sind diesen Verwaltungsleitern conseils beigegeben; so in entsprechender Stufenfolge der Staatsrat, der Präfekturrat, Generalrat, die Departementalkommission, dann der Arrondissementrat und Municipalrat. Drei von den letztgenannten sind zugleich Kommunalverwaltungsbehörden. — Das Verhältnis des über- zum untergeordneten Amte besteht im wesentlichen in einem Aufsichtsrechte. Das übergeordnete Amt überwacht den Geschäftsgang und die Geschäftsbehandlung des untergeordneten Amtes; es ist jedoch höchstens in Ausnahmefällen befugt, in die gesetzlich geordnete Zuständigkeit des letzteren einzugreifen. Ferner nimmt es Beschwerden gegen die untergeordneten Ämter entgegen und entscheidet in deren Kompetenzstreitigkeiten. Übrigens schwankt der Grad der Abhängigkeit des untergeordneten Amtes. Ämter, die nur ausführende Organe sind, werden offenbar viel abhängiger sein als Kollegien, deren Mitglieder zum Teil aus Ehrenbeamten bestehen, oder gar als Justizämter. — Die Kompetenz oder Zuständigkeit giebt Antwort auf die Frage, welche Geschäfte innerhalb welches Bezirkes ein Amt zu besorgen hat. Negative, affirmative Kompetenzkonflikte liegen dann vor, wenn von zwei Behörden keine oder jede zum Eingreifen oder zum Entscheiden verpflichtet, bezw. berechtigt zu sein behauptet. Amtsbezirk ist der örtliche Kompetenzkreis einer Behörde. — In Ländern, wo Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, giebt es Verwaltungsämter im engeren Sinne, denen die Erledigung der reinen Verwaltungssachen oder Beschlußsachen, und Verwaltungsgerichte, denen die Entscheidung jener Verwaltungssachen zusteht, bei denen Verletzung individueller Rechte behauptet wird (sogen. Verwaltungsstreitsachen). — In Rücksicht auf das Verhältnis der Ämter zum Staatsoberhaupt ist Nachstehendes zu erwähnen: Nicht nur die Verleihung der Staatsämter, sondern auch die Organisation der Behörden nach ihrem ständigen Zusammenhange, ihrem Unterordnungsverhältnisse, ihrem Geschäftsgange gehört zu den Privilegien der Krone (Amtshoheit). Diese Rechte sind jedoch beschränkt durch die zu Geldaufwendungen notwendige Zustimmung der Volksvertretungen. Es können also neue Ämter, mit denen ein Gehalt verbunden ist, nur auf Grund etatsmäßiger Bewilligung des Landtags, Bundesrats und Reichstags u. dgl. errichtet werden. Ferner ist der gerichtliche Prozeß nicht Geschäftsgang und daher kein Objekt des Verordnungsrechts. — Die Verwaltungsämter haben das Recht, die von ihnen ausgehenden Anordnungen und Verfügungen nötigenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen. Zu diesem Zwecke bedürfen sie eines Exekutivpersonales, dem die Zwangsvollstreckung der Verwaltungsverfügungen obliegt.

B. Beamte — Staatsdiener. I. Geschichtliche Entwicklung des Staatsdienerverhältnisses. — Während Amt den Inbegriff einer bestimmt abgegrenzten Staatsthätigkeit bezeichnet, sind Beamte die subjektiven Träger der Amtsthätigkeit. Ihre Stellung hat demnach mit der jeweiligen Staatsauffassung Schritt gehalten und sich nach derselben gerichtet. — In den Magistraturen des römischen Rechts erscheinen die Beamten als Träger geschlossener Geschäftskreise, in denen eigentümliche Rechte des Staates verwaltet werden. Diese Auffassung ist noch den gotischen Reichen in Italien und Spanien geläufig. In den germanischen Reichen der Karolinger (auch schon in Byzanz) gelten die Beamten als persönliche Beamte des Königs. Noch mehr war das Lehensrecht und das kanonische Recht der Auffassung von der rein persönlichen Substituierung und Unterordnung des oberen Beamten unter das Staatshaupt, des unteren Beamten unter die oberen günstig. Wie in andern Verhältnissen,

war in jener Zeit auch in Bezug auf die Obrigkeit die Moral in viel größerem Umfang zur Rechtspflicht verdichtet als heutzutage. Der sicherlich mehr moralische Begriff der Treue war im mittelalterlichen Lehensverbande das oberste, entscheidende Princip. Ferner ist es eine sittliche Pflicht, Reichtum und hervorragende Stellung gemeinnützig zu verwenden. Entsprechend der damaligen Naturalwirtschaft bestand Reichtum in großem Grundbesitz (bleibenden Grundrenten u. dgl.). Damit war aber regelmäßig die Pflicht, den Abhängigen Obrigkeit zu sein, verbunden. Die damaligen Beamtendienste, Hoffahrt, Krieg und Administration, waren also durch ein für allemal für diesen Zweck ausgeschiedene Teile vaterländischen Bodens fundiert (Lehenwesen). — Die Entwicklung eines von der Gesamtheit durch jährlich einzutreibende Beiträge (Steuern) besoldeten Berufsbeamtenstandes gehört der neueren Zeit, besonders den beiden letzten Jahrhunderten an und ist in unserem Staatswesen zur Notwendigkeit geworden. Die Bildung des Berufsbeamtentums steht im Zusammenhang mit dem Entstehen der selbständigen Staatsgewalt, in Deutschland mit der Entfaltung der Territorialhoheit im Gegensatz zu Kaiser und Reich. Den Fürsten des ausgehenden Mittelalters genügten die Dienste der Vasallen und Ministerialen nicht mehr. Übergriffe von der einen wie von der andern Seite, von oben wie von unten, brachten das Lehenwesen zu Fall. Auf der einen Seite entstand die Neigung zu absoluter Gewalt, auf der andern Seite opponierten Vasallen den Fürsten, wie es diese dem Könige gethan. Nicht am wenigsten trug der traurige Kampf von Kaiser und Papst zu dieser Lockerung der Reichslehensbande bei. Im Kampfe gegen die Reichsgewalt einerseits, gegen ein mächtiges Vasallentum und die Landstände anderseits erstarkte die deutsche Landeshoheit durch Aufstellung eines relativ neuen Princips, das dem Lehenwesen gegenübertrat. Den Vasallen, denen das Recht zur Ausübung öffentlicher Funktionen nach Lehensrecht verliehen war, wurden Personen gegenübergestellt, die nur Diener des Landesherrn waren und nur seine Befehle auszuführen hatten. Diese fürstlichen Diener, die Räte, Amtleute, Vögte, standen nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen vasallischen, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis zu dem Landesherrn, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten zunächst durch die Bestimmungen des Mietvertrages geregelt waren. — Die Übergänge waren unmerklich. Bis ins 16. Jahrhundert entstammten die Beamten größtenteils dem Adel. Erst in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts wurden römischrechtlich gebildete Juristen in größerer Zahl unter die Räte der Fürsten aufgenommen oder als Kanzler angestellt. Seit die mittelalterliche Gerichtsverfassung in Verfall geraten und die Rechtspflege von den Genossengerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen war, konnten die Amtleute, Vögte der Rechtskenntnis nicht entbehren. Infolge der veränderten Heeresverfassung wurde auch nicht mehr Kriegstüchtigkeit verlangt, sondern Besitz von gewissen praktischen und theoretischen Kenntnissen, also eine ganz andere berufsmäßige Vorbildung. Ferner vermehrte sich im 16. und 17. Jahrhundert die Zahl der landesherrlichen Beamten infolge der Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit und der Notwendigkeit, für die Bedürfnisse der Soldheere Sorge zu tragen. Dennoch schlossen sich die Beamten noch lange nicht zu einem eigenen Berufsstande zusammen. Mehrere Umstände verzögerten dies. Bald hatten die Stände ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der wichtigsten Landesämter, bald war ein Teil derselben dem Adel vorbehalten und dadurch ein allgemeines Beamtenberufsinteresse erschwert. In größeren Territorien hatten die einzelnen Landschaften die Zusicherung, daß in der Provinz nur Einheimische angestellt werden können. Auch hatten noch viele lokale Gewalten ihr eigenes Beamtentum. Bei Ausübung der Justiz besaßen die Gemeinden und Städte eine bedeutende Mitwirkung; auch gesetzgeberische Befugnisse standen den Kommunen zu. Erst nach und nach und durch das Umsichgreifen des gelehrten Richtertums wurde beides zur Staatssache. — Je mehr die landesherrliche Gewalt die Macht der Stände brach (insbesondere nach dem Dreißigjährigen Kriege), je mehr die Ämter mit gelehrten Juristen besetzt und dadurch die Adeligen zurückgedrängt wurden, um so mehr mußte die Ausbildung eines berufsmäßigen Beamtentums und eines *eigenen Beamtenrechts* gefördert werden. Je zahlreicher und mächtiger das Beamtentum wurde, um so mehr gewann es Standesbewußtsein und trachtete danach, dem Fürsten gegenüber eine festere Position zu gewinnen. Nunmehr wurde zwischen ministri publici und Dienern des Fürsten unterschieden. Nunmehr wurde die Frage ventiliert (J. H. Böhmer 1716), ob der Fürst die Beamten willkürlich entlassen könne, ob die Klausel ad bene placitum bei Staatsdienstverträgen zulässig sei. Etwa Mitte des 18. Jahrhunderts war die Ansicht, daß der Beamte nicht willkürlich entlassen werden könne, überwiegend. Sehr früh waren die Mitglieder des Reichskammergerichts, erst später die Mitglieder des Reichshofrats in dieser Hinsicht geschützt. — Es wurde schon auf die Bedeutung der preußischen Könige für die Modernisierung des Ämterorganismus hingewiesen; sie sind auch hier als energische Förderer eines berufsmäßigen Beamtenstandes zu erwähnen. Zuerst in Preußen bildete sich auf großstaatlicher Grundlage ein modernes Staatsdienerrecht aus. König Friedrich Wilhelm I. drang wiederholt (1717, 1737) auf wissenschaftliche Vorbildung. Er suchte auch das alleinige Ernennungsrecht aller Beamten in seine Hände zu bekommen. Er sowohl wie König Friedrich II. beflissen sich eines gerechten Verfahrens gegen die Beamten, diese Hauptmittel ihrer Macht, und einer sachlichen, unparteiischen Behandlung der Personalfragen. Aus der Praxis der preußischen Regenten des

18. Jahrhunderts ist faktisch das heutige deutsche Staatsdienerrecht entstanden. Teil II, Titel 10 des preußischen Landrechts, das die Rechte und Pflichten der „Staatsdiener" enthält, hat man mit Recht die erste Kodifikation des Staatsdienerrechts genannt. — Vollkommen gelang es dem Beamtentum freilich erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sich ein Standesrecht zu schaffen, denn erst da wurde es der das Staatsleben beherrschende Stand (s. d. Art. Bureaukratie). Besonders gingen in Bezug auf Staatsbeamtengesetze, Dienstpragmatik die süddeutschen Staaten der Rheinbundszeit voraus. Erst jetzt werden die Sätze allgemein anerkannt, daß die Beamten nicht bloß Gehilfen des Monarchen sind, sondern auch eine selbständige Stellung haben, daß das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches zwischen dem Staat und dem Beamten ist, daß dem Beamten ein Rechtsanspruch auf den Gehalt zusteht, daß der Beamte nicht willkürlich aus dem Staatsdienst entlassen werden darf, daß dem Beamten, der eine bestimmte Reihe von Jahren gedient hat, ein Anspruch auf Pension zugestanden werden muß ꝛc. — Seit dem Erstarken des parlamentarischen Princips in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat das Beamtentum die sehr bevorzugte Stellung, die es vor 1848 inne hatte, nicht mehr im ganzen Umfange behaupten können. Zwar die disciplinäre Verantwortlichkeit erfuhr eher eine Minderung, dafür wurde der Rechtsschutz der Bürger gegen Übergriffe der Staatsdiener gemehrt. Der privilegierte Gerichtsstand, Erschwerung der strafgerichtlichen Verfolgung durch Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, die Ehre der Steuerfreiheit gingen verloren. Außerdem wäre noch die Einführung der Schwurgerichte und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu nennen.

II. **Juristische Natur und Arten des heutigen Staatsdienstes.** Sprachlich ist Beamter eine Person, der die Verwaltung eines Amtes anvertraut worden ist; genauer: eine Person, welcher wenigstens die Verpflichtung auferlegt ist, in dienstlicher Unterordnung unter ein Organ des Staates, bezw. des Kommunalverbandes, amtliche Funktionen auszuführen. Diese weitere Fassung des Begriffs Beamter rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es Beamte giebt, die jene Verpflichtung übernehmen, denen aber die Vollmacht zu Ausübung von Amtsfunktionen nicht erteilt ist, die, wie z. B. zur Disposition gestellte Beamte, zeitweise kein Amt haben. Auch ist nicht jeder Staatsdiener zugleich Amtsverwalter (z. B. sogen. charakterisierte Beamte). — Die Auseinanderhaltung des Begriffes Beamter und Staatsbeamter (Staatsdiener) ist umständlicher, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Sich anschmiegend an die Bedürfnisse des Lebens, verwenden nämlich die Gesetze selbst den Ausdruck „Bekleidung öffentlicher Ämter" in verschiedenem Sinne. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch sind Geistliche und Advokaten nicht Beamte. Trotzdem können sie „im Amte" Vergehen und Verbrechen üben. — In Bezug auf die Folgen eines im strafrechtlichen Verfahren ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie einer erkannten Zuchthausstrafe erklärt es (§§ 31. 34): dieselben ziehen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von selbst nach sich. Unter öffentlichen Ämtern in diesem Sinne seien Advokatur, Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen. — Die charakteristischen Merkmale des Staatsbeamten im gewöhnlichen Sinne des Wortes liegen einmal in der Berechtigung und Verpflichtung zu staatlichen Funktionen, ferner in der dienstlichen Unterordnung unter die vorgesetzte Behörde, endlich darin, daß diese Stellung durch einen individuellen, auf die betreffende Persönlichkeit, die diese Verpflichtung übernimmt, bezüglichen Akt des öffentlichen Rechtes erteilt ist. Das damit inaugurierte Verhältnis des Einzelnen zum Staat besteht in dem Eingehen, in der Übernahme einer *besonderen*, mit Bezug auf ein Staatsamt bestimmten Gehorsams- und Treupflicht und einer damit verbundenen *besondern* öffentlich-rechtlichen Stellung. — Die übernommene Thätigkeit besteht in der Ausübung staatlicher Funktionen, also in der Regel in der Bekleidung eines vom Staate errichteten ständigen Amtes. Es muß aber die dienstliche Unterordnung unter ein Staatsamt dazukommen, denn auch Mitglieder der Volksvertretung oder einer Vertretung der Kommunalverbände üben staatliche Funktionen aus, sind aber als solche nicht Staatsbeamte. — Die erwähnte dienstliche Unterordnung, das Staats*dienst*verhältnis ist einerseits allerdings durch eine gewisse Willensübereinstimmung begründet, anderseits aber dem Inhalte nach ein öffentlich-rechtliches Abhängigkeitsverhältnis. Das Staatsdienstverhältnis unterscheidet sich wesentlich von andern möglichen Beziehungen zum Staate, z. B. von einer privatvertragsmäßigen Übertragung gewisser Staatsgeschäfte. Personen, die der Staat zu deren Vornahme mietet, Lieferanten, Feldmesser, Ökonomiekommissäre ꝛc., stehen dem Staat als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber. Anderseits sind von Staatsbeamten verschieden Personen, welchen die Verpflichtung zu staatlichen Funktionen auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift obliegt, so z. B. wenn die Unterthanen Wehrpflicht, Geschworenen- und Schöffendienst leisten müssen. Weniger wesentlich ist (wie oben erwähnt), daß die staatlichen Funktionen gerade obrigkeitliche Befugnisse (Hoheitsrechte) seien. Auch jede andere Verwaltung öffentlicher Aufgaben und Vornahme von auf den Staatszweck bezogener, gesetzlich vorgeschriebener (oft rein technischer) Arbeit genügt, z. B. Arbeit des Lehrers, Baubeamten, Statistikers, Registrators. — Unter den verschiedenen *Gattungen* von Beamten ist hervorzuheben der Unterschied von berufsmäßigen Beamten und Ehrenbeamten. Erstere sind Beamte, welche berufsmäßig den Staatsdienst übernehmen, für welche

also der Staatsdienst einen Erwerbszweig bildet. Letztere sind Beamte, für welche der Staatsdienst nicht eine Erwerbsthätigkeit ist, sondern für welche allein in der mit dem Staatsdienst verbundenen Ehre das äußere Entgelt für die Mühewaltung liegt. Ferner kann man unterscheiden höhere und niedere Beamte. Erstere bedürfen zur Ausführung ihrer Amtsfunktionen einer besondern wissenschaftlichen Ausbildung. Unter letzteren kann man die Kategorie der Subalternen, die höhere Schulbildung besitzen, aber nicht zu studieren brauchen, von der Kategorie der Diener unterscheiden. — Nach der Branche kann man unterscheiden: Militär- und Civilbeamte, hier wieder: richterliche und Verwaltungsbeamte u. s. f. Neben diesen Beamten im strengen Sinn des Wortes giebt es aber noch eine Reihe von Staatsangestellten, z. B. in Staatsämtern fungierende Künstler, Gelehrte, Naturforscher, dann solche fiskalische Beamte, welche nur Vermögensverwaltungen zu führen, aber keine Staatshoheitsrechte auszuüben haben (z. B. der Direktor einer dem Staate gehörigen Erzgießerei), die nur im weiteren Sinne, nicht im strengen Sinne des öffentlichen Rechts, Staatsämter bekleiden. Auch auf Wahlkonsuln und Ehrenämter in der Selbstverwaltung findet das volle Staatsdienerrecht keine Anwendung.

III. **Beginn und Begründung des Staatsdienerverhältnisses.** Wie das Staatsbeamtentum überhaupt, so stehen insbesondere die Formen der Besetzung der öffentlichen Ämter mit den jeweiligen Staats- und Verfassungsformen einigermaßen in Zusammenhang. Im republikanischen Staatsrecht kann man eine Vorherrschaft des Erwählungsprincips und eine Vorliebe für kurz dauerndes Beamtentum beobachten. Der Kirche ist das System der Weihen eigen. Den stabilen Verhältnissen des alten deutschen Patrimonialstaates entsprach eine gewisse Erblichkeit. Dem deutschen Fürstentum der neueren Zeit und der Gegenwart entspricht das Ernennungs- oder Verleihungsprincip: im Zeitalter des Absolutismus willkürlich und widerruflich, im 19. Jahrhundert an gewisse Modalitäten gebunden und mit verhältnismäßig großer Unabhängigkeit der Staatsdiener, die sich, als Masse betrachtet, zu einem erblichen Stande zusammenschlossen und auf das Staatsleben mächtig einwirkten. — Das in Deutschland allgemein — anderwärts wenigstens für höhere, richterliche Beamte — verbreitete System der Ämterbesetzung besteht darin, daß berufsmäßige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit für die Bekleidung eines Staatsamtes nachgewiesen werden soll, vom Inhaber der Staatsgewalt in systematischer Ordnung zu Trägern besoldeter Ämter ernannt werden. Die Ernennung giebt einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt. In Frankreich giebt es wohl besoldete Berufsbeamte, jedoch ohne Recht auf das Amt. In der Schweiz und in Nordamerika giebt es für kurze Zeit durch Volkswahl ernannte, besoldete, nicht notwendig berufsmäßig gebildete Beamte; endlich in England freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich, gleichfalls nicht immer berufsmäßig ausgebildete Beamte, wenigstens für gewisse Ämter und meist nur auf Zeit. Gegen das deutsche System wird der Einwand der Kostspieligkeit erhoben und behauptet, daß der Festangestellte leichter erlahmt, weil er vor Konkurrenz geschützt sei. Dem gegenüber steht aber der Hinweis auf die ungleich bessere Leistung und der Vorteil der größeren Unabhängigkeit des Beamten von der Regierung, aber auch von den Parteien des Volkes. Ferner besteht sowohl bei den aristokratischen Ehrenämtern als beim System der nieder besoldeten oder nur für kurze Zeit übergebenen Ämter in Demokratien erfahrungsgemäß eine große Gefahr der Ausbeutung und Korruption. Daß man übrigens auch dem System der Ehrenämter manche Vorteile zuerkennt, beweist das Streben, es in das deutsche bureaukratische System passend einzugliedern. Man kann in den Ehrenämtern eine Heranziehung der reicheren und sonst unbeschäftigteren Klassen, also eine annehmbare Progressivbesteuerung erblicken. Auch beruht ja das ganze deutsche Beamtentum selbst, wenigstens teilweise, auf dem Ehrenamtsprincip, da die große Masse der Staatsämter im Vergleich mit andern ähnlichen Berufsstellungen nur mäßig besoldet, somit auf die Ehre der Stellung als Ergänzung der materiellen Vorteile angewiesen ist. Im folgenden ist hauptsächlich das deutsche Berufsbeamtentum gemeint, nur hier gelegentlich der Besetzung der Ämter mußte auch anderweitiger Besetzungsformen Erwähnung gethan werden. — Das **Anstellungsrecht** fällt, wie erwähnt, in den Bereich der Amtshoheit des Staatshauptes. Es liegt in der Anstellung sowohl die allgemeine Aufnahme in den Staatsdienst als auch die Berufung zu ganz bestimmten, sachlich umgrenzten Staatsämtern. Die Entscheidung der Streitfrage, ob als Begründung des Staatsbeamtenverhältnisses ein einseitiger Souveränitätsakt des Staatsoberhauptes (Gerber, Meyer, Zorn, Schulze) oder ein in der Ausstellung einer Anstellungsurkunde seinen Abschluß findender, öffentlich-rechtlicher Vertrag (Löning, Gareis) anzunehmen sei, muß den Staatsrechtslehrern überlassen bleiben. Doch scheint es, als ließe sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung gewisser Pflichten und die Berechtigung der Staatsorgane, Gehorsam zu fordern, wohl eher aus der Funktion des Staatsamtes als aus einem Anstellungsvertrage ableiten. Viel weniger steht im Wege, die Stellung der sogen. mittelbaren Staatsbeamten von Kommunen u. dgl. unter dem Gesichtspunkte des Vertrages zu betrachten (Meves in Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Staatsbeamte). — Die **Bedingungen**, welche derjenige zu erfüllen hat, der sich um ein Staatsamt bewirbt, bestimmen eigene Qualifikationsvorschriften. Nach dem Grundsatze der staatsbürgerlichen Gleichheit sind die Staats-

ämter allen Befähigten offen zu halten. Das ehemalige Erfordernis der christlichen Religion ist mit der Abnahme der christlichen Gesinnung und Zunahme des Zusammen- und Durcheinanderlebens von wirklichen, angeblichen und Nichtchristen in Wegfall gekommen. Dagegen ist eine andere Reminiscenz religiöser Zeitläufe, der Amts- oder Diensteid, noch zu Recht bestehend. Konsequenterweise müßte eigentlich seine Beseitigung für den modernen Staat, der von Gott wenig wissen will, nur eine Frage der Zeit sein. Man versteht unter Amtseid jenen Eid, der von einem Beamten bei Übernahme des ihm übertragenen Amtes geleistet wird und die gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von seiten des Schwörenden verbürgt. Bei begangenen Verbrechen wirkt die Rücksicht auf den geleisteten Eid straferhöhend (vgl. deutsches Strafgesetzbuch § 359). Die in Preußen den Beamten früher auferlegte Verpflichtung zur Kautionsleistung wurde durch Gesetz vom 7. März 1898 aufgehoben. Die Aufhebung betrifft jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Gemeindebeamten.

IV. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten. a) Die Kenntnis seiner Amtspflichten erlangt der Beamte aus den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, welche die Zuständigkeit des Amtes und das Verfahren bei demselben bestimmen. Es ist jedoch naheliegend, daß selbst eingehende Instruktionen nur die wichtigeren Aufgaben des Amtes hervorheben und die hauptsächlichen Pflichten bezeichnen können. Als allgemeine Amtspflichten wird man erwähnen müssen: 1. Erfüllung der Dienstobliegenheiten und ununterbrochene Ausübung der Amtsfunktionen, 2. Wahrung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses (s. d. Art. Dienstgeheimnis), 3. Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten und Beobachtung von Gesetz und Verfassung, 4. achtungswürdiges Verhalten im socialen Leben. Außer den genannten Punkten finden sich unter Umständen noch andere Nebenbestimmungen und Beschränkungen, so in Bezug auf Betrieb von bürgerlichen Gewerben und von Nebenbeschäftigungen, ferner über Geschenkeannahme mit Beziehung auf das Amt oder von auswärtigen Regierungen, Vorschriften in Bezug auf Eheschließung u. dgl. m. — Eine vorübergehende Befreiung von seinen Dienstobliegenheiten erlangt der Beamte durch Urlaubsbewilligung. Bloße Anzeige an die vorgesetzte Behörde genügt bei legitimer Verhinderung durch Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht (Ablegung von Zeugnis, Schöffen- und Geschworenendienst, Militärpflicht), Krankheit oder Eintritt in den Reichstag, Landtag. — Die Amtsverschwiegenheit besteht in der Verpflichtung, das, was amtlich zur Kenntnis des Beamten gelangt ist und zu den Amtsgeheimnissen gehört, keinem Dritten, der es zu wissen nicht berechtigt ist, mitzuteilen, auch nicht öffentlich bekannt zu machen. Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches gegenüber hat das deutsche Strafgesetzbuch die Verletzung des Amtsgeheimnisses für kriminell strafbar erklärt § 353a („Arnimparagraph"), während sonstigen Beamten gegenüber nur Disciplinarstrafe eintritt, wenn nicht durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit eine anderweitige strafbare Handlung, z. B. Landesverrat, gegeben ist. — Einer Erklärung bedarf auch die Pflicht des Beamten zu „intelligentem" Gehorsam. Der Beisatz rechtfertigt sich durch den Umstand, daß es für den Beamten im einzelnen oft schwierig ist, die zu erfüllende Pflicht zu erkennen. Ein solcher Fall tritt ein, wenn er zwischen den Befehlen der Vorgesetzten und der Verfassung oder den Gesetzen, die er beobachten soll, einen Widerspruch zu erkennen glaubt. Es versteht sich von selbst, daß der Beamte nicht angehalten werden kann, etwas zu vollbringen, was den Geboten der Religion und der Sittlichkeit zuwiderläuft oder was durch die bestehenden Gesetze mit Strafe bedroht ist. In Bezug auf den Widerspruch von Verfassung und Befehl eines Vorgesetzten hatte der Absolutismus eine leichte Position. Für ihn gab es einen solchen Konflikt nicht, daher hielt man sich damals (vgl. Gönner) an die Theorie vom unbedingten Gehorsam. Anders liegt die Sache mit Einführung konstitutioneller Verfassungen; da ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Verfügungen der vorgesetzten Behörde mit der Verfassung und den Gesetzen in Widerspruch treten. Der Richter allerdings wendet lediglich das bestehende Recht an, allein das Wesen des Verwaltungsdienstes fordert Unterordnung der niederen Beamten unter die Befehle der höheren. Man behilft sich damit, dem Beamten das Prüfungsrecht über die formelle Rechtmäßigkeit einzuräumen, ob nämlich die ihm erteilten Weisungen in vorschriftsmäßiger Form Amtsgeschäfte befehlen, zu denen der Beamte die Zuständigkeit besitzt. Als unzweifelhaft verfassungs- und gesetzwidrig gelten also: 1. Verfügungen, die außerhalb der Kompetenz der vorgesetzten Behörde liegen, 2. Aufträge zu Handlungen, für die der Beamte nicht zuständig ist, 3. wo die gesetzlich vorgeschriebenen Formen fehlen, 4. Verfügungen, die dem klaren Wortlaut eines Gesetzes widersprechen. Hie und da ist dem Beamten die Befugnis eingeräumt, sein Bedenken bei der vorgesetzten Behörde geltend zu machen (Remonstration). Trotzdem sind Fälle denkbar, wo das Gewissen dem christlichen Beamten einem ungerechten Befehle sogar Verweigerung, eventuell Abdankung entgegenzusetzen zur Pflicht macht. Sie werden — man denke an die ersten christlichen Jahrhunderte — um so häufiger vorkommen, je mehr Gesetz und Obrigkeit und christliche Anschauung divergieren. — Bei rein politischen, gegen kein allgemeines Strafgesetz verstoßenden Rechtsverletzungen ist der Beamte durch einen ihn dazu anweisenden Befehl gegen persönliche Verantwortlichkeit gedeckt. — Die Thatsache, daß der Beamte in einem näheren Verhältnisse zum Inhaber der

Staatsgewalt steht als die Unterthanen schlechthin, giebt den meisten Staatsrechtslehrern — so Zöpfl, Bluntschli, Gerber, Schulze, Laband — mit Recht Veranlassung, eine besondere Pflicht der Treue zu statuieren. Andere (z. B. Meyer, Staatsrecht, 1885) halten diese Ansicht für irrig: da der Beamte aktives und passives Wahlrecht habe, brauche er sich nicht jeder politischen Thätigkeit gegen die jeweilige Regierung zu enthalten, dürfe seine individuelle Überzeugung zum Ausdruck bringen. Allerdings ist seit dem Aufkommen der Parteibewegungen die Stellung des Beamten eine schwierige, allein dies darf nicht abhalten, specielle Ergebenheit, Anhänglichkeit, Ehrerbietung, mit einem Worte Treue des Beamten gegen seinen Monarchen nicht nur als Anstandssache, sondern als Pflicht aufzufassen. Es entspricht dies gewiß auch den christlichen Gefühlen besser, als wenn man den Beamten dem Staatsoberhaupte rein geschäftlich gegenüberstellt. Traurig genug, daß der alte männliche, alle Instruktionen und Paragraphen weit hinter sich lassende, germanische Treue-Begriff zu einer so verschämten, schwächlichen Amtspflicht abmagerte. — Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung des Beamten können dreifacher Art sein. Es kann 1. disciplinäre Bestrafung eintreten, wenn nur die Ordnung des Staatsdienstes verletzt wird. Auch die Disciplinarstrafen (s. d. A.) sollen nur auf Grund eines förmlichen Disciplinarverfahrens erfolgen. 2. Kriminelle Bestrafung, wenn Amtsverbrechen vorliegen. Sie sind entweder eigentliche Amtsdelikte, wenn sie überhaupt nur ein Beamter begehen kann, oder uneigentliche, wenn bei Verübung einzelner Vergehen oder Verbrechen noch Mißbrauch des Vertrauens oder der Amtsgewalt hinzukommt, dessen sich der betreffende Beamte schuldig macht. 3. Ist durch die Pflichtverletzung des Beamten dem Staate oder einer dritten Person ein Vermögensschaden verursacht worden, so kann privatrechtliche Haftbarkeit eintreten. Nicht für jeden Mißgriff haftet der Beamte, insbesondere nicht für die Folgen eines ordnungsmäßig erteilten fehlerhaften oder rechtswidrigen Befehles seiner Oberbehörden. Eigene Bestimmungen bestehen bei Defekten, d. h. bei Fällen, in welchen der thatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Magazins geringer ist als der Rechnungs-Sollbestand.

b) Man kann obrigkeitliche Befugnisse und eigene Rechte des Beamten unterscheiden. Erstere sind nicht Rechte des Beamten, sondern des Staates. Mit ihrer Handhabung erfüllt der Beamte eine ihm obliegende Pflicht. Der Staat hat nämlich seinen Unterthanen gegenüber sowohl Rechte als Pflichten. Die mit Ausübung, bezw. Erfüllung dieser Rechte und Pflichten betrauten Personen sind eben die Staatsbeamten. — Die eigenen Rechte des Beamten sind teils immaterieller, teils vermögensrechtlicher Natur. Zu ersteren gehört erstens sein Anspruch auf besondern Schutz in Ausübung seines Amtes (§§ 113. 114 des R.-Str.-G.-B.) durch Bestrafung der Amtsbeleidigung. — Eine Beleidigung, welche einem öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt wird, heißt Amtsbeleidigung. Da der Beamte in seiner amtlichen Stellung nicht als Privatperson, sondern als Repräsentant der öffentlichen Autorität erscheint, so gebührt ihm insoweit eine höhere Achtung. § 196 des R.-Str.-G.-B. bestimmt, daß, wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen wird, sowohl die unmittelbar beleidigte Person als auch deren amtliche Vorgesetzten das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. — Die pflichtmäßigen Handlungen der Beamten haben als Amtshandlungen besondere Wichtigkeit, ihre Beglaubigungen publica fides, d. h. öffentliche, nicht erst nachzuweisende Glaubwürdigkeit. Der Staat hat die Amtshandlungen des Beamten und diesen selbst gegenüber etwaigen Entschädigungsansprüchen zu vertreten, vorausgesetzt, daß die Handlungen gesetz- und instruktionsmäßig waren. Zweitens persönliche Ehrenrechte des Beamten, das Recht auf eine seinem Beruf entsprechende Stellung, auf Führung des Amtstitels und der Amtsabzeichen (Amtskleidung). Mit der besondern Amtsehre hängt die in manchen Staaten bestehende Einrichtung zusammen, wonach mit den höchsten Staatsämtern der persönliche Adel (Amtsadel, Dienstadel) verbunden ist. Ebenso haben verschiedene Staatsverfassungen gewisse hohe Ämter dadurch ausgezeichnet, daß ihre Inhaber bei der Zusammensetzung der Volksvertretung besonders berücksichtigt werden, indem sie Sitz und Stimme in den ersten Kammern haben. — Kassierte oder entsetzte Beamte verlieren den Amtstitel, ebenso auch diejenigen, welche nach ehrenvoller Verabschiedung sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, wofür sie während ihrer Dienstzeit mit Amtsentsetzung bestraft worden wären. — Was die vorschriftsmäßige Amtskleidung betrifft, so besteht sie in einer Uniform, einer Amtstracht, einem Dienstschilde u. dgl. In Deutschland ist neuerdings auch für die Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen eine besondere Amtstracht vorgeschrieben worden, was nur gebilligt werden kann. Jede Hebung des Standesbewußtseins, jede Erhöhung der Ehre der Arbeit muß heutzutage der zunehmenden Kluft von reich und arm gegenüber doppelt willkommen sein. Gerade die Erhaltung des Mittelstandes, in dem sich ererbter Besitz mit trotzdem noch notwendiger Arbeit zu auskömmlicher Behäbigkeit vereinigen, ist geeignet, den Gegensatz von nur Besitz und nur Arbeit zu mildern. — Drittens vermögensrechtliche Rechte. a) Ersatz von Auslagen, wofür eigene Beamten-Diätensysteme bestehen; b) Besoldung oder Gehalt besteht in einer bestimmten, vom Staate zu zahlenden Jahresrente, durch welche dem Beamten zu standesgemäßem Lebensunterhalt die Mittel geboten werden. —

Die Besoldung steigt regelmäßig nach der Bedeutung der Ämter (Rang), außerdem aber auch mit dem wachsenden Dienstalter (Anciennetät) des Beamten in einem und demselben Amte. Der Bezug eines unmittelbaren Einkommensanteils des Staatsdieners aus den von letzterem dienstlich vorgenommenen Thätigkeiten ist gegenwärtig meistens unausführbar. Früher wurde der Beamte oft durch die bei den vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichtenden Sporteln entschädigt, Vögte, Pfleger, Amtleute wurden meistens auf die Erträgnisse des Amtes selbst angewiesen, ja nicht selten kam es vor, daß das Amt verpachtet wurde, so daß der Beamte alle Einkünfte bezog gegen eine bestimmte an den Landesherrn zu zahlende Summe. Häufiger als in Deutschland war der Verkauf einträglicher Ämter in Italien und Frankreich. Eine fernere Eigentümlichkeit des älteren Besoldungswesens hing mit der aus Achtung historisch überkommener Verhältnisse herrührenden verschiedenen Dotation von Ämtern derselben Kategorie zusammen. Da geschah dann die Gehaltsaufbesserung der Beamten durch Versetzung auf eine bessere Stelle an einem andern Orte. Am längsten erhielten sich vom alten Besoldungsmodus die Naturalquartiere und einige Gattungen Einkünfte auf Hochschulen (Kollegiengelder, Doktoratstaxen). — c) Pension. Durch Versetzung in den Ruhestand wird der Beamte zwar der amtlichen Stellung enthoben, erwirbt aber ein Recht auf Fortführung des Amtstitels, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu da sind, einen Anspruch auf Pension. Um überhaupt pensionsfähig zu sein, muß der Beamte eine Reihe von Dienstjahren (gewöhnlich zehn) zurückgelegt haben. Die Pension besteht in einer Quote des Diensteinkommens zur Zeit der Pensionierung, meistens auch mit Rücksicht auf die Zahl der vollendeten Dienstjahre berechnet. — Verschieden von der Pension ist das in Preußen üblich gewordene, auch in die Reichsgesetzgebung übergegangene Wartegeld, worauf solche Anspruch haben, die unter dem staatlichen Vorbehalt der Wiederverwendung auf unbestimmte Zeit ohne vorangegangenes kontradiktorisches Verfahren ihrer Funktionen enthoben wurden: eine Maßregel, die nach den dabei zu Grunde liegenden Motiven der disciplinarischen Anwendung der Amtssuspension sich nähert und als eine besondere Art der Beurlaubung aufgefaßt werden kann. — d) Anspruch der Hinterbliebenen auf Unterstützung. Das Recht auf den Gehaltsbezug erlischt mit dem Todestage. Zu Gunsten der Hinterbliebenen bestehen die sogen. Sterbemonate oder Sterbequartale. Man versteht darunter den Fortbezug des Gehaltes des Beamten seitens der Familie für eine gewisse (kurze) Frist nach dem Tode des Beamten.

V. Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension, Beendigung des Staatsdienerverhältnisses. Die neueren Gesetze kennen die ältere Strafversetzung nicht mehr. Man verstand darunter die Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Range oder geringerem Gehalte (Dregradation). Versetzungen in Ämter von gleichem Rang und Gehalt können bei Verwaltungsbeamten aus Dienstesrücksichten stattfinden. Richter dagegen können nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze nur aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen kraft richterlicher Entscheidung versetzt werden. — Stellung zur Disposition oder einstweilige Versetzung in den Ruhestand besteht darin, daß dem betreffenden Beamten die Amtsausübung entzogen wird. Das Beamtenverhältnis dauert fort. Der Beamte erhält das sogen. Wartegeld (s. oben). Das Recht, zur Disposition zu stellen, ist bald allgemeines Recht der Regierung, bald der Regierung wenigstens denjenigen Klassen von Beamten gegenüber eingeräumt, „bei denen eine fortdauernde Übereinstimmung in principiellen Ansichten mit der leitenden Autorität notwendig ist". — Suspension ist zeitweilige Enthebung eines Beamten von Ausübung seiner amtlichen Funktionen und wird entweder im Disciplinarverfahren als Strafe ausgesprochen oder als provisorische Maßregel gegen denjenigen Beamten verhängt, der sich in einer gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung befindet. — Beendigung des Staatsdienerverhältnisses tritt ein entweder mit oder gegen den Willen des Beamten. 1. Die freiwillige Beendigung erfolgt durch den sog. Amtsverzicht. Derselbe wirkt erst dann beendigend, wenn er von der kompetenten Behörde angenommen wird. Ein Rücktritt vor Annahme seiner Resignation wäre Desertion. Damit ein Beamter um seine Verabschiedung mit Pension einkommen kann, müssen ganz bestimmte gesetzliche Gründe vorliegen, bestimmte Dienstzeit, bestimmtes Lebensalter oder die Konstatierung der Gebrechlichkeit oder der Schwächung der Geisteskräfte. 2. Schwieriger ist die Frage der Beendigung des Staatsdienerverhältnisses gegen den Willen des Beamten. Einerseits ist der Beamte gegen willkürliche Entlassung, anderseits das Staatsinteresse gegen untaugliche Beamte sicherzustellen. Lange herrschte in dieser Beziehung (wie oben bemerkt) eine schwankende Praxis. Im Anfange des 19. Jahrhunderts erkannte man dem Staatsdiener zwar einen festen Anspruch auf die Besoldung, nicht aber auf das Amt zu (Gönner). Auf diesem Standpunkte steht die bayrische Pragmatik vom 1. Januar 1805. Die preußische Gesetzgebung erklärte sich seit 1844 für Entlassung nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen. Nach heutigem deutschen Staatsdienerrecht sind alle berufsmäßigen Beamten lebenslänglich angestellt und können nur aus gesetzlichen Gründen und unter gesetzlichen Formen gegen ihren Willen ihres Amtes enthoben werden. Die Entlassung definitiv angestellter Beamten ist entweder Dienstentsetzung (Kassation) oder Dienstentlassung. Erstere findet statt infolge rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, durch welches der Beamte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird,

oder durch welches ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden, oder durch welches auf den Verlust der von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter erkannt wird. Die Dienstentlassung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Disciplinarurteils. Außerdem giebt es noch eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung eines bestimmten Lebens- und Dienstalters. — Eine eigene Stellung in der Entlassungsfrage nehmen die Minister als solche ein, worüber in dem betreffenden Art. (Staatsministerium) nachzusehen ist.

Litteratur. J. H. Böhmer (gest. 1749), De iure principis circa dimiss. ministror.; Seuffert, Verhältnis des Staates und der Diener des Staates, 1793; Von der Becke, Staatsämter, 1797; Rönneberg, Über Dienstentlassung, 1799; Gönner, Staatsdienst, 1808; Heffter, Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1829, 106 ff.); Perthes, Staatsdienst, 1838; Welcker, Art. „Staatsdienst" im Staatslexikon XII, 1848, 297; Seybold, Ämter, 1854; Pözl im Staatswörterbuch I, 1857; Mascher, Civilstaatsdienst, 1863; Pfeiffer, Unabhängigkeit des Richteramtes, 1865; Mushacke, Wartegeld und Ruhegehalt, 1868; Reichsbeamtengesetz von 1873; v. Zedlitz-Neukirch, Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, 1874; Kanngießer, Recht der deutschen Reichsbeamten, 1874; Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums, 1874—1878; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 1876, § 32. 37; Reinecke, Einkommen der Staatsbeamten, 1876; Thudichum, Art. „Reichsbeamtenrecht" in Annalen des Deutschen Reiches, 1876; Wagner, Finanzwissenschaft I, 1877, § 71—87; Monatschrift für deutsche Beamte, 1877 ff.; Löning, Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, 1879; Deutsche Beamtenzeitg., 1879 ff.; Gerber, Staatsrecht, 1880; Meves, Art. „Staatsbeamte" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon III, 1881; E. Meier ebenda I, 1882, 1040—1048; Blonski, Österr. Civilstaatsdienst, 1882; Gareis, „Staatsrecht", in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1883; Rehm, „Staatsdienst", in Annalen des Deutschen Reiches 1884. 1885; Löning, Verwaltungsrecht, 1884, § 23; Schulze, Staatsrecht I, 1885, § 127—135; G. Meyer, Deutsch. Staatsrecht, 1885, § 142—154; v. Stengel, Verwaltungsrecht, 1886; Herrfurth, Preuß. Etatswesen einschl. der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, 1887; Harseim, Art. Beamte, in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts I, 136 ff. Für das Geschichtl. vgl. noch Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1886, 1373—1404, 1523—1524. [Bruder.]

Amt, auswärtiges, s. Gesandte.

Amtsadel, s. Adel.

Amtsanwalt, s. Staatsanwaltschaft.

Amtseid, s. Amt.

Amtsentsetzung, staatliche, der Geistlichen, s. Kulturkampf.

Amtsgeheimnis, s. Dienstgeheimnis.

Amtsgerichte, s. Gerichtsverfassung.

Amtstracht, s. Amt.

Amtsverbrechen und **Amtsvergehen** sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche nur infolge eines besondern Standes- oder Dienstverhältnisses begangen werden können. — In Rom haben die Amtsvergehen eine systematische Durcharbeitung und eine bestimmte Stellung im Rechtssystem nicht gefunden. Die wichtigsten Standesverbrechen sind die militärischen gewesen. Als bürgerliche Standesvergehen wurden durch die Zwölf Tafeln die Bestechlichkeit des Richters und Schiedsrichters und durch die Lex Cincia des Jahres 550 die Geschenkannahme der Sachwalter seitens ihrer Klienten mit Strafen bedroht; die Lex Duilia des Jahres 305 bestrafte die Volkstribunen, welche aus dem Amte ausgeschieden waren, ohne für die Wahl ihrer Nachfolger gesorgt zu haben; die Leges Poetelia des Jahres 396 und Baebia des Jahres 573 ahndeten die Amtserschleichung. Die Lücken zwischen diesen wenigen durch die Gesetze verbotenen Hemmungen und Störungen des staatlichen Beamtensystems und dem Bedürfnis des Staates wurden im Einzelfalle durch den Erlaß specieller Gesetze ausgefüllt, welche den Begriff und die Strafe des einzelnen Verbrechens regelten und für dasselbe ein eigenes Gericht (Quaestio perpetua) einrichteten. Die erste Quaestio perpetua ist durch die Lex Calpurnia repetundarum (scil. pecuniarum) im Jahre 605 eingesetzt, durch welche jede Bestechung, insbesondere die Erpressung, sowie jede andere Anwendung rechtswidriger Mittel seitens der Provinzialbeamten behufs ihrer Bereicherung auf Kosten ihrer Untergebenen mit Strafe bedroht wurde. An sie schlossen sich vier weitere Repetundengesetze an, deren wichtigstes, die Lex Iulia des Jahres 695, die Grundlage der Lehre von den Amtsverbrechen geblieben ist. Die Lex Iulia (Caesaris) verbietet nicht nur den Provinzialbeamten, sondern auch den städtischen Magistratsbeamten die Geschenkannahme für Rechtshandlungen absolut und außerhalb der Rechtspflege von andern als von nahen Angehörigen über den Betrag von 10 000 Sesterzien hinaus. Die Strafe bestand in einem Mehrfachen des widerrechtlich durch den Amtsmißbrauch erlangten Vermögensvorteils. Infolge der Besetzung der höchsten Ämter durch Volkswahl stand das crimen repetundarum in engem Zusammenhange mit dem crimen ambitus, der Störung der freien Wahl zu Staatsämtern durch den Gebrauch unerlaubter Mittel, insbesondere die Bestechung der Wahlberechtigten. Diesem Verbrechen war in der Republik nicht zu steuern, erst in der Kaiserzeit wurde die alte Form des Ambitus durch Aufhebung der Volkswahl für die höchsten Stellen beseitigt. Mit dem crimen ambitus verschwand auch das eine Unterart desselben bildende crimen sodaliciorum, d. h. die organisierte Bestechung der gesamten Tribus durch Vermittler. Auch verlor das

crimen repetundarum seine frühere Wichtigkeit und Häufigkeit. In der Kaiserzeit wird das iudicium repetundarum zur Kontrolle nach beendigter Amtsführung. Es begreift nicht nur Bestechungen und Erpressungen richterlicher und nichtrichterlicher Beamten, sondern Justiz- und Verwaltungsmißbräuche aller Art. Was nach republikanischen Begriffen unerhört war, ist in den sogen. provinciae Caesaris, und seitdem die provinciae senatus verschwunden waren und die vollständigste Beamtenhierarchie sich ausgebildet hatte, überall selbstverständlich, daß die Beamten vom Kaiser abhängig und in ihrer Verwaltung seiner Kontrolle unterstellt sind. Von den Kaisern Theodosius I. und II. und auch von Justinian werden wiederholt strenge Strafbestimmungen gegen die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter und der Statthalter erlassen. — Seit Sulla war eine stehende Quaestio eingerichtet für das crimen peculatus und das crimen de residuis. Entwendungen aus dem Staatsvermögen (peculatus war etymologisch die Unterschlagung des an den Staat als multa abgelieferten pecus) wurden in älterer Zeit entweder mit einer schweren Geldstrafe geahndet oder durch Kapitalanklage verfolgt. Die Lex Iulia (von Cäsar oder Augustus) enthielt die Trennung der beiden auf Beeinträchtigung des Staatsvermögens (pecunia publica) gerichteten Verbrechen. Crimen peculatus ist eigentlicher Diebstahl an dem Eigentum des Staates; Subjekt desselben können nicht nur Beamte, sondern auch Privatpersonen sein. Crimen de residuis ist Nichtablieferung, also Unterschlagung eingenommener öffentlicher Gelder (pecuniae residuae); als mögliches Subjekt desselben erscheinen zunächst bloß Kassenbeamte. Das erstere Verbrechen ist das strafbarere; es wird mit aquae et ignis interdictio, das zweite mit einer Geldstrafe belegt, welche, abgesehen von dem civilrechtlichen Ersatz, in einem Drittel der unterschlagenen Summe bestehen soll. Kaiserliche Konstitutionen schreiben in einigen Fällen des Peculats Bergwerks- und selbst Todesstrafe vor. — Nach der Lex Cornelia de sicariis et veneficis von Sulla im Jahre 671 wurde wegen crimen sicariorum bestraft, wer als Magistrat oder als Senator eine Verbindung stiftet, um die Verurteilung in einer Kriminalklage herbeizuführen, wer als Magistrat oder als Iudex quaestionis in einer Kapitalsache sich mit Geld bestechen läßt oder durch falsches Zeugnis die Verurteilung in einer Kapitalsache bewirkt. — Befreiung von Gefangenen durch die Aufseher wird durch die Lex Iulia maiestatis (708), vis und falsum des Beamten sind in den Leges de vi und der Lex Cornelia testamentaria zusammen mit den gemeinen Verbrechen mit Strafe bedroht (Digest. 48, 11 Cod. 9, 27 de lege Iulia repet. Nov. 17. 82. 124; Dig. 48, 13 ad leg. Iul. peculatus et de residuis; Dig. 48, 14 Cod. 9, 26 de lege Iulia ambitus). — Das kanonische Recht behandelt nur die Standes- und Dienstvergehen der Geistlichen; der politische Staat mit seinen Beamten lag außerhalb seiner Kompetenz. Die Bestimmungen sind enthalten in Gratian. P. I, dist. 81—95; Decretal. III, 1—4. 50. V, 14. 24—31; Sext. III, 1. V, 6; Clement. III, 1. V, 6; Extrav. Comm. III, 1. Die für die Geistlichen bestimmten Strafen sind: Verlust der bisher besessenen Pfründe ohne Aufhebung der Fähigkeit zur Erwerbung einer neuen Pfründe oder eines andern Kirchenamtes; Deposition oder Verlust des Amtes und der Pfründe mit gänzlicher Unfähigkeit, je wieder ein Kirchenamt zu bekleiden; Degradation, der Verlust des Amtes und Unfähigkeit zur Erwerbung eines andern Amtes, verbunden mit Entkleidung aller geistlichen Privilegien und Behandlung des Schuldigen gleich einem Laien zum Zwecke der Auslieferung desselben an die weltlichen Gerichte und zur Anwendung der verdienten weltlichen Strafe. — Die deutschen Volksrechte erwähnen als Infidelität den Verrat von Geheimnissen. Unde decernimus, ut qui in tali causa amodo detentus fuerit, tam qui submittit, quam qui submittitur, animae suae incurrat periculum, et res eius infixentur (Rachis c. 5. 8). Im übrigen bieten sie nur eine geringe Ausbeute. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Constitutio Carolina Criminalis) des Jahres 1532 erwähnt die Durchstecherei der Prokuratoren, das Entweichenlassen der Gefangenen und die Bestechung der Richter. Der Kammergerichtsvisitationsabschied von 1713 verbot in § 46 dem Richter, „einiges Geschenk oder Nutzen durch sich selbst oder die Seinigen" anzunehmen. Die gemeinrechtliche Praxis dehnte diese Bestimmungen aus und griff, wo diese Ausdehnung unmöglich war, auf die Bestimmungen des römischen Rechts zurück. Die Entwicklung der Landeshoheit der Reichsstände führte zu Partikularstrafgesetzen. Im allgemeinen wurden alle Amtsverbrechen der öffentlichen Diener unter den Amtsmißbrauch, die Veruntreuung und die verletzte Richterpflicht rubriziert. Die Strafe der Dienst- oder Amtsvergehen war die Dienstentsetzung, der Verlust der von dem Bestraften bekleideten öffentlichen Ämter, sowie aller davon abhängenden Rechte und Vorzüge, namentlich seines Ranges und Titels, seiner Besoldungs- und Pensionsansprüche. Dieselbe kommt teils als selbständige Strafe teils als Nebenfolge anderer Strafarten vor; ersteres lediglich bei Dienst- oder Amtsvergehen, und zwar entweder für sich allein oder zugleich noch neben andern Strafen; letzteres bei sogen. gemeinen Verbrechen, deren sich ein öffentlicher Beamter schuldig macht; in diesem Falle ist die Dienstentsetzung für den Beamten noch ein weiterer, aus seinem Verhältnisse zum Staate sich ergebender Zusatz zu den andern Strafen. Gemeines Strafrecht und Disciplinarstrafrecht sind nicht geschieden. — Detaillierte Strafbestimmungen enthält das preußische Landrecht. — Der Code Napoléon schied die Strafandrohungen für die geringeren Vergehen der Beamten gegen die ihnen

obliegenden Berufspflichten aus dem Code pénal aus und vollzog damit die Scheidung zwischen den Handlungen der Beamten, welche strafrechtlich und welche nur disciplinar zu rügen sind. Diese Unterscheidung zwischen dem Disciplinar- und dem gemeinen Strafrecht war einer der hauptsächlichsten Streitpunkte in den langjährigen gesetzgeberischen Arbeiten, welche das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 vorbereiteten. Der über Verbrechen und Vergehen im Amte handelnde 28. Abschnitt dieses Strafgesetzbuches ist dann mit geringen Modifikationen in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich übernommen. — Der 28. Abschnitt des 2. Teils des deutschen Strafgesetzbuches enthält nicht nur von Beamten verübbare Delikte, sondern auch Delikte von Personen, welche, ohne Beamte zu sein (Geschworene und Schöffen), zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen werden, er enthält auch nicht alle Dienst- und Amtsvergehen, sondern nur diejenigen, für deren Rüge man die Disciplinargesetze und ihre besonderen Strafarten nicht als zureichend erachtet hat. Die Ahndung der leichteren Vergehen der Beamten gegen ihre Berufspflichten ist den Disciplinargesetzen der Einzelstaaten überlassen. Hierdurch hat dieser Abschnitt des Strafgesetzbuches den Charakter der reinen Specialität erhalten.

Das öffentliche Amt ist öffentlichen Rechts, die Verletzung oder der Mißbrauch einer dem Beamten übertragenen öffentlichen Funktion ist wegen der darin liegenden Schädigung des Staates strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch zugleich Privatrechte verletzt werden oder nicht. Der Staat bedarf seiner Beamten als seiner Organe zur Verwirklichung der ihm im Interesse seiner Angehörigen obliegenden Aufgaben; er muß ihnen zum allgemeinen Besten weitgehende Amtsbefugnisse anvertrauen. Je weniger aber der Staat seine Beamten entbehren kann und je mehr diese durch die ihnen übertragene Amtsgewalt sowohl den Staat als seine Angehörigen schädigen können, um so notwendiger ist die strenge Beaufsichtigung und Bestrafung der ihr Amt mißbrauchenden Beamten. Mit Rücksicht auf die allgemeine Erscheinungsform der Amtsvergehen sind vier verschiedene Gattungen zu unterscheiden: a) solche Vergehen, welche nur gegen die äußerliche Ordnung des übernommenen öffentlichen Amtes verstoßen, ohne irgendwelche Rechtsobjekte zu verletzen, Disciplinarvergehen; b) solche Vergehen, deren Subjekt ausschließlich der Beamte ist, welche aber gegen allgemeine Rechtsobjekte verstoßen, eigentliche, reine Amtsvergehen; c) solche Vergehen, die an sich schon eine strafbare Handlung darstellen und deshalb auch von Nichtbeamten begangen werden können, welche aber durch den zugleich darin liegenden Mißbrauch der Amtsgewalt einen strafschärfenden Charakter erhalten, uneigentliche, gemischte Amtsvergehen; d) allgemeine Amtsvergehen, welche ihrer Natur nach von einem jeden Beamten begangen werden können, und besondere Amtsvergehen, deren Thäter nur Beamte einer bestimmten Art sein können. — Die Grenze zwischen den kriminell strafbaren, reinen Amtsvergehen (b) und den mit Ordnungsstrafen zu ahndenden bloßen Disciplinarvergehen (a) läßt sich abstrakt nicht ziehen. Disciplinarstrafrecht und gemeines Strafrecht sind Ausfluß derselben staatlichen Strafgewalt, und es ist eine Frage der positiven Gesetzgebung, ob ein rechtswidriges Verhalten im Dienste nur noch als Verletzung der Dienstvorschriften oder schon als strafbare Verletzung der Rechtsordnung anzusehen sei. Falsch sind deshalb die verschiedenen Rechtstheorien, welche für die Scheidung zwischen gemeinen und Disciplinar-Vergehen die rechtswidrige Absicht des Thäters oder die That nach ihrer Richtung oder die Schwere der in gerechter Weise anzudrohenden Strafen zum Ausgangspunkte nehmen. Strafen und Straffolgen sind nur äußerliche Merkmale. Charakteristisch für die Disciplinarvergehen ist der Umstand, daß die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehen nicht dem ordentlichen Gerichte, sondern der Aufsichtsbehörde des zu disciplinierenden Beamten übertragen ist, und daß deren Strafgewalt nicht eine gesetzlich gebundene, sondern eine diskretionäre Befugnis ist, welche einerseits die Strafe nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Beamten zu bemessen, anderseits nicht die Sühne des verletzten Rechts, sondern die Sicherung und Reinhaltung des öffentlichen Dienstes durch Zwangsmittel und Entlassung zum Zwecke hat. In dem Disciplinarverfahren übt nicht der Staat sein Strafrecht, sondern die Dienstbehörde das ihr den untergebenen Beamten gegenüber obliegende Aufsichtsrecht aus. Die Disciplinarstrafen (s. d. Art.) sind deshalb auch nur Warnung, Verweis, geringe Geldstrafen und Entfernung aus dem Amte. Die Entfernung aus dem Amte kann in Versetzung, Entsetzung und Suspension bestehen. Für die Disciplinarbestrafung läßt sich im Gegensatz zur Kriminalbestrafung mit Recht geltend machen, daß durch eine zu weite Ausdehnung des Kreises der strafrechtlich verfolgbaren Amtsvergehen Nachteile für den öffentlichen Dienst, für das Wirken und die Ehre des Beamten entstehen können und daß solchenfalls oft der redlichste Beamte gestraft werden kann; daß ferner solche gehäufte Strafandrohungen den Beamten ängstlich machen und von einer energischen Handlungsweise abhalten müssen. Zu weitgehend ist das von Baden, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen aufgestellte Erfordernis, daß zur Verfolgung eines Beamten wegen eines von diesem verübten Verbrechens die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde einzuholen sei. Einen zweifelhaften Schutz gegen Doppelbestrafung des Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung gewährt auch die den Provinzial- oder Centralbehörden Preußens beigelegte Befugnis, bei den ordentlichen Gerichten den Kompetenz-

konflikt zu erheben und dadurch den Rechtsweg gegen den Beamten auszuschließen.

Für die Reichsbeamten ist das Verhältnis des Disciplinarverfahrens zum Strafverfahren durch Gesetz vom 31. März 1873 dahin geordnet, daß im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten wegen der nämlichen That ein Disciplinarverfahren überhaupt nicht eingeleitet werden darf, und daß, wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen That eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden muß. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Verhandlung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. Die Zulässigkeit des Disciplinarverfahrens nach dem Strafverfahren kann zu einer recht drückenden Härte für die Beamten werden, welche dadurch wegen derselben Handlung einer doppelten Strafgewalt unterstellt sind. Der Disciplinarbehörde steht außerdem die Befugnis zu, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Wertbetrages anzuhalten. Insoweit das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung ausspricht, gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung gelten nicht für das Disciplinarstrafverfahren, Disciplinarvergehen sind daher unverjährbar.

Die Amtsvergehen im allgemeinen. Subjekt eines Amtsvergehens, sei es eines reinen oder gemischten, kann nur ein Beamter sein. Wer als solcher anzusehen, ist in § 359 des deutschen Strafgesetzbuches bestimmt. Danach sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Für die Beamtenqualität ist der Umstand maßgebend, ob jemand nach dem bestehenden Staats- und Verfassungsrecht berufen ist, als Organ der Reichs- oder Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Reiches oder Staates thätig zu sein. Das Beamtentum scheidet sich in zwei Hauptgruppen: in Militär- und Civilbeamte. Die Civilbeamten zerfallen in Reichsbeamte, welche vom Kaiser angestellt werden, und in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, je nachdem die letzteren in unmittelbarem Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsgewalt selbst oder nur zu den von dieser autorisierten Genossenschaften stehen, und je nachdem bei der Einsetzung des Beamten in sein Amt die Staatsgewalt als solche einen unmittelbaren oder nur mittelbaren Anteil hatte. Mittelbare Beamte sind hauptsächlich die Kommunalbeamten. Durch die negative Bestimmung des § 359 sind von der Beamtenqualität ausgeschlossen: 1. die Beamten von Privatpersonen oder Privatgesellschaften (Versicherungs-, Aktien-, Eisenbahn- u. s. w. Gesellschaften, Dampfkesselrevisionsvereinen), soweit ihnen nicht ausdrücklich amtliche Funktionen vom Staate übertragen werden, wie dies für die Bahnpolizeibeamten durch das Bahnpolizeireglement vom 21. Dezember 1871 und in Preußen für die vereidigten Privatforstbeamten durch das Forstdiebstahlsgesetz geschehen ist; 2. Geistliche und andere Religionsdiener, soweit sie nicht mit Funktionen betraut sind, welche auf die Schule sich beziehen; 3. die Hofbeamten; 4. die Mitglieder der bewaffneten Macht, ausgenommen in Preußen die Gendarmen. Ob jemand als Beamter angestellt, d. h. zur Ausübung staatlicher Aufgaben innerhalb eines gewissen Geschäftskreises berufen ist, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen. Für den Strafrichter bildet bezüglich des Beginnes der Beamtenqualität die nicht unbefugte Ausübung der Amtsfunktionen das alleinige Kriterium. Die Ableistung des Eides ist nur wesentlich, wenn sie eine ausdrückliche Bedingung der Beamtenqualität ist, wie bei den Bahnpolizeibeamten, in Preußen auch bei den Privatforstbeamten und Gemeindefeldhütern. Ist im Strafverfahren die Beamtenqualität streitig, so bedarf es in der ergehenden Entscheidung einer genauen Feststellung aller thatsächlichen Momente, welche für die rechtliche Lösung der Frage entscheidend sind. Die Frage selbst ist thatsächlicher Natur, sofern es sich darum handelt, ob dem Angeklagten gewisse Funktionen von der dazu berechtigten Behörde übertragen gewesen sind; sie ist rechtlicher Natur, insofern zu entscheiden ist, ob diese Funktionen nach dem inneren Staatsrecht die Eigenschaft eines Beamten begründen. Beamte sind z. B. die Mitglieder der Handelsgerichte, die Schiedsmänner (nicht aber Geschworene und Schöffen), die Wahlvorstände bei den öffentlichen Wahlen, die Postbeamten (nicht die Posthalter), die Lehrer der öffentlichen Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten, die verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise und Provinzen, samt deren Anstalten. Was die Teilnahme mehrerer an

einem Amtsvergehen betrifft, so können als Mitthäter Nichtbeamte begrifflich niemals strafbar werden, weil das Beamtenverbrechen ein solches ist, welches lediglich von dem Thäter vermöge seiner persönlichen Verhältnisse begangen werden kann. Anstifter und Gehilfen können Beamte und Nichtbeamte sein, sofern nicht das Strafgesetz selbst von den Voraussetzungen einer strafbaren Teilnahme absieht. In diesen Fällen ist ein mitwirkender Beamter nur insoweit strafbar, als er selbst eine strafbare Amtspflichtverletzung in irgend einer Beziehung begeht und in dieser Richtung strafbar wird, andernfalls begeht er, da die betreffenden Strafrechtsbestimmungen nur den Urheber, nicht auch den Gehilfen binden, kein Vergehen. Soweit ein Amtsvergehen auch noch die Verletzung allgemein bestehender Pflichten in sich enthalten kann, ist dasselbe für Teilnehmer und Gehilfen möglich. Auf diese finden alsdann die gewöhnlichen Strafen Anwendung, die Teilnahme an dem Beamtenvergehen bildet nur einen Strafzumessungsgrund. — Während wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Beleidigung gegen einen Bundesfürsten), keine Verfolgung stattfindet, kann nach dem deutschen Strafgesetzbuch bestraft werden, wer als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates im Auslande (also auch in den Konsularbezirken und in den Schutzgebieten) eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs (also nicht bloß nach dem Strafgesetzbuch) als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist, gleichgültig, ob diese Handlung auch nach den Gesetzen des Begehungsortes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und mit Strafe bedroht ist. Doch kann nur der Beamte selbst verfolgt werden, nicht auch sein Anstifter oder Gehilfe. Daß der Beamte im Auslande angestellt sei, wird nicht erfordert. — Das Verhältnis des Strafgesetzbuches zu den Gesetzgebungen der Einzelstaaten geht dahin, daß diejenigen Amtsvergehen der Staatsbeamten, welche diese nicht zugleich bei Ausführung der Reichsgesetze begehen können, sowie die Disciplinarvergehen der Landesbeamten der partikulären Gesetzgebung überlassen sind. Doch dürfen diese nur solche Strafarten androhen und verhängen, welche in dem Reichsstrafgesetzbuch zugelassen sind. Eine Anzahl von Vergehensfällen hat bereits das bayrische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch (Art. 151 ff.) den Straffällen des Reichsstrafgesetzbuches hinzugefügt, insbesondere Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Vernachlässigung des Amtes und unsittlichen Lebenswandel der Beamten für gerichtlich verfolgbar erklärt. Daß das Deutsche Reich selbst im Wege der Gesetzgebung das Strafgesetzbuch abändern kann, sei es durch Vermehrung der Straffälle der Beamten, sei es durch Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Strafbestimmungen, ist selbstverständlich.

Die Pflicht der Beamten besteht nach den deutschen Staats- und Disciplinargesetzen sowie nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (§ 10) vor allem darin, das ihnen übertragene Amt, der Verfassung des Reichs und des Einzelstaates und deren Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Als besondere Verletzungen dieser Pflicht werden hervorgehoben:

1. Der Bruch der Amtsverschwiegenheit. Der Beamte hat über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Deshalb hat ein Reichsbeamter, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, und es kann die gerichtliche Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen nicht stattfinden, wenn dessen vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. Als Zeugen dürfen öffentliche Beamte über solche Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Diese Genehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde. Der Bruch der Amtsverschwiegenheit ist disciplinarisch, bei den Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs jedoch kriminell zu bestrafen, wenn von diesen die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt wird, daß sie ihnen amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihnen von ihren Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt widerrechtlich mitteilen (§ 353 a des Str.-G.-B., sogen. Arnimparagraph). Die Strafe beträgt, sofern nicht nach andern Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine schwerere Strafe verwirkt ist, Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet. Subjekt des Vergehens des § 353 a können nur Reichsbeamte sein, gleichgültig, ob sie In- oder Ausländer sind. Vorgesetzter ist nur der Chef des Auswärtigen Amtes. Vollendet ist das Vergehen mit der Mitteilung oder dem Bericht ohne Rücksicht auf deren Wirkung.

2. Die Bestechung (§ 331 bis § 334 des Str.-G.-B.). Sie ist einerseits das Anbieten,

Hingeben oder Versprechen, anderseits das Annehmen, Fordern oder Versprechenlassen eines Geschenkes oder andern Vorteils für eine Amtshandlung. Die Gewährung des Vorteils ist die aktive, die Annahme desselben die passive Bestechung. Bei ersterer kann das Subjekt jedermann, auch ein Nichtbeamter sein, sie ist kein Amtsverbrechen. Die passive Bestechung hat zum Gegenstande die objektive Autorität des Staatsamtes, weshalb auch für erlaubte Amtshandlungen kein Beamter Geld annehmen darf. Subjekt der passiven Bestechung ist ein im öffentlichen Dienste stehender Beamter, ferner ein Geschworener, Schöffe oder Schiedsrichter. In subjektiver Hinsicht ist bei der Bestechung ins Auge zu fassen: der Beamte allein, wenn er für eine erlaubte Amtshandlung Geschenke annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (sogen. Geschenkannahme); der Beamte und die bestechende Privatperson, wenn Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um den Beamten oder das Mitglied der bewaffneten Macht zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen (Bestechung); endlich die Privatperson allein, wenn die für die rechtswidrige Handlung dargebotenen Vorteile von dem Beamten zurückgewiesen werden. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Es kann die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren aberkannt werden. Geschieht die Geschenkannahme für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, oder werden einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, so wird die Bestechung beim Beamten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, beim Bestechenden mit Gefängnis bestraft. Wenn ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge. Im Strafurteile ist das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staate verfallen zu erklären. Die Handlung besteht in sämtlichen Fällen der Bestechung in dem Annehmen oder Fordern oder Versprechenlassen von Vorteilen. Eine Annahme liegt auch da vor, wo der Beamte es geschehen läßt, daß ein Angehöriger den Gegenstand annimmt; es genügt sogar die nachträgliche Genehmigung dieser Annahme. Die Vorteile müssen nicht notwendig pekuniäre oder bleibende sein, es genügen vorübergehende Genüsse. Die Annahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken sowie von Trinkgeldern, welche nicht für eine Amtshandlung, sondern bei Gelegenheit einer solchen gegeben werden, sind nicht strafbar. Die Annahme der Vorteile wird dadurch, daß sie mit Genehmigung des Amtsvorgesetzten geschieht, nur dann straflos, wenn dieselbe unter dieser Voraussetzung gesetzlich statthaft ist. Die nachträgliche Zurückgabe des einmal Angenommenen schließt die Strafe und die Einziehung des Empfangenen oder seines Wertes nicht aus. Der Vorteil muß eine Beziehung auf eine konkrete Amtsobliegenheit des Beamten haben, d. h. auf eine Handlung oder Unterlassung, welche in den Bereich der dem Beamten durch das Amt zu teil gewordenen Thätigkeit fällt. Bei der Geschenkannahme und der einfachen passiven Bestechung ist nicht erfordert, daß durch den Vorteil auf die Amtsthätigkeit eingewirkt werden soll; es fallen deshalb nicht nur Geschenke für eine bevorstehende, sondern auch die nach geschehener Amtshandlung gegebenen, nicht zuvor zugesagten Belohnungen unter dieses Vergehen. Bei der aktiven und der qualifizierten passiven Bestechung wird auf die Amtsthätigkeit eingewirkt, da der Beamte zu einer Pflichtwidrigkeit veranlaßt werden soll. Immer wird eine künftige Amtshandlung vorausgesetzt, weshalb nicht zuvor zugesagte, nach geschehener Amtsverrichtung gegebene Vorteile nicht unter die Bestechungen fallen. Zum Thatbestand gehört weiterhin Vorsatz. Doch genügt das Bewußtsein der Beziehung des Vorteils zur Amtshandlung und bei der Bestechung die Kenntnis der Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung. Befindet sich der Beamte in einem Irrtum darüber, ob seine Handlung eine Amts- oder Dienstpflicht verletze, so trifft ihn nur die Strafe der Geschenkannahme. Unkenntnis des Beamten über seine Stellung als Beamter schließt das Amtsvergehen aus. Irrt der Bestechende in Bezug auf den Charakter der Amtshandlung, so kommt ihm dieser Irrtum zu gute, nicht aber dem Beamten. Vollendet ist das Vergehen mit dem Fordern, Annehmen, Sichversprechenlassen, bezw. mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren. Daß es zur Ausführung der Amtshandlung gekommen sei, ist kein Thatbestandsmerkmal. Das Zusammentreffen des Forderns und Gewährens bei der passiven und aktiven Bestechung ist nicht erforderlich; ein Versuch dieser Vergehen ist deshalb unmöglich. — Besondere Strafbestimmungen gegen die Bestechenden enthalten das Vereinszollgesetz vom 1. Juni 1869, § 160; das Bundes-Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867, § 17; das Branntweinsteuergesetz vom 17. Juni 1895, § 27; das Reichs-Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, § 36, Nr. 1; das Reichs-Militärstrafgesetzbuch § 147.

3. Die Amtsunterschlagung (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 350), d. h. die Unter-

schlagung von Geldern oder andern Sachen, welche der Beamte in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat. Dieselbe unterscheidet sich von der Unterschlagung als gemeinem Vergehen lediglich durch die Besitzerlangung des Geldes, welche in amtlicher Eigenschaft geschehen sein muß, sowie durch die Person des Thäters, welche nur ein inländischer Beamter sein kann. Ein dritter Teilnehmer ist wegen Teilnahme an einer Unterschlagung zu bestrafen. Die Amtsunterschlagung kann eine einfache oder eine qualifizierte sein. Hat nämlich der Beamte in Beziehung auf eine beabsichtigte oder begangene Amtsunterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist, während bei der einfachen Amtsunterschlagung auf Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahren erkannt werden kann, bei der so qualifizierten Amtsunterschlagung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Vollendet ist die Amtsunterschlagung mit der Zueignung der Gelder oder Sachen; auf den Zeitpunkt des wirklichen Verbrauchs der Sachen oder Gelder kommt es nicht an. Die Absicht der Erstattung, verbunden mit der wohlbegründeten Voraussetzung der Fähigkeit dazu, welche bei der gemeinen Unterschlagung den Thäter schuldlos macht, kann den Beamten nicht entschuldigen. Doch ist deshalb noch nicht jeder Gebrauch amtlicher Gelder auch Unterschlagung, zumal den Beamten häufig durch Instruktionen die Umwechslung vorgeschrieben ist. Liegen die Mittel zur Deckung nicht nur zur Zeit bereit, wann die Darlegung der Kasse oder des sonst zur Verwendung zu bestimmten Zwecken gegebenen Geldes von den Beamten gefordert wird, sondern auch zur Zeit der Zueignung, dann kann die Absicht rechtswidriger Zueignung nicht unbedingt angenommen werden, es wird dann regelmäßig keine Unterschlagung, sondern nur ein disciplinarisch zu rügendes Dienstvergehen vorliegen. Der Versuch der Amtsunterschlagung ist strafbar. Objekt des Vergehens ist die Vermögensbeschädigung. Subjekt kann jeder Beamte sein, mag er zur Empfangnahme von Geldern und Sachen objektiv vermöge seines Amtes befugt sein oder nicht, wenn nur letzterenfalls der nicht legitimierte Beamte sich bewußt war, daß die Zahlung an ihn in der irrigen Voraussetzung seiner Berechtigung zur Empfangnahme geschah. Auf seiten des Zahlenden ist der Glaube erforderlich, daß er an einen legitimierten Beamten zahle. Fehlt dieser Glaube, so kommt es auf die Beamtenqualität des Empfängers an sich nicht an, weil der Zahlende mit ihm dann amtlich nicht verkehrt hat. Handelt es sich bloß um einen bei Gelegenheit der Amtsausübung erteilten Privatauftrag, so liegt nur einfache Unterschlagung vor. Bei der qualifizierten Amtsunterschlagung wird vorausgesetzt, daß der Beamte die Verwaltung von Geldern u. s. w. wirklich hat und daß er zu deren Kontrolle Bücher, Register u. s. w. führen muß. Daß er die fraglichen Manipulationen selbst ausführt, ist nicht erfordert, es genügt, wenn der unterschlagende Beamte die falsche Bezeichnung zur Ausführung oder Verdeckung der Unterschlagung benutzt hat. Die Zueignung der Sachen und Gelder kann auf die mannigfachste Weise erfolgen, sie muß rechtswidrig und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und einer möglichen Schadenszufügung geschehen. Bei der qualifizierten Amtsunterschlagung muß die Fälschung der Register u. s. w., die Vorlegung der unrichtigen Abschlüsse, die falsche Geldinhaltsangabe auf den Verpackungen mit Beziehung auf die geschehene oder bevorstehende Unterschlagung verübt werden. Die Qualifikation findet auch auf die versuchte Amtsunterschlagung Anwendung. Die gefälschten oder unterdrückten Schriftstücke selbst brauchen nicht den Charakter einer Urkunde an sich zu tragen. Wenn ein Beamter pflichtwidrig Einnahmen nicht erhebt und hierfür von dem Verpflichteten Vorteile annimmt, so liegt Bestechung, aber nicht Unterschlagung vor.

4. Die Übervorteilung (Str.-G.-B. §§ 352. 353). Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, der Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre; ein Beamter, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt; ein Beamter, der bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich oder rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar, auch kann neben der Gefängnisstrafe auf zeitweiligen Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Zum Thatbestand gehört als Subjekt ein Beamter, welchem im Falle des § 352 die Rechtsanwälte, nicht aber die Patentanwälte und diejenigen Rechtsbeistände gleichgestellt sind, welche die Vertretung in Rechtssachen gewerbsmäßig betreiben, da deren Verrichtungen nicht als amtliche qualifiziert werden können. Taxüberschreitungen von Gewerbetreibenden (Apotheker, Feldmesser, Auktionatoren u. s. w.) werden aus § 148 der Gewerbeordnung bestraft. Beamte im Sinne des

§ 352 sind alle, welche für eine öffentliche, Staats- oder Kommunalkasse Abgaben zu erheben haben, mögen sie im mittel- oder unmittelbaren Staatsdienst stehen, insbesondere die Steuer- und Finanzbeamten, die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Objekt des Vergehens ist außer der Würde des Amtes die Beschädigung des Vermögens Privater. Als Handlung wird erfordert ein widerrechtliches Erheben nicht oder nicht im ganzen Betrage geschuldeter Gebühren und Abgaben, mögen diese nun dem Beamten selbst (§ 352) oder einer öffentlichen Kasse (§ 353) zustehen, sowie eine widerrechtliche Zueignung des zuviel Erhobenen. Dem widerrechtlichen Erheben ist das widerrechtliche Nichtauszahlen von Geld oder Naturalien gleichgestellt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist das Bewußtsein der Nichtschuld bezw. der Rechtswidrigkeit des Abzugs, sowie die Absicht eines Vermögensgewinnes, mag dieser nun in Abwendung eines Schadens oder in einer Vermögensbereicherung bestehen. Ein gefordertes Palmarium fällt unter § 352, nicht aber ein freiwilliges Geschenk. Bezüglich der Gebühren muß das Recht, sie zu fordern, und deren Höhe gesetzlich feststehen, dieselben müssen ein Äquivalent für eine in einem öffentlichen Amte vorgenommene Verrichtung sein; die öffentliche Kasse muß als Vertreterin des öffentlichen Vermögens, sei es des Staates oder der Kommune, auftreten; die Ausgaben an Geld und Naturalien müssen amtliche sein, wenn sie auch nicht aus öffentlichen Kassen zu leisten sind. Der Leistungspflichtige bezw. Leistungsempfänger muß sich im Irrtum über die Höhe der Schuld oder Leistung befinden. Kennt er deren Höhe und leistet er freiwillig den Mehrbetrag, so schenkt er. Vollendet ist die Übervorteilung in § 352 mit der Erhebung, in § 353 mit der Nichtabführung an die Kasse bezw. der Nichtzahlung und falschen Buchung. Das Abfordern von Gebühren ist Versuch der Erhebung. Die Vornahme unnötiger amtlicher Verrichtungen und die Erhebung der dafür zustehenden Gebühren erfüllt nicht den Thatbestand des § 352; sie kann disciplinar strafbar sein.

5. Die **Nötigung** (Str.-G.-B. § 339) bildet nicht einen allgemeinen Begriff des Amtsmißbrauchs; bestraft wird nur der Beamte, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, und zwar mit Gefängnis bis zu fünf Jahren. Dabei ist Amtsgewalt die den Beamten zustehende Befugnis zur Anwendung von Zwangsmitteln. Ein Mißbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn diese angewandt wird, obgleich es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung fehlt sowie wenn das zulässige Maß derselben überschritten wird. Von der Nötigung als gemeinem Vergehen unterscheidet sich dieses Amtsvergehen dadurch, daß hier nicht wie dort gefordert ist, daß die Nötigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen geschehen sein müsse. Objekt dieses Amtsvergehens ist die Willensfreiheit eines andern, und es gehört zum Thatbestand als Gegenstand die Handlung einer Person mit Ausschluß von Sachen (zu welcher Handlung genötigt werden soll, ist gleichgültig); als Handlung der Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben; die Absicht, jemanden zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung zu nötigen, vorausgesetzt, daß die Handlung hierdurch nicht in ein anderes Verbrechen übergeht. Der Beamte muß sich bewußt sein, daß ein Amtsmißbrauch und eine widerrechtliche Nötigung vorliegt. Handelt der Beamte in der Absicht, ein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs oder eines Bundesstaates zu verhindern, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, oder einen Deutschen zu verhindern, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, oder den Gottesdienst seiner Konfession auszuüben, oder um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen [Erpressung] (Str.-G.-B. §§ 106. 107. 167. 253), so finden die für diese Vergehen als gemeine Vergehen angedrohten Strafen Anwendung, wenn die That von dem Beamten, wenn auch ohne Gewalt und Drohung, aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben, begangen ist. Vollendet ist das Vergehen der Nötigung mit dem Abnötigen der Handlung. Der Versuch ist strafbar. Bei der Erpressung beschränkt sich die Handlung des Beamten auf den Mißbrauch oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs der Amtsgewalt, wobei eine Drohung, welche an sich keine gerechte Furcht erregt, hinreichend ist, indem mehr der Gesichtspunkt des strafwürdigen Benehmens des öffentlichen Dieners als derjenige der Benachteiligung der Privatperson, gegen welche die Androhung gerichtet ist, entscheidet. Erforderlich ist die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Zur Vollendung der Erpressung genügt nicht die Androhung, die Handlung, Duldung oder Unterlassung muß erzwungen sein. Ob der Vermögensvorteil wirklich erlangt wird, ist gleichgültig. Er muß ein bestimmter sein, braucht aber nicht einen Vermögensnachteil für den Bedrohten zu enthalten; er muß widerrechtlich sein.

6. **Die falsche Beurkundung** (Str.-G.-B. § 348). Der menschliche Verkehr bedarf zu seinem Bestehen äußerer Gegenstände, welche als Beglaubigungsmittel bestimmter Thatsachen von Erheblichkeit sind; er muß notleiden, wenn solche Gegenstände in Wirklichkeit nur den äußeren Anschein von solchen haben, indem sie das, als was sie sich ausgeben, nicht sind. Hieraus ergiebt sich, daß der Nachteil, welcher für den Verkehr in der Geltendmachung von unechten Beglaubigungsmitteln liegt, von dem speciellen Verhältnisse, in

welches durch diese Geltendmachung zunächst eingegriffen wird, unabhängig ist, indem durch sie unmittelbar das Wohl aller bedroht ist, welches darauf beruht, daß diesen wesentlichen Beglaubigungsmitteln des Verkehrs vertraut werden darf. In Rom trat den Fälschungen von Münzen und Testamenten die Lex Cornelia de falsis von Sulla entgegen, welche auf Fälschung von Urkunden überhaupt ausgedehnt wurde. Als crimen falsi faßte dann die gemeinrechtliche Doktrin auch die Täuschung bei Amtshandlungen auf. Der Grund der Bestrafung dieser bildet die Außerachtlassung einer besondern, dem Beamten obliegenden Vertrauenspflicht in Beziehung auf die Herstellung oder Erhaltung einer konkreten Urkunde. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren ein Beamter bestraft, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich und rechtswidrig vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht (§ 348). Wird eine dieser Handlungen von einem Beamten in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu erkennen (§ 349). Subjekt dieses Täuschungsvergehens ist ein öffentlicher Diener; ein dritter, welcher den Beamten zu der falschen Beurkundung veranlaßt, ist als Anstifter oder Gehilfe zu bestrafen. Die Handlung muß sich beziehen auf den amtlichen Wirkungskreis des öffentlichen Dieners, kann aber sodann bestehen: in intellektueller Fälschung öffentlicher Urkunden, in Verfälschung des Inhaltes oder der Unterschriften von Urkunden jeder Art, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind (sogen. grammatische Fälschung), im Vernichten, Beseitigen, Beschädigen von Urkunden überhaupt. Eine bloße Unterlassung der Beurkundung oder Eintragung ist nicht an sich, sondern nur dann eine falsche Beurkundung, wenn durch dieselbe die aus den Eintragungen zu beweisenden Thatsachen falsch dargestellt oder andern richtigen Eintragungen dadurch ein unrichtiges Resultat gegeben wird. Urkunden im hierhergehörigen Sinne sind leblose, von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche zum Beweise von Thatsachen geeignet sind, gleichgültig, ob es sich dabei um Vorgänge des äußeren Lebens oder um sogen. innere Thatsachen handelt, welche der Welt der Gedanken angehören, also Urkunden im weiteren Sinne, Register und Bücher. Die Urkunden müssen bei der intellektuellen Urkundenfälschung öffentliche sein, ebenso die Register oder Bücher, d. h. sie müssen derart für die Allgemeinheit bestimmt sein, daß sie nicht bloß die Möglichkeit gewähren, im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs als Beweismittel für und gegen jedermann zu dienen, sondern auch, daß sie aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch feststellen. Die Urkundenqualität muß auch den Registern oder Büchern beiwohnen; diese müssen die in ihnen eingetragenen Thatsachen beweisen. Bei der grammatischen Fälschung und dem Unterdrücken der Urkunden sind unter Urkunden öffentliche und Privaturkunden, Akten, die urkundlichen Eintragungen in Register und Bücher, Concepte, die Korrespondenz zwischen den Behörden zu verstehen. Des Momentes der Beweiserheblichkeit bedarf es hier nicht. Erforderlich ist Dolus, d. h. das Bewußtsein, daß das Beurkundete unwahr oder nicht vollständig ist, zugleich aber, soweit es darauf ankommt, auch das Bewußtsein, daß das Beurkundete, das wissentlich Ausgelassene von Erheblichkeit ist und daß durch die Handlung die durch das öffentliche Interesse gebotene Zuverlässigkeit der amtlichen Beurkundung verletzt wird. Lügen in einem Verantwortungsbericht, welche zur Entschuldigung vorgebracht werden, um einer Rüge zu entgehen, sind nicht strafrechtlich, sondern nur disciplinar strafbar. Eine rechtswidrige Absicht oder ein sonstiger, weiter gehender Zweck bei der Beurkundung u. s. w. ist nicht erforderlich; tritt eine auf Verschaffung eines Vermögensvorteils oder auf Zufügung eines Schadens gerichtete Absicht hinzu, so wird § 349 anwendbar, selbst wenn der beabsichtigte Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger ist. Vollendet ist die Täuschung mit der Beurkundung, Entstellung, Eintragung, Vernichtung, Beschädigung der Urkunde, des Registers oder des Buches, ohne daß erforderlich ist, daß bereits hiervon Gebrauch gemacht ist.

7. Amtsmißbrauch durch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Verhaftung oder Verlängerung der Freiheitsentziehung und Vornahme unzüchtiger Handlungen. Er wird wegen der Zuwiderhandlung gegen die amtliche Pflicht an dem Beamten mit schärferen Strafen gerügt, als sie den Privatpersonen bei den entsprechenden gemeinen Vergehen angedroht sind. Subjekt dieser uneigentlichen Amtsdelikte kann jeder öffentliche Diener sein. Im übrigen sind die Thatbestandsmomente die gleichen wie bei den gemeinen Vergehen. Die Stellung eines Strafantrags ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, und wenn die Körperverletzung eine schwere ist, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Die Zuerkennung einer Buße findet nicht statt. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer der Freiheitsentziehung verlängert, wird mit Gefängnis nicht unter drei

Monaten, eventuell mit Zuchthaus bestraft (Str.-G.-B. § 341). Ob der Beamte zu den angegebenen Handlungen überhaupt nicht ermächtigt war oder ob ein qualifizierter Beamter die Handlungen vorgenommen hat, ohne daß die im Gesetze aufgestellten Voraussetzungen derselben vorlagen, ist an sich gleichgültig. Die Handlung besteht in einem Bemächtigen der Person, sei es durch Hinwegführung von einem Orte zu einem andern oder durch sonstige vorübergehende Entziehung der persönlichen Freiheit. Dieselbe muß widerrechtlich sein; als Akt der Notwehr oder als Sicherungsmittel ist dieselbe straflos. Die Verhaftung kann zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Strafvollstreckung geschehen. Die Verhaftung eines Angeschuldigten darf nur erfolgen, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden und er entweder der Flucht verdächtig ist, was bei Verbrechern, Landstreichern und Ausländern immer zutrifft, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls. In Preußen sind die Polizei- und Sicherheitsbeamten und Wachtmannschaften weiter befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die Verhaftung muß vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der fehlenden Berechtigung geschehen sein. Irrtum über die Berechtigung schließt den Vorsatz aus. Eine fahrlässige Freiheitsberaubung ist nur disciplinarisch zu ahnden. Die Vollendung tritt mit der Bemächtigung bezw. mit der Verlängerung der Freiheitsentziehung ein. Eine bloß momentane Beschränkung der Freiheit reicht übrigens nicht hin. — Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft (§ 342 Str.-G.-B.). Der fahrlässig begangene Hausfriedensbruch ist straflos. — Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden Beamte bestraft, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen (Str.-G.-B. § 174, Nr. 2).

8. **Konnivenz** ist wissentliche Duldung von Amtsvergehen und die Verleitung dazu seitens eines Vorgesetzten, bezw. seitens desjenigen, dem die Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist. Die Rechtswidrigkeit einer Handlung kann dadurch ausgeschlossen sein, daß eine einen Angriff auf die Rechtsordnung enthaltende Handlung durch das Gesetz geduldet wird. Straflos sind daher die in Erfüllung einer Dienstpflicht oder infolge eines gesetzlich vollkommen bindenden Befehls vorgenommenen Handlungen. Nach römischem, kanonischem und früherem deutschen Recht trat Straflosigkeit ein bei Militärpersonen und im Verhältnis der väterlichen und dienstherrschaftlichen Gewalt, letzteren Falls jedoch nur bei geringeren Vergehen. Nach neuerem Recht haftet bei polizeilichen Vorschriften vielfach nur diejenige Person, auf deren Anordnung die Übertretung verübt wurde, nicht immer auch der Thäter; bei Soldaten im Dienst ist nur der Befehlende verantwortlich, nicht auch der Soldat. Inwieweit rechtswidrige Befehle der Civilbeamten befolgt werden müssen, ist streitig. Zweifellos begründen private Dienstverhältnisse die Pflicht des unbedingten Gehorsams nicht. — Haben Privatbeamte ihre Dienstpflicht verletzt, so sind sie nicht als Teilnehmer, sondern jeder selbständig als Thäter zu beurteilen. Nur das Schiffsvolk auf hoher See ist dem Kapitän in allen das Schiff betreffenden Angelegenheiten zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Staatsbeamte sind nach manchen Gesetzgebungen nur dann straflos, wenn die formale Kompetenz des Befehlenden vorhanden und wenn vor Ausführung des Befehls gegen denselben fruchtlos remonstriert ist. Im allgemeinen ist festzuhalten, daß sich der Gehorsam des Beamten nur erstreckt auf Handlungen, welche einerseits in sein Amt einschlagen, anderseits von ihm als gesetzlich statthaft erkannt werden. Doch bleibt die Begehung einer in den Gesetzen ausdrücklich mit Strafe bedrohten Handlung, gleichgültig, ob sie zu den Amtsvergehen oder zu den gemeinen Vergehen gehört, des Befehles ungeachtet strafbar, weil der Untergebene den strafwürdigen Charakter der That kennen muß. Ebensowenig wie der Befehl gewähren die Genehmigung oder die Einwilligung des Dienstvorgesetzten Schutz gegen die Bestrafung; denn eine vom Gesetze verbotene Handlung kann weder befohlen noch erlaubt werden. Anders gestaltet sich die Sache bei den Disciplinarvergehen infolge des unbestimmten Inhalts des Disciplinargesetzes selbst, indem infolge davon der Befehl des Vorgesetzten der Handlung des Untergebenen den Charakter der Rechtswidrigkeit nehmen kann. — Die Stellung des Vorgesetzten erfordert von diesem, daß er seinen Untergebenen ein Vorbild sei in der Beobachtung der Gesetze und Disciplinarvorschriften. Diese Pflicht verletzt er, sobald er den Untergebenen zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt. Auch hat der Amtsvorgesetzte nach gemeinem Recht die Verpflichtung, Verbrechen, von deren bevorstehender — nicht erfolgter — Verübung er Kenntnis besitzt, zu verhindern. Aus diesen beiden Gesichtspunkten resultieren die dem römischen Recht unbekannten Strafbestimmungen des kanonischen und des heutigen Rechts. Die von einem Vorgesetzten geschehene Verleitung zu einem nur disciplinarisch zu ahndenden Dienstvergehen ist nur

disciplinarisch zu verfolgen. Die Verleitung zu einer strafbaren Handlung im Amte ist in § 357 des Str.-G.-B. als besonderes Amtsvergehen mit Strafe bedroht. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat demnach die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Subjekt kann jeder in der Stellung eines Vorgesetzten befindliche Beamte sein. Objekt ist die Verletzung des dem Beamten vom Staate geschenkten Vertrauens. Die Handlung besteht in der Verleitung des Untergebenen zur Verübung eines der im 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Amtsvergehen, bezw. in dem Unternehmen der Verleitung oder dem wissentlichen Geschehenlassen; doch ist ein solches nicht die nachträgliche Genehmigung. Auf das Mittel der Verleitung kommt nichts an. Das Verleiten muß vorsätzlich geschehen. Vollendet ist das Vergehen mit dem, wenn auch erfolglosen, Unternehmen der Verleitung; eine Anstiftung zu dem Vergehen oder ein Versuch derselben ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Das Vergehen des Amtsvorgesetzten ist ein selbständiges Vergehen, für welches er dieselbe Strafe erleiden soll wie der Thäter; es unterscheidet sich von der Anstiftung, welche wirkliche Verleitung und überdies wirkliche Begehung der That durch den Angestifteten erfordert.

Besondere Vergehen einzelner Beamtenklassen sind:

1. die Vergehen der Militärpersonen, hinsichtlich deren auf das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 sowie auf das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898 über die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten verwiesen wird;

2. die Amtsvergehen der mit der Rechtspflege und Strafvollstreckung betrauten Beamten, und zwar: a) der Richter, Geschworenen, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamten. Str.-G.-B. § 336 bedroht die Rechtsbeugung durch einen Beamten oder Schiedsrichter (nicht auch durch den Geschworenen oder Schöffen), wenn sie bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei erfolgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, gewisse Mißbräuche des Strafverfahrens mit Zuchthaus bis zu zehn bezw. fünfzehn Jahren. Nach § 343 des Str.-G.-B. wird jeder Beamte, welcher in einer bereits eingeleiteten gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Die gleiche Strafe trifft nach § 346 a. a. O. jeden Beamten, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende, zu milde Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein, neben welcher, wenn sie drei Monate erreicht, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden kann. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden im umgekehrten Falle die richterlichen wie Verwaltungsbeamten bestraft, welche vorsätzlich zum Nachteile einer Person, deren Unschuld ihnen bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer (gerichtlichen, administrativen oder Disciplinar-) Untersuchung beantragen oder beschließen (§ 344), oder welche vorsätzlich eine Strafe vollstrecken lassen, von welcher sie wissen, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf (§ 344). Ist in letzterem Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ein. Unter Strafe sind alle Arten von Strafen zu verstehen, mögen dieselben im gerichtlichen, Verwaltungs- oder Disciplinarverfahren verhängt oder als Ordnungsstrafen zur Erzwingung einer polizeilichen Verfügung bestimmt sein. — b) der Gefangenenaufseher. Str.-G.-B. § 347 bedroht einen Beamten, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter einem Monate. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein. Subjekt ist jeder Beamte, welchem die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen kraft seiner amtlichen Stellung oder zufolge amtlichen Auftrages anvertraut ist. Gefangener ist nicht bloß der Straf- oder Untersuchungsgefangene, sondern auch der von den Polizei- und Sicherheitsorganen ohne gerichtlichen Haftbefehl Festgenommene sowie der von einer Privatperson auf

frischer That Ergriffene und dem Beamten zur Beaufsichtigung übergebene Gefangene. Daß der Festgenommene in ein Gefängnis abgeliefert worden sei oder in ein solches abgeliefert werden sollte, ist nicht erfordert. Auch der im Sicherungsarrest befindliche Schuldner ist Gefangener. Als Handlung wird eine wirkliche, wenn auch noch so kurze und vorübergehende Befreiung des Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit erfordert, gleichviel, durch welches Mittel, und gleichgültig, ob dadurch das von dem Gefangenen verübte Verbrechen begünstigt werden soll oder nicht. Der Gefangenwärter, welcher einen Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit entläßt, weil er diese für abgelaufen hält, läßt den Gefangenen fahrlässig entweichen. Ein Nichtbeamter, welcher sich an der That des Beamten beteiligt, ist wegen des gemeinen Vergehens der Gefangenenbefreiung zu bestrafen. Beim Vorhandensein mildernder Umstände kann neben einer Gefängnisstrafe von drei Monaten auf Verlust der Ehrenrechte oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Der Versuch ist strafbar bei der vorsätzlichen That, nicht bei der fahrlässigen. — c) der Notare. Wie schon in den bisherigen Partikulargesetzen, so ist auch in § 300 des deutschen Strafgesetzbuchs der Notar mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bedroht, wenn er unbefugt Privatgeheimnisse offenbart, welche ihm kraft seines Amtes anvertraut sind. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein. Diese Verletzung fremder Geheimnisse ist auch im Disciplinarverfahren verfolgbar, in welchem auf Amtsentsetzung erkannt werden kann.

3. Die Amtsvergehen der Rechtsanwälte (Advokaten) und sonstigen Rechtsbeistände. § 356 des Str.-G.-B. bedroht mit Gefängnis nicht unter drei Monaten einen (Advokaten) Anwalt oder einen andern Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient. Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachteile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein. Das Vergehen bildet, wenngleich die Anwälte nicht zu den Beamten gehören, dennoch ein Amtsvergehen, weil die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat öffentliche Ämter im Sinne des Strafgesetzbuchs sind. Objekt des Vergehens ist der Bruch des dem Anwalte gewährten Vertrauens. Jeder Anwalt ist durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und seine Berufsthätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird und wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist. Zum Thatbestande gehört als Subjekt ein Rechtsanwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, d. h. eine staatlich zugelassene Person, welche dazu berufen ist, andern in Rechtssachen gegen Gebühren Beistand zu leisten, selbst wenn sie nicht zu den Rechtsanwälten zählt. Die Handlung besteht in einem pflichtwidrigen Bedienen zweier an derselben Rechtssache beteiligten Parteien. Rechtssachen sind alle Rechtsangelegenheiten mehrerer Personen mit widerstreitenden Interessen; also nicht bloß Angelegenheiten der streitigen, sondern auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsrechtssachen, sowie die im Wege der Privatklage zu verfolgenden Strafsachen. Die Rechtssachen sind anvertraut, sobald sie von einer Partei dem Rechtsanwalt in dieser seiner Eigenschaft mitgeteilt sind. Das Bedienen durch Rat und Beistand umfaßt alles, was für die Betreibung der Sache der Partei förderlich sein kann; der Beistand kann auch durch Unterlassung einer für die Partei zu bewirkenden Prozeßhandlung geleistet werden. In derselben Rechtssache kann ein Bedienen stattfinden sowohl gleichzeitig während der Dauer des Vertrauensverhältnisses wie nacheinander nach Auflösung desselben, jedoch immer nur vor der Beendigung derselben im Streite befangenen Rechtssache. Das Bedienen muß beiden Parteien gegenüber geschehen sein. Die Strafbarkeit fällt deshalb weg, wenn ein Anwalt bei dem nur der einen Partei geleisteten Beistande Dinge benutzt, welche ihm von der andern anvertraut waren, als diese ihn vergeblich um Beistand anging; es greift hier nur das Disciplinarverfahren Platz. Vorausgesetzt ist Pflichtwidrigkeit, d. h. Mißbrauch des in den Anwalt von einer Partei gesetzten Vertrauens zum Nutzen der andern Partei. Ein im gemeinsamen Interesse erteilter Rat oder Vergleichsvorschlag gehört nicht hierher. Als Dolus wird das Bewußtsein des Vertrauensbruchs und in dem qualifizierten Falle auch das Bewußtsein des dem andern drohenden Nachteils erfordert. Vollendet ist das Delikt mit der dienenden Handlung; des Eintritts eines Nachteils für die andere Partei bedarf es nicht. Es muß aber Rat gegeben oder Beistand geleistet sein. Bloßer Vertrauensbruch durch Benutzung anvertrauter Geheimnisse unterliegt nur dem Disciplinarverfahren, oder falls die kriminelle Bestrafung beantragt wird, der Strafbestimmung des § 300 Str.-G.-B. Danach werden die Rechtsanwälte, die Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen, ebenso wie die Notare, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes (Standes oder Gewerbes) anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ob die Handlung für den Anvertrauenden einen Vermögens- oder andern Nachteil herbeigeführt hat oder nicht, ob sie aus Vorsatz oder aus Leichtsinn begangen ist, kommt nur für die Strafzumessung in Betracht. Wie andere Beamte, werden endlich

nach § 352 des Str.-G.-B. die Anwälte oder sonstigen Rechtsbeistände, welche Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu ihrem Vorteile zu erheben haben, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn sie Gebühren oder Vergütungen erheben, von denen sie wissen, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet. Der Versuch ist strafbar. Die Rechtsanwälte können, wenn im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen ist, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, noch im Disciplinarverfahren verfolgt und ihres Amtes entsetzt werden.

4. Die Amtsvergehen der Religionsdiener und Standesbeamten. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft (Str.-G.-B. § 338). Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird, wenn nicht lebensgefährliche Erkrankung eines der Eheschließenden vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft (§ 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes). Da nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 innerhalb des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur noch vor dem Personenstandsbeamten geschlossen werden kann, so trifft der § 338 die Religionsdiener nicht mehr. Subjekt des Vergehens des § 338 des Str.-G.-B. kann nur ein Standesbeamter oder dessen Vertreter sein. Die Geistlichen dürfen zu Standesbeamten nicht bestellt werden. Objekt der Handlung ist die Schließung einer neuen Ehe, solange die alte Ehe besteht. Als Dolus wird das Wissen erfordert, daß eine Person verheiratet ist. Das zweite Vergehen kann nur von einem Geistlichen oder Religionsdiener begangen werden. Zur Handlung wird erfordert der Beginn der zu einer Eheschließung nach den konfessionellen Vorschriften gehörenden religiösen Feierlichkeiten, bevor der Nachweis der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe erbracht ist. Zweck der Strafbestimmung ist die Erzwingung der Beobachtung des Personenstandsgesetzes, weshalb die Strafbarkeit wegfällt, wenn der Nachweis zwar nicht erbracht, die Eheschließung vor dem Standesbeamten aber erfolgt ist. Vorsatz ist nicht erfordert. — Nach § 130 a des Str.-G.-B. (sogen. Lex Lutzeana) wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, oder Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Subjekt dieses Vergehens ist jeder, welcher berufsmäßig Handlungen vornimmt, auf welche der Zweck des betreffenden Religionsbekenntnisses wesentlich gerichtet ist. Zum Thatbestand wird erfordert eine berufsmäßige Handlung vor einer Menschenmenge öffentlich oder in einer Kirche, bezw. an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor einer Mehrheit von Personen. Öffentlich ist die Handlung, wenn sie nicht auf die Wahrnehmung bestimmter Personen beschränkt ist. Objekt der Handlung sind Angelegenheiten des Staates, also nicht nur die Anordnungen der Obrigkeit, sondern jede Angelegenheit, welche in den Bereich der Staatsverwaltung fällt. Diese Angelegenheiten müssen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sein. Öffentlich ist nur der äußere Friede der Allgemeinheit. Dieser ist gefährdet, sobald objektiv die Möglichkeit einer gewaltthätigen Störung desselben eingetreten ist, eine wirkliche Gewaltthätigkeit ist nicht erfordert. Zum Dolus gehört sowohl das Bewußtsein, daß der Inhalt der Verkündigung oder Erörterung oder des verbreiteten Schriftstücks zur Gefährdung des öffentlichen Friedens geeignet sei, als auch der Vorsatz, durch die Verkündigung, durch das Ausgeben des Schriftstücks dem Inhalte eine gewisse Öffentlichkeit zu geben. Erst das Zusammentreffen beider Momente macht die That strafbar.

5. Die Amtsvergehen der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamten. Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 bestimmt in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- oder civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen." Eine ähnliche Bestimmung enthält für das Telegraphengeheimnis § 8 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892. Die Feststellung der Ausnahmen ist durch die Reichsjustizgesetze erfolgt, und zwar für die Beschlagnahme der Briefe im Strafverfahren in den §§ 99—101 der Str.-Proz.-Ordn. und für die Aushändigung an den Konkursverwalter im § 121 der Konk.-Ordn. Das Strafgesetzbuch bestraft mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren: a) alle Postbeamten, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in andern als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten; b) Telegraphenbeamte und andere mit der Beauf-

sichtigung oder Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in andern als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. Strafbar ist in beiden Fällen nur der Vorsatz, welcher in dem Willen, zu eröffnen u. s. w., besteht; Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht erfordert. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit erkannt werden. Die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen werden nach § 318 des Str.-G.-B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren, bezw. mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft, wenn sie vorsätzlich, bezw. fahrlässig oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt verhindern oder stören. Die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen werden nach § 316 des Str.-G.-B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. Gegen den säumigen Eisenbahn- und Telegraphenangestellten kann gemäß § 319 des Str.-G.-B. zugleich auf Unfähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erkannt werden. „Angestellte Person" ist jeder, welcher durch einen dazu Berufenen dauernd oder vorübergehend mit der Wahrnehmung einer Funktion bei einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt oder bei einer Staats- oder Privatbahn betraut worden ist. Bestraft wird bei ihnen die Pflichtvernachlässigung; liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf den eingetretenen Erfolg vor, so finden auch auf sie die Strafbestimmungen des gemeinen Verbrechens Anwendung. Nach § 320 des Str.-G.-B. sind die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen, wenn sie nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die angestellten Personen die Entfernung des Verurteilten bewirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Die Beziehung des Beamten zum Staate hat dahin geführt, daß der Verlust des Amtes nicht als selbständige Strafe, sondern als eine sich von selbst ergebende Folge der erkannten Strafe auftritt. Es kann nicht nur bei den Amtsvergehen, sondern auch gegen solche Beamte, welche an unerlaubten Verbindungen teilnehmen, sei es, daß diese vor der Staatsregierung geheim gehalten oder daß gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, sei es, daß zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden (Str.-G.-B. § 128. 129). — Wegen gemischten Amtsvergehens werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren nach §§ 174 des Str.-G.-B. bestraft: a) Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen oder den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen Gelegenheit zur Unzucht gewähren oder verschaffen (a. a. O. § 181, Nr. 2); b) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; c) Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. — Es sei noch erwähnt, daß bei dem gemeinen Vergehen der Urkundenfälschung die Begehung durch Ärzte oder andere approbierte Medizinalpersonen einen Strafschärfungsgrund bildet. Diese Personen werden nach § 278 des Str.-G.-B. mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch bei fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sind Kunstfehler der genannten Personen Strafschärfungsgründe. Beamte sind jedoch die Ärzte und Medizinalpersonen nicht.

Litteratur. Buddeus, in Weiskes Rechtslexikon I, 220; Schwenken, Amtsvergehen, 1848; Heffter, im Archiv des Kriminalrechts XIII; Dollmann, in Bluntschlis Staatswörterbuch I, 1857, 219; Zucker, Amtsverbrechen, 1870; Meves, im Handbuch des deutschen Strafrechts III, 1874, 915, IV, 1877, 338; Schütze, Strafrecht, 1874, 521; v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über Strafrecht, 1877, 519; Hecker, Gerichtsſ., 1879, 481; Schütze, in Holtzendorffs Rechtslexikon I, 1880, 97; v. Liszt, Reichsstrafrecht, 1896; H. Meyer, Strafrecht, 1888; Berner, Strafrecht, 1894; Seuffert, in Stengels Wörterbuch des

Verwaltungsrechts; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzb. für das Deutsche Reich; Pieper, Das Reichsbeamtengesetz, 1896; Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts, enthaltend die Entscheidungen des Reichsgerichts, 1900. [Spahn.]

Amtsverschwiegenheit, s. Dienstgeheimnis.

Amtsvorsteher, s. Verwaltungsorganisation.

Analphabeten, s. Unterrichtswesen.

Anarchie, Anarchisten, s. Socialismus.

Anciennetät, s. Amt.

Andorra, kleine aristokratische Republik am Südabhange der östlichen Pyrenäen, zwischen den französischen Departements Ariége und Pyrénées-Orientales und der spanischen Provinz Lerida. Schon Karl der Große soll diesen Freistaat begründet und unter den Schutz des Bischofs von Seo de Urgel gestellt haben; von Ludwig dem Frommen wurde er als solcher 805 anerkannt. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts belehnten die Bischöfe die Herren von Cabout mit den Thälern von Andorra, hatten aber später mit ihnen lange Kämpfe um die Besitzrechte. Diese vererbten sich 1278 auf die Grafen von Foix, welche sie auch später als Grafen von Béarn und Könige von Navarra mit dem Titel „Souveräne Fürsten des Thales von Andorra" behaupteten. Mit Heinrich IV. ging die Oberhoheit an Frankreich über, welches auch heute noch in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Urgel das Protektorat über das neutrale Ländchen ausübt. — Der Flächeninhalt Andorras beträgt 452,1 qkm mit ca. 6000 Einwohnern (durchschnittlich 13 auf 1 qkm), die in 40 Ortschaften und Weilern zerstreut leben. Hauptorte: Andorra la Vieja (ca. 600 Einwohner), San Julian (500), Canillo (500). — Die Regierungsgewalt befindet sich im Besitze bestimmter Familien der Bevölkerung (aristokratische Verfassung); vier mindestens 25 Jahre alte Familienchefs aus jeder der sechs Gemeinden, in welche die Republik zerfällt, wählen auf vier Jahre einen Generalrat von 24 Mitgliedern, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübt. Den Vorsitz führen zwei von dem Generalrate ernannte Syndici, von welchen der erste mit der vollziehenden Gewalt betraut ist; derselbe besorgt auch das Auswärtige. — Die Justizverwaltung ruht in den Händen von zwei Vegueres (Landvögten), die jeder einen Unterrichter (Baile) zur Seite haben, welche in bürgerlichen Streitsachen entscheiden; die Appellation an den Kassationshof zu Paris oder an das bischöfliche Kollegium zu Urgel steht frei. Das Kriminalgericht besteht aus den beiden Vegueres, einem Oberrichter (Civilrichter), dem Landschreiber und vier Landräten; Appellation findet nicht statt. Von den Vegueres muß der eine ein Franzose, der andere ein Andorraner sein. Den ersteren wählt Frankreich auf Lebenszeit, den letzteren der Bischof von Urgel auf drei Jahre; den Civilrichter ernennen sie abwechselnd. Ein Gesetzbuch hatte schon Napoleon I. den Bewohnern Andorras versprochen; da er aber sein Versprechen nicht gehalten hatte, wurde es später von ihnen selbst gesammelt und am 7. November 1847 publiziert. — Nach dem Gesetze vom 27. März 1806 leisteten drei Deputierte einen Eid in die Hände des Präfekten von Ariége, dessen Vollmachten durch das Gesetz vom 3. Juni 1882 auf den Unterpräfekten von Prades (Dep. Ostpyrenäen) übergegangen sind. Derselbe vertritt zugleich als beständiger Delegierter Frankreich den einheimischen Autoritäten und dem Bischof von Urgel gegenüber. Letzterer kommt gewöhnlich nur einmal des Jahres ins Land, teils um als Schiedsrichter Streitigkeiten beizulegen, teils um sein kirchliches Amt auszuüben. Die Ernennung der kirchlichen Behörden steht vier Monate des Jahres dem Bischof zu, die übrigen acht Monate dem Papste, unter dessen Schutz sich Andorra in der jüngsten Zeit auch noch gestellt hat. — Landesfarben sind Gold und Rot in senkrechter Teilung, nach dem zweiten Felde des Landeswappens, das in Gold drei rote Pfähle zeigt (Wappen der Grafen von Foix). — Administrativ zerfallen die drei Thäler, welche die Republik umfaßt, in sechs Gemeinden (Pfarreien): San Julian, Andorra, Encam, Canillo, La Marana und Ordino. Diese Gemeinden wählen durch die 25 Jahre alten Familienhäupter je zwei Konsuln als Bürgermeister und Vicebürgermeister (passives Wahlrecht mit 30 Jahren). Alle Jahre bezahlt Andorra an den Bischof von Urgel 460 und an Frankreich 960 Francs, wofür von letzterem Zollfreiheit gewährleistet ist. Die Einnahmen bestehen in den Pachtgeldern für die Gemeindeweiden und dem Ertrage einer geringen Personal-, Grund- und Viehsteuer. — Münzen, Maße und Gewichte sind dieselben wie in Spanien. — Die Einwohner, ein streng sittliches, fleißiges Völkchen, sind katalonischer Abkunft und gehören der römisch-katholischen Kirche an. Sie betreiben Landwirtschaft und einen unbedeutenden Handel mit Holz, Holzkohle, Eisenerz, Schafwolle und Käse; auch soll der Schmuggel von französischen Manufakturen und Tabak nach Spanien nicht unbedeutend sein. Da der Anbau von Cerealien geringfügig ist, wird der Bedarf zollfrei aus Frankreich eingeführt. Der Grundbesitz vererbt nach Majoratsordnung. Alle männlichen Einwohner sind vom 16. bis 60. Jahre zur Landesverteidigung verpflichtet; sie können von den Vegueres zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, aber nicht zum Angriff aufgeboten werden; über letzteren Fall entscheidet die Volksversammlung. Die Kosten der Ausrüstung muß jeder Waffenfähige selbst tragen. Für den Sicherheitsdienst besteht auch eine aus Landesbewohnern gebildete Gendarmerie, die auf mehreren Punkten in befestigten Gebäuden untergebracht ist. — Vgl. J. F. Bladé, Études géogr. sur la vallée d'Andorre, Paris 1875; E. Berthet, Le Val d'Andorre, Paris 1879; L. Basserau, La république d'Andorre, Montpellier 1884. [Franz, rev. Dresemann.]

Anerbe, altdeutsch, nach Grimm anerwe, ist zunächst der Gegensatz zum ganerwe, Ganerben, des alleinigen Erben zum Genossenschaftserben,

des heres, heres proximus zum coheres. Es erscheint aber auch in den alten Weistümern der berechtigte Markgenosse, der waltgreve, Waldsasse, unter dieser Benennung. Seinem eigentlichsten Wesen und Rechtsbegriffe nach ist das Recht des Anerben kein ausschließliches Erbrecht, sondern nur ein Vorzugsrecht bei der schon gesetzlich oder observanzmäßig bestimmten Verteilungsart eines untrennbaren Teils einer Erbschaft, vorzugsweise eines bäuerlichen Kolonats; die Anteile der übrigen Erben liegen dann in der vom Anerben zu leistenden Abfindung. In Bezug auf diese rechtliche Stellung des Anerben haben sich aber verschiedene Systeme ausgebildet. Nach einem derselben erhält der Anerbe das ganze Vermögen des verstorbenen oder abtretenden Kolonen als Alleinerbe und hat nur die Verpflichtung, seinen Geschwistern aus dem Allode eine Abfindung zu geben; nach einem andern erbt er nur das Kolonat mit seinen Pertinenzen, auch wenn letztere ursprünglich allodialer Natur, während für das übrige Vermögen eine Specialsuccession nach den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts eröffnet wird, ihn, den Anerben, wieder mit eingeschlossen. Der Anerbe wird entweder nach dem Majorate bestimmt (wie beispielsweise in den westfälischen — münsterischen, paderbornischen und calenbergischen — Meierordnungen) oder nach dem Minorate (wie im Hannoverschen, im früheren Bistum Osnabrück, in der badischen Grafschaft Hochberg 2c.). Dabei haben die Kinder erster Ehe einen Vorzug vor denen der zweiten, die Söhne vor den Töchtern, diese aber vor den männlichen Seitenverwandten oft nur dann, wenn sie das Gut einem zur Bewirtschaftung fähigen Ehemanne als Kolonen übergeben können. Die ratio legis lag und liegt eben in dem Bedürfnis, das Gut geschlossen möglichst lange in einer wirtschaftlichen Hand zu halten.

Gesetz und Gewohnheit haben das Anerbenrecht sehr verschiedenartig ausgebildet, es gegen die letztwillige Disposition des Besitzers, und wo das Gut in einem gutsherrlichen Verbande stand, auch gegen die Verfügungsfähigkeit des Gutsherrn, die Fähigkeit des Anerben zur Wirtschaftsführung vorausgesetzt, oft ganz sichergestellt, oft aber auch (wie in jenen westfälischen Ordnungen) nur so, daß es dem Vater, oder dem Gutsherrn, oder auch beiden gemeinschaftlich freistand, sich unter den zur Erbfolge unmittelbar Berufenen den Anerben zu wählen, so daß jene gesetzliche oder observanzmäßige Erbfolge erst dann eintrat, wenn sie solches unterließen. Bei ungeteiltem Übergang des Gutes und untrennbaren Allodiums auf den Anerben erhalten dessen Geschwister von ihm eine Abfindung (Brautschatz, Auslobung, Aussteuer), die sich stets nach der Größe des trennbaren und untrennbaren Allodiums richtet, bei welcher aber auch der Gutswert in Anschlag kommt. Die Frage, ob diese Abfindung eine Abfindung vom Meierhofe oder vom freien trennbaren Allode sei, beantwortet sich nach der Verschiedenheit des Systems. Ersteres muß da angenommen werden, wo die Auslobung den eigentlichen Erbteil der Kinder am Kolonat bildet, in welchem Falle sie dann auch ihr Successionsrecht verlieren. Die entgegengesetzte Ansicht, der die meisten Gesetzgebungen folgen, beruht auf dem Grundsatze, daß der Anerbe der eigentliche alleinige Erbe ist, welcher als solcher auch die Schulden zu übernehmen hat. Diese kommen natürlich bei Bemessung der Abfindungen mit in Anschlag; maßgebend ist dann wieder der Grundsatz, daß die Höhe und Auszahlung der Abfindungen, die mit Gründung eines selbständigen Haushalts, oder bei Töchtern mit deren Verheiratung fällig werden, das fernere Bestehen der Gutswirtschaft nicht unmöglich machen darf. Stirbt ein Auszulobender vor eintretender Fähigkeit, so verbleibt seine Abfindung dem Hofe.

Solchergestalt hat das Anerbenrecht, als eine Institution der im ganzen sächsischen Volksstamme von alters her vorwiegend gewesenen gebundenen Agrarverfassung, sich durch Sitte und Gewohnheit, auch der entgegenstehenden kodifizierten Gesetzgebung gegenüber, behauptet. Im preußischen Westfalen, von wo die gegenwärtig in ganz Norddeutschland gehende Strömung auf Herstellung geschlossener Bauernhöfe ihren Ausgang genommen hat, war es die französische Gesetzgebung gewesen, welche die alten Erbfolgeordnungen im bäuerlichen Grundbesitz beseitigte und tabula rasa machte zu Gunsten der gleichen Erbteilung. — Mit Wiedereinführung des preußischen Landrechts kamen diese alten Provinzialrechte allerdings wieder zur Anerkennung, aber nur in beschränktem Maße. Die gefährliche Bestimmung, daß im Falle einer Kontroverse diese im Sinne der entsprechenden Vorschriften des Landrechts und nicht des gemeinen Rechts entschieden werden mußte, durchlöcherte schließlich das Provinzialrecht nach allen Seiten und erzeugte Rechtsunsicherheiten, denen nur durch kostspielige Testamente und Dispositionen unter Lebenden zu begegnen war. So hartnäckig nun aber auch die Westfalen am alten Rechte und an der alten Sitte festhielten und so bereitwillig die nachgeborenen Kinder das Recht des „Anerben" erkannten, so konnte es doch nicht fehlen, daß, zumal beim Eintritt einer Vormundschaft oder Kuratel, der Grundsatz der Unteilbarkeit des „Erbe" verlassen wurde und letzteres der Zersplitterung anheimfiel. Die Regierung machte die Erfahrung, daß die spannfähigen Nahrungen in Abnahme gerieten — in der Zeit von 1816 bis 1859 sind 231, d. i. 0,64 Prozent, eingegangen —, und so gab sie dem schon seit 1826 auf dem Provinziallandtage erhobenen Rufe nach einer anderweiten gesetzlichen Regelung der alten bäuerlichen Erbfolge endlich Gehör. Sie erließ das Gesetz vom 13. Juli 1836. Dasselbe entsprach aber den Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen des eigentlichen Bauernstandes so wenig — es enthielt zum Beispiel die unsinnige Bestimmung, daß von mehreren Brüdern derjenige das Gut erbte, der am längsten in Militärdiensten gestanden — und beschränkte sich

zudem nur auf diejenigen Bauernhöfe, die in einem gutsherrlichen Verbande befindlich, so daß es nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder suspendiert und endlich, 1844, ganz außer Kraft gesetzt werden mußte. Zwei königliche Verordnungen traten an seine Stelle. Die erste, vom 5. Januar 1844, gab Vorschriften, die bezweckten, einmal dem Bauernstande die eigenen mittels Verträge oder letztwilliger Dispositionen zu bewirkenden Anordnungen über die Erbfolge durch Milderung der gesetzlichen Form der Übertragsverträge und durch Ermäßigung der Kosten und Stempel zu erleichtern, sodann gütliche, der Erhaltung der Bauernhöfe dienliche Auseinandersetzungen durch Einwirkung der Gerichte und Vormundschaften zu befördern; die zweite, vom Jahre 1845, gab zweckmäßigere Bestimmungen für die Leibzuchtrechte und die Altenteils-Verträge. Aber auch diese Verordnungen bewährten sich nicht; nach zehnjährigem Bestehen stellte sich das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes für die Erhaltung der mittleren Eigenbesitzungen wieder lebhaft ein, und es erfolgte das Gesetz vom 4. Juni 1856. Dieses auch für Rittergüter geltende Gesetz überläßt die Erhaltung des Gutes bei der Erbfolge lediglich der Verfügung des Besitzers, beziehentlich der an Vaters Stelle über Pflegbefohlene tretenden Vormundschaft, statuiert also ein besonderes Anerbenrecht nicht. Es erleichtert jedoch die Erhaltung des Gutes durch Ermäßigung des Pflichtteils für die nicht zum Besitze des Gutes kommenden Miterben, bevorzugt also den Gutsübernehmer. Daß auch dieses Gesetz den in Westfalen herrschenden Rechtsanschauungen und den bestehenden landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht genügte, das bewies die Erfahrung sehr bald. In der That hat dasselbe große Schattenseiten. Indem es die Erhaltung der Rittergüter erleichtert, ist es den mittleren Eigenbesitzungen weniger günstig, weil nun weniger leicht aus größeren Besitzungen mittlere werden können. In den mittleren spannfähigen Nahrungen liegt und lag aber von jeher die Kraft unseres Bauernstandes. Das Gesetz wird ferner wirksam, sobald es dem Besitzer einfällt, über sein Gut Verfügung zu treffen, oder eine Vormundschaft dazu schreitet; tritt solcher Fall nicht ein, so kann Zerstückelung und Verkauf ungehindert stattfinden, namentlich auch in Veranlassung von Schuld- oder besondern Erwerbsverhältnissen des Besitzers. Es bleiben also eine Menge von Kaufgelegenheiten, welche, wie die Erfahrung herausgestellt hat, dann vielfach das Pachtverhältnis zur Folge haben. Ein geringerer Pflichtteil erleichtert allerdings die Erhaltung des betreffenden Gutes, erschwert aber das Fortkommen der mit dem Pflichtteile abgefundenen Miterben; diese sind, wenn sie Landwirtschaft treiben, wegen ihrer geringen Mittel auf Pachtungen angewiesen. So entsteht eine vermehrte Konkurrenz um das Pachten; das Verpachten wird um so ergiebiger, die große Hand gewinnt um so mehr Veranlassung zu Ankäufen behufs der Benutzung durch Verpachten; die selbständigen spannfähigen Nahrungen gehen noch mehr ein, das „Ausschlachten" der Güter, die Spekulation durch Zerstückelung gewinnt größeren Boden. So erscheint die Erhaltung der Güter lediglich durch die Herabsetzung des Pflichtteils ein sehr zweifelhaftes Mittel, indem sie meist den Übergang von mittleren Eigenbesitzungen in die große Hand befördert, wogegen bei Gleichstellung der Erben wenigstens ungleich mehr der stückweise Übergang in kleine Hände befördert wird. Das aber führt weniger zum Pachtverhältnisse als ersteres.

Der erste Staat, welcher, diesen Erfahrungen folgend, das alte, durch Sitte und Gewohnheit geheiligte Anerbenrecht dem Bedürfnisse und den Verhältnissen des modernen Staates anpassend, zum positiven kodifizierten Gesetze erhob, war das Fürstentum Schaumburg-Lippe, dessen bezügliches Gesetz vom 11. April 1870 Vorbild zunächst für die neue westfälische Landgüterordnung vom 30. April 1882 geworden ist, nach deren Muster dann 1883 für Brandenburg, 1884 für Schlesien, 1886 für Schleswig-Holstein, 1887 für Kassel ähnliche Landgüterordnungen erlassen wurden. Fundamentalgrundsätze bei diesen Gesetzen sind: daß die Anerbenrechte nur für die auf Antrag des Eigentümers in eine „Höferolle" eingetragenen Güter eintreten, also nicht unbedingt zur Regel erhoben werden; daß die Pflichtteilsrechte der von der Succession ins Erbe ausgeschlossenen Kinder und ebenso die Leibzuchts- und Altenteilsberechtigungen ungeschmälert bestehen bleiben. Gesetzlicher Anerbe kann nur sein, wer zur gesetzlichen Erbfolge auch in den sonstigen Nachlaß berufen ist. Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts; Abstammung aus früherer Ehe begründet keinen Vorzug, das Successionsrecht bleibt und wird durch Annahme einer Abfindung vom Hofe nicht ausgeschlossen. Der Anerbe kann den Hof nicht annehmen, ohne zugleich den sonstigen Nachlaß, wozu er berufen ist, anzutreten. Die Schulden sind zunächst aus den sonstigen Nachlaßmitteln zu decken; erst wenn diese nicht ausreichen, treffen sie den Hof nebst Zubehör; bedingte, betagte oder unbestimmte Schulden begründen einen Anspruch auf Erhöhung oder Verminderung der Erbteile und Abfindungen und auf Sicherstellung dieserhalb. Principalverpflichteter den Gläubigern gegenüber ist der Anerbe; der Miterbe haftet nur aushilfsweise, wenn jener insolvent geworden, und dann auch nur im Verhältnis seiner Erbquote und bis zum Belaufe des aus dem Nachlaß Empfangenen. Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche zu Zwecken des Hofes oder der Bewirtschaftung desselben abgeschlossen sind und fortlaufende gegenseitige Ansprüche erzeugen, gehen allein auf den Anerben über, sofern es sich nicht um Leistungen handelt,

welche zur Zeit des Erbfalls bereits fällig waren. — Die Abfindung vom Hofe wird zunächst nach den über die gesetzlichen Pflichtteile geltenden Bestimmungen bemessen (nach dem genannten Lippeschen Gesetze beträgt sie bei ein oder zwei Erben 30 Prozent, bei drei oder vier 35 Prozent, bei fünf oder mehr 40 Procent), und ist dafür der Hofswert zur Zeit der Übergabe maßgebend. Der Hofseigentümer kann diese gesetzliche Abfindung aber erhöhen. Der Anspruch auf Abfindung, wofür Kaution verlangt werden kann, wird fällig bei Eintritt der Volljährigkeit, Verheiratung oder wenn der Hof auf andere Weise als durch Erbgang oder Hofsabtretung unter Lebenden auf einen andern Eigentümer übergeht; bis zur Fälligkeit (nach dem Lippeschen Gesetze nur bis zum 15. Lebensjahre) muß den Abzufindenden gegen eine ihren Kräften entsprechende Arbeitshilfe Aufenthalt, Kost sowie Erziehung in der Familie gewährt werden. In ähnlicher, entsprechender Weise ist die Interimswirtschaft und die Leibzucht geregelt; erstere unterliegt der rechtlichen Beurteilung nach den Grundsätzen der negotiorum gestio, letztere haftet als Reallast auf dem Hofe; der Nachlaß des Leibzüchters vererbt sich nach gemeinen Rechten. Bei Ermittelung des Wertes vom Hofe und seinen Pertinenzen, wozu auch das Hofsinventar gerechnet wird, soll der Hof jedoch ausschließlich des Inventars nach dem jährlichen Ertrage geschätzt werden, den er durch Benutzung als Ganzes bei ordentlicher Bewirtschaftung gewährt; von diesem jährlichen Durchschnittsertrage sind dann alle dauernden Lasten und Abgaben nach ihrem Jahreswerte abzusetzen, und wird danach der ermittelte Jahresertrag mit dem zwanzigfachen Betrage zum Kapital erhoben. Die Gebäude und Anlagen kommen, soweit sie zur Bewohnung und Bewirtschaftung notwendig, dabei nicht besonders in Anschlag, soweit dieses aber nicht der Fall, nach dem Nutzen, der durch Vermietung oder auf sonstige Weise daraus gezogen werden kann. Diesem Kapital wird dann der nach dem Verkaufswerte ohne Rücksicht auf außerordentliche Preisschwankungen zu rechnende Wert des Inventars und der Düngung im Lande, sowie der Wert der Einsaat und der Bestellungskosten, bezw. der ungetrennten Früchte hinzugesetzt, und von dem so ermittelten Gesamtwerte werden die vorübergehenden Hofslasten, z. B. die Leibzucht nach ihrer wahrscheinlichen Dauer, zu Kapital berechnet, abgezogen; das danach ermittelte Kapital stellt dann den Hofswert dar. Nach einigen Landgüterordnungen erhält der Anerbe das tote Inventar vorab und wird bei der Taxation der Grundstücke der zwanzig- bis fünfundzwanzigfache Katastralreinertrag zu Grunde gelegt. Das Lippesche Gesetz hat noch die empfehlenswerte Bestimmung, daß bei allen ins Gebiet des Privatrechts fallenden Streitigkeiten das zuständige Gericht deren gütliche Beilegung unter Mitwirkung von Vertrauensmännern aus dem Kreise der Verwandten und Verschwägerten zu versuchen hat. Die sämtlichen Landgüterrollen blieben aber ohne nennenswerten Erfolg, solange die Eintragungen in die Höferolle nur auf Antrag erfolgten. Seit dem Jahre 1899 ist gemäß dem Beschluß des Provinziallandtags auf Antrag des westfälischen Bauernvereins die westfälische Landgüterordnung dahin abgeändert, daß jeder Hof von bestimmter Größe unter das Gesetz fällt, wenn der Besitzer keine Ausnahme davon beantragt. Nach dem für Westfalen und fünf rheinische Kreise geltenden Gesetze vom 2. Juli 1898 unterliegen dem Anerbenrecht alle ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmten, zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzungen, die mit einem Wohnhaus versehen sind und deren Grundsteuerreinertrag wenigstens 60 Mark beträgt. Sie werden von Amts wegen auf Antrag der landwirtschaftlichen Verwaltung (Specialkommissar) im Grundbuch als Erbgüter vermerkt. Die Anerbengutseigenschaft wird gelöscht, wenn die Besitzung die vorstehend bezeichneten Merkmale des selbständigen Landguts eingebüßt hat. In ähnlicher Weise ist das Intestaterbrecht für Rentengüter geordnet. Das Anerbenrecht läßt die Verfügungsfreiheit des Erblassers unberührt. Letzterer kann den Eintritt des Anerbenrechts auch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung für den einzelnen Erbfall ausschließen. In Baden ist im Jahre 1898 ebenfalls ein neues Anerbenrecht für die geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwalde erlassen worden.

Von den Schriftstellern, welche diese Rechtsinstitution am eingehendsten und gründlichsten behandelt haben, nennen wir Karl Friedrich Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Tl. II, § 364; Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 446; C. F. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts §§ 141, 253; ferner: Pfeiffer, Meier-Recht, 1848; Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht, 1870; Meyersburg, Hannöverisches Höferecht, 1875; Münchmeyer, Das Höfegesetz, 1881; Baernreither, Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland, Wien 1882; Enneccerus, Höferecht für Hessen, 1882; Helferich, Bäuerliche Erbfolge, 1883; A. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Leipzig 1882 und 1884; C. v. Peyrer, Denkschrift betreffend Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und Heimstättenrecht, Wien 1884; v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Anerbenrechts (Grünhuts Zeitschrift X, 1883); Kleinwächter, Die österreichische Enquete über das Anerbenrecht (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung IX, 1885); H. Schulze, Bäuerl. Erbfolge (Annalen des Deutschen Reichs, 1884); Frommhold, Anerbenrecht, 1885; Miaskowski, Anerbenrecht (Jahrb. f. Nat.-Ök. XII, 1886); Hermes, Reform des ländl. Erbrechts. Schrift. d. Ver. f. Socialp., Leipzig 1895; Das deutsche Grunderbrecht von Dulkzig, Breslau 1899; Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

im Königreich Preußen, 1—5. 11. 13, erschienen 1897—1899; vgl. in Elsters Wörterb. d. Volkswirtschaft d. Artt. Erbrecht (ländl.) u. Vererbung d. ländl. Grundbesitzes. [Wichmann, rev. Red.]

Anerkennung, völkerrechtliche. I. Die Anerkennung eines Staates (reconnaissance) ist kein Postulat des Völkerrechts, ebensowenig wie jene der Existenzberechtigung der Person ein Postulat des bürgerlichen Rechts ist. Besitzt einmal eine völkerschaftliche Vereinigung zur Sicherung und Ordnung ihrer Lebensgemeinschaft Bestand und territoriale Begrenzung, so ist eine staatliche Gesamtpersönlichkeit vorhanden und dieselbe auch als Mitglied der Staatengemeinschaft legitimiert. Jeder Staat hat als freieigene und lebensfähig organisierte Volksperson nicht nur ein staatsrechtliches, sondern auch ein völkerrechtliches Dasein. Die Thatsache der Bildung und Entwicklung der Staaten ist zunächst eine geschichtliche; an diesem historischen Prozesse haben Religion, Volkstüchtigkeit und Volkssitte neben den Rechtsschöpfungen gebührenden Anteil. Freiheit und Unabhängigkeit eines Staates werden nicht verliehen noch zugestanden, sondern erworben und erkämpft. Auf Grund dieses thatsächlichen Verhältnisses hat jeder Staat, ob groß oder klein, als moralische Person, und über die Machtmittel seiner Existenz verfügend, den gleichen Anspruch auf Anerkennung seines Daseins und seiner Persönlichkeitsrechte. Die völkerrechtliche Anerkennung eines Staates ist daher nicht die Entscheidung über dessen Existenzberechtigung, sondern nur die Erklärung, ihn als ebenbürtiges Mitglied der bestehenden Staatengenossenschaft und ihrer gewohnheitlichen wie vertragsmäßigen Rechtsgemeinschaft zu betrachten. Daher der Satz, die Anerkennung habe nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung. — Ein neu entstandenes oder aus seiner früheren Abgeschlossenheit heraustretendes Staatswesen muß, um die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Staatengemeinschaft beanspruchen zu können, in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme kann jedoch in Ermanglung einer über den Staaten stehenden Centralgewalt nur durch die einzelnen Staaten oder auch durch einen kollektiven Schritt mehrerer Staaten erfolgen. — Die Denkwürdigkeiten des Völkerrechts sind reich an Beispielen für solche Anerkennungen oder Approbationen. Es sei erinnert an die Anerkennung der nordamerikanischen Municipalstaaten, zunächst durch Frankreich 1778, dann durch die Verträge von Versailles 1783 und das Abkommen zwischen Frankreich und England über die Seerechts- und Handelsverhältnisse mit der neuen Union 1786; ferner an die Anerkennung der südamerikanischen Staaten durch England 1825, an die für Mexiko abträgliche Anerkennung von Texas durch England 1839, Ereignisse, welche bei Wheaton (Hist. du droit des gens) und dessen Kommentator Lawrence, ferner bei Phillimore, Flassan u. a. eingehend begutachtet sind. Durch Vertrag vom 6. Juli 1827 zwischen England, Frankreich und Rußland (Tripelallianz) wurde Griechenland völkerrechtlich als selbständiger Staat anerkannt, im Jahre 1830 das Königreich Belgien, ungeachtet der Ansprüche Hollands; nach den durch das Nationalitätenprincip hervorgerufenen Kämpfen auch das Königreich Italien. — Von weitwirkender politischer Bedeutung war die Aufnahme der Türkei in das europäische Staatensystem durch den Pariser Friedensschluß vom 30. März, ratifiziert am 27. April 1856. Die diesbezügliche Stelle lautet: „Die kontrahierenden Mächte erklären die Hohe Pforte der Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzertes teilhaftig. Sie verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des osmanischen Reiches zu achten, sie garantieren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jedes die Türkei gefährdende thätliche Vorgehen als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten." Diese grundsätzliche Erklärung erhielt noch eine materielle Garantie durch das besondere Übereinkommen zwischen Großbritannien, Österreich und Frankreich vom 29. April 1856, worin die kontrahierenden Mächte solidarisch wie einzeln die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches gewährleisteten und jede Verletzung des Pariser Vertrages als Angriff auf die neu geschaffene Grundlage des europäischen Territorialbestandes erklärten. Die völkerrechtliche Doktrin war hierdurch allerdings gewahrt, wiewohl dahingestellt bleiben muß, ob eine Form der Anerkennung, die man *über* einen Staat, nicht aber *mit* demselben vereinbart, die Überzeugung von seiner Gleichberechtigung unzweideutig zum Ausdruck bringt. — Weitere Beispiele der neueren Völkerrechtsgeschichte sind: die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien als unabhängige Staaten durch den Berliner Kongreß 1878, jene des Kongostaates (die Flagge der Association als jene einer befreundeten Macht war schon 1884 anerkannt worden) durch die Berliner Konferenz 1885. — Hiervon zu unterscheiden ist die Anerkennung bestimmter Völkerrechtsgrundsätze, z. B. über die Occupation von herrenlosen Gebieten, die Übernahme eines Protektorats, einer Schutzherrlichkeit u. s. w. Diesbezüglich erklärt die Akte der obenerwähnten Konferenz, daß jeder Neuerwerb einer Kolonialmacht an der afrikanischen Küste und landeinwärts nur dann als zu Recht bestehend erkannt werden würde, wofern die in Besitz oder in Schutz genommenen Gebiete oder Orte unter eine zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und des Handelsverkehrs genügende Obrigkeit gestellt und die Konferenzmächte hiervon unter Nachweis der diesbezüglichen Bürgschaften verständigt werden.

Die Grundsätze, welche die Völkerrechtslehre in Bezug auf staatliche Bildungen oder Neuerwerbungen ohne Rücksicht auf den Entstehungs-

grund aufstellt, sind kurz zusammengefaßt folgende: 1. Ein staatsrechtlich konsolidierter Staat ist kraft seiner staatlichen Existenz auch Subjekt des Völkerrechts, ohne daß es der Anerkennung bedürfte. 2. Grund und Wesen der völkerrechtlichen Persönlichkeit liegen in der Souveränität, als dem Inbegriff dessen, was ein Staatswesen seiner freien Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nach vermag. Daher sind nicht vollkommen souveräne oder Vasallenstaaten kein Gegenstand internationaler Anerkennung. 3. Die Anerkennung selbst ist weder Grund noch Bedingung der Souveränität. Sie erzeugt weder dieses aus der selbstbestimmenden Kraft eines Staates hervorgehende Recht, noch vermehrt sie dasselbe, sondern sichert es nur seinem Geltungsbereiche nach. 4. Folgerichtig ist auch die Anerkennung keine Garantie der Souveränität. Sie hält sich nur an die äußerlichen Thatsachen und besagt, daß der anerkannte Staat dem eigenen als Persönlichkeit gegenüberstehe und daß man mit ihm zu unterhandeln und in dauernde Verbindung zu treten für möglich halte. Der Effekt der Anerkennung liegt daher in der Anbahnung eines den Gebräuchen und Verträgen des Völkerrechts konformen internationalen Verkehrs. 5. Die Anerkennung braucht nicht ausdrücklich zu geschehen. Es genügt, wenn stillschweigende Anerkennung durch solche Akte zum Ausdruck gebracht wird, welche den Beginn geregelter völkerrechtlicher Beziehungen zweifellos erkennen lassen. 6. Die Anerkennung, weil nur die thatsächliche, nicht die staatsrechtliche Grundlage der Herrschaft berücksichtigend, kann als ein Akt der Feindseligkeit einem dritten Staate gegenüber, dem durch die Bildung oder Vergrößerung des anerkannten Staates Eintrag geschehen ist, nicht aufgefaßt werden. Denn anerkannt werden die Thatsachen und nicht deren Rechtmäßigkeit und sittliche Berechtigung, bezüglich deren sich jeder Staat die Freiheit des Urteils vorbehält. 7. Umgekehrt wäre jedoch in der Verweigerung der nachgesuchten Anerkennung eine Unfreundlichkeit gelegen, wofür der Grund um so weniger verweigert werden könnte, als Herkommen und Zweckmäßigkeit schon im Interesse der Unterthanen sowie des wechselseitigen Verkehres ein achtungsvolles Entgegenkommen vermuten lassen. — Vorsicht ist sowohl in dem einen wie in dem andern Falle, besonders aber dort geboten, wo zwei oder mehrere Prätendenten um die Herrschaft streiten. Bis zur Austragung der inneren staatsrechtlichen Wirren wird ein offizieller Verkehr nicht stattfinden können, ebenso nicht der Abschluß von Staatsverträgen. Die bereits bestehenden Verträge bleiben provisorisch in Wirksamkeit und ebenso die Schutzverhältnisse, welche auf dem Gewohnheitsrechte und der Billigkeitspraxis beruhen.

II. Als Rechtspersönlichkeiten sind alle unabhängigen Staaten einander gleich; was aber ihr Rangverhältnis und ihre Ehrenrechte betrifft, so sind diesfalls Überlieferung, Machtstellung und Übereinkommen (Wiener Rangreglement 1814, die Aachener Beschlüsse 1818) nicht ohne Einfluß geblieben. Zur Erhöhung der Rangstellung und des Titels bedarf es mindestens der Anerkennung jener Staaten, mit denen der die Veränderung anstrebende Staat im internationalen Verkehre steht. Das hat schon zur Zeit, als Kurbrandenburg (1701) die preußische Königskrone zuerkannt erhielt und zwei Jahrzehnte später (1721) der Zar den Kaisertitel annahm, den Gegenstand eingehender Erörterungen über den Rang der Staaten und das Völkerrechtsceremoniell gebildet. Am 1. Januar 1806 nahmen die Kurfürsten Friedrich von Württemberg und Maximilian Joseph von Bayern den Königstitel an, im Jahre 1876 die Königin von England den Titel einer Kaiserin von Indien (Kaisar i hind); 1881 wurde Rumänien, 1882 Serbien als „Königreich" anerkannt. In der völkerrechtlichen Anerkennung einer Rangerhöhung liegt zugleich jene des Trägers der obersten Regierungsgewalt und seiner Dynastie. Es bedarf daher keiner neuen Anerkennung des rechtmäßigen Nachfolgers. — Die Gepflogenheit, eine Thronerledigung, eine Regentschaft, Neuwahl eines Präsidenten zu notifizieren, entspricht der Völkerrechtssitte, steht aber in keinem Zusammenhang mit der Frage der Anerkennung. Nicht zu verwechseln mit der Anerkennung als Staat ist die Anerkennung einer Kampfpartei als legitime Kriegspartei, wofür die Grundsätze über subjektives Kriegsrecht maßgebend sind.

Litteratur. Oppenheim, System d. Völkerrechts, 1866, Kap. 8; Rivier, Lehrbuch, 2. Aufl., 1899; v. Liszt, Völkerrecht, 1898, § 5; Heilborn, in Rev. gen. III (wo der Anerkennung konstitutiver Charakter beigelegt ist); M. Huber, Staatensuccession, Leipzig 1898. [Lentner.]

Angebot und **Nachfrage**, s. Volkswirtschaftslehre.

Angeklagte, s. Strafprozeß.

Anglikanische Kirche, seit 1534, s. Religionsgesellschaften.

Angloindisches Reich, s. Großbritannien.

Angra Pequena, s. Kolonialpolitik.

Anhalt, Herzogtum, Bundesstaat des Deutschen Reiches, besteht aus zwei Hauptteilen und fünf kleineren, von der Provinz Sachsen umschlossenen Enklaven. Als Ahnherr des anhaltischen Fürstenhauses gilt Graf Adalbert von Ballenstedt, der um 1020 zwischen Elbe und Saale reich begütert war. Sein Urenkel Otto († 1123) nannte sich zuerst Graf von Askanien. Albrecht der Bär (1123—1170), der erste Markgraf von Brandenburg, hinterließ fünf Söhne, von denen der jüngste, Bernhard, die askanischen Stammgüter erhielt; es ist der Stammvater der Herzöge von Anhalt. Von seinen fünf Söhnen wählten zwei den geistlichen Stand, die andern drei teilten das väterliche Erbe und wurden Stifter der Linien Aschersleben (Harz, Gernrode),

Bernburg (Ballenstedt), Zerbst (Dessau, Koswig und ein Teil von Köthen). Die Linie Aschersleben starb schon 1315 aus. 1570 vereinigte Joachim Ernst die gesamten anhaltischen Lande, für die er 1572 mit Zustimmung der Stände eine Landesordnung erließ. Seine fünf Söhne regierten 17 Jahre gemeinsam. Am 17. Juni 1603 kam eine Teilung zu stande unter den damaligen Linien Dessau, Bernburg, Plötzkau, Zerbst, Köthen. Ein Seniorenreceß bestimmte, daß im Falle des Aussterbens einer Linie die Überlebenden zu gleichen Teilen erben sollten. Zuerst erlosch 1793 die Linie Zerbst. Der letzte Fürst, Friedrich August, ist berüchtigt durch seinen Soldatenhandel nach England. Seine Länder wurden 1797 unter die drei andern Linien verteilt, nur das Allod Jever fiel an seine Schwester Katharina II. von Rußland, welche es aber der Witwe ihres Bruders überließ; diese trat es 1814 gegen eine jährliche Rente von 60000 holländischen Gulden an Oldenburg ab. Am 18. August 1806 schlossen sich die drei Fürsten dem Rheinbunde an, Dessau und Köthen unter Annahme des Herzogstitels, den Bernburg schon am 30. April von Kaiser Franz II. erhalten hatte. Nach der Schlacht bei Leipzig gingen sie zu den Verbündeten über, und am 8. Juni 1815 traten sie dem Deutschen Bunde bei. Aus der Linie Köthen ist Herzog August Christian Friedrich durch seine Franzosenschwärmerei bekannt. Er organisierte 1810 durch den Minister Dabelow sein Land ganz nach französischer Weise und führte den Code Napoléon ein. Am 23. November 1847 starb die Linie Köthen aus; auf Grund eines Vertrags vom 3. Februar 1853 nahm der Herzog von Anhalt-Dessau das Land in Besitz. Die Linie Bernburg starb am 19. August 1863 aus; auch dieses Land kam an Dessau. — Die Fürsten von Anhalt-Dessau schlossen sich frühzeitig Preußen an. Schon des Stifters Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Dienste; sein Urenkel Leopold ist der berühmte „alte Dessauer" († 1747). Da nach der Teilung Sachsens 1815 Anhalt fast ganz von preußischem Gebiete umschlossen war, wurden seine Beziehungen zu dem mächtigen Nachbarstaate immer enger: 1821 erfolgte der Beitritt der drei Herzogtümer zu der Elbschiffahrtsakte und am 16. Juli 1828 (Bernburg 7. Juni 1826) der Anschluß an den preußischen Zollverein. Am 30. August 1863 nahm nach Vereinigung aller anhaltischen Länder Herzog Leopold Friedrich den Titel „Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig &c." an. Bei dem Bundesbeschlusse vom 14. Juni 1866 stand Anhalt auf seiten Preußens; am 18. August 1866 trat es dem Norddeutschen Bunde bei. Seit dem 22. Mai 1871 regiert Herzog Leopold Friedrich Franz Nikolaus, geb. 29. April 1831. — Anhalt hat einen Flächeninhalt von 2294,4 qkm mit 293298 Einwohnern, 128 auf 1 qkm. Der Religion nach waren im Jahre 1890: 261215 (1880: 226241) Protestanten, 8875 (4541) Katholiken, 1580 (1752) Juden. — Nach der Berufszählung vom Jahre 1895 gehörten an: 76329 (1882: 78418) der Landwirtschaft, 138043 (104956) der Industrie und dem Bauwesen, 37326 (24129) dem Handel und Verkehr, 13967 (12382) dem öffentlichen Dienste und den freien Berufen; 3898 (3451) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 22766 (13456) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 138 Gutsbezirke, 246 Landgemeinden und 22 Städte, von denen Dessau im Jahre 1899 48000, Bernburg 35000, Köthen 22000 und Zerbst 18000 Einwohner zählten. Von der Gesamtfläche entfallen auf Äcker und Gärten 60,7 Prozent, auf Wiesen und Weiden 24,8 und auf Wald 24,8 Prozent. Die Viehzucht ist ansehnlich. 1897 zählte man 18515 (1883: 15816) Pferde, 67100 (54935) Stück Rindvieh, 91815 (130610) Schafe und 90815 (57517) Schweine. Der Bergbau fördert besonders Silber, Blei, Braunkohlen und Salz (1896—1897: 224763 Ton.). In der Industrie nehmen die Rübenzucker-Fabrikation (1896—1897: 85190 Ton.) und die Bierbrauerei (433489 hl) die erste Stelle ein; bedeutend ist auch die chemische Industrie auf Verarbeitung der bei Leopoldshall und Solvayhall gewonnenen Abraumsalze. Den beträchtlichen Handel fördern die schiffbaren Flüsse Elbe und Saale, gute Landstraßen und Eisenbahnen (287 km). — Anhalt ist eine konstitutionelle Monarchie; der Herzog ist im Gesetzgebungsrechte durch die entscheidende Mitwirkung der Landstände eingeschränkt. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession, nur im Mannesstamme nach der agnatischen Erbfolgeordnung. Beim Aussterben der Dynastie besitzt Preußen Ansprüche auf die von ihr beherrschten Länder. Der Herzog führt das Prädikat „Hoheit", welches auch den Prinzen und Prinzessinnen zukommt. Er sowohl wie die Mitglieder des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Jahre volljährig; bei der Minderjährigkeit des Herzogs führt die Mutter oder der nächste Agnat die Vormundschaft. Hofreligion ist die evangelische. Bezüglich des Domaniums hat laut Gesetz vom 28. Juni 1869 eine Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes stattgefunden, wonach ein Teil des bis dahin vom Lande verwalteten herzoglichen Stamm- und Privatgutes und Landesvermögens in den ausschließlichen Besitz des herzoglichen Hauses übergegangen ist, von letzterem dagegen auf jegliche Beihilfe des Landes zur Bestreitung der Hof- und Haushaltungskosten, mit Einschluß aller Apanagen, Aussteuer und Wittums für Prinzen und Prinzessinnen, verzichtet worden ist. Demgemäß besteht auf Grund des Domanialauseinandersetzungsrecesses vom 3. Dezember 1872 das herzogliche inländische Privatgrundvermögen in 10782,6 ha Domänen, 25460,6 ha Forsten; der landesfiskalische Grundbesitz in 22154 ha Domänen, 23306 ha For-

sten 2c. — Die Volksvertretung besteht aus 36 auf 6 Jahre ernannten oder erwählten Mitgliedern, nämlich aus zwei vom Herzoge für die Dauer der Landschaftsperiode ernannten, acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern, zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte und zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes gewählten. Die Abgeordneten müssen der christlichen Religion angehören, drei Jahre im Lande wohnen und ebenso wie die Wähler über 25 Jahre alt sein. Sie werden durch indirekte Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt und erhalten 12 Mark Diäten und Reisekosten. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist, abgesehen von den Meistbesteuerten, an keinen Census gebunden. Der Landtag wird jährlich einberufen. — Die Angelegenheiten der einzelnen Kreise ordnet der Kreistag; in den Gemeinden fungieren als Vertretungen und beschließende Organe die Versammlungen der Stadtverordneten (9—30) und Gemeindevorstände, welche ebenso wie die Verwaltungsbehörden (Magistrate 2c.) frei gewählt werden; die Bildung von Gutsbezirken ist gestattet. — Die oberste Behörde ist das Staatsministerium in Dessau, neu organisiert durch Verordnung vom 28. April 1870. Diesem sind unterstellt die Regierung (mit zwei Abteilungen: für das Innere und für das Schulwesen), das Konsistorium, die Finanzdirektion, das Medizinalkollegium, das Statistische Bureau und die Konsulate in Bremen und Hamburg. Unter der Finanzdirektion stehen die 5 Kreiskassen, die 5 Bauverwaltungen und die 15 Forstrevierverwaltungen. Alle diese Behörden befinden sich in Dessau; das Oberbergamt ist in Bernburg. Die Separationen und Ablösungen werden auf Grund des Staatsvertrages vom 18. September 1874 von der preußischen Generalkommission in Merseburg geleitet. Unter der Zolldirektion (Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg) stehen das Hauptsteueramt in Dessau und sieben Oberkontrollbezirke; die Salzwerkdirektion Leopoldshall ist dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt. Für das Staatsschuldenwesen besteht seit der Auseinandersetzung bezüglich des Domaniums eine Verwaltung, deren vier Mitglieder zur Hälfte der Herzog, zur Hälfte der Landtag ernennt. — Für die innere Verwaltung ist das Land in fünf Kreise geteilt: Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt, an deren Spitze die herzoglichen Kreisdirektoren als Behörden erster Instanz gesetzt sind. Die Ortspolizei wird in den 22 Städten durch die Magistrate, die in Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst unmittelbar der Regierung untergeordnet sind, in den 12 herzoglichen Schloßbezirken durch Polizeiverwalter und in den 82 Amtsbezirken durch die Amtsvorsteher, deren Organe die Gemeinde- und Ortsvorstände sind, wahrgenommen. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen durch die Kreisverwaltungsgerichte (Kreisausschüsse, in den vorgenannten vier Städten Stadtausschüsse), das Landverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht. — Auf Grund eines Vertrages vom 9. Oktober 1878 gehört Anhalt zum Bezirke des preußischen Oberlandesgerichtes zu Naumburg a. d. S. Das Landgericht Dessau umfaßt elf Amtsgerichte. Vier Postdirektoren in Bernburg, Dessau, Köthen und Zerbst ressortieren von der kaiserlichen Oberpostdirektion Magdeburg. — 1596 wurde in Anhalt, wo die lutherische Lehre früh (1521 in Gernrode) Verbreitung gefunden hatte, die reformierte Konfession eingeführt. Nach 1697 durften die Lutheraner wieder Kirchen bauen; doch blieb die reformierte Lehre vorherrschend; 1820 trat Bernburg, 1827 Dessau der Union bei, die im Köthenschen Anteil durch Gesetz vom 29. Januar 1880 auch vollzogen ist. Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem. Die Synode besteht aus 39 Mitgliedern, von denen 10 aus den amtierenden Geistlichen, 10 aus den Mitgliedern der kirchlichen Gemeindekörperschaften, 9 aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern gewählt, 5 vom Landesherrn ernannt werden; die 5 übrigen Mitglieder sind die Kreis-Superintendenten. Die Synodalperiode ist sechsjährig (Gesetze vom 14. Dezember 1878 und 24. März 1879). Besondere Kirchenvertretungen sind die Diöcesanversammlungen. Mit der Leitung der Kirchenverwaltung ist das Konsistorium in Dessau betraut, das unter dem Staatsministerium steht und dem wieder 5 Superintendenten und 143 Parochien unterstellt sind. — Die Katholiken besaßen seit 1719 eine von Franziskanern geleitete Missionsstation in Dessau, welche 1787 durch Herzog Franz verschiedene Rechte und 1804 eine Kapelle erhielt. Eine zweite Mission wurde 1772 in Zerbst errichtet; in beiden blieb die Zahl der Katholiken unbedeutend. An die Konversion des Herzogs Friedrich Ferdinand und seiner Gemahlin (24. Oktober 1825 in Paris) knüpft sich die Gründung der katholischen Pfarrei in Köthen und die Errichtung eines Vikariats in Anhalt. Die Kirche wurde 1830 vollendet, und an die Gemeinde wurden Jesuitenpatres berufen, die aber nach dem frühen Tode des Herzogs das Land verlassen mußten; die Pfarrei behielt jedoch ihre Güter. Seitdem kam noch eine Mission in Bernburg dazu und eine in der Enklave Groß-Alsleben. Diese fünf Kirchen stehen seit 1868 unter der Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn. — Die Juden stehen unter einem Landesrabbiner und bilden 16 Kultusgemeinden. — Der Volksunterricht ist obligatorisch und währt für Knaben bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Die 13 Mittel-, 16 Bürger- und 217 Volksschulen sind 12 Schulinspektoren unterstellt; die Lehrer werden auf dem Landesseminar in Köthen vorgebildet. Für den höheren Unterricht sorgen 4 evangelische Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Realprogymnasium, 1 Realschule, 1 höhere israelitische und 1 Handelsschule in Dessau, 5 höhere Töchterschulen, 1 Lehrerinnenseminar in Dessau u. a. — Die

Finanzen des Herzogtums befinden sich in vorzüglichem Zustande. Die eigenen Einnahmen und Ausgaben für 1899/1900 deckten sich mit 15 369 000, die für das Reich mit 11 048 450 Mark (Rübenzuckersteuer 7 557 700 Mark). Der Matrikularbeitrag bezifferte sich 1899 auf 2 745 200 (1895: 2 116 900), die Überweisung von seiten des Reichs auf 2 674 600 (2 201 600) Mark. Staatsschuld am 30. Juni 1898: Passiva: 187 500 (1886/87: 4 161 704), Aktiva: 7 199 201 (4 096 130), also mehr an Aktiven: 7 011 701 (1886/87: 65 574 Mk. mehr an Passiven). — Das Kontingent des Herzogtums ist laut Militärkonvention vom 16. September 1873 (28. Juni 1867) eng mit dem preußischen Heere verbunden und ganz in den Etat und die Verwaltung desselben übergegangen. Es gehört zur 17. Infanteriebrigade (anhaltisches Infanterieregiment Nr. 93) und 8. Division (Halle) des 4. Armeekorps (Magdeburg). — Die Landesfarben sind Rot, Grün, Weiß.

Litteratur. Heine, Geschichte des Landes Anhalt und seiner Fürsten, 1866; v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus, 6 Bde., 1867/83; Siebigk, Das Herzogtum Anhalt, 1867; Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde, 5 Bde., 1875 ff.; Stier, Das anhaltische Fürstenhaus, 1891; Pietscher, Staatsrecht von Anhalt, 1884; Zusammenstellung von Kirchengesetzen für das Herzogtum Anhalt, 1894; Knorre, Sammlung der Gesetze und Verfügungen, die das anhaltische Volksschulwesen betreffen, 1894; Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt. [Ed. Franz.]

Anklage gegen Minister, s. Konstitutionalismus.

Anleihe, s. Staatsschulden.

Annam, Königreich an der Ostküste von Hinterindien, unter französischer Schutzherrschaft, umfaßt Cochinchina mit Ausschluß der 1862, resp. 1867, 1883 und 1885 an Frankreich abgetretenen Gebiete (Nieder-Cochinchina und Tongking), ferner Tsiampa im Süden, wozu noch die tributären Laostaaten und das Gebiet der unabhängigen Moistämme kommen. Die Länder Tongking und Cochinchina bildeten seit 214 v. Chr. einen Teil des chinesischen Reiches, bis sich Tongking 939 losriß, bald aber in Anarchie verfiel. Auch Cochinchina errang 1428 nach 25jährigem Kampfe seine Unabhängigkeit von China, welches jedoch eine allerdings nur nominelle Oberherrschaft behauptete. In der Folgezeit schwang sich Tongking zur Hauptmacht empor und eroberte 1471 Cochinchina, wo von da an einheimische Unterkönige in drückender Abhängigkeit von Tongking herrschten. Die ersten europäischen Kolonisten, Portugiesen, kamen 1517 ins Land; ihnen folgten bald Niederländer (Kescho). 1737 brach in Cochinchina ein lang verhaltener Aufstand aus, dem ein blutiger Bürgerkrieg folgte. Endlich wurde 1779 Ghialong, der letzte Sproß der früheren Königsfamilie, zum Prätendenten ausgerufen, konnte sich aber nicht im Lande behaupten. Da bewog ihn der Bischof von Adran, Pigneau de Bahaine, der früher als Franziskanermönch und Missionär nach Cochinchina gekommen war, in Frankreich Hilfe zu suchen. Am 18. November 1787 schloß der älteste Sohn Ghialongs in Versailles mit Ludwig XVI. ein Schutz- und Trutzbündnis, demzufolge Frankreich gegen Abtretung der Halbinsel Turon und einiger kleineren Inseln dem vertriebenen Könige seine Hilfe zusagte. Mit französischer Unterstützung gelangte Ghialong 1799 wieder auf den Thron; französische Offiziere reorganisierten das Heer und legten großartige Befestigungswerke an. 1802 wurde Tongking erobert, und seit jener Zeit erscheinen beide Reiche vereinigt unter dem offiziellen Namen Vietnam (Glanz des Südens; Annam = beruhigter Süden). Die kaum entstandene französische Kolonie ging schon in der nächsten Zeit während der Wirren im Mutterlande wieder verloren. Auf Ghialong folgte 1820 sein natürlicher Sohn Minhmang, welcher eine blutige Christenverfolgung begann, die sein Sohn Thiötri (seit 1842) fortsetzte. Da schritt Frankreich mit bewaffneter Macht ein, und der Korvettenkapitän Levêque erzwang 1843 die Freilassung von vier gefangenen Missionären. Im April 1847 forderte der Admiral Lapierre Zusicherung der Glaubensfreiheit; als dies verweigert wurde, vernichtete er die annamitische Flotte. Unter dem folgenden Herrscher, Tü-Düc (1847), der bald (1851) wieder die Christen blutig verfolgte, nahmen die Verwicklungen mit Frankreich einen ernsteren Charakter an. Als 1858 mehrere Missionäre, darunter auch der spanische Bischof Juan Diaz, hingerichtet worden waren, erschien der Admiral Rigault de Genouilly mit einem französisch-spanischen Geschwader vor Turon und erstürmte es am 1. September. Im Februar 1859 wurde Saigon in Kambodscha genommen; da die Franzosen in den nächsten Jahren ihre Eroberungen rasch weiter ausdehnten, mußte Annam am 5. Juni 1862 im Frieden zu Saigon in die Abtretung von drei Provinzen Nieder-Cochinchinas im Mündungsgebiete des wichtigen Mekhong (Saigon, Bienhoa, Mytho) einwilligen, wozu am 25. Juni 1867 noch drei andere westliche kamen.

Von nun an waren die Bestrebungen Frankreichs besonders darauf gerichtet, die Abhängigkeit Annams von China zu beseitigen und es französischem Einflusse ganz zu unterwerfen. Am 15. März 1874 wurde zu Saigon zwischen Annam und Frankreich ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Unabhängigkeit des Königs von jeder fremden Macht, also auch von China, dessen Kaiser die Herrscher von Annam bisher belehnt hatte, anerkannt und das Reich unter französischen Schutz gestellt wurde. Der König von Annam versprach dafür, seine äußere Politik der Frankreichs anzupassen, die Verbote gegen die katholische Religion aufzuheben, mehrere Häfen dem auswärtigen Handel zu öffnen, französische Konsuln mit militärischer

Bedeckung bis zu 100 Mann in diesen Häfen zuzulassen und Frankreich zu gestatten, gegen die Seeräuber der „Schwarzen Flaggen" auf dem Roten Flusse in Tongking einzuschreiten. Nun wurden zwar 1875 in Tongking die Häfen Ninhai und Hanoi, 1876 an der Küste von Ober-Cochinchina Thinai oder Quinhon eröffnet, aber die übrigen Bestimmungen blieben unausgeführt, und in den nächsten Jahren sehen wir Frankreich sowohl wie China bestrebt, ihren Einfluß in Annam zur Geltung zu bringen. Letzteres hatte nämlich schon in einer Note vom 10. Juni 1875 gegen jenen Vertrag, der ein förmliches Protektorat Frankreichs über Annam schuf, protestiert. Dieses blieb aber nicht auf halbem Wege stehen, und die Kammerverhandlungen vom Juli 1881 zeigten, daß man in Paris entschlossen war, festen Fuß in Tongking zu fassen. Die Feindseligkeiten begannen, als der Kommandant Rivière am 2. April 1882 Hanoi überrumpelte, und nun die „Schwarzen Flaggen" als kriegführende Macht auftraten. Am 20. Juli 1883 starb Tü-Düc, und mit seinem Nachfolger Hiep-Hoa („Eintracht und Friede") kam am 25. August in Huë ein Vertrag zu stande, in welchem den Franzosen das Protektorat über ganz Annam übertragen und die südöstliche Provinz Bin-Thuang abgetreten wurde. Schon am 28. November starb Hiep-Hoa durch Gift, und es folgte ihm der 15jährige Neffe Tü-Dücs, Kien-Phüc („allerhöchste Glückseligkeit"), welcher den Vertrag vom 25. August anerkannte. Inzwischen hatte auch China Truppen nach Tongking geworfen und am 22. November erklärt, es werde einen Angriff der Franzosen auf Sontay oder Bakninh bei Hanoi als Kriegsfall ansehen. Nach längerem Zögern nahm der Oberbefehlshaber Admiral Courbet am 17. Dezember Sontay; auch Bakninh (12. März 1884) und Honghoa (12. April) wurden erobert. Nun kam unter englischer Vermittlung am 11. Mai in Tientsin eine Konvention (vier Artikel) mit China zu stande. Frankreich verzichtete auf eine Kriegsentschädigung und begnügte sich mit seinen festen Stellungen in Annam und den seinem Handel gemachten Zugeständnissen. China verpflichtete sich, seine drei an Tongking grenzenden Provinzen dem französischen Handel zu öffnen und binnen drei Monaten einen für Frankreich günstigen Handelsvertrag abzuschließen. Die dilatorische Politik Chinas bot jedoch wenig Bürgschaft für die Ausführung dieses Vertrags, und in der That brachen bald neue Streitigkeiten aus. Mit Annam wurde am 6. Juni 1884 von dem französischen Bevollmächtigten Patenôtre ein Vertrag auf Grundlage der Konvention in Tientsin abgeschlossen (angenommen von der französischen Kammer am 7. Mai, vom Senat am 4. Juni 1885). Frankreich übt ein Protektorat über Annam aus und vertritt dasselbe in Zukunft in allen seinen auswärtigen Beziehungen. Die annamitischen Beamten von der cochinchinesischen Grenze bis zur Grenze der Provinz Ninhbinh verwalten unter französischer Kontrolle die Provinzen innerhalb genannter Grenzen, ausgenommen alles, was Zölle, öffentliche Arbeiten, überhaupt Dienstzweige betrifft, welche einheitliche Leitung oder Verwendung europäischer Beamten oder Ingenieure erfordern. Die im Auslande sich aufhaltenden Annamiten stehen unter dem Schutze Frankreichs. Der Hafen von Huë, Thuanan, erhält eine fortdauernde französische Besatzung. Außer dem Hafen von Quinhon sollen auch noch die Häfen von Tourane und Kuanday dem Handel aller Nationen für offen erklärt werden. Inzwischen entstanden mit China wieder neue Verwicklungen. Die Franzosen (Millot) wollten im Juni Langson unmittelbar an der chinesischen Grenze (Provinz Kwangsi) besetzen, erlitten jedoch durch die Übermacht der Feinde eine empfindliche Niederlage und mußten den Rückmarsch auf Hanoi antreten. Patenôtre überreichte nun der chinesischen Regierung ein Ultimatum, in welchem wegen Verletzung des Vertrags von Tientsin eine Entschädigung von 250 Millionen Francs gefordert wurde. China lehnte die Zahlung ab, und als Frankreich die Forderung auf 80 Millionen ermäßigte, bot es $3^1/_2$ Millionen, die Patenôtre als lächerlich zurückwies. Admiral Courbet bombardierte nun am 5. August Kelung auf Formosa, vernichtete am 23. vor Futschen die aus zwölf Schiffen bestehende chinesische Flotte und legte am 24. August das Kriegsarsenal und auch die Forts von Futschen teilweise nieder. Die nächste Folge dieser Ereignisse war eine Christenverfolgung in China (13. September Excesse in Kanton; 1. Oktober in der Provinz Yunnan rc.). Trotz neuer Verstärkungen, die Frankreich, wo die Regierung immer wieder neuen Kredit für Tongking forderte (15./16. August 38 Millionen; 27. November 16 Millionen; 11. Dezember 43 Millionen), nach Ostasien sandte, änderte sich dort in den letzten Monaten 1884 nur wenig. Courbet setzte seine Operationen gegen Kelung fort und erzielte im Anfange des nächsten Jahres einige Erfolge. Von Brière de l'Isle, dem Nachfolger Millots im Oberbefehl der Landarmee, wurde am 13. Februar 1885 Langson endlich besetzt, mußte aber schon am 28. März unter großem Verluste wieder geräumt werden (Négrier, Herbinger). Am 30. März verlangte Ferry wieder 200 Millionen Francs, um den Krieg mit Energie zu Ende führen zu können. Da die Forderung nicht sofort bewilligt wurde, nahm das Kabinett seine Entlassung. Ehe ein neues zusammentrat, hatten am 3. April Billot und der chinesische Unterhändler Campbell in Paris Friedenspräliminarien unterzeichnet. Diesen zufolge sollten die Feindseligkeiten am 10. April aufhören; China überließ das ganze Tongking an Frankreich, welches auf jede Kriegsentschädigung verzichtete und Formosa und die Fischerinseln zu räumen versprach. Am 18. Juni meldete Patenôtre, daß der definitive Friede am 9. Juni 1885 zu Tientsin auf Grund der früheren Konvention abgeschlossen und unterzeichnet sei; am 6. Juli wurde er von der französischen Kammer,

am 16. Juli vom Senat genehmigt. In den zehn Artikeln desselben verpflichtet sich China noch ganz besonders, für Ordnung und Sicherheit an seiner Südgrenze zu sorgen und die Räuberbanden auseinanderzusprengen, in Zukunft alle Verträge 2c. zwischen Frankreich und Annam zu respektieren und dem französischen Handel in jeder Weise Vorschub zu leisten. In Huë brach am Tage nach der Ankunft des neuen Oberbefehlshabers Courcy (seit 15. April 1885 Nachfolger Brières de l'Isle), am 5. Juli, eine Revolution aus. Die Folge dieses Aufstandes war die Absetzung des dabei beteiligten Königs. Ein Oheim Tü-Dücs, Nguyen-Hun-Do, wurde im September als erster Regent, der 1862 geborene Me-Triu, Prinz Chong-Mong, ein Adoptivsohn Tü-Dücs, als König eingesetzt; letzterer nahm bei seiner Thronbesteigung am 19. September 1885 den Namen Donc-Khanh („Vereinigung der zwei Nationen") an. Am 31. Januar 1889 bestieg Than-Thai, ein Sohn des Tü-Düc, den Thron. Die Rechte des französischen Protektorats in Annam und Tongking werden durch einen Generalresidenten in der Citadelle von Huë, einen Protektoratsrat und zwei Oberresidenten in Huë und Hanoi wahrgenommen (Dekret vom 27. Januar 1886). Der Generalresident (seit 1898 L. J. B. Boulloche) kontrolliert die königliche Regierung von Annam und überwacht die einheimischen Beamten.

Bei dem Wettlauf der europäischen Mächte um die Aufschließung bezw. allmähliche Aufteilung Chinas treibt Frankreich an seinem Teile hauptsächlich Tongkingpolitik, d. h. es geht von seinem annamitischen Besitz als Grundlage aus bei dem Streben, in China einzudringen und sich in dessen Süden eine möglichst wettbewerbfreie wirtschaftliche und politische Domäne zu schaffen. Durch die Eisenbahn-Bauverträge bezüglich der Provinz Yunnan, ferner durch die Erwerbung der Bai von Kwangtschou Wan (1899) sind wichtige Schritte auf dieses Ziel hin gethan worden.

Der Flächeninhalt Annams beträgt 230000 qkm mit 5 Millionen Einwohnern (22 pro qkm). (Tongking 310 000 qkm mit 12 Millionen Einwohnern [40 pro qkm]; Cochinchina 60 000 qkm mit 2 226 035 Einwohnern [40 pro qkm]; Kambodscha 105 000 qkm mit 1 500 000 Einwohnern [15 pro qkm.) Hauptstadt und Residenz ist Huë (30 000, mit den Vorstädten 50 000 Einwohner). — Verfassung und Regierung sind denen von China nachgebildet. Die Regierungsform ist eine unumschränkte Monarchie, der König (Hoang-Ti, Erdenwalter) herrscht despotisch. Der Thron ist in männlicher Linie erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, wenn der Kaiser nicht anders darüber bestimmt. Die Nationalfarben sind Gelb und Schwarz, das Banner des Staates ist gelb, mit gezacktem, schwarzem Rande. — Dem Herrscher zur Seite steht ein höchster geheimer Rat, eine Kanzlei und sechs Minister (für Ceremonien und Religion, für Archive, Krieg, Schatz, Justiz, für Bauten, Forsten und Marine); außerdem der Minister der Elefanten, welcher der eigentliche Premierminister ist. Die zwölf Provinzen, deren jede drei Unterabteilungen hat, werden von Gouverneuren verwaltet (Militärmandarinen), denen je ein Neben- und ein Untergouverneur (Civilmandarine) zur Seite stehen, die zusammen den Rat der Provinz bilden. Diese wird eingeteilt in drei Departements (Huyen), diese wieder in drei bis vier Distrikte (Fu), welche aus Dörfern bestehen. Die Justiz wird ziemlich willkürlich gehandhabt; die höheren Instanzen für Urteile der Dorfrichter sind die oberen Behörden. Die Strafen sind hart und grausam, auch für kleinere Vergehen. Die Religion der großen Masse des Volkes ist ein Kultus von Lokalheiligen (Ahnengeister). Jeder Ort hat seinen besondern Schutzgeist, jeder Schutzgeist seinen Tempel. Auch der König hat seine besondern Schutzgötter, die je nach ihrer Willfährigkeit geehrt oder abgesetzt werden. Die Gebildeteren sind meist Anhänger der Lehre des Konfutse, der fast in jedem Orte Tempel und Altäre hat; auch der Buddhakultus ist weit verbreitet, jedoch weicht er von der indischen und chinesischen Form sehr ab. Die katholische Mission zählt sieben apostolische Vikariate (Ost-, Mittel-, West- und Süd-Tongking, Nord-, West- und Ost-Cochinchina). In den Kriegen, welche Frankreich in Annam bezw. Tongking und gegen China führte, hatte die katholische Mission jedesmal schwer zu leiden, da stets gleichzeitig furchtbare Christenverfolgungen ausbrachen. Durch die Verträge von Huë (14. April 1863) und Saigon (15. März 1874) ist den Christen zwar freie Religionsübung zugesichert, aber 1874 (Januar) wurden 800 Dörfer eingeäschert, 10 000 Christen ermordet, 30 000 Neubekehrte waren obdachlos; 1876, 1878, 1883 wiederholten sich die Verfolgungen, in letzterem Jahre besonders in West-Tongking; in der Provinz Thanhhoa begann Anfang 1884 eine neue Verfolgung, und um dieselbe Zeit erfolgte die Zerstörung der Lao-Missionen. Fast jeder Monat des Jahres 1885 forderte neue Opfer in unermittelter Zahl. Die Schätzung der zum Christentum sich bekennenden Annamiten u. s. w. ist auch aus diesem Grunde noch nicht leicht. Gegen 1880 zählte man über eine halbe Million Christen, heute nimmt man rund 300 000 an.

Die Einnahmen werden durch die Kopfsteuer, die Grundsteuer, einige indirekte Steuern, Abgaben für Bergwerke, Schiffahrt, Fischerei, Zölle, gebildet. Alle fünf Jahre erfolgt Erneuerung der Steuerlisten, womit gleichzeitig die Aufstellung der Militärlisten und die neue Festsetzung der Frondienstverpflichtung verbunden ist. Die indirekten Steuern sind, wie z. B. die Opiumsteuer, verpachtet. — Der Wert der Ein- und Ausfuhr bezifferte sich 1896 auf 2 398 610 Francs bezw. 3 860 682 Francs. Der auswärtige Handel geht zum allergrößten Teile über Hongkong und hat in chinesischem Thee, in englischen Baumwollenwaren,

gewöhnlichem Porzellan, Toilettengegenständen, chinesischen Arzneien, Zündhölzchen, Papier, joss-stick und Opium seine Hauptartikel. Im Jahre 1896 liefen in Annam ein und aus 72 Schiffe und 188 Dschonken mit 105178 Tonnen bezw. 88 Schiffe und 264 Dschonken mit 113561 Tonnen. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel waren Zucker, Baumwolle, Reis, Schwämme, Seide, Zimmet, Pfeffer, ölhaltige Früchte, Holz, Indigo, Moschus, Gummigut, andere Droguen, Elefanten, Elfenbein. An Eisenbahnen zählt Annam 8, Cochinchina 82, Tongking 103 km. Annam und Tongking hatten 1897 bei 94 Postbureaux 476703 Briefe im inneren, 2525869 im internationalen Verkehr. Ein deutsches Konsulat für Annam fehlt; für Französisch Cochinchina residiert ein deutscher Konsul in Saigon. Das gemeinsame Budget für Annam und Tongking betrug 1896 in Einnahme und Ausgabe 20438999 Francs. Das Geld ist gemünzt; die kleinste Münze ist das Sapek mit dem Bilde des Königs. 1 Kwan (Tschutschu) à 10 Mot-tien, à 60 Sapeks (Dong oder Peti) = 86,5 Pfg. 10 Kwan = 1 Schuck = 8,65 Mark. Gold und Silber nach Gewicht. Als Gewicht ist ein Kwan à 5 Ta, à 2 Linh, à 5 Yen, à 10 Kan (Pfund) = 312,4 kg. Längen- und Flächenmaße: 1 Thuok (Elle), à 10 Thak, à 10 Fan, à 10 Li = 0,6388 m. Hohlmaß für Getreide: 1 Schita à 2 Hao = 51 l. Flüssigkeiten nach Gewicht.

Litteratur. Bastian, Die Völker des östlichen Asiens, Jena 1866—1871, 6 Bde.; E. Veuillot, Le Tongking et la Cochinchine, Paris 1883; A. Launay, Histoire ancienne et moderne de l'Annam, Tongking et Cochinchine, Paris 1884; E. Louvet, La Cochinchine religieuse, Paris 1885; Die Katholischen Missionen, Freiburg i. Br., seit 1873; Devéria, Hist. des relations de la Chine avec l'Annam, 1880. Weitere Litteratur in der jährlichen geographischen Bibliographie in der Zeitschrift für Erdkunde. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Ansässigkeit, s. Freizügigkeit.

Ansteckende Krankheiten, s. Gesundheitspflege.

Antiker Staat, s. Staat, der antike.

Antisemiten, s. Juden.

Anträge, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Antragsdelikt, s. Strafprozeß.

Anwalt, s. Advokatur.

Anwaltskammer, Anwaltsprozeß, Anwaltszwang, s. Advokatur.

Anwerbung, s. Heerwesen.

Anzeige von Versammlungen, s. Vereins- und Versammlungswesen.

Anzugsgeld, s. Freizügigkeit.

Apanage. I. Einleitung. Geschichtliches. Paragium. II. Charakter der Apanageberechtigung. Bedingungen derselben. III. Apanagierungspflicht. IV. Größe, Mehrung und Minderung der Apanagen. V. Rechtsverhältnisse an der Apanage. VI. Beendigung und Vererbung der Apanagen. VII. Schluß.

I. Apanagium (abgeleitet von apanare = Brot [panis] und Unterhalt geben; apanamentum, apanatio = Unterhalt, Abfindung Nachgeborener) bezeichnet staatsrechtlich die zum standesgemäßen Unterhalt der nichtregierenden Mitglieder eines fürstlichen Hauses bestimmte Dotation. — Die Entschädigung und pekuniäre Ausstattung der durch die Einführung des Erstgeburtsrechts von der Landessuccession ausgeschlossenen Glieder fürstlicher Familien hieß in der Sprache des ausgehenden Mittelalters: fürstlicher, gräflicher Unterhalt, Pension, Subsistenz, Erbsgebührnis, Alimentation, Alimentsgelder, fürstliches Deputat, Abfindung. Erst im 17. Jahrhundert verbreitete sich der Ausdruck Apanage. Er findet sich im Westfälischen Frieden Art. IV, § 12 und in Testamenten einzelner Fürstenhäuser. Im 18. Jahrhundert wurde der Ausdruck allgemein. Er stammt aus Frankreich, wo die Apanagierung unter der dritten Dynastie sehr früh eingeführt wurde. — Das Bedürfnis, für pekuniäre Ausstattung der jüngeren Prinzen des Hauses Sorge zu tragen, entstand mit Einführung der Primogenitur. Ubi primogenitura, ibi apanagium. Solange das Teilungssystem herrschte, wurden nach dem Tode des Vaters sämtliche Brüder regierende Herren, wenn auch dem ältesten Sohne regelmäßig ein Vorzug, ein Direktorium, eingeräumt wurde. Infolge der schwer zu erzielenden Eintracht schwächten die Teilungen regelmäßig die Hausmacht. Das Streben, sie zu vermeiden, führte teils zu Verboten derselben, teils dazu, die Succession unter Abfindung der Nachgeborenen nach dem Rechte der Erstgeburt zu ordnen. — Gegenüber der heutigen Geldversorgung Nachgeborener war die frühere Art der Versorgung eine mannigfaltige. Oft erhielten die Apanagierten neben den Geldrenten Naturallieferungen: Holz, Wein, Getreide, auch Wohnung und Beköstigung (letzteres noch in Mecklenburg-Schwerin). Häufig setzte eine Sekundogenitur die Nachgeborenen in den Genuß von Regierungsrechten und wurde mit der Einführung der Primogenitur oder nachträglich als Ausstattung der Nachgeborenen benutzt. — Eine sehr häufig vorkommende Abfindungsform Nachgeborener war endlich das Paragium. Bei Einführung des Rechts der Erstgeburt erhielten die Nachgeborenen als Entschädigung für die ihnen entgehende Succession in Land und Leuten nicht ausschließlich eine fixierte Geldrente, die sich linienweise im Mannsstamme des Apanagierten forterbte, sondern sehr häufig, ja überwiegend eine Abfindung an Land und Leuten — ein Paragium — gewöhnlich mit gewissen untergeordneten Hoheitsrechten. Der Übergang von der Anweisung bestimmter Güter (Ämter, Pflegen), um die Einkünfte derselben zu beziehen, zu den späteren jährlichen Rentenzahlungen war

eine — wie sich die Volkswirtschaftslehrer ausdrücken — der Umwandlung der alten Natural- in die modernen geldwirtschaftlichen Verhältnisse parallel gehende Entwicklung. Bei der ursprünglichen Beschaffenheit der Finanzwirtschaft war das Paragium, die Abfindung mit Land und Leuten, näher liegend als das Apanagium. Der Reinertrag der Domänen war bedeutend, das Steuersystem und Staatsschuldenwesen wenig ausgebildet. Der Erstgeborene zog es vor, einige Ämter des väterlichen Fürstentums zur Nutznießung abzutreten, während es ihm verhältnismäßig schwer gefallen wäre, eine wenn auch geringere Geldsumme aufzubringen. Im Paragium bot ferner die Gewährung untergeordneter Regierungsrechte einen Übergang zur völligen Unterthanschaft der Nachgeborenen. Manche der älteren Primogeniturordnungen gewährten ja den Nachgeborenen überhaupt noch das eine oder andere Mitregierungsrecht.

II. Die Apanage ist ein deutschrechtliches Institut des hohen Adels (regierende Fürsten und Mediatisierte) und hat ein Analogon im Rechte der Bauerngüter, in der Abfindung der nicht zur Erbfolge gelangenden Familienglieder. Die Abfindung ist aber nur bedingt, denn die Successionsrechte der Abgefundenen und ihrer Nachkommen in die Stelle des Erstgeborenen, wenn sie die Nachfolge trifft, werden dadurch nicht aufgehoben. — Die Apanage hat Ähnlichkeit mit Alimentationsansprüchen. Maßgebend für die Beurteilung der Apanage sind jedoch nicht die privatrechtlichen Grundsätze über die Alimentationspflicht, sondern die autonomischen Bestimmungen und das Herkommen des betreffenden Hauses. Die Apanage beschränkt sich z. B. nicht auf jenes nahe Verwandtschaftsverhältnis, das dem Anspruch auf Alimente zu Grunde liegt. Ferner ist der Anspruch auf Apanage nicht vom Nachweise der Vermögenslosigkeit bedingt, so daß derjenige vom Bezug der Apanage ausgeschlossen wäre, der seinen Unterhalt aus eigenen oder sonstigen Mitteln unabhängig von dieser zu bestreiten im stande wäre. Davon kamen früher allerdings insofern Ausnahmen vor, als beispielsweise in manchen katholischen Häusern mit Erlangung geistlicher Dignitäten und Pfründen das Recht auf Apanage erlosch. Auch ist es denkbar, daß der Throninhaber die Apanage eines einen fremden Thron besteigenden Prinzen aus diesem Anlaß vermindert. — Vielen älteren Hausverträgen liegt unverkennbar die Auffassung der Apanage als eines Pflichtteils zu Grunde. Daher wurde oft von einer „Quart“ (z. B. niederhessische Quart), auch direkt von einem Pflichtteil, „zu Latein legitima“, gesprochen. Gegenwärtig, wo das öffentliche Recht „aus dem Rahmen des Privatfürstenrechts herausgetreten ist“ (Gerber), ist der Gesichtspunkt der Entschädigung für die Entziehung des Mitregierungsrechts durch die Einführung der Primogenitur in den Hintergrund getreten und die Apanage auf die Notwendigkeit der Gewährung einer der hohen Würde der fürstlichen Agnaten, die unter Umständen zur Teilnahme an der Regentschaft berufen sind, entsprechenden Ausstattung begründet, ganz abgesehen davon, daß ziemlich allgemein die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse sämtlicher Familienglieder bestimmt gewesenen Kammerfideikommißgüter ganz oder teilweise in das Eigentum oder in die Verwaltung des Staates übergingen.

Daß die Apanage in dem Sinne eines Anspruches der durch das Princip der Primogenitur von der Thronfolge ausgeschlossenen Glieder eines fürstlichen Hauses zurückgetreten ist, zeigt sich auch bei der Frage nach den apanageberechtigten Personen. Streng genommen dürften danach nur die infolge späterer Geburt von der Thronfolge ausgeschlossenen Prinzen apanagiert werden. Der Descendenz eines Nachgeborenen stünde nur ein Anspruch auf Erbfolge in die Apanage desselben zu. Auch könnten nie die aus andern Gründen als dem des Vorranges Erstgeborener von der Succession Ausgeschlossenen, z. B. Prinzessinnen, wo der Mannsstamm vorgeht, Anspruch auf Apanage haben. Ferner könnten Nachgeborene ihre Apanage erst vom Regierungsantritte desjenigen Erstgeborenen verlangen, durch dessen Succession sie ausgeschlossen werden, da erst mit diesem Zeitpunkte die Primogenitur und damit der Ausschluß von der Thronfolge wirksam wird. Für Descendenten nachgeborener Prinzen würde das Recht, Apanage zu beziehen, erst mit dem Tode ihres Vaters eintreten, und solange der Vater am Leben ist, nur dieser die Apanage beziehen können. Von allen diesen Konsequenzen weichen neuere Hausgesetze vielfach ab, die obige Ausführung bestätigend, daß die neuere Apanage weniger Entschädigung für Ausschluß von der Erbfolge als den Unterhalt nicht regierender Mitglieder eines Fürstenhauses im Auge hat. Es finden sich, ganz abweichend von der historischen Entwicklung des Instituts, in neueren Hausgesetzen „Apanagen“ der Söhne des regierenden Herrn zu Lebzeiten des Vaters, insbesondere „Apanagen“ der Thronfolger, sodann auch „Apanagen“ anderer Prinzen noch vor dem Tode ihres Vaters, ja auch „Apanagen“ der Prinzessinnen; die Bezeichnung der von der Staatskasse für den Unterhalt eines Erbprinzen oder der andern Söhne des Souveräns bei Lebzeiten desselben zu zahlenden Renten oder der Sustentationsgelder der Prinzessinnen als „Apanagen“ steht mit der geschichtlichen Entwicklung im Widerspruch. Die Söhne des Regierenden haben Anspruch auf Sustentation (so richtig im württembergischen Hausgesetz von 1828), aber nicht auf „Apanage“. — Das Recht, Apanagen zu beziehen, ist durch Abstammung aus einer hausgesetzmäßigen, ebenbürtigen, mit Bewilligung des Souveräns eingegangenen Ehe, und sofern die Apanage mit der „Etablierung“ und Vermählung zusammenhängt, durch Eingehung einer solchen

Ehe bedingt. Das Recht, sich selbständig zu etablieren, fällt nicht immer mit dem Volljährigkeitstermin, der auch früher eintreten kann, zusammen. In Bayern ist das 21. Jahr festgesetzt. — Nicht apanageberechtigt sind außer den Prinzessinnen und ihren Abkömmlingen (Kognaten) alle jene Abkömmlinge von Prinzen des Hauses, denen die Thronfolgefähigkeit abgeht, also insbesondere jene, die nicht zu Mitgliedern des regierenden Hauses gezählt werden können, z. B. Uneheliche und Kinder, welche einer Mißheirat oder morganatischen Ehe entsprossen sind. — Prinzessinnen haben, solange sie unvermählt sind, entweder Anteil an der Apanage der betreffenden Linie oder sie erhalten besondere, den standesgemäßen Unterhalt gewährende Zahlungen. Für letztere ist die Bezeichnung Sustentationsgelder häufiger und wohl auch richtiger als der — wie bemerkt — auch vorkommende Ausdruck „Apanage“ (so alte kurhessische Verfassung von 1831, badisches Gesetz von 1839, Mecklenburg-Schwerinsches Hausgesetz von 1821).

III. Die Pflicht zur Leistung der Apanage ist haus- und landesgesetzlich verschieden bestimmt. Sie ruht je nach der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtung entweder auf dem Kronfideikommißgut, dem Kammer- oder Domänenvermögen, oder auf der Staatskasse, oder auf der Civilliste des regierenden Herrn. Danach richtet sich auch das Mitbestimmungsrecht der Landesvertretung. In den erstangeführten Fällen würde eine Konkurrenz der Landstände nur dann stattfinden, wenn ein gesetzlich bestehender Minimalsatz der Apanage nicht mehr aus den Einkünften des Kronguts bestritten werden kann und ein Zuschuß aus Staatsmitteln notwendig ist. — Wo, wie in alter Zeit allgemein, das Domanialvermögen sich noch in Genuß und Verwaltung des regierenden Herrn befindet, hat derselbe regelmäßig auch aus dem Familienvermögen die Apanagen zu bestreiten. So sind in Preußen die Mitglieder des königlichen Hauses mit ihren pekuniären Ansprüchen lediglich an den König gewiesen, welcher sie aus der sogen. Kronfideikommißrente (durch Gesetz vom 20. Februar 1889 von 12 219 296 Mark auf 15 719 296 Mark erhöht) zu versorgen hat. Diese Rente gilt zwar auch als Civilliste, unterscheidet sich aber von gewöhnlichen Civillisten in mehreren Stücken, unter anderem dadurch, daß sie nie der Kammerbewilligung unterworfen ist. — Wo die Domäneneinkünfte ununterschieden in die allgemeine Staatskasse fließen und das Staatsoberhaupt eine fixe Civilliste aus derselben erhält, welche wesentlich nur für seine Person und für seinen Hofhalt bestimmt ist, liegt die Apanagierung der Nachgeborenen der Staatskasse ob. So erhalten die Glieder des königlich sächsischen Hauses unter Einrechnung der oben (bei I) erwähnten Sekundogenitur (eine Rente von jährlich 262 083 Mark) ihre Dotationen aus der Staatskasse. In Hessen werden die nötigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und die Sustentationsgelder für unvermählte Prinzessinnen mit Zustimmung der Landstände aus der Staatskasse bezahlt. — Hie und da ist die Überlassung des Krongutes an den Staat unter solchen Bedingungen erfolgt, daß man auch da noch von einer auf den Domänen ruhenden Apanagenlast sprechen kann. So sind in Württemberg seit 1819 die Apanagen wie die Civilliste eine auf dem Krongute ruhende, vor jeder andern Ausgabe zu bestreitende Last. Auch in Hessen sind die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses erforderlichen Summen auf das schuldenfreie, unveräußerliche Hausfideikommiß, d. i. zwei Drittel der Domäneneinkünfte, vorzugsweise radiziert. Allerdings haben neuere Ablösungsgesetze mitunter eine Fassung, durch welche das Princip der Reallasten auf allen Gebieten als beseitigt erscheinen könnte. Doch kann das nicht den Sinn haben, daß die Anwendung des im Institute der Reallasten liegenden Rechtsprincips (Verpflichtung zu wiederkehrenden kleinen, die Obligation niemals erschöpfenden Leistungen) auch unstatthaft sein soll bei Bestellung von Apanagen, Wittümern, Leibgeding u. dgl.

IV. Die Apanage soll nach den Kräften des Hausvermögens bezw. Landes den Beteiligten eine standesmäßige Existenz möglich machen. Für die haus- oder landesgesetzlich fixierte Größe der Apanagen ist entscheidend das Bedürfnis des standesmäßigen Unterhaltes der Nachgeborenen nach Maßgabe der besondern Stellung des Hauses. Dies zeigt sich sowohl bei dem System individueller (s. unter VI) als auch beim System erblicher Apanagen: bei ersterem in den für die einzelnen Prinzen ausgesetzten Renten, bei letzterem im Betrag der für die nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn ausgesetzten Apanagen (sogen. „ursprüngliche“ Apanagen, die sich alsdann in deren Linie vererben). In Würitemberg beträgt die Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs, sowie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen 68 571 Mark; wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, 51 428 Mark. In Waldeck sind für die Söhne regierender Herren 3000 Thaler, in Bayern 60 000 fl., nach der Vermählung 80 000 fl., in Mecklenburg-Schwerin für die nicht besonders aufgezählten Prinzen 10 000 Thaler, in Oldenburg 6000 Thaler festgesetzt. Nach dem hannöverischen Hausgesetze von 1836 erhielten die nachgeborenen Söhne des Königs je 24 000 Thaler in Gold. — Der Maßstab des standesgemäßen Einkommens zeigt sich ferner bei den erblichen Apanagen dadurch, daß sehr häufig in den Fällen, wo die Anteile der Prinzen durch die fortgesetzten Erbteilungen unter ein gewisses Minimum (in Württemberg 5000 fl., in Bayern 20 000 fl.) gesunken sind, dieselben durch Zulagen auf diese Höhe gebracht werden. — Von Mehrung und Minderung der Apanagen kann man in zweifacher Hinsicht sprechen: mit und ohne Rücksicht auf die Zahl der Apanagierten. In Bezug auf das erstere, also auf die

durch Erbteilung oder vermehrte Prinzenzahl entstehenden Veränderungen in Apanagen, muß noch unten bei der Frage der Vererbung der Apanagen (s. VI) die Rede sein. Das letztere, bezw. die Frage, ob bei wesentlichen Veränderungen in der Größe des Hausvermögens eine Veränderung in der Höhe der Apanage eintrete, — diese Frage hatte ehemals, wo die Abfindungen nicht selten Quoten bildeten, eine größere Bedeutung als heutzutage. Gegenwärtig richten sich die Apanagen weniger genau nach der Größe des Familienvermögens, sie bestehen ja nie mehr in Quoten desselben und oft genug in ad personam fixierten Summen (s. sub VI). Zuweilen werden sie noch dazu aus der Staatskasse entrichtet. Es wird also der Fall, daß durch Mehrung oder Minderung des Hausvermögens ein Anspruch von der einen oder andern Seite begründet sei, selten, bezw. nur da eintreten, wo sich entsprechende Bestimmungen der Hausgesetze finden.

V. Die apanagierten Prinzen haben von ihren Apanagen den Unterhalt ihres Hauses, die Aussteuer ihrer Töchter, die Etablierung und Versorgung ihrer Söhne und die Wittümer in ihrer Linie zu bestreiten. Die weitere Verwendung des Betrages ist dem freien Ermessen des Apanagierten überlassen. Dem Souverän (regierenden Herrn) steht es zu, darüber zu wachen, daß die Bezüge ihren Zwecken erhalten, nicht veräußert oder verschwendet werden. Der Apanagierte kann daher keine Disposition über die Apanage treffen, sie sei denn vom Familienhaupte genehmigt. Demzufolge bedarf insbesondere auch die Urkunde, durch welche der Apanagierte das Wittum seiner Gemahlin bestimmt, seiner Bestätigung. Dem Verschwender hat der regierende Herr das Recht, einen Pfleger zu geben und ihm die selbständige Verfügung über sein Vermögen zu entziehen. Eine letztwillige Disposition, eine testamentarische Verfügung über die Apanage steht keinem Apanagierten, selbst nicht in seiner Linie zu. Ganz vereinzelt (z. B. Bayern) ist sie dann gültig, wenn sie von allerhöchster Seite bestätigt wurde. Etwaige Ersparnisse von der Apanage oder sonstigen Einnahmen, sowie die Erwerbungen, welche der Apanagierte daraus bestritten hat, sind freies Eigentum, worüber er unter Lebenden wie auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; namentlich ist eine Zustimmung des Familienhauptes zu solchen Verfügungen nicht notwendig. — Öfters findet sich die Bestimmung, Leistungen an Mitglieder des fürstlichen Hauses dürfen nur mit Bewilligung des Fürsten außerhalb des Landes verzehrt werden. Auch sind Apanagen mitunter in der Weise privilegiert, daß sie gar nicht oder nur zu einem bestimmten Teile (z. B. in Württemberg, Baden zu einem Drittel) einer Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubiger unterworfen sind.

VI. In Bezug auf Beendigung und Vererbung der Apanagen sind zwei Systeme von Apanagen zu unterscheiden. Das eine System ist das der persönlichen Bezüge mit Heimfall der Apanage beim Tode des Apanagierten, das andere das System der erblichen Apanagen, wo sich die Apanagen im ehelichen Mannsstamme der ursprünglich Berechtigten bis zu dessen Erlöschen weiter vererbt. Letzteres System ist das ältere, gemeinrechtliche, während die individuellen Apanagen im ganzen jüngeren Datums sind. — In früherer Zeit war die Apanage regelmäßig erblich. Die Söhne teilten die Apanage des Vaters unter sich. Von einem Heimfalle konnte erst die Rede sein beim Tode des letzten apanageberechtigten Sprossen der fraglichen Linie. Die Erblichkeit scheint der Natur der Apanage am meisten gemäß zu sein und ist in der Mehrzahl der neueren Hausgesetze beibehalten, so in Württemberg seit 1828, in Sachsen, Bayern, Waldeck, Hessen (nach Testament von 1625, 1660), im hannöverischen Hausgesetze von 1836. In Rußland fallen die Apanagegüter (wo solche an Stelle von Geldrevenuen vorkommen) erst beim Aussterben des Familienzweiges, dem sie verliehen waren, der Apanagenmasse wieder anheim. — Die Bestimmung, daß nur die halbe Apanage in Erbgang kommt, findet sich in mehreren Hausgesetzen (so in Württemberg, im hannöverischen Hausgesetz von 1836) in dem Falle, wenn ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf nur einen Sohn oder auf männliche Descendenten des einzigen Sohnes vererbt. — Ist die Apanage ein für allemal für gewisse Linien des regierenden Hauses festgesetzt, so wächst im Falle des Abganges einzelner Zweige derselben der eröffnete Anteil der Apanage mit den darauf haftenden Lasten des Wittums, Unterhaltes und Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen der Linie zu. Beim Aussterben der ganzen Linie, zu deren Gunsten eine vererbliche Apanage besteht, also wenn sämtliche berechtigte Nachkommen aus der Linie, für welche sie zuerst begründet wurde, weggefallen sind, — fällt die Apanage nicht an die andern nachgeborenen Linien, sondern, wenn die Hausgesetze nicht anders lauten, ausschließlich an den Erstgeborenen, der die etwa darauf ruhenden Lasten (Wittum ꝛc.) zu übernehmen verbunden ist. — Hie und da besteht ein Erbrecht unverehelichter Töchter an der Apanage des Vaters, so in Württemberg, wenn ein Prinz keine männlichen Descendenten hinterläßt, in Mecklenburg-Schwerin, wo alle Kinder apanagierter Prinzen sich in die Apanage teilen, jedoch Söhne eine doppelte Portion erhalten (Hausgesetz vom 23. Juni 1821 § 8, vgl. aber Verordnung vom 15. Okt. 1872), ähnlich in Anhalt (Hausgesetz von 1814). Im sachsen-altenburgischen Hause haben die unvermählten Prinzessinnen nach Ableben der Eltern Anspruch auf (eine eingerichtete Wohnung und) den dritten Teil der Apanage eines im gleichen Verwandtschaftsgrade zu dem Regenten stehenden Prinzen. — Jüngeren Datums als das Vererbungssystem ist das sogen. Heimfallsystem, das System der persönlichen Bezüge. Es wird nicht eine bestimmte, innerhalb der Linie

zu vererbende Summe, sondern — in der Regel bei erlangter Volljährigkeit — ein persönliches Rentenrecht als Apanage gewährt, deren Höhe sich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Fürsten richtet. Die Apanage kommt nicht in den Erbgang, sie fällt mit dem Tode des betreffenden Prinzen heim. Als Beispiel ist auf das ältere württembergische Hausgesetz von 1808 (bis 1828) und auf das badische Apanagegesetz von 1839, sodann auf Mecklenburg-Schwerin seit 1872, Oldenburg (Hausgesetz von 1872), teilweise auch auf Rußland zu verweisen. Die in Preußen herrschende Apanagierung nähert sich diesem System. Der König läßt hier für jeden Prinzen und jede Prinzessin von deren Geburt bis zu deren Großjährigkeit resp. Vermählung in ein anderes Haus Sustentationsgelder in observanzmäßig steigendem Betrage auszahlen. Die Prinzen erhalten von erlangter Volljährigkeit an Apanagen, deren Minimalbeträge der geraische Vertrag (1603) festgesetzt hat, über welche jedoch observanzmäßig weit hinausgegangen wird. Diese Apanagen sind rein persönlich und für vermählte Prinzen beträchtlich höher als für unvermählte.

VII. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß das Institut der Apanagen nicht bloß in regierenden Häusern, sondern auch bei den sogen. mediatisierten Fürstenhäusern, ja auch bei solchen Familien des hohen Adels sich findet, die ein Familienfideikommiß errichtet haben, dessen Inhaber zuweilen an die von der Erbfolge ausgeschlossenen Familienglieder als Abfindung zu dem standesgemäßen Unterhalt jährliche Abfindungsrenten zu entrichten hat, deren Größe sich nach Statut, Hausgesetz oder Familienobservanz richtet. Wo diese Apanage in einem Verhältnis zum Wert der Einkünfte des Hausvermögens stehen soll, kann sie nach Umständen wachsen oder schwinden. Weil sie auf Einkünfte des Familienvermögens fundiert ist, haben die Agnaten ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung jenes Vermögens. Sie können daher eine Veräußerung, welche der Erstgeborene einseitig vorgenommen hat, sofort anfechten und brauchen damit nicht zu warten, bis sie zur Succession gelangen.

Die Quellen, aus denen die Rechtsverhältnisse der Apanagen erkannt werden können, sind Hausverträge und neuere Verfassungsgesetze. In Ermanglung besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. in Mecklenburg-Strelitz, Preußen, Sachsen-Altenburg) entscheidet lediglich Herkommen, gütliche Vereinbarung, das väterliche Ermessen und Observanz. Als wichtige Hausgesetze und Verfassungsgesetze, in denen Apanagierungen geregelt werden, verdienen Erwähnung: für Anhalt: die Deklaration vom 19. Juli 1814; für Baden: das Apanagegesetz vom 21. Juli 1839; für Bayern: das Familienstatut vom 5. August 1819; für Hessen: die Verfassung vom 17. Dezember 1820; für Mecklenburg-Schwerin: Hausgesetz vom 23. Juni 1821 und Zusatzverordnung vom 15. Oktober 1872; für Oldenburg: das Hausgesetz vom 1. September 1872; für Sachsen: das Hausgesetz vom 30. Dezember 1837; für Sachsen-Koburg-Gotha: das Gesetz vom 29. Dezember 1846; für Sachsen-Meiningen: das Domänengesetz vom 20. Juli 1871; für Schaumburg-Lippe: Verfassungsgesetz vom 17. November 1868; für Schwarzburg: die sanctio pragmatica vom 7. September 1713, für Schwarzburg-Rudolstadt außerdem das Verfassungsgesetz vom 21. März 1854; für Schwarzburg-Sondershausen: das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 und das Gesetz über das Kammergut vom 14. Juni 1881; für Waldeck: die näheren Bestimmungen zu § 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffend, vom 17. August 1852; für Württemberg: das Hausgesetz vom 8. Juni 1828.

Litteratur. Von älteren Schriftstellern schrieben über Paragium und Apanagium: Springsfeld (1641), Leyser (1663), Martini (1684), Rhetius (1688), Cocceius (1690), Minckwitz (1697). In die Jahre 1701 bis 1711 fallen die gegenseitigen Streitschriften von Herz, Gerhardi, Lombardi, Höck, Wahl, Schilter. Berger, Ius apanagiale, 1725; Joachim Meier, Corpus iuris apanagii et paragii, 1727; J. J. Moser, De legitima S. R. I. statuum liberorum, 1738; J. J. Moser, Staatsrecht, XIV. Teil, Versorgung derer nachgebohrenen Herrn, 1744; Pütter, De augendo apanagio auctis primogeniti reditibus, 1745; Harrach de Rohrau, De fideicommissis, primogenitura et apanagio, 1752; Zimmermann, De iure apanagii, 1786; Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, 1829; Schulze, Erstgeburt, 1851, 371 ff.; Pözl, „Fürst" in Bluntschlis Staatswörterbuch IV, 1859; Schulze, Hausgesetze 1862 bis 1883; Lewis, Familienfideikommisse, 1868; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser, 1871; E. Meier, „Apanage" in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1880; Sarwey, Württembergisches Staatsrecht I, 1883, 294 ff.; Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts seit 1883. [Bruder, rev. Red.]

Aparagement, ebenbürtige Heirat, s. Ebenbürtigkeit.

Apostasie, s. Religion.

Apothekergewerbe, s. Gesundheitspflege.

Appel comme d'abus, s. Kirche und Staat, Staatskirchentum.

Appellatio ab abusu, s. Kirche und Staat, Staatskirchentum.

Appellation, s. Rechtsmittel.

Appenzell, s. Schweiz.

Approbation der Ärzte, Apotheker, s. Gesundheitspflege.

Appropriation, s. Krieg (Seekrieg).

Appropriationsklausel, Zusatzparagraph zur irischen Kirchenbill von 1833, s. Katholikenemancipation in Großbritannien.

Arbeit. I. Einleitung; Begriff; Arten. II. Arbeitsfähigkeit; Arbeitslust. III. Arbeitsteilung. IV. Arbeitslohn. V. Geschichtliches. VI. Recht auf Arbeit. VII. Litteratur.

I. Eine ethische Auffassung der materiellen Verhältnisse wird die Arbeit nicht einseitig nur nach ihrer wirtschaftlichen, werterzeugenden, sondern auch nach ihrer sittlichen Bedeutung würdigen müssen. Würde die letzte Bestimmung des Menschen nur der Genuß sein, so wäre Arbeit das anständigste Mittel zur Ermöglichung des Genusses. Allein nach christlicher Lehre ist die Bestimmung des Menschen eine höhere, die Realisierung des göttlichen Willens, damit auch des Gebotes: Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen. — Die menschliche Thätigkeit, welche man mit Arbeit bezeichnet, ist mit Opfer, Pein, Last, Unannehmlichkeit verbundene persönliche Anstrengung, eine Kraftanstrengung, deren Zweck die Hervorbringung oder Erhaltung eines Gutes oder Nutzens ist. Besteht der Nutzen, der durch die Arbeit erzielt werden soll, in einem sogen. wirtschaftlichen Gut, so wird von Arbeit im wirtschaftlichen Sinne gesprochen. Es ist also Arbeit auf wirtschaftlichem Gebiet: die zweckbewußte persönliche Anstrengung behufs der Güterbeschaffung für die Bedürfnisbefriedigung. — Seitdem nach dem Sündenfalle der göttliche Ausspruch ergangen ist, daß die Grundquelle alles Lebensunterhaltes, der Erdboden, Dornen und Disteln tragen und der Mensch im Schweiße seines Angesichtes sein Brot essen solle, gewährt die Natur dem Menschengeschlecht seinen Lebensunterhalt nur gegen Arbeit. Die Befriedigung seiner Bedürfnisse nötigt es zu mühevoller Thätigkeit, zu Anwendung aller vorhandenen Kräfte und Hilfsmittel. Die Fortsetzung der Arbeit des Einzelnen führt zur Wirtschaft. Man versteht darunter die auf fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung gerichtete, insofern planvolle Thätigkeit der Person, die nach ökonomischen Principien erfolgt. Das Princip der Wirtschaftlichkeit besteht im Grunde genommen in einer Vergleichung der Arbeit mit ihrem Resultat. Die Arbeitslast muß kleiner erscheinen als das dafür zu erzielende Gut, bezw. als die durch jenes Gut ermöglichte Bedürfnisbefriedigung (A. Wagner). Sodann liegt die Wirtschaftlichkeit noch darin, ein Maximum von Gütern mit einem Minimum von Arbeit zu erzielen. Dieses Streben, an Arbeit zu sparen, ist der Natur gegenüber (im Produktionsprozeß) vollkommen erlaubt, den Mitmenschen gegenüber (im wirtschaftlichen Kampf der Menschen untereinander) durch das Vermögensrecht geregelt. Der Prozeß der Verteilung der Güter erhält dadurch seine eigentümliche Gestalt im Preise, Lohn, Zins, Rente. Der Natur gegenüber sucht der Mensch durch Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen immer mehr Arbeit von sich abzuwälzen und nur die leitende Arbeit zu behalten.

Entsprechend den beiden Hauptzweigen aller menschlichen Kräfte sind die Arbeiten entweder geistige oder körperliche. Freilich kann nur von einem Vorwiegen der geistigen oder körperlichen Arbeitskraft die Rede sein, denn in vielen Fällen müssen die Arbeiten beider Arten verbunden werden. Insbesondere muß fast jede körperliche Thätigkeit mehr oder weniger durch eine geistige vorbereitet und geleitet werden. Es muß mitwirken der Wille, weil bei jeder Arbeit Schwierigkeiten zu überwinden sind, die zu überwinden eine Entschließung kostet, — der Verstand, weil die Kräfte und Stoffe der Natur, auf welche die Arbeit gerichtet ist, wenn sie genügend verwertet und verarbeitet werden sollen, in ihrem Wesen erkannt sein müssen. — Den Gegenständen und Zwecken nach kann man, wie erwähnt, die Arbeiten einteilen in jene, welche sachliche (materielle, ökonomische) Güter schaffen, erhalten, erwerben, übertragen, — und jene, deren Zwecke sich zusammenfassen lassen in Hervorbringung, Erhaltung, Mitteilung und Verbreitung persönlicher Güter, als: religiöser und sittlicher Überzeugungen und Bestrebungen, nützlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, rechtlicher Ordnung und sonstiger geistiger und in gewissem Sinn selbst körperlicher Bestandteile und Bedingungen des Wohlseins, namentlich auch der körperlichen Gesundheit. Eine Zeitlang nahmen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte eine so dominierende Stellung ein, daß man höhere geistige Berufsarbeit zu sehr in den wirtschaftlichen Bereich zog und nach wirtschaftlichen Momenten beurteilte. Allein die Thätigkeiten, welche nicht unmittelbar mit der Sachgüterproduktion in Zusammenhang stehen, kann man streng genommen nicht Produktion nennen, mögen sie auch, wie z. B. die Thätigkeit des Arztes, Lehrers, Priesters, der Obrigkeit, indirekt der materiellen Wohlfahrt, speciell der Produktion sehr nützlich sein, da durch die meisten persönlichen Güter, namentlich durch geistige Kultur, staatliche Ordnung und Sicherheit u. s. w., die Produktion, der Erwerb und die Erhaltung ökonomischer Güter vielfach bedingt sind. Es empfiehlt sich, den Terminus Produktion (Güterschaffung) jener menschlichen Thätigkeit vorzubehalten, wodurch den wirtschaftlichen Gütern neuer Wert zuwächst. Hierbei handelt es sich darum, entweder durch Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau der Natur Stoffe abzugewinnen, oder ihnen durch die Gewerbe die nötige Form zu verleihen, oder sie unter die Menschen durch Handel zu verbreiten und zu verteilen. Von produktiven — Güter hervorbringenden — Arbeiten sind bloß lukrative oder rentable Arbeiten zu unterscheiden, die schon vorhandene Güter von ihren bisherigen Besitzern auf andere Personen übertragen, wie z. B. gewisse Handels- und Geldgeschäfte.

II. Die Arbeit eines Volkes ist sowohl nach ihrer Quantität als nach ihrer Qualität ins Auge zu fassen. Es kommt mithin in Betracht: 1. die

Vermehrung der Arbeit. Dieselbe steht mit der Bevölkerung im Zusammenhang. Diese hinwiederum hängt ab von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, Unterhalt zu erlangen, bezw. von der hierüber herrschenden Ansicht. Es wird 2. in Betracht kommen die Arbeitsfähigkeit eines Volkes. Diese hängt ab vom Verhältnis der Arbeitenden zu den Nichtarbeitenden, von der nationalen (durchschnittlichen) Arbeitsfähigkeit der einzelnen, von der Arbeitslust, endlich von der Arbeitsgliederung in der ganzen Wirtschaft des Volkes. Die Verhältnisziffer der Nichtarbeitenden steht in Beziehung mit der statistischen Verteilung der Geschlechter (Verhältnis der männlichen zur weiblichen Arbeitskraft angeblich wie 175 zu 100) und Altersklassen, mit dem Verhältnis der sogen. produktiven Jahre (vom 14. bis 60. oder 65.) zu den unproduktiven, mit der Kindersterblichkeit, Krieg, Auswanderung, aber auch mit dem Verhältnis der kapitalistischen Rentner zu den reell arbeitenden Klassen. Die richtige Arbeitsgliederung verlangt eine richtige Verteilung der Arbeitskräfte auf die nationalen Produktionszweige. Ein Übermaß in einzelnen Berufen ist geeignet, das Ebenmaß zu stören. Auf die Arbeitslust ist die Rechtssicherheit, die Geltung der Arbeit und die Ausdehnung von Einfluß, in der der Arbeiter die Vorteile seiner Arbeit mitgenießt, d. h. der jeweilige Zustand des Arbeitsrechts. In dieser Hinsicht ist die Vereinigung von Arbeitssubjekt und Arbeitsobjekt, das Arbeiten für eigene Rechnung von großem Vorteil. Der Nachteil des modernen Lohnsystems für die Produktivität der Nation, die Interesselosigkeit des „Mietlings“ in den Fabriken ist nur durch die großartigen technischen Fortschritte der neueren Zeit paralysiert. Adam Smith scheint keinen andern Sporn des Fleißes als den Eigennutz anerkannt zu haben. Gewiß aber sind auch höhere Arbeitsmotive thätig. Das zum Wetteifer anspornende Ehrgefühl, auch das Pflichtgefühl, verbunden mit religiösen Ideen, wird nicht unwirksam sein. Solche Triebfedern spielten z. B. in den alten Zünften während ihrer Blütezeit eine nicht unbedeutende Rolle.

III. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus hat man sich die Arbeit des Volkes als Organismus zu denken. Man kann von einer Arbeitsteilung sprechen mit Rücksicht auf die Trennung der Unternehmungen und Berufe, ländlicher und städtischer Arbeit. Man spricht aber auch, und dies gewöhnlich, von Arbeitsteilung innerhalb der Unternehmungen, in die leitende Arbeit des Unternehmers und ausführende Arbeit des Gehülfen, Arbeiters; ferner von technischer Arbeitsteilung, wobei man die Teilung der Arbeit in die einzelnen technischen Verrichtungen im Auge hat, endlich von räumlicher Arbeitsteilung, darin bestehend, daß die einzelnen Produktionszweige sich räumlich nach Ländern, Landesteilen, mitunter auch nach Straßen einer Stadt sondern. Die für die Vermehrung der Produkte vorteilhafte Arbeitsteilung wurde von der englischen Schule der politischen Ökonomie sehr in den Vordergrund gestellt. Sie findet aber eine Grenze in der Natur der Dinge (Ackerbau hat weniger Arbeitsteilung als Industrie), in der Größe des vorhandenen Kapitals, in der Möglichkeit des Absatzes, in der Ausdehnung des Marktes, in der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Rechtsordnung und nicht zum letzten in der sittlichen Einsicht der Menschen in die Gefahren der Übertreibung derselben. Sowie nämlich in der Arbeitsteilung eine gewisse Grenze überschritten ist, kann sie nur auf Kosten der physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte erfolgen. Alsdann leidet die körperliche und geistige Beschaffenheit der Arbeiter, eine große Einseitigkeit greift um sich, von dem unkünstlerischen Zug der Produktion bei übertriebener Arbeitsteilung gar nicht zu reden.

IV. Der Lohn heißt Zeitlohn, wenn er nach der Arbeitszeit, Stücklohn, wenn er nach dem Ergebnis der Arbeit (Produkt) bemessen wird. Der Lohn für dauernde, amtliche oder staatsdienstliche Beschäftigung heißt Gehalt oder Besoldung, beim Militär Sold oder Gage. Honorar ist der Preis von Arbeiten höherer Art, bei welchen materieller Erwerb nur als Nebenzweck erscheinen soll. Hinsichtlich der Güter, in denen der Lohn gezahlt wird, unterscheidet man Natural- und Geldlöhnung. Natural- oder Sachlohn bezieht der Sklave, häufig auch teilweise der freie ländliche Lohnarbeiter, sowie gewöhnlich größtenteils der häusliche Dienstbote, nicht minder der ehemals Frondienst leistende und dagegen mit Land zu seinem Unterhalt versehene Bauer. Im Mittelalter wurden auch die Diener der Kirche und des Staates mit Grund und Boden oder Bodenfrüchten (Zehnten u. dgl.) belohnt. — Die Arbeitskraft kann entweder in eigenen Unternehmungen verwendet oder in den Dienst fremder Wirtschaften gestellt werden. Im ersten Falle steckt der Ertrag der Arbeitsleistung in dem Einkommen aus der Unternehmung. Nur im letzteren Fall entsteht ein besonderer Einkommenszweig, das bedungene Arbeitseinkommen, der Arbeitslohn im weiteren Sinne. An Wichtigkeit überragt weit die übrigen Arten des Arbeitseinkommens das Einkommen der Arbeiter im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs. Mit diesem Arbeitslohn im engeren Sinne, als der Vergütung für die Überlassung der Arbeit des Arbeiters oder für die gemeine materielle Arbeit, beschäftigt sich die politische Ökonomie in hervorragender Weise. Infolge der Technik unserer Produktion nämlich, infolge der Arbeitsteilung, der Anwendung von Maschinen, des Großbetriebes — oder genauer und richtiger infolge der Gestaltung unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung: Privateigentum an den Produktionsmitteln und System der freien Konkurrenz mit dem freien Arbeitsvertrag — ist der auf den Arbeitslohn angewiesene Teil des Volkes in immer weiterem Anwachsen begriffen. Bei Darstellung

der Lohnverhältnisse nun ist die Wiedergabe der thatsächlichen Verhältnisse und das Seinsollen derselben zu unterscheiden. Als eine getreue Wiedergabe der thatsächlichen Verhältnisse kann man die sogen. Lohngesetze der modernen Wirtschaftslehre ansehen, soweit dieselbe noch an der ausschließlichen Richtigkeit des Systems der freien Konkurrenz festhält. Es ist dieselbe Richtung, die der Produktion der Güter mehr Beachtung schenkte als der Verteilung der Güter. Sie betrachtete den Arbeitslohn vorwiegend nur als Element der Produktionskosten der Güter, vernachlässigte dagegen seine Bedeutung als Einkommen des Arbeiters. Jener lang herrschenden Theorie zufolge werden einfach die Preisgesetze von Angebot und Nachfrage auf den Arbeits„markt" angewendet. Die Arbeitskraft ist eine „Ware", um die sich ein Preiskampf zwischen Käufer und Verkäufer entspinnt, dessen Ergebnis der Arbeitslohn ist. Derselbe ist hiernach der für die Ware Arbeit bezahlte Preis. Er ist Schwankungen innerhalb gewisser Grenzen unterworfen. Die regelmäßige untere Grenze ist das Maß der notwendigsten Bedürfnisse der Arbeiterfamilie; die obere Grenze ist der Wert, den die Arbeit für den Lohngeber hat. Mit großer Gelassenheit werden uns dann die — man verzeihe — Produktionskosten der Arbeit erklärt. Die Produktionskosten der Arbeit umfassen den in einem Volke standesgemäß für notwendig gehaltenen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie. Insbesondere hat es Ricardo in seiner Lohnregel (ehernes Lohngesetz) ausgesprochen, daß auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den Produktionskosten der Arbeit, d. i. der Lebenshaltung der Arbeiter zusammenfällt. Er zeigt, wie hoher Lohn, Vermehrung der Bevölkerung, vermehrtes Arbeitsangebot, Zurücksinken des Arbeitslohnes aufeinander folgen. Die Bündigkeit seiner Schlußfolgerungen bedarf jedoch einer doppelten Korrektur. Die günstige ökonomische Lage infolge hoher Löhne kann nämlich von den Arbeitern zur Hebung ihrer Lebenshaltung benutzt werden. Gelingt es ihnen, durch große Einmütigkeit diese festzuhalten, so erhöhen sie mit den „Produktionskosten" der Arbeit auch den durchschnittlichen Arbeitslohn. Ferner kann mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Nachfrage nach Arbeit gestiegen sein. Übrigens ist das Steigen der Löhne noch durch einen andern Umstand beeinflußt. Ist nämlich die Nachfrage nach Arbeit infolge einer allgemeinen Geschäftskrise oder plötzlicher Einführung großer, menschliche Arbeit ersetzender mechanischer Verbesserungen so stark gesunken, daß trotz niedriger Löhne ein Teil der Arbeiter keine Beschäftigung mehr findet, so werden dieselben durch die öffentliche Armenpflege am Leben erhalten. Diese auf Kosten der Gesamtheit zum Vorteile der Unternehmer unterhaltene „Reservearmee der Industrie" bewirkt, daß auch nach wieder eingetretener vermehrter Nachfrage der Lohn erst dann steigt, wenn zuvor die brotlos gewordenen Arbeiter wieder Beschäftigung gefunden haben und durch sie die erweiterte Nachfrage noch nicht befriedigt ist. — Ferner ist es allerdings richtig, daß der Arbeitslohn in seinem Betrage auch durch die Konkurrenz der Arbeitgeber beeinflußt wird; allein gewöhnlich pflegt unter ihnen ein starkes Überbieten nicht stattzufinden, weil ein stilles allgemeines Einverständnis und die Rücksichtnahme auf das Urteil der Standesgenossen über ihre Handlungsweise sie daran hindert, auch bei ihrer im Verhältnis zu den Arbeitern geringen Anzahl ein ausdrückliches Einverständnis behufs Niederhaltung der Löhne leichter möglich ist. Bei versuchter Lohnerhöhung durch Arbeitseinstellung (Strike) sind sie insofern im Vorteil, als sie zwar Verluste erleiden können, falls sie ohne Arbeiter bleiben, aber doch von ihrem Kapital eine Zeitlang zu leben vermögen. Die Höhe des Lohnes und die sonstigen Arbeitsbedingungen werden daher ganz überwiegend durch die Arbeitgeber festgesetzt, die, wenn sie sich lediglich von eigennützigen Interessen leiten lassen, einen möglichst geringen Kaufpreis für die Arbeit zahlen werden. Trotzdem erklärte die Schule den Satz, daß die Lohnhöhe durch die Konkurrenz der Arbeiter, durch das Verhältnis zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot derselben naturgemäß bestimmt werde, für eines jener ökonomischen „Naturgesetze", an denen man ungestraft nicht rütteln dürfe. Es dauerte lange, bis die Erkenntnis sagte, daß die Verhältnisse der Menschen untereinander — auch die wirtschaftlichen — gar sehr von der jeweiligen Rechtsordnung abhängen. Es dauerte lange, bis die bessere Überzeugung durchdrang, daß sich das Niedere dem Höheren, daß die materiellen Interessen dem Recht, daß die thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dem verbesserten Rechtsbewußtsein unterzuordnen seien. Einmal zugegeben, daß die Darstellungen der Smithschen Schule, denen zufolge der Lohn das zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Quantum Existenzmittel nur wenig überschreite, der Wirklichkeit entsprächen, so ist damit — sagte man mit Recht — die Aufgabe der politischen Ökonomie: Hebung der materiellen Wohlfahrt, noch nicht erreicht.

In Bezug auf die Lohnhöhe ist es das bleibende Verdienst v. Thünens, darauf aufmerksam gemacht zu haben: 1. daß sich die Wissenschaft mit der einfachen Wiedergabe der Wirklichkeit nicht begnügen dürfe, 2. daß der Lohn zum Arbeitsprodukt in Beziehung stehen solle. Die seinen Grabstein schmückende Formel freilich hat nur untergeordneten Wert. Die so berühmt gewordene Wurzel aus ap — ($\sqrt{ap}$) — bedeutet, der naturgemäße Arbeitslohn werde gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters mit dem Erzeugnisse seiner Arbeit multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht. Von Thünen geht hier von der Voraussetzung aus, die Lohn-

arbeit solle durch den Lohn ebenso hoch gelohnt werden, wie die kapitalerzeugende Arbeit durch den Wert des von ihr gebildeten Kapitals gelohnt ist. Allein der Versuch, so Verschiedenartiges wie Kapital und Arbeit aufeinander zu reducieren, kann nicht als gelungen bezeichnet werden (Knies, Mithoff). Soll sich die Arbeiterbevölkerung aus eigener Kraft erhalten können, so kann man billigerweise von der Höhe des Lohnes verlangen, daß er — modern gesprochen — dauernd nicht unter die „Selbstkosten" der Arbeit sinken solle. Der gerechte Lohn muß also nicht nur den standesgemäßen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, sondern auch Krankheit, Alter und Unglücksfälle decken. Geschieht dies nicht, so nimmt ja der Arbeiter mit der Last der Arbeit auch die Last: eventuell dem Elend preisgegeben zu sein, auf sich, die ihm nicht vergütet wird. Ein oneroser Vertrag aber, in welchem Lasten übernommen werden, die zum Teil nicht kompensiert werden, wäre ungerecht. Fällt der Arbeiter, wenn er beschäftigungslos und infolge von Krankheit und Alter arbeitsunfähig wird, der privaten oder öffentlichen Armenpflege anheim, so trägt die Gesellschaft einen Teil der Produktionskosten der Arbeit, entweder zu Gunsten der Unternehmer, die höheren Gewinn erzielen, oder der Konsumenten, die geringere Preise für die Ware bezahlen, als eigentlich den Produktionskosten derselben entspricht. Um die Berechnung der Selbstkosten der Arbeit haben sich Engel und Brentano verdient gemacht. Ersterer berechnete (1874) die Gesamtsumme der Selbstkosten auf 282,721 Thaler jährlich für den Arbeiter mit gewöhnlicher Elementarschulbildung, 619,462 Thaler jährlich für den mit der mittleren Bildung Ausgestatteten, 918,420 Thaler jährlich für den akademisch Gebildeten. Brentano berechnete 1878 die Selbstkosten der gemeinen Arbeit auf durchschnittlich 1083,15 Mark pro Jahr, also für den verheirateten männlichen Arbeiter, bei Annahme von 305 Arbeitstagen, 3.5 Mark täglich.

V. Die vorchristliche Zeit zeigt uns eine im ganzen steigende Scheu vor der Arbeit, eine zunehmende Verachtung derselben. Man muß die Anfangszeit der da nacheinander auftretenden Völker von der späteren Entfaltung unterscheiden. Die Stellung der Arbeit ist im Anfang der Geschichte der einzelnen Völker weniger ungünstig als im Verlauf derselben. Jedes spätere Volk langt bei um so ärgerer Sklaverei an. Die Griechen staunen über die milde Behandlung der Sklaven im Orient, in Indien. Die griechischen Zustände hinwiederum sind der römischen Sklaverei vorzuziehen. Dort die Kleinheit der Staaten, hier die fortwährende Eroberung, die zunehmenden Siege über die Barbaren bieten wohl den hauptsächlichsten Erklärungsgrund hierfür. Für das Verständnis der Stellung der Arbeit im römischen Recht ist zu beachten, daß dasselbe einem specifischen Sklavenstaat entstammt, wie es einen solchen in dieser Weise weder vor- noch nachher gab. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß nur weise, vorsichtige und kluge Verwertung jener großartigen und wichtigen Rechtsbildung ein sonst für die Stellung der Arbeit ungünstiges Resultat verhüten kann. — Die christliche Lehre erneuerte der gesunkenen Menschheit die richtige Ansicht von der Arbeit als trauriger Folge des Sündenfalles, aber auch als eines trostreichen Mittels sittlicher Besserung durch Erfüllung des göttlichen Befehles: „Sechs Tage sollst du arbeiten ꝛc." Den so geehrten Müßiggang des Heidentums, die Sünde der Trägheit, verurteilt der Apostel mit den Worten: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen" (2 Theſſ. 3, 10). Von da an läßt sich eine Hebung der Arbeit in dem Maße beobachten, in welchem die christliche Lehre auf die Gesellschaft Einfluß gewinnt. Die Bande der Sklaverei und des Wuchers (usura) fielen von selbst, je mehr christlicher Glaube und Sitte das Leben der Völker durchdrang. In diesem Zeichen entstanden Institute, welche die Ehre der Arbeit garantierten, die sittliche Pflicht, durch Arbeit Gott zu dienen, auch zu einer Rechtspflicht verdichteten und zu Gunsten der Arbeit den arbeitslosen Gewinn eindämmten (Zinsverbote). Nur eine scheinbare Ausnahme hiervon macht die im 15. Jahrhundert erfolgte Anerkennung des Rentenkaufs. Seine wichtigste Funktion war ja lange Zeit, Stiftungen zu fundieren und das Zustandekommen gerade der wichtigsten, der gemeinnützigen Arbeiten zu fördern. — Über das ganze damalige Rechtsgebiet zieht sich der Grundsatz, daß Arbeit es ist, welche allein oder in Verbindung mit der vom Schöpfer dargebotenen Naturkraft die Güter erzeugt (Endemann). Die ganze Gesellschaft war nach der Art der Arbeit gegliedert. War auch der unmittelbare Dienst Gottes selbstverständlich der Hauptzweck des führenden geistlichen Standes, so fehlte es doch nicht an günstigem Einfluß auf die materielle Arbeit. Bekannt ist, wie sehr die Klöster auf Arbeit, besonders auf Ackerbau, gegründet waren. Als Arbeit des Adels war organisch mit seinem Besitz die Aufgabe des Justiz- und Finanz-, des Kriegs- und Verwaltungsdienstes verbunden. Der Zustand der bürgerlichen und ackerbauenden Klassen war eine lehrreiche Organisation der Arbeit, die sich in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zugegebenermaßen eher verschlimmert als verbessert hat. Mit der Umgestaltung des Heerwesens und der Staatsverwaltung und demgemäß größeren Kostspieligkeit der öffentlichen Dienste (stehende Steuern) kam die größte Last auf die Masse der Staatseinwohner, auf Bürger und Bauern zu liegen. Nach den Bauernkriegen, dem Dreißigjährigen Krieg, durch die Verarmung des Adels wird die Lage des Bauernstandes eine prekäre, seine Belastung groß und ungemessen. Während früher bei gesünderer Basis eine große Freiheit der gewerblichen Arbeit herrschen konnte, beginnt jetzt erst, wo die keimende Kapitalwirtschaft der Neuzeit

auch die Zünfte ergreift, deren wachsende Verknöcherung. Sie gestalten ihre Rechte zum Monopol, ihre Arbeit in Arbeitsbesitz. Zwar steht an der Spitze eines solchen Arbeitsbesitzes nur jemand, der selbst Arbeiter ist, und zwar der Klasse, zu der sein Arbeitsbesitz gehört. Allein die kräftige Arbeit allein genügt nicht mehr, sich Unabhängigkeit zu schaffen. Das Erfordernis wird ein zweifaches, die Qualifikation auf der einen Seite, ererbtes oder erheiratetes Vermögen auf der andern. Die Erhaltung der „bürgerlichen Nahrung" ist Gegenstand komplizierter Maßregeln der Polizei. Die Obrigkeit fixiert die Zahl der in ihrem Bezirk mit Rücksicht auf gesicherten Nahrungsstand zulässigen Handwerker u. s. w. Die damalige Staatsgestaltung (Polizeistaat) und die Unfähigkeit der produzierenden Stände zur alten Autonomie, zur Verwertung des aufkommenden Maschinenbetriebes in genossenschaftlicher Form, stehen in Wechselwirkung. Die schließlich unleidlich und unpraktisch gewordene Regulierung der Arbeit von oben herab kommt seit der französischen Revolution zu Fall, wo endlich auch die Obrigkeit die Zügel aus den Händen verliert und die freie Konkurrenz der Privaten, jedoch unter ganz andern Grundbedingungen als ehedem, an die Stelle tritt. — Gar zu leicht wird vergessen, daß es rechtsgeschichtliche Phänomene sind, die wir vor uns haben, daß es Phasen des Arbeitsrechts sind, die hier skizziert wurden. Man kann es nicht oft genug wiederholen: Nicht die technischen Veränderungen der neueren Zeit zerstörten das alte Organisationsprincip. Es ist die durch Depravierung des Rechtsbewußtseins entstandene Unfähigkeit der alten deutschrechtlichen Organisation der Arbeit, sich der technischen Änderung, Maschine und Großbetrieb, gemäß zu erweitern. Es gliche dem Zorn des Kindes, das den Tisch schlägt, an den es gestoßen, wollte man für den Untergang des christlich-deutschen Arbeitsrechts die gemeinnützigen Erfindungen verantwortlich machen. Eine ehrliche Rechtsgeschichte wird, so hoffen wir, bezeugen, daß es andere Gründe waren. Das Zurückdrängen des Einflusses der arbeitehrenden kanonistischen Gesetze, das Erkalten des Kampfes gegen den arbeitslosen Gewinn, das Herrschendwerden eines Rechtsbewußtseins, welches das Eigentum in der egoistischen Schärfe der Römer, ungemildert durch den christlichen Arbeitsbeisatz, den Mitmenschen gegenüber zu benutzen gestattete — wird mehr, als es bisher geschehen, zur Erklärung des Verfalles der Ehre der Arbeit beigezogen werden müssen. „Der Abfall von den kanonistischen Grundsätzen verschuldete den Ruin der arbeitenden Menschen, er schuf das Proletariat der neueren Zeit" (Janssen, Gesch. I, 8. Aufl., 1886, 471). Denken wir uns beispielsweise, die gewerbliche Korporation hätte seiner Zeit in alter elastischer Kraft jene arbeitsparenden Vorrichtungen, die Maschinen, in ihren (gemeinnützigen) Dienst genommen, — die moderne Kluft zwischen „Unternehmer" und Hilfsarbeiter, an der wir laborieren, wäre wahrscheinlich vermieden worden. Die allgemein eingehaltenen christlichen Sonn- und Feiertage, die Sitte der Feierabendglocke zu Ehren Unserer Lieben Frau sicherten eine angemessene Erholung, garantierten eine Art Normalarbeitstag. Die Waffenfähigkeit, der Ehrbegriff, die politischen Wahlrechte der alten Zünfte gewährten diesen dieselbe ehrenvolle und einflußreiche Stellung, die in der modernen Zeit viel zu ausschließlich auf den Besitz, auf das Kapital als Führerin und Leiterin aller Arbeit, ja auf das Leihkapital (Banktum) als Führerin der Unternehmungen — übergegangen ist. Der Stand des modernen Arbeiters ist Lebensberuf, nicht mehr — was im Mittelalter die Regel — nur Durchgangsstufe zu größerer Unabhängigkeit. Im Gegenteil, der moderne Arbeiter hat höchstens die Aussicht, es im Alter noch schlechter zu bekommen. — Das antiproletarische Geheimnis des deutschen Rechts bestand darin, womöglich jedermann zur Arbeit zu verpflichten, auf der einen Seite kein arbeitsloses, unbelastetes Eigentum anzuerkennen, auf der andern Seite jeden Arbeiter zu Arbeitsstoff und Arbeitsinstrument in gesicherte Beziehung zu setzen. Mit der zunehmenden Ausscheidung des christlichen Elements aus dem Rechtsleben, mit der steigenden Anerkennung des Egoismus (wirtschaftliches Selbstinteresse!) als hinreichender Triebfeder des ökonomischen Prozesses verlor die alte heilsame Mischung von Arbeit und Eigentum den Halt. Auf der einen Seite ward das Eigentum zu einer Summe ausschließlich von Befugnissen ohne Pflichten gegen die Gesellschaft. Auf der andern Seite sehen wir einen stets wachsenden Bruchteil der Nation im Stande besitzloser Arbeit, Arbeiter. Die vielgepriesene „Freiheit der Arbeit", d. h. die Befugnis eines jeden, zu arbeiten, was ihm am besten dünkt, schützte nicht vor Ausbeutung und Not.

VI. Giebt es ein Recht auf Arbeit? Fürst Bismarck hat am 9. Mai 1884 im deutschen Reichstag gleichsam zur Begründung seiner staatssocialistischen Anschauung die denkwürdigen Worte gesprochen: „Ich erkenne ein Recht auf Arbeit unbedingt an und stehe dafür ein, solange ich auf diesem Platze sein werde... Ist es nicht in unsern ganzen sittlichen Verhältnissen begründet, daß der Mann, der vor seine Mitbürger tritt und sagt: ich bin gesund, arbeitslustig, finde aber keine Arbeit — berechtigt ist zu sagen: Gebt mir Arbeit! und daß der Staat verpflichtet ist, ihm Arbeit zu geben?!" Über die Bedeutung dieses vom Fürsten Bismarck proklamierten „Rechts auf Arbeit" hat sich ein langwieriger Streit entsponnen. Eines steht jedenfalls fest: giebt es auch kein Recht auf Arbeit in streng juristischem Sinn, so doch sicher ein moralisches Recht auf Arbeit, das keinem versagt werden darf, der Anspruch darauf erhebt. Die Wohlthat, die dem einzelnen Notleidenden durch Zuweisung von Arbeit erwiesen wird, erweitert sich zugleich zu einer fruchtbaren Mitarbeit

an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben des ganzen Volkes, denn Arbeit ist ein Almosen, das nicht nur zur Beseitigung, sondern vor allem auch zur Verhütung der Armut beiträgt. Gerade wo die Arbeit mangelt, wo man aber nach ihr mit ehrlichem Willen verlangt, dort zeigen sich ihre Segnungen in besonders reichem Maße in gleicher Weise für den, der sie giebt, wie für den, der sie nimmt.

VII. Litteratur. Außer den nationalökonomischen Schriften von Adam Smith, Rau, Hermann Roscher, Schäffle, A. Wagner, Schönberg: Dunoyer, Liberté du travail, 1847; Marlo (Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 1848 (1885); Weiske, Das deutsche Recht ein Schutz der Arbeit, 1849; v. Thünen, Der naturgemäße Arbeitslohn, 1850; v. Mangoldt, Art. „Arbeit" in Bluntschlis Staatswörterbuch, 1857; Levasseur, Classes ouvrières, 1859; Riehl, Die deutsche Arbeit, 2. Aufl., 1862; Rösler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, 1868; Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, 8 Bde., 1868—1875; Weinhold, Geschichte der Arbeit I, 1869; Balzer, Das Buch von der Arbeit, 1870; Brentano, Arbeitergilden, 1871; Stamm, Geschichte der Arbeit, 2. Aufl., 1871; Landgraf, Arbeitsvertrag, 1873; Schings, Das Arbeitsrecht, IV und V, 1873; Lampertico, Il lavoro, 1875; Brentano, Arbeitsverhältnis, 1877; Studnitz, Frauenarbeit, 1877; Brentano, Arbeitsversicherung, 1879; Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht, 1882; Wolf, Recht auf Arbeit, 1884; Wiede, Recht auf Arbeit, 1885; Ofner, Recht auf Arbeit, 1885; Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 1886; Neurath, Recht auf Arbeit, 1886; Eberle, Arbeit und Lohn, Stans 1894; R. Singer, Das Recht auf Arbeit, Jena 1895; Dressel, Die Arbeit im Lichte des Glaubens, Regensburg 1897; Bucher, Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1898. [Bruder, rev. Red.]

Arbeit der Frauen, Kinder, s. Arbeiterfrage.

Arbeit, Recht auf, s. Arbeit.

Arbeiter, ländliche, s. Landarbeiter.

Arbeiterbildungsvereine, s. Vereins- und Versammlungswesen.

Arbeiterfrage. Begriff und Umfang der Arbeiterfrage. Die „Arbeiterfrage" ist die „Frage" der richtigen, den Geboten der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Stellung und Eingliederung der „Arbeiter" im Gesamtorganismus der Gesellschaft und des Staates. Dieselbe ist so ein Teil der „socialen Frage". Die „Arbeiterfrage" in weiterem Sinne umfaßt alle in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen ꝛc. gegen Lohn beschäftigten Personen, soweit deren Thätigkeit mehr körperlicher, mechanischer Art ist. Wir sprechen von einem „Arbeiterstande", einer „Arbeiterklasse" im Gegensatz zum Stande der selbständigen Unternehmer, welche zugleich mit größerem oder geringerem Kapitale arbeiten, während die „Arbeiter" nichts als ihre Arbeitskraft einzusetzen haben. — Die „Arbeiterfrage" im engeren Sinne begrenzt sich auf die gewerblichen oder gar die in der modernen Großindustrie beschäftigten Lohnarbeiter. Die „Arbeiterfrage" in diesem Sinne ist das Resultat der mit der Maschine und Arbeitsteilung gegebenen, durch die Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit geförderten gesellschaftlichen Entwicklung. Die Arbeit vollzieht sich nicht mehr auf eigenem Grund und Boden, in eigener Werkstatt, in Haus und Familie — die Werkstatt ist verdrängt durch die „Fabrik". Die Masse der Arbeiter besitzt nicht mehr die ausreichenden Mittel der selbständigen Produktion, ist angewiesen auf die Beschäftigung „gegen Lohn". Damit ist eine völlige Umwälzung der Erwerbsverhältnisse und der gesellschaftlichen Beziehungen gegeben, die vor allem jene trifft, welche von „ihrer Hände Arbeit" leben müssen. Für die nationale Produktion sind die Maschine und Arbeitsteilung die Hebel mächtigen Fortschrittes geworden. Die „Frage" ist: ob nicht auf Kosten der nationalen Verteilung? Das erste Problem der Arbeiterfrage in wirtschaftlicher Beziehung ist: wie ist dem Arbeiterstande unter Wahrung der vollen Arbeits- und Lebenskraft durch Steigerung der materiellen und geistigen Lebenshaltung der entsprechende Anteil an den Fortschritten der Produktion und Kultur zu sichern? In politischer Beziehung ist heute der Arbeiter rechtlich frei und den übrigen Mitbürgern gleichberechtigt; aber diese gesetzliche Freiheit und Gleichberechtigung ist wieder „in Frage" gestellt durch eine große materielle Abhängigkeit. Das politische Problem der „Arbeiterfrage" ist demnach: auch materiell dem Arbeiter seine persönliche und politische Freiheitssphäre gegen die Eingriffe derjenigen, welche materiell die Macht haben, zu sichern. Zugleich gilt es, die mit der allgemeinen Schulbildung, der allgemeinen Wehrpflicht und dem allgemeinen deutschen (Reichstags-) Wahlrecht gegebene geistige und politische „Gleichheit" durch eine entsprechende geistige Bildung und sociale und politische Schulung zur Wahrheit und Wohlthat zu machen. In sittlicher Beziehung endlich haben sich infolge der Lockerung der häuslichen und gesellschaftlichen Bande einerseits und der gesteigerten Konzentration der Bevölkerung in Fabrik, Wohnung und Großstadt anderseits die Gefahren vermehrt und ist das Problem: Schutzwehren zu schaffen und die gesprengten Ordnungen durch neue Organisationen zu ersetzen.

Die Elemente der Arbeiterfrage. Die charakteristischen Erscheinungen, welche die moderne industrielle Entwicklung kennzeichnen und gleichsam die Elemente der Arbeiterfrage bilden, sind folgende:

I. Konzentration des Kapitals in wenigen Händen, Trennung von Kapital und Arbeit. Die zunehmende Bedeu-

tung der Maschine und Arbeitsteilung giebt dem größeren, kapitalkräftigeren Unternehmen einen natürlichen Vorsprung in der Konkurrenz, so daß die kleineren selbständigen Unternehmungen im Kampf der Konkurrenz unterliegen müssen. Das Kapital spielt eine so entscheidende Rolle, daß die individuelle Kapitalkraft kaum ausreicht und nicht bloß durch umfassende Inanspruchnahme des Leihkapitals Verstärkung sucht, sondern vielfach Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ꝛc. an die Stelle der persönlichen, individuellen Unternehmungen treten. Das Kapital wird immer mehr ein selbständiger Faktor; Intelligenz und Arbeit werden dem Kapital dienstbar. Die persönlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, das Gefühl der Pflicht und Verantwortung einerseits, der Anhänglichkeit und Treue anderseits treten zurück, der Begriff des „Dienst“-Verhältnisses wird abgelöst durch den Begriff des „Arbeits-Vertrages“, dessen Inhalt sich auf den Austausch von Arbeitsleistung und Arbeitslohn beschränkt. Dieser Austausch vollzieht sich nach den Gesetzen des Marktes — nach Angebot und Nachfrage; der Arbeiter erachtet sich bei diesem Vertrage als der schwächere, abhängige Teil fast stets für benachteiligt, und so bildet sich ein Gegensatz aus zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der anderseits wieder zu einer Verbindung der „Klasse“ führt. So tritt an Stelle der Solidarität der Unternehmung die Solidarität der „Klasse“. Mit der Verdrängung der kleineren Unternehmungen durch die größeren, mit der zunehmenden Konzentration der Produktion und des Kapitals in wenigen Händen steigt auch natürlich die Abhängigkeit, der Klassengegensatz und der Klassenhaß, die Zahl der Unzufriedenen, welche diesen Haß schüren, die Klasse zur solidarischen Gegenwehr organisieren. Die Verdrängung, die (faktische) Expropriation der Kleinen durch die Großen, des auf persönlicher Arbeit basierten produktiven Eigentums durch das arbeitslose Rentenkapital ist zugleich geeignet, die Achtung vor dem Eigentum an sich zu erschüttern, so daß nun das Eigentum selbst principiell angezweifelt wird und die Klasse der „Enterbten“ sich nicht bloß zur Gegenwehr gegen unberechtigte Eingriffe und zur Erringung einer würdigeren, selbständigeren Stellung gegenüber den Arbeitgebern organisiert (Gewerk- und Fachvereine), sondern sich gegen die bestehende Eigentums- und Gesellschaftsordnung selbst auflehnt und „die Expropriation der (kapitalistischen) Expropriateurs durch die Gesellschaft“, d. i. durch den Staat, verlangt (Socialdemokratie). Und nicht bloß mindert sich die Zahl der Eigentümer von Produktionsmitteln, sondern diese schließen sich immer mehr zu einer Kaste ab, frönen dem Genuß und Luxus, während die Masse des Proletariats immer mehr dem Elend und der Verzweiflung anheimfällt. So droht die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen immer größer, unübersteiglich zu werden; auch Talent und Arbeit bieten keine Brücke. Groll und Pessimismus herrscht auf der einen Seite, die von den Ehren und Gütern der Gesellschaft ausgeschlossen ist, während der Klasse der Herrschenden der frische Zuzug und die Verjüngung aus dem Volke mangelt. Das die Gefahr der Entwicklung. — Dieses Klassenbewußtsein wird bestärkt durch die

II. **Konzentration der Bevölkerung in den Großstädten.** Die Arbeitsteilung und Massenproduktion erfordert einen erweiterten Absatzmarkt; Handel und Verkehr bedingen deshalb wesentlich die Entwicklung der Produktion. Nun haben aber in dieser Beziehung die größeren Städte einen bedeutenden Vorsprung. Anderseits ist es leichter, inmitten der geschulten Arbeiterschaft, der bestehenden Geschäftsbeziehungen und der geschäftlichen Tradition einer Großstadt resp. eines Industriecentrums eine neue Fabrik zu gründen, als in der Kleinstadt oder auf dem platten Lande, wo alle diese Vorbedingungen erst geschaffen werden müssen. Endlich sind es auch die gesellschaftlichen Annehmlichkeiten, welche Unternehmer und Arbeiter gar leicht verlocken, der Großstadt den Vorzug zu geben. So sehen wir denn unsere Großstädte und Industriecentren riesig anwachsen, die dann den Herd eines unglücklichen Proletariats und — der Socialdemokratie bilden. Schon das äußere Zusammenwohnen in den Vorstädten und Arbeitervierteln muß das Klassenbewußtsein der Arbeiter — das Bewußtsein des gleichen Elends und der gleichen Ohnmacht gegenüber den „Bourgeois“, aber auch ebenso das Bewußtsein der Macht der Zahl und der Organisation wirksam wecken. Dazu kommen die Verführungen der Großstadt, welche die Leidenschaften, Genußsucht und Neid, anstacheln, die Einwirkungen der Presse und Versammlungen, welche der Agitation wirksame Waffen leihen. Das Gegengewicht der Religiosität und Sitte fehlt vielfach, bietet nur schwache Schutzwehren. Die Fluktuation der Bevölkerung, welche, losgelöst von Heimat und heimatlicher Sitte, in den Städten und Industriecentren zusammenströmt, die Zusammendrängung derselben in enge Wohnungen, die den Bedürfnissen der Gesundheit und des Familienlebens bei weitem nicht genügen, der Mangel eines eigenen Heims, die Gefahren des Kostgängerwesens, der Geist der Aufklärung und Auflehnung, welcher im Zuge der Zeit liegt und vor allem in den Städten propagiert wird — das alles sind Gefahren für Glauben und Sittlichkeit, die um so größer sind, als die kirchliche Seelsorge mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt hält. Diese Gefahren der Großstadt werden noch gesteigert durch die

III. **Konzentration der verschiedenen Geschlechter und Lebensalter in der Fabrik — Lostrennung derselben vom häuslichen Herd.** Während auf dem Bauernhof und in der Werkstatt die Familiengemeinschaft gewahrt bleibt und auch Knechte und Mägde resp. Gesellen und Lehrlinge den Schutz der Familiengemeinschaft

genießen, löst die Fabrik für die Dauer des Arbeitstages die Familiengemeinschaft auf. Vater und Kinder arbeiten meist in verschiedenen Fabriken; morgens früh gehen sie von Hause fort, und abends spät treffen sie wieder am häuslichen Herd zusammen. Im günstigsten Falle ist ihnen in der kurzen Mittagspause vergönnt, das Essen in Eile zusammen zu genießen. Vielleicht geht auch sogar die Mutter in die Fabrik, so daß das häusliche Leben am Tage vollends aufgelöst erscheint. Anderseits strömen in der Fabrik alle möglichen Elemente zusammen, Männer und Frauen, Jünglinge und Erwachsene, meist ohne jede sittliche Aufsicht, ohne Schutz gegen böses Beispiel und Verführung. Oft genug sind es gerade die Meister und Angestellten, welche durch schamlose Reden, durch Beispiel und Verführung der Unsittlichkeit Vorschub leisten. Die meisten Fabrikanten kümmern sich nicht um diese Dinge, sind sich der sittlichen Verantwortung für das, was in „ihrer" Fabrik vorkommt, wenig bewußt. Die einfachsten Vorsichtsmaßregeln bei Anstellung der Meister und Beamten, bei Einrichtung und Disposition der Fabrikräume (Trennung der Geschlechter, Anlage der Aborte ꝛc.) werden außer acht gelassen. — Dazu kommt noch ein weiteres Moment, die

IV. Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine — Ersatz der Arbeitskraft des Mannes durch Frau und Kind — frühe Selbständigkeit des Kindes. Die Fortschritte der Technik machen tagtäglich menschliche Arbeitskräfte überflüssig, drücken die Bedeutung dieser herab. Damit geht die steigende mechanische Arbeitsteilung Hand in Hand, so daß der Mensch immer mehr zu einem Appendix der Maschine wird. Die Arbeit ist eine so einseitige, mechanische, daß Körper und Geist dabei verkümmern müssen, und die Neigung zu Excessen fast als natürliche Reaktion, als berechtigter Protest gegen diese Herabwürdigung der menschlichen Individualität erscheint. Der Aufenthalt in mit Staub und Ölgeruch geschwängerter Luft, die Hitze im Sommer und Winter (Gasbeleuchtung), der Lärm der Maschinen, die oft übermäßig lange Arbeitszeit wirken in der gleichen Richtung. Es ist physiologisch und psychologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit und Trunksucht wachsen. — Die Bedienung der Maschine erfordert mehr Aufmerksamkeit und Gewandtheit als Körperkraft und Vorbildung. Weibliche und jugendliche Arbeiter thun deshalb vielfach dieselben, oft bessere Dienste als Männer; jedenfalls sind sie billiger. So werden die erwachsenen Männer — Familienväter — durch weibliche und jugendliche Arbeiter verdrängt. Dieses führt einerseits zu einer Herabdrückung der Löhne, anderseits aber bietet der verhältnismäßig reichliche Verdienst der Kinder eine große Verlockung zur Auflehnung gegen die elterliche Autorität und Disciplin. Oft genug kündigen die Kinder den Eltern den Gehorsam, geben ihnen Kostgeld oder verlassen sogar das Elternhaus, um ein Kosthaus zu beziehen. Damit ist natürlich wieder der sittlichen Verführung Thür und Thor geöffnet, und so folgt Verirrung auf Verirrung. Aber wenn es auch zur vollen Trennung nicht kommt: das Gefühl der materiellen Unabhängigkeit seitens der Kinder, die Furcht der Eltern, die Unterstützung der Kinder zu verlieren, machen eine strenge häusliche Erziehung und Ordnung unmöglich, und so ist es nicht zu verwundern, wenn Zuchtlosigkeit und Vergnügungssucht wachsen und das Familienleben reißend im Niedergang ist. Lieblose Söhne und Töchter, welche nicht im Elternhause Familiensinn und Ordnung gelernt haben, werden natürlich schlechte Väter und Mütter. So wächst das Übel im Verlauf der Generationen, die sociale „Urzelle", die Familie, ist im Verfall. — Was speciell die wirtschaftliche, materielle Seite der Arbeiterfrage (als Einkommensfrage) betrifft, so wirken vor allem verhängnisvoll

V. Trennung von Konsument und Produzent — Mangel an Übersicht des Absatzmarktes — Überproduktion und Krisen. Während der alte zünftige Handwerker für die „Kundschaft" der Stadt und nächsten Umgebung, und zwar sogar meist „auf Bestellung" arbeitete, produziert der heutige Fabrikant für den nationalen oder den Weltmarkt, und zwar nicht direkt für den Konsumenten auf dessen Bestellung, sondern für den Zwischenhandel. So fehlen die direkten und dauernden Beziehungen, die Fühlung zwischen Produzenten und Konsumenten; die Konsumenten wechseln, neue Produzenten und Produkte treten auf den Markt. So kann die Übersicht über den Markt und die Bedingungen der Konkurrenz leicht verloren gehen und die Produktion auf falsche Wege geraten oder auch den Absatz überholen, so daß eine Stauung auf dem Warenmarkte entsteht und die Produktion vorläufig einhalten muß. Diese Überproduktion — über das Maß des Absatzes hinaus — ist um so leichter möglich, als die Fortschritte der Technik die Produktion fortdauernd steigern, so daß selbst dann, wenn keine Vermehrung der Fabriken und der Arbeiterzahl stattfände, bei wesentlich gleichbleibendem Absatzmarkt eine Überproduktion regelmäßig eintreten müßte. — Diese Absatzkrisen werden verschärft durch die Kreditkrisen. Die meisten Unternehmungen arbeiten mit Leihkapital; fast alle geben und nehmen Kredit. Sobald nun eine Überfüllung des Marktes sich geltend macht, das Angebot die Nachfrage überholt, sinken die Preise, die Rohprodukte werden entwertet, der Gewinn, die Rentabilität des Geschäftes mindert sich und damit „der Kredit" — das Vertrauen in den Bestand und die Zahlungsfähigkeit des Geschäftes. So wird das Kapital, soweit möglich, gekündigt und nur spärlich gegeben. Anderseits aber bedürfen die Geschäfte, wenn sie „auf Lager" arbeiten müssen, weit mehr Betriebskapital wie vorhin. So müssen dann Verlegenheiten

entstehen, und die Panik vermehrt das Übel noch über das wirkliche Maß hinaus. Es müssen um jeden Preis Mittel flüssig gemacht werden; das führt wieder zu Schleuderpreisen. So brechen die weniger gut fundierten Geschäfte, welche auf den Kredit angewiesen sind, meistens zusammen, während die großen, kapitalkräftigen Unternehmungen, welche diese wirtschaftlichen Stürme bestehen, nachher sogar unter viel günstigeren Bedingungen wieder in die volle Produktion eintreten können. So wirken die wirtschaftlichen Krisen wieder auf eine weitere Konzentration der Produktion hin. — Diese Produktionskrisen sind der Schrecken der modernen Gesellschaft. Mit der Erweiterung des Absatzmarktes, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, der gesteigerten Bedeutung des Kredits nehmen sie an Umfang und Intensivität zu. Dieselben treffen zunächst die Unternehmer und haben den Zusammenbruch zahlreicher Geschäfte und — eine weitere Konzentration des Kapitalbesitzes zur Folge. In zweiter Reihe aber sind es die Arbeiter, welche in ihrer Gesamtheit noch viel empfindlicher getroffen werden durch Arbeitslosigkeit, Reduktion der Arbeitszeit und Arbeitslöhne ꝛc. — Mit den wirtschaftlichen Konjunkturen, dem Wechsel von Aufschwung und Krise wechseln auch im Leben der Arbeiter (relativer) Überfluß und bitteres Elend. Statt in den guten Zeiten zu sparen für die Tage der Not, wird oft alles dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht geopfert. So wirkt diese Unstetigkeit der wirtschaftlichen Lage auch auf Familienleben und Sittlichkeit höchst verderblich. — Die technischen Fortschritte der Produktion müssen notwendig zur Überproduktion führen, soweit nicht die Aufnahmefähigkeit des Absatzmarktes in gleichem Maße wächst. Der Absatz wird bestimmt durch die Kauflust und die Kaufkraft der Konsumenten. Letztere ist der entscheidende Faktor. Von einer Überproduktion über das Maß der Bedürfnisse hinaus kann kaum jemals die Rede sein, es fehlt die Kaufkraft. Und nun ist es wiederum ein Verhängnis der modernen Entwicklung, daß der relative Anteil der Arbeiter mit den Fortschritten der Produktion zunächst nicht wächst, sondern fällt. Der Löwenanteil fällt dem Kapital zu, und die Fortschritte der Produktion kommen nur insoweit den Arbeitern zu gute, als die Produkte billiger werden. — Der Lohn steigt nicht bloß nicht im Verhältnis zum Unternehmer- resp. Kapitalgewinn, sondern hat sogar die Tendenz, zu fallen; derselbe bleibt nach dem sogen. „ehernen Lohngesetz“ stets auf die durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Existenz und Fortpflanzung notwendige Lebensnotdurft beschränkt. Lassalle hat zuerst mit allem Nachdruck auf dieses von Ricardo aufgestellte Gesetz, welches „die besitzende Klasse und ihre Wissenschaft wie ein Geheimnis der Ceres bewahrten“, hingewiesen, „den Arbeitern verraten“ — die

VI. **Stellung der Arbeit als „Ware“ — das „eherne Lohngesetz“.** Arbeiter und Arbeitgeber stehen sich in der heutigen Gesellschaft wie Käufer und Verkäufer gegenüber. Arbeiter und Arbeitgeber treten in freiem „Arbeitsvertrag“ zusammen, und der Inhalt der freien Vereinbarung bildet allein den Umfang der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit. Auch der „Preis“ der Arbeitskraft resp. -leistung richtet sich wesentlich nach denselben Gesetzen von Angebot und Nachfrage wie der Austausch der Werte auf dem Warenmarkte. Nun sind zwar Arbeitgeber und Arbeiter trotz der formalen gesetzlichen „Freiheit“ materiell in gleicher Weise aufeinander angewiesen wie Käufer und Verkäufer; aber die Zwangslage des Arbeiters ist thatsächlich doch viel dringlicher als die des Arbeitgebers. Zunächst ist der Arbeiter fast regelmäßig auf sein Tagesverdienst angewiesen. Er befindet sich in der Lage eines Kaufmanns, der seine Ware um jeden Preis losschlagen muß. Der Käufer weiß das, und es ist so die Gefahr wucherischer Ausbeutung der Notlage nicht ausgeschlossen. Dann aber — und das ist viel verhängnisvoller — ist das Angebot der Arbeit fast stets größer als die Nachfrage. Da nun der Arbeitgeber in dem Absatz seiner Produkte dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterstellt ist, die Arbeitslöhne aber den wesentlichsten Faktor der Produktionskosten bilden, so kann der einzelne Arbeitgeber sich beim besten Willen auch in der Bestimmung der Löhne dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nie ganz entziehen. Der Preis der Produkte bildet die absolute Schranke. — Ist auf dem Warenmarkte die Nachfrage größer als das Angebot, so steigt der Preis des betreffenden Produkts, und es vergrößert sich der Gewinn des Unternehmens; ist aber das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Preis bis auf und vielleicht bis unter die Produktionskosten. In letzterer Lage befindet sich nun aber in der Regel der Arbeiter. Seine Produktionskosten sind — der Lebensunterhalt; selten kommt er über diese hinaus. Was auf dem Warenmarkte die „Überproduktion“, das ist auf dem Arbeitsmarkt die sogen. „Übervölkerung“. Die Überproduktion auf dem Warenmarkte findet schnell ihre Korrektur in der Selbstbeschränkung der Unternehmer. Sobald die Produktion „unproduktiv“ wird, keinen Gewinn mehr abwirft, wird dieselbe eingeschränkt; dagegen sind Familiensinn und Fortpflanzungstrieb so stark, daß die Bevölkerung progressiv steigt, ohne Rücksicht darauf, ob auch noch Platz, Verwendung auf dem Arbeitsmarkt ist, ob die Produktionskosten gedeckt werden oder nicht. Im großen und ganzen vermögen nur Not und Tod dieser Entwicklung Schranken zu setzen. Das Resultat ist eben das „eherne Lohngesetz“, welches Lassalle dahin präcisiert: daß unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduciert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung er-

forderlich ist. „Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tagelohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben herunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben; denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann aber auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstände Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeitshänden verringert und den Arbeitslohn wieder zu seinem früheren höheren Stande zurückbringt." Dies sogen. „eherne Lohngesetz" ist nun zwar weder ein „Naturgesetz", noch ein „ökonomisches Gesetz", da einerseits sowohl sittliche und Standesrücksichten (Cölibat) wie unsittliche Mittel (Prostitution, Zweikinder-System) die Volksvermehrung hemmen können, anderseits die Kapitalvermehrung und das Aufblühen der Industrie (mit Export) die Nachfrage außerordentlich steigern kann; aber thatsächlich besteht die Tendenz einer starken Vermehrung der Arbeiterbevölkerung. — Das „eherne Lohngesetz" ist eine specielle Anwendung der Malthusschen Bevölkerungstheorie: daß, während die Produktion der Lebensmittel eines Landes unter den günstigsten Umständen nur in arithmetischer Progression (1 : 3 : 5 : 7) sich steigern könne, die Volksvermehrung die Tendenz habe, in geometrischer Progression (2 : 4 : 8 : 16) zu wachsen. — Während einerseits das Angebot der Hände stetig wächst, hält die Nachfrage nicht mit der steigenden Produktion Schritt, sondern vermindert sich vielleicht sogar, indem durch die Fortschritte der Technik und der (angewandten) Wissenschaft stetig Arbeitskräfte gespart („freigesetzt") werden („relative Übervölkerung"), die dann das „Angebot" in andern Branchen vermehren und so die Löhne drücken. Nachdem die Socialdemokraten das (Lassallesche) „eherne Lohngesetz" (seit dem Erfurter Parteitag) haben fallen lassen, betonen sie um so mehr die „relative Übervölkerung" (von Marx) und machen die „industrielle Reservearmee" für die traurigen Arbeiterverhältnisse verantwortlich.

Der Arbeiter verkauft nicht die „vergegenständlichte" Arbeit, das Arbeitsprodukt, wie der Handwerker oder Bauer, sondern die Arbeitskraft, die von seiner Person unzertrennlich ist. So ist er zunächst in Verwertung seiner „Ware" Arbeit lokal beschränkt, gebunden. Er kann seine Ware nicht versenden, nicht fremde Märkte aufsuchen, um die günstigen Marktverhältnisse dort auszunutzen. Namentlich der Familienernährer besitzt nicht die Mittel, durch Wechsel des Wohnortes die Konjunkturen auszunutzen. Die Liebe zu Heimat und Verwandtschaft, die Rücksicht auf den ererbten oder erworbenen und so doppelt werten Besitz eines Häuschens, eines Stück Landes halten gerade den solideren, besseren Arbeiter zurück. Der Arbeiter ist auch zeitlich gebunden; er kann seine Arbeit nicht aufspeichern, nicht warten, bis günstigere Konjunkturen sich bieten. Er kann es um so weniger, als er meistens „aus der Hand in den Mund lebt" und mit dem Tage der Arbeitslosigkeit auch schon die Not einkehrt. Endlich ist der Arbeiter auch mit seiner ganzen Person im Arbeitsvertrag gebunden, er trägt wirklich „seine Haut zu Markte", mit seiner ganzen Person ist er engagiert. Und da er nun der schwächere Teil ist, so ist nicht bloß seine wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt, sondern es kommt auch in Betracht die

VII. Gefährdung der persönlichen Güter: Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben. Es kann eine vorzeitige und übermäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte, insbesondere der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen &c. stattfinden; die Arbeitszeit kann zu weit ausgedehnt werden, so daß Gesundheit und Familienleben darunter leidet; es kann die berechtigte und notwendige Nacht- und Sonntagsruhe in Frage gestellt werden. Oft sind Umfang und Einrichtungen der Betriebsstätten bezüglich Luft, Licht, Schutzvorrichtungen &c. ungenügend, oder der Betrieb selbst entbehrt der Ordnung und Vorsicht bezüglich des Gebrauchs der Schutzeinrichtungen, der Trennung der Geschlechter &c. Es kommt vor, daß Arbeitgeber, Angestellte, Meister oder Vorarbeiter die materielle Abhängigkeit der Arbeiter und Arbeiterinnen mißbrauchen zur wirtschaftlichen Ausbeutung (Trucksystem &c.), oder zur sittlichen Verführung, oder zur Beschränkung der persönlichen oder politischen Freiheit.

Die „Arbeiterfrage" ist in erster Linie 1. eine wirtschaftliche — Einkommens-, „Magen"- — Frage. Sie ist aber auch 2. eine Rechtsfrage, eine Reform der bestehenden Rechtsordnung bezielend; sie ist 3. eine politische Frage — sogar eine politische Machtfrage (Allgemeines Stimmrecht); sie ist 4. eine sittlich-religiöse Frage, insofern alle Handlungen der Menschen auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiete — sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter, als der Gesetzgeber &c. — durch sittlich-religiöse Rücksichten beeinflußt werden, sei es in guter, sei es in böser Richtung, wie umgekehrt auch die wirtschaftlichen Verhältnisse — Produktionsweise wie Verteilung — gewiß auch auf die sittlichen Anschauungen und Bestrebungen einwirken. — Die Arbeiterfrage ist eine brennende, weil 1. die wirtschaftlichen und sittlichen Mißstände groß sind; 2. die Unzufriedenheit, der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch zwischen dem Gesellschaftsideal der Freiheit und Gleichheit, wie es in der politischen Ordnung verwirklicht ist, dem Ideal des wirt-

schaftlichen Fortschrittes, wie die technischen Hilfsmittel es ermöglichen, und der Wirklichkeit steigt; 3. das Klassenbewußtsein durch die allgemeine Bildung (Volksschule), die allgemeine Militärpflicht, das allgemeine Stimmrecht, durch den steigenden Verkehr, durch Presse und Vereine ꝛc. wächst; 4. die Frage wie an Intensivität so auch an Umfang durch die „Proletarisierung" der „Mittelstände" tagtäglich anwächst; 5. der Unglaube und die Verhetzung die proletarischen Massen immer mehr der Verzweiflung und — Revolution entgegendrängt.

Mittel und Wege zur „Lösung" der Arbeiterfrage. So mannigfach die Ursachen — „Elemente" — der Arbeiterfrage sind, so mannigfaltig sind auch die Mittel und Wege, welche die „Frage" ihrer „Lösung" näher führen. Eine adäquate „Lösung" giebt es nicht, noch weniger ein Allheil-Mittel der Lösung. Es handelt sich auch nicht wesentlich um neue, noch zu findende Mittel und Wege, sondern die Mittel sind schon mehr oder weniger in Wirksamkeit, die Wege werden schon gegangen, und es gilt nur mit klarer Erkenntnis und energischem Willen die Mittel und Wege fortzusetzen.

1. Was die „Konzentration der Produktion und des Kapitals" anbelangt, so geht diese Entwicklung doch thatsächlich nicht so allgemein und schnell, als bisher angenommen wurde. Nur die zwerghaften Alleinbetriebe haben von 1882—1895 abgenommen, die Klein- und Mittelbetriebe sind gewachsen an Zahl und Bedeutung. Die Großbetriebe bilden sich und wachsen allmählich, so daß Arbeitgeber und Arbeiter sich recht wohl organisch in die neuen Verhältnisse einleben können. Freilich, die neuen Betriebsformen fordern neue Organisationsformen des Verkehrs und gegenseitiger Fühlung — Arbeiterausschüsse; die steigende Abhängigkeit der einzelnen Arbeiter bedarf des Ausgleichs durch Arbeiterorganisationen. Der Gegensatz von Arbeiter und Arbeitgeber und ihrer Organisationen muß lebhafter zum Bewußtsein und zur Ausgestaltung kommen, aber auch die Solidarität der Interessen wird sich bald wieder Geltung verschaffen — eventuell in beiderseitigen Verlusten und Schädigungen (bei Streiks ꝛc.) — und zur gemeinsamen Schaffung von Ausgleichs- und Einigungsämtern führen. Wenn der Löwenanteil des Gewinnes der Produktionsfortschritte auch zunächst dem „Kapital" zufließt, so wird es doch auch den Arbeitern, gestützt durch eine systematische Arbeiterwohlfahrtspolitik — insbesondere durch eine umsichtige Fortführung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung ꝛc. —, gestärkt durch ihre eigenen Organisationen, gelingen, auch ihren Anteil an dem wirtschaftlichen Fortschritt stetig zu erhöhen. Dabei bleibt es zugleich Aufgabe einer umsichtigen Socialpolitik, die bestehenden Klein- und Mittelbetriebe durch Bildung von gesetzlichen Organisationen und Genossenschaften, durch Vermittlung billiger Kraft- und Arbeitsmaschinen (mittels Elektrizität und Gas) ꝛc. in dem Konkurrenzkampfe thunlichst zu stärken. Zugleich ist die Hoffnung gegeben, daß aus dem Arbeiterstande sich ein neuer Mittelstand emporringt, der zwar des großen Gutes der Selbständigkeit ermangelt, aber dafür den Beweis sittlicher Kraft und Tüchtigkeit im Kampfe ums Dasein erbracht hat.

2. Die „Konzentration der Bevölkerung in den Städten und Industriecentren" erfordert eine weit ausschauende Wohnungsfürsorge. Es kann und muß durch eine von socialen Gesichtspunkten geleitete Verkehrspolitik: Bau von Eisenbahnen, von Dampf- und elektrischen Bahnen, billige Frachten ꝛc., durch Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Thalsperren ꝛc.), durch Minimalanforderungen bezüglich der städtischen Wohnungen ꝛc. auf eine Verlegung der Industrie auf das Land hingewirkt werden. Die sittlichen Gefahren des Stadtlebens müssen durch intensivere Seelsorge (Vermehrung der Pfarreien und der Zahl der Seelsorgekräfte, systematische Haus- und Vereinsseelsorge ꝛc.), durch Gründung von guten religiösen und bildenden Vereinen, durch bessere sittliche Erziehung und Bildung ꝛc., ihren Ausgleich finden.

3. Die „Konzentration der verschiedenen Lebensalter und Geschlechter in der Fabrik" verpflichtet Arbeitgeber und Gesetzgebung zu erhöhter sittlicher Aufsicht und Fürsorge (sittliche Bestimmungen in der Arbeitsordnung, Schutz der Sittlichkeit durch Gesetz, Trennung der Geschlechter ꝛc.). Zugleich werden Seelsorge und Vereine für jugendliche und weibliche Arbeiter, Haushaltungsschulen ꝛc. erhöhte Wirksamkeit entfalten müssen. — Die „Lostrennung vom häuslichen Herd" während der Arbeit muß wieder ausgeglichen werden durch ein um so innigeres Familienleben für die arbeitsfreie Zeit: Kürzung der Arbeitszeit, Sicherung der Sonntagsruhe, gute Wohnungen ꝛc.

4. Die „Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine" ist für die, welche zunächst „freigesetzt" werden, verhängnisvoll. Auch dient die Maschine bei der ersten industriellen Entwicklung oft nur zur Herabdrückung und intensiveren Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft. Bald aber sieht sich der Staat durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse gehalten, der Ausbeutung durch Beschränkung der Arbeitszeit (Maximalarbeitstag), Verbot der Kinderarbeit, Regelung der Frauenarbeit ꝛc. Schranken zu setzen. Die Organisation der Arbeiter, die steigende Bildung, die Bethätigung in der Verwaltung der gesetzlichen Organisationen: Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, Gewerbegerichten, Arbeiterausschüssen, Vereinen ꝛc., in Gemeinde und Staat, die kürzere Arbeitszeit ꝛc. bieten der Einseitigkeit und dem mechanischen Charakter der Arbeit ein starkes Gegengewicht, so daß die Ar-

beiter z. B. dem Handwerkerstande an geistiger Regsamkeit, an politischer und allgemeiner Bildung, an Standesbewußtsein und ernstem Streben durchaus nicht nachstehen. „Die frühe Selbständigkeit des Kindes“ kann durch Gesetz: Regelung der Lohnzahlung (an die Eltern), durch Arbeitgeber (Arbeitsordnung) und Vereine für jugendliche Arbeiter ꝛc. mit Erfolg bekämpft werden.

5. Die „Trennung von Produzent und Konsument“ giebt dem vermittelnden Handel eine stets steigende Bedeutung. Dieser sucht mit Erfolg durch das Barometer des „Preises“ Bedarf und Produktion in Harmonie zu erhalten. Börse und Presse orientieren tagtäglich den Produzenten über den Stand des „Marktes“. Auch durch regelmäßige statistische Zusammenstellungen über Produktion und Absatz, durch Konsularberichte (im Auslande), durch Beobachtungsstationen der Berufsorganisationen der Industrie und des Handels ꝛc. können und sollten die Produzenten wirksamer als bisher über die „Marktlage“ orientiert werden. Die „Anarchie der Produktion“ findet ihre Korrektur durch die Bildung von Kartellen, Syndikaten ꝛc. Die — freilich schwierige — Aufgabe der Gesetzgebung ist, denselben im Rahmen ihrer berechtigten Bestrebungen einen öffentlich-rechtlichen Schutz zu geben, dabei aber den Mißbräuchen Schranken zu setzen. Die Fortschritte der Technik — „Vervollkommnung der Produktionsmittel“ — führen zwar entweder zu einer Steigerung der Produktion oder aber zu einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, aber thatsächlich tritt meistens die erste Folge ein, indem die verbilligte und verbesserte Produktion auch wieder einen erweiterten Absatz, sei es im Inlande, sei es im Auslande, ermöglicht. So weisen trotz zunehmender Verwendung von Arbeitskräfte ersetzenden Maschinen fast alle industriellen Berufsgenossenschaften eine stetig steigende Zahl von beschäftigten Arbeitern (Versicherten) und sowohl absolut als auch pro Versicherten steigende Löhne auf. Dasselbe Resultat weist im Durchschnitt die Betriebsstatistik pro 1882 und 1895 nach. Durch die Steigerung des Exports ist es möglich geworden, trotz der Fortschritte der Technik und der Steigerung der individuellen Arbeitsleistung (mittels der Maschinen und Arbeitsteilung) eine stetig größere Zahl von Arbeitern in der Industrie zu beschäftigen, und so die Bildung einer „industriellen Reservearmee“ entweder ganz zu verhüten oder doch die baldige Überführung der in einer Branche etwa „freigesetzten“ Arbeiter in andere Gewerbezweige sehr zu erleichtern. Durch einen systematischen Ausbau der Arbeitsnachweise kann dieses Ziel noch wirksamer gesichert werden. Selbst die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erscheint als ein lösbares Problem.

6. Die ungünstige „Stellung der Arbeit als Ware“ auf dem „Arbeitsmarkte“ wird ausgeglichen durch die gewaltige Entwicklung unserer Industrie. „Das Kapital“ und sein Anlagebedürfnis ist noch stärker gewachsen als die arbeitende Bevölkerung; die Nachfrage nach Arbeitskräften war so im Durchschnitt stärker als das Angebot, und so sind die Löhne stetig gestiegen. Und das nicht bloß absolut, sondern auch in ihrer Kaufkraft. Außer Wohnung, Fleisch, Butter, Milch, Eier ꝛc. sind die Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Möbel ꝛc., billiger geworden. Fremde Weltteile ergänzen die Produktion des heimischen Bodens, ja bieten dieser eine preisdrückende Konkurrenz. Durch einen umfassenden Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und Export von Industrieprodukten wird das „eherne Lohngesetz“ und die Malthussche Bevölkerungstheorie vollständig paralysiert. — Ist so die Lage der Arbeiter als Klasse nicht ungünstiger, sondern günstiger geworden, so bleibt allerdings noch die schwächere Stellung des einzelnen (besonders verheirateten) Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber. Auch diese kann gehoben werden durch den Zusammenschluß in gewerkvereinlichen Organisationen. Die individuelle Regelung des Arbeitsvertrages und des Lohnes kann ersetzt werden durch die „kollektive“ der Berufsorganisation; das Arbeitsangebot kann auf Zeit zurückgehalten werden („Streik“), der Arbeitsmarkt kann ausgeglichen werden, indem Arbeiter von den Punkten, an denen ein Überangebot von Arbeitskräften besteht und deshalb ein Lohndruck droht, nach andern Punkten dirigiert werden (durch Reiseunterstützung ꝛc.), wo Arbeit sich reichlicher bietet. Arbeitslose können auf Zeit aus der Gewerkvereinskasse unterstützt werden, damit sie nicht durch ihr Angebot die Löhne drücken. So haben die Gewerkvereine in England thatsächlich den Arbeitern eine angesehene, wirtschaftlich gehobene und selbständige Stellung errungen.

7. Der „Gefährdung der persönlichen Güter“, von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, können und sollen durch eine umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung) Schranken gesetzt werden. Die Organisationen der Arbeiter können diese Bestrebungen: Verkürzung der Arbeitszeit, Schutzvorrichtungen ꝛc., durch ihren Einfluß und ihre Macht ergänzen.

Wenn wir die bisherigen Ausführungen überblicken, so sind in den Bestrebungen zur „Lösung“ der Arbeiterfrage zu unterscheiden: Maßnahmen allgemeiner Art und solche Maßnahmen, die speciell den Schutz und die Hebung der Arbeiter bezwecken. Als Maßnahmen allgemeiner Art können gelten: eine wohlabwägende Handelspolitik, die den thunlichsten Schutz der heimischen Produktion mit der wirksamsten Förderung des Exports zu verbinden weiß; Gewinnung von Kolonien und Hebung des inneren (Kanäle ꝛc.) und des Weltverkehrs (Dampfersubventionen) ꝛc. Alle diese Maßnahmen dienen in erster Linie den Unter-

nehmern (Arbeitgebern), kommen damit aber weiterhin auch den Arbeitern zu gute. Mit diesen müssen sich aber verbinden specielle Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiter direkt. Als Hauptaufgaben ergeben sich hier: I. Schutz der persönlichen Güter — „Arbeiterschutzgesetzgebung“ — und Stärkung des Einzelnen durch den organisierten Stand — Arbeiterorganisation; II. Sicherung eines stetigen, dauernden Einkommens — „Arbeiterversicherungsgesetzgebung“; III. Hebung und Veredlung der Lebenshaltung: Fürsorge für gute Wohnungen, Erziehung zur Sparsamkeit, Förderung der Bildung 2c.

Während die Maßnahmen des Arbeiterschutzes und der Versicherung in erster Linie sich als Aufgaben des Staates resp. der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung darstellen, liegen die übrigen Aufgaben mehr auf dem Gebiet der freien Privatinitiative, sei es der Arbeiter selbst und ihrer Vereine, sei es der Arbeitgeber und Besitzenden, unter wohlwollender Mitwirkung von Staat und Gemeinde.

Statistik. 1. Umfang. Die Zahl der Arbeiter (c) in den verschiedenen Berufsabteilungen (nach der Berufszählung von 1895) ergiebt die Tabelle auf Sp. 269—270 oben: [a) umfaßt die Selbständigen, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigentümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer [Compagnons], Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren), — afr) Selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, zu Haus für fremde Rechnung arbeiten, — b) das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, — c) sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, — cfr) Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter bei Hausindustriellen (afr)].

2. Konzentration der Produktion. Die Verteilung der erwerbsthätigen Bevölkerung auf die gewerblichen Hauptbetriebe je nach der Betriebsgröße ergiebt sich (auf Grund der Betriebszählung von 1895 und 1882) aus den folgenden Tabellen (s. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches“ 1898, Ergänzung zu Heft 1):

	Betriebe		Personen	
	1895	1882	1895	1882
Kleinbetriebe.				
Alleinbetriebe ohne Motoren	1 714 351	1 877 872	1 714 351	1 877 872
Gehilfenbetriebe mit 1—5 Personen . .	1 220 372	1 004 896	3 056 318	2 457 950
darunter mit 1 Person	166 480	107 836	166 480	107 836
zusammen	2 934 723	2 882 768	4 770 669	4 335 822
Mittelbetriebe				
mit 6—10 Personen	113 547	68 763	883 409	500 097
„ 11—50 „	77 752	43 952	1 620 848	891 623
zusammen	191 299	112 715	2 454 257	1 391 720
Großbetriebe				
mit 51—200 Personen	15 624	8 095	1 439 776	742 688
„ 201—1000 „	3 076	1 752	1 155 836	657 399
„ über 1000 „	255	127	448 731	213 160
zusammen	18 955	9 974	3 044 343	1 613 247
Gesamtsumme	3 144 977	3 005 457	10 269 269	7 340 789

Auf die Größenklassen entfallen von 100				Zu- oder Abnahme (—) in %	
Betrieben		Personen		der Betriebe	der Personen
1895	1882	1895	1882		
auf Kleinbetriebe:					
54,5	62,5	16,7	25,6	—8,7	—8,7
38,8	33,4	29,8	33,4	21,4	24,3
5,3	3,6	1,6	14,7	54,4	54,4
93,3	95,9	46,5	59,0	1,8	10,0
Mittelbetriebe:					
3,6	2,3	8,1	6,8	65,1	66,6
2,5	1,5	15,8	12,2	76,9	81,8
6,1	3,8	23,9	19,0	69,7	76,3
Großbetriebe:					
0,5	0,3	14,0	10,1	93,0	93,9
0,1	0,0	11,2	9,0	75,6	75,8
0,0	0,0	4,4	2,9	100,8	110,5
0,6	0,3	29,6	22,0	90,0	88,7
100	100	100	100	4,6	39,9

Aus diesen Tabellen ergiebt sich, daß, wenn auch die Zahl der Alleinbetriebe (in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen und Motoren arbeitet) seit 1882 (um 8 %) abgenommen hat, so doch die der Kleinbetriebe mit 1—5 Personen (um 21,4 %) gewachsen ist. Das bedeutet eine gesunde Entwicklung. — Von den 3,1 Mill. Betrieben sind 2,9 Mill. Kleinbetriebe. Auch die Zahl der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen hat sich von 4,3 Mill. auf 4,7 Mill. (um 10 %) erhöht. Weit stärker vermehrt hat sich allerdings die Zahl der Mittelbetriebe von 6—10 Personen: von 68 763 auf 113 547 (65,1 %) und von 11 bis 50 Personen: von nahe 44 000 auf nahe 78 000 (76,9 %). Noch stärker ist die Vermehrung der in diesen Mittelbetrieben beschäftigten Personen: von 1 391 720 auf 2 454 257 (76,3 %). Wenn man zum kleineren gewerblichen Mittelstand rechnet die Betriebsinhaber der Gehilfenbetriebe bis zehn Personen, so giebt es solcher Betriebsinhaber: 1 1/3 Mill., welche mit ihren Gehilfen zählen 8,9 Mill., während die Personen, welche in den Großbetrieben (mit mehr als 50 Personen) thätig sind, nur 3 Mill. ausmachen. Teilen wir in zwei Schichten: Betriebe mit weniger als 50 Personen und Betriebe mit mehr als 50 Personen, so stellt sich das Verhältnis noch weit günstiger: dann stehen den 18 955 Großbetrieben mit 3 Mill. Personen gegenüber mehr als 3,1 Mill. Betriebe mit 7,2 Mill. Personen. Die Klein- und Mittelbetriebe haben, absolut genommen, nicht abgenommen, sondern sind an Bedeutung (Zahl der beschäftigten Personen) gewachsen. Anders stellt sich freilich das Verhältnis, wenn man das Wachstum der Klein- und Großbetriebe seit 1882 in Betracht zieht. Während die Kleinbetriebe an Zahl um 1,8 %, bezüglich der beschäftigten Personen um 10 % gewachsen sind, stellen sich diese Verhältniszahlen bei den Mittelbetrieben auf 69,7 resp. 76,3 % und bei den Großbetrieben auf 90,0 resp. 88,7 %. Anders ausgedrückt: Die Großindustrie hat in erster Linie die sich mehrende erwerbsthätige Be-

Berufsabteilungen im Reich im Jahre 1895.
(Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 102.)

Beruf.		Die Bevölkerung nach dem Hauptberuf der Erwerbsthätigen.					Haupt- und nebenberuflich Erwerbsthätige zusammen
Berufsabteilungen.	Berufsstellung.	Erwerbsthätige überhaupt	Erwerbsthätige darunter weibliche	Dienstboten für häusliche Dienste	Angehörige ohne Hauptberuf	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zusammen	
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	a	2 568 725	846 899	349 693	6 550 408	9 468 821	4 745 246
	b	96 178	18 107	12 751	142 300	251 224	97 961
	c	5 627 794	2 388 148	12 253	3 141 215	8 781 262	7 097 722
	Zus.	8 292 692	2 753 154	374 697	9 833 918	18 501 307	11 940 929
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	a	1 774 375	389 105	265 075	3 842 524	5 881 974	2 131 146
	afr	287 389	180 387	3 180	380 421	670 990	334 164
	b	263 745	9 324	27 267	460 130	751 142	268 212
	c	5 900 654	968 108	24 579	6 962 294	12 887 527	6 099 365
	cfr	55 057	24 194	33	6 518	61 608	67 719
	Zus.	8 281 220	1 521 118	320 134	11 651 887	20 253 241	8 900 606
C. Handel und Verkehr einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	a	843 557	202 616	244 992	1 729 244	2 817 793	1 192 020
	b	261 907	11 987	29 504	326 205	617 616	268 270
	c	1 233 047	365 005	9 481	1 288 909	2 531 437	1 448 098
	Zus.	2 338 511	579 608	283 977	3 344 358	5 966 846	2 908 388
D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art		432 491	233 865	1 270	453 046	886 807	449 256
E. Militär- und Civildienst, sogenannte freie Berufe		1 425 961	176 648	191 122	1 217 931	2 835 014	1 521 397
Dazu:							
F. Ohne Beruf und Berufsangabe		2 142 808	1 115 549	168 116	1 016 145	3 327 069	2 142 808
Zusammen A—F		22 913 683	6 379 942	1 339 316	27 517 285	51 770 284	27 863 384
Dagegen 1882		18 986 494	4 961 228	1 324 924	24 910 695	45 222 113	23 244 786
Mithin 1895 mehr in Prozent		20,7	28,6	1,1	10,5	14,5	19,9

völkerung aufgenommen. Statt 1,6 Mill. (1882) finden heute über 3 Mill. Menschen in der Großindustrie ihr Brot. Auch das ist kein ungesunder Zustand, wenn man von der Thatsache ausgeht, daß die Großindustrie vor allem den Export trägt, und daß unsere steigernde Bevölkerung nur so im Vaterlande ihre Nahrung finden kann.

Die Verteilung der erwerbsthätigen Bevölkerung auf die verschiedenen Gewerbegruppen je nach Größe der Betriebe ergiebt sich aus der Tabelle auf Sp. 271—272 oben.

Weit günstiger als die gewerbliche Betriebsstatistik ist die der Landwirtschaft. Hier haben sich gerade die Mittelbetriebe (2—100 ha) sowohl an Zahl als auch an Flächenumfang sogar vermehrt. (Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen im Jahre 1895 und 1882 s. die Tabelle auf Sp. 273—274 oben.)

Aus der Tabelle ergiebt sich, daß über zwei Fünftel (41,3 %) der Betriebe auf den bäuerlichen Besitz (2—100 ha) entfallen, welcher an der landwirtschaftlichen Fläche mit nahezu drei Vierteln (70,3 %) beteiligt ist. Solcher bäuerlichen Besitzer zählen wir über $2^1/_4$ Mill. (genau: 2 296 674). — Wenn wir zum gewerblichen (kleineren) „Mittelstande" die Gehilfenbetriebe mit 2—10 Personen rechnen, zum landwirtschaftlichen „Mittelstande" die Inhaber einer landwirtschaftlichen Fläche von 2—100 ha, so zählen wir ca. $3^1/_2$ Mill. (genau: 3 464 113) solcher Betriebsinhaber.

3. **Konzentration der Vermögen.** Die Statistik der Einkommensteuer beweist durchaus nicht ein Verschwinden des Mittelstandes. Nehmen wir die preußische Einkommensteuerstatistik, so ergiebt sich zunächst ein Wachsen der Einkommen (über 900 Mark) von 1892/93 bis 1898/99 von 5724 auf 5725, 5784, 5937, 6086, 6375 und 6775 Mill. Mark. Der Hauptanteil kommt auf die Städte: von 3875 im Jahre 1892/93 auf 4724 im Jahre 1898/99. Es hatten nach der Veranlagung für 1894/95 bis 1898/99 ein

Einkommen	1894/95		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99	
	Censiten	%	Censiten	%	Censiten	%	Censiten	%	Censiten	%
über 900—3000 Mk.	2 197 712	87,25	2 278 998	87,54	2 321 424	87,52	2 418 667	87,51	2 537 895	87,29
„ 3000—6000 „	209 538	8,32	211 761	8,13	214 960	8,10	223 504	8,09	238 492	8,20
„ 6000—9500 „	55 996	2,22	56 387	2,17	57 859	2,18	60 317	2,18	64 748	2,23
„ 9500 Mk. . .	55 762	2,21	56 146	2,16	58 272	2,20	61 507	2,23	66 144	2,28
„ 3000 „ zus. .	321 296	12,75	324 294	12,46	331 091	12,48	345 328	12,49	369 384	12,71

Kleine, mittlere und Großbetriebe im Jahre 1895.

Gewerbegruppen Gewerbeabteilungen	Zahl der (Haupt-)Betriebe							
	Allein-betriebe	Gehilfen-betriebe	davon mit . . . . Personen					
			bis 5	6 bis 10	11 bis 50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	13 926	11 512	1 772	595	40	6	1
II. Tierzucht u. Fischerei	11 620	5 933	5 724	148	56	3	2	—
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	349	3 654	1 392	349	749	594	436	134
IV. Industrie der Steine und Erden	10 573	37 656	20 922	6 581	8 223	1 676	244	10
V. Metallverarbeitung .	57 537	101 081	87 472	7 341	4 847	1 210	203	8
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente	45 077	42 802	34 276	3 090	3 808	1 217	369	42
VII. Chemische Industrie .	3 085	7 300	5 143	942	839	295	74	7
VIII. Ind. der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle . .	1 174	5 017	3 094	777	951	171	24	—
IX. Textilindustrie	148 533	56 759	44 825	3 586	5 088	2 427	801	32
X. Papierindustrie . . .	6 611	11 020	7 408	1 285	1 724	513	88	2
XI. Lederindustrie	21 668	25 657	22 179	2 007	1 221	211	35	4
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . .	115 209	104 705	89 493	8 925	5 532	700	55	—
XIII. Ind. der Nahrungs- und Genußmittel . .	59 073	210 898	187 494	14 888	6 690	1 531	292	3
XIV. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe . . .	651 597	197 248	179 060	12 347	5 045	721	74	1
XV. Baugewerbe	105 329	93 656	62 504	13 345	14 508	3 059	236	4
XVI. Polygraph. Gewerbe	3 912	10 281	5 644	2 079	2 135	386	36	1
XVII. Künstler. Gewerbe .	7 622	1 889	1 317	332	223	17	—	—
XVIII. Handelsgewerbe . . .	350 572	284 687	252 637	21 467	10 023	475	35	—
XIX. Versicherungsgewerbe	5 498	1 844	1 170	367	254	49	4	—
XX. Verkehrsgewerbe . . .	40 240	38 456	34 671	2 168	1 316	235	60	6
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe .	58 230	176 207	162 435	9 751	3 925	94	2	—
Gewerbeabteilungen								
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	22 462	19 859	17 236	1 920	651	43	8	1
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	1 237 349	909 623	752 223	77 874	61 583	14 728	2 967	248
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	454 540	501 144	450 913	33 753	15 518	853	101	6
A-C. Gewerbe überhaupt	1 714 351	1 430 626	1 220 372	113 547	77 752	15 624	3 076	255

Nach den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate betrug in den Jahren

	1894/95	1898/99
Das veranlagte Einkommen aller Censiten in Milliarden . . .	5,8	6,8
Davon wurden abgerechnet als nicht steuerpflichtig auf Schuldenzinsen 2c. bei den Censiten, deren Einkommen über 3000 Mark beträgt	0,5	0,5
Blieb steuerpflichtiges Einkommen	5,3	6,3
Hiervon entfiel sodann auf die Censiten der Einkommen von je über 3000 Mark	2,7	3,3
Es blieben mithin übrig für die Censiten der Einkommen von je mehr als 900 bis zu 3000 Mark	2,6	3,0

4. **Konzentration der Bevölkerung in den Städten.** Wenn man die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern als Städte rechnet, so entfielen in den Gebieten des heutigen Deutschen Reiches auf die Städte im Jahre 1850 etwa ein Viertel der (35 Mill.) Bewohner, 1871 stark ein Drittel und 1895 dagegen schon die Hälfte. Während die Bevölkerung seit 1871 von ca. 41 Mill. auf mehr als 52 Mill. im Jahre 1895 gewachsen ist, ist die Landbevölkerung stehen geblieben und die ganze Vermehrung der Bevölkerung den Städten zugewachsen. Diese hat sich in 25 Jahren von 14,7 Mill. auf 26 Mill. erhöht, wie die Tabelle auf Sp. 275—276 oben ergiebt.

Der städtische Zuwachs ist wiederum vor allem den Großstädten zu gute gekommen, so daß 1895

Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen im Jahre 1895 und 1882.

Größenklassen		Zahl der Betriebe	Landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Gesamtfläche ha	Auf die einzelnen Größenklassen entfallen: von 100 Betrieben	Von 100 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche	Von 100 Hektar Gesamtfläche
unter 2 ha	1882	3 061 831	1 825 938	2 159 358	58,03	5,73	5,37
	1895	3 235 169	1 807 870	2 415 308	58,22	5,56	5,59
2 „ bis 5 „	1882	981 407	3 190 203	3 832 902	18,60	10,01	9,54
	1895	1 016 239	3 285 720	4 141 789	18,29	10,11	9,57
5 „ „ 20 „	1882	926 605	9 158 398	11 492 017	17,56	28,74	28,60
	1895	998 701	9 720 935	12 536 700	17,97	29,90	28,96
20 „ „ 50 „	1882	239 887	7 176 129	9 080 545	4,55	22,52	22,60
	1895	239 617	7 112 300	9 458 300	4,31	21,87	21,85
50 „ „ 100 „	1882	41 623	2 732 041	3 334 918	0,79	8,57	8,30
	1895	42 117	2 756 067	3 697 412	0,76	8,48	8,54
100 „ und darüber	1882	24 991	7 786 263	10 278 941	0,47	24,43	25,59
	1895	25 057	7 829 007	11 028 978	0,45	24,08	25,49
Summe	1882	5 276 344	31 868 972	40 178 681	100	100	100
	1895	5 556 900	32 511 899	43 278 487	100	100	100

schon 24 % — beinahe ein Viertel unserer Bevölkerung — in Großstädten (mit mehr als 20 000 Einwohnern) wohnten.

5. Zahl der in Fabriken beschäftigten jugendlichen und weiblichen Arbeiter:

	Kinder	Junge Leute	Erwachsene Arbeiterinnen
1884	18 882	135 477	—
1886	21 053	134 529	—
1888	22 913	169 252	—
1890	27 485	214 252	—
1893	5 911	213 959	616 545
1894	4 259	209 715	633 783
1895	4 827	217 422	664 116
1896	5 312	239 548	699 579
1897	6 151	259 570	732 909
1898	7 072	276 386	764 548

Von den 7072 Kindern (1898) kamen allein auf Bayern (mit kürzerer Schulpflicht): 2546, auf Königreich Sachsen: 1607, während auf Preußen nur 1471 kamen.

Über die Verteilung auf die verschiedenen Industrien giebt die Tabelle auf Sp. 277—278 Aufschluß.

Bezüglich der Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen haben im Jahre 1875 (vgl. „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt“. Berlin 1877) und 1890 (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, I. Sess. 1890/91, II. Anlageband S. 1487 f.) Erhebungen stattgefunden. Danach wurden gezählt 1875: 59 925 (außer Elsaß-Lothringen), 1890: 130 079. Wenn man die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen als Fabriken rechnet und die 75er Erhebung entsprechend ergänzt, dann ergiebt sich etwa („Vierteljahrshefte zur Statistik“ 1898 Heft 1, Ergänzung):

im Jahre	verheiratete Arbeiterinnen
1875	81 233
1890	130 079
1895	134 917

In den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sind bisher die verheirateten Arbeiterinnen nicht besonders gezählt worden. Nur für Baden und Hessen sind solche Zahlen mitgeteilt.

In Baden wurden verheiratete Arbeiterinnen beschäftigt:

		auf je 100 erwachs. Arbeiterinnen
1892	10 159	28,27
1893	10 467	27,14
1894	10 878	27,05
1895	11 782	27,85
1896	12 345	28,77
1897	13 359	30,08

Im Großherzogtum Hessen wurden beschäftigt 1897: 3270 verheiratete Frauen. — Die Fabrikinspektionsberichte pro 1899 liegen erst zum Teil vor. In Bayern betrug die Zahl der 1899 fabrikmäßig beschäftigten verheirateten Frauen 23 115.

6. Bedeutung der Motoren in unserer Industrie. Über die zunehmende Verwendung von Motoren giebt die Tabelle auf Sp. 275 unten ein sprechendes Bild.

Die 3,4 Mill. Pferdestärken stellen die wirkliche, nicht die mögliche Leistung („indizierten Pferdestärken“) dar. Welche immense Arbeitsleistung aber bereits durch die ermittelten 3,4 Mill. Pferdestärken verrichtet wird, läßt sich einigermaßen ahnen, wenn man — freilich in etwas roher, wissenschaftlich keineswegs einwandfreier Schätzung

	1871	1875	1880	1885	1890	1895
Stadtbewohner.						
Reich	14 790 798	16 657 172	18 720 530	20 478 777	23 243 229	26 063 221
%	36,1	39,0	41,4	43,7	47,0	49,9
Preußen	9 182 027	10 359 771	11 614 385	12 754 674	14 511 340	16 382 058
Landbewohner.						
Reich	26 219 352	26 070 188	26 513 531	26 376 927	26 185 241	26 216 680
%	63,9	61,0	58,6	56,3	53,0	50,1
Preußen	15 473 703	15 382 633	15 664 726	15 563 796	15 446 027	15 467 737

— die mechanische, nicht ermüdende Pferdestärke gleich der von drei lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von acht Männern setzt. Alsdann repräsentieren die 3,4 Mill. im deutschen Gewerbe verwendeten Pferdestärken die Arbeit von 82 108 656 Personen; rechnet man zu dieser Zahl noch die thatsächlich im Gewerbe thätigen 10 269 269 Personen, so ergiebt sich, daß, wenn das Gewerbe ausschließlich mit menschlicher Kraft betrieben werden könnte und sollte, nicht weniger als 92 377 925 arbeitsfähige Menschen hierzu erforderlich wären (s. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" 1896, Ergänzung zu Heft 4).

7. Statistik der Arbeitslosen. Der erste Versuch einer Statistik der Arbeitslosen wurde mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung am 2. Dezember 1895 versucht (s. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" 1896, Ergänzung zu Heft 4).

Es wurden gezählt:

	14. 6. 95	davon weiblich	2. 12. 95	davon weiblich
Arbeitslose	299 352	80 749	771 005	217 427
Davon waren arbeitsunfähig	120 348		217 365	
bleiben	179 004	46 267	553 640	153 623

als eigentliche (gesunde) Arbeitslose.

Diese Zahlen gewinnen erst ihre rechte Beleuchtung, wenn man die Zahl der Arbeitslosen vergleicht mit der Zahl der (bei der Berufszählung gezählten) Arbeitnehmer in den verschiedenen Berufsgruppen der Berufsabteilung A—C (s. die erste Tabelle auf Sp. 279—280).

Diese Prozentsätze umschließen auch die wegen Krankheit rc. Arbeitslosen; der Prozentsatz der gesunden Arbeitslosen ist weit geringer. Darüber giebt die zweite Tabelle auf Sp. 279—280 Aufschluß.

Bemerkenswert ist noch, daß von den Beschäftigungslosen verheiratet waren im Juni von den männlichen: 41,8 %, von den weiblichen: 10,4 %; im Dezember: 48,1 %, resp. 18,5 %.

Motorenbetriebe mit	Zahl der Betriebe im Jahre			Pferdestärken im Jahre	
	1895 [1]	1882 [2]	1875 [3]	1895	1875
Wind	18 364	18 901	180	—	—
Wasser	54 264	53 319	6 067	629 065	168 921
Dampf	58 834	31 923	18 115	2 715 078	885 582
Gas	14 752	2 746 (Gas und Heißluft)	611	53 841	942
Heißluft	639		159	1 298	305
Summe	146 853	106 889	25 132	3 399 282	1 055 750

[1] Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe mit Motoren.
[2] Zahl der Hauptbetriebe mit Motoren.
[3] Zahl der Motorenbetriebe mit über fünf Gehilfen.

8. Zur Statistik der Lungenkranken in der Industrie. Bezüglich der verheerenden Wirkungen der gewerblichen Berufskrankheiten liegen wohl eine Reihe von Einzelbeobachtungen vor, aber dieselben entbehren im allgemeinen der ausreichenden Unterlage und Autorität (vgl. Dr. Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten, Bd. I, Berlin 1898; Dr. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene, Berlin 1896; auch Dr. Kley, Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Socialpolitik, Leipzig 1898). Auch die sonst bedeutungsvolle „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, aufgestellt im Reichsversicherungsamt" (Berlin, A. Asher u. Cie., Beiheft zu den Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes) bietet für diesen Zweck wenig Ausbeute, da die Invaliditätsursachen nicht nach den einzelnen Industrien, sondern nur nach den Hauptgruppen: Landwirtschaft, Industrie, Handel rc., festgesetzt sind. Immerhin ergiebt aber ein Vergleich z. B. der Landwirtschaft mit Industrie und Handel, daß die Industrie viel früher zur Invalidität führt als die andern Berufe. Insbesondere ist der Anteil der Lungenerkrankungen an den Ursachen der Invalidität, namentlich in den jüngeren Jahren, erschreckend groß, und weit größer als in Landwirtschaft und Handel. Wenn wir nur die Hauptgruppen herausgreifen: A) Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht; B) Bergbau, Industrie (und Handwerk) und Bauwesen; C) Handel und Verkehr, so kommen auf je 1000 in der betreffenden Altersklasse und Berufsgruppe vorkommende Invaliditätsfälle als Ursache:

Alter in Jahren	Tuberkulose der Lungen						Krankheiten der Lungen außer Tuberkulose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
20 bis 24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25 „ 29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30 „ 34	250	459	344	149	381	193	92	96	39	67	65	63
35 „ 39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40 „ 44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45 „ 49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50 „ 54	87	149	107	43	95	37	185	246	173	119	132	92
55 „ 59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60 „ 64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65 „ 69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

In den Jahrgängen vom 20. bis 24. Lebensjahr kommen also in der Industrie auf 1000 männliche Invaliden nicht weniger als 548 an Lungen-

Die 1895/98 im Deutschen Reiche beschäftigten jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen nach Industriezweigen geordnet.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Fabriken ꝛc., welche beschäftigen: jugendliche Arbeiter	Zahl der Fabriken ꝛc., welche beschäftigen: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter — Zahl der Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Zahl der jungen Leute von 14—16 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Überhaupt: männlich	weiblich	zusammen	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16—21 Jahr alt	über 21 Jahre alt	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 1895	1 380	780	76	18	94	18 264	930	19 194	18 450	948	19 288	6 218	9 839	16 057
	1898	1 519	786	107	5	112	24 202	1 181	25 383	24 309	1 186	25 495	6 418	8 980	15 398
IV.	Industrie der Steine, Erden 1895	5 453	3 337	791	185	976	20 282	4 539	24 821	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855
	1898	6 500	4 865	1 236	245	1 481	25 124	6 021	31 145	26 360	6 266	32 626	17 094	31 711	48 805
V.	Metallverarbeitung 1895	4 731	2 010	316	63	379	21 817	5 199	27 016	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316
	1898	5 832	2 486	547	168	715	30 216	6 467	36 683	30 763	6 635	37 398	16 150	22 838	38 988
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate 1895	4 113	642	285	26	311	20 508	848	21 356	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063
	1898	5 338	888	559	32	591	32 402	1 442	33 844	32 961	1 474	34 435	6 924	10 075	16 999
VII.	Chemische Industrie 1895	516	643	23	4	27	2 112	1 254	3 366	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765
	1898	631	780	31	11	42	2 924	1 473	4 397	2 955	1 484	4 439	5 646	10 696	16 342
VIII.	Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse 1895	294	387	11	19	30	469	464	933	480	483	963	1 682	2 230	3 912
	1898	350	423	16	3	19	569	558	1 127	585	561	1 146	1 960	2 497	4 457
IX.	Textilindustrie 1895	5 467	7 668	427	882	1 309	22 297	34 224	56 521	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315
	1898	6 546	8 874	645	1 332	1 977	23 235	38 982	62 217	23 880	40 314	64 194	124 739	223 806	348 545
X.	Papier und Leder 1895	2 024	2 232	97	81	178	6 363	5 327	11 690	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726
	1898	2 441	2 668	195	153	348	7 523	7 405	14 928	7 718	7 558	15 276	20 212	29 358	49 570
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 1895	3 380	1 436	178	50	228	8 412	1 763	10 175	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592
	1898	4 877	1 836	387	120	507	11 266	2 030	13 296	11 653	2 150	13 803	5 867	10 636	16 503
XII.	Nahrungs- und Genußmittel 1895	5 711	6 027	192	210	402	11 187	10 682	21 869	11 379	10 892	22 271	35 145	59 501	94 646
	1898	6 359	6 871	232	448	680	13 005	14 434	27 439	13 237	14 882	28 119	41 326	71 155	112 481
XIII.	Bekleidung und Reinigung 1895	1 631	2 599	97	90	187	3 070	6 390	9 460	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290
	1898	2 101	3 561	127	190	317	3 935	8 680	12 615	4 062	8 870	12 932	31 170	39 182	70 352
XV.	Polygraphische Gewerbe 1895	2 426	1 740	147	24	171	7 858	2 012	9 870	7 505	2 036	9 541	8 043	9 474	17 517
	1898	2 932	2 192	197	47	244	8 669	2 776	11 445	8 866	2 823	11 689	9 721	12 371	22 092
	Sonstige Industriezweige 1895	490	271	29	6	35	1 302	349	1 651	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062
	1898	621	314	22	17	39	1 432	435	1 867	1 454	452	1 906	1 331	2 690	4 021
	Zusammen 1895	37 616	30 222	2 669	1 658	4 327	143 441	73 981	217 422	146 110	75 639	221 749	260 308	403 813	664 116
	Dagegen 1898	45 542	36 484	4 301	2 771	7 072	184 502	91 884	276 386	188 808	94 655	283 458	288 553	475 995	764 548
	Mithin 1898 mehr (+), weniger (—)	+ 7 926	+ 6 262	+1 632	+1 113	+2 745	+41 061	+17 903	+58 964	+42 698	+19 016	+61 709	+28 250	+72 182	+100 432

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A—C	Arbeitnehmer am 14. Juni 1895	Von diesen waren in % beschäftigungslos	
		am 14. Juni 1895	am 2. Dezember 1895
I. Landwirtschaft 2c.	5 607 313	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen 2c.	564 922	1,47	2,08
IV. Industrie der Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte 2c.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,98	4,00
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	656 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 536	4,18	4,38
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen 2c. ohne nähere Bezeichnung	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,20
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
Summe	13 725 825	1,77	4,80

Die Beschäftigungslosen nach dem Grund der Arbeitslosigkeit.

Berufsabteilungen (A—C) und Berufsgruppen	Beschäftigungslos waren				Von 100 Beschäftigungslosen waren außer Arbeit			
	am 14. Juni 1895		am 2. Dez. 1895		am 14. Juni 1895		am 2. Dez. 1895	
	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe	wegen Arbeitsunfähigkeit	wegen anderer Gründe
I. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	18 702	18 442	44 906	158 340	50,35	49,65	22,09	77,91
II. Forstwirtschaft und Fischerei	632	762	1 419	4 132	45,34	54,66	25,56	74,44
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	5 690	2 622	8 065	3 422	68,46	31,54	70,21	29,79
IV. Industrie der Steine und Erden	3 814	3 058	6 349	20 615	55,50	44,50	23,55	76,45
V. Metallverarbeitung	8 115	12 719	10 917	16 098	38,95	61,05	40,41	59,59
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	3 201	4 627	4 212	6 273	40,89	59,11	40,17	59,83
VII. Chemische Industrie	897	900	1 062	1 056	49,92	50,08	50,14	49,86
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	393	403	551	494	49,37	50,63	52,73	47,27
IX. Textilindustrie	7 887	6 537	9 110	7 723	54,68	45,32	54,12	45,88
X. Papier	1 383	1 775	1 702	1 773	43,79	56,21	48,98	51,02
XI. Leder	1 437	2 855	2 164	5 322	33,48	66,52	28,91	71,09
XII. Holz- und Schnitzstoffe	5 295	8 068	7 224	11 033	39,62	60,38	39,57	60,43
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	7 161	14 304	9 607	18 946	33,36	66,64	33,65	66,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	7 851	16 466	14 096	27 982	32,29	67,71	33,50	66,50
XV. Baugewerbe	13 600	19 408	34 676	145 121	41,20	58,80	19,29	80,71
XVI. Polygraphische Gewerbe	1 607	2 847	1 803	2 864	36,08	63,92	38,63	61,37
XVII. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	208	466	322	712	30,86	69,14	31,14	68,86
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	688	727	4 986	5 191	48,62	51,38	48,99	51,01
XIX. Handelsgewerbe	6 182	15 866	8 008	18 326	28,04	71,96	30,41	69,59
XX. Versicherungsgewerbe	71	203	88	227	25,91	74,09	27,94	72,06
XXI. Verkehrsgewerbe	2 764	4 163	4 627	11 603	39,90	60,10	28,51	71,49
XXII. Beherbergung und Erquickung	2 113	5 948	3 765	11 838	26,21	73,79	24,13	75,87
Summe	99 691	143 166	179 659	479 091	41,05	58,95	27,27	72,73

tuberkulose leidende, dazu noch 62, die sonst lungenkrank sind, während die Landwirtschaft nur 354 resp. 52 solcher Invaliditätsfälle aufweist. Dieses ungünstige Verhältnis hält auch in den folgenden Jahrgängen an, nur daß überhaupt in den höheren Lebensjahren die Lungenschwindsucht an Bedeutung gegenüber den übrigen Krankheiten zurücktritt, indem sie eben schon ihre Opfer gefordert hat.

9. **Zur Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung.** Eine Lohnstatistik fehlt im Deutschen Reiche. Private Erhebungen genügen nicht, weil sie — abgesehen von der Zuverlässigkeit der Angaben — stets lückenhaft sind und so kein gültiges Durchschnittsbild ergeben. Auch die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben durchaus kein Bild der wirklichen Löhne. Zunächst werden die Löhne, soweit sie vier Mark täglich übersteigen, nur zu einem Drittel zur Anrechnung gebracht; anderseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Taglohn als Mindestlohn eingesetzt. Decken sich die Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zulässig, etwa die Gesamtlohnsumme der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividiert durch die Zahl der Versicherten, als den üblichen Jahresdurchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zunächst weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter beteiligt sind; was aber viel mehr in die Wagschale fällt: durchaus nicht alle Versicherten sind während des ganzen Jahres und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufsgenossenschaft thätig. — Auch ein Vergleich der verschiedenen Jahre kann nur mit größter Vorsicht angestellt werden. Jeder Wechsel bezüglich des Umfangs der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen kann eine andere Gruppierung der Lohnverhältnisse ergeben. Im allgemeinen streben die Berufsgenossenschaften, den Kreis der versicherten Betriebe möglichst weit auszudehnen, d. h. auch die kleineren Betriebe mit niedrigeren Durchschnittslöhnen einzubeziehen. Um so bemerkenswerter ist es, wenn die Durchschnittslöhne stetig steigen. Wenn wir da nun einige wichtige Industriegruppen herausgreifen, so ergiebt sich Folgendes:

Berufsgenossenschaft. Name.	Jahr	Zahl der versicherten Personen	Lohnsumme	Jahreslohn pro Versicherten Mark
Knappschafts-	1886	343 707	250 795 600	729,7
	92	424 440	379 578 723	894,3
	98	495 086	497 017 654	1004,0
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-	1886	70 313	66 989 900	952,7
	92	89 458	95 661 224	1069,4
	98	118 236	137 805 168	1165,5
Nordwestliche Eisen- und Stahl-	1886	50 709	40 820 200	805,0
	92	78 112	66 815 747	855,5
	98	110 590	103 230 406	933,5
Chemische Industrie-	1886	78 428	60 054 000	765,7
	92	103 020	85 077 716	825,9
	98	136 704	121 369 157	887,8
Norddeutsche Textil-	1886	104 942	56 511 300	538,5
	92	117 293	66 867 080	570,1
	98	121 354	78 309 981	645,3
Süddeutsche Textil-	1886	64 534	35 452 000	549,4
	92	80 645	46 298 235	574,1
	98	101 363	60 741 123	599,2
Textil- von Elsaß-Lothringen	1886	57 530	34 459 900	598,9
	92	60 240	36 672 250	608,7
	98	65 790	43 121 908	655,4
Rheinisch-Westfälische Textil-	1886	92 324	57 067 200	618,1
	92	109 020	72 640 597	666,4
	98	126 863	93 329 948	735,7
Sächsische Textil-	1886	116 007	62 119 200	535,5
	92	153 135	82 717 951	540,2
	98	174 533	107 426 678	615,5
Brauerei- und Mälzerei-	1886	51 749	44 545 000	860,8
	92	76 823	74 012 363	963,5
	98	92 995	97 824 147	1051,9

Trotz der „Freisetzung“ der Arbeiter durch Maschinen stieg die Zahl der bei den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften beschäftigten versicherungspflichtigen Personen 1892—1898 von 5 078 132 auf 6 316 834 und die der Gesamtlöhne von 3292 Mill. Mark auf 4643 Mill. Mark.

Litteratur. Als nationalökonomische Werke, in welchen die Freiwirtschaft und ihre Folgen für den Arbeiterstand gründlicher behandelt werden, sind hervorzuheben: F. W. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832, 2. Aufl. 1870; L. v. Stein, System der Staatswissenschaften, Stuttgart 1852 bis 1856; Ders., Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858, 3. Aufl. (Lehrbuch der Nationalökonomie) 1887; A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, Tübingen 1867, 3. Aufl. 1873; W. Roscher, System der Volkswirtschaft, 5 Bde., Stuttgart 1854 bis 1886, insbesondere Bd. III: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 1881, 7. Aufl. 1899; K. Knies, Die politische Ökonomie vom

geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1853, 2. Aufl. 1883; G. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1882; 4. Aufl., 3 Bde., 1896—1898, insbesondere Bd. II, Teil 2; G. Cohn, Lehrbuch der Volkswirtschaft, 3 Bde., Stuttgart 1885—1898, insbesondere Bd. I; A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, Leipzig 1892—1894; E. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 2 Bde., I. Bd. Freiburg 1893, 3. Aufl. 1899, insbesondere Bd. II, 1.—2. Aufl. 1899. Ferner: K. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 3 Bde., Kassel 1850 bis 1857, 2. Aufl. 1884—1887; L. v. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Leipzig 1850, 2. Aufl. 1855; A. Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, Tübingen 1870 (aufgenommen in „Bau und Leben", Bd. III); Ders., Bau und Leben des socialen Körpers, 4 Bde., Tübingen 1875 bis 1878, 2. Aufl. 1881; Ders., Deutsche Kern- und Zeitfragen, 2 Bde., Berlin 1894; Thornton, Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, deutsch von Schramm, Leipzig 1870; Bitzer, Arbeit und Kapital, Stuttgart 1871; Ders., Die socialen Ordnungen in weltgeschichtlicher Entwicklung, Stuttgart 1877; L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871/72, 2. Ausgabe 1900; Ders., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1876; H. v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage, Jena 1871; V. Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage, Zürich 1872; G. Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft (Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XIII—XIV, Jena 1874—1875), 2. Aufl. 1875, aufgenommen in: Über einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1898; Ders., Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890; A. Held, Socialismus, Socialdemokratie und Socialpolitik, Leipzig 1878; W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879; Th. Hertzka, Die Gesetze der socialen Entwicklung, Leipzig 1886; W. Öchelhäuser, Arbeiterfrage, Berlin 1886; W. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten politischen Ökonomie, Leipzig 1890; Ders., Untersuchungen über A. Smith 2c., Leipzig 1891; H. Herkner, Sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts, Leipzig 1891. — G. Schönberg, Arbeitsämter, Berlin 1871, und A. Wagner, Rede über die sociale Frage, Berlin 1872, gaben den Anstoß zur Bildung des „Vereins für Socialpolitik", dessen „Verhandlungen und Schriften", Leipzig, seit 1872 (bis 1899 erschienen 88 Bde.), zur Klärung der Frage sowie der Notwendigkeit und der Wege der Reform wesentlich beigetragen haben.

Mehr vom historischen und ethischen Standpunkt aus bekämpften den Liberalismus und traten für eine Reform ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche. Auf katholischer Seite sind in erster Linie zu nennen: Ketteler, Bischof v., Die großen socialen Fragen der Gegenwart in sechs Predigten, Mainz 1849; Ders., Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1864; Roßbach, Geschichte der politischen Ökonomie, Würzburg 1855; Ders., Geschichte der Familie, Nördlingen 1859; Ders., Geschichte der Gesellschaft, I—VIII, Würzburg 1868—1875; Jörg, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg i. Br. 1867; Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, Regensburg 1868; Ders., Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1882; E. Jäger, Der moderne Socialismus, Berlin 1873; Ders., Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich, Berlin 1876; Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus, München 1874, 2. Aufl., Stuttgart 1892; F. Hitze, Die sociale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, Paderborn 1877; Ders., Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, Paderborn 1881; Ders., Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, 1894, 3. Aufl., Berlin 1900; G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. Br. 1881, 2. Aufl. 1895; Albertus, Socialpolitik der Kirche, Regensburg 1881; v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts, Freiburg i. Br. 1884; A. v. Hohenberg, Die sociale Frage in dem katholischen Deutschland, Frankfurt a. M. 1884; Weiß, Apologie des Christentums vom Standpunkt der Sittenlehre, Bd. IV: Sociale Frage und sociale Ordnung, Freiburg i. Br. 1884, 3. Aufl. 1896; Ders., Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, Freiburg i. Br. 1883; v. Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über socialpolit. und verwandte Themate, Augsburg 1888; Ders., Sociale Lehren, herausgegeben von W. Klopp, St. Pölten 1894; Kolb, Konferenzen über d. soc. Frage, Wien 1891; Die sociale Frage (einzelne Abhandlungen aus den „Stimmen aus Maria-Laach"), Freiburg i. Br. 1891 ff.; besonders hervorzuheben: H. Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, Freiburg i. Br. 1893—1899; Ders., Sociale Befähigung der katholischen Kirche, Berlin 1899; Leo XIII., Rundschreiben über die Arbeiterfrage, lateinische und deutsche Ausgabe, Freiburg i. Br. 1891.

Auf evangelischer Seite sind zu nennen: V. A. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., 1854; Ders., Sociale Fragen, Nordhausen 1863—1869; R. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, Berlin 1874; R. Todt, Der radikale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft, Wittenberg 1877; Wagener, Die Lösung der socialen Frage vom Standpunkt der Wirklichkeit und Praxis, Bielefeld 1878; Stöcker, Christlich-

sociale Reden und Aufsätze, Bielefeld 1885, 2. Aufl. 1890; C. Frantz, Zahlreiche Schriften, unter anderem: Die liberale Doktrin und die Societät, Berlin 1885. — Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart (Denkschrift des Centralausschusses), Berlin 1884; Berichte über die Verhandlungen der (jährlichen) evang.-socialen Kongresse, 1890 ff.; Naumann, Das sociale Programm der evang. Kirche, 1890; Ders., Sociale Briefe an reiche Leute, 1894; Ders., Was heißt christlich-social? 1894; M. v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der socialen Frage, 2 Bde., Leipzig 1893—1894, 2. Aufl. 1897.

Durch rücksichtslose Kritik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung haben der rechten Erkenntnis und so indirekt auch der Reform vorgearbeitet die „Socialisten": Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1845, 2. Aufl. 1848; Ders., Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Leipzig 1877, 2. Aufl. 1886; Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage (aus: Sociale Briefe an v. Kirchmann, 2—3, Berlin 1850), Berlin 1875, 2. Aufl. 1890; K. Marx, Zur Kritik der polit. Ökonomie, Berlin 1859; Ders., Das Kapital, 3 Bde., Hamburg 1867—1885; F. Lassalle, Arbeiterprogramm, Zürich 1863; Ders., Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines allgem. deutschen Arbeiterkongresses, Zürich 1863, 5. Aufl., Leipzig 1871; Ders., Arbeiterlesebuch, Frankfurt 1863, 6. Aufl., Berlin 1876; Ders., Bastiat-Schulze, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit, Berlin 1864; A. F. Lange, Die Arbeiterfrage, Winterthur 1865, 4. Aufl. 1879; H. George, Fortschritt und Armut, deutsch von Gütschow, Berlin 1885, 5. Aufl. 1892; Ders., Sociale Probleme, deutsch von F. Stöpel, Berlin 1885, 3. Aufl. 1890; A. Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Zürich 1883, 30. Aufl. (Die Frau und der Socialismus), Stuttgart 1899; Zeller, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (Anhang: Rodbertus-Jagetzow, Die sociale Bedeutung der Staatswirtschaft, der Normalarbeitstag), Berlin 1885; K. Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert, Stuttgart 1892; Ders., Bernstein und das socialdemokratische Programm, Stuttgart 1899; E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Socialismus und die Aufgaben der Socialdemokratie, Stuttgart 1899.

Zur Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung haben ferner (neben Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England, und Marx, Das Kapital) wesentlich beigetragen: Frief, Die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien, Breslau 1876; Thun, Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter, Leipzig 1879; H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887; G. Lange, Die Glasindustrie im Hirschberger Thale, Leipzig 1889; F. Wörishoffer, Die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung, Karlsruhe 1891; Ders., Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter in Baden, Karlsruhe 1890; P. Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter, Leipzig 1891; G. v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, Leipzig 1892; K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, 2. Aufl. 1898; E. Hirschberg, Sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897. Ferner sind zu nennen: Ergebnisse der Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, Berlin 1876; Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, Berlin 1876; Ergebnisse der Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferungen von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise (Drucksachen des Reichstags), Berlin 1887; Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, — über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, — über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, — über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, — über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik), Berlin 1894—1895. Eine Fülle von Einzelbeobachtungen bringen die Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (für Preußen seit 1876, Baden seit 1880, Bayern seit 1880, Sachsen seit 1883, für Deutschland seit 1879). Über ausländische Arbeiterverhältnisse unterrichten unter anderem: Bráf, Stud. über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881; Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikdistrikten des nordöstlichen Böhmens, Leipzig 1885; Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren (seit 1884), Wien 1885 ff.; Jahresberichte der schweizerischen Fabrikinspektoren (seit 1875), Bern 1880 ff.; Berichte der englischen Fabrikinspektoren und der sogen. „Blaubücher"; Reports der (nordamerikanischen) arbeitsstatistischen Bureaux; Ludlow und Jones, Die arbeitenden Klassen Englands, deutsch von J. v. Holtzendorff, Berlin 1868; v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879; A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, Leipzig 1881; B. und S. Webb, Geschichte des britischen Trade-Unionismus, deutsch von R. Bernstein, Stuttgart 1895; Dies., Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1897; Dies., Englands Arbeiterschaft von 1837—1897, Göttingen 1898.

In der ausländischen Litteratur ist neben den bereits in der Übersetzung genannten

Schriften vor allem bemerkenswert: Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures etc., Paris 1840; E. Ducpétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers etc., Bruxelles 1843; Arrivabène, Sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges, Bruxelles 1848; Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France, Paris 1854; Le Play, Les ouvriers européens, Paris 1855, 2. éd., 6 vols., Paris 1879; Ders., L'organisation du travail, 2. éd., Paris 1870; Les ouvriers des deux mondes (suite des Ouvriers européens de F. le Play), publiés par la Société d'économie sociale, Paris 1857—1895; Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, 4 vols., Paris 1859—1867; Jules Simon, Le travail, Paris 1868; P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIX[e] siècle, Paris 1872; Lavollée, Les classes ouvrières en Europe, 2. éd., 2 vols., Paris 1884; Cetty, La famille ouvrière en Alsace, Rixheim 1883; Ders., Le mariage dans les classes ouvrières, Rixheim 1886; Comte de Paris, Situation des ouvriers en Angleterre, Paris 1884; Barberet, Le travail en France, 7 tomes, Nancy 1886—1891; Commission du travail, 3 vols., Bruxelles 1887; P. van Bemmelen, La question sociale, Leide 1888; Maroussem, La question ouvrière, 1891 ff.; Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressés au ministre des affaires étrangères, Nancy et Paris 1891; Enquête sur le salaire journalier moyen etc., Bruxelles 1892; Salaires et durée du travail dans l'industrie français (Ministère du commerce etc.), Paris 1893; E. R. Gould, L'état social du travail etc., Paris 1893; Benoist, Les ouvrières de l'aiguille à Paris, 1895; H. Fawcett, The economic position of the British labourer, Cambridge and London 1865; Ders., Pauperism, London 1870; H. Mayhew, London labour and the London Poor etc., London 1861—1862; Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents abroad respecting the condition of the industrial classes in foreign countries, London 1870; Th. Wright, Our new masters, London 1873; Th. Brassey, Lectures on the labour question, 2. ed., London 1878; State of Labor in Europe, Reports from the United States Consuls in the several Countries of Europe on the rates of wages: cost of living to the laborers etc., Washington 1879 ff.; A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England, London 1884; R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century, London 1884; E. Atkinson, The distribution of products, 1885; Leone Levi, Wages and earnings of the working classes, London 1885; L. A. Banks, White Slaves, 1892; Ch. Booth, Life and labour of the people in London, 1892 ff.; R. L. Gould, The social condition of labor, Baltimore 1893; T. G. Spyers, The labour question, London 1894; G. Drage, The labour problem, 1896.

Das Gebiet der Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen behandeln vor allen: Einrichtungen für die Arbeiter der grösseren gewerblichen Anlagen in Preußen, Berlin 1876; Einrichtungen für die Arbeiter auf den größeren preußischen Bergwerken, Berlin 1876; Die im Königreich Bayern zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, München 1876; V. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz, Zürich 1873; W. Öchelhäuser, Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber, Berlin 1886; R. Rösicke, Arbeiterschutz, Dessau 1887; F. Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage, Köln 1890; J. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Bde., Berlin, I. Bd. 1889, II. Bd. (J. Post und H. Albrecht) 1892; H. Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygiene, Berlin 1896; Ders., Sociale Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1900.

Die Arbeiterfrage und die positiven Bestrebungen zu ihrer Lösung sind eingehend berücksichtigt in zahlreichen Artikeln des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. — Als Handbücher zum Studium der Arbeiterfrage sind zu empfehlen die oben genannten Werke von Herkner (Die Arbeiterfrage), Ketteler (Arbeiterfrage und Christentum), Schönberg (Politische Ökonomie, Bd. II, 2). [Hitze.]

Arbeiter- (Arbeits-) Kammern. In den Kaiserlichen Februar-Erlassen sind „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht" gestellt, in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten". Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Beteiligung der Arbeiter bei der Arbeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik sprechen, lassen eine solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Kommunal-Verwaltung, der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sowie freier Verbände erwünscht erscheinen. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen." Eine solche Vertretung kann den Ar-

beitern um so weniger auf die Dauer versagt werden, als Industrie und Handel (Handelskammern), Handwerk und Landwirtschaft (Handwerks- und Landwirtschaftskammern) eine solche gesetzliche Vertretung bereits besitzen.

Als leitende Gedanken für die Aufgaben und die Organisation der Arbeitskammern ergeben sich (nach einem Gutachten des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl") etwa folgende: 1. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und zu friedlichem Ausgleich der oft gegensätzlichen Anschauungen und Bestrebungen empfiehlt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeiter in dieser Vertretung zu gemeinsamem Raten und Thaten sich vereinigen. Den nach gemeinsamer Aussprache und Verständigung gewonnenen, von einer größeren Majorität getragenen Anschauungen und Vorschlägen wird auch eine erhöhte maßgebende Bedeutung in der öffentlichen Meinung, gegenüber Arbeitgebern, Gesetzgebung und Verwaltung zugesprochen werden können. 2. Es sind lokale (für größere Gemeinden resp. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs- u. ä.) Bezirke (nach Vorbild der Handwerkskammern) zu bilden. 3. Als Aufgaben der lokalen Kammern ergeben sich: a) Gutachten und Vorschläge — auf Aufforderung hin oder aus eigener Initiative — auszuarbeiten: I. Für die Gemeindeverwaltung. Diese Gutachten können sich beziehen auf: Verkehrswesen; Einrichtung und Organisation der Sparkassen; öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtspflege; Fürsorge für bessere Wohnungsverhältnisse; Fürsorge für Bildung (Fortbildungs- und Fachschulen [Haushaltungsschulen], Sammlungen [Museen], Ausstellungen, Unterrichtskurse, Bibliotheken rc.); Aufgaben der Gemeinde als Arbeitgeber (Anstellung und Löhnung der Beamten und Arbeiter, Bedingungen bei Vergebung der städtischen Arbeiten [rechte Verteilung, Forderungen an die Bewerber bezüglich Löhne, Arbeitszeit, Berücksichtigung der ortsansässigen Arbeiter rc.] rc.); Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und Organisationen (Arbeitsnachweis, Fürsorge für Arbeitslose, Volksbureaux, Baugesellschaften, Vereine für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse rc.); Durchführung der in der Gewerbeordnung (§§ 119a, 105b) und in der Krankenversicherung zugewiesenen Vollmachten (ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung, der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe rc., der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch Ortsstatut, der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne rc.). Die wichtigen socialen Aufgaben der Gemeindeverwaltung machen es wünschenswert, daß eine ständige sociale Kommission gebildet wird, in der dann die Arbeitskammer durch ständige Vertreter beteiligt werden könnte. II. Für die örtliche Polizeiverwaltung und die „untere Verwaltungsbehörde", soweit diesen Behörden sociale Aufgaben zugewiesen sind. Dahin gehört der Erlaß von Polizeiverordnungen (auf Grund der §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung) zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit in den Betriebsstätten (Einrichtung von für die Geschlechter getrennten Ankleide- und Waschräumen, von Aufenthaltsräumen für Einnahme der Mittagsmahlzeit, zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der Pausen rc.); die Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Arbeiterschutzvorschriften betreffend Sonntagsruhe (§ 105f), der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit (§ 138a, 139) rc.; die Durchführung der Wohnungspolizei für Mietwohnungen (Minimalvorschriften für die Einrichtung und Benutzungsweise, Wohnungsinspektion). III. Für Wohlfahrtsbestrebungen und -vereine (Vereine für Arbeitsnachweis, Wohnungsfürsorge, Volksbildung, Haushaltungsschulen, Volkswohl, Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke rc.). Auch für diese empfiehlt es sich, bewährte Mitglieder der Arbeitskammer beizuziehen. b) Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch statistische Erhebungen und Vernehmungen: Entwicklung der Industrie, Lage der Arbeiter, Kosten der Lebenshaltung, Stand, Fortschritte der Löhne rc.; der Wohnungsverhältnisse; der sanitären, socialen und sittlichen Mißstände bezüglich Arbeitszeit, Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern, Beschäftigung verheirateter Frauen, Mißbrauch geistiger Getränke rc.; der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit, der Mängel der Durchführung rc.; der wichtigsten socialen Ereignisse: wirtschaftliche Krisen, Fortschritte, Streiks und Aussperrungen rc.; c) regelmäßige Berichterstattung über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse und Einrichtungen. d) Vorstellungen und Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter, im Interesse des wirtschaftlichen, socialen und sittlichen Fortschrittes und des guten Einvernehmens von Arbeitgebern und Arbeitern. 4. Die Aufgaben der Bezirkskammern bewegen sich wesentlich in der gleichen Richtung: a) Gutachten und Vorschläge; b) statistische Erhebungen; c) regelmäßige Berichterstattung; nur mit dem Unterschiede, daß sie in erster Linie sich an die Bezirksregierungen, an die Staats- und Reichsbehörden und die gesetzgebenden Faktoren wenden und sich auf die Vorarbeit der lokalen Arbeitskammern stützen. 5. Was die Bildung der Arbeitskammern anbelangt, so ist es im Interesse der zu lösenden Aufgaben dringend wünschenswert, daß sie die konkreten Industrie- und Arbeitsverhältnisse möglichst treu zum Ausdruck bringen. Deshalb empfiehlt sich eine berufliche Gliederung sowohl bei der Wahl als auch bei der Organisation: — Bildung von Sektionen für die Hauptgruppen der Industrie. 6. Die Wahlen zur Arbeitskammer könnten vielleicht in folgender Weise stattfinden: a) Zunächst wird auf Grund eines Katasters (oder einer sonst gewonnenen Zusammenstellung) die Bedeutung der Hauptindustriegruppen (je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter) in dem örtlichen Bezirk

(Gemeinde oder Kreis) festgestellt und die Zahl der Vertreter entsprechend bestimmt und verteilt. b) Nachdem festgestellt ist, auf wieviel Arbeiter je ein Vertreter (Mitglied der örtlichen Kammer) in den einzelnen Industriegruppen (Sektionen) kommt, wählen die Arbeiter der größeren Fabriken, welche die entsprechende Zahl oder ein Mehrfaches aufweisen, die entsprechende Zahl ihrer Vertreter direkt, und zwar in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder der Betriebskrankenkassen gewählt werden. Besondere Kautelen bezüglich Bureaubildung, Wahrung des Wahlgeheimnisses (Lieferung gleichmäßiger Wahlcouverts 2c.), Feststellung des Wahlresultates 2c. können im Gesetz vorgesehen werden. In den Fabriken, welche nicht die entsprechende Zahl von Arbeitern aufweisen, werden in gleicher Weise Wahlmänner gewählt (etwa auf je ein Zwanzigstel [Zehntel] der zur direkten Wahl erforderlichen Stimmenzahl ein Wahlmann); diese Wahlmänner wählen dann in einer von der Gemeindebehörde anzuordnenden Wahl die auf die kleineren Betriebe entfallende Zahl der Vertreter (Kammermitglieder). Soweit gesetzliche Arbeiterausschüsse in den Fabriken bestehen, deputieren diese (das heißt die in geheimer, direkter Wahl gewählten Arbeitervertreter) direkt die Vertreter resp. Wahlmänner. Wahlberechtigt sind die großjährigen (Fabrik-) Arbeiter, wählbar die Arbeiter, welche mindestens 25 Jahre alt sind. Die Arbeiterinnen haben aktives, aber kein passives Wahlrecht. c) Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber kann in ähnlicher Weise geschehen, nur mit der Änderung, daß hier von einer weiteren Abstufung des Stimmrechtes für den einzelnen Betriebsinhaber abgesehen würde. Der Besitzer einer größeren Fabrik (mit der erforderlichen Minimalzahl von Arbeitern) ist direkt Mitglied der (örtlichen) Kammer, hat aber immer nur eine Stimme; die kleineren Arbeitgeber wählen mit (gleichem Stimmrecht) die übrig bleibende Zahl der Vertreter. d) Für die Bezirkskammer wird ebenfalls zunächst die Zahl der Vertreter auf die Hauptindustriegruppen, dann auf die einzelnen örtlichen Kammern verteilt. Die Mitglieder der örtlichen Kammern wählen dann, Arbeitgeber und Arbeiter getrennt, die Mitglieder der Bezirkskammer, sei es nach Sektionen, sei es gemeinsam, in letzterem Falle aber jedenfalls mit der Maßgabe, daß die zu Wählenden aus den einzelnen Industriegruppen in entsprechender Zahl entnommen werden. e) Um häufigere Neuwahlen zu vermeiden, werden, soweit die Mitglieder der Kammern gewählt werden, zugleich Stellvertreter (resp. Ersatzmänner) gewählt. 7. Der Vorsitzende muß neutral sein; Energie, Umsicht und Takt, verbunden mit vollem Verständnis und warmer Begeisterung für seine Friedensaufgabe muß ihn auszeichnen. In erster Linie wird der Gewerberat (resp. Gewerbeinspektor) sich für diese Stellung eignen. Die Ernennung obliegt der Staatsregierung. Ein tüchtiger (besoldeter) Sekretär soll ihn in seinen Aufgaben unterstützen. Die Beratungen sind in der Regel öffentlich. Die Kosten trägt die Staatsverwaltung. Bei Abstimmungen muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeiter gleich sein. 8. Mit Genehmigung der Kammer können (unter deren Vorsitzenden) gesonderte Sektionsberatungen mit selbständiger Beschlußfassung stattfinden. Ebenso können Ausschüsse ständig oder für bestimmte Zwecke bestellt werden. 9. Lokale Arbeitskammern sollen in allen Städten resp. Kreisen eingerichtet werden, in welchen die Industrie in einem gewissen Umfange vertreten ist. Bezirksarbeitskammern sollen (etwa für den Umfang eines Regierungsbezirks) allgemein errichtet werden. Soweit keine örtlichen Kammern bestehen, wählen die größeren Fabriken (resp. ihre Arbeiter) direkt. 10. Die Bezirksarbeitskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichsarbeitsamt. Gerade die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Wohnungsverhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Socialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben, Zufriedenheit 2c.; sorgfältige Berichterstattung über sociale Kämpfe (Streiks 2c.) und Fortschritte, Wohlfahrtseinrichtungen, sociale Institutionen und Vereine u. s. w. würden uns erst den rechten Einblick in den Stand und die Entwicklung unserer wirtschaftlichen und geistigen Kultur vermitteln. Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten 2c. berücksichtigen können. Anderseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständnis entgegenbringen, wenn sie bei der Beratung und Verwaltung mitbeteiligt werden. Während heute als „Vertreter der Arbeiter" fast nur die Socialdemokratie das große Wort führt, werden dann auch die ruhigeren, besonneneren Elemente des Arbeiterstandes zu Worte kommen und sich eine führende Stellung neben und gegen die Socialdemokratie erringen.

Was insbesondere die Arbeiterstatistik anbelangt, so ist Deutschland gegenüber England, Nordamerika, Österreich 2c. weit zurück. Soll dieselbe mehr als trockene, leblose Zahlen bieten, so bedarf sie der Fühlung und Mitwirkung der Beteiligten. Während z. B. die bestehende „Kommission für Arbeiterstatistik" für ihre Erhebungen (Vernehmungen) auf mehr oder weniger durch Zufall bestimmte Personen angewiesen ist, würden die Arbeitskammern für jede Frage die geeignetsten Sachverständigen stellen können. Die Fragen würden schon vorher durch Erhebungen, Gutachten und Verhandlungen der Kammern geklärt werden können; die „Kommission" würde dauernd und für bestimmte Zwecke tüchtige Mitglieder der Arbeitskammern beiziehen können.

Den ersten gesetzgeberischen Vorstoß zur Einführung von Arbeitskammern haben die Socialdemokraten in den umfassenden Arbeiterschutz-

anträgen von 1878 und 1885 versucht; allein die dort vorgesehenen Arbeitskammern konnten auch diejenigen nicht befürworten, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeitervertretung durchaus einverstanden waren. Zunächst war es die Organisation, welche Bedenken erregen mußte, indem alle möglichen Berufe (Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft 2c.) mechanisch zusammengeführt waren, ohne auch nur den Versuch einer beruflichen Gliederung und eines Schutzes der Minorität (z. B. der Industrie gegenüber dem Handwerk oder umgekehrt, der Industrie wie des Handwerks gegenüber der in den meisten Arbeitskammern, wie sie geplant waren, sicher überwiegenden Landwirtschaft) zu machen. Dann aber konnten solche Kompetenzen, wie sie der socialdemokratische Antrag wollte, unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen bestehenden Behördenorganismus zu durchbrechen, und war dazu um so weniger Anlaß, als die geplante Organisation so wenig Bürgschaften guter Verwaltung bieten konnte. Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bestimmung der Ausnahmen bezüglich des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulassung von Überstunden, Genehmigung der Arbeitsordnung, Festsetzung von Minimallöhnen 2c., alle diese Fragen sollten nach Anschauung und Laune der zufällig überwiegenden Interessengruppe geregelt werden. Die Vorschläge kamen 1886/1887 zu eingehender Verhandlung in Kommission und Plenum des Reichstages und wurden mit großer Majorität abgelehnt. Nur die Antragsteller stimmten dafür.

Am 31. Januar 1895 stellte die Centrumspartei im Reichstage folgende Interpellation (vgl. Verhandlungen vom 6., 7. und 8. Februar): Welche gesetzliche Bestimmungen sind — in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 — „über die Formen“ in Aussicht genommen, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“? Darf insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiterkammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden baldigst erwartet werden? In einer Erklärung des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe und des Preußischen Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch wurde anerkannt, daß die Kaiserlichen Erlasse in diesem Teile noch der Erfüllung harrten, daß aber wegen des Mißbrauchs der socialen Organisationen seitens der Socialdemokratie vorläufig von der Erfüllung abgesehen werden müsse. Am 26. April, 3. und 4. Mai 1899 wurde der Centrumsantrag: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zweck der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen, um so den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten“ (Kaiserliche Februar-Erlasse vom 4. Febr. 1890), mit dem Zusatzantrag Freiherr v. Heyl zu Herrnsheim, Bassermann u. Gen.: 1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen: „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“ (Kaiserliche Februar-Erlasse). Zu diesem Zwecke: 2. den Antrag Dr. Lieber-Dr. Hitze dahin zu erweitern, daß die in dem Gesetze betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, daß die Landescentralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besondern Abteilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer von Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob: a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit thunlichst Kassen einzurichten; b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten; c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen. 3. Die Funktionen dieser Abteilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird, — nach dreitägiger gründlicher Debatte an eine Kommission verwiesen. Die Kommission hat mit großer Majorität (März 1900) folgenden Kompromißantrag angenommen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden; b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abtei-

lungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

Eine gesetzliche Organisation von Arbeitskammern (conseils de l'industrie et du travail) hat Belgien getroffen (vgl. „Arbeiterwohl" 1898, Heft 8); ebenso Holland (vgl. „Arbeiterwohl" 1894, Heft 45). In Österreich sind ebenfalls bezügliche Gesetzentwürfe eingebracht worden, aber unerledigt geblieben (vgl. „Handwörterbuch" I, 2. Aufl., 461; „Arbeiterwohl" 1894, Heft 9/10). [Hitze.]

Arbeiterkolonien, s. Armenpflege.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Berechtigung. Schwierigkeiten. Wirtschaftliche Bedeutung. Internationale Regelung. — Leben, Gesundheit und (sittliche) Freiheit sind Güter, über welche der Arbeiter selbst nicht als absoluter Herr verfügen kann. Er ist durch den Willen seines Schöpfers gebunden, diesem verantwortlich. Viel weniger können diese Güter Gegenstand des „freien Arbeitsvertrages" sein. Einen solchen Vertrag, der diese Güter in Frage stellt, kann die von Gott gesetzte Obrigkeit nie und nimmer anerkennen; ja sie hat die heilige Pflicht, soweit die Arbeiter selbst nicht im stande sind, sich im Besitz dieser Güter zu schützen, ihnen diesen Schutz durch Gesetz zu sichern. — Principiell wird auch das Recht des Staates, den Arbeitsvertrag mit den Schranken, welche im Naturrecht begründet sind, zu umgeben, kaum mehr bezweifelt und ist dasselbe auch fast in allen Kulturstaaten durch die Gesetzgebung bereits praktisch anerkannt. Im Princip ist das sogen. „Manchestertum" als überwunden zu betrachten. Die Opposition gegen den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung stützt sich nur mehr auf praktische Gründe, indem einerseits das Bedürfnis, anderseits die Zweckmäßigkeit derselben angezweifelt resp. geleugnet wird. — Die Leugnung eines Bedürfnisses stützt sich auf eine doppelte Erwägung. Einmal baut man auf das Wohlwollen und die Einsicht der Arbeitgeber, den Fortschritt der Kultur und Humanität. Anderseits appelliert man an die eigene Initiative der Arbeiter, sich selbst zu schützen und, soweit die individuelle Kraft nicht ausreicht, sich genossenschaftlich zu organisieren zur Wahrung ihrer Rechte, zur Erkämpfung einer menschenwürdigeren Lebensstellung (s. d. Art. Gewerkvereine). Jedenfalls hält man die freie Initiative der beteiligten Kreise für ausreichend und zweckmäßiger, die Ziele des Arbeiterschutzes zu erreichen. Auch hier soll „das wohlverstandene Interesse" der Arbeitgeber, die „Freiheit der Konkurrenz" und die „freie Association" den gesellschaftlichen Frieden und Fortschritt verbürgen. Während auch hier die eine Richtung bloß mit dem „wohlverstandenen" Egoismus rechnet, appelliert eine andere Richtung zugleich an Humanität und Christentum. Zu der letzteren Richtung zählen manche Vertreter der historischen Schule der Nationalökonomie und der gemäßigt liberalen Partei und einzelne katholische Socialpolitiker in Belgien und Frankreich. Daß thatsächlich große Mißstände bestehen, daß also thatsächlich bis heute die Einsicht der Fabrikanten und die Selbsthilfe der Arbeiter sich nicht als ausreichend erwiesen haben, können auch die Anhänger dieser Richtung nicht leugnen; sie hoffen aber auf die Entwicklung der Zukunft. Sie glauben sich um so mehr dabei beruhigen zu dürfen, als ihnen das Eingreifen der Gesetzgebung praktisch höchst schwierig erscheint. Sie tragen Bedenken, der ohnehin schon schwer belasteten Industrie weitere Opfer aufzuerlegen. Sie befürchten eine Schmälerung des Einkommens der Arbeiter und Arbeiterfamilien, deren Verdienst vielfach schon kaum für die Deckung der Lebensnotdurft ausreicht. Sie weisen auf die Unmöglichkeit hin, die Gesetze den Bedürfnissen der verschiedenen Industriezweige, der verschiedenen Gegenden, der individuellen Leistungsfähigkeit der Arbeiter u. s. w. anzupassen. Die Fragen und Verhältnisse sind ihnen noch nicht genügend klargestellt, und so verlangen sie erst umfassende Enqueten, in denen namentlich Arbeitgeber und Arbeiter zum Wort gelangen sollen. Anstatt einer gesetzlichen Regelung wird mehr die Regelung im Wege der Selbstverwaltung, durch die Berufsgenossenschaften und Innungen ꝛc., vorgeschlagen. — Als notwendige Vorbedingung aller gesetzlichen Maßnahmen zu Gunsten der Arbeiter erscheint vielen, daß wenigstens die hervorragenderen Industriestaaten gemeinsam vorgehen. Der einzelne Staat sei machtlos, würde jeden energischen Versuch einer Socialreform mit Verlust seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt einbüßen. Nur bei internationaler Regelung der Frage würde die Gesetzgebung auch auf die Preisbildung der Arbeit und der Produkte zurückwirken. Man verweist auf die erfolgreichen Versuche internationaler Regelung auf andern Gebieten — bezüglich der Kriegführung, des Verkehrs (Weltpostverein) ꝛc. —, auf den internationalen Charakter der Arbeiterbewegung, auf die wirtschaftliche und politische Solidarität der Staaten, die auch zu einer Gemeinsamkeit der Gesetzgebung führen müsse. Der einzelne Staat sei gebunden an diese Solidarität, könne sich derselben namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, solange und soweit das Wirtschaftsgebiet ein internationales sei, nicht entziehen.

Alle diese praktischen Einwendungen und Schwierigkeiten legen ohne Zweifel eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung auf, aber berechtigen nicht zu einer ablehnenden Haltung. Die thatsächliche Entwicklung der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten und Länder hat dieselben auch bereits auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Die praktischen Bedürfnisse des Lebens sind stärker gewesen als alle Theorien von „Freiheit" und „Fortschritt". Die Mißstände waren zu schreiend, als daß die Hände

in den Schoß gelegt werden konnten. Auch „Gewerkvereine“ und „Koalitionsfreiheit“ haben sich nirgends als ausreichend bewiesen, diese Mißstände zu beseitigen, die Arbeitervereinigungen haben denn auch ihrerseits an die staatliche Gesetzgebung appelliert. Allen praktischen Bedenken zum Trotz können wir als Thatsachen konstatieren: 1. Alle Industriestaaten weisen eine mehr oder weniger ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung auf. Gerade die Staaten, welche am meisten auf Freiheit und „Selbstverwaltung“ halten — England, die Schweiz, die Vereinigten Staaten —, haben ihre Fabrikgesetzgebung am weitesten ausgebildet. 2. Mit der Entwicklung der Industrie geht auch der weitere Ausbau der Fabrikgesetzgebung Hand in Hand. Nirgends ist ein Stillstand oder ein Rückschritt zu verzeichnen, überall drängen Arbeiter wie Arbeitgeber auf Erweiterung der Gesetzgebung. Der Industriestaat par excellence, England, hat auch die ausgebildetste Arbeiterschutzgesetzgebung. Und gerade in der englischen Textilindustrie, d. h. in dem Gewerbe, in welchem der moderne Fabrikbetrieb seine erste Entwicklung fand, ist auch der principielle Kampf um die gesetzliche Beschränkung der Herrschaft des Arbeitgebers über das persönliche Leben der Arbeiter zuerst zum Austrag gekommen — ein Kampf, der im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts beginnt und an Großartigkeit sich mit den größten socialen Kämpfen der Geschichte vergleichen läßt. Position für Position wurde erobert. Seit 1802 weist fast jedes Jahrzehnt solche Gesetze auf. Endlich im Jahre 1847, nachdem die Abschlagszahlungen auf die Forderungen der Arbeiter, welche frühere Fabrikgesetze geboten, sich als ungenügend erwiesen hatten, errangen die Arbeiter mit dem Erlaß des Zehnstundengesetzes den vollen Sieg. 1864 und 1867 wurden auch die andern Industriezweige einbezogen. In dem Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878 wurden dann die sämtlichen zahlreichen Bestimmungen zum physischen und geistig-sittlichen Schutz der Arbeiter kodifiziert. Die zur Untersuchung der Fabrikgesetze und ihrer Wirkungen niedergesetzte königliche Kommission konnte am 10. Februar 1876 als Resultat konstatieren: „Die zahlreichen früheren Untersuchungen über die Lage der in den verschiedenen Gewerben des Landes beschäftigten Kinder und Frauen enthüllten Zustände, welche das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einschreiten der Gesetzgebung gebieterisch verlangten. In auffälligem Gegensatze zu den in jenen Berichten enthüllten Verhältnissen ist die gegenwärtige Lage derjenigen, zu deren Gunsten die Fabrik- und Werkstättengesetze erlassen wurden... Dabei haben wir keine Ursache zur Annahme, daß die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wohlthat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen hat, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachteil gebracht hat. Im Gegenteil, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es giebt nur wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohlthaten leugneten“ (Dr. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, I, 1. Aufl., 972). — Dem Beispiele Englands folgte die Schweiz. Schon in den fünfziger Jahren haben fast sämtliche Kantonsregierungen solche Gesetze erlassen. Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 ordnete die Verhältnisse einheitlich für alle Kantone. — In Frankreich ist bereits durch das Gesetz vom 9. September 1848 die Arbeitszeit in Fabriken auf höchstens zwölf Stunden normiert. Das Gesetz vom 2. Juni 1874 traf genaue Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und minderjährigen Mädchen. Später sind noch weitere Gesetze gefolgt. — In Österreich sind schon in der Gewerbeordnung von 1859 auch Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen und ist eine „Dienstordnung“ (Fabrikordnung) zur Pflicht gemacht. Im Jahre 1885 folgte ein Gesetz, das nächst der Schweiz wohl am weitesten unter den kontinentalen Staaten ging. — In Nordamerika haben fast alle Industriestaaten weitgehende Schutzbestimmungen. Auch Dänemark (1873), Schweden und Norwegen (1864), Holland (1874), Spanien, Italien, Belgien, ja selbst Rußland haben ihre Arbeiterschutzgesetzgebung. Der Inhalt der Gesetzgebungen ist natürlich sehr verschieden sowohl bezüglich der geschützten Personen, bezüglich der betroffenen Unternehmungen, bezüglich des Maßes des Schutzes (Arbeitsdauer, Bedingungen der Beschäftigung), wie auch bezüglich der Ausführung. Aber auch da können wir mit einem kompetenten Beurteiler — Herrn Geh. Oberregierungsrat Lohmann, der die „Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents“ zusammengestellt hat (Berlin, Kortkampf, 1878) — konstatieren: „Wie manchfach auch infolge nationaler Eigentümlichkeit und geschichtlicher Verhältnisse die Fabrikgesetzgebungen der einzelnen Staaten heute noch voneinander abweichen mögen, so ist doch eine allmähliche Ausgleichung derselben mit Sicherheit vorauszusehen. Bei fortschreitender Entwicklung der Industrie werden die mit derselben verbundenen Gefahren allmählich auch da ihre volle Wirkung äußern, wo dieselben bis jetzt aus dem einen oder andern Grunde noch nicht hervorgetreten sind, und selbst diejenigen Völker, welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vorteile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapital der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Fabrikgesetzgebung schließlich durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen werden. Bei der stetig wachsenden Gemeinschaft

und gegenseitigen Abhängigkeit der heutigen Kulturvölker auf wirtschaftlichem Gebiete und bei der großen Bedeutung, welche der Fabrikgesetzgebung für die Entwicklung großer, für den Weltmarkt arbeitender Industriezweige beiwohnt, ist es sogar nicht unmöglich, daß die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird, und daß sich auch auf diesem Gebiete allmählich ein internationales Recht entwickelt, wie ja schon gegenwärtig von den Vertretern einzelner Industriezweige die Forderung erhoben wird, daß beim Abschlusse neuer Handelsverträge die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Fabrikgesetze ergiebt, nicht unberücksichtigt bleibe" (S. 7).

Der Not gehorchend haben alle Kulturstaaten sich zur Einführung und zu einem allmählichen, stetigen Ausbau einer Arbeiterschutzgesetzgebung entschließen müssen. Überall hat sich dieselbe als Segen erwiesen, nicht bloß für die arbeitenden Klassen, sondern auch für die Industrie. „Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann" (Macaulay): das hat sich überall bestätigt. Und je heftiger der internationale Wettkampf entbrennt, je mehr Maschinen und Kapital Allgemeingut werden, desto mehr wird das Land den Vorsprung gewinnen, welches sich eines physisch und sittlich gesunden, kraftvollen Arbeiterstandes erfreut. Je entwickelter und komplizierter die Maschinen werden, je mehr sie die physische Arbeitskraft ersetzen, desto größere Bedeutung gewinnt die Selbstverantwortlichkeit, das Pflichtgefühl, die Intelligenz und die Tüchtigkeit der Arbeiter. Anderseits drängt eine umsichtige Arbeiterschutzgesetzgebung wieder auf den steten Fortschritt der Technik. Der Arbeiterschutz ist zugleich ein Schutz der einsichtigen, wohlwollenden Arbeitgeber gegen die illoyale Konkurrenz solcher Arbeitgeber, die durch rücksichtslose Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit, durch übermäßig lange Arbeitszeit, durch Sonntagsarbeit 2c. in der Lage sind, billiger zu produzieren und ihre Waren zu Schleuderpreisen auf den Markt zu bringen. Die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeiter ist Raubbau auf Kosten der nationalen Volkskraft — eine schwere Schädigung vor allem auch der nationalen Produktions- wie Wehrkraft.

Eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes in dem Sinne, daß alle oder auch nur eine Reihe von Staaten sich auf einheitliche Bestimmungen bezüglich des Arbeiterschutzes verständigen oder gar eine Kontrolle bezüglich der Ausführung im einzelnen gestatten würden, ist ausgeschlossen. Das scheitert zunächst an der Verschiedenheit der Anschauungen in den einzelnen Staaten. Während z. B. die Schweiz, Österreich und Deutschland (als Regel) die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken verbieten, glaubt England auf die Kinderarbeit (vom 11. Jahr ab) nicht verzichten zu können. Dagegen geht England bezüglich des Schutzes der Sonntagsruhe über alle andern Staaten weit hinaus. England hält heute noch principiell fest an dem Standpunkt, daß der erwachsene Arbeiter sich selbst schützen könne, während die Schweiz (seit 1878) und Österreich (seit 1885) den Elfstundentag und Frankreich (schon seit 1848) den Zwölfstundentag eingeführt hat. Dagegen gewährt England den Zehnstundentag für „geschützte Personen" in viel weiterem Umfange — für männliche Arbeiter bis zum 18. Jahre, für weibliche Arbeiter ohne Begrenzung des Alters — als alle übrigen Staaten. Während die deutsche und schweizerische Fabrikgesetzgebung die französische übertrifft, zeichnet die letztere sich wieder aus durch die besondere Berücksichtigung der Schädigungen der Betriebsstätten und durch die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Werkstätten. Solche Verschiedenheiten werden sich nur allmählich ausgleichen. Dazu kommt, daß gleichmäßige Bestimmungen je nach der industriellen Entwicklung sehr verschieden wirken können. Ein weitgehender Maximalarbeitstag, den England mit seiner Kapitalkraft, seinen günstigen Produktions- und Verkehrsbedingungen, seiner hochentwickelten Technik, seinen geschulten Arbeitskräften mit Leichtigkeit ertragen würde, würde für weniger entwickelte Länder vielleicht nur mit großen Opfern durchführbar sein, ja vielleicht den Ruin bedeuten. — Eine schablonenhafte, einheitliche Regelung kann nicht das Ziel sein und braucht es auch nicht zu sein. Aufgabe und Bedeutung einer internationalen Verständigung kann und soll nur sein: auf gewisse Minimalforderungen sich zu einigen und weiterhin dahin zu wirken, daß jeder Staat in seiner Weise, nach dem Stand und den Bedürfnissen seiner Industrie und seiner Arbeiter den Arbeiterschutz immer mehr verwirklicht. Diesen Zweck hat denn auch die internationale Arbeiterschutzkonferenz, welche auf Grund der hochherzigen Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 in den Tagen vom 15. bis 29. März in Berlin tagte, in vollem Maße erreicht, indem alle Staaten — Deutschland an der Spitze (Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891) — Gesetze, sei es zur Begründung, sei es zum weiteren Ausbau ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung, erlassen haben.

I. Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit — Betriebsstättenschutz. Jede Berufsarbeit bringt gewisse Gefahren und Schädigungen für Gesundheit und Leben, oft auch für die Sittlichkeit mit sich. Bald ist es die Einseitigkeit der Thätigkeit (z. B. die andauernde sitzende Stellung), bald die starke Anspannung der Muskelthätigkeit, bald die ungenügende oder schlechte Luft des Arbeitsraumes, die Ausdünstung, der Staub und die Giftigkeit des Materials und der sich bildenden Gase, bald die Nässe, Kälte, übermäßige Hitze oder schroffer Wechsel der Temperatur 2c. Dazu kommen die Gefahren der Ver-

letzung oder der Verunglückung durch Fall, Stoß, Verbrennung 2c., durch Berührung mit gefährlichen Maschinenteilen 2c. Auch in sittlicher Beziehung bietet das Zusammenarbeiten der verschiedenen Geschlechter und Lebensalter mannigfache Gefahren. Der einzelne Arbeiter kann sich nicht gegen alle diese Gefahren ausreichend schützen, vielmehr liegt dieser Schutz wesentlich, soweit möglich, dem Arbeitgeber ob. Alle Industriestaaten haben denn auch in ihrer Gesetzgebung — wenn auch noch so unbestimmt und allgemein — gewisse Normen für die Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und Werkstätten und den Betrieb vorgesehen. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und der Betriebsweise können diese Vorschriften naturgemäß nur sehr allgemeiner Art sein, und bleibt die konkrete Ausbildung derselben mehr den Ausführungsorganen — Gewerbeinspektoren — vorbehalten.

Was die deutsche Gesetzgebung anbelangt, so hat die Gewerbeordnung eine Reihe von Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Leben erlassen. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet (§ 120 a), die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Zum Schutz der Sittlichkeit ist außerdem die Verpflichtung vorgesehen (§ 120 b), diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. — Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist „die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit“ zu wahren (§ 120 c).

Diese Bestimmungen (§§ 120 a bis 120 c) gelten für alle Gewerbebetriebe, ob groß, ob klein. Für das Handelsgewerbe sind ähnliche Bestimmungen im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 vorgesehen. — Der Bundesrat (§ 120 e), die Landescentralbehörden (§ 120 e) und die Polizeibehörde (§ 120 d) können genauere Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen. Solche Vorschriften sind vom Bundesrat getroffen für Anfertigung und Verpackung von Zündhölzchen (1884), für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (1886), für Anfertigung von Cigarren (1888), für Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten (7. 2. 97), für Buchdruckereien und Schriftgießereien (31. 7. 97) und Accumulatorenfabriken (1898), für Roßhaarspinnereien (1899) und für Zinkhütten (6. 2. 1900), endlich (zum Schutz der Sittlichkeit) für Gummiwarenfabriken (31. 7. 98); von Landesregierungen z. B. für Spiegelbeleganstalten u. s. w. Polizeiverordnungen bestehen zahlreich. — Die Durchführung der Schutzbestimmungen liegt (neben den ordentlichen Polizeiorganen) in erster Linie den Fabrikaufsichtsbeamten ob (s. d. Art. Fabrikinspektoren). Für die Unfallverhütung sind außerdem die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung thätig (s. d. Art. Unfallversicherung). Endlich sind noch (mehr als 22) Dampfkesselrevisionsvereine mit ihren Beamten für die Verhütung von Dampfkesselexplosionen thätig.

Der Betriebsstättenschutz bedarf, namentlich soweit die Verhütung gewerblicher Berufskrankheiten in Betracht kommt, des weiteren systematischen Ausbaues durch Erlaß detaillierter Verordnungen, sei es des Bundesrates, sei es der Landescentralbehörden, sei es der Polizeibehörden. Insbesondere sollten die Polizeibehörden auch von ihrem Recht, anzuordnen, daß besondere Ankleide- und Waschräume eingerichtet (§ 120 b) und „den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden“ (§ 120 d), mehr Gebrauch machen — namentlich auch, um so den jugendlichen Arbeitern während der Pausen (§ 136) im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit angemessene Aufenthaltsräume zu sichern. — Da spätere Einrichtungen und Änderungen in Anlage und Betrieb zum Schutz der Arbeiter in der Regel schwierig und kostspielig sind, so sollte für alle gewerblichen (Neu-) Anlagen und Änderungen die vorherige Genehmigung der Baupläne (nach Vorbild der §§ 16 und 24) unter Maßgabe von

Normativbestimmungen vorgeschrieben werden. — Zur Verhütung sittlich bedenklicher Abhängigkeitsverhältnisse der Arbeiterinnen gegenüber Vor- und Mitarbeitern sollte (nach Vorbild der Bundesratsverordnung für Anfertigung von Cigarren) gesetzlich bestimmt werden, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Verhältnis zum Betriebsunternehmer stehen müssen und ein Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung nicht gestattet ist. Ferner sollte die Zahl der Gewerbeinspektoren vermehrt, ihre Zuständigkeit erweitert, auch weibliche Inspektoren angestellt werden. Durch besondere Kurse könnten die Inspektoren und Polizeiorgane für die Aufgaben der gewerblichen Hygiene vorgebildet werden. Krankenkassen und Invaliditätsanstalten könnten endlich durch Vorträge, Schriften, statistische Erhebungen auf die Gefährdungen der Gesundheit hinweisen und auf entsprechende Einrichtungen drängen.

Im allgemeinen bricht sich das Gefühl der Verantwortung und die Einsicht, daß Gesundheit und Arbeitsfrische wichtige Faktoren auch für den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftes bilden, immer mehr Bahn, und zeichnen sich die neuen Fabrikanlagen vielfach durch hohe, lichte, gut ventilierte Arbeitsräume aus. Die Anlage von Bade- und Wascheinrichtungen, von Umkleideräumen, von Sälen und Gartenanlagen zum Aufenthalt während der freien Zeit, zum Einnehmen der Mahlzeiten, sorgfältigere Anlage der Abtritte (mit Verschluß und Wasserspülung), künstliche Ventilation der Arbeitsräume durch Exhaustoren oder Impulsoren mit Wasserabkühlung oder -erwärmung, Vorrichtungen zur Absaugung von Staub und ungesunden Gasen — alle diese Anlagen werden in industriell entwickelten Gegenden häufiger. Auch die Fürsorge für bessere Nahrung: Menagen zur Gewährung eines billigen und guten Essens, Verabreichung von Kaffee oder Suppe, von Bier rc. — gleichzeitig zur Verdrängung des Branntweins — sind dankenswerte Bestrebungen, für die das öffentliche Interesse wächst.

II. Schutz der jugendlichen Arbeiter. Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter weisen mehr oder weniger alle Kulturstaaten auf. Dieselben bezwecken in erster Linie den Schutz der Gesundheit. In den Jahren der Entwicklung muß eine zu frühzeitige, anstrengende, überlange Beschäftigung die Gesundheit schädigen, zumal in Arbeitsräumen, die selbst für Erwachsene gefährlich sind. Dann legt aber auch die Rücksicht auf die Ausbildung und Erziehung Schranken auf. Körperlich übermüdete Kinder werden mit wenig Erfolg dem Volksschulunterricht beiwohnen. Das Hauptinteresse nimmt die Arbeit in Anspruch. Dazu kommen die sittlichen Gefahren der Zusammenarbeit mit Erwachsenen, zumal bei ungenügender sittlicher Aufsicht. Die Jugend stellt die nationale Arbeitskraft der Zukunft dar: die Ausbeutung und die damit gegebene vorzeitige Inanspruchnahme und körperliche und geistige Verkümmerung der Jugend ist auch eine schwere wirtschaftliche Schädigung.

Die deutsche Gewerbeordnung (§§ 135—139a) unterscheidet: 1. „Kinder" (unter 14 Jahren); 2. „junge Leute" (von 14—16 Jahren). Beide Kategorien werden zusammengefaßt unter dem gemeinsamen Begriff: „Jugendliche Arbeiter". — Eine Beschränkung der Beschäftigung der Kinder und jungen Leute besteht in Deutschland bis jetzt nur für Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Ziegeleien und Werkstätten mit Dampfbetrieb (vgl. §§ 135 ff. und § 154); eine Ausdehnung derselben auf Werkstätten ist zwar im Gesetze (§ 154) vorgesehen, aber erst in beschränktem Maße (für Bäckereien und Konfektionsgeschäfte) durchgeführt. Die wichtigsten Bestimmungen sind: 1. Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt in Fabriken, Bergwerken rc. nicht beschäftigt werden. 2. Kinder unter 14 Jahren dürfen erst nach Entlassung aus der Volksschule und nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. 3. Für „junge Leute" (14—16 Jahren) darf die Arbeitszeit höchstens zehn Stunden täglich betragen. 4. Für Kinder muß während der Arbeit eine halbstündige Pause gewährt werden; für „junge Leute" muß dieselbe mittags mindestens eine Stunde, morgens und nachmittags eine halbe Stunde betragen (§ 136). 5. Kindern wie jungen Leuten ist die Nachtarbeit (von abends 8½ bis morgens 5½ Uhr) sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt, ebenso während der von dem ordentlichen Seelsorger für Beicht- und Kommunionunterricht festgesetzten Stunden (§ 136). — Ferner ist noch vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber vor der Annahme zur Beschäftigung sich ein (von der Ortspolizeibehörde ausgefertigtes) Arbeitsbuch (Namen, Tag der Geburt, Religion rc.) einhändigen läßt und in Verwahrung nimmt; daß er der Ortspolizeibehörde Anzeige macht über die Zeit, die Art der Beschäftigung und die Pausen, und daß in der Fabrik ein Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter, der Art und Dauer der Beschäftigung, sowie eine die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter enthaltende Tafel ausgehängt ist. Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit, der Pausen, der Nachtarbeit rc. sind insbesondere für Fabriken mit ununterbrochener Feuerung, für Campagne- und Saisonindustrien (§ 139a) zugelassen. 6. Der Bundesrat hat das Recht, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (und Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen (§ 139a). Solche Beschränkungen sind meistens für dieselben Betriebe getroffen, für welche Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit (Nacht- und Sonntagsarbeit) zugelassen sind: Glashütten,

Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Walz- und Hammerwerke, Steinkohlenbergwerke; außerdem für Bleifarben- und Bleizuckeranlagen, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Hechelräume, Anfertigung von Cigarren, für Ziegeleien, Zinkhütten und Gummiwarenfabriken bestimmter Art. (Die Verordnungen sind meistens in den Ausgaben der Gewerbeordnung abgedruckt.)

Für die Handwerkslehrlinge können nach dem Handwerkerschutzgesetz von 1898 sowohl die Handwerkskammern als auch die Innungen Schutzbestimmungen treffen. — Dringend wünschenswert ist die Einbeziehung auch der Hausindustrie. Für die Cigarrenfabrikation ist eine Verordnung des Bundesrates (auf Grund des § 154, Abs. 4 der Gewerbeordnung) in Aussicht gestellt. — Die mißbräuchliche Ausnutzung der Schulkinder zu gewerblicher Nebenbeschäftigung: Austragen von Zeitungen und Backwaren, Kegelaufsetzen rc., ist vielfach durch Polizeiverordnungen beschränkt.

Als nächstes Ziel gesetzgeberischer Regelung erscheint die Ausdehnung der Schutzbestimmungen (insbesondere des Zehnstundentages) auf männliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr und auf Arbeiterinnen ohne Begrenzung des Lebensalters — nach dem Vorbild von England.

III. Schutz der Arbeiterinnen. Dieselben Gründe, welche die Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter notwendig gemacht haben, kommen in erhöhtem Maße für das weibliche Geschlecht in Betracht. Auch bei der erwachsenen Arbeiterin ist die Widerstandskraft gegen die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren der Fabrik schwächer als bei dem Arbeiter. Dazu kommt die Rücksicht auf den Beruf der Frau, auf ihre Stellung und ihre Aufgaben als zukünftige Hausfrau und Mutter. Je länger die Arbeitszeit, je anstrengender die Arbeit ist, desto mehr wird sie diesem ihrem ersten und natürlichen Beruf entfremdet. Anderseits läßt sich die Arbeiterin um eines geringen baren Verdienstes willen viel mehr gefallen, weiß sie weniger ihre Rechte zu schätzen und zu schützen als der erwachsene Arbeiter. Eine besondere gesetzliche Fürsorge bedarf die verheiratete Frau, sowohl allgemein in Rücksicht auf ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter, wie speciell im Falle der Schwangerschaft und des Wochenbettes.

In Deutschland sind durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Arbeiterinnen vorgesehen. Dieselben gelten für Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Bauhöfe und Ziegeleien. Es ist bestimmt (§ 137): 1. Die Arbeitszeit beträgt höchstens elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens zehn Stunden; 2. die Nachtarbeit (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) ist verboten; 3. die Arbeitszeit muß durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, muß diese Pause auf Antrag auf 1½ Stunde erhöht werden. 4. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die (zehnstündige) Arbeitszeit um 5½ Uhr schließen. 5. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dieses für zulässig erklärt. 6. Die Verwendung von Arbeiterinnen kann durch den Bundesrat für bestimmte Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verknüpft sind, untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a). — Solche Beschränkungen sind vorgesehen zunächst für dieselben Betriebe wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter; außerdem noch für Rohzuckerfabriken und Raffinerien, sowie Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. 7. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tag (in Bergwerken) beschäftigt werden (§ 154a). — Abgesehen von den Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit für einzelne Betriebe durch die untere Verwaltungsbehörde sind noch Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrates für bestimmte Arten von Betrieben (Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, Campagne- und Saisonindustrien) zugelassen (§ 139a), mit der Maßgabe, daß auch hier bezüglich der Arbeitszeit eine Maximalgrenze pro Woche — für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65 (nur für Ziegeleien 70) Stunden — bestehen bleibt. Solche Ausnahmen (vom Verbot der Nachtarbeit) sind zugelassen für Arbeiterinnen in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Steinkohlenbergwerken, Meiereien, Zink- und Bleierzbergwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (bezüglich der Nachtarbeit der Arbeiterinnen für die Übergangszeit); endlich (bezüglich der Arbeitszeit) in Ziegeleien. — Als nächstes Reformziel erscheint die Herabsetzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich, ferner die weitere Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Betrieben. (Bezüglich des Schutzes der verheirateten Frauen s. unten sub c. IV.)

IV. Schutz der Sonntagsruhe. Wie der 24stündige Tag durch eine längere Ruhepause unterbrochen werden muß zur Sammlung neuer Kräfte, so bedarf der Mensch nicht minder der Ruhe des siebenten Tages nach sechs Tagen der Arbeit (Maximalarbeitswoche). Und wie der Schöpfer durch die Verteilung von Tag und Nacht die Nacht als die normale Ruhezeit nach vollbrachtem Tagewerke eingesetzt hat, so kann auch nur der von Gott auf Sinai eingesetzte allgemeine Ruhetag (Sabbath, Sonntag) die volle Erfrischung für Geist und Körper bieten. Die gottesdienstliche Feier, die Pflege des Familienlebens wie der Geselligkeit — alle Wohlthaten des Sonntags sind an die Gemeinsamkeit der Feier an demselben

Tage gebunden. Der Sonntag ist eine sociale Institution, die nicht dem Belieben des Einzelnen anheimgegeben werden darf, soll sie ihren Segen entfalten. Alle christlichen Staaten haben deshalb auch mehr oder weniger gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Sonntags, wenn auch nicht alle vom ausgesprochenen Standpunkt des Arbeiterschutzes, vorgesehen. Nur die Schweiz und Österreich haben den Arbeiterschutz-Sonntag, d. h. ein direktes Verbot der Beschäftigung auch erwachsener Arbeiter an Sonn- und Festtagen. In Deutschland bestanden bis 1891 nur Polizeiverordnungen zur Sicherung der Sonntagsheiligung, die aber sehr verschiedenartig und ungenügend waren. So gab es nach der Enquete von 1885 Sonntagsarbeit in der Großindustrie in 49,4 % der Betriebe für 29,8 % der Arbeiter; im Handwerk in 47,1 % der Betriebe für 41,8 % der Arbeiter; im Handel und Verkehr in 77,6 % der Betriebe für 57,8 % der Arbeiter. — Durch die Arbeiterschutznovelle von 1891 ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen verboten im Betriebe von (§ 105b): 1. Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben; 2. Fabriken; 3. Werkstätten; 4. Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten; die Sonntagsarbeit ist beschränkt 5. im Handelsgewerbe auf höchstens fünf Stunden. — Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden. Die Polizeiverordnungen und auch die (strengeren) Bestimmungen zum Schutz der Sonntagsruhe der jugendlichen Arbeiter bleiben neben den vorstehenden Bestimmungen (§ 105b) in Kraft. — Die Polizeiverordnungen haben die Sonntagsheiligung zum Ziele, gelten deshalb auch für den Arbeitgeber, während die Gewerbeordnung nur den Schutz der Arbeiter bezweckt. Nur im Handelsgewerbe ist die Sonntagsruhe der Angestellten auch für den Prinzipal maßgebend und müssen die Ladengeschäfte während dieser Zeit geschlossen bleiben (§ 41a). — Die Dauer der Ruhezeit geht von Mitternacht zu Mitternacht und hat die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. — In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht“.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen (§ 105b, Abs. 2).

Das vielgestaltige Leben mit seinen mannigfachen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten:

a) Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c). Zunächst giebt es solche Arbeiten, die an sich unaufschiebbar erscheinen und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubnis teils unmöglich, teils nicht nötig (weil dieselbe doch regelmäßig gegeben wird) ist. So soll das Gesetz keine Anwendung finden (§ 105c, Abs. 1): 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. — Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, sind „die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem

im § 139b bezeichneten (Aufsichts-) Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen" (§ 105c, Abs. 2). — Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde. Sofern „die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen" (§ 105c, Abs. 3). (Feiertage kommen hier nicht in Anrechnung.)

b) Ausnahmen für Betriebe mit ununterbrochener Feuerung sowie für Campagne- und Saisonindustrien (§ 105d). Für diese Betriebe sind Ausnahmen durch den Bundesrat vorgesehen. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — als einheitliches Wirtschaftsgebiet — gleichmäßig und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105c, Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. — Die Ausführungsverordnung ist als „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe d. d. 5. Februar 1895", zugleich mit eingehenden „Erläuterungen" veröffentlicht. (Den Textausgaben der Gewerbeordnung meistens als „Anlage" beigegeben.) Dieselbe schließt sich der Gruppierung der Gewerbestatistik an und umfaßt acht Hauptgruppen mit nicht weniger als 80 Nummern.

c) Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse sowie für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e). Zunächst ist es die Rücksicht auf das konsumierende Publikum, welche mannigfache Ausnahmen verlangt oder nahelegt (Barbiere, Konditoren, Bäcker und Metzger u. s. w.). Weil hier die Konkurrenz mehr örtlich begrenzt ist, auch die Anschauungen, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden getroffen werden. Denselben Behörden ist dann weiterhin auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen. — Die Landesregierungen haben sich auf bestimmte Grundlinien bezüglich der Zulassung der Ausnahmen verständigt (vgl. Werner, Sonntagsruhe). Nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 soll der Bundesrat Normativbestimmungen treffen. — Was die Betriebe mit Wind- und Wasserkraft anbelangt, so ist zunächst die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident resp. das Oberbergamt) befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemein Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besondern Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gestatten (§ 105e, Abs. 1). Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e, Abs. 2). In letzteren Fällen hat in erster Instanz in Preußen der Bezirksausschuß (resp. das Oberbergamt), in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

d) Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105f). Endlich kann in besonderen Fällen in den einzelnen Betrieben die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden zu gewähren. Jede solche Erlaubnis muß schriftlich ausgestellt werden und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstätte den Arbeitern zur Kenntnisnahme auszuhängen. Damit die „untere Verwaltungsbehörde" (in Preußen in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde) nicht zu leichtsinnig in Gewährung der Erlaubnis sei, muß dieselbe ein genaues Verzeichnis bezüglich der gegebenen Dispensen führen.

e) Ausnahmen bezüglich bestimmter Festtage. Die Landescentralbehörden können „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b, Abs. 1 gestatten" (§ 105h). Nur für Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung keine Anwendung finden. Im übrigen sind die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung, soweit sie weitergehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben (§ 105h, Abs. 1).

Als weitere Reformziele harren noch der Erfüllung: 1. der Schutz der Sonntagsruhe für die in Gast- und Schankwirtschaften und im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen; 2. die Festsetzung der Dauer der Sonntagsruhe auf 36 (für Doppelfeiertage: 60) Stunden; 3. weitere Verschärfungen der Ausnahmebestimmungen.

V. Schutz gegen übermäßige Arbeitszeit (Maximalarbeitstag). Das Interesse des Unternehmers als Käufers der „Ware" Arbeit geht naturgemäß dahin, einerseits möglichst billig zu kaufen — die Arbeitslöhne zu drücken —, andererseits für den bedungenen Preis möglichst viel „Ware" zu erhalten — die Arbeitszeit auszudehnen. Letzteres läßt sich insbesondere der social-

politisch nicht geschulte Arbeiter eher gefallen als ersteres, er ist sogar für einen kleinen Mehrverdienst meist sehr bereit, über das normale Maß hinaus zu arbeiten. Die Arbeiter unterschätzen meistens die Gefahren und Nachteile übermäßiger Arbeit für die Gesundheit und Lebensdauer; noch weniger würdigen sie die Folgen für Familienleben und Erziehung ausreichend. Die Versuchung zu übermäßiger Anspannung der Arbeitskraft liegt nicht bloß als „mildeste“, unscheinbarste Form der „Mehrwerts“-Aneignung dem Unternehmer nahe, sondern sie hat auch noch einen besondern Grund. Je mehr die Gesamtproduktion durch Steigerung der individuellen Arbeitsleistung wächst, desto größer ist der Gesamtverdienst, während das zu verzinsende und zu amortisierende stehende Kapital dasselbe bleibt und das Betriebskapital wenigstens nicht in demselben Verhältnisse vermehrt zu werden braucht. — Der einzelne Arbeiter ist nicht in der Lage, der energischen Forderung des Arbeitgebers auf Verlängerung der Arbeitszeit sich zu entziehen, zumal wenn die Arbeitgeber solidarisch vorgehen. Gerade die Arbeiter, welche unter übermäßiger Arbeitszeit (meistens mit niedrigen Löhnen) leiden, sind am wenigsten in der Lage, sich kraftvoll zu organisieren. Gerade in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs sind die Arbeitgeber am meisten versucht, sich durch Ausdehnung der Arbeitszeit und schlechte Löhne noch künstlich zu behaupten — und gerade dann sind selbst starke Organisationen am wenigsten in der Lage, den Kampf zumal starken Arbeitgeberorganisationen gegenüber mit Erfolg aufzunehmen. So gebietet sowohl die Schutzpflicht des Staates als auch das Interesse des socialen Friedens, daß gesetzliche Schranken gezogen werden. Selbstverständlich sind diese nicht für alle Industrien nach derselben Schablone zu bemessen. Es sind sowohl das Maß der Arbeits- und Lebenskraft, welches in Anspruch genommen wird, als auch die technischen Bedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Industrien zu berücksichtigen. Sogar in derselben Unternehmung kann die normale, d. h. der Gesundheit und Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeitszeit sich für die verschiedenen Arbeiterkategorien verschieden gestalten. Während im Bergbau unter Tag die achtstündige Schicht normal ist, ist für die Tagarbeiter eine neun-, zehn- und elfstündige Arbeitszeit gebräuchlich und vielleicht angemessen. Für die Ofenarbeiter in Glashütten ist mit acht Stunden täglicher Arbeit die Arbeitskraft eines Mannes erschöpft, während die übrigen Arbeiter gewiß länger arbeiten können. In Webereien wird bei guter Betriebseinrichtung der Weber bei einer zehn-, jedenfalls bei elfstündiger täglicher Arbeitszeit durchschnittlich seine Arbeitskraft voll ausnutzen können, ohne überbürdet zu sein. Auch die Gewohnheit der Arbeiter und die Intensivität der Arbeit kommt in Betracht. Durch Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen und industrielle Erziehung der Arbeiter (durch hohe Löhne, kurze Arbeitszeit &c.) leistet der englische Arbeiter in zehn Stunden vielleicht mehr als der deutsche in elf und zwölf Stunden. — So verschieden nun auch die „normale“, angemessene Arbeitszeit je nach der Industrie, der Art der Arbeit, dem Volkscharakter, der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes zu bemessen ist, so giebt es doch eine gewisse Grenze, über welche hinauszugehen auch dem arbeitskräftigsten Manne auf die Dauer unmöglich ist. Jedenfalls können wir sagen, daß bei normaler Anspannung der Arbeitskraft dieselbe mit einer elf- bis zwölfstündigen täglichen Arbeitszeit (ohne Pausen) erschöpft ist, und daß eine Arbeit über dieses Maß hinaus auf Kosten der Gesundheit und Lebenskraft geht. Dieses Maß reduciert sich noch, wenn wir den Weg von und zu der Fabrik rechnen, wenn wir die ungünstigen, die Gesundheit schädigenden Einflüsse der Fabrikarbeit hinzunehmen. Aber nicht bloß Gesundheit und Lebenskraft, des Arbeiters bestes und meist einziges Kapital, kommt in Frage: der Arbeiter ist auch Familienvater, ist ein Glied der politischen Gemeinschaft, ist — Mensch, dessen Ziel über dieses Leben hinausragt. In allen diesen Beziehungen hat er Rechte und Pflichten, und ist es Pflicht für Gesellschaft und Staat, ihm die nötige Muße zu sichern, auch diesen Aufgaben sich zu widmen. Diese Pflicht liegt dem Staat und der Gesellschaft um so mehr ob, als die Fortschritte der Wissenschaft und die großartigen technischen Hilfsmittel der Produktion, welche die moderne Kultur uns gebracht, recht wohl Mittel und Wege bieten, auch den Arbeiter an dem geistigen Leben, der Kultur, und den idealen Gütern: Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit, der Bildung &c., in gesteigertem Maße teilnehmen zu lassen. So dürfte wohl mindestens der elfstündige und in nicht allzu weiter Zukunft der zehnstündige Maximalarbeitstag als eine berechtigte, dem Stand der heutigen Produktion und Kultur entsprechende Forderung bezeichnet werden. — Einen gesetzlichen Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter — und zwar für Fabriken — haben bisher nur Frankreich (seit 1848, und zwar von 12 Stunden), die Schweiz (seit 1878, von 11 Stunden) und Österreich (seit 1885, von 11 Stunden). In Deutschland besteht nur der sogen. „sanitäre Maximalarbeitstag“, und zwar kraft Vollmacht des Bundesrates. Gemäß der Gewerbeordnungsnovelle (§ 120 e) von 1891 können nämlich durch Bundesratsbeschluß „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Anordnungen erlassen werden“. Solche Verordnungen sind bisher erlassen für Bäckereien und Getreidemühlen; für das Gast- und Schankgewerbe ist eine Verordnung in Vorbereitung. Für offene Verkaufsstellen ist durch die Gewerbeordnungs-

novelle von 1900 eine ununterbrochene Minimalruhezeit von zehn Stunden (für Städte mit mehr als 20000 Einwohnern in Geschäften mit zwei oder mehr Gehilfen oder Lehrlingen: elf Stunden) und für solche Gehilfen, die außerhalb des Geschäftes zu Mittag essen, eine 1½stündige Mittagspause vorgeschrieben. Zugleich sollen die Ladengeschäfte von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern) geschlossen bleiben. Diese Ladenschlußzeit kann auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Prinzipale für alle Geschäfte oder für bestimmte Gruppen auf die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ausgedehnt werden. — Die „Kommission für Arbeiterstatistik" hat die specielle Aufgabe, durch Erhebungen den Erlaß von Verordnungen im Sinne des § 120e vorzubereiten.

Eine sofortige allgemeine, schablonenhafte Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden, wie die socialdemokratische Partei es fordert, entspricht einerseits nicht der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse, würde anderseits aber zu bedenklichen wirtschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeiter führen. Vor allem würden entweder die Löhne sinken oder aber die Preise der Produkte steigen. Denn daß allgemein in acht Stunden dasselbe geleistet würde wie früher in zehn oder elf Stunden, ist ausgeschlossen. Die Steigerung der Preise der Produkte aber würde — auch abgesehen von der Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter (als Konsumenten) — mit einer Minderung des Absatzes erkauft werden, d. h. zu Arbeiterentlassungen, Herabdrückung der Löhne 2c. führen. Insbesondere würde England mit seiner „alteingesessenen" Industrie, seiner Kapitalkraft, seinen Verkehrsmitteln (Seeweg und Kanälen), seinen günstigeren Produktionsbedingungen: hochentwickelte Technik, geschulte Arbeitskräfte, Ausnutzung der Kinderarbeit (vom 11. Jahre ab), billigere Rohstoffe (Kohlen, Eisen, Baumwolle 2c. schon wegen der billigeren Frachten), geringere Steuer- und Militärlast 2c. sofort den Markt durch billigere Preise mit Beschlag belegen. Die Forderung des „Achtstundentages" ist zwar in sich, principiell, nicht „socialistisch", aber wohl in der Form, wie er vertreten wird. Für einzelne Betriebsarten (z. B. im Bergbau unter Tag) ist sie berechtigt, aber nicht allgemein. Auch hier gilt es, Schritt für Schritt vorzugehen, erst Erfahrungen zu sammeln, wie jeder weitere Schritt wirkt. Die sofortige Einführung des Achtstundentages würde ein gewissenloses Experiment sein, das sich vor allem für unsere Arbeiter verhängnisvoll erweisen würde. — Als berechtigte Reformziele müssen anerkannt werden: 1. die weitere Ausdehnung des sanitären Maximalarbeitstages, 2. die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von elf oder zehn Stunden oder einer Maximalarbeitswoche von etwa 62 oder 60 Stunden, wenigstens für Fabriken. — Die Regelung der Arbeitszeit schließt in sich das Verbot der Nachtarbeit, soweit diese nicht durch die besondern Bedingungen des Betriebs gefordert wird.

VI. Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages. Obwohl formell frei und gleichberechtigt, ist der Arbeiter doch materiell bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen meistens machtlos und gezwungen, dieselben zu nehmen, wie sie geboten werden. Deshalb ist es die Pflicht des Gesetzgebers, den Arbeitsvertrag möglichst mit Schutzwehren zu umgeben, um die Freiheit des Arbeiters und die gerechte Durchführung des Vertrages möglichst zu sichern. Dahin gehört in erster Reihe:

a) Regelung der Lohnzahlung. In den meisten Staaten sind die Arbeitgeber zur Auslöhnung in bar gesetzlich verpflichtet und ist die Verabfolgung und das Kreditieren von Waren — das sogen. Trucksystem — verboten. Der leitende Gedanke dieser Bestimmung ist, einerseits die reelle Auszahlung des bedungenen Lohnes zu sichern — daß Arbeitgeber wie Angestellte nicht durch Aufdrängung schlechter und teurer Waren die Arbeiter wucherisch ausbeuten —, anderseits auch den Arbeiter vor der Schuldknechtschaft des Arbeitgebers, die durch leichtsinniges Kreditieren der Waren sehr erleichtert würde, zu bewahren. Die Schweiz, Österreich und Belgien haben auch nähere Bestimmungen vorgesehen über die Fristen — meistens 14tägige — und die Art der Lohnzahlung (z. B. Verbot der Auszahlung in Wirtschaften). — Die deutsche Gewerbeordnung regelt (in der neuesten Fassung) die Lohnzahlung sehr eingehend, und zwar in dreifacher Richtung: 1. Verbot des Trucks. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. — Um auch den indirekten Zwang auf „Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen" — speciell auch in der Weise, daß Marken und Cessionen auf Fabrik-Konsumvereine gegeben werden, abzuschneiden, ist die Bestimmung aufgenommen (§ 115a): Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an dritte nicht erfolgen auf Grund

von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind. — 2. Fristen und Formen der Lohnzahlung. In dieser Beziehung ist zwar der Antrag, daß α) achttägige Löhnung oder doch Abschlagszahlung für Fabriken vorgeschrieben werden solle, β) dieselbe nicht an Samstagen stattfinden dürfe, γ) die Auslöhnung der Minderjährigen nur an die Eltern resp. gegen regelmäßige Quittung derselben (durch Unterschrift im Lohnbuch) geschehen dürfe, in Anbetracht der praktischen Schwierigkeit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung abgelehnt worden, aber die ortsstatutarische Regelung vorgesehen (§ 119a). „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: a) daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen; b) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; c) daß die Gewerbtreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben." — 3. Regelung der Lohneinbehaltung. Das Recht des Arbeitgebers, sich Lohneinbehaltungen zur Schadloshaltung für den Fall des Vertragsbruchs auszubedingen, ist dahin beschränkt, daß höchstens ein Viertel des Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden darf und die Gesamteinbehaltungen einen durchschnittlichen Wochenverdienst nicht überschreiten dürfen. (Bezüglich Auslöhnung der Minderjährigen vgl. unten sub c. I: „Schutz der elterlichen Autorität".)

b) Festsetzung einer Arbeits-(Fabrik-) Ordnung. Anhörung der Arbeiter („Ausschüsse"). Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich der Bedingungen des Arbeitsvertrags beschränkt sich namentlich in größeren Unternehmungen gewöhnlich nur auf die Festsetzung des Lohnes resp. der Arbeitsstellung, während im übrigen die Vertragsbedingungen entweder traditionell oder aber in der Arbeits- resp. Fabrikordnung vom Arbeitgeber einseitig festgelegt sind und von dem neu eintretenden Arbeiter einfach acceptiert werden müssen. Dieses Verhältnis ist um so mehr gegeben, als die notwendige Einheitlichkeit des Betriebes eine individuelle Verschiedenheit bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen rc. kaum zuläßt. Um so mehr muß aber verlangt werden, daß diese Arbeitsbedingungen in einer Arbeitsordnung klar und bestimmt niedergelegt sind, damit der Arbeiter sich sowohl vor Eintritt wie auch während seiner Thätigkeit bezüglich seiner Stellung, seiner Rechte wie seiner Pflichten genau unterrichten kann und der Willkür des Arbeitgebers wie seiner Beamten möglichst Schranken gezogen sind. In dieser Erwägung haben sowohl die Schweiz wie Österreich den Erlaß einer Arbeitsordnung, wenigstens in den Fabriken, zur Pflicht gemacht, auch genauer die Punkte bezeichnet, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen, und die Genehmigung derselben vorgesehen. Die Schweiz bestimmt außerdem noch, daß den Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben werde, sich über dieselbe auszusprechen. — In Deutschland ist (nach der Novelle von 1891) für alle Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch (§ 134a). Dieselbe muß jedem Arbeiter bekannt gegeben resp. eingehändigt werden. Vor Erlaß derselben sowie vor jeder Abänderung ist den Arbeitern resp. einem gewählten Ausschusse Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Die Arbeitsordnung muß mit den etwa schriftlich geäußerten resp. zu Protokoll genommenen Äußerungen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Exemplaren (von welchen eines für den Fabrikinspektor bestimmt ist) übergeben werden. Gewisse Punkte: Arbeitszeit und Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, Art ihrer Festsetzung, Einziehung, Verwendung rc. müssen in der Arbeitsordnung geregelt werden. — Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b, Abs. 2). Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139b bezeichneten Beamten (Fabrikinspektor) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134c, Abs. 2 und 3). — Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des

Betriebs dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Für minderjährige Arbeiter sind jedoch mit Zustimmung des Arbeiterausschusses solche Bestimmungen auch in der Arbeitsordnung zulässig. — Mit Zustimmung des Arbeiterausschusses dürfen auch über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Fabrikwohlfahrtseinrichtungen, z. B. der Menage, der Badeeinrichtung ꝛc., Vorschriften in der Arbeitsordnung erlassen werden. Die Vorstände der bestehenden Fabrik-Krankenkassen können mit den Aufgaben und Rechten der „Ausschüsse“ betraut werden; ebenso können bestehende, vor dem 1. Januar 1891 errichtete Ausschüsse („Ältestenkollegien“) als solche weiter fungieren, falls sie nur in der Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sind. Im übrigen gelten nur solche Vertretungen als gesetzliche „Ausschüsse“, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt sind. Die Wahl kann auch nach Arbeiterklassen oder nach Abteilungen des Betriebs erfolgen.

Die Gewerbeordnung bestimmt nur, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt zu äußern, und daß, wo ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, vorstehender Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses genügt wird. Thatsächlich ist eine geordnete Mitwirkung der Arbeiter bei Erlaß der Arbeitsordnung nur in der Weise zweckmäßig und möglich, daß dieselbe mit einem solchen Ausschuß durchberaten und in Rede und Gegenrede eine Verständigung gesucht wird. Man hoffte denn auch bei Erlaß der Bestimmung, daß die „Anhörung“ thatsächlich zur allgemeinen Einführung der „Ausschüsse“ führen werde, allein diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die Anträge auf obligatorische Einführung — wie sie auch in Österreich in einem Gesetzentwurf „betreffend Förderung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“ (1892) vorgesehen war (vgl. „Arbeiterwohl“ 1894, Heft 9) — sind durch die ablehnende Haltung der Socialdemokraten gefallen. Arbeiterausschüsse („Ältestenkollegien“) hatten bereits früher in einer Reihe von Fabriken Einführung gefunden, — z. B. in der Marienhütte bei Kotzenau seit 1875, bei F. Brandts in München-Gladbach (thatsächlich bestehend seit 1872, mit Statut seit 1881), D. Peters in Neviges, in den fürstlich Isenburgischen Werken in Wächtersbach bei Hanau, bei Bärensprung und Starke in Frankenau, bei der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier“ (unter † Generaldirektor Hilt) — und haben sich überall aufs beste bewährt. Der „Verein Anhaltischer Arbeitgeber“, der „Bergische“ und „Linksrheinische Verein für Gemeinwohl“, der „Verband keramischer Gewerke“ u. a. haben die Einführung empfohlen. Freilich, die Wirksamkeit ist in erster Linie bestimmt durch den Arbeitgeber: daß dieser denselben das nötige Interesse und Selbstvertrauen einzuflößen versteht. Apathie und Mißtrauen sind die Feinde; sind diese überwunden, hat sich die Institution einmal eingelebt, dann hat der Arbeitgeber in allen Fragen und Schwierigkeiten in dieser die beste Stütze. (Vgl. „Arbeiterwohl“ 1881, Heft 5 u. 6; 1895, Heft 11 u. 12; Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Leipzig 1890; Baernreither, Ergebnisse der Enquete über den österreichischen Gesetzentwurf betreffend das gute Einvernehmen zwischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern, Wien 1893.)

c) Schutz des Arbeitsvertrages gegen Kontraktbruch. Daß der eingegangene Arbeitsvertrag ehrlich gehalten wird, ist sittliche Pflicht. Der leichtsinnige Kontraktbruch schädigt das sittliche Bewußtsein, erschüttert das Vertrauen, verbittert das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und führt zur Beseitigung der Kündigungsfristen überhaupt — zum großen Schaden der Arbeiter. Ein Schutz des eingegangenen Arbeitsvertrages liegt durchaus im Rahmen des Arbeiterschutzes. In dieser Linie liegt auch die praktischere Regelung der Entschädigung im Falle des Vertragsbruches, wie sie durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 geschaffen ist. Da es im Einzelfalle meistens schwierig ist, die Höhe des Schadens durch den Vertragsbruch — sei es daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entläßt, sei es daß der Arbeiter ohne diese die Arbeit verläßt — zu bestimmen, so ist (§ 124 a) dem durch den Vertragsbruch Geschädigten, Arbeitgeber wie Arbeiter, das Recht gegeben, ohne besondern Nachweis des Schadens einen fixierten Betrag als Entschädigung zu verlangen. Dieser Betrag ist auf den „ortsüblichen Tagelohn“ (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) für den Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch für höchstens eine Woche beansprucht werden. Der Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet oder trotz anderweitig noch bestehender Verpflichtung behält, haftet für die fixierte Entschädigung, — in letzterem Falle jedoch nur, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind. Dieses Recht auf fixierte Entschädigung steht kraft Gesetzes nur den kleineren Arbeitgebern (mit weniger als 20 Arbeitern) und ihren Arbeitern zu. In der Großindustrie ist die Regelung der Schadloshaltung durch den Arbeitsvertrag möglich, nur ist auch dieses bestehende Recht dahin geregelt: 1. daß, wenn der Arbeitgeber sich die Verwirkung des rückständigen Arbeitslohnes im Falle des Vertragsbruches ausbedingt, diese Schadloshaltung auf höchstens einen Wochenlohn beschränkt bleibt und 2. daß in der Arbeitsordnung über die Verwendung des verfallenen Betrages Bestimmung getroffen werden muß (beabsichtigt war die Ver-

wendung zum Besten der Arbeiter). — Um die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages in jeder Beziehung möglichst zu wahren, ist noch die besondere Bestimmung vorgesehen, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich sein müssen (§ 122).

d) Sicherung einer schnellen und gerechten Begleichung der Streitigkeiten betreffend den Arbeitsvertrag (s. d. Art. Gewerbegericht).

VII. Schutz des Familienlebens und der Sittlichkeit. Die zunehmende, mit der modernen industriellen Entwicklung gegebene Lockerung des Familienlebens ist eine der bedenklichsten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und muß mit tiefer Besorgnis für die Zukunft erfüllen. Die übermäßig lange Arbeitszeit, die Sonntagsarbeit und Nachtarbeit, die Trennung der Arbeiterin vom häuslichen Herde, die Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen in Fabriken, der Wechsel flotter und schlechter Zeiten, das Fehlen des Sparsinns zur Ausgleichung der Zeiten des Überflusses und Mangels, der ungenügende Verdienst des Familienvaters, solange er allein die Familie ernähren muß, der verhältnismäßig reichliche Verdienst der Unverheirateten und die damit gegebene Versuchung zu Luxus und Vergnügungssucht, zu früher Emancipation der Söhne und Töchter, die Fluktuation der Arbeiterbevölkerung, der leichte und häufige Wechsel von Wohnung und Arbeitsstätte, die sittlichen Gefahren der Fabrik und der Großstadt — alles das sind Gründe, welche den Bestand und die Innigkeit des Familienlebens und die häusliche Erziehung bedrohen. So mannigfach diese Gründe sind, so mannigfach gestalten sich natürlich auch die Wege und Mittel zur Erhaltung und Hebung des Familienlebens. Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung: Maximalarbeitstag, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Schutz der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Arbeiter — alle Maßnahmen zur Erzielung geordneter Einkommens- und Wirtschaftsverhältnisse: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — endlich alle Maßnahmen zur Hebung der materiellen und geistig-sittlichen Lebenshaltung: Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung der Vergnügungs- und Trunksucht, Errichtung guter Arbeiterwohnungen, Förderung des Vereinswesens zur Pflege der Bildung und edler Geselligkeit ꝛc. — kurz, alle Mittel zum Schutz und zur Förderung des Arbeiterstandes dienen gleichzeitig auch der Erhaltung und Hebung des Familienlebens. Und anderseits: nur wenn und soweit dieses Ziel festgehalten und gefördert wird, sind diese Maßnahmen von wirklichem, dauerndem Segen für den Arbeiterstand. Unter diesem Gesichtspunkte sind alle Gesetze und socialen Schöpfungen in erster Linie zu prüfen, und falls sie diese Probe nicht bestehen, zu bekämpfen. — Die einzige dauernde Grundlage eines geordneten, innigen Familienlebens ist eine auf dem positiven Christentume gegründete Sittlichkeit. Nur der christliche Glaube und die Gnadenmittel der Kirche vermögen den ausreichenden Schutz gegen Sinnlichkeit und Leidenschaft, gegen den Egoismus in allen Formen zu bieten, um die sittliche Integrität der Familie zu erhalten. Nur die Kirche kann die Tugenden pflanzen, welche den Bestand der Familie bedingen. Was ist die eheliche Treue und Liebe, wo bleibt die Verantwortung und Autorität der Eltern, die Pietät des Kindes, wenn die Sanktion des göttlichen Gebotes fehlt? Damit ist der höchste, vor allem entscheidende Maßstab für die Beurteilung der socialen Reformvorschläge gegeben. — Als ausdrücklich antikirchliche Partei, als Partei, welche direkt die Grundlagen des Familienlebens und der häuslichen Erziehung angreift, ist nur die socialdemokratische Partei zu betrachten. Aber auch die liberalen Bestrebungen gehen vielfach auf eine Lahmlegung des kirchlichen Einflusses, auf einen Ersatz der kirchlichen Charitas und Erziehung durch Veranstaltungen einer glaubenslosen Humanität aus. Und mit der Ignorierung der Kirche geht die Unterschätzung der Familie gewöhnlich Hand in Hand, so daß manche wohlgemeinte, vom Liberalismus mit Vorliebe gepflegte Institutionen als — Verirrungen bezeichnet werden müssen. Wir halten es z. B. für eine Verirrung, wenn Kinderkrippen und Kinderbewahrschulen, wenn Knaben- und Mädchenhorte und Ferienkolonien die Kinder dem Elternhause, der Elternsorge und Elternerziehung in allzu weitem Maße entziehen. Anstalten dürfen und können nie die Familie ersetzen. Wenn und soweit die Mütter in Fabriken arbeiten, sind Kinderkrippen und Kinderbewahrschulen ꝛc. vielleicht eine Wohlthat; aber es wird gewöhnlich vergessen, daß die Gründung dieser Anstalten wieder zu einer Vermehrung der Fabrikbeschäftigung der Mütter führt. Jede Entlastung der Eltern mindert das Gefühl der Verantwortung, jede Wohlthat weckt neue Ansprüche. Es ist eine Verirrung, wenn durch Einrichtung von Volksküchen und Menagen der Mann veranlaßt wird, ohne Not dort sein Mittagessen zu nehmen, fern von Frau und Kind. Es ist eine Verirrung, wenn die Kinder mittags in der Krippe oder Bewahrschule „abgefüttert" werden — sie sollen mittags in der Familie sein. Bewahrschule, Knabenhort ꝛc. sollen dem Kinde Anregung und Unterhaltung bieten, können auch der mit häuslicher Arbeit überlasteten Mutter eine gewisse Erleichterung zu bestimmten Tagesstunden gewähren, aber nie darf das Familienleben darunter leiden. Ebenso sollten nur die Arbeiter in der Menage und Volksküche zugelassen werden, welche keine Familie haben oder wegen weiter Entfernung mittags ihr Heim nicht erreichen können.

Die positive Pflege der Religiosität und Sittlichkeit wie des Familienlebens ist natürlich die Aufgabe der Kirche und der Erziehung. Die Auf-

gabe der Gesetzgebung kann nur sein, die äußeren Bedingungen der Religiosität und Sittlichkeit zu schützen, die Gefahren, welche derselben drohen, abzuwehren. Dahin gehört außer den bereits gewürdigten Maßnahmen des Arbeiterschutzes: Schutz der Sonntagsruhe, Schutz der Sittlichkeit, Verbot der Nachtarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit 2c. insbesondere:

a) Schutz der elterlichen Autorität. Meist wird der Lohn an die Kinder und minderjährigen Arbeiter selbst ausbezahlt. Da liegt die Versuchung nahe, den Eltern einen Teil desselben vorzuenthalten. Die Lohnzettel werden gefälscht oder unterschlagen. So wird schon dem Leichtsinn und der Unehrlichkeit Vorschub geleistet. — Was aber meistens noch schlimmer ist: der reichliche Verdienst weckt schon früh das Gefühl und die Neigung der Selbständigkeit. Das Kind glaubt einen Teil desselben für sich beanspruchen zu können, und dieser Teil wird immer größer. Bald bestimmt es selbst den Anteil, der den Eltern zufällt. Das empfangene, resp. zurückbehaltene Geld wird „natürlich" zunächst für Luxus und leichtsinnige Vergnügungen ausgegeben. Das führt wieder zu weiteren Konflikten mit dem Elternhause, und gar bald kommt es zum vollen Bruch. — Diesen Mißständen gegenüber erwächst der Gesetzgebung eine doppelte Aufgabe: einmal die Mitwirkung der Eltern bei Abschluß und Lösung des Arbeitsvertrages zu sichern, dann, den Eltern eine wirksame Kontrolle des Lohnes und seiner Verwendung zu ermöglichen. In beiden Richtungen sind gesetzgeberische „Anläufe" in der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 gemacht. — Schon nach der früheren Gewerbeordnung waren alle minderjährigen Arbeiter („Personen unter 21 Jahren") zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, und konnte die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Vaters resp. Vormundes geschehen; dann aber war der Minderjährige selbständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses sowie zur Empfangnahme des Lohnes (z. B. nach preuß. Recht) berechtigt. Gemäß der Novelle soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßig — soweit nicht die Gemeindebehörde gegenüber unbilligen Forderungen der Eltern Ausnahmen zuläßt — bei Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber, der das Buch in Verwahr hat, an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund zu jeder Zeit mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten (§ 107, § 113). Die Folge und Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß, sobald der Vater oder Vormund das Arbeitsbuch in der Hand hat, der minderjährige Arbeiter erst dessen Zustimmung bedarf, ehe er in ein neues gewerbliches Arbeitsverhältnis eintreten kann. Weiterhin soll den Eltern das wirksamste Recht: die Kontrolle und Entscheidung über Einnahme und Ausgabe, die Empfangnahme des Lohnes, gesichert werden. Wegen der praktischen Schwierigkeit gesetzlicher Regelung wurde von dieser abgesehen, dagegen das Recht einer solchen Regelung sowohl den Arbeitgebern (durch die Arbeitsordnung) als auch den Gemeindebehörden (durch Ortsstatut) gegeben. Leider ist von diesem Recht statutarischer Regelung bisher sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1900 ist nun aber die Einführung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter in Fabriken zur Pflicht gemacht. Dadurch ist einerseits die Kontrolle der Eltern wenigstens ermöglicht, anderseits ist die ortsstatutarische Regelung erleichtert. Die einzig zweckmäßige ortsstatutarische Regelung ist, daß zwar den Minderjährigen die Empfangnahme des Lohnes gestattet bleibt, solange die Eltern resp. ihre gesetzlichen Vertreter es nicht anders verlangen, daß aber keine weitere Lohnzahlung stattfindet, bevor der Empfang des vorhergehenden Lohnbetrages durch Unterschrift der Eltern resp. ihrer gesetzlichen Vertreter bescheinigt ist. — Endlich sollen die Arbeitgeber auch ihrerseits das Werk der Erziehung stützen und ergänzen. Deshalb ist in der Gewerbeordnung (§ 134b) die Bestimmung vorgesehen, daß „mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter (auch) außerhalb des Betriebes (speciell auch gegenüber ihren Eltern)" in die Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen (z. B. Verbot, das Elternhaus zu verlassen und ein Kosthaus zu beziehen, Verbot des Wirtshausbesuchs 2c.).

b) Beschränkung der Beschäftigung verheirateter Frauen. Die Hausfrau und Mutter gehört an den häuslichen Herd, zu ihren Kindern; hier liegt der Kreis der Pflichten, die sie zunächst zu erfüllen hat. Schon Bischof Emmanuel v. Ketteler hat in ergreifender Weise die Gefahren der Fabrikarbeit verheirateter Frauen dargelegt und den Ausschluß derselben aus der Fabrik verlangt (Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit, Mainz 1869). Dr. Schwartz, Medizinal- und Regierungsrat in Köln, kommt vom Standpunkte der praktischen Hygieine zu demselben Resultat: die Frau gehört an den häuslichen Herd (Korreferat für die hygieinische Sektion der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Straßburg, mitgeteilt in der „Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" 1886, Heft 1). Er sagt: „Die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege können nach meiner Erfahrung überall nur dann gelöst werden, wenn die Familienverbände richtig organisiert sind und die einzelnen Glieder der Familie ihre natürlichen Pflichten gegeneinander erfüllen. Nun fällt aber unzweifelhaft dem Manne, als dem Haupte der Familie, auch die natürliche Pflicht zu, die Familie zu ernähren, das Brot zu schaffen, nötigenfalls durch die aus-

gedehnteste Thätigkeit nach außen, während die Frau das Haus hüten, besorgen, dem Manne eine Gehilfin, den unerwachsenen Kindern eine Pflegerin und Erzieherin sein soll. Wir alle kennen ja schon aus unserer Jugend den Gesang unseres deutschen Nationaldichters: ‚Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben und pflanzen und schaffen; doch drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, und regt ohne Ende die fleißigen Hände und mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn.' Diesen ihren natürlichen Beruf, Hüterin und Ordnerin des Hauses, Pflegerin des Mannes und der Kinder zu sein, kann die verheiratete Frau aber nicht erfüllen, wenn sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend in in einer entfernten Fabrik beschäftigt ist und ihre unerzogenen Kinder fremder Pflege, den sogen. Krippen oder sonstigen Kinderbewahranstalten, übergeben muß. Jeder beschäftigte Fabrikarzt wird es bestätigen, daß durch diese unnatürliche Trennung der verheirateten Frau vom häuslichen Herde nicht nur die Gesundheit der Frau und ihrer kleinen Kinder, sondern auch, wie ich aus eigener Erfahrung hinzusetzen muß, die Gesundheit des Mannes in hohem Grade gefährdet und oft dauernd untergraben, also das ganze Familienwohl zerstört wird. Soll die Frau eines Arbeiters im eigenen Hauswesen ihre Pflichten erfüllen, den Wohnraum, der so häufig auch gleichzeitig zum Kochen und Schlafen dienen muß, notdürftigst gereinigt, gelüftet, geordnet und erwärmt halten, soll sie Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke ausbessern und reinigen, gesunde Kost für die ganze Familie bereiten, sogar, wie solches auf dem Lande erforderlich, Gemüsegarten bestellen und die Haustiere verpflegen, um gesunde Nahrung zu erhalten, dann ist Zeit und Kraft einer solchen Arbeiterfrau derartig in Anspruch genommen, daß ihr eine noch weitere Beschäftigung in Fabriklokalen ohne mehr oder weniger vollständige Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten unmöglich ist. Dazu kommt, daß nach naturgemäßem Verlaufe der Dinge die Arbeiterfrauen in der Regel sich entweder im Zustande der Gravidität, des Puerperiums oder der Laktation befinden und durch die mit den genannten Vorgängen verbundenen Leiden und Beschwerden in ihrer Arbeitsfähigkeit in mannigfachster Art gehemmt sind. Alle Lasten, welche in den bemittelten Ständen sich verteilen auf Mägde, Köchinnen, Wäscherinnen, Ammen, Wärterinnen, sogen. Stützen der Hausfrau und wie der sonstige lebendige Hilfsapparat noch heißen mag, alle diese Lasten müssen von der Arbeiterfrau, welche ihre Pflichten gegen Mann und Kinder erfüllen will, allein getragen werden. Wird nun eine derartig durch ihre häuslichen Arbeiten bereits überlastete Frau noch in entlegener Fabrik beschäftigt, so muß sie entweder im Kampfe zwischen Haus- und Fabrikdienst ihre Kräfte und Gesundheit aufreiben oder auf die Erfüllung ihrer häuslichen, namentlich ihrer Mutterpflichten Verzicht leisten. Besuchen wir dann eine derartige ohne weibliche Aufsicht gelassene Arbeiterwohnung, so finden wir die Wohnräume strotzend von Schmutz und mikroskopischem Ungeziefer, überall Unordnung und Zerstörung, keinerlei geeignete Kochapparate, die kleinen Kinder verwahrlost, blutarm, skrofulös oder sonstwie kränkelnd, weil dieselben nicht nur der Muttermilch, sondern überhaupt der notwendigsten Mutterpflege entbehren müssen. Der Mann, welcher zu Hause weder gekochte Kost noch irgendwie behaglichen Aufenthalt findet, verfällt dann allmählich der Schnapsbude und dem seine körperliche und geistige Gesundheit mit Sicherheit zerstörenden Fuselgifte, so daß wir in solcher Arbeiterfamilie, wenn auch Mann, Frau und Kinder dreifachen Lohn in Fabriken verdienen, doch nur Unordnung, Unreinlichkeit, Armut und Kränklichkeit antreffen. — Daß derartige Arbeiterwohnungen in ähnlicher Weise wie die sogen. Pennen der Vagabunden auch die eigentlichen Züchtungsanstalten der meisten ansteckenden Krankheiten sind, welche sich von hier aus durch Schulen, Fabriken und sonstigen Verkehr verbreiten, ist eine durch die tägliche Erfahrung erwiesene Thatsache. In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht entweder durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheiratete Frau wieder genötigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu erfüllen. . . . Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheiratete Frau nur ausnahmsweise zum Fabrikbetriebe zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert wie gefährdet sein, da Männer und erwachsene Kinder gesünder und also auch für alle Arbeiten leistungsfähiger werden müssen, sobald sie sich im geordneten Familienverbande befinden und durch die Hausarbeit der Frau eine geeignete körperliche Pflege erhalten. — Der Wert der häuslichen Frauenarbeit wird in der Regel weit unterschätzt, weil derselbe sich nicht wie der Fabriklohn in klingender Münze darstellt; thatsächlich kommen aber die Arbeiter, deren Frauen Hauswesen und Kinderpflege selbst besorgen, weiter als diejenigen, deren Frauen in die Fabriken gehen, der Hausarbeit sich entwöhnen und dann in der Regel den Fabriklohn für Putz und Naschereien wieder verausgaben. Schiller sagt in seiner ‚Glocke': ‚die Hausfrau mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn'; das alte deutsche Sprichwort: ‚Ist die Frau nicht hauserig, geht doch alles hinter sich.' — Die Frau kann aber nicht hauserig sein, solange sie nicht Hausfrau, sondern Fabrikarbeiterin sein muß."

Wohlwollende Arbeitgeber haben auf Grund dieser Erwägungen schon seit Jahren auf die Beschäftigung verheirateter Frauen verzichtet, indem sie solche nicht annehmen und ihre unverheirateten Arbeiterinnen mit dem Tage der Verheiratung entlassen. Die Witwen der Fabrik

erhalten Arbeit ins Haus (zum Nöppen, Spulen oder Zwirnen ꝛc.), ebenso die jungen Frauen, die in ihrem Haushalt noch wenig Beschäftigung finden. Man könnte es mit Rücksicht auf letztere vielleicht hart und ungerechtfertigt finden, dieselben gleich mit dem Tage der Hochzeit aus der Fabrik auszuschließen. Man könnte geneigt sein, einen andern Termin, vielleicht das erste Wochenbett, zu bestimmen. Oft besorgt die Mutter oder eine Schwester der Frau oder des Mannes den Haushalt und die Pflege der Kinder: in diesem Falle erscheint erst recht ein solches Verbot hart. — Nun, es kommt eben auf den Ausgangspunkt der Betrachtung an. Es soll der Arbeiterin klar zum Bewußtsein kommen, daß sie mit dem Tage der Hochzeit einen neuen Stand antritt, daß ein neuer Kreis von Pflichten für sie beginnt, daß sie nun für den häuslichen Herd zu leben hat und für den Mann sich mühen muß. Es soll ihr zugleich Gelegenheit und Muße gegeben werden, Sinn und Verständnis und auch vor allem die nötige Tüchtigkeit für die häuslichen Arbeiten sich anzueignen. Endlich soll aber auch der Mann sich klar werden, welche Verpflichtungen er mit dem Ehestand übernimmt — daß er die Frau ernähren, das Brot schaffen muß, daß es aber nicht der Würde des Mannes noch der der Frau entspricht, wenn letztere an der Maschine stehen soll, um mit dem Manne dem Erwerbe nachzugehen. In der Thꞏat halten die Mädchen in solchen Fabriken, welche keine verheirateten Frauen beschäftigen, viel mehr auf sich, sind vorsichtiger, einem Manne ihre Hand zu geben, und anderseits sind auch die Arbeiter viel mehr von dem Ernst dieses Schrittes durchdrungen als anderwärts.

Dazu kommt noch folgendes. Wenn die Zahl der Kinder sich mehrt, lohnt die Fabrikbeschäftigung sich nicht mehr; ist es da nicht besser, daß die jungen Leute schon bei Abschluß der Ehe sich bewußt werden, daß der Mann Frau und Kinder ernähren muß und sich darauf (durch Sparsamkeit) einrichtet, statt daß sie sich in bitterer Selbsttäuschung an den Mitverdienst der Frau gewöhnen und so später doppelt hart den Verlust empfinden?!

Als dringendes Reformziel muß es so betrachtet werden, die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken — überhaupt außerhalb des Hauses — als mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar möglichst zu beschränken. Dieselbe sollte auf sechs Stunden (Halbtagsarbeit) — jedenfalls aber auf höchstens zehn Stunden — täglich begrenzt und auch dann von einem besondern Zulassungsschein abhängig gemacht werden. Dieser Zulassungsschein würde auf Antrag von der „Gemeindebehörde" auszustellen sein, und zwar, da die Verhältnisse wechseln, immer je auf bestimmte Zeit. Voraussetzung der Zulassung müßte sein: 1. Das wirtschaftliche Bedürfnis der Nachsuchenden. Die Prüfung dieser Voraussetzung würde wohl der Armenverwaltung oder einer „socialen Kommission" zugewiesen werden können. Insbesondere würde diese Prüfung sich auch dahin zu richten haben, ob sich nicht eine andere, zweckmäßigere und genügend lohnende Beschäftigung bietet. Wir sind überzeugt, daß sich in den meisten Fällen solche anderweitige Beschäftigung beschaffen lassen würde, zumal wenn auch der Rat und die Hilfe freier gemeinnütziger und charitativer Vereine in Anspruch genommen würde. 2. Das Gesundheitsattest eines approbierten Arztes resp. des Kreisphysikus, daß sie ohne Gefährdung ihrer Gesundheit die bestimmte Arbeit auch verrichten kann. Dabei würde auch die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeitszeit ꝛc. in Betracht kommen. 3. Der Nachweis, daß für ausreichende Pflege und Aufsicht der Kinder gesorgt ist. — Wenn Rücksichten auf Erwerb und „Sittlichkeit" (Befürchtung der Hinausschiebung der Heirat oder wilder Ehen) von einer solchen Beschränkung „verheirateter Frauen" zurückhalten sollten, dann sollte sie wenigstens für „Mütter", welchen noch die Sorge für der Aufsicht und Pflege bedürftige Kinder obliegt, gesetzlich festgelegt werden. (In den Mitteilungen der Gewerbeinspektoren pro 1899 wird über die Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen eingehend berichtet.)

c) Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für Fabrikmädchen. Die tagtägliche Beschäftigung in der Fabrik läßt sich mit dem weiblichen Beruf schwer verbinden. Das Gemütsleben verarmt und verödet in der Fabrik, der Sinn für die stille Häuslichkeit und die Arbeiten des häuslichen Herdes erstirbt. Letztere überläßt das Fabrikmädchen seiner Mutter oder der Schwester, welcher der Haushalt obliegt; so lernt es nichts vom Haushalte, die Arbeiten und Sorgen der Häuslichkeit bleiben ihm absolut fremd. Und wenn nun ein solches Mädchen heiratet, was muß das für ein Familienleben geben? Es kann nicht kochen, nicht nähen, nicht flicken, nicht putzen, versteht nichts vom Haushalten, kurz, es fehlt ihm alles, um dem Manne das häusliche Heim angenehm zu machen. Die Flitterwochen gehen schnell vorüber, und der Mann sieht bald ein, wie unglücklich seine Wahl war. Er wird dem Hause immer mehr entfremdet. Will er ein ordentliches Essen haben, muß er ins Wirtshaus gehen; im Wirtshaus findet er eine freundliche Stube, freundliche Mienen, während zu Hause alles in Unordnung verkommt. Die Frau empfindet die häusliche Entfremdung recht bald, vielleicht kommt es zu bösen Auftritten häuslichen Zwistes, vielleicht erträgt sie es in stillem Kummer. Mit der Zahl der Kinder mehren sich die häuslichen Sorgen, und gar bald hält das bittere Elend seinen Einzug. Weder Mann noch Frau haben es gelernt, zu sparen, zu wirtschaften; beiden fehlt der Heroismus, die Armut zu tragen, und anstatt inniger zusammenzuhalten, geht jetzt der Mann erst recht seiner Wege. Armes Weib — arme Kinder! Und ärmer ist noch der Mann, der die Verantwortung für eine Familie auf seiner Seele trägt! Der Ursprung des Unglücks aber liegt

in der Fabrik, die dem Mädchen nicht Zeit und Gelegenheit geboten, sich für seinen ersten und wichtigsten Lebensberuf als zukünftige Hausfrau und Mutter vorzubilden. — Die beste Lösung dieser Schwierigkeiten würde sich bieten, wenn das Fabrikmädchen vor der Verheiratung ein oder zwei Jahre in den Gesindedienst einträte: daß es sich an häusliche Ordnung und Arbeit gewöhnte und das Glück und die Bedeutung des Familienlebens wieder schätzen lernte. Allein einerseits fehlt dem Mädchen wie den Eltern die nötige Einsicht, einer solchen Stellung gegenüber dem leichteren, reichlicheren Verdienst in der Fabrik den Vorzug zu geben; anderseits hält es schwer, bei dem Mangel häuslicher Vorbildung in einer ordentlichen Familie überhaupt in Stellung zu kommen. Deshalb bleibt als normaler Weg allein die Gründung von Haushaltungsschulen (Koch-, Wasch-, Bügel-, Näh-, Flick- und Strickunterricht), sei es nun, daß die Arbeitgeber diesen Unterricht einrichten, sei es, daß gemeinnützige Vereine oder Verbände die Organisation in die Hand nehmen. Namentlich bietet sich auch für die Frauen der besitzenden Stände hier ein dankbares Arbeitsfeld, indem sie materielle Unterstützung bieten, mit Rat und That und persönlicher Teilnahme den Unterricht fördern oder vielleicht gar selbst denselben übernehmen. Am sichersten wird das Ziel erreicht, wenn „Schwestern" den Unterricht erteilen, da diese die Autorität des Ordenskleides unterstützt und dieselben auch am besten für den Unterricht geschult und besonders ausgewählt werden können. — Einzelne Arbeitgeber haben den Unterricht in die Stunden des Fabrikbetriebes verlegt und die Teilnahme in bestimmtem Umfange obligatorisch gemacht, der beste Weg, um allgemein und durchschlagend das Ziel zu verwirklichen. Zuspruch und Prämien allein reichen gerade bei den Mädchen, welchen der Unterricht am nötigsten ist, nicht aus. Wohl aber könnten die Arbeitgeber — vielleicht auch die Gesetzgebung — die Teilnahme an einem vollständigen Haushaltungskursus als Bedingung der Beschäftigung statuieren. — Mit gutem Erfolg wird vielfach in den Elementarschulen der Handarbeitsunterricht (mit theoretischer Haushaltungskunde) gepflegt. In einer Reihe von Städten sind auch Kochkurse für die Oberklassen der Mädchenschulen eingerichtet. Soll jedoch eine Wirkung auch für das spätere Leben gesichert sein, so bedarf es der fortdauernden praktischen Übung resp. der Wiederauffrischung in einem Haushaltungskursus.

d) Einschränkung des Kostgängerwesens. Die in den Industriecentren zusammenströmende Arbeiterbevölkerung besteht zum großen Teile aus jungen, arbeitskräftigen Leuten, die nun, losgelöst von Heimat und Elternhaus, in Wirts- und Kosthäusern Unterkunft suchen müssen. Die frühe Selbständigkeit, der Mangel jeder sittlichen Aufsicht, der reichliche Verdienst, die Leidenschaft der Jugend — alles kommt zusammen, um die sittlichen Gefahren sowohl für die jungen Leute selbst wie für die Familien, in welcher sie Kost und Logis finden, zu erhöhen. Oft genug leisten gewissenlose, wucherische Kostwirte dem Leichtsinn und der Verführung geflissentlich Vorschub. Doppelt bedroht sind die Mädchen, welche in Kosthäusern ihr Unterkommen suchen müssen. Durch Polizeiverordnungen können und sollen Vorschriften über die Raumverhältnisse, getrennten Eingang, Ventilation 2c. der Schlafräume erlassen werden. Wichtiger aber ist noch die persönliche Fürsorge. Die Autorität der Eltern und Vormünder reicht nicht, zumal dieselben meist nichts über das Leben und Treiben ihres Kindes oder Mündels wissen. Nur Vereine (z. B. Vincenzvereine, Arbeitervereine 2c.) könnten die Vermittlung zwischen Kind resp. Mündel und Eltern resp. Vormünder, d. h. eine gewisse Schutzaufsicht, übernehmen. Auch die Arbeitgeber sollten wissen, wo ihre Arbeiter und Arbeiterinnen wohnen, und durch zuverlässige Personen (z. B. den Krankenkassenvorstand) sorgen, daß die Arbeiterinnen und minderjährigen Arbeiter in guten Familien untergebracht werden. Das zuverlässigste Mittel ist aber die Gründung von Hospizen für Arbeiter und Arbeiterinnen, sei es durch den einzelnen Arbeitgeber, sei es im Wege gemeinsamer Unternehmung. Wenn dieselben ihr Ziel erreichen sollen, muß natürlich alles ferngehalten werden, was den Schein unberechtigter Einschränkung der Freiheit der Arbeiter oder gar der Spekulation, der Bereicherung aus dem Unternehmen erwecken könnte. Auch die Leitung und persönliche Einwirkung gegenüber Personen, welche eifersüchtig über ihre Selbständigkeit wachen, ist schwierig. Die beste Organisation ist deshalb jedenfalls, wenn die Mittel der Gründung und Einrichtung durch freiwillige Beiträge oder durch Ausgabe von Aktien mit beschränktem Gewinn aufgebracht werden (ohne direkte Verbindung mit der einzelnen Fabrik) und die Leitung einer Ordensgenossenschaft übertragen wird (unter Oberleitung eines Geistlichen). Mit diesen Hospizen läßt sich leicht eine Menage oder Restauration für diejenigen Arbeiter, welche mittags weder in der Fabrik ein warmes Essen bekommen, noch nach Hause gehen können, verbinden. — Die Arbeiterinnenhospize werden natürlich auch am besten für den Haushaltungsunterricht ihrer Bewohnerinnen sorgen können.

Litteratur. Zur Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen sowie der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung sind vor allem (außer dem „Handwörterbuch") zu nennen: Über Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter, Gutachten, Leipzig 1873; Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878; G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, München 1888; K. Bücher, Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung, Wien 1888; W. Kulemann, Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutsch-

land und im Ausland, Leipzig 1893, 2. Aufl. 1895; K. Frankenstein, Der Arbeiterschutz, Leipzig 1896.

Specieller mit der Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reich befassen sich: Fr. J. Neumann, Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1873; L. Brentano, Arbeitslohn und Arbeitszeit, Leipzig 1875; F. Hitze, Schutz dem Arbeiter, Köln 1890; M. Hirsch, Arbeiterschutz, Berlin 1890; A. Braun, Arbeiterschutzgesetze der europ. Staaten, 1. Teil, Deutsches Reich, Tübingen 1890; G. Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1891; J. Wenzel, Arbeiterschutz und Centrum, Berlin 1893; A. Dodd, Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendl. und weibl. Fabrikarbeiter &c., Jena 1898.

Über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland unterrichten folgende Textausgaben der Reichsgewerbeordnung: R. v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Text mit ausführl. Erläuterungen), 2 Bde., 3. Aufl. 1897; Berger-Wilhelmi, Reichsgewerbeordnung mit Ausführungsbestimmungen und Anmerkungen, Berlin 1898; Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897; Ders., Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im 19. Jahrhundert, Berlin 1899; Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften (auf Grund der §§ 120 a—120 e der G.-O.), Berlin 1897.

Aus der Litteratur über die Arbeiterschutzgesetzgebung des Auslandes sind hervorzuheben: H. Herz, Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich, Leipzig 1898; V. Mataja, Grundriß des österr. Arbeiterrechts und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899; F. Schuler, Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz (Archiv f. soc. Gesetzgebung VI), Berlin 1893; G. Koenigs, Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes, Berlin 1891; V. Mataja, Die Anfänge d. Arbeiterschutzes in Frankreich, (Zeitschr. für Volkswirtschaft V), Wien 1896; R. Jay, Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich (Archiv f. soc. Gesetzgebung VI), Berlin 1893; J. Simon, L'ouvrier de huit ans, Paris 1867; Le même, L'ouvrière, 6e éd., Paris 1868; P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siècle, Paris 1873; Raoul Jay, Le travail des enfants etc., Paris 1880; L. Bouquet, Le travail des enfants, des filles mineures etc., 4e éd., Paris 1894; C. Caire, La législation sur le travail industriel, Paris 1896; Dupiat, Code annoté de la réglementation, Paris 1897; Morisseaux, La législation du travail, Bruxelles 1898; A. Vermeersch, La législation et les oeuvres en Belgique, Louvain 1900; O. Pringsheim, Das niederländ. Arbeiterschutzgesetz von 1889 (Archiv f. soc. Gesetzgebung II), Berlin 1889; E. v. Plener, Die engl. Fabrikgesetzgebung, Wien 1871; B. v. Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, Jena 1881; Alfred, History of the factory movement, 2 vols., London 1857; G. Howell, A Handy-Book of the Labour laws, London 1895; O. Bielefeld, Eine neue Ära englischer Socialgesetzgebung, Leipzig 1898; B. Karpeles, Die englischen Fabrikgesetze, Berlin 1900; Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Tübingen 1884.

Mit einzelnen Fragen des Arbeiterschutzes befassen sich: G. Cohn, Der Normalarbeitstag, Preuß. Jahrbücher Bd. LV; H. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft &c., Leipzig 1882; E. Jäger, Der Normalarbeitstag, Stuttgart 1890; Ders., Geschichte und Litteratur des Normalarbeitstags, Stuttgart 1892; K. Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Leipzig 1894; B. Rost, Der achtstündige Normalarbeitstag, Leipzig 1896; J. Rae, Der Achtstundenarbeitstag (deutsch von J. Borchardt), Weimar 1897; Arbeitszeit, Art. im Handw. der Staatswissenschaften Bd. I, 2. Aufl., Jena 1898; Uhlhorn, Die Sonntagsfrage in ihrer socialen Bedeutung, Leipzig 1870; Schauenburg, Hygieinische Studien über die Sonntagsruhe, Leipzig 1876; P. Niemeyer, Die Sonntagsruhe vom hygieinischen Standpunkt, Heidelberg 1883; Generalbericht betr. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, Berlin 1887; M. Werner, Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk (gesetzliche Bestimmungen nebst Erläuterungen), 3. Aufl., Berlin 1895; L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygieinischen Standpunkt, Breslau 1873; Oldendorff, Einfluß der Fabrikgesetzgebung in England auf die Sterblichkeit der Frauen und Kinder, Bonn 1884; J. Pierstorff, Frauenarbeit und Frauenfrage, Jena 1900; F. Collet, Die Frau als Industriearbeiterin, Berlin 1900; Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen, Stuttgart 1872; Steinert, Neue Normen zur Benutzung und Aufstellung von Arbeitsordnungen, Hamburg 1892; F. Hitze, Normalarbeitsordnung, Köln 1892; L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter, Breslau 1871—1873, Leipzig 1875—1878; Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Gutachten des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1874; Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Gutachten des Vereins für Socialpolitik, herausgeg. von M. Sering, Leipzig 1890; H. Eulenberg, Handbuch der Gewerbehygieine, Berlin 1876; M. Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygieine, Stuttgart 1882; Sander, Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, 2. Aufl., Leipzig 1885; Uffelmann, Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygieine, Braunschweig 1884—1887; K. Morgenstern, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der in gewerbl. Etablissements beschäftigten Ar-

beiter, Leipzig 1883; A. Pütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe, Berlin 1883 bis 1884; Reichel, Die Sicherung von Leben und Gesundheit, Bericht über die Brüsseler Ausstellung 1886, Berlin 1887; Füller, Hygieine der Berg-, Tunnel- und Hüttenarbeiter, Jena 1895; Albrecht, Handbuch der praktischen Gewerbehygieine mit besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung, Berlin 1896; Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten, Berlin 1898. — Vgl. ferner die unter der Litteratur zur „Arbeiterfrage" citierten Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik ꝛc., sowie zur Frage der Ausdehnung der Schutzgesetzgebung auf die Hausindustrie die am Schlusse des besondern bezüglichen Artikels aufgeführte Litteratur. [Hitze.]

Arbeiterunterstützungskassen, s. Arbeiterversicherung.

Arbeiterversicherung. Der „Preis" der Arbeit soll wenigstens die „Produktionskosten" decken, d. h. der gesamte Arbeitslohn, den ein Durchschnittsarbeiter während seiner Arbeitsjahre erzielt, muß nicht bloß für den Lebensunterhalt der Arbeitsjahre ausreichen, sondern es müssen auch das „Anlagekapital" der Jugendzeit, die Auslagen für die unproduktiven Tage der Krankheit, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit gedeckt werden. Den Teil des Einkommens, welchen der Arbeiter als Familienvater für seine Kinder verwendet, kann man als Amortisationsquote seines eigenen Erziehungskapitals und als „Sparfonds" für sein eigenes Alter — wo die Kinder für ihn sorgen — betrachten. „Jugendversorgung" und „Altersversorgung" vollzieht sich in der Familie in der Aufeinanderfolge der Geschlechter. Natürlich findet dieser Austausch in freier, unbewußter Weise statt, ohne Abwägung des Mehr oder Weniger. In der Familie ist so die beste, normale Altersversorgung gegeben, und nur weil leider das Familienleben vielfach gar sehr gelockert ist und die Kinder ihre Pflichten vergessen, und, insoweit es sich um unverheiratete oder kinderlose Arbeiter handelt, diese meistens nicht sparen, ist eine gesetzliche, obligatorische Altersversorgung notwendig. — Der Zweck der Versicherungen liegt überhaupt einerseits in dem Sparzwang, anderseits in der Ausgleichung der individuellen Zufälligkeiten durch die Solidarität der Berufsgenossen. Die obligatorische Versicherung ist ohne Zweifel das sicherste Mittel, dem Arbeiter den Lebensunterhalt für alle Lebenslagen zu garantieren. Und nur wenn die Versicherung obligatorisch ist, erfüllt sie thatsächlich diesen Zweck. Der Arbeiter kommt eben aus eigenem Entschluß nicht dazu, regelmäßig den Beitrag einzuzahlen, selbst wenn sein Einkommen allein (ohne den Zuschuß des Arbeitgebers) dafür ausreichen würde. Oft muß er sich die Prämie „vom Mund absparen", und dazu gehört eine hohe moralische Kraft. Anderseits denkt der Arbeiter in gesunden Tagen, zumal in der Jugend, wo er am besten sparen kann, zu wenig an die Möglichkeit der Erkrankung, der Verunglückung, des Alters, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ꝛc. Oft ist es auch die Gewinnsucht und der Mangel an Umsicht von seiten der Eltern und Angehörigen, welche die Vorsorge für die Zukunft hindern. — Die Versicherung muß obligatorisch sein auch in Rücksicht auf die Organisation — zu zweckmäßiger Ausgleichung der Zufälle. Diese wird um so schwieriger und bedeutungsvoller, je weiter das Ziel der Versicherung gesteckt wird. Während die Krankenversicherung schon in kleinerem Kreise möglich ist, erfordert die Unfallversicherung schon größere Bezirke zum Ausgleich der Unfälle. Für die Krankenversicherung genügt noch der Versicherungszwang, kann für die Wahl und Organisation der Kasse weiter Spielraum gegeben werden, während die Unfallversicherung schon die gesetzliche Zwangsgenossenschaft erfordert. Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung erfordert erst recht eine breitere Basis, damit sowohl die Freizügigkeit der Arbeiter ohne Schädigung der erworbenen Rechte gewahrt bleibt, als auch durch Beteiligung aller Lebensalter ein Ausgleich zwischen Beiträgen und Renten erleichtert wird. Sobald der Beitritt zur Versicherungskasse frei ist, müssen zur Sicherung der Pensionsansprüche gewaltige Kapitalien angesammelt werden, damit auch dann, wenn keine jüngeren, arbeitskräftigen Mitglieder mehr beitreten, die Ansprüche der Pensionsberechtigten aus dem angesammelten Kapitalfonds bestritten werden können. Wenn dagegen der Beitritt obligatorisch ist und so ein ziemlich konstantes Verhältnis zwischen jüngeren und älteren, zahlenden und genießenden Mitgliedern besteht, wenn man, mit andern Worten, auf fortdauernd fließende Beiträge rechnen kann, so können die Pensionen mehr oder weniger aus laufenden Beiträgen bestritten werden, und genügt es, für außerordentliche Fälle einen Reservefonds in Bereitschaft zu halten. Es bedarf keiner künstlichen Zukunftsberechnungen, die zudem immer auf unsicheren Faktoren beruhen (erinnert sei nur an den sinkenden Zinsfuß), sondern die Beiträge können entsprechend den fälligen Pensionen (mit einem kleinen Aufschlag für Verwaltung und Reservefonds) bemessen und umgelegt werden. — Dieses sogen. Umlageverfahren ist sowohl bei den deutschen Knappschaftskassen als auch bei den Unfallversicherungsgenossenschaften zu Grunde gelegt worden. So bleiben die Kapitalien, welche bei dem Kapitalisierungsverfahren, dem Prämiendeckungsverfahren angesammelt werden müßten, der Industrie erhalten. Dem steht allerdings der Übelstand gegenüber, daß, da im Verlauf der ersten Jahre vom Beginn der Versicherung an die Zahl der „Rentner" immer mehr anwächst, auch die umzulegenden Beiträge alljährlich wachsen, bis (bei der Unfallversicherung nach 75 Jahren) der sogen. Beharrungszustand erreicht ist. Anderseits

ist aber damit der Industrie Zeit gegeben, auf die neuen Verhältnisse sich einzurichten. — Sowohl die Gewerkvereinskassen als auch die auf Aktien gegründeten freien Versicherungskassen entbehren dieses Vorzuges, sind auf das Prämiendeckungsverfahren angewiesen. Von diesem Standpunkt aus bieten weder die englischen noch die deutschen Gewerkvereine eine ausreichende Garantie. Wenn einmal keine neuen Mitglieder mehr eintreten, würden die Kapitalien trotz der anscheinend hohen Summen bald aufgezehrt sein. — Um das Ziel der Versicherung allgemein und sicher zu erreichen, ist auch in anderer Beziehung die gesetzliche Versicherungspflicht unter staatlicher Oberaufsicht wenigstens in Deutschland der einzig gegebene Weg. Nur wenn die Versicherung obligatorisch, dem Gebiete des freien Arbeitsvertrages entrückt ist, wird auch der Beitrag allmählich zu einem festen, gegebenen Bestandteil des Arbeitslohnes, resp. der „durchschnittlich und gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnotdurft". Die Lebenshaltung der Arbeiter wird eben um diese Prämie, welche der Arbeiter zahlt, sich steigern und dieselbe in einem höheren Arbeitslohn sich Ausdruck verschaffen. Für den Arbeitgeber wird sie als eine Erhöhung der Produktionskosten sich darstellen, die aber auch wieder im Preise der Produkte zum Ausdruck kommt. Heute ist es die offizielle und freiwillige Armenpflege, welche für den kranken, invaliden, arbeitslosen Arbeiter und seine Familie eintritt, die durch den Arbeitslohn zu deckende durchschnittliche Lebensnotdurft ergänzen muß; durch die obligatorische Versicherung werden der Industrie selbst diese Kosten aufgelegt. Diese Prämien gehören zu den „Produktionskosten" der Arbeit, und die Industrie muß diese decken.

Thatsächlich ist die obligatorische Versicherung eine Entlastung der Armenpflege; dieselbe ist aber keine „andere Form" der Armenpflege, wie die Socialdemokraten es darzustellen belieben. Die Unterstützung aus der Kranken-Unfallversicherung 2c. bezieht der Arbeiter auf Grund seiner eigenen Beiträge resp. der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Beiträge des Arbeitgebers. Die Beiträge bilden eben einen Teil des gerechten Arbeitslohnes, und die Unterstützungen sind nicht ein Geschenk, sondern ein wohlerworbenes Recht. — Wenn man aus dem Umstande, daß die Versicherung eine Entlastung der Armenpflege herbeiführt, eine Beitragspflicht der Gemeinden, der Staaten oder des Reiches für die Arbeiterversicherung herzuleiten versucht und damit auch den Reichsbeitrag bei der Invalidenversicherung begründet hat, so heißt das nichts anderes, als ein bestehendes Unrecht verewigen wollen. Die Versicherung soll eben ein willkommenes Hilfsmittel sein, den bisher herrschenden „Zwangskommunismus" der Armenpflege einzuschränken, aber nicht dazu führen, diesen Kommunismus durch einen gesetzlich statuierten Beitrag des Reiches offiziell anzuerkennen und praktisch durchzuführen. — Wenn anderseits hie und da der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, durch die Versicherung möchte das Feld der freiwilligen Armenpflege zu sehr eingeengt und der Bethätigung der christlichen Liebe Schranken gesetzt werden, so ist das eine ebenso principiell falsche wie praktisch naive Anschauung. Die Versicherung ist das einzig erfolgreiche Mittel, dem Arbeiter seinen „gerechten", die „Produktionskosten", d. i. die Lebensbedürfnisse deckenden Lohn zu sichern. Auf die Durchführung der Gerechtigkeit zu verzichten, um der christlichen Charitas Spielraum zu geben, entspricht nicht der christlichen Staatsauffassung. Praktisch wird aber immer noch so viel Elend, Schmerz und Not übrigbleiben, daß der christlichen Charitas noch vollauf zu thun bleibt. — Auf derselben Linie bewegt sich die weitere Einwendung: der Arbeiter werde aller Sorge und Vorsorge für die Zukunft enthoben, verlerne es, für sich selbst zu sorgen. Umgekehrt muß man sagen: der Arbeiter wird viel lieber an die Zukunft und die wirtschaftliche Verbesserung seiner Lage und der Lage seiner Familie denken, wenn er sich und die Seinigen wenigstens vor den vernichtenden Schlägen des Schicksals sicher, vor der bittersten Not geschützt weiß. Wie kann z. B. der Arbeiter Lust am Sparen haben, wenn er im Falle schwerer Erkrankung, eines Unfalles, früher Invalidität 2c. doch wieder an den Bettelstab kommt und eigentlich nur für die Armenpflege spart? Wenn er dagegen auf eine bestimmte Rente für diese Zeit rechnen kann und weiß, daß ihm seine Ersparnisse auch wirklich zu gute kommen, dann wird er auch streben, für seine alten Lebenstage und die Zukunft seiner Kinder weitere Vorsorge zu treffen. — „Die Kinder", so sagt man, „sollen für die betagten Eltern sorgen; das ist christlich." Nun, dazu gehört schon ein gewisser Heroismus, wenn die Kinder um der Eltern willen auf die Gründung eines eigenen Herdes verzichten oder neben der Sorge für die eigene Familie auch noch die Sorge für die Eltern übernehmen sollen, und thatsächlich wird dieser Heroismus leider seltener. Jedenfalls ziehen die Eltern es vor, wenn sie ihr eigenes Brot auf Grund der wohlerworbenen Alterspension essen können, und kann auch dann die Kindesliebe sich noch reichlich bewähren — mehr als bei den besitzenden Klassen — wenn es auch gerade keine Feuerprobe ist.

Was die deutsche Arbeiterversicherung vor der freien gewerkvereinlichen Arbeiterversicherung in England, Nordamerika 2c. vor allem auszeichnet, ist, daß in Deutschland die Solidarität zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowohl in der Aufbringung der Beiträge wie auch in der Organisation und Verwaltung der Kassen gewahrt bleibt. Die Gewerkvereine und ihre Kassen sind einseitige Kampforganisationen, während die deutsche Arbeiterversicherung Arbeitgeber und Arbeiter wieder zusammenführen und so dem socialen Frieden dienen soll. In der Arbeiterversicherung ist der

neutrale Boden gegeben, wo Arbeitgeber und Arbeiter zusammen raten und thaten, sich die Hand reichen sollen in der Fürsorge für die Opfer der Arbeit. In dieser praktischen Fürsorge werden sich Vorurteile und Mißverständnisse begleichen, werden Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenseitig verständigen und achten lernen. Die Arbeitgeber werden gezwungen sein, sich mit den Lebensfragen und den Notständen der Arbeiter und ihrer Familien zu beschäftigen — der erste Schritt, mit Verständnis und Herz den Problemen der Arbeiterfrage näher zu treten. Den Arbeitgebern fällt nun einmal ein sehr wesentlicher Teil der Aufgaben der Arbeiterfrage zu. Sie können viel zur Erleichterung des Loses der Arbeiter, zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung derselben beitragen, wie anderseits die Bemühungen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe verhältnismäßig ohnmächtig und unfruchtbar bleiben müssen, wenn die Arbeitgeber dieselben zu durchkreuzen suchen. Die deutschen Arbeitgeber haben auch im großen und ganzen noch ein Herz für ihre Arbeiter, und das kalte Manchestertum hat vielleicht in der Theorie, aber nie in der Praxis allgemeine Anerkennung gefunden. Wir in Deutschland haben also gewiß keinen Grund, Arbeitgeber und Arbeiter, die doch nun einmal aufeinander angewiesen sind, in zwei Heerlagern zu organisieren, vielmehr muß uns die Gelegenheit willkommen sein, in der Fürsorge für den kranken, invaliden Arbeiter und seine Familie auch den Arbeitgeber zu engagieren. Wenn man eine Kampfesorganisation zum Zwecke der Verteidigung der Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern für notwendig erachtet, so beschränke man jedenfalls den Kampf auf die streitigen Gebiete (Löhne, Arbeitszeit 2c.); die Arbeiter haben wahrlich am wenigsten Grund, dieses Kampfesgebiet weiter auszudehnen, als notwendig ist. Die Arbeiterversicherung ist ein segensreiches Gebiet gemeinsamer Arbeit.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung steht **Deutschland** an der Spitze aller Kulturstaaten. Schon unter dem 6. und 7. April 1876 wurde ein Gesetz über die „Eingeschriebenen Hilfskassen" erlassen, welches die Versicherungspflicht durch Ortsstatut (mit Beitragspflicht der Arbeitgeber) vorsah. Dann wurde 1878/79 eine Resolution (vom Abg. v. Stumm gestellt, vom Centrum und Konservativen unterstützt) in einer Kommission des Reichstages beraten und festgesetzt, welche die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter zugleich mit Witwen- und Waisenunterstützung nach Vorbild der Knappschaftskassen bezielte. — Am 8. März 1881 wurde ein Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung (Reichsversicherungsanstalt) eingebracht, der jedoch in einer der Regierung nicht genehmen Form angenommen wurde (Versicherungsanstalten der Einzelstaaten). Am 17. November 1881 erschien dann die **Botschaft Kaiser Wilhelms I.**, in welcher, „um dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen", ein neuer Gesetzentwurf über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und eine Vorlage zum Zwecke „gleichmäßiger Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens", endlich „ein höheres Maß staatlicher Fürsorge" für diejenigen, „welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden", in Aussicht gestellt wurde. Zugleich wurde als Weg zu diesem Ziel „der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses (des christlichen) Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge" betont. — Am 8. Mai 1882 erschien ein neuer Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung und ein solcher betr. die Krankenversicherung. Letzterer Entwurf wurde zuerst beraten und kam zur Verabschiedung (Gesetz vom 15. Juni 1883). Ersterer Entwurf fand wenig Beifall (wegen der „Betriebsgenossenschaften" auf Grund der gleichen Gefahrenklassen und des Reichszuschusses). Am 14. April 1883 erschien die zweite Kaiserliche Botschaft, welche die sofortige Beratung des Reichshaushaltsetats pro 1884/85 verlangte, um den kommenden Winter für die Unfallversicherung freizuhalten. Am 6. März 1884 wurde ein dritter Entwurf (auf Grundlage der „Berufs"-genossenschaften) eingebracht, der dann unter maßgebender Mitwirkung des Centrums (Frhr. v. Franckenstein war Vorsitzender, v. Hertling Berichterstatter) zur Verabschiedung kam (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884). Zur Erweiterung der Unfallversicherung diente das Gesetz vom 28. Mai 1885 (Ausdehnung auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Fuhrwerks-, Speditions- und Speichereibetrieb 2c.); Gesetz vom 15. März 1886 (für Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres); Gesetz vom 5. Mai 1886 (für Land- und Forstwirtschaft); Gesetz vom 11. Juli 1887 (für Bauarbeiter); Gesetz vom 13. Juli 1887 (für Seeschiffahrt). — Am 17. November 1887 wurden die Grundzüge für die Invaliditäts- und Altersversicherung (mit Denkschrift) veröffentlicht. Im November 1888 wurde der Gesetzentwurf selbst eingebracht; am 24. Mai 1889 wurde das Gesetz im Reichstage (mit 20 Stimmen Majorität, davon 13 des Centrums) angenommen, am 22. Juni vollzogen.

Im großen und ganzen haben sich die Versicherungsgesetze bewährt. Es war ein kühner Wurf, da alle Erfahrungen aus zuverlässigen statistischen Unterlagen mangelten. Alle Schwierigkeiten sind glücklich überwunden; nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber haben sich in steigendem Maße trotz der großen Opfer, welche die Gesetze ihnen auflegten, mit denselben ausgesöhnt, und zwar um so mehr, je mehr die Wohlthaten in weiteren Kreisen sich geltend machen. Die Novelle zur Krankenversicherung vom 10. April

1892, die Invalidenversicherungsnovelle vom 19. Juli 1899 und ebenso die Novelle zur Unfallversicherung, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft tritt, bezwecken nur eine Klarstellung von Zweifeln und eine praktischere Ausgestaltung im einzelnen, lassen aber Grundriß und Aufbau der früheren Gesetze unverändert.

A. Krankenversicherung. I. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind (§ 1): 1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetrieb, auf Werften und bei Bauten; 2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, speciell in Betrieben mit Motoren; 3. im Handelsgewerbe einschließlich der Handlungsgehilfen und -lehrlinge, denen nicht die Fortzahlung des Gehaltes im Erkrankungsfalle gemäß Art. 60 des Handelsgesetzbuches gesichert ist; 4. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, der Krankenkassen ꝛc.; 5. in dem Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung, der Marine- und Heeresverwaltung (soweit sie nicht schon auf Grund der Ziffern 1—4 versicherungspflichtig sind). — Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, und wird deren Wert von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Nichtversicherungspflichtig sind (§ 1): 1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist; 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Handlungsgehilfen, sowie Bureaubeamte, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich oder 6⅔ Mark pro Tag übersteigt; 3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, denen im Fall der Erkrankung für sechs Wochen die Fortzahlung des Gehaltes gemäß Art. 60 des Handelsgesetzbuches gesichert ist; 4. die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet; 5. selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie; 6. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; 7. Dienstboten. (Diese sind vielfach durch Landesgesetz versicherungspflichtig.)

Durch statutarische Bestimmung der Gemeindebehörde oder eines weiteren Kommunalverbandes können jedoch die vorher aufgeführten Personen, mit Ausnahme der sub 2 und 7 genannten, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 2). Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 3 a): 1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt. 2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfalle einen Rechtsanspruch auf eine der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 6) entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs keinen Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet. Auf Antrag des Arbeitgebers endlich sind von der Versicherungspflicht zu befreien: 1. Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause für mindestens 13 Wochen gesichert ist; 2. Insassen der Arbeiterkolonien ꝛc. Versicherungsberechtigt, und zwar zunächst bei der Gemeindekrankenversicherung, sind alle Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann und deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; ferner die Dienstboten; endlich alle, welchen durch statutarische Bestimmung die Aufnahme in die Gemeindeversicherung oder in eine der andern Kassen gestattet ist, sofern ihr Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Die Aufnahme kann jedoch von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und verweigert werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt (§ 4, § 19). Ebenso kann eine Wartezeit bis zu sechs Wochen (§ 6 a, § 26 a) vorgesehen werden. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche oder mündliche Erklärung. Wer zweimal den Beitrag schuldig bleibt, scheidet aus (§ 64).

II. Arten der Krankenversicherung. Die Organisation der Krankenversicherung ist, je den besondern Verhältnissen entsprechend, eine verschiedene. 1. Die Gemeindekrankenversicherung tritt subsidiär für alle diejenigen ein, welche keiner „organisierten" Kasse angehören. Die Verwaltung führt die Gemeinde; eine Organisation resp. Mitverwaltung der Beteiligten (Arbeitgeber wie Versicherten) giebt es nicht. Sie fordert die geringsten Beiträge (in der Regel 1 Prozent des „ortsüblichen Tagelohnes" gewöhnlicher Tagearbeiter) von den Versicherten, gewährt aber auch die geringste Unterstützung. — Es ist zu unterscheiden a) der „ortsübliche Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter; b) der „durchschnittliche Tagelohn" einer bestimmten Arbeiterklasse, wie er in den Ortskrankenkassen maßgebend ist; c) der individuelle „wirkliche Arbeitsverdienst" (soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet), wie er früher schon in der Fabrikkrankenkasse, jetzt auch in den andern organisierten Kassen zu Grunde gelegt werden kann (§ 26 a, 54); d) der individuelle „durchschnittliche Tagelohn", wie er bei Doppelversicherung (§ 26 a) maßgebend ist. — 2. Ortskrankenkassen sind solche Kassen, welche für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, und denen die Arbeiter des betreffenden Gewerbszweiges vermöge ihrer Beschäftigung als Mitglieder angehören (sofern sie nicht Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hilfskasse sind). Eine Ortskasse soll in der Regel mindestens einhundert Personen umfassen. — Die Ortskrankenkassen können sich auch zu Verbänden vereinigen. 3. Die Betriebs-

(Fabrik-)Krankenkasse kann für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe, die einem Unternehmer gehören, errichtet werden, falls die Unternehmung wenigstens 50 Arbeiter umfaßt, und auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Arbeitsordnung, Reglement u. s. w.) die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden (§ 59). 4. Die Baukrankenkassen sind „für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen" (§ 69 ff.). 5. Die Innungskrankenkasse auf Grund des Tit. II der Gewerbeordnung umfaßt alle (also nicht bloß die als Gesellen oder Lehrlinge) von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73). 6. Knappschaftskassen sind auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen für die Bergarbeiter errichtet und müssen die Mindestleistungen der Betriebskassen (auch bezüglich der ärztlichen Behandlung; vgl. § 56 a) aufweisen. 7. Die „eingeschriebenen Hilfskassen" beruhen auf freiem Beitritt der Mitglieder, entbehren der Beitragsverpflichtung der Arbeitgeber, erfreuen sich dafür aber auch voller Selbstverwaltung, indem die Arbeitgeber weder Stimmrecht haben, noch im Vorstand oder in der Generalversammlung vertreten sind. Die Mitgliedschaft bei der „eingeschriebenen Hilfskasse" befreit — nur dann — von der Beitragspflicht gegenüber der (der Beschäftigung entsprechenden) Zwangskasse, wenn sie die Mindestleistung der Gemeindeversicherung des Beschäftigungsortes gewährt, und eine entsprechende Bescheinigung (§ 75) vorgelegt werden kann. Diese Bescheinigung wird von der Landescentralbehörde oder, falls der Bezirk der Kasse über den Bundesstaat hinausreicht, vom Reichskanzler ausgestellt.

III. Leistungen der Kassen. Wie bezüglich des Umfanges der Versicherung, so giebt das Krankenversicherungsgesetz auch bezüglich der Leistungen weiten Spielraum. Es sieht Mindestleistungen, die gewährt werden müssen, und Höchstleistungen, die gewährt werden können, vor. (Letztere geben wir nachfolgend in Klammern.) Die Gemeindekrankenversicherung gewährt als Krankenunterstützung (§ 6, 6 a), und zwar auf die Dauer von dreizehn Wochen: 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage (oder vom ersten Tage) nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag (oder auch Sonn- und Feiertag) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, jedoch für Verheiratete nur mit deren Zustimmung und unter Gewährung des halben Krankengeldes als Angehörigenunterstützung; (3. auch den Familienangehörigen auf Antrag gegen einen besondern Beitrag freie ärztliche Behandlung und Arznei). Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen sehen vor (§ 20, 21): 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche (auch andere) Heilmittel, und zwar für die Dauer von dreizehn Wochen (bis zu einem Jahre); 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten (oder ersten) Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag (oder auch Sonn- und Feiertag) ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte (oder drei Viertel) des „durchschnittlichen Tagelohnes" bezw. des wirklichen „Arbeitsverdienstes", und zwar für die Dauer von mindestens dreizehn Wochen (bis zu einem Jahre). Für den Fall der Unterbringung in einem Krankenhause: freie Kur und Verpflegung, und falls der Erkrankte Angehörige zu unterhalten hat, die Hälfte des Krankengeldes als Unterstützung für diese (und falls er keine Angehörigen hat, ein Viertel); 3. für die Wöchnerinnen eine Unterstützung im Betrage des Krankengeldes, und zwar für die Dauer von mindestens vier Wochen, und falls der Arzt sie noch nicht zur Wiederaufnahme der Fabrikarbeit fähig erachtet, bis zu sechs Wochen (oder allgemein bis zu sechs Wochen); 4. im Todesfalle eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen (bis zum vierzigfachen) Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes; (5. für die Familienangehörigen der Kassenmitglieder kann — und zwar allgemein oder auf besondern Antrag [bezw. gegen besondern Zuschußbeitrag] — gewährt werden: a) freie ärztliche Behandlung, b) freie Arznei und sonstige Heilmittel, c) Wöchnerinnenunterstützung [für die Ehefrauen der Versicherten], d) Sterbegeld, bei dem Tode der Ehefrau im Betrage bis zu zwei Dritteln, beim Tode eines Kindes bis zur Hälfte des für den Todesfall des Mannes festgesetzten Sterbegeldes; 6. für Rekonvalescenten kann für die Dauer eines Jahres noch die Fürsorge — namentlich auch die Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt — gewährt werden; 7. endlich ist eine Erweiterung der Krankenfürsorge dahin möglich, daß auch andere als die gesetzlich versicherungspflichtigen und berechtigten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt). — Die eingeschriebenen Hilfskassen müssen, wenn sie vollberechtigt (§ 75 des Krankenversicherungsgesetzes) sein wollen, mindestens dasselbe leisten wie die Gemeindekrankenversicherung, können aber dasselbe gewähren wie die Orts- &c. Kassen. — Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung ab. Dieselben können weder verpfändet noch übertragen werden.

IV. **Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber.** Die Mittel der Krankenversicherung sollen in erster Reihe (zu zwei Dritteln) durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden; zum Teil (zu einem Drittel) sind aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig. Nur die freien „eingeschriebenen Hilfskassen" entbehren des Beitrags der Arbeitgeber, während anderseits bei den Knappschaften die Arbeitgeber die Hälfte aufbringen. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt die Hälfte (50 %) des Beitrags der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, oder anders ausgedrückt, die Arbeitgeber müssen ein Drittel der aufzubringenden Beiträge leisten. Außerdem liegt dem Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung ob (innerhalb dreier Tage resp. der festgesetzten Frist) bei der Ortskasse oder der Gemeindeversicherung resp. der Gemeindemeldestelle, sowie die Zahlung der am Zahltage fälligen Beiträge. Der auf die Arbeiter fallende Teil der Beiträge kann bei der regelmäßigen Lohnzahlung abgezogen werden. — Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarische Bestimmung (§ 2) der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Umgekehrt kann aber auch, falls durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Versicherungspflicht auf weitere Arbeiterkategorien (gemäß § 2 des Gesetzes s. ob. I) ausgedehnt wird, zugleich eine Beitragspflicht der Arbeitgeber bis zur Hälfte des Beitrages der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen werden (§ 51). Die sämtlichen organisierten Krankenkassen sind verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden, und zwar in dem Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre (§§ 10, 32, 33). Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ruht für die Zeit der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, während die Mitgliedschaft für die Zeit der Krankenunterstützung fortdauert (§ 54a).

V. **Verwaltung der Krankenkassen. Vorstand. Generalversammlung.** Die Gemeindekrankenkasse entbehrt der eigenen Verwaltungsorgane, sie untersteht einfach der Gemeindeverwaltung. Nur muß die Kassenführung eine getrennte sein. — Bezüglich der übrigen organisierten Kassen teilt sich die Verwaltung zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt sind. Dieselbe muß in Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt (§ 37). — Die aktuelle Verwaltung und die Vertretung der Kasse nach außen obliegt dem Vorstand (§ 34). Die Vorstandsmitglieder haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung ebenso wie Vormünder ihren Mündeln. Die beitragspflichtigen Arbeitgeber müssen sowohl im Vorstande wie in der Generalversammlung im Verhältnis ihres Beitrages zu dem der Arbeiter vertreten sein, jedoch können sie nie mehr als ein Drittel der Stimmen beanspruchen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Dauer des Mandats, die Art der Wahl wird durch Statut bestimmt (§ 38). — Die Wahlen sowohl der Vertreter für die Generalversammlung, falls solche vorgesehen sind, als auch der Vorstandsmitglieder sind geheime. Die Gründung der Ortskrankenkasse liegt der Gemeindebehörde ob, die zunächst unter Anhörung der Beteiligten oder der Vertreter derselben (wozu auch die Arbeitgeber gehören) ein Statut entwirft und der Aufsichtsbehörde unterbreitet. — Die Bildung der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse und der Baukasse liegt in derselben Weise dem Fabrikherrn ob (§ 64), die der Innungskasse der Innung, die freie Hilfskasse kann nur von den Beteiligten selbst ins Leben gerufen werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen (§ 24).

VI. **Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Ärztezwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften.** Ein Eintrittsgeld darf von solchen Mitgliedern, welche während der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt Mitglied bei einer Krankenkasse gewesen sind oder vom Militärdienste in ihre frühere Krankenkasse zurückkehren oder ihre Beschäftigung nur wegen periodisch wiederkehrender zeitweiliger Betriebseinstellung unterbrochen haben, nicht erhoben werden; dasselbe wird so in der Regel nur für freiwillige Mitglieder von Bedeutung sein. Dasselbe darf den Beitrag für sechs Wochen nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld muß vom Arbeitgeber — ebenso wie die Beiträge der Versicherten — erhoben und abgeliefert werden, ist aber von den Versicherten allein zu tragen. — Eine Wartezeit ist, soweit es sich um die Mindestleistung versicherungspflichtiger Personen handelt, nicht zulässig und darf jedenfalls, soweit es sich um den Beginn der Unterstützungen überhaupt handelt (für freiwillige Mitglieder), sechs Wochen, soweit es sich um höhere Leistungen handelt, sechs Monate nicht übersteigen. Militärische Dienstleistungen und vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses befreien von der Zurücklegung einer Wartezeit in der Kasse, welcher sie vorher angehörten. — Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und nicht in eine andere die Versicherungspflicht (und damit die Mitgliedschaft bei einer Zwangskasse) begründende Beschäftigung eintreten, können durch ausdrückliche Anzeige oder durch Fortzahlung der

vollen Beiträge an die Kasse Mitglieder derselben bleiben; in diesem Falle ist aber die Kasse berechtigt, falls das Mitglied nicht mehr in dem Bezirk der Kasse wohnt, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zu geben (§ 27). Als Mitglied einer Betriebskrankenkasse können sie außerdem Stimmrecht nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden (§ 64). — Wenn ein Mitglied infolge von Erwerbslosigkeit ausscheidet und erwerbslos bleibt, so verbleibt ihm, falls es innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen (und zwar für dreizehn Wochen). Welche ärztliche Behandlung und Arznei gewährt werden soll, bestimmte zunächst der Vorstand der Kasse; es kann durch Kassenstatut resp. durch die Gemeinde bestimmt werden, „daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann". — Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung von Arzt und Arznei durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist. — Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse anderseits über das Versicherungsverhältnis oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage (beim Amtsgericht) angefochten werden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt. Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher resp. dem ordentlichen Gerichte (§ 58). — Gegen Strafverfügungen des Vorstandes (6 a, Abs. 2; 26 a, Abs. 2) steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen (§ 76 e). In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt sind, muß, wenn mit Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt ist, Anzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemacht werden (§ 76 b). Diese ist jederzeit berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Rechnung zu übernehmen (§ 76 c).

Nachdem gemäß dem Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 nach 26wöchentlicher mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit die Invalidenversicherung eintritt, ist es doppelt geboten und leicht, die Krankenunterstützungsdauer gesetzlich auf 26 Wochen auszudehnen. Eine entsprechende Novelle ist in Aussicht gestellt. Außerdem ist eine fakultative Erhöhung der Angehörigenunterstützung wünschenswert. Im übrigen obliegt es der Krankenkasse selbst, ihre Leistungen zweckentsprechend auszudehnen.

B. Unfallversicherung. Gemäß dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 stand dem Arbeiter das Recht auf Entschädigung zu, wenn der Arbeitgeber oder sein Beamter den Unfall direkt oder indirekt (durch Unterlassung der erforderlichen Einrichtungen) verschuldet hatte. Nun war aber einerseits die Verschuldung meistens schwer nachzuweisen; anderseits giebt es eine Reihe von Unfällen — die meisten —, welche in einem unglücklichen „Zufall" oder auch in der Unvorsichtigkeit des Arbeiters, der sich nur zu leicht an die Gefahr gewöhnt und dieselbe unterschätzt, ihren Grund haben. Und selbst wenn der Arbeitgeber haftpflichtig war: der Arbeiter mußte im Wege des Prozesses sein Recht geltend machen und war so naturgemäß im Nachteile, besonders dann, wenn der Arbeitgeber sich bei irgend einer Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht versichert hatte. Die Versicherungsgesellschaften ließen es regelmäßig auf den Prozeß ankommen und trieben denselben durch alle Instanzen. Der Arbeiter hatte selten die Mittel, die notwendigen Vorschüsse zu leisten, mußte meistens erst um das sogen. „Armenrecht" einkommen. Der Arbeiter hatte noch weniger Zeit, den Ausgang des Prozesses, der oft viele Jahre dauerte, abzuwarten, ließ sich deshalb oft genug, auch wenn die Entscheidung günstig ausfallen mußte, mit einer verhältnismäßig geringen Summe abfinden. Kurz, das Haftpflichtgesetz befriedigte weder die Arbeitgeber, auf denen eine große Verantwortlichkeit lastete, noch die Arbeiter, welche trotz der Geneigtheit der Gerichte, zu ihren Gunsten zu entscheiden, in kaum 20—40 % der Prozesse ihre Ansprüche durchsetzten. — Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und den späteren Ergänzungsgesetzen werden nun 1. alle Unfälle ohne Rücksicht der Verschuldung, die im Betriebe oder in Veranlassung des Betriebes den Arbeiter treffen, entschädigt; 2. wird die Entschädigung nicht von den einzelnen Arbeitgebern, in deren Betrieb der Unfall stattgefunden hat, sondern von der Gesamtgenossenschaft (resp. Sektion) der Arbeitgeber des betreffenden Industriezweiges getragen; 3. braucht der Verletzte nicht erst sein Recht zu suchen, sondern es muß sofort die Krankenkasse resp. Berufsgenossenschaft, welcher der Verletzte angehört, eintreten. Und wenn die Entschädigung zu gering bemessen scheint, so steht ohne Kosten und Vorschuß die Berufung ans Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt offen.

1. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte (bis zu 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst), wenn sie beschäftigt sind: 1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien, Hüttenwerken und solchen Werkstätten, in denen mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden oder durch elementare Kraft (Dampf, Gas, Elektrizität, Wind, Wasser oder tierische Kraft) bewegte Triebwerke Verwendung finden; 2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten, oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe; 3. im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; 4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) sowie im Baggereibetriebe; 5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe; 6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer; 7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind („Gewerbe-Unfallversicherung"); ferner 8. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben („Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft"); 9. bei Bauten („Bau-Unfallversicherung"); 10. auf deutschen Seefahrzeugen („See-Unfallversicherung"); 11. in gleichartigen Betrieben der Gefängnisse ꝛc. („Gesetz betr. die Fürsorge für Gefangene"). — Die Versicherung erstreckt sich zugleich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. — Durch Statut (§ 17) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mark nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sowie auf sonstige im Betriebe anwesende Personen erstreckt werden. Soweit solche Betriebsunternehmer nicht durch Statut versicherungspflichtig sind, können sie sich freiwillig versichern. Dieses Recht kann durch Statut auf alle Betriebsunternehmer ausgedehnt werden.

2. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften). Die Aufbringung der Kosten wie die Verwaltung obliegt den für bestimmte Betriebsarten und bestimmte Bezirke (eventuell das ganze Reich) von der Gesamtheit der bezüglichen Arbeitgeber gebildeten „Berufsgenossenschaften". Für engere Bezirke können Sektionen vorgesehen und denselben auch die Entschädigungen bis zu 50 % überwiesen werden. Die Organisation bestimmt das Statut. Die Verwaltung ist selbständig. — Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung ist in Preußen auf die Provinzen und Kreise (als „Sektionen") übertragen und werden auch die Beiträge in der Regel auf die Grundsteuer umgelegt.

3. Aufsicht (Reichsversicherungsamt). Die oberste Aufsichts- und richterliche Instanz bildet das Reichsversicherungsamt in Berlin. Dasselbe besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Aus den ständigen Mitgliedern werden vom Kaiser die Direktoren und die Vorsitzenden der Senate ernannt. Die übrigen Beamten des Reichsversicherungsamtes werden vom Reichskanzler ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrat, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte, gewählt. — An Stelle des Reichsversicherungsamtes können Landesversicherungsämter für entsprechend begrenzte Berufsgenossenschaften treten.

4. Höhe und Verteilung der Entschädigungen. a) Für den Fall einer Verletzung tritt zunächst die Krankenkasse ein, welcher der vom Unfall Betroffene angehört, und zwar für dreizehn Wochen. Dieselbe gewährt die übliche Unterstützung: freie ärztliche Behandlung und Arznei und die Hälfte des Lohnes als Krankengeld; von der fünften Woche (dem 29. Tage) ab erhöht sich jedoch das Krankengeld auf zwei Drittel des Lohnes. Diesen Zusatz von einem Sechstel muß der Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignete, der Krankenkasse zurückvergüten. — Nach dreizehn Wochen und im Falle des Todes tritt die Berufsgenossenschaft der Arbeitgeber allein ein. — Die Kosten, welche von den Arbeitern (für die ersten 13 Wochen) getragen werden, bilden etwa 11 % der Gesamtkosten der Unfallversicherung, während 89 % von den Arbeitgebern aufgebracht werden. — Auch nach dreizehn Wochen muß die Krankenkasse auf Ersuchen der Berufsgenossenschaft die weitere Fürsorge bis zur Vollendung des Heilverfahrens übernehmen, erhält dann aber alle Auslagen von jener ersetzt. Umgekehrt kann die Berufsgenossenschaft auch

schon in den ersten 13 Wochen das Heilverfahren übernehmen, tritt dann auch in den Bezug des Krankengeldes.

Ist der vom Unfall Betroffene geheilt, dann setzt der Vorstand der Genossenschaft oder Sektion provisorisch den Grad der Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit fest. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit erhält derselbe zwei Drittel seines letzten Jahresarbeitsverdienstes als Rente. Ist derselbe nur weniger erwerbsfähig wie früher, so wird die Rente entsprechend geringer bemessen. Bei voller Hilflosigkeit wird die Rente bis zum vollen Arbeitsverdienst erhöht. — Tritt eine Änderung in der Erwerbsfähigkeit ein, sei es zum Bessern, sei es zum Schlimmern, so kann, sei es auf Antrag des Berechtigten, sei es auf Antrag der Sektion oder Genossenschaft, ein neues Heilverfahren und eine andere Festsetzung der Rente erfolgen.

b) Für den Fall des Todes haben die Hinterbliebenen zu fordern: 1. als Sterbegeld den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten, mindestens aber 50 Mark. 2. Eine Rente, die beträgt für die Witwe und für jedes Kind (bis zum vollendeten 15. Lebensjahre) 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Außer Witwe und Kindern haben noch die Ascendenten (Vater und Mutter, Großvater und Großmutter und elternlosen Enkel) ein Anrecht auf eine Rente (20 %), aber nur dann, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. — Falls die Frau die Ernährerin der Familie war, erhält im Todesfalle auch der Mann oder die Kinder eine Rente. — Die Gesamtrente der Hinterbliebenen soll 60 % des Arbeitsverdienstes nicht überschreiten, so daß bei einer großen Anzahl von Kindern sich die Rente pro Kopf geringer bemißt. Heiratet die Witwe, so erhält sie eine einmalige Abfindungssumme im dreifachen Betrage der Jahresrente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei der 1500 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Naturalleistungen und Tantiemen ꝛc. werden mitberechnet. — War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfall nicht ein volles Jahr von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat. Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes. — Für die landwirtschaftlichen Arbeiter wird der Jahresarbeitsverdienst von der höheren Verwaltungsbehörde besonders festgestellt.

5. Regelung der Entschädigung. Zunächst liegt dem Arbeitgeber die Pflicht ob, jeden Unfall, welcher den Tod eines Arbeiters oder eine voraussichtlich mehr als drei Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Hat der Unfall den Tod oder voraussichtlich eine mehr als dreizehnwöchentliche Erwerbsbeschränkung zur Folge, so findet eine polizeiliche Untersuchung statt, deren Resultat zu Protokoll genommen wird. An dieser Untersuchung können teilnehmen (und werden eingeladen): Vertreter der Genossenschaft, der gewählte Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehörte, der Gewerbeaufsichtsbeamte, der Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Unfall stattgefunden hat, bezw. dessen Stellvertreter, und der Verletzte selbst oder dessen Hinterbliebene. — Für den Fall des Todes muß gleich nach der amtlichen Untersuchung oder, falls der Tod später erfolgt, gleich nachdem derselbe zur Kenntnis des Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstandes gekommen ist, die Entschädigung für die Hinterbliebenen festgesetzt werden. Für den Fall einer Verletzung muß „sobald als möglich“ die Festsetzung der Entschädigung erfolgen. Ist dieselbe auch nach 13 Wochen wegen noch nicht beendigter Heilung endgültig noch nicht zu treffen, so muß wenigstens eine vorläufige Festsetzung erfolgen. — Der Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand hat dem Verletzten, oder falls derselbe gestorben, den Hinterbliebenen Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Rente und die Unterlagen, auf Grund deren dieselbe bemessen ist, zu machen, mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen sich zu äußern. Glauben die Berechtigten, die Rente sei zu niedrig angesetzt, so können sie ihre Gründe in den 14 Tagen schriftlich oder mündlich dem Vorstande oder der unteren Verwaltungsbehörde unterbreiten. Demnächst erfolgt dann der endgültige Bescheid des Vorstandes. Erscheint dem Verletzten bezw. Hinterbliebenen auch diese Festsetzung als zu gering, so steht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides die Berufung an das Schiedsgericht offen. Will der Berechtigte sich auch mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes noch nicht zufrieden geben, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt werden. — Wenn die Festsetzung der Rente

endgültig geregelt ist, dann erhält der Berechtigte eine bezügliche Anweisung des Vorstandes, auf Grund deren er jeden Monat (pränumerando!) den entsprechenden Betrag auf dem (in der Anweisung genannten) nächsten Postamt in Empfang nehmen kann. Die Post schießt die Rente vor und stellt dann nach Ablauf jeden Jahres den Berufsgenossenschaften die Rechnung über die gezahlten Renten zu. Die Berufsgenossenschaft resp. Sektion legt ihrerseits die fälligen Summen (nebst Verwaltungskosten, Beiträgen für Reservefonds ꝛc.) auf die einzelnen Arbeitgeber nach Verhältnis der Zahl der Arbeiter bezw. der gezahlten Löhne, des Gefahrentarifs ꝛc. um.

6. Vertretung der Arbeiter in der Verwaltung. Die Entschädigung der Todesfälle und die Kosten der Fürsorge über 13 Wochen hinaus kommen allein den Berufsgenossenschaften resp. Sektionen der Arbeitgeber zur Belastung. In der inneren Verwaltung dieser Berufsgenossenschaften sind so die Arbeiter nicht beteiligt. Überall aber, wo die Rechte und Interessen der Arbeiter in Frage kommen, haben dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber mitzusprechen. Es ist eine mehrfache Arbeitervertretung zu unterscheiden. a) An der ortspolizeilichen Unfalluntersuchung nimmt je der gewählte „Bevollmächtigte“ der Krankenkasse teil, welcher der Verletzte angehörte. b) Zur Beratung und Festsetzung der Unfallverhütungsvorschriften sind ebenfalls Arbeitervertreter, und zwar in gleicher Zahl wie die der Unternehmer, beizuziehen. Diese Vertreter werden von den Ausschüssen der Invaliditätsversicherungsanstalten gewählt. Endlich c) sind die Arbeiter im Schiedsgericht so wie im Reichs- (resp. Landes-) Versicherungsamt in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht wie die Arbeitgeber beteiligt. Durch die Novelle von 1900 sind die besondern berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte beseitigt und werden die (territorialen) Schiedsgerichte der Invaliditätsversicherung als gemeinsame „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ eingerichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der Beisitzer erweitert wird und diese bei den Verhandlungen je für Unfälle aus der Land- und Forstwirtschaft oder aus dem Bergbau oder aus dem Gewerbe gesondert zugezogen werden. — Die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes werden, wieder nach den drei Hauptgruppen gesondert, von den Beisitzern der Schiedsgerichte durch Stimmzettel auf je fünf Jahre gewählt.

7. Unfallverhütung. Wichtiger als die Unfallentschädigung ist die Unfallverhütung. Der Unfallversicherungszwang giebt die wirksamste Anregung zur Unfallverhütung, — eine weitere segensreiche Folge des Unfallversicherungsgesetzes. Die Arbeitgeber sind selbst sehr interessiert, auf die Unfallverhütung hinzuwirken, um die Kosten der Entschädigungen zu mindern. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften resp. Sektionen ist ausdrücklich die Befugnis gegeben, Einrichtungen und Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit — zur Unfallverhütung — der Arbeiter in Fabriken festzusetzen und durch „Beauftragte“ die Durchführung zu kontrollieren. Es kann durch Strafen und durch Einschätzung in höhere Gefahrenklassen — was höhere Beiträge zur Folge hat — diesen Vorschriften Nachdruck gegeben werden.

8. Die Berufsgenossenschaften als Organisation der Großindustrie. Die Berufsgenossenschaften waren (nach den preußischen „Grundzügen“) auch als die Träger der Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen. Leider sind die bezüglichen Anträge (Hitze und Genossen) abgelehnt worden. Auch für die Witwen- und Waisenversicherung, die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit ꝛc. würden die Berufsgenossenschaften den gegebenen Rahmen bilden. Bei entsprechender Reorganisation: 1. gleichberechtigter Vertretung der Arbeiter in Generalversammlung und Vorstand; 2. Zusammenlegung verwandter Industriegruppen unter 3. größerer territorialer Gliederung, hätten dieselben auch noch für eine Reihe weiterer socialen Aufgaben: Krankheitsverhütung (Regelung der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit ꝛc.), Organisation des Arbeitsnachweises, Erlaß von Arbeitsordnungen, Lehrlingsregelung, Errichtung von Fachschulen, Statistik ꝛc., herangezogen werden können. Sie könnten und sollten die „Innungen“ der Großindustrie ꝛc. bilden. Leider haben sich die Hoffnungen auf eine solche Ausgestaltung nicht erfüllt.

C. Invalidenversicherung. Das Gesetz betreffend die „Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22. Juni 1889 ist gegen die Majorität der Centrumsfraktion (nur 13 Mitglieder stimmten dafür) zu stande gekommen. Nicht als ob dieselbe den Grundgedanken des Gesetzes nicht geteilt hätte, vielmehr erschien nur derselben bedenklich; 1. der Umfang der Versicherung (Ausdehnung auf Landwirtschaft, Handwerk, Handelsgewerbe und Gesinde, statt mit der Industrie zu beginnen); 2. die Organisation; 3. der Reichszuschuß; 4. das Kapitaldeckungsverfahren (statt Umlageverfahren); 5. die Nichtberücksichtigung der teilweisen (Halb-) und zeitweisen Invalidität; 6. das Verfahren (Begutachtung der „unteren Verwaltungsbehörde“, Beschränkung des Rekurses an das Reichsversicherungsamt auf „Revision“); 7. Nichteinbeziehung der Witwen- und Waisenversicherung. — Bei berufsgenossenschaftlicher Organisation und Beschränkung auf die Industrie würde 1. das Umlageverfahren möglich und das Markensystem überflüssig gewesen sein; 2. die Berufs- (Halb-) Invalidität Berücksichtigung gefunden haben; 3. es hätte das Lebensalter für den Bezug der Altersrente sowie die Höhe der Renten für die einzelnen Berufsgenossenschaften zweckentsprechend festgesetzt und 4. die Invaliditätsverhütung wirksam durchgeführt werden können. — Am 1. Januar 1900 ist das neue „Invalidenversicherungsgesetz“ vom

13. Juli 1899 in Kraft getreten. Grundriß und Aufbau des alten Gesetzes ist wesentlich unverändert geblieben; doch bietet das neue Gesetz eine Reihe von einzelnen Verbesserungen.

1. Zweck. Das Gesetz sieht vor: a) die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 15); b) eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§ 16) und in gewissen Fällen Übernahme des Heilverfahrens (§ 18); c) die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres dann, wenn noch keine Invalidität vorliegt (§ 15). Als „Invalide" gilt derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder andern Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dieses ist dann anzunehmen, wenn derselbe nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, wie sie ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 5, Abs. 4, § 15; Abs. 2). — Die Invaliditätsversicherung tritt auch für diejenigen Unfälle ein, welche nicht durch die besondern Unfallversicherungsgesetze gedeckt werden, indem der vom Unfall Betroffene bei Verlust von mehr als zwei Dritteln der Erwerbsfähigkeit die Invalidenrente erhält. Vgl. sub 2 und 8. — Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ihrerseits ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen (§ 18). Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren auch durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet, oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung (§ 18). Ist der Versicherte Mitglied einer Krankenkasse, so tritt die Invaliditätsanstalt bei Übernahme des Heilverfahrens an die Stelle der Krankenkasse, sie übernimmt deren Rechte und Pflichten. Auch derjenige, welcher keiner Krankenkasse angehört, erhält von der Invaliditätsanstalt für den Fall der Unterbringung in einer Heilanstalt Angehörigenunterstützung, und zwar im Betrage von einem Viertel des ortsüblichen Tagelohnes. Wie die Invaliditätsanstalt das Recht hat, der Krankenkasse das Heilverfahren zu entziehen und selbst zu übernehmen, so kann sie anderseits auch der Krankenkasse (gegen Erstattung der Kosten resp. Mehrkosten) das Heilverfahren übertragen (§ 19). Die Invaliditätsanstalt kann auch für solche Personen, welche bereits eine Invalidenrente beziehen, ein besonderes Heilverfahren eintreten lassen. — Der Schwerpunkt der gesetzlichen Fürsorge liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe gedacht ist für den glücklichen Fall, daß der Versicherte das 70. Lebensjahr bei voller Rüstigkeit vollendet hat, ohne invalide zu sein. Während bisher allerdings die Altersrenten überwogen — bis Ende 1898 beträgt die Gesamtsumme der ausbezahlten Altersrenten: 193 Mill. Mark, die der Invalidenrenten: 115 Millionen Mark —, stellen sich schon heute die Invalidenrenten (1898: 35 Millionen Mark) höher als die Altersrenten (1898: 27½ Millionen Mark).

2. Versicherungspflicht. a) Versicherungspflichtig kraft Gesetzes und zwar vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind (§ 1): 1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie 3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. — Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 3). Der Wert der letzteren wird durch die „untere Verwaltungsbehörde" (in Preußen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte) festgesetzt. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist Beschäftigung gegen Lohn. Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung ꝛc.) beschränkt sind, unterstehen nicht der Versicherungspflicht.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung sind: 1. solche Personen, die schon thatsächlich invalide sind (d. h. deren Erwerbsfähigkeit nicht mehr ein Drittel beträgt), ob sie nun Invalidenrente beziehen oder nicht; 2. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten oder der Kommunalverbände, die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder bereits eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben; 3. Lehrer und Erzieher, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten mit Anwartschaft auf Pension (im Mindestbetrage der Invalidenrente) angestellt sind oder nur zum Zwecke der Ausbildung dort beschäftigt werden oder während ihrer Vorbildung (als „Studenten" ꝛc.) gegen Entgelt Unterricht er-

teilen; 4. Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (nicht aber, wenn sie etwa im Urlaub Erntearbeiten gegen Lohn verrichten). — Wieweit „vorübergehende Dienstleistungen" nicht als „versicherungspflichtige" Beschäftigung anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat (§ 4). Durch die Bundesratsbekanntmachung vom 24. Dezember 1891 sind „vorübergehende Dienstleistungen" insbesondere von der Versicherungspflicht ausgenommen: wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt geschehen, welches zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht (d. h. ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes nicht erreicht). — Streitigkeiten bezüglich der Versicherungspflicht, Höhe der Lohnklasse ꝛc. entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (des Beschäftigungsortes) und, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende der Rentenstelle. Gegen deren Entscheidung steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde offen (§ 155).

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: 1. Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besondern Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht; 2. Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben; 3. Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. — Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Im Falle der Gewährung erhält der Antragsteller eine „Versicherungs-Freikarte" (in grüner Farbe). — Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

b) Durch Beschluß des Bundesrats kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 2): 1. auf Betriebsunternehmer (kleine Kaufleute, Bauern, Handwerksmeister ꝛc.) und sonstige Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen; 2. auf Hausgewerbetreibende. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (16. Dezember 1891) und der Textilindustrie (1. März 1891).

3. Selbstversicherung. Weiterversicherung. a) Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben („Selbstversicherung"): 1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt (§ 14); 2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist; 3. Personen, welche als Entgelt nur freien Unterhalt beziehen oder welche nur solche „vorübergehende Dienstleistungen" verrichten, die gemäß Bundesratsbestimmung eine Versicherungspflicht nicht begründen (über die Beitragspflicht des Arbeitgebers s. sub 10). b) Alle vorstehend aufgeführten Personen sowie alle diejenigen, welche auf Grund der Versicherungspflicht versichert sind, sind berechtigt, sich freiwillig weiter zu versichern („Weiterversicherung"), und zwar auch dann, wenn sie mehr als 40 Jahre alt sind oder mehr als 2000 oder 3000 Mark beziehen oder mehr als zwei Gehilfen beschäftigen.

4. Voraussetzungen für den Bezug der Invaliden- und Altersrente (Wartezeit). Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist erforderlich die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§ 28). Die Wartezeit beträgt (§ 29): 1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen; 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, falls dieselbe eine Woche oder länger dauert, sowie militärischer Dienstleistungen gelten als Beitragswochen, sofern sie als Unterbrechungen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sich darstellen (§ 30). Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für die-

jenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. — Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

5. Abkürzung der Wartezeit. a) Bezüglich der Invalidenrente wird bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, auf die Wartezeit für die Invalidenrente auch die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 40 Wochen bestanden hat (§ 184). — b) Bezüglich der Altersrente werden bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überstiegen hat, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat (§ 190). Die Zeiten bescheinigter Krankheiten, militärischer Dienstleistungen sowie des Bezugs einer Invalidenrente werden für die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht den Beschäftigungszeiten gleich gerechnet; ebenso vorübergehende Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses, soweit die Saisonarbeit solche Unterbrechungen mit sich bringt. Die Beschäftigungsnachweise sowie die Nachweise vorübergehender Unterbrechungen eines bestehenden Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses oder der Höhe des Arbeitsverdienstes werden am einfachsten durch entsprechende Bescheinigungen der Arbeitgeber erbracht, deren Unterschrift aber durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden muß. Es können aber auch die Ortspolizeibehörden resp. die Vorstände der Gemeinden jedes Beschäftigungsortes solche Bescheinigungen direkt ausstellen.

6. Organisation der Versicherung. Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeiter bei der Verwaltung. Für die Zwecke der Invalidenversicherung sind 31 besondere Invaliditätsanstalten gegründet worden. Dazu kommen noch neun sogen. zugelassene Kasseneinrichtungen.

Die Verwaltung obliegt einem Vorstand, der aus (Staats- resp. Provinzial- ꝛc.) Beamten und gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besteht. Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, der durch mindestens je fünf Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gebildet wird. Diese (nebst je zwei Ersatzmännern) werden von den Beisitzern der unteren Verwaltungsbehörden (resp. Rentenstellen) gewählt. — Die örtlichen Organe der Anstalten sind die unteren Verwaltungsbehörden. Diese nehmen die Anträge auf Bewilligung von Renten und Beitragserstattungen, auf Übernahme des Heilverfahrens ꝛc. entgegen, begutachten dieselben, geben Auskunft ꝛc. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden können besondern zu bildenden örtlichen „Rentenstellen" übertragen werden. — Zu den wichtigeren Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden resp. örtlichen Rentenstelle betreffend Rentengewährung oder -entziehung, Heilverfahren ꝛc. müssen mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zugezogen werden. Für jeden Bezirk werden mindestens je vier solcher Vertreter gewählt, und zwar von den Vorständen der Krankenkassen, resp. soweit solche für Versicherte nicht bestehen, von den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände. — Der Vorstand der Anstalt entscheidet über die Gewährung, Versagung und Entziehung der Renten, über Beitragserstattungen, über die Übernahme des Heilverfahrens ꝛc. Diese Festsetzungen können auch den Rentenstellen übertragen werden. Gegen die Entscheidungen betreffend die Renten steht (innerhalb eines Monats) die Berufung an ein Schiedsgericht offen. Hier wirken wieder nebst dem ständigen Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (Beamte) mindestens je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten als Beisitzer mit; diese werden von dem Ausschuß gewählt. — Oberste richterliche und Aufsichtsinstanz ist das Reichsversicherungsamt (resp. in Bayern, Württemberg ꝛc. die Landesversicherungsämter). Hier ist die Mitwirkung von denselben Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten vorgesehen wie bei der Unfallversicherung. — Die Postanstalten endlich vermitteln den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten. — Die Vermittlung zwischen Versicherungsanstalt und Versicherten obliegt vor allem der „unteren Verwaltungsbehörde". (Als solche gelten in Preußen in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern in Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte.) Insbesondere obliegt den

„unteren Verwaltungsbehörden" (§ 57): 1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Beitragserstattungen, sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen; 2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten; 3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen; 4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47, Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47, Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48); 5. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten. Alle diese Aufgaben können besondern „Rentenstellen" übertragen werden (§ 79); diesen können aber auch noch weitere Aufgaben zugewiesen werden (§ 80), insbesondere auch das Recht, die Renten ꝛc. direkt festzustellen (§ 86). Rentenstellen können errichtet werden (§ 79) a) durch den Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses und der Landescentralbehörde resp. (in Preußen) des Provinzialausschusses; b) durch die Landescentralbehörde im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung (nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß und Provinzialausschuß). — Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus mindestens vier gewählten Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben (§ 81). Der Vorsitzende und Stellvertreter wird vom Staate resp. von der Provinz ernannt; die Hilfsbeamten werden von der Anstalt angestellt. — Die höheren Verwaltungsbehörden können auch Gemeindebehörden mit den Aufgaben der „unteren Verwaltungsbehörde" betrauen (§ 60).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise zur Mitwirkung berufen: a) bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle, soweit die Gewährung von Renten ꝛc. in Frage kommt; b) im Vorstande der Anstalt; c) im Ausschuß. Dieser bildet gleichsam die Generalversammlung; d) beim Schiedsgericht; e) beim Reichsversicherungsamt. — Dem Ausschuß steht zu: 1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte; 2. die Feststellung des Voranschlags, Prüfung der Jahresrechnung; 3. die Mitwirkung bei wichtigen Beschlüssen: Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Änderung der Statuten ꝛc.; 4. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 71).

Die Berufung der Vertreter geschieht durch Wahl. Die Grundlage bildet: a) Die Vertretung bei der unteren Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle. — Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen, sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die in § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. — Soweit die Versicherten solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände (in Preußen: Kreis- resp. Stadtausschüssen) oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung bezw. landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen (§ 62). Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometern von von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts sein (§ 62). Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige Personen. Dieselben müssen jedenfalls im Bezirk der Anstalt wohnen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst.

Ist die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so muß eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten stattfinden, zu welcher der Rentenbewerber einzuladen ist. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat (§ 59; vgl. sub 12). — Die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter der unteren Verwaltungsbehörden resp. Rentenstellen wählen in getrenntem Wahlgange b) die Mitglieder des Ausschusses. Auch hier werden mindestens je zwei Ersatzmänner gewählt. Bezüglich Wahlrecht, Wahlordnung ꝛc. gilt dasselbe wie oben. Die Mitglieder des Ausschusses wählen dann c) die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes und d) die Beisitzer des Schiedsgerichts.

7. Höhe der Beiträge und Renten. Lohnklassen. Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes.

Dementsprechend werden fünf Lohnklassen unterschieden (§ 34).

Klasse I bis zu 350 M. einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 M.,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 M.,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 M.,
„ V von mehr als 1150 M.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist jedoch in erster Linie nicht der thatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung maßgebende (resp. bei landwirtschaftlichen Arbeitern der festgesetzte) Arbeitsverdienst entscheidend (§ 34). Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst: 1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns resp. wirklichen Arbeitsverdienstes; 2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören) ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; 3. für Seeleute der Durchschnittsbetrag des für die Unfallversicherung festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes; 4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört; 5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts, soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird. — Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M. nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist als der nach obiger Aufstellung für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen. Das ist namentlich für Handlungsgehilfen von großer Bedeutung (§ 30, Abs. 3). — Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren Lohnklasse beanspruchen; in diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags (sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist) nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen. Denjenigen, welche sich freiwillig versichern, steht die Wahl der Lohnklasse frei, und zwar sowohl bei der „Selbstversicherung“ als auch bei der „Weiterversicherung“.

Die **Beiträge** betragen pro Woche je nach der Lohnklasse 14, 20, 24, 30, 36 Pfennig. Soweit es sich um versicherungspflichtige Mitglieder handelt, teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Betrag (je zur Hälfte).

Die **Invalidenrente** (§ 36) setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage, der sich nach den Lohnklassen abstuft, und den Steigerungssätzen je nach Zahl der Beitragswochen in den einzelnen Lohnklassen. Dazu kommt dann noch der Reichszuschuß von 50 Mark. Der Grundbetrag beläuft sich (§ 36) je nach der Lohnklasse auf 60, 70, 80, 90, 100 Mark. Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche je nach der Lohnklasse 3, 6, 8, 10, 12 Pfennig.

Die **Altersrente** beträgt (§ 37):

		ohne Reichszuschuß	mit Reichszuschuß
in der Lohnklasse	I	60 Mark,	110 Mark,
„ „ „	II	90 „	140 „
„ „ „	III	120 „	170 „
„ „ „	IV	150 „	200 „
„ „ „	V	180 „	230 „

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. — Für die Zeiten bescheinigter Krankheit und militärischer Dienstleistungen wird die II. Lohnklasse der Berechnung zu Grunde gelegt. — Bei der Altersrente wird ebenso beim Wechsel der Lohnklassen der Durchschnittsbetrag gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Sind weniger als 400 Beitragswochen (für die Übergangszeit) nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse in Ansatz gebracht, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der drei vorgesetzlichen Beschäftigungsjahre entspricht, mindestens aber die der I. Lohnklasse (§ 192). Bei mehr als 400 Beiträgen tritt die Durchschnittsberechnung ein (s. die Tabelle auf Sp. 361—362 oben).

Die Renten werden (seit dem 1. Januar 1900) zu einem guten Teile von den Versicherungsanstalten gemeinsam getragen („**Gemeinlast**“), und zwar die Altersrenten zu drei Viertel und von den Invalidenrenten die Grundbeträge (sowie die Steigerungen infolge von Krankheitswochen). Dagegen verbleiben den einzelnen Anstalten die sonstigen Leistungen, also vor allem ein Viertel der Altersrenten, sowie die Steigerungsbeträge der Invalidenrenten, ferner die Krankheitskosten, Erstattungen, Verwaltungskosten 2c. („**Sonderlast**“). Der Verteilung der Lasten entsprechend werden auch die Beiträge verteilt: vier Zehntel fließen in das „Gemeinvermögen“, sechs Zehntel in das „Sondervermögen“ (§ 33). Im übrigen verbleibt

	Lohnklassen				
	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.
Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich . . .	350.—	550.—	850.—	1150.—	1150.—u.mehr
Wochenbeitrag (von Arbeitgeber und Arbeiter)	0.14	0.20	0.24	0.30	0.36
Jahresbeitrag d. Arbeiters (50 Wochen gerechnet)	3.50	5.—	6.—	7.50	9.—
Grundbetrag der Invalidenrente	60.—	70.—	80.—	90.—	100.—
Steigerungssatz pro Woche	0.03	0.06	0.08	0.10	0.12
Reichszuschuß	50.—	50.—	50.—	50.—	50.—
Beiträge für 1 Jahr	7.—	10.—	12.—	15.—	18.—
Renten nach 1 Jahr	111.50	114.—	116.—	118.—	120.—
Beiträge für 4 Jahre	28.—	40.—	48.—	60.—	72.—
Renten nach 4 Jahren.	116.—	126.—	134.—	142.—	150.—
Beiträge für 10 Jahre	70.—	100.—	120.—	150.—	180.—
Renten nach 10 Jahren	125.—	150.—	170.—	190.—	210.—
Beiträge für 20 Jahre	140.—	200.—	240.—	300.—	360.—
Renten nach 20 Jahren	140.—	180.—	210.—	240.—	270.—
Beiträge für 50 Jahre	350.—	500.—	600.—	750.—	900.—
Renten nach 50 Jahren	185.—	270.	330.—	390.—	450.—
Altersrente (mit Reichszuschuß)	110.—	140.—	170.—	200.—	230.—

auch das „Gemeinvermögen" in der Verwaltung der einzelnen Anstalt. (Das bis Ende 1899 angesammelte Kapital verbleibt in dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten.)

8. Ruhen der Rente. Entziehung. Verpfändung. Ausländer, welche im Inlande beschäftigt werden, sind versicherungspflichtig und haben Anspruch auf Rente; sobald jedoch ein Rentenempfänger im Inlande nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ruht die Rente (§ 48). — Ausländer können mit dem dreifachen Jahresbetrag abgefunden werden. Für Grenzbezirke sind Ausnahmen durch den Bundesrat möglich. — Ebenso ruht die Rente, wenn der Berechtigte eine mehr als monatliche Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist; hat derselbe jedoch eine Familie, so wird dieser die Rente überwiesen (§ 48). — Wer eine Unfallrente oder Pension oder Wartegeld (als Beamter, Lehrer 2c.) bezieht, erhält nur so lange und so viel an Invalidenrente, daß der Gesamtbetrag den 7½fachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigt (§ 48). — Wird der Invalidenrentner wieder erwerbsfähig, so kann die Invalidenrente wieder entzogen werden (§ 47). Während des Bezugs der Invalidenrente ruhte die Altersrente. — Die Renten sind weder an dritte übertragbar, noch (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) pfändbar (§ 55).

9. Entrichtung der Beiträge. Quittungskarte. Marken. Die Versicherungsanstalt giebt Marken in bestimmten Werten (von 14, 20, 24, 30 und 36 Pfg.) aus, die bei jeder Postanstalt und an sonstigen Verkaufsstellen gekauft werden können. Es können (und werden) auch Marken für mehrere (zwei und dreizehn) Wochen ausgegeben werden. Jeder Arbeitgeber, der nun einen Arbeiter, Gesellen 2c. gegen Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, bei Auszahlung des Lohnes eine der Zeit (Wochenzahl) der Beschäftigung entsprechende Anzahl Marken zu kaufen und auf eine Quittungskarte, welche der Arbeiter bei sich führt, aufzukleben (§ 30). Die Marken müssen der Lohnklasse, in welcher der Beschäftigte stand, entsprechen. Die Hälfte des für die Marke ausgelegten Betrages kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abhalten (§ 42). — Der Arbeiter kann die Versicherung in eine höhere Lohnklasse beanspruchen; der Arbeitgeber braucht dann jedoch nur die Hälfte des pflichtmäßigen Beitrages zu übernehmen. Bei freiwilliger Versicherung muß der Versicherte selbst die Marken kleben und allein bezahlen. — Die Marken können auch von Versicherungspflichtigen selbst aufgeklebt werden, in welchem Falle der Arbeitgeber die Hälfte zu vergüten hat, sobald die Marken entwertet sind. Es können auch Krankenkassen und Hebestellen mit der Einziehung der Beiträge betraut werden. — Die Entwertung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15.3.00" deutlich (mit Tinte) angegeben wird. — Die Quittungskarten müssen innerhalb zwei Jahren umgetauscht werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit und können alle Rechte erlöschen. Bei Umtausch der Quittungskarten sind stets die Krankheitsbescheinigungen und die Nachweise militärischer Dienstleistungen vorzulegen und mit aufzurechnen. — Die Beitragswoche rechnet von Montag bis Sonntag. Derjenige Arbeitgeber, welcher den versicherungspflichtigen Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt, muß den vollen Wochenbeitrag entrichten (die Marke kleben). Wenn Personen, welche nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie als Lohn oder Gehalt nur freien Unterhalt beziehen (§ 3, Abs. 2) oder nur „vorübergehende Dienstleistungen" (§ 4, Abs. 1, vgl. sub 2 und 3) verrichten, sich freiwillig versichern, so sind auch die Arbeitgeber verpflichtet, die (der gesetzlichen Lohnklasse entsprechende) Hälfte der Beiträge zu übernehmen (§ 145).

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist

nach Ablauf von zwei Jahren (sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus andern Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren) seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse können für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

10. Erlöschen der Anwartschaft. Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. — Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der bezeichneten zwei Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Den Beitragswochen werden gleich behandelt 1. die bescheinigten Krankheitswochen und die Zeiten militärischer Dienstleistungen, 2. die Zeiten, während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % oder aus Knappschaftskassen, Fabrikpensionskassen rc. Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist (§ 46).

11. Erstattung der Beiträge. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der Beiträge, welche die Versicherte selbst geleistet hat) zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden (§ 42). — Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidengesetzes und steht ihnen für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden (§ 43). — Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. — Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich der Ehegemeinschaft und Unterhaltungspflicht entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu. Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden.

12. Verfahren. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte, bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, oder wo eine Rentenstelle besteht, bei dieser anzumelden. Die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle hat dann die zur Klarstellung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen anzustellen. Glaubt sie die Rentenbewilligung ohne weiteres befürworten zu können und erachtet sie die Ablehnung für ausgeschlossen, so kann sie den Rentenantrag ohne weitere Verhandlung mit ihrer Befürwortung an den Vorstand der Versicherungsanstalt übersenden. Ist aber die Entscheidung zweifelhaft, so muß die untere Verwaltungsbehörde (oder Rentenstelle) von den gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten je einen als Beisitzer zu einer Sitzung berufen, zu der auch der Rentenbewerber einzuladen ist. Das Protokoll der Versammlung wird mit dem Rentenantrag dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingesendet, die dann entscheidet. — Wenn die untere Verwaltungsbehörde resp. Rentenstelle der Ansicht war, die Rente werde bewilligt, und so von der Verhandlung mit den Beisitzern absah, so kann der Vorstand den Antrag zur Verhandlung zurückgeben. Jedenfalls darf keine Ablehnung, soweit die Frage der Versicherungspflicht oder des Versicherungsrechts oder das Maß der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit dabei von Bedeutung ist, erfolgen, ohne daß die Beisitzer gehört sind. — Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Be-

rufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu (§ 114). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer andern Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben (§ 114). Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb dreier Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden (§ 106). — Gegen die Entscheidung des Schiedgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision (§ 116) zu. Über die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Frist gilt auch hier als gewahrt, wenn die Revision aus Irrtum bei irgend einer andern Behörde eingereicht ist. Die Revision kann nur darauf gestützt werden: 1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe; 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden (§ 117). — Die Anträge auf Erstattung der Beiträge sind bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle (unter Beifügung der Quittungskarte und Aufrechnungen, der Heirats-, der Todesurkunde 2c.) zu stellen. Diese vermittelt den Antrag an den Vorstand der Versicherungsanstalt, die dann einen schriftlichen Bescheid giebt. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt offen. — Die Anträge wegen Übernahme des Heilverfahrens müssen an den Vorstand der Versicherungsanstalt gerichtet werden, doch werden auch hier die untere Verwaltungsbehörde und Rentenstelle gewiß bereitwillig die Vermittlung übernehmen (s. sub 1). — Die Auszahlung der Rente findet auf Anweisung des Vorstandes in Monatsraten vorschußweise durch die Post statt (§ 123).

Statistik der bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung. A. Krankenversicherung (1897). Es gab im Jahre 1897 22672 Kassen mit 8,8 Mill. Versicherten, davon weibliche Versicherte 1,8 Mill. Es bestanden Gemeindekrankenversicherungen: 8587; Ortskrankenkassen: 4548; Betriebskrankenkassen: 6974; Innungskrankenkassen: 593; Baukrankenkassen: 92; eingeschriebene Hilfskassen: 1422; Landesrechtliche Hilfskassen: 261; Knappschaftskassen: 195.

	1897 Mill. Mk.	von 1885—1897 Mill. Mk.
Die Entschädigungsleistungen betrugen.	132	1208
davon Krankheitskosten für		
Arzt	28	243
Arznei 2c.	22	199
Krankengeld an Mitglieder	56	538
Angehörigenunterstützung.	1	9
Wöchnerinnenunterstützg. .	2,1	16
Sterbegeld	4,4	45
Sonstige Leistungen . .	1,5	18

Die Zahl der Krankheitstage betrug 52 Mill. (542 Mill.). Die Entschädigungsleistungen von 1885—1899 inkl. betragen: 1494 Mill. Mk.! Die Beiträge werden zu zwei Dritteln von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern (mit Ausnahme der „eingeschriebenen Hilfskassen") aufgebracht. Es kommen also etwa 1038 Mill. Mk. auf die Arbeiter und 456 Mill. Mk. auf die Arbeitgeber.

B. Unfallversicherung (1898). Zahl der versicherten Personen: ca. 16,7 Mill., davon in 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften etwa 6 Mill. in 455417 Betrieben; in 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ca. 11 Mill. in 4,6 Mill. Betrieben.

Die Zahl der 1898 erstmalig festgestellten Entschädigungen betrug	98023
Die Gesamtzahl der seit 1886—1898 entschädigten Verletzten	714123

Die im Jahre 1898 verausgabten Entschädigungen (Renten 2c.) betrugen 71,7 Mill. Mk., davon an Renten für Verletzte 51,4 Mill., für Hinterbliebene 13 Mill. Mk., an Kosten des Heilverfahrens 1,7 Mill. Mk., für Krankenhausbehandlung 3 Mill. Mk., Fürsorge in der Wartezeit 0,6 Mill. Mk., Angehörigenrente 0,7 Mill. Mk.

Entschädigungen (Renten 2c.) wurden im Jahre 1898 gezahlt oder angewiesen an: 433485 Verletzte, 40965 Witwen Getöteter, 72061 Kinder Getöteter, 2515 Ascendenten Getöteter; daneben erhielten ferner im Jahre 1898: 10407 Ehefrauen, 22369 Kinder und 195 Ascendenten als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre zusammen 581995 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu teil geworden sind. An Entschädigungen wurden insgesamt seit 1885—1899 inkl. gezahlt: 517 Mill. Mk.! Die Gesamtkosten der Unfallversicherung tragen allein die Arbeitgeber. Die Entschädigungsbeträge steigen stetig und werden im Beharrungszustande ca. 200 Mill. Mark jährlich betragen.

C. Invalidenversicherung (1898). Zahl der Versicherten 12,6 Mill.; davon Männer 8,3 Mill., Frauen 4,3 Mill.

Es bezogen 1898

		Mill. Mk.
294 000	Personen Invalidenrente im Betrage von	34,7
222 500	Personen Altersrenten im Betrage von	27,5
516 500	Renten wurden bezogen im Betrage von	62,2
Dazu kamen Erstattungen in 121 746 Fällen der Verheiratung		3,5
in 25 749 Todesfällen		1
	Summa	66,7

Es betrugen die

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Zusammen Mk.
1891	52	15 306 702	15 306 754
1892	1 353 433	21 071 602	22 425 035
1893	5 282 850	22 763 337	28 046 187
1894	10 173 183	24 474 443	34 647 626
1895	15 525 632	26 576 369	42 102 001
1896	21 101 179	27 412 938	48 514 117
1897	27 386 315	27 624 293	55 010 608
1898	34 769 877	27 518 875	62 288 752
Zus.	115 592 521	192 748 559	308 341 080

Von 1891—1899 sind so Versicherten an Renten 2c. zu gute gekommen: 402 Mill. Mk.

Davon sind aufgebracht von den Arbeitgebern und Arbeitern je ca. 126 Mill. Mk., von dem Reiche 150 Mill. Mk.

Die Aufwendungen für Entschädigungen seitens der Versicherungsanstalten (ohne Reichszuschuß) werden (von den 9,2 Mill. Mk. im Jahre 1891) auf 171,3 Mill. Mk. im Beharrungszustande steigen.

Außer den reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten kamen den Mitgliedern der deutschen Knappschaften noch die landesgesetzlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen von 1885 bis 1899 im Betrage von 253 Mill. Mk. zu gute. Die Gesamtaufwendungen für die Invaliden und Witwen 2c. betragen demnach (ungerechnet die Zuwendungen aus der Unfallversicherung und aus den Pensionskassen der Staaten und des Reiches, sowie den privaten Pensionskassen 2c.) für die Zeit von 1885—1899 (resp. 1891—1899) rund 655 Mill. Mk.

Die Gesamtentschädigungsleistungen der deutschen reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und ihr allmähliches Anwachsen ergiebt sich aus der Tabelle auf Sp. 368 oben.

Zu diesen 2413 Mill. Mk. kommen noch die landesgesetzlichen Knappschaftsleistungen: 253 Mill. Mark, d. i. 2666 Mill. Mk. Ferner sind die Einlagen in den Reservefonds und die sonstigen Bestände der Versicherungskassen nichts anderes als „Spareinlagen" für die zukünftige Versorgung unserer Invaliden 2c. Dieselben betrugen am 1. Januar 1900 bei

a) den Krankenkassen mindestens	143	Mill. Mk.
b) der Unfallversicherung. . .	160	„ „
c) der Invalidenversicherung .	750	„ „
d) den Knappschaften	106	„ „
	1159	Mill. Mk.

Jahr	Arbeiterversicherung insgesamt Mk.	Krankenversicherung Mk.	Unfallversicherung Mk.	Invalidenversicherung Mk.
1885	54 141 175	54 189 311	1 846	—
1886	61 909 755	59 994 389	1 915 366	—
1887	68 074 692	62 141 762	5 932 930	—
1888	78 241 023	68 549 118	9 691 905	—
1889	92 590 678	78 101 398	14 489 280	—
1890	112 702 888	92 851 472	20 851 416	—
1891	140 391 656	98 620 560	26 471 096	15 300 000
1892	159 624 782	104 833 885	32 395 397	22 396 000
1893	178 934 872	112 635 321	38 278 551	28 021 000
1894	188 999 599	109 682 320	44 501 279	34 816 000
1895	208 636 152	115 513 015	50 442 187	42 681 000
1896	229 056 392	120 080 715	57 653 667	51 322 000
1897	256 432 572	131 947 959	64 590 618	59 894 000
1898	279 713 028	139 000 000	71 783 028	68 980 000
1899	304 500 000	147 000 000	78 500 000	79 000 000
1885 bis 1899 rund	2 413 000 000	1 494 000 000	517 000 000	402 000 000

Davon müssen als aufgebracht angesehen werden von den

Unternehmern	1 099 000 000	456 000 000	517 000 000	126 000 000
Arbeitern	1 164 000 000	1 038 000 000	—	126 000 000
als Reichszuschuß	150 000 000	—	—	150 000 000

Bar ausgezahlt und in Reserve gelegt sind also für unsere deutschen Arbeiter beinahe 4 Milliarden Mark.

Bis Ende 1899 haben rund 40 Mill. Personen Entschädigungen bezogen. Heute kommt an jedem Arbeitstage rund 1 Mill. Mk. für diese Zwecke zur Verwendung. Von den angesammelten Reservefonds sind bis heute nahezu 100 Mill. Mk. für den Bau von Arbeiterwohnungen, Kranken- und Genesungshäusern 2c. verwendet worden.

Die Ausgaben für die gesamte Arbeiterversicherung stellen sich nach den bisherigen Erfahrungen

im Jahresdurchschnitt für jeden Versicherten		im Jahre 1897		im Beharrungszustande	
Krankenversicherung			15,45		15,45
Unfallversicherung	Gewerbe . . .	8,68	4,25	20,00	10,00
	Landwirtschaft .	1,62		4,80	
Invalidenversicherung			5,55		17,65
darunter an Reichszuschuß .		1,78	—	3,55	—
zusammen . .			Mark 25,25		Mark 48,10

D. Witwen- und Waisenversicherung. Die Witwen- und Waisenversicherung ist die naturgemäße Ergänzung der Invaliditätsversicherung. Wenn der Arbeiter von akuter Krankheit hinweggerafft wird, erhält er aus der Invaliditätsversicherung nichts. Um diese Härte auszugleichen, ist eine Rückerstattung der Beiträge des Arbeiters (nicht der Arbeitgeber) vorgesehen, allein das ist keine „Versorgung" der Hinterbliebenen. Was ist natürlicher, als daß nun die vielleicht lange Jahre gezahlten Beiträge seiner Witwe und den unversorgten Kindern als Rente zu gute kommen?! Dem soliden Arbeiter liegt auch die Versorgung von Frau und Kind im Falle vorzeitigen Todes noch mehr am Herzen als etwa die Aussicht auf eine Altersrente. Daß die Kosten der Witwen-

und Waisenversorgung auch als ein Teil der „Produktionskosten“ gelten müssen und es deshalb richtiger ist, sie im Wege der Versicherung als durch die Armenpflege aufzubringen, bedarf nicht nochmaliger Darlegung. — Die Witwen- und Waisenversicherung kann an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung oder aber an die Invaliditätsversicherung angeschlossen werden. Ersterer Weg würde sich von dem Standpunkt aus empfehlen, daß sie dann zunächst für die Industrie, für welche das dringendste Bedürfnis besteht, eingeführt werden könnte; naturgemäßer und für weitere Kreise wirksamer wird sie aber an die Invaliditätsversicherung angeschlossen. Dieser Gedanke hat denn auch durch eine im Anschluß an die Beratung der Invalidenversicherung gestellte Resolution des deutschen Reichstags (Sitzung vom 12. Januar 1900) Ausdruck gefunden: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenversicherung für die versicherten Personen eingeführt wird. — Die Kosten der Witwen- und Waisenversicherung wurden in derselben Sitzung vom Staatssekretär Grafen Posadowsky bei einer Witwenrente von 100 Mark und einer Waisenrente von 33⅓ Mark mit Einschluß von 50 Pfennig Verwaltungskosten für 7,7 Mill. männlicher Versicherten auf 95,9 Mill. Mark im Durchschnitt jährlich als dauernder gleicher Beitrag veranschlagt. Wenn zum Ausgleich von den Rückzahlungen der Invaliditätsbeiträge bei Todesfall und Verheiratung abgesehen würde, so würden sich die Kosten um 10 bis 12 Mill. vermindern. (Über die Kosten vgl. auch „Zeitschrift für Socialwissenschaft“ von Dr. Wolf, Heft 4, 1900). — Vielleicht könnte zunächst mit der Waisenversorgung begonnen werden, indem für die Witwe nur im Falle der Bedürftigkeit eine Rente vorgesehen, im übrigen die Waisenrente höher bemessen würde.

E. **Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.** Unverschuldete Arbeitslose infolge von Übervölkerung, Übersetzung eines Berufes, Rückgang der Nachfrage wegen „schlechter Zeiten“ (Mißernten, Kriege ꝛc.), infolge der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit durch Zunftschranken, Beschränkung der Freizügigkeit ꝛc. hat es immer gegeben. Diese Gründe der Arbeitslosigkeit treten heute wesentlich zurück; dagegen sind es heute die raschen Veränderungen in der Produktionsweise (technischen Umwälzungen ꝛc.) und die wechselnden wirtschaftlichen „Konjunkturen“, wie sie mit der Ausdehnung des Absatzmarktes („Weltwirtschaft“) gegeben sind, welche die Arbeitslosigkeit, sei es in einzelnen Betriebszweigen, örtlich und zeitlich beschränkt, sei es auf dem ganzen Arbeitsmarkt herbeiführen. Diese Arbeitslosigkeit wirkt um so empfindlicher, als die Arbeiter, in den Industriecentren und Großstädten zusammengedrängt, des Rückhaltes eines eigenen Häuschens mit Garten und Feld entbehren und die Kosten der Lebenshaltung höher sind. Letzterer Umstand ist es auch, welcher der früher wie jetzt mit den natürlichen Verhältnissen gegebenen Arbeitslosigkeit in bestimmten Jahreszeiten (z. B. der Bauarbeiter im Winter, der Schneider und Schuster in der „flauen Saison“ ꝛc.) erhöhte Bedeutung giebt. Eine irgendwie zuverlässige, brauchbare Statistik der Arbeitslosigkeit fehlt uns in Deutschland. Die Zählung der Arbeitslosen am 14. Juni und 2. Dezember 1895 giebt uns zwei „Augenblicksbilder“, die interessant sind, aber nicht genügen. Wie hoch z. B. die Zahl der Arbeitslosen schon im Januar 1895 war, wissen wir nicht. Die Zählung hat ja zweifellos erwiesen, daß die Vorstellungen über die „industrielle Reservearmee“ vielfach übertrieben waren und daß das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu erschrecken braucht; aber anderseits darf nicht vergessen werden, daß das Jahr 1895 wirtschaftlich ein relativ günstiges war und daß im Monat Dezember die Saisonarbeitslosigkeit durchaus noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Zweifellos ist die Fürsorge für die Arbeitslosen eine der dringlichsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben der heutigen Gesellschaft. Dabei handelt es sich nicht um arbeitsscheue Vagabunden und Bettler — die mag man in Arbeitskolonien und Strafarbeitsanstalten unterbringen, um sie wieder zu einem geordneten Leben zu erziehen —, sondern um die „Opfer“ unserer wirtschaftlichen Entwicklung, die gern arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden. Es ist nicht bloß ein schwerer wirtschaftlicher Verlust für unsere nationale Wohlfahrt, wenn Hunderttausende von Arbeitskräften so brach liegen, sondern viel bedeutungsvoller ist die Einbuße an sittlicher Kraft und Zufriedenheit, die unser Volk erleidet.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kommen nun in Betracht: 1. Die Regelung und Minderung des Arbeitsangebots durch eine umsichtige, energische Arbeiterschutzgesetzgebung. 2. Die Organisation des Arbeitsnachweises sowie Erleichterung der Aufsuchung neuer Arbeitsstellen in dem Falle, daß an dem Orte oder in dem Berufe sich keine Arbeitsgelegenheit mehr findet (Reiseunterstützung, Umzugskosten, Vorschüsse ꝛc.). Insbesondere könnte auch der Staat in solchen Fällen (auf Empfehlung der Gemeinde ꝛc.) freie Fahrt ꝛc. gewähren. 3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde-Veranstaltung öffentlicher (Notstands-) Arbeiten (Erdarbeiten, Herstellung von Wegen, Kanälen, Verkehrsanlagen, Bauten, Parkanlagen ꝛc.). Schon durch zweckmäßige Verteilung der Arbeiten (bei Submissionen und Arbeiten in eigener Regie) kann wesentlich zum Ausgleich des Arbeitsmarktes beigetragen werden. 4. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Diese kann geschehen a) durch die Berufsorganisationen der Arbeiter (Gewerkvereine) im Wege der freien Selbstversicherung. In dieser Beziehung haben die englischen Gewerkvereine Großes geleistet.

Jahre 1894 verwendeten 494 Gewerkvereine mit 926 930 Mitgliedern nicht weniger als elf Mill. Mark für diesen Zweck. Die Prozentzahl der unbeschäftigten unterstützten Mitglieder betrug bei den englischen Gewerkvereinen von 1880—1894 durchschnittlich 4,8 %; in den einzelnen Jahren wechselte dieselbe: 1887: 8,8 %, 1888: 4,9 %, 1889: 2,1 %, 1890: 2,1 %, 1891: 3,5 %, 1892: 6,3 %, 1893: 7,5 %, 1894: 6,9 %, 1895: 5,8 % („Wörterbuch der Volkswirtschaft" I, 198). In Deutschland haben dagegen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine für Arbeitslosenunterstützung (einschließlich Reise-, Umzugsunterstützung) 1895 nur ca. 80 000 Mark (für 7 576 Unterstützte) aufgebracht; bei den socialdemokratischen Gewerkschaften betrug die Summe ca. 1/2 Million Mark, wovon aber 208 545 Mark allein auf die Buchdrucker kamen (vgl. Art. „Gewerkvereine"). — In den letzten Jahren sind zuerst in der Schweiz, dann auch in Deutschland b) kommunale und gemeinnützige Arbeitslosenversicherungsanstalten gegründet worden. Eine solche Anstalt besteht in Bern seit 1893. Für Basel-Stadt sollte sogar eine obligatorische Versicherung eingerichtet werden, aber bis heute ist der Plan (von Professor Dr. Adler-Basel) nicht ausgeführt. In St. Gallen wurde eine obligatorische Versicherungsanstalt 1894 gegründet, 1896 aber wieder eingestellt. In Köln wirkt seit 1896 eine freie „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" recht segensreich. Alle diese Anstalten sind jedoch bisher nicht so sehr „Versicherungs"-Kassen als social-charitative Veranstaltungen, wesentlich gehalten durch die Zuschüsse der Gemeinden und wohlthätiger Bürger. Immerhin wirken sie gut, indem 1. die strebsameren Arbeiter in ihrem Ehrgefühl geschont und zur Mitarbeit und Beitragsleistung herangezogen werden; 2. so allmählich die Unterlage für eine Arbeitslosenstatistik gewonnen wird; 3. die Verwaltungsbehörden und besitzenden Klassen für die Frage interessiert werden; 4. der Arbeitsnachweis gefördert und zunächst für diese Versicherten — die besseren Elemente des Arbeiterstandes — nutzbar gemacht wird. Die Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung liegen: 1. in der Schwierigkeit der Feststellung der „unverschuldeten" Arbeitslosigkeit; 2. in der Ungleichheit des Risikos, nicht bloß nach Berufen, Orten 2c., sondern auch individuell: gerade die tüchtigsten, strebsamsten Arbeiter nehmen sie fast nie in Anspruch, wohl aber die schwächeren, zweifelhaften Elemente; 3. in dem Umfang der erforderlichen Mittel, die namentlich die schlecht gelohnten ungelernten Tagearbeiter, welche die Versicherung am meisten in Anspruch nehmen, am schwersten aufzubringen vermögen. So haben auch in England nur die älteren Gewerkvereine, welche sich aus den bestgelohnten Arbeiterkreisen rekrutieren und den Kern der englischen Arbeiter darstellen, die Arbeitslosenversicherung durchgeführt. — Eine durchgreifende Arbeitslosenversicherung ist nur dann möglich, wenn dieselbe: a) beruflich gegliedert ist; b) alle Arbeiter des Berufes kraft Gesetzeszwangs umschließt; wenn c) auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden. Die allgemeine Durchführung einer solchen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist vorerst kaum möglich. Wohl würde sie für einzelne, mehr geschlossene, hochgelohnte Berufsgruppen, z. B. die Bergarbeiter, Buchdrucker 2c., auch jetzt schon durchführbar sein. Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung könnten auch — unter Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung — diese Versicherung recht wohl übernehmen. Der Arbeitsnachweis würde zweckmäßig damit verbunden werden. — Ein besonderes Gebiet ist die Saisonarbeitslosigkeit, z. B. der Bauarbeiter. Hier muß und kann der Arbeiter in der Arbeitszeit mit der kommenden arbeitslosen Zeit rechnen. Der alte, normale Weg ist, daß er — spart für diese Zeit. Die Löhne der Bauarbeiter sind im großen und ganzen auch so hoch, daß es ihnen, wenn auch unter Opfern und Entsagungen, möglich ist. Wenn es nicht geschieht und namentlich Junggesellen trotz hoher Löhne für die arbeitslose Zeit sich einfach auf die Armenpflege und Beschaffung von Arbeit durch die Gemeinde verlassen, dann kann man der Gemeinde das Recht nicht versagen, eventuell einen Sparzwang durch Ortsstatut aufzulegen, mit Sperrung der Einlagen zur Verwendung in der Winterszeit. Man kann auch allgemein den Gedanken vertreten, daß es die erste Pflicht jedes Arbeiters — auch schon in jungen Jahren — ist, für die früher oder später sicher mal gelegentlich eintretende Arbeitslosigkeit zu sparen, und daß, wenn diese Pflicht so wenig erkannt und erfüllt wird, wie es thatsächlich der Fall ist, durch Gesetz oder Ortsstatut diese Erfüllung erzwungen wird. Das ist der Vorschlag der Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit im Wege des „individuellen Sparzwanges", wie ihn Professor Dr. Schanz-Würzburg in seinen Schriften „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" und „Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung", Bamberg 1895 und 1897, entwickelt hat. (Zur Frage der Arbeitslosenversicherung vgl. neben den ausgezeichneten Schriften von Schanz noch: Adler, Über die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894; Zacher, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1895; Artikel „Arbeitslosigkeit" im „Handwörterbuch", Suppl. I und II, und im „Wörterbuch der Volkswirtschaft".)

F. Versicherung gegen besondere Notfälle. Voraussetzung der Versicherung ist, daß die Bedingungen der Unterstützung genau umschrieben, objektiv gegeben und kontrollierbar sind und daß eine gewisse Wahrscheinlichkeitsberechnung des Eintrittes dieser Bedingungen möglich und für alle Versicherten nicht zu ungleich sei. In dem engeren Verband einer Fabrik bedarf es jedoch so ängstlicher Berechnung von Leistung und Gegen-

leistung nicht und kann dem diskretionären Ermessen eines Arbeiterausschusses ein weiterer Spielraum gegeben werden. Es giebt eine Reihe von Fällen, wo in der Arbeiterfamilie größere Ausgaben gemacht werden müssen und der normale Lohn des Arbeiters nicht ausreicht. Dies ist doppelt der Fall, wenn die Kinder heranwachsen, die Ausgaben sich mehren und der Mann allein mit seinem Verdienste die Familie ernähren muß. Da reicht der normale Verdienst kaum aus, viel weniger etwa das Krankengeld. Werden Frau oder Kind krank, dann ist ebenso Not und Elend unausbleiblich. Treten besondere Ereignisse ein, freudiger oder trauriger Art (Geburts- oder Todesfälle, erste heilige Kommunion eines Kindes ꝛc.), die wieder besondere Ausgaben heischen, so ist wiederum Verschuldung und Not die Folge. Auch die bessergestellte Arbeiterfamilie kann vorübergehend in Geldverlegenheit geraten, kann in die Lage kommen, für eine produktive Anlage oder Anschaffung (Erwerb eines eigenen Häuschens, Kauf einer Kuh, einer Ziege, Reparatur der Wohnung, Anschaffung der Wintervorräte, der Kartoffeln, Kohlen ꝛc.) Geld zu bedürfen. Endlich giebt es eine Reihe von gemeinsamen Bedürfnissen, deren Befriedigung im Interesse aller Arbeiter liegt: Einrichtung einer Bibliothek ꝛc. Für alle diese Zwecke sollte in jeder Fabrik als Ergänzung der Krankenkasse eine allgemeine Arbeiterunterstützungs- und Vorschußkasse bestehen, in derselben Weise organisiert wie die Krankenkasse, nur daß der Vorstand in freierer Weise disponiert. Gewisse Verwaltungsgrundsätze werden sich auch da durch die Tradition entwickeln. Die Kasse kommt natürlich in erster Reihe den verheirateten Arbeitern zu gute, aber auch die Unverheirateten haben teils schon indirekt durch die Unterstützung, welche ihre Eltern bezogen, an den Wohlthaten derselben teilgenommen, teils werden sie später dieselben genießen. Jedenfalls ist diese Solidarität ebenso berechtigt, als wenn die Krankenkasse ihre Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht normiert und neben der Krankenunterstützung noch Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld gewährt. Wenn in solcher Weise die jüngeren, unverheirateten Arbeiter miteintreten für die älteren Arbeiter und Familienväter, so ist das um so mehr gerechtfertigt, als in der Löhnung meist nur die Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf Dienstalter und Bedürfnis gezahlt wird. Voraussetzung ist dabei, daß die Arbeiter von dem rechten Solidaritätsgefühl getragen, sich zu den Opfern bereit finden und auch der Arbeitgeber seinen Anteil trägt. — Der Gedanke, dem Familienvater, welcher eine größere Anzahl von Kindern zu ernähren hat, eine gewisse Erleichterung für diese Jahre zu bieten, ist gewiß voll berechtigt. Das gilt auch für die Aufbringung der Beiträge für die gesetzlichen Versicherungen (wenigstens die Invaliditätsversicherung). Erwägenswert wäre es, ob nicht die Beiträge zu den Versicherungskassen in solchen genau umgrenzten Fällen entweder gestundet oder aber ganz erlassen werden könnten. Auch Kassen zur Ergänzung der Krankenkassenunterstützung: Familienkrankenkassen, Sterbekassen, eingeschriebene Hilfskassen zur Erhöhung des Krankengeldes, zur Gewährung desselben auch für die Sonn- und Feiertage, für die Karenzzeit, über 13 Wochen hinaus ꝛc., lassen sich im Anschluß an Krankenkassen oder an Vereine sehr leicht gründen.

Litteratur. Über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter, Gutachten, Leipzig 1874; L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, geschichtliche und ökonomische Studien, Leipzig 1879; E. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880; Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882; Ders., Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884; Kretschmann, Die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland, Leipzig 1882; v. Steinberg-Skirbs, Die Alters- und Invalidenversorgung, Berlin 1884; T. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884; Ders., Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895; Ders., Die Reichsversicherungsgesetzgebung, Leipzig 1898; R. Freund, Die Centralisation der Arbeiterversicherung, Berlin 1888; H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1890 ff.; W. Kulemann, Die Reform unserer Socialversicherung, Leipzig 1894; Zeller, Die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung, Leipzig 1896; van der Borght, Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren bei obligatorischer Unfallversicherung, Berlin 1897; Ders., Die sociale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, Jena 1898.

Als Textausgaben der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze (mit Anmerkungen) sind zu nennen: E. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 7. Aufl., Berlin 1898; Ders., Unfallversicherungsgesetz und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, 5. Aufl., Berlin 1898; Ders., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, 6. Aufl., Berlin 1900; Gebhard und Düttmann, Invalidenversicherungsgesetz (mit ausführlichem Kommentar bezw. kleinere Handausgabe), Altenburg 1900; Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, Leipzig 1897.

Speciell über die Arbeiterversicherung im Ausland unterrichten unter andern: Ertl, Das österreichische Unfallversicherungsgesetz, Wien 1887; A. Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht, Leipzig 1893; W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883; O. Bielefeld, Eine neue Ära englischer Socialgesetzgebung, Leipzig 1898; v. d. Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Leipzig

1884; Morisseaux, La législation du travail, Bruxelles 1898; Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, 12 Hefte (Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, England, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Finnland, Schweiz, Belgien), Berlin 1898 ff. Eine eingehende Darstellung der Arbeiterversicherung bietet das „Handwörterbuch“. [Hitze.]

Arbeiterwohnungen, s. Arbeiterfrage S. 264.

Arbeitsbuch, s. Gewerbeordnung.

Arbeitseinstellung, s. Gewerkvereine.

Arbeitshäuser, s. Armenpflege.

Arbeitskarten, s. Gewerbeordnung.

Arbeitslohn, s. Arbeit S. 246, Arbeiterfrage S. 281.

Arbeitslosigkeit, unverschuldete, s. Arbeiterfrage S. 259 und Armenpflege.

Arbeitsnachweisbureaux, s. Arbeiterfrage S. 265.

Arbeitsteilung, s. Volkswirtschaftslehre.

Arbeitszeit, s. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 310.

Arbitrage, s. Wechsel.

Archiv, lat. archivum oder archium, griech. ἀρχεῖον, ist sowohl die Bezeichnung für den Ort als auch für die Sammlung der Archivalien, welche dort aufbewahrt werden. Schon in der Art, wie sich das Archiv als Sammelort aller wichtigen Dokumente, welche sowohl das vielseitige Staatsleben als auch das beschränktere Interesse des Privaten betreffen, entwickelt hat, liegt die Schwierigkeit einer deckenden Erklärung des Wortes Archiv. Das Archiv im Sinne der Jetztzeit ist eine Sammlung von Schriftstücken — zu denen auch Siegel und Siegelstempel zu rechnen sind, auch Drucksachen, aber wohl nur dann, wenn sie, als Manuskript gedruckt, an Stelle des Schriftstückes treten —, die, hauptsächlich amtlichen Charakters, geschichtlichen oder rechtlichen Inhalts, der Vergangenheit angehören (auch der zunächst liegenden, wenn ein Akt damit abgeschlossen ist), und der Gegenwart bezw. der Zukunft als Belege, als Quellen zur Beweisführung dienen. Zu verstehen ist hiernach unter Archivalien alles, was unter den Begriff Urkunde fällt in Original oder Abschrift, also urkundliche Ausfertigung von Käufen und Verkäufen, Privilegien, Belehnungen, Verleihungen, Schenkungen, Stiftungen u. s. w. Aber auch Kopialbücher, welche beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften von Urkunden enthalten. Sodann Urbarien, Grund-, Saal-, Lagerbücher, historische Denkmäler des Erwerbs und der Veräußerung, wohin besonders die alten Klostertraditionsbücher, welche vielfältig die Stelle der Urkunden vertreten, zu rechnen sind. Ferner abgeschlossene Akten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, die früher allerdings bedeutend weniger umfangreich waren als seit dem allgemeinen Gebrauch des Papiers, indem nur das Endergebnis durch das Pergament der Nachwelt überliefert wurde. Auch Kriegsakten, Korrespondenzen von Wichtigkeit, Schriftstücke historischer Persönlichkeiten, Gutachten amtlicher Körperschaften und überhaupt Aufsätze solcher Art, Staatsverhandlungen, sowohl innere als äußere Angelegenheiten betreffend, gehören hierhin und nicht minder alle jene Urkunden und Akten, welche die Interessen des landesherrlichen Hauses speziell betreffen: Vorrecht, Rang, Würde, Geburt, Heirat, Sterbefälle u. s. w. — In eingeschränkterem Maße paßt diese Definition des Staatsarchivs auch auf das Archiv eines jeden Privaten oder einer Korporation, die in der Lage ist, wichtige auf ihre Rechte, Freiheiten, geschichtliche Entwicklung u. s. w. bezügliche Akten zu besitzen. Daß die Archivalien aufgehobener geistlicher Körperschaften, der Klöster, zum Archiv reichen Beitrag liefern und in fast allen Rubriken zu finden sind, ist erklärlich. — Die Archive dienten zuvörderst und ihrer weitaus größten Mehrzahl nach nur dem praktischen Zwecke, rechtliche Verhandlungen und Aufzeichnungen über Eigentumsverhältnisse zu sammeln und aufzubewahren. Der idealere Zweck, der Wissenschaft zu nutzen, Quellen für sie zu schaffen, aus welchen die Nachwelt schöpfen sollte, lag ferner. So diente das Archiv noch im vorigen Jahrhundert vielfach auch als eine Art Schatzkammer, in welcher von fürstlichen Familien Kleinodien und Kostbarkeiten verschiedenster Natur geborgen wurden, und mehr als ein Archivar hatte das Amt, auch Bewahrer der fürstlichen Schatulle zu sein oder die zweifelhaften Produkte eines Gold fabrizierenden Alchimisten hinter Schloß und Riegel zu hüten.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Archive wurde schon früh, selbst im Altertum, erkannt, und Römer, Griechen, Juden, Ägypter bewahrten wertvolle Dokumente an den ihnen ehrwürdigen Stätten, den Tempeln. Diesem Gebrauche folgten die Christen in ausgedehnterem Maße und legten wichtige Schriftstücke an jenen Stellen nieder, wo sie die heiligen Gefäße mit Pietät aufbewahrten. Justinian zeigte auch auf diesem Gebiete seine organisatorische, legislatorische Gabe, indem er gesetzliche Bestimmungen für das Urkunden- und Archivwesen erließ, und der von ihm in Konstantinopel eingesetzte Hauptarchivar dürfte wohl als der Vater aller Staatsarchivare der folgenden Jahrhunderte anzusehen sein. Besonders dem geistlichen Stande war das Amt des Archivars anvertraut, wie das noch heute vielfach in Italien der Fall ist. Die Aufsicht über das bedeutendste Archiv des Abendlandes, jenes, welches Karl der Große zu Aachen anlegte, führten hohe Geistliche. Außer zu Aachen gab es auch noch weitere Staatsarchive, die Pfalzarchive, so nach ihrem Aufbewahrungsorte benannt, wobei es von Nachteil war, daß mit der Pfalz, dem Sitz des Herrschers, auch das Archiv wechselte, wodurch der Bestand naturgemäß leiden mußte und thatsächlich bis zur Vernichtung litt. Die Verordnung Karls des Großen, daß alle Vergabungen an Kirchen und kirchliche Genossenschaften urkundlich geschehen mußten (eine Vorschrift, die schon zur Zeit der Volksrechte be-

stand und sowohl im alamannischen als auch im bayrischen Volksrecht enthalten ist), die häufige Verleihung von Privilegien, Immunitäten u. a. m. an Kirchen und Klöster, sodann auch nicht minder die bei dem geistlichen Stande natürlicherweise viel häufigere wissenschaftliche Befähigung zu dem Amte eines Archivars brachte es mit sich, daß gerade die Archive der Hochkirchen und Klöster die reichhaltigsten und bestgeordneten waren. Das älteste Archiv dürfte wohl das päpstliche sein, welches bis in das dritte Jahrhundert hinaufzureichen scheint (Phillips, Kirchenrecht VI, 362). Jüngeren Ursprungs sind die Archive der Städte, welche kaum über das zwölfte Jahrhundert hinaufreichen, indem von dort ab erst Stadtrechte allgemein wurden (das älteste bekannte Stadtrecht ist das von Straßburg aus dem elften Jahrhundert). Zeitlich schließen sich diesen dann die Archive des hohen Adels an; über das 13. Jahrhundert reichen wohl kaum die Bestände irgend eines dynastischen Stammarchivs; denn erst da begannen auch die weltlichen Herren ihre Dokumente zu sammeln und aufzubewahren, und besonders die Lehensverhältnisse und die hierüber ausgestellten Briefe (Urkunden) ließen diese Archive entstehen. Es schließt dies aber durchaus nicht ältere urkundliche Nachrichten über den Adel aus, und vorzugsweise sind es kirchliche Dokumente, Güterbestätigungen, Privilegiumsverleihungen, welche Mitglieder des Adels jener Tage erwähnen.

Zwei Institute nähern sich dem Archiv und stehen ihm einerseits als wissenschaftlichem, anderseits als Verwaltungszweig am nächsten: die Bibliothek und die Registratur. Beide sind aber ihrer Natur nach doch verschieden von dem Archiv. Mit der Bibliothek als Sammlungsort der aus dem Studium der archivalischen Schätze hervorgegangenen Geistesarbeiten und sonstiger litterarischer Produkte haben wir es hier nicht zu thun. Wenn einzelne Bibliotheken, wie z. B. die Nationalbibliothek zu Paris, das British Museum zu London, die Nationalbibliothek zu Madrid, die Ambrosiana zu Mailand, die Universitätsbibliothek zu Heidelberg u. a., es sich angelegen sein lassen, auch wichtige Originalurkunden zu erwerben, so sind das Ausnahmen. Im allgemeinen gehören diese, wie auch Kalendarien, Nekrologien, besonders wenn sie urkundliches oder sonst chronikalisches Material enthalten, Rechtsakte, Protokolle, Weistümer, Stadt- und Dorfordnungen u. s. w., nicht in die Bibliothek, sondern in das Archiv. — Näher steht die Registratur dem Archiv. Schon in der geschichtlichen Entwicklung der Schreibstoffe und Schreibmaterialien, sodann in der Art, wie das Mittelalter bureaukratische Geschäfte behandelte und erledigte und Rechtshandlungen lieber mit sinniger Symbolik als schriftlicher Verhandlung umkleidete, ist es begründet, daß die Anfänge der Registraturen nur sehr gering sein konnten. Immer mehr aber wuchs mit der Zeit das Schreibvermögen sowohl dem Können als dem Material nach, und damit wuchsen auch die Akten, es wuchs die Registratur. Sie gehört eigentlich ihrer Natur nach zum Archiv, und der Zuwachs der Archive in der Gegenwart geht thatsächlich auch aus der Registratur hervor. Und doch sind beide wohl zu trennen. Die Registratur ist eine Sammlung von Akten, welche noch nicht vollständig abgeschlossen, somit noch nicht der Vergangenheit angehören, vielmehr dem laufenden Geschäftsgange als Handmaterial dienen. Hierauf beruht auch die Scheidung des Archivs von der Registratur. Die Registratur ist und hat kein Archiv; denn sowie ein Stück der Registratur vollständig abgeschlossen ist in seiner Entwicklung, sobald es der Vergangenheit angehört, wird das Archiv sein natürlicher Aufbewahrungsort. — Das Archiv kann in der Gegenwart einen zweifachen Zuwachs haben: 1. einen regelmäßigen, 2. einen außerordentlichen. Zu 1 gehören: Regierungsakten aller Art, Akten der Ministerien, Kreisregierungen, Statthaltereien, Akten über Einrichtung von Ämtern, Instituten, öffentlichen Leistungen, besonders betreffs Kirchen, Schulen, Universitäten, Stiftungen; alle Verhandlungen der Volksvertretung, alle wichtigen Justizakten, sowohl Civilakten, welche Familienangehörigkeit, Eigentum und Grundgerechtigkeit, Entscheidungen über Vermögensrechte betreffen, als auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamente, Verträge; Akten, welche Flurmarkung, Forstrechte, Wasser-, Weide-, Wegegerechtsame, Alpenwirtschaft, Fischerei in jedwedem fischhaltigen Wasser, Bergwerke betreffen; Pläne, Risse, Karten, Verhandlungen über Wege- und Brückenbauten, Wasserbauten, Neuansiedlung, Teilung, Zusammenlegung der Fluren, ältere Kataster, Hypotheken- und Grundbücher; Notariatsakten, wenn sie Familienverhältnisse, unbewegliches Eigentum und Immobiliarrechte betreffen; amtliche Schriftstücke, welche für die Geschichte des Landes und seiner Örtlichkeiten, für die Religions-, Sitten- und Kunstgeschichte oder auch für das Kapitel der volkswirtschaftlichen Studien für die Nachwelt von Interesse sein können. Sodann gehen dem Archiv zu: Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen, alle Ehepakten, Familienverträge von Mitgliedern des landesherrlichen Hauses, Testamente, Apanagen, Zuschüsse; landesherrliche Urkunden über Standeserhöhungen; die Originalien erlassener Landesgesetze (vgl. v. Löher, Archivalische Zeitschrift I, 1876, 57 ff.). — Außerordentlichen Zuwachs kann das Archiv erhalten durch Sichtung von Beständen alter Registraturen, Zuweisung anderer Archive, Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. Bei allen Erwerbungen aber muß richtiges Verständnis das Urteil abgeben über Wert oder Unwert. Nicht jedes alte Stück Papier hat archivalischen Wert, und anderseits kann manches unscheinbare Blatt, manche schlichte Aufzeichnung von historischem Interesse und selbst rechtlichem Wert sein. Über die Beziehungen der Staatsarchive zu den Registra-

turen und Archiven der Verwaltungs- und Justizbehörden hielt E. Ermisch einen Vortrag auf dem Ersten allgemeinen deutschen Archivtage zu Straßburg am 25. September 1899.

Es liegt mithin zu Tage, daß zwischen Archiv und Registratur ein gewisser Zusammenhang besteht, anderseits aber auch die Natur dieser beiden wichtigen Verwaltungszweige im Staatsorganismus verschieden ist. Eine vollständige Trennung ist vielfach angestrebt und auch durchgeführt worden. Die einen erblicken hierin eine unnatürliche Trennung, die andern eine sachlich begründete Scheidung. Besser als eine Vermischung beider Verwaltungszweige ist sicherlich die scharfe Markierung der Grenze zwischen denselben. Die Registratur ist unrichtigerweise oft zum Archiv gestempelt worden; das Archiv besitzt eine Registratur, die Registratur aber niemals ein Archiv. Überschätzung der Registratur, Unterschätzung des Archivs haben zu Mißständen geführt, welche eine Trennung wünschenswert erscheinen ließen. Der Archivar muß auch Registrator sein; der Registrator ist aber durchaus nicht Archivar. Der Registrator braucht keine besondere wissenschaftliche Bildung zu besitzen, wenn auch noch lange nicht jeder Beamte zum Registrator taugt und unter gewissen Verhältnissen für denselben sogar einige sprachliche Kenntnis erwünscht, ja nötig wird; aber das sind Ausnahmen. Der Archivar dagegen steht voll und ganz in der Reihe der Gelehrten. Seine Bildung muß sogar möglichst vielseitig sein und in erster Linie sich auf philologische Kenntnisse, alte und neuere Sprachen, mittelalterliches Latein, Alt- und Mittelhochdeutsch, Urkundenlehre (Diplomatik oder Chartik), Schriftkunde (Paläographie), Zeitrechnungskunde (Chronologie), Siegelkunde (Sphragistik), Wappenkunde (Heraldik) erstrecken. Sodann sind Kenntnisse in der allgemeinen, besonders deutschen Geschichte, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kulturgeschichte, Geographie und Genealogie sehr förderlich und wünschenswert. Eine eigentliche Schule für Archivbeamte, wie sie Frankreich in seiner école des chartes besitzt, haben wir in Deutschland nicht. Bei der großen Wichtigkeit und der Bedeutung der Thätigkeit eines Archivars, welche in der Jetztzeit weit mehr zur Anerkennung und Schätzung gekommen ist als noch vor wenigen Jahrzehnten (und stellenweise heute noch), wo das Amt des Archivars als ein Versorgungsposten oder als Appendix für einen andern Berufsbeamten erachtet wurde, wird auch mehr auf wissenschaftliche Befähigung gesehen und eine systematische Heranbildung vielfach als Zweig der Universitätsfakultäten gewünscht. Übrigens finden an einer Reihe deutscher Universitäten diplomatische (chartische) und paläographische Übungen statt. Der praktische Dienst giebt dann die nötige Ausbildung und Schulung. Bayern ist in einer solchen Ausbildung seiner Archivbeamten am weitesten voran, indem dort eine Ausbildung zum höheren Archivdienst thatsächlich vorhanden ist (vgl. W. Wiegand, Die wissenschaftliche Vorbildung des Archivars. Vortrag auf dem Ersten allgemeinen deutschen Archivtage in Straßburg). Männer von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung weist der Stand der Archivare auf; Namen wie Höfer, Erhard, v. Medem, Friedemann, Märker, Harleß, A. Kaufmann, v. Löher, Dunker, v. Löffelholz, Pfannenschmied, Ennen, v. Weber, Burkhardt, v. Arneth, v. Schreckenstein, v. Weech, Riezler, Baumann, P. Fr. Stälin, v. Liebenau, Wiegand, Menzel u. v. a. m.

Man unterscheidet öffentliche und Privatarchive. Zu den ersteren gehören in erster Linie die Staatsarchive, sodann Stadtarchive, die Archive hervorragender Standesherren und die Archive juristischer Personen. Die bedeutendsten Archive von hohen Standesherren sind: das fürstlich Fürstenbergische zu Donaueschingen, das fürstlich Hohenzollernsche Haus- und Domänenarchiv zu Sigmaringen. Sodann das fürstlich Schwarzenbergische, das Löwenstein-Wertheimsche u. a. m. Während in Italien, Österreich und der Schweiz noch viele Privatarchive, hauptsächlich geistliche, bestehen (besonders in Italien giebt es noch geistliche Archive von höchster Bedeutung: so das des ehrwürdigen Monte Cassino, das reicher an alten Dokumenten ist als selbst Neapel mit seinen etwa 700 000 Nummern, sodann La Cava, ebenfalls Benediktinerarchiv, das erzbischöfliche Archiv zu Lucca, S. Pietro di Perugia u. a. m.), überwiegen in Deutschland durch die Säkularisation die Staatsarchive, welche dann auch aus demselben Grunde an Urkunden aus Klöstern und kirchlichen Genossenschaften besonders reich sind. — Jeder Privatmann kann ein (Privat-) Archiv anlegen, nur steht demselben nicht das Archivrecht zu. Das Archivrecht giebt den Archiven erst ein rechtliches Interesse, da nur die Urkunden und Akte eines solchen, mit dem Archivrecht begabten Archivs juridische Beweiskraft haben. Ein Archiv, das Archivrecht hat, muß unter der Leitung eines auf seine Amtsthätigkeit vereideten und verpflichteten Beamten stehen. Wenn auch nicht allen Archiven der mediatisierten Standesherren das Archivrecht zusteht, so behält doch ein mediatisiertes Haus, das vor der Mediatisierung das Archivrecht besaß (und die hervorragenden fürstlichen, ehemals souveränen Häuser hatten das Archivrecht zweifellos), dasselbe sicher auch nach der Mediatisierung, wenn ihm dasselbe nicht ausdrücklich entzogen ist und es sein Archiv in einer Weise verwaltet, die zum Besitze des Archivrechts notwendig ist. Selbstverständlich steht mithin das Archivrecht einem fürstlichen Hause zu, das freiwillig auf die Souveränität verzichtet, dem aber der Rang eines souveränen Hauses und besondere hierhin zielende Rechte vorbehalten bleiben, wie z. B. das fürstliche Haus Hohenzollern (vgl. auch das bayrische Ministerial-

reskript vom 24. Februar 1836, betreffend das ius archivi des fürstlichen Hauses Öttingen-Wallerstein).

Die politischen Umwälzungen unseres Jahrhunderts haben bis auf die letzten Jahre bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung bezw. die Centralisierung der Archive. Allzuweit gehende Centralisierung hat ihre Bedenken; denn das Studium der alten Schriften gewinnt an den Orten und in dem Lande, worüber sie handeln, weit mehr Interesse, und alte Verhältnisse werden lebendiger, deutlicher als ferne von da, wo sie geherrscht. — Im nachfolgenden seien die wichtigsten deutschen (und österreichischen) Archive aufgezählt: Anhalt hat 1 herzogliches Haus- und Staatsarchiv, 3 sonstige Archive; Baden 1 Generallandesarchiv, 3 fürstliche Archive, 8 städtische und sonstige Archive; Bayern das königliche allgemeine Reichsarchiv, das königliche geheime Hausarchiv, das königliche geheime Staatsarchiv, 8 königliche Archivkonservatorien, die der Direktion des königlichen Reichsarchivs unterstehen, 13 fürstliche bezw. standesherrliche Archive und 17 städtische sowie sonstige Archive; Braunschweig hat das herzoglich braunschweigische Landeshauptarchiv und 1 städtisches Archiv; Bremen 1 Staatsarchiv; Elsaß-Lothringen 3 Bezirksarchive und 10 Gemeindearchive; Hamburg 1 Staatsarchiv; Hessen 1 Haus- und Staatsarchiv, 1 Kabinettsarchiv, 2 standesherrliche, 2 städtische Archive; Lippe-Detmold 1 Haus- und Landesarchiv; Lübeck 1 Staatsarchiv; Luxemburg 1 großherzogliches Regierungsarchiv; Mecklenburg-Schwerin 1 großherzogliches geheimes und Hauptarchiv, 2 städtische Archive; Mecklenburg-Strelitz 1 großherzogliches Geheimarchiv; Österreich-Ungarn 1 kaiserl. königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1 kaiserl. königl. Reichs-Finanzarchiv, 1 Archiv des kaiserl. königl. Ministeriums des Innern, 1 Adelsarchiv des kaiserl. königl. Ministeriums des Innern, 1 kaiserl. königl. Kriegsarchiv, 1 kaiserl. königl. Artillerie- und Geniearchiv, 1 Archiv des kaiserl. königl. militär-geographischen Instituts, sämtlich in Wien, sodann 9 Landesarchive, 7 Statthaltereiarchive, 1 Archiv der sächsischen Nation zu Hermannstadt, 59 Archive von Bistümern, Klöstern, Stiftern, 36 fürstliche und sonstige dynastische Archive, worunter das fürstlich Schwarzenbergische Centralarchiv zu Wien mit 22 bezw. 23 Filialarchiven, 47 städtische Archive und noch 11 sonstige Archive; Oldenburg 1 großherzogliches Haus- und Centralarchiv, 1 Stadtarchiv; Preußen das königliche geheime Staatsarchiv, das königliche Hausarchiv zu Berlin, 1 königlich preußisches und großherzoglich hessisches Gesamtarchiv zu Marburg, 16 Staats- und Regierungsarchive, die sämtlich unter der Generaldirektion zu Berlin stehen, 11 fürstliche und dynastische Archive, 66 städtische Archive, worunter sehr bedeutende, 2 Universitätsarchive, 4 geistliche Archive und 2 Geschichtsvereinsarchive; Reuß j. L. 1 gemeinschaftliches Archiv zu Gera, 1 Geschichtsvereinsarchiv Schleiz, 1 fürstliches Hausarchiv d. j. L.; Reuß ä. L. 1 fürstliches Hausarchiv; Sachsen das Hauptstaatsarchiv für das Königreich Sachsen zu Dresden, 4 Ratsarchive, 2 Stiftsarchive; Sachsen-Altenburg 1 gemeinschaftliches Archiv für das Appellationsgericht und das Ministerium, Abteilung des Innern, 2 Stadtarchive; Sachsen-Koburg-Gotha das herzoglich sächsische Haus- und Staatsarchiv zu Koburg, 1 herzogliches Haus- und Staatsarchiv zu Gotha; Sachsen-Meiningen das geheime Hauptarchiv zu Meiningen und das Hennebergische Archiv; Sachsen-Weimar das großherzoglich sächsische geheime Haupt- und Staatsarchiv, das großherzoglich sächsische Hausarchiv, das gemeinschaftliche Hauptarchiv des sächsisch-ernestinischen Hauses zu Weimar, 1 Stadtarchiv zu Jena und 1 Hofgerichtsarchiv daselbst; Schaumburg-Lippe das fürstliche Staats- und Hausarchiv; Schwarzburg-Rudolstadt das fürstliche geheime Archiv; Schwarzburg-Sondershausen das fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Landesarchiv; Waldeck das fürstlich Waldeckische Archiv; Württemberg das königliche geheime Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart mit dem königlichen Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, 9 fürstliche bezw. gräfliche Archive und 3 städtische Archive. Die deutsche Schweiz besitzt in Bern das Staats-Centralarchiv und das schweizerische Bundesarchiv, sodann 20 Staats- bezw. Kantonsarchive, 8 Kloster- und Stiftsarchive und 8 Gemeinde- und Stadtarchive. (Zusammengestellt nach C. A. H. Burkhardt, Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive, Leipzig 1875. Eine neue Ausgabe dieses verdienstlichen Buches ist inzwischen erschienen.) — Eine besonders energische Thätigkeit auf archivalischem Gebiete herrscht zur Zeit dank der badisch-historischen Kommission in Baden. Sehr reichhaltige städtische Archive befinden sich in Preußen, z. B. in Köln, Dortmund, Frankfurt, Goslar 2c. Das an Urkunden reichste Archiv in Deutschland ist das Münchener Reichsarchiv, dem sich anschließen die Staatsarchive zu Koblenz, Karlsruhe, Marburg, Düsseldorf, Hannover, Münster (jetzt in Berlin) u. a. m. — Wir haben uns mit den letzten Ausführungen dem Gebiete der Organisation genähert. Wenn eine allzu straffe Centralisation ihre Bedenken hat, so ist dies aber wohl noch mehr der Fall bei allzu großer Zersplitterung; denn hierdurch kann sowohl die Verwaltung als auch die Wissenschaft leiden. Eine für alle Verhältnisse in gleicher Weise passende Norm läßt sich nicht geben, da einerseits der Reichtum einzelner Provinzen an archivalischem Material zu verschieden ist, wie z. B. die Rheinprovinz zwei reichhaltige Staatsarchive in Koblenz und Düsseldorf hat, anderseits bei vielfacher Gleichartigkeit derselben doch auch wesentliche Unterschiede

obwalten. Für kleinere Staaten hat eine Centralisierung vieles für sich, wie z. B. Württemberg mit dem Hauptstaatsarchiv in Stuttgart (Filiale im nahen Ludwigsburg) und Baden mit dem Generallandesarchiv in Karlsruhe gute Einrichtungen besitzen. Daß Provinzialarchive und Privatarchive, auch im weiteren Sinne genommen, so viel als möglich centralisieren, ergiebt sich von selbst.

Was die Organisation der Archive anbelangt, so ist dieselbe eine äußere und eine innere. In Bezug auf die äußere, das Archivgebäude und seine baulichen Einrichtungen, hat man bis zur Jetztzeit vielfach eine Gleichgültigkeit gezeigt, welche unbegreiflich ist angesichts der großen Wichtigkeit, welche die Archive für das Staatsleben und die Wissenschaft haben. Früher konnte man allenfalls als Grund für eine derartige Vernachlässigung Unkenntnis dieser Wichtigkeit und Bedeutung, sowie Unterschätzung der Archivwissenschaft annehmen, wozu noch hie und da Überhebung einzelner Beamtenkreise über das Archiv und alles, was damit zusammenhängt, trat. Das wird aber in der Gegenwart nicht mehr angehen. Es giebt noch heute mehr schöne Gefängnisse und prächtige Kasernen als des Gegenstandes würdig eingerichtete Archive, heute noch Räumlichkeiten, Gebäude, zu schlecht für alles andere, aber gut genug für „alte Akten". In der Besserung dieses Mißstandes ist Bayern vorangegangen; das Reichsarchiv in München ist ein Prachtbau, nicht der schönen äußeren Architektur wegen, sondern mit Bezug auf seine innere Einrichtung. Auch Stuttgart, Nürnberg, Breslau, Wiesbaden, Straßburg u. a. m. haben neue Archivgebäude erhalten. Unter den Gebäuden der fürstlichen Archive darf das Hohenzollernsche zu Sigmaringen, 1871 erbaut, rühmlich erwähnt werden. — Geschehen muß aber auf diesem Gebiete noch sehr viel. Die ersten Erfordernisse sind: Raum, und zwar praktisch eingerichteter Raum, bei dessen Herstellung der Zweck, dem er dienen muß, einzig und allein erwogen werden sollte. Sodann Luft, Licht, Trockenheit, Reinlichkeit, Vorrichtung zur Abhaltung schroffer Temperaturwechsel, umsichtige Sicherung gegen Feuersgefahr, gesunde Arbeitslokale, Diebessicherheit in jeder Beziehung, anderseits aber auch Möglichkeit, Archivalien rasch flüchten zu können. — Nicht so einfach stellt sich die Frage bezüglich der Ordnung der Archivbestände selbst, der Gesichtspunkte, welche maßgebend sein sollen für die innere Einrichtung. Eine ungeordnete Ansammlung von Archivalien verdient gar nicht die Bezeichnung Archiv; eine systematische Ordnung ist conditio sine qua non für jedes Archiv. Es geht jedoch nicht an, ein einheitliches System aufzustellen. Ort und Verhältnisse schaffen verschiedene Systeme. Dagegen lassen sich gleichartige Grundsätze wohl aufstellen und besonders für Staats- und Landesarchive, da deren Bestände doch im großen und ganzen gleichartige Archivalien aufweisen. Ein Grundsatz kann für jedes Archiv als maßgebend aufgestellt werden: die Ordnung muß neben praktischer Übersichtlichkeit, welche für eine ausgiebige Verwertung im Interesse der Verwaltung notwendig ist, auch das historische, das wissenschaftliche Princip unbedingt im Auge halten; werden doch gerade in wissenschaftlicher Beziehung die Archive fast noch mehr in Anspruch genommen als zum Zwecke der Verwaltung. Sodann Centralisierung des archivalischen Materials in das Kreis-, Provinz-, Landes- oder Reichsarchiv, — im Archiv selbst dann aber Teilung in so viele kleinere historische Archive, als der Gesamtbestand aus den Beständen einzelner Landesteile, geistlicher Genossenschaften, Klöster, Städte, Stände u. s. w. sich gebildet hat. Zu verhüten sind unnötige Neuerungen, Umstoßung dessen, was der Vorgänger geschaffen. Bei aller Konservierung der durch Säkularisation, Eroberung und sonstige Art der Erwerbung hinzugekommenen Bestände in ihrer natürlichen Begrenzung muß das System der inneren Einrichtung, der Rubrizierung durchweg das gleiche sein. Über die Bestände sollen übersichtlich angelegte Repertorien auf Grund umsichtig, mit Genauigkeit und Verständnis ausgearbeiteter Regesten zum mindesten mit Orts-, Personen- und Sachregister Auskunft geben. In der Art und Weise der Ordnung der Urkunden und Akten, welche bei großen Beständen wohl getrennt, aber mit gleicher Sorgfalt zu behandeln sein dürften, der Aufbewahrung beider Sorten Archivalien (jene mit besonderer Rücksicht auf Siegel), sodann der Anlage von Regesten, Verzeichnissen, loser und fester Repertorien u. s. w. bietet sich ein reiches und großes Feld für einen wissenschaftlich tüchtigen und umsichtigen Archivar. Für Staatsarchive und fürstliche Archive ist eine erstliche Scheidung in Hausarchiv und Landesarchiv bezw. Domänenarchiv vor allem angezeigt. Das Landesarchiv (bezw. das Domänenarchiv) ist dann wiederum in einzelne Hauptabteilungen zu zerlegen. Ein wohlüberdachter, erst nach gründlicher Kenntnis des gesamten Archivbestandes angelegter Archivplan giebt dann alle Unterabteilungen und einzelne Rubriken an.

Die große Wichtigkeit der Archive für die Staatsverwaltung und die Wissenschaft liegt angesichts der Materialien, welche die Archivbestände bilden, auf der Hand. Was den Wert der Archive für die Staatsverwaltung anbelangt, so ist derselbe gleich groß für die Rechtspflege wie für die administrativen, die Verwaltungsbehörden. Wie das Archiv einerseits aus den Akten und Handlungen der Staatsverwaltung hervorgegangen ist, so bildet es anderseits auch die Quelle, aus welcher die Kenntnis über jene in ihrer historischen Entwicklung geschöpft wird. Was auch immer im Staatsleben vor sich gegangen, das Archiv kann Aufschluß geben, vorausgesetzt, daß die Akten über alle Staatshandlungen dort, wo sie hingehörten, niedergelegt worden sind. Der wohlgeordnete, übersichtliche Bestand des Archivs ist gewissermaßen ein Bild

der Entwicklung des Staatslebens in allen seinen Zweigen und nicht minder auch der Geschichte des Landes selbst und des landesherrlichen Hauses. Aber auch für die Wissenschaft ist das Archiv von höchster Bedeutung, und es ist zu betonen, daß ihm von dieser Seite her auch die ihm zukommende Wertschätzung und Achtung entgegengebracht wird, mehr als von manchen Verwaltungs- und richterlichen Beamten. — Groß sind die Dienste, welche die Archive der Wissenschaft geleistet, und zwar der Wissenschaft in fast allen ihren Zweigen, an erster Stelle natürlich der Geschichte, und hier wieder allen Abteilungen derselben. Politische Staatengeschichte und Kirchengeschichte, Kunstgeschichte und Rechtsgeschichte, Geographie und Topographie, Sphragistik und Heraldik, kurz, kein Gebiet der Geschichte, das nicht in den Archiven schöpfen könnte. So hat sich denn auch in den letzten Jahrzehnten eine ungemein rege Thätigkeit gerade auf dem Felde der Urkundenforschung in vorteilhaftester Weise bemerkbar gemacht und in Sammelwerken Schätze zu Tage gefördert, die fast unerschöpflich sind. Wir erinnern nur z. B. an die Sammelwerke Monumenta Zollerana, Monumenta Boica, das Fürstenbergische, das württembergische, das mittelrheinische, das westfälische, das Straßburger, das St. Gallische Urkundenbuch, an den Codex Salemitanus, Codex Saxoniae, Codex Anhaltinus, Böhmers Acta, Wills Regesten der Erzbischöfe von Mainz, die Oberrheinische Zeitschrift u. v. a. m.

Schon in dieser wissenschaftlichen Ausbeute der Archive liegt auch die Notwendigkeit der Zugänglichkeit zu den Schätzen derselben begründet. Es gab eine Zeit, wo die Archive für jeden andern als den Besitzer hermetisch verschlossen blieben, und man weiß noch in unsern Tagen von Behörden zu sprechen, die einem bissigen vierfüßigen Haus- und Hofwächter gleich jeden anknurrten, der den verbrecherischen Gedanken laut werden ließ, eine Urkunde abzuschreiben. Das hat sich durchaus geändert. Durch die Archive geht ein frischer Luftzug; die Schätze, die dort lagern, werden in liberaler Weise der Wissenschaft zugänglich gemacht. Welche Anerkennung Papst Leo XIII. bei allen Gelehrten der ganzen Erde fand, als er hochherzig die Schätze des vatikanischen Archivs den Forschern zugänglich machte, ist bekannt. Es giebt ja noch Leute, welche sich in diese Zeit nicht schicken wollen; die wenigen aber, die man noch findet, sind meistenteils Ignoranten oder dünkelhafte Leute, welche mit Wichtigthuerei ihre Unkenntnis, ihre wissenschaftliche Unfähigkeit maskieren oder sich eine fadenscheinige Bedeutung beilegen wollen. Unfreundliche Naturen giebt es zwar überall. Unberechtigt in den Weg gelegte Schwierigkeiten werden mit Recht öffentlich gerügt, und wo gar die Schwierigkeit durch eine Leistung seitens des Petenten weggeräumt wurde, sollte schonungslos vorgegangen werden; denn solche Beamte sind eine Unzierde des Standes und keine Ehre für ihre Dienstherren. — Selbstverständlich muß die unbedingte Sicherheit auch des geringsten archivalischen Stückes sein. Liberales Entgegenkommen muß und kann mit gewissenhafter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln verbunden werden. An allererster Stelle steht das Interesse des Staates bezw. des Besitzers des Archivs. Zuerst kommen die rechtlichen und administrativen und dann erst die wissenschaftlichen Interessen. Zuerst dient das Archiv dem, dessen Eigentum es ist, und in zweiter Reihe Privatpersonen. — Bezüglich der Archivbenutzung sind mehrfache Grundsätze maßgebend. (Über Archivbenutzungsordnungen hielt Dr. Wittmann auf dem Ersten allgemeinen deutschen Archivtage einen Vortrag.) Es giebt Archivalien, welche ihrer Natur nach von jeder freien Benutzung ausgeschlossen sein können: landesherrliche Familiendokumente, geheime Verhandlungen, Instruktionen, Berichte, Dokumente, überhaupt Schriftstücke, welche veröffentlicht das Staatsinteresse gefährden oder die Rechte der landesherrlichen Familie und die von Privatpersonen in unstatthafter Weise berühren könnten. Auch können sonstige moralische und rechtliche Bedenken gegen Veröffentlichung von Archivbeständen maßgebend sein, und selbst das Taktgefühl muß noch mitsprechen, wo alle jene Normen auch nicht vorhanden sind. Staatsarchive gewähren untereinander freie Benutzung der Bestände. Privaten gegenüber soll alle mögliche Rücksicht genommen werden und besonders da, wo es sich um allgemeine Interessen, also z. B. um Bereicherung der Wissenschaft, handelt. Wie jedoch hierbei das Interesse des Staates bezw. des Besitzers nicht beeinträchtigt werden darf, so muß auch das archivalische Material vor jeder Schädigung gesichert sein. Daß der Zweck der Archivbenutzung und die Person, welche sie anstrebt, auch in Betracht gezogen werden, ist berechtigt; denn zur Befriedigung der Neugierde oder der Sammelwut eines Sonderlings zu dienen, dafür sind weder die Archive noch die Archivare da. Die Benutzung von Archivalien soll immer im Archiv selbst, d. h. in dem Arbeitszimmer desselben geschehen. Aushändigung von Archivalien an Private nach auswärts ist nicht statthaft. Wollen Private eine solche Vergünstigung genießen, so darf die Übersendung von Archivalien doch stets nur an ein Archiv, eine Bibliothek oder sonstige Behörde stattfinden, die Garantie für sichere Aufbewahrung leisten kann. Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß auf dem gesamten Gebiete des Archivwesens ein frischer Aufschwung, der den Forderungen der Neuzeit Rechnung trägt, zu bestätigen ist. Hierfür spricht auch, daß mit dem Jahre 1899 zum erstenmal ein allgemeiner deutscher Archivtag (in Straßburg) stattfand, auf welchem eine Reihe in obiger Ausführung berührter Grundsätze zu weiteren fachmännischen Besprechungen kamen und der sowohl für die

wissenschaftliche und amtliche Entwicklung des Archivwesens wie auch für den persönlichen Verkehr der Archivare und den gegenseitigen Austausch gesammelter Erfahrungen und erworbener Kenntnisse sicher in der Folgezeit von ersprießlichem Werte sein wird.

Was die Litteratur über unsern Gegenstand betrifft, so ist dieselbe reicher an Abhandlungen über einzelne Gebiete als an erschöpfenden Lehrbüchern des Archivwesens. Mit Beschränkung auf dieses Jahrhundert sind unter anderem zu nennen: Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare, 1800; Bachmann, Über Archive, 1801; Oegg, Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft, 1804; Epplen, Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen, 1805; v. Medem, Erhard und Höfer in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, Band I und II, 1834 bis 1836; Friedemanns Zeitschrift für die Archive Deutschlands, 2 Bde., 1846—1853; Archivalische Zeitschrift von Fr. v. Löher, 1876—1888, 13 Bde.; Fortsetzung der Archivalischen Zeitschrift seit 1890, Neue Folge, herausgegeben durch das Bayrische Allgemeine Reichsarchiv in München; Fr. v. Löher, Archivlehre, 1890; Burkhardts Korrespondenzblatt der deutschen Archive; Gollmert, Die preußischen Staatsarchive (im Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. IV); A. Kaufmann, Über deutsches Archivwesen (in Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli, September 1867); Burkhardt, Die Archivfrage vor dem Reichstage, 1868; Freiherr v. Hagke, Über die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen, 1868; K. Menzel in v. Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. XXII (1869); G. Holtzinger, Katechismus der Registratur- und Archivkunde, 1883; Fr. Leist, Urkundenlehre, 1882. [Zingeler.]

Argentinien, südamerikanische Republik, besteht aus dem Gebiete der Bundeshauptstadt Buenos Aires, 14 Provinzen: Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios, Corrientes, Jujuy, Salta, Tucuman, Santiago, Cordoba, San Luis, Catamarca, Rioja, San Juan, Mendoza, und den Nationalterritorien: Chubut, Feuerland, Formosa, Neuquen, Rio Negro, Santa Cruz, Pampa, Misiones und Gran Chaco. Als Entdecker gilt der spanische Pilot Juan Diaz de Solis, der 1509 den La Plata erreichte und denselben 1515 bis zur Mündung des Parana befuhr, aber von den Eingeborenen erschlagen wurde. Glücklicher waren die Expeditionen von Sebastian Caboto (1527) und Pedro de Mendoza, welcher, von Spanien zum Statthalter des neu entdeckten Landes ernannt, 1535 Buenos Aires gründete, das aber wegen der Angriffe der Indianer bald wieder aufgegeben wurde. Eine zweite Ansiedlung 1542 hatte dasselbe Schicksal; erst nach einer dritten Gründung 1581 vermochte sich die Stadt zu behaupten. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des Landes war die segensreiche Thätigkeit der Jesuiten, welcher leider zu früh ein Ende gemacht wurde (s. unten). In administrativer Hinsicht war die Kolonie von Peru abhängig und hatte manche schlimme Wandlung zu bestehen, selbst dann noch, als Spanien 1776 die Gebiete von Bolivia, Uruguay, Paraguay und Argentinien zu einem Vicekönigreiche La Plata vereinigte (Hauptstadt wurde 1778 Buenos Aires). 1782 wurde dieses in acht Intendanzen geteilt, von denen vier Oberperu, vier Argentina bildeten; aus letzterem entstanden dann die Republiken Paraguay, Uruguay und die Argentinische Konföderation. 1810 entstanden infolge der Gewaltmaßregeln Napoleons gegen Spanien Unruhen und Wirren unter der in sich uneinigen Bevölkerung. Mehrere Jahre wurde gekämpft, bis sich auf dem Kongreß zu Tucuman am 9. Juli 1816 die La Plata-Staaten für unabhängig erklärten. Oberperu, Paraguay und Uruguay trennten sich ab, und in Argentinien (den vereinigten Staaten des Rio de la Plata) wogten Parteikämpfe zwischen Föderalisten und Centralisten hin und her. Seit 1838 bezw. 1845 waren Frankreich und England in die Streitigkeiten hineingezogen, und 1849 kam mit dem Diktator Rosas (1829—1852) ein Vertrag zu stande, der den Bürgerkriegen ein Ende machen sollte. Aber erst nach dem Sturze des Diktators durch General Urquiza mit Hilfe brasilianischer Truppen (3. Febr. 1852) begann das Land aufzuatmen. Als die Versuche des Staates Buenos Aires, innerhalb der Argentinischen Konföderation eine vorherrschende Stellung einzunehmen, zu neuen Verwicklungen führten, wurde dieser zum Austritt gezwungen. In den Verträgen vom 20. Dez. 1854 und 8. Jan. 1855 garantierten sich die beiden Regierungen zu Santa Fé und Buenos Aires die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, bis nach dem Treffen bei Cepeda (1860) Buenos Aires sich wieder der Konföderation anschloß; darauf kam 1862 die Wiedervereinigung sämtlicher Staaten zu stande. Streitigkeiten mit Uruguay (1863) verwickelten Argentinien im Bunde mit Brasilien und Uruguay (Tripelallianz) in einen Krieg mit dem Diktator Lopez von Paraguay, der den Argentiniern den Besitz der Insel Martin Garcia bestritt. Lopez besetzte Corrientes, wurde aber bald von allen Seiten hart bedrängt; doch hatten die Schlachten am Paso de la Patria (1865) und bei Curupaity (1866) wenig Erfolg. Erst nach Lopez' Tode (1870) wurde Friede geschlossen. Die Grenze gegen Paraguay wurde durch einen Vertrag vom 3. Febr. 1876 und durch den Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 12. Nov. 1878 geregelt. Letzterem zufolge übergab Argentinien den nördlich vom Pilcomayo gelegenen Teil des Gran Chaco am 14. Mai 1879 an Paraguay. Der Streit mit Chile wegen Patagonien ist durch den Vertrag von Buenos Aires am 23. Juli 1881 (ratifiziert ebendaselbst am 22. Okt. 1881) so geregelt worden, daß Ar-

gentinien den größeren, östlichen Teil von Patagonien bis an die Anden und Ostfeuerland einschließlich der Staateninsel, zusammen einen Zuwachs von 693 035 qkm, erhalten hat. Zugleich ist bestimmt worden, daß die Magalhãesstraße für alle Zukunft neutral und die Schiffahrt durch dieselbe für die Flaggen aller Nationen frei sein solle; an ihren Ufern dürfen keinerlei Befestigungen noch sonstige Werke angelegt werden. Ein weiterer Andengrenzstreit, der zu einem Kriege zu führen drohte, aber wegen der sich aufdrängenden Interessengemeinschaft der größeren südamerikanischen Freistaaten in friedlichen Bahnen sich hielt, harrt noch der Erledigung. Durch Beschluß der argentinischen Nationalversammlung vom 4. Mai 1881 wurde die Hauptstadt Buenos Aires als eigener, direkt den Staatsbehörden unterstellter Distrikt von der gleichnamigen Provinz losgelöst. Für diese wurde eine neue Hauptstadt gegründet, stromabwärts am Rio de la Plata, 50 km südöstlich von Buenos Aires. Seit der Gründung der Nationalbank in demselben Jahre gingen die durch zügellose Spekulation veranlaßten schweren Finanznöten der Republik an. Anscheinend blühte das Land wirtschaftlich auf, namentlich nach Einführung der Goldwährung, doch dehnte sich bald die Papiergeldwirtschaft bis zum Zwangskurs aus, noch verschlimmert durch die unkontrollierte amtliche Ausgabe von ungedeckten Noten, so daß deren Wert auf ein Drittel des Nominalbetrags sank. Die wirtschaftliche Not führte in der Hauptstadt zum Aufruhr, welchen die Union Civica leitete. Der Präsident Juarez Celman mußte, trotzdem daß der ihm ergebene General Roca den Aufstand niederwarf, dem allgemeinen Unwillen weichen (1890), worauf der Vicepräsident Pellegrini ihm folgte. Mit Celmans Rücktritt verfiel die Republik dem völligen Bankrott, was sich in Europa sehr empfindlich bemerkbar machte (Zusammenbruch des Hauses Baring in London). Rettungsversuche, darunter dreijährige Einstellung der Zinszahlung, verschlimmerten die Lage der Gläubiger, ohne Argentinien viel zu helfen. 1892 wurde Saenz Pena, bis dahin Vicegouverneur von Buenos Aires, Präsident. Unter ihm entstanden neue Bürgerkämpfe in den Provinzen wie auch am Sitze der Bundesregierung. Im Streite mit dem Kongreß legte Saenz Pena sein Amt nieder. Ihm folgte der Vicepräsident Uriburu. 1898 bestieg General Roca den Präsidentenstuhl.

Das Areal Argentiniens beträgt gegenwärtig 2 885 620 qkm mit annähernd 4 569 000 Einw., im Durchschnitt 1,6 Einw. auf 1 qkm. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. In Buenos Aires kommen 3,5, in Tucuman 10,4, in Cordoba 2,4, in Santiago 1,7, in Entre Rios 4,4, in Corrientes 3,1, in Santa Fé 3,7, in den übrigen Provinzen kaum 1 Bewohner auf 1 qkm. — Der Nationalität nach rechnete man 2 950 384 Argentinier und 1 004 527 Ausländer. Von größeren Städten zählte Buenos Aires (1899) 779 872 Einw., Cordoba (1895) 47 609, Rosario 94 020, La Plata 45 410, Tucuman 34 305. Die Einwanderung betrug 1893: 84 420, 1894: 80 671, 1895: 80 988, 1896: 135 205, 1897: 105 143, 1898: 95 190. In der letzten Zahl waren 39 135 Italiener, 18 716 Spanier, 2449 Franzosen, 1503 Türken, 779 Deutsche, 632 Engländer. Die Ausgewanderten bezifferten sich 1893 auf 48 794, 1894: 41 399, 1895: 36 820, 1897: 57 457. Viehbestand (1895) Rindvieh: 21³/₄, Pferde, Esel 5, Schafe 74,4, Ziegen 2,7, Schweine 0,7 Millionen; Strauße 82 497.

Die Verfassung Argentiniens ist nachgebildet der der Vereinigten Staaten von Nordamerika und basiert auf der Föderalkonstitution vom Mai 1853, die bei der Wiedervereinigung mit Buenos Aires 1859 abgeändert wurde. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines Kongresses, der aus zwei Kammern besteht, der „Kammer der Deputierten der Nation“ und der „Kammer der Senatoren der Provinzen“. Die erstere zählt 86 Mitglieder, welche vom Volke direkt auf vier Jahre bei zweijähriger Halberneuerung der Mandate gewählt werden und mindestens 25 Jahre alt sind. In den Senat entsendet die Hauptstadt und jede Provinz auf neun Jahre bei dreijähriger Drittelerneuerung der Mandate zwei Mitglieder (im ganzen 30), welche 30 Jahre alt und im Besitze einer Rente von jährlich 2000 Pesos sein müssen. Die ausübende Gewalt ist dem „Präsidenten der Argentinischen Republik“ übertragen, als dessen Stellvertreter ein Vicepräsident fungiert. Beide müssen Katholiken und im Lande geborene Söhne eingeborener Bürger sein, im übrigen den für die Wählbarkeit zum Senate vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen. Ihre Wahl erfolgt durch Wahlmänner aus der Hauptstadt und den Provinzen auf sechs Jahre, eine Wiederwahl darf nur nach Ablauf einer ebenso langen Frist erfolgen. Dem Präsidenten sind untergeordnet die Ministersekretäre des Innern (Generaldirektion der Posten und Telegraphen, Departement für Ackerbau), des Äußern, der Finanzen (statistisches Bureau), der Justiz, des Krieges und der Marine, und der Unterstaatssekretär für den öffentlichen Unterricht. Die einzelnen Staaten sind nach der Föderalkonstitution unabhängig in der inneren Verwaltung, wählen ihre Gouverneure und die teils nach dem Ein- teils nach dem Zweikammersysteme organisierten gesetzgebenden Versammlungen, ernennen die Beamten und regieren sich nach ihren eigenen Lokaleinrichtungen ohne Einmischung der nationalen Regierung. Für die weitere Verwaltung zerfallen die Staaten in Departements. Die Verwaltung der Bundeshauptstadt und der Nationalterritorien ressortiert von der Bundesregierung. Ein oberster Gerichtshof, der aus fünf Richtern und einem Generalprokurator zusammengesetzt ist, hat seinen Sitz in der Hauptstadt; Bundesuntergerichte werden

vom Kongreß eingesetzt. Die Bundesverfassung garantiert Preß- und Redefreiheit und jedem Fremden dieselben Civilrechte wie dem Bürger. Das Wappen der Republik ist ein in zwei Felder von Blau und Weiß quergeteilter Schild, umgeben von sechs Fahnen in blauer und weißer Farbe; darüber eine aufgehende Sonne. Das untere Feld zeigt zwei aus den beiden Seiten des Schildes hervorgehende Hände, die einen von einem Lorbeerkranze umschlungenen Stab mit roter Freiheitsmütze emporhalten. Die Handelsflagge weist auf blauem Grunde einen breiten weißen Querstreifen auf, und bei der Kriegsflagge belegt letzteren nahe dem Flaggenstocke noch eine mit Strahlen umgebene, goldene Sonne.

Staatsreligion ist die römisch-katholische, doch dürfen Anhänger anderer Kirchen ihr Glaubensrecht frei ausüben. 1539 gründeten die Franziskaner ihre erste Niederlassung am La Plata. Von Peru aus drangen Merciarier nach Santa Cruz de la Sierra und Tucuman, und fast gleichzeitig kamen aus Peru und Brasilien Jesuiten ins Land. 1610 wurden Loreto und San Ignacio gegründet, die ersten der berühmten Reduktionen, d. h. jener festen Niederlassungen, in denen die bekehrten Indianer zum Ackerbau angeleitet wurden. Trotz der Feindseligkeiten der spanischen Kolonisten und Beamten stieg die Zahl dieser Ansiedlungen fortwährend, und 1717 gab es am Parana 16, am Uruguay 15 Reduktionen mit 121161 christlichen Indianern. In Argentinien war das hauptsächlichste Arbeitsfeld der Jesuiten die Provinz Corrientes, wo sie die sogen. Misiones occidentales gegründet hatten; ihr vornehmstes Kollegium war in Cordoba. Leider wurde ihrer erfolgreichen Thätigkeit zu schnell ein Ende gemacht. Als 1750 durch Vertrag zwischen Spanien und Portugal sieben Reduktionen portugiesisch wurden, ließ Pombal dieselben gewaltsam auflösen. 1767 verbannte Karl III. die Jesuiten aus seinen Staaten; alle Missionäre in den spanischen Kolonien wurden festgenommen und nach Europa geschleppt. Hiermit endeten die herrlichen Reduktionen, die einst blühenden Niederlassungen sind verfallen, die Indianer in Not und Elend versunken. In Argentinien hat die Kirche ihre reichen Güter in der Revolution verloren und die Staatskasse eine karg bemessene Dotation dafür übernommen. Metropolit ist der Erzbischof von Buenos Aires. Unter diesem stehen die Bischöfe von Cordoba, La Plata, Santa Fé, Salta, Tucuman und Parana. Der päpstliche Stuhl ist vertreten durch einen apostolischen Delegaten, der zugleich für Paraguay und Uruguay accreditiert ist. Für die Hebung des Unterrichts ist in neuerer Zeit viel gethan worden. Neben der Landesuniversität Cordoba (einer Stiftung der Jesuiten) existiert noch eine Provinzialuniversität in der Hauptstadt. Hier befinden sich auch zwei geistliche Seminare, eine medizinische Lehranstalt, ein naturhistorisches Museum und eine Sternwarte, verbunden mit einem meteorologischen Bureau. Das Land besitzt außerdem zwei Rechtsfakultäten in Tucuman und Concepcion, eine Ingenieur- und drei Ackerbauschulen, eine Gewerbeschule, eine Schule für Tierheilkunde und Landwirtschaft, vier Militärschulen, eine Marine- und eine Kadettenschule, zwei Bergschulen, 15 Nationalkollegien (Mittelschulen mit häufig wechselndem Lehrplan), in jeder Provinz eine Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) und 3253 Primärschulen mit 168378 Schülern (1885). Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch.

Das Budget für 1899 ist in Einnahme auf 67972000 Pesos Papier und 42133292 Pesos in Gold veranschlagt, in Ausgabe auf 101135979 Pesos Papier und 26353973 Pesos Gold. (Ein Peso Gold = 4 Mk., ein Peso Papier = Mk. 1,82—2.) An den Ausgaben sind beteiligt: die öffentliche Schuld mit 10831218 Pesos Papier und 21208332 Pesos Gold; das Innere mit 13798426 Pesos Papier; Äußeres und Kultus mit 1166560 Pesos Papier, 295341 Pesos Gold; Finanzen mit 8123340 Pesos Papier; Justiz und Unterricht mit 12168302 Pesos Papier; Krieg mit 16904852 Pesos Papier; Marine mit 13508391 Pesos Papier; öffentliche Arbeiten mit 6604344 Pesos Papier; Ackerbau mit 1689880 Pesos Papier. Ende 1898 belief sich die konsolidierte Staatsschuld auf 477396744 Pesos Gold und 108092276 Pesos Papier. — Die Provinzen haben ihr eigenes Budget. — Die Armee setzt sich zusammen (Gesetz von 1895) aus dem stehenden Heere und der Nationalgarde. Das erstere besteht aus den Linientruppen: freiwillige Söldner, Kapitulanten mit vierjähriger Dienstzeit; ferner den Ausgehobenen, zwanzigjährigen, die nominell ein Jahr dienen sollen, aber doch nur zwei Monate ausgebildet werden. Zur Nationalgarde gehören alle 18—45 Jahre alten Bürger. Die Friedensstärke des stehenden Heeres war für 1898 auf 1340 Offiziere und 33000 Mann mit 478 Geschützen vorgesehen. Die Nationalgarde wurde auf 485000 Mann angegeben. — Die Kriegsmarine zählte (1898) 64 Fahrzeuge verschiedenster Gattung, darunter 5 ältere Panzerschiffe, 4 Panzerkreuzer, 5 Kreuzer, 4 Avisos, 22 Torpedoboote, mit im ganzen 515 Geschützen, 111 Lancierrohren und 6448 Mann Bemannung.

Die Gesamtausfuhr Argentiniens belief sich 1898 auf 133828000 Pesos Gold (gegen 101169000 im Jahre 1897), wovon der Hauptteil auf Viehzuchtsprodukte entfiel. Wolle wurde 1897 ausgeführt (in Tausend Pesos nacionales) für 37450, Häute für 20022, Getreide für 23336, Salzfleisch für 5436, Tiere für 7208, Fett für 2656. An der Gesamtausfuhr war am stärksten beteiligt (in Tausend Pesos Gold): Frankreich mit 29981, Deutschland mit 20286, England mit 19206, Belgien mit 13950, Brasilien mit 7916, die Vereinigten Staaten mit 5874. Die Gesamteinfuhr belief sich im Jahre 1898 auf 107429000

Pesos Gold gegen 98 289 000 im Vorjahre. 1897 waren daran beteiligt England mit (in Tausend Goldpesos) 39 013, Italien mit 13 695, Deutschland mit 12 571, Vereinigte Staaten mit 11 129, Frankreich mit 10 597, Belgien mit 9 445, Brasilien mit 5012. Eingeführt wurden besonders Eisenwaren (Maschinen), Baumwollgewebe, Wollstoffe, Wein, Holz, Kohle. Die Einfuhr des Paraguaythees (Maté), des Lieblingsgetränks der Gauchos, aus Paraguay und Brasilien betrug 3 932 000 Pesos. In allen argentinischen Häfen liefen 1898 ein: 1042 Dampfer (1 825 404 t), 347 Segelschiffe (282 335 t). Schiffsbestand der Handelsflotte (1898) 86 Dampfer (31 976 t), 157 Segelschiffe (39 695 t). Die gewerbliche Thätigkeit der Einwohner beschränkt sich auf die Saladeros (Etablissements, in denen frisches Fleisch und Häute eingesalzen werden), Raffinerien, Branntweinbrennereien und Mühlen, welche die Rohstoffe verarbeiten. — Deutschland hat in Argentinien einen Ministerresidenten, der zugleich für Uruguay und Paraguay accreditiert ist und in Buenos Aires seinen Sitz hat. Ein deutsches Konsulat besteht in Buenos Aires, deutsche Vicekonsulate in Bahia, Blanca, Concordia, Cordoba, Mendoza, Puerto, Gallegos, Rosario, Salta, Santa Elena, Santa Fé und Tucuman. Vertreter Argentiniens in Deutschland: ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin; konsularische Vertretung in 22 deutschen Städten.

Argentinien hat Goldwährung und Zwangskurs; Münzeinheit ist der Peso fuerte (Gold) = 100 Centavos. Es werden geprägt Goldstücke: Doble à 2 Colon, à 10 Pesos fuertes, Argentino 5 und Medio Argentino $2\frac{1}{2}$ Pesos. Silberstücke: 1 Peso = 100 Centavos, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$ (Quinto), $\frac{1}{10}$ (Decimo), $\frac{1}{20}$ (Medio) Peso. Kupfermünzen: 1 und 2 Centavos. Im Umlauf ist außerdem viel altes und neues Papiergeld. Patacon (Peso plata) heißt der altspanische Silberpiaster. — Gewichte und Maße sind die metrischen; doch bedient man sich vielfach noch der spanischen. — 1898 waren 15 803 km Eisenbahnen im Betrieb. Von den 1716 Postanstalten wurden 1897 befördert: 160 832 789 Briefe im inneren, 31 162 952 im äußeren Verkehr. — 1896 bestanden Telegraphenlinien von insgesamt 40 788 km. Zahl der Bureaux 1237. Aufgegeben wurden (1896) 4 953 887 Depeschen.

Litteratur. Dominguez, Historia Argentina, Buenos Aires 1861; in engl. Übersetzung das. 1865; Martin de Moussy, Description géogr. et statist. de la Confédération argentine, 3 vols., Paris 1860—1864; J. E. Wappäus, Mittel- und Südamerika, Bd. I, Lief. 12, Leipzig 1866; Andrée, Buenos Aires und die arg. Provinzen, 3. Aufl., Leipzig 1874; Burmeister, Argentinien, Chile, Paraguay und Uruguay, Gotha 1875; R. Napp, Die Arg. Republik, Buenos Aires 1876; F. Alemann, Bilder aus der Arg. Republik, Buenos Aires 1880; F. Latzina, Die Arg. Republik als Ziel der europäischen Auswanderung, Buenos Aires 1883; Karl Friedrich, Die La Plata-Länder mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ꝛc. und ihre Bedeutung für deutsche Kapitalisten und Auswanderer, Hamburg 1884; J. Chr. Heusser, Drei Aufsätze, betr. die europäische Auswanderung nach den arg. Provinzen ꝛc., Zürich 1885; Polakowsky, Arg. Republik, in Deutsche Encyklop. 1886 (m. Litterat.); P. Märtens, Südamerika, Berlin 1899. — Weitere Litteratur in der jährlichen geogr. Bibliographie der Zeitschrift für Erdkunde. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Aristokratie. 1. Name und Begriff. Der Name Aristokratie, d. h. Herrschaft der Besten, ist nach der Angabe des Thukydides tendenziösen Ursprungs. Bis dahin hatten die Griechen die drei Staatsformen, welche in geschichtlicher Entwicklung der Reihe nach bei ihnen aufgetreten waren, mit den Namen Königtum, Oligarchie, d. h. Herrschaft einer Minderheit, und Volksherrschaft (Demokratie), d. h. Herrschaft der gesamten freien Bürgerschaft, bezeichnet. Im Peloponnesischen Kriege aber kam für den an zweiter Stelle genannten der Name Aristokratie auf, durch welchen man den auf Errichtung einer Minoritätsherrschaft gerichteten Bestrebungen besseren Kredit zu verschaffen suchte. Denn daß die „Besten" herrschen sollen, scheint eine Forderung der Vernunft zu sein, die jedem einleuchtet. Dann wurde der Name mit Vorliebe von den Sokratikern angewandt, „seiner guten Vorbedeutung wegen", wie Plato im Dialog „Politikos" sagt. Aristoteles gebraucht das Wort in doppelter Bedeutung. Er stellt einmal die Aristokratie als eine gute Verfassung der Oligarchie als einer schlechten gegenüber; das Princip der ersteren ist die Tugend, das der letzteren der Reichtum. Die Aristokratie in diesem Sinne fällt ihm daher mit dem Idealstaate zusammen. In zweiter Linie aber läßt er den Namen für solche Staaten gelten, in denen bei der Verteilung der Ämter neben Reichtum und Abstammung die moralische und intellektuelle Tüchtigkeit mit berücksichtigt wird, daher er die Ernennung durch Wahl im Gegensatz zu der Ernennung durchs Los eine aristokratische Einrichtung nennt. Im modernen Gebrauch sind die Spuren des Ursprungs nicht völlig verwischt. Der Name Aristokratie erkennt der herrschenden Minorität einen Rechtsanspruch zu, welchen man aus dem größeren materiellen Besitze für sich allein niemals ableiten würde. Aber im Unterschiede gegen die antike Auffassung gilt uns die Berufung zur Herrschaft durch Wahl nicht für aristokratisch, „weil offenbar diejenigen, welchen eine Ernennung der regierenden wenigen und eine Übertragung der Staatsgewalt an sie zustünde, die eigentlichen Inhaber der letzteren wären, somit die Aristokratie gar keine eigentümliche Staatsart, sondern nur eine wenig zweck-

mäßig eingerichtete Form der repräsentativen Demokratie bildete" (Mohl). Vielmehr regiert in der Aristokratie die herrschende Minorität auf Grund eigenen Rechts, und das einzelne Mitglied ist zur Herrschaft berufen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten, über den Rest des Volkes erhobenen Stande. — Verschieden von dem so festgestellten Sinne ist die übertragene Bedeutung des Wortes, in der man es ganz allgemein auf die höheren Gesellschaftsklassen anwendet und von einer Geldaristokratie, Militäraristokratie, Gelehrtenaristokratie u. s. w. spricht. Im folgenden ist nur von der Aristokratie als Staatsverfassung die Rede.

2. Entwicklung der aristokratischen Staatsverfassung. Für eine Betrachtungsweise, welche die historischen Gebilde an dem Maßstab eines abstrakten Vernunftbegriffes zu messen unternimmt und den Ursprung des Staates aus der freiwilligen Übereinkunft zuvor staatloser menschlicher Individuen ableitet, muß sich die aristokratische Staatsform notwendig als ein Widersinn und eine Ungerechtigkeit darstellen. Daß die Gewalt in den Händen der Besten sein solle, klingt freilich sehr verständig; aber welches ist das Kriterium, an welchem die Besten erkannt werden, und wer entscheidet über dessen Vorhandensein? Bildung und Tugend sind persönliche Vorzüge, werden jedenfalls dauernd niemals das Vorrecht eines einzelnen Standes sein; eine Einrichtung, welche sie zur Grundlage in der Scheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten nimmt, mag in einer Generation sich vor der Vernunft rechtfertigen lassen, um schon in der nächsten in Willkür und Bedrückung umzuschlagen. Nicht wenige von den Erörterungen, welche in staatswissenschaftlichen oder staatsphilosophischen Werken der Aristokratie gewidmet sind, nehmen in ihrer Beurteilung eine derartige Stellung ein und scheinen geneigt, sie völlig aus der philosophischen Staatslehre zu streichen oder ihr lediglich pathologische Bedeutung beizumessen. Aber auch wo man so weit nicht gehen will, sondern eine Art philosophischer Konstruktion der Aristokratie unternimmt, kommt man zu keinem befriedigenden Resultate. Denn die Aristokratien, wie die Staaten überhaupt, sind nichts Gemachtes, sondern ein Gewordenes, und nur die geschichtliche Betrachtung kann daher zum Verständnisse hinführen.

Die Menschen sind von Natur ungleich. Allen revolutionären Utopien zum Trotz wird dieser Satz durch den Gang der Weltgeschichte wie durch die Erfahrung des täglichen Lebens unerschütterlich festgestellt. An die mancherlei Ungleichheiten aber, welche bereits das kleinste menschliche Gemeinwesen aufweist, Ungleichheiten der physischen und geistigen Begabung, des Wissens und Könnens und der moralischen Eigenschaften im engeren Sinne, knüpfen sich alsbald mannigfache Verhältnisse des Einflusses, der Leitung und Führung, der Unterwerfung und Herrschaft. Die natürliche Ungleichheit der Begabung wird durch den Fortgang des Lebens, durch die Angliederung äußerer Güter entwickelt, gesteigert, befestigt. Der Vorrang der Persönlichkeit gewinnt seinen Ausdruck wie die Mittel seiner Erhaltung und Mehrung in der besseren wirtschaftlichen Lage. Und was die Einzelpersönlichkeit über die Menge erhob, Einfluß und Ansehen, Macht und Besitz, geht mittels des Erbrechts auf die Familie über. Das Andenken des Vaters breitet seinen Glanz über die Kinder aus, und nicht selten sind diese auch Erben eben jener Eigenschaften, welche den Vater groß gemacht haben. Ererbter Familienbesitz giebt die Möglichkeit zu sorgfältigerer, allseitigerer Erziehung und Ausbildung, begründet eine von der Familiensitte getragene verfeinerte Lebensweise. Aus der großen Menge heben sich so einzelne ausgezeichnete Familien hervor, welche ihren höheren Rang um so länger zu behaupten wissen, je einfacher und gleichförmiger das Leben des Volkes ist, dem sie angehören, je stetiger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse sind. — Aber auch das Aufkommen eines bevorzugten Standes läßt sich vorstellig machen, ohne daß man dabei die sehr mannigfachen und zusammengesetzten Faktoren im einzelnen heranziehen müßte, welche den germanischen Adel auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung beeinflußt haben. Ein solcher ist mit einem Schlage gegeben, wenn ein erobernder Stamm einen andern unterwirft, der nun seinen Grund und Boden mit den neuen Herren teilen muß und ihnen in verschiedenartigen Formen wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit unterworfen bleibt. Die Geschichte Griechenlands giebt hierfür ebenso zahlreiche als allgemein gekannte Belege. Aber der gleiche Gegensatz zwischen den „Geschlechtern" und dem Volke kann sich auf friedlichem Wege bilden, wenn zu den ersten Ansiedlern, in deren Händen Grund und Boden sich befindet, besitzlose Elemente in großer Zahl hinzuwandern, um Schutz und Erwerb zu finden, wie es in den Städten des germanischen Mittelalters der Fall war. — Mit dem Bestehen einer derartigen socialen Gliederung ist nun freilich noch keineswegs auch schon die aristokratische Staatsform gegeben. Vielmehr wird jedesmal da, wo jene Gliederung auf dem Wege der Eroberung entstanden ist, das Königtum die frühere Form des staatlichen Gemeinwesens sein. Gerade die griechische Geschichte aber zeigt, daß überall, gleichsam nach einem bestimmten Gesetze, das heroische Königtum, wie wir es aus Homer kennen, verschwindet und ein Bund einzelner Familien aus dem herrschenden Volke an die Spitze des Staatswesens tritt. Nicht anders in Rom, wo nach der Vertreibung der Könige eine aristokratische Republik sich begründet und festsetzt. Auch im Mittelalter müssen sich die aufblühenden Städte allmählich aus der Oberherrschaft geistlicher und weltlicher Fürsten losmachen, und gar manche, auch aus den größeren, ist zur

vollen Autonomie niemals gelangt. Überall aber waren es die Patricier, welche diesem Ziele zustrebten und denen zunächst die Früchte des glücklichen Erfolges zufielen. Die Bürger der oberitalienischen Städte, welche unter den Stürmen der Völkerwanderung und der langobardischen Eroberung eine Zuflucht auf den venetianischen Inseln fanden, überragten durch ihren Reichtum, ihre Bildung und ihre gesamte Lebenshaltung nicht nur die ansässige Bevölkerung, sondern auch die ostgotischen und demnächst die byzantinischen Magistrate. Zugleich verhinderte die Rivalität der reichen und vornehmen Geschlechter untereinander, daß an die Stelle des aus ihrer Mitte gewählten Dogen ein Herrscher mit erblichem Rechte trat. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war die Gewalt thatsächlich in den Händen des Großen Rates, nur bei besondern Gelegenheiten wurden noch Versammlungen des ganzen Volkes einberufen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurden sie völlig abgeschafft. — In historische Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Eine Vergleichung des Entwicklungsprozesses, welchen Staaten mit aristokratischer Verfassung durchlaufen haben, würde ohne Zweifel große und durchgreifende Verschiedenheiten aufweisen, niemals aber wird eine Minorität in den Besitz der politischen Gewalt gelangen, wenn sie nicht schon vorher den social höher stehenden Bestandteil der Bevölkerung bildete. Der Übergang der Herrschaft an diese Minorität wird naturgemäß erscheinen und darum von den übrigen widerspruchslos hingenommen werden, wenn derselbe sociale Vorrang, der sie über die Menge erhebt, den Glanz des Königtums verdunkelt und zu seiner völligen Beseitigung geführt hat; er wird dagegen eine Kette von Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen aufweisen, wo der Herrschaft der wenigen ein Zustand politischer Gleichberechtigung der Gesamtheit vorangegangen ist. Hier wie dort aber wird sich das Gewordene, Thatsächliche allmählich durch Gewöhnung in ein Selbstverständliches und zu Recht Bestehendes umsetzen.

Wenn die Neuzeit keine reinen Aristokratien mehr kennt und wir nicht glauben, daß die Zukunft ihrem Aufkommen günstig sein werde, so wirken hierbei verschiedene Faktoren zusammen. Unter ihnen kommt vielleicht demjenigen die geringste reale Bedeutung zu, den unserer angewöhnten Denkweise gemäß jedermann zuerst anführen wird, dem Gefühle für staatsbürgerliche Gleichheit und dem Hasse gegen das politische Vorrecht eines Standes, beides in seiner hergebrachten Formulierung ein Erbe der französischen Revolution. Mehr ins Gewicht fällt die Tendenz der modernen Welt zur Bildung großer centralisierter Staaten. Noch eher verträgt sich dieselbe mit einer auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts aufgebauten demokratischen Verfassung. Denn hier sind die Bürger sämtlich gleiche Einheiten, und die Entscheidung liegt bei der größeren Zahl. Die Herrschaft einer privilegierten Minderheit aber setzt voraus, daß die Mitglieder derselben für die Beherrschten mehr darstellen als eine bloße Zahl, daß der Vorzug, auf dem ihre Herrschaft beruht, ein bekannter und anerkannter ist und der Glanz ihrer Namen das Gemeinwesen erhellt. Hierdurch aber werden dem Umfange des Staatswesens von selbst enge Grenzen gesteckt, und die Geschichte lehrt in der That, daß die Erweiterung des Staatsgebietes für den Bestand der Aristokratien verhängnisvoll wurde. Aber das eigentlich Entscheidende ist, daß jene einfache, sociale Gliederung, welche die Voraussetzung für das Aufkommen und die Dauer der Aristokratien bildet, in der Neuzeit nicht mehr besteht. Neben die großen Grundbesitzer sind die Großindustriellen und die Börsenmänner mit ihrem weit fruchtbareren mobilen Kapital getreten, zwischen diesen Gruppen socialer Koryphäen besteht keine Solidarität der Interessen, sondern ein still oder laut geführter Krieg. Und zu der größeren Kompliziertheit des socialen Körpers tritt die ungeheure Unruhe des modernen Wirtschaftslebens mit seinen Produktionsschwankungen, Handelskrisen und Börsenkatastrophen. Woher sollten die Patriciergeschlechter kommen, in denen Besitz und staatsmännische Bildung und edler Gemeinsinn durch lange Generationsreihen vom Vater auf den Sohn übergehen? Nicht innerhalb eines einzelnen unter den Gesellschaftskreisen, welche das moderne Staatswesen umfaßt, darf heutzutage der Träger der Staatsgewalt sich finden, sondern an einer höheren Stelle, welche die sämtlichen überragt und darum die Interessen derselben gegeneinander auszugleichen im stande ist.

3. Zur Würdigung der aristokratischen Staatsform. Nach Montesquieu wäre das Princip der Aristokratie die Mäßigung, wie das der Monarchie die Ehre, das der Demokratie die bürgerliche Tugend. Aber die Einteilung ist wenig glücklich und läßt das Charakteristische der einzelnen Formen nirgends heraustreten. Mit einem größeren Scheine von Richtigkeit könnte man vielleicht sagen, das Princip der Aristokratie sei die Gewohnheit. Aufrechterhaltung des Althergebrachten, Vermeidung jeder unruhigen Neuerung liegen daher in der Natur einer aristokratischen Regierung, ihre Politik wird eine konsequente, stetige sein, die Überlieferung der Väter als eine gewissenhaft festzuhaltende Norm gelten. Es ist einleuchtend, wie sehr diese Tendenz dem ruhigen Gange und der Sicherheit des Staatslebens zum Vorteile gereichen muß, wie sie aber zugleich auch die Gefahr eines verknöcherten Konservativismus in sich birgt, welcher, zähe am Alten festhaltend, jedem, auch dem berechtigtsten Fortschritte entgegentritt. Ein Ausfluß dieser auf die Erhaltung gerichteten Tendenz war die für das Mittelalter charakteristische Erblichkeit der Ämter. Man braucht nicht so weit zu gehen, das deutsche Reich selbst seit dem Untergange der Hohenstaufen als eine

Aristokratie zu bezeichnen, aristokratische Ideen aber beherrschen jene ganze Periode und treten in den Verfassungen der untergeordneten Gemeinwesen deutlich hervor, nicht zum wenigsten in der erblichen Befestigung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse. „Die Lehen, die Reichswürden und Ämter, die Gerichtsbarkeit in allen Stufen, Grafschaften, Vogteien, Grundherrschaften, selbst die Stühle der urteilenden Schöffen, die Ritterschaft, der Hofdienst der Ministerialen, die Patriciate in den Städten, die Meier- und Kelleramter in den Dörfern, der hofrechtliche Besitz der hörigen Bauern, alles wurde während des Mittelalters erblich" (Bluntschli). Montesquieu meint ganz allgemein, es bezeichne die äußerste Verderbnis, wenn eine Aristokratie sich erblich festsetze. Dies ist ohne Frage eine Übertreibung, bei welcher die Erinnerungen an die antike Staatsphilosophie nachwirken. Vielmehr wurde oben als das wesentliche Merkmal der historischen Aristokratie bezeichnet, daß in ihr die herrschende Minorität aus eigenem Rechte die Regierung führt, womit das andere von selbst gegeben ist, daß die Zugehörigkeit zu einem social hervorragenden Stande auf Grund des Erbrechts zur Herrschaft beruft. Richtig aber ist, daß Erblichkeit der öffentlichen Ämter der Aristokratie leicht ein gehässiges Gepräge aufdrücken wird. Ausbeutung der Staatsgewalt in privatem Interesse ist nach Aristoteles das eigentliche Kennzeichen einer schlechten Verfassung, eine derartige privatrechtliche Ausnutzung der Funktionen des staatlichen Lebens ist aber nicht allzuweit hiervon entfernt. Dem idealen Moment, auf welches die Aristokratie ihrem Namen nach Anspruch macht, ist es sicherlich angemessener, wenn der Führung öffentlicher Geschäfte ein Privatvorteil nicht anhaftet, sondern umgekehrt, wenn die Großen durch Opfer, die sie für das Gemeinwesen bringen, das Volk mit ihrem politischen Vorrang versöhnen. Mit dem Glanze des Staates werden alsdann die Namen seiner hochherzigen Patricier untrennbar verbunden. Auch das entspricht der Natur der Aristokratie, daß sie die Organe und die Lebensäußerungen des Staates mit Würde und Glanz umgiebt, um durch das Imponierende der Erscheinung das Gewicht der Autorität zu verstärken. Beides aber setzt freilich voraus, daß die wirtschaftliche Grundlage des politischen Vorrangs keine Minderung erfährt und Maßregeln bestehen, welche den Besitz der herrschenden Geschlechter zu befestigen geeignet sind. Auch hier verkennt Montesquieu völlig die Verhältnisse des realen Lebens, wenn er Majorate und ähnliche Einrichtungen im aristokratischen Staatswesen als fehlerhaft bezeichnet. — Der erbliche Anspruch auf die Regierungsgewalt wirkt sodann in den herrschenden Geschlechtern für sorgfältige Erziehung und staatsmännische Schulung der Jugend. In politischer Atmosphäre aufgewachsen, mit dem Gange der Staatsgeschäfte frühzeitig vertraut, wird sie, wenn der Augenblick kommt, der sie an die Stelle der abtretenden Alten ruft, das Steuer mit Zuversicht ergreifen und mit Festigkeit führen. „Vortreffliche Einrichtungen zur staatsmännischen Erziehung der jüngeren Mitglieder der Aristokratie bestanden in Rom durch den regelmäßigen Stufengang in der Bekleidung öffentlicher Ämter; sodann in Bern teils durch dieselbe Einrichtung, teils aber durch die frühzeitige Bildung der ganzen Jugend in Staatsgeschäften mittels eines Scheinbildes der Regierung, in welchem alle wirklichen Ämter ebenfalls verliehen und die im Leben vorkommenden Geschäfte zur Übung betrieben wurden" (Mohl). — Derselbe konservative Geist, der in dem ängstlichen Festhalten an dem Hergebrachten das Mittel zur Wahrung der äußeren Ordnung erblickt, wird nicht minder zu gewissenhafter Pflege des Rechts antreiben. Gerade weil eine strenge Scheidelinie Regierende und Regierte trennt und alle Gewalt ausschließlich in den Händen einer Klasse liegt, müssen die Beherrschten sich der ruhigen Überzeugung hingeben können, daß die Gewalt nicht zur Kränkung ihrer Rechte mißbraucht werde. Das Volk erträgt es, von der Teilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen zu sein, es erträgt es nicht, wenn übermütige Patricier in die Sphäre seines Privatrechts eingreifen. Indessen pflegen aristokratische Regierungen in der That, solange nicht außerordentliche Ereignisse die Leidenschaften entfesseln, eine größere Achtung vor dem Rechte an den Tag zu legen als demokratische. Die Rechtspflege der Venetianer war wegen ihrer Strenge, aber auch wegen ihrer Unparteilichkeit berühmt. — Daß die Glieder des herrschenden Standes, wie häufig behauptet wird, unter sich völlig gleich sein müßten, liegt an sich nicht im Wesen der Verfassung. Dasselbe historische Recht, welches die Grundlage für die Herrschaft des Standes bildet, kann auch innerhalb desselben Abstufungen der Rechte und Vorzüge begründen, welche gewissenhafte Wahrung erheischen. Richtig aber ist, daß eine derartige Gliederung innerhalb der Geschlechter leicht dahin führen kann, die Gewalt in den Händen der mächtigeren unter ihnen zu konzentrieren. So geschah es in Venedig, wo durch den „Schluß des Großen Rates" vom Jahre 1297 die Mehrzahl der Patricierfamilien von der Erwerbung der höchsten Würden ausgeschlossen wurde; so in Bern, wo sich aus dem Kreis der regierungsfähigen Familien die bevorrechtete Minderzahl der wirklich regierenden ausschied.

Als die Voraussetzung für das Aufkommen einer aristokratischen Herrschaft ist oben das Vorhandensein eines social höher stehenden, die übrigen an Besitz, Ansehen und Bildung überragenden Standes bezeichnet worden. Ihre Forteristenz wird demnach durch die Fortdauer dieses Verhältnisses bedingt sein; dieselbe wird bedroht erscheinen, wenn innerhalb der beherrschten Majorität Elemente auftreten, welche in den angeführten Richtungen mit denen der herrschenden Minorität wetteifern. Dann sind verschiedene Verhältnisse denkbar. Die alten

Patriciergeschlechter mögen, wenn auch nach einigem Widerstreben, den neuen Elementen ihre Reihen eröffnen und ihnen einen Anteil an den Staatsgeschäften verstatten. Dies ist der wohlfeile Rat, den Historiker und Staatsphilosophen den untergegangenen Aristokratien nachträglich zu geben pflegen. Durch den Zuwachs frischer Kräfte würden sie, so sagt man, sich selbst gestärkt und vor Verknöcherung bewahrt haben. Aber man unterschätzt hierbei nicht nur den natürlichen Widerstand, welchen jederzeit und in allen Lagen die Besitzenden den Forderungen der Prätendenten entgegenstellen; man übersieht insbesondere, daß auf solchem Wege rascher oder langsamer eine völlige Umwandlung des Staatswesens eintreten muß. Wenn die Berufung zur Herrschaft nicht mehr auf der erblichen Zugehörigkeit zu einem geschlossenen Stande beruht, so wird sie sich unausweichlich zuletzt nach der Höhe des Census richten, die Aristokratie wird zur Plutokratie, zur Herrschaft der Reichen werden. Oder aber die herrschende Minorität zieht sich fester in sich zusammen und sucht ihren ausschließlichen Vorrang mit Gewalt zu behaupten. Dann entscheidet eben die Gewalt, wie in den Kämpfen der Geschlechter mit den Zünften in den Städten des späteren Mittelalters. Auf die Dauer aber wird sie nicht stark genug sein, die Aristokratie rein und voll aufrecht zu erhalten, die Zeit der letzteren ist dann vorüber. Auch in Athen, das uns gewöhnlich als der höchste Ausdruck der Demokratie gilt, hatten einstmals die Geschlechter die Macht im Staate besessen, bis die Gemeinden neben sie getreten waren und sie nun in der Gesamtheit der Bürgerschaft verschwanden.

Litteratur. Gagern, Resultate der Sittengeschichte II; Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate III, Buch 17; Bluntschli, Lehre vom modernen Staate I, 6, Kap. 17 ff.; Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften; Henkel, Studien zur Geschichte der griechischen Lehre vom Staat, 1872. [v. Hertling.]

Aristoteles, geb. 384 v. Chr. zu Stagira, gest. 322, der Schüler Platos und Lehrer Alexanders d. Gr., bezeichnet nicht nur den Höhepunkt, bis zu welchem in Griechenland der Entwicklungsgang der Philosophie hinführte, er erscheint nicht nur durch die Universalität seines Geistes, welche Tiefe der Spekulation mit ausgebreitetem, die gesamten Kenntnisse seiner Zeit umfassendem Wissen vereinigt, als einer der bedeutendsten Männer aller Zeiten, er hat auch wie kaum ein anderer auf die späteren Jahrhunderte einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Den Scholastikern des christlichen Mittelalters war er der Philosoph schlechtweg, der Meister der Schule; in seinen naturwissenschaftlichen Werken suchte man Aufschluß über die Gestalten und Begebenheiten und die gesamte Einrichtung der sichtbaren Welt, seine metaphysischen, anthropologischen, ethischen Aufstellungen bildeten die traditionellen Bestandstücke der gelehrten Bildung, in der Theologie fanden sie erfolgreiche Verwertung. Die aristotelische Logik endlich ist noch heute trotz aller Anfeindungen, die sie seit den Zeiten der Renaissance erfahren mußte, trotz aller Reformversuche der Gegenwart die unentbehrliche und in gewissen Punkten unerschütterliche Grundlage für jede wissenschaftliche Theorie über die Formen und Gesetze unseres Denkens.

Um eine vollständige, allen diesen Richtungen gleichmäßig nachgehende Darlegung der aristotelischen Lehre kann es sich an diesem Orte selbstverständlich nicht handeln. Hier interessiert nur seine Stellung zu den Problemen der philosophischen Staats- und Rechtslehre. Zum Verständnis derselben aber ist es notwendig, in Kürze an den Standpunkt zu erinnern, welchen Aristoteles in der Ethik überhaupt einnimmt. — Wie ihn in der Betrachtung und Erforschung der Natur überall der Zweckgedanke leitet, so daß er es nicht nur als seine allgemeine Überzeugung ausspricht, die Natur thue nichts auf geradehin und ohne Ziel, sondern auch im einzelnen überall bestrebt ist, jede Einrichtung und jede Beschaffenheit der Dinge aus der ihnen zukommenden Wirksamkeit, diese letztere aber aus dem Ziele zu erklären, auf welches sie gerichtet ist und welches durch sie erreicht werden soll, so ist die gleiche Denkweise für ihn auch in der praktischen Philosophie maßgebend. Was ist der Zweck des Menschen, das letzte Ziel, worauf die specifisch menschliche Thätigkeit abzweckt? Und was ist der Zweck der geordneten menschlichen Gemeinschaft, des Staates? Das, wonach als dem obersten Ziele alle streben, wenn sie es auch auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchen, ist die Glückseligkeit. Die Philosophie aber stellt fest, daß die Glückseligkeit nur in der Bethätigung der Vernunft als des auszeichnenden Bestandteils der Menschennatur bestehen kann, sei dies unmittelbar denkende Betrachtung, sei es Unterordnung des gesamten Menschen unter das von der Vernunft ausgehende Gebot.

Aber wie Aristoteles es versäumt hat, wenigstens in seinen wissenschaftlichen Lehrschriften, seiner teleologischen Naturbetrachtung bestimmt und ausdrücklich die Richtung auf eine zwecksetzende (göttliche) Vernunft zu geben, so bleibt eine ähnliche Lücke in der Ethik. Daß der Unterschied von gut und böse nicht auf bloßer Menschensatzung beruhe, sondern in der Natur selbst begründet sei, ist die gelegentlich zum Ausdruck gelangende Überzeugung, aber nirgends wird das die sittliche Ordnung bestimmende Gesetz mit voller Deutlichkeit als oberstes Princip herausgestellt. So kommt der tiefgreifende Unterschied zwischen dem Zwecke des Menschen als dem Ziele seines ethischen Sollens und den Zwecken, die die übrigen Naturdinge in blinder Bethätigung ihrer Kräfte und Triebe realisieren, nicht hinreichend zur Würdigung, und es bleibt der aristotelischen Lehre jener ästhetische Charakter, welcher der antiken Ethik überhaupt eigen ist: das Gute ist das Schöne, das den Vernünftigen und Weisen Wohl-

gefällige, mit ihm allein ist eine dauernde Lust verbunden; das Böse umgekehrt ist widrig und häßlich. Edel angelegte Naturen wenden sich von selbst dem Guten zu, die Menge muß durch Gewöhnung, durch die strenge Zucht des Gesetzes dazu erzogen werden.

Auf einem solchen Standpunkte ist eine principielle Scheidung zwischen dem Gebiete des Rechts und dem des Sittlichen im engeren Sinne nicht möglich. Wie dem Griechen überhaupt, ist auch für Aristoteles der Staat die vollste Realisierung des Schönen, Guten, Sittlichen. Sein Zweck als der höhere umfaßt den des einzelnen und schließt ihn ein, oder wie Aristoteles es ausdrückt: der Staat ist früher als der einzelne. Er ist zugleich so völlig von dem Geiste seines Lehrers Plato erfüllt, daß ihm das nationale Staatsleben in seiner konkreten Erscheinung nicht den letzten Abschluß bilden kann, daß er den Staat vielmehr ausdrücklich in den Dienst sittlicher Ideen stellt. Aber er kennt nun auch keine Seite sittlicher Bethätigung, welche um ihrer besondern Natur und Beschaffenheit willen dem Einflusse staatlicher Maßnahmen entrückt werden müßte; er zweifelt nicht daran, daß staatliche Gesetzgebung jedwede Tugendübung vorschreiben solle, er zweifelt auch nicht daran, daß ihr, wo sie es unternimmt, der Erfolg gewiß sein werde. So wird ihm der Unterschied zwischen den beiden Disciplinen der Ethik und Politik ein bloß äußerlicher. Politik im weiteren Sinne ist der Name für die ethische Hauptwissenschaft. Dieselbe zerfällt sodann in einen Teil, der von der sittlichen Thätigkeit des einzelnen handelt, die Ethik, und einen zweiten, der vom Staate handelt, die Politik im engeren Sinne.

Aus der ethischen Betrachtung interessiert hier die Untersuchung über die Gerechtigkeit. Sie bildet den Inhalt jenes fünften Buches der Nikomachischen Ethik, welches noch späteren Jahrhunderten, noch über die Zeit der Scholastik hinaus, als Quelle für die Begriffe des Naturrechts gedient hat. Daß trotzdem Aristoteles nicht als Begründer des Naturrechts gelten kann, folgt bereits aus dem zuvor Gesagten. Er hat so wenig einen Begriff vom Recht in unserem Sinne, wie die griechische Sprache einen Namen dafür hat. Seine Untersuchung gilt der Gerechtigkeit als einer Tugend, einer moralischen Beschaffenheit. Indem er sodann eine zweifache Bedeutung dieses Namens unterscheidet, fixiert er den Sprachgebrauch, der sich lange vor ihm und nicht in Griechenland allein ausgebildet hatte, für die ganze Folgezeit. Unter Gerechtigkeit können wir hiernach einmal den Inbegriff sittlicher Vollendung verstehen, sofern damit nicht nur die harmonische, von der Vernunft beherrschte Ausgestaltung aller Kräfte und Neigungen des Individuums an sich, sondern auch die richtige Beschaffenheit den andern gegenüber gesetzt ist. Sie schließt in diesem Sinne die sämtlichen Tugenden ein, indem sie zugleich jeder einzelnen die Richtung auf den Nebenmenschen giebt. In engerer Bedeutung dagegen bezeichnet Gerechtigkeit das richtige Verhalten in der Verteilung und dem Austausch von Gütern. Das richtige Verhalten soll aber hier wie bei jeder Tugend in der Wahrung der richtigen Mitte und dementsprechend die Ungerechtigkeit in dem fehlerhaften Abweichen ins Extrem bestehen. Wird dann weiter das Gerechte in diesem Sinne als das Gleichmäßige bezeichnet, so denken wir an ein solches Verhältnis im Güterverkehr, bei dem keiner zu viel und keiner zu wenig erhält, also jeder, was ihm gebührt. Nur daß die Gerechtigkeit keineswegs immer dann gewahrt ist, wenn alle das Gleiche erhalten! Aristoteles setzt daher auch alsbald an Stelle des Gleichmäßigen das Verhältnismäßige, aber er unterläßt es, den Maßstab anzugeben, an dem sich das richtige Verhältnis herausstellt und nach einer allgemeinen Regel bestimmt wird, was jedesmal einem jeden gebührt. Und doch ist seine Absicht keineswegs, den Kreis, in dem das Gerechte sich findet, ausschließlich auf die Beziehungen des Mein und Dein einzuschränken; nicht nur die Übervorteilung des andern, sondern jedweder Einbruch in die fremde Rechtssphäre, Mord, Gewaltthat, Ehebruch, werden unter den Begriff der Ungerechtigkeit subsumiert. Aber wir vermissen eine Definition, welche die sämtlichen Fälle principiell zusammenfaßte und so durch den Gegensatz den eigenartigen Inhalt der Gerechtigkeit im Unterschiede von den übrigen Tugenden heraustreten ließe. Es ist dies nur die andere Seite des schon oben gerügten Mangels. So nahe der Philosoph gelegentlich daran rührt, so fehlt doch die volle Anerkennung der dem Menschen als solchem eignenden, ursprünglichen, rechtlichen Befugnisse, die aus dem Zwecke und der auszeichnenden Menschennatur stammen und in denen das innere Maß des Gerechten und Ungerechten liegt. Der Mangel wird nicht dadurch aufgewogen, daß Aristoteles bestimmt und unzweideutig ein natürliches Gerechtes anerkennt und dasselbe in seiner Unveränderlichkeit dem bloß politisch Gerechten gegenüberstellt, d. h. demjenigen, was in einem bestimmten Staate auf Grund seiner besondern Einrichtung Rechtens ist. Denn es wird nirgends der Versuch gemacht, jenes von Natur Gerechte nun auch aus der Natur abzuleiten. Es erscheint wohl als dasjenige, worauf als auf das Beste die Natur hinzielt und zu welchem sie antreibt, nicht aber als die unzweideutige Norm, mit welcher die positiven Satzungen in Übereinstimmung zu bringen sind.

Statt dessen wird der ersten Einteilung alsbald eine zweite an die Seite gestellt und die Gerechtigkeit in der engeren Bedeutung nochmals in eine Zweiheit gespalten. Aristoteles wird hier der Urheber der bekannten, unzähligemal nachgesprochenen Unterscheidung zwischen austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit, iustitia distributiva und iustitia commutativa. Bei der ersteren handelt es sich um die Verteilung staats-

bürgerlicher Vorzüge und gemeinsamen Besitzes an die einzelnen, bei der andern um die Aufhebung und Verhinderung von Rechtsverletzungen. Jenes Merkmal des Gleichmäßigen soll bei der ersten in Gestalt einer geometrischen Proportion zu Tage treten. Die austeilende Gerechtigkeit ist gewahrt, wenn das, was der eine an Ehren und Vorteilen bekommt, zu dem dem andern Zugewiesenen sich ganz ebenso verhält wie das Verdienst oder die Würdigkeit des ersten zu dem Verdienst oder der Würdigkeit des zweiten. Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit soll es dagegen nicht auf die Würdigkeit der Person, sondern lediglich auf den Wert der Sachen ankommen. Sie verlangt in Verträgen, daß jeder gleichviel erhalte, und verlangt, daß, wer Unrecht gethan hat, so viel Nachteil zu erleiden habe, als er sich unrechtmäßigen Vorteil angeeignet hat. Hier soll demgemäß die arithmetische Proportion gelten, in welcher die Gliederpaare einander gleich sind. Die Gerechtigkeit ist gewahrt, wenn das, was der eine erhalten hat, abzüglich des unrechtmäßigerweise angemaßten Überschusses, ebensoviel beträgt als das dem andern ursprünglich Zugefallene samt dem jenem ersten Entzogenen und diesem zweiten nachträglich Beigelegten. Und Aristoteles will hierunter nicht nur die Verträge der verschiedenen Art zusammengefaßt wissen, nicht nur Kauf und Verkauf, Anlehen, Vermietung u. s. w. sollen danach bemessen werden, sondern auch diejenigen Forderungen, welche ihren Ursprung in erlittenem Unrecht haben, sei dies heimlich oder in offener Gewaltthat zugefügt. Als Verhältnisse solcher Art werden aufgezählt einerseits Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung, Verführung, Betrug, Meuchelmord, falsches Zeugnis, anderseits Mißhandlung, Freiheitsentziehung, Totschlag, Raub, Verstümmelung, Beschimpfung, Verhöhnung. Aber Aristoteles kommt sofort mit seiner Auffassung ins Gedränge, ganz abgesehen davon, daß es ein Mangel ist, wenn zwischen Schadenersatz und Strafe nicht geschieden wird. Schon beim Tausch herrscht nicht arithmetische Gleichheit, er geschieht nicht zwischen denselben, sondern zwischen verschiedenen, aber an Wert gleichen Gegenständen. Aristoteles kann nicht in Abrede stellen, daß auch hier vielmehr das Verhältnis der geometrischen Proportion gilt; wie sich die Ware des einen zu der des andern verhält, so hat sich das, was jener bekommt, zu dem, was dieser bekommt, zu verhalten. Aber auch in der Strafrechtspflege ist es nicht anders, und daß hier allerdings, der früheren Aussage zuwider, die Person des Verletzenden wie die des Verletzten mit in Frage kommt, wird gelegentlich ausdrücklich anerkannt.

So genügt die Erörterung gerade da nicht, wo es sich um Hauptpunkte handelt. Weder wird die Norm, an welcher sich herauszustellen hat, was rechtmäßig oder gerecht ist, mit zweifelloser Klarheit bestimmt, noch auch wird der Versuch gemacht, dasselbe aus einem höheren Princip abzuleiten. Ob eine bessere Überlieferung des vielfach zerrütteten Textes diese Mängel beseitigen würde, ist zweifelhaft. Im Besitze der bereicherten und berichtigten Vorstellungen, welche die dazwischen liegende römische Rechtswissenschaft zu Tage gefördert hatte, haben die Erklärer die schwankenden Begriffe festgestellt und die Lücken ausgefüllt, ohne sich bewußt zu werden, daß sie damit fremde Bestandteile in den ursprünglichen Gedankengang hineintrugen. Übrigens mag nochmals hervorgehoben werden, daß für den letzteren nicht der juridische, sondern der ethische Gesichtspunkt der maßgebende ist. Nicht in der äußerlichen Übereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze wird darum das entscheidende Kriterium der Gerechtigkeit erblickt, sondern in der inneren Gesinnung, welche auf diese Übereinstimmung als auf ihr Ziel gerichtet ist. Endlich aber dient die Unterscheidung zwischen dem natürlichen Gerechten und dem Gesetzlichen zur Aufstellung des Begriffs der Billigkeit. Das Gesetz, das seiner Natur nach ein allgemeines ist, kann unmöglich die sämtlichen Einzelfälle in ihrer wechselnden Eigenart treffen. Billig handelt alsdann der Richter, der nicht nach dem Buchstaben verfährt, sondern das positive Recht durch die natürliche Gerechtigkeit berichtigt oder ergänzt.

Die aristotelischen Gedanken zur philosophischen Staatslehre enthalten die acht Bücher der Politik. Eine Vorarbeit hierzu bildeten die Politien, eine Sammlung von 158 hellenischen und barbarischen Verfassungen, unter denen die von Athen neuerdings ans Licht gezogen worden ist (ed. Kenyon, 1891). Ein Element der aristotelischen Ethik scheint, konsequent entwickelt, über die antike Auffassung vom Staat und seinem alles überragenden Werte hinauszuführen; es ist dies der Vorrang, welcher ausdrücklich dem Leben der Erkenntnis und Wissenschaft vor dem der praktischen Bethätigung zuerteilt wird. Sätze, welche die denkende Betrachtung als den Gipfel der Glückseligkeit preisen, scheinen den andern zu widersprechen, welche im Sinne der hergebrachten griechischen Meinung die vollkommenste Verwirklichung der Sittlichkeit im Staate erblicken und den Zweck der Gesamtheit dem des einzelnen als den höheren gegenüberstellen. Von zwei Seiten her läßt sich jedoch der Widerspruch auflösen. Einmal, sofern Aristoteles die andauernde und ausschließliche Hingabe an das erkennende Leben deutlich der Gottheit vorbehalten und ohne Aufgabe des höchsten Zieles doch zugleich die Menschennatur, wie sie wirklich ist, in Betracht gezogen wissen will. Gleichwie der Besitz äußerer Güter nicht die Glückseligkeit ausmacht, ein gewisses Maß derselben jedoch die notwendige Voraussetzung dafür bildet, so ist staatliches Leben nicht das Höchste an sich, aber die staatliche Gemeinschaft die unentbehrliche Grundlage, ohne welche auch für den einzelnen das Höchste sich nicht erreichen läßt. Sodann aber wird im Zusammenhang von Ausführungen,

welche nicht in den Werken des Krieges, sondern in denen des Friedens die Aufgabe des Staates zu erblicken anleiten, zu den ersteren ausdrücklich die Beschäftigung mit Wissenschaft und Philosophie gerechnet. Es schwebt dem Aristoteles das Ideal eines Staatswesens vor, welches dem einzelnen die freie Muße sicherstellt, sich den höchsten Bestrebungen des Menschengeistes hinzugeben, welches zugleich durch Erziehung den Sinn dafür weckt und fördert; aber er kennt keinen feindlichen Gegensatz zwischen diesen Bestrebungen und der staatsmännischen Thätigkeit, er weiß, daß es immer nur einzelne sind, welche den ersteren nachgehen werden, und auch von diesen sieht er es als selbstverständlich an, daß sie dem auf vernünftiger Grundlage errichteten freien Staatswesen gerne ihre Kraft leihen. So verwirklicht sich im Staate das „menschliche Gute" nach seinem ganzen Umfange, der Zweck des Staates umfaßt in harmonischer Zusammenordnung die sämtlichen Menschheitszwecke, und er kann insofern ohne Widerspruch dem Zweck des einzelnen als der höhere gegenübergestellt werden. Der Mensch ist von Natur für das Leben im Staate bestimmt. Das Bedürfnis weist die einzelnen aufeinander hin, und in der Sprache besitzt der Mensch zugleich ein Mittel des Verkehrs und der Geselligkeit, welches ihn weit über alle andern lebenden Wesen erhebt. Aber der Staat soll nicht bloß Schutz und Förderung des äußeren Daseins gewähren, er ist etwas anderes als eine Bundesgenossenschaft oder eine Handelskompanie, er entsteht zwar, wie Aristoteles sagt, um des Lebens willen, er besteht aber um des guten Lebens willen, sein Ziel liegt in der Glückseligkeit und ebendarum in der tugendhaften Bethätigung der Bürger; er ist die Verbindung der Familien und Gemeinden zum Zwecke eines vollendeten, in jeglicher Richtung sich selbst genügenden Lebens.

In bemerkenswerter Weise weicht Aristoteles durch diese Auffassung von seinem Lehrer Plato ab. In dem platonischen Idealstaat übernehmen die Philosophen nur ungern und notgedrungen, wenn die Reihe sie trifft, praktische Staatsgeschäfte, um so bald als möglich zur Betrachtung der Ideen zurückzukehren. Aber Aristoteles wendet sich auch direkt gegen die platonischen Aufstellungen. Dem einseitigen Idealismus derselben setzt er das Recht der wirklichen Welt und der gegebenen Verhältnisse entgegen. Was er gegen die Forderung der Weiber- und Gütergemeinschaft vorbringt, können auch moderne Kommunisten noch mit Nutzen lesen. Mit einer sorgfältigen Würdigung der die beiden Geschlechter auszeichnenden Charaktereigenschaften verbindet sich bei ihm eine weit tiefere Auffassung der Ehe als die platonische. Der Mann ist zur Herrschaft berufen, aber nur wer selbst sklavischer Natur ist, wird das Weib zur Sklavin erniedrigen. Die Frau soll die freie Genossin des Mannes sein, und aus der physischen Grundlage, aus der wechselseitigen Ergänzung und Hilfeleistung, aus der gemeinsamen Pflege der Tugend soll ein Verhältnis sittlicher Lebensgemeinschaft erwachsen. Die Stellung der beiden Ehegatten zu einander wird mit einer aristokratischen Verfassung verglichen, die des Vaters zu den Kindern mit einer monarchischen. Denn hier besteht keine Gleichheit der Rechte, die Kinder gehören gewissermaßen dem Vater zu eigen, von Natur sind sie ihm zu Unterwerfung und Gehorsamleistung verbunden. Der Vater aber hat die Pflicht, für das physische und geistige Wohlergehen der Kinder zu sorgen. Nicht in der Auflösung aller Familienbande, sondern in der richtigen und vernunftgemäßen Wahrung der Beziehungen, welche die Familie einschließt, liegt die Vorbedingung für ein wohlgeordnetes Staatswesen.

Ähnliches gilt vom Eigentum. Gestützt auf Erwägungen wirtschaftlicher und sittlicher Art, will Aristoteles das Sondereigentum gewahrt wissen, aber die schroffe Scheidung des Mein und Dein soll durch die Tugend gemildert werden, dem Sprichwort gemäß, daß unter Freunden alles gemein ist. Aristoteles denkt bei Besitz und Eigentum zunächst an Grund und Boden, sodann an die Mittel und Werkzeuge des Hausbedarfs nach seinem ganzen Umfange. Das Eigentum in diesem Sinne erscheint ihm als die unentbehrliche Grundlage für die Bethätigung eines freien Mannes, auf seine verständige Verwaltung geht die „naturgemäße Wirtschaftskunde", welche als solche Hilfswissenschaft der Politik ist. Unterschieden von ihr und durch die Prädikate des Unnatürlichen und Künstlichen gebrandmarkt ist dagegen die andere, welche sich auf den Erwerb um des Erwerbs willen richtet und daher über das zum vollendeten Leben Erforderliche hinaus ins Grenzenlose strebt. Für die volkswirtschaftliche Bedeutung einer gesteigerten Produktion hat er kein Verständnis, noch weniger für die des Handels, und von allen „naturwidrigen" Erwerbsarten ist ihm das Geldausleihen die naturwidrigste. Den Reflex der wirtschaftlichen Zustände, welche in seiner Umgebung die herrschenden waren, darf man hierin nicht erblicken. Über die Stufe einer patriarchalischen Naturalwirtschaft war man in Griechenland längst hinaus, das Kapital war in Athen wie in Sparta zu einem entscheidenden Faktor des öffentlichen Lebens geworden. Dagegen wirkt darin die althellenische Auffassung nach, derzufolge die freie Muße des Bürgers notwendigerweise jedes wirtschaftliche Geschäft ausschließt und die produktive Arbeit seiner nicht würdig ist. Vielleicht hängt es mit dieser Geringschätzung der Arbeit zusammen, wenn seltsamerweise unter den „natürlichen Erwerbsarten" auch der Raub aufgeführt wird; ihre letzte Spitze aber und ihren schneidendsten Ausdruck findet sie in der von Aristoteles unternommenen philosophischen Rechtfertigung der Sklaverei.

Schon damals hatte es nicht an Stimmen gefehlt, welche die Sklaverei als widernatürlich bezeichneten. Aristoteles glaubt sie durch ein doppeltes Argument widerlegen zu können. Ein-

mal fordert seiner Meinung nach der Bedarf des Hauses auch beseelte Werkzeuge. So lange das Weberschiffchen nicht von selbst webt und der Zitherschlegel nicht von selbst musiziert, glaubt er der Sklavenarbeit nicht entbehren zu können. Sodann aber scheint ihm dieselbe in der Natur selbst begründet zu sein, welche die einen zu edler geistiger Beschäftigung, die andern zu körperlicher Arbeit berufen und angelegt hat. Wer sich selbst nicht vorzustehen vermag, aber die Befehle anderer auszuführen geschickt ist, für den ist es gut und natürlich, zu gehorchen. Darum sind die Barbaren die geborenen Sklaven der Hellenen, und naturwidrig ist nur, einen Angehörigen der zur Herrschaft berufenen Hellenen zum Sklaven zu machen. Interessanter aber als diese Vordersätze, mit denen der größte griechische Philosoph noch ganz und gar im Banne seiner Zeit und seines Volkes steht, ist es, zu verfolgen, wie ihm die Durchführung derselben Zugeständnisse abzwingt, welche, konsequent entwickelt, zu ihrer Aufhebung hätten führen müssen. Denn zunächst muß Aristoteles zugestehen, daß die von ihm aufgestellte Regel zahlreiche Ausnahmen aufweist und häufig genug in dem Körper eines Freien eine sklavische Seele oder in sklavischem Körper ein freier und edler Geist wohnt. Ein direkter Verstoß gegen das vermeintliche Naturgesetz ist aber sodann sein Rat, den Sklaven als Lohn des Wohlverhaltens die Freiheit zu versprechen. Denn waren sie von Natur für die Freiheit bestimmt, so durften sie nicht in Knechtschaft gehalten, im entgegengesetzten Falle aber dürfen sie nicht in Freiheit gesetzt werden. Endlich aber wird unterschieden zwischen dem Sklaven als solchem und dem Menschen in ihm, es wird auch dem letzteren noch die Fähigkeit zur Tugend zugesprochen, ja es wird anerkannt, daß alle Menschen als solche ein Band der Freundschaft und der Gerechtigkeit umschlinge. Nur die Übermacht griechischer Gewöhnung und Sitte und die untrennbare Verbindung des antiken Wirtschaftslebens mit der Sklaverei hinderten alsdann noch, die einzig richtige Konsequenz zu ziehen, daß der Mensch als Mensch nicht Sklave sein dürfe.

Die gleiche, echt griechische Auffassung wirkt nach in den Bestimmungen über den Idealstaat und das Staatsbürgertum. Was zunächst im allgemeinen das Kennzeichen des Bürgers betrifft, so erblickt Aristoteles dasselbe in der aktiven Theilnahme am Leben des Staates, der Verwaltung und Rechtspflege. Im besten Staate aber, in welchem das „schöne“, auf Tugend basierte Leben verwirklicht ist und der gute Bürger mit dem wackern Manne zusammenfällt, ist politische Bethätigung notwendig an die Tugend gebunden. Dieser aber — Aristoteles scheut vor dem harten Worte nicht zurück — ist kein professioneller Handarbeiter fähig. Zwar bedürfen die Staatsbürger des Ackerbaues und der Gewerbe, aber sie üben sie nicht selbst aus, sondern überlassen dies den Sklaven und den Einsassen. Den Einfluß, welchen die realen Verhältnisse, Boden, Lage, Charakter der Bevölkerung u. s. w., auf jedes Staatswesen ausüben, unterschätzt Aristoteles nicht. Auch bei dem Entwurf eines „besten Staates“, „wo man sich alles nach Wunsch ausdenken kann und nur nichts Unmögliches voraussetzen muß“, geht er ausführlich darauf ein. Er wünscht für denselben mittlere Fruchtbarkeit des Bodens, eine Verbindung mit der See in der Art, wie Athen sie besaß, und als Bürger Hellenen, weil nur sie den Mut der nordischen Barbaren mit den geistigen Fähigkeiten der Asiaten verbinden. Wichtiger aber für den Staatsmann als diese Gaben des Glücks ist ihm die moralische Tüchtigkeit der Bürger, die auf Einsicht, Vorsatz, Erziehung und Unterricht beruht. So wird ihm die Staatskunst zur Staatspädagogik. Denn daß bei dem Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Bürger und der des Staates die Erziehung nur eine staatliche sein könne, ist ihm nicht zweifelhaft. In geordneter Stufenfolge soll dieselbe die körperliche, sittliche und wissenschaftliche Ausbildung umfassen und nicht nur auf die Jugend, auch auf das Leben der Erwachsenen soll sich die erziehende und beaufsichtigende Fürsorge des Staates erstrecken. Ja die Überwachung und die Eingriffe der Staatsgewalt beginnen noch vor der Erziehung. Was Aristoteles hier über die Regelung der Kindererzeugung ausführt, widerstreitet ebensosehr dem modernen Freiheitsbewußtsein, wie der durch das Christentum geschärften sittlichen Empfindung. Von den Mitteln der Erziehung werden nur Gymnastik und Musik eingehend besprochen. In betreff der ersteren warnt Aristoteles vor einseitiger Überschätzung, die er den Spartanern zum Vorwurf macht. Große Bedeutung legt er der Musik und ihrer ethischen Wirkung bei. Mehr als alle andern Künste zur Darstellung sittlicher Eigenschaften und Zustände geeignet, soll sie diese und zugleich die Freude daran in den Zuhörern hervorrufen und so allmählich eine Gewohnheit zum Sittlichen begründen. Sorgfältig werden die Tonarten und Rhythmen ausgewählt, welche hierzu geschickt sind. Eigene Ausübung der Musik aber ist nur soweit zulässig, als das Verständnis dadurch bedingt ist; was darüber hinausliegt, also zumal jede professionsmäßige und virtuosenhafte Bethätigung, gilt als des freien Mannes unwürdig. Daß Aristoteles die Erziehung nicht auf diese beiden Gebiete beschränkt wissen wollte, geht aus bestimmten Aussprüchen hervor, in den Büchern der Politik ist jedoch ein weiteres zur Erziehungslehre nicht enthalten.

Auch was wir über die Verfassung des besten Staates erfahren, ist äußerst spärlich. Zur richtigen Würdigung des wenigen, wie der aristotelischen Staatslehre überhaupt, darf man den einen Umstand nicht außer acht lassen, auf welchem der tiefgreifende Unterschied zwischen dem griechischen und dem modernen Staatsleben beruht. Wie

die Griechen nur einen Namen für Stadt und Staat besitzen, so war ihr Staat in der That Stadtstaat, das politische Leben konzentrierte sich in der Hauptstadt, von welcher das umliegende Gebiet in jeder Weise abhängig war. Und dieses politische Leben spielte sich vor der städtischen Bevölkerung tagtäglich in vollster Öffentlichkeit ab, jeder Bürger nahm daran teil, nicht durch einen Vertreter, sondern persönlich. „Seine Überzeugungen und Stichworte schöpfte er nicht aus dem trüben Medium der Presse, sondern aus dem Munde sachkundiger Redner. Die Staatsmänner seiner Zeit waren ihm wohlbekannte Figuren, die Gegenpartei keine vage Kollektivbezeichnung, er rieb sich Schulter an Schulter mit ihr auf der Straße" (Bradley). Aristoteles verlangt für den besten Staat einen Umfang, welcher Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit gewährleistet, der aber nicht so ausgedehnt ist, daß er die leichte Übersehbarkeit hindern würde, denn die einzelnen müssen einander und der Obrigkeit bekannt sein können. Eine Reihe von Bestimmungen ist nur unter dieser Voraussetzung eines mäßigen Umfangs und einer beschränkten Zahl der Vollbürger begreiflich, so die Einrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten, der Syssitien, so die Anordnung, daß von den gleichmäßig an die Bürger verteilten Landlosen je eines in der Nähe der Stadt, das zweite gegen die Grenze hin gelegen sein soll, so endlich, was über die Verfassungsform des besten Staates festgesetzt wird. Das Wesentliche aller Verfassungsgesetze ist nach aristotelischer Auffassung, die hier nur die allgemein griechische ist, die Verteilung der politischen Rechte und Güter. Wenn die Gerechtigkeit gleiche Verteilung verlangt, so doch mit der Einschränkung, daß nur Gleiche Gleiches erhalten dürfen, Ungleiche aber Ungleiches. Der höchste Maßstab nun und darum derjenige, der im idealen Staate Anwendung zu finden hat, ist die Tugend. Zugleich aber gilt die Annahme, daß an ihr im besten Staate alle teilhaben. Anderseits muß freilich ein Unterschied bestehen zwischen Regierenden und Regierten. Nun teilen sich die Staatsgeschäfte in den Kriegsdienst und die Verwaltungsthätigkeit; jener erfordert jugendliche Kraft und Tapferkeit, diese Besonnenheit und Erfahrung; naturgemäß eignet somit jener mehr der Jugend, diese dem reiferen Alter. Und so ist die Lösung, daß im besten Staate alle an den Staatsämtern und Geschäften teilnehmen, nur nicht alle zugleich, sondern gleichsam klassenweise und jedesmal in der Richtung, wie es den besondern Fähigkeiten der zur Thätigkeit Herangezogenen entspricht. Den Greisen im besondern bleiben die priesterlichen Verrichtungen vorbehalten. Darum gilt, daß im vollkommenen Staate alle Bürger gleiche Rechte haben und dennoch eine Minderheit wirklich regiert, er ist eine Aristokratie, eine „Herrschaft der Besten" im vollen und eigentlichen Sinne.

Aufgabe einer wissenschaftlichen Staatslehre ist nun aber nach Aristoteles nicht bloß die Schilderung des vollkommensten Zustandes, der sich möglicherweise, bei einem seltenen Zusammentreffen glücklicher Bedingungen, verwirklichen ließe, sie hat auch zu erwägen, was das unter gegebenen Verhältnissen Erreichbare, und nicht minder, was das für die Mehrzahl der Staaten Geeignete ist. Ohne den sittlichen Idealismus zu verleugnen, bekunden die hier einschlagenden Erörterungen in hohem Maße den Blick des praktischen Staatsmannes in Schätzung der Faktoren, welche für die wirkliche Gestaltung der Dinge von Einfluß sind. Vor allem sprechen sie die klare Erkenntnis aus, daß Verfassungen nicht ein bloßes Gewand sind, welches äußerlich um den Leib der Völker geworfen wurde, sondern vielmehr auch ihrerseits das Ergebnis der verschiedenartigen Umstände, welche jeweils den Charakter eines Volkes bestimmen.

Ausgehend von dem Staatszwecke, unterscheidet Aristoteles zunächst zwei Reihen von Verfassungen, von denen er die einen als gute, die andern als schlechte bezeichnet. Sie sind gut, wenn sie das gemeine Beste, schlecht, wenn sie den Nutzen der Regierenden bezwecken. Eine Unterabteilung, welche an den herkömmlichen Zahlenunterschied anknüpft, führt sodann, je nachdem die oberste Gewalt in der Hand eines einzelnen, oder in der einer bevorzugten Minderheit, oder beim ganzen Volke liegt, unter den guten Verfassungen Königtum, Aristokratie und Politie, unter den schlechten Tyrannis, Oligarchie und Demokratie auf. Indessen wird weder diese Dreiteilung noch die schroffe Gegenüberstellung von guten und schlechten Verfassungen im weiteren Verlauf der Untersuchung festgehalten, vielmehr erscheinen, ohne daß es jedoch dabei zu einer streng systematischen Durchführung käme, Reichtum, bürgerliche Freiheit und Tüchtigkeit als diejenigen Faktoren, welche in mannigfachen Abstufungen und Kombinationen das politische Leben beeinflussen und seine äußeren Formen bedingen. In der Würdigung der Faktoren und der darauf begründeten Herrschaftsansprüche wird sodann besonderes Gewicht darauf gelegt, daß neben der qualitativen Beschaffenheit der einzelnen auch das Zahlenverhältnis derselben in Betracht zu ziehen sei. Nur dann kommt einer mit besondern Vorzügen ausgestatteten Minderheit unbestreitbar die Herrschaft über die übrigen zu, wenn jene qualitativen Vorzüge stark genug sind, die numerische Schwäche auszugleichen, denn es kann auch der Fall sein, daß zwar die einzelnen Glieder der Menge jenen wenigen an Tugend, Einsicht und Vermögen nachstehen, zusammen aber trotzdem ihnen auch nach diesen Richtungen hin überlegen sind. Was jeder einzelne für den Staat beiträgt, ist dann freilich kleiner, aber im ganzen bieten sie dessenungeachtet mehr als die andern.

Auch für die Beurteilung des Königtums, seiner Berechtigung und Zulässigkeit gilt dieser Maßstab. Wenn in einem Volke ein einzelner vor allen übrigen durch jedweden Vorzug ausgezeichnet ist, so daß er sie überragt wie ein Gott die Menschen, so ist

dieser freilich der geborene König, und seine Herrschaft wird die beste von allen sein, da er nichts für sich weder bedarf noch sucht, sondern lediglich auf das Wohl der Beherrschten bedacht ist. Für die monarchische Institution als solche, unabhängig von den persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Regenten, hat dagegen Aristoteles, so wenig wie die gesamte antike Staatslehre, ein Verständnis, und das, worin wir, durch die Geschichte belehrt, den wichtigsten Bestandteil erblicken, die Erblichkeit der Königswürde, ist ihm ein Merkmal fortgeschrittenen Niedergangs. Anders wie Plato zieht er dem persönlichen Regiment die Herrschaft des Gesetzes vor, denn Gesetz ist „Vernunft ohne Begierde"; sicherer und ersprießlicher als die Übertragung der Gewalt auf einen einzelnen dünkt ihm, dieselbe in die Hand einer tüchtigen Bürgerschaft zu legen. — Demokratie und Oligarchie sind strenge genommen beides schlechte Verfassungen; hier ist hervorragender Besitz, dort die Freiheit und Gleichheit der Bürger das allein entscheidende Moment, und der Unterschied zwischen beiden wird daher auch am richtigsten darauf zurückgeführt, daß hier die Reichen, dort die Vermögenslosen herrschen. Dennoch lassen beide Gradunterschiede zu, je nachdem das zu Grunde liegende Princip mehr oder minder vollständig zur Entwicklung gelangt, oder auch je nachdem das demokratische und das oligarchische Element mit andern versetzt sind, die sie einer guten Verfassungsform näher bringen. Am erträglichsten wird die demokratische Verfassung für einen Staat von kleinen Grundbesitzern sein. Durch das eigene Geschäft in Anspruch genommen, begnügen sich diese mit einem mäßigen Anteil an der Staatsverwaltung, sie wählen die Beamten, kontrollieren ihre Amtsführung, sitzen auch wohl zu Gericht; das übrige aber überlassen sie gerne dazu geeigneten Männern. Weit gefährlicher ist sie für eine Bevölkerung von Handwerkern, Händlern und Lohnarbeitern. In der Hauptstadt zusammengedrängt, haben diese stets die Neigung, aus der Politik ihren eigentlichen Beruf zu machen, und ihre Tendenz geht stets dahin, den Kreis der an der Staatsgewalt Teilnehmenden möglichst zu vergrößern und die Zuständigkeit derselben zu erweitern. Aristoteles zählt vier Stufen fortschreitender Entartung in dieser Richtung auf. In der Schilderung der letzten, wo Volksbeschlüsse den Gesetzen vorgehen und das Volk, zum vielköpfigen Despoten geworden, von Demagogen als seinen Höflingen und Schmeichlern geleitet wird, kehren die Züge wieder, mit denen früher Plato die entfesselte Demokratie gezeichnet hatte. Umgekehrt entartet die Oligarchie in der Richtung fortschreitender Konzentrierung der Staatsgeschäfte in den Händen der Reichen. Das letzte ist hier wie dort, daß nicht mehr nach Gesetzen, sondern nach Willkür regiert wird. — Gemischte Staatsformen, welche die Einseitigkeiten der beiden zuvor angeführten durch Aufnahme von andersartigen Elementen zu mildern unternehmen, sind die gewöhnlich so genannte Aristokratie und die Politie. In der ersteren liegt zwar die Herrschaft bei einer bevorzugten Minderheit, aber bei Besetzung der Ämter wird nicht nur auf Reichtum, sondern auch auf Tüchtigkeit geachtet. Die andere ist ihr nahe verwandt. In Verbindung oligarchischer und demokratischer Einrichtungen bezeichnet sie recht eigentlich die Verfassung der richtigen Mitte. Weder die Reichen noch die Vermögenslosen herrschen in ihr, sondern der Mittelstand, entweder — und dies ist der günstigste Fall — weil er für sich allein die beiden Extreme überwiegt, oder weil er durch Hinzutritt zu einem der Extreme jedesmal den Ausschlag zu geben im stande ist. Aristoteles wird nicht müde, die politischen Vorzüge eines solchen Sachverhaltes zu preisen. Eine Bevölkerung von kriegerischer Tüchtigkeit und mittlerem Wohlstande verträgt, wie er meint, keine andere Verfassungsform. Sie gewährleistet am meisten den dauernden Bestand des Staatswesens, in ihr wird das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit gegen alle am besten gewahrt. — Von allen Verfassungen die schlechteste ist die Tyrannis. Auch sie kann in verschiedenen Formen und Graden auftreten, ihre eigentliche Natur entfaltet sie da, wo ein einzelner im Interesse seines privaten Nutzens und gegen den Willen des Volkes unumschränkt regiert. — Aus den weiteren Erörterungen mag endlich noch auf die über die Veränderung und den Untergang der einzelnen Staatsformen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besonders hingewiesen werden. Hier wird der Gedanke durchgeführt, daß eine jede Verfassungsform durch Übertreibung ihrer Eigenart sich selbst zu Grunde richtet, während umgekehrt eine kluge, maßvolle Verwaltung die Mängel einer schlechten Verfassung zu ergänzen und auszugleichen vermag. Näher auf die vielen treffenden Einzelbemerkungen einzugehen, verbietet der zugemessene Raum.

Litteratur. Ausgaben der Nikomachischen Ethik und der Politik von J. Bekker, Barthélemy Saint Hilaire, Susemihl (Die Politik, griechisch und deutsch, Leipzig 1879) und vielen andern. E. Zeller, Die Philosophie der Griechen II, 2 (3. Aufl.), Leipzig 1879; Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Leipzig 1860; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, Leipzig 1870—1875; Bradley, Die Staatslehre des Aristoteles, deutsch von Immelmann, Berlin 1884; Prantl, Art. Aristoteles in Bluntschlis Staatswörterb. I, 1857. [v. Hertling.]

Armee, s. Heerwesen.

Armenpflege. I. Begriff und Ursachen der Armut. II. Grundzüge des Armenpflegerechts. III. Organisation der Armenpflege. IV. Beschaffung der Mittel. V. Ausführung der Armenpflege bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsscheu, Arbeitslosigkeit. VI. Geschichtliches. VII. Litteratur.

I. Hilfsbedürftige Arme sind diejenigen Personen, welche die wirtschaftlichen Mittel, die zur

Erhaltung der eigenen und der Existenz der unselbständigen Familienangehörigen erforderlich sind, weder besitzen noch sich verschaffen können, oder dieselben thatsächlich sich nicht beschaffen. Die Billigkeit verlangt, daß bei Feststellung der Armutsursachen die Armut aus subjektiver Arbeitsunfähigkeit, jene aus Arbeitsscheu und jene aus objektiver Unmöglichkeit, Arbeit zu finden, auseinandergehalten werden. Erwerbsunfähige Arme sind jene, welche wegen Jugend, hohen Alters oder schwerer Gebrechlichkeit nicht arbeiten können („unverschuldete" persönliche Armut). Zur zweiten Kategorie der Armen gehören jene, welche, obwohl erwerbsfähig, dennoch nicht arbeiten und erwerben wollen („selbstverschuldete" Armut). Drittens giebt es namentlich heutzutage nicht selten Erwerbsmangel bei Erwerbslust, also erwerbsfähige Arme, welche wegen Mangels der Arbeitsgelegenheit, wegen ungenügender Löhnung, wegen Störung und Hemmung der Erwerbs-, Produktions- oder Absatzverhältnisse nichts oder nicht genügend erwerben können (sogen. „wirtschaftliche" Armut). — Die Ursachen der unverschuldeten Armut: körperliche und geistige Arbeitsunfähigkeit bei Kindern, Gebrechlichen, Greisen, ungenügende Arbeitsfähigkeit bei Kranken, Unglücksfälle, z. B. Tod des Familienvaters u. dgl., werden nie aufhören. Sie sind nach der Lehre des Christentums eine Folge der Erbsünde. „Arme habt ihr allezeit bei euch" (Matth. 26, 11). — An der verschuldeten Armut tragen Arbeitsscheu und Müßiggang, Unwirtschaftlichkeit, Unsittlichkeit und Liederlichkeit, Trunksucht u. dgl. die Schuld. Was die Trunksucht anbelangt, so ist diese freilich fast ebenso oft die Folge als die Ursache hoffnungsloser und elender Lebenslage. — Im Gegensatz zu Einzelarmut steht die wirtschaftliche Armut der Bevölkerung oder größerer Klassen derselben. Vorübergehende Ursachen dieser Art Armut können liegen in den Produktionsverhältnissen (Produktion für ferne Länder), in Krisen, Kriegen, in plötzlicher Änderung der Zollverhältnisse, plötzlicher Aufhebung von Schutzzöllen, in Ernteverhältnissen ꝛc. Dauernde Ursachen der wirtschaftlichen Armut liegen im Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Beschäftigung, leichtsinniger Eheschließung, schlechter wirtschaftlicher Organisation. Spielten unter den äußeren Umständen früher Naturereignisse, wie Mißwachs, eine große Rolle, so treten heute mehr solche in den Vordergrund, welche Änderungen der socialen Verhältnisse und der Technik (Änderungen der Verkehrsrichtung, Vernichtung des Handwerks durch die Großindustrie u. s. w.) entspringen. Die Zahl der infolge solcher allgemein wirtschaftlicher Vorgänge Verarmten und von Verarmung Bedrohten, deren Existenzmittel gerade zur Fristung des Lebens ausreichen, bildet heute schon in allen Kulturländern einen bedeutenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung und droht immer mehr zu wachsen.

II. 1. Die Gesamtheit der Maßregeln zur Beseitigung bezw. Milderung der Armut bildet den Gegenstand der Armenpflege. Je nach dem Träger der Armenpflege unterscheidet man die öffentliche, bürgerliche Armenpflege (Träger: bürgerliche öffentliche Korporationen, Armenverbände, Gemeinden, Kreise, Provinzen), die kirchliche Armenpflege (Träger: Kirchengemeinde, Ordensgenossenschaften) und Privatarmenpflege (Träger: Privatvereine, einzelne Personen, Stiftungen). Die Armenpflege der Ordensgenossenschaften wird auch oft zur Privatarmenpflege gerechnet, und als kirchliche Armenpflege nur diejenige der Kirchengemeinden, der Pfarreien bezeichnet. Kein Kulturstaat entbehrt heute der öffentlichen Armenpflege in obigem Sinne. Die öffentlichen Verbände befassen sich überall mit der Pflege der Armen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig. Je nach dem Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege und zur Aufbringung der entsprechenden Mittel unterscheidet man die Zwangsarmenpflege und die freiwillige Armenpflege. Die freiwillige Armenpflege tritt ein, wenn und soweit sie will und kann. Auch die öffentlichen Verbände können sich an der freiwilligen Armenpflege in diesem Sinne beteiligen. Die Zwangsarmenpflege wird nur von öffentlichen Verbänden und zwar auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ausgeübt. Ihre Mittel nimmt sie, in Ermanglung von andern, aus Steuern. Diese Mittel sind theoretisch unbeschränkt; sie müssen so groß sein, daß die Armenpflege allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gerecht werden kann. Die Zwangsarmenpflege hat entweder für alle Arten von Hilfsbedürftigkeit oder nur für bestimmte Arten zu sorgen, z. B. nur für Geisteskranke oder für verlassene Kinder oder nur für Kranke u. s. w. Man spricht im letzteren Falle von einer beschränkten Zwangsarmenpflege. Innerhalb des Umfanges ihrer Verpflichtung ist aber jede Zwangsarmenpflege eine unbedingte. Sie muß jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Hilfe gewähren.

2. Die Frage, ob und inwieweit die staatliche Zwangsarmenpflege berechtigt ist, darf in der Praxis als eine überwundene angesehen werden. Die öffentliche Armenpflege besteht allenthalben. In Frankreich kämpft noch heute eine angesehene Schule von Gelehrten gegen die öffentliche Armenpflege aus demselben Grunde wie gegen den staatlich geregelten Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung. Man sieht in der staatlichen Armenpflege eine „sociale Gefahr" und wünscht die Aufgaben und die Macht des Staats in thunlichst engen Grenzen zu halten. In Deutschland und Österreich nimmt man zur öffentlichen Armenpflege auch auf katholischer Seite nicht diese ablehnende Stellung ein. Namentlich in den letzten Jahren mehren sich die Stimmen, daß die öffentliche Armenpflege unter den heutigen Verhältnissen

unentbehrlich sei. Nach dem Naturrecht ist der Satz, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, den Bedürftigen im Notfalle zu unterstützen und ihm die physische Existenz zu erhalten, unbestreitbar. Diese Verpflichtung tritt aber selbstredend nur dann ein, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt, d. h. wenn nicht freiwillig die Privatarmenpflege eintritt. Principiell aber muß verlangt werden, daß für den notwendigen Unterhalt des Bedürftigen, für das Existenzminimum, immer ein öffentlicher Verband verpflichtet ist; dabei bleibt der ausführenden Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt und welches Maß von Unterstützung zu gewähren ist. Ein Mißbrauch der öffentlichen Behörden, wie er vielfach befürchtet wird, ist bei der Zwangsarmenpflege in geringerem Maße als bei der durch die öffentlichen Behörden geübten freiwilligen Armenpflege möglich. Überflüssig würde die öffentliche Armenpflege nur dann sein, wenn die organisierte kirchliche und Privatarmenpflege die Rechtspflicht der Unterstützung übernähme und wenn sie ferner in ihrer Organisation und in ihren Mitteln allen Ansprüchen genügte. Unter den heutigen Verhältnissen werden diese Forderungen kaum erfüllbar sein. Neben der öffentlichen Armenpflege bleibt aber der organisierten kirchlichen und Privatarmenpflege ein recht umfangreiches Gebiet nutzbringender Thätigkeit. Die öffentliche Armenpflege macht die private nicht überflüssig; das wird auch von den Vertretern der öffentlichen Armenpflege anerkannt. Daher ist notwendig, daß der Staat den Bestrebungen der freien Liebesthätigkeit nicht nur größte Bewegungsfreiheit gebe, sondern dieselbe in jeder Beziehung unterstütze. Aufgabe der Zukunft muß es sein, die Formen für das richtige Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebesthätigkeit zu finden.

3. Ist hiernach die Notwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege unbestreitbar, so bleibt noch die Frage offen, welchem öffentlich-rechtlichen Verbande die Verpflichtung zur Armenpflege obliegen soll. In der Hauptsache ist diese Frage wohl eine Zweckmäßigkeitsfrage. Aus naturrechtlichen Gründen wird man die heutigen Gemeinden und Kommunalverbände nicht mehr in demselben Sinne als Nächstverpflichtete ansprechen dürfen wie in früheren Jahrhunderten. Die Freizügigkeit, die Freiheit der Niederlassung, die Freiheit der Eheschließung, die Freiheit, in jeder Gemeinde ein Gewerbe zu treiben und Grundeigentum zu erwerben, hat den Gemeinden jeden Einfluß auf die Zahl und Art ihrer „Bürger" genommen. Die Gemeindeobrigkeit kann, abgesehen von einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen, niemanden verhindern, sich im Gemeindegebiet anzusiedeln. Ein Gemeindeverband im alten Sinne besteht nicht mehr, ebensowenig eine „Aufnahme" als Bürger. Lediglich der Aufenthalt macht den einzelnen zum Bürger. Diese Verminderung der Rechte der Gemeinden hat denn auch schon zu dem Vorschlag geführt, die Armenlasten als Staatslasten zu erklären. Der Vorschlag ist indes schwer ausführbar; man soll den Staat nicht mit Aufgaben belasten, die von engeren Verbänden, den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden in besserer Weise gelöst werden können. Nur in Staaten mit gänzlich unentwickelter Gemeindeverfassung könnte eine solche direkte „Staatsarmenpflege" in Frage kommen. So hält man denn heute allgemein daran fest, daß die Armenverwaltung und die Aufbringung der Armenkosten im wesentlichen Sache der Gemeinden sei.

4. In Bezug auf die Frage, welcher Gemeinde die Armenfürsorge obliegen soll, standen in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zwei Systeme einander gegenüber, die man mit den Schlagworten bezeichnete: „Heimatrecht" und „Unterstützungswohnsitz". Das Heimatrecht bedeutete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde und wurde nach den verschieden gestalteten Gesetzgebungen grundsätzlich nur durch Geburt in der betreffenden Gemeinde oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben, außerdem aber auch durch Aufenthalt von 2, 3, 5, 6, 10, auch 15 Jahren, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft u. s. w., hinzutraten. Lediglich durch Aufenthalt wurde aber nicht das Heimatrecht erworben. Verloren wurde das Heimatrecht nicht, es sei denn, daß ein neues Heimatrecht an einem andern Ort erworben wurde; Heimatlose gab es also nicht. Dieses System galt in den meisten Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands und besteht noch in Bayern. Anders in Preußen. Hier wurde nach dem Allgemeinen Landrecht die Unterstützungspflicht der Gemeinde schon durch die Zahlung der Gemeindeabgaben begründet. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 führte dann ausdrücklich die Freizügigkeit ein; der Unterstützungswohnsitz wurde erworben nach einjährigem bezw. dreijährigem Aufenthalt. Der Unterstützungswohnsitz konnte hiernach auch verloren werden, ohne daß ein neuer erworben wurde. Die Unterstützungspflicht für solche Personen ohne Unterstützungswohnsitz lag den Landarmenverbänden ob. Dieses System gilt jetzt in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen. In der armenrechtlichen Litteratur der achtziger Jahre wird die Frage, ob Heimatrecht oder Unterstützungswohnsitz das Richtige sei, als eine offene behandelt. Heute darf die Frage zu Gunsten des Unterstützungswohnsitzes als erledigt angesehen werden. Es handelt sich heute bei der Verteilung der Armenlast nur noch um zwei Fragen, zunächst: Soll die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes thunlichst kurz oder lang bemessen werden? Bei den entwickelten Verkehrsverhältnissen, bei dem schnellen Wechsel des Auf-

enthalts seitens der Arbeiter und namentlich bei dem Abströmen der Landbevölkerung in die Städte erschien eine stärkere Belastung der Aufenthaltsgemeinde sowie ein erleichterter Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes notwendig. Die zweite Frage, welche aber durch die neueste Gesetzgebung auch bereits zum Teil gelöst, ist die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast, sei es daß den letzteren bestimmte Zweige der Armenpflege, z. B. die Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische u. dgl., übertragen wird, oder daß dieselben verpflichtet werden, den Gemeinden Zuschüsse zu den laufenden Armenkosten zu gewähren. In der Armengesetzgebung aller Kulturländer findet eine Teilnahme der größeren Verbände an der Armenlast in der einen oder andern Richtung und in größerem oder geringerem Umfange statt.

III. 1. Das Armenwesen erfordert eine Organisation, welche die Einzelverhältnisse der Unterstützten richtig zu würdigen im stande ist, die entsprechende Art der Unterstützung, ob durch Geld, Naturalien, Beschaffung von Wohnung, Anschaffung von Erwerbsmitteln, Aufnahme in ein Armenhaus u. dgl., vorschlägt, die weitere Pflege bezw. die Gestaltung dieser individuellen Verhältnisse überwacht und den haushälterischen Sinn wieder zu wecken sucht. Mehr als auf jedem andern Gebiet ist daher auf dem des Armenwesens Decentralisation, Selbstverwaltung und Beteiligung des bürgerlichen Elements mit seiner genauen Kenntnis der lokalen und individuellen Verhältnisse geboten. Die gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege beruht viel mehr auf dem Einblick in örtliche Zustände und persönliche Verhältnisse als etwa auf berufsmäßiger Vorbildung. Für eine centralisierte Verwaltung mit besoldeten Staatsbeamten eignet sich die Armenpflege nicht. Der unmittelbare persönliche Verkehr ist es, der den Trägern staatlicher Armenpflege abgeht. Eine Geringschätzung der Armen ist unter ihnen nichts Seltenes. „Gewohnt, in ihrer sonstigen amtlichen Beziehung zu denjenigen, mit welchen ihr Beruf sie in Verkehr setzt, in einem mehr äußerlichen Verhältnisse des Gebietens und Anordnens sich zu bewegen, sind sie nur in seltenen Fällen geschickte Tröster, Berater und Ermahner der Armen“ (Bitzer). Bei der Staatsarmenpflege sind gerade die besseren und verschämten Armen in Gefahr, leer auszugehen, und dazu kommt die bureaukratische Behandlung der Angelegenheiten und die Ungerechtigkeit in der Verteilung der Armenlast. Bei einer Verwaltung durch den Behördenorganismus würden nämlich die Mittel durch gleichmäßige Besteuerung aufgebracht, — dadurch aber notwendigerweise diejenigen Gemeinden verkürzt, bei welchen durch umsichtige Thätigkeit oder besondere Mildthätigkeit einzelner ein das durchschnittliche Verhältnis im Staate übersteigender günstiger Zustand herbeigeführt worden ist.

2. Ungleich geeigneter als die Staatsbehörden sind die Gemeindeorgane, wenigstens für die direkte Armenpflege und in regelmäßigen Zeiten. Für Zeiten außerordentlicher Not, bei vorhandenen Landeskalamitäten oder an Orten, wo sich der regelmäßigen Armenpflege besondere Schwierigkeiten gegenüberstellen, ist die Notwendigkeit einer Ergänzung derselben selbstverständlich. Die öffentliche Armenpflege ist am besten lokal und individualisierend. Während bei der in den Händen des Behördenorganismus konzentrierten Armenpflege leicht eine Überschätzung der groß scheinenden Mittel der Armenfonds sich einstellt, kann die Gemeinde eine wohlfeile und doch sehr gut funktionierende Armenpflege ausüben, indem sie ehrenamtlich thätiger Helfer (Armenpfleger) sich bedient, welche den einzelnen Pflegefall genau untersuchen, den Unterstützten während der Dauer der Unterstützung sorgfältig überwachen und ihm insbesondere zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich sind. Musterhaft ist diese individualisierende und decentralisierende Armenpflege durchgeführt in dem sogen. Elberfelder System. Es ist, wie Münsterberg (Die Armenpflege S. 42) hervorhebt, nichts anderes als die alte christliche Gemeindepflege, allerdings mit sehr zweckmäßiger Verknüpfung seiner Elemente mit der modernen bürgerlichen Gemeinde. Die Grundzüge dieses Systems, das in Elberfeld im Jahre 1852 durch Daniel v. d. Heydt eingeführt wurde, sind im wesentlichen folgende: Der Ortsarmenverband wird in eine Anzahl „Armenbezirke“, jeder Bezirk in „Quartiere“ eingeteilt. An der Spitze eines jeden solchen Bezirkes steht ein von der Gemeindevertretung gewählter, im Ehrenamte befindlicher Bürger, der „Bezirksvorsteher“. Unter demselben sind eine Anzahl Bürger als „Armenpfleger“, für jedes Quartier je einer, thätig. Es sollen so viele Quartiere und Pfleger sein, daß auf jeden Pfleger nicht mehr als 3—4 unterstützte Familien entfallen. In Preußen und Baden ist jeder erwachsene Bürger bei Androhung von Strafe verpflichtet, das Amt eines Armenpflegers drei Jahre lang zu verwalten. Periodisch alle 14 Tage oder allmonatlich vereinigen sich die Armenpfleger unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers und stellen selbständig an der Hand der Armenordnung die für die kommende Periode zu bewilligenden Unterstützungen ihrer Pflegebefohlenen fest. Die bewilligte Summe wird im voraus von der Armenkasse an den Bezirksvorsteher, von diesem an den Armenpfleger und von letzterem in Wochengaben an die Armen selbst gezahlt. Der Armenpfleger soll zu den Unterstützten ins Haus gehen, dort zahlen und so den Unterstützten fortwährend in Kontrolle behalten. Neuerdings bemüht man sich auch, durch Heranziehung von Frauen zur Armenpflege die ehrenamtliche Thätigkeit weiter auszudehnen und zu verbessern. In den meisten Städten sind in der Armenordnung als Maß für die Höhe der Unterstützung gewisse Normen an-

gegeben; man stellt z. B. eine feste Skala auf für Bedürfnisse einer Familie je nach der Anzahl der Köpfe, rechnet den Verdienst und die sonstigen Einnahmen zusammen und sagt dann: An der Minimalbedürfnissumme — Skala — fehlt noch so und so viel, und diese letztere Summe muß die Armenverwaltung zuschießen. Elberfeld hat z. B. folgende Skala für das Bedürfnis einer Familie pro Woche:

Familienoberhaupt	Mk.	3.—
Die bei dem Manne lebende Frau .	„	2.50
1 Kind von 15 Jahren . . .	„	3.—
1 „ „ 10—15 „	„	2.—
1 „ „ 5—10 „	„	1.60
1 „ „ 1—5 „	„	1.40
1 „ „ 0—1 „	„	1.—
	Mk.	14.50

Andere Städte haben in ihren Armenordnungen sogen. „Maximalsätze“, „Ausschlußsätze“ festgesetzt, das sind Maximalunterstützungsbeiträge, über welche die Armenpfleger niemals, ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder und auf das Bedürfnis hinausgehen dürfen. Es bedarf keiner besondern Begründung, daß die Beschwerdeinstanzen, an welche ein Armer sich wegen zu niedriger Unterstützung wendet, an diese Skala nicht gebunden sind; die Beschwerdeinstanzen haben vielmehr selbständig zu entscheiden, wie hoch nach ihrem Ermessen die Unterstützung im Einzelfalle sein muß.

3. Vor der öffentlichen Armenpflege hat die kirchliche Armenpflege das voraus, daß sie auch auf die innere Gesinnung der Armen und Kranken wirkt, daß sie leibliche und geistige Bedürfnisse — z. B. Sanierung wilder Ehen (Franziskus Regis-Verein!) — berücksichtigt. Am wirtschaftlichen Ruin sind oft sittliche Verirrungen und moralische Fehltritte schuld, daher auch durch sittliche Mittel aufgeholfen werden muß. Das Wirken des Geistlichen erweckt beim Geber nicht den Gedanken des Zwanges, beim Empfänger nicht die Idee eines Rechtes auf Almosen. Der Seelsorger versteht es, den verschämten Armen auf die Spur zu kommen und das Maß jeder Unterstützung zu beurteilen. Der Staat kann wohl Zwangsanstalten errichten, aber bei der Pflicht der Wohlthätigkeit steht weniger der politische als der religiöse Gesichtspunkt im Vordergrund. Bei Erfüllung der christlichen Pflicht des Almosens wird der Not des Nächsten um Gottes willen abgeholfen. „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan“ (Matth. 25, 40). Nach der christlichen Auffassung ist der Reiche für die Verwendung seines Eigentums Gott verantwortlich. Die Pflicht, seinen Überfluß den Armen zu geben, ist eine Gewissenspflicht, welche jedoch von den Armen nicht als Recht beansprucht werden darf. Die Kirche predigt auf göttlichen Auftrag das oberste göttliche Armengesetz — das Gebot der Nächstenliebe — durch ihre Diener in Wort und Beispiel. Die von der Kirche geweckte Armenpflege schafft deren tüchtigste Organe, die dem Dienste der Armen sich weihenden klösterlichen Genossenschaften. Es würde zu weit gehen, die eigenen Orden, die zu diesem Zwecke schon entstanden sind, aufzuführen. (Siehe Kirchenlexikon I [1882], 1367.) Gerade in neuerer Zeit erblühten viele der christlichen Charitas gewidmete religiöse Vereinigungen. Hier seien nur die Vincentiusvereine, die Elisabethenvereine und insbesondere die Barmherzigen Schwestern genannt, welche die verschiedensten Formen des menschlichen Elends zu bekämpfen und zu mildern suchen. Die Charitas der katholischen Kirche steht groß, ja unübertroffen da, und die Wohlthätigkeit anderer Richtungen, mögen ihre Leistungen in Zahlen noch so groß erscheinen, kann sich, was Ausdehnung, persönliche Hingabe und persönlichen Opfermut betrifft, nicht mit dem Wirken dieser Charitas messen. Trotzdem ist die katholische Wohlthätigkeit noch der Vervollkommnung fähig und derselben in mancher Beziehung durchaus bedürftig. Insbesondere haftet ihr der Mangel einer einheitlichen Organisation an; die katholischen charitativen Vereine, Kongregationen und Anstalten stehen zu wenig miteinander in Verbindung und tauschen ihre Erfahrungen zu wenig aus, so daß sie oft zum Schaden der Sache unvermittelt neben- und gegeneinander arbeiten. Die Durchführung der dringend notwendigen Organisation der katholischen Charitas ist die Aufgabe des 1897 gegründeten Charitasverbandes für das katholische Deutschland; er will eine engere Verbindung der sämtlichen charitativen Bestrebungen herbeiführen, die auf katholischem Boden in Deutschland ihre Thätigkeit entfalten, wobei jedoch deren Selbständigkeit im Wesen und Wirken vollständig gewahrt bleiben soll. Seinen Zweck sucht der Verband, soweit thunlich, durch folgende Mittel zu erreichen: a) Jährliche Abhaltung allgemeiner charitativer Versammlungen (Charitastage) zur Besprechung der mannigfaltigen charitativen Fragen und Bestrebungen; b) Anregung zur Gründung von Lokal- und Diöcesan-Charitas-Komitees bezw. Verbänden, d. h. freien Vereinigungen von Vertretern und Freunden der Charitas zur planmäßigen Bethätigung von Wohlthätigkeitsbestrebungen in den einzelnen Orten und Diöcesen unter Gutheißung der kirchlichen Autorität; c) Anregung charitativer Fach- und Diöcesankonferenzen; d) Gründung einer centralen charitativen Auskunftsstelle; e) Veranstaltung von Erhebungen über die Werke der katholischen Charitas sowie einer systematischen Darstellung derselben; f) Herausgabe einer populär-wissenschaftlichen charitativen Monatsschrift unter dem Titel „Charitas“; g) Veröffentlichung größerer wissenschaftlicher Werke und kleinerer populärer Schriften über die verschiedenen Zweige der Charitas; h) Anregung und Beförderung historischer Studien über die katholische Charitas; i) Anlegung einer

allgemeinen wissenschaftlichen Charitasbibliothek; k) Förderung sonstiger Bestrebungen der Charitas. Der Sitz des Charitasverbandes ist Freiburg i. Br. — Was die kirchliche Armenpflege auf protestantischer Seite betrifft, so verdient die Thätigkeit der sogen. inneren Mission und einzelner von christlicher Nächstenliebe beseelter Männer (Chalmers, V. A. Huber, Wichern, Hahn, Bodelschwingh u. a. m.) mit warmer Anerkennung genannt zu werden. Der 1848 gegründete Centralverein für die innere Mission, mit einem ständigen Centralausschusse an der Spitze, ist nach den Statuten insbesondere bestrebt, „solche Gebiete des Volkslebens, die der Wirkung des Evangeliums entzogen sind, demselben wieder zu öffnen, die Werke christlicher Liebesthätigkeit anzuregen, isolierte Bestrebungen dieser Art miteinander in Verbindung zu bringen und mit Rat und That ihnen zu dienen".

4. Die Notwendigkeit einer organisierten Privatarmenpflege geht aus der Erwägung hervor, daß Wohlthaten einzelner Personen, trotz des innewohnenden moralischen Wertes, schaden können, wenn sie planlos gespendet werden. Oft wird der zudringliche Bettler unterstützt, der verschämte Arme übersehen. In allen größeren Städten ist der einzelne nicht im stande, die Bedürftigkeit derjenigen, die sich um Almosen bewerben, zu beurteilen, zu erforschen und jene genaue Kenntnis der Bedürftigkeitsgründe zu gewinnen, die allenfalls in ländlichen Gemeinden verbreitet ist. Es muß sich daher die freiwillige Liebe in gemeinsamem Vorgehen, in Vereinen die Abhilfe der Not angelegen sein lassen. Diese Vereinigungen sollen sich sowohl mit der öffentlichen als mit der kirchlichen Armenpflege ins Einvernehmen setzen. So können die Mängel der einen durch die Vorzüge der andern ausgeglichen und Zersplitterung und Verschleuderung der Gaben vermieden werden. Der Vorzug organisierter Privatwohlthätigkeit vor der öffentlichen Armenpflege besteht darin, daß sie den einzelnen Fall individuell richtig behandeln kann. Sie braucht nach keiner Instruktion, nach keiner Schablone zu arbeiten. Die öffentliche Armenpflege begnügt sich damit, dafür zu sorgen, daß niemand Hungers stirbt. Die private kann ein übriges thun. Die organisierte Privatarmenpflege ist im stande, die ganze Armenpflege im Fluß zu erhalten und sie nicht verknöchern zu lassen. Die freiwillige Armenpflege als Vereinsthätigkeit kann auch viel eher und gefahrloser neue Wirkungsgebiete der Armenpflege versuchsweise in Angriff nehmen und nach erzieltem Erfolge der öffentlichen Armenpflege zur Weiterpflege überlassen. Die gesetzliche Armenpflege übersieht leicht die angehende Verarmung, der verschämte Arme zieht sich vor ihr zurück, sie existiert für ihn nicht. Die obligatorische Armenpflege wird vielfach mit wenig Geist und viel Routine betrieben, die freiwillig organisierte Wohlthätigkeit dagegen stärkt Ehrgefühl und Mut der Bedürftigen und wirkt günstig auch auf die Wohlthäter selbst zurück.

5. Welche von den betrachteten Organisationsformen dermalen im Einzelfalle am passendsten ist und am segensreichsten wirken kann, hängt von den Umständen ab. Für Dörfer und kleinere Städte mit seßhafter Bevölkerung, wo so ziemlich jeder Einwohner jedem Einwohner mit allen seinen häuslichen und finanziellen Verhältnissen bekannt ist, wird eine Organisation der Privatwohlthätigkeit wegen der thatsächlichen Kontrolle der Armen durch die Geber selbst nicht vonnöten sein. Für bestimmte Bedürfnisse ist die Vereinigung einer entsprechenden Anzahl Nachbargemeinden erforderlich; da werden dann Sammlungen und Vermächtnisse gewöhnlich hinreichen zur Errichtung der nötigen Pflegeanstalten: eines Waisenhauses, eines Armenspitals, wo auch altersschwache oder sonst an hinreichendem Verdienst gehinderte Personen Unterkommen und passende Beschäftigung finden. — Große Städte, Industriestädte, Seestädte charakterisieren sich auf der einen Seite durch die gesteigerte Zahl der Notdürftigen, die Unstetigkeit ihres Aufenthalts, das Anwachsen des arbeitsscheuen Proletariats, die ausgedehnte Thätigkeit der Armenpolizei und dadurch, daß die zu Unterstützenden in besondern Armenquartieren zusammengedrängt wohnen. Auf der andern Seite giebt es viele Geschäftsleute, welche gern bald größere bald kleinere Summen als Almosen spenden, sich jedoch nicht die Zeit nehmen, dieselben richtig zu verwenden. Hier ist besonders eine organische Annäherung der gesamten Mildthätigkeit am Platze, etwa in der Form des Zusammentrittes der Leiter der einzelnen Vereine, Anstalten, Stiftungen mit den Leitern der kirchlichen und gemeindlichen bezw. staatlichen Pflege zu regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen. Nur eine einheitlich geleitete, mit tüchtigen Pflegkräften versehene freiwillige Gemeindearmenpflege kann hier durchgreifen. Die Privatwohlthätigkeit muß Kenntnis haben von anderweit gewährten Unterstützungen. In dieser Hinsicht hat sich die Londoner Charity organisation society einen Namen gemacht. Um Unterstützung Bittende werden von den beitragenden Mitgliedern einfach an die Organe der Gesellschaft gewiesen. Diesen gelingt es durch ihre Verbindung mit den Organen der offiziellen Armenpflege und mit den verschiedenen Vereinen und Anstalten der Privatwohlthätigkeit, genaue Informationen einzuziehen. So entsteht eine einheitliche Leitung und Kontrolle, und die Privatwohlthätigkeit erhält die Bürgschaft für die beste Verwendung. Insbesondere trachten die durch die Armenviertel verteilten 35 Wohlthätigkeitsbureaux die unverschuldete, heilbare Armut von der selbstverschuldeten, strafbaren zu trennen und Arme der ersten Art aus den für Arme der zweiten Art bestimmten Zwangsarbeitshäusern zu erretten. — Für mittlere Städte, in welchen die mittel-

lose Bevölkerung eine seßhaftere ist und sich nicht in ausgedehnten Armenvierteln zusammengepfercht findet, ist eine Lokalisierung der Hausarmen durch Einteilung in Distrikte nach Art der Vincenzvereine oder des Elberfelder Pflegesystems zu empfehlen.

6. Aus dem Gesagten erhellt, daß die Rolle des **Staates** auf dem Gebiete der Armenpflege eine wechselnde sein wird, je nach der Ausdehnung und dem Erfolg, welchen die Privatarmenpflege zu gewinnen weiß. Die öffentliche Armenpflege ist solange unentbehrlich, als die freie Thätigkeit der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Kreise nicht ausreicht und der vollständigen Armenpflege nicht Genüge zu leisten vermag. Dort, wo die Kräfte der einzelnen sowie die freiwilligen Vereinigungen zur Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses nicht ausreichen, wird das Einschreiten der öffentlichen Gewalt als berechtigt erkannt werden müssen. Auch giebt es Aufgaben, die nur durch die staatliche Zwangsgewalt gelöst werden können, und Verhältnisse, die durch die Gesetzgebung organisiert und geregelt werden müssen. So obliegt der öffentlichen Gewalt die Handhabung der Armenpolizei, die Behandlung der schuldbaren und arbeitsscheuen Armen. Indem solche Individuen zur Arbeit angehalten werden, wird der Gesamtproduktion der ihr von den einzelnen entzogene Anteil zurückgegeben und zugleich Lastern und Verbrechen vorgebeugt, die eine Folge eines unterhaltslosen und müßiggängerischen Lebens sind. Ferner wacht die Legislative darüber, daß sich die Armenlast nicht in ungerechter Weise auf die einzelnen Armenverbände verteilt, sie regelt die Alimentationspflicht und bestimmt, auf welche Personen sich die Verpflichtung der einzelnen Armenverbände zur öffentlichen Unterstützung erstreckt, sie schließt Verträge mit andern Staaten über die gegenseitige Behandlung der Armen und Bettler. Eine staatliche Armenunterstützung liegt in der Sportel- und Gebührenfreiheit aller Armensachen, in der unentgeltlichen Behandlung der Armen durch die vom Staate besoldeten Ärzte, in dem Recht der Armen auf Befreiung von den Kosten eines bürgerlichen Rechtsstreits (sogen. „Armenrecht“ i. e. S.) unter der Voraussetzung, daß Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Schließlich gehört es zu den Aufgaben des Staates, in prophylaktischer Weise diejenigen Vorkehrungen zu treffen, durch welche der Armut vor ihrer Entstehung vorgebeugt wird. Zu den entfernteren Mitteln gehören alle Maßregeln, welche die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Staatsbürger fördern, Fürsorge für Gesundheit, Sonntagsruhe, Nahrungsmittel, Mietwohnungen, Vorsichtsmaßregeln bei verheerenden Krankheiten. Zu den näher liegenden Mitteln gehört die Beförderung der Unterstützungs-, Kranken-, Aussteuer-, Sterbe-, Altersversorgungs-, Hilfs- und Darlehenskassen, Arbeitsnachweisanstalten, Unfallversicherung, überhaupt Arbeiterversicherung u. dgl. Sparkassen haben insofern den Charakter der Wohlthätigkeitsanstalten, als sie nicht den Zweck haben, dem Unternehmer wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, sondern die wirtschaftlichen Interessen der Spargläubiger zu fördern. Öffentliche Leihhäuser verdienen den Vorzug vor dem privaten Pfandleihgewerbe, das in großen Städten leicht zur Ausbeutung und zum wirtschaftlichen Verderb der arbeitenden Klassen mißbraucht wird. — Es verbleiben somit dem Staate auf dem Gebiete des Armenwesens noch eine stattliche Anzahl von Aufgaben. Vor allem fühle er sich veranlaßt, Institutionen ins Leben zu rufen, welche dem Eintritte der Massenarmut entgegenwirken, von der bei der heutigen Organisation des wirtschaftlichen Betriebs in Zeiten der Arbeitslosigkeit alle diejenigen Arbeiter bedroht sind, die durch Arbeit in den Fabriken u. s. w. nur den zur Befriedigung des Lebensbedarfs gerade hinreichenden Lohn erwerben.

IV. Lange Zeit reichten Werke der Mildthätigkeit, Stiftungen für **Beschaffung der Mittel** hin. Erst die neuere Zeit mußte auf besondere Zuflüsse und Ergänzung aus den gewöhnlichen Kommunaleinkünften denken. „Mit der christlichen Nächstenliebe hält die politische Notwendigkeit der Armenpflege eine Vergleichung nicht aus. Die politische Armenpflege erschöpft ihre Mittel um so schneller, je mehr sich das christliche Almosen davon zurückzieht“ (Mone). Die ewigen Stiftungen gingen aus der Überzeugung hervor, daß auch die Bedürfnisse derselben bleibend seien, und aus diesem Grunde schloß man ihre Verwaltung an bestehende, ewige Anstalten. Wo die Folgezeit die einen oder die andern zerstörte, hat sie nichts gewonnen; denn die wachsenden Bedürfnisse lasten um so schwerer auf der Gesellschaft, je mehr sie ihr Stiftungsvermögen verschlungen hat. Da war es namentlich die Reformation, welcher (unter anderem infolge der zu reichlichen Mittel) vorgekommene Mißbräuche einen teilweisen Vorwand gaben zu Reformen und Maßregelungen der alten Stiftungen. Allein bei dieser Praxis und bei der Theorie, daß der Glaube allein schon genüge, versiegte auch die Quelle der Stiftungen, während doch infolge der Bestellung bezahlter Pfleger vermehrte Mittel nötig gewesen wären. „Es wird sich nicht leugnen lassen,“ schreibt ein neuerer Kenner des Armenwesens (Laves), „daß gerade das Stiftungswesen in der neueren Zeit relativ zurückgegangen ist. Das Mittelalter pflegte diesen Zweig der Armenpflege entschieden mehr als unsere Zeit. Charakteristisch ist, daß die beiden alten, mittelalterlich reichen Städte Bayerns, Nürnberg und Augsburg, mehr Stiftungskapital besitzen als das mehr neuzeitliche München, trotzdem letzteres katholisch und zwei- bis dreimal größer ist als jene beiden Städte.“

Wo Stiftungsgelder, Kirchensammlungen und Privatwohlthätigkeit nicht hinreichend sind zur

Erlangung der Mittel, bleibt nichts anderes übrig, als den ganzen Rest nach Steuergrundsätzen zu beschaffen. Wo die Notleidenden in der christlichen Nächstenliebe ihrer Mitmenschen die nötige Unterstützung nicht finden, muß die öffentliche Gewalt dieselbe beschaffen, schon um Gefährdung der öffentlichen Ruhe abzuwenden. Es existieren Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, welche gestatteten, von solchen Einwohnern, welche nicht freiwillig Almosen gaben, zwangsweise Beiträge einzuziehen oder Gemeindeumlagen für die Armenpflege zu erheben. In Nürnberg gestattete 1699 eine Senatsverordnung, die Häuser derjenigen, die keine Beiträge für Armenwesen leisten wollen, „mit vollem Schwarm der Bettler" zu überfallen. Dies erinnert an die englischen Verordnungen bis zum Armengesetz der Königin Elisabeth, welche den, der nicht freiwillig Almosen gab, durch allerlei Machinationen zur Wohlthätigkeit zu zwingen suchten. Die preußischen Verordnungen von 1715 und 1725, die bis zum Allgemeinen Landrecht (1794) in Kraft blieben, wollten, daß jene, die sich nicht zur christlichen Schuldigkeit entschließen, genötigt werden sollten. Nach und nach reichten auch die halb freiwilligen, halb gezwungenen Almosen nicht mehr hin, und man mußte zum Ertrag der ordentlichen Steuern greifen. Je mehr die christlichen Grundsätze im öffentlichen Leben zu verblassen begannen, desto mehr mußte zu Zwang gegriffen werden überall da, wo früher Freiwilligkeit genügt hatte. Es ist kein Zufall, daß in protestantischen Ländern die Armensteuer zuerst um sich griff. Seit der Reformation mehrten sich die Mittel schwach, die Stiftungen wurden spärlich. Noch jetzt läßt sich zwischen Ländern mit katholischer und solchen mit protestantischer Bevölkerung ein Unterschied erkennen. In Dänemark, Schweden, den Niederlanden, der Schweiz, Deutschland, Großbritannien müssen die Armenverbände die Summen aufbringen, die zur Versorgung aller Armen erforderlich sind. In Frankreich, Italien, Spanien besteht eine solche allgemeine Verpflichtung der Gemeinden &c. nicht. Die Leistungen der offiziellen (fakultativen) Armenpflege Frankreichs richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Dagegen betrachtet die obligatorische Armenpflege Deutschlands, Englands ein gewisses Maß der Leistungen als etwas Absolutes, so daß die zur Erfüllung dieses Maßes erforderlichen Mittel eben beschafft werden müssen. — Armensteuer (-taxe) heißt jene Abgabe, die eigens für die Zwecke der Armenpflege erhoben wird. Die Grundlage der englischen Armentaxen (poor rate) bildete das Gesetz (1572, dann 1602), wonach für jedes Kirchspiel die betreffenden Behörden die nötigen Summen aufbringen sollten zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen, zur Geldunterstützung der Arbeitsunfähigen und zur Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge. Als Nachteil einer eigenen Armensteuer wird erwähnt, daß sie bei den Armen den Gedanken eines Rechts auf Unterstützung wecke, beim Steuerzahler den Trieb zu privater Wohlthätigkeit hemme und durch ihre schwankende Höhe eine geordnete Deckung des öffentlichen Bedarfs erschwere. Man zieht es daher vor, die Armenlast ins allgemeine Budget aufzunehmen; die auf dem Kontinent vorkommende Armensteuer ist fast überall in der Gemeindebesteuer enthalten. In Deutschland ist der örtliche Verband verpflichtet, die Mittel für die öffentliche Armenpflege auf dem Wege der Besteuerung der Eingesessenen, soweit die andern Quellen der Armenpflege nicht ausreichen, zu beschaffen.

V. 1. Die Ausführung der Armenpflege bezweckt weniger die reichliche Versorgung des Armen, als, wo es möglich, die Zurückführung der Armut in die Lage eines durch rechtschaffene Arbeit erworbenen hinreichenden eigenen Verdienstes. Es soll also die Lage des öffentlich unterstützten Armen im Durchschnitt nicht besser sein als jene des mit saurem Schweiße sein Brot Verdienenden. In der That leitet sich die Lebenshaltung der Armenbevölkerung, was das Gros der Armen betrifft, mehr oder weniger von der Lebenshaltung derjenigen Bevölkerungsklasse her, die ohne Besitztum nur von der Hand in den Mund, vom Ertrag einer sogen. nicht qualifizierten Arbeit lebt. Damit hängt es zusammen, daß in fruchtbaren Gegenden ein Armer bei gleicher Dürftigkeit wegen der allgemein höheren Lebenshaltung viel mehr kostet als in unfruchtbaren, besonders Gebirgsgegenden. Bei unverschuldet Verarmten aus den höheren Ständen ist man geneigt, eine etwas bessere Behandlung zu proponieren. Die Prüfung der Würdigkeit sollte nicht allzu ängstlich sein. Der wirklichen Bedrängnis ist, auch wenn selbstverschuldet, abzuhelfen. Die Kirchenväter warnen vor Rigorismus. Denn die menschliche Selbstsucht ist der Versuchung ausgesetzt, an jedem Armen Tadelhaftes zu finden, um sich der Pflicht der Barmherzigkeit entschlagen zu können. — Je nach den verschiedenen Gesichtspunkten kann man von einer vorhergehenden und nachfolgenden, dauernden und vorübergehenden, ländlichen und städtischen, offenen und geschlossenen Armenpflege sprechen. Von der Armut vorbeugenden Maßregeln war schon oben die Rede. Daß bei gleichbleibender Armenpraxis die vorübergehend Unterstützten sich stärker mehren als die dauernd Unterstützten, hängt mit der Entwicklung unserer Zeit, dem leichteren Transport, dem häufigeren Ortswechsel, der größeren Industrieentfaltung, dem Entstehen einer stärkeren Schicht besitzloser Leute &c. zusammen. — Was den Gegensatz von Stadt und Land anbelangt, so kann man in den etwas größeren Städten im Vergleiche zum übrigen Lande mindestens die doppelte Zahl dauernd unterstützter Armen annehmen. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Lohn im Verhältnis zum Preise der notwendigen Lebensmittel in Städten höher ist als auf dem Lande. Auch sind

in den Städten die vollkräftigen Altersklassen, die der Armenpflege seltener anheimfallen, ungleich zahlreicher vertreten als in den Landgemeinden. Böhmert bringt jene größere Armenzahl mit der schlechteren physischen Konstitution des Städters und mit den vielen Versuchungen zu unnützen Geldausgaben in Zusammenhang. Der hilfsbedürftige Städter wird sich ohne große Skrupel an den unbekannten Beamten der Behörde oder Armenpfleger wenden, während die Armenpflege auf dem platten Lande strenger, härter und besser in der Lage ist, die Verhältnisse des Bittstellers richtig zu beurteilen und die Hilfe richtig abzumessen. Überhaupt wirken auf dem Lande die „patriarchalischen Sitten", die geringeren Ansprüche ans Leben, das leichter zu befriedigende Wohnungsbedürfnis, die Möglichkeit, kleinen Grundbesitz zu erwerben, die später eintretende Arbeitsunfähigkeit der Verarmung entgegen. Die steigenden Kosten städtischer Armenpflege erklären sich zum Teil auch aus dem stärkeren Anschwellen der städtischen, überhaupt gewerblichen Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

Geschlossene Armenpflege ist jene, die in eigens dazu bestimmten Anstalten, offene Armenpflege jene, die in der eigenen Behausung des Armen erfolgt. Thatsächlich ist letzteres System vorwiegend, naturgemäßer und billiger. Es wird jedoch in bestimmten Fällen davon abgegangen. Die Hausarmenpflege schont die Ehre des Armen und erhält das Familienleben. Bei der Anstaltspflege ist die Notorietät der Armut größer, dagegen die Gefahr falscher Armenpflege geringer. Die Anstaltspflege ist sehr geeignet für solche, die ohnehin keine Häuslichkeit haben (Waisen, Greise, Witwen, Kranke, ganz Mittellose). Bei der offenen Pflege überwiegen die Frauen, bei der geschlossenen die Männer. Die Hausarmenpflege ist besonders am Platze, wenn es sich um eine vorübergehende Unterstützung handelt. Die wirtschaftliche Selbständigkeit wird da leichter wieder erlangt. Allerdings ist die Kontrolle schwerer als in einer Armenanstalt und der Andrang größer. Wo die Verpflegung, wie namentlich bei vielen Erwerbsunfähigen, besondere technische Einrichtungen erfordert, wird auf die Anstaltspflege gegriffen werden müssen (Waisenhäuser, Hospitäler, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser ꝛc.). Ein Vorzug der Hausarmenpflege, wie sie z. B. in den Vincentiusvereinen oder in der Elberfelder Außenarmenpflege geübt wird, ist jene Individualisierung der Arbeit, welche jeder Pflegekraft einen möglichst beschränkten Arbeitskreis zuweist, zu helfen strebt, ohne den so wesentlichen Trieb zur Selbsterhaltung zu verkümmern, und infolgedessen stets und wiederholt die Bedürfnisse und Arbeitskräfte der Pfleglinge prüft. Zum Besuch der Armen, der so sehr ihren Lebensmut stärkt und ebenso heilsam auf die reichen Wohlthäter zurückwirkt, nötigt schon die Naturalverpflegung, die vor der Geldunterstützung den Vorrang verdient. Für offizielle Armenpfleger wäre allerdings ein Buchhaltungssystem von Geldunterstützungen das bequemste. Auch sagt man, Naturallieferungen seien in den meisten Fällen teurer, weil sie reichlicher ausfallen. Die Armenbevölkerung ist nämlich an Entbehrungen gewöhnt, die sich der wohlsituierte Armenpfleger schwer vorstellt. Er liefert also dem Armen in natura mehr und Besseres, als sich derselbe für Geld kaufen würde, was aber nur gelobt werden kann. Die Naturalverpflegung hat ferner den Vorzug, daß sie direkt ihren Zweck, die Ernährung des Armen, erreicht. Es wird die Gelegenheit und Versuchung beseitigt, das Almosen zu vergeuden. Die Übermittlung oder Anweisung (durch Bons) auf Natur- oder unfertige Kunstprodukte: Mehl, Kartoffeln, Heizmaterial, Hanf, Wolle, Tuch, giebt passenden Falls Gelegenheit zu eigenhändiger Bearbeitung, wodurch eine Sache in den Augen des Besitzers gewöhnlich einen höheren Wert gewinnt. Schon um die Art der erforderlichen Naturalunterstützung zu erforschen, ist der Besuch der Armen notwendig. Insbesondere bei den Vincentiusvereinen bildet derselbe den Mittelpunkt der Armenpflege. Die Mitglieder begnügen sich nicht, von ferne und vornehm einiges Geld zu schicken, sondern gehen persönlich in die Kammern der Armut. Dadurch wird die Verwendung überwacht und im Haushalt des Armen selbst mancher Anknüpfungspunkt gefunden, durch welchen er dem Elend wieder entrissen werden kann. Dieser Verkehr soll sich nicht bloß auf die wirklichen Armen beschränken, sondern auch jenen zu gute kommen, welche in Gefahr sind, ihrem wirtschaftlichen Ruin entgegenzutreiben. — Zwischen der Haus- und der Anstaltsarmenpflege stehen einige ältere Formen gemeindlicher Armenversorgung: die Weggabe der Armen an die Wenigstfordernden und das System des Reihezugs. Solche Zustände sind nur so lange möglich und erträglich, als christlicher Sinn herrscht, oder wie man sich ausdrückt, „patriarchalische Verhältnisse" existieren. Die Verpflegung in Umgang oder Kehr (Reihezug), bei welchem die Ortseinwohner den Armen Wohnung und Kost für eine bestimmte Zeit zu gewähren haben, so oft die Reihe an sie kommt, giebt es noch in Tirol und industrielosen Kantonen der Schweiz.

In vielen Fällen genügt die Hausarmenpflege nicht. Wo länger dauernde oder bleibende Erwerbsunfähigkeit, Waisen, Findlinge oder verwahrloste Kinder, Blinde und Taubstumme, Kretinen, Krüppel, Sieche, Kranke in Betracht kommen, ist die Anstaltspflege nicht bloß billiger, sondern auch besser, weil zur Pflege theoretische Vorbildung und praktische Erfahrung unentbehrlich sind. Zuerst sind hier zu nennen: Findelkinder und Waisen. Für Findelkinder bestehen Findelhäuser, von der Kirche namentlich zur Verhütung der Sünde des Kindsmordes befördert. Die dabei hie und da vorkommenden sogen. Dreh-

läden (tours) sind aus demselben Grunde unter Papst Innocenz III. (1198) entstanden. Für Waisen, d. h. Kinder bis zur Zeit der Erwerbsfähigkeit ohne Eltern (und unterstützungspflichtige Verwandte), bestehen Waisenhäuser. Neben der Waisenhauspflege besteht aber auch die Kostpflege, wenn solche Kinder in Familien untergebracht werden. Dies empfiehlt sich, wenn arme Angehörige da sind, die dann unterstützt werden. Solche Kostpflege gewährt principiell den Vorzug des Familienlebens, setzt aber tüchtige und brave Familienväter voraus; denn die Sterblichkeit der Pflege- (Halte-)Kinder, teils durch die Armut, teils durch die Nachlässigkeit der Pflegeeltern (Engelmacherinnen!), ist eine erschreckende, in den größeren Städten bis zum sechsten Lebensjahre jährlich durchschnittlich 80 Prozent. — Ferner giebt es Erziehungs- und Besserungsanstalten, Rettungshäuser für verwahrloste, sogen. Ferienkolonien für schwächliche und kranke, und Krippen- und Kinderbewahranstalten für aufsichtslose Kinder. Letztere nehmen sich der Kinder aus armen Familien an, um sie für die Zeit, wo die Eltern außer dem Hause dem Broterwerb nachgehen müssen, vor den aus Mangel an häuslicher Aufsicht erwachsenden Gefahren zu überwachen. So nützlich unter gegenwärtigen Umständen solche Anstalten sind, so haben wir doch keinen Grund, auf sie uns sonderlich viel einzubilden. Die Notwendigkeit ihrer Existenz ist wenig erfreulich. Alle die Speiseanstalten, Volksküchen, Wärmestuben, Asyle für Obdachlose ꝛc., woran namentlich Großstädte keinen Mangel haben, beweisen zwar Wohlthätigkeit, allein ebensosehr auch die vielen Niederlagen, die das Princip des Familienlebens unter dem Drucke der modernen volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnisse erleidet. — Nächst den Kindern ist es die Fürsorge für körperlich oder geistig kranke, altersschwache Personen, die hier in Betracht kommt. Die dafür bestimmten Spitäler, Hospize und andere Anstalten sind Objekte des Gesundheitswesens (s. Art. Gesundheitspflege). Für gänzlich mittellose Arbeitsunfähige gewähren Armenhäuser dauernden Aufenthalt.

2. Eine specielle Betrachtung bedarf die Ausführung der Armenpflege bei einer zweiten Kategorie von Armen. Es sind jene, welche nicht arbeiten wollen. Auf sie hat die Armenpolizei ihr Augenmerk zu richten. Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Trunksucht sind Ursachen der verschuldeten persönlichen Armut. In der deutschen Armenstatistik von 1885 erscheint sie allerdings mit kaum 4 Prozent, in Wirklichkeit ist ihr Prozentsatz deshalb ein größerer, weil solche Personen der öffentlichen Armenpflege, auf die sich jene Statistik allein bezog, aus dem Wege zu gehen alle Ursache haben. Die staatliche Gesetzgebung hat Gelegenheit, präventiv dieser Art Armut zu begegnen, indem sie deren Gründe strafrechtlich und polizeilich ahndet. Hier konkurrieren die Maßregeln mit den Maßregeln der Sittenpolizei. Durch Beseitigung von Gelegenheit und Versuchung, durch nicht zu laxe Konzession der Schankgewerbe, durch Überwachung der öffentlichen Vergnügungslokale, Bälle, Spielhöllen, Schauspiele kann die Obrigkeit indirekt zur Hebung der Sittlichkeit mitwirken (s. d. Art. Sittenpolizei). — Eine der frühesten Repressivmaßregeln gegen arbeitsfähige Arme war die Unterdrückung des müßiggängerischen Bettels. Ein gänzliches Verbot des öffentlichen Bettels wird in jenen Gegenden zur Notwendigkeit, in welchen bei ausgedehnter Industrie die Anhäufung des menschlichen Elends und der stete Wechsel der Arbeiterbevölkerung eine genaue Überwachung des Bettelns unmöglich macht. Ein Almosen aber an Arme, die durch Unterstützung nur in ihrem Müßiggang bestärkt werden, ist unrecht. Freilich zieht das Bettelverbot (deutsches Str.-Ges.-B. § 361, 4) die Pflicht der Obrigkeit nach sich, den Armen die nötige Unterstützung zu sichern. Ohne diese Vorsorge wäre jenes Verbot unbillig. Verbote, die das Almosengeben unterdrücken wollten, würden die Bethätigung der Nächstenliebe schädigen, ohne doch durchführbar zu sein. Unter den Namen Armenvereine, Antibettelvereine sind Vereinigungen verbreitet, deren Mitglieder das, was sie zu Almosen bestimmen, dem Vereine zahlen, dagegen zu Hause nichts verabreichen. — Die Obrigkeit ist berechtigt, arbeitsfähige Arme zur Arbeit zu zwingen; denn wer öffentliche Unterstützung empfängt, den ist die Armenverwaltung in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken und, wenn möglich, zur Arbeit zu nötigen berechtigt. Weigert er sich, so ist er strafbar (vgl. deutsch. Str.-Ges.-B. § 361, 7). Da Freiheitsstrafen nicht eindringlich genug wirken, griff man zum Mittel der Zwangsarbeitshäuser. Diese Armenarbeitshäuser dürfen nicht verwechselt werden mit den als Strafanstalten dienenden Arbeitshäusern, die zur Verbüßung der korrektionellen Nachhaft bestimmt sind. Die Armenarbeitshäuser haben den Nachteil, daß die aus ihnen entlassenen Personen mit einem Makel behaftet sind, der es ihnen erschwert, in ehrliche Arbeit zu kommen. Es ist daher billig, unter den Wanderbettlern, Vagabunden zwischen Arbeitsscheuen und Beschäftigungslosen zu unterscheiden. Dieses Bestreben hat beim Anwachsen der arbeitslosen Arbeitsfähigen zu verschiedenen Unternehmungen, die hier erwähnt seien, geführt. Der deutsche Verein für Armenpflege (seit 1881), der sich die Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen zur Aufgabe macht, hat sich auf dem Dresdener Kongreß von 1888 im nachfolgenden Sinne ausgesprochen: Ohne dem Armen ein Recht auf Arbeit zuzugestehen, möge ihm doch Gelegenheit zur Arbeit geboten werden. Entweder solle ihm direkt Arbeitsgelegenheit beschafft werden, oder es seien Nachweise über sonst vorhandene Arbeitsgelegenheit an bestimmten Stellen zu sammeln. Von umherziehenden Armen sei eine Arbeitsleistung zu verlangen. Wenn dem Armen nicht eine erlernte, geläufige Arbeit zugewiesen

werden kann, müsse die Arbeit derart sein, daß sie ohne längere Anleitung von jedem ausgeführt werden könne.

3. In dieser Richtung verdienen die neuerdings teils durch Privatvereine teils amtlich organisierten Naturalverpflegungsstationen in Verbindung mit Arbeitsnachweisstellen genannt zu werden. Sie verfolgen den Zweck, mittellosen, aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen Wanderern Verpflegung (Kost und Nachtlager) zu gewähren, aber nur unter der Voraussetzung, daß diese eine ihnen zugewiesene, dem Aufwande für ihre Verpflegung ungefähr entsprechende Arbeit verrichten. Die Naturalverpflegungsstationen wurden in Deutschland zu Anfang der achtziger Jahre ins Leben gerufen, als man zur Bekämpfung der zunehmenden Vagabundenplage zu durchgreifenden Abwehrmaßregeln übergehen mußte. Die Station soll die Herberge sein, die den Arbeitsuchenden bei seinem Wanderleben aufnimmt und die er baldmöglichst wieder verlassen soll, um dahin zu wandern, wo er wirklich Arbeit finden kann. Diese Aufgabe haben die Wanderarbeitsstätten bisher mit gutem Erfolge erfüllt. Nach einer offiziellen Angabe des Geh. Oberregierungsrates Starke, s. Zt. vortragender Rat im preußischen Justizministerium, wurden im Jahre 1897—1898 in Preußen 169255 Vagabunden in Gerichtsgefängnisse weniger eingeliefert als im Jahre 1882—1883. Zum großen Teile wird man die Abnahme dieser Zahlen den inzwischen errichteten Naturalverpflegungsstationen zuzuschreiben haben. Sollen dieselben eine intensive Wirksamkeit entfalten, so dürfen sie allerdings nicht vereinzelt auftreten, sondern ein ganzes Netz solcher Stationen muß planmäßig über das Land derart verteilt sein, daß jeder arbeitsuchende Wanderer etwa im Abstande eines Tagesmarsches eine solche Station erreichen kann. In Deutschland bestanden 1890 insgesamt 1957 Naturalverpflegungsstationen. In Preußen waren 1895 744 Stationen in 342 Kreisen vorhanden. Die Naturalverpflegungsstationen sind in größere Verbände zusammengefaßt, die ihrerseits wieder einen Zusammenschluß in dem Gesamtverbande deutscher Naturalverpflegungsstationen haben.

4. Während in den Naturalverpflegungsstationen nur ein kurzweiliger, täglich wechselnder Passantenverkehr stattfindet, wenden die ihnen verwandten Arbeiterkolonien ihren Schützlingen eine Fürsorge von längerer Dauer zu. Sie sind landwirtschaftliche Kolonien, welche arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten, die augenblicklich keinen Erwerb finden können und daher der Wanderbettelei anheimzufallen drohen, im landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigung gewähren und zwar so lange, bis sie anderwärts lohnende Arbeit finden, wozu ihnen die Hand geboten wird. Sie wollen arbeitslosen und verkommenen Menschen Gelegenheit zur Rehabilitierung bieten und sie wieder als tüchtige und ehrenhafte Glieder der menschlichen Gesellschaft zuführen. Das Hauptziel ist vor allem auf die dauernde sittliche Hebung der Kolonisten gerichtet und daher der Aufenthalt in den Arbeiterkolonien von vornherein auf eine längere Dauer berechnet. Das durch strenge Hausordnungen geregelte Leben in den Kolonien beruht durchweg auf christlicher, in manchen Fällen auch auf ausgeprägt konfessioneller Grundlage, da erfahrungsgemäß eine intensive religiöse Einwirkung sich am ehesten in den Formen eines besondern religiösen Bekenntnisses erzielen läßt. Die Vergütung für die geleisteten landwirtschaftlichen Arbeiten wird erheblich niedriger gehalten als der ortsübliche Tagelohn. Bevorzugt werden bei der Aufnahme diejenigen, welche in den betreffenden Landesteilen Heimat- oder Unterstützungswohnsitz haben. Gegründet und unterhalten werden die Arbeiterkolonien durch freie Vereinsthätigkeit unter Unterstützung durch öffentliche Mittel. Zu Beginn des Jahres 1898 bestanden in Deutschland insgesamt 29 Arbeiterkolonien, die seit ihrer Begründung schon über 98000 Kolonisten aufgenommen haben. Im großen Ganzen haben sich die Arbeiterkolonien recht gut bewährt. Sehr erfolgreich war insbesondere der Versuch, in mehreren der speciell katholischen Kolonien die Leitung katholischen Ordensleuten zu übertragen, schon mit Rücksicht auf die als Hauptziel erstrebte moralische Einwirkung auf die Kolonisten. So wurde z. B. mit der Leitung der von dem Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen im Jahre 1888 gegründeten Arbeiterkolonie Maria-Veen der Trappistenorden betraut. Die Thatsache, daß die Pfleglinge der Arbeiterkolonien zu einem großen Teile aus wiederholt Bestraften bestehen und sich überhaupt vielfach aus Elementen zusammensetzen, bei denen von unverschuldeter Notlage nicht die Rede sein kann, läßt es begreiflich erscheinen, daß es sehr schwer fällt, ihnen nach Ablauf der Aufenthaltsfrist in den Kolonien geeignete Arbeitsstellen zu verschaffen. Allgemein ist daher die Klage, daß die Erfüllung einer ihrer wesentlichen Aufgaben, die Wiederunterbringung der Kolonisten in Arbeitsstellen, bis jetzt nur vereinzelt gelingt. Das Prozentverhältnis der in Arbeit untergebrachten und sämtlicher aufgenommenen Kolonisten schwankt zwischen 10 und 25 Prozent.

5. Eine schwierige Aufgabe ist der öffentlichen Armenpflege gestellt, wenn ganze Klassen der Bevölkerung aus Mangel an Arbeit der Armut verfallen. Naturereignisse, unglückliche Kriege, Mißernten sind als Ursachen davon zu nennen, aber sie sind nicht die einzigen Ursachen. Wichtiger noch ist die ganze Art der modernen industriellen Entwicklung, die Verwertung des maschinellen Fortschrittes in der Form des Fabrikbetriebes, die Auflösung aller industriellen Genossenschaften und Handwerkerzünfte, die Verdrängung des Handwerks durch den Großbetrieb, die zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung und der Übergang

zur Geldwirtschaft, wodurch mit der Unsicherheit der Erwerbs und der Häufigkeit der Produktions- und Absatzkrisen die Gefahr der Verarmung wuchs und die an die öffentliche Armenpflege gemachten Ansprüche stiegen. Auf dem platten Lande hat die moderne Agrargesetzgebung die Lage der Armen gewiß nicht erleichtert. In Deutschland hat die Gesetzgebung die Gemeindegründe fast überall verteilt, gemeinsame Nutzungsrechte abgelöst oder einfach beseitigt, kurz, dem Streben nach größtmöglicher Steigerung der Gesamtproduktion die Verteilung der Erträgnisse auf breiterer Grundlage geopfert. Namentlich der Umstand charakterisiert die moderne Armenfürsorge, daß eine große und jährlich stärker anschwellende Menschenklasse, die ausschließlich von ihrer täglichen Händearbeit lebt, fortdauernd vor dem absoluten Nichts steht, falls persönliche Unglücksfälle, wirtschaftliche Krisen ihnen, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Arbeit nehmen. Man kann es als eine Art Strafe für die Verkleinerung des gerechten Lohnes der Arbeit betrachten, daß doch wieder „in der Form der Armenunterstützung die Gesellschaft die Deckung eines Teiles der Selbstkosten der Arbeit übernimmt“ (Engel, Preis der Arbeit), und daß „nur mit Zuhilfenahme dieses Zuschusses ein erträglicher Zustand der notwendigen Arbeitskräfte bei den üblichen Löhnen möglich ist“ (J. G. Hofmann). In England hat jahrzehntelang unverhüllt das sogen. Allowance-System gegolten, d. h. es bürgerte sich die Praxis ein, den niedrigen Lohn durch Zusätze aus der Armenkasse zu ergänzen. Je nach der Größe der Familie erhielten die Arbeiter seit 1790 aus der Armensteuer einen Zuschuß zu ihrem Lohn. Im laufenden Jahrhundert wurde durch die Fluktuationen der Industrie auch auf dem Kontinent die Armenverwaltung eine dem System inhärierende wirtschaftliche Institution: in Zeiten des Niederganges Hungerlöhne und massenhaft Arbeiterentlassungen, in Zeiten des Aufschwungs reichliche Löhne und Heranziehen der ganzen inzwischen der Armenpflege, dem Bettel und der Vagabundage anheimgefallenen Arbeiterreserve.

Die Bekämpfung dieser dritten Gattung (der Massenarmut, wirtschaftlichen Armut) geht über das, was man gewöhnlich unter Armenpflege versteht, hinaus. Man betritt damit das Gebiet der socialen Frage, die man nicht als Armenfrage, sondern als Rechtsfrage wird behandeln müssen. Es sei erlaubt, auf den Artikel Arbeiterfrage hinzuweisen, wo wenigstens in großen Umrissen angedeutet ist, wie durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation und durch den Versuch, das Verhältnis zwischen arbeitslosem Besitz und besitzloser Arbeit auf eine menschliche Basis zu stellen, der Massenarmut entgegengearbeitet werden kann. Es ist gewiß kein unbilliges Verlangen, daß es der Industrie durch dauernde Institutionen ermöglicht werde, für ihre Angehörigen selbst zu sorgen. Die Versuche, in der einen oder andern Form eine korporative oder korporationsähnliche Organisation der Gewerke herbeizuführen, mehren sich. Ein Arbeiter und Arbeitgeber verbindendes Hilfskassenwesen ist geeignet, die Armenlast der Gemeinden zu erleichtern. Durch rationelles Vorgehen bei Bauten, Erschwerung der Spekulation und der Konjunkturen kann der Staat starke und rasche Anhäufung an einzelnen Orten verhüten und durch eine bessere Organisation der Volkswirtschaft dem Fabrikanten die Möglichkeit erleichtern, Garantien zu leisten, daß seine Arbeiter dauernd mit dem Werke verbunden bleiben können, damit sie nicht als eine ins Elend geworfene Arbeiterreserve der Allgemeinheit und den andern Ständen zur Last fallen.

VI. Geschichtliches. In Bezug auf das Armenwesen wird man nicht umhin können, den vorklassischen Völkern ein günstigeres Zeugnis auszustellen als der viel gerühmten Antike. Insbesondere war die orientalische Sklaverei milde, und die Religion behielt einen größeren Einfluß auf das öffentliche Leben. Die Perser priesen die Wohlthätigkeit als eine Tugend, so daß Xenophon als allgemeinen Charakterzug der Perser hinstellen konnte, ihnen sei Geben lieber als Nehmen. Ihre heiligen Bücher bestimmten, der wievielte Teil der Ernte und des Vermögens an die Armen zu geben sei; vom bewässerten Land mußten sie 10 Prozent der Ernte, vom unbewässerten 5 Prozent nach Abrechnung der Kosten erhalten. Wer über einen gewissen Betrag hinaus Bargeld 11 Monate hindurch im Beutel behielt, mußte 2½ Prozent davon den Armen geben. Ähnlich waren die Vorschriften bei den hindostanischen Völkern. In China gehörte der Ertrag von einem Zehntel des Ackerbodens sowie derjenige der Forsten, Gewässer, des Bergbaues und der Jagd dem Landesherrn, der Überschuß sollte aufgespeichert und zur Ernährung Bedürftiger in den Jahren der Not verbraucht werden. Die Sitte regelte mit gesetzähnlicher Kraft die Pflichten gegen Eltern und Greise. Privatsklaven gab es erst unter der fünften Dynastie. — Die griechischen Bürgerunterstützungen hatten ihren Grund weniger in Humanität und Nächstenliebe als in der Staatsauffassung. In Athen z. B. war eine staatliche Armenpflege organisiert. Allein die Demokratien des Altertums waren ja nur Aristokratien der Freien, denen die rechtlose Masse der Sklaven gegenüberstand. Auch die römischen Getreideverteilungen hatten den Charakter einer politischen Maßregel: Verhütung von Volksaufständen, Erhaltung der Dynastie auf dem Throne. Sie förderten eher durch Sanktionierung der Trägheit und Arbeitsscheu die Verarmung. Dagegen können die trajanischen sogen. „Alimentationen“ den Charakter von Armenanstalten beanspruchen. — Besondere Erwähnung verdient in der vorchristlichen Zeit die mosaische Gesetzgebung. Es war Staatsgesetz der Theokratie Israel: „Kein ganz Armer und Bettler finde sich unter euch“ (5 Mos. 15, 4). Dafür war durch

die gesamte Verteilung des Landes und seiner Erträgnisse gesorgt, so daß gewisse Almosen den Besitzenden als Rechtspflicht auferlegt waren und der Arme sie als ein ihm von Gott zugewiesenes Eigentum beanspruchen konnte. Er darf das in der Ackerecke stehen gebliebene Getreide schneiden, die Nachlese halten, ihm gehört der dritte Zehnte, und das Erträgnis des Sabbathjahres teilt er mit dem Eigentümer. Der Reiche war zu unverzinslichen Darlehen verpflichtet. Es bestand ein Rückkaufsrecht verkaufter Ackerlose. Im schlimmsten Falle fielen sie im Jubeljahre an die Familie zurück. Mußte jemand in Schuldknechtschaft treten, so durfte er nur als Freier, nicht als Sklave betrachtet werden; das siebente Jahr machte ihn wieder frei. —

Der Arme, der im Altertum, abgesehen von Israel, dem Elend und der Not preisgegeben war, erhielt durch die Lehre Christi seine Menschenwürde wieder zurück. Durch die Lehre vom gemeinschaftlichen Ursprung des Menschengeschlechts, von dem nur lehensweise dem Menschen überlassenen Besitz irdischer Güter seitens Gottes, von der Notwendigkeit der guten Werke neben und aus dem Glauben zur Ergreifung und Bewahrung des übernatürlichen Lebens, durch die Lehre von der Gleichsetzung der dem Armen gereichten Liebesgabe mit einem dem Heiland selbst erwiesenen Dienste, — durch diese und andere Wahrheiten erhielt die christliche Armenpflege ihre belebende Wärme. Die Kirche achtete die Würde der Armen so, daß sie für ihren Dienst ein eigenes Amt, das der Diakonen, errichtete, welche die Almosen beim heiligen Opfer in Empfang nahmen und als Gottesgaben an die Bedürftigen verteilten. Der christliche Staat erkannte endlich seine Verpflichtung, dem Elend der Armen und Hilfsbedürftigen abzuhelfen, und entsprach dieser Aufgabe vorzüglich dadurch, daß er die bereits bestehende, kirchliche Armenpflege zu fördern suchte. Die von den Bischöfen seit den ältesten Zeiten geübte und organisierte Armenpflege rief schon im 4. Jahrhundert die Gründung der Armen- und Krankenhäuser jeglicher Art hervor, die teils von der Kirche selbst errichtet, teils von den Kaisern und Privatpersonen auf Veranlassung der Kirche gestiftet wurden und unter kirchlicher Verwaltung und Aufsicht standen. Aus dem Orient verbreiteten sich diese Anstalten im 5. und 6. Jahrhundert auch im westlichen Europa. Ein Beschluß des Konzils von Tours führte 567 die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen — und damit eine decentralisierte Armenpflege ein. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen enthält auch ein Kapitulare Karls des Großen von 806. Nach einer andern Vorschrift desselben Regenten sollte ein Viertel der Kircheneinkünfte oder doch des Zehnten, der an die Kirche entrichtet werden mußte, für die Armen verwendet werden. Auf den Beneficialgütern richtete Karl der Große eine eigene Armenpflege ein und befahl allgemein den Grundherren, Sorge zu tragen, daß keiner der auf ihrem Grund und Boden sitzenden Hintersassen aus Mangel an Existenzmitteln verkomme. So erhob er die in der herrschenden Rechtsanschauung schon bestehende Verpflichtung des Grundherrn zur Armenpflege zu einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die mittelalterliche Gesellschaft gliederte sich infolge des Lehen- und Leihewesens nach Art der Arbeit und des Berufs in ein System größerer und kleinerer Kreise. Dementsprechend war auch die Armenpflege lokalisiert und gegliedert. Der Lehensherr hatte subsidiär für Alimentation seiner Dienstleute aufzukommen, in der unfreien Hofgenossenschaft der Hörigen hatte der Grundherr im Falle der Not für den Unterhalt seiner Arbeiter Sorge zu tragen, und nicht weniger erheblich war die genossenschaftliche Armenunterstützung. Das Gildenwesen umfaßte ja das ganze bürgerliche Leben des Mittelalters. In den Genossenschaften der Freien, mochten sie nun Adelskorporationen und Gilden städtischer Patricier oder Handwerkergilden und Zünfte sein, immer war die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung in Not und Krankheit und der Hinterlassenen und Waisen ein Hauptzweck der Vereinigung. Das Resultat unseres Versicherungswesens war durch Korporationen, Familienzusammenhang, dorfgenossenschaftlichen und herrschaftlichen Verband von selbst gegeben. Die verarmten Genossen und Mitglieder wurden von Rechts wegen, ohne Demütigung, Bettel und Almosen, vom örtlichen oder beruflichen Verband erhalten. Reichte wirklich der Gemeinsinn der Familie oder der Korporation, des Verbandes &c., dem der Verarmte angehörte, nicht hin, so blieb ihm noch immer das Almosen der Klöster oder einzelner Reichen. Die Hospitäler waren mehr für hilflose Fremde und arme Kranke bestimmt. Durch eine so organisierte Volksarmenpflege war eine offizielle (Staats-) Armenpflege überflüssig. Die Obrigkeit beschäftigte sich negativ mit Abwehr des Bettelns und Vagabundierens. — Im Mittelalter suchte man örtlichen Bedürfnissen, die sich zu irgend einer Zeit herausstellten, durch specielle Stiftungen abzuhelfen. Der Inhalt vieler Stiftungen beweist, daß die christliche Liebe viel erfinderischer und klüger ist als die theoretischen Grundsätze. Die Wohltäter erkundigten sich um die Bedürfnisse derjenigen, für welche sie eine Stiftung machen wollten. Diese Bedürfnisse suchten sie so direkt als möglich zu befriedigen und überließen es nicht dem Gutdünken der Verwaltungsbehörde, wie die Stiftung ausgeführt werden soll. Die öffentliche Verteilung der gestifteten Spenden bildete die Kontrolle. Man war sicher, daß die Unterstützung nur wirklich Arme bekommen und parteiische Gunst und Mißgunst vermieden würden. Durch die sonntägliche Verkündigung der Wochenstiftungen erhielten die Beteiligten, also auch die Armen, von ihren Rechtsansprüchen Kenntnis. Daß man die Kirchen zur Verteilung wählte, nicht die Rat-

häuser oder andere weltliche Orte, bestätigt den religiösen Charakter der damaligen Armenpflege. Während die Heiden den Städten Legate vermacht hatten, aus deren Zinsen zum Andenken des verstorbenen Schenkers Spiele gegeben wurden, waren im Mittelalter mit den Seelenmessen und Anniversarien Stiftungen für Speisung der Armen verbunden. Die Rettungshäuser nannte man auch Seelhäuser, wohlthätige Stiftungen — Seelgeräte. Eigene Ritterorden entstanden für Krankenpflege, und die außerordentliche Gastfreundschaft der Klöster ist bekannt, sie wird ja noch geübt. In Klöstern gab es Laienpfründen für alte und solche Leute, die in der Welt allein standen, keine Pflege hatten und nicht in städtische Spitäler eintreten wollten oder konnten. Je sorgsamer der religiöse Charakter der Armenanstalten gehandhabt wurde, desto besser war es für die hilflosen Armen, Kranken und Greise, deren gute Behandlung ja stets weit mehr von der Gewissenhaftigkeit als von der Kontrolle abhängt. — Hier sei auch der freiwilligen Armut Erwähnung gethan. Als im 13. Jahrhundert der wachsende Reichtum in der Christenheit Habsucht und Herrschsucht erzeugte, bekämpften der hl. Franz von Assisi und seine Schüler den so antisocialen Egoismus durch ihre Grundsätze und Thaten der Einfachheit und Strenge. Die Armut der Bettelorden gewann ihnen Liebe und Vertrauen, namentlich der städtischen Bevölkerungen. Sie wirkten wohlthätig auf die Tüchtigkeit des Bürgerstandes trotz oder wegen ihrer Geringschätzung der wirtschaftlichen Thätigkeit. Sie gaben der geistigen Arbeit den Vorzug, der Arbeit an sich selbst, an der eigenen Vervollkommnung. Ihr Beispiel eiferte die Reichen an, den schmutzigen Eigennutz niederzuhalten; das Beispiel ihrer freiwilligen Armut und Eigentumslosigkeit erleichterte die Last der gezwungenen Armut. — Fragt man nach der Beschaffenheit der Mittel in jener Zeit, so beweist schon die Entbehrlichkeit obrigkeitlichen Zwanges, daß sie reichlich flossen. Nicht der Vorwurf der Ungenüge wird gegen die mittelalterliche Armenpflege erhoben, sondern vielmehr der des Übermaßes und der principiellen Kritiklosigkeit, welche die Zahl der Bettler und Müßiggänger gemehrt und großgezogen habe.

Seit dem Ausgange des Mittelalters ist teils an die Seite teils an die Stelle der kirchlichen und Privatarmenpflege mehr und mehr eine vom Staate geregelte, nötigenfalls erzwungene Armenpflege getreten. Die zu ausgedehnte Mildthätigkeit jener war durch Müßiggang, Betrug und Heuchelei mißbraucht worden. Pflichtvergessene und Arbeitsscheue hatten sich unter die Reihen der Erwerbsunfähigen gemischt und so die obrigkeitliche Zwangsgewalt herausgefordert. In zweifacher Weise wirkte die Reformation dabei mit. Einmal wurde der kirchlichen Armenpflege durch die in ihrem Gefolge eintretende Säkularisation des Kirchengutes der wesentliche Boden entzogen. Anderseits lähmte der Protestantismus, indem er die katholische Lehre von den guten Werken aufgab und bekämpfte, die Privatwohlthätigkeit und den Stiftungseifer. — Früh tritt die staatliche Armenpflege in England auf. Dort hatten die Bürgerkriege, die häufige Entlassung arbeitentwöhnter Söldner, der frühe Untergang des Lehenwesens und der Hörigkeit, die Umwandlung der gebundenen in „freie“ Arbeiter (womit die alte Unterstützungspflicht der Grundherren gegenüber ihren in Not und Krankheit befindlichen Arbeitern erlosch) — große Fluktuationen und Notstände der Arbeiter herbeigeführt. Dies veranlaßte die unter den Tudors (1486) wieder konsolidierte Monarchie, die Armenpflege in die Hand zu nehmen. Diesem Bedürfnisse konnte England eher genügen als Deutschland, da England schon im 16. Jahrhundert einen geordneten, einheitlichen Staat bildete, während die Einheit des Reiches in Deutschland durch die seit dem Zwist zwischen Kaiser und Papst gewachsene Macht der Fürsten und freien Städte beseitigt war. Zur politischen Notwendigkeit und zur Möglichkeit staatlicher Armensorge kam mit der Reformation noch eine moralische Verpflichtung, indem Heinrich VIII. den größten Teil des Kirchenvermögens teils einzog, teils den Baronen überwies. Es war nur ein weiterer Schritt auf der Bahn offizieller Armenpflege, wenn an die Stelle der nachlassenden freiwilligen Beiträge seit 1572 die „erzwungene Nächstenliebe der Armensteuer“ trat. Noch im 16. Jahrhundert erschien eine Reihe von Gesetzen, welche in dem großen Armengesetz der Königin Elisabeth (1601) ihre Zusammenfassung und ihren Abschluß fanden. Die darauf folgenden Übelstände nötigten gegen Ende des 17. Jahrhunderts, die Freizügigkeit zu beschränken (seit 1662) und den Gemeinden und den Kirchspielen das Recht zu geben, den minder bemittelten Fremden die Aufnahme in ihren Gemeindeverband zu verweigern. Leider fielen diese Maßregeln (die Armensteuer auf die Besitzer von Grund und Boden und Renten davon und die Beschränkung der Freizügigkeit) in letzter Linie zum Nachteile des ländlichen Mittelstandes, d. h. der noch vorhandenen Reste des ländlichen Bauernstandes aus, indem die Großgrundbesitzer die Ansiedelung Ärmerer mit Erfolg hintertrieben. Durch den Mangel einer entsprechenden kaufkräftigen Agrarbevölkerung war die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rasch steigende Industrie auf auswärtigen Absatz angewiesen, und infolge der von Zeit zu Zeit hereinbrechenden Produktions- und Handelskrisen wuchs die Zahl der Armen zu einer früher ungekannten Höhe. Seit 1790 kam man auf das sogen. Allowancesystem, d. h. es bürgerte sich die Praxis ein, den niedrigen Lohn durch Zusätze aus der Armenkasse zu ergänzen. Der ungleichförmigen und unerträglichen Armenlast sollte endlich die Parlamentsakte vom 14. August 1834 abhelfen. Man begnügte sich nicht

mehr, die Armenpflege der Kirchspiele durch die Friedensrichter überwachen zu lassen. Eine Centralarmenbehörde (poor law board) sollte die Oberleitung in die Hand nehmen. Viele zu kleine Kirchspiele wurden in größere Armenverbände (unions) vereinigt und der Grundsatz aufgestellt, daß die Unterstützung in der Regel nur in den Werkhäusern stattfinden soll. Durch die nachdrückliche Bevorzugung der geschlossenen Armenpflege (workhouses), im Gegensatz zur offenen Armenpflege (out-door relief), wird dem Abschreckungsprincip Rechnung getragen. Wer irgend welche Aussicht dazu hat, trachtet sich außerhalb des „Hauses“ fortzubringen, denn es fehlt da das Glück eines, wenn auch noch so armen Familienlebens und die Möglichkeit irgend eines eigenen Erwerbes (Überverdienstes); dazu kommt die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die knappe, äußerst einfache Verköstigung mit Beseitigung aller der kleinen Genüsse, welche draußen selbst dem Ärmsten erreichbar sind, und nicht selten eine rauhe Behandlung von seiten der Beamten.

Ein gewisser universaler Geist der Wohlthätigkeit hat sich durch die dominierende Stellung der katholischen Kirche in Frankreich erhalten. Sie behielt da ihr Armenvermögen und entsprechende Unabhängigkeit. Daher der freie und christliche Charakter, welchen die Armenunterstützung in Frankreich — abgesehen von der revolutionären Krise — stets behalten hat. Die 1551 in Paris, 1560 im ganzen Königreich eingeführte Armensteuer blieb zwar bis Ende des 18. Jahrhunderts in Geltung, erreichte aber bei weitem nicht die Bedeutung der englischen Armensteuer. Der in der Revolution von dem Konvent unternommene Versuch, die gesamte Armenpflege in die Hand der Staatsbehörden zu centralisieren, mißlang. Seitdem wurden nur einige Zweige der öffentlichen Armenpflege durch eine Reihe von einzelnen Gesetzen normiert (Hospitäler, Hospize, Findel- und Waisenanstalten). So muß seit 1811 in jedem Departement für die verarmten und verwahrlosten Kinder eine Anstalt gegründet werden. Seit 1839 sind die Gemeinden verpflichtet, die ortsangehörigen Irren in den Departementsanstalten unterzubringen. Andere Arme als die genannten haben auf öffentliche Unterstützung nur insoweit Anspruch, als die Mittel der Armenanstalten hierzu ausreichen. Höchstens in einem Drittel der französischen Gemeinden bestehen die durch die Gesetzgebung eingeführten bureaux de bienfaisance. Seit Gesetz vom 10. Januar 1849 giebt es in Paris die administration générale de l'assistance publique. — Das sich in Frankreich das Princip der fakultativen Armenpflege in einem verhältnismäßig so großen Umfang behauptet hat, erklärt sich (nach Freiherrn v. Reitzenstein) aus dem geringen Umfang, den die Armut in Frankreich überhaupt hat, aus der erheblichen Entwicklung der Privatwohlthätigkeit (1500 Vincentiusvereine), aus dem Umstand, daß von den für die öffentliche Armenpflege verfügbaren Mitteln ein großer Teil in den Erträgen angesammelten Grund- und Kapitalvermögens besteht (also reich dotierte und leistungsfähige Wohlthätigkeitsanstalten), und aus den Grenzen, die das System der Gemeindebesteuerung der Mittelbeschaffung zieht. Es wird als die Armut vermindernd hervorgehoben, daß sich — trotz der Principien von 1789 — Gemeindegüter und Gemeindenutzungsrechte (in Weide und Wald, grappillage, ratelage, periodische Zuteilung von Gemeindelosen u. dgl.) erhalten haben. Die Benutzung des Gemeindeeigentums und das Aufrücken aus der Reihe der Nichtbesitzenden in die Gruppe der mit Anteilen von Gemeindegrundstücken versehenen Gemeindemitglieder gewährt den armen Klassen des platten Landes nicht unwesentliche Förderung.

Zu den Ländern, in denen sich mit der Reformation und mit der Einziehung der Kirchengüter, welche meist im Interesse der Fürsten erfolgte, die Lage der armen Bevölkerungsklasse verschlimmerte, gehört auch Deutschland. Namentlich mit der Aufhebung der Klöster war eine der wichtigsten Quellen, aus denen bisher die Armen ihren Lebensunterhalt schöpften, versiegt. Schon der Reichstag von Lindau 1497 hatte ermahnen müssen, „nur schwachen Personen das Betteln zu gestatten“. Hernach verallgemeinerte die Reichspolizeiordnung von 1530 (und spätere) die eingetretene Notwendigkeit der kommunalen Armenunterstützungspflicht. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und erhalten. Nur wenn sie es nicht im stande ist, darf sie Arme „mit einem brieflichen Schein in ein ander Amt fördern“. Die Landesgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts wiederholten jene Unterstützungspflicht, und seither ist die Armenpflege ein regelmäßiger Gegenstand der Gemeindeverwaltung. Die weltliche Gemeinde mußte die Kosten der Armenpflege aufbringen. Die Verteilung geschah durch die Organe der politischen Gemeinde, aber lange Zeit in engster Verbindung mit den Vorstehern der Kirchengemeinde. Eine der ältesten Armenordnungen dieser Art ist die des gemeinen Kastens zu Leisnig 1523. In den von Bugenhagen entworfenen Kirchenordnungen wurde Kirchen- und Armenfonds getrennt. — Auch auf katholischer Seite machte sich den geänderten Verhältnissen, der gewachsenen und gemischten, wirklichen und mißbräuchlichen Armut gegenüber das Bedürfnis entsprechender Organisation und schärferer Aufsicht geltend. Dies geschah zuerst in den industriell so hoch entwickelten Niederlanden, in welchen ebenfalls die unheildrohende Spannung zu Tage trat, welche sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts allenthalben in Kirche und Staat als Vorbote der religiösen und socialen Umwälzung fühlbar machte. Naturgemäß äußerte sie sich nicht, wie in Deutschland, bei der bäuerlichen Bevölkerung des Landes, sondern bei den unteren Schichten der volkreichen Städte. Die Armut flüchtete sich zu

diesen Sitzen der Industrie, wo reiche Stiftungen ergiebige Unterstützung versprachen, aber schließlich doch eine strengere Organisation nötig wurde. Unabhängig von der Reformation entstand 1524 die rühmenswerte Yperner Pflegeordnung. Auf Grund derselben ließ Karl V. die Armengesetzgebung ausarbeiten, welche er am 6. Oktober 1531 für die ganzen Niederlande erließ. — Durch die im 16. und 17. Jahrhundert immer allgemeiner ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinden, im Falle der Verarmung die Angehörigen zu unterstützen, hat sich der Begriff der Gemeindeangehörigkeit immer schärfer ausgebildet. Die Städte waren aus Furcht vor Konkurrenz und Übersetzung der Gewerbe mehr und mehr veranlaßt, die Freizügigkeit zu beschränken, die Erlangung des Bürgerrechtes, das auf bürgerliche Nutzung und bürgerliche Nahrung Anspruch gab, zu erschweren, den Zuzug Fremder durch Einzugsgelder zu verringern, die Eheschließung der Einheimischen zu überwachen. Höchstens, daß der Landesherr sich das Recht vorbehielt, auch gegen den Willen der Gemeinde das Wohn- und Bürgerrecht zu verleihen. Damit war die Freizügigkeit, welche das deutsche Arbeitsrecht des Mittelalters hatte gewähren können, aufgehoben. Solange der arbeitslose Erwerb im Sinne der Kanonisten zurückgedrängt wurde, war eine „Übersetzung" nicht zu fürchten. Erst die Art und Weise, wie das heidnische römische Recht seit dem 16. Jahrhundert gelehrt und gehandhabt wurde, drängte die frühere kanonistische Strenge gegen den Eigennutz zurück und öffnete die Schleusen des sogen. Kapitalismus. Das den Mittelstand befördernde Princip des deutschen Rechts: Besitz und Arbeit in derselben Person zu verschmelzen, fand im Rechte Roms, jenes ersten Sklavenstaates der Welt, keinen Anhaltspunkt. Wie sehr haben die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts das die Armut verhütende Genossenschaftsprincip mißhandelt; aber freilich die Verknöcherung, der Egoismus der Zünfte forderte dazu heraus. Mit dieser Umgestaltung des Gewerberechtes hängt es zusammen, daß dann später die zur maschinellen Technik führenden Erfindungen des menschlichen Geistes nicht mehr in gemeinnütziger Korporationsform, sondern in der den Einzelreichtum fördernden Form des Fabrikbetriebes verwertet wurden. Die neue Auffassung des Eigentums machte seit Entdeckung Amerikas und seiner Goldminen die Getreide- und Warenpreise in viel höherem Maße steigen, als dies der Arbeit mit ihrem Lohne gelang. — Auch auf dem Lande mehrte die neue Ordnung der Dinge, insbesondere nach den Bauernkriegen, die Verarmung. Der Umstand, daß die Juristen deutsche Bauern wie römische Pächter ansahen, förderte die Umgestaltung der deutschen Landwirtschaft durch Übergreifen der großen Gutswirtschaften. Während der Adel vordem den Beamtenstand vertrat, Hof- und Kriegsdienst trieb, verlegten sich nunmehr die Besitzer der Herrengüter auf die Landwirtschaft und betrieben sie in der Absicht des Gelderwerbes. Das führte zu Arealvergrößerung, Besitznahme von Gemeindeweide und Umland und zum „Bauernlegen". Der Mißbrauch der gutsherrlichen Polizeigewalt und der in den Händen der Gutsbesitzer befindlichen Patrimonialgerichtsbarkeit steigerte die hergebrachten Dienste. Die Knappheit der Mittel für Verarmte nötigte zu größerer Strenge, man wies Ausländer aus, Inländer in die Heimat und führte für Einheimische den obrigkeitlichen Ehekonsens ein.

Die großen Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts, die französische Revolution mit den nachfolgenden 25jährigen Kriegen und der Umgestaltung in den Eigentums- und Erwerbsverhältnissen, die Entwicklung der Industrie mit Maschinen in der Form des Fabrikbetriebes, die großen Produktionskrisen durch Überproduktion in einzelnen Gewerbszweigen, die Anspannung und Überreizung des öffentlichen und Privatkredits haben die Verarmungsursachen nicht gemindert, sondern gemehrt. Die seit Mitte des 18. Jahrhunderts angebahnte größere Freiheit der Bewegung der Bevölkerung steigerte die Befürchtung eines allgemeinen starken Anwachsens der Armenlast und brachte die deutschen Mittel- und Kleinstaaten zu einer energischen Ausbildung des Begriffes „Heimatsrecht". Schon die Befürchtung, daß eine Armenunterstützung notwendig werden könnte, berechtigte die Gemeinde zur Ausweisung. Nur das Heimatsrecht gab die Befugnis, in der Gemeinde sich aufzuhalten, Grundbesitz zu erwerben, Gewerbe zu treiben und sich zu verehelichen. — In Preußen hatte der Zwiespalt gleichberechtigter Kirchen zu einer stärkeren Verweltlichung der Armenpflege genötigt, welche im Allgemeinen Landrecht von 1794 (Tl. II, Titel 19) zu einem kodifizierten Abschluß kam; die Stadt- und Dorfgemeinden (Gutsbezirke) müssen ihre verarmten Mitglieder (Angehörigen) erhalten, die bloßen Einwohner jedoch nur dann, wenn dieselben zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hatten. Arme, denen hiernach ein Unterstützungsanspruch nicht zustand, sollten durch Vermittlung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. Noch gründlicher verwischten die Ereignisse in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts die Gebietsgrenzen ehemals konfessioneller Territorien, so daß mit der örtlichen Mischung der Glaubensbekenntnisse auch die Möglichkeit kirchlicher Organisation verringert wird. Überdies hatte die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit das Recht der Niederlassung und Verehelichung, des Erwerbes von Grundstücken, des Betriebs von Gewerben und das Recht auf Armenunterstützung von der Gemeindeangehörigkeit abgelöst, und diese Grundsätze fanden in Deutschland, wenn auch langsam, Eingang. Die preußische Städteordnung von 1808 kennt sie noch nicht, dagegen trennte die preußische Städteordnung von 1831, in Übereinstimmung mit der in der preußischen Gesetzgebung anerkannten

Freiheit des Erwerbes von Grundeigentum und des Gewerbebetriebes, die Verbindung von Bürgerrecht und Ansiedelungsrecht und acceptierte das französische System der sogen. Einwohnergemeinde. Seit 1842 begründete dreijähriger Aufenthalt in einer Gemeinde deren Verpflichtung zur Armenunterstützung. Dieselbe erlosch jedoch durch Abwesenheit von gewisser Dauer, und es mußte daher durch das Institut der Landarmenverbände für die Armenpflege derjenigen Personen Sorge getragen werden, welche in einer Gemeinde den Unterstützungswohnsitz verloren, ohne in einer andern einen solchen zu erwerben. — Seit 1867 und 1870 wurden die Principien der preußischen Gesetzgebung auf den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich ausgedehnt (1. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867; 2. Gesetz über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; 3. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; 4. Novelle zu letzterem Gesetz vom 12. März 1894). Die Gesetze ad 3 und 4 gelten nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen. Diese Länder gelten armenrechtlich als „Ausland“ und haben ihre eigenen Armengesetze; in Bayern blieb die 1868—1869 umgestaltete frühere Gesetzgebung, in Elsaß-Lothringen die französische Armengesetzgebung in Geltung. Es ist das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, welches an die Stelle des namentlich in Süddeutschland vorherrschenden Heimatsrechts die dem System der Freizügigkeit entsprechende Unterstützungspflicht nach dem Wohnsitz setzte, welche durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt begründet wird. Durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde § 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die elterliche Gewalt und Vormundschaft in Übereinstimmung gebracht. — In Bayern (Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nebst Novellen vom 23. Februar 1872 und 17. Juni 1896; Gesetz vom 29. April 1869 betreffend öffentliche Armen- und Krankenpflege nebst Novellen vom 3. Februar 1888 und vom 17. Juni 1896; die Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Distrikts- und Landräte) behielt das Heimatsrecht einen Teil seiner alten Bedeutung. Die öffentliche Armenpflege in Bayern ist in ihrer Organisation eine dreifache: die örtliche, die distriktive und die Kreisarmenpflege. Die Mitwirkung des Staates bei der öffentlichen Armenpflege beschränkt sich fast ausnahmslos auf die Oberaufsicht über die gemeindliche (örtliche), distriktive und Kreisarmenpflege.

Was die Armenstatistik anbelangt, so hat die Berufsstatistik des Deutschen Reiches vom 5. Juni 1882 auch eine Aufnahme der an diesem Tage in der offenen Armenpflege unterstützten Personen und ihrer Angehörigen (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. II—IV), die vom Bundesrat am 24. Juni 1884 angeordnete Erhebung endlich eine (die Armenverbände, die unterstützten Personen, die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege, das Erstattungswesen in Armensachen und die Armenstreitsachen) umfassende Aufnahme der Armenverhältnisse für das Kalenderjahr 1885 vorgenommen (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. XXIX). In diesem Jahre sind im Deutschen Reich 1 592 386 Personen, das sind 3,40 Prozent der Bevölkerung, durch die öffentliche Armenpflege unterstützt worden. Davon waren 886 571 Selbstunterstützte und 705 815 Mitunterstützte (Angehörige der ersteren). In geschlossener Pflege (d. i. in Armenhäusern und sonstigen Anstalten) wurden unterstützt 323 066, in offener Pflege (d. i. in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung) 1 269 320 Personen. Die Ausgaben der Armenverbände für die unmittelbar unterstützten Personen betrugen 1885: 92 452 517 Mark oder etwa 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag für einen Armen war ca. 55 Mark. In Preußen gab es unterstützte Personen 953 292, in Bayern 151 550, in Elsaß-Lothringen 73 489, in Sachsen 88 602, in Baden 68 426, in Württemberg 63 320. Die Armenstreitsachen (d. i. die von seiten der Armenverbände erhobenen Klagen) erreichten im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Ziffer 5069, in Bayern 1221; die eingeklagten Beträge beliefen sich auf 487 919 Mark bezw. 83 203 Mark.

Litteratur. Burn, History of the Poor Law, 1764; Reche, Kirche und Staat in Bezug auf Armenpflege, 1821; Naville, Charité légale, 1836; De Gérando, Bienfaisance, 1839, deutsch 1843; Durieu, Bienfaisance, 1842; Buß, Armenpflege, 1843, 1846; Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause zu Hamburg, 1846 ff.; Chalmers, Armenpflege (übers. 1847); Blätter für Armenwesen, 1848 ff.; Schunk, Armenpflege, 1850; Hahn, Heilmittel für die zunehmende Entsittlichung und Verarmung, 1851; Jahrbücher des Vereins vom hl. Vincenz von Paul (seit 1851); Mone, Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert, 1851, 1861; Pashley, Pauperism and Poor Law, 1852; Heckert, Preußische Armengesetzgebung, 1852; Huber, Pflegeramt der inneren Mission, 1852; Buol-Bernburg, Holländische Armenkolonien, 1853; Vogt, Armenwesen, 1853—1854; Chastel, Charité, 1853, deutsch 1854; Nicholls, History of the Poor Law, 1854; Macfarlan, Armut (übers. 1855); Verhandlungen des Congrès international de bienfaisance, Brüssel 1856, Frankfurt 1857, Mailand 1880; Martin-Doisy, Dictionnaire d'économie charitable, 1856; Hasemann, Christliche Ortsarmenpflege, 1857; Lamarque, Bienfaisance, 1862; Kries, Die englische Armenpflege, 1863; Rocholl, Preußisches Armenpflegerecht, 1864; Ders., Deutsches Armenpflegerecht, 1872; Flottwell, Armenrecht, 1866; Lentz,

Bienfaisance en Belgique, 1866; Mannier, Histoire de l'assistance publique, 3e éd., 1866; Weiß, Geschichte der Armenversorgung in Wien, 1867; Christliche Armenpflege, Leipzig 1868; Nasse, Armenpflege und Selbsthilfe, 1868; Böhmert, Armenpflege, 1869; Verhandlungen des elften Kongresses deutscher Volkswirte, 1869; Riedel, Armenpflege in Bayern, 1870; Emminghaus, Armenwesen und Armengesetzgebung, 1870; Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, 1872; Bätzner, Neuere Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege, 1873; Rocholl, Armenpflegerecht, 1873; Armengesetzgebung in Preußen, 1874; Cammerer, Statistik der Fürsorge für Arme in Württemberg, 1876; Seydel, Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen, 1877; C. M. Hahn, Art. „Armenpflege", in der Realencykl. für protest. Theol., 2. Aufl., 1877; Niederer, Armenwesen der Schweiz, Zürich 1878; Armenwesen in Wien (1863—1872), amtlich, 1879; Kleibömer, Armengesetzgebung, 2. Aufl., 1879; Steiner, Zur Reform der Armenpflege in Österreich, 1880; Gneist, Art. „Armengesetzgebung", in Holtzendorffs Rechtslexikon, 1880; Handbuch des Vereins vom hl. Vincenz von Paul, 4. Aufl., 1880; Ehrle, Armenpflege, 1881; Bodio, Opere pie, 1881; Reitzenstein, Armengesetzgebung Frankreichs, 1881; v. Stein, Art. „Armenpflege" im Kirchenlexikon, 1882; Elvers, Vagabundenfrage, 1882; Osthoff, Armenarbeitshäuser, 1882; Zeitschrift des bayrischen statistischen Bureaus 1882 (Bayrisches Armenwesen 1871—1880); Glen, The poor law orders, 9. ed., 1883; Huzel, System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender und Bekämpfung der Wanderbettelei, 1883; Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, 1883; Silberschlag, Sociale Gesetzgebung und Armenpflege, 1883; Riedel, Kommentar über Armenpflege (in Bayern), 1883; Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege, 1883, 1884 ff.; Chevallerie, Armengesetzgebung und Armenpflege, 1884; Liersch, Armenkrankenpflege, 1884; Laves, Die bayrische Armenpflege 1847—1880, im Jahrbuch für Gesetzgebung VII, 1884; Ratzinger, Kirchliche Armenpflege, 2. Aufl., 1894; Löning in Schönbergs Handb. d. pol. Ökon. III, 2. Aufl., 1885; Wintzingeroda-Knorr, Arbeitshäuser, 1885; Aschrott, Englisches Armenwesen, 1886; Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886, und andere „Schriften des Vereins für Armenpflege"; Deutsche Encyklopädie unter „Armenwesen", 1886; Evert, Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, 1886; Alberdingk Thijm, Gesch. der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, 1887; Berthold, Arbeiterkolonien, 1887; Blätter für innere Kolonisation, 1887; Massow, Naturalverpflegungsstationen, 1887; Münsterberg, Armengesetzgebung, 1887 (mit reicher Litteratur); Reitzenstein, Ländliche Armenpflege, 1887; Statistik der öffentl. Armenpflege 1885 in Statistik des Deutschen Reichs, Bd. XXIX (1887); Brandts, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, 1895; Münsterberg, Die Armenpflege, 1897; Brandts und v. Aufseß, Das deutsche Armenrecht, 1898 (Charitasschriften, 1. Heft); Werthmann, Die Ziele des Charitasverbandes, 1899; Art. „Armenwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I (1898). [Bruder, rev. Neuwiem.]

Armenrecht. Das Armenrecht beruht auf der Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß auch dem Armen, welcher zur Zahlung von Prozeßkosten (gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten) außer stande ist, rechtlicher Schutz gewährt und die gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte ermöglicht werde. Es kann dies in doppelter Weise geschehen, entweder dadurch, daß der armen Partei vollständige Kostenfreiheit gewährt wird (wie nach kanonischem Rechte), oder aber dadurch, daß derselben die Prozeßkosten bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse gestundet werden (beneficium annotationis, wie nach gemeinem deutschen Rechte).

I. Römisches Recht. Mit Unrecht suchen die meisten Schriftsteller die Entstehung des Armenrechts im römischen Recht. Letzteres kannte ursprünglich nur eine unentgeltliche Rechtspflege. Erst unter Konstantin erhielten die officiales, tabelliones und exsecutores der rechtsprechenden römischen Magistrate für einzelne Dienstleistungen von den streitenden Parteien Sporteln, eine vielfach zu Mißbräuchen führende Einrichtung, welche sich allmählich zur feststehenden Gewohnheit heranbildete und durch verschiedene Konstitutionen der Kaiser Konstantin, Marcian und Justinian näher geregelt wurde. Ebenso durften die sogen. iudices pedanei, d. i. untergeordnete Beamte zur Entscheidung geringfügiger Sachen (lites breviores et quaecumque maxime vilium sunt, bis zu 300 Solidi), welchen von den Kaisern Zeno und Justin eine Besoldung gewährt worden war, nach einer Verordnung Justinians statt dessen bei Prozessen über 100 Aurei Sporteln erheben, und zwar von jedem Streitteile 2 Aurei zu Anfang des Prozesses (in contestatione litis) und 2 Aurei zu Ende des Prozesses (in fine negotii). — Die Advokaten übten ihr Amt als Ehrendienst aus und gewährten ihren Beistand daher unentgeltlich; durch die lex Cincia de donis et muneribus vom Jahre 550 d. St. war es ihnen ausdrücklich verboten, hierfür eine Belohnung anzunehmen (ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat). Unter den Kaisern wurde das Amt des Advokaten ein Gewerbe und berechtigte denselben, ein Honorar zu fordern, welches jedoch nach einer Verordnung Claudius' 10 000 Sesterzien oder 100 Aurei nicht überschreiten durfte. — Man will nun die Einführung des Armenrechts in den Stellen des römischen Rechts finden, wonach die Armen 1. in geringfügigeren Sachen allgemein, 2. in bedeutenderen Sachen per

specialem largitionem Sportelfreiheit gewährt und 3. auf Antrag von Gerichts wegen einen Advokaten zu unentgeltlichem Beistand beigegeben erhalten haben sollen. — Allein, wie Spridmann-Kerkerinck (Archiv f. kath. Kirchenrecht XXV, 145 ff.) ausführlich nachweist, bezieht sich

zu 1. die Bestimmung der nov. 17, c. 3 nicht auf die eigentlichen rechtsprechenden Magistrate, iudices, deren Jurisdiktion, wie angeführt, unentgeltlich war, sondern nur auf die untergeordneten iudices pedanei. Während diese nach nov. 17, c. 3 in dem Falle, daß die Parteien bezüglich der Zahlung von Sporteln nicht sufficientes in datione consistant, verpflichtet waren, gratis lites audire, bestimmte die nov. 82, daß in allen Sachen unter 100 Aurei, mochten die Parteien vermögend oder arm sein, Freiheit von den an die iudices pedanei (nicht aber an die exceptores und causas praeparantes et complentes) zu zahlenden Sporteln eintreten solle: qui enim ita parvae quantitatis exactionem facit, pro maxima parte victoria sic pauperem fraudat. Darüber, daß auch in Sachen über 100 Aurei den Armen allgemeine Sportelfreiheit als Privileg gewährt worden sei, fehlt es an einer positiven Bestimmung.

Zu 2. Kaiser Anastasius spricht in c. 6 de fruct. et lit. exp. (7, 51) von dem Privilegium der gänzlichen oder teilweisen Sportelfreiheit, welche gewissen Personen entweder per leges sacrasque constitutiones oder per speciales largitates gewährt werde. — Als gesetzlich privilegiert bezüglich der Sportelzahlung werden in den kaiserlichen Konstitutionen gewisse Stände und Institute aufgeführt; so als gänzlich befreit: advocati, episcopi, ecclesiae, fiscus; als teilweise befreit: comites consistoriani, in sacris scriniis militantes, agentes in rebus und deren principes, castrensiani und ministeriani, scholares, milites und clerici, mit Ausnahme der episcopi. Dagegen wird den Armen nirgends ein solches gesetzliches Privileg zugesprochen. — Wenn es nun dem Kaiser freistand, abgesehen von jener gesetzlichen Begünstigung per speciales largitates, ein solches Privileg des Sportelerlasses zu gewähren, so war die Erteilung dieser Gunstbezeigung lediglich seinem freien Ermessen anheimgegeben, ohne daß irgend welche Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen stattgefunden hätte. Der Kaiser konnte hiernach zwar im einzelnen Falle, mußte aber keineswegs in jedem Falle dem Armen das Privileg des gänzlichen oder teilweisen Sportelerlasses gewähren.

Zu 3. Ulpianus bezeugt in zwei Stellen (fr. 1, § 4 de postulando [3, 1] und fr. 9, § 5 de off. proc. et leg. [1, 16]), daß das Edikt des Prätors: si non habebunt advocatum, ego dabo, welches sich ursprünglich nur auf diejenigen bezog, welchen das Postulieren auch in eigenen Prozessen untersagt war, auf diejenigen erstreckt worden sei, welche aus einem sonstigen Grunde einen Advokaten nicht finden konnten. Wenngleich die Armut des Rechtsuchenden auffallenderweise nicht ausdrücklich unter den certae causae aufgeführt ist, so wird sie gewiß zu diesen Gründen, aus welchen der Prätor einen Advokaten beiordnen mußte, gehört haben. Allein, daß der Advokat in solchen Fällen verpflichtet gewesen sei, seinen Beistand unentgeltlich zu leisten, wird in keiner der beiden Stellen gesagt. Es kann dies allerdings indirekt aus den Worten Justinians in c. 13, § 9 de iud. (3, 1) gefolgert werden: Honorariis scilicet a clientibus, qui dare possunt, dissertissimis togatis omnimodo praestandis. Allein eine solche beiläufige Andeutung genügt keineswegs zum Beweise dafür, daß schon nach römischem Rechte diejenigen, qui dare non possunt, generell von Zahlung der Advokatenhonorare befreit gewesen seien. Somit rechtfertigt sich die Behauptung, daß bei den Römern das Armenrecht als entwickeltes Rechtsinstitut nicht bestanden habe. — Nach dem Zeugnis der Glosse zu fr. 1, § 4 cit.: Sed quid, si est pauper clientulus? Resp. de publico dabit (sc. iudex). Sic enim olim erat, et hodie servari videmus; und zu c. 4 de advoc. (2, 7): Hoc forte non erit hodie, cum advocati non habeant salarium de publico, nisi sit advocatus pauperum, bildete sich im nachjustinianischen Rechte vielfach die Praxis aus, daß der einer armen Partei zugeteilte Advokat das Honorar für seinen Beistand aus öffentlichen Fonds erhielt. Dagegen ist in der Glosse von einem Rechte der armen Partei auf Sportelfreiheit nirgends die Rede.

II. **Kanonisches Recht.** Die Tendenz des kanonischen Rechts ging dahin, daß die Justiz möglichst unentgeltlich verwaltet werde (vgl. Fuchs, Zeitschr. für Rechtsgeschichte V, 104 ff., und Spridmann-Kerkerinck a. a. O.). Der Richter durfte sich keine Sporteln von den Parteien geben lassen (c. 10, X de vita et hon. cler. [3, 1]; c. 11, § 4 in VI° de rescript. [1, 3]), ja nicht einmal freiwillig angebotene Sporteln annehmen, ausgenommen etwa esculentum vel poculentum mera liberalitate oblatum, quod paucis consumi possit diebus (c. 11, § 4 cit.). Die gerichtlichen Auslagen anlangend, galt der Grundsatz: nemo cogitur suis stipendiis militare. Während daher der iudex ordinarius Ersatz der Expensen nicht fordern durfte, konnte der iudex delegatus moderatas expensas ersetzt verlangen (wozu namentlich die infolge einer notwendigen oder nützlichen Reise entstehenden Spesen für Lebensunterhalt und Transport gehören), und zwar von beiden Parteien zu gleichen Teilen. Die Assessoren und Notare, die Advokaten und Prokuratoren erhielten nicht nur (wie auch die Zeugen) Ersatz ihrer Auslagen, sondern auch für ihre Dienstleistungen ein Honorar, dessen Betrag bei den Assessoren und Notaren je nach den Umständen des Falles und den Verhältnissen der Streitteile von dem Richter bestimmt wurde, bei den (welt-

lichen) Advokaten und Prokuratoren vorher vertragsmäßig festgesetzt werden mußte. — Das kanonische Recht stellte nun den Grundsatz auf, daß die Armen von der Zahlung von Prozeßkosten völlig befreit sein sollten. (War dagegen nur eine Partei arm, die andere wohlhabend, so mußte letztere die sämtlichen Kosten tragen.) Zwar bezieht sich die betreffende Hauptstelle c. 11, § 4 cit.: sed ubi notabiliter (d. h. erwiesenermaßen) fuerint pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem (vgl. Gl. praeter expensas zu c. 10 cit.: immo si pauperes sunt litigantes, debent etiam a sumptibus abstinere), zunächst nur auf die dem Richter zu ersetzenden Auslagen; nach dem ganzen Geiste der kanonischen Gesetzgebung und den Zeugnissen der älteren juristischen Schriftsteller (vgl. Durantis, Spec. iur. I, 4 de salariis: sed nec sportulas habebit, si litigantes pauperes sint; Maranta, Aurea prax. IV, 9, n. 196: et quod pauperes litigantes non tenentur solvere sportulas in iudicio, sed eorum causae debent audiri gratis) ist es aber nicht zu bezweifeln, daß derselbe Grundsatz auch bezüglich der gesamten übrigen Kosten Anwendung fand, daß also auch von deren Zahlung die arme Partei befreit war. Insbesondere wird der Richter ausdrücklich für verpflichtet erklärt, den Armen einen Advokaten zu unentgeltlichem Beistande beizuordnen: et sic patet, quod ad officium iudicis pertinet, providere partibus de advocatis, si alias habere non possint ... Olim salaria de publico dabantur, hodie vero quilibet debet sibi providere, secundum quod melius potest. De pauperibus et huiusmodi personis debilibus, qui sibi providere non possunt, debet praetor de advocatis consulere et providere (Gl. implorando zu c. 1, X de off. iud. [1, 32]). Dasselbe bezeugen Baldus ad c. 25 de nupt. (5, 4), n. 3: advocati pauperum non debent accipere salarium, primo quod pauperes non habent, unde praestent, secundo quod paupertas est quaedam afflictio et non debet addi afflictio afflicto, und Jason ad tit. J. de act. § 24, n. 54. Nach den Statuten von Cesena I, rubr. 55 sind die Advokaten gehalten, ihren Beistand den Armen, wie überhaupt den personae miserabiles, gratis et sine aliquo salario zu gewähren. In mehreren italienischen Staaten bestand die bereits erwähnte Einrichtung, daß die Armenadvokaten für ihre Dienste aus öffentlichen Fonds honoriert wurden (vgl. auch Cinus ad c. 7 de post. [2, 6]; Baldus ad c. 1 de suffr. [4, 3]). Die Statuten von Ancona, Ferrara, Florenz, Genua und Gubbio legen einzelnen Mitgliedern des Advokatenkollegs oder dem advocatus fisci die Verpflichtung zur unentgeltlichen gerichtlichen Vertretung der Armen auf (vgl. Fuchs a. a. O.). — Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kirche auch nach mancher andern Richtung hin für den Rechtsschutz der Armen eintrat, namentlich durch die Einrichtung von defensores ecclesiastici für die Armen, durch die den Klerikern erteilte Erlaubnis, auch vor weltlichen Gerichten für personae miserabiles aufzutreten, durch die Einräumung eines gewissen Aufsichtsrechts der Bischöfe über die Richter zum Schutze der Armen u. s. w. (vgl. Sprickmann-Kerkerinck a. a. O.).

III. Deutsches Recht. Während das altgermanische Gerichtsverfahren keine oder höchstens sehr geringe Kosten erforderte, nahmen mit der Veränderung des Verfahrens durch die mittelalterlich-italienische Doktrin auch die Prozeßkosten zu, so daß eine desfallsige besondere Fürsorge für die Armen geboten erschien. — Der Schwabenspiegel (Ausgabe von Laßberg 17, S. 44) schreibt in dieser Beziehung dem Fürsprech vor: Er soll armer liute wort durch got sprechen, und tuot er des nicht, daz ist wider got, unde der richter mac imz gebieten mit rehte, daz er armer liute wort umbe sust spreche. Ulrich Tengler (Layenspiegel I. Teil) lehrt, daß die Armen nicht mit Zahlung von Prozeßkosten beschwert werden und daß die Richter darauf sehen sollen, daß jenen vorsprechen gleich gegeben, auch die armen umb gots willen versehen werden. — Eine durchgreifende Umbildung des Armenrechts vollzog sich nach Einführung des Reichskammergerichts (vgl. Albrecht, Zeitschr. f. Civilrecht und Proz. XI, 89 ff., und Fuchs a. a. O.). Die K.-G.-O. von 1471 bestimmt, da armuts halben nyemandt rechtloss gelassen werden dürfe, daß der Kammerrichter die Sachen der armen, die ir armut mit iren eyden, ob der gesonnen wirt, erweisten, den Advokaten und Prokuratoren empfehlen solle, darinn zu raten und zum besten ir Recht fürzubringen, und zwar bei peen entsetzung seines Ampts. Während hier als Voraussetzung der Beiordnung eines Armenanwalts die eidliche Erhärtung der Armut und zwar nur dann verlangt wird, falls dem Armen dies wirklich angesonnen würde, fordert die K.-G.-O. von 1495 hier außerdem ein eidesstattliches Restitutionsversprechen für den Fall des Eintritts besserer Vermögensverhältnisse: so sol der arm, von dem das begert wirt, dem Cammerrichter an eydes statt geloben, sobald er durch behabnuss gein seinem Widerteil, oder suest zu solcher narung kome, dass er die Redner und Advocaten ires soldts entrichten moeg, dass er dasselbig thun welle. — Nach der K.-G.-O. von 1521 mußte der Arme seine Armut, auch wenn sie außer Zweifel war, eidlich erhärten, und erstreckte sich das Restitutionsversprechen auf sämtliche Kosten, nicht nur die Anwaltsgebühren, wurde also auch auf die Gerichtskosten ausgedehnt: mit vorbehaltung, so der arm zu besser vermoeglichait keme, das er alsdan der gebüre, umb die erlangte Acta, aussrichtung thun ... sol. — Sodann normiert die K.-G.-O. von 1538 eine der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516 entlehnte Formel

für den „Eyd vor die Armut". Derselbe enthält die Zusammenfassung eines iuramentum assertorium, promissorium und malitiae, nämlich nicht nur die Beschwörung der Armut und die eidliche (statt eidesstattliche) Leistung des Restitutionsversprechens (nunmehr auch bezüglich der Gerichtsgebühren), sondern auch die eidliche Versicherung, daß der Arme sich seines Vermögens nicht arglistigerweise begeben habe. — Nach der K.-G.-O. von 1555, welche dem immer wachsenden Mißbrauch des Armenrechts kräftiger zu steuern bezweckt, soll der Arme erst dann zur Leistung des Armeneides in dieser dreifachen Richtung zugelassen werden, wenn er seiner armut und unvermoegens ein urkundt von seiner oberkeit oder andern glaubwirdigen Personen beigebracht oder zum wenigsten etlicher massen anzeig und schein seiner armut dargethan hat. — Der R.-D.-A. von 1566 fordert für den Fall, daß während der Dauer des Armenprozesses die arme Partei bei dem nämlichen Gerichte in andere Rechtsstreite verwickelt würde, lediglich die Wiederholung des Restitutionsversprechens mittels einfacher Versicherung. Hieran hat auch der R.-D.-A. von 1600 verbis: da hinfüro einer anfenglich die armut klaget, nichts geändert, namentlich nicht die Ableistung des Armeneides nur in Ermanglung der betreffenden Urkunden für erforderlich erklärt; es folgt dies schon aus der Anordnung des Visitationsabschiedes von 1713, daß nach Anleitung des Deputationsabschieds de anno 1600 ... das Armen-Recht denjenigen, welche solchen Eyd würklich geschworen, alleinig verstattet werden soll. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die deutsche Reichsgesetzgebung das kanonische Armenrecht, wonach der Arme völlige Kostenfreiheit genoß, insofern wesentlich umgestaltet hat, als nach neuerem Rechte auf Grund der Ableistung des Armeneides nur eine Stundung der Gerichtskosten und eine Kreditierung der Advokatenkosten auf so lange eintritt, bis die arme Partei zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt ist. — Die neueren Partikulargesetze beruhen sämtlich auf dem Princip der bloßen Stundung der Prozeßkosten und weichen nur in Bezug auf den Armeneid voneinander ab, indem sie entweder denselben unbedingt fordern, oder dessen Ableistung nur auf Verlangen des Prozeßgegners der bescheinigtermaßen armen Partei auferlegen, oder aber den Armeneid überhaupt nicht als Bedingung für Erteilung des Armenrechts statuieren, oder denselben ausdrücklich abgeschafft haben. Dagegen stellen die neueren Partikulargesetze als weiteres Erfordernis der Erteilung des Armenrechts auf, daß die Sache des Unvermögenden sich nicht von vornherein als eine grundlose darstellen dürfe und daß daher in dieser Richtung dem Gerichte auf Grund der ihm mitzuteilenden Thatsachen und Beweismittel eine sachliche Vorprüfung zu ermöglichen sei. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung des R.-D.-A. von 1600, es solle der um Erteilung des Armenrechts einkommende Arme mit allem Ernst verwarnt werden, im Fall die sachen unbegründet und baufällig, und dass betrieglicher Weiss damit umbgangen werde, sich würde erzeigen, dass alsdann gegen ime, nach befundenen Sachen, mit allem Ernst verfahren und am Leib gestrafft werden solle (vgl. Renaud, Lehrb. d. Civilproz. 750 ff.).

IV. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthält in §§ 114—127 eingehende Bestimmungen über das Armenrecht. Hiernach erhält eine Partei (ein Ausländer nur bei verbürgter Gegenseitigkeit), wenn und insolange sie „außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten", und „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint" (§ 114), Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, d. h. auf unentgeltliche Prozeßführung, und zwar nicht nur einstweilige Befreiung von der Berichtigung der sämtlichen Gerichtskosten und von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, sondern auch auf Beiordnung eines Gerichtsvollziehers zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (nach §§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung, auch insoweit eine solche nicht geboten ist), eines Rechtsanwaltes zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 115). Auch kann hiervon abgesehen einer nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnenden armen Partei in gleicher Weise für die mündliche Verhandlung nach § 116 ein rechtskundiger Vertreter beigeordnet werden. — Gelangt der Arme später zu Vermögen oder stellt sich nachträglich heraus, daß die Armut nicht vorhanden gewesen, so ist die betreffende Partei zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war (§ 125). — Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen unter Vorlage eines obrigkeitlichen Zeugnisses über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten und muß eine Darlegung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel enthalten (§ 118). Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders; wenn dasselbe schon in erster Instanz bewilligt war, bedarf es in der höheren Instanz des Nachweises des Unvermögens nicht, und wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, fällt in höherer Instanz die sachliche Vorprüfung weg (§ 119). Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, und erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist (§ 121 und 122). — Bezüglich des Rechtsverhältnisses des Gegners bestimmt § 120, daß die Bewilligung des Armen-

rechts an den Kläger, Berufungs- oder Revisionskläger zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den gerichtlichen Kosten zur Folge hat. Nach den früheren deutschen Reichsgesetzen wird eine solche Wechselseitigkeit des Stundungsrechts nicht statuiert; auch beruft man sich mit Unrecht hierfür auf römisches Recht, namentlich c. 6 de fruct. et lit. exp. (7, 51). — Ist der Gegner in die Prozeßkosten verurteilt, so werden von demselben die beiderseitigen Gerichtskosten eingezogen, von deren Berichtigung die arme Partei und der Gegner einstweilen befreit waren; desgleichen sind die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem Gegner beizutreiben (§§ 123 und 124). Ist dagegen die arme Partei zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites verurteilt, so hat die Bewilligung des Armenrechts, da solches nur von der unmittelbaren Kostentragungspflicht befreit, auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß (§ 117). Über Detailfragen sind die zahlreichen Kommentare zur deutschen Civilprozeßordnung zu vergleichen. Nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden auf letztere die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung. — Aus vorstehender Darstellung ist ersichtlich, daß die deutsche Civilprozeßordnung in ihren Bestimmungen über das Armenrecht auf dem Boden der neueren Rechtsentwicklung steht und im wesentlichen lediglich durch die Abschaffung des Armeneides von der früheren Reichsgesetzgebung abweicht. Dem in Strafsachen zum Verteidiger eines Angeklagten bestellten Rechtsanwalte sind nach § 150 der Strafprozeßordnung für die geführte Verteidigung die Gebühren aus der Staatskasse zu bezahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs der letzteren an den in die Kosten verurteilten Angeklagten.

V. Ein im Haag zwischen den meisten europäischen Staaten zur Regulierung von Fragen des internationalen Privatrechts getroffenes Abkommen vom 14. November 1896 nebst Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 enthält die Bestimmung, daß die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten in allen andern Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen werden wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird. Wegen der in den einzelnen Ländern über das Armenrecht geltenden gesetzlichen Bestimmungen vgl. Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.

Litteratur. Linde in der Zeitschrift f. Civilrecht und -prozeß I, 57 ff.; Ders. im Archiv für civ. Praxis XVI, 51 ff.; Sartorius ebendas. XVIII, 237 ff.; Albrecht in der Zeitschrift für Civilrecht und -prozeß XI, 89 ff.; Reatz in der Zeitschrift für Rechtsgesch. II, 421 ff.; Fuchs ebendas. V, 104 ff.; Sprickmann-Kerkerinck im Archiv für kath. Kirchenrecht XXV, 145 ff.; Renaud, Lehrbuch d. Civilpr. 750 ff.; Wetzell, System d. Civilpr. 328 ff.; Hinschius in Holtzendorffs Rechtslexikon. [Fößler.]

Armensteuer, s. Armenpflege S. 440.

Armutszeugnis, s. Armenrecht S. 454.

Arnimparagraph, § 353a des deutschen Strafgesetzbuches, s. Amt S. 178, Amtsverbrechen S. 192.

Arrest, s. Gefängniswesen, Verhaftung.

Arrondierung, Konsolidation, Kommassation, Separation, Verkoppelung, Zusammenlegung bedeutet im Gegensatze zu Dismembration die Um- und Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke derselben Besitzer in einer Feldmark oder auch einem Teile derselben zum Zwecke der Bildung größerer wirtschaftlicher Gutskomplexe. In diesem Sinne ist die Gesetzgebung zur Regelung dieser Materie ein aus dem Bedürfnisse hervorgegangenes Produkt der Neuzeit, indem die in früheren Zeiten in einzelnen Staaten, wie beispielsweise in Schottland schon 1665, in Dänemark noch früher, in Schleswig 1766, erlassenen, die Zusammenlegung (inclosure) gestattenden Gesetze weniger die wirtschaftlichen Nachteile der Zersplitterung des Grund und Bodens als die Zusammenschlagung mehrerer kleineren Besitzungen zur Bildung größerer, gesetzlich bevorzugter Güter, dann die Aufteilung gemeinschaftlich besessener Gründe mit Aufhebung der sie belastenden Zehnt- und Servitut-, insbesondere aller möglichen Weiderechte, überhaupt die Beseitigung der Feldgemeinschaften und des Flurzwanges zum Gegenstande und Zwecke hatten. Diesen letzteren Zweck verfolgte auch vorzugsweise noch die altpreußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, das erste und umfassendste organische Gesetz, welches auf diesem Rechtsgebiete erschienen und in seiner späteren Ausbildung und Vervollkommnung auch Normalgesetz für viele deutsche Mittel- und Kleinstaaten geworden ist (s. d. Art. Landeskulturgesetzgebung). Es ist deshalb auf den Geist und Inhalt dieses Gesetzes näher einzugehen.

Ausgesprochener Zweck ist die Aufhebung und die Beschränkung der „Gemeinheiten“, worunter ländliche Grundstücke verstanden werden, die in einer bestimmten Art bisher gemeinschaftlich benutzt wurden. Um bei der Beschränkung zunächst näher zu verweilen, so kann jeder Eigentümer, dessen Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet sind, sowie jeder Miteigentümer von Gemeindegründen verlangen, daß die Teilnahmerechte sämtlicher Berechtigten auf ein bestimmtes Maß fixiert und demnach die Nutzungen geordnet werden. Er kann insbesondere verlangen, daß die Art und Zahl des aufzutreibenden Viehs, die Zeit der Ausübung der Hütung genau festgesetzt, daß bei Holzungsberechtigungen das Brennholz auf ein bestimmtes Deputat normiert werde. Auch darüber, ob ver-

mengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Äcker auf mehr Jahre, als bisher üblich war, besät oder nicht besät, zur Hütung oder Aufforstung niedergelegt, ob Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Äckern aufgebrochen, ob Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont, ob gemeinschaftliche Forsten gerodet oder abgeholzt, ob Sandschellen gedeckt, Be- und Entwässerungsanstalten angelegt werden sollen, äußert sich der betreffende zweite Hauptabschnitt dieses Gesetzes. Ungleich weiter geht der erste. Er verfolgt dreierlei Zwecke: die gänzliche Aufhebung der den ländlichen Grundbesitz beschwerenden Servituten, die Teilung von Grundstücken, die irgend einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen, auch der Forsten, und im Gefolge davon dann die Zusammenlegung des zersplitterten, im Gemenge liegenden Grundbesitzes. Nur innerhalb einer derartigen Gemeinheit konnte ohne Einwilligung des Eigentümers ein Grundstück verlegt, mit seiner Einwilligung aber jedes zweckmäßig verwendbare Grundstück in eine anhängige Gemeinheitsteilung, Separation, wie der technische Ausdruck lautet, hereingezogen werden. Die Praxis erhob diesen anfänglich sekundären Zweck des Separationsverfahrens gar bald zum hauptsächlichsten, der dann durch ein neueres Gesetz vom 2. April 1872 seine gebührende Berücksichtigung gefunden hat durch die Ausdehnung des Zusammenlegungsverfahrens auch auf solche Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und durch Anwendung desselben auch auf einzelne bestimmt oder natürlich abgegrenzte Feldteile einer Gemarkung. Alle in solcher Weise dem Verfahren unterworfenen Grundstücke werden als eine Masse betrachtet, deren Teilung auf die der allgemeinen Landeskultur möglichst förderliche Art und in der Weise vorzunehmen ist, daß jeder Beteiligte den seinen Anrechten entsprechenden Teil an dem allgemeinen Werte erhält. Das ist der Gesichtspunkt, worauf der Rechtskreis der Um- und Zusammenlegung beruht und von welchem der einzelne Interessent in Beurteilung seiner Stellung zur Gesamtheit der Interessenten auszugehen hat. Die Wahrnehmung des dabei hervortretenden höheren Landeskulturinteresses steht den Ausführungsbehörden (Generalkommissionen) zu, die an die Stelle der ordentlichen Regierungs- und Polizeibehörden treten, und zwar mit richterlicher Kompetenz, aber auch mit richterlicher Verantwortlichkeit. Vorgeschriebene Regel nun ist, daß jeder Interessent für seine sich nach der Größe und Güte des eingeworfenen Besitzes bestimmende Forderung (Sollhaben) in mittlerer Entfernung von seinem Wirtschaftshofe, womöglich in einem einzigen Plane abzufinden ist, daß er sich dabei einen Austausch von Acker-, Weide- und Wiesenboden, ferner den Verlust an Fläche gegen Ersatz in der Bonität und umgekehrt gefallen lassen, ausnahmsweise sogar, wenn eine gerechte landwirtschaftliche Ausgleichung nicht zu ermöglichen ist, mit einer Entschädigung in Kapital oder Rente sich begnügen muß, vorausgesetzt nur, daß ihm dadurch in dem bisherigen Wirtschaftsbetriebe seines Hauptgutes dadurch keine Änderung aufgenötigt wird. Für zufällige und vorübergehende Wertsgegenstände, als Düngung, Einhegung u. s. w., findet, auch nach allen andern Gesetzgebungen, nur eine Ausgleichung und Entschädigung in Geld statt. Als eine Veränderung im Wirtschaftsbetriebe gilt es, wenn eine bisherige Ackerwirtschaft im wesentlichen in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte, und umgekehrt; wenn ein überwiegender Hauptzweig der Wirtschaft ganz oder größtenteils aufgegeben oder wenn ein gespannhaltender Ackerwirt sein Gespann abschaffen und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, und umgekehrt. Bei Zumessung der Planabfindungen, bezüglich deren die Interessenten vorher mit ihren bezüglichen Anträgen und Wünschen gehört werden sollen, sind (nach den darüber erlassenen Instruktionen) folgende Rücksichten zu nehmen: auf die Nähe und wirtschaftlich bequeme Lage zu dem Wirtschaftsgehöft, für welches sie ausgewiesen werden, auf den möglichst vollständigen Zusammenhang der zu einem Gute gehörenden (d. h. auszuweisenden) Grundstücke, auf wirtschaftlich zweckmäßige und bequeme Zugänge zu denselben vom Wirtschaftshofe her und auch zu den einzelnen Teilstücken; auf Hinwegräumung physischer Kulturhindernisse und Benutzung vorhandener physischer Vorteile und Gelegenheiten zu nützlichen Kulturanlagen, wie Bäche, abzulassende Seen u. s. w.; auf wirtschaftlich zweckmäßige geometrische Gestalt der Pläne. Als vollkommenste Planfigur wird das Quadrat anempfohlen; spitze und stumpfe Winkel sind möglichst zu vermeiden, ebenso zu lang gestreckte Pläne. Die Abfindung in einem einzigen Plane, welche, wie gesagt, die Regel bilden soll, gelingt in den meisten Fällen nicht und läßt sich nur bei großen Besitzungen und da erzielen, wo eine Feldmark in Bezug auf Gattung, Bodengüte, Wert und Klassenverhältnis aller Grundstücke sehr gleichmäßig ist.

Diesem preußischen Konsolidationssystem steht am schärfsten gegenüber das nassauische. Gestützt auf ältere, zum Teil sogar im 15. und 16. Jahrhundert schon ergangene Bestimmungen und berechnet auf einen weit vorgeschrittenen Kulturzustand, insbesondere aber auf die weit vorgeschrittene Zerstückelung des Grundbesitzes, tritt bei ihr überwiegend als der Zweck des Verfahrens die Einführung neuer landwirtschaftlicher Meliorationen selbst durch völlige Umwandlung der bisherigen Kulturart bei Gelegenheit und in Veranlassung der Zusammenlegung in den Vordergrund. Diese neuen, erst aus dem Verfahren hervorgehenden Meliorationen und Kulturen werden, abweichend und im Gegensatze zum preußischen Gesetze, auch bei der Zuteilungsberechnung zu Grunde gelegt. Es gehören dahin z. B. die Ausrodung der für den Acker- und Wiesenbau nutzbaren Waldstücke, die Umwandlung der beständigen

Weiden und des Ödlandes in Wiesen und Ackerland, die Umschaffung unbrauchbarer Ländereien zu Forsten, die Anlegung von Rieselwiesen, die größere oder geringere Ausdehnung der Viehzucht oder des Handelsgewächsbaues u. s. w. Zur Erreichung dieser Zwecke werden nun in einer Flur, worunter nach der örtlich geschlossenen Zusammenlage der dritte oder vierte Teil des sämtlichen Ackerlandes einer Gemarkung zu verstehen ist, je nachdem die Drei- oder Vierfelderwirtschaft obwaltete, Unterabteilungen, Distrikte gebildet, welche nach Art ihrer besondern Produktionsfähigkeit sich unterscheiden, je nachdem sie sich vorzugsweise zu Weizen und Klee, oder zu Korn, Rüben und Flachs, oder zu Gerste, Kartoffeln, Kohlrabi u. s. w. eignen, und diese Distrikte dann wieder in 30 bis 60 Morgen große Gewannen zerlegt behufs zweckdienlicher Bebauung und Bewässerung. Jede der solchergestalt getrennten und abgegrenzten Abteilungen wird dann als ein besonderer Verlosungs- und Einteilungsbezirk behandelt, in welchem jedem Besitzer das wieder in der besondern Bodengattung, in Klee- oder Kartoffelboden u. s. w., ungeschmälert zugeteilt wird, was er darin besessen hat. Das geschieht durch Bildung von unteilbaren Normalparzellen, deren Minimalgröße für Frucht- und Ackerland auf 700, für Wiesenland auf 350, für Kraut- und Gemüseland auf 210 und für Garten auf 140 qm bemessen ist. Bei der Zuteilung, die in Ermanglung freier Einigung in Form des Losens geschieht, findet eine Ausnahme von der Bildung zu dieser Größe nur dann statt, wenn ein Besitzer in einer Verlosung nicht den Gehalt einer Normalparzelle anzusprechen hat, und im Anschluß an diese Bestimmung ist dann ferner vorgeschrieben, daß die einem Besitzer in einem Verlosungsbezirke zufallende, über das Maß der Normalparzelle hinausgehende, mithin wieder eine Unterabteilung in solche Normalparzellen gestattende Abfindung auf der Karte und im Stock- und Lagerbuch wirklich in solchen (wie gesagt, unteilbaren) Parzellen unter verschiedenen Nummern eingetragen werden müssen. Der Empfänger kann diesen seinen neuen Komplex als ein Ganzes bebauen, denselben aber auch zum Zweck der Veräußerung oder der Realteilung unter verschiedene Erben teilen, immer aber nur nach Maßgabe und in dem Umfange einer oder mehrerer Normalparzellen, die dann als solche im Lager- und Grundbuche ab- und umgeschrieben werden. — Wie die preußische Gesetzgebung ein Ausfluß der gebundenen, in dem sächsischen Volksstamme vorherrschenden Agrarverfassung, so ist die nassauische ein Produkt der freien, in den fränkischen Volksstämmen hergebrachten, und insofern tragen beide Systeme Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten dieser Volksstämme Rechnung. Da die norddeutschen und mitteldeutschen Staaten ihre Konsolidationsgesetze mehr dem preußischen Systeme accommodiert haben, so sind die südwestdeutschen Staaten mehr dem nassauischen Systeme gefolgt, insbesondere, was die Beschränkung der Teilbarkeit der zusammengelegten Komplexe betrifft (vgl. d. Art. Landeskulturgesetzgebung). — In Österreich, wo schon Joseph II. die sogen. Kommassationen eifrig begünstigt hatte, besteht seit 7. Juni 1883 das Gesetz betr. die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke. In Bayern gab es seit 1834 die sogen. Vereinödung, die Ausscheidung eines Interessenten mit Abbau unter Zusammenlegung seines Besitzes und Aufhebung der wechselseitigen Servituten aus der Feldmarksgemeinschaft. Am 29. Mai 1886 kam ein neues Flurbereinigungsgesetz zu stande, da das Gesetz vom 10. November 1861 von geringem Erfolg begleitet gewesen war.

Die wirtschaftlichen Vorteile eines solchen Verfahrens sind einleuchtend. Die Befreiung des Bodens von den Servituten allein schon führt zur Aufhebung des Flurzwanges, zur Beseitigung der Dreifelderwirtschaft, überhaupt zur rationellen Landwirtschaft. Ein Gleiches gilt von der Teilung der Gemeinheitsgründe. Das private Eigentum liefert erfahrungsmäßig einen größeren Roh- und Reinertrag als das gemeinschaftlich benutzte (siehe übrigens den Artikel Eigentum). Die Zusammenlegung der zerstreut liegenden Grundstücke erleichtert in bedeutendem Grade ihre Bearbeitung, kürzt die Entfernungen vom Wirtschaftshofe ab und erspart viele Zeit in der Beackerung und Ernte, ganz abgesehen von der erleichterten Möglichkeit des Ausbaues. Als entferntere Vorteile, die jedem Teilnehmer zuwachsen, stellen sich dann folgende dar: Es hören alle Grenzstreitigkeiten sowohl mit den benachbarten Feldmarken als der Besitzer gegeneinander auf; ebenso die Streitigkeiten wegen Abpflügens, indem alle Grenzen der Abfindungspläne durch Steine gehörig bezeichnet werden. Es hören ferner auf die Streitigkeiten wegen Beschädigung durch Überfahrten, Wenden beim Pflügen u. s. w. Jeder kann von dem ihm zugewiesenen Wege aus zu seinem Grundstücke gelangen. Das neu hergestellte, vorzugsweise die erleichterte Zugänglichkeit der Höhen und der steiler gelegenen Teile der Feldmark in Rücksicht nehmende Wegenetz ist überhaupt einer der wesentlichsten Vorteile des ganzen Verfahrens; die Geradelegung erspart zudem manche Flächen. Ganz dasselbe gilt vom Gräbennetze und den allgemeinen Be- und Entwässerungsanlagen, zu denen, wie zur Herstellung gemeinschaftlicher Anstalten — von den Sand-, Lehm-, Kalk- und Mergelgruben, den Viehtränken, Rötegruben, Steinbrüchen u. s. w. an bis zu den Kirchhöfen, Schieß- und Vergnügungsplätzen hinauf —, das Verfahren leichte Hand bietet. Noch weit mehr läßt sich das behaupten von den Meliorationen in größerem Maßstabe, von Drainagen, Eindeichungen, Wiesenbauten, wenn die Verhältnisse danach angethan sind. Durch die ersparten Furchen zwischen den einzelnen Parzellen sowie durch Urbarmachung nutzlos daliegender Flächen, des sogenannten Unlandes, wird und läßt sich wenigstens

viel kulturfähiges Land gewinnen; überhaupt besteht in der Teilnahme an den allgemeinen Kulturverbesserungen, in der Weckung der geistigen Kräfte, der wirtschaftlichen Einsicht und Herstellung der vollkommensten Rechtssicherheit der unbestreitbar größte Vorzug des Konsolidationsverfahrens. So hat es auch eine langjährige praktische Erfahrung bestätigt. Ein Rückblick auf das fünfzigjährige Wirken der preußischen Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1872 ergab, daß der Grund- und Bodenwert des alten preußischen Staatsgebietes sich dauernd um einen Betrag von mindestens 500 Millionen Thaler erhöht hatte! Von den 347 162 qkm, die dasselbe damals umfaßte, waren bis Ende des Jahres 1875 15 137 211 ha einem Verfahren auf Grund der Separations- und Servitutablösungsgesetze unterzogen und vermessen worden. Nach einer neueren offiziellen Zusammenstellung waren zu Anfang des Jahres 1880 die Grundstücke von 1 938 991 Besitzern mit Flächeninhalt von 19 493 253 ha einem Zusammenlegungsverfahren unterzogen worden. Daß die Prozesse in den Ortschaften, die ihre Feldmarken konsolidiert haben, abnehmen, daß deren Realkredit sich erhöht, ist eine regelmäßige Erfahrung. Es sind denn auch lediglich diese bedeutenden, überall anerkannten Erfolge gewesen, welche der preußischen Agrargesetzgebung eine solch ausgedehnte Wirksamkeit zugesichert haben, und zwar sowohl im Innern des Staates wie nach außen hin (vgl. d. Art. Agrargesetzgebung und Bauernstand).

Gleichwohl zählt auch die Konsolidationsgesetzgebung ihre principiellen Gegner. Diese weisen zunächst auf die Unbill hin, die ihrer Ansicht nach in der Verletzung des Privateigentums liegt. Mit demselben Rechte aber müßte man dann auch die Expropriation, die Enteignung im allgemeinen Interesse verurteilen, die noch viel weiter geht, indem sie dem Eigentümer für sein abzutretendes Grundeigentum eine Geldentschädigung aufnötigt, während die Konsolidation ihrem eigentlichen Wesen nach nichts weiter ist als der Tausch eines Grundstücks gegen ein anderes. Sie führen weiter an, daß selbige, um wirksam zu bleiben, zu einer Umgestaltung des Erb- und Familienrechts hindränge und damit auf diesem Rechtsgebiete Ungleichheiten erzeuge. Grundsätzlich hat aber das Zusammenlegungsverfahren mit der Veräußerlichkeit und Teilbarkeit infolge Erbganges, wie dieses die preußischen wie die nassauischen Gesetze beweisen, gar nichts zu thun. Die Wirkung, daß ein arrondierter und dadurch einem festeren rationellen Wirtschaftssystem zugänglich gewordener, mit den ihm entsprechenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besetzter größerer Gutskomplex fortan zusammengehalten und nicht so leicht wieder dismembriert wird, ist nur eine naturgemäße, gesunde; die Ansicht, daß die Verkoppelung einerseits und die freie Teilbarkeit und Veräußerlichkeit anderseits einen Widerspruch in sich berge, ist eine irrige. Allerdings kann die wieder eintretende Zersplitterung auch die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile wieder herbeiführen, einmal aber sind die vorhin beschriebenen allgemeinen Meliorationszwecke, die gemeinnützigen Anlagen demungeachtet bleibend, sodann kann die Gesetzgebung eine Wiederholung des Verfahrens vorsehen, wie denn auch das preußische Gesetz vom 2. April 1872 nach einem zwölfjährigen Zeitraum seit Ausführung des ersten Verfahrens bei einer Zweidrittelsmajorität der beteiligten Grundbesitzer solche für zulässig erklärt. Endlich hat man die Kostspieligkeit des Verfahrens, das Mißverhältnis zwischen den aufzuwendenden Kosten und den beabsichtigten Vorteilen entgegengestellt. Das preußische Kostengesetz vom 24. Juni 1874 beseitigt diesen für minder fruchtbare und kleinere Feldmarken allerdings oft zutreffend gewesenen Einwand durch Einführung von Minimal- und Maximalpauschsätzen, die sich nach der Fläche des ins Verfahren einzuwerfenden Besitzes mit Berücksichtigung seiner Bonität bestimmen, so daß nicht nur die Gesamtheit der Kosten, sondern auch der Beitrag jedes einzelnen im voraus sich berechnen läßt; der unvermeidliche Mehrbetrag fällt dann der Staatskasse anheim. Dies gilt für die eigentlichen Regulierungs-, nicht aber auch zugleich für die Prozeßkosten. Leitender Grundsatz für ein Verfahren muß sein und bleiben, daß es auf solche Grundstücke und Flächen nicht ausgedehnt wird, bei deren Umlegung es an einem Interesse der Landeskultur fehlt, oder für welche sich ein Äquivalent in Grund und Boden gar nicht oder nur mit äußersten Schwierigkeiten ausmitteln läßt. Die neueren preußischen Gesetze haben deshalb folgende Ausnahmen statuiert: Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, endlich Grundstücke, auf welchen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden. Diese können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. — Bei alledem hat man, um auf das Princip dieser Gesetzgebung zurückzukommen, sich wohl davor zu hüten, in der Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke ein Universalmittel gegen Kreditlosigkeit und Mißwirtschaft zu erkennen. Der kleinere Grundbesitzer erntet durch ein solches Verfahren ungleich weniger Vorteile ein als der größere; er erreicht mitunter nichts weiter als eine kostspielige Geradelegung seiner Grenzen. Und selbst wenn, wie es das nassauische Gesetz mit Recht thut, ein Minimum der Teilbarkeit statuiert wird, sind in

manchen Fällen die Vorteile doch nur vorübergehende. Wir reden deshalb einer Provokation auch nur da das Wort, wo sich in einer Feldmark zugleich die durch das Gesetz ins Auge zu fassenden höheren, bleibenden Kulturzwecke, Meliorationen in größerem Maßstabe, Drainagen, Bewässerungsanstalten, bessere Kultur- und Verkehrswege, gemeinnützige Anlagen, wie die oben dargestellten, erreichen lassen, und wollen auch in diesem Falle die Frage über die Zulässigkeit eines Verfahrens in eine höhere Hand gelegt wissen als in die der Majorität der einzelnen Interessenten. Das preußische Gesetz vom 2. April 1872 fordert außer der Hälfte der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke, die zugleich mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der letzteren repräsentieren müssen, bei Dorffeldmarken noch die Zustimmung der Kreisversammlung und bei städtischen Feldmarken die des Magistrats und der Stadtverordneten, welche Behörden selbstredend auf Grund sachverständiger Gutachten urteilen.

Litteratur s. bei Agrargesetzgebung, außerdem: Peyrer, Arrondierung, 1869; Ders., Zusammenlegung, 1873; Windstoßer, Güterarrondierung, 1878. Ferner: Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, 1865; Greiff, Die preußischen Gesetze über Landeskultur, 1866; Meitzen, Boden des preußischen Staates, 1868; Roscher, Nationalökonomik II, § 77. 78; Zeitschrift für preußische Landeskulturgesetzgebung; Hoffmann, Flurbereinigung in Bayern (Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung X, 1886); Schlitte, Zusammenlegung, 1886; Statistische Mitteilungen über die Grundstückzusammenlegungen in Sachsen 1833—1887 (Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus XXXIII, 1887); Heberle, Das württembergische Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886; Windstoßer, Das bayrische Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886; Glatzel und Sternberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, Berlin 1880; Holzapfel, Das Privatrecht im preußischen Auseinandersetzungsverfahren, 1893.
[Wichmann, rev. Red.]

Arrondierungspolitik, s. Eroberung, Gleichgewicht, politisches.

Arrondissement, s. Frankreich.

Arrosierungsanleihen, s. Staatsschulden.

Artikel, organische (1801), s. Frankreich.

Artikel (zwölf) der Bauern von 1525, s. Bauernstand.

Arzt, Arzneimittel, s. Gesundheitspflege.

Ascendenten, s. Erbrecht.

Assekuranz, s. Versicherungswesen.

Assemblée nationale, s. Frankreich.

Assentierung, s. Heerwesen.

Assessor, s. Gerichtsverfassung.

Assignaten (1790—1796), s. Papiergeld.

Assisen, s. Schwurgericht.

Associationen, s. Korporationen und Genossenschaften.

Associé, s. Handelsrecht.

Asylrecht. I. Schon im Altertume galten die heiligen Stätten als Zufluchtsorte für Verfolgte und Schutzflehende. An den Pforten dieser weihevollen Bezirke (loci sacrati), an den Stufen der Opferaltäre, im Umkreise der Orakel und sibyllinischen Offenbarungen, im Tempelbereiche der Vesta, in Gegenwart ihrer reinen Priesterinnen sollte der Ruf nach Rache und blutiger Sühne einer Übelthat verstummen und alle irdische Gerechtigkeit sich beugen vor dem Walten der göttlichen. — Diese sublime Vorstellung von einer höheren Gerechtigkeit in der sittlichen Weltordnung wurde durch das Christentum noch mehr veredelt. — Das mittelalterliche Gerichtswesen hat gewisse, unter die Obhut der Kirche gestellte Örtlichkeiten als Friedensstätten anerkannt und ihnen ein Asylrecht zuerkannt, sei es für immerwährende Zeiten, sei es für bestimmte Schutzfristen. An gewisse Kapellen, Gnadenorte, Begräbnisstätten oder Klosterräume war das Recht gebunden, daß die dorthin Geflüchteten vor Faustrecht und Privatrache persönlichen Schutz genossen, so daß selbst die landesherrliche und patrimoniale Strafgewalt an der Schwelle dieser befriedeten Örtlichkeiten innehielt, bis die geistlichen Behörden nach kanonischen Rechtsvorschriften darüber entschieden hatten, ob der Verfolgte der weltlichen Obrigkeit auszuliefern sei oder wegen einer nach kirchlichem Rechte mit Pönitenzen belegten Übelthat, so wegen Gotteslästerung, Meineid, Zinswucher, Ketzerei u. s. w., der geistlichen Gerichtsbarkeit unterliege. Doch war die Gewährung der geistlichen Asyle an die Bedingung gebunden, daß die Schützlinge, wenn schuldbeladen, Reue zeigten und Besserung hoffen ließen. Sie wurden sofort ausgestoßen und ihren Verfolgern ausgeliefert, wenn sie sich im Asyle selbst gottlos oder strafwürdig benahmen. In dem Maße, als das Fehderecht kirchlicherseits durch den Gottesfrieden (treuga dei) eingeschränkt wurde, verloren auch die Asyle ihre frühere Bedeutung als Bollwerke gegen übermäßige Rache und Überschreitung des Notrechts. Im Rechtsstaate der Neuzeit konnten solche Verhältnisse um so weniger fortdauern, als Rechtspflege und Rechtsschutz ausschließliche Angelegenheiten des Staates geworden waren und die Justiz der patrimonialen und städtischen Gerichte allmählich an die landesfürstlichen Justizbehörden überging. — Asyle gegen seine eigene Justizhoheit und sein Strafverfolgungsrecht duldet nunmehr kein Staat innerhalb seines Gebietes, seiner Kolonien oder Schutzterritorien. Auch das ehemalige Asylrecht der Gesandtschaften und levantinischen Konsulate besteht nicht mehr. Die Verfolgung von dorthin geflüchteten oder daselbst in Schutz genommenen Personen ist gegenwärtig nur an gewisse durch die Exterritorialität von Personen und Örtlichkeiten gebotene Rücksichten und Formalitäten gebunden (s. d. Art. Gesandtschaftsrecht). Wer auf einem Kriegsschiffe Zuflucht findet, bleibt unter

dem Schutze der Flagge des Schiffes, bis über seine Auslieferung ordnungsmäßig entschieden ist. Einem Auslieferungsbegehren schlechthin wird der Befehlshaber des Schiffes nicht stattgeben können, selbst wenn dasselbe durch die auswärtige Vertretung seines Staates unterstützt würde, da er nicht unter dem Befehle der Organe des auswärtigen Amtes steht. (Völlig korrekt hat der Kommandant des englischen Kriegsschiffes „Salamander" sich benommen, als er es ablehnte, den zum Gouverneur von Tripolis bestimmten Ismael Kemal Bey, der sich [Mai 1900] unter englischen Schutz stellte, von dem Schiffe ohne weiteres auszuweisen.)

II. Die Asylgewährung als eine Bethätigung souveräner Macht und Selbstherrlichkeit steht mit der Auslieferungspflicht (s. d. Art. Auslieferung) in sachgemäßem Zusammenhange. Über die beiderseitige Begrenzung von Recht und Pflicht sind die Meinungen in dieser Frage geteilt. — Zu Gunsten eines unbeschränkten Asylrechts wird angeführt, daß die Flüchtlinge nicht die Rechtsordnung des Asylstaates verletzt haben und daher auch nicht von diesem zu beanstanden seien; daß ferner die Strafgewalt territorial und nicht weltbürgerlich sei und sonach der Asylstaat nicht gehalten erscheine, fremde Gesetze anzuerkennen und sich zum Werkzeuge einer fremden Strafrechtspolitik herzugeben. — Im Sinne der Verweigerung oder doch Einschränkung des Asyles wird geltend gemacht, daß die Verfolgung der Übelthäter und die Bestrafung der Übelthat allerdings eine Angelegenheit der Weltrechtspflege sei. Die Gefahren, welche aus dem Verbrechertum für die Gesellschaft entstehen, würden erheblich gesteigert, wenn für die Feinde der Rechtsordnung neutrale Zonen bestünden, von denen aus sie ihre Angriffe und Umsturzbestrebungen unbehelligt vorbereiten und ausführen könnten. — Der Weg der Vereinbarungen und rechtsförmlichen Verträge zur Begrenzung des Asylrechts ist wohl der beste, weil der allein den Verhältnissen der Gegenwart angemessene. Als oberster Grundsatz ist festzuhalten, daß die gemeinsame Abwehr von Gefahren, welche die Staaten gleichermaßen bedrohen, im solidarischen Interesse aller gelegen ist. Doch hat nicht jede Meinungsäußerung und jedes Verhalten, welches man in dem einen Staate als „staatsgefährlich" bezeichnet, diese Bedeutung auch in dem andern, da auf die Verschiedenheit der Staatsformen und Verfassungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen ist. Auch ändern sich die Zeiten und mit ihnen die politischen Anschauungen, wie dies die Staatengeschichte lehrt. Deshalb soll das internationale Recht nur die fundamentalen Grundsätze für die Gewährung, Einschränkung oder Verweigerung des Asyles aufstellen. Diese Grundsätze sind folgende: 1. Das Asylrecht ist völkerrechtlich ein Recht des Zufluchtstaates, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings. 2. Ein Asyl ist Flüchtlingen nur wegen politischer Delikte oder doch nur solcher nichtpolitischer zu gewähren, welche die Gesetzgebung des Asylstaates nicht für strafbar erklärt. Der Begriff der politischen Verbrechen ergiebt sich der Gattung und Art nach aus den in dieser Beziehung ziemlich übereinstimmenden Auslieferungsverträgen, in denen er wenigstens negativ durch die Aufzählung der auslieferungsfähigen Delikte umschrieben ist. 3. Alle gegen Bestand und Sicherheit des Staates sowie gegen die Staatsgewalt und ihre Organe, einschließlich des Heerwesens, gerichteten Handlungen hören auf, privilegierte Delikte zu sein, wenn sie im Stadium der Vorbereitung, des Versuches oder der Vollendung durch die Anwendung gewaltsamer, auch noch andere Rechtsgüter verletzender Mittel charakterisiert sind, mag auch der Beweggrund ein politischer sein. 4. Die Verweigerung des Asyls kann entweder die Ausweisung der betreffenden Person oder deren Auslieferung zur Folge haben. Im letzteren Falle ist nach den bestehenden Auslieferungsverträgen (s. d. Art. Auslieferung) vorzugehen. Das Ansuchen, gewissen Personen die Rechtswohlthat des Asyls nicht weiter zu gewähren, ist, weil eine Angelegenheit des internationalen Polizei- und Verwaltungsrechts, an die oberste Sicherheitsbehörde des Auslandes, das Ministerium des Innern oder Polizeiministerium, zu richten, und zwar im Wege der diplomatischen Missionen. Die Verweigerung eines solchen genügend motivierten Ersuchens wäre eine Verletzung der internationalen Billigkeit und geeignet, Retorsionsmaßregeln nach sich zu ziehen. Zur hinreichenden Begründung eines Ausweisungsbegehrens ist aber keineswegs, wie bei der Auslieferung, der Nachweis erforderlich, daß das betreffende Individuum eines nach den Gesetzen beider Staaten strafbaren schweren Delikts rechtlich beschuldigt erscheint, sondern es genügt, wenn der Exilierte sein die Interessen des Heimatsstaates mißachtendes und gefährdendes Verhalten im Auslande fortsetzt. Im letzteren Falle ist mindestens eine polizeiliche Beaufsichtigung desselben der völkerrechtlichen Billigkeitspraxis angemessen.

Das Asylrecht ist, wie erwähnt, in seiner historischen wie juristischen Ausgestaltung nicht ein Recht des Flüchtlings auf Aufenthalt im fremden Staate, sondern ein Recht des Staates, ihn bedingungsweise zu dulden. Zwischen Republiken und Monarchien wird über die Asylgewährung immer eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschen; doch darf sie nicht so weit gehen, daß dadurch die Solidarität der Staaten den Übelthätern gegenüber in Frage gestellt wird. Das Asyl, welches politischen und wohl auch Assentierungsflüchtlingen (nicht aber auch Deserteuren) infolge althergebrachter Übung gewährt wird, findet seine Begründung in dem Umstand, daß in Bürgerkriegen und leidenschaftlichen Parteikämpfen die Kennzeichen des Verbrechens zweifelhaft werden und die Schwierigkeit, das Maß des individuellen Verschuldens festzustellen, wie nicht minder

die größere Anzahl derer, die infolge von staatlichen Umwälzungen ein Asyl in der Fremde suchen, Nachsicht erheischen, besonders in Zeiten, in denen die Wandelbarkeit der politischen Systeme, Doktrinen und Meinungen die Geister verwirrt und die Gemüter aufgeregt. — Verschieden von dem Asylrecht ist die Frage der Gestattung des Aufenthaltes für gewisse Klassen auswärtiger Staatsbürger aus volkswirtschaftlichen, nationalen und sicherheitspolitischen Erwägungen. Beachtenswert sind diesfalls der diplomatische Schriftenwechsel über die Beschränkung des Aufenthalts fremder Israeliten in Rußland zwischen dem Petersburger Kabinett und England (1882) sowie die Verhandlungen im deutschen Reichstage über die Ausweisungen der nicht einheimischen Polen aus Preußisch-Schlesien (1885), dann die Maßregeln gegen die Fremden in Rumänien (1886 und 1887). Doch gehört die Erörterung über Ausweisung fremder Unterthanen der Rechtsgrundlage nach der Materie über Freizügigkeit und Fremdenrecht an (s. d. Art. Fremdenrecht).

Litteratur. Außer den Lehrbüchern, Systemen und Kommentaren über Strafrecht, dann über Staatsrecht und Völkerrecht (vgl. die daselbst behandelten Materien über internationales Strafrecht), sind als monographische Abhandlungen zu nennen: v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle, im Werke über Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, 637 ff.; Bulmerincq, Asylrecht, 1853; Michaud, Droit d'asile, 1858; v. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, 1862; De Vigne in der Revue de droit intern., 1870, 191 ff.; Wheaton, A Treatise on the Conflict of Laws, 1881; v. Liszt, Gutachten an den 16. deutschen Juristentag; v. Holtzendorff, Auslieferung und Asylrecht, 1881, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft I, 349; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Ders., Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887; Geffcken, „Asyl" in Deutsche Encyklopädie I, 1886. [Lentner.]

Attaché, s. Gesandte.

Attentat, s. Majestätsverbrechen.

Attorney, s. Advokatur S. 103.

Aubaine, droit d', s. Aufenthaltsrecht, Fremde, Fremdenrecht.

Audienz, s. Hof, Hofstaat, Hofceremoniell.

Auditor, Auditeur, s. Militärgesetze.

Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung. [I. Geschichtliches. — II. Aufenthaltsrecht der Reichsangehörigen; Ausnahmen: Landesverweisung und Aufenthaltsbeschränkungen. — III. Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung bei Reichsausländern. — IV. Aufenthaltsrecht im Ausland.]

I. Aufenthaltsrecht ist die dem einzelnen Menschen staatsrechtlich gewährleistete Befugnis, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und zu diesem Behufe in dem Staatsgebiete frei umher- und aus demselben auszuwandern. Dabei wird unter Aufenthaltsort, domicilium, derjenige Ort verstanden, welchen ein Mensch zu seinem bleibenden Wohnsitze und hierdurch zum Mittelpunkt seines häuslichen und geschäftlichen Daseins gemacht hat. Die freie Wahl des Aufenthaltsortes entspricht der menschlichen Natur, der dem Menschen obliegenden Pflicht der Selbsterhaltung, dem Verhältnis des Menschen zur Erde und ihren Produkten. Die staatliche Gesetzgebung hat jedoch die freie Wahl des Aufenthalts aus politischen und wirtschaftlichen Gründen vielfach beschränkt. Im alten Rom war das Aufenthaltsrecht an den Besitz der Civität geknüpft, welche durch die Geburt von einer Römerin, durch die Freilassung seitens eines Römers oder durch Verleihung seitens des Staates erworben wurde. Vollrechtsfähig war nur der civis; der Nichtbürger (peregrinus) war des ius civile und seiner Institute nicht fähig. Um dem gewaltsamen und heimlichen Eindringen Unberechtigter in den Census und das römische Bürgerrecht vorzubeugen, wurde seit 590 die Bürgerrechtsverleihung gesetzlich beschränkt. 705 jedoch gewährte Cäsar den transpadanischen Gemeinden die längst verheißene Civität, den sicilischen und spanischen Gemeinden die Latinität. Dann verlor durch Caracallas finanzielle Ausdehnung der Civität über den orbis Romanus das Bürgerrecht seine Bedeutung. An dessen Stelle trat nunmehr sowohl in öffentlich-rechtlicher als privatrechtlicher Beziehung die Reichsangehörigkeit. Die Fremden hatten freies Aufenthaltsrecht, sie waren nicht rechtlos, sie genossen aber nicht das Recht ihrer Nationalität, sondern unterlagen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität dem römischen Recht.

Im germanischen Recht war der Fremde rechtlos; rechts- und handlungsfähig war nur der Volks- und Standesgenosse; wer seine Heimat anderswo hatte, der Elende, war sonder Schutz und Friede. Wenn nicht ein Einheimischer sich des Fremden annahm, so konnte derselbe gefangen gehalten und den Hörigen gleich behandelt werden (Wildfangsrecht). Doch waren thatsächlich die Verhältnisse nicht schroff. Überhaupt war das Mittelalter, wie Dahlmann bemerkt, durch den Gedanken der christlichen Freiheit charakterisiert, in welcher ein lebendiges Menschenrecht, welches den Menschen von Gottes wegen gebührt, geheiligt ward. Auf biblische Vorschriften gestützt, machte die Kirche die Beschützung der Fremden zu einer besondern, den Königen und der bestellten Obrigkeit auferlegten Pflicht. Dem Fremden, welcher sich in des Königs Schutz begab, wurde der Königsfriede zugesichert; er sollte von jedem Einheimischen ein schützendes Obdach verlangen können. Doch galt dieses Wohlwollen nur dem durchreisenden Fremden; gegen die dauernde Niederlassung der Fremden bestand eine starke Abneigung. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Fremden blieb deshalb beschränkt. Die mit Fremden ohne obrigkeitliche Erlaubnis abgeschlossenen Verträge über Grundstücke wurden kraftlos erklärt. Der Fremde war von dem

Erwerbe des Bürgerrechts, von dem Grunderwerb und von dem Betriebe bürgerlicher Gewerbe ausgeschlossen. Noch in den Stadtrechten wird unterschieden, ob ein Verbrechen an einem Einheimischen oder an einem Fremden begangen ist, ob der Thäter ein Einheimischer oder ein Fremder ist. Wer einen Fremden bei sich aufnahm, der sollte einstehen für das, was jener begeht. Aus der Schutzpflicht des Königs und der Grundherren entwickelten sich Rechte derselben an dem Nachlasse des im Inlande verstorbenen Fremden und damit ein die Fremden beschwerendes Fremdenrecht, der Abschoß und die Nachsteuer. Hatte der Fremde versäumt, den besondern Schutz des Königs oder der Vogtei des Grundherrn einzuholen, so zog der Inhaber der Vogtei die von dem Fremden hinterlassene Erbschaft ganz ein (Fremdlingsrecht, ius albinagii, droit d'aubaine); hatte derselbe den Schutz erbeten und verstarb er mit Hinterlassung auswärtiger Erben, so konnten diese die Erbschaft nur mit einer Gabe (gabella hereditaria, Abschoß) einlösen, was allmählich auf alle Erwerbsarten, wodurch Vermögen an Auswärtige fiel, ausgedehnt wurde. Die Gabe betrug 5 bis 33 Prozent des jenen zufallenden Vermögensquantums. Zog der Erbe in das Land, so wurde ihm der Abschoß erlassen. Die Nachsteuer (gabella emigrationis) wurde vom Inländer beim Auswandern in ein fremdes Land erhoben, doch wird der Ausdruck auch für den von dem Vermögen des Ausländers zu zahlenden Abzug gebraucht. Abschoß und Nachsteuer waren Regalien und als solche eine öffentlichrechtliche Einnahmequelle.

Als die einzelnen auf einem und demselben Territorium wohnenden deutschen Volksteile staatlich vereinigt wurden, und als die mehreren selbständigen Staaten sich in ihrer territorialen Selbständigkeit gegenseitig anerkannten, trat im Laufe des Mittelalters an die Stelle der Volks- und Stammesgenossenschaft und des damit verbundenen Princips der Personalität des Rechts die Idee der Landesangehörigkeit und damit die Idee der Territorialität des Rechts. Damit stand aber nicht der Fremde dem Einheimischen gleich; nur der Staatsbürger hatte das Recht des freien Aufenthalts mit seinen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wirkungen; der Fremde entbehrte nicht nur der öffentlichen Rechte, er war auch im Privatrecht, im Prozeß sowie durch Abschoß und Nachsteuer dem Unterthanen nachgestellt. Im 18. Jahrhundert führten die populationistischen Bestrebungen zu Erleichterungen in dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit und zur Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen auf dem Privatrechtsgebiete und zum Verbote des Auswanderns (Auswanderungsverbot Josephs II. 1768).

In der deutschen Bundesakte Art. 18 sicherten die Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, aber nur diesen, das Recht zu: Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, aus einem Bundesstaate in den andern, der sie erweislich als Unterthanen annehmen will, frei wegzuziehen und dort in Civil- und Militärdienst zu treten, ihr Vermögen ohne alle Nachsteuer aus einem Bundesstaate in den andern überzuführen. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit sollte stattfinden ohne Unterschied, ob die Erhebung dieser Abgaben bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zugestanden hatte. Das klarste Bild der vormärzlichen Rechtsanschauungen gewährt das beschränkt noch geltende Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Die nicht in Geltung getretene Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 wollte jedem Deutschen das Reichsbürgerrecht verleihen, und zwar dergestalt, daß derselbe die ihm kraft dessen zustehenden Rechte in jedem deutschen Lande sollte ausüben können. Jeder Deutsche sollte das Recht haben, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Kein deutscher Staat sollte zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen dürfen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzte. Die Auswanderungsfreiheit sollte von Staats wegen nicht beschränkt, Abzugsgelder sollten nicht erhoben werden.

II. Nach dem Vorgange der Verfassungen des Norddeutschen und des Deutschen Bundes schuf die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 für die Inländer in ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Seitdem besteht unter den Angehörigen aller einzelnen Staaten des Deutschen Reichs politische und wirtschaftliche Freizügigkeit (s. d. Art.). Es kann nach dem Gesetz vom 1. November 1867 betr. die Freizügigkeit jeder Reichsangehörige innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufhalten oder niederlassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist; er unterliegt dort den für die Einheimischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und hat im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit Anspruch auf vorläufige Unterstützung. Alle besondern Aufenthaltsbeschränkungen sind aufgehoben. Wegen des Anzugs darf eine Abgabe nicht erhoben, zu den Gemeindesteuern kann ein neu Anziehender erst nach einem längeren als drei-

monatlichen Aufenthalt herangezogen werden. Zur Abweisung eines neu Anziehenden ist die Gemeinde nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. Doch kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer dauernden öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben (s. d. Art.) hat. Durch das Reichsindigenat und das damit zusammenhängende Recht des freien Aufenthalts im ganzen Deutschen Reiche werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Staats- und Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, das Wahlrecht zu den Landtagswahlen, nicht begründet, sofern nicht nach den Landesgesetzen durch eine längere Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit) erworben wird. In Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist dabei bestimmt, daß jeder Angehörige eines jeden deutschen Staates in jedem andern deutschen Staate, in welchem er seine Niederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger verlangen kann. Kein Staat darf sich gegen die Mitglieder der übrigen Staaten abschließen oder ihre Aufnahme an lästige Bedingungen, Einzugsgelder, Gebühren u. dgl. knüpfen. Für die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit des einzelnen ist weder die Landes- noch die Reichsangehörigkeit von Bedeutung, sie ist von diesen unabhängig; aber die öffentlich-rechtlichen Befugnisse sind von beiden abhängig. Die politischen Rechte im Reiche stehen nur dem Reichsbürger, diejenigen im einzelnen Staate, insbesondere das Landtagswahlrecht, nur dem Staatsbürger in seinem Staate zu. In betreff der andern Wahlrechte ist die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten verschieden. Während ferner einzelne derselben (Preußen, Baden, Hessen) an den Besitz der Reichsangehörigkeit die Ausübung einzelner, jedoch nicht aller öffentlichen Rechte knüpfen, ohne den Anziehenden zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit zu zwingen, verpflichten andere Staaten, z. B. Sachsen, den Anziehenden zum Erwerbe des Bürgerrechts und damit zum Erwerbe der an den Besitz des Bürgerrechts geknüpften Staatsangehörigkeit.

Für Reichsangehörige ist durch Gesetz vom 12. Oktober 1867, betr. das Paßwesen, zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben das Erfordernis von Reisepapieren beseitigt. Doch sind dieselben verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Auf ihren Antrag sollen ihnen daher auch Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Die besondern Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über das Meldewesen zum Zwecke der Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte sind durch dieses Gesetz nicht berührt. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt noch beibehalten werden. Wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

Von der Freizügigkeit der Reichsangehörigen giebt es Ausnahmen, nicht nur insofern als aus sicherheits- und armenpolizeilichen Gründen die Freizügigkeit von Reichsangehörigen beschränkt ist, sondern auch insofern als gewisse Personen ein gesetzliches und notwendiges Domizil haben. Ein notwendiges Domizil haben die Ehefrau am Wohnorte ihres Mannes, öffentliche Beamte am Amtssitze, Soldaten an ihrem Garnisonsorte. Ein gesetzliches, aber nicht notwendiges Domizil haben die Kinder am Wohnorte des Vaters resp. der unehelichen Mutter, die Witwe am Wohnorte des verstorbenen Ehemannes (Bürgerl. G.-B. §§ 7—11).

Das Reichsindigenat begründet an sich den verfassungsmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reichs im Inland und im Ausland. Der Reichsangehörige hat daher den Anspruch, daß die bestehenden Gesetze, welche für ihn Rechte begründen oder seinem Interesse förderlich sind, auch wirklich zu seinen Gunsten angewendet werden. Die Landesverweisung (Verbannung) ist weder als Strafe noch als Verwaltungsmaßregel gegen Reichsangehörige zulässig. Doch kann durch polizeiliche Verfügung der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen an bestimmten Orten untersagt, der hilfsbedürftige Bayer und Elsaß-Lothringer in sein Land ausgewiesen werden, auch kann auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 die Landesverweisung aus einem Staatsgebiete in ein anderes, zum Reiche gehöriges Gebiet erfolgen. Hat nämlich jemand in seinem Heimatsstaate das Staatsbürgerrecht behalten, in einem andern Bundesstaate aber den Unterstützungswohnsitz erworben, so kann derselbe, wenn er in hilfsbedürftigem Zustande in seinen Heimatsstaat zurückkehrt, nach § 31 l. c. zum Zwecke seiner Verpflegung aus dem Gebiete seines Heimatsstaates an den verpflichteten Armenverband ausgewiesen werden, wenn die Armenunterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. — Die

Aufenthaltsfreiheit der Reichsangehörigen ist außerdem von Reichs wegen durch das Gesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 und durch das Strafgesetzbuch § 39 beschränkt. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und der Priester vom Heiligen Geiste, die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu sind vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Ihren Angehörigen kann, wenn sie Inländer sind, durch die Landespolizeibehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten) der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen ist den Mitgliedern dieser Genossenschaften nicht gestattet. Ferner können Inländer durch Reichsbehörden aus den Schutzgebieten und aus den Konsulargerichtsbezirken ausgewiesen werden. Bestraften Personen, gegen welche auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, kann durch die Landespolizeibehörde auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. Auf Polizeiaufsicht darf nur in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 45, 49a, 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 306—308, 311—313, 315, 321—324, 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs erkannt werden. Aus andern als den vorangegebenen Gründen ist die polizeiliche Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts unzulässig. Die thatsächliche Ausweisung aus armenpolizeilichen Gründen darf erst erfolgen, nachdem entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. Die Verhängung der Ausweisung erfolgt teils durch die Central-, teils durch die Ortspolizeibehörde. Werden Inländer aus Preußen ausgewiesen, so steht ihnen gegen die Ausweisung die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

Da die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Paßwesen und Fremdenpolizei der Reichsaufsicht und mit Ausnahme der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern der Reichsgesetzgebung unterliegen, so können die Einzelstaaten das Aufenthaltsrecht der Inländer nicht in weiterem Umfange beschränken, wie dies durch die Reichsgesetzgebung geschehen ist. — Die Auswanderungsfreiheit ist garantiert, sie ist nur beschränkt durch die Wehrpflicht, deren Verletzung nach § 140 des Deutschen Strafgesetzbuchs bestraft wird. Die Aufsicht über die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern steht dem Reiche zu, dessen Befugnis durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 geregelt ist. Auch ist in den Handels-, Schiffahrts- und Konsularverträgen eine gewisse Fürsorge für die Auswanderer getroffen (s. d. Art. Auswanderung). Die geschäftsmäßige Verleitung der Deutschen zum Auswandern wird nach § 144 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

III. Die Reichsausländer haben kein gesetzlich garantiertes Recht auf freien Aufenthalt im Inlande. Das Recht ihrer Ausweisung bildet einen Teil der Staatssouveränität. Aus der internationalen Gemeinschaft der in diplomatischem Verkehre stehenden Staaten hat sich jedoch der völkerrechtliche Grundsatz entwickelt, daß den Fremden der freie Aufenthalt im Inlande sowie für ihre Person und ihr Vermögen der Schutz der Gesetze zu gewähren sei, solange sich dieselben den inländischen Gesetzen und Polizeiverordnungen unterwerfen und sonst nicht lästig fallen. Die Anwendung des heutigen Privatrechts ist demzufolge nicht auf die Staatsangehörigen etwa mit Einschluß der domizilierten und naturalisierten Fremden beschränkt, das Privatrecht reguliert vielmehr die Rechtsverhältnisse, welche überhaupt seiner Normierung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob die in demselben stehenden Personen Reichsangehörige oder Fremde sind. Zur größeren Sicherstellung der Fremden, behufs besserer Garantie ihrer Verkehrsfreiheit und ihrer Rechte sind seitens des Deutschen Reiches Niederlassungs-, Naturalisations-, Handels-, Friedens-, Freundschafts- und Konsularverträge abgeschlossen worden. Aber auch ohne solche Verträge tritt der Rechtsschutz ein; unkultivierte Staaten werden sogar mit Waffengewalt gezwungen, die rechtlichen Interessen der Individuen zu respektieren. Ja die Staaten leisten nicht nur auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung, sondern auch ohne diese Ausländern materielle Unterstützung, wenn sie derselben in Fällen der Not oder des Krieges bedürftig sind. In Deutschland haben nach § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes hilfsbedürftige Ausländer gegen den nächsten Ortsarmenverband sogar einen Anspruch auf Unterstützung und es sind wegen der gegenseitigen Unterstützung Hilfsbedürftiger und deren Rückübernahme in ihren Ursprungsstaat vom Deutschen Reich Übereinkommen mit Italien, Dänemark, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Rußland und Luxemburg getroffen.

Zu einer gesetzlichen Regelung der Fremdenbehandlung haben jedoch die dahinzielenden Bestrebungen noch nicht geführt. Zwar hat das Institut de droit international nach langen und eingehenden Verhandlungen 1892 einen Gesetzentwurf über die Zulassung und Ausweisung der Fremden zusammengestellt, derselbe ist aber bisher noch nirgends Gesetz geworden. Zur Zeit entscheiden über die Stellung der nichtnaturalisierten Fremden in Deutschland zuerst die abgeschlossenen Verträge, und wo solche fehlen, die Gesetze des Reichs und neben diesen die in Geltung gebliebenen Gesetze der Einzelstaaten.

Sofern nicht durch einen Vertrag mit einem auswärtigen Staate seitens des Reichs oder eines Einzelstaates die Verpflichtung übernommen ist, den Ausländern den Aufenthalt im Inlande zu gestatten, haben die einzelnen deutschen Staaten die Macht, jedem Fremden das Betreten ihres Gebietes ganz oder beschränkt zu versagen und den zugelassenen Fremden wieder aus seinem Gebiete zu entfernen. Diese Verweigerung des Aufenthaltes kann durch eigene Interessen und durch internationale Rücksichten veranlaßt und gerechtfertigt oder die Rechtsfolge eines Strafurteils sein. Grundsätzlich wird jedoch den Ausländern der Aufenthalt im Reichsgebiet in demselben Umfange, nicht aber mit denselben Rechten, wie dem Inländer gestattet. So wird in dem Niederlassungsvertrage mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 den Schweizern in Bezug auf Person und Eigentum die gleiche Behandlung zugesichert wie den Reichsinländern; sie können in Deutschland ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, doch müssen sie, um sich dauernd in Deutschland niederzulassen, ihrer Militärpflicht genügt haben und mit einem Atteste ihrer Heimatsbehörde versehen sein, daß sie im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und einen unbescholtenen Leumund genießen. Ihr Hausiergewerbebetrieb und ihr Marktverkehr können beschränkt werden. In den zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, China, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hawaii, Japan, Korea, Liberia, Mexiko, Persien, Portugal, Rumänien, Salvador, Samoa, Serbien, Siam, Spanien und Tunis abgeschlossenen Handels-, Schiffahrts- und Konsularverträgen ist den Angehörigen der genannten Staaten unter den gleichen Bedingungen, Lasten und Abgaben wie den eigenen Staatsangehörigen Handel, Industrie und Gewerbe, der Erwerb von Grundbesitz, das freie Aufenthaltsrecht und der Schutz ihrer Person und ihres Vermögens garantiert. Von ihrem Vermögen, welches außer Landes geführt wird, darf weder Abschoß noch Nachsteuer noch irgendwelche andere Abgabe erhoben werden. Für die Eheschließung der Ausländer ist in § 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ein Vorbehalt gemacht. Die Konsularverträge mit Nordamerika, Brasilien, den Niederlanden, Rußland und Österreich-Ungarn, der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, die Konventionen über das Schutzrecht in Marokko und im Kongostaat setzen das freie Aufenthaltsrecht der Fremden als selbstverständlich voraus. Pässe dürfen von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenzen des Bundesgebietes noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben gefordert werden. Aufenthaltskarten dürfen nicht eingeführt werden. Nur für den Verkehr mit Rußland besteht nach den Verordnungen vom 14. Juni 1879 und 29. Dezember 1880 der Paßzwang als Retorsionsmaßregel. In den erwähnten Handels- und Schiffahrtsverträgen ist auch vereinbart, daß im Falle eines Krieges zwischen den kontrahierenden Staaten deren Angehörigen gestattet ist, im Gebiete des Deutschen Reiches zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen; sie unterliegen nur denselben Auflagen und Kontributionen wie die eigenen Staatsangehörigen und sind frei von jeder Zwangsanleihe. Öffentliche Rechte werden den Ausländern durch ihren Aufenthalt nicht erworben, weder im Staate noch in der Kommune. Eintritt in den Heerdienst kann gestattet, unter Umständen erzwungen werden. Die gesetzliche Schulpflicht trifft nur in Bayern und Elsaß-Lothringen den Fremden.

Eine Einschränkung des freien Aufenthaltes kann Ausländern gegenüber aus denselben Gründen erfolgen wie Inländern gegenüber, sie kann aber auch ferner durch den Beistand gerechtfertigt sein, welchen sich die Staaten im Interesse der Präventivjustiz und der öffentlichen Sicherheit zu leisten verpflichtet sind. Gegen politische Flüchtlinge, deren Auslieferung unstatthaft ist (s. d. Art.), hat solchenfalls die Internierung zu geschehen. Diese ist gegen Ausländer, welche einen Angriff auf den Nachbarstaat oder ein Eindringen in denselben zu verbrecherischen Zwecken vorbereiten, zu verhängen, falls nicht die Ausweisung aus dem Landesgebiete zu erfolgen hat oder erfolgen kann. Reichsgesetzlich sind diese polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln nicht geregelt.

Die Ausweisung kann aus dem Gebiete des Deutschen Reiches erfolgen: a) als Rechtsfolge eines gerichtlichen Urteils gegen unter Polizeiaufsicht gestellte oder der Landespolizeibehörde überwiesene oder wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilte Ausländer; die Ausweisung ist durch die Landespolizeibehörde anzuordnen; b) gegen ausländische Jesuiten in den Fällen, in welchen inländischen Jesuiten der Aufenthalt an bestimmten Orten versagt werden kann; c) infolge des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der demselben entsprechenden Verträgen über die Rücklieferung hilfsbedürftiger Ausländer. Aus dem Gebiete der Einzelstaaten kann die Ausweisung von Ausländern nach Landesrecht erfolgen: a) infolge der Gesetze über die Armen- und Sittenpolizei und das Legitimationswesen, so daß mittel- und erwerbslose, legitimationslose und geisteskranke Ausländer zurück- und ausgewiesen werden dürfen; b) als Vorbeugungsmaßregel gegen die Gefährdung der inneren oder äußeren Ruhe und Sicherheit eines deutschen oder eines mit dem Deutschen Reiche befreundeten Staates durch Ausländer, vorausgesetzt, daß dem Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt ist; c) zur Repressalie oder Retorsion für gegen uns begangenes Unrecht. Die Ausweisung selbst ist eine polizeiliche Maßregel, deren Nichtbeachtung durch Rückkehr des Verwiesenen, bezw. bei Internierung durch wissentliche Überschreitung der Konfinationsgrenzen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft wird.

Die Ausweisung eines Ausländers durch die Behörde eines Einzelstaates gilt nur für das betreffende Staatsgebiet, sofern sie nicht auf Reichsgesetz beruht. In diesen Fällen handeln die Landesbehörden als Organe des Reichs und mit Wirkung für das Reichsgebiet. Die Kosten des Ausweisungstransports trägt der ausweisende Staat. Die Ausführung der Ausweisung kann durch Transport oder durch Erteilung eines Zwangspasses oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung geschehen. Die Landesbehörde bestimmt die Grenze, über welche der Ausgewiesene gebracht wird, wobei sie auf die Wünsche des Ausgewiesenen Rücksicht zu nehmen hat, sofern es sich nicht um die Auslieferung handelt. Die Ausweisungen der Ausländer werden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht. — Die Ausweisung der Fremden als allgemeine Maßregel wird für den Fall des Krieges im Völkerrechte für zulässig erachtet; dagegen ist strittig, ob auch im Frieden durch eine allgemeine Anordnung die Ausweisung sämtlicher Angehöriger eines fremden Staates völkerrechtlich zulässig sei. In der Litteratur wird verlangt, daß diese Maßregel nicht nach dem Ermessen der Staaten, sondern nur aus bestimmten Gründen zugelassen werden solle. Als solche Gründe werden außer den vorangeführten noch Ungehorsam gegen die inländischen Gesetze und Option für das Ausland bezeichnet. Dementgegen hat die preußische Staatsregierung auf Grund ihrer Praxis Russen gegenüber eine Massenausweisung auch im Frieden verfügt (1885). Die Entscheidung der Frage ist, soweit nicht mit der betreffenden auswärtigen Regierung seitens des Reichs oder der Einzelstaaten Verträge abgeschlossen sind, aus dem Rechte des Einzelstaates zu entnehmen. Der christlichen Weltanschauung widerspricht eine derartige, die Rechte einzelner verletzende Maßregel, und es sollte jedenfalls nur in Notfällen, nur gegen Entschädigung der verletzten Privatrechte und nur dann von ihr Gebrauch gemacht werden, wenn der bezweckte Erfolg mit Sicherheit vorherzusehen ist.

IV. Wie in Deutschland steht auch in den auswärtigen Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus ihrem Staatsgebiete auszuweisen. Von dieser Befugnis machen England und Nordamerika nur im Wege der Gesetzgebung Gebrauch. Solche Gesetze werden mit kürzerer Zeitdauer erlassen, z. B. in England die Prevention of Crime Act vom 12. Juli 1882 gegen die amerikanischen Agitatoren auf drei Jahre. In Belgien, dessen Gesetz vom 22. September 1835 vorbildlich geworden ist, können Fremde, die in einer Gemeinde eine Niederlassung begründet haben und als Niedergelassene in das Gemeinderegister eingetragen worden sind, nur durch königliches Dekret auf Grund des Beschlusses des Ministeriums ausgewiesen werden, sofern sie die öffentliche Ruhe gefährden oder strafrechtlich verfolgt werden oder im Ausland wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind. Fremde, die keine Niederlassung in Belgien haben, können jederzeit durch die Polizeibehörde ausgewiesen und, wenn sie Bettler oder Landstreicher sind, unmittelbar über die Grenze geführt werden (Gesetz vom 12. Februar 1897). Auch in den Niederlanden (Gesetz vom 13. August 1847), Dänemark (Gesetz vom 15. Mai 1875), Luxemburg (Gesetz vom 18. März 1880) und Rumänien (Gesetz vom 18. April 1881) kann die Ausweisung niedergelassener Fremder nicht durch die Polizeibehörden, sondern nur durch die Staatsregierung und nur wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfolgen. Und sie ist in diesen Staaten ebenso wie in Belgien auch für diesen Fall Niedergelassenen gegenüber ausgeschlossen, welche längere Zeit im Staate wohnen oder aus der Ehe mit einer Inländerin Kinder haben. In Frankreich kann der Minister des Innern jeden Fremden ausweisen. In den Grenzdepartements steht schon den Präfekten das Recht zu, Fremde auszuweisen, die nicht ihren Wohnsitz in Frankreich begründet haben. Nach dem Gesetz vom 8. August 1893 können Fremde ausgewiesen werden, die bei der Anmeldung ihres Berufs, Gewerbes oder Handelsgeschäfts falsche Angaben gemacht haben. In Italien erfolgt die Ausweisung Fremder aus Gründen der öffentlichen Ordnung durch den Minister des Innern (Gesetz vom 23. Dezember 1888) und wegen Bestrafung durch den Präfekten. In der Schweiz kann jeder Kanton nicht niedergelassene Fremde und kantonsfremde Schweizer aus dem Kanton, der Bundesrat jeden Fremden aus der Schweiz ausweisen (Bundesverfassung Art. 45, 70). In Norwegen verwirkt fünfjähriger Aufenthalt die Ausweisungsbefugnis. In Österreich, Schweden, Griechenland, Portugal fehlen gesetzliche Bestimmungen, aber das Ausweisungsrecht der Staatsregierung wird nicht bestritten.

Litteratur. Störk in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II; Meyer, Staatsrecht, 1885, § 215; Löning, Verwaltungsrecht, 1884, § 58, und im Handwörterb. d. Staatswissenschaften unter „Ausweisung"; Zorn unter „Ausland" in v. Stengels Wörterbuch; Benzhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz 1891; Bulmerincq, Völkerrecht, 1884; v. Liszt, Das Völkerrecht, 1898; Kommentar zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 von Wohlers (1898). [Spahn.]

Aufführung, unbefugte, dramatischer, musikalischer Werke, s. Urheberrecht.

Aufgebot, s. Eheschließung.

Aufgebot der Patentanmeldung, s. Patentgesetzgebung.

Aufhebung der Taxen, s. Taxen.

Auflagen, s. Steuern.

Auflösung des ehemaligen Deutschen Reiches (1806), s. Deutsches Reich.

Auflösung parlamentarischer Körperschaften, s. Konstitutionalismus, Staatsoberhaupt.

Aufnahme, Naturalisation, s. Staatsangehörigkeit.

Aufnahme in den Gemeindeverband, s. Gemeindebürger.

Aufnahme von Staatsanlehen, s. Staatsschulden.

Aufruhr, Aufstand, s. Revolution.

Aufschwören, Ahnenprobe, s. Adel S. 89.

Aufsicht, polizeiliche, s. Polizei.

Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, s. Aktiengesellschaft S. 152.

Aufständische Partei als kriegführende Partei, s. Krieg.

Aufwandssteuern, s. Steuern.

Aufwiegelung, s. Militärgesetze.

Aufzüge, öffentliche, s. Vereins- und Versammlungswesen.

Augsburgische Konfession (seit 1530), s. Religionsgesellschaften.

Augustinus, der große Kirchenvater (geb. zu Tagaste in Numidien 354, gest. als Bischof von Hippo 430), der allseitigste Vertreter christlicher Wissenschaft und Spekulation in ihrer ersten Periode, von dessen tiefsinnigen Ideen die folgenden Jahrhunderte zehrten, hat sich zwar mit den Problemen des Rechts und der Staatslehre nirgends eingehend und noch weniger systematisch befaßt, dennoch aber hat er auch nach dieser Richtung hin das Mittelalter beeinflußt, so daß die spätere Denkweise in einigen wichtigen Punkten ausdrücklich an ihn anknüpft. Unter seinen Schriften ist in dieser Hinsicht vor allem das große Werk vom „Gottesstaate", die 22 Bücher De civitate Dei, anzuführen. Das Motiv zur Abfassung desselben war ursprünglich ein apologetisches. Der durch den Einfall der Westgoten in ihren Tiefen aufgeregten und erschreckten römischen Welt soll die Grundlosigkeit der Klagen und Vorwürfe dargethan werden, als ob das Christentum die Schuld an dem Verfall des Reiches trage. Der weitere Verlauf aber erhebt sich weit darüber hinaus und gestaltet es zu einer großartigen Überschau über den Gang der Weltgeschichte vom Standpunkte und im Lichte des christlichen Offenbarungsglaubens. Den Ausgang bildet die Unterscheidung der beiden Städte oder Staaten oder Reiche, das eine Gottes und Christi, das andere der Welt, der Erde, des Teufels. Nur ein grobes Mißverständnis würde jenes kurzer Hand mit der Kirche, dieses ebenso mit dem „Staate" identifizieren; der Gegensatz ist ein weit tieferer und umfassenderer. Die Gottesstadt reicht über die Grenzen der sichtbaren Welt hinaus, sie ist die Gemeinschaft der Guten mit Einschluß der Engel, ihre Bewohner leben in und nach dem Geiste Gottes, die treibende Tendenz ist Liebe Gottes bis zur Verachtung des eigenen Selbst. Sie sammelt ihre Glieder aus allen Völkern, ohne Unterschied der Sprache, Sitten und Gesetze; sie ist fremd auf der Erde — peregrina —, obgleich ihr hier die Bürger geboren werden; sie wandelt seit den Tagen Abels bis zum Ende der Zeiten inter persecutiones mundi et consolationes Dei (XII, 1; XIV, 1. 4. 28; XV, 1; XVIII, 1. 51; XIX, 17). Die civitas terrena umgekehrt ist die Gemeinschaft der Bösen, die die falschen Götter dem einen wahren Gott vorziehen, nach dem Fleische leben und zur treibenden Tendenz die Selbstliebe bis zur Verachtung Gottes haben (XI, 1; XII, 1; XIV, 1. 4. 28). In den aufeinander folgenden Weltreichen findet sie ihre großartige Verkörperung (XVI, 17). Nicht daß also, wie man wohl fälschlich geschlossen hat, staatliches Leben als solches dem hl. Augustinus als verwerflich gelte. Das Verwerfliche liegt darin, daß jene Reiche sich ganz und gar im Irdischen verfestigt haben, so wie schon Kain, der Brudermörder, die erste Stadt begründete, non peregrinantem in hoc mundo, sed in eius pace et felicitate quiescentem (XV, 17). Was dagegen die staatlichen Bildungen Gutes mit sich führen, Friede und zeitliche Wohlfahrt, dessen bedienen sich auch die Bürger der himmlischen Stadt, aber sie beziehen es stets auf das jenseitige Ziel und den himmlischen Frieden, und den Gesetzen, durch welche jene Güter angestrebt werden, sind auch sie unterworfen (XIX, 17. 26). Auch die irdischen Reiche unterliegen darum der Providenz; Gott gab den Römern wie den Orientalen, dem Vespasian wie dem Domitian, dem Konstantin wie dem Julian die Herrschaft (V, 1. 11. 19. 21; XVII, 6; XVIII, 2). Insbesondere wird Bedeutung und Aufgabe des römischen Reiches gewürdigt; der Patriotismus seiner Bürger verdiente ihm den göttlichen Beistand, es sollte den Erdkreis in eine Gemeinschaft des Staatslebens und der Gesetze und zu einem allgemeinen Frieden führen (I, 36; IV, 2; V, 12. 15. 16; XVIII, 22). Wohl finden sich gelegentlich Äußerungen, welche den Wert alles irdischen Staatswesens herabzudrücken bemüht scheinen (V, 17), aber man darf sie nicht an einem falschen Maßstabe messen. Dem Christentume, welches die Erneuerung des Menschen von innen heraus verlangte, welches seine Heilsbotschaft an die einzelnen richtete, um sie zum Glauben und zur Umgestaltung des ganzen Lebens zu führen, widersprach principiell jene Überschätzung des Staates, welche den Völkern des klassischen Altertums eignet und in den Schriften ihrer größten Philosophen einen denkwürdigen Ausdruck gefunden hat (s. S. 406). Ihr gegenüber war es notwendig, einzuschärfen, daß, so weit der Himmel absteht von der Erde, so weit die „himmlische Stadt" vom irdischen Staate. Zudem war die Wirklichkeit, von welcher Augustinus sich umgeben sah, wenig dazu angethan, einen Lobredner des Staates aus ihm zu machen. Wohl waren an die Stelle der die Christen verfolgenden christlich gewordene Kaiser getreten, aber der alte heidnische Staat mit seinen Gesetzen und Einrichtungen, mit den Anschauungen, Gewohnheiten und Vorurteilen, die sich daran anschlossen, ließ

sich so rasch nicht umwandeln. Mochte er den Blick nach Byzanz, mochte er ihn auf das von den Barbaren bedrohte, mit raschen Schritten dem Untergang entgegengehende weströmische Reich wenden, man würde es erklärlich finden, hätte Augustinus, wie wohl behauptet worden ist, im Staate „nur eine Vereinigung der Bösen und eine Folge der Sünde" erblickt. In Wahrheit aber ist dies seine Meinung nicht. Nicht nur, daß es auch ihm als ein Gesetz der Natur gilt, was die Menschen zu gesellschaftlichen Bildungen zusammenführt (XIX, 12), durch alle Greuel und Wirrnisse hindurch, von denen Vergangenheit und Gegenwart sich erfüllt zeigen, faßt er die Möglichkeit einer den Normen des Christentums entsprechenden res publica ins Auge. Wollten die Könige und Völker sich ihnen unterwerfen, das vollste Glück im Diesseits wie im Jenseits würde der Erfolg sein (II, 19). Die menschlichen Angelegenheiten sind nirgends besser bestellt, als wo die Gottesfürchtigen und Einsichtigen herrschen (V, 19), der Vorteil ist dann nicht auf seiten der Regierenden, sondern auf seiten der Regierten (IV, 3).

Nachdem die Stürme der Völkerwanderung den heidnischen Staat in Trümmer geschlagen hatten, konnte man hoffen, solche Gedanken zu verwirklichen. Die Staatstheorie des christlich-germanischen Mittelalters hat sie aufgenommen und weiter geführt. Wo Thomas von Aquin die Pflicht und die Würde eines christlichen Herrschers entwickelt, schließt er sich mit Vorliebe an Augustinus an (De regim. princip. I, c. 7. 8. 9). Und das Eine, worin jene spätere Zeit das vornehmste Ehrenrecht der christlichen Fürsten erblickt hatte, daß sie nämlich ihre Macht für die Religion und gegen ihre Verächter einzusetzen haben, hatte bereits Augustinus aus besonderer Veranlassung geltend gemacht.

Gerade an diesem Punkte hat ihn freilich in der Neuzeit herber Tadel getroffen. Es handelt sich um Augustins Rechtfertigung des vom Kaiser Honorius gegen die Donatisten erlassenen Strafgesetzes. Daß die weltliche Gewalt in die Zwistigkeiten und Spaltungen eingriff, welche die Einheit der Kirche bedrohten, war nichts Neues. Bereits Konstantin, der erste christliche Kaiser, war damit vorangegangen, in scharfer und umfassender Weise hatte dann namentlich Theodosius versucht, die Häresie durch gesetzgeberische Maßregeln zu überwinden. Man könnte es kaum auffallend finden, wenn Augustinus eine Übung, die bald ein Jahrhundert im Brauch war und zu der die allgemeinen Verhältnisse des Zeitalters notwendig hingedrängt hatten, lediglich gebilligt hätte. Auffallend ist vielmehr, wie wenig er von Anfang an geneigt war, den Donatisten gegenüber, deren schwärmerisches Treiben in Nordafrika er aus nächster Erfahrung kannte, den Arm des Staates anzurufen. Er fürchtete die Heuchelei als Frucht des Zwanges und hoffte alles von der Gewalt des Wortes und der siegreichen Kraft der in ihren Kundgebungen ungehemmten Wahrheit. Was er verlangte, war nicht eine einfache Anwendung der gegen die Häretiker gerichteten Strafbestimmungen des Theodosius auf die Donatisten, sondern nur da sollten dieselben Platz greifen, wo von seiten der letzteren, insbesondere durch die umherstreifenden fanatisierten Banden der Cirkumcellionen, Gewaltthaten gegen Katholiken begangen worden waren. Es gelang ihm, mit dieser seiner Meinung auf einem im Jahre 404 in Karthago gehaltenen Konzil durchzudringen, aber die Abgesandten, welche das dem Konzilsbeschlusse entsprechende Verlangen an den Kaiser stellen sollten, kamen zu spät. Bereits war derselbe von einer andern Seite und durch die Kunde von inzwischen durch die Donatisten verübten Greuelthaten zum Erlasse eines Gesetzes bestimmt worden, welches die donatistischen Bischöfe und ihre Gehilfen mit Verbannung, die übrigen mit Geldstrafen bedrohte. Wenn nun Augustinus nachträglich in Briefen und Sendschreiben das ohne sein Zuthun und gegen seine frühere Ansicht erlassene Gesetz verteidigt, so ist, was er vor allem und immer wieder dafür anführt: — abgesehen von dem Schutz, den es den Katholiken gewährte, — die günstige Wirkung, die dasselbe bei den Donatisten selbst hervorgebracht habe; die wirkliche, innere Bekehrung großer Volksmengen sei seine Folge gewesen. Die einen, die schon längst im Herzen der Sekte abhold waren und nur aus Furcht vor ihren Genossen die Rückkehr zur katholischen Einheit nicht wagten, seien nun, da durch das Strafgesetz dem Terrorismus ein Ende gemacht war, in eiliger Freude herübergekommen. Andere, die aus Gewohnheit, und weil sie von ihren Eltern her nichts anderes wußten, sich zu den Donatisten zählten, wurden aufmerksam gemacht, haben geprüft und sich der erkannten Wahrheit angeschlossen. Aber auch vielen, die zuerst die Strafe widerwillig trugen, ist sie der Weg der Heilung geworden. Wenn daneben auch manche verstockt blieben, einzelne wenige sich nur äußerlich fügten, so fällt dies der überwiegenden Anzahl der andern gegenüber nicht ins Gewicht. Das allgemeine Gesetz, daß Zuchtmittel, welche die Liebe anwenden heißt, zu Heilmitteln werden, habe so eine neue Bestätigung gefunden. Wo Augustin diesen letzteren Gedanken ausführt, geschieht es mit der überströmenden Empfindung seines großen Herzens. Die Gegner erscheinen ihm wie Kranke, die zuerst diejenigen schelten, die ihnen Hilfe bringen wollen, nach erfahrener Heilung aber ihnen Dank wissen. Gerade darum aber verlangt er, daß man mit der Anwendung der Strafmittel Maß halte, ausdrücklich verwirft er die Verhängung der Todesstrafen gegen Häretiker (Nullis tamen bonis in Catholica hoc placet, si usque ad mortem in quemquam, licet haereticum, saeviatur. Contra Crescon. III, cap. 50; cf. Ep. 139 ad Marcellin.). Die Donatisten beriefen sich darauf, daß Gott dem Menschen die Freiheit gegeben habe

und daher niemand das Recht zustehe, sie zur Aufgabe ihrer Meinung zu zwingen. Sie werden daran erinnert, daß sie selbst wiederholt die Kaiser, ja sogar Julian den Apostaten, zu ihren Gunsten und gegen die Katholiken angerufen haben und daher nicht befugt sind, im Namen der Freiheit den Zwang zu verwerfen. Aber das Argument beweise überhaupt zu viel, denn sind nicht alle Strafgesetze Schranken der Freiheit? Oder sind etwa die Gesetze dann im Recht, wenn sie Diebstahl und Mord und Ehebruch mit Strafe bedrohen, dann dagegen eine Beeinträchtigung der rechtlichen Freiheit, wenn sie der Beleidigung des höchsten Gutes wehren wollen? Anders lautet, was hierüber die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments an hervorragenden Beispielen wie mit ausdrücklichen Worten lehren. Als eine Pflicht gottesfürchtiger Könige schärfen sie ein, das Böse zu verhindern, nicht nur soweit es die menschliche Gesellschaft, sondern auch soweit es die göttliche Religion betrifft, und mit ihrer Macht diejenigen zu beugen, welche dem göttlichen Willen zu dienen sich weigern (ep. 93 ad Vincentium; ep. 105 ad Donatist.; ep. 153 ad Macedonium; ep. 173 ad Donatum; ep. 185 ad Bonifacium. Contra ep. Parmeniani I, 10; contra litt. Petiliani II, 83 et 84; de unit. Eccles. cap. 20; contra Crescon. III, 51; contra Gaudentium I, cap. 19, n. 20; cap. 24, n. 27; cap. 25, n. 28; cap. 33, n. 43; cap. 34, n. 44; cap. 35, n. 45; II, cap. 12. Ein Teil dieser Stellen ist in die Canones übergegangen). — Die moderne Skepsis, welche von einer göttlichen Offenbarung nichts weiß und in den religiösen Anschauungen der Völker nur ein historisch zu würdigendes Erzeugnis der Menschennatur erkennen will, wird diese Argumente sämtlich verwerfen; aber sie wird ihrem Gesetze der historischen Würdigung untreu, wenn sie aus ihnen dem Kirchenvater des 5. Jahrhunderts einen Vorwurf macht. Augustinus, der begeisterte Verkünder der Lehre Christi, der gewaltige Eiferer für die Einheit und Reinheit der katholischen Kirche, konnte in der That nicht anders denken und schreiben. Wer mit ihm in der Grundüberzeugung übereinstimmt, wird nur das zu beklagen haben, daß er die principielle Frage zu sehr mit Bezugnahme auf den bestimmten einzelnen Fall beantwortet und nicht allseitig und systematisch entwickelt. Denn daß hinter jedweder Vorschrift des göttlichen Gesetzes das Schwert des irdischen Richters stehen müsse, scheint trotz der Allgemeinheit jener obigen Aussprüche in Wahrheit seine Meinung nicht gewesen zu sein. Im ersten der drei Bücher von der Freiheit des Willens wird die Frage gestreift, warum das menschliche Gesetz manches straflos lasse, was das göttliche unter Strafe verbiete. Die bezügliche Stelle wird von Thomas von Aquin wiederholt herbeigezogen, wo er die gleiche Frage erörtert (S. Th., 1, 2, q. 91, a. 4, c.; q. 96, a. 2, auct. et ad 3; q. 97, a. 1, auct.), eine erschöpfende Behandlung aber bringt sie nicht. Ansätze zu einer principiellen Lösung sind vorhanden, wenn neben der Auffassung, wonach das menschliche Gesetz in seiner Mangelhaftigkeit hinter dem göttlichen naturgemäß zurückbleibt, auch der andere Gedanke zum Ausdruck kommt, das menschliche Gesetz sei vorzüglich auf die Erhaltung von Ordnung und Frieden im menschlichen Gemeinwesen gerichtet (De lib. arbitr. I, c. 5, n. 13; c. 15, n. 32). Aber es bleibt bei den Ansätzen und es fehlen die vermittelnden Glieder, durch welche etwa der Schluß hätte gewonnen werden können, daß die Religion, soweit sie durch übereinstimmende Gesinnung getragene und anerkannte Grundlage des bürgerlichen Gemeinwesens ist, des staatlichen Rechtsschutzes genießen müsse.

An einem Punkte von grundlegender Bedeutung hat Augustin der christlichen Spekulation ein Bestandstück zugeführt, welches sie seitdem nicht wieder aufgegeben hat. Er hat der Lehre von dem ewigen Weltgesetze, die er bei den heidnischen Philosophen vorfand, welche insbesondere Cicero in glänzenden Worten vorgetragen hatte, den Abschluß und die volle Klarheit dadurch gegeben, daß er das Gesetz auf den Willen des persönlichen Gottes zurückführt. Er sagt (Contra Faustum XXII, 27): Lex aeterna est ratio divina vel voluntas Dei, ordinem naturalem conservari iubens, perturbari vetans — das ewige Gesetz ist die göttliche Vernunft oder der Wille Gottes, welcher gebietet, die natürliche Ordnung zu wahren, verbietet, sie zu stören —, und er schiebt so zwischen die Ausdrücke, mit denen Cicero den Gedanken der stoischen Schule ausgesprochen hatte, als verstehe es sich ganz von selbst, das neue Wort von dem göttlichen Willen hinein. Damit hat er einen der Grundmängel der antiken Ethik überwunden (s. d. Art. Aristoteles S. 405) und die Quelle aufgewiesen, aus der sich der gleichbleibende Inhalt wie die verbindliche Kraft des Sittengesetzes wie des natürlichen Rechts ableitet, er hat zugleich den unveränderlichen Maßstab bezeichnet, an dem die veränderlichen menschlichen Gesetze zu beurteilen sind. Nicht alles, was so genannt wird, ist auch wirklich Recht (Enarr. in Psalm. 145, 15); gerecht ist nur, was aus dem ewigen Gesetze abgeleitet ist (De lib. arbitr. I, c. 6, n. 15); nach ihm wird der weise Gesetzgeber sich jederzeit richten (De vera relig. c. 31, n. 58); ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz (De lib. arbitr. I, c. 4, n. 11), in dem gerechten dagegen befiehlt die Wahrheit selbst durch den Mund des Königs; kein Gesetz, das dem göttlichen widerspricht, kann verpflichten, vielmehr ist es unerlaubt, ihm zu gehorchen (ep. 105 ad Donat. c. 2, n. 7; ep. 185 ad Bonif. c. 3, n. 8; sermo 62 [al. 6 de verb. Dom.], c. 8, n. 13). Daß im übrigen Augustin im Anschlusse an die bekannten Stellen der Heiligen Schrift den Untergebenen Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihre Vorgesetzten einschärft, „auch die schlimmen und ungerechten", bedarf keiner besondern Hervorhebung.

Litteratur. Stahl, Gesch. der Rechtsphilosophie, Buch II, Abschn. 1; Walter, Naturrecht und Politik § 516; Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat 547 ff.; vgl. Boissier, La fin du paganisme I, 1898, 74 ss. [v. Hertling.]

Auktionswesen, s. Gewerbeordnung.

Aurea bulla (1356), s. Recht, deutsches.

Auseinandersetzungsbehörden, s. Ablösung S. 38.

Ausfertigung der Gesetze, s. Gesetzgebung.

Ausfuhrprämien, s. Zölle.

Ausführungsverordnung, s. Staatsverwaltung.

Ausfuhrverbote, s. Handel und Handelspolitik.

Ausfuhrzölle, s. Zölle.

Ausgangszölle, Transitzölle, s. Zölle.

Ausgedinge, Altenteil, s. Bauernstand.

Ausgleich mit Ungarn (März bis Juni 1867), s. Österreich-Ungarn.

Ausgleichsverfahren, Konkurs, s. Konkursordnung.

Aushebung von Rekruten, s. Heerwesen.

Ausland, Verbrechen gegen das, s. Aufenthaltsrecht.

Ausland, Verbrechen im, s. Auslieferung S. 486.

Ausländer, Rechtsstellung derselben, s. Asylrecht S. 467, Aufenthaltsrecht S. 474.

Auslieferung. [Princip, Geschichte, Auslieferungsverträge, gemeine und politische Verbrechen, Auslieferungsverfahren.]

Auslieferung ist derjenige Akt staatlicher Behörden, durch welchen Ausländer wegen im Auslande begangener, nach den in- und ausländischen Gesetzen strafbarer Handlungen ausländischen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung überliefert werden. — Die Beantwortung der Frage der Auslieferungspflicht ist von der Regelung des räumlichen Wirkungskreises des Strafgesetzes abhängig. Für diese Regelung sind vier verschiedene Principien aufgestellt: das Weltrechtsprincip, nach welchem jeder Staat alle irgendwo auf der Erde von einem In- oder Ausländer begangenen Delikte nach Möglichkeit zu strafen hat (gebilligt von v. Mohl und v. Schwarze, aber zu verwerfen, weil die Gesetze des einzelnen Staates immer nur auf bestimmte Kulturverhältnisse berechnet sind); das Territorialitätsprincip, nach welchem die räumliche Grenze des Staatsgebietes die Grenze der Anwendbarkeit des Strafgesetzes bildet, dieses aber auf alle Personen Anwendung findet, welche sich in dem Gebiete als In- oder Ausländer gegen das Gesetz vergehen; das aktive und passive Personalitätsprincip, nach welchem in der Annahme einer fortdauernden persönlichen Unterwerfung unter das Strafgesetz der Staatsangehörige wegen jeder Übertretung desselben zu bestrafen ist, mag die That im In- oder Ausland verübt, mag sie nach den Gesetzen des Ortes der That strafbar oder straflos sein; endlich das gemischte System, welches neben der Territorialität die Personalität in beschränktem Umfange alsdann beachtet, wenn es sich um Verbrechen handelt, welche von einem Inländer im Auslande oder von einem Ausländer im Auslande begangen werden. Die Strafgesetze des Deutschen Reiches stehen auf dem Standpunkt des gemischten Systems. Sie finden Anwendung auf alle im Reichsgebiete begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist (Deutsch. Str.-G.-B. § 3). Dabei gelten als deutsches Gebiet auch die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete sowie die Kriegsschiffe und die Handelsschiffe auf hoher See. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

In betreff der ausnahmsweisen Verfolgung der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen ist zu unterscheiden zwischen den von Inländern im Auslande begangenen und den von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen, und in betreff der letzteren zwischen den Verbrechen der Ausländer gegen das Inland und denjenigen gegen den eigenen oder einen fremden Staat. Was die von Inländern im Auslande begangenen strafbaren Handlungen betrifft, so bestimmt § 9 des deutschen Strafgesetzbuches, daß ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf. Ausländische Regierungen sind alle nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Regierungen; Deutsche sind sämtliche Angehörigen eines Bundesstaates, Helgolands und Elsaß-Lothringens. Die Auslieferung eines Deutschen ist auch dann nicht statthaft, wenn der Deutsche sich einer bereits gegen ihn angeordneten Haft entzogen haben sollte, selbst dann nicht, wenn von ihm die Auslieferung gewünscht würde. Auf im Auslande delinquierende Ausländer müssen bei ihrer Ergreifung im Inlande die deutschen Strafgesetze angewendet werden, wenn ausländische Schiffsmänner von deutschen Schiffen mit der Heuer entlaufen oder sich verborgen halten, um sich dem Dienste zu entziehen, wenn Ausländer während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich eines Kriegsverrats oder einer Plünderung schuldig machen, und wenn sie in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Behörden eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begehen; sie können ferner wegen Hochverrats und Münzverbrechen verfolgt werden. Wegen anderer im Auslande begangener strafbarer Handlungen können Ausländer im Inlande nicht verfolgt, aber vom Inlande an die auswärtige Regierung ausgeliefert werden, wenn die Auslieferungspflicht vertragsmäßig begründet ist.

Im Altertum und im Mittelalter war die Auslieferung flüchtiger Verbrecher gesetzlich nicht geregelt, sie erfolgte ausnahmsweise im Interesse des ausliefernden Staates. Erst im 14. und

15. Jahrhundert finden sich vereinzelt zwischen Nachbarstaaten Übereinkommen wegen ihrer Auslieferung. Mit dem 18. Jahrhundert beginnt die Periode der Auslieferungsverträge, indem Frankreich solche mit einer Anzahl Staaten abschloß. Nach diesen Verträgen erfolgte die Auslieferung der Ausländer nur auf Grund derselben und nur hinsichtlich schwerer Verbrechen; Inländer wurden nicht ausgeliefert. Während nun nach den älteren Auslieferungsverträgen und noch nach dem von der französischen Republik am 4. vendém. XII zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungsvertrag die Auslieferung auch wegen crimes d'état zu erfolgen hatte, wurde seit der Julirevolution die Nichtauslieferung politischer Verbrecher zu einem festen Rechtsgrundsatze erhoben. Ein belgisches Gesetz vom 1. Oktober 1833 bestimmte zuerst, daß kein Fremder wegen eines der Auslieferung vorhergehenden politischen Deliktes oder wegen einer demselben konnexen Handlung bestraft oder verfolgt werden solle. Demnächst ging dieser Rechtsgrundsatz in den 1834 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsvertrag über. Doch hat weder Frankreich noch Belgien daraus die Konsequenz gezogen, daß den politischen Flüchtlingen auf ihrem Gebiete ein unbeschränktes Asylrecht zu gewähren sei. Dieselben können vielmehr interniert und ausgewiesen werden. Während sich nun in Frankreich die Ansicht ausbildete, daß eine Auslieferung nur stattzufinden habe, wenn die Pflicht dazu vertragsmäßig begründet sei, und daß wegen der in den Auslieferungsverträgen nicht aufgeführten Delikten eine Auslieferung unstatthaft sei, bildete sich in einzelnen deutschen Staaten die umgekehrte Praxis aus, Fremde, welche sich im Auslande eines der Kognition der eigenen Gerichte nicht unterliegenden Verbrechens schuldig gemacht hatten, auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung auszuliefern. Doch war diese Auslieferungspflicht nicht einmal zwischen den zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten durchweg anerkannt. Die Militärkonvention des Jahres 1832 verpflichtete die deutschen Bundesstaaten zur gegenseitigen Auslieferung der Militärdeserteure und der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 zur Auslieferung der Staats- und politischen Verbrecher. Der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 legte sodann sämtlichen deutschen Bundesstaaten die Pflicht auf, Individuen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen und Vergehen (mit Ausschluß der Abgabendefraudationen und der Übertretungen der Polizei- und Finanzgesetze) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, in Anspruch genommen wurden, diesem Staate auszuliefern. Ausgenommen waren die eigenen Angehörigen des requirierten Staates.

Durch das Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 und das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 ist unter den zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten einschließlich Elsaß-Lothringens eine unbeschränkte Ablieferungspflicht, und zwar nicht nur bezüglich der Unterthanen desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch bezüglich der Unterthanen des requirierten Staates begründet. Für die Aburteilung der im Reichsgebiete begangenen Delikte ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters der Gerichtsstand sowohl bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, als auch bei demjenigen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen freiwilligen Wohnsitz, oder falls er einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht hat, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz hatte. Dem Ersuchen dieser Gerichte um Ergreifung und Ablieferung von Verbrechern zur Strafverfolgung haben sämtliche Gerichte im Deutschen Reiche zu entsprechen. Auch sind die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates berechtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist jedoch unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen. Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Freiheitsstrafen sind bis zu sechs Wochen auf Ersuchen in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet; zu höheren Strafen Verurteilte sind zur Strafvollstreckung auszuliefern.

Für den Rechtsverkehr mit den außerdeutschen Staaten gilt der Grundsatz Frankreichs, daß die Auslieferung von Ausländern an auswärtige Regierungen zum Zwecke der Strafverfolgung stattfindet, wenn und insoweit die Auslieferungspflicht vertragsmäßig begründet ist. In gleicher Weise liefern England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche die Strafgerichtsbarkeit auf die im Inlande begangenen strafbaren Handlungen beschränken, im Auslande begangene Vergehen vor ihren Gerichten völlig ignorieren und deshalb keinen Ausländer wegen eines im Auslande verschuldeten Delikts den Eintritt in ihr Gebiet verwehren, auf ihr Gebiet geflohene Ausländer an deren Heimatsstaat zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nur aus, wenn die Auslieferungspflicht durch einen speciellen Akt der Gesetzgebung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet ist. Auslieferungsverträge hat das Deutsche Reich abgeschlossen: mit Nordamerika am 22. Februar 1868; mit Italien am 31. Oktober 1871; mit

Frankreich am 11. Dezember 1871; mit Großbritannien am 14. Mai 1872; mit der Schweiz am 24. Januar 1874; mit Belgien am 24. Dezember 1874; mit Luxemburg am 9. März 1876; mit Brasilien am 17. September 1877; mit Schweden-Norwegen am 19. Januar 1878; mit Spanien am 2. Mai 1878; mit Uruguay am 12. Februar 1880; mit Serbien am 6. Januar 1883; mit Rußland am 13. Januar 1885 (R.-Anz. vom 23. Januar 1885), mit der südafrikanischen Republik am 22. Januar 1885, mit Kolumbien am 23. Juli 1892, mit dem Kongostaat am 2. Mai 1890, mit Japan am 4. April 1896, mit den Niederlanden am 31. Dezember 1896 und mit den niederländischen Kolonien für die deutschen Schutzgebiete am 21. September 1897. Mit Österreich gelten die alten Verhältnisse. Soweit nicht das Reich eigene Verträge abgeschlossen hat, gelten die von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge sowie deren Gesetze fort.

Nach den den deutschen Auslieferungsverträgen zu Grunde liegenden Rechtsanschauungen genießt der Ausländer, welcher sich auf deutsches Gebiet geflüchtet hat, an sich den Schutz des Deutschen Reichs; Deutschland erachtet sich jedoch nicht für verpflichtet, dem ausländischen Verbrecher auf deutschem Boden ein Asyl zu gewähren. Im Interesse der Gerechtigkeit und der Strafrechtspflege liefert dasselbe vielmehr ausländische Verbrecher an auswärtige Regierungen auf deren Requisition aus, wenn nach dem Auslieferungsbegehren die ausländische Begehung eines in den Auslieferungsverträgen aufgeführten Verbrechens und die Identität des Auszuliefernden mit dem Thäter derart erwiesen ist, daß dessen Verhaftung und Aburteilung im Inlande nach den inländischen Gesetzen gerechtfertigt sein würde, falls das Verbrechen oder Vergehen im Inlande begangen wäre. Unter diesen Voraussetzungen sind alle Ausländer, aber auch nur Ausländer, auszuliefern, welche im Auslande wegen einer strafbaren Handlung im ordentlichen Verfahren verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und welche sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten. Die Auslieferung kann von deutscher Seite an die auswärtige Regierung aber nur erfolgen, wenn entweder die Strafthat im Gebiete dieser Regierung begangen ist, oder wenn dieselbe, obgleich außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen, doch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates verfolgt werden kann. Dabei ist gleichgültig, ob der Thäter Unterthan der ersuchenden oder einer andern auswärtigen Regierung ist; nur kann, wenn die auszuliefernde Person weder Deutscher noch Unterthan der auswärtigen Regierung ist, derjenige Staat, an welchen ein Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte als Unterthan angehört, in Kenntnis setzen; und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, in deren Gebiet sich der Verfolgte aufhält, diesen nach ihrer Wahl der einen oder der andern Regierung ausliefern. Bei auf hoher See begangenen Verbrechen entscheidet darüber, ob das Verbrechen im In- oder Auslande begangen ist, die Nationalität des Schiffes. Der Heimatsstaat kann sich der Auslieferung an die Regierung des Thatortes nicht widersetzen. Wird eine und dieselbe Person von zweien oder mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen reklamiert, so entscheidet über die Auslieferung durch Deutschland die Schwere des Verbrechens und bei gleicher Schwere die Priorität, durch andere Staaten bald die Priorität, bald die Schwere, bald zugleich mit der Schwere die größere Leichtigkeit zur Übergabe der reklamierten Person behufs des wider sie in dem einen und andern Staate nacheinander einzuleitenden Verfahrens, oder es wird nach Berücksichtigung der Schwere und der Priorität an den Heimatsstaat ausgeliefert. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auf Thäter und Teilnehmer, auf Anstifter und Gehilfen. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher findet nicht statt, wenn dieselben in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden sind, oder sich noch in Untersuchung befinden, oder wenn sie wegen derselben Handlung bereits bestraft worden sind; sie findet ferner nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder seit der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens oder seit der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen des ersuchten Staates Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist. Wenn der Auszuliefernde im ersuchten Staate wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung steht, so soll seine Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen ihn erkannten Strafe aufgeschoben werden. Aus politischen Gründen ist die Reciprocität der Staaten Voraussetzung der Auslieferung. Amerika und England, welche nach ihren Gesetzen die eigenen Unterthanen ausliefern, haben der Reciprocität wegen die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen in den Verträgen für unzulässig erklärt. Nur im spanisch-englischen Vertrag hat England die Auslieferung eigener Unterthanen zugelassen, während Spanien seine Unterthanen nicht ausliefert. Das Institut de droit international hat 1880 in Oxford unter der Voraussetzung analoger Grundlagen des Strafrechts und des Strafverfahrens sich für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ausgesprochen. Da Deutschland die von seinen Reichsangehörigen im Auslande begangenen Delikte bestrafen kann und zu bestrafen pflegt, so ist die Auslieferung der Deutschen durch die sog. Weltrechtsordnung nicht geboten.

Die Auslieferung erfolgt nur wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, und zwar auch wegen

Versuchs derselben, vorausgesetzt, daß die vollendete oder versuchte That nach den inländischen Gesetzen und den Gesetzen des Thatorts strafbar ist. Die strafbaren Handlungen, durch welche die Auslieferungspflicht begründet wird, sind in den von Deutschland abgeschlossenen Verträgen einzeln aufgeführt. Es sind nicht in allen Verträgen dieselben. Von und nach Nordamerika wird nur ausgeliefert wegen Mordes, Raubes, Seeraubes, Brandstiftung, Fälschung, Ausgeben falscher Dokumente, Falschmünzerei und Unterschlagung öffentlicher Gelder. Nach und von England wird wegen dieser Verbrechen und außerdem wegen Totschlags, Meineids, Notzucht, Entführung und Kinderraubs, Diebstahls und Unterschlagung, Erpressung, Betrugs und Untreue, Urkundenfälschung, betrügerischen Bankrotts und einzelner auf einem Schiffe auf hoher See begangener Delikte ausgeliefert. In den andern von Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsverträgen treten zu diesen Verbrechen noch hinzu: Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung und Personenstandsverletzung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Bigamie, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, schwere Körperverletzung, Bestechung öffentlicher Beamten, Hehlerei, qualifizierte Sachbeschädigung, Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphen, Gefährdung von Eisenbahnzügen und unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen, ein dem jetzigen deutschen Strafrecht unbekanntes Delikt. Die Bestrebungen der neuesten Theorie gehen vor allem dahin, in den Auslieferungsverträgen und Gesetzen der einzelnen Staaten eine Übereinstimmung über die einzelnen Auslieferungsverbrechen herbeizuführen. Bis jetzt fehlt diese Übereinstimmung nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie. Übereinstimmung herrscht nur darüber, daß wegen der Verübung politischer Verbrechen eine Auslieferung nicht statthaben soll. Demgemäß bestimmen die Auslieferungsverträge, daß sie auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben, keine Anwendung finden. Auch darf eine Person, welche wegen eines gemeinen Verbrechens und Vergehens ausgeliefert worden ist, in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Veranlassung gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt. Doch soll der Angriff gegen das Oberhaupt eines fremden Staates oder gegen ein Mitglied seiner Familie weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes erfüllt. Dieser letzte Satz entstammt dem belgischen Gesetze vom 22. Mai 1856. Die Niederlande liefern wegen jeden Attentats gegen das Leben des Souveräns oder der Mitglieder seiner Familie aus. Nach den Auslieferungsverträgen zwischen Rußland und Bayern und Hessen waren ungesetzliche Angriffe, durch welche ein Souverän oder Mitglieder seiner Familie das Leben verloren oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten haben, für politische Vergehen nicht zu halten (Attentatsklausel). England nimmt von der Auslieferung aus „offences of a political or local character“; es soll die Auslieferung verweigert werden, wenn der ersuchte Staat das Verbrechen für ein politisches oder ein diesem konnexes hält, oder wenn die auszuliefernde Person vor dem Beamten, welchem sie zur Vernehmung in dem der Auslieferung vorhergehenden Verfahren übergeben wurde, nachweist, daß die Auslieferungsforderung gestellt wurde, um sie wegen eines Deliktes politischen Charakters zu verfolgen und zu bestrafen. Die Schweiz hat am 25. Juli 1848 selbst ihren Kantonen untereinander die Auslieferung wegen politischer und Preßvergehen untersagt. Berner bemerkt zu der Frage: „Die politischen Verbrechen muß man für wirkliche Verbrechen erklären, oder man erklärt den Staat für rechtlos. Aber die Begriffe hierüber sind noch nicht konsolidiert; es herrscht über das Politische noch durchaus keine Gleichförmigkeit der Ansichten. Und während einer solchen Entwicklungsperiode sei das politische Asylrecht ein heiliges. Solange die Menschheit noch nach den wahren Formen des Staatslebens ringt, solange gewaltige Revolutionskämpfe die Völker in Parteien spalten, deren eine immer die andere zu Verbrechern stempelt, solange kann namentlich der fremde Staat den Märtyrer nicht vom Verbrecher unterscheiden, solange ist daher auch das politische Asylrecht eine Wohlthat, wie es das fromme Asyl der Kirche war.“

Da die bestehenden Auslieferungsverträge neben den zweifellos gemeinen Verbrechen nur einige politische Verbrechen aufführen, welche unter bestimmten Voraussetzungen den gemeinen Verbrechen gleich zu behandeln sind, so erwächst daraus für die Theorie die schwierige Aufgabe, den Begriff der politischen Delikte und den Begriff der mit denselben konnexen Delikte aufzustellen, wozu noch die belgisch-französische Unterscheidung der délits connexes und complexes à des délits politiques kommt. Bis jetzt ist weder eine einheitliche Terminologie, noch ein übereinstimmendes Unterscheidungsmerkmal zwischen gemeinen und politischen Verbrechen erreicht worden. Die einen finden den Unterschied im Objekt der That, in dem durch die Handlung angegriffenen Rechtsgut (v. Liszt), die andern in dem Motiv des

Thäters, andere im Zweck, andere in dem Angriff gegen die politische Ordnung des Staates aus politischen Motiven zu dem Zwecke, die Staatsordnung im ganzen oder in wesentlichen Teilen zu ändern (Kasparek). Um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, wird von v. Liszt vorgeschlagen, die politischen Verbrechen in einem Gesetze oder in den Verträgen namentlich und unter Hinweis auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuzählen (Enumerationsmethode — welchenfalls Lammasch noch den Meuchelmord als Auslieferungsdelikt angesehen wissen will), während v. Holtzendorff nach englischem Beispiele der Entscheidung von Fall zu Fall durch die Behörden des Auslieferungsstaates den Vorzug gab. Einen Mittelweg schlägt das Institut de droit international (Oxforder Resolution 14) vor, indem es einerseits zwar dem um Auslieferung ersuchenden Staate die eigene Prüfung nach den Umständen anheimgiebt, namentlich darüber, ob der Thatbestand, rücksichtlich dessen die Auslieferung begehrt wurde, einen oder keinen politischen Charakter habe, anderseits aber für die Prüfung leitende Grundsätze aufstellt. Zur Würdigung der im Laufe einer politischen Insurrektion oder eines Bürgerkriegs begangenen Thaten soll geprüft werden, ob dieselben durch die Gebräuche des Krieges entschuldigt wären oder nicht. v. Bar, welcher diese Resolution bekämpfte, schlägt vor, die Auslieferung nicht zuzulassen wegen solcher Delikte, welche als politische in Betracht kommen, auch wenn dieselben zugleich eine anderweite Rechtsverletzung enthalten; wenn ferner zwar das positive Recht die strafbare Handlung nicht als politisches Delikt ansieht, der Schuldige dieselbe aber als Vorstufe oder Vorbedingung für sein politisches Unternehmen betrachtet hat und vernünftigerweise auch betrachten konnte.

Strittig ist, ob ohne Verträge und zwischen denjenigen Staaten, welche Auslieferungsverträge abgeschlossen haben, auch wegen anderer gemeiner Verbrechen und Vergehen als derjenigen, wegen welcher die Auslieferungspflicht vereinbart ist, die Auslieferung erfolgen könne. Das Institut de droit international hat in den Oxforder Resolutionen anerkannt, daß die Auslieferung auch ohne Verträge erfolgen könne, wenn sie auch sicher und regelmäßig nur vertragsmäßig zu handhaben sei.

Voraussetzung der Auslieferung ist ferner, daß der ersuchte Staat die Überzeugung von der Identität und Schuld des Auszuliefernden gewonnen hat. In diesem Falle soll die Auslieferung des eines gemeinen Verbrechens Beschuldigten bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden, nicht in contumaciam gefällten Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafbare gesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt. — Auslieferungsbehörden sind regelmäßig die höchsten Verwaltungsbehörden, im Deutschen Reich das Auswärtige Amt, in den deutschen Einzelstaaten die Justizminister.

Das Auslieferungsverfahren ist in den Verträgen geordnet. Die Anträge auf Auslieferung sind bei dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches bezw. der in dem Vertrage bezeichneten ausländischen Behörde im diplomatischen Wege zu stellen. Die vorerwähnten Schriftstücke sind denselben beizufügen. Der Schriftwechsel oder die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der auswärtigen Regierung und dem bei der Auslieferung beteiligten Einzelstaate des Deutschen Reiches stattfinden. Die Verhaftung des Auszuliefernden erfolgt regelmäßig erst nach Beibringung der erforderlichen Aktenstücke; in dringenden Fällen, namentlich bei Fluchtverdacht, darf dieselbe jedoch bereits auf Grund einer amtlichen, selbst telegraphischen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorgenommen werden. In diesem Falle muß aber der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen einer zwischen zwei Wochen und zwei Monaten schwankenden Frist nach der Verhaftung der Auslieferungsantrag ordnungsmäßig gestellt wird, bezw. wenn nicht in dieser Frist dem Ergriffenen eines der dem Auslieferungsbegehren beizufügenden gerichtlichen Dokumente mitgeteilt worden ist. Der ergriffene Ausländer ist nach den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 zu vernehmen und zu behandeln. Die Auslieferung erfolgt an der Landesgrenze an die Beamten der reklamierenden Regierung. Mit dem Ergriffenen werden die in Beschlag genommenen Gegenstände abgeliefert, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befanden; auch ist dem ersuchenden Staate alles abzuliefern, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann. Liefert eine dritte Regierung eine Person aus, so gestatten die vertragenden Teile ausdrücklich die Auslieferung mittels kostenfreier Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Gebiet auf diplomatisch vermitteltes und durch Urkunden unterstütztes Gesuch. Die vertragenden Teile tragen ihrerseits diejenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze, sowie aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze erwachsen. Dieselben teilen sich gegenseitig die Straferkenntnisse mit, welche wegen Verbrechen und Vergehen jeder

Art von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des andern Landes ergehen. Diese Mitteilung erfolgt auf diplomatischem Wege an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört, nach einem Formular, welches für Belgien, Luxemburg, Italien und die Schweiz einheitlich gebildet ist.

Im Zusammenhang mit der Auslieferungspflicht steht die Pflicht der Staaten, sich mit Bezug auf das Strafverfahren Beistand zu leisten. In dieser Beziehung ist in den Auslieferungsverträgen vereinbart, daß, wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der Vertragsstaaten die Vernehmung von auf dem Gebiete des andern Staates wohnenden Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, einem entsprechenden, auf diplomatischem Wege mitgeteilten Ersuchungsschreiben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge zu geben ist. Die Ausführung des Antrags kann nur abgelehnt werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchungsschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt. Die Kosten der Requisition trägt in den regelmäßigen Fällen der ersuchte Staat. Ist in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem auswärtigen Staate notwendig, so hat die Regierung desjenigen Staates, in welchem der Zeuge sich aufhält, diesen aufzufordern, der an ihn ergehenden Ladung gegen Gewährung der nach den Gesetzen des Vernehmungslandes ihm zustehenden Zeugengebühren Folge zu leisten. Ein solcher Zeuge darf unter keinen Umständen in dem andern Lande wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an der zur Untersuchung stehenden That zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an. Wird in einer nichtpolitischen Strafsache die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, welche in den Händen von Behörden des andern Landes sind, oder wird die Konfrontation des Angeschuldigten mit im andern Lande verhafteten Schuldigen für notwendig oder nützlich erachtet, so soll einem darauf gerichteten, auf diplomatischem Wege gestellten Ersuchen stattgegeben werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke, Urkunden und Verhafteten zurückgeliefert werden. — Wegen der Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften hat das Deutsche Reich in seinen Handels-, Schiffahrts- bezw. in seinen Konsularverträgen besondere Vereinbarungen getroffen. Nach den Verträgen mit Nordamerika, Brasilien, China, Costa Rica, Griechenland, Hawaii, Italien, Korea, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Salvador, Spanien, Serbien und der Dominikanischen Republik haben die auswärtigen Regierungen zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe deutscher Nationalität gehörige Deserteure auf ein Ersuchungsschreiben des deutschen Konsuls, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören, festzunehmen und (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Auslieferungsstaates, noch auch eines Verbrechens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln auszuliefern. Denselben soll ferner jede Hilfe und jeder Schutz gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und Kosten der Konsuln solange festgehalten werden, bis die Konsuln eine Gelegenheit zu deren Fortsendung gefunden haben. Findet sich eine solche Gelegenheit nicht binnen eines zwischen zwei und sechs Monaten fixierten Zeitraumes, so werden die Deserteure freigelassen und wegen dieser Desertion nicht wieder festgenommen. — Das Militärstrafgesetzbuch gilt für ganz Deutschland; Militärdeserteure werden von und nach dem Auslande nicht ausgeliefert. Im Falle ihrer Ergreifung im Inlande werden dieselben wegen Verletzung der Wehrpflicht nach den Strafgesetzbüchern bestraft. Handlungen, welche während eines politischen Aufruhrs, einer Insurrektion oder eines Bürgerkrieges vorgefallen sind, führen, sofern nicht Amnestie bewilligt ist, zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat dieselben für nach Kriegsgebrauch unentschuldbar hält.

Litteratur. Berner, Wirkungskreis der Strafgesetze; v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, sowie „Gerichtssaal“ Bd. 34: „Zur Lehre von der Auslieferung“; Renault, Des crimes politiques en matières d'extradition, 1880; v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, 1881; Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge, 1883; Teichmann, Les délits politiques; v. Liszt, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben? 1882; Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. V, 1043 und die Litteraturübersichten VI, 701 ff., VII, 639 ff., VIII, 919 ff.; Bernard, Traité de l'extradition, 1883; Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, 1883; Kirchner, L'extradition, 1883; v. Bulmerincq, „Völkerrecht“ in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 1884; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Spear, Law of Extradition, 1884; Wach, Art. „Auslieferung“ in d. deutschen Encyklopädie, 1886; v. Staudinger, Staatsverträge, 1895. [Spahn.]

Ausnahmegerichte sind Gerichte, welche, außerhalb der regelmäßigen Gerichtsverfassung eines Staates und deren Zuständigkeitsbestimmungen stehend, nur vorübergehend auf eine beschränkte Zeit zur Erreichung eines bestimmten Zweckes angeordnet werden oder, wenn auch für die Dauer angeordnet, sich doch mit Rücksicht auf die davon betroffenen Personen oder Vergehen von denjenigen Grundsätzen entfernen, auf welchen jede geordnete Rechtspflege notwendig beruhen muß. Dagegen begründet eine Abweichung von den in der Gerichtsverfassung allgemein angenommenen Zuständigkeitsregeln aus Zweckmäßigkeitsgrundsätzen noch lange nicht den Begriff eines Ausnahmegerichtes. Von diesem Standpunkte ausgehend ist es, wenn die Merkmale zutreffen, gleichgültig, ob das Gericht durch ein Gesetz oder eine Verordnung eingesetzt ist, ob die Landesverfassung dazu berechtigt oder nicht, ob die Anordnung in dem allgemeinen Gerichtsverfassungs- oder Zuständigkeitsgesetz erfolgt oder einem besondern Gesetze vorbehalten wird. — Nach diesen Grundsätzen fallen verschiedene Gerichte, die man früher ohne Anstand für Ausnahmegerichte zu erklären sich für berechtigt erachtete, nicht unter diesen Begriff. Vor allem sind auszuscheiden die sogen. außerordentlichen, namentlich die früher so häufigen privilegierten Gerichtsstände, die allerdings zum Teil infolge veränderter Anschauungen über Standesungleichheit und deren Folgen heutzutage nicht mehr berechtigt sind und deshalb einer entschiedenen Abneigung begegnen, zum Teil jedoch auf sehr guten Gründen beruhen. Man wird es gewiß in einem monarchischen Staate nicht unangemessen finden, wenn die Glieder der Regentenfamilie einen besondern Gerichtsstand haben. Die französische Gesetzgebung weist staatlichen und kirchlichen Würdenträgern, Bischöfen u. s. w., sowie höheren Militärpersonen die zweite Instanz, die sogen. cours, als einen privilegierten Gerichtshof an; selbst unter der Herrschaft der deutschen Civilprozeßordnung ist es noch zulässig, daß die Standesherren in den deutschen Staaten von ihren Standesgenossen gerichtet werden. Daß diese letzteren Gerichte nur von Fall zu Fall zusammengesetzt werden, macht sie selbstverständlich so wenig zu Ausnahmegerichten, als die Schwurgerichte solche sind. Als Ausnahmegerichte können ferner nicht gelten sogen. Staatsgerichtshöfe, welche für bedeutendere politische Verbrechen, für diese aber ganz allgemein gesetzlich eingeführt sind (s. die französische Charte von 1814 und die ihr nachgebildeten Verfassungen), ebensowenig besondere Gerichte zur Ausführung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Ministerverantwortlichkeit. Wenn in solchen Fällen statt besonderer Gerichte die obersten Landesgerichte bestimmt werden, so liegt hierin selbstverständlich nur eine Zuständigkeitszuweisung und zugleich die Schaffung eines privilegierten Gerichts. Es ist dies jedoch so wenig die Errichtung eines Ausnahmegerichts, als die entgegen den regelmäßigen Bedingungen für Zuständigkeit über Preßvergehen urteilenden Schwurgerichte Ausnahmegerichte sind. Endlich können auch die sogen. Specialgerichtshöfe des früheren französischen Rechts nicht als Ausnahmegerichte anerkannt werden, obgleich dieser Satz der allgemein in Frankreich und Deutschland herrschenden Meinung widerspricht. Denn die Specialgerichtshöfe sind gesetzlich eingesetzt für bestimmte Verbrechen und für genau bezeichnete Vergehen, und zwar allgemein und für die Dauer, nämlich für Landstreicher und Rückfällige und für Empörungen mit Waffengewalt, bewaffneten Schleichhandel, Münzfälschung, Angriffe auf das Leben durch bewaffnete Zusammenrottung. Auch läßt sich nicht gerade behaupten, daß bei der Errichtung der Specialgerichtshöfe Grundsätze unbeachtet blieben, auf welchen jede Rechtspflege in civilisierten Staaten beruht. Höchstens könnte man in dieser Beziehung die Verstärkung der urteilenden Richter durch drei Militärs, in der Regel Gendarmerieoffiziere, beanstanden, weil diese Beamtenklasse sich nach allgemein gültigen Begriffen mehr zur Verfolgung als zur Aburteilung von Verbrechen eignet. Auch läßt sich vielleicht der politische Hintergedanke, welcher bei Errichtung von Specialgerichtshöfen maßgebend war, für deren Zuteilung zu den Ausnahmegerichten verwerten, obgleich diese Rücksicht in den über diese Gerichte geltenden Bestimmungen ihren Ausdruck nicht gefunden hat. Thatsache ist indessen, daß man in Frankreich die Specialgerichtshöfe so allgemein als Ausnahmegerichte betrachtete, daß man nach dem Sturz Napoleons in die Charte von 1814 den Satz: nul ne pourra être distrait de ses juges naturels (Art. 62), in der ausgesprochenen Absicht aufnahm, deren Beseitigung unter den Schutz der Verfassung zu stellen, obgleich ihre Eigenschaft als gesetzlich bestellte Gerichtshöfe nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Verschiedene deutsche, der französischen Charte nachgebildete Verfassungsurkunden nahmen indessen jenen Artikel ebenfalls auf, obwohl die Specialgerichtshöfe in deren Geltungsbereich ganz unangetastet bestehen blieben.

Zweifellose Ausnahmegerichte sind diejenigen Gerichte, welche zur Aburteilung einzelner oder aller vorkommenden Verbrechen nach Verkündigung des Standrechts oder der Verhängung des Belagerungszustandes bestimmt sind. Das Standrecht pflegt dann angeordnet zu werden, wenn in einem Bezirke einzelne bestimmte Verbrechen derart überhandnehmen, daß außerordentliche Maßregeln zu deren Unterdrückung notwendig erscheinen, während der Belagerungszustand in dem Fall verhängt zu werden pflegt, wenn sich das Land oder ein Teil desselben förmlich zu empören droht oder gar schon empört hat. Die Gerichtsbarkeit geht in einem solchen Falle allgemein oder für bestimmt bezeichnete Verbrechen an die Kriegsgerichte über. — Ausnahmegerichte

waren ferner die in verschiedenen deutschen Staaten (Preußen, Hessen) hauptsächlich zum Zweck der Amtsentsetzung von Bischöfen und Pfarrern errichteten sogen. kirchlichen Gerichtshöfe, weil mit diesen Behörden der Staat Eingriffe in ein Gebiet machte, über welches ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht. Gleichgültig dabei ist, ob ein besonderer kirchlicher Gerichtshof errichtet oder ob eine andere Behörde (das oberste Landesgericht) mit den Befugnissen desselben betraut wurde.

Die Geschichte der Ausnahmegerichte anlangend, so sind eben zu allen Zeiten in dem Leben der Staaten hie und da Verhältnisse eingetreten, die die Errichtung von Ausnahmegerichten notwendig oder erklärlich machten. Wir finden deswegen in den meisten Staaten Ausnahmegerichte zu gerechtfertigten und zu verwerflichen Zwecken. In letzterer Beziehung sind es namentlich politische und religiöse Rücksichten, hie und da verbunden mit der Absicht des Gelderwerbs (durch Vermögenseinziehungen), welche den Mißbrauch der Justiz für unerlaubte Zwecke veranlaßten. Ausnahmegerichte kommen vor in der römischen Republik während der Dauer der alle sonstigen Gewalten aufhebenden Diktatur, während der inneren Kämpfe in Frankreich und England, bis zu den Revolutionstribunalen in dem ersteren Land. Am seltensten waren sie in Deutschland, wohl aus dem Grund, weil die Reichsgerichte die durch sie veranlaßte Beschränkung ihrer Zuständigkeit nicht gerne sahen und ihr entgegenarbeiteten. Gesetzliche Bestimmungen über Ausnahmegerichte findet man in dem österreichischen Str.-G.-B. von 1803 Tl. I, H. 16 (jetzt Strafprozeßordnung von 1873 Hptst. 25) und in dem französischen Dekret vom 26. Dezember 1811 über den Kriegszustand. Auch Preußen hat ein besonderes Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Oldenburg (Verfassungsurkunde von 1852, Art. 54) Baden (Gesetz vom 29. Januar 1851), Bayern (Str.-G.-B. von 1813, Art. 441), Waldeck (Verfassungsurkunde von 1852, Art. 96). Endlich hat die deutsche Reichsverfassung in Artikel 68 das Recht des Kaisers auf Verhängung des Kriegszustandes einstweilen nach Maßgabe des oben erwähnten preußischen Gesetzes anerkannt.

Ob die Einsetzung eines Ausnahmegerichtes als gerechtfertigt zu erachten sei, hängt lediglich von der Lage des einzelnen Falles und den ihn begleitenden Umständen ab. Solange Staaten bestehen, wird es nicht zu vermeiden sein, daß sich zu bestimmten Zeiten einzelne schwere Verbrechen in der Art vermehren, daß die gewöhnlichen Gerichte zur Unterdrückung derselben nicht mehr ausreichen. Auch wird sich von Zeit zu Zeit, namentlich nach unglücklichen Feldzügen und dadurch bewirkten politischen Veränderungen, die allgemeine Aufregung der Gemüter in einer Weise steigern, daß schwere Beschädigungen des Staatswohles, ja der Zusammenbruch der Staatsverfassung und der Untergang des Staates zu befürchten sind. Wenn in solchen Fällen die Regierungsgewalt nach reiflicher Überlegung, von der besten Absicht geleitet, unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse, Ausnahmegerichte einsetzt und sie nach erreichtem Zwecke wieder beseitigt, wird man auch von dem Standpunkt der politischen Freiheit gegen ein solches Vorgehen nichts einwenden können. Werden aber Ausnahmegerichte zum Zwecke der Befriedigung der Habsucht (wie in früheren Zeiten öfters), der Herrschsucht oder im politischen Parteiinteresse errichtet, so sind sie unbedingt verwerflich. Ausnahmegerichte der am meisten zu vermeidenden Art sind solche, welche zum Zwecke der unberechtigten Erweiterung der staatlichen Rechte und des staatlichen Einflusses auf ein Gebiet, auf welchem dem Staat die Zuständigkeit fehlt, das kirchliche, eingesetzt werden, da in einem solchen Vorgehen der politische Druck zugleich mit dem religiösen empfunden wird. Solche Gerichte finden in den Grundlagen des Rechts ihre Rechtfertigung nie, selbstverständlich selbst dann nicht, wenn sie unter Wahrung aller positiv gesetzlichen Formvorschriften zu stande gekommen sind, denn sie widerstreiten den Grundsätzen, auf denen eine jede Rechtspflege beruhen muß. [Franck.]

Ausnahmegesetze. Ausnahmerecht und gemeines Recht können insbesondere unter zwei Gesichtspunkten einander gegenübergestellt werden: erstens unter dem Gesichtspunkt der Art ihrer Entstehung, zweitens ihrem Inhalte nach. Das Verhältnis der Ausnahme zur Regel kann in der Form der Entstehung hervortreten, wenn das Gesetz nicht auf dem regelmäßigen Wege entstand; es kann in dem Inhalte hervortreten, wenn die betreffende Bestimmung materiell eine Abweichung vom geltenden Rechte enthält. Die beiden Arten Ausnahmegesetze schließen sich nicht aus. Eine und dieselbe Norm kann Ausnahmegesetz nach beiden Richtungen hin sein.

A. Ausnahmeartige Gesetze mit Rücksicht auf das Zustandekommen. 1. Von Ausnahmegesetzen der ersten Art, von Notgesetzen, Notverordnungen, spricht man in jenen Fällen, wo Normen nicht auf dem gewöhnlichen, gesetzlichen, verfassungsmäßigen Wege zu stande kommen, sondern infolge außerordentlicher Bevollmächtigung der obersten Staatsgewalt, in konstitutionell-monarchischen Staaten ohne Mitwirkung der Volksvertretung, vorbehaltlich der Genehmigung derselben, einseitig von der Regierung erlassen werden. Es kann z. B. infolge eines außergewöhnlichen Notstandes die öffentliche Sicherheit nicht anders aufrecht erhalten werden als durch schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung und sofortigen Erlaß eines Gesetzes. Das Ausnahmeverhältnis liegt bei solchen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft darin, daß entgegen dem Grundsatze der konstitutionellen Staatsord-

nung, wonach der Monarch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift nur mit vorgängiger Zustimmung der Volksvertretung erlassen kann, eine Verordnung des Staatsoberhauptes Gesetzesmacht erlangt, obwohl dem darin normierten Stoffe noch zur Gesetzeskraft desselben die sonst normale Mitwirkung eines neben dem Staatsoberhaupte stehenden Organes erforderlich wäre.

2. Dabei sind zwei Fälle denkbar. Erster Fall: Der Ausnahmezustand ist in der Verfassung vorgesehen. Das erwähnte Vorgehen kann ein eigenmächtiges oder eine von der Verfassung selbst sanktionierte Handlung des Gewalthabers sein. Der Verfassung zufolge kann das Staatsoberhaupt unter gewissen Voraussetzungen von der Beobachtung der Regel entbunden, und der Krone durch das Gesetz ausdrücklich eine solche Befugnis eingeräumt sein. So gewähren sehr viele deutsche Verfassungen (z. B. die preußische von 1850 in Art. 63) den Regierungen das Recht, Gesetze zu suspendieren und unter Umständen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und entziehen höchstens die Suspension von Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst oder auch von einzelnen bestimmt bezeichneten Gesetzen diesem außerordentlichen Verordnungsrechte. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß Notstand und Ausnahmeverhältnisse, unter denen das für die friedliche Entwicklung berechnete Gesetz unanwendbar wird, vorauszusehen seien und z. B. eine vorübergehende Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit gestattet sein müsse. Man zog es vor, das Recht der Ausnahmegesetzgebung von vornherein zu sanktionieren, um in den Stand gesetzt zu sein, dasselbe mit einigen Kautelen zu umgeben und eventuellem Mißbrauch Schranken zu ziehen. Eine solche öfters genannte Schranke ist die auferlegte Pflicht, baldmöglichst die regelmäßigen Organe der Gesetzgebung zu berufen und ihnen die Beurteilung der Maßregeln anheimzugeben.

3. Zweiter Fall: Der Ausnahmezustand ist durch die Verfassung nicht vorgesehen (Staatsnotrecht). Wo durch die Verfassung Ausnahmefälle nicht vorgesehen sind, wo dieselbe über die Frage der Ausnahmegesetze stillschweigend hinweggeht, wird das Gebot der Notwendigkeit unter Umständen und in Zeiten höchster Not und tiefster Erschütterung, wo das Gemeinwesen feindliche Kriegsmächte bedrängen, oder innere Parteikämpfe und revolutionäre Leidenschaften es zerfleischen, wo sich das Bedürfnis nach einer vorübergehend absoluten Herrschaft, das Verlangen nach einer Diktatur, nach einer rücksichtslos rettenden Macht einstellt, die zur höchsten Konzentration und äußerster Anspannung aller öffentlichen Gewalt genötigt ist, um das Vertrauen zu rechtfertigen, das in der allgemeinen Gefahr von der Kraft der leitenden Hand Hilfe erwartet und über die Bedenken hinweghilft, welche sich gegen jede Diktatur erheben, — von selbst zu Ausnahmegesetzen führen. Diese auf das Wesen des Staates direkt zu bauende Ausnahmegewalt des Staatsoberhauptes, das Ausnahmerecht desselben, welches darin besteht, daß das Staatsoberhaupt berufen ist, in jenen Fällen dringender Gefahr und äußerster Notlage die von unersetzbarem Verderben bedrohten wesentlichen Interessen des Gemeinwesens ganz selbständig in Schutz zu nehmen, pflegt man Staatsnotrecht zu nennen. Wie oft auch das Wohl des Staates lediglich als Vorwand hat dienen müssen, im Princip läßt sich die Befugnis der Staatsgewalt zu diesem Akte ebenso wenig bestreiten wie etwa das Recht des Schiffers zum sogen. Seewurf (lex Rhodia de iactu). Es ist das mit dem Notstand gegebene Notrecht. Denn wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß die Staatsgewalt sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder positive Rechte einzelner oder die Gesellschaft preiszugeben, kann sie, wenn die Existenz und Sicherheit des Staates dies erfordert, befugt, ja verpflichtet sein, die rechtlichen Schranken zu durchbrechen und die Gesellschaft zu retten (sogen. rettende That). Natürlich ist nicht jedes Erzeugnis der Ausnahmegewalt ein Ausnahmegesetz, es gehen aus ihr ebenso oft einfache Regierungshandlungen hervor. — Erklärend möge hier bemerkt sein, daß einige Staatsrechtslehrer den Begriff Staatsnotrecht enger, andere weiter fassen; letztere sehen dann als Ausflüsse des Staatsnotrechts oder ius eminens auch solche außerordentliche Befugnisse der staatlichen Organe an, welche auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, z. B. das Enteignungsrecht, die Verkündigung des Belagerungszustandes, die sogen. provisorische Gesetzgebung (Notverordnungen, s. oben unter 2). Provisorisch werden übrigens auch jene Gesetze genannt, welche ganz normal, jedoch nur vorläufig gegeben werden, wie z. B. Gesetze über die vorläufige Forterhebung der Steuern, die von den gesetzgebenden Körpern erlassen werden, wenn sich die Erledigung des Budgets verzögert. Solche Gesetze sind jedoch keine Ausnahmegesetze, sondern gehören nach Inhalt und Form ihrer Entstehung ganz dem Bereich des normalen Rechts an.

4. Beurteilung der Ausnahmegesetze. Eine förmliche Theorie der ausnahmsweisen Verfügungen der Staatsgewalt, für die schon die römische Geschichte in der Ernennung eines Diktators und im senatus consultum: videant consules etc. Beispiele bietet, läßt sich wohl kaum aufstellen; man wird sich beschränken müssen, auf einige naheliegende Erwägungen hinzuweisen, die sich aus der Natur der Grundlage der Ausnahmegesetze, aus der Natur des Ausnahmezustandes nämlich, ergeben. So die Erwägung, daß nach allgemeinen Grundsätzen zu schärferen Maßregeln erst dann geschritten werde, wenn die gelinderen nicht verfangen, es sei denn daß deren Nutzlosigkeit und doch damit verbundener Zeitverlust voraussichtlich ist. Demnach sollen die bürgerlichen Verhältnisse von Einmischung der Kriegsgewalt so lange verschont bleiben, als nicht die Rechtsordnung in der Art gewaltsam angegriffen oder bedroht wird, daß die

gewöhnlichen Mittel zum Schutze derselben nicht mehr genügen. Ferner ist zu beachten, daß die zu ergreifenden Mittel, wie Suspension oder Aufhebung politischer, Verletzung von Privatrechten, verschieden empfunden werden. Das Verbot von politischen Versammlungen und Vereinen, Suspension der Preßfreiheit, Anordnung außergewöhnlicher Gerichte werden, eben weil die Not zunächst politischer Natur ist, eher gerechtfertigt erscheinen als Verletzung des Privateigentums, Beschränkung von Verkehr und Privatfreiheit. — Eine wichtige Eigenschaft der Ausnahmegesetze ist endlich die zeitliche Beschränkung; ein dauernder Ausnahmezustand wird zur Regel (s. über materielles Ausnahmerecht unter B.). Ausnahmegesetze der in Rede stehenden Kategorie sind auf einen vorübergehenden, den gewöhnlichen Legislationsgang überholenden Ausnahmezustand berechnet und zeitlich auf die Dauer desselben beschränkt. Der durch sie in die rechtliche Ordnung der Gesetzgebung gemachte Bruch drängt nach baldmöglicher Sühnung durch Beseitigung oder Bestätigung.

5. Einzelne Ausnahmegesetze, insbesondere Belagerungszustand. Einer der wichtigsten Fälle der Ausnahmegewalt ist der vom Gesetze regelmäßig vorgesehene Fall des Belagerungszustandes (s. d. Art.; hier ist nur kurz von seiner Eigenschaft als Ausnahmegesetz zu handeln). Belagerungszustand ist eine gesetzlich im voraus verordnete Ausdehnung der der vollziehenden Gewalt und der kriegerischen Befehlshaberschaft zustehenden Kompetenzberechtigung und kennzeichnet sich durch die Suspension einiger Garantien der Verfassung, durch zeitweiligen Wegfall einiger Schranken der Verwaltung und interimistische Änderung im Verfahren der Durchführung der Staatsinteressen auf den Gebieten der Hoheitsrechte. Insbesondere wird durch Verkündigung des Martialgesetzes, Proklamierung des Standrechts die normale Rechtshilfe, unter anderem der Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, suspendiert. Der exceptionelle Inhalt macht die Verhängung des Belagerungszustandes zu einem Ausnahmegesetz zweiter Kategorie (s. unter B.); geschah sie ohne Mitwirkung der Volksvertretung, so liegt gleichzeitig ein formelles Ausnahmegesetz vor. — In geschichtlicher Hinsicht sei bezüglich dieses Ausnahmegesetzes folgende Bemerkung erlaubt: Es ist nicht sehr schmeichelhaft, Ausnahmeverhältnisse, wie innere Unruhen und Bürgerkriege, in der Gesetzgebung vorsehen zu müssen, wie es — abgesehen vom Standrechte der Josephinischen peinlichen Gerichtsordnung von 1788 — zuerst die französische Gesetzgebung versuchte. Sie zuerst ordnete (Gesetz vom 8. Juli 1791) eingehender den état de siège, die Suspension gewisser konstitutioneller Garantien, und seitdem ist — man sehe auch Charte von 1814, Art. 14 — die gesetzliche Behandlung des Bürgerkrieges ein integrierender Bestandteil des europäischen Staatsrechts geworden. Damit soll jedoch kein besonderer Vorzug der dem Konstitutionalismus vorhergehenden absoluten Staatsform angedeutet sein. Gerade die Erinnerung an die Mißbräuche derselben veranlaßte Vorsichtsmaßregeln, wie es die gesetzliche Ordnung der Ausnahmegewalt war. An Mißbräuchen derselben hatte es gerade in Frankreich nicht gefehlt. Die Kabinettsjustiz hatte Angeschuldigte den gewöhnlichen Gerichten entzogen und entweder ohne alles Urteil oder bloß auf Grund von lettres de cachet eingesperrt oder vor Ausnahmegerichte, zusammengesetzt aus eifrigen Anhängern der bestehenden Gewalt, gestellt und summarisch abgeurteilt (chambres ardentes). Etwas Ähnliches war die Sternkammer unter den Stuarts in England, wo früher als auf dem Kontinent der Ausnahmegewalt Schranken gesetzt wurden. Es bedarf da zur Suspension der Habeaskorpusakte (gesetzliche Bürgschaften gegen unbegründete Verhaftungen und Haussuchungen) einer Parlamentsakte. Überdies ist der dadurch geschaffene Ausnahmezustand, namentlich in Bezug auf Ausdehnung der Militärjurisdiktion, weniger weit gehend als der kontinentale Belagerungszustand. Die englische Habeaskorpusakte ist auch Bestandteil der nordamerikanischen Verfassung. Im letzten Bürgerkriege suspendierte sie Präsident Lincoln aus eigener Macht, obwohl er auf den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gefaßt sein mußte.

6. In Bezug auf die Entstehung ausnahmeartiger Gesetze in der absoluten Staatsform. Die in Rede stehende Kategorie ausnahmeartiger Gesetze ist besonders deutlich erkennbar in konstitutionell-monarchischen Staatsformen, wo das Merkmal der Nichtmitwirkung der Volksvertretung sofort auf eine Abweichung von der regelmäßigen Gesetzgebung schließen läßt. In absoluten Staatsformen ist der Gesetzgeber im einen wie im andern Falle derselbe, also wird hier weit mehr nur der Inhalt der Norm die Ausnahmenatur eines Gesetzes begründen. Höchstens könnte man den „außergewöhnlichen" Weg, auf welchem Ausnahmegesetze der in Rede stehenden Kategorie zu stande kommen, im weiteren Sinne nehmen und dann Maßregeln darunter verstehen, die in bedenklichen Momenten und für bestimmte Zeiten mit Umgehung des sonst üblichen Ganges der Gesetzgebung gegeben sind. — Als allgemeine Beispiele von Ausnahmegesetzen in der nichtkonstitutionellen Zeit kann man verweisen auf die verhaßten Prévotalgerichte zur Unterdrückung des Schleichhandels und aller Emeuten unter Napoleon I., auf die geschärften Verordnungen gegen gewisse studentische Verbindungen in Preußen nach dem Sturmjahr 1848 oder auf die Einstellung gewährleisteter Freiheiten, wie z. B. gewisser Grundrechte der deutschen Bundesakte durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die infolge der Karlsbader Beschlüsse und Wiener Konferenzen zur Sicherstellung des Deutschen Bundes erlassenen Bundesbeschlüsse waren Ausnahmegesetze, die nur für die Dauer der Gefährdung des Deutschen Bundes gelten

wollten, das Preßgesetz von 1819 nur auf fünf Jahre. Der Bundesbeschluß vom 2. April 1848 spricht von Aufhebung der seit 1819 erlassenen sogen. Ausnahmegesetze, ohne dieselben jedoch im einzelnen näher zu bezeichnen. — Die genannten Beispiele sowie der ausgedehnte Gebrauch der Ausnahmegewalt in Spanien und in Frankreich (Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, worauf, wie Bluntschlis Staatswörterbuch I, 1857, 530 sich ausdrückt, das Volk die Ausnahmegewalt „an sich nahm", um Regierung und Dynastie zu stürzen) haben lange Zeit dem Worte „Ausnahmegesetze" die Nebenbedeutung einer absolutistischen Gewaltmaßregel gegeben. Die terroristischen Beschlüsse der ersten französischen Revolution, der Ostracismus der Athener, die Verbannung der Bourbonen aus Frankreich und anderes beweisen aber, daß mehrköpfige Gewaltherrschaften, wo sich einer hinter dem andern verkriecht und die moralische Verantwortlichkeit weniger empfunden wird, zu ebenso großen, wenn nicht größeren Rücksichtslosigkeiten fähig sind als einzelne Despoten.

B. Ausnahmegesetze dem Inhalte nach. 1. Aus einem zweiten Gesichtspunkte kann man Ausnahmegesetz und gemeines Recht einander gegenüberstellen, wenn nicht die Genesis, die Art des Zustandekommens, sondern der Inhalt der Normen ins Auge gefaßt wird. — Es giebt im regulär zu stande gekommenen, allgemein anerkannten Recht Bestimmungen, die eine Ausnahme von sonst gültigen Regeln enthalten. In diesem Sinne heißt Ausnahmegesetz eine gesetzliche Bestimmung, die einer andern ihrem Inhalte nach im Verhältnis der Ausnahme zur Regel gegenübersteht; regelwidriges, singuläres, anomales, im Gegensatz zu regelmäßigem Recht (ius singulare — ius commune). — Jedes positive Recht geht von Grundsätzen (Rechtsprincipien) aus, welche durch die Weise, wie es den Rechtsbegriff auffaßt, gebildet werden. Diese Principien und ihre Konsequenzen bilden das ius commune, das grundsätzliche, principielle, konsequente Recht, d. h. den Inbegriff der Rechtssätze, welche der ratio iuris, dem tenor iuris, d. h. eben dem Rechtsbegriff, wie ihn das positive Recht auffaßt, entsprechen. Hie und da aber macht das positive Recht gleichsam einen Bruch in das, was aus seinen Principien folgend ist. Es beruht somit die bei weitem überwiegende Masse von Rechtssätzen auf logischer und analogischer Fortentwicklung der Grundbegriffe des betreffenden Rechtes; ein immerhin noch beträchtlicher Theil aber ist außer diesem System der Hauptmasse und gegen dasselbe in Geltung gekommen. Ein beträchtlicher Teil, — denn es wird z. B. wenig Verbote oder Gebote ohne alle Ausnahme geben. Schon die allgemeinen Gründe aufgehobener Rechtswidrigkeit, wie Notwehr, Notstand, bindender Befehl, stellen sich als ebenso viele allgemeine, d. h. alle Normen durchbrechende Ausnahmen derselben dar.

2. Relativität des Ausnahmerechts. Da die Grundprincipien verschiedener Rechtssysteme — bis zu einem gewissen Grade — verschieden sind, ist auch das Verhältnis von Regel und Ausnahme, das sich danach richtet, ein verschiedenes. Es ist relativ in Bezug auf verschiedene Rechtssysteme, relativ in Bezug auf die Entwicklungsphasen eines und desselben Rechts (b), relativ sogar in einem und demselben gegebenen positiven Rechte (a).

a) Ein Rechtssatz nämlich, für sich betrachtet, ist weder konsequent noch inkonsequent; entscheidend ist sein Verhältnis zu einem höheren Rechtssatz, je nachdem er eine Anwendung dieses letzteren ist oder ihm ausnahmeartig gegenübersteht. Ein Rechtssatz kann nach der einen Seite Regel, nach der andern Ausnahme sein, oder mit andern Worten: das Ausnahmerecht hat selbst wieder seine ratio und kann in seiner konsequenten Anwendung durch eine Ausnahme unterbrochen werden, die dann durchaus nicht immer (wieder) mit dem gemeinen Rechte zusammenfallen muß. — b) Das Verhältnis von Ausnahme und Regel ist ferner relativ in geschichtlicher Hinsicht, es ist in einem und demselben Rechte nicht immer gleich und unverändert geblieben. Manches z. B., was lange durch Privilegium (s. unter 3) geregelt wurde, kann allmählich der Regelung durch ius singulare oder gar durch ius commune unterworfen werden. Ein Satz, der ursprünglich gegen die Grundprincipien und Ursatzungen aufgekommen, kann sich zu einer Ursatzung emporringen. Umgekehrt, was in einem gegebenen Zeitpunkte normales Recht war, kann im Laufe der Zeit anomales Recht werden. Man denke an das ursprünglich ganz normale Recht adeliger Steuerfreiheit. — In dieser Hinsicht scheint das ius singulare den Weg zu bilden, auf dem Rechtssysteme ineinander übergehen. Die Trümmer der alten deutschen Rechtszustände mit ihren scharf ausgeprägten Ständerechten fanden in der Zeit des Absolutismus notdürftig, d. h. soweit dieser sie überhaupt anerkannte, im ius singulare Zuflucht und wurden — gewiß nicht ohne Mitschuld der Beteiligten — nur mehr als Sonderrechte oder gar als Privilegien geduldet. Der im ius singulare enthaltene Rechtsstoff war in jener Zeit so überwiegend identisch mit dem Recht einzelner Klassen (Klerus, Adel, Bürger, Bauer), daß die ältere Theorie ius singulare geradezu mit „Ständerecht" identifizierte. Heutzutage sind die Stände der Rechtsgeschichte zugewiesen und die „Privilegien" der Immunität der Geistlichkeit, des besondern Gerichtsstandes des Adels, der Gewerbemonopole 2c. 2c. gefallen. Nur Beamte und Militär, diese jüngeren, erst mit dem Absolutismus gediehenen Stände, erfreuen sich noch eines gewissen ius singulare.

3. Arten des Ausnahmerechts. Ausnahme- oder Sonderrecht (ius singulare) und Privilegium (im weiteren Sinne) werden oft gleichwertig gebraucht. Es empfiehlt sich jedoch, den Unter-

schied festzuhalten, ob das anomale Recht Ausnahmen für alle Individuen, falls sie sich in einer bestimmten Lage befinden, oder doch für gewisse Kategorien von Individuen und Verhältnisse (ius singulare), oder nur für konkrete Verhältnisse einzelner Individuen statuiert (privilegium im engeren Sinne). — Es verhalten sich nämlich die Privilegien zum ius singulare gleich wie individuelle Ausnahmen von der Rechtsordnung zu Ausnahmeregeln. Privilegium im objektiven Sinne (lex specialis) ist demnach eine specielle Anordnung der Gesetzgebung oder des hierzu von ihr berufenen Organes, wodurch, abweichend von jenen Rechtssätzen, die ohnedies einzutreten hätten, ein individuelles Rechtsverhältnis geregelt wird. Privilegium im subjektiven Sinne sodann ist das unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründete Recht bestimmter Individuen dem Staate oder andern Staatsbürgern gegenüber. — Sachlich pflegt man die Ausnahmebestimmungen einzuteilen in besondere Begünstigungen oder besondere Beschränkungen, je nachdem sie aus besonderer Fürsorge oder besonderer Mißgunst hervorgehen. Zu den ersteren gehören die sogen. Rechtswohlthaten (privilegia favorabilia), zu den letzteren die privilegia odiosa. Die Begünstigung ist affirmativ oder negativ; eine Autorisation zu einer Thätigkeit oder eine Befreiung, Dispensation, Nachsicht. Dispensation ist die Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes in Ausnahmefällen. Handelt es sich um einen einzelnen Fall, so bildet die Dispensation ein Privilegium. Handelt es sich um einen größeren Kreis, z. B. Dispens vom Aufgebot für Ehen von Militärpersonen bei Ausbruch eines Krieges, so liegt ein ius singulare vor.

4. Beurteilung des Ausnahmerechts. Wie jede menschliche Institution kann auch Sonderrecht und Privilegium mißbraucht werden. Der Versuchung, Privilegien nach Willkür zu verleihen, ist man oft genug erlegen, ganz besonders in der durch reichliche Anwendung des Privilegiums charakterisierten Zeit des Absolutismus; daher erklärt sich das Streben des modernen Verfassungsstaates, „an die Stelle der Privilegien die Herrschaft des Gesetzes treten zu lassen". In dieser Allgemeinheit jedoch ist der Satz nicht richtig. Kein Rechtszweig wird der Ausnahmebestimmungen entraten können. Im Strafrecht z. B. ist das Begnadigungsrecht eine Ausnahme vom Grundsatze der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes in der Rechtspflege, die Verfolgung auf Antrag eine Ausnahme von der Regel des Offizialprincips. Man denke ferner an das Privilegium der Straflosigkeit für Exterritoriale, an die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder gesetzgebender Körper, an die Notwendigkeit vorübergehender Suspension gesetzlicher Bestimmungen in bewegten kritischen Zeiten. Man braucht dabei nicht nur öffentlichrechtliche Verhältnisse (s. oben A.) im Auge zu haben, es giebt auch Anlässe zu Ausnahmebestimmungen im Privatrecht; Beispiele bieten die Moratorien, Aufhebung der Leibeigenschaft, der Zwangs- und Bannrechte, tabulae novae, Schädigung der Privatrechte durch Gesetze mit rückwirkender Kraft, die Bestimmung über den Wechselprotest in Frankreich im letzten Kriege von 1870—1871. Noch öfter ist die Verwaltung genötigt, durch faktische Maßregeln ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren Eingriffe in das Privateigentum oder den Besitz zu machen, z. B. in Feuer-, Wasser-, Kriegsgefahren. — Das Wahre an der Abneigung gegen Ausnahmegesetze und Privilegien liegt in der Verurteilung des Mißbrauches von Ausnahmebestimmungen, und ein solcher wird auch in nicht absolutistischen Staatsformen möglich sein. Allein was Mißbrauch einer Institution ist, darf nicht zu ihrem Begriffsmerkmale erhoben werden. Deshalb wird Sonderrecht und Privilegium nach wie vor ein Mittel bleiben, Einzelbedürfnissen dort nach- und entgegenzukommen, wohin die allgemeinen Rechtsnormen nach der Meinung der Gesetzgebung zu reichen nicht vermögen, oder wo sie wenigstens thatsächlich nicht ausreichen. Die Ausnahmebestimmung soll aber nicht Ausfluß des Beliebens oder der Willkür, sondern immer nur den Zwecken der Gerechtigkeit dienstbar sein und das Recht biegsam machen, wo seine allgemeinen Normen zu hart oder schroff sind. Man würde daher unrecht thun, Ausnahme- und gemeines Recht nach der Herkunft zu trennen, d. h. sie so einander gegenüberzustellen, als entspringe letzteres auf dem reinen Rechtsgebiete, ersteres auf einem fremdartigen Gebiete. Nur so viel ist allerdings richtig, daß fremdartige Gründe, Gunst und Mißgunst, thatsächlich im anomalen Recht eine bedeutendere Rolle spielen als im normalen, und daß es daher ratsam ist, bei „Ausnahmegesetzen" für bestimmte Klassen von Staatsangehörigen, bei Gesetzen, die nicht für alle Staatsbürger gleiche Bedeutung haben, nicht alle in gleicher Weise treffen, den Erlaß bezw. die Mitwirkung dabei oder ihre Rechtfertigung von besonders triftigen und dringenden Gründen abhängig zu machen.

5. Neuere Beispiele von Ausnahmegesetzen. In Deutschland haben neuerdings zweierlei Gesetze die Verwendung des Wortes „Ausnahmegesetze" in weitere Kreise verbreitet und demselben die Bedeutung eines Schlagwortes — im Sinne von aus besondern politischen Anlässen nur für die Dauer derselben erlassenen Gesetzen — verschafft, das aber auch oft mißbräuchlich angewendet wird, so namentlich dann, wenn man von der allgemeinen Verwerflichkeit der Ausnahmegesetze spricht, ohne zu bedenken, daß es recht wohl außerordentliche Verhältnisse im Staatsleben geben kann, wo außerordentliche Maßregeln unvermeidbar sind. — Wenn auch schon vorher als Folgen kriegerischer Verhältnisse „Ausnahmegesetze" zu erwähnen wären (so die Verordnung mit Gesetzeskraft vom

2. März 1868 und das Gesetz vom 15. Februar 1869 gegen den König von Hannover und den Kurfürsten von Hessen, wodurch ihr Vermögen mit Beschlag belegt und die Einkünfte eingezogen wurden), so sind doch vorzugsweise die Maigesetze und das Socialistengesetz als Ausnahmegesetze bezeichnet worden. Gegen die erstgenannten verwahrten sich die Katholiken unter Berufung auf das Wesen und die geschichtliche Stellung der katholischen Kirche sowie auf den allgemeinen Satz der preußischen Verfassung, daß die Kirchengesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten haben. Die Gegner nannten die Berücksichtigung dieses Einwurfes eine falsche Scheu vor der individuellen Regelung der in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallenden römisch-kirchlichen Verhältnisse und glaubten die Feststellung besonderer Normen für eine innerhalb der geschichtlichen Entwicklung einzigartige Erscheinung durch einseitiges Staatsgesetz mit Umgehung des Princips der Vereinbarung verwirklichen zu sollen. Da die Maigesetze anderwärts (s. d. Art. Kulturkampf und Maigesetzgebung) darzustellen sein werden, sei hier zum Beweise ihrer exceptionellen Natur nur ein Punkt, der des Aufenthaltsrechts, hervorgehoben. Bekanntlich ist der Grundsatz der Nichtauslieferung Staatsangehöriger anerkanntes völkerrechtliches Princip (s. d. Art. Aufenthaltsrecht). Als Strafmittel kommt die Ausweisung im modernen Strafrecht nur noch gegen Ausländer vor. Eine Landesverweisung der Staatsangehörigen ist unstatthaft (Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, § 1; Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes lag nun aber in dem deutschen Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 („Reichsachtgesetz") vor, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Eigentümlich berührte die Bemühung, in diesem Gesetze das obige Princip dadurch zu wahren, daß Geistliche, welche wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen verurteilt wurden, zuerst durch Verfügung der Centralbehörde des Heimatstaates der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden müssen (Expatriierung) und dann erst ausgewiesen werden dürfen. Das Gesetz vom 4. Mai 1874 ist durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehoben worden. Noch heute steht aber, trotz wiederholter Beschlüsse des Reichstags, welche dessen Aufhebung verlangten, das sogen. Jesuitengesetz vom 4. Juni 1872 in Kraft, wonach Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm „verwandten Orden" und „ordensähnlichen Kongregationen", wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden können und denselben, wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken versagt oder angewiesen werden kann. So weit wie das Jesuitengesetz ging nicht einmal das unter dem Eindrucke eines Attentats auf den Kaiser am 21. Oktober 1878 zu stande gekommene Socialistengesetz. Auf Grund desselben konnte nämlich eine Ausweisung nicht aus dem Reichsgebiete, sondern nur aus einzelnen Bezirken oder Ortschaften, für welche der sogen. kleine Belagerungszustand proklamiert worden war, erfolgen. Das genannte Gesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie", Gesetz vom 31. Mai 1880 bis zum 30. September 1884, dann am 28. Mai 1884, 20. April und 18. März 1888 auf je zwei Jahre verlängert, kündigte sich selbst als Specialgesetz an. Es enthielt eine teilweise Suspension gesetzlicher Garantien der staatsbürgerlichen Freiheit und insofern Ausnahmen vom gemeinen Recht in Bezug auf den Gebrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, auf Preßfreiheit, auf Gewerbebetrieb und Freizügigkeit. Den Centralbehörden der Bundesstaaten war nämlich das Recht gegeben, für Bezirke und Ortschaften, welche durch socialdemokratische Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht erschienen, mit Genehmigung des Bundesrats Anordnungen zu treffen, welche einzelne der genannten Garantien außer Kraft setzten, so daß Versammlungen nur mit Zustimmung der Polizeibehörden stattfinden durften; die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an öffentlichen Orten verboten; Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, der Aufenthalt in gewissen Bezirken oder Ortschaften untersagt; der Besitz, das Tragen, die Einführung, der Verkauf von Waffen beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden konnte (kleiner Belagerungszustand). Am 1. Oktober 1890 trat das deutsche Socialistengesetz außer Kraft. Ein diesem Gesetze ähnliches Ausnahmegesetz ist das österreichische Gesetz vom 30. Januar 1884 gegen anarchistische Erscheinungen.

Die Beispiele von Ausnahmegesetzen ließen sich mehren. Im französischen Senate wurde das Verbannungsgesetz gegen die „Prätendenten und deren direkte Nachfolger" (1886) von verschiedenen Seiten als Ausnahmegesetz bezeichnet. Die abnormen irischen Agrarverhältnisse und die damit zusammenhängenden Zustände (Fenierbewegung) haben schon mehr als einmal zu Ausnahmemaßregeln geführt; andere Ausnahmegesetze entstammen einem überspannten Nationalgefühl, das die Stimme der Gerechtigkeit zu betäuben droht. Ein Beispiel gewährt das Vorgehen in Preußen gegen die Polen, in Rußland gegen die Polen und die Deutschen, in Ungarn gegen die nichtmagyarischen Völkerschaften. Merkwürdig: dieselbe moderne Bewegung, die einst die alten Einrichtungen des weiland christlichen Staates im Zeichen des allgemeinen Menschentums, der „Humanität", als engherzig bekämpfte und zum Falle brachte, dieselbe Strömung ist nunmehr bei einem schroffen „Nationalismus" angelangt.

Litteratur. J. J. C. Wolter, De iure singulari, de privilegiis, eorum collisione inter se, 1809, diss.; Brater im Staatswörterbuch I, Gesetzgebung und Regierung, 1860; Gerber, Pri-

vilegienhoheit und Dispensationsgewalt, 1871; 1857; Bischof, Das Notrecht der Staatsgewalt in Gneist, Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, Berlin 1878; Bamberger, Bedeutung des Socialistengesetzes, 1879; Marquardsen, Das (Socialisten-) Reichsgesetz von 1880, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. V, 1881; Pfaff und Hofmann, Kommentar zum Österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch § 13, 1882; G. Meyer, Verwaltungsrecht I, 1883, § 68; H. Seuffert, Anarchismus und Strafrecht, 1899. [Bruder, rev. Red.]

Ausschließung vom aktiven und passiven Wahlrecht, s. Wahlrecht.

Ausschüsse, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Außenarmenpflege, s. Armenpflege S. 414.

Außerkurssetzung, s. Börse.

Außerkurssetzung der Münzen, s. Münzwesen.

Aussetzung der Kinder, s. Findelhäuser.

Aussperrung, lock out, s. unter Gewerkvereine.

Ausstellungsprämien, s. Industrie-Ausstellungen.

Auswanderung, Auswanderungsrecht, Auswanderungspolitik. [Begriff. Geschichte: Auswanderung bei den Israeliten, Phöniciern, Griechen, in Rom; Völkerwanderung, die Normannen, die Kreuzzüge, 15. und 16. Jahrhundert. Auswanderung nach Asien, nach Amerika; die Vereinigten Staaten. England. Deutschland. Ursachen der deutschen Auswanderung. Beurteilung der deutschen Auswanderung. — Auswanderungsrecht. — Auswanderungspolitik.]

Wenn auch das Wort „Auswanderung" bisweilen im weiteren Sinne gebraucht und auf die zeitweilige Entfernung der Bewohner einer Gegend aus derselben in der Absicht, auswärts, sei es in einem andern Staate, sei es im eigenen Vaterlande, Aufenthalt zu nehmen, angewendet wird, so haben wir uns doch in diesem Artikel nur mit der Auswanderung im eigentlichen Sinne zu beschäftigen. Es ist also von der Art von Ortswechsel unter dieser Überschrift zu handeln, welche Menschen von ihrem bisherigen Domizil zu dauerndem Aufenthalt in einen fremden Staat führt. — Die Grenze zwischen diesen Arten der Auswanderung ist allerdings eine flüssige. Jene Chinesen z. B., welche für ihre Lebenszeit oder mindestens jenen Teil derselben, welcher dem Erwerbe gewidmet zu sein pflegt, ihr Vaterland verlassen, um in Hinterindien oder in Amerika ihren Unterhalt zu suchen und entweder als wohlhabende Männer in das „himmlische Reich" zurückkehren, oder wenn die Chancen minder glücklich waren, sich damit begnügen, ihren Leichnam die große Seereise zurück machen zu lassen, sind doch wohl als Auswanderer zu betrachten, während die italienischen Maurer und Erdarbeiter, die jugendlichen Savoyarden und andere derartige, auf einige Jahre oder gar nur für eine bestimmte Jahreszeit ihre Heimat mit reicheren Gegenden Vertauschende nicht in den Kreis dieser Betrachtung fallen. Denn die sittliche und volkswirtschaftliche Bedeutung dieses gewerblichen Nomadentums ist nicht entfernt derjenigen der Auswanderung im eigentlichen Sinne zu vergleichen, und die statistischen Daten dürften ebenfalls mangeln, welche eine irgendwie erschöpfende Darstellung dieser Erscheinungen gestatten würden. Die Auswanderung im engeren, soeben entwickelten Sinne aber, wie sie an dieser Stelle zu behandeln ist (permanente im Gegensatz zur temporären Auswanderung), bildet eine socialpolitische Erscheinung, deren Entwicklung und Verlauf wir in reichster Abwechslung ihres Auftretens durch die Jahrtausende verfolgen können und deren Betrachtung zu den ältesten Epochen geschichtlichen Daseins des Menschengeschlechts hinaufführt.

Schon die uralten Urkunden menschlicher Entwicklung, welche uns das Alte Testament bietet, zeigen uns Auswanderungen. Die Kinder Israels verlassen infolge von Teurung ihre Wohnsitze und finden in Ägypten, der Kornkammer der alten Welt, wo in gewissen Gegenden auch die Viehzucht vorteilhaft betrieben werden konnte, Aufnahme. 200 Jahre später treiben sie die Bedrückungen Pharaos zurück. Das fruchtbare Land Kanaan, aus dem Josues Boten Früchte von reichster Entwicklung als Beweise von dessen Prosperität zurückbringen, wird von nun an ihr dauernder Wohnsitz. Nach dem Sturze des Reiches Israel (720 v. Chr.) führte Salmanassar den größten Teil des Volkes, um es unschädlich zu machen, aus dem Lande, und 586 ereilte das Reich Juda dasselbe Geschick. Das Volk, die niederen Klassen ausgenommen, wurde in die babylonische Gefangenschaft geführt. Aber 538 kehren die Juden in ihr Vaterland zurück. Cyrus wird ihr Befreier und findet ein Interesse daran, die Feinde der Babylonier zu seinen Freunden zu machen. — Und diese völkerschaftlichen freiwilligen und Zwangs-Auswanderungen im großen Stile stehen in den Tagen des Altertums nicht isoliert da. In den Staatengebilden dieser Zeiten war die gewaltsame Fortführung ganzer Völkerschaften durchaus nichts Unerhörtes. — Aber nicht nur in dieser Form zeigt sich die Auswanderung des Altertums: wir finden nicht nur bereits vor der Vernichtung des jüdischen Gemeinwesens durch die Zerstörung Jerusalems seitens der Römer viele Juden in weitem Umkreis als einzelne ausgewandert, sondern in Rom und andern Städten sogar jüdische Gemeinden, und der Bericht über das Pfingstwunder beweist die weite Verbreitung dieses Volkes über die hellenische und orientalische Welt. Schon damals bot der Handelsgeist Veranlassung zur Emigration zahlreicher Juden.

Desgleichen trieb die Phönicier das Streben nach Erweiterung ihres Handels zur Koloniengründung. Dieselben zeigen uns wieder einen

Typus der Auswanderung, der zwischen derjenigen eines ganzen Volkes und der einzelner Angehöriger eines solchen in größerer oder geringerer Anzahl in der Mitte steht. Diese alten phönicischen Kolonien, die sich bis zu den Säulen des Herkules erstreckten, wo Gades (Cadix) eine uralte Kulturstätte bildet, sind vorbildlich geworden für eine Reihe von Ansiedlungsunternehmungen, die, unter den mannigfaltigsten Modalitäten unternommen und bald die politische Unabhängigkeit der Ansiedlung in mehr oder minder großem Umfange begründend, bald dieselbe in strenger Abhängigkeit vom Mutterlande haltend, doch alle das Gemeinsame aufweisen, daß es sich bei ihnen darum handelt, ein Gemeinwesen in der Fremde zu gründen, in dem die das Mutterland verlassende Bevölkerung das herrschende, hin und wieder wohl sogar das einzige Element der Bevölkerung bildet. Ein Blick auf diesen Gang und diese Entwicklung der Kolonisation muß hier insoweit gegeben werden, als in ihr das Moment der Auswanderung hervortritt. Die andern Gesichtspunkte, unter denen die Kolonien zu betrachten sind, wie ihre politische Stellung zum Mutterlande, ihre innere Verwaltung und die Art und Weise ihres religiös-sittlichen sowie ihres Wirtschaftslebens sind einem eigenen, die Kolonien behandelnden Artikel (s. d. Art. Kolonialpolitik) vorzubehalten und können hier nur in ihren allgemeinsten Umrissen, insofern sie durch ihre mehr oder minder günstige Gestaltung einen stärkeren oder schwächeren Anreiz auf die auswanderungslustige Bevölkerung üben und die Emigration als im allgemein menschheitlichen oder im Interesse eines bestimmten Staates als vorteilhaft oder schädlich erscheinen lassen, in Betracht gezogen werden.

Einen besondern Aufschwung nahm die Auswanderung in der griechischen Welt. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts v. Chr. wanderten die Jonier nach den Küsten Kleinasiens aus. Die Invasion der Dorier und Pelasger, die aus dem Norden her in Griechenland, besonders aber in Attika vordrangen, bot den Anlaß dazu. Den asiatischen Bewohnern wurde der Boden mit Gewalt abgenommen. Es begann die Entwicklung jener kleinasiatischen Städte, deren Glanz später den der meisten des Mutterlandes überstrahlen sollte. Man kann aus der Bedeutung jener Städte, die wie Ephesus Mittelpunkte griechischen Kultus und wie Smyrna griechischen Handels wurden, einen Schluß auf den Umfang der Auswanderung ziehen, welche den Charakter dieser Städte begründete und aufrecht erhielt, der ohne dieselbe dem Einflusse der sie rings umgebenden orientalischen Bevölkerungen hätte erliegen müssen oder wenigstens dadurch bedeutend hätte beeinträchtigt werden können. Während sich aber die Jonier nach Osten wendeten, strömten Dorier, Lokrer, Messenier und Korinther nach Unteritalien und Sicilien. Politische Unzufriedenheit, Unternehmungslust, Motive verschiedenster Natur waren die Beweggründe. So wurde Syrakus infolge einer Liebesaffaire durch Archias, ein Mitglied der Herrscherfamilie von Korinth, gegründet, der infolge derselben Korinth verlassen mußte. Die Bewohner von Phokäa flüchteten vor der persischen Invasion und gründeten das noch heute so blühende Marseille. Die Art und Weise aber, wie die Auswanderung der Griechen vor sich ging, war eine nach Zeit und Umständen verschiedene. Die älteren Kolonien waren beinahe ausnahmslos nur lose mit der Mutterstadt verbunden und ohne staatsrechtliche Beziehungen mit derselben. Man sandte Opfer und Weihegeschenke in den Tempel der Mutterstadt und bezog die Heiligtümer und das heilige Feuer dorther. Dagegen hat Athen in seiner Blütezeit die meisten griechischen Kolonien, nicht nur die von ihm selbst ausgegangenen, in seine Botmäßigkeit gebracht. Daß solche Städte wie Milet und Ephesus, Kroton und Sybaris, Tarent, Syrakus und Agrigent nicht in strenger Abhängigkeit von den Städten, welchen sie ihren Ursprung verdankten, gehalten werden konnten, leuchtet von selbst ein. Sie sind einer jeden Stadt des Mutterlandes in materieller Beziehung überlegen gewesen, wenn man Athen und Korinth ausnimmt. Sie selbst gründeten alsbald wieder Töchterkolonien. Milet allein hatte deren 75—80. Tarent soll auf seinem Höhepunkt ein Heer von 34 000 Mann gestellt und Sybaris nach verschiedenen Berichten 100 000 oder 300 000 Bürger gezählt haben. Wenn man dazu den hohen Glanz von Kunst und Litteratur in den griechischen Kolonien bedenkt, wenn man sich vergegenwärtigt, was die noch vorhandenen Zeugen des Glanzes jener aus dem Mutterlande verpflanzten hellenischen Kultur, was die gewaltigen Ruinen von Agrigent, Syrakus und Pästum und was die Schriften der Dichter und Denker Großgriechenlands und anderer griechischer Pflanzstädte uns von jener großartigen Entwicklung mitteilen und ahnen lassen, so wird man anerkennen müssen, in welch hohem Grade jene konzentrierte Auswanderung das griechische Volkstum nicht nur erhalten, sondern reich entwickelt und im vaterländischen Geiste ausgebildet hat. Der Grieche, welcher die wenig ausgedehnte Heimat verließ, fand nicht nur Aussicht auf Fortkommen in zahlreichen blühenden Städten, sondern auch die Gewährleistung der Bewahrung seiner Nationalität.

In sehr verschiedener Weise, wenn auch stets in der Form der Koloniegründung, entwickelte sich die Auswanderung im römischen Staate. Dieselbe führte zahlreiche Angehörige der römischen Nationalität, besonders ausgediente Soldaten, in die Provinzen. Durch diesen Umstand scheint zwar ein Moment aufgehoben, welches oben als ein wesentliches Merkmal des Begriffes „Auswanderung“ hervorgehoben wurde: die Richtung der Emigration in einen fremden Staat. Wenn man aber bedenkt, daß die römischen Kolonien in unterworfenen Ländern fremder Nationalität ge-

gründet wurden, und daß sich wenigstens bis zu Kaiser Caracallas Regierung die allgemeine gleiche Staatsbürgerschaft aller römischen Unterthanen noch nicht ausgebildet hatte, so kann man diesen Bevölkerungszug aus dem Centrum der römischen Macht in die abhängigen Gebiete kaum unter einen andern Gesichtspunkt bringen als den der Auswanderung, wie ja auch die Übersiedlung der Engländer, Spanier und Franzosen in die Kolonialgebiete ihres Vaterlandes, die durch ihre abweichenden politischen, socialen und Produktionsverhältnisse als vom Mutterlande wesentlich verschiedene Länder, wenn auch nicht als verschiedene Staaten im eigentlichen Sinne des Wortes erscheinen, stets als Auswanderung betrachtet wurde. — Ganz entschieden erscheint die römische Koloniengründung und die in die Kolonien stattfindende Übersiedlung von römischen Bürgern und Veteranen als politische Angelegenheit. Die Kolonisation ist Sache der Staatsgewalt. Schon Cajus Gracchus gründete Bürgerkolonien in überseeischen eroberten Ländern. 6000 Kolonisten, teils römische Bürger, teils italische Bundesgenossen, wurden auf dem Weichbilde des zerstörten Karthago angesiedelt. Pompejus führte durch seine Kolonien Auswanderer nach dem Oriente, nach dem Schwarzen Meere und nach Ägypten. Cäsar, in allem großartig, war auch der Gründer bedeutender Kolonien, und so wandte sich denn die italische Auswanderung nach allen Teilen des römischen Reiches, nach dem Schwarzen Meere, nach Griechenland, nach Afrika und namentlich nach dem neu unterworfenen Gallien. Sein weit blickender Geist konnte die gewaltigen Vorteile nicht unbeachtet lassen, welche die Kolonisation und der in die neuen Kolonien sich ergießende Strom italischer Auswanderer nach verschiedenen Richtungen für die Entwicklung des römischen Reiches boten. Es wurde dadurch der Bevölkerungsüberschuß aus Rom und dessen Nähe in entlegene Gebiete abgeleitet. Man wurde dieses durch die Kapitalsübermacht und die Sklavenwirtschaft, durch die Latifundienbildung gezeitigte besitzlose Proletariat los, welches, politisch berechtigt und wirtschaftlich ruiniert, seine Stellung zur Erlangung von materiellen Unterstützungen, zum beständigen Ruf nach panem et circenses gebrauchte. Freilich, wie viel besser wäre es gewesen, das römische Volk in Gegenden zu erhalten, in welchen es sich entwickelt hätte, umgeben von den heimischen Traditionen, ungemischt mit oftmals barbarischen und weichlichen Volksstämmen, fähig, eine kompakte Volksgemeinde zu bilden, welche noch immer eine politische Thätigkeit zu üben geeignet gewesen wäre! Da dies aber in Anbetracht der großen Fortschritte, welche die sociale Unordnung bereits gemacht hatte, nur mit den größten Gefahren für seine Stellung möglich war, so ist Cäsars Absicht zu billigen, durch großartige Kolonisationen eine Massenauswanderung zum Teil unruhiger Elemente herbeizuführen, welche in den Provinzen des weiten Reiches einen zahlreichen Bauernstand schufen, römische Bildung, römisches Recht und Sprache verbreiteten und mächtig zur nationalen Verschmelzung der Unterworfenen mit den Eroberern beitrugen. Ja man darf diese Assimilierung der verschiedenen nationalen Individualitäten, die nur durch den großartigen Umfang der italischen Auswanderung zu erklären ist, von deren Bedeutung die von Mommsen mitgeteilte Thatsache einen Begriff giebt, daß Cäsar binnen wenigen Jahren 80 000 Kolonisten in transmarinen Gegenden ansiedelte, als ein Moment von höchster weltgeschichtlicher Bedeutung erklären. Sie durchbrach die begrenzte antike Anschauungsweise, welche den Menschen in seiner Nationalität aufgehen ließ; sie öffnete die Herzen der Menschen, welche fremde Kulte mit Achtung zu betrachten, ja teilweise anzunehmen begannen — man denke an den im römischen Reich bis nach Noricum hinein so verbreiteten ägyptischen Isiskult —, stufenweise höheren und weiteren Anschauungen, welche sie für die Aufnahme des Christentums geeigneter machten, und sie war die unmittelbare Ursache, sicherlich wenigstens zum Teile, jener humanen Behandlung und milden Regierung, welche die römischen Imperatoren im Gegensatze zu den Gewalthaber der Republik den Provinzen des Weltreiches angedeihen ließen. — Wenn sich also die römische Auswanderung, welche sich nicht auf die Gründung meist an der Küste gelegener Gemeinwesen beschränkte, wie sie die griechische Emigration ins Leben rief, sondern tief in die innersten Teile der eroberten Länder, und zum Teil sehr hoch kultivierter Länder, vordrang, bezüglich der Reinerhaltung der Nationalität der Auswanderer nicht so vorteilhaft erwies, als dies von der griechischen Kolonisation behauptet werden kann, so hat sie sich doch gleichfalls in vielfacher Hinsicht als vorteilhaft erwiesen und muß mit Bezug auf ihre den Triumph des Christentums vorbereitende Bedeutung als ein wirksames Mittel zur Erfüllung der Pläne der göttlichen Heilsökonomie bezeichnet werden.

Gilt dies aber in hohem Grade von der römischen Auswanderung, so muß ein Gleiches von jenen gewaltigen Wanderungen behauptet werden, welche wir mit dem Namen der **Völkerwanderung** zu bezeichnen pflegen. Wenn auch teilweise ihrem Ursprunge nach in Dunkel gehüllt, weil diese von Osten her vordringenden Volksmassen noch auf den Anfangsstufen menschlicher Kultur sich befanden, war dieselbe doch sicher zum Teile durch die Beutelust hervorgerufen, welche die kriegstüchtigen Barbaren in den reichen Gefilden des alternden Römerreiches, das infolge des Pauperismus der Massen sich entvölkerte und immer wehrloser wurde, ein willkommenes Objekt der Besitzergreifung erblicken ließ. Die Völkerverschiebungen und -verbindungen dieser Geschichtsepoche, der Zeit des Werdens der jetzt Europa bevölkernden Nationalitäten, sind zu weitläufig

und außerdem als historische Ereignisse ersten Ranges zu bekannt, als daß hier auch nur andeutungsweise darauf eingegangen werden könnte. Nur daran möge erinnert werden, daß die Einwanderung des germanischen Elementes eine Erneuerung des Rechts- und des davon so sehr bedingten Wirtschaftslebens hervorrief, welche der Menschheit die wesentlichsten Dienste leistete. — Auch die folgenden Jahrhunderte, namentlich die des früheren Mittelalters, brachten Auswanderungen verschiedenster Art. Die räuberischen Normannen civilisieren sich, indem sie sich in der Normandie niederlassen und indem aus dem Führer ihrer Raubzüge ein christlicher Herzog wird. Und nicht genug, daß sie sich einer der besten Provinzen Frankreichs bemächtigen, gründen sie auch in Italien staatliche Gebilde. Wenn aber bis zum Ende des 11. Jahrhunderts diese mittelalterliche Emigration hauptsächlich durch die Normannen repräsentiert wird, die im Jahre 1066 infolge ihrer Eroberung Englands ein bedeutendes Reich gründen und damit zugleich das Lehenssystem zur Grundlage der staatlichen Entwicklung dieses Landes machen, so beginnt mit den Kreuzzügen eine allgemeine Auswanderungsbewegung der europäischen Völker, die sich diesmal von Westen nach Osten richtet. Nicht nur der eigentlich sogen. Orient wird der Schauplatz verschiedener Staatenbildungen, die sich, dem Beispiele des lateinisch-germanischen Occidents folgend, in der Form der Lehensverfassung vollziehen und, wenn auch unter dem prätentiösen Titel eines lateinischen Kaisertums in Konstantinopel und von Königreichen in Jerusalem und Cypern erfolgend, doch nur von ephemerer Dauer sind. Auch die deutsche Ostgrenze wird von zahlreichen Auswanderern überschritten; der schon älteren Ostmark, dem Ausgangspunkte der Entwicklung der österreichischen Monarchie, gesellen sich neue Territorien deutschen Charakters hinzu. Das 12. Jahrhundert sah die dauernde Begründung deutscher Herrschaft in der Mark Brandenburg, wohin, wie in die übrigen jenseits der Elbe gelegenen altpreußischen Provinzen, zahlreiche deutsche Kolonisten aus den Niederlanden, Franken, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Bayern und Schwaben im 12. und 13. Jahrhundert auswanderten, welche diese Länder germanisierten und christianisierten. Der deutsche Ordensstaat entstand im 13. Jahrhundert, und die Schwertritter gründeten den ihrigen in den jetzt russischen Ostseeprovinzen. Der Missionär begleitete den Kolonisten oder ging ihm voraus. Otto von Bamberg ward der Apostel Pommerns, wie der hl. Adalbert der erste Apostel Preußens gewesen war. Es beginnt die ununterbrochene Reihe christlicher Glaubensboten und Glaubenshelden, welche in ihnen fremde Länder verschiedenster Nationalität ziehen, um mit dem Samen des Evangeliums den der wahren Kultur auszustreuen, während schon früher eine gleichfalls religiöse, freilich daneben stark weltliche und sinnliche Bewegung die ferneren Länder der orientalischen Kirche und andere, nichtchristliche Reiche des Ostens eine Beute der Unkultur und Pseudokultur werden ließ, indem dieselben dem Mohammedanismus verfielen. — Als auf eine besonders wichtige Erscheinung muß aber darauf verwiesen werden, daß sich im Mittelalter auch eine Auswanderung vollzog, die nicht völkerschaftlich und staatenbildend im eigentlichen Sinne vor sich ging, sondern Scharen von Auswanderern in mehr oder minder großer Anzahl nach den östlich an Deutschland grenzenden Staaten, nach Polen, Böhmen und Ungarn führte. So fand die Einwanderung der sogen. Sachsen nach Siebenbürgen zwischen den Jahren 1141 und 1161 statt. Wenn aber auch diese deutschen Einwanderer in die slavischen und magyarischen Länder den größten Einfluß auf die Kultur ihres neuen Vaterlandes ausübten und wenn sie auch großenteils dem Verluste ihrer Nationalität entgingen, so bildeten sie doch keine deutschen Staaten und können so als Vorläufer jener zahlreichen Auswandererscharen der Neuzeit gelten, wie sie namentlich Deutschland verlassen, welche sich einem fremden Staatswesen einverleiben.

Einen ganz besondern Aufschwung nahm indessen die Auswanderung mit den Entdeckungen der großen Seefahrer, die um die Grenzscheide des 15. und 16. Jahrhunderts den Seeweg nach Indien und Amerika erschlossen. Wenn sich aber trotz der Reichtümer Indiens und Hinterasiens die Auswanderung nach diesen Gegenden in mäßigen und im Vergleich zu der Ausdehnung jener weiten Ländergebiete sogar sehr bescheidenen Grenzen hielt, so dürfte der Grund davon einerseits in dem tropischen Klima dieser Gegenden gesucht werden müssen, welches den Ackerbau und überhaupt anstrengende körperliche Arbeit dem Europäer in jenen Gegenden sehr schwierig, ja in vielen Fällen unmöglich machte und macht. Dann aber muß auch in Betracht gezogen werden, daß sich in Indien — von China und Japan gar nicht zu reden — mächtige Reiche befanden, die dem Versuche, in das Innere des Landes einzudringen, bedeutenden und gegenüber dem naturgemäß geringen Truppenstande kleiner, wenn auch sehr kriegstüchtiger und relativ damals sehr mächtiger Staaten, wie Portugal und die Republik der vereinigten Niederlande im 16. resp. 17. Jahrhundert es waren, wirksamen Widerstand entgegenzusetzen im stande waren. (Man denke nur an das mächtige Reich des Großmoguls und an den noch im vorigen Jahrhundert mächtigen Staat des Hyder Ali.) So war es denn diesen beiden Staaten nicht möglich, eine großartigere Kolonisation im Sinne der Gründung von Ackerbaukolonien zu bewerkstelligen. Übrigens hätten auch die Bevölkerungszahlen des Mutterlandes diese beiden, wenig ausgedehnten Staaten davon abhalten müssen. Diese beiden Nationen gründeten in Asien hauptsächlich Handelskolonien, welche

den Umsatz der reichen Produkte der unterworfenen Inseln und Küstenländer und der unabhängigen Hinterländer dieser letzteren schwunghaft betrieben. Wohl aber schickte Portugal, das sich unter allen romanischen Ländern am meisten durch eine starke Bevölkerungszunahme auszeichnet, indem dieselbe seit 1835 jährlich 1,27 Prozent betrug (in Deutschland 1,19 Prozent), auch nach Brasilien eine bedeutende Zahl von Auswanderern, welche dort mit Hilfe von unfreien Schwarzen das Pflanzungssystem zur Grundlage der agrikulturellen Ausbeutung des Landes machten und weit zahlreicher waren als ihre nach Indien sich wendenden Landsleute.

Ganz anders verhielt und verhält es sich mit Amerika. Die „neue Welt" ist vom Augenblick ihrer Entdeckung an das Ziel einer massenhaften Auswanderung gewesen, die sich allerdings nach den verschiedenen Gegenden der andern Hemisphäre mit verschiedener Intensivität gewendet hat und noch wendet. — Zunächst waren es die Spanier, welche infolge der Besitzergreifung Mexikos und des größten Teiles von Südamerika in beträchtlicher Anzahl nach dem neu entdeckten Weltteile auswanderten. Doch hat diese Auswanderung verhältnismäßig nicht den Umfang erreicht, welchen die spätere englische und auch deutsche Emigration nach Nordamerika angenommen hat. Die Gründe davon sind mannigfaltige. Vor allem litt das Mutterland durchaus nicht an Menschenüberfluß, wie dies noch gegenwärtig nicht der Fall ist. Wurden doch große Ländergebiete kulturfähigen Landes als Weideplätze der berühmten Merinoschafe benützt, die bei ihren großen Wanderungen durch verschiedene Gegenden des Landes weiter Territorien bedurften. Sodann aber waren die Spanier zur Zeit Karls V. und der habsburgischen Dynastie überhaupt ein in hohem Grade den sogen. liberalen Professionen, dem Dienste der Kirche, der Magistratur und der Advokatur, sowie dem Kriegsdienste zugeneigtes Volk. In Spanien fanden sich nicht jene zahlreichen jüngeren Söhne angesehener Familien, wie solche England zu verlassen pflegten, um in transatlantischen Gebieten im Handels- und Industriebetriebe oder im Betriebe der Agrikultur sich zu bereichern. Es dürfte hauptsächlich die Besorgnis vor der drohenden Entvölkerung des Mutterlandes die Ursache gewesen sein, daß sogar ein Gebot Karls V. erging, wonach kein Spanier nach Amerika gehen durfte ohne Erlaubnis der Krone, die außerdem meist nur für eine bestimmte Frist, etwa von zwei Jahren, gegeben wurde. Und diese Erlaubnis wurde zudem nur unter Nachweis eines triftigen Grundes und eines genügenden Sittenzeugnisses erteilt. Auch beschränkte sich dieselbe meist auf eine bestimmte Provinz, und die Reise dorthin mußte ganz direkt vor sich gehen (Roscher a. a. O. 147). Dies alles bildete natürlich ein beträchtliches Hemmnis für eine Auswanderung in großem Maßstabe, welche endlich noch eine Schranke in einem sehr schönen Grunde fand. Es war dies die milde Behandlung, welche die Spanier den unterworfenen Indianerstämmen zu teil werden ließen. Es kann über dieselbe kein Zweifel bestehen. Die Bemühungen jener großherzigen Bischöfe und Priester der katholischen Kirche, eines Zumaraga in Mexiko, eines Las Casas aus dem Dominikanerorden und des hl. Ludwig Bertrand aus demselben Orden in Neu-Granada, setzten der kurzen Periode der Konquistadorenwirtschaft des harten Pizarro und des besseren Cortez sowie anderer ein Ende. An Stelle des Regimes unabhängiger, das Land auf eigene Verantwortung erobernder und regierender oder in den meisten Fällen vielmehr ausbeutender Condottieri trat das merkwürdige, teilweise sehr wohlthätige, aber dem Aufschwung von Handel und Produktion nachteilige altspanische Kolonisationssystem mit seiner strengen Abschließung der Kolonien gegen das Ausland, welches nicht nur jede Einwanderung von Nichtspaniern in die spanischen Kolonien unmöglich machte, sondern das nicht autorisierte Landen Fremder in denselben sogar mit dem Tode bedroht hat. Aber eben die einen wesentlichen Teil dieses Kolonisationssystemes ausmachende milde Behandlung der Indianer, welche Roscher (Kolonien S. 135) mit den Worten anerkennt, daß „die Behandlung der Indianer in den spanischen Kolonien im allgemeinen so mild war, wie das die Unmündigkeit derselben und die Rücksicht auf die spanische Herrschaft irgend erlaubte", mußte ein Hindernis für eine durchgreifende Besiedelung des Landes durch Europäer sein. Man nahm den Indianern ihren Grund und Boden nicht gänzlich ab. Es wurden zwar große Encomiendas an Spanier verliehen, die sich als eine Art Lehensherrschaften charakterisieren, aber die Besitzer waren eidlich zur Respektierung der zu Gunsten der Indianer erlassenen Maßregeln verpflichtet. Es war also im spanischen Südamerika jene lukrative Ausbeutung des Landes mittels billiger Sklavenarbeit nicht möglich, wie sie die protestantischen Engländer und die Pflanzer der südlichen Staaten der nordamerikanischen Union lange Zeit so schmählich betrieben. Die Indianer blieben die breite Masse der Bevölkerung, namentlich in der glänzendsten Kolonie des Mutterlandes, in dem Neu-Spanien genannten Mexiko, und waren abgabenpflichtige, in erträglicher Lage befindliche Bebauer ihres Landes. Ein solcher Zustand kann wohl große Pflanzungsunternehmungen hervorrufen, die in der Lage sind, sich mit einem geringeren Ertrage des ihnen abgabepflichtigen Landes zu begnügen, der ihnen in Gestalt von Zinsleistungen u. dgl. der in der Hand von Erbpächtern, Halbpächtern u. s. w. befindlichen Grundstücke zugeführt wird, da sie den Verkauf der Naturalabgaben in großem Maßstabe ohne Zwischenhändler zu betreiben vermögen. Dagegen ist es für mittlere und kleine Grundbesitzer unter solchen Verhältnissen zu existieren unmöglich. Da aber der Hauptstock der Ein-

wanderer in einem Lande aus ackerbautreibenden Leuten zu bestehen pflegt, so erklärt sich bei den der Immigration solcher in den spanischen Kolonien gesetzten Schranken die verhältnismäßige Schwäche der Auswanderung in diese Länder. Dieselbe setzte sich zu einem sehr bedeutenden Teile aus Beamten, Soldaten und Priestern zusammen, die natürlich zur Beherrschung, Regierung und Pastorierung der zahlreichen verbliebenen autochthonen Bevölkerung, welche ihrer natürlichen Veranlagung nach keine bedeutenden Fähigkeiten zu solchen Funktionen besaß, notwendig waren. — Nach Humboldts Angaben gab es zu seiner Zeit im spanischen Amerika Indianer: 7 530 000, Weiße 3 276 000, Neger 775 000, Mischlinge 5 328 000 (Roscher a. a. O. 148). Das sind Bevölkerungsziffern, welche das Wort Roschers (a. a. O. 138) vollkommen rechtfertigen: „Man wird die Menschenfreundlichkeit der spanischen Politik nicht verkennen. Während die Kolonien anderer europäischer Völker, wo sie mit roheren Eingeborenen zusammentrafen, regelmäßig die Ausrottung derselben zur Folge hatten, ist den Spaniern nicht bloß die Erhaltung, sondern auch die Bekehrung und vergleichsweise Civilisierung derselben gelungen.“ (Vgl. Bruder, Rückblick auf die alte habsburgisch-spanische Kolonialpolitik, in der Monatschrift f. Gesellschaftswissenschaft 1879, 516—526.)

Im Vergleich mit dieser spanischen Einwanderung nach Süd- und Mittelamerika muß allerdings das Zuströmen europäischer Auswanderer nach den nördlichen Regionen dieses Weltteiles ein überraschend großes genannt werden. Waren die südliche Hälfte Amerikas und die zum Teil so reichen Gebiete Mexikos der lateinischen Rasse zur Beherrschung zugefallen, so sollte das Gebiet der jetzigen Vereinigten Staaten von Nordamerika und das gegenwärtige britische Nordamerika größtenteils der Schauplatz germanisch-keltischer Ansiedlungen werden. Nur ein kleiner Teil der südlichen Vereinigten Staaten, Louisiana, bewahrt noch eine französische Pflanzerbevölkerung, und in Canada prosperiert die gallo-romanische Bevölkerung, trotzdem sie politisch von Frankreich bereits seit dem Jahre 1763 getrennt ist und den Kampf mit der so kolonisationstüchtigen anglo-sächsischen Rasse zu bestehen hat, derart, daß sie nicht nur in ihrem Stammlande, dem früher französischen Untercanada, sich in ihren Ansiedlungsplätzen vollständig behauptet hat, sondern nach Obercanada zahlreiche Kolonisten aussendet, welche, den Angloſachsen im tüchtigen Betriebe des Ackerbaues überlegen und in dieser Beziehung nur von den schottischen Kolonisten erreicht, schon in mehreren obercanadischen Staaten die Majorität der Bevölkerung ausmachen und in andern zahlreich vertreten sind. In ganz überwiegendem Maße stellt sich aber das Gebiet wenigstens der Vereinigten Staaten von Nordamerika als Schauplatz germanischer Kulturthätigkeit dar.

Nach dem Census des Jahres 1860 wurden im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten die Abkömmlinge der alten britischen Einwanderer auf 46 Prozent, die neuere britische Zuwanderung auf 8 Prozent, die Bewohner irischer Abstammung auf 16 Prozent, die deutscher auf 13 Prozent, die afrikanischer gleich 12 Prozent, die spanischer und französischer auf 5 Prozent geschätzt (London Statistical Journal 1870, 541). Und welche immense Bevölkerungszunahme haben seitdem die Vereinigten Staaten, hat in neuerer Zeit auch Canada aus germanischer Quelle aufzuweisen! Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika belief sich

im	Jahre	1790	auf	3 929 827	Seelen,
„	„	1820	„	9 654 596	„
„	„	1850	„	23 263 488	„
„	„	1860	„	31 443 321	„
„	„	1870	„	38 555 981	„
„	„	1880	„	50 445 000	„
„	„	1890	„	62 622 250	„

Im Jahre 1898 wurde die Bevölkerung auf 74 389 000 Seelen geschätzt. Das beweist einesteils allerdings eine starke Zunahme der eingewanderten Bevölkerung, die wieder eine gewisse Prosperität derselben voraussetzt, anderseits aber auch eine starke Auswanderung aus andern Staaten in das Gebiet der großen nordamerikanischen Republik, obwohl dieselbe, wie Roscher mit Berufung auf Pucher, Progress of the United States, 1843, mitteilt, bis 1840, soweit sie aus Europa stattfand (dazumal war aber die Sklaveneinfuhr noch beträchtlich), kaum 3 Prozent des Zuwachses ausmachte. Dieses anhaltend starke Zuströmen von Auswanderern, namentlich in die Vereinigten Staaten, ist ein so merkwürdiges und namentlich auch für Deutschland, welches zu der Zahl derselben ein so beträchtliches Kontingent stellt, so wichtiges Phänomen, daß eine genauere Darstellung der Entwicklung dieses Emigrationsstromes und seiner Ursachen von großem Interesse sein muß.

Die Hauptländer, welche den Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Bevölkerung geliefert haben, sind, wie gesagt, Großbritannien samt Irland und Deutschland. Wie hat sich nun zunächst die Auswanderung des vereinigten Königreiches entwickelt? — Es ist bekannt, daß die ersten Anfänge des englischen Kolonialreiches nur bis ins 17. Jahrhundert reichen. Die Kolonie Virginien ward 1606, Neu-England 1620, Maryland 1632, Jamaica 1655 gegründet. Was diesen Kolonien zur Blüte verhelfen und dieselben zu einem Anziehungspunkte für Auswanderer des Mutterlandes und überhaupt für die Bewohner von Ländern, die ein gemäßigtes Klima besitzen, machen mußte, war vor allem die immense Ausdehnung fruchtbaren Ackerbodens, der mit seiner jungfräulichen Produktionsfähigkeit Aussicht auf lohnenden Erwerb bot und bietet. Großer Holzreichtum, ein reich entwickeltes Stromsystem, welches sich namentlich

dort, wo es den Ausfluß des gewaltigen, an der Grenze der Vereinigten Staaten und Canadas gelegenen Seenkomplexes bildet, als große Vorteile gewährende Handelsstraße charakterisiert; bedeutende Erzlager, wie die pennsylvanischen Eisenreichtümer; weiter nach Süden hin ein für die Kultur großer Wärme bedürftiger Pflanzen günstiges Klima, welches die Reiskultur Carolinas und die Baumwollenpflanzungen der sogen. Südstaaten der Union begünstigt: dies alles mußte einen großen Anreiz für die kräftigen Söhne Albions bilden, denen noch jetzt der Wandertrieb ihrer Stammväter, der Angelsachsen Hengists und Horsas und der Normannen Wilhelms des Eroberers, so tief im Blute liegt. Zudem boten die Hügelreihen des Nordens des Landes, die Berge des Alleghany-Gebirges im Staate New York u. s. w. den Ansiedlern die Vorteile leicht benützbarer Wasserkräfte, wie sie zur Anlage von Mühlen und gewerblichen Unternehmungen verschiedener Sorte, besonders in Ländern junger Kultur, die noch nicht über bedeutende Kapitalvorräte verfügen, so nützlich und förderlich sind. Endlich mußte auch die freie Verfassung dieser verschiedenen Kolonien von günstigem Einflusse auf die kulturelle Entwicklung derselben sein. Die Verleihungsbriefe, mittels deren die verschiedenen Kolonien an große Herren gegeben wurden, sicherten denselben das Recht der Gesetzgebung zu, welches unter Mitwirkung der Kolonisten zu üben und nur durch die Bestimmung beschränkt war, daß die Koloniegesetze nichts gegen die Gesetze des Mutterlandes Verstoßendes enthalten sollten. So war eine für die Entwicklung ungemein wichtige Sache, die Gesetzgebung, in kundige Hände gelegt. Zudem herrschte auch überall, den Kolonisten vor Willkür schützend, die englische Gerichtsverfassung mit Geschworenengerichten. Was nun aber die wirtschaftliche Qualität der Auswanderer in diese Gegenden betrifft, so mußte sich dieselbe, solange diese in Abhängigkeit von der Krone England blieben, auch abgesehen von dem Reichtum des Landes an Rohprodukten, dadurch bestimmen, daß es die Absicht des Mutterlandes war, daß die Kolonien wo möglich gar keinen Gewerbefleiß hätten. Sie sollten gleichsam das platte Land, England dagegen die gewerbe- und handeltreibende Hauptstadt sein (Roscher a. a. O. 215). So wurde z. B. um 1750 ein Gesetz erlassen, wonach keine Maschine zum Walzen und Spalten von Eisen, keine mechanische Blechhütte und kein Stahlofen in den Kolonien errichtet werden sollte (Roscher a. a. O. 216). Dagegen ward zur Erzeugung von Rohstoffen in den Kolonien soviel als möglich aufgemuntert, damit dieselben dem Mutterlande als Lieferanten und Abnehmer zu thun geben könnten (Roscher a. a. O. 211). Zu diesem Behufe ward sogar für die Ausfuhr mancher landwirtschaftlichen Produkte, wie für Bauholz, Seide, Hanf, Flachs und Indigo, eine Prämie bewilligt. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Thatsache, daß man mit den Indianern wenig Federlesens machte und ihnen das anbaufähige Land rücksichtslos abnahm, ist die rasche Zunahme der Auswanderung nach den Gebieten, welche gegenwärtig die östlichen Staaten der Union bilden, leicht erklärlich. — Daß sich aber auch in den Zuständen Englands und der von ihm abhängigen Länder genügender Anlaß zur Auswanderung fand, wer wollte das leugnen? Die Konfiskation der Klostergüter unter Heinrich VIII. hatte eine arge Ausbreitung des Pauperismus zur Folge. Die neuen Besitzer derselben, die Krone oder große Herren, Edelleute und Günstlinge des Hofes, behandelten die an die milde Herrschaft der Prälaten und andern Ordensvorsteher gewöhnten Hintersassen oft mit Härte. Es wurden bis ins 18. Jahrhundert hinein immer neue Scharen von solchen aus ihren Anwesen vertrieben. Vielfach trat die Vieh- und Weidewirtschaft an Stelle des Ackerbaues, wie es noch in unsern Tagen große Herren in Schottland vorgezogen haben, Flächen des Landes, die bisher kultiviert waren, zu entvölkern, die Pächterfamilien daraus zu entfernen und dieselben vielleicht zur Auswanderung zu nötigen, um das so verfügbar gewordene Terrain zu Jagdgründen zu verwenden. Auf die entsetzlichen Armengesetze der Königin Elisabeth und die ihres Nachfolgers Jakob I. kann hier nicht detailliert eingegangen werden. Die genauen Mitteilungen, welche Ratzingers Geschichte der kirchlichen Armenpflege (2. Aufl., Freib. i. B. 1884), und welche ein Werk Hyndmans (The Historical Basis of Socialism in England) darüber macht, erklären, daß viele Personen jenseits des Oceans eine Zuflucht suchten. Wenn man bedenkt, daß die Gesetzgebung im Jahre 1572 den Bettel ohne Erlaubnis im ersten oder zweiten Rückfalle mit dem Tode bestrafte, so begreift man, daß Leute, mit denen es wirtschaftlich bergab ging, die überhaupt nicht glänzend situiert waren, bei dem Gedanken daran, was ihren Kindern bevorstehen könne, wenn dieselben auch nur vorübergehend einem Notstande anheimfielen, den Wanderstab ergriffen. England kann überhaupt, was die Auswanderungsursachen anlangt, als Beispiel im weitesten Sinne angeführt werden. Unter den das Mutterland Verlassenden finden wir neben dem spekulierenden Kaufmanne, dem unternehmenden Pflanzer, dem kleinen Grundbesitzer, der mit seiner Familie das Land der Kolonie kultiviert, ebenso den Glücksritter und den proletarisierten Arbeiter — letzteren wenigstens im gegenwärtigen Jahrhundert, seitdem Amerika eine Industrie besitzt. England sendet ferner, zur Ehre des dortigen Protestantismus sei es gesagt, zahlreiche Missionäre aus, über deren Wert hier kein Urteil zu fällen ist. Und wenn sich mit Ausnahme der letzteren Art von Auswanderern, die als verheiratete Familienväter wohl größtenteils nicht einmal die Absicht haben, dauernd in den überseeischen Ländern zu bleiben, also nicht zu den Auswanderern im eigentlichen Sinne zu rechnen sind, die verschiedensten Arten

von wirtschaftlichen Motiven zur Auswanderung in den soeben genannten Kategorien von Emigranten vertreten finden, so ist England auch das klassische Land der Auswanderung aus andern, geistigen Ursachen. Die dem Engländer eigentümliche Vorliebe für politische Freiheit war eine Veranlassung zur Auswanderung unter dem absolutistische Neigungen bethätigenden Regime des Hauses Stuart. Zur Auswanderung aus Veranlassung religiöser Verfolgungen war gleicherweise genügender Anlaß geboten. Waren doch seit der Trennung des Landes von der katholischen Kirche, je nach den politischen Strömungen, die Sektierer verschiedener Denominationen oder die Bekenner der Church of England der Verfolgung ausgesetzt, während sich die Katholiken, und insonderheit die irischen Katholiken, dieses traurigen Privilegiums stetig, mit Ausnahme ganz kurzer Perioden, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts oder eigentlich bis 1829 zu erfreuen hatten (s. d. Art. Katholikenemancipation in Großbritannien). So sehen wir denn den edeln und toleranten Lord Baltimore um das Jahr 1630 als Begründer der Kolonie Maryland und den gottesfürchtigen Quäker William Penn nach der 1681 durch Jakob II. erfolgten Verleihung als Urheber der Kolonisation Pennsylvaniens. Denn England bereitete der Einwanderung in seine Kolonien niemals Hindernisse durch Beschränkung der religiösen und persönlichen Freiheit. Jakob II. gestand allen kirchlichen Sekten, die sich nach Nordamerika wendeten, volle politische Freiheit und das Recht des öffentlichen Gottesdienstes zu. — Natürlich mußte die englische Einwanderung in das Gebiet der jetzigen nordamerikanischen Union eine Unterbrechung erleiden, als sich dieselbe infolge von Ursachen, auf die hier nicht einzugehen ist, im Befreiungskampfe gegen das Mutterland erhoben. Als derselbe aber beendet war, begann die Einwanderung in den in gewaltigem Aufschwunge sich entwickelnden Freistaat von neuem. Als Beispiel von der Großartigkeit, welche diese Auswanderung erreicht hat, mögen folgende Ziffern dienen. Aus dem britischen Reiche stieg die gesamte Auswanderung in den Jahren 1825—1835 durchschnittlich jährlich erst auf 54 752 Personen, 1836—1845 auf 80 190. Diese Summen stellen ebenso, wie die folgenden, die wir über die englische Emigration geben werden, die gesamte Auswanderung Englands dar. Wenn man aber in Betracht zieht, daß Indien hieran fast gar nicht und das englische Westindien gleicherweise nicht nennenswert participiert, und wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß der Aufschwung der Besiedlung des großen Weizenbodens im westlichen britischen Nordamerika, insonderheit Manitobas, und der Kolonisation der sehr fernen Gebiete Australiens neueren Datums sind, so kann man sich einen Begriff von dem bedeutenden Prozentsatz machen, den die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten unter diesen Zahlen ausmachen. [Von den 1815 bis 1896 aus England ausgewanderten 11 728 675 Personen begaben sich in die Vereinigten Staaten im ganzen 7 588 935, darunter in den Jahren von 1853—1896 2 624 963 Iren. D. Red.] Dieser Prozentsatz setzt sich, wie man sieht, besonders stark aus Irländern zusammen, die aus Abneigung gegen ihre politischen und wirtschaftlichen Herren, die Engländer, die volle Unabhängigkeit von jedem politischen Einfluß derselben, wie sie sich ihnen in den Unionsstaaten darbietet, vorziehen. Nachdem dies vorausgeschickt ist, mögen die folgenden Ziffern einen Begriff von der Auswanderung aus Großbritannien und Irland geben:

Dieselbe betrug im J.	1851:	333 000	Personen
„	1852:	368 000	„
„	1853:	329 000	„
„	1855:	176 000	„
„	1857:	212 000	„
Durchschnittl. 1858 bis	1860:	96 000	„
im J.	1863:	223 000	„
„	1867:	105 000	„
„	1870:	202 000	„
„	1871:	174 000	„
„	1873:	310 000	„
Durchschnittl. 1875 bis	1877:	240 000	„
im J.	1880:	227 000	„
„	1884:	242 000	„
„	1888:	279 000	„
„	1892:	210 000	„
„	1896:	161 000	„

Übrigens stand der Auswanderung aus diesen Ländern auch eine beträchtliche Rückwanderung in dieselben gegenüber, so z. B. 1882: 54 000, 1886: 80 000, 1890: 109 000, 1896: 101 000. Diese Zahlen sind ein Beweis, daß viele dieser Rückwanderer keine eigentlichen Auswanderer waren, sondern nur zu zeitweiligem Erwerbe über das Meer gingen. Wer sich in den transatlantischen Gebieten ansässig gemacht, wird bei einigem Erfolge schwerlich zurückkehren, wenigstens wenn er daselbst Eigentum erworben, ein Geschäft eröffnet hat u. s. w. — Es ist eben unmöglich, eine eigentliche Auswanderungsstatistik mit voller Genauigkeit zu führen. Weiß denn z. B. der Arbeiter, welcher in der Industrie des Auslandes Beschäftigung sucht, ob er die Verhältnisse so finden wird, daß er sich zum dauernden Aufenthalte daselbst entschließen kann, ob er dort heiraten wird, wie sich überhaupt seine Verhältnisse gestalten werden? — Es wandte sich also die englische Auswanderung, wie aus den mitgeteilten Ziffern hervorgeht, mit Vorliebe den großen nordamerikanischen Freistaaten zu, ungeachtet der Abneigung, welche naturgemäß eine Reihe von Jahren nach der Trennung der amerikanischen Kolonien vom Mutterlande gegen dieselben herrschte. Der englische Zufluß währte fort, ungeachtet der häufigen politischen Reibungen, welche, so namentlich zur Zeit des Secessionskrieges der Südstaaten, zwischen England und seinem republikanischen Tochterstaate stattfanden — jedenfalls ein beachtenswertes Phänomen, welches zeigt, wie viele Auswanderer sich

ganz vorherrschend von materiellen Gesichtspunkten beherrschen lassen.

In Anbetracht dieser Thatsachen kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die deutsche Auswanderung jenes eine so starke Anziehungskraft ausübende Land mit besonderer Vorliebe aufsuchte. Es verdient bemerkt zu werden, in welch verhältnismäßig alte Zeiten die Anfänge dieser deutschen Emigration zurückzuführen sind. Die bedeutende Ausdehnung dieser Bewegung, ihre konstante Entwicklung, die wichtigen Folgen, welche dieselbe nicht minder für die Prosperität Nordamerikas als für die ihre Bewohner dorthin abgebenden deutschen Gebiete gehabt hat und noch fortwährend besitzt, rechtfertigen eine besonders eingehende Darstellung derselben. — Es gab im vorigen Jahrhundert und es giebt auch jetzt noch eine kleinere Auswanderungsbewegung deutscher Ackerbauer und Handwerker, deutscher Kaufleute und Ingenieure u. s. w. nach dem Osten, eine solche der beiden ersteren der soeben genannten Berufsklassen hauptsächlich nach Rußland. Man findet auch württembergische Sektierer als Ackerbauer in Palästina: das alles aber sind vereinzelte Erscheinungen im Vergleiche zu dem großartigen Auswanderungsstrom, der sich über den Atlantischen Ocean ergießt. Und auch dieser letztere richtet sich so vorwiegend nach den Territorien der Vereinigten Staaten von Nordamerika, daß wir, abgesehen von der Schilderung der deutschen Emigration dorthin, nur wenige Worte über die deutschen Auswanderer nach südamerikanischen Gebieten zu sagen haben werden, da eine Besprechung der übrigen kleinen deutschen Auswanderungszüge, wie sie sich sonst noch bisher entwickelt haben, so interessant diese Bewegungen an sich sind, und ungeachtet der großen materiellen Bedeutung, welche auch eine weniger zahlreiche Auswanderung, z. B. von Kaufleuten oder Großindustriellen, für das Mutterland haben kann, in den Raum dieser Abhandlung sich nicht einfügen läßt, und da am allerwenigsten heute schon ein irgend sicheres Urteil über die ersten Anfänge sowie über die Zukunftsaussichten einer Auswanderung nach den neuen deutschen Erwerbungen in Afrika abgegeben werden kann. Bei der Besprechung der Aufgaben der Auswanderungspolitik werden die theoretischen Gesichtspunkte, welche die deutsche Politik in dieser Hinsicht inspirieren müssen, zu behandeln sein.

Welches waren also die Anfänge einer deutschen Auswanderung nach Nordamerika? Dieselben reichen bis über die Mitte des Dreißigjährigen Krieges zurück. Im 18. Jahrhundert richtete sich dieselbe vornehmlich nach Pennsylvanien. Löher (Gesch. und Zustände der Deutschen in Amerika, 2. Aufl., 1856) teilt Bemerkenswertes darüber mit; so über den Zug von 32 000 Auswanderern, welche 1709 ihren Weg über England nahmen und daselbst zum großen Teile dem Hungertod erlagen. Interessant sind Berichte amerikanischer Beamten. Ein solcher schrieb 1729, „es sei klar, daß die Scharen von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugen würden und vielleicht einen solchen, als Großbritannien im 5. Jahrhundert von den Sachsen beschert worden sei“. Im Jahre 1755 berichtet ein anderer, es seien im vorhergegangenen Jahr über 5000 hereingeströmt. Der amerikanische Befreiungskrieg brachte eine Unterbrechung, welche während der französischen Revolution und des Kaiserreiches und während der von letzterem mit Hilfe deutscher Kräfte geführten Kriege andauerte. Von 1815 an aber begann ein zum Teil sehr bedeutendes Wachsen der deutschen Auswanderung, welche zu den ernstesten Reflexionen Anlaß geben mußte. Die folgenden Ziffern reden eine beredte Sprache und ermahnen ernstlich, an die Beseitigung der Ursachen zu denken und sich die wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Kräftevermehrung eines fremden Staates vor Augen zu stellen. — Für die Zeit von 1815 bis 1829 nimmt Gäbler in Hübners statistischem Jahrbuche (I, 1852) einen jährlichen Durchschnitt von 5000, Löher einen solchen von 12 000 an. Für die Jahre 1830—1848 berechnet jener 22 000, der letztere hingegen 40 000 Personen durchschnittlich pro Jahr. — Zuverlässiger sind die Aufzeichnungen vom Jahre 1844 an; danach betrug die gesamte deutsche Auswanderung für die

Jahre	1844—1850:	586 000	Personen
„	1851—1860:	1 130 000	„
„	1861—1870:	970 000	„
„	1871—1880:	620 000	„
„	1881—1890:	1 338 000	„
„	1891—1899:	499 000	„

Die Auswandererzahl zeigt in den Jahren 1891 bis 1899 eine stetige Abnahme: 120 000, 116 000, 87 000, 39 000, 37 000, 32 000, 24 000, 22 000, 23 000. Von den 1871—1897 aus Deutschland ausgewanderten 2 412 000 Personen gingen 2 178 000 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Insgesamt kann die überseeische Auswanderung aus Deutschland seit Anfang der zwanziger Jahre bis 1898 einschließlich auf 6 Millionen Menschen geschätzt werden, wovon nahe an 4 Millionen nach den Vereinigten Staaten gingen (Gothaischer Hofkalender für 1900, S. 506). Diese Ziffern bestätigen vollkommen, was im vorhergehenden über das Vorherrschen des Auswanderungszuges der Deutschen nach Nordamerika, und zwar nach den Unionsstaaten, behauptet worden ist.

Dies wäre also der Hauptsache nach die Entwicklung der deutschen Auswanderung. Welches sind nun aber die Ursachen, welche dieser in den letzten Jahrzehnten zu höchst bedeutender Entwicklung gelangten Erscheinung zu Grunde liegen? Ist dieselbe in der That ein Heilmittel gegen die Übervölkerung, an der manche Gegenden Deutschlands leiden oder zu leiden glauben? Sind die stets wachsende Armenlast und die Vagabunden-

plage, die immer drückender sich gestaltende wirtschaftliche Konkurrenz, die zunehmende Überfüllung der höheren Berufe, welche ein gebildetes Proletariat bereits erzeugt haben und zu erzeugen drohen, wirklich Kennzeichen einer relativen Übervölkerung Deutschlands, wie dies Roscher (a. a. O. 329) annimmt? Steht, wie derselbe Schriftsteller an der nämlichen Stelle behauptet, zu fürchten, daß eine längere Fortdauer des gegenwärtigen großen Überschusses der Geburten über die Sterbefälle, eines Überschusses, der von 1872—1881 die Zahl von 5 434 423 und 1897 die Zahl 784 634 erreichte, die Drohung der Übervölkerung in sich birgt? Das sind in vielen Fällen schwer zu beantwortende Fragen. Ja es dürfte überhaupt unmöglich sein, dieselben stets mit voller Sicherheit zu beantworten. Wir stehen nicht an, eine übermäßige Vermehrung der Bevölkerung (s. d. Art.) für ein Unglück zu halten. Es ist sicher weit besser für das zeitliche und auch das ewige Heil der Menschen, wenn die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft die Konkurrenz des Gewerbes und der Industrie wie die Gestaltung der agrarischen Verhältnisse auf eine Weise zu regeln vermögen, daß der Bestand wohlhäbiger Bauern-, Handwerker- und Arbeiterfamilien gesichert ist. Es ist dies bis zu einer gewissen Grenze möglich, und wie es zu geschehen hat, ist später anzudeuten. Gewiß aber bleibt es, daß eine solche heilsame Regelung bezw. die Aufrechterhaltung oder zeitgemäße Umgestaltung der früher, zum Teil bis vor kurzer Zeit, bestandenen diesbezüglichen Vorschriften viele Leute vor dem wirtschaftlichen Niedergange bewahrt und demgemäß auch die Anzahl der Auswanderer beträchtlich vermindert hätte. In den Gegenden, wo die übeln Folgen der Abwesenheit derartiger weiser Regulativmaßregeln sich ganz besonders fühlbar machen, sei es nun daß die früher bestandenen derartigen Vorschriften schon lange Zeit hindurch außer Kraft getreten sind, sei es daß die Bevölkerung wirtschaftlich wenig vorsichtig oder intelligent ist und sich dementsprechend ohne Maß und Ziel auf gewisse Beschäftigungen wirft oder den Boden maßlos zerstückelt, kann allerdings leicht eine relative oder absolute Übervölkerung eintreten, d. h. in solchen Gegenden sind die vorhandenen wirtschaftlichen Güter entweder so ungleich verteilt, daß ein Teil der Bevölkerung das zu einer erträglichen Existenz Nötige nicht mehr besitzt, oder es sind deren überhaupt nicht so viel vorhanden, daß auch bei einer den Verhältnissen der betreffenden Nation gemäß normalen Verteilung derselben unter die verschiedenen Schichten und Berufszweige der Einwohner die nötigen Subsistenzmittel für alle diese verschiedenen Glieder des gesellschaftlichen Organismus vorhanden sind. In diesem letzteren Falle muß dann natürlich ein Domizilwechsel der ihr wirtschaftliches Auskommen nicht mehr findenden Personen stattfinden, und ein solcher wird dann leicht die denselben Unternehmenden, namentlich wenn sie nicht völlig mittellos sind, zum Verlassen des Vaterlandes, zur eigentlichen Auswanderung treiben. Wer vermöchte aber in jedem einzelnen Falle zu unterscheiden, ob eine relative oder gar eine absolute Übervölkerung vorliegt? In manchen Fällen ist dies allerdings leicht zu bestimmen. Man denke den Fall, daß eine Industrie, besonders eine Hausindustrie, wie die in manchen deutschen Alpengegenden früher schwunghaft betriebene Strickerei, welche ländliche Arbeitskleider verfertigte, die böhmische Weberei oder die schlesische Leineindustrie, durch die überlegene Konkurrenz vernichtet werde, man denke an das nicht selten eingetretene traurige Geschick zahlreicher Ansiedlungen von Flußschiffern, welche durch Dampfboote und Eisenbahnen ihr Brot verloren, wie dies an der Donau und ihren Nebenflüssen vor noch nicht langer Zeit geschah, und man wird je nach den Umständen das Vorhandensein einer relativen Übervölkerung, der durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen abzuhelfen ist, oder auch einer absoluten Übervölkerung, welche die wirtschaftlich Unterliegenden zum Verlassen der alten Heimat antreiben muß, ohne Umschweife zugestehen müssen. In andern Fällen ist es dagegen schwer zu sagen, ob nicht die Auswanderer doch besser thäten, im Lande zu bleiben, und ob nicht jene kleinen Grundbesitzer, die infolge hoher Steuerlasten, drückender Militärpflichten und niederer Preise der landwirtschaftlichen Produkte den Wanderstab ergreifen und den Weg nach den Vereinigten Staaten nehmen, lieber einige Jahre zuwarten sollten. Es ist ja leicht möglich, daß politische Verhältnisse in den konkurrierenden Staaten, entweder innere Krisen, welche die Ausfuhr derselben mindern, oder auch die Verteuerung der Produktion daselbst durch Vermehrung der Lasten, wie sie mit der Entwicklung der Civilisation sich stets mehren, da höhere Kulturansprüche die Selbstverwaltung beschränken müssen u. s. w., einen Umschwung in den Verhältnissen herbeiführen. Auch steht es zu hoffen, daß zudem eine maßvolle und verständige Regulierung der industriellen und gewerblichen Produktion die Zahl der schwindelhaften inländischen Konkurrenzgeschäfte, welche durch Schleuderpreise die besseren Unternehmer ruinieren, verringern, und daß eine vernünftige Schutzzollpolitik den inneren Markt der heimischen Industrie mehr sichern werde, ohne den Ausfuhrhandel der exportfähigen Industriezweige zu vernichten. Analoges ist für die bäuerliche Bevölkerung wohl noch wahrscheinlicher bevorstehend. Unter solchen Umständen und bei der Möglichkeit, sich wenigstens in vielen Fällen in anderer Weise, z. B. als Pächter, fortzubringen, kann denn doch in sehr vielen Fällen, wo gegenwärtig zur Auswanderung geschritten wird, von Übervölkerung als Ursache derselben nicht die Rede sein. — Es ist auch sicher, daß in vielen Fällen, namentlich bei von Natur wanderlustigen Völkern, wie die Deutschen es sind, auch Leute zur Auswanderung sich entschließen,

welche in der Heimat ihr Fortkommen zu finden vermöchten, sei es nun daß sie selbständige Grundbesitzer und Gewerbsunternehmer, sei es daß sie wohlsituierte Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten sind. Im ersteren Falle lockt die Aussicht auf reicheren Gewinn, wie solche in den überseeischen Staaten, namentlich in der verhältnismäßige staatliche Sicherheit und reichen, unerschöpften Boden gewährenden nordamerikanischen Union, sich bietet, im zweiten die Aussicht, ebenda selbständig zu werden oder doch mindestens hohe Löhne zu beziehen. In manchen Fällen ist das Bestreben, den Lasten des Militärdienstes zu entgehen, von ausschlaggebender Bedeutung, während religiöse und politische Motive heutzutage kaum noch zur Auswanderung treiben dürften.

Aus allem ist also ersichtlich, daß ein Aufhören der Emigration auch in Zukunft nicht leicht eintreten wird. Dieselbe dürfte nach wie vor dem Mutterlande eine große Menge von arbeitstüchtigen Personen entziehen und Deutschland bedeutende Nachteile bringen, die durchaus nicht unterschätzt werden dürfen. Man wolle sich dieselben nur etwas genauer vergegenwärtigen. Die Nachteile, welche die Auswanderung naturgemäß überall im Gefolge hat, finden sich bis jetzt in Deutschland nur in ganz geringem Maße durch die Vorteile aufgewogen, welche dieselbe in manchen andern Ländern hervorgebracht hat oder noch hervorbringt. Zunächst nämlich geht durch dieselbe alljährlich eine beträchtliche Anzahl von tüchtigen Arbeitskräften außer Landes, deren Verlust also eine dementsprechende Produktionsverminderung zur Folge hat. Wenn dieselben auch oftmals infolge partieller Überproduktion zum Verlassen des Landes bewogen werden, so wäre es doch in vielen Fällen möglich gewesen, dieselben andern, an solcher nicht leidenden Produktionsgebieten zuzuführen. Dazu rechne man, welch bedeutendes Kapital diese Auswanderer in vielen Fällen mit sich nehmen. Wenn es auch unmöglich ist, dasselbe genau zu berechnen, da die Wegziehenden oftmals aus Mißtrauen oder aus andern Gründen ein Interesse daran haben, das von ihnen mitgenommene Kapital nicht seinem wirklichen Betrage nach anzugeben, so ist die Summe des auf diese Art jährlich das Land verlassenden Kapitals doch jedenfalls eine höchst beträchtliche. Roscher ist der Ansicht, daß die Kosten der Auswanderung nach den westlichen Teilen der Vereinigten Staaten schwerlich unter 210 Mark pro Kopf berechnet werden können, d. h. allein die Reisekosten. Derselbe teilt auch mit, daß die Kosten der Ansiedlung in Canada auf 30 Pfund Sterling pro Familie berechnet werden, was soviel bedeutet, als mindestens 90 Mark pro Kopf. Dazu kommt dann noch der Kaufschilling für Grund und Boden (a. a. O. 337). In Bezug auf die Größe des von den deutschen Auswanderern mitgenommenen Kapitals teilt derselbe Autor ferner mit, man nehme in Nordamerika an, daß der deutsche Einwanderer durchschnittlich 200 Dollars mitbringe. Das scheine aber doch sehr hoch. Kapp habe im Jahre 1871 gemeint, daß der Deutsche nach Nordamerika im Durchschnitt 150 Dollars mitbringe (a. a. O. 338). Mag nun die eine oder die andere Annahme richtig sein, die Größe des Kapitalverlustes, den die alte Heimat der Auswanderer erleidet, bleibt nichtsdestoweniger feststehend. — Und nun denke man, welchen Betrag der Wert der Güter erreicht, welche die Auswanderer in ihrem neuen Vaterlande erzeugen. Sind es doch gerade die arbeitskräftigen, gesunden und fleißigen Elemente, welche zur Auswanderung schreiten. Armen und durch Entbehrung geschwächten, alten oder trägen Persönlichkeiten fehlen schon die Mittel und der Unternehmungsgeist, die zu einem so wichtigen Schritte erforderlich sind. Roscher macht auch bezüglich des Alters der Auswanderer interessante Mitteilungen: „Unter den deutschen Auswanderern waren zwischen 1878 und 1879 55,7 Prozent Männer und 44,3 Prozent Weiber, ferner 59,7 Prozent im Alter von 15—40 Jahren, 28,5 Prozent unter 15 Jahren und nur 1,5 Prozent waren über 60 Jahre alt, während das Deutsche Reich für diese drei Altersklassen 38,8, 34,8 und 7,7 Prozent aufwies“ (a. a. O. 339). — Diese Nachteile nun, welche die Auswanderung in jedem Falle mit sich bringt, indem sie das Mutterland volkswirtschaftlich und militärisch schwächt, diese Nachteile, welche selbst dann eintreten, wenn die Auswanderung in vom Mutterlande mehr oder minder abhängige Kolonien stattfindet, wo die wesentlichen nationalen Eigenschaften der Auswanderer sich erhalten — wie dies bei den spanischen Auswanderern nach Amerika, den französischen nach Canada u. s. w. stattfand, und wie dies noch jetzt bei der Auswanderung aus diesen Staaten nach den ihnen noch gebliebenen oder von ihnen neu erworbenen Kolonien stattfindet —, werden bei der deutschen Auswanderung nicht durch Vorteile wieder ausgeglichen, wie sie jene Länder aus der ihrigen zogen. Nachteilig bleibt die Auswanderung, wie soeben behauptet wurde, in gewissem Sinne stets. Die ausgewanderte Bevölkerung gehört dem Mutterlande nicht mehr ganz an, selbst nicht in gut regierten und freier Verfassung teilhaftigen Kolonien. Der Charakter derselben ändert sich doch mehr oder weniger durch das Leben unter andern natürlichen Bedingungen; denn der Mensch hängt nun einmal im höchsten Grade von Klima und Boden, von Beschäftigung und materiellen Interessen aller Art ab. So kann es nicht in Erstaunen setzen, daß sich schon viele Kolonien von ihrem Mutterlande unabhängig gemacht haben. Und dann, welche vermehrte Gefahr besteht nicht, daß die Kolonisten, selbst gegen ihren Wunsch, durch gewaltsame Mittel vom Verband mit der alten Heimat getrennt werden! Um eine überseeische Kolonie zu schützen, ist eine bedeutende Seemacht erforderlich. Selbst große Reiche sahen ihre schönsten Kolonien sich durch Eroberung entrissen. Frank-

reich verlor Louisiana, wie es schon früher Canada verloren; von den Einbußen, welche kleinere Staaten wie Portugal erlitten, gar nicht zu reden. Sicherer ist es also unbedingt immer, soweit es mit Vorteil geschehen kann, der Hebung der inländischen Produktion und der Vermehrung der Population des Mutterlandes jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche auf die Förderung und das Wachstum der Kolonien verwendet wird. Aber immerhin sind die Vorteile enorm, welche manche Staaten aus denselben zogen und ziehen. Man denke nur an die glückliche Entwicklung des gegenwärtigen englischen Kolonialreiches, das Seeley (The British Empire) mit so viel Recht in vorteilhaftem Lichte schildert. Der Engländer, welcher sich dorthin wendet, findet daselbst seine Sprache, seine Religion, seine politischen Institutionen wieder. Es besteht Harmonie zwischen den geistigen und materiellen Interessen des Mutterlandes und der Kolonien. Dieselben liefern ihre Produkte nach England, verbrauchen dessen Manufakturwaren und bilden sicherere Bausteine in dem Bau der englischen Weltmacht als das immense reiche Indien, das nicht von englischen Auswanderern in großer Zahl besiedelt werden kann, weil einer nationalen Eroberung des Landes sich die klimatischen Verhältnisse desselben entgegensetzen, die der körperlichen Arbeit der Nordländer daselbst zu wenig entsprechend sind, und weil das Mutterland auch nicht die Populationsmassen besitzt, welche zu einer solchen Aufgabe erforderlich wären. Während also England nach Seeleys scharfsinnigen Bemerkungen Gefahr läuft, in diesem ihm national fremd gegenüberstehenden Lande gerade durch seine jetzt humane, die staatlichen Aufgaben erfüllende Verwaltung das zu erzeugen, was den Indiern bisher fehlte und dessen Mangel sie trotz ihrer Überzahl in Abhängigkeit erst von mohammedanischen, dann von christlichen Eroberern hielt, nämlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bewußtsein eines Staatsvolkes, — bilden Australien und Canada durch ihre dem Mutterlande national homogene Bevölkerung ein sicheres Besitztum der englischen Krone, so freie Verfassungen sie auch besitzen. Für England bilden seine Kolonien ein, wenn auch vielleicht nicht für ewige Zeiten, gesichertes Besitztum, reich an materiellem Vorteil und vorteilhaft auch dadurch, daß sich überhaupt englisches Wesen immer mehr in der Welt verbreitet, was denn doch der ganzen Nation des Mutterlandes ein Gefühl idealer Befriedigung gewährt und ein Umstand ist, der sich selbst im Falle der eventuellen Loslösung vom Mutterlande nutzbringend erweist, indem durch die Identität des Geschmackes, der Anschauungen und der Sprache die Handelsbeziehungen auch dann noch besonders lebhaft fortdauern können. — Wie für England, so sind auch die Auswanderungen aus Frankreich in die Kolonien dieses Reiches und ebenso die von Angehörigen anderer Völker in die Kolonien ihres Staates nutzbringend. Wie traurig hebt sich da im Vergleiche mit dem großen Vorteile, den die Auswanderung dieser Völker dem Mutterlande gewährt, mit der Sicherheit für den Fortbestand der nationalen Eigenart, wie sie der Emigration derselben in den den betreffenden Staaten gehörenden Kolonien in Aussicht steht, die Fülle von Übelständen ab, welche speciell mit der deutschen Auswanderung verbunden sind! Nicht nur daß die deutschen Auswanderer wirtschaftlich dem Vaterlande ganz entfremdet werden, wenigstens insofern, als die von ihnen gewählten Gebiete, also ganz überwiegend die Vereinigten Staaten von Nordamerika, gesetzlich vollkommen unabhängig von Deutschland sind und demgemäß, namentlich auch in Anbetracht ihres vorzugsweise angloſächsischen nationalen Charakters, eine dem deutschen Interesse oft entgegengesetzte Wirtschaftspolitik befolgen (was denn doch auch mehr oder weniger auf das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen deutschen Einwanderer zu ihrem Stammlande einen Einfluß üben muß), — auch in nationaler Hinsicht sind dieselben ihrem Vaterlande vielfach untreu geworden und werden dies viele demselben auch jetzt noch. Wenn auch das Wort Braters in seinem Aufsatze über Auswanderungspolitik (in Bluntschlis Staatswörterbuch), es sei die Geschichte der Deutschen in Nordamerika eine Geschichte wirtschaftlichen Gedeihens, nationaler Entfremdung und politischer Erniedrigung, glücklicherweise in diesen beiden letzten Beziehungen nicht mehr so wahr ist, wie es zu den Zeiten, als Brater es aussprach, der Fall war, und wenn auch Roschers bezüglich der Vergangenheit gemachte Behauptung: „Die meisten deutschen Auswanderer mußten bisher nach einer zwitterhaften Übergangsperiode entdeutschen“, nicht mehr volle Anwendung findet, so bleibt in dieser Hinsicht doch noch vieles zu beklagen. Es ist zu natürlich, daß Menschen, und namentlich intellektuell nicht hoch entwickelte Personen, welche in eine fremdsprachige Umgebung gelangen, welche sich von fremden Sitten umgeben sehen, allmählich sich der ihren gewöhnlichen Umgangskreis bildenden Nationalität assimilieren und ihre Lebensweise und Gebräuche annehmen, sobald dieselben nur die eines civilisierten, dem nationalen Kulturniveau des Auswanderers im ganzen gleichen Volkes sind. Und das ist im Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika unzweifelhaft der Fall. Selbst in den großenteils deutschen Gegenden wird sich namentlich der nach politischem Einfluß und nach höherer socialer Stellung trachtende Deutsche allmählich anglisieren, da der ganze Staat eben das Gepräge eines anglo-amerikanischen Gemeinwesens angenommen hat. Welche Einbuße dadurch aber die deutsche Industrie und der deutsche Handel leiden, indem sich der Geschmack des deutschen Auswanderers auf englische Weise ausbildet und demgemäß englische Produkte den heimischen vorziehen lernt, das liegt auf der Hand. — Nun denke man aber auch an das Höchste, an das religiös-moralische Interesse. Der deutsche Protestant fand noch eher Gelegenheit, seine reli-

giösen Pflichten jenseits des Oceans zu erfüllen. Die Religionslosigkeit in den Unionsstaaten ist zwar enorm verbreitet, und viele Menschen sind ungetauft; aber es giebt doch zahlreiche protestantische Sekten, welche Gotteshäuser in Menge besitzen und dem Einwohner, sobald er die Sprache erlernt, die Möglichkeit des Besuches des Gottesdienstes gestatten. Mit dem Katholiken aber stand es in dieser Hinsicht früher vielfach sehr übel. Kirchen und Kapellen waren namentlich dem Farmer sehr oft unerreichbar, das materialistische Treiben in den Städten, wo es gleichfalls oft nicht genug Geistliche gab, ließ ebenfalls viele ihren Glauben verlieren, und die konfessionslosen Staatsschulen wirkten in gleichem Sinne. Glücklicherweise ist dies alles jetzt besser geworden. Der preußische Kirchenstreit hat zahlreiche Ordensleute über das Meer geführt, die auch für deutsche Katholiken jetzt vielfach eine ausreichende Seelsorge organisiert haben, und das Anwachsen der Zahl der Katholiken in der Union — man kann sie auf ungefähr 8 Millionen unter den über 74 Millionen Bewohnern derselben anschlagen — sichert überhaupt deren Stellung und garantiert mehr und mehr die Bewahrung des Glaubens derselben. Auch in nationaler Beziehung hat sich die Lage der Deutschen in vieler Hinsicht gebessert. Es giebt zahlreiche gesellige Vereine der Deutschen, dieselben üben öfters Einfluß auf die Wahlen, und es läßt sich auch natürlich gar nicht anders erwarten, als daß die gesteigerte Machtstellung des alten Vaterlandes derselben einen günstigen Einfluß auf ihr nationales Bewußtsein und demgemäß auf die Bewahrung ihrer Nationalität üben muß, sobald nicht überwiegende andere Einflüsse, namentlich persönliche Abhängigkeitsverhältnisse oder geringe Anzahl der beisammen wohnenden Deutschen, wie es nur zu häufig vorkommt, diese national erhaltend wirkenden Momente überwiegen.

Dies wäre also das Bild, welches die Geschichte und der gegenwärtige Zustand der deutschen Auswanderung bieten. Von der Auswanderung der andern modernen Nationen ist nicht viel zu sagen. In Oesterreich-Ungarn, wo die Zahl der Auswanderer in den Jahren 1871—1879 je etwa 10000 betrug, ist dieselbe seitdem erheblich gestiegen; sie beziffert sich z. B. im Zeitraum 1890 bis 1895 jährlich, vom Jahre 1894 abgesehen, auf 60000—70000. Am bedeutendsten ist nächst der englischen und deutschen Auswanderung die italienische, wozu die jämmerlichen Agrarzustände vieler kleinen Pächter dieses gesegneten Landes bringenden Anlaß bieten (s. d. Art. Bauernstand). Die italienische Auswanderung, welche aus Ligurien, Venetien, Piemont und Lombardei ihr größtes Kontingent empfängt, führte in den Jahren 1890—1897 rund 475000 Italiener nach den Vereinigten Staaten, 319000 nach Argentinien und etwa 560000 nach Brasilien. Die Entwicklung der italienischen Ackerbaukolonisation in Argentinien ist so beträchtlich, daß ein genauer Kenner der argentinischen Zustände, Professor Kapp, sich dahin aussprach, dieses Land werde das Italien der neuen Welt werden (s. Jannasch a. a. O. 363). Es dürfte sich demnach die italienische Auswanderung als eine in ihrer Gestaltung für die italienische Nationalität vorteilhaftere Erscheinung darstellen, als dies die deutsche bisher für Deutschland war, da die argentinische Republik nicht eine so überwiegende Mehrzahl von Bewohnern spanischer Abstammung birgt, daß daneben das italienische Element sich nicht erhalten und entwickeln könnte.

So viel über die nennenswertesten Auswanderungsbewegungen der Jetztzeit. Die andern sind entweder minder bedeutend, oder wenn sie sich auch, wie die der Schweden, welche in den Jahren 1872—1894 550000 Auswanderer nach den Vereinigten Staaten lieferte, oder die der Norweger und Dänen, die in den nämlichen Jahren 284000 resp. 138000 Personen dorthin führte, numerisch bedeutender gestalteten, so weisen sie doch nur Merkmale auf, welche im vorhergehenden schon zur Genüge erörtert wurden. Wir können also die Besprechung der faktischen Entwicklung der Auswanderung hiermit abschließen, und es ist nunmehr einiges über das dieselbe regulierende Recht zu sagen. Natürlich ist es nicht möglich, hier auch einen Abriß der historischen Entwicklung des das Auswanderungswesen regulierenden Rechtes zu geben. Das ginge über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus, und ohnehin ergiebt sich ja aus den mitgeteilten Thatsachen, daß in den Epochen, welche eine starke Auswanderung aufweisen, die rechtliche Erschwerung derselben nicht bedeutend gewesen sein kann. — Die Auffassung der Pflichten gegen den Staat, wie sie sich in den verschiedenen staatlichen Gemeinwesen ausgebildet hat, war selbstredend auch maßgebend für die Entscheidung der Frage, inwieweit die Gesetze die Auswanderung gestatteten und mit direkten oder indirekten Hindernissen oder Erschwerungen umgaben. Es ist z. B. in Japan so weit gekommen, daß die Gesetze nicht nur die Auswanderung, sondern sogar das Reisen in das Ausland verboten, wie denn auch in Rußland die Auffassung, dies Land sei das heilige Rußland, dessen Monarch als der gottgesetzte Gewalthaber in religiöser wie politischer Beziehung erscheine, zu der Anschauung führte, die Auswanderung in ein fremdes Gebiet als Auflehnung gegen den Zar zu betrachten. — Bekannt ist es auch, daß vielfach die sogen. Nachsteuer eingeführt gewesen ist, welche die Auswanderung aus einem Staate in den andern mit einer Auflage belegte. Dieselbe war seit dem 16. Jahrhundert, zuerst als Ausfluß der Vogtei und Schutzherrlichkeit und später als Regal, das aber auch einer Guts- oder Gerichtsherrschaft zustehen konnte, sehr allgemein, und ihr Betrag richtete sich nach den Landes- und Ortsstatuten oder nach dem Herkommen und wechselte zwischen dem 20. und dem 3. Teile des Vermögens. Man

ging dabei von der Auffassung aus, daß das bisherige Heimatland des Emigranten für die demselben bisher geleisteten Dienste einen Ersatz fordern könne, wobei aber außer acht gelassen wurde, daß der Auswanderer diesen Diensten entsprechend auch bis zum Momente seines Fortganges die Lasten des betreffenden Staates getragen hat.

Es drängt sich auch hierbei die beachtenswerte Thatsache auf, wie das Mittelalter mit seiner einheitlichen Lebensanschauung, welche aus der Einheit des Glaubens, die mehr oder minder lebhaft in den verschiedenen Epochen desselben doch diese ganze Zeit beherrschte, hervorgehen mußte, dem Leben der Völker nicht jene engen Schranken, jene Fülle von Verkehrshindernissen bereitete, wie sie dem nachmittelalterlichen Polizeistaate mit seinem Merkantilsystem, seinem Absolutismus und seinen Auswanderungsverboten eigen waren. In Preußen verbot z. B. Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 jede Auswanderung, während er die Verleitung eines Bauern zu derselben mit Todesstrafe bedrohte und auf die Einfangung eines Emigranten eine Belohnung bis zu 200 Thaler setzte. In Kurbayern ward noch 1764 unbefugten Auswanderungsagenten der Galgen angedroht. Indessen allmählich mußte sich doch die bessere Einsicht Bahn brechen. Es mußte die Bewegung des Humanitarismus, die zwar von Freidenkern, Illuminaten und Aufklärern im vorigen Jahrhundert gefördert wurde, aber doch einen richtigen Kern in sich schloß, es mußte jene Bewegung, welche zur Publikation der Menschenrechte im Jahre 1789 führte und welche eine heilsame Reaktion gegen die Omnipotenz des Polizeistaates, wie er aus den Krisen des 16. Jahrhunderts hervorgegangen war, darstellte und sicher die Kirche energisch auf ihrer Seite gehabt haben würde, falls dieselbe nicht in den Fesseln des Staates gelegen wäre, auch der Auswanderungsfreiheit zu gute kommen. Denn in der That, sobald man den Menschen in richtiger Weise in seinem Verhältnisse zum Staate auffaßt, sobald man sich darüber klar wird, daß das Wohl der Unterthanen der Zweck des Staates ist, nicht aber die Macht der Gewalthaber um ihrer selbst willen, so kann man, mag man immer aus der Rücksicht auf das Gemeinwohl die Berechtigung der öffentlichen Gewalt zu bedeutender Einschränkung der persönlichen Freiheit ableiten, doch nie dazu gelangen, die wesentlichen Rechte des Menschen zu negieren. Zu diesen gehört aber offenbar die Freiheit, sich seiner geistigen und körperlichen Veranlagung gemäß seinen dauernden Aufenthaltsort zu wählen. Hängt doch von der Fähigkeit, eine solche Wahl zu treffen, in sehr vielen Fällen die gesamte Gestaltung des Lebens eines Menschen ab. Wie viele, denen die Übung ihrer Religion versagt war, fanden in der Auswanderung das einzige Mittel, sich die Freiheit der Ausübung der heiligsten Pflichten zu sichern! Wie viele, denen der spärliche Boden der Heimat die Gründung einer Familie unmöglich machte, konnten in einem Lande dazu schreiten, dessen Boden den Gebrauch ihrer frischen Kraft verstattete! Notwendig erweisen sich gesetzliche Vorschriften, welche die Auswanderung in den Jahren, während deren die Pflicht zur Militärstellung besteht, verbieten — eine Vorschrift, die sich mit Rücksicht auf die Thatsache, daß in diesen Jahren viele junge Leute auf einige Zeit auszuwandern geneigt sind, rechtfertigt, — oder welche die Ausfolgung der Auswanderungspapiere von einer vorherigen Publikation des Auswanderungsentschlusses abhängig machen. Im übrigen aber müssen alle Verbote und Erschwerungen der Auswanderung als unberechtigt bezeichnet werden. Man mag dafür sorgen, daß der Auswanderer allen seinen Pflichten gegen das bisherige Vaterland und dessen Bewohner nachkommt; ein weiteres von ihm aus Anlaß seiner Emigration zu begehren, hat der Staat kein Recht. Bei aller Achtung vor den Gefühlen der Heimatsliebe und des Patriotismus, welche sicher aller Pflege und Berücksichtigung wert sind, darf doch nie vergessen werden, daß der Mensch seine erste Bestimmung, Gott zu dienen, überall erfüllen kann, und daß es dem verständigen Sinne desselben überlassen werden muß, sich den Ort zu wählen, wo er glaubt, diese Bestimmung am besten erfüllen zu können. Selbstredend folgt es aber aus der Aufgabe der Staatsgewalt, daß dieselbe verpflichtet ist, gegen die Ausbeutung der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit wenig gebildeter Leute durch gewissenlose Verlockung zur Auswanderung aufzutreten. Wir werden davon, wie von den Maßnahmen, welche dieselbe zu dem Behufe, die Auswanderung für das ihrer Obsorge anvertraute Land nutzbringend zu gestalten, zu treffen hat, bei der Behandlung der Auswanderungspolitik sogleich zu reden haben. Aber weiter darf das Einschreiten des Staates gegen die Auswanderung sich nicht erstrecken.

Es ist demnach als ein Fortschritt zu begrüßen, daß die Gesetzgebung nach und nach die Auswanderungsfreiheit in immer höherem Grade sanktionierte. Schon das preußische Landrecht vom Jahre 1794 gestattete die Auswanderung, wenn es auch nach vorhergehender Anzeige Einholung der Erlaubnis und in der Regel auch Entrichtung des vorerwähnten Abfahrtsgeldes verlangte. Auch in Bayern ward 1801 die Auswanderung insoweit gestattet, als die Entscheidung über jeden einzelnen Fall dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten war, wie denn in diesem Reskript auch noch immer strenge Maßregeln gegen unbefugte Auswanderungsagenten getroffen waren. Die Deutsche Bundesakte aber ging dann wieder einen Schritt weiter: sie setzte fest, daß die Entlassung aus dem Unterthanenverbande nicht verweigert werden könne, wenn ein anderer Bundesstaat bereit sei, den Betreffenden als Unterthanen aufzunehmen. Auch die Verwerflichkeit der Nachsteuer wurde von den Staaten Europas immer mehr anerkannt und

bald vollständig abgeschafft. Die Deutsche Bundesakte ging hierin mit gutem Beispiel voran. Ihr Art. 18 sicherte die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat überging. Endlich erkannten die neueren Staaten überhaupt den Grundsatz, daß jeder Unterthan, dem nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, das Recht habe, auszuwandern, offen an. So unter anderem die preußische Verfassungsurkunde von 1850, Art. 11.

Dieser Grundsatz ist denn auch in die einschlägige Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches übergegangen. Nach dem am 1. April 1898 in Kraft getretenen Reichsgesetze über das Auswanderungswesen bedarf derjenige, welcher die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), hierzu der Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von 50 000 Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Reeder ist. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Wer bei einem Betriebe der vorbezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun; b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt worden ist. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von 1500 Mark zu bestellen. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung: a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens 14 Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedlung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden. Zur Überwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese Kommissare sind befugt, den vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reiches wahrgenommen, denen erforderlichen Falles besondere Kommissare

als Hilfsbeamte beizugeben sind. Nach den Strafbestimmungen des Gesetzes wird unter anderem mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet. Dieselbe Strafvorschrift findet auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert.

Wie nun aber das Recht der Auswanderung in dem Sinne, wie es hier soeben besprochen ist, d. h. insoweit es sich auf die Berechtigung des Angehörigen eines Staates, zur Auswanderung zu schreiten, bezieht, mannigfachen Wechsel erfahren hat und im Laufe der Jahrhunderte gänzlich umgebildet worden ist, so muß ein Gleiches auch von der Auswanderungspolitik im allgemeinen gelten, d. h. von dem Inbegriff der Maßregeln, welche ein Staat zur Anwendung bringt, um das Auswanderungswesen zu regeln und die Emigration in gewisse Bahnen zu leiten. Freilich hat es auch Fälle genug gegeben, wo die diesbezügliche Politik einfach in einem vollständigen laisser aller bestand, sei es nun daß es der betreffenden Staatsgewalt vermöge der Verhältnisse nicht wohl möglich war, einen wirksamen Einfluß auf diese Angelegenheiten zu üben, sei es daß sich nicht das nötige Verständnis für die wichtigen auf diesem Gebiete gelegenen Interessen vorfand. Die Darstellung des Ganges und der Entwicklung der Auswanderung, wie sie im vorhergehenden gegeben worden ist, gewährt verschiedene Einblicke in die Art und Weise, wie verschiedene Staaten die Auswanderung auffaßten. Wir haben gezeigt, wie die Spanier, wie die Engländer und wie im Altertum die Griechen sich zu diesen Fragen verhielten. Aus allen diesen Thatsachen und den gleichfalls zum Teil mitgeteilten Gründen derselben ergiebt sich, eine wie verschiedene Behandlung dieses Problem unter den verschiedenen Verhältnissen, welche das Leben der Völker bestimmen, zu finden hat. Nun ist es zwar leicht, eine gewisse Anzahl von Gesichtspunkten aufzustellen, welche das Verhalten der Staatsgewalt diesbezüglich zu bestimmen haben. Aber sehr schwer ist es oftmals, zu entscheiden, welche Maßregel in einem gegebenen Zeitpunkte Platz zu greifen hat. Wer wird z. B. mit Sicherheit entscheiden können, ob in einem Staate eine absolute Übervölkerung vorherrscht, welche eventuell sogar staatliche Unterstützungen bedürftiger Auswanderer rechtfertigen würde, oder wer nur mit apodiktischer Gewißheit sagen können, ob die Wegräumung gewisser den Bestand wohlhäbiger Klassen der Bevölkerung schützender gesetzlicher Maßregeln nicht einen Nachteil hervorruft, der weit beträchtlicher erscheinen muß als die Beeinträchtigung, die der betreffende Staat durch die infolge dieser Maßregel hervorgerufene Vermehrung der Auswanderung der nicht zu diesen Privilegierten Gehörigen erleidet? Das sind delikate Fragen, zu deren Lösung es eines hohen Grades von Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse, von Umsicht und Urteilsschärfe bedarf. Es will uns aber bedünken, daß in einem Staate auf Grund gewissenhaftester statistischer Erhebungen, eingehendster, nach englischem Muster unter persönlicher gleichmäßiger Einvernehmung von Vertretern aller beteiligten Klassen und Interessenten durchzuführender Enqueten und des Urteils der wissenschaftlichen Autoritäten doch festgestellt werden könnte, wie viele Einwohner der verschiedenen Berufsstände die einzelnen in Betracht kommenden Gegenden nach ihren natürlichen Verhältnissen durch Entwicklung der vorhandenen Erwerbszweige oder Einführung neuer ernähren könnten. Freilich werden solche Schätzungen immer nur annähernde Resultate liefern können, da bei der Berechnung ein durchschnittlicher state of life der verschiedenen in Betracht kommenden socialen Schichten angewendet werden muß, das wirkliche Leben sich aber vielfach um einen solchen state of life nicht kümmert und derselbe auch oftmals unrichtig gegriffen werden kann.

Um nun aber auf die Gesichtspunkte zurückzukommen, nach denen sich die Auswanderungspolitik im allgemeinen zu richten hat, wenn es auch, wie gesagt, oft schwer hält, zu entscheiden, welche Regel im einzelnen Falle anzuwenden ist, so muß es vor allem das Streben einer jeden Regierung sein, wenn nicht die Auswanderung in ein von ihr abhängiges Kolonialgebiet mit ganz überwiegenden Vorteilen verbunden ist, das Verbleiben ihrer Unterthanen im Vaterlande ohne Beeinträchtigung des Rechtes derselben, zu emigrieren, zu befördern. Die Kräfte derselben sind dem Mutterlande am sichersten erhalten, wenn sie in demselben verbleiben. Zu dem Behufe hat aber die Regierung vorhandene unwirtliche Landstriche zu kultivieren, Ameliorationen des Bodens und somit erhöhte Ertragsfähigkeit desselben herbeizuführen und die Gesetze über Succession u. s. w. so zu gestalten, daß dieselben einen Stamm wohlhabender Kleingrundbesitzer garantieren, ohne die sogen. weichenden Geschwister, d. h. die bei der Erbschaft minder begünstigten Kinder und Erben des Erblassers, leer ausgehen zu lassen und dadurch zum Verlassen des Landes anzutreiben, weil sie nicht die Mittel finden, sich als Kleinbesitzer mit gewerblicher Nebenbeschäftigung, Bergwerks-, Forst- und Taglöhnerarbeit fortzubringen, wie solche oft von Kleinhäuslern mit Erfolg betrieben wird, da dieselben in ihrem Häuschen und Grundstück eine sichere Grundlage ihrer Existenz haben. Ferner muß aber auch an die Erschließung neuer Erwerbszweige durch Einführung neuer Industrien u. s. w. gedacht und vor allem Religion und Sitte nach Kräften gepflegt werden, damit auch der Sparsinn und die Zufriedenheit mit bescheidener Existenz sich erhalte und entwickle. Wenn

diese Tugenden vorhanden sind, wenn der Mensch nicht sein Trachten und Streben auf die Erlangung einer möglichst großen Summe materieller Existenzmittel und äußerer Genüsse richtet, wird die Liebe zum Vaterlande, die Anhänglichkeit an die religiösen, geschichtlichen und Familientraditionen der Heimat so mächtig sein, daß er sich nur im Falle der Not oder ganz außerordentlicher Verhältnisse zur Auswanderung entschließt, wie denn auch die gebührende Rücksichtnahme auf von Alters her eingelebte politische Verhältnisse und die Schonung der provinziellen Eigentümlichkeiten der Bewohner mächtige Mittel sind, um die Anhänglichkeit an das Vaterland wach zu erhalten. Das Beispiel der Liebe zur Heimat, das gerade arme Bevölkerungen, die italienischen Arbeiter der friaulischen Gegenden, die Savoyarden, die Tiroler, geben, welche, anstatt dauernd ihre Heimat zu verlassen, auf Jahre oder Monate in die Fremde gehen und mit dem Erträgnis ihres Fleißes dorthin zurückkehren, ist diesbezüglich instruktiv genug.

Wenn sich aber wirklich die Notwendigkeit der Auswanderung zeigt, wenn die soeben angedeuteten Mittel, wodurch die Bevölkerung an den heimischen Boden gefesselt werden kann, nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern realisiert werden können, dann soll die öffentliche Gewalt mindestens danach trachten, die Auswanderung so zu gestalten, daß dieselbe dem Mutterlande möglichst wenige Nachteile und eine möglichst große Anzahl von Vorteilen bringt. Am besten ist es natürlich, wenn das Mutterland **Kolonien** besitzt, wohin sich der Strom der Emigration zu wenden vermag. Mögen dieselben mehr oder minder unabhängig gestellt sein, ihre politische Einheit, mindestens ihre handelspolitische und militärisch-diplomatische Einheit mit dem Mutterlande garantiert nutzbringende Verkehrsbeziehungen zwischen den Bewohnern des alten Vaterlandes und denen der Tochterländer. Die Nationalität der Auswanderer wird erhalten und das Gewicht, welches die betreffende Rasse in die Wagschale des allgemeinen socialen und politischen Entwicklungsprozesses der Menschheit legt, bedeutend vermehrt. — Selbstverständlich müssen die Kolonien solche sein, welche geeignet sind, die Auswanderung des Mutterlandes aufzunehmen und demnach einen Reiz auf dieselbe auszuüben. Inwieweit dies mit den neuen Erwerbungen Deutschlands der Fall ist, kann heute noch nicht mit Sicherheit entschieden werden.

Wenn aber und solange die Auswanderung nach eigenen Kolonialgebieten aus einem Staate nicht stattfinden kann, bleibt es Pflicht der Staatsregierung, die Auswanderung nach gewissen Ländern und zwar unter solchen Umständen zu leiten, daß die Emigranten in möglichst hohem Grade vor den Gefahren der Entnationalisierung und auch der wirtschaftlichen Entfremdung vom Vaterland bewahrt bleiben, dieses also einen möglichst geringen Nachteil durch die Entfernung derselben aus seinem Schoße erleidet. — Daß vieles in dieser Hinsicht geschehen kann, ist unbestreitbar, und daß der Erfolg einer solchen auf gewisse Gegenden konzentrierten Auswanderung dem Mutterlande günstig ist, indem sie die nationale Eigenart der Emigranten und damit eine Fülle von aus derselben hervorgehenden Beziehungen des geistigen Austausches, des Verkehrs u. s. w. mit dem Mutterlande erhält, dafür sind die bestehenden großartigen Handelsbeziehungen zwischen England und den Vereinigten Staaten, die trotz der politischen Trennung der letzteren vom ersteren einen so gewaltigen Aufschwung genommen haben, der beste Beweis. Es muß also das Streben der Staatsregierung zunächst dahin gehen, die geeigneten Maßregeln zum Besten der Auswanderer zu treffen. Aber auch **freie Vereine**, wie die deutschen Kolonialvereine und wie der treffliche katholische St. Raphaelsverein zum Schutze der deutschen Auswanderer, können Mannigfaches leisten zur Aufklärung und Sicherung der Auswanderer gegen Schaden. Und es darf dem Funktionieren dieser Vereine durchaus nichts in den Weg gelegt werden, damit sich nicht die Regierung in einer so höchst wichtigen Sache ein Monopol beilegt, das leicht zur thatsächlichen Verkümmerung des fundamentalen menschlichen Rechtes, sich seinen Wohnsitz nach freier Wahl und infolge gehöriger Information zu wählen, führen und zum Besten der politischen Machtstellung des Staates auf Kosten des Wohles des einzelnen, der möglicherweise gerade in einem der Regierung nicht genehmen Auswanderungsgebiete ein seiner Individualität zusagendes Land findet, ausgebeutet werden kann.

Unter der die Auswanderungsfragen betreffenden **Litteratur** mögen folgende Werke und Zeitschriften Erwähnung finden: Gäbler, Deutsche Auswanderung und Kolonisation, Berlin 1849; Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika, 2. Aufl., 1856; Fröbel, Die deutsche Auswanderung und ihre kulturhistorische Bedeutung, Leipzig 1858; Kapp, Aus und über Amerika, 1871; Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik, Hamburg 1881; K. v. Jung, Deutsche Kolonien, Leipzig 1884; Greater Britain, a Record of Travel in English Speaking Countries during 1866 and 1867 by Sir Charles Wentworth Dilke, 7. edition, London 1880; The British Empire by Seeley, London 1883; Wilh. Roscher und Robert Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl., Leipzig 1885 (die zwei ersten Abteilungen des Werkes sind von Roscher, die dritte von Jannasch allein gearbeitet). Heusser, Die Auswand. nach Argentinien, 1885; Becker, Unsere Verluste durch Wanderung (im Jahrb. für Gesetzg. und Verw., 2. Jahrg., 1887); Cahensly, Die deutschen Auswanderer und der St. Raphaelverein, Frankfurt a. M. 1887; Bokemeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland, Berlin 1892; Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig 1892 (Schriften des Vereins für

Socialpolitik, Bd. LII); E. Franke, Das deutsche Auswanderungsgesetz (im Archiv für sociale Gesetzgebung, XI. Bd., 1897); v. Philippovich, Art. Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Bd.), Jena 1899; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1880 ff. — Zeitschriften: Export (seit 1878) und Deutsche Kolonialzeitung (seit 1885). [Kämpfe, rev. Red.]

Auswärtige Angelegenheiten, s. Diplomatie.

Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium für, s. Verwaltungsorganisation.

Auswärtiges Amt seit 1871, s. Deutsches Reich.

Auswechslung der Gefangenen, s. Krieg.

Ausweisung, s. Asylrecht, Aufenthaltsrecht.

Auszeichnungen, Verleihung von, s. Staatsoberhaupt.

Auszug, Leibzucht, s. Bauernstand.

Authentiken, s. Recht, römisches.

Authentische Interpretation, s. Gesetzesauslegung.

Autokratie, s. Absolutismus.

Autonomie. Wenn dieser Begriff im griechischen Staatsrechte des Altertums die Bedeutung hatte, welche wir heutzutage mit dem Worte „Souveränität" zu verbinden pflegen, so hat derselbe im deutschen Sprachgebrauche und überhaupt in der modernen Rechtssprache (schon der des vorigen Jahrhunderts) einen ganz verschiedenen Sinn angenommen. Aber auch diese dem Worte „Autonomie" beigelegte Bedeutung hat Wandlungen erfahren, bis sie zu dem heute damit verbundenen Begriffe sich präcis ausgestaltet hat. — Wir verstehen nämlich in der Gegenwart unter Autonomie die gewissen in und unter dem Staate befindlichen Faktoren beigelegte Befugnis, rechtsbildend zu wirken, und zwar sowohl durch Erlassung von Statuten, welche sich ihrem Wesen nach als den Gesetzen — wie sie von der höchsten Gewalt des Gemeinwesens, von der das gesamte Rechtsleben regelnden Staatsgewalt, ausgehen — analoge Festsetzungen charakterisieren, als auch durch sich in ihrem Schoße entwickelnde gewohnheitsrechtliche Bildungen, welche man mit dem Worte „Observanz" zu bezeichnen pflegt. Es ist zwar von Beseler bei der Behandlung der Autonomie in seinem System des gemeinen deutschen Privatrechts hervorgehoben worden (2. Aufl., § 26 am Ende), daß die Autonomie diese letztere Art der Rechtsbildung nicht in sich befasse. Indessen finden wir nicht den mindesten sachlichen Grund, welcher eine Beschränkung dieses Begriffes auf die in legislativer Form vor sich gehende Rechtserzeugung innerhalb der mit dieser Gewalt begabten, im Bereiche des Staates existierenden Kreise von Personen (Korporationen) und von seiten einzelner Personen — denn auch solchen kann eine solche Gewalt beigelegt sein — rechtfertigen würde. Mögen immerhin die juristischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts das Wort „Autonomie" nur im Sinne dieser Befugnis zum Erlassen von Statuten gebraucht haben. Es ist dies erklärlich in einer Zeit, welche in immer steigendem Grade jede unabhängige, der Staatsgewalt, weil aus der unmittelbaren Rechtsüberzeugung hervorgegangen, ihren Ursprung nicht verdankende Rechtsbildung zu unterdrücken suchte. Ja, den umständlichen Rechtsgelehrten jener Tage mit ihrer Vorliebe für präcise und genaue Auslegung der einzelnen Paragraphen und Stellen der Gesetze waren überhaupt vielfach alle freien, dem richterlichen Ermessen weiteren Spielraum lassenden Rechtsregeln antipathisch. Es kann also nicht wunder nehmen, daß sie in einer Zeit der Pedanterie, in welcher nicht nur die Staaten, sondern auch die in deren Umfange noch bestehenden, mit einer gewissen Unabhängigkeit ausgestatteten Körperschaften alles durch bis in das Minutiöse gehende Verordnungen zu regeln strebten, an die gewohnheitsrechtlich vor sich gehende Rechtsbildung nicht dachten, wo sie den Begriff der Autonomie definierten. Denn, wie gesagt, ein innerer Grund ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb unter den Begriff Autonomie nicht auch die Befugnis subsumiert sein sollte, ohne formelle Reglementierung und Publikation, aus dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten unmittelbar heraus, auf dem der selbständigen rechtlichen Bestimmung der Betreffenden überlassenen Gebiete vorzugehen. Ist es doch einleuchtend, daß dieser letztere Weg der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung des korporativen Lebens sich oftmals als der geeignetere erweisen wird. Im Kreise homogener Elemente, welche in Hinsicht auf die Regelung ihrer übereinstimmenden Interessen im Mittelalter in so reichlichem Maße und auch jetzt wieder in bedeutendem Umfange zur selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten berufen sind, wird sich für manche Fälle die Regelung der Verhältnisse durch Observanz, d. h. auf gewohnheitsrechtlichem Wege, besser empfehlen als die statutarische Festsetzung, weil das Recht in jener Erscheinungsform naturgemäß biegsamer bleibt als in dieser Gestaltung, während doch die fachmännische Vertrautheit der rechtserzeugenden Kreise mit dem Gegenstande der rechtlichen Bestimmung unvermittelte Schwankungen und schroffes Brechen mit der Rechtstradition nicht leicht befürchten lassen dürfte. Wenn aber dergestalt beide Formen der Rechtsbildung, die statutarische wie die observanzmäßige, sich, was die Befugnis zu ihrer Ausübung anlangt, in nichts unterscheiden, so erheischt anderseits das praktische Bedürfnis ihre gemeinschaftliche Behandlung, damit nicht überflüssige Wiederholungen veranlaßt werden. Es scheint also angemessen, dem in unsern Tagen so überaus häufig gebrauchten Worte „Autonomie", welches im politischen Leben, im Jargon der Erörterungen der Presse und im Munde der Politiker aller Art allerdings verschiedenartig genug angewendet wird, einen etwas weiteren Sinn beizulegen, wie dies in der obigen, am Anfange die-

ses Aufsatzes gegebenen Definition geschehen ist, und auch die Befugnis, gewohnheitsrechtliche Bildungen in dem betreffenden rechtlichen Kreise entstehen zu lassen, darunter zu begreifen.

Um nun einen Begriff von den verschiedenen Modalitäten zu geben, unter denen die Autonomie, wie sie soeben definiert ist, im Laufe der historischen Entwicklung zur Darstellung gelangte, muß weit zurückgegriffen werden, damit durch die Vollständigkeit eines solchen historischen Überblicks, welcher, wenn auch nur resumierend, den Einfluß der autonomen Institutionen auf das öffentliche Leben erkennen läßt, ein Einblick gewonnen werde, inwieweit bei der gerade in der Jetztzeit wieder viel ventilierten Frage der Provinzial-, Gemeinde-, Korporationsautonomie u. s. w. dem Streben nach möglichster Unabhängigkeit dieser Organe Rechnung getragen werden dürfe oder solle. — Wenn sich ein besonders eklatanter Gegensatz zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte gerade auch auf dem Gebiete der Organisation der in jedem größeren Staate unentbehrlichen untergeordneten und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Faktoren des öffentlichen Lebens, der Gemeinden, Gewerbsgenossenschaften u. dgl. ergiebt, und wenn z. B. den Städten des römischen Kaiserreiches, auch den mit Stadträten und Magistraten ausgestatteten, eine Gesetzgebung in Municipalangelegenheiten überhaupt nicht zustand, so erscheint doch dieser Kontrast beim Eintritt der germanischen Völker in das europäische Kulturleben am allergrellsten. Wir finden die alten Deutschen, freiheitsliebend wie sie waren, nicht nur bestrebt, die individuelle Unabhängigkeit zu sichern, sondern auch im öffentlichen Leben von demselben Geiste beseelt. Die Gemeinde ist autonom, und zwar geht in ihrem Umkreise sowie für weitere Kreise, in dem der Volksversammlung, die Rechtsbildung vor sich in gewohnheitsrechtlicher Form. Ganz natürlich entwickelte sich das Recht, aus den Bedürfnissen und Lebensverhältnissen des Volkes heraus je nach der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, der persönlichen Entwicklung der Angehörigen der verschiedenen Rechtskreise u. s. w. mannigfache Gestaltung gewinnend und doch durch die Einfachheit der Zustände und die Gemeinschaftlichkeit der Abstammung aller vor dem Überwuchern des Partikularismus bewahrt. Derartige einfache Zustände sind naturgemäß die geeignete Grundlage für autonome Rechtsbildung. Die Natürlichkeit und Klarheit der Verhältnisse macht ein bewußtes und planmäßiges Eingreifen der Staatsgewalt, in der ältesten Zeit richtiger Stammesgewalt genannt, entbehrlich, wenigstens in der Regel und ausgenommen die Verhältnisse, welche eine konzentrierte Aktion des Stammes nach außen bedingen. — Diese einfache, natürliche Situation des öffentlichen Lebens, diese ganz vorwiegend autonome Organisation des öffentlichen und des Privatrechtslebens konnte natürlich in gleichem Umfange nicht fortdauern, seit die germanischen Völker sich in den alten Kulturgebieten des römischen Weltreiches niedergelassen hatten. Die komplizierten Verhältnisse eines höher kultivierten Lebens, das Zusammenleben mit den durch physische Gewalt überwundenen römischen oder germanischen Bewohnern der eroberten Länder, welche, anfangs von den rohen Eroberern gering geachtet, in West- und Südeuropa allmählich dadurch ihren Einfluß übten, daß sie die Eroberer durch ihre Kultur, vor allem durch ihre Religion bezwangen und sich assimilierten, machten ein Eingreifen der gesetzgebenden Thätigkeit für weite Gebiete des Rechtslebens notwendig. Dasselbe erwies sich auch in den vorwiegend germanischen Staatsgebieten der entstehenden Welt des central- und südeuropäischen Mittelalters als unumgänglich, da ihre Zugehörigkeit zu dem zu einer Art von Weltreich anwachsenden fränkischen Reich ihre Christianisierung und ihre Kultivierung durch zahlreiche antike Civilisationseinflüsse, die sich vielfach in glücklicher Weise mit den eigentümlich germanischen Anschauungen und Zuständen verbanden, bedingen mußte. Es folgten also den Kodifikationen der Volksrechte, der Abfassung der lex Salica, der lex Burgundiorum, der lex Visigothorum u. s. w., welche, bereits vorwiegend unter dem Einfluß der soeben angedeuteten Verhältnisse entstanden und meist auf ehemaligem römischem Reichsgebiete erwachsen, sich im Gegensatze zu der bisher vorwiegenden partikular-autonomistischen Rechtsbildung als allgemeinverbindliche staatliche Maßnahmen charakterisieren, die fränkischen Reichsgesetze, die bereits über das Wesen des Stammesrechts hinausgingen und sich als großartige gesetzgeberische Maßregeln in einem Umfange darstellen, wie er erst im Geltungsgebiete der modernen staatlichen Gesetzgebung wieder erreicht worden ist. Die allgemeinen, für alle Teile des Staatsgebietes Bedeutung besitzenden Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach allenthalben für eine uniforme Behandlung geeignet zeigten und dieselbe sogar erheischten, Finanz-, Verkehrs-, öffentliches Kommunikationswesen, Heerbann, kirchliche und Schulsachen und endlich der zur Wahrnehmung aller dieser Dinge notwendige Verwaltungsapparat bildeten den Gegenstand der von den fränkischen Königen aus den Dynastien der Merowinger und Karolinger erlassenen Gesetze, die vielfach in den Kapitulariensammlungen (capitularia ist der Name der karolingischen Königsgesetze) niedergelegt wurden. — Wir sehen uns also in schon früher Zeit einer Entwicklung des öffentlichen Rechtslebens gegenüber, welche die autonome Gestaltung desselben wesentlich einschränkte. Der Staat, die höchste und in letzter Linie ausschlaggebende Organisationsform des weltlichen Rechtslebens, tritt selbstbewußt in Thätigkeit. Der durch erhöhte geistige Thätigkeit, durch die Anfänge von Schul-, ja sogar von gelehrter Bildung, vor allem durch die ebenso schönen als logischen Lehren und

Vorschriften des katholischen Christentums geschärfte und entwickelte Geist der jungen Nationen schreitet zu einer bewußten und das die gesamte Nation gemeinsam betreffende Element des Rechtslebens erkennenden und erweiternden Fixierung des Rechts, die durch das für die gesamte Nation gesetzgeberisch funktionierende Organ derselben (den König, der als Beirat die Reichsversammlung der Großen geistlichen und weltlichen Standes zur Seite hatte) erfolgt. Daß dabei das autonome Leben nicht völlig verschwand, sondern in der Gemeinde einen reichlich bemessenen Wirkungskreis behauptete, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

So schien sich ein schönes harmonisches Rechtsleben des beginnenden europäischen Mittelalters herauszubilden, welches, ohne die rechtsbildende Kraft des Volkslebens zu brechen, doch die dem germanischen Geiste inhärierende Gefahr der nationalen Zersplitterung durch eine kräftige staatliche Gesetzgebung hintanzuhalten vermochte und vielleicht bei längerer Dauer der starken Monarchie Pipins und Karls des Großen im Anschlusse an die neubelebte römische Kaiseridee mit ihren antiken Reminiscenzen zu einer früheren, den Verhältnissen wahrhaft angepaßten Reception des römischen Rechts unter weiser Wahrung der lebensfähigen germanischen Rechtsinstitute hätte führen können. Allein die centrifugalen Leidenschaften der verschiedenen deutschen Stämme, der altgermanische Unabhängigkeitssinn, welcher wenigstens in den Großen oftmals noch so mächtig war, daß er die regelmäßige Ordnung einer starken Monarchie nur schwer ertrug, die persönliche Untüchtigkeit der Nachfolger Karls des Großen führten jenen höchst traurigen Zustand der Gebiete der fränkischen Monarchie herbei, welcher dieselben um das Jahr 900 in volle Auflösung der staatlichen Ordnung versunken erscheinen ließ. Derselbe hielt zwar nicht zu lange Zeit an, indem er zur Bildung jener mittelalterlichen F e u d a l o r d n u n g führte, welche die des obrigkeitlichen Schutzes beraubten freien Landbebauer in der Regel bei den benachbarten großen Grundherren, insonderheit bei den kaiserlichen Beamten selbst, den Grafen u. s. w., die ihre eigenen Hintersassen kräftiger schützten als die vermöge ihrer Amtspflicht in ihren Schutz Befohlenen und oftmals Bedränger derselben, namentlich gelegentlich der Ableistung der Heerbannspflicht, waren, durch freiwilligen Eintritt in den Lehnsverband Schutz suchen ließ. Wenn aber dergestalt die Zersplitterung der bisherigen centralen Staatsgewalt, deren Funktionenkreis auch bei der späteren Wiedererstarkung ein sehr beschränkter blieb, die einzelnen nicht allzu großer Unsicherheit anheimfallen ließ, so ward doch die staatliche Gesetzgebung infolge aller dieser Verhältnisse auf eine ganz verschiedene Basis gerückt. Es erfolgte naturgemäß ein Zurückfallen in die altgermanischen, vorherrschend partikularistischen Zustände. Und was war natürlicher, als daß auch die Rechtsbildung in diese Bewegung hineingezogen wurde? Die schwachen oder häufig abwesenden Monarchen der west- wie der ostfränkischen, eigentlich deutschen Monarchie, von den italienischen Königen des 9. und 10. Jahrhunderts, den Berengaren u. s. w., gar nicht zu reden, fanden wirklich wenig Gelegenheit zur Ausübung legislatorischer Thätigkeit. Und auch die alten karolingischen Gesetze verschwanden größtenteils aus der Praxis. Die mächtigen Großen, die allmählich die Erblichkeit ihres Amtes erlangenden Grafen und Markgrafen, die Bischöfe und Äbte u. s. w., mit deren Würde die Grafschaft eo ipso verbunden blieb, führten eben vielfach gerade so viel von jenen Gesetzen aus, als ihnen gut dünkte, und naturgemäß schritten sie ordnend und Normen aufstellend da ein, wo sich dringende Veranlassung dazu ergab, und gewiß oftmals auch ohne eine solche. Ist doch das einfache Verordnungsrecht, wie es höheren Behörden zuzustehen pflegt, ohnedies von dem Rechte der Gesetzgebung in manchen Fällen schwer zu unterscheiden. Wie hätte da diese feine Grenze in jenen fernen Zeiten beobachtet werden sollen, in denen nicht juristisch scharf gebildete Gesetzeskundige, sondern vielfach rauhe Krieger und faustftarke Prälaten an der Spitze der Verwaltung standen? So bildete sich denn allmählich, und zwar in dem Maße, als sich die Stellung der großen Lehnsträger und diejenige der mittleren und kleineren, welche, durch Immunitätserklärung aus dem Grafschaftsverbande geschieden, selbst mit Grafenrechten ausgestattet worden waren, festigte, eine neue Art von Autonomie aus, die sich, während die Befugnis zu autonomer Thätigkeit früher der Gemeinde, der Stammesversammlung u. s. w. beigelegt gewesen war, nunmehr als eine der sich entwickelnden Landesherrschaft beigelegte Gewalt charakterisiert. Mögen die principes, rectores terrae u. s. w., wie die Inhaber der territoria, terrae, dominia — so werden die aus den alten Grafschaften durch Abzweigungen und Hinzuthaten allmählich hervorgewachsenen Gebiete bezeichnet — sonst noch genannt werden, auch noch nicht reichsgesetzlich zur Vornahme der Gesetzgebung in gewissen Schranken befugt erklärt worden sein, sie waren es durch die Übung doch geworden. Sie charakterisieren sich als Inhaber wirklich autonomer Befugnisse. Denn auch das andere Merkmal der Autonomie geht ihrer Stellung nicht ab: sie bleiben immerhin dem Kaiser und Reich untergeordnet. Der Kaiser bleibt unter Zustimmung der Reichsversammlung oberster Gesetzgeber, und es fehlt nicht an Beispielen der Ausübung dieser deutschen Reichsgesetzgebung. Man denke unter anderem nur an die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und das Statutum in favorem principum aus der Zeit Friedrichs II., an die zahlreichen Landfrieden der folgenden Zeiten, an die Goldene Bulle, an die Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495, an

das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichskriminalgerichtsordnung, die Carolina, welche der Regierung eines der letzten kräftig in die Geschicke des Reiches eingreifenden Monarchen, Karls V., angehörte.

Es ist also der Staat, diese höchste, das gesamte weltliche Rechtsleben ordnende bürgerliche Rechtsgemeinschaft, die nur eine von ihr wirklich unabhängige und ihrem Ursprunge und Zweck nach sogar höhere Gesellschaft, die Kirche, neben sich kennt, auch im Mittelalter vorhanden. Im karolingischen Gemeinwesen erhebt er sich zu einer im wesentlichen uneingeschränkten Macht: der König ist die Quelle des Friedens und des Rechts, er erscheint als mit der Gewalt des antiken Imperators des römischen Reiches über die Romanen nicht nur, sondern auch über die siegreichen Germanen bekleidet. Von wahrem Verständnis für das Volksleben getragen, wird diese kaiserliche Gewalt nicht zur Vernichtung des autonomen Rechtslebens mißbraucht, soweit dasselbe der Lage der Verhältnisse nach berechtigt erscheint. Neben der energischen staatlichen, neben der umfassenden Reichsgesetzgebung bleibt ein weites Gebiet autonomen Rechtslebens, das sich gewohnheitsrechtlich erhält und fortbildet. — Aber die oben geschilderten Verhältnisse, ohne fürs erste die staatsrechtliche Grundlage der Reichsverfassung theoretisch umzuformen, führen das faktische Wiederaufleben autonomer Machtbefugnisse auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts herbei. Die Macht der Fürsten und Großen wird, wie sie auf dem Reichstage, seit dem Ende der karolingischen Periode, die Notwendigkeit der Zustimmung dieser Versammlung zur Gesetzgebung zur Folge hat, in anderer Weise im Territorium eines jeden derselben lebendig. Die Fürsten wurden, soweit die Reichsgesetzgebung nicht einschritt, Gesetzgeber für ihr Land. Und wenn bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Anbetracht der autonomen Gliederung der Nation in den Gemeinden, den Hofgenossenschaften der zinspflichtigen Unterthanen des Grundadels u. s. w., in welchen die privatrechtliche Rechtsbildung, die Ordnung der Gemeindepolizei u. dgl. sich vollzog, die Gesetzgebung sich hauptsächlich nur auf Steuer-, Markt-, Münz-, Bergwerksangelegenheiten und Ordnung der ständischen Rechte bezog, so erfolgt doch schon im 15. Jahrhundert vielfach ein sehr eingehendes Eingreifen der Landesfürsten in legislativer Hinsicht. Es wurden unter Zustimmung der Landstände — denn wie der Kaiser auf dem Reichstage, so fanden die autonomen Herren in den Landtagen ihre konstitutionelle Schranke — umfassende Gesetze, ganze Landesordnungen zur Regelung der Landesverfassung, der Sicherheitspflege, der Steuererhebung u. s. w. erlassen, wie die thüringische von 1446, die bayrische von 1474, die württembergische von 1495. Aber nicht nur die Gegenstände der Verfassung und Verwaltung nahmen die landesherrliche gesetzgebende Thätigkeit in Anspruch. Auch das Privatrecht des Landes, wie es sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatte, wurde in verschiedenen reichsfürstlichen Gebieten unter Zustimmung der Stände kodifiziert, wie dies mit König Ludwigs des Bayern oberbayrischen Landrechten und dem Landrechte des erzbischöflichen Landes Salzburg, welches Erzbischof Friedrich III. im Jahre 1328 ergehen ließ, der Fall war. Und wie das Privatrecht, so sehen wir auch das Gerichtswesen als Gegenstand dieser landesfürstlichen Legislation, die u. a. im Jahre 1455 zur hessischen, im Jahre 1474 zur bayrischen Gerichtsordnung führte. Es ist also offenbar, daß schon vor dem Westfälischen Frieden, welcher den Reichsständen das Recht der Gesetzgebung ausdrücklich zusprach, die Reichsfürsten zuletzt als mit weitestem Gesetzgebungsrecht ausgestattete Machthaber sich erwiesen. Sie sind also mit den Faktoren, welche gegenwärtig im öffentlichen Leben außer der eigentlichen Staatsgewalt zur Rechtsbildung berufen sind, in starkem Kontraste und können nur mit jenen einem höheren Staatsganzen eingefügten, untergeordneten, aber immerhin noch selbständigen Staatsgebilden verglichen werden, die, wie die Einzelstaaten des gegenwärtigen Deutschen Reiches und die Kantone der Schweiz, sowie die verschiedenen Staaten der nordamerikanischen Union und verschiedener südamerikanischer Republiken, z. B. der Republik Neu-Granada, eine mehr oder minder beschränkte Souveränität genießen. Ein Wesensunterschied aber zwischen dieser Art von Rechtsorganisationen und den früheren mit weiter Verordnungsgewalt ausgestatteten Großen des Mittelalters und den mit autonomen Befugnissen ausgestatteten Korporationen u. s. w. der Jetztzeit, wie z. B. den Kronländern der österreichischen Monarchie, den Gemeinden mit ihren oft weitgehenden Befugnissen zur Umlagenerhebung, zur Handhabung des Marktverkehres u. dgl., oder den neubelebten Gewerbegenossenschaften, namentlich da, wo dieselben wie in Deutschland eventuell zu Funktionen auch über Nichtmitglieder autorisiert und mit gewissen Privilegien ausgestattet werden können, und noch mehr da, wo sie obligatorischen Charakter besitzen, und andern derartigen Rechtsverbänden ist nicht leicht aufzustellen.

Im Umfange der autonomen Berechtigung kommen große Unterschiede vor. Es ist aber schwer zu sagen, dieser oder jener Umfang derselben stempelt die betreffende rechtliche Bildung zu einem Staate im Staate, verleiht ihr eigentlich staatlichen Charakter oder läßt sie nur als eine die Stellung ihrer Mitglieder bis zu einem gewissen Grade bindende und rechtlich bestimmende Gemeinschaft erscheinen. Viel eher kann ein Unterscheidungsmoment zwischen den verschiedenen Trägern der Autonomie darin gefunden werden, daß die einen, die eigentlich staatlichen Charakter habenden, auf ihrem, wenn auch beschränkten, rechtlichen Verfügungsgebiete selbständig vorgehen dürfen, ohne der Bestätigung ihrer Normierungen gewisser Teile des öffentlichen

oder privaten Rechtslebens von seiten der im ganzen ihnen übergeordneten staatlichen Gewalt zu bedürfen. Dies ist der Fall betreffs der Partikulargesetzgebung der deutschen Reichsstaaten der Gegenwart, der Kantone der Schweiz und der österreichischen Kronländer, die für ihre Landesgesetze nicht der Zustimmung des Reichsrates, sondern nur derjenigen der Krone bedürfen, deren Inhaber nicht nur als Kaiser von Österreich, sondern auch als König von Böhmen, Herzog von Steiermark, Markgraf von Mähren, Graf von Tirol u. s. w. erscheint. Aber ganz zutreffend ist auch diese Unterscheidung nicht, denn es giebt auch Korporationen und Verbände, z. B. diejenigen der ehemals reichsständischen und im Jahre 1806 mediatisierten hochadeligen Familien, welche für ihre Güter und Familienverhältnisse laut Art. 14 der deutschen Bundesakte sogar unter Abänderung der allgemeinen Rechtsinstitute autonomische Anordnungen zu treffen berechtigt sind, ohne einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen, sondern nur unter der Bedingung, „dieselben dem Souverän vorzulegen und sie bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung zu bringen". Und doch, welcher Unterschied zwischen einer derartigen gesetzgeberischen Charakter an sich tragenden Familienfestsetzung und einem schweizerischen Kantonalgesetz! Es ist also, wenn auch, wie gesagt, eine klare juristische Grenze zwischen den einzelnen Befugnissen zu legislativer Thätigkeit, die in verschiedenstem Umfange existieren, nicht gezogen zu werden vermag, doch berechtigt, daß der Sprachgebrauch der älteren Zeit verlassen worden ist, welcher unter der Autonomie das ius statuendi s. statuta condendi verstand, womit das Recht, partikularrechtliche Normen aufzustellen, und namentlich das landesherrliche Gesetzgebungsrecht bezeichnet wurde, wie dies von den alten Juristen, z. B. Bartolus, Ulrich Zasius, Mynsinger, Besius u. a., geschieht (s. d. näheren Nachweise bei Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechts, 2. Aufl., Berlin 1866, § 26, S. 71 und 72). Die Rechtswissenschaft hat recht gethan, den Begriff der Autonomie einzuschränken, wenn derselbe auch nicht ohne weiteres sich ausschließlich nur auf das durch die Staatsgewalt beschränkte Recht gewisser Korporationen beziehen darf. Es ist eben denkbar, daß gewisse Körperschaften ein von obrigkeitlicher Bestätigung ganz unabhängiges Recht besitzen, wie dies bezüglich der hochadeligen Familien soeben nachgewiesen worden ist.

Um übrigens mit diesem historischen Überblick der Entwicklung der autonomen Gestaltungen des Rechtslebens zu Ende zu kommen, so muß hervorgehoben werden, daß die erstarkende, sich von umfassender autonomischer Befugnis zu eigentlich staatlichem Charakter weiter entwickelnde Gewalt der Territorialherren des Deutschen Reiches nicht minder wie Frankreichs und Italiens durchaus nicht absorbierend innerhalb des von ihr beherrschten Landes auftrat. Im Gegenteil, bis zur Reception des römischen Rechts im 15. Jahrhundert erhielt sich die gewohnheitsrechtliche, unmittelbar aus dem Bewußtsein des Volkes schöpfende Rechtsübung und Rechtsbildung, geübt durch die Schöffen u. s. w., die in der dem Mittelalter so vielfach eigenen Nichtunterscheidung wesentlich getrennter Funktionen in ihren Rechtssprüchen oftmals zugleich innerhalb der Gerichtsverbände, der Landgerichte, in den Markgenossenschaften, den Rechtsgemeinschaften der Unterthanen eines Herrenhofes u. s. w. das Recht schufen. Und noch über die Zeit, welche den vollen Triumph des römischen Rechts in Deutschland über das germanische sah, hinaus erhielten sich mannigfache Reste der alten deutschen Rechtsinstitute und so auch der alten autonomen Rechtserzeugung in ländlichen Kreisen. Man wolle nur z. B. einen Blick auf die sogen. Taidinge werfen, die sich u. a. im Erzstift Salzburg bis zum Anfange dieses Jahrhunderts erhielten, und man wird noch immer die alte Rechtsautonomie der germanischen Bauerngemeinde bis zu einem gewissen Grade erhalten finden: die Bewohner eines gewissen Bezirkes wurden periodisch zusammenberufen, es wurde ihnen bei diesen Gelegenheiten die in Übung befindlichen Rechtssätze, die landesfürstlichen Verordnungen u. s. w. vorgelesen, aber außerdem stellte der Richter Fragen an dieselben über das, was bei ihnen zu Recht bestehe, z. B. über die Jagdrechte des Landesherrn, der Privaten, der Gemeinden, über Robotleistungen u. dgl. Es wurde also das alte Gewohnheitsrecht, die rechtserzeugende autonome Bedeutung des Volkslebens in gewissen Kreisen nach wie vor anerkannt. — Und wie sich im Rechtsleben des Landvolkes das autonome Princip lebendig erhielt, so auch innerhalb der Städte. Nicht nur, daß diese selbst für die kommunalen Angelegenheiten, soweit sie Reichsstädte waren, wie die Reichsfürsten selbständige Verwaltung und Gesetzgebung in weitem Umfange übten, nicht nur, daß auch die unter den Landesfürsten stehenden Städte einer weitgehenden Unabhängigkeit sich erfreuten; innerhalb der Städte entwickelte sich wieder im Zunftwesen neues autonomes Leben. Die Anfänge desselben sind in Frankreich im 13., in Deutschland schon um das Jahr 1100 zu bemerken. Am Ende des 11. Jahrhunderts beginnt dasselbe in Köln, Mainz, Worms und Regensburg. Im 12. Jahrhundert findet man schon Zünfte in Augsburg, Hagenau, Hamburg und Magdeburg. Obrigkeitlich werden durch Verleihungsurkunden zuerst die Zunft der Bettziechenweber in Köln im Jahre 1149 und die der Schuhmacher zu Magdeburg im Jahre 1157 durch Erzbischof Wichmann anerkannt. Und gerade in den Innungen des Mittelalters finden wir so recht das Wesen autonomer Rechtskreise im Sinne der am Anfange dieses Aufsatzes gegebenen Definition ausgeprägt. Sie sind mit dem Rechte der Statutengebung über die Arbeitslöhne der Gehilfen, die Warenpreise, die Gewerbspolizei, die Gewerbegerichtsbarkeit u. s. w. ausgestattet. Diese Sta-

tuten bedürfen aber der obrigkeitlichen Genehmigung, gerade so, wie die der durch das österreichische Gewerbegesetz vom 15. März 1883 neu etablierten obligatorischen Gewerbegenossenschaften. Wir sehen uns also hier recht eigentlich innerhalb des Staates und unter dem Staate stehenden rechtserzeugenden, aber in den Rechtsorganismus des Staates eingefügten Bildungen gegenüber. In Frankreich, dem Lande, welches lange Zeit das mannigfache Partikularrechtsleben der großen Baronien, der Städte und Korporationen mit dem Bestehen des einheitlichen Bandes einer starken Staatsgewalt glücklich zu vereinigen wußte, werden schon im Jahre 1270 die Statuten von hundert Pariser Zünften in dem bekannten Livre des métiers des prévôt des marchands Etienne Boileau gesammelt und von Ludwig dem Heiligen gesetzlich sanktioniert. Und von nun ab geht durch die Jahrhunderte eine lebenskräftige, leider immer mehr dem Monopol zustrebende und endlich der staatlichen Reglementierung verfallende Entwicklung des Zunftrechts vor sich, bis die Stürme, welche die französische Revolution entfesselte, wie so vielen, auch diesen autonomen Bildungen vielfach Vernichtung brachte.

Aber das wahrhaft Lebenskräftige dringt immer wieder zu neuer Gestaltung und Bethätigung vor. Und so hat sich denn auch in unsern Tagen der Ruf nach Wiederbelebung korporativer und kommunaler Unabhängigkeit erhoben. In verschiedenen Staaten sind neue Gemeindeordnungen erlassen, welche den Gemeinden, dieser allgemeinsten, untersten Stufe des öffentlichen Lebens, angemessene Selbständigkeit in der Normierung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einräumen, denselben ein allerdings der staatsobrigkeitlichen Genehmigung unterliegendes Umlagenerhebungsrecht zugestehen und überhaupt eine mehr oder weniger vollständige Autonomie derselben auf dem Gebiete des speciell kommunalen Wirkungskreises geschaffen haben. Die nähere Ausführung des heute gewöhnlich den Gemeinden überwiesenen Wirkungskreises wird freilich in dem denselben speciell zu widmenden Aufsatze dieses Werkes gegeben werden müssen, wie auch das weitere und umständlichere Eingehen auf das Detail des autonomen Lebens der Innungen und der übrigen Korporationen unseres gegenwärtigen Rechtslebens in den diesen Organisationen zu widmenden Artikeln (s. d. Artt. Korporationen, Gemeinde, Innung) zu erfolgen haben wird. Es ist hier in dieser Beziehung nur noch hervorzuheben, daß jede Korporation befugt ist, ihre inneren Angelegenheiten, wie es ihr gut scheint, autonomisch zu regeln und diese Ordnung in Statuten niederzulegen. Beseler (a. a. O. § 28) hebt mit Recht hervor, daß diese Befugnis schon aus dem Begriffe der Korporation als einer juristischen Person folge, deren Willensbestimmung die Gesamtheit und also auch die einzelnen Mitglieder derselben bindet. — Endlich muß aber auch bezüglich der Bestrebungen unserer Tage, die in verschiedenen Ländern stattfinden und auf eine Stärkung oder Erhaltung der politischen Unabhängigkeit einzelner ihre besondere historische Entwicklung in lebhafter Erinnerung behaltender Gebiete im Verhältnisse zum Staatsganzen sich richten, auf die Besprechung der Verhältnisse dieser Staaten (so besonders Österreichs und der Schweiz), sowie auf den Begriff des Föderalismus (s. d. Art.) verwiesen werden, welcher die gegenseitigen Verhältnisse eines die großen allgemeinen politischen und socialen Fragen regelnden Staatsganzen und der einem solchen für diese Angelegenheiten zwar untergeordneten, in weitem Umfange ihre besondern Verhältnisse aber selbständig ordnenden Gebietsteile, heißen sie nun Kronländer, Staaten oder sonstwie, bezeichnet. Jener Begriff kann allerdings als ein dem weiteren Begriff des Autonomismus untergeordneter bezeichnet werden, erheischt aber wegen der Fülle des einschlägigen Materials eine besondere Behandlung (s. auch d. Art. Centralisation und Decentralisation).

Nur eine Bemerkung möge hier noch ihren Platz finden. Es wird in der Gegenwart von verschiedenen Gelehrten viel von der Autonomie, von der Selbständigkeit der Gesellschaft geredet. Es ist sicher ganz am Platze, sehr energisch zu betonen, daß die eigentliche Staatsgewalt, d. h. die höchste, in letzter Hinsicht ausschlaggebende Gewalt des Staates und die direkt von ihr eingesetzten und abhängigen Organe, nicht übermäßig das Feld ihrer Thätigkeit ausdehnen und da nicht eingreifen sollen, wo nicht das Interesse der Wahrung der Gerechtigkeit, deren Begriff allerdings selbst unter überzeugten Katholiken in sehr verschiedenem Umfange aufgefaßt wird, dies notwendig macht. Es muß aber verwirrend wirken, wenn dem Staate, soweit es sich um allgemeine oder auch nur um einen bestimmten Kreis von Personen umfassende, aber doch über das Maß gegenseitiger vertragsmäßiger Abmachungen hinausgehende Festsetzungen handelt, sobald nicht mehr die Handhabung der Justizhoheit und der staatlichen Gewalt im Verhältnis zum Auslande, sowie die zu diesen Zwecken ausgeübte Militär- und Finanzhoheit in Frage steht, die Organisation der Gesellschaft entgegengesetzt wird, als ob diese eine selbständige handlungsfähige Gewalt, wie Staat und Kirche, wäre. Nur diese zwei höchsten Gewalten existieren auf Erden, die zwei Schwerter der mittelalterlichen Rechtsvorstellung. Was man als zwingend eingreifende Wirksamkeit der Gesellschaft bezeichnet, ist nichts als zugelassene und heutzutage fast immer ausdrücklich übertragene Delegation staatlicher Befugnisse. Die Staatsgewalt ist ihrer Natur nach eine einheitliche. Wer sollte denn in letzter Instanz über Differenzen zwischen Staat und Gesellschaft entscheiden? Es ist aber naturgemäß und nötig, daß dieselbe vielfach in autonomer und föderaler Form erscheine, um sich der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse anzupassen. In welchem Grade das freilich in

den einzelnen Staaten zu geschehen hat, hängt von der Natur der dieselben zusammensetzenden Elemente, von der Verschiedenheit der den betreffenden Staat bildenden nationalen Bestandteile, von territorialen Eigentümlichkeiten und endlich von den Zeitverhältnissen ab. Eine allgemeine Regel kann darüber nicht aufgestellt werden.

Was nun die Litteratur über die Autonomie anlangt, so ist bezüglich der dogmatischen Behandlung derselben auf die verschiedenen Werke über deutsches Privatrecht, z. B. das mehrfach in diesem Aufsatze citierte Werk von Beseler, ferner auf verschiedene Lehrbücher des Pandektenrechts, z. B. das von Windscheid (die 3. Auflage, Düsseldorf 1870, behandelt die Autonomie in § 19), sodann auch auf Ungers Österreichisches allgemeines Privatrecht und auf Puchtas Gewohnheitsrecht I, 158 hinzuweisen. Dieser letztere hat die richtige Lehre von der Autonomie gegenüber Thibauts irrtümlicher Auffassung wieder festgestellt, welcher diesen Begriff auch auf die Verfügungen, welche einzelne Privatpersonen durch Verträge oder sonstige Dispositionen über ihre Rechtsverhältnisse in Abänderung von nicht unbedingt verpflichtenden Rechtsregeln treffen, ausdehnte. Dieser irrtümliche Standpunkt wurde später von v. Gerber, Archiv für civilistische Praxis XXXVII, Nr. 2, wieder verteidigt. Über die durch diesen Aufsatz hervorgerufene polemische Litteratur s. Beseler a. a. O. § 26, Note 7. Als besondere Abhandlungen über die Autonomie erschienen auch: J. C. Majer, Autonomie, 1782, und R. Hermann, Dissert. de autonomia iuris germanici, Ienae 1859. — Bezüglich der historischen Entwicklung der autonomen Rechtsorganisationen sind die verschiedenen Lehrbücher der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zu vergleichen (so z. B. die von Walter und Schulte; außerdem Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1868 bis 1881). Ferner sind zu nennen: Maurer, Art. Autonomie in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch I, 1857; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtspflege, Staatsverwaltung, Selbstverwaltung, 1869; Brunner in Holtzendorffs Rechtslexikon I, 1880, 218. 219; Pfaff und Hofmann, Kommentar zum österr. bgl. Gesetzbuch, 1882, 251—276; Gareis, Staatsrecht, 1883, 85—87. Endlich für das Privatfürstenrecht: Schulze, Hausgesetze, 1862—1883, und Heffter, Sonderrechte d. souv. Häuser, 1871. [Kämpfe.]

Autonomist, s. Parteien, politische.

Autorität, s. Gehorsam, staatsbürgerlicher, Staat.

Aval, Wechselbürgschaft, s. Wechsel.

Aversen, Pauschsummen, s. Steuern, Zölle.

Azo (gest. ca. 1230), s. Recht, römisches.

B.

Baader, Franz von, geboren am 27. März 1765 zu München als Sohn des kurfürstlichen Leibarztes Franz Paula Baader, war das dritte unter 13 Kindern, von denen die beiden älteren Brüder — Clemens Alois und Joseph — ebenfalls litterarische Berühmtheit erlangten. Nachdem er 3 Jahre hindurch dem Studium der Medizin zu Ingolstadt und zu Wien obgelegen hatte, erwarb er 1785 zu Ingolstadt die medizinische Doktorwürde, begann unter Leitung seines Vaters die Arzneikunde auszuüben, wurde aber von den Leiden der Kranken stets so ergriffen, daß er die eingeschlagene Laufbahn verlassen mußte. Er wandte sich dem Bergfache zu, bildete sich in demselben zu Freiberg unter Werner und während eines mehrjährigen Aufenthaltes in England und Schottland weiter aus, wurde, nach München zurückgekehrt, 1797 Bergrat, 1808 Oberbergrat und gewann einen weitreichenden Namen besonders auch durch die Erfindung einer neuen Methode von Glasbereitung. Einen noch weiter reichenden Namen hatte er aber seit seinem Aufenthalt in England gewonnen durch Veröffentlichung verschiedener, von seltenem Tiefsinne Zeugnis gebender, blitzartig in die Welt hinausgeworfener spekulativer Abhandlungen. Nachdem er 1820 bei der Vereinigung der Generalbergwerksadministration und der Münzkommission außer Aktivität gesetzt worden war, gab er sich mit ungeteilter Geisteskraft der spekulativen Forschung hin. Bereits im 62. Lebensjahr stehend, erhielt er an der von Landshut nach München übersiedelten Universität 1826 durch König Ludwig I. eine philosophische Professur, die er an der Seite von Schelling, Görres, Schubert u. s. w. bis zu seinem 1841 erfolgten Tode versah. Seine Werke wurden von seinem treuesten und unermüdlichsten Schüler Franz Hoffmann, Professor der Philosophie zu Würzburg (gest. 1881), im Verein mit Hamberger, Lutterbeck, v. Osten-Sacken, v. Schaden, Schlüter der Öffentlichkeit übergeben (1850 bis 1860). Der 1. Band umfaßt die verschiedenen Abhandlungen zur Erkenntniswissenschaft, der 2. jene zur Metaphysik, der 3. Naturphilosophie, der 4. Anthropologie, der 5. und 6. Societätsphilosophie, der 7.—10. Religionsphilosophie, der 11. enthält die Tagebücher, der 12. die Erläuterungen zu den Schriften von St. Martin, der 13. die Erläuterungen zu den Schriften von J. Böhme, der 14. die Erläuterungen zu verschiedenen Schriften des Thomas von Aquin, der 15. die Biographie, der 16. das Sach- und Namenregister. Eine Zusammenstellung der ins gesellschaftliche Gebiet einschlagenden Lehren des Meisters hat Fr. Hoffmann gegeben in den „Grund-

zügen der Societätsphilosophie Fr. von Baaders", 1837; 2. Aufl. 1865. — In folgendem soll nun dessen Societätsphilosophie in allgemeinsten Umrissen verzeichnet und zugleich einer kritischen Beleuchtung unterstellt werden. Da sie indessen nur aus seiner spekulativen Gesamtanschauung heraus begriffen und beurteilt werden kann, so möge einleitungsweise auch diese in einigen schwachen Linien angedeutet werden, so wie sie schon von frühester Zeit an im Geiste Baaders feststand und ein halbes Jahrhundert hindurch nach immer neuem Ausdruck gerungen hat.

Die spekulative Erkenntnis hat nicht in kartesischer Weise mit dem Zweifel zu beginnen. Wie wir den niederen Sinn öffnen und offen halten müssen für die Sinnenwelt, so den geistigen Sinn für die höhere Welt der Ideen. Nicht mit dem ernstlichen Zweifel und dem Unglauben an die in der Gesellschaft fortlebenden ethisch-religiösen Überzeugungen hat der Forscher zu beginnen — das wäre eine Rebellion gegen die Gesellschaft und eine Vogelfreierklärung derselben — nein! er hat vielmehr mit vertrauensvoller Hingabe an sie zu beginnen, um diesen unmittelbaren, labilen Glauben zu einem bewährten, illabilen zu erheben (Sämtliche Werke V, 60; VI, 139). Vom äußeren, geschichtlichen Glauben hat er voranzubringen zu dessen Experiment, zu dessen Bewahrheitung in innerlich mystischer Erfahrung, so daß auf zweier Zeugen Mund die Wahrheit beruht, die den Erkennenden frei macht (I, 325; X, 51). Diese Bewahrheitung des äußeren Glaubens in innerlich-mystischer Erfahrung ist zwar ein „Selberwissen", welches von einem unerleuchteten Obskurantismus umsonst zurückgehalten und geleugnet werden will, nicht aber ein „Vonsichselberwissen", indem sie ohne äußere und innere Offenbarung Gottes nicht zu stande kommen kann (X, 23 ff.). Die Philosophie Baaders ist im Princip sonach eine religiöse. Gott ist vollendeter Geist vor und über aller Schöpfung. Er ist unfähig des Bösen. Der niedere, reelle, natürliche Lebensprozeß kann sich in ihm nicht wie im Geschöpfe vom ideellen, geistigen, übernatürlichen Lebensprozesse loslösen und in abnormer, revolutionärer, un- und widergöttlicher Weise zur Erscheinung bringen. Somit ist der göttliche Geist ewig sich selber offenbar wie als erzeugende, so auch als versöhnende und heiligende Macht mit unterschiedener Selbstigkeit des Wirkens oder als dreipersönlicher Geist. In der Schöpfung wird er durch freie Auswirkung dessen, was er beschlossen trägt in seinem natürlichen Lebensgrunde, zuerst offenbar als gebärende, erzeugende Macht, um durch Ingeburt des Sohnes und Aushauchung des Heiligen Geistes die Kreatur sodann übernatürlicherweise wiederzugebären und zu pneumatisieren. Infolge der ursprünglichen Geistersünde und um so mehr noch infolge der Adamssünde fiel die Kreatur aber der Materialisierung anheim, um durch den menschgewordenen Sohn als Erlöser wieder reintegriert zu werden und die himmlische Verklärung zu finden. Die zeitliche Welt soll zur ewigen Welt, die materielle Natur zu einer pneumatischen Natur und der Geist naturfrei, obwohl nicht naturlos, werden. Hiermit ist nicht bloß dem menschlichen Einzelleben, sondern auch dem menschlichen Gesellschaftsleben sein Ziel vorgezeichnet.

Diese Gesamtanschauung erteilt auch der „Societätsphilosophie" Baaders ihr eigentümliches Gepräge. Sie liegt fragmentarisch zerstreut durch die verschiedensten Abhandlungen vor; die 1831 bis 1832 über dieselbe gehaltenen Vorlesungen (XIV, 30—160) sind von bloß einleitender Natur, ohne zum Abschlusse gekommen zu sein. Sie ist philosophische Gesellschaftslehre in des Wortes umfassendster Bedeutung, also nicht bloß philosophische Lehre von dem rechtlichen und staatlichen, sondern auch von dem social-bürgerlichen, ethischen, kirchlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Gesellschaftsleben. Sie ist ihrem Principe nach religiös, sofern sie Gott zu ihrem obersten Verpflichtungsgrunde hat. Geht das rechtliche Gemeinwesen auch nur auf die freie Verwirklichung der äußeren Rechtsordnung (V, 359—360), so hat diese doch gleich dem sittlich-religiösen Gemeinwesen Gott zu ihrem obersten Verpflichtungsgrunde und soll zudem auch vom Geiste der sittlich-religiösen Gottesliebe durchdrungen werden, um ein wahrhaft freies Gemeinwesen zn konstituieren. Nicht die von Natur aus gleichen Menschen, sondern Gott ist die Quelle aller Verbindlichkeit, der rechtlichen wie der ethischen, ihm müssen sie also unterworfen sein. Da nämlich „kein Mensch von sich selber das Recht haben kann, seinesgleichen zu befehlen, und keiner die Pflicht, seinesgleichen zu gehorchen, so vermochten auch die Menschen nicht, sich zu einigen oder zur Gesellschaft zu konstituieren, und nur ihre Gesellschaft mit Gott konnte und kann jene unter sich begründen"; der Ursprung der Autorität kann infolgedessen nicht unter dem Menschen und nicht im Menschen, sondern nur über dem Menschen gefunden werden (V, 166. 296). Die Religion spricht in ihrem Hauptgebote: „Liebe Gott über alles, deinen Nächsten aber wie dich selbst", das Princip alles wahrhaft freien Gemeinlebens und Gemeinwesens, aller wahren Freiheit und Gleichheit aus, sowie umgekehrt das Princip aller unfreien Gemeinschaft, aller Despotie durch die entgegengesetzte Maxime ausgesprochen wird: „Liebe dich selber über alles, Gott und deinen Nächsten um deiner selbst willen" (VI, 15).

Sofort ist Baader gegen das Bestreben neuerer Staatskünstler und Philosophen, das Recht von unten auf zu konstituieren; denn „was jeder einzelne Mensch nicht hat, das haben alle zusammen auch nicht, und die Summe (Versammlung) der Bürger macht so wenig einen Regenten, als die Summe aller abhängigen Weltwesen einen selbständigen Gott, d. h. der politische Pantheismus ist nicht minder unvernünftig als der philo-

sophische", es kann deshalb „die allgemeine Gesellschaft oder die große Welt nur organisch, d. h. nur als ein Mensch im großen (homme général) und nicht per aggregationem oder mechanisch begriffen werden" (V, 46. 57. 78). Die neueren Philosophen reißen den Menschen aus dem geselligen Lebensverbande los, indem sie ihn „auf die wüste Insel ihrer Spekulation versetzen und einem schlimmeren Schicksal als dem eines Robinson Crusoe preisgeben", um ihn diesem unnatürlichen Stande, den sie einen natürlichen nennen, alsdann durch die zwingende Gewalt der einzelnen oder, was auf das Nämliche hinauskommt, durch den freien Willen der einzelnen vermittelst des sogen. Contrat social wieder zu entreißen und in den civilen, geselligen Stand zurückzuversetzen (V, 52 ff.). Hobbes' Naturstand ist in Wahrheit ein zu überwindender, natur- und vernunftwidriger Stand, indem nur der gesellige Stand ein normaler und vernünftiger ist (V, 222; VII, 83; XI, 399—400). Rousseau bewies sehr gut, daß die Gewalt kein Recht zu befehlen und keine Pflicht zu gehorchen begründe, wie man denn nicht sagen kann, daß der Wind, welcher eine Eiche niederwirft, hierzu ein Recht und die Eiche die Pflicht niederzufallen habe, obschon das, was uns viele Philosophen, z. B. Spinoza, als Naturrecht geben, lediglich auf einer solchen absurden Behauptung beruht. Rousseau sah indessen nicht ein, daß er durch seinen Contrat social auf einem Umwege doch wieder zu demselben Zwange als Grund der Societät uns zurückführt. Abgesehen davon, daß ein solcher Urvertrag praktisch unmöglich und geschichtlich falsch ist und das, was er erklären sollte, schon immer voraussetzt, leuchtet es ein, daß der Wille des Menschen, der für ihn selber nicht verbindend ist, dieses noch minder für andere sein kann, daß er ferner unveräußerlich ist und bei einem solchen Urvertrage nur der eigenen Gewalt oder Zwangskraft sich entäußern könnte, um sie der Disposition eines andern zu überlassen, jedoch so, daß er dieselbe beliebig wieder zurücknehmen könnte. Eine solche Delegierung der Zwangskräfte würde jedoch nur ein Aggregat und keine wahrhafte Konzentration derselben geben, weil ihr das einende moralische Princip fehlte, durch welches sie doch allein zur wahrhaften force publique erhoben wird. Diesen Einwürfen meinten die Verteidiger eines Urvertrages durch das Postulat der förmlichen Adhäsion aller Einzelwillen an denselben zu begegnen, und als man nach dem Motiv derselben frug, gaben sie als solches die Selbstsucht (Solipsismus) oder das wohlverstandene Privatinteresse, somit gerade jenen antisocialen Trieb an, welcher, falls er losgelassen wird, alle sociale Einung gründlich zerstört. Die Gesellschaft würde hierdurch zu einem Kampfplatze aller selbstsüchtigen Interessen, und der Staat vermöchte sich bei diesem anarchischen Streite zur Not nur einige Zeit und zwar nur durch einen Bund mit den einzelnen Privatinteressen gegen die übrigen zu erhalten, vermöchte sich also nur durch Unterjochung und Knechtschaft eines Teils der Gesellschaft selber zu behaupten, woraus dann die Notwendigkeit der Sklaverei in den älteren Staaten, besonders in Republiken, begreiflich wird. Eine solche heillose Verkennung der moralischen Natur der Macht oder Autorität und deren Vermengung mit der physischen Kraft muß man als die ratio status aller Despotie sowie aller Anarchie, welche nur Despotie der Menge ist, anerkennen. Schon die vorchristlichen Nationen und selbst die Musternationen der Griechen und Römer haben dieser falsch-naturalistischen Anschauung gehuldigt, das Christentum hat dem Begriff der Autorität seinen wahren Sinn und seine wahre Sanktion von oben gegeben, die Reformation hat den Begriff derselben verdunkelt und selbst das blutige Gespenst der Volkssouveränität aus dem Grabe wieder heraufbeschworen, wohin das Christentum dasselbe gebannt hatte; den Fanatismus der religiösen Freiheit hat der wiedererwachte Geist der Zügellosigkeit sodann schnell zum Fanatismus der politischen Freiheit ausgebildet, so daß Deutschland, Frankreich, die Niederlande, England, Schottland mit Ruinen sich bedeckten und in Blut schwammen, und ein neues Völkerrecht hat zugleich sich entwickelt, welches nichts anderes ist als ein System des eifersüchtigen kriegerischen Gleichgewichtes, nach welchem das unmenschliche Gold und das unmenschliche Eisen das Defizit des moralischen Elementes zu ersetzen haben. — Dieses die Baadersche Kritik der Lehre vom Contrat social und der Volkssouveränität (V, 168—172). Rechtsbegründend wirkt sonach nicht die physische Gewalt (force). Diese hat lediglich der moralisch gebietenden Macht oder Autorität als selbstloses, exekutives Werkzeug zu dienen (V, 297). Rechtsbegründend wirkt ebensowenig der freie Wille der einzelnen; ohnedem hätte jedes Kind das Recht, seine Eltern wegen der Legitimität seiner Existenz zu belangen, weil sie ja ohne seine Beistimmung ihm die Existenz gaben, und es müßte auch dem Vorschlag eines Professors der Statistik, daß „Bayern sich ganz a novo et ab ovo mittels einer General- oder Urversammlung konstituieren solle", unweigerliche Folge geleistet werden. Ohne Zweifel hat die Idee des Socialkontraktes am vernünftigsten noch Burke gefaßt, indem er sagte, daß die Societät zu jeder Zeit ein Gesellschaftsvertrag der Lebenden sowohl mit den noch Ungeborenen als mit den Verstorbenen sei; hierdurch ist sowohl das Recht des Werdenden wie das Recht des Gewordenen gewahrt (VI, 70—71).

Baader anerkennt sonach ein Naturrecht, jedoch nur ein solches, das von oben herab und nicht von unten herauf seine Sanktion gewinnt. Wie verhält sich ein solches Naturrecht nun zu dem in der Zeit sich ausgestaltenden und höchst mannigfach ausgestaltenden positiv-menschlichen Rechte? Es verhält sich zu ihm nicht

revolutionierend, sondern evolutionierend. Baader erklärt sich gegen einen Revolutionismus des „positiven Rechtsbestandes“, als ob ein solcher je ein notwendiger Durchgangspunkt zu einem den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Zeitgeistes unentbehrlich gewordenen, neuen Zustande wäre; er erklärt sich vielmehr für einen Evolutionismus des „positiven Rechtsbestandes“; denn wer eine absolute Unveränderlichkeit oder Erstarrtheit des jedesmaligen positiven Rechtsbestandes der Societät behaupten wollte, würde sich ebenso unvernünftig und ungerecht und schlecht zeigen als jener, der einen andern als einen rechtlichen Übergang von einem Rechtsbestande in einen andern verlangte (VI, 69). Seine Ausbildung zum positiv-menschlichen Rechte gewinnt das Naturrecht zunächst durch die Staatssocietät.

Die Staatssocietät ist allererst eine natürliche Societät der „Liebe und Eintracht“. Wird diese Liebe und Eintracht verletzt, dann muß sie den mehr familiären, patriarchalischen Charakter abstreifen und als öffentlich-gesetzgeberische Macht hervortreten, also gesetzliche oder civile Societät werden. Falls das Gesetz verletzt wird, so muß sie als eine dasselbe handhabende oder vindizierende Macht hervortreten, also zur politischen Societät sich steigern. Innerhalb des hebräischen Staatswesens ist diese Dreiteilung in der ursprünglichen Theokratie, in der Herrschaft der Richter und Könige zum Ausdrucke gekommen. Die société naturelle, civile et politique bilden somit drei Gestaltungsmomente der staatlichen wie in entsprechender Weise auch der religiösen Gesellschaft (I, 113; II, 213; V, 74—75. 297). — Der Staat wird gebildet durch den Regenten und das Volk. Der Regent ist das höchste Glied oder das Haupt des Staatsorganismus, doch nicht dessen Centrum; er repräsentiert die Einheit der Nation und schreibt deshalb nicht „Ich“, sondern „Wir“, ohne indes das Princip dieser Einheit zu sein. Es wäre despotischer Absolutismus, den Regenten zum Centrum, die Regierten zur Peripherie zu machen und als Besitz und Eigentum desselben zu erklären; nicht minder wäre es auch ein solcher, das Volk zum herrschenden Centrum machen zu wollen (VI, 86; VII, 220). Der Regent ist nicht von Volkes Gnaden, noch das Volk von des Regenten Gnaden. Jener soll in diesem, dieses in jenem Gott achten und anerkennen, eingedenk dessen, daß „beide nur aus Gottes Gnaden bestehen und sich in und vor Gott zusammen in Pflicht genommen und gegeben haben“ (VI, 41 bis 42). Übrigens ist es nur „Gottes Wille und Einsetzung, daß regiert werde, aber die Bestimmung des Wer- und Wie-Regierens ist Sache des Menschen. In diesem Sinne sagt Paulus: Omnis potestas est a Deo. Nämlich potestas heißt hier das Regiment oder Machtamt, nicht der Machthaber, und man legt diesen Spruch falsch aus, wenn man ihn so deutet, als ob Gott diese oder jene Person, diese oder jene Regimentsweise (Verfassung) eingesetzt hätte“ (V, 343). Unverständigerweise setzte man das Heil des Staates oft lediglich in die Form der Verfassung, darauf vergessend, daß alle Formen der Gesellschaft ohne den Gemeingeist der Religion drückend und unleidlich werden, indem „die Despotie monarchische, aristokratische oder demokratische Form annehmen kann“ (VI, 20). — Seinerseits ist Baader gegen das Princip der französischen Volksrepräsentation, welches alle korporativen und ständischen, germanisch-organischen Elemente radikal tilgt und in einen elementaren Grundbrei auflöst (X, 106); er ist für das Princip einer ständischen Repräsentation und in diesem Sinne für konstitutionelle Monarchie. Hält er auch dafür, daß eine Regierung im höchsten Grade konstitutionell sein könnte ohne Ständeversammlung, wenn den beratenden Behörden volle Unabhängigkeit und ihren Verhandlungen möglichste Publicität zukäme, redet er zuweilen auch nur von einer mitberatenden Thätigkeit der Ständeversammlungen (VI, 49. 87), bezeichnet er insbesondere auch die bayrische Ständeversammlung als einen „nicht permanenten, offenen Landrat“ (V, 368), so kann daraus nicht mit J. H. Fichte (Ethik I, 1850—1851, 45) und J. Hamberger (Die Fundamentalbegriffe von Fr. Baaders Ethik, Politik, 1858, 25—26) gefolgert werden, daß er den in den modern-konstitutionellen Staaten bestehenden Kammern das Mitentscheidungsrecht abgesprochen habe, wie Fr. Hoffmann mit Recht bemerkt (Grundzüge der Societätsphilosophie Baaders, 2. Aufl. 173). Hat ja Baader anderwärts von einer Teilung der „gesetzgebenden Gewalt“ durch eine ständische Verfassung geredet (VI, 68) und eine eigene Abhandlung über die aus dieser Teilung möglicherweise entstehenden Konflikte und deren Abhilfe verfaßt. Diese Abhandlung, 1831 veröffentlicht, führt den Titel: „Über ein Gebrechen der neuen Konstitutionen“. Worin besteht dieses Gebrechen? Darin, daß sowohl die Regierungen wie die Kammern im Falle einer Differenz, insbesondere im Falle einer Verfassungsverletzung von der einen oder andern Seite niemand als Gott und dem eigenen Gewissen verantwortlich zu sein glauben, was leicht „Veranlassung zu Gewaltstreichen“ werden kann. Eine friedliche Lösung in solchem Konfliktsfalle kann nicht durch ein stabiles Institut bewerkstelligt werden, wie z. B. durch ein Ephorat oder einen Senat nach Art der französischen Parlamente, welche das Recht der sogen. Einregistrierung übten; denn ein solches Institut würde wieder eine besondere Staatsgewalt sein und selber wieder einer Kontrolle durch eine weitere Instanz bedürfen, wodurch ein progressus in infinitum entstände. Eine friedliche Lösung könnte in solchem Konfliktsfalle nur durch ein „momentan entstehendes und bestehendes Schiedsgericht“ bewirkt werden (VI, 47—54).

Wie verhält sich nun das Naturrecht samt dem in ihm wurzelnden positiv-staatlichen Rechte

zum **positiv-göttlichen** und dem in diesem wurzelnden positiv-kirchlichen Rechte? wie der Staat zur Kirche? Gleichwie das im staatlich-positiven Rechte zum Ausdruck kommende vernünftige Naturrecht nicht ohne vernünftige Naturmoral und Naturreligion bestehen kann, so kann diese Naturreligion hinwiederum nicht bestehen in deistischer Trennung von der positiv-göttlichen Offenbarungsreligion. Jedes Recht wie jede Moral und Religion ist also ursprünglich positiv-göttlich; ein bloßes Naturrecht, eine bloß natürliche Moral und Religion ohne übernatürliche Offenbarung Gottes und deren Überlieferung ist eine Fiktion (I, 114. 144; V, 194. 258; VII, 82). Die primitive Offenbarung Gottes ist im Heidentum entstellt worden, worin der Hauptschlüssel liegt zur Erklärung der Rätsel der Mythologie, im Judentum und vollends im Christentum und der Kirche jedoch wiederbelebt und erschlossen worden, um im Glauben aufgenommen und durch die innere Erfahrung des Geistes erwahrt zu werden (V, 231—232. 245—246. 262). Nicht bloß das Privatleben und Familienleben, sondern auch das öffentliche, politische Leben, welches gutenteils gottlos, heil- und heilandslos geworden, soll deshalb wieder vom Geiste des Christentums und der alle Nationen umspannenden, universellen katholischen Kirche, welche allein der volle Ausdruck desselben ist, durchwirkt und belebt werden. Wie die Einzelkreatur nur durch ein Höheres ihre vollendete Begründung und Formierung zu finden vermag, so kann auch die nach Verschiedenheit der Nationen und Territorien gespaltene und vielheitlich geartete politische Societät oder der Staat nur durch die Eine, allumfassende Weltkirche ihre Vollendung finden und ist, aus dieser letzteren herausgefallen, ebenso unvollendet, unideal, unbegründet und dem Unsegen und Fluche unterworfen wie die Einzelkreatur, solange sie noch in der Gottesferne steht (VI, 24—25; VII, 83). Man begreift den Katholicismus nicht, wenn man nicht einsieht, daß seine Kraft in seiner Weltstandschaft und Weltbürgerschaft liegt und daß ihn als das Geistes- und Gemütsband aller Völker kein Volk in sich einschließen, keines von sich ausschließen soll (VI, 35). Der nationalkirchliche Separatismus ist ebenso verwerflich wie der mystische, welcher des innern Christus habhaft werden will in einer unsichtbaren Kirche ohne die sichtbare Weltkirche als deren Verleiblichung (VII, 211 ff. 219). Im Bunde mit dieser Kirche hat auch die Wissenschaft und Kunst den nationalen Beschränkungen sich entrungen; denn „auf die Weltstandschaft der Kirche stützt sich jene der Wissenschaft und Kunst" (VII, 220). Soll aber die Kirche als Weltkorporation, Weltinnung segensreich wirken und auch für die einzelnen Nationen segensreich wirken, dann muß sie wie alle Korporationen und Innungen freie Aktion haben, weil sie unter der „Bevormundschaftung und Sequestrierung der Regierungen, welche der Advokatie folgten, nicht mehr ihre volle Kraft gegen die im Geist und Sinn ihr sich entgegensetzenden Associationen" zu äußern im stande wäre (V, 301). Es ist auch nicht einzusehen, warum das Sichoffenhalten des Staates gegen die Weltkirche seiner nationalen Selbständigkeit widersprechen sollte. Die Geschichte und die Natur der Sache beweist vielmehr das Gegenteil, und man weiß darum keinen vernünftigen Grund anzugeben für das besonders in katholischen Staaten neuerdings bei jeder Gelegenheit sich erhebende Geschrei gegen die Kirche als politischen status in statu. Ohne Zweifel beruht der Haß so vieler gegen den Katholicismus in der Meinung, daß ohne ihn das Christentum nicht mehr bestände, weil man mit den Nationalkirchen wohl fertig werden könnte, nicht aber mit einer christlichen Weltkirche (V, 307; VI, 140).

Wie bestimmte Baader nun auf genauere Weise dieses **Verhältnis zwischen Staat und Kirche**? Zunächst erklärte er sich gegen eine Theokratie, in welcher die Funktionen des Priesters, Königs und Weltweisen noch ungeschieden waren, indem sie nur für die Anfangsgeschichte der Menschheit als geeignet erschien (IX, 28—29). Weiterhin erklärte er sich gegen das protestantische Staatskirchentum und gegen den Gallikanismus, welcher „das Kreuz zur bloßen Dekoration der weltlichen Macht" erniedrigte, wie auch gegen eine Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, er erklärte sich für eine bloße Scheidung beider, so daß sie unter sich und mit der Wissenschaft und Kunst in „freiem Bunde" stehen, und deutete auch so die Lehre de Lamennais' in dessen Avenir, wiewohl er beim Erscheinen der Paroles d'un croyant alsbald eines besseren belehrt wurde (VI, 34—35. 42—44. 65). Wie ist aber dieser „freie Bund" der staatlichen und geistlichen Gewalt zu fassen? im Sinne der Gleichordnung beider oder im Sinne der Unterordnung der ersteren unter die zweite? Dem Vorausgehenden zufolge das letztere, indem die vielen Staaten durch die Eine Weltkirche als ein Höheres ihre Vollendung finden. Wie ist aber diese Unterordnung wieder zu verstehen? als eine Delegierung der weltlichen Macht durch die geistliche im Sinne des Systems von der direkten Gewalt der Kirche in staatlichen Dingen? Nein! Denn „dem Christentum und folglich dem Katholicismus ist der Begriff einer Theokratie, wohin vor allem der Glaube der Delegation der weltlichen Macht durch die geistliche gehört, fremd" (V, 313). Oder ist sie zu verstehen im Sinne des Systems der indirekten Gewalt der Kirche in staatlichen Dingen? oder im Sinne des Systems einer bloß direktiven Gewalt derselben? Es scheint das letztere, indem gesagt wird: „daß es in der europäischen Kulturgeschichte eine Zeit gab, in welcher der römische Stuhl der Fokus der weltlichen Diplomatie war; dieses war ebenso natürlich, gut und notwendig, als daß die ersten christlichen Missionäre in Deutsch-

land Cultivateurs waren; aber der Priester hat, nachdem er aufhörte, zu kultivieren, so wenig in seiner priesterlichen Funktion aufgehört, notwendig zu sein, als der römische Stuhl aufhörte, in der Welt notwendig zu sein, nachdem er nicht mehr Vermittler und Schlichter der Welthändel war" (V, 312—313). Wenn hier gesagt ist, daß die Herrschaft des römischen Stuhls über die Fürsten und Völker in mittelalterlicher Zeit den damals waltenden geschichtlichen Umständen ihren Ursprung verdankte, dann wird dieses auch von der Kirche als Weltinnung gelten, da ja die päpstliche Macht nur deren Ausdruck bildete. So großartig indessen das „Gebäude des Mittelalters", welches Kirchentum und Welttum verband, auch war, so kam ihm doch das erste Verderbnis von der weltlichen Macht, welche mit Schwert und Feuer das Christentum zu verbreiten und zur Dekoration des Scepters und Schwertes zu machen suchte. Das zweite Verderbnis kam ihm von den geistlichen Oberhäuptern, welche à leur tour zu den weltlichen Waffen griffen, ja zum Teil selbst den kühnen Gedanken faßten, nicht bloß die Kirche über den Staat, sondern sich über beide zu setzen u. s. w. (IX, 30). War Baader sonach bis gegen seine letzten Lebensjahre hin auch begeistert für die Idee, welche jenem „Gebäude des Mittelalters" zu Grunde lag, so war doch nicht ein einfacher Wiederaufbau, sondern vielmehr ein den Forderungen der Neuzeit Rechnung tragender Wiederaufbau desselben sein Zukunftsideal.

Wir kommen auf Baaders Lehre von der Kirche und ihrer Verfassung. Ganz entschieden verteidigte er in früherer Zeit die Unfehlbarkeit der sichtbaren Kirche, indem er z. B. in der Recension von Lamennais' Schrift sur l'indifférence (1826) sagt: „Zur Zeit, als Luther zu lehren anfing, bestand seit 15 Jahrhunderten eine Kirche oder religiöse Societät durch eine der Autorität eines Oberhauptes untergeordnete und sich durch dieselbe behauptende Korporation von Seelenhirten, welche mit allen Gliedern der Societät desselben Glaubens waren, daß ihnen die Macht der letzten Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Sitten gegeben sei ... und die lex assistentiae sagt eben nichts anderes, als daß die Kirchenvorsteher nicht in und mit ihrer, sondern nur in und mit göttlicher Kraft die Kirche erhalten" (V, 147—149). Manche Stellen könnten die Meinung erwecken, als ob er selbst dem Oberhaupte der Kirche Infallibilität beigelegt habe, indem er 1825 in einem Briefe an J. v. Obercamp sich dahin aussprach, er könne mit Maistres Deduktion derselben insofern nicht übereinstimmen, als dieser sie mit der Inappellabilität verwechsle und gleichsam politisch auch als die jedes weltlichen Fürsten einschwärze und sie hierbei zu niedrig stelle (XV, 429). Doch lassen verschiedene Äußerungen erkennen, daß Baader in früherer Zeit schon dem Oberhaupte der Kirche nicht einmal einen Machtprimat kraft göttlichen Rechts zuerkannte, geschweige denn Infallibilität, also einem Episkopalismus im Sinne mancher febronianischen und josephinischen Theologen huldigte, welche dem Papste einen bloßen Ehrenprimat zuschrieben. Schon 1816 schrieb er: „Daß die Suprematie der römischen Kirche eines viel späteren Datums ist als von Apostelzeiten an, ist streng erwiesen, und es bleibt nur noch nachzuweisen, wie sie später zu dieser Suprematie kam" (XV, 319), und 1824 in dem Aufsatz über „Katholicismus und Protestantismus" schrieb er: „den Beinamen ‚Römisch' hat die Kirche bekanntlich nur in geschichtlicher Bedeutung erhalten, insofern nämlich von allen von den Aposteln selbst gestifteten Kirchen nur die in Rom gestiftete sich erhielt. Denn daß diese ersten Kirchen einander nur koordiniert und nicht bereits alle übrigen Einer subordiniert waren, ist aus der Kirchengeschichte bekannt" (I, 75). Doch erst von der Mitte der dreißiger Jahre an trat Baader in faktische Opposition zum römischen Stuhl; erst von da an trat er mit dem Bestreben hervor, einen vom Papsttum losgelösten Katholicismus herzustellen, der einer in die Mysterien der natürlichen und göttlichen Dinge wirklich eingehenden Wissenschaft Schutz und Pflege angedeihen ließe und früher oder später als Basis dienen könnte für eine Union mit der morgenländischen und protestantischen Kirche, wenn dieselben eine hierfür erforderliche Evolution gewonnen hätten (X, 19 bis 22).

Schon 1834 klagte er, daß der Katholicismus zum Partikularismus herabgesunken sei, daß gegen Lamennais und Bautain ein unrechtes Verfahren eingeschlagen worden sei u. s. w. (XV, 500—501), wies 1837 für den Fall einer römischen Censur seiner Lehren auf den Galileifall hin (XV, 556), setzte 1838 dem „Rückblick auf de Lamennais" das Motto vor: Le catholicisme fait la force du papisme, et le papisme fait la faiblesse du catholicisme (V, 385). In der Abhandlung über „das Kirchenvorsteheramt" behauptete er, daß „man in jenen ersten und besten Zeiten des Christentums weder von einem princeps apostolorum, noch von einem vicarius Christi wußte", daß Petrus auch die römische Kirche nicht begründet habe und daß selbst in dem Falle, als dieses erwiesen wäre, die Erbfolge seines Amtes erloschen wäre; erst zu Konstantins Zeit habe der Primat seinen Anfang genommen (V, 401—404). In der Abhandlung über „Trennbarkeit und Untrennbarkeit des Papsttums vom Katholicismus" (1838) versuchte er durchzuführen, daß die Väter bis ins 7. Jahrhundert herauf die „Identität des Begriffs des Katholicismus und Primates" nicht anerkannten, und erhob gegen die römischen Theologen den Vorwurf, daß sie „dem Dogma von der homificatio verbi jenes der papificatio Christi" folgen ließen (V, 375. 377). In der weiteren Abhandlung über „Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit einer Emancipation

des Katholicismus von der römischen Diktatur" (1839) wollte er den Ursprung eines „die gesamte Christenheit beherrschenden Oberhauptes" gar ins 11. Jahrhundert herabgerückt wissen (X, 75). Besonders in der Schrift über den „morgenländischen und abendländischen Katholicismus" (1840) suchte er einen ausführlichen Beweis zu führen, daß der Primat Petri und seiner Nachfolger weder in der Heiligen Schrift noch in der Überlieferung begründet sei (X, 148—204).

Es kann nur Verwunderung erregen, daß alle diese exegetischen und historischen Ausführungen, die an bedeutender Schwäche leiden, nichts weniger als selbständige, gründliche Studien verraten und zum Teil auf Autoritäten wie Ellendorf, Münch, Pflanz u. s. w. sich stützen, einem sonst so einsichtigen und weitsichtigen Manne ein auch nur notdürftiges Genüge boten, und noch mehr muß es Verwunderung erregen, daß die griechisch-russische Kirche ihm in so glorienhaftem Lichte erschien, in der Mitte stehend zwischen den beiden Extremen des römischen Katholicismus und des Protestantismus und ein Ferment für deren Vereinigung bildend, frei von allem Cäsaropapismus nicht bloß kirchenstaatlicher, sondern auch staatskirchlicher Natur u. s. w. (V, 393—398; X, 91—98). Weniger Verwunderung kann es erregen, daß eine so heftige Opposition gegen den Primat des römischen Stuhles Baader an dieser Grenze nicht stehen ließ, sondern weit über sie hinausführte — fata nolentem trahunt — in der Weise, daß er die früher behauptete Unfehlbarkeit der Kirche und ihrer Vorsteher und der unter ihrer Obhut stehenden mündlichen Glaubenstradition leugnete (V, 381. 403. 408) und in gräcisierendem Sinne und darüber hinaus gar manche Lehre bestritt, die er früher nicht bestritten hatte, wie z. B. den doppelten Ausgang des Heiligen Geistes, die Wirksamkeit der christlichen Sakramente ex opere operato, die eucharistische Transsubstantiation, die stetige Wirkungskraft des character indelebilis der Ordinierten, den thesaurus ecclesiae und die mehr als kanonische Bedeutung und Wirksamkeit der Ablässe, das Eintreten der Beseligung vor dem Weltgerichte und die Endlosigkeit der Höllenstrafen; daß er jetzt ferner für den Gallikanismus auftrat, gegen kirchlich gesinnte Männer, insbesondere gegen Görres, nunmehr eine sehr animose Stimmung kundgab (V, 385—390; XV, 548. 595) und in Sachen der gemischten Ehen in ganz anderer Weise urteilte als noch 1831 (XV, 569 im Vergleich mit VI, 47). Ist in Anbetracht alles dessen der seiner Zeit vom Univers erhobene, obgleich von Baader zurückgewiesene Vorwurf eines Abfalls vom Katholicismus (V, 408) nicht völlig begreiflich? — Indessen auch hierbei blieb Baader in seiner Erregtheit nicht stehen, er trat auch aufs praktische Gebiet über und suchte, soviel in seiner Kraft lag, bereits damals schon einen förmlichen „Kulturkampf" zu inaugurieren. Er schrieb 1838 wörtlich an v. Stransky: „Ich habe durch einen bedeutenden Mann in Berlin den König auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, alle jene Katholiken (Priester und Laien) in seinen Staaten, welche sich vom Papismus losmachen wollen, ohne sofort sich lutherisch oder reformiert zu machen, gegen alle weltlichen Verluste (von Rom aus) zu schützen, womit eine deutsche katholische Kirche sofort sich bilden wird, worüber ich sichere Kunde habe. Durch einen Russen, der viel beim Kaiser gilt und der mein Freund ist, habe ich auch den Kaiser hierauf aufmerksam gemacht, welcher die Wichtigkeit der Trennung des Papismus vom Katholicismus seinen politischen Zwecken um so angemessener fand, da in Rußland der größte Teil der früher unierten Griechen wieder von Rom getrennt ist und also faktisch das intendierte Schisma bereits besteht" (XV, 580). Namentlich den Deutschen teilte Baader die Mission zu einem solchen Kampfe zu, um der Utrechter Kirche dadurch Succurs zu leisten (XV, 582). Man kann also sagen, daß derselbe schon in den dreißiger Jahren dem Deutschkatholicismus, dem Altkatholicismus, dem Versuche einer Kirchenunion zwischen letzterem und zwischen dem eine episkopale Verfassung adoptierenden Protestantismus und dem griechisch-russischen Schisma, sowie dem sogen. Kulturkampfe vorgearbeitet habe.

Woher erklärt sich nun die vorbezeichnete, so auffallende Wendung im Geistesleben Baaders? aus dem Widerstande, welchen schon in früherer Periode manche Lehren desselben in römisch-katholischen Kreisen gefunden hatten, wie z. B. seine Lehre von Glauben und Wissen, von der Natur Gottes, von den Folgen des Geistesfalles, vom androgynen Urstand des Menschen und dessen Verlust durch die erste Menschensünde, vom Verluste der Wahlfreiheit durch die zweite Menschensünde, so daß sie nur durch Gottes Gnade erhalten blieb, von der Wirksamkeit der heidnischen und alttestamentlichen Opfer u. s. w.? Oder erklärt sich jene Wendung aus der schon in die zwanziger Jahre zurückreichenden Verbindung mit Rußland? Wie es scheint, aus diesen beiderlei Gründen zugleich. Schon 1827 bezeichnete es Baader als seine Absicht, den „Geist wahrer Spekulation in der katholischen Priesterschaft wieder zu entzünden und damit das, was im Princip am Protestantismus gut war und als loyale Opposition zur Kirche selber gehörte, wieder in diese zu bringen" (XV, 439). Als dieser Absicht der Erfolg nicht entsprach, wurde er von einer sich steigernden Gereiztheit ergriffen gegen die „geistlichen Herren außer und in Rom", weil sie, wie er 1836 klagte, seine Schriften nicht gehörig würdigten und dieselben studieren sollten, ehe sie dieselben zu recensieren sich erlaubten, und fügte dem die weitere Bemerkung bei: „Eine bedeutende Societät im Norden hat schon vor mehreren Jahren den Wunsch geäußert, mich mit den Römern zu überwerfen. Das wird füglich nie geschehen" (XV, 543—544). Und doch ist es, wie oben gezeigt worden, alsbald

geschehen. Vor seinem Tode jedoch hat er ausdrücklich alle dem römisch-katholischen Glauben widerstreitenden, besonders in seinen letzten Schriften niedergelegten Grundsätze widerrufen (XV, 135).

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat Baader stets den Interessen der social-bürgerlichen Gesellschaft zugewendet, sowie der Art und Weise, wie Staat und Kirche am besten zu deren Förderung und zur Beseitigung der ihnen drohenden Gefahren beitragen könnten. Namentlich von zwei Seiten her drohen ihnen solche Gefahren: von seiten einer immer mächtiger um sich greifenden Argyrokratie und von seiten eines immer massenhafter anwachsenden Proletariates. Seit den Tagen der französischen Revolution ist die Gesellschaft durch die Aufhebung aller festen Schranken und durch Zerstörung der alten korporativen Verbände immer mehr und mehr atomisiert worden unter dem glänzenden Titel der individuellen Freiheiten, die in Wahrheit nichts anderes sind als ein Krieg aller gegen alle. Daraus ist einerseits eine übermächtige Argyrokratie erwachsen, denn „wie das Immobiliar flüssig wird, so wird das Mobiliar (Geld) fest und strebt sich zu immobilisieren" (VI, 65); sogar die Regierungen hat sie in Abhängigkeit von sich gebracht und sich zur souveränen Herrin derselben aufgeschwungen (VI, 132 bis 133). Anderseits ist daraus ein immer ausgedehnteres Proletariat erwachsen, so daß man sagen kann, die alte Leibeigenschaft sei minder grausam, unmenschlich und unchristlich gewesen gegen die „Vogelfreiheit, Schutz- und Hilflosigkeit des bei weitem größten Teiles unserer, wie man sagt, gebildetsten und kultiviertesten Nationen" (VI, 132).

Und welches sind die Heilmittel, um den die Gesellschaft von diesen beiden Seiten her bedrohenden Gefahren zu begegnen und eine heilsame Socialreform anzubahnen? Das hauptsächlichste Heilmittel ist die Wiedererstarkung eines lebendigen Christentums, denn mit dem Credo ist der Kredit verschwunden, und mit dem Verschwinden des Kredits trat Geldnot und Verarmung ein und mit diesen zugleich der Geldwucher und die Geldmacht (V, 311). Die Lehre des Christentums führt aber allen zu Gemüte, daß der Höchste wie der Niederste von Gottes Gnaden da sind und alles, was sie sind und haben, Gottes ist und sie deshalb auch mit ihren Personen, Kräften und ihrem Eigentume nicht schalten und walten dürfen, wie sie in ihrer Eigenheit und Selbstmacht wollen und gelüsten, sondern wie Gott will (VI, 96). — Ein wichtiges sociales Heilmittel bildet ferner die Befestigung oder zeitgemäße Regenerierung des ständischen und korporativen Elementes. Das Christentum hat sich der Ausbildung der Stände und der Korporationen, der weltlichen und der geistlichen, stets als günstig erwiesen, und Fr. Schlegel nennt die Kirche selbst mit Recht die erste Innung und der Innungen Mutter (V, 290). Wenn die Aktion der obersten Macht unvermittelt auf das Individuum fällt, so wirkt sie notwendig erdrückend und despotisch, es entsteht ein Übergewicht des Mechanismus über den Organismus, die Regierungsfunktionen multiplizieren sich notwendig ins Unendliche, weil die Regierung nicht mehr mit dem Stande, sondern mit den Individuen unmittelbar verkehrt, der öffentliche Kredit schwindet, denn nur der ständische und korporative Kredit ist der wahre, ebenso schwindet mit der Schwächung und dem Untergange des ständischen und aristokratischen Princips der esprit de corps und sofort die Ehre (V, 290—291). Ganz anders, wenn die Gesellschaft eine ständische und korporative Gliederung besitzt. Sie ist im Falle politischer Störungen dann eher bewahrt vor tiefeingreifenden Erschütterungen und setzt der Leichtbeweglichkeit des Kapitals und der Massenverarmung einen wirksamen Damm entgegen. Freilich aber muß den gesellschaftlichen Verbänden eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Gestaltung gegeben werden, wenn sie als heilsam sich erweisen sollen; denn „hätten manche Korporationen sich nicht innerlich säkularisiert, so würde ihre äußere Säkularisation wohl unterblieben sein" (V, 279). Die an sich guten und notwendigen Associationen haben fernerhin ihre Wirkungssphäre nicht zu überschreiten und in die Regierungsfunktionen störend einzugreifen, sondern vielmehr den gesellschaftsfeindlichen Associationen, Rotten und Banden, die geheim oder offenbar als Illuminatismus und Jakobinismus sich der Regierungsgewalt zu bemächtigen trachten, wirksam entgegenzutreten (V, 302). — Ein drittes sociales Heilmittel besteht zwar nicht in einer einfachen Rückkehr zur alten Naturalwirtschaft, wohl aber in einer neuen Verbindung derselben mit der bloßen Geldwirtschaft. Wie die Kirche, so soll auch der Landesherr wieder mehr auf Güterbesitz angewiesen werden; die alte Benennung „Landesherr" hat eine tiefe, nicht bloß historische Bedeutung (VI, 65. 133). Ein durch seinen Güterbesitz unabhängiger Adel soll der Argyrokratie entgegenwirken; die grund- und bodenlos gewordenen Socialinstitute sollen von der Umschnürung der Geldmacht wieder losgebunden werden, nicht auf Einschreibungen in das große Sünden- und Schuldregister oder auf Pensionen und Sold, sondern auf heimatlichen Grund und Boden sollen sie wieder fundiert werden; das schlechte Princip der neueren Landwirtschaft, gemäß welchem der früher untrennbare und insofern einer ehelichen Verbindung ähnliche Zusammenhang des Erbstücks mit der Familie zu einer mobilen und zeitweisen Nutzungsspekulation des humus degradiert wird, soll fallen gelassen werden u. s. w. (V, 175; VI, 308—312).

Als sociales Heilmittel bezeichnet Baader die Preisgebung unbedingter Gewerbefreiheit nach innen hin und unbedingter Handelsfreiheit nach außen hin. Die unbedingt freie Gewerbskonkurrenz ist der Krieg aller gegen alle; aus ihm entstehen „schnelle Glückswechsel, Zunahme

des allgemeinen Schwindelgeistes und schnelles Überreichwerden einzelner, sowie das Verarmen anderer Stände und Individuen, welche beide dem Staate über lang oder kurz eine völlige Auflösung bereiten". Der aus einer solchen freien Konkurrenz entstehenden Übervorteilung kann nur dadurch gesteuert werden, daß ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Gewerbszweigen durch den Staat hergestellt werde vermittelst zeitgemäß organisierter obligatorischer Innungen oder Zünfte (VI, 6—8). Ebenso ist ein unbedingter Freihandel der Krieg aller Nationen gegen alle; bei der herrschenden allgemeinen Anarchie des Welthandels und bei dem Despotismus, den besonders eine einzelne Nation über alle andern Nationen auszuüben strebt, würde eine völlige Preisgebung des auswärtigen Handels an das mit dem Interesse des Auslandes im Bunde stehende Privatinteresse des Kaufmanns zu nichts anderem führen, als das Land zur Kolonie eines andern zu machen. Das Freihandelssystem oder das „passive Wirtschaftssystem" A. Smiths ist somit verwerflich. Der Staat hat den Widerstreit der Interessen des Bauern-, Gewerbs- und Kaufmannsstandes dadurch zu lösen, daß er die möglichste Vereinigung des Wohlstandes aller anstrebe und selbst durch Zwangsanstalten schütze, wo immer und solange dieses Gesamtinteresse eine völlig freie Konkurrenz mit andern Nationen nicht gestattet. Ein Staat hat die Unabhängigkeit in Handel und Wandel, wie Fichte mit Recht behauptet, in der Art zum Ideal zu machen, daß er ein geschlossener Handelsstaat werden könnte. Damit ist aber nicht gesagt, daß er auch schlechthin ein solcher werden solle, daß er selbst in dem Falle, als er Kraft genug besäße, mit dem Ausland in manchen Artikeln oder am Ende in allen freie Konkurrenz zu ertragen, nicht Handelsfreiheit anstreben und einführen könnte (VI, 6—8. 170—176. 185—190. 220. 229 ff.). Baader hat nach dieser Seite hin in den wesentlichsten Punkten das „nationale System der politischen Ökonomie" von Fr. List 1841 anticipiert.

Ein sociales Heilmittel ist endlich eine dem vierten Stande zu gewährende Repräsentation. Nicht bloß Polizei- und Wohlthätigkeitsanstalten sind für die Proletärs oder Vermögenslosen zu begründen, sondern auch eine Rechtsanstalt. Sie haben zwar kein Recht der „Mitberatung, Mitgesetzgebung, der Censur und Administration" wie die Vermögenden, aber es soll ein „Arbeiter- und Armenlandrat" eingesetzt werden, welcher in den allgemeinen Ständeversammlungen dieselben vertritt mit dem Rechte der öffentlichen Darlegung der Beschwerde, der Klage, also eine „Repräsentation oder Advokatie" derselben bildet, und in den einzelnen Provinzial- und Distriktsversammlungen sollen sie auf solche Weise nicht minder vertreten sein. Eine solche Repräsentation hat aus selbstgewählten, dem Arbeiterstande angehörigen Spruchmännern und dem „als Fürsprecher, Leiter, Pfleger beigegebenen Klerus" zu bestehen. Die Bedürfnisse des Lebens sind auch für die Arbeiter größer geworden und im Steigen begriffen, und die unter ihnen eingerissene Irreligiosität macht deren Stachel unleidlich; hier kann der Klerus am ehesten hilfebringend wirken, und die Regierung soll sich deshalb angelegen sein lassen, ihn mit den arbeitenden Klassen nicht bloß zu geistlicher, sondern auch zu zeitlicher Hilfeleistung in Verbindung zu bringen. Der Klerus hat ehemals — dem alten Heidentum gegenüber — durch Übung des Diakonats als Vermittler der Armen und Reichen sich bethätigt, er soll es abermals dem modernen Welttum gegenüber. So in einer 1834 an einen Staatsmann eingereichten Denkschrift (XV, 506—510) und in der 1835 veröffentlichten Schrift über „das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletärs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Societät" (VI, 137—143).

Welches Urteil ist über die Lehre Baaders vom Principe der sittlichen und rechtlichen Ordnung, vom Principe und der Organisation des Staates und der Kirche und der social-politischen Gesellschaft nun zu fällen? Bildet sie ein zusammenhängendes Ganzes? Allerdings. Wir finden hier überall zwar nur hingeworfene, zackenartig sich bewegende, nach den verschiedensten Seiten hin funkelnde, da oder dort einschlagende Gedankenblitze von oft sehr genialer Natur; durch alle hindurch leuchtet aber ein Grundgedanke. Ein inneres Gedankensystem verkettet sie alle trotz allen Mangels einer äußeren Systematik. Nur aus dem Ganzen dieses Gedankensystems heraus vermag auch Baaders Societätsphilosophie verstanden und gewürdigt zu werden. Mit vollster Seele wirft er sich dem Sensualismus und Materialismus der englischen und französischen Schule entgegen, indem sie nur die Bestialisierung des Menschen betreiben. Sofort verwirft er jedwede Ableitung der Sittlichkeit und des Rechts aus bloßer Macht und Willkür des Stärkeren, aus freiem Vertrage der einzelnen, aus sinnlichem Nützlichkeits- oder sinnlichem Socialtriebe. Mit vollster Seele bekämpft er ferner den Kantschen Autonomismus, welcher ob den die Naturwelt beherrschenden Verstandesgesetzen des Menschen den Gesetzgeber ganz und ob den die sittliche Welt beherrschenden Vernunftgesetzen des Menschen den Gesetzgeber nahezu vergißt, indem er ihn zu einem bloßen Glaubenspostulate macht, die Religion zu einem bloßen Anhängsel der autonomen Moral herabdrückt und so in Ichtrunkenheit und Autotheismus endet, in denen auch alle Moral ein Ende hat (I, 19. 143. 308; II, 30). Eine wahrhaft religiöse Moral ist wohl eine heteronome, deshalb aber keine ihrem Motive nach unreine Moral, wie Kant behauptet. Weiterhin verwirft Baader den Pantheismus Fichtes, des früheren Schelling, Hegels und auch den Persönlichkeitspantheismus des späteren Schelling, denn der Ausgang der Ge-

geschehen. Vor seinem Tode jedoch hat er ausdrücklich alle dem römisch-katholischen Glauben widerstreitenden, besonders in seinen letzten Schriften niedergelegten Grundsätze wider[illegible] (XV, 135).

Eine ganz besondere Aufmerksam[illegible] stets den Interessen der social[illegible] Gesellschaft zugewendet, so[illegible] Weise, wie Staat und Ki[illegible] deren Förderung und zur B[illegible] drohenden Gefahren beitra[illegible] lich von zwei Seiten her [illegible] fahren: von seiten einer [illegible] greifenden Argyrokratie [illegible] massenhafter anwachs[illegible] den Tagen der fra[illegible] Gesellschaft durch [illegible] Schranken und d[illegible] porativen Verbä[illegible] misiert worden [illegible] individuellen [illegible] anderes sind [illegible] einerseits ei[illegible] denn „wie [illegible] Mobiliar[illegible] sieren“ [illegible] Abhän[illegible] ränen [illegible] bis 1[illegible] [illegible] Ontologismus im Sinne eines [illegible] Unser sinnliches und ver[illegible] ist nicht wesentlich und schlecht[illegible] wir vermögen die sinnlichen Erscheinungen und deren Wesenheiten auch in ihnen selber zu schauen, sollen sie jedoch in Gott schauen als durch ihn geschaffen und gehalten (I, 348. 370). Die Gottschauung ist nicht die erste Vernunfterkenntnis; wir haben vielmehr von uns selbst und der Welt aus erst zur Erkenntnis Gottes emporzusteigen (I, 6. 67; XV, 283). Wenn also Baader sagt, Gesetz ist nur durch ursprüngliches Gesetztsein, und „Recht ist nur, was zu Gott gerichtet ist“ (V, 152. 219), so will damit nicht gesagt sein, daß die Ideen der Sittlichkeit und des Rechts ihrem Inhalte nach durch eine, wiewohl nur unvollkommene Gottschauung gewonnen werden; sie werden vielmehr gewonnen durch die Schauung des harmonischen Verhältnisses der menschlichen Einzelwesen zum menschlichen Allgemeinwesen, um von da aus erst zu Gott emporzusteigen und durch ihn als Urgrund in vollerer Weise zu begreifen. Allerdings ist indessen der von uns erkannte göttliche Wille der formelle Grund, warum wir uns verpflichtet fühlen, den idealen Gehalt der Sittlichkeit und des Rechts zu realer Ausgestaltung zu bringen. Baader bekämpfte deshalb eine von der religiösen Basis losgelöste Naturrechtslehre und Sittenlehre, wie sie seit Hugo Grotius herrschend wurden; er bekämpfte deshalb insbesondere auch die Kantsche Autonomie der praktischen Vernunft. Unter den neuzeitlichen Philosophen Deutschlands hat nächst Baader namentlich Jul. Stahl eine religiöse Ethik und Rechtslehre verteidigt. Er betrachtet gleich Baader das bindende Ansehen Gottes als Grund aller Verbindlichkeit, alles ethischen und rechtlichen Sollens (Phil. des Rechts II, 3. Aufl. 1854—1856, 1, 98—102); im Gegensatze zu ihm will er aber nur den Inhalt des individuellen dividuum für[illegible] und de[illegible] [illegible] u. s. w., seinem [illegible] Wesen — dessen [illegible] den Inhalt des [illegible]ethos, z. B. der [illegible] der Vaterlandsliebe, der [illegible]ordnung, des Staates, [illegible] freien Willen Gottes, weil in sich von alledem nichts findet [illegible] (ebd. 92—94), was offenbar ein zu weitgehender, einschränkungsloser Indeterminismus ist.

Baader anerkennt ein Naturrecht und nicht bloß ein positiv-geschichtliches Recht, dem Volksgeiste entquellend, unter der Leitung der sittlich-religiösen Ideen, wie die sogen. historische Schule (Savigny, Puchta, Niebuhr, Stahl u. s. w.). Er steht insofern im Gegensatze zu letzterer, gewiß mit vollem Rechte. Wie geht aber das Naturrecht oder — was dasselbe ist — das ideale Vernunftrecht in ein positiv-menschliches über? Durch den freien Gesellschaftsvertrag? Wenn ein solcher das Wesen des idealen Rechts auch nicht zu erzeugen vermag, kann er dasselbe nicht wenigstens in die Erscheinung überführen, d. h. positiv-menschliches Recht begründen? Unter bestimmten Umständen freilich; doch gar vielfach ist dieses letztere nicht ein Erzeugnis des freien Vertrages oder nur überhaupt der frei bewußten Reflexion. Insofern steht Baader auf seiten der historischen Rechtsschule, und mit guten, ja den besten Gründen. Wie oft treibt nicht unfreie Gewalt, die in unabwendbarer Weise sich geltend macht und in all ihren Folgen nie mehr zu beseitigen ist, neue Rechtsbildungen hervor? Wie oft wirkt nicht die rechts- und verfassungsbildende Kraft analog der sprachenbildenden auf mehr instinktive Weise, um erst hintennach auf ihre eigene Wirksamkeit und deren Gesetze sich zu besinnen und diese letzteren in freibewußter Weise weiter auszugestalten? Es ist also ebenso ungeschichtlich wie unspekulativ, die verpflichtende Kraft des Gewohnheitsrechts ausschließlich nur aus einer frei bewußten Reflexion und Sanktion des Gesetzgebers, sei es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden, ableiten zu wollen, wie es vor dem Auftreten der historischen Schule vielfach geschah. Das Princip der im Contrat social wurzelnden Volkssouveränität bildet kein notwendiges Princip für die geschichtliche Entstehung und verfassungsmäßige Regierung der Einzelstaaten, geschweige denn, daß es das Wesen des Staates überhaupt begründen könnte, indem derselbe ein aus sittlicher Notwendigkeit erwachsender Organismus ist und nicht ein aus der Willkür der einzelnen entstehender Mechanismus. Mit Recht geißelt es deshalb Baader als eine gefährliche Thorheit unserer Zeiten, gemäß welcher man sich einbildet, beliebig Gesellschaften konstruieren oder auch destruieren zu können, wie man Manufakturanstalten etabliert und wieder abbricht und so bald eine Republik, bald wieder eine Monarchie errichtet und einfältig genug ist, mit dem verrufenen Thomas Payne zu glauben,

daß nur das eine leibhafte Konstitution sei, was an Schwarz auf Weiß in die Tasche stecken n (VI, 165).

Konnten wir bisher mit nahezu ungeteiltem .lle den social-philosophischen Anschauungen .aders folgen, so können wir es nicht mehr bezüglich der Verhältnisbestimmungen des Naturrechts und des in ihm wurzelnden positiv-menschlichen Rechts zum positiv-göttlichen, sowie des Staates zur Kirche. Auch dieses erklärt sich aus dem Ganzen des Systems. Niemals hat sich letzteres einem milderen Traditionalismus und einem mystischen Naturalismus völlig entrungen. Nicht die Summe aller einzelnen Menschen, nicht der sensus communis im Sinne von Lamennais wirkt je gewißheitsbegründend; denn was jeder einzelne nicht hat, die Autorität nämlich, das haben alle zusamt ebensowenig; der strenge Traditionalismus wird somit verworfen (V, 57; VI, 119—120). Doch die äußere Offenbarung Gottes und deren Überlieferung bildet einen notwendigen Erweckungs- und Anregungsgrund aller religiösen Gewißheit; dieser den milderen Traditionalismus kennzeichnende Grundgedanke — M. Bonald unterlegt ihn sogar Lamennais vor dem Erscheinen der Paroles d'un croyant — zieht sich durch alle Schriften Baaders hindurch (V, 59 ff. 197. 215. 231—232 u. s. w.). Aus dieser irrtümlichen Voraussetzung ergab sich die irrtümliche Folge, daß nicht bloß die Wirklichkeit, sondern auch die Möglichkeit eines bloßen Naturrechts, einer bloß natürlichen Moral und Religion ohne positiv-göttliche Offenbarung und ohne die Kirche als deren Vermittlerin in Abrede zu stellen sei. Die positiv-göttliche Offenbarung wird zwar als übernatürliche gefaßt im Unterschiede von der allgemein geschöpflichen, natürlichen, jedoch nur in einem relativen Sinne, so wie innerhalb der letzteren jede höhere Stufe im Verhältnis zu der ihr vorausgehenden, z. B. die menschliche zur tierischen, diese zur vegetabilischen u. s. w., als übernatürlich erscheint. Das erhellt schon daraus, daß die positive Offenbarung, die ursprüngliche und geschichtlich fortgeleitete, als ein notwendiges Erfordernis zur Ausgestaltung des natürlich-rechtlichen, natürlich-sittlichen und religiösen Gesellschaftslebens aufgefaßt wird. Dieses erhellt ferner daraus, daß dem vollendeten Kreaturgeiste Freiheit der Wahl abgesprochen wird (I, 100; VIII, 165) und sofort auch dem göttlichen Geiste abgesprochen werden muß, so daß eine übernatürliche Gnadenoffenbarung Gottes im eigentlichen Sinne dieses Wortes ausgeschlossen wird. Dieses erhellt endlich daraus, daß die äußere Gnadenoffenbarung Gottes der natürlichen Menschenvernunft sich auch auf innerlich-mystische Weise beglaubigen kann. Baader hat sich zu sehr von den Principien der von der Cabbala, Paracelsus auf J. Böhme, St. Martin vererbten Mystik beherrschen lassen trotz der ganz selbständigen Durchbildung und Anwendung, die er ihnen allseits gegeben; er ist deshalb, wie überhaupt, so auch in der Gesellschaftslehre über einen mystischen Naturalismus nicht zu einem reinen, unverfälschten Supranaturalismus christlicher Weltanschauung hinausgekommen. — Auch sein „Katholicismus" trägt selbstverständlich diese Färbung an sich. Hat er der katholischen Kirche als der großen Weltinnung auch einen universellen Charakter beigemessen im Verhältnis zu den Einzelstaaten, so doch nur einen relativ-übernatürlichen im oben bezeichneten Sinne. In früherer Periode legte er ihr wenigstens noch das Charisma der Unfehlbarkeit bei, so sehr er auch die göttliche Einsetzung und um so mehr die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes in Abrede stellte. In späterer Periode sprach er der sichtbaren Kirche selbst noch das genannte Charisma ab und kam insofern auf einen Standpunkt hinaus, welcher dem der anglikanisch-protestantischen Kirche gleich ist und nicht dem der griechisch-russischen Kirche, wiewohl er in den übrigen dogmatischen Anschauungen der letzteren sich annäherte.

Wir kommen endlich auf die social-wirtschaftlichen Fragen. Ihnen hat Baader stets einen freien, klaren Blick zugewendet, ja man kann sagen, daß er sich gerade hier in besonderem Maße als ein vorschauender Geist erwiesen habe, der seinen Zeitgenossen, und namentlich seinen philosophierenden, um ein gut Stück vorausgeeilt. Legt nicht gerade die Geschichte der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit ein sprechendes Zeugnis hierfür ab? Der Staat ist ihm zunächst Rechtsstaat, geht aber darin nicht auf. Er ist auch Kulturstaat zur Förderung der social-wirtschaftlichen, sittlich-religiösen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der irdischen Menschheit, ohne ihnen gleichgültig und teilnahmslos gegenüberzustehen. Dieses kann am besten, ja zum Teil einzig nur erreicht werden vermittelst korporativer Verbände, welche diese Interessen in irgend einer Weise nach oben hin wie nach unten hin zu vertreten haben im Verein mit der Kirche, der großen Weltinnung, die aller Innungen Mutter ist. Das sind gewiß ganz richtige Grundgedanken, wie sie nach Verschiedenheit der Verhältnisse immer zur Ausführung kommen mögen. Der eine und andere Einzelvorschlag Baaders zur Lösung der social-wirtschaftlichen Fragen ist freilich durch die Geschichte bereits überholt. Soweit die Kammern auf dem Principe des allgemeinen Stimmrechts und nicht mehr auf dem Principe der ständischen Wahlen oder der Klassenwahl oder eines strengeren Census ruhen, können die Vermögenslosen ihre Interessen in gleicher Weise vertreten wie die Vermögenden, ohne einer sogen. Advokatie oder uneigentlichen Repräsentation durch Sprechmänner, gewählt aus dem Arbeiter- und Priesterstande, zu bedürfen. Wahr dagegen ist es und bleibt es, daß durch den Einfluß der Religion, durch intellektuelle Bildung, durch Herstellung von Innungen und Bündnissen und durch beschrän-

schöpfe vom göttlichen Urgeiste ist kein Abgang von ihm, sie sind nur dessen teilhaft, nicht dessen Teil, und von ihm wesenhaft unterschieden (IV, 416; XII, 457); ferner verwirft er auch jede auf einem pantheistischen Principe ruhende Sitten- und Rechtslehre, welche entweder das Endliche, Kreatürliche selber als böse faßt, ohne dessen revolutionären abnormen und dessen evolutionären normalen Lebensprozeß zu unterscheiden, oder wenigstens den ersten zur notwendigen Folie des zweiten macht mit Untergrabung aller wahren menschlichen Freiheit, also auch mit Untergrabung aller wahren Ethik (II, 462; VII, 159 ff.).

In welchem Sinne ist aber Baader für einen religiösen Theismus? Im Sinne eines Ontologismus irgendwelcher Art? Die Lehre Baaders ist vorherrschend Theosophismus, sofern sie alles weniger auf eine entwickelte philosophische Weise als vielmehr auf eine die Mittelglieder überspringende, intuitive Weise in Gott als höchstem Lebensgrunde erfaßt, sie ist jedoch kein eigentlicher Ontologismus im Sinne eines Malebranche u. s. w. Unser sinnliches und vernünftiges Erkennen ist nicht wesentlich und schlechthin schon Gottschauung; wir vermögen die sinnlichen Erscheinungen und deren Wesenheiten auch in ihnen selber zu schauen, sollen sie jedoch in Gott schauen als durch ihn geschaffen und gehalten (I, 348. 370). Die Gottschauung ist nicht die erste Vernunfterkenntnis; wir haben vielmehr von uns selbst und der Welt aus erst zur Erkenntnis Gottes emporzusteigen (I, 6. 67; XV, 283). Wenn also Baader sagt, Gesetz ist nur durch ursprüngliches Gesetztsein, und „Recht ist nur, was zu Gott gerichtet ist“ (V, 152. 219), so will damit nicht gesagt sein, daß die Ideen der Sittlichkeit und des Rechts ihrem Inhalte nach durch eine, wiewohl nur unvollkommene Gottschauung gewonnen werden; sie werden vielmehr gewonnen durch die Schauung des harmonischen Verhältnisses der menschlichen Einzelwesen zum menschlichen Allgemeinwesen, um von da aus erst zu Gott emporzusteigen und durch ihn als Urgrund erst in vollerer Weise zu begreifen. Allerdings ist indessen der von uns erkannte göttliche Wille der formelle Grund, warum wir uns verpflichtet fühlen, den idealen Gehalt der Sittlichkeit und des Rechts zu realer Ausgestaltung zu bringen. Baader bekämpfte deshalb eine von der religiösen Basis losgelöste Naturrechtslehre und Sittenlehre, wie sie seit Hugo Grotius herrschend wurden; er bekämpfte deshalb insbesondere auch die Kantsche Autonomie der praktischen Vernunft. Unter den neuzeitlichen Philosophen Deutschlands hat nächst Baader namentlich Jul. Stahl eine religiöse Ethik und Rechtslehre verteidigt. Er betrachtet gleich Baader das bindende Ansehen Gottes als Grund aller Verbindlichkeit, alles ethischen und rechtlichen Sollens (Phil. des Rechts II, 3. Aufl. 1854—1856, 1, 98—102); im Gegensatze zu ihm will er aber nur den Inhalt des individuellen Ethos, z. B. Liebe, Wahrhaftigkeit u. s. w., seinem letzten Grunde nach aus Gottes Wesen — dessen Heiligkeit nämlich — ableiten, den Inhalt des sittlichen und rechtlichen Gemeinethos, z. B. der ehelichen Liebe, Treue, der Vaterlandsliebe, der Familie, der Vermögensordnung, des Staates, dagegen aus dem freien Willen Gottes, weil in dessen Wesen sich von alledem nichts findet (ebd. 92—94), was offenbar ein zu weitgehender, einschränkungsloser Indeterminismus ist.

Baader anerkennt ein Naturrecht und nicht bloß ein positiv-geschichtliches Recht, dem Volksgeiste entquellend, unter der Leitung der sittlich-religiösen Ideen, wie die sogen. historische Schule (Savigny, Puchta, Niebuhr, Stahl u. s. w.). Er steht insofern im Gegensatze zu letzterer, gewiß mit vollem Rechte. Wie geht aber das Naturrecht oder — was dasselbe ist — das ideale Vernunftrecht in ein positiv-menschliches über? Durch den freien Gesellschaftsvertrag? Wenn ein solcher das Wesen des idealen Rechts auch nicht zu erzeugen vermag, kann er dasselbe nicht wenigstens in die Erscheinung überführen, d. h. positiv-menschliches Recht begründen? Unter bestimmten Umständen freilich; doch gar vielfach ist dieses letztere nicht ein Erzeugnis des freien Vertrages oder nur überhaupt der frei bewußten Reflexion. Insofern steht Baader auf seiten der historischen Rechtsschule, und mit guten, ja den besten Gründen. Wie oft treibt nicht unfreie Gewalt, die in unabwendbarer Weise sich geltend macht und in all ihren Folgen nie mehr zu beseitigen ist, neue Rechtsbildungen hervor? Wie oft wirkt nicht die rechts- und verfassungsbildende Kraft analog der sprachenbildenden auf mehr instinktive Weise, um erst hintennach auf ihre eigene Wirksamkeit und deren Gesetze sich zu besinnen und diese letzteren in freibewußter Weise weiter auszugestalten? Es ist also ebenso ungeschichtlich wie unspekulativ, die verpflichtende Kraft des Gewohnheitsrechts ausschließlich nur aus einer frei bewußten Reflexion und Sanktion des Gesetzgebers, sei es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden, ableiten zu wollen, wie es vor dem Auftreten der historischen Schule vielfach geschah. Das Princip der im Contrat social wurzelnden Volkssouveränität bildet kein notwendiges Princip für die geschichtliche Entstehung und verfassungsmäßige Regierung der Einzelstaaten, geschweige denn, daß es das Wesen des Staates überhaupt begründen könnte, indem derselbe ein aus sittlicher Notwendigkeit erwachsender Organismus ist und nicht ein aus der Willkür der einzelnen entstehender Mechanismus. Mit Recht geißelt es deshalb Baader als eine gefährliche Thorheit unserer Zeiten, gemäß welcher man sich einbildet, beliebig Gesellschaften konstruieren oder auch destruieren zu können, wie man Manufakturanstalten etabliert und wieder abbricht und so bald eine Republik, bald wieder eine Monarchie errichtet und einfältig genug ist, mit dem verrufenen Thomas Payne zu glauben,

daß nur das eine leibhafte Konstitution sei, was man Schwarz auf Weiß in die Tasche stecken kann (VI, 165).

Konnten wir bisher mit nahezu ungeteiltem Beifalle den social-philosophischen Anschauungen Baaders folgen, so können wir es nicht mehr bezüglich der Verhältnisbestimmungen des Naturrechts und des in ihm wurzelnden positiv-menschlichen Rechts zum positiv-göttlichen, sowie des Staates zur Kirche. Auch dieses erklärt sich aus dem Ganzen des Systems. Niemals hat sich letzteres einem milderen Traditionalismus und einem mystischen Naturalismus völlig entrungen. Nicht die Summe aller einzelnen Menschen, nicht der sensus communis im Sinne von Lamennais wirkt je gewißheitsbegründend; denn was jeder einzelne nicht hat, die Autorität nämlich, das haben alle zusamt ebensowenig; der strenge Traditionalismus wird somit verworfen (V, 57; VI, 119—120). Doch die äußere Offenbarung Gottes und deren Überlieferung bildet einen notwendigen Erweckungs- und Anregungsgrund aller religiösen Gewißheit; dieser den milderen Traditionalismus kennzeichnende Grundgedanke — M. Bonald unterlegt ihn sogar Lamennais vor dem Erscheinen der Paroles d'un croyant — zieht sich durch alle Schriften Baaders hindurch (V, 59 ff. 197. 215. 231—232 u. s. w.). Aus dieser irrtümlichen Voraussetzung ergab sich die irrtümliche Folge, daß nicht bloß die Wirklichkeit, sondern auch die Möglichkeit eines bloßen Naturrechts, einer bloß natürlichen Moral und Religion ohne positiv-göttliche Offenbarung und ohne die Kirche als deren Vermittlerin in Abrede zu stellen sei. Die positiv-göttliche Offenbarung wird zwar als übernatürliche gefaßt im Unterschiede von der allgemein geschöpflichen, natürlichen, jedoch nur in einem relativen Sinne, so wie innerhalb der letzteren jede höhere Stufe im Verhältnis zu der ihr vorausgehenden, z. B. die menschliche zur tierischen, diese zur vegetabilischen u. s. w., als übernatürlich erscheint. Das erhellt schon daraus, daß die positive Offenbarung, die ursprüngliche und geschichtlich fortgeleitete, als ein notwendiges Erfordernis zur Ausgestaltung des natürlich-rechtlichen, natürlich-sittlichen und religiösen Gesellschaftslebens aufgefaßt wird. Dieses erhellt ferner daraus, daß dem vollendeten Kreaturgeiste Freiheit der Wahl abgesprochen wird (I, 100; VIII, 165) und sofort auch dem göttlichen Geiste abgesprochen werden muß, so daß eine übernatürliche Gnadenoffenbarung Gottes im eigentlichen Sinne dieses Wortes ausgeschlossen wird. Dieses erhellt endlich daraus, daß die äußere Gnadenoffenbarung Gottes der natürlichen Menschenvernunft sich auch auf innerlich-mystische Weise beglaubigen kann. Baader hat sich zu sehr von den Principien der von der Cabbala, Paracelsus auf J. Böhme, St. Martin vererbten Mystik beherrschen lassen trotz der ganz selbständigen Durchbildung und Anwendung, die er ihnen allseits gegeben; er ist deshalb, wie überhaupt, so auch in der Gesellschaftslehre über einen mystischen Naturalismus nicht zu einem reinen, unverfälschten Supranaturalismus christlicher Weltanschauung hinausgekommen. — Auch sein „Katholicismus" trägt selbstverständlich diese Färbung an sich. Hat er der katholischen Kirche als der großen Weltinnung auch einen universellen Charakter beigemessen im Verhältnis zu den Einzelstaaten, so doch nur einen relativ-übernatürlichen im oben bezeichneten Sinne. In früherer Periode legte er ihr wenigstens noch das Charisma der Unfehlbarkeit bei, so sehr er auch die göttliche Einsetzung und um so mehr die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes in Abrede stellte. In späterer Periode sprach er der sichtbaren Kirche selbst noch das genannte Charisma ab und kam insofern auf einen Standpunkt hinaus, welcher dem der anglikanisch-protestantischen Kirche gleich ist und nicht dem der griechisch-russischen Kirche, wiewohl er in den übrigen dogmatischen Anschauungen der letzteren sich annäherte.

Wir kommen endlich auf die social-wirtschaftlichen Fragen. Ihnen hat Baader stets einen freien, klaren Blick zugewendet, ja man kann sagen, daß er sich gerade hier in besonderem Maße als ein vorschauender Geist erwiesen habe, der seinen Zeitgenossen, und namentlich seinen philosophierenden, um ein gut Stück vorausgeeilt. Legt nicht gerade die Geschichte der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit ein sprechendes Zeugnis hierfür ab? Der Staat ist ihm zunächst Rechtsstaat, geht aber darin nicht auf. Er ist auch Kulturstaat zur Förderung der social-wirtschaftlichen, sittlich-religiösen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der irdischen Menschheit, ohne ihnen gleichgültig und teilnahmslos gegenüberzustehen. Dieses kann am besten, ja zum Teil einzig nur erreicht werden vermittelst korporativer Verbände, welche diese Interessen in irgend einer Weise nach oben hin wie nach unten hin zu vertreten haben im Verein mit der Kirche, der großen Weltinnung, die aller Innungen Mutter ist. Das sind gewiß ganz richtige Grundgedanken, wie sie nach Verschiedenheit der Verhältnisse immer zur Ausführung kommen mögen. Der eine und andere Einzelvorschlag Baaders zur Lösung der social-wirtschaftlichen Fragen ist freilich durch die Geschichte bereits überholt. Soweit die Kammern auf dem Principe des allgemeinen Stimmrechts und nicht mehr auf dem Principe der ständischen Wahlen oder der Klassenwahl oder eines strengeren Census ruhen, können die Vermögenslosen ihre Interessen in gleicher Weise vertreten wie die Vermögenden, ohne einer sogen. Advokatie oder uneigentlichen Repräsentation durch Spruchmänner, gewählt aus dem Arbeiter- und Priesterstande, zu bedürfen. Wahr dagegen ist es und bleibt es, daß durch den Einfluß der Religion, durch intellektuelle Bildung, durch Herstellung von Innungen und Bündnissen und durch beschrän-

kende Gesetze, welche vor schädigender Ausbeutung schützen, das Wohl der vermögenslosen Klassen und durch beschränkende Gesetze, welche den gesellschaftserschütternden Folgen einer unbedingten und durchgängigen Erwerbs-, Gewerbs- und Handelsfreiheit und Kapitalwirtschaft vorbeugen, das Wohl aller Volksklassen gewahrt werden solle. Diese Einzelvorschläge Baaders sind durch die Geschichte nicht bereits überholt, sondern im Gegenteil neu bekräftigt. Litteratur s. ob. S. 558, ferner bei Noack, Philos.-gesch. Lexikon 1879 unter Baader und bei Fr. Hoffmann, „Baader" in der Allgem. deutsch. Biographie I (1875). [Aloys Schmid.]

Babeuf (gest. 1797), s. Kommunismus und Socialismus.

Bacon von Verulam. Franz Bacon, Sohn des Nikolaus Bacon, Großsiegelbewahrers der Königin Elisabeth von England, wurde im Jahre 1561 zu London geboren. Seine ersten Studien machte er zu Cambridge und zeichnete sich früh durch den Umfang seiner Kenntnisse und reifes Urteil aus. Vorzüglich beschäftigte er sich mit klassischer Litteratur und aristotelisch-scholastischer Philosophie, die ihn aber nicht befriedigte, so daß er schon in seinem 16. Lebensjahre öffentlich dagegen auftrat. Die Verhältnisse gaben aber seiner Strebsamkeit bald eine andere Richtung. Nachdem er bereits mit 17 Jahren bei der englischen Gesandtschaft in Paris verwendet worden, wurde er durch den Tod seines Vaters, der ihm nur ein geringes Vermögen hinterließ, genötigt, zur Sicherung seiner Existenz einen andern Beruf zu ergreifen. Er studierte Rechtswissenschaft und wählte den einträglichen Stand eines Anwaltes, in welchem er bald großen Ruf sich erwarb. Im Jahre 1593 wurde er in das Haus der Gemeinen gewählt. Nun suchte er bei Hofe Einfluß zu gewinnen; aber Cecil, der als Günstling der Königin die Angelegenheiten des Landes leitete, war ihm nicht geneigt und wußte ihn vom Hofe fern zu halten. Dagegen erwarb er sich die Gunst des Grafen Essex, der seine Bestrebungen förderte. Als aber dieser bei der Königin in Ungnade fiel, trat Bacon als Gegner, ja sogar als Ankläger desselben auf, um sich bei Hofe zu insinuieren. Auf seine Anklage hin wurde sein Wohlthäter Essex hingerichtet. Und doch erreichte er durch diese schmachvolle That die Gunst des Hofes nicht; ja es traf ihn, wie natürlich, die öffentliche Verachtung in dem Grade, daß er mit dem Gedanken umging, sein Vaterland zu verlassen. Mit der Thronbesteigung Jakobs I. aber änderte sich seine Lage. Bacon kam bei Hofe wieder zu Gunst und Ehren; er ward zum Ritter ernannt und stieg schnell von Stufe zu Stufe bis zur Würde eines Lord-Großkanzlers (1619). Zum Peer des Reiches ernannt, erhielt er den Titel eines Barons von Verulam und dann den eines Grafen von St. Alban. Mit kriechender Schmeichelei schloß er sich an den Herzog von Buckingham, den Günstling des Königs, an, wodurch er in der öffentlichen Meinung immer mehr sank. Er hielt sich daher auch nicht lange im Genusse seiner hohen Würden. Bald wurde er von dem Hause der Gemeinen der Bestechlichkeit und Käuflichkeit angeklagt und vom Oberhause zu einer Geldbuße von 40 000 Pfd. Sterling und zu gefänglicher Haft, deren Dauer zu bestimmen dem Könige anheimgegeben war, verurteilt. Zugleich sollte er von jeder Stelle im Staate ausgeschlossen sein. Der König freilich, in dessen Gunst Bacon noch immer stand, gab ihm die Freiheit wieder, ließ ihm die Geldstrafe nach und bewilligte ihm außerdem noch eine bedeutende Pension. An Achtung gewann er dadurch in der Öffentlichkeit allerdings nicht. Den Rest seines Lebens widmete er zumeist, zurückgezogen von der Öffentlichkeit, den Wissenschaften und der Ausführung seiner wissenschaftlichen Entwürfe, indem er hoffte, dadurch nun seinen Ruhm dauernd zu begründen. Gegen Ende seines Lebens wurde er in alle seine Rechte und Ehren wieder eingesetzt und nahm sogar einen Sitz in dem ersten Parlamente ein, welches Karl I. versammelte. Aber in der öffentlichen Meinung half ihm auch das nichts; er hatte in seiner bisherigen Laufbahn einen zu niedrigen und kriechenden Charakter an den Tag gelegt, als daß ihm die allgemeine Achtung noch hätte zu teil werden können. Bacon starb im Jahre 1626.

Fragen wir nun nach den Leistungen Bacons auf wissenschaftlichem Gebiete, so trat er hier ausgesprochenermaßen als „Reformator" auf. Sein Plan ging dahin, die Wissenschaft von Grund aus neu zu gestalten. Was bisher die Wissenschaft geleistet, das erschien ihm ungenügend, zum größten Teile verfehlt. Man müsse von vorne beginnen und mit Abstreifung aller vorgefaßten Meinungen einen ganz neuen Grund legen, um auf diesem dann auch eine ganz neue Wissenschaft aufzubauen. Seinen Plan suchte Bacon zu verwirklichen in einem großen Werke, dem er den Titel Instauratio magna gab. Dasselbe zerfällt in drei Teile; der erste Teil führt die Überschrift: De dignitate et augmentis scientiarum, in welchem ein neuer Organisationsplan der gesamten Wissenschaften entworfen wird; der zweite ist das Novum organum, in welchem die Grundzüge einer neuen Methode, welche Bacon zum Zwecke der Restauration der Wissenschaften für notwendig hält, gezeichnet werden; der dritte Teil endlich sollte die Darstellung der Wissenschaften selbst sowie deren Anwendung auf Erfindungen enthalten. Hierzu hat jedoch Bacon nur einzelne Beiträge geliefert. Es können hier eingereiht werden die nach seinem Tode erschienene Sylva sylvarum sive historia naturalis, und die Essays moral, economical and political (lat. Titel: Sermones fideles).

Die „neue Methode", welche Bacon konstruiert, ist die exklusiv induktive. Er hat dabei zunächst die Naturphilosophie, die er als das Centrum aller Philosophie betrachtet, im Auge, trägt dann

aber diese exklusiv induktive Methode auch auf alle übrigen Verzweigungen der Wissenschaft über. Bisher, sagt er, hat man zwei Mittel zur Erkenntnis der Wahrheit festgehalten, die Induktion und die Demonstration. Das ist falsch. Die Demonstration ist kein Weg zur Erkenntnis der Wahrheit. Man verfährt bei dieser Demonstration wie die Spinnen, welche ihr Gewebe aus sich selbst herausspinnen. Nur die Induktion führt zum Ziele. Man muß zuerst durch Beobachtungen und Versuche Thatsachen konstatieren und sammeln und dann diese übersichtlich ordnen. Dann muß an diese Thatsachen die Induktion herantreten, und zwar so, daß man den allgemeinen Begriff sucht, worunter sie fallen. Von den also gewonnenen Begriffen muß man dann wiederum durch weitere Induktion zu den nächst höheren Begriffen emporsteigen, bis man endlich durch fortgesetzte Induktion bei den höchsten Begriffen anlangt. Kein Mittelglied darf übersprungen werden. Nicht Flügel, sondern Blei muß man dem Verstande anhängen. Auf solche und nur auf solche Weise gelangt man zur wahren Erkenntnis. Wir gleichen da der Biene, welche sammelt und verarbeitet.

Wenn wir nun von diesen allgemeinen Grundsätzen auf das specielle Gebiet der Rechts- und Staatslehre, das hier zunächst in Frage kommen muß, übergehen, so befinden wir uns freilich in einiger Verlegenheit. Denn ex professo hat Bacon dieses Gebiet der Wissenschaft nicht behandelt. Nur im achten Buche seines Werkes De dignitate et augmentis scientiarum, wo er von der Einteilung der Doctrina civilis handelt, finden wir im dritten Teile einige magere Andeutungen de republica, und auch hier behandelt er nur zwei Punkte, nämlich die Doctrina de proferendis finibus imperii und die Doctrina de iustitia universali sive de fontibus iuris. Über alles übrige, was weiter hier einschlägt, habe er sich, wie er sagt, Stillschweigen auferlegt, obgleich er allerdings sich darüber verbreiten könnte im Hinblick auf die Erfahrungen, die er Zeit seines Lebens bei seiner Teilnahme am öffentlichen Leben gemacht habe. Warum er sich Stillschweigen auferlegt, sagt er nicht. Auch in den Essays moral, economical and political (Sermones fideles) ist nichts weiteres über dieses Thema zu finden; er wiederholt nur, was er in dem obengenannten Werke bereits über Recht und Gerechtigkeit abgehandelt.

Unter solchen Umständen werden auch wir uns hier auf bloße Andeutungen beschränken müssen. Die Ratschläge, welche Bacon seinem Könige (die Instauratio magna ist dem Könige gewidmet) giebt, lauten sehr kriegerisch. Die gesamte Volkserziehung soll eine solche sein, durch welche das Volk zum Kriege tüchtig gemacht wird. Darum soll dafür vorgesorgt werden, daß der Adel nicht zu sehr sich vermehre; denn die Folge des Überwucherns des Adels ist die, daß das gemeine Volk gedrückt wird, das Gefühl der Selbständigkeit verliert, sklavisch und feige und damit zum Kriegsdienste völlig untauglich wird. Mit Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige soll man nicht sparsam sein; denn ein kleines Häuflein von Bürgern ist nicht im stande, weite und umfangreiche Länder zu beherrschen und unter seiner Macht zu erhalten. Gut wäre es, wenn die mechanischen Künste — die Handwerke — wie im Altertum den Sklaven überlassen blieben; da es aber jetzt keine Sklaven mehr giebt, so ist es gut, wenn man jene Arbeiten Ausländern, die man in das Land zieht, überläßt, während die eigentlichen Bürger davon abgezogen bleiben. Dann soll der Staat solche Gesetze und Gewohnheiten pflegen, welche geeigenschaftet sind, ihm Ursachen oder wenigstens Vorwände zum Kriege zu jeder Zeit zu bieten, damit er stets in der Lage sei, zur Erweiterung seines Gebietes kriegerisch vorzugehen. — In der That sehr sonderbare Vorschläge! Sie entsprechen ganz dem kriechend schmeichlerischen Verhalten, das Bacon überhaupt dem Könige gegenüber einhielt.

In dem Tractatus de iustitia universali bietet Bacon einige juristische Aphorismen, die aber kaum als etwas Ganzes betrachtet werden können. Er unterscheidet zwischen Privat- und öffentlichem Rechte. Ersteres steht unter dem Schutze des letzteren. Jedoch hat das öffentliche Recht nicht bloß den Zweck, zum Schutze des Privatrechtes zu dienen, sondern es erstreckt sich auch auf die Religion, auf die Waffengewalt, die Erziehung, auf die äußeren Güter, überhaupt auf alles, was zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft gehört und beiträgt. Der Zweck aller staatlichen Gesetze ist das Wohlergehen der Bürger (ut cives feliciter degant). Dieses Wohlergehen ist aber dann gegeben, wenn die Bürger, in Pietät und Religion wohl unterrichtet, ein sittliches Leben führen, wenn sie durch genügende Waffengewalt vor äußeren Feinden und durch gute Einrichtungen gegen innere Umwälzungen und Privatinjurien geschützt sind, wenn sie der Obrigkeit gehorsam und an äußeren Gütern reich sind. Und der eigentliche Nerv aller dieser Dinge, d. h. dasjenige, wodurch alle diese Erfordernisse zum Wohlergehen der Bürger in letzter Instanz bedingt sind, sind die Gesetze. Es kommt also alles darauf an, daß in einem Staate gute Gesetze vorhanden sind. Ein gutes Gesetz aber ist nur jenes, dessen Existenz gewiß, das ein gerechtes Gebot enthält, leicht auszuführen, mit der politischen Form des Staates übereinstimmend ist und in den Unterthanen die Tugend erzeugt (Lex bona censeri potest, quae est intimatione certa, praecepto iusta, executione commoda, cum forma Politiae congrua et generans virtutem in subditis).

Die Eigenschaften eines guten Gesetzes will Bacon im einzelnen näher betrachten; er ist aber über die erste Eigenschaft (dignitas), daß nämlich das Gesetz gewiß sein müsse, nicht hinausgekommen. Er führt hier weitläufig die Grundsätze aus, welche zu befolgen seien, wenn in einem

Fall kein allweg bestimmtes und sicheres Gesetz vorliege, unter welches der Fall subsumiert werden könnte. Es bietet jedoch das Detail dieser Ausführung kein allgemein wissenschaftliches Interesse.

Wir sehen, es ist wenig, was uns die Baconschen Werke an Ausbeute für Rechts- und Staatswissenschaft darbieten. Auf diesem Gebiete hat sich Bacon seine Lorbeeren wohl nicht gepflückt; noch weniger kann man ihn in diesem Gebiete als epochemachend betrachten. Wenn in der Geschichte der allgemeinen Rechts- und Staatswissenschaft doch seiner Erwähnung geschehen soll, so kann dies bloß aus dem Grunde stattfinden, weil er durch seine empiristisch induktive Methode den Anstoß dazu gegeben hat, daß nach ihm diese Methode von andern, die sich hier an ihn anschlossen, auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft angewendet und demgemäß Recht und Staat in empiristisch induktiver Weise konstruiert wurden. Der erste, welcher die Rechts- und Staatslehre in diese Richtung hineinführte, ist bekanntlich Thomas Hobbes, der mit Bacon in engem geistigem Verkehr stand und von ihm lernte. Ihm erscheinen Recht und Staat nicht mehr als Institutionen, welche in letzter Instanz aus einem höheren transcendenten Princip sich ableiten; er konstruiert den Staat und das Recht im Staate empiristisch aus einem vorausgesetzten Naturstande heraus, in welchem rechtliche und gesellschaftliche Verhältnisse noch nicht vorhanden waren. Das entspricht vollkommen der von Bacon so hoch gepriesenen neuen Induktionsmethode, und insofern ist Bacon in dieser Richtung allerdings der geistige Vater des Hobbes und der von diesem in der Rechts- und Staatslehre eingeschlagenen Richtung, die sich dann im Laufe der Zeit immer weiter ausbildete. Das, aber auch das allein, kann als das „Verdienst" bezeichnet werden, welches Bacon sich um die moderne Rechts- und Staatslehre erworben hat.

Über Bacon von Verulam ist viel geschrieben worden. Wir nennen: De Vauzelles, Histoire de la vie et des ouvrages de Franç. Bacon, 1833; Jos. de Maistre, Examen de la phil. de Bacon, 1836; Charles de Rémusat, Bacon: sa vie, son temps, sa philosophie et son influence jusqu'à nos jours, 2ᵉ éd. 1858; John Campbell, The Lives of the Lord Chancellors of Engl., II, 1845, chap. 51; Kuno Fischer, Fr. Bacon von Verulam, die Realphilosophie und ihr Zeitalter, 1856; C. L. Crack, Lord Bacon, his Writings and his Philosophy, n. e. 1860; Justus von Liebig, Über Fr. Bacon von Verulam und die Methode der Naturforschung, 1863; Heinrich Böhmer, Über Bacon und die Verbindung der Philosophie mit der Naturwissenschaft, 1864; James Spedding, The Letters and Life of Lord Bacon, 1862—1874, 7 vols.; Ed. Chaigne et Ch. Sedail, Influence des travaux de B. d. V. et de Descartes sur la marche de l'esprit humain, 1865. (Weitere Litteratur s. d. Art. Bacon in Holtzendorffs Rechtslexikon I [1880], 223 und Noack, Philos.-gesch. Lexikon, 1879, 88—102.) [Stöckl.]

Baden, Großherzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reiches, ist allmählich aus der Vereinigung verschiedener Gebiete des ehemaligen Herzogtums Schwaben entstanden. Vier Fünftel des Landes wurden erst im Zeitalter Napoleons I. gewonnen; etwa nur ein Fünftel ist ererbter Besitz der alten Markgrafen aus dem Geschlechte der Zähringer, deren Stammburg bei Freiburg im Breisgau lag. Rudolf I. (gest. 1288) gilt als der eigentliche Begründer der Markgrafschaft Baden; Rudolf VI. erhielt 1361 die urkundliche Belehnung mit dem „Fürstentum der Markgrafschaft". Seit 1533 bestanden die beiden Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, anfänglich auch Baden-Pforzheim genannt. Bernhard III. von Baden-Baden (gest. 1537) führte die Reformation in seinem Lande ein. Durch seine beiden Söhne Philibert und Christoph teilte sich die Linie in Baden-Baden und Baden-Rodemachern. Schon Philiberts Sohn, Philipp II., kehrte mit seinem Hofe und seinem Lande zur katholischen Kirche zurück. Da er 1588 unvermählt starb, kam der gesamte Baden-Badensche Besitz an Eduard Fortunat aus der Linie Rodemachern, der katholisch erzogen war und in seinem Lande die katholische Konfession bestehen ließ. Als dieser 1600 bei einem Sturze verunglückte, sollte ihm sein siebenjähriger Sohn Wilhelm folgen, der am Hofe des Erzherzogs Albrecht in Brüssel eine vortreffliche Erziehung genoß. Allein der Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach besetzte sein Erbe, und erst 1622 kam er durch Vermittlung des Kaisers in den Besitz seines Landes. Seinem Versprechen gemäß führte er in Baden-Baden den katholischen Kultus wieder ein. Im Dreißigjährigen Kriege diente er als General im kaiserlichen Heere und verlor sein Land abermals an Baden-Durlach. Nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) erhielt er es nebst Baden-Durlach zurück; erst der Westfälische Friede brachte beide Linien wieder in den ursprünglichen Besitz. Auf Wilhelm (gest. 1677) folgte sein Enkel Ludwig Wilhelm, der Held der Türken- und Franzosenkriege. Der letzte Markgraf von Baden-Baden, August Georg, schloß im Jahre 1765 mit Karl Friedrich von Baden-Durlach einen Erbvertrag, um jedem Zweifel über die Anrechte der verwandten Linie vorzubeugen; dabei traf er zugleich besondere Anordnungen zum Schutze seiner katholischen Unterthanen. Mit ihm erlosch 1771 die katholische Linie der Zähringer, und ihr Länderbesitz von 1800 qkm mit bedeutender Schuldenlast ging an die protestantische Linie Baden-Durlach über.

Die Linie Baden-Durlach hatte Ernst I. begründet, ein stiller, aber thätiger Anhänger der Reformation, welche 1555 sein Nachfolger Karl II. offen einführte. Von seinen drei Söhnen vereinigte der dritte, Georg Friedrich, den Besitz wieder und erließ am 17. November 1615 ein Hausgesetz, welches die Primogenitur, die Unteilbarkeit des

Landes und die Ausschließung jener Familienglieder von der Erbfolge bestimmte, die der lutherischen Lehre untreu würden. Am 20. April 1622 übergab er die Regierung seinem Sohne Friedrich V. und zog mit einem selbstgeworbenen Heere als Bundesgenosse des Winterkönigs gegen die Liga. Er unterlag, und Friedrich V. erhielt erst nach dem Westfälischen Frieden seine Besitzungen in traurigem Zustande zurück. Ihm folgten Friedrich VI. (1659—1677), der Philippsburg eroberte, und Friedrich VII. Magnus, unter welchem die Franzosen ihre Mordbrennerzüge unternahmen. Dessen Sohn Wilhelm begann 1715 den Bau der neuen Residenz Karlsruhe und verlegte 1724 dorthin den Sitz der Regierung. Durch seinen Enkel und Nachfolger Karl Friedrich erfolgte 1771 die Vereinigung von Baden-Baden mit Baden-Durlach, so daß er 3500 qkm mit 190 000 Einwohnern besaß. Dieser Nestor deutscher Regenten, der von 1738—1746 unter Vormundschaft und dann bis 1811 regierte, sollte seinen Besitz in noch größerem Maße wachsen sehen.

Als Baden gegen Ende des 18. Jahrhunderts Schauplatz des französisch-deutschen Krieges wurde, schloß Karl Friedrich mit Frankreich einen Separatfrieden zu Paris (25. August 1796) und gab seine linksrheinischen Besitzungen (2400 qkm mit 3800 Einwohnern) preis. Entschädigung wurde ihm in einem geheimen Artikel zugesichert und erfolgte unter Protektion des verwandten Rußland durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 aufs reichlichste. Außer der kurfürstlichen Würde erhielt Baden einen Zuwachs von 3800 qkm mit 245 000 Einwohnern. 1805 kämpfte es mit 4000 Mann auf seiten Frankreichs und gewann auf dem Frieden von Preßburg 2530 qkm: den Rest des Breisgaues mit Freiburg, das alte Stammland der Zähringer, die Ortenau, die Deutschordenskommende Mainau, die freie Reichsstadt Konstanz u. a., worauf der Kurfürst den Titel eines Herzogs von Zähringen annahm. Nachdem sich der Kurprinz mit Stephanie Tascher de la Pagerie (gest. 1860) vermählt hatte, trat Baden am 12. Juli 1806 als Großherzogtum dem Rheinbunde bei mit der Verpflichtung, 8000 Mann zu stellen. Zugleich erhielt der Großherzog volle Souveränität über sein Land und alle in demselben gelegenen unmittelbaren Reichsstände und Reichsgüter, 5500 qkm mit 380 000 Einwohnern. Das Heer folgte nun den Fahnen Napoleons in allen Feldzügen, und jedes Jahr brachte neuen Zuwachs: so gewann Baden in den Jahren 1806—1810 von Württemberg infolge mehrerer Grenzverträge 800 qkm. Am 10. Juni 1811 starb Karl Friedrich; ihm folgte sein Enkel Karl Ludwig Friedrich, den er wegen körperlicher Schwäche schon seit 1808 zum Mitregenten angenommen hatte. Das Großherzogtum bildete 1813 einen wohl abgerundeten Staat von fast 15 000 qkm mit 975 000 Einwohnern und trat nach der Schlacht bei Leipzig dem Bündnis gegen Napoleon bei. Die Bemühungen des Großherzogs, durch den Wiener Kongreß die Anerkennung seiner Selbständigkeit zu erlangen, waren erfolglos; selbst nach dem Beitritte Badens zum Deutschen Bunde 1815 blieb die Integrität des Landes in nicht geringem Grade gefährdet: Bayern trachtete nach der badisch gewordenen Pfalz und einer Verbindung seiner östlichen und westlichen Ländermasse; der Breisgau wollte gern wieder zu Österreich. Dazu kamen innere Streitigkeiten, als der Großherzog am 2. November 1815 eine Bitte des Adels um Landstände äußerst ungnädig abwies. Da Karl gleich seinem Oheim, dem mutmaßlichen Thronerben, ohne männliche Nachkommen war, so übertrug er am 4. Oktober 1817 die Nachfolge auf die Söhne aus des Großvaters Karl Friedrich zweiter Ehe mit der Reichsgräfin von Hochberg, geb. Geyer von Geyersberg, und erklärte sie zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen. Bayern legte dagegen feierlich Protest ein, wurde aber auf dem Kongresse zu Aachen 1818 hauptsächlich durch russischen Einfluß gezwungen, seine Ansprüche auf die Pfalz, die ihm Österreich durch einen besondern Vertrag noch 1816 zugesichert hatte, gegen 2 Mill. Gulden und das Amt Steinfeld aufzugeben. Österreich trat dagegen die Grafschaft Geroldseck an Baden ab. Um nun das Volk fester mit seinem Herrscherhause zu verknüpfen, gab der kranke Großherzog demselben am 22. August 1818 eine repräsentative Verfassung; an der Spitze derselben stand das Hausgesetz von 1817 und der Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Herzogtums.

Die Eröffnung der ersten landständischen Versammlung am 22. April 1819 erlebte Großherzog Karl nicht mehr; er starb am 8. Dezember 1818, und es folgte sein Oheim Ludwig August Wilhelm. Dieser schloß am 10. Juli 1819 mit Rußland, England, Österreich und Preußen einen Vertrag, durch welchen das Großherzogtum in seinem ganzen Besitzstande garantiert und die Markgrafen von Hochberg für successionsfähig erklärt wurden. Daher folgte nach dem Tode des unvermählten Großherzogs (30. März 1830) aus dieser Linie Karl Leopold Friedrich (1830—1852), unter dem sich der kirchliche und politische Liberalismus in Schule, Kammer und Beamtentum bald in bedenklicher Weise geltend machte. Da auch die Geistlichkeit zum großen Teil demselben huldigte und die Schule der Kirche entfremdet war, fand die Umsturzpartei nicht den nötigen Widerstand, und Baden wurde zu einem Hauptherde der deutschen oder vielmehr der europäischen Revolutionspartei. Das Vertrauen auf die Regierung war untergraben, und die unzufriedene Stimmung, die alle Schichten der Bevölkerung beherrschte, kam im Mai 1849 zum Ausbruch: jetzt zeigten sich die Folgen der religionsfeindlichen Politik. Nicht nur das Volk, sondern auch die Truppen (mit Ausnahme der Offiziere) erklärten sich für die Revolution, und nur mit Mühe konnte sich der Groß-

herzog durch die Flucht retten. Nach dem Einmarsche eines preußischen und eines deutschen Bundescorps wurde zwar die Ordnung wiederhergestellt, aber schon in der nächsten Zeit bewiesen neue Maßnahmen gegen die Kirche, daß die Regierung aus der Revolution wenig oder gar nichts gelernt hatte. Sie führte mit allen Mitteln einen hartnäckigen, bald offenen, bald latenten Kulturkampf, der allmählich auch auf die katholische Bevölkerung einen nachteiligen Einfluß ausüben mußte. Nach dem Tode Karl Leopolds (24. April 1852) folgte Friedrich Wilhelm Ludwig, zunächst als Regent für seinen älteren kranken Bruder, den Großherzog Ludwig II. (gest. 22. Januar 1858), seit dem 5. September 1856 als „Großherzog von Baden". (Erbgroßherzog: Friedrich Wilhelm, geboren am 9. Juli 1857, vermählt seit 20. September 1885 mit der Erbgroßherzogin Hilda, geb. Prinzessin von Nassau.) Großherzog Friedrich erkannte in der Beruhigung des durch Parteikämpfe aufgeregten Landes seine nächste Aufgabe und versuchte ihre Lösung auf kirchlichem und bürgerlichem Gebiete. In der äußeren Politik erfolgte bald eine Annäherung an Preußen, namentlich durch die Bemühungen des Ministers von Roggenbach (seit Mai 1861). Als dieser am 15. Oktober 1865 durch Edelsheim ersetzt wurde, trat wieder eine Änderung in Badens deutscher Politik ein; es stellte sich im Bundestage auf Österreichs Seite und stimmte am 14. Juni 1866 mit der Majorität. Das Ministerium Mathy-Jolly schloß zugleich mit dem Frieden, der Baden die Zahlung von 6 Millionen Gulden Kriegskosten an Preußen auferlegte, ein Schutz- und Trutzbündnis mit dieser Macht. Das Heer wurde nach preußischem Muster organisiert (1868 Einführung der allgemeinen Wehrpflicht) und nahm ruhmvollen Anteil am Kriege gegen Frankreich.

Das Großherzogtum Baden ist mit 15 081 qkm Flächeninhalt (Anteil am Bodensee 182 qkm) der vierte und mit 1 725 464 Einwohnern (114 auf 1 qkm) der fünfte Staat Deutschlands. Die Volkszahl, die 1816: 1 006 000, 1855: 1 320 000, 1885: 1 601 255 Seelen betrug, ist von 1816—1855 jährlich um 0,80, von 1855—1895 um 0,77 Prozent gestiegen; von 1890—1895 wuchs sie um 67 597, jährlich um 0,8 Prozent. Die überseeische Auswanderung, die früher sehr stark war (1882—1891 ca. 60 000), betrug 1898 nur 713 Köpfe. — Dem Bekenntnisse nach waren 1895: 1 057 417 (1880: 1 004 276) Katholiken, 637 604 (565 236) Protestanten, 25 903 (27 104) Israeliten und 4540 andere und ohne Angabe; auf 1000 Einwohner: 613 (627) Katholiken, 370 (353) Protestanten, 15 Juden. — Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich: 729 187 (1882: 765 575) der Landwirtschaft, 598 153 (491 957) der Industrie und dem Bauwesen, 171 112 (140 870) dem Handel und Verkehr, 94 319 (77 785) dem öffentlichen Dienste und den freien Berufen; 13 682 (18 161) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 112 785 (64 250) waren ohne Beruf und Berufsangabe. Die Bevölkerung verteilt sich auf 1492 Land- und 117 Stadtgemeinden; von letzteren zählte Karlsruhe 1899: 91 000, Mannheim 115 000, Freiburg 56 000, Heidelberg 38 000, Pforzheim 36 000, Konstanz 20 000 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 18,4, auf Weinberge 1,33, auf Wiesen 13,5, auf Weiden 3,6 und auf Wald 37,5 Prozent. Bedeutend ist die Kultur der Handelsgewächse. Im Tabaksbau übertrifft Baden alle andern deutschen Länder und vereinigt mehr als ein Drittel des Gesamtanbaues (1896: 18 807 Ton.). An Hopfen wurden 1897 auf 2248 ha 1684 Tonnen gewonnen. Die Weinernte betrug 1897 auf einem Areal von 17 704 ha 474 186 hl im Werte von 14,2 Millionen Mark. Der Viehstand war 1897: 71 515 Pferde, 660 885 Stück Rindvieh, 411 253 Schweine, 81 821 Schafe, 102 682 Ziegen und 78 284 Bienenstöcke. — Der Bergbau ist unbedeutend; die beiden Staatssalinen Dürrheim und Rappenau erzeugten 1896: 30 406 Tonnen. Besonders reich (über 60) ist Baden an warmen und kalten Mineralquellen. — Die erste Stelle in der Industrie nimmt die Verarbeitung der Baumwolle (im Wiesenthal und oberen Rheinthal) ein; bedeutend sind auch die Cigarren- und Tabaksfabrikation, die chemische Großindustrie (Mannheim), der Maschinenbau (Mannheim und Karlsruhe), die Bierbrauerei; die Bijouterien Pforzheims und die Uhren des Schwarzwaldes sind weltbekannt. Den regen Verkehr fördern außer den schiffbaren Flüssen ein weites Netz von Straßen und Eisenbahnen (1861 km, davon 1562 Staatsbahnen), 9 Handelskammern und eine Anzahl öffentlicher Kredit- und Versicherungsanstalten.

Die Staatsform des Großherzogtums ist die konstitutionelle erbliche Monarchie nach der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, abgeändert durch Gesetze vom 5. August 1841, 17. Februar 1849, 17. Juni 1862, 21. Oktober 1867, 20. Februar 1868, 21. Dezember 1869, 16. April 1870. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme der großherzoglichen Dynastie Zähringen und geht nach dessen Erlöschen auf die männlichen Nachkommen badischer Prinzessinnen über. Der Großherzog wird mit zurückgelegtem 18. Jahre volljährig; zur Vormundschaft ist der nächste Agnat und die Mutter bestimmt (Hausgesetz vom 4. Oktober 1817). Er bekennt sich zur evangelischen Kirche und führt den Titel: Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c. Ihm und den Gliedern seiner Familie kommt das Prädikat „Königliche Hoheit" zu. Das Wappen zeigt einen goldenen Schild mit einem roten, schrägrechten Balken; Landesfarben sind Gelb, Rot, Gelb.

Die gesetzgebende Gewalt übt der Großherzog gemeinsam mit der Landesvertretung aus. Diese besteht aus zwei Kammern, welche wenigstens alle

2 Jahre zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Erste Kammer setzt sich zusammen aus den volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Standesherren, dem Erzbischof von Freiburg, einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten evangelischen Prälaten, aus acht auf 8 Jahre gewählten Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus je einem auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten und höchstens acht vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für jeden Landtag neu ernannten Mitgliedern. Von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels scheidet alle 4 Jahre die Hälfte aus; die Stimmfähigkeit tritt mit dem vollendeten 21., die Wählbarkeit mit dem vollendeten 25. Jahre ein. Den Präsidenten ernennt der Großherzog. Die Zweite Kammer besteht aus 20 Abgeordneten von 13 Städten und 43 der ländlichen Ämter, welche durch indirekte Wahl auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Alle Staatsbürger, die nicht zur Ersten Kammer wählen oder gewählt werden, das 25. Jahr zurückgelegt und im Wahldistrikte ihren Wohnsitz haben, können das aktive Wahlrecht ausüben oder sind wählbar; doch müssen die Abgeordneten 30 Jahre alt sein. Die Zweite Kammer wählt ihre Präsidenten selbst. Nur die als Mitglieder der Ersten Kammer berufenen Abgeordneten der Universitäten und die nicht in Karlsruhe lebenden Mitglieder der Zweiten Kammer beziehen 12 Mark Diäten und Reisegelder; der erste Präsident hat freie Wohnung. Abgesehen von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, ist für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kein bestimmter Census vorgeschrieben. (Wahlordnung: 23. Dezember 1818, abgeändert 25. August 1876, 6. März 1880.) Der Präsident und die Räte der Oberrechnungskammer dürfen nicht Mitglieder der beiden Kammern werden. Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere Lokalbeamte können in ihrem Amtsbezirke nicht gewählt werden. Wenn ein gewähltes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder in demselben befördert wird, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen. — Der Großherzog beruft oder vertagt die Kammer oder kann sie auflösen; im letzteren Falle muß spätestens innerhalb dreier Monate zu einer Neuwahl geschritten werden. Der Ausschuß, den die Landtagsversammlung vor ihrem Schlusse ernennt, besteht aus dem Präsidenten, drei Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer und wird (auch vor jeder Vertagung) durch relative Stimmenmehrheit erwählt. Zustimmung der Stände ist erforderlich zur Ausschreibung und Erhebung von Auflagen, Anleihen, Domänenverkäufen, Erlaß, Erläuterung und Abschaffung von Gesetzen. Bei Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmajorität der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern erforderlich, und zwar müssen in diesem Falle drei Viertel sämtlicher Mitglieder zugegen sein. Sonst ist die Erste Kammer bei Anwesenheit von 10, die Zweite von 35 Mitgliedern beschlußfähig. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung, Beschwerde und auch der Ministeranklage; die Verhandlung und Entscheidung darüber ist der Ersten Kammer zugewiesen, wobei die Zweite als Klägerin erscheint. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Durch Vertrag vom 15. November 1870 trat Baden dem Norddeutschen Bunde zur Bildung des Deutschen Reiches bei, und zwar unter der Bedingung, daß die Besteuerung des inländischen Branntweins und des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe (Art. 35 der deutschen Reichsverfassung). Zufolge eines Beschlusses der Kammern vom 4. resp. 5. Juli 1887 gab es jedoch sein Reservatrecht bezüglich des Branntweins auf und schloß sich der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft an. Die einschlägigen Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes und des Gesetzes betreffend die Steuerfreiheit zu gewerblichen Zwecken sind laut kaiserlicher Verordnung vom 9. September 1887 für Baden am 1. Oktober 1887 in Kraft getreten. — Vom deutschen Zollverein sind der Lage wegen ausgeschlossen: Gemeinde Büsingen und die Höfe Pittenhard im Kreise Konstanz, die Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten und der Ort Albführen im Kreise Waldshut, zusammen 52,06 qkm mit 3805 Einwohnern. Im Bundesrat führt Baden 3 Stimmen, in den Reichstag entsendet es 14 Abgeordnete.

Die höchste Behörde ist das Staatsministerium, das sich unter dem Vorsitze des Großherzogs aus den Präsidenten der Ministerien zusammensetzt. In sein Ressort gehören auch die das großherzogliche Haus, das Reich und die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Geschäfte, die Gesandtschaften in Berlin und München (für Bayern und Württemberg), die Konsuln in Bremen, Hamburg, Leipzig und Stettin, ebenso der Kompetenzgerichtshof in Karlsruhe zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen bürgerlichen oder Verwaltungsgerichten oder Behörden, wie zur Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. — Die oberste Verwaltungsbehörde gliedert sich in 3 Ministerien mit dem Sitze in Karlsruhe (Großh. Verordnung vom 20. April 1881). Dem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts sind hauptsächlich unterstellt: das Oberlandesgericht in Karlsruhe (7 Land- und 60 Amtsgerichte), der Oberschulrat, der katholische Oberstiftungsrat, der evangelische Oberkirchenrat und der Oberrat der Israeliten. Vom Ministerium des Innern ressortieren insbesondere die 4 Landeskommissäre, die 53 Bezirksämter, der Verwaltungshof, der Landwirtschaftsrat, Handel und Gewerbe, der Verwaltungsgerichtshof, sämtlich in Karlsruhe, und die Rheinschiffahrtscentralkommission in Mannheim. Dem Finanzministerium unterstehen u. a.: die Domänendirektion (für Domänen, Forsten, Berg- und

Hüttenwerke, Salinen), die Steuer-, Zoll- und Baudirektion und die Generaldirektion der Eisenbahnen. Die Oberrechnungskammer ist dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet, ebenso das Geheime Kabinett, welches seine unmittelbaren Befehle und Anordnungen und Gnadensachen auszuführen hat. — Die 22 Post- und 5 Telegraphendirektionen stehen unter den kaiserlichen Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz.

Durch Gesetz vom 5. Oktober 1863 wurde das Land in 11 Kreise mit 53 Amtsbezirken geteilt. Dabei ist im Großherzogtum Baden Verwaltungsgerichtsbarkeit zuerst in Deutschland eingeführt und der Selbstverwaltung ein breiter Boden in Gemeinde, Bezirk und Kreis gewährt worden. — In den Gemeinden (117 Stadt- und 1492 Landgemeinden) wird die Verwaltung von dem Gemeinderate (Stadtrate) geführt, die Beschlüsse werden von dem Bürgerausschusse (auf 6 Jahre gewählt) oder in ganz kleinen Gemeinden von der Gemeindeversammlung gefaßt. Die Ortspolizei ist den Bürgermeistern überwiesen (Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, abgeändert durch Gesetze vom 14. Mai 1870 und 24. Juni 1874). — Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen sind in den 11 Kreisen Kreisverbände errichtet, welchen die Selbstverwaltung der Kreisversammlung übertragen ist. Dieser gegenüber ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Kreishauptmann als Organ der Staatsverwaltung berufen.

Die Kreisversammlung wird gebildet aus den größten Grundbesitzern, den Mitgliedern des Kreisausschusses und aus für 6 Jahre gewählten Abgeordneten. Letztere gehen hervor aus den Wahlen der Kreiswahlmänner, der Gemeindevertreter, der Gemeinderäte und großen Ausschüsse in den Städten. Innerhalb der Kreisverbände können sich Bezirksverbände mit Bezirksversammlungen bilden. — In jedem der 53 Amtsbezirke fungiert ein Bezirksamt für die örtliche Vollziehung der Aufgaben der gesamten inneren Staatsverwaltung. Es besorgt die Geschäfte teils allein, teils mit dem aus 6—9 Beiwohnern gebildeten Bezirksrate (gleichzeitig Verwaltungsgericht erster Instanz), dessen Mitglieder auf Vorschlag der Kreisversammlung vom Ministerium des Innern gewählt werden. Die Bezirksämter stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, welches durch bevollmächtigte Ministerialräte, „Landeskommissäre", in jedem der 4 Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim die Bezirksverwaltungen einheitlich leitet.

Die Kirchen- und Schulangelegenheiten Badens sind durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 (19. Februar 1874) vollständig voneinander getrennt. Die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche waren durch die für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Bestimmungen (Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827) organisiert worden. Allein die Bevormundung oder vielmehr versuchte Unterjochung der Kirche durch die Staatsbeamten gestaltete ihre Lage in den nächsten Jahrzehnten immer trauriger, und nur die Gründung eines höheren Konvikts für Theologen (1842), die Thätigkeit einiger treuen Katholiken und besonders das mannhafte Auftreten des dritten Erzbischofs Hermann v. Vicari (1842 bis 1868) hemmten einigermaßen das hereinbrechende Verderben. Seit 1848 kam es mit der Regierung zu Differenzen, die sich infolge einer Denkschrift der vereinigten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 5. Februar 1851 immer mehr verschärften und nach dem Tode des Großherzogs Leopold (24. April 1852) zu dem sogen. Kirchenstreit führten. Dieser erreichte 1854 seinen Höhepunkt (24. Mai Verhaftung des Erzbischofs, kleines Interdikt), fand aber noch in demselben Jahre durch ein Interim einen vorläufigen Abschluß. Nach langen Unterhandlungen wurde endlich am 28. Juni 1859 eine Konvention mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossen (Bulle Aeterni pastoris vicaria, publiziert 16. Dezember 1859. Vgl. C. Bader, Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg i. Br., Herder, 1860; H. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Mainz 1868). Dagegen erhob sich bald ein heftiger Ansturm der liberalen Partei, welchem das konservative Kabinett zum Opfer fiel. Das neue liberale Ministerium (Lamey-Stabel) setzte am 9. Oktober 1860 die Konvention außer Wirksamkeit und veröffentlichte ein „vereinbartes Gesetz", welches in 17 Paragraphen die rechtliche Stellung der katholischen und evangelischen Kirche festsetzte. Erzbischof und Kurie erhoben Einspruch; neue Unterhandlungen führten am 20. November 1861 eine Vereinbarung über Besetzung der Kirchenpfründen, Verwaltung des Kirchenvermögens und Einsetzung eines katholischen Oberstiftungsrates herbei. Die unablässigen Bemühungen der Regierung, die Schule gänzlich dem Einflusse der Kirche zu entziehen, verursachten bald wieder Streitigkeiten. Infolge des Verhaltens der „liberalen" Katholiken gelangte der Kniessche Schulgesetzentwurf im Sommer 1864 in beiden Kammern zur Annahme; damit war die Schule dem konfessionslosen Staate überliefert. Bald folgten andere kirchenfeindliche Maßregeln: 1867 Verbot der Errichtung von Schulen durch geistliche Korporationen, 1869 obligatorische Civilehe, Stiftungsgesetz, Schulaufsichtsgesetz, 2. April 1872 Gesetz über die Ausschließung religiöser Ordensmitglieder vom Elementarunterricht und der Aushilfe in der Seelsorge, Verbot der Missionen, 19. Februar 1874 Gesetz über die staatliche Prüfung der Theologen, Strafbestimmungen gegen Mißbrauch des geistlichen Amtes, Schließung der Knabenseminarien und Konvikte, 1875 Einführung konfessionell gemischter Schulen. Erst seit

der Entlassung Jollys (21. Sept. 1876) trat eine kleine Wendung zum Besseren ein, und nach längeren Unterhandlungen mit der Kurie wurde am 5. März 1880 die allgemeine wissenschaftliche Staatsprüfung für Theologen aufgehoben und von der Anwesenheit eines staatlichen Prüfungskommissärs bei der theologischen Fachprüfung abgesehen. Weitere Zugeständnisse scheiterten an dem Widerspruche der „liberalen" Kulturkämpfer (Kiefer und Genossen), und erst 1888 wurden die Herstellung der katholischen Seminare und Konvikte und die Zulassung von Ordensgeistlichen „unter gewissen Bedingungen" vom Landtage genehmigt. Von geistlichen Lehranstalten bestehen gegenwärtig: 1 Priesterseminar in St. Peter bei Freiburg, 1 theologisches Konvikt in Freiburg und Knabenkonvikte in Freiburg, Rastatt und Tauberbischofsheim. — Oberste geistliche Behörde ist der Erzbischof von Freiburg, zugleich Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz; Baden zählt 35 Landkapitel mit je einem erzbischöflichen Dekane und 772 Pfarreien. Zur Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Landesfonds besteht (Gesetz vom 20. November 1861) der katholische Oberstiftungsrat (Präsident und 6 Mitglieder) unter Oberaufsicht des Erzbischofs und der Regierung. Die Mitglieder sind Katholiken, welche zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbistum Freiburg ernannt werden und beiden Teilen genehm sein müssen; außerdem bestehen 5 Verwaltungen von Kirchen- und Stiftsvermögen. — Die Altkatholiken haben in Baden eine größere Anzahl Gemeinden (1876: 44) mit Seelsorgern. Am 9. März 1872 erklärte Minister Jolly, er werde antiinfallibilistische Geistliche und Gemeinden schützen; infolge dieses Schutzes verloren die Katholiken Kirchen und kirchliche Anstalten an die Altkatholiken, die bald auch durch Gesetze begünstigt wurden. Am 8. Juni 1873 wurde Reinkens als altkatholischer Landesbischof von Baden anerkannt, und ein Gesetz vom 15. Juni 1874 regelte die Rechtsverhältnisse der neuen Gemeinschaft. Ihre Seelenzahl ist seit 1877 (18 866) erheblich zurückgegangen. — Neben der Reformation in der lutherischen Form fand in Baden auch das reformierte Bekenntnis früh Eingang und gewann vielfach die Oberhand (Pfalz). Zwar kehrten mehrere Markgrafen zur katholischen Kirche zurück, aber der Protestantismus blieb in vielen Gegenden herrschend. Die Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten, zwischen Katholiken und Reformierten (z. B. über die 80. Frage des Heidelberger Katechismus, in welcher die papistische Messe für greuliche Abgötterei erklärt wird!) nahmen kein Ende. Am 23. Juli 1821 proklamierte eine aus Lutheranern und Reformierten zusammengesetzte Synode von Geistlichen und Weltlichen die Union („vereinigte evangelisch-protestantische Kirche"). Da diese Vereinigung auch nicht die gewünschten Früchte trug, veröffentlichte die Regierung am 5. September 1861 eine neue Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche, welche auf dem Synodalsystem beruht und von der Generalsynode im wesentlichen sanktioniert wurde. Letztere besteht aus einem Prälaten der Landeskirche, 7 vom Großherzog ernannten, 24 gewählten geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten, einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät in Heidelberg und einem Lehrer des Heidelberger Predigerseminars; die Synodalperiode ist eine fünfjährige. Die aus sämtlichen Geistlichen und einer gleichen Anzahl gewählter weltlicher Mitglieder zusammengesetzten Diöcesansynoden sorgen für das kirchliche Wohl der 25 Diöcesen. Jede der ca. 366 Gemeinden, von denen immer mehrere eine Diöcese bilden, ist vertreten durch einen Kirchengemeinderat und eine Kirchengemeindeversammlung. Die oberste verwaltende Kirchenbehörde ist der Oberkirchenrat in Karlsruhe, der unabhängig von der Staatsregierung im Namen und im Auftrage des Großherzogs als Landesbischofs das Kirchenregiment führt. Unter ihm stehen die Stiftungsverwaltungen, die 2 Kirchenbauinspektionen Karlsruhe und Heidelberg und die 25 Diöcesen, deren Dekane von den geistlichen Mitgliedern der Diöcesansynoden auf 6 Jahre gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt werden. — Die Israeliten stehen unter dem Oberrat, einer Staatsbehörde, welche nach dem Gesetz vom 13. Januar 1809 ihre besondern Angelegenheiten leitet; alle drei Jahre tritt die aus 25 Abgeordneten bestehende Synode zusammen. Sie haben einen Oberrabbiner in Karlsruhe und 15 Rabbinatsbezirke; durch Gesetz vom 4. Oktober 1862 sind ihnen gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Bewohnern zugesprochen.

Das gesamte Schul- und Unterrichtswesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Staates (Gesetz vom 8. März 1868). Mit Ausnahme der Universitäten und des Polytechnikums, welche direkt vom Ministerium ressortieren, unterstehen alle Schulen rc. dem Oberschulrat in Karlsruhe als Landesmittelschulbehörde. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch, das schulpflichtige Alter währt vom 6. bis 14. Jahre. Mit jeder Schule ist eine Industrieschule verbunden; auch bestehen Fortbildungsschulen, deren Besuch jedoch nicht obligatorisch ist. Aufsichtsbehörde ist der Ortsschulrat, gebildet aus dem Ortsvorstande, den Lehrern und 3—5 Gemeindegliedern; weitere Aufsicht üben die 13 Kreisschulvisitatoren. Zur Heranbildung von Lehrkräften sind vorhanden: 4 Seminare für Lehrer (2 katholische, 1 evangelisches und 1 simultanes), 2 für Lehrerinnen und 3 Präparandenschulen. Für höhere Ausbildung sorgen 14 Gymnasien, 2 Progymnasien, 2 Realgymnasien, 5 Realprogymnasien, 4 Oberrealschulen, 16 Realschulen und 2 private höhere Lehranstalten. Von den beiden Landeshochschulen ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (gestiftet 1386) evangelisch, die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (gegründet 1457) katholisch; die Polytech-

nische Schule in Karlsruhe (gegründet 1825) in 6 Abteilungen umfaßt auch noch eine mathematisch-naturwissenschaftliche und Forstabteilung. An Fach- und Speciallehranstalten besitzt Baden unter anderen: 1 evangelisches Predigerseminar in Heidelberg, 1 Kunstschule in Karlsruhe, 2 Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, 1 Handelslehranstalt in Mannheim, 1 landwirtschaftliches Institut an der Universität Heidelberg, 4 Strohflechtschulen im Schwarzwald, 1 Forstschule, 1 Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, 1 Tierarzneischule, 2 Taubstummenanstalten (Gerlachsheim und Meersburg) und 1 Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim.

Das Staatsbudget für 1899 zeigt in der Einnahme 69106217 Mark (darunter Anteil am Zollertrage und den Reichsstempelabgaben 14558830, direkte Steuern 14100039, indirekte 12367490 ꝛc.), in der Ausgabe 75584059 Mark; die Mehrausgabe von 6477842 Mark wird durch einen außerordentlichen, in den folgenden Rechnungsjahren wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse beschafft. Die Überweisung aus den Reichseinnahmen betrug 1899: 15727400 (1895: 13413600, 1888: 5164300), der Matrikularbeitrag in den gleichen Jahren 16265100 (14055300, 7745129) Mark. Der Etat der Eisenbahnverwaltung (einschließlich Badanstalten und Bodensee-Dampfschiffahrt) ist aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden; den ordentlichen Einnahmen (73311025) und Ausgaben (56413989) stehen 1899 außerordentliche von 68000 in Einnahme und 21287286 in Ausgabe gegenüber. Die Staatsschuld ist eine Eisenbahnschuld, welche sich am 1. Januar 1899 auf 325675433 Mark belief; die Mittel zu ihrer Tilgung werden aus den Betriebsüberschüssen geschöpft.

Das badische Militär ist mit der preußischen Armee aufs engste verbunden durch die Militärkonvention vom 25. November 1870, nach welcher der König von Preußen alle Rechte und Pflichten des Kontingents und Kriegsherrn übernommen hat. Es bildet den Hauptbestandteil des XIV. Armeecorps des Deutschen Reiches mit dem Generalkommando in Karlsruhe und den Divisionskommandos in Karlsruhe (28.) und Freiburg (29.). Seit der 1890 erfolgten Aufhebung der Festung Rastatt besitzt Baden keinen festen Platz mehr; nur bei Kehl liegen 3 Forts, die zum Festungsbezirk Straßburg gehören.

Litteratur. Bingner, Litteratur über das Großherzogtum Baden von 1750—1854; Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, 4 Bde., 1867; Häusser, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution von 1844 bis 1849, 1851; J. Bader, Badische Landesgeschichte, 3. Aufl. 1864; F. v. Weech, Die Zähringer in Baden, 1881; Ders., Badische Geschichte, 1890; Ders., Badische Biographien, 4 Bde., 1891; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landesteile, 1891; Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1892; v. Chrismar, Genealogie des Gesamthauses Baden vom 16. Jahrhundert bis heute, 1892. — J. Bader, Das badische Land und Volk, 2 Bde., 1856; Woerl und Bader, Geographie und Statistik des Großherzogtums Baden, 7. Aufl. 1880; Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, 1885; Neumann, Die Volksdichte im Großherzogtum Baden, 1892; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1898; Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden (seit 1868); Statistische Mitteilungen für das Großherzogtum Baden (seit 1869). — Bekk, Die Verfassungsgeschichte und innere Entwicklung Badens bis 1848; v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, 1868; Schenkel, Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1884; Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Bd., 1884); Wielandt, Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1895; Müller, Badische Landtagsgeschichte, 1899. — Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der Verwaltung, 1864; Kopp, Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation der inneren Verwaltung u. s. w. in Baden, 1896; Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechts, 2. Aufl. 1893; Ders., Neues badisches Bürgerbuch, 6. Aufl. 1897. — Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, 1891; Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden, 1894 ff.; Die badische Volksschulgesetzgebung, 4. Aufl. 1898. — Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden. [Ed. Franz.]

Baiern, s. Bayern.

Baisse, s. Börse.

Baldus (gest. 1400), s. Recht, römisches.

Balmes, Don Jayme (Jakob Lucian), der hervorragendste katholische Philosoph und Publizist des neueren Spanien, wurde geboren den 28. August 1810 in Vich, dem alten Ausonia Oberkataloniens, aus dürftiger, aber durch christlichen Tugendsinn sich auszeichnender Kürschnerfamilie. Die hohe Begabung des Knaben entfaltete sich unter der energischen Erziehung einer starkmütigen Mutter, Therese Urpia, so früh, daß der Knabe mit 7 Jahren das Studium des Lateinischen beginnen und mit 16 Jahren den ganzen Studienkurs des bischöflichen Seminars zu Vich (Sprachen, Rhetorik, Philosophie und elementare Theologie) glänzend vollenden konnte. Seltene Liebe zur Arbeit und zur Zurückgezogenheit, Sittsamkeit und Frömmigkeit, ein überaus lebhafter Familien- und Heimatssinn, das Erbe der Mutter, disciplinierten den beweglichen Charakter des Knaben so glücklich, daß er der Liebling seiner Vorgesetzten und seiner Umgebung wurde. Die Fürsorge des Diöcesanbischofs ermöglichte dem armen Seminaristen

1826 mit Hilfe eines Beneficiums und einer Beca (Burse) im Kolleg San Carlos zu Cervera den Besuch dieser 1717 von Philipp V. gestifteten, seitdem nach Barcelona verlegten katalonischen Universität. Auch hier wurde Jayme bald der Stolz und die Freude der Lehrer und der Studenten. Als er von einer schweren Brustkrankheit, deren Folgen den Keim zu frühem Sterben legen sollten, erstand, feierte die Universität (13. Juni 1828) seine Wiedergenesung durch einen Dankgottesdienst. In Cervera wurde seine geistige Überlegenheit und Eigenart bald offenbar. Wie keiner seiner Mitschüler achtete er die Lehrautorität der Professoren, aber wie keiner erstrebte er von Anfang an durch rastlosen Fleiß und meditative Studienweise den Weg zur selbständigen Beherrschung des theologischen und philosophischen Lehrstoffes. Von den 7 Studienjahren in Cervera waren 4 ausschließlich der Summa des hl. Thomas und den Kommentaren von Bellarmin, Suarez und Cajetan gewidmet, und in diesem tiefgehenden Studium erschloß sich dem scharfen Geiste in seltener Weise der Universalismus scholastischer Lehre und Methode. „Alles findet man dort," sagt er, „Religion, Philosophie, Jurisprudenz. In diesen lakonischen Formeln liegen alle Reichtümer begraben." Fortan stand seine Studienmethode für das Leben fest: „Wenig lesen, seinen Autor gut wählen, viel denken, das ist die rechte Methode. Wollte man sich darauf beschränken, das zu wissen, was in den Büchern steht, so würden die Wissenschaften nie fortschreiten; das Wesentliche ist, das zu lernen, was die andern nie gewußt haben. In jenen Augenblicken, in der Dunkelheit gären meine Ideen, und in meinem Gehirn wallt es wie in einem Kessel." Mit dem Grade eines Licentiaten der Theologie verließ Balmes 1833 Cervera, bewarb sich in öffentlicher Prüfung (nach tridentinischer Vorschrift) in Vich ohne Erfolg um eine Kanonikats-Präbende, bereitete sich dann in 100tägigen Exercitien auf die heilige Priesterweihe vor und kehrte nach Empfang derselben auf den Wunsch seines Bischofs nochmals nach Cervera zur ferneren Ausbildung und als Supplent der Professoren zurück (1835). Als er nach 2 Jahren 1837 als Ehrendoktor der Theologie (der höchste von der Universität in öffentlicher Bewerbung jährlich dem besten Schüler zuerkannte Preis) nach Vich zurückkehrte und dort, weil eine anderweitige Verwendung für seine Kenntnisse sich nicht bot, eine Lehrstelle — für Mathematik annahm, ahnte niemand, welchen tiefgehenden, fortan seine reichen Geistesgaben ganz beschäftigenden Problemen er nachhing. Das stille, verborgene Leben in seiner Familie, an der er mit ganzer Seele hing, der entlegene, wenig Anregung und Studienmittel bietende Aufenthaltsort, ein verzehrender Arbeitseifer bei körperlicher Hinfälligkeit, sein ausgeprägter Hang zur Meditation, die vollendete Zurückhaltung seines Wesens und Charakters hielten ihn 4 volle Jahre abseits alles öffentlichen Wirkens; die fieberhafte Aufregung, die Spanien damals durchflutete, schien ihn nicht zu berühren. Im Augenblick, wo er (1839) durch die Erringung des im Madrileño católico ausgeschriebenen Preises für die beste Schrift über den Priestercölibat vor einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurde, starb seine Mutter (29. Mai 1839) mit den Worten: „Sohn, von dir wird die Welt viel reden!" Sie behielt recht. Mit Don Jayme sollte in das Geistesleben der spanischen Katholiken ein neues Ferment kommen. Der Tod der Mutter schenkte ihn dem öffentlichen Leben.

Am 29. September 1833 war Ferdinand VII. gestorben, Spanien als zweifaches Erbe die Verfassungs- und die Erbfolgefrage hinterlassend, die bis zur Stunde die Rückkehr dieses Landes zu einer nationalen Politik hindert. Ferdinand war nach der französischen Intervention als absoluter Monarch im Verfolg der Politik der Kongresse von Troppau-Laibach-Verona am 13. November 1823 zurückgekehrt; er hatte, nicht belehrt durch die blutigen Kämpfe zwischen den revolutionären Idealisten der Verfassung von Cadiz (1812) und den Anhängern des Rey neto, zu Gunsten der am 10. Dezember 1829 geehelichten neapolitanischen Marie Christine, da er ohne männliche Nachkommen war, durch die Pragmatische Sanktion vom 29. März 1830 das geltende Thronfolgerecht aufgehoben, welches die Frauen, solange männliche Erben da waren, vom Throne ausschloß. Er bestätigte damit zu Gunsten der am 10. Oktober 1830 geborenen Tochter Isabella zwar nur eine (bis dahin geheim gehaltene) Pragmatische Sanktion Karls IV., allein er gab das mit den Bourbonen gekommene Erbrecht, entgegen den eigensten Familieninteressen, zunächst denen seines Bruders Don Carlos, auf. (Philipp V. hatte das Salische Gesetz nicht vollständig aufgehoben; er hatte nur festgesetzt, daß die Frauen bloß in Ermanglung eines männlichen Thronerben zur Erbfolge berechtigt seien.) Ferdinands Retraktation (September 1832) und die Anerkennung des Don Carlos, dann deren Widerruf und Isabellas nochmalige Anerkennung unter Christinens Regentschaft (Oktober) und der Protest Don Carlos' (29. April 1833) schürten die Erregung im Lande; die Erhebung des gemäßigten und fortgeschrittenen Liberalismus (Moderados und Exaltados) brachte die Revolution, und das Eingreifen der englisch-französischen Politik machte sie unheilbar. Entgegen dem bourbonischen Hausinteresse verfolgte Louis Philipp die Sonderinteressen der orleanistischen Linie bei der Unterstützung der schwankenden Politik der Regentin unter Zea Bermudez' „aufgeklärtem Despotismus" und Martinez de la Rosas gemäßigtem Konstitutionalismus bei dem Erlasse des sogen. Estatuto real (10. April 1834), welches die altspanischen Freiheiten der Fueros, zumal der baskischen Provinzen, beseitigte. Die antinationale Politik der sogen. Quadrupel-Allianz (22. April 1834) zu Gunsten der orlea-

nistischen Sonderinteressen führte zu den entsetzlichen Bürgerkriegen (25. Juli 1835 die blutige Erhebung Saragossas) und, seit den Exaltados unter Mendizabal die Regierung zugefallen, zu einer so radikalen Verfolgung der Kirche, zumal der religiösen Orden, zu so brutalen Excessen gegen die kirchlichen Personen und die Güter der Kirche, wie das katholische Spanien sie noch nicht gesehen. Die Entlassung dieses Ministeriums (15. Mai 1836), die schwankende Politik des Ministeriums Isturiz und die Preisgabe des Estatuto real (12. August 1836) rief aufs neue die Exaltados, diesmal unter ihrem verschlagensten Generale und Staatsmann, Baldomero Espartero, ans Ruder. Die Beschimpfung des Hofes in La Granja, die Madrider Emeute, die Ermordung des Generals Quesada, die siegreiche Stellung des Don Carlos in ganz Nordspanien, die neue Verfassung Esparteros (18. Juni 1837), das Erscheinen des Don Carlos vor Madrid (12. September 1837), die Erfolge des Generals Espartero und die Konvention von Vergara (31. August 1839), sowie die Gefangensetzung des nach Frankreich übergetretenen Don Carlos führten zwar den siebenjährigen Krieg zu Ende, aber zugleich unter der Regentschaft des zum Siegesherzog erhobenen Espartero zu einer so schamlosen Erniedrigung des Königtums und so rachsüchtigen Niedertretung der Kirche und des spanischen Volkes, daß Gregor XVI. im tiefsten Schmerze über das namenlose Elend der Kirche und des Volkes öffentliche Gebete (in Form eines Jubiläums) für das unglückliche Spanien verlangte. Die furchtbare Insurrektion, die in Barcelona und in Katalonien abermals ausbrach, wurde auch jetzt wie 1842 unterdrückt, erzielte indes (Juli 1843) den Sturz des Siegesherzogs. Narvaez als Führer der Moderados übernahm die Regierung, die 13jährige Isabella wurde mündig erklärt, Marie Christine und Martinez de la Rosa kehrten zurück.

Was vom Erlasse des Estatuto real, welchen Balmes noch in Cervera feierte, bis zum vollendeten Siege der Exaltados über Monarchie und Kirche in der Einsamkeit von Vich, wo die bis unter seine Mauern tobende Kriegsfurie ihn nur vorübergehend von seinen Studien abbringen konnte, in seinem Geiste vor sich ging, wissen wir nicht; wir hören nur gelegentlich von seiner eingehendsten Beschäftigung mit Geschichte, Jurisprudenz und besonders mit der Poesie der spanischen Mystiker. Daß das unermeßliche Unglück seines Vaterlandes, die schrankenlose Herrschaft der Revolution über den katholischen und monarchischen Geist seines Volkes, die Ergründung des hier zur Erscheinung kommenden Elendes die ganze Kraft seines geistigen Arbeitens gefangen hielt, wußte kaum seine nächste Umgebung. Tiefer Ernst und eine ihm angeborene Zurückhaltung hatten sich so scharf bei ihm ausgeprägt, daß sein Freund und Landsmann, Kanonikus Antonio Soler, später von ihm sagen konnte: „Kein einziges Wort ist je aus dem Munde von Balmes gekommen, welches das Recht gäbe, zu sagen, er sei mehr oder weniger liberal, weiß oder schwarz (nach damaliger Parteibezeichnung) gewesen. Er war nicht der Mann, der seine Gedanken hätte durchschauen lassen. Wenn man von seinen öffentlichen Schriften absieht, so ist es gewiß, daß seine innerste Meinung nicht einmal geahnt werden konnte, so groß war seine Zurückhaltung." Daher das allgemeine Erstaunen, als im April 1840 von ihm eine gegen Esparteros Kirchenplünderung gerichtete Schrift Observaciones sociales, políticas y económicas sobre los bienes del clero (Vich; 2. Aufl., Barcelona 1854) erschien und Martinez de la Rosa, ungeachtet der gegen seine eigene politische Vergangenheit sich richtenden Kritik, auf einen bis dahin fast unbekannten Namen sich stützend, dessen Autorität gegen Espartero in den Cortes unter Vorlesung der Hauptstellen anrief. Was solches Aufsehen verursachte, war nicht so sehr der Inhalt der Schrift, als der Standpunkt und die Überzeugungskraft, die sich hier zur Geltung brachten: die Frage nach den Gütern des Klerus war keine Frage liberaler oder radikaler Parteipolitik; es handelte sich in ihr um das Christentum, das Existenzrecht der Kirche, die gesamte Socialordnung des Landes. Das kirchliche Eigentum, so alt wie die Kirche, war der Lohn für ihre Dienste, das Instrument ihrer Wohlthaten, der Schutzwall ihres freien socialen Wirkens. Durch den Feudalismus der Charitas brach die Kirche den Feudalismus der rohen Gewalt; durch ihren Großbesitz und die an ihm haftende politische und sociale Machtstellung wurde sie die Bildnerin aller Elemente der modernen Civilisation in Wissenschaft, Rechtspflege, Gewerbe, Verkehr, Kunst, Gesittung bis zur Schöpfung der Nationalitäten. Der Raub des Kirchengutes ist ein Attentat auf die Nation und eine der Grundbedingungen ihrer Existenz, Freiheit und Unabhängigkeit; jede anderweitige Verteilung des socialen Reichtums, die Verschleuderung des Kirchengutes wurde die Mutter des Pauperismus und ist der Sieg des Socialismus.

Im Juli 1840 war Balmes nach Barcelona gezogen; er sah hier, nachdem Cabrera mit den Resten der im Felde stehenden Karlisten nach Frankreich übergetreten war, in schamlosen Pöbelexcessen die von Esparteros Übermut dekretierte Erniedrigung der Monarchie. Seit 29. Juni 1840 befand sich hier Marie Christinens Hof; Espartero benutzte das den spanischen Unabhängigkeitsgeist tief verletzende Gesetz über die Ayuntamientos und die blutige Niederwerfung (21./22. Juli) des gegen dasselbe sich erhebenden Volkes, um die Königin zur Abdankung zu zwingen (10. Oktober 1840). Im August 1840 trat Balmes kühn mit den Consideraciones políticas sobre la situación de España (Barcelona) nochmals der siegreichen Revolution mit der Anklage der Zertrümmerung der nationalen Existenz Spaniens

entgegen, die Ordnung der politischen Lage als eine weitere Grundlage der socialen Rekonstitution mit derselben Festigkeit und Mäßigung, aber noch vollendeterer Meisterschaft des politischen Urteiles und der Sprache betonend. „Ich habe", erklärte Balmes selbst später, Inhalt und Tendenz der Schrift genau würdigend, „nicht die Verteidigung der Königin Christine geführt, an den Personen lag mir wenig; ich hielt die gesunden religiösen und monarchischen Traditionen aufrecht. Obschon bereits damals die Bestrebungen der Revolution und der Ehrgeiz Esparteros offenbar wurden, behauptete ich doch die Notwendigkeit, daß die Regierung in königlichen Händen bleibe. Ich drückte mich mit voller Freiheit zu Gunsten der Karlisten aus, indem ich ihren Überzeugungen und Absichten Gerechtigkeit widerfahren ließ und damals schon erklärte, was ich heute (1848) wiederhole, daß bei uns kein politisches System sich befestigen kann, das nicht jene große Partei als ein Element in die Regierung aufnimmt. In dem Augenblick, als ich jene Sprache führte, waren die Karlisten unterlegen und die Revolution stand in voller Kraft."

Hatte Balmes seit der fruchtlosen Erhebung der Moderados in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli sich überzeugt, daß es sich in Spanien um etwas ganz anderes handle als um dynastische Interessen und politische Parteikämpfe, und daß deren Obsiegen nach keiner Seite hin mehr die Zukunft sichern könne, dann mußten die Ursachen so furchtbarer Krankheitserscheinungen tiefer gesucht werden. Seine beiden ersten politischen Schriften, eine strenge Rechenschaftslegung über die Wirklichkeit der politischen und socialen Lage Spaniens, waren Pfadfinder seines rastlos arbeitenden Geistes geworden, und mit aller Energie auf Studien zurückgreifend, die, in Cervera angeregt, in der jahrelangen Einsamkeit zu Vich vertieft wurden, kam er jetzt zur Klarheit, daß den Krankheitserscheinungen der Zeit eine Fälschung der christlichen Civilisation zu Grunde liege, die allein einen wissenschaftlich ausreichenden Grund für das beständige Schwanken der modernen Gesellschaften zwischen Freiheit und Despotie, zwischen Fortschritt und Verelendung, zwischen Leben und Tod biete. Es handelte sich für Balmes um geschichtlich-philosophische Forschungen über den Entwicklungsgang der modernen Civilisation; sie kamen in Barcelona zum Abschluß, und im Jahre 1842 begann die Drucklegung des Werkes, welches er unter dem furchtbaren Wechsel der eigenen Lebensschicksale und der seiner Umgebung „seinen Traum, seine Hoffnung, sein Ideal in dieser Welt" genannt hatte. Das Werk erschien unter dem Titel: **El protestantismo comparado con el catolicismo en sus relaciones con la civilización europea** (Barcelona 1842—1844, 4 Bde.; 3. Aufl., das. 1849): „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation" (aus dem Spanischen übersetzt von F. X. Hahn, Regensburg 1862, 2 Bde.).

Den Ausgangspunkt seiner Untersuchungen, die Balmes selbst als eine Weiterführung der Untersuchungen Bellarmins und Bossuets nach den Anforderungen unserer Zeit bezeichnet, legt er in folgenden Worten im Hinblick auf die tiefen und nicht endenden Umwälzungen der Neuzeit also dar: „Diese Erschütterungen waren so gewaltig, daß der Boden unter unsern Füßen sozusagen sich öffnete und der menschliche Geist, der eben noch voll triumphierenden Stolzes unter Siegesjubel und Beifallsgeschrei und gleichsam mit Lorbeeren überladen einherschritt, erschreckt in seinem Laufe innehielt und von tiefem Gefühle bewältigt an sich die Frage stellte: Wer bin ich? woher komme ich? was ist meine Bestimmung?" Das Problem der Civilisation, wie es die Revolution gestellt, war also nicht, wie Guizot es formuliert hatte, das Problem der fortschreitenden Freiheit, sondern das Problem der die Freiheit bestimmenden, leitenden und ihr Wirken allein erklärenden Gesetze der Religion. Hinter der durch die namenlose Barbarei des Radikalismus geschändeten Civilisation erhebt sich die religiöse Frage in ihrer Riesengestalt, das Haupt im Himmel, die Füße im Abgrund, auf dem Gipfelpunkte der Gesellschaft, hoch über der überraschenden Entwicklung der materiellen Interessen, dem Fortschritt der empirischen und exakten Wissenschaften, dem immer noch steigenden Einflusse politischer Erörterungen. Die entscheidende Frage ist: „Was hat in religiöser, socialer, politischer und litterarischer Beziehung das Individuum und die Gesellschaft der Reformation des 16. Jahrhunderts zu verdanken?" Nach einer im großen Stile gehaltenen Parallele zwischen dem Einfluß des Katholicismus und des Protestantismus im allgemeinen führt Balmes dieselbe hinsichtlich der Stellung des Individuums, der Ehe, der Familie, der bürgerlichen und religiösen Gesellschaft, der Befreiung der Sklaven, der Erhebung der menschlichen Persönlichkeit, der Heiligkeit und Unauflöslichkeit des Ehebandes, des öffentlichen Gewissens, der Milderung der Sitten, der Charitas, der Inquisition, der religiösen Orden, der socialen und politischen Doktrinen, der Wissenschaften und Künste in detaillierter Fassung, methodisch, in oft bewunderswert poetischer und beredter Sprache durch. Seine Behandlungsweise ist gleich weit entfernt von Guizots doktrinär-mechanischer Darstellung wie von Donoso Cortez' blendenden Antithesen hinsichtlich der Principien; auch läßt er sich nicht wie Gorini in historische Detailkritik gegen Guizots Irrtümer ein; seine Erörterung bleibt immer historisch-dogmatisch, da, wo die Sache es erfordert, spanische Verhältnisse besonders berücksichtigend. Das Resultat seiner Forschungen resumiert Balmes (Kap. 73) selbst wie folgt: „Vor dem Protestantismus hatte sich die europäische Civilisation so weit entwickelt, als es möglich war; der Prote-

stantismus aber lenkte sie in falsche Bahnen und brachte den neueren Völkern unberechenbares Unheil; die Fortschritte, die seit der Reformation gemacht wurden, sind nicht durch ihn, sondern trotz ihm gemacht worden."

Man sieht es diesen tiefgehenden Untersuchungen der größten Zeit- und Weltprobleme, ihrer für den heutigen Geschmack oft zur Weitschweifigkeit neigenden Auseinandersetzung der Principien und geschichtlichen Gesetze nicht an, daß sie in einer Zeit endloser Unruhe, anderweitiger Arbeiten des Verfassers, zuletzt unter dem Entsetzen des Bürgerkrieges, in dessen nächster Nähe, ihre letzte Form erhielten. — 1840 hatte Balmes noch in Vich die kleine ascetische Schrift Máximas de San Francisco de Sales para todos los días de año, dann eine Kinderlehre über die Grundbegriffe der Religion von wunderbarer Einfachheit und Kraft, wohl von allen Schriften des Verfassers, soweit das spanische Idiom in Europa, Amerika und Asien herrscht, die verbreitetste, unter dem Titel La religión demonstrada al alcance de los niños (deutsch Freiburg 1863) verfaßt.

In Barcelona war Balmes im Frühjahre 1841 zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften ernannt worden; dort fand er, als er im Juli desselben Jahres zu dauerndem Aufenthalte eintraf, einen Kreis tüchtiger, für seine Ideen und Arbeiten begeisterter Männer, vor allem Tauló, den Verleger seiner Consideraciones políticas. Dieser bewog ihn zu Anfang 1842 zu einer Reise nach Frankreich, um dort eine gleichzeitig mit der spanischen Ausgabe des „Protestantismus und Katholicismus" erscheinende französische Ausgabe dieses Werkes zu besorgen und in Albéric de Blanche Raffin, einem der Redacteure des Pariser Univers, den Übersetzer und späteren Biographen zu finden. So zurückhaltend Balmes auch hier trotz der ihm dargebrachten Ovationen sich zeigte, dem engeren Verkehr mit der katholischen Presse, namentlich den Annales de philosophie chrétienne von Bonnetty, wich er nicht aus. Während er ihnen in dem herrlichen, französisch (in die Revue critique et littéraire) geschriebenen Aufsatze über die Persönlichkeit und Bedeutung seines Landsmannes Mariana huldigte, lehnte er ein vielfach gewünschtes Zusammentreffen mit Guizot ab, welcher der streng sachlichen und überaus edel und ruhig gehaltenen Kritik seiner Histoire de la civilisation persönliche Erwägungen entgegengestellt hatte, die in Fragen wie die vorliegende rein wertlos waren. Von einem kurzen Besuche in England brachte er von der religiösen Anlage des Volkscharakters eine hohe, von der materialistisch-radikalen Weltpolitik eine äußerst geringe Wertschätzung mit. — Als er im Oktober nach sechsmonatlicher Abwesenheit wieder in Barcelona eintraf, war er einer der von der Geheimpolizei Esparteros ständig Überwachten. Dies hinderte ihn nicht, sofort mit zweien seiner Freunde, Roca y Cornet, einem Philosophen und Litteraten, und Ferrer y Subirana, einem Juristen, vorab in des ersteren Zeitschrift Religión, welche von nun an halbmonatlich als La Civilización erschien, dann nach 1½ Jahren in La Sociedad allein (ein Jahr lang) mächtig auf die Zeitströmung aus religiös-nationalem Gesichtspunkte einzuwirken (1843 und 1844). In letzterer erschienen die Cartas á un escéptico (1—14); die letzten 11 Cartas wurden der Gesamtausgabe (Barcelona 1846; deutsch von Dr. Franz Lorinser, Regensburg 1864) beigefügt. Diese „Briefe" sind für die Beurteilung der Gesamtanlage des Verfassers das Bedeutsamste, für den weitesten Leserkreis sicherlich das Nützlichste. Sie trafen den wundesten Fleck der Zeit und der Menschen: die Skepsis in Sachen des religiösen Denkens nach allen ihren Erscheinungen auf dem individuellen wie öffentlichen, religiösen wie politischen und socialen Gebiete. In nachhaltig kräftiger, oft poetisch hinreißender Sprache wird das Wesen und die letzte Ursache der modernen Religions- und Gottlosigkeit dargelegt, und es ist bewundernswert, wie Balmes das an sich haltlose und jedem Angriff immer wieder sich entziehende, alles auflösende Wesen der modernen Skepsis zu fassen versteht. Wie in keiner andern Schrift bricht sich hier der Genius des spanischen Volkscharakters, Gläubigkeit und gesunder Menschenverstand, triumphierend Bahn.

Die Lage, in welcher Balmes diese umfassende publizistische Thätigkeit entfaltete, blieb eine der gefahrdrohendsten. Auf die erwähnte erste Niederwerfung der Moderados durch Espartero waren schon im Juli und Oktober 1841 neue Erhebungen gefolgt. Wegen Einführung des neuen Konskriptionsgesetzes (13. November 1842) kam es 15. November zwischen Garnison und Volk in Barcelona zum Straßenkampfe, in welchem erstere vom Fort Montjuich zum Bombardement der Stadt zu schreiten sich anschickte. Die von der Centraljunta erwirkte Schonung wurde von dem herbeigeeilten Espartero verworfen; am 3. Dezember ließ er das Bombardement eröffnen, am 15. ergab sich die verwüstete Stadt. 12 Millionen Realen Kriegskontribution und Belagerungszustand in Permanenz konnten indessen die neue Erhebung im Juni 1843 nicht hindern. Bis dahin hatte Balmes in der Unglücksstadt ausgehalten; jetzt floh er. Nach den Straßenkämpfen des 2. September und dem neuen Bombardement des 4. und 7. September kam es im November erst zur Unterwerfung. Als Balmes am Tage nach der Übergabe seinen Weg durch die Trümmerhaufen nach dem armen Hause seines Bruders suchte, wo er wohnte, konnte er auf den von einer Bombe verletzten Arbeitstisch seiner Dachstube als Frucht seiner erzwungenen Einsamkeit eine wahre Perle unter seinen Schriften niederlegen: El criterio (6. Aufl., Barcelona 1867; deutsch unter dem Titel: „Weg zur Erkenntnis des Wahren" von

Theod. Nißl, Regensburg 1852). Das Buch ist mehr als eine populäre Logik; es ist eine Art Einführung in die Philosophie für solche, welche dieselbe nicht schulgemäß studieren. Balmes formuliert die Gesetze des gesunden Menschenverstandes und verfolgt ihre Anwendung auf das eigene geistige Leben, das äußere Verhalten, Glauben, Denken, Urteilen, die Haupterscheinungen der Außenwelt. Genau in den Definitionen, anziehend in der Darstellung, tief und voll Salbung wie ein Mystiker analysiert Balmes, ohne sich an methodische Strenge zu binden, meist im Anschluß an eine allen geläufige, sofort zu kontrollierende Beobachtung. Man braucht bloß das letzte (22.) Kapitel, „Vom praktischen Verstande" (Separatausgabe von Dr. Heinrich Brinkmann, Münster 1863), zu lesen, um das Geheimnis zu entdecken, warum diese Schrift seinen Landsleuten die liebste wurde.

Mitten in seine aufstrebende Popularität fällt für Balmes der wichtigste Abschnitt seines Lebens, insofern ihm ein unmittelbares Eingreifen in die Politik zufiel. Narvaez hatte mit fester Hand die Zügel der Regierung ergriffen; es galt, Spanien nach all dem Elende grenzenloser revolutionärer Zerrüttung seinen monarchischen und religiösen Traditionen wiederzugeben. Nachdem Narvaez in den Guardias civiles eine stets schlagfertige Schutzmacht gegen die revolutionären Excesse errichtet, die verbannten Bischöfe zurückberufen, den Verkauf der Kirchengüter sistiert, eine Versöhnung mit dem Heiligen Stuhle angebahnt, die progressistische Presse gezügelt und (Oktober 1844) in den Cortes eine der nationalen Reform günstige Majorität gefunden, schien es, als ob der Thron Isabellas II. sich befestige. Die große Aufgabe war, dieser Rekonstitution des Landes in den politischen Kreisen festen Halt und nachhaltige Kraft zu sichern, und diese Aufgabe fiel Balmes ohne sein Zuthun zu. Ein durch sociale Stellung und persönliche Autorität ausgezeichneter Kreis spanischer Adeliger, der Marquis von Viluma an der Spitze, legte ihm die Herausgabe einer politischen Zeitschrift nahe. Unter Wahrung seiner vollen Unabhängigkeit verstand sich Balmes dazu; Mitte Februar 1844, sechs Monate nach Esparteros Sturz, erschien in Madrid, wohin Balmes seinen Wohnsitz verlegte, die Zeitschrift El pensamiento de la nación mit dem Programm, auf die von dem revolutionären Konstitutionalismus emancipierte Monarchie die sociale Regeneration Spaniens im Innern und dessen volle nationale Unabhängigkeit nach außen zu bauen. Die von Balmes geforderte Revision der Verfassung von 1837 setzte Narvaez (Mai 1845) durch. Der Eintritt Vilumas, damals Gesandter in London, in die Regierung scheiterte zwar, aber die Reformen gingen, zumal nach der Unterdrückung des Espartero-Primschen Pronunciamiento von Logroño, ihren Weg, und man kann sagen, daß fast drei Jahre lang durch den publizistischen Einfluß des Pensamiento die höchsten Lebensinteressen der Nation, die Verfassungsfragen, die Kirchenfrage, die Beziehungen zum Auslande, die Heiratsfrage der Königin, so objektiv und gründlich, so ernst und entschieden von den maßgebenden Kreisen verhandelt werden konnten wie nie zuvor. Der Pensamiento wurde eine politische Macht.

Je mehr die spanischen Verhältnisse sich konsolidierten, desto mehr trat die Verheiratung Isabellas in den Vordergrund; sie beschäftigte die spanischen Staatsmänner nicht weniger wie ganz Europa, zumal seit die Doktrinäre des Pariser und die Tories des Londoner Kabinetts die „spanischen Heiraten" — Isabellas Schwester, die Infantin Luisa, war nach der veränderten Successionsordnung mit in Frage — zum Ausgangspunkte gewählt hatten, die verlorenen Fäden der Beeinflussung der spanischen Politik wiederzufinden. Balmes' Scharfsinn hatte sofort in der von Guizot ganz der kurzsichtigen Politik Louis Philipps angepaßten Stellungnahme Frankreichs eine Gefahr für die Zukunft Spaniens erkannt und trat dem nach Spanien selbst verpflanzten Intriguenspiel gegen die Kandidatur des Prinzen Carlos, des Sohnes und Erben des Don Carlos, damals unter dem Titel eines Grafen von Montemolin in Bourges residierend, auf das entschiedenste entgegen. Für ihn war diese Heirat die unwiderrufliche Lösung der spanischen Staatsfrage durch thatsächliche Beseitigung der Successionsfrage, die Garantie der nationalen Unabhängigkeit, die Versöhnung des Autoritäts- und Freiheitsprincips, der Ausgleich zwischen Monarchie und Repräsentativ-Verfassung. Je mehr die Frage der Verheiratung zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung, selbst in den Cortes, und Anlaß zur Erörterung internationaler Staats- und Vertragsfragen wurde, desto entschiedener, geistesmächtiger verfocht Balmes das nationale Programm, und seine Autorität war damals so groß, daß das ganze spanische Volk, vorab die Karlisten selbst, diese Lösung freudig begrüßt hätten. Balmes that mehr. Auf Don Carlos' Abdankung zu Gunsten des Grafen von Montemolin hatte er unmittelbar Einfluß; das würdevolle Manifest des letzteren und die in demselben eingegangene Verpflichtung gegen die Repräsentativinstitutionen (23. Mai 1845) ging durch seine Hand. Balmes war damals in Frankreich und blieb den Sommer in Paris und Belgien. Als er zurückkehrte, erkannte er alsbald, daß die Kandidatur des Grafen von Montemolin durch die französische Diplomatie beseitigt und somit den Kandidaturen Louis Philipps der Weg offen stand. Mit erneuter Entschiedenheit erhob sich nochmals Balmes gegen jede Verbindung Spaniens mit dem schwankenden Thron der französischen Orleans. Umsonst. Die geheimen Unterhandlungen Louis Philipps mit dem Tory-Kabinett einerseits und der spanischen Regierung anderseits hatten zu einer Abmachung geführt, in welcher Louis Philipp, um Englands Empfindlichkeiten zu schonen, für seinen jüngsten Sohn Montpensier

auf die Hand Isabellas verzichtend, die ihrer Schwester Luisa nahm, während Isabella dem Herzog von Cadiz, einem Brudersſohne des Don Carlos, Don Francisco d'Assisi, zugewiesen wurde.

Die Haltung der spanischen Diplomatie erbitterte Balmes aufs tiefste; er zog sich in die heimischen Berge zurück. Sein politischer Scharfblick hinsichtlich der Stellung Louis Philipps erhielt unerwartet schnell Recht. Anfangs 1846 übernahmen in London die Wighs unter John Russel die Regierung, und Lord Palmerston, der entschlossenste Gegner des französischen Einflusses, griff nochmals die Angelegenheit der „spanischen Heiraten" auf, proklamierte die Kandidatur des Neffen des Prinz-Gemahls seiner Königin, beschuldigte Louis Philipp des Wortbruchs und brachte ihn um den Rest seiner Achtung in Frankreich. Allein der französische Einfluß siegte nochmals, als Lord Palmerston, den revolutionären Instinkt seiner Politik nicht zügelnd, die Progressisten offen unterstützte, den Hof herausforderte und Marie Christine jetzt selbst die Annahme der französischen Forderungen betrieb und den Abschluß der beiden Heiraten unter unerhörten Festlichkeiten (10. Oktober) durchsetzte. Lord Palmerston vergaß dem Könige der Franzosen und dem spanischen Hofe diese ihn überlistende Energie nie; letzteren gab er den progressistischen Umtrieben preis. Die Zeit der Reformpolitik war vorbei. Louis Philipp warf er Verrat vor; das Einvernehmen der beiden Mächte war zerstört, der Pariser Hof war, als die Stunde der Gefahr schlug, ohne Stütze, und Frankreich stand der englischen Revolutionspolitik offen. Der König hatte buchstäblich, wie Balmes gesagt, „in seiner Thorheit sein Todesurteil vollzogen". „Die einzige Hoffnung, die uns blieb, ist auf immer verschwunden", klagte Balmes. Am 31. Dezember 1846 erschien der Pensamiento zum letztenmal. Alle Bitten der Freunde vermochten nichts gegen diesen Entschluß, mit dem Balmes auf ein reiches Einkommen verzichtete, seine Würde und Unabhängigkeit fortan in vorwurfsvolles Schweigen hüllend. Einen Monat nach der Doppelhochzeit (10. November 1846) nahm er von den spanischen Diplomaten, die Gevatter gestanden, Abschied. „Der Tag wird kommen," sagte er, „wo sie, niedergebeugt durch bittere Erinnerungen, glücklich sein würden, wenn sie die geleisteten Dienste und den empfangenen Lohn vergessen könnten." Balmes stand am Ende seiner politischen Laufbahn; er hatte seine Aufgabe, dem „Gedanken der Nation" siegreichen Ausdruck zu verschaffen, gelöst; bis zur Stunde hat ihn kein spanischer Publizist und Staatsmann in der Schöpfung einer wirklich nationalen Politik übertroffen; letztere steht heute noch principiell an der Stelle, auf welcher Balmes sie verlassen.

Mit einer Freude und Emsigkeit, die alle an ihm bemerken konnten, kehrte Balmes jetzt nach 20jähriger Unterbrechung zu den Thomasstudien von Cervera zurück. In der bewegtesten Zeit seines Lebens hatte er die zehn Bücher der Filosofía fundamental (Barcelona 1846, 1849 und später, 4 Bde.; deutsch von Dr. Franz Lorinser, Regensburg 1855, 2 Bde.) entworfen; jetzt vollendete er sie wie im Fluge und arbeitete daneben den Curso de filosofía elemental (Madrid 1847; deutsch von Dr. Franz Lorinser, Regensburg 1852—1861, 4 Tle.) aus. Daß er auch mit diesen beiden Werken dem großen Ziele seines Lebens treu blieb, Spanien seiner katholischen Vergangenheit wiederzuschenken, dessen blieb er sich bei der Abfassung vollauf bewußt. Die „Fundamente" sind eine Philosophie im Geiste des hl. Thomas nach den Anforderungen der Neuzeit, genauer eine Prüfung der Fundamentalfragen der Philosophie, dogmatisch und kritisch zugleich. Es handelt sich für Balmes nicht um die Aufstellung eines durchgebildeten Systems, sondern um die von dem christlichen Denken geforderte Stellungnahme zu den einzelnen Grundproblemen der neueren Philosophie, wie solche sind die Gewißheit, die Sensationen, die Idee, Ausdehnung und Raum, das Sein, Einheit und Zahl, die Zeit, das Unendliche, die Substanz, Notwendigkeit und Kausalität; seine Kritik umfaßt die Philosophie seit Descartes, besonders Leibniz, Malebranche, die Materialisten des 18. und die deutschen Transcendentalisten des 19. Jahrhunderts. Die Wissenschaft vom Absoluten, das ist das Resultat seiner Spekulation, sucht die Philosophie vergeblich auf den Irrgängen des von Gott abgewendeten Denkens; ihre Quelle ist Gott selbst, für Balmes wie für Gregor von Nazianz, das Licht alles geistigen Lebens. Bei erhabener philosophischer Conception wird auch hier die Sprache bei aller Nüchternheit oft von ascetischer Milde und Kraft durchleuchtet, wie verklärt, während in der Elementarphilosophie (Logik, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie) ganz die Sprach- und Anschauungsweise des Criterio wiederkehrt mit der hier unentbehrlichen Rücksicht auf schulgemäße Doktrin und Methode.

Im Frühjahr 1847 waren auch diese Arbeiten vollendet. Eine Sammlung seiner politischen Schriften: Escritos políticos (Madrid 1848), war unter der Presse. In der Einleitung hatte er nochmals in gedrängter Übersicht von seinen politischen Anschauungen sich Rechenschaft gegeben. Erschöpft von Arbeit, ergriffen von dem nicht mehr endenden Wechsel des Gesundheitszustandes, niedergebeugt von dem Schauspiel des Hoflebens der jungen Königin, der im März 1847 wieder zur Herrschaft gelangenden Progressisten unter Serrano und der überhandnehmenden intellektuellen und moralischen Korruption, sehnte er sich fort von Madrid. Seine Freunde bestanden auf einer Erholungsreise. Nach einmonatlichem Aufenthalt in den Bädern von Ontanedo an der kantabrischen Küste (Santander) besuchte er nochmals Frankreich und Paris und kehrte Mitte Oktober mit der Überzeugung von der bevorstehenden Katastrophe nach Madrid zu-

rück. Der Sturz Serranos und Narvaez' nochmaliger Eintritt in die Regierung beruhigten ihn nicht mehr über Spaniens nächste Zukunft. Für ihn blieb nur noch eine Hoffnung, der öffentlich Ausdruck zu geben er bei sich beschlossen hatte.

Alsbald nach seiner Rückkehr erschien die kleine Schrift Pio nono (Madrid 1847), formell eine der glänzendsten, aber inhaltlich selbst seine nächste Umgebung so wenig befriedigende Verteidigung der von diesem Papste bis dahin befolgten Reformpolitik, daß namentlich von seiten der damals maßgebenden Regierungspolitiker er in keiner Weise geschont wurde; seine Ansicht, das Reformwerk des von ihm wegen seiner Frömmigkeit, Tugend und Menschenliebe gefeierten Papstes sei eine historische Notwendigkeit, nahm er mit sich ins Grab. Schmachvolle Verdächtigung seiner Ehre und Unabhängigkeit, die unerhört brutale Niedertretung der katholischen Interessen nach der Niederlage des Sonderbunds (November 1847), der Ausbruch der Pariser Februarrevolution, die progressistische Erhebung in Madrid (26. März 1848) und Furcht vor den Greueln des Straßenkampfes drückten den von dem Wiederausbruch seines Brustleidens schwer Gebeugten vollends nieder. In der Sehnsucht nach der Luft seiner katalonischen Berge hatte er Madrid vor Ausbruch der Märzrevolte verlassen. In Barcelona konnte er noch an der lateinischen Übersetzung seiner Elementarphilosophie arbeiten, die er dem Pariser Erzbischof Affre (gest. 17. Juni 1848) für Schulzwecke zugesagt. Am 15. Mai befiel ihn im Hause seines Bruders das Todesfieber; zu seiner großen Freude konnte er am 28. Mai nach Vich gebracht werden. Am heiligen Fronleichnamsfeste empfing er bei dem in seinem Sterbezimmer gefeierten heiligen Opfer die Wegzehrung. „Niemand", sagte sein Bruder, „hat aus seinem Munde auch nur eine einzige Klage gehört." Er starb nachmittags am 9. Juli 1848. Kurz vor dem Eintritte in den Todeskampf sagte er: „Mir ist wohl, zwei Menschen leben in mir: der eine ist geistlich, der andere leiblich. Der leibliche Mensch beschäftigt mich wenig." In tiefer, vollendeter Ruhe, wie in der Betrachtung begriffen, das Auge auf die vor ihm stehende Statue Marias geheftet, schied er von hinnen. Das übermächtige Geistesleben hatte ihn vor der Zeit aufgerieben; er war noch nicht 38 Jahre alt. Fürstliche Ehren von weltlicher wie geistlicher Seite geleiteten ihn zu Grabe; in Vich schuf die Stadtbehörde 4 Tage nach seinem Tode zu dauernder Erinnerung an ihren besten Sohn den „Balmesplatz". Ein Aufruf an ganz Spanien verlangte für „den großen Verteidiger des katholischen Glaubens, den christlichen Philosophen, den frommen und ausgezeichneten Schriftsteller, den Priester Jakob Balmes" ein würdiges Denkmal. Seit Juli 1899 steht an der Fassade des Kultusministeriums in Madrid seine Marmorstatue, ein Meisterwerk J. Alcoverros. Ende Januar 1848 hatte die Madrider Akademie den Marquis von Viluma mit Einstimmigkeit beauftragt, ihm wegen seiner Verdienste um die spanische Sprache einen Sitz anzubieten; Balmes nahm an, hat seinen Sitz aber nie eingenommen. Der Schmerz ganz Spaniens über seinen frühen Tod war ein gerechter: Balmes war ein priesterlicher Charakter in der ganzen Größe des Wortes; ein Mann der Wissenschaft, der Frömmigkeit, des Opfers, vor dessen makelloser Hoheit auch die Gegner sich beugten, dessen Einfluß es in erster Linie mit zuzuschreiben ist, daß Spanien nicht mehr die Wege des Entsetzens zu wandern hatte, von welchen er es in der verzehrenden Glut seiner Liebe zur Kirche und zu seinem Volke abgelenkt hatte.

Überblickt man sein Lebenswerk auf allen Gebieten der praktischen wie der theoretischen Politik und Philosophie, so wird man bei tieferem Nachforschen unschwer die eine große Idee erkennen, welche dasselbe beherrscht: den Kampf gegen die rationalistische und die Verteidigung der christlichen Gesellschaftsauffassung. Erstere trat ihm im Guizotschen Doktrinarismus entgegen, in der allgemeinen Skepsis gegenüber den Grundwahrheiten der Religion, in den Verirrungen des philosophischen Denkens letztere in der katholischen Tradition, in dem übernatürlichen Glauben, in der zeitgemäßen Wiederbelebung der scholastischen Philosophie. Alle Wahrheit strömte für ihn aus einer Quelle, aus Gottes zwiefacher Schöpfung im Reiche der Natur und der Gnade, aus ihrer harmonischen Einheit im Glauben, Lehren, Leben der Kirche: alle Erkenntnis hatte für ihn eine Norm, die Glaubensregel und die große Tradition der katholischen Philosophie; alles Wirken stand bei ihm in strenger Abhängigkeit von einem Ziele, Spanien seiner katholischen Vergangenheit und damit einer glorreichen Zukunft wiederzugeben. Hätte er die erste vatikanische Konstitution Dei Filius Pius' IX., hätte er die Encyklika Leos XIII. Aeterni Patris (4. August 1879) über die Restauration der katholischen Philosophie gelesen, die Freude hätte ihn überwältigt. Im Lichte dieser autoritativen Kundgebungen muß Balmes unzweifelhaft als einer der größten, gottbegnadetsten Geister des neueren Katholicismus angesehen werden. Im Doktrinarismus und seiner Politik erkannte er eine neue Phase des protestantischen Geistes, eine Weiterbildung des „Glaubensbekenntnisses des savoyardischen Vikars", des Contrat social, d. h. der Proklamation der Souveränität der Vernunft und der Volkssouveränität und der Umgestaltung aller gesellschaftlichen Ordnung nach ihren Forderungen. Diesem letzten Versuch der Fortsetzung der revolutionären Emancipation des Menschengeistes des 16. Jahrhunderts galt seine nie ruhende Zurückweisung in den Soziallehren und in den politischen Doktrinen, zunächst des eigenen Volkes. Wenn ihm trotzdem zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen von seinen Freunden eine zu große Nachgiebigkeit gegen die Einrichtungen des modern-politischen Lebens zum

Vorwurf gemacht wurde, wie von seinen Gegnern die Hinneigung zu reaktionärem Pessimismus, so mag dies mit Bezug auf einzelne Äußerungen eine gewisse Berechtigung haben. Nicht so mit Bezug auf die Grundlinien seiner Gesamtanschauung. Für Spanien forderte er die Herrschaft des katholischen und des monarchischen Princips, da das erstere gegenüber den socialen Umgestaltungen des Volkslebens allein eine Macht der Aussöhnung, der Ordnung, der Friedigung besitze, das letztere allein einer Gesellschaft die Stabilität ihrer Einrichtungen sichern könne.

Die Weltpolitik der modernen Zeiten hat mit den dreifachen, von ihr angenommenen Axiomen der Regierungskunst: dem Interessen- und Parteikult, der Centralisation, der den Körper schwächenden, den Geist erniedrigenden Erziehungsmethode, nur die Herrschaft der universalen Knechtung proklamiert. Der Katholicismus ist allein noch die rettende Macht, da er den Dingen dieser Zeit das rechte Maß in der übernatürlichen Bestimmung alles socialen Lebens geben kann, weil er allein die durch die universale Revolution in der Volksseele geschaffene Leere auszufüllen vermag. Was Balmes in dieser Hinsicht über die Grundelemente allen socialen Lebens, die Individualität, Arbeit, Eigentum, Ehe, Jungfräulichkeit, Liebe, geschrieben, scheint uns mit das Vollendetste zu sein, was hohe Vernunft und seltene Zartheit des Herzens eingegeben. Das gleiche gilt bezüglich der Institutionen und ethischen Grundanschauungen des Katholicismus, z. B. der religiösen Orden. „Wenn der Gesellschaft Auflösung droht, dann helfen nicht Werke, Pläne, Gesetze, sondern starke Institutionen, die den Leidenschaften, der Unbeständigkeit des Menschen, den zermalmenden Schlägen der Ereignisse widerstehen. Institutionen thun not, um die Intelligenz zu bilden, das Herz zu beruhigen und zu veredeln, um eine Bewegung des Widerstandes und der Reaktion inmitten einer Gesellschaft herbeizuführen, deren verderbliche Elemente letztere dem Tode überantworten."

Angesichts der modern-revolutionären Erschütterung der Gesellschaft hat jede wahrhaft konservative Politik auf die Befestigung und Erhaltung jener beiden Socialmächte hinzuarbeiten, welche in den modernen Nationen allein noch die Volkseinheit und Volkseinigkeit retten können: Katholicismus und Monarchie. Das gilt insbesondere für Spanien; die Revolution ist für dasselbe eine „Überraschung" gewesen; die größte Widerstandskraft ist und bleibt noch der Katholicismus, zumal das zwischen einer starken monarchischen Gewalt und dem Volke vermittelnde Glied einer fest organisierten Aristokratie fehlt, welche die Demokratie vor Ausschreitungen bewahrt. Die Kritik der gegenwärtigen spanischen Verfassung führt Balmes zu der Forderung: Befestigung und Stärkung der Erbmonarchie um der Ordnung, der Stabilität und einer Anwendung der politischen Gewalt willen, welche mit Wohlwollen die Auseinandersetzung von Aristokratie und Demokratie auf Grund der spanischen Verfassung vor Karl III. zu leiten vermag. Die Gesetze von Kastilien, Aragonien, Navarra, Valencia, Katalonien, die Sammlung der Fueros, der Privilegien und Freiheiten legen die Bedeutung der Demokratie, d. h. des freiheitlichen, forschreitenden Volkselementes so nahe, daß die Erbmonarchie in der Anerkennung und Wiederbelebung der in den nationalen Sitten noch tief wurzelnden Freiheiten und Traditionen den stärksten Damm gegen die revolutionäre Demokratie aufrichten würde. Eine mit den verschiedenen Graden aristokratischer und demokratischer Institutionen, mit Ständigkeit und Fortschritt gemischte Monarchie als die geeignetste Bürgschaft aller socialen Güter, kurz eine Regierungsform, deren Typus die katholische Kirche in ihrer Hierarchie zeigt, war Balmes' Ideal, durchweg im Anschluß an die Principien des hl. Augustinus. Der Verwirklichung dieses Ideals galt der Kampf seines Lebens, und wiederholt hat er erklärt, für den Karlismus nur darum eingetreten zu sein, weil letzterer dieses für das Land zuträglichste System verfolgt habe. Von der Anschauung ausgehend, der eminent katholische und monarchische Geist des spanischen Volkes sei noch stark genug, bei Zurückdrängung der revolutionären Einwirkungen, ein der monarchischen Vergangenheit des Landes würdiges, selbstbewußtes, echt nationales Leben wieder zu begründen, war Balmes der systematische Bekämpfer jeder französischen oder englischen Allianz, die nur störend auf die Rekonstitution des Landes einwirken könne. „Wir glauben nicht," sagte er, „daß unser Wohl von irgend einem Bündnisse oder gar einer elenden Nachäfferei abhängt. In der Nation liegt ein Princip des Lebens, der Kraft, der Energie, durch dessen Benutzung Spanien wieder den Rang erhalten kann, der ihm zukommt. Bis auf günstigere Verhältnisse laßt uns in den Geistern den Drang nach einer besseren Zeit hegen und pflegen. Hüten wir uns, den Aufschwung nationaler Gedanken zu hemmen durch Annahme des Protektorates einer fremden Nation." Daß Balmes einer von diesen Gesichtspunkten getragenen Reformpolitik sowie der Centralisation im Sinne einer kräftigen und einheitlichen Verwaltung zustimmte, ergiebt sich aus seiner socialen Auffassung der modernen Revolution; es galt ihm, auf diesem Wege der Schwäche der Regierung und der Anhänglichkeit des Volkes an die Einheit der Macht als den Ausgangspunkten der Reform entgegenzukommen.

Über seine auswärtige Politik, die er vorzugsweise in der Schrift über Pius IX. entwickelt und der Donoso Cortes (s. d. Art.) ein europäisches Echo verschaffte, sei nur bemerkt, daß in dem Kampfe um die Welthegemonie, in den die innerstaatlichen Umwälzungen (1848) die nordischen Mächte verwickeln würden, nach Balmes' Ansicht Rußland der Sieger sein, aber wegen der gänzlichen Abhängigkeit der es beherrschenden Ideen

von Frankreich und Deutschland damit seinen Verfall und Untergang herbeiführen werde. Die abendländische Civilisation sei durch das doppelte Princip des Protestantismus, das Privaturteil in Glaubenssachen und die religiöse Suprematie der Staatsgewalt, unheilvoll entkräftet. Die Aufgabe des Papsttums sei es, hier festzustehen, sich auf keine fremde Stütze zu verlassen, seine eigenen Kräfte vollauf zu entfalten. „Sein Geschick könnte sich nicht ohne Gefahr an das Los irgend welcher politischen Macht knüpfen. Es ist dringend notwendig, daß es sich so viel als möglich durch seine Haltung vor allen Wechselfällen, die Europa bedrohen, sicherstelle. Seine Klugheit muß das auswählen, was die neuere Bewegung Gutes in sich schließt, um den Ideen eine weise Richtung zu geben und in der Region der Thatsachen eine friedliche Umgestaltung herbeizuführen.“ Als den Zeitpunkt dieser Umgestaltungen bezeichnete Balmes den zeitweiligen Umsturz der weltlichen Souveränität des Papsttums, deren Wiederherstellung als eine Forderung politisch-socialer Notwendigkeit sich aus den innereuropäischen Verwicklungen ergeben werde. Wenn wir schließlich noch darauf hinweisen, daß Balmes eine große französisch-russisch-amerikanische Allianz als den entscheidenden Faktor in dieser Weltlage angekündigt, so glauben wir seine Politik hinreichend charakterisiert zu haben.

Nach Balmes' Tode erschienen noch Escritos póstumos (Barcelona 1850), Poesías póstumas (das.) und eine größere Auswahl politischer Schriften in einem Bande (Escritos políticos) (das.). — Außer der oben angeführten Litteratur sei noch hingewiesen auf die von seinem Freunde Albéric de Blanche Raffin verfaßte einzige größere Biographie: J. Balmes, sa vie et ses ouvrages (Paris 1849; deutsch von F. X. Karker, Regensburg 1852). Eine zweite Auflage dieser Schrift, worin über manche wenig genügend aufgeklärte Punkte persönlicher, politischer und wissenschaftlicher Art weitergehende Mitteilungen hätten erfolgen sollen, kam wegen des zu frühen Todes des Verfassers (gest. Ende 1852 als Redakteur des Univers) nicht zu stande. Immerhin machte A. de Blanche Raffin (Kap. 33) auf eine ganze Reihe unveröffentlichter Arbeiten des genialen Publizisten aufmerksam, die ebensowenig wie das reiche Briefmaterial zur Veröffentlichung gelangt sind. Eine kritische Gesamtausgabe der Balmesschen Schriften liegt bis heute nicht vor. Eine Übersetzung seiner „Vermischten Schriften“ (3 Bde., Regensburg 1855/56) besorgte J. Borscht, Gymnasialprofessor zu Speier. Zur tieferen Beleuchtung der Lehren von Balmes und der Vertretung seiner Politik durch Donoso Cortes veröffentlichte L. J. Buß (im Anschluß an A. de Blanche Raffin II, 10) die Schrift: „Zur katholischen Politik der Gegenwart“ Paderborn 1850). [Weinand.]

Baltische Provinzen, s. Rußland.

Bambergische Halsgerichtsordnung (von 1507), s. Strafrechtspflege.

Ban, Banus, s. Österreich-Ungarn.

Banken und Kreditinstitute. Die Entwicklung unseres heutigen Bank- und Kreditwesens knüpft an die mittelalterliche Institution der Geldwechsler an, welche bei den durch die Vielgestaltigkeit der europäischen Staaten bedingten Münzverhältnissen eine stehende Notwendigkeit waren. Bei dem regen Verkehr, den namentlich das Deutsche Reich mit Italien pflegte, hatten die agilen Italiener in kurzer Zeit aus diesem Geschäfte nahezu ein Monopol für ihre Nation gemacht. Auf Messen und Märkten etablierten die italienischen Geldwechsler einen Stand, eine Bank, auf welcher sie in hölzernen Schüsseln die verschiedenen Geldsorten aufzustellen pflegten. Wie es die Natur eines solchen fliegenden Bankgeschäftes, welches dem augenblicklichen Bedarf der an einem Ort zusammengeströmten Kaufleute aus aller Herren Länder gerecht werden wollte, mit sich brachte, beschränkte das Geschäft sich bald nicht mehr auf das einfache Wechseln, sondern sehr bald wurden Darlehensgeschäfte damit verbunden, und zwar zunächst gegen Hinterlegung von Waren (daher, weil diese Geschäfte von Italienern gemacht wurden, Lombard). Bei weiterer Entwicklung übernahmen die Geldwechsler die Ausgleichung der verschiedenen Geschäfte, welche von den verschiedenen Kaufleuten auf Märkten und Messen geschlossen wurden, gegen deren Anweisung (Check- und Girogeschäft), wie auch Zahlungen nach fremden Plätzen hin, und durch diese letzteren entstand der Wechselverkehr.

Aus diesen kleinen Anfängen entwickelte sich das heutige Bank- und Kreditwesen, welches bei den durchaus veränderten Produktionsverhältnissen, dem bedeutend gewachsenen Geldbedürfnis der Staaten der Form und dem Wesen nach zwar das gleiche geblieben, aber fast unübersehbare Dimensionen angenommen hat. Eine althergebrachte Einteilung pflegt die verschiedenen der wirtschaftlichen Thätigkeit durch Vermittlung von Geld und Kredit dienenden Institutionen nach den Produktionsgebieten, für die sie vorzugsweise bestimmt sind, in drei Klassen abzuteilen. Man unterschied die für den Besitzer des unbeweglichen Eigentums bestimmten Institute von denen, welche dem beweglichen Vermögen, und von jenen, welche der Arbeit und dem Handwerk dienen. Letztere, Sparkassen, Darlehens-, Hilfs- und Unterstützungskassen, werden besonders abgehandelt. — Die dem liegenden Vermögen gewidmeten Institute nannte jene alte Einteilung Kreditgesellschaften oder Kreditvereine schlechtweg, während die dem beweglichen Vermögen dienenden im allgemeinen Banken genannt wurden. Obgleich unter den heutigen Verhältnissen jene Einteilung wegen der für sie gebrauchten Sammelnamen nicht mehr zutreffend ist, nachdem sich eine Reihe von Instituten entwickelt hat, welche lediglich eigene Geschäfte zur Spekulation und des Gewinnes halber treiben, aber sich mit Vorliebe Kreditinstitute nennen, und da anderseits die Vermittlung des Immobiliarkredits

zum größten Teil in die Hände von Banken (Hypothekenbanken) übergegangen ist, wollen wir doch der Übersichtlichkeit halber die alte Einteilung beibehalten und demnach zunächst sämtliche dem Immobiliarkredit gewidmeten Institutionen behandeln und dann die dem Personalkredit gewidmeten Banken einer Betrachtung unterziehen.

I. Einrichtungen für den Immobiliarkredit. Dieselben sind entweder Staatsanstalten, oder Vereine von Grundbesitzern, oder Vereine von Kapitalisten, welche des Gewinnes halber dieses Geschäft betreiben (Hypothekenkreditvereine, Hypothekenbanken).

1. Staatsanstalten. Solche sind gegründet worden teils zur Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Kredits überhaupt, teils zur Ablösung bestehender Lasten. Zu den ersteren Anstalten gehören die dänische Kreditkasse, die kaiserliche Leihbank in St. Petersburg (gegründet 1786), die Warschauer Staatsbank, die Bauernbanken in Rußland, die reichsständische Bank von Schweden und die Staatskreditbank in Belgien. Die zweite Kategorie von Kassen entstand in jener Zeit, als die Staaten glaubten, den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb durch Ablösen der gutsherrlichen Lasten von dem Großgrundbesitz trennen zu müssen. Man sah sehr bald, daß diese Ablösung, welche in Geld geschehen mußte, durch den Bauer, der bislang Naturalwirtschaft getrieben hatte, wegen ungenügender Geldmittel nicht möglich war. Hatte man dem Bauer ein Kreditbedürfnis in dieser Lastenablösung geschaffen, so mußte man einen Schritt weiter gehen und ihm auch den nötigen Kredit ermöglichen. Das Kapital der Kaufleute war für diese Geschäfte — ein durchaus fremder und wenig Gewinn versprechender Boden — nicht zu haben, und daß die Feudalherren ihr mobiles Kapital zu einer gegen sie gerichteten Maßregel nicht hergaben, war wohl naturgemäß. Auf diese Art entstanden die Ablösungskreditanstalten, welche die Ablösung der Grundlasten in der Weise zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vermitteln, daß der letztere die Ablösungssumme von der Kreditkasse als Darlehen erhält, ihr verzinst und durch jährliche Abzahlungen zurückzahlt und den Berechtigten mit der dargeliehenen Summe abfindet, oder in der Weise, daß der Verpflichtete eine Ablösungsrente, welche eine Quote zur Kapitalsbildung enthält, an die Ablösungskasse zahlt, wogegen diese dem Berechtigten Obligationen im Kapitalbetrage der Ablösungssumme übergiebt und verzinst und aus den Kapitalsquoten, welche durch die Verpflichteten nach und nach eingezahlt werden, im Wege der Verlosung gegen bar zurücknimmt. Im ersteren Falle schießt der Staat die zur Auszahlung an die Berechtigten notwendigen Kapitalien vor, im letzteren Falle garantiert er die Verzinsung und Rückzahlung der Obligationen. In neuerer Zeit haben die noch bestehenden Staatsanstalten, nachdem die Ablösungen größtenteils abgewickelt sind, sich dem Hypothekengeschäft zum Zwecke der Aufbesserung der Landwirtschaft im allgemeinen zugewandt. Zu dieser letzteren Klasse von Staatsanstalten gehören der schlesische Kreditverein und das königliche Kreditinstitut in Schlesien, die Landeskreditanstalt in Hannover, die Landeskreditkasse in Kassel, die nassauische Landesbank, die gothaische Landeskreditanstalt, die Ablösungskreditkasse in Baden, die Landrentenbank im Königreich Sachsen; in Österreich die Hypothekarkreditsabteilung der Nationalbank und die Hypothekenbank für Böhmen.

2. Vereine von Grundbesitzern. Die ersten derartigen Vereine entstanden in Deutschland nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges unter den Großgrundbesitzern Schlesiens. Durch die schweren Zeiten dieses Krieges sahen sich die Grundbesitzer nicht nur in ihrem Vermögen fast ruiniert, sondern es fehlte ihnen auch, und zwar infolge desselben, der zur Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse notwendige Kredit. Die durch den Krieg ruinierten Güter boten zur Hypothekenbeleihung, weil auf Jahre hinaus unfruchtbar und daher unrentabel, keine genügende Sicherheit. Es mußte zwischen die Kreditgeber und die Kreditsuchenden eine größere Mittelsperson mit notorischer Kreditwürdigkeit treten. Die Zeiten waren damals dazu nicht angethan, diese Gelegenheit kaufmännisch, das ist zum Gelderwerb, auszubeuten. Es blieb daher den Grundbesitzern nichts übrig, als jene dritte Person sich auf dem Wege der Selbsthilfe zu schaffen und zu einem Verein, einer Genossenschaft zusammenzutreten, um gemeinsam auf gemeinsame Rechnung unter solidarischer Haftung aller einzelnen Genossenschafter Kapital aufzunehmen. Die Gesamtheit sämtlicher Mitglieder, deren Beitritt zur Genossenschaft durch eine bestimmte Minimalgröße des Grundbesitzes oder die Eigenschaft als „ritterschaftlich" bedingt ist, bildet eine juristische Person, den Kreditverein (Société d'emprunteurs). Der Beitritt zu der Genossenschaft ist für die Besitzer der betreffenden Güter in denjenigen Bezirken, auf welche der Verein sich erstreckt, fakultativ. Sämtliche Mitglieder verpfänden bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft ihre Güter an die Genossenschaft. Ursprünglich hafteten, und so ist es auch noch bei den älteren Vereinen, alle Güter, welche der Genossenschaft verpfändet waren, einerlei, ob die Genossenschaft dieselben beliehen oder nicht, solidarisch. Der württembergische Kreditverein und einige neuere haben das Princip der Solidarhaft nicht angenommen. Nach dem Eintritt in die Genossenschaft werden die Güter nach bestimmten Regeln abgeschätzt und nach dieser Abschätzung wird die Höhe des zu normierenden Kredits festgesetzt. Der Verein selbst beschafft sich das für den Hypothekarkredit seiner Mitglieder notwendige Geld, indem er bis zu der festgesetzten Beleihungsgrenze der einzelnen Güter hypothekarisch auf die einzelnen Güter eingetragene Inhaberpapiere (Pfandbriefe) mit dem Rang der ersten Hypothek aussertigt und diese entweder selbst verkauft oder

dem kreditsuchenden Gutsbesitzer zum Verkauf aushändigt. Für die Sicherheit dieser Pfandbriefe haftet in erster Linie der Verein mit dem gesamten ihm verpfändeten Immobiliarvermögen. Die Vereinsmitglieder, welche Darlehen aufgenommen haben, zahlen ihre Darlehenszinsen, welche höher sein müssen als die Pfandbriefzinsen, und eine Quote zur Kapitalstilgung an die Vereinskasse, welche ihrerseits die ausgegebenen Pfandbriefe verzinst und successive aus den eingegangenen Kapitalsabtragungen auf dem Wege der Verlosung heimzahlt. Ursprünglich waren die Pfandbriefe seitens der Inhaber sowohl als des Kreditvereins kündbar. Seit dem Jahre 1838 werden sie durchweg seitens der Inhaber unkündbar gestellt. Aus dem Überschusse des Darlehenszinses über den Pfandbriefzins werden die Verwaltungsunkosten bestritten und Reservefonds gebildet. Die älteren Institute hatten ihren Mitgliedern gegenüber weitgehende Privilegien. Im Fall der Säumigkeit der Hypothekenschuldner oder der Abschwendung des Gutes steht ihnen ohne richterliche Hilfe nach Ablauf eines gewissen Termines die Sequestration des Gutes zu; sie sind in der Lage, Geldstrafen zu verhängen u. s. w. Sollte der Verein selbst dem Pfandbriefgläubiger gegenüber seine Schuldigkeit nicht thun, so hat dieser einen direkten Zugriff auf das ihm in seinem Pfandbrief verpfändete Gut. — Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß diese Organisation wohl geeignet ist, eine flotte Kreditvermittlung zu ermöglichen. Die solidarische Haft ganzer Landschaften und Bezirke und daneben die Specialität der Pfandbriefe machte diese, zumal die meisten Vereine die Hälfte des Schätzungswerts als Beleihungsgrenze festsetzten (erst neuere gehen bis zu ²/₃ des Werts), bald zu einem gesuchten Anlagepapier, da es ja mit der beliebten Sicherheit hypothekarischer Anlage alle die Annehmlichkeiten des Inhaberpapiers verbindet. Auf die Höhe des Kurses wirkt neben der Zuverlässigkeit der betreffenden Verwaltung die Zuverlässigkeit der Abschätzungen nach dem Ertrágniswerte, die Überwachung der Bewirtschaftung der einzelnen Güter durch die Organe des Vereins u. s. w. Den Pfandbriefen der Landschaften ist durch das preußische Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Privileg der Mündelsicherheit zuerkannt. Die hauptsächlichsten dieser Kreditvereine sind in chronologischer Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet: der Kreditverein von Schlesien 1769, von Pommern 1781, von Hamburg 1782, Dänemark 1786, Ostpreußen 1787, Lüneburg 1790, Estland und Livland 1803, Schleswig-Holstein 1811, Mecklenburg 1818, Posen 1822, Gröningen 1823, Polen 1825, Kalenberg in Hannover 1825, Bremen und Verden 1826, Württemberg 1827, Ostfriesland 1828, Galizien 1841 und Sachsen 1844. — Im Jahre 1873 errichteten die in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und in der Lausitz existierenden Kreditinstitute einen Verband unter dem Namen „Centrallandschaft für den preußischen Staat". Derselbe vermittelt für die Provinzialverbände den Kreditverkehr. Ostpreußen ist wieder aus dem Verbande ausgeschieden; den übrigen Landschaften ist der Beitritt vorbehalten.

3. Die Hypothekenbanken. Die Hypothekenbanken unterscheiden sich wesentlich von den soeben besprochenen Kreditvereinen dadurch, daß bei den letzteren das genossenschaftliche Princip durch das Zusammentreten der zunächst Interessierten vorwaltet, während die Kreditbanken Associationen von Kapitalisten darstellen, welche, nicht Grundbesitzer, dem Grundbesitz zu Hilfe kommen wollen. Während bei den Vereinen der Vereinszweck sich mit dem Interesse der Vereinsglieder deckt, ist bei den Banken der Zweck des Instituts ein den Mitgliedern desselben fremder; ihr Interesse ist auf den Gelderwerb gerichtet. Die meisten Hypothekenbanken beschränken ihre Beleihungen von vornherein nicht nur auf ländlichen Grundbesitz, sondern ziehen auch den städtischen Immobiliarbesitz in den Bereich ihrer Geschäftsthätigkeit. Ja, seitdem durch die neuere Gesetzgebung der Bauer förmlich von seinem Grundbesitz losgelöst ist, eine Veräußerung und separate Verschuldung des fundus instructus, dessen Pertinenzqualität vergessen ging, etwas Alltägliches geworden, und nachdem infolge des Zwischenhandels mit Vieh und Getreide, und der Möglichkeit der Zertrümmerung der Güter der bäuerliche Grundbesitz mobil geworden ist, ziehen sich die solideren Institute immer mehr vom Gebiete der ländlichen Beleihungen auf das des städtischen Grundbesitzes zurück. Die Organisation der Hypothekenbanken ist im wesentlichen dieselbe wie bei den Kreditvereinen. Die Pfandbriefe haben indessen nicht den Charakter von Specialhypotheken, sondern der gesamte Hypothekenstand des Institutes haftet für die ausgegebenen Pfandbriefe. Die Pfandbriefinhaber haben Vorzugsrecht vor den Aktionären und allen übrigen Gläubigern der Gesellschaft, und insofern kann man wohl sagen, daß das Aktienkapital der Hypothekenbank der Reservefonds der Pfandbriefinhaber sei. Vorsichtige Hypothekenbanken halten immer einen größeren Bestand an Hypotheken, als der Konto der ausgegebenen Pfandbriefe beträgt. Während bis zum 1. Januar 1900 bei den deutschen Hypothekenbanken in Bezug auf Taxation, Verhältnis des Pfandbriefumlaufs zum Aktienkapital, besondere Maßregeln zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger, Beleihungsgrenze und Art der zu beleihenden Objekte ganz verschiedene Grundsätze und Bestimmungen Geltung hatten, ist mit der mit 1. Januar 1900 eingetretenen Einheit des bürgerlichen Rechts auch auf diesem Gebiete eine einheitliche Reglementierung erfolgt, und zwar durch das Reichs-Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 und das Reichsgesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899. — Die seither bei den Hypothekenbanken geübte Staatsaufsicht war ein

Accidens des Privilegs der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen. Jetzt ist der Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken von der Staatsgenehmigung abhängig, die Staatsaufsicht ist eine grundsätzliche. Die Genehmigung ist durch den Bundesrat zu erteilen; bei Banken, welche ihren Geschäftsbetrieb auf den Bundesstaat beschränken, in welchen sie ihren Sitz haben, erteilt die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates die Genehmigung. Die Aufsicht wird durch die Organe des Bundesstaates geführt, in welchem die Bank ihren Sitz hat; sie erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Banken, während früher die Aufsichtsbehörde sich im wesentlichen darauf beschränkte, zu kontrollieren, daß nicht gegen den Inhalt des Privilegs zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen verstoßen wurde; bei den älteren preußischen, den sogen. Normativbanken sollte auch die Befolgung der sogen. Normativbestimmungen kontrolliert werden. Diese auf der steueramtlich festgestellten Höhe der Reinertrags- und Nutzungswerte basierten Vorschriften bildeten seit Jahren das Kampfobjekt der ihnen unterstehenden Banken. Das Reichshypothekenbankgesetz hat die bei den andern Hypothekenbanken seither geltenden Taxprincipien im wesentlichen acceptiert und konstruiert einen sogen. gemeinen Wert, welcher den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen darf. „Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.“ Diese Grundsätze können nur als durchaus richtig und zutreffend bezeichnet werden und genügen an sich, sowohl um den Banken die wünschenswerte Entwicklungsfähigkeit, als auch den Pfandbriefinhabern die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Durch die weitere Bestimmung, daß die Banken gehalten sind, eine diesen Vorschriften entsprechende Anweisung für die Taxation der zu beleihenden Immobilien aufzustellen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen, wird mit der Zeit durch austauschsweise Mitteilungen der Aufsichtsbehörden sich ein Erfahrungsmaterial ergeben, welches den obenerwähnten Zwecken nur zu gute kommen kann. Trotzdem wird, wie auch seither, die Solidität der Bankleitung selbst das wesentlichste Moment der Sicherheit der Pfandbriefbesitzer bilden. Die im Hypothekenbankgesetze selbst in dieser Hinsicht geschaffene, wie eine Sicherheit aussehende Institution des „Treuhänders“, welcher die Hypotheken in Verwahrung zu halten und auf jedem Pfandbrief zu bescheinigen hat, daß für denselben die statutenmäßige Deckung an Hypotheken vorhanden ist, dem auch die Aufgabe obliegt, zu prüfen, ob die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden ist, dem es aber nicht obliegt, „zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert der Pfandobjekte dem wirklichen Werte entspricht“, ist durch diese letztere gesetzliche Bestimmung einfach zu dem nach § 1206 des B. G.-B. erforderlichen gemeinsamen Urkundenbewahrer herabgedrückt, während der erste Entwurf des Gesetzes gerade auf Wunsch der solidesten Banken die Einführung eines Pfandhalters vorgeschlagen hatte, dem auch die materielle Prüfung der Sicherheit der Pfandbriefunterlagen obgelegen haben würde. Die Regierungen haben offenbar sich gescheut, die mit einer solchen Prüfung ihr aufgebürdete Verantwortlichkeit zu übernehmen. Hier hat eine Reform des Gesetzes einzusetzen, wenn sein Sinn, die Pfandbriefgläubiger den Banken gegenüber sicherzustellen, wirklich zum Ausdruck kommen soll. Das oben erwähnte Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Gläubiger von Schuldverschreibungen bietet nach dieser Richtung gar nichts; es wird seine Wirkung erst äußern können, wenn „die Kuh aus dem Stalle ist“.

Immerhin muß die einheitliche Regelung des Hypothekenbankwesens als ein Fortschritt begrüßt werden, weil vom einheitlichen Standpunkte leichter eine Reform zum Besseren erhofft und erreicht werden kann als vom vielgestaltigen aus.

Das Hypothekenbankgesetz regelt ferner das Verhältnis des Pfandbriefumlaufes zum Aktienkapital einheitlich, giebt durchaus rationelle Vorschriften über die Verwendungen des Pfandbriefagios und über die Abschreibung des Pfandbriefdisagios, schafft vielfach durch Vorschriften Klarheit in den Berichten und Bilanzen und giebt zum Schutze des Hypothekenschuldners bis ins Detail gehende Vorschriften. Man wird abwarten müssen, was hiervon sich bewähren und nicht bewähren wird. Zweifellos hat das Gesetz nicht die Wirkung haben wollen und wird sie nicht haben können, daß das Publikum nun alle Hypothekenbanken als gleich gut halten wird, weil sie vor dem Gesetze gleich sind. Der vorsichtige Kapitalist wird nach wie vor die Berichte und Bilanzen der Banken vorsichtig prüfen, ehe er größere Beträge in ihren Pfandbriefen anlegt, und besonderes Mißtrauen gegen diejenigen Banken zeigen, welche beim Pfandbriefabsatz sehr hohe Provisionen gewähren. Denn wer à tout prix Pfandbriefe absetzt, der macht auch ohne Auswahl Hypotheken, um das Geld so rasch als möglich in angemessene Verzinsung zu bringen. Der durch das Gesetz geschaffene Halbzustand zwischen scheinbarer und wirklich erkennbarer und verantwortlich geprüfter Sicherheit läßt es ganz erklärlich erscheinen, daß die preußische Regierung sich geweigert hat, den Pfandbriefen der Hypothekenbanken, gleich denen der „Landschaften“ die Mündelsicherheit zuzugestehen. Sicherer als die Bankpfandbriefe sind die Landschaftspfandbriefe nicht. Aber das Princip der Solidarhaft der Landschaften enthebt hier die Regierung der Pflicht der verantwortlichen Kontrolle, die sie im Hypothekenbankgesetz umgangen hat.

Die älteste Hypothekenbank in Deutschland ist die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank in München. Eines der bedeutendsten Institute ist

der Crédit foncier de France, eine Schöpfung Napoleons III. aus dem Jahre 1852. Nach dem ursprünglichen Plane sollten in allen Departements Kreditvereine ins Leben gerufen werden, um Grundbesitzern, welche Anleihen auf Hypotheken machen wollten, die Möglichkeit zu geben, sich durch Zahlung jährlicher Tilgungsrenten (Annuitäten) von ihrer Schuld zu befreien. Dem Unternehmen wurde aus dem Vermögen der Familie Orleans ein Fundationsbetrag von 10 Millionen Franken gewährt. Es kamen indes in ganz Frankreich nur drei solcher Vereine zu stande, und statt der geplanten verschiedenen Banken schuf man noch im Jahre 1852 aus der Pariser Banque foncière den Crédit foncier de France. — In Deutschland entstanden im Lauf der Zeit eine ganze Reihe von Hypothekenbanken. Die seither an die preußischen Normativbestimmungen gebundenen sind folgende: die Preußische Bodenkreditaktienbank, die Preußische Hypothekenaktienbank, die Deutsche Hypothekenbank in Berlin, die Pommerische Hypothekenaktienbank in Köslin und die Schlesische Bodenkreditaktienbank in Breslau. Nicht an die Normativbestimmungen gebunden waren die gleichfalls in Preußen existierende Preußische Centralbodenkreditaktiengesellschaft in Berlin und die Frankfurter Hypothekenbank zu Frankfurt a. M. Von nichtpreußischen Banken in Deutschland sind zu nennen: Süddeutsche Bodenkreditbank in München, die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank, Anhalt-Dessauische Landesbank, Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, Deutsche Grundkreditbank in Gotha, Vereinsbank in Nürnberg, Bayrische Vereinsbank in München, Braunschweigisch-Hannöverische Hypothekenbank in Hannover, die Hamburger Hypothekenbank und die Pfälzische Hypothekenbank. Zu diesen, welche seit 1900 gleichen Vorschriften unterstehen, hatten sich seit der ersten Auflage dieses Lexikons gesellt: die Westdeutsche Hypothekenbank und die Rheinisch-Westfälische in Köln, die Sächsische Bodenkreditanstalt in Dresden, die Bayrische Bodenkreditanstalt in Würzburg, die Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt in Greiz sowie die noch unbedeutende Hildesheimer Hypothekenbank. Außerdem existieren noch unter dem Namen Kreditvereine in Deutschland einige Institute, welche, aus Nichtgrundbesitzern gebildet, den Hypothekarverkehr vermitteln. Dieselben sind meist unbedeutend und geben auch nicht Pfandbriefe aus, sondern sogen. Anteilscheine an dem durch die Gesellschaft erworbenen Hypothekenbesitz, ohne daß jedoch in diesen Anteilscheinen eine bestimmte Hypothek speciell als Sicherheit angeführt wäre. Diese Art Institute stehen auch nicht unter Staatsaufsicht und nützen im ganzen dem Grundbesitzer so wenig, als sie dem Kapitalisten Sicherheit bieten. Eines der in den letzten 10 Jahren zu nicht unverdienter Bedeutung gelangten Institute dieser Art, der Frankfurter Hypothekenkreditverein, hat sich dem Hypothekenbankgesetz unterworfen und zählt nun zu den eigentlichen Hypothekenbanken. Von außerdeutschen Instituten ist zu erwähnen für Österreich die Allgemeine Österreichische Bodenkreditanstalt sowie die Bodenkreditanstalt in Ungarn. In der Schweiz existieren mehrere kleine Banken, ebenso in Holland. In Italien seit 1817 eine Leih- und Hypothekenbank in Neapel; in Spanien (Valencia) die Sociedad Valenciana de Fomento und speciell für Landwirtschaft der Banco agrícola peninsular, in Portugal die Nationalbank in Lissabon. Zwei in Belgien gegründete Hypothekenbanken, die Caisse des propriétaires und die Caisse hypothécaire, konnten ein genügendes Resultat nicht liefern, weshalb die früher erwähnte Staatskreditanstalt gegründet wurde.

Was die wirtschaftliche Berechtigung des Realkredits betrifft, so hat man in den Jahren des sogen. wirtschaftlichen Aufschwungs in der unbeschränkten Beleihbarkeit des Grund und Bodens, namentlich insoweit er zum Ackerbau dient, einen mächtigen Hebel des Volkswohlstandes finden wollen. Es hat sich indes gezeigt, daß die Wirkung eine entgegengesetzte war. Man hatte den Grund und Boden wie eine Ware betrachtet, die tagtäglich umgesetzt werden kann, und auf sie die Grundsätze über das bewegliche Kapital angewendet. Bei städtischen Hausgrundstücken, welche eine dauernde fixe Rente gewähren und infolgedessen auch sich leichter umsetzen, läßt sich, obschon auch hier Rückschläge eingetreten sind, bei der heutigen Gestaltung der Verhältnisse gegen eine möglichst große Ausnutzung des Realkredits wenig einwenden. Anders in Bezug auf die der Landwirtschaft dienenden Grundstücke. Bei der einzig und allein heute noch geltenden Form des Realkredits, der Hypothek, welche in genau gemessenen Terminen ihren fälligen Zins fordert, wird von diesem Zins derjenige prozentuale Betrag des Reinertrags absorbiert, welcher der Höhe der hypothekarischen Belastung im Verhältnis zum Gesamtwerte des Objekts entspricht. Dabei ist die vernünftige Voraussetzung die, daß der über die Hypothek überschießende Wert des Objekts ein ihm entsprechendes Reinerträgnis erübrige, da ja andernfalls mehr als der verhältnismäßige Teil des Erträgnisses für die Zinsen des belasteten Teiles aufkommen müßte. Diese vernünftige Voraussetzung trifft nur da zu, wo das Objekt selbst eine fixe Rente gewährleistet. Das ist aber bei der Landwirtschaft, die in ihrem Erträgnisse von menschlicher Macht unabhängig ist, niemals der Fall. Daraus ergiebt sich, daß die hypothekarische Belastung des der Landwirtschaft dienenden Grund und Bodens in ihrer eigentlichen Grundlage stets eine unsichere und schwankende ist. Diejenigen Socialpolitiker, welche daran festhalten, daß ein möglichst ausgedehnter Realkredit eine Wohlthat für die Landwirtschaft sei, suchen daher nachzuweisen, daß der Grund und Boden mehr den Charakter einer Ware an-

nehmen, mobilisiert werden müsse, und stellen den Grundsatz auf: „Das Land bewegt sich zum besseren Besitzer." Man könnte gegen diese Theorie nichts haben, wenn eine Klasse von patentierten besten Besitzern existierte, welche außerdem noch von den natürlichen Erntebedingungen unabhängig wäre. Anderseits gehen wohl auch die zu weit, welche die vollständige Unverschuldbarkeit des ländlichen Grund und Bodens als Princip aufstellen. Das Richtige wird in der Mitte liegen. Das Princip muß sein: daß der der Landwirtschaft dienende Grund und Boden nur insoweit belastet werde, daß die Gesamtrente nach Abzug der Passivzinsen zur Ernährung und Heranbildung der Familie und zur Gutsbewirtschaftung ausreicht; oder, kürzer gesagt, das Gut ist in seiner Integrität und ertragsfähig zu erhalten. Wo also die Beleihungsgrenze zu finden sei, wird sich lediglich nach den Verhältnissen des einzelnen Gutes beurteilen lassen. Die Frage, ob Kapitalsbelastung oder Rentenprincip den Vorrang verdiene, wird in einem andern Zusammenhange zu behandeln sein. Insoweit indes Rente und Hypothekarzins mit Kapitalsamortisation in Vergleichung kommen, dürfte in Bezug auf das Gutserträgnis für beide dasselbe gelten.

II. Die dem Mobiliarkredit gewidmeten Anstalten, welche aus den Wechslergeschäften entstanden, haben eine enorme Ausdehnung angenommen. Die Hauptgeschäftszweige sind außer dem Geldwechselgeschäfte die folgenden:

1. An- und Verkauf von ungemünztem Edelmetall (Barren, lingot, bullion), welches als Grundlage des Wertmaßes des Währungsgeldes dient. In den meisten Ländern ist für das der Landeswährung zu Grunde liegende Edelmetall ein fixer Preis normiert. In Deutschland für das Gold der Betrag von 1392 Mark für das Pfund fein.

2. Der Wechselverkehr zur Vermittlung von Zahlungen zwischen den verschiedenen Handelsplätzen und befristeter Zahlungen an denselben Orten. Der Vorteil, den die Banken aus diesem Verkehr ziehen, liegt bei ersteren Geschäften in Coursgewinnen und Provisionen; bei letzteren, wo die Banken erst später fällig werdende Wechsel kaufen, also ein Darlehensgeschäft zu Grunde liegt, in dem Zins, welcher bei der Kaufsumme im voraus abgezogen wird (Diskont). Ebenfalls nur eine Form des Darlehens ist es, wenn Banken Geld auf Wechsel geben (meist gegen zwei sichere Unterschriften) oder Wechsel auf sich ziehen lassen (mit gedecktem oder ungedecktem Kredit).

3. An- und Verkauf von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung dritter Auftraggeber. Ersternfalls wird ein Gewinn aus den Coursschwankungen, welchen diese Papiere unterliegen, letzternfalls aus einer Provision berechnet. Eine der wichtigsten Arten dieses Kauf- und Verkaufsgeschäftes ist das sogen. Emissionsgeschäft, d. h. die Übernahme des Verkaufs von Schuldbriefen, welche Staaten, Kommunen und Banken ausgeben. Hier liegt der Gewinn darin, daß die emittierende Bank einen niedrigeren Preis an die betreffende Korporation zahlt als den, für welchen sie dieselben weiter zu verkaufen sich verpflichtet oder zu welchem die betreffende Korporation die Papiere einlösen muß.

4. Die Banken kaufen indessen nicht nur derlei Wertpapiere, sondern beleihen sie auch, indem sie dieselben in Faustpfand nehmen und mit einer prozentualen Summe ihres Wertes belehnen (Lombarddarlehen). Ebenso leihen die Banken gegen Zahlung an Verkäufer von Effekten, denen diese fehlen, solche gegen anderweitige Sicherheiten (Report- und Deportgeschäft). Nur eine Unterart der Lombardgeschäfte ist die Beleihung von Waren, welche hauptsächlich an See- und Stapelplätzen im Schwange ist. Wiederum eine Unterabteilung dieses Warenbeleihungsgeschäftes ist es, wenn Bankinstitute sich über die beliehenen Waren sogen. Ablieferungsscheine (Warrants), die an Ordre gestellt sind, ausstellen lassen, welche gleich Wechseln verkehren und dem Inhaber einen Anspruch auf die Auslieferung der betreffenden Waren sichern. Durch die sogen. Warrants ist dem Besitzer von Waren die Möglichkeit gegeben, durch Lagerung derselben ihren Wert mittels eines cirkulationsfähigen Papieres sofort flüssig zu machen.

5. Im kaufmännischen Verkehr spielen briefliche Ermächtigungen, jemand zu kreditieren oder jemand zu zahlen, eine wichtige Rolle. Je nachdem es sich in einer qualifizierten Zahlungsanweisung um eine einmalige oder eventuell ratenweise Zahlung handelt, spricht man von einer einfachen Zahlungsanweisung (Assignation) oder von einem Kreditbrief (Accreditiv). Auch beim Bankgeschäft ist ein Hauptzweig die Übernahme von Zahlungsleistungen und Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung. Die Banken übernehmen diese Geschäfte unter der Bedingung, daß ihnen seitens ihrer Auftraggeber deren flüssige Fonds zur Verfügung gestellt werden. Da der eine heute, der andere morgen über Summen verfügt, bleibt der Bank immer von den ihr anvertrauten Geldern ein großer Betrag in Händen, welchen sie zu eigenem Nutzen anlegen kann. Der größte Teil der Summen wird niemals effektiv bei der Bank wirklich ausgegeben und eingenommen, da nur die Zahlungen auf die verschiedenen Conti übertragen werden (Giroverkehr). Die Zahlungen selbst geschehen durch Anweisungen der Kontoinhaber auf ihre betreffenden Guthaben (Check). Nur ganz ausnahmsweise gewähren Banken äußerst gut situierten Geschäftsleuten ihre derartige Thätigkeit ohne Hinterlegung von Geldern oder Sicherheit (Blankokredit). Auch bei diesen Vermittlungsgeschäften besteht der Gewinn der Banken in der Provision.

6. Das Depositengeschäft besteht darin, daß Leute, welche ihre Geschäfte nicht selbst besorgen oder ihr in Wertpapieren bestehendes Vermögen sicher hinterlegen wollen, dasselbe in letzterem Falle nur zur Verwahrung, im ersteren Falle zur vollen Verwaltung übergeben. In beiden Fällen verdient die Bank eine Provision, in dem letzteren Falle ist sie häufig in der Lage, die Gelder für ihre eigenen Zwecke nutzbar zu verwenden.

7. Die Ausgabe von Banknoten seitens der Bankinstitute darf nicht verwechselt werden mit der Ausgabe von Papiergeld. Die Banknoten sind in der That nichts anderes als von der Bank auf sich selbst ausgegebene Sichtwechsel. Ist die Bank gut, so haben diese Banknoten in der That den Wert von barem Geld. Die Bank genießt inzwischen die ihr für die Banknoten gegebenen Werte. Die Banken, welche Banknoten ausgeben (Zettelbanken), sind natürlich, da ihnen dieselben täglich ohne Kündigung präsentiert werden können, gezwungen, den Gegenwert in sofort flüssig zu machenden Werten anzulegen. Zum Schutze des Publikums haben außerdem die verschiedenen Staaten durch die Gesetzgebung nach verschiedenen Hinsichten Vorkehrungen getroffen. Zunächst durch die Vorschrift eines Maximalsatzes der auszugebenden Banknoten, sowie durch die, daß ein bestimmter Betrag der ausgegebenen Noten in bar oder ungemünztem Metall in den Kassen der Bank vorrätig sein müsse (Bankdeckung).

Je nachdem so die Banken als kreditvermittelnde Unternehmungen Kredit gewähren oder empfangen, spricht man von Aktiv- oder Passivgeschäften der Banken.

III. Wie die ersten Geldwechsler des Mittelalters und der neueren Zeit Italiener waren, so entstanden auch die ersten Banken in Italien. Die älteste Bank ist die in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Venedig gegründete (Monte vecchio). Um 1280 folgte ihr daselbst eine weitere unter dem Namen Monte nuovo und um 1410 eine dritte unter dem Namen Monte novissimo. Es scheint, daß die drei Institute von Anfang an, wie dies auch die Namen andeuten, in Zusammenhang gestanden haben und später getrennt operierten. So viel steht fest, daß der Monte nuovo eine Zweiganstalt des Monte vecchio war. In den letzten zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurden die drei Institute zu einem verschmolzen und mit einem unverzinslichen Kapital von fünf Millionen Dukaten seitens des Staates ausgestattet. Die Bank bestand, solange die venetianische Republik währte, und ging mit dieser unter. Im 14. Jahrhundert entstand die Bank von Barcelona und anfangs des 15. die Banca di San Giorgio in Genua. Letztere war auch Zettelbank. In andern europäischen Staaten wurden, entsprechend der langsameren Entwicklung des Handels, erst viel später Banken gegründet. Die älteste außeritalienische Bank ist die von Amsterdam, gegründet 1609; ursprünglich lediglich Girobank, mußte sie im napoleonischen Krieg ihre Zahlungen einstellen, befriedigte jedoch ihre Gläubiger und verwandelte sich 1814 in eine Zettelbank. Die Hamburger Bank wurde im Jahre 1619 gegründet und ist hauptsächlich Giro- und Leihbank. Die Bank von Rotterdam wurde im Jahre 1683 gegründet, die von Stockholm im Jahre 1668. Die Bank von England, eine der bedeutendsten der Welt, welche die wechselndsten Schicksale durchgemacht, wurde im Jahre 1694 gegründet. In Frankreich gründete im Jahre 1716 der Schotte John Law eine Bank nach dem Vorbild der englischen. Dieselbe brach jedoch, nachdem sie durch vollständiges Außerverkehrziehen des gemünzten Geldes und durch Ausgabe von Banknoten in unbegrenzter Ausdehnung gewachsen war, schon im Jahre 1720 zusammen. An ihre Stelle trat 1776 eine neue, wohlfundierte Bank. Die preußische Bank ist 1765 nach langem Widerstreben der Preußischen Kaufmannschaft ins Leben gerufen worden. Sie ist in die jetzige Reichsbank übergegangen. In Österreich wurde im Jahre 1817 die privilegierte Österreichische Nationalbank gegründet. Im Laufe dieses Jahrhunderts folgten eine Unzahl von Banken, und namentlich eine große Anzahl solcher, welche außer den früher erwähnten Bankgeschäften den Handel auch in der Weise „unterstützen", daß sie selbst Handelsunternehmungen gründen oder bestehende Handelsgeschäfte mit Kapital kommanditieren. Man faßt diese gewöhnlich unter dem Kollektivnamen Crédit mobilier zusammen nach dem Vorbild der ersten großen derartigen Gründung, des von Napoleon III. ins Leben gerufenen Crédit mobilier in Paris, welches Institut, im Jahre 1852 gegründet, durch seine scheinbare Größe alle Welt blendete und gegen Ende der sechziger Jahre in tiefen Verfall geriet. Im Jahre 1871 ist es durch den bekannten Hausmann reorganisiert worden. Die hauptsächlichsten Institute des Crédit mobilier in Europa sind zur Zeit: die kaiserl. königl. Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe; die Berliner Diskontogesellschaft, die Deutsche Bank in Berlin, die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, der Schaffhausensche Bankverein in Köln, die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Dresdener Bank, die Privilegierte Österreichische Länderbank u. s. w.

IV. Specielles Interesse für die Leser des Staatslexikons bieten diejenigen deutschen Banken, welche nicht Gründungs- und Börsengeschäfte für eigene Rechnung treiben, sondern sich auf die oben gekennzeichneten Geschäfte beschränken. Unter ihnen bieten das Hauptinteresse die Noten- oder Zettelbanken. Das Bankgesetz vom 14. März 1875, welches die Reichsbank ins Leben rief, hat die Institute dieser Kategorie von 33 auf 18 reduciert. Das größte derselben ist die Reichsbank selbst. Sie hat die 1765 gegründete Preußische Bank in sich

aufgenommen, ist halb Aktiengesellschaft, halb Staatsanstalt und mit großen Privilegien ausgestattet. Das Bankgesetz vom 7. Juni 1899, welches die in dem früheren Bankgesetz von 1875 vorbehaltene Erwerbung der Reichsbank für das Reich nicht verwirklicht hat, hat das steuerfreie Notenprivileg derselben bis auf Mark 541 600 000 an ungedeckten Noten erweitert und die noch bestehenden Zettelbanken mit neuen Einschränkungen beglückt. Durch ihre Verzweigung in eine immer wachsende Anzahl von Zweiganstalten (Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbank-Nebenstellen) hat die Reichsbank den größten Teil des Giro- und Wechselverkehrs an sich gezogen. Das zweitgrößte Institut Deutschlands dieser Art ist die Sächsische Bank, gegründet im Jahre 1865, mit zur Zeit sieben Filialen. Ihr folgt die Frankfurter Bank, gegründet 1854, welche namentlich durch das große Vertrauen, das sie sich erworben, einen ausgedehnten Depositenverkehr pflegt. Ihr schließen sich an, alphabetisch geordnet: die Badische Bank, die Bank für Süddeutschland, die Bayrische Notenbank, Braunschweigische Bank, Bremer Bank, Chemnitzer Stadtbank, Danziger Privataktienbank, Hannöverische Bank, Kölnische Privatbank, Kommerzbank in Lübeck, Leipziger Kassenverein, Magdeburger Privatbank, Provinzialaktienbank für Posen, Städtische Bank in Breslau und die Württembergische Notenbank. Alle diese Banken haben das Recht, Noten auszugeben; mit Ausnahme der Reichsbank und der Sächsischen Bank jedoch nur in beschränkter Maximalhöhe.

Was die allgemeine Frage des Kredits und der Kreditwirtschaft in Bezug auf die Banken im engeren Sinne betrifft, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Bankinstitute, welche sich auf die zu Eingang dieses Abschnittes geschilderten Geschäfte beschränken, einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse Rechnung tragen. Anders ist es mit den Instituten, die unter dem Kollektivnamen Crédit mobilier zusammengefaßt werden. Ihr Geschäftsbetrieb ist mehr oder minder der Spekulation gewidmet und, da dies mit fremdem Geld geschieht, principiell zu verwerfen. — Die Zettel- oder Notenbanken haben häufig eine abfällige Beurteilung erfahren; allein mit Unrecht. Faßt man den Begriff der Banknote richtig als den des Wechsels und nicht des Papiergeldes, und verfällt nicht in den Fehler, den schon Law gemacht, der den ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Wert des Nationalvermögens glaubte in Wertzeichen umsetzen zu dürfen, so fällt die Nützlichkeit und Unschädlichkeit des Banknotenwesens sofort in die Augen. Natürlich ist die Banknote nicht für den Kleinverkehr bestimmt. Aber im großkaufmännischen Verkehr ergänzt sie in durchaus richtiger Weise den Wechsel, welcher nicht nur an den Verfalltag gebunden, sondern auch bei seiner Weiterbegebung mancherlei Formalitäten unterworfen ist und die größte Zeit seines Laufes nicht umläuft, sondern im Portefeuille irgend einer Bank liegt. Giebt die Bank als Gegenwert der in ihren Portefeuilles liegenden Wechsel bei ihr zahlbare, von jeder Formalität freie, jederzeit einlösbare Scheine aus, so liegt der Vorteil, welcher hiermit dem Handel und Verkehr geboten wird, auf der Hand. Diese dem Gelde vollständig gleichstehenden Noten wiegen in der Hand des Publikums vollständig den Vorteil auf, den die Bank auf der andern Seite dadurch gewinnt, daß sie Banknoten auch gegen bares Geld ausgiebt und dieses Geld zinsbar anlegt. Unrichtig ist es, wenn behauptet wird, daß die Banken durch die Ausgabe sogen. ungedeckter Noten einen unberechtigten Gewinn machen. Ungedeckt oder durch imaginäre Werte gedeckt, wie die Staatsnoten John Laws, sind Banknoten niemals, es müßte denn eine Bank so thöricht sein, ihre Banknoten zu verschenken. In der That ist das Banknotenausgeben nichts als eine Form des Diskontierens. Indes muß zugegeben werden, daß für den Verkehr mit Banknoten im Interesse des Publikums der Staat ausgiebige Schutzmaßregeln zu treffen hat, und zwar namentlich nach der Richtung, daß als Gegenwert der ausgegebenen Banknoten vollwertige und rasch realisierbare Werte in den Dossiers der Bank vorhanden seien. Das deutsche Bankgesetz bestimmt in dieser Beziehung, daß mindestens ein Drittel des Betrages der umlaufenden Noten in kursfähigem deutschem Geld, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und der Rest in diskontierten Wechseln, welche spätestens in drei Monaten fällig sein und drei, mindestens zwei anerkannte gute Unterschriften tragen müssen, in der Bank vorhanden sein müssen. Die Bestimmung über die Dritteldeckung in bar führt in der Praxis dahin, daß die Zettelbanken effektiv fast stets die Hälfte der Deckung bar vorrätig haben, da bei dem Vorhandensein lediglich eines Drittels die geringste Noteneinlösung jene Dritteldeckung stören müßte. Diese Bestimmungen des Reichsbankgesetzes im Zusammenhalt mit Kontrollvorschriften, welche das Bankgesetz giebt, dürften einen durchaus wirksamen Schutz bilden, und in der That erfreuen sich die existierenden Notenbanken in Deutschland eines uneingeschränkten Vertrauens.

Litteratur. Hübner, Banken, 1854; Tellkampf, Geld- und Bankwesen, 1867; Wirth, Bankwesen, 1874; Kautsch, Bankwesen, 1874; Soetbeer, Bankverfassungen (mit Bibliographie), 1875; Geyer, Zettelbankwesen, 1875; Ad. Wagner, verschiedene Schriften über Bankwesen, zuletzt dessen Darstellung in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, I, 1885. Aus der englischen Litteratur sind zu erwähnen: Mc Culloch, Fullerton, Jevons Macleod, Palgrave Mitchell; aus der französischen: Courcelle-Séneuil, Wolowski, Cernuschi, Coquelin, Bousquet. Dr. Felix Hecht, Kreditinstitute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit, 1874; Ders., Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland

1891; Ders., Der europäische Bodenkredit, 1900. — Siehe ferner die Litteraturangaben bei Aktie, Aktiengesetz und Mühlbrechts „Wegweiser durch die Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaft", 1886, 205 ff. [v. Steinle.]

Bankrott, s. Konkursordnung.

Bann, s. Kirchenstrafen.

Bannmeilenrecht, s. Innung.

Bannwälder, s. Forstwirtschaft.

Baptisten (seit 1535, in England 1618), s. Religionsgesellschaften.

Barmherzige Schwestern (seit 1634), s. Orden.

Barren, s. Münzwesen.

Barrister, s. Advokatur S. 103.

Bartolus (gest. 1357), s. Recht, römisches.

Basel, s. Schweiz.

Basilicorum libri, s. Recht, römisches.

Bastiat, Frédéric, der hervorragendste Vertreter der neufranzösischen Freihandelsschule, geboren den 29. Juni 1801 zu Bayonne (Dep. Niederpyrenäen), stammte aus angesehener Kaufmannsfamilie. Sein Großvater, aus dem benachbarten Mugron (am Adour) stammend, hatte dort nach der Erhebung Bayonnes zum Freihafen (nach dem Versailler Vertrage 1784) ein blühendes Handelshaus begründet; sein Vater konnte gegen das Prohibitivsystem des ersten Kaiserreiches nur mit den äußersten Anstrengungen das Vermögen und das Ansehen der Familie aufrechthalten. So sehr die Familientraditionen nach dieser Seite hin seine erste häusliche Erziehung beeinflußten, tiefer noch wirkte der religiöse Zwiespalt, in welchem ein Teil der Familie dem seit den Tagen Saint-Cyrans in Bayonne wohl accreditierten jansenistischen Rigorismus anhing, während ein anderer dem Naturalismus J.-J. Rousseaus in der Erziehung huldigte. Die auch Frédéric in letzterer Hinsicht eingeflößte Richtung konnte von der ihm in dem Kolleg zu Saint-Sever und dann auf der berühmten Klosterschule zu Sorèze gegebenen Ausbildung nicht ganz überwunden werden. Als Frédéric im 18. Lebensjahre bei seinen seltenen Anlagen und seiner Vorliebe für litterarisch-philosophische Studien unter den Rechnungsbüchern und dem lärmenden Geschäftsbetriebe seines Onkels zu Bayonne erkannte, daß hier nicht sein Beruf sei, suchte er in der Fortsetzung seiner liebgewonnenen Studien Ersatz, und fortan trat die Lektüre nationalökonomischer Schriften, namentlich derjenigen des wegen seiner „inneren Evidenz" Bastiat am meisten anziehenden J.-B. Say, in den Vordergrund; in seinem 21. Jahre hatte die erneute Pflege des Rousseauschen Naturalismus beim Mangel der rechten christlichen Einflüsse nach heftigen inneren Kämpfen jenen skepticistischen Idealismus in ihm ausgebildet, den erst schwere Lebensschicksale und langjährige, unausgesetzte Studien zum Teil überwinden sollten. — Unerwartet schnell verwirklichte sich im Jahre 1825 Bastiats Lieblingswunsch, sich ganz von der Geschäftswelt zurückziehen und in ländlicher Stille ausschließlich seinen Studien leben zu können, als er durch den Tod seines Großvaters Erbe des großen Familiengutes zu Mugron wurde. Dorthin zog er sich zurück. Wenn man in seinen Briefen die seltsam glühende Begeisterung für die liberalen Strebungen auf der ganzen Linie der Opposition gegen die Bourbonen liest, dabei seinen Abscheu vor den rohen Excessen der Voltairianer und Materialisten, seine Beachtung der Arbeiten christlicher Publizisten, wie de Maistre, de Bonald, Lamennais, seine umfassenden Studien über J.-B. Say, Dunoyer, Smith, Destutt de Tracy, Franklin und Charles Comte, seine feinsinnigen Bemerkungen über die Vorzüge und Fehler ihrer Systeme in einer selten edlen und klaren, ganz von romantischer Anschauung durchtränkten Sprache im Auge behält, so findet man auf den ersten Blick keine befriedigende Erklärung für die Thatsache, daß dieser reich begabte, unabhängige, von seiner Umgebung so hoch geschätzte Mann trotz aller Bitten des ihn mit schwärmerischer Liebe verehrenden Freundeskreises bis zum Jahre 1844 sich nicht entschließen konnte, mit seinen Ideen vor die Öffentlichkeit zu treten. Das schwere Schicksal einer (nicht ohne eigene Schuld) tief unglücklichen Ehe bietet keine Erklärung, auch nicht die außerordentliche politische Erregtheit seiner Zeit und seiner Umgebung, die ihn zu einer fast komischen Rolle bei dem julirevolutionären Pronunciamento in Bayonne verleitete. Auch seine Erhebung zum Friedensrichter seines Kantons (1831), welches Amt er 15 Jahre mit noch heute unvergessener Integrität und Autorität bekleidete, sowie seine stets (seit 1832) erneute Wahl zum Generalrate des Departements brachten keine Änderung. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Grund für obige Thatsache in der eigentümlichen Entwicklung des Bastiatschen Ideenganges suchen. Bastiat war durchaus Autodidakt, einer der durchgebildetsten Theoretiker der modern-liberalen Freiheitsidee auf allen Gebieten; für ihn war die politische Freiheit nur ein Moment, die Durchgangsstufe zur wirtschaftlichen und Handelsfreiheit, welche das moderne Verkehrswesen trotz aller politischen Schranken thatsächlich als die universalste und notwendigste Forderung der Neuzeit hinstellte. Die wachsende Einsicht, daß die Julireigerung in der Befriedigung der plutokratischen Instinkte der herrschenden Bourgeoisie sich mehr und mehr verliere und nur der entschiedenste Kampf, zunächst zur besseren Orientierung der irregeleiteten öffentlichen Meinung, gegen diese Excesse und die allgemeine Korruption helfen könne, befreundete ihn nach und nach mit dem Entschlusse des persönlichen Eingreifens. Nach 45 Jahren der Zurückgezogenheit, der Meditation und endloser Studien folgen nun 4 Jahre großer publizistischer Thätigkeit, die zwar ausreichten zur Grundlegung seines Systems, aber nicht zu dessen Vollendung.

Die Wendung fällt in das Jahr 1844; den Anlaß dazu bot die große Freihandelsbewegung in England unter Richard Cobden (seit 1841). Im Anschluß an die Darlegung derselben in der englischen Zeitschrift The Globe and Traveller schrieb Bastiat im Journal des Économistes die Aufsätze: L'Influence des tarifs anglais et français; Sophismes économiques ou l'agitation anglaise (Paris 1846, 4e éd. 1851); Cobden et sa ligue pour la liberté du commerce (Paris 1845, 1848). Für letztere, mit einer Einleitung neu herausgegebene Schrift ernannte ihn das Institut de France zum korrespondierenden Mitgliede. Bereits im Jahre 1846 schritt er nach dem Vorgange der Cobdenschen Liga zur Bildung einer französischen, über das ganze Land ausgebreiteten Liga, deren Generalsekretär er wurde, und gründete als deren Organ, nachdem er die ihm angetragene Redaktion des Journal des Économistes ausgeschlagen, die Zeitschrift Libre Échange. Dem nun fest erfaßten Berufe ganz folgend, zog er, so schwer es ihm wurde, nach Paris. Ein neues Leben begann jetzt. Für ihn sollte, wie er an Cobden schrieb, die Nationalökonomie, die Wissenschaft vom physischen Wohlergehen der Massen, die Vorstufe ihrer sittlichen Erhebung werden. „Was mich anlangt, so verlange ich nichts, will nichts. Aber wenn es sich um die Massen handelt, so habe ich nicht diese stoische Geringschätzung für den Reichtum. Dieses Wort besagt nicht einige Thaler mehr; es bedeutet Brot für die, welche Hunger haben, Kleider für die, welche Kälte leiden; es bedeutet Erziehung, Unabhängigkeit, Würde." In den Kämpfen um die Unterrichtsfreiheit erhob er sich entschieden gegen das Universitätsmonopol, „welches nur mit der Unfehlbarkeit vereinbar sei"; ebenso für absolute Kultusfreiheit: das laissez-faire, laissez-passer blieb auch hier die Formel seines Systems. Als Lamartine ihn 1847 in Marseille neben Richard Cobden und J. W. Fox als den größten Kämpfer „für das neue Evangelium der Emancipation der Arbeit" begrüßte, hatten die ersten Anfälle der Todeskrankheit ihn schon ergriffen. An Cobden, damals in Italien, hatte er (10. Januar 1847) geschrieben: „Das Monopol oder dein Freund ist auf dem Wege zum Père-Lachaise".

Die Revolution von 1848 rief Bastiat in die konstituierende Versammlung: er wollte seine letzte Kraft einsetzen, um mittels seines Ökonomismus bessere Existenzbedingungen für die Volksmassen zu erringen. Als sich in den Junitagen der blutige Socialismus erhob, schrieb er (24. Juni) im tiefsten Schmerze über diese brutale Zerstörung seiner besten Ideale: „Frankreich wird eine Türkei!" eine Befürchtung, auf die er am 29. Februar bereits mit den Worten hingewiesen hatte: „Seit zehn Jahren bringen absurde Illusionen in die arbeitenden Klassen ein. Jetzt sind dieselben überzeugt, daß der Staat verpflichtet ist, allen Brot, Arbeit, Unterricht zu geben." Trotz seines leidenden Zustandes erhob er sich mit unerwarteter Energie zur Organisation des Widerstandes. Am Vorabend der blutigen Junitage forderte er (im Art. Jacques bon homme) die Entwaffnung der insurrektionellen Kräfte; mit Todesverachtung suchte er den Füsilladen im Faubourg Saint-Antoine die unglücklichen Opfer zu entreißen; als Vicepräsident des Finanzkomitees der Kammer trat er „den despotischen Praktiken derer, welche unter dem Vorwande, dem Volke Genugthuung zu verschaffen, wollen, daß der Staat sich der Eisenbahnen, Versicherungen, Transportmittel rc. bemächtige", mit der Erklärung entgegen, er werde nie „für eine durch das Gesetz regularisierte und durch den Steuerzettel exekutierte Spoliation" sein. Wie kein anderer die ökonomistischen Sophismen des Socialismus durchschauend, griff er jetzt mit seltener, unübertroffener Energie in die Bewegung ein in dem mit Castille, Molinari u. a. 1848 begründeten Volksblatte La République Française und in einer langen Reihe von Publikationen, welche die beiden folgenden Jahre ganz absorbierten, und deren zum Teil wahrhaft klassische Vollendung seinen Namen über ganz Europa berühmt machte. In Propriété et loi, Justice et fraternité (Paris 1848) griff er den neuen ökonomischen Socialismus direkt in seinen Hauptdogmen an; in Protectionisme et communisme, Lettre à Mr. Thiers (Paris 1848) suchte er die Verwandtschaft beider Theoreme darzuthun; in Capital et rente (Paris 1849) wandte er sich gegen die Theorie von der Ungerechtigkeit des Zinses; in Paix et liberté ou le budget républicain forderte er eine Beschränkung des Geschäftskreises der Regierung und deren Ausgaben, in Incompatibilités parlamentaires die Unfähigkeitserklärung der Mitglieder der Nationalversammlung zur Bekleidung der Ministerstellung; in L'Etat protestierte er gegen den Staat als den Helfer in Wirtschaftsnöten, in Maudit argent gegen die Verwechslung von Geld und Reichtum. Die vier letzteren Schriften fallen auf das Jahr 1849, dazu traten 1850 noch die feine Satire auf Proudhons Kredittheorie Gratuité du crédit (vgl. über diese und die damaligen Hauptpositionen der Socialisten Périn, Les lois de la société chrétienne, Paris 1876, 2e éd., 323 ss.), ferner Baccalauréat et socialisme gegen das herrschende Unterrichtssystem, Spoliation et loi gegen die schutzzöllnerischen Angriffe auf den Freihandel, und La loi gegen die Allmacht der Staatsgesetzgebung.

Die wilde Erhebung des Socialismus wurde für Bastiat eine furchtbar ernste Mahnung zur Einkehr in sich selbst. „Könnte man nicht sagen," ruft er in Baccalauréat et socialisme, „daß wir vom religiösen Gesichtspunkte leibhafte Widersprüche sind? O um dieses unseligen Schauspiels! Wir alle fühlen im Herzen eine unwiderstehliche Macht, die uns zur Religion hinzieht, und zu-

gleich ersteht in unserer Intelligenz eine nicht minder unwiderstehliche Macht, die uns von ihr entfernt! ... Ein verhängnisvoller Widerspruch hat sich in die Welt eingeschlichen. Die Religion wird Aberglaube und die Philosophie Unglaube. Zwischen diesen beiden Extremen schwankt zweifelnd die Masse, und man kann sagen, eine kritische Epoche ist über die Menschheit hereingebrochen. Wann wird die Allianz des Glaubens und der Intelligenz wiedererstehen?" Besonders in der Polemik gegen Proudhon, das Haupt der koalierten Socialisten und Atheisten, der Bastiat wegen seines Gottesglaubens zu verhöhnen suchte, tritt die Wandlung seiner Ideen schärfer zu Tage. „Wie groß auch", entgegnete ihm Bastiat, „meine aufrichtige Bewunderung für die bewundernswerten Gesetze der socialen Ökonomie ist, wie viel Zeit meines Lebens auch dem Studium dieser Wissenschaft geweiht war, wie groß auch mein Vertrauen in ihre Lösungen ist, ich gehöre nicht zu jenen, welche glauben, dieselbe umfasse ganz die Bestimmung des Menschen. Erzeugung, Verteilung, Umlauf, Verbrauch des Reichtums macht wahrlich nicht den ganzen Menschen aus. In der Natur existiert nichts ohne Endzweck, und auch der Mensch muß ein anderes Ziel als die Sorge für seine materielle Existenz haben." Proudhon wagte keine Diskussion auf diesem Felde, er versteckte sich aufs neue in seine Sophismen. „Die Religion", schrieb er, „hat nichts mit der politischen Ökonomie zu schaffen. Eine wahre Wissenschaft genügt sich selbst; kann sie das nicht, so ist es nichts mit ihr. Wenn die politische Ökonomie einer religiösen Sanktion bedarf, um die Ohnmacht ihrer Theorien zu verdecken, und wenn die Religion als Entschuldigung für die Unfruchtbarkeit ihres Dogmas sich auf die Forderungen der politischen Ökonomie beruft, dann ist der Fall da, daß die politische Ökonomie und die Religion, anstatt sich wechselseitig zu stützen, einander verraten: sie werden beide untergehen." — Nie mag Bastiat der Begriff der echten Nationalökonomie in ihrer engen Abhängigkeit von den höchsten und letzten Schicksalen des Menschenlebens so nahe getreten sein als jetzt, wo er, ganz unter dem Eindruck dieser den Irrlauf des modernen Socialismus schon damals beherrschenden Sophismen, im Sommer 1849 während eines parlamentarischen Urlaubs in einer Villa des Waldes Celle-Saint-Cloud seine berühmten Harmonies économiques schrieb. Gebeugt von immer schwereren Anfällen der Krankheit, inmitten der Pflichten seines Parlamentsmandates, will er in dieser Schrift der Jugend ein Mittel gegen die Verführungen des Socialismus bieten, indem er auf seine Weise die Herrlichkeit Gottes in der socialen Ordnung erzählt. „Die herrschende Idee dieses Buches ist religiöser Natur, die Harmonie der Interessen ist religiös. Sie sagt uns, daß nicht bloß die Mechanik des Himmels, sondern auch die der socialen Welt die Weisheit Gottes offenbart und seine Herrlichkeit erzählt."

„Junge Leute," heißt es weiterhin in dem Vorworte der Schrift, „in unsern Tagen, wo ein schmerzvoller Skepticismus die Wirkung und die rächende Strafe der Anarchie der Ideen zu sein scheint, will ich mich glücklich schätzen, wenn die Lektüre dieses Buches auf eure Lippen in der Ideenordnung, die es enthält, jenes so tröstliche Wort bringt, welches nicht nur eine Zuflucht, sondern eine Kraft ist, weil von ihm gesagt ist, daß es Berge versetze, jenes Wort vom Eingange des Glaubensbekenntnisses der Christen: Ich glaube." „Die Interessen sind harmonisch, also liegt die Lösung ganz und gar in dem Worte: Freiheit." Die Schrift schließt mit den Worten: „Harmonie! Das ist das Resultat der großen Naturgesetze dann, wenn sie ohne Hindernisse herrschen, wenn man sie in sich betrachtet und von der Verwirrung abstrahiert, welche Irrtum und Gewaltthat in ihrer Aktion hervorrufen. Angesichts dieser Harmonie kann der Ökonomist wohl ausrufen wie der Astronom beim Anblick der Planetenbewegung oder der Physiologe bei der Enthüllung der Ordnung des menschlichen Organismus: Digitus Dei est hic!"

Unterliegt die theistische Tendenz der Bastiatschen Forschungen keinem Zweifel, so tritt die christliche Tendenz nicht klar hervor. Auf die Frage, woher das Böse, antwortet er (Harm. écon. 3, 63) ausweichend, die Nationalökonomie habe den Menschen zu nehmen, wie er nun einmal sei. Das Princip des Opfers ist ihm nur ein verzweifelter Appell an die Entsagung (Préface). Die zunehmende Krankheit und die in ihr mehr und mehr sich vollziehende Läuterung seiner Ideen, wie sie in den überaus geistvollen Lettres d'un habitant des Landes (s. u.) sich abspiegelt, brachte ihn der allein ausreichenden Lösung auch des wirtschaftlich-socialen Problems, der religiösen, näher und näher, und mit der steigenden Erkenntnis, daß hier und hier allein das letzte Wort für die Neugestaltung der Nationalökonomie zu suchen sei, mehren sich die erschütternden Klagen, daß ihm keine Zeit und keine Kraft mehr bleibe, dieses letzte, entscheidende Wort in einem zweiten Bande der Harmonies zu formulieren. Derselbe sollte 1. die wahren ökonomischen Principien in seiner Auffassung darlegen; 2. ihre Beziehungen zu allen moralischen Wissenschaften, insbesondere zu der Religion, nachweisen. Die in dem schrecklichen Winter 1849/50 von ihm entworfenen und im Frühjahr 1850 unter den größten Leiden auf der Reise nach dem Süden rastlos weitergeführten Bruchstücke (s. u.) zeigen, welche bedeutsame Durchbildung seine Ideen im Anschluß an die christlichen Grunddogmen erfuhren. In Eaux-Bonnes schrieb er (Juni 1850) noch die kleine, von seltener Kraft und übersprudelndem Geiste getragene Schrift Ce que l'on voit et ce qu'on ne voit pas (Paris 1850, 4e éd. 1869). Am 9. September, dem Tage der Abreise nach Italien, nahm er von Cobden Abschied mit der

Bitte, ihn im Verzicht auf die Dinge dieser Welt, auf Reichtum, Ruhm, Gesundheit, zu stützen. In Florenz schrieb er das letzte Fragment der Harmonies: Perfectibilité, das für die Beurteilung seines Geistesganges und seiner Irrtümer so wichtige Wort von dem unaufhaltsamen, providenziellen Fortschritt des Menschengeschlechtes zu der großen, von Gott geordneten Einheit. In Rom (Ende November) fällt ihm die „Festigkeit der christlichen Tradition und die Überfülle unantastbarer Zeugnisse" so sehr auf, daß er freudig sein Festhalten an der christlichen Idee bekennt. Am 15. Dezember schrieb er: „Ich lerne die Entsagung und finde mich in ihr reich getröstet." Er empfing mehreremal die heiligen Sakramente. Am Abend des 24. Dezember starb er. Sein letztes Wort in Gegenwart seiner Freunde, des Abbé de Montelar und M. Pailletot, war: „Wie glücklich bin ich, daß nun über meinen Geist so tiefer Friede gekommen ist. O könnte ich nur sprechen ... die Wahrheit ... ja nun begreife ich sie." Bastiat war korrespondierendes Mitglied der Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften. In Mugron wurde ihm ein öffentliches Denkmal errichtet. P. Lacordaire ließ am 11. August 1857 in Sorèze nach einer denkwürdigen Ansprache seine Büste aufstellen, und damit seinem Wirken von der Seite nichts fehle, welche die bedeutsamste in seinem Leben war, verhöhnte Proudhon (in La Justice et la Révolution I, 1e éd., 229) seinen christlichen Tod in ähnlicher Weise, wie Lassalle, der deutsche Zögling der Ideen Proudhons und Louis Blancs, dies mit der Gesamtrichtung der ökonomistischen Ideen Bastiats versuchte (Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch oder Kapital und Arbeit, Berlin 1864), immerhin die niedrige Gehässigkeit des Franzosen meidend (vgl. S. 5 Anm.).

Die wissenschaftliche Bedeutung Bastiats beruht unseres Erachtens auf der von ihm zuerst erkannten und als das wissenschaftliche Problem der zeitgenössischen Nationalökonomie klar hingestellten Notwendigkeit der Auseinandersetzung dieser Wissenschaft mit der christlichen bezw. katholischen Lebens- und Weltanschauung. Er selbst hatte das Problem nur gestellt; seine Formulierung war das Resultat lebenslangen Forschens und Arbeitens im Dienste der liberalökonomistischen Idee; er hat das Problem nicht gelöst und konnte es nicht lösen. Die Voraussetzung, von der er ausging, die Idee vom unbegrenzten Fortschritte, das Ziel, welches er erstrebte, die Harmonisierung aller persönlichen und Gesellschaftsinteressen, der Weg, auf dem er es erstrebte, die absolute Freiheit auf allen Gebieten und die vollendete Befriedigung des Eigeninteresses, endlich die Methode, welche er im Anschluß an die älteren Schulen der Ökonomisten seines Landes festhielt, die Verwechslung der Wirtschaftswissenschaft mit der Socialwissenschaft, sind irrig. Hätte er die Nationalökonomie aufgefaßt als das, was sie ist, als den Inbegriff der auf die materielle und sittliche Gesamtwohlfahrt eines Volkes abzielenden individuellen und gesellschaftlichen Thätigkeiten in Unterordnung unter Gottes Gesetz und seine gesellschaftliche Ordnung, so würden Ausgangs- und Zielpunkt seiner Wissenschaft in der irdischen und ewigen Bestimmung des Menschen, die absolute Freiheit in der staatlichen Rechtsordnung, die Idealisierung der Wirtschaftsinteressen als der maßgebenden Socialinteressen in der historisch-experimentalen Erforschung des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftsgesetze das richtige Korrektiv und damit den Weg der Reform gefunden haben.

Man hat in eifriger Nachahmung der rein negativen socialistischen Kritik auf die vielen Widersprüche der Bastiatschen Anschauungen hingewiesen: auf seine schroffe Auffassung von Freiheit und Eigentum und die wirkliche Lage und die Bestimmung des Menschen, auf die Harmonisierung aller Interessen und den schrankenlosen Individualismus, den Antagonismus der Interessen; auf die Arbeit als die bevorzugte Quelle des Reichtums und die Berechtigung des materiellen Genußlebens; auf die Notwendigkeit gesteigerter Kapitalbildung und die Unterschätzung der sittlichen Grundlagen der Wirtschaftlichkeit und des Sparsinnes; auf die Einschränkung der Population und die Verhöhnung der Selbstverleugnung; auf die Steigerung der Produktion und des Reichtums und die Zunahme des Pauperismus u. a. Aber abgesehen davon, daß Bastiat dergleichen Widersprüche mit dem utilitaristischen Ökonomismus überhaupt teilt, wird bei ihm übersehen, daß bei der streng spiritualistischen Tendenz seiner Lehre die Notwendigkeit eines Ausgleichs immer wieder sich Bahn bricht in der entschlossenen Wegwendung vom ökonomistischen Materialismus. Wenn Bastiat diesen Ausgleich nach der von ihm vollgültig entwickelten Formel des laissez-faire, laissez-passer erwartete; wenn er in immer wiederkehrender Verwechslung der Moral mit dem Eigeninteresse letzterem eine religiöse Sanktion andichtete, welche ihm die Selbstbeschränkung der Entsagung und des Opfers als einen „Appell an die resignierte Verzweiflung" erscheinen ließ; wenn er dem socialen Mechanismus in seiner schrankenlos freiheitlichen Entwicklung bis zur vollendeten Sicherung der allgemeinen Handelsfreiheit die erlösende Kraft aus diesen Widersprüchen zuschrieb, so waren das Illusionen, welche in seiner naturalistischen Anschauung vom Menschen und von der Gesellschaft wurzelten und deren volle Überwindung nur vom Standpunkte der christlichen Offenbarungslehre möglich ist. Bastiats Bedeutung ruht mehr in der durch sein Leben und seinen Geistesgang angebahnten Rückkehr zu letzterer als in der Begründung neuer wissenschaftlicher Ansichten. Seine Stärke war die hohe, ihm in seltenem Maße eigene Kunst der Popularisierung seiner Wissenschaft, namentlich in der Bekämpfung weit verbreiteter Vorurteile und Irr-

tümer; dadurch und durch die Klarheit, Anmut und begeisterte Kraft seiner Darstellungsweise hat er namentlich auch in Deutschland (s. u.) in den weitesten Kreisen den Einfluß seiner Anschauung zur Geltung gebracht, leider zur Befestigung und zum vollendeten Durchbruch der Manchesterdoktrin, die zur gegenwärtigen Reaktion der staatssocialistischen und radikal-socialistischen Bewegung führen mußte. — Was insbesondere die Stellung Bastiats zum Socialismus anlangt, so war er einer der ersten und wenigen, welche die Wandlung der socialistischen Doktrin seit der Julirevolution in ihrer ganzen Bedeutung erfaßten: aus der socialistischen Utopie wurde, namentlich durch den Einfluß Auguste Comtes und seiner Schule, der socialistische Ökonomismus, und gegen dessen Sophistik setzte er die ganze Kraft seines reichen Geistes ein. Freilich konnte diese glänzende Abwehr — und sie ist bis heute der einzige rein wissenschaftliche Versuch von größerer Bedeutung von seiten des liberalen Ökonomismus geblieben — nicht zum Ziele führen; denn es handelte sich beiderseits um die Verteidigung irriger Principien, hier der absolut freiheitlichen, dort der revolutionären Wirtschaftsgestaltung. Immerhin bleibt für Bastiat die energische Aufnahme des Kampfes gegen letztere, die Geradheit seines Kampfes, mit der er den Appell an die Gewalt verschmähte, die Zuversicht auf die Kraft seiner eigenen Mittel und seine Liebe zur Ordnung ein Ruhmestitel.

Hinsichtlich der specifisch ökonomischen Theorie und ihrer Weiterentwicklung ist die Bedeutung Bastiats bestritten, namentlich in Bezug auf seine Bekämpfung der Malthusschen Bevölkerungstheorie und der Ricardoschen Lehre von der Bodenrente. Die Frage der Priorität der hier entwickelten Ideen im Hinblick auf die Forschungen des Amerikaners Carey (s. d. Art.) ist eine müßige, wie Mangold (in Bluntschlis Staatswörterb. I, 675) zutreffend zeigt. Es ist daran zu erinnern, daß Bastiat zum Abschluß seiner ökonomischen Doktrin nicht Zeit gefunden und das Vorliegende nur vom Standpunkt seiner Ideenentwicklung (s. ob.) beurteilt werden darf. Am besten ausgebildet tritt uns seine Darlegung der Freihandelslehre entgegen, deren Einwirkung auf die liberale Doktrin noch heute fortdauert. Von ihrer entschlossenen Durchführung hoffte er die endgültige Lösung aller Schwierigkeiten für seine Wert- und Tauschtheorie, für seine Geld- und Kreditorganisation, für seine originelle Lehre von den Absatzwegen. Allein wie in seinem ganzen System, irrt Bastiat auch hier durch seinen absoluten Freiheitsformalismus, welcher den Grundcharakter der Frage als einer praktischen verkennt. Bastiats Grundsatz: „Der Freihandel ist wahr im Princip“, ist ein Irrtum, indem es sich nach den eigenen Anschauungen Bastiats nicht um ein einziges Princip handeln kann, da hier das dreifache Princip der privaten, internationalen und nationalen Ökonomie seine praktische Lösung fordert. So schwierig diese Lösung im gegebenen Falle ist, darf man sie nicht auf Grund einer falschen, unvollständigen Idee suchen und lieber eine Industrie als ein vermeintliches Princip zu Grunde gehen lassen. In der Kritik der verschiedenen Handelssysteme, des Merkantilismus und der Handelsbilanz, des Prohibitivsystems der Colbertschen Schule, besonders des transitorischen Schutzsystems, selbst des gemäßigten Freihandels, entfaltet Bastiat außerordentlichen Scharfsinn zum Zwecke der Rechtfertigung des absoluten Freihandels ohne Transaktion irgend welcher Art und läßt nur für den Import solche fiskalische Taxen zu, welche den Charakter einer Steuer, aber nicht den eines Schutzes der eigenen Industrie haben; von Kompensationsrechten, Ausnahmerechten gewisser Industrien ꝛc. will er nichts wissen. Er verkennt dabei unseres Erachtens die beiden Grundforderungen einer ebenso praktischen wie den wahren öffentlichen Interessen entsprechenden Handelspolitik: daß nämlich an der Freiheit des Austausches als einer Forderung der heutigen Wirtschaftsentwicklung, des internationalen Verkehrs, des industriellen Mechanismus, der Wohlfeilheit der Produkte, des Ausgleichs in der Verschiedenheit der Produkte ꝛc. nur so lange festzuhalten ist, als die Teilung der Menschheit in Nationen, ihr gesondertes Recht der Existenz, ihre Unabhängigkeit, ihre besondern Interessen und ihre historische Regierungsweise nicht in Frage stehen. Wo die nationalen Lebensinteressen eine Einschränkung der Freiheit fordern, kann das internationale Wohlwollen, welches ein Princip des christlichen Völkerrechts ist, nicht das Opfer der eigenen Unabhängigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit einer Nation fordern. Im Gegenteile rechtfertigt die Pflicht der Erhaltung und Vervollkommnung eines nationalen Organismus das Opfer des auswärtigen Producenten und des einheimischen Konsumenten. Wie hinsichtlich dieser principiellen Grundlagen einer gesunden Handelspolitik, irrte Bastiat auch in Aufstellung gewisser allgemeiner Normen für die Behandlung der hier entstehenden komplicierten Fragen. Das Interesse gewisser blühenden Landesindustrien darf keineswegs mit dem allgemeinen Interesse verwechselt werden. Der Schutz der ersteren bedeutet oft nur den Profit einer mehr oder weniger einflußreichen Gruppe, steigert die Preise, drückt die andern Industrien und gestaltet sich zu einer Schädigung des nationalen Lebens. Hinsichtlich der Mehrbelastung der Konsumenten muß die Größe des ihnen auferlegten Opfers und die Größe des nationalen Interesses wohl abgewogen werden; dabei darf man die Solidarität aller nationalen Produktion und ihrer Industrien nicht übersehen. Endlich muß zwischen transitorischer und dauernder Belastung stets ebenso gewissenhaft unterschieden, wie die jeweilige Lage des ausländischen Marktes (Tarifsystem) geprüft werden: alles Momente,

die Bastiats Spekulation wohl erfaßt, aber seiner Theorie geopfert hat. — Fassen wir unser Urteil über Bastiat zusammen, so möchten wir sagen, daß er trotz seiner Irrtümer, seiner veralteten Thesen, seines idealistischen Formalismus in der Wissenschaft wie im Leben ein Charakter war, dessen hochstrebender Ideengang, dessen Aufrichtigkeit, Hingebung an das öffentliche Wohl, dessen herbes Lebensschicksal auch die Sympathien derer finden kann, die von seiner Doktrin nicht zu überzeugen sind. In der Lehre seines Lebens und Beispieles, daß das Interesse weder der einzige Führer noch das höchste Ziel der Menschen sein kann, daß letzteres in der Religion und Moral auch für den Bereich der Wirtschaftswissenschaft beschlossen liegt, dürfte er eine hohe, in gewisser Hinsicht einzige Stelle unter den modernen Ökonomisten einnehmen. Unter denen der französischen Schule dürfte er neben Quesnay und Say als der bedeutendste insofern erscheinen, als in ihm die Ohnmacht des ökonomistischen Sensualismus gegenüber dem Socialismus und die Rückkehr der Wirtschaftslehre zu christlichen Grundanschauungen am siegreichsten neben de Rossi zu Tage getreten ist.

Die Schriften Bastiats sind in dem Sammelwerke der klassischen Ökonomisten bei Guillaumin zuerst 1854 in 6, dann 1872 in 2. Aufl. in 7 Bdn. erschienen (Oeuvres complètes de Frédéric Bastiat, 7 vols. 12°, Paris, Guillaumin). Der 1. Band enthält eine ausführliche Notiz über sein Leben und seine Schriften von R. de Fontenay. Die Lettres d'un habitant des Landes erschienen 1877 (Paris, Imprim. Quantin). Weitere Notizen über sein Leben und seine Schriften bei Molinari (Journal des Économistes, tome 28, 15 Févr. 1851), Frédéric Passy (Paris 1855), Paul Gardelle (Pau 1879), Baunard (La Foi II, Paris 1884, 109). Über seine Lehren s. insbesondere noch Périn, Les doctrines économiques (Paris 1880) 725 ss. In Deutschland ist besonders die Auswahl seiner kleineren Schriften durch Bergius (Ausgewählte volkswirtschaftliche Schriften, Hamburg 1859, 2 Bde.) bekannt; außerdem: Die Trugschlüsse der Schutzzöllner gegenüber der gesunden Handelspolitik, übers. von C. Noback (Berlin 1847); Die Volkswirtschaft für jedermann und sechs volkswirtschaftliche Trugschlüsse des Herrn Bastiat, bearb. von C. Junghanns (Leipzig 1848). Die kleineren Schriften: Kapital und Verzinsung; Zollschutz und Kommunismus; Der Staat; Das verwünschte Geld, gab (Berlin 1849) der Verein zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse heraus. Die Volkswirtschaftlichen Harmonien bilden den 1. Band von Prince Smiths Nationalökonomischer Bibliothek (Berlin 1850). Die Schriften: Was man sieht, und was man nicht sieht, oder die politische Ökonomie in einer Lektion; Frieden und Freiheit oder das Budget; Der Krieg gegen den Lehrstuhl der politischen Ökonomie, übersetzte Bergius bereits im Jahre 1853. [Weinand.]

Bauernstand. I. Einleitung: Begriff und sociale Bedeutung des Bauernstandes. II.—V. Geschichtliches: Entstehung des Bauernstandes, Umschwung zu Beginn der Neuzeit, Zeit des Absolutismus, Mobilisierung. VI. Rückblick auf das alte Bauernrecht. VII. Lage des Bauernstandes in der Gegenwart. VIII.—IX. Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes: a. Verhütung der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes, b. Beseitigung und Verhinderung der Überschuldung. X. Der Bauernstand in den einzelnen außerdeutschen Ländern. Litteratur.

I. Ein Bauerngut ist ein zur Betreibung von Ackerbau und Viehzucht bestimmtes ländliches Anwesen, das in der Regel nur vom Wirte selbst und dessen Familie bestellt wird, aber deren Arbeitskraft auch vollständig in Anspruch nimmt, somit ohne gewerblichen und taglöhnerischen Nebenverdienst eine Familie zu nähren im stande ist. Die Besitzer solcher Güter nennen wir Bauern. Die Eigenschaft des Besitzes und das Maß desselben unterscheidet den Bauern einerseits vom Großgrundbesitzer, anderseits von landwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhnern. Das landwirtschaftliche Taglöhnertum, der freie ländliche Arbeiterstand, ist erst seit Lösung des gutsherrlichen Verhältnisses, in welchem Klein- und Großgrundbesitz ehedem zu einander standen, zu einiger Bedeutung gekommen. Es ist im nördlichen und nordöstlichen Deutschland zahlreich, während im mittleren und im südlichen Deutschland das Gesinde vorwiegt. Die Mitte zwischen den Besitzern von Bauerngütern und den besitzlosen Landarbeitern halten die Besitzer kleiner Anwesen (Häuschen und Gärten), welche in einzelnen Gegenden verschiedene Bezeichnungen, wie Heuer, Kötner, Kätner, Kossaten, Dreschgärtner, führen.

Die sociale Bedeutung des Bauernstandes hängt mit den wesentlichen Merkmalen seiner Begriffsbestimmung zusammen, also mit seiner Beschäftigungsweise, der Arbeit im Freien und der dem Bauernstand eigenen Vereinigung von Besitz und Arbeit. Der Ackerbau hat unter den materiellen Beschäftigungen mit Recht von jeher ein besonderes Lob erfahren. Die Scholastiker rühmen von ihm, daß er schon im Stande der Unschuld die hauptsächlichste der materiellen Beschäftigungen gewesen und der Mensch in das Paradies gesetzt worden sei, um es zu bebauen. Die ländliche Bevölkerung ist das einzig stetige Element in dem Gewoge des Bevölkerungsstromes, und von der Quantität und Qualität des ländlichen Zuzuges hängt das sittliche Niveau und die körperliche Beschaffenheit der gesamten Bevölkerung ab. Der Ackerbau befördert zähe Kraft im Ertragen des Schwierigsten und die Gewohnheit harter Arbeit. Man wird nicht leicht Feldarbeiter, wenn man nicht von Jugend auf daran gewöhnt ist; daher so oft ein Gewerbeland mit zu dichter Bevölkerung noch viele

schlecht bebaute Fluren enthält. Viel eher kommt es zu einer Überfüllung, zu einem unverhältnismäßigen Anschwellen des Gewerbe- und namentlich des Handelsstandes, als des Bauernstandes, für den es, je mehr er vom Eigenprodukt lebt, fast keine Grenze giebt. Die stete Beschäftigung im Freien härtet ab. Die geringere Arbeitsteilung entwickelt die Körperkräfte vielseitiger; dazu kommen die gegen Überarbeitung schützenden natürlichen Pausen des Betriebes. Daher erfreut sich die mit Ackerbau beschäftigte Bevölkerung im allgemeinen größerer Gesundheit und Körperkraft. Man beobachtet, daß die städtischen Militärpflichtigen eine größere Menge Dienstunfähiger haben als die Landleute, ferner daß die mittlere Lebensdauer der Landwirte eine bedeutend größere ist als die der günstigsten Gewerbe. — Freilich ist die günstige Wirkung der Arbeit auf dem Lande nur da zu spüren, wo sie von einer angemessenen Ernährung begleitet wird, wo also eine gewisse Behaglichkeit des Lebens ermöglicht ist. Dies wird der Fall sein beim selbständigen Bauern, dessen Grundbesitz zur Beschäftigung und Ernährung ausreicht. Die allgemeine Verbreitung des mittleren ländlichen Besitzes, ohne völlige Ausschließung des großen, ist daher besonders auch aus socialen und politischen Gründen zweckmäßig. Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind von ihren Arbeitgebern durch keine breite Kluft getrennt, so daß von beiden Seiten die entgegenstehenden Interessen in vernünftiger Weise gewürdigt werden können, ein Umstand, der besonders der Entwicklung des ländlichen „Genossenschaftswesens“ sehr zu statten kommt.

II. Für die Kenntnis der Entstehung des deutschen Bauernstandes ist einerseits Einblick in die Art der Ansiedlung, Hufeneinteilung und Flurverfassung, anderseits in die später hinzukommenden Treueverhältnisse, des Lehens, der Leihe- und Eigengabe von Wichtigkeit. — Je nach der Gedrängtheit oder Zerstreutheit der Besiedlung unterscheidet man Dörfer, Weiler, Einzelhöfe und verschiedene Mischformen. Sowohl die natürliche Ortsbeschaffenheit als die nationale Zugehörigkeit und die geschichtliche Reihenfolge der Besiedelung war von Einfluß. Die Hochgebirgsformation, wo sich Fruchtland nur oasenhaft innerhalb des Ödlandes findet, die Schattenseite der Berge, der Betrieb der Alpenwirtschaft, der ja im Mittelalter viel enger als heutzutage mit der Niederungswirtschaft vereint war, wiesen auf das Hofsystem hin. Nicht bloß die Alpenländer oder Norwegen, auch das spanische Galicien, Asturien, Biscaya, dann Island, Finnland kennen vorwiegend Einzelhöfe. Fruchtbare Thäler, weite Ebenen dagegen luden zu Dorfansiedlungen ein. — In romanischen und slavischen Gegenden ist im allgemeinen das Dorfsystem bevorzugt. In romanischen Alpengebieten drängte die Fruchtbarkeit, der Wein- und Olivenbau zu Kleinkultur und Dorfansiedlung. In slavischen Gegenden bestimmte die Institution der Hausgemeinschaft auch in ihrer grundherrlichen Form zur Dorfansiedlung (sselo). Gebirge, Hügel mit schwerem Lehmboden ließen die Slaven zunächst unangebaut. Die Gehöfte der slavischen Dorfberinge sind entweder fächerförmig oder auf beiden Seiten einer breiten Dorfstraße nebeneinander gereiht, in Summa einem länglichen Rechteck ähnlich. Besonders große Dörfer giebt es in Südrußland, Böhmen, Livland, der Lausitz, Ungarn. — Auch in Deutschland empfiehlt es sich, Strecken mit rein deutscher Ansiedlung und Gebiete mit deutscher Ansiedlung auf römischer und slavischer Grundlage auseinander zu halten. In Gebieten rein deutscher Ansiedlung, also im Herzen des alten Deutschland, etwa zwischen Weser, Rothaargebirge und Elbe, Saale, dann in Thüringen, überwiegt die Gewannenverfassung (s. u.). Dagegen giebt es westlich vom Rothaargebirge und Teutoburger Wald, also in Westfalen, Hannover, Friesland, sehr viele Einzelhöfe (Einöden), welche ohne jeden geschlossenen Hofverband vereinzelt innerhalb des Gemeindebezirkes zerstreut liegen. Das Gehöft liegt womöglich in der Mitte der ihm zugehörigen Feldung und Wiesen, die Grundstücke bilden nicht Streifen, sondern ziemlich abgerundete Blöcke, sogen. Kämpe von Acker-, Gras- oder Holzland. Zwischen den Höfen sind ausgedehnte Heiden oder Holzungen, der Markgenossenschaft oder einem gewissen Kreise benachbarter Höfe gemeinschaftlich gehörig. Ob hier vorhergehende (keltische) Besiedlung (der Menapier) nachgewirkt hat, ist ungewiß. Eher lassen sich dort, wo römische Güterverhältnisse bestanden haben, also am linken Rheinufer und im Süden Deutschlands, Spuren solcher Nachwirkung nachweisen. Zwischen und über dem keltischen Anbau hatte der Römer Latifundien und Villen mit Sklaven oder germanischen Kolonen; außerdem gab es Kolonien von Veteranen. Ihnen waren gegen Kriegsdienst Güter überlassen, von denen sie wieder Teile an Kolonen abgaben. Andere Güter waren reine Pachtungen mit Geldzins an den Kaiser. Bald überschritten Alemannen, Hermunduren, Markomannen, später auch nördliche Stämme die Grenze, suchten römische Dienste und beanspruchten Einquartierung in die Tertia des Hauses. Vom Standpunkte des römischen Provinzialen aus stellte sich die Landteilung als eine durch Abtretung vollzogene Abschichtung eines mit Weib und Kind auf die Dauer in Quartier gelegten Germanen dar, die abgetretenen Quoten hießen sortes, die Besitzer des erst später real geteilten Grundstückes consortes. Im übrigen scheint die deutsche Besitznahme des linken Rheinufers und Süddeutschlands auf den zuerst besetzten Gebieten ganz nach dem Muster der im Herzen Deutschlands bestehenden Gewannenverfassung, bei späterer Ausbreitung aber mehr weilerartig erfolgt zu sein.

Die gemeinsame Besitznahme gewisser, etwa einer Dorfflur entsprechender Gebietsabschnitte und eine gewisse gemeinsame Bewirtschaftung, welche

mit periodischen Verteilungen des vorhandenen Kulturlandes an die bei der Besiedlung Beteiligten verbunden war, ist eine agrarische Eigentümlichkeit, die bei sehr vielen und verschiedenen Völkern sich findet. Die ursprüngliche Gesamtwirtschaft und gemeinschaftliche Nutzung machte, wie bei andern Völkern, so auch bei den Germanen, einer beschränkten Individualwirtschaft Platz. Die spätere Feldgemeinschaft nämlich (der sogen. Flurzwang) unterwarf den Wirtschaftsbetrieb der einzelnen nur mit Rücksicht auf die Gemengelage der Sonderäcker, also insbesondere die Zeit der Bestellung und Ernte, den Beschlüssen der Gesamtheit. Das Charakteristische dieser schon oben für die Gebiete rein deutscher Ansiedlung erwähnten Gewannenverfassung besteht darin, daß sämtliche Genossen zunächst irgend ein fruchtbares Stück der Flur von ziemlicher Größe gemeinsam robeten. Vom gesamten Rodumfang erhielt jeder Genosse ein gleichwertiges Stück zugeteilt. Reichte das erste gerodete Stück nicht mehr aus, so nahm man ein zweites, drittes, viertes in die gleiche Behandlung. Natürlich wählte man alle diese Stücke, welche fast überall in Deutschland Gewannen, auch Wannen, Lagen, Flagen heißen, in der Nähe des Dorfes, denn hier waren sie am einfachsten zu schützen und zu erreichen. So bedeckte sich allmählich die engere Umgebung des Dorfes mit fest aneinander schließenden Gewannen, in deren jedem alle Genossen mit dem Besitz eines gleichwertigen Ackerstückes vertreten waren. Jede Hufe hat in jedem dieser Feldabschnitte einen verhältnismäßigen, häufig bis in die Gegenwart nachweisbaren Anteil (sors, pars, portio, los), und die ganze Dorfansiedlung bestand aus drei Bestandteilen: dem eigentlichen Dorfbereich, den Feldfluren oder Gewannen und dem Gemeinland (Wald und Weide) zwischen den Gewannen oder als äußerstem Kreise des ganzen Gemeindegebietes. Infolge späterer Ansiedlungen wurde das Gemeinland der Dorfschaft zu einem Komplexe von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber sehr verschiedenen Anrechten verschiedenartiger Genossen unterliegt. Zwischen den Dörfern lagen die Marken, gemeine Mark, communitas, commarchia. Es waren Wald- und Weidereviere, Moor, öde Gründe und Wasser. Das berechtigte Subjekt der Allmende ist die Markgenossenschaft, noch in jüngerer Zeit nicht selten ein größerer Verband als die Dorfschaft; mitunter fielen Markgenossenschaft und Dorfschaft zusammen.

Im Gegensatz zu den Dörfern mit Gewannenverfassung kann man seit der Zeit Karls des Großen vorzugsweise in Staatsforsten und bei der Kolonisation der Slavenländer in bis dahin unbesiedelt gebliebenen Gebirgszügen und Waldgebieten die sogen. mansi regales, Königshufen, beobachten. Es wurde, in der Regel längs eines Baches, die Hofstelle für jedes Gut bezeichnet, dann von jeder Hofstelle aus eine Linie aufgesucht, auf der sich ein besonderer Weg an den Thalrand in die Höhe bis zur Grenze anlegen ließ. Zwischen diese Wege wurde in geeigneter Weise für jede Hufe das erforderliche Land eingemessen, so daß also nicht, wie bei der Gewannenverfassung, Gemengelage entstand, sondern einer einzigen Straße entlang die Hufen gleich Perlen an einem Faden aufgereiht waren. Weide und Wald lagen rings um das so entstandene bandartige Gebilde. Der hiermit erreichte Vorteil bestand in der Möglichkeit, durch Neuanlagen an beiden Dorfenden die Hufenzahl in ziemlich weiter Grenze zu erhöhen. Diese Hagenhufen, Waldhufen, Straßendörfer, Übergangsdörfer findet man bei den Waldrodungen in Franken im 12. Jahrhundert, in einem Teile der Vogesen, des Odenwaldes, Spessarts und der Bücke, im Erzgebirge, überhaupt in den Sudetenländern, in der ganzen Osthälfte Österreichs, wo kolonisatorische Einwanderung von Holländern und Niedersachsen nachzuweisen ist. In Schlesien ist $^1/_4$ des Landes in dieser Art besiedelt, ähnlich sind die niederländischen Kolonien in Mecklenburg, Pommern, an der norddeutschen Küste. Die Königshufen in den Alpen dagegen sind durchweg Einzelhöfe.

Im allgemeinen kann man sich demnach zufolge der beschriebenen festen Hufenverfassung den vaterländischen Ackerboden in Bauerngüter geteilt denken, in Anwesen eben groß genug, daß sie von dem Hausvater mit seiner Familie und wenig Gesinde bestellt werden können. Die sämtlichen Rechte, die der einzelne Genosse der Dorfschaft oder Bauernschaft in Bezug auf Grund und Boden besaß, also die Eigentums- und Nutzungsrechte, wie sie an der Hofstätte, am Ackerlande und an der Allmende bestanden, faßt später der Ausdruck Hufe, hoba, huoba, als wirtschaftliche Einheit zusammen, als normales Maß des Besitztums, welches der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen der Durchschnittsfamilie entsprach. Der lateinische Ausdruck für Hufe ist mansus, das ursprünglich Wohnung und Wohnplatz (Hof, curtis) bezeichnete. — Die Hufe (zum „Behufe“ der Familie, das, was die Familie haben soll) bildete einen Grundbegriff der Wirtschaft wie der Abgaben und Leistungen. Sie wurde relativ selten geteilt, und als dies später der Fall war, behielt ein bestimmter Hof, die sogen. Ehehofstätte, die Leistungen der ganzen Hufe (Vorträgersystem). Eine große Anzahl der Hufen besteht bis zur Gegenwart in ihren notwendigen Bestandteilen, viele sind in halbe, Viertel- und selbst in kleinere Stücke geteilt, andere so zusammenerworben worden, daß ein Hausvater zwei, drei und mehr Hufen von seinem Gehöft aus bewirtschaftet. Einzelne Güter allerdings mögen niemals selbständig gewesen sein, sondern von Anfang an nur Teile eines größeren Gutes gebildet haben. Die Gebiete mit häufiger Teilung sind im gebirgigen Süden zahlreicher vertreten als im ebenen Norden, im ganzen aber überwiegen die Gebiete mit geschlossenen Gütern so sehr, daß letzteres als germanische Sitte bezeichnet werden kann.

Für die Entwicklung des Bauernstandes sind nicht nur die Besiedlungs-, sondern auch die später hinzugekommenen besondern Treueverhältnisse von Wichtigkeit. Während bei Ansiedlung auf herrenlosem Lande anzunehmen ist, daß bei der Anlage der Dörfer jeder Einwohner ein gleich großes Gut bekommen habe, scheint insbesondere die Niederlassung auf schon bewohntem Gebiete (s. o.) den Anstoß zu größerer Besitzverschiedenheit gegeben zu haben. Die Berührung mit der römischen Kultur, Erwerbung römischen Gebietes, Erstarkung königlicher Gewalt, Annahme des Christentums brachten Änderung auch in den socialen Verhältnissen hervor. Die rohe Gleichförmigkeit des Besitzes verschwand, und mit dem Aufkommen des Lehenwesens und der Grundherrschaften, welche die Stelle der Markgenossenschaften einnahmen, trat ein neues organisatorisches Element in den Vordergrund. — Die größeren Verhältnisse des Frankenreichs beeinflußten die bisherigen militärischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände. Die Eroberungen ermöglichten dem Könige, seine Getreuen für geleistete Dienste mit Grundbesitz zu bedenken und Ämter damit auszustatten. Die Kirche, die schon in Gallien großen Grundbesitz hatte, erwarb solchen besonders durch Schenkung auch in den deutschen Stammlanden, insbesondere vertraten die Klöster die Rodungen im großen Stil. Die entstehenden Leihe- und Schutzverhältnisse höherer und niederer Ordnung (Lehen, Leihe, Zinsgut, — Vasallität, Vogtei, Muntmannen) bewahrten die sich entwickelnde germanische Agrarverfassung vor der Ausartung in die krassen römischen gesellschaftlichen Gegensätze, wo nicht Beruf und Art der Arbeit, sondern der Besitz oder Nichtbesitz entschieden hatte. Im Gegensatz zu den einfachen Stammeskriegen drängten die Kirche des großen Frankenreiches, die größeren Entfernungen, die teuere Ausrüstung zu einer geänderten Heeresverfassung. Hatte ehemals der Heeresverband alle Gemeinfreien umfaßt, so führte nunmehr Karl der Große Stellvertretung ein. Der den Dienst Leistende war miles, die Abgabe, die er erhielt, ein Äquivalent für seine Stellvertretung im Kriegsdienste. Nach einigen Generationen hatte sich im Gegensatz zum ehemaligen Heerbann ein Kriegerstand gebildet, der nach und nach mit dem aus dem fränkischen Amtsadel und den königlichen Gefolgschaften erwachsenen Adel die Laienaristokratie bildete. Die Gefolgschaft hatte anfangs das Ansehen des Freien, der sich in eine solche begab, verringert. Das Ansehen stieg jedoch, als die Frankenkönige ihren Gefolgsleuten Stücke eroberter Territorien zuzuweisen vermochten. Je mehr die Vasallen den Heerbann ersetzten, desto mehr stützte sich die Organisation des Frankenreichs auf Lehnsverhältnisse. Daneben bestand die Hierarchie der Bischöfe und Äbte. In den Schutz dieser geistlichen und weltlichen Aristokratie begaben sich viele ehemalige Gemeinfreie (Eigengabe), besonders als Geistliche und Klöster das Abhängigkeitsverhältnis in der mildesten Form handhabten; die Freiheit von der drückenden Heerbannspflicht und religiöse Gesichtspunkte trugen dazu bei. Die Änderung der Besitzverhältnisse konnte auch für die Gerichtsorganisation nicht ohne Folgen bleiben. Die Bezirke der Grundherrschaften werden von der sonstigen regelmäßigen Gerichtsbarkeit befreit (Immunitäten).

So trat allmählich an die Stelle der primitiven Organisation, der einförmigen, monotonen Wirtschaft der Gemeinfreien und der wenig leistenden Markgenossenschaft, die reiche, ein größeres Maß gesellschaftlicher Gliederung mit sich bringende Organisation der Grundherrschaften. Letztere erzielten mit den vorhandenen Mitteln größere ökonomische Ergebnisse, arbeiteten viel intensiver (Klöster) am Ausbau des Landes durch kolonisatorische Besiedlung bisher unbebauter Gebiete, sorgten für bessere Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und gesteigerte Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte. Gerade die Ausbreitung bäuerlicher Lehen und der gutshörigen Hofstellen hat in Deutschland einen verhältnismäßig starken Bauernstand erhalten, während beispielsweise in England das Fortbestehen der Gemeinfreiheit die Gemeinfreien nicht vor der Herabdrückung zum land- und rechtlosen Kleinpächter (tenant at will) bewahrt hat. — Hatten früher Freie und Unfreie sich schroff gegenübergestanden und den wichtigsten Gegensatz im Volke ausgemacht, so bildeten sich im 10. bis 12. Jahrhundert unter dem segensreichen Einfluß von Beruf und Arbeit neue, aus freien und unfreien Elementen sich mischende Stände. Die größeren Freien schmolzen mit den größeren Unfreien zum Ritterstande zusammen, die hinter städtischen Mauern lebenden Freien und Unfreien zum Bürgerstand, die freien und unfreien kleineren Grundbesitzer infolge ihrer ähnlichen Lage zum Bauernstande. — Sehr viel haben christliche Anschauungen zur Hebung der Unfreien beigetragen. Die urbarenden Klöster übten die Hörigkeit milde und lockten dadurch viele freie Arbeitskräfte an. Die vielen kirchlichen Feiertage wirkten günstig für die Unfreien, und einer der wichtigsten Fortschritte war die sich geltend machende Übung und Anschauung, daß man die Unfreien nicht mehr einzeln, sondern nur mit dem Dorfe und Gute, zu dem sie gehörten, verkaufen dürfe. Gerade die Möglichkeit, persönliche Verpflichtungen vom Inhaber des Gutes aufs Gut selbst abzuwälzen, also die Radizierung der anfangs persönlichen Lasten, die Bindung der Person an die Scholle statt an die Willkür der Herren — ermöglichte die Hebung der Unfreien. Die Einschaltung der Fronhofsverfassung zwischen Grundherren und Grundholden hob die Unfreien und verschmolz freie und unfreie Landarbeiter zu Bauern. — Wo es sich nicht um einen einheitlichen Komplex handelte, wie insbesondere auf Neurodungen, sondern wo eine Anzahl von Hufen derselben Grundherrschaft in benachbarten Dörfern zu-

sammenlagen, bildete man nämlich einen besondern Verband dieser Hufen mit einem ehemaligen Bauernhof im Hauptorte als Mittelpunkt. An diesen Haupthof (Salhof, Fronhof, sala, curtis, salica) waren Abgaben und Dienste zu leisten. Der grundherrliche Beamte, der demselben, zunächst für ökonomische Angelegenheiten, vorgesetzt war, hieß Meier, villicus. Er nahm die Zinsen aller vom Meierhof ressortierenden Grundholden in Empfang und sorgte für deren richtige Ablieferung an den Grundherrn. Der Umstand, daß der Grundherr Obereigentum und Vertretungsgewalt vor Gericht hatte, leitete die (schon erwähnte) Begründung eines grundherrschaftlichen Gerichtswesens im Anschluß an den Fronhof ein. Die betreffenden Grundholden standen nunmehr, ob sie nun eigene oder hörige Leute waren, zu der Gemeinde nur in einem mittelbaren Verhältnis. Ihr nächster Beamter war der Meier. Der Meier wurde zugleich Richter, die Hörigen unter sich aber Gerichtsgenossen. Die Grundherrschaft bekam durch diese Änderung zu ihrem anfangs nur wirtschaftlichen auch einen staatlichen Charakter; dies um so mehr, als sich infolge der Markherrlichkeit des mächtigen Grundherrn, der allein in großem Stil zu roden vermochte, und durch Unterwerfung der noch vorhandenen Freien unter die grundherrliche Gerichtsbarkeit (Vogteileute) — allmählich das personal begrenzte Hofgericht des Meiers über die Hofleute zu einem räumlich geschlossenen, zu einem Dorf- oder Grundgericht erweiterte. Damit war denn an Stelle der ehemaligen, noch stark an die Heidenzeit erinnernden, schroffen Geburtsgegensätze von frei und unfrei der erträglichere Berufsgegensatz von höherer und niederer Beschäftigung getreten, und insbesondere hatte die gleiche Arbeit und rechtliche Stellung verschiedene Elemente zu dem einen Bauernstande verschmolzen, dessen Abhängigkeit von einer Obrigkeit keineswegs kulturhinderlich war. Denn geeint im genossenschaftlichen Verbande, war der Grundholde auch stark gegenüber der Herrschaft. Die Hofgenossenschaft wurde ein Hofgericht, ihr Brauch ein Recht (Hofrecht), ihr Spruch eine Weisung. Die Weistümer und Dorfordnungen zeigen, daß selbst Leibeigene Beschlüsse faßten und Entscheidungen trafen, die zwar vorwiegend nur das Herkommen bestätigten, aber doch den Anschein umfassender Autonomie hatten und durch Bewilligung und Bestätigung der Gutsherrschaft Rechtskraft erlangten.

So wenig wie die rechtliche war die finanzielle Abhängigkeit im großen und ganzen eine erdrückende oder erniedrigende. Dies kann, namentlich im Vergleiche mit der Änderung zu Beginn der Neuzeit, aus folgenden Gründen dargethan werden: Die meist kleinen Eigenwirtschaften der Gutsherren machten keine großen Ansprüche auf Ackerdienste und andere Leistungen. Die grundherrliche Eigenwirtschaft war eine sehr wenig ausgedehnte. Die Fronden der grundhörigen Hufen wurden nur zum geringsten Teile durch das Bauland der Grundherrschaft absorbiert, im übrigen darauf verwendet, Grundstücke der noch unbebauten Allmende in Angriff zu nehmen. Solche Äcker außerhalb des Hufschlages wurden oft in Kollektivfronde bearbeitet, auch wohl an die Hofgenossenschaften verpachtet, womit (nach Lamprecht) die Entstehung der sogen. Gehöferschaften (auch Haubergsgenossenschaften) zusammenhängen soll, die nach andern dagegen Überreste germanischer Feldgemeinschaft sind. Viele Fronden, wie Burgenbau, Deich- und Jagdfronden, kamen in der Regel einem jeden zu gute, weil auf ihnen die Sicherheit gegen Feinde, Räuber, wilde Tiere ꝛc. beruhte. Was die Zinsungen anlangt, so standen sie in der Hauptsache fest. Das einstige Erbrecht des Herrn am Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Hörigen war zur Auswahl eines einzigen Stückes oder einer Quote vom Nachlasse (mortuarium) oder zur Abgabe einer Quote vom Gutswert bei jeder Besitzänderung (laudemium) geworden. Die aliquote Natur der Zehnten, der wichtigsten bäuerlichen Last, die übrigens nicht immer kirchlich war oder blieb, hatte die günstige Seite, daß sie die Empfänger, also die Großen und Mächtigen, für das Gedeihen der Pflichtigen handgreiflich interessierte, so daß diese lange Zeit in der That auf Landtagen u. dgl. in ähnlicher Weise die geborenen Vertreter der gesamten ländlichen Interessen waren, wie die Bürgermeister als berufene Vertreter der Städte galten. Manche bäuerliche Abgaben sind aus zu Meliorationszwecken u. dgl. gegebenen unkündbaren Darlehen hervorgegangen. Der vorkommende Verkauf von Gültebauern erinnert scheinbar allerdings an Sklavenverkauf. Da jedoch der neue Herr auch nur die herkömmlichen Leistungen erhielt, so war im Grunde genommen ein solcher Verkauf nur eine Form, feststehende Forderungen zu cedieren. Die Gemeindelasten waren bei der fast durchweg ehrenweise geführten markgenossenschaftlichen Verwaltung nur gering. Ebensowenig erdrückend waren die kriegerischen Leistungen.

Der Hörige leistete somit nur bestimmte, ein für allemal feststehende Abgaben und Dienste. War dieser Zustand einmal erreicht, so waren die Hörigen offenbar in einer günstigen Lage. Die rechtliche Unfreiheit machte sich praktisch kaum noch geltend, und ihr Wohlstand konnte sich frei entwickeln. Ihr Hofrecht entstand zum weitaus größten Teil aus Sitte und Gewohnheitsrecht. Alljährlich an bestimmten Tagen wurde in den Dörfern und Bauernschaften das bestehende Recht gewiesen. Der herrschaftliche Vogt oder Meier fragte im Dorfding, was in einem bestimmten Falle Rechtens sei. Beeidigte Dorfgenossen gaben die Antwort. Im Wechsel solcher Fragen und Antworten wurde der Stoff des Gewohnheitsrechtes allen Beteiligten bekannt und traditionell fortgepflanzt. Im Laufe der

Zeit wurden aus bestimmten Veranlassungen diese Rechtsweisungen aufgeschrieben; allein ein voller Ersatz der Weisung durch Aufzeichnung ist vor dem Schluß des Mittelalters nicht bemerkbar. — Gewiß mag es in Zeiten der Verwirrung Ausschreitungen der Starken gegen die Schwachen gegeben haben, aber gewöhnlich wurden die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich oder richterlichen Ausspruch geschlichtet. Daß wir in Deutschland (bezüglich Frankreichs und Englands s. u.) nirgends auf solche Bewegungen der hörigen Bauern gegen ihre Herren stoßen, wie sie zu Beginn der Neuzeit vorkamen, wird nicht mit Unrecht als Beweis angeführt, daß die gutsherrschaftliche Verwaltung (und zwar nicht bloß die geistliche) humaner, gerechter und vorsichtiger war, als man gemeinhin annimmt. Noch in den Kriegen des Adels und der Städte finden wir die Bauernschaften durchweg auf seiten des ersteren, unter dem sie gegen die Verheerungen der städtischen Soldheere schützenden Arme ihrer Herrschaften. Der persönlich freie, aber grundhörige „arme Mann“ des Mittelalters stand seinem Guts- und Dienstherrn gegenüber keineswegs rechtlos da, und sein Verhältnis zu diesem war kein unwürdiges, erdrückendes. Ja die Freizügigkeit war am Schlusse des Mittelalters größer als in den darauffolgenden Jahrhunderten, der Aufschwung des Städtewesens blieb nicht ohne Einfluß, Aufenthalt von Jahr und Tag daselbst machte frei, die materielle Lage des Bauernstandes hatte ein hohes, günstiges Niveau erreicht.

III. Größere Meinungsverschiedenheit, als über den bisherigen Gang der Entwicklung des Bauernstandes, herrscht über die Ursachen der zu Beginn der Neuzeit vor sich gehenden Änderung seiner Lage. Daß der bäuerliche Besitzstand in der Reformationszeit (und dann wieder im Dreißigjährigen Krieg) besonders erhebliche Einbuße erlitten habe, wird allgemein zugegeben. Allein über die Ursachen der Bauernkriege gehen die Meinungen auseinander. Während die demokratische Geschichtschreibung die mittelalterlichen Lasten gern als unerträglich und die Lage des Bauernstandes als trostlos hinstellte, sind auch Stimmen laut geworden, welche einer andern Auffassung der Dinge das Wort reden. Man neigt im ganzen zu der Ansicht, die materielle Lage der bäuerlichen Bevölkerung habe vor dem Ausbruch der revolutionären Bewegung — was mit dieser nicht im Widerspruch steht — ein sehr hohes, günstiges Niveau erreicht; allein verschiedene Umstände haben das Verhältnis zwischen Bauern und Gutsherrn gerade zu Beginn der Neuzeit ungünstig und unerquicklich gestaltet. Ungerechtigkeit und Härten auf der einen Seite haben zu Empörung und gewaltsamer Abwehr des Druckes auf der andern Seite und zum Versuche der Erlangung der „evangelischen Freiheit“ im Sinne der Bauern gereizt. Sicher ist, daß die deutschen Bauern, zumal im Süden des Reiches, im 15. Jahrhundert noch nicht jenes „elende Geschlecht von Sklaven“ waren, wie sie Mitte des 16. Jahrhunderts Sebastian Münster bezeichnet. Ihr Wohlstand am Ende des 15. Jahrhunderts sticht vielmehr glänzend ab gegen ihre traurige Lage nach den Bauernkriegen. Die Thatsache, daß in vielen Gegenden Deutschlands der kleine Mann bis herab zum Taglöhner kräftige Nahrung und reichlichen Weingenuß gewohnt war, dürfte sich kaum abstreiten lassen. Die notorisch günstige Stellung des Taglöhners und die hohe Löhnung des Handwerkers erklären sich aus der relativen Seltenheit von Lohnarbeit überhaupt und der Geringfügigkeit des Kapitalanteils am Nationaleinkommen, da unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes das deutsche Recht Einkommensarten, bei denen keine Arbeitsleistung nachweisbar war, mißtrauisch gegenübertrat.

Weniger günstig als die Lage der Bauern gestaltete sich jene seiner Herrschaften und Obrigkeiten, und dieser Umstand hauptsächlich brachte den oben angedeuteten Umschwung in der Lage des Bauernstandes mit sich. Die im Gefolge der kirchenpolitischen Kämpfe zu Tage getretene Schwächung des heiligen römischen Reiches steht im Zusammenhang mit dem Zerfalle der Christenheit in Nationalstaaten, des römischen Reiches in mächtig emporstrebende Territorien. Die Schwäche des Reiches zeigte sich auch in seiner räumlichen Minderung (Abtrennung der Schweiz) und in den Erfolgen des Hussitismus. Alle genannten Umstände haben (wenn auch nicht allein) eine für den Adel und das Lehenwesen ungünstige Änderung herbeigeführt oder doch mächtig gefördert. Wie schon lange in Italien und Frankreich, tritt auch in Deutschland Fußvolk und Soldheer an die Stelle des wohlfeileren vasallischen Kriegsdienstes, das emporkommende Fürstentum trachtet nach den Geldmitteln, jene Massen zu unterhalten. Aber nicht nur der fortschreitenden Macht der Landesfürsten gegenüber, auch ökonomisch gegenüber den benachbarten Städten blieb der Adel im Rückstand. Er hielt darauf, daß seine Töchter und Frauen jenen der Städter nicht nachstanden; er hielt es für standesgemäß und seiner damaligen Stellung entsprechend, daß sie in gleich kostbaren Gewändern, mit gleichem Schmucke prangten wie die Töchter und Frauen der ehrbaren Ratsgeschlechter. Ritter und Edelfrau wollten an Einrichtung, Leibgewand und Aufzügen den reich gewordenen Kaufmann überbieten, dem die neuen Genußmittel, die der ausgedehnte Handel zuführte, in erster Linie zu gute kamen. Standesgemäß in diesem Sinne aber konnte der Adel mit den alten Bezügen nicht leben. Seine Einkünfte stiegen nicht so rapid wie jene des kaufmännischen Bürgertums, das beim Import der begehrten Waren die Vorhand hatte und die Preisbildung in immer mehr kapitalistischem Sinne besorgte. Relativ also, im Verhältnis zum städtischen Patriziat, bei schon in Geld fixierten Abgaben

auch absolut (durch Preissteigen und Geldentwertung) kann man von einer damals dem Adel drohenden Verarmung sprechen, der er, wie wir sehen werden, durch straffere Anspannung des Regiments vorzubeugen suchte, ohne verhindern zu können, daß namentlich in der Nähe von Reichsstädten (Nürnberg, Ulm ꝛc.) zahllose Mitglieder seines Standes überschuldet und ausgekauft wurden. Die großen Landkäufe so vieler Städte sind meistens bei verarmten Edelleuten gemacht; in Oberhessen allein verschwanden gegen Schluß des Mittelalters an 200 Ritterfamilien.

Die Möglichkeit, seine Einkünfte zu erhöhen, war für den Adel in der That eine beschränkte. Wohl suchten die Herrschaften an den übermäßigen kaufmännischen Gewinsten durch erhobene Abgaben teilzunehmen. Allein der Landfriede, der wohl überhaupt das „Fehderecht“ der kleineren Machthaber, nicht aber die „Kriege“ der größeren beschränkte, gereichte überwiegend zum Vorteile der großen Territorien. Was bei diesen als Zoll- und Geleitsrecht Anerkennung behielt oder erlangte, war bei kleineren Herrschaften nur zu oft ungeordnet und in Raubrittertum ausgeartet. — Man möchte nun meinen, der Adel hätte der städtischen Preissteigerung, der „Fuggerei“ gegenüber durch Erhöhung der Landesproduktenpreise oder vermehrte Produktion seine Einnahmen erhöhen und damit das gestörte Gleichgewicht wieder herstellen können. In Wirklichkeit aber war die Eigenwirtschaft der Grundherrschaften am Ausgang des Mittelalters geringer als in der späteren Zeit. Der Komplex ihrer Höfe war ihnen nicht so sehr wirtschaftliches Institut als Objekt ihrer Herrschaft. Jetzt allerdings, wollte der Adel mit den Städten gleichen Schritt halten, so mußte er sich einer ausgiebigeren Bewirtschaftung seiner Güter zuwenden. Schon dies war den Bauern ungünstig; denn solange der Ritter sich um Wirtschaft nicht gekümmert hatte, hatte der Bauer in seinen Gewohnheiten gelebt und war Herr der Flur gewesen. Die Haupteinnahmen der Grundherrschaften waren bislang Zinsen und Dienste. Die Herren waren im großen und ganzen an die Urbare gebunden. Von diesen Einnahmen nun wuchs höchstens der Wert einiger Naturalbezüge. Es ist begreiflich, daß, seitdem man die Preissteigerung beobachtete, die in ihrem Werte bis dahin fixierten Naturalleistungen, deren Ablösungssumme bei den gesteigerten Preisen dem alten Naturalwert nicht mehr entsprach, nach älteren Aufzeichnungen wieder in natura erhoben wurden. Grundherrliche Rechte wurden zu hoch verpfändet, so daß der Pfandinhaber trotz entgegenstehender Klauseln zur Aussaugung der Bauern neigte. Außerdem war das deutsche Recht, somit auch die damalige Agrarverfassung, durch zahlreiche Gemeinschaftsverhältnisse charakterisiert. Ihre große Verschwommenheit und Unklarheit, welche die Romanisten so gern tadeln, schadete so lange nicht, als ein wohlwollendes, behäbiges Verhältnis herrschte. Waren aber die persönlichen Beziehungen, wie nunmehr, durch die finanziellen Tendenzen eines verarmenden Adels getrübt, so war der Streitpunkte kein Ende und der Mächtigere im Vorteil. Es kam also zu strengerer Belastung eine Minderung der Rechte an Mark und Allmende. Die Markgenossen sahen sich zuerst zu bloßen Nutzungsberechtigten an dem gemeinen Walde, Feldern, Wiesen herabgedrückt, dann auch ihre Nutzungsrechte geschmälert. Da die noch vorhandenen Markgenossenschaften in Bezug auf Wald, Wasser, Weide ein Band waren, das die Unterthanen ganz verschiedener Herrschaften einschloß, richtete die neue Landesherrlichkeit, unterstützt vom römischen Rechte, das für Markgenossenschaften kein Verständnis hatte, gegen diese alte Zusammengehörigkeit ihre Angriffe, und die Kosten all dieser zahllosen Streitigkeiten mußten schließlich die Bauern tragen. — Die Abschließung der Bannforste sperrte den Pflug vom Walde ab. Die früher bloß schutzherrliche Verwaltung verwandelte sich in eine oberherrliche. Durch grausame Jagdgesetze war den Märkern das Jagdrecht benommen, durch maßlose Hegung des Wildes den Feldern des Bauern Schaden zugefügt und in ähnlicher Weise sein Fischfang beschränkt. Nach allen Seiten zog der Adel die Zügel der bäuerlichen Unterthanenschaft strenger und straffer an und erhöhte seine Einnahmen durch „neue Fündlein“, wobei man durchaus nicht immer an förmliche Rechtsverletzungen zu denken braucht.

Dazu kam, daß das fiskalische Streben der Herrschaften von einer mangelhaft werdenden Rechtshilfe begleitet wurde. Schadete schon der römische Eigentumsbegriff in seiner Anwendung auf deutsche Gemeinschafts- und bäuerliche Besitzverhältnisse, so war die den Volksgerichten abträgliche Strömung, die Ausschließung der Bauern von der Rechtsbildung, denselben mindestens ebenso nachteilig. Die Eingriffe der Herren in die Weisungsberechtigung nahmen zu. Hatten sie anfangs nur über zwei sich widersprechende Weisungen entschieden, so vermehrten sich jetzt die Fälle direkter Minderung, Mehrung, Besserung. Manche Maßregeln, die an sich das herrschaftliche Recht nicht überschritten, verletzten durch Härte der Durchführung oder bildeten Neuerungen, deren Umständlichkeit gerade durch das gleichzeitig sich bureaukratisch gestaltende Gerichtswesen gesteigert wurde. — Mit der Rechtshilfe für die Bauern gegen ungerechte Herrschaften sah es unter solchen Umständen traurig aus. Man darf nicht vergessen, daß der Landadel damals noch nicht wie später durch Fürstenmacht in Schranken gehalten wurde. Die verschiedenen Institute des verbesserten Reichsgerichtwesens, wie Reichskammergericht, Reichsregiment, schwäbischer Bund, bezweckten ihrer Natur nach mehr die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Ständen und Rechtssicherheit der Städte als Abhilfe der Bedrückung der Unterthanen; ja die engere Vereinigung der

ehemals lockerer organisierten Stände des Reiches brachte Aufhebung des sogen. Pfahlbürgerrechtes mit sich, so daß die Entweichung des Bauern unter eine andere Herrschaft erschwert war. Gerade der Kampf gegen die Leibeigenschaft, oder besser, für die Freizügigkeit bildet im Bauernkrieg einen neben der Mehrbelastung und finanziellen Bedrückung zu gering beachteten Umstand.

Vielleicht hätte sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern trotz fiskalischen Strebens und ihm verkümmerter Rechtspflege doch noch erträglich gestaltet, wenn nicht eine Reihe anderweitiger Umstände hinzugekommen wäre, unter denen vor allem der Geist der Zeit, aufkommende Territorialhoheit, einziehender Kapitalismus und Reformation nicht vergessen werden dürfen. Unter den finanziellen Zumutungen seitens der emporkommenden Territorialgewalt verdienen besonders die erhöhten Kriegskosten erwähnt zu werden. Die Verwandlung des Lehenskriegsdienstes in teuern Solddienst machte den Krieg (den sonst der Adel umsonst bezw. für seine Lehen leisten mußte) für die Unterthanen kostbar und drückend, die schweren Geschützfuhren mehrten die Naturalleistungen, Fuhrwerk und Dienste, dazu kam im Frieden die Plage durch die entlassenen „gartenden" Knechte. Die Institutionen zur Sicherung des Landfriedens, die Kosten der Unterhaltung der Bündnisse, z. B. des schwäbischen Bundes, dem die Hut des ewigen Landfriedens anvertraut war, die Stiftung des Reichskammergerichts, die Neuordnung des Reichsregiments waren ohne neue und erhöhte Leistungen nicht möglich. Diese, zu dem grundherrschaftlichen Drucke hinzukommend, nagten am Wohlstande des Bauernstandes und an der Unversehrtheit seines Besitztums. Die eigentlichen Herde der Gärung und des Bauernaufstandes in Südwestdeutschland sollen dort gewesen sein, wo Zerstücklung und Verschuldung um sich griff, — umgekehrt soll dort der Bauernaufstand weniger zu bedeuten gehabt haben, wo die Geschlossenheit und Stetigkeit der Bauerngüter ungebrochen gewahrt blieb. Die ländliche Verschuldung an die Kapitalisten benachbarter Städte war wenigstens in den Hauptgegenden des Aufstandes eine beträchtliche, und in den aufregenden Schriften aus der Bauernkriegszeit spielten übermäßige Lasten aus Rentenkauf eine größere Rolle als die Fronden. Gewiß drückte der einziehende Kapitalismus auch in den Städten auf den gemeinen Mann. Allein in den kleineren Städten gab es noch keine Proletariermassen, und das Proletariat der größeren Städte beteiligte sich deshalb verhältnismäßig wenig an den Bauernunruhen, weil der damalige Lokalpatriotismus den beginnenden Klassengegensatz noch bedeutend überwog. Die Reformation lockerte das Ansehen von geistlicher und weltlicher Autorität. Die Bewegung gegen die geistliche Obrigkeit, welche die durch traurige Übelstände erklärliche Reformation hervorrief, war dem Ansehen auch der weltlichen Obrigkeit nicht förderlich, so sehr es richtig ist, daß endgültig dem Absolutismus gerade durch die Reformation großer Vorschub geleistet wurde. Das Populäre der evangelischen Predigt erhöhte ihren Einfluß auf das Volk. Unter dem Eindrucke der gern gehörten „evangelischen Freiheit" konstruierten sich die Bauern teils aus germanischen teils aus biblischen Anschauungen ein eigenes Naturrecht, ein „göttliches Recht".

IV. Im großen und ganzen ist der deutsche Bauer nie unfreier gewesen als in den dem Bauernkriege folgenden Jahrhunderten. Die Folgen desselben waren betrübende: für die Herrschaften verheerte Landstriche, größere Schulden, entfremdete Unterthanen, — auf seiten der Bauern härterer, einigerer, systematischerer Druck. Sowohl die gutsherrliche Gewalt wie die Gebundenheit der Bauern wurde um viel strenger. In vielen Fällen hatten die Bauern Urkunden und Verträge über Zehnten, Zinsen, Gülten, Fronden zerrissen und verbrannt; jetzt wurden entweder neue abgefaßt, welche, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, den Bauern schwerlich günstiger lauteten, oder es wurde überhaupt nichts Schriftliches mehr über Pflichten und Rechte der Bauern und der Grundherren festgestellt. Der Rechtsschutz war gelähmt durch die Auffassung, daß der Bauer besonders streng behandelt werden müsse. Das Recht, Gemeinden (Versammlungen) zu halten, wurde den Bauern auf lange Zeit, zum Teil für immer genommen, ebenso das Recht, Waffen zu tragen. Wegen der großen Zahl der an dem Kriege beteiligt gewesenen und deshalb ihrer Ehrenrechte beraubten Bauern drohten die Dorfgerichte ins Stocken zu geraten. Der Reichstag zu Augsburg versetzte sie daher im Dezember 1525 insoweit in ihren vorigen Stand, daß sie an den Gerichtssitzungen sollten teilnehmen können. — Der Bauernkrieg war es, der die gutsherrliche Polizei schuf. An die Stelle der alten Hofsprachen und genossenschaftlichen Gerichte traten nach und nach Patrimonialgerichte, und die Entscheidung von Streitfragen fiel im besten Falle in die Hände römischrechtlich urteilender Juristen, die also ihre Studien an einer klassischen Zeit des Militärdespotismus, der Latifundienwirtschaft und der Sklaverei oder doch eines halbsklavischen Kolonates gemacht hatten. Den Juristen erschien die auf Ergänzung durch gute Sitte und Herkommen berechnete Unklarheit der deutschrechtlichen Verhältnisse als Barbarei, freies Eigentum des Herrn, servitus des Bauern als der natürliche Zustand und die Annahme der Ungemessenheit der Fronden als das Richtige. Nicht an den freiesten, sondern an den unfreiesten seiner Unterthanen nahm der Gutsherr seinen Maßstab, und die Revisionen der Hofrechte fielen immer ungünstiger für die Bauern aus. So wurde denn die Rechtsstellung der landarbeitenden Klassen in eine Hörigkeit verwandelt, welche im Vergleich mit dem noch im Mittelaler Erreichten jetzt immer allgemeiner als eine Verschlimmerung bezeichnet wird.

Gerade der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehören die Ausbreitung der ungemessenen Fronden, die Überbürdung des Bauernstandes mit allen neu aufkommenden Staatslasten, die Entstehung der neueren Leibeigenschaft, die Anfänge zu völliger Legung der Bauerndörfer hauptsächlich an. Man kann diese Verschlimmerung in den meisten deutschen Territorien so lange beobachten, bis die immer mehr wachsende landesherrliche Macht es ihrem eigenen Interesse entsprechend fand, die Bauern zu schützen.

Die dem Bauernstande ungünstige Rechtsentwicklung des 16. und 17. Jahrhunders wurde noch durch andere, wirtschaftliche Umstände gefördert. Die im Bauernkriege zerstörten Burgen baute der Adel nicht wieder auf, er zog in seine Pachthöfe herab und trachtete aus Bauerngütern, Wüstungen und Rodungen größere Güter zusammenzulegen. Manche Bauernhufe war verlassen, weil der Bauer erschlagen oder entflohen war, andern Herrschaften gelang es, durch Kauf oder Tausch die Streuhausen zusammenzuziehen. — Übrigens war, wie es auch der Erfolg bewies, die Gefahr der Vernichtung für den Bauernstand des deutschen Nordens und Nordostens drohender als für den auf einer alten Kulturentwicklung fußenden Bauern des deutschen Südens und Westens. In Holstein, in Vorpommern, Mecklenburg und überall da, wo dem Herrenstande nicht im eigenen Interesse eine kräftige landesherrliche Gewalt gegenübertrat, wurde der Bauer fast gänzlich ausgerottet. — Mit der Einrichtung größerer Wirtschaften hing es ferner zusammen, daß man begann, für diesen Zweck die Bauern mit Strenge zu Diensten anzuhalten, daß die noch vorhandenen Marken und Forsten auf Grund des gutsherrlichen Obereigentums in Beschlag genommen und die Nutzungen der Bauern als „Servituten" auf den Bedarf abgegrenzt wurden. Oft wurden, selbst wenn (was die Regel) keine Lastensteigerung stattfand, doch die Hufen nachgemessen und die Zinsen nach dem etwaigen Mehr, das sich fand, erhöht. — Gleichgültig ist auch nicht die Veränderung in der Lebensweise des Adels, der mit Vorliebe in die Städte zog. Mit der Abnahme eigener Seßhaftigkeit auf dem Lande traten an die Stelle des patriarchalisch unter den Seinen wohnenden Gutsherrn die harten und strengen Beamten, die Einfachheit und Anspruchslosigkeit wich einem durch das Leben in den Städten und an den Höfen der Fürsten fortwährend steigenden Aufwand. Die mehr und mehr absolute Fürstenmacht gewinnenden deutschen Reichsstände überließen lange den Bauern dem Adel zur wirtschaftlichen Ausnutzung. Die Stände gelangten der Monarchie gegenüber in eine Stellung, welche im Sinne der Zeit das persönliche Vorrecht der Aristokratie in hohem Grade begünstigte. Bei ihrer Einwilligung in die immer höher steigenden finanziellen Ansprüche schien die steuerliche Abwälzung auf die Bauern als selbstverständlich. Die Freiheit der Kirche beider Konfessionen war verloren gegangen und damit ihre sociale Macht, die sie noch stets zum Schutz der unteren Stände angewendet hatte.

Besonders nachteilig wurde der Integrität sowohl wie der Freiheit des Bauernstandes der Dreißigjährige Krieg: viele Bauernschaften verödeten und die glebae adscriptio trat in ihre Blütezeit. Auch die Rittergutsbesitzer hatten gelitten, aber nach Beendigung des Krieges war es ihnen leichter, sich wieder wirtschaftlich emporzuarbeiten, sie geboten über größere Mittel, fanden leichter Kredit und besaßen in den ihnen untergebenen Bauern Arbeitskräfte, die sie in immer höherem Maße innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit festzuhalten trachteten. Sie wurden darin von den Regierungen unterstützt, welche zwar die persönlichen und Familienrechte der Bauern zu schützen begannen, aber dabei zur Erhaltung der bäuerlichen Stellen die Gebundenheit an die Scholle beförderten und die Bauern als Zubehör des Gutes anzusehen pflegten. Gerade in der Erhöhung dieser Gebundenheit liegt die Hauptfolge des Dreißigjährigen Krieges für den Bauernstand. Erhöhung der Lasten führte er nicht herbei, vielmehr wurden zahlreiche öde Bauernstellen an jeden, der sie übernehmen wollte, fast verschenkt oder für rückständige landesherrliche Steuern weggegeben. Erhöhung der Lasten fand höchstens indirekt statt, indem man bei der üblichen gemeinsamen Haftung die Lasten der leer gewordenen auf die noch besetzten Höfe übertrug. — Die nach dem Dreißigjährigen Kriege von Gutsherrschaften angesiedelten Bauern halten übrigens den Vergleich mit den alten selbständigen Bauern nicht aus. Die Gutsherrschaft setzte die Bauern nicht an, um dem Staate nützliche Unterthanen zu verschaffen, sondern um den fronenden Arbeiter wieder zu haben. Nach den Bauernkriegen verschwanden Bauernhufen nicht deshalb, weil der Herr sie einzog, sondern weil der Bauer erschlagen oder entflohen war. Jetzt, im 17. Jahrhundert, wurde der Bauer schon ganz als eigen und vertreibbar betrachtet. Die alte Freizügigkeit der Bauern geriet ganz in Vergessenheit. Als man im vorigen Jahrhundert den sogen. Ortenauer Vertrag wieder auffand, da war man ganz erstaunt, aus ihm zu ersehen, daß im 16. Jahrhundert die Bauern überhaupt von einer Landesherrschaft zur andern gezogen seien. — Auch die Unteilbarkeit der Bauerngüter scheint im Mittelalter weit weniger durch positive Gesetze als durch die Sitte (Stärke des Familiensinnes, Abwesenheit des Kapitalismus) aufrecht gehalten worden zu sein. Die strenge und zwangsweise Geschlossenheit der Bauernstellen, wie sie in den letzten zwei Jahrhunderten in den meisten deutschen Landschaften bestand, wurde wesentlich eingeführt, um das Interesse der Herrschaft an Diensten und Abgaben zu wahren.

Die wirtschaftliche Lehre des absoluten Staates, der sogen. Merkantilismus, wendete der Landwirtschaft wenig Sorgfalt zu, und die später sogen. physiokratische Lehre war in vielen

Stücken eine Reaktion dagegen. Da die Landwirtschaft unmittelbar keine Vermehrung der Edelmetallvorräte liefert, so wurde sie nur als Hilfsmittel für Handel und Gewerbe behandelt und ihr bloß insoweit Aufmerksamkeit geschenkt, als erforderlich schien, um eine Benachteiligung der beiden bevorzugten Erwerbszweige des damaligen Staates zu vermeiden. Verbote der freien Ausfuhr der Urprodukte, obrigkeitliche Preistaxen, Verbote des Zwischenhandels suchten die Preissteigerung der Lebensbedürfnisse und Hilfsmittel der Produktion hintanzuhalten. Damit wurde manche Kraft der Landwirtschaft entzogen und in den Gewerbefleiß gedrängt. Nur allmählich, am Ende des 17. und besonders im 18. Jahrhundert, verbreitete sich mit dem Wachsen der Landeshoheit die Einsicht, daß ein kräftiger Bauernstand ein Gegengewicht gegen die mittelalterliche Aristokratie bilde. In dieser Hinsicht verdienen die klugen preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. genannt zu werden, die sich die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und die Verhütung der Latifundienbildung angelegen sein ließen. Besonders seit Einführung allgemeiner Landessteuern und seit dem Aufkommen stehender Heere interessierten sich die Fürsten für die Bauern und nahmen sie der Macht des Adels gegenüber mehr und mehr in Schutz. Die vielen Staatsgesetze, welche für die Erhaltung der Bauernhöfe im Besitze des Bauernstandes wirkten, zeigen, daß es dem Gemeinwesen nicht gleichgültig schien, ob der Bauer leistungsfähig blieb oder nicht. Willkürliche Entsetzung (in Österreich Abstiftung) oder Lastenerhöhung seitens der Grundherren wird verboten. Es besteht die Pflicht, leer gewordene Höfe binnen Jahresfrist wieder zu besetzen. Bei unverschuldeten Unfällen des Bauern zwang der Staat den Gutsherrn zur Remission. Nicht bloß die gutsherrliche Praxis, auch die Territorialgesetzgebung beschränkte und hinderte das freie Verschuldungsrecht. Viele Domänen wurden im 18. Jahrhundert zerschlagen und in Erbpacht ausgethan, um die Zahl der militär- und steuerfähigen Bauern zu erhöhen.

V. Dieselbe kameralistische Staatspraxis, die so viel für die Erhaltung des Bauernstandes that, war es aber auch, welche die spätere Mobilisierung des Grundeigentums wenigstens vorbereitete. Wie die Zünfte an der Unfähigkeit angemessener Fortbildung ihrer Organisation zu Grunde gingen, so war auch der niedergedrückte Bauernstand — einige wenige Meliorationen durch volkstümliche Genossenschaften abgerechnet — zu zeitgemäßer Verbesserung seiner Flurverfassung unfähig, ein Zusammengehen mit der Grundherrschaft war ausgeschlossen, und doch wäre eine Reform so notwendig gewesen. Infolge der mannigfach und ganz verwickelt gewordenen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse war weder der Bauer noch der Grundbesitzer im stande, wesentliche Veränderungen oder Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe vorzunehmen. Eine Menge einseitiger Servituten war die Folge der großen Gutswirtschaften gewesen, welche seit Beginn der Neuzeit teils auf erkauftem oder landesherrlich verliehenem Lande, teils durch Besetzung von Wüsteneien entstanden waren. Alle großen Güter mußten danach trachten, sich immer zahlreichere Arbeitskräfte zu sichern. Diese beschafften sie sich neben den Bauernfronden durch Ansetzung von kleineren Stellenbesitzern, denen sie in der Regel nur wenig Land, aber die Möglichkeit der Viehhaltung durch Gräserei- und Weideservituten auf gutsherrlichen Ländereien und das nötige Brennholz durch Forstservituten zugestanden. Selbst große Gutswirtschaften waren, wenn sie nicht auf Neuland angelegt waren, wie jedes Bauerngut in das Gemenge verflochten; in allen älteren Dörfern war die gutsherrliche Hufe früher meist bäuerlich gewesen. Diese Gemengelagen und Grundgerechtigkeiten wirkten aber nachgerade für landwirtschaftliche Meliorationen höchst nachteilig. Die durcheinander gehenden servitutarischen Verstattungen und die unzweckmäßig gewordene Planlage erschwerten die Versuche entwickelterer Betriebsweise in hohem Grade. Gemeinschaft bei abnehmendem Gemeingeist aber führt zu so vielen Unzukömmlichkeiten, als sie im Gegenteil Vorteile mit sich bringt. Im vorliegenden Falle kam noch dazu ein mit den Staatslasten zunehmender Druck auf die Landwirtschaft überhaupt. Die der Grundherrschaft gegenüber ohnmächtigen Bauern lieferten ihrerseits schlechte und betrügliche Zinsen und schlecht ausgesetzte Zehnten. Im Dienste war der fleißigste Landwirt träge und hielt hartnäckig an seinen wenigen ihm gebliebenen Rechten fest.

Es ist daher begreiflich, daß die kameralistische Staatspraxis, daß die nach Verstärkung der Staatskräfte strebende Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts, daß verständige Machthaber, Könige und Fürsten den Gedanken der Landesverbesserung selbst in die Hand nahmen und der Mischung von Anrechten, die unter den obwaltenden Umständen in der That zu Hindernissen der Landeskultur geworden waren, im Sinne des Individualismus entgegenzuarbeiten suchten. In dieser Richtung war es besonders England, das die Aufmerksamkeit auf sich zog. Freilich war die Entwicklung daselbst wohl der Produktion, nicht aber dem Bauernstande günstig gewesen. Die Bauern waren nämlich da zwar schon sehr früh „persönlich frei" geworden, dafür aber außer Besitz gesetzt und in bloße Zeitpächter verwandelt. Die Ackerpläne hatten noch lange vielfach die alte Form des bäuerlichen Besitzes behalten, weil die ausgekauften Bauernstellen meist unmittelbar als Pachtgüter vergeben worden waren. Im 17. Jahrhundert lagen noch mehr als zwei Drittel aller Ländereien in England im alten Gemenge. Da sich aber die Wirtschaften der tenants at will einer Flur in der Regel in der Hand desselben Gutsherrn (lord of the manor) befanden oder doch dieser ein bedeutendes Übergewicht über

seine Nachbarn besaß, war es leicht, sie untereinander besser zu arrondieren. Die damit verbundenen, der Landwirtschaft günstigen Erfolge wurden den französischen Encyklopädisten, Physiokraten und Friedrich II., dem Schöpfer des neueren deutschen Separationsverfahrens, bekannt. Letzterer führt die Idee der Gemeinheitsteilungen, die er ins Leben zu rufen begann, selbst auf die Erfolge der seit 1689 in England unternommenen Separationen zurück. In den meisten Ländern bedurfte es großer politischer Stürme, um die Änderung der Agrarverfassung, die Ablösung der bäuerlichen Lasten, Mobilisierung des Grundeigentums etc. ganz durchzuführen. In Frankreich war es die Revolution von 1789 ff., in Preußen die Katastrophe von 1806, in den übrigen deutschen Staaten die Bewegung von 1830, dann besonders jene des Jahres 1848.

Die französische Revolution beseitigte die Vorrechte des Adels, die persönliche Unterthänigkeit der Landleute, erklärte alle dinglichen Leistungen ablösbar, alle herrschaftliche Gerichtsbarkeit, Jagd- und Fischereigerechtigkeit für aufgehoben und drang auf Verwandlung der herrschaftlichen Fruchtzehnten in Geldpreise. Nächst Frankreich ging kein Staat so rasch, durchgreifend und rückhaltlos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises wie Preußen. Ein nicht unbedeutender Unterschied in der Behandlung der Bauerngüter lag jedoch in folgendem: Die in Frankreich 1794 erfolgte unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten, die nicht Kapitalzinsen waren, beschränkte sich nur auf Grundstücke, die im Eigentum, Erbpacht- oder Erbzinsrecht des Bauern standen. Die nicht erblichen Besitzrechte des alten Agrarwesens erhielten den Charakter der Zeitpacht. In Preußen dagegen wurden alle dem deutschen Rechte geläufigen Leihverhältnisse, selbst Zeitpacht, falls sie innerhalb des gutsherrlichen Verbandes bestand und herkömmlich als bäuerlich anzusehende Stellen zum Gegenstande hatte, in Eigentum des Beliehenen umgewandelt. Die einschlägigen Gesetze waren die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811, die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850. Durchgreifend wurde erst in diesem letzten Gesetz die Eigentumsregulierung der nicht erblichen Stellen ausgesprochen. Als regulierungsfähiger Besitzer wurde betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, das alle einschlägigen Prozesse sistierte, besaß. Der Wert der Stelle und die Leistungen und Gegenleistungen wurden geschätzt und berechnet. Das Plus der Leistungen war dem Gutsherrn als jährliche Rente zu zahlen oder abzulösen. Der Stellenbesitzer kann fordern, daß diese Rente nicht mehr als zwei Drittel des gesamten geschätzten Reinertrages der Stelle betrage. Das Eigentum ging mit der receßmäßigen Feststellung der Rente auf den Stellenbesitzer über. — Der Einfluß der über ganz Deutschland zerstreuten preußischen Gebiete entschied thatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine volle Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen jedoch meist erst in den 50er Jahren. Allenthalben wurde die Lösung des agrarischen Verbandes in der Weise vorgenommen, daß der Bauer ganz oder zum großen Teil das von ihm nach einem der älteren Rechtsverhältnisse besessene Land als freies Eigentum zugesprochen erhielt und daß die Vorrechte der Grundherren und die überkommenen Leistungen der Bauerngüter auf ihren wirtschaftlichen Wert reduciert und berechnet und in ablösbare Reallasten als Entschädigungsrenten umgewandelt wurden. — War so die Separation der Bauerngrundstücke von der Fläche der Rittergüter sowie überhaupt die Ablösung der eine selbständige landwirtschaftliche Melioration hemmenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der bäuerlichen und der Gutsfläche und den Bauernwirtschaften untereinander die Hauptaufgabe der älteren preußischen Separationsgesetzgebung gewesen, so wurde später insbesondere der Vorteil der Verminderung der Einzelpläne, die Zusammenlegung der Grundstücke ins Auge gefaßt.

Nur eine andere Seite der Durchführung des Princips des abstrakten individuellen Eigentums in Bezug auf Grund und Boden ist die Freiheit und Erleichterung von An- und Verkauf von Grundstücken und die Beseitigung aller Hindernisse der freien Vererbung. Der ganze Komplex der einschlägigen, das Einzeleigentum am Grund und Boden befördernden Maßregeln wurde mit dem Namen Mobilisierung bezeichnet. Abgesehen von den wenigen Fideikommissen, erhielt jeder Eigentümer das Recht, nach seinem Ermessen sein Gut zu zerschlagen, Teile davon zu verkaufen, ebenso wie es durch andere Grundstücke zu vergrößern. Die auf dem Standpunkt der Smithschen Schule stehende Volkswirtschaftslehre erklärte alle außer dem Eigentum etwa bestehenden wirtschaftlichen Schranken für produktionsschädliche Einrichtungen und bemühte sich, die Naturgemäßheit der Änderung der Agrarverfassung im individualistischen Sinne darzuthun. Es liege, hieß es, im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des mobilen Kapitals immer mehr zur Geltung komme. So sehr hatte man sich unter ihrem Einflusse gewöhnt, allen landwirtschaftlichen Fortschritt zu messen an der Zunahme technisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse hervorragender Landwirte und der Vollendung der preußischen Agrargesetzgebung im Sinne unbedingter Verfügungsfreiheit des Eigentümers über Grund und Boden, daß manche Vorzüge für Erhaltung des Bauernstandes, welche die bisherige Agrarverfassung selbst in ihrer veralteten, verwickelten, der rationellen Landwirtschaft des einzelnen in der That abträglichen Form immer noch geboten hatte, über Gebühr außer acht gelassen und unterschätzt wurden.

VI. Vor Beurteilung der Folgen der Mobilisierung ist ein kurzer Rückblick auf das durch diese verdrängte ehemalige Bauernrecht einzuschalten. Im Interesse des Gutsherrn, das sich aber zum großen Teile mit dem volkswirtschaftlichen Interesse an guter Bewirtschaftung und Erhaltung der Bauerngüter deckte, bestanden in der älteren Agrarverfassung eine Reihe von Einrichtungen, welche der socialen Wichtigkeit der Kultur des vaterländischen Bodens Rechnung trugen und dem nachher so einseitig gehuldigten Grundsatze, daß schlechte Wirtschaft nur den einzelnen angehe, entgegenarbeiteten. — Ein Vorteil war schon die bloße Existenz einer agrarischen Organisation. Das Vorhandensein einer Gemeinschaft für Angehörige desselben Berufs ist regelmäßig ein Schutz der schwächeren Mitglieder derselben, somit eine Schutzwehr gegen die bedenklichen socialen Kontraste. Großer und kleiner Grundbesitz, die im Grunde genommen durch die Natur aufeinander angewiesen sind, stehen sich jetzt nach der Mobilisierung gleichgültig gegenüber. Schon weil ihm ein großer Teil der kleinen, nicht erblichen Stellenbesitzer den festen Arbeiterstamm bot, war der Gutsherr wenigstens an deren Existenz und gewiß auch oft an deren Gedeihen interessiert. — Der Übernehmer eines bäuerlichen Gutes, das er regelmäßig selbst bewirtschaften mußte, nicht verpachten durfte, sollte die entsprechenden Garantien einer guten Bewirtschaftung bieten, also körperlich wie geistig dafür geeignet sein. Damit das Bauerngut während der Zeit der Minderjährigkeit des Anerben nicht verwahrlose, übernahm der Interimswirt, gewöhnlich der zweite Mann der Witwe, die Bewirtschaftung der Stelle. Dafür erhielt er am Ende der Maljahre, beim Gutsantritt des Anerben eine Leibzucht. Anderseits mußte der der Wirtschaft nicht mehr gewachsene Bauer sein Gut an einen tüchtigen Wirt abtreten. Dafür verpflichtete sich der Gutsübernehmer behufs lebenslänglicher Erhaltung, Versorgung und Verpflegung seines Gutsübergebers zu einer Summe von Leistungen, welche Auszug oder Altenteil hieß (la réserve, Ausgedinge). — Der Gutsübernehmer sollte ferner die finanzielle Befähigung haben. Es liege, hieß es, im öffentlichen Interesse, daß den Miterben nicht mehr zugewendet werde, als die Kraft des Hofes zu tragen vermöge. Diese für die Miterben etwas hart scheinende Bestimmung rechnete eben mit der bestehenden starken und guten Sitte eines lebhaften Familiensinnes und großer verwandtschaftlicher Verträglichkeit. Die Miterben sollten der momentanen Zurücksetzung die vernünftige Erwägung gegenüberhalten, daß bei Überlastung des Familienrepräsentanten eine Vertreibung desselben von Haus und Hof — und damit der Ruin der ganzen Familie eintreten könne. Die nicht erbenden Geschwister (weichende Erben) pflegten auf dem Hofe beschäftigt und erhalten zu werden. Schieden sie aus, zumal durch Heirat, so bekamen sie eine Abfindung (Auslobung, Aussteuer, Abgüterung), die ursprünglich nicht allein den Hof selbst, sondern auch das sogen. untrennbare Allod (Wirtschaftsinventar) so wenig wie möglich schmälern sollte. Diese Zuwendung näherte sich später aus kurzsichtigen „Billigkeitsrücksichten" und befördert durch das nicht für ein Arbeitsvolk bestimmte römische Erbrecht mehr und mehr einer Erbportion. Lange Zeit half sich die von der Theorie und vom kodifizierten Recht unterdrückte Sitte, unterstützt durch die „praktischen" Juristen, dadurch, daß man trotzdem noch gewohnheitsmäßig eine das Gesetz umgehende Vererbung nach deutschem Recht beibehielt. Man bewerkstelligte dies durch niedere Schätzung des Gutes. Der Anschlag sollte ein „leidlicher" sein, im „geschwisterlichen Werte" erfolgen. — Der Schmälerung der Gutssubstanz im Verlaufe der Wirtschaft war durch Verbote unwirtschaftlicher Abteilung und Belastung vorgebeugt. Wie die Veräußerung des ganzen Bauerngutes regelmäßig der Einwilligung des Gutsherrn bedurfte (die aber nicht versagt wurde, wenn der neue Erwerber ein tüchtiger Wirt war, persona habilis), so bedurfte auch die Veräußerung einzelner Teile, oder was de facto auf dasselbe hinauskommt, die Verschuldung, wofür das Gut selbst oder dessen Wirtschaftsinventar haften sollte, in der Regel des gutsherrlichen Konsenses. Zu Unrecht abgetrennte Stücke konnte der Gutsherr und der Besitzer des Hauptgutes mit der Reunionsklage zurückfordern. — An Stelle des grundherrlichen Veräußerungskonsenses trat später vielfach wenigstens ein gutsherrliches Näherrecht (retract, Abtriebsrecht), d. h. der Gutsherr hatte ein Vorkaufsrecht auf das zu veräußernde Gut, durfte es jedoch nicht für sich behalten. Verlegenheiten des Landmanns sollten nicht zu dessen Bedrängnis benutzt werden, daher war Verpfändung oder Ankauf der Feldfrucht auf dem Halm verboten. Das in die Bauerngüter durch Heirat Eingebrachte konnte, wenn sich die Ehe auflöste, nicht zurückgefordert werden. Es würde dem Gute eine zu große Last aufgebürdet haben. Eine teils den Hofkräften teils den zugewendeten Vorteilen angemessene Leibzucht für den Eingeheirateten trat an die Stelle, daher der Spruch: Leibzucht schwindet Hauptgut.

Zu diesen Vorkehrungen gegen erdrückende Überschuldung und zur Erhaltung der Existenzfähigkeit der Höfebesitzer kamen allerdings noch andere in den staatlichen Verhältnissen wurzelnde Umstände. Insbesondere war die öffentliche Belastung — dies im weitesten Sinne genommen — eine geringere, die Ziffer der von den materiell produktiven Ständen zu erhaltenden Funktionäre für staatliche oder öffentliche Zwecke eine kleinere. Solange infolge der damaligen politischen Gestaltung Europas Mitte, wenn auch ungeeignet zur Offensive, dennoch an sich schon stark genug zur Defensive war, hatten die Staaten durchweg unbedeutendere militärische und damit auch finan-

zielle Bedürfnisse. Aber auch die Änderung der Civilverwaltung ist nicht unwesentlich. Die den absolutistischen Regierungen, oft genug mit Recht, mißtrauenden Volksvertretungen strebten begreiflicherweise, um die Rechtspflege nach oben möglichst unabhängig zu machen, nach Trennung von Justiz und Verwaltung bis in die untersten Instanzen. Dies hatte, was die Bauern anbelangt, außer der finanziellen auch noch die weitere Konsequenz der Vervielfältigung der mit ihnen verkehrenden Behörden. Während sie sich früher ohne große Kosten an den *nahen* Pfleger wenden und *alle* vor die weltliche Obrigkeit gehörigen Anliegen anbringen konnten, verursacht die größere Entfernung der jetzigen Specialbehörden, die Kompetenzfrage und der große Wechsel des obrigkeitlichen Personals größere Umstände. Das Zusammenschrumpfen eigener Standesrechte, die Kompliziertheit der stets wachsenden und wechselnden Gesetzesvorschriften verringerte die Möglichkeit eigenen Zurechtfindens, erklärt die Zunahme der schließlich doch auch von den materiell produktiven Klassen zu erhaltenden außeramtlichen Berufsjuristen, Advokaten, Notare, Agenten 2c. Die Zahl der zu schlichtenden oder zu erledigenden Agenden an sich schon dürfte durch die zu weit gehende Specialisierung erhöht worden sein. In kleineren Kreisen gelang es der über Totalkenntnisse verfügenden und nach allen Seiten hin verantwortlichen Behörde, manche Irrungen im Keime zu ersticken, wo bei Mißgriffen zuerst eingreifender Specialbehörden leicht größere Verwicklungen entstehen. Insbesondere ist die Zahl der Fälle, wo man anfangs noch nicht weiß, ob eine Verwaltungsfrage oder ein Rechtsfall daraus entstehen wird, keine kleine.

Was ferner die Art der Tragung von Landeskalamitäten und Unglücksfällen betrifft, so war in der alten Agrarorganisation mancher gesunde Gedanke, der bei der Frage nach den damaligen Existenzbedingungen des Bauernstandes unsere Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Bei Unglücksfällen war der Grundherr zu Remissionen und bestimmten Beiträgen verpflichtet. In den meisten Gutsherrschaften gab es gewisse Fonds, Natural- und Geldvorräte zu leihweiser Aushilfe. Die Unterstützung durch Darlehen im kleinen Kreise und in nächster Nähe hatte den Vorteil, daß der nahe Gläubiger die schuldnerischen Verhältnisse besser überblicken, seine Würdigkeit abschätzen, Rücksicht und Strenge richtiger verteilen konnte und bei geringen Prozenten weniger riskierte als jetzt das entfernte städtische Kapitalinstitut. Die leihende Grundherrschaft konnte außerdem bei Mißwirtschaft und Faulheit obrigkeitliche Strenge walten lassen, die in diesem Falle mit dem volkswirtschaftlichen Interesse parallel lief. Ebensogut wie Lehen konnten die Bauerngüter im Grunde genommen nur für jene Schulden als Exekutionsobjekt belangt werden, welche zur Meliorierung des Bauerngutes begründet worden waren, oder bei denen der Gutsherr eingewilligt hatte. — Brachte der Bauer das Gut durch schlechte Wirtschaft herunter, so konnte er entsetzt, abgemeiert, abgestiftet werden. Das Inventar war Eigentum des Bauern, er konnte es wegnehmen und für das untrennbare Allod (allodium cum villa coniunctum) Bezahlung verlangen.

VII. Neben manchen Härten und einer Bevormundung, die von der ehemaligen Freiheit und Autonomie, wie sie sich in den alten Hofrechten herausgebildet hatte, traurig absticht, war durch die skizzierte Existenz eines eigenen Agrarrechts so viel erreicht, daß im großen und ganzen der Bauernstand, dieser wichtige ländliche Mittelstand, wenigstens erhalten blieb und sich nicht verminderte. Gerade das ist der schwache Punkt, die wunde Stelle der seit der *Mobilisierung* des Grundeigentums eingetretenen *Änderung der bäuerlichen Zustände*. Die auf die Durchführung des Individualismus, des freien Eigentums gesetzten Hoffnungen haben sich wohl in Bezug auf Produktion und Rentabilität von Landgütern und einzelnen Äckern, nicht aber in Bezug auf Befestigung und Vermehrung behäbiger Bauernfamilien erfüllt. Ein großer Teil des Bauernstandes in den östlichen Provinzen Deutschlands wurde nicht gerettet, seine Höfe wuchsen dem Großgrundbesitze zu, und die betreffenden Kleinbauern sanken zu Taglöhnern herab. Man hoffte, nach Beseitigung der bäuerlichen Lasten, nach Beseitigung der Mischung der bäuerlichen Anrechte und der unvollkommenen Eigentumsrechte werde nichts mehr im Wege stehen der Ausbreitung der rationellen Landwirtschaft und dem Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung, die doch — natürlich unter Voraussetzung entsprechender Rücksicht auf das Ganze — das Ziel einer guten Agrarpolitik bildet. Die Voraussetzungen sind in der Hauptsache eingetreten, auch die rationelle Landwirtschaft hat zugenommen, allein das goldene Zeitalter der landbauenden Bevölkerung ist nicht eingetreten. Im Gegenteil, aus den Kreisen der Beteiligten sind in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts so allgemeine und immer wiederkehrende Klagen laut geworden, daß schließlich eine förmliche agrarische Bewegung entstand. Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind wiederholt sogen. Agrarkrisen eingetreten: die erste in den 20er Jahren, welche durch vorübergehend niedrige Getreidepreise herbeigeführt wurde, dann diejenige der 40er Jahre, deren Ursache in vorübergehend schlechten Ernten bestand, darauf diejenige der 60er Jahre, von welcher insbesondere Norddeutschland betroffen wurde und welche sich des näheren als Kreditnot charakterisierte, endlich die Ende der 70er Jahre beginnende und jetzt noch fortdauernde Krisis. Diese letztere hat einen chronischen Charakter angenommen. Wären die Ursachen der bäuerlichen Bedrängnis vorübergehende, solche, die mit der Natur der Landwirtschaft, ihrem ewigen Wechsel schlechter

und guter Jahre zusammenhängen, so wären die Klagen bald verstummt. Allein es wird immer deutlicher, daß auch dauernde Ursachen, in den geänderten Einrichtungen und Rechtsverhältnissen wurzelnd, im Spiele sind: Veränderungen in den Erbgewohnheiten, unverhältnismäßige Zunahme öffentlicher Lasten, Ausbildung der Kreditwirtschaft in zunächst ungesunden Formen, die Konkurrenz der unter besonders günstigen Bedingungen erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Lange Zeit hatten steigende Produktenpreise und technische Fortschritte die dem ländlichen Mittelstand ungünstigen Resultate der neueren Agrargesetzgebung verschleiert. Die mit dieser verbundene grundbücherliche Klarstellung der Eigentumsrechte, der Grenzen, der Größe, der Beschaffenheit, des Wertes, der Abgaben, der Pfänder und sonstigen Verbindlichkeiten ermöglichte und unterstützte zweckmäßigere Bewirtschaftung und größere Kapitalaufnahme. Über den beobachteten rascheren Besitzwechsel tröstete man sich damit hinweg, daß man den freihändlerischen Versicherungen Glauben schenkte: der freie Bodenverkehr schaffe nur Änderungen, die mit dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse durchaus im Einklange stünden, die vom Standpunkte technischer oder Betriebsverbesserungen gefordert würden, den Boden nur in intelligentere Hände brächten, u. dgl. m. Allein die Klagen verstummten nicht, und die Meinung, daß die bestehenden Kredit- und Erbrechtsverhältnisse eine hervorragende Ursache der bäuerlichen Bedrängnis seien, trat immer bestimmter auf. Sie erreichte zunächst wenigstens so viel, daß der Ruf nach Untersuchung der bäuerlichen Zustände eine stehende Rubrik der publizistischen Besprechungen wurde und die offizielle Statistik nicht mehr bloß landwirtschaftliche Produktionsverhältnisse berücksichtigte, sondern auch an Klarlegung des Zustandes und der Bewegung des Realitätenverkehrs, der Hypothekarbelastung, der Subhastationen 2c. arbeitete.

Allerdings ist diese Aufgabe der Erforschung der bäuerlichen Zustände, sei es nun auf dem Wege der Statistik oder auf dem Wege der Enqueten, eine schwierigere Aufgabe als eine Erforschung industrieller oder kommerzieller Zustände. Für die Handels- und Gewerbestatistik sind die Verhältnisse — abgesehen von der Möglichkeit absichtlicher Verheimlichung — viel durchsichtiger. Es liegen da z. B. die Rechnungsabschlüsse der Aktiengesellschaften, die genaueren Buchführungen vor. Das Budget industrieller Arbeiter trägt ausschließlich geldwirtschaftlichen Charakter. In der Landwirtschaft dagegen sind die Folgen einer Krisis erst viel später wahrnehmbar, die Verhältnisse verwickelter, das Landleben hat noch immer zum Teil naturalwirtschaftlichen Charakter, die Agrarnot wird augenfällig und statistisch erst bemerkt, wenn ihr durch gesetzliche Maßnahmen schon nicht mehr recht beizukommen ist. Die Resultate von Erhebungen und Gutachten sind auch deshalb so mannigfaltig, ja scheinbar oft sich widersprechend, weil die Ungunst der Zeit nicht überall gleich intensiv empfunden wird, sie kann zunächst vom guten Boden, vom größeren, wohlhabenden Hofwirt noch ohne zu großen Schaden ertragen werden, insbesondere von jenen Landwirten, welche ihre Ansprüche noch weniger gesteigert haben. — Trotz der Schwierigkeit der Durchforschung bäuerlicher Zustände giebt es aber immerhin gewisse Kennzeichen, die auf Zu- oder Abnahme bäuerlichen Wohlstandes allgemeine Schlüsse zu ziehen gestatten. Die steigende Hypothekenverschuldung, das Sinken der Güterpreise, die steigende Zahl der Subhastationen, die starke Beteiligung an der Einwanderung in die Städte, die Auswanderung in das Ausland verdienen Beachtung.

Die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft beschränkt sich nicht mehr auf ein Land. Aus allen Ländern, und nicht allein aus europäischen, auch aus Amerika und andern überseeischen Ländern vernehmen wir Klagen über mangelnde Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebes. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte vorwiegend auf den durch die internationale Konkurrenz herbeigeführten Preissturz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in erster Linie des Getreides, zurückzuführen sein. Die Verschärfung der Notlage ist aber noch weniger dadurch eingetreten, daß die Einnahmen der Landwirte keine entsprechende Steigerung erfahren, als dadurch, daß die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen außerordentlich angewachsen sind. Die Roherträge der Landwirtschaft sind von den Freiheitskriegen ab stetig, abgesehen von den durch Witterungsverhältnisse zeitweise herbeigeführten Schwankungen, gestiegen, nicht aber in gleicher Weise die Reinerträge, indem das Verhältnis der letzteren zu den Roherträgen einerseits durch die Summe der Wirtschaftskosten, anderseits durch die Preise der Erzeugnisse bestimmt wird. Auf das Anwachsen der Wirtschaftskosten haben Einfluß ausgeübt die hohen Arbeitslöhne, sodann die Ausgaben für die durch die Socialgesetzgebung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen der Alters- und Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung sowie die fortwährend steigenden Ausgaben für die allgemeinen Wirtschaftsbedürfnisse, indem jedes Inventarstück bedeutend teurer ist wie früher. Daß die Lebensansprüche auch der Bauern in neuerer Zeit gestiegen, ist zuzugeben. Aber dieser Vorgang giebt keine genügende Erklärung für die bestehende Notlage ab, indem die Lebensansprüche der andern Stände viel größere als diejenigen des Bauern sind. Im allgemeinen ist über den Mangel an Sparsamkeit und Nüchternheit auf dem Lande noch weniger zu klagen, auch fehlt es dem Bauern nicht an Fleiß. Ebenso verbreiten sich Betriebsamkeit und Intelligenz immer mehr, wenn es auch nach dieser Seite noch am meisten hapert. Aber alle die genannten Erscheinungen zusammen

geben keine genügende und vollständige Erklärung für die bestehende ungünstige Lage ab, in der sich zahlreiche Landwirte befinden. Die wichtigste Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß schon vor dem Eintritt des Sinkens der Reinerträge die Lage vieler Landwirte eine bedenkliche war infolge der hohen hypothekarischen Verschuldung. Diese wurde vorzugsweise durch Überschätzung des Bodenwertes bei Erbteilungen oder Kauf und durch Nichtbeachtung der für die Höhe der zulässigen Belastung maßgebenden Grundsätze veranlaßt. Daß man einen sogen. Verkehrswert und einen sogen. Ertragswert der Grundstücke unterschied, war ein Fehler, der sich bitter rächen mußte. Mit der hohen Verschuldung Hand in Hand geht dann der Mangel an Betriebskapital, der die Durchführung zeitgemäßer Verbesserungen verhindert.

Die hohe Verschuldung hat sich ausgebildet seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit der auf Grundlage der individualistischen Theorie sich entwickelnden verkehrswirtschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft, welche das Grundeigentum frei veräußerlich und frei verschuldbar machte und dem gemeinen Erbrecht unterwarf. Man vergaß die sociale Bedeutung des Grundbesitzes für die Gesellschaft und ließ außer acht, daß für das Grundeigentum eine Rechtsordnung zu schaffen sei, welche sich der Eigenart des Bodens, seiner Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit, seiner begrenzten Theilbarkeit und Ertragsfähigkeit ebenso anpaßt wie das Handelsrecht den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Kaufleute. Man hatte, mit andern Worten, die germanische Rechtsauffassung des Grundbesitzes aus den Augen verloren. „Unser bisheriges Recht behandelt zweifellos den Grundbesitz nach Möglichkeit der beweglichen Sache gleich," sagt Professor Gierke, „stellt ihn hinein in den Strom der freien Konkurrenz wie ein bewegliches Gut. Deshalb hat dieses Recht seine sociale Aufgabe nicht erfüllt, indem es dazu drängte, den mittleren Besitz zu zerstören und den Besitz hineinzudrängen in die Form des Latifundiums oder der Zwergwirtschaft, indem es zu einem häufigen Besitzwechsel führte und dem Grundbesitz die Bedeutung nahm, Heimat und dauernde Berufsstätte einer ländlichen Familie zu sein, die von Geschlecht zu Geschlecht der Nation neue Kräfte liefert. Auch seine nationale Aufgabe hat dieses Recht nicht erfüllt, nämlich nicht bloß den Grundbesitz, sondern auch die grundbesitzende Bevölkerung, unsern Grundbesitzer- und Bauernstand zu erhalten.... Wie die Arbeit und das bewegliche Kapital, so ist auch der Grundbesitz etwas Eigenartiges. Als nicht vermehrbarer Bestandteil des vaterländischen Bodens kann er niemals in demselben Sinne einem Einzelnen gehören wie eine bewegliche Sache, ist aber gleichwohl dazu bestimmt, dem einzelnen Individuum eine Stätte zu schaffen der Berufserfüllung, der Arbeit für sich und seine Familie und zugleich für das Ganze, eine Stätte, auf der womöglich seine Kinder und Kindeskinder den gleichen Beruf mit Freudigkeit erfüllen sollen. So brauchen wir also ein Recht, das dem Grundbesitz die Natur einer Heimstätte wiedergiebt. Demnach soll das künftige Recht ihn als Rentenfonds behandeln, während das bisherige ihn als Kapital auffaßte, und wenn das bisherige Recht der Auslieferung des Grundbesitzes an das Kapital keine Grenze setzte, so soll das zukünftige Recht diese Grenze ziehen."

Unter dem Eindruck der geschilderten Notlage ist der Zusammenschluß der Landwirte zur einheitlichen Verfolgung gemeinsamer Ziele mächtig gefördert worden, und zwar nach verschiedenen Richtungen hin, einmal durch Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, dann durch Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und endlich durch zusammenfassende Bestrebungen zum Zwecke der politischen Agitation. In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine mit den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zusammen. Zu den ältesten derartigen Vereinigungen in Deutschland gehören die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee und die Königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Celle (Hannover). Diese landwirtschaftlichen Vereine haben, wie auch die am 11. Dezember 1885 gegründete „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft" die Förderung der landwirtschaftlichen Technik im Auge. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und verspricht eine ungeahnte Bedeutung, für den bäuerlichen Betrieb insbesondere, zu gewinnen. Man kann drei Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens unterscheiden: solche zur Beschaffung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, solche zum Absatz fertiger Rohstoffe und solche zur Bearbeitung und zum gleichzeitigen Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die örtlichen Genossenschaften haben sich wieder in größere Verbände zusammengeschlossen, und man kann in dieser Beziehung auch wieder drei Gruppen unterscheiden: die Offenbacher Vereinigung selbständiger Landesverbände, den Raiffeisenschen Verband der zu einheitlicher Organisation zusammengeschlossenen Landesverbände und die Gruppe der Sonderverbände. Ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Gruppen der Verbände scheint durch die „Bezugsvereinigung deutscher Landwirte" angebahnt zu sein, welche sich im Februar 1900 zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung konstituierte. Die Umgestaltung der Gesetzgebung erstrebt, über die von den Bauernvereinen (s. d. Art.) verfolgten Ziele hinausgehend, der unter dem 18. Februar 1893 gegründete „Bund der Landwirte". Zugleich Förderung der Technik

und Anbahnung gesetzgeberischer Maßnahmen im Interesse der Förderung der Landwirtschaft haben zur Aufgabe die nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894 für Preußen eingerichteten „Landwirtschaftskammern".

Unter den Vorschlägen zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung stand lange Zeit im Vordergrunde des Interesses besonders in den dem Bunde der Landwirte verwandten Kreisen der sogen. Antrag Kanitz auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr und Festsetzung von Mindestpreisen. Die von dem Rheinischen Bauernvereine vertretenen sogen. Neußer Beschlüsse stellen nur eine Modifikation des Antrags Kanitz dar. Wesentlich ist beiden Vorschlägen die Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels. Die wichtigsten Punkte der Agrarfrage würden auf dem Wege dieser Bestrebungen keine Besserung erfahren, nämlich die Neuregelung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz einerseits und die Regelung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Lande. Die erstgenannte Frage umfaßt die beiden Probleme der Erbfrage und der Verschuldung. Schon im Begriffe Bauerngut liegt das Erfordernis einer gewissen Größe. Diese Größe kann nach zwei Seiten hin Schmälerung und Einbuße erleiden, und beide Möglichkeiten müssen der Reihe nach ins Auge gefaßt werden. Es kann a) durch Realteilung das Bauerngut zerstört werden, es kann aber auch b) ohne Realteilung durch Teilung des Ertrágnisses infolge Überlastung mit Verpflichtungen an Dritte die Unzulänglichkeit des Bauerngutes für den Landmann eintreten.

VIII. Was die Realteilung anbelangt, so wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt, daß weit getriebene Parzellierung des Grundbesitzes notwendig gewisse wirtschaftliche Nachteile mit sich führe. Ein Grundstück, welches eine Familie noch zu erhalten vermag, kann gleichwohl schon zu klein sein, um ihre Arbeitskraft genügend zu beschäftigen. Diese überschießende Kraft geht dann verloren, wenn nicht eine Nebenbeschäftigung da ist, deren Ausübung sich ohne gegenseitige Störung mit dem Ackerbau verknüpfen läßt. Ist das Grundstück auch zum Unterhalt der Familie zu klein, so wird das Aufsuchen von Nebenbeschäftigung zur Notwendigkeit, und der Anbau wird in den meisten Fällen den Anforderungen derselben nachgesetzt werden müssen und mehr oder weniger leiden. Es kann auch die Gebundenheit an die an sich ungenügende Ackerparzelle zu unverhältnismäßiger Herabdrückung des Lohnes der Nebenbeschäftigung führen. Spinner, Weber, Schmiede, Stricker in abgelegenen Gegenden auf Zwergwirtschaften suchen den durch Maschinen- und sonstige Konkurrenz sinkenden Preisen ihrer Nebenprodukte, ehe sie ihre gewohnte Beschäftigung aufgeben, durch übermäßige Anstrengung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder bis zu gesundheitzerstörender Erschöpfung zu begegnen. — Auf einem kleinen Grundstück steht die im Laufe des Tages unmittelbar zu verrichtende Arbeit im Mißverhältnis zu dem für Vorbereitung, Hin- und Weggehen, Wechsel der Werkzeuge, Verkauf des Produktes erforderlichen Zeitaufwand; die Viehhaltung wird ertraglos; an Wegeland, Gräben, Überwerfen von Saat, Vergütung von Beschädigung der Nachbarn entstehen gegenüber größeren Grundstücken unverhältnismäßige Verluste. Der für den Boden geeignete Fruchtwechsel kann nicht durchgeführt werden, weil der Besitzer auf den Naturalertrag bestimmter Bodenfrüchte rechnen muß. Jede Mißernte wird dem Besitzer verhängnisvoll. Man kann sagen: ein Bauerngut, welches für den jeweilig passenden Intensitätsgrad eben groß genug ist, würde durch Zerstückelung ebenso gewiß an Gesamtwert verlieren, wie Edelsteine, Schiffe, Gemälde, Pferde, die man zerteilt. — Die Teilung eines Wirtschaftsganzen bringt an sich schon Störung in der Gesamteinrichtung hervor. Wohnung, Hausrat, Gutsinventar lassen sich ohne Neuanschaffung und Umgestaltung nicht so teilen, daß sie, wie bisher fürs Ganze, so jetzt für zwei Wirtschaften passen. Viele Gegenstände müssen doppelt beschafft werden, manche sind für den Teil nicht mehr voll nutzbar, der Gesamtbetrieb muß geändert werden und erfordert neue Erfahrungen. Die Erträge sind nicht mehr in der alten Weise verwertbar, die bürgerliche Stellung, welche das ungeteilte Gut dem Besitzer gab, kann denen, die nur Teile besitzen, nicht erhalten bleiben. Bei ungeteilter Übernahme würde, wie die Verhältnisse der ländlichen Gesellschaft gestaltet sind, wenigstens ein Familienglied in der Lage sein, die Vorteile dieser Stellung für sich und damit auch für seine Angehörigen, seine Geschwister und Verwandten, geltend und nutzbar zu machen. — Anderseits ist es richtig, daß das Bestehen rechtlicher oder thatsächlicher Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes für sich allein nicht immer vor Verschuldung oder Verarmung schützt. Der Zustand der unumschränkten Freiteilbarkeit hat keineswegs überall die Auflösung der bäuerlichen Anwesen im Gefolge. Die mit der fortgesetzten Aufteilung der Bauerngüter in immer kleinere Anwesen verbundene Gefahr ist da geringer, wo eine sehr intensive Bodenbestellung möglich ist, oder wo das fehlende Bodenareal seine wirtschaftliche Ergänzung in industriellem Nebenverdienst findet. Freiteilbarkeit hat also in der Nähe größerer Städte, in industriereichen Gegenden nichts durchweg Bedenkliches und absolut Verwerfliches. Wo Hausindustrie, Bergwerk oder andere lohnende Nebenbeschäftigung auf dem Lande vorhanden ist und rationeller Garten- oder Handelsgewächsbau besteht, ist das Verschwinden großer Bauerngüter weniger schädlich. In der That liegt in Gegenden des frei beweglichen Besitzes ein Segen und ein Sporn zu Fleiß und Sparsamkeit in der Möglichkeit, sich vom Taglöhner, der sich ein Stückchen Garten

gekauft hat, bis zum wohlhabenden Bauern hinaufzuarbeiten. Insbesondere wird der Taglöhner oder Fabrikarbeiter, der auch nur einen Morgen Landes mit einigen Obstbäumen und ein eigenes Häuschen sein nennt, den verführerischen Lehren der Socialdemokratie niemals ein so williges Ohr leihen, wie der heimat- und besitzlose Arbeiter, wenn er auch einen weit höheren Lohn bezieht. — Grundteilungen wirken demnach dort überwiegend vorteilhaft, wo sie zur Verbesserung der Wirtschaft vorgenommen werden, sei es daß die größere Intensität der Bewirtschaftung eine Verminderung der Bodenfläche der Betriebseinheit voraussetzt, sei es daß infolge zunehmender Industrie und Kleingewerbetriebes Arbeiter auf dem Lande Grundstücke zu erwerben suchen. Grundteilungen wirken aber dort überwiegend kulturschädlich, wo sie der verschuldete Bauer als letztes, zumeist vergebliches Mittel ergreift, um sich vor der drohenden Exekution zu retten.

Man ist gewohnt, dem deutschen Recht die Geschlossenheit der Bauerngüter, dem römischen Recht die Behandlung des Grundeigentums nach Analogie des beweglichen Vermögens zuzuschreiben. Es ist dies auch in der That zutreffend, nur verfällt man dabei leicht in den Fehler, sich die lange Dauer bäuerlichen Besitztums zu sehr auf Zwangsgesetzen beruhend zu denken. Solche Gesetze brachte erst das 17. und 18. Jahrhundert zum Zweck der im Interesse von Staat und Grundherrschaft gelegenen Erhaltung steuerfähiger Bauern mit sich. In der früheren Zeit bäuerlicher Autonomie, im 14. und 15. Jahrhundert, herrschte — wenn nur die Abgaben nicht litten, die einer übernahm (Vorträgersystem) — große Freiheit, die eben dank verschiedener Umstände weniger mißbraucht wurde und mißbraucht werden konnte. Auch war in jener Zeit so zahlreichen Korporations- und Gemeinschaftsbesitzes notorisch die moralische Kraft, in Gemeinbesitzverhältnissenen zu stehen, eine allgemeinere und größere. Es war also schon deshalb weniger Teilungsbedürfnis. Es gab eine Reihe von Arten Miteigentum und Besitz zu gesamter Hand, beim Adel die Ganerbschaften u. dgl. Lebendiger Familiensinn, mächtige Sitten, Abwesenheit von Spekulation und Geldwirtschaft thaten das Ihrige. Gesetzlich, beim Adel hausgesetzlich (Fideikommisse) wurden die Meistbegünstigungen erst dann ausgesprochen, formuliert und fixiert, als das römische Recht mit seiner Zwangsteilung im Intestatsfalle die bisherigen Gewohnheiten und die darauf beruhenden Einrichtungen, bäuerliche Behäbigkeit und adeligen splendor familiae zu erschüttern drohte.

Die Maßregeln, die neuerdings gegen kulturschädliche Grundteilungen vorgeschlagen werden, haben den ausgesprochenen Zweck, Gewährschaft zu bieten, daß das Gehöft der Familie und so einem eng mit dem Besitze verwachsenen Geschlechte möglichst lange verbleibe und seinem Inhaber unverändert als zulängliche Nahrungsquelle diene, also zu verhindern, daß kleines Grundeigentum zum Spekulationsobjekt werde, durch Zusammenkauf sich verringere und hiermit eine nachteilige Güterverteilung eintrete. — Die Maßregeln fassen sowohl den Immobiliarverkehr unter Lebenden wie jenen auf den Todesfall ins Auge. Zu den erstgenannten Maßregeln gehört die Beaufsichtigung jener Individuen oder Konsortien, welche aus dem Ankauf von Landgütern ein Gewerbe machen, indem sie daraus kleine Höfe oder Parzellen bilden und auf die dabei eintretende Preiserhöhung spekulieren (Hofmetzgerei). Eine indirekte Erschwerung kann darin bestehen, daß der Käufer eines Gutes nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist zum parzellierenden Wiederverkauf schreiten darf. Gegen ein Stückminimum wird eingewendet, daß die zu einer Zeit möglicherweise ganz zweckentsprechende Größe im Laufe weniger Decennien eine unzweckmäßige sein kann, während es doch im Interesse des Staates liege, daß durch intensive Wirtschaft, die ein durchschnittlich kleineres Areal bedinge, der Rohertrag seines Territoriums mehr und mehr gesteigert werde. Allein bei der sonstigen großen Fruchtbarkeit unserer Gesetzgebung dürfte die Revision und Reduktion eines zu groß gewordenen Stück- oder Besitzminimums, das ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht unterschritten werden darf, nicht allzu schwer fallen. — Was den Immobiliarverkehr auf den Todesfall betrifft, so handelt es sich um ein der Landwirtschaft angepaßtes besonderes Erbrecht. Die Gesetzgebung verschiedener deutscher Länder hat ein besonderes Erbrecht im landwirtschaftlichen Besitz mit dem ausgesprochenen Zweck statuiert, dadurch der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes zu Hilfe zu kommen und seitens des Staates die Übernahme des Gutes durch einen der Miterben gegenüber der Naturalteilung zu begünstigen, da sich in Bezug auf die Mobilisierung neuerdings mit Recht die Ansicht verbreitet hat, daß nur das zähe, oft schwierige Festhalten am ständischen Sondererbrechte bis in die neueste Zeit einen großen Teil des deutschen Grundbesitzes vor Überschuldung, Teilung und Zerstücklung bewahrt habe. Übrigens hat die Reformgesetzgebung dem Umstande Rechnung zu tragen, daß es Landstriche mit noch thatsächlich geschlossenen Bauerngütern und andere an gleiche Aufteilung von alters her gewöhnte Gegenden giebt. Was die Verbreitung der Bauerngüter angeht, so bilden dieselben geographisch betrachtet einen senkrechten Streifen durch die Mitte der deutschen Karte, der (jedoch mit Unterbrechungen) im Norden Schleswigs beginnt und an der Tiroler Grenze endet, von Königsau bis zur Zugspitze. Der Streifen umfaßt Schleswig-Holstein, einen Teil von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, die Bezirke Münster und Düsseldorf, den östlichen Teil Württembergs, fast das ganze rechtsrheinische Bayern (mit Ausnahme des weinbauenden Unterfranken und der nächsten Umgebung Münchens),

dazu Königreich und Provinz Sachsen und Ostpreußen. Der Grundbesitz ist vorherrschend klein am Rhein, Mosel, Neckar, Main, also in der Rheinprovinz, Nassau, Hessen, bayerischen Rheinpfalz, dann in Thüringen, und wo Gebirgscharakter und Industrie einen diesbezüglichen Einfluß ausübten. Fast überall auf den deutschen Mittelgebirgen sitzt auf dürftigem Boden ein Stamm von kleinen Leuten, die nur zu geringem Teile als Bauern, zu großem Teile als Holz- und Straßenarbeiter, Fuhrleute, Weber, Holzschnitzer oder sonstige hausindustrielle Arbeiter sich nähern. Am kleinsten sind die Betriebe, wo die Bevölkerung dicht gedrängt und sehr industriell ist. Die hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle machen da landwirtschaftliche Betriebe nur bei gartenmäßiger Bewirtschaftung in der Umgebung großer Orte aus. Meistens dienen sie aber nur in Verbindung mit anderweitigen Erwerbsquellen als solche.

Das Anerbenrecht nun besteht in der Bevorzugung eines Erben im Erbgang; es charakterisiert sich durch das Streben nach Erhaltung der landwirtschaftlichen Anwesen in ungeteiltem Zustande durch Übergang des Gutes an einen Erben. Bezüglich der Form der Einführung des Anerbenrechtes giebt es fünf Möglichkeiten: 1. Eintragung der Besitzung auf Antrag mit dem Recht, später wieder löschen zu lassen und testamentarisch zu verfügen; 2. unvollkommenes Intestatanerbenrecht mit Eintragung der dem Anerbenrecht unterliegenden Besitzungen in die Höferolle von Amts wegen, die aber unterbleibt, wenn der Besitzer widerspricht und wobei auch spätere Löschung und letztwillige Verfügung durch Testament möglich ist; 3. vollkommenes Intestatanerbenrecht, d. h. das Anerbenrecht ist gesetzliches Erbrecht, es wird von Amts wegen eingetragen, aber jeder hat das Recht, durch testamentarische Verfügung oder durch Übertrag unter Lebenden, nicht aber durch Antrag auf Löschung anderweitig Dispositionen für den Übergang auf den nächsten Besitznachfolger zu treffen; 4. obligatorisches Anerbenrecht, auch mit Ausschluß der Testierfreiheit; 5. obligatorisches Anerbenrecht mit Beibehaltung der Testierfreiheit, deren Anwendung aber an erschwerende Bedingungen (z. B. Familienrat, Landwirtschaftskammerbeschluß u. s. w.) geknüpft ist. Die unter 1 angegebene Form hat sich nicht bewährt. Wirkungsvoll kann bei dem Charakter des Bauern nur 2 werden, wie es z. B. Westfalen durch die Erfahrung bewiesen hat. Bezüglich der Einwürfe, welche man gegen das Anerbenrecht ins Feld führte, bemerkt mit Recht Gierke: 1. Es wird zunächst in ganz irrtümlicher Weise das Princip der Freiheit dagegen angeführt. Indessen ist ein Anerbenrecht sehr wohl möglich, welches die Verfügungsfreiheit nicht beschränkt, indem man gestattet, daß über das Besitztum durch Testament verfügt werden kann, wenn es nur ungeteilt bleibt, und jede Freiheit muß doch ihre Schranken auch haben, wo sie mit den Interessen der Allgemeinheit in Widerspruch tritt. 2. wird das Princip der Gerechtigkeit ins Feld geführt, wobei aber der Gedanke der Gerechtigkeit mit dem der abstrakten Gleichheit verwechselt wird und man nicht bedenkt, daß der Grundbesitz nicht ein reines Recht, sondern zugleich auch Pflicht ist, nicht nur Ehre, sondern auch Lasten bringt, und der bevorzugte Anerbe Pflichten gegen die Gesamtheit und die Familie zu erfüllen hat. 3. erblickt man im Anerbenrecht eine sociale Gefahr, weil die ausgeschlossenen Miterben das städtische Proletariat vermehren helfen, wobei übersehen wird, daß aber auch das Anerbenrecht der Familie in dem Hofe als Besitz des Familienhauptes einen gewissen Rückhalt gewährt.

IX. Nicht bloß durch unpassende Teilung, auch durch unangemessene Verschuldung kann die Selbständigkeit bäuerlichen Besitztums bedroht sein. Verschuldung ist verschleierter partieller Verkauf. Überschreitet sie ein gewisses Maß, so sind die Pfandbriefinhaber, Sparkassen, Stiftungen, Hypothekenbanken und anderweitige Gläubiger, wenn auch nicht die juristischen, wohl aber die faktischen Herren von Grund und Boden. Die irrtümliche Verallgemeinerung der freihändlerischen Agrarpolitik, als sei jede zunehmende Verschuldung ein Glück, weil sie eine „Befruchtung“ des Grundbesitzes mit Kapital und einen Fortschritt zu intensiver Landwirtschaft darstelle, wird in neuerer Zeit von Tag zu Tag mehr aufgegeben. Allerdings verfloß geraume Zeit, seit 1868 und 1869 Rodbertus der Welt die Augen darüber öffnete, daß vier Fünftel aller Grundschulden rückständige Kaufgelder und eingetragene Erbportionen seien. Wie bei den Grundteilungen zwischen kulturell vorteilhaften und wirtschaftlich schädlichen unterschieden werden muß, so muß dies auch bei der relativen, d. h. stärker als der Reinertrag wachsenden Verschuldungszunahme geschehen. Die Schulden können unbedenklich sein, wenn durch Verbesserung der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung, Vermehrung des Betriebskapitals, besonders des Viehstandes, eine intensive Bewirtschaftung des Bodens und demgemäß Erhöhung des Ertrages und Verkehrswertes eintritt, die Melioration sich also durch erhöhte Erträge bezahlt macht. Die Zunahme der Hypothekarverschuldung kann indifferent sein, wenn sie eine Umänderung persönlicher Schulden in hypothekarische bedeutet, wenn frühere Handscheine in Hypotheken umgewandelt werden. Verschiedene Umstände tragen nämlich dazu bei, daß die ältere Art und Weise der direkten und nahen Bargeldhilfe durch reiche Nachbarn, Verwandte, einen bekannten städtischen Kaufmann, Stiftungsfonds u. dgl. abnimmt und die indirekte Beleihung durch unnachsichtige Kreditinstitute zunimmt: bald ist es die Unpünktlichkeit der Schuldner, die Furcht vor Verwicklung in Prozesse, bald das Erkalten des Familiensinnes und nachbarlichen Zusammenhaltes, bald der Wunsch des Gläubigers nach einem

jederzeit an der Börse realisierbaren Papiere. Anderseits darf ein Gleichbleiben der Hypothekarverschuldung für sich allein noch nicht als ein günstiges Zeichen angesehen werden, da es ja noch auf den Personalkredit ankommt. — Bedenklich ist jene Zunahme der Verschuldung, welche nicht durch Meliorationen entsteht, sondern aus Kaufschillingsresten und Erbgleichstellungsgeldern. Erstere entstehen durch zu niedere Anzahlung beim Gutskauf, also durch Gutskauf zu hohen Preisen mit unzulänglichen Mitteln, letztere durch Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem Haupterben zugefallene Gut. Dadurch wird nämlich der Landwirtschaft, insbesondere wenn Verkäufer und weichende Erben sich der Stadt zuwenden, Betriebskapital entzogen, nicht aber ihr solches zugeführt: es entsteht eine viel zu große Belastung des Bodens mit Erbportionen an Nichtlandwirte. Daß namentlich die Kaufschillingsreste und Erbgleichstellungsgelder eine große Quote der Verschuldung ausmachen, beweist der Umstand, daß jene Bauerngüter am wenigsten verschuldet zu sein pflegen, welche seit Generationen zu einer mäßigen, den Ertragswert nicht übersteigenden Taxe von Vater auf Sohn vererbt worden sind. — Gerade die letztere Art der Verschuldung nun hat sowohl die freihändlerische Agrargesetzgebung durch ihre Gestattung unbeschränkter Verschuldbarkeit als auch die dermalige Form der Erbteilung sehr begünstigt; beide tragen dadurch Mitschuld an der Vergrößerung des kapitalistischen Anteils am landwirtschaftlichen Ertrage, so daß dem Grundbesitzer selbst ein abnehmender Teil des landwirtschaftlichen Ertrages übrig bleibt. Zu Annuitäten und Hypotheken kommen noch Gebühren, so daß die Erleichterung im Vergleiche zur ehemaligen Notwendigkeit, vom Ertrage der Feldfrüchte einen Teil dem Zehntherrn, dem Staate, der Kirche abzugeben, eine geringe ist. Der Bauer ist eben zur Aufbringung der Zinsen so gut wie früher einen Teil seiner Arbeit zu opfern genötigt. „Was ist gewonnen," sagt Stahl in seiner Rechtsphilosophie II, 331, „wenn der Landmann einen Teil seiner Arbeit, anstatt dem Gutsherrn als Abgabe, dem Gläubiger als Zins geben muß? Verloren aber ist viel, denn der Gläubiger ist nicht wie der Grundherr zu Remissionen rechtlich verpflichtet, nicht durch natürliche Interessen mit den Grundholden verknüpft. Sein Vorteil ist nicht, wie der des Gutsherrn, die Erhaltung des Grundholden bei Wohlstand, sondern dessen Bedrückung und zuletzt dadurch eigener Erwerb des Gutes." Ja oft würde der Gläubiger, der faktische Herr, im Falle eigentümlichen Besitzes kaum einen so verläßlichen und einträglichen Pächter zu finden im stande sein, als es der nominelle Eigentümer infolge seiner Anhänglichkeit an das überschuldete Erbgut ist.

Es ist für die Agrargeschichte auffallend, daß sich erst neuerdings eine so zunehmende, unverhältnismäßige und planlose Verschuldung bemerkbar macht. Bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts kann von einem ländlichen Schuldenwesen im allgemeinen nicht gesprochen werden. Der Rentenkauf findet sich zwar auf dem Lande, allein er involviert keine eigentliche Agrarverschuldung, er ist unkündbar, und die für Rente aus einem Grundstück hingegebene Geldsumme wurde regelmäßig (man sieht es insbesondere bei den städtischen Bauten nach Feuersbrünsten) zur „Besserung" des belasteten Objektes verwendet. Bei Notfällen, Mißjahren, Naturschäden hatte der bestandene Gutsverband immerhin eine gewisse Verpflichtung des Gutsherrn zur Aushilfe gekannt. Ganz abgesehen von den Lastenremissionen, gab es gewisse Fonds für Darlehen, Magazine für Saatkorn u. dgl. Nicht gleichgültig sind die Rechtsformen bäuerlicher Schuld. Durch Beseitigung noch vorhandener Reste aus dem deutschen Recht, also bäuerlicher Besonderheiten, ist die volle Wirksamkeit des bauernlosen römischen Rechts erhöht worden, ein Umstand, der der bäuerlichen Landwirtschaft ungünstig genannt werden muß. Die römische Kreditform wie die Erbteilungsform beweisen dies. Alle neueren Intestaterbrechte nehmen für sämtliche Descendenten gleichen Grades gleiche Erbportionen an, ohne auf die Sonderbedürfnisse des Bauernstandes Rücksicht zu nehmen. Eine solche Rücksichtnahme lag eben dem unserem Erbrecht als Grundlage dienenden römischen Rechte fern. Man darf dies auch gar nicht von ihm verlangen. Wie bei der Erbteilung, so zeigt sich auch bei der Verschuldung, daß das römische Recht an die verschiedene Natur der Berufe, wie sie in einem Arbeitsvolke sich bilden, an Erhalten und Gedeihen eines Bauernstandes nie gedacht hat. Es zog meisterhaft die aus dem absoluten Eigentum und dem Eigennutz des damaligen Individualismus sich ergebenden Konsequenzen und ist ein Recht, wie es sich eben in solcher Schroffheit und Arbeitsverachtung nur bei einem Volke bilden kann, wo die nationale Produktion gegenüber den wirtschaftlichen Folgen beständiger Eroberung rechtsbildend kaum in Betracht kommt. An der römischen Verschuldungsform wird namentlich das der Landwirtschaft so ungünstig genannt, daß sie nicht berücksichtigt, wie der Grundeigentümer nach der ganzen Natur seiner Arbeit und seines daraus fließenden Einkommens nicht in der Lage ist, beliebig eine verlangte Kapitalzahlung zu leisten.

Zur Umgestaltung der Schuldverhältnisse des Bauernstandes und Vorbeugung neuer Verschuldung ist vor allem das Princip für den Grundbesitz einzuführen, daß an Stelle der Hypothekenschuld im landläufigen Sinne die Rentenschuld treten muß. Es ist das unsterbliche Verdienst von Rodbertus, festgestellt zu haben, daß seiner Natur nach der Grundbesitz nur Renten und nicht Kapital erzeugen kann, die Rentenverschuldung also die allein naturgemäße Form der Reallast ist. Dieses Rentenprincip muß aber fünf Momente umfassen, nämlich 1. daß nur der Reinertrag von Grund und Boden verschuldet

werden kann, also 2. der Zinsfuß nicht über die Höhe des Reinertrags hinausgehen darf, 3. der Arbeitslohn für den Grundbesitzer, als in dem Reinertrag enthalten, frei bleibt, 4. die Schuld unkündbar ist und 5. die letztere so bemessen wird, daß sie durch den Reinertrag nicht nur verzinst, sondern auch amortisiert werden kann. Es entsteht aber die Frage, ob die Rentenschuld als Rente oder als amortisierbare, unkündbare, im Verhältnis zur Rente richtig bemessene Kapitalschuld einzutragen ist und es im ersteren Falle dann dem Kapitalmarkte überlassen bleiben soll, den Kapitalwert der Rente zu finden. Am empfehlenswertesten scheint zu sein, die Schuld als unkündbare, amortisierbare Kapitalschuld einzutragen mit unveränderlichem Zinsfuß, also in Form einer Pfandbrief- oder Rentenbriefschuld. Damit erreicht man die volle Wirkung des Rentenprincips und hat außerdem verschiedene Vorteile. „Wenn wir die Schuld in Form des Renten- oder Pfandbriefes eintragen lassen, so ist der Schuldner gesichert; es kann ihm nie gekündigt oder der Zinsfuß erhöht werden; der Gläubiger weiß genau, wie viel er bekommt; Kursschwankungen treten nicht in dem Grade ein, wie wenn die Rente als solche eingetragen wäre, und man erspart die Mühe und die Kosten der Umschreibung bereits bestehender Eintragungen. Wir müssen sodann bedenken, daß wir es eben mit bäuerlichen Verhältnissen zu thun haben und es sich nicht nur darum handelt, die Verhältnisse des Anerben ins Auge zu fassen, sondern auch die Verhältnisse derjenigen, welche die Abfindungen erhalten sollen. Für die Geschwister des Anerben ist die Form des Pfandbriefes aber viel schmackhafter als die Form der Rente; außererdem würde ein sehr großer Teil der Abzufindenden sofort in der Lage sein, die Rente in Kapital umzusetzen. Es hat z. B. eine Tochter einen Kaufmann geheiratet, ein Sohn will auf einen andern Hof eine Anzahlung machen, da muß der Kapitalwert vorhanden sein. Auch hat die Form der Pfandbriefschuld noch den Vorteil, daß es hier gestattet und möglich ist, zu jeder Zeit beliebige Kapitalbeträge abzutragen, was bei der Form der Renteneintragung kaum erreicht werden kann" (v. Laër).

Wir müssen den Real- und Personalkredit bei dem Bauern unterscheiden. Wo Besitz- und Meliorationskredit in Frage kommt, da ist die Rentenschuld am Platze; wo es sich um Ergänzung des Betriebskapitals handelt, welches in kurzer Zeit wieder in die Hand des Besitzers zurückkommt, ist Kapitalverschuldung die gegebene Form. Zur Befriedigung des Realkredits sind die durch Kabinettsordre Friedrichs II. vom 29. August 1769 zuerst eingeführten „Landschaften" die bis jetzt bestbewährten Anstalten. Als Ziel der Agrarreform wäre anzustreben, allenthalben in allen Landesteilen solche Institute einzuführen und zur Ausgabe von Pfandbriefen auf Grundbesitz zu monopolisieren, so daß die Landwirte Hypothekendarlehen nur bei den Landschaften aufnehmen dürften. Um dies zu erreichen, wäre eine möglichste Ausdehnung der Wirksamkeit der Landschaften auch auf die kleineren Bauern anzustreben, das Abschätzungsverfahren so einfach und billig zu gestalten wie nur möglich und mit der Sicherheit des Institutes vereinbar; endlich müßten für die höher auslaufenden Darlehen zweitstellige, höher verzinsbare Pfandbriefe ausgegeben werden. Reformen in diesem Sinne sind angeregt. Werden sie richtig durchgeführt, so bleiben auch in Zukunft die Landschaften die mustergültigen Anstalten zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Hypothekenkredites. In Verbindung mit dem Realkreditinstitut muß aber die Lebensversicherung zur Entschuldung des Grundbesitzes herangezogen werden. Rentenschuld in Verbindung mit abgekürzter Lebensversicherung des Besitzers stellen den besten und billigsten Weg zur Tilgung der Realverschuldung dar. Für den Personalkredit ist die lokale Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Muster der von Raiffeisen vorgezeichneten Form der Spar- und Darlehenskassenvereine das bewährteste Mittel. Empfehlenswert erscheint, die Real- und Personalkreditinstitute in nähere Beziehung zu einander zu bringen, so daß die letzteren die Vermittlung der Darlehensanträge an erstere (als Agenturen) vornehmen.

Es sind noch eine ganze Reihe von Reformvorschlägen von Stein, Schäffle, Vogelsang, Wilkonski, Ratzinger, Meyer, George und Flürsheim, Stöpel, Ruhland, Stolp, Oppenheimer u. s. w. gemacht worden. Soll eine Übereinstimmung zwischen der Verschuldung des Grundbesitzes und dem Ertragswert desselben dauernd hergestellt werden, so genügt nicht allein die Einführung einer der Eigenart des Grund und Bodens entsprechenden Verschuldungsform, sondern es bedarf auch materieller Rechtsvorschriften, welche die Ansprüche der Gläubiger auf das wirkliche Ertragsergebnis des Bodens beschränken, also der Festlegung einer Verschuldungsgrenze, welche sich ebenfalls aus socialen Gesichtspunkten rechtfertigen läßt. Allen diesen Einrichtungen liegt aber die Auffassung zu Grunde, daß sie sich fruchtbringend nur werden durchführen lassen, wenn für eine Organisation der bäuerlichen Elemente gesorgt wird. Seit Auflösung der alten Agrarverfassung war die Thätigkeit der an ihre Stelle getretenen Organisationen, der sogen. landwirtschaftlichen Vereine, entsprechend dem Zug der atomisierenden Volkswirtschaft, vorwiegend auf das technische, weniger auf das socialwirtschaftliche Gebiet gerichtet. Allgemein ist heute die Ansicht verbreitet, daß irgend eine Form berufsständischer Organisation für den Bauernstand nötig ist. Die Grundlage dafür können die Bauernvereine, die Genossenschaftsverbände und die Landwirtschaftskammern abgeben.

Während sich die bisherigen Ausführungen in der Richtung auf Erhaltung des Bauernstandes bewegten, ist noch der Bestrebungen für Schaf-

fung eines solchen zu gedenken. Gerade mit Rücksicht hierauf haben nämlich Praktiker wie Theoretiker das seiner Zeit ergangene Verbot der Neubegründung von Erbpachtsverhältnissen, wonach kein Rentenvertrag länger als 30 Jahre unablösbar sein durfte, als zu weit gehend beurteilt und sich für versuchsweise Wiedereinführung der Erbpacht ausgesprochen, als eines Mittels, um einen Stand mittelgroßer (bäuerlicher) landwirtschaftlicher Unternehmer oder grundbesitzender ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen. Die Erbpächter bildeten ein stabiles und in ihrer wirtschaftlichen Lage gesichertes Element; strebsamen und sparsamen Personen war es verhältnismäßig leicht, in den Stand der Erbpächter zu gelangen, da sie für den Ankauf der Gutssubstanz keine Aufwendungen zu machen, sondern höchstens das notwendige Inventar anzuschaffen und außerdem für die erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen hatten. Auch zur Sicherung tüchtiger Landtaglöhner als Stamm eines angesessenen und gesitteten Arbeiterstandes in der Nähe großer Gutswirtschaften, giebt es kaum ein besseres Mittel als die Verleihung von Erbpachtgütern an bewährte Feldarbeiter, denen die Aufbringung eines Erbbestandgeldes leichter fällt als die eines Kaufschillings. Der Zeitpächter verbürgt nicht das Interesse für Gut und Melioration, der Erbpächter dagegen hat die Sicherheit des Besitzes und Wertzuwachses desselben. Die Kanonisten nannten die Emphyteuse geradezu contractus meliorationis. Ein anderes Mittel zur Schaffung von Bauernbesitzungen ist in der preußischen Rentengutsgesetzgebung geschaffen, welche den Gedanken verfolgt, die Besitzungen, statt mit Hypotheken, mit unkündbaren Renten zu belasten und den Erwerb von Grundeigentum dadurch zu erleichtern, daß statt Kauf gegen Kapital mehr Kauf gegen Rente in Anwendung kommt. Vgl. das preußische Gesetz vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891, sowie vom 8. Juni 1896.

X. Es erübrigt noch, Andeutungen über den Bauernstand in einzelnen europäischen Ländern anzufügen, da bisher vorwiegend Deutschland ins Auge gefaßt wurde. — Daß lange, verwüstende Kriege der Erhaltung des Bauernstandes ungünstig sind, haben in den österreichischen Ländern z. B. die Folgen der Hussitenkriege gezeigt. Aus dieser Zeitperiode sind die böhmischen Landtagsbeschlüsse von 1453 bemerkenswert. In eine noch abhängigere Lage geriet der Bauer nach dem Dreißigjährigen Kriege. Noch im 17., besonders aber im 18. Jahrhundert begann der staatliche Absolutismus, der Soldaten und Steuerträger brauchte, die Wichtigkeit des Bauernstandes einzusehen. Die Centralisation mit ihrer Abziehung des Adels vom Lande verschlimmerte das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis. Die Bauern waren rücksichtlich der Beibehaltung oder des Wechsels der ihnen zugewiesenen Gründe ganz von der Herrschaft abhängig. Verordnungen, welche aus der Zeit der Zustandebringung des ersten Katasters während der Jahre 1656—1669 stammen, beweisen, daß der Staat gegen Willkür der Obrigkeiten einzuschreiten Veranlassung hatte. Das Robotpatent Kaiser Karls VI. vom Jahre 1738 regelte das Verhältnis beider Teile in noch bestimmterer Weise. Unter Maria Theresia rief die Bedrückung der abhängigen Bauern durch die Beamten eines in den Residenzen zehrenden Adels weitere Maßnahmen hervor. Die umsichtige Kaiserin befahl die strenge Scheidung der Rustikal- und Dominikalgründe. Was beim Zeitpunkt ihrer Verordnung Bauerngrund war, sollte es auch fürderhin bleiben. Durch den „Einkauf" konnten sich die Bauern vor der „Abstiftung" (Abmeierung) sichern. Sie erlangten das Recht, gegen Erlag einer mäßigen Summe, welche jedoch dem freiwilligen Übereinkommen zwischen dem berechtigten und dem verpflichteten Teile anheimgestellt blieb, ihren Grund ohne vorherige obrigkeitliche Bewilligung zu vertauschen, zu verpachten oder zu verkaufen. Die Robot (Dienstpflicht) wurde ermäßigt und in einem gewissen Verhältnis zur Grundsteuerleistung fixiert (Robotpatent vom 7. Sept. 1775), die Teilung der großen Bauerngüter bewilligt und befördert, gleichzeitig aber auch zur Hintanhaltung verderblicher Zerstückelung der Teilbarkeit aller Gründe durch Feststellung eines Minimums eine gewisse Schranke gesetzt. Unter Kaiser Joseph II. wurde eine Reihe neuer Bestimmungen hinsichtlich der bäuerlichen Leistungen erlassen. Mit Ausnahme des Instituts der Kontributionsfonds und der veränderten Wirksamkeit der Kreisämter hatten sie nur vorübergehende Geltung. Aus populationistischen Gründen wurde die Verbreitung des sogen. Raabschen Systems, d. h. die Parzellierung aller Höfe auf den Staats- und konfiszierten Kirchengütern und deren Überlassung an Bauern gefördert. Die Kontributskörnerfonds, in den böhmischen Ländern eingeführt durch Patent vom 15. Mai 1779 und 8. Juni 1788, hatten die Bestimmung, dem Landmann für Jahre der Not und des Mißwachses Hilfe zu gewähren. Überschüssige Vorräte wurden flüssig gemacht und sollten nach Kaiser Josephs Idee allmählich so anwachsen, daß ihre Interessen endlich den Betrag der Steuerquote ihrer respektiven Gemeinde zu erreichen vermochten (daher Kontributionsfonds). Dieser Zweck wurde nicht erreicht, dagegen erwiesen sie sich in anderer Weise nutzbringend. Benötigte ein Bauer Geld, so bat er um einen Vorschuß aus dem Kontributionsfonds oder der Waisenkasse, so daß er, wenn nicht gegründete Bedenken obwalteten, ohne Umständlichkeiten und Weiterungen Aushilfe erhielt, wie er sie näher und bequemer kaum wünschen konnte. Der Zinsfuß konnte gering sein. Den Amtsvorstehern waren die Verhältnisse jedes einzelnen Unterthanen genau bekannt, und so wußten sie stets, wem und wie weit sie kreditieren durften. — Die Lösung des Unterthanenverbandes erfolgte in

Österreich durch die Patente vom 4. und 17. März 1849. Das obrigkeitliche Verhältnis aller Herrschaften und alle aus demselben entspringenden Rechte und Verpflichtungen wurden aufgehoben. Die Leistungen des Unterthanen wie die Gegenverbindlichkeiten der Obrigkeit erloschen. Doch wurden die ersteren nach den Bestimmungen des erwähnten Patents vom 4. März und der Verordnung vom 26. Juni 1849 zum Teil abgelöst, zum Teil ward eine Entschädigung für sie angeordnet. Als Folge der Veränderung zeigte sich auf seiten der Herrschaften die Notwendigkeit der Vermehrung des Betriebskapitals, der Aufnahme von Kapitalien zur Bezahlung von Arbeitskräften, Pferden, Gerätschaften, Lokalitäten. Die Vorteile auf seiten der Bauern waren groß, dagegen gingen manche vorteilhafte Einrichtungen des alten Verbandes, der alten Gesamtorganisation von Groß- und Kleingrundbesitz verloren, für welche die an ihre Stelle getretenen staatlichen Ämter und Gemeinden keinen Ersatz zu bieten vermögen. Damit hängt die Zunahme des Wuchers in ärmeren Gegenden zusammen. Die 1868 und 1869 erlassenen Landesgesetze bewegten sich in derselben Richtung der Bodenmobilisierung. Sie erhoben in allen Kronländern (außer Tirol) die Freiteilbarkeit von Grund und Boden zum Princip. Damit war die Grundlage des bäuerlichen Sonderrechts beseitigt, und das auf römischen Rechtsbegriffen beruhende Erbrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 bekam auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung größeren Einfluß als bisher. Durch die Beseitigung der Gesetze aus der Zeit des Absolutismus, namentlich des Hofdekretes vom 11. Mai 1789, daß Bauerngüter wieder nur von Bauern erworben werden dürfen, war wenigstens die Möglichkeit übermächtiger Latifundienbildung gegeben. Übrigens besteht in der Mehrzahl der Kronländer die Gefahr wenigstens vorläufig noch nicht in der Latifundienbildung, sondern in der auf Kosten der Bauerngüter erfolgenden bedenklichen Zunahme der Zwergwirtschaften und ihrer Konsequenz, der Proletarisierung der Landbevölkerung. Für Ungarn sind die zahllosen jüdischen Großpächter charakteristisch, die gar keine eigentlichen Landwirte, sondern Kornspekulanten sind.

Das in Deutschland länger andauernde, dem Bauernstand günstige Gleichgewicht von Stadt und Land wurde in Italien unter dem Einfluß des Wiederauflebens antiker Verhältnisse schon früh zu Ungunsten des flachen Landes gestört. Die italienische Agrargeschichte ist charakterisiert durch den direkten Übergang des Landeigentums an die Städter. Der Beisatz „direkter Übergang des Landeigentums" rechtfertigt sich durch den Umstand, daß sich zwischen der ursprünglichen (feudalen) Periode, wo das Grundeigentum in der Hand des geistlichen und weltlichen Adels konzentriert war, und der Zeit der städtischen Herrschaft über das platte Land keine bemerkenswerte Zwischenperiode abhebt, in der sich eine durch Grundablösung befreite Klasse bäuerlicher Grundbesitzer nachweisen ließe, die dann nachträglich durch das Kapital der Städte enteignet worden wäre. Die feudale Organisation der Landwirtschaft wurde besonders durch den Einzug des Adels und seiner Gefolgschaft in die Städte gebrochen. Die Entvölkerung des flachen Landes infolge der beständigen Fehden und Parteikriege vermehrte das privatrechtliche, frei verfügbare Landeigentum und damit die städtischen Grundkäufe. Die Entvölkerung des platten Landes namentlich beeinflußte z. B. die toskanische Agrarpolitik des 13. und 14. Jahrhunderts, welche die ländlichen Arbeiter festzuhalten suchte und in der colonia partiaria (Teilbau) ein hierzu nicht ungeeignetes Mittel fand. Gegenwärtig lebt die italienische Landbevölkerung bei schwerer Arbeit kärglicher als manches Volk unter weniger mildem Himmelsstrich. Die italienische Bodenverteilung ist keine erfreuliche, der mittlere Besitz ist im Vergleich zu Latifundien- und Parzellenbesitz schwach vertreten. Die an die Antike erinnernde Eigentümlichkeit, daß das flache Land den Städtern gehört, ist geblieben. Schon Niebuhr findet an Stelle eines Bauernstandes wie in Deutschland nur „ein zeitpachtendes und taglöhnerndes Lumpengesindel". Es herrscht eine Parzellenwirtschaft, die nicht zur intensiven Kultur geführt hat, und der größte Teil des italienischen Bodens gehört den Städtern. Der Eigentümer kommt mit dem Lande am wenigsten in Berührung. Der mittlere und der große Grundbesitzer betrachten das Grundstück, das sie selten betreten, lediglich als ein Kapital, dessen Rente sie von Zeit zu Zeit einstreichen oder einstreichen lassen, also ein Absentismus in großem Maßstabe. Statt des Eigentümers bewirtschaftet den Boden eine Bevölkerung, die in den verschiedensten Rechtsverhältnissen zum Eigentümer steht als Pächter, Teilbauer, Taglöhner. Übrigens dauert der Übergang von Kleingrundbesitz an städtisches Kapital noch gegenwärtig fort, nicht nur in der Form der Verschuldung, sondern direkt in der Form des Eigentumsüberganges mit darauffolgender Wiederverpachtung. Seit der Säkularisierung der großen Kirchengüter hat sich der Kapitalismus auch in diese eingedrängt. Noch steckt in der ländlichen Bevölkerung aber trotz der traurigen Lage ein gesunder, tüchtiger Kern.

Dem französischen Bauernstande hat die Niederlage der Jacquerie (1358) ähnlich geschadet, wie dem deutschen der Bauernkrieg von 1525 und seine Folgen. (Der Name rührt davon her, daß die Edelleute ihre Bauern spottweise Jacques bon homme zu nennen pflegten.) Zur wirtschaftlichen Abhängigkeit kamen die mit großem Übermute geübten Rechte über die Person und Mißbrauch und finanzielle Ausnutzung der Gerichtsbarkeit. Bis zum Schlusse des Mittelalters hat die Monarchie für die Bauern fast nur das gethan, daß sie durch Aufzeichnung der coutumes

ihre Lasten fixierte und bloßer Willkür entzog. Die große Revolution räumte mit den letzten Resten der grundherrschaftlichen Verhältnisse auf, und der Code civile fixierte die im Sinne des Individualismus erfolgten Veränderungen. Daß die vom Gesetz so begünstigte Naturalteilung den Bauernstand nicht schon schwerer gefährdet hat, rührt von mehreren Umständen her. Einmal kennt Frankreich auf seinem keltorömischen Boden die deutsche Gemengelage nicht, dann gestattet die Fruchtbarkeit des Landes einen sehr intensiven Betrieb, auch die rückgängige Bevölkerungsziffer (Zweikindersystem) ist nicht außer Betracht zu lassen. Wegen der häufigeren Realteilung ist die Hypothekarverschuldung im Durchschnitt kleiner als in Deutschland. Der Franzose trachtet wo möglich mit eigenem Kapital zu wirtschaften. Insofern hatte dort der Individualismus seit 1789 auch eine gute Seite, indem er von dem im Darlehen immerhin liegenden Societätsverhältnis abhält. Einer Erklärung bedarf die beim ersten Anblick auffallende Erscheinung, daß in Frankreich gerade die unter römischem Recht von jeher gestandenen Gegenden, also Provence, Languedoc u. s. w., noch immer teilweise im Besitz gesunder Agrarverhältnisse und vernünftiger Erbpraktiken sind. Nach dem Beispiele des Adels hatte nämlich da die intelligente Bevölkerung seit dem 16. Jahrhundert die römische Testierfreiheit im germanischen Sinne benutzt und die Form der Fideikommisse gewählt, um die Geschlossenheit der Güter zu erhalten. Im fränkischen Nordfrankreich brachte es nur der Adel zum deutschrechtlichen droit d'ainesse, der Bauernstand blieb auf dem Standpunkt der erstgermanischen Gleichteilung stehen, die also diesem Teil Frankreichs nicht erst der Code civile aufdrängte.

In **England** bestand die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert aus persönlich freien, selbständig wirtschaftenden Bauern. Die durch die Normannen schon von den Angelsachsen übernommene Gutsherrlichkeit ist dadurch mehr und mehr in Vergessenheit geraten, daß die hörigen Bauern in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit (genauer seit etwa 1600) in England kaufweise und freiwillig, in Irland unfreiwillig zu Zeitpächtern umgeschaffen worden sind. Verschiedene Umstände, wie das frühe Erstarken der Staatsgewalt, Auflösung der feudalen Gefolgschaften und des Lehenstaates, waren die Veranlassung, daß die Geldwirtschaft dort früher erstarkte als auf dem Kontinent. Grundherrschaften wie klösterliche Genossenschaften zogen Pachtwirtschaft der Eigenwirtschaft vor, was die Adäration der Fronden, also Verwandlung der Naturaldienste in feste Geldzinse, beförderte, die im 15. Jahrhundert so gut wie vollendet war. Nach Wegfall der bäuerlichen Dienste hatte der Grundherr an der Erhaltung der kleinen Bauern kein Interesse mehr. Es war angenehmer, von einer geringen Zahl von Bauern dieselben Zinsen zu beziehen, und sehr vorteilhaft, die gutsherrliche Weide von Weiderechten zu befreien. Die Tuchmanufaktur des nahen Flandern machte die Schafzucht rentabel. Ende des 15. Jahrhunderts (1488) ertönen die ersten Klagen über Einhegungen und über die um sich greifende Weidewirtschaft; besonders zur Zeit der Reformation war Umwandlung der Äcker der Unterthanen in Weideland häufig. Eine Umgestaltung der genossenschaftlichen Landwirtschaft, etwa eine durchgreifende Herstellung arrondierter und isolierter Wirtschaften, wäre der Erhaltung des Bauernstandes günstiger gewesen als die thatsächlich erfolgte Auflösung der alten Feldgemeinschaft, wo die Vorteile der Arrondierung und Selbständigkeit nur dem Großbesitz zu gute kam. Auch die Einhegungsgesetze (inclosures) des 18. Jahrhunderts waren dem Kleinbesitz regelmäßig ungünstig. Im 18. und 19. Jahrhundert strebten die großen in Handel und Gewerbe erworbenen Vermögen nach Anlage in Grund und Boden und begnügten sich mit niederen Zinsen im Ankaufe der Grundstücke. Da verkauften viele der übrig gebliebenen kleinen Grundeigentümer den ererbten Besitz und verwerteten ihr Kapital als Industrielle und Pächter oder setzten jenseits des Meeres unter günstigeren Bedingungen die Landwirtschaft auf eigenem Grund und Boden fort. Die Konzentration des Grundeigentums in England ist eine außerordentliche, während man doch, entsprechend der vielen Industrie, der dichten Bevölkerung, der großen Eignung des Bodens als Ackerland, Grasland, eine noch größere Teilung als in Frankreich und Deutschland erwarten möchte. Seinerzeit war der englische Bauernstand (yeomanry) berühmt. Jetzt giebt es nur mehr ganz wenige zusammenhängende Dörfer. Der Mangel eines tüchtigen Bauernstandes, das unbestreitbare Mißverhältnis in der Verteilung des Grundeigentums in England, wird gemildert durch die Existenz eines gut geordneten Pachtwesens und infolge dessen eines bauernähnlichen Pächterstandes. Der englische Landlord, der mit den Pächtern in unmittelbarer Berührung blieb, verstand bis heute, sie ohne Druck und sogar in einem gewissen Wohlstande zu erhalten, und so ist die rechtlich im höchsten Grade unsichere Lage dieses großen Teiles der ländlichen Bevölkerung faktisch noch wenig fühlbar. Die Bestrebungen, einen Bauernstand wieder einzuführen, scheitern an dem Umstande, daß es der mittleren landbauenden Klasse, also namentlich den Pächtern, an jenen Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften, an jener Genügsamkeit, Entbehrungsgewohnheit fehlt, die den Bauernstand an vielen Orten des Kontinents trotz großer Fortschritte des Großbetriebs vor dem Untergang schützt. Im übrigen ist die agrarische Belastung in England verhältnismäßig gering. Das weit verbreitete Entail-Institut verleiht dem englischen Grundbesitz den Charakter des Familienbesitzes. Die Kaufschillingsreste sind wegen der größeren Anzahlungen

bei Gutskäufen weniger zahlreich als auf dem Kontinent. Die Abfindungen, die nicht wie bei uns in Kapital, sondern in Rente bestehen, kommen nicht in fremde Hände. Geschwister und Mutter des Besitzers eines Familiengutes aber entschließen sich nicht so leicht, denselben zu Falle zu bringen, wie dritte Personen. — In Irland wird der Mangel eines behäbigen Bauernstandes nicht einmal durch die Existenz eines wohlhabenden Pächterstandes gemildert; die Agrarbevölkerung Irlands ist ein Volk von Kleinpächtern. Die Großgrundbesitzer, in deren Händen der Grund vereinigt ist, haben denselben — ähnlich dem italienischen Kolonensystem — in kleinen Parzellen an kleine Leute verpachtet. Da diese selten Gelegenheit zu industriellen Nebenverdiensten haben, sind sie auf ihre kleinen Pachtungen angewiesen, die oft kaum ausreichen, eine Familie zu ernähren.

Während in Schweden und Norwegen der Bauernstand eine größere Freiheit bewahrte, geriet er in Dänemark seit dem 16. Jahrhundert in eine drückende Abhängigkeit. Die Verschlimmerung der Lage empfanden zuerst die sogen. Fästebauern. Schon seit Waldemar dem Großen (1157—1182) setzte nämlich die Krone und ihr folgend der Adel vertragsweise Jahrespächter auf wüstes Land an. Allein ihre Lasten und ihre Gebundenheit wurden im Laufe der Zeit so verstärkt, daß sie um 1500 schon ungemessener Fronpflicht unterlagen. In diese harte und durch kein Eingreifen der Königsmacht gemilderte Leibeigenschaft wurde denn auch die übrige Bauernschaft hineingezogen. — Auch in Polen, welches im 13. und 14. Jahrhundert seine bäuerliche Bevölkerung nahezu nach deutschem Muster angesetzt hatte, wurden zwischen 1496 und 1520 die Bauern zu fronpflichtigen adscripticii gemacht und 1573 als völlig in der unumschränkten Gewalt der Gutsherren stehend erklärt. Bei den Ablösungen in diesem Jahrhundert wurden seitens der russischen Regierung die Bauern den Grundherren gegenüber sehr begünstigt. Die sonstige slavische Sitte gemeinsamer Bodenbenutzung hat sich in Polen am meisten verloren. Beim polnischen Adel ist die Familienkommunion in Abfindungs- und Anwartschaftsrechte des Familienmitgliedes übergegangen.

Die russische Agrarverfassung ist durch den Mir, den gemeinsamen Besitz der Bauerngemeinde, charakterisiert. Die Bauern weisen periodisch die zum Mir gehörigen Ländereien dem einzelnen zur Benutzung zu. Die altnationale Einrichtung gemeinsamen Landbaues ging auch in der Periode der Knechtung des Bauernstandes nicht zu Grunde. Die glebae adscriptio wurde nämlich erst 1604 eingeführt und steigerte sich bis Mitte des 18. Jahrhunderts zur völligen Leibeigenschaft. Eine gewisse Anzahl Leibeigener eines Gutsherrn bildete eine Gemeinde mit bestimmten Ländereien. Die Bewirtschaftung war nicht gemeinsam, sondern jedem Familienvater wurden periodisch, etwa jedes fünfzehnte Jahr bei der Steuerrevision, bestimmte Grundstücke zur Nutzung zugewiesen. Für gutsherrliche und staatliche Leistungen hafteten alle solidarisch. Bei Aufhebung der Leibeigenschaft durch Manifest vom 19. Februar 1861 wurde das den bisherigen Leibeigenen zugefallene Land der Gemeinde überwiesen, also der Mir aufrecht erhalten, der nicht mit Unrecht als Schutz gegen Verarmung gepriesen wird. — Etwas ähnliches wie der russische Mir sind die Hauskommunionen (zadruga) der Südslaven. Ein Hausvater (domačin, starješina) ist Leiter der Kommunion, allerdings mit einem gewissen Einverständnis der übrigen Familienväter im Hause, die ihm seine Leitung auch nehmen und ihn durch Wahl ersetzen können. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um aus derselben Küche zu leben, so erfolgt Trennung durch Begründung einer neuen Kommunion. Alle Grundstücke werden in den verschiedenen Lagen nach Verhältnis der Ausscheidenden geteilt und unter Auslosung abgegeben. — Die Nachteile der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten Amerikas liegen in den strengen Wintern, in den Perioden der Trockenheit, in den gefährlichen Insekten, den Wassermangel der Prairien. Vorteilhaft dagegen ist der unerschöpfte Boden, die ebene Oberfläche, Abwesenheit von Steinen auf der Flur, also die Möglichkeit gewinnreicher Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen. Für Vieh giebt es Land im Überfluß. Der durchschnittlich größere Besitz unterstützt die Maschinenverwendung, die freilich mitunter in der Hand von Gesellschaften, großen Kapitalisten und Spekulanten in kapitalistischen, den Boden erschöpfenden Raubbau im großen auf meilenlangen Weizenfeldern ausartet.

Die agrarische Bewegung hat außer in Deutschland in den Vereinigten Staaten Amerikas, in Frankreich, der Schweiz, in Ungarn, Irland und den skandinavischen Ländern großen Umfang angenommen.

Litteratur. Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1868; Laveleye-Bücher, Ureigentum, 1879; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1887—1892; Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1880—1884; Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881; Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1882—1884; Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Grundbesitzes in Rußland, 1876—1887; Ders., Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Rußland, 1889; Bäuerliche Zustände in Deutschland, Frankreich, England, Italien, in den Schriften des Ver. f. Socialpolitik Bd. 20. 22—24. 25. 27. 29. 58. 61. 73. bis 75; Schäffle, Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883 (dazu vgl. Schäffle, Kern- und Zeitfragen, 1894); Inama-Sternegg, Hofsystem im Mittelalter, 1872; Ders., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879—1891; Fuchs, Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888; Ders., Die Epochen der deutschen

Agrargeschichte und Agrarpolitik, 1898; Schmoller, Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes, im Jahrbuch für Gesetzgebung 1888; Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, 1878 bis 1885; Lamprecht, Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts, in den Preußischen Jahrbüchern 1885; Ders., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886; Ders., Deutsche Geschichte, 1891 ff.; Knapp, Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1887; Ders., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit 1891; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889—1894; Stepniak, Der russische Bauer, 1893; Schulze-Gävernitz, Reisebriefe aus Rußland in der Socialen Praxis 1896; Die Agrarkonferenz unter dem Minister v. Heyden vom 28. Mai bis 2. Juni, in Thiels Jahrbüchern 1894, und Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats 1896. 1897. 1899. 1900; Freyberg, Landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, 1894; Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893; Hartmann, Die socialen Kernfragen, 1894; Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft, 1898; Faßbender, Bedeutung der Landbevölkerung für die Gesellschaft, in der Zeitschrift Charitas 1900: Glatzel, Preußische Agrargesetzgebung, 1895; Frhr. v. d. Goltz, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1899; Ders., Agrarwesen und Agrarpolitik, 1899; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1893; Brentano, Agrarpolitik, 1898; Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, in ministeriellem Auftrage herausgegeben, 1897 ff. [Bruder, rev. Faßbender.]

Bauernvereine. Die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts hat in allen europäischen Staaten die früheren Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen ein großer Teil des kleineren Grundbesitzes sich befand, aufgehoben und dadurch eine sehr große Anzahl von rechtlich selbständigen Existenzen geschaffen, deren wirtschaftliche Unselbständigkeit indessen, namentlich durch die Einwirkungen des Erbrechts mit seiner schrankenlosen Teilbarkeit des Grundbesitzes, zu immer größeren Bedenken Veranlassung bot und noch immer bietet. Die Erkenntnis dieser Sachlage, welche den entwickelten heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen gegenüber nur um so schärfer hervortritt, mußte naturgemäß dazu führen, auf Mittel zur Abhilfe zu denken. Es ist einerseits Aufgabe der Gesetzgebung, schädlichen Wirkungen der bisherigen Agrarpolitik entgegenzutreten, z. B. durch sogen. Landgüterordnungen der maßlosen Teilbarkeit vorzubeugen; es wird ferner Aufgabe der Gesetzgebung sein, eine gesunde Entwicklung des Genossenschaftswesens zu fördern. Der Schwerpunkt liegt aber jedenfalls in der Selbsthilfe, welche jedoch nicht dem einzelnen kleineren Besitzer allein überlassen werden kann, sondern eben durch Vereinigung und genossenschaftliche Organisation zu erwirken ist. In dieser Richtung die vorhandenen Kräfte zu sammeln und zu vereinter Arbeit anzuspornen, haben sich die **Bauernvereine** zur Aufgabe gestellt, welche sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands gebildet haben. Als Muster diente den meisten dieser Vereine der vom Freiherrn von Schorlemer-Alst gegründete **westfälische** Bauernverein. Nach der auf Grund authentischen Materials bearbeiteten Schrift von Faßbender: „Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft" (Paderborn 1888), ist der westfälische Bauernverein im Jahre 1862 gegründet worden. Der Verein wurde 1871 reorganisiert und erhielt 1890 Korporationsrechte verliehen. Die beiden größten Vereine sind der westfälische und der **rheinische**. Der erstere zählte Ende 1899 27000, der letztere 43000 Mitglieder. Andere Vereine sind: der **nassauische**, **trierische**, **hessische**, **ostpreußische**, **schlesische**, **pfälzische**, **badische**, **eichsfeldische**, **elsaß-lothringische**, der christliche Bauernverein in **Bayern** u. a. Alle diese Vereine haben statutarisch Politik und Religion aus ihren Verhandlungen ausgeschlossen und sind nicht konfessionell. Es darf indessen hervorgehoben werden, daß es namentlich Angehörige der katholischen Kirche sind, welche auf diesem wichtigen Gebiete der Socialpolitik die Anregung gegeben haben, so daß die Vereine hauptsächlich in katholischen Gegenden ausgebreitet sind. — In Österreich besteht nur in Mähren ein Bauernverein im Sinne dieses Artikels.

Die größeren Vereine haben eigene Organe (z. B. Westfälischer Bauer, Rheinischer Bauer, Ostpreußischer Bauer, Monatsschrift des schlesischen Bauernvereins u. s. w.), aus welchen das Vereinsleben in seinen verschiedenen Richtungen erkenntlich ist. Als Zweck stellen die Statuten hin: den bäuerlichen Grundbesitz in jeder Beziehung zu heben und lebensfähig zu erhalten; daher der Name Bauernvereine. Aber nicht nur Mitglieder des Bauernstandes sind in diesen Vereinen vorhanden, sondern besonders auch Großgrundbesitzer, welche ihre Erfahrung, Geschäftskunde und ihren Einfluß für jenen Zweck einsetzen. Man darf darin ein Verhältnis von socialpolitischer Bedeutung erkennen. Auch der Klerus, welcher die ländlichen Verhältnisse auf das genaueste kennt, beteiligt sich an der Unterstützung dieser Vereine. Diese erstreben nun die Erfüllung ihrer Aufgabe durch Förderung der den Interessen des Bauernstandes entsprechenden Bildung und Kenntnisse, durch Bekämpfung des Wuchers, Vermittlung billigen Kredits, Bekämpfung der schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche, des Luxus, durch Verhütung von Prozessen vermittelst gütlicher Vergleiche, durch Hinwirken auf die Erhaltung des Grundbesitzes in den Familien, Verhinderung einer übermäßigen, unwirtschaftlichen Teilung und Beseitigung der Verschuldung. Die Vereine entwickeln ihre Thätigkeit durch Verbreitung von

Druckschriften, namentlich aber durch Versammlungen, allgemeiner sowohl als lokaler Art. Überall wird auch dem Versicherungswesen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, werden Verträge mit Gesellschaften geschlossen, um für die Mitglieder Vorteile sicherzustellen, anderseits die Mitglieder belehrt und angewiesen, davon Gebrauch zu machen. Auf dem durch Weckung des Gemeinsinnes und der Selbstthätigkeit so vorbereiteten Boden erwachsen sodann weitere genossenschaftliche Bildungen. Man fördert die Gründung von Kreditgenossenschaften, vielfach findet gemeinschaftlicher Bezug von landwirtschaftlich wichtigen Gegenständen statt (künstliche Dünger, Saatgut, Kohlen, Maschinen u. s. w.), wobei der Verein die Vermittlung für die Qualität und Preiswürdigkeit übernimmt. Die Bauernvereine wollen somit die Förderung der gesamten wirtschaftlichen und socialen Existenz des Bauernstandes zum Gegenstand ihrer Thätigkeit machen, eine sehr umfassende Aufgabe. Inwieweit dieselbe in den einzelnen Vereinen ihrer Erfüllung mehr oder weniger nahe gebracht wird, hängt von der Leitung der Vereine einerseits ab, noch mehr aber wohl anderseits von dem in den einzelnen deutschen Volksstämmen in verschiedenem Grade vorhandenen Sinn und Verständnis für gemeinsames opferwilliges Wirken. [v. Huene.]

Baufluchtlinie, s. Polizei.

Bauhütten, s. Innung.

Baulast, kirchliche, ist die rechtliche Verpflichtung, kirchliche Gebäude (Kirchen, Kapellen, Altäre, Pfarrhäuser u. s. w.) ganz oder teilweise zu unterhalten bezw. wiederherzustellen. Diese Verpflichtung hat sich im Laufe der Zeit überaus mannigfaltig gestaltet. Daher müssen unterschieden werden: 1. die gemeinrechtlichen kirchlichen Bestimmungen; 2. das partikulare Kirchenrecht; 3. die staatlichen Gesetze.

1. Während in der ersten christlichen Zeit das gesamte kirchliche Vermögen einer Diöcese in der Hand des Bischofs vereinigt war und von diesem nach freiem Ermessen zu den verschiedenen kirchlichen Zwecken verwendet wurde, schied man bei der seit dem 6. Jahrhundert zunächst in Italien, dann auch in den andern Ländern vorgenommenen Teilung des Kirchenguts einen besondern Teil für die Bestreitung des Kultus und des Unterhalts der kirchlichen Gebäude aus (feudum ecclesiasticum, bona fabricae, Fabrikgut, im Unterschied von dem feudum parochiale, Beneficialgut). Erwies sich das Fabrikgut zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude nicht ausreichend, so lag es nahe, jene zu verpflichten, welche kirchliche Einkünfte bezogen (Beneficiaten, Zehntherren, Patron). Versagte auch dieses Mittel, so blieb nichts anderes übrig, als die Baulast auf die Zugehörigen der betreffenden Kirche zu verteilen, wofern man nicht etwa die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen konnte. Auf diesen aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätzen beruhen noch heute die gemeinrechtlichen kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Baulast, welche in Conc. Trid. sess. XXI, c. 7 niedergelegt sind (vgl. Bened. XIV. Instit. eccles. 100; Ferraris, Prompta Biblioth., v. Ecclesia art. III, n. 63 sqq. 103 sqq.; Archiv für Kirchenrecht XXXIX, 216; die zahlreichen Entscheidungen der S. Congreg. Conc. in den Sammlungen von Mühlbauer und Pallottini).

Nach der tridentinischen Vorschrift kommen a) an erster Stelle die Einkünfte der Kirche selbst zur Verwendung (fructus et proventus quicumque ad easdem ecclesias quomodocumque pertinentes, Trid. l. c.). Es handelt sich hier nur um das Fabrikgut im engeren Sinne, und auch von diesem sollen thunlichst nur die Einkünfte (fructus et proventus), nicht aber das Substanzvermögen, es sei denn daß ein besonderer Baufonds ausgeschieden ist, zur Verwendung kommen (vgl. v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht II, 2. Aufl., 30, Nr. 5). Sollen andere kirchliche Fonds, z. B. der Pfarrfonds, der Vikariefonds oder das Stiftungsvermögen oder auch nur deren Ertrag zu Bauzwecken in Anspruch genommen werden, so bedarf es ausdrücklicher kirchlicher Genehmigung, die, weil contra ius commune, abgesehen von besondern Vollmachten, nur durch den päpstlichen Stuhl gegeben werden kann. Diesbezügliche Gesuche werden bei der S. Congr. Conc. oder bei der S. Congr. Episc. et Regular. angebracht und von der betreffenden Kongregation mit peinlichster Gewissenhaftigkeit geprüft. Zahlreiche Beispiele s. Mühlbauer, Thesaurus Resoll. S. C. C. V, 117 sqq. (z. B. reaedificatio ex bonis confraternitatum, ex fructibus beneficiorum, ex beneficiis suspensis, ex bonis pro puellis educandis, ex bonis suppressi conventus, ex missis suspensis, suspensa collatione parochiae et surrogato oeconomo u. s. w.).

b) Qui (sc. fructus) si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt . . . ad praedicta cogant (sc. episcopi; Trid. l. c.). In zweiter Linie verpflichtet also das Konzil diejenigen, welche Einkünfte von der betreffenden Kirche beziehen. Da aber keine Reihenfolge fixiert ist, so haften die Genannten gleichmäßig, wie auch von der S. C. C. festgehalten wird (Spoletana 18. Dec. 1847, Mühlbauer l. c.). Es kommt hier vor allem der rector ecclesiae (parochus) in Betracht (c. 4. X de eccles. aedif. [3, 48]). Allein nach einer Reihe von Entscheidungen der S. C. C. (Mühlbauer l. c. 128) trifft die Beitragspflicht überdies alle an der Kirche angestellten Beneficiaten (vgl. auch c. 1. X de eccles. aedif. [3, 48]), nicht also die Kapläne, Vikare, Kooperatoren u. s. w., sofern sie nicht eigentliche Beneficiaten sind. Pfarrer und Beneficiaten haften jedoch nur, soweit ihre Einkünfte die congrua (sc. susten-

tatio) übersteigen. Zu den Vorerwähnten treten als gleichzeitig verpflichtet alle übrigen, welche Einkünfte von der Kirche haben: Patron, Zehntherr, Klöster, welche die Einkünfte inkorporierter Pfarreien beziehen, u. s. w. Die Beitragspflicht verteilt sich pro rata des beitragspflichtigen Einkommens, also bei dem Pfarrer und den Beneficiaten nach Abzug der congrua, bei dem Zehntherrn nach Abzug der Auslagen, bei dem Patron jedoch ohne Abzug der Alimente. Was indes den letzteren betrifft, so kann es gegenwärtig einem Zweifel nicht mehr unterliegen, daß er gemeinrechtlich nur dann parallel mit dem Pfarrer und den Beneficiaten haftet, wenn er wirklich Einkünfte von der Kirche genießt. Ist dies nicht der Fall, so haftet er nur wofern solche, welche baupflichtige Einkünfte von der Kirche beziehen, nicht vorhanden sind, und auch dann nicht praecise (absolute), sondern nur causative (condicionate), d. h. es steht in dem Belieben des Patrons, entweder die Baulast zu übernehmen oder auf sein Patronatsrecht Verzicht zu leisten. Hierüber hat er sich in einer für den einzelnen Fall verschieden normierten peremptorischen Frist (von 6 Monaten, Ragusina 3. Aug. 1686, Mühlb. 129; von 2 M., Tiburtina 15. Dec. 1827; von 3 M., Tiburtina 27. Iul. 1861, Mühlb. 163 sqq.) zu entscheiden. Verzichtet der Patron auf die Ausübung seines Baurechts, so verliert er sein Patronatsrecht.

c) Sind die Einkünfte der Pfründen so gering, daß sie eine Beitragspflicht ausschließen, und ist kein Patron vorhanden, bezw. lehnt derselbe die Beitragspflicht ab, so werden die Baukosten auf die Parochianen repartiert, und zwar nach dem Vermögen, nicht nach Köpfen oder nach Familien (non per capita domorum neque secundum personarum numerum, sed per aes et libram. Ventrigl. bei Mühlb. l. c. 149; vgl. auch die dort mitgeteilten Entscheidungen 165 und 176). Einzelne nahmen an, daß unter den parochiani auch die sogen. Forensen, d. h. diejenigen, welche zwar keinen Wohnsitz in der Pfarrei, aber doch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in derselben haben, einbegriffen seien. In der That hält die S. C. C. konstant daran fest, daß die Forensen nach Maßgabe ihres Grundbesitzes in der Pfarrei, in welcher derselbe gelegen ist, beizutragen haben (vgl. Bened. XIV. Instit. eccl. 100, 15; Pallottini, Collectio VIII, 405, n. 162; Lämmer, Institutionen des Kirchenrechts, 2. Aufl., 698, Nr. 1). — Das Konzil von Trient spricht ausdrücklich nur von der ecclesia parochialis. Die dargestellten gemeinrechtlichen Grundsätze finden jedoch analoge Anwendung sowohl auf die Kathedral-Kollegiat- und Filialkirchen wie auf die Bischofs-, Pfarr- und Beneficiatenwohnungen (vgl. de Angelis, Prael. I. C. II, II, 374). Nur haftet bezüglich der Kathedrale wie der bischöflichen Wohnung der Bischof zunächst allein. Reichen seine superflua nicht aus, so kann er die Kanoniker, und falls auch diese nicht hinreichende Überschüsse haben, die niederen Kleriker seiner Diöcese zu Beiträgen verpflichten (Ferraris l. c. n. 68 sqq.; de Angelis 370 sq.). — Bestritten ist, ob die Baupflicht auch eintritt, wenn es sich um Erweiterung oder gänzlichen Neubau einer Kirche an anderer Stelle handelt. Obschon dies geleugnet wird (Ferraris l. c. n. 124), so kann es doch keinen wesentlichen Unterschied machen, ob das Bedürfnis der Pfarrgemeinde eine bloße Restauration oder aber Erweiterung bezw. Neubau eines Gotteshauses erheischt.

2. Alle kommen überein, daß die erwähnten gemeinrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurücktreten, sobald abweichende partikulare Gewohnheiten, Stiftungsstatuten, Vereinbarungen u. dgl. nachweisbar sind. Auch die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles berücksichtigen stets in erster Linie das lokale Recht. Indessen kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, in das höchst mannigfaltige Detail einzugehen. Vielmehr muß in dieser Hinsicht auf die Darstellungen des Kirchenrechts, besonders des Landeskirchenrechts, verwiesen werden.

3. Insofern aber die partikularen Bestimmungen über die Baulast einseitig von den einzelnen Staaten erlassen wurden, muß hervorgehoben werden, daß die Kirche, indem sie sich diesen Vorschriften unterwirft, keineswegs ihr unbestreitbares Recht, diese innerkirchliche Angelegenheit selbständig zu ordnen, aufgiebt. Allerdings bedarf die Kirche zur Durchführung dieser das Vermögen berührenden Normen eventuell der Unterstützung des Staates. Wie sich aber die Kirche für verpflichtet erachtet, die staatlichen Interessen zu fördern, so darf sie es auch als ein Recht beanspruchen, von dem Staate in ihren Angelegenheiten unterstützt zu werden. Keineswegs folgt aber hieraus ein Recht des Staates, einseitig die kirchliche Baulast zu normieren. Ja, sollten die staatlichen Bestimmungen die Wirksamkeit der Kirche beeinträchtigen, so könnte diese fernerhin dieselben nicht mehr tolerieren, sondern müßte Einspruch erheben. In der That sind mehrere diesbezügliche Staatsgesetze wohl danach angethan, auf die Dauer die Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu hemmen. Insbesondere werden aus Österreich eindringliche Klagen laut über die Wirkungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Vor allem ist es zu beklagen, daß infolge dieses Gesetzes die Zahl der Konkurrenzpflichtigen quantitativ und namentlich qualitativ immer mehr eingeschränkt wird, indem die Forensen, die juristischen Personen wie endlich der Grundbesitz, sofern er auf Nichtkatholiken übergeht, von der Konkurrenzpflicht befreit wurden. Letzterer Umstand bewirkt sogar, daß, weil der Nichtkatholik vor dem Katholiken durch Befreiung seines Grundbesitzes von der Baulast im Vorteil ist, der Grundbesitz in immer weiterem Umfange von Nichtkatholiken erworben wird. Diese Übelstände werden noch um so fühlbarer, weil von der Bildung von Baureservefonds abgesehen wurde (vgl.

Archiv f. Kirchenrecht L, 256; LIII, 167. 235). — Eine ähnliche Richtung macht sich in der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung geltend. Die Forensen sind schon nach preußischem Recht in der Regel von den Parochiallasten befreit (vgl. Allg. L.-R. II, 11, § 716; Hinschius, Preuß. K.-R. 412). Ferner wurde die Bestimmung des Gesetzes betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden auf dem linken Rheinufer vom 14. März 1845 § 2, wonach die Forensen derselben Konfession beitragspflichtig waren, durch Gesetz vom 14. März 1880 § 13 aufgehoben. Für den rechtsrheinischen (bergischen) Anteil der Erzdiöcese Köln ward zwar durch Reskript des Kultusministers vom 3. April 1866 (Dumont, Sammlung, 2. Aufl., 525) die Beitragspflicht der Forensen allgemein anerkannt. Jedoch hat ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 27. März 1896 dieselbe in einem Falle in Frage gestellt. Auch sind, abgesehen von speciellen Verpflichtungen, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1873 § 3 und § 9 alle Nichtkonfessionsgenossen nicht nur persönlich, sondern auch bezüglich ihres Grundbesitzes von der Beitragspflicht befreit. Endlich ist durch § 1 des Gesetzes vom 14. März 1880, wonach „die bürgerlichen Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse von Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser ferner nicht verpflichtet sind", die bereits vorher in den altpreußischen Provinzen die Regel bildende Befreiung juristischer Personen von der kirchlichen Baulast auch für das linke Rheinufer herbeigeführt. Nur in den Gebieten des gemeinen Rechts ist die Baulast nach dem Tridentinum geregelt, jedoch auch hier durch zahlreiche abweichende Observanzen abgeändert (vgl. Schilgen a. a. O. S. 30). Daß nun aber durch die Befreiung der Forensen, ferner des in das Eigentum von Nichtkonfessionsgenossen übergegangenen Grundbesitzes sowie endlich der juristischen Personen die Einkünfte der Kirchenfabriken erheblich geschmälert worden sind, liegt auf der Hand. Dies hat nicht selten zur Folge, daß Kirchengemeinden, die früher durchaus leistungsfähig waren, bei der gegenwärtigen Einschränkung des Kreises der Beitragspflichtigen zur Bestreitung ihrer Baubedürfnisse die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen müssen. Es ergiebt sich aber geradezu eine Notlage, wenn in einer wenig leistungsfähigen Pfarrgemeinde plötzlich zahlreiche unbemittelte Katholiken sich niederlassen. Wie soll alsdann die Erweiterung bezw. der Neubau der kirchlichen Gebäude bestritten werden? Eine gesetzliche Handhabe, die Forensen oder die Aktiengesellschaften, welche den Zuzug veranlaßt haben und aus ihrem industriellen Unternehmen vielleicht großen Gewinn ziehen, zur Teilnahme an der Baulast anzuhalten, ist durchweg nicht gegeben. [Kreutzwald.]

Bauordnung, s. Polizei.

Baupolizei, s. Polizei.

Bayern, Königreich und Bundesstaat des Deutschen Reiches, besteht aus zwei getrennten Gebieten, einem größeren östlichen Hauptteile und der Pfalz jenseits des Rheines. Das Stammland zwischen Lech und Inn erhielt seinen Namen von den germanischen Bajuvaren (Baiwaren), die im Anfang des 6. Jahrhunderts erobernd hier eindrangen. Sie gerieten bald in Abhängigkeit von den Königen Austrasiens, hatten aber eigene Herzöge aus dem Geschlechte der Agilolfinger. Die wiederholten Versuche Thassilos II., sich der fränkischen Oberherrschaft zu entziehen, führten 788 zu seiner Absetzung durch Karl den Großen, der die Herzogswürde abschaffte und das Land seinem Reiche einverleibte. Nach dem Vertrage von Verdun (843) war Bayern der Kern von Ostfranken, dessen Könige zeitweise in dem alten Palaste der Agilolfinger zu Regensburg Hof hielten. Unter der kraftlosen Regierung der letzten Karolinger erneuerte sich die herzogliche Gewalt wieder. Des „Markherzogs" Luitpold Sohn, Arnulf der Böse, führte seit 912 den Titel eines Herzogs von Bayern. Da Arnulfs Söhne allzugroße Selbständigkeit zeigten, verjagte sie Otto der Große und gab das Herzogtum ihrem Oheim Berthold, aber mit viel geringerer Machtbefugnis. Als dieser 945 starb, übertrug Otto Bayern seinem eigenen Stiefbruder Heinrich. Auch die ersten Kaiser aus dem fränkischen Hause suchten sich das wichtige Land zu sichern und belehnten damit nahe Verwandte. Ein Jahrhundert lang geboten mit kurzer Unterbrechung welfische Herzoge, und unter Heinrich X., dem Stolzen, hatte Bayern durch Erwerbung des Herzogtums Sachsen seine größte Ausdehnung „von der Nordsee bis zum Mittelmeer" erreicht. Vorübergehend (1138 bis 1156) den Babenbergern gehörig, fiel es wieder an den Welfen Heinrich XII., den Löwen, zurück, allerdings verkleinert um die Ostmark und mehrere Grafschaften ob der Enns. Nach der Ächtung Heinrichs des Löwen (24. Juni 1180) kam Ober- und Niederbayern nebst dem Nordgau an Otto von Wittelsbach. Mit ihm beginnt das noch heute regierende Geschlecht der Wittelsbacher, deren Stammburg Wittelsbach bei Aichach (an der Paar in Oberbayern) 1209 von Grund aus zerstört wurde; ihre Stätte bezeichnen gegenwärtig eine Kirche und ein 16 Meter hoher Obelisk. Ottos Sohn, Ludwig I., der Kelheimer (1183 bis 1231), wurde 1214 von Friedrich II. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein belehnt, mit der das Kurrecht, die Verwaltung der Reichskleinodien und die Reichsverwesung verknüpft waren. Endgültig wurde die Rheinpfalz durch die Heirat seines Sohnes Otto II., des Erlauchten, mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich des Langen, 1227 für das Haus Wittelsbach gewonnen. — Nach Ottos II. Tode teilten seine Söhne 1255 den Besitz. Albrecht IV. von München

konnte 1503 die bayrischen Lande von den Alpen bis zur Donau, vom Lech bis zum Inn wieder vereinigen. Nachdem 1505 die ober- und niederbayrischen Stände zu einer Landschaft zusammengetreten waren, brachte er im Verein mit derselben die Einführung der Primogenitur und die Feststellung der Unteilbarkeit des Landes (8. Juli 1506) zu stande. Jedoch mußte er die Fürstentümer Neuburg und Sulzbach an Rupert von der Pfalz abtreten; sie bildeten bis 1614 die sogen. „junge Pfalz", blieben bei den Gliedern des rheinpfälzischen Hauses und wurden, seit 1742 neu verbunden, erst 1777 mit Bayern vereinigt.

In der Pfalz hatte sich das Haus der Wittelsbacher in vielen Ästen ausgebreitet. Die Kurwürde kam 1559 an Friedrich III. von Simmern, der den Calvinismus zur Herrschaft brachte, und 1685 an die katholische Linie Neuburg, die schon 1742 ausstarb. Ihr Besitz samt der Kurwürde fiel an Karl Theodor aus der katholischen Linie Sulzbach, der 1777 Kurfürst von Bayern wurde. Mit ihm erlosch 1799 auch die Sulzbacher Linie; Max Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld erbte die Kurpfalz und Bayern.

Im Zeitalter der Reformation war Bayern eine feste Burg des Katholicismus in Deutschland: die Herzöge Wilhelm IV., der Standhafte, und sein Bruder Ludwig leisteten der neuen Lehre kräftigen Widerstand und riefen 1541 die Jesuiten ins Land. Auch Albrecht V., der Großmütige, blieb seinem Glauben unerschütterlich treu; ihm folgte 1579 Wilhelm V., der die Jesuitenkollegien zu Altötting, Landshut und Regensburg mit Gütern ausstattete, aber noch bei Lebzeiten die Regierung wegen der großen Schuldenlast an seinen ältesten Sohn Maximilian den Großen (1597—1651) abtrat.

Vor dem Dreißigjährigen Kriege sehen wir die Häupter der wittelsbachischen Hauptlinien an der Spitze der großen Religionsparteien: Friedrich V., Kurfürst von Pfalz-Simmern, ist Führer der Union, Herzog Maximilian I., der gewaltige Vorkämpfer für Kirche und Kaiser, das Haupt der Liga. Er gewann im Westfälischen Frieden 1648 endgültig die 1623 der Pfalz abgesprochene Kurwürde nebst dem Erztruchseßamte, die ihm schon 1628 verliehene Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham und die seit 1607 besetzte Reichsstadt Donauwörth. So vereinigte er wieder alle altbayrischen Gebiete mit Ausnahme von Neuburg und Sulzbach. Die pfälzische Linie Simmern erhielt die Unterpfalz zurück, es wurde eine neue, achte, mit dem Erzschatzmeisteramt ausgestattete Kurwürde für sie geschaffen und ihr im Falle des Erlöschens der bayrischen Linie die Nachfolge in allen Ländern und Würden derselben zugesichert. Es bestanden also fortan zwei Kurfürstentümer der Wittelsbacher, Bayern und die verkleinerte Pfalz. — Auf Maximilian I. folgte der friedliche und sparsame Ferdinand Maria (1651—1679), welcher 1657 der Pfalz ein neues Gesetzbuch und 1672 dem Adel die Fideikommißpragmatik gab. Unter ihm wurde 1689 der letzte, nur noch schwach besuchte Landtag abgehalten; dessen Rechte gingen über auf den ständischen Ausschuß, die „Landschaftsverordnung", die in München tagte und zunächst nur auf neun Jahre gewählt wurde.

Seit Max II. Emanuel (1679—1726) war die Politik Bayerns darauf gerichtet, den Besitzstand zu vergrößern und einen höheren Rang zu erlangen. Dieses Streben brachte zunächst unsägliches Unheil über das Land. Max Emanuel hielt anfänglich treu zum Kaiser, aber im spanischen Erbfolgekriege trat er 1702 offen auf Frankreichs Seite, wurde 1706 geächtet und erst im Frieden zu Baden 1714 restituiert. Sein Sohn Karl Albert (1726—1745) erhob nach dem Tode des Kaisers Karl VI. (1740) mit Frankreichs Hilfe Erbansprüche auf Österreich, ließ sich als König von Böhmen krönen und wurde 1742 als Karl VII. zum deutschen Kaiser gewählt. Die Österreicher vertrieben ihn aus Bayern, und erst sein Sohn Maximilian III. erhielt im Frieden zu Füssen am 22. April 1745 seine Länder zurück. Mit ihm starb am 30. Dezember 1777 die Nachkommenschaft Kaiser Ludwigs aus, und Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach wurde der erste Kurfürst von Pfalz-Bayern. Da er neben den 14 Oberämtern der Pfalz auch die Fürstentümer Neuburg, Jülich und Berg besaß, gebot er über 59 000 qkm. Als Kaiser Joseph II. alte böhmische Rechte auf Güter in der Oberpfalz geltend machte und unter Zustimmung des kinderlosen Kurfürsten Niederbayern, den besten Teil des Landes, besetzte, erklärte Friedrich II. von Preußen dieses Verfahren für ungesetzlich und veranlaßte den mutmaßlichen Erben, den Herzog Karl von Zweibrücken-Birkenfeld, zum entschiedensten Widerspruche. Der bayrische Erbfolgekrieg wurde indessen schon 1779 durch den Teschener Frieden beendet; Österreich entsagte allen Ansprüchen auf bayrische Gebietsteile und erhielt als Entschädigung das Innviertel mit Braunau. Ein neuer Plan Josephs II., Karl Theodor zum Könige der österreichischen Niederlande (Burgund) zu erheben und dafür Bayern in Besitz zu nehmen, scheiterte abermals an dem Widerstande der Agnaten von Zweibrücken-Birkenfeld, die an Friedrich II. von Preußen ihre Stütze fanden (1785 deutscher Fürstenbund).

Nach dem Tode des kinderlosen Karl Theodor (16. Febr. 1799) folgte die Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld mit Maximilian IV. (I.) Joseph, der nun den gesamten altwittelsbachischen Besitz und die beiden Kurwürden in seiner Person vereinigte. Dieser bestätigte durch Patent vom 16. Februar 1799 die Rechte des Landes und der Stände, aber dem Verlangen nach der Berufung eines allgemeinen Landtages kam er nicht nach. Im Frieden zu Luneville (9. Februar 1801) gingen die linksrheinischen Besitzungen (12 400 qkm mit 690 000 Einwohnern) verloren. Dafür erhielt Bayern durch

den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 reichliche Entschädigung: 18000 qkm mit 900000 Einwohnern. — In diese Zeit fällt die Neugestaltung des bayrischen Staatswesens durch den Minister von Montgelas (1799—1819), der mehr als 200 Klöster mit ihren Gütern und Besitzungen, Kunstschätzen und Bibliotheken zum Opfer fielen. Der österreichisch-französische Krieg von 1805 fand Bayern auf seiten Napoleons; der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 brachte ihm außer dem Königstitel für das zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand abgetretene Würzburg (5500 qkm mit 200000 Einw.) 32000 qkm mit 1028000 Einw. Am 1. Januar 1806 nahm der Kurfürst den Königstitel an und erwarb bald darauf die Markgrafschaft Ansbach (3750 qkm mit 245000 Einw.) gegen Verzichtleistung auf das Herzogtum Berg (3000 qkm mit 260000 Einw.). Am 17. Juni trat der König Maximilian I. dem Rheinbunde bei und erhielt durch die Rheinische Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 volle Souveränität über sein Land und alle in demselben gelegenen unmittelbaren Reichsstände und Reichsgüter, so daß er 91000 qkm mit 3231000 Einwohnern beherrschte; dafür mußte er die Stellung eines Kontingents von 30000 Mann übernehmen. Über die Gerechtsame der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren erließ der König am 19. März 1807 eine Deklaration, welche 1815 in der deutschen Bundesakte als Basis und Norm angenommen wurde. — Im Juni 1807 hob die Regierung durch ein Steueredikt die alte Landschaft auf, führte gleiche Abgabenpflicht für alle Unterthanen ein und riß die Steuererhebung eigenmächtig an sich; ebenso gab sie Städteordnungen und schaffte die Leibeigenschaft für immer ab. Das aus so verschiedenen Bevölkerungselementen zusammengesetzte Königreich erhielt nun eine neue Einteilung in 15 (später 9) Kreise, eine Reihe neuer Einrichtungen und am 1. Mai 1808 eine Verfassung nach französischem Muster, deren Hauptgrundsätze Gleichheit der Besteuerung und der Rechte, Sicherung der Gewissensfreiheit und allgemeine Volksvertretung waren; letztere kam freilich nicht zur Verwirklichung. — Der Krieg mit Österreich 1809 (Wiener Friede 14. Oktober) brachte Bayern neue Gebietsveränderungen und damit seine größte Ausdehnung: 95500 qkm mit 3300000 Einwohnern. Durch den Vertrag von Ried (8. Oktober 1813) sagte sich der König gegen Zusicherung seines Besitzstandes und seiner Souveränität vom Rheinbunde los und trat auf die Seite der Verbündeten; zugleich verstand er sich zu einstweiligen Gebietsabtretungen an Österreich, welches auch sofort Tirol besetzen ließ. Auf dem Wiener Kongreß wurde Bayern für Tirol, Salzburg und das Innviertel durch Würzburg, Aschaffenburg und die Rheinpfalz entschädigt und erhielt seinen jetzigen Umfang, mit dem es am 8. Juni 1815 dem Deutschen Bunde beitrat. Nach Entlassung des Grafen v. Montgelas (2. Februar 1817) erfolgten tiefgehende Veränderungen in der inneren Verwaltung: Organisation des Staatsrates, Bildung eines Staatsministeriums in fünf Abteilungen, Einteilung des Landes in acht Kreise mit Repräsentativ- und freier Gemeindeverfassung, Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Endlich verlieh der König an seinem Geburtstage (26. Mai) 1818 dem Lande eine neue Verfassung, die sich auf das Zweikammersystem gründete: die erste dieser Art in einem größeren deutschen Staate. Schon am 4. Februar 1819 wurde der erste Landtag eröffnet; seine Beratungen verliefen aber, ebenso wie die der beiden folgenden (1822 und 1825), fast resultatlos.

Auf Maximilian I. Joseph folgte 1825 der kunstsinnige König Ludwig I., ein eifriger Förderer und Beschützer der katholischen Kirche und ihrer Bestrebungen (Ministerium Abel von 1838 bis 1847) zu einer Zeit, wo dieselbe durch kirchenfeindliche Beamte und Professoren in Wort und Schrift aufs ärgste angefeindet wurde. Auf politischem Gebiete folgte nach längerem Schwanken seit 1830 eine der neuen Konstitution ungünstige Richtung. Der König trat 1833 dem von Preußen begründeten Zollverein bei und widmete sich neben der Pflege von Kunst und Wissenschaft auch dem Ausbau der Verfassung. Leider verscherzte er sich in den letzten Jahren seiner Regierung das Vertrauen des Volkes, und die daraus entstandenen Unruhen zwangen ihn, am 20. März 1848 zu Gunsten seines Sohnes abzudanken; er starb als Privatmann am 29. Februar 1868 zu Nizza.

Unter Maximilian II. (1848—1864) wurden mancherlei Reformen durchgeführt und auch das Frankfurter Parlament beschickt. Das ablehnende Verhalten der Regierung gegen die neue Reichsverfassung veranlaßte im Mai 1849 einen Aufstand in der Pfalz, den aber preußische Truppen unter General Hirschfeld schnell unterdrückten. Das Ministerium v. d. Pfordten (seit 18. April 1849) trat in der deutschen Frage der preußischen Unionspolitik entschieden entgegen und erstrebte eine Vereinigung aller rein deutschen Staaten unter der Führung Bayerns gegenüber Österreich und Preußen. Infolge eines lang andauernden Konfliktes mit der Kammer wurde v. d. Pfordten 1859 durch Schrenk ersetzt, welcher die Trennung von Justiz und Administration durchführte. In der deutschen Frage behauptete Bayern seine alte Stellung gegenüber den Bundesreformplänen Preußens, in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit zeigte es eine entschieden nationale Haltung. Den Ausgang des Krieges gegen Dänemark erlebte Maximilian II. nicht mehr; er starb am 10. März 1864, und es folgte ihm sein 19jähriger Sohn Ludwig II. Im Oktober desselben Jahres übernahm v. d. Pfordten wieder die Leitung des Ministeriums; Bayern schloß sich in der nächsten Zeit immer enger an Österreich an und mußte im Friedensschlusse mit Preußen am 22. August 1866 30 Mil-

lionen Gulden Kriegsentschädigung zahlen und einige kleinere Gebietsteile abtreten: das Landgericht Orb (ohne Aura), das Bezirksamt Gersfeld und die zwischen Saalfeld und dem preußischen Kreise Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf, zusammen 550 qkm mit 34 000 Einwohnern. Zugleich erfolgte der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Preußen, welchem sich Bayern seit Berufung des Ministeriums Hohenlohe (1867 bis 1870) immer mehr näherte. Die Kammern gaben allerdings erst nach längerem Sträuben im Oktober 1867 ihre Einwilligung zur Annahme der neuen Zollvereinsverträge und 1868 zur Umwandlung des Heeres nach preußischem Muster. Der Krieg von 1870/71 führte die bayrischen Truppen nach Frankreich, wo sie ihren alten Waffenruhm erneuerten. Am 23. November 1870 wurde nach langen Unterhandlungen zu Versailles ein Vertrag unterzeichnet, demzufolge sich Bayern dem Norddeutschen Bunde zur Bildung des Deutschen Reiches anschloß. Nach dem tragischen Tode Ludwigs II. (am 13. Juni 1886) folgte ihm in der Regierung sein irrsinniger Bruder Otto I. (geb. am 27. April 1848), für den sein Oheim Luitpold (geb. am 12. März 1821) die Regentschaft führt.

Bayern ist mit 75 864,7 qkm Flächeninhalt und 5 818 544 Einwohnern (77 auf 1 qkm) der zweite Staat des Deutschen Reiches. Die Volkszahl, die 1816: 3 607 000, 1855: 4 508 000, 1885: 5 420 199 Seelen betrug, ist von 1816 bis 1855 jährlich um 0,64, von 1855 bis 1895 um 0,73 Prozent gestiegen; von 1890 bis 1895 wuchs sie um 431 849, jährlich um 0,78 Prozent. Die Zunahme erstreckt sich namentlich auf die Städte, während anderwärts die Bevölkerung abnimmt; am dichtesten bewohnt ist die Pfalz (128), am dünnsten die Oberpfalz (57 auf 1 qkm). — Dem Bekenntnisse nach waren 1895: 3 115 578 (1880: 3 748 253) Katholiken, 1 642 348 (1 477 952) Evangelische, 6425 (5017) andere Christen, 53 750 (53 526) Israeliten, 443 (30) sonstige Bekenntnisse; auf 1000 Einwohner 707 (709) Katholiken, 282 (280) Evangelische, 9 Israeliten. — Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich 2 647 665 (1882: 2 681 265) der Landwirtschaft, 1 793 541 (1 492 391) der Industrie und dem Bauwesen, 564 585 (435 701) dem Handel und Verkehr, 294 748 (242 890) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen, 45 329 (38 908) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 433 308 (377 606) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Von größeren Städten zählten 1899: München 448 000, Nürnberg 213 000, Augsburg 87 000, Würzburg 74 000, Regensburg 44 000, Bamberg 41 000 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 40,3, auf Weinberge 0,31, auf Wiesen 16,9, auf Weiden 3,55, auf Wald 33 Prozent. Unter den Kulturpflanzen nimmt das Getreide die erste Stelle ein. Der Tabaksbau ist gegen früher zurückgegangen; 1896 wurden (Pfalz und Mittelfranken) 6593 Tonnen Blätter (1890: 7815) geerntet. Große Ausdehnung nimmt der Hopfenbau, der 1898 auf einer Erntefläche von 24 861 ha 13 104 Tonnen (1891: 10 494) erzeugte. Verhältnismäßig bedeutend ist der Weinbau: 1898 wurden auf 21 181 ha 292 441 hl Weinmost im Werte von 8,1 Millionen Mark gewonnen. Die Forstwirtschaft bringt jährlich ca. 65 Millionen Mark. Die Viehzucht hat sich seit 1883 bedeutend gehoben; man zählte 1897: 376 757 Pferde, 3 419 421 Rinder, 1 412 579 Schweine, 905 916 Schafe. Der Bergbau liefert besonders Stein- und Braunkohlen (1896: 975 738 Tonnen Steinkohlen im Werte von 9 Millionen Mark), Eisen (163 503 Tonnen Erz), Graphit (4400 Tonnen) und Salz: die Salinen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim nebst Dürkheim und Kissingen produzierten 1896: 42 561 Tonnen Kochsalz. — Die Industrie ist seit 4 Jahrzehnten in steter Entwicklung. Nationalgewerbe ist die Bierbrauerei, welche 1896 in 6502 Brauereien 16,2 (1898: 17,5) Millionen hl Bier (2,5 Millionen hl für die Ausfuhr) herstellte; 6405 Brennereien produzierten 1898 191 660 hl Alkohol. Bedeutend ist auch die Fabrikation von Eisen- und Holzwaren, Glas und Spiegeln (134 Glashütten), Papier und Chemikalien; berühmt sind die Bijouterie- und Spielwaren von Nürnberg, Fürth und Augsburg. Den regen Verkehr fördern die schiffbaren Flüsse (Donau, Main, Rhein), der Ludwigskanal, ein weites Netz von Straßen und Eisenbahnen (1899: 6642 km, davon 5222 km Staatsbahnen), 8 Handels- und Gewerbekammern und eine Anzahl öffentlicher Kredit- und Versicherungsanstalten.

Die Verfassung Bayerns ist konstitutionell monarchisch. Nachdem Maximilian I. Joseph schon am 17. September 1814 eine Reform für notwendig erklärt hatte, gab er 4 Jahre später die Konstitution. Die Verfassungsurkunde datiert vom 26. Mai 1818 (12 Edikte als Beilagen, und Modifikationen vom 22. und 24. Mai und 5. Oktober für die Pfalz) und hat durch das Gesetz vom 9. März 1828 wegen Bildung der Ersten Kammer und das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 (modifiziert am 21. März 1881) nicht unwesentliche Veränderungen erfahren. — An der Spitze des Staates steht der König aus der wittelsbachischen Dynastie. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der gemischten Thronfolgeordnung: die Prinzessinnen und Prinzen, welche durch Frauen mit der Dynastie verwandt sind, können nur dann succedieren, wenn der Mannesstamm des Herrscherhauses in allen Zweigen erloschen und kein durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Der König sowie die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses werden mit dem 18. Jahre volljährig. Bei Minderjährigkeit oder

Verhinderung an der Ausübung der Regierung tritt eine Regentschaft ein, welche dem vom Könige hierzu bestimmten Prinzen oder dem nächsten Agnaten oder der verwitweten Königin oder dem ersten Kronbeamten gebührt. Eine solche besteht seit dem 10. Juni 1886. Die Bestimmungen des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde über die Beschränkungen der Regenten sind durch Gesetz vom 26. Oktober 1887 ergänzt bezw. ausgelegt worden. Der König bekennt sich zur katholischen Religion. Die Civilliste beträgt einschließlich der Apanagen 5 403 160 Mark. Die Verhältnisse der königlichen Familie unter sich und zum Könige sind durch Familienstatut vom 5. August 1819 geregelt. Der Titel des Königs lautet: König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben (Königliche Majestät). Das königliche Haus hat eine Nebenlinie, ehemals Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, deren Glieder den Titel Herzog oder Herzogin in Bayern führen. Das Staatswappen ist ein länglich-viereckiger, quadrierter Schild mit einem Mittelschilde, welcher 42 silberne und blaue Rauten zeigt, die diagonal schrägrechts aufsteigen. Die Landesfarben sind weiß-blau.

Die vollziehende Gewalt steht dem Könige als dem Staatsoberhaupte allein zu, sofern die Verfassung nicht die Mitwirkung der Stände ausspricht; die gesetzgebende übt er unter Zuziehung derselben aus. Beratendes Organ ist der Staatsrat (Instruktion v. 18. Nov. 1825, rev. 3. Aug. 1879), welcher unter des Königs unmittelbarer Leitung steht und aus den volljährigen Prinzen, den Ministern und einer der Zahl der Minister mindestens gleichkommenden Anzahl von hohen Beamten, Militärs oder sonst vorzüglich würdigen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, die vom Könige zu Mitgliedern ernannt werden. In einzelnen Fällen der Verwaltungsjustiz bildet der Staatsrat die höchste Instanz; seine Beschlüsse werden mit königlicher Unterschrift ausgefertigt.

Die Volksvertretung besteht aus dem Landtage, der sich aus zwei Kammern zusammensetzt, welche nur vereint einen gültigen Beschluß fassen können. Die erste Kammer (der Reichsräte) besteht (Gesetz vom 9. März 1828) aus den volljährigen königlichen Prinzen, den Kronbeamten, den Erzbischöfen von München-Freising und Bamberg, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, einem vom Könige auf Lebenszeit zum Mitgliede ernannten Bischofe, dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums und jenen Mitgliedern, die der König erblich oder lebenslänglich ernennt, und zwar darf die Zahl der letzteren den dritten Teil der erblichen Reichsräte nicht übersteigen. Die erbliche Reichsratwürde verleiht der König nur solchen adligen Gutsbesitzern, welche neben dem bayrischen Staatsbürgerrechte ein im Lehen- oder Fideikommißverbande stehendes Grundvermögen besitzen, auf dem ein Grundsteuersimplum von 514 Mark lastet. Zum Eintritt in die erste Kammer ist die erlangte Volljährigkeit nötig, zur Ausübung des Stimmrechts das vollendete 25. (bei den königl. Prinzen das vollendete 21.) Lebensjahr. Den ersten Präsidenten ernennt der König, der zweite wird gewählt. Die Reichsräte beziehen keine Diäten. — Die Wahlen für die zweite Kammer sind geordnet durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, modifiziert durch die Novelle vom 21. März 1881. Es werden in indirekter Wahl 159 Abgeordnete auf 6 Jahre gewählt. Auf 500 Einwohner entfällt ein Wahlmann; ein Abgeordneter auf 31 500 unter bleibender Zugrundelegung der Volkszählung vom 1. Januar 1875. Die Wahlkreise werden von der Regierung gebildet; für die Urwähler bestehen permanente Wahllisten, die alle halben Jahre revidiert werden. Aktiv wahlberechtigt ist jeder großjährige Staatsangehörige, der dem Staate mindestens 6 Monate eine direkte Staatssteuer zahlt, ohne Rücksicht auf Stand und Konfession. Zum Wahlmann befähigt ist jeder Staatsbürger über 25 Jahre, zum Abgeordneten jeder aktiv Wahlfähige über 30 Jahre. Wahlberechtigung und Wahlbefähigung gehen verloren mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wenn ein Abgeordneter ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß er sich einer neuen Wahl unterziehen. Die Abgeordneten erhalten, soweit sie nicht in München wohnen, 10 Mark Diäten. Die zweite Kammer wählt ihre Präsidenten selbst. — Ohne zustimmende Entscheidung der beiden Kammern des Landtages, der entsprechend der zweijährigen Finanz- und Etatsperiode der Monarchie mindestens alle 2 Jahre einberufen werden muß, kann kein Gesetz, welches die Freiheit der Person oder des Eigentums der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Das Recht der unbedingten Initiative steht ihnen zu für alle Gesetze, welche die Verfassung nicht berühren. Ihre Zustimmung ist erforderlich zur Erhebung aller direkten und indirekten Staatssteuern und zur Erhöhung oder Abänderung der bestehenden, insoweit nicht die Besteuerung dem Deutschen Reiche zusteht, auch zur Kontrahierung einer Staatsschuld. Der Landtag besitzt das Recht, alle Rechnungsnachweise zu prüfen und dem Könige Wünsche und Anträge in Bezug auf alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände vorzulegen, wie er auch die Befugnis der Beschwerde und Ministeranklage wegen Verletzung der Verfassung hat. Über eine erhobene Ministeranklage ist die Verhandlung und Entscheidung einem besondern Gerichtshofe zugewiesen. Dem Könige steht das Recht der Vertagung und Auflösung des Landtages zu, doch muß im letzteren Falle die Neuwahl der zweiten Kammer binnen 3 Monaten vorgenommen werden. Anträge auf Abänderung der Verfassung können nur vom Könige an den Landtag gebracht werden und erfordern zu einem gültigen Beschlusse die Gegen-

wart von ³/₄ der Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von ²/₃ der Stimmen, während sonst einfache Majorität entscheidet. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung des Landtages ist geregelt durch Gesetz vom 19. Januar 1872. Der König sanktioniert und veröffentlicht die Gesetze mit seiner Unterschrift.

Stellung Bayerns im Deutschen Reiche. Schon am 22. August 1866 war zwischen Bayern und Preußen ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen worden; auch kam am 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde samt Luxemburg und den süddeutschen Staaten ein Vertrag zu stande, demzufolge Bayern dem neubegründeten Zollverein beitrat und im Zollparlamente 6 Stimmen haben sollte. Die Zollvereinsverträge wurden nach langer Weigerung am 22. Oktober von der zweiten Kammer angenommen. Nach dem auf Antrag Bayerns zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom 31. Januar 1871) ist Bayern ein Bestandteil des Deutschen Reiches und im Bundesrate durch 6 Stimmen vertreten; zum deutschen Reichstag entsendet es 48 Abgeordnete. Nach der Reichsverfassung ist jeder, der das bayrische Indigenat besitzt (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870), Bundesangehöriger und genießt als solcher das Recht der Freizügigkeit (Gesetz vom 1. November 1867), das Recht des Gewerbebetriebes (Gesetz vom 21. Juni 1869), den Anspruch auf Rechtsschutz im Reiche und gegenüber andern Staaten, das Recht der Auswanderung und endlich das Petitions- und Beschwerderecht an den Reichstag. Während für Versammlungs- und Vereinsrecht das Landesgesetz vom 26. Februar 1850 maßgebend ist, gilt für das Preßwesen das Reichspreßgesetz vom 7. Juni 1874. Übrigens entscheiden über Preßvergehen ebenso wie über Verbrechen die Schwurgerichte (Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz Art. 35, vom 23. Februar 1879).

Bayern hat wichtige Sonderrechte behauptet. So besitzt es freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens; die Einnahmen aus demselben sind für Bayern ebenso wie für Württemberg vorbehalten. Auch hinsichtlich des Eisenbahnwesens nimmt es eine Sonderstellung ein; doch hat das Reich die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Principien für die Anlage und Ausrüstung solcher Eisenbahnlinien aufzustellen, die für die Landesverteidigung wichtig scheinen. — Ausgeschlossen für Bayern ist die Kompetenz der Normaleichungskommission in Berlin, ferner die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und des Verehelichungswesens, soweit es mit jenen Verhältnissen im Zusammenhange steht. Daher gilt auch im Königreich Bayern das norddeutsche Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht. Ferner kann eine reichsgesetzliche Regelung des Immobiliarversicherungswesens in Bayern nur mit Zustimmung der dortigen Regierung Geltung erlangen. — Von der Befugnis des Einführungsgesetzes zur deutschen Gerichtsverfassung, wonach in den größeren Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten ein oberstes Landesgericht eingesetzt werden kann, hat Bayern allein Gebrauch gemacht und ein partikulares Oberstes Landesgericht in München errichtet. Diesem ist zugewiesen die Verhandlung und Entscheidung der sonst zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden gegen zweitinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte in Civilsachen, mit Ausnahme der Handelssachen, in denen auch für Bayern das Reichsgericht die dritte Instanz bildet. — Ebenso wie Württemberg und Baden, regelt auch Bayern die Besteuerung des inländischen Bieres selbständig durch Landesgesetzgebung und erhält den Betrag dieser Steuern. Das Reservatrecht der Besteuerung des inländischen Branntweins wurde durch Kammerbeschluß vom 22. (26.) September 1887 aufgehoben, worauf am 28. September eine kaiserliche Verordnung über die Besteuerung des Branntweins in Bayern erschien. — Im Bundesrate führt Bayern 6 Stimmen. Es hat ständigen Sitz in dem Ausschusse desselben für Landheer und Festungen, führt den Vorsitz in dem Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten und hat Anspruch auf die Stellvertretung im Vorsitze des Bundesrates, allerdings ein Ehrenrecht, das schwerlich einmal zur praktischen Ausführung kommen dürfte, da nur im Falle der Verhinderung Preußens, d. h. der sämtlichen (17) preußischen Bundesratsbevollmächtigten, Bayern der Vorsitz zukommt.

Was endlich das Heerwesen anlangt, so bildet das bayrische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil der Kriegsmacht des Reiches mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Im Kriege aber, und zwar mit Beginn der Mobilisierung, steht es unter dem Befehle des Bundesfeldherrn, welcher das Recht und die Pflicht hat, sich jederzeit durch Inspektionen von der ausdrücklich stipulierten Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung der bayrischen mit den übrigen deutschen Truppen, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayrischen Kontingents zu überzeugen. Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, eine Verpflichtung, die in den Fahneneid aufzunehmen ist. In Bezug auf Dienstzeit, Organisation, Formation &c. gelten im wesentlichen die für Preußen bestehenden Vorschriften; die allgemeine Wehrpflicht datiert vom 30. Januar 1868. — Das bayrische Heer gehört zur 4. deutschen Armeeinspektion und ist in 2 Armeekorps (München und Würzburg) eingeteilt, von denen das erste zwei Divisionen (München, Augsburg), das zweite drei Divisionen

(Würzburg, Nürnberg, Landau) hat. Landesfestungen sind nur noch Ingolstadt und Germersheim; Neu-Ulm gehört zum Rayon der Reichsfestung Ulm. Truppenübungsplätze sind Hammelburg und Lechfeld.

Die oberste vollziehende Behörde ist das Gesamtministerium, welches sich in 6 Staatsministerien gliedert (Verordnung vom 1. Dezember 1871). Das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern (auch für das Verkehrswesen) hat unter sich das geheime Staatsarchiv, das geheime Hausarchiv, die Generaldirektion der königlichen Verkehrsanstalten mit 3 Abteilungen (Bau-, Betriebs-, Post- und Telegraphenabteilung) und den Eisenbahnrat von 25 Mitgliedern (Verordnung v. 18. März 1881).

Zum Ressort des Departements des Äußern gehören die 9 bayrischen Gesandtschaften in Berlin, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Wien, Paris, Rom, im Vatikan und in Petersburg, und die 8 Konsulate in deutschen Staaten: Generalkonsulate in Bremen, Hamburg, Dresden, Frankfurt a. M. und Konsulate in Karlsruhe, Stuttgart, Leipzig und Lübeck. — Im Ministerium des Innern besteht eine besondere Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Vom Justizministerium ressortiert das Oberste Landesgericht in München, wo auch der Disciplinarhof (Gesetz vom 26. März 1891) und der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte (Gesetz vom 18. März 1879) ihren Sitz haben. Beide werden von Mitgliedern des Obersten Landesgerichtes, letzteres zugleich von Räten des Verwaltungsgerichtshofes besetzt, dessen Befugnisse durch Gesetz vom 8. August 1878 bestimmt sind. Unter dem Obersten Landesgerichte stehen 5 Oberlandesgerichte (Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Zweibrücken), zu welchen 28 Landgerichte mit 269 Amtsgerichten gehören. — Dem Finanzministerium sind unterstellt die Centralstaatskasse und der oberste Rechnungshof. — Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten besteht aus der Abteilung für Kirche und den Centralstellen für Wissenschaft, Kunst und Unterricht. Der oberste Schulrat setzt sich unter dem Vorsitze des Ministers aus 8 Mitgliedern zusammen. — Unter dem Kriegsministerium stehen die Armee und Landwehr des Königreiches mit den Generalkommandos und Korpsintendanturen. Alle Ministerien haben ihren Sitz in München.

Als obere Verwaltungsbehörde befindet sich in jedem der 8 Kreise des Königreiches eine königliche Bezirksregierung, welche das vollziehende Organ der Ministerien (außer denen des Krieges und der Justiz) ist. Jede Bezirksregierung zerfällt in zwei Kammern, für das Innere und für die Finanzen. Den Kammern des Innern sind die Magistrate in den 41 unmittelbaren Städten, die königliche Polizeidirektion in München und die Bezirksämter in den 151 Verwaltungsdistrikten, alle Anstalten für Gesundheit, Unterricht, Wohlthätigkeit und Sicherheit untergeordnet. Unter den Bezirksämtern üben die Vorstände der kleineren Stadt- und Landgemeinden die Ortspolizei aus.

An der Spitze der Kreisregierung steht je ein Regierungspräsident; unter ihnen fungieren in den Bezirksämtern die Bezirksamtmänner, denen regelmäßig ein Assessor zugeteilt ist. Auch ein Bezirksarzt ist in jedem Bezirke angestellt. — Außer der allgemeinen Volksvertretung besteht noch in jedem der 8 Kreise ein Landrat als Vertretung der Kreisgemeinde, und in jedem der 151 Verwaltungsdistrikte ein Distriktsrat als Vertretung der Distriktsgemeinde (Gesetze vom 28. Mai 1852). Letzterer wird aus den Großgrundbesitzern und den auf 3 Jahre gewählten Vertretern der andern großen Grundbesitzer und der Gemeinden gebildet. Dazu kommt ein Vertreter des Staatsärars, wenn dieses bei den Umlagen beteiligt ist. Der Landrat ist aus den auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten der Distriktsgemeinden, aus den Vertretern der unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten Städte, der höchstbesteuerten Grundbesitzer, der selbständigen Pfarrer und eventuell der Universitäten zusammengesetzt.

Die Gemeindeverfassung ruht auf den beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869, nach denen Stadt- wie Landgemeinden zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigt sind. In den Städten diesseits des Rheines ist der von den Gemeindebevollmächtigten auf 6 Jahre gewählte Magistrat die Verwaltungsbehörde, welcher als Gemeindevertretung das Kollegium der auf 9 Jahre bestellten Gemeindebevollmächtigten kontrollierend gegenübersteht. Sind Bürgermeister und Magistratsräte rechtskundig, so werden sie zunächst auf 3 Jahre gewählt und können dann auch auf Lebenszeit bestellt werden; sonst gilt die Wahl nur auf 6 Jahre. In Städten ohne rechtskundige Bürgermeister oder Ratsmitglieder hat der „geprüfte" Stadtschreiber sämtliche Referats- und sonstige Arbeiten zu besorgen. Die Verwaltung der Landgemeinden wird von dem auf 6 Jahre gewählten Gemeindeausschusse geführt, der von der Gesamtheit der Gemeindeglieder beaufsichtigt wird. Vorstand ist der Bürgermeister, Mitglieder: ein Beigeordneter und 2 bis 24 Gemeindebevollmächtigte. In der Pfalz besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung: hier besorgt die Verwaltung ein Bürgermeister (mit 1 oder 2 Adjunkten) im Verein mit 6 bis 24 auf 5 Jahre gewählten Gemeinderäten. — Mehrere Gemeinden können zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden; alle stehen hinsichtlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, welches dieselbe in erster Instanz durch die Distriktsverwaltung, in zweiter durch die Kreisregierung ausübt. Die Ausgaben für die Gemeinden werden durch Umlagen erhoben, die in Form von Beischlagprozenten zu den Staatssteuern zu zahlen sind.

Neben Ortspolizei und Schule ist eine wichtige Angelegenheit der Gemeinden die Armenfürsorge. Da, wie erwähnt, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für Bayern keine Geltung hat, sind die früheren Bestimmungen über Heimat- und Armenwesen (Gesetz vom 17. November 1817; Ministerialinstruktion vom 24. Dezember 1883; Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868) in Kraft geblieben. Neue Bestimmungen wurden unter dem 23. Februar 1872, 21. April 1884 und 17. März 1892 erlassen. Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 hat durch das Gesetz vom 3. Februar 1888 und die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze des Reiches Änderungen erfahren.

Durch das am 5. Juni (ratificiert am 24. Oktober) 1817 mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene **Konkordat** — die erste derartige Übereinkunft in Deutschland — und die am 1. April 1818 von Pius VII. erlassene Cirkumskriptionsbulle Dei ac Domini nostri wurden die **Verhältnisse der katholischen Kirche** in Bayern geordnet. Da aber die im Konkordate ausgesprochene Freiheit mit einzelnen Bestimmungen des zugleich mit der Verfassungsurkunde am 26. Mai 1818 veröffentlichten Religionsediktes (Beil. II zur Verfassungsurkunde) im Widerspruche stand, verweigerten viele Geistliche den Konstitutionseid, und der Papst legte Protest ein. Trotz der Erklärung von Tegernsee (15. September 1821), daß das Konkordat in allen seinen Teilen in volle Ausführung gebracht und der Verfassungseid sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen solle, blieben jene Widersprüche ungelöst. Unter Ludwig I. wurden zwar mehrere unkirchliche Bestimmungen aufgehoben, auch die Korrespondenz der Bischöfe 1841 freigegeben, aber die guten Beziehungen trübten sich schon unter dem Nachfolger wieder durch neue Konflikte. Im Jahre 1850 verlangte der zu Freising versammelte Episkopat von Maximilian II. die Aufhebung der einseitigen, konkordatswidrigen Bestimmungen, welche nicht ohne schlimme Folgen für die katholische Kirche in Bayern geblieben waren. Da unter dem 8. April 1852 nur unbedeutende Zugeständnisse erfolgten, reichten die Bischöfe 1853 eine neue Vorstellung ein, erhielten aber nur geringe Erleichterungen (19. November 1854); die wichtigsten Forderungen, besonders hinsichtlich der theologischen Studienanstalten, blieben unerfüllt, und die Kirche wartete während der Regierung Maximilians II. vergebens auf Anerkennung ihrer Rechte und ihrer Selbständigkeit. Nachdem unter Ludwig II. am 20. Dezember 1869 Lutz Kultusminister geworden war, wurden durch Ministerialverfügung vom 20. November 1873 selbst die geringen Zugeständnisse von 1852 und 1854 wieder zurückgenommen, und eine völlig kulturkämpferische Verwaltungspraxis griff Platz: Einmischung in die innersten Angelegenheiten der Kirche, selbst in Glaubenssachen, Begünstigung der Altkatholiken, versuchte Einführung des Placets u. s. w. Noch heute besteht in Bayern der Bruch des Konkordats, und die Encyklika des Heiligen Vaters vom 22. Dezember 1887 Sanctissimo officio ist nur eine Fortsetzung des Protestes, der bereits 1818 von Rom aus gegen die Verletzung des Konkordats erhoben wurde (vgl. Das Königreich Bayern, sein Konkordat vom 5. Juni resp. 24. Oktober 1817 und seine Konstitution vom 26. Mai 1818. Paderborn 1888).

Es bestehen in Bayern zwei **Erzbistümer**: 1. München-Freising (Sitz in München) mit einem Metropolitankapitel, 3 Kollegienstiften, 2 Stadtkommissariaten (München, Landshut) und 36 Dekanaten. Suffraganbistümer sind: Augsburg mit einem Archidiakonate und 39 Dekanaten, Regensburg mit 31 und Passau mit 17 Dekanaten. 2. Das Erzbistum Bamberg mit einem Metropolitankapitel, 20 Dekanaten und der unmittelbaren Dompfarrei zu Bamberg. Suffraganbistümer sind: Eichstätt mit 17, Würzburg mit 30 und Speier mit 12 Dekanaten und der unmittelbaren Dompfarrei Speier. — Nach dem 7. Artikel des Konkordats sollten auch die 1802 und 1803 aufgelösten Klöster teilweise wiederhergestellt werden. Von den männlichen Orden haben die Benediktiner, Franziskaner und Kapuziner, von den weiblichen die Englischen Fräulein, die Franziskanerinnen, die Armen Schulschwestern de Notre-Dame und die Barmherzigen Schwestern die meisten Niederlassungen und Mitglieder. Zufolge des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 wurden der Jesuitenorden und die ihm verwandten Genossenschaften (Lazaristen, Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu; bis zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Juli 1894 auch die Redemptoristen und Priester vom Heiligen Geist) auch aus Bayern ausgewiesen. Fach- und Speciallehranstalten für Theologie und Philosophie sind ein bischöfliches und 7 königliche Lyceen, 9 Klerikal-, 8 Knaben- und 11 katholische Studienseminare, unter diesen das adlige Julianeum in Würzburg.

Die **Altkatholiken** erfuhren in Bayern von Anfang an vielfache Ermutigung und Unterstützung. München war der Mittelpunkt der ganzen Bewegung; nur vermied Bayern mit Rücksicht auf das Konkordat, den „Bischof" Reinkens anzuerkennen. Altkatholische Gemeinden sollen 1877 und 1878 34 mit 7 Geistlichen, 1883 28 bestanden haben; für die übrigen Jahre sind die Angaben unsicher. Die Zahl der selbständigen Mitglieder betrug 1874: 3251, erreichte ihren höchsten Stand 1876 mit 3800 und sank im Jahre 1885 auf 1882; die Seelenzahl fiel von 11 388 (1878) auf 3625 im Jahre 1890. Seit 1892 gelten die Altkatholiken in Bayern nur noch als Privatgenossenschaft. — Die **evangelische Kirchenverfassung** beruht auf dem Synodalsystem. Es bestehen zwei Generalsynoden, die eine für die Pfalz, die andere für die rechtsrheinischen Kreise;

denn die zwei Synoden der beiden rechtsrheinischen Konsistorialbezirke können in eine gemeinsame vereinigt werden. Mitglieder sind vom Landesherrn ernannte geistliche und weltliche Personen und die in den Diöcesansynoden gewählten Vertreter des geistlichen und des weltlichen Standes. Die Mitglieder der Synode in der Pfalz sollen sämtlich aus der Wahl der Diöcesansynoden hervorgehen. Die Dauer der Synodalperiode ist eine vierjährige (Edikt vom 26. Mai 1818, Gesetz vom 4. Juni 1848, und für die Pfalz auch der königliche Beschluß vom 17. Juni 1876). Weitere Kirchenvertretungen sind die Diöcesansynoden, die Gemeindekirchenräte und die Gemeindekirchenversammlungen. Die Reformierten bilden sieben kleinere Gemeinden. — Mit der Leitung der Kirchenverwaltung als oberste geistliche Behörde ist für die rechtsrheinischen Landesteile das protestantische Oberkonsistorium zu München betraut, welches aus einem Präsidenten protestantischer Konfession und einem weltlichen und vier geistlichen Oberkonsistorialräten (einer reformiert) gebildet ist. Unter ihm stehen das unmittelbare Dekanat München und zwei Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth mit 64 Dekanaten. Für die Pfalz, wo seit 1818 Union zwischen Lutheranern und Reformierten besteht, ist ein protestantisches Konsistorium zu Speier eingesetzt, welches seit 1848 dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet ist und 16 Dekanate mit 241 Pfarreien umfaßt. Ein protestantisches Predigerseminar befindet sich in München, ein protestantisches Kollegium in Augsburg und je ein protestantisches Alumneum in Regensburg und Ansbach. — Die Katholiken herrschen in den bayrischen Stammlanden und in den ehemals geistlichen Besitzungen stark vor, wogegen in den früheren Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, in der Pfalz und den reichsstädtischen Gebieten die Zahl der Protestanten überwiegt. — Die Israeliten haben 42 Rabbinate unter dem Oberrabbiner zu Fürth. Unterfranken, die Pfalz und Mittelfranken haben die stärkste jüdische Bevölkerung, Oberpfalz und besonders Niederbayern die geringste. Übrigens haben nur die Katholiken, Protestanten nebst Reformierten und die griechische Kirche die Rechte einer juristischen Person und genießen den besondern Schutz des Staates; alle übrigen Religionsvereinigungen gelten nur als Privatgesellschaften.

Mit Anstalten für Wissenschaften und Künste, für Unterricht und Erziehung ist Bayern reich ausgestattet. Daß sich bei Prüfung der Schulkenntnisse ausgehobener Rekruten teilweise ungünstige Resultate ergeben, hängt wohl damit zusammen, daß viele Landgemeinden aus zerstreut liegenden Ortschaften und Höfen bestehen, wodurch namentlich im Winter der geregelte Schulunterricht sehr erschwert wird. Ein Fortschritt in dieser Beziehung ist indes unverkennbar. — Der Volksschulunterricht ist obligatorisch und währt vom 6. bis zum 14. Jahre; nach der königlichen Verordnung vom 26. April 1882 kann der Eintritt schon erfolgen, wenn das 6. Lebensjahr im Laufe des Kalenderjahres zurückgelegt wird. Es giebt 7212 Volksschulen (5083 katholische, 1905 protestantische, 90 israelitische, 134 gemischte) und eine große Zahl von Fortbildungsschulen, deren Besuch für jene, die keinen andern Unterricht genießen, obligatorisch ist. Zur Heranbildung von Lehrkräften bestehen 22 Lehrer- und Lehrerinnenseminare, 44 Präparandenanstalten und 1 israelitische Lehrerbildungsanstalt in Würzburg. — Für den höheren Unterricht sorgen 37 Studienanstalten (Gymnasien mit 9 Jahreskursen), 52 isolierte Lateinschulen (Schulordnung vom 20. August 1875), 4 Realgymnasien (seit 1876), in 6 Jahreskursen unmittelbar an die 3. Klasse der Lateinschule anschließend, und 58 Realschulen (seit 1877) mit 6jährigem Kursus. Von den 3 Universitäten sind die Ludwig-Maximilians-Universität in München und die Julius-Maximilians-Universität in Würzburg katholisch, die Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen evangelisch. — Die wichtigsten Fach- und Speciallehranstalten sind: die technische Hochschule, die Tierarzneischule, 8 Handelslehranstalten, 2 landwirtschaftliche (Weihenstephan und München), 2 forstliche Hochschulen (Aschaffenburg und München), 1 Kunstakademie und Kunstschule, 2 größere Musikinstitute (München und Würzburg), 2 Kunstgewerbeschulen (München und Nürnberg), 1 Kunstgewerbeschule für Mädchen, 4 Industrieschulen zu München, Nürnberg, Augsburg, Kaiserslautern, 5 Baugewerkschulen u. a. m. — An Wohltätigkeitsanstalten für geistig und körperlich Beschränkte sind vorhanden: 10 Anstalten für Irre, 9 für Epileptische und 3 für Kretins (2 katholische zu Eggsberg und Glött, 1 protestantische zu Neuettelsau), 14 Taubstummen- und 4 Blindeninstitute und 1 Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder. — Die Finanzen Bayerns sind wohlgeordnet. Nach dem Voranschlage für das eine Jahr der 24. Finanzperiode 1898/99 betrugen die Einnahmen netto 208 624 594 Mark, darunter direkte Steuern 32 273 200, Zölle und indirekte Steuern 76 303 295, Regalien und Staatsanstalten 48 017 488 und Staatsdomänen 21 632 161 Mark. Die Überweisung aus den Reichseinnahmen stellte sich für 1900 auf 57 312 400 (1895: 45 293 300, 1888: 17 380 700) Mark. In den auf 379 358 055 Mark veranschlagten Ausgaben waren für das Ministerium der Justiz 16 888 039, des Innern 25 731 419, des Kultus 28 129 942 und für Reichszwecke 60 238 800 Mark eingesetzt. Bayern erhebt die Steuer auf Bier für eigene Rechnung und hat ferner seine eigene Post- und Telegraphenverwaltung. Wie es daher einerseits an den Erträgnissen dieser Einnahmeposten des Deutschen Reiches keinen Anteil hat, muß es anderseits zum Ersatze entsprechend höhere Matrikularbeiträge leisten; diese betrugen für 1900: 59 193 000 (1895: 50 088 400, 1888:

29 577 800) Mark. — Die gesamte Staatsschuld belief sich Ende 1898 auf 1 435 196 446 Mark, und zwar betrug die allgemeine Staatsschuld 203 371 102, die Eisenbahnschuld 1 090 394 800, die Grundrentenschuld 137 967 444 und die Kulturrentenschuld 3 463 100. Demgegenüber erfreut sich der Staat eines großen Domänenbesitzes, und die Eisenbahnschuld ist durch freilich nur gering rentierende Aktivwerte gedeckt. — Bayern und Württemberg besitzen eigene Post- und Telegraphenverwaltungen (Art. 48. 52 der Reichsverfassung), aber auch in diesen Staaten steht dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebung zu über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch mit Ausschluß der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb der beiden Länder, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz. Ebenso regelt das Reich den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns (bezw. Württembergs) mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten. Die Einnahmen aus Post und Telegraphie bezifferten sich 1898 auf 31 837 149 (1886: 14 253 339), die Ausgaben auf 27 133 608 (12 180 767), so daß ein Überschuß von 4 703 541 (2 072 572) Mark verblieb.

Litteratur. Buchner, Geschichte von Bayern, 10 Bde., 1820—1855; Spruner, Leitfaden zur Geschichte Bayerns, 2. Aufl., 1853; J. E. Mayer, Geschichte Bayerns, 1874; Schreiber, Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte, 2 Bde., 1891; Schwann, Illustrierte Geschichte von Bayern, 4 Bde., 2. Aufl., 1896; Riezler, Geschichte Bayerns, 4 Bde., 1898; Fuchs, Geschichte der Wittelsbacher und des Königreichs Bayern bis zur Jetztzeit, 1879; Werneck, Stammbaum des bayr. Königshauses, 1898; Reinhardstöttner, Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns, 5. Buch, 1897. — Beiträge zur Landeskunde Bayerns, 1885 (vollständiger Litteraturnachweis); Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 5 Bde., 1860 bis 1868; Geistbeck, Das Königreich Bayern in geographisch-statistischer Beziehung, 1878; Grübel, Geographisch-statistisches Handlexikon über das Königreich Bayern, 3. Aufl., 1896; Köstler, Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern, 1897; Götz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern, 2 Bde., 1898; Bronner, Bayerisch' Land und Volk in Wort und Bild, 1898. — v. Aretin, Chronologisches Verzeichnis der bayrischen Staatsverträge (von 1503 bis 1819), 1838; Kletke, Die Staatsverträge des Königreichs Bayern in Bezug auf Justiz 2c. (1806—1858), 1860; Cucumus, Lehrbuch des bayrischen Staatsrechts, 1825; v. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts“, 1888); Ders., Bayrisches Staatsrecht, 2. Aufl., 4 Bde., 1896. — v. Freyberg, Geschichte der bayrischen Landstände, 2 Bde., 1829; Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts, 5. Aufl., 1877; Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, nebst den auf die Verfassung bezüglichen Gesetzen, 1894; Binding, Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern mit Beilagen und Anhängen, 1896; Pohl, Bayrisches Verfassungs- u. s. w. Recht, 1897; Müller, Das bayrische Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten, 3. Aufl., 1899. — Stadelmann, Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern, 5. Aufl., 1884. — Hauf, Handbuch der bayrischen Gesetzgebung, 2 Tle., 1854; v. Staudinger, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II., 1887 ff. — Zängerle, Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in Bayern, 1894; Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, 1896; Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, 1895. — Pözl, Lehrbuch des bayrischen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., 1871; Stadelmann, Handbuch für Landgemeindeverwaltungen 2c. des rechtsrheinischen Bayerns, 10. Aufl., 1887; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 1889; v. Pechmann, Wirkungskreis der bayrischen Distriktsverwaltungsbehörden, 5. Aufl., 1893; Grill, Handbuch des bayrischen Staatsbürgers, 1894; Lindner, Bayrisches Bürgerhandbuch, 1895; Pohl, Handbuch für die rechtsrheinischen Gemeindebehörden und Gemeindebürger, 1896; Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 1898. — Seidel, Bayrisches Kirchenstaatsrecht, 1893; Lindner, Die Konfession der Kinder nach bayrischem Recht, 1894; Meurer, Bayrisches Kirchenvermögensrecht, 3 Bde., 1899; Wagner, Übersicht über das gemeine und bayrisch-protestantische Kirchenrecht, 1892; Kraußold, Die in der bayrisch-protestantischen Landeskirche diesseits des Rheins gültigen Gesetze und Verordnungen, 2. Aufl., 1893; Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, 1893. — Böhm, Das bayrische Volksschulwesen, 1874; Engelmann, Handbuch des bayrischen Volksschulrechts. — Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern. [Ed. Franz.]

Beamte, s. Amt S. 170.

Bebauungsplan, Baupolizei, s. Polizei.

Beccaria, Cesare, Marchese di Bonesana, ist in Mailand geboren am 15. März 1738. Seine Erziehung genoß er im Jesuitenkolleg zu Parma, verleugnete aber bald die ihm dort eingepflanzten Grundsätze unter dem Einflusse der Schriften Montesquieus (s. d. Art.), namentlich der Lettres persanes und der französischen Encyklopädisten. Ce sont eux qui ont développé dans mon âme les sentiments d'humanité étouffés par huit années

d'une éducation fanatique, schrieb er 1766 an den Übersetzer seiner berühmten Schrift, den Abbé Morellet. Im Kreise von gleichgesinnten Freunden, namentlich der Grafen Alessandro und Pietro Verri, faßte er den Gedanken, die geltenden Strafgesetze, nach ihm „das ungeheuerliche Erzeugnis völlig barbarischer Jahrhunderte“, in ihrer Grundlage anzugreifen. Furcht vor den Folgen seiner Kühnheit hielt ihn zurück, bis er sich durch das Drängen P. Verris zur Veröffentlichung der Schrift Dei delitti e delle pene (Milano 1764), anonym mit falschem Druckorte (Monaco), entschied.

Wenn auch in Italien — wir erinnern an die neapolitanische Schule Genovesis — die Aufklärungsideen der englischen Deisten und der deutschen Illuminaten auf dem Gebiete der moralischen und politischen Wissenschaften meist in engeren, geheimen Kreisen sich ausgebreitet hatten, so standen Beccaria und der von ihm geleitete Mailänder Zirkel sowie die von demselben 1764 und 1765 veröffentlichten Aufsätze in gänzlicher Abhängigkeit von den französischen Encyklopädisten. Nicht nur sorgten diese für die rascheste und weiteste Verbreitung der Schrift Beccarias, nicht nur versah Diderot die Morelletsche Übersetzung mit Anmerkungen (s. u.), sondern Beccaria selbst bekennt und erläutert seine Abhängigkeit in höchst charakteristischer Weise. „Mit Dankbarkeit und Beschämung“ schreibt er an Morellet, „habe ich die verbindlichen Sachen angenommen, die Sie mir von seiten berühmter Männer sagen, welche der Menschheit, Europa und Ihrer Nation so viele Ehre machen. D'Alembert, Diderot, Helvetius, Buffon, Hume, berühmte Namen, die man nicht ohne die innigste Bewegung hören kann, neue unsterbliche Werke sind meine stete Lektüre, der Gegenstand meiner steten Beschäftigung bei Tage und meines Nachdenkens im Schweigen der Nacht. Voll von den Wahrheiten, die ihr lehrt, wie könnte ich angebeteten Irrtümern räuchern und mich bis dahin erniedrigen, die Nachwelt zu belügen? ... Sagen Sie dem Baron Holbach, wie sehr ich ihn verehre, und wie begierig ich bin, seiner Freundschaft mich würdig zu machen.... Seit fünf Jahren her schreibt sich meine Bekehrung zur Philosophie, und ich verdanke sie der Lektüre der Persischen Briefe. Das zweite Werk, das die Revolution in meinem Geiste vollendete, ist der Brief des Helvetius vom Geiste ... Der Lektüre verdanke ich einen großen Teil meiner Ideen ...“ (Der Brief findet sich ganz in der Bergkschen Übersetzung I, 1 ff. s. u.)

Beccaria erfuhr auch heftigen Tadel und scharfe Beschuldigungen, aber weit mächtiger blieb der Beifall, namentlich in Frankreich, wo ja die Encyklopädisten bereits die öffentliche Meinung beherrschten. Die Republik Venedig verbot strenge die Verbreitung der Schrift in ihrem Gebiete, aber der österreichische Statthalter in Mailand, Graf Firmian, der emsige Vertreter der Wiener „Aufklärungsidee“, der Bedränger der lombardischen Katholiken und ihres mutvollen Verteidigers Kardinal Pozzobonelli (gest. 1783), versicherte ihn seines Schutzes, und als Katharina II. ihn nach Petersburg zu ziehen gedachte, erklärte der Staatskanzler Fürst Kaunitz, es würde der österreichischen Regierung wenig Ehre machen, sich vom Auslande in der gebührenden Wertschätzung des Genies übertreffen zu lassen. Beccaria ward zum Professor der Kameralwissenschaften ernannt (1768) und nahm dann auch an der Staatsverwaltung teil, wo er sich um Reform des Münzwesens und Vereinfachung von Maß und Gewicht besondere Verdienste erwarb; endlich gehörte er auch einem 1791 eingesetzten Ausschusse für Reform des Civil- und Strafverfahrens an. Am 28. November 1794 starb er; sein Tod blieb fast unbemerkt.

Wenige Schriften des 18. Jahrhunderts erregten solches Aufsehen, wie Beccarias Dei delitti e delle pene — aber schärfer geprüft verliert sein Werk viel von seinem Glanze, wie andere, aus gleichem Geiste hervorgegangene. Beccaria gründet den Staat auf einen Vertrag, der herrschenden naturrechtlichen Richtung seiner Zeit entsprechend. Der Staat kann die Freiheit der einzelnen nur so weit beschränken, als die einzelnen auf dieselbe bei Eingehung des Vertrags verzichten wollten; unter diesem Gesichtspunkte allein kann die Strafe verhängt werden, da das Strafgesetz — wie alle Gesetze — lediglich auf der freien Willensübereinstimmung der Bürger beruhen kann. Dafür aber, daß die einzelnen sich ihrer Freiheit entäußert haben, muß die Gemeinschaft sie schützen, muß den einzelnen abschrecken, die Freiheit jedes andern zu beeinträchtigen, und kann dies nur dadurch erreichen, daß sie den verbrecherischen Trieben noch stärkere Beweggründe entgegenstellt, die Aussicht auf die angedrohte Strafe. Beccaria stellt also lange vor Feuerbach die psychologische Zwangstheorie, wenigstens im Keime, auf. Das Maximum der Strafe ist aber für ihn erreicht, wenn das angedrohte Übel den Genuß, welchen der Erfolg des Verbrechens verheißt, überwiegt, während Feuerbach die Strafe so bemessen will, daß das angedrohte Übel die bei Unterlassung des Verbrechens erwachsende Unlust zu überwinden vermöge. Feuerbach will den verbrecherischen Willen im Keime ersticken, Beccaria nur von dem letzten, vollendenden Schritte abhalten; Feuerbach kam zu einem harten Strafsystem, Beccaria spricht sich stark gegen harte Strafen aus. Die Todesstrafe findet Beccaria deshalb ungerechtfertigt, weil die einzelnen bei Eingehung des Sicherheitsvertrags der Gesamtheit keineswegs das Recht auf ihr Leben hingeben wollten. Übrigens widerspricht sich Beccaria selbst in offenster Weise. Während er seiner Theorie nach die Todesstrafe verwerfen muß und sie auch anfänglich verwirft, gesteht er gleichwohl ihre Berechtigung für die zwei Fälle zu, daß das längere Leben eines Verbrechers die Staatsexistenz bedroht,

und daß dessen Tod das wirksamste Mittel ist, andere von Verbrechen abzuhalten — Zugeständnisse, welche die Theorie über den Haufen werfen bezw. auf das Niveau des Nützlichkeitsstandpunktes erniedrigen (Bergk I, § 16, S. 172).

Ist die Theorie vom Staatsvertrage unhaltbar, so ist es auch die darauf gestützte Strafrechtstheorie. Mit der Aufklärungsphilosophie teilt Beccaria die Verachtung alles Überlieferten, die blinde Humanitätsschwärmerei, den Glauben an die alleinige Macht der Bildung. Als Anhänger der Theorie des Contrat social weist er jeden Einfluß der Offenbarung und des Naturrechts auf die Gesetzgebung zurück. Er erklärt es für höchst wichtig, hier eine genaue Sonderung vorzunehmen, um über Fragen des öffentlichen Rechts richtig urteilen zu können. Dabei giebt er dem göttlichen und dem natürlichen Recht eine sehr erhabene, aber möglichst der socialen Wirklichkeit und Notwendigkeit entrückte Stellung. Danach bestimmt sich Beccarias Meinung von den Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit, soweit die dunklen Wendungen, in welche seine Furchtsamkeit sich hüllt, jene erkennen lassen. Offenbar will er erstere überhaupt nicht und letztere nur dann, wenn sie durch den Gebrauch von Gewalt bedingt sind, bestraft wissen. Jedoch ist diese Anschauung bei ihm nur durch strenge Schlußfolgerung aus seiner Theorie, nicht durch frivole Denkart hervorgerufen. Wenigstens preist er die erhabene sociale Bedeutung der Ehe in seinen nationalökonomischen Vorlesungen (I, § 39) mit Worten wärmster Begeisterung.

Beccarias Anschauungen wirkten sehr verdienstlich nach einer andern Seite. Mit wuchtiger Beredsamkeit brandmarkte er die Anwendung der Folter, welche Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wie er mit bitterer Satire sich äußert, von der Empfindlichkeit der Fibern und Stärke der Muskeln abhängig erscheinen läßt. Er wies auf die grausame Thorheit hin, den Angeklagten beeidigt zu vernehmen, wodurch dieser leicht zum Meineide oder zur Selbstschädigung gebracht werden könne. Er erörterte, wie weniger die absolute Härte des Strafsystems als die relative Schwere der Strafen der einzelnen Verbrechen ihre Wirksamkeit übe. Ferner erhob er lebhaften Einspruch gegen die eingerissene Willkür der Richter, welche gegenüber den veralteten Strafbestimmungen der Carolina ganz nach freiem Ermessen mildere Strafen verhängten. Beccaria verlangte dagegen, daß das Strafgesetz so bestimmt sei, daß der Richter nur die einzelne Handlung durch einen einfachen logischen Schluß darunter zu subsumieren habe. Endlich forderte Beccaria zuerst freie Beweiswürdigung des Richters, welcher nach der moralischen Gewißheit, nicht nach den Regeln eines starren Beweissystems urteilen solle, und Öffentlichkeit des Verfahrens. — Erwägt man die Mißbräuche des damaligen Strafverfahrens, den zwischen einer von niemand mehr ernstlich aufrecht erhaltenen Gesetzgebung und der Scheu vor jeder ernstlichen Neuerung schwankenden Rechtszustand, dann ist die Wirkung der Worte Beccarias leicht zu verstehen. Wie weit Beccarias Stimme drang und wie lange sie nachklang, beweist, daß die von Katharina II. verfaßte „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission" (1768) neben Montesquieu vorzüglich auf Beccaria beruhte, und daß die Kriminalgesetzgebung Leopolds I. von Toskana (1786) nicht nur in den leitenden Grundsätzen, sondern selbst in der Fassung den Einfluß der Schrift Beccarias verriet (v. Reumont, Geschichte Toskanas II, 105). Beccaria hat einen kräftigen Stoß gegen alte, eingewurzelte Übel geführt und entscheidende Schritte gethan, eine menschlichere und zugleich gerechtere und wirksamere Bekämpfung des Verbrechens herbeizuführen.

Beccarrias Hauptirrtum beruht in der Fiktion, Strafe und Strafgewalt in der Trennung von der socialen Ordnung und jenen naturgemäßen Bedingungen begründen bezw. neu gestalten zu wollen, auf denen ihre Erhaltung, Ausbreitung und Vervollkommnung beruht. Die endlosen Versuche des humanitären Liberalismus, außerhalb der Forderungen des Naturrechtes und der Offenbarung die Sanktion der gesellschaftlichen Ordnung zu suchen, sind und bleiben utopistisch. Wenn heute die positivistische Auffassung des Rechts und der Ordnung, wie sie A. Comte und Stuart Mill begründet haben, selbst zu jener ungeheuerlichen Auffassung gelangt ist, es gebe keine Strafgewalt gegen sittliche Excesse, welche das honeste vivere (Instit. I, tit. 153) verletzen, so ist jener Zeitpunkt eingetreten, von dem Montesquieu (Esprit des lois VII, 8) redet, wo das Volk gegen das größte aller Unglücke, die öffentliche Sittenlosigkeit schutzlos wird, einer Änderung seiner ganzen Verfassung entgegengeht. Die Reform der Strafgewalt, eine Forderung der socialen Notwendigkeit, wird endlich wieder bei jenen Grundideen anlangen, welche schon die leider wenig gekannte Scholastik mustergültig gelehrt und verteidigt hat und welche Liberatore (Instit. philos., ethicae Nr. 89) definiert: Poena est reactio veluti quaedam rationis et iustitiae ad ordinem perturbatum restituendum eo modo quo convenit.

Die Schrift Dei delitti et delle pene ward in Italien allein 34mal gedruckt; sie ward mehrfach ins Französische übersetzt (am besten von dem berühmten Kriminalisten F. Hélie, mit vortrefflicher Einleitung und mit Anmerkungen, Paris 1856), ins Spanische (Paris 1822) und sogar ins Neugriechische (von Coray, Paris 1802). Die beste deutsche Übersetzung ist die von Jul. Glaser, Wien 1851, 2. Aufl. ebd. 1876, früher von Bergk, Leipzig 1798 und 1817, Gareis, ebd. 1841. Einen oberflächlichen, unbedeutenden Kommentar, der aber sehr viel zur Verbreitung von Beccarias Ideen beitrug, schrieb Voltaire 1766

(Commentaire sur le livre des délits et des peines par un avocat de province. Oeuvres complètes XXV, 539 ss., Paris 1879). — Seine nationalökonomischen Vorlesungen (Elementi di economia pubblica) wurden erst nach seinem Tode in der Sammlung Scrittori classici italiani di economia politica (Parte moderna XI, Milano 1804) veröffentlicht. Außerdem hat Beccaria noch Osservazioni sul disordine e de' rimedi delle monete nello stato di Milano (Lucca 1762) und Ricerche sulla natura dello stilo (Milano 1770) geschrieben. — Noch sei erwähnt, daß im Jahre 1867 eine italienische Zeitschrift den Namen Beccarias wie ein Panier aufpflanzte: Cesare Beccaria, Foglio settimanale della riforma carceraria, diretto da F. Bellazzi.

Litteratur. Custodi, Notizie di Cesare Beccaria (Elementi p. 1—16); (Michaud,) Biographie universelle, nouv. éd., III, 445 ss.; F. Hélie l. c. Introduction p. I—XVIII; F. Walther in Bluntschlis Staatswörterb. I (1857), 757 ff.; Ces. Cantù, Beccaria ed il diritto penale (Florenz 1860); F. Sclopis, Histoire de la législation italienne, trad. en français, II (Paris), 568 ss.; Hetzel, Die Todesstrafe (Berlin 1870) 148 ff.; v. Bar, Handb. d. deutsch. Strafr. I (1882), 233 ff. [Gramich, rev. Weinand.]

Bedürfnis, s. Volkswirtschaftslehre.

Bedürfnisfrage bei Konzessionierungen, s. Gewerbe, Gewerbeordnung.

Beerdigung, s. Begräbniswesen.

Befähigungsnachweis, s. Gewerbe, Gewerbeordnung, Innung.

Beglaubigte Urkunde, Legalisierung, s. Gerichtsbarkeit, freiwillige.

Beglaubigungsschreiben der Gesandten, s. Gesandte.

Begleitungsbeamte, s. Zölle.

Begleitzettel, s. Zölle.

Begnadigung. [Arten, Geschichte und Begründung; Subjekt, Gegenstand und Wirkung der Begnadigung; das im Deutschen Reiche in Bezug auf die verschiedenen Arten der Begnadigung bestehende Recht.] Begnadigung ist die vom Träger der höchsten Gewalt im Staate zu Gunsten einer der Zuwiderhandlung gegen eine Strafbestimmung schuldigen Person verfügte Ausnahme von den Wirkungen des Strafgesetzes. Als Arten der Begnadigung sind zu unterscheiden: 1. je nach dem Zeitpunkt, in welchem die Erteilung der Gnade erfolgt, a) die Abolition oder Niederschlagung eines einzuleitenden oder bereits begonnenen Strafverfahrens, b) die Begnadigung im eigentlichen Sinne, der gänzliche oder teilweise Erlaß oder die Umwandlung der nach vollendetem Strafverfahren erkannten Strafe, c) die Restitution (Rehabilitation), die Aufhebung der ehrenrechtlichen Folgen des Strafurteils; 2. je nach der Zahl der begnadigten Personen die Einzelbegnadigung und die mehreren Personen, sei es durch Niederschlagung oder Hinderung des Strafverfahrens, sei es durch Erlaß der rechtskräftig erkannten Strafe erteilte Amnestie.

Das Anwendungsgebiet des Begnadigungsrechts ist das Strafrecht, nicht das bürgerliche oder das Verwaltungsrecht. Auf dem Strafrechtsgebiet ist die Begnadigung durch eine von der richterlichen verschiedene Staatsgewalt dem Staatsrecht aller Völker bekannt. In Rom kannte die älteste städtische Organisation der Strafgerichte zwar keine Begnadigung durch die Könige, wohl aber eine solche durch die Bürgerschaft nach Bürgerrecht. Zur Zeit der Republik erteilten Volk und Senat politischen Verbrechern bei festlichen Anlässen oder beim Wechsel der Parteihäupter Amnestie. Eine Begnadigung während des Laufes des Strafverfahrens gab es nicht (die hierbei mögliche Intercession eines Tribunen bewirkte nur einen Aufschub der Anklage, nicht eine Aufhebung des Verbrechens). Ebensowenig gab es Restitution bei Todesurteilen. Von den Kaisern wurden alle Arten der Begnadigung ausgeübt, sowohl die Begnadigung im eigentlichen Sinne (restitutio damnatorum) als auch die Niederschlagung der Untersuchung im Wege der intercessio oder indulgentia s. venia specialis, oder falls sie allgemeiner war, der indulgentia generalis. Die Begnadigung war unter ihnen in häufigem Gebrauche, sie erfolgte vor und nach begonnenem Strafvollzuge, sie konnte vom Kaiser allein oder nach vorgängiger Beratung durch den Senat oder auch vom Senate infolge erteilten Auftrages geschehen. Nicht mehr dem Volke, sondern dem Kaiser ausschließlich stand das Recht der Begnadigung zu. Von der Begnadigung ist die abolitio des römischen Rechts zu unterscheiden. Dieselbe ist nicht eine Art der Begnadigung wie unsere heutige abolitio, sondern nur die Beseitigung einer zur Zeit bereits begonnenen oder obschwebenden Untersuchung. Durch dieselbe wurden nicht die Folgen des Verbrechens, sondern nur die eingeleiteten Prozesse aufgehoben, so daß wegen desselben Verbrechens eine neue Anklage erhoben werden konnte. Wurde keine neue Anklage erhoben, so war ihre Wirkung allerdings einer Aufhebung des Verbrechens gleich.

In dem germanischen Rechte konnte die Idee der Begnadigung nicht sofort in ihrer Reinheit hervortreten, weil das Strafrecht einen vorherrschend privatrechtlichen Charakter an sich trug. Die Strafe wurde als eine dem Verletzten schuldige Genugthuung aufgefaßt, und es wurde deshalb nicht bloß bei der Verübung des Verbrechens, sondern ebenso bei dessen Bestrafung nur der verletzte Einzelne, nicht aber der Träger der staatlichen Souveränität als beteiligt erachtet. Karl der Große und seine unmittelbaren Nachfolger haben von dem Rechte der Begnadigung ziemlich häufig Gebrauch gemacht, jedoch immer nur dann, wenn sie selbst als Verletzte und Richter erschienen (Einhardi Annales a. 801, I, 189; a. 820,

I, 208). Infolge des Vorherrschens der Geldbußen als Strafart (Kompositionensystem) wurde neben dem Kaiser auch dem Gerichte das Recht zur Gnade beigelegt; doch konnte der Richter die Begnadigung nur mit Einwilligung des Klägers verfügen, und diese Einwilligung wurde auch noch für nötig erachtet, als die Strafe einen öffentlich-rechtlichen Charakter angenommen hatte. Als ein Gnadenakt ist auch die seit dem Untergange der Volksrechte anerkannte Befugnis des Richters anzusehen, auf Antrag des Angeklagten und mit Zustimmung des Anklägers bei gewissen Verbrechen die öffentliche Strafe in eine dem Verletzten zu entrichtende Buße und eine dem Richter zu gebende Wette umzuwandeln oder statt der im Gesetze ausgesprochenen Strafe eine andere, mildere zu verhängen, z. B. statt Verbannung Wallfahrten an heilige Orte. — Mit dem Eindringen der fremden Rechte in Deutschland, insbesondere des römischen Rechts, mit der Umbildung des Gerichtswesens und der Ausbildung der Territorialgerichte wurde das Begnadigungsrecht immer deutlicher als ein Recht des Landesherrn erkannt. Das Erfordernis der Einwilligung des Klägers trat mehr in den Hintergrund, das Abkaufen der öffentlichen Strafe durch Geld wurde verboten, die Verwandlung und Milderung der peinlichen Strafen den Gerichten in weitem Umfange gestattet; daneben übten der Kaiser und die Landesherren deren Entscheidungen gegenüber das Begnadigungsrecht aus. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde bereits in einzelnen Ländern die ausschließliche Befugnis des Landesherrn zur Begnadigung festgesetzt (Lüder, Das Souveränitätsrecht der Begnadigung, 1860; Hälschner, System des preußischen Strafrechts I, 542 ff.). Durch die Anerkennung des Begnadigungsrechtes als eines Hoheitsrechtes des Kaisers und des Landesfürsten erhielt die Begnadigung eine ungleich höhere Bedeutung und zugleich einen fortwährend größeren Umfang und praktischen Einfluß. Die Landesfürsten übten das Recht der Begnadigung wie die römischen Imperatoren, sie machten auch von der Abolition Gebrauch.

In der Theorie bestand über den Begriff und den Umfang des Begnadigungsrechtes bis zu Clarus (gest. 1575) keine sichere Auffassung. Clarus erklärte die Begnadigung für ein von Rechts wegen dem Princeps allein zustehendes Recht, welches dem Herkommen gemäß auch von andern Gerichtsherren geübt werde und die vorherige Zustimmung des Verletzten voraussetze. Eine höhere Auffassung läßt die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 erkennen. Seit dem 17. Jahrhundert wurde das Recht der Begnadigung zu den landesherrlichen Regalien gerechnet, und es wurde im 18. Jahrhundert sogar noch mehrfach als Einnahmequelle ausgeübt. Aus dem Gesichtspunkte des Regals entwickelte Carpzow (gest. 1666) die Lehre vom Begnadigungsrecht, welches er ausschließlich dem Kaiser und den Landesherren zuspricht. Die nicht mit Landeshoheit versehenen Gerichtsherren sollen nur ein Recht haben, aus Gnade eine Strafmilderung, jedoch ohne Verwandlung der Strafart in eine andere, eintreten zu lassen. Den Fürsten sind alle Arten der Begnadigung freigegeben, jedoch soll dieselbe hinsichtlich gewisser schwerer Verbrechen, insbesondere der delicta iuris divini (Tötung, Ehebruch, Sodomie, Blasphemie, Idolatrie u. s. w.) ausgeschlossen sein. Diese Doktrin erlangte zufolge der Autorität Carpzows fast unbestrittene Anerkennung. Gegen dieselbe erhoben sich um die Wende des 18. Jahrhunderts einzelne Philosophen, insbesondere Kant, welcher die Zulässigkeit jeglichen Begnadigungsrechtes bestreitet. Kant bezeichnet in den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (1797) das Begnadigungsrecht als das schlüpfrigste aller Rechte des Souveräns; nur bei einer Läsion, die ihm selber widerfährt (crimen laesae maiestatis), soll er davon Gebrauch machen können, aber auch da nicht einmal, wenn durch Ungestraftheit dem Volke selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könne; in allen andern Fällen soll die Begnadigung ein Unrecht gegen die Unterthanen und das Gemeinwesen sein. In diesen Ausführungen ist der Begriff der Strafe verkannt. Anderseits verkennt de Candolle den Charakter des Begnadigungsrechtes als eines Hoheitsrechtes des Regenten, wenn er in seiner Dissertation sur le droit de grâce (1829) die Aufstellung eines tribunal de grâce verlangt, um durch dieses Gnade erteilen zu lassen. Auf einer irrigen Ansicht über den Charakter der Begnadigung beruht auch die bedingte Gegnerschaft Benthams in seinen Traités de législation civile et pénale (1820) II, 190—192: Si les lois sont trop dures, le pouvoir de faire grâces est un correctif nécessaire; mais ce correctif est encore un mal. Faites de bonnes lois, et ne créez pas une baguette magique, qui ait la puissance de les annuler. Si la peine est nécessaire, on ne doit pas la remettre; si elle n'est pas nécessaire, on ne doit pas la prononcer. Der von den Philosophen gegen die Zulässigkeit der Begnadigung geltend gemachte Eingriff in die Rechte des Verletzten bildet keinen genügenden Grund gegen deren Statthaftigkeit, weil es sich nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Rechte handelt, „weil über sein Leib und Leben niemand uneingeschränktes Eigentum und Herrschaft besitzt" (Codex Bavaricus II, 11, § 3 [1751]). Irrig ist die Bezeichnung des Begnadigungsrechts als lex specialis. Irrig ist auch die Auffassung, daß das Begnadigungsrecht des Regenten eine Unterart des demselben zustehenden Privilegien- und Dispensationsrechts sei (Marezoll, Kriminalrecht, 1847), da es sich bei dessen Ausübung nicht um die Aufhebung eines Strafgesetzes, sondern nur um die Aufhebung der Folgen einer einzelnen That durch einen Regierungsakt des Staatsoberhauptes handelt. Von

dem Rechtsmittel der Berufung unterscheidet sich die Begnadigung dadurch, daß sie eine individuelle Ausnahme von der Anwendung des Strafgesetzes ist, während die Berufung an den höheren Richter die richtigere Anwendung des Strafgesetzes gewährleistet. Wenn früher infolge der Vorschrift, daß die richterlichen Urteile vom Landesherrn zu bestätigen seien, die Begnadigung als das richterliche Urteil letzter Instanz erscheinen konnte, so ist durch die neueren Verfassungsgesetze der richtige Standpunkt hergestellt. Die nach dem Vorgange anderer Staaten in dem deutschen Strafgesetzbuch gewährte Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen mit der Wirkung, daß, wenn während des Restes der Strafzeit ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt ist, die Strafe mit Ablauf der Strafzeit als verbüßt erachtet wird, ist keine Art der Begnadigung, weil sie keinen Erlaß der Strafe enthält; sie ist ein mit dem System der Freiheitsstrafen zusammenhängender, der Landesjustizverwaltung zustehender Akt der Strafvollstreckung.

Der innere **Grund** der Begnadigung ist einerseits der Konflikt zwischen den nur die Durchschnittsverhältnisse berücksichtigenden Bestimmungen des Strafgesetzes und den Forderungen der Gerechtigkeit im Einzelfalle, anderseits der die Anerkennung richterlicher Irrtümer und deren Heilung in einem neuen Strafverfahren ausschließende formale Grundsatz der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen. Im Strafrecht, dessen gerechte Anwendung nicht allein die genaueste Kenntnis des Thatbestandes nach der That- und Willensseite, sondern auch solche Richter voraussetzt, welche die Strafe im Geiste des Gesetzes abzuwägen verstehen, wird es auch bei der besten Gesetzgebung immer Fälle geben, in welchen ein außerordentliches Zusammentreffen von Umständen bewirkt, daß die nach dem Gesetze erkannten, durch dieses im voraus bestimmten Strafen außer Verhältnis mit der Verschuldung stehen. In diesen Einzelfällen ist es die Aufgabe des Begnadigungsrechts, die zu Unangemessenheiten führende Anwendung des Strafgesetzes von einem nicht bloß rein juristischen, sondern allgemein sittlichen Standpunkte aus zu verhindern. Dessen Grundlage ist somit die Gerechtigkeit, welche eine Ausgleichung des formellen Gesetzes mit dem materiellen Rechte wegen Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung oder wegen Mangelhaftigkeit des richterlichen Ausspruchs erheischt. Unbegründet ist deshalb die Ansicht von Geib (Deutsches Strafrecht II, 157), daß die Begnadigung nur zur Verbesserung der (unvermeidlichen) Fehler der Strafgesetze und nicht auch schon dann erteilt werden dürfe, wenn es sich um Verbesserungen der Fehler der Strafrechtspflege handelt. Durch Rechtsmittel nicht zu heilende Irrtümer der Rechtsprechung müßten dann ungeheilt bleiben. Sodann kann auch der höhere Staatszweck selbst einem rechtlich wie sittlich Schuldigen gegenüber die Unterlassung der Anwendung des Strafgesetzes rechtfertigen, wenn durch dessen Anwendung das Ganze mitleiden würde; denn die Gesetze werden gegeben, damit sie nützen, nicht damit sie schaden. Endlich ist, wie für das Privatleben, so auch für das Staatsleben, unter Umständen das Vergeben und Vergessen richtiger und vorteilhafter als die ausnahmslose Durchführung abstrakter Grundsätze. Die Gründe für die Zulässigkeit der Begnadigung sind somit den Ideen der Gerechtigkeit, der Politik und der Güte zu entnehmen.

Die Gnadengewalt ist somit ein von dem Staatsoberhaupte als dem Inhaber der Justizgewalt zum Zwecke des Rechts, der Gerechtigkeit und des Staatswohles zu handhabendes Korrektiv aller Strafgesetze. **Subjekt** des Begnadigungsrechts ist das Staatsoberhaupt, in Monarchien der Monarch, und zwar in konstitutionellen Monarchien der Monarch allein mit Ausschluß der Landtage, in Republiken das Organ der Staatsverwaltung. Der höchst persönliche Charakter des Begnadigungsrechts verbietet dessen Übertragung auf andere Organe der Staatsverwaltung sowie die Aufstellung materieller Voraussetzungen für dessen Ausübung durch den Regenten. Materielle Bedingungen lassen sich überdies schon um deswillen nicht fixieren, weil es unmöglich ist, die Kombination aller thatsächlichen Fälle vorauszusehen. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die Begnadigung ein subsidiäres Hilfsmittel zur Beseitigung vorhandener Unvollkommenheiten bleiben muß. Sie kann bei allen strafbaren Handlungen ohne Ausnahme eintreten. Ihre Erteilung aus lediglich in der Person des Regenten liegenden Gründen, wie Regierungsantritt, Vermählung, Geburt eines Thronerben, erscheint der modernen Theorie ungerechtfertigt, weil diese Ereignisse mit der Strafe in keinerlei Zusammenhange stehen. Die Begnadigung kann an sich jederzeit eintreten.

Gegenstand der Begnadigung können sämtliche Folgen des Verbrechens sein mit Ausnahme der vermögensrechtlichen. Die Begnadigung ist weder auf einen Teil der Folgen noch durch den Willen des Begnadigten beschränkt, sie kann vielmehr die Folgen vollständig aufheben und die Ausführung der von ihr als gerecht erkannten Milderung der Strafe unbedingt verlangen. Der Begnadigte kann die Begnadigung nicht ausschlagen, er muß sich selbst die Abolition gefallen lassen, wo sie zulässig, weil auch diese im öffentlichen Interesse erteilt wird. Nach dem Begriffe der Gnade kann die Begnadigung nur zur Milderung, nicht zur Schärfung der erkannten Strafe führen, sie kann diese ganz oder teilweise erlassen oder in eine andere, im Strafgesetz anerkannte und von diesem für milder erklärte Strafart umwandeln. Die Befugnis zur Strafverwandlung hat Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II, 660) dem Regenten abgesprochen, weil der Verurteilte zwar nicht verlangen könne, daß die Staatsgewalt handle, wo und wie sie es nicht für

recht erachtet, wohl aber fordern könne, daß kein anderes Übel ihm zugefügt werde, als das Gesetz überhaupt bei der fraglichen Übertretung für passend erachtet hat. Hier ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Begnadigung verkannt. In England kann die Begnadigung bei bestimmten Verbrechen die Wirkungen des bürgerlichen Todes nicht aufheben.

Die Wirkung der Begnadigung wird durch die regelmäßig schriftliche Begnadigungsverfügung bestimmt; ist deren Inhalt zweifelhaft, so ist dieselbe genau und so vorteilhaft wie möglich für den Begnadigten zu interpretieren. Die Wirkung der Begnadigung erstreckt sich bezüglich erkannter Strafen auf alle Länder und alle Regierungsnachfolger; bezüglich noch nicht erkannter Strafen nur auf das Gebiet desjenigen Staates, von dessen Regenten sie erteilt ist. Ist dieser Staat der einzige zur Strafverfolgung berechtigte, so wirkt die Abolition absolut. Dasselbe gilt, wenn beim Vorhandensein mehrerer berechtigten Staaten diese sämtlich die Abolition erteilen, weil dadurch jede Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung ausgeschlossen ist. Der von nur einem der berechtigten Staaten gewährten Abolition ist außerhalb des Gebietes desselben eine rechtliche Wirkung nicht beizumessen. Das gilt selbst für den Fall der nach eröffneter Untersuchung erteilten Abolition. Steht eine Strafsache, zu deren Verfolgung an sich nur ein Staat berufen ist, mit einer zweiten, in einem andern Staate zu verfolgenden Strafsache im Zusammenhange, so wirkt die in dem einen Staate erteilte Abolition absolut, wenn sie erteilt wird, bevor die Sache bei dem Gerichte des andern Staates anhängig gemacht ist. Für die Rehabilitation der Ehrenrechte besteht in Frankreich und der Schweiz ein deren Erteilung begünstigendes, gerichtliches Verfahren (französisches Gesetz vom 6. Juli 1852).

Im Gebiete des **Deutschen Reichs** ist Subjekt der Begnadigung für diejenigen Strafsachen, in welchen das Reichsgericht in erster Instanz oder in welchen ein Konsul oder ein Konsulargericht oder eine Behörde in den Schutzgebieten in erster Instanz erkannt hat, sowie für Disciplinarstrafen der Reichsbeamten der **Kaiser**, in allen andern Straffällen, sowohl bei Civilpersonen als Personen des Soldatenstandes der Landesherr bezw. in den republikanischen Hansestädten der Senat. Dies gilt auch für diejenigen Strafsachen, welche, wie die Beleidigung des Kaisers oder des Bundesrates, wie Amtsverbrechen der Reichsbeamten, Zoll- und Steuervergehen, die Interessen des Reiches berühren. Das Begnadigungsrecht des Kaisers besteht nur in dem Rechte, erkannte Strafen zu erlassen. — Ein **landesherrliches** Gnadenrecht steht dem Staatsoberhaupte nur bezüglich derjenigen Strafsachen zu, in welchen ein Gericht oder eine Behörde seines Gebietes in erster Instanz erkannt hat. Ein anderer Staat ist zur Erteilung der Begnadigung nicht befugt; dies gilt selbst dann, wenn die Sache nach Eröffnung der Untersuchung von dem ursprünglich befaßten Gerichte auf ein einem andern Staate angehörendes Gericht übertragen wird, mag letzteres zuständig sein oder nicht. Soweit ein Gericht erster Instanz für einen in mehreren Staaten belegenen Bezirk bestellt ist, ist die Ausübung des Begnadigungsrechts durch Staatsverträge geregelt. Wird infolge von in mehreren Staaten vorgekommenen Verurteilungen von einem Erstinstanzgericht auf eine Gesamtstrafe erkannt, so steht dem Landesherrn dieses Gerichts, und wenn dasselbe das Reichsgericht sein sollte, dem Kaiser das Begnadigungsrecht zu. Sind die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Staaten erlassen, so ist jeder Staat für den Teil der Strafe begnadigungsberechtigt, den er nach der Vereinbarung vom 11. Juni 1885 zu vollstrecken hat. Die Begnadigung ist von dem Kaiser sowie dem Staatsoberhaupte persönlich auszuüben, der Gnadenerlaß ist durch den Reichskanzler bezw. einen Minister gegenzuzeichnen. Durch diese Gegenzeichnung übernimmt jedoch der Minister nicht, wie für andere Regierungsakte des Monarchen, auch die Verantwortlichkeit für die Begnadigung. Die Kontrasignatur hat nur den Zweck, die Gewißheit des Willens und der Unterschrift des Landesherrn außer Zweifel zu stellen. — Für minder wichtige Fälle ist in einzelnen Staaten das Begnadigungsrecht den **Ressortministern** delegiert. In Preußen kann z. B. in Steuersachen der Finanzminister, bei Forstfreveln der Landwirtschaftsminister, bei einzelnen Übertretungen anderer Strafgesetze der Justizminister Geldstrafen bis zu 30 Mark niederschlagen oder herabmindern. Nach der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 bedürfen kriegsgerichtliche Urteile der Bestätigungsordre zu ihrer Vollstreckbarkeit. Diese hat mit der Begnadigung nichts zu thun. Das Begnadigungsrecht steht dem obersten Kriegsherrn zu. — Während zweifellos den Kaiser die ihm zustehende Gnadengewalt nicht zur Abolition, sondern nur zu Einzel- und Massenbegnadigungen nach gefälltem Straferkenntnis berechtigt, ist bezüglich der Landesherren resp. Senate strittig, ob und inwieweit denselben ein **Abolitionsrecht**, sei es in der Form der Einzelbegnadigung, sei es in der Form der Amnestie, zusteht. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 enthält keine auf die Gnadengewalt des Kaisers oder der Landesherren bezüglichen Bestimmungen. Die reichsgerichtlichen und konsulargerichtlichen Straffälle sowie diejenigen in den Schutzgebieten sind der landesherrlichen Gnadengewalt zweifellos entzogen; in Bezug auf sie steht also den Landesherren kein Abolitionsrecht zu. Dasselbe gilt bezüglich der mit einer reichsgerichtlichen Sache im Zusammenhange stehenden Strafsache, sobald dieselbe bei dem Reichsgericht anhängig geworden ist. Vor diesem Zeitpunkt erteilte Abolitionen sind, die landesgesetzliche Zulässigkeit der Abolition voraus-

gesetzt, nach allgemeiner Ansicht wirksam. In Bezug auf alle andern Straffälle steht den Landesherren, welchen das Abolitionsrecht nicht durch die Landesgesetze entzogen ist, die Befugnis nicht nur zur Amnestie, zur Begnadigung und Restitution bezüglich rechtskräftig erkannter Strafen, sondern auch zur Verhinderung und Niederschlagung des Strafverfahrens zu, soweit nicht § 152 der Strafprozeßordnung entgegensteht. Die Abolition ist gestattet in Braunschweig, nachdem das Oberlandesgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, in Preußen auf Grund eines besondern Gesetzes, in Württemberg mit Ausnahme der vor den Staatsgerichtshof gehörigen Fälle, in Bremen, Koburg, Lübeck, Meiningen, Oldenburg, Reuß, Sachsen, Sondershausen, Waldeck und Weimar, wohl auch in Altenburg und Hessen; dieselbe ist verboten in Bayern, Baden, (Luxemburg und Belgien). In Preußen wird auf Grund des Wortlautes des Art. 49 der Verfassung die Ansicht vertreten, daß, da nur bei bereits eingeleiteten Untersuchungen das Abolitionsrecht des Landesherrn beschränkt sei, vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem Landesherrn Abolition und Amnestie unbeschränkt zustünden, und daß eine bewilligte Amnestie noch nicht eingeleitete Untersuchungen verhindere, während sie bezüglich der bereits eingeleiteten Untersuchungen wirkungslos sei (Rönne, Staatsrecht I, § 58). Das landesherrliche Abolitionsrecht dürfte, soweit es landesgesetzlich zugelassen ist, durch die deutsche Strafprozeßordnung bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen beschränkt sein, durch welche jemand in Bezug auf seine privaten Rechte verletzt ist. § 152 der deutschen Strafprozeßordnung verpflichtet nämlich die Staatsanwaltschaft, wegen aller gerichtlich strafbaren oder verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind und nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Erhebt die den Weisungen der Landesjustizverwaltung untergeordnete Staatsanwaltschaft keine Anklage, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid die Beschwerde beim Oberstaatsanwalt und gegen dessen bestätigenden Bescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Das Gericht hat aber, wenn es den Antrag begründet findet, die öffentliche Klage zu erheben und darf daran auch nicht durch die landesherrliche Gnadengewalt gehindert werden. Das Abolitionsrecht hat danach nur einen beschränkten Wirkungskreis. Wer abolitioniert ist, darf später nicht als Schuldiger behandelt werden. — Die landesherrliche Gnadengewalt ist gegenüber den strafbaren Handlungen der Beamten vielfach Beschränkungen unterworfen oder gar, wie in Württemberg, in Bezug auf deren Wiederanstellung ganz ausgeschlossen. In Koburg-Gotha kann hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen ohne Zustimmung des Landtags keine Begnadigung erteilt werden.

Die **Restitution** hängt mit dem System der Ehrenstrafen zusammen; sie ist der Erlaß der entehrenden Folgen des Strafurteils im Wege der Gnade. Die Ehrenfolgen der Verurteilung sind in den §§ 31 bis 37 des deutschen Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 aufgeführt. Die Wiedergewährung der Ehrenrechte kann nicht bloß der Gerechtigkeit wegen, sondern auch mit Beziehung auf die Besserung und das bessere Fortkommen des Verurteilten dringend erwünscht sein. Eine Restitution der privatrechtlichen Folgen des Strafurteils kann im Wege der Gnade nicht erfolgen, soweit durch dieselbe in Rechte dritter eingegriffen werden würde. — Die Begnadigung mehrerer, die **Amnestie** ist die den politischen Verbrechern gegenüber regelmäßig zur Anwendung kommende Art der Begnadigung; obwohl sie als Generalabolition wie als Generalbegnadigung zulässig ist, macht man von ihr selten Gebrauch. Die Gründe ihrer Erteilung sind regelmäßig politischer Art. (Bez. völkerrechtlicher Amnestie s. u.)

Die Einzelbegnadigung wird in der Regel auf ein dem Staatsoberhaupte unterbreitetes **Gesuch** um gänzlichen oder teilweisen Erlaß oder Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe erteilt. Diese Gesuche können entweder dem Staatsoberhaupte direkt oder durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft des verurteilenden Gerichtes erster Instanz übersendet werden. Wird das Gesuch für berücksichtigenswert erachtet, so hat der Staatsanwalt einen zur Vorlegung beim Staatsoberhaupt geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthaltenden Aktenauszug seinem Berichte an den Oberstaatsanwalt beizulegen, und dieser hat die Akten und den Aktenauszug mit seinem Gutachten dem Justizminister zu übersenden, von welchem dem Staatsoberhaupt Vortrag zu halten ist. Eine formelle Voraussetzung der Begnadigung bildet aber weder das Gnadengesuch noch der Bericht der Staatsanwaltschaft und des Justizministers. Straferlaß und Strafmilderung können auch in denjenigen Fällen verfügt werden, in welchen Strafen von andern Behörden als den Gerichten auf Grund der ihnen zustehenden Straf- oder Disciplinarbefugnis festgesetzt worden sind. Die Berichte sind solchenfalls von diesen Behörden zu erstatten. Von den Kriegsgerichten sollen Gnadengesuche an den König nur dann gerichtet werden, wenn die Mehrzahl der Richter sich bewogen findet, darauf anzutragen. Die Wirkung der Begnadigung bestimmt sich nach dem Inhalte des Gnadenerlasses, sie kann sich nur auf die Strafe und deren Ehrenfolgen, niemals aber auf die aus der That erworbenen Privatrechte eines dritten beziehen, hat auch keinen Einfluß auf die nicht begnadigten Teilnehmer an der strafbaren Handlung. Auch in strafrechtlicher Hinsicht kann die Gnade nicht hindern, daß das begangene Verbrechen nicht noch zum Beweise der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit herangezogen oder dem Rückfälligen

gegenüber als Strafschärfungs- oder als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werde.

Völkerrechtlichen Charakters ist die in den Friedensverträgen den Unterthanen der kriegführenden Mächte zugesicherte **Amnestie** für alle Schädigungen und Unbilden, welche während des Krieges von den Angehörigen einer Kriegspartei gegen die Angehörigen der andern Partei verübt worden sind. Dieselbe ist ein Schutz vor allem für die auf erobertem Gebiete wohnenden Staatsangehörigen; sie umfaßt aber auch die strafbaren Handlungen der eigenen Soldaten, welche während des Krieges nicht kriegsrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die Amnestie pflegt sich nicht auf Rechtsverletzungen zu beziehen, welche mit dem Kriege in keiner Verbindung stehen oder welche während des Krieges von den Angehörigen der kriegführenden Staaten auf neutralem Gebiete gegeneinander verübt worden sind. In dem deutsch-französischen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erteilten die Unterzeichner denjenigen Unterthanen, welche sich durch irgendwelche Beteiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners kompromittiert hatten, volle Amnestie, und zwar auch denjenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältnis bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben. Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete sollte in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden dürfen.

Litteratur. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1862) II, 151—165 (enthält den Nachweis der vorhergehenden Litteratur); Vasalli, Kritische Untersuchungen über das Begnadigungsrecht, 1867; Wahlberg, Gesammelte Schrift. (1875 bis 1882) II, 122 ff.; Heinze, Strafprozessuale Erörterungen (1875) 121 ff., sowie in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts (1871—1874) II, 629 ff.; Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich 25—27; Löb, Das Begnadigungsrecht, 1882; Merkel, Über die Begnadigungskompetenz im römischen Strafprozesse, 1881; Sander, Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch, 1888; Binding, Handbuch des Strafrechts I, § 168; Seuffert in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts. [Spahn.]

Begnadigung, bedingte. In der Strafrechtspflege drängt sich die Wahrnehmung der schwerwiegenden Nachteile der kurzzeitigen Freiheitsstrafe auf. Dieselbe erscheint vielfach vom Standpunkte der Vergeltung hart, vom Standpunkte der Abschreckung wirkungslos, vom Standpunkte der Besserung aber schädlich. Letzteres gilt besonders für die erstmalig mit dem Strafgesetz in Konflikt Gekommenen: bei diesen drückt nicht selten die Verbüßung einer Freiheitsstrafe an sich das moralische Niveau herab und schwächt die sittliche Widerstandskraft; für nicht wenige bedeutet die erste Gefängnisstrafe in ihren Folgen die Vernichtung der Existenz des Verurteilten und drängt ihn fast gewaltsam vorwärts in der Bahn der Übertretung der Strafgesetze. Dazu kommt, daß die Art des Strafvollzugs, bei welchem hier das System der Einzelhaft, der Absonderung des Gefangenen nicht oder nur in beschränktem Maße zur Anwendung gelangen kann, die Möglichkeit einer bessernden Einwirkung auf den zu kurzer Freiheitsstrafe Verurteilten erschwert. So wird dann die erste kurze Gefängnisstrafe nur zu oft der Beginn einer langen Verbrecherlaufbahn.

Diese Erkenntnis hat in einer Reihe von Ländern zur Einführung der sogen. **bedingten Verurteilung** geführt, wodurch dem zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Konflikt Gekommenen die Möglichkeit gegeben wird, durch straffreies Verhalten während einer gewissen Frist den Strafvollzug abzuwenden. Die bedingte Verurteilung in diesem Sinne ist eingeführt in Massachusetts (1869 bezw. 1878), England (1887), Belgien (1888), Frankreich (1891), Neuenburg, Luxemburg, Genf und Waadt, Portugal und Norwegen (1894), Kanada, Neu-Seeland, Queensland, Victoria, Westaustralien und Neu-Süd-Wales. Entwürfe sind ausgearbeitet für Österreich, Ungarn, Italien und die Schweiz. In Belgien und Frankreich gilt das Urteil als beseitigt, wenn die Probezeit bestanden wird. Die neueren Gesetzentwürfe schließen sich dagegen meist dem norwegischen Gesetze darin an, daß nach bestandener Probezeit nur die Strafe als verbüßt erachtet wird.

Vortreffliche Erfahrungen sind mit der bedingten Verurteilung insbesondere in **Belgien** gemacht worden, wie die alljährlich den Kammern über die Ausführung des Gesetzes erstatteten Rechenschaftsberichte erkennen lassen. Das belgische Gesetz bestimmt, daß die Gerichte bei einer erstmaligen Verurteilung bis zu sechs Monaten Gefängnis den Aufschub der Vollstreckung des Strafurteils für einen Zeitraum von nicht über fünf Jahren anordnen können. Die Verurteilung wird, wie erwähnt, als nicht ergangen angesehen, wenn der Verurteilte sich während dieses Zeitraums keine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuzieht. Im entgegengesetzten Falle werden die Strafen, für welche der Aufschub bewilligt worden ist, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Urteilsfällung bilden, zusammengerechnet. Der Prozentsatz der thatsächlichen Anwendung der bedingten Verurteilung ist in Belgien in andauernder Steigerung begriffen. Er betrug im Jahre 1890 nur 9,0, dagegen im Jahre 1894 27,5, hat sich sonach im Laufe von 4 Jahren mehr als verdreifacht.

Im Deutschen Reiche hat es nicht an **Anregungen** zur Einführung der bedingten Verurteilung gefehlt. Im Jahre 1891 sprach sich der XXI. deutsche Juristentag in diesem Sinne aus. Von der Kommission des deutschen Reichstages zur Be-

ratung der Strafprozeßnovelle wurde eine Resolution zu Gunsten der Einführung angenommen und sowohl im preußischen Abgeordnetenhause (13. Februar 1895) wie im deutschen Reichstage (21. März 1895) von verschiedenen Seiten empfohlen. Von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Oberstaatsanwälten in Preußen waren dagegen im Jahre 1890 ablehnende gutachtliche Äußerungen an den Justizminister erstattet worden. Dieser erklärte zwar in der vorgedachten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses dem Institut der bedingten Verurteilung nicht „grundsätzlich ablehnend" gegenüberzustehen, formulierte aber mancherlei Einwendungen und hielt die in andern Ländern gemachten Erfahrungen nicht für ausreichend. Im Reichstage erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, daß er die moralische politische und finanzielle Bedeutung des Gedankens der bedingten Verurteilung anerkenne; die Reichsjustizverwaltung stehe aber dem ganzen Problem noch abwartend gegenüber. Unter dem 15. Januar 1896 wurde dann dem deutschen Reichstag eine im Reichsjustizamt ausgearbeitete Denkschrift über die mit der bedingten Verurteilung in den andern Ländern gemachten Erfahrungen unterbreitet („Zusammenstellung ausländischer Gesetze betr. die bedingte Verurteilung und amtlicher Mitteilungen über die Anwendung dieser Gesetze, Nr. 90 der Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96). Dieselbe fügte zu der belgischen Statistik der bedingten Verurteilungen für die Jahre 1888 bis 1895 „Bemerkungen" hinzu, welche mittelbar durch ein Memorandum des belgischen Justizministeriums von 1898 beleuchtet worden sind. Dieses Memorandum erklärt die Erfolge des belgischen Gesetzes nach allen Richtungen hin für überaus günstige. Nach der ins einzelne gehenden Statistik sind im Geschäftsjahr 1898 in Belgien rund 50 000 Fälle der bedingten Verurteilung vorgekommen. Für die ganze Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes stellt sich das Verhältnis der Rückfälligen zur Zahl der bedingt Verurteilten auf die Durchschnittsziffer von 3,5 Prozent. Die Rückfälligkeit beläuft sich im allgemeinen auf 50 Prozent aller Strafthaten; davon kommen nur stark 4 Prozent auf die bedingt Verurteilten.

Auf halbem Wege sind die meisten deutschen Bundesstaaten vor einigen Jahren der auf Einführung der bedingten Verurteilung in das deutsche Strafrechtssystem abzielenden Bewegung entgegengekommen, indem der Gedanke derselben in der Weise zur Ausführung gelangte, daß die Landesjustizverwaltungen im Verordnungswege eine bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Strafnachlaß im Gnadenwege gewähren. So die Justizministerialverfügungen für Sachsen vom 25. März 1895, für Preußen vom 23. Oktober 1895, für Bayern vom 15. Januar 1896. Da die Begnadigung Sache der einzelnen Bundesfürsten ist, ist die Einrichtung in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten verschieden. Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und die beiden Reuß haben sie überhaupt noch nicht; doch wird dort von dem Begnadigungsrecht häufig in der Weise Gebrauch gemacht, daß die Strafe dem Verurteilten unter der Bedingung erlassen wird, daß er sich während einer bewilligten Probezeit gut führe. Die bedingte Begnadigung im Deutschen Reiche beschränkt sich im Gegensatz zu der bedingten Verurteilung nach den meisten ausländischen Gesetzen auf Freiheitsstrafen und wird überwiegend nur Jugendlichen zu teil. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht wie bei der bedingten Verurteilung einfach darauf an, ob der Verurteilte eine neue Verurteilung erlitten hat oder nicht, sondern sein gesamtes Verhalten wird in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe giebt daher noch kein Anrecht auf Begnadigung, anderseits kann auch trotz neuer Strafe, z. B. bei einer geringen Übertretung, die gute Führung bejaht werden. Die Länge der Probezeit wird jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt. In Baden werden nichtjugendliche Verurteilte unter keinen Umständen berücksichtigt; die übrigen Bundesstaaten lassen ausnahmsweise auch Personen über 18 Jahre die bedingte Begnadigung zu teil werden. Baden, Schaumburg-Lippe und Lübeck beschränken sich auf Personen, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, anderwärts werden auch hiervon Ausnahmen gestattet. Das Höchstmaß der Strafe, über das hinaus in der Regel von der bedingten Begnadigung kein Gebrauch gemacht wird, beträgt in Bayern, Württemberg, Oldenburg, Lippe drei Monate, in Preußen und den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten sechs Monate. In Preußen, Oldenburg, Anhalt und Lübeck ist die Probezeit regelmäßig auf zwei Jahre, oder wenn andernfalls Verjährung eintreten würde, auf ein Jahr oder weniger festzusetzen; in Bayern soll sie nicht mehr als fünf, in der Regel aber nicht weniger als ein Jahr betragen. Mecklenburg hat als Höchstmaß drei Jahre, für die Fälle, in denen die Strafvollstreckung binnen zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre. In den übrigen Bundesstaaten sind besondere Vorschriften hierüber nicht ergangen. Die Frage, welche Behörde zu prüfen hat, ob die Aussetzung des Strafvollzugs beantragt werden soll, ist gleichfalls verschieden geregelt. In den meisten Bundesstaaten ist die Prüfung den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also den Amtsgerichten bezw. den Staatsanwaltschaften.

Über die Ergebnisse dieser Einrichtung — der sogen. bedingten Begnadigung — wurde dem Reichstag zuerst im Jahre 1900 eine Denkschrift vorgelegt. Danach ist bis zum 31. Dezember 1899 in Deutschland der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung in 25 295 Fällen bewilligt worden. Davon kamen 7000 auf das Jahr 1899. Hinsichtlich der Häufigkeit des

Vorkommens der bedingten Begnadigung walten zwischen den einzelnen Bundesstaaten verhältnismäßig keine erheblichen Verschiedenheiten ob. Nur in Hamburg wird von der Einrichtung ein bedeutend stärkerer Gebrauch gemacht als in allen übrigen Bundesstaaten; dort läßt man auch die Erwachsenen in weiterem Umfange an der Vergünstigung teilnehmen. In den meisten Bundesstaaten ist gegenüber dem Durchschnitt des vorhergehenden Zeitraumes im Jahre 1899 eine Zunahme zu verzeichnen, in Preußen eine solche von 31 Prozent. Eine Verminderung zeigen Hamburg und die süddeutschen Staaten, von Bayern jedoch nur die Oberlandesgerichtsbezirke München und Augsburg. Überwiegend kam der Strafaufschub Männern zu gute, im Jahre 1899: 5364 gegen 1636 Frauen. Über drei Viertel aller Fälle kam auf die Jugendlichen, nur in Hamburg kamen 85 Prozent auf Erwachsene und nur 15 Prozent auf Jugendliche. Nur in 1 Prozent aller Fälle handelt es sich um Personen, die schon früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die strafbaren Handlungen, auf die sich die bedingte Begnadigung bezog, waren in 70 Prozent der Fälle Vergehen; die übrigen verteilen sich ungefähr je zur Hälfte auf Verbrechen und Übertretungen. In Bayern ist die Zahl der in Betracht gezogenen Übertretungen verhältnismäßig viel größer als in den andern Staaten. Meist war die Strafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, Gefängnisstrafe; auf Zuchthaus und Festungshaft kam die Maßregel nur je einmal zur Anwendung, auf Haft in 15 Prozent aller Fälle. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in mehr als der Hälfte der Fälle eine Woche oder weniger; in noch nicht einem Zehntel über einen Monat. Die Bewährungsfrist betrug in 86 Prozent der Fälle weniger als 3 Jahre, in Bayern in 55 Prozent der Fälle unter 2 Jahre, in den übrigen Bundesstaaten meist 2 bis 3 Jahre. Gemäß den bis zum Ende des Jahres 1899 vorliegenden Ermittelungen haben mehr als zwei Drittel der Verurteilten sich durch ihre Führung während der Probezeit des Straferlasses würdig gemacht. Die Ergebnisse waren in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, doch läßt sich bei der Kürze der Beobachtungszeit Bedeutung und Ursache dieser Erscheinung noch nicht beurteilen. Aus der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ist über die Rückfälle nichts zu entnehmen. Denn nicht darauf kommt es an, wie viele Verurteilte die Probezeit bestanden haben, sondern ob jetzt die Zahl der sich dauernd Bessernden größer ist als früher. Man hätte also zur Vergleichung eine Statistik beifügen müssen über die Zahl der Rückfälligen und Nichtrückfälligen aus der Zeit, in der die Begnadigung noch nicht bestand. Freilich wäre auch dann noch ein Urteil schwer zu gewinnen, da ja der bedingte Strafaufschub nicht allen erstmalig Verurteilten gewährt wird. Vielleicht giebt man später eine Statistik der nach der Begnadigung wieder rückfällig Gewordenen. Die Zahl der endgültig Begnadigten deckt sich jedenfalls nicht mit der der dauernd Gebesserten. Das geht schon daraus hervor, daß die Ergebnisse um so ungünstiger wurden, je länger die Probezeit dauerte. Bei drei Jahren und mehr erfolgte nur in 58 Prozent der Fälle Begnadigung, bei zwei bis drei Jahren in 77 Prozent und bei weniger als zwei Jahren in 83 Prozent.

Von vornherein sind grundsätzliche und praktische **Bedenken** gegen die bedingte Begnadigung erhoben worden. Dieselbe steht mit der Grundlage unseres Strafprozesses, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, im Widerspruch; sie zerlegt in unzulässiger Weise den Akt der Bestrafung in verschiedene Bestandteile; der Eintritt oder Nichteintritt des Strafnachlasses wird in das jeder Nachprüfung und jeder Verantwortlichkeit entrückte Ermessen der Justizverwaltung gelegt; die Besorgnis parteiischer Handhabung einer solchen Befugnis kann bei der Bevölkerung eher Platz greifen, wenn an die Stelle des auf Grund öffentlicher Verhandlung und unter beständiger Kontrolle der Öffentlichkeit ergehenden richterlichen Urteiles das in der Anwendung durchaus freie Begnadigungsrecht der Krone tritt; die Entscheidung über die bedingte Begnadigung liegt zudem nur formell bei der Krone, sie liegt auch nicht beim Justizminister, der nicht im stande ist, die ihm unterbreiteten Fälle selbst zu prüfen, sondern sie ruht thatsächlich bei der Staatsanwaltschaft. Auch solche juristische Kreise, welche der bedingten Verurteilung gegenüber sich noch ablehnend verhalten, befürchten, daß die Handhabung der bedingten Begnadigung an der Überlastung der Staatsanwaltschaften scheitern werde, da die jedesmalige Erteilung der Ermächtigung zum Strafaufschub, die Nachforschungen und die Berichterstattung über das fernere Verhalten der betreffenden Personen und die spätere Begnadigung zu einer unendlichen Schreiberei Anlaß geben werde. Unter diesen Umständen ist die Einführung der bedingten Begnadigung vielfach nur als Probe, als vorläufige Maßregel, als Vorbereitung der Einführung der bedingten Verurteilung betrachtet worden. Namentlich erachten weite richterliche Kreise ein beschleunigtes Tempo in den Bestrebungen zur Ablösung der bedingten Begnadigung durch die bedingte Verurteilung für geboten. Scharfe Kritik wurde an dem Institut der bedingten Begnadigung in den Sitzungen des deutschen Reichstages vom 21., 22. und 23. Februar 1899 geübt.

Litteratur. Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, 1. Jahrgang (1899); Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages, Berlin 1890, I. Band; Die jährlich vom belgischen Justizministerium erstatteten Rapports sur l'exécution de la loi instituant la condamnation conditionnelle et la libération conditionnelle; Die im Journal officiel de la République Française veröffentlichten Berichte

über die Ausführung der loi relative à l'atténuation et à l'aggravation des peines; Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte Preußens über die bedingte Verurteilung (Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 13. Juni 1890, 52. Jahrgang, Nr. 24; A. Simonson, Für die bedingte Verurteilung, Berlin 1890; Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurteilung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, X. Bd. (1890); J. Bachem, Die bedingte Verurteilung, 2. Aufl., Köln 1895; Zusammenstellung, betr. die Ergebnisse des Jahres 1899 bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften, Nr. 687 der Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900. [Jul. Bachem.]

Begräbniswesen. Der mit dem Tode beginnende Auflösungsprozeß des Körpers ist ein chemisch-biologischer Vorgang, welcher unter wesentlicher Mitwirkung von Mikroorganismen (Fäulnis- und Schimmelpilzen) sich vollzieht und auf die Umwandlung der leiblichen Gebilde, zunächst der organischen, unter Bildung einer Reihe von flüchtigen organischen Basen, Fettsäuren und andern Spaltungsprodukten zu löslichen, dem pflanzlichen Leben dienenden Stoffen hingerichtet ist. Letztere sind größtenteils dem tierischen Leben feindlich, selbst noch in ihren Endgliedern (Kohlensäure, Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Ammoniak); hauptsächlich dem animalen Leben feindlich sind jedoch die früheren Stadien der Fäulnis, welche durch das massenhafte Vermehren der Spaltpilze und durch Bildung von stinkenden und andern irrespirabeln Gasen und von Leichengiften (Leichenalkaloiden oder Ptomaïnen) sich auszeichnen. Durch Vermittlung der Luft oder des Grundwassers können die genannten Schädlichkeiten auf Lebende übertragen werden; ausnahmsweise werden wohl auch von Leichen solcher, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, besondere pathogene Spaltpilze oder anderweitige specifische Krankheitserreger an die Außenwelt abgegeben. Die ekelerregende und verderbliche Wirkung der in fauliger Gärung begriffenen organischen Substanz auf den Menschen hat diesen von jeher gezwungen, die Leichen aus seiner Nähe zu entfernen. Schon in prähistorischer Zeit machte sich das Bedürfnis geltend, diese Beiseiteschaffung mit gewissen Feierlichkeiten zu umgeben, wie die Gräberfunde aus der Steinzeit beweisen. Hieraus ergiebt sich eine doppelte Bedeutung des Begriffes Begräbnis: I. die auf Entfernung und Zerstörung der Leiche gerichteten Maßnahmen, II. die bei dieser Gelegenheit beobachteten Ceremonien. Alles was sich auf diese beiden Punkte bezieht, faßt der Ausdruck „Begräbniswesen“ zusammen. Wenn auch die Kirche einen hervorragenden, selbst wesentlichen Anteil an demselben nimmt, so ist doch der Staat zur Überwachung und Regelung des Begräbniswesens aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Wahrung der sanitären Interessen seiner Angehörigen verpflichtet.

I. Die gesundheitsunschädliche Vernichtung eines Leichnams kann auf verschiedene Weise vorgenommen werden. Man kann ihn seiner natürlichen Auflösung in freier Luft, in Wasser oder unter der Erde (in gemauerten Grüften, Steinkammern oder in Erdgräbern), d. h. der (gewöhnlich erfolgenden) langsamen Oxydationsverbrennung überlassen, oder man oxydiert ihn schnell durch Anwendung von Feuer, allenfalls auch von Chemikalien. Eine dritte Art, welche scheinbar entgegengesetzt die Erhaltung der Leiche bezweckt, die Einbalsamierung und Austrocknung (Mumifikation), ist streng genommen nur die am langsamsten zum Ziele führende Methode der Zerstörung des Körpers, da schließlich doch der Zerfall eintritt, wenn auch erst nach Jahrhunderten oder selbst, wie die ägyptischen Mumien ausweisen, nach Jahrtausenden. Was die chemischen Veränderungen betrifft, welche beim natürlichen Zerfall der Leichen eintreten, so unterscheidet man heute verschiedene Stadien oder auch Arten der Umwandlung organischer Stoffe, welche hintereinander oder wohl meist nebeneinander, zuweilen auch bald die eine bald die andere überwiegend, erfolgen. Man nennt sie Hydratationen (Aufnahme von Wassermolekeln), Reduktionen (bei denen besonders der Wasserstoff in statu nascendi eine Rolle spielt) und Oxydationen (Verbrennungen durch den Sauerstoff in statu nascendi, welche bei ungehindertem Zutritt der atmosphärischen Luft überwiegen). Alle diese Vorgänge werden durch Spaltpilze und deren massenhafte Vermehrung eingeleitet oder auch bewirkt, sei es nun direkt durch die Lebensprozesse dieser Mikroorganismen, sei es indirekt durch Fermente, welche die Pilze ausscheiden. Erfolgt der Zerfall der Leiche überwiegend durch chemische Vorgänge, so spricht man von Vermoderung; erfolgt er überwiegend durch Pilze, so tritt je nach der Art, welche sich vorherrschend entwickelt, bald mehr die Fäulnis (verbunden mit einfachen Gärungsvorgängen), bald mehr die Verwesung auf. Gewöhnlich erfolgt anfangs die erstere (durch Spaltpilze bewirkt) und später durch den Einfluß von Schimmelpilzen die Verwesung. Die jeweilige Beschaffenheit der organischen Substanz (die Qualität des Nährbodens), die äußere Temperatur, Feuchtigkeit ꝛc. bewirken bald das Überwiegen der Fäulnis, bald der Verwesung oder Vermoderung. Ebenso sind die Stadien dieser Prozesse zeitlich außerordentlich verschieden. Bei Zersetzung der in Särgen von Tannenholz unter geeigneter Erde beigesetzten Leichen ist der Fäulnisgestank (Leichengeruch) gewöhnlich schon nach einigen Monaten verschwunden und sind die Weichteile bei Kindern meist schon in 4, bei Erwachsenen in 7 Jahren vollständig aufgelöst. Die Verwesung der Knochen beansprucht 10—15 Jahre. Doch

wird dieselbe nicht selten durch den Prozeß der Petrefaktion (Eindringen von Kiesel- und Fluorsäure bezw. von Thonerde in die Substanz des Knochens) verhindert. Bekleidung der Leiche, Art des Sarges und besonders die Beschaffenheit des Bodens sind hier von großem Einfluß. Fest anliegende, enge Kleidungsstücke, besonders wenn sie naß werden, hemmen die Auflösung der Leiche. Es scheint, daß Särge, wenigstens solche aus trockenem, nicht zu festem Holze, die gut verschlossen sind, die geruchlose und schnelle Verwesung der Leiche eher fördern als hemmen (Reinhard, Beobachtungen über die Zersetzungsvorgänge in den Gräbern und Grüften der Friedhöfe. Aus dem 11. Jahresbericht des Landes-Mediz.-Kolleg. über das Medizinalwesen in Sachsen auf das Jahr 1879, Leipzig 1881). Grobkörniger Kiesboden, dann auch Kalkboden und gemischter Lehm-Sandboden, besonders der erstere, beschleunigen die naturgemäße Zerlegung, während nasser, sehr humusreicher (von organischen Substanzen übersättigter) Boden, besonders nasser Lehmboden die Zerlegung verlangsamt und zu Leichenwachsbildung (Adipocire) Veranlassung giebt. Bei nassen Gräbern (in feuchtem Thon), oder wenn der Boden bei kurzem Begräbnisturnus und bei Massengräbern (auf alten Kirchhöfen, z. B. Cimetière des Innocents zu Paris, St. Peters-Friedhof in Graz) mit organischen Stoffen überladen ist, werden kleinere oder größere Partien der Leiche (selten die ganze) in eine weiße oder grauweiße, leicht zerbröckelnde Masse umgewandelt, die sich kneten läßt, fettig anfühlt und durchgeschnitten Fettglanz zeigt, in der Hitze schmilzt und moderig riecht. Diese Masse ist oft so fest, daß sie beim Anstoßen tönt. Man nennt dieselbe Fettwachs, Leichenwachs, Adipocire. Sie bildet sich nach einer einleitenden Fäulnisperiode von 1 bis 2 Monaten durch Umbildung des Unterhautfettgewebes von außen nach innen. Diese 3 bis 4 Monate dauernde Periode der Verseifung der Fettsubstanzen läuft schließlich in die Periode der Verfettung der Eiweißsubstanzen (der Muskeln) aus, welche ebenfalls von der Oberfläche nach der Tiefe zu fortschreitet (Kratter, Studien über Adipocire, Zeitschrift für Biologie, Bd. 16 [1880]).

Im Gegensatz hierzu tritt in sehr trockener Luft, besonders in Grüften und Leichenkammern (mit Vorliebe an ganz bestimmten Örtlichkeiten), zuweilen ein vollständiges Verschrumpfen und Austrocknen der Weichteile auf, die Mumifikation (Dünkirchen, Toulouse, Palermo, Kreuzberg bei Bonn rc.).

Noch heute giebt es Volksstämme, welche die Leichen an offener Luft verwesen lassen. Die Parsen z. B. bringen sie zu diesem Zwecke auf hohe Gerüste oder Türme („Türme des Schweigens"), wo sie allerdings mehr noch den Raubvögeln als der Luft und den kleinsten Lebewesen zur schnellen Zerstörung anheimfallen. Ähnlich verdanken die ins Meer versenkten Leichen hauptsächlich Fischen (nicht nur Raubfischen) ihre Vernichtung. Dagegen ist es ein Mythus, daß die in Gräbern oder Grüften verwesenden Leichen gewöhnlich von Würmern verzehrt würden. Von Würmern hat man in ausgegrabenen Leichen nur ganz ausnahmsweise eine Nematodenart von Form und Größe des Essigälchens aufgefunden (Hoffmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen, Vierteljahrsschrift für gerichtl. Med. von Eulenburg, Bd. 26 [1877]). Bei 150 von sächsischen Bezirksärzten vorgenommenen Exhumationen hat man überhaupt nur bei 44, also bei nicht ganz einem Drittel der Leichen, tierische Organismen, vorwiegend Larven mehrerer Fliegenarten, dann auch Käfer und Tausendfüßler vorgefunden. Es scheint, daß gewisse Fliegenarten, wenn sie einmal in die Leiche gelangt sind (was wahrscheinlich nur vor der Beerdigung geschieht), Generationen hindurch als Maden an den Weichteilen zehren, sich verpuppen, auskriechen und sich fortpflanzen können, bis der Nahrungsvorrat verbraucht ist. Bei im Freien verwesenden Leichen spielen indessen Würmer und Insekten (Ameisen, Tausendfüßler u. a.) eine hervorragende Rolle, da sie innerhalb weniger Monate die Weichteile einer Leiche abnagen, letztere also zu skelettieren vermögen.

Die Leichenbeisetzung in der Erde ist unzweifelhaft die älteste Art der Bestattung, wie die keltischen Tumuli, die Schliemannschen Ausgrabungen in Troja und der Gebrauch der Beerdigung bei einem der ältesten und die überkommenen Sitten am zähesten bewahrenden Völker, den Chinesen nämlich, beweisen. Aufbewahrung der (dann gewöhnlich einbalsamierten) Leiche in Totenkammern, Felsgräbern oder in geschlossenen mächtigen Steinsärgen ist ebenfalls uralte Sitte, um nur an 1 Mos. 23 und die ägyptischen Königsgräber zu erinnern. Die rasche Beseitigung der Leichen durch Feuer scheint im Altertum vorzüglich durch die Pietät gegen die auf dem Schlachtfelde Gefallenen sich eingebürgert zu haben, welche man so vor den Feinden und dem Fraße der Raubtiere schützen wollte (Plinius I, 7, 54). Später gewann die Sitte der Leichenverbrennung auch im bürgerlichen Leben bei den Griechen, Römern, Slaven, Indiern, überhaupt bei den indogermanischen Völkern die Oberhand, wenngleich im großen und ganzen nur die besser Situierten Anteil an ihr hatten. Das gewöhnliche Volk mußte durchgehends mit der Beerdigung vorlieb nehmen (hoc miserae plebis stabat commune sepulcrum), und Massenbeerdigungen wurden nach größeren Schlachten, zumal in holzarmer Gegend, entgegen dem von Plinius angeführten Ursprung der Leichenbrände, allgemein gebräuchlich. Auch heutzutage machen indische Völker, wie die Siamesen, welche im allgemeinen ihre Toten verbrennen, bei ungewöhnlich großer Anhäufung von Leichen, z. B. bei Choleraepidemien, von der Beerdigung Gebrauch. —

„Die Christen begruben, weil im Alten Testamente nur begraben worden und weil Christus aus dem Grabe erstanden war; hierzu trat, daß die christliche Lehre ihrem ausgleichenden Wesen nach den Unterschied der Stände aufhob und den Armen wie den Reichen, den Knecht wie den Herrn bestattet wissen wollte, also ein Vorrecht des Adels auf den Leichenbrand nicht länger bestehen durfte" (J. Grimm). Wo das Christentum sich ausbreitete, hörten die Leichenbrände auf und blieben nur noch als entehrende Strafe für gewisse Verbrechen bestehen. Es blieb der französischen Revolution vorbehalten, die Leichenverbrennung wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Der Entwurf eines Gesetzes, welches sie obligatorisch machen sollte, lag bereits vor, als Napoleon sich der Gewalt bemächtigte und somit die Ausführung des Planes unterblieb. Gleichwohl ist seitdem, und besonders wieder seit den revolutionären Bewegungen der vierziger Jahre, die Angelegenheit vielfach diskutiert worden. Der bekannte Germanist Jakob Grimm erörterte sie in einer der Berliner Akademie vorgetragenen Abhandlung sehr eingehend vom historischen und kulturgeschichtlichen Standpunkte und sprach sich sehr zu Gunsten der Leichenverbrennung aus, der er poetische und ästhetische Gesichtspunkte abzugewinnen suchte (Grimm, Über das Verbrennen der Leichen, eine in der Akademie der Wissenschaften am 29. November 1849 gehaltene Vorlesung, Berlin 1850). Vom Standpunkte des materialistischen Physiologen that dasselbe nicht lange nachher Moleschott, und andere Gelehrte folgten diesen Anregungen. Mit den siebziger Jahren begann eine in größerem Maßstabe angelegte Agitation für Einführung der Leichenverbrennung. Abhandlungen in gelehrten und unterhaltenden Zeitschriften, populäre Broschüren und Vorträge suchten in diesem Sinne die öffentliche Meinung zu gewinnen, und namentlich waren es die in den größeren Städten Italiens, Frankreichs, Deutschlands und anderer Länder ad hoc gegründeten Vereine, welche eifrig für die Idee der Kremation Propaganda machten, Fonds zur Errichtung von Leichenverbrennungsapparaten sammelten und die Erlaubnis zur Benutzung derselben, d. h. die fakultative Leichenverbrennung, durch Anträge bei den Parlamenten und Regierungen zu erwirken suchten. Diese Bemühungen sind nicht ganz ohne Erfolg geblieben. In Italien wurde die fakultative Leichenverbrennung durch königliches Dekret für zulässig erklärt. 1887 beschloß die französische Deputiertenkammer mit 321 gegen 174 Stimmen: Jeder Mündige oder für mündig erklärte Minderjährige kann die Art der Bestattung selbst bestimmen und die Wahl treffen zwischen Beerdigung und Verbrennung. Seit Ende der siebziger Jahre begann die Einrichtung von Krematorien in Gotha, Zürich und später in Mailand. Seitdem haben zahlreiche italienische, englische, amerikanische und andere Städte Verbrennungsöfen eingerichtet. Durch Anwendung von Leuchtgas unter Zufuhr von komprimierter Luft hat man in Öfen neuester Konstruktion Temperaturen bis zu 1700° Celsius erzielt und dadurch die Verbrennungsdauer (von anfänglich zwei Stunden) auf 35 bis 40 Minuten herabgesetzt. Die Kosten sollen sich auf 30 bis 40 Mark für eine Verbrennung belaufen. Wahrscheinlich werden heutzutage bereits viele hundert Leichen jährlich in Verbrennungsöfen der schnellen Vernichtung überliefert. Die ablehnende Haltung der meisten Staaten und Lokalbehörden selbst der fakultativen Kremation gegenüber (z. B. wurde am 30. April 1884 eine bezügliche beim englischen Unterhause eingebrachte Bill von diesem mit großer Mehrheit abgelehnt) hält jedenfalls die schon zahlreichen Anhänger der Kremation von weiteren Bemühungen zu Gunsten derselben nicht ab. Deshalb erscheint eine Prüfung der gegen die Beerdigung und für die Einäscherung der Leichen beigebrachten Gründe an dieser Stelle am Platze.

Man kann die für die Leichenverbrennung vorgebrachten Gründe in wirtschaftliche und sanitäre trennen. Von den ersteren betont man die ökonomischen Vorteile, welche das Preisgeben der Kirchhöfe mit sich brächte. Die beim Verbrennungsprozeß übrig bleibende Asche, welche, in Krügen oder Urnen gesammelt, nach Sitte der Römer in Kolumbarien aufbewahrt würde, erfordere nur wenig Raum gegenüber den Kirchhöfen, welche eine im Laufe der Zeit immer mehr sich vergrößernde Bodenfläche beanspruchten, und zwar gerade an den für die Bodenkultur wichtigsten Stellen, d. h. in der Nähe der Ortschaften und Städte. Das Anwachsen der Bevölkerung und die Steigerung aller Lebensbedürfnisse mache diese dem Ackerbau verloren gehende Bodenbenutzung, welche beispielsweise für Belgien allein jetzt schon ca. 7500 ha betrüge, um so fühlbarer. Moleschott meint sogar, die Not werde den Menschen einst zwingen, die für die Vegetation unersetzlichen, in den Leichen enthaltenen Stickstoffverbindungen und Phosphate nicht nutzlos im Boden der Friedhöfe zu vergraben, sondern sie dem an diesen Stoffen täglich ärmer werdenden Ackerboden wieder zuzuführen. Ferner wies man auf die das menschliche Gefühl beleidigende und nach Umständen zur Verbreitung von Seuchen Anlaß gebende Leichenfettbildung hin. Man glaubte beweisen zu können, daß die Luft der Kirchhöfe durch Kohlensäure und andere dem Boden entsteigende giftige Gase und Spaltpilze verpestet sei, daß infektiöse Krankheitsträger, Bakterien und Fäulnisstoffe, welche in den Boden der Kirchhöfe einsickerten, durch Wasseradern menschlichen Wohnungen und Trinkbrunnen zugeführt würden. Man wies auf die früher in Kirchen und Klöstern bei Eröffnung von Gruften vorgekommenen Vergiftungs- und Todesfälle hin und pries die dem Verbrennen notwendig vorauszuschickende Leichenschau als wirksamste Garantie gegen das Begraben von Scheintoten. Diese Gründe suchte man zu unterstützen durch dichterische Verherrlichung der

Leichenbrände und durch ekelerregende Schilderungen der Fäulnisvorgänge in den Erdgräbern und Grüften. Auch fehlte es nicht an solchen, welche durch Beeinträchtigung der Kirchhöfe dem christlichen Dogma von der Auferstehung des Fleisches einen Stoß zu verstoßen hofften. „Die Beerdigung entzieht den Überlebenden den Vernichtungsprozeß; die Verbrennung, welche ihn beschleunigt, stellt ihn vor Augen. Mit ihr als allgemeiner Sitte hätte der Glaube an die Auferstehung des Fleisches nicht lange Halt gehabt in den Gemütern; wo sie nicht heimisch war, konnte er die Phantasie leichter in seinen Dienst nehmen" (Deutsches Protestantenblatt, Bremen 15. November 1875).

Gewiß würden noch so bedeutende ökonomische Nachteile für sich nicht ausreichen, eine so tief eingreifende Änderung in den Lebensgebräuchen, wie sie die allgemeine Einführung der Kremation mit sich bringen würde, zu rechtfertigen. Anders verhält es sich aber mit den hygieinischen Gründen. Würden wirklich die Beerdigungen der Verbreitung ansteckender Krankheiten Vorschub leisten, würden die Toten unter der Erde den auf ihr wandelnden Lebenden Krankheit und Tod bringen, so träte an Kirche und Staat die ernste Pflicht heran, auf eine Änderung der üblichen Bestattungsart zu sinnen und eventuell die Einführung der Leicheneinäscherung zu begünstigen. Die lebhafte Bewegung zu Gunsten der letzteren hat den Vorteil gebracht, daß innerhalb weniger Jahre zahlreiche Untersuchungen von kompetenten Sachverständigen (Ärzten, Physiologen und Chemikern) vorgenommen worden sind, welche die Prüfung der sanitären Frage der Beerdigungen und speciell der Kirchhöfe bezweckten. Übereinstimmend ergab sich folgendes:

1. Die durch die Leichenverwesung entstehenden Gase, welche durch den Erdboden entweichen können, insbesondere Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Ammoniak und Fettsäuren, mengen sich nur in minimalen, chemisch nicht nachweisbaren Quantitäten der Außenluft bei und sind bei regelrechter Bewirtschaftung eines normalen Kirchhofs (der ja auch bekanntlich durchaus keine üblen Gerüche verbreitet) nicht im mindesten im stande, die Außenluft zu verderben. 2. Die in der Kirchhofsluft vorhandenen Miasmen und Mikroorganismen sind weder anders geartet noch reichlicher vorhanden als anderswo. 3. Der Grund und Boden oxydiert vollkommen alle schädlichen Stoffe, welche der Fäulnisprozeß hervorbringt, so daß er selbst bei starker Inanspruchnahme nicht leicht durchsättigt und ungesund wird. Infolgedessen gehören Verunreinigungen von Brunnen und Wasserläufen in der Nähe von Kirchhöfen zu den seltensten, nur durch schlechte Anlage oder nachlässige Bewirtschaftung der Totenäcker entstehenden Ausnahmen. „Verunreinigung des Bodens und Wassers ist da zu befürchten, wo das Grundwasser zeitweilig bis zu den Särgen aufsteigt, oder wo eine in dichtem Lehm drainierende Sandader in der Höhe der Särge verläuft und somit periodisch Wasser über die Leichen hinwegfließt" (Hoffmann). 4. Die Leichenwachsbildung, welcher übrigens ebensowenig als der Mumifikation erhebliche sanitäre Bedenken anhaften, tritt nur bei Stagnation von Wasser in Gräbern, deren Boden von einer undurchlässigen Lehm- oder Thonschicht gebildet wird, also bei gänzlich ungeeigneter Anlage eines Friedhofes auf und kann mit Sicherheit verhütet werden. Verunreinigungen von Quellen und Grundwasser, welche man auf Kirchhöfe zurückgeführt hatte, haben sich in einzelnen Fällen als von Dung- und Abortgruben ausgehend herausgestellt. Die Fälle, welche die Giftigkeit der Gruftgase beweisen sollen, ereigneten sich fast alle vor ca. 150 Jahren und sind insofern wenig beweisend, als genauere Angaben der näheren Umstände, unter denen sie vorkamen, fehlen. Jedenfalls wurde irgend ein Fehler begangen, sei es durch verfehlte Anlage (mangelhafte Ventilation) oder zu große Inanspruchnahme der Grüfte, sei es durch unzeitige Wiedereröffnung solcher, in denen der Verwesungsprozeß der letztbeigesetzten Leichen noch nicht genügend vorgeschritten war. Soweit die Fälle beschrieben sind, lassen sie sich als Kohlensäure-Erstickungen erklären, würden also in jedem schlecht ventilierten Brunnenschachte ebenso vorgekommen sein bezw. bei Anwendung von Vorsichtsmaßregeln sich haben vermeiden lassen.

Die öffentliche Gesundheitspflege hat demnach die Anschuldigungen gegen die Friedhöfe im allgemeinen als unberechtigt zurückgewiesen, ein Standpunkt, welcher in der 9. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1881 in Wien deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Der Referent, Professor Dr. Hoffmann von Leipzig, wie der Korreferent, Medizinalrat Dr. Siegel von Stuttgart, erklärten die hygieinischen Anforderungen an Anlage und Benutzung der Friedhöfe für leicht und überall durchführbar, und ersterer faßte sein Urteil in folgenden zwei Sätzen zusammen: a) Die sanitären Nachteile, welche Friedhofanlagen zugeschrieben werden, entbehren in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle jeder sachgemäßen Prüfung und Begründung. b) Wirkliche Gefahren der Gesundheit durch Friedhofanlagen sind nur bei recht ungeeigneter Auswahl des Bodens und bei abstellbar fehlerhaftem Betriebe zu erwarten.

Wenn man nun auch zugeben kann, daß die Verbrennung gegenüber der Bestattung den Vorzug hat, eine größere Sicherheit vor hygieinischen Gefahren zu bieten, so würde sie dieses doch nur bei obligatorischer Anwendung (oder bei Verbrennung aller Tier- und Menschenleichen) leisten. Diese ist aber undurchführbar, wie selbst die Anhänger der Kremation zugeben. Fakultative Verbrennung ist hygieinisch völlig wertlos.

Dem gegenüber würden die für die Leicheneinäscherung ins Feld geführten nationalökonomischen Gründe wenig bedeuten, auch wenn sie bestätigt worden wären, was aber keineswegs

der Fall ist. Nachrechnungen über den angeblichen Verlust an Grund und Boden haben ergeben, daß man denselben enorm übertrieben hatte, so für Belgien um das Zehnfache. Die den Toten aus Pietät gewidmeten Ausgaben sind aber höher zu schätzen und für berechtigter zu erklären als die ungleich beträchtlicheren Ausgaben, welche die Lebenden zu Luxuszwecken und zum Vergnügen sich gestatten. Auf der andern Seite sind auch die Kosten der Verbrennung nicht unbedeutend. Die allgemeine Einführung von Apparaten für geruchlose Verbrennung und deren Unterhalt würde ohne allen Zweifel weit höhere Ausgaben verursachen, als der Nutzwert der damit überflüssig werdenden Kirchhöfe darstellt. Menschliche Leichen aber zu Utilitätszwecken zu verwenden, sei es daß die bei der Verbrennung entstehenden Gase und chemischen Produkte oder die übrig bleibende Asche nutzbar gemacht würden, widerstrebt so sehr dem Gefühl, daß es schwer begreiflich erscheint, wie Männer der Wissenschaft daran anklingende Vorschläge machen konnten. Daß mit der Länge der Zeit alle Bestandteile des Leibes, auch die anorganischen Verbindungen, wieder in den allgemeinen Kreislauf der Natur eintreten und dem vegetativen Leben dienstbar werden, daß also schließlich jeder den von der Natur empfangenen Tribut derselben wieder bis auf den letzten Heller zurückerstattet, ist leicht zu beweisen; ob dieses einige Jahrzehnte oder Jahrhunderte früher oder später eintritt, ist bei der Machtfülle, womit die Natur verschwenderisch von ihrem Schöpfer ausgestattet wurde, vollkommen gleichgültig. Jedenfalls ist der langsam sich vollziehende Verwesungsprozeß dem pflanzlichen Leben dienlicher und erhält ihm mehr Stoffe zu unmittelbarem Gebrauche als die Einäscherung in den modernen Verbrennungsapparaten. In diesen wird z. B. das für die Pflanze so wertvolle Ammoniak, welches ihr den Stickstoff vermittelt, in seine Elemente zerlegt und gerade der Stickstoff auf diese Weise der Pflanze entzogen, da er in die Atmosphäre übergeht, aus welcher er direkt nicht mehr an die Vegetation abgegeben werden kann. Bunge sagt in Bezug hierauf: „Solange es noch Felder giebt, auf denen das Ammoniak im Minimum sich befindet, ist jede Verbrennung von Pflanzen und Tierkörpern ein Raub an der lebenden Natur". Durch Verbrennen von nur 1 kg Eiweiß gehen schon 150 g Ammoniak (salpetrigsaures Ammoniak) verloren.

Die Erde assimiliert sich langsam zu ihrem eigenen Vorteil die Leichen der Tiere und Menschen. Würde aber die Beerdigung allgemein durch Verbrennen der toten Körper ersetzt — und nur unter dieser Voraussetzung, der obligatorischen Kremation also, könnten die Enthusiasten der Leichenbrände die von ihnen geschilderten nationalökonomischen Vorteile vernünftigerweise erwarten —, so würde eine so große Anzahl von Öfen errichtet werden müssen, daß keine Stadtverwaltung den Gebrauch derselben in der Nähe der Städte dulden könnte. Selbst auf dem flachen Lande würde bei trübem, windstillem Wetter eine wesentliche Verschlechterung der Luft in weiter Umgebung der Öfen durch die Verbrennungsgase herbeigeführt werden.

Dem Nutzen aber, den die frei werdenden Friedhofareale bringen könnten, stehen so bedeutende Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Öfen gegenüber, daß ihr allgemeiner Gebrauch an dem Kostenpunkte scheitern müßte. Denn wenn schon die jedesmalige Benutzung 30 bis 40 Mark an Heizmaterial und Bedienung erfordert, so würde die jährliche Mehrbelastung des Armenbudgets der Städte und der Minderbemittelten augenscheinlich ganz erheblich, selbst unerträglich werden. Welch ungeheure Summen für Brennmaterialien (Kohlen oder Leuchtgas) jährlich in Betracht kämen, geht aus folgender Berechnung hervor. Bei einer Jahressterblichkeit von 20 pro Mille würde Köln (360 000 Einwohner) jährlich 7200 Einäscherungen vorzunehmen haben. Angenommen die Kosten für Brennmaterial ließen sich auf durchschnittlich 25 Mark herabbringen, so würde das eine jährliche Verwendung von 180 000 Mark bedeuten, welche allein seitens einer einzigen Stadt direkt oder indirekt der Kohlenindustrie zugeführt und andern Industrien entfremdet würden. Aber das Mehrhundertfache dieser Summe würde die obligatorische Einführung der Kremation auch nur in allen großen Städten Deutschlands verschlingen, was zugleich eine Steigerung der Kohlennot bei Notstand der Industrie und einen nationalökonomischen Verlust ersten Rangs bedeuten würde.

Die Schwierigkeiten, welche der Kostenpunkt der Verbrennung der Leichen bereitet, zeitigt bei Völkern, die von alters her dieser Sitte huldigen, die gröbsten sanitären Mißstände. So lassen die weniger vermögenden Balinesen nur der Kostenersparnis wegen, bezw. um die Verbrennung ermöglichen zu können, die Leichen ihrer Angehörigen oft wochenlang in ihren Häusern liegen. Wenn dann eine Anzahl Leichen zusammen sind, werden dieselben in ein aus vielen Stockwerken bestehendes, turmähnliches Flechtwerk von Bambusrohr hineingelegt und dieses alsdann verbrannt, nachdem es unter religiösen Ceremonien zur Brandstätte getragen worden ist.

Die Gräber haben ferner der Archäologie und der Anthropologie einen Teil ihres wertvollsten Untersuchungsmaterials erhalten, welches durch Leichenverbrennung für immer verloren gegangen wäre. Noch größer würde der Verlust für die gerichtliche Medizin bezw. die Kriminaljustiz sein, ein Umstand, der allein hinreicht, sowohl die obligatorische wie die fakultative Feuerbestattung für staatlich unzulässig zu erklären. Der Verdacht gewisser Verbrechen taucht zuweilen erst lange nach dem Tode auf, und manche Verbrechen hinterlassen keine derartigen Spuren an der Leiche, daß sie ohne die sorgfältigste Obduktion oder chemische Analyse erkannt werden könnten. Des-

halb ist auch die besteingerichtete Leichenschau außer stande, nachträgliche Exhumationen entbehrlich zu machen.

Hingegen würde eine allgemein geregelte, gesetzlich obligatorische Leichenschau der Furcht, lebendig begraben zu werden, welche erheblich zum Erfolge der Agitation für Feuerbestattung mitgewirkt hat, großen Abbruch thun, außerdem aber durch Konstatierung der Todesursachen für die medizinische Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik von größtem Belang sein, ansteckende Krankheiten zur Kenntnis der Behörden bringen und endlich gewaltsame Todesursachen aufdecken. Wenn dem Staate vorwiegend aus sanitären Gründen die Überwachung und Regelung des Begräbniswesens, soweit dasselbe auf Entfernung und Vernichtung der Leichen sich erstreckt, zugestanden werden muß, so darf von ihm auch verlangt werden, daß er die zuverlässige Feststellung des eingetretenen Todes mit gewissen Vorsichtsmaßregeln umgebe. Die zu diesem Behufe vorgesehene Frist von dreimal 24 Stunden, vom Tode an gerechnet, vor welcher eine Beerdigung nicht vorgenommen und welche nur auf Grund eines ärztlichen Scheines abgekürzt werden darf, bietet allerdings für gewöhnlich eine vollständig ausreichende Sicherheit gegen das Lebendigbegrabenwerden. Letzteres kommt überhaupt nur in Frage bei den äußerst seltenen Zuständen von mehrtägigen schweren Ohnmachten, Katalepsien u. dgl., bei welchen das schwache, noch nicht ganz erloschene Leben nur durch eingehende Untersuchungen erkannt werden kann. Früher hat man auf den Vorschlag von P. Frank und Hufeland in einigen größeren Städten (z. B. München) besondere Leichenhallen errichtet, in welche jede Leiche innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Tode gebracht werden mußte. Die innere Einrichtung und Beaufsichtigung dieser auf dem Begräbnisplatze errichteten Häuser war eine derartige, daß kein Scheintoter Gefahr lief, noch lebendig begraben zu werden. Solche Einrichtungen sind jedoch kostspielig, nur an wenigen Orten überhaupt durchführbar und mit manchen zu ihrem Nutzen in keinem Verhältnis stehenden Beeinträchtigungen unserer Sitten und Gepflogenheiten dem Toten gegenüber verbunden; sie haben bis jetzt nur den besondern Nutzen gebracht, daß sie bewiesen haben, wie äußerst selten thatsächlich das Begrabenwerden eines Scheintoten vorkommt. Dagegen ist eine Leichenschau wohl allgemein und ohne zu große Belastung des Staates oder der Gemeinden auf dem Lande so gut wie in der Stadt durchführbar. In Österreich ist die obligatorische Totenbeschau durch Staatsministerialerlaß vom 6. März 1861 geordnet. Bei dem Mangel eines bezüglichen Reichsgesetzes blieb es bisher im Deutschen Reiche den Einzelstaaten, bezw. den Bezirksregierungen überlassen, die Leichenschau durch Verordnung auf Grund der allgemeinen Polizeigesetze einzuführen. In Preußen ist dieses bis jetzt nur für Berlin (1835), den Kreis Nieder-Barnim und (1885) für Köln geschehen. Dagegen besitzt die jetzige Provinz Hessen bereits seit 1824, Sachsen-Meiningen seit 1838, Bayern seit 1839, Hessen-Darmstadt seit 1841, Sachsen, Bremen, Baden seit 1870—1875, Württemberg seit 1882 eine geregelte Leichenschau (in Bayern 1885 neu geregelt), welche teils durch Ministerialreskripte, teils durch Verordnung des Staatsoberhauptes eingeführt wurde. Bald muß ein Arzt, bald ein geprüfter Leichenschauer die Besichtigung des Verstorbenen vornehmen und über diese Prüfung ein Attest ausstellen, ohne dessen Vorlage keine Beerdigung stattfinden darf.

Die staatliche Regelung für den Transport von Leichen, d. h. die Beförderung derselben zwecks Beerdigung nach Orten, welche vom Sterbeort entfernt sind, ist begründet durch die Belästigungen und gesundheitlichen Gefahren, die eine in Zersetzung begriffene Leiche unterwegs verursachen kann, namentlich auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten. Im Deutschen Reich ist seit dem 1. April 1888 der Transport nur auf Grund eines Leichenpasses zulässig; auch muß die Leiche von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Leichen, die bestimmt sind, als Lehrmaterial an Universitätsinstituten zu dienen, bedürfen eines Passes bezw. der Begleitung nicht.

Selbst die fakultative Zulassung einer andern Bestattungsart als der Beerdigung kollidiert in den meisten Staaten mit einer Reihe von Gesetzen, welche die Beerdigung voraussetzen, und würde ohne Abänderung der betreffenden Gesetze nicht erlaubt werden können.

Da die durch Schimmelpilze zu stande kommende Verwesung eine geringe oder gar keine, hingegen die durch Spaltpilze hervorgerufene Fäulnis der Leiche weit eher Gefahren für die Gesundheit herbeiführen kann, so müssen die Maßnahmen für die Bestattung der Toten so getroffen werden, daß dadurch die Fäulnis verzögert und die Verwesung begünstigt wird. Dies geschieht zunächst durch möglichste Beschleunigung der Beerdigung solcher Leichen, welche bald nach dem Tode schon Fäulniserscheinungen zeigen, was je nach der Leibesbeschaffenheit und der letzten Krankheit der Verstorbenen, besonders auch nach den äußeren Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen außerordentlich verschieden ist. Namentlich in stark bewohnten Räumen, schlecht ventilierten, beschränkten Wohnungen und bei Leichen an exanthematischen Krankheiten (Flecktyphus, Pocken 2c.) Verstorbener sollte die Beerdigung möglichst beschleunigt werden und den Überlebenden freistehen, eventuell auch geboten werden, jene vornehmen zu lassen, sobald unzweifelhafte Zeichen des eingetretenen Todes da und durch den Arzt oder den amtlichen Leichenschauer festgestellt sind. Aus demselben Grunde soll zur Beerdigung ein gut schließender Sarg benutzt wer-

den, der jedoch nicht hermetisch verschlossen sein darf und am besten aus trockenem, starkem Holze verfertigt wird. Die Behandlung der Leiche mit desinfizierenden Lösungen kann unter Umständen geboten erscheinen. — Am wichtigsten für Erreichung einer schnellen und hygieinisch vorwurfsfreien Verwesung ist die Lage und die Bodenbeschaffenheit des Totenackers. Derselbe soll hoch und trocken, jedoch nicht sehr abschüssig gelegen sein und einen guten Untergrund haben (leicht durchlässiger Kiesboden ist am besten). Wo diese Bedingungen fehlen, soll man durch Aufschütten und Drainieren nachhelfen (in Niederungen und wasserreichen Gegenden). Die Lage des Friedhofs soll nicht unnötigerweise allzu entfernt von der Stadt oder Ortschaft, aber doch in einer gewissen Entfernung von den Wohnungen und nach der Richtung gewählt werden, wohin keine Ausdehnung letzterer zu erwarten steht. Sehr wichtig hinsichtlich rascher Verwesung und Vermeidung von Kirchhofsgeruch (welcher nur beim Umgraben alter Gräber entsteht, in denen noch Reste nicht ganz zersetzter organischer Substanz sich befinden) ist die Anlage der Gräber, ihre Ausdehnung, Tiefe, Entfernung voneinander und schließlich der Begräbnisturnus. Das französische Dekret bestimmt die Tiefe der Gräber zu 1,5 bis 2 m, je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bodenbeschaffenheit. Es kann aber auch schon eine Tiefe von 1 bis 1,2 m ausreichen, wenngleich im allgemeinen die gebräuchliche Tiefe von 6 Fuß als angemessen zu bezeichnen ist. Was die andern Maßverhältnisse betrifft, so kommt Schuster auf Grund eingehender Berechnung und unter Berücksichtigung der festgestellten Thatsachen über die zeitlichen und örtlichen Faktoren der Verwesung zu folgenden Maßangaben, welche für Erwachsene in jedem Falle ausreichend seien: Länge der Grabessohle 2 m, Breite 1 m, Dicke der Zwischenwand sowohl nach der Länge als nach der Breite 60 cm, somit Gesamtfläche für ein Grab 4,16 qm. Je nach den Bodenverhältnissen ist der Turnus verschieden zu bemessen. Selbst bei weniger geeignetem Boden scheint ein längerer Turnus als 10 Jahre nicht notwendig; für Kinder ist er auf die Hälfte zu bemessen. In Preußen ist am 20. Januar 1892 eine Verfügung des Ministers der pp. Medizinalangelegenheiten an die Oberpräsidenten betreffs der Begräbnisplätze und Begräbnisplatzordnungen ergangen, welcher ein Beschluß der Königl. Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890 zu Grunde liegt. — Da nach der Beobachtung der sächsischen Bezirksärzte die Leichen in Grüften mindestens ebenso schnell als in durchlässigem Boden verwesen und die seltenen Fälle von Mumifikation in Kloster- und Kirchenkellern keine hygieinischen Bedenken veranlassen, so sind Grüfte im allgemeinen als zulässig zu erachten; jedoch ist das Betreten derselben mit denselben Sicherheitsmaßregeln zu umgeben wie das Einsteigen in Gruben, alte Brunnenschächte 2c. Gewöhnlich werden nämlich die Grüfte nur sehr wenig ventiliert, damit sie nicht Verwesungsgerüche verbreiten und dadurch lästig fallen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist endlich der Bepflanzung der Friedhöfe und bei größeren den unumgänglich notwendigen Gebäuden (Kapelle, Leichenhaus, Sektionszimmer, Totengräber- bezw. Verwalterwohnung) sowie der Verwaltung selbst zu schenken. Betreffs der letzteren handelt es sich um ordnungsmäßiges Buchen der Leichen und Grabstellen (Situationsplan mit Bezeichnung der Nummern und Reihen der Gräber), um eine Begräbnisordnung, Festsetzung des Verfahrens bei Wiedereröffnung von Gräbern 2c. Nach mörderischen Epidemien und Schlachten ist dem Begräbniswesen, weil es sich um Massengräber in oft ungeeigneter Bodenart handelt, von seiten der Sanitätsbehörden eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hier wird das Desinfizieren der Leichen und Gräber ganz besonders in Betracht kommen. — Der Staat hat endlich das Recht und die Verpflichtung, die öffentliche Ordnung bezüglich des Begräbniswesens dadurch aufrecht zu erhalten, daß er jede mißbräuchliche Benutzung der Leichen mit schweren Strafen ahndet und die Wahrung der Pietät gegen die Toten überwacht, so daß er keine unwürdige, lächerliche oder obscöne Bestattungsweise duldet. Ebenso haben seine berufenen Organe bei Leichenzügen die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, um jede unpassende Störung zu verhindern und gegen etwaige Mißbräuche, welche mit einem Leichenbegängnis zum Zwecke politischer Demonstrationen, Aufwiegelungen u. dgl. getrieben werden können, einzuschreiten.

II. Es ist hier nicht der Ort, die bei den verschiedensten Völkern und Kulten üblichen Bestattungsceremonien zu besprechen, sondern nur auf die in der christlichen Kirche durch uraltes Gewohnheitsrecht auch staatsrechtlich begründeten, mehr oder weniger feierlichen Formen der Vornahme von Beerdigungen hinzuweisen. Das Recht des Staates auf das Beerdigungswesen, welches unter anderem im preußischen Landrecht Tl. II, Tit. 2, §§ 184, 186, 188, 189 und 764, sowie in dem kaiserl. Dekret vom 23. Prairial XII (1804), Art. 1—6, Ausdruck gefunden hat, findet seine Einschränkung in der Selbständigkeit, welche der Kirche in der Ausübung des Ceremoniells bei Bestattung der Toten zukommt, sowie in dem faktischen Besitzstande der Friedhöfe seitens vieler Kirchengemeinden, worüber das L.-R. II, § 183 bestimmt: „Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach Eigentum der Kirchengesellschaften.“ Schon Tobias übte das Begraben als Werk der Barmherzigkeit; als solches gilt es auch der katholischen Kirche. Ihr ist das Grab doppelt ehrwürdig, weil ihr göttlicher Stifter im Grabe geruht hat; und wie Christus den im

Grabe schon verwesenden Lazarus zum Leben wiedererweckt hat und selbst nach drei Tagen verklärt dem Grabe entstiegen ist, so hofft auch der Christ aus dem Grabe dereinst zur ewigen Auferstehung hervorzugehen, wie es der Apostel verkündet: „Es kommt die Stunde, in der alle, welche in den Gräbern sind, die Stimme des Sohnes Gottes hören werden" (Joh. 5, 28). Die Christen der ersten Jahrhunderte, besonders die römischen, pflegten ihre Toten mit Vorliebe möglichst nahe der Stätte, wo die Geheimnisse des Glaubens gefeiert wurden (in den Cömeterien der Katakomben), beizusetzen, um den engen Anschluß der Glieder an das Haupt, Christus, zu bekunden. Daraus ging die Sitte hervor, die Leichen innerhalb der Mauern der Kirchen und der äußeren Einfriedigungen der letzteren, der „Kirchhöfe", „Friedhöfe", beizusetzen. Es verstand sich von selbst, daß diese Bestattungen mit aller dem heiligen Orte schuldigen Ehrfurcht vorgenommen wurden und daß sich ein gewisses Rituale für solche Gelegenheiten ausbildete, welches in Einsegnung der Leiche, Gebeten, Einweihung der Begräbnisstätte und dem in Verbindung mit der Beisetzung erfolgenden Meßopfer besteht. Je weiter später, dem Zwange der Not folgend, die Gräberstätten von dem ursprünglichen heiligen Orte, der Kirche selbst, entfernt werden mußten, um so sorgfältiger wurde ihr ehrwürdiger Charakter gewahrt durch Einweihung des ganzen Gottesackers sowie durch besondere Einweihung eines jeden einzelnen Grabes oder Gewölbes vor der Benutzung. Der der leiblichen Auflösung dienende Akt der Beerdigung ist also dem Christen zugleich ein religiöser, von Christus selbst geheiligter und von seiner Kirche durch die dabei gespendeten Sakramentalien ausgezeichneter Akt, an welchem Anteil zu nehmen der Katholik sich zur Ehre und zum Verdienst rechnet. Das kanonische Recht definiert die Beerdigung als Beisetzung einer Leiche in ritueller Form an einem benedizierten Orte. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist eine schwere kirchliche Strafe für offenkundige, vor dem Tode nicht mehr gesühnte Verachtung der Kirchengebote, wie sie frivole Glaubensspötter, nicht geisteskranke Selbstmörder u. a. bewiesen haben.

Aus der historischen Entwicklung des kirchlichen Begräbniswesens geht mit Gewißheit hervor, daß die Kirchengemeinden oder Kirchenfabriken das Eigentumsrecht ihrer Friedhöfe von alters her voll besitzen. Dies schließt das allgemeine und sanitätspolizeiliche Aufsichtsrecht des Staates in keiner Weise aus. Die Regierungen verschiedener Instanzen üben dasselbe fortlaufend durch Erlasse und Verfügungen aus, zu denen mißbräuchliche oder fehlerhafte Gewohnheiten einzelner Gegenden Veranlassung geben. So untersagt die eine Bezirksregierung die nächtlichen Leichenwachen, die andere verbietet den Hebammen, Leichenwaschungen vorzunehmen, damit der Übertragung ansteckender Krankheiten kein Vorschub geleistet werde u. a. Eine der ausführlichsten Begräbnisordnungen der jüngeren Zeit ist die für Baden (Ministerialverfügung vom Januar 1884). Mit Recht ist die Beerdigung innerhalb der Kirchen- und Klostermauern sowie bewohnter Gegenden von Städten gesetzlich seit langer Zeit in den verschiedensten Ländern untersagt. Ein ausnahmsweises, seltenes Abweichen von dieser Bestimmung, etwa bei Angehörigen einer Stiftung (Familienkirche oder Kapelle), bei hohen kirchlichen und staatlichen Würdenträgern u. a. läßt sich in dem Falle mit den Forderungen der Hygieine in Einklang bringen, daß für gute Gruftanlage, sorgfältige Einbalsamierung der Leiche und hermetischen Verschluß derselben in Doppelsärgen Sorge getragen wird. Kirchen- und Klostergrüfte sollen gut nach außen ventiliert und mit einem sicheren Gewölbe versehen sein, welches nicht nur der Gefahr eines Einsturzes des Bodenbelags vorbeugt, sondern auch Schutz gegen Durchdringen von Gruftgasen nach oben giebt. Bei vielbenutzten engen Kirchen erscheint jedoch ein derartiges, auch ausnahmsweises Benutzen nicht ratsam, sondern sollte auf große Dom- und Abteikirchen und noch besser auf freiliegende, einzeln stehende Gruft- oder Kirchhofskapellen beschränkt bleiben.

Litteratur. Schuster, Beerdigungswesen, Handbuch der Hygieine und Gewerbekrankheiten II, 1. Abtl., 1. Hälfte, 1882; Wegmann-Ercolani, Die Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart, 1874; Küchenmeister, Über Leichenverbrennung, 1874; Mohr, Gründe der exakten Naturwissenschaft gegen die Leichenverbrennung, in „Daheim", 10. Jahrg. (1874), 44 b; Adler, Die Leichenverbrennung mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung, 1874; Creus, Leichenbeerdigung und Leichenverbrennung, aus dem Spanischen übersetzt von L. Schütz, 1879. — Pettenkofer, Über die Wahl der Begräbnisplätze, in d. Zeitschr. f. Biologie I (1865); Rupell, Die Wahl der Begräbnisplätze, Vierteljahrsschr. für gerichtl. und öffentl. Medizin VIII (1868), Heft 1; Fleck, 2., 3., 4. und 5. Jahresbericht der chem. Centralstation für öffentl. Gesundheitspflege in Dresden, 1873 bis 1876; Du Mesnil, Schützenberger, Miquel, Carnot (Pariser Kommission zur Assanierung der Friedhöfe), Bericht in der Revue d'hygiène etc. III (1881), Nr. 7; Vallin, La question des cimetières in der Revue d'hygiène III (1881), Nr. 8; Winter, Die Bestattung der Toten, 1880; Über die hygieinischen Anforderungen an Anlage und Benutzung der Friedhöfe, Referat von Prof. Dr. Hoffmann und Korreferat von Geh. Medizinalrat Dr. Siegel auf der 9. Versammlung d. Deutsch. Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege in Wien 1881; vgl. Deutsch. Vierteljahrsschr. für öffentliche Gesundheitspflege XIV (1882), 11 ff. Die jeweilig neuesten Aufsätze über einschlägige Fragen sind verzeichnet im alljährlichen Repertorium der Viertel-

jahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege seit 1870. Bibl. d. ges. med. Wissenschaften, Hygieine und gerichtl. Med., Art. Leichen (von Kratter) und Leichenwesen (von Woltersdorf), Wien 1899; J. Müller, „Feuerbestattung oder Erdbestattung?" in „Die med. Woche" 1900, Nr. 13. 22. 23. [Hopmann.]

Begründung eines eigenen Hausstandes, s. Elterngewalt.

Beharrungszustand, s. Versicherungswesen.

Behausungsziffer, s. Volkszählung.

Behörden, s. Amt S. 161.

Beichtgeheimnis. I. Allgemeiner Begriff. Darunter ist im engen Sinne alles zu verstehen, was über irgend jemand aus seiner eigenen oder einer andern Person sakramentalen Beichte oder aus Anlaß einer solchen in Erfahrung gebracht wurde und an dessen gewissenhafter Geheimhaltung ihm gelegen ist. — Im engsten Sinne wird das Wort gebraucht von der dem Beichtvater selbst aus der angehörten Beichte gewordenen Kenntnis derartiger Dinge. — Im weiteren Sinne ist darin auch inbegriffen alles, was einem Seelsorger als solchem im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit mitgeteilt worden ist. Eine strenge Verpflichtung der Geheimhaltung besteht in Ansehung dieser drei Arten gewonnener Kenntnisse. Ungleich höher aber als jede andere Pflicht, Geheimnisse zu bewahren, ist jene, welche im Sakramente der Buße begründet ist, und in erster Linie die des Beichtvaters selbst. Ist vom „Beichtsiegel" die Rede, so wird diese damit bezeichnet. Das heilige Sakrament der Buße ist eingesetzt in Form eines Gerichtes. Ankläger seiner selbst und mithin zugleich Angeklagter ist der Büßer; Richter ist der Priester. Das Beichtgericht wird aber nur gehalten über die freiwillig zur Anklage gebrachten frei gewollten Gedanken und Begierden, die freien Willensentschlüsse, Worte und nach außen vollendeten Handlungen in ihrem Verhältnisse zum genügend erkannten Willen Gottes, sowie über die freiwilligen Unterlassungen des Gebotenen. Es erstreckt sich mithin vor allem und in erster Linie auf das Bekenntnis alles dessen, was und insofern es vor das Gericht Gottes gehört. Unter diesem Gesichtspunkte nennt man es forum internum zum Unterschiede vom forum externum, dem Gerichte, dessen Gewalt zwar auch auf Gottes Anordnung beruht, welches aber nur kompetent ist in Ansehung der äußeren Akte in ihrem Verhältnisse zu den Gesetzen der natürlichen und übernatürlichen Ordnung, nach welchen die Gesellschaft als solche geleitet wird, und deren Befolgung von jedem Gliede derselben gefordert und nötigenfalls erzwungen werden muß, wenn die sociale, rechtliche, sittliche und religiöse Ordnung in ihr erhalten werden soll. — Das innere Forum entzieht sich seinem ganzen Wesen nach der Öffentlichkeit, sein Gebiet ist nur das Verhältnis der Seele zu Gott, das Gewissen (Gewissensforum). Die im Beichtgerichte gemachten Mitteilungen haben in jedem Falle nur dem einen Zwecke zu dienen, daß der Christ seinen Verpflichtungen gegen Gott, den allgerechten Richter, genüge und der Gnaden des Sakramentes teilhaftig werde. Daher ist weder der Richter im inneren Forum, noch irgend eine Person, welche aus Anlaß des Beichtgerichtes auf welche Weise immer von den darin gemachten Mitteilungen Kenntnis erhalten hat, berechtigt, davon im menschlichen Verkehre Gebrauch zu machen, außer mit dem ausdrücklich erklärten vollkommen freien Willen des Beichtenden. Die Verpflichtung der Geheimhaltung entsteht aber ebensowohl aus den Beichten der Pönitenten, welche absolviert worden sind, als jener, die nicht absolviert wurden, aber doch mit der Absicht beichteten, das Sakrament der Buße zu empfangen; auch aus den Beichten, welche einem Laien abgelegt wurden, welchen man irrtümlich für einen Priester hielt. Im Zweifel, ob der Beichtende die Intention hatte, das Sakrament zu empfangen oder nur zu betrügen, ist ersteres zu präsumieren. Als zur sakramentalen Beicht gehörig sind ferner auch anzusehen alle einem Beichtvater als solchem außer dem Beichtstuhle zu dem Zwecke und in der erklärten Absicht gemachten Mitteilungen, das zu seiner Kenntnis zu bringen, was zum späteren gültigen oder fruchtreichen Empfang des heiligen Sakramentes der Buße dem Beichtvater mitzuteilen notwendig oder ratsam ist. Keinen Unterschied macht es, ob Sünden gebeichtet wurden, deren Anklage nach göttlichem Gesetze strenge Pflicht (Todsünde), oder nur eine für den Empfang des Sakramentes von seiten jener genügende Materie ist (läßliche Sünde), welche ihr Gewissen nicht mit Todsünden belastet wissen.

II. Innere Gründe des Beichtsiegels. Die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses ist schon in der naturrechtlichen Forderung begründet, alles geheim zu halten, dessen Mitteilung an andere die berechtigten Interessen einer dritten Person verletzen würde (Spr. 11, 13; 25, 8; vgl. c. 5, C. 5, qu. 5). Insofern überdies das im Beichtgerichte abgelegte Schuldbekenntnis Sache des höchsten Vertrauens ist und dem Priester nur gemacht wird im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit und deren stillschweigende Verbürgung, nimmt das Beichtgeheimnis den Charakter einer vertragsmäßigen Verpflichtung an. Es ist daher vor allem verschlossen unter dem Siegel des Naturrechtes; seine Verletzung wäre eine Versündigung gegen die vom Naturgesetze geforderte allgemeine Liebe, Treue und Gerechtigkeit. Naturrechtliche Verpflichtung ist es für jedermann, daß niemals durch seine Schuld die Beichte für irgend eine Person zum Nachteile oder zur Belästigung werde.

Ein zweites Siegel, unter welchem Gebeichtetes verwahrt wird, ist das Sakrament (S. Thom. p. III, suppl. qu. 11). Das Schuldbekenntnis wird dem Priester abgelegt nicht als Menschen, sondern als

Diener und Stellvertreter Gottes in Spendung des Sakramentes. Es wird der Inhalt desselben nicht vor das Gericht eines Menschen gebracht, sondern vor das Gericht Gottes, mit dessen Abhaltung ein Mensch betraut ist. Wie sollte er aber dann den Menschen geoffenbart und ihrer Kritik anheimgegeben werden? Dieses Gottesgericht vermittelt der Seele die Barmherzigkeit Gottes, welche der begangenen Sünden nicht mehr gedenkt, sobald sich der Sünder reumütig zu Gott wendet. Gewiß ist es deshalb ganz dem heiligsten Willen Gottes zuwider, durch Offenbarung des geheimen Bekenntnisses die Schuld im Andenken der Menschen zu verewigen. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses ist aus diesen Gründen Versündigung gegen das Sakrament der Buße (Sakrilegium) und das göttliche Gesetz. Dies um so mehr, weil die Beichte sogar eine quasi-materia, ein Bestandteil des Sakramentes ist. Sie ist in ihrem wahren Wesen nicht eine Kundgabe verborgener Sachen an einen Menschen, sondern Empfang eines Sakramentes, welches mit dem natürlichen menschlichen Commercium absolut in keinerlei Beziehung steht. Dieser Charakter eignet ihr noch von einem andern Gesichtspunkte aus. Das Bußsakrament ist nämlich ein zum ewigen Heile für den größten Teil der Christgläubigen durchaus notwendiges Sakrament. Niemand, der nach empfangener Taufe eine schwere Sünde begangen hat, kann das ewige Heil erlangen, wenn er nicht das heilige Bußsakrament empfängt, außer es wäre ihm das unmöglich, in welchem Falle ihm wenigstens vollkommene Reue absolut notwendig ist in Verbindung mit dem darin eingeschlossenen Willen, jeder von Gott für das ewige Heil festgesetzten Bedingung, mithin auch dem Gebote, zu beichten, so bald als möglich zu genügen. Nun aber wäre das Gebot, alle, auch die schwersten Sünden, dem Priester zu bekennen, für den Menschen unerfüllbar, ohne die Garantie vollster und unbedingter Geheimhaltung des abgelegten Bekenntnisses. Das Gebot Gottes, zu beichten, und sein heiligster Wille, daß die Menschen sich des Sakramentes der Buße zur Erlangung des Sündennachlasses bedienen, involviert für den Priester die unbedingte Verpflichtung, strengstes Schweigen zu beobachten, und zwar nicht bloß über die zur Anklage gebrachten Sünden, sondern auch über alles und jedes, wovon zu präsumieren ist, daß der Pönitent es geheim gehalten haben will, und für dessen Geheimhaltung er Garantie haben muß, wenn er nicht den Empfang des Bußsakramentes fürchten soll als gefahrdrohend für seine Ehre und die damit verbundenen socialen Güter. Er darf nicht einmal die Thatsache, daß jemand bei ihm gebeichtet habe, einer andern Person bekannt machen, wenn nur einigermaßen zu vermuten ist, es sei dies dem Beichtkinde nicht ganz gleichgültig (s. Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensburg 1849; ebenderselbe in Seitz' Zeitschrift für Kirchenrecht I, Heft 2, S. 3 ff.). Auch dem Pönitenten selbst darf der Beichtvater in keiner Weise zu verstehen geben, er denke noch an etwas von ihm Gebeichtetes; nur mit seiner vollkommen frei und gerne gegebenen Erlaubnis darf er mit ihm darüber reden. — So gesellt sich zum naturrechtlichen Titel des Beichtgeheimnisses der des göttlichen Rechtes. Duldet das Naturrecht nicht, daß eine im größten Vertrauen einem andern gemachte Mitteilung zur Schädigung dessen mißbraucht wird, der vertrauensvoll eine geheime Sache entdeckt hat, so ist es noch weniger mit dem göttlichen Rechte vereinbar, daß ein zu strenger Pflicht gemachtes Sakrament Gottes zu einer gehässigen, abschreckenden Sache gemacht wird. Wollte man auch annehmen, das Naturrecht dehne die Pflicht der Geheimhaltung nicht auf Fälle aus, in welchen eine Offenbarung des Gebeichteten vom Gemeinwohle gefordert scheine, so kann doch vom Standpunkte des göttlichen Rechtes aus und von seiten des Wesens und der unumgänglichen Notwendigkeit des Bußsakramentes eine derartige Einschränkung nicht gemacht werden, sondern ist das Beichtsiegel im weitesten Umfange und ganz unbedingt unter allen Umständen zur Geltung zu bringen. Das Beichtsiegel beruht nicht nur in einem zum Bußsakramente und der Pflicht, es zu empfangen, noch hinzukommenden Gebote, sondern es ist ein integrierender Bestandteil der Einsetzung des Bußsakramentes und des göttlichen Gebotes, es zu empfangen — nach Suarez (p. 3, t. 4, disp. 33, a. 1, n. 10) etwas quasi conaturale et intrinsecum ipsi sacramento, prout de facto institutum est. Daher trägt Bruch des Beichtsiegels den Charakter des Sakrilegium an sich.

Zum Beichtgeheimnisse verpflichtet endlich auch die Kirche. Ihre darauf bezügliche Gesetzgebung giebt teils Erklärungen des göttlichen Gesetzes, teils genauere Bestimmungen, auf welche Weise in den verschiedenen Fällen demselben Genüge zu leisten und die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels zu vermeiden sei, teils Strafbestimmungen. — Es ergiebt sich nunmehr aus dem Gesagten, daß die Verletzung des Beichtsiegels eine Sünde der Treulosigkeit und Ungerechtigkeit, des Sakrilegiums und des Ungehorsams gegen die Kirche in einer höchst wichtigen Sache ist. Die kirchlichen Kanones erklären die Pflicht des Beichtsiegels des näheren in folgendem: 1. (c. 2. D. 6. de poenit.) Das Beichtsiegel erstreckt sich auf alle gebeichteten Sünden und muß gewahrt werden den Angehörigen des Pönitenten gegenüber ebensowohl als gegenüber Fremden. Wer dagegen handelt, soll abgesetzt werden, ohne je wieder Anstellung zu erhalten, so daß er sein Leben lang unstet umherwandern muß. — 2. (c. 12. omnis utriusque s. xus. X. de poenit. et rem. [5, 38].) Es ist so sorgfältig zu bewahren, daß man auch vor jedem Zeichen sich hüten muß, welches auf den Pönitenten oder das von ihm Gebeichtete schließen ließe. Bedarf der Beichtvater des Rates

eines erfahrenen Priesters, so ist dieser mit größter Umsicht zu erbitten, so daß nur der Gewissensfall zur Kenntnis des Ratgebers kommt, keineswegs aber der Pönitent. Wer das Beichtsiegel verletzt, ist abzusetzen und zur lebenslänglichen Buße in ein Kloster zu sperren. (Nach späterer Praxis trat ewige Kerkerstrafe an die Stelle der Verweisung in ein Kloster; cf. Reiffenst. l. V, t. 37, n. 111.) — 3. (c. 2. si sacerdos. X. de off. iud. ord. [1, 31].) Wer aus der Beichte Kenntnis eines Verbrechens erlangt hat, darf im äußeren Forum hiervon keinerlei Gebrauch machen, also über den Schuldigen nicht namentlich eine Kirchenstrafe verhängen, sondern nur allgemein über den Urheber des begangenen Verbrechens (Schmalzgrueber, Ius eccl. univ. l. V, t. 38, n. 69); — ihm nicht die heilige Kommunion verweigern, sei es daß er geheim oder vor Zeugen darum bittet (cf. Bened. XIV. de syn. dioec. VI, c. 1, n. 4—14). — 4. (c. 13. dilectus. X. de exc. prael. [5, 31].) Kein Priester kann genötigt werden, über das in der Beicht ihm Mitgeteilte als Zeuge sich vernehmen zu lassen. Die Behauptung, die Kirche habe selbst zur Zeit der öffentlichen Bußen die zur Anklage gebrachten Sünden kundgegeben, ist ganz grundlos. Öffentliche Bußen wurden nur aufgelegt für bereits zur allgemeinen Kenntnis gekommene Vergehungen. Die oben angeführten Strafen sind ferendae sent., und treffen nur den schuldigen Beichtvater, nicht Laien, und auch ihn nur, wenn der Gegenstand der Sigillverletzung eine gebeichtete Sünde gewesen ist und diese einer dritten Person mitgeteilt worden war, und der Schuldige gehandelt hat mit Bewußtsein seiner Schuld und der verdienten Strafe (qui praesumpserit revelare).

III. Praktische Regeln. Corollarien zu diesen in den kirchlichen Rechtsquellen bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen und Vorschriften sind die nachfolgenden Regeln. a) Weil das Beichtgeheimnis seinen höchsten und eigentlichen Grund in der Heiligkeit und allgemeinen Notwendigkeit des Sakramentes hat, besteht es fort auch nach dem Tode des Pönitenten und ist unabhängig davon, ob eine Offenbarung des Gebeichteten demselben zum Vorteile oder Nachteile gereichen würde. — b) Da indessen der Pönitent das Gebeichtete nach Belieben dem Priester nachträglich noch außer der Beichte sagen könnte ohne Verpflichtung des Stillschweigens, so steht es in seinem Gutdünken, ihm auch zu erklären, er dürfe die in der Beicht gemachte Mitteilung als außer der Beicht gemacht ansehen und davon Gebrauch machen. Der Priester darf indessen dies nur dann und insoweit acceptieren, wenn und inwiefern die betreffende Erklärung vollkommen frei und ohne allen irgendwie beschwerenden Einfluß von seiten des Beichtvaters erfolgt ist. Im Falle ein der Verletzung des Beichtsiegels von dem Pönitenten angeklagter Priester die Einwendung vorbringt, er habe nur mit Erlaubnis desselben gehandelt, obliegt es ihm, den Beweis hierfür zu erbringen. Ist er ein ganz unbescholtener Priester, so gilt sein desfalls abgelegter Eid als Beweis. Dagegen kann ein Versprechen, etwas außer der Beicht Mitgeteiltes so anzusehen und geheimzuhalten, als wäre es gebeichtet worden, kein sigillum sacramentale, sondern nur die naturgesetzliche und moralische Verpflichtung erzeugen, ein anvertrautes Geheimnis zu bewahren. — c) Weiß ein Beichtvater etwas außer der Beicht, ist es ihm aber auch gebeichtet worden, so hat er an und für sich allerdings das Recht, von der auf gewöhnlichem Wege gewonnenen Kenntnis Gebrauch zu machen, aber auch die Pflicht, dies nie unter Umständen zu thun, unter welchen bei andern die Vermutung entstehen könnte, er offenbare etwas ihm Gebeichtetes. Weil aber diese fast immer zu fürchten ist, muß wohl für die Praxis an dem Grundsatze festgehalten werden, was man in der Beichte erfahren hat, sei auch dann nicht zum Gegenstande einer Kundgebung zu machen, wenn man dasselbe vorher oder nachher auch auf andere Weise kennen gelernt hat, es müßte denn eine Mitteilung durch die wichtigsten Interessen geboten werden, in welchem Falle sie unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß der Beichtvater den unwiderleglichen Beweis erbringt, er habe seine Kenntnis von der Sache aus einer andern Quelle als aus der Beichte oder einer im Vertrauen auf seine Amtsverschwiegenheit ihm gemachten Eröffnung. Propter scandalum vitandum debet abstinere, ne de hoc loquatur, nisi immineat necessitas (S. Thom. p. III, suppl. qu. 11, a. 5). — d) Was der Beichtvater für seine Person nur aus einer gehörten Beichte weiß, hört für ihn deshalb nicht auf Beichtgeheimnis zu sein, weil bereits andere von der Sache Kenntnis erhalten haben. Aus dem Grunde, daß die Gläubigen den Gegenstand ihrer Beichte nur für die Kenntnis des Beichtvaters bestimmen, und nur mit Rücksicht auf das Verhältnis ihrer Seele zu Gott, sind außer dem Beichtvater zur Wahrung des Beichtgeheimnisses auch alle Personen verpflichtet, welche auf irgend eine Weise etwas davon erfahren haben, als: Dolmetscher, deren Vermittlung Beichtende nötig hatten; Personen, welche in der Nähe zu laut sprechender Pönitenten die Anklage ganz oder teilweise hörten, oder welche Schriftstücke lasen, auf denen die bereits abgelegte Anklage geschrieben war, oder die dem Beichtvater behufs der Anklage schon übergeben worden sind; jeder, der aus einer Beratung, die der Beichtvater mit ihm gepflogen hatte, oder aus einem Gesuche um die Vollmachten zur Absolution auf Personen schließen konnte, welche an dem Gewissensfalle beteiligt sind, u. dgl.

IV. Verbotener Gebrauch des Beichtgeheimnisses. Das Beichtsiegel verbietet nicht nur die Mitteilung der aus einer Beicht gewonnenen Kenntnis mit Schädigung oder Belästigung einer Person, sowie Besprechung einer gebeichteten Sache mit dem Beichtenden außer der Beichte,

sondern auch jede Benutzung derselben zu einer Handlungsweise, wodurch jemand ein Vorteil entzogen wird, der ihm sonst zugekommen wäre, oder er einen Nachteil zu erleiden hat, von dem er sonst frei geblieben wäre. Erscheint auch eine derartige Handlungsweise noch so dringend notwendig wegen der aus ihrer Unterlassung vorherzusehenden bedeutungsvollen Folgen, so darf der Beichtvater sein beichtväterliches Wissen doch nicht im socialen Leben benutzen, ohne hierzu vom Pönitenten im Bußgerichte selbst die Zustimmung erhalten zu haben. Denn die Beichte ist nur Bestandteil des Sakramentes, in keiner Weise aber Gegenstand menschlichen Wissens (cf. Clem. VIII. Const. „Sanctissimus" 26. Maii 1593 und prop. damn. ab Innoc. XI. 18. Nov. 1682). Der Beichtvater darf sie auch nicht zu seinem eigenen Vorteile irgend welcher Art oder zur Abwendung eines sei es auch des größten Nachteiles von seiner Person benutzen, wenn er dadurch dem Beichtenden eine Belastung bereiten oder eine Kundgebung des Gebeichteten direkt oder indirekt verüben würde. Der Pönitent ist in Ansehung dessen, was er gebeichtet oder der Beichtvater ihm gesagt hat, von jeder Pflicht der Geheimhaltung an sich frei. Aber die Klugheit muß immer widerraten, davon zu reden, weil es in der Regel ganz zwecklos, häufig mit vielen Inkonvenienzen und Anlaß zu sehr unangenehmen Mißverständnissen und selbst Verdächtigungen verbunden ist.

V. Strenge der Verpflichtung des Beichtsiegels. Die treue Bewahrung des Beichtgeheimnisses ist durch göttliches Gebot unbedingt unter allen Umständen zur strengsten Pflicht gemacht, deren Verletzung sei es auch nur in Ansehung eines an sich geringen Objektes Todsünde ist (peccatum mortale ex genere suo toto). Es giebt für sie absolut keine Entschuldigung, wenigstens was den direkten Bruch des Beichtsiegels betrifft, d. h. vollkommen freie und bewußte Aussage dessen, was gebeichtet worden ist, und der Person, welche es gebeichtet hat oder über welche der Beichtende etwas dem Beichtvater mitteilte, an dessen Geheimhaltung ihr gelegen sein muß. Es entschuldigt nicht parvitas materiae, nicht Länge der seit der Beichte oder der gebeichteten Sache vergangenen Zeit, nicht irgend eine andere dem Beichtvater obliegende Pflicht, sei sie auch von höchster Bedeutung. So z. B. dürfte er eine begangene schwere Sünde nie einem Priester beichten, welchem damit zugleich etwas bekannt würde, was unter das Sigillum fällt. Könnte er einen andern Priester sofort nicht finden und wäre die Beichte für ihn sogleich notwendig, so müßte er die fragliche Sünde oder den kritischen Umstand außer Anklage lassen und später bei einem Priester bekennen, bei welchem das Siegel nicht in Gefahr kommt. Ebensowenig könnte er ohne die schwerste Sünde eine unter das Beichtgeheimnis fallende Sache bei der Obrigkeit oder überhaupt dort zur Anzeige bringen, wo man sie kennen müßte, um große Vergehen oder sonst schweres Unheil zu verhüten, oder darüber als Zeuge vor Gericht eine Aussage machen. Abgesehen von der Natur des Beichtgeheimnisses, welches außer der Beichte für den Beichtvater einer Sache gleichkommt, die sich absolut seinem Wissen entzieht, würde durch eine entgegengesetzte Praxis das Gemeinwohl in unermeßlich verhängnisvoller Weise geschädigt. Es würde das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in der Gesellschaft zerstört und damit die von Gott eingesetzte Erziehungs- und Besserungsanstalt — das geheime im Namen Gottes geübte Bußgericht — vernichtet, wodurch ein Menge Sünder bekehrt, viele Verbrechen verhütet, zahllose Ungerechtigkeiten wieder gutgemacht werden. Der Beichtvater hat jene, welchen eine Anzeigepflicht obliegt, ernstlich zu deren Erfüllung anzuhalten. Er aber muß eher den Tod erdulden, als nur das Geringste, das ihm unter dem sakramentalen Siegel bekannt geworden ist, diesem entziehen.

Verschuldung der Kundwerdung eines Beichtgeheimnisses durch fahrlässige und unüberlegte Rede oder Handlungsweise, aus welcher Anwesende eine Folgerung auf einen dem Sigill unterworfenen Gegenstand ziehen können, ist insoweit schwer oder läßlich sündhaft, als es die Fahrläßigkeit oder Unüberlegtheit ist.

Eine strenge Verpflichtung, welche aber doch eine parvitas materiae zuläßt, obliegt dem Priester in Ansehung dessen, was ihm nicht im Beichtstuhle und im Zusammenhange mit einer Beicht mitgeteilt worden ist, aber doch nur mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Seelsorger. Auch solche Geheimnisse hat er mit größter Gewissenhaftigkeit zu wahren. Jeder Seelsorger muß auch entschieden die Zumutung von sich weisen, über den ihm bekannten Charakter und die sittliche Qualifikation einer seiner Leitung im inneren Forum unterworfenen Person sich zu äußern (vgl. Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht 23).

VI. Die weltliche Gesetzgebung kann ohne Verletzung der Gewissensfreiheit nie und in keinem Falle eine den obigen Grundsätzen zuwiderlaufende Handlungsweise erzwingen wollen, weil diese nach katholischer Lehre mit der göttlichen Ordnung der Heilsökonomie und dem göttlichen Gesetze ganz und gar unvereinbar wäre. Auch das ältere protestantische Kirchenrecht scheint damit übereinzustimmen (s. Carpzow, Jurispr. consist. l. III, def. 25). — Ebensowenig kann es irgend einem Richter im äußeren Forum, sei es geistlichem oder weltlichem, jemals zustehen, einen Beichtvater wegen der im inneren Forum von ihm getroffenen Entscheidung, Verweigerung der Absolution u. dgl., zur Verantwortung zu ziehen, weil derselbe über die Sache selbst, die ihm gebeichtet worden, und daher auch über die aus ihr entnommenen Gründe seiner Sentenz absolutes Schweigen beobachten muß. Er darf sich nie und nimmer einem Verhöre darüber unterziehen und ist in die vollste Un-

möglichkeit versetzt, sich gegen eine in Ansehung seiner Sentenz erhobene Anklage zu verteidigen. — Die gegenwärtig im Deutschen Reiche geltende Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bestimmt ganz im Einklange mit obigen Grundsätzen: „Geistliche sind in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt; — ihre Vernehmung ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, nicht auf Thatsachen zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann" (Civilproz. § 848[4]). Ebenso die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 52[1].

Litteratur. Reiffenstuel, Ius Can. lib. 5, tit. 38; Ballerini-Palmieri, Op. mor. vol. V, n. 899—1024; Lehmkuhl, Theol. Mor. II, 465—469; Zenner, Instr. pract. confess. I, c. 3; Benger, Pastoraltheol. III, § 159; Gründler, Über Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Weiß, Archiv S. 51 ff.; Weiß' Archiv der Kirchenrechtswiss. Offenb. IV, 1833, 51 ff.; Das Beichtgeheimnis vor Gericht. Von einem Juristen, Mainz 1896. [Pruner.]

Bekenntnisfreiheit, Kultusfreiheit, Glaubensfreiheit. Die Worte „Glaube", „Glaubensbekenntnis" oder „Konfession" und „Kultus" werden vielfach synonym gebraucht, bedeuten aber doch nicht das nämliche, sondern drei verschiedene, aber eng miteinander in Verbindung stehende Momente des religiösen Lebens. Erwähnte dreifache Freiheit ist mithin mit einem Worte die „Religionsfreiheit", d. i. Freiheit, jener Religion anzuhangen, welcher man will, und sie öffentlich auszuüben, ohne deshalb irgend eine Schmälerung von Rechten und Vorteilen des gesellschaftlichen Lebens erleiden zu müssen. Grundakt aller Religion ist der Glaube. Zuerst kommt deshalb bei Erklärung der Religionsfreiheit in Betracht:

I. Glaube; Glaubensfreiheit. Was in Beziehung auf unser Pflichtverhältnis gegen Gott unmittelbar über die im Naturgesetze liegenden Forderungen der Anbetung und Verehrung Gottes, wie er mit dem Lichte der Vernunft erkannt ist, und der unbedingten Unterwerfung unter ihn als den allerhöchsten Herrn hinaus liegt, kann uns nur durch eine positive Offenbarung Gottes zur Kenntnis kommen. Die Erkenntnisweise derselben ist dann nicht Wissen, Erkennen der Wahrheit aus ihren inneren Gründen (cognitio per causas, S. Thom.), sondern Glauben, Annahme der Wahrheit auf glaubwürdige Mitteilung, auf Autorität hin, und zwar auf Grund göttlicher Autorität (fides divina). Die Thatsache indessen, daß eine Offenbarung Gottes stattgefunden habe, ist Gegenstand natürlich vernünftiger Überzeugung. Diese vorausgesetzt, besteht schon nach dem Naturgesetze die unbedingte Verpflichtung, der erfolgten Offenbarung Glauben zu schenken, weil sie absolut glaubwürdig ist und Gott absolute Autorität innewohnt, welche die rückhaltloseste Unterwerfung unseres Verstandes unter seine Wahrheit und unseres Willens unter seinen Willen erfordert. Verweigerung des Glaubens wäre ebensosehr der Vernunft wie der Moralität zuwider. Es sind mithin in Ansehung des religiösen Glaubens folgende Sätze festzuhalten: a) Er hat zu seiner Voraussetzung die Überzeugung, daß in Ansehung bestimmter, aus der Vernunft allein nicht oder nicht genügend erkennbarer Wahrheiten eine göttliche Offenbarung stattgefunden habe. b) Er besteht in der Anerkennung, diese Wahrheiten seien um der göttlichen absoluten Wahrhaftigkeit willen unbedingt glaubwürdig, und die göttliche Autorität verpflichte absolut, sie zu glauben, — sowie in der vollen Hingabe des Verstandes um dieser göttlichen Wahrhaftigkeit und Autorität willen an die geoffenbarte Wahrheit, welche zwar übervernünftig, weil göttlich, aber nie widervernünftig sein kann, mag sie auch noch so sehr den Charakter des Geheimnisvollen an sich tragen. c) Der Glaube ist ein innerer, freier, durch keine Gewalt erzwingbarer Akt; insoweit er Unterwerfung des Verstandes unter die göttliche Autorität in sich schließt und zu seinem Objekte Mysterien hat, welche von der Vernunft nicht ergründet werden können, kommt er nur zu stande durch die übernatürliche Gnade, welche die Freiheit nicht aufhebt, sondern vielmehr in dem Grade, in welchem sie übernatürliches Licht für den Intellekt und übernatürliche Kraft für den Willen ist, erhöht und stärkt. d) Er ist aber strenge Pflicht und Forderung sogar des Naturgesetzes für jeden, welcher von der Thatsache der erfolgten Offenbarung überzeugt ist. Wer daran zweifelt, hat wenigstens die gleich strenge Verpflichtung, Gewißheit darüber zu suchen. Von einer Freiheit im Sinne des Beliebens, die geoffenbarte Wahrheit anzunehmen oder nicht, kann keine Rede sein.

Wer nicht die ganze Geschichte der Menschheit verleugnen will, muß nun auch zugestehen, daß zu jeder Zeit bei allen Völkern das innerste Bewußtsein der Notwendigkeit einer positiven Offenbarung Gottes und der wirklichen Thatsache einer solchen sich kundgegeben hat und noch kundgiebt. Die Behauptung, alle Religion sei abgeschlossen in dem der vernünftigen Natur schon eigenen Bewußtsein der Abhängigkeit von einem absoluten Wesen und den daraus resultierenden Postulaten, widerspricht dem sensus naturae communis und aller Tradition und Geschichte. Da aber so viele verschiedene und sich widersprechende Religionssysteme zu Tage getreten sind, so entsteht die Frage: Welches ist die wahre, göttlich geoffenbarte Religion? Es genügt die Vernunft, um zu erkennen, daß unter allen nur einer dieser Charakter eigen sein kann. Von zwei oder mehreren einander widersprechenden Behauptungen kann nur eine auf Wahrheit beruhen; was aber nicht wahr ist, kann nicht göttlich geoffenbart sein.

Aber dann kann es auch vom Standpunkte der Vernunft und des Naturgesetzes schon keineswegs gleichgültig sein, welchem Religionssysteme man beipflichtet, und ist es strenge sittliche Forderung an jeden ohne Ausnahme, nur der wahren Religion angehören zu wollen, und alles zu verwerfen, was mit ihr in Widerspruch steht. Religiöser Indifferentismus, oder religiöser Autonomismus, d. i. Freiheit, in religiösen Fragen sich selbst nach Belieben eine Meinung zu bilden, ist geradezu unsittlich und verwerflich. (Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Sätze des Syllabus error. als irrtümlich von der Kirche verworfen: n. 15. Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit. — n. 16. Homines in cuiusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt. — n. 18. Protestantismus non aliud est, quam diversa verae eiusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est.) Will man den religiösen Indifferentismus verteidigen, ohne inkonsequent zu sein, so muß man zuerst die Existenz eines freipersönlichen Gottes und die Leitung des Menschengeschlechtes durch seine Vorsehung leugnen, d. i. wenn nicht Pantheist oder Atheist, wenigstens Deist werden. Den „Gebildeten" dieser Richtung ist Religion nichts als ein Gefühl, ein Instinkt der vernünftigen Natur, demzufolge sich der einzelne zugehörig weiß und sein will zum Absoluten, zur Allgemeinheit, zum Menschtume, — ein inneres Gefühl, welches in der Entwicklung der Menschheit verschiedenartige Ausdrucksweisen annimmt, die alle gleichviel wert sind, lediglich Formen eines und desselben Inhalts, auf welchen allein Gewicht zu legen ist. Als solchen bezeichnen sie aber das Sittliche, das ist das allgemein Menschliche, alles, wodurch jeder einzelne den Anforderungen der allen gemeinsamen Natur gerecht wird. Was darüber ist, und worin die verschiedenen Religionen voneinander abweichen — Dogmatismus und Ceremonienwesen —, ist gleichgültige Zuthat, gut genug für die Ungebildeten, welchen der Glaube ein unentbehrlicher Notbehelf ist, während für die „Gebildeten" die Religion mit dem Wissen zusammenfällt.

Hört man Theisten und Christgläubige ebenfalls sagen, es sei gleichgültig, welchen Glaubens man sei, wenn man nur sittlich gut lebe, so sind sie zu fragen, ob denn nicht zur Ordnung der Sittlichkeit auch das Verhältnis des Menschen zu Gott gehöre. Die erste Pflicht gegen Gott aber ist doch ohne Zweifel der Glaube an sein Wort und glaubensvolle Annahme seiner Gnadenordnung und aller von ihm für seine Gnade und unser Heil gesetzten Bedingungen. Darin ist aber auch inbegriffen die Pflicht, alles, was mit seinem Worte und seiner Gnadenordnung im Widerspruche steht, so anzusehen, wie Gott selbst es ansieht, d. h. als Irrtum zu verwerfen. Wenn Gott seine Wahrheit geoffenbart hat, so läßt sich ohne Verunglimpfung seiner Wahrhaftigkeit und Heiligkeit nicht mehr sagen, er sei indifferent dagegen, ob man sein Wort glaubt oder das Gegenteil davon, was neben demselben unmöglich auch wahr sein kann. Mit der Annahme einer positiven Offenbarung überhaupt steht Glaubensfreiheit und Indifferentismus in unlösbarem Widerspruche.

Ist aber Glaubensfreiheit im erklärten Sinne unvereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, so kann auch die Kirche sie nicht gestatten; sie muß den religiösen Indifferentismus als der sittlichen Ordnung zuwider verwerfen. Sie kann und darf keine Lehre, welche mit der göttlich geoffenbarten Wahrheit nicht übereinstimmt, dulden, wenn sie nicht ihren Beruf als von Gott geordnete Lehrerin der Wahrheit verleugnen will, und muß jeden, welcher bewußt und freiwillig solcher Lehre beipflichtet, als schwerer Übertretung des göttlichen Gesetzes schuldig erklären. Die Staatsgewalt ihrerseits kann den rein inneren Akt des Glaubens nie zum Gegenstand eines Gesetzes machen (de internis non iudicat praetor), wohl aber die Kirche, welcher auch ein Gericht über rein innere Thatsachen, ein inneres oder Gewissensforum eigen ist. Sie giebt mit der Forderung, nur ihre Lehre zu glauben, dem Worte Christi selbst Zeugnis: Qui non crediderit, condemnabitur, iam iudicatus est. Die Glaubenspflicht, welche sich auf das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz stützt, erstreckt sich auf jede einzelne göttlich geoffenbarte Wahrheit ebensogut wie auf die gesamte Offenbarung. Denn für die einzelne Wahrheit steht dieselbe göttliche Autorität ein, durch welche die Gesamtheit geoffenbarter Lehrsätze garantiert wird, und auch nur einen von diesen nicht annehmen heißt die göttliche Autorität verleugnen und sich von ihr lossagen.

II. Bekenntnisfreiheit. Der Glaube an sich gehört lediglich dem Gebiete des Gewissens an, eignet sich daher zur Besprechung im Staatslexikon nur insofern, als ohne den richtigen Begriff von „Glaube" und „Glaubenspflicht" das Verhältnis des Staates zur Religion der Staatsangehörigen nicht verstanden werden kann. Der Glaube giebt sich aber auch nach außen kund; jedes Religionssystem hat seine Anhänger, welche sich zu ihm bekennen. Und insofern muß auch die Gesellschaft, zu welcher seine Bekenner gehören, Stellung zu ihm nehmen. Diese wird sein entweder Freigebung jedes religiösen Bekenntnisses, oder wenigstens eines und des andern, oder Bekenntnis der Gesellschaft selbst zu einer Religion mit Ausschluß aller übrigen. — Was nun vor allem die Kirche betrifft, so muß sie von allen ihren Gliedern unbedingt fordern, daß sie sich zu der von ihr als göttlich geoffenbart erklärten Lehre bekennen, ohne auch nur einen Satz derselben zu verwerfen oder als zweifelhaft oder als

gleichgültig zu bezeichnen, und daß sie sich nur zu ihr allein bekennen. (Dagegen richtet sich die im Syll. err. verworfene These 21: Ecclesia non habet potestatem dogmatice definiendi, religionem catholicae ecclesiae esse unice veram religionem.) Wenn sich die Kirche als die von Christus gegründete Heilsanstalt unter den Menschen erkennt, welche von ihm bestimmt ist, seine Wahrheit und seine Gnade allen zu vermitteln und alle zu einigen zu e i n e m Reiche Gottes auf Erden voll der Gnade und Wahrheit, so muß sie dies zur ersten Bedingung der Mitgliedschaft machen (vgl. Walter, Naturrecht u. Pol. § 488, S. 479). Widrigenfalls müßte sie sich entweder selbst aufgeben und zu der unfaßbaren Schattengestalt, unsichtbare Kirche genannt, werden, welche jene Religionsgesellschaften annehmen, die, ohne jedes bestimmte Bekenntnis, ohne innere Organisation, unaufhaltsam der Zersplitterung in zahllose Sekten und der Auflösung entgegengehen, — oder sie müßte, wie der Rationalismus sich die Kirche denkt, zu einem rein menschlichen, freiwilligen Vereine herabsinken, in welchem sich alle zusammenfinden, denen eben, sei es infolge ihrer Erziehung oder ihres persönlichen Ermessens, die ihm eigentümliche Religionsform zusagt. Ganz mit Unrecht macht man der katholischen Kirche den Vorwurf der Intoleranz, weil sie keinerlei Gemeinschaft duldet mit irgend einem Gegensatze gegen ihre Glaubenslehre, und widerstreite er auch nur e i n e m ihrer Dogmen. (Dies ist es, was ihr der Protestantismus am wenigsten verzeihen kann. On voit clairement que ce qui rend cette Église si odieuse aux Protestants, c'est principalement . . . sa sainte et inflexible incompatibilité. Bossuet, Hist. des variat. [1688], avertissement VI sur les lettres de M. Jurieu, dern. part. n. 11, V, 155 s., éd. Paris 1770.) Eine Duldung des Irrtums ist weder vom Standpunkte der Sittlichkeit noch dem des Rechtes für eine Autorität zulässig, welche von Gott die Mission erhalten hat, die Wahrheit zu lehren und alle zu ihrer Erkenntnis zu führen; er muß vielmehr von ihr so weit als nur immer möglich zurückgewiesen werden. Ist Irrtum überhaupt ein Übel, so ist er es zumeist, wenn er den höchsten, von Gott selbst geoffenbarten Wahrheiten oder den heiligsten Normen des sittlichen Lebens, den positiven göttlichen Gesetzen, zuwiderläuft.

Duldung kann aber sittlich und rechtlich stattfinden gegen die P e r s o n e n, welche dem Irrtum anhängen. Die Kirche erläßt ihre Strafgesetze nur gegen das freiwillige Festhalten am Unglauben oder Irrglauben trotz des Bewußtseins, man gehe dadurch der Wahrheit verlustig. Schuldbar ist auch die Unterlassung, die Erkenntnis der Wahrheit zu suchen, ungeachtet des Zweifels, ob man nicht im Irrtume sich befindet. Daher die Unterscheidung der Theologen zwischen infidelitas et haeresis materialis (unbewußter und entschuldbarer Unglaube und Irrglaube) und infid. et haer. formalis (bewußter und freiwilliger Unglaube und Irrglaube). Nur von letzterer erklärt die Kirche, sie sei schwer sündhaft vor Gott und schließe deshalb vom Heile aus. Die Kirche ist bemüht, die Irrenden zur Wahrheit zu führen, und übt zu diesem Zweck ohne Unterlaß das Gebet und das Werk des opfervollsten Apostolates. Herrliches darüber enthalten die Encykliken Pius' IX. an alle katholischen Bischöfe vom 8. Dezember 1864 und an die italienischen Bischöfe vom 10. August 1863. Man wird vernünftigerweise die Unterscheidung zwischen Irrenden, welche zu tolerieren sind, und dem nie zu duldenden Irrtume nicht beanstanden können, da sich jeder sittlich gute Mensch es zur Aufgabe macht, Fehlende mit Milde und Schonung zu behandeln, während er die Fehler selbst mißbilligt und zu beseitigen bemüht ist. — Mit Unrecht wird sodann behauptet, die Kirche kenne in Wirklichkeit diese vorgebliche Duldung der Person Andersgläubiger nicht, da ja doch die Geschichte deren Verfolgungen berichtet. Es waren solche Verfolgungen nie Sache der Kirche, sondern nur der weltlichen Macht, und zwar in weit höherem Grade akatholischer Machthaber als katholischer Fürsten. Die katholische Kirche verbot stets, Andersgläubige durch äußeren Zwang zur Annahme des Glaubens zu bringen. Ihr Grundsatz ist, da der Glaube Geschenk der göttlichen Gnade und zugleich Werk der menschlichen Freiheit sei (c. 145 Gratia quae, D. 4 De cons.), so sollen die Menschen auch nur durch die Mittel der Gnade und durch Überzeugung für den Glauben gewonnen werden (c. 5 De Iudaeis, D. 45; cfr. S. Th. 2, 2, qu. 10, a. 8). Diejenigen jedoch, welche sich einmal durch Drohungen zur Annahme des Glaubens bestimmen ließen, sind auch zum Verharren in demselben anzuhalten, damit nicht Gott und die heilige Religion der Lästerung preisgegeben werden, insoweit der Kirche auch äußere staatliche Gewalt zusteht. Sie müssen aber zugleich beständig geeigneter Belehrung teilhaftig gemacht werden, um die innere Überzeugung von der Glaubenswahrheit zu gewinnen. Die Kirche war es, welche sich immer der Juden angenommen hat gegenüber den oftmals heftigen Verfolgungen derselben und den sie hart bedrückenden weltlichen Gesetzgebungen. Nach den Kanones ist ihnen Duldung und Rechtsschutz zu gewähren, jedoch unter allen Vorsichtsmaßregeln, welche geeignet sind, die Christen vor Schädigung durch dieselben zu sichern (s. Phillips, Kirchenrecht II, § 99). Die kirchliche Gesetzgebung verbietet ebenso, heidnische Völker um des Glaubens willen allein zu bekriegen. Nur wenn sie gegen die zu ihnen gesendeten Missionäre Gewalt brauchen oder gar sie töten oder zuerst Kampf gegen das Reich Gottes beginnen, wie es die Saracenen gethan, haben die christlichen Fürsten genügenden Grund, Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen (cfr. Schmalzgrueber, Ius Can., tit. de Iudaeis, n. 53). Der Kanon des Gratianischen

Dekrets (c. 4 Iam vero C. 23, qu. 6), auf welchen man sich vielfach beruft, um einen von der Kirche geübten Glaubenszwang zu beweisen, enthält nur besondere Begünstigungen, welche Papst Gregor d. Gr. den auf seinen Gütern befindlichen christlichen Kolonisten in betreff der zu leistenden Abgaben vor den noch hartnäckig im Heidentum verbliebenen gewährte.

Gegen die zur Häresie abgefallenen Katholiken haben allerdings die Kanones strenge Strafen ausgesprochen. Diese aber haben an sich, und insoweit sie von der Kirche unmittelbar verhängt werden, nur Verlust geistlicher Güter zum Gegenstande; so die Exkommunikation, Irregularität, Inhabilität zu kirchlichen Pfründen, deren Privation, Verlust des kirchlichen Begräbnisses. Wer wird es jedoch nicht für vollkommen gerechtfertigt halten, daß ein Vergehen gegen den Glauben, die Grundlage der kirchlichen Gesellschaft, von seiten eines ihrer Glieder auch durch die kirchliche Autorität strengstens geahndet wird? Übrigens sind jene Strafgesetze im Grunde nur die Erklärung der vom Schuldigen selbst vollzogenen Ausscheidung aus der kirchlichen Einheit. Der Häretiker hat sich von der Kirche getrennt, ehe sie ihn exkommunizierte, und da er ihr nicht mehr angehört, kann er auch ihre Güter nicht mehr beanspruchen. Und wenn die Kirche gegen das Zusammenleben ihrer Gläubigen mit den von ihrem Glauben öffentlich Abgefallenen, die hartnäckig in Apostasie oder Häresie verharren, grundsätzlich sich ausspricht und die älteren Kanones es weit weniger duldeten, mit diesen Gemeinschaft zu haben, als mit den Juden, so ist der Grund hierfür nicht in Gehässigkeit gegen die Personen der von ihr Getrennten zu suchen, sondern in der Notwendigkeit, die Gläubigen gegen Verführungen zu schützen, die für Christen nie so sehr von seiten Ungläubiger zu fürchten sind wie von Getauften, welche auch als Christen gelten, aber einem religiösen Bekenntnisse angehören, das in seinem ersten Anfange Empörung gegen die kirchliche Autorität war und nur in beständiger Anfeindung und Bekämpfung der katholischen Religion sich zu behaupten suchen kann. Wahr ist, daß die Kirche niemals Einsprache erhoben hat gegen das Princip der mittelalterlichen weltlichen Gesetzgebung, der Abfall vom allein wahren Glauben sei ein Verbrechen nicht bloß gegen Gott, sondern auch gegen die Gesellschaft, deren Fundament die Religion ist, und müsse aus diesem doppelten Grunde auch am strengsten gestraft werden. Allein obiges Princip mußte auch als vollkommen richtig erkannt werden, solange der Staat nicht allen religiösen Bekenntnissen indifferent gegenüberstand. Aus diesem Grunde erklären manche Konzilienbeschlüsse es als strenge Pflicht der weltlichen Fürsten, Häretiker, welche für das christliche Gemeinwesen gefährlich werden, als Feinde der Gesellschaft mit den strengsten Strafen unschädlich zu machen. So das 11. allg. Konzil im Jahre 1179, can. 27 gegen die Albigenser; Lucius III. auf einer Synode zu Verona im Jahre 1184 gegen alle Häretiker seiner Zeit; c. 9, X De haeret. (5. 7); s. Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl., V, 716. 726.

Anders als die Kirche kann sich der Staat zu den verschiedenen religiösen Bekenntnissen verhalten, da er nicht selbst Träger göttlicher Offenbarung ist und keinen Beruf hat, die Wahrheit zu lehren, sondern nur das Recht und die Pflicht, den berufenen Lehrern der geoffenbarten Wahrheit allen nötigen Schutz zu bieten, um frei und ungehindert die Gesellschaft der Segnungen teilhaftig machen zu können. Ohne Zweifel darf der Staat nie religionslos sein. Hält man überhaupt fest an der Thatsache der freien Schöpfung und Regierung der Welt durch Gott, so muß man auch zugeben, daß der Mensch Gott angehöre unter allen Verhältnissen und in allen Beziehungen, daher nicht bloß die individuelle Person, sondern auch die Gesellschaft und jede sociale Ordnung, auch Familie und Staat. Nur vom atheistischen und deistischen Standpunkte wäre ein Staat ohne Religion denkbar, aber auch dann nur ein Staat, der sich selbst zum Gott macht und alles, was in seinem Bereiche sich findet, seiner absoluten Herrlichkeit unterwerfen will; ein Staat, welcher sich für berechtigt hält, alles zu thun, was ihm gut dünkt, und keinen andern Grund des Rechtes in der Welt kennt als sich selbst und sein Interesse. Natürliches und göttliches Recht zu berücksichtigen, würde er sich nicht für verpflichtet ansehen und jedes andere nur insoweit beachten, als es sich dem eigenen Interesse anpassen läßt, welches ebenso oft wechseln würde, als eine der vielen sich bekämpfenden Parteien eine andere verdrängte. Religionslosigkeit des Staates ist Verleugnung des heiligsten Rechtes Gottes auf die menschliche Societät und provoziert notwendige Rechtsverletzungen in allen übrigen Beziehungen; sie ist Revolution von oben, welcher die von unten unvermeidlich früher oder später folgt. Schon Cicero (De nat. deor. 1) sagte: Pietate sublata fides etiam et societas humani generis et una excellentissima virtus iustitia tollitur (cfr. De legg. 2, 6. 7). Um wie viel mehr sollte jeder christliche Rechtsphilosoph die Worte Walters (Naturrecht und Politik § 262, S. 237 f.) unterschreiben: „Ohne die Religion kann kein Staat bestehen . . . Die Religion ist das eigentliche Band, welches den Staat zusammenhält, stark macht und vor Ausartung schützt"! — Gleichwohl darf die Staatsgewalt niemand zu einem bestimmten religiösen Bekenntnisse oder zu Handlungen desselben mit physischer Gewalt zwingen und auch wegen seines davon abweichenden Bekenntnisses nie strafen, außer wenn damit Angriffe auf Gott und Religion, Sittlichkeit und Recht in Verbindung stehen (vgl. z. B. Preuß. L.-R. II, Tit. 11, § 1—4; Bayer. Rel.-Ed. v. 1818 § 2), oder wenn ein Unterthan eines Staates, welcher sich in der Einheit einer Religion erhalten hat, öffentlich von dieser abfällt. Ein Staat aber,

welcher religiös indifferent geworden ist, oder welcher verschiedenen Religionsgenossenschaften politische Gleichstellung zuerkannt hat, ist nicht berechtigt, den Übertritt von der einen derselben zu einer andern zu strafen oder zu erschweren, oder gar das religiöse Bekenntnis zur Bedingung für die Bekleidung öffentlicher Ämter zu machen, nachdem er doch thatsächlich erklärt hat, es sei in Ansehung der sittlichen, Rechts- und Socialpflichten gleichgültig, welcher der betreffenden Religionsgesellschaften man angehöre (vgl. Preuß. Verfassungsurkunde vom Jahre 1850, § 12).

Es fragt sich nun, ob der Staat auch die Pflicht habe, nur einer als allein wahr erkannten Religion seinen Schutz angedeihen zu lassen und nicht zu gestatten, daß eine andere öffentlich gelehrt werde, oder ob er verschiedenen religiösen Systemen und Bekenntnissen gegenüber sich indifferent verhalten und die Freiheit gewähren dürfe, ihnen öffentlich anzuhangen. — Ohne Zweifel dürfen niemals Doktrinen freigegeben werden, welche unter dem Deckmantel der Religion Gottesleugnung, Unsittlichkeit oder Empörung predigen (vgl. Trendelenburg, Naturrecht § 187, Anm.; Dahlmann, Politik § 292 ff.; Walter, Naturrecht und Politik § 491, S. 483; § 497, S. 492). Aber zur sittlichen Ordnung gehört auch die Religion, ja sie ist die Basis derselben. Wenn es nun, wie oben 783 gezeigt worden ist, nur eine Religion geben kann, welche dies in Wahrheit ist, und alle übrigen, damit im Widerspruche stehenden Doktrinen, die als göttliche Offenbarung ausgegeben werden, nur Irrtum sein können, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, diese neben der wirklich von Gott gegebenen Offenbarung zur Geltung kommen zu lassen. Im Princip muß daher festgehalten werden, daß die Staatsgewalt als Schützer der religiös-sittlichen Ordnung dieselben innerhalb der Staatsgesellschaft nicht freigeben darf. Dieses wollte Papst Pius IX. aussprechen, wenn er die Thesen 77—79 in den Syllabus errorum aufgenommen hat.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, die Gesinnung und Überzeugung entziehe sich der Kompetenz der Staatsgewalten, in Ansehung ihrer müsse volle Freiheit von menschlicher Autorität gelassen werden (Gewissensfreiheit), und nur Handlungen seien ihren Verboten und Strafen unterworfen. Denn das Bekenntnis und die Lehre des Irrtums und dessen Verbreitung in der Gesellschaft ist doch gewiß auch eine äußere, sehr folgenreiche und für die sittliche und rechtliche Ordnung ebenso destruktive Handlung, als das Bekenntnis und die Verteidigung der Wahrheit für sie grundlegend ist. Kein Gesetzgeber wird revolutionäre und für die sociale Ordnung verderbliche Doktrinen deswegen freigeben wollen, weil menschliche Gewalt keinen Einfluß auf die Gedanken und die Überzeugung zu üben berechtigt sei. Dann darf aber noch weniger Gewissensfreiheit in dem Sinne der Freiheit, auch falsche Religionssysteme zu lehren, zugestanden werden. Denn die religiöse Ordnung darf nicht der socialen nachstehen, das göttliche Recht nicht dem menschlichen. Die Regenten dürfen nicht vergessen, daß sie ihre Gewalt von Gott haben. „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche und es gebe, wem Er will, und den niedrigsten der Menschen darüber setze“ (Dan. 4, 14; vgl. 5, 21. Jer. 27, 21. Spr. 8, 15 f. Weish. 6, 2. 4 u. s. w.). Dadurch aber sind sie auch verpflichtet, sie für Gott und zu seiner Ehre zu gebrauchen, vor allem also durch Durchführung seiner Gesetze und Anordnungen.

Eine andere Einwendung, welche gemacht wird, lautet: Der Staat hat allerdings die Pflicht, die sittliche Ordnung zu schützen; diese aber ist nach den meisten religiösen Bekenntnissen dieselbe. Er kann also recht wohl wenigstens alle jene Konfessionen frei gewähren lassen, welche mit der Sittlichkeit im vollen Einklange stehen. Ihre dogmatischen Differenzen berühren keineswegs das sittliche und sociale Gebiet; diesen gegenüber habe der Staat sich daher auch ganz indifferent zu verhalten. Wir antworten darauf erstens: Es ist nicht richtig, daß die Glaubenslehren keinen Einfluß üben auf die sittliche und sociale Ordnung. Die Normen für diese sind in tief eingreifender Weise von denselben bedingt, was niemand leugnen wird, welcher die Unterscheidungslehren der verschiedenen Konfessionen kennt. Zweitens fragen wir: Gehören denn zur sittlichen Ordnung nicht auch die Pflichten des Menschen gegen Gott? Und deren erste ist der Glaube, wie oben 759 bereits dargelegt wurde. Die Behauptung, alle Glaubenslehren seien gleichwertig, und nicht auf den Glauben komme es an, sondern nur auf die Sittlichkeit, ist gleichbedeutend mit Verwerfung jeder positiven Offenbarung und Aufstellung einer bloßen Vernunftreligion.

Ein dritter Einwand endlich ist, das beste Verhältnis zwischen Kirche und Staat sei völlige Trennung beider voneinander, und diese bringe gänzliche Ignorierung der religiösen Doktrinen von seiten des Staates mit sich; daher könne es nicht als Princip gelten, daß der Staat nur eine Religion anzuerkennen habe. Darauf ist zu antworten, daß offenbar harmonisches Zusammenwirken von Staat und Kirche unter gegenseitiger Wahrung ihrer Rechtssphären und gegenseitige Unterstützung viel besser ist als völlige Trennung. Nicht ein Rechtsphilosoph oder Jurist von Bedeutung hat noch behauptet, diese sei an sich wünschenswert und dem Wohle der Gesellschaft entsprechend. Es ist nur dies Eine fraglich, ob es nicht wenigstens für die Kirche vorteilhafter sei, einen religiös indifferenten Staat neben sich zu wissen, von welchem sie vollkommen ignoriert, daher auch in ihrem Wirken nicht behindert wird, als mit einem Staate zusammenleben zu müssen,

welcher seine Pflicht, die Religion zu schützen, als ein Recht ansieht, die Kirche von sich abhängig zu machen und ihre Freiheit nach jeweiliger Staatsraison zu beschränken. Die Kirche selbst wird sich nie ihrer Mission begeben, in Einheit mit allen von Gott geordneten Gewalten und diese segnend und heiligend das Wohl der Gesellschaft zu fördern, und ist stets principiell gegen die Trennung vom Staate, wird aber allerdings sie ohne Schädigung für sich ertragen können, wenn dieser sich von ihr zurückziehen will. (Der 55. irrtümliche Satz im Syll. err. Pius' IX. lautet: Ecclesia a statu statusque ab ecclesia seiungendus est. In seiner Encyklika vom 8. Dezember 1864 hat derselbe Papst die noch weiter gehenden Behauptungen verworfen: a) Optimae societatis publicae ratio civilisque progressus omnino requirit, ut humana societas constituatur et gubernetur nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non exsisteret; b) Optimam esse conditionem societatis, in qua imperio non agnoscitur officium coërcendi sancitis poenis violatores catholicae religionis, nisi quatenus pax publica postulet.)

So sehr nun auch principiell die Pflicht des Staates feststeht, nur der Wahrheit und nie dem Irrtume, also auch nur der einen, wahren Religion Anerkennung zu zollen und Schutz zu gewähren, so muß doch anderseits zugegeben werden, daß ein Rechtszustand entstehen kann und auch wirklich bereits in weitem Umfange eingetreten ist, demzufolge mehrere verschiedene Religionen innerhalb des Staatgebietes vollkommen auf den staatlichen Schutz berechtigt sind. Ein derartiger Zustand bildet sich entweder allmählich durch große Verbreitung einer Religionsgenossenschaft innerhalb des Staates, so daß im Falle der Nichtduldung die größten Gefahren für den Bestand des Staates zu fürchten wären, — oder durch Verträge, zu welchen sich die Staatsgewalt verstehen mußte, nachdem alle ihre Bemühungen für Erhaltung der Religionseinheit erfolglos geblieben waren. Die ersten Autoritäten der katholischen Theologie und Rechtswissenschaft sprechen sich dahin aus, daß ein katholischer Regent nie ohne die dringendste Notwendigkeit Religionsfreiheit zum Gesetze machen dürfe, daß er aber wohl dazu berechtigt sei, wenn anders der Friede der Gesellschaft nicht hergestellt werden könnte, um so mehr, wenn außerdem selbst die Erhaltung der katholischen Religion in den ihr noch treu gebliebenen Landesteilen sehr erschwert würde (Devoti Instt. I. C. IV, tit. VI, § 7; Laymann, Theol. mor. II, 3, 12; Suarez, De fide disp. XX, s. III, n. 21; De Lugo, De fide disp. XIX, s. II, § 4, n. 124; Bellarmin, De laicis III, 18; Laacher Stimmen, Serie über die Encyklika vom 8. Dezember 1864, 12, S. 204 f.; Civ. catt. 1865, Ser. VI, I, 419. 420; Liberatore, La Chiesa e lo Stato c. II, art. 1, p. 131. 132). Ist Andersgläubigen Religionsfreiheit in Verträgen oder Verfassungen einmal zugesichert, so haben sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche auch ein unverbrüchliches Recht darauf. „Es ist damit nicht", wie die Civiltà catt. sagt, „dem Irrtume ein Recht eingeräumt, wohl aber konnten die Irrenden, sei es durch beschworene Verfassungen, sei es durch ausdrückliche Verträge, sei es durch langes Herkommen und Gewohnheiten, welche Gesetzeskraft erworben haben, ein wahres Recht erlangen. Ist dieses einmal eingetreten, so zweifelt niemand mehr, daß die Katholiken insgesamt und die Regierungen sowie jede andere geistliche und weltliche Behörde verpflichtet sind, dieses erworbene Recht zu respektieren." Der Kirche liegt gewiß nichts ferner als Mißachtung geschlossener Verträge und Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte.

Niemals aber wird man vom Standpunkte der positiven Offenbarung aus zugeben können, Religionsfreiheit sei, wie in neuester Zeit behauptet wird, ein wahres sociales Gut (vgl. Walter, Naturrecht und Politik § 496, 490 f.); das Christentum selbst verlange dieselbe; es sei ihm zwar nicht möglich gewesen, dieses sein Ideal der persönlichen Freiheit im Mittelalter zu verwirklichen, während dessen noch, ähnlich wie zur heidnischen Kaiserzeit, Königtum und Priestertum enge miteinander zu dem einen Zweck verbunden waren, alle Welt despotisch unter ihre Gewalt zu bringen, in der Reformation aber habe die christliche Religion endlich die Gesellschaft aus dieser Gewalt befreit, die Religionsfreiheit erwirkt und damit die volle persönliche Freiheit den Menschen errungen. — Das Christentum brachte allerdings „Freiheit" für jeden einzelnen. Es duldete nicht mehr, ihn lediglich als Sache der höchsten Gewalthaber anzusehen, sondern es proklamierte seine Rechte als eines Kindes Gottes, welche zu schützen und zu fördern, sei es unmittelbar oder mittelbar, Aufgabe und Pflicht jeder von Gott geordneten Gewalt ist. Es predigte die Freiheit des Gewissens, der zufolge niemand gezwungen werden darf, etwas zu thun, wovon er die Überzeugung hat, es sei gegen Gottes Gebot. Es brachte aber nicht Gesetzlosigkeit, am allerwenigsten in Ansehung der Religion, so daß jeder nach Belieben seine religiösen Meinungen sich bilden könnte. Es fordert vielmehr unbedingt entschiedene und volle Annahme aller und jeder geoffenbarten Wahrheit, und damit, wie es nur eine Taufe und einen Herrn und Gott und Vater aller giebt, auch nur einen Glauben — Glaubenseinheit. Es ist zwar gegen die Grundsätze der christlichen Religion, zu diesem Glauben jemand durch äußeren Zwang zu nötigen; aber sie unterläßt es nie, denselben als Grundpflicht aller Menschen und als Bedingung des ewigen Heiles zu erklären. Sie kann auch eben deshalb nie dulden, daß man den einen wahren Glauben bekämpfe oder die ihm ergebenen Christen durch entgegengesetzte Lehren von ihm abziehe, und erklärt es als Pflicht

der Familie und des Staates, die Verleitung ihrer Angehörigen zum Irrglauben in keiner Weise zu gestatten, und zwar ebensowenig, als sie gegen Angriffe auf sittliche und sociale Pflichtverhältnisse gleichgültig sein dürfen.

Nachdem die christliche Lehre den Sieg über das Heidentum errungen und auch der Staat sie als die alleinige religiöse Wahrheit anerkannt hatte, nahm derselbe keinen Anstand, zu jener Pflicht sich zu bekennen und nur die christliche Religion zu schützen, alles, was ihr entgegen war, zu verbieten. Gegensatz fand aber die christlich gewordene Gesetzgebung nicht nur im Heidentum, sondern auch in jeder Lehre, welche von der göttlich geordneten Lehrautorität in Sachen des Glaubens und des Sittengesetzes als der göttlichen Offenbarung zuwiderlaufend erklärt worden war (Cod. Iust. de haeret. et Manich. et Samar. [1. 5]). Bei allen zum Christentum bekehrten Völkern erkannten es die Regenten als eines der wichtigsten Staatsinteressen, daß die Einheit des Glaubens erhalten und alle socialen Verhältnisse von ihm durchdrungen werden. Abfall vom Glauben, Verbreitung irreligiöser und häretischer Lehren galt konsequent als Verbrechen gegen das Staatswohl selbst und wurde mit schweren Strafen belegt, gleichwie anderseits die Religion die weltlichen Gewalthaber als Stellvertreter Gottes erklärte und Auflehnung gegen sie als schwere Versündigung gegen Gottes Ordnung mit schweren geistlichen Strafen ahndete. Königtum und Priestertum sollten in innigster Verbindung und in vollstem Frieden gegenseitig sich stützen und so gemeinsam ihre große, von Gott erhaltene Mission zum Heile der Völker erfüllen (quoniam utraque dignitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et sacerdotium regni tuitione protegitur, et regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur. Petr. Dam. ep. l. III, 6 ad Annon. Colon.; cf. Conc. Nic. II a. 787 act. III, bei Harduin, Conc. IV, 130). So war es herrschender Grundsatz während des Mittelalters in allen christlichen Reichen. Daß die Staatsgewalt bei Gebrauch ihres Schutzrechts gegenüber der Kirche und ihrer Strafgewalt über Vergehen gegen Religion und Altar vielfach rein politische Zwecke verfolgte und mancherlei Übergriffe in die Freiheiten von Kirche, Gesellschaft und Personen sich zu Schulden kommen ließ, und anderseits auch Kirchenfürsten sich vielfach nicht innerhalb der ihnen durch ihr heiliges Amt gezogenen Schranken hielten, brachte die menschliche Fehlerhaftigkeit mit sich, welche überall geltend wird, wo Menschen thätig sind. Aber eine unparteiische Geschichte kann es nie leugnen, daß in der principiell von der Kirche stets und auch heute noch festgehaltenen Harmonie zwischen Sacerdotium und Imperium, welche die Glaubenseinheit zur notwendigen Voraussetzung hat, das Wohl der Gesellschaft seine beste Garantie findet. — In Deutschland wurde durch den Westfälischen Frieden (1648), nachdem die Einheit im christlichen Glaubensbekenntnisse schon durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 durchbrochen war, für die reichsunmittelbaren Gebiete die Parität oder die Gleichstellung verschiedener christlicher Konfessionen, nämlich der katholischen, lutherischen und reformierten, mit Ausschluß aller andern religiösen Sekten festgesetzt (Instr. Pac. Osn. art. VII, § 2). Für die einzelnen Territorien im Deutschen Reiche wurde der Besitzstand des Jahres 1624 als Norm in Bezug auf staatsrechtliche Anerkennung der Konfessionen angenommen, so daß der Landesherr keiner derselben Duldung schuldete, welche nicht in jenem Jahre schon sich solche errungen hatte. Er konnte den Anhängern derselben die Alternative stellen, entweder mit ihrer Habe auszuwandern oder auf jede öffentliche Geltendmachung ihrer Religion zu verzichten; die bürgerliche Rechtsfähigkeit durfte aber keiner Person um des religiösen Bekenntnisses willen gemindert werden (Instr. Pac. Osn. art. V, § 31—37).

Das System des paritätischen Staates erfordert für die einzelnen Konfessionen das Recht, nach der ihrem Religionssysteme entsprechenden kirchlichen Verfassung in allem, was zur Bethätigung der Religion gehört, sich frei zu bewegen, ohne Beeinträchtigung der gleichen Freiheit der andern Konfessionen. (Walter, Naturrecht und Politik S. 491: „Die Parität begreift das gleiche Recht der freiesten öffentlichen Religionsübung mit allen dem Kultus und seinen Dienern zukommenden Rücksichten, die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigentumsrechten begabten Korporation, die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten, wie die Bekleidung der öffentlichen Ämter, und den gleichen Schutz der Staatsgewalt, die gleiche Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen in den Schulen und andern öffentlichen Anstalten.") Damit aber ist vielfach Anlaß gegeben zu Grenzstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Die Staatsgewalt hält sich notwendig für berufen, den religiösen Frieden zu überwachen und in Streitigkeiten der Konfessionen zu entscheiden. Dadurch aber kommt sie allmählich zu einer ganz und gar außer ihrer Rechtssphäre liegenden Bevormundung der Kirche und Einmischung in kirchliche Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit. — Im paritätischen Staate hat auch jeder Staatsbürger das Recht, seine Religion durch Übertritt zu einer andern staatsrechtlich anerkannten Konfession zu ändern. Die Staatsgewalt hält es aber in manchen paritätischen Staaten für ihre Pflicht, die Angehörigen der einen Konfession gegen Proselytenmacherei der andern zu schützen und deshalb keine Änderung vor erlangter Großjährigkeit zu gestatten. So zwingt z. B. das Bayr. Rel.-Ed. § 6 alle Bayern, solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind, auch gegen ihre innerste Überzeugung in der Konfession zu

verharren, welcher ihre Eltern angehörten oder in welcher diese sie zu erziehen beschlossen haben, trotz Art. 1 und 14 des mit dem Heiligen Stuhle abgeschlossenen Konkordates. Dabei wird die Parität noch eigentümlich dadurch illustriert, daß der citierte Paragraph auf Israeliten keine Anwendung findet. Kehrt ein Protestant nach dem Tode seiner Frau zur katholischen Kirche zurück, so dürfen seine noch minderjährigen Kinder nicht mit übertreten, auch wenn sie es noch so dringend verlangen würden. Will aber ein Jude sich taufen lassen, so kann er auch seine minderjährigen Kinder zur Taufe führen (Minist.-Entschließung vom 7. Januar 1850 und vom 17. April 1852).

Die Zersplitterung des Protestantismus in zahllose Sekten in Deutschland und eine dem Christentum feindlich gegenübertretende Philosophie in England und Frankreich drängte von der religiösen Parität mehr und mehr zum **Indifferentismus**, demgemäß die Societät in keiner Weise mehr an der Religion sich zu beteiligen habe, sondern diese lediglich dem Individuum zu überlassen sei. Locke hatte zuerst diese Doktrin öffentlich verteidigt (Ende des 17. Jahrh.); in der Mitte des 18. Jahrhunderts trat die französische Philosophie für absolute Toleranz des Staates ein, und in Deutschland fand sie vielen Anklang (so bei Teller, Lessing u. a.); in neuester Zeit hat besonders Prof. Jakob Frohschammer in seiner Schrift „Der Staat und die Glaubensfreiheit“ dafür Partei genommen (s. Döllinger, Kirche und Kirchen 74. 85 f.). Ihr zufolge habe der Staat nichts mit Religion, die Kirche nichts mit dem Staate zu thun. Beide gehen ihre eigenen Wege, haben ihre selbsteigenen Zwecke und Mittel für dieselben, sie sind einfach nebeneinander, niemals für- und miteinander — also gänzliche **Trennung** von Staat und Kirche. Einzelne Anhänger jener Philosophie, welche zum System dieser Trennung den Anstoß gegeben hat, verlangen eine Gesetzgebung ohne alle Bezugnahme auf Gott — volle Duldung auch des Atheismus —, das Recht für jeden Staatsbürger, gar keine Religion oder Konfession zu haben, demgemäß auch Abschaffung des Eides als eines religiösen Aktes. Nach dem System der Trennung von Staat und Kirche wäre demnach ersterer entweder ganz irreligiös und atheistisch oder höchstens der Vernunftreligion zugethan, so daß er alle atheistischen und unsittlichen Grundsätzen ergebenen Sekten von der Religionsfreiheit auszuschließen hätte. Welcher vorurteilsfreie Denker kann aber zu dem Resultate kommen, der Staat könne mit physischer Macht allein besser seiner Aufgabe genügen als in harmonischem Zusammenwirken mit der Kirche und unter Einwirkung ihrer moralischen Unterstützung? — Gegenwärtig haben die Gesetzgebungen noch nicht das Princip des staatlichen Indifferentismus in religiöser Beziehung und der Trennung von Kirche und Staat oder gar der Irreligiosität und des Atheismus des Staates adoptiert, aber der Geist, welcher in diesen Systemen seinen Ausdruck gefunden hat, macht sich bereits vielfach im Staatsleben geltend. Die ausgedehnteste Lehrfreiheit an den Universitäten, die Konfessionslosigkeit der Schulen, die principielle Einschränkung religiösen Lebens an den Mittelschulen auf ein Minimum, die angestrebte Entchristlichung der Ehe sind genügende Belege hierfür. Dazu gesellt sich die überall hervortretende Tendenz, jener Kirche, welche sich nie zu einer Transaktion mit unchristlichen Theorien herbeilassen kann und wird, der katholischen, so viel als möglich Hindernisse freier Thätigkeit zu bereiten. „Freie Kirche im freien Staate“, lautet die Parole des indifferenten Staates, bedeutet aber, ins Leben übersetzt, „möglichste Verdrängung der katholischen Religion aus allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft“.

III. **Kultusfreiheit.** Der Kultus ist die Übung der Tugend der Religion in Ansehung des ihr specifisch vor allen übrigen moralischen Tugenden eigenen Objektes. Kultakt ist ein jeder Akt, welcher unmittelbar dazu dient, Gott als dem absolut Vollkommenen und als dem absoluten Urgrund, Herrn und Endzweck aller Kreatur Huldigung darzubringen und Ehre zu erweisen, also vorzüglich: Gebet, Opfer, Spendung und Empfang der Sakramente, Segnung, Predigt, Eid, Gelübde. Im Kulte liegt eben deshalb der vollkommenste Ausdruck und die lebendigste Kundgebung des Glaubens und der inneren religiösen Gesinnung. Glaube und Glaubensbekenntnis ohne äußeren Kult sind undenkbar. Insoferne die Konfessionsgenossen eine Gesellschaft bilden, werden sie sich auch in einem gemeinsamen Kulte verbinden; es ist Kult nicht etwa nur Sache des einzelnen, Privatsache, — sondern auch öffentliche, sociale Bethätigung des Glaubens und der Religion. In dieser letzteren Beziehung entsteht die Frage, ob und inwieweit die Autorität der Gesellschaft ihn frei und uneingeschränkt gewähren lassen müsse.

Was bereits oben von der Stellung der gesellschaftlichen Autoritäten zum Glauben und Glaubensbekenntnisse gesagt worden ist, findet seine Anwendung auch auf ihre Beziehungen zum Kulte. Ist unbedingt festzuhalten, daß es eine positive, von Gott geoffenbarte Religion gebe, so steht auch fest, daß Gott selbst die Art und Weise, wie er geehrt sein wolle, durch sein Gesetz zur Pflicht gemacht habe. Kann diese Religion nur *eine* sein, so ist auch nur *ein* wahrer Kult möglich; alle übrigen müssen, an sich und objektiv betrachtet, als ungerechtfertigt, von Gott mißbilligt angesehen werden. Die *kirchliche* Autorität muß deshalb darauf bestehen, daß die Glieder der Kirche nur an ihrem Kulte teilnehmen, und ihnen jede Beteiligung am Kulte der von ihr getrennten Konfessionen (communicatio in sacris activa) strenge verbieten, außer es hätte in unzweideutig erkennbarer Weise die Gegenwart bei Kultakten

nicht einen religiösen, sondern nur einen rein konventionellen (z. B. Begleitung von Leichenbegängnissen) oder politischen Zweck. Ebensowenig kann sie Andersgläubigen Anteil an ihren Kultakten gestatten (communicatio in sacris passiva), welche diese gar nicht zu würdigen vermöchten, weil sie die heiligen Mysterien, denen dieselben dienen, verwerfen, — oder Anteil an jenen für den Kult bestimmten Gegenständen (z. B. Glocken), welche geheiligt sind durch besondere Weihe und Segnung, die in den Augen Andersgläubiger nur als leere, wertlose Ceremonie gilt. Kommen sie indessen mit dem Verlangen zur Kirche, aus der Predigt die Wahrheit kennen zu lernen, oder bitten sie mit religiösem Vertrauen um Gewährung des Gebrauches jener geweihten Sachen, welche bestimmt sind, den einzelnen in besondern Notständen die göttliche Hilfe zu vermitteln, so weist sie die Kirche nicht zurück. — Von ihren eigenen Angehörigen hat die Kirche strenge und nach Umständen unter geistlichen Strafen Beteiligung an Kultakten zu fordern, welche das göttliche Gesetz für alle zur Pflicht gemacht hat, Ehrfurcht und Hochschätzung aber für alles, was zur heiligen Liturgie und zum göttlichen Kulte gehört.

Die Staatsgewalt hat in gleichem Maße den öffentlichen Kult zu schützen oder zu dulden oder im Gegenteil auch zu verpönen, in welchem dies zu gelten hat hinsichtlich der öffentlichen Lehre und des öffentlichen Bekenntnisses der Religion. Ist gesetzlich nur eine Religion anerkannt, so ist deren Kult auch Pflicht für die staatlichen Gewalten. Anderweitige religiöse Kulte können dann nur mit Einschränkung auf die Privatübung und Hausandacht geduldet werden, oder wenn sie auch öffentlich stattfinden, doch nur in ähnlicher Weise, in welcher auch Vereine anderer Art unter Einhaltung der hierfür bestehenden gesetzlichen Normen öffentliche Veranstaltungen vornehmen können. In paritätischen Staaten dagegen ist allen gesetzlich anerkannten Konfessionen in ganz gleicher Weise öffentlicher Kult zu gestatten, und deswegen fühlen sich die Katholiken in Braunschweig, Mecklenburg und Sachsen mit vollkommenem Rechte durch die dortigen ihren religiösen Kult so sehr beeinträchtigenden Gesetze in ihrer Gewissensfreiheit tief verletzt. Der vollkommen indifferente Staat wird alle religiösen Kulte freigeben. Verpönt müssen aber unter allen Umständen jene Kulte werden, welche in irgend einer Weise die sittliche oder sociale Ordnung gefährden und dadurch für die Irrtümlichkeit und Verwerflichkeit des Religionssystems zeugen, dessen praktische Konsequenzen in ihnen zu Tage treten.

Dem Staate kann aber nie ein Recht zugestanden werden, aus eigener Machtvollkommenheit auf den Kultus unmittelbar sich beziehende Anordnungen zu treffen. Die vorzüglich seit Kaiser Joseph II. geltend gemachten und durch den Febronianismus statuierten iura circa sacra und unter diesen ein ius supremae inspectionis, ein Oberaufsichtsrecht über alles, was in der Kirche vorgeht, auch über die rein kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen, widerstreiten offenbar dem göttlichen Gesetze und dem kanonischen Rechte. Bestimmungen, wie sie das Bayrische Religionsedikt vom Jahre 1818 enthält (§§ 76—79), denen zufolge „Gegenstände, welche zwar geistlich sind, die Religion aber nicht wesentlich betreffen", von der staatlichen Autorität abhängig gemacht werden, sind nur eine der Form nach etwas gemilderte Handhabung dieses Oberaufsichtsrechts, wobei sich die Staatsgewalt die Befähigung und die Befugnis zuschreibt, zu entscheiden, was zum Wesentlichen und was zum Unwesentlichen des Kultus einer Religionsgesellschaft gehöre. Ganz eklatant tritt z. B. das Ungeeignete und Widerrechtliche eines derartigen Vorgehens hervor in Ansehung der gemischten Ehen. Die Staatsgesetzgebungen hatten es früher dem katholischen Seelsorgsklerus zur Pflicht machen wollen, Akatholiken zur Ehe mit Katholiken ohne alle kirchliche Dispens zuzulassen, gleich als wäre die Einsegnung der Ehe nur eine unwesentliche Ceremonie. Die katholische Kirche aber mußte dagegen erklären, es handle sich hierbei nicht um eine Ceremonie nur, sondern um Zulassung eines Andersgläubigen zum Sakramente, welches er gar nicht als solches anerkennt, — zu einem für das ganze Leben unlösbaren Bunde, welchen er für lösbar hält, und dessen Lösung er nach Umständen anstreben wird, — um Überlassung von unsterblichen Seelen an einen religiösen Glauben, den sie nur als Abfall von der einen Wahrheit ansehen kann, zu welcher alle zu rufen sie von Gott gesendet ist. Ungeachtet dieser Überzeugung eine Religionsgenossenschaft zur Mitwirkung zu den in Frage stehenden Ehen zwingen wollen, könnte nur schroffster Gegensatz gegen die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit genannt werden. Niemals auch kann es zur Kompetenz des Staates gehören, die Aufstellung der Diener der Religion oder die Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten zu Kulthandlungen seinem Ermessen und Willen zu unterstellen. Ohne Zweifel aber kann die Staatsgewalt verlangen, daß von außerordentlichen, in die Öffentlichkeit tretenden religiösen Feierlichkeiten Anzeige erstattet werde.

Litteratur. Außer den im Texte angegebenen Werken s. die Ausführungen über Glaube, Geheimnis, Offenbarung bei Hettinger, Apologie des Christentums I, Vortrag 9. 10. 11, und über Christentum und Kirche II, Vortrag 17. 18. — Ferner: Balmes, Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus, ins Deutsche übersetzt 1845, II, 136 ff.; Merkle, Die Toleranz nach kathol. Principien, 1865; Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat XII (1872), Abtl. II, 616—669. [Pruner.]

Belagerung. a) im Landkriege, b) im Seekriege.

a) Geschichtlich nachweisbar begann die Kriegskunst nicht mit der planmäßigen Führung der Streitmassen im freien Felde, sondern mit der Belagerung und Berennung von festen Plätzen, der regelrechten Anlage von Schanzen, Erdwerken, Feldbefestigungen zur Eroberung von Burgen und Kastellen. Für den angriffs- wie verteidigungsweisen Belagerungskampf enthalten bereits die Feldmandate und Landsknechtsordnungen des 15. Jahrhunderts Regeln und Ratschläge, die, allerdings nicht immer human und christlich gedacht, nur geringe Spuren völkerrechtlicher Grundsätze erkennen lassen. So galt auch bei der Belagerung von Burgen und Städten ein Verfahren als statthaft und geboten, das dem Feinde so viel Abbruch als möglich that. Es sei beispielsweise an den Ratschlag erinnert, der Belagerte möge demütig um freien Abzug bitten, dann aber den getäuschten Feind blindlings überfallen, in die Vorwerke werfen und dort vernichten, oder an die Zumutung, der Belagerer möge unter der Bürgerschaft der eingeschlossenen Stadt so viel Zwietracht als möglich anstiften, seine Kriegsleute in die Rüstungen der erschlagenen Feinde stecken, deren Fähnlein mißbrauchen, um die Besatzung aus der Festung herauszulocken und dann zu erschlagen. Im entschiedenen Widerspruche zu derlei moralwidrigen Ratschlägen vertrat die Kirche den Grundsatz, daß man auch dem Feinde Treue und Glauben bewahren müsse, soll der Krieg ein bellum iustum sein.

Die Angriffsarten, welche den Fall eines festen Platzes bezwecken, waren von alters her und sind auch gegenwärtig noch: der Überfall, die Cernierung oder Aushungerung, die planmäßige, den Sturmangriff vorbereitende Belagerung, und seit der Einführung des Geschützwesens das Bombardement. — Der Überfall oder Handstreich kann bei kleinen isolierten oder schlecht verteidigten Posten oder im Einverständnis mit dem Feinde erfolgreich sein. Letzteres anzuknüpfen oder darauf einzugehen, ist eine unter allen Umständen verbrecherische, entehrende Handlung. — Cernierung (s. Blockade) ist die vollständige Absperrung einer befestigten Position, um durch zuwartendes Verhalten bei schlecht verproviantierten Plätzen, bei Bergfestungen, die dem belagerungsmäßigen Vorgehen zu große Schwierigkeiten bieten, oder bei Mangel an Belagerungsgeschütz durch Aushungerung des Platzes an das militärische Ziel zu gelangen. — Die Belagerung endlich ist der förmliche, wohl vorbereitete Angriff, indem sich der Angreifer nach bewirkter Einschließung der Festung an einem entscheidenden Punkte ihrer Umfassung einen Eingang gewaltsam öffnet, sich mittels gedeckter Annäherungswege dieser Bresche bemächtigt und schließlich im Sturmangriff in den verteidigten Platz einzudringen sucht.

Als Teilakte der Belagerung sind zu unterscheiden: die fortifikatorischen Arbeiten, die Aufstellung der Belagerungsbatterien, der Geschützkampf und endlich die vollständige Durchbrechung des fortifikatorischen Gürtels. Man unterscheidet diesfalls drei Belagerungsperioden. In der ersten soll nach völkerrechtlicher Doktrin der Verteidiger nicht ermangeln, die Einwohner eines befestigten Platzes rechtzeitig auf die sie bedrohenden Gefahren aufmerksam zu machen und zum Wegzug zu veranlassen, — der Belagerer aber, den Abzug zu gestatten, ihren Frauen, Kindern, Greisen und Kranken sogar zu erleichtern. Es soll (auch nach der Brüsseler Deklaration, auf die sich auch Bluntschli, Rechtsbuch des Völkerrechts S. 552 f., bezieht) Freizügigkeit herrschen, soweit sie nicht durch das militärische Interesse beschränkt ist. Allein gerade dieses Interesse gebietet dem Verteidiger, alles zu thun, was seine Widerstandsfähigkeit vermehrt, hingegen dem Belagerer, alles zu versuchen, was sie zu schwächen geeignet ist. Daher wird ersterer niemand aus der Festung lassen, den er brauchen kann, und letzterer niemand, den der Verteidiger nicht brauchen kann. Denn gerade diese überflüssigen Elemente erschweren die Verpflegung, behindern die Verteidigungsarbeiten, wirken verwirrend und lähmend und binden personelle wie sachliche Kampfmittel, welche nötig sind, um die unruhigen Massen in Zaum und Zucht zu halten. Der Belagerer wird die Isolierung des eingeschlossenen Raumes immer vollständiger zu gestalten trachten, der Belagerte in jeder Weise den Verkehr mit der Außenwelt anzuknüpfen suchen, um aus seiner bedrängten Lage herauszukommen. Unter solchen Umständen, Aufregungen und Gefahren jeder Art vermag man von keiner Seite völkerrechtliche Zugeständnisse zu machen, es wäre denn in jenem Falle, in dem das Völkerrecht mit der militärischen Auffassung übereinstimmt. Wenn nämlich der Belagerer eine Bresche eröffnet und gangbar gemacht hatte, so war es früher üblich, mit der Aufforderung zur Übergabe die Drohung zu verbinden, „die Besatzung ansonsten über die Klinge springen zu lassen und die Stadt der Plünderung preiszugeben“. Ein solches Vorgehen ist nunmehr als wider Ehre und Kriegsbrauch verstoßend erklärt, weil man auch an dem Feinde Mut und Tapferkeit und an der Bevölkerung die Vaterlandsliebe ehren muß und zudem nach den Dienstreglements die Kriegsgefangenen unter Völkerrechtsschutz stehen.

Der gewaltigste, zur Entscheidung drängende Akt der Belagerung ist der Geschützkampf. Am Ausgange des 17. und während des 18. Jahrhunderts, als im sogenannten Positionskriege mit seiner Treffentaktik der kunstgerechte Bau von Belagerungswerken, Minengängen und Batterien sowie mathematische Genauigkeit in der Artilleristik die Hauptsache bildeten, pflegte man die Wurf- und Brandgeschosse auf die Ringmauern und Forts zu richten, aber die Häuser der belagerten Örtlichkeit thunlichst zu schonen, was bei der Elementartaktik der damaligen Kriegskunst auch möglich war. — Nunmehr ist die Artillerieausrüstung wie die Be-

festigungskunst eine ganz andere geworden. Durch Feldgeschütze kann ein nennenswerter Erfolg gegen Bastionen nicht mehr erzielt werden, und die Belagerung eines starken Offensivplatzes nimmt nicht selten einen schlachtenmäßigen Charakter an. Unter diesen veränderten Verhältnissen erweisen sich die herkömmlichen Regeln des Völkerrechts über das Bombardement als undurchführbar.

Art. 16 der Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874 und hiermit übereinstimmend Punkt 33 des Handbüchleins der Kriegsgesetze, herausgegeben vom Institute für Völkerrecht 1880, wollen nämlich die rechtzeitige Ankündigung der Beschießung einer befestigten Stadt oder Lagerfestung als Vorschrift des Völkerrechtes beobachtet wissen. Allein, abgesehen von militärischen Erwägungen, wäre dieser Vorgang nicht einmal human. Die rückhaltlose Durchführung der Kriegshandlungen kommt auch hier der Humanität zu gute, indem der rasche Verlauf einer Belagerung der Bevölkerung die Leiden einer Hungersnot, die Heimsuchung durch Seuchen, Empörung und andere Folgeübel erspart. — Auch ist es nicht möglich, nur die Festung zu beschießen. Die absolute und unlösbare Verbindung von Stadt und Befestigung giebt eben dem Angreifer einen Teil der Stärke, womit er die großen Vorteile, welche dem Verteidiger zur Seite stehen, auszugleichen vermag. Die Gebundenheit des Verteidigers einer Festung an ihre städtische Örtlichkeit, die von der Verwirrung und Ratlosigkeit der Bewohner ausgehende Rückwirkung auf die militärischen Operationen sind eben Momente, welche sich der Angreifer dem taktisch überlegenen Verteidiger gegenüber bei der größten Willfährigkeit für Recht und Humanität nicht entgehen lassen kann.

Zu ganz besonderer Erwägung giebt der Satz des Kriegsvölkerrechtes Veranlassung: „Offene, unverteidigte Städte, Marktflecken und Ortschaften sind nicht Objekte des Angriffes und der Beschießung" (Brüsseler Deklaration Art. 15 und „Handbüchlein" S. 82, lit. c). In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß nicht das Verteidigtsein für den Angriff eines Ortes entscheidend ist, sondern die strategische Bedeutung, welche derselbe innerhalb der obwaltenden Kriegslage besitzt, sei es zur Sicherung der eigenen Aktion, sei es zur Schwächung der gegnerischen. Örtlichkeiten, in denen sich mobile wie stabile Magazine, Arsenale und Kriegswerkstätten befinden, oder welche als Sammelstätten eines geschlagenen Feindes dienen oder Krystallisationspunkte für die Organisierung der Landesverteidigung sind, werden von artilleristischen Angriffen nicht verschont bleiben können.

Die erfahrungsgemäß für das Völkerrecht brauchbaren Sätze bezüglich des Festungskrieges wären etwa folgende: 1. Die grundsätzliche Ankündigung eines Bombardements ist militärisch nicht durchführbar und humanitär nicht zweckfördernd. 2. Es ist im Festungskriege der Gegenwart nicht möglich, den fortifikatorischen und den städtischen Bereich auseinander zu halten und zwischen Besatzung und Bevölkerung als Angriffsobjekten zu unterscheiden. 3. Eine nachhaltige, aber verhältnismäßig kurze Zeit andauernde Beschießung wirkt minder schwer als eine langwierige Aushungerung, deren Folgeübel einer Bevölkerung den nachhaltigsten Schaden zufügen. 4. Als Maßregeln militärischer Notwendigkeit sind Belagerung und Beschießung durch diese Notwendigkeit bedingt, aber auch begrenzt. Repressalien, Plünderung und Brandlegung an einer belagerten Festung, deren Bewohner die Besatzung unterstützt haben, sind ebenso unstatthaft als das geflissentliche Zuwarten, wenn Pöbeltumulte und Gemetzel in einem eingeschlossenen Platze ausgebrochen sind.

Die letzten großen Cernierungsoperationen waren: 1870 Paris, Cernierungslinie 82 km; Metz, Cernierungslinie 38 km; Belfort, Cernierungslinie 13 km; 1877, Plevna, Cernierungslinie 75 km; 1899/1900, Ladysmith (erst nach erfolgter Cernierung in eine im feldmäßigen Stil ausgebaute Gürtelfestung umgewandelt), Cernierungslinie 42 km. (Entsatz der Lagerfestungen Kimberley durch den englischen General French, Befreiung von Ladysmith durch Lord Dundonald Ende Februar 1900.) Die Belagerung von Sevastopol dauerte 327, von Paris 167, von Chartum 341, von Ladysmith 118, von Kimberley 123 Tage.

b) Der Verschiedenheit der Kriegsmittel angemessen unterscheiden sich Cernierung und Beschießung zur See von den diesbezüglichen Operationen zu Lande in beträchtlichen Punkten. Zunächst haben sie nicht unbedingt den Kriegsfall zur Voraussetzung, sondern gelangen auch als völkerrechtliche Zwangsmaßregeln zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder Erlangung von Genugthuung zur Anwendung. In diesem Falle bildet das Bombardement einen Repressalienakt und hat den Charakter einer militärischen Demonstration, welcher es zuläßt, daß die Beschießung vorher angekündigt wird. — Das gegenwärtige Jahrhundert ist reich an Kämpfen der Schiffskanonen und Geschütze der Strandbefestigungen. Gleich zu Beginn desselben, am 2. April 1801, beschießt die englische Flotte unter Nelson und Parker die Stadt Kopenhagen, um Dänemark für die mit Rußland, Preußen und Schweden eingegangene bewaffnete Neutralität zu strafen, und zwar mit vollständigem Erfolg. Sechs Jahre später wiederholte sich dasselbe Schauspiel in viel größerem Maßstabe. Vier Tage lang, vom 2. bis zum 5. September 1807, donnerten die englischen Schiffskanonen gegen Kopenhagen. Die Verwüstung war schrecklich, und die Zahl der Getöteten ward auf zweitausend geschätzt. Am 29. Juni 1830 bombardierte die französische Flotte die Befestigungen von Algier. Die Stadt ergab sich am 5. Juli. Am 27. September 1840,

während des ägyptisch-türkischen Krieges, bombardierten englische, österreichische und türkische Schiffe Saida. Es wurde erstürmt, und bei der Einnahme zeichneten sich die Österreicher unter dem Erzherzoge Friedrich besonders aus. Am 17. Oktober 1854 bombardierte die vereinigte englisch-französische Flotte Sewastopol ohne nennenswerten Erfolg. Noch fruchtloser war die Beschießung von Sweaborg (Alands-Inseln in der Ostsee), wider dessen Felsenwälle Admiral Napier eine Unzahl von Kugeln schleuderte, und ebenso mißglückte die Beschießung von Petropawlowsk. Glücklicher waren die Franzosen und Engländer bei dem Bombardement von Kertsch, das am 24. Mai 1855 in ihre Hände fiel. Die großen Kriege von 1859, 1866, 1870 und 1877/78 haben kein Bombardement von Städten oder befestigten Küstenpunkten durch Schiffe aufzuweisen. Ein Bombardement im großen Stile war auch die Beschießung von Alexandrien durch die Engländer unter Admiral Seymour am 11. und 12. Juli 1882. Sie verursachte den Ausbruch der Mörder und Banditen aus den Kerkern, welche mit dem Auswurf der Hafenstadt im arabischen Viertel und beutelüsternen Beduinen mordeten, raubten und brandschatzten, ohne daß die Engländer durch Landungstruppen rechtzeitig diesen Greuelszenen ein Ende gemacht hätten. Gewiß aber ist es eine völkerrechtliche Obliegenheit des Belagerers, nach erreichtem Erfolge der Verheerung und Plünderung so rasch als möglich Einhalt zu thun.

Litteratur. Über die kriegsmäßige Belagerung siehe namentlich die Behelfe zum Studium des Generalstabsdienstes (Der Dienst im Kriege), besonders auch Woinovich, Elemente der Kriegführung, Wien 1894. Eine Erläuterung der Rechtsregeln der Brüsseler Deklaration von 1874 über Belagerung und Beschießung findet sich bei Lentner, Das Recht im Kriege. Zu vergleichen sind: Bluntschli in v. Holtzendorffs Jahrbuch des Deutschen Reiches I (1871), 281; Rolin-Jacquemyns in der Rev. d. dr. int. III (1871), 297, dann die Korrespondenz über diese Kriegshandlungen während des Feldzugs 1870/71 (Staatsarchiv 4120, 4121, 4429 bis 4431) und die Lehrbücher des Völkerrechts. [Lentner.]

Belehnung, s. Lehenwesen.

Beleidigung, s. Ehre.

Beleihung von Wertpapieren, s. Banken.

Belgien. I. Geschichte. II. Flächeninhalt und Bevölkerung. III. Verfassung. IV. Verwaltung. V. Geistige Kultur. VI. Materielle Kultur. VII. Finanzen, Heerwesen. — Litteratur.

I. Belgien in seiner heutigen Gestalt hat sich in der Hauptsache aus jenen katholischen südniederländischen Provinzen gebildet, welche in der Zeit des Kampfes gegen die spanische Herrschaft im 16. Jahrhundert von den reformierten Nordprovinzen getrennt wurden. Durch die Utrechter Union, in welcher sich 1579 die sieben nördlichen reformierten Provinzen als selbständiger Staat zu gegenseitigem Schutze vereinigten, vollzog sich die thatsächliche Trennung Belgiens von Holland; definitiv anerkannt wurde ihre Unabhängigkeit erst durch den Westfälischen Frieden.

Von 1598—1621 bildete Belgien, von Philipp II. an seine Tochter Isabella und deren Gemahl, den Erzherzog Albrecht VII. von Österreich, abgetreten, einen selbständigen Staat. In dieser kurzen Periode geschah viel für die Ordnung der inneren Zustände in dem zerrütteten Lande. So wurde 1611 das Édit perpétuel, eine Sammlung der die Justizpflege betreffenden Verordnungen, publiziert. Albrechts Ehe blieb kinderlos, und Belgien fiel 1621 an Spanien zurück, dessen Schicksal es nunmehr teilte. Während Holland schnell emporblühte, war Belgien vielfach der Schauplatz und Gegenstand der Kämpfe zwischen Frankreich, Spanien und Österreich, wobei ersteres ein Stück nach dem andern an sich riß. So trat Philipp IV. im Pyrenäischen Frieden (7. November 1659) die Grafschaften Artois, Gravelines, Landrecy, Thionville, Le Quesnoy, Montmédy u. a. ab; am 2. Mai 1668 gingen im Frieden zu Aachen zehn Städte, darunter Lille, Charleroi, Binche, Ath, Oudenaarde, Kortrijk, verloren. Im Frieden zu Nymwegen wurden 1679 außer der Franche-Comté wieder eine Reihe belgischer Städte: Nieuwpoort, Valenciennes, Condé, Bouchain, Cambrai, Air, St. Omer, Ypern, Warwick, Poperingen, Bailleul, Mont-Cassel, Beauvais, Maubeuge und Charlemont, abgetreten, wogegen Charleroi, Binche, Ath, Oudenaarde und Kortrijk an Spanien zurückfielen.

Nach dem Frieden zu Ryswyk (1697), in welchem Spanien von den durch die Reunionskammern eingezogenen Gebieten nur wenige (Charleroi, Mons, Luxemburg 2c.) wiedererhielt, versuchte der Statthalter, Kurfürst Max Emanuel von Bayern (seit 1691), hauptsächlich durch eine neue Handels- und Zollgesetzgebung dem tief gesunkenen Wohlstande wieder aufzuhelfen — da brach der spanische Erbfolgekrieg aus. Die spanischen Niederlande, die fast ununterbrochen Schauplatz dieses Kampfes gewesen waren, fielen 1714 an Österreich, das Oberquartier Geldern an Preußen und einige Gebiete an Holland; letzteres erhielt außerdem durch den Barrièrentraktat das Besatzungsrecht in folgenden belgischen Festungen: Knocke, Veurne, Ypern, Warneton, Meenen, Doornik, Namur; Dendermonde hatte halb österreichische, halb holländische Besatzung. Zugleich wurde in diesem Vertrage bestimmt, daß der Tarif, den die verbündeten Engländer und Holländer während der Occupation des Landes (1706) eingeführt hatten, und der die englischen Fabrikate und den holländischen Handel unverhältnismäßig begünstigte, solange zu Recht bestehen sollte, bis die drei beteiligten Mächte einen Handelsvertrag vereinbart hätten. Diese Klausel schädigte den Handel Belgiens, der ohnedies da-

niederlag, auf das empfindlichste. Die fortgesetzten Bemühungen der österreichischen Regierung, dem schwer geprüften Lande aufzuhelfen, hatten einen überraschenden Erfolg, obwohl sie vielfach auf Widerstand stießen. So kam es unter der Statthalterschaft Eugens von Savoyen infolge von Steuerverordnungen seines Stellvertreters, des Marquis de Prié, zu einem Aufstande, der mit blutiger Unterdrückung und der Hinrichtung des Zunftmeisters Anneessens 1719 endete.

Im österreichischen Erbfolgekrieg eroberte der Marschall von Sachsen das Land, welches aber 1748 durch den Frieden von Aachen wieder an Österreich zurückkam und sich nun unter der Regierung Maria Theresias, besonders unter dem Statthalter Karl von Lothringen (gest. 1780) rasch erholte. Joseph II. erlangte 1782 die Aufhebung des lästigen Barrièrentraktats und 1785 die Abtretung einiger kleineren Gebiete (Postel, Dalem) sowie der wichtigen Forts Lillo, Kreuzschanze, Liefkenshoek an der Scheldemündung; um diese nach wie vor sperren zu können, legten die Holländer das Fort Bath an. Josephs Versuch, 1785 die österreichischen Niederlande gegen Bayern zu vertauschen, scheiterte an dem Widerstande des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, der an Friedrich II. von Preußen seine Stütze fand. Dieses Tauschprojekt und der unpraktische Reformeifer Josephs, welcher im Sinne des aufgeklärten Absolutismus Religion und feierlich garantierte Gerechtsame nicht achtete, riefen im Lande eine Mißstimmung hervor, die trotz der Nachgiebigkeit der Regierung 1789 einen immer größeren Umfang annahm und schließlich zum offenen Aufstande führte (Advokat van der Noot, gest. 1827). Am 26. Dezember 1789 erklärten sich die Brabanter Stände für unabhängig; die übrigen Provinzen folgten bald, konstituierten sich am 11. Januar 1790 als „Vereinigte Belgische Staaten" und beriefen einen Kongreß. Bald brach aber unter den Patrioten Uneinigkeit aus; die Aristokraten wollten die alte Verfassung, die Volkspartei („Vonckisten") demokratische Institutionen nach französischem Muster. Deshalb konnte der Aufstand schon im November 1790 von General Bender mit leichter Mühe unterdrückt werden; Kaiser Leopold II. erließ darauf eine Amnestie und stellte die frühere Verfassung wieder her.

Große Umwälzungen brachte die französische Revolution. Die Schlacht von Jemappes (7. November 1792) vertrieb die Österreicher; diese gewannen zwar durch den Sieg von Neerwinden (18. März 1793) das Land wieder, verloren es aber bald darauf durch die Niederlage von Fleurus für immer. Es kam „unter den Schutz" Frankreichs, ging dann durch die Friedensschlüsse von Campo Formio 1797 und Luneville 1801 in demselben auf, wurde in neun Departements geteilt und auf französische Weise verwaltet; erst Napoleons Sturz machte es frei. Durch den ersten Pariser Frieden (30. März 1814) und den Wiener Kongreß wurde es nach mehrmonatiger Verwaltung durch einen österreichischen Generalgouverneur im Verein mit Holland dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Nassau-Oranien übergeben, der am 23. März 1815 den Titel Wilhelm I., König der Niederlande, annahm. Der Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 und die Wiener Schlußakte regelten die Verhältnisse des neuen Königreiches, mit welchem Lüttich, einige Gebietsteile zu beiden Seiten der Maas und das Großherzogtum Luxemburg (als integrierender Teil des Deutschen Bundes) vereinigt wurden. Durch den zweiten Pariser Frieden kamen einige Bezirke an der Südgrenze, Philippeville, Marienbourg, Chimay, Quiévrain nebst dem Herzogtum Bouillon, hinzu. Am 24. August 1815 wurde die Konstitution des neuen Königreiches verkündigt und am 27. September vom Könige auf dem Königsplatze in Brüssel beschworen. Allein die schroffen, auf einer völlig verschiedenen staatlichen und geschichtlichen Entwicklung beruhenden Gegensätze der neu vereinten Gebiete, die Verschiedenheit der Bevölkerung in Charakter, Religion, Sprache und Sitte und das allseitige, grelle Vorherrschen des schwächeren reformierten, holländischen Elementes empörte die zahlreicheren, streng katholischen Belgier; es bildeten sich eine liberale und eine katholische Oppositionspartei. Als Klagen und Beschwerden über die ungleiche Verteilung des Budgets, die Heranziehung Belgiens zur Tilgung der alten holländischen Staatsschuld, die im Verhältnis zu der starken Bevölkerung zu geringe Zahl der Deputierten und namentlich über die Einmischung der Staatsgewalt in die Verhältnisse der katholischen Kirche und die Bevorzugung der Holländer erfolglos blieben, wurde die Unzufriedenheit immer größer und erreichte ihren Höhepunkt, als durch außerordentliche Verfügungen (11. Dezember 1829) die verfassungsmäßige Preßfreiheit beschränkt werden sollte. Endlich brach nach dem Beispiele der Julirevolution am 25. August 1830 in Brüssel ein Volksaufstand aus. Es bildete sich (20. September) eine provisorische Regierung, ein Angriff der Holländer auf die Hauptstadt (23. bis 26. September) wurde zurückgeschlagen, am 4. Oktober die Unabhängigkeit Belgiens proklamiert und eine verfassunggebende Versammlung berufen.

Der am 10. November eröffnete Nationalkongreß erklärte am 18. Belgien für unabhängig, entschied sich am 22. für eine monarchisch-konstitutionelle Regierungsform mit dem Zweikammersystem und schloß am 24. das Haus Oranien vom Throne aus. Die in London am 4. November zusammengetretene Konferenz der Großmächte erkannte am 20. Dezember 1830 die Aufhebung des seitherigen Königreiches der Niederlande an und setzte am 27. Januar 1831 die „Trennungsgrundlagen" fest, denen zufolge Luxemburg dem Hause Oranien verbleiben und Belgien $^{16}/_{31}$ der Schuld des Königreiches der vereinigten

Niederlande übernehmen sollte. Der belgische Kongreß erklärte sich damit jedoch nicht einverstanden, worauf als neue Grundlage am 26. Juni in London „die 18 Artikel" vereinbart wurden, welche in dem insurgierten Luxemburg den status quo gleichfalls aufrecht erhielten. Nachdem die Wahl des Herzogs von Nemours (3. Februar) zum Könige von Belgien von der Londoner Konferenz und auch vom Vater des Prinzen, Ludwig Philipp von Frankreich, abgelehnt worden war, wurde der Präsident des Kongresses, Baron Surlet de Chokier, am 23. Februar zum provisorischen Regenten ernannt, und am 4. Juni auf Englands Empfehlung der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg zum Könige gewählt. Der Prinz willigte ein unter der Bedingung, daß „die 18 Artikel" zu Recht beständen, hielt am 21. Juli seinen Einzug in Brüssel und leistete den Eid auf die am 7. Februar zum Abschluß gebrachte Verfassung. Holland verwarf aber „die 18 Artikel", protestierte gegen die neue Ordnung und ließ im August ein Heer in Belgien einrücken, welches die dürftig organisierten belgischen Truppen bei Hasselt und Löwen schlug und zersprengte, sich aber vor einem französischen Hilfscorps zurückziehen mußte. Auch die von der Konferenz am 6. Oktober beschlossenen, endgültig erklärten „24 Artikel", nach denen Luxemburg und Limburg zwischen beiden Mächten geteilt und von Belgien jährlich 8 400 000 Gulden als Zinsen seines Anteils an der holländischen Staatsschuld gezahlt werden sollten, lehnte Holland ab. Eine englisch-französische Flotte blockierte infolge dessen die Schelde und die holländische Küste, und französische Truppen unter Marschall Gérard eroberten die noch von Holländern unter Chassé besetzte Citadelle von Antwerpen nach 24tägiger Belagerung (Übergabe am 1. Januar 1833). Der Präliminarvertrag vom 21. Mai 1833 zwischen England, Frankreich und Holland machte zwar dem Zwangsverfahren ein Ende, aber die Unterhandlungen dauerten noch mehrere Jahre. Erst am 14. März 1838 erfolgte die endgültige Annahme der „24 Artikel" durch Holland und am 16. Februar 1839 durch die belgischen Kammern. Luxemburg und Limburg wurden zwischen Holland und Belgien geteilt; Belgien übernahm einen Teil der Staatsschuld und erhielt ewige Neutralität garantiert. Auf dieser Grundlage fand durch Vertrag vom 19. Oktober 1842 die Liquidation mit Holland und die Erledigung der sich daran knüpfenden Nebenpunkte statt. So war endlich der äußere Bestand des neuen Königreichs gesichert.

Nun aber gerieten die beiden Parteien, die geeint den Sturz der Holländer herbeigeführt hatten, aneinander. In der inneren Gesetzgebung, besonders bei der Frage des öffentlichen Unterrichts, traten bald die Gegensätze zwischen Liberalen und Katholiken scharf hervor, und es begann der Kampf, der seitdem die Entwicklung des belgischen Staatswesens ununterbrochen beherrscht und die politisch-religiöse Lage des Landes schon wiederholt geändert hat. Die Liberalen, vielfach grundsätzliche Feinde der Religion, suchten, unterstützt von den Neigungen des religiös indifferenten Königs, besonders die Schule dem Einflusse der Geistlichkeit zu entziehen. Trotz dieser inneren Kämpfe, trotz eines siebenmaligen Ministerwechsels in der kurzen Zeit von 1830 bis 1847 vermochten die Stürme des Jahres 1848 das von dem treuen katholischen Volke gestützte junge Königtum nicht zu erschüttern, obwohl die französischen Revolutionäre es an nichts fehlen ließen und sogar einen Freischarenzug auf belgisches Gebiet wagten. Die Parteizwistigkeiten dauerten weiter fort, die Ministerien wechselten, bis es der liberalen Partei gelang, sich von 1857 ab 13 Jahre lang in der Majorität zu behaupten. Leopold II. zeigte ebensowenig wie sein Vorgänger Leopold I. (gest. 10. Dezember 1865) Sympathien für die Katholiken, die erst am 2. Juli 1870 wieder ans Ruder kamen (d'Anethan, de Theux- (gest. 1874) Malou, d'Aspremont-Lynden). Die katholische Regierung behauptete sich dann acht Jahre, bis die Wahlen vom 11. Juni 1878 den Liberalen wieder eine bedeutende Kammermajorität verschafften. Der Eintritt des neuen Ministeriums Frère-Orban (19. Juni 1878) war der Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes, der nicht nur im Parlamente von den politischen Parteien, sondern auch im Volke bis in die kleinste Gemeinde hinein zwischen den Gegnern und den Verfechtern der konfessionslosen Staatsschule geführt wurde. Diese durchzuführen, war das Ziel der durch das liberale Ministerium vertretenen Loge; weitere kirchenfeindliche Maßnahmen schlossen sich bald an, so unter andern die Aufhebung der diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhle.

Die schwächste Seite des liberalen Regiments waren die Finanzen: das Deficit wuchs von Jahr zu Jahr, und besonders die neuen Staatsschulen, die das Budget in außerordentlicher Weise belasteten, boten der Opposition ein bequemes Angriffsobjekt. Daher erfolgte bald wieder ein Umschwung: die Wahlen vom 10. Juni 1884 brachten den Katholiken eine Majorität von 34 Stimmen. Am 16. Juni konstituierte sich das neue katholische Ministerium unter Malou (gest. 11. Juli 1886), an dessen Stelle am 26. Oktober 1884 Beernaert trat. Die Neuerungen auf dem Gebiete der Schule wurden beseitigt oder abgeändert und die diplomatische Vertretung beim Vatikan wiederhergestellt (8. August). Durch den günstigen Ausfall der Wahlen am 12. (19.) Juni 1888 erlangten die Katholiken sowohl im Senate als auch in der Repräsentantenkammer eine Zweidrittelmajorität, und nunmehr begann die eifrige Arbeit zur Lösung der sich immer mehr aufdrängenden Verfassungsfrage und zur Bewältigung der socialen Aufgaben. Zwischendurch wurde ein Mittel zu finden gesucht zur Schlichtung des Gegensatzes zwischen dem an Zahl überlegenen, aber an Einfluß

doch vor den Wallonen zurückstehenden vlaemischen Element und den französisch sprechenden Belgiern durch das Gesetz Coremans über den Gebrauch des Vlaemischen vor Gericht. Das Regierungsjubiläum des Königs Leopold II. im Januar 1890 wurde von der Kammer begangen durch die Bewilligung von zwei Millionen als Versicherungsfonds für bei der Arbeit verunglückte Arbeiter. In diese Zeit fällt auch die nachdrücklichere Bekämpfung der Sklaverei von dem Brüsseler Antisklavereikongreß aus, dessen Zwecken der mit Belgien durch Personalunion verbundene Kongostaat wegen seiner Lage und seines Umfanges in ganz besonderer Weise dienlich sein konnte und kann. Aus diesem Grunde wurde entgegen dem (später aufgegebenen) holländischen Widerspruch der Kongostaat ermächtigt, Einfuhrzölle zu erheben, um besser zur Bekämpfung der Sklaverei in Stand gesetzt zu sein. Belgien unterstützte seinerseits den Kongostaat, der sich zu einem Finanzunternehmen des Königs Leopold, seines Souveräns, entwickelt hat, mit einer zinsfreien Anleihe von 25 Millionen Francs, wofür ihm das Recht späterer Übernahme des Kongostaates zusteht.

Die Neuwahlen des Jahres 1890 brachten der Regierung eine noch größere Mehrheit. Die Verfassungsrevision hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlrecht war wegen der starken Mehrheit ganz in die Hand der Katholiken gegeben, unter denen sich übrigens zwei mehr und mehr divergierende Strömungen bildeten, die der Konservativen und die der christlichen Demokraten, zwischen denen Beernaert eine vermittelnde Stellung im Interesse der Einigkeit einnahm. Mehrere Jahre wurde ohne Ergebnis über eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung des Wahlrechts beraten — die Radikalen verlangten das allgemeine, gleiche Wahlrecht mit 21 Jahren und ließen in den größeren Städten ihre Anhänger hierfür Straßenkundgebungen veranstalten —, bis 1892 die Regierung selbst mit einer neuen Wahlrechtsvorlage erschien, die nicht nur die Wählerzahl vermehrte, sondern auch das Volksreferendum enthielt. Endgültig über die Verfassungsänderung beschließen konnte jedoch nur eine neue, eben auf die Revision hin gewählte Kammer. Es wurden also Neuwahlen angesetzt, und diese führten für die Katholiken die Einbuße der Zweidrittelmehrheit herbei. Zwischen den Katholiken und den gemäßigten Liberalen kam aber gegen die Radikalen ein Kompromiß zu stande, wonach künftig nach gemischtem System unter Beibehaltung des Census (mindestens 10 Francs) zu wählen sein sollte, indem besondere Fähigkeiten und eigener Hausstand eine Bevorzugung gewährten. Schließlich konnte sich aber die Kammer auf keine Änderung einigen, was die Radikalen und Socialisten in Brüssel zu erheblichen Straßenunruhen veranlaßte. 1894 kam endlich ein neues Wahlgesetz zu stande (Antrag Nyssens), demzufolge das vollendete 25. Jahr zu einer Stimme, außerdem Besitz und Hausstand, ferner höhere Bildung noch zu je einer weiteren Stimme berechtigte. Die Zahl der Wähler stieg dadurch von 130 000 auf mehr als 1 300 000. Auch den Senat berührte die Erweiterung des Wahlrechts insofern, als der Census für die Senatorenwahlen herabgesetzt wurde. Für die Kammerwahlen spielte der Census keine Rolle mehr; hier war das allgemeine Wahlrecht durchgeführt, wenn auch nicht das gleiche, ein Umstand, der den Radikalen und Socialisten in den späteren Verfassungskämpfen (um die Verhältniswahl, Vertretung der Minderheiten) den Anhalt zu neuer Agitation gab. Diese Verhältniswahl verlangte Ministerpräsident Beernaert als einen integrierenden Bestandteil des neuen Wahlgesetzes; da ein Teil der ministeriellen Partei, der Führer der Rechten, Woeste, diese Forderung aber entschieden bekämpfte, trat Beernaert zurück. De Burlet, der ihm folgte, verzichtete auf die Verhältniswahl. Die Neuwahlen im Oktober brachten dann den Katholiken eine ganz unerwartete Mehrheit in der Zahl von 104 Abgeordneten. Die liberale Partei schien zertrümmert zu sein, da sie nur 16 Abgeordnete erhielt, während Socialisten und Radikale 32 zählten. Einen nachträglichen Erfolg erzielte Beernaert allerdings insofern, als 1895 für die Gemeinde- und Provinzialwahlen das Proportionalsystem eingeführt wurde. Dank dieser Neuerung kamen die Katholiken in zahlreichen Gemeinden, wo sie bisher ausgefallen waren, zu einer Vertretung. In den Industriegebieten eroberten aber auch die Socialisten manchen Sitz. Die Socialdemokraten rückten allmählich hinsichtlich der Opposition gegen die katholisch-konservative Regierung an die Stelle der Liberalen, deren radikaler Flügel mehr und mehr zum Anhängsel der Socialdemokratie wurde, wenn auch anfänglich die letztere ein ausdrückliches Wahlbündnis ablehnte.

Der Verfassungsarbeit hatte man in diesen Jahren weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt als den socialen Aufgaben. Auf diese letzteren wies drohend der ernste, blutige Aufstand des Jahres 1886 in dem Maas- und Sambregebiet hin. Die katholischen socialen Kongresse griffen sie auf, und vor allem bemühte sich der Leiter des neuen Ministère du Travail, Nyssens, den Forderungen der Zeit durch entsprechende Vorlagen gerecht zu werden. Aber wie schon auf dem katholischen Socialkongreß in Lüttich 1890 hervortrat, ist die Mehrheit der in Frage kommenden katholischen Faktoren Belgiens noch gegen das staatliche Eingreifen in die sociale Frage, und dieser Abneigung, welche auch das doktrinär liberale Manchestertum teilt, fiel Nyssens später hauptsächlich zum Opfer. Der 1897 in Brüssel abgehaltene internationale Kongreß für Arbeitsunfälle und Socialversicherung brachte auch in den belgisch-französischen Kreisen keine Umstimmung hervor, und obwohl 1896 wie 1898 die Katholiken neue Erfolge bei den Wahlen davontrugen, blieb die sociale Gesetz-

gebung zurück, nicht zum wenigsten auch wegen der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Konservativen und christlichen Demokraten mit ihren Führern Woeste und Daens. Die kirchliche Maßregelung des letzteren belebte noch die Kämpfe zwischen beiden Richtungen, und die Hoffnung auf Einigung wurde immer schwächer. Dieser Gegensatz unter den Katholiken selbst wurde namentlich bedenklich, nachdem 1899 trotz allen Gegenbemühungen Woestes doch der Beernaertsche Gedanke der Verhältniswahl durchdrang und es nun noch mehr als früher auf die Einigkeit ankam. Zur Vermehrung der Wirren wurde noch die Frage der Zwangsschule und des Militärdienstes als Zankapfel unter die Katholiken geworfen. Der obligatorische Schulbesuch galt vielen als die Auslieferung der Kinder an die glaubenslose Schule; die Abschaffung des Ersatzmannsystems im Heere stieß bei sehr vielen Konservativen auf Widerstand. Schon 1894 hatte der Antwerpener Coremans die Herabsetzung der Präsenzstärke beantragt. Dann wurde zur Befestigung des bestehenden Systems 1896 jedem Soldaten noch ein besonderes Jahrgeld ausgeworfen. Der damals verunglückte Versuch einer Reorganisation veranlaßte den Kriegsminister de Brassine zum Rücktritt, so daß der Eisenbahnminister van den Peereboom auch noch dessen Ressort übernahm, wozu noch, als der König eine Wahlreform nach seinem Herzen durchsetzen wollte und damit de Smet, dem Nachfolger de Burlets, entgegen handelte, das Kabinettspräsidium kam. 1897 wurde der Bürgerwehr eine neue Organisation als Milizarmee verliehen. Dem romanisch-germanischen Rassenkampfe half das Gesetz ab, welches 1896 dem Vlaemischen endlich die volle Gleichberechtigung mit dem Französischen gab. Als Ackerbaustaat machte sich Belgien 1895 dem Auslande, das in Belgien nur einen Industriestaat zu sehen sich gewöhnt hatte, geltend durch die damals eingeführten landwirtschaftlichen Zölle, bei denen allerdings auf die sehr große industrielle Bevölkerung Rücksicht genommen wurde.

Der seit dem 10. Dezember 1865 regierende König Leopold II., geb. 9. April 1835 zu Brüssel, hat seinen einzigen Sohn im Alter von 9 Jahren am 22. Januar 1869 verloren; Thronfolger ist der Sohn seines Bruders Philipp, Grafen von Flandern, Albert, geb. 8. April 1875.

II. **Flächeninhalt und Bevölkerung.** Belgien ist eingeteilt in 9 Provinzen mit 41 Bezirken (Arrondissements) und 2610 Gemeinden.

Provinzen	qkm	Bevölkerung am 31. Dez. 1898			auf 1 qkm
		männl.	weibl.	zus.	
Antwerpen	2831,80	407 715	404 794	812 509	286
Brabant	3282,90	614 135	647 460	1 261 595	394
Westflandern	3234,81	399 474	403 347	802 821	248
Ostflandern	3000,20	512 724	513 194	1 025 918	342
Hennegau	3721,66	567 472	554 627	1 122 099	301
Lüttich	2894,85	415 904	419 127	835 031	288
Limburg	2412,30	122 434	117 231	239 665	99
Luxemburg	4418,36	111 620	108 056	219 676	50
Namur	3660,24	174 712	175 706	350 418	96
Königreich	29 457,12	3 326 190	3 343 542	6 669 732	226

Die ländliche Bevölkerung verhält sich zu der städtischen ungefähr wie 3:1. Eheschließungen fanden 1897 statt: 54 198, Geburten: 199 755 und Todesfälle: 131 122 (einschließlich 8768 Totgeborener), Überschuß an Geburten 77 401. Auf 1000 Einwohner entfielen 1897: 8,31 Eheschließungen, 29 Geburten und 17,61 Sterbefälle. Im Jahresdurchschnitt kommen auf 1000 Geburten 18,10 uneheliche und 21,4 totgeborene, auf 100 männliche 105 weibliche Kinder, auf 100 weibliche 107 männliche Sterbefälle. Fast die ganze Bevölkerung bekennt sich zur katholischen Kirche mit Ausnahme von etwa 15 000 Protestanten und 3000 Juden, von denen die größere Hälfte in den Provinzen Antwerpen und Brabant lebt. — Bezüglich der Staatsangehörigkeit zählte man 1890 neben 5 897 883 Belgiern 56 306 Niederländer und Niederländisch-Limburger, 9716 Niederländisch-Luxemburger, 45 430 Franzosen, 47 338 Deutsche, 4523 Engländer und 8125 aus andern Ländern. Von den Bewohnern sprachen 1890: 2 485 072 nur französisch, 2 744 271 (45 Prozent) nur vlaemisch, 32 206 nur deutsch, 700 997 französisch und vlaemisch, 58 590 französisch und deutsch, 7028 vlaemisch und deutsch, 36 185 diese drei Sprachen. Außerdem sprachen 4972 Einwohner ausschließlich fremde Sprachen oder waren taubstumm. Vorherrschend vlaemisch sind die Provinzen: Ostflandern und Antwerpen (92 Prozent), Limburg, Westflandern (88 Prozent), Brabant; in den übrigen, namentlich in Namur, herrscht das Französische vor, welches als amtliche und Umgangssprache der gebildeten Stände immer noch den Vorrang behauptet. — Nach dem Berufe verteilte sich die Bevölkerung 1890 folgendermaßen. Industrielle Berufsarten: 1 081 503 (darunter 255 001 weibl.), Handel und Verkehr 327 091 (darunter 111 532 weibl.); sogen. freie Berufe 659 287 (153 440 weibl.); verschiedene Berufe 871 507 (362 642 weibl.); Männer, Weiber und Kinder ohne Beruf 3 350 685.

Einwanderung und Auswanderung.

	1894	1895	1896	1897	1898
Einwanderer	24 635	23 476	24 501	26 872	27 393
Auswanderer	18 302	18 617	19 762	21 830	22 860
	+ 6333	+ 4859	+ 4739	+ 5042	+ 4533

Von größeren Städten zählten am 31. Dezember 1898 vier über 100 000 Einwohner: Antwerpen 277 576, Brüssel 207 310, Lüttich 169 202, Gent 162 652; weiter zählten 1898 die Brüsseler Vorstädte Schaerbeek 65 069, Ixelles 57 707, Molenbeek St. Jean 55 565, St. Gilles 51 690, Anderlecht 43 174, St. Josse ten Noode 32 213, Laeken 27 821. — Von andern Städten Mecheln 55 495, Verviers 52 445, Brügge 51 226, Löwen 42 007, Ostende 32 304, Namur 32 203, Charleroi 24 310.

III. Belgiens **Verfassung** ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf der Konstitution vom 7. Februar 1831 und deren späteren Ergänzungen

und Änderungen (so 1893 betr. den Erwerb von Kolonien; 1899 Wahlreform). Ihr zufolge giebt es vor dem Gesetze keine Standesunterschiede, jedem ist die persönliche Freiheit garantiert, niemand darf (außer in flagranti) anders als durch richterlich motivierte Verfügung verhaftet werden, die Wohnung und das Briefgeheimnis sind unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur in ganz bestimmten Fällen und nur in vorgeschriebener Form vorgenommen werden; die Freiheit der Meinungsäußerung und eines jeden religiösen Kultus und seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, der Unterricht und die Presse sind frei, die Censur ist abgeschafft und das Recht friedlicher Versammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung zugestanden. — Der **Thron** ist nach der Resolution vom 20. Juli und dem Dekret vom 1. September 1831 erblich in der männlichen Nachkommenschaft des Königs Leopold I. von Sachsen-Koburg aus der gothaischen Linie des älteren oder ernestinischen Hauptzweiges der wettinischen (sächsischen) Dynastie nach der Ordnung der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Prinzessinnen des Hauses und der Prinzen, welche nur durch Frauen mit demselben verwandt sind (agnatische Erbfolge). Der Monarch, welcher der letzte seines Stammes ist, kann mit Zustimmung der Volksvertretung seinen Nachfolger ernennen; ist dies nicht geschehen, so wählt die Volksvertretung den neuen Herrscher. Die Großjährigkeit des Königs tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein; Vormundschaft und Regentschaft werden von der Volksvertretung bestimmt, dürfen jedoch nur einer Person übertragen werden. Nach dem Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Einberufung spätestens am zehnten Tage; inzwischen üben die Minister, zu einem Conseil vereinigt, die dem Könige zustehenden Rechte auf eigene Verantwortung bis zur Vereidigung des Thronfolgers oder Regenten aus. Der König, dessen Person unverletzlich ist, tritt erst dann die Regierung an, wenn er in der Mitte der Volksvertretung einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten und die Unabhängigkeit der Nation sowie die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten. Er ist im Besitz der ausübenden Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist, sanktioniert und verkündigt die Gesetze, ernennt und entläßt die Minister und die Oberkommandierenden der Land- und Seemacht, verleiht die militärischen Grade und den Adelstitel, besetzt die Ämter für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge (letztere mit ev. Genehmigung der Kammern), beruft die Kammern, schließt und vertagt sie. Die Civilliste ist für die Dauer der Regierung festgesetzt und beträgt 3,5 Millionen Francs. Der König bekennt sich zur katholischen Kirche und führt den Titel: „König der Belgier, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen, Koburg und Gotha, Souverän des Unabhängigen Kongostaates“ (seit 28. April 1885). Die Glieder der königlichen Familie führen das Prädikat „Königliche Hoheit“, der Thronfolger außerdem „Graf von Flandern“. — An **Ordensauszeichnungen** bestehen: der Ehrenstern des eisernen Kreuzes für die, welche dem Vaterlande 1830/31 besondere Dienste geleistet haben; der Leopoldsorden, gestiftet 11. Juli 1832 von Leopold I. für Civil und Militär in fünf Klassen, und der Orden für Civilverdienste, gestiftet 21. Juli 1867 von Leopold II. — Das **Wappen** zeigt in einem schwarzen Schilde den goldenen, rechtsspringenden Brabanter Löwen mit rot ausgeschlagener Zunge. Auf dem Schilde ruht die königliche Krone, von welcher unten zwei weiße, mit Gold besäumte und an den Enden mit goldenen Fransen gezierte Bänder herabfliegen; umgeben ist er von der Kette des Leopoldsordens mit unten angehängtem Ordenskreuz. Hinter dem Schilde stehen kreuzweise zwei goldene Scepter, von denen das eine die Hand der Gerechtigkeit, das andere den goldenen belgischen Löwen trägt. Unter dem Wappen ist auf einem roten fliegenden Bande, das sich um die Enden der beiden Scepter schlingt, der Wahlspruch: L'union fait la force, angebracht. Die Landesfarben sind Schwarz, Gelb, Rot in senkrechter Teilung so, daß sich Schwarz am Flaggenstocke befindet.

Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Könige, dem Senate und der Kammer der Repräsentanten gemeinsam ausgeübt. Die Initiative steht jedem Teile zu, nur muß jedes auf das Staatsbudget sowie auf den Armeebestand bezügliche Gesetz zunächst von der **Repräsentantenkammer** beraten werden. Die Mitglieder derselben werden in direkter **obligatorischer** Wahl von den Bürgern mittels Mehrstimmenwahlrechts auf vier Jahre gewählt. Eine Stimme hat jeder Bürger, der 25 Jahre alt, ein Jahr in derselben Gemeinde ansässig und nicht der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist. Zwei Stimmen der 25 Jahre alte Grundbesitzer (mindestens 2000 Francs Sachwert) und Rentenbesitzer von mindestens 100 Francs sowie jeder 35 Jahre alte, verheiratete Bürger oder Witwer mit Kindern, der mindestens 5 Francs Personalsteuer zahlt. Drei Stimmen haben die 25 Jahre alten, akademisch Gebildeten und die jetzigen oder früheren Inhaber eines höheren Amtes (Gesetz von 1894). Dann wurde zur Durchführung der Minderheitsvertretung 1899 die Verhältniswahl eingeführt, zu deren Zweck dann auch größere Wahlkreise gebildet werden mußten. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten aus. Ihre Zahl darf das Verhältnis von 1 : 40000 Einwohner nicht übersteigen; sie beziehen 4000 Francs Jahresdiäten. Der **Senat** besteht aus dem Thronfolger, der mit dem 18. Jahre Sitz, mit dem 25. beschließende Stimme erhält, und aus halb soviel Mitgliedern, als die Repräsentantenkammer begreift. Diese

werden von den Bürgern auf acht Jahre ebenfalls nach dem Mehrstimmenwahlrecht gewählt; 26 Senatoren werden ohne Rücksicht auf den Census von den Provinzialräten gewählt. Wählbar für die Repräsentantenkammer ist jeder Belgier, der sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, in Belgien domiziliert und das 25. Lebensjahr vollendet hat; um in den Staat wählbar zu sein, muß man das 40. Lebensjahr überschritten haben und an direkten Staatssteuern wenigstens 1200 Francs zahlen oder für 12 000 Francs Immobilien besitzen. Unvereinbar mit dem Mandate eines Mitgliedes der beiden Kammern sind die Stellen von Beamten und andern vom Staate besoldeten Funktionären (mit Ausnahme der Chefs der Ministerien) sowie der Geistlichen; auch können die Mitglieder der beiden Kammern erst nach Ablauf von mindestens einem Jahre nach erfolgtem Erlöschen ihres Mandates zu einem vom Staate besoldeten Amte, mit Ausnahme desjenigen eines Ministers, diplomatischen Agenten oder Gouverneurs, berufen werden. Beide Kammern treten, wenn sie nicht zuvor vom Könige berufen werden, verfassungsmäßig am zweiten Dienstage des November zusammen und wählen ihre Präsidenten selbst. Der König schließt und vertagt sie, aber höchstens auf einen Monat; bei Auflösungen muß die Neuwahl binnen 40 Tagen und die Einberufung innerhalb zweier Monate erfolgen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört in jeder Kammer absolute Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder; Stimmengleichheit kommt der Verwerfung des Vorschlages gleich. Die Annahme eines Gesetzes verlangt die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel. Staatsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie in der Sessionszeit der Repräsentantenkammer gefaßt werden. Für Verfassungsänderungen müssen nach vorausgegangener Erklärung darüber von seiten des Senats und der Repräsentanten neue Kammern berufen werden.

IV. Mit der obersten Staatsverwaltung ist ein verantwortlicher Ministerialrat betraut, welcher unter dem Vorsitze des Königs aus acht Mitgliedern besteht: den Ministern der Finanzen, der Justiz (zugleich für Kultus, öffentliche Sicherheit und Wohlthätigkeitsanstalten), des Innern und des öffentlichen Unterrichts, des Ackerbaues, der Industrie und Arbeit, der auswärtigen Angelegenheiten und des Handels, des Krieges, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Allen Ministern, außer dem des Krieges, sind Generalsekretäre beigegeben; außerdem funktionieren noch zwei Generaldirektoren für Straßen- und Brücken- sowie Minenverwaltung und für Posten und Telegraphen und ein Verwaltungspräsident für die Eisenbahnen. Dem Ministerium des Innern sind unterstellt: der Obergesundheitsrat, die statistische Centralkommission, die Conseils für die Vervollkommnung des Unterrichts 2c. Eine selbständige Centralstelle ist der Rechnungshof; der Minister des königlichen Hauses gehört dem Hofstaate an. Alle Minister sind verantwortlich; jeder vom Könige ausgehende Akt wird erst gültig durch Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich ist. Die Volksvertretung besitzt das Recht der Ministeranklage; die Verhandlung und Entscheidung darüber ist dem Kassationshofe in Brüssel zugewiesen. Einen verurteilten Minister kann der König nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen. In der Kammer haben die Minister nur Stimmrecht, wenn sie Mitglieder sind; sie haben aber Zutritt und müssen immer gehört werden.

Für die Provinzialverwaltung ist Belgien in 9 Provinzen und 41 Administrativbezirke (arrondissements administratifs) eingeteilt. Der Provinz ist ein königlicher Gouverneur, dem Bezirk ein Kommissär (commissaire d'arrondissement) für alle Geschäfte der inneren Verwaltung vorgesetzt. Beiden ist die erforderliche Zahl von Bureaux, den Gouverneuren überdies die permanente Deputation des Provinzialrates beigegeben. Der Gouverneur wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Provinz und verfügt zu diesem Zweck über die Bürgergarde und Gendarmerie. Die Kommissäre führen die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden mit Ausnahme der Arrondissementshauptorte, welche mehr als 5000 Einwohner zählen; in diesen stehen die Gemeindebehörden unmittelbar unter dem Gouverneur. Außerdem fungieren in jeder Provinz eine Medizinalkommission, eine Direktion der direkten Steuern, Zölle und Accisen, welcher wieder die Kontrolleure der Abgaben unterstellt sind, eine Direktion der Brücken und Chausseen und eine statistische Provinzialkommission. In jeder der 2584 Gemeinden wird die öffentliche Verwaltung gehandhabt vom Bürgermeister und 2 oder (in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern) 4 Schöffen; beide werden vom Könige auf 6 Jahre ernannt. — Zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen besteht in jeder Provinz ein Provinzialrat, dessen Mitglieder sich jährlich einmal am ersten Dienstag des Juli am Hauptorte der Provinz in ordentlicher Session versammeln. Sie werden auf vier Jahre gewählt und von 2 zu 2 Jahren zur Hälfte erneuert. Das Wahlrecht steht jedem Belgier zu; wählbar ist jeder 25jährige Belgier, der wenigstens seit dem 1. Januar des Wahljahres in der Provinz seinen Wohnsitz hat und weder Verwaltungs- noch Finanzbeamter derselben ist. Der Provinzialrat wählt aus seiner Mitte eine permanente Deputation von 6 Mitgliedern, welche unter dem Vorsitz des Gouverneurs die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 14 Tage und darf ohne Zustimmung des Gouverneurs höchstens um 8 Tage verlängert werden; außerordentliche Sitzungen werden vom Könige einberufen. Der Provinzialrat ernennt die Provinzialbeamten, setzt das Budget der

Provinz und die direkten Steuern für die Gemeinden fest und erläßt die Reglements für innere Verwaltung und Polizei. Beschlüsse in finanziellen und Verwaltungsangelegenheiten unterliegen der Bestätigung des Königs, welcher innerhalb 40 Tagen einen Beschluß aufheben kann. Ausgeführt werden die von dem Provinzialrate oder dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse durch den Gouverneur.

Für die örtlichen Kommunalinteressen sorgt in jeder Gemeinde der Gemeinderat, der mit dem Bürgermeister und den Schöffen die Gemeindebehörde bildet. Das Mandat der Gemeinderatsmitglieder ist 6jährig; ihre Zahl beträgt 4 in Gemeinden bis zu 1000, 6 bis zu 3000, 8 bis zu 10000, 10 bis 14 bis zu 25000 Einwohnern, nimmt zu um je 2 auf 5000 Einwohner bis zu 40000 und steigt dann um je 1 Mitglied auf 10000 Einwohner mehr. Das aktive Wahlrecht für Provinzial- und Gemeinderäte wurde 1895 ähnlich demjenigen für den Senat abgeändert, und zwar unter Benutzung des von Beernaert verfochtenen Proportionalgedankens, so daß bei dem Mangel der absoluten Mehrheit für eine ganze Parteiliste die den höchstbestimmten Kandidaten der ersten Liste zunächst kommenden höchstbestimmten der folgenden Liste oder Listen bis zur Erschöpfung der zu wählenden Anzahl als gewählt bezeichnet werden. Aktives Wahlrecht haben die Senatorenwähler, aber nur bei dreijähriger Ansässigkeit. Der Census gilt hier noch insoweit, als höheres Einkommen dem einzelnen bis zu vier Stimmen gewährt. In Gemeinden über 20000 Seelen hat jeder zu den Gewerbekammern und Arbeiterkammern wahlberechtigte Bürger von vornherein eine Stimme. Die Organisation des Stiftungswesens und der Armenpflege ist eine Frage von der höchsten Bedeutung für Belgien, welches unter allen Ländern Europas den größten Gegensatz darbietet zwischen einem in vielen Zweigen blühenden Gewerbeleben, einem ausgezeichneten Landbaubetriebe und einer so unverhältnismäßig großen Menge von Hilfsbedürftigen. Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen betrug 1839 nur $^1/_7$, 1853 bereits $^1/_8$ der Gesamtbevölkerung. Inzwischen hat sich das Verhältnis noch ungünstiger gestaltet, namentlich in Westflandern.

Unter solchen Umständen mußte die Armenpflege unausgesetzt Gegenstand der Fürsorge des Staates sein (25. Januar 1856 Nothombsches Wohlthätigkeitsgesetz u. a.), und auch in jeder Gemeinde ist die Verwaltung verpflichtet, ein sogen. Wohlthätigkeitsbureau zu halten; in Gemeinden über 2000 Einwohner müssen Wohlthätigkeitskomitees die Bedürftigen in ihren Wohnungen unterstützen. Ferner giebt es 5 Bettlerdepots, in welchen über 2000 sonst vagabundierende Bettler unterhalten werden, und an 200 Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit. Groß ist die Zahl der Versorgungs- und Arbeitshäuser für Arme, der Gebär-, Findel-, Waisen-, Irrenhäuser ꝛc. Hervorzuheben sind die 11 Taubstummen- und Blindeninstitute und die Irrenkolonie zu Gheel, wo die Kranken gegen Entgelt bei Bauern untergebracht werden.

Rechtspflege. Seit der französischen Herrschaft (1785—1814) gelten in Belgien der Code Napoléon und die nur teilweise abgeänderten französischen Gesetze aus jener Zeit. Die Revision des Code pénal im Jahre 1834 schaffte die entehrenden öffentlichen Strafen, die Brandmarkung, den Pranger, die Deportation und Verbannung ab, setzte für politische Verbrechen Detention fest und behielt die Todesstrafe nur für Mord bei. Die bedeutendsten Landrechte sind die von Lüttich, Limburg von 1682, Stavelot, Flandern; die wichtigsten Stadtrechte die von Antwerpen, Brüssel, Gent, Mecheln und besonders das von Lüttich, aus dessen alten Statuten (paix) ein Rechtsbuch, Bawillart, entstand. — Für die Streitigkeiten über bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte bestehen als erste Instanz 26 Civiltribunale, deren Richter der König ernennt, als zweite Instanz 3 Appellhöfe in Brüssel, Gent und Lüttich. Die Räte der letzteren sowie die Präsidenten der Civiltribunale werden vom Könige aus einer doppelten Liste ernannt, welche diese Gerichtshöfe und der Provinzialrat einreichen. Polizeisachen kommen vor die Zuchtpolizeigerichte, Kriminalsachen, politische und Preßvergehen vor die seit 1831 bestehenden Geschworenengerichte (9 Assisenhöfe); außerdem giebt es 207 Friedensgerichte in den Bezirken, deren Richter direkt vom Könige ernannt werden, einen Militärgerichtshof, zahlreiche Handelsgerichte sowie Sachverständigenräte (conseils de prud'hommes). Für ganz Belgien besteht in Brüssel ein Kassationshof, dessen Räte der König aus einer vom Senate und dem Kassationshofe selbst aufgestellten Liste beruft. Alle Richter sind auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urteilsspruch suspendiert oder abgesetzt werden; eine Amtsversetzung des Richters kann nur infolge einer neuen Ernennung oder mit seiner Zustimmung stattfinden. Centralgefängnisse bestehen in Gent und Löwen, maisons de sûreté bei jedem Assisenhofe, maisons d'arrêt in jedem Bezirk, in welchem die ersteren fehlen, Besserungsanstalten in St. Hubert, Namur, Gent.

V. Durch die Konstitution vom 7. Februar 1831 wurde der katholischen Kirche in Belgien eine Freiheit gewährt, wie sie bis dahin in Europa nicht bestand: freie Ausübung des Kultus, Vereinsrecht und Freiheit des Unterrichts waren darin gesichert, Trennung von Kirche und Staat aber nicht ausgesprochen. Die Zahl der Diöcesen wurde auf 6 festgesetzt, so daß Belgien seitdem eine eigene Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Mecheln (Provinzen: Antwerpen, Brabant) und den 5 Bistümern Lüttich (Lüttich und Limburg), Namur (Luxemburg und Namur), Tournai (Hennegau), Brügge (Westflandern) und Gent (Ostflandern)

bildet. Das Erzbistum hat 3 Generalvikare, ein Kapitel von 12 Kanonikern und 1 Seminar, jedes Bistum 2 Generalvikare, 8 Kanoniker und 1 Seminar. Auf ca. 1100 Seelen kommt 1 Seelsorger. Die Domkapitel haben keine kanonische Wahl; den Nachfolger auf einen erledigten bischöflichen Stuhl bestimmt der Papst. Jedes Bistum hat Korporationsrechte, bedarf aber für jede bedeutendere Erwerbung der staatlichen Genehmigung. Die Erziehung des Klerus, die Anstellung und Absetzung der Pfarrer liegt ganz in der Hand der Bischöfe. Die klösterlichen Genossenschaften haben freies Associationsrecht; zur Erlangung der Korporationsrechte bedürfen sie der Genehmigung des Staates. — Auf Grund dieser weitgehenden Freiheiten entwickelte sich in der Kirche Belgiens bei Klerus und Laien bald ein reges religiöses Leben. Ganz besonders entfaltete sie ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts, der nach § 17 der Verfassung völlig frei ist. Die Bischöfe gründeten höhere Lehranstalten, die bald an Schülerzahl die staatlichen Kollegien überflügelten, errichteten Lehrerseminare und übergaben den Volksunterricht geistlichen Genossenschaften, die sich in großer Anzahl im Lande niederließen und für die ärmeren Klassen unentgeltlichen Unterricht erteilten, so daß die Provinzial- und Kommunalschulen bald leer standen. Redemptoristen aus Österreich, Jesuiten aus Spanien, Frankreich, der Schweiz und Italien eröffneten Kollegien, die von den Söhnen höherer Stände bald zahlreich besucht wurden. Franziskaner, Trappisten, Schulbrüder und zahlreiche weibliche Genossenschaften siedelten sich im Lande an. 1890 bestanden 218 männliche, 1425 weibliche Kommunitäten mit 4775 bezw. 25 323 Insassen. Ausschließlich mit Unterricht beschäftigten sich (1898) 432 männliche und 3573 weibliche Ordensmitglieder, die übrigen widmeten sich der Krankenpflege oder dem beschaulichen Leben (20 Prozent). Für höhere Bildung im Sinne der Kirche sorgt die katholische Universität, die 1835 in Löwen, dem Sitze der alten, berühmten Hochschule Belgiens, eröffnet wurde.

Die Freimaurer förderten ihrerseits den Unglauben auf jede Weise und gründeten in dem ganz katholischen Lande öffentliche Gesellschaften zur Bekämpfung der Kirche und Vereinigungen von Gottesleugnern (sociétés des athées). Die beiden älteren Vereine (affranchis und solidaires) wollten den Priester zunächst vom Totenbette und Begräbnisplatze, der am 20. Oktober 1862 gegründete Verein der libres penseurs denselben überhaupt entfernen. Ganz besonders richtete die Loge ihr Streben darauf, die Geistlichen aus den Schulen zu verdrängen und religionslose Schulen zu gründen. Das Gesetz vom 23. September 1842, welches die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Errichtung von Elementarschulen in den Orten aussprach, wo nicht durch freie Schulen hinlänglich für den Unterricht gesorgt war, erkannte zwar dem Klerus noch eine offizielle Thätigkeit in allen aus öffentlichen Geldern gegründeten Elementarschulen zu, unterwarf ihn aber zugleich dem Inspektionsrechte des Staates in allen den freien Elementarschulen, die nur irgend eine Geldunterstützung von der Gemeinde, der Provinz oder dem Staate erhielten. Auf diese Weise blieb die Freiheit des Unterrichts äußerlich noch gewahrt; thatsächlich verkümmerte sie aber mehr und mehr. So wurde 1850 die Frage wegen der Organisation des mittleren Unterrichts dahin erledigt, daß 10 Athenäen königlich werden, einige kommunale Mittelschulen Staatsunterstützung erhalten und 12 neue staatliche Bürgerschulen gegründet werden sollten; nur noch 40 Mittelschulen blieben unter Leitung der Geistlichkeit. Den letzten Schritt zur Entchristlichung, oder wie das Losungswort lautete, zur „Neutralität" der Schule that das liberale Ministerium von 1878. Es schuf ein besonderes Departement für den Unterricht mit einem eigenen Unterrichtsminister, und das Gesetz vom 10. Juli 1879 sollte den Einfluß des Klerus auf die Schulen vollends beseitigen. Es erneuerte und verschärfte die Verordnungen über die Staatsaufsicht und bestimmte, daß der Unterricht für Unbemittelte kostenfrei und der Religionsunterricht in den Elementarschulen des Staates nicht mehr obligatorisch sein, der Geistlichkeit dagegen das Recht zustehen solle, denselben außerhalb der regelmäßigen Schulstunden im Schulgebäude zu erteilen. Außerdem mußte jede Gemeinde eine unter Aufsicht des Staates stehende Schule unterhalten, und alle von Geistlichen geleiteten, bisher staatlich anerkannten Schulen wurden aufgehoben. Auch an die Reform der Mittelschulen ging Frère-Orban, und durch Gesetz vom 15. Juni 1881 wurde die Zahl der vom Staate unterhaltenen Athenäen und Mittelschulen in erheblicher Weise vermehrt sowie die Errichtung von 50 konfessionslosen Töchterschulen beschlossen. — Da man aus dem Lehrplan der Normal- und höheren staatlichen Schulen den Religionsunterricht schon längst gestrichen hatte, so war jetzt das Ziel der Loge, die religionslose Schule, erreicht in einem Lande, wo die Nichtkatholiken kaum ein Prozent der Bevölkerung ausmachen. Natürlich begann von seiten der Katholiken die schärfste Opposition gegen diese Neuerungen, aber erst das katholische Ministerium vom 16. Juni 1884 machte dem liberalen Schulregiment ein Ende: das Unterrichtsministerium wurde sofort aufgehoben, mit dem des Innern verschmolzen und durch Gesetz vom 20. September 1884 die Freiheit des Unterrichts wieder hergestellt. Der Staat läßt den Gemeinden die Wahl, ob sie auf ihre eigenen Kosten Gemeindeschulen halten oder ihre Kinder in die bestehenden Privatschulen der Schulbrüder und Schulschwestern schicken wollen; letzteres darf nicht geschehen, wenn 20 Familien mit schulpflichtigen Kindern dagegen Einspruch erheben. Die

öffentlichen Lehrer (Gesetz vom 10. Juli 1879) können von den Gemeinden abgesetzt werden und erhalten 1000 Francs Wartegeld. Der Staatszuschuß wird in gleicher Weise den freien wie den Gemeindeschulen zugewendet. Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule ist der kirchlichen Aufsicht unterstellt und für alle Schüler pflichtmäßig, solange die Eltern nicht das Gegenteil beantragen.

Die oberste Aufsicht über den Volksschulunterricht führt ein aus 14 Mitgliedern gebildeter Volksbildungsrat, dem wieder 18 Haupt- und 80 Bezirksschulinspektoren unterstellt sind. Das schulpflichtige Alter reicht vom 6. bis 13. Jahre. 1894 bestanden 6209 Elementarschulen mit 695 211 Schülern und 1810 Fortbildungsschulen (écoles d'adultes) mit 67 704 Schülern. Bei der Aushebung im Jahre 1895 konnten etwa 11 Prozent weder lesen noch schreiben. Kindergärten giebt es 1347 mit 137 356 Besuchern. Für Ausbildung der Elementarlehrer sorgen 4 höhere und eine größere Anzahl Elementarlehrer-Seminare mit zusammen (1895) 1898 Zöglingen. — Das höhere Unterrichtswesen steht unter einem Bildungsrat von 8 bis 10 Mitgliedern, einem Generalinspektor und drei Fachinspektoren, welche sämtlich in Brüssel ihren Sitz haben. Die Lehranstalten für den mittleren Unterricht werden gesetzlich geschieden in „Athenäen", königliche Institute, in „Kollegien", welche vom Staate oder unter dessen Subvention von Gemeinden oder vom Klerus oder von Privaten unterhalten werden, und in „Mittelschulen" für den niederen Sekundärunterricht. Das Athenäum zerfällt in 2 Sektionen, 1 humanistische und 1 gewerbliche, jede mit 5jährigem Kursus, wozu noch 2 gemeinsame Vorbereitungsklassen kommen. Die Kollegien sind in gleicher Weise organisiert. 1895 wurden gezählt: 120 öffentliche Mittelschulen, 88 für Knaben und 40 für Mädchen mit 14 105 bezw. 6909 Zöglingen; 35 königliche Athenäen und von Gemeinden unterhaltene Kollegien mit (1895) 7356 Schülern. An kirchlichen Anstalten zählte man 1895 80 Collèges sowie 65 Mittelschulen für Knaben, 150 für Mädchen. — Von den 4 Universitäten Belgiens sind die beiden Staatsuniversitäten in Gent und Lüttich 1816 gestiftet, die beiden freien 1834 gegründet, und zwar jene zu Löwen (université catholique) von der Geistlichkeit, jene zu Brüssel (université libre de Belgique) durch Association. Sie umfassen 4 Fakultäten: Philosophie und Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften, Rechte, Medizin, wozu in Löwen als fünfte die Theologie kommt. Mit den Universitäten in Gent, Löwen und Lüttich sind Kunst- und Manufakturschulen, mit den beiden ersteren Civilingenieur-, mit den beiden letzteren Bergwerkschulen, mit der Universität Brüssel eine polytechnische und mit jener in Löwen eine landwirtschaftliche Schule vereinigt. Die Gesamtzahl der Studierenden (ohne die Spezialschulen) betrug 1894: 3912 — Außerdem sind vorhanden: 6 theologische Seminarien, eine königliche Akademie in Brüssel in drei Abteilungen für Wissenschaften, Litteratur und Kunst, die königlichen Akademien der schönen Künste zu Antwerpen und Lüttich, die königlichen Musikkonservatorien in Brüssel, Lüttich und Gent, eine Industrie- und Minenschule in Mons, 33 Industrie-, 3 Navigationsschulen in Ostende, Antwerpen und Nieuport, ein höheres Handelsinstitut zu Antwerpen, 33 Fabrikschulen besonders in Brabant, Hennegau und Flandern, 2 Tierarzneischulen zu Brüssel, 1 landwirtschaftliches Institut zu Gembloux, 2 Gartenbauschulen, 1 Schule zur Heranbildung von 500 Soldatensöhnen zu Lier, Regimentsschulen, 1 Spezial- Unteroffizier-, 1 Militärschule zur Heranbildung von Offizieren zu Ixelles, 1 Kriegsschule für den Generalstab in Brüssel, 1 Schießschule der Artillerie, 1 Equitationsschule, 1 Schule für Schanzarbeiten der Infanterie, die École de tir et de perfectionnement pour l'infanterie u. s. w. Andere wissenschaftliche Anstalten sind: die große Landesbibliothek in Brüssel, die Bibliotheken in Gent und in Lüttich, die Universitätsbibliothek in Löwen, kleinere Bibliotheken in verschiedenen Städten, das durch seine Reichhaltigkeit berühmte Staatsarchiv in Brüssel, die Archive in Brügge und Gent, 1 Sternwarte und zahlreiche Museen in der Landeshauptstadt und über 100 Anstalten für Kunst und Litteratur. Zahlreich sind die wissenschaftlichen Gesellschaften, besonders in den Provinzen; nennenswert ist unter anderem die schon 1657 gestiftete königliche Gesellschaft Wyngaerd für Hebung der vlaemischen Litteratur. — 1898 erschienen 431 politische Zeitungen, darunter 84 tägliche, 221 Fachschriften für Handel &c.

Außer der katholischen und der protestantischen Kirche sind in Belgien auch noch der anglikanische und der israelitische Kultus vertreten. Die protestantische Kirche wird von einer Synode in Brüssel geleitet, deren Präsident den Namen Bischof führt; sie zählt Gemeinden in Antwerpen, Brüssel, Courtrai, Dour, Gent, Hoorebecke, Ste. Marie, Lüttich, Mons, Pâturages, Rongy, Roulers, Seraing, Tournai und Verviers. Die Anglikaner mit 6 Kapellen stehen unter dem Bischofe von London, die Israeliten haben eine Centralsynagoge in Brüssel, Synagogen in Antwerpen, Arlon, Gent und Lüttich.

VI. Die Landwirtschaft wird in Belgien zum größten Teil auf kleinen Grundflächen betrieben, und zwar durch Pächter, wenig durch Eigenbesitzer. An ihren Betrieben waren 1898 beteiligt 906 575 Personen (356 008 weibl.), bezw. mit Taglöhnern &c. 1 083 601. Bebaut waren 1895 etwa 67 Prozent, etwa 17 Prozent sind Waldungen. Fast 600 000 Ackergüter blieben unter 1 ha, 12 190 zwischen 20 und 50 ha, 3400 umfaßten über 50 ha. Der Ackerbau liefert Getreide aller Art, deckt aber bei der großen Volksmenge den Bedarf nicht; außerdem liefert er Zuckerrüben,

Kartoffeln, Flachs, Hanf, Hopfen, Cichorien, Krapp, Tabak.

Bebaut waren 1895 mit

Winter- und Sommerweizen	180 377,17	ha
Roggen	283 375,64	„
Gerste	40 242,75	„
Hafer	248 693,58	„
Zuckerrüben	54 099,07	„
Kartoffeln	184 690,61	„
Klee	175 000,00	„
Wiesen	297 392,74	„

Obst ist im Überfluß vorhanden, der Weinbau beschränkt sich auf die Provinz Lüttich, die Holzgewinnung deckt den Bedarf nicht. Die Abhänge und Thäler des Berglandes und die fetten Wiesen des Flachlandes begünstigen die Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht, die Küsten des Meeres bieten der Fischerei ein weites Feld. Nach der Zählung von 1895 besaß das Land 271 527 Pferde, die meisten im Hennegau und in Brabant, 1 420 976 Stück Rindvieh, 235 722 Schafe (Hennegau und Luxemburg), 241 045 Ziegen und 1 163 133 Schweine. Die Viehzucht blüht besonders in Flandern, Brabant und im Limburgischen, wo man den weit berühmten Käse erzeugt. Flandern ist außerordentlich reich an Kaninchen. Zur Förderung land- und forstwirtschaftlicher Interessen besteht eine aus Fachmännern gebildete Centralstelle, der Oberagrikulturrat, gebildet aus zwei vom Minister des Innern berufenen Präsidenten und den Vertretern der 9 landwirtschaftlichen Provinzialkommissionen, deren Mitglieder vom Könige ernannt werden. Daneben wirken Agrarkomitien, 17 Landes- und Centralvereine, 25 Bezirks- und Zweig- und 127 andere Vereine, die oben erwähnten landwirtschaftlichen Schulen und Institute und Anstalten für landwirtschaftlichen Kredit. — Bergbau und Hüttenbetrieb sind besonders in den südlichen Provinzen wichtige Erwerbsquellen. Das Land hat Überschuß an Steinkohlen, die in zwei gewaltigen Becken lagern; das westliche, ungefähr 900 qkm groß, zieht sich durch Hennegau und Namur, das östliche, 450 qkm, folgt dem Maasthale (Lüttich). Gegenwärtig sind in 114 Gruben 122 846 Arbeiter beschäftigt, wovon unter Tag 90 289 (405 Frauen, 19 Mädchen, 6147 Knaben unter 16 Jahren). 1898 betrug die bergmännische und Hüttenproduktion in metr. Tonnen (à 1000 kg): Steinkohlen 22 088 335, Roheisen 217 370, Zinkerze (Namur, Lüttich) 4125, Blei 133. Salz muß eingeführt werden. Zahlreiche Marmorbrüche finden sich in den Provinzen Hennegau, Namur, Lüttich und Luxemburg; Dachschieferbrüche in Namur und Luxemburg; Schleifsteine zu Alt-Salm bei Luxemburg, Thonlager in der Provinz Namur.

Die gewerbliche Industrie steht auf einer hohen Stufe und beschäftigt ca. 20 Prozent der Bevölkerung. Sie ist sehr frei und nur an bestimmte Gewerbevorschriften, teils mit Gesetzeskraft, teils in Form von Instruktionen an die Behörden gebunden. Zur Förderung der gewerblichen Industrie dienen als freie Vereine Handels- und Gewerbekammern, Handels- und Industrieverbände, 1 Handels-, Industrie- und Schiffahrtsgesellschaft in Antwerpen und 5 Handelskammern. Daneben bestehen noch freie Vereinigungen von Gewerbetreibenden, die zahlreichen Syndikalkammern (autonome gewerbliche Genossenschaften), welche in der Union syndicale in Brüssel eine centrale Vereinigung besitzen. Letztere, 1875 gegründet, fördert die Errichtung gewerblicher Genossenschaften und sucht alle jene Maßnahmen auf legalem Wege durchzuführen, die den Interessen der Industrie förderlich sind. — Ein Hauptzweig der gewerblichen Thätigkeit ist die Eisenindustrie in den Provinzen Lüttich, Hennegau, Brabant, Namur und Luxemburg; sie liefert vorzüglich Stabeisen, Schienen, Bessemer- und andere Sorten Stahl, Werkzeuge und Waffen (Lüttich). Außerordentlich entwickelt ist der Maschinenbau mit den Hauptsitzen in Seraing (John Cockerill), Lüttich, Charleroi, Brüssel, Gent. Die alte, früh ausgebildete Glasindustrie hat sich hoch emporgeschwungen. — Die Rübenzuckerproduktion betrug 1898 in 123 Etablissements 188 026 t Rohzucker; die Bierbrauerei (1898 3141 Etablissements mit 1 370 684 hl) deckt den einheimischen Konsum nicht, während die Branntweinbrennerei, Gerberei, Tabak- und Papierfabrikation (Brüssel und Lüttich) für den Export arbeiten. — Am höchsten ausgebildet sind die Textilbranchen, unter denen wieder die Leinenindustrie die erste Stelle einnimmt mit 1862 Etablissements. Sie zeichnet sich durch hochfeine Gespinste und Gewebe aus und hat ebenso wie die Baumwollen- (216 Et.) und Schafwollenindustrie (467 Et.) ihren Hauptsitz in den Provinzen Ostflandern (Gent, Alost, St. Nicolas und Dendermonde), Westflandern (Courtrai), Antwerpen (Mecheln und Turnhut), Brabant (Brüssel und Arrond. Nivelles) und Hennegau (Tournai). Die Spitzenfabrikation ist heimisch in den Provinzen Brabant (Brüssel und Löwen), Antwerpen (Antwerpen und Mecheln), Ostflandern (Alost und Gent) und Westflandern (Brügge, Courtrai und Ypern). An diesem großartigen Aufschwunge der Industrie hat natürlich die Anwendung der Dampfkraft einen hervorragenden Anteil; 1898 belief sich die Zahl der Dampfmaschinen auf 21 556 mit 1 249 813 Pferdekräften.

Die Zollpolitik Belgiens lenkte 1895 in entschieden protektionistische Bahnen zu Gunsten der Landwirtschaft. Die Werte des auswärtigen Verkehrs erreichten folgende Zahlen in Millionen Francs:

	1880	1890	1897	1898
Einfuhr	1680,9	1672,1	1873,0	2044,7
Ausfuhr	1216,7	1437,0	1568,4	1720,0
Durchgang	1008,4	1511,1	1268,9	1232,9

Der Durchgangsverkehr betraf hauptsächlich Deutschland; sein Rückgang hängt zusammen mit der Hebung der deutschen Häfen.

Die Hauptverkehrsgebiete nahmen 1898 am belgischen Handel in folgender Höhe teil:

Verkehrsländer.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Frankreich	311,3	332,0
Deutschland	249,3	451,2
Niederlande	161,0	203,2
England	283,8	306,5
Rußland	125,9	41,2
Ganz Europa	1372,3	1512,1
Vereinigte Staaten	303,1	51,6
Argentinien	100,1	20,6
Brasilien	43,5	14,3
Chile	21,9	5,7
Kongostaat	21,2	9,2
Britisch Ostindien	92,2	18,1
Australien	35,5	7,7
Außereuropäische Länder	672,4	207,9
Insgesamt	2044,7	1720,0

Die Einfuhr betraf an Getreide, Mehl 386,2; Kaffee 46,3; Droguen 43,1; Butter, Käse 22,9; Fett 22,4; Wein 25,7; Fischen 20,0; Fleisch 19,1; Holz 108,2; Wolle 92,5; Häuten 86,5; ölhaltigen Samen 65,2; Eisen 60,5; Kohlen 40,3; Baumwolle 36,1; Flachs 32,1; Maschinen ꝛc. 29,6. Die Ausfuhr: Eisen, Stahl 141,7; Getreide, Mehl 119,6; Kohlen 107,4; Maschinen ꝛc. 88,7; Häute 84,4; Glas 80,6; Leinengarn 59,6; Flachs 51,8; Zink 54,6; Zucker 45,2; Bruchsteine 41,8. — In den belgischen Häfen liefen 1898 ein: 790 Segelschiffe mit 348 190 t und 7545 Dampfer mit 7 885 510 t Ladung; in demselben Jahre liefen aus: 801 Segelschiffe mit 357 678 und 7569 Dampfer mit 7 926 232 t. — Am lebhaftesten ist der Handelsverkehr mit Frankreich, England, Deutschland und den Niederlanden. Deutschlands Interessen sind vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brüssel, einen Generalkonsul in Antwerpen und ständige Konsuln in Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende und Roulers; der bayrische Geschäftsträger in Paris ist auch in Brüssel accreditiert. — Die belgische Handelsmarine ist im Vergleich zu der großartigen Entwicklung des Verkehrs unbedeutend; sie zählte am 1. Januar 1899:

Fahrzeuge.	Segelschiffe		Dampfer		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Seeschiffe	6	1734	60	89237	66	90971
Fischerboote	398	9413	—	—	398	9413
Summe	404	11147	60	89237	464	100384

Lebhafte Förderung findet der Handel und Verkehr Belgiens durch die Börsen in Antwerpen, Brügge, Brüssel, Gent, Löwen, Lüttich, Ostende, Mons und Termonde, zahlreiche Vereinigungen, Handels- und Fabrikkammern, und besonders durch die zahlreichen Banken und Kreditanstalten, an deren Spitze die Nationalbank in Brüssel steht. Begründet durch Gesetz vom 5. Mai 1850, wurde sie 1872 auf 30 Jahre verlängert, ist allein zur Ausgabe von Banknoten berechtigt und besitzt 40 Agentschaften und ein Aktienkapital von 50 Millionen Francs, bestehend in 50 000 Aktien zu 1000 Francs. Sie macht ausschließlich Depositen-, Giro- und Discontogeschäfte und ist außerdem mit der unentgeltlichen Führung der Staatskasse beauftragt. Die älteste Bank Belgiens ist die 1822 auf 27 Jahre gegründete Société générale pour favoriser l'industrie nationale, deren Dauer bis 1905 verlängert worden ist. Ihr Geschäftskreis ist hauptsächlich auf Hebung der Industrie gerichtet und umfaßt auch Leih- und Zettelgeschäfte. Sie steht unter Aufsicht der Regierung, welche berechtigt ist, jede die Sicherung und das Interesse des Landes beeinträchtigende Unternehmung zu verhindern. Das Gesellschaftskapital beträgt 63 813 500 Frcs. in 62 000 Aktien, 31 000 im Werte von je 1058 Francs 50 Cent. und ebensoviele zu 1000 Francs. Den Interessen des Kleingewerbes dient die 1848 begründete Union du crédit de Bruxelles. Von größeren Bankinstituten außerhalb Brüssels sind zu nennen: die Banque de Flandre in Gent, die Handelsbank und die Handelsgesellschaft in Antwerpen und die Banque Liégeoise in Lüttich, welche nur Leih-, Depositen- und Sparkassengeschäfte betreibt und die höchsten Dividenden im Königreiche bezahlt. Die allgemeine Spar- und Pensionskasse hatte 72 Verwaltungs- und 867 Posteinzahlungsstellen mit 1 508 148 Sparkassenbüchern (1898). Die Einlagen betrugen 564 829 271 Francs. Daneben besteht eine Reihe von Sparkassen mit beschränkterem Wirkungskreise.

In außerordentlicher Weise werden Handel und Industrie gefördert durch ein hochentwickeltes System von Verkehrswegen. 1898 betrug die Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien 4533,986 km, davon Staatsbahnen 3984,7, Privatbahnen 549,27 km nach Durchführung der Verstaatlichung durch Vandenpeereboom. Unter den Verkehrsmitteln sind besonders die Kleinbahnen (chemins de fer vicinaux) hervorzuheben, welche zu einem dichten Netze miteinander verwachsen sind und deren System um so mehr als mustergültig bezeichnet werden darf, als auch die allerärmsten Gegenden berücksichtigt werden. An dem Anlagekapital sind der Staat, die Provinzen und Gemeinden, dann auch in geringem Prozentsatze Private beteiligt. Der Zinsertrag ist gering, um so wohltätiger aber die Aufschließung dem Verkehr fernab gelegener Gegenden. Auf den Staatsbahnen betrugen die Einnahmen im Jahre 1898: 183 950 659, die Ausgaben 112 902 679 Francs; die Einnahmen der Privatbahnen betrugen 1898 24 835 703, die Ausgaben 10 827 142 Francs. Befördert wurden auf den Staatsbahnen 101 957 734 Personen und 36 294 146 t Güter. — Außer den schiffbaren Flüssen dienen dem Verkehr noch 44 Kanäle in einer Länge von 901 km. Im

Postverkehr betrug 1898 die Zahl der Bureaux 1022; befördert wurden Privatbriefe 123040221, Postkarten 53174433, dienstliche Korrespondenzen 23455925, Zeitungen 122451701, Drucksachen 107960411. Einnahmen 22634951, Ausgaben 12425265 Frcs. Die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 6378 km, die Drähte 73985 km (Kanaltelegraphen außerdem 2149). Zahl der Bureaux 1058; Depeschen im inneren Verkehr 3113715, im äußeren Verkehr 3005396 (davon Transit 481742); Dienstdepeschen 4386089. Einnahmen 7880485, Ausgaben 6222505 Francs; Telephon 1897: Sprechstunden 12848, Centralen 17 mit lokaler Drahtlänge 29972, Ferndrähte 1193 km. Lokale Gespräche 27468746, Ferngespräche 364958. — Das belgische Münzwesen ist dem französischen ziemlich gleich; für Münzen, Gewichte und Maße gilt das metrische System. Belgien hat Doppelwährung (faktisch Goldwährung); es werden geprägt: Kupfermünzen zu 1 und 2, Nickelmünzen zu 5, 10 und 20 Centimes, Silbermünzen zu $^1/_5$, $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$, 5 Francs; Goldstücke zu 10 und 25 Francs wurden von 1848 bis 1851, zu 20 Francs von 1865 bis 1878 geschlagen. Belgien gehört zur lateinischen Münzunion.

VII. Finanzen. Die Summe der Ausgaben betrug 1897 394529000 Francs, davon Staatsschuld 126377963; Unterricht und Inneres 28829140; Justiz 23163660; Ackerbau und öffentliche Arbeiten 25301025; Eisenbahnen, Post 2c. 138165054; Krieg 52897770; Finanzen 19749765; Industrie und Arbeit 4339720; Äußeres 3000403. Die Einnahmen beziffern sich auf 397678000 Francs: aus den direkten Steuern 55181000, aus den Eingangszöllen 37124309, Konsumtionsabgaben 60279870, aus den Verkehrsanstalten 211032200 2c. Die Staatsschuld belief sich 1899 auf 2603787175 Francs.

Obwohl die Belgien völkerrechtlich zugestandene Neutralität den Staat vor jedem Angriff schützen sollte, jedenfalls die belgische Armee ausschließlich zur Verteidigung des Landes gegen feindliche Angriffe bestimmt, so ist doch seit Jahrzehnten das Verlangen nach einer Verstärkung des Heeres und besonders nach Abänderung der Wehrpflicht immer lauter geworden. Nun hat das Gesetz vom April 1868 das Jahreskontingent von 10000 auf 12000 Mann und die Präsenzzeit auf 30 Monate erhöht; durch die Bestimmungen vom 3. Juni 1870 und 16. April 1873 waren die Schäden des Stellvertretungswesens gemildert worden, aber ein Antrag auf Einführung der persönlichen Militärdienstpflicht wurde 1886 mit großer Mehrheit verworfen. Nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzt sich die belgische Armee durch freiwillige Verpflichtung und durch jährliche Auslosung. Jeder Staatsangehörige muß sich mit zurückgelegtem 19. Jahre für die im folgenden Jahre stattfindende Losung vormerken lassen. Eine hohe Losnummer entbindet von jeder Dienstpflicht, während eine niedrige zum aktiven Dienste verpflichtet, aber den Loskauf gegen Zahlung von 1600 Francs gestattet; den Stellvertreter besorgt der Staat. Eine Zahlung von ferneren 800 Francs befreit von jeder Verantwortlichkeit, die durch schlechte Führung oder Desertion des Stellvertreters, der in der Regel der untersten Volksklasse angehört, entstehen könnte. Um die bisherige Art der Zusammensetzung des Heeres zu befestigen, wurde 1896 jedem Soldaten außer seiner Löhnung ein Jahrgeld von 360 Francs zugebilligt. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre, davon je nach der Waffe $2^1/_3$—4 Jahre unter den Fahnen und 4 Jahre auf unbestimmten Urlaub.

Das Land zerfällt in zwei Generalkommandos, Brüssel und Antwerpen, die Provinzen sind in kleinere Aushebungsbezirke geteilt; für die ökonomische Verwaltung bestehen Provinzialintendanturen. Dem Defensivsystem entsprechend wird im Kriegsfalle eine Observationsarmee aus zwei Armeecorps, eine Reserve, bestehend aus einer Division im verschanzten Lager von Antwerpen, und eine Besatzungsarmee der festen Plätze formiert. Den Oberbefehl führt der König; die Verwaltung leitet das Kriegsministerium, die dienstlichen Angelegenheiten der Generalstab. Im ganzen besteht die Infanterie im Frieden aus 27900 Mann mit 1745 Offizieren. Gesamtstärke der Kavallerie: 304 Offiziere, 5762 Mann und 5530 Pferde. Die Artillerie besteht aus 8 Regimentern. Die Gesamtstärke der Artillerie beträgt mit Einschluß von 4 Specialcompagnien (Pontoniere, Feuerwerker, Artilleriehandwerker und Waffenschmiede) nur 544 Offiziere, 8225 Mann mit 2582 Pferden und 204 Geschützen. Das Geniecorps zählt im Frieden 146 Offiziere und 1880 Mann. Train: 1 Regiment von 2 Bataillonen mit 7 Compagnien und 1 Depotcompagnie mit 29 Offizieren, 455 Mann und 331 Pferden. Die Administration zählt 270 Offiziere und 969 Mann, das Sanitätscorps 210 Offiziere, die gleichfalls zur Armee zu rechnende Gendarmerie 65 Offiziere, 2839 Mann und 1810 Pferde. Die Friedensstärke der Armee beläuft sich mit Einschluß der Generalität und der Nichtkombattanten auf 3472 Offiziere, 48030 Mann, 10855 Pferde und 204 Feldgeschütze, die Kriegsstärke auf 4494 Offiziere, 143182 Mann, 28562 Pferde und 240 Geschütze.

Neben der Armee besteht eine Art Landsturm, die Bürgergarde (garde civique), in der jeder Belgier vom 21. bis zum 50. Jahre zu dienen verpflichtet ist. Dieselbe ist nur in den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern aktiv und wählt ihre Offiziere bis einschließlich der Hauptleute selbst. In Friedenszeiten hat sie die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten, im Kriege wirkt sie mit bei der Verteidigung des Vaterlandes. Die aktive Bürgergarde zählt 32711 Mann

Infanterie und einige Specialcorps: 4306 Chasseurs-Eclaireurs, 2128 Artilleristen, 578 Kavalleristen und 720 Sappeurs-Pompiers, im ganzen 40443 Mann. Die nicht aktive soll die Stärke von 90000 Mann erreichen. — Nach dem bisherigen Verteidigungsplane soll sich bei drohender Gefahr die ganze Armee in das verschanzte Lager bei Antwerpen zurückziehen. Überdies sind aber zur nächsten Verteidigung umfangreiche Befestigungen an der Maas bei Namur, Huy und Lüttich angelegt worden, um das bisherige Festungssystem, dessen Kernpunkt Antwerpen mit seinen 12 vorgeschobenen Forts (8 auf dem rechten, 4 auf dem linken Scheldeufer) ist, zu ergänzen und gewissermaßen den zweiten, äußeren Befestigungsgürtel von Lüttich bis Namur zu bilden. Der erste, innere, besteht aus den Sperrforts an den Eisenbahnknotenpunkten bei Diest, Lier, Waelchem, Rupelmonde und Dendermonde.

Litteratur. Conscience, Geschiedenis van Belgie, 1844 (deutsch von Wolf 1847); Oppelt, Histoire générale et chronologique de la Belgique de 1830 à 1860, 1861; Thonissen, La Belgique sous le règne de Léopold I, 2e éd., 1862; Pollet, La B. sous la domination étrangère, depuis Joseph II jusqu'en 1830, 1867; Juste, Histoire de la B. depuis les temps primitifs jusqu'à la fin du règne de Léopold I, 4e éd., 3 vols., 1868; Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge, 4e éd., 2 vols., 1876; Laveleye, Le congrès national de la B. 1830 à 1831, 1880; Gatti de Gamond, Histoire de B., 3e éd., 1830; Moke, Histoire de la B., 7e éd., fortgesetzt von E. Hubert, 1881; Namèche, Cours d'histoire nationale, 18 vols., 1887.

Exposé de la situation du royaume, publié par le ministre de l'intérieur, période décennale de 1841 à 1850, 1852; période de 1851 à 1860, 1864; période de 1861 à 1875, 1878 u. s. f.; van Bemmel, Patria belgica, Encyclop. nationale, 3 vols., 1875; Oetker, Belgische Studien, 1876; Tarliers et Wauters, La B. ancienne et moderne, 2 vols., 1878; Lemonnier, La Belgique, 1887; K. Brämer, Nationalität und Sprache im Königreich Belgien, 1887; Revue de B., seit 1868; Almanach royal, erscheint jährlich in Brüssel.

Juste, Histoire du congrès national ou de la fondation de la monarchie belge, 1850; Ders., Les fondateurs de la monarchie belge, 27 vols., 1866—1881; E. Poullet, Histoire politique interne de la B., 1879; Vercamer, Histoire du peuple belge et de ses institutions, 1880; Hymans, Histoire parlementaire de la B. 1831 à 1880, 5 vols., 1880. — La Belgique et le Vatican, 2 vols., 1881; Alberdingk Thijm, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert, 1887. — Rapsaet, Analyse des droits des Belges, 3 vols., 1824 ss.; Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., 1832—1839; Recueil des anciennes coutumes de la B. (seit 1867); Defacqz, Ancien droit de B., 1873—1875.

Documents statistiques, recueillis par le ministère de l'intérieur, 14 vols., 1857—1870; Statistique générale de la B., 1878 ss.; Annuaire statistique de la B., erscheint jährlich seit 1870. — Laveleye, Essai sur l'économie rurale de la B., 2e éd., 1863; Meulemans, La B., ses ressources agricoles, industrielles et commerciales, 1865; van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine de la B., 3 vols., 1861—1864; Ders., L'industrie et le commerce en B., 1868; Genonceaux, La B. physique, politique, industrielle et commercielle, 1878; Frederix, La B. industrielle et commercielle, 1881; Barlet, Histoire du commerce et de l'industrie de la B., 3e éd., 1885; Pierre Huybrechts, Résumé de l'histoire du commerce et de l'industrie en B. des temps les plus reculés jusqu'à l'émancipation de Charles-Quint 1515, 1888; Tableau général du commerce avec les pays étrangers, herausgegeben vom Finanzministerium. Pirenne, Bibliographie de l'histoire de Belgique, 1893. Art. Belgien in Röll, Encykl. des ges. Eisenbahnwesens 1890. Brämer, Nationalität und Sprache im Königreich Belgien, 1887; Gottfr. Kurth, Deutsch Belgien, Organ des deutschen Vereins zur Hebung der Muttersprache im deutschredenden Belgien 1899, 1900. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Bellarmin, Franz Romulus Robert, S. J., der große Kardinal und Kontroversist, wurde am 4. Oktober 1542 zu Monte Pulciano im Gebiete von Florenz geboren. Er war ein Neffe des Kardinals Cervino, der im Jahre 1555 unter dem Namen Marcellus II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Als Knabe durch außerordentliche Talente hervorragend, trat Bellarmin, 18 Jahre alt, im Jahre 1560 in den Jesuitenorden. Die philosophischen und theologischen Studien absolvierte er zu Rom, lehrte dann zu Florenz, Mondovi Rhetorik (1564—1567), zu Padua 1569 Theologie und bestieg 1570, als der erste Jesuit, die Lehrkanzel der Theologie zu Löwen. Im Jahre 1576 nach Rom zurückberufen, hielt er im dortigen Jesuitenkolleg zwölf Jahre lang unter außerordentlichem Zulaufe jene berühmten polemischen Vorlesungen, aus welchen sein Hauptwerk: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos, erwuchs. Dasselbe wurde zuerst in den nächstfolgenden Jahren 1589—1592 zu Ingolstadt in drei Folianten gedruckt und später sehr oft in den verschiedensten Ländern und Städten wieder abgedruckt. Die Allseitigkeit, womit hier sämtliche neueren Häresien zusammengefaßt, und die unermeßliche Gelehrsamkeit, die klassische Klarheit und Gründlichkeit wie die würdevolle, von jeglicher Schmähung des Gegners freie Polemik, womit sie

widerlegt wurden, sicherten dem Werke ein hervorragendes Ansehen, daß es bei Freund und Feind als die bedeutendste Leistung der katholischen Kontroverse galt. Viele protestantische Gelehrte haben darum während des 17. Jahrhunderts sich bemüht, dasselbe zu bekämpfen; die betreffenden Schriften bilden nebst den von Katholiken herausgegebenen Apologien und Auszügen eine sehr umfangreiche Bellarminlitteratur (bei Franz Werner, Fr. Suarez I, 34—40). An dieser Stelle kommen besonders in Betracht die im ersten Bande enthaltenen Kontroversen über Papst und Kirche, namentlich das fünfte Buch: De Romano Pontifice (de potestate Rom. Pontif. in temporalibus), und das dritte Buch: De membris Ecclesiae (de laicis et potestate laicorum), sowie die fast gleichzeitig, aber separat herausgegebene Kontroverse: De translatione imperii Romani a Graecis ad Francos, Antverp. 1589, gegen den Protestanten Flacius Illyricus gerichtet. Nachdem Bellarmin in den folgenden Jahren verschiedene Ämter seines Ordens und Missionen, namentlich die Vertretung Sixtus' V. und seiner Politik in Frankreich (gegen die Liguisten) versehen hatte, wurde er im Jahre 1599 von Papst Clemens VIII. zum Kardinal und 1602 zum Erzbischof von Capua ernannt.

Außer vielen kleineren theologischen, exegetischen und ascetischen Werken, alle in ihrer Art unübertrefflich, die Bellarmin in den folgenden Jahren schrieb, verdienen hier besondere Erwähnung diejenigen Streitschriften, mit welchen sich Bellarmin in den Jahren 1606—1610 an zwei heftigen kirchenpolitischen Kämpfen beteiligte. Der eine war veranlaßt durch die cäsaristischen Eingriffe der Republik Venedig in die Rechte und Freiheiten der Kirche, insbesondere in das Recht, unbewegliche Güter zu erwerben, und in den seit Jahrhunderten bestehenden sowie durch die ältesten bürgerlichen Gesetze anerkannten privilegierten Gerichtsstand der Kleriker. Die zur Verteidigung dieser revolutionären Maßnahmen verfaßten Schriften des zum Consultore di Stato erhobenen berüchtigten Servitenmönches Paolo Sarpi und des neapolitanischen in Venedig lebenden Priesters Dr. Joh. Marsilli widerlegte Bellarmin 1606 in zwei italienisch geschriebenen Werkchen, welche im Jahre 1607 zu Köln und Mainz auch lateinisch erschienen unter dem Titel: Responsio ad duos libellos in favorem reipublicae Venetae conscriptos.

Der zweite kirchenpolitische Streit betraf England und drehte sich um den von König Jakob I. seinen katholischen Unterthanen unter den schwersten Strafen vorgeschriebenen Treueid (iuramentum fidelitatis), welcher im Grunde nur ein verhüllter Suprematseid war, d. h. eine thatsächliche Anerkennung der souveränen Gewalt des Königs auch in geistlichen Dingen enthielt, wie auch Ranke (Engl. Gesch. I, 544 f.) einräumt. Namentlich wurde in dem Eide die Erklärung verlangt, daß es häretisch sei, dem Papste das (thatsächlich im ganzen Mittelalter anerkannte) Recht, unter Umständen Fürsten abzusetzen, zuzuschreiben. Da manche englische Katholiken, insbesondere der Erzpriester Blackwell, den von Paul V. verworfenen Eid für erlaubt hielten, hatte Bellarmin den ihm befreundeten Erzpriester brieflich auf das Verfängliche des Eides aufmerksam gemacht. Gegen diesen Brief ließ König Jakob zuerst anonym eine Kritik erscheinen unter dem Titel: Triplici nodo triplex cuneus s. apologia pro iuramento fidelitatis (Londini 1607), welche Bellarmin in dem pseudonymen Werkchen Matthaei Torti responsio ad librum cui tit.: Triplici nodo etc. (Colon. 1608) widerlegte. Hierdurch gereizt, verfaßte der königliche Theologaster, nachdem er sich längere Zeit mit seinen Theologen eingeschlossen, eine neue, dickleibigere Ausgabe seiner Apologie, die neben dem Beweise, der Papst sei der Antichrist, eine Reihe von apokalyptischen Dissertationen enthielt, welche der französische Gesandte als die „größten Narreteien unter der Sonne" bezeichnete. Das Werk erschien nicht, wohl aber die alte Apologie mit neuer Vorrede. Hierauf antwortete Bellarmin alsbald in einem zweiten Schriftchen: Pro responsione sua ad librum Iacobi Britanniae regis, Romae 1609. In demselben Jahre erschien eine von dem katholischen, in Frankreich lebenden Juristen Wilhelm Barclay verfaßte (erst nach dessen Tode [1605] durch seinen Sohn Johann herausgegebene) Schrift, welche vom katholischen Standpunkt aus in einer der herrschenden Anschauung widersprechenden Weise das Verhältnis des Papstes zu den weltlichen Fürsten besprach und insofern der Theorie Jakobs zu Hilfe kam (De potestate Papae, an et quatenus in Principes seculares ius et imperium habeat, Londini 1609). Zur Beleuchtung dieser Schrift mußte Bellarmin sich um so mehr bewogen fühlen, weil Barclay gerade ihn als Vertreter der herrschenden Ansicht der Theologen angegriffen hatte. Darum gestaltete sich auch die gegen Barclay gerichtete Schrift des Kardinals: Tractatus de potestate Summi Pontificis in rebus temporalibus contra Guil. Barclaium, Romae 1610, zu einer maßvollen Verteidigung der früher in den Kontroversen und teilweise auch in der Schrift De translatione imperii vertretenen Lehre über die indirekte Gewalt der Kirche über das Zeitliche (vgl. Hergenröther, Kirche und Staat 421 ff.). — Seine letzte hier zu erwähnende Arbeit: De officio principis christiani libri tres, Antverp. 1619, ist eine an Wladislaus, den Sohn Sigismunds III., Königs von Polen und Schweden, gerichtete Ermahnungsschrift.

Der ebenso durch Frömmigkeit und Friedensliebe wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Kardinal starb, 79 Jahre alt, am 17. September 1621 zu Rom. Von ihm stammt das Wort: „Eine Unze Frieden wiegt schwerer als ein Pfund Siegesruhm." Das Lob der größten Lauterkeit, der größten Abneigung gegen alles Schmähen der

Gegner, der gewissenhaftesten Darlegung der gegnerischen Ansichten und ihrer Begründung geben ihm auch Protestanten wie Mosheim u. a. Als noch bei Lebzeiten Bellarmins im protestantischen Deutschland ein Buch erschien mit dem Titel: Zuverlässige und wahrhafte Geschichte des verzweiflungsvollen Todes Robert Bellarmins — hatte P. Gretser es leicht, das infame Pamphlet zurückzuweisen, von dem selbst die Protestanten erklärten, es sei ein Buch, „voll grober Lügen und Verleumdungen, das die Verehrung der katholischen Zeitgenossen gegen den Kardinal nur erhöhen konnte" (Ersch u. Gruber, Encykl. VIII, 434).

Von antikirchlicher Seite wird Bellarmin vielfach als Erfinder und Vertreter „extrem ultramontaner" resp. „specifisch jesuitischer" Lehren in kirchenpolitischen und politischen Dingen hingestellt. Die Wahrheit ist, daß Bellarmin nur die bis auf seine Zeit vorherrschenden Ansichten aller theologischen Schulen gerade in sehr maßvoller und umsichtiger Weise verteidigt hat. Wenn man mit besonderem Nachdruck darauf hinweist, daß das Pariser Parlament das Buch Bellarmins gegen Barclay sofort nach seinem Erscheinen im Jahre 1610 zum Scheiterhaufen verurteilt habe, so war dieser Akt gehässiger Willkür um so unverantwortlicher, weil bis zu jener Zeit fast sämtliche französische Theologen mindestens ebenso mißliebige Dinge, und noch stärkere, oft wahrhaft gefährliche Lehren vorgetragen hatten, ohne von dem Parlamente behelligt zu werden. — Zwei Punkte sind es, die hier vorzüglich in Frage kommen, nämlich: 1. die Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen bezw. über die Träger der zeitlichen Gewalt, und 2. der Ursprung der zeitlichen Gewalt selbst und die dadurch bedingte Natur des erlaubten Widerstandes gegen dieselbe.

In Bezug auf den ersten Punkt, die Gewalt der Päpste in zeitlichen Dingen, den Bellarmin zuerst lib. 5. De Romano Pontif., dann in den Schriften gegen König Jakob und Barclay behandelt, spricht er sich so scharf gegen eine extreme Auffassung der Gewalt des Papstes im Zeitlichen aus, daß Sixtus V. in übereiltem Eifer den betreffenden Band der Kontroversen auf den Index setzen ließ, von dem er jedoch alsbald nach dem Tode jenes Papstes abgesetzt wurde. Von vornherein verwirft Bellarmin entschieden die, wie sein Gegner Barclay richtig bemerkt, fast nur von Kanonisten, kaum jemals von Theologen vertretene Ansicht, daß der Papst Herr der ganzen Welt oder doch der christlichen Welt sei, und behauptet, derselbe besitze überhaupt keine politische Jurisdiktion direkt kraft göttlichen Rechtes; wohl aber besitze der Papst eben in seiner höchsten geistlichen Gewalt zum geistlichen Wohle der Christen indirekt auch eine gewisse Macht über die zeitlichen Dinge oder das Gebiet der zeitlichen Gewalt insofern, als er in solchen Fällen, wo das geistliche Wohl es fordert, auch auf diesem Gebiete wirksam eingreifen könne. Die principielle Verschiedenheit und Selbständigkeit der zeitlichen Gewalt gegenüber der geistlichen werde damit nicht aufgehoben, sondern geradezu anerkannt; jene habe, wie diese, ihre eigenen Fürsten, Gesetze und Gerichte, jene bestehe unter und neben der geistlichen Gewalt ebenso vollständig und vollkommen wie vorher, ehe es eine Kirche gab. Darum mische sich die geistliche Gewalt ordentlicherweise nicht in die zeitlichen Geschäfte, sondern lasse dieselben ebenso ihren Gang gehen, wie es geschähe, wenn die zeitliche Gewalt allein bestünde, solange jene Geschäfte nicht dem geistlichen Zwecke zuwider oder zur Erreichung desselben notwendig seien; in letzterem Falle hingegen könne und müsse die geistliche Gewalt die weltliche in zweckentsprechender Weise zurechtweisen. Von diesem Standpunkte aus in konkreter Anwendung des aufgestellten Princips erklärt und rechtfertigt Bellarmin insbesondere das im Mittelalter geübte Recht der Päpste, im Bedürfnisfalle die Fürsten abzusetzen und ihre Reiche andern zu übertragen, sowie auch die Einsetzung des abendländischen Kaisertums durch Papst Leo III., die nach seiner historisch-juristischen Anschauung in einer eigentlichen Übertragung der Rechte des occidentalischen Anteils an dem römischen Kaisertum von den Griechen auf die Franken bestanden hatte. Der Wert dieser Entwicklung Bellarmins wird an anderer Stelle (s. d. Art. Papsttum und Kaisertum im Mittelalter) gewürdigt werden. Hier sei nur bemerkt, daß dieselbe, obgleich ein Reflex einer lange Zeit allgemein herrschenden Anschauung, doch keineswegs als allseitig durchgebildete und abgeschlossene Erklärung des Principiellen und Thatsächlichen in den betreffenden Fragen anzusehen ist. In der That kam es auch gegenüber dem Könige Jakob von England weniger darauf an, das Recht, die Könige abzusetzen, als principiell und absolut begründet geltend zu machen, als die gegen die Behauptung dieses Rechtes geschleuderte Anschuldigung des unbedingten Widerspruches mit der Glaubenslehre und dem Gesetze Gottes abzuweisen. Auch über diesen Punkt darf man wohl sagen, was in Bezug auf den folgenden von katholischen Theologen und Rechtsphilosophen der neueren Zeit schon oft bemerkt worden ist: daß die Behandlungsweise desselben bei Bellarmin und den scholastischen Theologen meist zu abstrakt und zu wenig pragmatisch sei, d. h. zu wenig Rücksicht nehme auf die historischen Bedingungen und Formen der Entwicklung und Bethätigung der im göttlichen Rechte wurzelnden Rechtsverhältnisse. Dieser Fehler lag der gegenwärtigen Frage um so näher, als die thatsächliche Gestalt der mittelalterlichen Gesellschaft, die jene Theologen vor Augen hatten, eben durchaus ihrer Theorie konform war.

Die Lehre Bellarmins über den Ursprung der zeitlichen Gewalt in den Fürsten durch Vermittlung des Volkes, wird heutzutage be-

sonders von solchen als revolutionär verdächtigt, welche im Widerspruch mit ihren liberalistischen Theorien in viel höherem Maße gerade diesen Vorwurf verdienen. Die Anklage ist gerade Bellarmin gegenüber um so freventlicher, weil sie sich auf ein Buch Bellarmins (Controv. de membris eccl. l. 3) stützt, welches eigens zur Verteidigung der fürstlichen Gewalt gegen die revolutionären Theorien mancher Protestanten und ihrer Vorläufer, der Waldenser und Wiclifiten, geschrieben ist, und weil überdies Bellarmin die inkriminierte Theorie als allgemein anerkannt vorfand und mit solcher Mäßigung vortrug, daß er die gewöhnlich daraus gezogene Konsequenz von der Absetzbarkeit der Fürsten durch die Kommunität eher ablehnte als behauptete. — Die betreffende Lehre Bellarmins ist kurz folgende. Bei Gelegenheit der Verteidigung des Satzes, daß die politische Gewalt von Gott sei, macht er zur näheren Erklärung des Sinnes, in welchem der Satz verstanden werden müsse, folgende Bemerkungen: 1. die politische Gewalt im allgemeinen, d. h. abgesehen von ihrer besondern Gestalt als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, sei unmittelbar von Gott allein, weil ihre Notwendigkeit und Berechtigung aus der Natur der Menschen, unabhängig von irgend einem menschlichen Willen sich ergebe. 2. Eben deshalb, weil diese Gewalt aus göttlichem Rechte stamme, durch dieses Recht selbst aber nicht einzelne bestimmte Personen mit derselben betraut seien, sei die tota multitudo populi oder die Gesamtheit des Volkes als unmittelbarer Empfänger und Träger der Gewalt anzusehen. 3. Kraft göttlichen und natürlichen Rechtes aber müsse sodann die Gewalt, weil die Gesamtheit dieselbe nicht ausüben könne, auf einen oder mehrere Träger übertragen werden, und insofern sei auch die Gewalt der Regenten, im allgemeinen betrachtet, natürlichen und göttlichen Rechtes, und zwar unabänderlich, weil die ganze Menschheit nicht die Macht habe, zu bestimmen, daß sie ohne Regenten leben wolle. 4. Die bestimmten Formen der Regierung seien durch Völker- oder Staatsrecht, nicht durch das Naturrecht bestimmt, weil sie von der Zustimmung der Gesamtheit abhängen und die Gesamtheit auch aus gerechter Ursache die eine Form mit der andern vertauschen könne, wie es im alten Rom geschehen sei. Anderswo fügt Bellarmin bei, daß die auf den Fürsten übertragene Gewalt habituell einigermaßen bei der Kommunität zurückbleibe und in gewissen Fällen wieder auflebe. 5. Demnach sei die politische Gewalt in ihrer bestimmten Form zwar von Gott, aber vermittelst menschlicher Beratungen und Entschließungen. — Diese Theorie, welche übrigens bei Bellarmin keineswegs mit dem Anspruch einer endgültigen Lösung der Frage vorgetragen wird, ist gewiß einseitig. Aber es ist Widersinn, sie mit atheistisch-revolutionären Anschauungen zusammenzustellen. Von der modernen Theorie der Volkssouveränität und des Rousseauschen contrat social ist sie doch himmelweit verschieden, da sie ja die Gewalt selbst ihrem Wesen nach nicht als menschliches, sondern als göttliches Produkt hinstellt und auch die Übertragung derselben nicht durch menschliche Willkür, sondern durch das Naturgesetz geregelt werden läßt. Weit eher war diese moderne Theorie vorgebildet durch viele Lehren der Reformatoren sowie durch Marsilius von Padua (s. d. Art.) und Edmund Richer, die von unsern Liberalen viel gerühmten Bannerträger des deutschen Imperialismus und des französischen Regalismus.

Außer der im Text angegebenen Litteratur vgl. über das Biographische das Freiburger Kirchenlexikon II², 292. Die von Bellarmin verfaßte Autobiographie reicht bis 1613 und ist gedruckt in dem Summarium positionis super Dubio de Virtutibus Roberti Card. Bellarmini, Romae 1676. Die zu Rom 1607 veröffentlichte Recognitio librorum omnium Roberti Bellarmini ab ipso edita liegt den verbesserten Ausgaben der Kontroversen wie der Gesamtwerke (Ingolstadt 1587—1590, 3 Bde., Paris 1688, 4 Bde., und Köln 1619, 7 Bde.) zu Grunde. Näheres bei Vicéron, Mémoires XXXI, 1 ss.; de Backer s. v. und J. M. Prat, La Comp. de Jésus en France du temps du P. Coton, Lyon 1876. Seine Selbstbiographie gaben Döllinger und Reusch 1868 heraus. Ein ausführliches Lebensbild veröffentlichte Hense (Paderb. 1868). Dazu vgl. Hefele im Kirchenlexikon II², 883; Thiersch, Realencyklopädie II, 878, und Biogr. universelle (Michaud) III, 544 s.

[Scheeben, rev. Weinand.]

Beneficialgut, s. Kirchengut.

Beneficialwesen, s. Lehenwesen.

Bentham, Jeremias, geboren den 15. Februar 1748, Sohn eines Rechtsanwaltes (attorney) in London. Er gehörte zu den sogen. Wunderkindern. Mit sieben Jahren soll er schon den Horaz gelesen, mit zwölf Jahren die griechischen Klassiker studiert haben. Bereits 1760 kam er nach Oxford, trat 1763 in das King's Bench College, wo er außer logischen Studien Naturwissenschaft, Chemie und Jurisprudenz betrieb. In die Öffentlichkeit trat Bentham schon mit 20 Jahren in einer Sache des Lord Mansfield. Sein Fragment on Government, eine heftige Kritik der damaligen Verwaltung, erschien 1776. Der Grundsatz, welchen der Jurist Beccaria und namentlich Priestley vor ihm ausgesprochen: „das größte Glück für die größte Zahl Menschen", das Princip des Utilitarismus, wird jetzt sein Lebensideal. Bentham wird von nun an zum Reformer auf dem Gebiete des öffentlichen, socialen, politischen Lebens; freilich nur als Theoretiker. Er begab sich für längere Zeit auf Reisen. So lernte er Rußland, die Türkei, Frankreich u. s. w. kennen, setzte sich mit bedeutenden Persönlichkeiten und leitenden Staatsmännern seiner Heimat sowohl als auch Frankreichs, Rußlands, Deutschlands

und Nordamerikas in Beziehung. Im Hause des Lord Shelburne tritt Bentham mit Pierre Etienne Dumont (geb. 1759), einem reformierten Theologen aus Genf, in Verbindung. Dieser wird seine rechte Hand, sein alter ego. Dumont war es, der die skizzenhaften Schriften Benthams erst mit einem lesbaren Text ausstattete und französisch erscheinen ließ. Die Bibliothèque Britannique (V—XII) enthält seit dem Jahre 1797 Briefe Benthams als Einleitung in dessen volkswirtschaftliches System. Im Jahre 1796 regte Bentham Reformen in Pennsylvanien an, gewann Einfluß auf hervorragende Bürger mehrerer nordamerikanischen Freistaaten wie Louisiana und durch sie auf die Gesetzgebung. Eine längere Korrespondenz entspann sich mit dem Präsidenten Madison (1811—1817). Bentham korrespondierte auch mit dem Kaiser Alexander von Rußland. Mit der bayrischen Regierung konferierte er seit 1802 wegen eines neuen Strafgesetzbuches, mit Spanien in gleicher Angelegenheit durch den Grafen Toreno 1821. Seit dem Jahre 1802 ließ Dumont eine Reihe von Schriften Benthams drucken, welche im Jahre 1829 in einer Gesamtausgabe zu Brüssel unter dem Titel Oeuvres de Jérémie Bentham erschienen. Durch Dumont vorzüglich war Bentham eine mehr als europäische Celebrität geworden. Erst ziemlich spät lenkte F. Ed. Beneke die Augen der Deutschen auf Bentham, vorzüglich durch die deutsche Übersetzung einer Schrift Benthams nach der zweiten französischen Ausgabe, „Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung", Berlin 1830, 2 Bde. Im Jahre 1836 erschien anonym „Der Moralist J. Bentham und die Geldaristokratie der Zeit" (Darmstadt) und 1839 ließ Hepp in Tübingen die Schrift erscheinen: „Jeremias Benthams Grundsätze der Kriminalpolitik". Nach dem Tode Benthams, der 1832 erfolgte, gab John Bowring eines der bedeutendsten Werke Benthams heraus: Deontology or the science of morality, 2 vols., 1834. Davon erschienen in verschiedenen Sprachen Übersetzungen. Die Gesamtausgabe der Werke Benthams von John Bowring ist: Bentham's Works, edited by John Bowring, 11 vols., London 1843. Eine Darstellung des utilitaristischen Systems Benthams, Paleys, der beiden Mill giebt Birks, The modern Utilitarism, London 1874.

Die Weltanschauung Benthams ist im allgemeinen das durch Locke, Hume u. a. in England heimisch gewordene Freidenkertum. Die zersetzenden Fermente desselben wirkten bereits vor ihm in dem durch übermäßigen Konservativismus in mannigfache Widersprüche geratenen socialen Organismus. Bentham ist die verkörperte negative Kritik, der Lessing Englands, begabt mit einem edlen Unabhängigkeitssinn, der von seinen Gegnern nicht angetastet wird. Solange Bentham bei der Kritik thatsächlicher Mißverhältnisse bleibt, ist er in der Auflösung der Widersprüche und Trugschlüsse (fallacies) klassisch. Seine Schwäche als Stubengelehrter und beschränkter, bloß räsonnierender Tagesphilosoph tritt überall hervor, wo es aufzubauen gilt, selbst dann, wenn seine Motive wahrhaft philanthropisch und seine Ideen bahnbrechend sind. — Der Grundbegriff seiner Socialethik, der des Utilitarismus, dem Bentham alle religiösen und sittlichen, praktischen und politischen Lebensziele unterordnet, macht verschiedene Phasen durch, wird mannigfach definiert und umschrieben. Nicht selten tritt Bentham selbst gegen den gemeinen, niederen Utilitarismus, den Egoismus privilegierter Stände und Personen auf und brandmarkt diese Sorte von Utilitarismus, soweit derselbe das Recht, die Wahrheit und Sittlichkeit mit Füßen tritt. Gleichwohl gestattet es der gemeinsame Grundzug des Humeschen Empirismus nicht, einen höheren philosophischen Maßstab zu gewinnen, an welchem das „größte Glück" der einzelnen und der Gesamtheit zu bemessen ist, als das Lust- und Schmerzgefühl, d. h. zuletzt die subjektive sinnliche Empfindung. Daß die griechische Sophistik sich bereits in allen Möglichkeiten der sensualistischen Widersprüche erschöpft und von der Sokratik kritisch ad absurdum geführt worden ist, scheint Benthan gar nicht geahnt zu haben. Hier ist er nicht selten der verkehrte Sokrates. Daß das sinnliche Lustgefühl das Unfaßbarste ist, und wie Marcus Aurelius so treffend bemerkt (lib. 5, n. 9), mit dem Verstand und der Philosophie stets in Konflikt kommt und deshalb; statt naturgemäß, eigentlich naturwidrig ist: das wird dem sonst so scharfsinnigen Kritiker nie recht klar. Deutlich unterscheidet Bentham gleichwohl hie und da den eigentlich sittlichen, höheren Glückseligkeitsbegriff (correct view, practice of morality) von dem rein sinnlichen Genuß (the pursuit of pleasure. [Deontology I, 12; Opp. I, 24; I, 14; Principles of Morals and Legislation, ch. 3]). Manchmal sind wir versucht zu glauben, Bentham habe Kenntnis von den kritischen Bemerkungen Platos (Gorg. 451 D) oder wenigstens von der nikomachischen Ethik 7, 12—15; 10, 1—5; vgl. Metaph. 12, 7) gehabt; und doch bemerken wir an andern Stellen, daß Bentham wieder in die Gemeinplätze des rohen Empirismus verfällt oder wenigstens in das Sophisma der Erschleichung eines positiven Begriffsinhaltes aus einer reinen Negation (Opp. I, 21; IV, 121; Log. 8).

Merkwürdigerweise sieht Bentham eine von niemanden bestrittene Thatsache: no man pursues unhappiness (Opp. I, 21), als gleichbedeutend mit dem Satze an, daß alle Menschen das Lustgefühl als Maßstab des Glückes anerkennen, etwa im Sinne Demokrits und Epikurs (Diog. Laert. 9, 45). Die allgemein anerkannte Thatsache, daß alle Menschen nach Glück streben, verwendet er zu dem Schluß, daß sein Utilitätsprincip allein maßgebend für Gesetz, Sitte und Religion sei. Die beiden wichtigen Thatsachen, daß die Mehrzahl der

Menschen ein bloßes Phantom, den leeren Schein des Glückes statt des wirklichen Glückes verfolgen, daß wieder andere durch ungeordnete und verkehrte Art des Strebens statt des Glückes das Gegenteil erreichen, schlägt Bentham mit dem Gemeinplatz nieder: das Glück kann nicht Widerpart des Glückes sein. Einerseits weist er auf die Notwendigkeit der Erziehung und Bildung hin als Mittel einer richtigen Wertschätzung des „Glückes“ (Opp. VIII, 1; II, 191), spricht sogar von der Notwendigkeit der Selbstentsagung (I, 27), ja von den Gefahren, wenn das Urteil in der Wertschätzung des Glückes durch Leidenschaften irregeleitet ist (Opp. I, 206; Deontol. II, 132; Opp. VIII, 4; II, 190), und erhebt doch sofort wieder das gemeine, niedere „Interesse“ und die „Lust oder Unlust“ zu den obersten Kriterien der Religion, der Politik, Moral und Gesetzgebung. Unter den verschiedenen Religionen, die Bentham im Grunde für gleich wahr und gleich falsch ansieht, ist die beste jene, welche dem Utilitätsprincip am nächsten steht (Principles of Morals I, 58). Für Errichtung von Volksschulen und die allgemeine Schulpflicht begeistert sich Bentham (I, 58; IX, 355) in gleicher Weise wie für Kodifizierung der bestehenden Gesetze und öffentliche Bekanntmachung derselben, um dadurch die Wertschätzung des Nützlichen und Realisierung desselben zu bewirken. Die Erziehung erscheint ihm als eine Disciplin der Volkswirtschaft, und der teuerste Schulmeister ist ihm der beste. Unter den gleichen Gesichtspunkt bringt Bentham die Verstaatlichung der Armenpflege und die Organisation derselben, die Errichtung von Armenhäusern (IV, 27) und die Principien der Armengesetzgebung (I, 314). Gegen die Wuchergesetze tritt er in seiner Defense of Usury (III, 8) auf mit dem zweifachen Grunde, weil sie a) alle zusammen nichts helfen; b) weil einige die Interessen sowohl des Kapitalbesitzers als der Kapitalbedürftigen schädigen.

Im Gebiete der Moral meint Bentham durch bloße Aufklärung und richtige Gesetzgebung derartige Moralprincipien und sittliche Motive (springs of action, Opp. IV, 121; I, 195; I, 24) erzeugen zu können, daß jeder Mensch und Staatsbürger sich dem „Übel der Selbstbeschränkung“, d. h. dem Gesetze unterziehe. Sämtliche philanthropische Bestrebungen auf den mannigfachen Gebieten basiert er auf „die Theorie der Lust- und Unlustempfindungen“. Selbst die legislative Thätigkeit des Staates besteht nach Bentham in der richtigen Wahl der „Übel“, d. h. der Gesetze. „Jedes Gesetz ist ein Übel, denn es beschränkt die Freiheit. Der Gesetzgeber hat darauf zu sehen, daß er durch das Übel des Gesetzes das Übel des Verbrechens beseitige, wie der Arzt durch das Übel der Medizin das Übel der Krankheit“ (Introd. to the Constitutional Code, Opp. IX öfters; IV, 537). — Schon in seinen ersten politischen Schriften, dem Fragment und den Principles, verteidigt er vom Gesichtspunkte des Utilitariers aus das Recht der Revolution. Dieses Princip entwickelt er in seinen späteren Schriften. Er ist durchaus Demokrat und spricht der Majorität, sie mag sein, welche sie wolle, im Interesse des „größten Glückes aller“ (Maximation des Wohlseins) die Herrschaft über die Minorität zu. Bentham haßt die Aristokratie, ob unter dem Namen der Whigs oder der Tories, ist ihm gleich. Aus diesem Grunde ist er für die Emancipation der Katholiken von der Staatskirche und verkündet die Principien der Radikalreform des Parlaments. Er plädiert für allgemeines Stimmrecht mit Ausnahme der Minderjährigen und Analphabeten. Er verteidigt die geheimen Wahlen, die einjährigen Parlamentsperioden. Er ersinnt einen komplizierten Mechanismus, der die Staatsdiener unter der strengsten Kontrolle erhalten, die Richter zu fortwährender Präsenz zwingen soll (I, 49; II, 48 f.). — Bentham verlangt einen kontinuierlichen, permanenten gesetzgeberischen Ausschuß, eifert für die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, die Decentralisierung der Gerichtshöfe. Er plädiert für Aufhebung der Todesstrafe, weil sie weder dem Staate noch dem Delinquenten von Nutzen sei. Ebenso ist er ein heftiger Gegner des Eides, sowohl des promissorischen wie des assertorischen, des Glaubenseides und Richtereides. Bentham sieht den Eid überhaupt als Quelle der Korruption an (I, 40; V, 318. 455). Sein ganzes Leben ist den „Reformen“ der Gesetze gewidmet. Er verfolgt die Männer der „alten Schule“, einen Hugo Grotius, Montesquieu, Beccaria, Heineccius, Blackstone, Hamilton, die Verteidiger des fürstlichen Absolutismus, wie Hobbes, die Apologeten der Privilegien, des offiziellen Parasitentums und der Ausnutzung des unwissenden Volkes in der bittersten Weise. Sein „Buch der Trugschlüsse“ (Book of Fallacies II, 375) ist ein Arsenal voll giftiger Pfeile und richtiger Dialektik. Die Schriften, welche den 6. und 7. Band der Gesamtausgabe der Werke Benthams bilden, sind meistens der Kritik der Gesetzgebung gewidmet. Kein Engländer vor Bentham wagte eine so bittere Satire auf die „Reformen“ Heinrichs VIII. und der Königin Elisabeth (I, 41 f.). Den König Friedrich II. von Preußen haßte Bentham aus ganzer Seele. Die Westminster Review (seit 1824) sollte der Träger seiner Ideen unter die Massen sein, sie lehrte Jung-England im „liberalen“ Geiste denken.

Namentlich betont Bentham die Notwendigkeit der Reform des Strafrechtes und der Strafanstalten, deren Ideal das Panopticon (Buch darüber 1791) werden sollte. Bei Bentham findet sich bereits der Gedanke der Schadloshaltung jener, die ungerecht verurteilt waren. Bentham ist einer der ersten, welche für Tierschutz und humane Behandlung der Tiere sich in der Presse erhoben (I, 142. 562; X, 349). Ebenso plädierte er für Armenadvokaten (IX) zum Schutze der Wehr-

losen. — Auf dem Boden der **Volkswirtschaftslehre** gehört Bentham der Schule Adam Smiths an, den er öfter citiert und hochachtet (II, 213). Wie gegen die Wuchergesetze, eifert er gegen die Zollschranken. In dem Freihandelssystem sieht er das größte Glück der Völker. Seine Anschauung von dem Wesen des Gesetzes ist die eines revolutionären Libertins. Die Begriffe Freiheit und Willkür decken sich ihm vollständig. Darum ist jedes Gesetz als „Schranke der Freiheit" ein Übel. Und doch weiß er kein anderes Mittel, um den Krieg aller gegen alle nicht zum Princip des Daseins zu erheben, als den verschämten contrat social (I, 32. 308), der „ein Übel an sich" und dessen Schließung „eine Wahl von Übeln" — und doch merkwürdigerweise „ein Triumph der Menschheit über sich selbst" ist. Sonst tadelt Bentham sowohl die Idee eines Naturrechts bei Hugo Grotius, Hobbes u. a. als den Rousseauschen contrat, den er durch eine Reihe von „Sanktionen", durch Gewohnheitsrechte und vor allem durch die Lancaster-Bellsche Erziehungsmethode zu ersetzen hofft.

Wie ihm der Begriff des Gesetzes stets unter die Kategorie des Übels fällt, so ist ihm vor allem der Gedanke an eine Autorität in **religiöser** Hinsicht ein leibhaftiges Sophisma, der konträre Gegensatz zu all dem, was Vernunft, Erfahrung, Wissenschaft und Bildung heißt. Der Boden, wo Autorität existieren kann, ist Unwissenheit. Mit der fortschreitenden Bildung u. s. w. verliert die Autorität von selbst ihren Untergrund (Book of Fallacies I, c. 1; II, 39 f.). Die christliche Ethik erscheint ihm als falscher Ascetismus, als naturwidrig, weil im Widerspruch zum Utilitarismus. Ebenso betrachtet Bentham die christliche Offenbarung als den eigentlichen Feind der Socialethik, der Kultur und des Bürgerglückes. Dies gilt in erster Reihe von dem Katholicismus (II, 412). Bentham hat für alle höheren sittlichen und religiösen Fragen keinen Sinn. Ihm gilt nur das Greifbare, das Nützliche, das er oft in den abgeschmacktesten Schematismen als das einzig Bewegende darzuthun versucht. So kommt er zu einem krassen Materialismus, auf dem Gebiete der Ethik zum gemeinen Determinismus, der Leugnung der Freiheit, des Gewissens, das ihm eine bloß anerzogene Rücksicht auf das Urteil anderer ist.

Bentham ist der Typus eines Manchestermannes und trotz seines Philanthropismus der Prophet des Manchestertums. Ein freies, wohlhabendes Volk im Benthamschen Sinne, unbeschränktes Wachsen des Kapitals, eine schwache Regierung, Unterordnung des Staates unter die wirtschaftlichen Interessen der Unterthanen — das sind lauter manchesterliche Ideen. — Von besserer Seite lernen wir dagegen Bentham kennen als Vertreter der Humanität in seinem brieflichen Verkehr mit Männern aller Richtungen, Konfessionen und Lebensstellungen. Bentham korrespondiert mit Lord Lansdowne, Robert Watt, Romilly, Parr, James Mackintosh, Lord Holland, Blanco White, Sir F. Burdett, Madame de Staël, O'Connel, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Adams u. s. f. Zu seinen Anhängern gehören namentlich die beiden Mill, Vater und Sohn, Paley, Riccardo u. a. Einer der bedeutendsten Gegner Benthams ist Macaulay. — Vgl. über **Bentham**: Guyau, La morale anglaise contemporaine (1879) 22. 63; Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft II, 590; J. H. Fichte, System der Ethik I, 591 ff.; Adolf Held, Zwei Bücher zur socialen Gesch. Englands, 1881; Raffalovich, Bentham, 1888. Eine bittere Kritik Benthams hat Karl Marx, Das Kapital I (3. Aufl.), 625 ff., gegeben. [Bach.]

Berberei, s. Frankreich (Algier), Marokko, türkisches Reich, Tunis.

Berechtigung zum Einjährigfreiwilligendienst, s. Heerwesen.

Bergbau, s. Bergwesen.

Bergelohn, s. Seerecht.

Bergerecht, Strandrecht, s. Seerecht.

Bergfahrt, s. Land- und Wasserstraßen.

Berggesetze, s. Bergwesen.

Bergrecht, s. Bergwesen.

Bergung, s. Seerecht.

Bergwerkseigentum, s. Bergwesen.

Bergwesen (Bergbau, Bergrecht und Grundeigentum, Geschichtliches über Bergregal und Bergbaufreiheit, geltendes Recht über Schürfen, Mutung, Findrecht, Grubenfeld, Bergwerkseigentum, Grundabtretung, Entschädigung der Grundbesitzer für die Abtretung des Grund und Bodens sowie für die bergbaulichen Beschädigungen).

Bergbau ist die Gewinnung und der kunstgerechte Abbau gewisser im Innern der Erdrinde auf ihren natürlichen Ablagerungen vorkommenden Erze und Mineralien. Diese Thätigkeit erstreckt sich lediglich auf die unterirdische mineralische Lagerstätte und hat mit der Oberfläche nichts gemein. Für den Bergbau sind daher die Grenzen der Oberfläche, welche Bodenerwerb, Grundbesitz und Grundeigentum geschaffen haben, nicht maßgebend. Der Bergbau findet auch, nachdem er an einem Punkte in das Innere der Erde eingedrungen ist und die natürliche Ablagerung des Minerals aufgefunden hat, seine Schranken nur in der Ausdehnung und Erstreckung der unterirdischen Lagerstätte des Minerals; er hat sich daher seit jeher von den übrigen Bodennutzungen als ein selbständiges Gewerbe abgesondert. Dieses Gewerbe ist aber mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der Objekte und in Anbetracht der eigentümlichen, nicht bloß in einzelnen Voraussetzungen und Wirkungen, sondern ihrem ganzen Inhalte nach verschiedenen, von dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte abweichenden Rechtsverhältnisse in sich und für sich derart abgeschlossen, daß es ein von allen andern Gewerben unab-

hängiges, selbständiges Ganze bildet, dessen rechtliche Besonderheiten ein Specialrecht notwendig machten und unter dem Titel „Bergrecht" auch entstehen ließen. Das Bergrecht ist hiernach der Inbegriff der auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen.

Der Bergbau kollidiert vielfach mit dem allgemeinen (römischen) Begriff des Eigentums sowie mit den Rechten des Grundeigentümers; er hebt teilweise das Verfügungsrecht des letzteren, ja das Eigentum selbst auf. Das Eigentum im Sinne unserer Gesetzbücher schließt nämlich in der weiteren Ausdehnung des Begriffs die rechtliche Herrschaft über die zu Eigentum besessene Sache in der Totalität in sich, giebt also dem Eigentümer ein unbeschränktes, ausschließliches Recht über die Sache selbst. In diesem weiteren Sinne begreift das Eigentum auch das Recht in sich, die Sache allein zu besitzen und zu gebrauchen, über die Substanz der Sache beliebig und mit Ausschluß des dritten zu verfügen und demgemäß auch jede fremde Einwirkung auf dieselbe auszuschließen. Hieraus würde folgen, daß der Eigentümer eines Grundstückes in seiner Eigenschaft als Eigentümer allen andern das Aufsuchen und die Gewinnung der Mineralien auf seinem bezw. in seinem Grund und Boden verbieten und sich die in den Zwischenräumen seines Bodens verbreiteten und von der Natur mit dem Boden gemengten festen Teile — die Fossilien — als Accessorium seines Grundeigentums allein aneignen dürfe. Dies ist aber nicht der Fall. Dem Grundeigentum haben bezüglich des Bergbaues im Interesse des Staates und der allgemeinen Wohlfahrt Schranken gezogen werden müssen. Denn bei dem Bergbau handelt es sich nicht bloß um eine Urproduktion und Stoffgewinnung als solche, sondern gleichzeitig auch um Gewinnung von nationalökonomisch wichtigen Produkten, um Erzeugung von Gewerbestoffen, welche dem Staate, dem Nationalvermögen und den einzelnen Mitmenschen zu gute kommen und von fortdauerndem Nutzen bleiben. Schon der Bedarf des Eisens für die Landesverteidigung, zur Herstellung der landwirtschaftlichen Geräte und sonstigen Handwerkszeuges, des Salzes als eines unentbehrlichen Nahrungsmittels, der Mineralkohle als Heiz- und Leuchtstoff, sowie zur Erzeugung der Dampfkraft nötigen den Staat, die Gewinnung dieser nationalökonomisch notwendigen Bergwerksprodukte in hinreichender Menge für das allgemeine Beste zu sichern. Man konnte und durfte deshalb dem Grundeigentümer nicht gestatten, den Zugang zu den unter seiner Ackerkrume liegenden, für die Gesamtheit notwendigen Fossilien und deren Ausbeute zu verbieten und auf diese Weise z. B. durch Vorenthaltung der erforderlichen Kohle das Feuer in allen Werkstätten auszulöschen und die ganze Industrie zu vernichten. Dies und die weiteren Erwägungen, daß die natürliche Ablagerung der Fossilien niemals oder doch nur selten auf ein einzelnes Grundstück beschränkt ist, daß die Fossilien im Schoße der Erde vielmehr in ihrer ganzen Erstreckung ohne Rücksicht auf die oberen Eigentumsgrenzen abgebaut werden müssen, und daß ein Bergwerk somit nicht wie der Anbau eines Ackers eingeteilt werden kann, daß ferner die Grundbesitzer von der doch ihnen zunächst gewährten faktischen Möglichkeit, die unter ihrer Grundfläche lagernden Mineralien aufzusuchen, einerseits nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht haben und daß sie anderseits die zu Bergbauunternehmungen erforderlichen großen, den Wert des Bodens übersteigenden Mittel oft überhaupt nicht besitzen, — machten Beschränkungen des Grundeigentums und die gänzliche Trennung der Bergbauberechtigung von dem Grundeigentum geradezu notwendig.

Die Trennung vollzog sich unter drei verschiedenen Formen, nämlich a) als Bergregal, b) als Bergbaukonzession, c) als Bergbaufreiheit, dahin, daß bestimmte, nationalökonomisch wichtige Mineralien aus dem Inbegriff des Grundeigentums vollständig ausgeschieden und daß neben dem Grundeigentum ein besonderes Bergwerkseigentum von selbständigem Inhalt und mit selbständiger Begrenzung geschaffen wurde. Beim Bergregal bauten die Kaiser bezw. die vom Kaiser beliehenen Könige und Fürsten entweder selbst oder sie verliehen das Recht der Gewinnung andern unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Abgaben. Bei der Bergbaukonzession hingegen wurde die Gewinnung vom Staate besondern Unternehmern unter gewissen Bedingungen und für ein Entgelt überlassen. Die Bergbaufreiheit endlich basiert auf dem Grundsatze, daß die Aufsuchung der bergmännisch nutzbaren Mineralien jedem gestattet und dem Finder einer solchen mineralischen Lagerstätte das Eigentum derselben innerhalb fester Grenzen verliehen wird.

Das Institut der Bergbaufreiheit ist uralt. Es läßt sich bis auf den römischen Kaiser Konstantin zurückverfolgen. Der Codex Theodosianus enthält ein Edikt dieses Kaisers vom Jahre 320, demzufolge für die Provinz Afrika allen Bergbaulustigen gestattet wird, Erze aus irgend welchem Bergwerke zu gewinnen, zu verarbeiten und zu verkaufen (l. 1. C. Th. 10. 19). Kaiser Julian dehnte im Jahre 363 diese Verordnung auf den ganzen Orient aus (lex 2 daselbst). Die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius verordnen im Jahre 382, daß jeder, der auf fremdem Grund und Boden Erzgänge mit kunstgerechtem Bergbau verfolgt, den Zehnten an den Fiskus und an den Grundeigentümer zahlen soll, während der übrige Betrag seiner Verfügung anheimfällt (lex 10 daselbst). Eine Verordnung der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius vom Jahre 393 läß es endlich unzweifelhaft, daß das Suchen (Schürfen) nach Mineralien auf fremdem Grund und Boden zu Ende des 4. Jahrhunderts bereits

in fast unbeschränktem Umfange geübt und daß dabei selbst die Wohngebäude unterminiert wurden, so daß diese Kaiser die Erteilung des Schürfscheins, das ist die Ermächtigung zum Aufsuchen der unter den Gebäuden stehenden Erze, verbieten mußten, damit die Gebäude nicht einstürzten (lex 14 loc. cit.). Diese Verordnung ist auch in das Gesetzbuch des westgotischen Königs Alarich II. vom Jahre 506, in das sogen. Breviarum Alaricianum, aufgenommen. Somit hat bereits zu Ende des 5. Jahrhunderts in dem ganzen weiten Gebiet des römischen Reiches von Macedonien und Afrika bis nach Frankreich hinein eine gesetzliche Einschränkung des Grundeigentums zu Gunsten der Bergbaufreiheit bestanden.

In Deutschland haben wir es nach Inhalt der vorhandenen Urkunden in erster Linie mit dem Bergregal zu thun. Im 11. und 12. Jahrhundert sind es noch die Kaiser, welche das Recht zum Bergbau für sich in Anspruch nehmen und es anderweit an ihre Vasallen, die Landesherren, verleihen. Hie und da werden aber die Bergwerke auch als Zubehör der Grundstücke und des Grundbesitzes angesehen. So wird in dem etwa 1235 verfaßten Sachsenspiegel in direktem Gegensatze zu dem kaiserlichen Regale (liber feud. II, 56) auch das ausschließliche Recht des Grundeigentümers an allen Fossilien anerkannt. Letztere darf danach ohne den Willen des Grundbesitzers niemand gewinnen. In derselben Zeit bestand indessen an den wichtigsten Punkten des deutschen Bergbaues bereits die Bergbaufreiheit als lokales Gewohnheitsrecht. Wir begegnen ihr zunächst allenthalben. Sie wurde verbreitet von deutschen Bergleuten, welche infolge ihrer Tüchtigkeit bei der zunehmenden Ausdehnung des Bergbaues nach allen Gegenden berufen wurden. So finden wir die Bergbaufreiheit schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts als ein verbreitetes Gewohnheitsrecht in Meißen, Mähren und Ungarn. Urkundlich geschieht der Bergbaufreiheit zuerst Erwähnung in dem zwischen dem Bischof Albrecht von Trient und deutschen Bergbautreibenden am 24. März 1185 geschlossenen Vertrage, demzufolge den Bergbautreibenden der freie Bergbau gegen eine Abgabe von zwei Talenten gestattet wurde (Fontes rer. austr. II, Bd. V, S. 443). Die im Jahre 1208 auf Anweisung des Bischofs Friedrich von Trient von den Gewerken und andern verständigen Männern nach gemeinem Ratschlage entworfene, von dem genannten Bischofe bestätigte und als Gesetz verkündete Carta Laudamentorum et postarum Episcopi facta in facto Arzenterie (es ist dies die erste Aufzeichnung der Bergwerksgebräuche und daher das älteste, allerdings in lateinischer Sprache verfaßte deutsche Berggesetz) basiert auf der Bergbaufreiheit (abgedruckt bei v. Sperges, Tirol. Bergwerksgesch. 1775, S. 267). Dasselbe gilt von dem durch den König Wenzel I. von Böhmen und den Markgrafen Ottokar von Mähren für ihr Reich in den Jahren 1249 und 1250 bestätigten Iglauer Bergrecht sowie von dem in derselben Zeit durch König Bela IV. für Ungarn eingeführten Schemnitzer Bergrecht; denn diese Bergrechte sind mehr oder weniger nur eine Reproduktion der vorgedachten Carta Laudamentorum des Bischofs Friedrich von Trient.

In Deutschland kämpften also im 13. Jahrhundert das Regal, das Recht des Grundeigentümers und die Bergbaufreiheit noch um die Herrschaft. Schon durch das unter dem Namen der „goldenen Bulle" bekannte Reichsgesetz Karls IV. vom 9. Januar 1356 wurde indessen dem Grundeigentümer das Verfügungsrecht über alle in seinem Grund und Boden verborgenen Metalle nebst dem Salze genommen, der Grundeigentümer als solcher also von dem Bergbau ausgeschlossen, so daß wir es von da ab nur noch mit zwei Prätendenten, d. i. dem Regal des Landesherrn und der Bergbaufreiheit, zu thun haben. Demnächst erkannten die Landesherren das Recht des freien Suchens nach Mineralien, das Recht des Schürfens und das Recht des ersten Finders auf das Bergwerkseigentum an und behielten sich nur die hergebrachten Abgaben und die Rechte der Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit über den Bergbau vor, so daß die Bergbaufreiheit als ursprüngliches Gewohnheitsrecht schon Ende des 14. Jahrhunderts herrschendes Recht wurde und sich zum gemeinen Recht ausbildete. Unter dem Einflusse des Bergregals veränderte sich aber die Erwerbung des Bergwerkseigentums dahin, daß dasselbe nicht mehr durch die bloße Occupation von dem Finder erworben wurde, daß es vielmehr bei dem Regalinhaber oder bei der von diesem bestellten Behörde gemutet und von ihr verliehen werden mußte. Im Allgemeinen preußischen Landrecht wurden dementsprechend die Bergbaumineralien als unterirdische Schätze der Natur bezeichnet, auf welche erst vom Staate dem Finder ein besonderes Recht verliehen werden mußte. Die Bergordnung für Schlesien und Glatz vom 3. Juni 1769 hat zwar dem „Grundherrn" ein Vorzugsrecht auf alle zum Regal gehörigen Mineralien vor fremden Mutern noch zugestanden; dieses Vorzugsrecht ist aber schon durch Reskript vom 4. August 1770 und Deklaration vom 1. Februar 1790 als mit der allgemeinen Bergbaufreiheit und mit dem Gedeihen des Bergbaus unverträglich dahin eingeschränkt worden, daß der erste Finder auf die Fundgrube zur Hälfte derselben berechtigt sein, der Grundherr aber, wofern er es nach ergangener Aufforderung verlangt hat, zum Mitbau auf die andere Hälfte zugelassen werden soll. Über dieses Mitbaurecht hatte sich aber der Grundbesitzer binnen drei Monaten nach der Aufforderung zur Erklärung bei Verlust des Rechtes bei dem Oberbergamt zu erklären.

Durch das jetzt in Preußen geltende Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist das Mitbaurecht des Grundeigentümers für

die Zukunft definitiv aufgehoben worden, so daß dasselbe nach § 225 dieses Gesetzes nur noch da in Anspruch genommen werden kann, wo die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes abgegeben worden ist. Nach § 1 des preußischen Berggesetzes werden nachstehende Mineralien schlechtweg von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen. Der Anthracit ist eine Species der Steinkohlen und wird zu denselben gerechnet. Daß außer dem Steinsalze die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze für Gegenstände des Bergwerkseigentums erklärt werden, entspricht lediglich der Natur der Sache, weil erfahrungsmäßig über dem Steinsalze Kali-, Magnesia- und Boraxsalze (Kieserit, Carnallit, Staßfurtit u. s. w.) abgelagert sind und überhaupt mit dem Steinsalze auf derselben Lagerstätte vorkommen, somit als Begleiter des Stein- oder Kochsalzes nur mit demselben gemeinschaftlich gewonnen werden. — Unter Solquellen werden die kochsalzhaltigen Quellen verstanden, aus denen durch Gradierung und Siedung das Siedesalz dargestellt wird. Der rechtliche Charakter der Solquellen als Bergwerkseigentum wird durch die Art ihrer Benutzung nicht verändert, solange sie überhaupt wegen ihres Salzgehalts nutzbar gemacht werden können. Die Solquellen können daher von dem Beliehenen ebenso zu Bädern oder zur Darstellung von Mutterlauge benutzt werden wie zur Produktion von Siedesalz. — Bezüglich der Eisenerze sowie der Stein- und Braunkohlen finden indessen örtliche Ausnahmen statt. Denn es verbleiben nach § 211 des Berggesetzes die Eisenerze im Verfügungsrechte des Grundeigentümers: 1. in dem Herzogtume Schlesien und der Grafschaft Glatz, 2. in Neu-Vorpommern und auf der Insel Rügen, 3. in den Hohenzollernschen Landen. Nach § 212 und 213 des Berggesetzes und nach dem Gesetze vom 22. Februar 1869 unterliegen sodann die Stein- und Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers in nachbenannten Landesteilen: 1. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteilen der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, 2. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteilen der Provinz Brandenburg, 3. in dem Markgrafentum Oberlausitz, 4. in dem Markgrafentum Niederlausitz mit Einschluß der Herrschaft Sonnewalde sowie der Ämter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg. Nach Art. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover sind in diesem Gebiete, also in der heutigen Provinz Hannover des preußischen Staates, auch das Steinsalz und die mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und die Solquellen — vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen — lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterworfen und bilden keinen Gegenstand der bergrechtlichen Verleihung, deren weiter unten Erwähnung geschieht. — Das preußische Allgemeine Berggesetz hat sich juristisch und wirtschaftlich so bewährt, daß es nunmehr fast in ganz Deutschland mit nur geringen, durch die Lokalverhältnisse gebotenen Abänderungen recipiert ist. In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont ist es durch das Gesetz vom 1. Mai 1869 unverändert eingeführt; es stimmen damit im wesentlichen überein: das Berggesetz in Braunschweig vom 15. April 1867, das Berggesetz von Sachsen-Meiningen vom 17. April 1868, das Berggesetz des Herzogtums Sachsen-Gotha vom 16. August 1868, das Berggesetz von Bayern vom 6. April 1869, das Berggesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 28. April 1872, das Berggesetz in Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873 und ebenso das Berggesetz für Hessen und für Württemberg von 1874. Älter ist das österreichische Bergrecht, welches auf dem Berggesetz vom 23. Mai 1854 beruht. Es beseitigte die früher bestandenen verschiedenen Bergordnungen für die einzelnen Teile der Monarchie. In Frankreich besteht seit 1810 (rev. 27. Juli 1880) ein Konzessionssystem ohne Anspruch des Muters auf Verleihung, in England beruht das Recht zum Bergbau nur auf freier Vereinbarung zwischen Grundeigentümer (lord) und Unternehmer (adventurer).

In Deutschland besteht gegenwärtig volle Bergbaufreiheit, d. h. Trennung des Bergbaues von den übrigen Bodennutzungen. Auch die von Staatswegen geübte wirtschaftspolizeiliche Aufsicht, z. B. gegen Raubbau, wurde beseitigt. Die zum Bergbau gehörigen und dadurch aus dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien sind gar nicht integrierende Bestandteile des Grundeigentums, sondern selbständige, von dem Grund und Boden unterschiedene Sachen. Das Aufsuchen der unterirdischen Lagerstätten derselben zum Zwecke der Erlangung des Bergeigentums, d. i. das Schürfen, ist unter Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes einem jeden gestattet. Früher war dazu noch Einholung eines Schürfscheins erforderlich. Nach dem Berggesetze bedarf es der Regel nach des Schürfscheines nicht. Das Recht zum Schürfen ist vielmehr allein von der Einwilligung des Grundeigentümers abhängig gemacht. Nur im Falle der Weigerung des Grundeigentümers entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. Der Grundeigen-

tümer selbst kann also ohne weiteres auf seinem Grund und Boden schürfen; jeder dritte muß vorher zunächst dieserhalb den Grundeigentümer angehen und sich mit demselben über die Gestattung der Schürfarbeiten gütlich verständigen. Kommt die Einigung nicht zu stande, dann erteilt das Oberbergamt im Falle ungesetzlicher Weigerung seitens des Grundeigentümers eine amtliche Schürfermächtigung. Dadurch wird die vom Grundbesitzer verweigerte Erlaubnis zum Schürfen ersetzt. — Das Schürfen selbst ist aber auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen unbedingt untersagt. Es ist dies ein absolutes Polizeiverbot, dem sich jeder Schürfer fügen muß, auch wenn er von dem Grundeigentümer, z. B. der Gemeinde, die Erlaubnis zur Vornahme der Schürfarbeiten erhalten haben sollte. Auch der Eigentümer hat dieses Verbot zu respektieren. Ferner darf unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß, das sind 62,8 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen nicht geschürft werden, es sei denn daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat. Hier liegt also kein absolutes Verbot vor, sondern nur eine Einschränkung des Rechts zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden im Interesse des Grundeigentümers. Will der Grundbesitzer selbst oder ein anderer mit seiner Genehmigung schürfen, so kann das auch unter Gebäuden und in deren Nähe, in Gärten und Hofräumen ohne weiteres erfolgen, ohne daß es einer Ermächtigung seitens der Bergbehörde bedarf. Hingegen ist der Grundeigentümer befugt, in diesen Fällen die Erlaubnis zum Schürfen ohne weiteres zu versagen. Er braucht die Beschädigung seines Gehöftes und Gartens ebensowenig zu dulden wie die Zerstörung und Untergrabung seiner Gebäude. Seinen Einspruch muß auch die Bergbehörde respektieren und in diesem Falle die nachgesuchte Schürfermächtigung unbedingt versagen. In allen andern Fällen muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen gestatten. Andernfalls erhält der Schürfer Schürfermächtigung vom Oberbergamt.

Das Recht zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden, mag es von dem Grundeigentümer gestattet oder auf dessen Weigerung durch oberbergamtliche Schürfermächtigung eingeräumt sein, lastet auf dem Grund und Boden als ein *dingliches Recht*. Es charakterisiert sich als subjektiv persönliche und objektiv dingliche Servitut. Das Schürfrecht steht zunächst dem Schürfer selbst zu; es ist aber nicht Personalservitut in dem Sinne, daß es an die Person des Schürfers etwa geknüpft wäre und mit dessen Tode gar erlösche; es kann vielmehr von dem Schürfer anderweit abgetreten und im Wege der Cession veräußert werden. Der Schürfer kann auch von Todes wegen darüber verfügen. Hat er es nicht gethan, dann geht es mit dem Tode des Schürfers als zu dessen Nachlaß gehörig ohne weiteres durch Erbgang auf dessen Erben über. Als objektiv dingliche Servitut kann es gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden. Zur Begründung der Dinglichkeit bedarf es der Eintragung des Schürfrechts in das Grundbuch nicht. Es ist und bleibt auch ohne Eintragung als Last derart zu Recht bestehend, daß es nicht bloß dem die Servitut bestellenden Eigentümer, sondern auch dessen Besitznachfolger gegenüber ausgeübt werden kann. Es geht also beim Verkauf und auch bei der Zwangsversteigerung (Subhastation) des Grundstücks als Last ohne weiteres auf den Käufer bezw. den Ersteher über, auch wenn es im Grundbuche nicht eingetragen gewesen und selbst dann, wenn Käufer bezw. Ersteher davon überhaupt keine Kenntnis hatten. Das Schürfrecht ist sodann insoweit ausschließlich, als dem Schürfer eine bestimmte Grundfläche zur Bearbeitung eingeräumt ist. Auf dieser Grundfläche darf ein anderer nach demselben Metalle nicht schürfen, wohl aber ist der Grundeigentümer berechtigt, auf seinem Grund und Boden beliebig nach denselben Mineralien sowohl selbst zu schürfen als durch andere schürfen zu lassen.

Das Schürfen hat nur das Aufsuchen der unterirdischen Mineral-Lagerstätte zwecks der demnächstigen Erwerbung des Bergwerkseigentums zum Gegenstande. Durch das Auffinden des Minerals und dessen Besitzergreifung wird das *Bergwerkseigentum* als solches nach dem preußischen Berggesetz noch nicht erworben. Der Schürfer erwirbt vielmehr nur an dem gesuchten und wirklich geförderten, d. h. zu Tage gehobenen Mineral das Eigentum; alle übrigen bei der Schürfarbeit gewonnenen Mineralien werden infolge der Lostrennung von Grund und Boden Eigentum des Grundbesitzers. An der aufgefundenen Lagerstätte erwirbt der Schürfer durch das Finden und auch die Besitzergreifung noch kein Bergwerkseigentum, vielmehr ist nach dem preußischen Berggesetz zum Erwerb desselben unumgänglich notwendig: die *Mutung* nebst oberbergamtlicher Verleihung, d. i. das vom Finder bei dem Oberbergamt oder dem substituierten Revierbeamten anzubringende Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums an dem gesuchten und gefundenen Mineral in einem gewissen den Fundpunkt einschließenden Felde (*Grubenfeld*). Der Muter hat das Recht: 1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz ein Feld von 25 000 Quadrat-Lachtern, 2. in allen übrigen Landesteilen, also auch in Schlesien, ein Feld bis zu 500 000 Quadrat-Lachtern zu verlangen. Das begehrte Feld kann verschiedenen Eigentümern gehören, es muß aber den Fundpunkt in sich schließen, eine zusammenhängende Fläche bilden und dürfen je 2 Punkte der Begrenzung bei 25 000 Quadrat-Lachtern nicht über 500 Lachter und bei 500 000 Quadrat-Lachtern nicht über 2000 Lachter voneinander entfernt liegen. Nach den Bekanntmachungen der Oberbergämter sind:

25 000 Q.-Lachter = 109 450 qm,
500 000 Q.-Lachter = 2 189 000 qm,
500 Lachter = 1046,2 m,
2000 Lachter = 4184,8 m.

Beim Muten und bei Verleihung des Bergwerkseigentums kommt auch noch das **Findrecht**, d. i. das Recht des ersten Finders, in Betracht, welches darin besteht, daß der Finder als solcher mit seiner Mutung denjenigen Mutungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Funde und der Einlegung der Mutung zur Präsentation gelangen. Die Ausübung des Findrechts ist aber an die Frist von einer Woche geknüpft. Hierauf bezüglich verordnet der § 24 des Berggesetzes: „Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unternommen sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor andern, nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Mutungen.“ Hiernach gelten als bevorrechtigte Finder: 1. wer durch gesetzlich vorgenommene Schürfarbeiten ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt; 2. wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeiten gründet oder ein zufälliger ist; 3. wer in seinem eigenen Grubengebäude findet, also namentlich eine Minerallagerstätte anfährt, auf welche noch kein Bergwerkeigentum erworben ist.

Der Grundeigentümer hat also das Schürfen, d. h. das Suchen nach Mineralien auf seinem Grund und Boden durch die Schürfer, in der Regel zu dulden. Nach eingelegter Mutung und erfolgter Verleihung des Bergwerkseigentums an den Muter hat dieser in seiner Eigenschaft als **Bergwerkseigentümer** die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem ihm verliehenen Grubenfelde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Die Befugnis erstreckt sich auch auf innerhalb des Feldes belegene frühere Berghalden. Zu Anlagen unter Tage ist der Bergwerkseigentümer innerhalb seines Feldes ohne weiteres ermächtigt, auch wenn er dabei über Bestandteile des Grund und Bodens verfügt, die nicht in seinem Bergwerkseigentum begriffen sind. Die Errichtung von Anlagen über Tage setzt hingegen, wenn der Bergwerkseigentümer nicht zugleich Grundeigentümer ist, die vorherige Grundabtretung seitens des Grundbesitzers voraus. — Der Bergwerkseigentümer ist auch befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter das Bergregal fallenden Mineralien, also z. B. Kalksteine, zum Zwecke seines Betriebes ohne besondere Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden. Soweit die Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, dergleichen Mineralien dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Förderungskosten herauszugeben. Die Frage wegen Verwendung oder Herausgabe von dergleichen mitgenommenen Mineralien gehört zu gerichtlicher Entscheidung. — Dem Bergwerkseigentümer steht endlich auch die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergerzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Unter „Aufbereiten“ versteht man nur die mechanische Zerkleinerung der gewonnenen Mineralien. Aufbereitungsanstalten sind daher nur diejenigen Anstalten, welche von dem Bergwerkseigentümer zur mechanischen Zerkleinerung und zu einer bloß mechanischen Veränderung der in dem bestimmten Grubenfelde gewonnenen Mineralien errichtet werden. Es unterliegen nur diese Anstalten dem Berggesetze, nicht aber auch alle andern, zur weiteren Verarbeitung der Bergwerksprodukte bestimmten Anstalten. Diese die chemische Umsetzung der gewonnenen Mineralien bezweckenden Anstalten gehören zu den Hüttenwerken. Nach den älteren Berggesetzen wurden auch sie zu den bergmännischen Nebenanlagen gezählt und fand deshalb früher die Berggesetzgebung auch auf die Hüttenwerke Anwendung. Es wurde namentlich noch nach dem Allgemeinen preußischen Landrecht auch zur Anlage von Hüttenwerken das Recht zur Expropriation ebenso wie für die eigentlichen Bergwerksanlagen und Aufbereitungsanstalten gegeben. Durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 wurden jedoch die Hüttenwerke aus dem Bereiche der Berggesetzgebung ausgeschieden und den Gewerbegesetzen unterworfen, und dies mit Recht, weil der Hüttenbetrieb meist nicht mehr von dem Bergwerksbesitzer, sondern als ein eigenes Gewerbe von besondern Unternehmern betrieben wird, und weil die Hüttenanlagen nicht mehr Zubehörungen der Bergwerke, sondern eigene, auf die Verarbeitung der Produkte vieler Bergwerke eingerichtete Anlagen sind. Auch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 erstreckt deshalb seine Bestimmungen nur auf die Aufbereitungsanstalten, d. h. diejenigen Anstalten, welche die mechanische Zerkleinerung der von dem Bergwerkseigentümer auf seiner Grube gewonnenen Mineralien bezwecken.

Über die **Grundabtretung** und die **Entschädigung des Grundeigentümers** gilt folgendes: Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst oder zu den Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und andern für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen zu den bereits erwähnten Aufbereitungsanstalten sowie zu Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten. Dies verordnet der § 135 des Berggesetzes. Die Abtretung darf nach § 136 desselben Gesetzes

nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interresses versagt werden. Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann aber der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden. Die Billigkeit und das allgemeine Rechtsbewußtsein gebieten es, daß der Grundeigentümer für den durch den Bergbau seinem Besitze und Nutzungsrechte, ja auch seinem Eigentum entzogenen Grund und Boden Entschädigung erhält. Die Entschädigung oder Gegenleistung ist obligatorisch. Die Verbindlichkeit wird — vom juristischen Gesichtspunkte betrachtet — durch einen Vertrag begründet, der zwischen dem beeinträchtigten Grundeigentümer und dem Bergwerksbesitzer entweder gütlich zu stande kommt oder in Ermanglung gütlicher Einigung durch die Verwaltungsbehörden ergänzt, suppliert wird. Der Grundeigentümer ist nämlich zur Hingabe und Abtretung seines Grund und Bodens zu Zwecken des Bergbaues gesetzlich verpflichtet. Dadurch wird wiederum den Bergwerksbesitzern das Recht zur Vertragsschließung verliehen. Sind dem Eigentümer nur Besitz und Nutzungsrechte entzogen, so fällt das Vertragsverhältnis unter den Begriff des Pachtvertrags. Handelt es sich dagegen um Grundabtretung, dann haben wir es mit einem Kaufvertrage zu thun. Verpächter bezw. Verkäufer ist der Grundeigentümer, Pächter bezw. Käufer hingegen der Bergwerksbesitzer. Der Betrag der von letzterem zu gewährenden Gegenleistung, der Pachtzins oder der Kaufpreis, wird in Ermanglung gütlicher Einigung durch das Urteil der Verwaltungsbehörden oder der richterlichen Instanz festgestellt. Das Urteil ist ein Quasikontrakt, es vertritt die Stelle des Vertrags selbst.

Die **Entschädigungsfrage** als solche wird durch das Berggesetz in einer für den Grundeigentümer keineswegs ungünstigen Weise geregelt. Es handeln darüber die §§ 6, 7, 137, 138 und 139 des Berggesetzes. Nach den Vorschriften dieser Paragraphen ist sowohl der Schürfer als auch der Bergwerkseigentümer verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich sogar im voraus vollständige Genugthuung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben. Für den Fall der Rückgabe ist der Bergwerksbesitzer zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht verpflichtet. Tritt durch die Benutzung aber eine Wertverminderung des Grundstückes ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Der Eigentümer des Grundstücks kann in diesem Falle auch fordern, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt, ihm das Grundstück abkauft. Der Grundeigentümer hat also unter allen Umständen zu beanspruchen: 1. die jährlich praenumerando zu zahlende vollständige Entschädigung für die entzogenen Nutzungen, 2. bei der Rückgabe des Grundstücks nach seiner Wahl entweder den Grundstücksminderwert, oder er beläßt das Grundstück dem Bergwerkseigentümer und übereignet ihm dasselbe definitiv für einen Preis, sogar nach dem außerordentlichen Werte. Für die vom Schürfer und Bergwerksbesitzer zu leistenden Verpflichtungen kann der Grundbesitzer auch vorweg die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangen. Diese Bestimmung ist für die Grundbesitzer überaus wichtig, denn es kann in Anbetracht der Bergbaufreiheit jeder, also auch der Schnorrer und Schwindler, schürfen und Bergwerkseigentum erwerben; der Grundbesitzer wird daher klug handeln, wenn er, um eventuell nicht leer auszugehen, von Personen, deren Zahlungsfähigkeit irgend zweifelhaft ist, die Niederlegung der Kaution verlangt und das Schürfen und Bauen auf seinem Grund und Boden überhaupt nicht eher gestattet, als die Kaution gestellt ist. Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnten, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks auch verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt. Wenn in der Folge das Grundstück zu dem Zwecke des Bergbaues entbehrlich wird, so findet wegen der zum Zwecke des Bergbaubetriebes veräußerten Teile ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt. Dasselbe steht dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

Neben der Entschädigung für den zum Bergbaubetriebe abgetretenen Grund und Boden kommt ferner noch der Schaden in Betracht, welchen der Bergbau dem Grundeigentum als solchem und dessen Zubehörungen zufügt (**bergbauliche Beschädigungen**). Die Bergwerksbesitzer müssen auch diesen Schaden ersetzen. Der § 148 des Berggesetzes verordnet hierauf bezüglich: „Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.“ Die Grundbesitzer haben also eine Ent-

schädigung für alles das zu beanspruchen, was sie durch den Bergbau überhaupt verlieren. Der Bergbau, welcher dem Grund und Boden zu dessen Schaden Wasser entzieht, auch Quellen versiegen läßt, muß demnach auch denjenigen Schaden ersetzen, der dem Grundeigentum durch diese Wasserentziehung entsteht. Ebenso hat er für Versenkungen der Oberfläche, für Beschädigungen und den Einsturz der Gebäude Schadenersatz auch dann zu leisten, wenn diese dem Grundeigentümer nachteiligen Ereignisse gegen alle Berechnungen und trotz aller Vorsichtsmaßregeln eingetreten sind. Er muß den Schadenersatz leisten, gleichviel, ob die Versiegung eines Quells oder eines Brunnens, die Versenkung der Erdoberfläche und die Schädigung der Gebäude eine unmittelbare oder nur mittelbare Folge des Bergbaues ist. — Der Entstehungsgrund der Verpflichtung zum Schadenersatz liegt allein in der Thatsache der Beschädigung als solcher. Die Verbindlichkeit selbst wird existent mit dem Augenblicke der Schadenszufügung. Der Augenblick der Entstehung des Schadens entscheidet auch über die Person des Verpflichteten, so daß der Anspruch gegen denjenigen zu richten ist, welcher zur Zeit der vorgekommenen Beschädigung Besitzer des Bergwerkes ist bezw. war. Auf den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb geführt wurde, durch den die Beschädigung verursacht ist, kommt es dabei nicht an. Wenn also in einem außer Betrieb befindlichen Felde durch das Zusammenbrechen der vor fünfzig Jahren geführten Grubenbaue Tagebrüche entstehen, so ist doch der gegenwärtige Bergwerksbesitzer zum Schadenersatz verpflichtet und nicht derjenige bezw. der Rechtsnachfolger desjenigen, von dem das Bergwerk vor fünfzig Jahren betrieben wurde. — Sodann muß die Entschädigung als solche eine vollständige sein. Der Grundbesitzer erhält also auch für zufällige Grundschäden den Ersatz des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinnes. Der Schadenersatz selbst ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind nach § 149 des Berggesetzes die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Teilen, zur Entschädigung verpflichtet.

Hingegen ist nach § 150 des Berggesetzes der Bergwerksbesitzer nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder andern Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Der Schadenersatz wird in diesem Falle durch das konkurrierende Versehen des Erbauers der Gebäude oder sonstigen Anlagen ausgeschlossen. Es muß aber ein wirklich grobes Versehen bei der Errichtung obgewaltet haben, wenn der Erbauer des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen soll. Die Bergwerksbesitzer pflegen die Bauenwollenden noch vor Beginn des Baues auf die dem Bau drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Gewöhnlich verbinden sie mit der diesbezüglichen Warnung einen Protest oder ein förmliches Verbot gegen den Bau. Zu dem Verbot sind sie nicht berechtigt. Der Grundbesitzer braucht daher das Verbot als solches nicht zu respektieren; baut er aber dennoch, dann hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz für den Einsturz der Bauten. Eine begründete Warnung ergiebt jedesmal ein grobes Versehen desjenigen, der sie mißachtet. Denn der Grundbesitzer ist durch eine solche Warnung mit der drohenden Gefahr bekannt gemacht. Das, worauf er ausdrücklich aufmerksam gemacht ist, kann seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen. Im Falle der Warnung seitens des Bergwerksbesitzers greift also die Bestimmung des § 150 unbedingt Platz, vorausgesetzt, daß die Warnung begründet war. War aber die Warnung unbegründet, zur Zeit der Anlage also keine Gefahr der Zerstörung vorhanden und ist gleichwohl durch einen unvorhergesehenen Zufall später eine Beschädigung durch den Bergbau eingetreten, so hat die unbegründete Warnung nicht den Erfolg, den Entschädigungsanspruch auszuschließen. Muß übrigens wegen drohender Gefahr die Errichtung von Anlagen und Gebäuden unterbleiben, so kann der Grundbesitzer Vergütung der Wertsminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, fordern. Er verliert aber nach § 150 (am Schluß) diesen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlage zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen. Hat der Grundbesitzer vor der Warnung ohne Wissen von der Gefahr, also in gutem Glauben auf die in Aussicht genommene Baustelle bereits Baumaterial angefahren, überhaupt zu dem projektierten Bau bereits Baumaterial angekauft und beschafft, dann hat er auch dieserhalb Ansprüche auf Schadenersatz.

Das Grundeigentum hat übrigens in Preußen in neuester Zeit dem Bergwerkseigentum im Interesse des Bergbaues weitere Konzessionen machen müssen, indem die preußischen Gesetze, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen sowie in der Provinz Hannover, in der Provinz Schleswig-Holstein und in der Provinz Hessen-Nassau vom 25. August 1876, 4. Juli 1887, 13. Juni 1888 und 11. Juni 1890 durch ein Gesetz vom 16. September 1899 dahin ergänzt worden sind, daß die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden kann, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, a) daß durch den Betrieb des Bergwerks

in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde, b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt. Jene sogen. Ansiedlungsgesetze verordnen nämlich, daß derjenige, welcher außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, dazu einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung bedarf, und daß letztere versagt werden kann, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks, an welche dasselbe angrenzt, Einspruch erhoben und durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung derjenigen, welche sich ansiedeln wollen, und auch derjenigen, welche gegen die Ansiedlung Einspruch erheben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen. Wird die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund erhobener Einsprüche versagt, dann kann das betreffende Grundstück mit Wohnhäusern nicht bebaut werden; denn es darf vor Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung die polizeiliche Bauerlaubnis überhaupt nicht erteilt werden. Die genannten Ansiedlungsgesetze schließen somit einen nicht unerheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer seitens der nachbarlichen Besitzer in sich. Das die Ansiedlungsgesetze ergänzende neue Gesetz vom 16. September 1899 hat die Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer noch vermehrt, indem es auch dem Bergwerksbesitzer den oben mitgeteilten Einspruch gegen neue Ansiedlungen eingeräumt hat.

Zu diesem Eingriff glaubte man deshalb schreiten zu müssen, weil bis dahin der Gefährdung der Sicherheit der stetig wachsenden Zahl der Häuser in den Montanindustriebezirken und der in solchen Häusern wohnenden oder aus andern Gründen dort verkehrenden Personen nur im Wege der Polizeiverordnung und nur auf die Weise vorgebeugt werden konnte, daß zum Schutze solcher Häuser das Stehenlassen von sog. Sicherheitspfeilern angeordnet wurde. Das Stehenlassen solcher Pfeiler hatte wieder zur Folge, daß die unter dem zu schützenden Gebäude anstehenden Mineralien vollständig vom Abbau und der Gewinnung ausgeschlossen wurden. Dadurch hatte namentlich der oberschlesische Bergbau sehr große Verluste zu erleiden, weil dort die Kohlenflöze eine solche Mächtigkeit haben, daß — ganz abgesehen von großen, sich bis zur Oberfläche fortpflanzenden Spalten und Rissen — der vollständige Zusammenbruch der durch die Gewinnung der Kohlen im Innern der Erde entstandenen, gewaltigen Hohlräume stattfindet und die Gebäude zu Bruche gehen. Bei der zunehmenden Tiefe des Kohlenabbaues haben die Sicherheitspfeiler immer größere Dimensionen annehmen müssen, um einen wirksamen Schutz für die an der Oberfläche liegenden Gebäude herbeizuführen, so daß z. B. im oberschlesischen Bergrevier für ein einziges, alleinstehendes Haus von 20 qm Grundfläche eine Kohlenmenge stehen bleiben mußte, welche einen Wert von 3 630 000 Mark repräsentiert. Die Verluste, welche durch die Sicherheitspfeiler bis dahin schon eingetreten sind, und wie sie mit der fortschreitenden Ansiedlung in den Montanbezirken an Umfang weiter zunehmen müßten, sind daher so enorm, daß die Beseitigung der Sicherheitspfeiler durch Gesetz angezeigt erschien, und zwar nicht bloß im Interesse der Bergwerksbesitzer, denen übrigens das staatsseitig anerkannte Recht, das ihnen verliehene Mineral nicht bloß aufzusuchen, sondern auch zu gewinnen, nicht verkümmert werden darf, sondern auch aus dem gewichtigen staatlichen Interesse der Nichtschmälerung des Nationalvermögens.

Der Besitzer eines Bergwerks kann also künftighin außer in den Rheinlanden, in welchen das Ansiedlungsgesetz nicht gilt, in allen Provinzen des preußischen Staates gegen die Besiedlung, d. h. Bebauung mit Häusern der über dem Bergwerke oder in dessen Nähe belegenen Grundstücke mit Erfolg Einspruch erheben, also eine versuchte Ansiedlung verhindern, er muß aber, wenn sein Einspruch für begründet erachtet und auf Grund des erhobenen Einspruchs die Genehmigung zur Ansiedlung versagt wird — und das wird in der Regel der Fall sein —, dem Grundeigentümer den demselben durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung erwachsenden Schaden nach Inhalt des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ersetzen. Der Einspruch ist von den Bergwerksbesitzern bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzulegen. Letztere hat darüber als erste Instanz nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Bergpolizeibehörde (also des Revierbeamten) zu entscheiden. Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid der Ortspolizeibehörde keiner weiteren Anfechtung.

Nach § 151 der Berggesetzes müssen aber alle Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens, welche sich nicht auf Vertrag gründen, von dem Beschädigten „innerhalb drei Jahren", nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Kenntnis gelangt sind,

durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind. Diese kurze Verjährung greift auch in denjenigen Fällen Platz, wo sich der Schaden in Zukunft erneuert. Ist also ein Brunnen infolge des Bergbaues über drei Jahre versiegt und ist dieserhalb innerhalb drei Jahren nach der Austrocknung von dem Besitzer keine Klage angestrengt worden, dann kann ein Schadenersatzanspruch trotz des noch bestehenden Wassermangels überhaupt nicht mehr erhoben werden. — (Statistisches über Bergbau, Bergbauprodukte, Bergbehörden s. bei den einzelnen Staaten.)

Das Bergwesen zeigt uns, ähnlich wie die damaligen Bauhütten, einen Fall von Großbetrieb noch zur Zeit der Herrschaft des arbeitschützenden, daher beständig auf Organisation der Arbeit hintreibenden deutschen Rechts (s. d. Art. und Art. Bürgerstand). Als die durch die neuere, einseitige Besitzherrschaft sich immer mißlicher gestaltende Lage der Arbeit endlich zu Reformbestrebungen nötigte, haben insbesondere die auf dem Boden des Bergwesens noch unter dem Schutz des deutschen Rechts erwachsenen alten Einrichtungen, wie die Bruderladen und Knappschaftsverfassungen, in mancher Hinsicht, z. B. für die Berufsgenossenschaften und die verschiedenen Arten der Sicherstellung der Arbeiter und der Fürsorge für die Arbeiter und deren Hinterbliebene als schätzbares Vorbild gedient.

Litteratur. Zu den Quellen und vorzüglichsten litterarischen Hilfsmitteln für das Studium des gemeinen deutschen und preußischen Bergrechts gehören: Die Joachimsthalsche Bergordnung vom Jahre 1548; Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris oder Sammlung der neuesten und älteren Berggesetze von Thomas Wagner, 1791; Bergordnungen der preußischen Lande von H. Brassert, 1858; Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht unter Berücksichtigung der Bergrechte Bayerns, Sachsens, Österreichs und anderer deutschen Länder, 1871; C. Hahn, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben, 1865; Huyssen, Kommentar zum preußischen Allgemeinen Berggesetz nebst Ergänzungen und Verwaltungsvorschriften, 1867; Koch, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, nebst den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen mit Kommentar, 1870; Klostermann, Das Allgemeine Berggesetz für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, 1874; Leuthold, Art.: Bergbehörden, Bergpolizei, Bergrecht, Bergschäden, Bergwerkseigentum in Holtzendorffs Rechtslexikon I (1880), S. 277 bis 300; Arndt, Preußisches Berggesetz, 1885; Klostermann in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie II (1886), 359—385; Dannenberg und Frantz, Bergmännisches Wörterbuch, 1882. — Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen (eine preußische und eine österreichische, beide seit 1853). Zeitschrift für Bergrecht seit 1860. Weitere Litteratur s. in Mühlbrechts Wegweiser durch die Litteratur der Rechts- und Staatsw., 1886, S. 238. [Letocha.]

Berichterstatter, s. parlamentarische Geschäftsordnung.

Berichtigungszwang, s. Presse.

Berieselungsanlage, s. Landwirtschaft.

Berliner Friede (13. Juni bis 13. Juli 1878).

Bern, s. Schweiz.

Berufsfreiheit ist das persönliche Recht des Menschen zur Ergreifung derjenigen Lebensbeschäftigung, die seiner eigenen Neigung und Wahl entspricht.

I. Ihrem Begriffe nach besteht die Berufsfreiheit primär im Rechte der freien Berufswahl, in weiterer Ausdeutung aber auch im Rechte der freien Berufsvorbildung und -ausübung, weil durch Ausschaltung der beiden letzteren Momente ja der Berufswahl jegliche Unterlage entzogen würde. Deshalb ist der Berufszwang, als konträrer Gegensatz, ebenso vieler Intensitätsstufen fähig, je nachdem derselbe sich in der Vernichtung und Verkümmerung des Rechtes der Wahl oder der Vorbereitung oder der Ausübung eines bestimmten Berufes äußert. Die äußerste, bis zur Verneinung der Persönlichkeit fortschreitende Stufe wird offenbar in der Sklaverei erreicht, während Leibeigenschaft und Kastenwesen mildere Formen darstellen (vgl. Charles S. Devas, Political Economy, New York 1891, p. 405 ff.). Allein nicht jedwede Art von Nötigung begründet schon einen wirklichen Berufszwang. Wie nur freie Ursachen auf den menschlichen Willen einen Zwang auszuüben vermögen, so setzt auch der Berufszwang die hemmende Thätigkeit zurechnungsfähiger Ursachen oder sittlich freier Wesen voraus. Wo immer also die auf die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit gerichteten Einflüsse auf naturgesetzlichen Ursachen oder auf unfreien Verhältnissen beruhen, da läßt sich zwar von einer Kalamität, von „schlechten Zeiten“ u. dgl., nicht aber von einem Berufszwang im staatsrechtlichen Sinne sprechen. Zur Milderung des vorhandenen Elends sowie zur Ausgleichung der socialen Gegensätze hat mithin hier nicht die sittlich-ethische, sondern volkswirtschaftliche und politisch-ökonomische Aufgabe des Staates einzusetzen. Aber selbst wo freie Faktoren auf die Berufswahl bestimmenden Einfluß zu gewinnen trachten, steht noch nicht notwendig die Berufsfreiheit auf dem Spiel. Nach dem Naturgesetz haben die Eltern, wie das Recht, so die Pflicht, mit allen erlaubten Mitteln auf eine gute Berufswahl ihrer Kinder hinzuwirken und eine in Aussicht stehende verderbliche Wahl mit dem ganzen Gewichte ihrer Autorität zu hintertreiben; denn als ein unter der Kontrolle

des Gewissens stehendes und an die sittlichen Schranken einer höheren Weltordnung gebundenes Recht fordert die Berufsfreiheit seitens ihres Trägers gebieterisch keine andere als sittliche Handhabung (vgl. Joh. Mich. Sailer, Erziehung für Erzieher, herausgegeben von Joh. Baier [Bibliothek der kath. Pädagogik XIII], Freiburg 1899, S. 167 ff.). Aus gleichem Grunde bleibt auch eine bestimmte Art der Erziehung (z. B. in Kadettenanstalten, Militärwaisenhäusern, Knabenseminarien) von der Anklage des Berufszwanges so lange frei, als nicht berechnete List, trügerische Vorspiegelungen, despotische Behandlung rc. das treibende Mittel zur Erzielung einer im Sinne der Anstaltsleiter günstigen Willensrichtung im Zöglinge bilden. Vielmehr gehört es mit zu den höchsten und wichtigsten Aufgaben jeder gesunden Pädagogik, durch das Erziehungsgeschäft die schlummernden Berufsanlagen frühzeitig zu wecken und zu erforschen, die Berufsneigungen klug zu überwachen und zu leiten, endlich die intellektuellen und sittlichen Kräfte angesichts der drängenden Berufsentscheidung so zu stärken, daß der ganze Mensch zur naturgemäßen Entfaltung gelange. Eine eigentliche „Erblichkeit" der Berufe giebt es in civilisierten Ländern nicht; wo sie trotzdem zu herrschen scheint, da ist sie ohne Berufszwang erklärbar.

Die Berufsfreiheit ist für das Leben des einzelnen wie für das Gedeihen des Staates von überaus hoher Bedeutung. Wie es ohne sie keine volle persönliche Freiheit giebt, so sind auch keine befriedigenden volkswirtschaftlichen Zustände denkbar. Denn unter mehreren Staatengebilden wird naturgemäß dasjenige die meiste Aussicht auf eine völlige Verwertung und Ausnutzung aller seiner geistigen und materiellen Kräfte besitzen, welches den natürlichen Anlagen und Strebungen der Unterthanen am ausgiebigsten Rechnung trägt und den socialen Selbsttrieben den weitesten Spielraum gewährt. Was so für den Vorteil des einzelnen berechnet schien, das schlägt von selbst zum Wohle der Gesamtheit aus.

II. Die Begründung der Berufsfreiheit als eines Rechtsgrundsatzes läßt sich sowohl analytisch aus der Betrachtung der den Staat zusammensetzenden Elemente als synthetisch aus dem Begriffe des staatlichen Organismus als solchen gewinnen.

1. Geht man von der Idee des Individuums als des staatlichen Urelementes aus, insofern regnum ex hominibus constituitur, sicut domus ex parietibus et corpus humanum ex membris (S. Thomas, De regim. princip. 3, 11 [Opuscula ed. Mich. de Maria S. J., vol. II, Tiferni Tiberini 1886, p. 91]), so findet man dasselbe von Haus aus mit einer gewissen Summe von angeborenen Rechten umkleidet, welche der dem Begriffe nach später in die Erscheinung tretende Staat einfach anzuerkennen hat, weil er sie bereits vorfindet (vgl. Zallinger, Inst. iur. natural. et ecclesiast. publ. lib. 1, § 15 [vol. I, Romae 1838, p. 36 sqq.]). Hierher gehört vor allem das Recht der physischen Existenz und freien Persönlichkeit (vgl. Gutberlet, Ethik und Naturrecht, 2. Aufl., Münster 1893, S. 132 f.). Als vernünftiges Wesen erwirbt sich der Mensch durch seine Geburt nicht nur seine nackte Existenz, wie das Tier, sondern zugleich auch ein Recht auf diese Existenz, deren Vernichtung im allgemeinen als schwere Rechtsverletzung (Mord) zu ahnden ist. Das Recht auf die Existenz schließt nun aber das Recht auf die Existenzmittel, welche unter normalen Verhältnissen gerade die Ausübung eines bestimmten Lebensberufes an die Hand liefert, von selber ein. Das socialistische Auskunftsmittel, den Staat mit der Verteilung der Berufe zu betrauen und dem einzelnen von Staats wegen eine zum Lebensunterhalt ausreichende Berufsbeschäftigung anzuweisen, ist als offenkundige Utopie sofort aufzugeben. Denn das Berufsleben mit seinen persönlichen Freuden und Sorgen schneidet so tief in das innerste Seelenwesen ein, daß Zerstörung der Berufsfreiheit im Grunde mit der Vernichtung der freien Persönlichkeit zusammenfällt, staatlicher Berufszwang mithin nichts anderes wäre als eine rohe Vergewaltigung und Knechtung der Unterthanen. Hierzu hat aber der Staat kein Recht; denn gegenüber den verderblichen Staatstheorien eines Machiavelli, Hobbes, Horn u. a. (s. d. Art. Staat) ist grundsätzlich zu betonen: Regnum non est propter regem, sed rex propter regnum, quia ad hoc Deus providit de eis, ut regant et gubernent et unumquemque in suo iure conservent; et hic est finis regiminis (S. Thom. l. c.; vgl. Liberatore, Institut. ethicae et iuris naturae, Prati 1880, p. 235 sqq.).

Der Rechtsgrundsatz der Berufsfreiheit ergiebt sich weiterhin aus dem Begriff der Berufspflicht. Wenn es für den Einzelmenschen eine heilige Gewissenssache sein soll, zur Erreichung des höchsten überirdischen Lebenszieles nach dem Maße seiner Kräfte auch an der zeitlichen, irdischen Glückseligkeit mitzuarbeiten (vgl. Leonis XIII. Encycl. „Immortale Dei" d. 1. Nov. 1885 bei Denzinger-Stahl, Enchiridion, ed. 11, Wirceburgi 1900, n. 1730), so muß bei der Innerlichkeit ethischen Pflichtbewußtseins, wie es bei der Berufswahl sich geltend macht, der Pflicht zur Ergreifung einer bestimmten Lebensbeschäftigung das korrelative Recht zur Seite treten, dieser Verbindlichkeit in der Weise nachzukommen, wie es das eigene Gewissen vorschreibt. Dies heißt aber nichts anderes als daß in Berufssachen der Mensch dem Princip nach frei sein müsse (vgl. Franz, Die Wahl des Berufes, Görlitz 1876; W. Wundt, Ethik, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. 514 ff.; V. Cathrein S. J., Moralphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg 1899, S. 65 f.; besonders A. Dorner, Das menschliche Handeln, Berlin 1895, S. 418 bis 429).

2. Übrigens folgt das Princip der Berufsfreiheit auch aus der Betrachtung des Staates als eines durch verschiedene Organe fungierenden socialen Organismus (vgl. René Worms, Organisme et société, Paris 1895; H. Michel, L'idée de l'état. Essai critique sur l'histoire des théories sociales et politiques en France, Paris 1895). Wenn schon überhaupt jedes größere Gemeinwesen mit menschenwürdigen Zuständen ohne innerliche Differenzierung in heterogene Arbeits- und Berufskategorien keinen dauernden Bestand hat, so kann insbesondere der Kultur- und Rechtsstaat, in welchem neben den materiellen auch die geistigen Interessen eine führende Rolle spielen, seine Aufgabe unmöglich erfüllen, wenn ihm nicht die verschiedenartigsten Berufsrichtungen helfend und stützend zur Seite stehen (vgl. A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I, Leipzig 1892, S. 131 f.). Wie Produzenten, Industrielle und Händler sich in die Arbeit des materiellen Fortschrittes teilen, so nehmen Geistliche, Gelehrte und Künstler die höheren Interessen der Religion, Wissenschaft und Kunst wahr, ohne welche kein Staatskörper andauernd zu gedeihen und zu blühen im stande ist (vgl. Taparelli, Essai théorique de droit naturel III, Paris et Tournai 1857, 40 s.; R. Gneist, Der Rechtsstaat, 2. Aufl., Berlin 1879, S. 8 ff.). Nun liegen zwei Wege offen, den harmonischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Thätigkeitsrichtungen herbeizuführen: entweder nimmt der Staat selber die Sache in die Hand und weist dem einzelnen Individuum nach dem Grundsatz der mechanischen Arbeitsteilung denjenigen Beruf an, der dem übersichtlichen Gesamtbilde aller vorher in Einklang zu setzenden materiellen und geistigen Bedürfnisse entspricht — oder der Staat läßt in der vernünftigen Erwartung, daß vermöge eines durch die Berufs- und Gewerbestatistik bestätigten Naturgesetzes nicht alle dem gleichen Berufe sich zuwenden werden, dem Individuum die freie Entscheidung. Ersteres ist physisch undurchführbar und in keiner denkbaren Weise zu erreichen, folglich muß an letzterem festgehalten werden. Man denke sich in der That einmal den socialdemokratischen Zukunftsstaat vor die Aufgabe seiner praktischen Durchführung gestellt, so wird man bei der Unmasse der Berufspflichtigen sowie bei der Unmöglichkeit einer umfassenden Kontrolle über individuelle Befähigung, Gewissenhaftigkeit und Fleiß leicht zur Einsicht gelangen, daß ein solch geknechtetes Gemeinwesen durch Revolution von oben und unten rasch zusammenbrechen müßte. Dem Staat bleibt somit vernünftigerweise nichts anderes übrig, als seinen Unterthanen das Recht der Berufsfreiheit wenigstens im Princip zu belassen (vgl. E. Villey, Du rôle de l'état dans l'ordre économique, Paris 1882; J. Costa-Rossetti S. J., Die Staatslehre der christlichen Philosophie, Fulda 1890).

3. In den deutschen Landesverfassungen haben diese und ähnliche staatsrechtlichen Erwägungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft dadurch ihren Ausdruck gefunden, daß die Berufsfreiheit durch Anerkennung der persönlichen Freiheit, von der sie einen wesentlichen Bestandteil bildet, gesetzlich anerkannt und garantiert wird. Nur die königlich sächsische Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich (§§ 27. 28): „Die Freiheit der Person und die Gebarung mit dem Eigentum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, soweit auch hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte nicht entgegenstehen" (vgl. Bluntschli, Staatswörterbuch II, Stuttgart und Leipzig 1857, 74 ff.).

III. Die rechtliche wie die politische Zulässigkeit von gewissen Berufsbeschränkungen steht indessen ebenso über allem Zweifel wie das Princip der Berufsfreiheit selbst. Es lassen sich drei Kategorien unterscheiden: staatsrechtliche, privatrechtliche und durch die Sitte bedingte Beschränkungen.

1. Die staatsrechtlichen Berufsbeschränkungen sind teils im Naturrecht, teils im positiven öffentlichen Recht begründet. Wegen der gleichen Freiheit und des gleichen Rechts aller ist niemand befugt, seinen Beruf auf Kosten der Freiheit und des Rechts seiner Mitbürger auszuüben. Zuwiderhandlungen kann der Staat in verschiedener Weise als Rechtsverletzung (Hausfriedensbruch, Erpressung 2c.) ahnden. Nur aus Gründen des öffentlichen Wohles kann es vorkommen, daß jemand sich unbestellte Berufsarbeiten eines andern gefallen lassen muß, wie bei Baufälligkeit eines Hauses, bei Feuers- und Ansteckungsgefahr u. dgl. Auch solche Staatsvorschriften, welche sich gegen die Ausübung eines unsittlichen Berufes richten (Räuberhandwerk, Glücksspiel, Unzucht), schöpfen aus dem Naturrecht ihre Berechtigung, insofern die Berufsfreiheit immer und überall in den Schranken der natürlichen Sittlichkeit sich bewegen muß und ein Recht zur berufsmäßigen Verübung unmoralischer Handlungen nicht existiert.

Eine ergiebige Quelle von staatlicherseits unternommenen Berufsbeschränkungen bildet die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt, zu deren Aufrechterhaltung und Schutz der Staat neben dem Rechtsschutz in erster Linie berufen ist; denn das Interesse der Gesamtheit steht nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts über den Interessen der einzelnen (vgl. Fr. H. Giddings, The principles of Sociology. An analysis of the phenomena of association and of social organization, New York 1896, 149). So oft unumschränkte Berufsfreiheit zu einem Hindernis der öffentlichen Wohlfahrt zu werden droht, hat der Staat die Befugnis zu heilsamem Eingreifen (z. B. Handwerkergesetzgebung, Schutzzölle). Der Überfüllung in gewissen Berufsklassen

(Anwälte, Ärzte, Notare) kann oft nur durch eine gesetzliche Verschärfung der Bedingungen gesteuert werden, an welche die Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Berufes geknüpft ist. Ja die Gesetzgebung kann ganz allgemein die Berechtigung zu gewissen Berufen, besonders im Staatsdienst, von mancherlei erschwerenden Voraussetzungen, Nachweisen, Staatsprüfungen (gegen letztere ist J. L. Shadwell, A system of political Economy, London 1877, 44 ff.) abhängig machen; ein Beispiel drakonischer Strenge in der Zulassung zu höheren Ämtern bietet China mit seiner Unzahl von Staatsprüfungen. Bei alledem muß der Staat sich hüten, daß er nicht zu tief eingreife in das Heiligtum der Freiheit, nicht dort unterdrücke und zerstöre, wo nur eine Eindämmung geboten ist, und dem wirtschaftlich Schwächeren nur insoweit unter die Arme greifen, als er gerade bedarf, um durch eigene Kraftanstrengung sich wieder aufzurichten. Staatshilfe und Selbsthilfe müssen sich die Wage halten, und der außerordentliche Staatsschutz soll aufhören, nachdem die gedrückten Berufsklassen sich wieder erholt und zu selbständiger Wahrung ihrer Interessen aufgerafft haben. Staatliche Centralisationsgelüste und Bevormundungsbestrebungen könnten sonst leicht zum socialistischen Staate treiben, in welchem trotz der vorgeblichen Gleichheit und Brüderlichkeit aller für persönliche wie bürgerliche Freiheit kein Platz mehr bliebe.

Eine besondere Art staatlichen Berufszwanges bildet die Militärpflicht (s. d. Art. Heerwesen), welche naturrechtlichen Charakter besitzt, soweit eine wirkliche Notwendigkeit zur Verteidigung des Vaterlandes vorliegt; der hinzukommende Rest von Verbindlichkeit, insofern er sich namentlich auf den Dienst im stehenden Heere bezieht, beruht auf positivem, in der Heeresverfassung niedergelegtem Recht. In der übermäßigen Ausdehnung der Militärpflicht, die den bürgerlichen Beruf des Soldaten in empfindlicher Weise schädigt, kann staatlicherseits des Guten leicht zu viel geschehen (s. d. Art. Militarismus). — Die Verpflichtung zur Übernahme von Staatsämtern, oder wie es noch heute vielfach Rechtens ist, von Gemeindeämtern (Schöffe, Schulze, Gemeindevorsteher), läßt sich ebenfalls nur als staatsrechtliche Berufsbeschränkung kennzeichnen. Früher gehörte hierher die Ausschließung der Juden (s. d. Art.) von gewissen Ämtern (Richteramt, Advokatur rc.) sowie der Bürgerlichen vom Offiziercorps zu Gunsten des Adels, was in Deutschland und anderswo noch gilt in Bezug auf die Frauen und die Fremden (s. d. Art.)

2. Privatrechtliche Berufsbeschränkungen entspringen aus einer Verbindlichkeit einer Privatperson gegen eine andere, möge erstere nun auf einer naturgesetzlichen Beziehung oder einem Vertragsverhältnis beruhen. Infolge eines natürlichen Abhängigkeitsverhältnisses unterliegen solchen Einschränkungen, sei es in der Wahl oder Vorbereitung oder Ausübung eines Berufes, Kinder gegenüber ihren Eltern, Minderjährige gegenüber ihrem Vormund, Ehefrauen gegenüber ihren Männern, Leibeigene gegenüber ihrem Dienstherrn, Sklaven gegenüber ihrem Eigentümer (vgl. J. C. Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften I, Nördlingen 1879, 95 f.). Zum Glück sind die beiden zuletzt genannten Kategorien durch die gesetzliche Abschaffung der Leibeigenschaft und Sklaverei in Wegfall gekommen. Wo die Landesgesetzgebung Privilegien und Monopole anerkennt, da erfahren insbesondere die gewerblichen Berufsarten (z. B. Tabakshändler) gewisse Berufseinschränkungen, ebenso das Handwerk in solchen Ländern, in denen Zünfte und Zwangsinnungen bestehen (s. d. Art. Zunft, Innung). Doch hat im heutigen Staatsrecht das Zunftwesen seinen privatrechtlichen Charakter, den es im Mittelalter besaß, mehr und mehr eingebüßt und ist eine Frage des öffentlichen Rechts geworden. Etwaige Gesetzesbestimmungen gegen Freihandel, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit empfangen aus der Betrachtung der allgemeinen Volkswohlfahrt ihre Rechtfertigung.

3. Manche durch die herrschende Sitte auferlegte Berufsbeschränkungen sind schon im Naturgesetz vorgesehen, insofern Sitte und Gewohnheit entweder ein unmittelbarer Ausdruck des Naturgesetzes ist oder sich wenigstens mehr oder minder enge an dasselbe anlehnt. So verbietet die Sitte dem Weibe, das die Natur in erster Linie für das Familienleben und den stillen häuslichen Kreis eingerichtet und bestimmt hat, die selbständige Ausübung gewisser Berufsarten, weil diese mit der hauptsächlichen Bestimmung der Frau entweder gar nicht oder nicht gut harmonieren (s. d. Art. Frauenemancipation). Die in der Natur begründete Standessitte kann durch ausdrückliches Gesetz sanktioniert sein, wie z. B. kirchlicherseits die Fernhaltung der Geistlichen von Handel und Gewerbe.

Auch die Beschränkung der Berufsfreiheit durch die sogen. Standessitte ist meist in den natürlichen Verhältnissen der Gesellschaft begründet. Wenn beispielsweise der Adelstand sich standesrechtlich mit Taglohn und Handwerk nicht verträgt, so liegt dem die Rücksicht auf die Erhaltung und Befestigung der errungenen höheren Bildung, die den höheren Ständen durchschnittlich eigen ist, zu Grunde. Denn die Sitte empfindet es als einen sittlichen Mangel, von der Höhe der socialen Stellung durch Ergreifung eines Berufes herabzusinken, der zwar in sich selbst nicht unehrenhaft ist, aber dennoch unter den obwaltenden Umständen auf geistige Schwäche und sittliche Kraftlosigkeit hinweist, die sich nicht zu wehren wußte gegen die hereinbrechenden Mächte des Verderbens.

Nicht begründet im Naturrecht ist dagegen die Berufsbeschränkung durch Kastensonderung. Sind bestimmte Berufsarten nur bestimmten Kasten in der Weise eigen, daß diese lediglich durch die Geburt bestimmt werden, so ist die Berufsfreiheit vollständig aufgehoben und durch einen eisernen Berufszwang ersetzt. Die Verderblichkeit dieser despotischen Sitte, zumal wenn sie durch Gesetz

ausdrücklich sanktioniert ist, liegt nicht allein auf ethischem und rechtlichem, sondern auch auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete. Der greisenhafte Marasmus, an dem manche orientalische Staaten kranken, ist zum nicht geringsten Teil auf diese gewaltsame Verschiebung der natürlichen Berufsverhältnisse zurückzuführen (vgl. Jos. Held, Staat und Gesellschaft II, Leipzig 1863, 133 ff.; V. Cathrein S. J. a. a. O. II, 523). [Pohle.]

Berufsgenossenschaften, gewerbliche, s. Arbeiterfrage; landwirtschaftliche, s. Bauernstand.

Berufskonsuln, s. Konsuln.

Berufsparlamentarier, s. Abgeordneter.,

Berufsstatistik, s. Statistik, Volkszählung und auch bei den Artikeln über die einzelnen Staaten (Abschn. „Bevölkerung").

Berufszählung, s. Arbeiterfrage, Volkszählung.

Berufung, Appellation, s. Civilprozeß, Rechtsmittel, Strafprozeß.

Berufung der Landtage, s. Konstitutionalismus, Staatsoberhaupt.

Besatzungsrecht. Unter einem doppelten Gesichtspunkt ist das Besatzungsrecht Gegenstand völkerrechtlicher Betrachtung, unter jenem des Garnisonsrechtes (droit de garnison) und unter jenem des Occupationsrechtes (droit d'occupation). Das Recht, Garnisonen auf fremdem Staatsgebiete zu halten, galt seit dem Westfälischen Frieden, der perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, wie sich das Friedensinstrument selbst bezeichnet, ebenso wie die Wegegerechtigkeiten und das Durchzugsrecht als affirmative Staatsservitut. Das damalige Staatsrecht unterschied noch weiter zwischen dem Besatzungsrecht im eigentlichen Sinne als der Befugnis, beständig eine Garnison in einen Ort zu legen (ius praesidii), und dem Öffnungsrecht (ius aperturae, s. Westfäl. Friede Art. V, § 26) oder dem Recht, einen Ort nur in bestimmten Fällen zu besetzen. Zu Gunsten von Kaiser und Reich bestanden solche Besatzungsrechte in den Festungen von ganz Südwestdeutschland schon wegen der gebotenen Vorsichtsmaßregeln Frankreich gegenüber. Einen Nachteil hatten diese kaiserlichen Prärogativen allerdings insofern, als sich die Reichsfürsten und Stände nicht sehr beeilten, den von kaiserlichen Truppen besetzten Festungen zu Hilfe zu kommen. Auch boten sie der französischen Diplomatie unter Ludwig XIV. den bequemen Vorwand, der König führe nicht mit dem Reiche, sondern nur mit dem Kaiser Krieg, der die Festungen besetzt halte, welche Frankreich bedrohen. — Für die Entstehung, den Bestand und den Wegfall solcher Besatzungsrechte ist die Staatsgeschichte Belgiens und Deutschlands besonders lehrreich. Was Belgien betrifft, so ist zunächst der Barrieren-Traktat von 1715 zu erwähnen, welcher den reichen Gürtel belgischer Festungen in Spaniens und später Österreichs mächtigen Händen durch das Holland eingeräumte Mitbesatzungsrecht minder gefährlich machen sollte. Kaiser Joseph II. hob es mit der Begründung, daß solche Servituten nur unter der Voraussetzung bestellt seien, daß sie sich auch in Zukunft zweckmäßig und annehmbar erweisen, ziemlich rücksichtslos auf. — Die eigentümlichsten Arten solcher Staatsdienstbarkeiten kamen im deutschen Reiche vor. Die Zersplitterung Deutschlands in eine Menge von Souveränitäten, besonders am Ausgang des 17. Jahrhunderts, begünstigte die gegenseitige Einräumung von Besatzungsrechten unter benachbarten Kleinstaaten in deren wichtigsten Grenzorten. Die gemeinsamen Garnisonen boten eine gewisse Bürgschaft für das wechselseitige gute Einvernehmen, erhöhten die Widerstandskraft und ermöglichten es auch, daß man die Fortschritte im Kriegswesen wechselseitig überwachen und nachahmen konnte. — Die Wiener Kongreßakte erblickte in den Besatzungsrechten eines der Mittel zur Aufrechterhaltung eines wohlgeordneten politischen Gleichgewichts. Das Besatzungsrecht der Präsidialmächte des Deutschen Bundes in Mainz, Rastatt, Ulm dauerte bekanntlich bis zum Kriege des Jahres 1866. Im Zusammenhange hiermit standen die Truppendurchzugsrechte und die Grundsätze über die Exterritorialität solcher durchmarschierenden selbständigen Abteilungen. Das Besatzungsrecht in den alten Bundesfestungen, wozu auch Luxemburg und Landau gehörten, hob die Oberhoheit der Territorialherren durchaus nicht auf, sondern beschränkte dieselbe nur in Bezug auf die Festungswerke, welche gleichsam als allodiale Domäne des gesamten Deutschen Bundes galten. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 gestattete der Bundesgewalt ein Interventionsrecht bei überhandnehmenden Unruhen in einzelnen Bundesstaaten und folgerichtig auch den Einmarsch von Truppen, keineswegs aber ein Besatzungsrecht über die Zeit der Unruhen hinaus, wie ein solches seit 1833 fast ein Jahrzehnt lang gegen die freie Stadt Frankfurt von Österreich und Preußen thatsächlich ausgeübt wurde. In der Schlußakte wurde auch das Besatzungsrecht in Toskana, Modena und Parma dem Ermessen Österreichs anheimgestellt.

Diese sämtlichen früher und noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bestandenen Besatzungsrechte sind hinfällig geworden, auch das von der Hohen Pforte zähe festgehaltene Besatzungsrecht in den serbischen Festungen, namentlich der Festung Belgrad. Die neuere Ausgestaltung des Inhaltes des Souveränität als der ausschließlichen Selbstbestimmung voll- und gleichberechtigter Staaten verträgt sich nicht mehr mit einer, wenn auch örtlichen Einengung der Militärhoheit, und die fortschreitende Ausbildung eines planmäßigen Netzes von Schiffahrtskanälen und Eisenbahnen, wobei überall auf Kriegszwecke Bedacht genommen ist, hat die militärische Bedeutung gemischter Besatzungen in Festungen und an Grenzorten verringert. Wann und wo noch Besatzungs-

rechte auf fremdem Gebiete ausgeübt werden, so kommt dies auf Grund eines Kondominiums oder der Occupation von Staatsgebiet vor. So steht die Republik Andorra in den Ostpyrenäen unter französischer und spanischer Schutzherrlichkeit, und wiederholt wurden zur Schlichtung von Parteifehden dort Besatzungsrechte ausgeübt. Seit 1854 befindet sich das indische Sultanat Maskat unter der Hoheit von England und Frankreich, seit 1884 beansprucht Rußland zur Sicherung seiner transkaspischen Etappen- und Eisenbahnlinien Besatzungsrechte in den centralasiatischen Emiraten. — Auf Grund der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 behielten sich Österreich und Preußen gemeinsam die souveräne Gewalt über die beiden eroberten Herzogtümer Schleswig und Holstein vor und vereinbarten, daß Österreich Holstein, Preußen Schleswig militärisch besetzt halten und verwalten solle, während auf Lauenburg von Österreich gegen Vergütung der Kriegskosten Verzicht geleistet wurde. — Art. 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 übertrug Österreich-Ungarn das Mandat, die Provinzen Bosnien und Hercegovina zu besetzen und zu verwalten. Auch im Sandschak von Novibazar die Verwaltung zu übernehmen, lehnte Österreich-Ungarn ab, behielt sich aber vor, dort Besatzungen zu halten und militärische sowie Handelsstraßen zu besitzen. Die weitere Auseinandersetzung über diese Punkte erfolgte in der Militärkonvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879, welche den österreich-ungarischen Streitkräften das ausschließliche Besatzungsrecht in Bosnien und der Hercegovina einräumt, jedoch die Truppenkommandanten sowie die Administrativbehörden dafür verantwortlich macht, daß weder die Ehre noch die Sitten noch die Kultusfreiheit noch die persönliche und Eigentumssicherheit der Mohammedaner geschädigt werden. Im Sandschak von Novibazar soll die Anwesenheit der fremden Truppen die Thätigkeit der ottomanischen Behörden in keiner Weise behindern und die Hohe Pforte berechtigt sein, an Punkte, wo sich österreichische Garnisonen befinden — gegenwärtig sind es drei Stationen am Lim, zwischen Serbien und Montenegro —, reguläre Truppen zu verlegen. — Über das Besatzungsrecht als folgerichtige Maßregel der Kriegseroberung sowie zur Sicherung der großen Entdeckungszüge und kolonialen Erwerbungen in Afrika s. d. Art. Occupation bezw. Kolonialpolitik.

Litteratur. Zur Lehre vom Besatzungsrecht als Staatsservitut vgl. die Angaben in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, ferner J. J. Mosers Nachbarliches Staatsrecht III, Kap. 4; Engelbrecht, Tract. de servitutibus iuris publici, 1715; Gönner, Entwicklung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, 1800. Urkundliches Material findet sich bei Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens; Wenck, Codex iuris gentium recentissimi; Martens, Recueil des principaux traités conclus par les puissances de l'Europe. In den Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts wird diese Frage am eingehendsten von Klüber und Heffter behandelt. Im Zusammenhalte mit der Kriegseroberung findet das Besatzungsrecht bei der Lehre von der Kriegshoheit im occupierten Feindeslande ausführlichere Darstellung (s. d. Art. Krieg). [Lentner.]

Beschießung, Bombardement, s. Belagerungszustand.

Beschimpfung des Andenkens Verstorbener, s. Ehre.

Beschlagnahme bezeichnet sowohl die Beschlagnahmeverfügung, welche von einer Behörde zum Zwecke der amtlichen Sicherstellung oder Herbeischaffung eines Vermögens, eines Teiles desselben oder eines einzelnen Gegenstandes erlassen wird, als auch die mit der Beschlagnahme verbundene Wirkung des Verbots, über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Die Verfügung ist immer gegen die Person gerichtet, welche Inhaberin des Vermögens oder des Gegenstandes ist und welcher ihr Verfügungsrecht, sei es unter Belassung, sei es unter Wegnahme des Gegenstandes, entzogen werden soll. Die Beschlagnahme unterscheidet sich durch diese Richtung gegen eine Person von der gesetzlich nicht geregelten Verwahrung oder anderweiten Sicherstellung von Gegenständen, die sich außer Besitz befinden oder die von dem Besitzer freiwillig herausgegeben werden. Als Eingriff in das Eigentum, dessen Unverletzlichkeit garantiert ist, setzt die Beschlagnahmeverfügung ihre gesetzliche Zulässigkeit im Einzelfall und die Zuständigkeit der Behörde zu ihrem Erlasse voraus; sie wird nicht schon dadurch, daß sie zu einem öffentlichen Zwecke von einem Beamten getroffen wird, zu einem rechtmäßigen Akte. Zuständig zu Beschlagnahmeverfügungen sind die Justiz- und Verwaltungsbehörden im Umfange der ihnen durch das Gesetz erteilten Ermächtigung; am umfassendsten ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Nach dem Umfange der Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich auch der Gegenstand und die Art der Beschlagnahme. In der bürgerlichen Rechtspflege ist dieselbe ein Mittel der Zwangsvollstreckung und ihrer Sicherung, in dem bürgerlichen und dem Militärstrafverfahren ein solches der Herbeischaffung von Beweismitteln und von Einziehungsgegenständen sowie der Sicherung der Deckung der den abwesenden Angeschuldigten treffenden Strafen und Kosten oder der Erzwingung seiner Gestellung; in dem Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen indirekten Reichs- und Landesabgaben, wie die Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen, beschränkt sie sich auf die Einziehungsgegenstände sowie die Beweis- und Transportmittel. Ihre Durchführung ist in diesen Fällen für Deutschland durch Reichsgesetz geregelt. Außerdem ist die Beschlagnahme

nach Landesrecht als Mittel der Präventivpolizei zugelassen, um Vergehen oder Beschädigungen vorzubeugen, wie die Wegnahme von Stöcken durch einen Gendarmen bei dem Musterungsgeschäfte (Preuß. Gesetz vom 11. März 1850 § 6 c).

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren über unbewegliche Gegenstände bewirkt die auf Antrag durch Gerichtsbeschluß angeordnete Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, daß zu Gunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers das Grundstück und die zu ihm gehörenden für die Hypothek mithaftenden Gegenstände in Beschlag genommen werden. Doch umfaßt die Beschlagnahme die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind; sie umfaßt bei der Zwangsversteigerung die Miet- und Pachtzinsforderungen, den Fruchtgenuß des Pächters und die Ansprüche aus einem mit dem Grundstückseigentum verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen überhaupt nicht. Die Beschlagnahme wird entweder mit dem Zeitpunkte wirksam, in dem der Beschluß dem Schuldner zugestellt wird, oder mit dem, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Verwaltungs- oder Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, bei der Zwangsverwaltung auch mit dem, in welchem der Verwalter den Besitz des Grundstücks erlangt. Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so muß auf den Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner verboten werden, und es wird dann die Forderungsbeschlagnahme erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem Drittschuldner bekannt oder ihm das Zahlungsverbot zugestellt ist. Da die Beschlagnahme die Wirkung eines Veräußerungsverbots hat, so folgt daraus, daß der ihrer ungeachtet erfolgte Erwerb eines beschlagnahmten Gegenstandes dem Gläubiger gegenüber unwirksam ist und zur Rückgabe des Gegenstandes an ihn verpflichtet, sofern nicht die Veräußerung beweglicher Sachen in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft in Frage steht. Der Erwerber hat solchenfalls gegen den Schuldner eine Ersatzforderung; soweit es für diese darauf ankommt, ob jener die Beschlagnahme kannte, steht die Kenntnis des Verwaltungs- oder Versteigerungsantrags einer Kenntnis der Beschlagnahme gleich. Bei der Zwangsversteigerung, welche nach ihrem Zwecke zur baldigen Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke führt, verbleibt dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstückes, die ihm bei der Zwangsverwaltung, durch welche der Gläubiger seine Befriedigung aus den Grundstückserträgen erstrebt, entzogen wird; die Beschlagnahme umfaßt deshalb bei dieser auch die Miet- und Pachtzinsforderungen und die auf dinglichem Rechte beruhenden wiederkehrenden Leistungen. Beantragt der Konkursverwalter die Zwangsvollstreckung in Grundstücke des Gemeinschuldners, oder erfolgt die Versteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, so hat die Versteigerungsanordnung die Wirkung der Beschlagnahme nur in beschränktem Umfange. Im Konkurse des Schuldners bleibt die vorher von einem Gläubiger herbeigeführte Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens wirksam, obgleich der Konkurs anderweite Veräußerungsverbote gegen den Gemeinschuldner aufhebt. Bei Schiffen und bei Bergwerken hat die Anordnung der Zwangsversteigerung gleichfalls die Wirkung der Beschlagnahme, doch sind bei Bergwerken die bereits gewonnenen Mineralien von ihr ausgenommen. Eine Beschlagnahme von Schiffsparten ist ausgeschlossen.

Zuständig zur Beschlagnahmeanordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück, das Bergwerk oder das Schiff belegen ist, und das die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat. Die Beschlagnahme endigt mit dem Gerichtsbeschlusse, durch welchen der Zuschlag des Grundstücks dessen Ersteher in der Zwangsversteigerung erteilt oder die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen vor der Versteigerung aufgehoben wird. Nach dem Versteigerungstermine kann die Aufhebung des Verfahrens nicht mehr durch Aufhebung, sondern nur durch Versagung des Zuschlags beendigt werden. Der erteilte Zuschlag wird mit der Verkündigung wirksam, doch ist auf den Antrag eines Beteiligten bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Bargebots das Grundstück in gerichtliche Verwaltung zu nehmen. Gegen die Beschlagnahmeverfügung ist ein Rechtsmittel nur als Beschwerde gegen den Versteigerungs- oder Verwaltungsbeschluß, nicht auch eine selbständige Beschwerde gegeben (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897).

Beschlagnahmewirkung hat auch der durch Gerichtsbeschluß angeordnete Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Reichscivilprozeßordnung § 916 ff.).

In dem Civil- und Militärstrafverfahren können diejenigen Gegenstände mit Beschlag belegt werden, welche als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen. Mit dieser Zweckbeschränkung sind alle Gegenstände beschlagnahmefähig, welche sich in dem Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden. Dem römischen Strafverfahren war diese Editionspflicht unbekannt, der Inquisitionsprozeß schuf sie zunächst für den Beschuldigten und dehnte sie der Zeugnispflicht analog auf dritte aus; ausgenommen sind nunmehr von der Beschlagnahme nur die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung

berechtigten Personen, also den Angehörigen, dem Seelsorger, dem Verteidiger, dem Arzte, falls sich die Mitteilungen noch in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind. Auch die in amtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, Akten und Schriftstücke können beschlagnahmt werden, sofern nicht die dem verwahrenden Beamten vorgesetzte Behörde Einspruch erhebt. Reichs- und Landtagsabgeordnete sind von der Beschlagnahme insofern befreit, als sie nicht während der Session zur Untersuchung gezogen werden können. Die Freiheit von der Beschlagnahme ist den den Exterritorialen gehörigen Gegenständen sowie den Konsulatsarchiven vertragsmäßig garantiert. Bei den deutschen Landesherren und ihren Familienangehörigen sowie bei den Mitgliedern der Familie Hohenzollern richtet sich das Recht zur Beschlagnahme nach ihren Hausgesetzen oder dem Landesrechte, soweit sich in diesen Vorschriften befinden.

Die Beschlagnahme wird mit ihrer Anordnung wirksam; für diese genügt jede amtliche Handlung, welche das Verbot der Verfügung über den Gegenstand zum Ausdrucke bringt. Mit der Festnahme einer Person sind alle in deren Besitz befindlichen Gegenstände in Beschlag genommen, selbst wenn der festnehmende Beamte als solcher zur Beschlagnahme nicht befugt gewesen wäre. Der Beschlagnahmeakt ist in jeder Lage des Strafverfahrens zulässig; er bewirkt die Unterwerfung des Gegenstandes unter die staatliche Gewalt; es kann die Wohnung nach ihm durchsucht und er kann jedermann zwangsweise weggenommen werden. Der Versuch, ihn der Staatsgewalt zu entziehen, begründet die Strafbarkeit aus den §§ 138. 137 des Strafgesetzbuches, und bei einem Beamten als Thäter aus den §§ 346. 348. 349 daselbst. Die Weigerung der Vorlegung oder Auslieferung des Beschlagnahmegegenstandes wird durch Geldstrafe und Zwangshaft gebrochen. Doch sind diese Maßregeln den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen gegenüber ausgeschlossen.

Beendigt wird die Beschlagnahme mit der Aufhebung ihrer Anordnung; diese hat zu erfolgen, wenn der Prozeßzweck ihre Fortdauer nicht mehr erheischt und ihre Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Frage steht. Der beschlagnahmt gewesene Gegenstand ist dem zurückzugeben, welchem er durch die strafbare Handlung entzogen worden war, falls nicht Ansprüche dritter entgegenstehen. Erheben dritte Ansprüche auf den Gegenstand, so haben sie dieselben im Prozeßwege eventuell durch einstweilige Verfügung geltend zu machen. Die Freigabe des Gegenstandes seitens der Behörde ist eine Verwaltungsmaßregel, durch die über das Recht an demselben nicht entschieden wird. Daher ist auch dem Verletzten nicht herauszugeben, was mit dem Erlöse von durch die strafbare Handlung entzogenen Gegenständen angeschafft worden ist.

Zuständig zur Beschlagnahmeanordnung ist der Richter (Gerichtsherr), in Eilfällen auch der Staatsanwalt (Untersuchungsführer) und jeder ihm als Hilfsbeamter unterstellte Polizei- und Sicherheitsbeamte, nicht auch ein sonstiger Polizeibeamter. Zur Ausführung der von dem zuständigen Beamten angeordneten Beschlagnahme ist in seinem Amtsbezirk jeder Beamte befugt, der den Ausführungsauftrag erhalten hat. Die örtliche Zuständigkeit des anordnenden Beamten wird durch seine Zuständigkeit für das Strafverfahren bestimmt. In militärischen Dienstgebäuden (auch Kriegsschiffen) wird die Beschlagnahme durch die Militärbehörde ausgeführt. Ist im Civilstrafverfahren die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der anordnende Beamte binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Ausführung der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene oder der ihn vertretende Angehörige gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der von der Beschlagnahme Betroffene, also nicht bloß der Beschuldigte, sondern jeder Eigentümer oder sonstige Berechtigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme nachsuchen. Diese erfolgt vor der Erhebung der öffentlichen Klage durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde und weitere Beschwerde gegeben. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Untersuchungsrichter, wenn Voruntersuchung geführt wird, sonst das für das Hauptverfahren zuständige Gericht. Ist durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten nach erhobener öffentlicher Klage eine Beschlagnahme erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Die an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Postsendungen und Telegramme wie auch diejenigen Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung von Bedeutung ist, können im Civil- und Militärstrafverfahren von dem Richter (Gerichtsherrn) und bei Untersuchungen, die nicht bloß eine Übertretung betreffen, in Eilfällen auch von dem Staatsanwalt (Untersuchungsführer) auf der Post oder der Telegraphenanstalt beschlagnahmt werden. Die Staatsanwaltschaft muß jedoch den ihr hier ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen; wenn dieser die Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen bestätigt hat, so tritt dieselbe ohne Aufhebungsverfügung außer Kraft. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Unter-

suchungszweckes geschehen kann. Dieselben haben das Beschwerderecht. Mit der Aufhebung der Beschlagnahme sind die Briefe, Sendungen und Telegramme dem Adressaten auszuhändigen. Eine Veröffentlichung ihres Inhaltes ist nicht weiter zulässig als der Zweck des Strafverfahrens es erfordert (s. Briefgeheimnis). Auf den Seeschiffen ist, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, der Schiffer jederzeit berechtigt, die Effekten derjenigen Schiffsleute, welche sich einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht haben, nach Beweisstücken zu durchsuchen und die gefundenen Überführungsstücke zu beschlagnahmen. Bei Antragsdelikten ist die Beschlagnahme vor der Antragstellung zulässig, aber wieder aufzuheben, wenn der Strafantrag nicht fristzeitig, im Militärstrafverfahren nicht binnen einer Woche seit dem Vollzug der Beschlagnahme gestellt wird (vgl. Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898).

Die Beschlagnahme einzelner Gegenstände zum Zweck ihrer Einziehung ist zulässig in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung bestimmter Gegenstände verordnet, z. B. in den §§ 40 bis 42, welche die Einziehung der durch ein vorsätzliches Verbrechen hervorgebrachten oder zur Begehung eines Verbrechens gebrauchten und bestimmten Gegenstände und der Exemplare einer strafbaren Schrift oder sonstigen Darstellung aussprachen. Der § 152 des Str.-G.-B. verfügt die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes und der benutzten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen. Die §§ 295 und 296[6] lassen die Einziehung der zu Jagd- oder Fischereifreveln verwendeten Fanggeräte zu (vgl. noch §§ 360. 367. 369 des Str.-G.-B.; die §§ 21. 22. 25. 43. 45 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870, § 16 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, § 9 des Gesetzes über den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 und § 14 des Gesetzes über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 u. s. w.).

Druckschriften können sowohl in einzelnen Exemplaren zur Erlangung von Beweismitteln für die durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen oder andern Delikte als auch in der ganzen Auflage zum Zwecke der Einziehung der Druckschrift beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme wegen einer nicht durch die Druckschrift begangenen Übertretung erfolgt nach der Strafprozeßordnung und hat keine Besonderheiten; die Beschlagnahme wegen eines Preßdeliktes untersteht dem Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Nach diesem ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erst zulässig, wenn durch deren Ausgabe oder Verbreitung eine Strafthat begangen worden ist; sie ist auch dann nur durch richterliche Anordnung zulässig. Doch kann sie ohne richterliche Anordnung erfolgen wegen bestimmter Verstöße gegen das Preßgesetz, wegen verbotswidriger Verbreitung militärischer Nachrichten, wegen Aufforderung zum Hochverrat, Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn, unzüchtiger Mitteilungen, dringender gefahrdrohender Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen. Die Beschlagnahme kann in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft und von jedem Polizeibeamten, nicht bloß von den staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten, ausgeführt werden. Dieselbe bedarf aber der richterlichen Bestätigung. Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Verhandlungen spätestens binnen zwölf Stunden an diese absenden. Hebt die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht mittels sofort vollstreckbarer Verfügung auf, so hat sie binnen zwölf Stunden die gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Das Gericht hat seine Entscheidung binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags zu treffen. Ist nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Beschlagnahmeanordnung der bestätigende Gerichtsbeschluß der beschlagnehmenden Behörde zugegangen, so ist die Beschlagnahme erloschen und muß die Freigabe der Druckschrift erfolgen. Zuständig zur Beschlagnahme sind die Beamten des Ortes, in welchem sich zu beschlagnehmende Exemplare der Druckschrift befinden, sowie die Behörden des Wohnsitzes der für die Herstellung und den Vertrieb der Druckschrift nach dem Preßgesetze verantwortlichen Personen (Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter). Sofern sich an diesem Orte die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen befinden, ist der Beamte auch zu deren Beschlagnahme befugt. Zur Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme ist vor der Erhebung der Strafklage das Amtsgericht des Beschlagnahmeortes, nach derselben das in der Hauptsache entscheidende Gericht, nicht etwa der Untersuchungsrichter, zuständig. Gegen dessen aufhebenden Beschluß ist kein Rechtsmittel, gegen seinen die Beschlagnahme bestätigenden Beschluß ist die Beschwerde gegeben. Jede Beschlagnahme von Druckschriften, die gerichtliche wie die polizeiliche, trifft die Exemplare nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt der Beschlagnahme des Satzes dessen Ablegen zu geschehen. Die die Beschlagnahme veranlassenden Stellen einer Schrift sind unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ist die Bezeichnung unterblieben, so ist der vollständige Wiederabdruck der Schrift zulässig. Andernfalls ist während der Dauer der Beschlagnahme die Verbreitung oder der Wiederabdruck der Schrift mit den bezüglichen Stellen bei Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten verboten. Die in den Privatbesitz einzelner Personen oder einer geschlossenen Ge-

sellschaft übergegangenen Exemplare einer beschlagnahmten Druckschrift werden von dieser nicht betroffen. Erfolgt eine Verurteilung wegen des Inhalts einer beschlagnahmten Druckschrift, so ist deren Unbrauchbarmachung auszusprechen. Wird das Verfahren eingestellt, oder wird der Angeklagte freigesprochen, oder wird im Falle der Unausführbarkeit der Strafverfolgung einer Person das Verfahren wegen der Einziehung der Druckschrift nicht durchgeführt (sogen. objektives Strafverfahren), so gilt die Beschlagnahme als aufgehoben.

Eine Beschlagnahme einzelner Gegenstände zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens, und insoweit durch eine solche Maßregel eine Deckung nicht ausreichend erscheint, sogar des ganzen im Deutschen Reich befindlichen Vermögens des Angeschuldigten läßt die deutsche Str.-P.-O. in Art. 325 und 326 zu. Zur Erzwingung der Gestellung des abwesenden Angeschuldigten kann in allen Strafkammersachen, wenn der Erlaß eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde, nach Erhebung der öffentlichen Klage das ganze Vermögen des Abwesenden durch Beschluß des Gerichts beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme und ihre Aufhebung ist im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Durch die Beschlagnahme verliert der Angeschuldigte das Recht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Sein Vermögen erhält einen Abwesenheitspfleger (Art. 332). Auch das Vermögen derjenigen, welche sich dem Eintritt in den Militärdienst durch Verlassen des Reichsgebietes entziehen, kann insoweit, als es zur Deckung von Strafe und Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden, eine Ermächtigung, von der ebenso häufig als erfolglos Gebrauch gemacht wird (§ 186 des Str.-G.-B.).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote sowie gegen die Vorschriften wegen Erhebung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landesabgaben sind die einzelstaatlichen oberen Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, in Eilfällen die Zoll- und Steuerbeamten geringeren Ranges zur Beschlagnahme von Beweismitteln, der einzuziehenden Gegenstände und der Transportmittel befugt. Für die Beschlagnahmeverfügung kommen die §§ 95, Abs. 1 und 97 der Strafprozeßordnung zur Anwendung. Die Ausführung kann durch jeden Zoll- und Steuerbeamten erfolgen. Die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf der Telegraphenanstalt ist ausgeschlossen. Die Beschlagnahme behält ihre Wirkung bis zur Erledigung des Verfahrens oder bis zu ihrer Aufhebung durch die Verwaltungsbehörde, die mit Wegfall des Grundes der Beschlagnahme oder des sonstigen gesetzlichen Anlasses zur Zurückbehaltung zu erfolgen hat. In Beschlag genommene Gegenstände, deren Aufbewahrung, Pflege und Unterhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde oder die dem Verderben ausgesetzt sind, können veräußert werden (vgl. Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1897). Bei Stempelsteuerhinterziehungen können nicht die Steuerbehörden, sondern nur die Amtsgerichte auf Antrag des Stempelsteueramts bei den ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Privatpersonen die Beschlagnahme von Schriftstücken anordnen. Der Ausführung der Beschlagnahme muß die Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorausgehen. Der Ausführung der Beschlagnahme durch das Gericht kann der Vorstand des Stempelsteueramts beiwohnen (Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895; Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, § 39). [Spahn.]

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Beschlußsachen, s. Verwaltungsrecht.

Beschränkte Haftung, s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Handel, Seerecht.

Beschränkungen, gesetzliche, des Eigentums, s. Eigentum.

Beschwerderecht. Beschwerderecht ist das Recht eines jeden Staatsbürgers, welcher durch die Anordnung oder Entscheidung eines staatlichen Beamten oder einer Behörde in seinen Interessen sich beschwert fühlt, bei der vorgesetzten Behörde auf Abänderung der Anordnung oder Entscheidung anzutragen, eventuell an die Volksvertretungen sich zu wenden; auch letztere haben unter Umständen ein selbständiges Beschwerderecht.

1. Die Beschwerde auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Der Schutz der individuellen Rechts- und Interessensphäre eines jeden Staatsbürgers vollzieht sich im heutigen Staate wesentlich durch zwei Mittel: die Klage und die Beschwerde. Die Klage ist begrifflich dann am Platz, wenn ein individuelles Recht durch einen andern, durch einen Staatsbürger oder durch eine staatliche Behörde, verletzt worden ist; die Beschwerde ist begrifflich gegeben, wenn ohne Verletzung eines Rechts nur ein individuelles Interesse beeinträchtigt worden ist. Wo wegen Rechtsverletzungen ein Rechtsmittel gegeben wurde, welches Beschwerde heißen sollte, hat man diese Art der Beschwerde auch (wie im bayrischen und württembergischen Verwaltungsrecht) Rechtsbeschwerde genannt im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde wegen Verletzung von Interessen. Umgekehrt ist nach dem Staatsrecht mancher deutschen Bundesstaaten zuweilen eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, wo es sich nur um die Verletzung von Interessen handelt; so in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen. — Da der einzelne Staatsbürger bei seinen äußeren Handlungen nur verpflichtet ist, die Grenzen des Rechts zu beobachten, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, auch auf die Interessen seiner Mitbürger Rücksicht zu nehmen, so hat bei

Streitigkeiten aus dem Verkehr der Staatsbürger unter sich nur die Klage wegen Rechtsverletzungen statt. Wer nur seine Interessen durch einen andern Staatsbürger verletzt sieht, hat deswegen kein Beschwerderecht, auch kein anderes Rechtsmittel. Die Beamten und Behörden des Staates dagegen sind verpflichtet, sowohl gegenüber den einzelnen Bürgern als gegenüber den im Staate bestehenden Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Kreisen, Provinzen) nicht nur die Grenzen des Rechts innezuhalten, sondern auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Staates und der einzelnen Bürger zur Geltung zu bringen. Durch die Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Organe können daher einesteils individuelle Rechte verletzt, anderntеils auch ohne Rechtsverletzung individuelle Interessen geschädigt werden. Für den ersten Fall soll ebenfalls die Klage, für den zweiten die Beschwerde zustehen. — Die Klage als ein Mittel zur Beseitigung von Rechtsverletzungen ist zu entscheiden durch eine von beiden streitenden Teilen unabhängige Behörde, welche mit allen Bürgschaften der Unparteilichkeit umgeben ist. Diese hat ihre Entscheidungen zu treffen lediglich nach den strengen Grundsätzen des Rechts und muß daher durchweg den Charakter eines Gerichtshofes haben, mag die behauptete Rechtsverletzung auf dem Gebiet des privaten oder des öffentlichen Rechts liegen. Bei der Beschwerde ist die Entscheidung durch einen unabhängigen Gerichtshof kein wesentliches Bedürfnis, weil diese sich keineswegs lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu richten hat; meist werden solche gar nicht vorhanden sein, so daß nur den Rücksichten der Nützlichkeit, der Angemessenheit und des allgemeinen Interesses Rechnung zu tragen ist. Bei solchen Entscheidungen ist es nicht nur zulässig, sondern auch aus Gründen der Einheit und Gleichförmigkeit der Verwaltung notwendig, daß dieselben geschehen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, welche nach denselben Rücksichten der Zweckmäßigkeit entscheidet, wie die Vorinstanz, aber mehr noch die allgemein leitenden Grundsätze im Auge behält und von einem höheren, durch zufällige Einzelheiten weniger beeinflußten Standpunkt aus ihre Entschließungen faßt.

Die thatsächliche Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse hat sich erst in jüngster Zeit der Verwirklichung dieser Forderungen genähert. Während zur Entscheidung über Rechtsverletzungen aus dem Gebiet des Privatrechts von jeher unabhängige Gerichtshöfe als Notwendigkeit anerkannt waren, ist diese Notwendigkeit für das Gebiet des öffentlichen Rechts weit seltener und in weit geringerem Umfange anerkannt worden. Hier war daher der geschädigte Staatsbürger meist nur auf die Beschwerde angewiesen. In der Beschränkung der verwaltungsrechtlichen Beschwerde auf das ihr naturgemäß zukommende Gebiet besteht eine der wichtigsten Gewähren des Rechtsschutzes. Zu Zeiten des alten deutschen Reiches hatten, während Beschwerden im obigen Sinne der Entscheidung durch die Territorialgewalt vorbehalten waren, die Unterthanen, wenn sie sich durch die Territorialgewalt in ihrem Rechte verletzt sahen, die Befugnis, um Abhilfe an die Reichsgerichte im Wege der Klage sich zu wenden, auch wenn die Rechtsverletzung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts lag. Bei der Machtlosigkeit der Reichsgerichte gegenüber den größeren Territorien war dieser unbedingte Rechtsschutz freilich größer in der Theorie als in der Praxis. Seine staatsrechtliche Begründung fand er in der Unterordnung der Territorien unter die Reichsgewalt. Als daher die Territorien durch die Ereignisse des Jahres 1806 selbst souverän geworden waren, verpönte die staatsrechtliche Theorie und Praxis mit geringen Ausnahmen eine solche Klage, weil der zur Entscheidung derselben zu bestellende Gerichtshof immerhin auch ein Organ des Staates gewesen sein würde und der Staat selber nicht zu Gericht sitzen könne über Streitigkeiten zwischen seinen eigenen Beamten und seinen Unterthanen. Man kannte in allen Fällen des Konfliktes zwischen Beamten und Unterthanen einschließlich aller Rechtsverletzungen nur die Beschwerde an die im Dienst vorgesetzte Behörde. Es drang der Grundsatz durch, daß jede Verwaltungsbehörde für ihr Ressort selbst die Verwaltungsgerichtsbarkeit habe, und daß von ihren Entscheidungen nur appelliert werden könne im Wege der Beschwerde an die ressortmäßig übergeordnete Behörde im vorgeschriebenen Instanzenzug bis zum Minister hinauf. Ausgenommen waren nur gewisse Streitigkeiten mit Behörden oder Beamten, welche einen ausgeprägt privatrechtlichen Charakter hatten; für diese war die Klage bei den ordentlichen Gerichten zugelassen. Selbst gegenüber polizeilichen Verfügungen wurde dieser Grundsatz gehandhabt. Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 z. B. ließ gegen dieselben nur Beschwerden zu, „sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen"; es ließ nur in ganz geringem Umfange eine gerichtliche Klage gegen dieselben zu, „wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet" wurde. — Im einzelnen war die Entwicklung in den deutschen Staaten eine sehr verschiedene. Was dabei allgemein als großer Mangel empfunden wurde, war, daß auch über Rechte auf dem Wege der Beschwerde, also nicht von unabhängigen Gerichten, sondern von der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht auf Grund öffentlicher, kontradiktorischer Verhandlung, sondern im geheimen Verfahren und lediglich auf Grund der Akten entschieden wurde.

Einen entscheidenden Schritt zu Gunsten größerer Beschränkung der Beschwerde that zuerst Baden mit dem Gesetze vom 5. Oktober 1863, sodann Preußen mit seiner Verwaltungsreform seit 1872. Diese schuf Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in den Kreisausschüssen, den Bezirksausschüssen und dem Oberverwaltungsgericht in Berlin, welche

ebenso wie die andern Gerichtshöfe mit allen Gewähren der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben sind und vor denen über alle Rechtsverletzungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts auf erhobene Klage hin im öffentlichen, mündlichen Verfahren entschieden wird, sowohl bei Streitigkeiten zwischen Staatsbürgern und Selbstverwaltungskörpern oder staatlichen Behörden, als bei Streitigkeiten zwischen diesen letzteren. Dadurch ist im allgemeinen die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, welche ebenfalls neu geregelt worden ist, beschränkt worden auf das ihr naturgemäß zukommende Gebiet, wenn nämlich nur die Verletzung eines Interesses ohne gleichzeitige Verletzung eines Rechts behauptet werden kann. — Im einzelnen bestimmt das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 über die Beschwerde folgendes: Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden (welche stets Einzelbeamte sind, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Landräte, Polizeipräsidenten) findet zunächst ganz allgemein die Beschwerde statt, und zwar sowohl bei Rechts- wie bei Interessenverletzungen. Diese Beschwerde geht entweder an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten oder an den Regierungspräsidenten und dann an den Oberpräsidenten, oder (in Berlin) sofort an den Oberpräsidenten. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Fühlt sich der durch einen in letzter Instanz ergangenen Bescheid abgewiesene Beschwerdeführer alsdann noch in seinem Rechte verletzt, so hat er als weiteres Rechtsmittel die Klage an das Oberverwaltungsgericht. Statt dieser Beschwerde kann aber der Beschwerte, falls er sich in seinem Rechte verletzt glaubt, auch sofort die Klage anstellen, welche in diesem Falle zunächst an die Verwaltungsgerichte unterer Instanz (Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse), in letzter Instanz ebenfalls an das Oberverwaltungsgericht geht. Doch schließt die Anbringung des einen Rechtsmittels das andere aus. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist. Diese kann alsdann nach nochmaliger Untersuchung der Sache selbst der Beschwerde abhelfen. Will sie das nicht, so muß sie unter Mitteilung an den Beschwerdeführer die Beschwerdeschrift an die vorgesetzte Behörde abgeben. Dieser steht es frei, Beweise zu erheben und alle zur Aufklärung dienlichen Maßregeln zu treffen. Doch bestehen hierüber keine gesetzlichen Vorschriften. Soweit sie derartige Maßregeln nicht für notwendig erachtet, hat die vorgesetzte Behörde das Recht, lediglich nach Inhalt der Akten zu entscheiden. Gegen die Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also die Beschwerde und gegebenen Falls die Klage nach obigen Grundsätzen. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde statt. — Gegen die Beschlüsse der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, denen nicht die polizeiliche Gewalt, sondern die Verwaltung im engeren Sinne zusteht (welche stets Kollegien unter dem Vorsitze des Landrats, Regierungs- oder Oberpräsidenten und unter Verwendung von Selbstverwaltungsorganen sind, also der Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse und der Provinzialräte), steht entweder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder die Beschwerde zu. Die Grenze ist gezogen in dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, zwar kasuistisch, aber durchweg nach dem Grundsatz, daß die Klage wegen Rechtsverletzungen, im übrigen die Beschwerde gegeben ist. Diese Beschwerde steht binnen zwei Wochen zunächst demjenigen zu, welcher sich durch den Beschluß einer der genannten Behörden beschwert fühlt, außerdem aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden der Behörde. Die Beschwerde gegen die Beschlüsse eines Kreis- oder Stadtausschusses geht an den Bezirksausschuß, die Beschwerde gegen die Beschlüsse des letzteren in erster Instanz an den Provinzialrat. Die Beschlüsse des Provinzialrates sind meist unanfechtbar; in einigen Fällen sind sie mit der Beschwerde an den Minister anfechtbar. Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richtet. Ist eine Gegenpartei vorhanden, so hat die Behörde dieselbe unter Mitteilung der Beschwerdeschrift zur Gegenerklärung aufzufordern und darauf die Verhandlungen mittels Berichts derjenigen Behörde einzureichen, welcher die Entscheidung über die Beschwerde zukommt. Diese Entscheidung geschieht im sogen. Beschlußverfahren, und zwar auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Behörden sind aber auch in allen andern Fällen befugt, die Beteiligten oder deren Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Alsdann gelten für die mündliche Verhandlung dieselben Grundsätze wie bei der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, einschließlich des Grundsatzes der Öffentlichkeit. — In Baden ist die Verwaltungsbeschwerde vielfach abweichend geregelt durch die Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen. Sie wird dort Rekurs genannt. Die Rekurse gegen Entscheidungen der Landeskommissäre sowie gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gehen im allgemeinen an die ressortmäßig zuständigen Ministerien, unter Umständen an das Staatsministerium. Auch hier kann der Vorsitzende des Bezirksrates gegen Beschlüsse des letzteren den Rekurs einlegen, wenn er das öffentliche Interesse für verletzt hält. — In den übrigen deutschen Bundesstaaten ist das Beschwerderecht noch weniger folgerecht entwickelt.

2. Die Beschwerde auf dem Gebiete des Prozeßrechts. Diese hat einen andern Charakter als die Beschwerde auf dem Gebiete der Verwaltung. Die Unterscheidung von Verletzung eines Rechts und Beeinträchtigung eines Interesses ist bei ihr nicht maßgebend. Ein Prozeß kann niemals entstehen wegen Schädigung von Interessen, sondern nur, wenn eine Partei gegenüber einer andern die Verletzung eines ihr zustehenden individuellen Rechts, eines privaten (Civilprozeß) oder eines öffentlichen (Verwaltungsstreitverfahren), oder wenn der Staatsanwalt gegenüber einem Angeschuldigten die Verletzung des Strafrechts (Strafprozeß) behauptet. In allen diese Fällen wird mit der Klage die Beseitigung oder Sühne einer Rechtsverletzung erstrebt. Die gerichtliche Verhandlung über diese Klage ist der Prozeß. In demselben hat das zur Entscheidung berufene Gericht sich lediglich zu richten nach den für den Prozeß geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne auf irgend welche Interessen Rücksicht zu nehmen. Verletzt das Gericht diese Bestimmungen, so steht in vielen Fällen den Parteien eine Beschwerde zu. Der Grund dieser Beschwerde ist also immer die Behauptung einer Rechtsverletzung, aber nicht der Verletzung eines individuellen Rechts, sondern der Verletzung einer allgemeinen Rechtsnorm des prozessualischen Verfahrens durch den Richter. Aus einer solchen entsteht natürlich kein individuelles Recht auf seiten der betroffenen Partei; wohl aber hat diese die Befugnis, im Wege der Beschwerde die Befolgung der Rechtsnorm zu verlangen. Es kann daher unter Umständen diese Beschwerde beiden Parteien gleichzeitig zustehen. Dasselbe gilt von der Beschwerde in den übrigen gerichtlichen Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, dem Konkursverfahren, dem Verfahren bei Vormundsschaftssachen, Teilungen, Subhastationen, Verteilungen von Immobiliarpreisen u. s. w., sowie von der prozessualen Beschwerde innerhalb des verwaltungsrechtlichen Beschlußverfahrens. — Im Strafprozeß gilt im allgemeinen die Regel, daß Entscheidungen und Beschlüsse des in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichtes, welche der Urteilsfällung vorausgehen, nicht selbständig mit der Beschwerde, sondern nur mittelbar durch Berufung oder Revision gegen das Urteil angefochten werden können, Entscheidungen und Beschlüsse dagegen, welche nicht von dem erkennenden Gericht, sondern vor Beginn der Hauptverhandlung von einem von dem Gerichte oder dessen Vorsitzendem oder von dem Untersuchungsrichter, Amtsrichter, beauftragten oder ersuchten Richter ergangen sind, sodann alle Entscheidungen der erkennenden Gerichte, durch welche nicht der Angeklagte, sondern dritte Personen betroffen sind, und welche Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen betreffen, unmittelbar mit der Beschwerde anzufechten sind. — Im Civilprozeß findet die Beschwerde statt, wenn durch eine Entscheidung, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist, und außerdem in zahlreichen durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen. — Sowohl im Civil- wie im Strafprozeß wird unterschieden zwischen sofortiger und einfacher Beschwerde, je nachdem die Einlegung derselben gebunden ist an eine ausschließende sogen. Notfrist oder nicht. Die Beschwerde hat mit Ausnahme einiger im Gesetz besonders hervorgehobenen Fälle keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren der Entscheidung der Beschwerde ist genau geregelt. Sofern das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht selbst abhelfen will oder darf, entscheidet das im Instanzenzug vorgesetzte Gericht. In einigen Fällen ist gegen die Entscheidung eine weitere Beschwerde zulässig; meist dagegen ist sie endgültig. — In einfacherer, aber im einzelnen vielfach ähnlicher Weise ist die prozessuale Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren und den übrigen gerichtlichen Verfahren geregelt. — Besonderheiten zeigt auch die Beschwerde im Disciplinarrecht der Beamten.

3. Die Beschwerde auf dem Gebiete des Verfassungsrechts (konstitutionelle Beschwerde). Diese Beschwerde setzt die Verletzung eines Rechts oder Interesses des Beschwerdeführers oder die Gefahr dieser Verletzung durch das Verhalten der Organe der Staatsgewalt voraus, zu deren Beseitigung die Volksvertretung mitzuwirken berufen ist. Sie wird bei der Volksvertretung selbst angebracht, meist im Wege der Petition (s. auch Petitionsrecht). Die Verfassungen machen die Erhebung der Beschwerde bei den Volksvertretungen davon abhängig, daß die obersten Staatsbehörden vergebens um Abhilfe angerufen und daß die von den betreffenden Gesetzen zugelassenen Rechtsbehelfe erfolglos benutzt wurden. Beschwerden an die Volksvertretung giebt es nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Verwaltungsstreitsachen. In Justizsachen ist die konstitutionelle Beschwerde überhaupt nur wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung sowie wegen anderer der Justizaufsicht unterliegender Handlungen des Richters zulässig. In Verwaltungssachen ist die Beschwerde in allen Beschlußsachen zulässig. Die Volksvertretungen haben das Recht, die Beschwerde dem Staatsministerium, oder falls eine Beschwerde gegen ein Ministerium wegen Anwendung oder Nichtanwendung der Gesetze in der Landesverwaltung oder Rechtspflege erhoben ist, dem Staatsoberhaupte selbst zur Berücksichtigung zu überweisen. Ferner haben die Volksvertretungen das Recht der Beschwerde selbständig, ohne dazu von einem verletzten Beschwerdeführer veranlaßt zu sein. Die erfolgte Abstellung der Beschwerde oder das Ergebnis der Erörterung über dieselbe ist von der Staatsregierung den Volksvertretungen mitzuteilen und den Beteiligten zu eröffnen. Über die Ausländern wegen Verletzung

ihrer Rechte durch inländische Behörden oder durch den Träger der Staatsgewalt zustehende völkerrechtliche Beschwerde s. Fremde und Fremdenrecht.

4. Im einzelnen verdient noch folgendes Erwähnung. Das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden bestimmt in § 37, daß in gewissen Fällen die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgen kann durch Verfügung sowohl der bischöflichen Behörde als des Regierungspräsidenten. Gegen eine solche Verfügung stand dem Betroffenen nach dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes die Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Novelle vom 21. Mai 1886, welche diesen Gerichtshof aufhob, bestimmte hierzu: „Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.“ Sofern diese Beschwerde sich richtet gegen eine Verfügung des Regierungspräsidenten, ist sie eine Beschwerde im älteren verwaltungsrechtlichen Sinne, also eine Beschwerde wegen Rechtsverletzung an eine vorgesetzte Dienstbehörde und somit eine Ausnahme von der oben unter 1. entwickelten allgemeinen Regel des heutigen preußischen Verwaltungsrechtes, daß wegen Rechtsverletzungen nicht die Beschwerde, sondern die Klage vor den Verwaltungsgerichten zusteht. Sofern sie sich richtet gegen eine Verfügung der bischöflichen Behörde, ist sie einer der in der preußischen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung vorkommenden Fälle des recursus tamquam ab abusu, der Berufung von einer Entscheidung der geistlichen Gewalt an die weltliche. In beiden Beziehungen ist zu wünschen, daß diese Beschwerde möglichst wenig ins Leben trete. — Gegen Verfügungen auf Grund des Socialistengesetzes fand, obwohl es sich um Rechte handelte, nicht eine Klage, sondern nur eine besonders ausgestaltete Beschwerde statt. Zur Entscheidung derselben war nach demselben Gesetz eine besondere Kommission gebildet. Die Entscheidung dieser Kommission erfolgte nach freiem Ermessen und war endgültig. Gegen Verstöße bei Ausführung der Verbote von socialdemokratischen Vereinen und Druckschriften und bei Ausführung der sonstigen Bestimmungen des Socialistengesetzes betreffs Verbotes und Auflösung socialdemokratischer Versammlungen, Beschlagnahme socialdemokratischer Schriften u. s. w. fand ebenso nur eine Beschwerde, und zwar an die Aufsichtsbehörde statt. Das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878 erlosch nach mehrmaliger Verlängerung am 1. Oktober 1890. Damit verschwand auch diese regelwidrige Beschwerde.

Siehe die Lehrbücher des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes von Laband, Löning, Meyer, Sarwey, v. Stengel; für Österreich: Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechtes; Ders., Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes; Gneist in Holtzendorffs Encyklopädie II, 1. 1880; Art. Beschwerde von v. Stengel, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1890; Art. Beschwerde von v. Dantscher in Mischler u. Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, 1895. [Karl Bachem.]

Besitz, s. unter Eigentum.

Besoldung, s. Amt.

Besonderer Gerichtsstand, s. Gerichtsverfassung.

Besserungsanstalten, s. Gefängniswesen.

Besserungstheorie, s. Strafe und Strafrechtstheorien.

Bestätigungsrecht, s. Selbstverwaltung.

Bestattung, s. Begräbniswesen.

Bestechung, s. Amtsverbrechen.

Besteder, Schiffsbauherr, s. Seerecht.

Bestellung, Exequatur, s. Konsuln.

Besteuerung. [I. Allgemeine Lehren und Besteuerungsgrundsätze: Recht der Besteuerung, Unterschied von Gebühren, Verteilungsmaßstab, Mannigfaltigkeit der Steuern. II. Geschichtlicher Rückblick. III. Terminologie und Litteratur.]

I. In dem Worte Besteuerung sind zwei Begriffe enthalten: das Recht der Besteuerung und die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts. Insoweit es sich in letzterer Hinsicht um die einzelnen Arten der Steuern handelt, wird davon eingehend in den diesen gewidmeten Artikeln die Rede sein müssen (s. d. Art. Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Börsensteuer, Finanzzoll), während hier die natur- und staatsrechtliche Seite der Frage kurz beleuchtet, die Grundsätze über den Verteilungsmaßstab im allgemeinen erörtert und Blicke auf die historische Entwicklung des Besteuerungswesens geworfen werden sollen. — Das Recht der Besteuerung wird von jedem Gemeinwesen in Anspruch genommen, welchem Aufgaben zufallen, deren Lösung dem einzelnen Mitgliede desselben entweder gar nicht oder doch nicht in zweckentsprechender Weise überlassen werden kann, während anderseits das Gemeinwesen als Gesamtheit nicht im selbsteigenen Besitz der notwendigen äußeren Mittel sich befindet, welche zur Herbeiführung des Zieles sich erforderlich erweisen. Das vornehmste dieser Gemeinwesen ist der Staat. Es wird daher im nachstehenden der Vereinfachung wegen die Frage des Besteuerungsrechts des Staates in den Vordergrund gestellt. In sinngemäßer Anwendung der als richtig erkannten Grundsätze wird man daraus auf das Recht anderer Gemeinwesen Schlüsse ziehen können. — Das Recht des Staates zur Besteuerung beruht im Wesen des Staates, folgt aus dem Zwecke des Staates, welcher in der Erfüllung der in ihn von der Natur gelegten Bestimmung zu finden ist. Mag man nun auch über den Umfang der Aufgaben des Staates je nach der verschiedenen Grundauffassung theoretisch streiten, mag auch im Laufe der geschichtlichen Entwicklung thatsächlich die Grenze für die unmittel-

baren Aufgaben des Staates im Gegensatz zur Selbstbethätigung der ihm angehörenden kleineren Gemeinwesen sowie der einzelnen Glieder derselben hier weiter ausgedehnt, dort enger gezogen worden sein, — in allen Theorien sowohl als in der Geschichte tritt der Staat uns entgegen mit dem Bedürfnis von Mitteln zur Verwirklichung der Ansprüche, welche an ihn gemacht werden. Aus diesen mit der Existenz des Staates verbundenen Bedürfnissen folgt naturgemäß das Recht zur Beschaffung der nötigen Mittel und dementsprechend die Pflicht der Angehörigen des Staates — der einzelnen, welche Glieder desselben sind und in dem Vorhandensein und den Einrichtungen des Staates die Bedingungen ihres wirtschaftlichen und politischen Lebens gewährt finden —, zur Aufbringung der Mittel beizutragen, wenn deren Beschaffung nicht in anderer Weise bewirkt werden kann, das heißt, der Staat macht von dem ihm grundsätzlich zustehenden Recht der Besteuerung thatsächlich nur einen subsidiären Gebrauch. Aus den Pflichten des Staates der Allgemeinheit gegenüber, welche alle einzelnen in sich schließt, sind Recht und Umfang der Besteuerung herzuleiten. Wenn im allgemeinen als richtig anerkannt wird, daß das Recht der Inbegriff ist „der mittels äußeren Zwanges durch die Staatsgewalt gesicherten Lebensbedingungen der Gesellschaft im weitesten Sinne des Wortes“ (Ihering, Zweck im Recht I, 511), so kann man diese Begriffsbestimmung vor allem auf das Besteuerungsrecht anwenden. — Verworfen wird von den angesehensten Staatsrechtslehrern (Stahl, Walter, Trendelenburg u. a.) die Anschauung, als ob die Steuern ein Äquivalent seien für den dem einzelnen gewährten Vermögensschutz, als Vergeltung für dem einzelnen geleistete Vorteile gewissermaßen auf kontraktlichem Verhältnisse zwischen dem einzelnen und dem Staate beruhend. Diese Ansicht ist indessen keineswegs allenthalben aufgegeben; noch Hock (Öffentliche Abgaben, 1863, 21) bezeichnet die Steuern als „Entgelt für geleistete Dienste“. Leroy-Beaulieu (Traité de la science des finances, 1888) führt als Ansicht über die Quelle der Besteuerung an: L'état faisant avec eux (les citoyens) une sorte d'abonnement collectif, pour le prix des services qu'il rend à chacun d'eux. — Die meisten, namentlich die neueren deutschen Schriftsteller über das Finanz- und Steuerwesen halten wohl an der vorstehend dargestellten Entwicklung des Besteuerungsrechts des Staates und seiner allgemeinen Natur fest, wenn auch die Ausdrucksweise eine verschiedene ist, und ganz überwunden scheint die Theorie von einem Obereigentum des Staates, aus welchem sein Recht abzuleiten sei; es ist allerdings durch Eroberung hie und da eine Art Obereigentum entstanden, und danach hat man verfahren; aber als ein naturrechtliches oder staatsrechtliches Princip zur Begründung des Steuerrechts wird dasselbe nicht anzuerkennen sein.

Es ist bis jetzt ganz im allgemeinen von den Leistungen an den Staat die Rede gewesen; als allen gemeinsam zukommende Bezeichnung wird man zutreffend das Wort Abgaben wählen müssen. Bevor aber nun zu einer Besprechung des Verteilungsmaßstabes übergegangen wird, muß der Begriff der Steuern abgetrennt werden von dem der Gebühren, welche beide als Abgaben erscheinen. Die Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte einzelne Leistung des Staates (die genauere Definition s. im Art. Gebühren); sie soll in ihrer Höhe im Verhältnis stehen zu dem Vorteile, welchen der einzelne die Staatseinrichtung in Anspruch nehmende Staatsbürger hat; die Steuer erscheint dagegen als Abgabe an den Staat ohne solche specielle Beziehung zu einer einzelnen Thätigkeit und Leistung. Indessen auch über das Gebiet der Gebühren hinaus macht sich der Gesichtspunkt, von welchem aus dieselben erhoben werden, geltend. Man begegnet nämlich auch hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche unzweifelhaft zu den Steuern gerechnet werden, zwei verschiedenen Anschauungen bezüglich des Verteilungsmaßstabes. Diese Verschiedenheit kann man wohl zurückführen auf die vorstehend behandelten abweichenden Grundsätze über die Quelle des Besteuerungsrechts, während die Ansichten ihre Folgerungen ziehen bis in die Frage nach der Wahl der Steuerarten. Es stehen sich die Vertreter des Gegenleistungssystems (Rückgewährsystem, Äquivalenzsystem, Interessensystem, Genußsystem) und die des Leistungsfähigkeitssystems (Vermögenssystem) gegenüber, wobei zu bemerken ist, daß die verschiedenen Ausdrücke auch innerhalb der beiden Hauptgruppen noch Schattierungen der Ansichten bedeuten dürften. Die Vertreter der zuerst angeführten Richtung gehen von der Ansicht aus, daß jeder in dem Verhältnis zu den Staatslasten beitragen müsse, in welchem er von dem Staate Vorteile habe. Die zweite Gruppe stellt an die Spitze, daß die allgemeine Pflicht gegen den Staat dazu führe, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit an den Staatslasten beteiligt werde. Beide Ansichten gehen dabei von dem Bestreben aus, einen gerechten Verteilungsmaßstab anzulegen; man darf aber behaupten, daß jeder der beiden Wege zu großen Ungerechtigkeiten führen müßte, wenn man lediglich auf einem derselben zum Ziele zu kommen versuchen möchte. Wer will für den einzelnen den Anteil an dem Vorteil berechnen, welchen die Einrichtungen des Staates für die allgemeine Sicherheit (z. B. Armee, Polizei, Strafrechtspflege) bieten? Wo es sich um gewisse, auch dem Umfange nach nachweisbare, den einzelnen in specieller Weise zu gute kommende Leistungen handelt, wäre es anderseits wieder ungerecht, diese nicht im Verhältnis stärker heranzuziehen als die Allgemeinheit, wenn nicht der durch die Staatseinrichtung bevorteilte Steuerzahler unverhältnismäßig weniger leistungsfähig ist als andere Unbeteiligte. Die Gerechtigkeit wird dazu

führen, daß man in solchen besondern Fällen die Steuer gebührenartig behandelt, im übrigen aber die Leistungsfähigkeit zur Grundlage nimmt. Es wird vom praktischen Standpunkte die Maxime von Adam Smith als zutreffend anerkannt werden müssen: Les sujets d'un état doivent contribuer au soutien du gouvernement, chacun le plus approchant possible la proportion de ses facultés, c'est-à-dire la proportion du revenu d'ont il jouit sous la protection de l'état (Citat nach der Übersetzung von Garnier, Recherches sur la richesse des nations, 1802, IV, 175). Allen den Staatsleistungen gegenüber, welche nicht dem einzelnen als besondere Vorteile nachweislich gegenüberstehen, wird der Umfang des Vermögens einen hauptsächlichen Maßstab geben für den Anteil an dem Nutzen aus den Staatseinrichtungen. Schon der Erwerb des Vermögens geschieht unter dem Schutze des Staates, ist nur möglich gewesen durch Benutzung der Staatseinrichtungen. Gilt dies schon im allgemeinen, so wird auch das größere Vermögen, wie es z. B. bei größerem Grundbesitz, größeren gewerblichen Betrieben u. s. w. zur Erscheinung kommt, die Staatseinrichtungen im Verhältnisse seines Umfanges mehr in Anspruch nehmen, ohne daß man in der Lage wäre, den Anteil in jedem einzelnen Falle zu bemessen und durch Gebühren zu treffen. Aber auch indem man das Vermögen als Grundlage nimmt, wird man dies doch gerechterweise nicht thun, ohne dabei die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, ein Begriff, welcher in dem Worte „Vermögen" zwar vollständig enthalten ist, aber bei dem gewöhnlichen Gebrauche desselben nicht so scharf hervortritt. Zwei Besitzer gleich großen Grundbesitzes, gleich großer Kapitalvermögen können infolge ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lage sehr verschieden sein hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit; eine gleich hohe Steuer würde dieselben also ganz ungleichmäßig und ungerecht treffen. So ergiebt sich das Resultat, daß weder das Princip der Leistung und Gegenleistung, noch das der Leistungsfähigkeit, einseitig angewandt, eine gerechte Besteuerung möglich machen würde, daß ferner auch für den Bereich der Anwendung des einen oder andern Princips Einseitigkeiten vermieden werden müssen. Indem man die gebührenartigen Steuern (Gegenleistungssystem) nach Möglichkeit ausbildet, wird man bei der Bemessung der Gebühren die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit nicht ganz aus dem Auge verlieren dürfen; stellt man die Leistungsfähigkeit in den Vordergrund, so wird man doch dabei nicht vergessen, daß es zur Ungerechtigkeit führen müßte, wenn ohne jede Rücksicht auf das thatsächlich verschiedene Interesse des einzelnen an den Staatseinrichtungen die Deckung durch die Steuern gesucht würde.

Diese Erwägungen führen auch vom Standpunkte einer gesunden Theorie dazu, daß nur durch die Mannigfaltigkeit der Steuern, wie solche vielfach auch ohne das klare Bewußtsein von der theoretischen Richtigkeit aus der Natur des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens herausgewachsen ist, die wirkliche Gleichmäßigkeit erzielt werden kann. Jede einzelne Steuerart, einseitig und ausschließlich zur Grundlage für die Beiträge der Staatsangehörigen zu den Staatslasten zur Durchführung gebracht, muß durch die dabei zur Wirkung kommende Mißachtung der materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft zur Untergrabung des Volkswohlstandes und damit zur schweren Schädigung des Staates selbst führen. Weder ausschließlich durch indirekte Steuern noch ausschließlich durch direkte Steuern — um diese theoretisch vielleicht nicht ganz korrekte, aber doch allgemein angenommene Einteilung zu benutzen — darf die Deckung der Staatsbedürfnisse beschafft werden. Ein erheblicher Teil der indirekten Steuern, z. B. die gesamten Verbrauchssteuern, welche auf notwendige Lebensmittel gelegt sind (Salzsteuer), nehmen keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit; die Höhe wächst mit der Anzahl der Verzehrer, für welche der Steuerzahler aufzukommen hat, während die Größe der Familie zu der Leistungsfähigkeit im umgekehrten Verhältnis steht. Es dürfen also derartige Steuern in ihren Einzelsätzen nur niedrig bemessen werden. Die Einkommensteuer als alleinige direkte Steuer würde, abgesehen von der Schwierigkeit der gerechten Einschätzung, auch deshalb ungerecht werden, weil sie ganz außer acht läßt, inwiefern der einzelne dem Staate mehr oder weniger Gegenleistungen schuldet, wie solche z. B. durch den Umfang des Grundbesitzes, ohne Rücksicht auf die erzielte Rente, durch Umfang und Art eines Gewerbebetriebes, welche nicht immer in dem reinen Gewinn zum Ausdruck kommen, bedingt werden. Es wird also gerecht sein, auch dem Grundbesitz, dem Gewerbebetrieb u. s. w. als solchen eine Steuer aufzuerlegen, während es wieder nur höchst ungerecht wäre, diese Art Steuern als Hauptquelle auszunutzen, weil eben die Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden kann. Diese einzelnen Steuerarten sind nur insoweit hier gestreift, als dies zur Erläuterung des allgemeinen Standpunktes hinsichtlich der Besteuerung erforderlich schien; nähere Erörterungen über dieselben werden in den betreffenden besondern Artikeln zu geben sein. — Neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit giebt es auch noch den weiteren Besteuerungsgrundsatz der Allgemeinheit der Steuern. Derselbe richtet sich besonders gegen die Steuerfreiheiten. Aufgabe der Finanzgeschichte ist es unter anderem, zu zeigen, wie ursprünglich durch Aufopferungen anderer Art für das Gemeinwesen begründete Steuerfreiheiten im Laufe der Zeit durch Veränderungen im Staatswesen unberechtigt wurden.

II. Auch für den nun folgenden kurzen Überblick über die Geschichte des Steuerwesens möge vorweg bemerkt sein, daß für die Geschichte der ein-

zelnen Steuerarten noch in den diese behandelnden Artikeln Ausführungen enthalten sind. Dies gilt ganz besonders für die neuere Zeit. In den Artikeln über die einzelnen Steuerarten ist die Stelle, deren Entwicklung in den uns am meisten interessierenden Staaten nachzuweisen, während ein Eingehen darauf in dieser allgemeinen Besprechung die Übersichtlichkeit stören und Wiederholungen notwendig machen würde. — Es würde zu weit führen, wollte man hier die Geschichte des Steuerwesens im Altertum auch nur einigermaßen ausführlich behandeln. Die beiden Staatswesen, welche am meisten Interesse seit jeher erregt haben, Athen und Rom, haben wie in allen staatlichen Einrichtungen, so auch in der Durchführung des Besteuerungsrechts die weiteste Ausbildung aufzuweisen. Gemeinsam ist dem Altertum die Anschauung, daß für den Bürger die persönlichen Steuern dem Gefühl der Freiheit widersprechen. In Hellas galt die unmittelbare Besteuerung des Bodens, der Gewerbsthätigkeit oder gar des Leibes — Notfälle ausgenommen — für tyrannisch (vgl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener 413). Es wurde als ein Teil der Freiheit angesehen, daß das Eigentum des Bürgers, sein Geschäft und Körper nicht zinspflichtig sei, außer durch Selbstbesteuerung. Kopfsteuer galt als schimpflich. Ganz ähnlich wird auch mit Bezug auf Rom gesagt: „Es ist in den Republiken des Altertums ein anerkannter Grundsatz, daß die Personensteuer die schlechteste und für einen freien Mann unwürdigste Art der Besteuerung sei" (Marquardt, Römische Staatsverwaltung). Wie alle solche Grundsätze, so finden wir auch diesen nicht ganz rein durchgeführt, aber das Bestreben, demselben gerecht zu werden, ist ersichtlich. Die ganz außerordentliche, nicht im Verhältnisse zu dem Maß der inneren Kräfte stehende Vermehrung der Staatsbedürfnisse in Athen zwang dazu, dem Finanzwesen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Man fand die Mittel in den Erträgnissen aus Domänen (darunter die Bergwerke), aus indirekten Steuern und Zöllen, direkten Steuern für Fremde, Sklavengefällen, Gerichts- und Strafgeldern, Tributen der Bundesgenossen und außerdem in den Liturgien, welche unfixierte Naturalleistungen der reicheren Steuerpflichtigen waren; am bekanntesten ist die hierher gehörige Trierarchie, d. h. die mit dem Amte des Trierarchen verbundene Verpflichtung zur Ausrüstung von Kriegsschiffen. Die in Athen vorhandene Schatzung und die darauf beruhende Einteilung in Klassen hatte ihre hauptsächliche Bedeutung für die Bestimmung der Kriegspflichtigkeit, der Liturgien und für die Abmessung der Regierungsrechte. Für Kriegszeiten, hauptsächlich seit den peloponnesischen Kriegen, wurde die Schatzung auch zur Erhebung einer wirklichen Vermögenssteuer benutzt. Ursprünglich (Solon) wurde wahrscheinlich nur das Grundvermögen, später das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ermittelt; der Schatzungsanschlag bildete aber nur einen Teil desselben, und zwar den größten Prozentsatz bei der höchsten Klasse und nach unten sich vermindernd. Im Bedarfsfalle wurde bestimmt, der wievielte Teil des so gefundenen Steuerkapitals zu erheben war — modern ausgedrückt: eine progressive, oder genauer, degressive Einkommensteuer mit Quotisierung.

Von größerem Interesse ist das Steuerwesen im römischen Staate, nicht nur wegen der weit großartigeren Entwicklung des gesamten Staatswesens, wegen der mannigfaltigeren und ausgebildeteren wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch, weil die Steuereinrichtungen in den Provinzen, insbesondere in Gallien, Einfluß auf die späteren mittelalterlichen Verhältnisse ausgeübt haben. — Wie in allgemein staatsrechtlicher Beziehung, so ist auch in der Frage der Besteuerung ein Unterschied zu machen zwischen dem römischen Staat und den Provinzen, welchen ersterer als herrschende Gesamtheit mit Ansprüchen auf Leistungen verschiedener Art gegenübertrat. Der älteste römische Staat fand die Mittel zu seinem regelmäßigen Haushalt in den Einnahmen aus dem Staatsbesitz. Diese Domänen vermehrten sich mit jeder neuen Eroberung, indem von denselben dabei mindestens $^1/_3$ bis $^2/_3$ als Staatsgut in Anspruch genommen wurde. Diese Ländereien wurden an Private begeben, die dafür eine Abgabe (vectigal) zahlten, welche eine der Haupteinnahmen des Staates bildete. Sodann findet man Luxussteuern, Steuern nach dem Wert der freizulassenden Sklaven, Erbschaftssteuern und Zölle, außerdem noch gebührenartige Abgaben für Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Brücken-, Hafenabgaben). — Wie Athen, so hat auch Rom seinen Census (seit Servius Tullius), welcher hier wie dort die Grundlage für öffentliche Rechte und Pflichten bilden sollte. Das tributum civium Romanorum, welches nach dem Census erhoben wurde, war ursprünglich eine Bodenwirtschaftssteuer, entwickelte sich aber nach und nach zu einer allgemeinen Vermögenssteuer, also auch hierin ähnlich wie in Athen. Der Senat bestimmte den nach Bedarf zur Erhebung zu bringenden Prozentsatz; eins pro mille war tributum simplex. Ein analoges tributum wurde von den nicht in den Censuslisten Stehenden erhoben. Das tributum civium Romanorum wurde eingezogen für außergewöhnliche Fälle, namentlich für Aufbringung des Truppensoldes, nachdem dieser allgemein geworden war und die Bürger nicht mehr auf eigene Kosten dienten. Die Vermehrung der Einnahmen aus den eroberten Ländern machte indessen diesen Zuschuß der römischen Bürger überflüssig, so daß seit 167 v. Chr. eine Erhebung desselben jahrhundertelang nicht stattfand. Durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts wurde die Steuerfreiheit auch weiter ausgedehnt und erstreckte sich seit 89 auf ganz Italien. Die römische Bürgerschaft war zum Herrschen und Genießen, die unterworfene Be-

völkerung aber zum Dienen und Zahlen da (Marquardt). Es tritt hier der Begriff des Obereigentums ein; die Bewohner der eroberten Provinz erscheinen lediglich als Nutznießer. Diese Art des Besteuerungsrechts ist aber nicht die staatsrechtlich und naturrechtlich begründete des Staates gegen seine Angehörigen, sondern sie ist ein Ausfluß des Rechts des Siegers gegenüber dem Besiegten. Das Steuerwesen der Provinzen nimmt also nicht von höheren Gesichtspunkten aus, sondern mehr vom steuertechnischen Standpunkt aus unser Interesse in Anspruch. Es muß möglichst viel Geld beschafft werden bezw. sowohl Geld selbst als geldeswerte Leistungen verschiedenster Art.

Als Beispiel der Provinzialbesteuerung mögen einige Einzelheiten über die Provinz Gallien hier Aufnahme finden, über deren Verhältnisse genauere Darstellungen (insbesondere Clamageran, Histoire de l'impôt en France I) vorliegen. Zwei große Klassen von Steuern sind dort vorhanden gewesen. Die eine Klasse umfaßt diejenigen, welche wir heute in allerdings wissenschaftlich nicht scharf begrenztem Sprachgebrauch als direkte Steuern bezeichnen; die zweite Klasse entspricht ungefähr unsern indirekten Steuern. Alle Steuern der ersten Klasse haben das Charakteristische, daß sie bei einem regelmäßigen, dauernden oder wenigstens periodisch wiederkehrenden Vorgange einsetzen; der Güterbesitz, die Ernte, bewegliches Vermögen sind Grundlagen der Besteuerung. Die Steuern der zweiten Kategorie erwachsen bei vorübergehenden, zufälligen, nicht regelmäßigen Handlungen: Transport und Verkauf von Waren, Rechtshandlungen verschiedener Art. Diese Art Steuern traf nicht die persönliche Stellung, auch nicht den Besitz selbst, sondern die Art und Weise, wie gewisse Handlungen in Hinsicht dieses Besitzes vorgenommen wurden. Für die direkten Steuern wurde nach und nach auch in den Provinzen der Census durchgeführt, hier allerdings im vollen Sinne als Besteuerungsgrundlage. Der Grundbesitz ward katastriert, und diese Kataster wurden periodisch berichtigt. Es wurden ferner durch Deklaration des Steuerpflichtigen auch die persönlichen Vermögensverhältnisse ermittelt. Falsche Angaben waren unter strenge Strafen gestellt. Unter den Kaisern wurde durch ein besonderes Edikt die Steuererhebung verordnet (indictio, eigentlich „Ansage“ der Steuer, dann Bezeichnung für die Abgaben selbst) und dabei der Steuerbetrag festgestellt. In den älteren Zeiten erfolgten die Ausschreibungen in unregelmäßigen Zeiträumen, später alle 15 Jahre. Außer dieser regelmäßigen Steuer wurde aber in Fällen besondern Bedarfs noch eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben (superindictio), welche zwar auf den Grundlagen der ordentlichen Steuer beruhte, aber durch ihre plötzliche, vorher gar nicht zu berechnende Auflage die Bevölkerung sehr drückte, daher sehr verhaßt war. Als Arten der direkten Steuern finden sich vor: Grund- und Gebäudesteuer und Kopfsteuer, letztere als Besteuerung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, sowohl der Menschen als des Viehs (capitatio humana, capitatio animalium). Auch eine Art von Gewerbesteuer war vorhanden (vectigal artium), welche alle fünf Jahre gezahlt wurde. Endlich möge noch erwähnt werden eine Art von Personalsteuer, welche die Senatoren nach Rang und Vermögen auf Grund einer Einteilung in vier Klassen zu entrichten hatten.

Es bedarf nun aber einer allgemeinen Bemerkung für diese ganze Periode. Wenn im vorstehenden zunächst allgemein der Ausdruck Steuer für die erwähnten Leistungen gebraucht ist, so ist darunter nicht zu verstehen, daß diese Abgaben durchweg in Geld oder auch in Gold- und Silberbarren geschahen, sondern zum erheblichen Teil in Naturallieferungen (annona) und in Frondiensten verschiedener Art; dies gilt auch noch für die indirekten Steuern. Als solche werden angeführt: gebührenartige Abgaben beim Passieren von gewissen Wegestellen, Markt- und Hafenzölle, auch sonstige Ein- und Ausfuhrzölle, Verkaufssteuern (wir würden es wohl Stempelsteuern nennen) für eine Menge von Gegenständen, namentlich für Nahrungsmittel; Steuern beim Sklavenverkauf. Es werden hierher auch gerechnet die Abgaben bei den Akten des bürgerlichen Rechts, welche man, abgesehen von der Erbschaftssteuer, jetzt zu den Gebühren zählen würde. — Schon diese kurzen Andeutungen würden, theoretisch betrachtet, zu dem Schluß berechtigen, daß man einem nach allen Richtungen hin ausgebildeten Steuersystem gegenüberstehe, und auch der Gerechtigkeit scheint namentlich durch den sorgsamen Census Genüge geschehen zu sein. Ganz anders aber gestaltet sich das Bild in der Praxis. Der „Zöllner“ der Bibel, der von allen geringgeschätzte, von der Gesellschaft gewissermaßen ausgeschlossene Mann, ist ein bezeichnendes Bild des Steuer- oder Zollwesens in den römischen Provinzen. Immunitäten, Steuerbefreiungen bevorzugter Klassen und Personen, welche im Laufe der Kaiserzeit immer mehr zunahmen, wälzten den Druck desto stärker auf die übrigen Steuerzahler, da die Gesamtanforderung eher stieg als herabging. Zu den schon erwähnten außerordentlichen Ausschreibungen, welche von Rom aus geschahen, kamen noch Zuschläge der Statthalter der Provinzen und der städtischen Magistrate, da auch die Gemeinden als solche noch einen Teil der allgemeinen Lasten zu übernehmen hatten. Selbst die Register des Census wurden gefälscht zu Gunsten der Reichen, zum Nachteile der weniger Bemittelten. Unter den christlichen Schriftstellern geißelt der Priester Salvianus von Marseille (gest. 484) in seiner Schrift „Von der Regierung Gottes“ (citiert bei Clamageran) die Zustände, und kaiserliche Edikte wurden gegen die Mißbräuche erlassen, durch ihre Notwendigkeit das Vorhandensein jener

bestätigend. Gilt dies von dem Verfall des Steuerwesens zu Ende der Kaiserzeit, so bietet die vorhergegangene Zeit der Republik ein noch weniger erfreuliches Bild. Es entwickelten sich die schwersten Mißbräuche und Bedrückungen aus den Steuerverpachtungen, welche bis auf Cäsar allgemein stattfanden. Für die Verderblichkeit des Systems sei nur an Verres erinnert. Man kann sagen, daß hinsichtlich des Steuerwesens in den Provinzen im Bereiche der Republik ein immer tiefer sinkender Zustand eingetreten war, daß sodann durch die Kaiser eine Reform und Ordnung hineingebracht wurde, aber mit dem absterbenden Staatswesen auch wiederum verfiel.

Wie bei Römern und Griechen, so treffen wir auch bei den Germanen den Grundsatz an, daß der Freie weder von seiner Person noch von dem Grund und Boden, welchen er besaß, Steuern zahlte. Wo die germanischen Stämme bei ihrem Vordringen die römischen Einrichtungen fanden, wurden dieselben zunächst benutzt, um von den Unterworfenen die Abgaben zu erheben. Es blieb die alte Katastrierung für die früheren römischen Unterthanen bestehen, ebenso der Census. Es trat indessen eine Umwandlung in der Richtung ein, daß seit dem 6. Jahrhundert die Grundsteuer zu einer auf Grund und Boden ruhenden Reallast wurde, so daß dann auch persönlich steuerfreie Besitzer dieselbe zahlen mußten, wenn sie solche Grundstücke erworben hatten, während die frühere Personensteuer sich in einen vererblichen Kopfzins verwandelte. Inwieweit auch die freien Franken der eigentlichen Steuerpflicht in den Gegenden mit römischen Einrichtungen unterworfen wurden, indem die Rechte der römischen Kaiser gewissermaßen auf die Könige übergingen, ist nicht genau zu bestimmen. Es herrschten jedenfalls große Verschiedenheiten vor. Im großen und ganzen aber entrichteten die Freien ihre Beiträge zu den Staatslasten, sofern man diesen Ausdruck überhaupt schon anwenden darf, in Form von Ehrengeschenken, welche nach altem Herkommen dem Könige und dem Reiche jährlich früher auf dem Märzfelde, dann zur Zeit der kleineren Herbstversammlungen und später auch bei andern Gelegenheiten dargebracht wurden (Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I, 132); es waren ursprünglich hauptsächlich Vieh und Getreide, was gespendet wurde. Der Charakter der Freiwilligkeit, des Außergewöhnlichen der Leistungen durchdringt das Steuerwesen im deutschen Reich bis in die neuere Zeit hinein und tritt noch zu Tage in der Art und Weise, wie Steuerbewilligungen seitens der Stände gewährt wurden. Anfänglich freiwillige Leistungen, welche sich regelmäßig wiederholten, erhielten sie indessen trotz der äußerlichen Form des Geschenkes in Wirklichkeit die Bedeutung von Verpflichtungen, namentlich wenn der Berechtigte es verstand, seine Ansprüche zu vertreten. Es kommt dies zum Ausdruck z. B. darin, daß man diese Verpflichtungen ablöste. Die Hauptleistung des freien Germanen war die persönliche Waffenpflicht. An diese knüpfte sich mit der Zeit eine Reihe von Vorgängen, welche eine Steuerpflicht begründeten. Karl der Große führte wichtige Veränderungen ein. Der Kriegsdienst war mehr und mehr Roßdienst geworden und dadurch so kostspielig, daß je nach der Größe des Vermögens mehrere zusammen einen Mann stellten. Wer nicht persönlich mitzog, zahlte eine Beihilfe (adiutorium). Es veranlaßte die Last des Kriegsdienstes aber auch, daß manche sich in die Abhängigkeit von Stiften und Grafen begaben; sie übernahmen damit gewisse Leistungen, erlangten aber auch Vorteile, darunter den, hinsichtlich des Kriegsdienstes vertreten zu werden. Als Strafe für die Nichterfüllung der obliegenden persönlichen Dienstleistung wurde eine Heerbannbuße auferlegt, welche mit der Pflicht des Heerbannes auf die Stifte u. s. w. überging. Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Verhältnisse hier in ihren Einzelheiten weiter zu verfolgen; die Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, wie hier nach und nach öffentlich-rechtliche Verhältnisse mit privatrechtlichen verschmolzen werden konnten, indem der König seine Rechte an Private übertrug. Dasselbe geschah mit den Zöllen, Markt-, Wege-, Brücken- und Fährgeldern, mit einem Teil der Regalien sowie mit den aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit herstammenden Bußen. Das Besteuerungswesen steht allgemein unter dem unmittelbaren Einfluß der staatsrechtlichen Verhältnisse. Das germanische Königtum, die in mannigfaltigster Art sich entwickelnden Beziehungen zwischen Reich, Territorien, Städten und Kirche in dem deutschen Reich einerseits und das römische Cäsarentum, die centralisierende römische Weltherrschaft anderseits spiegelten sich auch im Steuerwesen in ihren großen Gegensätzen ab. Es ist sodann ganz naturgemäß, daß die Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse, die Teilung der Erfüllung der Staatsaufgaben zwischen Reich und Territorien und zugleich die verschiedenartige wirtschaftliche Entwicklung in den Städten und auf dem Lande ihren Ausdruck fanden in dem Zustande des Steuerwesens. Nur soweit die Macht reicht, kann man, namentlich unter Verhältnissen, in welchen das Bewußtsein von den Pflichten gegen den Staat noch wenig entwickelt ist, Steuern auferlegen und einbringen. In dem Maße, in welchem die Territorien und Städte selbständig wurden, schwand die Macht des Reiches, von den einzelnen Unterthanen Steuern einzuholen. Dazu kam, wie schon angedeutet, daß bei einer ganzen Anzahl von steuer- und gebührenartigen Abgaben der privatrechtliche und der öffentlich-rechtliche Charakter ganz vermischt erscheint, so daß z. B. nicht klar wird, inwieweit eine derartige Abgabe dem Landesherrn als solchem oder in seiner Eigenschaft als Grundherrn zustand. Man kann im allgemeinen sagen, daß an Stelle eigentlicher Steuern, wo die-

selben zur römischen Zeit bestanden, Leistungen privatrechtlicher Art traten, und daß aus diesen erst wiederum Abgaben öffentlichen Rechts sich herausbildeten. Ferner ist zu beobachten, wie an die Stelle persönlicher Leistungen die Übernahme von Ersatzleistungen anderer Art, immer aber noch zum erheblichen Teil sogen. Naturalleistungen traten und erst später nach und nach die Verwandlung in Geldabgaben durchgeführt wurde.

Zuerst traten diese Wandlungen in den Städten ein, wo überhaupt auch am frühesten die Geldwirtschaft an Bedeutung gewann. „Das Städtewesen des Mittelalters, wenn auch ganz in seiner Zeit stehend, ist doch schon das verkleinerte Bild unserer modernen Welt" (Gierke, Genossenschaftsrecht). Dieser Ausspruch hat auch seine Geltung für das Steuerwesen. Hier in den Städten tritt zuerst der öffentlich-rechtliche Charakter der Abgaben klarer hervor, und zwar Schritt haltend mit der Herausbildung der politischen Selbständigkeit der städtischen Gemeinden, sei es unmittelbar dem Reiche gegenüber, sei es im Verhältnis zu den Territorialherren, den Bischöfen und Fürsten, indem man den Städten das Recht zuerkannte, als Gemeinwesen mit eigener Persönlichkeit ihre inneren Angelegenheiten zu regeln. Die Abgaben erscheinen nicht mehr allein auf besondern Beziehungen beruhend, z. B. auf Grundbesitz, persönlichen Dienstverhältnissen, sondern die Stadt erhebt solche von ihren Bürgern, eben weil diese Bürger sind, weil sie zu derselben politischen Gemeinde gehören — damit aber entstehen Steuern nach unsern heutigen Begriffen. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß diese Entwicklung nicht allenthalben die gleiche war; aber das Charakteristische des städtischen Gemeinwesens, die lokale, verhältnismäßig enge Umgrenztheit, das Zusammendrängen aller Elemente wirtschaftlichen Lebens, die Abgeschlossenheit gegen außen, das durch diese Verhältnisse hervorgerufene Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit der Interessen machte sich doch, wenn auch nach dem Grade verschieden, überall geltend. Die genaue Kenntnis der Vermögensverhältnisse ermöglichte die gerechte Umlage direkter Steuern, in der Abgeschlossenheit waren die technischen Voraussetzungen zur Erhebung von indirekten Steuern und von Zöllen gegeben, während die reichere Entwicklung des Verkehrslebens die Gelegenheiten bot, gewisse Handlungen in ersprießlicher Weise als Grundlage für die Besteuerung zu finden. Es gelang wohl allen bedeutenden städtischen Gemeinwesen, nach und nach die unmittelbare Steuerzahlung ihrer Bürger an das Reich oder an den Landesherrn abzuschaffen und als Ganzes die Zahlungen zu leisten, um solche sodann nach ihren steuergesetzlichen Bestimmungen auf die Bürger umzulegen. „Städtesteuern" werden daher in der Litteratur die von den Städten gezahlten Steuern genannt, nicht die in den Städten von den Bürgern aufgebrachten.

Als allgemeinsten Ausdruck für das, was unserer heutigen direkten Steuer am meisten entspricht, finden wir im deutschen Mittelalter die Bezeichnung Bede (Bethe). Das Wort wird von den meisten Schriftstellern von „bitten" hergeleitet und meist auf die im vorstehenden erwähnte Entstehung der Steuer aus ursprünglich geschenkweisen Abgaben zurückzuführen sein. In der Zeit, wo die Territorialherren zwar unabhängiger vom Reich, aber noch nicht absolute Herrscher über ihre Länder waren, hingen die Bewilligungen der Steuern von den Ständen ab. Mehr und mehr aber werden thatsächlich mit der Regelmäßigkeit des Bedarfs auch bestimmte feste direkte Steuern eingeführt. Die Bezeichnung Bede verschwindet und macht dem Ausdruck Kontribution Platz. Die Zeit des absoluten Regimentes (17. und 18. Jahrhundert) verdrängte nach und nach, z. B. in Deutschland und Frankreich, die Mitwirkung der Stände, bis endlich in diesem Jahrhundert die konstitutionellen Verfassungen die Mitwirkung der Volksvertretungen allgemein wieder herbeiführten. In England hat allerdings das Parlament niemals aufgehört, seine Einwirkung auszuüben, und in stetiger historischer Entwicklung sein Recht ausgebildet (man sehe über diese Frage den Artikel Steuerbewilligung). — Außer den direkten Steuern fanden indessen auch die indirekten, gleichfalls ursprünglich allenthalben unter Bewilligung der Stände, ihre weitere Ausbildung. Man findet für diese Steuerart als verbreitetere Bezeichnung die Ausdrücke Umgeld oder Ungeld, Accise. Die Entwicklung im einzelnen geschah unter dem Druck des Geldbedürfnisses und unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse — letzteres sowohl bezüglich der Machtstellung der Regierungsgewalten als derjenigen einzelner Gesellschaftsklassen und politischer Körperschaften. Wenn daher auch eine große Menge von Unterschieden im Laufe dieser historischen Entwicklung hervortritt, so führt doch wieder in den Kulturstaaten Europas wenigstens die ausgleichende Macht der neueren Verkehrsverhältnisse und der wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu gewissen Übereinstimmungen in den Steuerarten der Jetztzeit. (Das Nähere in dem Artikel Steuern, direkte und indirekte; ferner in den Artikeln über die einzelnen Steuern: Grund- und Gebäudesteuer, Einkommensteuer u. s. w.)

Die Wissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten mehr als je vorher mit der Frage der Besteuerung beschäftigt, abgesehen von dem Zusammenhange mit dem wachsenden Interesse an der Volkswirtschaft überhaupt, wohl namentlich angeregt durch die große Bedeutung, welche bei den in das Außerordentliche gesteigerten Ansprüchen der heutigen Staaten die Fragen gewinnen müssen, welche sich mit der Aufbringung der Mittel beschäftigen. Zu den mehr naturrechtlichen Auffassungen, welche im Eingange dieses Artikels hervorgehoben sind, dürfte wohl noch am Schlusse

angeführt werden, daß die Theorie im engen Anschlusse an volkswirtschaftliche Grundsätze sich bemüht hat, ergänzende Definitionen der Besteuerung aufzustellen, ohne daß indessen eine volle Übereinstimmung vorhanden ist. Man erkennt in der Besteuerung den Ausdruck der Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften und der über denselben stehenden Zwangsgemeinwirtschaft; die Steuereinnahmen des Staates werden bezeichnet als durchlaufende Posten der steuerpflichtigen Privatwirtschaften; von einer Seite (Wagner) aufgestellt, von andern Seiten bekämpft wird der socialpolitische Gedanke, daß durch die Besteuerung zugleich eine veränderte Verteilung des Volkseinkommens herbeigeführt werden solle, — eine Theorie, deren Folgen allerdings kaum zu übersehen sein dürften.

III. Auch hinsichtlich der Terminologie ist eine völlige Übereinstimmung nicht erreicht. Es werden nachstehend einige bei allen Neueren vorkommende Ausdrücke (insbesondere nach Roscher und Wagner) erklärt werden, da namentlich in den Artikeln über die einzelnen Steuern von denselben Gebrauch gemacht ist. Steuer*subjekt* ist ein jeder rechtlich zur Entrichtung Verpflichtete, also gleichbedeutend mit Steuer*zahler*, wohl zu unterscheiden von Steuer*träger*, d. h. von demjenigen, dessen Vermögen oder Einkommen die Steuer schließlich zur Last fällt (z. B. bei vielen indirekten Steuern ist der Steuerzahler bemüht, durch den Preis des Produktes die Steuer vom Konsumenten tragen zu lassen). „Steuer*objekt* (Bemessungsgrundlage) ist der Gegenstand oder die Handlung, welche als Anlaß, Kennzeichen und Maßstab der Steuerpflicht bezeichnet ist" (Roscher). „Steuer*quelle* ist das Vermögen oder nach genauerer Ausdrucksweise das Einkommen, aus welchem die Steuer wirklich entrichtet wird, sind die steuerfähigen Privatwirtschaften, über welche das Gemeinwesen Gewalt ausübt" (Schäffle). Steuer*einheit* ist die Zahl, das Maß, das Gewicht, der Einheitswert, welcher bei der Besteuerung des Objektes der Bemessung zu Grunde gelegt wird. Diejenige Steuerquote, mit welcher diese Steuereinheit belegt wird, heißt Steuer*satz*. Der Ausdruck Steuer*fuß* ist bereits in dem Begriff Steuersatz enthalten, wird aber gebraucht für solche Fälle, in welchen der Steuersatz einen echten Bruch (bezw. so und so viel Prozent) der in Geldbeträgen bestimmten Steuereinheit beträgt. Steuer*kataster* (Register der capita = Steuerhufen, capitastrum) nennt man die amtlichen Listen, in welchen die der Beisteuerung zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zusammengestellt sind. Steuer*rollen*, Steuer*listen* sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte mit Angabe der von denselben zu entrichtenden Steuerbeträge. Steuer*tarife* kommen als Listen der Steuersätze für indirekte Steuern vor; man kann wohl sagen, diese Bezeichnung bringt das Verhältnis zum Steuer*objekt* zum Ausdruck, während die Steuerlisten die Steuer*subjekte* aufführen.

Litteratur. Für die naturrechtliche Begründung vgl.: Ferd. Walter, Naturrecht und Politik, 2. Aufl., 1871, § 378 ff.; Trendelenburg, Naturrecht, 2. Aufl., 1868, § 159; Stahl, Philosophie des Rechts, 4. Aufl., II, 2, § 161. — In den Werken über die politische *Geschichte* sind die Steuern meist nur beiläufig behandelt. Z. B. Weiß, Weltgeschichte, macht Angaben über die Steuerverhältnisse der einzelnen Staaten in den verschiedenen Perioden. Hauptwerke für die Geschichte der Steuern sind für Griechenland: Böckh, Staatshaushaltung der Athener I, 2. Ausg. 1851, insbesondere S. 201 ff. 407 ff. 652 bis 654. 670 ff.; für Rom: J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 1873 bis 1878. — Für die römische Provinzialbesteuerung und das Mittelalter: Clamageran, Histoire de l'impôt en France, 3 vols., 1868—1876, vol. I (vol. III des Werkes reicht bis Louis XV. inkl.). Für die deutschen Steuerverhältnisse im Mittelalter die Werke über Verfassungs- und Rechtsgeschichte, insbesondere Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 4; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1857, §§ 126 ff. 269 ff. Für England: Stubbs, The Constitutional History of England, 3 voll., 2. Aufl., 1875—1878 (bis zum Ende des Mittelalters; I, 577 ff. eine geschichtliche Übersicht der älteren Zeit); Dowed, A History of Taxation and Taxes in England, 4 voll., 1884 (Geschichte der Steuern von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart: I und II allgemeine Steuergeschichte, vol. III und IV einzelne Steuerarten). — Die Werke über Finanzwissenschaft geben in den Abschnitten über die Steuern sowohl historische Darlegungen als *grundlegende* Erörterungen. Als neuere Werke in Deutschland sind zu nennen: L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Teile in 4 Abt., 5. Aufl., 1885 bis 1886 (II, 1, S. 346 bis 401; II, 2, S. 1 bis 16 enthalten den allgemeinen Teil und eine historische Übersicht); Wagner, Finanzwissenschaft (neue Aufl. im Erscheinen), Bd. II: Allgemeine Steuerlehre, Bd. III: Specielle Steuerlehre (Heft 1: Steuergeschichte; sehr vollständige Litteraturangaben, abschnittweise geordnet von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart); Roscher, System der Finanzwissenschaft (reiche Litteratur und Beispiele in den Anmerkungen); Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, 1880; Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, 1887; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, in Bd. III (1885) der 2. Aufl. sind die Steuern behandelt (Sammelwerk von Arbeiten verschiedener Autoren). — Französisches neues Hauptwerk: Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 2 vols., 4ᵉ éd., 1888 (vol. I über die öffentlichen Einnahmen). — Für die Geschichte der Wissenschaft: Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 1874. — Wertvolle Abhandlungen finden sich in den verschiedenen nationalökonomischen und staatswissenschaftlichen Zeitschriften. Seit 1883 erscheint:

Finanz-Archiv, herausgegeben von G. Schanz, Stuttgart bei Cotta, welches alle einschlägigen Fragen behandelt (genaue Übersichten der neueren Litteratur). — Weitere Litteraturangaben s. bei den Artt. Steuern, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer. Schäffle, Steuern, 2 Teile, in dem Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein, Leipzig 1895; im Erscheinen begriffen ein großes Werk von Schwarz und Strutz über die preußischen Finanzen. [v. Huene.]

Beteiligung am Unternehmergewinn, s. Arbeiterfrage.

Betriebe, landwirtschaftliche, s. Bauernstand.

Betriebskapital, s. Kapital und Kapitalismus.

Betriebskrankenkassen, s. Arbeiterfrage.

Betriebsreglement der Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Betriebssystem, s. Landwirtschaft.

Bettelei, s. Armenpflege.

Bettelmönche, s. Orden.

Beugung des Rechts, s. Amtsverbrechen.

Beurkundung des Personenstandes, s. Personenstand.

Beurkundung, falsche, s. Amtsverbrechen.

Beurlaubtenstand, s. Heerwesen.

Beuterecht. [Historische Nachweise. Beuterecht im Landkriege. Plünderung. Requisitionen. Beuterecht im Seekriege.] Beute ist dasjenige bewegliche Gut, dessen man durch Verfolgung oder Nachstellung habhaft wird. In diesem figürlichen Sinne gebraucht der deutsche Sprachgeist die Worte: Kriegsbeute, Diebsbeute, Jagdbeute, Seebeute, und in übertragener Bedeutung: Ausbeute, Ausbeutung, Freibeuterei u. s. w. Ein Recht zur Wegnahme von Gegenständen im Verlaufe ausgebrochener Feindseligkeiten, ein „Beuterecht", kennt nur der Krieg. Unter der Herrschaft roher Kampfformen und barbarischer Gebräuche, der Blutrache, des Weiberraubes, der zügel- und maßlosen Verheerungen, erscheint die Beute in alter Zeit und gegenwärtig noch unter den Negerstämmen des centralen Afrika und im Südsee-Archipel als Lohn für die Überwältigung des Gegners, als Kriegsgewinn und Kriegstrophäe zugleich. Der Sieger führt die Beutestücke bei seinem Triumphzuge vor sich her, opfert einen Teil derselben beim Siegesfeste den Göttern, schmückt sich und seine Kampfgenossen mit den erbeuteten Gegenständen. Auch die Römer feierten ihre Siege unter dem Zeichen eines tyrannischen Beuterechts, allein sie suchten wenigstens einen Rechtstitel für ihr schonungsloses Verfahren, und zwar im Eigentumserwerbe durch Occupation. Das römische Recht erklärt nämlich die Sachen des Feindes als völlig herrenlos, so zwar, daß es im Kriege weder Staats- noch Privateigentum des Feindes anerkennt. Daher stellt es die Occupation der Sachen des Feindes jener aller sonstigen herrenlosen Sachen vollständig gleich (L. 1. § 1 D. de adq. vel amitt. poss. 41. 2). Begründet wird dieser Vorgang damit, daß der Krieg allen rechtlichen Verkehr zwischen den Kriegführenden aufhebe. Von solchen dem Feinde weggenommenen Sachen sagt nun das römische Recht: Quae ex hostibus capiuntur, statim capientium fiunt, und geht noch einen Schritt weiter, indem es diesen Satz auch auf jene feindlichen Güter ausdehnt, welche sich zur Zeit des Krieges dauernd oder vorübergehend auf römischem Boden befanden, wodurch der Begriff der Beute eine ungebührliche, in der Natur des Vorganges nicht begründete Ausdehnung erlangte.

Auch im germanischen Rechte galt die Regel: „Was ich meinem rechten Feinde nehme oder in einem rechten Kriege gewinne, das ist mein", und die Landsknechtsordnungen und Reuterbestallungen des Mittelalters sagen gleichermaßen, „daß einem jeden dasjenige, was er in Schlachten, Stürmen oder sonst den Feinden abgewinnt, nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben soll". Die Kirchengewalt trat der römischen Auffassung über das Beuterecht zwar nicht grundsätzlich entgegen, suchte sie aber wesentlich zu mildern, indem sie lehrte, daß das Beuterecht, abgesehen von der Eigenschaft der Sache als einer feindlichen und der wirklich erfolgten Occupation derselben, nur dann wahres Eigentum bewirke, wenn der Krieg ein gerechter, ein bellum iustum ist, und zwar in dem Sinne, daß der Streit aus einem rechtlich begründeten Anlasse unternommen wird und eine unzweideutige Kriegserklärung rechtzeitig erfolgt.

Die spätere, sich an die Reformation anlehnende Doktrin des Alb. Gentilis und H. Grotius glaubte von der Rechtmäßigkeit des Krieges absehen zu können und verlangte nur, daß er ein unter staatlicher Autorität geführter oder von derselben gebilligter sei, damit die Beutegegenstände in den redlichen Besitz übergehen, obwohl noch Grotius aus einem ungerechten Kriege Vorteil Ziehende zu denen rechnet, qui ad regnum caeleste sine paenitentia pervenire non possunt. C. van Bynkershoek, der Verteidiger eines strengen, rücksichtslosen Beuterechts, ging noch einen Schritt weiter, indem er für den Begriff bellum solenniter gestum nicht mehr als wesentliches Merkmal forderte, daß eine Kriegsankündigung vorhergegangen sei, sondern die Legitimität eines Krieges (bellum legitimum) ganz und gar von dessen geregelter Führung abhängig macht. E. Vattel stellte sich vollends auf den Standpunkt des militärischen Realismus, indem er, um den Handlungen der Kriegführenden alle rechtlichen Wirkungen beizulegen, alles davon abhängig macht, ob erlaubte oder unerlaubte Kriegsmittel zur Anwendung gelangen. Im ersteren Falle spricht er von guerre en forme im Unterschiede von guerre informe et illégitime. An der zweiten Bedingung, unter welcher die Kriegseroberung den Eigentumserwerb an den erbeuteten Sachen nach sich zieht, der wirklichen Besitzergreifung, hielt er jedoch strenge fest.

Auf dieser Basis hat nun das Recht, Beute zu machen, eine mildere Weiterentwicklung erfahren. Mit der Ausbildung der taktischen Verbände, denen die Eigenschaft juristischer Personen beigelegt wurde, erfuhr das individuelle Beuterecht eine wesentliche Einschränkung, indem man aus der Natur der korporativen Verbände den Rechtsgrundsatz herleitete, daß eigentlich nur diese letzteren ein Recht auf Beute besäßen und der Befehlshaber als deren Vertreter allein berechtigt sei, über die Beuteanteile nach Gebühr und Verdienst zu verfügen. Daher wurde ein Recht auf Beutegewinn überhaupt nur mehr den Kampftruppen zugesprochen, letzteren aber zur Pflicht gemacht, die Beute an die Befehlshaber behufs weiterer Verteilung abzuliefern. Das war nun auch im Interesse der Manneszucht und Disciplin sowie in jenem einer geregelten militärischen Ökonomie gelegen, und so finden wir am Ausgange des 18. Jahrhunderts besonders im preußisch-englischen Kriegsverfahren, welches auf den rationell geordneten Haushalt einer bewaffneten Macht großes Gewicht legte, den Grundsatz ausgesprochen, das Beuterecht müsse militärischerseits an strenge Voraussetzungen gebunden sein. Einen dankenswerten Anstoß hierzu gab der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785 und die denselben einleitende Denkschrift von Benjamin Franklin. Der Code pénal militaire français vom 12. Mai 1793 und 1796 legt bereits für die veränderte Auffassung über das Beutewesen im Landkrieg ein rühmliches Zeugnis ab. Das preußische Landrecht von 1794, auf dessen Zustandekommen noch Friedrich II. Einfluß nahm, bestimmt im 1. Teil, Titel 9, §§ 193—198: das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden; in diesem Falle wird durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum an der erbeuteten Sache erworben; erbeutete Kriegs- und Mundvorräte sind unbedingt an den Staat abzuliefern; alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, Marketendern, Lieferanten u. s. w. angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten. Das Eigentum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben hat. Unbewegliches Eigentum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Während so die Gesetzgebung der militärischen Forderung nach einheitlicher Beherrschung aller Kriegshandlungen Rechnung trug und dem Grundsatze: In bello parta cedunt reipublicae, Geltung verschaffte, ließen sich die Heerführer ihrerseits bereit finden, die den gottesdienstlichen und humanitären Zwecken gewidmeten Sachen von der Erbeutung auszuschließen und für befriedet zu erklären. Ausnahmen und Ausschreitungen kamen allerdings, besonders in den Napoleonischen Kriegen vor; allein das Verhalten der militärischen Individuen regel- und gesetzmäßiger gestaltet zu haben, als das ehedem der Fall war, ist ein unleugbarer Erfolg der Gegenwart. Was nunmehr als allgemeine Kriegsregel gelten soll, ist in den Worten der Proklamation König Wilhelms von Preußen vom 12. August 1870, erlassen zu Beginn des deutsch-französischen Krieges, klar ausgesprochen: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren."

Als eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Beute Eigentum des kriegführenden Staates wird, stellt sich die Plünderung dar. Sie ist ein Repressalienmittel der empfindlichsten Art, eine Kriegsstrafe, welche unterschiedslos Schuldige und Unschuldige trifft, eine Habsucht, Zwietracht und Unbotmäßigkeit unter den eigenen Kampftruppen leicht erweckende Maßregel, die nur unter außergewöhnlichen Umständen und strengster Überwachung rätlich erscheint. Eine zweite Ausnahme bilden die Requisitionen und Kontributionen (s. d. Art.) sowie das Fouragieren im Feindeslande. Das betreffende Verfahren ist unmittelbar gegen das Privateigentum der Insassen im Feindeslande gerichtet, soll aber an die Vorschriften des Verpflegungsdienstes und an die Kontrolle der Heerleitung gebunden sein. Die Requisition ist im Feindeslande die außerordentliche Beschaffungsweise, sofern die Anschaffung der Verpflegungs- und Serviceartikel durch Kauf nicht sofort zum Ziele führt, was immer schwieriger wird, je länger der Krieg dauert und je hartnäckiger er sich gestaltet. Grundsätzlich ist ein administrativer Vorgang, verbunden mit strenger Überwachung der Truppen, zu beobachten und eine geregelte Kriegsleistung durch die politischen Ämter und Gemeindeverbände unter Mitwirkung der Civilkommissäre (Civil-Landeskommissäre) einzuleiten. Nur wenn diese Maßregel fruchtlos bleibt, sind zur Eintreibung der Requisitionen und Geldkontributionen sowie zur Wegnahme von Futtervorräten Truppen zu entsenden, und es muß bei Weigerung oder Säumnis jede Rücksicht weichen, wenn es sich darum handelt, die Truppen zu verpflegen und schlagfertig zu erhalten.

Dankenswert haben auch die Vereinbarungen anläßlich des den Krimkrieg beendenden Pariser Vertrages vom 30. März 1856, ferner die internationale Konferenz in Brüssel 1874, deren Beratungen über die Kodifikation eines internationalen Kriegsrechtes als Ergebnis vielseitiger Abwägung von nicht zu unterschätzendem Werte sind, die Wegnahme von feindlicher Habe an bessere Regeln gebunden. Gut behandelt diese Materie auch das vom Institut für internationales Recht publizierte Handbüchlein der Rechtsvor-

schriften im Landkriege 2. Teil, Abschn. 2: „Beutegegenstand sollen nunmehr nur noch die Gebrauchs- und Verbrauchsobjekte sein, welche der feindlichen Armee im Kampfe abgenommen oder von derselben zurückgelassen werden. Dieselben sind einzusammeln, abzuliefern und zunächst für die Bedürfnisse der Armee zu verwenden. Verpflegsartikel sind an die Truppen oder Feldverpflegsanstalten abzugeben, andere Gegenstände zur Verfügung der Armeeleitung zu stellen. Sämtliche Beuteobjekte unterliegen der ordnungsmäßigen Verrechnung. Die Ablieferung derselben ist dem Übergeber auf Verlangen zu bescheinigen, wogegen dieser das aufgenommene Inventar mitzufertigen hat."

Der Wegnahme im besetzten Feindeslande unterliegen außerdem die staatlichen Kassen, Magazine und Depots, überhaupt das für Kriegszwecke verwendbare Staatseigentum; unter dieser letzteren Voraussetzung auch die Betriebsmittel der Eisenbahnen, Schiffahrts- und anderer Transportunternehmungen, der Telegraphie, Telephonie, Elektrizitätswerke u. s. w., auch wenn sie Eigentum von Gesellschaften oder Einzelpersonen sind. Das übrige Eigentum von Privatpersonen ist zwar nicht gegen Zerstörung infolge der Kriegsaktion gesichert, wohl aber gegen gewaltsame, willkürliche Wegnahme ohne Entschädigung oder Anerkennung einer Verpflichtung hierzu. — Auch diejenige Habe, welche bei den auf dem Schlachtfelde gefallenen oder durch Krankheiten hinweggerafften feindlichen Soldaten gefunden wird, ist nicht als Beute zu behandeln, sondern gleich dem Privatgute der Verstorbenen des eigenen Heeres abzuliefern, damit es den Angehörigen derselben ausgefolgt werde. Den Kriegsgefangenen soll ihr privates Eigentum verbleiben, soweit hiervon kein Mißbrauch zu besorgen ist (s. d. Art. Krieg). — Dagegen sollen vor Wegnahme sowie thunlichst vor Zerstörung verschont bleiben die zum Gottesdienste, zu Zwecken der Barmherzigkeit, der Erziehung, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit bestimmten Utensilien, die Kunstwerke und wissenschaftlichen Sammlungen. Auch soll jede Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anstalten, geschichtlichen Denkmälern, Archiven, Schöpfungen der Kunst oder Wissenschaft so weit und insolange unstatthaft sein, als dies nicht die Kriegsnotwendigkeit gebieterisch erfordert. Diese Regeln der guten Kriegssitte sind besonders darum von großem Werte, weil aus ihnen hervorgeht, daß bei Wegnahme von feindlichen Sachen nicht mehr wie früher Rache und Gewinnsucht, sondern nur militärisch-politische Erwägungen maßgebend sein sollen.

Dieser Fortschritt in der Humanisierung des Kriegsverfahrens ist auch in den Dienstreglements der Wehrmächte, den Militärstrafgesetzen, Verpflegsvorschriften bei der Armee im Felde u. dgl. zum Ausdruck gebracht. Des eigenmächtigen Beutemachens macht sich jeder Soldat schuldig, der sich im Felde, um Beute zu machen, unbefugt von den Truppen entfernt, oder der rechtmäßig erbeutetes Gut gegen seine Verpflichtung nicht abliefert. Der Plünderung ist schuldig, wer bei der Armee im Felde unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung Privatgut gewaltsam oder mittels Einschüchterung wegnimmt, oder wer unbefugt Requisitionen und Geldkontributionen eintreibt oder das vorgeschriebene Maß derselben um seines Vorteiles willen überschreitet. Des militärischen Raubes macht sich schuldig, wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einen Gefallenen ausplündert oder einem Verwundeten oder Kranken oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt; endlich des Marodierens, wer sich im Felde eigenmächtig von seinem Truppenkörper entfernt, um als Nachzügler gegen die Landeseinwohner Bedrückungen auszuüben.

Minder erfolgreich waren die Bemühungen, auch im Seekriege das Privateigentum zu respektieren und vor Wegnahme zu sichern. Zwar haben die meisten Seemächte auf die Ausrüstung von Kaperschiffen verzichtet; doch sind der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 im Punkte der Abschaffung der Kaperei Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, China und Japan nicht beigetreten. Die Regelung des Privateigentums zur See bildet überhaupt noch einen der strittigen Punkte des internationalen Seekriegsrechtes. Im Seekriege werden viel strengere und härtere Grundsätze zur Anwendung gebracht als im Landkriege und zwar offenbar wegen der Eifersucht der seemächtigeren Staaten und Kolonialreiche, welche dadurch ihr Übergewicht am besten zu sichern und zu bewahren glauben, daß sie kein Mittel aus der Hand geben, geeignet, im Falle der Feindseligkeiten mit andern Marinestaaten deren Produktion, Schiffahrt und Exporthandel zu schädigen (s. d. Artt. Kriegskonterbande, Prisenrecht, Seekriegsrecht).

Litteratur, und zwar ältere: Alb. Gentilis, De iure belli; Hugo Grotius, De iure belli ac pacis; Iustinus Gentilis, De eo quod in bello licet; Corn. van Bynkershoek, Quaestiones iuris publici; E. Vattel, G. F. Martens und J. L. Klüber. Neuere: Mably, Wheaton, Heffter, Calvo, Bluntschli, Holtzendorff, Gareis. Monographien: Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht (wo sich auch eine Besprechung der einschlägigen Litteratur vorfindet), 1880; Lentner, Das Recht im Kriege, 1878. Ferner die bei den Artt. Prise, Prisenrecht, Seekriegsrecht angeführte Litteratur. [Lentner.]

Bevölkerung. [I. Bevölkerungsstatistik: absolute Zahlen, Dichtigkeit, Geschlecht, Alter, Eheschließungen, Geburten, Todesfälle. II. Bevölkerungslehre: Volksvermehrung, Bevölkerungsgesetz, Geschichtliches über Bevölkerungspolitik und Bevölkerungstheorien, Bevölkerungspolitik, insbesondere Ehekonsens. Litteratur.] Das Wachstum

oder die Abnahme der die verschiedenen Länder der Erde bewohnenden Völker, die Betrachtung der diese Erscheinungen zum Ausdruck bringenden Zahlengruppen und das Bestreben, Mittel ausfindig zu machen, um auf die Gestaltung dieser Verhältnisse einzuwirken, hat wegen seiner Wichtigkeit sicher die Gemüter der gebildeten Schichten aller Nationen und Zeiten lebhaft bewegt und insbesondere die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gewalten in Anspruch genommen, sobald sich eine regelmäßige Staatsgewalt gebildet hatte. Wohl zu keiner Zeit hat aber das Problem der Bevölkerungsfrage so sehr die Menschheit beschäftigt als in der Gegenwart. Die starke Zunahme der Bevölkerung, welche sich seit einiger Zeit, man kann sagen, seit dem Ende der gewaltigen Kriege am Anfange dieses Jahrhunderts, beobachten läßt, fiel zusammen mit andern wichtigen Ereignissen, welche dringendsten Anlaß zur Betrachtung dieser Frage boten: Weltteile und Regionen, welche früheren Zeiten terra incognita geblieben waren, wurden durch den unermüdlichen Forschungsgeist erschlossen. Das am Beginne dieses Jahrhunderts soeben erst entdeckte Australien wurde bekannt, und die Besiedlung begann. Der früher durch die wilde Tapferkeit barbarischer Naturvölker teilweise unzugänglich gemachte nordamerikanische Kontinent ward auf das genaueste durchforscht und die Ausdehnung und Bedeutung seiner Kulturfähigkeit in dem Maße vollständiger erkannt, als sich die Ansiedlungen allmählich über den Mississippi vorschoben. Chinas Verhältnisse, seine Übervölkerung und Produktionsbedingungen traten immer klarer vor die Augen der gebildeten Welt. Die Erforschung Japans, das Vordringen Rußlands in Centralasien, sowie die Erschließung des bis auf die Neuzeit vollständig unbekannten Innern des „schwarzen Weltteils“ vollendeten abschließend unsere Kenntnis der Erdoberfläche und der ungefähren Zahlenverhältnisse ihrer Bewohner. Das Endergebnis aller dieser in den Kreis der menschlichen Beobachtung getretenen Erscheinungen und Thatsachen konnte aber kein anderes sein, als die Debatten und Studien, zu denen die Bevölkerungsfrage Anlaß bietet, auf das bedeutendste zu beleben und zahlreicher zu machen. Muß doch jedem Beobachter dieser Dinge das Schreckgespenst einer Übervölkerung des Erdballes als wesentlich näher gerückt erscheinen, wenigstens unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtige schnelle Ausbreitung der verschiedenen Völker gleichen Fortgang nehmen oder sich sogar noch erweitern sollte. So hat es denn auch nicht an Angstrufen gefehlt, während sich im Gegensatze dazu sehr optimistische Stimmen vernehmen ließen. Bevölkerungsgesetze wurden konstruiert und die verschiedensten Abhilfsmittel von berufener und nicht berufener Seite angepriesen, so daß die Litteratur über die Bevölkerungsfrage zu einer sehr bedeutenden angeschwollen ist, wovon ein Teil auch das Feld allgemeiner Behauptungen verlassen hat und sich auf die einzig richtige Grundlage in dieser Frage, auf die genaue Beobachtung der Thatsachen, zu stützen beginnt.

Bevor wir aber zu dieser historischen Übersicht über die Entwicklung der wissenschaftlichen Doktrin schreiten, welche die naturgemäße Grundlage für die Aufstellung der für dieses Wissensgebiet geltenden Thesen, soweit solche überhaupt aufgestellt werden können, bildet, muß ein Überblick über den Stand der Bevölkerung in den wichtigsten Kulturstaaten gegeben werden.

Die Bevölkerung der Erde ist etwa nur zur Hälfte methodisch gezählt, während die Angaben über die Volkszahl der andern Hälfte nur auf Schätzungen beruhen, die indessen nur wenig voneinander abweichen. A. v. Fircks (Bevölkerungslehre S. 33) beziffert für das Ende des Jahres 1895 die Bevölkerung der Erde auf 1536 Millionen, von denen 1287 Millionen in Großstaaten (von mehr als 30 Mill. Bewohnern), 126 Millionen in Mittelstaaten (10—30 Millionen) und 123 Millionen in Kleinstaaten (weniger als 10 Millionen) leben. Das von Professor Umlauft nach den neuesten Angaben bearbeitete Hartlebensche Statistische Taschenbuch (1900) veranschlagt Flächeninhalt, Volkszahl und Volksdichtigkeit der einzelnen Erdteile folgendermaßen:

Erdteile	Fläche qkm	Einwohner	Einw. auf 1 qkm
Europa	9 729 861	382 148 000	39
Asien	44 142 658	843 407 000	19
Afrika	29 207 100	179 116 000	6
Amerika	38 334 100	138 773 000	3,6
Australien und Oceanien	9 594 426	6 174 000	0,7
Polargebiete	4 482 620	82 000	—
	135 490 765	1 549 700 000	11

Die folgende Übersicht über die Volkszahl in den wichtigsten Kulturstaaten enthält die Ergebnisse der letzten Volkszählungen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsangaben des Gothaischen Genealogischen Hofkalenders für 1900, die auf später veröffentlichtem amtlichem Material beruhen (s. erste Tabelle auf Sp. 885).

An der Bevölkerung des Deutschen Reiches haben die einzelnen Bundesstaaten nach dem Ergebnisse der Zählung von 1895 Anteil (s. zweite Tabelle auf Sp. 885).

Der durchschnittliche jährliche Volkszuwachs betrug während der letzten Zählungsperiode im Deutschen Reich 1,07, in Belgien 0,95, Frankreich 0,09, Großbritannien 0,78, den Niederlanden 1,17, Österreich 0,76, Rußland 1,54, Schweiz 0,38, den Vereinigten Staaten von Amerika 2,21 Prozent. Seitdem die Kriege viel von ihrer Barbarei und Dauer verloren haben, die Kraft der großen Seuchenwanderungen, welche das Mittelalter so entsetzlich heimsuchten, gebrochen ist und von Hungersnöten bei der Vervollkommnung der mo-

Länder	Jahr	Volkszahl	Einw. auf 1 qkm
Deutsches Reich	1895	52 279 901	97
Belgien	1898	6 669 732	226
Dänemark	1898	2 410 000	56
Frankreich	1896	38 517 975	72
Griechenland	1896	2 433 806	37
Großbritannien u. Irland	1899	40 559 954	129
Italien	1898	31 667 946	110
Niederlande	1898	5 074 631	154
Österreich-Ungarn u. Occupationsgeb. (1895)	1897	45 879 623	67
Portugal	1890	5 049 759	55
Rußland (europ.)	1897	103 671 358	21
Rußland (überh.)	1897	128 931 827	6
Schweden	1898	5 062 918	11
Norwegen	1897	2 098 400	6
Schweiz	1898	3 119 635	76
Spanien	1897	17 974 323	36
Türkei (europ.)	—	6 086 300	36
Türkei (überh.)	—	39 810 000	9
Vereinigte Staaten von Amerika	1898	74 380 000	8
Japan	1890	43 228 863	113

Staaten		Volkszahl	Einw. auf 1 qkm
Königreich	Preußen	31 855 123	91
"	Bayern	5 818 544	77
"	Sachsen	3 787 688	253
"	Württemberg	2 081 151	107
Großhzgt.	Baden	1 725 464	114
"	Hessen	1 039 020	135
"	Mecklenburg-Schwerin	597 436	45
"	Sachsen-Weimar	339 217	94
"	Mecklenburg-Strelitz	101 540	34
"	Oldenburg	373 739	58
Herzogtum	Braunschweig	434 213	118
"	Sachs.-Meiningen	234 005	95
"	Sachs.-Altenburg	180 313	136
"	Sachs.-Koburg und Gotha	216 603	111
"	Anhalt	293 298	128
Fürstentum	Schwarzburg-Sondershausen	78 074	91
"	Schwarzburg-Rudolstadt	88 685	94
"	Waldeck	57 766	51
"	Reuß ält. Linie	67 468	213
"	Reuß jüng. Linie	132 130	160
"	Schaumbg.-Lippe	41 224	121
"	Lippe	134 854	111
Freie Stadt	Lübeck	83 324	278
" "	Bremen	196 404	767
" "	Hamburg	681 632	1647
Reichsland	Elsaß-Lothringen	1 640 986	114

dernen Transportmittel nicht mehr die Rede sein kann, wächst in allen Ländern die Volkszahl rasch an trotz der gleichzeitigen Zunahme der Auswanderung nach Amerika und Australien (vgl. Art. Auswanderung). Doch bestehen in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Ländern immerhin beträchtliche Verschiedenheiten, die namentlich bei einer Vergleichung der Volksvermehrung im Deutschen Reich und in Frankreich augenfällig in die Erscheinung treten. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches, für das heutige Reichsgebiet berechnet, betrug:

im Jahre	Millionen
1816	24,8
1855	36,1
1870	40,8
1882	45,2
1895	51,8

und wird am Ausgang des Jahrhunderts auf rund 56 Millionen zu veranschlagen sein. Hält die natürliche Bevölkerungsvermehrung, die während des letzten Viertels des Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 12,06 pro Mille betrug, unvermindert an, so würde die Volkszahl im europäischen deutschen Reichsgebiete bereits im Jahre 1950 auf rund 100 Millionen anwachsen.

In Frankreich betrug die Bevölkerung

im Jahre	Millionen
1821	30,4
1841	34,2
1861	37,3
1866	38,1
1872	36,1
1876	36,9
1881	37,6
1886	38,2
1891	38,3
1896	38,5

Im Jahre 1860 nahm die Bevölkerung infolge der Einverleibung von Nizza und Savoyen um 689 000 Seelen zu, verminderte sich aber 1871 durch den Verlust von Elsaß-Lothringen um 1 597 000. Erfährt die Bevölkerungsvermehrung, die während des letzten Viertels des Jahrhunderts jährlich nur 1,5 pro Mille betrug, keine Steigerung, so wird Frankreich bis zum Jahre 1950 nur eine Volkszahl von rund 41,5 Millionen erreichen. Der Geburtenüberschuß, d. h. die Differenz zwischen der Zahl der Geburten und der Sterbefälle, betrug 1898 im Deutschen Reich 850 000, in Frankreich nur einige 30 000 Seelen.

Die in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Angaben über die Dichtigkeit der Bevölkerung pro Quadratkilometer lassen deutlich erkennen, wie die industriereichen Länder vermöge der den Einwohnern erschlossenen Erwerbsquellen eine größere Anzahl von Menschen zu ernähren vermögen. In einer andern Richtung der Beobachtung wird sich die Aufmerksamkeit auch darauf richten, daß, abgesehen von dem durch die Verschiedenheit der natürlichen Bedingungen der menschlichen Existenz, durch die mindere oder größere Fruchtbarkeit der einzelnen Länder, ihren Reichtum an verarbeitbaren Rohstoffen u. s. w. bedingten höheren oder niedereren Stande der Bevölkerungszahl, sich ein großer Unterschied in der Dichtigkeit der Bevölkerung bei unbedingt sehr kulturfähigen Ländern

aufweisen läßt. Nehmen wir z. B. drei vorwiegend agrikulturelle Länder: Italien, Portugal und Rußland. Alle diese drei Ländergebiete sind überwiegend fruchtbar, und doch zählte man im Jahre 1898 in ersterem Lande 110 Bewohner auf das Quadratkilometer, während deren in Portugal 55 und in Rußland nur 21 gezählt wurden. Es muß, da, wie die Erfahrung lehrt, die diese Länder bewohnende Bevölkerung eine fruchtbare und kinderreiche ist, unbedingt anerkannt werden, daß sociale Ursachen, Gründe, die in den rechtlichen und sonstigen ökonomischen Verhältnissen wurzeln, diese verschiedenartige Entwicklung der Populationsverhältnisse veranlaßt haben. Namentlich der Vergleich zwischen Italien und Portugal, beides Länder katholischer Religion und lateinischer Rasse, ist auffällig und beweiskräftig für die Gewalt der Sitte.

Was nun weiter das Zahlenverhältnis der Geschlechter zu einander anlangt, so stellte sich nach dem Ergebnisse der neuesten Volkszählungen der auf männliche Personen entfallende Anteil vom Tausend der Gesamtbevölkerung in Deutschland auf 490 (Preußen 491, Bayern 489, Sachsen 485, Württemberg 483, Baden 491, Elsaß-Lothringen 507, Hessen 497), Österreich-Ungarn 493 (Österreich 489, Ungarn 496, Bosnien und Herzegowina 528), Rumänien 509, Serbien 513, Griechenland 524, Italien 501, Schweiz 485, Frankreich 496, Spanien 490, Portugal 478, Großbritannien und Irland 485, Belgien 498, in den Niederlanden 494, in Norwegen 478, Schweden 485, den Vereinigten Staaten von Amerika 512.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung ziffernmäßig, daß sich allenthalben die Zahl der Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes annähernd im Gleichgewicht befindet. Im allgemeinen ist die Gesamtsumme der Männer etwas geringer als die der Frauen, obwohl die Zahl der männlichen Geburten, wenigstens in Europa, die der weiblichen nicht unerheblich (im Verhältnisse von 17 zu 16) zu übertreffen pflegt. Neutralisierend wirkt dagegen die größere Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung, so daß im Alter von 15 oder 16 Jahren das Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern hergestellt wird, einige Jahre stationär bleibt und sich schließlich zu Gunsten des weiblichen Geschlechts verschiebt. Kriege, durch welche zeitweilig die männliche Bevölkerung stark vermindert wurde, ferner die Auswanderung, zu der sich leichter Männer zu entschließen pflegen als Frauen, sowie die häufigere Verwendung von Männern zu gesundheitsschädlichen Betrieben, welche mit der Entwicklung der Großindustrie stets mehr zunahm, mußten in diesem Jahrhundert eine verhältnismäßige Verminderung der Bevölkerung männlichen Geschlechtes zur Folge haben. Sollte die Frauenarbeit so zuzunehmen fortfahren, wie das gegenwärtig leider der Fall ist, und ein längerer Frieden eintreten, so dürfte möglicherweise bald die gegenteilige Erscheinung sich einstellen.

Was das Alter der Bevölkerung anlangt, so waren nach den neuesten Zählungen von je tausend gleichzeitig Lebenden alt:

Länder	0—10 Jahre	10—20 Jahre	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	über 70 Jahre
Deutsches Reich .	242	206	162	128	104	78	52	28
Österreich . . .	239	198	163	131	108	83	52	26
Italien	226	188	161	135	111	89	59	31
Frankreich . . .	175	175	163	138	123	101	75	50
Verein. Staaten von Amerika .	225	204	158	129	116	81	55	32

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß die Altersverhältnisse der Bewohner der verschiedenen Staaten beträchtlich voneinander abweichen, wie sich dies auch bei den großen Differenzen, welche zwischen denselben bezüglich der Faktoren, von denen die Lebensdauer abhängt, bestehen, nicht anders erwarten läßt. Das Klima, die Beschäftigung der Bewohner und ihre Ernährung, welche in engster Beziehung zu der durch die socialen und ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Landes bedingten Vermögenslage der Bevölkerung desselben steht, üben einen bedeutenden Einfluß aus.

Zu ferneren interessanten Betrachtungen regen die auf die Eheschließungen bezüglichen Daten an. Es zeigt sich an ihnen deutlich, in welch hohem Maße die Heiraten, obwohl Akte der freien individuellen Entschließung, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflußt werden. Ihre Zahl steigt nach Kriegs- und Seuchenjahren, wo durch den Tod zahlreicher produktiver Kräfte das Nachrücken in deren Erwerbssphäre ermöglicht wird, und sinkt nach wirtschaftlichen Krisen und Jahren der Mißernte. Im Gebiet des heutigen Deutschen Reichs betrug die Zahl der Eheschließungen auf je 1000 Einwohner: 1841—1845: 8,2, 1846—1850: 7,9, 1855: 7,0, 1860: 8,0, 1865: 8,9, 1866: 8,0, 1867: 9,1, 1868: 8,9, 1869: 9,5, 1870: 7,7, 1871: 8,2, 1872: 10,2, 1873: 10,0, 1874: 9,5, 1875: 9,1, 1876: 8,5, 1877: 8,0, 1878: 7,7, 1879: 7,5, 1880: 7,5, 1881—1890: durchschnittlich jährlich 7,8, 1891—1897: durchschnittlich jährlich 8,1. Charakteristisch ist hier die nach dem Kriege von 1870—1871 in den Jahren 1872 und 1873 aufgetretene starke Zunahme der Eheschließungen. — In Österreich betrug auf je 1000 Einwohner die Zahl der Eheschließungen im Jahre 1865: 7,7, 1866: 6,5, 1867: 9,7, 1868: 9,1, 1870: 9,8, 1873: 9,3, 1875: 8,4, 1876: 8,1, 1877: 7,4, 1880: 7,6, 1881: 8,0, 1882: 8,2, 1883: 7,8, 1888: 7,9, 1892: 7,8, 1896: 7,9; in Ungarn im Jahre 1865: 9,0, 1866: 8,8, 1867: 10,1, 1868: 13,3, 1869: 10,8, 1870: 9,8, 1873: 11,4, 1874: 10,7, 1875: 10,9, 1877: 9,0, 1880: 8,9, 1881: 9,9, 1882: 10,2, 1886: 9,6, 1889: 8,2, 1893: 9,3, 1896: 8,0; in Frankreich

im Jahre 1865: 7,9, 1866: 8,0, 1870: 6,0, 1871: 7,2, 1872: 9,8, 1873: 8,9, 1874: 8,3, 1875: 8,2, 1880: 6,9, 1881: 8,1, 1882: 7,9, 1883: 8,1, 1886: 7,4, 1889: 7,1, 1893: 7,5, 1897: 7,6; in England (ohne Schottland) im Jahre 1865: 8,7, 1870: 8,0, 1871: 8,3, 1872: 8,7, 1873: 8,8, 1874: 8,5, 1875: 8,4, 1879: 7,2, 1880: 7,4, 1881: 7,5, 1882: 7,7, 1886: 7,0, 1889: 7,4, 1893: 7,3, 1897: 7,9; in Irland im Jahre 1865: 5,6, 1866: 5,4, 1870: 5,3, 1871: 5,4, 1872: 5,0, 1873: 4,8, 1874: 4,6, 1875: 4,6, 1879: 4,3, 1880: 3,9, 1881: 4,2, 1882: 4,3, 1886: 4,2, 1889: 4,5, 1893: 4,7, 1896: 5,0, 1897: 5,0 (der Vergleich der Eheschließungsverhältnisse Englands und Irlands zeigt deutlich, welchen entscheidenden Einfluß auf der einen Seite die im allgemeinen herrschende Prosperität, auf der andern das bisweilen bis zu eigentlichen Hungersnöten gesteigerte wirtschaftliche Elend in dieser Hinsicht ausübt); in Italien im Jahre 1865: 9,0, 1866: 5,6, 1867: 6,7, 1868: 7,2, 1870: 7,3, 1873: 8,0, 1877: 7,7, 1880: 7,5, 1883: 7,5, 1886: 8,0, 1889: 7,7, 1893: 7,4, 1897: 7,3; in Belgien im Jahre 1865: 7,5, 1870: 6,9, 1875: 7,2, 1880: 7,8, 1885: 6,9, 1890: 7,3, 1895: 7,8, 1896: 8,1. — Nach einem von Rümelin aus mehreren Millionen mitteleuropäischer Trauungen gezogenen Durchschnitt waren unter je 1000 Eheschließungen 811 erste Ehen für beide Teile, 106 zwischen Witwern und Mädchen, 53 zwischen Junggesellen und Witwen und 30 zwischen Witwern und Witwen, wobei Geschiedene nicht abgesondert gezählt, sondern den Verwitweten zugerechnet sind.

Ferner erscheint es als wichtig, einen Überblick über die in den verschiedenen Staaten zu gewissen Zeitpunkten sich ergebenden Prozentsätze der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten zu geben. Nach Fircks (Bevölkerungslehre S. 78) verteilten sich je 1000 über 15 Jahre alte männliche bezw. weibliche Personen dem Familienstande nach um die Zeit von 1866 bis 1891 folgendermaßen:

Länder	Jahr	Männliche Personen				Weibliche Personen			
		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Deutsches Reich	1890	409	539	50	2	358	508	131	3
Preußen	"	405	545	48	2	351	513	133	3
Bayern	"	436	509	54	1	401	479	119	1
Sachsen	"	375	582	40	3	329	539	127	5
Württemberg	"	411	530	58	1	391	482	125	2
Baden	"	434	509	56	1	397	477	125	1
Elsaß-Lothringen	"	469	468	62	1	390	474	134	2
Hessen	"	419	518	62	1	363	503	132	2
Österreich	"	429	526	44	1	381	497	121	1
Ungarn	"	306	647	46	1	210	639	150	1
Italien	1881	404	537	59		327	537	136	
Schweiz	1888	447	489	60	4	410	455	127	8
Frankreich	1886	384	543	73	0	323	537	139	1
Belgien	1890	462	477	60	1	417	470	112	1
Niederlande	1889	425	516	57	2	392	495	111	2
Vereinig. Königr. v. Großbritannien u. Irland	1891	430	516	54		404	478	118	
Dänemark	1890	386	552	58	4	366	506	123	5
Schweden	"	414	527	58	1	401	479	119	1
Norwegen	"	228	691	80	1	270	585	144	1

Es erhellt aus den vorstehenden Zahlen, daß der Prozentsatz der Verheirateten in den verschiedenen Ländern beträchtliche Differenzen zwischen denselben zu Tage treten läßt. Auch bezüglich der Zahl der verwitweten Personen weiblichen Geschlechts sind bedeutende Verschiedenheiten bemerkbar. Es ist einleuchtend, daß das Sittlichkeitsniveau eines Landes zum großen Teil von der in demselben herrschenden Häufigkeit der Ehen abhängig ist. Wenn auch die religiöse Gesinnung, das natürliche Temperament und die Sitten des Landes sowie die socialen und ökonomischen Einrichtungen und Gesetze, so z. B. das Vorherrschen größerer Gutskomplexe, welche das Zusammenleben zahlreicher Dienstboten beiderlei Geschlechts mit sich bringen, von beträchtlichem Einfluß auf die Gestaltung der Moralitätsverhältnisse der verschiedenen Länder sowie der einzelnen Gegenden in denselben sind: von ganz besonderer Wichtigkeit wird unter allen Umständen die Leichtigkeit sich erweisen, mit welcher die Ehen geschlossen werden können. Wo die gesetzlichen Vorschriften die Eheschließung nicht erschweren, und wo die ökonomischen Verhältnisse, der natürliche Reichtum des Landes sowie die sociale Ordnung die Massen in genügender Weise an den Vorteilen und Gewinsten der verschiedenen Produktionsarten Anteil nehmen lassen, wird dieser Umstand immer in hohem Grade zur Hebung der Moralitätsverhältnisse beitragen.

Die Zunahme der Bevölkerung richtet sich durchaus nicht ausschließlich nach der Zahl und Bewegung der Ehen, wenigstens nicht in dem Maße, als man das vielleicht erwarten könnte. Die im folgenden mitzuteilenden Zahlen, welche die Frequenz der **Geburten** in den verschiedenen Ländern bekunden, und die in dieser Hinsicht zu Tage tretende Bewegung werden dies zeigen. Außerdem kommt für manche Länder und noch mehr für bestimmte Teile gewisser Staaten die sehr beträchtliche Anzahl der unehelichen Geburten in bedeutendem Maße in Betracht. Auf jede Eheschließung entfielen nach Fircks (Bevölkerungslehre S. 156) durchschnittlich lebend geborene eheliche Kinder:

Länder	1871/80	1881/90
Deutsches Reich	4,2	4,3
Preußen	4,2	4,3
Bayern	4,2	4,6
Sachsen	4,0	4,0
Württemberg	4,6	5,0
Baden	4,4	4,5
Elsaß-Lothringen	4,7	4,3
Hessen	4,2	4,0
Österreich	4,0	4,1
Ungarn	4,4	3,7
Italien	4,5	4,4
Schweiz	3,8	3,9
Frankreich	2,9	2,9
England mit Wales	4,2	4,1
Schottland	4,4	4,4
Irland	5,5	5,3
Belgien	4,1	3,9
Niederlande	4,3	4,7
Dänemark	4,3	3,9
Norwegen	3,9	4,4
Schweden	4,0	3,8

Die soeben mitgeteilten Daten, betreffend die eheliche Fruchtbarkeit, lassen den beträchtlichen Unterschied erkennen, welcher in dieser Hinsicht unter den verschiedenen Ländern besteht. Während die meisten Staaten eine durchschnittliche Anzahl von mehr denn vier Kindern aufzuweisen haben, zeigt sich in Frankreich eine ständige Abnahme, so daß nur die große Frequenz der Eheschließungen, welche daselbst angetroffen wird, ein völliges Stillstehen der Bevölkerung verhindert. Die Daten über die eheliche Fruchtbarkeit lassen zugleich erkennen, daß auch das **religiöse** Bekenntnis der Völker, bezüglich deren hier Mitteilungen gemacht sind, sich nicht als ausschlaggebend für die ehelichen Fruchtbarkeitsverhältnisse erweist. Die durchaus katholischen Länder Spanien und Italien sind ebenso fruchtbar, wie das ebenfalls katholische Frankreich sich unfruchtbar erweist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die Erkaltung des Glaubens, welche in den Volksmassen dieses Landes vielfach zu Tage tritt, diesbezüglich ausschlaggebend sei. Sind es doch vielfach gut katholische Gegenden, wie die vier Departements der niederen Normandie, welche eine ungemein schwache eheliche Fruchtbarkeit aufweisen. Und ebenso zeigen auch die dem Protestantismus anhängenden Länder nicht unbeträchtliche diesbezügliche Differenzen. Das religiöse Bekenntnis der Eltern äußert nur insofern einen erheblichen Einfluß auf die eheliche Fruchtbarkeit, als es ein Merkmal für Stammesverschiedenheit ist. Nach Fircks (a. a. O. S. 156) entfielen z. B. in Preußen auf jede Eheschließung zwischen Christen und Juden während der Jahre 1876 bis 1895 durchschnittlich, wenn der Mann christlich war, nur 1,884, und wenn die Frau christlich war, nur 1,623 lebend geborene Kinder, dagegen in demselben Zeitraum auf rein evangelische Ehen 4,147, auf rein katholische Ehen 5,048 (in den Provinzen Posen und Westpreußen sogar 5,318) und auf rein jüdische Ehen 3,845 lebend geborene Kinder. Die höhere Fruchtbarkeit katholischer Ehen ist auf die hohe Fruchtbarkeit der Katholiken polnischer Abstammung zurückzuführen und wird wohl hauptsächlich durch das niedrigere Heiratsalter dieses Volksteiles bedingt.

Die Statistik der Geburtsverhältnisse ist mit einem Überblick über die Frequenz der **unehelichen Geburten** abzuschließen. Dieselben sind, wie betont werden muß, an sich kein Beweis für die größere oder geringere Immoralität der betreffenden Länder und können nicht ohne weiteres als Maßstab der Sittlichkeit betrachtet werden. Das ist auch die Ansicht namhafter katholischer Schriftsteller. Mit Recht sagt P. v. Hammerstein (Konfession und Sittlichkeit, 1893, S. 13): „Der Prozentsatz unehelicher Geburten ist ein zweischneidiges Schwert. Bei einer einfachen ländlichen Bevölkerung ist die geringe Zahl derselben ein günstiges Zeichen. . . . Anders in den großen Städten. Dort ist die geringe Zahl der außerehelichen Geburten oft ein Zeichen des höchsten Grades der sittlichen Korruption. Wenn daher die fast vier Prozent Londons in Pommern vorkämen, so würde das ein relativ gutes Zeugnis sein; in London, wo diese Zahl sogar hinter der von England überhaupt um zwei Prozent zurückbleibt, ist sie dagegen ein Beweis, daß die sittliche Fäulnis eine furchtbare Höhe erreicht hat." Zu demselben Ergebnisse gelangt P. Krose (Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit, 1900, S. 14): „Je raffinierter das Laster wird, desto mehr wächst die Geschicklichkeit, die natürlichen Folgen der Unsittlichkeit zu hintertreiben. Und so paradox es klingen mag, in gewissem Sinne ist es wahr, daß in unsern modernen Großstädten eine hohe Zahl von unehelichen Geburten gewissermaßen ein ‚gutes Zeichen' ist; sie zeigt wenigstens, daß die schlimmste Art von Korruption noch nicht eingetreten ist." Nach Fircks (a. a. O. S. 160) waren unter 1000 Geborenen einschließlich der Totgeborenen durchschnittlich unehelich geboren (s. erste Tabelle auf Sp. 893).

In den Staaten West- und Mitteleuropas, aus denen genaue Nachrichten über die unehelichen Geburten vorliegen, hat die an der Volkszahl gemessene

Länder	1861/70	1871/80	1881/90	1891/95
Deutsches Reich . .	115,0	88,9	93,1	91,6
Preußen	85,6	75,7	80,7	77,2
Bayern	210,8	133,3	138,2	140,9
Sachsen	148,1	128,9	128,6	124,7
Württemberg . .	150,8	89,7	96,3	104,2
Baden	144,5	82,4	81,7	83,5
Elsaß-Lothringen .	94,8	74,0	80,7	82,7
Hessen	149,3	74,2	76,1	79,1
Meckl.-Schwerin .	185,3	135,5	133,4	127,8
Sachsen-Weimar .	136,1	96,6	98,4	97,2
Mecklenb.-Strelitz	182,5	137,2	139,7	128,1
Oldenburg . . .	54,8	49,9	53,2	54,4
Braunschweig . .	162,1	104,9	106,1	106,6
Österreich	176,0	144,0	147,9	148,1
Ungarn	—	73,8	93,5	85,1
Serbien	—	—	9,6	10,6
Italien	55,0	72,0	75,5	69,4
Schweiz	54,0	49,0	48,8	46,6
Frankreich	78,0	75,0	83,7	89,7
Belgien	73,0	73,0	85,9	90,2
Niederlande . . .	39,0	34,0	32,2	32,7
England mit Wales	60,9	49,7	47,1	42,4
Schottland	97,7	87,9	81,6	74,2
Irland	32,5	24,2	27,1	26,5
Dänemark	112,0	106,0	98,4	94,8
Norwegen	83,0	88,0	79,2	71,9
Schweden	97,0	105,0	103,2	103,9

Häufigkeit unehelicher Geburten seit 50 Jahren nicht zugenommen; die uneheliche Geburtsziffer dieser Länder betrug in den Jahrzehnten 1841 bis 1850: 2,62, 1851—1860: 2,73, 1861—1870: 2,87, 1871—1880: 2,64 und 1881—1890: 2,62 auf 1000 Einwohner.

Wir haben nunmehr auf die Mortalitätsverhältnisse einen Blick zu werfen. Es entfielen auf je 100 Einwohner Todesfälle:

im Jahre	im Deutschen Reich	in Bayern	in Preußen	in Österreich	in Ungarn
1865	—	3,07	2,68	3,03	2,92
1866	—	3,02	3,55	4,08	3,80
1867	—	2,92	—	2,93	3,28
1868	—	—	—	—	3,30
1870	—	3,12	2,60	2,84	3,25
1871	—	—	2,83	—	—
1872	2,90	—	2,92	—	—
1875	2,76	3,14	2,64	3,01	3,72
1880	2,60	2,89	2,54	2,98	3,86
1881—85	2,58	2,87	2,54	3,02	3,29
1886—90	2,44	2,64	2,40	2,88	3,01
1891—95	2,33	2,49	2,28	2,79	3,18

Man ersieht aus diesen Ziffern deutlich die Wirkungen der Kriege für die davon betroffenen Länder. Österreich hatte den Krieg des Jahres 1866 in seinen Grenzen zu überstehen, in dessen Gefolge sich auch die Cholera entwickelte. Desgleichen litt Ungarn beträchtlich, aber weniger, weil nur zu kleinem Teile von der Invasion heimgesucht. Das siegreiche Preußen hatte aber weder bei Gelegenheit des Krieges von 1866 noch während desjenigen der Jahre 1870 und 1871 eine erhebliche Steigerung der Sterblichkeit zu verzeichnen, am wenigsten während des letzteren. Während des ersteren verbreitete sich die Cholera auch in das siegreiche Land. Solche Seuchen wirken weit ungünstiger, weit allgemeiner als der Verlust an Menschenleben durch die Waffen. — Es entfielen weiter auf je 100 Einwohner Todesfälle:

im Jahre	in Frankreich	in England ohne Schottland	in Irland	in Italien	in Belgien	in den Niederlanden	in der Schweiz
1865	2,43	2,32	1,67	2,98	2,45	2,58	—
1870	2,83	2,29	1,67	2,98	2,32	2,57	2,85
1875	2,31	2,28	1,85	3,09	2,27	2,54	2,40
1880	2,30	2,6	1,98	3,05	2,23	2,35	2,19
1885	2,19	1,92	1,84	2,71	2,02	2,10	2,14
1890	2,28	1,96	1,82	2,65	2,08	2,05	2,10
1895	2,22	1,88	1,84	2,53	1,96	1,87	1,97

Für Rußland, dessen Volk so viele sehr alte Leute zählt, standen leider keine Daten zur Verfügung. Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, daß es insbesondere die eine beträchtliche Ausdehnung am Meeresufer aufweisenden Länder sind, welche sich durch günstige sanitäre Verhältnisse auszeichnen. Auch Belgien, das zwar nur eine geringe Küstenstrecke besitzt, aber in seinem überwiegenden Teile Meeresluft atmet, ist ein sehr gesundes Land. Viel minder wichtig als die klimatischen Verhältnisse erweist sich die Ernährung des Volkes. Es ist staunenswert, wie gering die Sterblichkeitszahl in Irland ist. Gewiß ist die dort übliche Ernährung der unteren Schichten des Volkes die denkbar schlechteste: Kartoffeln und Whisky bilden den Hauptbestandteil derselben. Nicht minder sind die in Irland herrschenden Wohnungsverhältnisse sehr ungünstig. Nichtsdestoweniger ist die Bevölkerung dieses Landes diejenige, welche von allen denen, bezüglich deren die vorstehenden Angaben betreffs der Sterblichkeitsverhältnisse gemacht wurden, in dieser Hinsicht fast die günstigsten Verhältnisse aufzuweisen hat. Die Mortalität hält sich daselbst konstant unter 2 Prozent. Dagegen erweisen sich diese Verhältnisse am ungünstigsten von allen hier in Betracht gezogenen Ländern in Bayern, Österreich und vor allem in Ungarn. Die Gründe, welche in Österreich-Ungarn und in Bayern eine so beträchtliche Sterblichkeit hervorrufen, lassen sich wohl schwerlich nach dem heutigen Stande der Wissenschaft mit voller Bestimmtheit ausfindig machen. Sicher wirkt das Klima ein: die rauhen Winde der Hochebenen und der Alpenvorländer wirken ungünstig. Auffallend ist es jedenfalls, daß in Bayern, dessen Bevölkerung im ganzen gut genährt ist, die Mortalität so groß ist.

II. Wir haben nunmehr unsere Aufmerksamkeit den Doktrinen zuzuwenden, welche sich über das Problem der in den bevölkerungsstatistischen Zahlen seit langer Zeit zum Ausdruck gelangenden Thatsache einer beträchtlichen Volksvermehrung verbreitet haben. Diese Thatsache hat nicht nur die Aufmerksamkeit der Gelehrten und Moralisten, sondern natürlich auch die der Gesetzgeber erregt

Die folgende Übersicht soll mit den Versuchen der Beantwortung der Bevölkerungsfrage, wie sich dieselben in historischer Aufeinanderfolge hervorgewagt haben, bekannt machen. Die praktischen Versuche zur Lösung derselben sind, wie so oft, älter als ihre erschöpfende wissenschaftliche Behandlung, die sich dann später auf das engste mit den gesetzlichen Versuchen, welche die Staatsregierungen auf diesem Gebiete anstellten, verwachsen zeigt. Es möge bezüglich der Zeiten des klassischen Altertums nur darauf verwiesen werden, daß die kleinen Staaten hellenischen Stammes ihren Überfluß an Einwohnern durch die Emigration in trefflich organisierter Weise abzuleiten verstanden, während sich im römischen Weltreiche bereits zur Zeit des Kaisers Augustus Erscheinungen durchaus gegenteiliger Natur kundzugeben begannen. Jene Scheu vor der Ehe und den mit dem Besitze von Kindern verbundenen Unbequemlichkeiten und Sorgen, welche den im raffinierten Genuß materiellen Wohllebens versunkenen und mit einer hoch entwickelten, ihrem Wesen nach aber durchaus materialistisch veranlagten Kultur ausgestatteten Völkern häufig eigen ist, hatte bereits einen derartigen Grad erreicht, daß die staatliche Gesetzgebung sich zum Einschreiten veranlaßt fand. Der erste römische Imperator wandte sich gegen diese Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben, indem er 18 v. Chr. seine lex Iulia de ordinibus maritandis erließ, welche in einem nach den Konsuln Papius und Poppäus benannten Gesetze noch einen umfangreichen Nachtrag erhielt. Die Ehelosigkeit wurde durch diese Gesetzgebung mit Nachteilen bedroht und ebenso die Unfruchtbarkeit der Ehen mit solchen verbunden. Dagegen wurden für fruchtbare Ehen verschiedene öffentlich- und privatrechtliche Vorteile festgestellt. Durch Adoptionen konnte man natürlich das Gesetz nicht umgehen. Aber wie es mit solchen Gesetzen zu geschehen pflegt, der Erfolg war kein durchschlagender. Jene Nachteile konnten abgewendet und die Mehrheit jener Vorteile erworben werden, wenn man vom Senate durch ein Privilegium die Rechte derer erhielt, die Kinder hatten. Gesetze sind nur dann auf die Dauer wirksam, wenn sie mit der öffentlichen Meinung in Einklang sind. Und die öffentliche Meinung der vornehmen Römer war zu jener Zeit nicht über die Folgen der mangelhaften Vermehrung der herrschenden Klassen beunruhigt. Eine eigentliche Entvölkerung des römischen Reiches fand ja auch mit nichten statt. Die unterworfenen Nationen, die keine Widerstandskraft mehr besaßen, romanisierten sich und füllten die Lücken in der altrömischen Bevölkerung aus. Die Augusteische Ehegesetzgebung ist im wesentlichen erfolglos geblieben, weit unwirksamer als spätere bevölkerungspolitische Maßnahmen restriktiver Natur, welche der Zeitepoche des sich bildenden oder auch noch des ausgebildeten modernen Staates angehören.

Zwischen der Ehepolitik der neueren Zeit und jenem römischen Versuch, der, weil dem Weltreiche angehörig, weit allgemeiner bekannt ist als die oft viel wirksamere Ehegesetzgebung der späteren Zeit, liegt eine lange Periode, welche von einem systematischen Eingreifen des Staates in die Bevölkerungspolitik wenig zu berichten weiß. Die Zeiten der altgermanischen Freiheit wären am wenigsten einem Eingreifen in die Freiheit der Eheschließung günstig gewesen. Auch die Kirche hat, um die Moralität ihrer Kinder nicht zu gefährden, der Verehelichung, außer den früher sehr weit gehenden Ehehindernissen aus den verwandtschaftlichen Verbindungen, keine irgend als Hemmnis der Volksvermehrung gelten könnende Schranke gesetzt. Im Gegenteil bezeugt das niedere Alter, in dem ihr Recht die jungen Leute zur Ehe zuläßt, wie sehr sie die von ihr zum Sakrament erhobene Verbindung hochhält. Zudem luden ja die Verhältnisse des Mittelalters eher zu einer Begünstigung der Volkszunahme als zu gegenteiligen Maßnahmen ein. Die Stürme der Völkerwanderung hatten die Länder Europas beinahe zur Wüste gemacht. Die vielen Kriege und das Fehdewesen des Mittelalters, die fruchtbaren, noch unkultivierten Landstrecken boten ständigen Anreiz zur Gründung von Familien, um einerseits die durch die Verluste an Menschenleben entstandenen Lücken auszufüllen und anderseits durch die Eröffnung neuer Produktionsgebiete die Zahl der Konsumtionsmittel zu vergrößern. Wohl hatte die Unfreiheit, in welcher viele Menschen zu jenen Zeiten lebten, naturgemäß eine Einwirkung der Grundherren auf die Verehelichung zur Folge. Aber die soeben dargestellten Verhältnisse werden dieselben in den meisten Fällen veranlaßt haben, die Eheschließung ihrer Grundholden vielmehr zu begünstigen als zu behindern. Und zudem erklärte Papst Hadrian IV. (1154—1159) die Ehen der Unfreien für gültig, auch wenn dieselben der Einwilligung der Herren entbehrten. Es war also das ganze Mittelalter hindurch, namentlich aber, nachdem die ursprünglich wilden germanischen Sitten durch das Christentum gemildert waren, den Verhältnissen der Zeit entsprechend für eine reichliche Vermehrung der europäischen Menschheit gesorgt. Hätten auch übertriebene Sorgen um irdisches Fortkommen wirklich sich regen können, wie dies mit der gewaltigen Zunahme der Kultur und der daraus resultierenden Lebenshaltung in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wenigstens in gewissen Gegenden, in den reichen italienischen Republiken, in den deutschen Hansestädten und andern Städten, in dem hoch verfeinerten französischen Adel hätte der Fall sein können, so war die energisch verwerfende Haltung, welche die Kirche der absichtlichen Sterilität gegenüber einnahm und einnimmt, wirksam genug, um den gläubigen Völkern jener Zeiten die Garantie entsprechender Vermehrung zu geben. Auch machten die entsetzlichen Verheerungen der Pest um die

Mitte des 14. Jahrhunderts, welche nach gewissen Berechnungen die Hälfte der Bevölkerung Europas hinraffte, ein rasches Neuanwachsen derselben fast selbstverständlich, weil höchst erwünscht. So kann es denn nicht in Verwunderung setzen, daß bei einer so natürlichen Fortentwicklung der Bevölkerung bevölkerungspolitische Maßregeln seitens der Regierungen nicht getroffen wurden. Ebensowenig kann es Erstaunen erregen, daß eine schriftstellerische Behandlung der Bevölkerungsfrage in irgendwie allseitiger und systematischer Weise während des Mittelalters nicht stattgefunden hat. Man findet von obrigkeitlichen Maßregeln zur Hebung der Bevölkerungszahl nur das Herbeiziehen von Kolonisten in neu kultivierte und eroberte Länder.

Die Zeit, in welcher sich eine bevölkerungspolitische Thätigkeit der Staatsregierungen zu entwickeln begann, ist die Epoche des sich bildenden modernen Staates. Das Merkantilsystem, das vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sich entwickelte und zur Herrschaft gelangte, machte es zur Aufgabe der Herrscher, geeignete Kräfte zu beschaffen, welche im Wetteifer der Staaten um die Vermehrung des Geldreichtums in ihren Gebieten die Manufakturthätigkeit und den Exporthandel ihrer Länder mit ihrer Arbeit fördern konnten. Auch die zur Vergrößerung der Staaten geführten Kriege erheischten eine beträchtliche Anzahl kräftiger Streiter. Aber auf der andern Seite konnte die arme Bevölkerung diesen Zwecken nur in geringem Maße dienen. Das Proletariat stellt nicht das geeignete Menschenmaterial zur Kriegführung. Arme Leute kauften keine Manufakturprodukte zu einer Zeit, während welcher noch die Naturalwirtschaft herrschend war, das Volk sich mit selbstverfertigten Stoffen kleidete und die junge Industrie vorherrschend für die reicheren Klassen bestimmte, gute Waren erzeugte. Die Souveräne jener Tage fanden daher einesteils ein Interesse daran, die ihren ordentlichen Lebensunterhalt gesichert besitzenden Bevölkerungsschichten sich vermehren zu sehen, anderseits aber dem Anwachsen des Pauperismus Schranken zu setzen. Es läßt sich daher während der Epoche, welche von den Ideen des Merkantilsystems beherrscht wurde, eine zweifache Richtung unterscheiden: man suchte in gewissen Fällen die Volksvermehrung zu begünstigen, in andern hingegen derselben sogar durch direktes Eingreifen vorzubeugen. In die Reihe der Maßregeln ersterer Art gehören die Begünstigung früher Heiraten, die Prämiierung der Väter kinderreicher Familien, ja sogar positive Heiratsgebote. Wenn man derartige gewaltsame Einmischungen in das Familienleben für unglaublich halten sollte, so wolle man doch den Absolutismus des 18. Jahrhunderts bedenken, wie König Friedrich Wilhelm I. von Preußen alles reglementierte, von der Amtstracht der Geistlichen und der Andacht der Anhänger der protestantischen Landeskirche an bis zu den Ehen seiner großen Soldaten. Eine Verordnung Ludwigs XIV. gewährte allen, die sich vor dem 20. Jahre verheirateten und 10 Kinder erzielten, die Befreiung von Staatsabgaben. Napoleon I. verhieß jedem Familienvater, der sieben Knaben hätte, einen derselben auf Staatskosten erziehen zu lassen. Nach altem preußischem Herkommen erhielt jeder Vater bei der Geburt seines siebenten Sohnes auf sein Ansuchen um die königliche Patenschaft ein Geschenk des Königs. Sogar der große Pitt brachte im englischen Parlament eine Bill ein, um Hausvätern mit zahlreicher Familie Begünstigungen zuzuwenden. Noch im Jahre 1819 gewährte der König von Sardinien jedem seiner Unterthanen im Herzogtum Genua, der zwölf Kinder hatte, Freiheit von allen königlichen und Gutsabgaben.

Viel einschneidender und einer eingehenderen Besprechung würdig sind die auf eine Beschränkung der Eheschließung abzielenden Maßregeln. Es muß zur Erklärung der Entstehung derselben noch auf ein Motiv hingewiesen werden, welches die im vorhergehenden erwähnten bezüglichen Tendenzen des Merkantilismus sehr wesentlich verstärkte. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Epoche, in der sich die obrigkeitliche Armenpflege zu entwickeln begann. Es ist nun einleuchtend, in wie hohem Grade die den Gemeinden auferlegte Pflicht, die Armen zu versorgen, die Einmischung des Staates in die Verehelichungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung zur Folge haben konnte. Ja es dürfte dieses Moment der öffentlichrechtlich den Armen garantierten Versorgung in der Regel das ausschlaggebende gewesen sein, wenn es sich um die Einführung von Eheschließungsbeschränkungen handelte. Waren auch in Frankreich die merkantilistischen Ideen, namentlich unter dem Ministerium Colberts, zu vollster Herrschaft gelangt, waren auch die absolutistischen Tendenzen Ludwigs XIV. ganz und gar im Staatsleben durchgedrungen, Ehekonsense irgendwelcher weltlicher Obrigkeiten sind in Frankreich nicht einmal zu dieser Zeit, geschweige denn zu einer andern, eingeführt worden. Der Umstand, daß es in Frankreich keine staatliche, obligatorische Armenversorgung, wie in den deutschen Staaten, gegeben hat und auch jetzt noch nicht giebt, hat sicher den größten Einfluß in dieser Hinsicht geübt. Auch in Italien ist ein staatlicher Ehekonsens nicht zur Herrschaft gelangt, dagegen hat derselbe in Deutschland in weitem Umfange die Herrschaft errungen. Nachdem im 16. Jahrhundert der Staat den Gemeinden die Armenversorgungspflicht in vielen Ländern und besonders in vielen deutschen Partikularstaaten auferlegt hatte, wozu in den protestantisch gewordenen Gebieten das Fortfallen der großartigen Wohlthätigkeit der Klöster, welche diese Aufgabe im Mittelalter besorgt hatten, dringendsten Anlaß bot, machten die deutschen Staaten, insbesondere aber die süd-

deutschen, die Eheschließung von einer seitens der Gemeinde zu erteilenden Erlaubnis abhängig, welche nur auf Grund des Nachweises, daß die Ehewerber eine Familie zu erhalten im stande seien, erteilt werden sollte. Auch katholische Staaten haben sich da in einen gewissen Gegensatz zu der konstanten Praxis der Kirche, welche die Eheschließungen begünstigte (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 9 de ref.), gestellt. Die im Jahre 1616 publizierten „Landrecht-, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern" (Bd. IV, Tit. XII, Art. 7) enthalten nicht nur strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten, sondern beauftragen auch die bürgerlichen Behörden der Städte und Märkte, die Heiraten von Personen, die ihre Nahrung ohne Beschwerde der andern Bürger nicht haben können, nicht zu gestatten. Diese Bestimmungen wurden durch die in den Jahren 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate noch verschärft. Es sollten ohne obrigkeitliche Erlaubnis kopulierte Personen aus dem Lande verwiesen und wie ausländische Vaganten behandelt werden, und gleichzeitig wurden gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt. Indessen mit der Wende des Jahrhunderts trat in Bayern, hier etwas später als anderwärts, ein Umschwung ein. Die humanitären Ideen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts äußerten ihre Wirkung in Verbindung mit den Folgerungen, die sich aus den physiokratischen Doktrinen bis zu einem gewissen Grade ergeben mußten, indem diese den Landbau und die Gewinnung von Rohprodukten für die einzigen in Wahrheit wertschaffenden Thätigkeiten erklärten, diese Berufsarten aber noch sehr entwicklungsfähig waren, also Arbeitskräfte in großer Anzahl erheischten. Durch das Gesetz vom 11. September 1825 über Heimatsrecht, Ansässigmachung und Verehelichung wurde bestimmt, daß einem Ansässigen die Verehelichung von der Gemeinde nicht verwehrt werden dürfe. Nur die Ansässigmachung blieb vom Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes abhängig, und so war eine indirekte Verhinderung von Eheschließungen möglich. Bereits im Jahre 1834 erging jedoch ein Gesetz, welches Ansässigmachung und Verehelichung vom Nachweis eines vollständig gesicherten Nahrungsstandes abhängig machte. Nach dem Gesetze vom 16. April 1868 ist zwar die Verpflichtung des Heiratswerbers, einen gesicherten Nahrungsstand nachzuweisen, aufgehoben, aber es kann die Heimatgemeinde des Mannes noch immer Einspruch erheben, wenn gewisse Verhältnisse obwalten, und insonderheit, wenn der künftige Gatte in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat, und solange derselbe sich mit den der Gemeinde oder der Armenkasse geschuldeten Beiträgen im Rückstande befindet. — Ähnlich wie in Bayern hat sich der Ehekonsens in dem protestantischen Württemberg und in andern deutschen Staaten entwickelt. Doch wurde in Württemberg wie in Baden und Hessen der politische Ehekonsens durch die Ausdehnung der Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit und vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung endgültig beseitigt.

Außer den Maßregeln, welche die Regierungen ergriffen, um direkt auf die Populationsverhältnisse der Staaten einzuwirken, wurden von denselben auch indirekte Maßregeln zur Hebung der Population ergriffen. Von der Herbeiziehung fremder Auswanderer zur Besiedlung und Kultivierung von wüsten Bodenstrichen ist schon die Rede gewesen. Aber auch im Inlande wurden Ansiedler gesucht und denselben urbar zu machende Parzellen angewiesen. So sind in Böhmen in gewissen hohen Gebirgslagen von Kaiser Joseph II., zum Teil aus konfiszierten Klostergütern, jene zahlreichen Ansiedlungen armer Häusler entstanden, die im Betriebe irgend einer Hausindustrie die nötigen Einnahmen sich zu verschaffen suchen mußten, welche ihnen der in diesen hohen Regionen so wenig ergiebige Ackerbau nicht zu liefern vermochte. Diese wohlmeinenden Unternehmungen des humanitären Monarchen haben jene Bevölkerungsgruppen ins Leben gerufen, in welchen gegenwärtig das Elend und die Hungerlöhne alltägliche Erscheinungen sind. Aussichtsvoller waren dagegen die Besiedlungen, die von den Herrschern des brandenburgisch-preußischen Staates in den Niederungen der großen Ströme desselben auf fruchtbar gemachtem Boden unternommen wurden. Dieselben vermehrten nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch den Wohlstand des Landes. Weiter aber trägt auch die unter Einflußnahme und Begünstigung des Staates vorgenommene Gründung von Manufakturen zugleich einen nationalökonomischen und einen populationistischen Charakter an sich. Im Kurstaate Brandenburg, wo dieselbe mit der Aufnahme der infolge der Widerrufung des Edikts von Nantes ausgewanderten Franzosen zusammenfiel, brachte sie unmittelbar ein Anwachsen der Volkszahl hervor. In Österreich wirkte sie gleichfalls in diesem Sinne, da Kaiser Karl VI. die Manufakturen von den zünftlerischen Bestimmungen befreite. Wie sehr aber die Handelspolitik Colberts den Industriebetrieb hob und somit in Frankreich neue Gelegenheit zu Erwerb und zur Gründung von Familien bot, ist allgemein bekannt. Die Folgen derartiger an sich ganz gerechtfertigter Maßregeln, welche zudem zu jenen Zeiten in Österreich, das durch die Türkenkriege entvölkert war, in dem noch an den Folgen des 30jährigen Krieges leidenden Brandenburg und in dem noch für eine zahlreiche Bevölkerungszunahme Raum bietenden Frankreich sehr passend waren, blieben denn auch nicht aus und ermöglichten allen drei Staaten die Bethätigung einer energischen Großmachtspolitik und insonderheit die Aufstellung zahlreicher Armeen.

Desgleichen wurde später die Aufteilung der Gemeindegüter, namentlich der Gemeindeweiden, auch mit Rücksicht auf die Hebung des Bevölkerungsstandes betrieben.

Wir haben nunmehr an die Darstellung der **populationistischen Theorien**, insofern dieselben schriftstellerisch zum Ausdruck gelangt sind, heranzutreten. Haben auch immerhin bereits ältere und scharfsichtigere Schriftsteller als Süßmilch beiläufig die einschlägigen Probleme besprochen: der erste Bevölkerungsschriftsteller, der als solcher die allgemeine Aufmerksamkeit und großen Beifall erntete, war dieser Autor. Johann Peter **Süßmilch** (1707—1767) hatte die gesamte nationalökonomische und staatswissenschaftliche Litteratur durchforscht und legte die Resultate dieser seiner Forschungen auf populationistischem Gebiete in seinem Werke „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben nachgewiesen" (1741, 2. umgearbeitete Aufl. 1761 und 1762), nieder. Der bedingungslose Optimismus, der in diesem Werke zu Tage tritt, muß in Staunen setzen. „Die Sorge für die Vermehrung der Volksmenge macht den Regenten zum Vater, zum Hirten, zum Arzt, zu einem Gott auf Erden. Der Regent muß demnach kein einziges Mittel ungebraucht lassen, das zur Vermehrung der Bevölkerung dienlich sein kann. Er muß alle Hindernisse derselben aus dem Wege räumen, er muß seinen Unterthanen Unterhalt verschaffen und der Armut möglichst widerstehen, damit alle die, so heiraten können und wollen, daran nicht gehindert werden, und daß es den Eltern eine Lust sei, viele Kinder zu haben." Die Reaktion gegen derartige Übertreibungen konnte denn auch nicht ausbleiben. Das, was in früheren Zeiten besonnene italienische und englische Schriftsteller der ökonomischen Wissenschaften bereits auf diesem Gebiete angedeutet hatten über die möglichen Gefahren eines überschnellen Anwachsens der Bevölkerungszahl, das alles wurde in ausführlicher, mit wissenschaftlichen Belegen versehener Darstellung dem denkenden Publikum von Malthus vor Augen geführt. Thomas Robert **Malthus** (1766—1834) ist durch seinen Essay on the Principles of Population (London 1798, 2. vermehrte Aufl. ebd. 1803) einer der heftigst angegriffenen Ökonomisten und Socialschriftsteller aller Zeiten geworden, wie er hingegen auch die eifrigsten Verteidiger gefunden hat. Gestützt auf umfassende Studien, stellte er seine Bevölkerungstheorie auf. Er wandte dieselbe auf die von ihm in Betracht gezogenen Verhältnisse des Altertums wie auf diejenigen barbarischer Staaten und wilder Völkerschaften an, über die er sich durch die Lektüre von Reisebeschreibungen informierte, um die Wirkungen seines Princips unter den verschiedensten Verhältnissen zu studieren. Auch unternahm er zum Zweck wissenschaftlicher Beobachtungen Reisen nach den skandinavischen Staaten, nach Dänemark, Rußland, in die Schweiz und nach Savoyen. Es kann also nicht geleugnet werden, daß Malthus es wirklich ernst nahm und es an eingehenden Studien zur Erforschung der Thatsachen nicht fehlen ließ. Und es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß für seine Theorien ebenso gewisse Gründe sprechen wie für den naiven Optimismus Süßmilchs. Dieselben lassen sich kurz auf die folgenden Sätze zurückführen: Das Elend der zahlreichen mittellosen Bevölkerung, wie sie sich allenthalben findet, rührt nicht sowohl von der schlechten Staatsverfassung her, als deren Resultat es die Humanitätsschwärmer der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und allen voran J. J. Rousseau, darzustellen beliebten, sondern ist darauf zurückzuführen, daß sich die Bevölkerung schneller vermehrt, als es die Zunahme der zu ihrer Ernährung notwendigen Konsumtionsmittel verstattet. Die Nahrungsmittel vermehren sich nur in arithmetischem Verhältnisse, also in der Proportion von 1, 2, 3, 4, während die Bevölkerung die Tendenz hat, sich in geometrischem Verhältnisse, also im Verhältnisse von 1, 2, 4, 8 u. s. w., zu vermehren, da nicht die vernünftige Überlegung und Berechnung die Volksmassen bei ihrer Reproduktion leitet, sondern der natürliche Instinkt. Es giebt also nur ein Mittel, die Volksmenge in dem naturgemäßen, die Ernährung verstattenden Verhältnisse zur Menge der vorhandenen Nahrungsmittel zu erhalten, nämlich das Elend und das Laster mit den daraus sich ergebenden restriktiven Konsequenzen. Die Menschheit hat nicht die Verpflichtung, diejenigen Individuen, welche ihr nicht durch ihre Arbeitsleistung Nutzen bringen, zu erhalten. Es hat also ein Mensch, der ohne ererbtes Vermögen in ein schon besiedeltes Land tritt, dessen Produktionsmittel bereits in Besitz genommen sind, nur auf den Unterhalt Anspruch, den er sich durch seine Arbeit zu erwerben vermag. Malthus macht auch dieser Argumentation entsprechend im 8. Kapitel des 4. Buches den Vorschlag, die englischen Armengesetze allmählich abzuschaffen und diejenigen, welche ohne die nötigen Mittel zum Unterhalt einer Familie zur Ehe schreiten, dem Urteil und der Strafgewalt der natürlichen Ordnung der Dinge anheimzugeben. Merkwürdig ist dabei, daß Malthus, der mit aller Bestimmtheit dies Naturgesetz der Vermehrung der Population über die derselben durch den verfügbaren Nahrungsmittelvorrat gesteckten Grenzen hinaus aufstellt, nichtsdestoweniger den Massen Vorsicht in der Verehelichung anpreist. Es kann das Resultat der Einsicht in die natürlichen Verhältnisse doch nur ganz individuelle Wirkungen üben, wenn nach seiner Annahme die übermäßige Propagationstendenz den Charakter eines in der menschlichen Natur begründeten Gesetzes besitzt. Er betont diese unveränderliche Tendenz auf das bestimmteste. So sagt er außer an verschiedenen andern Stellen seines Essay p. 16: „Das stän-

dige Streben der Population, sich über die Subsistenzmittel hinaus zu vermehren, führt nicht minder beständig dazu, die niederen Klassen der Gesellschaft ins Elend zu stürzen, und steht jeder Art von Verbesserung ihrer Lage entgegen." Und weiter sagt Malthus in demselben Sinne: „Die Bevölkerung hat die Tendenz, beständig über die Grenzen der Subsistenzmittel hinaus sich zu vermehren" (p. 6 u. 7). „Das Populationsprincip trägt den Sieg davon über das Produktionsprincip der Subsistenzmittel" (p. 11). „Die Aufgabe der moralischen Selbstbeschränkung wie die der repressiven Hindernisse ist keine andere als diejenige, das Gesetz zur Ausführung zu bringen und die Bevölkerung zu nötigen, sich auf das Niveau der vorhandenen Subsistenzmittel zu reduzieren" (p. 20).

Dies sind im wesentlichen die Hauptsätze, aus denen sich die Malthussche Theorie der Bevölkerung aufbaut, eine Theorie, die, wie weiter unten zu erörtern sein wird, noch immer ihre Anhänger hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe w a h r e Elemente enthält. Angesichts der starken Volksvermehrung, wie sie in Europa sich in diesem Jahrhundert vollzogen hat, und angesichts des Umstandes, daß sich in Europa die Produktion der Lebensmittel bei weitem nicht in demselben Maße gehoben hat, läßt sich nicht leugnen, daß allerdings seit langem eine Bewegung zur Übervölkerung hin in diesem Weltteile existiert, die sich nur aus dem Grunde bisher nicht in ungünstiger Weise fühlbar gemacht hat, weil die enorm vervollkommneten Transportmittel eine Fülle von Erzeugnissen eines fast noch jungfräulichen Bodens dem Konsum der Massen zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt haben. Zudem scheint, obgleich Europa in Waffen starrt und gewaltige Kriegsbewegungen erwartet werden können, doch das Eintreten von Ereignissen oder vielmehr Zuständen, welche die Bevölkerung dauernd decimieren, nicht bevorzustehen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Kriege nach Lage der Verhältnisse in unserem Jahrhundert kürzer sind. Das Fortschreiten einer gewissen allgemeinen Humanität ist nicht zu verkennen, und es wird dadurch das Leben der Nichtkombattanten gesicherter als dies in früheren Zeiten, namentlich bei Religionskriegen, vielfach der Fall war. Außerdem sind die Fortschritte in den hygieinischen Maßregeln gegen früher ganz gewaltige. Ja die Kraft der großen Epidemien scheint zu einem guten Teile gebrochen. Vielfach ist auch die Ernährung der Volksmassen weit besser als früher, z. B. in Frankreich und England, wo die Arbeiter im ganzen gut leben, während die Kost der Industriearbeiter an andern Orten freilich elend genug ist und die von ihrer ländlichen Beschäftigung oder die vom Handwerksbetriebe der Großindustrie zuströmenden Arbeiter allerdings schlechter leben als früher. Im ganzen muß dennoch behauptet werden, daß die Bevölkerung Europas jetzt sich besser nährt als im vorigen Jahrhundert, und daß dementsprechend die Menschen im Durchschnitt gegenwärtig länger leben als in früheren Jahrhunderten, soweit diesbezüglich Resultate der historischen Forschungen vorliegen. Es sind deren mancherlei angestellt worden, und wenn die Details derselben auch nicht immer über jeden Zweifel erhaben sein mögen, so bleibt doch so viel gewiß, daß das menschliche Lebensalter im Durchschnitt länger geworden ist. Welche Bedeutung aber diese Thatsache für das Wachstum der Bevölkerungszahlen hat, liegt auf der Hand.

Wir sind also gewiß fern genug davon, es Malthus zu verargen, die in der schnellen Progression der Bevölkerung liegenden Gefahren zu betonen. Wir wollen auch die Richtigkeit seiner Behauptung vom arithmetischen Verhältnisse der Zunahme der Subsistenzmittel und der Tendenz der Bevölkerung, sich in geometrischer Progression zu vermehren, nicht in Abrede stellen, soweit es sich um die damaligen Verhältnisse Englands handelte. Aber desto energischer muß die Aufstellung des diese zeitlich und örtlich begrenzten Verhältnisse regierenden Princips als a l l g e m e i n e s Gesetz b e k ä m p f t werden. Die Menschheit wird von so verschiedenen Impulsen, je nach der Verschiedenheit der natürlichen Beschaffenheit der Länder, der Rasseneigentümlichkeiten ihrer Bewohner, der politischen, socialen und vor allem der religiösen Verhältnisse beherrscht, daß ihre Neigung zur Schließung ehelicher Bündnisse, noch viel mehr aber das Zahlenverhältnis der Geburten aufs stärkste davon beeinflußt wird. Die Menschen sind zwar in ihrer Mehrheit während der meisten Zeitperioden gewöhnliche Durchschnittsmenschen gewesen. Es hat aber doch lange Zeiträume gegeben, während welcher eine wirkliche ideale Erhebung der Massen stattgefunden hat. Auch abgesehen von solchen Epochen enthusiastischer Erhebung sind ferner die Menschen in ihrer Mehrheit, trotz ihrer Mittelmäßigkeit in moralischer wie intellektueller Hinsicht, keine von brutalen Instinkten geleitete Herde, die blind ihren Neigungen folgt. Die wirtschaftliche Vorsicht hat zu allen Zeiten weite Kreise beherrscht. Und zwar wird sich diese Vorsicht sowohl in sehr religiösen, streng sittlichen Zeiten entwickeln als in solchen, welchen man überhandnehmenden Luxus und sittliche Erschlaffung verbunden mit Erkaltung des Glaubens vorzuwerfen pflegt. Im ersteren Falle wird sich eine große Anzahl von Menschen es wohl überlegen, ob sie zur Ehe schreiten sollen. Sie werden sich fragen, ob sie auch die nötigen Mittel haben, um ihre Kinder anständig zu nähren und zu erziehen, damit dieselben nicht dem Elend und den damit verbundenen sittlichen Gefahren zum Opfer fallen. In den Epochen des Luxus und einer hohen Entwicklung der äußeren Kultur hingegen werden sich viele durch übertriebene Sorge um zeitliches Wohlergehen, durch die Besorgnis, sie würden sich manche Genüsse versagen müssen,

wenn sie sich verheirateten, von der Ehe zurückschrecken lassen. Ein Beispiel von großer Vorsicht hinsichtlich der Fortpflanzung bietet in unserem Jahrhundert Frankreich dar, wo trotz der großen Wohlfahrt, welche mit Ausnahme einiger Krisenepochen dort herrschte, die Population, wie die zuvor mitgeteilten Ziffern unwiderleglich darthun, sich in sehr geringem Maßstabe vermehrte. Jedenfalls ist die Malthussche Doktrin durch diese in offenem Widerspruche mit ihr stehenden Thatsachen, welche sich in Frankreich nun schon viele Jahrzehnte hindurch vollziehen und welche mit dem Steigen des Wohlstandes eine stets schwächer werdende Zunahme der Bevölkerung parallel gehen lassen, entschieden widerlegt. — Und muß denn nicht auch anerkannt werden, daß das 19. Jahrhundert, welches im allgemeinen eine gewisse Bewegung zur Übervölkerung hin zeigt, auch wirklich eine Epoche unerhörter ökonomischer Entwicklung war? Welch enormen Aufschwung hat nicht die Produktion der industriellen Artikel des Massenkonsums genommen! Wer hätte im vorigen Jahrhundert das großartige Aufblühen der englischen Baumwollenindustrie für möglich gehalten, wer die Entstehung der Eisenindustriecentren von Birmingham, St. Etienne, Essen und Seraing nur geahnt? Und alle die Luxus- und Kunstgewerbe, wie sie sich im Gefolge des wachsenden Reichtums der verschiedenen Nationen entwickelt haben, welch zahlreiches Personal nehmen sie nicht in Anspruch! Es ist zweifellos, daß sich die Erwerbsgelegenheiten ungemein vermehrt und den Import zahlreicher überseeischer Nahrungs- und Genußmittel möglich gemacht haben. Es kann ferner nicht geleugnet werden, daß auch die europäische Landwirtschaft und Viehzucht durch rationelleren Betrieb wie durch weitere Ausdehnung weit ertragsfähiger geworden sind, wie sie auch in Zukunft noch beträchtliche Fortschritte werden bewerkstelligen können. Sollte aber einmal ein definitiver Stillstand im Erwerbsleben auf lange Zeit hinaus eintreten, so muß erwartet werden, daß die Menschheit durch weise Maßregeln der Regierungen und belehrendes und ermahnendes Zureden und Eingreifen aller Berufenen vor schrecklichen Krisen, vor Hungersnot, socialen Umwälzungen und Kriegen wird bewahrt werden können. Ob dies der Fall sein oder die von Malthus als notwendige Repressivmaßregeln betrachteten Faktoren des Lasters und Elendes ihre schreckliche Aufgabe werden erfüllen müssen, wird von dem Grade, in dem Pflichtgefühl und religiöser Ernst die herrschenden wie die dienenden Klassen erfüllen, abhängen. Wenn die Familienbande stark sein werden, so daß auch unverheiratete Geschwister im Hause der Familien des Bürger- und Bauernstandes eine behagliche, für die Ehe Ersatz bietende Stätte finden, wie dies früher regelmäßig der Fall war, wenn der Geist der Selbstbeherrschung neben einer genügenden, die Einsicht in die wirtschaftlichen Grundgesetze gewährenden Bildung weite Kreise erfüllen wird, wenn der Dienst der Religion und der christlichen Charitas zahlreiche Personen zu einem ehelosen Leben berufen und der Staat durch den Ernst der religiösen Erziehung, welche er in den Schulen der heranwachsenden Generation angedeihen läßt, durch die sorgfältige Polizeiübung auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit und durch weise Gesetze, welche die Erhaltung der Familie und des Familiengeistes vermittelst geeigneter Regelung der Erbfolgegesetze sichern u. dgl., seine Pflicht gethan haben wird, so werden sich die Jahre des Stillstandes überwinden lassen, namentlich wenn außerdem in rationeller Weise eine Auswanderungsbewegung ins Leben gerufen und im Interesse des Mutterlandes geleitet wird. — Es kann also unbedingt behauptet werden, daß das sogen. Malthussche Bevölkerungsgesetz der Begründung entbehrt und gewisse unheilvolle Erscheinungen im Leben der Menschheit, die hin und wieder aufzutauchen pflegen, verallgemeinert und mit naturgesetzlichem Charakter bekleidet, ohne einen genügenden Beweis für die Richtigkeit dieses Verfahrens beizubringen. Nichtsdestoweniger muß die Bewunderung, welche Malthus so vielseitig gespendet worden ist, insofern als nicht grundlos bezeichnet werden, als derselbe gegenüber dem flachen Optimismus des 18. Jahrhunderts die ernsten Gefahren einer künstlichen Heranzüchtung einer zahlreichen Bevölkerung, überhaupt eines sehr schnellen Anwachsens derselben gegenübergestellt hat.

An Malthus hat sich eine Schule von Anhängern gereiht, welche dessen System schriftstellerisch und anderweitig vertreten haben; insbesondere halten wir es für wichtig, die Aufmerksamkeit auf die sogen. neomalthusianische Schule zu lenken. Unter den Vertretern derselben ragt besonders der bekannte John Stuart Mill hervor. Seine Begründung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes läuft darauf hinaus, daß bei dem Ackerbau, sobald er eine bestimmte Stufe der Entwicklung erreicht habe, die verdoppelte Arbeit nicht mehr einen verdoppelten Ertrag erreichen lasse. Daraus folgt dann mit Notwendigkeit die Konsequenz, daß, nachdem diese Grenze überschritten ist, die ackerbautreibende Bevölkerung sich in einem so starken Maße vermehre, daß die Erträgnisse ihrer Thätigkeit nicht mehr zu ihrem Unterhalte ausreichen. Wer wollte verkennen, daß dies allerdings begründet ist? Nur muß immer festgehalten werden, daß die Vermehrung der Population nicht eine blinde und notwendig über das durch die Verhältnisse gebotene Maß hinausgehende ist. J. St. Mill fühlte dies auch. Denn obgleich überzeugter Malthusianer, mahnt er die arbeitenden Klassen zur Enthaltsamkeit, während er gleichzeitig die Auswanderung anempfiehlt und die gegenwärtige Form des industriellen Betriebes durch die der Produktivgenossenschaften ersetzt wissen will. In seiner Bevölkerungspolitik geht

er also weit über Malthus hinaus, der alles von der Weisheit der Massen verlangt und nichts davon erwartet. Übrigens verlangte J. St. Mill auch Zwangsmaßregeln gegen die übermäßige Kindererzeugung (Principles 2, chap. 13, § 2).

Bedenklicher erscheinen die Theorien einer Anzahl anderer Verfechter der Doktrinen dieser Schule. Es ist hauptsächlich diesen Leuten, welche die unmoralischsten Mittel anempfehlen, um das Gleichgewicht der Bevölkerung und der Subsistenzmittel aufrecht zu erhalten, zu danken, daß der Malthusianismus so vielfach nicht nur als ein System ungerechter Härte, sondern auch als ein durch und durch unsittliches Gebäude von Lehrmeinungen bezeichnet wird. Wir müssen uns mit der kurzen Erwähnung eines Werkes dieser Art begnügen, das zwar durchaus verwerflich in seiner Tendenz, doch von einer warmen Teilnahme für die niederen Schichten des Volkes erfüllt ist und wenigstens zum Teil erwähnbare Ideen entwickelt, die, wenn auch durchaus unrichtig, wenigstens in anständiger Gesellschaft genannt werden können. Es ist dies das Werk eines englischen Arztes: „Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Eine Darstellung der wahren Ursache und Heilung der drei Grundübel der Gesellschaft: der Armut, der Prostitution und der Ehelosigkeit" (in deutscher Übersetzung, 2. Aufl., 1876). Der Verfasser lehrt die Unentbehrlichkeit des geschlechtlichen Verkehrs für die Gesundheit und Tugendhaftigkeit der Menschen und empfiehlt die Prävention. Außerdem aber plädiert er für die Auflöslichkeit der Ehe und die völlige Emancipation der Frauen. Auf den ersteren Punkt können wir natürlich gar nicht eingehen. Was aber die Auflöslichkeit der Ehe anlangt, so erscheint es unerfindlich, was dieselbe für Resultate hinsichtlich einer Regulierung des Bevölkerungszuwachses haben könnte. Die Frauenemancipation würde allerdings, indem sie eine große Anzahl von Personen des weiblichen Geschlechts erwerbsfähig und selbständig machen würde, dieselben weniger geneigt machen, um jeden Preis eine Ehe zu schließen. Es würde eine solche sociale Umwälzung aber zugleich viele Männer erwerbsunfähig machen und an der Eheschließung hindern, also, wenn auch vielleicht die Bevölkerungsvermehrung hindern, jedenfalls demoralisierend wirken.

Wir haben uns nunmehr einer andern Gruppe von Bevölkerungstheoretikern zuzuwenden, welche, von wesentlich *optimistischen* Ansichten beseelt, der Entwicklung der Populationsverhältnisse für die Zukunft ein günstiges Prognostikon stellen. Es gehört dahin namentlich der vielgenannte Ökonomist *Carey* (s. d. Art.). Die Theorie Careys geht davon aus, daß sich die Bedürfnisse der sich in einem bestimmten Orte niederlassenden Menschen in demselben Grade wie die Anzahl der Menschen selbst vermehren, während die wirtschaftliche Produktionskraft derselben in schnellerem Maße zunehme. Mit der Dichtigkeit der Bevölkerung müsse daher auch ihre günstige Lage wachsen. Es ist wahr, eine wachsende Bevölkerung vermehrt die Arbeitsgelegenheiten, erleichtert die Herbeiziehung der Arbeitskräfte und hat andere Vorteile im Gefolge. Aber das alles trifft doch nur bis zu einem gewissen Grade zu. Die natürlichen Hilfsquellen langen an einer Grenze ihrer Ausbeutung an. Manche, wie Minen und auch Holzvorräte, die sich nur sehr langsam reproduzieren, erschöpfen sich gänzlich, wenn sie stark in Anspruch genommen werden. Eine drohende Entwicklung der Bevölkerungszunahme in der Richtung der Übervölkerung kann also trotz der Careyschen Argumente dennoch eintreten, wenn nicht weise Selbstbeschränkung entgegenwirkt. Und auch die Beweisführung Friedrich *Lists* vermag daran nichts zu ändern. Derselbe hat in seinem „Nationalen System der politischen Ökonomie" (1841) das sogen. Kapazitätsgesetz ausgebildet, indem er zu beweisen suchte, wie viele Menschen auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiete ihr Fortkommen finden könnten. Er behauptet, und ganz mit Recht, daß von dem Augenblick an, wo die natürlichen Güterquellen desselben das höchste erreichbare Maß ihres Ertrages liefern und wo zugleich die Organisation der Arbeit ihren vollkommensten Grad erreicht hat, ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung die Vornahme technischer Verbesserungen voraussetze. Diese sind aber in weit höherem Grade auf dem Gebiete der Industrie als auf dem der Landwirtschaft möglich, und ein industrieller Staat vermag überhaupt eine bei weitem zahlreichere Bevölkerung zu fassen als ein ackerbautreibender. Auch dies alles ist ganz richtig, ohne indessen im geringsten zu beweisen, daß nicht doch einmal, früher oder später, eine Übervölkerung in einem bestimmten Lande und am Ende gar auf der ganzen Erde eintreten könne. Gerade List, der eifrige Förderer des Schutzzollsystems, hätte sich doch sagen müssen, daß gerade in den industriell höchst entwickelten Staaten die schlimmsten Krisen eintreten müssen, sobald die Staaten, welche bisher als deren Abnehmer fungierten, sich selbst eine Industrie schaffen und dieselbe durch Zollschranken schützen.

Nun giebt es allerdings noch ein letztes Mittel, eine wachsende Prosperität zugleich mit der Zunahme der Massen anzubahnen: das einer andern Regelung der Verteilung des Produktionsertrages. Diese ist es, auf die die *Socialisten* mit Vorliebe eingehen. Dühring weist gelegentlich seiner Kritik der Theorien von Malthus und Darwin in seiner „Kritischen Geschichte der Philosophie" (1878) darauf hin, wie schon jetzt das Streben nach Erhöhung des Arbeitslohnes ein Kampf um die Zahl und Art der Arbeiterexistenzen sei. Wenn nun die Vermehrung der Zahl und die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Volksmassen als Ziel im Auge behalten werden müsse, so sei eine Erweiterung der Unter-

haltsmöglichkeit für die Bevölkerung zu erstreben. „Unter solchen Verhältnissen erst würde die Volkswirtschaft ihren Namen verdienen und ihren Anfang nehmen, während gegenwärtig nur eine beschränkte Klassenwirtschaft existiert.“ In der Zukunft würde erst die vollständige Emancipation der Menschheit sich verwirklichen und die Gesellschaftsorganisation auf der Gleichheit basiert sein. Die Geschichte lehre irrtümlich, daß die Zunahme der Bevölkerung eine Verkümmerung der Anteile der einzelnen an dem allgemeinen Gütervorrate, der zum Lebensunterhalte zur Verfügung stand, zur Folge gehabt habe. Im Gegenteile, die Anteile der einzelnen hätten sich stets vermehrt, und dies würde noch mehr der Fall sein, wenn die socialistische Gesellschaftsform die Anteile derer beschränken würde, die jetzt als Inhaber des Kapitals u. s. w. im Besitze der Produktionsmittel seien oder sich als die Verbündeten dieser gerierten. — Es ist hier nicht die Stelle, auf die Ideen des Socialismus (s. d. Art.) einzugehen. Auch der Socialismus könnte, selbst wenn er von den vielen andern Bedenken frei wäre, die endliche Erschöpfung der Produktionsfaktoren, falls nicht eine weise Selbstbeherrschung in der Vermehrung der Bevölkerung beobachtet würde, nicht verhindern. Es soll übrigens nicht geleugnet werden, daß allerdings eine gewisse Einflußnahme der staatlichen Autoritäten auf die Verteilung des Volkseinkommens möglich ist und im Sinne einer Erweiterung des den arbeitenden Klassen zufallenden Teiles desselben gehandhabt werden kann. Man kann sehr wohl durch Arbeiterschutzgesetze, Verbot der Nachtarbeit, Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit u. dgl. die Arbeitslöhne indirekt heben. England, woselbst diese Schutzgesetzgebung zuerst eingeführt wurde, ist der beste Beweis, wie wirksam eine solche sich gestalten kann, indem sich durch dieselbe und durch den Gebrauch des Vereinsrechtes seitens der Arbeiter, welche sich in den zahlreichen Trades Unions eine großartige Organisation geschaffen haben, eine Art Arbeiter-Aristokratie insofern entwickelte, als viele Arbeiter sehr wohl entlohnt und durch Versicherungen geschützt sind.

Wieder eine andere Anschauung von der Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse haben gewisse, von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Gelehrte. Wir heben unter denselben den bekannten Engländer Herbert Spencer hervor (A System of Philosophy: 2. Principles of Biology, 2. ed. 1867). Derselbe meint, daß eine Vermehrung der menschlichen Muskelkraft kaum in Zukunft noch zu erwarten sei, wohl aber eine solche der technischen Geschicklichkeit und der Geisteskräfte. Weniger äußere Gefahr als der Mangel an Subsistenzmitteln werde den Menschen zur Entwicklung antreiben. Und so würden die geistigen Fähigkeiten, Geschicklichkeit und Selbstbeherrschung ausgebildet und damit zugleich die Auffindung neuer Subsistenzquellen erleichtert. Zugleich werde aber diese geistige Entwicklung der Menschheit die Fruchtbarkeit derselben vermindern. Es sei erwiesen, daß die Entwicklung der Gehirnmasse die geschlechtliche Reife hinausschiebe und daß die von dem Erwerbe geistiger Bildung unzertrennliche Anstrengung der geistigen Thätigkeit die menschliche Fruchtbarkeit vermindere. Der nämlichen Ansicht ist auch Trall: „Eine neue Bevölkerungstheorie, hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetze tierischer Fruchtbarkeit“ (Leipzig 1879), und Reich: „Die Fortpflanzung und Vermehrung der Menschen“ (Jena 1880).

Ferner müssen noch einige Schriftsteller Beachtung finden, die, wenn auch untereinander in ihren Anschauungen hinsichtlich der Populationsfrage verschieden, doch darin übereinkommen, daß sie der menschlichen Vorsicht einen weit gehenden Einfluß auf die Bevölkerungsbewegungen einräumen. Hierhin ist zunächst der bekannte optimistische Socialpolitiker Bastiat zu rechnen. Derselbe behauptet folgendes: La population tend à se mettre au niveau des moyens de subsistance. Mais ces moyens, sont-ils une chose fixe, absolue, uniforme? Non, certainement. Denn der Kreis der menschlichen Bedürfnisse dehne sich ohne Grenzen immer weiter aus (s. Harmonies économiques, 9e éd., Paris 1884, 520). Dieser entschiedenen Betonung des vernünftigen Eingreifens der Menschen in die Entwicklung der Verhältnisse kann man nur beistimmen und auch mit einer gewissen Vorsicht dem weiteren Schlusse, den dieser Gelehrte aus seiner Anschauung zieht: L'homme aspire au perfectionnement, le progrès est son état normal, le progrès implique un usage de plus en plus éclairé de la limitation préventive: donc les moyens d'existence s'accroissent plus vite que la population. Ce résultat est confirmé par le fait, puisque partout le cercle des satisfactions s'est étendu (524). Dies alles ist nicht unrichtig, wenn man es als das Häufigere und in diesem Sinne als normal bezeichnet. Und so kann man auch dem Ausspruche Rümelins (in seinen Reden und Aufsätzen, 1875, 310) recht geben, mit dem er die Ansicht vertritt, daß jedes zur Civilisation bestimmte Volk die Tendenz hat, sein Einkommen schneller als seine Anzahl zu vermehren und die Differenz zwischen der Vermehrung der Bevölkerung und derjenigen der Subsistenzmittel zu vergrößern. Das alles kann man gelten lassen, sobald man nicht ein bestimmtes Gesetz aus diesen Erscheinungen formulieren will, und falls man unter die Subsistenzmittel nicht die Mittel zur Befriedigung eines übertriebenen Luxus subsumiert.

Als letzten Autor auf dem Gebiete der Bevölkerungstheorie haben wir noch den katholischen socialpolitischen Schriftsteller Ratzinger zu nennen. Derselbe hat in seiner „Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (2. Aufl. 1895) an verschiedenen Stellen sich auch mit die-

Problemen beschäftigt. Er hebt besonders die Wichtigkeit der richtigen Verteilung des Volkseinkommens hervor und ist der Ansicht, daß in der Gegenwart von einer Übervölkerung keine Rede sei, sondern daß die herrschenden Notstände in dem einseitigen Überwuchern des Kapitalismus und der schlechten Entlohnung der arbeitenden Klassen ihren Grund haben. Außerdem wird von Ratzinger die hohe Bedeutung der Jungfräulichkeit, welche die Kirche stets in Ehren hielt, hervorgehoben und der wohlthätigen Wirkungen der Genügsamkeit und eines auf die höheren Dinge gerichteten Sinnes gedacht, welcher, mit bescheidenem Auskommen zufrieden, zahlreichen Menschen genügende Existenzbedingungen ermögliche. Es ist das alles sehr richtig. Da es aber sehr schwer hält, ja unmöglich ist, bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur einen wirklich befriedigenden, den Gesetzen der christlichen Gerechtigkeit vollkommen entsprechenden socialen Zustand herbeizuführen, so erscheint Ratzingers Anschauung doch etwas zu optimistisch gefärbt. Es muß vielmehr die Gefahr einer Übervölkerung gewisser Länder, namentlich aber Deutschlands und Englands, als nicht ausgeschlossen bezeichnet werden, zumal der Export beider Staaten von den mächtigsten Konkurrenzen bedroht wird. Es kann somit nicht zu unbedingter Steigerung des Bevölkerungszuwachses geraten werden.

So hätten wir denn ein Bild der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Bevölkerungstheorien gegeben, und es erübrigt nichts weiter, als einige allgemeine und resumierende Bemerkungen an die denselben gewidmeten Besprechungen zu knüpfen. Es ergiebt sich aus allem, was über die Bevölkerungstheorien gesagt worden ist, daß ein allgemein gültiges **Bevölkerungsgesetz**, welches die Zu- oder Abnahme der Population regulieren würde, nicht existiert, ja daß ein solches in Anbetracht der Natur des Menschengeschlechts und der dasselbe umgebenden Verhältnisse nicht existieren kann. Der Mensch ist erstens ein mit freiem Willen ausgestattetes Wesen. Nach dem Maße der Einsicht in seine Pflichten, wie sich dieselbe in seinem Geiste entwickelt hat, wird er auch bei der Gründung und Vermehrung seiner Familie vorgehen. Aber auf der andern Seite üben die ihn umgebenden Verhältnisse einen mehr oder minder bestimmenden Einfluß auf ihn aus. In Zeiten der allgemeinen Wohlhabenheit, welche ihm eine auskömmliche Existenz versprechen, wird er dem seiner Natur eingepflanzten Verlangen nach einem Familienleben mit gewissen Einschränkungen Folge geben können. Er wird sich zu vergewissern haben, ob ihm wirklich eine sichere Arbeitsgelegenheit geboten ist, welche ihn und die Seinigen vor physischem und dem in der Folge desselben so oft einherschreitenden moralischen Elende bewahrt. In Zeiten der wirtschaftlichen Stockung hingegen oder in solchen Perioden, in welchen eine übermäßig streng gegliederte Gesellschaftsordnung im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens einzelner Stände statt gewisser heilsamer Schranken, wie sie der Höhepunkt des Mittelalters kannte, wahrhaftige Monopole in Gestalt von übertriebenen Gewerberechten oder die jüngeren Kinder vom Erbe total ausschließender Grundbesitzvererbung aufgerichtet hat, wird ein anderes Verhalten bezüglich der Verehelichung eintreten. Es wird hier ein jeder, der nicht mit genügendem ererbtem Vermögen oder mit einer gesicherten Erwerbsgelegenheit ausgestattet ist, sich fragen müssen, ob er wirklich die Wahrscheinlichkeit für sich hat, eine Familie unterhalten zu können, oder ob er die moralische Kraft besitzt, gegebenen Falles mutig die Widerwärtigkeiten und Entbehrungen der Armut zu tragen. Und man kann sich überzeugt halten, daß auch zahlreiche Menschen sich diese Frage stets gestellt und vernünftig beantwortet haben, und daß viele Menschen dies auch in Zukunft thun werden. Ja, wenn verständige Belehrung über das Wesen der ökonomischen Verhältnisse in geeigneter Weise und besonders durch den Weg der katholischen Presse und des katholischen Vereinslebens sich in immer weitere Kreise verbreiten wird, so darf erwartet werden, daß die religiös gehobenen und im Vereinsleben gesammelten und durch dasselbe auch mit gewissen Annehmlichkeiten ausgestatteten arbeitenden Klassen eine solche Sorgfalt in erhöhtem Maße bekunden werden. Wenn aber rein naturalistische und auf das materielle Wohl allein hinweisende Elemente es sein werden, welche in dieser Hinsicht mahnend auf die Bevölkerung einwirken, so dürfte sogar eine übertriebene Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach Platz greifen. Es könnte da leicht, wie das Beispiel der französischen Verhältnisse darlegt, eine Haltung im ehelichen Leben sowie bezüglich der Verehelichung überhaupt eintreten, welche mit den schwersten sittlichen Gefahren verbunden wäre. Es wird sich also auch in Zukunft das Wachstum der Bevölkerung in hohem Grade nach den vernünftigen Entschließungen des menschlichen Geistes, deren Voraussetzung in weitem Umfang das Vorhandensein christlichen Sinnes und christlicher Sitte bildet, richten oder von einseitiger Berücksichtigung des materiellen Wohlergehens bedingt, und zwar in einschränkendem Sinne bedingt werden, oder endlich, wenn Bildung und Charakter wieder einmal zugleich auf ein niederes Niveau sinken werden, sich schrankenlos und unvernünftig vollziehen, bis die von Malthus in Aussicht gestellten Folgen des Elends und des Lasters ihre traurige Gegenwirkung vollbracht haben. Von einem einheitlichen Bevölkerungsgesetze kann also so wenig für die Zukunft als für die Vergangenheit die Rede sein. Alle das Geschick der Menschheit in aufsteigender wie in absteigender Richtung bewegenden Faktoren, die sich dann zudem noch häufig zu direkter staatlicher Einwirkung verdichten und die oben geschilderten befördernden

oder hemmenden Maßregeln zur Folge gehabt haben und vermutlich auch nach Umständen in Zukunft haben werden, bestimmen auch die Bewegungen der Bevölkerung. Wenn man demnach nicht auf dem Boden der Theorie der endlosen Vervollkommnung des Menschengeschlechtes steht und nicht in Widerspruch mit den Thatsachen eine im wesentlichen stets fortschreitende Verbesserung der öffentlichen und socialen Verhältnisse annimmt, kann man nicht den unbedingt sich in aufsteigender Linie bewegenden Gang der Bevölkerung behaupten. Anderseits kann nur ein die menschliche Natur im allgemeinen nach allerdings zahlreichen ungünstigen Ausnahmen beurteilender Pessimismus zu dem Schlusse gelangen, daß die Bevölkerung in blinder Unterordnung unter ihre Triebe dem steten Kreislauf von Übervölkerung und Elend unterworfen sei. Im großen und ganzen wird doch das religiös-sittliche Princip, das sich auf allen Gebieten des Lebens wirksam erweist und den einzelnen zu weiser Selbstbeschränkung, die das öffentliche Leben beherrschenden Faktoren aber zu möglichst gerechter Ordnung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf legalem Wege oder vermittelst der Privatinitiative antreibt, sich ausschlaggebend erweisen und die Entwicklung der Populationsbewegung durch sein Vorwiegen in gutem, durch sein Zurücktreten in üblem Sinne bedingen.

Was die von den öffentlichen Gewalten einzuschlagende Bevölkerungspolitik anlangt, so können natürlich allgemein verbindliche Maximen in dieser Hinsicht nicht aufgestellt werden. Dieselben müssen sich nach Lage der Verhältnisse verschieden gestalten. Wenn ein Land noch bedeutende unentwickelte Hilfsmittel besitzt, ist es naturgemäß die Aufgabe der Staatsregierung, je nach Lage der Umstände, der natürlichen Bedingungen des Landes, der Begabung seiner Bewohner, der Verhältnisse, des Weltmarktes u. s. w., an der Hebung der Volkszahl durch Begünstigung dieses oder jenes Produktionszweiges zu arbeiten. Eventuell wird dieselbe auch den Zugang zu gewissen Beschäftigungen zu erleichtern haben, indem sie, aber nur so weit, als die erworbenen Rechten geschuldete Achtung und die Rücksicht auf die wirtschaftliche Existenzmöglichkeit der betreffenden Kreise es gestattet, die Zulassungsbedingungen, von denen die Ausübung der resp. Beschäftigung abhängt, mildert oder unter Umständen auch aufhebt. Im andern Falle aber, d. h. wenn die Vermehrung der Bevölkerung in so rapider Weise stattfindet, daß in mehr oder minder beträchtlicher Zeit der Eintritt einer wirklichen Übervölkerung bevorsteht, muß in energischerer oder zurückhaltenderer Weise dem Eintritt einer solchen Katastrophe vorgebeugt werden. Man hat also eine Kolonialpolitik, wo die Verhältnisse eine solche gestatten, zu beginnen oder eine sonstige geeignete Organisierung und Leitung der Emigrationsbewegung zu veranlassen, damit den Gefahren, ohne die Freiheit des einzelnen und die Interessen des Landes zu schädigen, die Spitze abgebrochen werde. Von den moralischen und socialen Kräften, die in Voraussicht derartiger Ereignisse besonders zu stärken sind, ist bereits im vorigen die Rede gewesen, wie überhaupt betreffs der einzelnen Maßregeln, welche bezüglich der Bevölkerungsbewegung sowohl in förderndem als in weise hemmendem Sinne ergriffen werden können, auf das bei der Besprechung der historischen Entwicklung der Bevölkerungspolitik sowie auf das gelegentlich der Kritik der verschiedenen aufgestellten Bevölkerungsgesetze Gesagte verwiesen werden muß.

Nur eines ist vom Standpunkte der katholischen Doktrin und sogar von dem der natürlichen Achtung der Menschenwürde nachdrücklich zu betonen: direkte Eingriffe in diese intimsten Verhältnisse des individuellen Lebens sind zu vermeiden. Wie von einem Verehelichungsgebot vernünftigerweise nicht die Rede sein kann, da manche Individualitäten zur Ehe nicht geeignet sind und auch bestimmte sonstige Verhältnisse, Rücksichten auf die Familie u. dgl., die Ehe als für den Betreffenden nicht geraten erscheinen lassen können, so hat sich die staatliche Gewalt auch der Eheverbote zu enthalten. Es haben sich zwar sehr achtbare und auch katholische Stimmen vor Zeiten aus ökonomischen und socialen Gründen für das staatliche Eingreifen in diese Materie erklärt. Aber die von denselben angeführten Gründe sind keine durchschlagenden. Zunächst würde die Wirkung des Ehekonsenses in ökonomischer Hinsicht nur eine unbedeutende sein. In Oberösterreich liegt ein Beispiel in dieser Hinsicht vor: von 489 Gemeinden dieses Landes sprachen sich 477 für die Einführung des Ehekonsenses aus. Aber nur 18 unter denselben vermochten Fälle namhaft zu machen, in denen ganz erwerbs- und vermögenslose Personen zur Ehe geschritten waren. Sodann aber, selbst wenn eine erhebliche Minderung des übermäßigen Anwachsens gewisser Volksschichten davon erwartet werden könnte, dürfte sich eine solche Einschränkung der persönlichen Freiheit dennoch nicht rechtfertigen lassen. Wir sind mit dem Moralisten P. Lehmkuhl S. J. vollständig einverstanden, wenn derselbe das Recht der Verehelichung als ein der menschlichen Natur so tief eingepflanztes erklärt, daß er dasselbe als dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft an der Nichtvermehrung der ihr für den Unterhalt der Armen aufzuerlegenden Lasten übergeordnet betrachtet und in dieser Hinsicht das Recht aller Menschen auf den Gebrauch der von Gott der Menschheit zur Benutzung überwiesenen Gesamtheit der irdischen Güter betont. Wo es sich darum handelt, den schon so wenig begünstigten Armen die Haltung des Sittengesetzes wesentlich leichter zu machen, indem man ihnen die legale Befriedigung eines der stärksten natürlichen Triebe gestattet, kann ein Zweifel an dem Überwiegen des Gemeininteresses über dasjenige des besitzenden Individuums nicht als berechtigt

erscheinen. Auch wird das letztere vermutlich dabei nicht einmal schlecht fahren, da illegitime Kinder in weit höherem Grade die Gesellschaft durch ihre vernachlässigte Erziehung bedrohen als eine beträchtlich größere Anzahl selbst sehr armer ehelicher Sprößlinge, denen, wenigstens in den meisten Fällen, eine bessere Erziehung gesichert ist. In jedem Falle hat hier aber die christliche Charitas und die pflichtmäßige Obsorge der öffentlichen Gewalten für die nötige Erziehung des armen Jugendnachwuchses zu sorgen. Sollte einmal wirklich eine Übervölkerung in einem Lande eintreten und auch die ausgiebige Auswanderung aus demselben zur Unmöglichkeit werden, oder sollte einmal sogar der Fall einer Übervölkerung der gesamten Erde in drohender Aussicht stehen, in diesem Falle, aber auch nur in diesem Falle, könnte eine gesetzliche Beschränkung der Verehelichungsfreiheit stattfinden, vielleicht so, daß überhaupt niemand vor Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres, etwa des 28. für die Männer und des 22. für die Frauen, zur Ehe schreiten könne. Vorderhand liegt aber kein Anlaß vor, welcher den Ehekonsens, der sicher nicht im Geiste der katholischen Kirche ist, rechtfertigen könnte.

Was die Meinung der deutschen Gelehrten unserer Tage in der brennenden Frage der staatlichen Einmischung in die Bevölkerungsverhältnisse und insonderheit in die Freiheit der Verehelichung anlangt, so sind dieselben geteilter Ansicht. Während Lorenz von Stein in seiner „Verwaltungslehre" (4 Bde. 1865—1866, II, 106—162) von einer speciellen Bevölkerungspolitik überhaupt nichts mehr wissen will, sondern alles nur von einer guten Verwaltung im allgemeinen erwartet, folglich entschieden gegen den Ehekonsens sich ausspricht, und während auch Schäffle (Bau und Leben des socialen Körpers, 1882, 234—275) sich gegen die Beschränkung der Eheschließungen der Mittellosen erklärt und Abhilfe gegen Übervölkerung von einer gleicheren Einkommensverteilung erwartet, hat sich der Socialist Marlo (Weltökonomie III, 84 ff.) dafür ausgesprochen, der Verehelichung obligatorisch die Versicherung der Frau und der Kinder vorausgehen zu lassen — eine sehr schwer durchführbare Vorsichtsmaßregel, da die Zahl der letzteren durchaus nicht vorher angegeben werden kann. Roscher, der die Bevölkerungslehre im 5. Buche seiner „Grundlage der Nationalökonomie" (13. Aufl. 1874, 588 bis 698) behandelt hat, erwartet nichts von Einschränkungsmaßregeln gegen die Verehelichung, sondern alles von der Belehrung und dem Wachsen der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung, welches die zur Ehe Schreitenden beeinflussen und sie mehr und mehr nur dann sich zu verehelichen bestimmen werde, wenn sie ein behaglicheres Leben sich gesichert glauben können. Roscher erachtet allein die Festsetzung eines bestimmten, nicht zu niederen Alters als Bedingung der Eheschließung für Männer als wirksam, während Robert v. Mohl in seiner „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" (3. Aufl. 1866 bis 1869, I, 93—175) sich für staatliche Einmischung, Festsetzung eines späteren Alters für die Verehelichung und Nachweis genügenden Unterhaltes der Ehewerber als Schutzwall gegen Übervölkerung erklärt. Adolf Wagner endlich (Lehrbuch der politischen Ökonomie, 1. T.) behält dem Staate ein Einmischungsrecht in die Verehelichung seiner Unterthanen principiell vor, wenn er auch zugesteht, wie sehr durch die Ausübung eines solchen die zartesten Seiten der menschlichen Individualität getroffen werden. Dies die Ansichten einiger der hervorragendsten deutschen Gelehrten über diese Frage, die anderwärts in den großen freiheitlich organisierten Kulturstaaten gar nicht mehr diskutiert, sondern als im Sinne der Ehefreiheit definitiv gelöst betrachtet wird.

Litteratur. Unter den auf diese Frage bezüglichen litterarischen Erscheinungen und Quellen mögen außer den bereits im Texte citierten als besonders wichtig und brauchbar die folgenden Erwähnung finden: Fr. Thudichum, Über unzulässige Beschränkung des Rechts der Verehelichung, 1866; J. K. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., 1881; v. Öttingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik, 3. Aufl. 1882; Schippel, Übervölkerung, 1888; Ichenhäuser, Beiträge zur Übervölkerungsfrage, 1888; Fr. Ratzel, Anthropogeographie, 1891; G. v. Mayr, Stastistik und Gesellschaftslehre, 1894 und 1897; Kötschke, Die Gefahren des Neomalthusianismus, 1895; Starkenburg, Die Bevölkerungswissenschaft und ihre praktische Bedeutung für die Gegenwart, 1895; Rümelin (v. Scheel), Die Bevölkerungslehre, im Handbuch der Nationalökonomie von Schönberg, 5. Aufl. 1897; A. v. Firck, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1898; Art. Bevölkerungswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 2. Aufl. 1899, S. 658—773. — Ferner die amtlichen statistischen Veröffentlichungen der Einzelstaaten, der auf amtlichen Quellen beruhende Gothaische Hofkalender und Hübners alljährlich erscheinende Geographisch-statistische Tabellen von Juraschek. [Kämpfe, rev. Neuwiem.]

Bewässerung, s. Landwirtschaft.

Bewegung der Bevölkerung, s. Bevölkerung.

Beweis. A. Beweis im Civilprozeß. Die Aufgabe des Richters im Civilprozeß geht dahin, über die Existenz oder Nichtexistenz eines von den Parteien behaupteten Rechtsanspruchs eine für dieselben bindende Entscheidung abzugeben. Um diese zu ermöglichen, müssen die den Anspruch nach dem geltenden Civilrecht begründenden Thatsachen dem Richter als wirklich gegeben nachgewiesen sein. Der Inbegriff der Gründe aber für die Wahrheit eines behaupteten Thatumstandes ist sein Beweis; die Mittel, welche erforderlich sind, um diese Gründe dem Richter darzubieten, sind die Beweismittel, und die pro-

zessuale Thätigkeit, welche zur Beischaffung und Benutzung dieser Mittel entfaltet werden muß, ist die Beweisführung. — Was nun zunächst den Gegenstand des Beweises (Beweissatz, Beweisthema) anlangt, so ist vor allem festzuhalten, daß es sich im Civilprozeß in der Regel um Rechte handelt, welche der Disposition der Parteien, also auch ihrem Verzichte unterliegen (Ausnahme namentlich der Eheprozeß: Civilprozeßordnung §§ 606 ff. in der Fassung vom 20. Mai 1898); daher ist der Richter an die Vorträge der Parteien gebunden und kann in seinem Urteil nicht Übereinstimmung mit dem der Klage objektiv zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis erstreben, sondern muß sich mit dem Ergebnisse begnügen, welches den von den Parteien aufgestellten und von ihm als wahr anzunehmenden Behauptungen nach rechtlicher Würdigung entspricht (formelle Wahrheit, Verhandlungsmaxime). So sagt schon die Glosse: Iudex non secundum conscientiam suam, sed secundum allegata et probata iudicare debet. Diesem Princip entsprechend sind Gegenstand des Beweises nur Parteibehauptungen thatsächlichen, relevierenden und noch ungewissen Inhalts. Damit sind als Objekte der Beweisführung ausgeschlossen: 1. Rechtssätze; denn iura novit curia (c. 14. X de appell. 2, 28), mit Ausnahme des ausländischen Rechts, bloßer Lokalstatuten und Privilegien, deren Existenz und Inhalt dem Richter nicht ex officio bekannt sein muß; 2. irrelevante Thatsachen, d. h. solche Fakta, welche für den Ausspruch des Richters über Existenz oder Nichtexistenz des Anspruchs belanglos sind; 3. solche thatsächliche Behauptungen, welche für den Richter juristisch gewiß oder außer Streit gesetzt sind; dahin gehören: a. gerichtskundige (notorische) Thatsachen, b. Thatsachen, für welche nach dem Civilrecht eine Vermutung spricht, indem sie bei Feststehen bestimmter Voraussetzungen als deren natürliche Folgen für juristisch wahr, folglich als nicht mehr beweisbedürftig erachtet werden (s. § 292 der C.-Pr.-O.: Der Beweis des Gegenteils ist zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt), c. gerichtlich zugestandene Thatsachen, welche durch Parteiendisposition (Verzicht auf den Beweis des Gegners) zur unbestreitbaren Grundlage für die richterliche Würdigung des Streitverhältnisses erhoben werden.

Ist es sohin Zweck des Beweises, die Wahrheit bezw. Unbestreitbarkeit der Parteibehauptungen herzustellen, so ergiebt sich unmittelbar die Frage, welchem der streitenden Teile der Beweis derselben aufzuerlegen sei (Beweislast), d. h. welche Partei dem Richter die Gründe für die Wahrheit der Behauptungen unterbreiten muß. In dieser Beziehung besteht ein tiefgehender Unterschied zwischen dem älteren deutschen Recht und dem römischen Prozeßrecht. — Im älteren deutschen Prozesse kommt den Versicherungen der Parteien eine ausschlaggebende Bedeutung für das Urteil zu. Der Eid der Partei (allein oder mit Eideshelfern) ist das einzig allgemeine und regelmäßige Beweismittel, so daß das Urteil zumeist von der Frage abhängt, welche Partei zum Eide zuzulassen sei, welcher Teil seine Behauptungen durch Eid unwiderleglich erhärten dürfe. Somit ist der Beweis nach deutschem Recht nicht eine Last, sondern ein Recht; als eine Gunst wird er dem zu teil, welcher als Angegriffener ein Gut zu verlieren im Begriffe ist. — Ganz anders nach römischem, kanonischem und gemeinem deutschen Prozeßrecht. Hier tritt Behauptung und Verneinung der Partei gänzlich zurück vor der Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache, so daß der Beweis nicht eine Gunst, sondern eine Last wird, nämlich die Pflicht, den Richter von der Wahrheit der behaupteten Thatsache durch beigebrachte Beweismittel zu überzeugen. Die Beweislast aber bezüglich einer Behauptung trifft den, welcher sie im Urteil berücksichtigt haben will. Somit fällt die Frage nach der Beweislast zusammen mit der Frage nach der Behauptungslast, mit der Frage, welche thatsächliche Voraussetzungen von einer Partei behauptet werden müssen, wenn sie genügen sollen, um einen Anspruch zu erzeugen oder zu zerstören. Für Beantwortung dieser Frage aber giebt einzig und allein das Civilrecht die entscheidenden Normen. Hier mögen folgende Bemerkungen genügen. In erster Linie hat der Kläger bei Widerspruch des Beklagten diejenigen Thatsachen zu beweisen, an welche das Recht den von ihm geltend gemachten Anspruch anknüpft: Semper necessitas probandi incumbit illi qui agit (l. 21 D. de probationibus 22, 3); hierbei braucht er nur die unmittelbaren Entstehungsthatsachen des eingeklagten Rechts darzuthun. Gelingt ihm aber dieser Beweis nicht, so wird ohne weitere Thätigkeit des Beklagten die Klage abgewiesen: Actore non probante reus absolvitur (cf. l. 4 C. de edendo 2, 1). Hat aber der Kläger seine Beweispflicht erfüllt, oder ist er, weil der Beklagte seinen Behauptungen nicht widersprochen, der Beweislast enthoben, so hat nun der Beklagte, wenn er gleichwohl den Anspruch des Klägers bestreiten will, seinerseits die Aufhebung des einmal entstandenen Rechts in der Folgezeit oder die Existenz besonderer Hindernisse, welche den erwiesenen Thatsachen ihre regelmäßige Wirkung benehmen, zu behaupten und zu beweisen: In exceptionibus dicendum est reum partibus actoris fungi oportere ipsumque exceptionem velut intentionem implere (l. 19 pr. D. de prob. 22, 3). Es läßt sich somit das Princip der Beweislast kurz dahin formulieren: Jede Partei muß die noch ungewissen Thatsachen beweisen, welche unmittelbar zur Begründung eines von ihr unternommenen selbständigen Angriffs oder Gegenangriffs notwendig sind, wobei es gleichgültig ist, ob diese Thatsachen bejahenden oder verneinenden Inhalt haben.

Um nun dieser Aufgabe genügen zu können, bedürfen die Parteien der **Beweismittel**. Für die Frage, welche Beweismittel vor Gericht zuzulassen sind, und insbesondere für die Frage ihrer Verwendung und Verwertung ist natürlich die Struktur des ganzen Prozeßrechts von entscheidender Bedeutung. — Der germanische Prozeß kennt in seiner älteren Gestalt in Übereinstimmung mit seinem förmlichen Charakter nur drei Beweismittel, nämlich: 1. die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Richters, 2. das Gerichtszeugnis, indem sich die Partei auf das beruft, was früher vor demselben Gerichte geschehen ist, und 3. den Eid der Partei: die formelle Abgabe der entscheidenden Versicherung vor dem Gerichte; der letztere bildet den eigentlichen Schwerpunkt des deutschen Beweises. Abgesehen von den Gottesurteilen, die im Sachsenspiegel wohl nur mehr als Erinnerung an die Vorzeit Erwähnung finden, kennt somit das altdeutsche Recht auch nur zwei Beweisgründe, das sind Gründe, aus denen eine von den Parteien zu beweisende faktische Behauptung vom Gericht als wahr anzunehmen ist, nämlich „das eigene Wissen der Gerichtsversammlung infolge eigener sinnlicher Wahrnehmung" und die „feierliche Versicherung der Partei". Dagegen kann die eigene Überzeugung des Gerichts bezüglich der Wahrheit einer Thatsache die entgegengesetzte Behauptung einer Partei nicht überwinden, wenn sie nicht auf eigener Sinneswahrnehmung beruht. Daher bezweckt im germanischen Gerichtsverfahren der Beweis nicht die Überzeugung der Gerichtsversammlung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache, sondern er ist lediglich die Erfüllung der vorgeschriebenen Form. Erst in späterer Zeit gewinnt die eigene Überzeugung des Richters mehr Bedeutung für das Urteil, und damit erhalten auch andere Beweismittel die Eigenschaft, dem Richter einen Beweisgrund für seine Urteilsfindung zu liefern, so namentlich die Zeugen, die Urkunden und das Urteil von geschworenen Sachverständigen. In demselben Maße, als die Überzeugung des Gerichts zum genügenden Grunde zur Entscheidung der Streitsache wurde, verminderte sich die Bedeutung des Parteieneides, er wurde zum Beweismittel für den Gegner, der es auf den Eid des Gegners ankommen lassen konnte, wenn er zur Erhärtung der Wahrheit seiner Behauptungen kein anderes wirklich überzeugendes Beweismittel zur Verfügung hatte. — Anders gestaltet sich der Beweis des römischen Prozesses infolge der von der germanischen Auffassung abweichenden Stellung der Parteien zum Gericht. Beweisgrund ist alles, was auf die Überzeugung des Richters von der Wahrheit oder Unwahrheit einer faktischen Behauptung von Einfluß sein kann (l. 3 § 2 D. de testibus 22, 5), und demgemäß ist auch die Zahl der Beweismittel durch Gesetze nicht beschränkt; der Richter ist bei Abfassung des Urteils auch an den Eid der Parteien nicht weiter gebunden, als er durch dessen Leistung thatsächlich überzeugt ist. Im romanischen Prozeß sind die Grundsätze des römischen Rechts in dieser Hinsicht fast ungeändert geblieben; die Doktrin bringt aber die Beweismittel in verschiedene Kategorien, indem sie unterscheidet: 1. evidentia facti, worunter richterlicher Augenschein und Gerichtskundigkeit verstanden wird, 2. fama, 3. praesumtio, Rechtsvermutung, 4. Eid, 5. Zeugen und 6. Urkunden. — Der Kampf zwischen der germanischen und der römischen Beweistheorie im 15. und 16. Jahrhundert, welchen die Rezeption der fremden Rechtsanschauungen in Deutschland hervorrief, hat zu Gunsten der romanistischen Doktrin geendet. Im gemeinen Prozeß ist danach die Beweisführung der Parteien darauf gerichtet, den Richter von der Wahrheit oder Unwahrheit eines bestrittenen Thatumstandes zu überzeugen, und Beweisgrund ist alles, was nach den allgemeinen Regeln historischer Prüfung diese Überzeugung hervorzurufen geeignet ist. Die im alten deutschen Recht herrschende Förmlichkeit der Beweisgründe, nach welcher die Behauptung der dazu berechtigten Partei bezüglich der Wahrheit eines Thatumstandes für das Gericht ausschlaggebend war, ist dahin eingeschränkt, daß das Gericht als wahr annehmen muß, was die Partei zu ihrem Nachteile vor Gericht zugesteht.

Was nun die Beweistheorie des **heutigen** gemeinen deutschen Civilprozesses anlangt, so kommt als Beweisgrund in Betracht der thatsächliche Prozeßstoff, der die Überzeugung des Richters, ob eine faktische Behauptung wahr oder nicht wahr ist, zu bewirken vermag (causa efficiens), z. B. der Inhalt von Urkunden, die Aussage von Zeugen, das Gutachten der Sachverständigen; als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Darlegung der Beweisgründe dienlich erscheint (instrumenta): Personen oder Sachen. Die deutsche Civilprozeßordnung bezeichnet als **Beweismittel**: Zeugen, Urkunden, Eid, Augenschein und Sachverständige. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Erkenntnisquellen der Wahrheit einer Behauptung durch Parteienthätigkeit oder vom Richter selbst beschafft werden können und müssen. Auch die sinnliche Wahrnehmung (Augenschein) und das Gutachten von Sachverständigen als Gehilfen der richterlichen Thätigkeit sind nach der Terminologie der Prozeßordnung Beweismittel. Freilich würde der Augenschein besser als Beweisaufnahme bezeichnet, und nach § 144 der Reichscivilprozeßordnung können Augenschein und Sachverständigengutachten unabhängig von Parteianträgen vom Gerichte angeordnet werden, müssen also bei richtiger Erkenntnis der Beurteilungspflicht des erkennenden Richters auch angeordnet werden, wenn die Benutzung und Erhebung der durch sie gebotenen Beweisgründe zur Bildung der Überzeugung nötig ist. — Bestritten ist, ob neben den in der R.-C.-Pr.-O. bezüglich ihrer Voraussetzungen und des Verfahrens geregelten Beweismitteln auch noch andere Erkenntnisquellen die Eigenschaft von Beweismitteln be-

sitzen. Nach der Äußerung der Motive: der Entwurf enthalte sich einer Aufzählung aller Beweismittel, und nach dem Geiste des neuen Prozesses, demzufolge der Richter die Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache auch aus dem Gesamteindruck der Verhandlung und der Erklärungen der Parteien gewinnen kann, ist dieser Streit lediglich ein Wortstreit, und wir stehen nicht an, im Einklang mit den Motiven auch das außergerichtlich abgelegte Geständnis einer Partei als Beweismittel zu bezeichnen; denn seine Tauglichkeit als Beweisgrund für die Überzeugung des Richters kann nicht bezweifelt werden, und Beweisgrund ohne Beweismittel ist logisch undenkbar; denn Beweisgrund ist nichts anderes als das Beweismittel wegen seiner Tauglichkeit zur Bewirkung der Unbestreitbarkeit einer Behauptung. So sind auch Gerichtskundigkeit, Rechtsvermutung und gerichtliches Geständnis nach richtiger Ansicht ebensogut Beweismittel und Beweisgründe wie Zeugen und Urkunden, wenn sie auch ein eigenes Beweisverfahren im Prozesse nicht bedingen, also insofern auch als Befreiungsgründe von Beweisführung und Beweislast bezeichnet werden können.

Einteilungen des Beweises. Die gemeinrechtliche Doktrin unterschied natürlichen und künstlichen Beweis, je nachdem die Beweisführung direkt auf die Wahrheit oder Unwahrheit des Klaggrundes oder der Einrede abzielt, oder aber auf die Erhärtung von Thatsachen, aus denen auf die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung geschlossen wird. Diesen Unterschied hat die deutsche C.-Pr.-O. formell beseitigt, allein als logische Unterscheidung wird die Einteilung in unmittelbaren und **mittelbaren** Beweis für die richterliche Würdigung immer von Bedeutung sein; so wird mittelbarer Beweis (Beweis durch Indicien, Hilfsthatsachen) z. B. geführt durch das außergerichtliche Geständnis, durch die Prämissen der Rechtsvermutung. — Dem Grundsatze des § 286 der C.-Pr.-O. entsprechend: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei", ist auch die im gemeinen Prozesse so wichtige Einteilung in **Haupt**- und **Gegen**beweis mit ihren Konsequenzen für die Beweislast aus dem geltenden Rechte verschwunden, ohne daß damit der logisch darin enthaltene Begriff des Beweises des Gegenteils oder der Unrichtigkeit einer Parteibehauptung oder der Widerlegung einer solchen beseitigt worden wäre. Gleiches gilt auch von der gemeinrechtlichen Unterscheidung in **ordentlichen** und außerordentlichen Beweis je nach dem Zeitpunkte der Beweisführung; ordentlicher Beweis ist danach derjenige, der in dem vom Verfahren regelmäßig dafür bestimmten Zeitmomente geführt wird; außerordentlich hingegen jener, der wegen Besonderheit des konkreten Falles entweder vor oder nach diesem Zeitpunkte zulässig ist; im letzteren Falle spricht man vom antizipierten Beweis, d. h. dem von einer Partei vor Bestimmung der Beweislast freiwillig übernommenen Beweise bezüglich einer Thatsache oder vom nachträglichen Beweise bei Restitution wegen schuldloser Versäumnis, endlich vom Beweise zum ewigen Gedächtnis (probatio ad perpetuam rei memoriam), welch letzterer auch dem geltenden Recht unter dem Namen „Sicherung des Beweises" bekannt ist (C.-Pr.-O. §§ 485 bis 494). Er wird auf Gesuch des Beteiligten vom Gerichte in besonders vorgeschriebener Form dann erhoben, „wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde" (vgl. B.-G.-B. § 477, Abs. 2 bis 479. 485. 639, Abs. 1). Ein **langsamer** Beweis ferner im Gegensatz zum schleunigen heißt in der Theorie derjenige Beweis, welcher notwendig das gerichtliche Verfahren verzögert, z. B. der Zeugenbeweis, da bei diesem die Ladung der Zeugen und die Anberaumung eines besondern Verhandlungstermines notwendig wird, im Gegensatz zum Urkundenbeweis, wenn die Urkunde in der Verhandlung vorgelegt werden kann. — Wichtiger als diese Unterscheidung, die sich auf das Beweisverfahren bezieht, ist die Einteilung in vollständigen und unvollständigen Beweis. **Vollständig** ist ein Beweis, der die Überzeugung des Richters hervorruft, also juristische Wahrheit schafft, das heißt dem Richter so viele und so starke Gründe für die Wahrheit einer Behauptung darbietet, daß die Annahme des Gegenteils unvollständig erscheint. Unvollständiger Beweis ist dann gegeben, wenn dieser Grad richterlicher Überzeugung nicht hervorgerufen wurde und daher durch Eidesauflage das Ergebnis des Beweises ergänzt werden muß. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts hierüber, z. B. daß der (klassische) unverdächtige Zeuge halben Beweis liefere, also erst durch zwei klassische Zeugen voller Beweis erbracht werden könne, sind im neuen Prozeß beim Grundsatze der freien richterlichen Beweiswürdigung antiquiert, so daß nach diesem auch durch **einen** Zeugen vollständige Überzeugung des Richters herbeigeführt werden kann. — Keine Art des Beweises, sondern der Gegensatz hierzu, wenn Beweis gleich Beweisführung genommen wird, ist die sogen. Glaubhaftmachung (Bescheinigung, redliche Anzeigung): sie besteht in der Herbeiführung richterlicher Vermutung für die Wahrheit einer Parteibehauptung und setzt noch dazu von seiten des Gegners nicht notwendig die Bestreitung dieser Thatsache voraus.

Beweisverfahren. Der ältere deutsche Prozeß zerfällt in drei Abschnitte: im ersten wird darüber verhandelt, ob der Beklagte in dieser Sache vor diesem Gerichte „antworten" müsse; den zweiten bilden die Behauptungen der Parteien in Verbindung mit der Angabe der Beweismittel; hierauf ergeht ein Urteil, in welchem entschieden wird, welche Partei beweisen dürfe, was zu beweisen sei und womit der Beweis zu liefern sei. Wird dieses

Urteil nicht gescholten, so folgt das Beweisverfahren, indem die im Beweisurteil genannte Person die speciell bezeichneten Beweismittel vor Gericht bringt, das nur mehr darauf zu sehen hat, daß der angebotene und zuerkannte Beweis in der gesetzlichen Form geführt werde. — Eine solche Trennung des Prozesses nach der Verschiedenheit des Parteivorbringens war dem römischen Recht fremd, daher schloß sich hier der Beweis sogleich an die bestrittene Behauptung an, sofern nicht die Vorführung der Beweismittel eine dilatio (Beweisfrist) erforderte. Auch das romanische Recht des Mittelalters und der Prozeß vor dem Reichskammergericht wies den Behauptungen der Parteien und ihrem Beweis keine gesonderte Stelle an. Dagegen hat sich die Unterscheidung des altdeutschen Prozesses in dem Gerichtsgebrauch der Untergerichte, namentlich aber in der Praxis der sächsischen Gerichte dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechend erhalten und ist dadurch zur Grundlage des gemeinrechtlichen Prozesses geworden. — In diesem folgt auf das erste Verfahren, in welchem die Parteien ihre Behauptungen und Gegenbehauptungen aufstellen, das Beweis**urteil**, welches in definitiver Weise den Beweissatz und die Beweislast feststellt sowie in bedingter Weise das Endurteil enthält, indem die Folgen des Gelingens resp. Mißlingens eines Beweises im voraus festgesetzt werden. Das Beweisverfahren selbst besteht naturgemäß darin, daß die Partei zunächst die zu benutzenden Beweismittel nennt (Beweisantretung) und dann das Gericht den Beweis wirklich erhebt (Beweisaufnahme), also die Zeugen verhört, die Urkunden einsieht u. s. w. Für alle diese prozessualen Handlungen sind bestimmte Fristen festgesetzt, deren Versäumung die Ausschließung mit der betreffenden Handlung nach sich zieht. — Im neuen Prozeß ist der Einschnitt des Verfahrens, das Beweisurteil, weggefallen; die Parteien haben lediglich ihren Beweis bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, anzutreten, indem sie ihre Beweismittel speciell bezeichnen. Das Gericht ordnet dann durch Beweis**beschluß** die Erhebung der Beweise an, indem es den Gegenstand des Beweises und die Beweismittel sowie den Termin zur Beweisaufnahme bestimmt, die auch vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen kann. Das Gericht ist aber an die Auffassung nicht gebunden, die es von dem Streitstoffe gefaßt hatte, als es den Beweisbeschluß erließ; daher sind mehrere Beweisbeschlüsse in einem Prozesse denkbar und charakterisiert sich dieser Gerichtsbeschluß als prozeßleitende Verfügung, nicht aber als Urteil, weshalb auch den Parteien gegen ihn keinerlei Rechtsmittel zusteht. Nur wenn das von der Partei gebrauchte Beweismittel in der Eideszuschiebung an den Gegner besteht oder der Richter, wenn unvollständiger Beweis für eine Behauptung geliefert wurde, einer Partei den Eid auferlegt, erfolgt die gerichtliche Entscheidung durch Urteil, das in bedingter Form den Prozeß beendigt, indem es die Folgen der Leistung oder Nichtleistung der bestimmt fixierten Eidesformel so genau als möglich im voraus festsetzt; hier hat sich also der Charakter des altdeutschen Prozesses noch erhalten. Ist die Beweisaufnahme, bei welcher die Parteien berechtigt sind, zugegen zu sein, vollendet, so haben sie in der folgenden Schlußverhandlung dem Richter den ganzen Prozeßstoff unter Einfügung des Ergebnisses der Beweisführung vorzutragen, worauf, wenn nicht neue Beweise angeboten werden, der Richter nach dem Ergebnisse der gesamten Verhandlung das Urteil verkündet. (Vgl. Art. Civilprozeß.)

Litteratur. Gollmann, Grundlinien einer Theorie des Beweises im Civilprozeß, 1822; Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprozesses, Bd. I, 1834; Planck, Die Lehre vom Beweisurteil, 1848; Endemann, Die Beweislehre des Civilprozesses, 1860; Langenbeck, Die Beweisführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3 Abt., 1858, 1860, 1861; Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 2. Aufl. 1868, § 20 f.; München, Das kanonische Gerichtsverfahren, 1865; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1879. Für das geltende Prozeßrecht: Bolgiano, Reichscivilprozeßrecht, 1879, 467 ff.; Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, 1885; Planck, desgl. (1887 und 1896); Canstein, Lehrbuch des österreichischen Civilprozeßrechts, 2. Aufl. 1893; Die Kommentare zur Civilprozeßordnung; Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1882, 767 f.; Ders., Rechtslexikon, 3. Aufl., 363 f.; Reinhold, Die Lehre vom Klaggrunde ꝛc., 1888; Fitting, Die Grundlagen der Beweislast, 1889; Betzinger, Die Beweislast im Civilprozeß, 1894; Beckh, Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899; Stein, Das private Wissen des Richters, 1893; Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, herausgegeben von Busch, 1878 ff. (insbes. 1889).

B. **Beweis im Strafprozeß.** Das Strafverfahren wird in viel bedeutenderem Maße als das Civilverfahren von der Kulturentwicklung eines Volkes bedingt. Religiöse und politische Anschauungen, welche im vermögensrechtlichen Verkehr nur entfernten Einfluß üben, wirken bestimmend auf die Gestaltung des Strafrechts und des Strafprozesses ein, so daß das Strafverfahren weit mehr Schwankungen unterliegt als der Civilprozeß. Dies zeigt sich auch im hohen Grade bei der Feststellung der Schuld des Angeklagten, bei dem Beweise des strafrechtlichen Anspruchs gegen ihn. — Das germanische Strafverfahren gestattete dem Angeklagten die Reinigung von der Anklage durch den Unschuldseid, den er allein oder mit Eideshelfern ablegen mußte, welche ihr Zutrauen in die Wahrhaftigkeit des Angeklagten erhärteten: es schien undenkbar, daß jemand, um einer, wenn auch schweren, Strafe zu entgehen, sich zu einem Meineide entschließen könnte, ebenso, daß er die genügende Zahl von Eideshelfern (die ja nur aus

seinen Genossen, also Leuten, welche mit seiner Person und seinen Verhältnissen wohl bekannt waren, genommen werden durften) finden würde, wenn nicht sein eidlich gegebenes Wort wirklich Vertrauen verdiente. Hatte er aber den Glauben hieran bei seinen Volksgenossen bereits eingebüßt, so konnte er nur an den appellieren, der sein Herz genauer zu prüfen im stande war als seine Stammesbrüder: er konnte nur durch Gottesurteil sich von der Anklage reinigen; in dem Ausgange der Probe glaubte man ein Eingreifen Gottes für oder gegen die Glaubwürdigkeit des Beklagten zu erkennen. Durch die Zulassung zum Reinigungseide war des Angeklagten Stellung im Prozeß eine für uns fast unverständliche; von dem „armen Sünder", dem „Opfer der Gerechtigkeit" der späteren Jahrhunderte ist im altgermanischen Verfahren nichts zu bemerken. Nur wenn der Ankläger gleichen oder höheren Standes war wie der Angeklagte, konnte er dem Reinigungseide desselben zuvorkommen, indem er ihn zum gerichtlichen Zweikampfe herausforderte; sein Ausgang, mochten ihn die Parteien selbst oder durch Kämpen ausgefochten haben, lieferte dem Gerichte bindenden Beweis für die Wahrheit oder Unwahrheit der widerstreitenden Behauptungen: eine Erscheinung, die nur durch den Glauben der damaligen Zeit sich erklären läßt, daß Gott in dem entscheidenden Kampfe des Lügners Arm schwach und kraftlos werden lasse, mag er auch sonst sich hoher Körperkräfte rühmen können, und daß des Schwachen Arm durch Gottes Hilfe jeden Gegner überwinden könne. Die Gunst des Unschuldseides wurde dem Angeklagten aber nicht zu teil, wenn er auf handhafter That, das heißt bei Begehung der That ergriffen und unverweilt vor Gericht gebracht wurde; leugnete er hier seine That, so ward der Ergreifer und Ankläger zum Beweise der Schuld durch seinen Eid, eventuell mit Eideshelfern, zugelassen. Sohin kannte der altdeutsche Prozeß als Beweismittel nur den Eid, den gerichtlichen Zweikampf und das Gottesurteil, und der Beweis war auch hier wie im Civilprozeß nur die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Form. — Ein ganz verschiedenes Bild zeigt uns der römische Strafprozeß. Das römische Recht überläßt es den Parteien, die Beweismittel herbeizuschaffen, wenn es ihnen darum zu thun war, den Richtern eine gewisse Überzeugung beizubringen; es kommt aber als Beweismittel in Betracht alles, was logisch diesem Zwecke zu dienen geeignet ist; hierbei darf man aber nicht außer acht lassen, daß der römische Strafprozeß wesentlich einen politischen Charakter an sich trägt, so daß das Bemühen der Parteien auch darauf gerichtet ist, den Richter durch Erregung seines Mitgefühls, durch Befriedigung seiner Eitelkeit, Verdächtigung des Gegners und Geltendmachung politischer Rücksichten sich günstig zu stimmen. So erscheinen als Beweismittel neben den Zeugen auch schriftliche Aufzeichnungen und Urkunden und besitzen die Indicien eine große Bedeutung für den Schuldbeweis des Angeklagten. Eigentümlich ist, daß auch die Vernehmung der beeidigten Zeugen in der Hand der Parteien war, wenn nicht die richtige Aussage durch die Folter erzwungen werden sollte, eine der traurigsten Verirrungen der Geschichte, die anfangs nur bei Sklaven zur Verwendung kommen durfte, in der Kaiserzeit aber auch auf angeklagte freie Römer ausgedehnt wurde, wenn sie nicht zu den höchstgestellten Kreisen des Reiches gehörten. Beweisregeln, Vorschriften über die Beweiskraft der Beweismittel kennt das römische Recht nicht; wenn auch bestimmte Mindestforderungen an das Beweisverfahren gestellt wurden, so blieb doch immer die individuelle Überzeugung des Richters das Entscheidende, im schroffen Gegensatz zum deutschen Recht, welches diese Überzeugung der Erfüllung der gesetzlichen Form gegenüber gar nicht in Betracht zog. — Das kanonische Recht steht im wesentlichen auf dem Boden des römischen Rechts; neben der strengen Prozeßform der accusatio, die dem römischen Vorbilde vollkommen entsprach, entwickelte sich aber ein besonderes Verfahren, nach welchem ein allgemeiner Verdacht (infamatio) genügte, um den Infamatus zu verpflichten, sich von dem Verdachte zu reinigen, ein Gedanke, der dann weiter dahin führte, eine bloße Anzeige (denuntiatio) als zur Einleitung des Strafverfahrens genügend zu erklären. Damit hatte man für dieses ein neues, folgenreiches Princip gewonnen, nach welchem die amtliche Nachforschung des Gerichts der Ausgangspunkt des Prozesses war (Inquisitions- oder Untersuchungsprincip). Auch im Beweisrecht fußt das kanonische Recht auf römischen Anschauungen, indem es alles von der inneren Glaubwürdigkeit der Behauptung abhängig machte, daher die Aussage beeidigter Zeugen über Selbstgesehenes oder Selbstgehörtes zum Hauptmomente des Beweisverfahrens erhob. Die germanischen Beweisformen aber gänzlich zu verdrängen, vermochte das kanonische Recht nicht, und so finden wir auch in diesem den deutschen Unschuldseid, wenn das Beweisverfahren keinen vollständigen Beweis für die Schuld des Angeklagten erbrachte.

Als nun das altdeutsche Beweisrecht im Laufe der Entwicklung veraltet war und das römische Recht seinen Einzug in Deutschland hielt, entstand eine große Zerrüttung der Strafrechtspflege. Die am Ausgange des Mittelalters aufkommende Folter war eine unheilvolle Verschmelzung römischer Ideen, wonach die Tortur zur Erzwingung des Geständnisses nur beim Mangel anderer Beweismittel angewendet wurde, mit der deutschrechtlichen Idee des Gottesurteils; und wenn auch die Carolina wieder mehr Gewicht auf die Anzeige und den Beweis durch zwei gute Zeugen legte und im Art. 20 ausdrücklich aussprach: „und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemand darauf verurteilt werden", so ragte dennoch das

Institut der „peinlichen Frage“ als vorzüglichstes Beweismittel noch weit in das vorige Jahrhundert herein; erst als man einsah, daß bei dieser Art des Beweisverfahrens Tausende wegen Verbrechen zu Tode gemartert wurden, deren Begehen dem gesunden Menschenverstande unmöglich erscheinen mußte, war die Tortur unmöglich geworden und mußte eine Reform des Strafverfahrens dahin eintreten, daß nur der wirkliche Sachverhalt der Dinge, die materielle Wahrheit das Endziel der Strafrechtspflege sein dürfe. Freilich konnte man noch lange nicht so weit von der Tortur sich trennen, um dem Geständnis des Angeklagten, das, ideal gedacht (man denke an das forum internum), allerdings der beste Beweis wäre, etwa nur geringe Bedeutung beizulegen. Auf Grund des Axioms, das die Tortur einst geschaffen hatte, der Beschuldigte sei schuldig, nicht bloß die gegen ihn geführte Untersuchung zu erdulden, sondern sie sogar zu fördern, also seine Schuld zu gestehen, daher habe man ein Recht, das Geständnis eines wirklich Schuldigen, d. h. vom Richter für schuldig Gehaltenen, zu erzwingen, galt es als Hauptaufgabe des Untersuchungsrichters, dem Angeklagten das Geständnis durch Aufbietung seiner ganzen Menschenkenntnis und geschickte Verwertung der bereits gewonnenen Beweise abzuringen. Damit war aber eine Beweislast irgend einer Partei unvereinbar; denn zur Feststellung der Wahrheit müssen alle irgend dienlichen Mittel angewendet werden, und das formelle Beweisrecht, wie der gemeine Prozeß es ausgebildet, konnte auf die Dauer nicht standhalten der Erkenntnis gegenüber, daß der Strafprozeß die Aufgabe habe, ohne ängstliche Rücksicht auf die Form des Verfahrens und ohne Rücksicht auf das Verhalten der Parteien für das Urteil die Wahrheit als einzige Grundlage anzuerkennen.

Der geltende Strafprozeß hat sich dieses Princip in hohem Grade zu eigen gemacht. Sein Beweisrecht ist in kurzen Zügen das folgende: Gegenstand des Beweises ist der Thatbestand des Verbrechens, dessen jemand angeklagt ist, also auf der einen Seite der allgemeine Thatbestand aller Verbrechen: der schuldhafte Wille, anderseits der specielle Thatbestand: die gesetzlichen objektiven Merkmale des Verbrechens. Dieser Beweis obliegt demjenigen, der den Anspruch auf Strafe geltend macht, also der Obrigkeit bezw. dem Staate, der für die wichtigeren Delikte in der Staatsanwaltschaft ein eigenes Organ zur Vertretung seines Interesses besitzt; dieses ist aber nicht einseitig darauf gerichtet, eine Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen, sondern nur darauf, eine Verurteilung des Schuldigen zu erwirken. Die Feststellung der Schuld erfordert aber, daß auch Staatsanwalt und Verteidiger von ihrer Parteistellung sich nicht dazu drängen lassen, Unwahres als Wahres hinzustellen, wenn sie auch das, was zu Gunsten ihrer Partei spricht, einseitig wirksam zu machen trachten. Es kann somit im Strafprozeß von einer Verteilung der Beweislast nicht die Rede sein und ebensowenig von Verzicht der Parteien auf den Beweis einer Thatsache, auf welche das Urteil gegründet werden soll. — Als Beweis**mittel** kommt alles in Betracht, was der Erforschung der objektiven Wahrheit dient, aber auch nur so weit, als es zu diesem Ziele geeignet scheint. So kann auch das Geständnis des Angeklagten bezüglich einer ihm nachteiligen Thatsache nur dann zu seiner Verurteilung führen, wenn der Richter dasselbe für glaubwürdig hält, während es im gegenteiligen Falle gegen den Willen des Gestehenden unberücksichtigt bleibt. — Was den Zeugenbeweis betrifft, so ist vor allem zu betonen, daß die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, so daß der Richter der eidlichen Aussage eines Zeugen nicht Glauben schenken muß und anderseits sein Urteil auf die Aussage eines unbeeidigten Zeugen stützen kann, ja eines Zeugen sogar, dessen Beeidigung wegen Präsumtion des Mangels an Objektivität gesetzlich verboten ist: eine nicht unbedenkliche Konsequenz des Princips der freien Beweiswürdigung. Im Gegensatz zu den Zeugen, welche über eigene Wahrnehmungen der Vergangenheit Aufschluß geben, sind die Sachverständigen berufen, durch ihre Sachkunde vorliegendes Material für den Richter benutzbar zu machen, ohne daß aber ihr Gutachten den Richter gegen seine Überzeugung binden könnte. — Richterlicher Augenschein und Urkunden sind hier in ähnlicher Weise Beweismittel wie im Civilprozeß, nur mit den Unterschieden, welche sich aus dem Princip der materiellen Wahrheit für den Strafprozeß ergeben. Aus dem letzteren folgt auch, daß der Eid kein Beweismittel im Strafverfahren ist, daß hingegen der Indicienbeweis oder mittelbarer Beweis von großer Bedeutung, namentlich für den subjektiven Thatbestand, sein muß. — Selbstverständlich ist, daß Verurteilung des Angeklagten nur erfolgen kann, wenn der Beweis seiner Schuld vollständig geführt ist; jeder irgend erhebliche Zweifel kommt dem Angeklagten zu statten (in dubio pro reo), hat seine Freisprechung zur Folge.

Beweisverfahren. Da im Strafprozeß die Parteien nicht willkürlich über den Gegenstand des Verfahrens zu verfügen haben, ihnen die Bestimmung der Thatsachen nicht anheimgegeben ist, welche dem Urteile zu Grunde gelegt werden sollen, sie auch nicht zu disponieren haben über die Mittel, welche zur Feststellung des Sachverhaltes angewendet werden sollen, so ist die Herstellung des Beweises der Schuld oder Nichtschuld eigentlich Sache des Gerichts, wenn auch die Berechtigung der Parteien, im Beweisverfahren selbständig mitzuwirken, anerkannt ist. Auch im Strafprozeß sollen wie im Civilprozeß die Beweise dem erkennenden Richter unmittelbar vorgeführt werden. Diese Regel erleidet aber

dadurch bedeutende Ausnahmen, daß die Beweise für eine strafbare That oft nicht in beliebigem Zeitpunkte erhoben werden können, daß vielmehr bei Zuwarten bis zur mündlichen Verhandlung ihr Verlust oder eine wesentliche Veränderung zu befürchten ist. Überdies kommt hier noch in Betracht, daß der staatliche Anspruch auf Bestrafung gegen niemand geltend gemacht werden soll, gegen den nicht genügende Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein Verbrechen begangen, und daß die Natur des Strafverfahrens es mit sich bringt, daß auch niemand vor den erkennenden Richter gestellt werden soll, wenn nicht genügende Gründe dafür vorliegen, es werde das Hauptverfahren auch wirklich ein Schuldig ergeben. Aus diesen Gesichtspunkten ergiebt sich eine Reihe von Handlungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die nicht vor dem urteilenden Richter vor sich gehen, sondern von der Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter, vorgenommen werden; sie haben nicht den Zweck, für ein Urteil die thatsächliche Grundlage zu schaffen, sondern nur die Aufgabe, eine genügende Grundlage für die Verhandlung der Sache zu gewähren; sie bilden also auch nicht das Beweisverfahren im eigentlichen Sinn, das vor dem erkennenden Richter sich abspielen muß, wohl aber behandeln sie denselben Gegenstand wie die Hauptverhandlung, sind daher auch von Einfluß auf die Beweiserhebung in dieser. — Da die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung den wichtigsten Bestandteil im ganzen Verfahren bildet, so ist klar, daß bei ihr die Gestaltung des Prozesses, namentlich die gegenseitige Stellung der Partei und des Gerichts von ausschlaggebender Bedeutung ist, so daß es angezeigt erscheint, diese Lehre mit der Lehre von den Personen des Strafprozesses (s. d. Art.) zu verknüpfen.

Litteratur. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1857; Kries, Der Beweis im Strafrecht des Mittelalters, 1878; L. v. Bar, Systematik des deutschen Strafprozeßrechtes, 1878; Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, 1879 und 1880; Dochow, Der Reichsstrafprozeß, 4. Aufl. 1890; Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechtes, 1880; Meves, Das Strafverfahren nach der deutschen Strafprozeßordnung, 3. Aufl. 1880; Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. 1898; John, desgl. 1884/1889; Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. I, 1883; Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898; Binding, Grundriß rc., 3. Aufl. 1893; Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., 366 f. (Geyer); Ders., Encyklopädie 969 f. (John). [Menzinger.]

Beweislast, s. Beweis.

Bezogene, der, Trassat, s. Wechsel.

Bezüge, s. Amt.

Bibliotheken, s. Unterrichtswesen.

Biersteuer, s. Steuern.

Bigamie, s. Ehe und Sittlichkeit, Verbrechen gegen die.

Bilanz, s. Handelsrecht.

Bildungsanstalten, geistliche, s. Seminarien.

Bildungswesen, s. Unterrichtswesen.

Bill, parlamentarischer Vorschlag eines Gesetzentwurfs, s. Parlamentarische Geschäftsordnung.

Billets à ordre (Zahlungsversprechen), s. Börse.

Billon, schlechte Münzen, s. Münzwesen.

Bimetallismus, s. Münzwesen.

Binnenfahrt, s. Schiffahrtsgesetze.

Binnenzölle, s. Zölle.

Birma, s. bei Großbritannien.

Bischöfe, s. Episkopat.

Bischofswahl. Bei der Besetzung der bischöflichen Stühle handelt es sich um zwei Akte verschiedener Art, um einen actus ordinis und einen actus iurisdictionis. In dem ersten Akte, dem Konsekrationsakte, wird der ordo episcopalis erteilt und die Aufnahme in den Episkopat und die apostolische Nachfolge bewirkt. In dem zweiten Akte liegt die Übertragung oder Zuweisung einer Diöcese, des äußeren, territorialen Gebietes für die Bethätigung des Konsekrierten, und damit die thatsächliche Ausführung dessen, was rechtlich durch die Präkonisation des Papstes begründet ist. Dieser zweite Akt fällt indes mit dem ersten in eins zusammen, da für die Erteilung des ordo episcopalis oder den Konsekrationsakt auch heute noch die alte Rechtsvorschrift (Conc. Chal. c. 6) gilt, wonach ein ordo nur dann rechtmäßig erteilt wird, wenn es mit gleichzeitiger Zuweisung einer Kirche für die Ausübung desselben geschieht. Das Recht zur Vornahme beider Akte steht grundsätzlich nur dem Papste als Träger des Primats zu, wobei es rechtlich gleich ist, ob sie vom Papste selbst vollzogen oder von andern Bischöfen in seinem Auftrage oder unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung und Genehmigung vorgenommen werden. Und da dieses Recht in dem Primate begründet liegt, so beruht es wie dieser auf göttlicher Anordnung, auf dem ius divinum, und ist damit ein unantastbarer, unveränderlicher Fundamentalsatz des kirchlichen Rechts. Dagegen trägt das, was jenen Akten vorhergeht, die Art und Weise, wie die jedesmalige Person bestimmt wird, oder der modus designationis personae nicht den gleichen Charakter des Unveränderlichen. Auch dieser modus ist ja rechtlich bestimmt, aber nicht so, daß es nur dieser und kein anderer sein könnte. Deshalb ist es erklärlich, daß derselbe nicht nur in verschiedenen Zeiten, sondern zu gleicher Zeit in den verschiedenen Teilen der Kirche oder Ländern auf Grund besonderer Zustände und eigentümlicher Verhältnisse verschieden war. Und gegenwärtig giebt es vier verschiedene modi der designatio personae; denn sie geschieht 1. durch den Papst selbst (in Italien seit Erlaß des italienischen Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871, § 15); 2. auch durch den Papst, aber in Verbindung mit einer praesentatio, d. h. aus der Zahl der Personen, welche

ihm für die Stelle von den dazu Berechtigten präsentiert werden (in Irland und England, Belgien, Nordamerika und Kanada); 3. durch landesherrliche Ernennung, nominatio regia (in Bayern, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Portugal und den kleineren Staaten Mittel- und Südamerikas); 4. durch Wahl. Nur der letztere modus, die Bischofswahl, soll hier eine nähere Erörterung finden, und zwar nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer jetzigen rechtlichen Gestaltung.

Abgesehen von der unmittelbaren Bestellung der ersten Bischöfe seitens der Apostel, ist die Wahl der älteste und lange Zeit auch der einzige modus bei Besetzung der bischöflichen Stühle. Seit der Zeit der Apostel geschah dieselbe, ganz den damaligen einfachen Verhältnissen entsprechend, durch gemeinschaftliches Beraten zwischen Klerus und Volk unter Leitung und eventueller Zustimmung der benachbarten Bischöfe. Zur Zeit des hl. Cyprian, also um die Mitte des 3. Jahrhunderts, hatte dieselbe schon eine feste, gewohnheitsrechtlich geregelte Gestalt erhalten, wie wir dies aus den Mitteilungen desselben (Ep. 67, c. 4 u. 5) ersehen. War ein Bischofssitz erledigt, so kamen die Bischöfe der betreffenden Provinz in der Bischofsstadt zusammen. Die ganze Gemeinde (fraternitas, Klerus und Volk) wurde versammelt und wählte den Mann, den sie an ihrer Spitze zu haben wünschte. Die Bischöfe nahmen die Prüfung des Gewählten vor, und war auf diese Weise dessen Rechtgläubigkeit, moralische Unbescholtenheit und persönliche Befähigung zum bischöflichen Amte festgestellt, so erfolgte seine Ordination und mit und in derselben die Besetzung des vakanten Bistums. In Cyprians Bericht findet sich allerdings über das Verhältnis des Klerus und der Laien bei der Wahlvornahme keine nähere Angabe, aber auch ohne eine solche läßt sich aus der einflußreichen Stellung, die ja der Klerus in kirchlichen Angelegenheiten naturgemäß einnahm, der Schluß ziehen, daß dieser bei den Verhandlungen der bedeutsamste und eigentlich bestimmende Faktor war. Mit der vollen Ausbildung des Metropolitanverbandes stand dem Metropoliten das Recht zu, die Wahl zu leiten und zu bestätigen und unter Assistenz aller oder wenigstens zweier Bischöfe seiner Provinz den Gewählten zu ordinieren, ein Vorrecht, das vom Konzil zu Nicäa (c. 4 und 6) besonders sanktioniert wurde.

Nach dieser kirchenrechtlich begründeten Ordnung geschah die Wahl des Bischofs auch in den nächsten Jahrhunderten, und namentlich ist infolge der veränderten Stellung der Kirche zur Staatsgewalt eine Veränderung nicht eingetreten. Die Kaiser seit Konstantin haben allerdings in manchen Fällen durch Ernennung oder Empfehlung einen willkürlichen und auch gewaltsamen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ausgeübt; aber ein solches Vorgehen unter Entfaltung der Herrschermacht war eben auch nur Willkür und Gewalt, demgegenüber der hl. Athanasius die Frage stellen oder den Vorwurf aussprechen konnte: „Wo ist denn der Kanon, der zuläßt, daß aus dem kaiserlichen Palast die Bischöfe geschickt werden?" Eine Mitwirkung oder Teilnahme des Kaisers oder der Staatsbehörde an der Wahl, etwa in der Gestalt eines Bestätigungsrechts derselben, war jener Zeit vollständig fremd. Andernfalls würde sich die Nichterwähnung dieses zweifelsohne sehr bedeutsamen Momentes in der Wahlordnung, wie sie in den Novellen 123, c. 1 (a. 546) und 137, c. 2 (a. 564) des Kaisers Justinian enthalten ist, kaum erklären lassen. Nur erhält allmählich die Bethätigung der nach dieser Ordnung zur Beteiligung berechtigten Faktoren auf Grund des schon angedeuteten und von inneren Motiven getragenen Übergewichtes des Klerus den Laien gegenüber insofern eine andere, rechtlich modifizierte Gestalt, als das bisherige Recht einer aktiven Teilnahme des Volkes sich in ein Recht der Zustimmung zu der vom Klerus vollzogenen Wahl umwandelt und in Anlehnung an die römische Municipalverfassung nur von dem Stadtrate (curia) und den angeseheneren Einwohnern (honorati) ausgeübt wird. Schon im 5. Jahrhundert galt der Rechtssatz: Plebis non est eligere, sed electioni consentire (c. 26 D. LXIII).

Diese Bischofswahl und die Art und Weise, wie dieselbe sich gewohnheitsgemäß und durch rechtliche Vorschriften geregelt vollzog, behauptete sich auch eine Zeit lang in den germanischen Reichen, welche auf den Trümmern des römischen Kaiserstaates entstanden. Indessen machte sich hier bald der Einfluß der Könige auf dieselbe in nachdrücklichster Weise geltend, namentlich in dem Reiche der Franken, dem seit ihrer Bekehrung unter Chlodwig die hohe, welthistorische Aufgabe zugefallen war, unter Anziehung der zersprengten Völker germanischen Stammes den festen Kern einer einheitlichen politischen Entwicklung zu bilden und zugleich auch bei der äußeren kirchlichen Gestaltung im Abendlande in bedeutungsvollem und zeitweilig allein bestimmendem Maße mitzuwirken. Die hohe sociale und politische Bedeutung des bischöflichen Amtes; die Notwendigkeit, gerade die Inhaber desselben als Träger und Bewahrer geistiger Bildung und Kultur auch als Ratgeber in Staatsangelegenheiten heranzuziehen; das politische Interesse der Könige überhaupt, bei Besetzung der bischöflichen Stühle entscheidend einzugreifen zur Gewinnung einflußreicher Anhänger wie zur Belohnung ergebener Staats- und Hofbeamten — waren hier ebenso viele Motive, unter deren mächtig wirkender Triebkraft jener Einfluß als ein im Sinne der Staatserhaltung wesentliches, die Gültigkeit der Wahl mitbestimmendes Moment vorerst in Form königlicher Bestätigung ausgeübt wurde, um schon unter Karl Martell in den Mißbrauch einer einseitigen königlichen Er-

nennung auszuarten. Ein solcher Übergriff der königlichen Gewalt, in dem eine einseitige Betonung der politischen Bedeutung des bischöflichen Amtes zur Geltung kam, konnte gewiß nur als Willkür und Gewalt erscheinen und mußte zunächst auf die kirchlichen Verhältnisse zersetzend einwirken und zugleich in unausbleiblichem Rückschlage in den socialen und politischen Zuständen Verwirrung hervorrufen. Indessen gelang es dennoch, ein solches Vorgehen in das Gewand eines vermeintlichen Rechtes zu kleiden, dessen Ausübung zu staatserhaltenden Zwecken unerläßlich sei. Diese Theorie war trotz der gegenteiligen kirchlichen Bestimmungen, wie sie auf den Konzilien im Verlaufe des 6. Jahrhunderts wiederholt erlassen waren und als Wegweiser zur richtigen Orientierung dienen konnten, so mit der ganzen Auffassung jener Zeit verwebt oder stand mit den damaligen sogen. nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, daß der wohlgemeinte Versuch Ludwigs des Frommen, das alte Recht der Bischofswahl wiederherzustellen, sich als erfolglos erwies (Cap. Aquisgr. a. 817). Wo deshalb nicht auf dem Wege königlicher Verleihung, also in Form eines Privilegiums, einer Kirche die Wahl des Bischofs für immer oder für einen einzelnen Fall zugestanden war, geschah die designatio personae durch königliche Ernennung. Und im Falle einer Wahl blieb die Bestätigung derselben durch den König, wie oben schon angedeutet, ein die Gültigkeit mitbestimmendes Moment; sie bildete sogar einen Teil der hierauf bezüglichen kirchlichen Rechtsordnung, da dieselbe unter Berücksichtigung der Stellung, welche die Bischöfe in der damaligen Verfassungsgestalt einnahmen, auf Synoden (Paris 869, Diedenhofen 844) und von einzelnen Päpsten ausdrücklich anerkannt war (c. 16 D. LXIII., Reatina ecclesia). An der Wahl selbst nahm aber nicht bloß der Klerus der bischöflichen Stadt, sondern der gesamte Diöcesanklerus, soweit er wollte und thatsächlich konnte, teil; auch tritt dabei das Laienelement mit größerem Nachdrucke hervor, namentlich seitens der königlichen Beamten und der großen Grundbesitzer. Über die stattgehabte Wahl wurde ein Wahldekret abgefaßt und zunächst an den betreffenden Metropoliten zur Prüfung und Genehmigung oder auch mit Umgehung desselben sofort an den König abgesandt. Nach der durch die Vermittlung des Metropoliten oder ohne dieselbe erfolgten Zustellung des Wahlprotokolls hielt der König, wie bei sonstigen Reichsgeschäften, Rat mit seinen Räten zur Erledigung dieser Angelegenheit und verlieh im Falle der Genehmigung dem gegenwärtigen Gewählten die mit dem in Frage stehenden Bischofssitze verbundenen Lehen unter Nachahmung der weltlichen Belehnungsweise in Form einer symbolischen Übergabe, nur daß statt Schwert und Fahne die bischöflichen Insignien, Stab und Ring, überreicht wurden, während der Belehnte das übliche hominium und den Treueid zu leisten hatte. Hierauf erfolgte die Konsekration durch den Metropoliten unter Assistenz der Provinzialbischöfe. War das Wahldekret dem Könige mit Umgehung des Metropoliten eingereicht, so kam eine eigentliche Prüfung in Betreff der Tauglichkeit des Gewählten seitens des letzteren nicht mehr vor oder war eine leere Form. Etwaige Einwendungen mußten vor der Belehnung angebracht werden, und wenn auch oft der Metropolit zu den Beratungen hinzugezogen wurde, so erschien er hier nicht als Organ der kirchlichen Gewalt, sondern in der Eigenschaft eines königlichen Ratgebers.

Die Anwendung jener bischöflichen Insignien, so angemessen sie auch in jener Zeit bei richtiger Unterscheidung und Festhaltung des historischen Zusammenhanges erscheinen mochte, wirkte bald verhängnisvoll auf die Auffassung dieses Aktes ein und führte zu einer Ansicht, die in ihrer Rückwirkung auf die Praxis die unheilvollsten Folgen nach sich zog. Indem nämlich jene Sinnbilder des bischöflichen Amtes vom Könige mit den Worten übergeben wurden: „Empfange diese Kirche“, so gab dieses Veranlassung zu der irrigen Vorstellung, es sei nun auch der König, welcher in Wirklichkeit das bischöfliche Amt verleihe. Unter dem Einflusse einer derartigen Deutung, wonach das bischöfliche Amt als ein Ausfluß königlicher Machtfülle erschien, rissen die größten Mißbräuche ein: das kirchliche Recht wurde vollständig ignoriert, und mit Umgehung aller Wahl verlieh der König willkürlich die bischöflichen Sitze, wobei, wie zur Zeit Heinrichs IV., nicht das Verdienst und die persönliche Würdigkeit, sondern nur Hofgunst, Bestechung und Herrscherlaune den Ausschlag gaben. Aus dieser Lage entspann sich nun der schwere Kampf zwischen Kaiser und Papst, der lange Investiturstreit, in dessen einzelnen wechselvollen Stadien das kirchliche Bewußtsein auch in weiteren Kreisen allmählich wieder erstarkte und es so möglich wurde, den Kampf in einer Weise zu beendigen, daß dem kirchlichen Interesse das gebührende Übergewicht gesichert wurde. Das Wormser Konkordat (pactum Calixtinum, 1122) machte der bisherigen Praxis ein Ende und brachte die frühere Wahlordnung wieder zur Geltung mit der sehr wichtigen Veränderung, daß allerdings die Wahl in Gegenwart des Kaisers oder seines Vertreters vorgenommen werden sollte, aber die Ausübung des ehemaligen königlichen oder kaiserlichen Bestätigungsrechts nicht zugestanden wurde. War die Wahl in dieser Weise vollzogen, so sollte der Gewählte vom Kaiser unter Überreichung des Szepters belehnt werden, und zwar innerhalb des eigentlich deutschen Reiches vor und außerhalb desselben nach der Konsekration.

Mit dem Wormser Konkordate war die Wahl, wie in den ältesten Zeiten, der regelmäßige modus für die designatio personae bei Besetzung der bischöflichen Stühle geworden. In dem Verzichte auf das Ernennungsrecht und in der Nichterwähnung des Bestätigungsrechts lag aber zugleich

seitens des Kaisers die Anerkennung ausgesprochen, daß es sich hierbei wesentlich um eine kirchliche Angelegenheit handle und demgemäß auch die nähere Regelung und rechtliche Gestaltung des Wahlverfahrens der kirchlichen Gesetzgebung allein zustehe. Unter diesem Gesichtspunkte kann es auch gar nicht befremden, daß der Ausgleich nur in den allgemeinsten Grundzügen und namentlich in Betreff der Wahrung des kaiserlichen Interesses in sehr dehnbarer und deshalb fast zweideutiger Fassung fixiert ist. Derselbe hat darum auch eine mehr direktive Bedeutung; er bildet die Grundlage für eine weitere Gestaltung und bietet den principiellen Anknüpfungspunkt zur Fixierung der Formen einer genaueren Regelung des Wahlvollzuges, und zwar im Sinne einer teilweisen Umgestaltung des früheren. Diese Aus- und Umgestaltung ist aber erst allmählich erfolgt, und zwar auf Grund der kirchlichen Praxis, unterstützt und beeinflußt von der oftmals, aber stets schonend eingreifenden obersten kirchlichen Gesetzgebung. Der charakteristische Verlauf derselben wurde zunächst dadurch bestimmt, daß man zur Sicherung einer Wahl im kirchlichen Interesse diese auf einen möglichst engen Kreis von aktiv Wahlberechtigten zu beschränken suchte. Deshalb wurden zuerst die breiten Volksmassen und der niedere Klerus, als seiner ganzen Lage nach mit diesen verwachsen, von der Teilnahme an der Wahl selbst ausgeschlossen; in gleicher Weise gelang es, jedoch nicht ohne harten Kampf, die honorati und proceres patriae, namentlich die Schirmvögte, die bischöflichen Vasallen und Ministerialen, wie das Volk und den Klerus, auf eine rechtlich bedeutungslose Zustimmung zu der geschehenen Wahl zurückzuweisen. Nachdem noch das Recht der Teilnahme, welches bisher der Regularklerus, und zwar zur Beförderung des damaligen kirchlichen Reformbestrebens, ausgeübt hatte, auf dem Wege gesetzlicher Bestimmungen (Conc. Later. II. 1139, c. 35 D. LXIII Obeuntibus) eingeschränkt worden war, so zeigt sich als Abschluß und Ergebnis dieser Entwicklung, daß die **Domkapitel**, die ja schon lange wegen ihrer nahen Beziehungen zu den Bischöfen und unter Berücksichtigung ihres Anteils an der Diöcesanverwaltung den eigentlichen Gravitationspunkt des Wahlvollzuges bildeten, als die allein Wahlberechtigten erscheinen. Dieses ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel wurde denn auch staatlicherseits von Otto IV. feierlich anerkannt und von Friedrich II. in der sogen. goldenen Bulle von Eger 1213 bestätigt und jede demselben widersprechende Gewohnheit ausdrücklich verworfen. Mit der Aufnahme der betreffenden Dekretalen und Konziliarbestimmungen in die Dekretalensammlung Gregors IX. erhielt dasselbe eine volle, unbestreitbare gemeinrechtliche Geltung, in welcher es auch bis auf die heutige Zeit, wo immer die Besetzung des bischöflichen Stuhls durch Wahl geschieht, verblieben ist.

In dem Wormser Konkordate ist mit Rücksicht darauf, daß in jener Zeit die Bischöfe nicht bloß indirekt politischen Einfluß ausübten, sondern die festesten Stützen der **kaiserlichen Macht** waren, dem unverkennbaren persönlichen Interesse des Kaisers dadurch Rechnung getragen worden, daß sich ihm bei der Wahl, wo er selbst oder sein Kommissar anwesend war, die Möglichkeit bot, einen mißliebigen Kandidaten auszuschließen. Thatsächlich gingen aber die Kaiser vielfach über dieses negative Recht hinaus, indem sie positiv durch Empfehlung und andere Mittel die Wahl der ihnen erwünschten Persönlichkeit bewirkten. Anderseits kamen aber auch Wahlen ohne jede Beteiligung des Kaisers vor und erfolgte in einem solchen Falle die Präsentation des Gewählten zur kaiserlichen Bestätigung gegen den Wortlaut des Konkordats, aber zu dem Zwecke, die Anfechtbarkeit seitens des Kaisers zu beseitigen. Eine feste, gleichmäßige Praxis hat sich in dieser Beziehung nicht ausgebildet, sie war eine verschiedene von Fall zu Fall, und diese Verschiedenheit ist wesentlich durch die allgemeine Stellung bestimmt, welche die einzelnen Kaiser zur Kirche oder zu den Päpsten einnahmen. Schließlich hatte das Recht der Kaiser auf Anwesenheit bei der Wahl seine praktische Bedeutung verloren und diese suchten ihren Einfluß durch vorherige Empfehlung an die Domkapitel oder durch Verständigung mit dem Papste zu wahren. — Das Recht der **Metropoliten**, die Wahl zu prüfen und zu bestätigen, war durch das Wormser Konkordat, wenn auch nicht entschieden ausgesprochen, doch auf Grund der alten Rechtsbestimmungen selbstverständlich in Kraft belassen, ja der Einfluß derselben sogar noch gesteigert durch den freilich vagen und unklaren Zusatz, daß im Falle einer zwiespältigen Wahl der Kaiser nach ihrem Rat oder Urteile der pars sanior Unterstützung gewähren sollte. Dieser Umstand gab dann im Falle einer streitigen Wahl oft Veranlassung, gegen das Urteil des Metropoliten die Wahlangelegenheit in Form einer Appellation an den römischen Stuhl zu bringen, so daß die endgültige Entscheidung in der Hand des Papstes lag. Im weiteren Verlaufe der Zeit, wo es den Metropoliten faktisch nicht möglich oder höchst schwierig war, den mächtigen äußeren Einflüssen gegenüber ihr altes Bestätigungsrecht im Sinne und mit gebührender Wahrung des kirchlichen Interesses auszuüben, und sie im Gegenteil oft frei oder gezwungen die Hand zu unwürdiger Besetzung der Bischofssitze boten, begannen die Päpste pflichtschuldigst dieselben jeder Beteiligung an der Wahl zu entheben und an ihrer Stelle die Prüfung und Bestätigung selbst vorzunehmen.

II. Was das **heutige** Recht der Bischofswahl betrifft, so kommt diese letztere nur noch im Deutschen Reiche mit Ausnahme Bayerns, in der Schweiz, in Holland und in den beiden Erzdiöcesen Salzburg und Olmütz vor. Dieselbe wird bestimmt und geregelt durch das ius commune, und für die Vornahme derselben sind die Bestimmungen des Dekretalen- und tridentinischen Reformrechts maß-

gebend geblieben, während für die Beteiligung der betreffenden Landesherren an derselben durch die respektiven neueren Konkordate neue Formen geschaffen sind. Die charakteristischen Merkmale, durch welche die Wahl sich von der Postulation, Präsentation, Nomination, Kollation unterscheidet, in eins zusammengefaßt, bilden ihren näheren Begriff, der dahin definiert werden dürfte, daß die Wahl die von mehreren dazu berechtigten Personen nach einem bestimmten Verfahren erfolgende und entscheidende Bezeichnung des künftigen Inhabers des vakanten bischöflichen Stuhles ist. Ihr Wesen besteht darin, daß der Kandidat durch den Willen der Wähler bestimmt wird, woraus von selbst folgt, daß, wo die freie Entscheidung für diesen oder jenen nicht möglich ist, eben keine Wahl vorliegt. Das Wahlrecht steht allein dem Domkapitel zu mit Ausschluß jeder andern Beteiligung (c. 41, X De electione 1, 6). Dasselbe muß aber innerhalb der gesetzlich fixierten Frist von drei Monaten, vom Tage der Vakanz des bischöflichen Stuhls an gerechnet, ausgeübt sein, widrigenfalls bei verschuldeter Nichtbeachtung das ius designationis personae verloren geht und an den Papst devolviert (l. c. D c. 12, X de conc. praeb. 3, 8; Wiener Konkordat § item). Selbstverständlich kann der Papst in einem solchen Falle in forma gratiosa die Wahl noch gestatten, und für die Domkapitel in der Provinz Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ist diese Gestattung im voraus zugesagt und damit das ius devolutionis ausgeschlossen. Zu der Beteiligung an der Wahl ist jeder Domkapitular (in den preußischen Kapiteln auch jeder Ehrenkanoniker) berechtigt, sofern er nicht von einer kirchlichen Censur betroffen oder auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Stimmrechts verlustig erklärt ist (c. 43, X 1, 6). Zur Gültigkeit der Wahl ist wesentlich, daß jeder Wahlberechtigte geladen wird. Der Nichtgeladene hat das Recht, die Wahl als nichtig anzufechten (c. 28, X l. c.). Ist ein Wahlberechtigter anerkanntermaßen legitime impeditus, so kann er einen andern Wahlberechtigten zu seinem Prokurator ernennen, der sein Votum abgiebt; aber die Einsendung eines schriftlich formulierten Votums ist unzulässig (c. 42, § 1 und 2, X l. c.; 46, VI^to De electione 1, 6). Nach dem Konzil von Trient (c. 1, sess. 24) sollen vor der Wahl öffentliche Gebete abgehalten werden, und nach dem Dekretalenrechte (c. 14 X 1, 6) soll dem Wahlakte selbst die missa ad St. Spiritum vorhergehen, wenngleich die Nichtbeachtung dieser Vorschriften die Rechtsbeständigkeit einer Wahl nicht beeinträchtigen würde. Der Ort des Wahlaktes ist gewöhnlich der Kapitelssaal, und die Leitung desselben steht dem Propst resp. dem Dekan des Kapitels oder deren Stellvertreter zu.

Die Wahl kann stattfinden: 1. quasi per inspirationem, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten sich sofort, wie von höherer Eingebung bestimmt, für einen Kandidaten entscheiden; 2. per compromissum, wobei die Wähler einstimmig eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte mit der Vornahme der Wahl an ihrer Statt beauftragen; 3. per scrutinium, wenn die Bezeichnung des Kandidaten durch wirkliches Abstimmen erfolgt. Bei letzterem modus, welcher der regelmäßige ist, sind vorerst drei Skrutatoren aus dem Wahlkollegium zu bestimmen (c. 42, X 1, 6), die eidlich versichern müssen, ihres Amtes treu und gewissenhaft walten zu wollen. An diese werden die vota geheim und einzeln entweder mündlich, oder wie gewöhnlich geschieht, schriftlich abgegeben. Nachdem so die Stimmzettel eingesammelt sind, werden diese zuerst gezählt, und wenn ihre Zahl mit jener der anwesenden Wähler übereinstimmt, verlesen und zugleich verzeichnet. Ergiebt sich dann bei Abzählung der Stimmen die absolute Majorität für eine Person, so gilt diese als gewählt. Falls keine absolute Majorität erreicht wird, muß das Scrutinium, sei es sofort, an demselben Tage, oder später, wiederholt werden, und zwar so lange, bis dasselbe zu obigem Resultate geführt hat oder das Wahlrecht infolge Ablaufs der gesetzlichen Frist erloschen ist. Demnächst ist bei Strafe der Nichtigkeit (c. 21, VI^to 1, 6; c. 4, VI^to De sententia 2, 14) noch festzustellen, daß die Wahl das Ergebnis der gemeinschaftlichen Wahlhandlung des Kapitels ist, worauf dann von einem der Skrutatoren der betreffende Kandidat als der vom Kapitel Gewählte proklamiert wird. Über den Wahlakt wird sofort ein Protokoll aufgenommen (decretum oder instrumentum electionis) und hierauf das Wahlresultat dem in der Kirche versammelten Klerus und Volke feierlich kundgethan. Der Gewählte hat sich innerhalb einer Monatsfrist über die Annahme der Wahl zu erklären und erlangt mit der Annahme das sogen. ius ad rem, d. h. ein Anrecht auf das vakante Bistum unter der Voraussetzung, daß der Verleihung desselben an ihn kein kanonisches Hindernis entgegensteht. Mit der später erfolgenden Konfirmation seitens des Papstes ist dann die Bischofswahl zu ihrem vollen Abschluß gelangt. Entspricht der Gewählte nicht allen gesetzlichen Anforderungen für die Erteilung des ordo episcopalis, oder steht der Verleihung des bischöflichen Stuhls an denselben ein rechtliches Hindernis entgegen, so wird das ganze Verfahren nicht Wahl, sondern postulatio genannt; es ist nur eine Bitte um Zulassung, mit der Rechtsfolgen gar nicht verknüpft sind. Sie erscheint überhaupt nur dann zulässig, wenn von dem etwaigen Hindernisse nach der Kurialpraxis regelmäßig dispensiert wird und sie zum Vorteile der Kirche, nicht aus persönlichen Rücksichten geschieht. Die Postulationsformen sind dieselben wie die Wahlformen, nur darf das Wort eligo nicht gebraucht werden. Für die altpreußischen Diöcesen ist durch die Bulle De salute animarum der Unterschied zwischen electio und postulatio aufgehoben.

Eine direkte Beteiligung an der von den Domkapiteln zu vollziehenden Bischofswahl seitens der betreffenden Landesherren steht diesen rechtlich nicht zu. Wohl aber ist ihnen zur Wahrung ihrer Interessen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle ein indirekter und negativer Einfluß auf die Wahl gewährt, und zwar in der Art, daß von ihnen als mißliebig bezeichnete Personen von derselben ausgeschlossen bleiben. Die Ausübung dieses Ausschlußrechts zeigt jedoch Verschiedenheiten, die in der verschiedenen Fassung der hierauf bezüglichen Bestimmungen ihren Grund haben. In Betreff der altpreußischen Diöcesen ist die maßgebende Bestimmung nicht in der Bulle De salute animarum, sondern in einem eigenen, an die Domkapitel gerichteten Breve Quod de fidelium enthalten, das aber wie diese vom 16. Juli 1821 datiert ist und einen integrierenden Teil derselben bildet. In diesem Breve werden die Domkapitel angewiesen, keine dem Könige minus grata persona zu wählen, und deshalb vor der Wahl sich darüber zu vergewissern, wer eine solche persona minus grata ist. Ein bestimmtes Verfahren indes, welches zur Erlangung dieses Resultates zu befolgen sei, ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber üblich geworden, hier denselben modus zur Anwendung zu bringen, der für andere Diöcesen infolge geschehener Vereinbarung verbindlich ist, und der auch an sich angemessen und zweckmäßig erscheinen mußte, nämlich das sogen. Listenverfahren. Dasselbe besteht darin, daß die wahlberechtigten Domkapitulare (Ehrenkanoniker eingeschlossen) eine Reihe von Kandidaten bezeichnen oder eine Kandidatenliste aufstellen, die dann dem Könige zu dem Zwecke vorgelegt wird, die personae minus gratae zu streichen. Da indes dieses Verfahren nur auf Grund seiner Angemessenheit beliebt ist und die preußische Regierung die Einführung des sogen. irischen Wahlmodus, auf dem dasselbe beruht, ausdrücklich abgelehnt hat, so steht es ganz außer Zweifel, daß der König eventuell alle in der Liste aufgeführten Kandidaten als personae minus gratae zu bezeichnen, also von der Wahl auszuschließen berechtigt ist. Auch die Kapitel sind keineswegs an die eingereichte Liste gebunden; sie können vielmehr neben derselben auf anderem Wege den Landesherrn um seine Äußerung über noch andere Personen ersuchen und je nachdem auch diese in den Kreis der wählbaren Kandidaten stellen. Rücksichtlich der beiden Diöcesen in der Provinz Hannover verhält sich dieses anders, indem hier der sogen. irische Wahlmodus durch die Bulle Impensa vom 26. März 1824 vorgeschrieben ist. Demzufolge muß innerhalb eines Monats nach eingetretener Vakanz des bischöflichen Stuhls der Regierung eine Kandidatenliste vorgelegt werden; diese kann jedoch nicht alle von der Wahl ausschließen, sondern nur insoweit, daß die zu einer Wahl erforderliche Zahl von Kandidaten, also mindestens drei, belassen werden.

Ganz dasselbe Verfahren ist durch die Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 für die Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz vorgeschrieben. Während aber neben der Bulle Impensa ein weiteres Breve bezüglich der Wahlangelegenheit nicht erfolgt ist und deshalb diese über die Ausübung des landesherrlichen Ausschließungsrechts die allein maßgebende Bestimmung enthält, ist hier neben der genannten Bulle noch ein ganz besonderes Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 erlassen, das mit dem an die preußischen Domkapitel gerichteten inhaltlich gleichlautend ist. Dieses Breve hat bei Veranlassung der Freiburger Erzbischofswahl 1868 bezüglich der Ausübung der Exklusive seitens des Landesherrn eine Streitfrage veranlaßt. Die Verfechter des landesherrlichen Rechts sehen in jenem einen integrierenden Bestandteil der mit den Regierungen vereinbarten Organisationsbestimmungen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Und zwar wolle es die Vorschriften der Bulle in dem Sinne erläutern, daß die Wahl einer persona minus grata überhaupt ausgeschlossen sein solle. Hiernach werde durch die Bulle das Listenverfahren als der obligatorische modus bestimmt, um die dem Ausschließungsrechte des Landesherrn gegenüber wahlfähigen Personen festzustellen; das Breve dagegen enthalte die eigentlich principielle Bestimmung, nach der die Kapitel ihr Verhalten zu regeln haben. Die Regierungen brauchten deshalb eine Beeinträchtigung des ihnen in dem Breve eingeräumten Rechts nicht zu dulden; sie seien vielmehr befugt, eine Liste, welche nur die Wahl einer persona minus grata offen läßt, dem Kapitel zur Ergänzung resp. Erneuerung zurückzureichen. Angesichts solcher Rechtsdeduktionen wird jedoch kirchlicherseits hervorgehoben, daß damit die Bischofswahl ganz in die Hand der Regierung gelegt sei und das so geregelte Wahlverfahren eben dazu dienen würde, das kirchenrechtlich und auch durch die Bulle garantierte Wahlrecht der Domkapitel illusorisch zu machen. In dieser letzteren sei eben die principielle Seite zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht, der gegenüber das Breve unmöglich die Bedeutung haben könne, der Regierung ein anderes, namentlich ein so weit gehendes Recht einzuräumen; dasselbe enthalte nur eine Mahnung an die Wahlkollegien, keine persona minus grata zu wählen. So stehen in dieser Streitfrage Princip gegen Princip, Ansprüche des Staates und Wahrung des kirchlichen Wahlrechts einander gegenüber, und bei einer derartigen Lage der Dinge kann eine ersprießliche Lösung für die Praxis wohl nur auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Papst und Landesregierung erfolgen.

Litteratur. Thomassin, Vetus et nova eccles. disciplina p. II, lib. 2, c. 1 sqq.; Staudenmaier, Die Bischofswahlen, 1830;

Schulte, System des katholischen Kirchenrechts, 1856, 2. Teil, § 33; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II (1878), 512—609 und 657—690; v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883. Weitere Litteratur bei Vering, Kirchenrecht, 2. Aufl. 1881, 562 Anm. Über das vorgebliche Recht des Volkes bei der Bischofswahl vgl. Tarquini (Ius eccles. l. 2, n. 17—20, 4. ed. 1875) gegen Rosmini, dessen Abhandlung Sulla elezione de' Vescovi pel clero e popolo durch Dekret der Indexkongregation vom 30. Mai 1849 verboten worden ist. [Hartmann.]

Bismarck, s. Deutsches Reich und Preußen.

Blanc (gest. 1882), s. Kommunismus.

Blanco-Indossement, s. Wechsel.

Blancokredit, s. Banken.

Blasphemie, s. Religion, Verbrechen gegen die.

Blatternepidemie, s. Gesundheitspflege.

Blindenanstalten, s. Gesundheitspflege.

Blockade. [Begriff und Arten. Wesentliche Erfordernisse der Seeblockade. Blockadebruch. Die „Friedens"-Blockade. Das Blockadeverfahren.]

Blockade (blocus, Land- bezw. Seesperre) ist die durch militärische Streitkräfte bewerkstelligte Einschließung von Örtlichkeiten, um dieselben von jedem Verkehre mit der Außenwelt abzuschneiden. Im Landkriege kann sie in Wirksamkeit treten bei ungenügend verproviantierten Plätzen, in welche sich eine große Streitmacht geworfen hat, bei Bergfestungen, deren Erstürmung unverhältnismäßige Opfer an Menschenleben erfordern würde, bei Mangel an schwerem Belagerungsgeschütz, ferner, wenn man besondere Ursachen hat, einen befestigten Ort nicht zu zerstören, oder wenn eine siegreiche Armee veranlaßt wird, an einer Festung vorbeizugehen, jedoch Vorsorge für die Sicherung der Verkehrsverbindungen in ihrem Rücken zu treffen hat. Eine Blockade muß derart durchgeführt werden, daß jede Zufuhr, Verstärkung, Benachrichtigung u. s. w. undurchführbar erscheint. Je rascher, vollständiger und enger die Umschließung des Platzes durch die Blockadetruppen erfolgt, je unentbehrlicher die Bedarfsmittel, z. B. Trinkwasser, Feuerung, Beleuchtung u. s. w. sind, welche dem Platze entzogen werden, um so eher wird die völlige Entkräftung und Erschöpfung der Streitmittel im eingeschlossenen Raume erreicht werden.

Im Unterschiede von der Blockade zu Lande ist die Seeblockade von eminent völkerrechtlicher Bedeutung. Man versteht hierunter die vollständige Einschließung eines Küstengebietes, Meereinschnittes, Hafens, kurz, einer Seezone durch Schiffe der Kriegsflotte. Ihrem auf die Unterbindung des Handels und Verkehrs, des Nachrichtendienstes, der Bewirtschaftung des Meeres gerichteten Zwecke gemäß hat die Blockade zur See nicht nur in beträchtlich größerem Maßstabe jene Nachteile zur Folge wie die Cernierung zu Lande, sondern zieht überdies die Handels- und Verkehrsinteressen der neutralen Staaten in Mitleidenschaft. Diese Thatsache war der natürliche Ausgangspunkt der Bemühungen, die Verhängung und Durchführung der Blockade an bestimmte rechtliche Voraussetzungen zu binden. Denn die Wirkung der Blockade besteht nicht bloß in der Verhinderung des Verkehrs in den Eigentumsgewässern des Gegners, sondern auch in der Erschwerung des Verkehrs auf hoher See, welche grundsätzlich der gemeinsamen und unbeschränkbaren Benutzung aller Völker und Staaten offen steht; ferner treffen die Nachteile der Blockade nicht nur das eingeschlossene Küstengebiet und dessen Bewohner, sondern auch die dorthin Handel treibenden Unterthanen fremder Staaten, desgleichen viele wichtige Einrichtungen und Anstalten zur See.

Schon aus diesen Gründen, zu denen noch die humanitäre Erwägung tritt, daß die Blockade nicht zur brutalen Aushungerung, zur Bildung von Seuchenherden und zu Unmenschlichkeiten führen dürfe, welche über das Kriegsziel hinausgehen, kann dieselbe allgemein rechtsverbindlich nur mit Vorwissen der Kampfparteien ordnungsgemäß nach folgenden Grundsätzen verhängt werden: 1. Die Erklärung der Blockade muß von der verantwortlichen Staatsgewalt selbst ausgehen, da sie nicht lediglich eine lokale Kriegsmaßregel ist, sondern die ausnahmsweise Ausübung der Gebietshoheit und Gerichtsbarkeit auf weiten Gebieten der hohen See. Ohne besondere Ermächtigung darf daher der Befehlshaber eines Kriegsschiffes oder einer Flottenabteilung den Blockadezustand nicht verhängen. 2. Dieser Zustand muß den neutralen Mächten gehörig bekannt gegeben werden, damit dieselben ihren Unterthanen die entsprechenden Weisungen erteilen können. 3. Die Blockade muß ferner eine effektive, d. h. thatsächlich wirksame, durch ein Blockadegeschwader derartig bewerkstelligte sein, daß die betreffende Seezone belagerungsmäßig abgesperrt ist. Die bloß fiktive Blockade (Mental-, Schein- oder Papier-Blockade) würde, weil gegen die Seerechtsgrundsätze verstoßend, wirkungslos sein. Noch unstatthafter erscheint die sogen. „blinde Blockade", bewerkstelligt durch das Versenken von ausrangierten, mit Steinen beladenen Schiffen oder mittels Wasserminen, fixierten Torpedos u. dgl., um Meerengen, Strommündungen, Hafenzufahrten unwegsam zu machen. 4. Ein weiteres Erfordernis einer ordnungsgemäßen Blockade ist deren unbedingte und ausnahmslose Aufrechterhaltung gegen Schiffe jeder Nationalität und Herkunft. Würde die Einschließung infolge von Elementarereignissen zeitweilig aufgegeben werden müssen, so bedarf es einer neuerlichen Notifikation nicht; wäre aber die Blockadeflotte durch feindliche Übermacht zum Rückzuge gezwungen worden, so erscheint ihr Vorrücken in die früheren Stellungen als eine neue Blockade, welche abermals notifiziert werden müßte. Ferner muß die Blockie-

rung derart notorisch und durch die im Seeverkehr eingeführten Warnungszeichen zweifellos erkennbar sein, daß sich mit der Unkenntnis derselben kein Schiffsführer entschuldigen kann. Bei der Blockierung von Häfen und größeren Auslaufstationen entspricht es der Billigkeitspraxis, daß man den neutralen Schiffen eine kurze Frist zum Abzuge gestattet, exterritorialen Personen, Parlamentsmitgliedern, Sanitätsorganen und andern Funktionären in amtlicher Sendung unbehinderte Fahrt, selbstverständlich unter den nötigen Vorsichten. In Fällen der großen Seenot, beim Stranden, An- und Übersegeln von Schiffen, Schiffsbränden u. dgl., ist ungeachtet der Blockade die in den Seemannsordnungen vorgeschriebene Nothilfe zu leisten.

Ist eine Blockade ordnungsmäßig notifiziert, und versucht ein Fahrzeug, wenn auch unter neutraler Flagge, den Blockadegürtel zu durchbrechen, so ist es als feindliches Schiff zu behandeln und im Falle seiner Aufbringung vor das Prisengericht zu stellen (s. d. Art. Prise). Die versuchte Durchbrechung beginnt mit dem Anfang ihrer Ausführung, das ist mit der Fortsetzung des Kurses trotz erfolgter Warnung. Ein Schiff, welches die Blockadelinie durchbrochen hat, ist der Verfolgung preisgegeben, schon darum, weil man darthun will, daß die Blockade eine effektive ist. Wäre es ihm aber gelungen, einen neutralen Hafen zu erreichen, so darf es, wenn aus einem andern Anlasse später in die Gewalt der blockierenden Seemacht geraten, wegen des früheren Blockadebruches nicht mehr bestraft werden, ein Grundsatz, welcher analog auch bei der Selbstbefreiung von Kriegsgefangenen anerkannt ist. Die Strafe des Blockadebruches ist die Konfiskation von Schiff und Ladung, der letzteren jedoch nur dann, wenn die Verlader vor dem Verlassen des Löschungshafens von der Blockade Kenntnis hatten. — Daß eine Macht auch die ihrer eigenen Gebietshoheit oder Schutzherrlichkeit unterworfenen Küstenstriche, Hafenplätze, Flußmündungen u. s. w. im Falle einer Empörung, Unbotmäßigkeit u. dgl. blockieren könne, ist nicht zweifelhaft. Auch eine solche Blockade ist, wenn gehörig notifiziert und aufrecht erhalten, allen andern Mächten und Nationen gegenüber wirksam. Der den Krimkrieg beendende Pariser Friede vom 30. März 1856 nahm in die Deklaration vom 16. April 1858 den Grundsatz auf: die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu wirken, effektiv sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um dem Gegner die Annäherung an das Ufer thatsächlich verwehren zu können. Dieser Forderung ist gegenwärtig durch die Verwendung von Torpedobooten leichter zu entsprechen als vordem.

Aber nicht bloß als Kriegsmaßregel, sondern auch als eine der Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung internationaler Ansprüche und Interventionsrechte kann eine Blockade verhängt werden, ohne daß dadurch ein Kriegsfall geschaffen wäre. Freilich ist dies nur seitens der großen Seemächte gegenüber solchen Staaten durchführbar, welche nur über untergeordnete militärische und maritime Streitkräfte verfügen. In unserem Jahrhundert ist diese Maßregel, die man nicht sehr passend als „Friedens“-Blockade (blocus pacifique) bezeichnet, wiederholt zur Anwendung gelangt.

Während nun über die Rechte des blockierenden Geschwaders gegenüber den Schiffen unbeteiligter Staaten bei einer Kriegsblockade ein Zweifel nicht besteht, sind die Ansichten über die Wirkungen der Friedensblockade geteilt. Die herrschende Lehre, die auch in praxi Geltung erlangt hat, giebt für den Fall der Friedensblockade dem blockierenden Staate das Recht, die Schiffe des blockierten Staates in Verwahrung zu nehmen und bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu behalten; was dagegen die Schiffe neutraler Staaten anlangt, so beschränkt man die Befugnis des Blockierenden lediglich auf deren Zurückweisung, die allerdings unter Umständen mit Gewalt erfolgen kann, wenn nämlich das neutrale Schiff der Warnung der Blockadeschiffe keine Folge leistet. Kein Recht jedoch hat der blockierende Staat zur Wegnahme der neutralen Schiffe, welche den Versuch machen, die Blockade zu durchbrechen, sowie zur Ausübung einer Prisengerichtsbarkeit über sie. Die neutralen Staaten haben der Inanspruchnahme einer solchen Befugnis noch regelmäßig und stets mit Erfolg widersprochen. Das Institut für Völkerrecht hat sich im Jahre 1887 in Ansehung der Wirkungen der Friedensblockade zu folgenden Thesen bekannt, welche jetzt — von der These a abgesehen — als die maßgebenden Grundsätze gelten: a) Die Schiffe fremder Flagge können ungeachtet der Blockade frei einlaufen. b) Die Friedensblockade soll amtlich erklärt und mitgeteilt und durch eine hinreichende Macht aufrecht erhalten werden. c) Die Schiffe des blockierten Staates, welche eine solche Blockade nicht respektieren, können sequestriert werden; nach Beendigung der Blockade sind sie nebst ihren Ladungen ihren Eigentümern zurückzustellen, jedoch ohne Zubilligung irgendwelcher Entschädigungen.... Das Einlaufen der fremden Handelsschiffe in die blockierten Häfen wird, wie bemerkt, nicht allgemein anerkannt, vielmehr sind die Staaten mehrfach der Ansicht, daß die Zurückweisung dieser Schiffe gerade die bedeutsamste Wirkung der Friedensblockade sei, was auch grundhaltig ist. Denn wird den Schiffen fremder Mächte, welche die Ein- und Ausfuhr besorgen, nach wie vor der freie Verkehr gestattet, so ist der Wert der ganzen Blockade ein illusorischer.

Nur allmählich ist Regel und Ordnung in das Blockadeverfahren gebracht worden. Die britische Macht hat sich desselben zur Bekämpfung des Wettbewerbes zur See bedient, mit Vorliebe in Form der sogen. Papierblockade (blocus sur papier), indem man das ganze Küstengebiet des

Gegners, seine Kolonien und Archipele durch Dekret in Blockadezustand erklärte und die neutralen Schiffe, aus deren Papieren sich ergab, daß sie nach den betreffenden Küsten segelten, beanstandete. Gegen dieses Verfahren richteten sich die unter dem Namen der „bewaffneten Neutralität" bekannten Defensivbündnisse, besonders auch die Kontinentalsperre Napoleons I. vom Jahre 1806 bis 1814. In der Epoche, welche dem Wiener Kongresse folgte, gelangten die dem Zwecke der Blockade entsprechenden besseren Grundsätze zur Ausbildung. Von Fällen, in denen die Friedensblockade angewendet worden ist, erwähnen die Handbücher des Völkerrechtes die von England, Frankreich und Rußland 1827 verhängte Blockade gegen die damals noch türkischen Küsten Griechenlands, die von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexiko 1838 verhängte, die zehnjährige Blockade der Häfen der Argentinischen Republik von seiten Englands und Frankreichs 1838—1848, endlich die im Jahre 1850 von England gegen Griechenland durchgeführte sogen. Pacifico-Blockade. Die englische Mittelmeerflotte wurde in den Piräus entsendet; der Befehlshaber, Vice-Admiral Parker, stellte ein Ultimatum behufs Freigabe des „Pacifico" und verhängte am 19. Januar die Blockade über die ganze griechische Küste. Die französische Regierung beeilte sich, ihre Vermittlung anzubieten, die aber von Lord Palmerston abgewiesen wurde. Schließlich blieb der griechischen Regierung nichts anderes übrig, als die englische Forderung zu erfüllen. Sie zahlte 300 000 Drachmen an Pacifico, und dann wurden die griechischen Schiffe wieder herausgegeben. Beispiele für Zwangsblockaden aus der jüngsten Zeit sind: die Blockade und Beschießung der peruanischen Küstenzone von Callao durch Spanien 1866; die Blockade der Insel Formosa und des Golfes von Petschili durch Frankreich 1884; die Blockade der Ostküste von Griechenland und des Golfes von Korinth, verhängt Anfang Mai 1886 durch Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien, Rußland und Italien, nachdem die an die griechische Regierung in Form eines Ultimatums gestellte Aufforderung zur Abrüstung erfolglos geblieben war — diese Blockade währte bis zur Erlassung der offiziellen Abrüstungsdekrete Anfang Juni 1886 und gestaltete sich durch die Verwendung der Torpedoboote besonders empfindlich; — ferner die Verfügung der Blockierung von Massauah (Abessinien) durch Italien im Mai 1887; die Blockade der ostafrikanischen Küste durch deutsche, englische und italienische Kriegsfahrzeuge zur Verhinderung des Sklavenhandels und der Einfuhr von Waffen, Ende November 1888; die Blockaden während des spanisch-amerikanischen Seekrieges 1898.

Litteratur. Ortolan, Diplomatie de la mer III, L. Geßner, Zur Reform des Seekriegsrechts, 1875, und Droit des neutres sur mer, 2e ed. 1876; Deane, H. Bargrave, The law of blockade, an international law essay, London 1870; Fauchille, Du blocus maritime, 1882; Perels, Internationales Seerecht, 1882; Dahn, Seekrieg, im Jahrb. f. d. deutsche Armee, Bd. V; dann die von Bulmerincq in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts behandelte sowie die in von Martens-Bergbohm, Völkerrecht, angegebene Litteratur. — Wertvolle Beiträge zu dieser Frage enthalten auch die Gutachten und Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht über das Seerecht im Kriege, mitgeteilt in der Revue de droit intern. und dem Annuaire de l'Institut, 1875 bis 1877. [Lentner.]

Bluntschli (gest. 1881), s. Staatslexikon.

Blutschande, s. Sittlichkeit, Verbrechen gegen die.

Bodenerschöpfung, Liebigsche Lehre der, s. Landwirtschaft.

Bodenkredit, s. Immobiliarkreditanstalten; s. auch Banken S. 615 ff. Bauernstand S. 677.

Bodenkultur, s. Landwirtschaft.

Bodenreinertrag, **Bodenrente**, s. Volkswirtschaftslehre.

Bodenzerstückelung, s. Bauernstand S. 669.

Bodin, Jean, geb. zu Angers 1530, studierte die Rechte zu Toulouse, lehrte dann dieselben dort, bis er 1561 als Advokat nach Paris übersiedelte. Da er hier gegenüber den Meistern der Advokatur wie Pasquier, Pithou, Loysel nicht aufkam, warf er sich auf die damals in höchstem Ansehen stehenden „gelehrten" Studien, und veröffentlichte 1555 die dem griechischen Dichter Oppian zugeschriebenen Cynegetica in lateinischen Versen mit Kommentar. Als Mann von Geist, außergewöhnlichen Kenntnissen und großer Gedächtniskraft fand er bald Zutritt zu den Hofkreisen Karls IX. und Einfluß auf den eine gelehrte Unterhaltung suchenden Heinrich III. Der Neid der Höflinge, wie de Thou berichtet, oder wahrscheinlicher Bodins Haltung auf den Generalstaaten zu Blois (1576), wohin ihn die Provinz Vermandois als Vertreter des tiers-état gesandt, brachten ihn zwar um die Gunst des Königs, erhöhten aber sein Ansehen bei dem Bruder des Königs, dem abenteuernden Herzog von Alençon, dem Haupte der sogen. „Politiker", d. h. der höfischen Partei, welche nach den Lehren des Kanzlers de l'Hôpital und mit den Mitteln des mediceischen Machiavellismus die religiösen Wirren lediglich als Versuchsobjekt zur Befestigung und Ausdehnung des höfischen Absolutismus behandelten. Die Bildung der Ligue (1576) und ihr kraftvolles Auftreten geboten Vorsicht, Alençon aber erneute die Verbindung der Politiker mit den Hugenotten, und Bodin wurde ihr Wortführer, daher die Ungnade. Den Interessen des tiers-état und der Politiker diente Bodin mit Erfolg. Der König wollte einen Teil seiner Domänen verkaufen; Bodin trat dem entgegen, indem er ausführte, die Domänen seien nicht Privateigentum des Königs, sondern öffent-

liches Eigentum des Volkes, der König sei nur Verwalter und Nutznießer (usager). Der tiers-état stimmte bei, die Veräußerung unterblieb. Klerus und Adel beschlossen, daß die wichtigsten Geschäfte der Stände künftig einem engeren Ausschusse überlassen werden sollten. Bodin, der hierdurch das Ansehen der Stände aufs äußerste gefährdet sah, widersetzte sich an der Spitze des tiers-état mit aller Kraft diesem Vorhaben, und die beiden andern Stände ließen es darauf hin fallen. Endlich gelang es Bodin, in der religiösen Frage, welche die Stände aufs heftigste erregte, für die Politiker einen Scheinerfolg zu erringen. Die Stände forderten nämlich den König auf, die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit Frankreichs mit allen gesetzlichen Mitteln zu versuchen; Bodin wußte es durchzusetzen, daß in die Adresse der Stände an den König die Worte sans guerre eingefügt wurden. Das entschiedene Eintreten der Stände für die Herstellung der katholischen Religion führte bei der unehrenhaften Haltung Heinrichs III. zu den neuen Bürgerkriegen von 1577 und 1580 ohne Besserung der Lage des Hofes und zu größerer Unzufriedenheit der Parteien. Alençon blieb der Abenteurerei treu. Das Projekt der niederländischen Insurgenten, ihn zum König zu erklären — er hatte den Titel Herzog von Brabant seit 1582 —, dann die phantastische Brautfahrt nach England, um Elisabeth zu freien, hatten auch Bodin nach diesen Ländern geführt. Alle Gunsterweise des Herzogs, alle Aussichten der Politiker schwanden mit dem Tode Alençons (1584). Es blieb Bodin nur noch die königliche Prokuratur in Laon, wo er nun ständig blieb. Nach der Ermordung der Guises (23. Dezember 1588) schloß sich Bodin an die Ligue an, später erklärte er sich für Heinrich IV. Er starb im Jahre 1596 in Laon an der Pest und wurde seinem letzten Willen gemäß in der Barfüßerkirche begraben.

Höheren, dauernderen Ruhm als im öffentlichen Leben erwarb sich Bodin durch sein Hauptwerk: Les six livres de la République (zuerst Paris 1577 in fol.), eines der merkwürdigsten Bücher der Spätrenaissance, in Bezug auf den Inhalt (es bringt den ersten Versuch einer Staatstheorie im heutigen Sinne) einzig dastehend, in Bezug auf die Form schwerfällig verworren, nach Einheit und Klarheit des Ausdrucks für neue Gedanken ringend. Bodin wie sein Vorgänger La Boétie (s. d. Art.) zeigen mit einem Male, wie hoch die sittliche und christliche Anschauung über den Materialismus der machiavellistischen Staatsanschauung sich bereits erhoben, freilich in den noch nicht geklärten gegensätzlichen Richtungen. Anders als der alle Schranken mißachtende Individualismus La Boéties, ist Bodins Geistesrichtung auf das Allgemeine, im Wechsel der Dinge Beharrende gerichtet. Dieser Gegensatz erklärt sich aus seiner „Gelehrsamkeit" und der Methode ihrer Verwendung. Den richtigen Weg wissenschaftlicher Erkenntnis sucht er in der Verbindung geschichtlicher Forschung mit philosophischer Spekulation; cognitio antiquitatis müsse dem Rechts- und Staatsgelehrten in gleichem Maße eigen sein wie eine solida philosophia (Vorrede zu seiner Methodus ad facilem historiarum cognitionem). Er betont die geschichtliche Forschung mit Vorliebe: in historia iuris universi pars optima latet (ebd.) — weil diese damals weit weniger anerkannt war. Auf Grund dieser historischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens bildet sich Bodin jene großartige Zusammenfassung aller politischen Erfahrung der Staatengeschichten, welche die Grundlage seines Systems der Politik ist: illustrium populorum, qui potissimum reipublicae moderandae scientia claruerunt, optimas quasque leges in unum veluti corpus collectas et inter se comparatas möchte er herstellen, bevor er weiter gehe (Vorr. zu Iuris universi distributio). Scharf bekämpft er die Einseitigkeit der Juristen (Cujacius), welche zwar die geschichtliche Methode zu Ehren gebracht hatten, aber mit ihrer Anwendung auf das römische Recht alles gethan zu haben glaubten; das römische Recht sei nur das Recht singularis cuiusdam civitatis; es sei absurd, dieses Recht, an dem noch dazu so vieles veraltet sei, als das Recht schlechthin zu erklären (Vorr. zur Methodus). Überhaupt steht Bodin viel unbefangener dem Gedankenkreise des klassischen Altertums gegenüber als seine Zeitgenossen. Zwar beeinflußt auch ihn die antike Staatsidee mehr als alles andere, er achtet die politische Weisheit der alten Historiker und Redner aufs höchste, aber er wahrt sich freies Urteil selbst über Aristoteles. Auch ist er weit entfernt von jener souveränen Verachtung des Mittelalters, wie sie mit Machiavelli Mode wurde. Er schreibt wohl auch manchmal über Sachen des Mittelalters voltairisch in den Tag hinein (J. v. Müllers Werke XXV, 322), aber er würdigt doch die staatlichen Einrichtungen des Mittelalters neben denen des Altertums. — Das größte Verdienst Bodins liegt in seiner Richtung auf das Thatsächliche, auf die von Machiavelli mißachteten bleibenden Grundlagen alles Staatslebens, Familie, Gemeinde, Eigentum, Wirtschaft. Wie er die Familie in seinen Staatsbegriff (un droit gouvernement de plusieurs mesnages) aufnimmt, so hat er zuerst der Staatswissenschaft einen Reichtum von Thatsachen zugeführt, aus der Geschichte wie aus der Betrachtung gleichzeitiger Zustände, wie niemand vor ihm, Aristoteles ausgenommen, und wenige nach ihm. Es ist ihm zwar nicht gelungen, die volle Einheit zwischen dem ordnenden Gedanken und den beweisenden Thatsachen herzustellen, aber er hat wenigstens den rechten Weg gezeigt (l'alliance entre l'idée et le fait, Baudrillart), der freilich erst lange nach ihm mit besserem Erfolge betreten werden sollte. — Ehrender noch ist ein weiterer Gegensatz zu Machiavelli, dessen sich Bodin selbst mit Recht rühmt in der Vorrede zu seiner „Republik". Wäh-

rend Machiavelli a mis pour deux fondements de républiques l'impiété et l'injustice, hätten selbst die Heiden Polybius und Plato, führt Bodin aus, Religion und Gerechtigkeit als die ewigen Grundlagen des Staatslebens anerkannt, und sein ganzes Werk hindurch hält er daran fest, daß alle Staatskunst sich den Gesetzen der sittlichen Ordnung und des natürlichen Rechts unterordnen müsse.

Bodins Weltanschauung, ein Spiegelbild der unseligen Zerrissenheit jener Zeit, ist eine so merkwürdige Vereinigung von Widersprechendem und Gegensätzlichem, daß es seinen Zeitgenossen wie der Nachwelt schwer geworden ist, über seine wahre Gesinnung ins reine zu kommen. Offenbar stand er als „Politiker" der Kirche kalt und gleichgültig gegenüber, aber er trennte sich nie von ihr. In seiner „Republik" erklärt er zwar die Glaubenseinheit für politisch höchst wertvoll und läßt selbst die Anwendung von Gewalt zu, um dieselbe zu erhalten; sei aber einmal die Spaltung da, seien Sekten entstanden, dann treibe Gewalt die Sektierer dem völligen Unglauben in die Arme, und Atheismus sei schlimmer als jeder Irrglaube; besser sei, Duldung zu üben (l. 4, ch. 7). Wie seine Partei, deren „Philosoph" Bodin von Baudrillart genannt wird, zwischen Gleichgültigkeit gegen die Kirche und Abneigung gegen die Hugenotten hin und her schwankte, weil sie sich in Wahrheit nur für das Staatsinteresse erwärmte, so auch Bodin. Aber so große Macht die Ideen der Renaissance, der antike Staatsgedanke und die wiederbelebte Philosophie des Altertums über ihn gewonnen hatten, so führten ihn anderseits die Entschiedenheit, mit welcher er den Glauben an Gott und Vorsehung festhielt, und die schroffe Strenge seiner Zeit der alttestamentlichen Weltanschauung näher. Er zieht alttestamentliche Einrichtungen, z. B. die Ehescheidung der Juden, den christlichen vor, und da er auch sonst jüdischer Gelehrsamkeit viele Rücksicht schenkt (J. Fischart tadelt ihn, daß er „zu viel auf der Rabinen Schrifften Außlegungen und Glossen angebracht und verpicht" sei), so entstand das Gerücht, er stamme von Juden ab und sei im Herzen noch Jude. Scheinbaren Rückhalt erhält dies Gerücht durch den Umstand, daß Bodin in seinen religionsphilosophischen Gesprächen (Heptaplomeres), in welchen die Vertreter der verschiedenen Religionen gegeneinander auftreten, die Rolle des Juden wohl am besten ausgestattet hat. Aber Bodins Absicht in diesem Buche, das er selbst nicht zu veröffentlichen wagte, geht offenbar dahin, die Indifferenz alles dessen, was außer dem Glauben an Gott, die Vorsehung, das Sittengesetz in einem Religionssysteme enthalten sei, somit die objektive Gleichberechtigung aller geschichtlich gewordenen Religionen zu erweisen und so seine Forderung der Toleranz zu begründen. Bodin verleugnet das Christentum, vergißt das Evangelium über dem Dekalog, sein Glaubensbekenntnis ist das eines abstrakten Theismus. — Der Unglaube schloß aber den Aberglauben nicht aus. Derselbe Philosoph, der vor keinem Angriff auf die Grundlehren des christlichen Glaubens zurückschreckte, schrieb eine weitläufige Verteidigung des Hexenglaubens (Démonomanie), wie es denn überhaupt keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Häupter der antikisierenden Philosophie des Humanismus an der Verbreitung des Hexenwahns Anteil gehabt haben. In Bodins Geschichtsphilosophie spielen die Gestirne sowie eine phantastische Zahlenarithmetik eine große Rolle; in der „Republik" versucht er das Lebensalter der Staaten aus den Konjunkturen der Gestirne zu berechnen! Il semble donner, sagt Baudrillart, une main à Paracelse et l'autre à Montesquieu.

Im einzelnen ist Bodins politisches System ebensowohl auf die Grundlage der antiken Staatslehre als auf die Folgerungen zurückzuführen, die er aus den politischen Wirren seiner Zeit für die Theorie der Politik gewinnen zu können glaubt. Vor allem fordert Bodin für die oberste öffentliche Gewalt die unbedingte Souveränität, nicht einmal an die Gesetze gebunden, nur durch eidlich bestärkte Verträge mit den Unterthanen — als welche Bodin die modernen Verfassungsurkunden vielleicht gelten ließe — verpflichtet. Nur durch seine Verantwortung gegen Gott und das natürliche Recht ist der Inhaber der obersten Staatsgewalt beschränkt. Während aber Bodin die Souveränität nicht gehemmt wissen will, auch nicht durch eine Teilnahme von Ständen an der Ausübung der Staatsgewalt, unterwirft er den einzelnen keineswegs unbedingt der Staatsgewalt; diese findet ihre Schranke in der durch das natürliche Recht dem einzelnen zugewiesenen Summe von Rechten. Das Eigentum beruht auf dem natürlichen Recht, die Staatsgewalt kann ohne Zustimmung des einzelnen (oder seiner Vertreter) dessen Eigentum nicht antasten, also auch keine Steuern erheben. Darauf begründet Bodin das Recht der Steuerbewilligung der Stände, während er grundsätzlich jede Art von Repräsentativverfassung verwirft (l. 1, ch. 9—11). Bodin erkennt auch die Notwendigkeit selbständiger Kräfte im Gemeinwesen neben der souveränen Gewalt: er will einen pflichttreuen, auch dem königlichen Fiskus gegenüber unbeugsamen Richterstand, Reichs- und Provinzialversammlungen, Korporationen jeder Art mit autonomer Freiheit, eine wohlgeordnete Beamtenhierarchie. Aber die Korporationen können nur mit Genehmigung des Souveräns entstehen und unterliegen jederzeit dem Auflösungsrechte (l. 3). — In die Rechtspflege soll der Souverän nicht eingreifen, um sich selbst vor Willkür zu bewahren; sein Ansehen verliert überhaupt, wenn er sich zuviel in das Einzelne der Staatsgeschäfte mengt (l. 4, ch. 6). Bodin hat im wesentlichen nur die Ideen der Häupter der französischen Magistratur, zumal der Politiker, wie L'Hôpital, Pasquier u. a., zu einem theoretischen Ganzen verarbeitet: die Monarchie als autoritärer

Rechtsstaat, dessen Organe die Parlamente und die Magistratur, nicht aber die Stände sind, dessen Souveränität sich auch die Kirche unterwerfen soll — das ist das politische System Bodins. — Ein eigentümlicher Gedanke Bodins ist die Erneuerung der römischen Censur in ihrer sittenpolizeilichen Aufgabe, der Überwachung des Familienlebens, der Erziehung, der Schauspiele u. s. w. Trotz seiner unverhohlenen Abneigung gegen die kirchliche Autorität will er diese Seite derselben erhalten wissen, indem er die Verdienste der Kirche um die Aufrechterhaltung des Sittengesetzes im Mittelalter, auch gekrönten Häuptern gegenüber, hervorhebt und unter anderem auf den hl. Ambrosius und Papst Nikolaus I. hinweist (l. 6, ch. 1).

Verdienstvoll, weil auf einem bis dahin fast fremden Gebiet gelegen, sind Bodins Erörterungen über die verschiedenen Naturanlagen der einzelnen Völker und die dadurch bedingte Relativität der Gesetze und staatlichen Einrichtungen (l. 5, ch. 1); freilich schmälert Bodin sein Verdienst wieder dadurch, daß er die Volkscharaktere in ein künstliches Schema einzwängt, wobei wohl die Absicht mit unterläuft, den ersten Rang unter den Nationen seiner eigenen anzuweisen. — Besonders rühmenswert ist die volkswirtschaftliche Einsicht, welche Bodin sowohl in einer kleinen Streitschrift über die Ursachen der Teuerung als in den einschlägigen Kapiteln der „Republik" (l. 4, ch. 2 et 3) an den Tag legt. In jener stellt er als die Ursache der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts die rasche Vermehrung der Menge der Edelmetalle dar und übersieht auch nicht den lebhafteren Ausfuhrhandel, die Anfänge des Bank- und Zinsrentenwesens, die Monopole, den unproduktiven Luxus, besonders aber die schlechte Münzpolitik. Für das Münzwesen zeigt er überhaupt ein überlegenes Verständnis. Lebhaft tritt Bodin für die Vorteile des aufblühenden Welthandels ein, unter anderem auch aus dem idealen Gesichtspunkte der friedlichen Annäherung der Nationen. Daneben sind bei ihm aber die Anfänge des später in Frankreich so scharf ausgeprägten Merkantilsystems sehr bestimmt zu erkennen. Er fordert Eingangsfreiheit der Rohstoffe, Zollpflicht der eingeführten Manufakturen, Ausfuhrzoll auf die notwendigsten Lebensmittel: Korn, Salz, Wein, einerseits damit der inländische Bedarf nicht geschmälert werde, anderseits um durch diese Einnahmequelle die Steuerlast der Unterthanen zu mindern und womöglich dieselbe teilweise auf ausländische Konsumenten abzuwälzen. — Auch in der Behandlung des Steuerwesens leistet Bodin sehr Bemerkenswertes. Energisch fordert er eine möglichst genaue Aufnahme der Bevölkerung (recensement) als die allein richtige Grundlage einer gerechten Besteuerung. Sehr entschieden bekämpft er die Steuerprivilegien des Klerus und des Adels. Anderseits eifert er gegen den Wucher und erblickt in ihm eine der Hauptursachen der socialwirtschaftlichen Ungleichheit, welche er als eine größere Gefahr für den Bestand der öffentlichen Ordnung beurteilt denn die politische Ungleichheit.

Die hier anzuführenden Schriften Bodins sind: Oratio de instituenda in republica iuventute, Tolosae 1559; Iuris universi distributio, Parisiis 1579; Methodus ad facilem historiarum cognitionem, Parisiis 1566; La response aux paradoxes de M. de Malestroit touchant l'enchérissement de toutes choses et le moyen d'y remédier, 1568, auch unter dem Titel: Discours sur le rehaussement et la diminution tant d'or que d'argent et le moyen d'y remédier . . ., 1578, in späteren Ausgaben der République mit abgedruckt (Lyon 1593, Genf 1600 ff.); Les six livres de la république, 1576, von Bodin selbst ins Lateinische übersetzt: De republica libri VI, 1584 und später oft; Auszüge aus der „Republik" veröffentlichten Werdenhagen, Amsterdam 1635 (latein.), und Lavie, London 1755 (franz.); La démonomanie des sorciers, 1578, auch unter dem Titel: Fléau des démons et sorciers, Niort 1616; Apologie de René Herpin (Pseudonym) pour la République de J. Bodin, 1581; Colloquium heptaplomeres de rerum sublimium arcanis abditis ... cur. L. Noack, Suerini 1857 (teilweise schon veröffentlicht von G. E. Guhrauer: Das Heptaplomeres des Jean Bodin, Berlin 1841). — Von deutschen Übersetzungen der Schriften Bodins seien hier genannt: Respublica, übersetzt von J. Oswaldt, Mömpelgard 1592 und später; Discurs. . . . Joh. Bodini . . . Von den Ursachen der Thewrung wie auch dem Auff- und Abschlag der Müntz ..., Hamburg 1624 und 1625. Die Démonomanie übersetzte J. Fischart unter dem bezeichnenden Titel: Vom Außgelaßnen Wütigen Teufelsheer der . . . Hexen und Hexenmeister, Straßburg 1581 ff.

Litteratur. Guhrauer, Leben und Charakter Bodins im Umrisse (Einleitung der oben genannten Ausgabe); Baudrillart, J. Bodin et son temps, Paris 1853; Barthélemy, Etude sur Jean Bodin, Paris 1876. Vgl. Mohl, Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaft III (1856), 375; Bluntschli, Gesch. des Staatsrechts, 1864, 26 ff.; Roscher, Gesch. der Nat.-Ökonomik, 1874, 139 ff. [Gramich, rev. Weinand.]

Bodmerei, s. Seerecht.

Boétie, Etienne de la, der früheste hervorragende politische Publizist der französischen Renaissance, wurde geboren zu Sarlat (Périgord) am 1. November 1530, war um 1550 Rat beim Parlamente in Bordeaux und starb, noch nicht 32 Jahre alt, den 18. August 1562 zu Germinac bei Bordeaux in den Armen seines Freundes Michel Montaigne, dem er seine Schriften und Bücher vermacht hatte, und der durch Veröffentlichung seines Nachlasses der Welt zeigen wollte, daß sein junger Freund „der größte Mann des Jahr-

hunderts“ gewesen. Montaigne veröffentlichte von ihm zuerst 1572 zu Paris die sämtlich nach griechischen Vorlagen gefertigten Abhandlungen: La Mesnagerie de Xénophon; Les Règles du mariage de Plutarque; Lettre de consolation de Plutarque à sa femme; Ensemble quelque vers latins et françois de sa composition: Item un discours sur la mort dudit sieur de la Boétie. Dazu kamen noch in späteren Ausgaben die Mesnagerie d'Aristote, eine Reihe von (29) Sonetten in den verschiedenen Ausgaben der Essays von Montaigne und eine gleichfalls mit poetischen Zugaben ausgestattete Historique description du solitaire et sauvage pays de Médoc (1595). Zeigte La Boétie hier die schrankenlose Begeisterung für das klassische Altertum, namentlich seine wirtschaftlich-socialen Anschauungen, wie sie den Kreisen seiner Standesgenossen an den Parlamenten im Anschluß an die in gleicher Richtung sich bewegende Wiederbelebung des römischen Rechts durch die Cujas, Pithon, Loysel, de Mesme u. a. eigen war, so machte der 1578 veröffentlichte Discours de la servitude volontaire ou le contre un offenbar, wie weit er über letztere hinausging. Zwar hatte Montaigne die kleine Schrift als eine „Rede zu Ehren der Freiheit gegen den Tyrannen“ angekündigt, „der nicht liebt und nicht geliebt wird“, allein darüber wurde man sich bei der rasch steigenden Bewunderung des Discours bald klar, daß derselbe etwas ganz anderes bedeutete als eine rhetorische Übung. Hatten schon der Legist Franz Hotman (Franco-Gallia sive Tractatus de regimine regum et de iure successionis, Genf 1573) und Hubert Languet (Vindiciae contra tyrannos, Basel 1579) zu Gunsten des hugenottischen Republikanismus das Recht des Volkes gegen die Könige bis zu deren Absetzung verteidigt, so ging La Boétie einen kühnen Schritt weiter, indem er das absolute Recht des Individuums gegen den Tyrannen verkündete und damit, vielleicht unbewußt und unfreiwillig, eine der schwierigsten Fragen der Politik und des neuen Staatsrechts aufwarf, eine Frage, die seinem Discours bis in unsere Tage — Lamennais veröffentlichte ihn nochmals — aktuelle Bedeutung erhielt. Wie entstand die Schrift? La Boétie war ein Gelegenheitsschriftsteller so sehr, daß er nach der Versicherung Montaignes grundsätzlich nur einmal im Jahre zur Feder griff, um sich selbst — an eine Veröffentlichung hat er nie gedacht — von seinem Denken Rechenschaft zu geben. Das Jahr 1548 und das, was er als unmittelbarer Zeuge in Bordeaux sah, brachte ihn zu seinem Discours.

Während er, ganz in die Antike vertieft, in Aristoteles, Xenophon und Plutarch seine Staatsideale suchte trat ihm das grausige Zeitelend in unerhörten Schrecknissen entgegen, welche der Connétable Anne de Montmorency über seine Vaterstadt brachte. Der grausame Fiskalismus Franz' I. hatte mit der Thronbesteigung Heinrichs II. (1547) gelegentlich der Eintreibung der Salzsteuer (gabelle) zur Auflehnung Bordeaux', der Guyenne und Saintonge geführt; in ersterer Stadt war der Stellvertreter des Königs erschlagen worden. Der wilde Montmorency rückte, alles auf seinem Wege verwüstend, vor Bordeaux, lehnte höhnend die angebotene Unterwerfung ab, ließ die offene Stadt stürmen, nahm 140 der Notabeln gefangen, „hieß sie vor seinen Augen mit ihren Nägeln dem Erschlagenen das Grab aufscharren“ und sie dann unter allen Greueln der feudalen Kriminaljustiz in ihrer renaissancistischen Barbarei martern. La Boétie sah, wie sie gerädert, gepfählt, gevierteilt ꝛc. wurden. Unter solchen Eindrücken entstand der Discours, der erst ein volles Menschenalter später mit naiver Bewunderung seines Freundes der Öffentlichkeit übergeben wurde. Er ist der Schrei des Entsetzens eines Einzelnen im Namen der Vielen, der Unterdrückten; er richtet sich gegen die freiwillige Unterwürfigkeit von Menschen, die, von der Natur gleich geschaffen, Sklaven eines andern Menschen sein wollen, der vielleicht der schlechteste unter ihnen ist. „Wie,“ rief er, „ist es denn möglich, daß so viele Menschen, so viele Flecken und Städte, so viele Völkerschaften einen einzigen als Tyrannen sich gefallen lassen, der doch keine Gewalt hat, als die man ihm beläßt, keine Macht zu schaden, wenn die vielen sie nicht dulden wollen. Welches Unglück, oder vielmehr, welch unsägliches Elend ist es, jene unabsehbare Schar von Leuten zu sehen, die nicht gehorchen, wohl aber Sklaven sein, nicht regiert, sondern tyrannisiert sein wollen, die weder Hab und Gut noch Kinder noch selbst das Leben mehr ihr eigen nennen, die alle Plünderungen, alle Qualen, Nichtswürdigkeiten und Grausamkeiten erdulden wollen, erdulden nicht etwa durch eine Armee oder die erste beste Barbarenhorde, gegen die man Blut und Leben einsetzen müßte, sondern durch einen einzigen, nicht etwa einen Herkules oder Samson, sondern vielleicht den feigsten und weibischsten der ganzen Nation.“ Gewiß ist das bis in die einzelnen Satzgefüge antike griechische Rhetorik; allein die Verantwortung des Individuums, das Recht und die Pflicht jedes einzelnen gegenüber dem Unterdrücker und dem Mißbrauch der Gewalt zu ihrer eigenen Vernichtung tritt im ganzen Discours scharf hervor. „Derjenige, welcher euch furchtbar mißhandelt,“ sagt La Boétie, „hat nur zwei Augen, nur zwei Hände, nur einen Leib.... Woher hat er denn alle die Augen, die euch auskundschaften, wenn ihr ihm die eurigen nicht leiht? Wo fände er alle die Hände, die euch mißhandeln, wenn nicht bei euch? Sind denn die Füße, die eure Städte zertreten, nicht die eurigen? Hätte er ohne euch die geringste Macht über euch? Wie könnte er es wagen, euch in Schrecken zu halten, wenn ihr nicht einverstanden wäret? Was könnte er euch anhaben, wäret ihr selbst nicht die Hehler des Räubers, der euch ausplündert, Mitschuldige des Mörders, der euch tötet, Verräter an euch selbst? Ihr säet eure Früchte nur, damit er sie

zertritt; ihr zieret und füllet eure Häuser nur, damit er seine Diebeslust befriedigt; ihr erzieht eure Töchter, damit er eine Beute schmutziger Sinnenlust vorfinde; ihr ernährt eure Kinder, damit er sie fortschleppe, oder besser, aus ihnen die Opfer seiner Schlächtereien mache. ... Und von so vielen Schamlosigkeiten, die selbst Tiere nicht empfinden oder nicht dulden würden, könnt ihr euch frei machen, wenn ihr den Versuch macht, nicht etwa euch davon zu befreien, sondern bloß den Willen zeigt, das zu thun. Seid entschlossen, ferner keine Sklaven zu sein, und ihr seid frei. Ich will nicht, daß ihr ihn (den einzigen) reizt oder erschüttert; ich will nur, daß ihr ihn nicht mehr unterstützt, und ihr werdet sehen, wie er gleich einem großen Kolosse, dessen Füße man untergräbt, in sich selbst zusammenstürzt und in Stücke bricht." Ist es nicht, als hörte man das Echo der kommenden mehrhundertjährigen Demagogie? In der wilden Gärung und Aufregung, in welche die Renaissance und die Religionskriege die damalige Welt stürzten, ahnte kaum jemand das letzte Ziel der damals anhebenden Kämpfe. Daß es sich um die Befreiung des Individuums, um Sicherstellung seiner Rechte und Pflichten gegen tyrannische Vergewaltigung handelte, trat hier zuerst zu Tage, aber man verstand es nicht; damals meinte man, der Streit bestehe nur zwischen Monarchie und Antimonarchie. Montaigne erschrak, als er den hugenottischen Mißbrauch der Schrift seines jungen Freundes sah; er stand von seinem Vorhaben, ihr durch die Aufnahme in die Essays, sein bewundertes Meisterwerk, noch weitere Verbreitung zu geben, ab, weil, sagte er (Essais I, 27), der Discours jetzt von denen veröffentlicht werde, „die den Zustand unseres Gemeinwesens verwirren und ändern wollen, ohne sich um dessen Besserung zu kümmern, und weil sie die Schrift mit dem Mehle anderer Schriften vermengt haben". Er verwahrt seinen Freund energisch gegen den Vorwurf, je ein Feind der Monarchie gewesen zu sein; nie sei ein Bürger den Gesetzen unterthäniger gewesen; nie habe es einen größeren Bekämpfer der Empörungen und Neuerungen (remuements et nouvelletés) gegeben, welche die Staaten verwirren. Immerhin gesteht Montaigne selbst, sein Freund „wäre lieber zu Venedig gewesen als zu Sarlat, und das mit Recht", d. h. er habe die oligarchische Despotie der Dogenrepublik der französischen Monarchie vorgezogen. Auch die Berufung auf einzelne Stellen des Discours, z. B. auf La Boëties Begeisterung für Lykurg und den Spartanerstaat, spricht nicht für La Boëties monarchische Anschauungen. „Jener" (Lykurg), sagte er, „nährte und erfüllte mit seinen Gesetzen und seiner Staatskunst die Lacedämonier so sehr, daß jeder aus ihnen lieber tausendmal gestorben wäre, als einen andern Herrn denn das Gesetz und den König anzuerkennen." Aus solchen Worten La Boëties Vorliebe für die Monarchie, geschweige denn für die durch Gesetz gemäßigte Monarchie, herleiten zu wollen, ist ebenso unhistorisch wie ihn zum Vorkämpfer des politischen Radikalismus zu machen. Man wird sich endlich bescheiden müssen, will man anders einer so tief eingreifenden litterarischen Erscheinung, wie es der Discours bis in unsere Tage geblieben ist, gerecht werden, die ausgetretenen Geleise veralteter Staatsauffassungen preiszugeben. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Monarchie und Republik; es handelt sich um grundverschiedene Anschauungen über Individuum und Staat, um die christliche oder antichristliche Gesellschaftsauffassung, genauer, um die Reaktion der individuellen und Volksrechte, welche das christliche Königtum Ludwigs VI. und Ludwigs IX. zu selten hoher Blüte dem Volke vermittelt hatte, gegen die Wiederkehr des antiken Cäsarismus in der Politik Ludwigs XI., Franz' I. und Heinrichs IV. Nicht mit einem Worte ist im Discours der Bedeutung des christlichen Königtums als der Großmacht zum Schutze der Schwachen gedacht; so sehr war das Andenken an dasselbe unter der Herrschaft der heidnischen Renaissance und ihrer Anschauungen von Recht und Gewalt, des schamlosen Interessenkultes machiavellistischer Korruption am Hofe der letzten Valois und der allgemeinen religiös-sittlichen Verwilderung verloren gegangen. Aber darum war der Widerstand gegen den Absolutismus nicht gebrochen; er pflanzte sich, genau in den Geleisen des Discours, d. i. dem ins Schrankenlose gehenden Individualismus, bis über den bourbonischen Absolutismus, bis über den napoleonischen Cäsarismus und dessen Sturz im radikalen Socialismus fort, der ja nichts ist seinem Wesen nach als vollendeter Individualismus. Das große Problem der modernen Politik, die Sicherstellung der socialen Freiheiten des Individuums, der Freiheit des Gewissens, der Person und des Eigentums durch die freie Kirche und ihre die Pflicht des Individuums regelnde Gewissensmacht unter der Schutzmacht des christlichen Staates, tritt uns gleich bei seinem Entstehen in dem Übergang der mittleren zur neuen Zeit entgegen, bei La Boëtie freilich schon in gefälschter, weil von antikem Republikanismus beherrschter Form. Allein auch in dieser Form bleibt der Discours nicht nur ein schneidender Protest gegen den rohen Egoismus und die schnöde Gewissenlosigkeit der Interessenpolitik eines Machiavelli, sondern auch ein denkwürdiges Zeugnis für die damals noch mögliche Umkehr von den verhängnisvollen Wegen des Absolutismus. Jedenfalls wäre es unrecht, La Boëtie nur im entferntesten jener unchristlichen Gesinnungsweise zu bezichtigen, die seine späteren Bewunderer ihm andichteten. Dafür bürgt der Bericht über sein christliches Leben und Sterben und das Zeugnis des jener Zeit nahestehenden Geschichtschreibers Aug. de Thou (1553—1617): „La Boëtie besaß," sagt er, „einen bewundernswerten Geist, eine umfassende und tiefe Gelehrsamkeit und eine ganz außergewöhnliche Leichtigkeit im Sprechen und im Schreiben. Er beschäftigte sich zumeist mit

Moral und Politik. Begabt mit seltener, weit über sein Alter hinausgehender Klugheit, wäre er zur Führung der größten Geschäfte befähigt gewesen, wenn er nicht fern vom Hofe gelebt und ein zu früher Tod ihn nicht gehindert hätte, die Früchte eines so erhabenen Genies zu sammeln" (Hist. univers. l. 25). Danach ist der Ausspruch Montaignes, sein Freund sei der größte Mann des Jahrhunderts gewesen, zu bemessen. Auf die nach seinem Tode zahlreicher als je zuvor auftretenden politischen Schriftsteller, namentlich Bodin, ist La Boétie von weittragendem Einfluß. — Hinsichtlich der Litteratur weisen wir noch auf die „Zusätze" hin, die zuerst 1578 in den Mémoires de l'État de France sous Charles IX (Middlebourg) III, 85, dann neugedruckt mit Noten von P. Coste in der Separatausgabe von 1580 erschienen: Suppléments aux Essais de Michel de Montaigne. Dieselben sind gleichfalls den späteren Ausgaben der Essays einverleibt. Ein Pariser Druck von 1789 in Neufranzösisch, vermehrt um die Rede des Marius bei Sallust (Iugurtha c. 85), war gegen das bourbonische wie der Lamennais' (1842) gegen das Julikönigtum gerichtet. Die brauchbarste und beste Schrift über La Boétie schrieb, freilich ganz in dem Rahmen der oben charakterisierten Auffassung der radikalen Bourgeoisie, der Akademiker Léon-Jacques Feugère, Paris 1845, wozu im folgenden Jahre die Œuvres complètes de la Boétie mit Einleitung und Noten kamen. [Weinand.]

Bolivia. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Verfassung, Verwaltung. IV. Geistige und materielle Kultur. V. Finanzen, Heer, Litteratur.]

I. Bolivia, repräsentativ-demokratische Republik Südamerikas, umfaßt das Gebiet der ehemaligen spanischen Audiencia Charcas und bildete ursprünglich einen Teil des Inkareiches von Cuzco (s. d. Art. Peru). 1538 erschienen die Spanier auf den Hochebenen des heutigen Bolivia, unterwarfen die Eingeborenen trotz kräftigen Widerstandes und gründeten 1540 La Plata (Charcas), 1548 La Paz. Das Land gehörte als Hoch-Peru zum Vicekönigreiche Peru, bis es 1776 zum Vicekönigreiche La Plata geschlagen und nach seiner Hauptstadt Charcas (jetzt Chuquisaca oder Sucre) benannt wurde. Eingeschlossen zwischen Chile, Peru und La Plata, verhielt es sich während der Revolution der spanischen Kolonien passiv. Erst 1825 wurde die Macht der Spanier dortselbst vollständig gebrochen.

Am 6. August 1825 erklärte eine zu Chuquisaca zusammengetretene Nationalversammlung Hoch-Peru, d. h. die vier Provinzen Charcas (Potosi), La Paz, Cochabamba und Santa Cruz mit den Desiertas de Atacama für einen unabhängigen Staat und ernannte Simon Bolivar zum Präsidenten der neuen Republik. Dieselbe hieß auch anfänglich dem Libertador zu Ehren „Republica Bolivar"; jedoch wurde auf seinen Wunsch dieser Name am 11. August in Bolivia umgewandelt. In Chuquisaca, dem Sitze der neuen Regierung, trat am 25. Mai 1826 ein zweiter Kongreß zusammen, der am 25. August die von Simon Bolivar entworfene Konstitution, den Code Boliviano, annahm. Zum lebenslänglichen Präsidenten wählte man auf Bolivars Vorschlag den kolumbischen General Sucre. Letzterer nahm jedoch die Würde nur für zwei Jahre an und verließ schon im April 1828 das Land, da man ihn monarchischer Absichten beschuldigte. Ein neuer, am 3. August 1828 in Chuquisaca eröffneter Kongreß änderte zunächst die Verfassung, die nicht demokratisch genug war, in wesentlichen Punkten. Großmarschall Santa Cruz nahm nach längeren Wirren am 1. Januar 1829 die Präsidentschaft an, beruhigte das Land, gab ein neues Gesetzbuch, Codigo Santa Cruz, ordnete das Finanzwesen und förderte die Einwanderung. Sein Hauptziel, die Vereinigung Bolivias mit Peru, erreichte er nach dem Siege bei Cuzco (8. August 1835). Eine neue Verfassung sollte die Vereinigung der beiden Staaten befestigen. Jeder sollte seine Angelegenheiten selbständig besorgen und der gesamte Bundesstaat einer Centralregierung unterworfen sein, die Santa Cruz selbst unter dem Namen eines Protektors übernahm. Dies gab jedoch Veranlassung zu neuen Empörungen und Bürgerkriegen, in die auch Argentinien und Chile eingriffen. Santa Cruz, am 20. Januar 1839 bei Yungay von den Peruanern und den mit ihnen verbündeten Chilenen geschlagen, verließ das Land; in Peru wurde Gamarra Präsident, in Bolivia General Ballivian.

Fortwährende Parteikämpfe füllen die Geschichte der nächsten Jahrzehnte und hinderten einen gedeihlichen Aufschwung des Landes. Selbst die kluge, gemäßigte Regierung des Präsidenten José Maria de Acha (1861—1865), der durch Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den Vereinigten Staaten (2. November 1862) und Belgien (10. Februar 1863) Bolivias Entwicklung zu fördern suchte, konnte den Geist der Anarchie nicht unterdrücken. Im Februar 1865 wurde er von dem General Mariano Melgarejo verdrängt, der sich zum Diktator aufschwang. Ein Grenzstreit mit Chile, der 1863 über den Besitz der Guanolager und Salpeterfelder an der Bai von Mejillones ausgebrochen war, wurde durch Vertrag vom 10. August 1866 dahin entschieden, daß der 24. Grad südlicher Breite die Grenze bilden, Bolivia aber von dem Gewinn aus den Guanolagern an der Mejillonesbai die Hälfte an Chile abgeben sollte; auch mit Brasilien kam am 27. März 1867 ein Grenzvertrag zu stande. Melgarejo wurde am 20. Juni 1871 verjagt und im nächsten Jahre ermordet. In schnellem Wechsel folgten nun die Präsidenten aufeinander. Unter ihnen regierte der General Hilarion Daza, der 1876 die Würde mit Gewalt an sich gebracht hatte, fast unumschränkt und

reicherte sich durch Mißbrauch seiner Gewalt in schamloser Weise. Auch der Krieg mit Chile (s. d. Art.) entsprang selbstsüchtigen Motiven Dazas, welcher im Anfange des Jahres 1879 die von den Chilenen ausgebeuteten Salpeterlager Atacamas, entgegen einem Vertrage von 1874, mit hohen Steuern belegte, und als diese nicht sofort bezahlt wurden, die Anlagen konfiscierte. Bei diesem schroffen Vorgehen stützte er sich auf ein schon 1873 mit Peru abgeschlossenes geheimes Schutz- und Trutzbündnis, überließ jedoch seinem Bundesgenossen die Hauptlast der Kriegsführung. Die schlecht gerüstete bolivianische Armee, die nur 5000 Mann (darunter 1000 Offiziere) stark war, vereinigte sich bei Arica mit den peruanischen Truppen; Daza aber entzog sich feig dem Kampfe und wurde im Dezember 1879 verjagt. General Campero trat an die Spitze des Staates und Heeres, welches die unglücklichen Kämpfe bei Tacna (27. Mai 1880) und Arica (7. Juni) gänzlich auflösten. Bei seiner inneren Machtlosigkeit mußte Bolivia nach langen Unterhandlungen am 4. Mai 1884 mit Chile in Santiago einen Waffenstillstand auf unbestimmte Dauer abschließen, demzufolge Antofagasta, d. h. das gesamte westlich der Küstencordillere gelegene Gebiet der bisherigen Provincia Litoral Bolivias, 158 000 qkm mit 22 254 Einwohnern, unter chilenischer Verwaltung bleiben, zwischen beiden Republiken Handelsfreiheit eingeführt und Arica, gleichfalls unter chilenischer Verwaltung, den Bolivianern als Hafen überlassen werden sollte. Dieser Vertrag wurde vom Kongreß unter dem Drucke der Umstände genehmigt.

II. Der Flächeninhalt Bolivias wird auf 1 334 200 qkm berechnet, die Bevölkerung auf 2 270 000, noch nicht 2 auf 1 qkm geschätzt. Von den Einwohnern sind ca. 60 Prozent Indianer, von denen 245 000 frei und unabhängig umherschweifen; fast 40 Prozent entfallen auf die Weißen und Mischlinge (Cholos); Neger, Mulatten und Zambos sind nur in verschwindend kleiner Zahl vorhanden. Die Weißen sind fast ausschließlich spanischer Abkunft; Deutsche, Engländer, Franzosen und Nordamerikaner finden sich nur in sehr geringer Anzahl in den Bergbaudistrikten und größeren Städten, wo sie sich als Unternehmer und Kaufleute niedergelassen haben. Die Bevölkerung bekennt sich fast ausnahmslos zur römisch-katholischen Kirche; nur wenige sind noch Heiden. Von den Departementshauptstädten zählen La Paz 62 320, Sucre (zugleich Landeshauptstadt) 27 345, Cochabamba 29 530, Potosi 15 000, Santa Cruz 12 100, Oruro 15 200, Tarija 11 942, Trinidad 6750 Einwohner.

III. Die Verfassung Bolivias beruht auf den Principien der repräsentativ-demokratischen Republik, in der alle Macht vom Volke ausgeht und durch drei getrennte Gewalten, die legislative, exekutive und richterliche, ausgeübt wird. Die Verfassung beruht auf der Konstitution vom 25. August 1826, welche in den Jahren 1828, 1831, 1863 und 1880 wesentlich abgeändert worden ist. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines aus zwei Kammern (Senat und Deputiertenkammer) bestehenden Kongresses. Die mindestens 35 Jahre alten Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; auch wird der Senat alle 2 Jahre zu einem Drittel erneuert, die 65 mindestens 25 Jahre alten Deputierten auf 4 Jahre bei zweijähriger Erneuerung der Hälfte der Mandate. Die ausübende Gewalt ist einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten übertragen, welchem zwei Vicepräsidenten zur Seite stehen, von denen der erste zugleich Präsident des Senates ist. Daneben fungieren fünf dem Kongresse verantwortliche Minister: für das Äußere, Innere, Kultus und Unterricht, Justiz, Kriegswesen und Finanzen. Zu Verwaltungszwecken ist die Republik in 8 Departements geteilt: La Paz (Delegacion del Madre de Dios und Delegacion del Purus), Chuquisaca (Sucre), Cochabamba, Potosi, Santa Cruz, Tarija, Oruro und Beni. Jedes Departement zerfällt in durchschnittlich 4 Distrikte (Partidos), diese wieder in mehrere Kantone. Als Verwaltungschefs fungieren in den Departements die Präfekten, unter ihnen in den Distrikten Gouverneure und in den Kantonen Corregidoren. Die Rechtspflege ist dem französischen Verfahren nachgebildet, aber ohne das Institut der Geschworenen. Ein oberster Gerichtshof mit vom Kongreß gewählten Richtern befindet sich in Sucre, Distriktsgerichtshöfe in den Departements, Richter erster Instanz in den Partidos, Friedensrichter in den einzelnen Kantonen. Das Wappen Bolivias bildet einen ovalen Schild mit einer charakteristischen Landschaft (Lama, Bergwerk, Pflanzen), golden und blau umrandet mit dem Namen des Landes oben und neun Sternen unten. Die Nationalfarben sind rot, grün und gelb, Kriegs- und Handelsflagge dagegen rot, gelb und grün, quer geteilt; der mittlere Streifen zeigt das gestickte Staatswappen, umgeben von einem grünen Lorbeerkranze.

IV. Staatsreligion ist die römisch-katholische, die öffentliche Ausübung jedes andern Kultus ist untersagt. Zugleich mit den spanischen Eroberern kamen zahlreiche Missionäre, besonders Merciarier und Dominikaner, in die Länder an der Westküste Amerikas; leider hinderte die Grausamkeit der Conquistadores eine ruhige, friedliche Thätigkeit der Missionäre. Eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfalteten später die Jesuiten unter den Moros (P. Baraze 1675—1702) und Chiquitos (P. de Arce 1692—1718). Bei ihrer Vertreibung 1767 mußten sie zehn Reduktionen (s. d. Art. Agentinien S. 387) mit über 20 000 christlichen Indianern zurücklassen (vgl. Moritz Bach, Die Jesuiten und ihre Mission Chiquitos in Südamerika u. s. w., herausg. von Kriegk, 1843). Obwohl in andern Gegenden, wo man die Eingeborenen zur Ausbeutung der reichen Gold- und Silberminen brauchte, das Christentum nicht so

feste Wurzeln faßte, rechnete man doch 1651 etwa 100 000 christliche Indianer in 188 Gemeinden und ein Jahrhundert später 242 564 in 234 Pfarreien. Gegenwärtig üben unter den Indianern eine ausgedehnte Seelsorge die Franziskaner-Observanten, welche 4 Kollegien (zu Tarija, Potosi, Tarata und La Paz) und zahlreiche Missionen unterhalten. Unter dem Metropoliten in Sucre stehen die Suffraganbistümer Cochabamba, La Paz und Santa Cruz; ferner ist eine Präfektur für den Gran Chaco errichtet. Die Kirche von Bolivia war ehemals sehr reich; seitdem aber der Staat im Jahre 1826 ihre Güter verkauft hat, ist sie verarmt. Der Krieg mit Chile und die folgende Verwirrung hat 1880 zu einer neuen Beraubung der Kirche geführt.

Die geistige Kultur steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Der Unterricht, der aus dem eingezogenen Kirchengute aufgebessert und erhalten werden sollte, ist sehr dürftig bestellt, und der größte Teil der Bevölkerung wächst ohne Schulbildung auf. Von höheren Bildungsanstalten besitzt Bolivia 3 sogen. Universitäten in La Paz, Sucre und Cochabamba, aus denen nur Juristen hervorgehen, eine Schule für Architektur und Bergbau in La Paz, 4 kirchliche Seminarien, 24 Kollegien für Wissenschaften und Künste (Realschulen) und 4 höhere Töchterschulen. Eine Litteratur existiert in Bolivia nicht, die Presse ist noch wenig entwickelt.

Trotz der außerordentlichen Fruchtbarkeit des weitaus größten Teiles des Landes liegt die Bodenkultur infolge der Trägheit und Unwissenheit der Bevölkerung und des Mangels an Verkehrswegen ganz danieder. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind nur der Bau der Koka, deren Verkauf Regierungsmonopol ist, und die Ausfuhr der Chinarinde, die nicht mehr bloß aus den Wäldern, sondern seit neuerer Zeit auch systematisch in Plantagen gewonnen wird. Sie ist ein Haupthandelsprodukt Bolivias, und der Wert der Ausfuhr wird im Maximum auf 800 000 Bolivianos jährlich geschätzt. Die im Lande erzeugten Brotfrüchte, besonders Mais, Weizen und Kartoffeln, decken kaum den eigenen Bedarf; der Ertrag des Kaffees, des Zuckers, der Baumwolle und des Tabaks ist unbedeutend, dagegen wird viel Kautschuk gewonnen. Auch die Viehzucht ist trotz des günstigen Bodens ganz vernachlässigt; auf den Hochebenen und Bergen bildet die Zucht der Lamas und Alpakos die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Der Reichtum des Landes beruht in seinen Mineralschätzen, von welchen hauptsächlich Silber, Zinn, Wismut und Kupfer produziert werden. Die Silberproduktion, infolge des Raubbaues nur noch ein Schatten der ehemaligen Ausbeute (Gesamtförderung von 1545 bis 1875 6789 Millionen Mark!), ist in jüngster Zeit wieder bedeutend gestiegen. Es wird hauptsächlich als Barilla (Kupfersand mit 70—85 Prozent Gehalt) und Charque (in Zweigen, Blättern und krystallinischen Stücken von 85—95 Prozent Gehalt) in den Handel gebracht. Steinkohlen wurden 1864 in der Nähe des Titicacasees, gute Braunkohlen in der Provinz Tarija gefunden, wo auch Petroleum vorhanden ist.

Der Handel Bolivias hat durch Abtretung des Gebietes von Antofagasta an Chile seinen direkten Seeverkehr verloren und muß die Ein- und Ausfuhr über peruanisches Gebiet leiten. In neuester Zeit sucht der bolivianische Handel einen Ausweg nach Osten mit Hilfe des Flußsystems des Amazonas. Brasilien steht diesem Bestreben mißtrauisch gegenüber, weil damit verdächtige politische Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufgethan haben. Die Einfuhr betrug im Jahre 1897 24 467 000 Bolivianos an Wert, die Ausfuhr 23 121 320 (der Boliviano zu 1,76 Mark). Die Einfuhr besteht besonders in Quecksilber und Manufakturwaren, von denen zwei Drittel englischen Ursprungs sind, während an dem letzten Drittel Deutschland den weitaus größten Anteil hat. Ausgeführt wurde im Jahre 1897 für 14 876 000 Bolivianos Silber, 3 821 000 Bolivianos Zinn und Wismut, 2 650 000 Bolivianos Kupfer, 1 351 000 Bolivianos Kautschuk. Der Mangel an guten Verkehrswegen ist bei der centralen Lage Bolivias für den Handel ungemein hemmend. Eine Eisenbahnlinie verbindet Oruro mit Antofagasta am Stillen Ocean; weiter ist eine Bahnlinie von Oruro nach La Paz und längs des Titicacasees nach einem Verbindungspunkte des peruanischen Eisenbahnsystems im Bau bezw. geplant. Von Telegraphen sind (1898) 6641 km mit 117 Bureaux im Betrieb. Die Post zählt 328 Bureaux; Briefe im inneren Verkehr 966 122, im äußeren Verkehr 516 722. Deutschlands Interessen werden in Bolivia wahrgenommen durch zwei Konsuln in Cochabamba und La Paz; Vertreter Bolivias in Deutschland sind: ein Generalkonsul in Hamburg, Konsuln in Berlin, Bremen, Frankfurt a. M. und Dresden.

V. Die Finanzen befinden sich besonders seit dem Kriege mit Chile in einem schlechten Zustande. Fast jedes Budget hat ein Deficit aufzuweisen; allerdings werden Einnahmen, deren Höhe nicht genau bekannt ist, nicht in den Nachweis aufgenommen. Der Etat des Jahres 1899 zeigt eine Einnahme von 7 973 190 Bolivianos, besonders aus den Erträgnissen der Bergwerke, Zölle und der Ausfuhrsteuer, und eine Ausgabe von 8 104 200. Die Staatsschuld besteht in einer äußeren Schuld im Betrage von 1 086 555 und in einer inneren Schuld von 3 707 541 Bolivianos. Papiergeld zirkuliert im Betrage von 6 600 000 Bolivianos. Die Republik besitzt eine Hypothekenbank und eine Nationalbank (Banco de Bolivia) in Sucre; es hat Silberwährung; Landesmünze ist der Boliviano oder Peso Nacional (Nationalgeld) = 100 Centavos.

Die bewaffnete Macht beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht bei zweijähriger Dienstzeit

und wird gebildet aus dem stehenden Heere (zusammen 2975 Mann Infanterie, Artillerie und Kavallerie) und einer Nationalgarde von 64 000 Mann.

Litteratur. Manuel José Cortes, Ensayo sobre la historia de Bolivia, 1801; W. H. Prescott, History of the conquest of Peru, 3 vols., 1847 (deutsch Leipzig 1848); Hugo Reck, Geschichte der Republik Bolivia, 1866; Archivo boliviano, coleccion de documentos relativos á la historia de Bolivia, 1874; J. Fröbel, Geographisch-statistische Beschreibung von Ober- und Nieder-Peru, 1831; D'Orbigny, Voyage dans l'Amérique méridionale, 7 vols., 1835—1849; Ders., Descripcion geográfica, histórica y estadística de Bolivia, 1845; Bach, Statistik der Republik Bolivia in Lüddes „Zeitschrift für vergleichende Erdkunde", Bd. 3, 1844; Wappäus, Beitrag zur Kunde Südamerikas, 1. Heft, 1848; Ders., Mittel- und Südamerika, 5. und 6. Lief., 1864; Bosch-Spencer, Statistique commerciale du Chili, de la Bolivie, du Pérou etc., 1848; Grandidier, Voyage dans l'Amérique du Sud, Pérou et Bolivie, 1861; B. Menendez, Manual de geografia y estadística del Alto Peru ó Bolivia, 1868; Reck, Geographie und Statistik der Republik Bolivia (in Petermanns Mitteilungen 1865 ff.); J. J. v. Tschudi, Reisen durch Südamerika, V, 1869; Moßbach, Bolivia, Kulturbilder aus einer südamerikanischen Republik, 1875; Wagner, Das bolivianische Litoral (in Petermanns Mitteilungen 1876); Gormaz, Geografia náutica de Bolivia, 1879; Wiener, Pérou et Bolivie, 1879; Schütz-Holzhausen, Wanderbilder aus Peru, Bolivia und Nordbrasilien, 2. Aufl. 1895; A. Bresson, Bolivie, sept années d'exploration, 1886. [Franz, rev. Dresemann.]

Bombardement, s. Belagerung S. 777.

Bonald, Louis Gabriel Ambroise, Vicomte de, neben J. de Maistre der bedeutendste christliche Philosoph, Staatsmann und Publizist der Revolutions- und Restaurationsepoche Frankreichs, wurde geboren den 2. Oktober 1754 zu Monna bei Milhau (Milhaud) aus einem um die Erhaltung des Katholicismus im heutigen Departement Aveyron hochverdienten Adelsgeschlechte. Er erhielt eine sorgfältige christliche Erziehung im Elternhause, besonders durch seine früh verwitwete ernste Mutter, dann vom 11. Jahr an in Paris, vollendete dieselbe in dem berühmten Studienhause der Oratorianer zu Juilly, wo er unter P. Mandar philosophischen Studien oblag, und trat hierauf, der Familientradition folgend, in das privilegierte Corps der Musketiere Ludwigs XV., bei welchem er bis zu dessen Auflösung (1776) verblieb. Nach seiner Rückkehr nach Monna verehelichte er sich und widmete sich mit Erfolg der Ordnung der Verhältnisse seiner durch religiöse und politische Zwistigkeiten zerrütteten Gemeinde. Als Maire derselben (seit 6. Juni 1785), dann als Mitglied des Departementsrates (für Rhodez), endlich als Präsident der Departementalversammlung für Aveyron bot er alles auf, um die eindringende Revolution fern zu halten. Bonald stand damals auf seiten derer, welche aus der Bewegung von 1789 besonnene Reformen für die durch absolutistische Centralisation und gallikanisches Staatskirchentum zerrüttete, durch die atheistische Aufklärung revolutionierte Monarchie erhofften. Die Annahme der Civilkonstitution des Klerus indes (12. Juli 1790), ihre Verurteilung durch die Bischöfe, die Bestätigung des Königs (26. Dezember), der Zwang des Konstitutionseides (4. Januar 1791) ertöteten diese Hoffnungen für immer. In einem Brief an seine Kollegen nahm er vom Staatsdienst Abschied. Als Emigrant machte Bonald den sogen. Fürstenfeldzug in der Condéschen Armee mit und zog sich nach deren Auflösung nach Heidelberg, dann, um in seiner sich drückender gestaltenden Armut unabhängig bleiben zu können, nach Egelshofen bei Konstanz zurück, ganz beschäftigt mit der Erziehung seiner beiden ältesten Söhne und unter den nicht endenden Hiobsposten von den entfesselten Schrecken der Revolution mehr und mehr in die Forschung nach dem die Revolution allein überwindenden Princip sich vertiefend.

In Egelshofen entstand Bonalds Erstlingsschrift, deren Drucklegung 1796 zu Konstanz mit den spärlichsten Mitteln und den Arbeitskräften eines kleinen Emigrantenkreises, meist Priester, ermöglicht wurde, unter dem Titel: Théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile, démontrée par le raisonnement et par l'histoire. Par M. de Bonald (3 vols.). Die Schrift, nach Form und Anlage eine Gelegenheitsschrift, brachte die Grundanschauung der Bonaldschen Staatstheorie von der religiösen Grundlage aller Socialgewalt, vorab der politischen, zu so siegreichem Ausdruck, daß man von ihrem Erscheinen die Wendung in der christlichen Publizistik Frankreichs datieren muß. — Wie sehr die kühne Herausforderung erbitterte, zeigte die sofortige Beschlagnahme der insgeheim fast ganz nach Paris geschafften Auflage auf Befehl des Direktoriums, ein Befehl, welcher so strenge durchgeführt wurde, daß eine 1819 veranstaltete Ausgabe der Werke Bonalds ohne die Théorie erscheinen mußte. Immerhin sorgte ein enger Freundeskreis, u. a. Fontanes, Chateaubriand, La Harpe, für die Verbreitung der Théorie, und tiefer blickende Republikaner, wie der Litteraturkritiker M. J. de Chénier, fanden der mit verblüffender Kühnheit der Revolution ins Angesicht geschleuderten Herausforderung gegenüber keine andere Waffe der Abwehr als den Vorwurf der Lächerlichkeit einer mit „mathematischen Formeln" in „anmaßender Schroffheit" sich spreizenden Diktion, einer in unerhörter, wahrhaft komischer Selbsttäuschung sich gefallenden Einbildung, gegen Montesquieu, Voltaire, J. J. Rousseau etwas

ausgerichtet zu haben. Daß es sich um einen sehr ernsten, freilich von Dunkelheiten und Dogmatismen nicht freien, aber genial entworfenen Angriff auf das revolutionäre Princip des naturalistischen Staats- und Gesellschaftsvertrags handelte, dem der Lauf der Ereignisse, die spätere publizistische und politische Thätigkeit Bonalds und seiner Schule eine ungeahnte Bedeutung geben sollte, war weder Chénier noch den Freunden Bonalds noch ihm selbst damals klar. Es war eben eine neue und darum noch wenig verstandene Ideenrichtung, auf welche die christlich-sociale Apologetik von Bonald gestellt war. Weder Saint-Simon noch Rollin noch d'Aguesseau, La Brousse, Guénée waren in ihrer konventionellen Verteidigung der Interessen der Religion und Moral über den engen Bereich der gallikanischen Theologie und staatskirchlichen Praxis hinausgekommen (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., IV, S. 1874 ff.). Daß gegen eine Staatslehre, wie die von Montesquieu (Esprit des lois, 1748), Voltaire (Essai sur les moeurs des nations, 1756), J. J. Rousseau (Contrat social, 1762) — einzig diese drei Schriften hatte Bonald bei Abfassung seiner Schrift vor sich —, die Gesellschaft nur durch das christliche Autoritätsprincip vor dem alles niederwerfenden Radikalismus der Revolution, vor grimmer Selbstzerstörung bewahrt werden könne, das war die Frucht der im schmerzlichsten, mühevollsten Ringen mit sich selbst entstandenen Forschungen Bonalds.

Bonald war ein systematisch angelegter Geist, der Mann e i n e r Idee, einer Theorie, die er mit nie ruhender Reflexion auf alle Gebiete der theoretischen wie praktischen Politik anwandte. Das war seine Größe, das blieb seine Schwäche in dem langen Laufe seines mit der heimlichen R ü c k k e h r nach Frankreich (im Frühjahr 1797) anhebenden neuen Arbeitens. Von Lausanne aus war er über Lyon und Nîmes nach Montpellier gekommen, wo er seine Gattin und die jüngeren Kinder nach sieben schweren Leidensjahren wiedergefunden hatte. Die neuen jakobinischen Excesse des 18. Fruktidor (4. September) 1797 zwangen ihn nochmals zur Flucht, bis er endlich zu Paris im Hause einer edlen Dame, des Fräuleins Alex. Desnoyelles, einen sichern Zufluchtsort und die Hilfsmittel zur systematischen Ausbildung seiner Gesellschaftslehre in drei Schriftwerken fand, mit denen er bald nach dem 18. Brumaire (9. November) 1799, nach der Sprengung des Direktoriums, hervortreten konnte. Zuerst erschien (1800) unter dem Pseudonym „Bürger Severin“ der Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social, ou du pouvoir, du ministère et du sujet dans la société (zweite, vom Verf. durchgesehene Ausgabe Paris 1817). In gänzlicher Umarbeitung erschien der Essai alsbald in Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison (Paris 1802, 3 vols.), dem ersten Hauptwerke Bonalds, welches die Anwendung seiner Theorie von der politischen und religiösen Gewalt auf die S o c i a l o r d n u n g behandelt.

Tiefer das Problem der politischen Gewalt nach christlicher Auffassung gegenüber dem revolutionären Gesellschaftsvertrage erfassend, sucht Bonald den dreifachen Satz zu erweisen: 1. Die gesellschaftliche Ordnung ist der Inbegriff der wahren oder natürlichen Beziehungen, die zwischen den Personen der Gesellschaft bestehen. 2. Die Wissenschaft von diesen Beziehungen ist die sittliche oder sociale Wahrheit, und ihre Erkenntnis bildet die „Vernunft“; letztere ist die „Vollendung des Willens“, dieser die „Determination des Gedankens“, dem Menschen nur erkennbar durch den „Ausdruck“ (expression). 3. Ohne den „Ausdruck“ würde der Einzelmensch, des Gedankens, des Willens, der Vernunft, der Wahrheitserkenntnis beraubt, in der Unwissenheit über „die Personen und ihre Beziehungen“ dahinleben, jeder Gesellschaftsverbindung fremd bleiben. Darauf baut Bonald den Schluß, daß für den Menschen alles entsteht mit dem „Worte“ (parole), dem einzigen und wahren Ausdrucke der Ideen, „der mächtigen Stimme, welche die Welt der Intelligenz aus dem Nichts hervorruft und inmitten der Finsternisse jenes Licht aufleuchten läßt, das jeden erhellt, der in diese Welt kommt“. Da das Wort nicht menschlicher Erfindung sein kann, so muß es dem Menschen durch Offenbarung (par révélation et par transmission) übermittelt sein; alle Wissenschaft von den Personen und ihren Beziehungen, für welche das Wort den einzigen Ausdruck schafft, ist somit eine auf dem Wege der autoritativen O f f e n b a r u n g verliehene. Aus dieser für Bonald unbestreitbaren Thatsache und den aus ihr sich ergebenden Principien konstruiert er das Gebäude seiner „Urgesetzgebung“. „Die Souveränität ist entweder in Gott oder sie ist im Menschen; ein Mittelding ist unmöglich.“ Daß sie in Gott ist, folgert Bonald aus der absoluten Abhängigkeit des Menschen von einer „Inspiration“ der göttlichen Offenbarung für jede, selbst die kleinste moralische Idee. Gott war also der erste Gesetzgeber; denn „wie hätte das Geschlecht bis zur zweiten Generation fortdauern können, wenn die erste nicht alle Mittel zu seiner Erhaltung, vor allem nicht das Hauptmittel, die Kunst des Wortes, besessen? Lebt doch der Mensch nach dem Spruche der souveränen Vernunft nicht vom Brote allein, sondern von jedem Worte aus Gottes Mund, was besagen will, daß dem Geschlechte zur Fortdauer die Gesetze ebenso notwendig sind wie die Nahrungsmittel“. Demnach muß das dem Menschen mittels des Wortes überlieferte, mittels der Schrift fixierte Socialgesetz in Kraft der Autorität Gottes wahr, natürlich, vollkommen wie Gott selbst, sein Urheber, sein. Die vollendete Erkenntnis dieses Gesetzes erschließt sich aus der Geschichte der stärksten und längstdauernden Gesellschaften, zunächst der jüdischen,

noch heute alle Bedingungen der Kraft und Festigkeit in sich tragenden Gesellschaft; dann der Vollendung der jüdischen Gesellschaft, der christlichen, die, über die ganze Welt ausgebreitet, alle andern durch die Macht ihrer Industrie, ihrer Wissenschaft, ihrer Intelligenz, ihrer Religion und ihrer Politik beherrscht.

Wir haben in der Législation primitive weniger eine methodisch entwickelte Theorie der Gesetzgebung zu suchen, als vielmehr, wie Bonald selbst will, nur die Richtpflöcke (jalons), nach welchen alle gesetzgeberischen Akte sich ordnen, das Princip, von dem sie ausgehen, den Leuchtturm, nach dem sie hingeleitet werden sollen; immerhin tritt hier die irrige Richtung in Bonalds Grundanschauung zu Tage, sowohl in der unrichtigen Definition der natürlichen Gesellschaftsordnung als in der unklaren Stellung der „Offenbarung" zu ihr. In ersterer Hinsicht erkennt Bonald nicht genug den dreifachen Irrtum der naturalistischen Gesellschaftsanschauung: die Leugnung der kreatürlichen und providenziellen Abhängigkeit aller natürlichen Ordnung von Gott, die Übertreibung und Vergötterung ihrer relativen Vollständigkeit und Vollkommenheit, die Verkennung ihrer Bestimmung mit Bezug auf die übernatürliche Ordnung. Bonald setzte gegen die naturalistische These einfach die supranaturalistische einer absoluten Abhängigkeit der natürlichen Ordnung von der übernatürlichen, welche sowohl den göttlichen Charakter der natürlichen Ordnung schwächte als ihre moralisch notwendige Abhängigkeit von der übernatürlichen Offenbarung verwischte.

In der Verkennung der Wesensunterschiede der doppelten Schöpfungsthat Gottes auf dem Gebiete der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung ruht Bonalds Hauptirrtum, aber, fügen wir bei, ein weder von seiner Zeit noch seiner Umgebung erkannter Irrtum. Die falschen Ideenströmungen auf philosophischem Gebiete seit Descartes, auf dem theologischen seit Calvin bis in die jansenistischen Ausläufer seiner Doktrin hatten gewisse Fundamentalwahrheiten über die menschliche Natur und die göttliche Gnade, über die natürliche und die übernatürliche Bestimmung des Menschen, über den ihm auch im gefallenen Zustande verbliebenen Grad der Selbstbestimmung, über die natürliche Vernunft und die Offenbarung im engeren Sinne so entstellt und verdunkelt, daß auch wohldenkende Katholiken, die die Entscheidungen der Kirche gegen die jansenistische Häresie in ihrer ganzen Tragweite und in ihrem Zusammenhange schlecht begriffen, die sichere Norm zur Würdigung der Ideen vom Menschen und der Gesellschaft, von den Thatsachen der Geschichte verloren hatten. Warum Bonald nach dem Vorgange Montalemberts für Irrgänge auf politischem und socialem Gebiete heute noch verantwortlich machen, die sich nur aus dem radikalen Bruche mit der wissenschaftlichen und speciell theologischen Tradition der Kirche in seiner bis in die unmittelbare Gegenwart sich fortsetzenden Einwirkung erklären? Bonald hatte in seinem hohen, ungebeugten Streben nach Wiedereinsetzung der christlichen Gesellschaftsordnung in ihre Rechte und in seiner kindlichen Hochachtung gegen die Autorität der Kirche eine Leuchte, die ihn nie verzogen und trotz aller Dunkelheiten und Schwierigkeiten auf seinem Wege sich zurechtfinden ließ.

Noch im J. 1801 war er mit einer Gelegenheitsschrift, der dritten Frucht des Pariser Stilllebens, ans Licht getreten, diesmal seine Theorie auf die in der Kommission für die Neubearbeitung des Code civil lebhaft erörterte Frage der Ehescheidung anwendend. Die Schrift führt den Titel: Du Divorce considéré au 19e siècle relativement à l'état domestique et à l'état public de la société. Trotz des großen Aufsehens, welches die Schrift in politischen Kreisen erregte, blieb dieselbe zunächst ohne Erfolg für die Gesetzgebung.

Der erste Konsul hatte den ihm bekannten Verfasser der Théorie aus der Liste der Emigrierten gestrichen; es war einer der glücklichsten Tage im Leben Bonalds, als er nach Monna, dem verkleinerten, von seiner Gattin mit dem Reste des Vermögens aus der Nationalversteigerung geretteten Erbe seiner Väter, zurückkehren konnte. Wie mit neuem Leben wirkte er von hier aus in Verbindung mit Chateaubriand, Hoffmann, Fontanes u. a. im Mercure de France und im Journal des Débats mächtig an der Weckung des religiösen und monarchischen Bewußtseins; er wurde als der Mann der tiefgehenden Spekulation der gefeierte Mittelpunkt dieses Kreises, und die Fülle, Schönheit, Kraft und Neuheit der Ideen, mit welchen er die spiritualistischen Doktrinen gegen die Materialisten und Voltairianer, die décade philosophique unter Cabanis, Volney, Destutt de Tracy, Chénier u. a. verfocht, fand solche Anerkennung, daß bereits der Kritiker Dussault (1814) Bonald als den Schriftsteller bezeichnen konnte, „welcher seit zehn Jahren die meisten neuen Ideen ausgestreut habe". Napoleon I., welcher Bonald als den schärfsten und geistvollsten Gegner der republikanischen Sophisten schätzte, ernannte ihn (September 1808) ohne sein Vorwissen auf Fontanes' Präsentation zum Titularrat der neu gegründeten Pariser Universität, ein Amt, welches jedoch Bonald trotz des für seine beschränkten Verhältnisse verlockenden Einkommens von 10 000 Francs Jahrgehalt erst zwei Jahre später und dann aus Rücksicht auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem Großmeister der Universität annahm. Am 7. Juli 1810 erschien zu Monna ein Geheimbote des Königs von Holland Louis Bonaparte mit einem überaus ehrenvollen Schreiben, worin letzterer Bonald die Erziehung seines ältesten Sohnes antrug, ihn der vollen Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen versichernd. Bonald schlug das glänzende Anerbieten aus, desgleichen die bald nachher bei

einem Pariser Aufenthalte ihm durch Kardinal Maury angetragene Erziehung des Königs von Rom, letztere mit der Bemerkung: überall anders passe seine Regierungskunst, nur nicht für die Herrschaft über Rom.

Die Rückkehr Ludwigs XVIII. (1814), der Bonald zum Unterrichtsrat ernannte, mußte ihn, der dieses Ereignis 20 Jahre vorher als den Ausgangspunkt einer allgemeinen Restauration angekündigt hatte, zu einem Rückblick auf die Lage Frankreichs und Europas um so mehr auffordern, als ihm die Aufmerksamkeit der leitenden politischen Persönlichkeiten gesichert schien. Schon im Januar 1815 trat er mit einer Anwendung seiner politischen Theorie auf die Frankreich am Ausgange der Revolutionsepoche und des ersten Kaiserreiches bereitete thatsächliche Lage hervor. Wir meinen die ebenso bedeutsame als in ihrem ausgearbeiteten Detail und in ihrem Einflusse auf die Hofkreise zu wenig beachtete Schrift: Réflexions sur l'état général de l'Europe, suivies de quelques considérations sur la noblesse (Paris 1815). Bonald denkt darin mit Heinrich IV., mit Bossuet und Leibniz einen idealpolitischen Ideenkreis durch, dessen reale Unterlagen mit der christlichen Staatenrepublik Europas, dem pontifikalen Supremat Roms, der europäischen Adelsordnung in der ersten Revolution untergegangen waren; man versteht schwer, wie er, der Prophet der „zweiten Revolution", sich über die Wirklichkeit der Lage täuschen konnte, welche die sogen. Restauration in Frankreich selbst vorfand.

In Frankreich wie im ganzen südwestlichen Europa war die Revolution, besiegt durch die Thatsachen, unbesiegt in den Ideen, aufrecht geblieben. Sowohl die alten Revolutionäre mit ihrem voltairianischen Hasse der Religion und der Autorität, mit ihrer rastlosen, staunenswerten Propaganda der Zerstörung in den Parlamenten, in der Publizistik, in der Verwaltung, besonders in den Geheimgesellschaften, als auch die neuen Revolutionäre, die „Liberalen", mit ihrer angeblichen Versöhnungspolitik einer Ausgleichung zwischen dem neuen „christlichen" Staate und der Revolution, waren einig in dem Sturm auf die „reaktionäre" Restauration. Daß nur die entschlossene und andauernde Rückwendung zu Christentum und Kirche in den Institutionen des öffentlichen und privaten Lebens den zweiten und entscheidenden Sieg über die Revolution vorbereiten und vollenden könne, das wurde inmitten der wiederbelebten Traditionen der absolutistischen Monarchie und der gallikanischen Kirchenpolitik verkannt: man duldete die Religion und umgab sie mit dem althergebrachten Ehrenschmucke, aber nur, um sich ihrer für die politischen Interessen der Restauration zu bedienen, nicht weil die Religion die Wahrheit auch für das politische und sociale Denken und Arbeiten ist. Ludwig XVIII. war in dem Skepticismus des 18. Jahrhunderts aufgewachsen; ohne ernst religiöse Überzeugungen, ohne ausgeprägten politischen Charakter, sah er die Religion stets nur als eine Sache der Politik, als ein Regierungsmittel an, und Bonald erkannte bald, daß eine Regierung, die „kapitulierte", statt zu „regieren", nie seine autoritären Regierungsanschauungen billigen würde; das hinderte ihn indes nicht, als der Ruf an ihn erging, seine ganze Kraft für die Restauration der christlichen Monarchie einzusetzen. Auch als Parlamentarier blieb er derselbe.

Mit seiner Wahl zum Deputierten des Aveyron (August 1815) legte er seine Stelle im Unterrichtsrate nieder, um ganz seinen Pflichten als Deputierter leben zu können. In seiner 15jährigen parlamentarischen Laufbahn galt Bonald stets bei Freund und Feind als einer der unabhängigsten, unbescholtensten politischen Charaktere. Seine Reden trugen gleich den vielen kleineren Schriften über die Tagesfragen (s. u.) das Gepräge der Unbeugsamkeit seiner Anschauungen und ihrer entschlossensten Verteidigung an sich; er improvisierte selten, und was er sprach, bot sich eher als eine politische Dissertation denn als eine Gelegenheitsrede dar. Oratorischer Effekt ist stets gemieden; bei einer immer gleich edlen, getragenen und ausschließlich dem Gedanken und seiner Entwicklung dienenden Sprache finden sich gleichwohl manche Züge einer oft beißenden Kritik und Satire, welche in solchem Munde nie ihre Wirkung verfehlen. Der Liebedienerei gegen die Hofkoterie haben auch seine erklärtesten Gegner ihn nie geziehen. Ihn in ursächlichen Zusammenhang mit den Fehlern der Restauration bringen heißt seinen Charakter und seine ganze Stellung zu ihr ganz verkennen.

An der Spitze der Majorität der von Ludwig XVIII. ironisch begrüßten Chambre introuvable unterstützte er zwar die Regierung in manchen die wirkliche Lage des revolutionierten Landes ganz verkennenden Beschlüssen; allein er trat in Opposition zu ihr, so oft es seine Überzeugung gebot. Als Berichterstatter des Gesetzes über die Reduktion der Gerichtshöfe, die einjährige Suspension aller neuen Richterernennungen und die dreijährige Einsetzung der sogen. cours prévôtales (7. Dezember 1815) verteidigte er die Unabsetzbarkeit der Richter als dem Geiste der Erbmonarchie entsprechend, weil sie allein den Magistraten die nötige Kraft und Unabhängigkeit zum Einspruchsrechte gegen solche Regierungsmaßnahmen gäbe, welche der Verfassung des Reiches widersprächen. Den Antrag auf Widerruf des Gesetzes über die Ehescheidung, welchen Bonald (14. Dezember) ins geheime Komitee brachte, verteidigte er am 26. Dezember mit solchem Erfolge, daß die Kammer die Drucklegung seiner Rede votierte; als derselbe am 5. Mai des folgenden Jahres Gesetzeskraft erlangte, feierte Bonald den schönsten Triumph seines Lebens, den Sieg 15jährigen Kämpfens; daß er damit gleichwohl die „zweite Revolution" nicht aufhielt, blieb zeit-

lebens sein Schmerz. Wie bitter wäre er erst enttäuscht worden, wenn er es erlebt hätte, daß die Epigonen dieser „zweiten Revolution" (Juni 1884) mit diesem Gesetze ein christlich-sociales Princip aus der Gesetzgebung gänzlich entfernten! Für den Antrag auf Herausgabe des Teiles der Güter des Klerus, der noch nicht verkauft war (14. Februar 1816), trat er auf das lebhafteste ein; desgleichen für das neue Wahlgesetz (27. April), um die Unabhängigkeit der Wahlen zu sichern. In der Budgetdiskussion wandte er sich wiederholt in scharfer Opposition gegen das Ministerium (19. März), die finanzielle Wiederherstellung des Landes als die Grundlage jeder gesunden Regierung erklärend. Er bestand vor allem auf der finanziellen Selbständigkeit der Kommunen; er erklärte im Laufe der Diskussion als sein politisches Glaubensbekenntnis: die absolute Gewalt sei seinem Sinne nach die beste. Im März 1816 hatte der König nach Reorganisation des Instituts Bonald zum Mitgliede der Akademie ernannt.

Nach Auflösung der Chambre introuvable (5. September 1816) wurde Bonald trotz der lebhaftesten Opposition des Ministeriums für Rhodez wiedergewählt. Zweimal (November 1816, Eröffnung der Kammer, und Januar 1817, als der Präsident Pasquier Minister wurde) kam er in die engere Präsidentenwahl. In gesteigerter politischer Thätigkeit bewährte sich inmitten der nun in schärfere Parteiung sich sondernden Royalisten (absolute und doktrinäre) und Independenten (Republikaner und Liberale) die Unabhängigkeit seines Charakters so sehr, daß er trotz der sehr gesunkenen Mitgliederzahl der äußersten Rechten nochmals Präsidentschaftskandidat wurde (Dezember 1817). Am 30. September 1816 stimmte er für Verwerfung des neuen, regierungsseitig eingebrachten hohen Wahlcensus als gegen den Geist der Charte gehend, welcher eine wirkliche, keine Scheinrepräsentation durch Beiseiteschiebung der kleinen Steuerzahler verlange; am 28. Januar 1817 verlangte er die Censur bei periodischen Druckschriften, denen er größere Bedeutung als den Journalen beilegte; am 19. Februar die Reform des Katasters, dieses Instrumentes der „Landkonskription". Am 4. März trat er gegen die Veräußerung der Staatsdomänen auf, besonders um der Waldverwüstung vorzubeugen. Nach Schluß der Session veröffentlichte Bonald die Pensées sur divers sujets, et Discours politiques (2 vols., Paris, Leclerc, 1817). Unter den 15 Reden findet sich die geistvolle Verteidigung eines Gesetzentwurfes, dem Klerus die Führung der Civilstandsregister wiederzugeben, weil allein die Religion den Civilakten des Familienlebens jene Öffentlichkeit zu geben vermöge, welche wohlthuend auf den Geist des gesellschaftlichen Lebens einwirke und dessen höchste Interessen garantiere. In den „Gedanken" zeigt sich Bonalds unübertroffene Meisterschaft, durch Schärfe und Einfachheit des Ausdrucks und geistvolle Wendungen neue Ideen zu wecken. Hatte er früher in Beschäftigung mit socialen Studien jene bewunderten Definitionen vom Menschen „als einer von Organen bedienten Intelligenz", und von der Litteratur „als dem Ausdrucke der Gesellschaft" aufgestellt, so traten jetzt die politischen Gedanken in den Vordergrund. Dachte Bonald an sich selbst, als er jetzt schrieb: „In politischen Krisen ist es nicht das schwierigste für den Ehrenmann, seine Pflicht zu thun, sondern sie zu kennen.... Es giebt Männer, die durch ihre Überzeugungen der Vergangenheit, durch ihr Denken der Zukunft angehören. Die Gegenwart hat keinen Raum für sie"?

Gegen das mit dem neuen Ministerium Decazes-Pasquier mehr in den Vordergrund tretende politische System des juste-milieu, welches eine Ausgleichung des immer zerrissener sich gestaltenden Parteilebens zu Gunsten eines gemäßigten Absolutismus anstrebte, aber naturgemäß nur die radikale Opposition steigerte, erhob sich Bonald namentlich in den Debatten über das Preßgesetz (19. Dezember 1817), indem er für die Tagespresse die admonitäre Censur und für Preßdelikte die Specialjury verlangte. Gegen die Herstellung der durch die Charte abgeschafften Konskription sprach er sich (19. Januar 1818) als der Monarchie schädlich aus; ebenso (4. April) gegen die ungleiche Verteilung der Grundsteuer. Unter dem lebhaften Eindrucke der unter seinen Augen wiedererstehenden Revolution verband er sich um diese Zeit im Conservateur mit Chateaubriand, Salaberry, Fiévée, Lamennais, welch letzterer ihn als seinen „Meister" zu grüßen pflegte, zur entschlossenen Verteidigung der Religion und der Monarchie; mit seltener, oft blendender Klarheit deutet er die Zeichen der Zeit. Bei jeder Erneuerung der Kammer der Deputierten (zu einem Fünftel) mehrten sich die alten revolutionären Namen: 1817 Lafitte und Casimir Périer; 1818 Lafayette, Manuel, Daunou, Benjamin Constant; 1819 sogar der erste „Assermentierte", der berüchtigte Abbé Grégoire. In gleichem Sinne modifizierte sich das Ministerium. Im Kabinette Decazes-Serres (Dezember 1819) war schon dem Doktrinarismus das Übergewicht gesichert.

Die wahrhaft sensationellen Artikel des Conservateur, welche den Ruf Bonalds mehr als seine bisherigen Arbeiten über ganz Europa verbreiteten, erschöpften indes seine Thätigkeit so wenig wie seine parlamentarischen Arbeiten. Wenige Monate nach Schluß der Session veröffentlichte er die Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances morales (2 vols., Paris 1818), sein zweites, gegen die Sensationstheorie der damaligen Materialisten gerichtetes Hauptwerk, ganz und gar eine spekulative Rechtfertigung der in der Législation primitive grundgelegten Gesellschaftsanschauung, insofern Bonald die tiefere Begründung der Gesellschaftsordnung auf ihre religiös-sittliche Grundlage durch den Erweis ihrer direkten posi-

tiven Offenbarung, dieser einzigen Quelle der Socialordnung, zu ergänzen und zu vollenden sucht. Bonalds gesteigerte politische und litterarische Thätigkeit lenkte zu schnell die Aufmerksamkeit von den großen Problemen der Recherches ab, namentlich durch die noch im selben Jahre 1818 erscheinenden, viel besprochenen Observations sur l'ouvrage de Madame la Baronne de Staël, ayant pour titre: Considérations sur les principaux évènements de la révolution française (Paris 1818).

Nach Wiedereröffnung der Session votierte Bonald gegen die für den Ministerpräsidenten, den Herzog von Richelieu, beantragte Nationalbelohnung (29. Januar 1819) anläßlich der Beendigung der Unterhandlungen für die Räumung des französischen Gebietes durch die Truppen der Alliierten. Die Entschiedenheit der Sprache gegen die Regierung steigerte sich, als er wiederholt bei der Budgetdiskussion die endliche Regelung der französischen Staatsfinanzen forderte. Am 13. Februar erschien im Journal des Débats ein sensationeller Artikel über die Missionen als notwendiges Mittel zur Hebung der Religion und zur Erneuerung der sittlichen Ideen im Volke. Am 4. März stimmte Bonald für das Gesetz der zeitweiligen Suspension der individuellen Freiheit und verlangte noch schärfere Maßregeln. Die Censur der Zeitungen und periodischen Druckschriften wurde hergestellt. In gleichem Sinne stimmte Bonald jetzt (16. Mai) für das neue Wahlgesetz, welches dem Großgrundbesitz die Entscheidung in den Wahlkörpern zuwies und gegen welches Lafayette bereits bewaffneten Widerstand verlangte. Zugleich hatte Bonald mit M. de Saint-Victor sich behufs noch entschiedenerer Verteidigung der bestehenden Ordnung zur Herausgabe des Défenseur verbunden und kurz vorher die Mélanges littéraires, philosophiques et politiques (2 vols., Paris 1819) herausgegeben. Letztere, eine Sammlung der früher im Mercure und im Journal des Débats veröffentlichten Artikel, erregten in dieser neuen Gestalt größeres Aufsehen, trotz der abstrakten Form, in der Bonald die höchsten Tagesfragen behandelte; die schöne Litteratur trat gegen metaphysische, politische, religiöse und Moralfragen ganz zurück. Der Défenseur konnte sich nur kurze Zeit behaupten, obwohl nie die monarchische Doktrin so geistvoll und entschieden verteidigt wurde wie hier. Die „zweite Revolution" war und blieb im Steigen. Die Neuwahlen (November 1820) verstärkten zwar die Royalisten nochmals, und Bonald wurde zum drittenmal Präsidentschaftskandidat (26. Dezember). Die nicht mehr endenden leidenschaftlichen Scenen in der Deputiertenkammer riefen Bonalds tiefste Entrüstung wach. Bei Verteidigung eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung sprach er (April 1821) mit solcher Kraft gegen die Tyrannei der Minorität, daß diese tumultuarisch den Ordnungsruf erzwang, und bei der Diskussion des Pensionsgesetzes für die Geistlichen (7. Mai) erregten seine flammenden Worte über den elenden Zustand der Religion in Frankreich so sehr die Erbitterung der Minorität, daß Bonald einlenkte. Sein unbeugsamer Entschluß, in heroischer Pflichterfüllung auch jetzt noch in der Kammer auszuharren, wurde indessen nach Wiedereröffnung der Session, wo er vierter Vicepräsident wurde (19. November 1821), durch seine Erhebung zum Vicomte, Staatsminister und Pair von Frankreich vereitelt (1822).

Der Antritt des Ministeriums Villèle (1824), das unter lebhaftester Unterstützung Bonalds die beste Finanzreform des neueren Frankreichs durchsetzte, die Reaktion gegen die allseits sich mehrenden revolutionären Erhebungen, die Ergebnisse der Kongresse zu Troppau, Laibach und Verona, der ernste, aber schwankende Charakter Karls X. (seit 16. September 1824), die Neuwahlen von 1824, bei denen nur 19 Liberale in der Kammer blieben, vermochten Bonalds Hoffnungen auf die Befestigung der Monarchie nur wenig zu beleben. Am 29. Mai 1825 wohnte er als Delegierter der Pairs der Salbung und Krönung Karls X. zu Reims an, konnte sich aber der lebhaftesten Befürchtungen für die Monarchie nicht entschlagen angesichts der sich vertiefenden, in großen Demonstrationen, wie beim Begräbnisse des Generals Foy, sich kundgebenden Oppositionslust in den Majoritätsparteien der Kammer, in der Magistratur, in der Armee, in der Regierung, am Hofe selbst. Der „heroischen Pflichterfüllung" blieb er mit seinen Freunden Msgr. Fraissinous, den Grafen von Sèze, Clermont-Tonnerre, Saint-Romain in der Pairskammer treu. Im Jahre 1827 ließ er sich bewegen, den Ehrenvorsitz in der zur Führung des Censurwesens eingesetzten Überwachungskommission zu übernehmen, welche Villèle nach ihrer zeitweiligen Beseitigung durch Karl X. wieder eingerichtet hatte (24. Juni).

Mit dem Rücktritte Villèles (4. Januar 1828), den weitgehenden Konzessionen Martignacs hinsichtlich der Preß- und Wahlfreiheit und dem Ausfall der Juniwahlen 1830 waren seine letzten Hoffnungen dahin. Bonald, der mit Bezug auf Martignac geschrieben hatte, daß „es nichts Schlimmeres gebe, als starke Maßregeln in den Händen von Schwächlingen", täuschte sich keinen Augenblick über den Ausgang des durch die unglücklichen „Ordonnanzen" Polignacs (26. Juli 1830) wachgerufenen Kampfes. Die von Bonald so oft angekündigte „zweite Revolution" war da; seine politische Laufbahn war zu Ende. Je weniger Bonald sich mit der Politik der Restauration, ihren Systemen und Wegen zur Neubegründung der königlichen Autorität im Einklang befunden, desto leichter wurde ihm der Verzicht auf ihre Ehren, selbst die Pairie. Einen maßgebenden Einfluß auf die Politik Ludwigs XVIII. wie Karls X. hatte Bonald weder gesucht noch gefunden, an den Polignacschen Preßordonnanzen war er in keiner

Weise beteiligt; die entgegengesetzten Behauptungen sind unerwiesen.

Bonald lebte fortan das ersehnte, für ihn wahrhaft patriarchalische Stillleben im alten Herrenhause zu Monna; die Angelegenheiten seines Hauses, seiner Gemeinde und des Departements, der Verkehr mit gleichgesinnten Freunden, die Ausbreitung der Lehren, welche das Studium seines Lebens ausmachten, füllten das letzte, glückliche Jahrzehnt seines Lebens aus. Von Karl X., geschweige denn von den Trägern der „zweiten Revolution", hat er keinerlei Auszeichnung erhalten. Die teuersten Erinnerungen der letzten Jahre knüpften sich an die zweimalige ehrenvolle Aufnahme am päpstlichen Hofe durch Pius VIII. (um 1830) und besonders durch Gregor XVI. (1839), der Bonalds Sohn Maurice zum Erzbischof von Lyon und zum Kardinal erhoben hatte. — Bonald starb am 23. November 1840 und nahm den seltenen Ruhm mit sich ins Grab, unter all den Männern, welche in der Revolutions- und Restaurationsepoche auf dem Gebiete der Wissenschaft, Politik und Litteratur sich ausgezeichnet, unbestritten einer der edelsten, reinsten und makellosesten Charaktere gewesen und bis zum Ende geblieben zu sein. „Bonald verband mit aller Anmut des feinsten und zartesten Geistes das offenste Herz, den loyalsten, ritterlichsten Charakter", schrieb das Journal des Débats in seinem Nekrologe (2. und 3. Januar 1841). Kurz nach dem Ausbruche der Julirevolution war ein letzter, abschließender Kommentar Bonalds zu seiner Gesellschaftslehre erschienen, die Démonstration philosophique des principes constitutives de la société (Paris 1830). „Seit langer Zeit", sagt er in der Widmung an die christlichen Könige, „habe ich mich der Verteidigung des ewigen Systems der Gesellschaft geweiht. Um des Glückes eurer Völker willen, christliche Könige, zu eurem und eurer erlauchten Häuser Wohle habe ich es unternommen."

Mit jugendlicher Kraft erhebt er sich nochmals gegen die Rousseauschen Phantasien von der Wildheit als dem Naturzustande des Menschen, gegen den Socialkontrakt, die Volkssouveränität, die Deklaration der Menschenrechte. „Wenn boshafte und verschlagene Köpfe dem Volke die Überzeugung beibringen, daß es souverän sei, dann bieten sie ihm wie die Schlange der Eva die verbotene Frucht, dann gehen ihm auch die Augen auf, nicht über die Pflichten und den Frieden des privaten und bescheidenen Lebens, sondern über die Inferiorität seiner Lage, jenen notwendigen, unvermeidlichen Zustand, den der Hochmut der neuen Ideen für Elend und Unterdrückung hält. Das Volk bleibt in seiner völligen Unwissenheit, verliert seine Einfalt und betritt den langen Weg der Revolution und seiner eigenen Verelendung." Der Mensch, lehrt Bonald, vermöge nichts über den Menschen, auch schulde er ihm nichts, es sei denn um Gottes willen. „Jede andere Lehre entzieht der Gewalt ihre Grundlage, der Pflicht ihre Motive; sie zerstört die Gesellschaft, indem sie aus der Gewalt einen widerruflichen Kontrakt macht, und entwürdigt den Menschen, aus dessen Pflichten sie einen Markt für den Schacher persönlicher Interessen macht." Die häusliche Gesellschaft ist das wahre Vorbild für die öffentliche Gesellschaft. Bonald blieb bis zuletzt der Ansicht, daß jedes Verfassungssystem für die politische Gesellschaft, welches sich nicht auf die häusliche Gesellschaft anwenden lasse, falsch, naturwidrig sei; hier suche man den Prüfstein für alles Verfassungswesen. Die Monarchie, die natürlichste und vollkommenste Regierungsweise für die politische und religiöse Gesellschaft, muß absolut sein, sagt Bonald mit steter Berufung auf Bossuet; ja Bonald war der Überzeugung, es könne nur eine naturgemäße Regierungsform geben, deren oberstes konstitutives Princip die Unterscheidung der drei Personen sei, die analog der metaphysischen Trilogie von Ursache, Mittel, Wirkung, in jeder Gesellschaft, wenn auch unter verschiedenen Namen, unter sich in gleichen Beziehungen, dieselben Funktionen in sich vereinigten, aus deren Harmonie die allein richtigen Socialgesetze sich ergäben. Die drei Personen seien in der Familie: Vater, Mutter, Kind; in der bürgerlichen Gesellschaft: König, Minister, Unterthan; in der Kirche: Gott, Mittler, Mensch u. dgl.

Auf diese Weise läßt sich Bonald in seiner streng systematisierenden Denkart zu dem Irrtum seiner Methode verleiten, das metaphysische oder geometrische Vorgehen auf die Gesellschaftslehre zu übertragen. Wie die Mathematiker über numerische Werte, die Metaphysiker über ihre Ideen, verfügt er über jene freien persönlichen Gesellschaftskräfte, die man Menschen nennt, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort, Umstände, die eine unendliche Verschiedenheit unter ihnen begründen, Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Sprache, der Lebensart, der Tradition, der Kulturstufen, nach denen sich die Gesetze ihrer Beziehungen untereinander, d. i. die Socialgesetze gestalten. Für das politische Problem ist die Bonaldsche Socialtheorie daher trotz der Hoheit ihrer Ziele nicht annehmbar, nicht in der Absolutheit ihrer Methode, nicht in ihren Folgerungen, weil sie von der konkreten Wirklichkeit der politischen Lage zu sehr absieht. Anders liegt die Sache auf dem philosophischen Gebiete, wo es sich um Ideen und Principien handelt, die einen absoluten und notwendigen Charakter haben. Daß Bonald auch hier immer das Richtige getroffen, die wissenschaftliche Beweiskraft seiner glänzenden Antithesen und Analogien immer genau abgewogen habe, sei nicht behauptet, aber voll und ganz bleibt bestehen, daß die Großthat seines Lebens die erste, unübersteigbare Schranke der christlichen Ideen gegen die revolutionär-atheistische seiner Zeit, gegen Destutt de Tracy, Volney, Cabanis u. a. errichtet habe.

Bonald war der erste neben J. de Maistre, welcher siegreich der seit einem Jahrhunderte in Frankreich herrschenden sensualistischen Ge-

sellschaftslehre ihr Alleinrecht im Namen des Christentums bestritt. Man vergißt diesen Dienst, wenn man Royer-Collard und V. Cousin die Wiedererhebung des Spiritualismus zuweist; letztere war auf metaphysischem Gebiete längst begonnen, als ersterer sie in seiner Erkenntnistheorie fortsetzte und an die Sorbonne verpflanzte; der Eklekticismus Cousins war nur eine neue Abirrung. Bonald war der erste, welcher gegen die Rousseausche Phantasie von der Wildheit als dem Naturzustande den Socialzustand als der Natur und der Bestimmung des Menschen entsprechend hinstellte, der den niedrigen Anschauungen Jurieus und Rousseaus über den Ursprung der Gewalt gegenüber deren göttliche Grundlage feststellte, der das Sophisma des Socialkontraktes aufdeckte, den republikanischen Radikalismus mit der Einheit der Gewalt, die Souveränität des Volkes mit der Souveränität Gottes, die Erklärung der Menschenrechte mit der Erklärung der Menschenpflichten bekämpfte, der mit der Riesenanstrengung seines Geistes den radikalsten und unheilvollsten Irrtum des Jahrhunderts, die Leugnung der göttlichen Grundlage der Gesellschaft, durch die Zurückführung aller Ordnung, aller Gewalt auf den persönlichen Gott und auf dessen unwandelbaren Willen als die Quelle und Norm alles physischen und moralischen Lebens kühn und nachhaltig bestritt zu einer Zeit, wo alle Leidenschaften einer atheistischen Demokratie ihm hemmend und drohend im Wege standen. Wer will sagen, wie weit die Anregungen gingen, welche er durch seine Forschungen über die häusliche Gesellschaft, ihre Verfassung, die Unterordnung ihrer Mitglieder als das Vorbild für die Wiederherstellung der öffentlichen Gesellschaft gegeben, wie viel er zur Rettung derselben durch Betonung der Einheit aller Socialgewalt gegen den alles zerstörenden Individualismus beigetragen, wieviel ihm die monarchischen Institutionen durch die von ihm oft betonte Unterscheidung zwischen absoluter und arbiträrer Gewalt verdanken, kurz, wie viel sein trotz aller Unvollkommenheit großes Genie in dem das Jahrhundert ausfüllenden Kampfe gegen die Revolution allein vollbrachte! Es wäre nie zu entschuldigende Undankbarkeit, wollten die, welche ihm auf dem so glorreich gebahnten Wege der Erneuerung der christlichen Gesellschaftsordnung gefolgt sind, dieses Vorarbeiters der ersten Stunde vergessen. Wenn wir heute in einer andern Zeit, gestützt auf die fast hundertjährige Erfahrung aus allen den Wechselfällen des großen Kampfes, den Bonald begonnen gegen einen Feind, den die früheren Jahrhunderte so groß, so stark, so verschlagen nie gekannt, auf gebahnteren Wegen, zu erleuchteteren Zielen, dank den unermüdeten Anstrengungen des kirchlichen Lehramtes und der Wiederaufnahme der großen Traditionen der kirchlichen Theologie und Philosophie fortschreiten, so kürzt das Bonalds Bedeutung als eines der kühnen Pfadfinder dieser Restauration nicht. Es bleibt wahr, was J. de Maistre (10. Juli 1818) an Bonald schrieb: „Ich weiß Ihnen unendlich Dank, daß Sie den edlen Angriff auf die falschen Götter des Jahrhunderts begonnen haben! Es thut not, daß sie fallen! Wir müssen durchaus zum Spiritualismus zurück und nicht alles dem ‚Sekretionsorgane der Gedanken' [Condillac] überlassen." Und mit vollem Rechte konnte ein Menschenalter später Bonalds Nachfolger in der Akademie, Ancillon, aufs neue erklären: „Die Philosophie des 18. Jahrhunderts hatte die Verherrlichung des Menschen ausschließlich in den Fähigkeiten der Natur gesucht; Bonald findet sie nur im Christentum und durch das Christentum. Das letzte Wort der Philosophie des 18. Jahrhunderts war: Genuß; das letzte Bonalds: Opfer. Das 18. Jahrhundert und Bonald sind zwei ruhelose Krieger, die sich folgen, messen, in den entscheidendsten Fragen bekämpfen. Aber hat das Jahrhundert vielleicht den Mann zu Boden gebracht oder der Mann das Jahrhundert? Man blicke doch um sich und sehe, was von dem Kampfe zwischen diesen so furchtbaren Helden bleibt? Im 18. Jahrhundert kannte man kein anderes Ziel, als dem Sensualismus die absolute Herrschaft über den Spiritualismus zu sichern, heute stehen gegen die Lehren, die Bonald zuerst bekämpfte, die berufensten Lehrer der Philosophie."

Die gesammelten Werke Bonalds sind 1817 bis 1819 in 12 Bdn. bei Adrien Leclerc (Paris) herausgegeben worden, denen der Verleger später noch 8 weitere Bände beigefügt hat. Sämtliche oben erwähnten Schriften, auch die erst 1843 neu aufgelegte Théorie du pouvoir politique et religieux, finden sich in der Brüsseler Ausgabe in 8 Bdn. (bei Ch. J. de Mat, 1845), der außer den wertvollen Einleitungen, Noten und Erläuterungen auch die Notice biographique von Henri de Bonald, dem ältesten Sohne, wie die wichtigsten Aktenstücke und zahlreiche Auszüge aus Briefen, Kritiken ꝛc. beigedruckt sind (VIII, 478 ff.). Außerdem haben noch Abbé Jean Bertin, der Graf de Marcellus und Jules Simon (in der Revue des deux Mondes) Biographien verfaßt. In der Brüsseler Ausgabe sind neben einer trefflichen Auswahl aus den kleineren Schriften, Reden, Aufsätzen, Berichten Bonalds (ihre vollständige Aufzählung in der Littérature contemporaine von M. Quérard) noch folgende nicht erwähnte Arbeiten abgedruckt: 1. Du Traité de Westfalie et de celui de Campo Formio et de leurs rapports avec le système politique des puissances européennes et particulièrement de la France, Paris 1801; 2. Encore un mot sur la liberté de la presse, Paris 1814; 3. Quelques réflexions sur le budget, Paris 1823; 4. De la chrétienté et du christianisme (aus dem Mémorial catholique), Paris 1825; 5. De la famille agricole, de la famille industrielle et du droit d'aînesse, Paris 1826; 6. Sur la liberté de la presse, Paris 1826 u. a. Über das System Bonalds, besonders die philosophisch-theologische Grundlage, vgl. Stöckl, Geschichte der

neueren Philosophie II (1883), 539 ff.; Haffner in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XII, 1. Aufl., 125 f.; desseben Grundlinien der Geschichte der Philosophie (1883) 1091 und den Artikel in der 2. Aufl. des Kirchenlexikons II, 1010 ff.; dort ist die weitere deutsche Litteratur sowie die summarische Übersicht der traditionalistischen Lehrentwicklung im Anschluß an Bonald beigefügt. Die Artikel in Rottecks Staatslexikon II (1846), 677 und Bluntschli-Braters Staatswörterbuch II (1857), 191 sind absprechend und trotz der dürftigen Behandlung ungenau und unzuverlässig in der Darstellung. Zu den einschlägigen Artikeln der Biographie universelle, besonders IV, 659 ff., sind noch zu erwähnen: Alfr. Nettement, Histoire de la littérature française sous la Restauration I, 72 s.; Rohrbacher, Histoire universelle de l'Eglise catholique XIII (1880), 580 ss.; Darras-Pèvre, Histoire de l'Eglise XL (1886), 470; Correspondant LXXVIII, 721 ss. und Guizot, Méditations sur l'état actuel de la religion chrétienne (1857), 9 ss. [Weinand.]

Bonaparte, Bonapartisten, s. Frankreich.

Bonifikationen, s. Zölle.

Bonitierung, s. Grund- und Gebäudesteuer.

Bons offices, s. Staatsverträge.

Börse. Einleitung. I. Wesen und Arten der Börse. II. Geschichte der Börse. III. Börsenverkehr und Börsengeschäfte. IV. Geldbörsen. V. Fondsbörsen und Effektenverkehr. VI. Kursfeststellung. VII. Abwicklung der Termingeschäfte. VIII. Warenbörsen. IX. Börsenreform. X. Börsenrecht. XI. Börsenbesteuerung.

Die Einrichtung der Börse kann einer doppelten Betrachtungsweise unterstellt werden: man kann sie als thatsächlich bestehende Organisation hinnehmen und ihre Bedeutung und Thätigkeit für das Verkehrs- und Wirtschaftsleben darthun, man kann aber auch, von dieser volkswirtschaftlichen Seite abstrahierend, die Organisation der Börse als solche im ganzen wie nach den einzelnen Börsenvorgängen untersuchen, um die verbindlichen Normen kennen zu lernen, welche das Ganze wie die einzelnen Vorgänge beherrschen. Die erstere Darstellungsweise will die Börse als einen in voller Thätigkeit befindlichen Betrieb, als lebendig wirksamen Organismus erfassen; diese Seite der Börse wird gewöhnlich als Börsenwesen bezeichnet. Die letztere Betrachtungsweise will die Börse als momentan stillstehendes Werk in seinem kunstvollen Bau und seiner innersten Struktur zeigen. Dies geschieht durch Darstellung des Börsenrechts.

Die Börse ist überdies noch nach verschiedenen Richtungen Gegenstand der Besteuerung.

Börsenwesen, Börsenrecht und Börsensteuer sollen im folgenden in aller Kürze geschildert werden. Wenn das Börsenwesen und das Börsenrecht in der Darstellung nicht immer ganz streng auseinandergehalten werden, so geschieht es nur, um Wiederholungen zu vermeiden.

I. **Wesen und Arten der Börse.** Es giebt zur Zeit noch keine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung dessen, was man gewöhnlich mit Börse bezeichnet. So viel ist jedoch als sicher festzuhalten, daß, wenn man die historische Entwicklung und die wirtschaftliche Aufgabe der Börse berücksichtigt, der volkswirtschaftliche Begriff des Marktes der höhere allgemeine Begriff ist, unter den die Börse gebracht werden muß.

Angebot und Nachfrage bezw. die dieselben bestimmenden Gründe gelten gemeiniglich als die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren. Der Austausch der Güter, die Preisbildung vollziehen sich auf dem Markte. Der Markt setzt die Zusammenkunft zahlreicher Menschen an einem bestimmten Orte sowie die örtliche Konzentration eines entsprechenden Quantums von Gütern voraus, die geeignet sind, bereits bestehende oder demnächst eintretende Bedürfnisse zu befriedigen. Für die Wahl des Ortes der Zusammenkunft (Marktes) und für die Bedeutung derselben ist die allgemeine Verkehrsentwicklung von der höchsten Wichtigkeit. Markt bedeutet sowohl den Ort, speciell den Platz der Zusammenkunft wie die Zusammenkunft selbst. Diese Merkmale sind bis zu einem gewissen Grade auch bei der Börse gegeben. Eine Verschiedenheit tritt zunächst hervor, wenn wir die Güter betrachten, welche auf dem Markte und der Börse zum Austausche gelangen.

Auf dem Markte sind es die Güter in ihrer individuellen Besonderheit, nach denen das Publikum verlangt. Die Vielgestaltigkeit der Güter nach Art, Qualität und Quantität ist für den Markt charakteristisch. Diese Vielgestaltigkeit erfordert die Gegenwart des Kaufobjekts und macht eine Prüfung desselben nach den verschiedensten Richtungen notwendig. Solange der Markt ein lokaler war und damit nur die Aufgabe hatte, die Bedürfnisse innerhalb eines kleinen Wirtschaftsgebietes zu befriedigen, konnte es bei dieser Art des Güteraustausches sein Bewenden haben. Die Zunahme der Verkehrsentwicklung, die Vereinheitlichung größerer Wirtschaftsgebiete, die internationale Arbeitsteilung machten ein reelles Angebot der Waren an einem bestimmten Orte, ein Verbringen derselben auf einen bestimmten Markt auf die Gefahr hin, doch nicht verkaufen zu können, nach und nach schwieriger, wenn nicht unmöglich. Den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, schritt man zu einer Fungibilisierung der Waren, um deren reale Präsenz auf dem Markte entbehrlich erscheinen zu lassen. Statt des gesamten zum Verkaufe bestimmten Quantums einer Ware wurde eine dieses Quantum vertretende Probe, ein Muster zu Markte gebracht. Der Verkäufer übernahm die rechtliche Haftung dafür, daß das gesamte Quantum die Eigenschaften des Musters besitze. Von der Probe führte die weitere Entwicklung zur Bildung des Typus. Die Probe war immer noch etwas Konkretes, insofern sie gewissermaßen den reducierten Bestand des Ganzen,

dem sie entnommen war, darstellte. Der Typus steht in keinerlei Zusammenhang mehr mit einem bestimmten Vorrate. So erscheint der Typus, die Marke (standard) als eine abstrakte Zusammenfassung einer Summe von Eigenschaften einer Ware, welche den Interessenten eine genaue Vorstellung von dem ermöglicht, welche konkrete Erscheinungsform einer Ware gemeint ist. Auf diese Weise kommt man zum Begriff der Warenbörse. Nur solche Gegenstände, bei welchen die Ausbildung von Typen möglich ist, sind für den Börsenverkehr geeignet. Die regelmäßigsten Gegenstände des Börsenverkehrs sind die Wertpapiere; bei diesen ist von vornherein und in höherem Maße die Vertretbarkeit gegeben, so daß eine längere Entwicklung, wie bei der Warenbörse, nicht notwendig war.

Ein Mittelding zwischen Börse und Markt und dem letzteren näher stehend ist die Messe. Sie trägt die Merkmale des Marktes hinsichtlich der Ware vollkommen an sich, unterscheidet sich aber durch die besondere Art des Geschäftsverkehrs, insbesondere die Art der Bezahlung, wesentlich vom Markte. Die Entwicklung „Markt", „Messe", „Börse" kann damit gekennzeichnet werden, daß man sagt, auf dem Markte sei Ware und Geld, auf der Messe nur Ware, auf der Börse weder Ware noch Geld vorhanden.

Die Vertretbarkeit der Waren ist das wichtigste Merkmal der Börse im Gegensatz zum Markte. Andere charakteristische Merkmale sind die häufige regelmäßige Wiederholung der Zusammenkunft, die besondern Usancen, nach denen sich der Geschäftsverkehr abwickelt, die Preisfeststellung, die besondere Art der die Börse besuchenden Personen 2c. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß auf dem Markte die Produzenten und Konsumenten unmittelbar zusammentreten, während die Börse vor allem den Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion, den Handelsstand, vertreten sieht und so das eigentliche collegium mercatorum darstellt. Wie der Begriff Markt, wird auch der Begriff Börse in verschiedenem Sinne gebraucht. Bald wird die sachliche, bald die persönliche Seite des Begriffes stärker hervorgehoben. Börse bedeutet soviel wie Börsengebäude, Börsenplatz, aber auch soviel wie Gesamtheit der die Börse besuchenden Personen, deren Zusammenkunft. Die Börse wird vielfach geradezu personifiziert, und man hört häufig von einer Empfindlichkeit und sonstigen nur einer Person zukommenden Eigenschaften der Börse sprechen.

Nach der Verschiedenheit der im Börsenverkehre gehandelten Waren werden gewöhnlich zwei Hauptarten von Börsen, nämlich Fonds- oder Effektenbörsen (Stock Exchange) einerseits und Produkten- oder Warenbörsen (Produce Exchange) anderseits unterschieden. Sofern vornehmlich Geldsorten und Wechsel den Gegenstand des Verkehrs bilden, werden noch die Geldbörsen als besondere Art genannt. Diese Scheidung bedeutet nicht immer eine örtliche Trennung; außerdem kommen auch Kombinationen der verschiedenen Arten vor.

II. Geschichte der Börse. Die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Börsen ist noch nicht genügend festgestellt. Im allgemeinen sind wir jedoch in neuester Zeit durch ein Werk Richard Ehrenbergs (Das Zeitalter der Fugger, insbes. Bd. I, S. 69 ff. u. Bd. II) über die Börsen des Mittelalters gut aufgeklärt. Die Entstehung der Börsen gehört einer verhältnismäßig späten Zeit an. Der Verkehr war lange ein lokaler, die Fungibilisierung der Waren als notwendige Voraussetzung eines Börsenverkehrs ging nur allmählich von statten, Mißtrauen und Argwohn beherrschten den Verkehr, eine dem Abschlusse des Geschäfts vorausgehende Prüfung der Waren konnte nicht entbehrt werden. Waren traten daher erst spät in den Börsenverkehr. Die Börsen entstanden zunächst als Einrichtungen für die Vermittlung des Geldsorten-, Wechsel- und Kapitalverkehrs. Im 16. Jahrhundert brachten die Zunahme des Verkehrs, die Mehrung des beweglichen Kapitals, die Hebung des Handels die Börsen zu einer umfassenderen Bedeutung. Zuerst erlangten die Börsen von Lyon und Antwerpen das Ansehen von Weltbörsen, die bereits einen ausgezeichneten Nachrichtendienst kannten. Mit der Entwicklung des öffentlichen Kredits trat ein neues Moment hervor, das günstig auf die Entstehung und Fortbildung der Börse einwirken mußte. Das Geldbedürfnis der Fürsten, die Kriege des 16. Jahrhunderts sowie sonstige Ereignisse kamen hinzu, die Entwicklung zu fördern. In dieser Zeit zeigen sich auch bereits die ersten Anzeichen einer berufsmäßigen Spekulation. Die Warenbörse blieb in ihrer Entwicklung zurück, da dieselbe viel größere Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Aber auch die Technik des Handels in Geldsorten und Wechseln war noch unvollkommen. Gleichwohl wurde für die Abwicklung der einzelnen Geschäfte bereits ein Ausgleichungsverfahren ausgebildet, welches in Italien weitergebildet und vervollkommnet wurde.

Im 17. Jahrhundert finden wir Amsterdam als den Hauptsitz des Börsenverkehrs. Mit der Entwicklung der Aktiengesellschaftsform wurde dem Börsenverkehr ein neues aussichtsvolles Objekt, die Aktie, zugeführt. Von Holland aus erfolgte die Gründung einer Reihe von Handelsunternehmungen, zumal der Ostindischen Compagnie (im Jahre 1602) in der Form der Aktiengesellschaft. Die Aktien selbst als Anteile an der Unternehmung erfuhren eine Ausgestaltung, welche sie für weitere Kreise und insbesondere auch für die Börse aufnahmefähig machte. Die Gesellschaft kam zu hoher Blüte, ihre Aktien stiegen über Pari, die Spekulation bemächtigte sich derselben, und das moderne Termingeschäft wurde im Dienste der Spekulation weiter ausgebildet. Hausse- und Baisseströmungen traten sich gegenüber; es fanden schon namhafte Umsätze in Papieren statt, die der

Verkäufer im Zeitpunkte des Vertragsschlusses noch gar nicht besaß. Wiederholt hat die Gesetzgebung, zuerst im Jahre 1610, solche der Spekulation dienenden Blankoverkäufe, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg, verboten.

Im Jahre 1622 wurde die Westindische Compagnie als Aktiengesellschaft gegründet. Auch die Aktien dieser Gesellschaft wurden in hohem Maße Gegenstand börsenmäßigen Handels und börsenmäßiger Spekulation. In Amsterdam kam das Börsengeschäft bereits zu seiner heutigen Vollkommenheit der Entwicklung. Im 18. Jahrhundert ist Amsterdam der Mittelpunkt des internationalen Fondsverkehrs. Das öffentliche Kreditbedürfnis wurde mehr und mehr durch Emission von Anlehen befriedigt, welche, in Amsterdam realisiert und zum Handel an der dortigen Börse eingeführt, einen lebhaften Effektenverkehr herbeiführten.

Von Amsterdam aus verbreitete sich das Börsenwesen, zumal der Handel in Aktien, im 17. Jahrhundert nach England, woselbst der Boden durch eine aufblühende Industrie wohl vorbereitet war. Zwar sind in England im Anschlusse an eine Überspannung der Spekulation alsbald Mißstände im Börsenwesen hervorgetreten, an denen die dortigen Einrichtungen längere Zeit krankten; indes muß gleichwohl anerkannt werden, daß die englische Börse ihrerseits bei dem Unternehmungsgeist der englischen Bevölkerung mittelbar den wohlthätigsten Einfluß auf die politische Machtstellung wie den Nationalreichtum des Landes ausgeübt hat. Der ungeheure Aufschwung der englischen Industrie ist in hervorragendem Maße der dortigen Börse zuzuschreiben, ohne welche die Beschaffung des erforderlichen Kapitals für die geradezu unheimliche Zahl von Aktiengesellschaften nicht denkbar gewesen wäre.

Auch in Frankreich lassen sich die Börsen bis ins Mittelalter zurück nachweisen. Im 16. Jahrhundert kam insbesondere, wie bereits oben erwähnt ist, die Börse von Lyon zu hohem Ansehen, später traten die Börse von Paris und andere hinzu. Der Börsenverkehr beschränkte sich auch in Frankreich zunächst auf das Geldsorten- und Wechselgeschäft. Der Fondsverkehr entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert. Im Anschluß an das abenteuerliche Unternehmen des bekannten John Law artete der Unternehmungsgeist in eine ungezügelte Spekulationswut an der Börse aus. Der Zusammenbruch des luftigen Gebäudes brachte nicht nur eine ungeheure Schädigung des Volkswohlstandes, sondern zugleich eine Einschränkung des in Mißkredit geratenen Börsenverkehrs mit sich, der erst allmählich wieder auflebte.

In Deutschland zeigt das Börsenwesen eine ähnliche Entwicklung. Im 16. Jahrhundert fanden sich bereits in Augsburg und Nürnberg, sodann in Hamburg Geld- und Wechselbörsen. Anfangs des 17. Jahrhunderts traten die Börsen von Lübeck, Königsberg, Frankfurt u. a. hinzu. Der Fondsverkehr fand gleichfalls erst im 18. Jahrhundert seine Ausbildung. In Österreich hatte 1761 eine Verordnung bestimmt, daß in Wien eine öffentliche Börse errichtet werden soll. Durch kaiserliches Patent vom 1. August 1771 wurde sodann die Wiener Wechsel- und Fondsbörse ins Leben gerufen. Einer Berliner Börse begegnen wir bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts; die erste Berliner Börsenordnung stammt aus dem Jahre 1739.

Im 19. Jahrhundert hat der Börsenverkehr an Umfang ungemein zugenommen. Der Aufschwung der Industrie, insbesondere die Gründung von Banken und Aktiengesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen, die gesteigerte Emission von staatlichen, später auch von kommunalen Anleihen erforderten ungeheure Kapitalien, deren Beschaffung kräftige Organisationen notwendig machte. Das Interesse der Allgemeinheit an den neuen Gründungen wuchs, und mit ihm steigerte sich der Spekulationsgeist, welcher der Börse mächtige Impulse gab. Die Reihe der Gründungen setzte sich fort. In den fünfziger Jahren wurden nach französischem Beispiele eine Reihe von Bankinstituten (crédits mobiliers) gegründet, welche den Unternehmungsgeist durch besondere Pflege des Gründungsgeschäftes förderten. In den sechziger Jahren folgte die eigentliche Periode der Massengründungen auf allen Erwerbsgebieten, welche ihren Höhepunkt und ihren jähen Sturz bald nach dem französischen Kriege erlebte. Seit dieser Zeit hat sich der deutsche Unternehmungsgeist größere Mäßigung und Vorsicht zum Princip gemacht und ist auch von gleich schlimmen Erfahrungen verschont geblieben. Mit der zunehmenden Entwicklung der Industrie und des Nationalreichtums ist der Börse ihre hervorragende Bedeutung gesichert.

III. Börsenverkehr und Börsengeschäfte. Das Wesen der Börse wurde bereits dargestellt (s. o.); sie ist ein qualifizierter Markt. Als solcher soll sie den Umsatz von Gütern vermitteln. Dieser Umsatz geschieht in den verschiedentlichen Formen des Börsengeschäftes. Die Börsengeschäfte dienen teils dem Handel, teils der reinen Spekulation. Der wichtigste Vorgang auf der Börse ist die Preisbildung. Dieselbe steht unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage. Der Preis findet seinen Ausdruck in dem durch ein bestimmtes Verfahren zustandekommenden Kurse, der durch den Kurszettel veröffentlicht wird. Der Kurs wird durch besondere Organe, die Kursmakler, festgesetzt. Der Börsenbesuch ist genau geregelt. Die Börsenbesucher sind entweder Händler oder Spekulanten. Die Technik des Geschäftsverkehrs erfordert besondere Übung und Erfahrung. Das Publikum muß sich daher durch einen erfahrenen Börsenbesucher vertreten lassen, wenn es sich der Börse bedienen will. Das Recht des Börsenbesuches ist zudem an bestimmte Voraussetzungen, z. B. Zugehörigkeit zu einem Handels- oder Börsenverein u. dgl., geknüpft;

andere Personen können nur ausnahmsweise eingeführt werden. Der Börsenverkehr unterliegt teils Vorschriften des Gesetzes, teils der in den Börsenordnungen zum Ausdrucke kommenden autonomen Regelung. Insbesondere in den nach den verschiedenen Börsenplätzen und den dort herrschenden Usancen inhaltlich verschiedenen Börsenordnungen ist der ganze Verkehr, die Leitung der Börse und die Börsendisciplin bis ins kleinste geregelt.

Über die Größe des Umsatzes an den deutschen Börsen sind wir nicht genügend unterrichtet, da nur der Kurs, nicht die Menge der gehandelten Objekte veröffentlicht wird. Einigen Einblick in die Bedeutung des Effektenmarktes gewährt die seit Annahme des Börsengesetzes alljährlich veröffentlichte Statistik der an den deutschen Börsen zur Einführung zugelassenen Wertpapiere. Aus derselben ergiebt sich folgende Übersicht:

Gattung der Wertpapiere	1897		1898		1899	
	deutsche	ausländische	deutsche	ausländische	deutsche	ausländische
	Nennwerte in Millionen Mark					
Staatsanleihen	1304,2	346,4	117,7	993,5	455,5	1009,2
Anleihen von Provinzen, Städten 2c.	241,9	91,3	154,2	102,5	258,9	1,8
Pfandbriefe von Landschaften und ähnlichen Bodenkreditinstituten unter staatlicher Aufsicht	205,9	—	—	184,5	—	—
Pfandbriefe von Hypothekenbanken	1291,7	112,7	868,8	50,5	578,8	86,2
Bankaktien und Bankobligationen	326,6	—	309,3	8,0	301,3	28,8
Eisenbahnaktien und Eisenbahnobligationen	59,1	287,2	131,5	1177,4	103,4	372,7
Industrieaktien und Industrieobligationen	358,5	52,0	511,5	17,9	599,6	11,7
Im ganzen	3787,9	889,6	2093,0	2534,3	2297,5	1505,4
Darunter Umwandlungen früherer Wertpapiere	1384,9	15,0	162,8	782,1	125,9	646,9

(Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1900, S. 154.)

Hiernach beträgt der Nominalwert der zum Börsenhandel in den letzten drei Jahren zugelassenen Wertpapiere (abzüglich der Umwandlungen) circa 6½ Milliarden Mark in deutschen und etwa 3½ Milliarden Mark in ausländischen Wertpapieren, somit im ganzen rund 10 Milliarden Mark.

Im Effektenverkehr wie im Warenverkehr erfolgen große Umsätze durch Geschäfte an der Börse. **Börsengeschäfte** sind solche Geschäfte, welche in einem hierfür bestimmten Lokale zur Börsenzeit in solchen Werten abgeschlossen werden, welche zum Handel und zur Notierung an der Börse zugelassen sind. Diese Geschäfte sind entweder **Tagesgeschäfte** (Kassageschäfte, Comptantgeschäfte, an der Warenbörse auch Locogeschäfte oder Effektivgeschäfte genannt) oder **Zeitgeschäfte** (Lieferungsgeschäfte). Die ersteren sind solche Geschäfte, welche am Tage des Vertragsschlusses oder innerhalb kürzester Frist nach demselben erfüllt werden müssen, letztere solche, bei denen die Erfüllung erst an einem späteren Termine zu erfolgen hat. Die Zeitgeschäfte sind entweder **einfache Lieferungsgeschäfte** oder eigentliche **Börsentermingeschäfte**. Das einfache Lieferungsgeschäft besteht darin, daß die Art und Zeit der Erfüllung auf der willkürlichen Vereinbarung der Parteien beruht. Das Börsentermingeschäft unterscheidet sich hiervon dadurch, daß der Vertragsinhalt bis zu einem gewissen Grade der freien Vereinbarung entzogen und von der Börsenusance beherrscht ist. Durch die Börsenusance ist geregelt die Lieferungszeit (Liquidationstermin); dieselbe ist gewöhnlich Ultimo, seltener Medio des laufenden oder folgenden Monats. Geregelt ist hierdurch ferner die Qualität der Ware, endlich auch die Lieferungseinheit (Kontraktseinheit), der sogen. **Börsenschluß**. Diese Gleichartigkeit der Form der Geschäfte ermöglicht es den Interessenten, sich das Steigen und Fallen der Kurse zu nutze zu machen. Die Spekulanten scheiden sich in zwei in entgegengesetztem Interesse beteiligte Kreise, die **Haussepartei** und die **Baissepartei** genannt. Der Haussier erwartet eine Kurssteigerung, kauft daher auf Zeit, der Baissier erwartet einen Kurssturz, verkauft daher auf Zeit. Treten die Erwartungen innerhalb der gesteckten Frist, also vor dem Liquidationstermin ein, so „stellt" sich der Spekulant durch eine dem Spekulationsgeschäft entgegengesetzte Operation (Realisierungsgeschäft) sein Engagement „glatt". Für die Abwicklung der Geschäfte am Liquidationstermine sind wieder besondere vereinfachende Einrichtungen vorhanden, welche an späterer Stelle zu besprechen sind.

Die Börsentermingeschäfte ihrerseits sind wieder entweder Geschäfte mit **unbeschränktem** Risiko (fest abgeschlossene Geschäfte) oder Geschäfte mit **beschränktem** Risiko (bedingt abgeschlossene Geschäfte). Zur ersteren Kategorie gehört vor allem das **Fixgeschäft** oder Kauf auf fixe Lieferung, bei welchem die gehandelte Menge an einem bestimmten Termine zu liefern bezw. zu beziehen ist. Ein paar seltenere Modifikationen dieses Geschäftes können übergangen werden. Zu den Geschäften mit beschränktem Risiko zählen die verschiedenen **Prämiengeschäfte**, das **Stellgeschäft** (Stellage), der **Schluß auf fest und offen**, das **Nochgeschäft** und das **Wandelgeschäft** (Escompte). Bei diesen Geschäften kann der eine Kontrahent im ungünstigsten Falle nicht mehr als einen bestimmten Betrag verlieren, welcher beim Abschluß festgesetzt wird. Diese Geschäfte sind Lieferungsgeschäfte, bei welchen der eine Kon-

trahent gegen die Bezahlung einer Prämie oder Gewährung eines sonstigen Vorteils ein Wahlrecht hat, welches sich bald auf die Erfüllung selbst, bald auf die Art, den Gegenstand oder die Zeit der Erfüllung bezieht. Der wahlberechtigte Kontrahent ist der Prämienzahler, der Gegenkontrahent der „Prämienzieher". Beim einfachen Prämiengeschäft hat der Wahlberechtigte die Wahl zwischen Erfüllung und Nichterfüllung. Die Prämie heißt Vorprämie, wenn der Käufer, Rückprämie, wenn der Verkäufer das Wahlrecht hat. Das Zweiprämiengeschäft ist eine Verbindung von zwei entgegengesetzten einfachen Prämiengeschäften, bei denen ein und dieselbe Person einmal Prämienzahler, das anderemal Prämienzieher ist. Nicht damit zu verwechseln ist das zweischneidige Prämiengeschäft, bei welchem der Wahlberechtigte die Wahl hat, zu einem bestimmten Preise zu kaufen oder zu liefern oder vom Vertrage zurückzutreten. Die Stellage, eine Vereinigung des Vor- und Rückprämiengeschäftes berechtigt und verpflichtet den einen Kontrahenten an einem bestimmten Tage ein gewisses Quantum zu einem höheren Kurse zu beziehen oder zu einem niedrigeren zu liefern; ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen. Der Schluß auf fest und offen ist eine Verbindung des Prämiengeschäftes mit dem festen Lieferungsgeschäft. Der Wahlberechtigte hat das Recht, die vereinbarte Summe zu verdoppeln, d. h. wenn er gekauft hat den Betrag noch einmal nachzufordern, wenn er verkauft hat, denselben noch einmal zu liefern. Beim Nochgeschäft hat der Käufer das Recht, ein bedungenes Vielfache des festgesetzten Betrages zu beziehen, der Verkäufer das Recht, ein solches Vielfache zu liefern (einmal Noch, zweimal Noch 2c.). Beim Wandelgeschäft bezieht sich das Wahlrecht auf die Zeit der Erfüllung.

Das einfache Lieferungsgeschäft dient vorwiegend den Zwecken des Handels, das Börsentermingeschäft vorwiegend der Spekulation, d. h. das erstere will die örtliche, das letztere die zeitliche Verschiedenheit der Preise ausnutzen.

Eine besondere Stellung nimmt das sogen. Arbitragegeschäft ein. Dieses nutzt die Verschiedenheit der Kurse eines und desselben Wertpapiers an einem und demselben Tage an zwei verschiedenen Börsenplätzen aus. Dieses Geschäft setzt naturgemäß telegraphische oder telephonische Verbindung der beiden Plätze voraus.

Alle diese Geschäfte wirken jedenfalls ausgleichend auf die Preisbildung. Das Termingeschäft in allen Formen und unter allen Umständen verbieten, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Es kommt für die Beurteilung desselben wesentlich darauf an, ob die Absicht der Kontrahenten auf wirkliche Lieferung gerichtet ist, oder ob an eine solche gar nicht gedacht und lediglich bestimmt wird, daß am Stichtage die Differenz zu begleichen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die sogen. Differenzgeschäfte zu beurteilen. Dieselben stellen an sich keine besondere Art der Termingeschäfte dar, sondern sind gewöhnliche Termingeschäfte, bei denen eine Lieferung nicht stattfinden soll, sondern nur die Differenzen ausgeglichen werden. Den an Differenzgeschäften beteiligten Spekulanten kommt es nicht darauf an, die Werte zu liefern oder zu beziehen, sondern lediglich die Preisbildung auszunutzen und auch zu beeinflussen. —

Nunmehr sind noch bezüglich der einzelnen Arten der Börsen einige Bemerkungen hinzuzufügen.

IV. Die Geldbörsen. Diese stellen die älteste Form der Börsen dar und sind auch heute noch von der größten Bedeutung. Sie bilden den Markt für die Geldsorten und insbesondere für die Wechsel, mit andern Worten, vor allem für die internationalen Zahlungsmittel. Der Ankauf von Wechseln ist eine beliebte nutzbringende Anlage von Barmitteln, welche nur kurze Zeit verfügbar sind. Dieses Anlagegeschäft nennt man Diskontgeschäft; der von dem Nennbetrage des Wechsels im voraus abgezogene Betrag ist der Diskonto. Die Bewegung des Diskontsatzes (Diskontopolitik) ist eine symptomatische Erscheinung des jeweiligen Standes des Geldmarktes.

V. Die Fondsbörsen und der Effektenverkehr. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts waren Wechsel fast die einzigen Papiere, mit denen in Deutschland Handel getrieben wurde. Erst in unserem Jahrhundert, zumal im Zeitalter der Eisenbahngründungen, sind zu den Schuldverschreibungen des Staates und den Anteilscheinen der englischen und ostindischen Handelsgesellschaften in den Eisenbahnaktien und Eisenbahnobligationen neue Wertpapiere in kolossalem Umfange hinzugekommen. Die Zunahme der industriellen gesellschaftlichen Unternehmungen hat dem Effektenmarkte neuen Zuwachs gebracht. Über den derzeitigen jährlichen Zuwachs der börsengängigen Papiere ist die obige Tabelle (S. 985) zu vergleichen. Es ergiebt sich hieraus, daß ein namhafter Teil des Volksvermögens in Effekten angelegt ist. In England wird der so angelegte Anteil des Volksvermögens auf mehr als ein Drittel, in Deutschland auf ein Viertel geschätzt.

Man unterscheidet Obligationen und Aktien; erstere dienen der Kreditgewährung und sind fest verzinslich; letztere stellen eine Form der Beteiligung an einem Unternehmen dar, ergeben daher keine feste Verzinsung, sondern einen möglicherweise stark wechselnden Gewinn (Dividende). Man unterscheidet ferner Anlage- und Spekulationspapiere, je nachdem ein Papier bei geringem Risiko und möglichst gleichmäßigem Rentenergebnisse zu längerem Besitze geeignet ist oder vermöge der stetigen erheblichen Kursschwankungen mehr zu vorübergehendem Erwerbe sich empfiehlt, um bei günstiger Konjunktur wieder losgeschlagen zu werden. Regelmäßig sind die Obligationen Anlagepapiere, die Aktien Spekulationspapiere. Die

Aktien lang bewährter Unternehmungen gewinnen aber sehr häufig den Charakter von Anlagepapieren. Den Preis der Papiere nennt man den **Kurs**. (Über Kursfeststellung s. unten). Der **Kurs** hängt in erster Linie von der Sicherheit, sodann von der Höhe der Verzinsung ab. Je sicherer ein Papier ist, desto mehr nähert sich die effektive Verzinsung dem landesüblichen Zinsfuße. Im höchsten Grade sind meist ausländische Papiere (exotische Werte) Spekulationspapiere. Bei Ankauf solcher ist doppelte Vorsicht geboten. Denn es ist bei ihnen doppelt schwer, die Qualität zu beurteilen. Die Vermittlung zwischen dem kapitalsuchenden Unternehmer und dem anlagesuchenden Publikum übernehmen die Bankinstitute durch das sogen. Emissionsgeschäft. In Deutschland giebt es keine Emissionsbanken, welche sich nur mit diesem Geschäfte befassen; vielmehr wird das Emissionsgeschäft als eines der sonstigen Bankgeschäfte betrachtet.

Das Emissionsgeschäft besitzt keinen einheitlichen Charakter. Man begreift darunter das Anleihegeschäft, das **Konversionsgeschäft** und das eigentliche Gründungsgeschäft. Das vermittelnde Bankinstitut besorgt die Übernahme der Schuldverschreibungen und Aktien sowie den Vertrieb derselben an das Publikum. Nur diese letztere Thätigkeit (Emission im engeren Sinne) gehört zum Börsenwesen. Die Übernahme einer Anleihe erfolgt im Hinblick auf das Risiko meist durch ein Syndikat oder Konsortium. Die Unterbringung neuer Papiere geschieht wieder entweder durch freihändigen Verkauf oder durch Auflegung zur Subskription und Einführung zum Handel an einer größeren Börse. Dem Antrage auf Zulassung an einer Börse wird ein Prospekt beigefügt, in welchem die zur Beurteilung des Papieres dienenden Anhaltspunkte niedergelegt sind. Das Konversionsgeschäft dient der Veränderung der Verzinsungs- oder Tilgungsbedingungen einer begebenen Anleihe; dieselbe bezweckt meist eine Zinsreduktion. Das Gründungsgeschäft setzt sich zur Aufgabe, nicht so fast neue Betriebe ins Leben zu rufen, als bestehende Unternehmungen in eine andere rechtliche Betriebsform zu bringen (z. B. Verwandlung in eine Aktiengesellschaft). Der Weg, auf dem dies geschieht, ist ähnlich wie der bei Begebung einer Anleihe. Zum Emissionsgeschäfte gehört auch die Mitwirkung von Bankinstituten bei Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften.

VI. **Kursfeststellung**. Die Preisbildung ist die wichtigste Erscheinung des Marktes; der **Kurs** eines Papieres soll der jeweilige Ausdruck der Marktlage sein. Dieser Preis ist um so wichtiger, als er nicht nur den an der Börse, sondern auch vielen außer der Börse geschlossenen Geschäften zu Grunde gelegt wird bezw. gelegt werden muß (vgl. Handelsgesetzbuch § 376). Die Feststellung des Kurses erfolgt durch besondere, an der Börse hierfür angestellte Personen, die Makler. Das Verfahren bei der Feststellung ist an den einzelnen Börsen verschieden. Es werden für das nämliche Papier zu verschiedenen Zeitpunkten der Börse mehrere Kurse festgestellt; es fehlt also ein einheitlicher **Kurs**. Man ermittelt dann meist einen Anfangs- und einen Schlußkurs und zeigt die zwischenliegenden Veränderungen durch einen Mittelkurs oder auch durch einen höchsten und einen niedrigsten **Kurs** an. Eine andere Art des Verfahrens besteht in der Ermittlung eines Durchschnittskurses, der am Schlusse der Börse von den Maklern unter Zugrundelegung aller abgeschlossenen Geschäfte gefunden wird. Eine dritte Art, das Auktionsverfahren, besteht darin, daß der Preis, der notiert werden soll, bekannt gegeben wird, worauf die Interessenten erklären, daß sie zu einem höheren oder niedrigeren Preise zu geben oder zu nehmen bereit sind. Der letzte Preis, auf den man sich einigt, ist der Auktionspreis. Von besonderer Bedeutung ist der sogen. **Einheitskurs**, der besonders an der Berliner Börse besteht. Die Makler nehmen Verkaufs- und Kaufsordres entgegen und setzen zu genau bestimmter Zeit auf Grund derselben einen vorläufigen **Kurs** fest. Dieser **Kurs** muß so beschaffen sein, daß alle „bestens" gegebenen Aufträge, ferner alle höher als der **Kurs** limitierten Kaufs- und alle unter dem Kurse gestellten Verkaufsangebote ganz zum Zuge kommen können und die zum Kurse gegebenen Aufträge wenigstens teilweise Befriedigung finden. Zu dem so gefundenen Kurse werden alle Ordres, welche den bezeichneten Bedingungen entsprechen, definitiv ausgeführt. Dieser **Kurs** ist der einzige, der notiert wird. Der offizielle **Kurs** wird alsbald im offiziellen Kurszettel bekannt gegeben. Der **Kurs** wird regelmäßig nicht in dem absoluten Preise für das Papier ausgedrückt, sondern auf Hundert des Normalbetrages bezogen dargestellt. Ein Papier zum Nominalwert von 1000 Mark kostet beispielsweise bei einem Kursstand von 125 den Betrag von 1250 Mark, zum Kurse von 80 dagegen nur 800 Mark, fällt der Kurswert eines Papieres mit dem Nominalwert zusammen, so steht es al pari. Im ersteren Falle steht es über, im zweiten Falle unter pari. Im ersteren Falle muß also ein Zuschlag (Agio) bezahlt werden, im letzteren Falle wird ein Abzug (Disagio) gemacht. Zum Verständnis einer Kursnotiz ist folgendes wichtig: Die Bemerkung G. = Geld bedeutet, daß dieser Preis von Käufern geboten, die Bemerkung B. = Brief oder P. = Papier dagegen, daß der bezeichnete Preis gefordert wurde. Werden alle Aufträge erfüllt, so wird dem Kurse b. = bezahlt beigefügt, sofern dieser Zusatz sich nicht von selbst versteht. Wenn nur Käufer bieten, wird G., wenn nur Verkäufer anbieten, B. oder P. dem Kurse beigesetzt. Bleibt ein Teil der Käufer unbefriedigt, so wird die Notiz bez. und G.; bleibt ein Teil der Verkäufer unbefriedigt, so wird bez. und B. (P.) notiert. Im einzelnen bestehen an verschiedenen Börsen bezüglich der Notierung abweichende Gebräuche.

Zu bemerken ist, daß der amtlich festgestellte Kurs die thatsächliche Marktlage nach dem Maße des Angebotes und der Nachfrage darstellen soll; für die richtige Beurteilung des Kurses wäre aber außer der Kursnotiz auch die Angabe der Menge notwendig, welche umgesetzt wurde. Diese Angabe wird bei uns nicht gemacht.

VII. Abwicklung des Termingeschäftes. Alle per Ultimo geschlossenen Geschäfte werden zu einem einheitlichen Kurse, dem Liquidationskurse, abgewickelt. Die Erfüllung selbst erfolgt in einem fein ausgebildeten Kompensationsverfahren, um alle unnötigen Transaktionen zu vermeiden.

Für die Erleichterung dieser Ultimoregulierung bestehen an verschiedenen Börsen eigene Einrichtungen, so der Liquidationsverein in Berlin, das Kollektivscontro in Frankfurt a. M. und München rc. Ein Spekulant, dessen Erwartungen bis zu einer bestimmten Zeit nicht eingetreten sind, kann sich durch Bezahlung der Prämie bei Prämiengeschäften frei machen. Will er aber, weil er günstige Aussichten zu haben vermeint, seine Position nicht aufgeben, so können die beiden Kontrahenten eine Hinausschiebung der Erfüllung bis zum nächsten Ultimo (Prolongation) vereinbaren. Beim Börsentermingeschäft geschieht dies, wenn man vom Lombardgeschäft absieht, meist durch das sogen. „Kostgeben" und „Kostnehmen" (Reportgeschäft und Deportgeschäft). Ein Haussespekulant verkauft am Stichtage das Quantum Effekten, zu dessen Bezug er verpflichtet ist, an einen Geldverleiher (Bank), welcher die Papiere „hereinnimmt" (Kostnehmer, Hereinnehmer, Reporteur), kauft sie aber sofort wieder auf den nächsten Termin zu einem etwas höheren Preise zurück. Die Differenz der beiden Preise ist der Report (Kostgeld), der dem Geldverleiher zufällt. Derjenige, der diese Operation vornimmt, ist der Hereingeber, Kostgeber, Reportierte. Will umgekehrt ein à la baisse Spekulierender seine Stellung beibehalten, so kauft er die Stücke, welche er zu liefern verpflichtet ist, von einer Bank und verkauft sie sofort wieder zu einem niedrigeren Preise an die Verleiherin. Diese Preisdifferenz, welche der Bank zufällt, ist der Deport (Leihgeld, Stückgeld). Auf diese Weise wird es dem Spekulanten möglich, noch nicht eingetretene, aber nach seiner Ansicht sicher zu erwartende für ihn günstige Marktverhältnisse abzuwarten. Report wie Deport bieten den Kapitalbesitzern bezw. Effektenbesitzern eine vorteilhafte, meist sichere Anlage.

VIII. Warenbörse. Nach dem früher Gesagten ergiebt sich, daß zum Börsenverkehr, zumal dem Termingeschäft, nur solche Waren sich eignen, denen eine gewisse Vertretbarkeit zukommt. Da diese Eigenschaft in hohem Maße nur bei einer geringen Zahl von Waren zutrifft, so hat sich ein Warenterminhandel nur bei wenig Waren herausgebildet. Am wichtigsten ist der Terminhandel in Getreide, Spiritus, Kaffee, Zucker und Kammzug. In andern Waren kommen wohl Lieferungsgeschäfte nach Probe, aber keine eigentlichen Termingeschäfte vor. Qualität wie Einheitsquantum sind im Warenterminhandel gleichfalls genau festgestellt. Ein besonderes Mittel zur Fungibilisierung von Waren ist der Warrant, ein Schein über ein bestimmtes Quantum einer in einem Lagerhause aufbewahrten Ware. Dieser Schein tritt vollständig an Stelle der Ware selbst. Dadurch, daß nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität in den Schein aufgenommen und hierfür die Haftung übernommen wird, ist ein sehr hoher Grad der Vertretbarkeit erzielt. Die Lieferungstermine sind noch nicht so genau entwickelt wie beim Fondsverkehr. Die Bedürfnisse sind zu vielgestaltig, darum ist hier eine größere Verschiedenheit der Lieferungsfristen, Lieferungsquanta, auch der Art der Lieferung erforderlich. Die Abwicklung des Termingeschäftes geschieht ähnlich wie im Effektenterminhandel. Die Kursfeststellung wird gleichfalls von Maklern vorgenommen; sie ist ähnlich wie bei Effekten; es findet sich jedoch eine größere Verschiedenheit an den einzelnen Börsen. Bezüglich der Art der Geschäfte gilt im wesentlichen das über den Fondsverkehr Gesagte. Der tiefere Grund zur Erklärung des Termingeschäftes in Waren ist das Bedürfnis der Sicherstellung gegenüber häufigen Preisschwankungen. Wer eine feste Lieferung zu einem festen Preise übernehmen will, muß auch bei der Berechnung des Lieferungssatzes für das Rohprodukt einen festen Preis in Ansatz bringen. Um dies thun zu können, muß er denselben wissen und sich eines einheitlichen Preises versichern; dies kann er nur durch Abschluß eines Termingeschäftes im weiteren Sinne. Der Terminmarkt ist also ein Versicherungsinstitut gegen Preisschwankungen, zugleich aber ein Mittel, die Ausgleichung der Preise an verschiedenen Plätzen des Weltmarktes zu fördern. Sofern Termingeschäfte nicht, um wirklich zu beziehen, wirklich zu liefern, sondern nur, um die Preisgestaltung auszunutzen (Differenzgeschäft), abgeschlossen werden, sind sie meist ohne Unterschied als verwerflich und für die Volkswirtschaft gefahrvoll und schädlich bezeichnet worden. Sofern aber ein solcher Spekulant die erforderlichen Eigenschaften, Intelligenz und Sachkenntnis, besitzt, um den Markt zu studieren und die Tragweite der Unternehmungen zu ermessen, kann seine Thätigkeit einen wünschenswerten Einfluß auf die Ausgleichung der Preise üben und dadurch immerhin von gewissem Nutzen sein. Sind diese Voraussetzungen bei der Spekulation nicht gegeben, so bedeutet sie bei dem Zusammenhang und der Wechselbeziehung der einzelnen Privatwirtschaften die größte Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft.

IX. Börsenreform. Nachdem sich Deutschland von den Folgen des Jahres 1873 erholt hatte, begann Ende der achtziger Jahre ein neuer Aufschwung im Wirtschaftsleben. Dieser Aufschwung hatte aber spekulative Ausschreitungen und sonstige Mißbräuche im Gefolge. Im Herbste

1891 folgten eine Reihe von Bankbrüchen, welche das Publikum in die größte Aufregung versetzten. Man rief um Abhilfe gegen die Auswüchse der Börse, welche für diese Vorfälle im letzten Grunde verantwortlich gemacht wurde. Die Regierung nahm daher Veranlassung, durch eine umfangreiche Enquete die Zustände an den deutschen Börsen festzustellen, um dann die angezeigten Maßnahmen gegen gefundene Mißbräuche in Erwägung ziehen zu können. Die im vorausgehenden gemachten Ausführungen über das Börsenwesen geben im wesentlichen die Verhältnisse an der Börse wieder, wie sie durch die Börsenenquetekommission in den Jahren 1892 und 1893 dargethan wurden.

Durch die Börsenenquete wurde ein wertvolles, umfangreiches Material gewonnen, das in den Münchener Volkswirtschaftlichen Studien (vgl. Pfleger und Gschwindt: Die Börsenreform in Deutschland) verdienstvoll verarbeitet ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Erhebungen eine Reihe von Mißständen, die an der Börse herrschen, dargethan haben; ebensowenig kann jedoch in Abrede gestellt werden, daß viele Einrichtungen und Gebräuche der Börse falsch beurteilt und mit Unrecht als verwerflich hingestellt werden. Über viele Einzelheiten sind allerdings die Anschauungen auch unter den Sachkundigen geteilt. Die Enquetekommission hatte außer der Feststellung des thatsächlichen Zustandes auch zur Reformfrage Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme war von keinem einheitlichen Principe beherrscht. Bei der Verschiedenheit der Strömungen, welche in der Kommission vertreten waren, wurde bald das Princip der Selbstzucht der Börse, bald das der Staatshilfe mehr betont. Immerhin geht aus den Beschlüssen der Kommission, welche im wesentlichen dem Börsengesetzentwurfe zu Grunde gelegt wurden, hervor, nach welcher Richtung die Kommission Mißstände als bestehend anerkannte. Es wurden insbesondere verlangt: Einsetzung eines Staatskommissars und weitgehende Beaufsichtigung der Börse durch den Staat, Steigerung der Haftung der Emissionshäuser (Prospektzwang), Einschränkung des Terminhandels, vor allem Einführung eines Terminregisters zur Beschränkung des Kreises der am Terminhandel beteiligten Personen, Beseitigung des Differenzeinwandes, Erlaß von Strafbestimmungen gegen das Umsichgreifen des Börsenspiels (Börsenwucher), Umgestaltung des Instituts der vereidigten Makler, insbesondere in der Weise, daß den offiziellen Maklern unter gewissen Garantien der Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung gestattet werde 2c.

Daß Auswüchse an der Börse vorkommen, liegt bis zu einem gewissen Grade in der Natur der Sache. Die Bedeutung der Börse als Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens für den Markt, die Zusammenkunft einer Anzahl in verschiedenem Interesse beteiligter Mittelspersonen, die Erfahrung dieser Leute und die Unerfahrenheit der außer der Börse stehenden und an derselben interessierten Personen, damit im Zusammenhang die Macht der genannten Mittelspersonen, der Anreiz für dieselben, bestehend in der Möglichkeit, auf mühelose Weise Gewinn zu machen, überhaupt der in der Natur des Menschen liegende Egoismus, all das sind Momente, welche die Gefahr eines Excesses in sich schließen und thatsächliche Übelstände begreiflich erscheinen lassen. Hieraus erklären sich alle Mißbräuche, welche man gemeiniglich als Börsenschwindel bezeichnet: Täuschung des Publikums, Verbreitung sensationeller politischer Gerüchte, Empfehlung unsolider Werte durch ungemessene Anpreisung, falsche Informierung oder gar Bestechung der Presse, Abschluß von Scheingeschäften oder auch wirklichen Geschäften, um weniger urteilsfähige Leute zur Nachahmung anzuspornen. Den Höhepunkt dieser Manipulationen bildet die sogen. Schwänze (Corner). Es werden alle Stücke eines Papieres aufgekauft, um der Baissepartei die Möglichkeit zu benehmen, bis zum Stichtage die nötigen Effekten zu beschaffen. Am meisten Aufsehen erregte die in den Aktien der Basler Check- und Wechselbank ins Werk gesetzte Schwänze: Es wurden alle Stücke dieser Bank von einer Seite zusammengekauft, insbesondere auch Käufe für spätere Lieferung abgeschlossen. Schließlich stellte sich heraus, daß die Baissepartei gegen 11 000 Stück in blanco verkauft hatte, während es überhaupt nur 8000 Stück dieser Aktien gab, die zudem zum größten Teile zusammengekauft waren. Dadurch erlitten die Verkäufer große Verluste. Nimmt das Börsenspiel größeren Umfang an, erstreckt sich dasselbe nicht auf einzelne Werte, sondern wird allgemein die Spekulation zur Überspekulation angespornt, so tritt meist eine Spekulationskrisis ein, welche einen jähen Kurssturz herbeiführt, der naturgemäß von den schlimmsten Folgen für die Gesamtheit begleitet ist.

Trotz der Möglichkeit all dieser Formen von Mißbräuchen, welche bereits eingerissen waren und auch wiederkehren können, darf man an der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Börsenverkehrs nicht zweifeln. Für den einzelnen ergiebt sich aber die Mahnung, gegenüber der Börse nicht blindes Vertrauen, sondern weise Vorsicht walten zu lassen; für die Gesetzgebung und die Börse selbst ergiebt sich die Aufgabe, alle Mittel anzuwenden, um die bezeichnete Gefahr auf ein Minimum zu reducieren, wenn es nicht gelingen sollte, dieselbe auszuschließen.

X. **Börsenrecht.** Es erübrigt noch in Kürze die wichtigsten Rechtsnormen kennen zu lernen, von denen gegenwärtig der Börsenverkehr beherrscht wird.

Die rechtliche Regelung des Börsenverkehrs erfolgte in der älteren Zeit vorwiegend auf dem Wege der Autonomie und des Gewohnheitsrechts. Für die Weiterbildung ist die Rechtsprechung der Handelsgerichte von großer Bedeutung geworden. Auswüchse des Börsenverkehrs veranlaßten schon frühzeitig einzelne Erlasse, welche ohne tiefere Er-

fassung des Wesens der Börse lediglich im Hinblick auf momentane beklagenswerte Folgen durch Verbote gegen die Börse ankämpften. So wurde in Bayern 1825 ein allgemeines Verbot der Zeitgeschäfte beantragt, aber nicht zum Gesetz erhoben. In Preußen wurde durch Verordnung vom 19. Januar 1836 bestimmt, daß Verträge über spanische Staatspapiere nur dann gültig sein sollten, wenn sie sofort Zug um Zug erfüllt würden. Der Abschluß von Zeitgeschäften in diesen Papieren wurde direkt unter Strafe gestellt. Durch spätere Verordnungen (1840 und 1844) wurden diese Bestimmungen auf alle ausländischen Papiere und unter gewissen Voraussetzungen auf inländische Industriepapiere erstreckt. Diese Maßnahmen haben sich als völlig verfehlt erwiesen, weshalb dieselben auch 1860 von der Regierung ohne Veranlassung von außen unter allseitiger Zustimmung aufgehoben wurden. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch verzichtete auf eine einheitliche Regelung des Börsenrechts, überließ vielmehr die Ordnung desselben dem Landesrechte. Die Landesgesetzgebungen trafen entweder in den Einführungsgesetzen Bestimmungen über die Börse (Preußen, Württemberg) oder unterwarfen die Börsen dem allgemeinen Vereins- und Versammlungsrecht (Bayern, Baden, Sachsen); anderwärts, wie in Hamburg, unterstanden die Börsen der Aufsicht der Handelskammern. Die späteren Novellen zum Handelsgesetzbuch (1870 und 1884) beließen es im wesentlichen beim bestehenden Recht. Die von Reichs wegen erlassenen Börsensteuergesetze vom Jahre 1881 und 1885 befaßten sich neben der Besteuerung auch mit sonstigen börsenrechtlichen Fragen.

Den Anlaß zur reichsgesetzlichen Regelung des Börsenrechts gaben die bereits erwähnten Vorgänge, welche zur Erhebung über die thatsächlichen Verhältnisse an den deutschen Börsen, der Börsenenquete führten. Die Börsenenquetekommission erstattete einen ausführlichen Bericht an den Bundesrat und den Reichstag. Unterm 19. April 1894 beschloß der Reichstag, „die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen". Unterm 1. Juni 1895 wurde der nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten zu stande gekommene Entwurf eines Börsengesetzes in einer Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Die beteiligten Korporationen, insbesondere das Ältestenkollegium der Kaufmannschaft in Berlin, die Handelskammern zu Frankfurt a. M. und Hamburg sowie eine Anzahl anderer Handelskammern nahmen Stellung zu dem veröffentlichten Entwurfe. Im Herbste 1895 ging der Entwurf dem Reichstage zu. Die erste Lesung des Gesetzes (9., 10. und 11. Januar 1896) endigte mit der Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. In dieser Kommission erfuhr die Regierungsvorlage eine erhebliche Verschärfung. Eine im Februar 1896 von dem Ältestenkollegium der Kaufmannschaft zu Berlin einberufene Protestversammlung wie auch der Deutsche Handelstag sprachen sich energisch gegen den Entwurf als einen Eingriff in die Freiheit des Handels aus. Die zweite Lesung des Gesetzes erfolgte vom 28. April bis 1. Mai, die dritte Lesung am 5. und 6. Juni 1896. Das Gesetz wurde am 22. Juni sanktioniert und am 24. Juni 1896 im Reichsgesetzblatt publiziert.

Das Gesetz giebt keine Definition des Begriffes der Börse; die Bestimmung desselben ist daher der Wissenschaft überlassen. Wir haben diese Bestimmung bereits früher vorgenommen. Nach § 1 des Gesetzes bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung. Über den Sinn dieser Stelle hat sich anläßlich der polizeilichen Aufhebung der börsenmäßigen Versammlungen des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler im Feenpalaste zu Berlin ein lebhafter Meinungsstreit entsponnen. Indes dürfte der Standpunkt des preußischen Oberverwaltungsgerichtes zutreffend sein, wonach diese Bestimmung ein Verbot der ohne Genehmigung der zuständigen Stelle errichteten Börsen enthält. Im allgemeinen erkennt das Börsengesetz die Autonomie der Börse an; im Zweifel sind daher die Bestimmungen des Gesetzes zu Gunsten des Selbstverwaltungsrechts auszulegen; ein Eingreifen außerhalb der Börse stehender Faktoren ist nur dann gesetzlich begründet, wenn eine unzweideutige Bestimmung dasselbe rechtfertigt. Die verschiedenartige Entwicklung der einzelnen Börsen ließ eine vollständig einheitliche Regelung des Börsenwesens nicht angezeigt erscheinen. Das Gesetz begnügt sich daher mit Normativbestimmungen und Blankettvorschriften.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen; die unmittelbare Ausübung derselben kann Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen werden (§ 1). Als Organe der Landesregierung sind bei den Börsen Staatskommissare zu bestellen, denen die Überwachung des Börsenverkehrs und des Vollzugs der Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen obliegt. Zu diesem Zwecke stehen den Kommissaren bestimmte Befugnisse zu (§ 2). Als Sachverständigenorgan zur Begutachtung über die der Beschlußfassung des Bundesrates unterstehenden Angelegenheiten ist ein Börsenausschuß zu bilden (§ 3). Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen (§ 4), deren Inhalt teils obligatorischer (§ 5), teils fakultativer Natur ist (§ 6). Die Börsenaufsichtsbehörde kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen erlassen; die Handhabung der Ordnung selbst steht dem Börsenvorstande zu (§ 8). Der Börsenbesuch ist insofern gesetzlich normiert, als gewisse Personen vom Besuche ausgeschlossen sind (§ 7). An jeder Börse besteht ein Ehrengericht, welches Börsenbesucher, die sich im Börsenverkehr eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu

Schulden kommen lassen. Für das Verfahren vor dem Ehrengerichte sind eine Reihe von Bestimmungen im Gesetze enthalten (§§ 9—27). Die Einsetzung eines Börsenschiedsgerichtes zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften ist durch das Gesetz zwar nicht vorgeschrieben, jedoch zugelassen. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prozeßordnung über die Schiedsgerichte; eine besondere Bestimmung über die Rechtsgültigkeit einer Vereinbarung, wonach sich die Beteiligten einem Schiedsgerichte unterwerfen, ist in § 28 des Börsengesetzes enthalten. Dem Bundesrat wie dem Reichskanzler sind einige besondere Befugnisse zur Verhütung von Mißbräuchen eingeräumt (§§ 35. 42. 49. 50 2c.).

Die Feststellung des Börsenpreises erfolgt durch den Börsenvorstand (§ 29) unter Mitwirkung der Kursmakler (§ 30). Letztere sind einerseits gewerbsmäßige Vermittler von Handelsgeschäften an der Börse, anderseits Beamte, deren Stellung und Geschäftsgebaren einer Reihe von Bestimmungen unterworfen sind (§§ 30—34). Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht (§ 29).

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), welche die Aufgabe hat, die einzuführenden Werte nach allen Richtungen zu prüfen und das Publikum über alle zur Beurteilung der Papiere notwendigen Verhältnisse aufzuklären (§ 36). Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen (Prospektzwang, § 38). Auf Grund des Prospektes können gegen die Erlasser desselben unter gewissen Voraussetzungen Haftungsansprüche geltend gemacht werden (§§ 43—47). Die Zulassung von Aktien darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und nicht vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Preisfeststellung nicht erfolgen (§ 40). Eine amtliche Preisfeststellung für nicht zugelassene Papiere ist unzulässig. Geschäfte in solchen Papieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Eine Kursnotiz für solche Geschäfte ist gleichfalls untersagt (§ 41). Das Börsentermingeschäft ist principiell nicht verboten, jedoch ist der Bundesrat befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz zu untersagen. Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, ferner der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist gesetzlich verboten (§ 50). Das Lieferungsgeschäft ist durch dieses Verbot nicht betroffen. Im übrigen kann der Terminhandel in Anteilen von Erwerbsgesellschaften nur gestattet werden, wenn das Kapital der bezüglichen Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt. Soweit der Terminhandel an sich zulässig ist, hat er sich in den durch den Börsenvorstand und die Börsenordnung normierten Formen zu bewegen (§§ 48. 49). Soweit derselbe verboten ist, ist eine Benutzung der Börseneinrichtungen, eine Vermittlung von Geschäften durch die Kursmakler sowie eine Kursnotiz ausgeschlossen (§ 51).

Ein Börsentermingeschäft kann rechtsgültig nur zwischen solchen Personen abgeschlossen werden, welche in das Börsenregister eingetragen sind. Das Börsenregister ist ein öffentliches Buch, welches bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt wird. Über die Führung desselben und das Verfahren bei der Eintragung sind genauere Bestimmungen (§ 54 ff.) erlassen.

Schließlich nimmt das Gesetz in § 69 noch Stellung zu den sogen. Differenzgeschäften, indem im Anschluß an das Gutachten der Börsenenquetekommission die Klagbarkeit des Differenzgeschäftes principiell anerkannt, jedoch für die Regel davon abhängig gemacht wird, daß der Verpflichtete zur Zeit der Eingehung des Geschäftes in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war. Die §§ 75—82 befassen sich vorwiegend mit Strafvorschriften gegen Mißbräuche bei Börsengeschäften (Börsenstrafrecht).

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 ist die Grundlage des heutigen Börsenrechtes. Dasselbe hat jedoch durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 bereits eine Änderung erfahren. Der ganze Abschnitt über das Kommissionsgeschäft (§§ 70—74) wurde beseitigt und die Regelung desselben richtiger durch das Handelsgesetzbuch (§ 383 ff.) übernommen. Außer den §§ 33 und 34 wurden einige weitere Bestimmungen durch neue Vorschriften ersetzt. Dem § 69 des Börsengesetzes insbesondere wurde ein zweiter Absatz hinzugefügt, wodurch die Rechtsgültigkeit der Börsentermingeschäfte durch § 764 des Bürgerl. Gesetzbuches unberührt geblieben ist. Die Bestimmung des § 69 ist eine Sonderbestimmung für das Börsentermingeschäft; die sonstigen Termingeschäfte sind nach § 762 und 764 des Bürgerl. Gesetzbuches zu beurteilen und als Spielverträge nicht klagbar.

Noch ist zu bemerken, daß der Bundesrat mit Bekanntmachung vom 28. Juni 1898 (Reichsgesetzblatt S. 915) auf Grund des § 35, Ziff. 3, Bestimmungen über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren erlassen hat.

Bezüglich der Einzelheiten über das Börsenrecht muß auf die im vorausgehenden bezeichneten Rechtsquellen Bezug genommen werden. Die Vorschriften des Börsengesetzes tragen in erster Linie dem öffentlichen Interesse Rechnung. Der rechtliche Charakter der an der Börse zum Abschlusse kommenden Geschäfte bestimmt sich nach dem allgemeinen Civilrechte (Börsenprivatrecht).

Die Börsenverfassung in Deutschland wird nach dem Gesagten seit der Geltung des Börsengesetzes in hohem Grade von dem Grundsatze der polizeilichen Staatsaufsicht beherrscht; ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich. Eine Sonderstellung nimmt die Börsenverfassung in Frankreich ein; dieselbe beruht auf dem offiziellen Maklern (agents de change) zustehenden Privilegium zur Vermittlung von Börsengeschäften. Dieses Privileg ist trotz seiner Bekämpfung den Kursmaklern im Effektenverkehr bis heute geblieben. In England und Amerika gilt das Princip der vollsten Freiheit der Börse. Die Börsen sind dort von jeglicher Staatsaufsicht freie Organisationen, die lediglich dem Vereins- oder Gesellschaftsrechte unterstehen.

XI. Börsenbesteuerung. Die Börsenbesteuerung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Maßnahmen gegen die Zeitgeschäfte (Differenzgeschäfte, Prämiengeschäfte). Als eigentliche Börsensteuer kommt nur die Börsenverkehrssteuer, d. h. die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte in Betracht. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Börsenverkehrssteuer muß auch durch die hiervon betroffenen Kreise selbst anerkannt werden, wenn man überhaupt an dem Principe der Verkehrsbesteuerung festhält. Ob auch die sogen. Emissionssteuer, welche bei der erstmaligen Ausgabe von Aktien oder Obligationen erhoben wird, als Börsensteuer zu erachten sei, ist mindestens zweifelhaft. Sie ist wohl richtiger als eine besondere Art der Besteuerung zu betrachten.

Die Durchführung der Besteuerung hat sich unbedingt dem Börsenverkehr anzupassen. Es ist dies nicht immer entsprechend berücksichtigt worden. Besteuert werden die einzelnen Geschäfte; man hat deshalb an den Abschluß des einzelnen Geschäftes anzuknüpfen. Der Abschluß der Geschäfte wird an der Börse regelmäßig durch Ausstellung eines Schlußscheins verbrieft. Man kann daher, sofern diese Verbriefung zur Pflicht gemacht wird, die Erhebung durch Besteuerung dieser Schlußscheine vornehmen, kann aber auch an ein anderes äußeres Kriterium die Erfüllung des Geschäftes anknüpfen und die Besteuerung bei Übergabe der Papiere oder sonstiger Objekte herbeiführen.

Beide Formen der Erhebung begegnen gewissen Schwierigkeiten, da der Börsenverkehr nur schwer einer genauen Kontrolle unterstellt werden kann.

Die Börsensteuergesetzgebung in Deutschland setzt mit dem Gesetze vom 1. Juli 1881 ein (Reichsgesetzblatt S. 185 ff.). Nach diesem Gesetz ist in Form eines Stempels eine Steuer zu erheben: 1. von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (§§ 2 bis 5), 2. von Schlußnoten und Rechnungen (§§ 6—11), 3. von Lotterielosen (§§ 12—20). Die §§ 21—33 enthalten allgemeine Bestimmungen. Der Ertrag dieser Abgaben fließt in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Dem Gesetz ist ein Tarif beigegeben, aus welchem der Gegenstand der Besteuerung, der Steuersatz sowie die Art der Berechnung der Stempelabgabe zu ersehen ist. Der die erste Kategorie treffende Stempel ist ein Emissionsstempel, der nur einmal erhoben wird. Der Steuersatz bewegt sich zwischen eins und fünf vom Tausend des Nominalbetrages. Die Lotterielose haben fünf vom Hundert zu bezahlen. Die zweite Kategorie trifft den eigentlichen Börsenumsatz. Es werden 20 Pfennig von Schlußnoten über Kassageschäfte, ferner von Rechnungen x. erhoben; Schlußnoten über Zeitgeschäfte zahlen einen Stempel von 1 Mark.

Das Gesetz vom 1. Juli 1881 hat durch das Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 171 ff.) eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Auf Grund dieses Gesetzes wurde der Text in einer Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 neuerdings publiziert. Die Bestimmungen über die erste und dritte Gruppe von Objekten blieben unverändert, die Bestimmungen über die Besteuerung der zweiten Gruppe wurden gänzlich umgestaltet und „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte" überschrieben; desgleichen wurden einige allgemeine Bestimmungen wie der Tarif umgearbeitet. Es wird nunmehr der Geschäftsabschluß als solcher für steuerpflichtig erklärt. Die zweite Gruppe von Besteuerungsgegenständen umfaßt nach Tarifnummer 4: ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten sowie Wertpapiere auf der einen Seite und Warenmengen, die börsenmäßig gehandelt werden, auf der andern Seite. Die Steuer wird in Form eines Stempels erhoben; der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete, der vom Gesetz bezeichnet wird (§ 9), hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen (§ 10, Schlußnotenzwang). Der Steuer unterliegen auch die außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte der im Gesetze bezeichneten Art. Die Steuer wird von den Gegenständen der zweiten Gruppe nicht mehr nach einem festen Satze, sondern in Abstufungen von der Größe des Wertumsatzes erhoben. Der Steuersatz beträgt im Effektenverkehr $^1/_{10}$, im Warenverkehr $^2/_{10}$ vom Tausend.

Auf das Gesetz vom 29. Mai 1885 folgte das Gesetz vom 27. April 1894 (Reichsgesetzblatt S. 369 ff.), welches eine Erhöhung der Börsensteuer mit sich brachte. Die Einteilung der Gegenstände der Besteuerung blieb unverändert, der Kreis der Gegenstände wurde teilweise etwas erweitert. Der Emissionsstempel wurde bei inländischen Aktien auf 1%, bei ausländischen auf $1^1/_2$% erhöht. Inländische Renten und Obligationen haben einen Stempel von 4, ausländische einen solchen von 6 M. vom Tausend zu entrichten. Die Steuer der zweiten Gruppe von Gegenständen (Umsatzsteuer) wurde verdoppelt, der Lotteriestempel auf 10% erhöht und außerdem auf die Spieleinsätze bei Wettrennen und ähnlichen Veranstaltungen (Totalisator) erstreckt. Für einige

besondere Fälle sind Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und dem Lotteriestempel vorgesehen.

Auch das Gesetz vom 27. April 1894 ist bereits wieder überholt durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 betr. die Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichsgesetzblatt S. 260 ff.). Dieses Gesetz ist ein reines Finanzgesetz und bezweckt als solches lediglich eine Erhöhung der Steuergefälle; die zu erwartenden Mehreinnahmen sind dazu bestimmt, einen Teil der durch das am gleichen Tage erlassene Gesetz betr. die deutsche Flotte notwendig werdenden Ausgaben zu decken. Der Entwurf hat vielfachen Widerspruch seitens der an der Börse zunächst interessierten Kreise gefunden, wurde aber gleichwohl zum Gesetz erhoben. Das neue Gesetz statuiert nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Steuersätze, sondern erweitert auch den Kreis der Besteuerungsobjekte, vor allem durch Heranziehung der Schiffsfrachturkunden, welche eine besondere Tarifnummer (6) bilden. Auch sonst hat das bisherige Recht Änderungen und Ergänzungen erfahren. Auf Grund des Art. 9 des neuen Gesetzes vom 14. Juni 1900 wurde mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage der Gesetzestext in seiner neuen Fassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches in fortlaufender Paragraphierung bekannt gegeben (Reichsgesetzblatt S. 275 ff.). Nach dem genannten Gesetze und dem demselben beigefügten Tarif ist der derzeitige Rechtszustand in Deutschland folgender.

Das Gesetz unterscheidet als Gegenstände der Besteuerung: 1. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3); 2. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4); 3. Spiel und Wette (Tarifnummer 5); 4. Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6).

Der rechtliche Inhalt der für die erste Gruppe erlassenen Bestimmungen blieb unverändert. Der Kreis der steuerpflichtigen Papiere in Tarifnummer 1 (inländische und ausländische Aktien, Aktienanteilscheine ꝛc.) wurde durch Aufnahme der Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) vermehrt; außerdem wurden die Einheitssätze bedeutend erhöht. Nach Tarifnummer 1a haben inländische Aktien ꝛc. 2 (bisher 1), nach 1b ausländische Aktien ꝛc. $2^1/_2$ (bisher $1^1/_2$) vom Hundert zu entrichten; die Kuxe sind mit dem festen Satze von 1 Mark 50 Pfennig für jede einzelne Urkunde neu besteuert; außerdem fällt auf alle nach dem 1. Juli 1900 auf dieselben ausgeschriebenen Einzahlungen ein Steuersatz von 1 vom Hundert. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Tarifnummer 3 gehören, haben 6 vom Tausend (bisher 4), Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften wie bisher gleichfalls 6 vom Tausend zu entrichten. Sonstige ausländische Rententitel von Korporationen, Aktiengesellschaften ꝛc. sind mit 1 vom Hundert angelegt. Die auf den Inhaber lautenden, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen privilegierter Einrichtungen unterliegen nunmehr dem einheitlichen Satze von 2 vom Tausend. Gewisse Befreiungen sind wie bisher vorgesehen. Von nicht unter Tarifnummer 1 und 2 fallenden inländischen Anteilscheinen und Schuldverschreibungen sind für jede einzelne Urkunde 15 Mark, für ausländische Papiere dieser Art 20 Mark (bisher 3 bezw. 5 Mark) zu entrichten. Für die zweite Gruppe (Tarifnummer 4) sind die bisherigen Sätze, $^2/_{10}$ vom Tausend bei gewissen Wertpapieren und Geldsorten, $^4/_{10}$ vom Tausend bei Warenmengen, beibehalten; desgleichen ist wie bisher eine Ermäßigung für den Arbitrageverkehr festgehalten. Neu besteuert sind Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte in Kuxscheinen und dergl. mit 1 vom Tausend; außerdem wurde der Steuersatz für einen Teil der Wertpapiere von $^2/_{10}$ auf $^3/_{10}$ vom Tausend erhöht. Der Lotteriestempel wurde bei inländischen Losen von 10 auf 20%, bei ausländischen Losen von 10 auf 25% erhöht. Schiffsfrachturkunden (Konnossemente) und Frachtbriefe im Schiffsverkehr wurden teilweise mit einem festen Satze von 1 Mark, teilweise mit einem solchen von 10 Pfennig neu angelegt. Es soll der Auslandsverkehr getroffen werden; den Charakter einer *eigentlichen Börsenverkehrssteuer* hat nur die auf den *Effekten- und Warenverkehr* (Tarifnummer 4) *gelegte Umsatzsteuer*. Bezüglich des genauen Inhaltes des Gesetzes wie des Tarifs muß auf die betreffenden Quellen selbst hingewiesen werden. Der Bundesrat hat bereits unterm 21. Juni 1900 umfassende Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz erlassen (vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 335 ff.).

Auch in andern Staaten ist die Börse Gegenstand der Besteuerung geworden, so insbesondere in Österreich und Frankreich, dann auch in England und Italien. In Österreich wurde eine Emissionssteuer bereits durch das Gesetz vom 13. September 1862 eingeführt. Diese Steuer ist zuletzt durch Gesetz vom 18. September 1892 neu geregelt worden; außerdem wurde durch das letztere Gesetz der Effektenumsatz in die Besteuerung einbezogen. Die Effektenumsatzsteuer fand in dem Gesetze vom 9. März 1897 eine neuerliche Regelung. In Frankreich wurde zuerst im Jahre 1850 eine Besteuerung des Effektenverkehrs als Emissionssteuer eingeführt. Seitdem sind eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen worden, welche sich mit der Besteuerung des Kapitalverkehrs befassen. Eine Börsensteuer im engeren Sinne als Börsenverkehrssteuer wurde in dem Gesetze vom 28. April 1893 angenommen. England kennt eine Emissionssteuer auf Inhaberpapiere wie einen Stempel auf Schlußnoten; ähnliches gilt von Italien.

Schließlich soll noch die Bedeutung der Börsensteuer durch eine Zusammenstellung der jährlichen Steuererträge in Deutschland dargethan werden:

Durchschnittlich bezw. im Rechnungsjahre (1. April bis 31. März)	Für Wertpapiere	Für Schlußnoten und Rechnungen, Kauf- u. sonst. Anschaffungsgeschäfte	Für Lotterielose	Gesamteinnahme	
				Summe	auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 Mark.				Pfennig.
1882—1888	5016,8	5701,1	6466,8	17184,7	37
1889/90	9520,6	15143,3	9336,1	34000,0	70
1890/91	5330,1	13456,0	7683,0	26469,1	54
1891/92	4583,6	11021,1	8800,5	24405,2	49
1892/93	3650,9	9320,3	9091,6	22062,8	44
1893/94	4166,2	8164,8	9336,0	21667,0	43
1894/95	9038,0	16406,9	14315,6	39760,5	77
1895/96	15522,5	19888,6	19624,6	55035,7	105
1896/97	15089,7	13226,3	20034,7	48350,7	91
1897/98	14968,7	13728,8	19175,0	47872,5	89
1898/99	18480,2	13545,1	21258,3	53283,6	98

(Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1900, S. 191.)

Litteratur. Vgl. die Litteraturübersichten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von J. Konrad, W. Lexis, L. Elster und Edg. Loening, 2. Aufl. 1899, Bd. II, S. 1016, 1023 und 1052; ferner die Übersicht bei Bruno Mayer, Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte, Wien 1899, S. VI ff. Hier mögen folgende Arbeiten besonders hervorgehoben werden: Cibbini, Untersuchung über die Bestimmung einer Börse, 1817; Bender, Über den Verkehr in Staatspapieren, 1830; Thoel, Der Verkehr mit Staatspapieren, 1835; Lesser, Zur Geschichte der Berliner Börse und des Eisenbahnaktienhandels, 1844; G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrb. für Nat. u. Statistik, Bd. VII [1866]); Hilbert, Geschichte des 1. Jahrhunderts der Wiener Börse, 1871; Hecht, Das Börsen- und Aktienwesen der Gegenwart, 1874; Struck, Effektenbörse (hauptsächlich auf Grund der englischen Enqueten über Foreign loans und über die Stock Exchange vom Jahre 1875 und 1884); R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883, Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes; 1890; R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 1896, insbes. Bd. II; Pfleger und Gschwindt, Die Börsenreform in Deutschland, Münchener Volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von L. Brentano u. W. Lotz, 15., 16. u. 22. Stück); D. Kohn, Der Getreideterminhandel, 1891; Fuchs, Der Warenterminhandel, 1891; E. Brückner, Der Differenzhandel an der Börse, 1894; O. Bähr, Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission, 1894; F. Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen 1897; W. Lotz, Die Börsenreform, 1897; H. Alexander-Katz, Der Begriff der Börse und die freien Vereinigungen, 1897; Wiedenfeld, Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetze, 1898; Sayons, Etude économique et juridique sur les Bourses allemandes, 1898; B. Mayer, Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte, 1899; R. Sonndorfer, Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel, 1899; Salings Börsenpapiere 1. Teil: Die Börse und die Börsengeschäfte, bearbeitet von A. Sandheim, 8. Aufl. 1899; L. Kalisch, Die Börse und das Börsengeschäft, 7. Aufl.; Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 21. Jahrg. (1900), S. 154. 191.

Eine Reihe wissenschaftlicher und populärer Zeitschriften enthalten periodische Beiträge zum Börsenwesen oder sind geradezu ausschließlich der Behandlung der für die Börse wichtigen oder an der Börse sich abspielenden Vorgänge gewidmet, so z. B. The Economist in London, L'Economiste français in Paris, Deutscher Ökonomist in Berlin, dann die verschiedenen Börsenzeitungen und Börsenkuriere; schließlich sind die Börsenhandbücher zu erwähnen.

Über das Börsenrecht sind außer den genannten Werken insbesondere zu vergleichen: R. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. 1898; Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Jahrg. 1858 bis 1899; E. Fischer, Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 (in den Annalen des Deutschen Reichs v. G. Hirth u. M. v. Seydel, Jahrg. 1899, S. 1—57); Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, v. P. Holdheim; die verschiedenen Handelszeitungen und teilweise auch die großen Tageszeitungen. Textausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen sind erschienen von Apt, Hoffmann, Kohn, Kunreuther u. a.

Über die deutsche Börsensteuer sind außer den kurzen Behandlungen in den Lehrbüchern über Finanzwissenschaft noch speciell zu vergleichen: Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, im Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik, neue Folge. Bd. X, S. 24 ff.; Friedberg, Die Börsensteuer, 1875; Ders., Das Reichsbörsensteuergesetz im Jahrb. f. Nat. und Statistik, neue Folge, Bd. XI, S. 33 ff.; Perrot, Die Börse und Börsensteuer. 1880; Scheimpflug, Zur Reform der österr. Börsenverkehrssteuer, 1881. [Franz Schweyer.]

Bossuet, Jacques-Bénigne, Bischof von Meaux (1627—1704). [Sein Bildungs- und Entwicklungsgang. Richelieu. Die ersten Arbeiten. Die Predigt Bossuets. Erziehungsamt bei Hofe. Die Politik Ludwigs XIV. Bossuets Stellung zu ihr. La Politique sacrée. Die Deklaration von 1682, ihre Bedeutung. Die Defensio cleri gallicani. Widerruf des Ediktes von Nantes. Bossuet als Kontroversist und Reunionist. Letzte Arbeiten. Die letzten Bücher der Politique. Kritik. Sein Gesamtwirken. Fehler und wirkliche Bedeutung. Litteratur.]

Jakob Benignus Bossuet, geboren den 27. September 1627 zu Dijon, entstammte einer alten, angesehenen Familie der hochburgundischen Parlamentsmagistratur, deren streng royalistische Traditionen ihm in einer auf rastloser Arbeit und früher Selbstzucht beruhenden häuslichen Erziehung eingeprägt wurden. Seine litterarische Ausbildung erhielt er in dem Jesuitenkolleg seiner Vaterstadt, wo ihn seine Talente, sein staunenswerter Fleiß

— bos suetus aratro, spotteten die Mitschüler — sowie seltene Liebe zur Zurückgezogenheit vor allen Mitschülern auszeichneten. Mit 8 Jahren erhielt er als ein zum Dienste der Kirche Bestimmter die Tonsur, mit 13 Jahren ein Kanonikat in Metz, wohin sein Vater als Rat bei dem neu errichteten Parlamente berufen war. Mit 15 Jahren bezog er die Pariser Universität, die damals noch nicht wie später von Ludwig XIV. fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt war. Er trat in das Kolleg Navarra, neben der Sorbonne das älteste und damals inmitten des anhebenden Jansenismus im Vordergrunde der theologischen Bewegung stehende Kolleg, wo er unter dem Großmeister Nikolaus Cornet seine philosophischen und theologischen Studien durchmachte, ohne von seiner klassischen Weiterbildung, namentlich im Griechischen, abzulassen.

Mit der Ankunft in Paris erschloß sich ihm eine neue Welt. Am Tage nach seinem Eintreffen (Anfang September 1642) sah er den letzten feierlichen Einzug des sterbenden Richelieu (gestorben 4. Dezember), des Begründers der französischen Weltpolitik, deren unselige Folgen ihn einst um den besten Teil seines hohen Ruhmes, freilich nicht ohne eigenes Verschulden, bringen sollten. Die beiden Jahrzehnte des Ministeriums Richelieu hatten die französische Monarchie auf die Bahn gestellt, deren Ende ihr tragischen Untergang in blutiger Revolution bringen sollte, an deren Ausgangspunkt das vierfache Erbe seiner Politik liegt: die Beseitigung der Hugenotten-Republik nach 11 Religionskriegen der furchtbarsten Art, der Untergang des Feudalismus in seinen ruhelosen Attentaten auf die Einheit und kraftvolle Entfaltung der Staatsgewalt, die durch die skrupellose Erniedrigung des Hauses Österreich-Spanien begründete nationale Überhebung Frankreichs und der Ruin jedes nur auf positiv christlichen Grundlagen möglichen internationalen Staaten- und Völkerrechts. Noch hinderten die Schwächen der Regentschaft Annas von Österreich, die wiederholten Revolten der Fronde, diesmal des Feudaladels in Verbindung mit der oberen Bourgeoisie, und die Mazarinsche Interessenpolitik den vollen Durchbruch der Richelieuschen Weltpolitik, allein die Niederhaltung Spaniens (Schlacht bei Rocroy 1643), der Abschluß des für die Gesamtinteressen Frankreichs so günstigen Westfälischen Friedens (1648) und des für die Sicherung seiner Weltpolitik so wichtigen Pyrenäen-Friedens (1659) hielten die Bahn für ihre volle Verwirklichung offen. Was diesen Herrschaftsgelüsten eine breite Gasse in den noch freiheitlich gesinnten Volksmassen bahnte, war einerseits die durch die Fronde neu erweckte Furcht vor Wiederkehr der Schrecken und Greuel der Kriegsanarchie, anderseits der von der Hofpolitik und dem Beamtentum geflissentlich genährte Wahn, nur das absolute Königtum biete hier wirksamen Schutz und Rettung. Hatten doch seit Ludwig XI. bereits die centralisierenden Bestrebungen des Königs, verbunden mit dem Ruhme und Glanze des Hoflebens und der Politik der Erniedrigung des Adels und der Hebung der Bourgeoisie, alle hier der Volksfreiheit und den Volksrechten drohenden Gefahren zu oft und zu leicht übersehen lassen.

Während der endlosen Unruhen und Aufregungen der Fronde vollendete Bossuet im Navarra-Kolleg seine Studien in so glänzender Weise, daß ihm die frühe Huldigung des Hotel Rambouillet und dessen Précieuses für seine außergewöhnliche Rededegabung und die Ehre der öffentlichen Disputation mit dem Prinzen von Condé zu teil wurde, der in feierlichem Aufzuge bei seiner Tentative, d. i. der Vorstufe des theologischen Doktorates, erschien (25. Januar 1648). Nach zweijähriger Zurückgezogenheit zu Metz empfing er dort die Subdiakonats- und Diakonatsweihe von dem für Metz zuständigen Bischof von Langres, kehrte zu weiteren Studien nach Paris zurück, wurde am 21. Januar 1652 Archidiakon für Saarburg, machte in der Fastenzeit d. J. unter unmittelbarer Leitung des hl. Vincenz v. Paul die Vorbereitungsübungen zum Empfang der heiligen Priesterweihe durch, welche er am 16. März d. J. erhielt, und schloß seine Pariser Studien mit der Doktorpromotion in der Theologie am 9. April d. J. Er lehnte die Erhebung zum Großmeister des Navarrakollegs ab und zog sich zu einem Leben ununterbrochener, namentlich dogmatischer und patristischer Studien, zu eifervoller Seelsorgerarbeit, namentlich in Ausübung des Predigtamtes, zu strenger Zurückgezogenheit von allem Weltleben nach Metz zurück, dessen Kirche er 17 Jahre (1652—1669) angehören sollte.

Es waren die großen Lehrjahre seines Lebens, in denen die unmittelbare Berührung mit den Anforderungen der schweren Lage der Kirche und des Volkes in der vollendeten Hingabe an seine Pflichten das Genie weckten und befruchteten. Mehr als das bedeutete für ihn das günstige Geschick, daß diese Lehrjahre wie seine ganze Jugend in jene Zeit herrlicher Wiedererstehung des kirchlichen Lebens fielen, welche das Konzil von Trient grundgelegt hatte, und die ihm vor Augen stand in den blühenden Schulen der Jesuiten, in dem Oratorium des Kardinals P. v. Berulle, in den gelehrten Arbeiten der Benediktiner von St. Vannes (Verdun) und St. Maur bei Paris, in der Errichtung von St. Sulpice (durch Jean-Jacques Olier) für den in der kirchlichen Disciplin wie in der heiligen Wissenschaft tiefer zu festigenden Klerus, in den das ganze Land umspannenden Anstalten des socialen Apostels des modernen Frankreichs, des hl. Vincenz v. Paul (1576—1660), in den Missionen für das Landvolk, in der Kongregation der Missionspriester (1625) und der der Schwestern der christlichen Liebe (1634). Es war, wie Le Play (La Réforme sociale en France, Paris 1867, I, 102 ss.) nachweist, ein wunderbares Aufblühen des religiös-sittlichen Volks-

lebens entstanden, eine Epoche socialer und wirtschaftlicher Restauration so machtvoller Art, daß die unbeschreibliche Zerrüttung des Volkes unter den letzten Valois (1515—1589) überwunden schien. Freilich hatten die Zwischenregierungen Richelieus und Mazarins dem neuen Siege der machiavellistischen Politik in den Hofkreisen Vorschub geleistet, allein bis zum Regierungsantritt Ludwigs XIV. (1661) war der religiös-sittliche Aufschwung im Wachsen geblieben und kämpfte mächtig gegen den neu emporwuchernden Geist social-religiöser Verkümmerung der Volks- und Staatsinteressen. Will man die Bedeutung Bossuets richtig würdigen, so darf man keinen Augenblik die Macht dieser religiösen Restauration aus dem Auge verlieren. Sie allein erklärt seine Erhebung wie das unermeßliche Unglück seiner falschen Stellungnahme zur Politik Ludwigs XIV.

Bossuets erstes öffentliches Wirken, sein Metzer und erster Pariser Aufenthalt, steht ganz unter dem Zeichen der religiösen Restauration. Aus der Zeit des Metzer Lebens ist an sein erstes, charakteristisches Auftreten als Kontroversist in dem Katechismusstreite mit dem Prediger Paul Ferry zu erinnern. Dieser wollte 1665 in seinem Catéchisme de réforme de la Religion die beiden Sätze erwiesen haben, daß die Reformation notwendig war, und daß man zwar vor ihrer Zeit in der römischen Gemeinschaft noch sein Heil habe wirken können, aber nach der Reformation sei dies unmöglich. Bossuet, damals 27 Jahre alt, antwortete, daß die Reformation, wie die Gegner sie unternommen, verhängnisvoll sei, und daß, wenn man früher sein Heil in der Kirche habe bewirken können, dies auch jetzt möglich sei. Mit dem Erweise dieser beiden Sätze stellt sich Bossuet auf die Schultern der altkirchlichen Apologetik, indem er dem Calvinismus gegenüber ihre alte Methode zu neuer glänzender Entfaltung brachte, durch einfache, klare Darlegung der Kirchenlehre die Mißverständnisse zu heben und durch die Zurückführung der Kontroverse auf die Glaubensregel alle Abweichungen von der Kirchenlehre als Menschenerfindung und Willkür zu erweisen.

Mit dem Jahre 1657 beginnt Bossuet zu Metz neben und mit den Missionspriestern des hl. Vincenz von Paul seinen bis heute unerreichten Siegeslauf als klassischer Kanzelredner. Schon 1661 und 1662 predigt er in der Louvre-Kapelle vor Ludwig XIV., 1665 und 1668 vor dem ganzen Hofe in St. Thomas de Louvre und in St. Germain, erscheint inzwischen häufig auf den Kanzeln der Pfarrkirchen für die Abhaltung der Advents- und Fastenpredigten, spricht an den großen Kirchenfesten in unübertrefflicher Majestät über die größten Glaubensgeheimnisse, bricht im Genre der Heiligenreden neue Bahnen, hält vor einfachen Klosterfrauen die unvergleichlichen, mehr familiären Belehrungen und Betrachtungen über das Evangelium, tritt als erwählter Prediger vor den großen Versammlungen des französischen Klerus auf und schafft für sich vor den stolzen Versammlungen des Hofes, seiner Würdenträger und der vornehmen Welt das Genre der Oraisons funèbres, dem in der gesamten Weltlitteratur gleich Bedeutsames wohl nicht zur Seite zu stellen ist. Wenn der Litteraturkritiker Dés. Nisard (Hist. de la litt. française, Paris 1886, II, 416 ss.) dafür hält, das Ideal des christlichen Klassicismus sei in den Predigten Bossuets erreicht, so ist dem in Einschränkung auf die Entwicklung des französischen Klassicismus im 17. Jahrhundert zuzustimmen, nicht aber hinsichtlich der Zurückführung dieser seltenen Erscheinung auf den Glanz der Regierung und der Persönlichkeit Ludwigs XIV. Was Bossuet direkt selbst über die Person des Königs sagte (Serm. sur les Devoirs des rois, Oraison funèbre de Marie-Thérèse d'Autriche, namentlich Discours de réception à l'Académie française), geht nicht über den Rahmen der hergebrachten Anschauung seiner Umgebung hinaus. Der Vorwurf, Bossuet sei ein Schmeichler und interessierter Lobredner des Königs und der Großen gewesen, erledigt sich nach genauer Durchsicht der betreffenden Stellen (in der 1890—1897 hergestellten kritischen Textausgabe der Oeuvres oratoires von J. Lebarq, 6 Bde., Paris und Lille) dahin, daß er in die nach den Gepflogenheiten seiner Zeit üblichen Compliments mit großer Sorgfalt Maßhaltung brachte, oft durch ernste Mahnungen zum christlichen Leben sie milderte, nie unwürdiger Schmeichelei zu zeihen ist. Den Zug auf das Große und Erhabene, der nach Nisard den Grundcharakter seiner Redekunst bildet, hat er nicht lediglich aus den Zeit- und Königsidealen, wie Nisard will (a. a. O. 425); er schöpfte ihn aus seinen großen Anschauungen über die Würde und Erhabenheit des Christentums, welche freilich durch Zeit und Umgebung mächtig geweckt wurden. Der beispiellose Erfolg seiner Predigt beruht auf dem tief religiösen Charakter der Zeit, welcher noch alle Klassen des Volkes in gleicher Weise durchdrang, auf der klassisch einfachen und doch vollendeten Darstellungsgabe der christlichen Lehre, auf die dem französischen Volksgenie angepaßte feierliche Pracht seiner Diktion, auf dem Genie seiner Auffassung.

Inmitten dieses aufsteigenden Ruhmes hatte ihn Ludwig XIV. (Anfang September 1670) zum Bischof von Condom ernannt, einem kleinen, in den Hugenottenkriegen fast vernichteten Bistum der Gascogne (Departement Gers). Am 21. September erhielt er vom Bischof Le Tellier zu Pontoise, wo gerade die Versammlung des französischen Klerus abgehalten wurde, die Bischofsweihe; allein seine Ernennung zum Lehrer des Dauphin (23. September) entzog ihn fürs erste aller oberhirtlichen Thätigkeit. Gerade um diese Zeit beschäftigte sich Bossuet mit der kleinen Schrift: Exposition de la doctrine catholique sur les matières de controverse, einer auf die

kürzeste Form und den einfachsten Ausdruck gebrachten Darlegung der wichtigsten Unterscheidungslehren nach den Entscheidungen des Konzils von Trient. Als das Büchlein auf unablässiges Drängen des eben zur Kirche zurückgekehrten Marschalls Turenne im Dezember 1671 erschien, war der Eindruck in Frankreich wie — nach baldiger Übersetzung in fast alle Sprachen — in Europa ein so gewaltiger, daß sich allseits die tiefer angelegten Geister fragten: Wie war es möglich, daß die Religionsspaltung eintrat, und wie konnte man aus der katholischen Lehre ein solches Zerrbild machen? Als der Calvinist Jurieu merkte, daß „die Welt wie versessen“ mit der Exposition sich befaßte, die Konversionen sich mehrten, kam er auf den Gedanken, das Büchlein für eine gefälschte Darlegung der katholischen Lehre auszugeben. Eitles Bemühen! Die Approbationen der bedeutendsten Bischöfe der Zeit, aus Deutschland von dem Paderborner Bischofe Ferdinand von Fürstenberg, von Kardinälen (Bona) und endlich des Papstes Innocenz XI. (4. Januar 1679) selbst — dieselben finden sich in der 12. Pariser Ausgabe von 1686 —, förderten die Bewegung zur Wiedervereinigung der getrennten Christenheit: sie war die Frucht der Einkehr und der Selbstbesinnung nach dem unbeschreiblichen Unglück der entsetzlichen Religionskriege. Noch war Europa tief christlich, die religiösen Interessen und Fragen beherrschten noch das öffentliche Bewußtsein, und Frankreich stand als die katholische Vormacht im Vordergrunde. Wie kam es, daß die religiöse Einheitsbewegung sich so schnell verflüchtigte, um erst unter andern, weniger erfreulichen Symptomen im 19. Jahrhundert neu zu erwachen?

Als Bossuet Ende September 1670 auf die Vorstellungen des Pariser Erzbischofs Péréfixe, des Kanzlers Le Tellier und des Königs eigenen Befehl: „Ich will einen Bischof haben!“ neben dem wenig tauglichen Grafen Montausier seine Lehrerstelle bei dem Dauphin antrat, sich seines Bistums begab und nach 18jährigem der Theologie, der Predigt, der Kontroverse geweihtem Leben nochmals für den zur Trägheit neigenden und für höhere Einwirkung wenig empfänglichen Prinzen sich in das Studium der Litteratur und der weltlichen Wissenschaften versenkte, wurde er für 9 Jahre (bis 1679) in das Leben des glänzendsten aller europäischen Höfe hereingezogen. Was er in dieser Zeit erdachte und arbeitete, blieb lange der Welt verborgen. In einem gegen das Ende seiner Lehrthätigkeit an Papst Innocenz XI. gesandten Berichte bemerkt Bossuet, er habe neben der Leitung des regelrechten Studienganges mit drei Dingen für deren Abschluß sich befaßt: mit der allgemeinen Geschichte, um die letzten Gründe sowohl für die Festigkeit und Größe der Weltreiche als für deren in ruhelosem Wechsel sich erzeugenden Untergang zu finden, dann mit der heiligen Politik, ihren Grundsätzen und Quellen nach den Lehren und Beispielen der Heiligen Schrift, endlich mit den Gesetzen und Gewohnheiten Frankreichs im Vergleiche zu andern Ländern. Letztere Schrift scheint gänzlich verloren; von der „Politik“ sagt Bossuet, er habe sie dem Prinzen vorgetragen und zum Lesen gegeben; die „Weltgeschichte“ erschien 1681 (3. Aufl. von Bossuet selbst noch besorgt 1700), die „Politik“ erst nach seinem Tode, 1709. In dem Discours sur l'histoire universelle wird Bossuet der Begründer der Geschichtsphilosophie vom christlichen Standpunkte, die in der Erhabenheit der Grundanschauungen und in der Kunst geschichtlicher Darstellung unübertroffen ist. Er zeigt in drei Teilen die Erhebung und den Fall der Weltreiche, die Ursachen ihrer Größe und ihres Falles, die geheimnisvollen Absichten der Vorsehung mit den Personen und die verborgenen Hilfsmittel, mit denen sie die menschlichen Dinge nach ewigem Willen leitet, endlich die Heiligkeit und Autorität der Religion, die sich aus ihrer Festigkeit und ihrer Dauer ergiebt. Man wirft der Schrift die zu große Systematisierung und idealistische Verwertung konkreter historischer Thatsachen vor. Mit mehr Recht beklagt Montalembert (Des intérêts catholiques au XIX[e] siècle 4, 72), daß für die Belehrung eines christlichen Fürsten, seine Rechte und Pflichten fast ausschließlich auf die Geschichte des jüdischen Volkes zurückgegriffen wird, trotzdem „katholische Völker die Kirche zum unsterblichen Führer und den Kalvarienberg zum Ausgangspunkt haben“.

In denselben Fehler einseitigen Idealisierens nach anderer, zumal anthropologischer Seite verfiel Bossuet in den für die Erziehung des Dauphins verfaßten philosophischen Schriften (Logique, 1. Ausg. v. Floquet 1828; Connaissance de Dieu et de soi-même, 1. Ausg. 1722; Traité du libre arbitre, 1. Ausg. 1722). In der zweitgenannten Schrift, besonders zeigt sich Bossuet bis in den Titel, zu sehr den kartesianischen Anschauungen ergeben, wie auch seine Bewunderung Descartes' als des eigentlichen Schöpfers der französischen Sprache des klassischen Jahrhunderts jene idealistische Geistes- und Denkrichtung stärkte, welche in der Billigung und Verteidigung des absolutistischen Königtums Ludwigs XIV. durch die Politique tirée de l'Ecriture sainte am schärfsten zu Tage treten sollte.

Diese für die tiefere Erkenntnis der Zeit und des Charakters Bossuets zu wenig benutzte Schrift entwarf derselbe 1677—1678 in sechs Büchern lediglich für den zu Ende neigenden Unterricht des Dauphins. Es ist schwierig, von dem früher viel belobten, aber wenig gelesenen und noch weniger in seinen Einzellehren geprüften Buche eine kurze Analyse zu geben, so reich ist dasselbe an charakteristischen Zügen, so starr dogmatistisch in seiner Fassung und Sprache, so seltsam sind religiöse und politische Probleme miteinander verwoben. Bossuet ist hier ganz Idealpolitiker,

sein Fürstenideal Ludwig XIV., sein Regierungsideal die absolute Monarchie, sein Ziel die Bildung eines jungen Fürsten nach seinem Ideale.

In den sechs ersten Büchern handelt er aus diesem Gesichtspunkt zunächst (1. Buch) von den **Principien der Gesellschaft**, von dem Entstehen der bürgerlichen Gesellschaft, der Notwendigkeit ihrer Regierung, von der Teilung der Güter und der Trennung der Menschen in Völker und Nationen, unbeschadet der Einheit und Zusammengehörigkeit des Geschlechtes, von der Vaterlandsliebe, in der alle Liebe, die man für sich, für seine Familie und seine Freunde hat, sich vereinigt für das Land, das unser Glück und das unserer Familien und unserer Freunde in sich schließt. Das wichtigste für jede Gesellschaft ist (2. Buch) die **Autorität**; die königliche, erbliche, älteste und naturgemäßeste, ist für die Regierung die beste; sie ist eine Gott stellvertretende im Vater und, im Interesse des wechselseitigen Schutzes, im **Könige**; letztere ersteht durch die Übereinstimmung der Völker, auch durch die Gewalt der Waffen und das Recht der Eroberung. Die königliche Autorität an sich, in ihrer Natur und in ihren Eigenschaften (3. bis 5. Buch) ist heilig; Gott herrscht durch sie über die Völker. Der geheiligten Person des Fürsten schuldet man Gehorsam aus dem Principe der Religion und des Gewissens. Die königliche Gewalt ist zum Wohl des Volkes da; sie ist väterlich in der ständigen Arbeit und Sorge für die Bedürfnisse des Volkes; der unnütze, träge Fürst ist so schlimm wie der Tyrann. Die Regierung soll von Grundsätzen der Milde, der Sanftmut, der Abneigung gegen Gewaltthat geleitet sein. Die königliche Autorität ist absolut, ohne Verantwortung gegen jemand; gegen sie giebt es keine zwingende Gewalt, sie soll unüberwindlich sein gegenüber dem Conseil, den Günstlingen, dem Volke, ohne falsche Nachgiebigkeit, fest in der Furcht vor Gott und in der Bekämpfung der eigenen Leidenschaften. Das **Gesetz der königlichen Autorität ist die Vernunft**, ihre Regierung ein Werk der Vernunft und Einsicht, ihre Kunst ist die Frucht der von oben stammenden Weisheit, die der König durch das Studium des Gesetzes, der Geschäfte, der Gelegenheiten und Zeiten, der Menschen und seiner selbst sich verdienen, die er pflegen soll durch Wahrheitsliebe, Aufmerksamkeit, rechtes Schweigen und Reden in der Beratung mit seinen Ministern, Behutsamkeit und weise Selbstentscheidung ohne hohe Meinung von menschlichen Räten und nach eifrigem Gebet. So entsteht die fürstliche Majestät, ein **Abbild der Größe Gottes**. Der Fürst ist eine öffentliche Persönlichkeit, der Staat ist in ihm, in ihm der Wille des ganzen Volkes, alle Macht desselben; er trägt das ganze Reich in seiner Hand, ohne seine Leitung ist alles in Verwirrung. Die **Pflichten der Unterthanen** (6. Buch) sind Dienst und Gehorsam, aber beides nach dem Willen und der Einsicht des Fürsten, dessen Leben man als öffentliches Gut lieben und bis zur Hingabe des eigenen Lebens schützen soll. Der Gehorsam soll ein vollkommener sein bis auf den einen Fall, daß der Fürst etwas wider Gott befiehlt. Treue und Gehorsam sind schlechthin unverletzlich; weder gegen den guten noch gegen den schlechten Fürsten darf die Gewaltthat gesetzt werden; nur ehrfurchtsvolle Vorstellung und Gebet um seine Sinnesänderung sind gestattet.

Diese abstrakt theologische Huldigung vor dem absoluten Königtum, welche der Dauphin hörte, die Bossuet nach dem Tagebuch Ledieus, seines Sekretärs, nicht milderte, sondern in den letzten Jahren seines Lebens bis zu vier Malen präciser durcharbeitete und erweiterte, bedeutete einen radikalen Bruch mit dem althistorischen christlichen Königtum. Die Politik war für den Bischof volle Überzeugung, keine Schmeichelei; ihm erschien der Versuch, in den alten Verfassungsgesetzen der Monarchie Schranken gegen den Absolutismus zu finden, „ein eitles Bemühen", so sehr übersah er die Lehren der alten, freilich unter Ludwig XIV. ganz in den Hintergrund gedrängten Sorbonne. Unbeachtet blieb die Zurückhaltung jener Minderheit von Bischöfen, an deren Spitze Fénelon stand, auch das von den Päpsten, zumal in Frankreich so oft und glorreich seit den Tagen Philipps des Schönen gegen absolutistische Unterdrückung verteidigte Recht der Kirche schien gegen noch größere Anmaßung keine Warnung mehr zu sein. Und doch hatte Bossuet in der Vorbereitung der Fortsetzung seines Discours sur l'histoire universelle die Geschichte Frankreichs über Karl d. Gr. hinaus bearbeitet — das Manuskript ist verloren —, und diese Geschichte hätte ihn doch aus den Kapitularien der Karolinger und ihrer Nachfolger, aus den Schriften Hincmars von Reims und der Zeitgenossen des Übergangs von der zweiten Dynastie zur dritten, mit einer Wolke von Zeugen, belehren müssen, daß das französische Königtum bis tief in die Periode der Renaissance hinein weder absolut noch erblich, sondern durch das Recht der Notabeln und die Mitwirkung der Generalstaaten konstituiert war. Hatten letztere doch vor kaum 67 Jahren noch in Paris (Oktober 1614), freilich zum letzten Male, ihr Kontrollrecht gegenüber dem Könige ausgeübt, und war doch kein anderer als der 29jährige Bischof von Luçon, Armand-Jean du Plessis de Richelieu, Sprecher des Klerus gewesen.

Man wird Bossuet und seine Zeit nicht verstehen, wenn man nicht die tiefgehende Änderung im französischen Nationalcharakter vor Augen behält, welche in den republikanischen Zügellosigkeiten der Renaissance geboren, in dem Entsetzen der unaufhörlichen Religionskriege bis zum Vergessen der althergebrachten Staatsordnung sich gesteigert, in einer fast 54jährigen Regierung Ludwigs XIV. (1661 bis 1. September 1715) Zeit zur Befestigung und Ausbildung fand, eine Regierung, die trotz des wildesten Kriegslebens die

glänzendste, selbstmächtigste und folgenschwerste des ganzen Zeitalters wurde. Das neue absolute Königtum stand fertig da mit dem Tage, als Ludwig XIV., gerade 24 Jahre alt, auf die Nachricht von Mazarins Tode (9. März 1661) vor dem Staatsrate dem Kanzler erklärte: „Ich werde fortan selbst mein erster Minister sein." Was das in der Wirklichkeit bedeutete, wurde der Welt in den wilden Straßenscenen in London und Rom um der sogen. Vorrechte französischer Gesandtschaften willen klar, die auf des Königs Gutheißung alles Herkommen verhöhnten und in Rom nach den Excessen des Herzogs von Créqui zu schmachvollen Demütigungen des Papstes führten, als Ludwig nach der Beschlagnahme Avignons und Venaissins den greisen Alexander VII. unter neuen Drohungen zum harten Frieden von Pisa (12. Februar 1664) zwang und im Angesichte Europas durch die Errichtung der Schandsäule gegen den Korsen das Haupt seiner Religion beschimpfte. Wenn nach kaum drei Jahren auch der letzte Widerspruch gegen solche Brutalitäten verstummt war, so begreift man, daß in Frankreich eine neue Religion, der Royalismus um jeden Preis, eine neue Regierungsweise, der später seltsamerweise als ancien régime bezeichnete Absolutismus, eine neue nationale Moral, die gloire — ein entsprechendes Wort fehlt im Deutschen — entstanden war, deren Herrschaft sich alles beugte. Im Kultus des Roi-soleil, im blendenden Glanze des Hoflebens, in der Huldigung einer selten schöngeistigen Litteratur, im Ruhm einer zur Weltherrschaft sich drängenden Nation verwachsen Volk, Staatseinrichtungen, Religion, nationales Bewußtsein schnell zu jener moralischen Einheit, deren Ausdruck der L'État c'est moi ist. Daß im wilden Taumel nationaler Selbstvergötterung Männer von solchem Ernst und Scharfblick wie Bossuet nicht sahen, daß diese Politik da enden mußte, wo sie geendet hat, im religiösen, politischen und socialen Ruin des Landes, bleibt schwer verständlich; daß aber ein solcher Mann kraft der Größe seines Ansehens ein Hauptwerkzeug dieses Ruins, sein theologischer Wegbahner werden mußte, bleibt unter den überraschenden Konstellationen der Weltgeschichte eine der schmerzlichsten. Und doch kam es dazu.

Das Lehramt beim Dauphin ging zu Ende. Mitten in den erneuten Triumphen seiner Beredsamkeit, seines Eingreifens in die Besserung der entsittlichten Hofverhältnisse (Profeß des Fräuleins de la Vallière, vorübergehende Trennung Ludwigs XIV. von Madame de Montespan [1674 bis 1677]), des immer weiter sich ausbreitenden Ruhmes seiner Exposition de la doctrine catholique hatte ihn Ludwig bei Verheiratung des Dauphins durch Ernennung zum ersten Aumonier der Dauphine (8. Januar 1680) in ein neues, engeres Verhältnis zum Hofe gebracht. Schon seit 8. Juni 1671 war er Mitglied der Akademie. Am 2. Mai 1681 gab Erzbischof de Harlay im besondern Auftrage des Königs einer bei ihm zusammengetretenen Bischofskonferenz seine Ernennung zum Bischof von Meaux kund in einem Augenblicke, da Colbert den Hofbischöfen offen das Schisma der französischen Kirche zumutete.

Durch ein Edikt vom 10. Februar 1673 hatte Ludwig XIV. das sogen. Regalienrecht der Krone auf die Einkünfte aller vakanten Diöcesen und Benefizien des Königreichs ausgedehnt und fünf Provinzen ihrer kirchlichen Privilegien und Freiheiten beraubt. Die zwei Bischöfe — es waren Jansenisten — von Pamiers und Alet hatten allein den Mut, sich gegen diesen Gewaltstreich zu erheben und jede Verletzung der kirchlichen Gesetze zu censurieren. Sie erduldeten mit ihren Diöcesen und dem Klerus Unsägliches in diesem Kampfe, zumal nachdem der Appell an ihre Metropoliten, die Erzbischöfe von Narbonne und Toulouse, als „dem kanonischen Recht widersprechend" abgewiesen worden war. Da appellierten die beiden Bischöfe, wie es ihr Recht und ihre Pflicht war, an den Papst. Innocenz XI. bestätigte ihr Recht und beschwor in zwei Breven (März und September 1678) den König, die Freiheiten der Kirche zu achten; und als dieses nur größere Verfolgung und Bedrängnis über die Bischöfe und ihren Klerus brachte, folgte ein drittes Breve (29. Dezember 1679), in welchem der Papst mit Berufung auf die Verantwortung seines Oberhirtenamtes erklärte: „Weder Ungemach noch Gefahren noch Stürme können uns erschüttern; denn dazu sind wir gesetzt worden, und wir halten unser Leben nicht für kostbarer als Ihr Seelenheil und das unsrige." Ludwig antwortete nichts. Im Augenblick, wo das letzte Breve bekannt wurde, hielt die Versammlung des Klerus ihre Sitzungen in St-Germain-en-Laye, und so weit war der Knechtssinn durch Schmeichelei und Schwäche schon befestigt, daß die Versammlung dem König erklären ließ, nichts wäre im stande, sie von ihm zu trennen. Das war das Schisma. Von Colbert stammte der Plan, „die Majestät des Thrones" durch die feierliche Erklärung eines „Nationalkonzils" zu schützen, und zwar durch die Proklamation der „alten gallikanischen Lehre über die Schranken der Papstgewalt. Unter „Nationalkonzil" ist hier die auf Staatsgeheiß im Widerspruch mit dem kanonischen Rechte und den hinsichtlich des Zusammentretens der Abordnungen des französischen Klerus bestehenden Landesordnungen „gewählte" und zur Auflehnung gegen die Kirche und ihr Haupt zusammenberufene Versammlung von 1682 zu verstehen.

Bossuet ließ sich, ohne die Bullen für das Bistum Meaux empfangen zu haben, von dem Zirkel der Hofbischöfe, namentlich von den beiden Vertrauten Colberts, den Erzbischöfen von Paris und Reims, de Harlay und Le Tellier, verleiten, die Hauptrolle zur Inscenierung der Colbertschen Politik zu spielen; er ließ sich zum Vertreter der Pariser

Metropole wählen. Es wurden im ganzen Lande unter dem Hochdruck der Regierungsorgane und nach Instruktionen, welche die schlimmsten Absichten der Regierung offen andeuteten, die „Wahlen“ der bis auf die Namen von der Regierung bestimmten Kandidaten gethätigt; nur ein Mann protestierte vor dem ganzen Lande, der Generalvikar des Bischofs von Pamiers, Cercle; er wurde auf dem Markte zu Toulouse in effigie verbrannt. Unter den 8 Erzbischöfen, 26 Bischöfen und 30 Priestern des „Nationalkonzils“ war (Gérin, Recherches historiques sur l'assemblée du Clergé de 1682, Paris 1889) kein hervorragender Mann aus dem Klerus, kein Name von Klang und Ansehen, Bossuet ausgenommen. Zur Eröffnung der „Versammlung des französischen Klerus“ hielt Bossuet (30. Oktober 1681) in der großen Augustinerkirche seine viel bewunderte, rhetorisch kaum je übertroffene theologische Rede sur l'unité de l'Eglise, worin er, wie er später an Kardinal d'Estrées schrieb, „ohne die Lehre der gallikanischen Kirche zu verraten, die römische Majestät nicht habe beleidigen wollen“. Die Rede erregte solchen Beifall, daß der König befahl und die Versammlung beschloß, sie sofort drucken zu lassen. Am 1. Dezember 1681 war sie in allen Händen. Theologisch in den Grundgedanken ihrer drei Teile betrachtet, ist die Rede nur als Versuch Bossuets verständlich, sein und seiner Zuhörer Gewissen zu beruhigen. Während er im ersten Teile die Erhabenheit des römischen Primates in glanzvollster Weise preist, nimmt er im zweiten und dritten Teile dem römischen Primate alles, was ihm diese einzige Stellung sichert. Die römische Autorität ist nicht infallibel, sondern bloß indefektibel, d. h. dem Irrtum zwar ausgesetzt, aber nicht von ihm überwältigt; in ihrem Verhalten nach außen, in der Disciplin ist sie fallibel, neigt zur Beunruhigung der fürstlichen Autorität, muß deshalb durch die königliche Autorität und die Versammlung der Bischöfe an die Kanones zum Schutze der „Grundsätze und Freiheiten“ des Landes erinnert, endlich den allgemeinen Konzilien unterworfen werden, um zu verhindern, daß sie der Kirche schade. Man begreift, daß diese Rede, in der jede Zeile überlegene theologische Gelehrsamkeit, formvollendete Arbeit, strenge Selbstzucht verrät, jedes Wort abgewogen ist, unter den damaligen Verhältnissen wirken mußte; man begreift nicht, wie ihre Tendenz und der mit höchster Kunst verhüllte Widerspruch in ihren Grundgedanken übersehen werden konnte.

Am 11. Dezember 1681 gelangte die Regalienfrage zur Diskussion; am 3. Februar 1682 wurde das königliche Dekret über die Ausdehnung der Regalien auf ganz Frankreich angenommen. Am 19. März 1682 wurde die „Deklaration des französischen Klerus über die kirchliche Gewalt“ in der von Bossuet gegen den Bischof von Tournay, Choiseul-Praslin, durchgesetzten milderen Form angenommen. Ihr Hauptinhalt (der in aller Breite den Inhalt verklausulierende Wortlaut bei Walter, Fontes iur. eccles., 1862, p. 27), den man leider in allerlei wenig korrekten Fassungen liest, macht im 1. Art. dem Papste jeglichen direkten wie indirekten Einfluß auf die bürgerlichen Sachen streitig; im 2. werden die Beschlüsse des Konstanzer Konzils (sess. III und IV) über die Superiorität der Konzilien vor dem Papste bestätigt; im 3. werden für die französische Kirche alle besondern Vorrechte beansprucht; im 4. wird das Urteil des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten erst dann für irreformabel oder infallibel erklärt, wenn der Konsens der Kirche hinzutritt.

Am 22. März 1682 erschienen die königlichen Edikte, welche die Deklaration zum Staatsgesetz erhoben; ihnen folgte die Registrierung durch die Parlamente unter Umständen, welche das ganze Elend der französischen Kirche unter der Herrschaft der Kronjuristen offenbar machten. Man denke an die Talon, Pithon, Ferret, Dupuis und ihre durch die gehässigste Sophistik und die niedrigsten Schmeicheleien gegenüber der Krone gleich sehr berüchtigte Rechtsprechung, welche J. de Maistre (De l'Eglise gallic. II, c. 4) als eine permanente Verschwörung der zeitlichen Gewalt gegen den Papst im Interesse der vollen Trennung der Kirche Frankreichs von Rom, als die systematische Vorbereitung der berüchtigten Civilkonstitution des Klerus bezeichnen konnte. Man darf diesen parlamentarischen Gallikanismus nicht mit dem theologischen, dessen naturgemäße Folge und Übertreibung er war, verwechseln; er hat den theologischen Gallikanismus nicht nur überboten und überlebt, er bildet heute noch in der französischen Rechtsprechung eine die Freiheit der Kirche verkümmernde Tradition.

Je entschiedener in allen Teilen der Kirche der Protest gegen die Deklaration sich erhob, desto ostensiver gefiel sich Ludwig XIV. in der Doppelrolle des berufenen „gottgesandten“ Beschützers der Interessen des Katholicismus und des ruhelosen chicanösen Verfolgers des Papstes. In ersterer Hinsicht hatte er noch durch die Versammlung von 1682 ein Avertissement pastoral an die Protestanten mit der Einladung der Rückkehr zur Kirche richten und allen Bischöfen und Intendanten der Provinzen mit zwei Schreiben zugehen lassen, die seinen Willen der Wiedervereinigung der Calvinisten mit der Kirche einschärften. In der Verfolgung des Papstes betrat er aufs neue die alten, gehässigen Wege. Als Innocenz XI., der durch Breve vom 11. April 1682 die Deklaration für nichtig erklärt hatte, denjenigen Deklaranten, welche Ludwig XIV. zu Bischöfen ernannte, die Bullen verweigerte, befahl Ludwig denselben, die ihnen von ihm angewiesenen Diöcesen als Kapitularvikarien zu verwalten. Und als es demselben Papste nach endlosen Bemühungen endlich gelungen war, dem Unfuge der sogen.

Asylfreiheit im Bereiche der römischen Gesandtschaftsquartiere im Einvernehmen mit den Mächten ein Ende zu machen, trotzte Ludwig XIV. allen und ließ durch die bewaffnete Garde seines Gesandten Lavardin solche Scenen in den Straßen Roms aufführen, daß der Papst den Gesandten exkommunizierte (1688). Ludwig XIV. legte nochmals die Hand auf Avignon und klagte den Papst vor Europa in heftigster Weise an, ihn, den Beschützer der Katholiken, im Stiche gelassen zu haben. Erst nach dem Ausbruch der englischen Revolution (1688) erfolgten Versuche der Annäherung.

Um so eifriger hielt Ludwig XIV. vorab an der Rolle des Oberanwaltes der Orthodoxie fest und wollte durchaus in solcher von Rom anerkannt sein. Er hob 18. November 1585 das Edikt von Nantes auf, eine Maßnahme, für deren förmliche Billigung und Belobigung er sich vergeblich bei Innocenz XI. bemühen ließ. Durch das Edikt von Nantes (13. April 1598) hatte Heinrich IV. den Protestanten so große Freiheiten bewilligt, daß selbst der calvinistische Staatskanzler Sully wegen schwerer Schädigung der Katholiken protestierte. Die Calvinisten hatten ihre eigenen Gerichtshöfe, Sicherheitsplätze, Synoden, die alsbald als revolutionäre Versammlungen sich konstituierten und eine ständige Vertretung bei Hofe zur Abstellung ihrer Klagen erzwangen. Gegen den Mißbrauch dieser privilegierten Stellung, den Sully vorausgesehen, war Richelieu mit starker Hand vorgegangen, hatte aber das Edikt als solches bestehen lassen, was bei dem die Calvinisten leitenden Geiste neuen Aufruhr bedeutete. Mazarin hatte das übermütige Treiben der Religionaires, wie er sie spöttelnd nannte, in den Stürmen der Fronde gehen lassen. Ludwig, tief verletzt durch ihre endlosen Übergriffe, veröffentlichte vorab 1672 einen Erlaß unter dem Namen „Wiederherstellung des Ediktes von Nantes", welches den Protestanten die seit der Verkündigung des Ediktes usurpierten Freiheiten aberkannte. Da die Parlamente gegen diese Wiederherstellung als den Protestanten zu günstig sich erhoben, versuchte der König andere Wege zur Wiedervereinigung, bis er am 18. November 1685 zur gänzlichen Aufhebung des Ediktes schritt, einer Maßnahme, deren Strenge man beklagen muß, trotzdem die Katholiken in protestantischen Ländern, wie England, zehnfach barbarischer behandelt wurden, trotzdem die Hugenotten überall, wo sie konnten, als ruhelose Empörer sich gebärdeten und in beständigem Einvernehmen mit den Feinden im Auslande lebten. Bossuets persönliche Stellung zur Aufhebung des Ediktes kennzeichnet sich durch die nachträgliche Zustimmung zur Legitimität dieser Maßregel, da der König „das Recht habe, seine irrenden Unterthanen unter gewissen Strafen zum wahren Kulte zu zwingen", ein in dem öffentlichen Rechte der damaligen Zeit unbestrittener Grundsatz. Er verteidigte seine Stellungnahme später öffentlich in seiner Instruction pastorale sur les promesses de l'Eglise (1700), versuchte ihre historische Rechtfertigung in der berühmten Leichenrede auf Mich. Le Tellier (25. Januar 1686). Allein sein thatsächliches Verhalten als Bischof wie als Kontroversist ging andere Wege; da er sich nicht entschließen konnte, „in den Bajonetten geeignete Bekehrungswerkzeuge zu sehen". Was auch der Calvinist Jurieu gegen ihn vorgebracht, der Prediger Dubordieu bezeugte aus nächster Anschauung, daß „dieser Prälat nur den Weg des Evangeliums gebraucht, um für seine Religion zu gewinnen. Er predigte, schrieb Bücher, Briefe und arbeitete mit allen Kräften daran, daß die Reformierten ihren Glauben verließen auf Mittel hin, die seinem Charakter und dem Geiste des Christentums passend schienen". Wie sehr er sich in den erregten Zeiten der Dragonaden und Kamisarden mit andern Gedanken und Wegen der Wiedervereinigung trug, zeigte seine berühmte Geschichte des Wandels und Wechsels im Protestantismus (Histoire des variations des Eglises protestantes), die 1688 erschien und den Nachweis erbrachte, „wie sich ihre (der protestantischen Kirchen) Religion gebildet habe; mit wie vielen Änderungen und mit welcher Unbeständigkeit ihre Glaubensbekenntnisse aufgestellt würden; wie sie sich getrennt, zuerst von uns, dann unter sich; mit wie vielen Spitzfindigkeiten, Ausflüchten und Ausreden sie versucht hätten, ihre Spaltungen zu verdecken und die zerstreuten Glieder ihrer entzweiten Reform zu sammeln". Aus dem Studium der Bekenntnisschriften, historischer Dokumente, Streitschriften, Disputationen, war dieses in bewundernswerter, durch Einfachheit, Klarheit und seltene Macht der Diktion gleich ausgezeichnete Werk hervorgegangen, welches ihn vielleicht am vollendetsten in seiner Größe als Geschichtschreiber, Moralist, Theologe, Publizist und Kontroversist charakterisiert.

Die anerkanntesten Parteihäupter, Jurieu, Basnage, Burnet, erhoben sich gegen ihn und die das Erstaunen und Nachdenken Europas fesselnde Schrift. Aber Bossuet duldete so wenig ihre Ausflüchte und Sophistereien, daß er neben der 1691 gegen Basnage (Prediger zu Rotterdam) gerichteten Défense de l'Histoire des variations von 1689 bis 1691 noch sechs hochbedeutsame Avertissements aux protestants folgen ließ, gleich vollendet und tief einschneidend wie die Histoire, unvergleichlich, wie Ant. Arnauld urteilte, in der Kunst höherer Polemik. In der Défense wies er die Verteidigung der Verschwörung von Amboise durch Basnage, als den Gesetzen der politischen Unterordnung und allen Regeln der Kirche widersprechend, ab. Bei der Abfassung der Avertissements standen ihm, sagt Le Dieu, die kriegerischen Machenschaften des Prinzen von Oranien und das in seinem Auftrage von Jurieu betriebene Umsturzwerk vor Augen, im vierten Avertissement namentlich die englische Revolution, im fünften die Verteidigung der Monarchie gegen

demokratische Umwälzungsversuche, nach Leibniz eine Denkschrift von höchster Bedeutung für Philosophen und Staatsmänner. Hier wie in allen seinen Kontroversschriften behandelte er seine Gegner nach der Mahnung des hl. Augustinus: „Sprich zu ihnen amanter, dolenter, fraterne, placide, mit Liebe und Milde, ohne Streit und in Frieden wie zu einem Freunde, Nachbarn, Bruder".

Bossuets europäischer Ruf als Kontroversist und Reunionist bewog den Herzog Johann Friedrich von Braunschweig, an den von Kaiser Leopold 1691 veranlaßten Reunionsverhandlungen zwischen Royas de Spinola, Bischof von Wiener-Neustadt, Gerhard Molanus, Abt von Lokkum, und Leibniz teilzunehmen. Molanus' Vorschläge, von dem großen Unglück des religiösen Zwiespaltes für die deutsche Nation ausgehend, bezweckten die Wiedervereinigung der Protestanten durch deren vorläufige Unterordnung unter den Papst und die Bischöfe in geistlichen Dingen, ihre Tolerierung als tote Glieder bis zur Berufung eines neuen Konzils durch den Papst und ihre Zulassung zu demselben mit beratender Stimme. Bossuet betonte, scharfsichtig die Aussichtslosigkeit aller Erörterungen auf diesem Boden durchschauend, als notwendige Grundlage die Anerkennung der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes als der katholischen Glaubensregel; bei Molanus wie bei Leibniz scheiterten bei den Erörterungen über die konkrete Lehrgewalt und die Unterwürfigkeit unter sie die Unterhandlungen.

Unter all diesen Arbeiten vergaß Bossuet keinen Augenblick die erhabenen Pflichten seines Bischofsamtes, er lebte ihnen in Zurückgezogenheit, Demut und Bescheidenheit, Einfalt, in unverwandter Treue Tag und Tag, weder Alter noch Gesundheit noch Ermüdung noch Erniedrigung scheuend. Unvergessen bleibe, was er zur Belehrung seiner Diöcesanen, namentlich der Ordensfrauen, und der Gläubigen durch Herausgabe von Katechismen, Betrachtungs- und Erbauungsschriften that, die bis heute unübertroffen in ihrer Art sind, wie die Elévations sur les mystères (1711—1727), die Méditations sur les Evangiles (1751), Schriften, welche die höchsten Konzeptionen der theologischen Schriftforschung und der geläutertsten Ascese auf den einfachsten, für jeden leicht verständlichen Ausdruck brachten, den zu bewundern jede Seite der Schriften Gelegenheit bietet. Dazu kam der fünf Jahre seines Lebens vollauf in Anspruch nehmende quietistische Streit mit Fénelon (s. d. Art.), der durch den ununterbrochenen Wechsel von Streitschriften, die Stellung des Hofes und die große Wichtigkeit der in Rede stehenden theologischen Fragen zu den aufregendsten der Zeit gehörte. Dabei entzog Bossuet sich nicht den Verhandlungen des französischen Klerus über die wichtigsten Fragen der gallikanischen Kirche. Auf der Versammlung zu St-Germain-en-Laye (2. Juni 1700) setzte er durch seine Haltung und Beredsamkeit durch, daß nicht bloß der Jansenismus, sondern auch die laxistische Mora censuriert wurde.

Wie war es möglich, daß bei solcher Hingebung an seine Pflicht, bei so verzehrendem Eifer für die ihm anvertrauten Seelen, Bossuet in seiner dem Apostolischen Stuhle gegenüber eingenommenen Stellung beharrte, trotz des trostlosesten Niederganges des Glaubens und der Sitten vor seinen Augen, trotz der lauten Klagen seiner Freunde über die Wirkungen der Deklaration, trotz der eigenen bittern Erfahrungen? Die immer weiter getriebene Ausdehnung der weltlichen Jurisdiktion über geistliche Dinge, klagte der Gallikaner Fleury, hat die Knechtung der Kirche herbeigeführt; man könnte eher einen Traktat von der Knechtung der Kirche als von ihren Freiheiten schreiben. Bossuet selbst mußte am späten Lebensabend tief den Schmerz der Censur seiner Hirtenbriefe durch den Agenten des Kanzlers Pontchairtrain (1699) erfahren. Fünfmal reichte er Denkschriften und Klagen bei dem Könige ein; es erregt Mitleid, ihn als Schutzflehenden vor Madame de Maintenon zu sehen mit der naiven Klage: „Man gebraucht die Freiheiten der Kirche gegen die Kirche." Fénelon, der einzige große Bischof Frankreichs, der das Frankreich drohende Unheil sofort erkannt hatte, rief: „Der König ist mehr das Haupt der Kirche als der Papst. Die Gewalt des Königs über die Kirche ist in die Hände der Civilrichter gefallen." Unnütze Klagen!

Bossuet hatte mit der Deklaration im Jahre 1682 den verhängnisvollen Schritt auf einem Wege gethan, wo seiner die bittersten Enttäuschungen, und wie sein Sekretär Le Dieu von nun an immer wieder in seinem Tagebuch berichtet, die endlosen Unruhen und die quälenden Sorgen einer aussichtslosen Selbstrechtfertigung warteten. Ludwig XIV. hatte ihm die Abfassung eines lateinischen Werkes zur Rechtfertigung der Lehre des französischen Klerus aufgetragen. Das Werk war 1685 vollendet. Aber nun verboten die von Ludwig mit Rom eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen die Veröffentlichung. Als die fast 10 Jahre hindurch von Innocenz XI., Alexander VIII. und Innocenz XII. für die Bischöfe verweigerten Bullen 1693 zu dem Ausgleiche führten, daß Ludwig unterm 14. September d. J. an den Papst die Zurücknahme des Edikts vom 22. März 1682 berichtete, war fortan die Defensio für die Hofpolitik hinfällig. Nicht so für Bossuet. Er arbeitete sie um und gab ihr mit dem neuen Titel Gallia orthodoxa eine veränderte Form 1696. Aber die innere Unzufriedenheit mit dem Buche ließ ihn 1700, 1701 und 1702 nochmals die Schrift umgestalten. Noch kurz vor seinem Tode unterwarf er sie der Durchsicht. Als dieselbe 1730, 26 Jahre nach seinem Tode, zu Luxemburg in einer ersten Revision (Defensio declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit clerus gallicanus anno 1682, ex speciali iussu Ludovici Magni scripta et elaborata) und 1745,

41 Jahre nach seinem Tode, zu Amsterdam von seinem Neffen in einer zweiten Revision erschien, da erhielt die Welt eine leidenschaftliche Bekämpfung jener Lehren, die allgemach in der ganzen Kirche gegen die Deklaration von 1682 ein feierliches Bekenntnis gefunden, der Lehren von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, von dem Vorrang seiner Autorität vor den Konzilien, von seiner indirekten Gewalt über das Zeitliche, zumal in Fragen der zwischen Staat und Kirche strittigen Interessen. Clemens XII. stand von einer ausdrücklichen Verurteilung des Buches ab, wie Benedikt XIV. (Bulle an den Erzbischof von Compostela, 21. Juli 1748), „aus doppelter Erwägung, sowohl aus Rücksicht auf einen Mann wie Bossuet, der so viele Verdienste um die Religion hat, als aus der nur zu sehr gegründeten Furcht, neue Unruhen zu erregen“.

Düstere Ahnungen über die Zukunft der Kirche in Frankreich verließen Bossuet in den letzten Lebensjahren nicht mehr. Nach der Versammlung des Klerus von 1700 plante er eine Schrift zur Aufdeckung der Intriguen der aufs neue sich erhebenden jansenistischen Partei: „ein weit ausholender entscheidender Schlag muß geschehen.“ Nach dem sogen. „Kirchenfrieden“ (1668) hatten die Häupter der Partei sich ihm genähert, und Port-Royal kargte nicht mit dem höchsten Lobe. Als indes die Appellanten aufs neue und erbitterter als je die Streitfahne erhoben, nahm der 76jährige mit einem alle überraschenden Eifer die Herausforderung auf und schrieb den ersten Teil einer Abhandlung über die Autorité des iugements ecclésiastiques. Krankheit, Schwäche und der Tod hinderten die von vielen mit Sehnsucht und Ungeduld jetzt erwartete Revision seiner Äußerungen über den Heiligen Stuhl. Seit 1760 ist leider das Manuskript verschwunden. Das immer größere Umsichgreifen der Skepsis, der Indifferenz und des Unglaubens betrübten den Greis aufs tiefste. „Die Gleichgültigkeit in Sachen der Religion“, rief er, „ist die Thorheit des Jahrhunderts, in welchem wir leben. Dieser Geist herrscht in England und in Holland schon allenthalben sichtbar; es ist ein Unglück, daß er sich zu sehr bei den Katholiken festsetzt.“ Als er dem Bischof von Fréjus, Fleury, seinen Hirtenbrief gegen die (rationalistische) Übersetzung des Neuen Testaments v. Richard Simon schickte, schrieb er: „Der Geist des Unglaubens nimmt jeden Tag mehr in der Welt zu; ich kann Gott nur danken, daß er mir noch die Kraft läßt, gegen diesen Strom mich zu stemmen.“ Doch dazu fehlte die Zeit. Arbeitsmutig, arbeitsfreudig, arbeitsmächtig blieb er bis in die letzten Lebenstage, schreibt sein Sekretär, die Verteidigung der Kirche und der Religion war bis zum letzten Athemzuge der große Gedanke seines Lebens. In der Nacht des 12. April 1704 starb im schwersten Leiden der geistesmächtigste Mann des Jahrhunderts Ludwigs XIV. in solcher Geduld, Ergebenheit und Bußfertigkeit, daß alle ihn bewunderten und beweinten. Hätte ihm Gott seine Tage noch um die seines Königs, um ein Jahrzehnt verlängert, vielleicht hätte auch ihm das überströmende Maß der wehevollen Schicksale des Königshauses wie des Landes die Augen geöffnet. Hatte der Krieg der großen Koalition (1686—1697) noch mit dem für Frankreich günstigen Frieden von Ryswyk geendet, so erfüllten sich im spanischen Successionskriege (1700—1714) mit seinen furchtbaren Niederlagen und den demütigenden Verträgen von Utrecht (1713) und Rastatt (1714) die Schicksale der Monarchie des Roi-soleil. Schon am 9. April 1711 war der Dauphin, der Zögling Bossuets, gestorben; auch die Familie des Herzogs von Burgund, des Zöglings Fénelons, auf den alle Hoffnungen einer besseren Zukunft gerichtet waren, starb ganz aus bis auf einen fünfjährigen Prinzen, den der König unter der Regentschaft des vor keiner Infamie und keinem Verbrechen zurückschreckenden Philipp von Orleans zurücklassen mußte. Ludwig sandte wenige Monate vor seinem Tode an Papst Clemens XI. den Widerruf der vier Artikel. Nach Bossuets Tode fand sich kein Widerruf vor, wohl aber eine Weiterführung seiner absolutistischen Königsidee.

Von 1700 an fügte er der Politique sacrée weitere vier Bücher hinzu, nun als Bischof gegen Ende seines Lebens sich öffentlich von seinen politischen Anschauungen Rechenschaft gebend. Noch am 18. Februar 1704 drückte Bossuet das Verlangen aus, die Schrift zu vollenden, am 12. April d. J. starb er, und sein wenig würdiger Neffe, der spätere Bischof von Troyes, mußte bis 1709 warten, ehe die Druckerlaubnis und ein Verleger für die Schrift zu erlangen war — so groß war die Furcht vor jeder Art politischer Spekulation, so gering das öffentliche Interesse an derselben geworden. Durch die in vier neuen Büchern der Politique sacrée ausgearbeitete Pflichtenlehre des Königs werden Bossuets frühere Anschauungen mannigfach verschärft.

Der Zweck der Regierung, das Wohl des Staates, erfordert die Aufrechthaltung einer guten Konstitution im Innern (Religion und Gerechtigkeit), die Ausnutzung der gebotenen Hilfsmittel (Waffen, Räte, Finanzen 2c.) und den Schutz vor drohenden Unzuträglichkeiten. Der Fürst muß die Religion erhalten durch sein Beispiel, durch Strenge gegen die falschen Religionen. Die Mißachtung der Religionen und ihre Verfolgung ist falsche Politik; gegen heuchlerische, interessierte und übel verstandene Frömmigkeit ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Priestertum und Königtum sind zwei unabhängige, aber geeinte Mächte. Der König hat in strengster Weise den Krönungseid und den gewissenhaftesten Gebrauch der ihm bewilligten Ernennung zu den Prälaturen zu halten. Scharf betont Bossuet die besondere Abhängigkeit der Fürsten von Gott und der Vorsehung, die dem französischen Könige besonders obliegende

Schutzpflicht der Kirche ein. Die Gerechtigkeit, in der die Könige gleichfalls das Abbild des ewigen Richters sind, schließt jede rein arbiträre Gewalt aus. Die Personen sollen frei, das Eigentum heilig und unverletzlich sein. Gegen die Bosheit der Welt soll der Fürst standhaft und fest sein; Milde, namentlich gegen den besiegten Feind, bleibt der Ruhm der Regierung. Gerechtigkeit ist unvereinbar mit Bestechlichkeit, Vorurteil, Trägheit, Zorn, Kabalen. Hinsichtlich der Kriege muß unterschieden werden zwischen gerechten und ungerechten Beweggründen (Ehrgeiz, Eroberung, Plünderung, Eifersucht). Die schlimmsten sind die frevelhaften Bürgerkriege. Gott liebt den Krieg nicht, aber kriegerische Könige und große Feldherren sind Geschenke seiner Vorsehung. Militärische Tugenden, Einrichtungen, Befehle, Übungen haben ihren Wert; der Ruhm steht höher als das Leben zc. Reichtümer, die Finanzen, Handel und Abgaben werden eingehend in Betracht gezogen. Es giebt Ausgaben der Notwendigkeit, des Glanzes, der Würde. Der Reichtum eines Staates — Gold und Silber — ist die Frucht langen Friedens, seine Quellen sind Handel, Schiffahrt, Domänen, Tribute, Volksabgaben der Besiegten. Der größte Reichtum des Königs sind die Menschen, deren Vermehrung durch Unterdrückung des Luxus und des Müßigganges, Erleichterung der Eheschließungen und gute Kindererziehung anzustreben ist. An der Besprechung der Wahl und Thätigkeit der Minister und Räte des Fürsten, an dessen Benehmen und Familienhaltung schließt sich die Besprechung der großen Gefahr der Versuchungen der Fürstengewalt, deren größte der Besitz der Macht selbst ist, zumal wenn den Fürsten alles zugestanden wird. Gegen den Mißbrauch der Gewalt dienen die Betrachtung der Abhängigkeit des irdischen Reiches von Gott, der Hinblick auf den Tod, die Größe der eigenen Schwäche, der Mangel an Einkehr in sich selbst und ähnliche Beweggründe lediglich moralischer Wertung.

Überblickt man diesen Abschluß der „Politik“, an deren Vollendung Bossuet die letzten und reifsten 20 Jahre seines Lebens setzte, so wird klar, warum er den Ausweg aus den Irrungen der cäsaristischen Politik Ludwigs XIV. nicht finden konnte. Der unerschütterte Glaube an das absolute Recht des Königtums trotz aller Erfahrung der letzten 20 Jahre sowie der Glaube an den eigenen Beruf zu dessen Verteidigung ließ keinen Rücktritt, keine Selbstkorrektur zu. Die Frage, warum Bossuet zu solchem Ende seines Lebens- und Geistesganges kommen konnte, ist ein Problem, dessen Lösung, glauben wir, einzig auf historischem und erkenntnistheoretischem Wege möglich ist.

Die Renaissance hatte mit der Neubelebung der antiken Staatsideale eine doppelte Richtung des politischen Denkens geweckt: eine mehr ideale, mit der sich im Anschluß an Plato die Erasmus, Thomas Morus u. a. über das Elend und den Niedergang der Zeit in ihren Staatsromanen hinwegzuträumen suchten, und eine mehr reale, welche im Anschluß an Aristoteles und die Scholastiker mehr principielle, tiefere Einsicht in den politischen Verfall für eine bessere Zukunft zu gewinnen suchten, eine Richtung, die in Frankreich mit La Boétie und Bodin anhebt. Neben beiden Richtungen bricht sich mit den Religionswirren des 17. Jahrhunderts eine neue, gegensätzliche, Bahn. Renaissance und Reformation hatten nicht gehalten, was sie versprochen: die Bewunderung der Antike war in den Stürmen des religiösen Umsturzes, in letzterem alle Hoffnung auf eine Regeneration der christlichen Politik untergegangen. Der Politik des Westfälischen Friedens, des notgedrungenen Abfindens mit den gewordenen Zuständen, folgte naturgemäß ein Wiedererstehen der cäsaristischen Interessen- und Erfolgspolitik, und aus ihr machten, der Methode Machiavellis folgend, seine Bewunderer jene idealistische Politik, als deren vornehmste Vertreter Bossuet und Hobbes auftraten, ersterer zu Gunsten des monarchischen, letzterer des republikanischen Staates. Für Machiavelli war die Verherrlichung der italienischen Kleinstaaterei im Lichte der mediceischen Hauspolitik das Ideal, für Thomas Hobbes die des Cromwellschen Protektorates. Für Frankreich, wo der Machiavellismus, längst am Hofe der letzten Valois eingebürgert, durch Richelieu und Mazarin national umgestaltet, in Ludwigs XIV. Königsideen sich verkörpert hatte, fand sich eine ungleich größere Persönlichkeit zu ihrer Verherrlichung in Bossuet.

Bossuet, ganz in die Tradition seiner Familie, seiner Erziehung, seiner Hofstellungen sich vertiefend, sah im Königtum ein volles Abbild der göttlichen Weltregierung, eine Verwirklichung göttlicher Absichten, die dem König als unmittelbarem Stellvertreter Gottes zustehe; alles staatliche und sociale, selbst kirchliche Leben wird zu einem bloß mechanischen, in seinem Wirken lediglich dem Königsgesetze botmäßig. Damit war die organische Entwicklung des Staatslebens aus den es bildenden und tragenden socialen Faktoren verschoben. Der Familie, der Kirche, den hierarchisch sich gliedernden Staats- und Gesellschaftskörpern war das Eigenleben, ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Rechte, Freiheiten und Traditionen verwehrt, kurz, den unbedingt notwendigen konstitutiven Bedingungen jedes gesunden Staats- und Gesellschaftslebens ihre Autonomie genommen. Zurückgedrängt, blieb ihnen höchstens die Rolle einer im Dienste des Königs und seines Willens auszuübenden mechanischen Funktion, genau in den vom Königsgesetze, dem alleinigen und ausschließlichen Recht im Staate, angegebenen Grenzen. Das Monstrum eines theokratisch-absoluten Civilstaates für das bourbonische Königtum war die Konsequenz der Bossuetschen Anschauungen.

Aus dieser irrigen Auffassung erklären sich die Grundfehler der „Politik“, vorab die be-

ständig wiederkehrende Verwechslung des Rechts mit dem Interesse, die gänzliche Verkennung oder Mißdeutung der Freiheitsidee, die Mißachtung alles Volksrechts auf Kosten des Königsrechts. Bossuet geht nicht von dem Princip des Rechts, sondern von der Thatsache der bestehenden Gewalt aus; sie ist das höchste Recht. Gegen menschliche Leidenschaft stellt Bossuet nur die Thatsache des Interesses. Letzteres soll den Ursprung der Gewalt erklären, zumal der monarchischen, wie auch deren Erhebung zu einer absoluten, von Despotie kaum zu trennenden. Wenn Bossuet selbst in den überall von ihm beklagten menschlichen Schwächen keinen Raum für die Freiheit, das „Princip jeder Unordnung", findet, so vergißt er die Fundamentalwahrheit, daß keine Gesellschaft vom Rechte allein lebt, sondern von der Wurzel alles Rechts in der geordneten, auf das Gute gerichteten freien Pflichterfüllung. Was er daher alles von dem göttlichen Wesen des Rechts, von der Legitimität der Regierungen, in denen es sich verkörpert, von ihrem quasi göttlichen Charakter, von dem Gehorsam 2c. sagt, ist einseitig und irreführend, weil das den Menschen über das Tier erhebende Selbstbestimmungsrecht zu sittlichen Handlungen ebenso eine die Würde des Menschen garantierende göttliche Schöpfungsthat ist, deren Verkennung keinerlei gottgeordnetes Verhältnis zwischen Fürst und Volk zustande kommen läßt und lediglich zu einer Regierung führt, in der der König alles, das Volk und der einzelne in seinen mannigfachen Lebensäußerungen nichts ist.

Indem Bossuet den Regierungen lediglich die beständig wechselnde Grundlage der Thatsachen giebt und aus ihnen bezw. ihren Interessen ein souveränes Recht herleiten will, begeht er den weiteren radikalen Fehler der „Politik" dadurch, daß er die Völker, gleichviel welcher Stufe der Civilisation sie angehören, auf eine Regierungsform unweigerlich festlegt, sie immobilisiert. Revolutionen sind nur Störungen, Erschütterungen, die in seinen Augen nichts sind als vorübergehende, stets in dieser oder jener Form wiederkehrende Abirrungen, die zu einer unveränderlichen Regierungsweise zurückführen. Im Widerspruch mit dem socialen Fortschritt, für den die Weltgeschichte Zeugnis ablegt, im Widerspruch mit den Regierungsweisen anderer Völker, für die doch dasselbe Gesetz gelten muß, wendet Bossuet diese Theorie ausschließlich auf seine eigene Nation, auf die Bourbonenmonarchie, deren Schäden er täglich erkennen konnte, und jenen Fürsten an, dessen Fehler, ihm mehr als irgend einem andern bekannt, für ihn nur Schwächen sind, unzertrennlich von menschlichen Dingen.

Wie Bossuet in solcher Wirklichkeit, deren Hinfälligkeit ihm leibhaftig alle Tage vor Augen stand, das reinste, das erhabenste Ideal seiner „Politik" finden konnte, bleibt bis auf einen gewissen Punkt erklärlich, wenn man die grundstürzenden Fehler der von ihm in seiner Apologie befolgten Methode betrachtet. Er wandte auf die Theorie der Regierung die Principien und das dogmatische Verfahren der Theologie an; gänzlich von den Wegen der Scholastiker sich wendend, brachte er Politik und Religion in so heillose Verwirrung, daß von einer Unterscheidung von Kirche und Staat, von der Verschiedenheit der Grundsätze ihrer beiderseitigen Regierung wenig die Rede ist. Und getreu dieser Verwirrung, die wiederum aus seiner idealistischen Anschauungsweise stammt, sucht er in den Schriften des Alten Testaments mit Vorliebe den Typus einer vollendeten Regierung und steht nicht an, in der theokratischen Regierungsweise des Judenvolkes und in seinen Königen, Einrichtungen und Geschicken das vom Heiligen Geiste direkt geschaffene Vorbild für die Politik aller Völker hinzustellen, ganz vergessend, daß die Heilige Schrift kein Handbuch der Politik ist, sondern jene göttlich geoffenbarten Lehren und Grundsätze enthält, welche das Leben des Menschen in allen seinen Gestaltungen, unbeschadet der Freiheit, regeln und leiten sollen zu den von Gott gewollten ewigen Zielen.

Es giebt nichts Unsinnigeres, als die Theologen, die Kirche, den Klerus für diese „Politik" verantwortlich zu machen; sie war das ausschließliche, durchaus eigenartige Produkt Bossuets, entstanden im Gegensatz zur Theologie und zur Kirche. Man kann sie kurz charakterisieren als den präcisen Ausdruck der französischen Weltpolitik Ludwigs XIV., deren unheilvoller Gegensatz gegen Papst und Kirche, gegen die bestehende Staatsordnung Europas als legitim aus der Verherrlichung des absoluten Königtums erwiesen werden sollte. Die „Politik" entstand aus jener schweren erkenntnistheoretischen Verirrung, die auch dem Gallikanismus in der Gestalt, die ihm Bossuet in der Deklaration von 1682 gab, ganz und gar zu Grunde liegt. Bossuet wich in der Methode und sachlich von dem großen Princip ab, welches die Kirche immer betont und festgestellt hat, und dem das Vatikanische Konzil feierlichen dogmatischen Ausdruck in der Definition (Constit. Dei Filius vom 24. April 1870, c. 4: De Fide et ratione) gab, „daß die katholische Kirche in ununterbrochener Übereinstimmung fortwährend daran festhielt und festhält, daß es eine doppelte Erkenntnisordnung giebt, verschieden nicht nur dem Principe, sondern auch dem Gegenstande nach: dem Principe nach, weil wir in der einen kraft unserer Vernunft, in der andern kraft göttlichen Glaubens erkennen; dem Gegenstande nach, weil uns außer den Wahrheiten, welche die natürliche Vernunft erfassen kann, Geheimnisse zu glauben vorgestellt werden, welche in Gott verborgen sind, und welche nicht anders als durch göttliche Offenbarung zu unserer Kenntnis gelangen können". Bossuet hat diese Lehre in doppelter Weise verletzt, einmal indem er die Verschiedenheit der beiden Ordnungen unserer Erkenntnis nicht beachtete, dann indem er lediglich auf dem Wege der Vernunfterkenntnis eine Welt der „Politik" konstruierte, deren Wahr-

heit und Wirklichkeit wesentlich auf Erfahrung, auf Erkenntnis ihrer göttlichen Grundgesetze und deren geschichtlicher Entwicklung beruht.

Ungleich verhängnisvoller als in der „Politik" trat diese falsche Denkrichtung in dem Gallikanismus Bossuets zu Tage. Man hat den Gallikanismus definiert als die von Nationalstolz getragene radikale Verwechslung und Vermischung von Göttlichem und Menschlichem, Staatlichem und Kirchlichem, d. h. die Erniedrigung des Göttlichen und die Fälschung des Menschlichen, die Mißhandlung der Kirche und die Irreleitung des Staates. War der Traum der Bossuetschen „Politik" eine schwere Verirrung des politischen Denkens, so wurde die Deklaration von 1682 im Principe wie in den Folgen ein religiöses Unglück von unabsehbarer Tragweite. Wir fassen ihre Kritik hier lediglich aus politischem Gesichtspunkte.

Die Deklaration von 1682 sollte in den Augen ihrer Urheber die religiöse Sanktion des Absolutismus sein. Als Gérin seine „Forschungen über die Versammlung von 1682" abschloß, erklärte er u. a. (a. a. O. S. 387): Die Deklaration beschränkt sich auf folgende drei Normen: 1. Entziehung der bürgerlichen Gewalt und ihrer Träger aller Kontrolle der Kirche und ihren Urteilen; 2. Superiorität des Konzils über den Papst; 3. Unterwerfung der päpstlichen Entscheidungen unter das Urteil der Kirche. Auf Grund des ersten dieser Sätze wurde nach ihrer Erklärung durch die Kronjuristen der allerchristlichste König nicht minder wie der letzte seiner Beamten, welches Verbrechen sie auch gegen alles göttliche und menschliche Gesetz begehen mochten, für frei von der Schlüsselgewalt erklärt. Sie hielten sich fortan berechtigt, den päpstlichen Censuren zu trotzen (Lavardin vor den Thoren des Vatikans, 1688). In der zweiten Norm fand die Macht der Laien das Mittel, ungestraft in die zeitlichen oder selbst geistlichen Prärogativen der Kirche einzugreifen, den Papst ewig durch die Berufung auf ein allgemeines Konzil in Schach zu halten. Die dritte gallikanische Norm konnte zu den seltsamsten Konsequenzen führen. Wie der König das Placet über die geistlichen Dekrete und das Privilegium sich angemaßt hatte, die Abhaltung von Konzilien in seinem Staate zu erlauben oder zu verbieten, so konnte er die Bischöfe hindern, ihre Zustimmung zu den Dekreten des Apostolischen Stuhles zu erklären und selbst Kenntnis davon zu nehmen. Das hieß doch den Heiligen Stuhl zur vollständigen Isolierung und Ohnmacht verdammen, von den Hirten trennen und das Schisma vorbereiten. Das waren die „Freiheiten"! Und ihr Wesen, ihr wahrer Charakter? In den Mémoires de Louis XIV pour l'instruction du Dauphin, éd. Dreyss, I, 208 prägt der König dem Dauphin die Hochachtung vor der Religion und ihren Dienern ein, aber unter Nachachtung von drei Grundsätzen: „Der erste ist, daß die Könige absolute Herrscher sind und naturgemäß die volle und freie Verfügung über alle Güter haben, sowohl die weltlichen wie die geistlichen, um sie als weise Verwalter, d. i. nach den Bedürfnissen des Staates, zu gebrauchen. Der zweite ist, daß jene geheimnisvollen Namen von Freiheiten und von Selbständigkeit der Kirche, mit denen man versuchen wird, dich zu blenden, alle, gleichviel ob Laien oder Tonsurierte, angehen, und keinen der Unterwürfigkeit gegen den Fürsten entheben, da das Evangelium selbst ihnen diesen Gehorsam in bestimmter Weise auferlegt. Der dritte ist, daß alles, was man von besonderer Bestimmung der Kirchengüter und der Absichten ihrer Stifter sagt, nichts weiter als ein grundloser Skrupel ist." Wer konnte gegen diese Koransprüche im Namen der „Freiheiten" und auf Grund der Artikel von 1682 noch Einspruch erheben? Etwa Bossuet auf Grund seiner „Politik"?

Kann sich Bossuet freisprechen von der Mitschuld an jener Verkrüppelung des inneren Staatslebens, die man als das ancien régime bezeichnet, dessen Bildung sich vor seinen Augen vollzog parallel mit der Knechtung der Kirche? Der König vollendete die Erniedrigung des Adels, des Hochadels wie der Prinzen von Geblüt, indem er ihnen jeden Charakter, jede Würde, jede Teilnahme an der Politik bis auf einige wesenlose Etiquettenfragen nahm. Den Adel, die höchsten Staats- und Provinzialbeamten, die ganze Hofstaffage und ihre Amüsements ordnete er den von ihm meist aus der mittleren Bourgeoisie gewählten Werkzeugen seiner absoluten Machtwillkür, wie Colbert, Louvois ꝛc., unter. Daß er mit dieser systematischen Erniedrigung des Adels eine der Stützen des Thrones zerstörte, mit der schroffen Centralisation das autonome Leben der Nation schwächte, die Herrschaft der unfähigsten Günstlinge vorbereitete und die Regierung für Könige, die weniger begabt waren, geradezu unmöglich machte und damit das siegreiche Vordringen jener Demagogie begründete, welche alle öffentlichen Freiheiten vollends zerstörte, davon sahen nur wenige Zeitgenossen des Königs etwas, und die, welche es sahen, wie Fénelon, waren verdächtige, gemiedene Männer. Man hat dieser Regierungsweise, die Ludwig XIV. vollendete, den Namen ancien régime in vollkommen unbegreiflicher Weise beigelegt; sie war weder die Regierungsweise des alten Frankreichs, noch hatte sie mit derselben irgend etwas gemein; sie löschte die letzten Spuren des alten christlichen Königtums aus, beseitigte der Reihe nach alle nationalen Freiheiten und Rechte und stellte an die Spitze des Landes einen König, den man über das göttliche Gesetz erhob, der im Sonnenglanze äußerer Pracht, kriegerischen Glanzes, blendender Verführungskünste jene faulen inneren Zustände schuf, die, als der Rest christlicher Gegenwirkung erstarb, Dynastie und Land und Freiheit und Recht in gleicher Weise vernichteten.

Härter und ernster noch muß das Urteil über die socialen Folgen des blinden theologischen

Idealismus für die absolutistische Staatsgewalt lauten. Die Deklaration, daß über den Excessen der weltlichen Gewalt keine andere irdische Autorität stehe, daß der König selbst Herr in der Kirche sei, schuf die doktrinäre Grundlage für die moderne Demagogie, principiell und thatsächlich. Das irdische Gemeinwesen und die politische Gewalt bedürfen um des Friedens willen einer obersten Leitung: entweder der der Päpste oder der Könige oder der Völker selbst. Die Verwerfung der internationalen Schiedsgewalt der Päpste führt zum Cäsarismus oder zur Kommune und zum Socialismus. Kein anderer als Louis Blanc, auf dessen Schultern K. Marx und Lassalle standen, schrieb (Histoire de la Révolution française, Paris 1846, I, 252 s.) vor Ausbruch der Februarrevolution: „Die politische Tragweite der Deklaration von 1682 war unabsehbar. Indem man die Könige über jede kirchliche Jurisdiktion erhob, indem man den Völkern die Garantie nahm, welche ihnen das dem Papst bewilligte Recht der Überwachung der zeitlichen Herren dieser Welt verhieß, schien diese Deklaration den Thron in eine für alle Stürme unerreichbare Höhe zu versetzen. Ludwig XIV. war ein Betrogener — hierin war sein Irrtum tief, erbarmenswert, denn die absolute Gewalt ist eine Chimäre. Einen unverantwortlichen Despotismus hat es nie gegeben, wird es nie geben. Auf welche Stufe von Gewaltsamkeit auch die Tyrannei sich erheben mag, gegen sie steht immer das Recht der Kontrolle aufrecht. Die Deklaration von 1682 änderte kein Haar an dieser Notwendigkeit. Darum wechselte sie nur ihre Stelle; vom Papst ging sie auf das Parlament, dann auf das Volk über. Der Augenblick kam, wo in Frankreich das Bewußtsein erwachte, die Unabhängigkeit der Könige sei nur die Knechtschaft des Volkes. Die Nation erhob sich entrüstet und entwürdigt, und an die Stelle der Exkommunikation trat das Todesurteil." In der That, Robespierre (Moniteur vom 3. Dezember 1792) stützte das Todesurteil des Konvents mit der Berufung auf *diese* Konsequenz der Deklaration: „Es handelt sich hier nicht um einen Prozeß", rief er. „Ludwig ist kein Angeklagter, ihr seid keine Richter. Ihr seid nur, und ihr könnt nichts anderes sein als Volksvertreter. Ihr habt kein Urteil für oder gegen einen Menschen zu fällen, sondern lediglich eine Maßnahme für das öffentliche Wohl zu ergreifen, einen Akt der nationalen Providenz auszuüben. Louis muß sterben, weil die Nation leben muß."

Auch hinsichtlich der *äußeren Politik* und der *internationalen Rechtsordnung* wurde die Deklaration von 1682 verhängnisvoll. Die Deklaration erfolgte in einem Augenblick, wo Frankreich seine größte Machtstellung im 17. Jahrhundert einnehmen sollte. Der „große Plan" Heinrichs IV. für die internationale Ordnung, die Politik des Gleichgewichtes in der europäischen Staatenkonförderation hatte die Probe des Westfälischen Friedens nicht bestanden; oder besser, er wurde mit einer Persönlichkeit wie Ludwig XIV. an der Spitze Frankreichs eine Träumerei. Die „Politik" Bossuets hat keine der wüsten Kriegsorgien des Übermutes, des persönlichen Ehrgeizes, selbst niedriger Rancune verhindert. Als Leibniz (bei Henry Martin, Histoire de France, Paris 1856, XIII, 368, seine Denkschrift) den Versuch machte, die Waffen Ludwigs gegen die Türken zu wenden und als Führer der gemeinsamen Interessen des christlichen Europas in Ägypten die Vergrößerungen zu suchen, welche dieser König ohne Ungerechtigkeit in Europa nicht suchen konnte, verhallte seine Stimme gänzlich. Ludwig XIV. folgte inzwischen blind dem Instinkte des Cäsarismus, wie ihn die Deklaration von 1682 guthieß, und feierte seinen Triumph in den maßlosen Demütigungen des Papstes. Und das Ende? Im Frieden von Utrecht (1713) war Frankreich auf Kosten des wirtschaftlichen und politischen Landesruins und der Untergrabung der Monarchie um zwei Provinzen (Flandern und die Franche-Comté) und einige Stadtgebiete (Straßburg, Landau, Dünkirchen) reicher geworden. Bossuet mußte selbst das Facit dieser unseligen Politik ziehen, als er gegen Ende des Lebens im schmerzlichen Geständnis die Frage beantwortete, ob mit der Deklaration dem Königtum ein Dienst erwiesen worden sei. „Klarer als der Tag ist erwiesen, daß, wenn man zu einem Vergleiche jener beiden Anschauungen gezwungen wäre, derjenigen, welche das Zeitliche der Könige dem Papste unterstellt, und der, welche es dem Volke unterwirft, letzteres unbedingt am meisten zu fürchten ist, weil in ihm Laune, Unwissenheit und Leidenschaft vorherrscht. Das hat die Erfahrung bewiesen, und unser Jahrhundert allein unter denen, welche die Fürsten den Launen der Menge überantwortet haben, hat der Beispiele mehr und in viel größerer Tragik gegen die Personen der Könige und ihre Gewalt aufzuweisen als jene sieben Jahrhunderte zusammen, wo die Gewalt Roms anerkannt war" (Défense de l'Histoire des variations, n. 25). Was bedeutet dieser Erfahrungsbeweis, ausgedehnt auf die beiden folgenden Jahrhunderte? Beim Ausgange des 19. Jahrhunderts, dessen Anfang die furchtbarsten Koalitionskriege der Neuzeit gesehen, in dessen Verlaufe Revolutionen, Allianzen, Kongresse, Liguen, nationale Kriege einen fast regelrecht gewordenen Kreislauf in der äußeren Staatengeschichte darstellen, geht die innere in Konstitutionsmachereien, absolutistischen oder demokratischen Reaktionen, steigendem Militär- und Steuerdruck, Wirtschaftskriegen ꝛc. einen analogen Gang. Hat der von Rußland an der Jahrhundertwende berufene Friedenskongreß im Haag einen Ausgang gefunden? Bossuets Politik bietet für die Stellungnahme der christlichen Welt die schwerwiegenden Lehren, daß das Obsiegen des absolutistischen Königtums über die Staats- und Socialordnung gleichbedeutend mit der vollständigen Lähmung der übrigen Lebens-

organe des socialen Volksorganismus ist, daß cäsaristische Verfolgung und Bedrängung der Kirche für die Dynastie und das Land grundstürzend ist, daß die Politik des Gleichgewichts unter den Nationen eine Chimäre ist gegenüber der geringsten nationalistischen Selbstüberhebung. Für die Lösung des großen Problems, oder besser, der Quadratur der Politik — denn es handelt sich hier immer nur um approximative Lösungen — waren Bossuets Wege eine Abirrung, erklärlich aus jener Charakterschwäche, welche einen seiner größten zeitgenössischen Bewunderer, Antoine Arnauld, inmitten der größten Lobsprüche zu der Klage bewog: „Es bleibt bei ihm ein verumtamen, von dem er, fürchte ich, Gott wird Rechenschaft geben müssen: er hat nicht den Mut gefunden, dem Könige Vorstellungen zu machen."

Hinsichtlich der Litteratur verweisen wir außer der bereits erwähnten nach ihrer theologischen Seite noch auf Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., I, 1146 ff. — Leider besitzen wir keine kritische Gesamtausgabe des Oeuvres complètes de B. Der Versuch Lebarqs (s. o.) mit Bezug auf die Predigten hat die Notwendigkeit einer solchen erwiesen; was die meist jansenistischen bezw. gallikanischen Herausgeber sich bei der Drucklegung erlaubt haben, macht die Vergleichung der ersten Drucke und der Manuskripte, soweit sie nicht verschwunden sind, unerläßlich. Die jetzt meist verbreitete Ausgabe der Oeuvres ist von F. Lachat (Paris 1885) in 31 Bden.; dieselbe bietet außer dem Texte bibliographische und biographische Einleitungen, zu den Einzelschriften textkritisches Material, macht aber die Benediktinerausgabe (Versailles 1815 bis 1819 in 46 Bden., neue Ausgabe Paris 1859 bis 1865 in 30 Bden.) nicht überflüssig. Das in letzterwähnter Ausgabe befindliche Leben Bossuets von Kardinal L. Fr. de Bausset (Bischof von Alais, gest. 21. Juni 1824) ist in vielen Teilen mit Vorsicht zu gebrauchen, da es zur Wiederbelebung eines gemäßigten Gallikanismus geschrieben wurde. Dasselbe hat in der von Mich. Feder gefertigten Übersetzung (4 Bde., Sulzbach 1820—1821) weitere Verbreitung in Deutschland erlangt. Beiträge zur Biographie bieten de la Rue, Oraison funèbre de Bossuet (Paris 1704); Polignac, Discours prononcé dans l'Académie française (Paris 1704); d'Alembert, Eloges (Paris 1772); M. Maffei (Rom 1770); Burigny, Vie de Bossuet (Paris 1761). Wertvoller, namentlich für die Kritik der Geschichte Bossuets, sind die Arbeiten von Floquet, Etudes sur la vie de Bossuet jusqu'à son entrée en fonctions en qualité de précepteur du Dauphin (3 Bde., Paris 1855) und Bossuet précepteur du Dauphin et évêque à la cour (Paris 1864). Über die politische Geschichte bieten Aufschluß: Bazin, Histoire de France sous Louis XIII (4 Bde., Paris 1846); Topin, Louis XIII et Richelieu (Paris 1876); vor allem die Mémoires (Instruktionen, s. o.) von Dreyß (2 Bde., Paris 1859) und Saint-Simon, Mémoires sur le siècle de Louis XIV et la Régence (Ausgabe von Chéruel, Paris 1856—1876, 20 Bde.), hinsichtlich des politischen und kirchengeschichtlichen Materials mit großer Vorsicht zu gebrauchen; Lemontey, Essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV (Paris 1818); Michelet, Louis XIV et la Révocation de l'édit de Nantes (3. Aufl., Paris 1875). — Wichtiger sind Clément, La Police sous Louis XIV (2. Aufl., Paris 1866) und Gaillardin, Histoire du règne de Louis XIV (6 Bde., Paris 1872—1876); mit Bezug auf Bossuet und seine politischen Anschauungen: Nourisson, La Politique de Bossuet (Paris 1867) und M. Delondre, Doctrine philosophique de Bossuet (Paris 1855); die Tagebücher des Sekretärs Bossuets Le Dieu (Mémoires touchant Messire J.-B. Bossuet, évêque de Meaux, Paris 1851), die namentlich über seine Amtsthätigkeit in Meaux verdienstlichen Forschungen von M. Réaume (Histoire de J.-B. Bossuet, 3 vols., Paris 1869), dazu Druon, Bossuet à Meaux (Paris 1900) und die großen Kirchengeschichten von Rohrbacher und Darras. Über die neuerdings heftig erörterten Streitfragen der Beziehungen Fénelons zu Bossuet vgl. die Litteratur bei d. Art. Fénelon. [Weinand.]

Botschaft, s. Gesandte, Staatsoberhaupt.

Bourbon, s. Frankreich.

Bourgeois, s. Bürgerstand.

Boycotten, Ächtung der Ware eines Fabrikanten bezeichnend (seit 1880), s. Gewerkvereine.

Brache, s. Landwirtschaft.

Braganza, s. Brasilien, Portugal.

Brandschatzung, s. Kontribution.

Branntweinmonopol, s. Monopol.

Branntweinsteuer, s. Steuern.

Brasilien. (I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Verfassung, Verwaltung. IV. Geistige Kultur. V. Wirtschaftliche Kultur, Finanzen, Heer.)

I. Brasilien, Föderativ-Republik, Vereinigte Staaten von Brasilien, wurde im Jahre 1500 entdeckt. 1511 erhielt das Land von dem roten Farbholz (Pao do Brazil, d. h. Holz der glühenden Kohle), welches man dort in Menge fand, seinen Namen. Portugal benutzte das Land anfänglich als Deportationsort für Verbrecher und Juden (1548), welche das von Madeira dorthin verpflanzte Zuckerrohr mit Erfolg anbauten. Die eigentliche Kolonisation begann, als Johann III. 1532 den ganzen noch zu erobernden Kontinent in 15 Lehensfürstentümer teilte; nur 7 kamen wirklich zu stande und diese riefen bald die Hilfe des Staates an. Nachdem Brasilien 1549 durch päpstliche Entscheidung definitiv den Portugiesen zugesprochen worden war, schickte Johann III. den ersten Generalgouverneur, den einsichtsvollen Thomas de Souza, dorthin, welcher an der Bahia de Todos os Santos (Allerheiligenbai) die erste

königliche Kolonie Cidade do Salvador (Bahia) anlegte; diese wurde bald der Mittelpunkt des Landes. Mit Souza waren auch Jesuiten (zunächst sechs) nach Brasilien gekommen, die mit rastlosem Eifer und großem Erfolge die Eingeborenen dem Christentum und der Civilisation zu gewinnen suchten. Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden in und neben den Lehensfürstentümern, welche die Krone nach und nach einlöste, acht königliche Kolonien (Kapitanien), so daß Brasilien schon jetzt den Charakter einer föderativen Monarchie trug, den es auch in Zukunft behielt. Die Leitung der für das Mutterland immer wichtiger werdenden Kolonie wurde 1602 dem nach spanischem Muster geschaffenen Rate von Indien übertragen, an dessen Stelle 1642 der „Überseeische Rat" (Conselho Ultramarino) trat.

Inzwischen mußte Portugal sein neues Besitztum auch gegen Angriffe von außen verteidigen. Schon 1555 hatten sich Franzosen unter dem Hugenotten Villegaignon an der Bucht von Rio de Janeiro festgesetzt, waren aber 1567 wieder vertrieben worden. Nach der Vereinigung Portugals mit Spanien (1580) war Brasilien gleich den spanischen Kolonien den Angriffen und Plünderungen der mit Spanien im Kriege befindlichen Engländer, Franzosen und Niederländer preisgegeben: 1582 erfolgten englische Flibustierzüge, 1612 der zweite Versuch einer französischen Niederlassung am Amazonas, die auch nur von kurzem Bestand war (cf. Paul Gaffarel, Histoire du Brésil français au seizième siècle, 1878). Dagegen glückte es den Niederländern, dauernd festen Fuß in Brasilien zu fassen und das Land teilweise zu occupieren: 1624 eroberten sie Bahia, 1629 Olinda; 1636 unterwarf der Statthalter Moritz von Nassau im Norden Maranhão, im Süden Sergipe, so daß die holländische Macht vom Rio S. Francisco bis zum Rio Grande reichte und von 14 Provinzen der Kolonie die an der Küste gelegene Hälfte umfaßte. Aber ihr Regiment erregte bald die Unzufriedenheit der Bewohner; der pernambucanische Freiheitskrieg unter Leitung des brasilianischen Nationalhelden Fernandez Vieira trieb sie 1654 aus ihrer letzten Besitzung Pernambuco, und 1661 traten sie gegen eine Entschädigung von 350000 Pfd. St. ganz Brasilien an Portugal ab. Seitdem ist die portugiesische Herrschaft in Brasilien von außen her nie wieder ernstlich bedroht worden.

In diese Zeit fällt auch die Blüte des Negerstaates Palmares. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren zahlreiche Niederlassungen flüchtiger Sklaven (Quilombos oder Mocambos) entstanden, und im 17. Jahrhundert hatte eine berittene Polizei lediglich das Amt der Sklavenjagd zu verrichten, um derartige Ansammlungen zu verhüten. So schlossen auch in den ersten Jahren der holländischen Invasion (etwa 1630) entflohene Schwarze eine gemeinsame Organisation und gründeten westlich von den Orten Calvo und Anadia in der heutigen Provinz Alagôas ein Quilombo, das nach der Palmenvegetation der Umgegend Palmares genannt wurde. Durch Zulauf von allen Seiten wuchs die Zahl der Flüchtlinge schnell auf 20000; es entstand ein Kranz von Tochterquilombos, und der junge Negerstaat wurde den Nachbarn bald gefährlich. Auf Betreiben des Generalkapitäns Castro zerstörten brasilianische Truppen, verstärkt durch Paulistas (wegen ihrer Grausamkeit gegen die Indianer berüchtigte Mischlinge der Provinz S. Paulo), den Hauptort (1696—1699); der Negerstaat ward zerstört, seine Angehörigen wurden in die Sklaverei verkauft.

Das Gebiet der Kolonie hatte sich inzwischen nach Norden und Süden erweitert. Brasiliens Bedeutung für Portugal wuchs, als man 1673 die Goldminen in Minas Geraes und 1728 die ersten Diamanten entdeckte. Die engherzige Politik des Mutterlandes steigerte die Unzufriedenheit der Bevölkerung, in welcher schon längst ein scharfer Gegensatz zwischen den eigentlichen Brasilianern, den Nachkommen der älteren Einwanderer, und der jüngeren Einwanderung, „den Söhnen des Königreiches Portugal", bestand. Letztere waren von jeher durch die Regierung bevorzugt worden: hatte diese doch schon seit 1640 große Landstrecken an die jüngeren Söhne des portugiesischen Adels verschenkt oder an portugiesische Abenteurer zur weiteren Eroberung verhandelt (Conquistadores). Große Nachteile brachten dem Lande auch die Vertreibung der Jesuiten durch Pombal, die damit verbundene Zerstörung der Indianerreduktionen und die fortwährenden Grenzstreitigkeiten mit den Spaniern, denen die dort gelegenen Missionen zum Opfer fielen. Auch die staatlichen Verhältnisse gaben Anlaß zu fortfährenden Klagen. Die Regierung übte ein Generalgouverneur, der bis 1760 in Bahia, von da ab in Rio de Janeiro residierte. Zwar führte Brasilien seit 1720 den Titel „Vicekönigtum", aber die Regierung erlitt immer neue Einschränkungen ihres Wirkungskreises, nachdem schon 1621 der sogen. Staat Maranhão unmittelbar dem Lissaboner Kabinett unterstellt worden war. Die Form der Regierung war absolutistisch, die Rechtsverwaltung nicht immer unparteiisch, und da die Bildung eines Adels nicht erfolgen konnte und der Klerus, ohne Kirchenvermögen, vom Staate abhängig war, fehlte ein Organ, das zwischen Regierung und Volk vermittelt hätte. Deshalb verschärfte sich der Gegensatz immer mehr, und die Abneigung zwischen den brasilianischen Portugiesen und den europäischen Altportugiesen, dem Volke und der Regierungspartei, wurde immer tiefer. Gleichwohl blieb Brasilien für das Mutterland eine reiche Geldquelle, für den Staat sowohl als für die zwei Handelsgesellschaften, die den Verkehr vermittelten.

Da suchte König Johann VI. 1808 vor Napoleon Schutz in Brasilien, und damit begann eine neue, glücklichere Epoche für das Land. Die

Häfen wurden dem auswärtigen Handel geöffnet, Verkehr und Gewerbe nahmen einen lebhaften Aufschwung, Europäer besuchten das Land und siedelten sich an. Aber der innere Zwiespalt zwischen den bevorzugten Portugiesen und den Brasilianern dauerte fort und fand neue Nahrung in den verkehrten Maßnahmen der Regierung. Daher erweckten die revolutionären Bewegungen, die seit 1808 Südamerika erschütterten, auch in den Brasilianern den Wunsch nach voller Selbständigkeit und Freiheit. Obwohl am 16. Dezember 1815 dem zum Königreiche erhobenen Lande gleiche Rechte wie Portugal versprochen wurden und beide Reiche fortan unter dem Titel: „Vereinigtes Königreich von Portugal, Algarve und Brasilien" ein Ganzes bilden sollten, kam im April 1817 in Pernambuco die Unzufriedenheit offen zum Ausbruch. Ein Soldatenaufstand zu Rio de Janeiro erzwang Anfang 1821 die portugiesische Konstitution auch für Brasilien; der Kronprinz Dom Pedro de Alcantara beschwor sie am 26. Februar für sich und seinen Vater Johann VI., welcher darauf am 26. April nach Europa zurückkehrte und seinen Sohn als Prinz-Regenten zurückließ. Dieser stellte sich nun an die Spitze der Bewegung gegen Portugal, welches Brasilien nach wie vor als abhängige Kolonie behandeln wollte. Er weigerte sich, einem Befehle, der ihn nach Lissabon zurückrief, Folge zu leisten, berief ein neues, selbständiges Ministerium (José Bonifacio d'Andrada) und wurde am 13. Mai 1822 von einer Versammlung von Abgeordneten zum „immerwährenden Verteidiger Brasiliens" (Defensor perpetuo do Brazil) ernannt. Eine konstituierende Nationalversammlung sprach am 1. August desselben Jahres die Trennung Brasiliens vom Mutterlande aus und erklärte am 12. Oktober den Regenten Dom Pedro I. zum konstitutionellen Kaiser von Brasilien; seine Krönung fand am 1. Dezember statt.

Diese Gestaltung der Dinge war vornehmlich ein Werk des revolutionären Freimaurerbundes, welchem Pedro I. schon als Kronprinz beigetreten war und als Großmeister angehörte. Nun wollten die Freimaurer aber auch herrschen, und als der Kaiser Selbständigkeit zeigte und alle Logen schließen ließ, da verbündeten sie sich gegen ihn und suchten ihn zu stürzen. Vergeblich bemühte er sich, eine Verschmelzung der politischen Parteien, der Unitarier (Royalisten) und Liberalen (Republikaner), anzubahnen. Letztere, unterstützt von den geheimen Gesellschaften, die überall üppig wucherten, verlangten die Entfernung aller in brasilianischen Diensten stehenden Portugiesen; es kam fortwährend zu Reibungen und schließlich 1823 zum offenen Aufstande. Eine neue Nationalversammlung, die der Kaiser einberief, gab am 25. März 1824 dem Lande eine hochliberale Verfassung („Brasilianische Konstitution"), welche alle Privilegien aufhob, in die Hände der Deputierten eine ungewöhnliche Macht legte und den Kaiser des absoluten Vetos beraubte. Trotz dieser Zugeständnisse brach in Pernambuco ein republikanischer Aufstand aus, der erst mit Erstürmung der Stadt (17. September 1824) durch den General Lima und den englischen Admiral Cochrane endete. Mit dem Mutterlande kam es endlich zu einem Ausgleiche; am 15. November 1825 erkannte Portugal nach langen Unterhandlungen zu London und Lissabon die Unabhängigkeit Brasiliens an. Der Parteihader im Innern dauerte aber ungeschwächt fort; ein unglücklicher Krieg mit Argentinien (1825—1828), der die Abtretung der 1823 occupierten Banda Oriental mit Montevideo (s. Uruguay) zur Folge hatte, die schlechte Finanzverwaltung, Dom Pedros Bemühungen, die Ansprüche seiner Tochter Maria da Gloria auf den portugiesischen Thron zur Geltung zu bringen, steigerten die Unzufriedenheit der Bevölkerung immer mehr. Nach mehrmaligem erfolglosem Ministerwechsel blieb dem Kaiser kein anderer Ausweg, als am 7. April 1831 zu Gunsten seines noch nicht 6jährigen Sohnes Dom Pedro (geb. 2. Dezember 1825) abzudanken und nach Europa zurückzukehren, wo er 1834 starb.

Unter fortwährenden Aufständen und Parteikämpfen führte eine Regentschaft aus drei Mitgliedern die Regierung. Da die Führer der einzelnen Parteien, nur von persönlichem Ehrgeiz und Habsucht geleitet, zu Meutereien und Aufständen griffen, um ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen, wurde die politische und finanzielle Zerrüttung des Landes immer größer. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, nahm der Kongreß am 12. August 1834 aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassungsänderung in föderalistischem Sinne vor, durch welche nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Nordamerika jede Provinz einen gesetzgebenden Körper erhielt, dessen Wirkungskreis sich auf alle kirchlichen, politischen und municipalen Einrichtungen erstreckte. Zugleich wurde für die Dauer der Unmündigkeit des Kaisers ein Regent erwählt und dadurch die bedrohte Einheit des Reiches und die Erblichkeit der Monarchie gerettet. Der Parteihaß zeitigte aber bald wieder neue blutige Kämpfe, bis endlich ein Handstreich der liberalen Partei dieser stürmischen Zeit ein Ende machte.

Mittels einer parlamentarischen Revolution hob die Deputiertenkammer im Juli 1840 noch vor Ablauf der verfassungsmäßigen Zeit die Regentschaft auf und erklärte den noch nicht 15jährigen Kaiser Dom Pedro II. für volljährig. Fortwährende Streitigkeiten der national-brasilianischen (republikanischen) und der portugiesisch-aristokratischen Partei, welche die Regierung beherrschte, Empörungen, zumal in den südlichen Provinzen, Differenzen mit Nordamerika und besonders mit England wegen Erneuerung eines 1845 erloschenen Vertrages über das Durchsuchungsrecht brasilianischer Schiffe zur Ver-

hinderung der Sklaveneinfuhr und endlich die immer mehr wachsende Finanznot hinderten eine gedeihliche Entwicklung des Landes. Dazu kam 1850 ein Krieg mit dem argentinischen Diktator Rosas wegen der freien Schiffahrt auf dem La Plata, der durch den Sieg bei Monte Caseros am 3. Februar 1852 und den Sturz des Diktators zu Gunsten der Verbündeten entschieden wurde. Von jetzt an wurde die Finanzlage besser, Handel und Verkehr hoben sich und die liberale Kolonialpolitik des Ministeriums Olinda (1857 und 1862) suchte besonders die deutsche Einwanderung zu fördern und ließ sich die Hebung der Industrie und des Nationalwohlstandes angelegen sein. 1864 unternahm Brasilien mit Erfolg eine bewaffnete Intervention in Uruguay, wurde aber infolgedessen in einen Krieg mit dem Präsidenten Lopez von Paraguay verwickelt, den es in Verbindung mit Argentinien und Uruguay (Tripelallianz vom 8. Mai 1865 zu Buenos Aires) führte. Bei der schwachen Unterstützung von seiten der Verbündeten nahm derselbe einen nur langsamen Fortgang, kostete Brasilien ungeheure Opfer an Geld und Blut und endete erst nach 6 Jahren mit der Niederlage und dem Tode des Diktators Lopez in der Schlacht bei Aquidaban am 1. März 1870.

Dieser unerwartet günstige Ausgang des Kampfes sicherte nicht nur die Schiffahrt auf dem La Plata, sondern vermehrte auch das Ansehen und den Einfluß Brasiliens in Südamerika und blieb nicht ohne günstige Folgen für die innere Entwicklung des Kaiserreiches. Die Finanzen waren allerdings zerrüttet, und die jährlichen Budgets zeigten ein immer höheres Deficit, aber es machte sich doch auf allen Gebieten ein Fortschritt bemerkbar, den eine verständig liberale Regierung auf jede Weise zu fördern suchte. Von hoher Wichtigkeit für die Weiterentwicklung des Landes sind die Gesetze über die Sklavenemancipation (1871 und 1888, s. unten) und das neue **Wahlgesetz** vom 28. Dezember 1880. Dieses gewährte auch Nichtkatholiken, naturalisierten Ausländern und freigelassenen Negern gleiche politische Rechte mit den Brasilianern, führte statt der indirekten die direkte Wahl ein und beschränkte das aktive Wahlrecht auf diejenigen, welche lesen und schreiben und außerdem eine Rente oder einen sichern Erwerb nachweisen können. Die ersten Wahlen nach dem neuen Gesetze im Oktober 1881 fielen im liberalen Sinne aus; jedoch hatte auch das aus dieser Mehrheit hervorgegangene Ministerium, ebenso wie die folgenden, nur kurzen Bestand, da keines der Zerrüttung der Finanzen abzuhelfen vermochte. Dagegen gelang es der Regierung, die Bewegung zu Gunsten der Sklavenemancipation im Flusse zu erhalten und zu einem günstigen Ende zu führen.

Die **Negersklaverei** in Brasilien datiert aus der ersten Zeit der portugiesischen Kolonialherrschaft; daneben bestand die Sklaverei der indianischen Eingeborenen. Zwar wurde auf Veranlassung der Jesuiten am 6. Juni 1755 ein Gesetz erlassen, wodurch die Eingeborenen für frei und die Eingewanderten für gleichberechtigt erklärt wurden, aber die Sklaveneinfuhr stieg von Jahr zu Jahr. Auch nachdem England 1826 einen Vertrag erzwungen hatte, demzufolge der Sklavenhandel nach drei Jahren für ungesetzlich gelten und als Seeräuberei bestraft werden sollte, nahm er einen immer bedeutenderen Aufschwung und beschäftigte ungeheure Kapitalien, bis das entschiedene Auftreten Englands 1850 wirksamere Maßregeln der brasilianischen Regierung hervorrief. Seit 1851 hörte nun allerdings der äußere Sklavenhandel auf, dafür fand aber im Lande ein reger Austausch der Arbeitskräfte des Nordens und Südens, also ein reger Binnenhandel mit Sklaven, Eingang, der an Grausamkeit und Härte dem früheren nichts nachgab. Erst am 28. September 1871 kam ein Gesetz zu stande, welches den ersten Schritt zur Befreiung der Sklaven bedeutete. Nach diesem sogen. Abolitionsgesetze sollten in Zukunft alle von Sklavinnen geborenen Kinder und alle an jenem Tage der Krone, dem Staate und der Kirche gehörenden Sklaven frei sein. Das Gesetz verbürgte also ein allmähliches Aussterben der Sklaverei; um dieses zu beschleunigen, wurde ein staatlicher Emancipationsfonds gegründet, aus dessen Erträgen Sklaven (1873 noch 1 600 000) freigekauft werden sollten. Zugleich bemächtigte sich die öffentliche Meinung der Frage; aber die Gegner waren noch zu stark. Der allgemeinen Bewegung konnte sich das Parlament nicht länger verschließen: am 9. Mai 1888 wurde von der Deputiertenkammer und am 14. Mai vom Senate die Aufhebung der Sklaverei ausgesprochen. Noch kurz vor dem entscheidenden Beschlusse, am 5. Mai 1888, richtete der Heilige Vater an die Bischöfe Brasiliens eine Encyklika, worin er sie auffordert, das begonnene Befreiungswerk möglichst zu unterstützen. Diese Befreiung der bisherigen Sklaven bedeutete nun freilich für viele der Freigelassenen zunächst eine bedeutende Verschlechterung ihrer Lage, was mit ihrer Arbeitsunlust nicht am wenigsten zusammenhing. Unter den Pflanzern, denen die Arbeiter in dieser Weise genommen worden, nahm die Gärung zu. Da die Centralregierung die Zügel zu straff anzog, regte sich auch im Militär wachsende Unzufriedenheit, die zur Revolution führte, als einige mißliebige Truppenverschiebungsmaßregeln durchgeführt werden sollten (Verlegung einiger Bataillone aus Rio de Janeiro an die Grenze). Die Truppen meuterten in der Hauptstadt am 15. November 1889; der Marschall da Fonseca übernahm die parlamentarische Regierung, verhaftete die Minister und sandte den Kaiser zwangsweise nebst Familie nach Europa. Die Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien war gegründet, die letzte (Schein-) Monarchie in Amerika zerstört. Am 10. Januar 1890 wurde von den ganz nach Comteschen Grundsätzen han-

delnden maßgebenden Gewalten die Trennung von Kirche und Staat erklärt, das Wahlrecht allen verliehen, die lesen und schreiben können, und die Wahl zum verfassunggebenden Kongreß ausgeschrieben. Unter Hochdruck kam eine Regierungsmehrheit zu stande, welche die neue Verfassung am 24. Februar 1891 annahm. Fonsecas Stellung wurde aber bald erschüttert, nachdem ihn der Kongreß mit knapper Mehrheit zum Bundespräsidenten gewählt hatte; finanzielle Mißwirtschaft trug daran die Hauptschuld. Fonseca trieb es bis zu einem Konflikt mit dem Kongreß, worauf Volk und Heer ihn zwangen, seine Diktatur preiszugeben. Peixoto wurde sein Nachfolger. Dieser hatte 1893 und 1894 einen Aufstand der Marine zu bekämpfen, der mittels Ankaufes amerikanischer Schiffe endlich niedergeworfen wurde. 1894 wurde Prudente de Moraes Präsident, der durch die Nachschwingungen des Marineaufstandes in dem Staate Rio Grande noch viel beschäftigt wurde. Erst 1895 kam dieser Staat zur Ruhe. Auch bereitete ihm ein Konflikt mit Italien Sorge, welcher entstanden war durch Zänkereien zwischen Brasilianern und italienischen Einwanderern in São Paulo. Moraes leistete wegen Kränklichkeit auf seinen Posten Verzicht; ihm folgte 1896 Pereira. 1898 wurde Campos Salles gewählt, dem sich die panamerikanischen Tendenzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika fühlbarer machten als einem seiner Vorgänger, während im Innern die Parteiwirtschaft fortblühte. Dazu gesellten sich Grenzstreitigkeiten mit Bolivia, England, Holland und der Kampf gegen eigenartige Separationsgelüste im Amazonasgebiet.

II. Areal und Bevölkerung. Brasiliens Flächeninhalt wird auf 8 361 354 qkm berechnet. Nach den Ermittlungen des Jahres 1890 wohnen auf diesem ungeheuern Areal nur 14 333 823 Menschen (7 237 932 männlich), die sich auf die Provinzen in folgender Weise verteilen:

Provinzen	qkm nach älterer Berechnung	Bevölkerung	
		total	auf 1 qkm
Amazonas	1 897 020	147 915	0,07
Pará	1 149 712	828 455	0,3
Maranhão	459 884	430 854	0,9
Piauhy	301 797	267 609	0,9
Ceará	104 250	805 687	8
Rio Grande do Norte	57 485	268 273	4
Parahyba	74 731	457 232	6
Pernambuco	128 395	1 030 224	8
Alagôas	58 491	511 440	9
Sergipe	39 090	310 926	8
Bahia	426 427	1 919 802	4
Espirito Santo	44 839	135 997	3
Rio de Janeiro	68 982	876 884	13
Municipio Neutro	1 394	522 651	325
São Paulo	290 876	1 384 753	4
Paraná	221 319	249 491	1
Santa Catharina	74 156	283 769	4
Rio Grande do Sul	236 553	897 455	4
Minas Geraes	574 855	3 184 099	5
Goyaz	747 311	227 572	0,3
Mato Grosso	1 379 651	92 827	0,07
Brasilien	8 337 218	14 333 823	1,7

Die wilden Indianer werden auf 600 000 geschätzt. Von der Gesamtbevölkerung entfallen etwa 36 Prozent auf die kaukasische Rasse, 37 auf die Mischlinge, 18 auf die Neger und 9 Prozent auf die Indianer. Fast die gesamte Einwohnerschaft bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche (14 179 615), Protestanten 143 743, Griechisch-Orthodoxe 1673, Positivisten 1327.

Die Einwanderung betrug 1892: 86 213, 1893: 123 926, 1894: 63 294, 1895: 164 371, 1896: 157 948, 1897: 112 495, 1898: 53 822 Personen. Von letzteren waren 33 272 Italiener, 11 662 Portugiesen, 5943 Spanier, 477 Deutsche, 669 Österreicher, 247 Franzosen; Rückwanderung 1893: 17 525. Durch anderthalb Jahrhunderte war das Land den Fremden so gut wie verschlossen. Erst am 28. Januar 1808 wurde es zunächst dem auswärtigen Handel eröffnet; am 16. März 1820 folgte ein Gesetz, welches die fremde, besonders die deutsche Einwanderung einlud und jedem katholischen Kolonisten eine Landschenkung zusagte; Bestimmungen vom 23. Oktober 1832 und 30. August 1843 setzten die Naturalisationsfrist auf 4 resp. 2 Jahre fest. Vielfach kamen arge Mißgriffe vor und die Regierung machte übertriebene Versprechungen, die sie weder halten wollte noch konnte. Erst seitdem sie ihre Initiative aufgegeben hatte, und seitdem Gesetze (1880) über Aussonderung, Vermessung und Verkauf von Staatsländereien mehr Ordnung in das Landsystem gebracht haben und in religiöser und politischer Beziehung eine freiere Bewegung eingetreten ist, hat sich die Einwanderung gehoben. Während das portugiesische und italienische Element derselben sich vorzugsweise in den Städten handeltreibend niederläßt, ergreifen die Deutschen hauptsächlich den Landbau und gründen oder erweitern Kolonien. In hohem Grade gediehen sind die deutschen Kolonien in den südlichen Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Paraná. Ihren Anfang nahm die Ansiedlung der Deutschen in Brasilien im Jahre 1818 mit der Anlage der Kolonie Santa Leopoldina in der Provinz Bahia, aber erst durch die Gründung von São Leopoldo in der Provinz Rio Grande do Sul im Jahre 1824 gewann sie eine größere Bedeutung. Heute ist São Leopoldo ein reiches Municipium mit einer deutschen Bevölkerung von 30 000 Seelen. In ähnlicher Weise blühen auch die im Flußgebiete des schiffbaren Jacuhy liegenden Provinzialansiedlungen von Santa Cruz, welches, 1849 gegründet, jetzt 6320 deutsche Einwohner zählt, von São Lourenço mit 6280, Nova Petropolis mit 3350, Porto Alegre mit 4000 deutschen Bewohnern. Im ganzen 65 deutsche Ansiedlungen. Direkt aus dem Vaterlande eingewandert sind in Rio Grande do Sul höchstens 25 000 Deutsche, die sich aber bei einem Zahlenverhältnisse der Sterbefälle zu den Geburten von 1 : 4 allmählich auf 103 000 Seelen vermehrt haben. In der nördlich angrenzenden Provinz Santa Catharina hat sich die deutsche Kolonisation ebenfalls günstig

entwickelt. Die vom Hamburger Kolonisationsverein 1851 gegründete Niederlassung Dona Francisca zählt 10100, Blumenau am schiffbaren Itajahy, von Dr. Hermann Blumenau 1850 angelegt, 30000 meist deutsche Einwohner; auch in den Kolonien Brusque, Luiz Alves, Santa Izabel, Teresopolis, Angelina und Azambuja führen die Ansiedler bei fleißiger Arbeit ein erträgliches Dasein. Von vornherein hatten die deutschen Ansiedler in Südbrasilien mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen: Teilung des Besitzes in zu kleine Parzellen, Mangel an Graswuchs und Vieh, mehr noch die Verdächtigungen und Anfeindungen, die in Berlin sogar ein Verbot der Auswanderung nach Brasilien hervorriefen. Dieses ist inzwischen aufgehoben worden, worauf wieder die Bemühungen um Entsendung deutscher Kolonisten nach Südbrasilien einsetzten. Die Deutschen haben ihre Volksschulen mit Volksbibliotheken, katholische und protestantische Kirchen, ihre politischen und kommerziellen Vereine u. s. w., und das Deutschtum ist im fremden Lande zu einer Macht geworden, die bereits einen maßgebenden Einfluß in den lokalen und provinziellen Angelegenheiten besitzt. Die deutschredende Bevölkerung in Brasilien wird auf 200000 Seelen geschätzt, zuweilen auch auf 400000, doch ist eine gesicherte Angabe nicht zu erhalten, nicht einmal für einzelne Staaten; so giebt der Alldeutsche Atlas von Langhans (Gotha 1900) für Rio Grande do Sul 250000 Deutsche an, was von den Deutsch-Brasilianischen Nachrichten (1900, Nr. 8) als um 50000 zu hoch bezeichnet wird.

An Städten mit mehr als 100000 Einwohnern zählt Brasilien drei: Rio de Janeiro mit Vororten 522651, Bahia (San Salvador) 174412, Recife (Pernambuco) 111556 Einwohner.

III. Die Verfassung. Brasilien ist eine Föderativrepublik, bestehend aus 20 Staaten und einem Bundesdistrikt. Die Einzelstaaten sind in ihrer Bewegung möglichst frei und haben ihre Einzelparlamente; nur in den Beziehungen zum Auslande und in den die Allgemeinheit des Bundes betreffenden Angelegenheiten (Verfassung, Bundesgesetze, Geld, Krieg, Verkehrsangelegenheiten) hat die Centralregierung maßgebenden Einfluß. Die gesetzgebende Gewalt beruht bei dem Nationalkongreß; derselbe zerfällt in Senat und Abgeordnetenkammer und tagt jährlich vom 3. Mai drei Monate lang. Der Senat besteht aus 63 (je drei aus jedem Staate) Mitgliedern, die je nach der Zahl der erhaltenen Stimmen auf 9, 6 oder 3 Jahre gewählt sind; alle drei Jahre finden Erneuerungswahlen statt. Die Kammer zählt 212 Mitglieder (je 1 auf 70000 Einw.), auf drei Jahre gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident der Republik (Mindestalter 35 Jahre) werden auf vier Jahre gewählt; Ersatzwahl während der beiden ersten Jahre durch Neuwahl, sonst durch die Präsidenten des Kongresses und des obersten Gerichtshofes. Unmittelbare Wiederwahl eines Präsidenten ist untersagt. Wähler für Präsident, Senat, Kammer ist jeder 21 Jahre alte Brasilianer, der lesen und schreiben kann, ausgenommen Soldaten und Ordensleute.

Die vollziehende Gewalt haben Präsident und Vicepräsident inne. Der Präsident vertritt den Bundesstaat nach außen, ernennt die Minister und Beamten, ist Oberbefehlshaber, sanktioniert die Beschlüsse des Kongresses, gegen die er nur ein bedingtes Veto hat. Dieses ist unwirksam, wenn ein beanstandeter Beschluß im Kongreß nochmals und zwar mit Zweidrittelmehrheit gefaßt worden ist.

Die Gemeindeverfassung unterscheidet Städte (Cidades) und Flecken (Villas), in welchen auf 4 Jahre gewählte Municipalkammern die Selbstverwaltung wahrnehmen, und ländliche Kirchspiele. Sehr groß ist die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten, die sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen unter Leitung der weltlichen Obrigkeit stehen. In allen Städten finden sich gut eingerichtete Krankenhäuser, darunter einige Musteranstalten, wie z. B. die Santa Casa de Misericordia in Rio de Janeiro, welche, schon im 16. Jahrhundert gegründet, jährlich gegen 15000 Kranke verpflegt. Außerdem giebt es eine große Anzahl wohlthätiger religiöser Bruderschaften.

Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichte gehandhabt, deren höchstes, das Oberjustiztribunal in Rio de Janeiro, aus einem Präsidenten und 17 Mitgliedern besteht. Dasselbe ist befugt, formell oder sachlich fehlerhafte Urteile niederer Instanzen an andere Gerichtshöfe seiner Wahl zu verweisen; seinem Urteile unterstehen außerdem die höheren Beamten des Reiches. Die nächste Instanz bilden die 11 Appellationsgerichte in Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Maranhão, Pará, Ceará, Minas Geraes, São Paulo, São Pedro do Sul, Matto Grosso und Goyaz mit je einem Präsidenten und Prokurator; die Zahl der Richter schwankt zwischen 5 und 17. Dann folgen Obergerichte in den Kantonen (Comarcas), mit denen die Schwurgerichte für Kriminalsachen verbunden sind, Amtsgerichte in Termos municipaes und endlich die aus Volkswahl (auf 4 Jahre) hervorgehenden Friedensrichter für Civilsachen, während die erste Instanz für Kriminalsachen der Polizeirichter bildet. Außerdem fungieren noch Handelsgerichte in Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Maranhão, Pará, Ceará, São Pedro do Sul. Für die Militärgerichtsbarkeit besteht ein höchstes Militärtribunal in Rio de Janeiro. Räte und Richter der Gerichtshöfe werden auf Lebenszeit ernannt, können aber von einem Orte zum andern versetzt werden; ihre Entlassung erfolgt jedoch nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses. Die Strafgesetzgebung (Codigo criminal vom 8. Januar 1831), durch große Milde ausgezeichnet, ist dem Code Napoléon nachgebildet. In civilrechtlichen Streitigkeiten gilt der brasilianische Codex, ein Konglomerat alter

portugiesischer Gesetze und neuer Zuthaten, unvollständig und voll von Widersprüchen. Strafanstalten besitzen alle Provinzen; das größte Zuchthaus, auf der Insel Fernando Noronha (Provinz Pernambuco) gelegen, beherbergt ca. 1200 Kriminalverbrecher.

IV. **Religion** und **Kultus**. Die Republik hat die Staatsreligion abgeschafft, dagegen die Einflußnahme der Regierung auf die Besetzung der hohen hierarchischen Stellen nicht preisgegeben. Der päpstliche Stuhl ist durch einen Internuntius vertreten. Alle Kulte sind gleichberechtigt.

Das ganze Bundesgebiet bildet eine Kirchenprovinz mit dem Sitze eines Erzbischofs in Bahia und 16 Suffragan**bistümern**: Rio de Janeiro, Olinda (Pernambuco), São Luiz de Maranhão, Pará, São Paulo, Marianha (Minas Geraes), Goyaz, Cuyaba, São Pedro do Rio Grande do Sul, Diamantina (Minas Geraes), Ceará, Amazonas, Parahyba, Curitiba, Nictheroy, Espirito Santo. Die Heranbildung der Geistlichen ist dem Klerus überlassen und wird in den Seminarien an den Bischofssitzen bewirkt. Die Orden müssen vielfach den mangelnden Klerus ersetzen. Erst in der neuesten Zeit sind wieder mehr Ordensleute ins Land gekommen (Franziskaner, Benediktiner); auch hat man einen Teil der zahlreichen Kranken-, Findel- und Waisenhäuser Ordensschwestern aus verschiedenen Nationalitäten anvertraut. In den deutschen Kolonien üben seit 1849 die Jesuiten eine segensreiche Thätigkeit aus.

Das **Unterrichtswesen** steht noch auf niedriger Stufe, obschon gesetzlich jedes Kirchspiel einen Knabenlehrer und eine Mädchenlehrerin und jede größere Stadt ein Kollegium haben soll. Der Volksschulunterricht ist unentgeltlich und (nominell) obligatorisch. Man zählt in 8000 Primärschulen etwa 300 000 Schüler. Für den Sekundärunterricht sorgen im ganzen 187 Anstalten mit ca. 10 000 Schülern. Die Lehrer müssen entweder eine Landesuniversität oder das Collegio de Dom Pedro II. in Rio de Janeiro oder ein Seminar (escola normal) mit Erfolg absolviert haben. Hochschulen sind die theologischen Seminare, die Rechtsfakultäten zu São Paulo und Pernambuco, die medizinischen Fakultäten in Rio de Janeiro und Bahia und die mit einer Sternwarte verbundene polytechnische Schule in der Hauptstadt. An Fachlehranstalten bestehen das Handelsinstitut, die Akademie der schönen Künste und das Konservatorium für Musik, sämtlich in Rio de Janeiro, die Bergschule in Ouro Preto, das Gewerbelyceum in Bahia, 4 landwirtschaftliche Institute, die Kriegsschule zu Rio de Janeiro, die Militärschule zu Porto Alegre, die Marineschule und verschiedene andere niedere militärische Anstalten. Von den wissenschaftlichen Instituten der Hauptstadt sind hervorzuheben: das kaiserliche astronomische Museum, das Nationalmuseum und die Nationalbibliothek mit ca. 150 000 Bänden. Unter den wissenschaftlichen Gesellschaften nimmt das 1838 gegründete Instituto historico, geographico e ethnographico do Brazil den ersten Platz ein; es giebt die Revista trimensal heraus, das inhaltvollste Werk über Geschichte und Geographie Brasiliens. Die Presse hat in Brasilien verhältnismäßig einen sehr raschen Aufschwung genommen. In deutscher Sprache wird in den Südstaaten eine Anzahl Zeitungen herausgegeben, unter anderem das seit 1871 in Porto Alegre erscheinende katholische Deutsche Volksblatt (vgl. F. Wolf, Le Brésil littéraire, Berlin 1864).

V. **Materielle Kultur**. Brasilien ist von Natur zu einem der ersten **Agrikulturländer** der Erde bestimmt, und der größte Teil der Bevölkerung widmet sich auch der Landwirtschaft, auf welcher fast ausschließlich der Nationalwohlstand des Reiches beruht. Wie einst die Hauptmasse der Sklaven, so ist auch der Grundbesitz in Händen von unverhältnismäßig wenigen Familien und fast immer in ungeheuern Latifundien zusammengeballt. Somit steht einer kleinen Aristokratie des Besitzes eine große besitzlose Masse gegenüber, die seit der Sklavenemancipation noch bedeutend vermehrt worden ist. Mit der Verteilung von Grund und Boden steht die Art und Weise der Landwirtschaft im Zusammenhange. Abgesehen von den Kolonien, wird von den großen Pflanzern meist Raubbau getrieben: ein kleiner Teil wird ausgesogen, während der andere unbebaut liegen bleibt. Am weitesten verbreitet ist unter den angebauten Nahrungspflanzen die Mandioca, nächst dieser der Mais, der Reis, die schwarzen Bohnen und verschiedene Arten von Knollengewächsen, während unsere Cerealien nur eine beschränkte Verbreitung haben. Von Gespinstpflanzen werden Flachs und besonders Baumwolle in den Provinzen Maranhão, Pernambuco und São Paulo kultiviert. Für den Anbau des Zuckerrohres ist der Boden der meisten Staaten geeignet. Dem intensiveren Anbau von Tabak hat der Krieg auf Cuba Vorschub geleistet. Die erste Stelle in der brasilianischen Landwirtschaft behauptet der Kaffee, der vornehmlich in den Provinzen Rio de Janeiro, São Paulo, Minas Geraes und Espirito Santo angebaut wird (1896 7 Millionen Säcke). Der Kakaobaum kommt ausschließlich in den nördlichen Provinzen vor und wird nicht nur kultiviert, sondern wächst auch wild in großen Mengen in den Wäldern des Amazonas. Hauptausfuhrhafen ist Pará. Weinbau wird von den Deutschen und Italienern namentlich in den Provinzen São Paulo, Paraná und Rio Grande do Sul betrieben. Bei dem ungeheuern Waldreichtum des Landes werden viele Waldprodukte exportiert: Fernambuc- und Gelbholz, verschiedene Bau- und Möbelhölzer, so besonders Palisanderholz, Kautschuk (1896 21 000 Tonnen), Paranüsse, Chinarinde, Paraguaythee (Yerba-Mate, Südbrasilien).

Die **Viehzucht** tritt als hervorragender Erwerbszweig in den südlichen Provinzen auf und ist am ergiebigsten in Rio Grande do Sul, wo

jährlich 4—500 000 Stück auf den großen Schlächtereien (Charqueadas) bei der Stadt Pelotas geschlachtet werden. Das Fleisch wird an der Sonne getrocknet und unter dem Namen Charque nach Nordbrasilien ausgeführt, während Hörner, Haare, Häute, Talg und Knochen nach Europa gehen. Die Schlachtabfälle werden in Fabriken, meist deutscher Unternehmer, zu Seife, Lichtern, Leim und künstlichem Guano verarbeitet und zum Teil nach Europa ausgeführt. Die Gesamtmenge von Hornvieh in Brasilien schätzt man gegenwärtig auf 30 Millionen Stück. Pferde, Maultiere und Esel werden im großen in den Provinzen Rio Grande do Sul, Paraná und São Paulo gezüchtet. Die Schafzucht ist weniger bedeutend, wogegen Ziegen zumeist in den östlichen Provinzen und Schweine überall, besonders in den deutschen Kolonien, gehalten werden.

Die Ausbeute an nutzbaren **Mineralien**, an denen Brasilien Überfluß hat, ist zur Zeit wegen des beschränkten Bergwerksbetriebs dürftig. Gold ist überall, besonders im Diluvium, verbreitet; seine hauptsächlichsten Fundorte liegen in den Provinzen São Paulo, Minas Geraes (Villa Rica), Goyaz, wo die Goldminen englischen Besitzern gehören, und Matto Grosso (Gesamtproduktion von 1691—1875: 2893⅓ Millionen Mark). Der Bergbau auf Eisen (São Paulo und Minas Geraes) deckt den eigenen Bedarf bei weitem nicht; der auf Kupfer, Blei 2c. ist unbedeutend. Dagegen werden Steinkohlen gefördert, die man in Santa Catharina und Rio Grande do Sul in mächtigen Lagern entdeckt hat. Kochsalz wird an verschiedenen Stellen der Küste aus Meerwasser und in den nordöstlichen Provinzen durch Auslaugung gewisser mit Salz imprägnierter Erdschichten gewonnen, reicht aber für den Bedarf bei weitem nicht aus. Berühmt sind die brasilianischen Edelsteine, besonders die Diamanten, die in sieben Provinzen, hauptsächlich in Minas Geraes und Bahia, gewonnen werden. Jährliche Ausbeute zwischen 3 und 5 Millionen Milreis.

Die **gewerbliche** Industrie befindet sich im Stadium der Entwicklung. Der fabrikmäßige Betrieb ist nur in Rio de Janeiro von Bedeutung; hier bestehen die hervorragendsten Eisengießereien, Schiffswerften, Maschinen-, Wagen- und Thonwaren-Fabriken. Letztere sind auch in Bahia vertreten, welches zugleich Hauptsitz der Glasindustrie ist; Diamantschleifereien finden sich in Diamantina und in der Hauptstadt. Die Sägemühlen arbeiten für den Export; die Gerberei wird besonders großartig in Rio Grande do Sul betrieben. In der Textilindustrie ist nur die Verarbeitung von Baumwolle beachtenswert. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Zuckerraffinerie, die damit häufig in Verbindung stehende Branntweinbrennerei, die Mehlbereitung und Tabakfabrikation (Bahia). Mit der ausgedehnten Viehzucht steht in Verbindung die fabrikmäßige Verwertung der Schlachtabfälle zu Seife, Kerzen 2c.

Der **Handel** Brasiliens gewinnt bei der großen Anzahl guter Seehäfen immer mehr Ausdehnung. Die Einfuhr betrug in Milreis im Jahre 1897: 671 603 280; die Ausfuhr 831 806 918. Die Einfuhr umfaßt die meisten Industrieerzeugnisse Europas und alle dem Luxus dienenden fremden Produkte. Besonders beteiligt am auswärtigen Handel sind England, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich und die La Plata-Staaten. Die brasilianische Handelsmarine bestand 1897 aus 573 Schiffen mit 162 262 t, davon 229 Dampfer mit 94 262 t. Die Schiffahrtsbewegung war 1897 folgende: Eingelaufen in Rio 1274 Schiffe (2 146 634 t), Pernambuco 948 (1 145 706 t), Rio Grande do Sul 474 (249 145 t), Paranagua 429 (227 703 t), Ceará 285 (258 368 t), Maranhão 189 (260 443 t), Parahyba 194 (185 488 t).

Die Flußdampfschiffahrt auf dem Paraná, dem San Francisco und dem Amazonas und seinen Nebenflüssen wird von zahlreichen durch die Regierung und die Provinzen unterstützten Gesellschaften betrieben und durch Erforschung und Erschließung neuer Flußläufe immer umfangreicher. Während 1867 an Eisenbahnen nur 601 km in Betrieb waren, betrug 1897 ihre Länge 14 038 km; im Bau befanden sich 8034 km. Der größte Teil dieser Eisenbahnen wurde unter Zinsgarantie der Regierung von 7 Prozent auf 30, bei einigen sogar auf 90 Jahre, von europäischen (besonders englischen) Gesellschaften erbaut. Die Entwicklung des Straßennetzes ist seit dem Aufschwung des Eisenbahnbaues zurückgeblieben. Die meisten und besten finden sich in den östlichen Provinzen, sind aber auch hier vernachlässigt und zum Teil zu Waldpfaden herabgekommen, so daß auch heute noch das Maultier das wichtigste Transportmittel im Innern des Landes ist.

Die Zahl der **Telegraphen**stationen betrug 1894 289; die Länge der Linien 16 330, die der Drähte 35 235 km. Depeschen wurden 1 283 695 aufgegeben. Brasilien gehört zum **Weltpost**vereine und hielt 1893 2826 Bureaux; die Zahl der offiziellen Sendungen betrug 2 218 000, der Privatbriefe 33 441 000, der Drucksachen und Warenproben ca. 35 Millionen.

Maße und Gewichte sind metrisch. **Münzeinheit** ist der Real (Plural: Reïs), eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Münze von geringem Werte (kaum ¼ Pfennig); deshalb rechnet man im Verkehr nach Milreïs (1000 Reïs, geschrieben Rs. 1$000) und Contos di Reïs (1000 Milreïs oder Rs. 1:000$000). An Münzen werden geprägt: Zehn-Reïs-Stücke (halber Vintem) und Zwanzig-Reïs-Stücke (Vintem) in Kupfer, 100 Rs. (Testão) und 200 Rs. in Nickel, 500 Rs., 1000 Rs. und 2 Milreïs (Patacão) in Silber. Von Goldmünzen sind im Umlauf Zehn-Milreïs-Stücke. Bei dem Mangel an gemünztem Golde bildet Papiergeld das Hauptzahlungsmittel; in Zirkulation sind Staatsschuldscheine und Notas do Banco

do Brazil von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Milreis. Der Wert von 1 Milreis in Gold ist 2,25 Mk., und man berechnet das Zehn-Milreis-Stück in Gold = 22,93 Mk.; 1 Conto di Reis = 2292,76 Mk.; 1 Cruzado à 4 Testão à 5 Vintem = 75,15 Pfg. Das Papiergeld ist fortwährenden Schwankungen unterworfen.

An Geldinstituten besitzt Brasilien in 8 Staaten Banken, in Rio allein 13. Dazu drei englische und eine deutsche Bank mit Zweiganstalten; ferner 14 Versicherungsbanken.

Deutschlands Interessen sind in Brasilien vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten, durch Konsuln in Rio de Janeiro, Bahia, Blumenau, Ceará (Fortaleza), Curitiba, Desterro, Dona Francisca, Itajahy, Manáos, Pará, Pernambuco, Porto Alegre, Santos, S. Luis de Maranhão, São Paulo; Vizekonsuln in Maceió, Paranaguá; Agent in Juiz de Fora. Die Vertreter Brasiliens in Deutschland sind: ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin, der zugleich auch an den Höfen der meisten deutschen Staaten und bei den freien Städten accredidiert ist, Konsuln in Berlin, Bremen und Hamburg; Vicekonsuln in Brake, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Kiel, Kuxhaven, Lübeck, Mainz, München, Stettin, Stuttgart.

Finanzverhältnisse. Die Einnahmen betrugen in der Aufstellung für 1899: 351 144 000, die Ausgaben 330 623 000 Milreis; die Einnahmen aus den Eingangszöllen 231 000 000, Eisenbahnen 35 000 000, Posten und Telegraphen 14 000 000 ꝛc.; die Ausgaben für das Finanzministerium 160 481 206, Industrie, Verkehr ꝛc. 85 500 643, für das Kriegsministerium 44 394 952, für das der Marine 23 120 215, für das Innere und die Justiz 15 750 629 Milreis. Die öffentliche Schuld zerfällt in eine äußere von (am 30. April 1898) 38 006 000 Pfd. Sterling und in eine innere von 637 425 000 Milreis, welche größtenteils in Papier bezahlt wird. Dazu schwebende Schuld 306 936, Schatzscheine 21 077 500, Papiergeld 785 901 758 Milreis. Die Schulden der Einzelstaaten betrugen: 10 135 729 Pfd. Sterling.

Die bewaffnete Macht Brasiliens ist durch Gesetz vom 27. Februar 1875 reorganisiert und beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht in der Nationalgarde, während das stehende Heer sich durch Werbung ergänzt. Die Friedensstärke beträgt (1897) 2300 Offiziere und 28 160 Mann, und zwar Infanterie: 40 Bataillone; Kavallerie: 14 Regimenter, 1 Kavalleriecorps à 2 Compagnien; Artillerie: 6 Regimenter reitende Artillerie, 6 Bataillone Fußartillerie; Genie: 2 Bataillone Pioniere. Die aktive Flotte zählte 1899 52 Fahrzeuge: 4 Turmschiffe, 8 Kreuzer, 1 Kanonenboot, 1 Küstenverteidigungsschiff, 35 größere und kleinere Torpedoboote, 3 Flußdampfer mit 354 Kanonen und 103 960 Pferdekräften. Das Personal der Marine betrug total 8400 Mann, darunter 4000 Seesoldaten, 400 Marineinfanterie, 3000 Marinezöglinge, 1000 Heizer.

Das Wappen der Republik ist ein fünfstrahliger goldener Stern mit blauer Scheibe, welche Sterne in der Zahl der Staaten umgeben. Auf der Scheibe das südliche Kreuz; Umkränzung mit einem Lorbeer- und Tabakzweige.

Litteratur. Robert Southey, History of Brazil, 3 Bde., 1810—1819, und dessen Fortsetzung: John Armitage, History of Brazil etc. (1808—1831) 1836; de Souza, Memorias historicas do Rio de Janeiro, 9 Bde., 1820 bis 1828; v. Schäffer, Brasilien als unabhängiges Reich, 1824; da Silva Lisboa, Historia dos principães successos politicos do imperio do Brazil, 20 Bde., 1826—1830; Münch, Geschichte von Brasilien, 1830, 2 Bde., Constancio, Historia do Brazil, 2 Bde., 1839; v. Varnhagen, Historia geral do Brazil, 1855; Handelmann, Geschichte von Brasilien, 1860; Pereira da Silva, Historia da fundação do imperio brazileiro, 6 Bde., 1864 ff.; Nowakowski u. Flechner, Brasilien unter Dom Pedro II., 1878; Materias e Archêgas para a historia e geographia do Brazil publicados por ordem do Ministerio da Fazenda, 5 Bde., 1888.

Außer den Reisewerken von Pohl, Spix und Martius, dem Prinzen Maximilian von Wied, de St. Hilaire, Agassiz u. a. vgl.: de Cazal, Corographia Brazilica, 2 Bde., 2. Aufl. 1833; Ackermann, Das Kaiserreich Brasilien, 1834; de St. Adolphe, Diccionario geographico etc. do Brazil, 2 Bde., 1845, Avé-Lallemant, Reisen durch Südbrasilien, 2 Bde., 1859; Derselbe, Reisen durch Nordbrasilien, 2 Bde., 1860; Pereira da Silva, Situation sociale, politique et économique de l'empire du Brésil, 1865; v. Tschudi, Reisen durch Südamerika, 5 Bde., 1866 ff.; E. v. Laemmert, Almanac administrativo, mercantil et industrial etc., 1869; Wappäus, Das Kaiserreich Brasilien (in Stein u. Hörschelmanns Handbuch der Geographie und Statistik I, Abt. 4), 7. Aufl. 1871; de Macedo, Geographische Beschreibung Brasiliens, 1873; Das Kaiserreich Brasilien auf der Weltausstellung in Philadelphia 1876; Oskar Cannstatt, Brasilien, Land und Leute, 1877; Gerber, Die Verkehrswege Brasiliens, 1878; Fletcher & Kidder, Brazil and the Brazilians, 9. Aufl. 1879; Sellin, Das Kaiserreich Brasilien, geographisch-statistische Skizze, 1882; Derselbe, Das Kaiserreich Brasilien, 1885; C. v. Koseritz, Bilder aus Brasilien, 1885; Schütz-Holzhausen, Der Amazonas, 1883; K. von den Steinen, Durch Central-Brasilien, 1886; H. Soyaux, Berichte über meine Reise in Süd-Brasilien, 1887; De Sant'-Aña Nery, Le Brésil en 1889, 1889; Ehrenreich, Beiträge zur Völkerkunde Brasiliens, 1891; Fulano, Der Sturz des Kaiserthrones in Brasilien, 1892;

Schanz, Das heutige Brasilien, 1893; K. von den Steinen, Unter den Naturvölkern Central-Brasiliens, 1893.

Über die Auswanderung nach Brasilien vgl. Gottfried Kerst, Über brasilianische Zustände, 1853; Schultz, Studien über agrarische und physikalische Verhältnisse in Südbrasilien im Hinblick auf die Kolonisation, 1865; A. Jahn, Wichtige Beiträge zur Einwanderung und Kolonisation in Brasilien, 1874; F. Schmid, Handel und Wandel in Brasilien (gegen die Auswanderung nach Südbrasilien) 1881; H. Lange, Südbrasilien, 2. Aufl. 1882; Zöller, Die Deutschen im brasilianischen Urwald, 2 Bde., 1882; W. Breitenbach, Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Kolonisation in Südbrasilien, 1887; Derselbe, Über das Deutschtum in Südbrasilien, 1887; Die katholischen Missionen. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Braunschweig, Herzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reiches, bildete ursprünglich einen Teil des alten Herzogtums Sachsen, das nach dem Aussterben der Billunger 1106 an Lothar von Supplinburg kam. Lothar vermählte seine einzige Tochter Gertrud mit Heinrich dem Stolzen von Bayern aus dem Hause Welf-Este. Die mächtige Herrschaft des zweiten Welfen, Heinrichs des Löwen, der seit 1142 Sachsen und seit 1156 Bayern besaß, löste sich auf, als Kaiser Friedrich I. 1180 die Reichsacht über ihn aussprach. Mit Mühe nur rettete er durch seine Unterwerfung auf dem Fürstentage zu Erfurt 1181 die Allodien des welfischen Geschlechtes: Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Kalenberg und Grubenhagen mit Einbeck. Sein Enkel Otto das Kind, der einzige Stammhalter des Hauses, übertrug 1235 seine Herrschaft Friedrich II. und dem Reiche zu eigen; der Kaiser schuf nun aus der ihm schon vorher verkauften Stadt Braunschweig und deren Zubehör und aus dem Bergschlosse Lüneburg mit seinen Landen und Burgen ein Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und übergab dieses auf dem Reichstage zu Mainz (15. Aug. 1235) dem zum Reichsfürsten erhobenen Otto als auch auf Töchter erbliches Besitztum.

Seit 1279 beginnt die Zersplitterung des welfischen Hauses in zahlreiche Haupt- und Nebenlinien. Ernst I., der Bekenner, welcher seit 1549 allein das Lüneburger Land beherrschte, war ein eifriger Anhänger und Verfechter des Protestantismus, unterschrieb die Augsburger Konfession und gehörte dem schmalkaldischen Bunde an, starb aber noch vor Ausbruch des Krieges. Seine beiden Söhne, Heinrich und Wilhelm, teilten 1569 ihr Erbe und gründeten die Linien Braunschweig-Lüneburg-Dannenberg und Neulüneburg (Hannover). Letztere erlangte 1692 die deutsche Kurwürde, kam 1714 auf den englischen Thron und regierte von 1815—1866 Hannover als Königreich. Heinrichs jüngerer Sohn, August, vereinigte mit dem Besitz der Linie Dannenberg Wolfenbüttel, das ihm 1635 zugefallen war, und Teile der Harburger Erbschaft: er wurde Begründer des neuen Hauses **Braunschweig-Wolfenbüttel**. Als dieses 1735 ausstarb, folgte Ferdinand Albrecht II. aus der Linie Braunschweig-Bevern. Von da ab erscheint Braunschweig in enger Verbindung mit Preußen. Ferdinand Albrechts vierter Sohn, Herzog Ferdinand, ist der gefeierte Feldherr des siebenjährigen Krieges, der Sieger von Krefeld und Minden. Sein Bruder, Herzog Karl I., verlegte 1753 die Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig. Er führte Preußens Heere gegen das republikanische und kaiserliche Frankreich und starb am 10. November 1806 zu Ottensen. „Das Haus Braunschweig", dekretierte Napoleon, „hat aufgehört zu regieren", das Land wurde nach dem Tilsiter Frieden mit dem Königreiche Westfalen vereinigt. **Friedrich Wilhelm**, der jüngste Sohn des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, der 1805 von seinem Oheim Friedrich August das Fürstentum Öls in Schlesien geerbt hatte, führte 1809 seine sogen. schwarze Schar aus Böhmen über Braunschweig bis an die Wesermündung und entkam nach England; am 16. Juni 1815 fiel er bei Quatrebras, nachdem er Ende 1813 sein Herzogtum wieder erhalten hatte. Über seine unmündigen Kinder führte der Prinzregent (nachmalige König Georg IV.) von England die Vormundschaft, und der Graf Münster leitete 8 Jahre lang von London aus die Verwaltung des Landes, bis 1820 die „erneuerte Landschaftsordnung" zu stande kam. Karl II., welcher am 23. Oktober 1823 die Regierung antrat, überließ seinem Bruder Wilhelm das Fürstentum Öls; er machte sich durch seine Willkürherrschaft bald so verhaßt, daß er 1830 Braunschweig verlassen mußte (gest. 18. Aug. 1873 in Genf).

Sein Bruder **Wilhelm** übernahm mit Beistimmung der Agnaten und des Deutschen Bundes vom 20. April 1831 ab die Regierung des Landes, welches am 12. Oktober 1832 durch eine Vereinbarung zwischen einer ständischen Kommission und der Regierung die Repräsentativverfassung erhielt. Die Bewegung des Jahres 1848 nahm in Braunschweig, welches seit dem 1. Januar 1844 dem deutschen Zollvereine angehörte, einen ruhigen Verlauf: Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Geschworenengerichte, Preßfreiheit, freiere Gestaltung des Gemeindewesens und Abänderungen der Verfassung von 1832 wurden gewährt; 1850 folgte eine neue Gerichtsverfassung, eine revidierte Städte- und die erste freie Landgemeindeordnung, 1851 ein neues Wahlgesetz und 1864 Gewerbefreiheit. Im Jahre 1866 suchte die Regierung eine neutrale Haltung anzunehmen, aber das Auftreten des preußischen Gesandten nötigte sie, am 6. Juli ein Bündnis mit der siegreichen Macht einzugehen. Am 18. August 1866 erklärte Braunschweig seinen Beitritt zum Norddeutschen Bunde, nahm 1870 und 1871 ruhmreichen Anteil am Kriege gegen Frankreich und wurde Glied des Deutschen Reiches, obwohl sich

der Herzog auch jetzt noch weigerte, die schon 1869 in Aussicht genommene Militärkonvention mit Preußen abzuschließen.

Da Herzog Wilhelm der Letzte seines Hauses war, beschäftigte seit den Ereignissen des Jahres 1866 die Frage der Erbfolge lebhaft die Bevölkerung des Landes. Schon 1871 verhandelte der Landtag über das künftige Schicksal des Herzogtums; in der Annahme einer möglichen Vereinigung mit Preußen verkaufte Braunschweig 1873 seine Staatseisenbahnen und verwendete den Erlös (30 Mill. Mark) teils zur Bezahlung der Staatsschulden, teils zur Dotierung der Kreise und Gemeinden. Durch Vertrag vom 9. Juli 1874 wurde das sowohl Preußen wie Braunschweig zustehende Gebiet des Kommunion-Unterharzes geteilt; der Betrieb der Hüttenwerke blieb jedoch gemeinsam. Nach dem 1878 erfolgten Tode König Georgs V. beschäftigte sich der Landtag von neuem mit der Erbfolgefrage, und am 16. Februar 1879 kam das sogen. Regentschaftsgesetz zu stande. In der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1884 starb Herzog Wilhelm auf Schloß Sibyllenort in Schlesien, und ein Regentschaftsrat, bestehend aus den drei stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums, dem Landtagspräsidenten und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, übernahm die Regierung. Der nächstberechtigte Erbe, der Herzog Ernst August von Cumberland, der Sohn des 1878 verstorbenen Königs Georg V. von Hannover, ergriff zwar sofort durch Patent vom 18. Oktober 1884 Besitz vom Herzogtum und zeigte dies den deutschen Fürsten mit dem Bemerken an, er wolle die deutsche Reichsverfassung anerkennen: doch der Regentschaftsrat beachtete diese Proklamation nicht. Auch ein Cirkular des Herzogs an die deutschen Fürsten und freien und Hansastädte vom 4. November 1884 blieb ohne Erfolg. Man erkannte zwar durchweg an, daß staatsrechtlich die Succession des Herzogs wohl begründet sei; indessen hielt man an der Vorstellung fest, daß sich der Herzog als Haupt der Welfenpartei noch mit Preußen im Kriege befinde und daher seine Nachfolge mit dem Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei. Nach längeren Verhandlungen wurde am 30. Juni 1885 durch die Erklärung des Staatsministers Grafen Görtz-Wrisberg im braunschweigischen Landtage die Anwartschaft des Herzogs endgültig beseitigt und derselbe auf Bayerns Antrag durch Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1885 von der Thronfolge in Braunschweig ausgeschlossen. Auch die Kandidatur des Herzogs von Cambridge, der am 14. November 1884 und 23. März 1885 seine Ansprüche auf die Regentschaft geltend gemacht hatte, und zwar unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als englischer Staatsbürger und General, war ebendeshalb von vornherein aussichtslos.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1879 wählte nun der Landtag am 21. Oktober 1885 einstimmig zum Regenten den Prinzen Albrecht von Preußen (geb. 8. Mai 1837); dieser übernahm am 2. November die Regierung und schloß am 18. März 1886 mit Preußen eine Militärkonvention ab. Der Herzog von Cumberland erhielt laut testamentarischer Bestimmung des Herzogs Wilhelm die Schlösser in Braunschweig und Hietzing bei Wien nebst dem gesamten Barvermögen; Sibyllenort und die Allodialbesitzungen in Schlesien erbte der König von Sachsen, während das Kronlehen Öls an Preußen zurückfiel.

Braunschweig besteht aus 3 getrennten Hauptteilen: dem Fürstentum Wolfenbüttel, dem Harz- und Weserdistrikt und dem Fürstentum Blankenburg, nebst 5 Enklaven, und hat einen Flächeninhalt von 3672,2 qkm mit 434 213 Einwohnern, 118 auf 1 qkm. Die Volkszahl, die 1816 226 000, 1855 270 000, 1885 372 452 Seelen betrug, ist von 1816—1855 jährlich um 0,50, von 1855—1895 um 1,53 Prozent gestiegen; von 1890—1895 wuchs sie um 30 440 (7,54 Prozent). Von den Einwohnern waren 1895 215 772 männlich und 218 441 weiblich; auf 1000 männliche 1012 weibliche. Ausländer zählte man 1895 2426; die überseeische Auswanderung betrug 1898 123 (0,27 auf 1000) Köpfe. — Dem Bekenntnisse nach waren 1890 383 652 (1880: 337 744) Evangelische, 16 419 (9624) Katholiken, 846 (607) sonstige Christen, 1635 (1388) Israeliten und 1221 anderer Bekenntnisse; auf 1000 Einwohner 1895 953 (960) Evangelische, 41 (34) Katholiken, 4 Israeliten und 2 andere. — Nach der Berufszählung von 1895 gehörten an: 125 411 (1882: 120 062) der Landwirtschaft, 197 695 (146 616) der Industrie und dem Bauwesen, 52 641 (38 467) dem Handel und Verkehr, 24897 (18 071) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 4675 (4443) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 30 412 (22 102) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 444 Land- und 13 Stadtgemeinden; von letzteren zählte 1895 Braunschweig 115 138 (1899: 126 000) und Wolfenbüttel 15 505 (16 000) Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 51,64, auf Wiesen 9,7, auf Weiden 3,12 und auf Wald 29,9 Prozent. Einen hervorragenden Platz in der Landwirtschaft behauptet der Runkelrübenbau (1896/97 102 759 t Rohzucker). Der Großgrundbesitz ist gering; das Ackerland befindet sich zu $^2/_3$ in bäuerlichen Händen. Die Viehzucht ergab 1897 folgenden Bestand: 33 170 (1883: 26 853) Pferde, 120 798 (90 787) Rinder, 149 149 (243 935) Schafe, 157 931 (100 266) Schweine ꝛc. — Der Bergbau (auf dem sogen. Kommunionharz gemeinsam mit Preußen) liefert Silber, Blei, Kupfer, Eisen (1896: 25 347 t Roheisen) und Braunkohlen (1896: 929 488 t). Die Mittelpunkte des lebhaften Handels sind Braunschweig

und Holzminden. Den regen Verkehr fördern 487 km Eisenbahnen, 1 Handelskammer, die zur Notenausgabe berechtigte Braunschweigische Bank, 1 Kredit- und 1 Hypothekenbank, sämtlich in der Landeshauptstadt, und 1 ritterlicher Kreditverein in Wolfenbüttel. Die Staatsbahnen (402,4 km) gingen 1873 in Privatbesitz über und wurden 1884 von der preußischen Regierung käuflich erworben; die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt bis 1934 in Annuitäten von 2 625 000 Mark an die braunschweigische Regierung. — Für das Gebiet des Herzogtums wurden von 1877 bis 1899 1125 Patente erteilt; 1899 wurden 198 Gebrauchsmuster angemeldet und von 1894—1899 262 Warenzeichen eingetragen. Krankenkassen bestanden 1898 536 mit 133 010 Mitgliedern, 249,5 auf eine Kasse.

Die Staatsform des Herzogtums ist die konstitutionelle Monarchie nach dem Landesgrundgesetze vom 12. Oktober 1832, welches durch die Gesetze vom 19. März 1850, 28. November 1851, 16. Februar 1879 und 26. März 1888 wesentlich abgeändert wurde. Der Thron ist erblich nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme; erlischt dieser, so geht die Regierung auf die weibliche Linie über. Der Herzog wird mit dem 18. Jahre volljährig, bekennt sich zur lutherischen Kirche und führt den Titel Herzog zu Braunschweig-Lüneburg mit dem Prädikate Hoheit (Hausgesetz vom 24. Oktober 1831). Das einfache Wappen zeigt ein springendes silbernes Pferd in rotem Felde, das alte Zeichen Niedersachsens. Landesfarben sind blau, gelb.

Die Landesversammlung besteht aus 48 indirekt auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten, und zwar 15 der Städte, 15 der Landgemeinden, 18 der Berufsstände, nämlich 2 der evangelischen Geistlichkeit, 4 der Großgrundbesitzer, 3 der Gewerbetreibenden, 4 der wissenschaftlichen Berufsstände, 5 der Höchstbesteuerten. Zur Ausübung des Wahlrechts sind 25 Lebensjahre erforderlich; wählbar ist jeder unbescholtene Landeseinwohner, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit einem Jahr im Lande den Wohnsitz hat (Wahlgesetz vom 23. November 1851, abgeändert 3. August 1864 und 9. April 1881). Die auswärtigen Abgeordneten erhalten 10 Mark Diäten und Reisekosten, die in Braunschweig wohnenden 5 Mark. Die Landesversammlung muß alle 2 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Regierung berufen werden. Sie hat das Recht der Steuerbewilligung, der Mitaufsicht über das vom Privatbesitz des Regenten geschiedene Kammergut, der Zustimmung zu den Gesetzen und des legislatorischen Vorschlages, das Beschwerde- und Petitionsrecht, das Recht der Präsentation von zwei Räten des Oberlandesgerichts und das der Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung: die Verhandlung und Entscheidung darüber ist einem besondern Staatsgerichtshofe zugewiesen. Sie präsentiert je drei Kandidaten für die Stellen des Präsidenten und Vizepräsidenten, von denen der Landesherr je einen bestätigt (Geschäftsordnung vom 19. April 1852). — Im deutschen Bundesrate führt Braunschweig zwei Stimmen, für den Reichstag wählt es drei Abgeordnete.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung liegt in den Händen des Staatsministeriums, welchem die geheime Kanzlei, der außerordentliche Gesandte in Berlin, das statistische Bureau, das Landeshauptarchiv und mehrere allgemeine Landesbehörden unterstellt sind: das Konsistorium in Wolfenbüttel, das Obersanitätskollegium, die Oberschul- und Landesökonomiekommission, die Baudirektion und die Kreisdirektionen. Für die Finanzverwaltung sorgen das Finanzkollegium, die Zoll- und Steuerdirektion und die herzogliche Kammer in drei Abteilungen für Domänen, Forsten und Bergwerke. Neben dem Staatsministerium besteht eine aus den Ministern, den Vorständen der höchsten Behörden und vom Herzog ernannten Mitgliedern zusammengesetzte Ministerialkommission (Staatsrat) in fünf Abteilungen für: innere Landesverwaltung und Polizei, Finanzen und Handel, Justiz, geistliche und Schulsachen und Militärwesen, welche die Gesetzentwürfe und andere wichtige Landesangelegenheiten zu begutachten hat. Über die zwischen dem Staatsministerium und dem Staatsrate entstandenen Kompetenzkonflikte entscheidet eine aus höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Kommission. Zum Zwecke der inneren Verwaltung zerfällt das Herzogtum in 6 Kreise: Blankenburg, Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Wolfenbüttel, in welchen die herzoglichen Direktionen alle zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden Geschäfte zu besorgen haben, insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, in bestimmten Fällen unter Mitwirkung des Kreisausschusses, des ausführenden Organes des Kreistages. Als ihre Hilfsbeamten fungieren die Amtsvögte in den 23 Ämtern. Ortspolizeibehörden sind die Polizeidirektion zu Braunschweig, welche nebst dem dortigen Magistrate unmittelbar dem Ministerium unterstellt ist, das Polizeiamt in Wolfenbüttel, die Magistrate in den Städten und die Gemeindevorsteher auf dem Lande. — Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen ist das Land durch die Kreisordnung vom 5. Juni 1871 in 8 Kreiskommunalverbände eingeteilt, und zwar umfaßt der Kreis Braunschweig 3 (Braunschweig, Riddagshausen-Vechelde und Thedinghausen), die anderen 5 Kreise je einen dieser Kommunalverbände, denen von seiten des Staates Dotationen im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark überwiesen worden sind. Die Geschäfte der Selbstverwaltung besorgt der Kreistag oder dessen ausführendes Organ, der Kreisausschuß.

In den Gemeinden, die ihre Angelegenheiten selbst verwalten, bestehen als Vertretungen und beschließende Organe Stadtverordneten-

versammlungen (Städteordnung vom 18. Juni 1892) und Gemeinderäte. Verwaltende Behörden sind die Magistrate und Gemeindevorstände, vollziehende Organe die Bürgermeister und Gemeindevorsteher. — Die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen wird nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch Orts- und Landarmenverbände ausgeübt.

Dem Oberlandesgericht in Braunschweig, wo auch die gerichtliche Disziplinarbehörde, der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und die juristische Prüfungskommission ihren Sitz haben, ist ein Landgericht mit 24 Amtsgerichten unterstellt.

Die Reformation fand schon 1521 in der Stadt Braunschweig Aufnahme und wurde 1528 von Bugenhagen durchgeführt. Herzog Heinrich, der letzte katholische Fürst des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, stellte zwar von 1547—1568 den katholischen Gottesdienst wieder her, aber sein Sohn und Nachfolger Julius war wieder ein entschiedener Protestant, der unter anderem zur Ausbreitung der Reformation in seinem Lande die Universität Helmstedt gründete. Die Klöster, 17 an der Zahl, verwandelte er in protestantische Wohlthätigkeitsanstalten, die heute noch bestehen. An die Rückkehr des Herzogs Anton Ulrich in den Schoß der **katholischen Kirche** (1710) knüpft sich die Gründung zweier katholischen Gemeinden in Braunschweig und Wolfenbüttel, denen nach seinem Willen von Anfang an Franziskanerpatres vorstanden. Auch seine protestantischen Nachfolger duldeten sie weiter und erwiesen ihnen sogar mancherlei Wohlthaten; die freie Ausübung der katholischen Religion im Lande selbst aber wurde möglichst beschränkt. So durften die katholischen Geistlichen nach dem herzoglichen Reglement von 1718 außerhalb der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel ohne Erlaubnis der lutherischen Pastoren keine Sakramente spenden; alle Katholiken mußten an die lutherischen Ortspfarrer Stolgebühren zahlen ꝛc. Die Gesetze vom 18. Mai 1864 und 19. Mai 1867 haben zwar jene Beschränkungen größtenteils beseitigt, jedoch sind auch jetzt noch alle Katholiken mit Ausnahme derjenigen, welche in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt wohnen, bei den lutherischen Pfarrämtern eingepfarrt. Dieser Pfarrzwang hat zur Folge, daß die Katholiken bei Geburten, Sterbefällen und Verheiratungen dem lutherischen Pfarramte Anzeige machen müssen und die Taufe, Beerdigung und Trauung von einem „im hiesigen Lande zu kirchlichen Handlungen berechtigten katholischen Geistlichen" erst dann vornehmen lassen dürfen, wenn eine Bescheinigung des zuständigen lutherischen Pfarrers beigebracht ist (§§ 2, 6 und 17). Die Katholiken des Herzogtums gehören zur Diöcese Hildesheim und bilden das Dekanat Braunschweig mit den Pfarreien Braunschweig, Harzburg, Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel (vgl. Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskaner-Missionen, 1881; Eismontanus, Zur Lage der Katholiken im Herzogtum Braunschweig, 1900).

Für die **evangelisch-lutherische Landeskirche** ist durch Gesetz vom 31. Mai 1871 die Synodalverfassung eingeführt. Die Landessynode besteht aus 12 geistlichen und 16 weltlichen in den 6 General- und Stadtinspektionen gewählten, 2 geistlichen und 2 weltlichen von der Kirchenregierung ernannten Mitgliedern, von denen die Hälfte in vierjährigem Turnus ausscheidet. Die Synode tritt ordentlicherweise alle vier Jahre zusammen; in der Zwischenzeit fungiert ein aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuß. Besondere Kirchenvertretungen sind die Inspektionssynoden, die Kirchengemeinderäte und die Kirchengemeindeversammlungen. Die oberste verwaltende Kirchenbehörde ist das Konsistorium zu Wolfenbüttel (1 Präsident und 6 Mitglieder), welchem 6 Generalinspektionen zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg, mit je einem Generalsuperintendenten und 33 Spezialinspektionen unterstellt sind. Ein evangelisch-lutherisches Predigerseminar befindet sich in Wolfenbüttel. — Die reformierte Kirche steht in ihren Angelegenheiten unabhängig vom Staat unter der Leitung eines Presbyteriums, das an den Synodalversammlungen der vereinigten reformierten Kirchen Niedersachsens teilnimmt. — Die Juden haben ein Landesrabbinat zu Braunschweig und vier Synagogen; sie sind den Christen politisch und seit 1848 auch bürgerlich gleichgestellt.

Das Schul- und Unterrichtswesen unter Leitung der durch Gesetz vom 25. April 1876 errichteten Oberschulkommission in Braunschweig steht auf einer hohen Stufe. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch vom 6. bis 14. Jahre und wird in 440 Schulen erteilt. Zur Heranbildung von Lehrkräften sind 2 Lehrerseminare mit Präparandenanstalten und 2 mit höheren Töchterschulen verbundene Lehrerinnenseminare zu Braunschweig und Wolfenbüttel vorhanden. Für den höhern Unterricht sorgen 6 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 1 Realprogymnasium, 1 Oberrealschule, 1 Realschule, 3 private höhere Lehranstalten und 5 Töchterschulen. Berühmt ist die Carolo-Wilhelmina in Braunschweig, die 1745 als höhere humanistisch-technische Lehranstalt gegründet und 1861 in eine polytechnische Hochschule umgewandelt wurde. Als Landesuniversität gilt Göttingen, wohin 1809 die Unterstützungsfonds der unter westfälischer Herrschaft aufgehobenen Universität Helmstedt übertragen worden sind. Die Landesbibliothek befindet sich in Wolfenbüttel (300 000 Bände und 10 000 Handschriften), ein herzogliches Museum in Braunschweig. An Fach- und Spezial-lehranstalten sind vorhanden: eine blühende Baugewerkschule in Holzminden, die land- und forstwirtschaftliche Mittelschule Marienberg bei Helmstedt, ein Taubstummen- und ein Blindeninstitut in Braunschweig; an Wohlthätigkeitsanstalten:



2 Waisenhäuser und 1 Krankenhaus in Braunschweig, eine Idiotenanstalt in Neu-Erkerode, eine Heil- und Pflegeanstalt für Irrsinnige in Königslutter, das Wilhelmsstift für verwahrloste Kinder in Bevern u. a.

Der Staatshaushalt für 1899/1900 zeigt eine Einnahme von 14 165 000 und eine Ausgabe von 14 461 000 Mark; der Etat der Kammerkasse beträgt 3 328 913 Mark. Die Civilliste (1 125 323 Mark) erscheint nicht auf dem Etat der Staatskasse; sie besteht aus den Einkünften von dem Kammergute und den Zinsen des Bevernschen Kapitals von 100 000 Thalern Gold. Neben dem Staatshaushaltsetat besteht noch ein besonderer des vereinigten Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag (1899/1900: 1 420 500 Mark) ausschließlich für den Kultus und die Unterrichtsanstalten verwendet wird. Die Überweisung aus den Reichseinnahmen betrug 1900: 4 277 000 (1895: 3 268 700, 1888: 2 132 000), der Matrikularbeitrag 4 373 500 (3 142 900, 1 696 400) Mark. Die Passiva der Kammerkasse beliefen sich Ende 1898 auf 707 413, die der Staatskasse auf 28 102 862 Mark; dazu noch 31 713 240 Mark Prämienanleihe (20 Thaler-Lose), welche in den Jahren 1869—1924 mit 63 000 000 Mark durch Annuitäten von je 1 219 740 Mark zurückgezahlt werden. Die Aktiva betrugen 41 387 542 Mark (bei dem Kammerkapitalfonds 2 466 950, bei dem Klosterkapitalfonds 20 904 742 und bei dem Staatshaushalt 18 015 850), so daß sich die wirkliche Schuld auf 19 135 973 Mark belief.

Braunschweig war der einzige deutsche Kleinstaat, der es ablehnte, nach Gründung des Norddeutschen Bundes mit Preußen eine Militärkonvention zu schließen; erst am 18. März 1886 kam eine Vereinbarung zu stande. Das herzogliche Kontingent (das braunschw. Inf.-Rgt. Nr. 92, das braunschw. Hus.-Rgt. Nr. 17, die 5. Batt. des Feld-Art.-Rgts. v. Scharnhorst [1. hann.] Nr. 10 und die Bezirks-Kommandos I und II in Braunschweig) ist der 20. Division des X. Armeekorps (Hannover) zugeteilt.

Litteratur. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde., 1857; Schaumann, Handbuch der Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig, 1864; Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 11 Bde., 1859 bis 1883; v. Malortie, Beiträge zur Geschichte des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses und Hofes, 6 Hefte, 1860—1872; Neue Folge, 1879 ff.; v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, 3 Bde., 1892. — Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, 2. Ausg., 1888; Knoll und Bode, Das Herzogtum Braunschweig, Handbuch der gesamten Landeskunde, 2. Aufl., 1891; Andree, Braunschweiger Volkskunde, 1896; Knoll, Topographie des Herzogtums Braunschweig, 1896. — Ribbentropp, Sammlung der braunschweigischen Landtagsabschiede, 1797; Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogtum Braunschweig, 1842; Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, 1900. — Koldewey, Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, 1889; Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, 1890; v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, 1894; Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig, 1891; Fricke, Die das Volksschulwesen des Herzogtums Braunschweig betreffenden Gesetze und Verordnungen, 1892. [Ed. Franz.]

Bremen, freie und Hansestadt, Bundesstaat des Deutschen Reiches, wurde 788 von Karl d. Gr. zum Sitze eines Bischofs bestimmt. Aber erst durch Ansgar, den Apostel des Nordens, welcher 849 nach der Zerstörung Hamburgs nach Bremen übersiedelte, erlangte der Ort eine höhere Bedeutung als Ausgangspunkt der nordischen Missionen. Anfänglich von Königsvögten verwaltet, kam die Stadt 967 unter die Herrschaft des Erzbischofs von Hamburg-Bremen, und die Bürgerschaft wählte zum erstenmal ihren Magistrat selbst. Die Vogtei wurde 1088 den Grafen von Supplinburg übertragen und blieb bis 1219 bei den Welfen. Die Immunitäten des Bischofssitzes kamen auch der Bürgerschaft sehr zu statten. Im 11., 12. und 13. Jahrhundert gewann die Stadt zahlreiche Freiheiten und Vorrechte: so verlieh ihr Heinrich V. 1111 Befreiung von auswärtigem Gerichte mit dem Rechte, ein Rolandsbild aufzustellen; 1233 genehmigte König Heinrich die Aufhebung aller Zölle, die nicht das Recht des Alters für sich hatten ꝛc. Der Handel mit den Küstenländern der Nord- und Ostsee nahm bald einen mächtigen Aufschwung: Verträge wurden abgeschlossen, Privilegien, besonders in Norwegen, Flandern und England erworben, Kolonien (1158 Riga) und Faktoreien gegründet. Schon frühzeitig schloß sich Bremen der Hansa an und befestigte 1284 sein Bündnis mit Lübeck und dessen Genossinnen.

Mit dem steigenden Wohlstande wuchs auch der Unabhängigkeitssinn der Bürger, und sie suchten sich allmählich der Obergewalt der Erzbischöfe zu entziehen, die seit 1223 endgültig ihren Sitz von Hamburg nach Bremen übertragen hatten. Im Jahre 1289 schlossen sie mit dem Erzbischofe Giselbert einen Vertrag, demzufolge dieser nur das geistliche Regiment führen, die weltliche Herrschaft aber dem Rate zustehen sollte. Zugleich begannen aber auch die inneren Kämpfe zwischen Rat und Bürgerschaft, welche die Stadt in ihrer Entwicklung störten und ihr eine mehrmalige Ausschließung aus der Hansa und des Reiches Acht und Aberacht zuzogen; erst 1433 kam zwischen den beiden streitenden Parteien ein Vergleich, die „Eintracht", auch „Tafel" oder „Buch" genannt, zu stande. Trotz aller Selbständigkeit der Bürgerschaft galt jedoch die Stadt immer noch für bischöf-

lich und erlangte erst 1640 durch Ferdinand III. die Reichsunmittelbarkeit.

Die Reformation fand schon 1522 durch die Prädikanten Heinrich von Zütphen, Jakob Probst und Johann Thiedemann in Bremen Verbreitung. Die damit im Zusammenhange stehenden Unruhen beendete 1534 der „neue Vergleich", der das Regiment dem Rate anheimgab, welcher nach freiem Ermessen die Angesehensten und Wohlhabendsten aus der Bürgerschaft zur Mitberatung einlud. Nach schweren Kämpfen (1561—1581) erhielt die calvinistische Lehre die Oberhand, und bis 1806 bestand der Rat ausschließlich aus Reformierten. Die Lutherischen wurden in der Stadt kaum noch geduldet und sahen sich auf den Schutz der Erzbischöfe angewiesen, deren Herrschaft mit dem Westfälischen Frieden aber auch zu Ende ging. Dieser bestätigte im Namen des Kaisers die Freiheiten und Gerechtsame der Stadt in geistlichen und weltlichen Dingen samt ihrer völligen Reichsunmittelbarkeit. Auch gegen Schweden, das 1648 das Erzstift Bremen erhalten hatte, mußte die Stadt in langen, schweren Kämpfen ihre Selbständigkeit behaupten; das Ende des nordischen Krieges befreite sie endlich 1721 von diesem lästigen Nachbar. Schwedens Ansprüche vererbten sich auf Hannover; erst König Georg II. von England, der Kurfürst von Hannover, sprach Bremen 1741 das Recht zu, als freie Stadt aufzutreten. Ihr Gebiet wurde allerdings dabei noch weiter beschränkt: außer dem Hafen von Vegesack blieben ihr nur wenige Dörfer.

Der Reichsdeputationshauptschluß befreite die Stadt 1803 von dem Rechte der Oberherrlichkeit, welches der Kurfürst von Hannover immer noch über einige Gebiete innerhalb ihres Weichbildes (so über den um 1050 erbauten Dom, das Gymnasium und 200 Häuser) ausübte, und stellte ihr Gebiet im Umfange von 1741 wieder her. 1806 mußte sie dem Rheinbunde beitreten; 1810 machte Napoleon die Stadt zur Hauptstadt des Departements der Wesermündungen und gab ihr den Titel Bonne ville de l'empire. Unter der Kontinentalsperre und dem Aussaugesystem der französischen Gouverneure hatte Bremen aufs schwerste zu leiden: am 6. November 1813 erfolgte endlich die Wiederherstellung der Verfassung und 1815 die Aufnahme als freie und Hansestadt in den Deutschen Bund. Es begann wieder eine Reihe von inneren Kämpfen, aber auch zugleich die Periode des politischen und merkantilen Aufblühens der Stadt, das sie vorzugsweise dem Wirken ihres scharfblickenden Bürgermeisters Johann Schmidt zu danken hatte.

Schon am 23. Februar 1816 bewilligte der Rat aus freien Stücken der Bürgerschaft eine geregelte Teilnahme an der Wahl des Rates an Stelle der Kooptation. 1821 erfolgte endlich die Ablösung des Elsflether Weserzolles, dessen Errichtung Kaiser Ferdinand III. den Grafen von Oldenburg zugestanden hatte; 1827 erwarb die Stadt ein Stück Land nördlich von der Mündung der Geeste und legte den „Bremerhaven" für große, tiefgehende Schiffe an. Das Jahr 1848 führte eine einschneidende Verfassungsänderung herbei, die am 18. April 1849 publiziert wurde. Der Senat beseitigte jedoch unter dem Beifall und Schutz des Deutschen Bundes bald wieder einen Teil der neuen Errungenschaften, und am 21. Februar 1854 erfolgte die Proklamation der revidierten Verfassung, die seitdem allerdings manche Abänderung erfahren hat.

Das Jahr 1866 fand Bremen auf Preußens Seite; 1870/71 nahmen seine Truppen ruhmvollen Anteil am Kriege gegen Frankreich, und die Stadt schloß sich bereitwillig als freie und Hansestadt dem neuen Deutschen Reiche an. Nach Art. 34 der Reichsverfassung blieb Bremen nebst dem weitaus größten Teile seines Gebietes als Freihafen außerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, bis es seinen Einschluß in dieselbe selbst beantragen würde. Nachdem schon durch Gesetz vom 5. November 1875 die Stadt Vegesack und einige andere Gebietsteile in den Zollverein aufgenommen worden waren, beantragte Bremen in der Bundesratssitzung vom 5. August 1884 den Zollanschluß. Der Deutsche Reichstag genehmigte am 3. März 1885 einen Gesetzentwurf über einen Reichsbeitrag von zwölf Millionen Mark zu den Kosten des Anschlusses, und es begann der Bau der zur Durchführung des Planes erforderlichen Hafenanlagen. Der Zollanschluß selbst erfolgte am 25. Oktober 1888 und umfaßt die Unterweser und das Bremer Staatsgebiet mit Ausnahme von zwei kleinen Freigebieten in Bremen und Bremerhaven, 1,15 qkm mit 659 Einwohnern.

Das Areal des Freistaates besteht aus drei getrennt liegenden Teilen: Bremen nebst Landgebiet zu beiden Seiten der Weser, Vegesack 15 km und Bremerhaven 64 km unterhalb der Stadt, und beträgt 256,7 qkm (einschließlich Weserbett 477,89 ha) mit (1898) 208 888 Einwohnern, 813 auf 1 qkm. Die Volkszahl, die 1816 50 000, 1855 89 000, 1885 165 628 Seelen betrug, ist von 1816—1855 jährlich um 1,98, von 1855—1895 um 3,02 Proz. gestiegen; von 1890—1895 wuchs sie um 15 961 (8,8 Proz.).— Dem Bekenntnisse nach waren 1890: 169 991 Evangelische, 8272 Katholiken, 1106 sonstige Christen, 1031 Israeliten, 43 andere; auf 1000 Einwohner 1895: 942 (1880: 953,6) Evangelische, 46 (37,4) Katholiken, 6 (5,1) Israeliten und 6 (3,9) andere. — Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich: 11 629 (1882: 12 084) der Landwirtschaft, 89 544 (75 935) der Industrie und dem Bauwesen, 58 267 (47 114) dem Handel und Verkehr, 14 974 (11 478) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 2486 (2968) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 14 496 (10 637) waren ohne Beruf und Berufsangabe. Die Bevölkerung verteilt sich auf 20 Land- und 3 Stadtgemeinden:

Bremen mit (1898) 152 210, Bremerhaven mit 18 259 und Vegesack mit 4000 Einwohnern. — Der fette Boden der Marschen ist zur Viehzucht besonders geeignet; 1897 zählte man 6482 Pferde, 16 119 Rinder, 14 875 Schweine, 522 Schafe.

Bremen ist die zweite Hafenstadt des Deutschen Reiches mit bedeutender Reederei und großartigem Handel, der hauptsächlich den Verkehr des Innern von Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vermittelt. Es ist Hauptstapelplatz für den Handel mit amerikanischem Tabak, Reis, Farbholz, Häuten ꝛc.; erster deutscher Markt für Rohbaumwolle und neben Antwerpen und Hamburg der bedeutendste Importhafen für Petroleum und Schafwolle in Europa. Der Wert der Einfuhr (ohne edle Metalle) belief sich 1898 auf 931,8, der Ausfuhr auf 887,3 Mill. Mark, wovon auf den Handel mit Deutschland 276,2 (543,5), mit Europa (außer Deutschland) 119,4 (179,2) und mit den Vereinigten Staaten 329,7 (87,3) Mill. Mark entfallen. Der Export wird meist durch Kommissionsgeschäfte betrieben; „oberländische“ Häuser sind Geschäfte, die den Handel ins Inland vermitteln. — Die Handelsflotte zählte am 1. Januar 1899: 498 Schiffe von 698 067 t und 12 884 Mann Besatzung; darunter 256 Dampfer von 478 299 t und 9834 Mann Besatzung. 1897 liefen 3991 Schiffe von 1 767 920 t ein und 4214 von 1 755 715 t aus. Auf der Oberweser kamen an 1614 Schiffe von 362 900 t; es gingen ab 1567 von 352 500 t. — Bremen unterhält außer den europäischen Fahrten regelmäßige Dampferverbindung mit New York, Baltimore, New Orleans, Südamerika, Ostafrika und seit dem 1. Juli 1886 die Reichspostdampferverbindung nach Ostasien und Australien. — Hervorragende Bedeutung hat Bremen als Auswandererhafen; von 1871—1898 sind über Bremen 1 169 582 deutsche und 983 122 fremde Auswanderer befördert worden. 1897 betrug die Zahl der direkt beförderten Personen 46 798, darunter 9559 Deutsche, meist nach Nordamerika. — Die Handels- und Schiffahrtsinteressen fördern eine Handelskammer, die Bremer Bank (seit 1856), die Bremer Gewerbebank, die Bremer Hypothekenbank u. a., 6 Schiffahrtsgesellschaften, unter denen der Norddeutsche Lloyd (seit 1857) die erste Stelle einnimmt, Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr, die Gesellschaft für Rettung Schiffbrüchiger ꝛc. Die Eisenbahnen (49,1 km) sind durch Kauf am 1. April 1883 in den Besitz des preußischen Staates übergegangen. Die Industrie hält mit dem Handel keinen Vergleich aus; von Bedeutung sind der Schiffsbau (Aktiengesellschaft „Weser“ für den Bau eiserner Schiffe), die Eisenindustrie, die Petroleumraffinerie und die Cigarrenfabrikation. Das Kleingewerbe, unterstützt durch eine Gewerbekammer und die technische Anstalt für Gewerbetreibende (seit 1870), nimmt einen regen Aufschwung.

Die Regierungsform Bremens ist repräsentativdemokratisch und beruht auf der Verfassung vom 21. Februar 1854, die durch die Gesetze vom 17. November 1875 abgeändert und vom 1. Januar 1894 endgültig geregelt wurde. Danach hat der Senat als „Regierung des Bremischen Staates“ die vollziehende und im Verein mit der „Bürgerschaft“ die gesetzgebende Gewalt. Der Senat besteht aus 16 von der Bürgerschaft indirekt auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 10 Rechtsgelehrte und 3 Kaufleute sein müssen. Die Bürgerschaft wählt den Senator aus 3 Kandidaten, über welche sich je 5 Deputierte des Senates und der Bürgerschaft vorher geeinigt haben und die alsdann vom Senate zur Wahl präsentiert werden. Wählbar ist jeder 30 Jahre alte Bürger, der sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befindet. An der Spitze des Senats stehen 2 von ihm aus seiner Mitte auf 4 Jahre erwählte Bürgermeister, die nicht sofort wieder wählbar sind; einer derselben ist in jährlichem Wechsel Präsident des Senats und als solcher Leiter der Regierungsgeschäfte.

Die „Bürgerschaft“ besteht aus 150 Mitgliedern, von denen 86 nach Berufsklassen, die übrigen nach örtlichen Bezirken auf 6 Jahre direkt gewählt werden; von den letztgenannten scheidet alle 3 Jahre die Hälfte aus. Zum Wahlrecht sowie zur Wählbarkeit für die Bürgerschaft sind 25 Lebensjahre erforderlich. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und einen Ausschuß, das Bürgeramt, welches aus dem Geschäftsvorstande und 18 Mitgliedern besteht. Dieses hat fortwährend über Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu wachen und den verfassungsmäßigen Verkehr zwischen der Bürgerschaft und dem Senate zu vermitteln. — Im Bundesrate hat Bremen eine Stimme, in den Reichstag sendet es einen Abgeordneten.

Der Senat hat als die „Regierung des Bremischen Staates“ die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, die Vertretung des Staates gegen dritte und nach außen, das Gnadenrecht und die Polizeigewalt, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung. Er übt dieselbe teils in seiner Gesamtheit aus, teils durch seine für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Kommissionen, denen meist Deputierte der Bürgerschaft beigegeben sind; die Rechnungsführung ist immer in den Händen eines Bürgers. Solche Kommissionen bestehen für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten, sowie Justiz, Militärwesen, Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, für kirchliche Angelegenheiten und Unterrichtswesen, für Finanzen, für Polizei, für Medizinalwesen, für Häfen und Eisenbahnen, für Zollangelegenheiten, für Bauwesen, für Gewerbesachen und für Armenpflege. Eine Mitwirkung der Bürgerschaft findet besonders bei der Finanzverwaltung statt, insofern es sich um Einführung, Aufhebung und Veränderung von direkten und indirekten Steuern, um den Abschluß von Anleihen und um die Feststellung des

Staatshaushaltsetats handelt. Zum Ressort der Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten gehört auch das Gesandtschafts- und Konsulatswesen: der außerordentliche und bevollmächtigte Gesandte (gemeinsamer Vertreter der Hansestädte) für Preußen in Berlin und ein Konsul in Leipzig.

Die niedere Administration in der Stadt üben die Polizeibehörden; die Polizei und Verwaltung des Landgebietes (mit Ausnahme der Schul- und Kirchensachen) und die Aufsicht in Deichsachen ist einem Senator als „Landherrn" übertragen. — Die Gemeindeangelegenheiten werden in Bremen vom Senate (Magistrat) und von der Bürgerschaft (Stadtverordnete), in den beiden Hafenstädten vom Stadtrat, an dessen Spitze ein Stadtdirektor steht, und der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Das Landgebiet ist seit 1878 nach preußischem Muster als sich selbst verwaltender Kreis mit Bezirksversammlungen eingerichtet.

Bremen gehört in den Bezirk des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, besitzt selbst 1 Landgericht, 2 Kammern für Handelssachen und je 1 Amtsgericht in Bremen und Bremerhaven. Die Richter werden durch ein Kollegium von 4 Senatoren, 4 Mitgliedern der Bürgerschaft und 3 Richtern gewählt.

In religiöser Beziehung herrscht Rechtsgleichheit aller Konfessionen. Obwohl die Lutheraner stets bei weitem die stärkste Anzahl bildeten, so war doch bis in die neuere Zeit hinein die reformierte Kirche die herrschende, und noch heute ist die Stadt in sieben reformierte Pfarrsprengel geteilt. Der Dom und die neue Friedenskirche sind lutherisch, die St. Ansgargemeinde gilt als uniert; von den andern sieben protestantischen Kirchen haben einige lutherische, andere reformierte Prediger. Das Landgebiet zerfällt in elf Kirchspiele; Bremerhaven hat eine unierte, eine lutherische und eine Methodistengemeinde, Vegesack eine reformierte Kirche. Die Kirchenverfassung beruht auf einem mit der Presbyterialverfassung verbundenen Konsistorialsysteme. Der Senat ist Träger der Episkopalgewalt und übt diese durch eine Kommission für kirchliche Angelegenheiten aus. Die Prediger werden von den Gemeinden gewählt und vom Senate bestätigt. — Der Katholicismus war im ehemaligen Erzstifte seit der Reformation allmählich ganz erloschen. Die einzelnen Sprengel wurden unter verschiedene Diözesen verteilt; die Stadt Bremen selbst und ihr Gebiet verblieb dem Apostolischen Vikariate der nordischen Missionen und steht unter der Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück. Die Katholiken besitzen die Johanniskirche in Bremen und eine Kirche in Bremerhaven. — Die Juden, welche erst seit 1848 in Bremen wohnen dürfen, bilden eine Gemeinde.

Die gesamte Aufsicht und Leitung des Bildungswesens liegt der Kommission für Unterrichtsangelegenheiten, dem Scholarchat, ob. Der Volksschulunterricht ist seit 1844 obligatorisch für Kinder von 6—14 Jahren und wird in 52 Volks- und Freischulen erteilt, deren Lehrer in dem Seminar in Bremen ihre Vorbildung finden. Für den höheren Unterricht sorgen in Bremen 1 Gymnasium, 1 Realgymnasium, 1 Realprogymnasium, 3 Realschulen und 3 höhere Töchterschulen, von denen 2 mit Lehrerinnenseminaren verbunden sind; in Bremerhaven 1 Gymnasium, 1 Realschule und 2 Töchterschulen und in Vegesack 1 Realgymnasium und 1 Töchterschule. Als Fachschulen bestehen sogen. Seefahrtsschulen und eine Steuermannsschule. Von wissenschaftlichen Institutionen sind zu nennen: die 3 Sternwarten, die Stadtbibliothek und die Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie, von den zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten: 1 Taubstummen-, 1 Armenanstalt, 1 Krankenhaus mit 1 Irrenanstalt und das Haus „Seefahrt" für Seemannswitwen, über dessen Portal der bekannte Spruch: Navigare necesse est, vivere non necesse est, steht.

Das Finanzwesen wird von einer Kommission beaufsichtigt, die sich aus 3—4 Senatoren und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft zusammensetzt. Die Abrechnung für 1898/99 weist eine Einnahme von 23 373 106 gegenüber einer Ausgabe von 32 229 924 Mark auf. Die Überweisung aus den Einnahmen des Reiches betrug für 1900: 1 934 600 (1895: 1 460 700, 1888: 515 400), der Matrikularbeitrag 1 978 200 (1 404 500, 587 300) Mark. Die Staatsschuld belief sich am 1. April 1899 auf 138 597 200 oder, in eine 3 Prozent-Schuld umgerechnet, auf 155 601 133 Mark.

Laut Militärkonvention vom 27. Juni 1867 ist das Bremer Truppenkontingent der preußischen Armee einverleibt. Die Wehrpflichtigen werden in das 1. hanseatische Infanterieregiment Nr. 75 eingereiht, welches zur 33. Brigade, 17. Division (Schwerin) und zum IX. Armeecorps (Altona) gehört. — Das Wappen der freien Stadt Bremen zeigt in rotem Felde einen silbernen, schrägrechts liegenden Schlüssel mit aufwärts gekehrter Schließplatte. Die Landesfarben sind rot und weiß; die Flagge ist rot und weiß, fünfmal horizontal gestreift hinter zwei Reihen geschichteter Vierecke von denselben Farben. Das Wahrzeichen der Stadt ist eine Henne mit den Küchlein unter den Flügeln, ein Basrelief im Ratskeller.

Litteratur. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, 1841; Dunze, Geschichte der freien Stadt Bremen, 4 Bde., 1851; Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen, 2 Bde., 1866; Bremisches Jahrbuch, 16 Bde., 1892; v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1892; Ehmck und v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch, 5 Bde., 1893. — Wesing, Bremische Heimatskunde, 1878; Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Aufl. 1882; Die freie Hansestadt Bremen und Umgebung, 9. Aufl. 1893. — Donandt, Geschichte des Bremer Stadtrechts, 2 Bde., 1830; Binding, Verfassungsurkunden für die freien und Hanse-

städte Lübeck, Bremen und Hamburg, 1897. — Hodenberg, Die Diözese Bremen, 1858; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, 2 Bde., 1877. — Lindemann, Der Norddeutsche Lloyd, 1892. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremer Staates; Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen (erscheint jährlich). [Ed. Franz.]

Breve, s. Kurie.

Brevets d'invention, s. Patentgesetzgebung.

Briefgeheimnis bezeichnet die jedem Staatsangehörigen durch die Verfassung gegebene Garantie, seine Gedanken in schriftlicher Form andern Personen ungehemmt und unbeaufsichtigt zu übermitteln. Das Eröffnen und Unterdrücken fremder Briefe ist allen, nicht bloß den Beamten der Post, sondern auch jedem dritten verboten. Das Briefgeheimnis beschränkt sich daher an sich nicht auf das Verbot, der Post anvertraute Briefe und Pakete zu eröffnen, sondern umfaßt das allgemeine Verbot, verschlossene Sendungen zu öffnen. Im engeren Sinne versteht man aber unter Briefgeheimnis nur die Verpflichtung der Post als Verkehrsanstalt, über die Postsendungen und den Depeschenverkehr keine Mitteilungen zu machen. Richtiger Ansicht nach ist Gegenstand des Briefgeheimnisses nur derjenige Inhalt der Postsendungen, von welchem die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, so daß die Adressen der Postsendungen, die Postkarten und offenen Briefe sowie die Telegramme vom Briefgeheimnis ausgeschlossen sind. Postkarten mit beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalte sind sogar durch die Postbeamten von der Beförderung zurückzuweisen. Deshalb ist jedoch ein der Kenntnisnahme der Post- und Telegraphenbeamten zugänglicher Inhalt der Sendungen gegen unbefugte Mitteilungen an dritte nicht ungeschützt, er ist durch das Amtsgeheimnis gedeckt. Das Telegraphengeheimnis ist demgemäß nur Amtsgeheimnis. Das Amtsgeheimnis verbietet aber die Mitteilung von auf den Brief- und Telegraphenverkehr bezüglichen Thatsachen nicht nur an dritte, sondern auch an die Behörden, weshalb die Post- und Telegraphenbeamten von dessen Beobachtung durch ihre vorgesetzte Behörde nicht entbunden werden können.

Früheren Jahrhunderten war die verfassungsmäßige Garantie des Briefgeheimnisses unbekannt. Obwohl die amtliche Eröffnung der Briefe zur Überwachung verdächtiger Personen und zur Erforschung diplomatischer Geheimnisse in den letzten Jahrhunderten häufig vorkam, kannten diese nur einen strafrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses gegenüber Privaten. Erst das laufende Jahrhundert sicherte dessen Unverletzlichkeit auch gegenüber den Behörden des Staates.

Der Staat hat die Aufgabe, das Wesen des Menschen als solchen zur Verwirklichung zu bringen. Diese Verwirklichung ist nach der Natur des Menschen nur in der menschlichen Gemeinschaft möglich, weil nur in ihr der Mensch als ein geistiges, mit Vernunft und freiem Willen begabtes Wesen seine Individualität zu entwickeln und zur Geltung zu bringen vermag. Mit seinem ganzen geistigen Gehalte andern Menschen gegenüberzutreten, zur Ergänzung des eigenen Wesens deren Eigentümlichkeiten in sich aufzunehmen, ist eine sittliche Pflicht jedes einzelnen. Aus dieser in dem Wesen des Menschen begründeten Entwicklungspflicht folgt das Recht auf gegenseitige Mitteilung der eigenen Gedanken und Überzeugungen. Diesem Rechte entspricht der Anspruch auf ungehemmten und staatlich unbeaufsichtigten Gedankenaustausch, weil nur bei freier Bewegung des Geistes auf den Gebieten der socialen und staatlichen Gemeinschaft die intellektuelle, sittliche und religiöse Bildung und Vervollkommnung des Menschen voll gefördert werden kann.

Die Freiheit des Gedankenaustausches kann jedoch mißbraucht werden; wie gegen jeden Mißbrauch menschlicher Freiheiten, kann und darf der Staat sich auch gegen den Mißbrauch der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung der Gedanken schützen, indem er seinen Organen unter bestimmten, gesetzlich festgestellten Voraussetzungen die Verletzung des Briefgeheimnisses gestattet. Über diese gesetzlichen Schranken hinaus darf aber der Staat weder in der Verwaltung noch in der Rechtspflege die ihm zustehenden Aufsichtsrechte dazu mißbrauchen, die Gedankenmitteilungsfreiheit zu verletzen. Der Staat würde daher rechtswidrig handeln, wenn er in weiterem Umfange, als die Gesetze gestatten, mündliche Äußerungen der Staatsangehörigen heimlich überwachen, ihnen den schriftlichen Gedankenaustausch untersagen, ihre schriftlichen Mitteilungen sich aneignen oder ohne ihre Zustimmung eröffnen wollte. Das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Telegramme muß um so unverletzlicher sein, je größer der Einfluß des Staates auf das Post- und Telegraphenwesen ist; die Garantien des Geheimnisses müssen dort die sichersten sein, wo, wie in Deutschland, Post und Telegraph als Staatsverkehrsanstalten eingerichtet sind und verwaltet werden. — Die Freiheit des Brief- und Depeschenverkehrs ist nicht nur ein staatsrechtlicher, sondern auch ein völkerrechtlicher Grundsatz.

In Deutschland ist in den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 das Briefgeheimnis zuerst ausdrücklich gewährleistet; die älteren Verfassungen garantierten die Freiheit der Person, der Meinungen, des Denkens und Gewissens, was die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses voraussetzt. Die Verfassungen seit 1850 garantieren das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Mißbrauch dieses Rechts. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gewährt gegen die Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Übereinstimmung mit den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 bestimmt das Gesetz

über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und in civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.“ Und die auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 verpflichtet in § 2 „die Telegraphenverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Mitteilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimnis auf das strengste gewahrt werde“. Dementsprechend bestrafen die §§ 353, 354 und 358 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in andern als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, sowie Telegraphenbeamte und andere mit der Beaufsichtigung oder Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm wissentlich dabei Hilfe leisten, und zwar mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, woneben auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit erkannt werden kann. Strafbar ist schon der Vorsatz; Kenntnisnahme vom Inhalte des unbefugt eröffneten Briefes ist nicht erfordert. Der strafrechtliche Schutz des Telegraphengeheimnisses reicht noch weiter wie der des Briefgeheimnisses.

Eine Privatperson, welche einen verschlossenen Brief vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird nach § 299 des Str.-G.-B. auf den Antrag des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Befugt ist aber keineswegs nur eine Behörde, sondern unter Umständen auch eine Privatperson (z. B. kraft disciplinarer Berechtigung oder berechtigter Selbsthilfe). Strafbar ist die Eröffnung durch die Privatperson, Kenntnisnahme vom Inhalte ist nicht gefordert. Berechtigt zur Stellung des Strafantrages sind Absender und Adressat.

Die amtliche Eröffnung eines unbestellbaren Briefes zur Ermittlung des Absenders, die eventuelle Vernichtung eines Briefes oder einer Depesche wegen Nichtermittlung des Adressaten sind als in den Zwecken des Post- und Telegraphenverkehrs gelegen gesetzlich gestattet.

Zur Wahrung des Briefgeheimnisses im Sinne des Postgesetzes sind alle Post- und Telegraphenbeamten verpflichtet; bei der Post nicht angestellte Personen können nur das Briefgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches verletzen. Das postalische Amtsgeheimnis verbietet den Postbeamten auch die Mitteilung darüber, daß überhaupt eine Korrespondenz stattgefunden habe; sie sind auch nicht zu Mitteilungen darüber befugt, welche Zeitung jemand bei der Post bestellt hat.

Völkerrechtlich haben sich die civilisierten Staaten in der Petersburger Konvention vom 10. (22.) Juli 1875 sowie in dem Londoner Reglement vom 28. Juli 1879 verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Geheimnis der Korrespondenz zu sichern. Der Weltpostvereinsvertrag (vom 4. Juli 1891, erneut am 15. Juni 1897) setzt die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als feststehend voraus. Nach dem internationalen Telegraphenvertrag vom 10. (22.) Juli 1875 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche notwendig sind, um das Geheimnis der Telegramme zu sichern. Jedoch haben sich dieselben das Recht vorbehalten, Privattelegramme von der Beförderung auszuschließen, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheinen oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung, die gute Sitte verstoßen oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles für unzulässig erachtet werden.

Ausnahmsweise ist die Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses gestattet in dem Konkurs- und Strafverfahren durch den Richter, in dem Strafverfahren auch durch die Staatsanwaltschaft, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Zu Gunsten der Polizeibehörden besteht eine Beschränkung des Briefgeheimnisses nur bezüglich der Druckschriften, welche auf Grund des Preßgesetzes beschlagnahmt sind. Sie sind der Polizei auszuhändigen, wenn ohne Eröffnung des Verschlusses die Druckschrift erkennbar ist. Durch die zuständigen Behörden darf ein Eingriff in das Briefgeheimnis oder in die postmäßige Beförderung einer Sendung oder in die Beförderung einer Depesche nur in den Formen der Beschlagnahme geschehen. Eine Beschlagnahme liegt aber überall da vor, wo durch Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die reglementsmäßige Beförderung der Postsendungen oder Depeschen verhindert wird. In dem Konkursverfahren sind nach § 121 der Konkursordnung die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht, und wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken. Nach § 99 der Strafprozeßordnung ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen (Postkarten, Pakete u. s. w.) sowie der an ihn gerichteten Telegramme ganz generell zulässig, wenn sich dieselben auf der Post oder auf den Telegraphenanstalten befinden; an den bezeichneten Orten ist auch die Beschlagnahme solcher speciell bezeichneten Briefe, Sen-

dungen und Telegramme zulässig, in betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder daß sie für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Über das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme entscheidet die ersuchende Behörde ausschließlich. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug, und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter vorlegen. Telegramme kann die Staatsanwaltschaft immer, Briefe mit Zustimmung des Adressaten eröffnen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sofern dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückhaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Beschlagnahme und Eröffnung eines Briefes trifft im Ermittlungsverfahren der für dieses zuständige Amtsrichter, im Voruntersuchungsverfahren der die Voruntersuchung führende Richter. Die Verletzung des Briefgeheimnisses rechtfertigt sich insbesondere bei politischen Verbrechen, bei Kassenveruntreuungen, bei Falschmünzerei, großen Diebstählen, Tötung aus Parteileidenschaft und Bankrott. Briefe, Postsendungen und Telegramme außerhalb der Post- oder Telegraphenanstalt unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Beschlagnahme. Wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, so haben die Post- und Telegraphenbeamten über die amtlich in Erfahrung gebrachten, dem Amtsgeheimnis unterliegenden Thatsachen, z. B. über den Eingang eines Briefes, den Inhalt einer Postkarte, dem Richter und der Staatsanwaltschaft Auskunft zu erteilen, wie diese auch befugt sind, in die amtlichen Bücher der Post- und Telegraphenanstalten Einsicht zu nehmen. Das Briefgeheimnis ist auch in Kriegszeiten nur insoweit verletzbar, als es durch Gesetz bestimmt wird. Eine Suspension desselben, wie sie Art. 33 der preußischen Verfassungsurkunde vorschreibt, ist im Reichspostgesetz nicht vorgesehen. Anzuerkennen ist für die noch ausstehende gesetzliche Regelung, daß im Falle eines Krieges oder Aufruhres die Unterbrechung der Postbeförderung im Interesse des Reiches gelegen sein kann. Und im Falle der Erklärung des Kriegszustandes würde der Kaiser nach dem preußischen Gesetz vom 4. Juni 1851 anordnen können, daß die Postbehörden dem auf Auskunft und Aushändigung von Postsendungen gerichteten Ersuchen der Militärbefehlshaber zu entsprechen haben (vgl. Elsaß-lothring. Gesetz vom 30. Dez. 1871, § 10).

In Österreich ist das Briefgeheimnis durch Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 gewährleistet. Die Beschlagnahme von Briefen ist außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls nach Maßgabe bestehender Gesetze zugelassen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, § 145—149, sowie der Konkursordnung decken sich inhaltlich mit denjenigen der entsprechenden deutschen Gesetze. Die Eröffnung von Briefen und Postsendungen kann ferner zur Abwehr ansteckender Krankheiten zum Zwecke der Desinfektion und aus staatssicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 der Ausnahmezustand verhängt ist. Durch Gesetz vom 6. April 1870 ist das Briefgeheimnis unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt.

Vgl. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und Löwe, Deutsche Strafprozeßordnung. [Spahn.]

Briefporto, s. Post.

Brottaxen, s. Taxen.

Bruderladen, Knappschaftskassen, s. Arbeiterversicherung.

Brüderlichkeit, s. Principien von 1789.

Bruderschaften, s. Orden.

Bücher, kaufmännische, s. Handelsrecht.

Buddhismus, s. Religionsgesellschaften.

Budget, s. Staatshaushalt.

Bulle, s. Kurie.

Bund, Deutscher (1815—1866), s. Deutscher Bund.

Bund, Norddeutscher (24. Juni 1867 bis 16. April 1871), s. Deutsches Reich.

Bundesakte, deutsche (1815), s. Deutscher Bund.

Bundesgericht, tribunal fédéral, s. Schweiz.

Bundesmatrikel, deutsche, s. Deutsches Reich.

Bundespräsidium, s. Kaiser.

Bundesrat, s. Deutsches Reich.

Bundesstaat, Staatenbund, s. Staatenverbindungen.

Bundestag (1815–1866), s. Deutscher Bund.

Bündnis, s. Allianz.

Bundschuh, s. Bauernstand.

Bureaukratie. Das schlecht gebildete Fremdwort, zu deutsch: Schreibstubenherrschaft, wird überwiegend in tadelndem Sinne gebraucht. Daneben redet man wohl auch von bureaukratischem System im Unterschiede vom Kollegialsystem zur Bezeichnung derjenigen Einrichtung in der Staatsverwaltung, welche die Entscheidung jedesmal in die Hände eines einzelnen legt, dem lediglich zur Unterstützung und Ausführung untergeordnete

Gehilfen beigegeben sind. Bureaukratie aber in jenem ersten Sinne bedeutet nach Mohl „Übertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Teil aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten". — In einem früheren Artikel ist ausgeführt worden, wie die Entwicklung des staatlichen Lebens in der Neuzeit allüberall zur Ausbildung berufsmäßiger Beamten hingeführt hat. Der wachsende Umfang und die zunehmende Verwicklung der staatlichen Aufgaben forderte eigene Organe zu ihrer Bewältigung, die Lehensverfassung reichte dafür nicht mehr aus; zugleich aber entsprach dem Interesse des fürstlichen Absolutismus weit mehr die einheitliche Administration mittels einzusetzender und absetzbarer Beamten, als die Überlassung staatlicher Funktionen an mächtige Vasallen oder Korporationen. Der gesteigerte Inhalt des staatlichen Lebens in Verbindung mit der wachsenden Bedeutung des römischen Rechts machte sodann eine berufsmäßige Ausbildung dieser Beamten nötig. Jahrhundertelang hatten Geistlichkeit und Adel der Krone ihre Räte und die Vollstrecker ihres Willens geliefert, jetzt schob sich langsam aber stetig zwischen die alten historischen Stände, sie sämtlich umspannend, ein neuer Stand, der der Beamten, hinein; der moderne Staat hatte ihn geschaffen, er fand in ihm seine eigentlichen Vertreter, welche, durch gleichartige Bildung und gemeinsame Interessen verbunden, endlich auch durch gesetzliche Regelung ihrer Rechte und Ansprüche sich mehr und mehr gegen die übrigen Stände abschlossen (vgl. d. Artt. Amt, Beamter, Staatsdiener).

Nicht die unvermeidliche Folge, wohl aber die bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Dinge erklärliche Kehrseite dieser Entwicklung bildet nun jene Eigentümlichkeit oder jener Inbegriff von Erscheinungen, welche man mit dem Namen Bureaukratie zu stigmatisieren pflegt. Gegenüber der Mannigfaltigkeit und Ungleichheit der socialen, zumal der wirtschaftlichen Interessen sind die Beamten Repräsentanten des allgemeinen, des umfassenden staatlichen Zwecks; aber während sie selbst nur Mittel sein sollen für diesen Zweck, Organe des specifisch staatlichen Lebens, während sie als die Regierenden nur da sind um der Regierten willen, verkehrt sich gelegentlich dieses Verhältnis in sein Gegenteil: die gegliederte Beamtenhierarchie fühlt sich selbst als Staat, ihr Dasein erscheint ihr als Selbstzweck, ihre wenn auch noch so mechanische Thätigkeit, der „Dienst", gilt als das wirkliche Leben des politischen Körpers. Und sehr natürlich wird nun dieser Dienst, zumal auf den unteren Stufen, sich überwiegend zu einem völlig mechanischen gestalten. Die wirklichen Ziele der Staatsverwaltung treten zurück, die Erledigung der Aktennummer erscheint als die Hauptsache, ein leerer Formalismus, eine überflüssige Vielschreiberei füllt die Zeit aus. Das Publikum, das in Verfolgung seiner Interessen auf den Verkehr mit den Behörden angewiesen ist, stößt, statt Förderung zu finden, auf Weiterungen und Schwierigkeiten oder gar auf ein barsches, abweisendes Verhalten. Schlimmer noch ist es, wenn das bureaukratisch ausgeartete Beamtentum sich unfähig erweist, den an dasselbe herantretenden Aufgaben zu genügen, wenn die geforderte Leitung und Hilfe sofort versagt, wo die Ausführung über die hergebrachte Schablone und die gewohnheitsmäßige Geschäftspraxis hinausgeht.

Zu der Unfähigkeit gesellt sich sodann noch ein anderes Moment. Die Beamten vertreten den modernen Staat in seiner abstrakten Allgemeinheit und seiner allumfassenden, überall eindringenden Gewalt; daher nicht selten eine Feindschaft gegen alles, was sich dieser abstrakten Allgemeinheit nicht fügen will. Damit hängt der unhistorische Sinn zusammen, welcher der Bureaukratie als solcher eignet und dem jede gewachsene Eigentümlichkeit, die sich nicht mühelos in die hergebrachten Formen einordnen läßt, ein Greuel ist. Ganz besonders aber pflegt sich der Haß der Bureaukratie gegen Korporationen zu richten, welche ihre lebendige Thätigkeit und ihr autonomes Wirken gegen fremde Eingriffe und obrigkeitliche Bevormundung zu wahren wissen. Hier liegt einer der Faktoren, denen es zuzuschreiben ist, daß kirchenpolitische Streitigkeiten, wie es scheint, niemals aussterben sollen. Selbst in der Periode, welche für die katholische Kirche in Preußen die friedlichste und sowohl wegen der erkämpften verfassungsmäßigen Freiheit als insbesondere wegen der wohlwollenden Gesinnung Friedrich Wilhelms IV. einer ungehemmten Entwicklung förderlichste war, begegnen uns auf seiten berufener Vertreter unausgesetzte Klagen, daß die preußische Bureaukratie diese Entwicklung mit mißgünstigem Auge betrachte und ihr, wo nur immer möglich, auf dem Wege der Verwaltung Schwierigkeiten und Hindernisse zu bereiten suche (vgl. Baudri, Der Erzbischof von Köln, Johannes Kardinal v. Geissel, und seine Zeit, 1881).

Dies führt endlich auf den letzten und schwersten Vorwurf, welcher der Bureaukratie gemacht worden ist, daß sie sich nämlich als eine geschlossene selbständige Macht zwischen Fürst und Volk stelle, die besten Absichten des ersteren vereitelnd, jeder Reform erfolgreichen Widerstand entgegensetzend, selbst einem Systemwechsel gegenüber sich in ungeschwächter Kraft behauptend. „Die Gefahren des Beamtenabsolutismus", schrieb Freiherr A. v. Haxthausen, „haben wir am klarsten in Preußen und Deutschland vor Augen. In Preußen war er bis 1840 zu solcher Übermacht gestiegen, daß trotz der nirgends durch Gesetze eingeschränkten Gewalt des Königs doch eigentlich nur die Beamten herrschten. Eine dem Beamtentume mißliebige Kabinettsordre ward stets unterwegs auf der Leiter, wo sie herabkam, aufgefangen und verschwand in den Aktenfascikeln, ohne lebendig zu wirken." Und weiter: „Wir erhielten die sogen.

konstitutionelle Monarchie mit ihren Repräsentativformen. Aber nun sahen wir die Beamtenhierarchie sich mit dem Konstitutionalismus auf das schönste aussöhnen, sich in dessen Formen einschmiegen, und das Beamtentum ist in diesem Augenblick (1851) herrschender, mächtiger, willkürlicher, absoluter als je!" Übereinstimmend hiermit klagt eine Stimme aus einem ganz andern Lager, trotz des im Jahre 1848 erfolgten Sieges des konstitutionellen Princips sei in Bayern die Bureaukratie die gleiche geblieben.

Die angeführten Übelstände sind von ungleichem Gewichte, und die darauf begründeten Klagen sind zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Umfange und ungleichem Grade erhoben worden. Daß sie in Deutschland besonders lebhaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts laut wurden, ist leicht zu erklären; denn während erst kurz zuvor das moderne Beamtentum seine letzte Ausgestaltung gefunden hatte (s. ob. S. 172 f.), wirkte bereits eine Reihe von Faktoren zusammen, um in weiten Kreisen Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und das Verlangen nach einer Umgestaltung der politischen Verhältnisse wachzurufen. Die Ereignisse des Jahres 1848 waren die unmittelbare Folge dieser geistigen Bewegung. Natürlich aber konnten die neu errungenen konstitutionellen Rechte und Freiheiten nicht mit einem Schlage die Mißstände sämtlich beseitigen, welche der politischen Aufregung der vorangegangenen Jahre zur Nahrung gedient hatten. Seitdem dürfte ziemlich allgemein eine ruhigere Betrachtung Platz gegriffen haben, welche die berechtigten von den unberechtigten Klagen trennen und zwischen solchen Übelständen unterscheiden läßt, die voraussichtlich niemals völlig überwunden werden, welche aber, zum Teil wenigstens, die Bedeutung nicht haben, die ihnen gelegentlich politische Mißstimmung zu leihen versucht, und andern, von deren Ausrottung allerdings der gedeihliche Fortbestand des politischen und socialen Lebens abhängen würde.

Ein gewisser Formalismus ist in der staatlichen Verwaltung unvermeidlich. Am deutlichsten ist dies bei dem Finanzwesen, wo die Einhaltung bestimmter Geschäftsformen die unerläßliche Voraussetzung für Ordnung und Übersicht im Staatshaushalt und die Möglichkeit einer Kontrolle bildet. Es gilt aber auch von andern Gebieten. Damit ist dann aber sofort das weitere gegeben, daß die aufgestellten allgemeinen Normen nicht die Eigenart jedes einzelnen Falles decken. Wo z. B. die Versicherung gegen Brandschäden von Staats wegen organisiert ist, müssen zur Bemessung der Prämien bestimmte Kategorien unterschieden und festgehalten werden. Der Staat, der das Interesse der Gesamtheit vertritt, kann sich auf eine Individualisierung der Risiken, wie sie eine Privatgesellschaft auf die Gefahr ihrer Aktionäre und Genossenschafter hin vornehmen mag, nicht einlassen. Es wird dann nicht ausbleiben, daß das allgemeine Schema nicht paßt. In solchen und ähnlichen Fällen, zumal wenn die Handhabung untergeordneten Organen überlassen ist, wird leicht als peinliche Schranke oder kränkende Ungerechtigkeit empfunden, was in der That eine schwer oder gar nicht zu beseitigende Folge öffentlicher Administration ist. Nicht immer und niemals sogleich kann durch einen neuen Akt der Gesetzgebung oder durch eine authentische Interpretation Abhilfe geschafft werden. Namentlich in Zeiten des Übergangs, wo neue Formen des wirtschaftlichen Lebens nach Berechtigung ringen, werden Konflikte zwischen der vielgestaltigen Wirklichkeit und dem „abstrakten Formalismus der Bureaukratie" nicht ausbleiben, gerade so wie jeder neue Zolltarif im Anfange seiner Geltung unvermeidlich die bekannten Zollkuriosa erscheinen läßt, wo Sardinen in Büchsen als feine Metallwaren verzollt werden u. s. w.

Aber auch die Klagen sind nicht immer berechtigt, welche im Interesse korporativer Selbständigkeit gegen bureaukratische Bevormundung erhoben werden. Sie sind es da, wo ein kräftig entwickeltes, von wahrem Gemeingeiste getragenes genossenschaftliches Leben einer bis ins einzelne gehenden Beaufsichtigung unterworfen oder gar direkten und von dem Belieben der Aufsichtsbehörde eingegebenen Maßregeln ausgesetzt ist. Sie sind es da nicht, wo der Rückhalt an einer starken und von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch machenden Staatsgewalt die numerisch oder wirtschaftlich schwächeren Genossenschafter gegen Vergewaltigung oder Ausbeutung von seiten der stärkeren schützt.

Anders liegt die Sache, wo es sich um wirklich vorhandene und abstellbare Mißbräuche eines bureaukratisch entarteten Beamtentums handelt. Was zunächst ein ungebührliches Verhalten dem Publikum gegenüber betrifft, so gilt die Regel, daß niemand mehr zugemutet zu werden pflegt, als er sich gefallen läßt. Man erinnere sich also stets, daß es im modernen Staate für keinen Bürger, wie hoch gestellt er auch durch Geburt und Besitz, Intelligenz und Bildung sein möge, eine Ausnahmestellung dem Gesetze gegenüber giebt; man hüte sich, jemals eine ungerechtfertigte Anforderung zu stellen, und ziehe jederzeit die vielfach gebundene Lage des einzelnen Beamten billigerweise in Rechnung; aber man lasse ebenso niemals eine Ungehörigkeit von der andern Seite hingehen, sondern greife, wo die sofortige persönliche Zurückweisung nicht angängig ist oder nicht ausreicht, zu dem Mittel der Beschwerde (s. d. Art.) bei der vorgesetzten Stelle, nötigenfalls sogar zu dem der öffentlichen Rüge durch die Presse oder die parlamentarische Diskussion. — Daneben aber kann hier sehr vieles durch zweckmäßige Organisation der Behörden und verständige Dienstesvorschriften erreicht werden, welche den Beamten das Bewußtsein wach halten, daß das Interesse der Bevölkerung das Ziel ihrer Thätigkeit bildet. Manches, was zu den Desi-

derien einer früheren Epoche gehört hat, dürfte seitdem, in Deutschland wenigstens, so ziemlich überall eingeführt sein, so die Einrichtung von Amtstagen, die Mitteilung der Entscheidungsgründe an die Betroffenen u. s. w. — Auf dem gleichen Wege ist sodann dem Überwuchern des mechanischen Dienstes, der Vielschreiberei und der gesamten unnötigen Vielregiererei zu steuern. Auch in dieser Beziehung ist gegen frühere Zeiten sicherlich vieles besser geworden. Dennoch wird niemand behaupten wollen, daß heutzutage nie mehr ein wahrhaft staatsmännischer Gedanke durch die Handhabung der Bureaux abgestumpft oder verzerrt, daß nicht manche Dienststunde mit nichtiger Thätigkeit ausgefüllt, daß alle geschäftlichen Umwege beseitigt, daß nirgendwo mehr geschrieben statt gehandelt werde. Vorschläge zur Abhilfe aber, sollen sie nicht bei leeren Allgemeinheiten stehen bleiben, würden die Erörterung eines bestimmten Administrationsgebietes zur Voraussetzung haben müssen. Die Hauptsache ist, daß an den Centralstellen ein wahrhaft staatsmännischer Geist herrscht, der sich nirgendwo durch die geschäftige Scheinthätigkeit untergeordneter Organe täuschen läßt, sondern überall auf eine Thätigkeit dringt, die dem wirklichen Interesse des socialen Körpers entspricht. — Von großer Bedeutung für die Beseitigung des bureaukratischen Geistes ist sodann ohne Zweifel neben der sorgfältigen Auswahl die sachgemäße Ausbildung der Beamten. Häufig genug wird gerade die auf falscher Erziehung und Unkenntnis beruhende Unfähigkeit, dem wirklichen Leben zu dienen, der Grund für jenen geistlosen Schlendrian, jenes Aufgehen in dem leeren Äußerlichen sein, welche die häßlichsten Schattenseiten des modernen Beamtenlebens bilden. Seitdem in Deutschland die Regierungen mit dem Princip des Gehenlassens auf dem wirtschaftlichen Gebiete gebrochen haben und die Erfüllung großer socialpolitischer Aufgaben in wachsendem Umfange den Organen des Staates zugefallen ist, hat man wiederholt ernste Klage darüber vernommen, daß die Beamten hierfür, wenn nicht überhaupt für den Verwaltungsdienst, mangelhaft und unzureichend ausgebildet seien. Die hiermit berührte Frage geht jedoch weit über den Rahmen dieses Artikels hinaus.

Was endlich die politische Gefahr angeht, welche ein fest gegliedertes, nach außen abgeschlossenes Beamtentum in sich birgt und worüber in jener früheren Periode von seiten der Anhänger des Alten wie von den Vertretern der liberalen Ideen gleichmäßig lebhafte Beschwerden geäußert wurden, so ist auch diese in der letzten Generation in Deutschland weniger bemerklich gewesen; die tiefgreifenden Umgestaltungen aller Verhältnisse nach innen und außen ließen sie zurücktreten. Mit dem Durchbruch der liberalen Principien auf dem Wirtschaftsgebiet, mit Gewerbefreiheit, Handels- und Verkehrsfreiheit kamen nicht nur zahlreiche Punkte in Wegfall, an denen bisher der Übereifer oder die Beschränktheit staatlicher Organe sich fühlbar gemacht hatte, es wurde dadurch thatsächlich der Bureaukratie ein Teil ihrer Machtsphäre entzogen. Seitdem ist nun freilich wieder eine Wendung in den Anschauungen und zum Teil auch in der Gesetzgebung eingetreten. Man hat sich überzeugt, daß die schrankenlose Freiheit aus sich allein die Ordnung nicht zu erzeugen vermag, und beginnt die Befugnisse des Staates nach der Seite der Aufsicht wie der Exekutive wiederum zu verstärken. Und während eine Zeitlang die Maxime herrschend war, daß das Wirtschaftsleben soviel als möglich der freien Initiative der einzelnen und der privaten Erwerbsthätigkeit überlassen werden müsse, sind wir nunmehr wiederum in eine Periode der „Verstaatlichung" eingetreten, wie zumal die Geschichte des Eisenbahnwesens in Preußen seit dem Ende der siebziger Jahre beweist. Ein letzter und nicht minder bedeutungsvoller Schritt, die Macht des Beamtentums neuerdings zu vermehren, ist sodann durch das Aufgreifen der großen socialpolitischen Aufgaben von seiten der Gesetzgebung des Reiches geschehen. Die Durchführung der Fabrikgesetzgebung und die staatliche Organisation der Arbeiterversicherung schließen unvermeidlich einen erhöhten Einfluß der Behörden auf das wirtschaftliche Leben ein.

Verschiedene Umstände begründen trotzdem die Hoffnung, daß die Bureaukratie in Deutschland zu einer solch übermächtigen Stellung, wie sie die Publizisten aus der Mitte des Jahrhunderts schildern, nicht mehr gelangen werde. Zunächst ist die moderne Gesetzgebung auf dem Gebiete der Staatsverwaltung bestrebt gewesen, um jede Willkür der Aufsichts- und Vollzugsorgane thunlichst zu beschränken, möglichst wenig der diskretionären Befugnis zu überlassen, sondern die Voraussetzung, die Art und die Grenzen des Eingreifens nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Hierzu kommt sodann die Einführung der Verwaltungsgerichte (s. d. Art.), wodurch einzelnen wie Korporationen, die sich durch Übergriffe oder Mißgriffe einer Behörde beschwert fühlen, die Möglichkeit gegeben ist, ihr Recht zu erstreiten. Weiterhin aber hat der Staat gleichzeitig mit der Erweiterung seiner Machtsphäre nach der oben bezeichneten Richtung hin dieselbe nach andern Seiten thatsächlich eingeschränkt, indem er hier auf seine Alleinherrschaft und ausschließliche Selbstthätigkeit verzichtete. Eine Reihe staatlicher Funktionen, welche früher ausschließlich durch Staatsbeamte verrichtet wurden, sind nunmehr in den meisten deutschen Staaten Selbstverwaltungskörpern übertragen worden. Neben die berufsmäßigen Organe des Staates treten so die gewählten Organe der Provinzen, Kreise, Kommunalverbände u. s. w. Die scharfe Gegenüberstellung zwischen regierenden Beamten und der misera plebs der Regierten ist dadurch unmöglich geworden.

Nach alledem hat der Kampf gegen die Bureaukratie in Deutschland die aktuelle Bedeutung nicht

mehr, die er vor 50 Jahren besaß; allerdings mit einer Ausnahme. Auf einen dauernden Frieden zwischen dem staatlichen Beamtentum und den Organen der Kirche besteht noch immer wenig Hoffnung. Solange nach dieser Seite hin die Gefahr bureaukratischen Übelwollens und bureaukratischer Übergriffe andauert, wird dann aber auch die Vertretung kirchlicher Interessen fortfahren, ein Faktor in der politischen Parteibildung zu sein.

Litteratur. Art. Bureaukratie im Staatslexikon von Rotteck und Welcker III, in Bluntschlis Staatswörterbuch II, Wagners Staats- u. Gesellschaftslexikon IV, 654—664; M. Block, Dictionnaire général de la politique I; R. v. Mohl, Über Bureaukratie in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. III (1846), 336 ff.; Ders., Politik I (1862), 99—130. Vgl. auch Fr. Rohmer, Deutschlands alte und neue Bureaukratie, 1848. [v. Hertling.]

Bürgergeld, s. Bürgerstand, Niederlassung.

Bürgerkrieg, s. Revolution.

Bürgerlicher Tod, s. Ehre, Strafe.

Bürgerliches Recht, s. Civilrecht.

Bürgermeister, s. Gemeinde.

Bürgermiliz, s. Heerwesen.

Bürgerrecht, s. Bürgerstand, Staatsbürger.

Bürgerstand. I. Einleitung. Städtewesen in Italien, Frankreich, Deutschland. Entstehung der städtischen Gemeinwesen im Anschluß an Handel und Verkehr. Die ständische Verteilung der Einwohner. Die Grundbesitzverhältnisse. Die verschmelzende Kraft geschützter Arbeit (Erbleihe und Einungswesen). Politische Macht. Rat und Stadtfreiheit. II. Anfänge des Kapitals. Städtemacht und Rückschlag durch Übergang der neueren Wirtschaftsgrundsätze von der Stadt auf die Territorien (Merkantilismus). III. Sinken des Bürgertums unter dem Absolutismus, steigende Macht des Kapitals. Der dritte Stand unterstützt den Absolutismus gegen die alte Wirtschaftsordnung. IV. Französische Revolution. Neuer Begriff des Bürgertums: durch Besitz und Bildung herrschende Gesellschaftsklasse. Bourgeoisie und vom Besitz losgelöste Arbeit. Litteratur.

I. Des Wortes Stand bedient sich unsere Sprache im subjektiven und im objektiven Sinne. Sie bezeichnet damit einerseits die Stellung, die eine Person in der menschlichen Gesellschaft einnimmt, also die Beziehung einer Person zu einer Gesamtheit (condicio); anderseits den Inbegriff, die Gesamtheit von Personen, welche die gleiche Stellung einnehmen, die Erscheinung der Gesamtheit im socialen Leben des Volkes (ordo). Zum Rechtsbegriff wird der Stand, wenn aus jener Stellung des einzelnen in der Gesellschaft nach irgend einer Richtung eine Rechtsvermehrung oder Rechtsschmälerung für ihn fließt oder der Stand als Organ, als Institut Träger einer Rechtsidee wird und als solcher Rechte erwirbt. Es wird Aufgabe des Art. Gesellschaft sein, zu zeigen, auf Grund welcher Verschiedenheiten sich zeitweilig die Gliederung des Volkes vollzog und wie sich die Stände von ehemals nach und nach in die heute vorliegenden Bevölkerungsschichten verwandelten. Dem vorliegenden Artikel ist die begrenzte Aufgabe gesteckt, zu zeigen, wie sich aus dem städtischen Bürgertum durch den dritten Stand des ancien régime hindurch die in der Gegenwart herrschende Gesellschaftsklasse entwickelte. Die dabei nötigen wirtschaftsgeschichtlichen Ausführungen ermöglichen es, den historischen Teil des Art. Kapital kürzer zu fassen.

Erst die neuere Zeit hat den Begriff des städtischen Bürgertums zu dem des Staatsbürgertums erweitert; burgenses, burgaere hieß ursprünglich Burgbewohner, das Gesinde des Herrn einer Burg, im Gegensatz zu Landbewohner, später überhaupt Bewohner einer Stätte (Stadt), da sich sehr oft um Burgen Städte bildeten. Burgenses hieß dann soviel als Einwohner einer Stadt (ohne Bezug auf Burg) im Gegensatz zu Rittern und Edeln, Bauern und Landleuten. In den mit gewissen Rechten ausgestatteten Stätten (Städten) wurde die Benennung „Bürger" vorzugsweise denjenigen zu teil, welche die gesamten Stadtrechte ausübten. Mit der Zunahme der Geltung der Arbeit blieb der Kreis der Berechtigten nicht auf die in den Besitz des Stadtregimentes gekommenen Familien (Geschlechter) beschränkt. Der Begriff „Bürgerschaft" dehnte sich auch auf die Glieder des zünftigen Handwerks aus und bezeichnete die Träger des gewerblichen und kaufmännischen Berufes, welch letztere übrigens von je eine bevorzugte Stellung einnahmen. Bis zur Teilnahme der Zünfte am Stadtregimente aber (14. Jahrhundert) hat man beim Worte „Bürger" an Mitglieder der aus der städtischen Einwohnerschaft hervorragenden Familien zu denken, und daraus erklären sich die Kaiserprivilegien, welche die Bürger für lehnsfähig erklären, oder richtiger, ihre Lehnsfähigkeit anerkennen.

Verschieden von der (übrigens noch fortdauernden) Bedeutung des Wortes Bürgertum im Sinne einer bestimmter Arbeit zugewendeten Bevölkerungsgruppe ist die seit der Wiederaufnahme antiker Ideen entstandene moderne Bedeutung des Wortes Bürgertum im Sinne von Staatsangehörigkeit und vieler Ableitungen hiervon (z. B. bürgerliches Recht, bürgerliches Gesetzbuch, bürgerlicher Tod 2c.). Das römische Volk kannte nicht die Einteilung nach der Art der Arbeit. Die Arbeit ward in steigendem Maße den Rechtlosen überwiesen. Für die Unterschiede unter den vollberechtigten Staatsangehörigen waren andere Gesichtspunkte als die Art der betriebenen Arbeit maßgebend. Entsprechend der zuletzt weit über Roms Mauern ausgedehnten Vorstellung eines civis romanus, das man mit Bürger verdeutschte, bildete sich dann auch in Deutschland die Idee aus, die Unterthanen eines Staates als geschlossene Gemeinde zu betrachten und so gleichsam die

städtischen Vorstellungen auf den Staat zu übertragen. Seitdem nannte man Bürger auch alle berechtigten Unterthanen oder Genossen eines Landes oder Reiches. Freilich dauerte es geraume Zeit, bis dieser anfangs nur vereinzelt in Theorie und Übung vertretene Ideenkreis und die Rechtsanschauung von einer gleichförmigen Staatsbürgerschaft der aus der deutschen Zeit vorhandenen Volksgruppierung gegenüber, die seit dem Ausgange des Mittelalters in eine merkwürdige Erstarrung geraten war, endlich in der französischen Revolution von 1789 zum Siege gelangte. Dasselbe Bürgertum, mit dessen Hilfe der Absolutismus im ancien régime den Kampf mit den bevorrechteten Volksgruppen, den beiden ersten Ständen, Klerus und Adel, durchfocht, wendete sich schließlich gegen den Absolutismus selbst und erreichte allmählich das Regententum und monarchische Princip selbst gefährdende politische Mitwirkungsrechte. In jener Krise von 1789 wurde im Gegensatze zu den verhaßten privilégiés, deren anfangs begründete Stellung nach und nach widerspruchsvoll geworden war, jedes Glied der Gesellschaft, auch der Bauer, Bürger (citoyen) genannt, und diese Anschauung hat sich so eingebürgert, daß wir jetzt von bürgerlicher Gesellschaft, bürgerlichen Gesetzen ꝛc. sprechen.

Die Geschichte des alten Bürgertums fällt mit der Entwicklung des Städtewesens zusammen. Dieses bildete sich auf Grundlage des örtlichen Zusammenlebens zu gemeinsamem Schutz, und zugleich waren die Städte Mittelpunkte von Handel und Gewerbe und gelangten so zu geistiger und materieller Entwicklung. Auf früheren oder späteren Beginn dieser Entwicklung hatten sowohl Natur wie Geschichte Einfluß. Bei allen Nationen, die das deutsche Land im Süden, Westen und Norden umgaben, hat, abgesehen von andern Ursachen, das Meer und eine reiche Küstenbildung den Verkehr früher und mannigfacher entwickelt als in dem wesentlich kontinentalen Deutschland; dort bildeten sich daher die Märkte, ihr Recht und ihr Interesse fast gleichzeitig mit dem Lehenwesen und in beständigem Wetteifer mit demselben aus. Dazu kommt, daß sich das Städtewesen in vormals römischen Provinzen und Gebieten überhaupt rascher entwickelte, also in Italien und Frankreich früher als in Germanien, und hier wieder an Rhein und Donau früher als im übrigen Deutschland.

In Deutschland ist die Entstehung der Städte teils auf römische Niederlassungen teils auf die Erweiterung von Dörfern und Ansiedlungen aus strategischen, wirtschaftlichen oder religiösen Gründen zurückzuführen. Die römischen Niederlassungen waren ursprünglich entweder Lagerplätze oder Kolonien oder Handelsstationen. Unter diesen römischen Städten blieben insbesondere solche erhalten, die Sitz eines Bischofs waren oder ein berühmtes coenobium bargen. Strategische Gründe lockten zur Benutzung begünstigter Punkte auf Bergen oder am Wasser. Wirtschaftlich übten Anziehung aus die Ansiedlungen an Furten und Brücken oder überhaupt günstige Handelslagen (man denke an Lübeck, Köln, Hamburg, Bremen, an die vielen Städte auf „Furt" oder „Bruck"), ferner die in der Schutzgewalt des Königs oder einer Kirche stehenden Niederlassungen, da an solchen Orten bessere Wirtschaft geführt wurde als anderwärts. Beispiele von zu Städten erweiterten Pfalzen bieten Aachen, Frankfurt, Ulm, Nürnberg. Ähnlich erweiterten sich auch die bischöflichen und später die fürstlichen Hofhaltungen (z. B. Wien, Braunschweig). Was die geistlichen Beweggründe zur Ansammlung von Menschen betrifft, so ist es bekannt, daß der Handel auf die Zusammenkünfte aus religiösen Gründen Rücksicht nahm (vgl. das Wort „Messe"), daß sich bei stark besuchten Kirchspielskirchen Verkehr und Marktbedürfnis entwickelte, und daß es als fromme That galt, sich in der Nähe von Kirchen als Pflegling niederzulassen und vom Abt oder Bischof Land in Leihe zu nehmen.

In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts erhielten die strategischen Gründe der Entstehung von Städten durch die Einfälle der Ungarn neue Nahrung. Sie veranlaßten die Gründung von Burgen (Magdeburg, Merseburg), unter deren Schutz oft städtisches Leben erwuchs, die Befestigung bisher offener Orte in Sachsen und Thüringen und die damit verbundene Anordnung, daß hier kriegerische Dienstmannen, die bisher zerstreut auf Reichsdomänen und königlichen Hausgütern wohnten, angesiedelt und Vorräte angesammelt werden sollten. Außerdem erfolgten schon unter Heinrich I. (919—936) Übertragungen der Grafengewalt an mächtige Herren städtischer Territorien. Dieser König kann also, wenn auch nicht als Städtegründer, so doch als der erste und mächtigste Förderer derselben betrachtet werden. Die entstehenden Städte erhielten Rechte, wurden aber auch für ihre Herren von Vorteil. Später, als die Fürsten die Nützlichkeit der Städte einsahen, ging die Entwicklung in umgekehrter Richtung vor sich. Man gab einem Dorfe Stadtrechte, damit es allmählich zu Wohlstand und Einträglichkeit gelange. Unter solchen Städtegründungen seit dem 12. Jahrhundert ragen im Süden Deutschlands die zähringischen, im Norden die welfischen Gründungen hervor, und auf diese wurde die typisch gewordene Stadtverfassung, von der noch die Rede sein soll, sofort übertragen.

Wie eingangs bemerkt, hatte das Wort Bürger ursprünglich eine lokale Bedeutung: Bewohner einer befestigten Stätte, ohne damit von solchen Personen bereits die Mitgliedschaft in einem politischen Verbande auszusagen. Es gab in Städten öffentliche und herrschaftliche Verbände. Sowohl wirtschaftliche wie rechtliche Vorgänge sind für die Loslösung der Städte aus dem sie umgebenden Gau von Wichtigkeit gewesen und bewirkten,

daß sie zuerst als besondere Verwaltungsbezirke, dann sogar als besondere staatsrechtliche Körper aus dem allgemeinen Rahmen heraustraten: wirtschaftliche Vorgänge insofern, als das engere Zusammenwohnen und die vom Landbau verschiedene Beschäftigung ein einigendes Band bildete; rechtliche Vorgänge insofern, als die Entstehung der Immunitäten die gleichförmige Grafenherrschaft unterbrach. Daß jedoch für die Verwandlung der Städte in besondere Verwaltungsbezirke und damit für die allmähliche Ausbildung des Rechtsbegriffes Stadt die Entwicklung der Immunitäten nicht den einzigen Ausgangspunkt bildete, erhellt aus mehreren gleich zu erwähnenden Umständen.

Im fränkischen Reiche wurde nur das königliche Domanium von eigenen Beamten verwaltet und, abgesehen vom Heerbanne, dem Regiment des Grafen entzogen. Diese Befreiung wurde auch auf die Güter des hohen Adels und der Kirche ausgedehnt. Bei der Kirche geschah es hauptsächlich durch Schenkung von ehemaligem Domanium. Wie in die übrigen fiskalischen Rechte, trat die Kirche auch in die Immunität ein. Aus dem Schutzrecht des Besitzers der Immunität über Hörige entstand später eine wahre iurisdictio. In dem Maße, als die Würde der königlichen Beamten, Gaugrafen, abnahm, nahm das Ansehen der Beamten der Hofgerichtsbarkeit zu. Dem Grafen verblieben anfangs Hoheitsrechte über jene Einwohner, welche zwar in der Immunität lebten, aber nicht dem Besitzer der Immunität untergeben waren. Nicht bloß Frömmigkeit, auch wohlverstandenes Interesse war beteiligt an der Politik der deutschen Könige, welche die wichtigste Immunitätsgattung, die Bistümer, zur Hauptstütze der Reichsgewalt machten. Der Grund war der, daß die Grafen sich mit Erfolg aus Beamten in erbliche Dynasten zu verwandeln strebten. Sehr oft auf Antrag der nicht eigentlich zur Immunität Gehörigen wurde die Zuständigkeit und Oberhoheit der Bischöfe auch über sie ausgedehnt. Es befand sich nämlich auch in bischöflichen Städten neben den Ministerialen und Grundhörigen des Bischofs eine verschieden große Zahl von freien Geschlechtern, welche auch später gemeinsame wirtschaftliche Thätigkeit, Mitwirkung bei der Rechtspflege ꝛc. entfalteten. Durch königliche Privilegien, insbesondere seit der Zeit der Ottonen, wurde der Bischof gemeiner Schutzherr aller Bewohner eines Bezirkes, er erlangte die gräfliche Gewalt.

Daß die Immunitäten allein jedoch für die Erklärung der Entstehung der Stadtverfassung nicht ausreichen, geht daraus hervor, daß bei der Immunitätserklärung sehr oft mehr als bloß das spätere Stadtgebiet aus der Grafschaft ausgehoben, oft auch die ganze Grafschaft dem Bischof gegeben wurde, in der die Stadt lag. Ferner bestanden Immunitäten und Grundherrschaften in den Städten noch lange und teilweise bis in dieses Jahrhundert fort, also kann die Immunität nicht ausreichen zur Erklärung der Verbindung der gedrängt Ansässigen zur Einheit einer Stadt. Richtig ist, daß diese Einheit sehr früh in den bischöflichen Städten zu Tage tritt oder bei Städten, die im Besitze von Bistümern oder von großen Abteien waren. Diese eilten der Entwicklung voraus, und die in ihnen zuerst ausgebildete Verfassung hatte vorbildliche Bedeutung für die übrigen. Richtig ist also, daß durch die Immunitätsprivilegien der Ottonischen Könige, wonach der Bischof neben seiner sonstigen Stellung auch noch die öffentliche Gewalt über die freien Einwohner verliehen erhielt, die monotone und ursprüngliche, Stadt und Land umspannende Grafschaftsverfassung gesprengt und dem Bedürfnis städtischer Ansiedlungen nach selbständiger Rechtsentwicklung entgegengekommen wurde.

Der Hauptgrund der städtischen Entwicklung bleibt aber immerhin der wirtschaftliche, ihr Anknüpfen an Handel und Verkehr. Besuchte Kirchen gaben Anlaß zu Marktverkehr und wurden zu Krystallisationspunkten. So ist für größere Städte, die später aus Teilgemeinden zu einem städtischen Gesamtkörper zusammenwuchsen (Köln), erst neuerdings wieder auf den Zusammenhang jener mit der parochialen Abgrenzung hingewiesen worden. Die Ummauerung beförderte die Ausbildung gemeinsamer Rechtsübung und Rechtspflege innerhalb der Mauern (Burgrecht, Stadtrecht). Das raschere Verkehrsleben konnte immer weniger auf das schwerfällige Landgericht warten. Die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse der örtlich Zusammenwohnenden drängten zum Entstehen eines eigenen Gerichtsbezirkes. Mancherlei Markt- und Polizeifragen tauchten auf. Das gemeinsame Interesse für Sicherheit, Waffen- und Wachtdienst, für Wirtschaft, Gewerbe und Handel, für die durch das Beisammenwohnen nötigen polizeilichen Maßnahmen (Bau-, Feuer-, Straßen-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Marktsachen) führte zusammen, und Gemeinsamkeit des Rechts drängte die alten Unterschiede von frei und unfrei in den Hintergrund. Den Ausgangspunkt für das spätere eigene städtische Recht gewährten hauptsächlich die Bedürfnisse des Handels, das besondere Kaufmannsrecht erweiterte sich durch die Beziehung auf den festen, ständigen Verkehr zum Marktrecht, und aus dessen Wächtern und Aufsehern bildeten sich später die Stadtbehörden heraus.

So wurde die Stadt ein geschlossenes Gebiet. Es gab bestimmte oberherrliche Befugnisse über sie. Die Rechte des Bischofs, des Königs oder eines andern Stadtherrn wurden verschieden von ihren Hofrechten an den einzelnen Teilen des Gebietes. Mit dem Entstehen einer Stadtgemeinde als eines besonders gearteten Personenverbandes zerriß der Zusammenhang vorhandener freier städtischer Hufenbesitzer mit etwaigen ehemaligen Markgenossen in benachbarten Dörfern, zwischen städti-

schen und außerstädtischen Gerichtsgenossen. Ebenso brachten es die Verhältnisse mit sich, daß sich unter den ritterlichen Dienstmannen des Stadtherrn eine besondere städtische Ministerialenschaft von den ländlichen Genossen absonderte. Die Masse der hörigen Stadtbevölkerung trat schon durch ihre Beschäftigung in Gegensatz zu außerstädtischen Hofgenossen desselben Herrn.

Das zusammenfassende Resultat geht also im Durchschnitt dahin, daß es verschiedene Wurzeln, Bildungsfaktoren des städtischen Gemeinwesens giebt, die jedoch nicht überall vollzählig, nicht überall im gleichen Mischungsverhältnis vorhanden gewesen sein mögen. Als solche Bildungsfaktoren werden die uralte Feld- und Markgenossenschaft, die Hofverfassung der Hintersassen eines großen geistlichen oder weltlichen Herrn, die öffentliche Gerichtsverfassung mit ihren Schöffen, dann aber auch die emporhebende Kraft wachsend geehrter Arbeit und das freie Einungsprincip zu nennen sein. So mag z. B. die äußere Form der Ratsverfassung, in welcher sich die einzelnen Akte des städtischen Lebens vollzogen, mit dem freien Schöffentum (wo es ein solches gab) in Zusammenhang stehen; ein großer Teil der lebendigen wirtschaftlichen Kraft des Städtewesens aber stammt sicher auch aus ehemals unfreien Elementen. Da haben die Traditionen des Handwerks geschlummert, welches den städtischen Erwerb ebenbürtig neben den ländlichen Ackerbau stellte. In unfreien Kreisen wird ein großer Teil des Menschenmaterials zu suchen sein, mit dem jene städtische Verfassung durchgeführt wurde. Wie vom niederen Adel, wie vom Bauernstande, wird auch vom Bürgerstande gesagt werden müssen, daß er aus einer Mischung freier und unfreier Elemente entstand: ein erfreulicher Erfolg der durch das Christentum gehobenen Arbeit, ein Ersatz des aus der Heidenzeit stammenden niedrigen Kastenunterschiedes von frei und unfrei, von Knecht und Sieger, durch die höher stehende Gruppierung des Volkes nach der Art der Arbeit. Die Arbeit und der Einfluß gemeinsamer Thätigkeit des Gemeindeverbandes, auf Selbstverwaltung und gemeinsamen Schutz gerichtet, gewannen das Übergewicht und begründeten das Bürgertum, welches in Handel und Gewerbe den Gegenstand seiner freien Berufsthätigkeit sah, so daß man sagen kann: in den Städten schloß die Ständegeschichte damit ab, daß die anfänglichen Unterschiede der Geburtsstände verschwanden und aus der Versöhnung der ursprünglichen Gegensätze ein gleichmäßiges Bürgertum hervorging. Es gewährt großes Interesse, in der Geschichte des Bürgertums die schrittweise Hebung der schwächeren Elemente durch Leistung und Arbeit zu beobachten und so zuerst den Gegensatz frei — unfrei, dann den Gegensatz mit — ohne Grundbesitz gemildert zu sehen.

Sowohl inneres Wachstum als äußerer Zuzug halfen freie und unfreie Elemente verschmelzen. Denn wohl nirgends entstand, wie bemerkt, die Stadt nur aus freien Elementen, aber sehr oft waren solche in größerer oder geringerer Zahl vorhanden, oder sie traten hinzu. Es dürfte Frage des einzelnen Falles sein, ob der Kern einer städtischen Anlage mehr durch Freie oder durch Hörige gebildet wurde, die an einem Herrenhofe neben Landwirtschaft Gewerbe trieben. Die Ministerialen, die sich bis zum 13. Jahrhundert thatsächlich bereits von den andern Unfreien getrennt hatten, so daß ihre Stellung mehr und mehr der von Freien ähnlich war, haben für die Hervorbringung der städtischen Rechte nicht überall die gleiche Bedeutung gehabt. In manchen Städten spielten sie keine Rolle, in manchen wurden sie mit der Zeit in die Bürgerschaft aufgenommen. So entsprang in Straßburg aus der eigentümlichen Selbständigkeit der ministerialischen Amtsverwaltung der Einfluß des Ministerialenrats beim Bischof. Ende des 12. Jahrhunderts regierten in Straßburg die Ministerialen ohne den Bischof; um ihre Stellung zu sichern, verbündeten sie sich mit den aufstrebenden Kaufleuten, der ersten Klasse der Bürgerschaft, und verzichteten auf die ausschließliche Ämterbesetzung. Besonderes Augenmerk für die Verschmelzung der städtischen Elemente verdienen die Einwanderer. Unter ihnen erblicken wir fremde Kaufleute, minder wohlhabende und geringere Freie und ehemalige Hörige. Da Grund und Boden im Verhältnis zu den so erwünschten Arbeitskräften anfangs geringwertig war, erhielten Einwanderer Land unter ziemlich günstigen Bedingungen (nach Bürgerart, ius civile), d. h. gegen die bloße Übernahme der Pflicht der Zinszahlung, mit oder ohne Handänderungsgebühren. Indem die Geschlechter, Grundbesitzer Häuser an Handwerker verliehen, bildete sich das für die Hebung des Handwerks wichtige Institut der Häuserleihe. Die Befugnisse der Obereigentümer waren im Verhältnis zu sonstigen Hofrechten gering, die Nutznießer wurden in Bezug auf solche Güter immer mehr der städtischen Obrigkeit unterstellt, und dieses milde Erbleiheverhältnis wirkte umgekehrt mildernd auf die in den Städten noch lange fortbestehenden Hofrechte zurück. Es war demnach die Beleihung mit Grund und Boden, deren Wert und Ertragsfähigkeit der Beliehene durch Bau und Besserung erhöhte, ein Weg, auf dem die Hebung unfreier oder besitzloser Elemente vor sich ging. (Auf die Wichtigkeit der Grundbesitzverhältnisse für die städtische Entwicklung hat besonders Arnold aufmerksam gemacht.)

Ein weiterer Weg, die anfangs so gemischte Einwohnerschaft zu verschmelzen, war das Einungsprincip. Bei Erwähnung des Einungsprincips ist man gewöhnt, zu ausschließlich an die gewerblichen Korporationen, Zünfte, allenfalls an die Geschlechterkorporationen zu denken; allein die Keime und Vorbilder städtischer Einungen reichen weiter zurück. Vielfach dienten als Muster der Vereinigung die alten Schutzgilden, deren Bedürfnis es war, die Selbständigkeit nach außen und

die mit der Ansiedlung in der Stadt sich ergebenden mancherlei neuen Interessen nach innen wirksam vertreten zu können. Die ältesten Einungen, in Niederdeutschland „Gilden", umfaßten anfangs alle Bürger, namentlich die am Handel beteiligten. Die bunt zusammengewürfelte Masse der vom Dorf und Geschlecht losgelösten Ansiedler bedurfte des Anschlusses an die Schutzgilde, die Einung ersetzte den alten primitiven Geschlechts- und Markverband. So trat der Bauerschaft die Gesamtgilde als Institution für die Zwecke und Interessen des Kaufes, d. h. der am Markte Beteiligten, gegenüber; sie war ein erstes Erzeugnis der Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft und Handel. Der späteren Arbeitsteilung genügte die Gilde nicht mehr, sie wurde volkswirtschaftlich von den Zünften, politisch von Stadt- und Ratsverfassung verdrängt.

Die Handwerksinnungen können ebensogut aus freien Einungen (Zunft, pactum conventio) wie aus alten hofrechtlichen Verbänden (officium) hervorgegangen sein. Auf den Fronhöfen waren die zum Handwerk bestimmten Hörigen ursprünglich ohne genossenschaftliche Organisation, reines Hausgesinde, welches gruppenweise, am liebsten in gemeinschaftlichen Räumen, unter einem Aufseher arbeitete. Zuerst auf königlichen Höfen entstand eine gewisse obrigkeitliche Organisation des Hofhandwerkes. Um die Aufsicht über sie und ihre Arbeit zu führen, wurden sie in der Regel je nach dem Handwerk zu Innungen (societates) vereinigt und einem herrschaftlichen Beamten unterstellt. Allmählich wurden die einzelnen freier, die Gruppen fester, so daß bereits im 11. und 12. Jahrhundert eine Menge hofrechtlicher Innungen existierten, die zwischen einer bloß herrschaftlichen Abteilung und einer freien Genossenschaft in der Mitte standen. Durch Zuzug von außen gesellten sich zu den unfreien hofrechtlichen Handwerkern Fremde. Die Stadtherren begünstigten diesen Zuzug, um die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Macht zu erhöhen. Die fremden Zuzügler wurden persönlich frei, auch wenn sie vorher persönlich unfrei waren, entweder sofort oder nach Jahr und Tag (Luft macht frei, — keine Henne fliegt über die Mauer), bisweilen waren ihnen mäßige Leistungen an den Stadtherrn auferlegt. Zwischen ihnen und den alten hofrechtlichen Handwerkern bestand anfangs wahrscheinlich ein Unterschied der persönlichen wie der gewerbrechtlichen Stellung. Auch die Hofhandwerker wurden im Laufe der Zeit persönlich frei, ihre gewerbliche Thätigkeit freie, entgeltliche Erwerbsthätigkeit; sie blieben jedoch ihren bisherigen Herren noch zu bestimmten Abgaben (ein Zeichen ihrer früheren Hörigkeit) verpflichtet. In ganz neu gegründeten Städten werden von Anfang an nur gleichberechtigte freie Handwerker gewesen sein. Im Laufe der Zeit erlangten die Zünfte öffentlich-rechtliche Bedeutung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Gewerbewesen (gemeinsame Kontrolle der Ware und Feststellung eines Preistarifs), das Recht, die Genossen zu besteuern, und gaben sich eine militärische Organisation.

Für die politische Seite trat der Rat ein, mit dessen Einführung eine größere staatliche Freiheit entstand. In Deutschland bildete sich die städtische Verfassung langsam aus. Verschiedene innere und äußere Umstände sind zu nennen, weshalb in Deutschland das Bürgertum erst im 13. Jahrhundert maßgebenden Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft erlangte. Den Aufschwung bereiteten vor die Erblichkeit der kleinen Lehen seit Konrad II., welche den Ackerbau hob, die Kreuzzüge, welche den Handel, besonders der Seestädte, in Italien und Südfrankreich mächtig förderten. Erst der Verfall des arabischen Reiches, des nordeuropäisch-arabischen Verkehrs, der furchtbare Schlag, durch den die normannische Eroberung die englischen Märkte erschütterte, endlich die entsprechende Katastrophe, der der byzantinische Handel durch die lateinische Eroberung fast erlag, alle diese Ursachen legten die alten großen Verkehrsstraßen lahm, die bis dahin Deutschland umgangen und kaum berührt hatten. Ferner beherrschte in Deutschland der Bund des Königtums mit der geistlichen Gewalt viel länger den Geist der Verfassung als in Italien, und behauptete sich auch länger ein Gegensatz zwischen Stadt und Land. Während in Italien der freie Adel in die Stadt herein gezwungen wurde, gab es in den deutschen Städten wohl auch Adel, aber er war in vielen Fällen unfrei (ministerialisch); die Bischöfe, die Herren der größten Verkehrsplätze, behaupteten sich ja zugleich auch als Fürsten an der Spitze selbständiger Territorien und als Lehnsherren, an der Spitze also einer großen außerstädtischen, grundbesitzenden Aristokratie. Die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Mittelalter vollzieht sich in drei Epochen: die Regierungsgewalt ging vom König auf den Bischof über (Vögteregierung), vom Bischof auf den Rat (Geschlechterregierung) und von diesem eventuell auf die Zünfte (gemeinsame Regierung).

Der Rat war eine Behörde, der es gelang, wachsenden Einfluß auf städtische Verwaltungszweige und Gerechtsame sich zu verschaffen, bis er als selbständige, mit wirklichen Hoheitsrechten ausgestattete Gewalt neben dem wahren Stadtherrn stand. Es wurde viel darüber geschrieben, aus was für Elementen, aus was für Verhältnissen die Stadtfreiheit, wie sie im Rat zu Tage tritt, entstanden ist. Er wird nicht überall denselben Entwicklungsgang durchgemacht haben. In sehr vielen Städten kann der Zusammenhang zwischen Gerichtsverfassung und Rat nachgewiesen werden. In den Städten mit Schöffenkollegium wurde diesem wohl auch die Funktion eines Kommunalorganes übertragen, sowie umgekehrt in Städten ohne Schöffenkollegium im Laufe der Zeit der Rat öfters die Stelle eines ständigen Gerichtsausschusses bekleidete. Hier und da mögen auch ehemals unfreie Elemente im Rate enthalten ge-

wesen sein. Überall da nämlich, wo die Ministerialen nicht völlig aus der Stadt verdrängt wurden, verschmolzen sie mit altfreien Geschlechtern und standen vorerst als die Klasse der vollberechtigten Bürger den minder berechtigten Handwerkern gegenüber. In Städten, wo das hofrechtliche Element mehr betont war, lehnte sich der Stadtrat nicht an ein schon vorhandenes Schöffentum einer altfreien Gemeinde, sondern er ging aus dem Emporsteigen einer die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Bürgerschaft hervor; da wurden die Stadtbeamten, Schultheiß, Burggraf, Zöllner, Münzmeister, aus den bischöflichen Dienstleuten (Ministerialen) anfangs vom Stadtherrn bestellt, und die Bürgerschaft hatte höchstens insofern Anteil an der Stadtverwaltung, als sie bei gewissen Geschäften, z. B. Verfügungen über die Allmende, eine legislative Mitwirkung besaß, oder als der bischöfliche Stadtherr aus den angesehensten Bürgern (Schöffen) einen Rat bildete, der im 12. Jahrhundert Selbstverwaltung erlangte. In Reichsstädten, wo ein königlicher, nicht ein bischöflicher Vogt die Hoheitsrechte ausübte, war die Entwicklung einfacher, ruhiger und langsamer. Stadt und Land war da anfangs dem gleichen Gericht unterworfen. Eine Unterscheidung bildete sich durch die Befestigung, durch das Marktrecht, während welcher Zeit die Stadtbehörde größere Rechte, vermehrte Gerichtsbarkeit besaß. In dem Maße, wie die Bürger allmählich mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe emporkamen, wurde ihnen Anteil an der Gemeindeverwaltung und endlich eine gewisse Selbstregierung eingeräumt, bei der sich die königliche, herzogliche, markgräfliche Herrschaft vogteiliche Rechte und Einkünfte mit der Ernennung der gewöhnlichen Stadtrichter (Vogt und Schultheiß) vorbehielt, z. B. in Goslar, Erfurt, Nürnberg. Endlich führte, wie schon bemerkt, die Steigerung der Einkünfte des Stadtherrn zur Gründung neuer Städte, und hier war die Stellung der Bürger von vornherein viel freier (Freiburg); denn in den älteren Städten, besonders den bischöflichen, und in allen, wo verschiedene Jurisdiktionen, geistliche und weltliche, sich durchkreuzten, vollzog sich die Herstellung eines gemeinsamen Rechts, die Einsetzung eines städtischen Gerichtsstandes, schwerer als in den neu gegründeten, wo im Stadtrat gleich von Anfang diese Organisation gegeben war.

Anfangs des 13. Jahrhunderts entstand um des Stadtrates willen Kampf zwischen Stadtherren und Bürgern, infolgedessen sich letztere von den bischöflichen Vögten befreiten und die Ratmannen, der Bürgermeister an der Spitze, sich als Vertreter der Bürger zur Stadtobrigkeit aufschwangen. Die Befreiung geschah oft allmählich und unvermerkt, insofern die Bürger vom Oberherrn ein Recht nach dem andern an sich brachten. In Pfandform oder durch unverschleierten Abkauf erlangten die Bürger nach und nach Zoll- und Münzrecht, Brücken- und Weggelder, Marktgelder, Marktpolizei, Geleitsrecht, Judenschutzrecht, Besteuerungsrecht (vorbereitet durch das Selbsterhebungsrecht), Gerichtsbarkeit (vorbereitet durch das Privileg, daß der Stadtrichter nicht Ministeriale, sondern Bürger sei). Dem einen Stadtgericht versuchten sich dann freilich sehr oft die Ministerialen zu entziehen, daher so oft Verdrängung derselben aus den Städten.

Über alle diese Verhältnisse stellte sich die Notwendigkeit von Aufzeichnungen ein. Sie hatten begonnen mit Urkunden oder Privilegien der Kaiser, Könige, Fürsten über die Befugnisse der herrschaftlichen Beamten, über Markt- und Gewerbe-Einrichtungen, über persönliche und private Verhältnisse der Einwohner. Dazu traten reine Rechtsgewohnheiten, Urteile der Schöffengerichte und Verordnungen des Rates, bis endlich aus allen diesen Materien zusammenhängende Stadtrechte verfaßt wurden, die sich, wie jenes von Köln, Frankfurt, Soest, Magdeburg, Lübeck, häufig verpflanzten. Der der städtischen Gesetzgebung eigentümliche Fortschritt lag darin, daß es sich da nicht mehr bloß um Aufzeichnung des Herkommens oder um Anordnungen eines Dienstherrn handelte, sondern in den Willküren des Rates lag augenscheinlich der Ausdruck eines von der Summe aller Einzelwillen verschiedenen Gesamtwillens.

II. Die Blüte des Bürgertums war im großen und ganzen der kaufmännisch-gewerblichen Arbeit zu verdanken, die ja hauptsächlich die ehemaligen rohen Gegensätze von frei und unfrei versöhnte. Gerade dem blühendsten Bürgertum aber mischten sich schon vor dem Wiederaufleben vorchristlicher Rechtslehren auch bedenkliche Keime und Züge bei, deren, als zum Gesamtbilde gehörig, der Vollständigkeit halber Erwähnung geschehen muß. Dabei ist nicht so sehr an den Umstand zu denken, daß das naturgemäße Aufblühen der Städte nicht selten mit Übergriffen und unberechtigter Schmälerung der Güter und mit Recht beanspruchter Einkünfte des Fiskus wie der Kirche verbunden war, Fälle, die ja auch auf dem Lande Analogien fanden (s. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum 259). Viel wichtiger erscheint einerseits die zu weit gehende Verselbständigung, anderseits die früh vorkommende einseitige Ausnutzung und Übertreibung geldwirtschaftlicher Grundsätze, ein bedenklicher Vorgang, der, wie sich schließlich zeigte, gerade jener Grundkraft, welcher die Städte ihr naturgemäßes Aufblühen verdanken, der Arbeit, verderblich werden sollte. Daß die Städtemacht sich in Italien und dann in Deutschland gerade deshalb so großartig entfaltete, weil man über die im Interesse der Arbeit gezogenen Schranken hinausging, darf an der Richtigkeit der Behauptung vom Erfordernis allgemeiner Wohlfahrt nicht irre machen. Die Blüte des Teiles ist für die Frage allgemeiner Nützlichkeit gewisser Erscheinungen und Vorkommnisse nicht allein entscheidend. Spät, aber sicher, wird das dem großen Ganzen Verderbliche auch den lange Zeit gerade dadurch in Blüte gekommenen Teil erfassen und verderben.

So mögen, um ein Beispiel anzuführen, die durch beiderseitige Fehler und durch Wiederaufleben antiker Staatsgrundsätze erklärlichen traurigen Zwistigkeiten der deutschen Könige und römischen Kaiser mit dem Papsttum und den Fürsten nach mancher Richtung hin, z. B. für das Aufkommen der Nationalstaaten, für das Aufblühen einzelner Königreiche, für die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland und endlich für die deutsche Städtemacht von Vorteil gewesen sein, allein für den Frieden der Christenheit, für den Bestand der Kaisermacht selbst, für die Blüte des römischen Reiches deutscher Nation, für die Verringerung der Kriege und die Fortentwicklung der so wohlthätig veranlagten Organisation der Arbeit, wie sie uns grundsätzlich im deutschen Rechte (s. d. Art.) vorliegt, wird ein gleiches kaum behauptet werden können.

Seit die Geschichtschreibung sich nicht bloß auf Haupt- und Staatsaktionen beschränkt, sondern auch die Entwicklung der materiellen Kultur berücksichtigt, ist es möglich, die Geschicke des Bürgertums und der Städtemacht mit den weltgeschichtlichen Ereignissen in Zusammenhang zu bringen und die näheren und ferneren Folgen der in ihnen beobachteten wirtschaftlichen Grundsätze sich vor Augen zu führen. In Italien bevorzugte das einseitige Überwuchern des geldwirtschaftlichen Princips die Stadt so sehr gegenüber dem seiner Zeit vom Lehenwesen geschützten Lande, daß die Halbinsel in Städterepubliken zerfiel. Gerade dieser Umstand aber hat der späteren Fremdherrschaft die Wege bereitet. In Frankreich ermöglichte die durch die Krone begünstigte Städtemacht die Unterdrückung der seigneurie. Schließlich aber waren die Städte allein nicht im stande, den Absolutismus der Könige hintanzuhalten. In Deutschland war die durch ihre Finanzkraft thatsächlich erlangte Unabhängigkeit der Städte von aller Gewalt eine so große, daß die Hoffnung auf eine Gesamtverfassung, in der etwa Städte und Adel (als Unterhaus) den Fürsten ein Gegengewicht gehalten hätten, aufgegeben werden mußte. In diesem Sinne möge es gestattet sein, die Bedeutung des Bürgertums für die großen politischen Ereignisse zu skizzieren. Späteren Artikeln ist dadurch Verweisung ermöglicht.

In Oberitalien waren seiner Zeit die kaiserlichen Rechte mehr und mehr auf die Bischöfe übergegangen. Durch ihre Geburt meist dem hohen Adel der capitanei angehörig, stießen sie auf wenig Widerstand, wenn sie die zunehmende Schwäche der Kaisermacht zur Mehrung ihrer eigenen Rechte, zur Gründung geistlicher Fürstentümer in ihrem eigenen Gebiete benutzten. Daß die Päpste die italienischen Städte begünstigten, war in ähnlicher Weise die Folge gemeinsamer Abwehr im gemeinsamen Kampfe, wie später der Avignonsche Aufenthalt der Päpste (1308—1388) in verschiedener Hinsicht zu Frankreichs Gunsten ausfiel. In demselben Investiturstreit, der die Städte so sehr stärkte, erlitt das Lehenwesen große Erschütterung. Die Umstände, welche die Bischöfe zu Inhabern der Staatsgewalt gemacht hatten, weckten auch den Widerstand der eigenen Unterthanen. Weniger auf dem Lande, besonders aber in den Städten einigten sich die untergeordneten Lehensleute mit den freien Einwohnern und traten unter Benutzung des Kampfes der Kirche mit dem Staate der bischöflichen Herrschaft entgegen. In Italien war die Stadt Mittelpunkt der Gauverfassung. Sie umfaßte die Sitze einer Lehensaristokratie, welche über die ländliche Bevölkerung herrschte. Zeitig entwickelte sich in den Städten das städtische Geschäft des Kaufmanns und unabhängigen Handwerkers. Diese niederen städtischen Elemente nun vereinigten sich mit der Aristokratie, um das bischöfliche Regiment zu beseitigen. Schon vor Friedrich I. waren die Landedelleute (dioecesani) oft geradezu genötigt worden, in die Städte zu ziehen, und je mehr die Macht der Kommune wuchs, desto mehr fühlte sich der Landadel der Umgegend bewogen, in ihrer Mitte in burgartigen und turmreichen Stadtwohnungen seinen Sitz zu nehmen. Durch Ansässigwerden der reichsfreien Edlen gewann der niedere Stadtadel, der Stand der Ministerialen, an Ansehen und Bedeutung. Dieser aus Lehensträgern der Bischöfe und anderer Stadtherren bestehende niedere Adel, der mit dem freigeborenen Teil der Einwohner, den cives, verbunden den eigentlichen Kern der Bürgerschaft bildete und die Schöffen und Stadtbeamten stellte, erhielt an dem eingewanderten Reichsadel einen Rückhalt, den er zur Erwerbung und Erblichmachung seiner Lehen und Ämter und zur Abstreifung und Lockerung seiner Dienstverhältnisse benutzte. Der Stadtadel der alten capitanei und valvassores machte schließlich mit den reichsunmittelbaren Edelleuten gemeinsame Sache und erwarb sich volle Freiheit und Unabhängigkeit von den Bischöfen, denen die formelle Bestätigung der frei gewählten Konsuln übrig blieb. (Die Bezeichnung mancher städtischen Behörde als Konsuln kam dann von Italien über Frankreich nach Deutschland und zu den slavischen Ländern des Ostens.) Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren bereits die meisten Städte Oberitaliens zu republikanischen Gemeinwesen ausgebildet. Wie in Bezug auf das Kaisertum, sehen wir in Italien auch bei den Städten antike öffentlich- und privatrechtliche Erinnerungen auftauchen. In wirtschaftlicher Hinsicht zeigte sich da zuerst die Besitzmacht und Geldherrschaft. In politischer Hinsicht war die Spaltung der Aristokratie in Guelfen und Ghibellinen dem frühzeitigen Aufkommen einer Demokratie günstig. Wir sehen da Mißtrauen und neidischen Druck der unteren gegen die vornehmeren, angeseheneren Klassen, der zünftig organisierten Handwerker gegen die Geschlechter, sehen eine proletarische Auflösung und Verbitterung der unteren Klassen und daraufhin das Auftauchen cäsarischer Persönlichkeiten. Statt dem überwundenen Adel einen neuen beschränkten Platz in der

Verfassung anzuweisen, stieß man ihn aus. Das Verhältnis der ländlichen Bevölkerung zu den städtischen Adelshäusern zerriß, sie sank der herrschenden städtischen Bevölkerung gegenüber in eine völlig untergeordnete Stellung. Der Sturz des Gleichgewichtes von Stadt und Land hatte die erwähnte staatsrechtliche Folge der sogen. Tyrannis. Aus einer großen Masse arbeitender Bevölkerung erhob sich in Florenz bezeichnend die Monarchie ihres ersten Banquiers.

In Frankreich ist der Faktor eines mächtigen Königtums zu beachten. Die Könige unterstützten die Stadtgemeinden gegen die Bischöfe, beförderten überhaupt ihre Unabhängigkeit von ihren geistlichen und weltlichen Herren, freilich nur, um sie von sich abhängig zu machen. Denn dem mächtigen Königtume, an der Spitze einer großen grundbesitzenden Lehensaristokratie stehend, gelang es, die weitere Entwicklung der Stadtgemeinden zu selbständigen Republiken, wie in Italien, zu verhindern. Der dritte Stand blieb auch nachher noch in Verbindung mit dem Königtume gegen seigneurie und féodalité die Seele der états généraux. Er hob sich social durch Bekleidung öffentlicher Ämter (besonders die Parlamente ergänzten sich aus ihm), wirtschaftlich und finanziell durch die staatliche Wirtschaftspolitik, bis der immer schreiendere Widerspruch zwischen Leistung und Vorrechten im Jahre 1789 zum Sturz der beiden ersten Stände beitrug.

Wieder anders standen die Dinge in Deutschland. Die fränkischen Kaiser hatten die Städte durch Privilegien begünstigt. Heinrich IV. fand in der Anhänglichkeit der Städte seine Hauptstütze gegen Papst und Fürsten. Die Staufer haben ihre mit dem Städtewesen in Italien gemachten Erfahrungen auf Deutschland übertragen und, auf die Hilfe der Fürsten angewiesen, manches städtefeindliche Gesetz erlassen. So eiferte der Wormser Reichstag von 1231 gegen die Ausdehnung städtischer Gerichtsbarkeit und das Pfahlbürgertum, gegen Ratsobrigkeiten ohne Einwilligung des Stadtherrn, gegen die coniurationes der Handwerker u. s. f. Später erwiesen sich die Staufer den Städten günstig. Die in Schwaben wurden unmittelbar Kaiser und Reich unterstellt. Die Städte am Rhein und an der Donau wurden, da die Bischöfe meist auf päpstlicher Seite standen, mit Freibriefen beschenkt, damit sie in den bürgerlichen Kämpfen gegen ihre Stadtherren zur kaiserlichen Partei hielten. Die Städte rissen die Ämter an sich, so daß den Bischöfen höchstens ein Bestätigungsrecht blieb. Oft benutzten die Städte auch die durch dieselben Kriege und Zwistigkeiten herbeigeführte Geldnot der Herrscher zur Erwerbung von Handfesten, denn die politische Bedeutung der Städte beruhte hauptsächlich auf ihrer finanziellen Übermacht. Die erschütterte Rechtsordnung im 13. Jahrhundert veranlaßte die Städte, mit den Waffen in der Hand ihre Interessen, ihren Verkehr zu schützen und zahlreiche Fehden mit dem Adel, sei es allein, sei es in Städtebündnissen vereinigt, auszutragen.

Mit der Zunahme des Wohlstandes und der gewerbefleißigen Handwerkerbevölkerung wuchs auch die öffentliche Bedeutung der letzteren und damit auch ihr begreiflicher Wunsch, an der städtischen Verwaltung Anteil zu gewinnen. Eine sehr häufige Veranlassung, diesen Wunsch zu äußern, waren finanzielle Fragen. Die städtischen Beiträge hatten lange ohne Kontrolle in den Händen der Geschlechter gelegen. Diese, die Patricier, die Ehrbarkeit, die „Genannten“ (weil sie als Urkundspersonen ein Wappen führten), waren den Grundherren auf dem Lande ähnliche freie Grundbesitzer, später Großhändler, Rentner, genossenschaftlich organisiert (Herrenstube). Nicht selten klagten die Zunftleute über parteiisches Gericht und Bevorzugung jener Handwerker, welche sich in freiwillige Abhängigkeit oder Muntmannschaft der Altbürger begeben hatten. Die Bewegung trat mit besonderer Energie in denjenigen Fällen auf, wo, namentlich infolge der Fehden mit dem Landadel (z. B. wegen Vorgehen gegen die Handelskarawanen), die bisherigen Beiträge zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichten und der Rat sich zu neuen Auflagen (z. B. Ungelt) genötigt sah. Die Forderung der Zünfte, einen Einblick in die städtischen Finanzen zu gewinnen, führte dann in der Regel zu einer Erneuerung der Verfassung des Rates im Sinne einer Erweiterung der Berechtigten. Oft erhielten die Plebejer auch in der Form der Ausbildung eines weiteren, äußeren Rates, welcher jenem inneren Rate gegenüberstand, Anteil am Stadtregiment. An seine Zustimmung war der innere Rat in gewissen Fällen gebunden und seiner Kontrolle in gewissen Dingen unterworfen. Doch waren die Verfassungskämpfe der deutschen Städte weniger heftig als jene in den italienischen Stadtrepubliken. Die erbgesessenen Geschlechter behielten immer noch Vorrechte. Man kann sagen, daß in den meisten Städten das Geschlechterregiment durch Vergleich mit den Zünften in gemilderter Form fortdauerte. Auch wo es zu voller Zunftherrschaft kam, wurden die Geschlechter nicht ausgeschlossen, sie mußten sich nur entweder in eine Handwerkerzunft aufnehmen lassen oder selbst eine Geschlechterzunft bilden. Im großen und ganzen blieb den deutschen Städten, da überall, selbst unter Zunftregiment, der Rat seine obrigkeitliche Stellung bewahrte, die Ausartung der italienischen Demokratien und daher auch der Untergang ihrer Freiheit in Tyrannis erspart.

Mit der Erweiterung der zum Stadtregimente Berechtigten erweiterte sich auch der Begriff „Bürger“; erst seit dem Siege der Zünfte entstand ein eigener, vom Ritterstand und den Altbürgern verschiedener Bürgerstand, nicht auf Grundbesitz, sondern auf durch Fleiß und Arbeit errungene persönliche Freiheit gebaut, in Kor-

porationen seine Kraft und Ordnung findend: niemandes Herr und niemandes Knecht ist des Bürgerstandes Recht. Man verstand unter „Bürger“ die einem städtischen Beruf angehörende Bevölkerung, und als städtischer Beruf galt das zünftige Gewerbe und der Handel im Gegensatz zum Kriegerleben und zur Bauerschaft. Die Verschmelzung der städtischen Bevölkerung, womit erst ein einheitlicher Bürgerstand sich zu bilden begann, bewirkte mittelbar auch den Zusammenschluß der aus verschiedenen Verhältnissen (s. Adel) erwachsenen ritterlichen Elemente zu einem niederen Adel. Die Ritter auf dem Lande und mitunter selbst die Domherren der bischöflichen Stifter fingen an, den neuen Gesamtbürgerstand mit Einschluß der ritterbürtigen, jedoch Handel und Gewerbe treibenden Geschlechter nicht mehr als ebenbürtig und turnierfähig zu betrachten, weshalb letztere, um keine Standesänderung zu erfahren und die Ebenbürtigkeit mit den Rittern auf dem Lande zu behalten, nicht selten sogar Handel und Gewerbe aufgaben und dem „Müßiggehen“ oblagen.

Die Bewegungen der deutschen Zünfte traten in jenen Städten später zu Tage, welche abseits der großen Verkehrsstraßen länger den Zusammenhang mit der ländlichen Kultur bewahrten. Sie reiften früher in den Städten am Rhein oder an den Ausgangs- und Knotenpunkten der deutsch-italienischen Handelswege. Als Zeitpunkt des Beginnes der Bewegungen pflegt man das dritte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts (1327 ff.) anzugeben. Es war die Zeit des Kampfes Ludwigs des Bayern mit dem Papste, wo Bischöfe und Bettelmönche gegeneinander stritten und 17 Jahre lang dem Kaiser anhängende Städte unter dem Interdikt litten. Um jene Zeit hatte ja das Lehenwesen und die Aristokratie schon manchen Stoß erhalten. Die flandrische Sporenschlacht gegen die französischen Ritter fand 1302 statt. In der Schweiz hatten die Landgemeinden und Städte die Wirren so gut benutzt wie im Reiche die Fürsten. Zürich suchte an den Waldstätten, die ihre ersten Erfolge in den Streitigkeiten mit den Klöstern und deren habsburgischen Vögten errungen hatten, einen Rückhalt. Noch mehr dehnte Bern seine Macht aus und unterstützte und verburgrechtete die Bewohner der oberländischen Thäler gegen ihre Herren. Das Vorgehen war nicht neu, denn schon 1255 hatte der rheinische Städtebund erklärt, das Recht der Landleute schützen zu wollen. Von besonderer Bedeutung aber wurde der Streit von Stadt und Land im Laufe des 14. Jahrhunderts.

Die in den Zunftkämpfen erfolgte Ausgleichung der socialen Gegensätze verschaffte den süddeutschen städtischen Republiken dem Adel gegenüber große Widerstandskraft. Die Versöhnung der Stände, die Bildung gemischter Verfassungen gab den Städten die Ruhe und Sicherheit des Auftretens wieder, so daß man noch für das 15. Jahrhundert behaupten kann, Fürsten und Ratsherren rangen damals um den Vortritt in der politischen Führung der Nation. Ein Streitpunkt zwischen Städten und Herrschaften war schon seit dem 13. Jahrhundert von Wichtigkeit: die Frage des Hinausgreifens der Städte auf das Land durch Verburgrechtung Außenstehender, durch Aufnahme von Landbewohnern in die Rechte der Stadt — Pfahlbürgertum. Der Ursprung des Wortes wird gewöhnlich so gedeutet, daß die alten Städte meistens bloß mit Holzplanken oder Pfählen befestigt waren, daher habe man die Bewohner der Vorstädte „Pfahlbürger“ genannt, weil sie außerhalb, oder doch dicht bei denselben wohnten, oder es pflegten wohl auch die äußersten vorgeschobenen Befestigungen aus Pfahlwerk errichtet zu sein, so daß Pfahlbürger jene geringere Klasse von Leuten, Winzern, Gärtnern, Taglöhnern, Kleinbauern hieß, die unmittelbar vor der Stadtmauer, jedoch noch innerhalb der vorgeschobenen Befestigung wohnte. Wieder sind hier bei der großen Ausdehnung des Pfahlbürgertums die kaiserlichen Streitigkeiten mit der geistlichen Gewalt, beziehungsweise die daraus hervorgegangenen Doppelwahlen und inneren Kriege nicht ohne Einfluß gewesen. In solchen bewegten Zeiten bäuerlicher Bedrängnis, so schon im Kampfe zwischen Philipp und Otto, gewannen die Städte als Asyle der Landbevölkerung und Bergeorte beweglicher Güter für das Leben der Nation erhöhte Bedeutung. Es wurde Fremden möglich, ohne Verzicht auf einen außenliegenden Wohnsitz in eine Bürgerschaft und einen Teil des Bürgerrechtes einzutreten. Umgekehrt hatten auch die Bürger, insbesondere die Kaufleute, auf ihren Handelsfahrten ein lebhaftes Interesse, an den Straßen befreundete Männer zu treffen, welche ihnen Gastrecht gaben (sie hausten und hosten), etwa auch bewaffnetes Geleit gewährten, vom Gast die Verhaftung abwehrend. So suchten die Städte freie Landsassen, schöffenbare Freie auf dem offenen Lande, Ritter in wichtig gelegenen Burgen als Pfahlbürger zu gewinnen, welche reisende Bürger zu beschützen ein bezahltes Interesse und die Verpflichtung hatten. Dieses Institut wurde ein beachtenswertes Mittel der Ausdehnung der Städtemacht. Mitunter hatte es ja fast den Anschein, als sollte mit seiner Hilfe die Landeshoheit durchbrochen und ein Verband von Städterepubliken an die Stelle der Territorien gesetzt werden. Die Zuständigkeit der örtlichen Gerichte wurde durch das Pfahlbürgertum oft unleidlich durchlöchert und damit die Rechtssicherheit gestört, da diese Pfahlbürger sich auf das ihren Städten zukommende Privileg beriefen, nur dem Rate ihrer Stadt Recht geben zu müssen, so daß der Kläger sein Recht wider sie fern von seiner Heimat bei einem für die Pfahlbürger meist günstigen, von vornherein parteiisch eingenommenen Richter zu suchen hatte. Auf Antrag der Herrschaften schritten daher die Kaiser mehrmals gegen das Pfahlbürger-

tum ein, so schon 1231, dann in der Goldenen Bulle von 1356 c. 16, in den Reichsabschieden von 1529, 1544, 1555. Anderseits versprachen auch die Städte mitunter, das Institut einschränken zu wollen. So erklärten 1254 im rheinischen Bund die Städte, nur jene als Pfahlbürger anerkennen zu wollen, welche das ganze Jahr Feuer und Rauch in der Stadt hielten und sich höchstens für die Zeit der Weinlese auf eine fest bestimmte Zeit aufs Land begaben. Auch beim Städtekrieg von 1388 war ein Hauptgrund die Frage, ob die Städte ihre Annexionen in Form des ritterlichen Ausbürgertums fortsetzen dürften, während sie selbst oft genug unberechtigt entwichene Unterthanen den Herrschaften vorenthielten (Luft macht frei, — für Jahr und Tag anerkannt im Landfrieden von 1281) und deshalb häufig mit dem sie zurückfordernden Adel in Fehden verwickelt wurden.

Schon die Ereignisse des Jahres 1388 hatten das Wachstum der Städte den Landesherren gegenüber gehemmt. Der Städtekrieg von 1449 und 1450 leitete den Rückgang der städtischen Macht ein. Die Landeshoheit wurde ausschließlich Grundlage der deutschen Verfassung. Anderseits hatten aber auch die Fürsten nicht vermocht, die Städte in den Kreis ihrer Landeshoheit mit hineinzuziehen. In dem Maße, wie diese ihrer Vollendung entgegenschritt, entwickelten sich die Städte zu selbständigen kleinen Freistaaten. Sie fügten sich den größeren Territorien als Territorien von minderer Bedeutung ein, in welchen die Landeshoheit den Städteobrigkeiten zustand. Auf dem Reichstag erhielten die Reichsstädte Vertretung (dritte Bank, — Anfänge davon schon unter Rudolf von Habsburg), in den Territorien die Landstädte, indem in den Landständen die Bürgerschaft als geschlossener Stand der Ritterschaft an die Seite trat. Wie seiner Zeit die Reichsstädte von der Reichsgewalt, so erhielten die Landstädte von der Landeshoheit Privilegien als Lohn für ihren Beistand in den Kämpfen mit den Feudalherren und Dynasten. Die Privilegien bezogen sich regelmäßig auf ausschließlichen Betrieb vieler Gewerbe und Erweiterung der Bannmeile (Vorrecht, wonach städtische Gewerbe, namentlich Brauerei, außer der Stadt in dem Umkreis von einer Meile nicht geduldet wurden). Die Aussicht, daß Städte und Reichsritterschaft als Unterhaus dem fürstlichen Oberhaus ein Gegengewicht hätten bilden können, war, wie bemerkt, zerstört. Übrigens hat nicht das Ringen mit dem hohen und niederen Adel die Städtemacht gebrochen, sondern die Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse, das seit dem Sinken des Kaisertums mächtige Aufblühen der Nationalstaaten. Endlich aber brach die Umgestaltung des Welthandels die merkantile Kraft der großen deutschen Plätze und lähmte damit auch ihre politische Widerstandsfähigkeit.

Daß nämlich die deutschen Städte zu Ausgang des Mittelalters eine so bedeutende Rolle spielten, der zufolge sie mit den Fürsten um den Vortritt in der politischen Führung der Nation rangen, hängt (außer mit dem Verfalle des Kaisertums, der überhaupt die Verdrängung der Monarchie durch eine Oligarchie mit monarchischer Spitze seit 1356 erklärt) mit äußeren und inneren, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen. Weder England noch Frankreich hatten über ihre Grenzen hinaus eine solche Kette von Verkehrsplätzen geschoben, wie die deutsche Kaufmannschaft nach Norden und Osten jenes Netz von Märkten und Städtekolonien, das die Kräfte und Erträgnisse ferner Handelsgelegenheiten von einem gewissen Punkte ab weniger dem Reiche als den Städten des Reiches zuführte, so daß (wie Nitzsch, Aufsätze [1870] S. 88, erklärt) die übermäßige Entwicklung des einen Organs die Gesamtentwicklung verschob. Die gewaltige Stellung der Hansa kehrte von Anfang an den innerdeutschen Interessen fast ganz den Rücken. Sie vergaß über der Verfolgung ihrer eigenen handelspolitischen Ziele das Reich, wurde daher auch von diesem im Stiche gelassen, seit gleichzeitig mit dem Städtekrieg von 1388 durch die Kalmarsche Union und die Vereinigung Polens mit Litauen ihr Wachstum gehemmt wurde. Auch den Städtekrieg von 1450 begleiteten städtische Einbußen. Kurz vorher (gegen 1442) geht die landesherrliche Unterwerfung Berlins, sehr bald (1466) folgte der Thorner Friede, welcher viele preußische Städte unter Polen brachte. In gewissem Sinne hat sogar der nationale Hussitenkrieg einen städtefeindlichen, agrarischen Charakter, insofern er sich gegen das wohlhabende (großenteils deutsche) Bürgertum richtete. Besonders in den Jahren 1420, 1421 erfolgten Vertreibungen und vereinzelte, gegen die städtische Geldwirtschaft gerichtete Maßregeln (Rentenverbote).

Ein zweiter Umstand, der die Städte so mächtig machte, war ihre Neigung zur einseitigen Ausnutzung der Geldwirtschaft. Sie zogen aber auch da den kürzeren, sobald die Territorien dasselbe Machtmittel anwendeten und merkantilistisch organisiert wurden. In der Gegenwart, in der die materiellen Interessen so große Bedeutung erlangt haben, finden mit Recht die damals vor sich gegangenen wirtschaftlichen Veränderungen große Aufmerksamkeit. Gerade bei den Städten ist es ja das geldwirtschaftliche „Bedürfnis", das ihr Verständnis für Rechtsformen der römischen Zeit, in der auch nur einseitige Geldwirtschaft herrschte, begreiflich macht. Hauptsächlich auf der energischen und soweit als möglich monopolistischen Pflege des geldwirtschaftlichen Princips beruht die Stellung der Städte gegenüber den Fürsten. Zuerst in der Hitze des Krieges, im Kampfe mit dem Gegner setzte man sich über die im Interesse von Arbeit und Allgemeinheit der Entwicklung empfohlenen Schranken hinweg.

Am frühesten ist der überwuchernde Geist des Handels und der Selbstsucht in Italien zu er-

kennen, wo er es nicht einmal zu dauernden nationalen Städtebündnissen kommen ließ. Sehr früh hatte in den italienischen Städten die auch dort entstandene Arbeitsorganisation den Kampf mit dem Kapital zu bestehen. Dort war die über die Antike ausgebreitete germanische Rechtsschichte am dünnsten und zerriß am leichtesten, sobald Mißbräuche den Rückfall in rohere, die Arbeit weniger schützende Rechtsformen gerechtfertigt erscheinen ließen. Wie andere Schranken, so behagten auch jene für das Kapital gerade dem Handelsgeiste wenig. Die italienischen Seestädte verachteten das byzantinisch-abendländische Verbot, mit den Ungläubigen zu verkehren. Bei den Kreuzzügen machten sie ihre Rechnung und verwerteten allgemein christliche Begeisterung im eigenen materiellen Interesse. Man denke, wie Venedig den Kreuzzug von 1202 egoistisch auf Konstantinopel ablenkte. So setzte man sich auch über die das nackte Besitzeinkommen zurückdrängenden kanonistischen Gesetze — welche die deutschen Institute, insbesondere die Vereinigungen gewerblicher Arbeit, wie mit einem schützenden Walle umgaben — um so leichter hinweg, als die Aufnahme der bislang verbotenen Wirtschaftsgrundsätze zunächst dem Teile, dem betreffenden Gemeinwesen, zu beschleunigter Blüte verhalf und nur auf Kosten von Konkurrenzstädten, die es übrigens ebenso machten, oder des Hinterlandes erfolgte, mit dem die italienischen Seestädte ja oft genug ohnehin in Krieg verwickelt waren, so daß dessen Übervorteilung durch mit der aufgewendeten Arbeit unverhältnismäßige, also wucherische Preisbildung nur eine andere Form der Befehdung war. Ubi ius belli, ibi ius usurae (St. Ambrosius).

Wo die Städte nicht selbständige, sich gegenseitig befehdende politische Gemeinwesen, sondern Glieder eines solchen waren, wie in **Deutschland**, wurden auch alsbald die Klagen der andern Teile laut. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist der städtische Monopolgeist die stehende Beschwerde der Herrschaften und des platten Landes. Es ist begreiflich, daß große und kleine Landherren ihrerseits durch ihre Mittel, Zoll, Geleitsrecht, Standrecht, Grundruhr, Münzkünste, oder noch plumper am unverhältnismäßig gewordenen Gewinn der Städter teilzunehmen strebten. Das allgemeine Preistreiben störte die dem deutschen Rechte sonst so eigentümliche Beständigkeit der Abgaben empfindlich und ließ dort, wo es zu einer Umwandlung in Geld oder zu einem Abkauf seitens der Verpflichteten gekommen war, diese von den Städten ausgegangene, anfangs nicht unberechtigte Bewegung insofern ungerecht erscheinen, als die adeligen Herren mit diesen Umwandlungen und Ablösungen die alte Sicherheit des Einkommens aufgaben, ohne doch mit der raschen Steigerung des Ertrages in Handel und Gewerbe Schritt halten zu können.

Verschiedene Umstände waren es, welche die Entwicklung des **Kapitals** in einem über den Rahmen des deutschen Rechtes hinausgehenden Umfange befördert haben. Am meisten lag dem Handel, der den Aufschwung der Städte so sehr gefördert hatte, die Versuchung nahe, die zu Gunsten der Arbeit im deutschen und in dem damit verbündeten kanonischen Rechte, das den Handel stets argwöhnisch beobachtete, aufgerichteten Schranken zu brechen. Abgesehen von Byzanz, das ja das ganze Mittelalter hindurch auf einer gewissen, gemäßigt antiken Wirtschaftsordnung regungslos verharrte, trug zum Übergreifen des geldwirtschaftlichen Princips, welches später die Förderin der Städte, die Arbeit, so ins Gedränge bringen sollte, auch das dem Handel beigemischte Element der **Juden** bei. Seit dem Verluste ihrer Selbständigkeit und seit ihrer Zerstreuung über weite Länderräume ist die Stellung des israelitischen Volkes zum Handel eine andere als vorher. Die merkantile Seite des nationalen Zusammenhanges aller Juden ist beachtenswert (man denke an die kaufmännischen Anweisungen, diese das verpönte Princip der Fruchtbarmachung des Geldes so leicht verhüllende, schwer faßbare Form, und an den in derselben Richtung hin wichtigen Schutz des bona fide Besitzers unrechtmäßig erworbener Sachen). Die Städte hatten von je eine besondere Anziehungskraft für die Juden; dem da zuerst entstehenden „Bedürfnis" des leichteren Geldverkehrs leisteten die Juden in hohem Maße Vorschub, da ihnen die kanonistischen Zinsverbote gesetzlich nicht im Wege standen. Hervorragende Gelehrte, wie Roscher in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXXI (1875), 510 oben, haben die Juden geradezu als Urheber der Einführung der Kapitalzinsen in die mittelalterliche Wirtschaftsorganisation bezeichnet. Allein diese Auffassung betont zu wenig die im Abendlande für diese „Einführung" vorhandenen Vorbedingungen und die allmähliche Einwilligung der Glieder und Gliederteile der christlichen Völkerfamilie in dieselbe. Verschiedene Verhältnisse machten die Städte geneigt.

Die öffentlichen Funktionäre der städtischen Gemeinwesen waren, je unabhängiger die Städte dem Lehenstaate gegenüber wurden, um so mehr nach abweichenden Grundsätzen aufgestellt. In den Städten gab es zuerst unvererbliche, unveräußerliche, unteilbare Ämter, die für den Inhaber weder eigenes noch geliehenes Recht, sondern nur die Befugnis einer gemeinen Funktion begründeten. Nicht anders war es mit der Kriegsleistung. Zogen sich Kriegshändel in die Länge, so blieb dem Rat nichts übrig, als Fühlung mit der Ritterschaft zu suchen und Söldner zu nehmen. Die Zunftgenossen waren wohl zur Verteidigung, zu heftigen Offensivstößen vortrefflich, aber für lange durften sie die Stadt nicht verlassen, deren Wohlstand durch friedliche Arbeit bedingt war. Die Zahl der in den Städten zu Ritterdiensten befähigten und berechtigten Familien hatte sich im 14. und 15. Jahrhundert gemindert. Zwar ge-

stellten sich dafür Rentenbesitzer, wohlhabende Kaufleute, Goldschmiede, Wein-, Frucht-, Holzhändler als sogen. Konstabler dem Stadtadel bei. Gleichwohl konnte die Stadt die erforderliche Reiterei nur durch Beiziehung von Ausbürgern, Glevenbürgern, d. h. in den benachbarten Territorien sitzenden, aber der Stadt auf Grund abgeschlossener Verträge zugewandten Edelleuten, und überdies noch durch Knechte beschaffen, die um Sold dienten. Ganz besonders beuteten die Städte die neue Erfindung des Schießpulvers aus und thaten alles, um die so veränderte Art der Waffenführung zu ihrem Vorteile zu gebrauchen. Freilich war die neu aufkommende (römische) Methode besoldeter Diener kostspieliger als die feudale, einmalige Ausscheidung von Grundstücken oder Renten; zu solchen Diensten verpflichtete daher die Notwendigkeit eines schon an das moderne erinnernden städtischen Finanzwesens. Der gemeine Grundbesitz verliert seine Bedeutung, der städtische Haushalt gründet sich auf die Steuerkraft der Bürger, und der Stadthaushalt mit seinen Konsumtionssteuern und später direkten Steuern wurde Vorbild für die staatliche Finanzverwaltung. Dabei wurden begreiflicherweise die in den alten Rahmen passenden kanonistischen Freiheiten in Bezug auf Steuer und Gerichtsbarkeit als Hindernis empfunden und die schon vereinzelt vorgekommenen Verbote der toten Hand häufig. Übrigens hatten nicht bloß Geistliche, Stifter und Klöster, sondern auch auswärtige Adelige in manchen Städten ihre Fron-, Frei- und Kellerhöfe, über deren Beitragspflichten (z. B. jährliches sogen. Satzgeld) es verschiedene Streitigkeiten und Vereinbarungen gab.

Wenn auch durch äußeres Wachsen der Städte die bedenklichen Seiten des Abweichens von den strengen Arbeitsgrundsätzen lange verhüllt blieben, wenn auch die dem Städteluxus gegenüber in Italien entstandenen Bettelorden durch ihre freiwillige Armut die Reichen an ihre socialen Pflichten mahnten, so zeigten sich doch auch bald im Bürgertum selbst verderbliche Spuren. Das durch Association verstärkte, durch keine Gesetze im Dienste der Gesamtheit gebändigte große Kapital erwarb sich auf dem Markte eine unverhältnismäßige Übermacht. Von Italien war schon oben S. 1096 die Rede, in Deutschland zeigten sich die Schattenseiten später, etwa um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Nicht nur wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die rasche Entwicklung des großen Kapitals die Handelsbedeutung der kleineren Städte stark beeinträchtigt, in den größeren Städten zeigten sich schon Besitz- und Arbeitsgegensätze. In dem Maße, als das reine Besitzeinkommen sich ausbreitete, begann schließlich doch die Arbeit in die Klemme zu kommen. Wenn „Einleger“ bei einer Kaufmannschaft mit 200 Gulden in fünf Jahren 2000 Gulden erzielten, so mußten sich durch diese lange verhütete Steigerung der Macht des Reichtums alle jene um so viel schlechter stellen, welche sich an intensiver Preisbildung nicht oder nur schwach beteiligen konnten oder wollten, sei es daß sie noch in die Sphäre der Naturalwirtschaft eingegliedert oder nicht im Besitz von Barvorräten oder ohne Gelegenheit und Wunsch zu deren Fruchtbarmachung oder — was, freilich ganz undeutsch, auch schon vorkam — bloße Verkäufer von Arbeit (Taglöhner) waren. Daher finden wir schon im ausgehenden Mittelalter Spuren von städtischem Proletariat, das sich in den größeren Städten an den Bauernkriegen beteiligte, während die kleineren Städte ohne Proletariermassen die Bewegung regelmäßig verabscheuten. Mit der Vermehrung der Armut wuchsen der Stadt neue Agenden zu, eine weitere Vorstufe des modernen Staates anbahnend. Hatte früher nur die Kirche und die von ihr geleitete Mildthätigkeit für die Armen gesorgt, die nicht auf familienhafte oder korporative Hülfe rechnen konnten, so begann nun in den Städten die Armenpolizei. Gerade dieser Umstand, die Bedrängnis der Arbeit durch Störung in der volkswirtschaftlichen Einkommensbildung, hat später alsbald, da der Staat die wirtschaftspolitische Führung übernahm (Merkantilismus) und der Städte Wohlstand im ganzen sank, zur Engherzigkeit des Bürgertums in der Zeit des Absolutismus beigetragen.

Die angedeutete, den Wohlstand des gemeinen Mannes sicher nicht fördernde Bewegung wurde durch die R e f o r m a t i o n wenigstens dauernd nicht gehemmt. Die Reformation, durch eingerissene traurige Mißbräuche veranlaßt, siegte in einem großen Teile von Deutschland, getragen durch die Unterstützung der Landesherren und durch den Geist des Bürgertums. Es waren Reichsstädte, welche die Reformation unter den ersten in Schutz nahmen. Der städtische Luxus hatte auch in geistlichen Kreisen Eingang gefunden. Im engen Raum der Städte aber und bei stockender Wohlfahrt der Städte wurde das Vorrecht der geistlichen Immunitäten in Bezug auf Asylrecht und Steuerfreiheit mehr empfunden und das Zunftrecht dadurch mitunter geschädigt. In finanzieller Bedrängnis hatten die Städte ohnehin schon öfters Einschränkungen und Angriffe auf jene Rechte vorgenommen. Das kirchliche Besitztum erhielt gerade in den Städten einen steigenden Wert. Wie oben gezeigt, bedurfte bei den vermehrten Agenden der städtische Rat finanzieller Mittel. Dieselbe Lehre, die ihn reformierend einzugreifen ermächtigte, machte den Stiftungseifer und den Eifer in Ausübung guter Werke erkalten und verdrängte überdies durch das Ankämpfen gegen das kanonische Recht auch jene wirtschaftlichen Bestimmungen desselben, jene strengen Wuchergesetze, die bisher im wirtschaftlichen Triebwerk als „Hemmung“ gedient und eine einseitige, arbeitswidrige und gesellschaftsfeindliche Entwicklung der Geldwirtschaft im ganzen mit Erfolg

verhütet hatten. Jetzt aber begann das unter ihrer Mitwirkung aufgeblühte deutsche Arbeitsrecht einer stets wachsenden Besitzherrschaft gegenüber den kürzeren zu ziehen, und das für diese passende römische Vermögensrecht hielt in steigendem Maße seinen Einzug. (Über die verschiedenen Arten von Reception sowie über die Steigerung der Geltung des römischen Rechts durch die Reformation s. Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, in der Tübinger Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1876, 1878, 1879, und Histor.-politische Blätter 1878; ferner d. Artt. Recht, deutsches und römisches.)

Im weiteren Verlaufe der religiösen Bewegung aber waren es namentlich die Fürsten, welche die Vorteile einheimsten. Die frühere Kirchenmacht fiel durch Reformation und Gegenreformation großenteils in die Hände der Monarchen. Infolge des religiösen Zwistes und der daraus hervorgegangenen Bürgerkriege wurde der Wohlstand der deutschen Städte fast gänzlich zerstört. Insbesondere wurde durch den Dreißigjährigen Krieg der Bürgerstand aufs furchtbarste vermindert. Die Städte mußten es geschehen lassen, daß der deutsche Verkehr vollkommen gefesselt wurde, daß die Mündungsgebiete des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder in fremde Hände gerieten. Nach dem Westfälischen Frieden war Deutschland ein Ackerbauland, ein Land leibeigen gewordener, jetzt erst an die Scholle gefesselter Bauern; die Städte verfielen dem Prozeß der Versteinerung. Die Reichsstädte bedeuteten immer weniger, die Landstädte wurden immer abhängiger, bis tief ins 18. Jahrhundert hinein wuchsen fast nur die Residenzstädte, parallel dem Wachsen oder der Centralisation der betreffenden Staaten, während es früher „Hauptstädte“ in unserem Sinne kaum gegeben hat.

III. Nicht nur die Reformation, auch römisches Recht und Geldwirtschaft, Soldheer und Beamtentum, kurz alles, was die Macht der Städte stark emporgebracht hatte, wandte sich nachträglich in der Zeit des beginnenden Absolutismus gegen sie. Das nach italienischem Muster aufgenommene Söldnerwesen brachte den Städten nur vorübergehenden Vorteil. Gerade mit dem Aufkommen des miles perpetuus, der stehenden Heere, ging die Erweiterung der monarchischen Gewalt Hand in Hand. Die Wehrhaftigkeit der Bürger verfiel bald nach der Feststellung des ewigen Landfriedens, die Städter verweichlichten, kauften sich durch Geld und Söldner vom Kriegsdienst los. Die römisch-rechtlich gebildeten Beamten waren es hauptsächlich, mit deren Hilfe der Staat alle Stände und Korporationen sich unterthan machte; damit hörte das selbständige Kommunalleben auf oder wurde wenigstens einer weitgehenden Aufsicht des Landesherrn unterworfen. Je mehr die Landstände der erstarkenden, absoluten Fürstengewalt gegenüber an wirklicher Macht verloren und ihre früheren Rechte zu bloßen Form- und Scheinrechten herabsanken, desto mehr sank die politische Bedeutung der Städte. Das Beamtentum setzte sich auch in den Städten und deren Verwaltung fest. Als der Staat anfing, die tüchtigeren Kräfte in seinen Dienst zu ziehen, verlor der Gemeindedienst alles Verlockende, er kam in die Hände unfähiger Subalternen. Die Ratsstellen wurden seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer häufiger lebenslänglich durch Kooptation oder auch (wenigstens indirekt) vom Landesherrn besetzt, der auch Finanzen und Polizei in Aufsicht nahm. Die Bürgerversammlungen wurden immer seltener, Bürgerschaft und Rat einander immer fremder. Je mehr Vetterschaft und Eidamschaft Zunft und Rat verdarb, um so häufiger hatte der Staat Veranlassung, in das städtische Ressort einzugreifen. Das gleichzeitig herrschende Wirtschafts- und Rechtssystem legte ihm ein solches Vorgehen nahe. Schließlich war die Unterstützung ihrer Angehörigen die Hauptfunktion der Städte, und diese selbst wurden zu Staatsanstalten für Armenpflege.

Durch die im 16. und 17. Jahrhundert immer allgemeiner ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde, im Falle der Verarmung die Angehörigen zu unterstützen, hat sich der Begriff der Gemeindeangehörigkeit immer engherziger und schroffer ausgebildet. Seit dem Verfall von Handel und Gewerbe und seit Abnahme des Wohlstandes waren die Bürgerschaften aus Furcht vor Konkurrenz und Übersetzung der Gewerbe immer mehr veranlaßt, die Freizügigkeit zu beschränken, die Erlangung des Bürgerrechts, das vom Standpunkte der Teilnahme am Nahrungsprivilegium der Stadt betrachtet wurde, weil es auf bürgerliche Nutzung und Nahrung Anspruch gab, zu erschweren, den Zuzug Fremder durch Einzugsgelder zu verringern, die Eheschließung der Einheimischen zu überwachen. Man konnte in dem gesteigerten Aufnahmegeld an eine Kaufsumme und bei geborenen Bürgern an eine Art ererbten Bürgerrechts denken. Jetzt erst beim Verfall der Städte begann die eifersüchtige Ausschließung der Nichtbürgerlichen vom Handwerk oder wurde wenigstens jetzt erst drückend empfunden. Man kann sagen, die Absonderung der Stadt von der ländlichen Kultur wurde jetzt erst scharf durchgeführt, während man noch am Schluß des Mittelalters, wie die Zünfte der Gärtner, Weinbauern und die Gemeindeweiden beweisen, sogar von einer Blüte des Ackerbürgertums in deutschen Städten sprechen kann, wo man es für Entartung gehalten hätte, wenn der Bürger seinen Milch- und Fleischbedarf nicht selbst produzierte.

Das Bürgerrecht gewährte Teilnahme an den Privilegien und Gemeindegütern der Stadt, gab bürgerliche Nahrung und die Befugnis zu Gütererwerb. Wer alle diese Befugnisse hatte, besaß das volle oder große Bürgerrecht. Wo nur das eine oder andere Recht erteilt wurde, sprach man von kleinem Bürgerrecht, Inkolat, von Recht

der Beisassen, Schutzverwandten. Diese Unterscheidung des Bürgerrechts kommt besonders in Reichsstädten vor, wo die Teilnahme an den Stadtnutzungen sehr wertvoll war. Noch jetzt fällt denjenigen, die über das Armenwesen Studien machen, der Unterschied auf zwischen Städten, deren größte Bedeutung und Blüte in eine frühe Vergangenheit fiel, und solchen Städten, deren Aufschwung erst der neueren Zeit angehört. Erstere zeichnen sich durch mancherlei Stiftungen und durch den Fortbestand von trefflichen alten Bürgerversorgungsanstalten aus. In den mittelbaren Städten, d. i. in den Landstädten, war die Unterscheidung von großem und kleinem Bürgerrecht etwas Seltenes. Der Einfluß, welchen die Landesherren in denselben auf die Erteilung des Bürgerrechts hatten (sogen. Gnadenbürger), und die Vorteile, welche für die Fürsten in der Bevölkerung des Staates lagen, waren die Ursache, daß in solchen mittelbaren Städten jedem neuen Ankömmling ein volles oder großes Bürgerrecht erteilt wurde. Nach erlegtem Bürgergeld (Heiligengeld) wurde der neue Bürger zum Bürgereid zugelassen, sein Name in das Bürgerbuch (in die Bürgerrolle) eingetragen.

Als Lichtseite bei Schilderung dieser nicht sehr erhebenden Zustände ist folgendes zu erwähnen: den Bürgerstand jener Zeit ziert große Moralität und Biederkeit. Seine Moralität hebt sich um so glänzender ab, wenn man ihn mit der gleichzeitigen Gesunkenheit der höheren Stände zusammenhält. Er blieb sittlich in treuer, stiller Arbeit, pflegte ehrenfestes, frommes Familienleben, hielt auf Gottesfurcht und Ehrbarkeit, und diese Züge blieben bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen; besonders der Handwerkerstand zeigte ein lebhaftes Gemeinschaftsinteresse an allen städtischen Angelegenheiten.

Bei äußerer Verknöcherung und scheinbarer Unbeweglichkeit des Bürgerstandes ging doch im Inneren desselben eine bedeutsame Veränderung vor sich. Andeutungen wurden schon oben (S. 1099) gegeben, wie das Kapital den Boden genossenschaftlicher Organisation einengte und die Zunft schließlich selbst auf den Kapitalstandpunkt stellte. Der politische Gegensatz zu den beiden ersten Ständen hielt äußerlich die gewerbliche Bevölkerung zusammen. Der **dritte Stand** des ancien régime vermittelt den Übergang vom Bürgerstand im alten Sinn einer gewerbliche Arbeit verrichtenden Volksklasse zum Bürgertum im neuen Sinn als Staatsangehörigkeit und vollberechtigte Staatsgenossenschaft, oder gar als herrschende Gesellschaftsklasse. Der Grund zu der hervorragenden Stellung des Bürgertums im neueren Sinne wurde in einer Zeit gelegt, da der Wohlstand mittelalterlichen Städtewesens, die alte Blüte von Gewerbe und Handel zu sinken begann. Seit dem 16. Jahrhundert bildete sich nämlich, wie bemerkt, die Idee aus, die Unterthanen eines Staates als eine geschlossene Gemeinde zu betrachten und so gleichsam die städtische Verfassung auf den Staat zu übertragen, und seitdem verwendete man für die vollberechtigten Unterthanen des Staates die Bezeichnung „Staatsbürger". Der Humanismus und die antiken Ideen überhaupt trugen sehr dazu bei, das städtische Übergewicht zu befördern. Das Leben der vornehmsten alten Völker war ein überwiegend städtisches gewesen. Ihre Hauptstaaten waren großenteils nur entwickelte Städte. Sonach mußte die hier geborene Litteratur auch bei den Neueren das städtische Bürgertum fördern. Nicht minder trug die Reformation dazu bei, das Ständewesen, das sich allerdings sehr versteift hatte, die alte Gruppierung des Volkes nach der Art der Arbeit zu lockern. Durch ihre leider mitunter begründeten Angriffe auf die beiden oberen Stände (Klerus und Adel) förderte sie den Absolutismus mit den ihm eigenen Gruppen Militär und Beamtentum. Das reformatorische Wort vom allgemeinen Priestertum, die Feindseligkeit gegen kirchliche Privilegien und kanonisches Recht griff, wie die Reformation überhaupt, nicht bloß Mißbräuche, sondern das ständische Princip an. Was den Adelstand betrifft, so meint Luther: „Was schadet es, ein Fürst nehme eine Bürgerin und ließe ihm begnügen eines Bürgers Gut; es wird doch die Länge nicht taugen, daß eitel Adel mit Adel heirate."

Noch entschiedener wendete sich der Absolutismus gegen die ständische Selbständigkeit. Wie er die landständischen Rechte schmälerte, so unterdrückte er das selbständige Leben in Stadt und Land. Damit übernahm er die moralische Verpflichtung, für die materielle Wohlfahrt zu sorgen. Auch die herrschende merkantilistische Wirtschaftspolitik legte ihm dieses nahe. Der Adel jener Zeit hatte das Privilegium, daß er auf die Hofämter, diplomatischen und Offiziersstellen, hohen Kirchen- und Verwaltungsämter, auf gewisse mit besondern Vorrechten ausgestattete Güter ausschließlich Anspruch hatte. Er durfte aber nicht Handel und Gewerbe treiben. Gerade da aber begannen durch Abweichen vom genossenschaftlichen Princip sich Reichtümer zu bilden, die in späterer Zeit lawinenartig zu wachsen und über das niedere Gebiet der materiellen Interessen hinaus Konsequenzen zu haben berufen waren. Je weniger politisch wichtig der Bürgerstand des 18. Jahrhunderts ist, um so bedeutsamer ist die unvermerkt steigende Wichtigkeit des beweglichen Besitzes, die Besorgung des wirtschaftlichen Lebens unter wachsender Betonung der Besitzherrschaft. Durch Bildung und Wohlstand einflußreich, wirkte das Bürgertum in Gemeinschaft mit der absoluten Fürstengewalt an der Umänderung der bisherigen Feudalverfassung mit. Die Landesherren strebten die gesamte Staatsmacht in ihren Händen zu vereinigen und der Adelsaristokratie gegenüber deren Unterthanen, die Bauern, in Schutz zu nehmen. Die öffentlichen Ämter blieben nicht mehr Vorrecht des Adels, kamen auch in den

Besitz des Bürgertums, der Begriff des letzteren wurde ein allgemeinerer, das Bürgertum wurde Vertreter und Vorkämpfer des gesamten nach Emancipation vom Drucke der widerspruchsvoll gewordenen Adelsprivilegien ringenden Volkes. War in der Zeit des Absolutismus die ständische Gruppierung zu kastenartig durch äußere Privilegien aufrecht erhalten worden, so umfaßte nunmehr der Begriff Bürgertum die „ganze Gesellschaft", die nach politischer Freiheit und Mitwirkung bei den Regierungsgeschäften strebte, da die finanziellen Lasten der Gemeinschaft in immer größerem Maße von ihr getragen wurden. Wie der Ausdruck „Civilisation" für höhere Bildung überhaupt beweist, geht das Streben des neueren Bürgertums nach Herrschaft im Staate regelmäßig Hand in Hand mit dem andern Streben, wenigstens alle wohlhabenden und gebildeten Bewohner des Staatsgebietes in sich aufzunehmen.

Namentlich in Frankreich hob sich der dritte Stand durch Bekleidung öffentlicher Ämter in Justiz und Verwaltung, insbesondere solcher Ämter, die lange Studien und kostspielige Vorbereitung erheischten. Dem Adel blieben höchstens das Armeekommando, die Provinzialregierung und die Hofchargen. Besonders vertraten die Parlamente den dritten Stand und bildeten eine Art zweiter Aristokratie von großem Einflusse, noblesse de la robe. Dem französischen Bürgertum kam in seinem Kampfe die Möglichkeit zu statten, sich auf einen großen Handelsplatz stützen zu können. In England kämpfte im Unterhaus Adel und Bürgertum gemeinsam gegen den Absolutismus. Am wenigsten politisch entwickelt war der Bürgerstand in Deutschland. Die Blüte der Poesie des 18. Jahrhunderts, die Blüte der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts sind vorzugsweise vom Bürgertum ausgegangen, allein die alte Verfassung sah er teilnahmslos zerfallen, und erst in den Befreiungskriegen, teilweise unter dem Einfluß der Romantiker, machte sich das Bewußtsein geltend, daß man durch allgemeine Reformen bessern müsse.

IV. Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit löste das Recht der Niederlassung und Verehelichung, des Erwerbes von Grundstücken, des Betriebes von Gewerben, das Recht auf Armenunterstützung von der Gemeindeangehörigkeit ab; damit fielen die Unterschiede zwischen Land- und Stadtgemeindeverfassung, und dieser Grundsatz fand in Deutschland, wenn auch langsam, Eingang. Am frühesten trennte die preußische Städteordnung die Verbindung von Bürgerrecht und Ansiedlungsrecht und acceptierte das französische System der sogen. Einwohnergemeinde. Die Ausdehnung des politischen Repräsentationsrechts hat die besondere Vertretung der Bürger und überhaupt das Princip der ständischen Vertretung beseitigt. Die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der Zunftverfassung, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit beseitigten den Unterschied von Stadt und Land. Wo noch Unterschiede zwischen Municipal- und Dorfverfassung bestehen, kann das Wort Bürger auf die Angehörigkeit an eine Stadt- oder Marktgemeinde beschränkt werden; wo aber wie in neuerer Zeit immer mehr Ähnlichkeit zwischen Stadt- und Landgemeindeverfassung stattfindet, da ist jedes Mitglied einer Gemeinde Gemeindebürger. Man unterscheidet immer mehr nur Staatsbürger und Ortsbürger. Der erstere besitzt Staatsbürgerrecht, d. h. alle jene Rechte, welche einem Angehörigen des Staates zustehen; der Ortsbürger (s. Gemeindebürger) ist der Staatsbürger, insofern er einer Gemeinde angehört und im Besitze ist der einem Gemeindeglied zustehenden Rechte, als: bleibender Wohnsitz, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Unterstützungs- und Wahlrechte 2c. (alles natürlich unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Zugs-, Aufenthalts- und Gewerbefreiheit). Wo es noch Spuren der alten Vollbürgergemeinde giebt, haben ihre Mitglieder wenigstens keine politischen Vorrechte mehr, sondern höchstens materielle Vorteile, Anspruch auf für „Bürger" bestimmte Stiftungen und Versorgungsanstalten. In einem ähnlichen Sinn ist Bürger in „Bürgervermögen" gebraucht. Man versteht darunter in manchen Gemeinden noch vorfindliche Vermögenskomplexe, namentlich Liegenschaften, deren Nutzung auch jetzt noch nach Statut, Gewohnheit, Vertrag oder Urteil nicht jedem, sondern nur bestimmten Gemeindeangehörigen (Nachbargemeinde, Nutzungsgemeinde, Realgemeinde, s. Gemeinde) zusteht. Den Gegensatz zum Bürgervermögen bildet alsdann das Kämmereivermögen, d. h. die für öffentliche Zwecke bestimmten Mittel.

Seit der Ausdehnung des Wortes Bürger wird bürgerlich oft für staatsbürgerlich gebraucht. So spricht man von bürgerlichen Ehrenrechten, das sind die durch den Vollgenuß der bürgerlichen Ehre bedingten Einzelbefugnisse, welche der Mensch als Person und als Staatsbürger im öffentlichen Leben in Anspruch nehmen kann. Verlust einzelner bürgerlichen oder politischen Rechte ist die sogen. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str.-G.-B. §§ 33. 34). Eine Steigerung hiervon, die Aberkennung der Eigenschaft eines Rechtssubjektes, ist der bürgerliche Tod. Mit der Ausdehnung des Begriffes Bürger hängt es zusammen, daß man bürgerlich oder civil vielfach gebraucht, um den Gegensatz zwischen den Militärpersonen und den übrigen Staatsgenossen zum Ausdruck zu bringen (bezüglich Bürgergarden s. Heerwesen). In der Rechtssprache wendet man die Bezeichnung bürgerlich auch an, um den Unterschied zwischen Privatrecht (Inbegriff der Rechtsverhältnisse unter den Bürgern selbst, ohne Bezug auf den Staat und seine Zwecke) und öffentlichem Recht zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne spricht man von bürgerlichem Recht oder Civilrecht als gleichbedeutend mit Privatrecht, im Gegensatz zum Strafrecht und andern Teilen des öffentlichen Rechts sowie von Civilprozeß im Gegensatz zum Strafprozeß.

Nach der Julirevolution kam in Frankreich noch eine andere Bedeutung des Wortes Bürgertum auf. Dem Adel, aber hauptsächlich dem peuple (Bauer, Arbeiter und Proletarier) wurde nämlich die Bourgeoisie gegenübergestellt und damit ein Gegensatz zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Klassen, zwischen Kapitalisten und Arbeitern bezeichnet. Unter dem Julikönigtum gelangte das Bürgertum zu einer politischen Rolle. Man machte nun der besitzenden Klasse den Vorwurf, daß sie den Platz der alten Aristokratie ohne deren Noblesse eingenommen habe, ihre Macht zu Gunsten ihrer eigenen Interessen gebrauche und für die niederen Schichten der Gesellschaft zu wenig thue. In der That hat die Vernachlässigung der unteren Klassen zum Sturze Louis Philipps und zur Februarrevolution beigetragen, in welcher der Zwiespalt zwischen der sich von den nationalen Interessen absondernden Bourgeoisie und den niederen Klassen zum gewaltsamen Ausbruch kam. Da die moderne wirtschaftliche Entwicklung in Europa im ganzen dieselbe Richtung einschlug, so kamen mit der immer schrankenloseren Entfesselung der Besitzübermacht (Lehre von der sogen. wirtschaftlichen Freiheit) jene Gegensätze zwischen Besitz und nackter Arbeit (die im alten Bürgertum des deutschen Rechts regelmäßig vereint zu sein hatten) auch in Deutschland zum Vorschein, und so wird denn von den Anhängern der Socialdemokratie der Arbeiterstand zum „Bürgertum" in einen gewissen Gegensatz gebracht und die Bourgeoisie als der Vertreter der kapitalistischen Produktionsweise hingestellt und bekämpft. Es ist Aufgabe der Socialpolitik, die künstlich, d. h. durch unkluge Gesetze entstehende Erweiterung der Kluft von arm und reich um jeden Preis zu verhüten und die breiten Schichten der mittleren Klassen und damit auch jenes Bürgertum zu bewahren, welches väterliches Erbe mit eigenem Schweiße zu befruchten genötigt ist, um im Wohlstand zu leben beziehungsweise seine höheren Pflichten zu erfüllen.

Litteratur. Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung, in Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. 1815, 1816; Lancizolle, Geschichte des Städtewesens, 1829; Hüllmann, Ursprung der Stände, 1830; Hegel, Städtewesen in Italien, 1847; Riehl, Naturgeschichte des Volkes, 1851; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859; Maurer, Städteverfassung, 1866; Kriegk, Bürgerzwiste, 1862; Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872; Kriegk, Kulturbilder, 1874; Nitzsch, Studien, 1879; ders., Deutsche Geschichte, 1883—1885; G. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele, 1885; v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde, 1889; Koslik, Bürgerrecht in den preußischen Provinzen, 1888; Steffenhagen, Städtische Verfassung und Verwaltung, 1888; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892. — Das ältere deutsche Städtewesen, 1898; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895; Rietschel, Markt und Stadt, 1897.

Für die Geschichte einzelner deutscher Städte mögen (außer den „Chroniken der deutschen Städte") nachstehende Namen genannt sein: für Augsburg: Meyer, Stetten, Berner; für Basel: Boos, Heusler, Geering; für Bern: Geiser; für Braunschweig: Hänselmann, Dürre; für Bremen: Ehmk und Bippen, Donandt; für Breslau: Korn, Grünhagen; für Brünn: Rösler, Elwert; für Danzig: Hirsch; für Dortmund: Frensdorff, Rübel; für Dresden: Richter; für Frankfurt: Böhmer, Janssen, Kriegk; für Goslar: Göschen, Crusius; für Halberstadt: Schmidt; für Hamburg: Koppmann, Gallois; für Hannover: Hartmann, Andreae; für Köln: Höhlbaum, Höniger, Ennen; für Landshut: Rosenthal; für Leipzig: Wuttke, Gretschel; für Lübeck: Pauli; für Magdeburg: Hoffmann; für Mainz: Hegel, Bockenheimer; für Mühlhausen: Stephan; für Nürnberg: Baader, Lochner; für pommerische Städte: Barthold; für Riga: Keußler; für Rostock: Koppmann; für Stralsund: Frensdorff, Fabricius, Francke; für Straßburg: Wiegand, Winter; für Trier: Schoop, für Ulm: Jäger; für Wesel: Reinhold; für Wien: Tomaschek, Hormayr, Weiß; eine Übersicht der Stadtrechte s. bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 1882. Vgl. auch Costas Bibliographie, 1858.

Für die Geschichte des Bürgerstandes in Italien, Frankreich, England mögen erwähnt sein: Sismondi, Histoire des républiques italiennes, 1809—1818; Handloike, Lombardische Städte unter Bischöfen, 1883; Raynouard, Hist. du droit municipale, deutsch 1830; Lacombe, La bourgeoisie de Paris, 1851—1852; Morin, La France au moyen-âge, hist. de l'affranchissement des communes, 1859; Semichon, La paix et la trève de Dieu, hist. des premiers développements du tiers-état par l'église et les associations, 2e éd. 1869; Au. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers-état, 1883; Giry, Documents sur les relations de la royauté avec les villes de France, 1180—1314 (1885); Babeau, La ville sous l'ancien régime, 1884; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882; Stubbs, History of England, 1874—1878; Merewether and Stephens, History of the Boroughs, 1835. Weitere Litteratur findet sich in Österleys Wegweiser 1885. [Bruder, rev. Red.]

Burschenschaft (seit 12. Juni 1815), s. Universitäten.

Byzantinismus, s. Absolutismus, Staatskirchentum.

C.

Carey. Einleitung, Biographisches. I. Seine praktischen Bestrebungen, sein Eintreten für die Schutzzollpolitik, Bekämpfung der britischen Theorie und Praxis; andere Fragen: Geldwesen, Bankwesen, schriftstellerisches Eigentum. II. Careys Lehrgebäude, Mängel desselben, bleibende Verdienste und Einfluß Careyscher Sätze auf die wirtschaftliche Theorie.

Einer der bedeutendsten Nationalökonomen Amerikas ist Henry Charles Carey. Seine Bedeutung beruht auf seiner ausgebreiteten litterarischen Thätigkeit, die auf die wirtschaftliche Theorie und Praxis von großem Einfluß war: auf die wirtschaftliche Praxis, indem seine Darstellungen bei seinen Mitbürgern großen Beifall fanden und so auf die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten bestimmend einwirkten, — auf die wirtschaftliche Theorie insofern, als Carey eine Reihe zu allgemein gefaßter Gesetze der (vorwiegend englischen) Nationalökonomie zu einer Zeit angriff, wo der ökonomische Liberalismus noch mit dem Anspruch auf ausschließliche Geltung auftrat, da ihn in Deutschland erst die historische Schule auf seine Relativität aufmerksam machte und die socialreformatorische Schule (der sogen. Kathedersocialisten) noch jüngeren Datums ist (Mitte der 70er Jahre).

Carey ist geboren zu Philadelphia in Pennsylvanien am 15. Dezember 1793, Sohn des aus politischen Gründen aus Irland ausgewanderten Buchhändlers Matthew Carey. Demselben Berufe wendete sich auch Henry Charles Carey zu, wurde 1814 Associé seines Vaters und seit 1821, als sein Vater vom Geschäfte zurücktrat, Chef der Firma Carey u. Lea, seiner Zeit einer der größten Verlagshandlungen in Amerika. In buchhändlerischen Kreisen hat sich Carey durch die Einführung der Verlagsauktionen (Trade sales) bekannt gemacht, die viel dazu beigetragen haben, in den Vereinigten Staaten, besonders im Vergleich mit Deutschland, unverhältnismäßig starken Absatz von Büchern zu schaffen. Im Jahre 1835 hatte er sich bereits so viel erworben, daß er sich vom Geschäfte zurückziehen und ausschließlich der schriftstellerischen Thätigkeit widmen konnte. Die Befähigung hierzu hatte er sich durch Selbststudium, vor allem durch Lektüre der der Verlagshandlung zur Herausgabe übergebenen Werke erworben. Dieser Mangel an streng wissenschaftlicher systematischer Schulung macht sich in seinen Werken sehr bemerkbar. Übrigens darf, um dies von vornherein zu bemerken, Carey überhaupt nur in zweiter Linie als Gelehrter beurteilt werden. Er war ein origineller Denker, der mit seiner litterarischen Arbeit praktische Ziele vertrat, bei seinen Mitbürgern ungemeines Ansehen errang und dessen Hauptbücher in viele Sprachen übersetzt wurden. Mit seiner praktischen Richtung hängt die ungeheure Menge seiner Publikationen zusammen, von denen die Hälfte auf Zeitungsartikel und Broschüren (57) entfällt. Die Zeitungsartikel zusammengenommen machen allein das Doppelte der Broschüren aus, sie füllen über 6000 Oktavseiten. Sehr viele erschienen zwischen 1842 und 1852 in den Zeitungen The Plough, The Loom and the Anvil, ferner im Philadelphia North American, im Iron Age, im United States Magazine, in der Democratic Review u. a. Zwischen 1850 und 1856 schrieb Carey auch viel in die New York Tribune (bestehend seit 1841), eines der verbreitetsten Blätter New Yorks. Seine Broschüren betreffen meistens volkswirtschaftliche Materien: Zolltarif, Freihandel und England (1850, 1852, 1855, 1861, 1876), Kredit-, Bank- und Eisenbahnwesen (1838, 1855, 1866), das internationale Verlagsrecht (1853, 1868, 1872), das Geldwesen (1856, 1874, 1875), die Finanzen (1860, 1866, 1868, 1869), die amerikanische Politik (1850, 1852, 1854, 1861, 1866), den Vertrag zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten (1871, 1874) und vieles andere. Carey starb im 86. Lebensjahre in Philadelphia am 13. Oktober 1879.

Careys Gedankenkreis ist aus der Praxis erwachsen. Man wird Carey, wie Schmoller in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft 1886 (S. 583) bemerkt, nur dann gerecht, wenn man zu zeigen versucht, wie aus dem engen Kreis gewisser vorherrschender Vorstellungen heraus ein ganzes Lehrgebäude erstand, dessen Sätze, z. B. die Schutzzoll-, Grundrenten-, Lohntheorie, nur folgerichtige Konsequenzen jener Vorstellungen sind und ebenso innig mit den Zuständen im Osten der Vereinigten Staaten zusammenhängen wie die Theorien des jüngeren Henry George, des Verfassers von Property and Poverty, mit dem Westen derselben. Nicht eine geistlose Prüfung des theoretischen Wertes der Definitionen Careys darf den endgültigen Maßstab seiner Leistungen bilden, sondern nur das Leben und sein praktisches Bedürfnis.

I. Careys praktische Bestrebungen. Den praktischen Untergrund der in Careys Principles of Political Economy (1837—1840) und Manual of Social Science (1858—1859) niedergelegten geistvollen Lehre bildet das Streben des Verfassers, den amerikanischen Gewerbefleiß der englischen Industrie gegenüber zu schützen; dabei kamen ihm, dem „amerikanischen List“, seine angeborene Antipathie gegen England (s. z. B. seinen Rückblick auf 1857—1867, im Vorwort zu seinem Lehrbuch [übersetzt 1870] § 11 und 12)

und sein amerikanischer Sinn für föderalistische Freiheit und lokale Mannigfaltigkeit zu Hilfe. — Der amerikanischen Industrie hatte erst der Krieg von 1812—1814, zusammen mit den vorangegangenen Erschwerungen des Verkehrs infolge der europäischen Mißverhältnisse, einen größeren Anstoß gegeben. In diesem Kriege nötigte die Finanznot zu außergewöhnlichen Zollerhöhungen, und die Industrie der Neuenglandstaaten erfuhr dadurch und durch die Unterbrechung des Verkehrs mit Europa, die der Krieg bewirkte, eine starke Förderung. Als nach dem Ende des Krieges die Einfuhren zunahmen und dazu niedere Zollsätze wieder eintraten, wurden 1816 Tausende von Arbeitern brotlos, was an Industrieschutz zu denken Veranlassung gab. Von 1820 an wurde die Tariffrage nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt, und zwar vorwiegend infolge der nicht rastenden Bemühungen für Schutzzoll seitens des sich immer mehr der Industrie zuwendenden Nordens der Vereinigten Staaten. Der Tarifstreit hatte sich besonders seit den heftigen Debatten, welche der Schutzzollrevision von 1824 vorangegangen waren, zu einem vorwiegend örtlichen Gegenstand zugespitzt; denn die Pflanzerstaaten traten für den Freihandel ein, da sie außer ihren großen Stapelartikeln für die Ausfuhr nichts erzeugten und für den größten Teil der Gewerbserzeugnisse auf Europa und den Norden angewiesen waren. Der Westen stand ihnen fast ebenso einig darin zur Seite, während im Norden auch in den lange freihändlerisch gesinnt gewesenen Reedereistaaten die Idee des Schutzzolls immer mehr Boden gewann. Ein weiterer wirtschaftlicher Gegensatz zwischen Nord und Süd — dies sei hier nebenbei bemerkt — bestand in der Benutzung von Sklavenarbeit, eine schwache Seite des Südens, die der Norden, als er durch die europäische Masseneinwanderung immer bevölkerter und einflußreicher wurde, im wirtschaftlichen und bald auch im blutigen Kampfe (Secessionskrieg 1861—1865) sehr für seine Sache ausnutzte. Übrigens sei zur Steuer der Wahrheit bemerkt, und auch Carey bestätigt dies wiederholt (s. Slave Trade, 1853), daß das materielle Wohlbefinden der Sklaven den Vergleich mit der früheren europäischen Fabrikbevölkerung oder irischer, indischer Armut wohl aushalten konnte, auch der Emancipationseifer der Nordstaaten, die früher selbst Negerimport besorgt hatten (Histor.-polit. Blätter Bd. 55 [1865], 597), erst dann wuchs, als sie durch die stark steigende europäische Einwanderung mit wohlfeilen Arbeitskräften hinreichend versorgt wurden.

Seit dem 3. Decennium des laufenden Jahrhunderts weist die Industrie der Vereinigten Staaten im großen und ganzen keine Rückschwankungen in ihrem Entwicklungsgange auf. Der Tarif blieb zwar nicht immer in dem Maße Schutzzolltarif, wie es der von 1824 und noch mehr der von 1828 gewesen war. Die berührten widerstreitenden Interessen des vorwiegend ackerbautreibenden Südens und des immer mehr der Industrie sich zuwendenden Nordens erlaubten keine vollständige Stetigkeit. In den Jahren 1832 bis 1841 und 1846—1860, in denen der Sieg der Freihändler zu großen Ermäßigungen der Zollsätze führte, litten einzelne Industrien, vor allem die des Eisens, Einbuße. Als die auf den Süden und teilweise auf den Westen sich stützende Partei des Freihandels nach drei in ihrem Sinne vollzogenen Präsidentenwahlen 1857 den mäßigsten Zolltarif aufstellte, der seit 1808 in Geltung gewesen war, und die Aufstellung dieses Tarifs mit einer erneuten heftigen Handelskrise, welche die Zollerträgnisse ungewöhnlich herabdrückte, zusammenfiel, kam es zum Bruche. Mit der Wahl von 1860 und dem Siege der republikanischen Partei beeilten sich die Nordstaaten, zum Schutzzollsystem zurückzukehren, welches ohne Zweifel das Aufkommen vieler Industrien, besonders der Eisenindustrie, begünstigte. 1870 soll der Wert der Gewerbeerzeugnisse über 7 Millionen Dollars, nahezu das Doppelte von dem im Jahre 1860 erreicht haben (Ratzel). Nachdem die Südstaaten ihre Abgeordneten aus dem Kongresse zurückgerufen hatten, begann am 2. März 1861 mit dem Morill-Tarif der von nun an während der ganzen Kriegsdauer jährlich steigende Zollschutz, welcher zusammen mit Papiergeld (legal tender bill) und Einführung von Steuern zugleich Deckung für den Kriegsbedarf bringen mußte. Zugleich kam die Sklavenfrage in Fluß, die aber unter dem Eindruck jenes furchtbaren Bürgerkrieges sehr unvermittelt (ohne Entschädigung) gelöst wurde.

Diese kurzen einleitenden Bemerkungen mußten vorausgeschickt werden, um Careys Thätigkeit im Zusammenhang mit seiner Zeit und Umgebung in das richtige Licht zu stellen. Unter den schriftstellerischen Vertretern der schutzzöllnerischen Bewegung stand nämlich Carey obenan, wenn es ihm auch an Vorgängern nicht gefehlt hat. Eine systematische Begründung aber hat der wirtschaftliche Antagonismus der Vereinigten Staaten gegen das Mutterland hauptsächlich durch H. Ch. Carey (besonders in Principles of Political Economy, 1838) gefunden. Der Heimatsstaat Careys, das an Kohlen und Eisenlagern reiche Pennsylvanien, war besonders für eine aufblühende Industrie geeignet. Carey selbst hatte, als er sich vom Buchhandel zurückzog, sein Vermögen in industriellen Unternehmungen angelegt. Er konnte also aus nächster Nähe den Einfluß der von der Regierung eingeschlagenen Handelspolitik beobachten.

Careys wichtigster Gegner war England, dessen Schwächen nachzuweisen er sich bemühte. Als Carey sich einmal der Schutzzollpolitik zugewendet hatte, bekämpfte er aus den verschiedensten Gesichtspunkten, von Naturwissenschaft, Geschichte, Moral und Politik aus, seine Gegner. Am bekanntesten ist Careys Auffassung von Decentralisation und Association und von der Unwirtschaftlichkeit des Zwischenhandels. Unter

Association versteht Carey nicht so sehr das Genossenschaftswesen als den lokalen Austausch des Hervorbringers und des Verbrauchers. Abgesehen von Fällen, wo die Natur das Aufblühen einer bestimmten Industrie ausschließt, sieht Carey nur dort wirtschaftliche Harmonie, wo Produzent und Konsument sich nebeneinander niederlassen. Dadurch nähern sich die Preise der Rohprodukte und der fabrizierten Lebensbedürfnisse, verkleinert sich der dem (an sich unproduktiven) Handelsmann zugeteilte Raum und wird verhütet, daß die machine of exchange zu kostspielig werde. Das entgegengesetzte Vorgehen, die durch die englische Theorie und Praxis angestrebte Trennung von Produzent und Konsument durch Dazwischenschieben des (englischen) Händlers, erklärt Carey für volkswirtschaftlich höchst verderblich. Durch den direkten Verkehr zwischen Erzeuger und endgültigem Abnehmer dagegen werde wirtschaftliche Kraft gespart und Associationskraft vermehrt. Der Eifer für Decentralisation und Bildung einheimischer Märkte veranlaßt Carey, streng zwischen Innen- und Außenhandel, zwischen überwucherndem „Handel", trade, und naturgemäßem Verkehr, commerce, zu unterscheiden. Dabei übersieht Carey, daß der von ihm vor allem betonte Schutzzoll eine ungünstige inländische Centralisation noch nicht verhütet, und daß anderseits der Standort der Industrie mit gewissen Naturbedingungen zusammenhängt.

Die englische Praxis (behauptet Carey, Grundlagen Kap. 12 und öfter) strebe, die ganze Welt mit Ausnahme Englands in ein großes Landgut zu verwandeln. England entziehe den abhängigen Ländern jedes Vermögen, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, und zwinge sie in immer größere Abhängigkeit vom Kaufmann oder Transporteur. Die dadurch notwendig werdende unverhältnismäßige Nachfrage nach Transportmitteln, Schiffen, erzeuge eine ungeheure Reibung und Kraftvergeudung, und die für einen bei richtigerer Organisation entbehrlichen Handel aufgewendeten Kosten seien nicht nur tote Kosten, faux frais, sondern geradezu schädlich; sie steigerten die Macht des sich als Selbstzweck setzenden Handels zu einer Übermacht. Dasselbe thue auch die Volkswirtschaftslehre, wie sie derzeit in England studiert werde und indirekt die ökonomische Doktrin anderer, sonst politisch unabhängiger Länder beeinflusse. Anstatt Annäherung der Preise der Rohprodukte und Fabrikate — nach Carey ein Zeichen der Civilisation — habe das britische System die Verhinderung dieser Annäherung im Auge. — Der angedeutete Gedankengang wird durch zahlreiche Beispiele erläutert, im verschiedensten Zusammenhang wiederholt und durch eingeflochtene illustrierende Zeichnungen veranschaulicht. (Eine solche wiederkehrende Zeichnung zeigt das Rohmaterial der Welt nach England konzentriert, um von da als Produkt, Zeug, Eisen in die ganze Welt zurückzukehren.) Irland, Ost- und Westindien, die Türkei, anderseits das schutzzöllnerische Frankreich, der Zollverein sind, abgesehen vom naheliegenden Amerika, Careys hauptsächlichste Beispiele. In kurzer Zeit habe England die indische Baumwollindustrie vernichtet, obwohl man dort den Rohstoff, die Baumwolle, zur Stelle habe. Die Indier, die Baumwolle und Reis erzeugten, konnten früher direkt mit ihren Nachbarn tauschen, welche diese Produkte in Zeug umwandelten; jetzt seien sie gezwungen, ihren Reis und ihre Wolle nach einem 15 000 Meilen weit entfernten Ort zu schicken, also nur mehr durch eine lange schmale Schiffbrücke miteinander verbunden. Infolge davon habe die relative Arbeitssumme, die auf den Transport verwendet werde, bedeutend zugenommen. Die Wirtschaftsformel laute nun nicht mehr Indien-Indien oder Jamaika-Jamaika, sondern Indien-England-Indien, Jamaika-England-Jamaika mit aller Arbeitsvergeudung, welche dann entstehe, wenn der Ort der Umwandlung vom Orte der Produktion entfernt ist. Dieses Vorgehen, die englisch-wirtschaftliche Weltherrschaft sei es, welche die Mannigfaltigkeit in der Entwicklung aller Nationen bedrohe. Durch seine beherrschende Zwischenhandelsstellung, durch sein Streben, dem beweglichen spekulativen Kapital des Handels das Übergewicht über das fixe Kapital zu geben und zu erhalten, störe England die wirtschaftliche Thätigkeit der ganzen Welt und sei an den großen Produktions-, Handels- und Kreditkrisen schuld. Ja die englischen Kapitalisten unterzögen sich freiwillig ungeheuern Verlusten, um die auswärtige Konkurrenz zu vernichten (Grundlagen Kap. 52).

Mit der Macht des Handelsmannes wachse die Centralisation, die Carey nicht bloß in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Hinsicht verwirft (vgl. in Bezug auf das sonst wegen seines Industrieschutzes gerühmte Frankreich die Vorrede zu der deutschen Übersetzung seines Lehrbuchs [1870] § 9). Die Handelscentralisation ziele auf Vernichtung der lokalen Centren und Benachteiligung der Landwirtschaft; die natürliche Ordnung verlange, daß sich der Produzent und Konsument nebeneinander niederlassen. Je mehr dies der Fall sei, um so billiger erfolge die Funktion des Handels, die Verteilung und Cirkulation, um so rationeller (dies betont Carey namentlich in der späteren Zeit) könne die Landwirtschaft betrieben werden, der auf die Dauer die unersetzte Wegführung wertvoller Bodenbestandteile schade. Wer in irischer Weise allmählich seinen Boden exportiert, der wird damit endigen, sich selbst exportieren zu müssen. Liebig hat, wie er in seinen Chemischen Briefen hervorhebt, mit Carey in lebhaftem Ideenaustausch gestanden. Liebig eiferte sehr gegen die Centralisation, die zur Ausfuhr der Bodenprodukte ohne Rückersatz, zur Verschwendung der Bodenbestandteile in die Wasserläufe und aus diesen in das

Meer führe. Wie Rom durch seine Kloaken Millionen Zentner Phosphorsäure und Kalisalze, die aus der ganzen Welt in Form von Brotstoff und Schlachtvieh dahin eingeführt wurden, ins Meer geschüttet habe, so thue heute London dasselbe in Bezug auf England, Nordamerika und alle Länder, aus denen es seine drei Millionen Einwohner alimentiere, und die Möglichkeit hierzu biete ihm seine in Bezug auf die ganze Welt geübte kaufmännische Centralisation.

Auf die Dauer, behauptet Carey, sei das britische System wirtschaftlicher Centralisation für England selbst von Nachteil, und damit griff Carey seinen Gegner, die ihm gegenüberstehende, hauptsächlich englische Nationalökonomie, im eigenen Lager an. Gelang es ihm, die Theorie Englands überhaupt zu entkräften, so war ihre Gegnerschaft auch in dem Punkte, auf den es Carey für die Unabhängigkeit seiner heimatlichen Industrie vor allem ankam, nicht mehr zu fürchten. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß Carey die Aufdeckung der Schattenseiten der englischen Suprematie nur als Nebenzweck betrachtete, im Gegenteil, Carey hatte ein Herz für die aus den Mißständen der gesellschaftlichen Einrichtungen entspringenden Leiden, und die Umstände: seine amerikanische Staatsangehörigkeit, Abneigung gegen England, irische Abkunft, sorgten dafür, daß jenes Mitgefühl nicht durch eine zum mindesten schroffe und abstrakte nationalökonomische Theorie unterdrückt und beschwichtigt wurde, wie sie eben damals in England die Interessen der sich mächtig entwickelnden Großindustrie und des englischen Großhandels wissenschaftlich verfocht. Unter ihren Vertretern sind namentlich Ricardo und Malthus zu nennen, welche die in England sich zeigenden socialen Schattenseiten zu einseitig als eine Folge der Volksvermehrung bezw. der Vermehrung der Arbeitskräfte darstellten, die, wie Ricardo zeigte, schneller zunehme als das der Beschäftigung von Arbeitskräften gewidmete Kapital (Lohnfonds), daher den Lohn erniedrige und auf der Stufe des notdürftigen Lebensunterhaltes erhalte (ehernes Lohngesetz). Dem gegenüber hatte die Heimat Careys, Amerika, von einer Übervölkerung noch wenig zu leiden, seine unausgebeuteten Schätze lockten vielmehr zu Einwanderung, verlangten nach stets neuen Arbeitskräften, die gut bezahlt wurden. Carey erklärt also die von der englischen Nationalökonomie als allgemein dargestellten Gesetze und Tendenzen als englische Eigentümlichkeiten und Gefahren, hervorgehend aus dem ungesunden „britischen System", das eben mit Notwendigkeit schließlich zu nichts anderem als zur Sklaverei der Arbeit führe, weshalb sich ein Schutz gegen dessen Störungen des reinen Naturverlaufs dringend empfehle. Zu einem einzigen großen Fabriks- und Handelsetablissement geworden, sei England der schlimmsten aller Herrschaften, derjenigen eines socialen Handelsdespotismus, verfallen. Der britische Arbeiter stehe zum Verbraucher seiner Leistungen in gar keiner Beziehung, er sei ganz und gar dem Geschick anheimgegeben, welches die große Spekulation über ihn verhänge; der überwuchernde Handel zehre von der Vermittlung künstlich geschaffener Trennungen. Die Arbeiter in den Fabriken („Abzehrwerkstätten") seien schlecht bezahlt, um der englischen Industrie auf dem fremden Markte das Schlachtfeld der Konkurrenz zu behaupten und das Unheil ihrer wirtschaftlichen Kriegführung auch im Schoß der fremden Bevölkerung aufrecht zu erhalten, und die englische Nationalökonomie sanktioniere das, anstatt es zu bekämpfen, und schematisiere als normal und allgemein volkswirtschaftlich jene krankhaften Zustände, die nur aus dem Gewährenlassen der individuellen und nationalen Selbstsucht erwachsen seien.

Ganz besonders mußte Carey, der mit seinem amerikanischen Optimismus überall eine grenzenlose Entwicklungsmöglichkeit voraussetzt, die für Amerika freilich praktisch unbedeutende, für alte Länder aber wichtige Malthussche Lehre, welche an die natürlichen Schranken der Wirtschaft erinnert, als anfechtbar erscheinen. Gewöhnt an eine große Wertschätzung der Arbeit, die Amerika allerdings nicht der (der englischen ohnehin verwandten) Rechtsordnung, sondern den thatsächlichen Verhältnissen verdankt, mußten Carey manche Sätze der Malthusschen Theorie fast wie eine bösliche Erfindung erscheinen, erdacht, um die höheren Klassen von der Schuld am socialen Übel freizusprechen. Die Malthussche Lehre, die in die Zeit des Sieges des Bürgertums einerseits über Adel und Geistlichkeit, anderseits über die schon damals erhobenen socialistischen Forderungen der unteren Klassen (1798—1806) fällt, mißfiel durch die schroffe Form, in der sie gegeben wurde. Ein Mensch, der in einer schon besetzten Welt geboren wird, hat, so heißt es da, wenn ihn seine Familie nicht ernährt oder die Gesellschaft von seiner Arbeit keinen Gebrauch machen kann, nicht das mindeste Recht auf irgend einen Teil von Nahrung. Am Gastmahl der Natur ist für ihn nicht gedeckt; die Natur gebietet ihm, sich zu entfernen, und ermangelt auch nicht, diesen Befehl selbst in Vollzug zu setzen. Es ist begreiflich, daß der Amerikaner Carey dem gegenüber von einer unheimlichen Wissenschaft spricht und sich dagegen verwahrt, wenn Irlands Elend ganz im Malthusschen Sinne durch Übervölkerung und Kartoffelnahrung erklärt wurde, statt aus der Geschichte seines Verhältnisses zu England oder aus dem Absentismus seiner Hauptkonsumenten, der Grundeigentümer, wodurch keine Vervielfältigung der Beschäftigungsarten entstehen könne, und gegen den Carey schon in Rate of Wages (1835) eifert. Nichts anderes als die englische Centralisation von Handel und Industrie der Welt habe die Notwendigkeit erzeugt, die Theorie einer Über-

völkerung zu lehren, durch die der Reiche und Mächtige in stand gesetzt werde, sich mit dem Gedanken zu trösten, daß Armut und Elend um ihn im göttlichen Weltplan liege. — Wie so oft, hat Carey auch bei diesem Anlasse stark übertrieben und in seinem amerikanischen Optimismus die Möglichkeit einer partiellen Übervölkerung, die Richtigkeit des Satzes, daß die Vermehrung der Menschen in alten Kulturländern durch die geringere Vermehrung der Nahrungsmittel bedingt ist, nicht berücksichtigt. Die von Carey allein ins Auge gefaßte weltwirtschaftliche Seite, der zufolge England die Weltindustrie zu sehr konzentriere, ist nur die eine Seite; die andere Seite liegt in der modernen Vermögensrechtsordnung, wonach die Lage bloß auf Arbeit Angewiesener eine schrittweise immer traurigere wurde. Das letzte Gesetz der Preisbildung liegt nicht in Angebot und Nachfrage, das nur die Schwankungen im ganzen Verlauf erklärt; das tiefere Gesetz der Preisentwicklung liegt in letzter Linie in der Vermögensrechtsordnung, also, wie heute die Dinge stehen, im Verhältnis von Besitz und Arbeit, von denen ersterer überwiegend (soweit er nicht selbst Güterkäufer ist) ein güterpreissteigerndes, — letztere, die Arbeit, ein entgegengesetztes Streben hat. Malthus hätte auch den weiteren Gedanken betonen sollen, wie eine größere wirtschaftliche Gerechtigkeit, bessere Stellung der Arbeit, die Kaufkraft der großen Masse zu heben und damit partielle Übervölkerung ziemlich weit hinauszurücken im stande sei. An Keimen zu diesen Gedanken hätte es Malthus nicht gefehlt; er sagt ja selbst, daß nur jene Menschen überflüssig seien, deren „Arbeit die Gesellschaft nicht bedarf", was aber in einer gut organisierten Gesellschaft ohne eigenes Verschulden nie vorkommen soll. Erst die Socialisten, deren Stärke in der Kritik des ökonomischen Liberalismus besteht, machten entschieden darauf aufmerksam, obwohl ihre eigenen Vorschläge zu wenig mit den natürlichen Produktionsbedingungen rechnen (Ad. Wagner, Grundlegung d. polit. Ökon. I, 123). Gerade hier bei den materiellen Dingen der Menschheit zeigt sich die Wahrheit, daß es in letzter Linie immer wieder auf das ethische Moment ankommt und christliche Gesinnung und christlicher Idealismus, die in edleren Naturen freiwillige Entsagung zu erregen und zu erhalten vermögen, große Beruhigung auch in dieser Frage gewähren. Vgl. d. Art. Bevölkerung.

Ein weiterer Vertreter englischer Volkswirtschaft, mit dem Carey in Streit geriet, ist der durch seine Abstraktionen und rücksichtslosen Deduktionen auffallende Ricardo, der die Reihenfolge wirtschaftlicher Erscheinungen fast mit mathematischer Schärfe oder Naturgesetzen ähnlich darlegt, aber immer unter der beständigen stillschweigenden Voraussetzung (gegenwärtiger Rechtsordnung und) ausschließlichen wirtschaftlichen Selbstinteresses. Ricardos Lehre enthält daher die schärfste und abstrakteste Formulierung der modernen Stellung der Arbeit, sie zeigt ihren Gegensatz zum Kapital, das durch geringe Entlohnung gewinne, während (hier erinnert Ricardo an Malthus) die Vermehrung der sich anbietenden Arbeitskräfte den Lohn auf dem notdürftigen Lebensunterhalt zu halten strebe. Überdies war Ricardo, der in seinen Abstraktionen auch von der Abteilung der Menschen nach Staaten absah, für das Kaufen, wo etwas am billigsten ist, also Freihändler, und verwertete unter anderem die schon von Malthus vorgetragene, von ihm weiter entwickelte Grundrententheorie in dem zwischen landed und money interest entbrannten Kampf um die Kornzölle. In der Heimat Careys dagegen war von einem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, wenigstens damals, noch nichts zu merken, und die Überfülle an unangebauten Flächen ließ das in den Boden hineingesteckte Kapital als die Hauptsache erscheinen. Dazu kam der Umstand, daß Carey an Ort und Stelle den Gang der Bodenkultur historisch getreuer zu schildern in der Lage und somit geneigt war, die ganze Ricardosche Lehre für unrichtig zu halten. Bodenprodukte gleicher Menge und Güte, sagt Ricardo, werden auf Grundstücken von ungleicher Fruchtbarkeit mit sehr verschiedenem Kapital- und Arbeitsaufwand produziert, und doch ist ihr Preis auf demselben Markte regelmäßig derselbe und steht auf die Dauer mindestens so hoch, daß auch auf dem unfruchtbaren Boden, welcher gleichwohl zur Befriedigung des Gesamtbedarfs mitbestellt werden muß, die Kosten vergütet werden. Sehr unfruchtbarer Boden braucht keine Rente abzuwerfen. Der bessere, welcher bei Anwendung gleicher Kapitals- und Arbeitsmenge einen größeren Ertrag liefert, gewährt einen Überschuß über die Produktionskosten einschließlich der durchschnittlichen Zinsen des Betriebs- und Meliorationskapitals. Dieser Überschuß ist die Grundrente, in der Regel offenbar um so höher, je größer die Fruchtbarkeitsdifferenzen zwischen dem schlechtesten und besten Boden. Diese Grundrente wird bei Zunahme der Bevölkerung ein stets wachsender Teil des Volkseinkommens, das Einkommen der Grundeigentümer also ein immer größeres werden. Diese ganze Formulierung war sehr abstrakt zugespitzt und geeignet, die Gewinne der Grundeigentümer den Gewinnen der Kapitalisten gegenüber als minder berechtigt, somit die von den Fabrikanten gewünschte Aufhebung der jene schützenden Kornzölle als motiviert darzustellen. Carey, der die großen amerikanischen landwirtschaftlichen Verbesserungen vor Augen hat, sieht auch in der Frage der Grundrente, die er leugnet, einen lange dauernden Fortschritt und eine im Verhältnis zum Eigentümer stets günstigere Lage des Bebauers. Nach Carey (Grundlagen Kap. 42) vermindert sich die dem Grundherrn zufallende Quote. Da die Macht des Menschen über die Natur wachse und der Wert sich nach den Reproduktionskosten richte,

so koste die Herstellung eines Gutes später weniger Mühe als anfangs. Es müsse sich also im Pachtfalle der Eigentümer des Gutes mit einer geringeren Quote begnügen, deren Betrag allerdings infolge steigenden Ertrages desselben Grundstückes gestiegen sei. Das offen gelassene Ende dieser Darstellung ist die unausgesprochene Annahme, die eben nur in Amerika, nicht aber in „geschlossenen Ländern" zutrifft, daß sich unbesetztes Land vorfindet, das eben eine ungünstige Konkurrenz besitzloser Pächter zu verhüten im stande ist. In Wirklichkeit, also abgesehen von Ausnahmen, wie sie Kolonialländer mit sich bringen, besteht allerdings die Tendenz des modernen (römischen), zu absolut ausgebildeten Eigentums (s. d. Art.), seinen Anteil am Nationaleinkommen zu vergrößern, oder umgekehrt: die Zunahme der Bevölkerung bei gleichbleibender Größe des Grundeigentums bringt, wenn wir von den durch das bewegliche Eigentum geschaffenen Verhältnissen absehen, eine größere Abhängigkeit der Nichtgrundeigentümer mit sich.

Glücklicher als mit der Bekämpfung des Ricardoschen Grundrentenbegriffs war Carey mit seiner Bekämpfung der Vorstellungen über den Gang der Bodenkultur, durch den Ricardo die Rente entstehen läßt. Letzterer nimmt nämlich an, daß in Ländern beginnender Kultur zunächst die fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Grundstücke angebaut werden. Carey zeigt dagegen, daß nicht die fruchtbarsten, sondern die unfruchtbarsten Grundstücke zuerst in Kultur genommen werden. Nicht die sumpfige Niederung der Flüsse mit ihren tiefen Schichten humusreichen Bodens, sondern der magere, an den Hügeln gelegene, nur mit einer schwachen Vegetation bedeckte Boden wurde zuerst bebaut. Faßt man übrigens das Ricardosche Wort „fruchtbar" weniger im naturwissenschaftlichen als im wirtschaftlichen Sinne — als ergiebig — auf, so bleibt der fruchtbarste Boden derjenige, der die unter den bestehenden Verhältnissen mögliche Arbeits- und Kapitalsverwendung durch die höchsten Erträge lohnt.

Die im vorstehenden kurz skizzierten Angriffe gegen die englische Theorie und Praxis, die ja fast durchweg eine amerikanische Färbung an sich tragen, wurden in den Vereinigten Staaten mit großem Beifall aufgenommen. Insbesondere in den 60er Jahren herrschte bei einem großen Teil der republikanischen Partei eine feindselige Stimmung gegen England, das in der Zeit des Bürgerkrieges mit den Südstaaten sympathisiert, sie anerkannt und unterstützt hatte, und stärkte die namentlich in den Oststaaten in Fluß gekommene Schutzzollbewegung.

Außer seinen zahlreichen Schriften zur Unterstützung der schutzzöllnerischen Politik hat Carey auch zu andern wirtschaftlichen Fragen seiner Heimat Stellung genommen. So war sein Einfluß auf die Gesetzgebung über das Geldwesen fühlbar. Er hob die Vorteile des **Papiergeldes** (Greenbacks) hervor, welches die Union als finanzielle Folge des Bürgerkrieges von 1865 bis 1878 zu verwenden veranlaßt war. Man hatte die großen Kosten des Krieges durch Erhöhung der Zölle, Einführung neuer Steuern, deren es früher wenige gab, und namentlich durch Papiergeld (legal tender bill) gedeckt. Zuerst (25. Februar 1862) gab man Tresor- oder Kassenscheine aus, Anweisungen des Staates auf sich selbst. Da aber an die amerikanische Bundeskasse verhältnismäßig sehr geringe Abgaben bezahlt wurden — denn die Zölle mußten in Gold gezahlt werden —, so suchte man die Tresorscheine dadurch in Umlauf zu bringen, daß man sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel bei Bezahlung aller öffentlichen und Privatschulden erklärte. Als es sich nach dem Ende des Bürgerkrieges (1865) um die Wiederaufnahme der Barzahlungen (contraction, Herstellung der Valuta, was erst seit der Resumptionsakte [1875] zu stande kam) handelte, waren die Meinungen geteilt. Im April 1865 verfaßte Carey einen im New York Herald abgedruckten Brief an den Schatzsekretär gegen die Wiederherstellung der Valuta, schrieb das blühende Geschäft in den Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges den Greenbacks (Noten der Regierung) und sonstigem Papiergeld zu und bezeichnete den hohen Goldpreis und den Überfluß an Geldzeichen, das unausführbare Papiergeld (national money) als Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes und Beförderungsmittel des einheimischen Gewerbefleißes. Diese Ansicht vertrat Carey auch später wiederholt, so in Our Resources (1866), Contraction or Expansion (1866), Shall we have Peace (1869). Die Barzahlungen wurden erst am 1. Januar 1879 wieder aufgenommen, von welchem Tage an die Regierung jede Schuldforderung in Gold zu begleichen sich bereit erklärte.

Mit Careys amerikanischer Vorliebe für die Decentralisation hängt es zusammen, daß er in der **Bankfrage** schon sehr früh (1840) der vollen Freiheit huldigt. Er ist ein Gegner des Bankmonopols, wie es die Bank von England darstelle, und Verteidiger des Freibanksystems und huldigt infolge seiner Theorie vom Vorteil des Vorhandenseins zahlreicher die Association fördernder Cirkulationsmittel der Papiergeldausgabe in einem hohen Maße. Um den kleineren Banken auf dem Lande aufzuhelfen und die Noten der Banken mehr durch das Land zu verbreiten, empfahl er 1869, das Depositengeschäft einzuschränken. Carey betrachtete die Banken überhaupt weniger in ihrer Funktion als Kreditanstalten, sondern mehr in ihrer Funktion als Zettelbanken (banks of issue). In der That spielten die zahlreichen sogen. Nationalbanken in dieser Beziehung eine nicht unbedeutende Rolle. Zur Verminderung der durch den Bürgerkrieg auf über 2756 Millionen Dollars (1. August 1865) angewachsenen Staats-

schuld — am 1. Juli 1878 nur mehr 1999 Millionen — bediente sich die Administration neben Konvertierung, pünktlicher Zinszahlung, Steuererhöhung und hohen Zöllen auch des Nationalbankensystems, bei dessen Begünstigung die Nachfrage nach Vereinigten-Staaten-Bonds auf dem einheimischen Markt vermehrt und folglich eine Beständigkeit in deren Wert erzielt wurde, da nach nordamerikanischem Bankrecht (Gesetz von 1864 und später) Zettelbanken bei einer Staatsbehörde ein Pfand in Staatspapieren hinterlegen müssen, wofür sie dann bis zu einer bestimmten Quote des Pfandes (Maximum 90 Prozent) Banknoten ausgeben dürfen. Diese müssen samt den Depositen an kleineren Plätzen mit wenigstens 15 Prozent, an größeren mit wenigstens 25 Prozent in gesetzlich nordamerikanischer Währung gedeckt sein. — Als 1853 zwischen Nordamerika und England Verhandlungen eingeleitet wurden über einen internationalen Verlagsvertrag zur Ausdehnung der betreffenden Verlagsrechte auf das gegenseitige Gebiet, schrieb Carey Letters on International Copyright (72 S.) zu dem Zweck, den Abschluß dieses bereits dem Senat zur Genehmigung vorgelegten Vertrages zu verhindern, ein Zweck, welchen der Verfasser auch vollständig erreichte. Auch hier begegnen wir der Idee von der Nützlichkeit des direkten Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten, Forscher und Lesepublikum, zwischen denen sich die Schriftsteller als Vermittler einschieben. Den Autor müsse einheimischer Markt und Absatz schützen, und den gebe es in England infolge seiner Centralisation nicht; da alle produzierenden Kräfte in die Weltstadt strömen, vermindere sich auf dem Lande die lokale Nachfrage nach schriftstellerischem Talent. In London aber erdrücke die centralisierte Konkurrenz und außerdem die für die Kosten der Centralisation (Soldaten, Matrosen 2c.) zu zahlende staatliche Belastung.

II. Careys Lehrgebäude. Wie schon oben bemerkt, begnügte sich Carey nicht, zur Verteidigung der von ihm vertretenen Interessen und seiner praktischen Vorschläge in brennenden Fragen einzelne Gründe darzulegen, er gab vielmehr denselben größeren, umfassenden Nachdruck durch Verknüpfung zu einem geordneten Ganzen. Wie sehr dasselbe aus Careys praktischen Bestrebungen herausgewachsen, ist nach dem Vorausgegangenen unschwer zu ersehen.

Careys Lehrgebäude wird getragen vom Grundgedanken der Abhängigkeit reiner Agrikulturstaaten. Ein Organismus steht um so tiefer, je mehr Gleichartigkeit seiner Teile er besitzt, — um so höher, je verschiedener die Funktionen seiner Teile sind. Je vollkommener die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, um so höher die sociale Organisation, desto vollständiger die Selbständigkeit. Mit der Bevölkerung wächst die lokale Association, worunter Carey nicht die genossenschaftliche Vereinigung, sondern den Austausch der Dienstleistungen, die Arbeitsteilung innerhalb eines eng geschlossenen Ganzen versteht. Wenn die Associationskraft wächst, nimmt die Nützlichkeit (nach Carey die Macht des Menschen über die Natur) zu, und der Wert (Macht der Natur über den Menschen, Maß des Widerstandes, den sie der Befriedigung seiner Wünsche entgegensetzt) nimmt in demselben Maße ab. Wenn der Wert der Lebensbedürfnisse sinkt, steigt der Wert des Menschen unter beständiger Entwicklung der Individualität und beständiger Zunahme der Sicherheit im Genuß der persönlichen und Eigentumsrechte. Wenn die Personen und das Eigentum sicherer werden, werden die Menschen und das Kapital mehr fixiert und die latenten Kräfte der Natur mehr und mehr entwickelt werden, es entsteht eine erhöhte Tendenz zur Schaffung lokaler Centren und zur Begründung des schönen Systems, welches das Universum, von dem die Erde einen Teil bildet, in Ordnung hält. Wenn die lokalen Centren an Zahl und Anziehungskraft zunehmen, wächst die Associationskraft beständig, und jeder Schritt in dieser Richtung ist begleitet von einer Verminderung der Notwendigkeit, die Dienste des Handelsmannes zu benutzen, von Zunahme der Produktionskraft, von Kapitalzuwachs und Zunahme der Cirkulationsgeschwindigkeit nebst entsprechender Zunahme des Verkehrs. Je geringer die Arbeitsquantität, die auf Bewerkstelligung von Ortsveränderungen verwendet wird, desto größer die Quantität, die auf die Produktion verwendet werden kann: ein Gedanke, der oft wiederkehrt. Auf allen Stufen dieser Kausalzusammenhänge wiederholt nämlich Carey die Schattenseiten „britischen Systems“, bekämpft mit Eifer die englische Handelsmacht und die Schädigung anderer Nationen durch dieselbe. Nicht der Handel, der internationale Warenaustausch (trade), der centralisiere und monopolisiere, sei zu begünstigen, — sondern der Verkehr, Binnenhandel (commerce), die lokal mannigfaltigen Austausche, die Schaffung lokaler Centren, die lokale Paarung der agrikolen und industriellen Kräfte. Der Verkehr, der Akt, durch welchen Verbraucher und Hervorbringer ihre Leistungen austauschen, ist die Hauptsache, ist zu begünstigen. Der Handel ist nur das selbständige Werkzeug, durch welches jener Verkehr vermittelt wird. Der zwischen Verbraucher und Hervorbringer stehende Handelsmann strebt nach Profit im Kauf und noch einmal nach Profit im Verkauf und sucht die Konkurrenz so zu gestalten, daß sie ihm die höchsten Gewinne bringt, ohne Rücksicht auf die faux frais unnötiger Transportkosten und Vergeudung menschlicher Arbeitskräfte.

Bei der Darlegung und beständigen Wiederholung dieser Kausalzusammenhänge nun fehlt es nicht an Übertreibungen und Sprüngen, auf welche hingewiesen werden muß, um Careys Stellung in der politischen Ökonomie, als deren bedeutendster amerikanischer Vertreter er gilt, zu

beurteilen. — In Wissenschaften, die auf praktisches Wirken gestellt sind, ist es unvermeidlich, daß der Eifer für wirkliche oder vermeintliche Verbesserungen die Stetigkeit der Entwicklung stört und der warme Wunsch nach Reformen und Milderung beobachteter Übelstände die Einseitigkeit neuer Ideen und Gedanken noch mehr fördert, als es ohnehin bei neuen Forschungen in allen Wissenschaften der Fall ist. Die Physiokraten, Freihändler, Socialisten, List, Schulze-Delitzsch, auch Ricardo, lebten und dienten ebensosehr praktischen Bestrebungen als der Theorie. Gewisse Kausalzusammenhänge, die in der Richtung der angestrebten Änderung liegen, werden mit kühn aufgebautem und zusammengerafftem Beweismaterial zu stets wiederholten Dogmen verarbeitet ohne Rücksicht auf etwaige Sprünge, die ein ruhiger Gelehrter zu vermeiden eher sich die Zeit nimmt und die Muße findet. Der schriftstellerische Praktiker verliert leichter das Ebenmaß, er verfolgt einzelne berechtigte Gedanken, die er leicht falsch formuliert, insbesondere zu sehr verallgemeinert, indem er die mitwirkenden gleichzeitigen Ursachen übersieht. Sehr oft kommt noch der Mangel streng wissenschaftlicher Schulung dazu, die durch eifriges Selbststudium nur schwer ersetzt werden kann. So finden sich denn in Careys Methode eine Reihe von Mängeln, von denen einige erwähnt sein mögen.

Vor allem sind die naturwissenschaftlichen Ähnlichkeiten bis zum Übermaß ausgesponnen, ja die physischen und socialen Gesetze nahezu identifiziert. Die den Stoff beherrschenden Gesetze seien überall und durchgängig dieselben, ob nun dieser Stoff in seiner rohen Gestaltung oder ob er in der Form des Menschen ihr Gegenstand wird (vgl. sein letztes größeres Werk: The Unity of Law, 1872). Richtig ist, daß die Wissenschaften zu einander im Verhältnis stehen und in letzter Linie die Wahrheit eine ist; aber damit ist noch lange nicht die Identität der Gravitations- und der Associationsgesetze behauptet, und die Anziehungskraft, welche die Planeten in ihrem Gange und die Menschen in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Ansiedlungen beherrscht, ist durchaus nicht dieselbe. Was von den Gesetzen der Anziehung und Abstoßung, der Centripetalität und Centrifugalität, der Wärme und der Kälte im socialen Leben gesagt wird, bleibt Analogie, Gleichnis, und bricht sich an der Eigenart des Rechtslebens, das mit dem Fundamentalsatze der Freiheit des Willens und der freien Entschließung zu Recht oder Unrecht untrennbar verbunden ist. Die naturwissenschaftlichen Kenntnisse können der politischen Ökonomie gewiß gute Dienste leisten, ein Beispiel bietet die oben erwähnte Liebigsche Bodenerschöpfungslehre, — sie müssen jedoch in den richtigen Schranken verwertet werden. Die Bekämpfung der Malthusschen Lehre durch die naturgeschichtliche Erfahrung der geringen Vermehrung der am feinsten organisierten Tiere, womit das vereinzelte Beispiel der geringen durchschnittlichen Kinderzahl der amerikanischen Präsidenten in Beziehung gebracht wird, ist wenig stichhaltig.

Wie die naturgeschichtlichen Analogien, sind auch Careys geschichtliche Entwicklungsgesetze mehr geistreich als verläßlich. Um einen wahren Kern herauszuschälen, ist man genötigt, das von Carey aus der Geschichte abgeleitete „Gesetz" in einem sehr beschränkten Sinne aufzufassen. Nach Carey ist die Verbesserung der Lage der Arbeit ein Teil der Kulturzunahme, und dies sei auch (ausgenommen die unter der Handelsherrschaft stehenden Länder) bis zur Gegenwart nachweislich: „Im Mittelalter wüteten in Frankreich fast ununterbrochen Kriege, daher war bis zum Ausbruch der französischen Revolution das Recht zu arbeiten ein Privilegium" (Grundlagen Kap. 44). In Wirklichkeit ist die verknöcherte Privilegienwirtschaft erst ein Produkt der Zeit des Absolutismus, und die Arbeit juristisch (abgesehen von den technischen Verbesserungen und der Produktionsvermehrung seither) nie günstiger gestellt gewesen als in der kanonistischen Zeit, wo die zweitwichtigste Einkommensart, die Besitzrente, das Einkommen nur aus Besitz, einer sehr strengen Kontrolle unterlag, oder richtiger, überhaupt der schroffen Trennung dieser Einkommensarten im Interesse der Arbeit vorzubeugen getrachtet wurde. — Ein anderes tröstliches Gesetz bestehe darin, daß die ursprünglich im eigenen Interesse des Kriegers geübte Thätigkeit späterhin auf das Maß einer inneren und äußeren Sicherheit zurückgeführt werde. Zwar dehne sich der Kriegsapparat aus, allein die betreffenden Funktionen bildeten einen immer geringeren Bruchteil der Lebensenergie der ganzen Gesellschaft. Angesichts der Kosten des Militarismus und der Abnahme der Heiligkeit des Völkerrechts ist jenes Gesetz, milde geurteilt, eine gewagte Behauptung. Höchstens das bleibt als richtige Erkenntnis Careys, daß nicht kriegerischer Fortschritt, sondern die Verminderung des Krieges als Maßstab für Civilisation und allgemeine Wohlfahrt zu gelten hat. In ähnlicher Weise könnten auch einem andern Gesetz gegenüber Zweifel ausgesprochen werden, dem Gesetze nämlich, daß in den Anfangsperioden geringe Sicherheit um den Preis schwerer Steuern gewonnen werde, dagegen wenn die Beschäftigungen sich vervielfältigen und die Menschen mehr in den Stand gesetzt werden, sich zu vereinigen, die Sicherheit zunehme und um geringeren Preis gewonnen werde, wie die Entfaltung der Geschichte bis zur Gegenwart beweise.

Größere Wichtigkeit für spätere nationalökonomische Polemik haben jene Gesetze erlangt, die Carey speciell in Bezug auf das gegenseitige Verhältnis von Kapital und Arbeit, aber mehr geistreich als verläßlich, formuliert hat. Die hohen Gewinne (Höhe im Verhältnis zum Anteil des Arbeiters gedacht) sind nach Carey das Renn-

zeichen einer noch unentwickelten oder einer rückschreitenden Volkswirtschaft, da sie Wirkung eines Wirtschaftsbetriebes sind, der auf unmittelbare oder mittelbare, politische oder sociale, juristische oder wirtschaftliche Sklaverei gegründet ist, weil im Laufe der Zeit (und dies sieht Carey bis zur Gegenwart) das Werkzeug der Produktion, das Kapital, an Macht über die Arbeit immer mehr einbüße. Der Beweis, daß sich die politische Ökonomie bisher in diesem Sinne entwickelt habe, ist sehr ungenügend auf einige wenige statistische Notizen basiert: Brutus nahm 40 Prozent, Heinrich VIII. gestattete 10 Prozent, jetzt nimmt man in England höchstens 4 Prozent (Grundlagen Kap. 41). Dabei unterläuft noch der Fehler der Verwechslung von Quote des Gesamtertrages der mit Hilfe des Kapitals zu verrichtenden Arbeit — mit Quote im Sinne von Zinsfuß, d. h. Kapitaleinkommen im Verhältnis zum Kapitalstock (s. v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorie I [1884], 181 ff.). Als Kern bleibt Careys richtige Ansicht, daß über den Grad der von einer Volkswirtschaft erreichten Vollkommenheit die Stellung und Lage der Arbeit entscheide; falsch dagegen ist, daß dies bis zur Stunde auch beobachtet werden könne und nur die Freihandelsländer eine Ausnahme bilden. Lange, der erste umfassende Kritiker Careys, der jedoch dessen trotz aller Phrasen vorhandene Genialität nicht genügend würdigt, beeilte sich, zu zeigen, daß die Arbeit eben überall, wo sich die Industrie bisher im großen Maßstab entfaltet habe, mehr und mehr dem Proletariat verfalle (Lange, Mills Ansichten über die sociale Frage, 1866).

Gerade das eben berührte Gesetz der Interessenharmonie von Kapital und Arbeit verdient insofern noch einige Worte der Ausführung, als die darin niedergelegte optimistische Idee in dem infolge des Socialismus entbrannten geistigen Kampfe zur Verteidigung der seit 1789 geschaffenen Gesellschaftsordnung verwertet wurde und so der geistreiche Amerikaner indirekt auf spätere Polemik einwirkte, obwohl er selbst noch keine Ursache hatte, den Socialismus besonders hervorzuheben, und obwohl man in seinen Schriften diesbezügliche Fragen über Arbeitseinstellung, Staatshilfe, Selbsthilfe u. dgl. vergeblich sucht. — Im Gegensatz zu Malthus' und Ricardos rücksichtslosen, die Stellung der Arbeit in ungünstigem Lichte zeigenden Darstellungen der (gegenwärtigen, insbesondere englischen) Volkswirtschaft hatte Carey optimistischen Anschauungen gehuldigt. Die Tendenz zur Gleichheit nehme von Tag zu Tag zu. Das Interesse von Kapital und Arbeit stehe im Einklang, denn bei wachsender menschlicher Geschicklichkeit und wachsender Produktivität der Arbeit gewönnen beide. Der Unternehmer erhalte zwar einen geringeren Bruchteil, aber obwohl dieser Bruchteil sinke, steige dennoch sein Gesamtgewinn; das Kapital nämlich, also das Werkzeug, womit der Mensch die Kraft erwirbt, die Naturkraft seinem Dienste zu unterwerfen, erhalte in den Anfangsstadien der Gesellschaft eine beträchtliche Quote des Gesamtertrages der mit Hilfe des Kapitals zu verrichtenden Arbeit, und zwar eine beträchtlichere Quote als später, wo durch die wachsende Geschicklichkeit die Reproduktionskosten im allgemeinen, also auch die des Kapitalwerkzeuges, sinken. Das erste Messer von Stein z. B. war die Frucht einer weit schwereren Arbeit, als man später zur Anfertigung eines Messers von Erz nötig hatte. Das nützlichere Werkzeug wird um den Preis einer viel geringeren Arbeit erlangt, als man früher für das schlechtere gegeben hatte, folglich sinken die älteren Werkzeuge (und ähnlich sei es infolge der landwirtschaftlichen Verbesserungen auch mit dem Grund und Boden) im Werte. Der Kapitalist gewinne dadurch, daß er beständig zunehmende Quantität erhalte, die sich aus einer zwar stets abnehmenden Quote, aber von einem beständig steigenden Ertrage ergebe; der Arbeiter aber gewinne noch weit mehr, da er eine stets zunehmende Quote von dieser vermehrten Quantität erhalte (Principles of Pol. Econ., 1837—1840).

Die dargelegten optimistischen Zusammenstellungen Careys, die Daten von der Harmonie der Interessen zwischen Kapital und Arbeit, gaben dem Franzosen Bastiat in seinem Kampfe gegen den Socialismus mannigfache Anregung und bildeten ein Hauptmaterial zu seinen Harmonies économiques, um die vom Socialismus bedrohten Einrichtungen zu schützen und zu stützen. So erinnert Bastiats Rechtfertigung des Zinses, seine Harmonie zwischen Kapital und Arbeit ganz an Carey; Bastiats Anwendung der Arbeitstheorie auch auf das Grundeigentum, Verwerfung der unverdient erscheinenden Grundrente, ist auf Careys Angriffe gegen Ricardo aufgebaut. Den Tauschwert der Grundstücke führt Bastiat auf die auf dieselben verwendete Arbeits- und Kapitalsmenge zurück, und die Ungleichheit der Grundstückserträge auf die Ungleichheit der aufgewendeten Arbeits- und Kapitalsmengen — ein, wie namentlich das städtische Grundeigentum und die Wichtigkeit der Verkehrslage zeigt, mißlungener Versuch. — Nicht viel günstiger steht es mit dem später auch in Deutschland von Max Wirth und Schulze-Delitzsch verwerteten Satze, daß die Lage der Arbeiter mit steigendem Nationalreichtum von selbst immer besser werde. Die Interessen von Arbeit und Kapital stünden im Einklang, denn beide gewönnen stets mehr, der Unternehmer erhalte zwar einen geringeren Bruchteil, aber obwohl dieser Bruchteil sinke, steige dennoch sein Gesamtgewinn. Dabei wird, wie abermals Lange richtig bemerkt, die vom Gesamtertrag auf die Arbeit entfallende Quote mit der Lage des einzelnen Arbeiters verwechselt, die ja sehr schlimm sein kann, auch wenn beinahe der ganze Produktionspreis in Lohnzahlung aufging. Das von Carey als Beweis für die Gerechtigkeit seines Gesetzes

angeführte populäre Robinsonbeispiel fand auch später wiederholt Aufnahme in die politische Ökonomie als Rechtfertigungsgrund des Zinses, so noch bei Roscher, Nationalökonomie I, § 189, obwohl es keinen Aufschluß giebt über das eigentliche Zinsproblem, wie es v. Böhm-Bawerk (Kapitalzinstheorie I [1884]) sehr gut formuliert, weshalb nämlich der auf den Anteil des Kapitals fallende Ertrag mehr wert ist als das in der Erzielung des Ertrages aufgezehrte Kapital. Robinson besitzt einen Kahn, Freitag will ihn leihen. Robinson bemerkt ihm, daß ihm dieser Kahn dienen kann, um an einer fischreichen Stelle mit Leichtigkeit viermal so viel Fische zu fangen, als er nötig hat, während er ohne denselben seinen Unterhalt kaum zu gewinnen wisse. Freitag sieht dies ein und bewilligt Robinson drei Viertel des Ertrages. Er selbst steht sich nun nicht viel besser als früher, aber doch immerhin ein wenig besser. Er behält Zeit übrig und mietet von Robinson nun auch ein Messer, mit dessen Hilfe er sich ebenfalls einen Kahn verfertigt. So sei die Tendenz zur Gleichheit eine natürliche Folge des Reichtums. Carey übersieht dabei nur das eine, daß Robinson seinen enormen Vorsprung inzwischen noch mehr ausgenutzt haben kann, so daß am Ende des Zeitabschnittes beide ungleicher dastehen können als zu Beginn desselben (s. Lange, Mills Ansichten [1866] 219). Dem Franzosen Bastiat, der Careys Beispiel den Socialisten gegenüber verwertete, erwiderte Rodbertus (Beleuchtung der socialen Frage [1875] 118), daß in diesem Beispiel der moderne Arbeiter ja überhaupt gar nicht vertreten sei. Der Kapitalentleiher sei ja nichts anderes als der moderne Unternehmer, der sich bereitwillig mit dem Kapitalverleiher in den auf Grund des Kapitals gezogenen Gewinn teile. Der Streit woge heutzutage nicht zwischen Rentnern und Industriellen, nicht unter den Eigentümern, sondern zwischen Eigentümern einerseits und dem durch Taglohn abgefundenen Arbeiter anderseits, dem Careys Gesetz vom abnehmenden Widerstand der Natur wenig nütze. Carey läßt unerwähnt, daß es neben dem Widerstand der Natur auch einen Widerstand der Menschen giebt. Was hilft einem mittellosen Arbeiter die größere Macht, welche „der Mensch" inzwischen über die Natur erlangt hat? Kann er sich nicht Werkzeuge verschaffen und aus eigenen Mitteln von der Aussaat bis zur Ernte leben, so muß er eben Lohnarbeiter werden, und der ganze Vorteil der vermehrten Macht des Menschen über die Natur fällt eben dem Unternehmer, bei dem er Dienste nimmt, bezw. dem mit ihm teilenden Rentner zu.

Die im vorstehenden angedeuteten Mängel in der Methode, Mängel in Benutzung von Geschichte und Naturgeschichte, sind Mängel eines zunächst auf praktische Ziele lossteuernden Schriftstellers. Sie schließen nicht aus, daß der betreffende Denker auch für die Wissenschaft Ersprießliches leiste. Er thut dies dann, wenn er auf Zusammenhänge kommt, die bisher übersehen wurden. Es kann seinen eifrigen Wiederholungen ein berechtigter Kern zu Grunde liegen. Man kann Carey bleibende Verdienste für die Theorie zuerkennen, auch wenn man nicht mit dem Lobe übereinstimmt, welches Careys bedeutendster Anhänger in Deutschland, Dühring, seiner Zeit (Kapital und Arbeit [1865] 173) aussprach: Careys Socialwissenschaft sei die erste große Erscheinung, welche seit Ad. Smith wirklich etwas Epochemachendes in die Welt gebracht habe, oder Carey verhalte sich zur früheren Nationalökonomie wie Kopernikus zum Ptolemäischen System. — Zwar hatte die Idee des Schutzzolles schon der 1825 nach Amerika ausgewanderte List ausgesprochen, als er, auf Wunsch der pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen und Kunst, seine Outlines of a new system of political economy herausgab. List stützte sich auf sein Princip der Nationalität der Wirtschaft und auf die Theorie der produktiven Kräfte, Carey auf die zwischen Landwirtschaft und industrieller Entwicklung eines Landes bestehende Solidarität, indem er den Schutzzoll in Beziehung brachte mit dem Princip der Decentralisation, Lokalisation und notwendigen Annäherung der Produzenten und Konsumenten. Unleugbar hat sich unter dem Einfluß der Schutzzollidee die amerikanische Industrie, insbesondere die Eisenindustrie, rascher entwickelt, als es außerdem der Fall gewesen wäre. Allein jene angebliche Annäherung der Produzenten und Konsumenten, „wo die Fabrik neben dem Acker steht", ist sehr mit Einschränkungen zu verstehen. Ist das Inland ein so großes Gebiet wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit großen Verschiedenheiten der klimatischen, Boden-, Bevölkerungs- und Kulturverhältnisse der einzelnen Landesteile, so tritt im Inland selbst eine breite räumliche Trennung der vorherrschenden Agrarproduktion und Industrie ein. Daher rührt in Amerika der Gegensatz zwischen den Staaten an den großen Seen und den atlantischen Küstenstaaten, Neu-England, New York. Weizen gedeiht besonders in Kansas, Nebraska, Minnesota; Baumwolle in den Golfstaaten, Fleisch in Texas. Einem solchen Staatswesen, welches wie die Union ein Fünftel der civilisierten Welt einnimmt, müßte Carey demnach zur Herstellung der „lokalen Entwicklung" konsequent auch im Innern Schutzzölle geben, da die äußere Umgrenzung die Industriekonzentration nach Landesteilen mit daraus folgenden Transportkosten ꝛc. nicht verhüten kann. Übrigens ist eine solche räumliche (provinzielle, lokale) Industriekonzentration, soweit sie auf natürlichen Bedingungen beruht, durchaus nicht schädlich, vorausgesetzt, daß die über allen Landesteilen stehende Staatsautorität sich die Versöhnung und Ausgleichung des mit jener Verschiedenheit gegebenen Interessenwiderstreites angelegen sein läßt. Die neueste Tarifreform- (revenue

reform) Bewegung strebt demnach auch die Schaffung künstlicher Monopole durch den Schutzzoll zu vermeiden (z. B. Zölle auf die Produkte der Industrie, die mit gleichartigen amerikanischen Erzeugnissen konkurrieren, sogleich zu erniedrigen, sobald die Erfahrung zeigt, daß Profit und Löhne der geschützten Industrie diejenigen einer gar nicht oder weniger geschützten übertreffen), — und hauptsächlich nur den Unterschied in den Arbeitslöhnen zwischen der Union und dem konkurrierenden Auslande auszugleichen (Deuster, Amerikanisches Zolltarifsystem [1886] 15). — Richtig ist ferner die ungünstige Lage eines Landes, das nur Rohprodukte ausführt, gegenüber alten Kulturländern, die mit Fabrikaten zahlen. Namentlich in dieser Hinsicht haben wir gesehen, wie Carey die Schaffung von Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsarten geschützt sehen will. „Wir lesen in ‚Tausend und eine Nacht' von einem Schiff, das durch eine Strömung an einen Magnetfelsen getrieben wird, daß dieser alles Eisenwerk anzieht und das Schiff in Trümmer fällt. Die Manufakturen sind für die sociale Maschine dasselbe, was das Eisenwerk für das Schiff" (Grundlagen Kap. 52). In Careys Abwehr der englischen Handelsübermacht steckt viel Wahrheit, daher der Anklang, den Carey fand. In Krisen schleudert England mit krampfhafter Anstrengung seine überflüssigen Vorräte hinaus, ja es wird auf solche Art von manchem lästigen Nebenbuhler für immer befreit, so daß die englische Industrie von ihren Krisen auf die Dauer wohl gar Vorteil gezogen hat (Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft II [1878], 462), genau so, wie um die Wende des 19. Jahrhunderts England von seinem 25jährigen Kampf gegen die Revolution den größten Nutzen hatte, während Österreich beinahe verblutete. — Careys Angriffe auf den Handel sind natürlich übertrieben, bestätigen jedoch den Satz, daß der Handel als überwiegende oder gar ausschließliche Beschäftigung eines Volkes schädlich wirke und Verminderung der relativen Zahl der Handelsleute, Beseitigung des Zwischenhandels, Aufkaufs, Wuchers u. dgl. ein Vorteil ist. — Daß Carey durch seine Angriffe auf Ricardos Lehre von der Grundrente zur Vervollkommnung derselben nach mehreren Seiten hin, z. B. was den Gang der Bodenkultur betrifft, beitrug, wurde schon oben erwähnt.

In manchen Punkten war Careys Lehre jener des lange Zeit allein mächtigen ökonomischen Liberalismus entgegengesetzt. Bei einer Vorgeschichte des Umschwungs der wirtschaftlichen Ansichten, der sich in Deutschland erst in den 70er Jahren vollzog, wird man auch Careys Lehre, ganz abgesehen vom Schutzzoll, Berücksichtigung zu teil werden lassen müssen. Im Gegensatz zum laisser aller sagt Carey (Grundlage Kap. 52): „Nicht das Land ist am besten regiert, welches am wenigsten regiert ist, sondern dasjenige, in welchem die koordinierende, das selbständige Leben und die Bewegung der Glieder kombinierende Macht am thätigsten ist im Beseitigen der verschiedenen Hindernisse, durch welche die sociale Cirkulation gehemmt werden kann." Während der Liberalismus mit seinem Princip des rücksichtslosen individuellen Erwerbstriebes die sociale Gravitation als in lauter Abstoßungen bestehend konstruierte, betont Carey auch die zweite Kraft, welche die socialen Gruppen und die Nationen verbindet und die staatliche Gesellschaft zu einer politischen Gesamtheit verknüpft, der das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Arbeitsgelegenheit nicht gleichgültig sein kann. Das Manchestertum hatte sehr einseitig die Vorteilhaftigkeit geringer Löhne für die Industrie schlechthin behauptet; dieselben ermöglichen, hieß es, Konkurrenz auf dem Weltmarkt und Kapitalansammlung seitens der Unternehmer, was im eigenen wohlverstandenen Interesse der Arbeiter selbst liege, denn sonst würden jene ja nicht in den Stand gesetzt, die künftig sich zahlreicher anbietenden Arbeiter in ausgedehnteren Unternehmungen beschäftigen zu können. Carey macht dem gegenüber darauf aufmerksam, daß eine viel wichtigere Bedingung der Ausdehnung des volkswirtschaftlichen Betriebes das Vorhandensein kauffähiger Nachfrage sei und gerade diese durch bessere Lage der Massen, also höhere Löhne, gefördert werde, daß ferner die freihändlerische Berufung auf den Weltmarkt wie auf eine Art unantastbaren Schicksales eine Übertreibung, und Schutz der Arbeit gegen ausländische Industrien mit geringen Löhnen (die Amerikaner sagen pauper labor) Pflicht eines geordneten Gemeinwesens sei, da jene Berufung auf die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wohl den einzelnen, nicht aber die Gesamtheit respektive deren Vertreter entschuldige.

Zum Schlusse verdient nicht minder anerkennende Erwähnung, daß Carey die ethische Seite der Nationalökonomie schon zu einer Zeit betonte, wo dies nur vereinzelt geschah, daß er durch Annahme der Existenz einer göttlichen Weltordnung und Berücksichtigung derselben die Wichtigkeit der Religion auch für die materiellen Interessen zugiebt. Dieses, wie man sagt, theologische Princip in Behandlung der Nationalökonomie ist nicht Carey allein, sondern der amerikanischen Nationalökonomie überhaupt eigentümlich. Es soll nach Cliffe Leslie mit dem lange religiösen Charakter der Unterrichtsanstalten in Amerika zusammenhängen. Da Carey irischer Abkunft ist, dürfte er der katholischen Konfession angehört haben, wovon im ganzen übrigens wenig zu merken ist, da sonst seine Ansichten über die müßigen Mönchsklöster (Grundlagen Kap. 20), über die Aufhebung des Edikts von Nantes (Kap. 21), über die Vertreibung der spanischen Mauren (Kap. 23) anders gelautet haben würden.

Careys Werke sind (nach Elder) in chronologischer Reihenfolge diese: Essay on the rate of wages, 1835; Harmony of nature, 1836;

Principles of political economy, 3 vols., 1837. 1838. 1840; The past, the present and the future, 1848; Harmony of interests, agricultural, manufacturing and commercial, 1850; Slave trade, domestic and foreign, 1853; Principles of social science, 3 vols., 1858—1859; Manual of social science (edited by Miss Mc Kean), 1864; The unity of law, as exhibited in the relations of physical, social, mental and moral science, 1872. Seine 57 Broschüren sind gesammelt in den Miscellaneous papers on the national finances, the currency and other economic subjects.

Litteratur. Vgl. Dühring, Careys Umwälzung der Volkswirtschaft, 1865; A. Held, Careys Socialwissenschaft und das Merkantilsystem, 1866; Dühring, Die Verkleinerer Careys, 1867; Careys Lehrbuch der Volkswirtschaft, übersetzt von Adler, 2. Aufl. 1870; Adler, Ricardo und Carey über die Grundrente, 1873; James, Studien über den amerikanischen Zolltarif, 1877; Elder, Memoir of H. C. Carey read before the Hist. Soc. of Pennsylv., 1880; Jenks, Carey als Nationalökonom, 1885; Deuster, Entwicklung des amerikanischen Zolltarifsystems, Dissert., 1886. [Bruder.]

Caritatives System, s. Volkswirtschaftslehre.

Carlisten, s. Spanien.

Casus belli, s. Krieg.

Censur, s. Presse.

Censurae ecclesiasticae, s. Kirchenstrafen.

Census, s. Wahlrecht.

Centralamerika. [Geschichtliches, materielle und geistige Kultur; die einzelnen Republiken: Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador].

Während der Unruhen zu Anfang des 19. Jahrhunderts blieben die Provinzen Centralamerikas dem spanischen Mutterlande am längsten treu und erklärten erst am 15. September 1821 ihre Unabhängigkeit. Die provisorische Regierung schwankte lange zwischen einem Anschluß an Colombia, Mexiko oder die Vereinigten Staaten; im Juni 1823 trat endlich ein Kongreß zusammen, der am 1. Juli die Vereinigung der fünf Freistaaten Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador zu einer Republik der „Vereinigten Staaten von Centralamerika" verkündete.

Die weitere Geschichte ist eine fast ununterbrochene Reihe innerer Kämpfe und Bürgerkriege. Von Anfang an standen zwei Parteien einander gegenüber: eine aristokratische, die Servilen oder Antiföderalisten, und eine demokratische, die Liberalen oder Föderalisten, die an dem Präsidenten Morazan von Guatemala ihre Hauptstütze und in Honduras und Salvador ihre Hauptsitze hatten. Die Verwirrung erreichte ihren Höhepunkt, als sich 1838 der Halbblutindianer Rafael Carrera mit seinem Anhang in Guatemala gegen das liberale Regiment empörte und demselben im nächsten Jahre mit Hilfe der kirchlichen Partei und der Landesaristokratie ein Ende machte. Die Konföderation löste sich 1840 auf und zerfiel in fünf jedes politischen Zusammenhanges entbehrende Republiken, die sich eifersüchtig beobachteten und zeitweise befehdeten. Morazan versuchte von Salvador aus den Föderativstaat mit Gewalt wieder herzustellen, aber Carrera besiegte ihn 1840; er wandte sich nach Costarica, wo er nach kurzem Triumphe gefangen genommen und am 18. September 1842 hingerichtet wurde. Zwar unterzeichneten Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador am 7. Oktober 1842 einen neuen Unionsvertrag, doch kam derselbe nicht zur Ausführung. Eine abermalige (liberale) Föderation von Honduras, Salvador und Nicaragua wollte 1849 Guatemala zum Beitritt zwingen, endete aber mit einer vollständigen Niederlage (1851). Neue Wirren entstanden, als die Demokraten von Nicaragua 1855 den nordamerikanischen Flibustier Walker zu Hilfe riefen und zum Präsidenten erhoben. Salvador, Honduras und Costarica vereinigten sich und vertrieben 1857 den Abenteurer. Erneute Einigungsversuche 1861 und 1872 blieben ohne Erfolg, und Präsident Rufino Barrios von Guatemala, der es im Frühjahr 1885 im Bunde mit Honduras wieder unternahm, die Republiken mit Waffengewalt unter einen Hut zu bringen und Guatemala die Hegemonie in Centralamerika zu verschaffen, büßte das Mißlingen des Planes mit seinem Leben: er fiel in der Schlacht bei Chachupa, und sein Heer wurde geschlagen; ein Kongreß zu Honduras versöhnte die entzweiten Republiken. Seit 1887 suchte man dann zunächst auf dem friedlichen Wege der Unterhandlungen ein Bündnis der Freistaaten herzustellen. 1889 wurde ein neuer Vertrag auf 10 Jahre geschlossen. Doch blieb der Bundesvertrag nur auf dem Papier, hauptsächlich wegen der auseinandergehenden Interessen ehrgeiziger Streber in den Einzelstaaten. Die kriegerische Spannung, die hie und da auch zu inneren und äußeren Zusammenstößen führte, blieb bestehen.

Die Bevölkerung der fünf Republiken (über 3 Millionen) beschäftigt sich hauptsächlich mit Plantagenbau, dessen wichtigster Zweig die Kaffeekultur ist. Von geringerer Bedeutung sind die Pflanzungen von Gummibäumen, Indigo und Zuckerrohr, wenig umfangreich die Tabak-, Baumwollen- und Balsamplantagen. Die ausgedehnten Wälder liefern treffliche Farb-, Bau- und Luxushölzer, von denen besonders das Mahagoniholz von Honduras hervorzuheben ist. Die Produkte des Ackerbaues, unter denen Mais obenan steht, decken nur den eigenen Bedarf, die Rindviehzucht dagegen wird besonders auf den grasreichen Hochebenen von Nicaragua und in den Savannen von Guatemala und Honduras in großartigem Maßstabe betrieben. Beachtenswert ist auch der Reichtum des Landes an Erzen, die allerdings noch

verständiger Ausbeutung harren. Silberminen in Costarica, Honduras, Salvador und Nicaragua (bei Chontales), Goldwäschereien und Kupferminen in Honduras, Goldminen in Nicaragua und Costarica. Industrie und Gewerbe sind noch wenig entwickelt; am stärksten wird die Handweberei von Baum- und Schafwollengarn (besonders in Guatemala) betrieben.

Zugleich mit den Entdeckern kam auch das Christentum ins Land; Franziskaner und Dominikaner (Las Casas!) arbeiteten eifrig an der Bekehrung der Indianer, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts schon zur Hälfte Christen waren. Auch die Jesuiten trugen durch Eröffnung von Schulen und Kollegien für die Eingeborenen namhaft zur Ausbreitung und Befestigung des Christentums bei. Die Zeit der Revolution und Konföderation hatte auch für die Kirche traurige Folgen. Der General Morazan, das Haupt der „Liberalen", verfolgte die Priester mit unversöhnlichem Hasse, zog die Güter der Kirche ein, hob die Klöster auf und vertrieb ihre Insassen. Die Folge davon war die völlige Verarmung der Kirche und sociales und geistiges Elend ihrer Diener. Nach Auflösung der Konföderation besserten sich diese Verhältnisse in den einzelnen Freistaaten. Besonders in Guatemala, wo Carrera sich hauptsächlich auf den Klerus stützte, kam die Kirche wieder zu Ansehen, das sich durch den Einfluß des Diktators auch in den andern Republiken hob. Nach seinem Tode aber begannen die Liberalen einen neuen Ansturm gegen die Kirche, und Guatemala besonders wurde der Schauplatz eines heftigen Kulturkampfes. Trotz ihrer üblen Lage ist die römisch-katholische Kirche gegenwärtig die herrschende, obwohl nach den Verfassungen überall Religionsfreiheit besteht. Nach dem Konkordate vom 7. Oktober 1852 bildet ganz Centralamerika eine Kirchenprovinz Guatemala, welches 1534 als Bistum errichtet, 1742 zum Erzbistum erhoben wurde und gegenwärtig 108 Pfarreien umfaßt. Unter seine Jurisdiktion gehören die 4 Suffraganbistümer: Comayagua, San José (errichtet am 2. Mai 1850), Nicaragua (Rivas) und San Salvador.

Die Weltstellung Centralamerikas beruht auf seiner geographischen Lage, die es zum Hauptverkehrslande zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean macht. Diese Stellung wird noch bedeutsamer werden nach Vollendung des Kanals von Nicaragua, welche die Vereinigten Staaten zu ihrer Ehrensache machen im Gegensatz zu dem verunglückten französischen Panamaunternehmen.

Litteratur. Baily, Description of Centralamerica, 1850 (deutsch von Grimm, 1851); Reichardt, Centralamerika, 1851; Scherzer, Wanderungen durch die mittelamerikanischen Freistaaten, 1857; Morelet, Voyage dans l'Amérique centrale, 1857; Fröbel, Aus Amerika, 2 Bde., 1857—1858; Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées de Mexique et de l'Amérique centrale, 4 vols., 1857—1859; Marr, Reise nach Centralamerika, 2 Bde., 1863; Belly, A travers l'Amérique centrale, 2 vols., 1867; K. v. Seebach, Centralamerika und der internationale Kanal, 1873; Squier, Die Staaten von Centralamerika, insbesondere Honduras, San Salvador und die Mosquitoküste. In deutscher Bearbeitung von R. Andree, 3. Aufl. 1874; H. Polakowsky, Die deutschen Kolonisationsversuche in Centralamerika (Export 1880, Nr. 1); Bedeutung von Centralamerika und Westindien für deutsche Kolonisation und Handelsbeziehungen (Export 1881, Nr. 11 ff.); Die Republiken Mittelamerikas i. J. 1889 (Zeitschr. d. Ges. für Erdkunde 1889—1891); Documentos relativos á la Union de Centro-America, Guatemala 1889; Etnologia Centro-Americana, Madrid 1893; Sonndorfer, Technik des Welthandels, 1890.

Costarica (Reiche Küste), die südlichste der fünf Republiken Centralamerikas, nahm unter der langjährigen Leitung des Präsidenten Juan Rafael Mora einen günstigen Fortgang. Erst als er 1859 zum viertenmal erwählt worden war, entstanden innere Unruhen: durch eine Verbindung von Liberalen und Fremden (Engländern und Deutschen), denen er stets mit Mißtrauen begegnet war, wurde er gestürzt und verbannt. Beim Versuche, seinen Nachfolger Montealegre zu vertreiben, unterlag er und ward am 28. September kriegsrechtlich erschossen. Nach mehrfachem Wechsel in der Präsidentschaft gelangte 1870 Thomas Guardia zu dieser Würde und behauptete dieselbe mit geringen Unterbrechungen bis zu seinem Tode 1883. Er regierte wie ein Diktator, führte den obligatorischen, unentgeltlichen Schulunterricht und die allgemeine Wehrpflicht ein, verstand es aber nicht, die Finanzen des Freistaates in Ordnung zu halten. Von 1898 bis 1902 ist Rafael Iglesias Präsident.

Der Flächeninhalt Costaricas beträgt 59 570 qkm mit (1894) 253 040 (1900 etwa 310 000) Einwohnern, 5 auf 1 qkm. Die Bewohner sind größtenteils spanischer Abkunft; Indianer giebt es ca. 20 000, Neger 1200 und Chinesen 600. Unter den Fremden nehmen die Deutschen an Zahl und Ansehen den ersten Rang ein; ihre Interessen werden vertreten durch den Ministerresidenten in Guatemala, einen Konsul in San José und Vicekonsuln in Punta Arenas und Limon. Von den wichtigsten Ortschaften zählt die Hauptstadt San José 19 326, Cartago und Alajuela etwa 10 000 und Punta Arenas 3000 Einwohner. — Nach der Konstitution vom 22. Dezember 1871 (der neunten seit 1825), die am 26. April 1882 mit einigen Änderungen angenommen wurde, ist Costarica eine repräsentativ-demokratische Republik. Die gesetzgebende Gewalt übt der Nationalkongreß, dessen 21 Mitglieder auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes auf 4 Jahre gewählt werden; die exekutive Gewalt liegt in den Händen eines auf 4 Jahre gewählten Präsidenten, welcher

die drei Minister (für Äußeres, Kulte, Wohlthätigkeit, Justiz; für Ackerbau, Handel, Finanzen und öffentlichen Unterricht; für Krieg, Marine, Inneres und Polizei) und die Beamten ernennt. Administrativ zerfällt das Land in 5 Departements und den Bezirk (Comarca) Punta Arenas. An der Spitze des Departements steht ein vom Präsidenten ernannter Gouverneur; die Hauptorte haben eigene, frei gewählte Municipalität. Die richterliche Gewalt übt ein Obergerichtshof in San José, welches auch der Sitz der Regierung und des römisch-katholischen Landesbischofs ist. Der Bischof steht unter der Metropole Guatemala. Laut Konkordat von 1852 ist die katholische Religion Staatsreligion. — Costarica besaß 1892 267 Elementarschulen mit 15800 Schülern; dazu 47 Privatschulen. Für höheren Unterricht sorgen zwei Lyceen zu San José und Cartago und eine ärmlich ausgestattete sogen. Universität in der Hauptstadt.

Einfuhr 1898: 4258896 Pesos, Ausfuhr 5659219 Pesos.

Das wichtigste Ausfuhrprodukt ist Kaffee, dessen Anbau noch immer weiter ausgedehnt wird, namentlich durch deutsche Unternehmer; Wert des 1898 ausgeführten Kaffees 4210000 Pesos. Ferner Rohrzucker (1891: 695704 kg), Kakao, Mais, Reis, Häute, Bananen (1898 Ausfuhr für 923000 Pesos). Die Landwirtschaft betreibt umfangreichere Aufzucht von Pferden, Rindvieh, Maultier, Kleinvieh. Schiffsverkehr: 1898 liefen ein: in Punta Arenas 119 Dampfer, 27 Segelschiffe; in Limon 232 Dampfer und 71 Segelschiffe. — Die Interessen der Republik in Deutschland werden wahrgenommen durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, durch Generalkonsuln in Berlin und Hamburg und durch Konsuln in Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Mannheim. Von Eisenbahnen standen 1899 261 km in Betrieb. Telegraphenbureaux waren 1897 43 vorhanden; die Länge der Drähte betrug 1413 km, die Zahl der Depeschen 382116. 83 Postbureaux beförderten 1897 im inneren Verkehr 1480750, im äußeren 975742 Stücke.

Der Kongreß von Costarica hat 1896 die weitere Prägung nationalen Silbergeldes verboten; die Banco de Costarica will mit der Regierung nach und nach die Goldwährung durchführen. Die neuen Staats-Schatzscheine sollen ab 1. Januar 1901 mit Gold eingelöst werden. 1896 wurde als neue Münzeinheit geschaffen der Colon = 1,954 Mark. Das Budget für 1896/97 weist an Einnahmen 7435611, an Ausgaben 6697327 Pesos auf. Die Staatsschuld bezifferte sich 1898 auf 1. äußere Schuld 2695000 Pfd. Sterl., 2. innere Schuld (1899) 2922221 Pesos. — Maße und Gewichte sind die metrischen. — Die bewaffnete Macht soll alle Männer von 18 bis 55 Jahren begreifen und setzt sich zusammen aus einem stehenden Heere von 600 (18.—30. Jahr) und einer Miliz von 12000 Mann. — Das Wappen der Republik ist ein zweimal quer geteilter, dreifelderiger Schild; der oberste, dunkelblaue Streifen zeigt eine aufgehende Sonne, darüber fünf silberne Sterne; der mittlere, hellblaue, drei spitze Berge im Vordergrunde und dahinter ein kleines segelndes Schiff; der untere, silberne endlich auf gewelltem Wasser einen Dreimaster mit geschwellten Segeln. Hinter dem Schilde kreuzen sich Fahnen in den Nationalfarben: blau, weiß, rot. Die Handelsflagge ist quer geteilt von blau, weiß, rot, weiß, blau; der rote Streifen ist doppelt so breit als die übrigen.

Litteratur. C. Fernandez, Documentos para la historia de Costarica, 3 vols.; v. Bülow, Costarica, der Freistaat in Mittelamerika und seine Wichtigkeit für den Welthandel, den Ackerbau und die Kolonisation, 1850; Wagner und Scherzer, Die Republik Costarica in Centralamerika, 1856; Peralta, Costarica, its climate, constitution and resources, 1873; Ders., Costarica, Nicaragua y Panamá, 1883; H. Polakowsky, Die neuesten Reisen zur Durchforschung von Costarica, in Petermanns Mitteilungen 1885 (vgl. auch Jahrgang 1883 und Ausland 1883); J. B. Calvo, La Republica de Costarica, apuntamientos geográficos, estadísticos é historicos, 1887; Memoria della secretaria de hacienda y comercio, San José 1888; Peralta, Costarica y Colombia, Madrid 1886; Montero Barrantes, Elementos de historia de Costarica, Barcelona 1892.

Guatemala leitete seit Konstituierung der Republik 1839 Carrera, welcher seit 1845 unter dem Titel eines Oberbefehlshabers der Armee das Land beherrschte und seine Hauptthätigkeit der Bekämpfung der liberalen Partei zuwendete. Nach deren Niederwerfung erfolgte am 19. Oktober 1851 die Verkündigung einer neuen Konstitution, die ihn zum Präsidenten mit diktatorischer Gewalt auf 4 Jahre ernannte; schon 1854 übertrug man ihm die Präsidentschaft auf Lebenszeit mit dem Rechte, seinen Nachfolger selbst zu ernennen. So lag das Wohl und Wehe der Republik in den Händen dieses Halbwilden, der, gestützt auf eine kleine, aber mächtige konservative Partei und die von ihm geschützte Kirche, es verstand, mit Geschick diese Macht bis zu seinem Tode (15. April 1865) zu behaupten. Mehrfache Versuche der Liberalen, ihn zu stürzen, mißlangen; so besiegte er 1863 den Präsidenten Barrios von Salvador, und seine Politik erlangte nicht nur hier, sondern auch in den übrigen Republiken, selbst in Costarica, einen entschiedenen Einfluß. Nach seinem Tode ging dieser allmählich wieder verloren; die Liberalen wurden mächtiger, und eine Umwälzung des Jahres 1871 brachte in Guatemala die kirchenfeindliche Partei ans Ruder: die Jesuiten, welche Carrera zurückgerufen hatte, wurden wieder verbannt und mit dem liberalen Salvador ein Vertrag geschlossen. Der Präsident

Rufino Barrios (1873—1885) setzte den begonnenen Kulturkampf fort und hob alle Klöster auf. Als der Klerus dagegen protestierte, folgten schärfere Maßregeln: Beseitigung seiner Privilegien, Verbannung des Erzbischofs und Einziehung des kirchlichen Eigentums. Auf Barrios folgte Barillas, welcher 1886 die Tortur in Guatemala abschaffte. Eine Revolution gegen die bestehende Regierung wurde unterdrückt und die gefangenen Häupter am 30. Oktober 1887 hingerichtet. Weitere Präsidenten: Reyna Barrios (bis 1898), Estrada Cabrera.

Guatemala hat einen Flächeninhalt von 125100 qkm mit (1893) 1364678 Einwohnern, 11 auf 1 qkm, davon männliche 677472, Weiße 481945 und ca. 11000 Fremde. Als katholisch werden angegeben 1356105. Geburten 1897: 71353, Sterbefälle 43892. 1898 wurde die Gesamtbevölkerung schätzungsweise auf 1535600 angegeben. Die wichtigsten Orte sind Guatemala mit 71527, Coban mit 28000, Salama mit 16000, Guatemala Antigua mit 10000, Ciudad Vieja und San José mit je 3000 Einwohnern.

Die Verfassung ist nach den Staatsgrundgesetzen vom 2. Oktober 1859 und 11. Dezember 1879 (Änderung 1889) repräsentativ-demokratisch. Die gesetzgebende Gewalt übt ein Kongreß, bestehend aus der Nationalversammlung (mit 69 Mitgliedern, je eins auf 20000 Einwohner, vom Volke auf 4 Jahre gewählt) und dem Staatsrat (13 Mitglieder, gewählt von der Nationalversammlung und ernannt vom Präsidenten). Die exekutive Gewalt liegt in den Händen eines Präsidenten, unter dessen Oberaufsicht die 6 Staatssekretäre (für Inneres und Justiz, Fortschritt, Äußeres, Krieg, Unterricht und Finanzen) die Verwaltungsgeschäfte leiten. Der Präsident wird auf 6 Jahre von einer Versammlung gewählt, die sich aus dem Kongreß, dem Erzbischofe, den Mitgliedern des Obergerichtshofes und dem Staatsrate zusammensetzt.

Die richterliche Gewalt üben ein Obergerichtshof und die Richter erster Instanz. Administrativ zerfällt das Land in 22 Departements, deren Beamte der Präsident ernennt. Die Gemeindeverwaltung liegt in den Händen von Alkalden und Gemeinderäten, deren Mitglieder auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes von den Gemeinden gewählt werden. — Die geistige Kultur ist noch wenig entwickelt. 1891 gab es 1288 Schulen mit 65322 Schülern (Zahl der Schulpflichtigen mehr als das Doppelte). Außerdem besitzt die Hauptstadt eine Militär- und eine Normalschule und das Nationalinstitut Carlo. Diese sogen. Universität wurde schon 1676 gegründet und hat unter den 8 Hochschulen Centralamerikas den besten Ruf.

Häfen sind Livingston und Puerto Barrios am Atlantischen Ocean, Champerico und San José am Stillen Ocean. Einfuhr 1893: 6384000, 1898 dagegen 13208000 Pesos. Ausfuhr 1893: 19087000, 1898 nur 15377000 Pesos. Das wichtigste Ausfuhrprodukt war 1898 Kaffee (für 14062599 Pesos), dann Zucker, Häute und Felle, Wachstuch, Münzen, Bananen, Wollwaren, Sassaparille, Cochenille, Kakao, Wolle, Tabak und Cigarren. Deutschland ist an der Ausfuhr mit fast der Hälfte beteiligt. Im Schiffsverkehr gingen 825 Fahrzeuge ein; 823 Schiffe liefen aus. — Die Verkehrswege sind auch hier noch recht mangelhaft und die Reisenden hauptsächlich auf Maultierbeförderung angewiesen. Von Eisenbahnen sind unter anderem die Linien von Champerico-Retalhuleu, San José-Escuintla und Escuintla-Guatemala in Betrieb; im ganzen befahren (1897) 542 km, im Bau 161 km. Die Zahl der Telegraphenstationen betrug 1898 148, die Länge der Linien 5035 km, die Zahl der Depeschen 653462, 233 Postbureaux erhielten 2769543, entsandten 2771035 Stücke.

Budget für 1898/99 (in Pesos): Einnahmen 9815000 (Zölle 4402000; Steuern 1567000; Monopole 3546000; Post, Telegraph 300000), Ausgaben 13708781 (Inneres, Justiz 1349588; Äußeres 306585; Finanzen 6211901; Ackerbau, Handel ꝛc. 1725380; Krieg 2254762; Unterricht 1569997). Staatsschuld (1. Januar 1899): äußere Schuld 8617205 Pesos Gold; innere 18638281 Pesos Silber. Laut Gesetz von 1880 sind alle tauglichen Weißen und Mischlinge, die weniger als 50 Pesos Steuer bezahlen, dienstpflichtig, vom 18. bis 25. Jahre im stehenden Heere, vom 26. bis 50. in der Miliz. — Das Wappen zeigt auf blauem Grunde über gekreuzten Degen und Flinten eine Pergamenturkunde mit den Worten: Libertad 15 de Septembre de 1821, auf deren oberem Rande ein rotgrüner Papagei sitzt. Ein mit roten Bändern umwundener grüner Lorbeerkranz umgiebt das Ganze. Die Nationalfarben sind rot, weiß, gelb, blau. Das Banner Guatemalas ist durch einen weißen Streifen quer geteilt, der obere Teil ist von rot und blau, der untere von gelb und blau gespalten. Die Handelsflagge ist siebenmal quer gestreift von blau, weiß, rot, gelb, rot, weiß, blau. — Deutschlands Interessen werden in Guatemala vertreten durch einen Ministerresidenten in der Hauptstadt, der zugleich auch bei den übrigen Republiken Centralamerikas accreditiert ist, sowie 9 Konsularbeamten an verschiedenen Orten. Vertreter des Freistaates in Deutschland sind: ein zunächst in Frankreich beglaubigter außerordentlicher und bevollmächtigter Gesandter; Konsuln in Berlin, Bremen, Dresden, Hamburg, Frankfurt a. M., Leipzig und Mainz.

Litteratur. Ximenes, Las historias del origen de los Indios de Esta de Guatemala, 1866; Memorias de las secretarias de estado del gobierno de Guatemala, 1880 ss.; Demarcacion politica de la republica de Guatemala, 1880; Fuentes y Guzman, Historia de Guatemala, 1882; Lemale, Guia geogra-

fica de la republica de Guatemala, 1882; D. Stoll, Guatemala, Reisen und Schilderungen aus den Jahren 1878—1883 (1885); Informe de la direccion general de estadística de la república de Guatemala, 1887; Polakowsky, Die Republiken Mittelamerikas, 1889; Child, The Spanish-American Republics (London 1891).

Honduras, in den langen Kämpfen um das Föderativsystem Hauptsitz der liberalen Partei, machte 1849 noch einmal den Versuch, mit Nicaragua und Salvador eine Union zu bilden. Obwohl dies mißlang und die beiden Bundesgenossen sich 1853/54 als selbständige Staaten konstituierten, verfolgte der Präsident Cabañas immer noch föderalistische Zwecke, bis ihn Carrera 1855 verjagte. Sein Nachfolger Santos Guardiola, wegen seiner Grausamkeit „der Tiger von Centralamerika" genannt, schloß am 13. Februar 1856 mit Guatemala einen Friedens- und Allianzvertrag und regierte mit diktatorischer Gewalt, bis er am 11. Januar 1862 bei einem Soldatenaufstande ermordet wurde. In den nächsten Jahren wechselten die Präsidenten rasch; von 1864 ab behauptete sich Medina wieder längere Zeit. Als er einen Krieg gegen Guatemala und Salvador begann, wurde er von den Liberalen gestürzt (1874); dann folgten sich mehrere Präsidenten schnell. 1893 zwang ein Aufstand Ponciano Leiva zur Abdankung, 1894 wurde Vasquez gestürzt und Bonilla, der Urheber dieser beiden Aufstände, Präsident. Dieser suchte ein engeres Bündnis zwischen Honduras, Salvador und Guatemala herbeizuführen; 1899 wurde Terencio Sierra Präsident.

Der Flächeninhalt der Republik beträgt 119 820 qkm mit (1897) 398 877 Einwohnern, 3 auf 1 qkm. Der weitaus größte Teil der Bewohner sind Mischlinge und Indianer, Weiße sind nur ca. 5000, Neger doppelt soviel vorhanden. An der Nordküste gegen 30 000 Kariben („Kannibalen"). — Die repräsentativdemokratische Verfassung beruht auf dem Grundgesetze vom 1. November 1880. Die gesetzgebende Gewalt übt ein Nationalkongreß von 46 Deputierten, welche durch allgemeines Stimmrecht auf 4 Jahre gewählt werden. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen eines auf 4 Jahre ernannten Präsidenten, der ein absolutes Veto hat und die fünf Minister (für das Äußere, für die Justiz, den öffentlichen Unterricht und den Krieg, für das Innere, die Finanzen und für den Ackerbau) ernennt. Behufs der inneren Verwaltung zerfällt das Land in 13 Departements, an deren Spitze je ein von der Regierung ernannter jefe politico steht. Für die Rechtspflege sind die Departements in 60 Distrikte geteilt. Municipien zählt man 212; die volkreichsten sind: Tegucigalpa (mit 10000 Einwohnern), Comayagua, Gracias a Dios und Truxillo. Staatskirche ist die römisch-katholische, die aber seit ihrer Beraubung auf einen geringen Staatszuschuß und freiwillige Spenden angewiesen ist. Der Klerus, meist aus Farbigen bestehend, ist ungebildet und äußerst arm. Da Religionsfreiheit herrscht, erstreckt die Methodistenmission von Belize ihre Thätigkeit auch auf die Baiinseln und die benachbarte Küste. Für öffentliche Bildung geschieht wenig; 1887 konnten lesen und schreiben 19 042 Personen, nur lesen 38 583. Die beiden „Universitäten" zu Comayagua und Tegucigalpa unterscheiden sich wenig von gewöhnlichen Schulen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Republik sind trotz ihres natürlichen Reichtums noch ganz unentwickelt. Der Wert der Einfuhr bezifferte sich 1898 auf 1 166 441 Dollar Gold, der Ausfuhr auf 1 235 952. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Gold und Silber, Indigo, Hölzer (Mahagoni), Rindvieh, Vanille, Früchte, Sassaparille ꝛc. Der in Guatemala wohnende Ministerresident nimmt die deutschen Interessen auch in Honduras wahr, welches seinerseits in Deutschland durch den auch in Berlin akkreditierten Geschäftsträger in London, durch Konsuln in Berlin, Bremen, Dresden, Hamburg, Hannover, Stettin, Worms vertreten ist. — Der Verkehr in Honduras ist fast ausschließlich auf Maultierpfade angewiesen; eine einzige Eisenbahn von Puerto Cortez nach La Pimienta (92 km) ist in Betrieb. Postbureaux bestanden 1897 237 mit 477246 Sendungen, wovon 401 043 eingeschriebene (!) waren. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 4400 km, die Zahl der Stationen 155 mit (1896/97) 458 593 Depeschen.

Finanzen laut Abrechnung für 1897/98: Einnahmen 2 335 129, Ausgaben 2 418 036 Silberpesos. Voranschlag für 1899/1900: Einnahmen 2 388 500, Ausgaben 2 400 272 Silberpesos. Die Haupteinnahmequelle sind neben dem Tabak- und Branntweinmonopole die Einfuhrzölle, die in der Regel verpachtet werden. Die äußere Staatsschuld beläuft sich (1898) auf insgesamt 17 371 529 Pfd. Sterl. (davon allein 11 972 959 Pfd. Sterl. Zinsrückstand). — Maße, Gewichte und Münzen sind dieselben wie in Guatemala. — Die Armee der Republik zählt 380 Offiziere, 1695 Beamte, 36 000 Soldaten (nominell). — Das Wappen zeigt auf silbernem Schilde eine aus den Meereswellen bis an den oberen Schildesrand aufsteigende purpurne Pyramide, in die ein von zwei weißen Zinnentürmen flankiertes Thor führt; durch dieses sieht man einen feuerspeienden Berg und darüber eine strahlende Sonne. Die Nationalfarben sind blau, weiß, blau; die Flagge ist blau mit einem weißen Querstreifen.

Litteratur. Pelletier, Honduras et ses ports, 1869; Squier, Honduras, descriptive, historical and statistical, 1870; Bericht über die Republik Honduras (Export 1883, Nr. 25 ff.); Soltera, A lady's ride across Honduras, 1884; Polakowsky in der Zeitschrift der Ges. für Erdkunde 1889.

Nicaragua war seit seiner Loslösung von der Föderation 1833 der Schauplatz fortwährender Bürgerkriege und innerer Wirren und erhielt erst 1848 eine Verfassung und gesetzliche Regierung; letzte Verfassung ist vom 11. Juni 1894. 1851 führten die Ansprüche Englands und Costaricas auf die Ostspitze des Staates resp. den Hafen San Juan del Norte (Greytown) zu einer Annäherung an Honduras und Salvador, ohne daß die beschlossene Centralregierung zu stande gekommen wäre. Nachdem am 7. März 1854 nach langen Unterhandlungen mit Guatemala ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen worden war, erhob sich im folgenden Jahre die demokratische Partei und rief den Abenteurer William Walker aus Kalifornien ins Land, der sich 1856 zum Präsidenten aufwarf und erst 1857 durch eine Koalition von Salvador, Honduras und Costarica verjagt wurde. Neue Invasionsversuche (November 1857 und Oktober 1858) scheiterten, und als Walker 1860 noch einmal in Honduras landete, wurde er standrechtlich erschossen. Eine zweimalige Beleidigung des deutschen Konsuls Eisenstucker in Leon führte zu einem Konflikt mit dem Deutschen Reiche. Da Nicaragua anfänglich die geforderte Genugthuung verweigerte, erschien im März 1878 ein deutsches Geschwader an der Küste, und alsbald bequemte sich die Regierung in Managua zur Genugthuung. Mit Honduras wurde 1878 ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen und der alte Grenzstreit mit Costarica 1888 durch einen Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu Gunsten Costaricas beigelegt. Dieser Streit drehte sich um den Besitz der Mündung des San Juan und das Schiffahrtsrecht auf diesem Flusse — beides von Wichtigkeit für die Anlage des Nicaraguakanals, dessen östlicher Teil jetzt unabhängig vom Unterlaufe des San Juan geplant ist. Eine Revolution stürzte 1893 den Präsidenten Sacaza, ohne aber selbst den Sieg davonzutragen. Zu den fortgesetzten inneren Wirren kam die kriegerische Verwicklung mit Honduras, bis endlich im Januar 1894 Santos Zelaya den Präsidentenstuhl bestieg und das Land beruhigte. Die von ihm dann sofort unternommene Einverleibung des Mosquitogebietes brachte Schwierigkeiten mit der nordamerikanischen Union und England, welch letzteres sich 1895 durch Besetzung des Hafens Corinto Entschädigung für seine bei jener Einverleibung verletzten Staatsangehörigen erzwang. 1896 erhoben sich die Konservativen gegen Zelaya.

Der Flächeninhalt der Republik beträgt 123950 qkm mit (1890) 320985 Einwohnern, dazu etwa 30000 wilde Indianer, 2,5 auf 1 qkm. Von größeren Orten zählt Managua 20000, Leon 34000, Masaya etwa 10000, Granada 10000, Chinandega 8000 und San Juan del Norte (Greytown) 1000 Einwohner. — Nicaragua ist eine repräsentativ-demokratische Republik. An der Spitze der Regierung steht ein auf 4 Jahre gewählter Präsident (der Bürger einer der centralamerikanischen Republiken sein kann), unter welchem vier Minister (des Äußern; der Finanzen, des Krieges und der Marine; der Regierung, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten; des Innern) die Geschäfte der Staatsverwaltung besorgen. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen eines Kongresses, dessen 24 Mitglieder auf 4 Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählt werden; jede der zwölf Provinzen wählt je 2 Abgeordnete und 2 Stellvertreter. Administrativ zerfällt das Land in zwölf Provinzen, die von je einem Präfekten verwaltet werden; die Municipien stehen unter der Ortsobrigkeit. Die richterliche Gewalt übt ein oberster Gerichtshof, von welchem die Distriktsgerichte abhängen; Appellationsgerichte in Leon und Granada. — Staatskirche ist die römisch-katholische, doch garantiert die Verfassung freie Übung aller Bekenntnisse. So sind seit 1848 an der Mosquitoküste von der evangelischen Brüdergemeinde Missionen errichtet und mit einigen Schulen verbunden worden. Die geistige Kultur des Landes steht auf niedriger Stufe. 1894 gab es 1020 Volksschulen mit etwa 20000 Schülern. Die beiden Universitäten Leon und Managua verdienen in keiner Weise diesen Namen.

Der Handel vertreibt hauptsächlich Kaffee (1898 für 250000 Pfd. Sterl.), Gold (113726), Gummi (103605), Holz (57178), Häute (31238), Rinder (35000). Die Einfuhr bezifferte sich 1898 auf 573236 Pfd. Sterl., die Ausfuhr auf 636710 Pfd. Sterl.; daran war Deutschland beteiligt mit 102000 bezw. 175000 Pfd. Sterl., England mit 238950 bezw. 195000 Pfd. Sterl. Im Hafen Corinto gingen 182 Schiffe von 176747 t ein. Von Eisenbahnen stehen im Betrieb zusammen 146 km. Die Zahl der Telegraphenbureaux betrug 1891 59, die Länge der Linien 2006 km. Die Post zählte 1896 119 Stationen.

Nicaragua hat Silberwährung; Münzeinheit ist auch hier der Peso (Piaster, Dollar) à 100 Cents = 4,05 Mark. Für 1896/97 beliefen sich die Einnahmen auf 4688061, die Ausgaben auf 3852750 Pesos. Die innere Schuld betrug (1898) 7500000 Pesos, die äußere 288923 Pfd. Sterl. — Das stehende Heer der Republik darf gesetzlich höchstens 3500 Mann stark sein. — Das Wappen zeigt in blauem Schilde fünf aufsteigende Berge, von denen der mittlere die Freiheitsmütze trägt; im rechten oberen Eck ist eine goldene, strahlende Sonne sichtbar. Die Flagge ist blau mit einem weißen Querstreifen, der mit einer goldenen Sonne belegt ist; die Schiffsflagge ist fünfmal quer gestreift von blau, weiß, rot, weiß, blau. — Deutschlands Interessen werden in Nicaragua wahrgenommen durch den Ministerresidenten in Guatemala und durch Konsuln in Managua und San Juan del Norte. Vertreter des Freistaates in Deutschland sind der auch in

Berlin accreditierte Geschäftsträger in London, sowie Konsuln in Hamburg und Mainz.

Litteratur. Oviedo y Valdes, Histoire de Nicaragua, 1840; Die deutsche Ansiedlung in Nicaragua, 1850; Squier, Sketches of travel in Nicaragua, 1851; Ders., Nicaragua, its people, scenery, monuments and the proposed Interoceanic Canal, 2 vols., 1852; Belly, Percement de l'isthme de Panama par le canal de Nicaragua, 1858 (deutsch von Schöbel 1859); Ders., Le Nicaragua et le canal interocéanique, 2 vols., 1867; Walter, The war in Nicaragua, 1860; Lévy, Notas geográficas y económicas sobre la republica de Nicarágua, 1873; Report of the Nicaragua Canal Board, 1896.

Salvador, der kleinste, aber volkreichste und kultivierteste der fünf Freistaaten, war wie Honduras ein Hauptsitz der Föderalisten, wurde 1839 selbständig, nahm aber erst 1856 den Titel Republik an. Seine geographische Lage zwang es zur Beteiligung an allen Bürgerkriegen Centralamerikas. 1863 eroberte Carrera das Land; es behielt jedoch seine Unabhängigkeit und schloß 1872 mit Guatemala ein Schutz- und Trutzbündnis. 1885 kämpfte es gegen Barrios, und in demselben Jahre kam infolge einer Revolution Menendez ans Ruder. 1890 wurde Menendez ermordet. Das Heer rief während eines darauf ausbrechenden Krieges Ezeta zum Präsidenten aus, den der Kongreß bestätigte. Eine neue Revolution brachte 1894 Gutierrez an die Spitze des Staates, dem 1899 Tomas Regalado folgte. — Die Republik hat ein Areal von 21 070 qkm mit (1894) 803 534 Einwohnern, 38 auf 1 qkm. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden Indianer und Mischlinge. Die Hauptstadt San Salvador zählt (1897) 50 000 Einwohner, S. Ana etwa 30 000, S. Miguel 10 000 und Sonsonate 5000 Einwohner. — Die Verfassung San Salvadors ist repräsentativ-demokratisch. Nach dem Staatsgrundgesetze vom August 1886 wird die gesetzgebende Gewalt von einer Kammer ausgeübt, welche aus 42 Deputierten (je 3 für die 14 Departements) besteht, die alljährlich neu gewählt werden. Alle Wahlen werden auf Grund des allgemeinen Wahlrechts vollzogen, welches jeder 21 Jahre alte Bürger — mit Ausnahme der Staatsdiener — ausüben darf. Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen eines auf 4 Jahre ernannten Präsidenten, dem drei Minister (für das Innere, den Unterricht und die Wohlthätigkeit; für die Finanzen, den Krieg und die Marine; für Äußeres, Justiz und Kulte) zur Seite stehen. Administrativ zerfällt das Land in 14 Departements, an deren Spitze je ein auf 2 Jahre gewählter Gouverneur steht; Geistliche und aktive Soldaten werden zu Civilstellen nicht zugelassen. Die Rechtspflege liegt einem Gerichtshofe ob, der in 4 Kammern geteilt ist. — Der Klerus der herrschenden römisch-katholischen Kirche ist seit Einziehung des geistlichen Besitzes so verarmt, daß eine Kirchensteuer eingeführt werden mußte, die aber nachlässig entrichtet wird. Für die geistige Kultur sorgten 1893 585 Elementarschulen mit etwa 30 000 Schülern, 18 höhere Schulen und die Universität in San Salvador; Waisenhäuser befinden sich in der Hauptstadt und in S. Tecla.

Industrie und Gewerbe sind noch unbedeutend; desto lebhafter ist der Handel. 1896 betrug die Einfuhr 3 348 000, die Ausfuhr 7 485 000 Dollars. Daran war Deutschland beteiligt mit 319 000 bezw. 2 384 000 Dollars, Frankreich mit 467 000 bezw. 3 125 000 Dollars, England mit 1 217 000 bezw. 1 624 000 Dollars.

Die Hauptartikel der Ausfuhr waren 1896: Kaffee für 5 856 000, Indigo für 980 000, Tabak für 274 000 Dollars. Im Schiffsverkehr liefen 1896 338 Fahrzeuge ein und ebensoviele aus. — Von Eisenbahnen sind 117 km im Betrieb. Die Zahl der Postbureaux betrug 1892 252, die der Telegraphenbureaux 121, die Länge der Drähte 2777 km.

Salvador hat Silberwährung. Das Budget weist 1898 auf in Einnahme 4 600 000, in Ausgabe 11 000 000 Silberdollars. Die innere Staatsschuld betrug März 1896 etwa 8 Millionen Dollars; die äußere Schuld hat die London Public Works Comp. übernommen. — Das stehende Heer der Republik zählt 3000, die Miliz 18 000 Mann. — Das Wappen zeigt in blauem Schilde einen rauchenden Berg, rechts hinter demselben eine aufgehende Sonne, über ihm im Halbkreise 9 silberne Sterne. Die Nationalfarben sind blau, weiß, rot; das Banner ist blau mit 4 weißen Querstreifen und einem roten Viertel im vorderen Obereck, welches bei der Kriegsflagge noch mit dem Wappenschilde belegt ist. — Deutschlands Vertreter in Salvador ist der Ministerresident in Guatemala.

Litteratur. Scherzer, Wanderungen durch Salvador, 1857; D. Prado, Viaggio alla repubblica di San Salvador e suo commercio, 1882; Hegg, Briefe aus San Salvador (8. Jahresbericht der Geogr. Gesellschaft von Bern, 1885/87); E. Pector, Notice sur le Salvador, Paris 1889. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Centralisation und Decentralisation.

I. Theorie, Begriff und Wesen. II. Geschichtlicher Rückblick und bestehende Verhältnisse.

I. Eines der beliebtesten Schlagwörter unseres politischen Lebens der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist dasjenige, welches die Notwendigkeit der Zusammenfassung der Kräfte des modernen Staates zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben betont, dabei aber zugleich die Zuweisung beträchtlicher Thätigkeitssphären an lokale Verwaltungskörper energisch befürwortet. „Centralisation" und „Decentralisation" sind in den verschiedensten Staaten Europas: in Österreich, wo dieselbe Sache unter zum Teil andern Namen

aufgetaucht; in Preußen, wo in dem Streben nach neuer Gestaltung der Provinzialverfassungen dasselbe Princip, wenn auch in ziemlich beschränkter Weise in Frage steht; in Frankreich, wo sich radikale und konservative Freunde der Unabhängigkeit der lokalen Vertretungen in ihren Bestrebungen begegnen; ja auch in Italien und in der Schweiz, das Losungswort für wichtige Gruppierungen von Tendenzen und Parteien.

Aber bereits die Anführung dieser Länder, in denen centripetale mit centrifugalen Ideen in verschiedenem Umfang ringen, zeigt an, wie schwierig es ist, das Wort „Decentralisation" und das den entgegengesetzten Begriff ausdrückende der „Centralisation" richtig und genau zu bestimmen. Diese Worte sind so nahe verwandt mit den Ausdrücken „Föderalismus", „Bundesstaat", „Reichseinheit" u. s. w. und die durch alle diese Ausdrucksformen bezeichneten Begriffe derart fließend, daß nur eine annähernde Begriffsbestimmung gegeben werden kann, und die Schwierigkeiten dieser Definition vermehren sich noch dadurch, daß es sich hier nicht nur um ein Mehr oder Minder beschließender oder beratender Funktionen gewisser Ämter und Körperschaften wie Versammlungen handelt, sondern auch die Frage nach der Befugnis zur Ausübung der obrigkeitlichen Regierungsvorschriften, der Gesetze wie der sogen. Verordnungen, in Betracht kommt.

Sobald wir uns mit dem Begriffe der „Decentralisation" beschäftigen, den wir zum Ausgangspunkte unserer Besprechung nehmen werden, da ja den lokalen Autoritäten doch weit weniger Aufgaben zufallen als den Centralorganen des Staates und somit deren Aufzählung weniger Raum erfordert, stoßen wir auf den Begriff der Selbstverwaltung. Wird doch nicht allein die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen unter den Begriff der Verwaltung gefaßt, sondern auch das Recht zum Erlaß von Vorschriften und Regeln zur weiteren, detaillierten Ausgestaltung der Gesetze eben unter dem Namen des Verordnungsrechts als Ausfluß der verwaltenden Thätigkeit des Staates betrachtet. Wenn man diese Umstände in Erwägung zieht, so läßt sich die Decentralisation als derjenige Zustand der öffentlichen Verhältnisse bestimmen, in welchem die gesetzliche Ordnung der großen, den gesamten Umfang des Staates betreffenden Angelegenheiten, wie nicht minder die Ausführung derselben zwar Sache der gesetzgebenden Centralgewalt (der parlamentarischen Körperschaften in Gemeinschaft mit der Krone in den konstitutionellen Staaten) respektive der exekutiven Centralstellen und des denselben untergeordneten administrativen Beamtenpersonals ist, die gesetzliche Regelung wie die verwaltungsmäßige Ausführung der Angelegenheiten der verschiedenen lokalen Einheiten von größerem oder geringerem Umfange aber Sache der verschiedenartig gebildeten Repräsentanzen dieser Einheiten ist.

Aus der Natur der Sache, aus den verschiedenartigen klimatischen und Terrainverhältnissen, aus der Höhenlage, der Fruchtbarkeit u. s. f. und weiter aus den diesen Verhältnissen entspringenden kulturellen Zuständen der einzelnen Gegenden und Ländergebiete eines Staates ergeben sich mit Notwendigkeit beträchtliche Abweichungen unter den volkswirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Bevölkerungen dieser Gegenden. Auch der Umstand, daß die Einwohner eines Staates verschiedenen Nationalitäten angehören, bedingt wichtige Verschiedenheiten der Regionalinteressen, sofern die Angehörigen dieser Volksstämme örtlich ungemischt mit fremdartigen Elementen beisammen wohnen. Was ist natürlicher, als daß diese lokalen Interessen durch die Bevölkerungen der betreffenden Landesteile oder wenigstens unter Beteiligung derselben geregelt werden? Es sind ja in der Regel Angelegenheiten, welche das Wohl und Wehe des Staatsganzen nicht wesentlich berühren. Stellen wir uns dieselben vor Augen, wie sie aus der Natur regionaler Bildungen erwachsen. Es ergiebt sich zunächst, daß gewisse Straßenzüge, welche die verschiedenen Orte einer Gegend miteinander in Verbindung setzen, daß die Regulierung der hauptsächlichsten Flüsse der Region, die Verbindung derselben durch Kanäle Gegenstände der Beschlußfassung und Verwaltung der regionalen Repräsentanz und ihrer zur Führung der laufenden Geschäfte delegierten Vertreter sein müssen. Ferner müssen gewisse kulturelle Aufgaben, die Legislation in Sachen der Landesforste, der Trockenlegung u. dgl. beträchtlicher Gebietsstrecken, die Wildbachverbauungen, die Arrondierung der ländlichen Güter, die Errichtung von Ackerbauschulen gemäß dem Bildungsniveau und den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend, die Hebung der Viehzucht unbedingt als Gegenstand regionaler gesetzgebender, oder wenn man die Bestimmung der Grundzüge der Ordnung dieser Sachen der centralen Gesetzgebung des Staates vorbehalten wissen will, verordnungsmäßiger Beschlußfassung und Verwaltung bezeichnet werden. Ja unter Umständen ist auch ein Teil der Schulgesetzgebung und Verwaltung sowie des Privatrechts, z. B. die Regelung des bäuerlichen Güterrechts, diesen Faktoren regionaler Selbständigkeit, mag man diese Regionen nun Länder, Provinzen, Departements oder sonstwie nennen, zu überlassen. Der höhere oder geringere Grad der Besonderheit des socialen und wirtschaftlichen Lebens der betreffenden Gebiete wird auf die Dauer sich den entsprechenden Ausdruck im Verfassungsleben zu erringen wissen. Freilich wird sich im Falle einer sehr beträchtlichen Ausdehnung der Kompetenz der regionalen Vertretungskörper die Notwendigkeit ergeben, daß die Centralgewalt des Staates, entweder der Monarch allein (wie es in Österreich gegenüber den Landesgesetzen der Fall ist) oder sogar auch das Parlament, das

Bestätigungsrecht der von der provinziellen Vertretung, die ja naturgemäß aus Wahlen nach der Analogie des Centralparlaments, wenn auch vielfach (z. B. in den preußischen Provinzialständen) in von dem Wahlmodus des letzteren höchst abweichender Weise, hervorgeht, erlassenen Normen sich vorbehalte. Es könnte sonst ein dem Wohle des Staatsganzen abträglicher Geist des Antagonismus zum Ausdruck kommen.

Mit der Unterscheidung, daß den „Landschaften", wie Lorenz v. Stein in seiner Verwaltungslehre die mit besondern Verwaltungsapparaten ausgestatteten Ländergebiete nennt, das **Verordnungsrecht**, der Staatsgewalt aber die **Gesetzgebung** zukomme, gelangt man nicht weit. Was ist denn oftmals die Feststellung eines Inbegriffs von Rechtsnormen für das staatliche Leben? Weiß man innere Gründe aufzustellen, welche dieselbe Maßregel in einem bestimmten Falle als Gesetz oder Verordnung erscheinen lassen? Mit dem formalen Unterscheidungszeichen zwischen Gesetz und Verordnung, daß das erstere sich als eine durch Übereinstimmung der Volksvertretung und des Monarchen zu stande gekommene Festsetzung, die letztere aber als eine allein der Vollzugsgewalt des Staates entflossene Maßregel bezeichnet wird, gelangt man in unserem Falle noch weniger zu einem Resultate. Sind doch die Beschlüsse der regionalen Vertretungen, wenn vom Staatsoberhaupte sanktioniert, in formaler Hinsicht durchaus gesetzlichen Charakters, wenn sie aber einer Sanktion nicht bedürfen, gerade das Gegenteil der nur der vollziehenden Gewalt ihren Ursprung verdankenden Verordnungen. Übrigens muß entschieden festgehalten werden, daß das Wesen der Decentralisation nicht zum geringsten Teile auf der Art der **Ausführung** der für die betreffenden Einzelgebiete des Staates geltenden Partikularnormen, also auf der eigentlichen Vollzugsthätigkeit beruht. Es ist von der höchsten Bedeutung, ob von der Centralgewalt bestellte Funktionäre, also Staatsbeamte, wie in Frankreich (in den großen Gemeinden und den Departements) und in Belgien, die lokalen Vorschriften zur Ausführung bringen, oder ob, wie in Deutschland, Österreich und England, Erwählte der Regionalvertretungen, also erwählte Bürgermeister, Landesausschüsse u. s. w. diese Handlungen vornehmen. Kommt es doch so unendlich viel auf die Ausführung der Gesetze und Verordnungen an und auf den Geist, der in dieselben gelegt wird, auf den strammen Geist oder die milde Handhabung, wie sie in Preußen resp. in Österreich die Regierungstradition bilden.

Es decken sich also zum Teil die Begriffe Decentralisation und Selbstverwaltung, aber doch nicht vollständig. Das Recht zum Erlaß solcher Normen, die wegen ihres grundlegenden Charakters, indem sie für gewisse Rechtsgebiete die leitenden Principien aufstellen, durchaus als Gesetze erscheinen — so schwankend auch das Grenzgebiet zwischen Gesetz und Verordnung bestimmt ist —, scheint wohl noch nicht außerhalb des Begriffs der Decentralisation zu liegen, wohl aber außerhalb desjenigen der Selbstverwaltung. Und auf der andern Seite liegt es nahe, wenn in einem Werke die gesonderte Behandlung der Decentralisation und der Selbstverwaltung vorgesehen ist, unter dem ersteren Titel die **Kompetenz** der selbständigen Organe gewisser Gegenden und Lokalitäten zu behandeln, unter dem letzteren hingegen die Art und Weise ins Auge zu fassen, wie die Bewohner jener Örtlichkeiten und Gebiete selbständig die mit der **Handhabung** jener Aufgaben betrauten Organe bestellen.

Und was wir bisher mit Anwendung auf die territorialen Gliederungen der Staaten gesagt haben, gilt selbstverständlich auch von den rein lokalen Organisationsformen des öffentlichen Lebens, von den **Gemeinden**. Auch diese Verbände können eine größere oder geringere Unabhängigkeit genießen sowohl hinsichtlich des Rechts statutarischer Ordnung ihrer Verhältnisse als der selbständigen Ausführung derselben. Vorhanden sind sie zwar überall, auch in den centralisierten Staaten, weil unbedingt notwendig. Aber wie verschieden kann das Maß ihrer Berechtigungen sein!

II. Nachdem nunmehr der Begriff und das Wesen der Decentralisation, also indirekt auch der Centralisation, festgestellt worden ist, haben wir einen Blick auf die **historische** Entwicklung dieser Verhältnisse zu werfen. Bei dieser Gelegenheit wird sich auch feststellen lassen, in welchen Fällen sich die Decentralisation förmlich zum Föderalismus ausgestaltet, da man auch da mit der Unterscheidung, daß sich der Föderalismus als diejenige Staatsform charakterisiert, in welcher sich innerhalb des Staatsganzen die einzelnen Gebiete mit so bedeutenden staatlichen Aufgaben ausgestattet finden, daß dieselben als kleine Staaten im Staate erscheinen und die wesentlichsten Funktionen des öffentlichen Lebens selbständig erfüllen, nicht sehr weit gelangt. Es ist eben eine sehr streitige Frage, was denn zu den wesentlichsten Aufgaben gehört. Die historische Betrachtung der Verhältnisse wird aber nichtsdestoweniger meistens mit Bestimmtheit das Urteil fällen lassen: Hier liegt ein Vorwiegen des partikularen Elementes vor, es erscheint demnach diese oder jene Staatenbildung als föderalistische; dort überwiegt die centrale Zusammenfassung der Staatsaufgaben, man hat es demnach mit einem Organismus zu thun, in welchem nur eine mehr oder minder stark entwickelte Decentralisation zur Durchführung gelangt ist. Hier in diesem Artikel haben wir uns eingehender selbstverständlich nur mit den Zuständen zu befassen, welche sich unter diesen letzteren Begriff subsumieren lassen; bezüglich der sich als föderalistische Bildungen darstellenden Entwicklungsformen des Staatslebens muß auf den Artikel „Föderalismus" verweisen

werden, wenn wir auch nicht umhin können, darauf hinzuweisen, an welchen Wendepunkten die decentralisierte Form des Staatslebens in die föderalistische übergegangen ist, und umgekehrt.

Wir beginnen unsern geschichtlichen Überblick mit einem Hinweis auf das altrömische Weltreich. Haben doch die Rechts- und sogar die öffentlich-rechtlichen Satzungen desselben einen großen Einfluß auf die Entwicklung des europäischen Völkerlebens ausgeübt. Unter den römischen Kaisern der heidnischen Zeit finden wir eine ziemlich unabhängige Organisation vieler Städte des Reiches. Dieselben hatten erwählte Magistrate, Duumviri oder ähnlich betitelt, welche nicht nur als Exekutivorgane der städtischen Verwaltung figurierten, sondern auch eine privat- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit besaßen. Die Versammlung der Dekurionen beschloß in Municipalangelegenheiten. Wenn es aber dergestalt eine decentralisierte Organisation der größeren Gemeinden gab, so fehlte es auch nicht an einer autonomen Verfassung der Provinzen. Aber je mehr das römische Reich verfiel, desto mehr hörte auch die Selbständigkeit der großen Kommunen und Provinzen auf. Der Byzantinismus kennt keine selbständigen Lebensregungen.

Über die Art und Weise, wie sich die Rechtsverhältnisse im Schoße der germanischen Staatenbildungen entwickelten, haben wir einen ausführlichen Überblick in unserem Aufsatz über die Autonomie gegeben. Es muß deshalb auf denselben verwiesen werden. Wenn wir den Maßstab der hier von uns aufgestellten Definitionen an die daselbst geschilderten Verhältnisse legen, so muß der Urzustand der germanischen Völker als ein im wesentlichen nahezu föderalistischer bezeichnet werden. Jede Gemeinde bildet das Privatrecht gewohnheitsrechtlich fort und übt andere wichtige Funktionen. Die fränkische Königsepoche hingegen mit ihren unter den ersten Karolingern zum Höhepunkt der Macht gelangenden Monarchen, mit ihrer umfassenden Gesetzgebung und ihrem großen Beamtenapparat am Hoflager und im ganzen Reiche, den Sendgrafen und Grafen, die noch nicht erbliche Machthaber geworden waren, charakterisiert sich als eine Zeit, in der ein kräftiges Staatsleben in Gemeinde und Grafschaft eine ausgedehnte Decentralisation der Verwaltung in dem Sinne, den wir gegenwärtig mit diesem Worte verbinden, zur Seite hatte. Die Volksgemeinde hält unter dem Vorsitze des königlichen Grafen Gericht und entscheidet in Rechtssachen. Die Markgenossenschaft ordnet korporativ die Agrarverhältnisse. Kurz, Centralisation und Decentralisation standen zu einander in nicht ungünstigem Verhältnisse.

Über die Umgestaltung dieser Verfassung in den Feudalstaat des Mittelalters, der zeitenweise das Bild eines späteren Bundesstaates oder sogar Staatenbundes darbot, siehe d. Art. Autonomie. Wir haben dem dort Gesagten hier nichts hinzuzufügen. Wohl aber muß sich unsere Aufmerksamkeit hierselbst auf die Organisation der sich im deutschen Reiche herausbildenden Landesfürstentümer lenken, in denen sich nun recht eigentlich Decentralisationszustände entwickelten. Zunächst ward die Verwaltung in denselben größtenteils in altgermanischer Form durch die freien Gemeinden, wo sich solche erhalten haben, andernorts aber durch den Grundherrn, der nicht nur die Gerichtsherrschaft, sondern auch die politische Verwaltung besaß, besorgt. Die landesfürstliche Thätigkeit war ursprünglich hauptsächlich eine kriegerische, das Territorium sichernde. Aber allmählich bildeten sich doch mehr und mehr, wie im Aufsatze über Autonomie gezeigt wurde, auch Verwaltungsaufgaben des Landesfürsten heraus. Das 14. Jahrhundert sieht die ersten studierten Beamten, das 15. bereits eine umfassende legislatorische Thätigkeit der Fürsten in Deutschland. Es bildete sich nunmehr innerhalb der Fürstentümer ein Verhältnis aus, wie es dem Begriffe eines decentralisierten Staates entspricht: die Gemeinden wie die Grundherren, namentlich aber die Stadtgemeinden üben in weitem Umfange statutengebende und Verwaltungs-Funktionen, während die großen Allgemeininteressen des Landes unter Zustimmung der Landstände vom Fürsten geordnet und durch seine Beamten wahrgenommen werden. Aber innerhalb der größeren Ländergebiete tritt noch eine andere Gestaltung auf. Die Fürstentümer waren durch Erbgang, durch Kauf und kaiserliche Belehnung aus verschiedenen, oft nicht einmal angrenzenden Grafschaften oder Teilen dieser alten fränkischen Reichseinteilung zusammengebracht. In vielen dieser Gebiete hatte sich schon vor der Vereinigung mit andern die ständische Verfassung ausgebildet. Diese Verfassung, die wie die Gesetzgebung und Verwaltung den lokalen Verhältnissen angepaßt war, dauerte fort, auch nachdem die Vereinigung unter einem Herrscherhause mit andern Territorien stattgefunden hatte.

Als seit dem Ausgange des Mittelalters und noch mehr seit dem Dreißigjährigen Kriege die Fürstenmacht die Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr an sich zog und demgemäß die Bedeutung der Gemeinden und Grundherrschaften wie die der Landstände immer mehr beschränkt wurde, indem die fürstliche Macht diese Organisationen zwar nicht beseitigte, aber ihre Befugnisse bestätigte und damit begrenzte und immer mehr einengte, trat ein Verhältnis ein, wie wir es im modernen Staate wahrnehmen. Eine starke Centralgewalt stand nicht nur Gemeinden, Grundherrschaften und Körperschaften aller Art, sondern auch Provinzen mit einer gewissen autonomen Organisation gegenüber, welche der staatlichen Oberaufsicht unterlagen. Aber die fürstliche Gewalt schritt immer weiter. Bis ins 18. Jahrhundert hinein werden zunächst die landständischen Verfassungen entweder ganz vernichtet oder

doch zu einem Schattenbilde herabgedrückt. Das Recht der Steuerrepartition und die Verwaltung gewisser Fonds bleiben nebst einem gewissen Recht zu Vorstellungen an die Staatsgewalt die dürftigen Reste der alten Machtfülle.

Es blieb aber der partikularstaatliche Absolutismus mit seiner centralisierenden Thätigkeit nicht bei den Ständen stehen. Auch die lokalen Organisationen, die Körperschaften und die Gemeinden, wurden der Autorität des Staates unterworfen. Dieselbe mischte sich mehr und mehr in alle Angelegenheiten ein. Waren doch auch mit der Entwicklung des Kulturlebens stets neue Aufgaben entstanden, deren Erfüllung nicht wohl der vollkommen unabhängigen Thätigkeit der Gemeinden überlassen werden konnte. Aber auch für den altherkömmlichen Wirkungskreis der Gemeinden wird die staatliche Bestätigung der Beschlüsse derselben obligatorisch gemacht und ihr Wirkungskreis mehr oder minder in den verschiedenen Staaten eingeschränkt. So wurde in Österreich in den unterthänigen wie in den freien landesfürstlichen Städten von 1754 bis 1765 die Gerichtsbarkeit, die Polizei, die Rekrutierung, das Volksschulwesen und die ökonomische Verwaltung kaiserlichen Beamten übergeben. Und ebenfalls in Österreich wie auch in andern Staaten schritt die Staatsgewalt gegen die Befugnisse der Grundobrigkeiten beschränkend vor. Die Landpolizei der Herrschaften, deren Strafrecht gleichfalls Beschränkungen erfuhr, wurde nicht an bäuerliche Vertretungskörper, sondern an die Kreisämter übertragen. — In Preußen traten die städtischen Magistrate schon unter König Friedrich Wilhelm I. vor der Staatsgewalt in den Schatten. Es wurde daselbst unter diesem Monarchen fast widerspruchslos mit den Resten ständischer Autonomie aufgeräumt.

Und wie in Deutschland, so in Frankreich. Dort bestanden wohl die Provinzialstände, ähnlich wie die österreichischen, als Steuerrepartierungsorgane und Besitzer ansehnlicher Vermögen fort, und die städtischen Organisationen erhielten sich in den Formen des Mittelalters, ja die besondern höchsten Gerichtshöfe für die verschiedenen Regionen Frankreichs, die Parlamente, behaupteten und übten sogar noch das Recht der Einregistrierung der königlichen Erlasse durch sie selbst, falls sie für die Rechtsprechung zur Geltung kommen sollten, aber der königliche Absolutismus des ancien régime, der Zeit von Ludwig XIII. bis 1789, hatte doch alle wesentlichen Funktionen in seine Hand genommen oder in seine Abhängigkeit gebracht.

Nur in England behauptete sich mit der parlamentarischen Freiheit auch eine ausgedehnte Decentralisation. Es hat in diesem Reiche nie jene föderalistische Entwicklung gegeben, wie sie sich im früheren Mittelalter in Frankreich bis zu ihrer Bewältigung durch das Königtum, das unter Ludwig XI. bereits derselben Herr war, und in Deutschland bis zum Ende des römischen Reiches deutscher Nation vollzogen hat. Die Natur des Landes war nicht danach angethan. In dem meist ebenen Lande von nicht bedeutendem Umfange gab es keine tiefgreifenden provinziellen Verschiedenheiten. Aber während das Parlament die centrale Gesetzgebungsinstanz nicht nur, sondern auch die oberste Verwaltungsbehörde blieb, an die sich die Beschwerdeführenden, die über die Maßregeln der Selbstverwaltungsorganisationen sich zu beschweren hatten, wenden mußten, bildeten sich eben diese Organisationen zu reichem Leben aus. Die County, die alte Grafschaft, war, abgesehen von ganz unbedeutenden lokalen Verbänden, über deren Verhältnisse große Dunkelheit herrscht, im Mittelalter die eigentliche Verwaltungseinheit Englands. Unter ihr hat sich nun wohl, zuerst seit Elisabeths Tagen für das Armenwesen im Kirchspiel, später für die verschiedenartigsten Aufgaben, jenes von den kontinentalen Verhältnissen so abweichende System der „Local Boards“ gebildet, welche die Zwecke der kontinentalen Gemeinde erfüllten und eine Gemeinde in deutschem, französischem und italienischem Sinne, ja in dem Sinne, wie sie überall in Europa existiert, als lokalen Verband zur Erfüllung einer Gesamtheit örtlicher Aufgaben, in England gar nicht existieren ließen. Die Local Boards hatten das Recht, soweit die Gesetze des Reiches dadurch nicht verletzt wurden, selbständig Verfügungen zu treffen, byelaws zu erlassen, wie der technische Ausdruck lautet, und ihre Angehörigen zu dem Zwecke zu besteuern. Die County war in erster Linie in den „Quarterly Sessions“ der den verschiedenen Berufsständen, hauptsächlich aber der Gentry, entnommenen Friedensrichter der Grafschaft Landesgericht zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz und sodann Verwaltungsgericht in Sachen der Rekurse gegen Verwaltungsakte der Friedensrichter.

Diese altenglische Selbstverwaltung, die auf der Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt nicht durch Beamte, sondern durch Bürger beruhte, welche nicht durch Volkswahl, sondern durch Ernennung in ihr Amt berufen wurden, genügte schon längst nicht mehr den Ansprüchen moderner Verwaltung. Je mehr sich der Mittelstand infolge Ausdehnung des Wahlrechts dem Einflusse der früher auch das Parlament beherrschenden Gentry entzog, desto dringender wurde die Notwendigkeit einer Reform empfunden. Daß ein konservatives Ministerium dieselbe schließlich durchführte, beweist zur Genüge, daß sie nicht länger zu verschieben war. Der Reformgesetzentwurf (Lokalverwaltungsbill), der zunächst nur auf England und Waersich erstreckte, wurde am 27. Juli 1888 im Untleshause und am 9. August im Oberhause angenommen. Im Jahre 1889 erfolgte sodann mit einigen Abänderungen die Einführung dieser Verwaltungsreform in Schottland. An die Stelle der von der Regierung ernannten Friedensrichter traten kleine, von den Steuerzahlern erwählte Grafschafts-

bezw. Stadtparlamente. In manchen Grafschaften (in England und Wales wurden 122 neue Grafschaften statt der bisherigen 52 gebildet) wurde das alte Friedensrichteramt gänzlich durch Berufsbeamte ersetzt, während es in andern, mehr agrarischen Grafschaften noch einen Teil seiner Funktionen, namentlich richterliche, behalten hat. Die Kommunalverwaltung der ländlichen Kreise ist nunmehr möglichst den städtischen Verwaltungen gleichgestellt.

Ganz verschieden haben sich die Decentralisationsorganisationen in Frankreich entwickelt. Die alte Socialordnung und mit ihr die autonomen Verwaltungsformen stürzten im Jahre 1789/90 vollständig zusammen. Die veraltete Privilegienstellung des Adels und des Klerus, der nicht mehr entsprechende Leistungen gegenüberstanden, brachte zugleich mit dem Gifte der encyklopädistischen Theorien und noch mehr mit den platten, aber mit Begeisterung vorgetragenen Abstraktionen J. J. Rousseaus jenen eigenartigen und fast unbegreiflichen Zustand hervor, in dem das französische Volk mit seiner gesamten historischen Vergangenheit brach. Und wenn nun auch auf manchen Gebieten, namentlich auf religiösem und teilweise auch auf privatrechtlichem Gebiet, wieder ein Anknüpfen an die Vergangenheit stattgefunden hat, auf dem Gebiete der Verwaltung ist man im wesentlichen den Schöpfungen der revolutionären Periode treu geblieben. Die Principien der organisatorischen Gesetze von 1791, welche die neue Departementaleinteilung schufen, gelten im wesentlichen noch. Das System, in welches das Gesetz vom Jahre 1801 dieselben gebracht hat, steht noch heute aufrecht. Der Grundpfeiler desselben ist die Durchführung des Gedankens, daß alle lokalen Vertretungen — und auch die französische Staatsorganisation kann derselben nicht entraten —, daß also die Gemeinderäte wie die Generalräte der Departements wohl beraten und in gewissen Sachen auch beschließen können, ihre Beschlüsse aber nicht zur Ausführung bringen dürfen. Der ausführende Beamte ist auch für die Beschlüsse des Conseil général, nicht nur für die Anordnungen der Centralgewalt des Staates, der Präfekt, also der vom Staatsoberhaupt bestellte höchste Beamte des Departements, und für diejenigen des Gemeinderates der gleichfalls staatlich ernannte, nur aus seiner Mitte entnommene Maire. Doch ist für die Gemeinden, mit Ausnahme der ganz großen Städte, dieses illiberale System unter der dritten Republik durchbrochen worden, indem der Maire derselben vom Gemeinderate gewählt wird. — Wie konnte man unter dem Rufe „Freiheit" ein solches System einführen? Der Widerspruch löst sich nicht allzu schwer: der Widerstand gegen die neue Ordnung, der Einfluß des Adels, der Geistlichkeit und der Handwerkerkorporationen war in vielen Gegenden zu mächtig, als daß man die Ausführung der radikalen neuen Gesetze in die Hände der Erwählten des Volkes hätte legen können oder denselben nur eine durchgreifende, wirksame Organisation hätte gestatten dürfen, wollte man den Erfolg der Revolution nicht in Frage stellen. Und auch später waren in dem politisch so tief gespaltenen Lande, in dem drei Dynastien und zwei Formen der Republik um die Herrschaft rangen, die Gefahren einer Bedrohung der jeweiligen Ordnung so groß, daß man am Systeme der Centralisation der Exekutive festhielt. Indessen sind die Befugnisse der Generalräte und der Gemeinderäte in beschlußfassender Hinsicht durchaus nicht unerheblich. Die letzteren haben wie überall die Beschlußfassung über die Aufgaben des örtlichen Zusammenlebens: Straßen, Beleuchtung, Wohltätigkeitsinstitute, Subventionen sind ihrer Leitung unterworfen. Was aber die Generalräte anlangt, so haben diese Vertretungen der Departements, die wie die Gemeinderäte aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgehen und nicht über 30 Mitglieder zählen dürfen, das vollkommen selbständige Recht der Repartition der direkten Steuern unter die Arrondissements, die wieder ihre Räte haben, welche die weitere Repartierung dieser Steuern unter die Gemeinden vornehmen, ihre Ansichten über die Bedürfnisse der Arrondissements äußern können und über gewisse Punkte, als Straßenwesen, Brücken, Märkte u. s. w., um ihr Gutachten anzugehen sind. Weiter hat dann aber der Conseil général das Budget des Departements zu beraten, das vom Staatsoberhaupte zu sanktionieren ist, und ebenso unter Vorbehalt der Sanktion der Centralgewalt über Straßen, Gefängniswesen, öffentliche Bauten u. s. w. zu beschließen. Ebenso unterliegen die seitens der Generalräte wie die seitens der Gemeinderäte beschlossenen sogen. centimes additionels (Zuschläge zu den Staatsauflagen) zur Bestreitung der departementalen resp. kommunalen Ausgaben der Genehmigung der Vertreter der Staatsgewalt.

Wieder anders haben sich diese Verhältnisse in Deutschland und Österreich gestaltet. In beiden war die Fäulnis der höheren Schichten durchaus nicht zu dem Grade gediehen, wie in Frankreich. Der Adel erfüllte vielfach seine Pflicht und war mehr Landadel geblieben als dort. Die Einwirkungen der französischen Umsturzideen waren deshalb mehr auf die Wiedergewinnung politischer Freiheit gegenüber dem fürstlichen Absolutismus als auf Änderung der Zusammensetzung der ständischen Körper, wo dieselben noch vegetierten, gerichtet. Dieselben waren im Gegenteil populär, sofern sie ihre Rechte gegen die Monarchen verteidigten. Erschienen diese doch als Ausdruck der provinziellen und sonstigen Freiheiten. In Österreich wurden schon von Leopold II. die Landstände der Kronländer wieder mit den Rechten ausgestattet, die sie noch unter Maria Theresia besessen hatten (und sie blieben im Besitz derselben bis 1848). Auch den Städten gab derselbe Monarch die Autonomie in den rein kommunalen

Angelegenheiten zurück. Dieselben durften den Magistrat wählen, der auch die Vermögensverwaltung erhielt. Doch schon im Jahre 1808 wurde das Wahlrecht der Bürger wieder auf die Ernennung eines Ratmannes für die ökonomischen Angelegenheiten in dem sonst regierungsseitig ernannten Magistrate beschränkt. Und so blieb es bis 1848. Bezüglich der Neugestaltung des Gemeindewesens in Österreich, wie sie unter der konstitutionellen Ära stattfand, muß auf den Art. Gemeinde und auf den Art. Gemeindeordnung verwiesen werden, in dem eine Zusammenstellung der wichtigsten auf das Gemeindewesen bezüglichen Gesetzgebungen zu geben ist.

Dagegen können wir nicht umhin, wegen der Eigenartigkeit der österreichischen Verhältnisse, welche in Bezug auf Decentralisation mustergültig genannt werden müssen und das Ideal dessen enthalten, was man unter diesem Begriffe bezüglich der provinziellen Gestaltung versteht, einen Überblick über die Rechte der Kronländer zu geben, wie sie durch die Verfassung vom 26. Februar 1861 und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 bestimmt sind, nachdem Österreich von 1849—1860 rein absolutistisch regiert worden war. Es haben nach § 12 des letzteren Grundgesetzes die Landtage das Recht der „verfassungsmäßigen Erledigung", also der gesetzlichen Ordnung, unter Sanktion der Krone, aller „nicht ausdrücklich dem Reichsrate vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung". Dem Reichsrate sind nun allerdings die wesentlichsten Gegenstände derselben gewahrt. Aber den Landtagen bleibt noch immer sehr viel. Sie haben die Ordnung und Leitung des Gemeindewesens, z. B. die Bewilligung von Anlehen und Auflagen der Gemeinden; das Besteuerungsrecht in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern wie von selbständigen Steuern; das Straßenwesen; eine eigene Legislation in Schulsachen im Rahmen der Reichsgesetze, z. B. die Bestimmung der Lehrergehalte; die Errichtung und Leitung der Irren- und Arbeitsanstalten u. s. w. Aus ihrer Mitte geht durch Wahl der mit der Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte betraute Landesausschuß hervor, an dessen Spitze ein kaiserlich ernannter Landeshauptmann (in Böhmen, Galizien und Niederösterreich Landmarschall genannt) steht. Dieser Ausschuß stellt eine autonome Exekutivgewalt dar, und es stehen demselben zahlreiche Beamte zur Verfügung. Es wird also in Österreich der Verschiedenartigkeit der nationalen und kulturellen Zustände der einzelnen Länder in beträchtlichem Umfange Rechnung getragen, nach der Meinung vieler freilich noch nicht in genügendem Maße. Über diese auf eine Erweiterung der Landeskompetenz zielenden Tendenzen, welche, wenn verwirklicht, Österreich zu einer Art Bundesstaat umformen würden, ist im Art. Föderalismus zu handeln.

Was nun aber Deutschland anlangt, so haben wir uns hier mit den Versuchen, welche eine teils auf ständischer teils auf modern konstitutioneller Basis, d. h. auf allgemeinen Censuswahlen beruhende Verfassung herzustellen suchten, nicht zu befassen. Die Wandlungen des Gemeindewesens müssen, namentlich was die gegenwärtigen Gemeindeordnungen der meisten deutschen Staaten anlangt, einem besondern Artikel vorbehalten werden. Dieselben sind, was die Kompetenz der Gemeinden anbelangt, im allgemeinen sachgemäß gehalten und sichern den gewählten Organen derselben die Exekutive der Anordnungen der Gemeinden. Preußen beschritt den Weg der gesunden Gemeindeautonomie mit der Städteordnung von 1808, Bayern mit den Gemeindeedikten von 1808 und 1818, Württemberg mit dem Edikt von 1822. Dagegen können die Regelungen der provinziellen Decentralisation, wie sie in den größeren deutschen Partikularstaaten — in den kleineren fiel dieselbe naturgemäß weg —, vorgenommen wurde, nicht als ausgiebig betrachtet werden. Preußen schuf, als es für den Gesamtstaat noch starr am Absolutismus festhielt, im Jahre 1823 Provinzialstände. Dieselben, auf ständischer Basis erwählt, hatten die Kommunalangelegenheiten unter königlicher Genehmigung zu ordnen und gewisse Anstalten und Fonds zu verwalten. Sie besaßen keine Exekutive, sondern der Oberpräsident vertrat ihnen gegenüber die Stelle des französischen Präfekten. Durch die Stürme von 1848 beseitigt, wurden sie im Jahre 1853 wiederhergestellt, indem die frühere Kreis- und Provinzialverfassung wieder ins Leben gerufen wurde. Über die neuen Umgestaltungen auf diesem Gebiete muß auf den Art. Preußen verwiesen werden. Von einer umfassenden Decentralisation, wie in Österreich, ist dort nicht die Rede. Bayern erhielt den preußischen Ständen ähnliche Landräte durch Gesetz von 1828.

Was die übrigen Staaten anlangt, so möge hier noch einiger Erwähnung geschehen: Italien hat das französische Departementalsystem. Rußland hat dasselbe gleichfalls einzuführen begonnen. Belgien und Holland dagegen haben Provinzialrepräsentanzen mit eigener Exekutive; doch steht ein königlicher Kommissar an der Spitze derselben. Die weit gehende Autonomie gewisser spanischer Provinzen, die ältesten Ursprungs ist, dürfte nur vorübergehend infolge Unterdrückung der letzten karlistischen Erhebung beseitigt sein.

Bezüglich der Litteratur über diese Fragen verweisen wir außer den übrigen dieselben behandelnden Werken über Verwaltungs- und Staatsrecht vornehmlich auf die verschiedenen Auflagen der Werke von Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre (1. Teil, 2. Abt.: Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem), 2. Aufl. 1869; H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863; L. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 1881—1884; W. Lustkandl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, historisch-dogmatisch dargestellt, 1863; R. Gneist, Das heutige eng-

lische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1883 bis 1884; v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, 13. Aufl. 1896. [Kämpfe.]

Centrumsfraktion (seit 1871), s. Parteien, politische.

Ceremoniell, s. Hof, Völkerrecht.

Cernierung, s. Belagerungszustand u. Blockade.

Chargé d'affaires, s. Gesandte.

Charitatives System, s. Volkswirtschaftslehre.

Charta magna (1215), s. Garantien, staatsrechtliche.

Charte, französische, von 1815, s. Konstitutionalismus, auch Constant.

Chartistenbewegung (1838—1857), s. Socialismus.

Chausseegeld, s. Land- und Wasserstraßen.

Check, s. Banken S. 614.

Chiffrierkunst. [1. Geschichtliches. 2. Technisches. 3. Anwendungsgebiete.]

1. Der Gebrauch einer Geheimschrift — Kryptographik —, die es nur Eingeweihten ermöglichen soll, zur Kenntnis des Inhaltes der betreffenden Mitteilung zu gelangen, ist sehr alt. So sollen sich ihrer die Israeliten bedient haben zur Zeit, als sie sich in babylonischer Gefangenschaft befanden, desgleichen die Ägypter und Perser bei jenen Mitteilungen, die sie den Brieftauben anvertrauten. Auch den Griechen und Römern waren geheimschriftliche Verständigungsmittel nicht unbekannt. In den italienischen und deutschen Handelsrepubliken begann infolge der Gründung von Handelsniederlassungen im Orient die Kaufmannschaft diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im kommerziellen Interesse haben namhafte Gelehrte, Grammatiker wie Mathematiker, die damals bekannten kryptographischen Methoden bereichert und vervollständigt, so der Abt Johannes Tritheim (Trithemius, 1462—1516), der Jesuit Kircher und dessen Schüler Kaspar Schott, letzterer in seinem großen Werke: De magia univ. (1676). Namentlich im Zeitalter der Magie, Astrologie und Kabbala bot man vielen Scharfsinn auf, neue Zeichen und Regeln für die Geheimschrift zu erfinden, wozu Thomas Willis bereits 1647 eine Art Stenogramm verwendet hat. Als sodann die Verkehrsverhältnisse vielseitiger wurden, dauernde Interessen ständige Vertretungen in auswärtigen Angelegenheiten unentbehrlich machten und in den diplomatischen Corps ein wichtiges Organ für die Beziehungen der Staaten entstand, wurde es als besonderer Vorzug eines diplomatischen Agenten betrachtet, mit der Kryptographie wohl vertraut zu sein. Als man sich dann auch in den Armeen, besonders im Kriegsfalle, chiffrierter Meldungen bediente, war auch hier die Notwendigkeit gegeben, über Organe zu verfügen, die in der Chiffrier- und Dechiffrierkunst geübt, sicher und rasch arbeiteten. Daß die Kenntnis des Chiffernwesens auch für Untersuchungsrichter von größter Wichtigkeit sein kann, entnimmt man der Thatsache, daß besonders das gewerbsmäßige Verbrechertum sich verdeckter und geheimschriftlicher Mitteilungen weit öfter und arglistiger bedient, als man gewöhnlich annimmt. Die richterliche Nachforschung wird erheblich erleichtert und die Klarstellung einer verwickelten Strafsache wesentlich gefördert, wenn es gelingt, etwas Chiffriertes zu finden und zu enträtseln. Auch die Liebhaberei für schwierige arithmetische Probleme, die arithmétique amusante hat sich mit der Chiffrier- und Dechiffrierkunst befaßt und hierin Vorzügliches geleistet (s. Schubert, Mathem. Mußestunden).

2. Die neuzeitliche Technik der Geheimschrift ist so reich entwickelt und vielgestaltig, daß die Lösung der Aufgabe, sie allseitig zu beleuchten, nur von breit angelegten Handbüchern erwartet werden kann (s. die Litteraturangaben am Schlusse). Welche Geheimschrift einfach, welche verwickelt ist, läßt sich auf den ersten Blick schwer erkennen. Manche Chiffreschrift sieht sehr kompliziert aus, ohne es zu sein, und manche scheinbar einfach chiffrierte Mitteilung bereitet dem geübtesten Fachmanne große Schwierigkeiten. Folgende Merkzeichen dürfen nicht übersehen werden: a) die blinden Zeichen, die nichts bedeuten und nur den Zweck haben, den Dechiffreur irrezuführen; b) Zeichen des Gegensinnes, die besagen, daß die Mitteilung im gegenteiligen Sinne aufzufassen sei; c) Annullierungszeichen, die andeuten, daß die ganze Mitteilung nichts gelte und nur in der Absicht erfolgt sei, eine ganz falsche Auffassung der Mitteilung zu erzielen; d) Wechselzeichen, die zu verstehen geben, daß von da ab ein anderer Schlüssel, eine andere Tabelle, eine andere Sprache gelte. Was die Sprache betrifft, die zu kennen sehr wesentlich ist, hat man ebenfalls Geheimzeichen, Doppelbuchstaben, Doppelziffern u. dgl. eingeführt, um anzudeuten, in welcher Sprache, ob lateinisch, französisch, englisch, deutsch — die Mitteilung abgefaßt ist. Unter den verschiedenartigen Systemen seien hervorgehoben die Ziffernschrift, die Buchstabenchiffre, die Silben- und Wortchiffre, die Verbindung von Zahlen, Buchstaben und Interpunktionszeichen, dann die Schablonenchiffre. Die einfachste Form der Ziffernschrift besteht darin, daß für jeden Buchstaben, für häufig gebrauchte Worte und oft vorkommende Sätze je eine oder mehrere Zahlen gewählt sind. Einfach ist auch die Methode, wonach die Buchstaben durch zwei kombinierte Ziffern ausgedrückt werden. Man teilt die Buchstaben in Gruppen und numeriert die letzteren, z. B.

c g l p t y	a e i n r w	b f k o s x	d h m q z	u v
4	3	7	1	8

Jeder Buchstabe wird gebildet aus der Reihenfolge der Buchstaben in der betreffenden Gruppe und der Gruppennummer z. B. 57, 33, 23, 24 = Sieg. Nach einer andern, ähnlichen Methode (Ziffernschrift von Mirabeau) werden die Buchstaben in fünf Gruppen geteilt, jede der aus fünf

Buchstaben bestehenden Gruppen hat die Nummer 1—5, unter die Gruppenbuchstaben sind gleichfalls die Zahlen 1—5 gesetzt, z. B.

1.	2.	3.	4.	5.
m a x o k	r i n v t	h b s e q	g f c z u	p l y d w
1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5	1 2 3 4 5

Jeder Buchstabe wird dadurch ausgedrückt, daß ein Bruch gebildet wird, dessen Zähler die Gruppennummer anzeigt, während der Nenner die Stellenzahl ausdrückt. Da keine höhere Ziffer als 5 vorkommen kann, sind die Ziffern 6—9 und die 0 bedeutungslose Hilfsziffern, z. B.

$$\frac{30}{36}, \frac{27}{29}, \frac{37}{48}, \frac{46}{10}, = \text{Sieg.}$$

Verwechselt man die Buchstaben des Alphabets, setzt man statt a z. B. h, statt b f u. dgl., so hat man die einfachste Type der Buchstabenchiffre. Weit verläßlicher ist das obenerwähnte System Tritheim, wesentlich verbessert durch jenes von Kircher und Schott. Auf eine Tafel (table carrée) werden 26mal die 25 Buchstaben des Alphabets geschrieben, und zwar auf 26 Zeilen verteilt. Das a der ersten Reihe wird etwas eingerückt, so daß es über b der zweiten Zeile zu stehen kommt, unter dem auf der dritten Linie c folgt. Man verabredet ein geheimes Wort (Wahlwort, mot chiffrant). Wenn man den ersten Buchstaben dieses Wortes und den ersten Buchstaben der Klarschrift (der zu übertragenden Mitteilung), jenen in der ersten Vertikallinie (Wahllinie), diesen in der ersten Horizontallinie (Sprachlinie) aufsucht und die von denselben ausgehenden Linien bis zu ihrem Schnittpunkte verfolgt, so findet man an dieser Stelle den in der Chiffreschrift zu substituierenden Buchstaben. In dieser Weise fährt man fort, indem man das Wahlwort immer von neuem gebraucht. Beim Dechiffrieren sucht man dann den ersten Buchstaben des Wahlwortes in der Wahllinie, den ersten der Chiffreschrift in der von jenem ausgehenden Horizontallinie: der über diesem in der Sprachlinie stehende ist alsdann der Buchstabe der Klarschrift. Eine andere Methode verwendet die Vokalchiffretafel. Jeder auszudrückende Buchstabe wird durch jene zwei Vokale bezeichnet, die in derselben letzten Reihe links vertikal und über ihm horizontal stehen.

Bei der Schablonenchiffre muß der Dechiffreur eine gleiche Schablone besitzen, die er auf den chiffrierten Text auflegt, wodurch er die richtige Aufeinanderfolge der Buchstaben findet. Was nicht in der Schablone erscheint, bleibt unberücksichtigt. Die Silbenchiffre wird in der Weise angewendet, daß nur gewisse Silben des Kontextes als geltend vereinbart werden. Die Buchchiffre ist zwar umständlich, jedoch sehr verläßlich. Beide Korrespondenten müssen genau dasselbe Buch haben. Jeder Buchstabe besteht aus drei Zahlen, der Seitenzahl, Zeilenzahl und Buchstabenzahl. Dieses System wurde von der Chiffrier- und Dechiffrierkunst als telegraphisches Chiffriersystem vervollständigt (Lexikonchiffren, Chiffrier-Wörterbücher, Chiffrierapparate u. s. w.) Das internationale Telegraphenbureau in Bern hat ein eigenes Chiffrierlexikon ausgearbeitet, in welchem jedes Wort sowie jedes Schrift- und Zahlenzeichen durch eine Zahlen- oder eine Buchstabengruppe bezeichnet wird. Zufolge Vereinbarung der internationalen Telegraphenkonferenz in Rom 1872 wird jedes einzelne Zeichen einer chiffrierten Depesche als ein Wort betrachtet und berechnet, während bei Geheimtelegrammen, die nur aus Buchstaben oder aus Ziffern bestehen, im europäischen Taxierungsverfahren fünf Zeichen als ein Wort gelten.

Litteratur. J. L. Klüber, Kryptographik, Tübingen 1809; Meißner, Die Korrespondenz in Chiffern, Braunschweig 1849; Krohn, Buchstaben- und Zahlensystem für die Chiffrierung von Telegrammen u. s. w., Berlin 1873; Vesin de Romani, La Cryptographie dévoilée, 1875; Niethe, Telegraphisches Chiffriersystem, Berlin 1877; Walter, Chiffrier- und Telegraphiersystem, Winterthur 1877; Fleißner, Handbuch der Kryptographik, Wien 1881; Katscher, Deutsches Chiffrier-Wörterbuch, 1889; Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. 1899; Staudt und Hundius, Telegraphenschlüssel, hauptsächlich f. d. kaufmännische Korrespondenz; Chiffrierbuch für Telegramme und Korrespondenz in Ziffern, 1893.

[Lentner.]

Chile. [I. Geschichte. II. Land und Volk. III. Verfassung, Verwaltung. IV. Gesittung. V. Wohlstand. VI. Finanzen, Heer, Gesandte. Litteratur.]

I. Chile, Republik an der Westküste Südamerikas, wurde von Peru aus durch die Spanier entdeckt und erobert: 1535 unterwarf Diego Almagro die nördlichen Provinzen; am 25. Februar 1541 gründete Pedro Valdivia die Stadt Santiago di Nueva Estremadura. Er drängte die Araukaner hinter den Biobio und legte Kolonien (Valdivia) an, fand aber bei einer Empörung der grausam unterdrückten Eingeborenen 1553 den Tod. Sein Nachfolger Mendoza schlug den Aufstand nieder und setzte das Eroberungswerk fort: 1559 wurde Chiloë, später die Inselgruppe Juan Fernandez entdeckt. Die Spanier mußten ihre neubegründete Herrschaft nicht nur gegen die Indianer, sondern auch gegen die mit jenen verbündeten Engländer (Drake 1578) und Holländer verteidigen; auch Flibustier verwüsteten die Küsten von Juan Fernandez aus, wo sie sich eingenistet hatten. Obgleich im Jahre 1640 ein durch den Jesuiten Valdivia vermittelter Vertrag den Biobio als Grenze zwischen dem spanischen und dem indianischen Gebiete festsetzte, erneuerten die von den Holländern unterstützten Araukaner die Befreiungskämpfe immer wieder, bis sie im Frieden von 1775 das Recht erhielten, in Santiago einen Abgeordneten zu halten, der ihre Interessen wahrnehmen sollte. Trotzdem versuchten sie 1792 sich Valdivias zu bemächtigen, wurden aber von dem

Gouverneur O'Higgins in ihrem eigenen Gebiete angegriffen und zur Ruhe gebracht.

Seit 1797 bildete Chile eine vom Vicekönigreiche Peru unabhängige Generalkapitanie mit besonderer Verwaltung; aber der Wunsch nach völliger Selbständigkeit wurde immer reger und ließ eine sogen. Patriotenpartei entstehen. In Santiago trat eine Junta zusammen, welche am 18. September 1810 das Land für unabhängig erklärte und einen Chilenen, den Marquis de la Plata, zum Präsidenten wählte. Die spanische Regierung hatte jedoch im Klerus und dem niedern Volke noch einen starken Rückhalt: nach vierjährigem, blutigem Bürgerkriege war sie wieder Herrin des Landes. Erst als der General San Martin 1817 von Buenos Aires her ein Independentenheer über den Paß von Uspallata zu Hilfe geführt hatte, erlangte die Unabhängigkeitspartei durch die Siege im Thale von Chacabuco am 12. Februar 1817 und am Maypu (5. April 1818) die Oberhand. Der Admiral der Republik, Lord Cochrane, eroberte 1820 Valdivia, und den Spaniern blieb schließlich nur noch Chiloé, dessen letztes Bollwerk, das Kastell von S. Carlos, erst 1826 fiel.

Auch Chile blieb in den ersten Jahren seiner Selbständigkeit von inneren Wirren und äußeren Verwicklungen nicht verschont, aber im Gegensatze zu den übrigen spanisch-amerikanischen Republiken gelangte es bald in die Bahn ruhiger Entwicklung. An Stelle der ersten Konstitution vom Jahre 1824 trat 1828 eine zweite, welche schon am 25. Mai 1833 dahin abgeändert wurde, daß die öffentliche Gewalt zwischen der aus dem Präsidenten, dem Staatsrate und dem Ministerium gebildeten Regierung und dem aus Senat und Deputiertenkammer bestehenden Kongresse geteilt ward. Als der General Santa Cruz Bolivia und Peru vereinigt hatte und das Inkareich wiederherstellen wollte, erklärte ihm Chile im Verein mit Argentinien den Krieg, der 1839 mit dem Sturze des „Pacifikators" endete. Unter der Präsidentschaft des Generals Bulnes wurde Chile endlich am 25. April 1844 von Spanien als unabhängiger Freistaat anerkannt und hob durch günstige Handelsverträge mit Spanien und Neugranada 1844, mit Belgien und Frankreich 1847 und mit Peru 1848 seinen Handel und seinen Einfluß in Südamerika. Auch unter der konservativen Verwaltung Manuel Montts von 1851 bis 1861 blieb es von den Wirren der übrigen südamerikanischen Republiken verschont, und Ackerbau, Bergbau, Handel und Schiffahrt blühten auf. Das Land erhielt ein Civilgesetzbuch, Handelsgerichte, Gemeindeverwaltung und Geldinstitute zur Hebung des Handels und der Industrie; der Zehnte wurde in eine Grundsteuer für Kirche und Schule verwandelt und mit England am 30. November 1856 ein Vertrag auf Grundlage gegenseitiger Handelsfreiheit geschlossen.

Unter dem nächsten Präsidenten Perez entstanden Verwicklungen mit dem Auslande. Zunächst kam es 1864 zu Auseinandersetzungen mit Bolivia wegen der Guano- und Salpeterlager an der Küste von Atacama, dann aber zu einem offenen Kriege mit Spanien, welches den Chilenen feindliches Verhalten in seinem Zwiste mit Peru zum Vorwurfe machte. Ein spanisches Geschwader erschien im Herbste 1865 an der Küste und bombardierte am 31. März des nächsten Jahres Valparaiso. Erst im Juli 1869 wurde unter Vermittlung der Vereinigten Staaten und unter Festsetzung eines Schadenersatzes für das Bombardement ein Waffenstillstand auf zwei Jahre geschlossen, dem 1871 der Friede folgte.

Den Aufschwung, den die innere Entwicklung in den nächsten Jahren nahm, unterbrach 1879 ein Krieg mit Bolivia und Peru, der die Leistungsfähigkeit des Landes auf eine harte Probe stellte. Durch einen Vertrag von 1874 hatte Chile auf die Küste von Caracoles und Antofagasta verzichtet, dagegen hatte ihm Bolivia das Recht zugestanden, die dortigen Guano- und Salpeterlager sowie Silberbergwerke auszubeuten, und versprochen, innerhalb 25 Jahren keine neuen Steuern aufzulegen. Die glänzenden Erfolge des chilenischen Betriebes erregten jedoch bald den Neid Perus und besonders des Präsidenten Daza von Bolivia, der Anfang 1879, gestützt auf ein Bündnis mit Peru, die chilenischen Werke und Fabriken mit hohen Steuern belegte, und als diese nicht sofort bezahlt wurden, die Anlagen konfiszierte. Chile besetzte daher die Plätze Antofagasta, Mejillones, Cobija und Tocopilla, beanspruchte alles Gebiet bis zum 23. Breitengrade als Eigentum und erklärte am 5. April 1879 Peru und Bolivia den Krieg. Die Chilenen landeten im südlichen Peru, erstürmten nach den Siegen bei Dolores (19. November 1879) und Tacna (27. Mai 1880) am 7. Juni Arica und besetzten im Januar 1881 die Hauptstadt Lima und den Hafen Callao. So endete dieser sogen. „Salpeterkrieg" nach 21monatiger Dauer zu Gunsten Chiles; ein definitiver Friede konnte aber bei dem Mangel einer anerkannten Regierung in den besiegten Ländern erst nach vielen Schwierigkeiten und neuen Kämpfen mit Peru am 30. Oktober 1883 und mit Bolivia am 4. April 1884 vereinbart werden. Peru trat die Provinz Tarapaca ab (50 000 qkm mit 45 086 Einwohnern) und überließ Tacna und Arica (22 500 qkm mit 29 523 Einwohnern) auf 10 Jahre an Chile, nach deren Ablauf eine Volksabstimmung über ihre Zugehörigkeit entscheiden und der zurückstehende Teil eine Entschädigung von 10 Millionen Silberdollars erhalten sollte. Von Bolivia erhielt es Antofagasta (158 000 qkm mit 21 213 Einwohnern). Während des Krieges war auch ein alter Grenzstreit mit Argentinien wegen Patagoniens durch Vertrag vom 23. Juli 1881 geschlichtet worden: Chile erhielt den westlich von

den Cordilleren gelegenen schmalen Küstensaum mit den vorliegenden Inseln und den westlichen Teil des Feuerlandes, 195000 qkm mit 2085 Einwohnern. Der Vertrag schuf aber keine endgültigen Rechtsverhältnisse, vielmehr kam man erst 1895 bezüglich des Feuerlandes zu einem dauernden Besitzstande. Die Grenze in den nördlicheren Teilen wurde jahrelang von Kommissionen ergründet, die, je nachdem sie Argentinien oder Chile vertraten, ihrem Lande günstige Aufstellungen machten. 1896 einigte man sich auf schiedsgerichtliche Erledigung, die 1900 noch ausstand. Im Juli 1888 nahm die chilenische Regierung von der einsam im Stillen Ocean gelegenen Osterinsel Besitz. Unter dem Präsidenten José Manuel Balmaceda brach infolge diktatorischer Behandlung des Kongresses, durch diesen veranlaßt, 1891 ein Aufstand aus. Das Kongreßheer schlug die Regierungstruppen in mehreren Schlachten, hauptsächlich dank der Führung durch den deutschen Instruktor Körner. Balmaceda, der in der letzten Zeit wie ein Tyrann gewirtschaftet hatte, wurde so bedrängt, daß er sich selbst den Tod gab. Hierauf wurde Juan Montt Präsident. Ein Matrosenzank in Valparaiso führte beinahe einen Konflikt mit den Vereinigten Staaten herbei (1892). Die wegen der Provinzen Tacna und Tarapaca für 1894 angesetzte Vertragsregelung mit Peru steht noch aus; mit Bolivia wurde 1895 definitiv Friede geschlossen. Die inneren Parteiungen hinderten im Verein mit schlechter Finanzwirtschaft den Aufschwung des Landes, zu dem früher hoffnungsreiche Ansätze vorhanden waren. Seit dem 16. September 1896 ist Friedrich Errazuriz (lib.) Präsident.

II. Der Flächeninhalt der Republik beträgt 776000 qkm mit einer 1897 auf 3049352 geschätzten Bevölkerung; etwa 4 auf das qkm. 35 Prozent wohnen in Städten; 30—40 Prozent sind Kreolen und andere Weiße, 60 Prozent Mischlinge; Indianer giebt es nur 50000. Von den 21 Provinzen sind am dichtesten bevölkert: Santiago mit 31, Valparaiso mit 51, Concepcion mit 21, am schwächsten Magallanes, Antofagasta und Atacama mit noch nicht 1 Bewohner auf 1 qkm. Nach der Zählung von 1885 waren nur 87077 Bewohner nichtchilenischer Abkunft vorhanden, darunter 6808 aus Deutschland. Die Deutschen, deren Einwanderung 1852 begann, haben sich in den größeren Städten, besonders aber in den südlichen Provinzen Valdivia und Llanquihué als Kaufleute, Handwerker und Ackerbauer angesiedelt. Die Kolonisten, meist Katholiken aus Westfalen und Schlesien (auch protestantische Württemberger), haben unter Wahrung ihres nationalen Charakters schnell und außerordentlich viel zum wirtschaftlichen Aufschwunge jenes dünn bevölkerten, aber sehr fruchtbaren Gebietes beigetragen. Die Franzosen wohnen hauptsächlich in Valparaiso, die Engländer sind in den Minendistrikten des Nordens am zahlreichsten. Von wichtigeren Städten zählten 1895: Santiago 256403, Valparaiso 122447, Talca 33232, Concepcion 39837, Chillan 28738, Iquique 33031, Antofagasta 13530 Einwohner.

III. Die repräsentativ-demokratische Verfassung Chiles beruht auf dem Grundgesetze vom 25. Mai 1833 (modifiziert 13. August 1874). Die gesetzgebende Gewalt übt ein Nationalkongreß, welcher aus dem Senat von 32 und der Deputiertenkammer von 94 Mitgliedern (1 auf 15000 bis 30000 Einwohner) besteht, von denen die ersteren von den Provinzen auf 6 (mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre), die letzteren von den Departements auf 3 Jahre direkt gewählt werden. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Chilenen, welche lesen und schreiben können, das 25. (wenn verheiratet, das 21.) Lebensjahr zurückgelegt haben und direkte Staatssteuern zahlen. Deputierte können nur jene Wähler werden, die ein Jahreseinkommen von 500 Pesos haben, während das passive Wahlrecht für den Senat von einem Einkommen von 2000 Pesos und dem vollendeten 36. Lebensjahre abhängt. Diäten beziehen weder Senatoren noch Deputierte.

Die exekutive Gewalt ruht in den Händen eines Präsidenten (El Jefe Suprémo de la Nacion). Dieser wird vom Volke indirekt auf 5 Jahre gewählt, ist für eine zweite Amtsperiode nicht wählbar und bezieht ein jährliches Einkommen von 18000 Pesos. Ihm zur Seite steht ein Ministerium von 6 Mitgliedern: für Äußeres und Kulte, für Inneres, für Justiz und Unterricht, für Finanzen, für Krieg und Marine, für Industrie, öffentliche Arbeiten und Kolonisation. Außerdem besteht ein Staatsrat, der aus den Ministern, je drei Mitgliedern des Senats und der Deputiertenkammer, einem Mitgliede der Justizhöfe, einem geistlichen Würdenträger, einem General oder Admiral, einem Chef der Finanzbehörde, je zwei Exministern und Exintendanten &c. zusammengesetzt ist; diesem ist auch die Entscheidung von Kompetenzkonflikten der Behörden und Streitigkeiten bei Gemeindewahlen übertragen. Behufs der inneren Verwaltung ist das Land in 24 Provinzen geteilt; die Provinzen zerfallen wieder in Departements, diese in Subdelegationen und diese endlich in Distrikte. An der Spitze der einzelnen Provinzen stehen Intendanten, denen je ein Militärbefehlshaber und Steuerbeamter beigegeben ist; die Departements werden, ebenso wie die Territorien, von Gouverneuren verwaltet; diesen sind die Subdelegaten und diesen endlich die Inspektoren unterstellt. Sämtliche Beamte ernennt die Centralregierung; doch hat jedes Departement einen von Bürgern gewählten Municipalrat, welcher sich unter Aufsicht des Gouverneurs mit dem Polizei- und Gefängniswesen, dem Straßenbau und andern Angelegenheiten des Departements befaßt. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch einen obersten Gerichtshof von sieben Mitgliedern in

Santiago, drei Appellationsgerichten, Gerichten in den Departements und Friedensgerichten in den Subdelegationen, Distrikten und Gemeinden. Ein Schwurgericht besteht nur für Preßvergehen. Sämtliche Richter werden vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannt und sind unabsetzbar.

IV. Staatskirche ist die römisch-katholische, jedoch gestattet ein Toleranzgesetz vom 27. Juni 1865 Religionsübung und Errichtung von Schulen auch für Nichtkatholiken, deren Zahl verschwindend klein ist. Die Vertreibung der Jesuiten 1768 und besonders der Übergang zur republikanischen Staatsform brachten auch hier der Kirche schwere Verluste. Ihr Eigentum wurde 1824 eingezogen und die Geistlichkeit auf Staatsgehalt gesetzt; später hob man auch den Zehnten und die meisten Klöster auf. 1883 wurden die Friedhöfe unter Laienaufsicht gestellt, 1884 die Civilehe eingeführt. Als die Regierung im Jahre 1883 bei Gelegenheit einer Sedisvakanz das Patronatsrecht der vier Bischofssitze beanspruchte, kam es zu einem längeren Konflikte mit der Kurie, der erst 1888 durch Besetzung der erledigten Stühle im Sinne der Kirche beigelegt wurde. — Das Land bildet eine Kirchenprovinz Santiago de Chile mit dem 1541 gegründeten Erzbistum Santiago, den Suffraganbistümern Concepcion, San Carlos d'Ancud und La Serena und der Administration Antofagasta. Von Orden wirken neben den Franziskanern die 1843 zurückberufenen Jesuiten, die auch in den deutschen Kolonien Süd-Chiles seit 1859 die Seelsorge versehen und daselbst am 27. April 1883 eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt (Franz-Xaverius-Haus) eröffnet haben. Hier besitzen auch die Schwestern der christlichen Liebe aus Paderborn ein Hospital, Waisenhaus und Pensionat nebst acht Niederlassungen. Die Observanten unterhalten in Chile vier Missionskollegien; die Kapuziner haben ein Kollegium in Santiago.

Für die Erziehung ist in Chile mehr geschehen als in irgend einem Staate Südamerikas. An der Spitze der Unterrichtsverwaltung (für höheren Unterricht) steht ein Unterrichtsrat, bestellt von der Universität und von der Regierung. Die Landesuniversität besteht in Santiago (vier Fakultäten: Recht, Medizin, Physik-Mathematik, schöne Wissenschaften); in den größeren Orten giebt es Gymnasien mit sechs- oder dreijährigen Kursen. Der Volksschulunterricht ist obligatorisch. An sämtlichen vom Staate unterhaltenen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. 1893 bestanden 1196 öffentliche Elementarschulen, daneben an 500 private. Es giebt vier bischöfliche Seminare, ein Seminar zur Ausbildung von Lehrpersonen. An Fachschulen sind vorhanden: Akademien der schönen Künste in Santiago, für Bergbau in Copiapo, für Handel in Quillota, für Marine in Valparaiso, eine Militärakademie in Santiago, eine Steuermannsschule in Ancud, zwei Kunst- und Gewerbeschulen, mehrere Bergbauschulen und zwei Lehrerseminare unter deutscher Leitung.

V. Auch die materielle Kultur steht hoch über der aller andern amerikanischen Staaten spanischer Kolonisierung. Haupterwerbszweige sind die Landwirtschaft und der Bergbau. Erstere beschäftigt beinahe die Hälfte der Bevölkerung. Obwohl die Majorate schon seit 1828 aufgehoben sind, giebt es doch besonders im mittleren Teile des Landes (wegen der mangelhaften Bewässerungsverhältnisse!) noch weite Latifundien. Vielfach fehlt es auch an Arbeitskräften (die Sklaverei wurde 1811 aufgehoben), obwohl die Regierung stets die Einwanderung begünstigte und schon durch Gesetz vom 18. November 1845 den fremden Ansiedlern bedeutende Vorteile gewährt hatte. Die Hauptprodukte sind Weizen und Gerste, dann Mais, Bohnen und Kartoffeln. Der Tabaksbau hat sich seit Aufhebung des Monopols (1881) bedeutend entwickelt, der Weinstock liefert ein vorzügliches Getränk. Tropische Früchte werden nur wenig gezogen, dagegen gedeihen die europäischen Obstarten vorzüglich; Walnüsse werden in großen Mengen nach Hamburg exportiert. Die großen Wälder liefern Nutzhölzer, verschiedene Baumrinden, Harze, Früchte und Schlingpflanzen von großem Werte. Von hoher Bedeutung ist die Viehzucht, und in vielen Gegenden bilden die Rindvieh- und Pferdeherden den Reichtum des Landbesitzers; auch die Schafzucht hat einen erheblichen Aufschwung genommen.

In den nördlichen Provinzen ist der Bergbau die erste Erwerbsquelle, und zwar ist derselbe vorzugsweise auf Gewinnung von Kupfer- und Silbererzen gerichtet. An Kupfer wurde 1897 für 5 896 000 Pesos (à 1,53 M.) ausgeführt; an Silber für 4 553 000 Pesos, an Steinkohlen für 1 869 000 Pesos. Dazu kommt noch seit Eroberung von Taracapa und Antofagasta die Ausbeute der dortigen Salpeterlager; Ausfuhr 1897 für 37 462 000 Pesos. Die gewerbliche Industrie ist, abgesehen von den Hüttenwerken und der Gerberei, noch in der Entwicklung begriffen; doch giebt es schon exportfähige Mehlmühlen, Töpfereien, Papierfabriken, Branntweinbrennereien und deutsche Brauereien. Gesalzenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch (Charqui), wie überhaupt Viehzuchtsprodukte, bilden wichtige Ausfuhrartikel.

Der Handel hat sich bei der vorzüglichen Lage des Landes günstig entwickelt.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	in Pesos	
1895	69 206 552	72 919 882
1896	74 082 805	74 359 414
1897	65 502 805	64 754 133

Die Zahl der abgegangenen Schiffe betrug 1897 an Dampfern 6822, Segelschiffen 1590 mit 9122000 bezw. 1290000 Tonnen.

Eingeführt wurden 1897 (in Tausenden Pesos) Baumwollwaren für 6082, Zucker 5984, Kohlen 4123, Wollwaren 3958, Eisen 1923,

Rindvieh 2757. Ausgeführt: Salpeter für 37462, Kupfer 5396, Silber 4553, Getreide 3487, Jod 2429, Steinkohlen 1869, Leder 1344, Gold 905.

Der Verkehr im Lande, früher meist auf den Transport durch Lasttiere angewiesen, ist durch den Bau von Eisenbahnen wesentlich gefördert worden. 1897 waren bereits 4286 km (darunter 1986 km Staatsbahnen) in Betrieb. Sehr wichtig verspricht die Eisenbahn-Überlandverbindung mit Argentinien zu werden, welche nahezu vollendet ist (bis auf 26 km in den Hochanden). 1897 beförderten 670 Postanstalten 51577307 Briefsendungen im inneren, 4618414 im äußeren Verkehr. Die Zahl der staatlichen Telegraphenbureaux betrug 1897 229. Die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 15512 km; 3849 km mit 172 Bureaux sind Privateigentum.

VI. Finanzen. Die Einnahmen bestehen in den Einfuhrzöllen, die von fast allen Gegenständen in der Höhe von 4—35 Prozent ad val. erhoben werden, Steuern, dem Erlös aus Verpachtung und Verkauf von Ländereien ꝛc. und waren 1899 veranschlagt auf 80872937 Pesos Gold, 19700000 Pesos Papier gegenüber einer Ausgabe von 29128328 Pesos Gold und 65170572 Pesos Papier. Die Staatsschuld belief sich am 31. Dezember 1897 auf 263210531 Pesos innere und 236466267 Pesos äußere Schuld. — Chile hat nominell Doppel-, faktisch Papierwährung. Münzeinheit ist der Peso corriente (Silber) à 100 Centavos = 1,53 Mark. Geprägt werden Nickelmünzen zu ½, 1 und 2 Centavos, Silbermünzen zu 5, 10, 20 und 50 Centavos und 1 Peso, Goldmünzen zu 1, 2, 2,5 (Escudo), 5 und 10 Pesos (1 Colon oder Condor = 2 Dublonen = 10 Pesos). Von Geldinstituten sind 3 Hypotheken- und 16 emissionsberechtigte Banken vorhanden, die Noten von 1 bis 1000 Pesos emittieren.

Die Armee besteht (1897) aus 2835 Mann Infanterie, 2092 Mann Kavallerie, 1795 Mann Artillerie und 315 Pionieren, zusammen 6983 Mann. Zu den Übungen der Nationalgarde sind seit 1896 alle waffenfähigen Bürger verpflichtet. Das Offiziercorps besteht aus 10 Generalen, 18 Obersten, 44 Oberstleutenants, 91 Majors, 225 Hauptleuten und 279 Leutenants. Die Flotte zählt 3 Panzerschiffe, 1 Panzerkreuzer, 4 geschützte Kreuzer, 3 Torpedokreuzer, 4 Torpedojäger, 1 Monitor, 2 Kanonenboote, 2 Transportschiffe, 4 Rekognoscierungsschiffe, 15 Torpedoboote, alle zusammen mit 334 Kanonen, 123180 Pferdekräften, einem Gehalt von 46411 Tonnen und einer Bemannung von 4188 Mann. Im Kriegsfalle muß die staatlich unterstützte Compañía Sudamericana de Vapores ihre 15 Schiffe zur Verfügung stellen.

Das Wappen der Republik zeigt einen von blau über rot quergeteilten Schild, der in der Mitte mit einem silbernen, fünfstrahligen Sterne belegt ist. Schildhalter sind rechts ein Huemul (Art Reh), links ein Kondor mit goldener Krone; auf dem Schilde stecken drei Straußenfedern. Die Nationalfarben sind weiß, blau, rot. Die Flagge ist quergeteilt: der untere Streifen ist rot; der obere zeigt im ersten, blauen Drittel (am Stocke) einen weißen, fünfstrahligen Stern; im übrigen ist er weiß. — Das Deutsche Reich ist in Chile vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, durch Konsuln in Antofagasta, Concepcion, Iquique, Punta Arenas, Santiago, Tacna, Taltal, Valdivia, Valparaiso, und Vicekonsuln in Pisaqua, Coronel, Osorno und Puerto Montt. Chiles Vertreter in Deutschland sind ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin und die Konsuln in Berlin, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden.

Litteratur. Molina, Geschichte der Eroberung von Chile (deutsch Leipzig 1791); Merandez, Manual de historia y cronologia de Chile, 1860; Claude Gay, historia fisica y politica de Chile, 18 Bde., 1844—1861; Coleccion de historiadores de Chile y documentos relativos a la historia nacional, 6 Bde., 1861—1865; Löffler, Der chilenisch-peru-bolivianische Krieg (in „Unsere Zeit" 1881, I); Polakowsky, Zur Geschichte der Eroberung und Entdeckung von Chile (Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde 1881, S. 1); Arana, Histoire de la guerre du Pacifique 1879—1880, 2 Bde., 1882; Ders., Historia jeneral de la independencia de Chile, 8 Bde., 1888.

Reisewerke von Pöppig, Hall, Miers, Tschudi, v. Bibra, Kahl, Boyd u. a.; Ried, Deutsche Auswanderung nach Chile, 1847; Simon und Bromme, Auswanderung und Kolonisation von Südamerika, mit besonderer Berücksichtigung des Freistaates Chile, 2. Aufl. 1849; Ernst, Republik Chile, Erlebnisse und Betrachtungen daselbst, 1863; Fonck, Chile in der Gegenwart, 1870; Polakowsky, Chile im Jahre 1883, 1884; P. Düffels S. J., Skizzen aus Süd-Chile, Die Deutschen in Chile („Katholische Missionen" 1883, S. 137 und 181); Ochsenius, Chile, Land und Leute, 1884; Seidler, Die deutschen Kolonien Chiles mit Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zum Mutterlande („Deutsche Kolonialzeitung" 1886, S. 209); Güßfeldt, Reise in den Andes von Chile und Argentinien, 1888; Echevarria y Reyes, Geografia politica de Chile (2 Bde., Santiago 1889); Espinosa, Geografia descriptiva de la Republica de Chile (Madrid 1890); Kunz, Chile und die deutschen Kolonien (Leipzig 1891); Ders., Der Bürgerkrieg in Chile (ebend. 1892); Espinosa, Balmaceda, su gobierno y la revolucion de 1891 (Paris 1894); Opitz und Polakowsky, Karte von Chile (Leipzig 1891); Anales de la universidad de Chile erscheinen seit 1843.

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

China. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Staatsform, Verwaltung, Rechtspflege. IV. Religion, Unterricht. V. Wirtschaftliche Verhältnisse. VI. Finanzen, Wehrkraft.]

I. China, Kaisertum Ostasiens, ist das bevölkertste und nächst dem britischen und russischen das größte Reich der Erde. Seine Mythengeschichte bewegt sich in Zahlen, die weit über die Sagenzeit aller andern Völker zurückgehen: Fohi, der Gründer des Reiches, der Stifter der Ehe, der Erfinder der Schriftzeichen, der Ausgangspunkt chinesischer Sitte und Kultur, lebte zur Zeit der großen Flut. Auch die angeblich historischen Dynastien Hia (2205—1766) und Schang (1766 bis 1123) sind unsicher und halb mythisch. Erst die Dynastie Tscheu (1123—246), gegründet von Wuwang, dem Ordner und Gesetzgeber des Staates, bietet seit 841 v. Chr. eine sichere Zeitfolge. In diese Periode fällt die Entwicklung des Feudalwesens. In der Mitte des Reiches lag die Domäne des Kaisers (daher Tschungkus, Reich der Mitte) 444 km und um sie im Kreise die Lehensgüter der Vasallen 15—45 km im Umfange. Letztere strebten seit dem Ausgange des 8. Jahrhunderts v. Chr. nach Unabhängigkeit und Vergrößerung ihrer Teilfürstentümer, und vergebens suchten die Kaiser sie zur Einheit zurückzuführen. Erst der fünfte Herrscher der 4. (Tsin-) Dynastie, Schihoangti (246—206), brach ihren Übermut, vernichtete die Feudalherrschaft und machte China aus einem Lehensstaate zu einer einheitlichen Monarchie. Er dehnte das Reich der Mitte bis ans Meer aus, schlug die Tataren zurück und vollendete den Bau der großen Mauer.

Die (5.) Dynastie Han (202 v. Chr. bis 223 n. Chr.) eroberte die Südprovinzen nebst der Insel Hainan, Nordkorea (109 v. Chr.) und dehnte das Reich ostwärts über Centralasien aus. Unter Mingti (58—75) drang der Buddhismus aus Hindostan in China ein; hundert Jahre später (166) soll der römische Kaiser Marc Aurel eine Gesandtschaft (zur See) nach China geschickt haben. — Nach dem Aussterben der Han teilte sich China in drei Reiche (223—265), und dann begannen die Kämpfe verschiedener Dynastien, deren um 280 siebzehn neben- und nacheinander auftauchten. 420 erfolgte eine neue Spaltung in ein nördliches und ein südliches Reich, die sich erst 590 wieder vereinigten. Die unaufhörlichen inneren Wirren brachten namenloses Elend über das Land und schwächten seine Macht so, daß um 586 die Tataren die nördliche Grenze überschreiten und daselbst ein eigenes Reich gründen konnten.

Unter der glänzenden Regierung der ersten Kaiser aus der (11.) Dynastie Thang (618 bis 906) wurde das Reich wieder völlig geeinigt und erfreute sich bis 756 einer großen Macht und Blüte. Dann folgte eine neue Unglücksperiode: Südtongking ging verloren, und die schnelle Aufeinanderfolge einer Reihe von Dynastien weist auf zerrüttende Kämpfe im Innern und wechselvolle Kriege mit den Mongolen. Die (18.) Dynastie Sung II. (960—1279) stürzte Oktais Sohn, Kublaikhan, welcher ganz China unter seinem Scepter vereinigte und die (19.) Mongolendynastie Yuan (1279—1367) begründete. Die märchenhafte Pracht und Herrlichkeit seines Kaisersitzes Khanbalik (Peking) schildert der Venetianer Marco Polo, der erste Europäer, der China bereiste und von 1274—1291 am Hofe in Peking wichtige Ämter bekleidete. — Eine furchtbare Hungersnot (1342) und Zwistigkeiten in der Herrscherfamilie begünstigten eine Empörung in Kiangnan, die mit Vertreibung der Mongolen und Begründung einer neuen, einheimischen (20.) Dynastie der Ming (1368—1644) endete. Die Regierung dieser Familie beschränkte sich meist auf das eigentliche China, welches im Laufe des 16. Jahrhunderts in dauernde Verbindung mit den Völkern des Westens trat: 1522 setzten sich in Macao die Portugiesen fest, denen bald die Spanier und 1607 die Holländer folgten; schon 1583 wurde durch den Jesuiten Ricci der Grund zur katholischen Mission gelegt.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts fingen die Mandschu, ein tungusischer Stamm aus dem Amurlande, an, dem chinesischen Reiche gefährlich zu werden. In der Provinz Liaotong angesiedelt, machten sie sich bald zu Herren dieses Landes, mischten sich in die Thronstreitigkeiten Chinas und eroberten nach dem freiwilligen Tode des letzten Kaisers aus der Ming-Dynastie 1644 Peking. Ihr Führer Schuntschi, der den Unterricht des berühmten deutschen Jesuiten Adam Schall genossen hatte, wurde 1646 Gründer der jetzt noch herrschenden Dynastie der Mandschu oder Taitsing („große Reinheit"). Bald erreichte China seine größte Ausdehnung, als sein Sohn Kanghi (1662 bis 1722), ein besonderer Freund und Förderer der Jesuiten, die Mongolei, Tibet und Formosa unterwarf und 1689 mit den Russen einen vorteilhaften Frieden schloß. — Sein zweiter Nachfolger, Kianlung (1735—1796), war einer der bedeutendsten Fürsten, die je über das „himmlische Reich" geherrscht haben. Ein eifriger Förderer der Wissenschaften, legte er großartige Bibliotheken und Sammlungen an und beschäftigte sich selbst viel mit historischen und philosophischen Studien sowie mit Poesie. Durch Eroberung der Dsungarei und Ostturkestans erweiterte er das Reich nach Westen und ordnete die Grenz- und Handelsverhältnisse mit Rußland; ebenso vollendete er die Unterwerfung von Tibet, führte aber unglückliche Kriege gegen Cochinchina und Birma (1768—1770). 1796 legte er die Regierung nieder; unter ihr hatte die Macht der Mandschu ihren Höhepunkt erreicht. Sein Sohn Kiaking, ein argwöhnischer, grausamer Despot, war nicht im stande, den drohenden Verfall des Reiches aufzuhalten. Räuberbanden im Innern und Seeräuber an den Küsten übten die eigentliche Herr-

schaft aus, bis es der Regierung 1810 durch bedeutende Geldopfer gelang, der Unsicherheit ein Ende zu machen.

Auch unter seinem Nachfolger, Kianlungs zweitem Sohne Mianning (1820—1850) oder Taokuang („Glanz des Verstandes"), dauerten die Unruhen im Innern und an den Grenzen fort. Er zeigte, wie sein Vater, Abneigung gegen das Christentum, und besonders die katholischen Missionen hatten mehrfach grausame Verfolgungen zu erleiden. Das wichtigste Ereignis unter seiner Regierung ist der sogen. Opiumkrieg 1840—1842. Die englisch-ostindische Compagnie stand schon seit 1670 in Beziehungen zu China; 1693 wurde ihr Handel auf Kanton beschränkt, wo seit 1757 ein lebhafter Verkehr stattfand. Der vorteilhafteste Einfuhrartikel war das Opium. Zwar suchte die chinesische Regierung schon lange diesem Gifte den Eingang ins Land zu wehren, aber alle Maßregeln waren vergeblich: in Tausenden von Zentnern wurde es eingeführt oder eingeschmuggelt. Da verlangte der kaiserliche Gouverneur von Kanton plötzlich am 13. März 1839 die Auslieferung aller Opiumvorräte. Als im Anfange des nächsten Jahres ein kaiserliches Edikt jeglichen Handel mit den Fremden verbot, antwortete England mit der Kriegserklärung. Der Kampf, der sich zunächst um Kanton und die Bocca Tigris (Mündung des Sikiang) drehte, erlitt mehrfache Unterbrechungen, da China in seiner Bedrängnis wiederholt Friedensunterhandlungen anknüpfte, um dieselben bald wieder abzubrechen. Endlich gingen die Engländer ernsthafter vor: ihre Flotte verließ am 21. August 1841 Hongkong, welches schon zu Anfang des Jahres abgetreten worden war, segelte nordwärts und eroberte Amoy und Tschouschan und im Oktober Tschinghai und Ningpo. Im Juni des nächsten Jahres liefen die Engländer in den Jantsekiang ein, nahmen Schanghai und Tschinkiang mit Sturm und legten sich Anfang August vor Nanking. Jetzt machte sich der Kaiser in einem Vertrage zu Nanking vom 29. August 1842 verbindlich, binnen 4 Jahren 21 Millionen Dollars zu zahlen, außer Kanton die Häfen Amoy, Futschau, Ningpo und Schanghai dem britischen Handel zu öffnen und daselbst britische Konsularagenten zuzulassen. Zugleich wurde den Engländern Hongkong und die Regulierung der Ein- und Ausfuhrzölle übergeben und ihnen gleiche Behandlung mit den Chinesen versprochen. Wider Erwarten öffnete die chinesische Regierung die genannten fünf Häfen dem Handel aller Nationen, um so den verhaßten Engländern die Vorteile des Sieges zu schmälern. Am 3. Juli 1844 erlangten die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen ähnlichen Vertrag, und am 25. August 1845 kam auch mit Frankreich ein Handels- und Freundschaftstraktat zu stande, welcher unter anderem die Gründung von Kirchen und Schulen in den fünf Hafenorten gestattete und den eingeborenen Christen freie Religionsübung garantierte. Auch der Papst schloß 1848 ein Abkommen mit China.

Alle diese Verträge gewährten den Ausländern nur wenig Schutz. Der Haß der Chinesen gegen alles Fremde wurde immer größer und machte sich in Aufständen Luft. Schließlich wandte sich die ganze Erbitterung gegen die herrschende Dynastie, deren Schwäche in dem Kriege gegen die Engländer offen zu Tage getreten war, und nur mit Mühe konnte sich Miannings Nachfolger, sein ältester Sohn Tschu oder Hienfong („Segensfülle"), auf dem Throne behaupten. Geheime Gesellschaften stifteten allenthalben Aufstände und proklamierten laut den Sturz der fremden Mandschu-Dynastie. Die größte Gefahr erwuchs derselben aus dem Taiping-Aufstande, welcher, veranlaßt durch die üble Lage der Bevölkerung in Kiangsi, von 1849 bis 1866 das Reich in seinen Grundfesten erschütterte und erst mit Hilfe der Westmächte unterdrückt werden konnte. Unter ihrem Führer Hung-Siutsuen aus Kuangtung bei Kanton, dem Haupte des Bundes der „Gottesverehrer", begannen die Empörer Tempel und Götzenbilder zu zerstören. Sie wollten die alte wahre Religion des Schanti wiederherstellen, predigten außer dem Sturze des Kaiserhauses eine socialistisch-demokratische Änderung der Staatsgesetze und schrieben auf ihre Banner: Taiping („allgemeiner Friede"). Schon im September 1851 ließ sich Hung-Siutsuen zum Kaiser ausrufen, am 19. März 1853 besetzten die Empörer Nanking, machten es zum Mittelpunkt ihres neuen Reiches und vernichteten alles, was an die frühere Dynastie und Religion erinnerte (z. B. den Porzellanturm). Hung-Siutsuen ließ das Alte und Neue Testament in vielen Exemplaren drucken und leistete dem Christentum allen Vorschub, obwohl er selbst es nicht annahm. Da seiner Regierung jede Ordnung und Disciplin fehlte, machten die Aufrührer trotz einzelner Erfolge keine Fortschritte, verloren vielmehr eine Position nach der andern an die Regierungstruppen und behaupteten sich nur mit Mühe in Nanking.

Inzwischen war die chinesische Regierung auch von anderer Seite in harte Bedrängnis geraten. Die Nichterfüllung des Vertrages von Nanking und die fortwährende Belästigung der Fremden in den Traktatshäfen führten zu Streitigkeiten mit England und zu einer Beschießung Kantons im November 1856. Darauf veranlaßte die fortgesetzte Verfolgung aller Europäer im August 1857 ein gemeinsames Vorgehen der Engländer und Franzosen, deren vereinigte Flotte am 28. Dezember Kanton einnahm. Da ihre Forderungen auch jetzt noch kein Gehör fanden, segelten sie im April 1858 nordwärts in den Golf von Petschili, drangen in die Mündung des Peho ein und eroberten die Forts von Taku. Darauf bedrohten sie Tientsin und erzwangen am 27. Juni 1858 einen Vertrag zu Tientsin, demzufolge europäische Gesandte in Peking Zutritt erhalten und an Eng-

land 8, an Frankreich 4 Millionen Dollars Kriegskosten gezahlt werden sollten. Tientsin sollte Freihafen werden und die Ausübung des Christentums ungehindert sein. Schon vorher wurde Rußland durch den Vertrag von Aigun (12. Mai 1858) im Besitze des Amurgebietes bestätigt, das es während der Wirren in China in aller Stille besetzt hatte. Die Haltung der Chinesen brachte jedoch den Krieg schon im nächsten Jahre wieder zum Ausbruch. Am 25. Juni 1859 machten die Engländer einen Angriff auf die Forts am Peho, welche die Chinesen in der Zwischenzeit stark befestigt hatten, — wurden aber zurückgeschlagen. Diese Niederlage veranlaßte eine neue englisch-französische Invasion. Am 11. August 1860 landeten 25 000 Mann Engländer und Franzosen bei Petang, nördlich vom Peho, erstürmten die Forts zu beiden Seiten des Flusses, besetzten Tientsin und rückten gegen Peking vor. Da sich die Friedensunterhandlungen zerschlugen, besiegten die Verbündeten die Hauptmacht der Feinde bei Palikao und rückten vor Peking. Hier besetzten die Franzosen am 7. Oktober den kaiserlichen Sommerpalast und plünderten 3 Tage lang mit unerhörtem Vandalismus diese wunderbare Schatzkammer unersetzlicher Altertümer und Kunsterzeugnisse. Nun mußte sich China verpflichten, den Traktat von Tientsin bis zum 23. Oktober zu erledigen und weitere 16 Millionen Dollars an die Verbündeten zu zahlen. Zur Strafe für die an gefangenen Europäern verübten Grausamkeiten wurden 600 000 Dollars für deren Angehörige verlangt und der Sommerpalast am 18. und 19. Oktober niedergebrannt. Im März 1861 nahmen ein englischer und ein französischer Gesandter Wohnsitz in Peking; schon im Juli desselben Jahres folgte ein Vertreter der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Am 22. August 1861 starb Hienfong; ihm folgte sein am 5. September 1855 geborener Sohn Kitsiang oder **Tungtschi** („vereinigte Ordnung") unter einer von seinem Oheim, dem Prinzen **Kong**, geleiteten Regentschaft. Da diese schon am 2. November 1861 gestürzt wurde, war Kong alleiniger Regent und suchte bei seiner Einsicht und Klugheit dem Nationalhaß seiner Landsleute kräftig entgegenzuwirken. China trat in der nächsten Zeit auch mit andern europäischen Mächten in nähere Verbindung. Schon am 2. September 1861 kam durch den Grafen Eulenburg ein für alle Zollvereinsstaaten gültiger chinesisch-preußischer Handelsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren zu stande. Ähnliche Verträge folgten 1862 mit Spanien, Portugal, Belgien und am 10. Juli 1863 mit Dänemark. Außer den Gesandten Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika zogen 1863 auch Vertreter Rußlands und Spaniens in Peking ein, während ein portugiesischer Gesandter zu Macao und ein preußischer am 2. Juni 1864 zu Schanghai ihren Sitz nahmen. — Inzwischen tobte der Taiping-Aufstand noch fort und artete in einen wüsten Raub- und Plünderungskrieg aus. Als die Aufständischen am 9. Dezember 1861 Ningpo einnahmen und im Februar des nächsten Jahres Schanghai bedrohten, traten England und Frankreich, deren Handelsinteressen dadurch gefährdet schienen, gegen sie auf. Mit ihrer Hilfe wurden die Rebellen 1863 zunächst aus den Seeprovinzen vertrieben und verloren 1864 einen festen Platz nach dem andern, zuletzt auch Nanking (19. Juli), wo sich der Gegenkaiser vor der Übergabe verbrannte. Die völlige Unterdrückung der Taiping, die sich nun über das Land zerstreuten, kostete der chinesischen Regierung in den nächsten Jahren noch viele Mühe.

Dazu kamen neue Aufstände, so die Empörung der Nienfei (nördlichen Rebellen) von 1867 bis 1870, namentlich in Schantung, und besonders ein mohammedanischer Aufstand. Nachdem sich schon 1856 in Yünnan die dort zahlreich wohnenden Islamiten (Pansi) erhoben hatten, brach 1862 in Schensi ein Aufstand der Dunganen aus. Schnell verbreitete sich derselbe über Kansu nach Westen bis in die Dsungarei, das Ili-Gebiet und Ostturkestan, wo Jakub Beg ein selbständiges Chanat Kaschgar gründete und Rußland zur Sicherung seiner Grenze am 4. Juli 1871 Kuldscha besetzte. Die Empörung in Yünnan wurde 1872 blutig unterdrückt; im Norden und Westen dauerte der Kampf gegen die Rebellen bis gegen 1878. Daneben kam es mit England und besonders mit Frankreich öfters zu Auseinandersetzungen, die der chinesische Pöbel durch blutige Ausschreitungen gegen die Christen verschuldete. Prinz Kong, als Beschützer der Fremden beim Volke ebenfalls verhaßt, hielt trotz der großen Schwierigkeiten fest an den Verträgen und traf sogar neue Abkommen: so am 2. November 1865 mit Belgien, im September 1867 mit Spanien und 1868 durch eine chinesische Gesandtschaft mit den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, dem Norddeutschen Bunde und Rußland; dadurch wurden zwei neue Häfen, Wuhu und Wentschau, dem Verkehr eröffnet und weitgehende Zugeständnisse bezüglich der Religions- und Handelsfreiheit, des Aufenthaltes im Lande ꝛc. gemacht. Der junge Kaiser übernahm im Februar 1873 selbst die Regierung, starb aber schon am 12. Januar 1875. Mit ihm erlosch der direkte Mannesstamm der Tsing-Dynastie.

Das Los bestimmte zum Nachfolger seinen vierjährigen Neffen Tsaitien oder **Kuangsü** („Nachfolger des Ruhms"). Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten wurden immer besser, besonders seitdem bei den europäischen Großmächten, in New York, Birma und Japan ständige Gesandtschaften errichtet worden waren. Verwicklungen mit Japan (1874) und England (1875) wurden auf diplomatischem Wege beigelegt, ebenso 1876 ein Konflikt mit Deutschland. Da außer diesem auch die Vertragsmächte energische Be-

kämpfung des See- und Strandräuberunwesens an der chinesischen Küste verlangten, und eine Flotte von 36 Schiffen im März 1876 zur Landung bereit lag, leistete China die geforderte Genugthuung und erließ eine Strandordnung. Der Vertrag von Tschifu vom 17. September desselben Jahres versprach den Ausländern den Schutz der Regierung bei Reisen im Innern, eine Zusatzkonvention zum deutsch-chinesischen Handelsvertrage vom 20. August 1880 ordnete verschiedene Einzelheiten und eröffnete neue Häfen. Rußland hatte 1871 das Gebiet von Kuldscha besetzt, zugleich aber versprochen, dasselbe zurückzugeben, sobald die Grenze gesichert sei. Als nun China nach Niederwerfung der Mongolenrebellion (1878) wieder Herr Centralasiens geworden war, verlangte es unter geschickter Benutzung der Verwicklung Rußlands in den Krieg mit der Türkei die Herausgabe Kuldschas. Ein nach Petersburg entsandter chinesischer Unterhändler schloß daselbst einen Vertrag, den seine Regierung verwarf. Schon drohte ein Konflikt — da gelang es dem klugen Auftreten des chinesischen Gesandten in London, Marquis Tseng, am 14. Februar 1881 ein beiden Teilen genehmes Abkommen zu stande zu bringen. Am 22. März 1882 unterzeichneten Bevollmächtigte beider Staaten zu Kuldscha ein Protokoll, nach welchem Rußland das strittige Gebiet mit Ausnahme einiger Landstriche am Saisson-nor und Schwarzen Irtysch an China zurückgab. Über die Verwicklungen mit Frankreich wegen Annam vgl. diesen Artikel S. 227.

China schloß 1885 den Frieden zu Tientsin mit Frankreich, womit letzteres als Herr von Tongking bestätigt war. Frankreich erhielt das wichtige Zugeständnis offener Landesgrenzen für seinen Handel nach Yünnan hin, worauf England für das von ihm besetzte Birma ebenfalls offenen Grenzverkehr nach China forderte und erhielt. Opium darf auf diesem Wege aber nicht in China eingeführt werden. Zur Einschränkung des Opiumhandels wurde 1887 außer dem See-Eingangszoll noch ein zweiter Zoll für die Händler eingeführt. Übergehen wir zunächst die inneren Vorgänge, welche mit der Lage der Missionen aufs engste verknüpft sind, und wenden uns der Auseinandersetzung zwischen China und Japan zu. Letzteres hatte sich 1894 in Unruhen gemischt, welche auf der Halbinsel Korea ausgebrochen waren. China fand darin einen Rechtsbruch, da es die Oberherrlichkeit über Korea beanspruchte, und ließ ein Heer gegen die bereits dort befindlichen japanischen Truppen in Korea einrücken; die Flotte ebenfalls wurde mobil gemacht. Die überlegene japanische Flotte schlug die Schiffe jedoch in die Flucht. Erst dann (am 2. August) erfolgte die Kriegserklärung. Japans Oberfeldherr Yamagata drängte die Chinesen aus Korea und schlug sie entscheidend bei Ping-Jang (15. September). Gleich darauf folgte die völlige Niederlage der chinesischen Flotte an der Yalu-Mündung (17. September); Yamagata marschierte auf Peking zu, Yama landete auf Liaotong und nahm Port Arthur (24. November). Im Februar des folgenden Jahres fiel Wei-hai-wei, und als nun auch noch Niutschwang in die Hände der Japaner gefallen war, bequemte sich China endlich zu Friedensverhandlungen. Die in Schimonoseki von Li-Hung-Tschang getroffenen Abmachungen kamen nicht in vollem Maße zur Durchführung: Abtretung von Formosa, der Pescadoresinseln, Kriegskostenersatz unter Verpfändung von Wei-hai-wei und Abtretung der Halbinsel Liaotong mit dem wichtigen Kriegshafen Port Arthur, von dem aus Japan Peking aus nächster Nähe hätte kontrollieren können. Das weckte Rußlands Eifersucht, und diesem gelang es, mit Hilfe Deutschlands und Frankreichs Japan um diese Frucht des Sieges zu bringen, die es dann alsbald selbst einheimste nebst Talienwan und der wichtigen Konzession der ostsibirischen Eisenbahn, die eine thatsächliche Besetzung der Mandschurei und damit die unmittelbare Kontrolle des chinesischen Hofes durch Rußland zur Folge hatte. England seinerseits spielte den japanischen Pfandhafen Wei-hai-wei in seine Hände. Damit war ein neuer Wettbewerb der Mächte um Konzessionen in China eröffnet. Im Zusammenhang mit den Unruhen der Geheimbündler und ihren Angriffen auf die Missionen erwarb das Deutsche Reich 1897 „pachtweise“ das Gebiet von Kiautschou und Südschantung als Interessensphäre. In dieser Provinz fielen ihm Eisenbahnbauten zu, während Frankreich und England sich den Bau anderer großen Überlandverbindungen zusichern ließen. England beanspruchte das ganze Flußgebiet des Yangtsekiang als sein Interessengebiet, während Frankreich in Südchina im Anschluß an seinen tonkinesischen Besitz Verkehrsprivilegien verlangte. Rußlands Einfluß erwies sich mit der Zeit als der immer stärker werdende; es benutzte das Altchinesentum und dessen Fremdenfeindschaft, um in aller Stille nachhaltig die chinesische Politik zu beeinflussen, wobei es gern den Schein des Einflusses opferte. Die Kaiserin-Mutter verfolgte die den Neuerungen zugänglichen Beamten hartnäckig und setzte auch den moderner denkenden Kaiser Kwang-Sü, der u. a. das Ceremoniell des Empfanges der fremden Gesandten zeitgemäß abgeändert hatte, ab, dem sie ein Kind zum Nachfolger gab, Pu Tsing (im Februar 1900). Im Frühjahr 1900 planten die seefahrenden Mächte eine Flottenkundgebung im Golfe von Petschili gegen die rückgängige, vertragsfeindliche chinesische Politik.

Die Fremdenfeindschaft hatte in den verbreiteten Geheimbünden stets einen kräftigen Nährboden; vor allem zeigte sie sich in der Belästigung, Verfolgung, ja Ermordung von Missionären und Bekehrten. So brach 1889 im Bezirke Tschinkiang, 1891 im südlichen Szetschuan ein Aufstand aus; beide Aufstände richteten sich außer gegen die Regierung mehr oder weniger auch gegen die christlichen Niederlassungen. Die katholischen Missionen

im Yangtsekiang-Gebiet litten besonders schwer in dem 1891 auf Grund einer Verschwörung von Wuhu ausgegangenen Aufruhr; die Bewegung ergriff Nanking, Tanjang, Kiangsi, Hankou, Itschang u. s. w.; überall wurden blühende Missionsanstalten der Katholiken zerstört. Ende 1891 brach ein Aufruhr im nördlichen Petschili aus, wobei zahlreiche Bekehrte ihr Leben verloren. 1892 fand sich dann die chinesische Regierung auf den Druck hin, den die Mächte ausübten, zu Entschädigungen bereit.

Hinsichtlich der Missionen der römisch-katholischen Kirche in China beanspruchte Frankreich die alleinige Schutzherrschaft. Diese ist jedoch, da Frankreichs Schutz versagte, durchbrochen worden durch die Thatsache, daß in Schantung deutsche und italienische Missionäre sich dem Schutz ihres bezüglichen Vaterlandes unterstellt haben. Als 1897 in Südschantung deutsche Missionsanstalten vom chinesischen Pöbel angegriffen und die beiden Missionäre Henle und Nies ermordet wurden, forderte das Deutsche Reich ausgiebige Entschädigung und ließ durch Marinemannschaften das Gebiet von Kiautschou besetzen. Es kam dann ein Pachtvertrag auf 99 Jahre zu stande. Von Tsingtau aus, welches zum Hauptort von Deutsch-China ausgebaut wurde, übte der deutsche Gouverneur den Schutz der deutschen Missionäre im Bezirk Südschantung und der zur Aufschließung dieses Landes von deutscher Seite angelegten Eisenbahnbauten aus. Böser Wille und Hinterlist der Mandarine erschwerten diese Aufgabe in beträchtlichen Maße, und ihre Durchführung stockte gänzlich, als 1899 im nördlichen inneren und südlichen China plötzlich mit elementarer Gewalt der Fremdenhaß losbrach. Diese Bewegung war offenbar schon lange vorbereitet; Missionäre ließen den fremden Gesandten rechtzeitig Warnungen zukommen, doch fanden sie nur hie und da Glauben. „Tod den Fremden, Schutz der Dynastie“ war die Losung der an Zahl sehr bedeutenden Banden, welche sich über die Missionen und fremden im Lande thätigen Unternehmer, Ingenieure, Kaufleute hermachten, viele von denselben töteten und gleichzeitig vor allem auch unter den eingeborenen Christen — der Haß gegen die Fremden deckt sich mit demjenigen gegen das Christentum — Metzeleien veranstalteten. Die Gründe für diese furchtbare Bewegung wurden verschieden angegeben. Das den Chinesen widerwärtige wirtschaftliche Eindringen in ihr Land, die Thätigkeit und Erfolge der Missionen, die Besetzung chinesischer Gebietsteile gehören dazu. Außer Deutschland, welches Kiautschou-Tsingtau auf 99 Jahre „pachtete“, nahm Rußland unmittelbar darauf, am 27. Dezember 1897, die wichtigen Häfen Port Arthur und Talienwan auf 25 Jahre in „Pacht“, England den Hafen Weihaiwei und ein größeres Küstengebiet gegenüber Hongkong. Jene fremdenfeindlichen Banden nannte man Boxer, nach einer von englisch-amerikanischer Seite mit Bezug auf ein Symbol (die Faust) gewählten Bezeichnung. Früher sprach man von der Sekte vom großen Messer, der auch die Ermordung der beiden genannten Missionäre zuzuschreiben ist. In Massen wandten sich die Boxer der Hauptstadt Peking zu und füllten dieselbe mehr und mehr. Die Gesandten, endlich auch in Besorgnis, verlangten von ihren Regierungen vermehrten Schutz. Kleinere fremde Detachements gelangten Anfang Juni auch noch in die Hauptstadt hinein, dann aber war diese ganz von der Außenwelt abgeschlossen und man befürchtete für die 1000 Fremden in Peking das Schlimmste. Die Gesandtschaften wurden nun zwei Monate lang belagert und den größten Teil dieser Zeit beschossen, nachdem die chinesische Regierung sie vergeblich zum Verlassen Pekings unter ihrem Schutze aufgefordert hatte. Was diese Aufforderung bezweckte, ergab sich aus einem später aufgefundenen Erlasse, wonach die Gesandten auf dem Wege nach Tientsin hätten umgebracht werden sollen. Den Gesandten wurden vollends die Augen geöffnet durch die Ermordung des deutschen Gesandten v. Ketteler auf der Straße, als derselbe sich zum Tsung li Yamen begeben wollte. Die Gefahr der Fremden in Peking veranlaßte Deutschland, Japan, Rußland, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten zu schneller Entsendung von Marinemannschaften nach Taku, von wo eine internationale Abteilung unter Admiral Seymour nach Peking zum Entsatz marschieren sollte. Zunächst wurden die Forts bei Taku erstürmt, worauf sich Seymour in Bewegung setzte. Doch gelangte er nicht bis Peking, geriet durch Boxer und kaiserliche Truppen vielmehr so sehr in Bedrängnis, daß er sich zurückziehen und dann, in der Nähe Tientsins eingeschlossen, selbst entsetzt werden mußte. Um Tientsin selbst wurde auch hart gekämpft, bis die verbündeten Truppen endlich sich dauernd dieser Stadt bemächtigten. Die Frage des Entsatzes Pekings stand nach wie vor im Vordergrunde. Es folgte Vorschub von Truppen — Deutschland mobilisierte nach und nach 21 000 Mann —, doch stockte der Vormarsch auf Peking mangels einheitlicher Leitung. Die Mächte einigten sich nun auf den deutschen Feldmarschall Grafen Waldersee als Oberbefehlshaber, der alsbald nach China abreiste. Unterdessen kam aber doch der gemeinsame Vorstoß auf Peking zu stande, und am 13. August waren die Gesandten entsetzt, nachdem die vorrückenden Verbündeten auf dem Zuge, dann an den Thoren Pekings verschiedene Kämpfe bestanden hatten. Die chinesische Regierung, an der Spitze die Kaiserin Witwe und Prinz Tuan, ihr böser Ratgeber, hatten die Flucht ins Innere ergriffen. Rußland, das in der Mandschurei mit chinesischen Truppen zahlreiche Kämpfe zu bestehen hatte und augenscheinlich darauf bedacht war, die dort erzielten Erfolge durch Okkupation zu dauernden zu gestalten, drang nun auf eine Politik der „Mäßigung“ China gegenüber;

die Verbündeten sollten ihre Truppen aus Peking zurückziehen, da ja der erste Teil des gemeinsamen Programms: Befreiung der Gesandten, Sühne, Bürgschaften für die Zukunft, erledigt sei. Die Vereinigten Staaten und Frankreich stimmten Rußland bei, das Deutsche Reich und England sahen eine bedeutende Erschwerung der Durchführung der beiden andern Programmpunkte in dem Rückzug der Truppen. Deutschland machte dann den Vorschlag, daß man vor Anknüpfung von Verhandlungen mit China auf der Auslieferung der durch den Pekinger Gesandten zu bezeichnenden Hauptschuldigen bestehen sollte, während Amerika die Bestrafung der chinesischen Regierung zu überlassen vorschlug. Deutschland ging darauf ebenfalls zu diesem Standpunkt über, suchte aber alle Bürgschaften für eine angemessene Bestrafung zu sichern; in dem Antwortschreiben des deutschen Kaisers auf einen Brief, der im Namen des chinesischen Kaisers wegen der Sühne für den Tod v. Kettelers abgesandt worden war, kam dieser Sühnegedanke entschieden zum Ausdruck. Im Augenblick des Abschlusses dieser Übersicht war die weitere Entwicklung der Dinge noch nicht zu übersehen. Rußland hatte sich gerade zum Herrn der Hauptstadt der Mandschurei, Mukden, gemacht; während Frankreich verlangte, daß auf dem Wege von Tientsin nach Peking an verschiedenen Punkten dauernde Besatzungen gehalten würden, zog dieselbe Macht nebst Rußland und den Vereinigten Staaten ihre Truppen größtenteils aus Peking zurück. Der chinesische Hof schickte sich zu dauerndem Aufenthalt in Schensi (Singan-fu) an, was als Zeichen der Unversöhnlichkeit angesehen wurde.

Neben den furchtbaren Empörungen und Kriegen der letzten 50 Jahre wurde das Riesenreich auch noch von unheilbringenden Naturereignissen heimgesucht, die mit jenen Aufständen in einem gewissen ursächlichen Zusammenhange stehen. Es sind dies die Überschwemmungen mit ihrer gewöhnlichen Folge, der Hungersnot.

II. **Areal und Bevölkerung.** Der Flächeninhalt des gewaltigen Reiches beträgt 11 081 100 qkm mit 357 250 000 Bewohnern, 32 auf 1 qkm. Davon entfallen auf das eigentliche China 5 396 100 qkm mit 346 250 000 Einwohnern, die sich auf die Provinzen in folgender Weise verteilen (s. erste Tabelle auf Sp. 1180).

Bis ins 17. Jahrhundert, d. h. bis zur Zeit der Eroberung durch die Mandschu, war die Bevölkerung Chinas nahezu stationär: 754 betrug sie 52,9; 1393: 60,5; 1579: 60,7 und 1645 ca. 62 Millionen. Von da ab machte sie infolge der Erschließung der natürlichen Hilfsmittel des Landes reißende Fortschritte. 1736 zählte man schon 125; 1762: 198,2; 1792: 307,5; 1812: 362,4; 1842: 413; 1882: 382,1 Millionen. Seit 1644 werden die Bewohner alle 10 Jahre registriert, natürlich ohne daß diese Verzeichnisse annähernd eine Gewähr der Genauigkeit böten. Dies geht

Provinzen	qkm	Bewohner	auf 1 qkm
Fukien	120 000	20 500 000	170
Honan	176 000	22 100 000	120
Hunan	216 000	21 000 000	97
Hupeh	185 000	30 000 000	162
Kansu	325 000	9 300 000	18
Kiangsi	180 000	24 600 000	137
Kiangsu	100 000	21 000 000	210
Kuangsi	200 000	5 200 000	26
Kuangtung und Hainan	259 100	29 700 000	113
Kueitschou	174 000	7 700 000	44
Nganwei	142 000	21 000 000	148
Petschili	300 000	19 350 000	64
Schansi	212 000	11 200 000	54
Schantung	145 000	25 000 000	172
Schensi	195 000	8 800 000	43
Sintsiang	1 420 000	1 000 000	0,7
Szetschuan	566 000	45 500 000	80
Tschekiang	95 000	11 800 000	124
Yünnan	380 000	12 000 000	31

Länder	qkm	Bewohner	auf 1 qkm
Eigentliches China	5 396 100	346 250 000	64
Mandschurei	942 000	7 500 000	8
Mongolei	3 543 000	2 000 000	0,6
Tibet	1 200 000	1 500 000	1,2
Chinesisches Reich	11 081 100	357 250 000	32
Unterthänige Länder	4 743 000	3 500 000	0,7

daraus hervor, daß schon die Angaben über die Einwohnerzahl der Hauptstädte sehr verschieden sind; bei Peking schwanken sie zwischen 500 000 und 1 650 000. Die einheimische Bevölkerung der Vertragshäfen betrug 1898:

Städte	Einwohner	Städte	Einwohner
Kanton	2 500 000	Schasi	73 000
Tientsin	1 000 000	Niutschuang	60 000
Hankau	800 000	Kiukiang	55 000
Hangtschau	700 000	Wutschau	50 000
Futschau	650 000	Kiungtschau	40 000
Schanghai	586 000	Tschifu	35 000
Sutschau	500 000	Swatau	35 000
Tschungking	300 000	Itschang	34 000
Ningpo	255 000	Lungtschau	22 000
Tschingkiang	140 000	Pakhoi	20 000
Amoy	96 000	Szemao	15 000
Wuhu	80 750	Wents	12 000
Wentschau	80 000	Samschui	4 000

Nationalität der Fremden in den Vertragshäfen 1898:

Nationalität	Firmen	Individ.
Engländer	398	5 148
Amerikaner	43	2 056
Deutsche	107	1 043
Franzosen	37	920
Niederländer	8	87
Dänen	3	162
Spanier	4	395
Schweden und Norweger	—	200
Russen	16	165
Österreicher	5	92
Belgier	9	169
Italiener	9	141
Japaner	114	1 694
Portugiesen	20	1 083
Koreaner	—	40
Nicht-Vertragsmächte	—	27
Summa	773	13 421

Die Übervölkerung treibt alljährlich Tausende in die Fremde. Der Indische Archipel und Hinterindien waren schon längst das Ziel der chinesischen **Auswanderer**, die dort als vertragsmäßig

angeworbene Kulis hauptsächlich auf Plantagen arbeiten. Als die Entdeckungen der Goldminen in Kalifornien und Australien, die Unterdrückung der Sklaverei in Westindien und Amerika, die Kolonisationsbestrebungen auf den Südsee-Inseln den Zuzug billiger und leistungsfähiger Arbeitskräfte nötig machten, ergoß sich der Hauptstrom der chinesischen Auswanderer in diese Länder, wo sie bei ihrem Fleiß und ihrer Bedürfnislosigkeit den weißen Arbeitern bald unbequeme Mitbewerber wurden. Da sie außerdem überall in ihren Sitten und Gebräuchen, Meinungen und Vorurteilen beharren und fast alle mit ihrem ersparten Gelde in die Heimat zurückkehren, so machte sich bald eine Reaktion gegen ihre Einwanderung geltend. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte schon 1879 das erste Verbot der chinesischen Einwanderung, und ein Gesetz von 1884 untersagte dieselbe auf 10 Jahre, jedoch durften früher schon in der Union ansässig gewesene Chinesen zurückkehren. Die Chinesen wußten aber auf dem Landwege über Mexiko und Canada einzudringen, auch nachdem 1888 die Einwanderung ihnen absolut verboten worden war. Man zählte 1890 in den Vereinigten Staaten 107475 Chinesen. 1892 wurden sehr scharfe Bestimmungen gegen die Chinesen erlassen; so sollten Einwandernde zurückgeschickt werden, nachdem sie ein Jahr Gefängnis erduldet u. s. w. China drohte mit Gegenmaßregeln. Daher wurden 1894 auf 10 Jahre Vereinbarungen getroffen, denen zufolge Amerika etwas nachließ. Canada, Australien und Neuseeland suchten durch Erhebung hoher Kopfsteuern die Chineseneinwanderung einzuschränken. Neuerdings wird die Einführung von Chinesen als Arbeiter nach den deutschen Kolonien der Südsee befürwortet.

III. Die Staatsform Chinas ist eine unumschränkte Monarchie oder vielmehr ein patriarchalischer Despotismus, der sich auf eine Vergöttlichung des Herrschers gründet, wie sie in den Staatsgrundgesetzen der ersten vier Bücher des Konfutse ausgesprochen ist. Staatsoberhaupt ist der Kaiser, Tientsi („Sohn des Himmels"), Hoangti („der Hocherhabene"), der Vater des Volkes, der scheinbar unumschränkter Alleinherrscher ist, thatsächlich aber durch die zahlreiche Gelehrten- und Beamten-Aristokratie in seiner Machtvollkommenheit wesentlich beschränkt wird. Er vereint in sich die höchste priesterliche, richterliche und kriegerische Gewalt, wird in abgöttischer Weise verehrt und erscheint stets in Begleitung eines ungeheuern Trosses von Garden und Beamten. Und doch hat er, der unumschränkte Gebieter über Leben und Tod, noch einen Richter über sich: die Stimme des Volkes. „Die Kunst, die Herrschaft zu erhalten, besteht darin, die Gemüter des Volkes sich zu bewahren; die Kunst, die Gemüter des Volkes sich zu bewahren, darin, des Volkes Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen." Landplagen und Empörungen sind die Strafen des erzürnten Himmels für eine schlechte Regierung: reuig muß der Kaiser in grobem Kleide Buße thun, um erstere abzuwenden. Siegt die Empörung, so hat der Himmel gesprochen, und alles Volk hängt ihr an. Daher sind Rebellionen in China alte, oft geübte Mittel, einer schlechten Herrschaft oder Gesetzgebung ein Ende zu machen. — Der Kaiser hat eine rechtmäßige Gemahlin, die den Titel Kaiserin führt; außerdem noch zwei Nebengemahlinnen (Königinnen) und eine große Anzahl anderer Frauen. Den Anspruch auf den Thron giebt kein Geburtsrecht, sondern der Wille des Kaisers ernennt aus den Söhnen der ersten drei Frauen den Nachfolger. Dieser nimmt beim Regierungsantritt einen neuen Titel an; nach seinem Tode erhält er wieder einen andern Namen, unter welchem er in den Staatsdokumenten erscheint. Die Glieder der kaiserlichen Familie sind sehr zahlreich, zerfallen in 12 Klassen und stehen unter dem Ministerium des kaiserlichen Hauses. Sie genießen von seiten des Staates nur geringe Auszeichnung, und ihre Einkünfte sind dementsprechend karg bemessen.

Symbol der kaiserlichen Familie und zugleich Staatswappen ist ein Drache mit 5 Klauen; die Prinzen dürfen jedoch nur 4 Klauen im Wappen führen. Für besondere Verdienste verleiht der Kaiser den Orden vom kostbaren Stern, den Civilverdienstorden, den Drachenorden und den Orden vom doppelten Drachen. — Die legislative Gewalt übt, ebenso wie die exekutive, der Kaiser aus: erstere allerdings unter Initiative der Minister. Ebenso tragen alle Verordnungen und Regierungsakte seine Unterschrift und erlangen durch Veröffentlichung in dem Regierungsanzeiger, der täglich in Peking erscheint und überallhin versandt wird, Gesetzeskraft.

Die äußerst verwickelte Staatsverwaltung ist geordnet nach den Vorschriften des Tatsing-Huitien, eines Staatshandbuches in 920 Bänden. Die beiden obersten Staatskörperschaften sind das Große Sekretariat (Neko) und das Staatssekretariat (Tschüntschitschu). Die Mitglieder des ersteren bestehen aus 6 hohen Würdenträgern, zur Hälfte mandschurischer und zur Hälfte chinesischer Abstammung. Dem Großen Sekretariat liegt, den Reichsstatuten gemäß, ob, über die Verwaltungsformen des Landes zu beraten, die kaiserlichen Willensäußerungen zu proklamieren, die Staatsgesetze zu regeln und überhaupt in der ganzen Regierung des Reiches dem Kaiser zur Seite zu stehen. In der letzten Zeit hat jedoch diese Behörde viel von ihrer Bedeutung verloren, so daß gegenwärtig die Leitung der Regierung faktisch auf dem Staatssekretariate ruht. Dieses besteht aus keiner bestimmten Anzahl von Mitgliedern und verhandelt meist in Gegenwart des Kaisers in den frühen Morgenstunden (5—6 Uhr). Es ist zusammengesetzt aus kaiserlichen Prinzen, Mitgliedern des Großen Sekretariats, den Präsidenten der Ministerien und den Chefs sonstiger Verwaltungen in der Hauptstadt, ist also eine dem Kaiser zur Seite

stehende Versammlung von Vertrauensmännern. Seine Obliegenheiten bestehen darin, kaiserliche Erlasse zu redigieren und solche Beschlüsse zu fassen, wie sie für eine wirksame und geordnete Civil- und Militärverwaltung erforderlich sind.

Diesen höchsten Reichsbehörden untergeordnet sind die 6 Ministerien (Liupu) oder exekutiven Departements: das Departement der Civilverwaltung (Lipu), das Finanzministerium (Hupu), das Kultusministerium oder Ceremonienamt (Lipu) mit dem Musikdepartement oder der kaiserlichen Kapelle, das Kriegsministerium (Pingpu), das Justizministerium (Hsingpu) und das der öffentlichen Arbeiten (Kungpu). Jedes dieser Kollegien besteht aus 2 Präsidenten, 4 Vizepräsidenten und 24 Mitgliedern (zur Hälfte Mandschuren und zur Hälfte Chinesen) und ist innerhalb seines Ressorts von den andern unabhängig. Neben diesen Behörden sind noch in Thätigkeit: das Ministerium für die Verwaltung der unterthänigen Landschaften Mongolei, Dsungarei, Kukunor und Tibet; das Ministerium des kaiserlichen Hauses mit einem Präsidenten und 5 Unterpräsidenten; das Ministerium des kaiserlichen Haushaltes; das Censoramt; die Militärkommandantur von Peking, die zugleich als Polizeipräsidium fungiert, mit einem Kommandanten und 2 Unterkommandanten, und das Ministerium des Äußern. Die 60 Mitglieder des Censoramtes, welches unter 2 Präsidenten steht, haben das Recht, gegen jede politische und wirtschaftliche Maßregel der Regierung Einspruch zu erheben und selbst dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Dieser „Rat der öffentlichen Censoren" hat seine Vertreter in jeder Provinz; dieselben wohnen teils den Sitzungen der Provinzialbehörden bei, teils bereisen sie die Landschaften, um über ihre Wahrnehmungen an den Rat zu berichten. Das Ministerium des Äußern (Tsung li Yamên) wurde 1860 eingesetzt und besteht aus einem Präsidenten und 9 Mitgliedern. — Minder bedeutende und weniger umfangreiche Behörden sind außerdem: der Hof der geheimen Referendare bei dem Geheimen Rate, deren Hauptgeschäft die Empfangnahme und erste Prüfung aller von Beamten an den Kaiser gerichteten Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. ist; der hohe Appellhof, die kaiserliche Akademie der Wissenschaften (Hanlinyüan) mit zwei Präsidenten, die kaiserliche Bibliothek, das Bureau der Geschichtschreiber des Hofes und das der Geschichtschreiber des Reiches, die Intendantur der Opfer, das kaiserliche astronomische Observatorium u. a.

Behufs der inneren Verwaltung zerfällt das chinesische Reich in 3 Abteilungen. I. Die Mandschurei. Das Stammland der regierenden Dynastie ist administrativ in 3 Provinzen geteilt, Schingking mit Mukden, Kirin und Holungtschiang. II. Das eigentliche China. Die Provinzen zerfallen in 8 General- und 3 selbständige Provinzialgouvernements, an deren Spitze 8 General-, 12 abhängige und 3 selbständige Provinzialgouverneure stehen. 1. Generalgouvernement Petschili mit der Provinz Petschili. Der Generalgouverneur residiert im Winter in der Provinzialhauptstadt Pautingfu, im Sommer in Tientsin und ist zugleich ex officio Handelssuperintendent der nördlichen Häfen. 2. Das Generalgouvernement von Liang-Kiang umfaßt die Provinzen Kiangsu, Anhui und Kiangsi mit je einem Gouverneur. Der Generalgouverneur („Vizekönig") residiert in Nanking und ist zugleich Handelssuperintendent der südlichen Häfen. 3. Generalgouvernement von Mintschê: unter ihm steht der Gouverneur von Tschekiang; die Provinz Fukien steht direkt unter dem in Futschau residierenden Generalgouverneur. 4. Das Generalgouvernement von Lianghu oder Hukwang umfaßt die Provinzen Hupeh und Hunan. 5. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Honan mit der Residenz Kaifêngfu. 6. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Schantung mit Tsinanfu. 7. Das selbständige Provinzialgouvernement der Provinz Schansi mit Taiyüanfu. 8. Das Generalgouvernement von Schankan umfaßt die Provinzen Schensi, Kansu, welches direkt unter dem Generalgouverneur steht, und Chinesisch-Turkestan oder die Thienschanländer (das „Neue Gebiet", Sintsiang) mit der Residenz Urumtsi. Das hierher gehörige Gebiet von Ili oder Kuldscha bildet zur Zeit eine Art von Militärgrenze unter einem Bannergeneral. 9. Das Generalgouvernement Szetschuan mit der gleichnamigen Provinz und der Hauptstadt Tschêngtufu. 10. Das Generalgouvernement Liang-Kwang umfaßt die Provinzen Kuangtung und Kuangsi. Der Generalgouverneur, früher oft Vizekönig von Kanton genannt, residiert in Kwangtschaufu (Kanton). 11. Das Generalgouvernement von Yünkwê mit dem Sitze in Yünnanfu umfaßt die Provinzen Yünnan und Kueitschou. III. Die unterthänigen Landschaften stehen unter einem besondern Ministerium (Lifanyüan), von dem die fünf Gouverneure für die Mongolei, Dsungarei und die Kukunorlandschaft mit den Sitzen in Urga, Kobdo, Uliassutai, Tarbagatai und Kukunor ressortieren. In Tibet ruht das geistliche Regiment in den Händen des Dalai Lama, dessen Inthronisation jedoch nicht ohne vorherige Genehmigung des Kaisers von China erfolgen kann. Die Verwaltung des Landes leiten einheimische Beamte unter Oberaufsicht einer chinesischen Behörde, an deren Spitze zwei Residenten stehen. — Nächst dem Gouverneur folgen dem Range nach der Provinzialsteuerdirektor (Schatzmeister) und der Provinzialoberrichter, der seine Sitzungen zeitweise auf Rundreisen abhält. Die Militärverwaltung führt ein chinesischer General oder Admiral; daneben findet sich in einigen Provinzen ein Tatarengeneral, der zwar höher im Rang ist als der erstere, aber eine geringere Autorität hat, da er nur 2—3000 Mann Mandschutruppen befehligt. Besondere Behörden beaufsichtigen außerdem den Ackerbau, die Accisen, das Salzmonopol u. s. w.

Der gesamte Beamtenstand in China, Kuan, von den Europäern Mandarinen genannt, zerfällt in neun Rangstufen, von denen jede wieder aus einer oberen und einer unteren Abteilung besteht, so daß im ganzen 18 Klassen gebildet werden, die sich auch äußerlich durch die Kleidung, besonders aber durch die Farbe und das Material der Knöpfe auf den Mützen unterscheiden. Diese Klasseneinteilung, die im öffentlichen Leben sehr scharf hervortritt, bezweckt indessen nur eine persönliche Auszeichnung und ist von dem bekleideten Amte unabhängig. Es kann ein Kuan höheren Ranges ein verhältnismäßig niedriges Amt bekleiden, und umgekehrt; die Verleihung des Ranges hängt allein von der Gnade des Kaisers ab, der nicht selten einen Beamten zur Strafe für geringe Pflichtversäumnis in eine niedrigere Rangstufe versetzt. Als Ordens- und Gnadenzeichen dient eine Pfauenfeder hinten auf der Mütze. Die Kuan des Civildienstes haben den Vorrang vor den Militärbeamten derselben Klasse. Kein Kuan darf in der Provinz dienen, in der er geboren ist, keiner längere Zeit dasselbe Amt bekleiden, damit er nicht zu viel Einfluß erlange. Die Disciplinarstrafen sind streng; besonders Gehaltsabzüge sind häufig, was Übergriffe und Erpressungen zur Folge hat. Da Vorschriften und Verordnungen nicht ausreichen, um den ungeheuern Verwaltungsapparat in Ordnung zu halten, wird jeder für alle Vorkommnisse in seinem Amtskreise verantwortlich gemacht. Überschwemmung, Hungersnot, Feuersbrunst u. s. w. haben schon manchen Kuan um sein Amt gebracht. Dazu kommt das bis ins kleinste ausgebildete System der beständigen Überwachung und gegenseitigen Verantwortung, welches alle Teile des „himmlischen Reiches" aneinander kittet. Der in der Erziehung begründete, außerordentliche Gehorsam der Chinesen, denen das Gesetz viele Pflichten, aber keine Rechte giebt, trägt viel bei zur langen Dauer des so verwickelten Verwaltungssystems.

Die Provinzen zerfallen in Distrikte (Fu) mit einer Bevölkerung von durchschnittlich 2 Millionen Bewohnern, diese in Tschou, Hien (ca. 300 000 Einwohner), Se u. s. w. Die Vorsteher führen den Titel Tschi mit dem Beisatze Fu, Tschou, Hien 2c. Vom Tschifu appelliert man an den Schatzmeister oder Provinzialoberrichter; den Sitzungen der einzelnen Kollegien präsidiert der Gouverneur. Für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung fungieren als Organe der Regierung niedere Beamte (Tipau, Konstabler), welche besonders die Verordnungen der Distriktsvorsteher bekannt machen und als Gelderpresser gefürchtet sind. Jeder höhere Beamte hat unter sich eine Anzahl Unterbeamte, die er selbst ernennt. Diese zahlreichen Amtsschreiber, Amtsdiener u. s. w. sind sehr schlecht besoldet und beziehen desto höhere Gebühren von den Parteien; noch schlechter gestellt sind die Polizeidiener, Municipalgarden u. s. w., welche größtenteils von ungesetzlichen Sporteln leben und sich um die Pflichten ihres Amtes wenig kümmern.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten hat einen privaten, patriarchalischen Charakter. Die zahlreichen, weit ausgebreiteten Familien bevölkern meist ganze Dörfer, deren Leitung in den Händen des Familienoberhauptes ruht, das auch von der Regierung als Vertreter der Dorfgenossenschaft angesehen wird; ihm zur Seite stehen eine Anzahl Vertrauensmänner, die das Los bestimmt. Flecken haben zwei solche Beamte; in den Städten ernennen die Kaufleute einer Straße einen Vorsteher; größere Straßen haben 3—4. Der Municipalrat (in Dörfern 70—80, in Flecken 100—180 Personen, also wohl die Gesamtheit der Familienväter, in Städten nur 60—70 Mitglieder) wird von kaiserlichen Kommissaren überwacht und versammelt sich im Tempel oder im Gemeindehause. Seine Hauptaufgabe ist die Erhaltung der Tempel, die Regelung des Gottesdienstes, die Bestellung der Lehrer und die Erhebung der nötigen Beisteuer an Geld und Naturalien von den Bezirkseingesessenen. Auch die Polizeiverwaltung übt er fast ohne obrigkeitliche Kontrolle, denn die Regierung ist zufrieden, ihre Steuern zu empfangen; dafür fehlt an keinem Orte ein öffentlicher Einnehmer. Auch die größeren Städte verwalten sich nicht als ein Ganzes, sondern sind in verschiedene Straßengemeinden zersplittert; nur Peking hat keine Municipalverfassung, sondern steht unter einer Militärpolizei, deren Kosten der Staat trägt.

Die öffentliche Rechtspflege wird rasch und unparteiisch ausgeübt. Advokaten sind unbekannt, und fest besoldete Richter walten unentgeltlich und jedermann zugänglich ihres Amtes. Da Rechtspflege und Verwaltung noch nicht getrennt sind, fungieren in den kleineren Ortschaften die Ortsvorsteher zugleich als Richter. Bei Kapitalverbrechen geht die Sache durch 5—6 Gerichte an eine letzte Instanz, die sich aus dem Justizministerium, dem Hofe der kaiserlichen Censoren oder Großuntersuchungsrichter und dem hohen Kassationshofe zusammensetzt. Alle Todesurteile werden außer wenigen, unaufschiebbaren Fällen an einem Tage des Jahres vollzogen. Bevor sie der Kaiser unterzeichnet, gelangen sie zur nochmaligen Revision an ein höchstes, aus neun Richtern bestehendes Tribunal. Das Kriminalgesetzbuch (Tatsing Liuli, 1810 von Staunton ins Englische und 1812 von Renouard de Ste. Croix ins Französische übertragen) erscheint von fünf zu fünf Jahren in einer neuen, revidierten Auflage und befindet sich in jedermanns Hand. In 436 Titeln enthält es nicht nur sämtliche Strafgesetze, sondern auch zahlreiche polizeiliche und andere auf Familienleben, Umgang, Etikette 2c. bezügliche Bestimmungen. Da eine Civilgesetzgebung fehlt, ist das Verfahren in dieser Beziehung sehr einfach; die meisten Streitigkeiten werden von den Familienhäuptern und Dorfältesten beigelegt. Die Gesetze über das

Grundeigentum handeln fast nur von der Erhebung der Grundsteuer. — Die durch Vertrag geschützten Unterthanen fremder Staaten genießen das Recht der Exterritorialität, d. h. sie stehen unter der Gerichtsbarkeit des Vertreters ihrer Nation, welcher nach den Gesetzen seines Landes entscheidet.

IV. Als Staatsreligion Chinas gilt die Lehre des Konfutse, weil sich der Kaiser mit allen Staatsbeamten und Gelehrten zu derselben bekennt; der weitaus größte Teil der Einwohner gehört aber dem Buddhismus, eine geringe Zahl dem Taoismus (Religion des Laotse) an. Die älteste, ursprüngliche Religion des chinesischen Volkes bestand in einem Naturkultus, den Fohi als Reichsreligion in bestimmte Formen brachte, die jetzt noch größtenteils vorhanden sind. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele scheint schon frühzeitig verwischt worden und in einen Ahnenkult übergegangen zu sein, der noch heute charakteristisch für alle chinesischen Verhältnisse ist. Ein Priesterstand fehlte; der Kaiser, die Vasallenfürsten, Stammes- und Familienfürsten verrichteten die priesterlichen Funktionen. Im 6. Jahrhundert v. Chr. entstand das Religionssystem des Konfutse (551—478), welches ausschließlich aus weltlichen Sittenlehren besteht und die Anschauungen eines Volkes widerspiegelt, dem das Bewußtsein einer ewigen Vergeltung fehlt. Die Pietät war und blieb der Grundzug des chinesischen Lebens, die Ahnentafel das Familienheiligtum. Der Gottesdienst besteht in Opfern (Ochsen, Schafe, Schweine, Seidenzeug), welche man selbst darbringt in Tempeln, die jeder größere Ort besitzt; es sind auch Berufspriester vorhanden, die jedoch in keinem Ansehen stehen. — Ungefähr ein Jahrhundert vor Konfutse hatte Laotse (Lipejang) die Taosse-Sekte gestiftet und im Taoteking seine Lehren niedergelegt. Nach ihr besteht die höchste sittliche Vollkommenheit in der wahren Erkenntnis des höchsten Wesens, der Vernunft, zu der nur eine durch Herzensreinheit, Geistesruhe und Herrschaft über Begierden zu erreichende tiefgläubige Einsicht führt. Die ursprünglich erhabene Lehre des Laotse wurde meist mißverstanden und zu einem Zerrbilde umgestaltet. Gegenwärtig sind die Anhänger, die ihren Hauptsitz in der Provinz Kiangsi haben, einem groben Mysticismus ergeben. — Der Buddhismus endlich kam 65 n. Chr. von Indien nach China und verbreitete sich besonders unter den niederen Klassen. Anstatt aber auf die Denkweise des Volkes einzuwirken, ist er vielmehr vielfach umgestaltet und zum rohen Heidentum und Götzendienste geworden. Die Indolenz und bettelhafte Aufdringlichkeit der zahllosen Priester und Mönche machen ihn besonders den Anhängern des Konfutse verächtlich; trotz dessen ist das Land mit buddhistischen Klöstern übersät, und der weitaus größte Teil der Bevölkerung hängt dem Buddhismus an, der in der Mongolei und Tibet Lamaismus genannt wird. — Die Bekenner dieser drei verschiedenen Religionssysteme stehen jedoch in keinem bewußten Gegensatze zu einander, vielmehr hat sich eine Art gemeinsamer Volksreligion herausgebildet, deren Hauptdogmen der Ahnenkult und der durch den Buddhismus verbreitete Glaube an die Seelenwanderung sind. — Der Islam zählt im ganzen an 20 Millionen Anhänger. Juden wohnen in den Hafenstädten; im Innern findet sich in Kaifungfu (Honan) eine kleine Judengemeinde, deren Anfänge bis ins 10. Jahrhundert v. Chr. zurückreichen sollen.

Das Christentum kam bereits um die Mitte des 7. Jahrhunderts (636) nach China durch Nestorianer, von deren Wirksamkeit noch Marco Polo und der Franziskaner Monte Corvino (1292) Spuren vorfanden. Im Verein mit seinem Ordensbruder Arnold aus Köln begründete letzterer die erste katholische Gemeinde in Peking und wurde von Clemens V. 1307 zum Erzbischof von Khanbalik ernannt. Der Sturz der Mongolen vernichtete 1369 diese erste Mission und mit ihr jede Spur des Christentums. Als die Portugiesen 1517 China wieder entdeckt hatten, begannen alsbald neue Versuche, das Christentum dorthin zu verbreiten. Am 27. Dezember 1582 erlangten die Jesuiten Roger und Paes und im September 1583 Matthias Ricci die Erlaubnis ständigen Aufenthalts; sie sind als die Begründer des Katholicismus in China zu betrachten. Die gelehrten Jesuiten Ricci (gest. 1610), Jakob Rho (gest. 1638) und besonders Adam Schall aus Köln (1619—1666) gewannen durch ihre mathematischen und astronomischen Kenntnisse großen Einfluß am kaiserlichen Hofe und bekleideten hohe Ehrenstellen. Die große Vorsicht und Klugheit der Jesuiten, die Geschicklichkeit, mit der sie den christlichen Gottesbegriff der Vorstellungsweise der Chinesen anzupassen verstanden, die Duldsamkeit gegenüber den alten Gebräuchen des Ahnenkults rc. verschafften der christlichen Lehre trotz mannigfacher Verfolgungen bald Eingang im Volke. Schon 1611 wurde in Nanking die erste Kirche eingeweiht, und 1633 hatten die Jesuiten in 8 Provinzen 12 Residenzen mit 26 Patres. Als die Mandschu-Tataren 1644 das Land eroberten, wurden die Jesuiten als Mathematiker beschützt; besonders unter der Regierung Kanghis konnte sich das Christentum ungehindert ausbreiten und selbst in die Halbinsel Korea und in die Tatarei eindringen; 1664 zählten die Jesuiten in 10 Provinzen schon 257 000 Gläubige, 159 Kirchen, 41 Residenzen und jährlich 5—6000 Bekehrungen. Infolge der Verdienste des P. Gerbillon, der einen günstigen Frieden mit Rußland vermittelt hatte, hob der Kaiser 1692 die älteren Gesetze gegen die christliche Religion förmlich auf und gab die Predigt den Jesuiten durchaus frei. Nachdem schon Alexander VIII. am 10. April 1690 die Bistümer von Peking und Nanking als Suffraganate von Goa errichtet hatte, trennte Innocenz XII. 1696 eine Reihe von Provinzen ab und schuf acht apostolische Vikariate, die nach und nach (bis 1762) in drei vereinigt wurden.

Somit bestanden von 1762 bis 1838 in China drei Bistümer, Peking, Nanking, Macao (seit 1575), und drei Apostolische Vikariate, Fokien, Szetschuan und Schansi.

Inzwischen war leider durch Streitigkeiten unter den Katholiken selbst (Accommodationsstreit, entschieden 1742) im Fortgang des Bekehrungswerkes eine bedauernswerte Unterbrechung eingetreten. Da auch der Eifer der Europäer, in China festen Fuß zu fassen, den Argwohn der Chinesen gegen die Fremden erweckt hatte, erklärte sich der Nachfolger Kanghis, Yongtsing, überhaupt gegen alle Missionen, ließ 1724 die christlichen Priester nach Peking und Kanton bringen, die Kirchen niederreißen und die christliche Religion verbieten. Von da ab begannen die grausamen Christenverfolgungen in China, in denen nur zeitweise Pausen eintraten; besonders heftig waren sie unter Kianlung in der Zeit von 1747 bis 1772. Nachdem Joseph de Almeida, der letzte Jesuit, am 12. November 1805 in Peking gestorben war, brach unter Kiaking eine neue heftige Verfolgung aus. Die katholische Mission wurde fast ganz vernichtet und 1815 sogar der Bischof Dufresse, Apostolischer Vikar von Szetschuan, hingerichtet. In demselben Jahre verbot ein kaiserliches Edikt den katholischen Missionären den Zutritt ins Reich und allen Chinesen das Bekenntnis der katholischen Religion bei Todesstrafe, ohne daß es durchgeführt werden konnte, weil Missionäre insgeheim das Land betraten und durchwanderten und die bekehrten Chinesen dem Glauben treu blieben. Der Krieg mit den Westmächten übte auf das Missionswesen einen nachteiligen Einfluß aus; Kaiser Hienfong erneuerte sogar trotz der mit Frankreich 1844 und dem Papste 1848 zu Gunsten der Christen abgeschlossenen Verträge die alten Gesetze gegen sie. Reichlicher als je zuvor floß das Blut der mutigen Bekenner, und auch der Vertrag von Tientsin (27. Juni 1858) brachte nur leere Versprechungen.

Erst der Friede von Peking (25. Oktober 1860) bewirkte endlich eine wesentliche Besserung und gewährte der katholischen Kirche Restitution und Freiheit der Missionen im ganzen Reiche. Schon am 29. Oktober wurde die seit 1825 geschlossene Kathedrale von Peking eröffnet und nach ihrer Restauration am Weihnachtsfeste 1861 der erste Gottesdienst darin abgehalten. Trotz der Traktatsbestimmungen gaben der Haß der Bevölkerung gegen die Europäer und die Erbitterung der Gelehrten häufig Veranlassung zu blutigen Verfolgungen. Bei der Machtlosigkeit der Regierung wüteten in den Provinzen bald hier bald dort Rebellen und Pöbel unter geheimer Billigung der Mandarine gräßlich gegen die Christen; Hunderte von Gemeinden wurden zerstört, die Bewohner ausgeplündert, vertrieben, gefoltert, ermordet. Der Ausbruch der Feindseligkeiten mit Frankreich im Jahre 1882 (s. d. Art. Annam S. 227) war für die Mission in China von den schlimmsten Folgen begleitet, besonders in den Provinzen Kuangtung, Szetschuan und Yünnan, wo 1883 ein furchtbarer Aufruhr gegen die Christen wütete, dem unter andern auch P. Terasse zum Opfer fiel. Aus Anlaß dieser Verfolgungen richtete der Heilige Vater 1885 einen Brief an den Kaiser von China, in welchem er um Schutz für die Christen bat. Auf die entgegenkommende Antwort des Kaisers sandte der Papst ein zweites Schreiben, welches den Wunsch des Kaisers zur Folge hatte, mit dem Heiligen Stuhle in nähere diplomatische Beziehungen zu treten. Die Absicht des Heiligen Vaters, in Peking eine unmittelbare Vertretung zu schaffen, ist nicht verwirklicht worden, da Frankreich seine Ansprüche auf das Protektorat über die Katholiken Ostasiens und die damit verbundenen Vorteile nicht aus der Hand geben will. Vor allem hat jedoch das Deutsche Reich (s. ob.) dieses Protektorat durchbrochen und den Anstoß dazu gegeben, daß die Bischöfe eine angesehene, amtlich anerkannte Stellung (Mandarinat) erhielten, während Frankreich ein verallgemeinerndes Edikt hierüber erwirkte (1899). Nach den neuesten Jahresberichten der verschiedenen katholischen Missionsgesellschaften (s. „Die kathol. Missionen", Oktoberheft 1900) sind an dem katholischen Missionswesen in China beteiligt: das Pariser Missionsseminar, die Lazaristen, Jesuiten, Franziskaner, Dominikaner, Augustiner, das Römische Missionsseminar, das Mailänder Missionsseminar, die Gesellschaft in Scheut (Belgien), die Steyler Missionäre. Diese Gesellschaften &c. sind in 42 Bezirken thätig. Die Anzahl der katholischen Christen wird auf 762 758 geschätzt; außerdem zählen die Jesuiten etwa 50 000, die Dominikaner 30 000, die Franziskaner 13 000 Katechumenen. Die Zahl der europäischen Missionäre beträgt 942, der eingeborenen Priester 445; dazu 90 europäische und 24 eingeborene Laienbrüder, 3709 Katecheten, 339 europäische und 720 einheimische Schwestern und einige Tausend gottgeweihte Jungfrauen. Es giebt 4348 Kirchen und Kapellen, 47 Priesterseminare mit 869 Alumnen, 47 höhere Knabenschulen, ferner eine Anzahl Gewerbe- und landwirtschaftliche Schulen mit zusammen 2263 Zöglingen; 4054 Elementarschulen mit 65 990 Schülern, 239 Waisenhäuser mit 26 835 Waisen; daneben werden zahlreiche Waisen auf Kosten der Missionen in Familien verpflegt. Ferner bestehen einige Hundert Wohlthätigkeitsanstalten für Kranke, Greise, Arme. Die Missionen besitzen 7 Druckereien.

Die evangelische Mission begann 1807 der Engländer Robert Morrison; derselbe eröffnete zunächst seine Thätigkeit unter den ausgewanderten Chinesen auf Malakka durch eine Reihe von Übersetzungen aus der Bibel und begründete dann ein anglo-chinesisches Kollegium in Macao, welches 1843 nach Hongkong verlegt wurde. Unter seinen Nachfolgern machte sich besonders der Deutsche

Gützlaff (seit 1831) um die Kunde von Land und Leuten verdient. 1898 zählte man etwa 40 000 evangelische Christen, darunter Kongregationalisten, Presbyterianer, Methodisten, Baptisten, Anglikaner, Deutsch-Evangelische (Basel und Barmen), Reformierte, zur China-Inlandmission Gehörende. — Die russische Kirche unterhält seit dem 17. Jahrhundert in Peking eine geistliche Mission unter einem Archimandriten.

Obwohl kein Schulzwang stattfindet und staatliche Elementarschulen nicht vorhanden sind, hat doch auch das kleinste Dorf seine Unterrichtsanstalt, die entweder von der Gemeinde oder von Privaten unterhalten wird. Daher lernen auch von der Landbevölkerung 10 Prozent lesen und schreiben, was bei der Schwierigkeit der chinesischen Sprache auch bei großem Fleiß fünf Jahre in Anspruch nimmt. Befähigtere gehen aus dem Elementarunterrichte in die jedem Landeskinde ohne Ausnahme zugänglichen Gouvernementsschulen über. Diese werden durch Stiftungen oder vom Staate unterhalten, stehen in jeder Provinz unter einem besondern Beamten und zerfallen in Unterdistrikts-, Distrikts-, Kreis- und Bezirksschulen. Die Versetzung in die höheren Stufen erfolgt auf Grund von Prüfungen, deren Abhaltung durch bis ins kleinste gehende Bestimmungen geregelt ist. Dann geht der Schüler nach peinlicher Vorbereitung an die Erwerbung der drei Grade, von denen der erste, Tsinse (vorrückender Litterat), in den gelehrten Stand einführt, der zweite, Kenjin (beförderter Mann), den Zutritt zu den Staatsämtern eröffnet, und der dritte, Sientsan (blühendes Talent), zu den höchsten Ehrenämtern des Reiches befähigt. Das erste und zweite Examen wird unter dem Vorsitz eines aus Peking entsandten Regierungskommissärs jährlich in einem besondern Prüfungspalaste der Bezirkshauptstadt, das dritte nur alle drei Jahre unter dem Vorsitze des Kaisers in Peking abgehalten. Von 5—6000 Prüflingen erlangen etwa 270 den höchsten Rang; die übrigen Kandidaten werden Schullehrer, Schreiber, Notare rc. Neuerdings macht sich auch auf diesem Gebiete der Einfluß des Auslandes geltend: 1867 wurde in Peking eine „Hochschule für das Erlernen der abendländischen Wissenschaften“ gegründet, und seit 1872 schickt die Regierung von Zeit zu Zeit eine Anzahl junger Chinesen zur Ausbildung nach Amerika und Europa.

Der gesellschaftlichen Stellung nach unterscheidet man die Bevölkerung in einen ehrenwerten Teil (Lipang) und einen unehrlichen (Ziu), der außer den Sklaven, Dienstboten und allen dem Vergnügen des Publikums dienenden Personen (Schauspieler, Gaukler rc.) auch den zahlreichen Stand der Landstreicher (Mau) umfaßt. Die Lipang gliedern sich in vier Stände: Adel, Bauern, Kaufleute und Schiffer, Künstler und Handwerker. Der Adel ist zunächst erblich; diesem gehören alle Mitglieder und Abkömmlinge der kaiserlichen Familie sowie die Nachkommen des Konfutse an. Angesehener und einflußreicher als der erbliche ist der persönliche Adel, der sämtliche höheren Staatsbeamten und alle an den Staatsprüfungen teilnehmenden Studierenden vom 16. Jahre ab umfaßt. — Eine althergebrachte Einrichtung des chinesischen Haushaltes ist die Sklaverei, da schon im 3. Jahrhundert n. Chr. den Armen erlaubt wurde, ihre Kinder zu verkaufen. Diese Privatsklaven werden als Familienglieder betrachtet, sind gegen Mißhandlungen gesetzlich geschützt, können aber weiter verkauft werden. Freilassungen sind häufig; die weiblichen Haussklaven gehen bei ihrer Verheiratung in die Gewalt des Mannes über. Zum Frondienst verurteilte Verbrecher bleiben für immer ihrer persönlichen Freiheit beraubt.

V. Die vorzüglichste Beschäftigung der Chinesen ist der Acker- und Gartenbau, der als Hauptstütze des Nationalwohlstandes in hohen Ehren steht. Daraus erklärt sich auch der uralte, bedeutungsvolle Gebrauch, daß der Kaiser in den ersten Tagen des dritten Monats, umgeben von hohen Würdenträgern, eigenhändig Furchen zieht. Ein großer Übelstand ist die außerordentliche Zerteilung des Bodens; ein Pächter, welcher 13 bis 15 Morgen bearbeitet, gilt schon für einen großen Landbauer. Ursprünglich war der Boden Eigentum der Gesamtheit, und der Kaiser hatte darüber zu verfügen; einen Teil bestimmte er zu seinem unmittelbaren Besitz, einen andern vergab er als erbliches Eigentum (Majorat) an Mitglieder seines Hauses, einen dritten endlich an Staatsdiener für die Zeit ihrer Amtsthätigkeit. Die Besitzer und Inhaber der Lehen überließen wieder kleinere Teile an ihre Verwandten und Getreuen u. s. w. Dieser Zustand dauerte etwa bis 200 v. Chr. Von da an wurde jedem freigestellt, soviel Boden zu bearbeiten, als er konnte, und das so gewonnene Land zu seinem Besitze zu machen. Aber die zunehmende Bevölkerung und Zerstückelung des Landes hatte einerseits Verarmung, anderseits Entstehung großer Güter zur Folge: während unzählige frühere Besitzer Pächter und endlich Sklaven wurden, besaßen einzelne Reiche Tausende von Morgen, die nicht bearbeitet wurden. Diesem Übelstande suchte man unter der Dynastie Thang (618—906) abzuhelfen. Für jeden Hausstand wurde ein Stück Land zum immerwährenden Besitz gegeben, und jede rüstige Person erhielt außerdem ein Stück als zeitweiligen Besitz zur Anlage von Baumgärten. Den verschiedenen Ständen wurden verschieden große Stücke zugeteilt, und niemand sollte seinen Anteil verkaufen, verpfänden oder von einem andern bearbeiten lassen. Als sich aber die Notwendigkeit herausstellte, dem Besitzer das freie Verfügungsrecht zu geben, trat bald wieder die alte Ungleichheit ein. Heute kann Grundeigentum erworben werden durch Ankauf, Erbschaft oder Urbarmachung unbebauten Landes, wozu die Regierung

durch Vorschüsse ermutigt. Die Kronländereien sind Ausstattungsgüter, den Gliedern des Kaiserhauses gehörig; Heerländereien, bei Eroberung des Reiches dem Heere überwiesen und auf die Nachkommen fortgeerbt, und endlich Ländereien, mit denen religiöse Stiftungen ausgestattet sind, Gemeinde- und Schulländereien rc.

Die wichtigsten Produkte des Ackerbaues sind im Süden und nach der Mitte hin Reis, das eigentliche Brotkorn, und Zuckerrohr, in der Nähe der Küste Baumwolle und im Norden Hirse, Gerste, Weizen, Roggen und Hilsenfrüchte, sämtlich nicht für die Ausfuhr bestimmt. Der Chinese ist Meister im Land- und Obstbau, in der Düngung, Entwässerung und Bestellung der Felder, denen auch große Mengen von Gemüse, Wurzel- und Knollengewächsen abgewonnen werden. Um plötzlichem Mangel an Nahrungsmitteln, der bei einer so dichten Bevölkerung leicht eintreten kann, vorzubeugen, hat jede Provinz einen Kornspeicher, der stets ein bestimmtes Quantum Getreide aufweisen muß; außerdem giebt es noch Vorratsspeicher, Speicher der tatarischen Banner, Opferspeicher rc. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln ist Hungersnot eine gefürchtete Landplage, die bei anhaltender Dürre oder nach einer Überschwemmung stets große Bezirke heimsucht. Von ganz besonderer Bedeutung für China ist die Thee- und Seidenkultur. Der Anbau des Thees, seit Jahrtausenden betrieben, ist die Hauptquelle des Wohlstandes der Südhälfte des Reiches und der Staatseinkünfte und erstreckt sich über ein Gebiet von 3½ Mill. qkm. Von ebenso hohem Alter ist die Seidenzucht, die ihren Mittelpunkt im Norden der Provinz Tschekiang hat, wo sie nicht von großen Grundbesitzern, sondern durch Tausende von kleinen Bauern betrieben wird. Der Hauptmarkt für Rohseide ist Schanghai, wohin sie auf dem Wasserwege in Ballen à 53 kg gebracht wird. Auch Hanf, Chinagras und ölhaltende Pflanzen werden vielfach angebaut, und die Kunstgärtnerei wird mit Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben. Der Nationalbaum Chinas, das Bambusrohr, kommt besonders in der Seeprovinz Tschekiang waldartig vor; der Süden liefert auch Gewürze, Zimmet, Ingwer, Kubeben rc. — Die Viehzucht ist von untergeordneter Bedeutung und wird im großen nur im Nordwesten betrieben, wo die Tataren mit ihren Herden umherziehen. Ein hervorragender Erwerbszweig ist die Fischerei von Pflanzen (zum Düngen) und Fischen (mit Kormorans!); dieselbe beschäftigt $^1/_{10}$ der gesamten Bevölkerung und liefert Nahrung für Menschen und Dünger für Felder in großen Massen.

Der Bergbau steht auf niedriger Stufe, obwohl er uralt und das Land an mineralischen Schätzen sehr reich ist. Gold liefern die Anschwemmungen des Jantsekiang, die Provinzen Schantung, Kuangtung, Yünnan, Kueitscheu und die Bergwerke der Mandschurei. Silber, welches der Chinese im Verkehr sehr liebt, wird an vielen Orten gefördert, besonders in Kueitscheu, wo es zugleich mit Kupfer, in Kuangtung, wo es mit Blei gewonnen wird, und in Yünnan. Quecksilber und Zinnober sind häufig; Blei und Zinn decken den Bedarf nicht. Salz wird an den Küsten und aus Solquellen, Steinsalz in Szetschuan und Yünnan gewonnen; es ist Monopol der Regierung, die auf 600 g eine Abgabe von 2½ Pfennig erhebt. Besonders reich ist das Land an Steinkohlen, die schon im 13. Jahrhundert von den Chinesen benutzt wurden; sie fehlen in keiner Provinz und lagern am mächtigsten in den südlichen Teilen von Schansi und Hunan, in Kuangtung, Kiangsi, Schantung. Eisen ist ebenfalls sehr verbreitet (Schansi, Kuangtung, Kuangsi); jedoch ist die bergmännische Gewinnung und Verarbeitung der Erze noch sehr primitiv. Reiche Lager von wertvollen Steinen (Rubine, Opale, Amethyste, besonders der geschätzte Justein u. a.) finden sich an vielen Orten; Kaolin (Porzellanerde) hauptsächlich im südöstlichen Teile der Provinz Nganhoei und in den angrenzenden Gebieten von Kiangsi. Der Hauptplatz für die Porzellanfabrikation ist das unweit des Sees Pojang gelegene Kingteschin.

Von der gewerblichen Leistungsfähigkeit der Chinesen zeugt die lange Reihe der Erfindungen, die Hunderte, ja Tausende von Jahren den abendländischen vorausgingen: Papier, Tusche, Buchdruckerei, Holzschnitt, Kompaß, Porzellan, Ausnutzen der Steinkohlen, Schießpulver, Bohrbrunnen u. a. m. In einer Reihe von technischen Berufszweigen sind die Chinesen trotz den einfachsten Werkzeugen heute noch Meister: ihre Schnitzereien in Elfenbein, Horn, Holz und Stein verraten eine ebenso wunderbare Genauigkeit und technische Vollendung wie Zierlichkeit und Geduld. Das weiße und grünliche Porzellan besitzt eine Leichtigkeit und Vollendung, welche die europäischen Fabrikate noch nicht erreicht haben, die Lackwaren werden nur von den japanesischen übertroffen, die Strohgeflechte, die Gewebe aus Seide und Baumwolle (Nanking!), Papier, Tusche sind von vorzüglicher Güte. So zierlich und vollendet aber die Erzeugnisse der Kunstindustrie sind, wirkliche Kunstwerke, die eine höhere, ideale Auffassung bezeugen, schaffen die Chinesen nicht. In China herrscht völlige Gewerbefreiheit, ebenso Freiheit des Verkehrs, der Niederlassung und Association; die chinesischen Handwerker bilden unter sich Vereine (auch im Auslande), die ihre bestimmten Satzungen, Zusammenkünfte und Festlichkeiten haben.

Der Binnenhandel ist ungemein lebhaft. Der Verkehr mit dem Auslande darf nur an bestimmten Plätzen stattfinden und wird mit wenigen Ausnahmen durch europäische und amerikanische Häuser unter starker Hinzuziehung einheimischer Händler vermittelt. Jetzt sind 26 sogen. Traktatshäfen vorhanden. Je mehr die Schranken

fallen und das Land sich dem Verkehr öffnet, desto umfangreicher wird der Handel, dessen Wert in fortwährender Steigerung begriffen ist. Während 1895 die Einfuhr 171 696 715, die Ausfuhr 143 293 211 Haikuan-Taëls (à 2,94 Mark) betrug, war 1898 erstere auf 209 579 334 (1899: 264 748 456), letztere auf 159 037 149 (1899: 195 784 832) gestiegen. Nicht eingerechnet sind dabei die Waren der chinesischen Schiffe, die der Kontrolle der fremden Zollbehörden nicht unterliegen. 1898 betrug der direkte Außenhandel mit den wichtigsten Verkehrsländern (in Tausenden Haikuan-Taëls):

Verkehrsländer	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien	34 962	10 716
Hongkong	97 214	62 084
Ostindien	19 136	1 324
Straits und Singapore	2 620	2 152
Vereinigte Staaten	17 163	11 987
Europäischer Kontinent (ohne Rußland)	9 398	25 929
Rußland (Odessa)	1 454	5 005
Rußland und Sibirien (via Kjachta)	300	12 793
Japan	27 876	16 093
Andere Länder	9 123	10 954
Summa	218 745	159 037
Rückausfuhr	9 166	—
Summa	209 579	159 037

Nach den hauptsächlichsten Handelsartikeln verteilte sich 1898 die Netto-Einfuhr ausländischer Waren und die Ausfuhr einheimischer Produkte folgendermaßen (in Tausenden Taëls):

Einfuhr	1898	Ausfuhr	1898
Opium	29 256	Rohseide	45 413
Baumwollwaren	38 324	Seidenwaren	10 691
Wollwaren	3 023	Thee	28 879
Eisen	4 230	Häute	6 830
Zinn	2 179	Strohgeflechte	3 132
Kohlen	5 281	Matten	8 683
Zucker	9 019	Porzellan	1 504
Summa	91 312	Summa	100 132

Außer den genannten Waren werden noch ausgeführt: Tabak, Papier, Fächer, Cassia, Tusche, Lackwaren, Nankingstoffe, Baumwolle, Indigo, Ingwer, Moschus; aus Tibet: Kaschmirwolle; aus der Mandschurei: Zobelfelle, Perlen, Ginseng.

Unter den Traktatshäfen hat Schanghai den stärksten Verkehr; 1898: 126 632 Tausend Taëls Einfuhr, 69 085 Ausfuhr, bei einem Gesamtverkehr von 218 745 bezw. 159 037 Tausend Taëls über alle Traktatshäfen. Der gesamte Schiffsverkehr in den chinesischen Häfen war 1898 folgender:

Flaggen	Schiffe	Tonnen
Britische	22 609	21 265 966
Deutsche	1 831	1 685 098
Chinesische	23 547	8 187 572
Japanische	2 262	1 569 134
Andere	2 412	1 525 810
oder		
Dampfer	43 164	82 896 014
Segelschiffe	9 497	1 337 566
Summa	52 661	84 233 580
(1889)	65 418	39 268 330

Die fremden Gesandten haben ihren Wohnsitz in Peking. Hier residieren die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, der Niederlande (Ministerresident und Generalkonsul), von Österreich-Ungarn, Peru, Rußland (auch für Dänemark) und Spanien. Deutsche Konsulate befinden sich in Schanghai (Generalkonsul), Amoy, Kanton, Futschau und Tientsin; Vicekonsulate in Hankou, Kiungtschau, Niutschwang, Swatau, Tschifu u. a. Auch China entsendet Diplomaten an die auswärtigen Höfe und ist gegenwärtig durch Bevollmächtigte ständig vertreten in Deutschland, Nordamerika, Frankreich, England, Rußland, Japan ꝛc.

Der Warentransport im Innern ist sehr schwierig und wird dort, wo keine Wasserstraßen vorhanden sind, durch Lastträger vermittelt. Die Wege sind in einem erbärmlichen Zustande. Die Anlage von Eisenbahnen wird neuerdings trotz dem Aberglauben des Volkes und dem Widerwillen der Regierung von den industriellen Mächten kräftig betrieben. In Vorbereitung befanden sich 1900 über 6500 km, in Betrieb 393 km. Der Verkehr mit den Nebenländern geschieht durch Karawanen. Hauptziele sind Maimatschin, Urumtsi-Kuldscha, Yarkand, Lhassa, welche den Handel mit Rußland, Westasien und Vorderindien vermitteln. Ausgangspunkt der Thee-Karawanen nach Maimatschin ist Tientsin; übrigens übertrifft die Masse des zur See ausgeführten Thees denjenigen, der den Landweg über Rußland einschlägt, um das Zehnfache. — Auch der Telegraph hatte Mühe, sich in China einzubürgern: 1874 wurde die erste Linie eröffnet, die aber nur lokalem Bedürfnis diente. Die erste Leitung für den internationalen Dienst (Schanghai-Tientsin) stammt aus dem Jahre 1881; gegenwärtig ist Schanghai der Mittelpunkt des Telegraphenverkehrs und Hauptsitz seiner Verwaltung, die 17 Linien umfaßt. Die unterseeischen Leitungen an den Küsten befinden sich im Besitz der Great Northern Telegraph Co. und der Eastern Extension Telegraph Co. — Von hoher Bedeutung für den Verkehr sind die Flüsse und Kanäle, die das Mündungsland der Zwillingsströme mit einem großartigen, vielverästelten Netze überziehen. Die Hauptverkehrsader ist der 1100 km lange Kaiserkanal, der „Transportfluß", der den weniger fruchtbaren Norden mit dem Überflusse des Südens versorgt. — Die chinesische Staats- oder Reichspost, zum Ressort des Pekinger Kriegsministeriums, Abteilung für Gespanne und Pferde, gehörend, zerfällt in die gewöhnliche oder Botenpost und die Eilpost. Botenpostämter (ca. 8000) bestehen nur in den Provinzen; für ihre Verwaltung giebt es außer 16 in Peking wohnenden Postexpedienten keine besonderen Beamten, vielmehr wird dieselbe von Lokalbehörden besorgt. Die Eilpost umfaßt das ganze chinesische Ländergebiet,

und die Zahl der Eilpostämter beträgt ca. 2040. Eigene Einnahmequellen besitzt die Eilpost nicht. Neben der Staatspost bestehen Privatposteinrichtungen, welche den nichtamtlichen Verkehr zum größten Teil besorgen.

China hat Silberwährung; man zahlt mit mit Silber (und Gold) nach dem Gewicht, wobei ein Taël als Einheit gilt, aber doch je nach den Provinzen verschieden bewertet wird. Man rechnet 100 Haikuan-Taëls = 111,4 Schanghai- oder 110 Amoy-, Swatau- oder 105 Tientsin-Taëls u. s. f. Die einzige geprägte Landesmünze ist der Käsch (Li, Tangtisan, Sapek, Pitie), eine in der Mitte durchlöcherte Scheidemünze aus Kupfer und Zinn, wovon 750—2000 einem Taël Silber entsprechen. Große Zahlungen erfolgen in Silberbarren, die von einer Bank nach ihrem Werte gestempelt sind; in den südlichen Vertragshäfen cirkulieren auch viele mexikanische Dollars. Seit 1890 giebt es auch chinesisches Silbergeld. Zahlungen nach Europa vermitteln in den Vertragshäfen englische Banken, die Deutsch-chinesische Bank und eine französische Filiale des Comptoir d'Escompte de Paris. Einheimische Banken sind zahlreich; ihre Inhaber, meist zugleich Pfandleiher, bilden eine einflußreiche Genossenschaft. Da sie die Regierung zur Erhebung von Steuern und Taxen verwendet, haben sie das Recht, Noten auszugeben. Diese sind auf starkes, grobes Papier gedruckt und mit unzähligen Stempeln versehen; sie kursieren in Abschnitten von 100 bis 1000 Käsch, sind aber außerordentlichen Schwankungen unterworfen. Regierungspapiergeld gab es in China schon vor 1000 Jahren; aber infolge betrügerischer Manipulationen der Mongolenkaiser kam es in Verruf und wurde abgeschafft.

Längenmaß ist das Yin à 10 Tschi (Covid, Fuß) à 10 Tsun (Pant) à 10 Fän = 3,73 (3,58) m, Wegmaß das Li (Meile) à 180 Faden à 10 Feldmesser-Covid = 575,5 m, Flächenmaß 1 Mau = 631 qm, 1 King = 2453 qm. Seidenzeug wird nach dem Gewicht verkauft, ebenso meist Getreide und alle Flüssigkeiten. Einheitsgewicht ist das Tschin oder Katti; 100 Kattis sind 1 Tan oder Pikul à 16 Taël (Liang) = 60,4787 kg. 1 Taël à 10 Mähs oder Tsin à 10 Condorin oder Fän à 10 Käsch (Li, Sapek) = 37,793, für Silber 37,573 g. Für Getreide kommen auch Hohlmaße in Verwendung: 1 Tschi à 10 Sching = 103,1 l, in Macao = 53 l; oder: 1 Sai à 2 Hwo à 10 Sching = 122,43 l.

VI. Die Einnahmen der Staatsregierung fließen aus der Grundsteuer (Land- und Reissteuer), die ursprünglich 1/9 des Ertrags sein soll, in Wirklichkeit aber nur 1/50 desselben beträgt, aus der Gewerbesteuer, dem Salzmonopol, einer Stempeltaxe, einer Umschreibegebühr von 8 Prozent des Verkaufspreises und den Zöllen. Zuverlässige Angaben über den gegenwärtigen Stand der Finanzen sind nicht zu erlangen: für 1899 schätzte man die Einnahmen auf ca. 88 979 000 Haikuan-Taëls.

	Taëls
Grundsteuer	25 088 000
Likin	12 952 000
Seezölle	21 989 000
Innere Zölle	1 000 000
Opiumsteuer	2 229 000
Salz	13 659 000
Getreidesteuer	6 562 000
Verschiedenes	5 500 000
Summa	88 979 000

Likinzölle sind die Abgaben, welche im Innern des Landes von den Waren erhoben werden. Die Steuern werden teils in Naturalien, teils in Geld gezahlt. Ein Teil der Staatseinkünfte bleibt in den Provinzen für Besoldungen und Vorratshäuser zurück; das übrige wird an den Hof nach Peking geliefert, wohin Tausende von Kanalbooten, mit Reis und Getreide beladen, beständig unterwegs sind. Von der höchsten Wichtigkeit für die Centralregierung ist das 1854 geschaffene Inspektorat der Seezölle. Als nämlich während der Taiping-Rebellion die Regierung zu ohnmächtig war, selbst die Zölle einzuziehen, setzten die Westmächte eine Kommission in Schanghai ein, welche die Abgaben provisorisch für China erhob; später überwachte dieselbe Kommission den Eingang der Zolleinnahmen, welche zur Sicherheit für die Bezahlung der Kriegsschuld dienen sollten. Dieses Institut nun hat China beibehalten, bedeutend vergrößert und einem in Peking residierenden fremden Generalinspektor unterstellt. Unter ihm fungieren 19 Inspektorate, die alle von Ausländern (Amerikanern, Engländern, Deutschen, Franzosen und Russen) geleitet werden. Die Einnahmen dieser Zollbehörden, die 1858 nur 379 000 Haikuan-Taëls betrugen, sind in den letzten Jahren sehr gestiegen, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Jahr	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Küstenhandel	Tonnengelder	Transitzölle	Opiumsteuer	Total
1896	7 669 640	8 455 528	1 306 346	611 026	617 067	3 919 759	22 579 366
1897	7 575 219	8 427 011	1 522 036	579 360	690 871	3 947 607	22 742 104
1898	7 223 642	8 468 892	1 497 082	612 861	717 738	3 983 182	22 503 397

Die Staatsschuld hat sich infolge des Krieges mit Japan bedeutend gehoben. Anleihen von 1874, 1878, 1884, 1886, 1887 (deutsche Anleihe) von insgesamt 6 236 951 Pfd. Sterl. Dann 1894 siebenprozentige Silberanleihe von 1 635 000 Pfd. Sterl., Goldanleihe 1895: 3 000 000 Pfd. Sterl.; daneben 2 000 000 verschiedener Anleihen. Fünfprozentige Anleihe von 1895: 15 000 000 Pfd. Sterl., innere Anleihe 5 000 000. 1896 englisch-deutsche Anleihe (5 Prozent) 16 000 000 Pfd. Sterl. — Das Militärwesen Chinas ist noch sehr mangelhaft, obwohl die Kriege mit den Westmächten

die Notwendigkeit einer besseren Organisation und Bewaffnung zeigten und seit 1854 schon viel daran gebessert worden ist. Früher setzte sich das Heer zusammen aus der Provinzialarmee, den 24 Bannern und der kaiserlichen Garde, welche nur zum Schutze der Residenzen und der kaiserlichen Familie auf Reisen diente. Die Bannertruppen, die Hauptstütze der Mandschu-Dynastie, bestanden aus je acht mandschurischen, mongolischen und chinesischen Abteilungen, welche nur zum Teil mit Gewehren bewaffnet waren, in den großen Städten aller Provinzen in besondern Militärvierteln wohnten und im Frieden den Polizeidienst versahen. Die Provinzialarmee oder das Heer der „Grünen Fahnen" (Lüjing), ausschließlich aus Chinesen zusammengesetzt, bildete für jede Provinz ein in mehrere Divisionen zu je fünf Lagern geteiltes Armeekorps; sie war der an Zahl stärkste Heeresteil und führte alle neueren Kriege. Die gesamte Armee sollte eine Stärke von 800 000 Chinesen und 270 000 Mandschus haben, war jedoch kaum zur Hälfte vorhanden. Sie rekrutierte sich durch freiwilligen Eintritt und durch Nachwuchs aus den Soldatenfamilien. War der Soldat nicht im Dienste, so trieb er ein bürgerliches Geschäft in seiner eigenen Wohnung, so daß von einem stehenden Heere in unserem Sinne keine Rede war. Als 1880 wegen Kuldscha ein Krieg mit Rußland drohte, wurde ein Reorganisationsplan aufgestellt, demzufolge das Heer in fünf Abteilungen (Mandschurei, Mongolei, Turkestan, Peking und Küstenprovinzen) über das Reich verteilt, die Truppen nicht mehr ansässig sein und eine taktische Gliederung erhalten sollten. Die Friedensstärke dieser neu formierten Armee soll 300 000, die Kriegsstärke annähernd eine Million Mann betragen. Die Unzulänglichkeit des chinesischen Heerwesens hat sich neuerdings den Japanern gegenüber erwiesen. Der starke Einfluß des Altchinesentums, durch Rußland in seinem eigenen Interesse gefördert, hinderte die auf moderne Heeresausbildung gerichteten Bestrebungen. Die einheimische Truppenmacht Tibets besteht aus Tanguten; außerdem sind mehrere Tausend Mann chinesischer Truppen, unter direktem Befehl der chinesischen Residenten, in einer Anzahl von Garnisonen über das Land zerstreut. — Die unzähligen als Festungen aufgeführten Städte sind meist nur mit Wall und Graben umgeben; das großartigste Befestigungswerk, die ca. 3000 km lange Mauer, welche der Kaiser Schihoangti (246—206) zum Schutze gegen die Einfälle der nördlichen Mongolen aufgeführt haben soll, hat seine Bedeutung schon längst verloren und ist teilweise zerfallen. Neuerdings ist die Pehomündung stark befestigt worden; die Takuforts gelten bei guter Verteidigung für uneinnehmbar von der See aus, und die sieben detachierten Forts von Tientsin beherrschen bei gehöriger Armierung die Küste vollständig. — Die Flotte bildeten früher die drei getrennten Geschwader von Kanton, Futschau und Schanghai. Durch kaiserliches Dekret vom 15. Oktober 1885 ist ein Marineministerium geschaffen worden, durch welches die Administration der Flotte eine größere Einheitlichkeit erhalten soll. 1899 waren vorhanden: nördliches Geschwader 5 Kreuzer, 8 andere Schiffe; südliches Geschwader 8 Kreuzer, 3 andere Schiffe. — Die Flagge Chinas bildet ein Dreieck und zeigt auf gelbem Grunde einen farbigen Drachen in phantastischer Form mit fünf Klauen, entsprechend dem Symbol der kaiserlichen Familie, welches zugleich als Staatswappen gilt.

Litteratur. Grossier, Histoire générale de la Chine, 12 vols., 1783; Plath, Geschichte des östlichen Asien, 2 Bde., 1830/31; Ders., Über die lange Dauer und Entwicklung des chinesischen Reiches, 1861; Gützlaff, Geschichte von China (herausgeg. von Neumann), 1847; Neumann, Geschichte des englisch-chinesischen Krieges, 2. Aufl. 1855; Ders., Ostasiatische Geschichte von 1840 bis 1860, 1861; Käuffer, Geschichte von Ostasien, 3 Bde., 1858—1860; Ders., Überblick über die Geschichte Ostasiens, 1864; Th. Taylor Meadows, The Chinese and their rebellions etc., deutsch von Neumark, 1857; Sykes, The Taiping rebellion in Ch., 1863; Strauss, La Ch., son histoire, ses ressources, 1874; Boulger, History of Ch. (19. Jahrhundert), 3 vols., 1884; Fries, Abriß der Geschichte Ch., 1884.

Jukitchi Inouye, Der japanisch-chinesische Krieg, deutsch 1895; Vladimir, The Japon-China war, 1896; Pauthier, Ch. moderne, description historique, géographique et littéraire, 2 vols., 1844/53; Die preußische Expedition nach Ch., Japan und Siam, 2. Aufl. 1873; Hippisley, Ch., a geographical, statistical and political sketch, 1876; Thomas, The land and the people of Ch. etc., 1876; Reise der österreichischen Fregatte Novara 1861 bis 1865, 5. Aufl. 1877; Playfair, Cities and towns of Ch., a dictionary, 1880; Eden, Ch. historical and descriptive, 2. ed. 1880; Giles, Chinesische Skizzen, 1880; Kreitner, Bericht der Reise des Grafen Széchényi, 1881; Douglas, China, 1882; Fontpertuis, La Ch. contemporaine, 1883; v. Prschewalskis Reisen in Tibet ꝛc., deutsch 1884; v. Richthofen, China, Ergebnisse eigener Reisen und darauf begründeter Studien, 2 Bde., 1877/84; Tschengkitong, China und die Chinesen, deutsch von Schultze 1885.

Martin, Ch. political, commercial and social, 2 vols., 1847; Doolitle, The social life of the Chinese, 2 vols., 1866; Gray, Ch., a history of the laws, manners etc., 2 vols., 1878; Katscher, Bilder aus dem chinesischen Leben, 1881; Martin, The Ch., their education, philosophy and letters, 1881; Simon, The Ch., its social, political and religious life, 1888. — Gützlaff, Die Mission in China, 1850; Huc, Christianity in Ch., 1857; Plath, Religion und Kultus der

alten Chinesen, 1862; Legge, The life and teachings of Confucius, 1867; Id., Religions of Ch., 1880; Dabry de Thiersant, Le mahométisme en Chine et dans le Turkestan oriental, 2 vols., 1878; Pitou, La Ch., sa religion, ses moeurs, ses missions, 1880; Viard, Seize ans en Ch., lettres du P. Clerc, provicaire du Szetschuan méridional, 1887; Réville, La religion chinoise, 1889; Obrutschew, Aus China, 1896; R. Lindau, Aus China und Japan, 1896; Krahmer, Rußland in Ostasien, 1899; Smith, Chinesische Charakterzüge, deutsch 1899; Pieper, Unkraut, Knospen und Blüten aus dem blumigen Reiche der Mitte, 1900.

Die Arbeiten der russischen Gesandtschaft in Peking, 2 Bde., 1858; Scherzer, Fachmännische Berichte über die österreichische Expedition nach Siam, China und Japan 1868—1871, 1872; Handelsstatistik der Vertragshäfen für die Periode 1863—1872 1874; Handelsberichte im preußischen Handelsarchiv 1878 ff. — Plath, Landwirtschaft der Chinesen etc., 1874; Fries, Übersichtliche Darstellung der Theekultur in Ch., 1878; Exner, Einnahmequellen Ch., 1887. — Ratzel, Die chinesische Auswanderung, 1876; St. Culin, China in America, 1887; Singer, Sociale Verhältnisse in Ostasien, 1888; Richmond M. Smith, Emigration and immigration, 1890; Brown, Exclusion of the Chinese, 1891. — Wade et Picard, État général des forces militaires et maritimes de la Ch., 1860. — Cordier, Bibliotheca sinica (Bibliographie), 2 vols., 1881. Vgl. auch die bisher erschienenen Bände der „Katholischen Missionen" und die Zeitschriften: „Ostas. Lloyd" (ersch. in Schanghai); Ch., returns of trade at the treaty ports; Reports on trade at the treaty ports (beide erscheinen jährlich in Schanghai); The Ch. Review (alle zwei Monate in Honkong); The Ch. Recorder (Schanghai); Journal of the Ch. Branch of the R. Asiatic Society; Monthly Summary of commerce and finance of the United States.

[Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Chirurgen, s. Gesundheitspflege.

Cholera, s. Gesundheitspflege.

Christentum, s. Religion.

Christliche Gesellschaft, s. Gesellschaft, die christliche.

Christlich-sociale Partei (seit 1878), s. Socialpolitik.

Cirkularnote, s. Diplomatie.

Cirkulation, Umlauf, s. Volkwirtschaftslehre.

Cisleithanien (seit 1867), s. Österreich-Ungarn.

Citationsrecht, s. Zeugniszwang.

Civilehe, s. Ehegesetzgebung.

Civilgesetzgebung. [Verhältnis der Gesetzgebung zum Gewohnheitsrechte. Geschichtliche Übersicht: Rom, das deutsche Recht, das römische Recht, die Landrechte, Codex Maximilianeus, das preußische Landrecht, Code civil, das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, die neueren deutschen Kodifikationen, das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.]

Civilgesetzgebung bezeichnet sowohl die Quelle, aus der die Rechtsvorschriften entstammen, welche den Menschen als solchen zu ihrem Anlasse, Gegenstand und Zwecke sowie zu ihrem Urheber haben, wie auch den Inbegriff der auf den Menschen als Einzelwesen bezüglichen Rechtssätze. Als Rechtsquelle ist die Gesetzgebung das Werk einer Gesamtheit von Menschen und beruht deshalb in freier That, in menschlicher Satzung. Sie vollzieht sich demgemäß wie jede menschliche That in Wort und Werk und scheidet sich, je nachdem ein gesprochenes Wort oder ein bethätigtes Werk die Entstehungsursache eines Rechtssatzes ist, in Gesetz und Gewohnheitsrecht. Als Inbegriff von Rechtssätzen umfaßt die Civilgesetzgebung die Rechtsvorschriften, welche eine Richtschnur für das Verhalten der einzelnen Menschen in ihrem Zusammenleben aufstellen. Dadurch unterscheidet sich das bürgerliche Recht von dem öffentlichen Rechte und von den sogen. formellen Gesetzen, die keine Rechtsvorschriften, sondern Willensäußerungen andern Inhalts in Gesetzesform enthalten, wie die Etatsgesetze. Eine theoretische Abgrenzung zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Rechte ist aller Versuche ungeachtet noch nicht erreicht. Maßgebend für dieselbe ist die in den Einzelstaaten verschieden erfolgte Verweisung der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden, indem die Gerichte zur Entscheidung über Fragen des bürgerlichen Rechts, die Verwaltungsbehörden zur Erledigung der Streitfragen des öffentlichen Rechts berufen sind, gleichgültig, ob deren Entscheidung durch Verwaltungsgerichte oder andere Verwaltungsbehörden erfolgt.

Nicht jedes Wort oder Werk rechtlichen Inhalts ist Gesetzgebung; damit ein Wort oder Werk Gesetz werde, muß es von einem gesprochen oder bethätigt sein, der vom Rechte die Macht erhalten hat, Gesetze zu schaffen, Subjekt der Gesetzgebung zu sein. Wem diese Macht zukommt, bestimmt das Recht der Gemeinschaft, für die das Gesetz Geltung haben soll. Für die Civilgesetzgebung Deutschlands kommen als Rechtsgemeinschaften das Reich und die Einzelstaaten in Betracht; es ist daher zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu unterscheiden. Das Verhältnis beider zu einander ist durch die Reichsverfassung Art. 2 dahin geregelt, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht. Gesprochene Gesetze sind die von den verfassungsmäßig berufenen Organen des Deutschen Reiches oder eines Einzelstaates in verfassungsmäßiger Weise festgestellten und verkündeten Rechtsvorschriften. Für Gesetze des Deutschen Reiches sind durch die Reichsverfassung als Organe der Reichstag und der Bundesrat berufen. Dem übereinstimmenden Beschlusse beider hat der Bundesrat die Gesetzeskraft (Sanktion) zu erteilen, worauf

seine Ausfertigung und Bekanntmachung in dem Reichsgesetzblatte durch den Kaiser erfolgt. Für die Landesgesetze der deutschen Einzelstaaten sind die Voraussetzungen in den Landesverfassungen geregelt. Soweit nach der Reichs- oder Landesverfassung Rechtsvorschriften durch ein anderes Organ als das allgemein zur Gesetzgebung berufene erlassen werden können (Kaiser, Bundesrat, Landesherr, Minister), sind auch deren Verordnungen Gesetze. Daher fallen die in Staatsverträgen durch die berufenen Organe festgestellten Rechtsvorschriften gleichfalls unter den Gesetzesbegriff. Nach deutschen Landesrechten steht auch engeren örtlichen oder Personen-Verbänden für gewisse ihnen eigentümliche Verhältnisse die Gesetzgebung zu (Autonomie); das Reichsrecht hat für die landesherrlichen Häuser, zu denen Hannover, Kurhessen und Nassau gehören, und für die fürstliche Familie Hohenzollern ihre autonomen Statuten gewährleistet. Die Autonomie schafft Recht nicht nur für die Angehörigen des Verbandes, sondern auch gegenüber dritten.

Gewohnheitsrecht sind die Rechtssätze, welche für eine Rechtsgemeinschaft durch eine dauernd wiederholte, offene und gleichförmige Übung ihres Inhalts entstanden sind. Für die Übung läßt sich eine Raum-, Zahl- und Zeitgrenze nicht geben. Insbesondere ist, damit ein Gewohnheitsrechtssatz in einem ganzen Lande gelte, nicht notwendig, daß er in allen Orten als ein stets geübter nachweisbar sei. Sobald vielmehr die demselben zu Grunde liegende Rechtsanschauung den Rechtssatz als einen allgemein gültigen auffaßt, genügt es, wenn er nur in so vielen Bezirken zu Tage tritt, daß ein Schluß auf die Existenz der gleichen Rechtsanschauung im Gebiete des ganzen Gemeinwesens gerechtfertigt ist. Auch ist nicht notwendig, daß der Rechtssatz in das Bewußtsein aller Volkskreise eingedrungen sei. Ein in einem bestimmten Personenkreise nachweisbarer Rechtssatz kann vielmehr als Recht des ganzen Gemeinwesens erscheinen, was namentlich bei denjenigen Rechtssätzen der Fall ist, welche durch die gerichtliche Praxis ihre Gestaltung erhalten. Dabei ist zu beachten, daß Gewohnheiten nicht nur auf räumlicher Basis, sondern auch auf der Grundlage persönlicher Beziehungen geübt werden und Gewohnheitsrechte nicht nur für ein Gemeinwesen, sondern auch über ein Gemeinwesen hinaus und innerhalb eines solchen für räumliche Teile desselben und für Personenkreise entstehen können, wie Gewohnheitsrechtsbildungen über ein Gemeinwesen hinaus namentlich durch Reception seitens des die Gewohnheiten annehmenden anderweiten Gemeinwesens erfolgen. Für lokale Gewohnheiten und Gewohnheiten von Berufsständen haben wir die Bezeichnung Herkommen. Der Ausdruck wird allerdings auch zur Bezeichnung von auf Vereinbarung oder Verjährung beruhenden Rechtsverhältnissen gebraucht. Und die Gewohnheiten einzelner Familien des hohen Adels oder bestimmter Lebenskreise werden vielfach Observanzen genannt. Diese Bezeichnungen sind mithin schwankend.

Unrichtig ist das Erfordernis der Rationabilität der Gewohnheit und die Behauptung, daß eine auf Irrtum beruhende Gewohnheit nicht Gewohnheitsrecht sein könne. Ersteres geschieht dann, wenn, wie in der englisch-amerikanischen Praxis, an dem Satze festgehalten wird, daß unvernünftige Gewohnheiten keine Beachtung verdienen. Aber wenn das juristisch fehlerhafte Gesetz anzuwenden ist, dann ist dies auch die tadelnswerte Gewohnheit, und zwar so lange, bis sie durch eine entgegengesetzte Gewohnheit oder durch ein Gesetz umgebildet oder aufgehoben ist. Irrig ist auch die Ansicht, daß die Gewohnheit als Gewohnheitsrecht nur anerkannt werden dürfe, wenn sie mindestens die Verjährungszeit hindurch sich bethätigt habe, sowie wenn sie ausdrücklich oder durch Nichtwiderspruch gegen die offenen Werke von der gesetzgebenden Gewalt gebilligt worden sei.

Erkannt wird das Gewohnheitsrecht aus den geübten Werken, und nur aus diesen. Die Übung selbst ist im Einzelfalle unmittelbar oder mittelbar festzustellen, d. h. der Richter kann entweder die einzelnen Geschäfte erforschen und darauf prüfen, ob sie offen, fortgesetzt und gleichförmig geübt worden sind und auf einen Rechtssatz schließen lassen, oder er kann die allgemeine Anerkennung eines Rechtssatzes ermitteln, dessen Geltung bei der Vornahme solcher Geschäfte vorausgesetzt wird. Jedenfalls bildet die Erforschung des Gewohnheitsrechts eine Aufgabe und eine Pflicht des Richters, der das von ihm anzuwendende Gewohnheitsrecht nicht minder kennen muß wie das Gesetzesrecht. Die Beweisanerbietungen der streitenden Parteien bilden für ihn weder Schranke noch Grenze, sie sind ihm nur eine Beihilfe bei der ihm amtlich obliegenden Gewohnheitsrechtsermittlung. Er kann nach § 265 der deutschen Civilprozeßordnung auch andere Erkenntnisquellen benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anordnen. In Betreff der Erkenntnismittel findet keinerlei Beschränkung statt; die geläufigeren sind: Gutachten Sachverständiger, frühere Urteile über gleichliegende Fälle, Urkunden, glaubwürdige Aufzeichnungen in der Litteratur, Berichte und Zeugnisse von Behörden, Zeugenaussagen, auch solche über Hörensagen, Eideszuschiebungen über Thatsachen, selbst Rechtssprichwörter, sogar in humoristischer Form, sofern sie wirkliche Rechtssätze aussprechen und nicht bloß Volkssitten bekunden.

Aus der principiell gleichen Kraft und Gültigkeit des Gewohnheits- und Gesetzesrechts folgt, daß das Gewohnheitsrecht das Gesetzesrecht aufheben und abändern, aber auch, daß das Gesetz durch Vorschriften über die Voraussetzungen, den Umfang und die Wirkungen künftig sich bildenden Gewohnheitsrechts dessen Bildung erschweren kann. Solange ein solches Gesetz besteht, kann nur diejenige Übung als Gewohnheitsrecht gelten, bei welcher diese Re-

quisite zutreffen. Versagt ein Gesetz dem Gewohnheitsrecht jede Bedeutung, so hat dieses Gesetz Gültigkeit, und es kann während seines Bestehens keine einzelne Gewohnheit im Falle des Bestreitens als Gewohnheitsrecht anerkannt werden, wenn sie auch noch so andauernd und gleichmäßig festgehalten worden wäre. Es kann sich dann eine Gewohnheit dahin bilden, daß sie das ihre Zulassung ausschließende oder beschränkende Gesetz außer Wirksamkeit setzt. Eine solche Gewohnheit wird sich um so seltener bilden, je umfassender, vollständiger ein Gesetzbuch ist und je breiter dasselbe auf den Rechtsüberzeugungen der Gegenwart beruht und diese wiedergiebt. Versagt jedoch den neu entstehenden Bedürfnissen gegenüber das Gesetz, so wird die Gewohnheit sich aller Verbote ungeachtet wirksam erweisen, und es wird in jüngeren Werken das ältere Wort derogiert werden. Denn der gegenwärtige Gesetzgeber kann weder sich selbst noch den zukünftigen in der Freiheit und Abänderlichkeit des Willens beschränken. Übrigens zeigt das heutige England, daß das Recht auch eines hoch entwickelten Volkes vollständig und einheitlich durch Gewohnheiten (common law) gestaltet werden kann (vgl. d. Art. Recht, deutsches).

Subjekt des Gewohnheitsrechts sind die zu einer Rechtsgemeinschaft verbundenen Personen, welche die Gewohnheit üben, jedoch nicht als einzelne, sondern als Glieder dieser Rechtsgemeinschaft, in deren Bewußtsein die Gewohnheit als Rechtssatz eingetreten sein muß, wenn sie als solcher gelten soll. Nicht die Rechtsgemeinschaft als solche, nicht der Volkswille, nicht die allgemeine Rechtsüberzeugung schafft den Gewohnheitsrechtssatz; dieser entsteht in den Werken der ihn Übenden.

Den Reichsgesetzen kann durch künftige partikuläre Gewohnheiten nicht derogiert werden. Es giebt mithin gegen sie nicht preußische, bayrische u. s. w. Gewohnheitsrechtssätze. Art. 2 der Verfassungsurkunde hat diesen Sinn. Er gestattet dagegen, daß Reichsgesetze durch Reichsgewohnheiten abgeändert oder aufgehoben werden. Thöl bestreitet dies zwar, es ist ihm aber nur zuzugeben, daß das Entstehen von Reichsgewohnheiten bei der Ausdehnung des Reichs selten sein wird. In den deutschen Einzelstaaten kann Gewohnheitsrecht sich nicht gegen die Verfassungsvorschriften sowie gegen diejenigen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts bilden, welche aus öffentlich-rechtlichen Gründen oder wegen unserer Kulturverhältnisse keine Abänderung ertragen.

Andere Rechtsquellen im Sinne von Rechtsentstehungsursachen als Gesetz und Gewohnheit giebt es nicht. Insbesondere ist die Rechtsanalogie eine solche Quelle nicht. Dieselbe besteht in der entsprechenden Anwendung der durch Gesetz oder Gewohnheiten für bestimmte Verhältnisse gegebenen Vorschriften auf rechtsähnliche Verhältnisse, für welche die Gesetzgebung keine Vorschriften enthält, bezw. in Ermanglung jener Vorschriften in der Anwendung der aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze auf die ungeregelten Verhältnisse. Daraus folgt, daß der analoge Rechtssatz immer einen Rechtssatz voraussetzt, zu dem er analog ist; infolge dessen teilt er die Natur dieses Rechtssatzes und gehört mit ihm entweder dem Gesetzesrecht oder dem Gewohnheitsrecht an. Wo die Analogie Rechtsquelle genannt wird, ist dieser Ausdruck in einem andern Sinne als dem der Rechtsentstehungsursache verwendet; er spricht dann aus, daß die Eigenschaft eines Satzes, analog einem Rechtssatze zu sein, diesem Satze selbst die Kraft eines Rechtssatzes verleiht. „Rechtsquelle in diesem Sinne ist also die Thatsache, kraft deren ein Satz die Natur eines Rechtssatzes hat", nicht die Gesetzgebung (Zitelmann, Das Recht des B. G.-B. S. 9).

Die Aufzählung der einzelnen Werke der Civilgesetzgebung hat billigerweise mit der gesetzgebenden Thätigkeit jenes Weltreichs zu beginnen, dessen Gesetze heute noch, entweder überarbeitet oder selbst in der ursprünglichen Form, in einem großen Teile des civilisierten Europa und in den von diesem beeinflußten überseeischen Ländern Geltung haben, nämlich Roms. Der Grund dieser in hohem Grade auffallenden Thatsache ist sowohl in der logischen Durchbildung und der inneren Vorzüglichkeit dieses Rechts als auch in der zufälligen historischen Entwicklung zu finden. Die gesetzgebende Gewalt war bei den Römern keine einheitliche, vielmehr je nach den verschiedenen Zeitabschnitten sogar eine grundverschiedene, und ebenso verschieden war natürlich auch die Form ihrer Ausübung. Die Römer kennen sogen. leges oder plebiscita, von dem römischen Volke selbst in dessen Versammlungen (Komitien) erlassene Gesetze in des Wortes eigenster Bedeutung. Neben diesen kamen vor senatusconsulta, Senatsbeschlüsse über einzelne Rechtsstoffe. Die Volksbeschlüsse dauerten fort bis in die Zeit der ersten Kaiser, während die Senatsbeschlüsse von den Kaisern noch etwas länger geduldet wurden, um den Schein republikanischer Einrichtungen zu wahren, die in Wirklichkeit, da die Senate den Kaisern unbedingt zur Verfügung standen, längst aufgehört hatten. Daher stützt sich das Recht der Kaiserzeit wesentlich auf Senatsbeschlüsse; erst unter der Regierung der Severe und Diokletians wurden diese verdrängt durch das eigentliche Kaiserrecht, die kaiserlichen Konstitutionen. Neben den Volksbeschlüssen und den Senatsbeschlüssen bestanden noch die sogen. Edikte des Prätors, Rechtssätze, welche diese Beamten bei Beginn ihrer Amtszeit als Norm für die von ihnen ausgehende Rechtsprechung zu veröffentlichen pflegten und welche den Zweck hatten, das oft strenge und starre eigentliche Civilrecht mit den Forderungen der Billigkeit zu vereinigen. Diese sogen. prätorischen Edikte hörten unter Hadrian auf, unter dessen Regierung der Prätor Salvius Julianus einen Auszug aus allen früheren Edikten unter dem Namen Edictum perpetuum veröffentlichte,

an welchem eine Veränderung nicht mehr vorgenommen werden durfte. Eine eigentümliche Erscheinungsform der römischen Rechtsbildung zeigte sich in dem sogen. Juristenrecht, von Kaiser Augustus dadurch eingeführt, daß er verschiedenen ausgezeichneten Juristen das sogen. ius respondendi verlieh. Dieses Recht bestand darin, daß, wenn die responsa der mit diesem Rechte beliehenen Rechtsgelehrten (prudentum) auf eine ihnen über eine Rechtsfrage zugekommene Ansicht einstimmig ausfielen, sie die Kraft eines Gesetzes hatten. Manche wollen diese Art der Rechtserzeugung als einen Akt des Gewohnheitsrechts betrachten, aber mit Unrecht, da sie nur auf einer ausdrücklichen Verleihung der gesetzgebenden Gewalt beruhte. Zur Zeit der Severe verschwanden die responsa prudentum; die letzte vereinzelte Spur davon findet sich unter Konstantin. Von Diokletian an war nur noch eine Art des geschriebenen Rechts gebräuchlich, das Kaiserrecht, die kaiserlichen Konstitutionen, die auch in das Justinianische Recht übergingen. Auch diese kaiserliche Gesetzgebung kam in verschiedenen Formen vor. Edikte wurden von den Kaisern in Ausübung ihrer potestas proconsularis und tribunicia erlassen und hatten die Bestimmung, eine allgemeine Rechtsnorm für die Zukunft zu begründen, waren also Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes. Decreta sind Richtersprüche, zu deren Erlaß der Kaiser in seiner Eigenschaft als oberster Richter befugt war oder sich für befugt hielt. Waren dieselben auf eine förmliche Sachuntersuchung gegründet, so waren sie nicht nur für den entschiedenen Fall, sondern auch für die Zukunft maßgebend. Unter mandata verstand man allgemein erteilte Aufträge an die Beamten, namentlich die Provinzialbeamten, welche mittelbar zur Rechtsquelle für die Staatsbürger wurden. Rescripta endlich sind Antworten der Kaiser auf Anfragen, die allerdings nur für den einzelnen Fall bestimmt waren, die aber leicht maßgebend für die Zukunft wurden.

Nachdem die Römer durch das Zwölftafelgesetz (450 v. Chr.) die Grundlage zu ihrer Gesetzgebung gelegt hatten, waren im Laufe der Jahrhunderte eine stattliche Reihe von leges und senatusconsulta gefolgt. Schon vor Justinian erschienen einige Sammlungen römischer Rechtsquellen: die sogen. Fragmenta Vaticana (im Vatikan aufgefunden); die sogen. Lex Dei, eine Zusammenstellung mosaischer Gesetze und einiger Sätze römischer Juristen; die sogen. Consultatio veteris iuris consulti, ein Auszug aus den Auszügen römischer Juristen, und das wichtige Breviarium Alaricianum mit mannigfachem Inhalt. Einer ganz besondern Erwähnung bedarf der (in dem Breviarium enthaltene) Codex Theodosianus, eine Zusammenstellung der damals geltenden Rechtssätze in 16 Büchern, von denen das zweite bis achte Buch das Civilrecht umfaßte, veröffentlicht durch Theodosius II. (438). Das wichtigste, in seiner Anlage umfassendste und in seinen Wirkungen weitesttragende Werk der römischen Civilgesetzgebung bildet aber das sogen. Corpus iuris, durch den Kaiser Justinian veranlaßt und veröffentlicht, das infolge historischer Zufälligkeiten die Grundlage eines großen Teiles der Gesetzgebung der civilisierten Welt bildet. Nachdem dieser Kaiser bereits 529 eine Konstitutionensammlung veröffentlicht hatte, erfolgte 533 die Herausgabe eines umfangreichen Auszugs aus den Schriften der berühmtesten römischen Juristen unter dem Namen Digesten oder Pandekten nebst einer mehr systematischen Einleitung dazu, den Institutionen. Im folgenden Jahre wurde der sogen. Codex repetitae praelectionis, eine Sammlung kaiserlicher Konstitutionen, veröffentlicht, woran sich noch die sogen. Novellen, nach dem Erscheinen des Codex veröffentlichte Konstitutionen, schlossen. Das Corpus iuris ist kein Gesetzbuch, sondern nur eine Zusammenstellung des geltenden Rechts, und zwar in seinem wichtigsten Teil, den Pandekten, in Form von einzelnen durch die Juristen entschiedenen Rechtsfällen; es hat aber, wie schon oben bemerkt, infolge historischer Zufälligkeiten und auch wegen der streng logischen Durchbildung der von ihm vorgetragenen Rechtslehren, einen unermeßlichen Einfluß auf das Rechtsleben der Mit- und Nachwelt bis auf unsere Tage geübt.

Nach dem Zerfall des römischen Reichs bildeten sich nach der Völkerwanderung eine Anzahl germanischer Staatswesen. Für sie wurden die wichtigsten Rechtsnormen in Rechtsbüchern unter dem Namen Volksrechte oder Leges barbarorum zusammengestellt, jedoch ist ihr Inhalt nur zum kleinsten Teil privatrechtlicher Natur. Zu ihnen gehören die Lex Rom. Visigoth. oder Breviarium Alaricianum, schon vor Justinian und vor dem Corpus iuris erlassen, sodann die leges: Salica, Ripuaria, Burgundionum, Alamannorum, Baiuvariorum, Longobardicae, Frisionum, Saxonum, Anglorum et Werinorum. Auch die später von den Merowingern und Karolingern in Franken erlassenen sogen. Kapitularien, deren vollständigste Sammlung von dem Abt Ansegisus und Benedikt Levita veranstaltet wurde, gehören als formelle Rechtsquellen hierher, wenn sie auch das Civilrecht in geringerem Grade betreffen. Nach dem Zerfall der großen karolingischen Dynastie war die Weiterbildung des Rechts der Gewohnheit, dem Gerichtsgebrauch, höchstens noch der Autonomie überlassen. Zu den Rechtsquellen dieser sogen. mittleren Zeit gehören die sogen. Rechtsbücher des Mittelalters, eigentlich Quellen des ungeschriebenen Rechts, weil keine Gesetzbücher, sondern Privataufzeichnungen des geltenden Rechts, die jedoch wegen ihres Inhalts bald gesetzliches Ansehen erhielten. Es sind dies: der Sachsenspiegel oder sächsisches Land- und Lehenrecht, verfaßt von dem Anhaltischen Ritter Eike von Repgow ungefähr um 1226; ihm nach-



gebildet der Schwabenspiegel, ungefähr 1260 geschrieben in Schwaben oder Bayern, an den sich das Rechtsbuch für die Stadt Freising, 1328 von Ruprecht von Freising verfaßt, anschließt. Erwähnenswert sind noch das von einem unbekannten Verfasser hergestellte sogen. kleine Kaiserrecht, ein selbständiges Reichsrecht, endlich die sogen. Richtsteige, d. h. Darstellungen des gerichtlichen Verfahrens, nämlich der Richtsteig Landrechts und der Richtsteig Lehenrechts. Auch die Stadtrechtsbücher, das sächsische Weichbild und das Rechtsbuch nach Distinktionen oder der sogen. vermehrte Sachsenspiegel, verdienen eine Erwähnung. In ähnlicher Weise, wie das gemeine Recht, entwickelte sich das Lehenrecht. In Ermanglung einer eigentlichen gesetzgeberischen Fortbildung bemächtigte sich die Thätigkeit einzelner des Gegenstandes und veranstaltete Aufzeichnungen der geltenden Gewohnheiten, welche im Laufe der Zeit gesetzliches Ansehen erhielten. Es sind dies die Libri feudorum, ein Werk von gründlicher Durcharbeitung und ähnlicher Folgerichtigkeit wie das Corpus iuris.

Die Reichs- und Landesgesetzgebung im eigentlichen Sinne der damaligen Zeit ist ganz bedeutungslos, einige ältere Stadtrechte ausgenommen. Und nun vollzog sich eine der merkwürdigsten rechtsgeschichtlichen Entwicklungen, welche die Weltgeschichte kennt: die Unterbrechung der Rechtsentwicklung eines Kulturvolkes und die allmähliche Verdrängung des einheimischen Rechts dieses Volkes durch ein f r e m d e s Recht auf durchaus friedlichem Wege. Die Möglichkeit eines solchen Vorganges war allerdings gegeben durch die Unthätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, doch ist diese Unthätigkeit nicht die einzige Ursache der Erscheinung. Die Gründe sind verschiedener Art. Zunächst lag für den Stand der Juristen ein ungemeiner Vorteil darin, daß in dem römischen Recht ein geschriebenes Recht vorlag, auf welches man zu jeder Zeit und unter allen Umständen zurückgreifen konnte, während die Aufsuchung der verschiedenen Rechtsgewohnheiten öfters eine zeitraubende, mühevolle und zuletzt doch vergebliche Arbeit war. Die Vorliebe der Juristen für das römische Recht ist schon hieraus genügend erklärlich. Hierzu kommt noch der außerordentliche Einfluß der Rechtsschule von Bologna, welche von den Juristen aller Länder, auch Deutschlands, zum Zweck des Rechtsstudiums besucht wurde. Auf dieser infolge des Aufschwungs des Rechtsstudiums im 12. und 13. Jahrhundert oft von 12000 Studenten besuchten Universität wurde römisches Recht gelesen und glossiert und von den Studierenden in ihre Heimat mitgebracht. Und zwar genoß diese Hochschule ein solches Ansehen, daß nur diejenigen Stellen des Corpus iuris, welche die Lehrer in Bologna einer Erklärung, der sogen. Glosse, für würdig hielten, als Teile des römischen Rechts betrachtet wurden. Die von Bologna nach Hause zurückgekehrten Juristen suchten nun das ihnen geläufige Recht in der Praxis der deutschen Gerichte und anderweit zur Anwendung zu bringen, so daß, bei den oft von ihnen eingenommenen einflußreichen Stellungen in der Nähe der Fürsten als Kanzler, das einheimische Recht bald in den Hintergrund zurücktrat. Erleichternd wirkte die Annahme, daß das heilige römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des römischen Reichs sei; unrichtig ist dagegen, daß die Einführung des römischen Rechts von den Reichsfürsten, als deren Machtbefugnissen und Bestrebungen günstig, befördert worden sei. Im 13. und 14. Jahrhundert, in welchen die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland als wenigstens subsidiäres „kaiserliches Recht" vollendet wurde, hatten die deutschen Reichsfürsten den Weg zu jener ausschreitenden Ausdehnung ihrer Regierungsrechte, den sie nach der Reformation einschlugen, noch nicht anzutreten versucht. Auch der Umstand war von durchschlagender Bedeutung, daß im Mittelalter in Kirche und Staat das Interesse an dem klassischen Altertum und dessen Einrichtungen wiedererwachte, die sogen. Renaissance. Die beiden klassischen Kulturstaaten waren Griechenland und Rom. Man betrieb mit Vorliebe das Studium der griechischen und römischen Sprache, las die Klassiker dieser Völker und gewann dadurch eine nicht immer gerechtfertigte Sympathie für alles, was für diese Staaten von kultureller Bedeutung war. Es war nicht auffallend, daß man mit jener Übertreibung, die gewöhnlich mit der Einseitigkeit verbunden ist, durch das ja allerdings durchgebildete römische Recht das unbehilflichere Heimatsrecht verdrängen ließ, um neben andern klassischen Errungenschaften auch ein „klassisches Recht" zu haben (vgl. dazu d. Art. Recht, deutsches).

Neben dem römischen Recht ist auch das k a n o n i s c h e Recht insofern zu erwähnen, als seine das römische Recht abändernden Bestimmungen zugleich mit dem römischen Recht in Deutschland Aufnahme fanden. Doch sind seine civilrechtlichen Vorschriften von geringer Bedeutung. Es erkannte die Ehen der Sklaven als solche an und beförderte dadurch die allmähliche Aufhebung der Sklaverei. Auch im Erbrecht nahm es einige Abänderungen vor, erklärte die einfachen Verträge für klagbar und den fortdauernden guten Glauben für ein Erfordernis einer jeden Verjährung (nulla nec civilis nec canonica praescriptio sine bona fide). Bekannt sind die kanonischen Vorschriften über das Zinsennehmen.

Die deutsche R e i c h s g e s e t z g e b u n g hat sich auch nach der Einführung des römischen Rechts sehr wenig mit dem Civilrecht beschäftigt. Zu erwähnen sind nur: 1. die verschiedenen Reichskammergerichtsordnungen von 1496, 1521, 1535; 2. die Notariatsordnung Maximilians I. von 1512 über Testamente; 3. das Reichsgesetz Karls V. von 1529 über die Erbfolge der Geschwisterkinder; 4. die Reichspolizeiordnungen von 1503,

1548 und 1577 über das Konkubinat; 5. der jüngste Reichsabschied von 1654.

Dieser Darstellung der Civilgesetzgebung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation ist noch der Hinweis darauf hinzuzufügen, daß auch der Talmud neben religiösen und Ceremonialvorschriften eine Anzahl von civilrechtlichen Bestimmungen enthielt, nach welchen die Juden des Mittelalters sich in zahlreichen Fällen, unter Anerkennung dieser ihrer autonomen Rechtsquellen durch die gesetzgebende Gewalt, richteten (vgl. darüber Fassel, Mosaisch-rabbinisches Civilrecht, Wien 1852; Rabbinowicz, Législation civile du Talmud, Paris 1877).

Mit der zunehmenden Macht der Reichsstände fingen dieselben an, die Gesetzgebung, also auch die Civilgesetzgebung, in den Bereich ihrer Zuständigkeit zu ziehen. Den ersten Versuch dieser Art machte Bayern, und zwar unter dem Kaiser Ludwig (dem Bayern), dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt dem Gelingen wesentlich Vorschub leistete. Dieses bayrische Landrecht wurde später vielfach umgearbeitet und liegt auch dem unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. erlassenen, von Kreitmayr verfaßten sogen. Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756 zu Grunde. Auch in andern Gebieten erschienen sogen. Landrechte, welche sich der Hauptsache nach den Zweck vorsetzten, einzelne Gebiete des Rechts, auf welche das römische Recht nach der deutschen Gewohnheit am wenigsten paßte, auf deutscher Grundlage zu ordnen und alte liebgewonnene Rechtsgewohnheiten vor dem weiteren Vordringen des römischen Rechts zu retten. Sie beschränken sich auf die Ordnung der ehelichen Güterverhältnisse, Rechte des überlebenden Ehegatten, Nutznießung desselben an dem Vermögen der Kinder, Erbrecht des überlebenden Ehegatten, Eheverbote, Testamente, Käufe und Verpachtungen liegender Güter, Erbleihen, Verbürgungen bei ähnlichen, namentlich dem Landmann näher liegenden Verhältnissen.

Trotz der mit Abfassung der Landrechte verbundenen Absicht, einen Schutz für deutsche Rechtsgewohnheiten vor dem römischen Rechte zu bilden, war ihr Erfolg ein gerade entgegengesetzter: die Befestigung des Einflusses des fremden Rechts. Einmal lag dies darin, daß dieses für alle nicht behandelten Rechtsstoffe und überhaupt subsidiär als gültig erklärt wurde. Dann aber standen die oft ganz unfähigen Verfasser dieser Landrechte so vollständig, wenn auch unbewußt, unter dem Einfluß des römischen Rechts, daß sie ihre Arbeiten durchaus auf römische Grundlage stellten. Der mit den Jahren und Jahrhunderten immer mehr fortschreitende Einfluß des römischen Rechts auf diese Landrechte läßt sich an deren Inhalt nachweisen, so daß der obengenannte Codex Maximilianeus und das zu der nämlichen Zeit erschienene Mainzer Landrecht, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, mehr als Erzeugnisse des römischen, denn des germanischen Rechts gelten können. Die Unterbrechung der Rechtsentwicklung hatte dem deutschen Rechte die Kraft genommen, auf die einzelnen Werke der Gesetzgebung einen maßgebenden Einfluß äußern zu können.

Während bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts das römische Recht seine formelle Geltung als deutsches gemeines Recht behauptete, so zwar, daß es neben dem erwähnten Codex Maximilianeus wenigstens subsidiär zur Anwendung zu bringen war, machte Preußen 1746 den Versuch, die Rechtseinheit des Vaterlandes zu durchbrechen. Friedrich II. gab nämlich in diesem Jahre seinem Kanzler Cocceji den Auftrag, ein Recht zu entwerfen, welches, losgelöst von den Grundlagen, auf denen das Recht des übrigen Deutschlands ruhte, lediglich die Vernunft und die Verfassung des preußischen Staates zur Richtschnur haben sollte. Dieser erste Versuch mißlang, das Projekt des Corpus iuris Fridericianum von 1754 war den Anforderungen, die man an ein Gesetzbuch zu stellen berechtigt ist, durchaus nicht entsprechend. Großkanzler von Carmer nahm 1780 die Arbeiten wieder auf, als deren Ergebnis das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten am 1. Juni 1794 ins Leben trat.

Von größerer wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung wie das Landrecht wurde die französische Civilgesetzgebung. In Frankreich herrschte vor der Revolution im Süden das römische Recht, im Norden ein öfter nur lokales Gewohnheitsrecht, daher der Unterschied zwischen den pays du droit écrit und den pays du droit coutumier oder des coutumes. Lediglich aus politischen Gründen, um womöglich alle Erinnerungen an die frühere Zeit auszulöschen, wurde eine Umarbeitung der gesamten Gesetzgebung, namentlich auch der Civilgesetzgebung beschlossen und im Jahre 1804 als Code civil oder Code Napoléon veröffentlicht. Das Gesetzbuch hat viele Vorzüge, namentlich die einer klaren Gesetzessprache und systematischen Durcharbeitung. Doch kann auch das Vorhandensein schwerwiegender Mängel nicht geleugnet werden. Obgleich unrichtig ist, daß der Code die juristische Inkarnation der Principien von 1789 sei, da das Obligationenrecht im ganzen auf römischer Grundlage, das Eigentum (zum Teil), die Lehre von den Schenkungen und Testamenten, die ehelichen Güterverhältnisse auf den sogen. coutumes, also auf germanischem Rechte beruhen, so hat doch die französische Revolution die Lehre von der Ehe (Civilehe), die Ehescheidung und die väterliche Gewalt beherrscht. Durchaus verfehlt war das Hypothekenrecht, das mit seinen stillschweigenden Hypotheken und seiner zehnjährigen Erneuerungspflicht, in Verbindung mit der unbeschränkten Zulässigkeit der Eigentumsvorbehaltsklage (Resiliationsklage), gerade die Sicherheit des Grundeigentums gefährdete.

Im Jahre 1811 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch für die österreichischen Erblande, dessen

Vorarbeiten in die erste Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia zurückreichen (1752), veröffentlicht. Gründliche systematische Durcharbeitung wie eine klare Gesetzessprache zeichnen das Werk aus. Seine Mängel bestehen in seiner allzugroßen Kürze, die mit Rücksicht auf die in demselben ausgesprochene Aufhebung der subsidiären Geltung des römischen Rechts es häufig geradezu ungenügend erscheinen läßt und die Rechtsuchenden auf eine unter solchen Umständen immerhin willkürliche Rechtsprechung anweist. Auch wirft die bekannte josephinische Allregiererei bisweilen ihre Schatten in das Gesetzbuch. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch hatte zwei Vorgänger: das sogen. Josephinische Gesetzbuch, der erste Teil eines solchen, sodann das im Jahre 1797 für Galizien erlassene Gesetzbuch, auf deren Grundlagen es errichtet ist. (Dazu die Werke von Harrasowsky, Pfaff und Hofmann, Ofner, Krainz).

Zur Zeit des Deutschen Bundes machte die Civilgesetzgebung geringe Fortschritte. Vom Bunde aus konnte nichts geschehen, da die Zuständigkeit desselben zum Erlaß einer gemeinsamen Gesetzgebung von verschiedenen Seiten, namentlich auch von liberaler, bestritten wurde. Doch gab der Bund die Anregung zu verschiedenen wichtigen Gesetzgebungsakten, so z. B. 1832 zu dem Gesetz über den Nachdruck, zur deutschen Wechselordnung (1848), zum deutschen Handelsgesetzbuch (1862), ersteres durch Bevollmächtigte deutscher Staaten in Leipzig, letzteres in Nürnberg und Hamburg (Seerecht) beraten. Beide wichtigen Gesetze konnten wegen der Verfassung des Bundes natürlich nur als Landesgesetze eingeführt werden, doch verweigerte kein Bundesstaat die Einführung. Die Anregung zum Erlaß der Wechselordnung hat Württemberg gegeben, während man das Handelsgesetzbuch Bayern verdankt. Beide Gesetzbücher sind gut durchgearbeitete, wohlgelungene Werke der Civilgesetzgebung. Der 1862 veröffentlichte sogen. Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts blieb unerledigt. Von den Einzelstaaten machten nur wenige den Versuch, förmliche Civilgesetzbücher einzuführen, wenn auch natürlich zahreiche gesetzliche Regelungen von Einzelmaterien unbedingt erforderlich waren und erfolgten. Das Königreich Sachsen publizierte ein bürgerliches Gesetzbuch am 1. März 1865. In andern deutschen Staaten blieb es bei dem Versuch einer umfassenden bürgerlichen Gesetzgebung, so in Bayern und Hessen. Die Reichsverfassung des Jahres 1849 dehnte die Reichszuständigkeit auf die Civilgesetzgebung aus.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs 1866 bezw. 1870 war eine neue Veranlassung für den Erlaß allgemeiner Bundes- bezw. Reichsgesetze gegeben. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes war die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht als Bundessache erklärt worden (Art. 4, Nr. 13). Durch Gesetz vom 20. Dezember 1873 wurde die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht der Zuständigkeit des Reiches unterworfen. Damals lebten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs unter preußischem Allgemeinem Landrecht 21 Millionen Menschen, etwa 43 Prozent der Gesamtbevölkerung, unter sächsischem Gesetzbuche 3 $^{1}/_{2}$ Millionen, etwa 7 Prozent, unter gemeinem Rechte 16 $^{1}/_{2}$ Mill. oder etwa 33 Prozent, unter französischem Rechte 8,4 Millionen, etwa 17 Prozent der Bevölkerung, und zwar unter dem Code civil 6,7 Millionen, unter Badischem Landrecht 1,7 Millionen, ferner unter dänischem Rechte von 1863 15 000 Personen, unter österreichischem Bürgerlichen Gesetzbuche 2500 Personen. Dabei galten das preußische und das gemeine Recht nur als subsidiäre Rechte, also nur für den Fall, daß nicht provinzialrechtliche bezw. einzelstaatliche Rechte ihnen vorgingen, was sehr häufig der Fall war. Im rechtsrheinischen Hessen galten für 600 000 Personen das Erbacher, das Solmser, Katzenellenbogener, Pfälzer und Mainzer Landrecht, das Wimpfener Stadtrecht, der Grünberger und Butzbacher Stadtbrauch sowie althessische Verordnungen der Landgrafen und großherzogliche Gesetze und Verordnungen vor dem gemeinen Rechte.

Am 28. Februar 1874 beschloß der Bundesrat, Plan und Methode der Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich durch eine Kommission von 5 Mitgliedern feststellen zu lassen. Auf deren Bericht wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern (9 Praktikern und 2 Professoren) zur Abfassung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs am 22. Juni 1874 niedergesetzt. Diese verständigte sich alsbald über ihren Arbeitsplan und bestellte 5 Redaktoren zur Ausarbeitung von Teilentwürfen. Vorsitzender der Kommission wurde der bisherige Präsident des Oberhandelsgerichts von Pape. Nachdem die Entwürfe des allgemeinen Teiles vom badischen Ministerialrat Gebhard, des Rechts der Schuldverhältnisse vom württembergischen Obertribunalspräsident von Kübel, des Sachenrechts vom preußischen Obertribunalsrat Johow, des Familienrechts von Oberjustizrat Planck, des Erbrechts vom bayrischen Ministerialrat von Schmitt festgestellt waren, begannen vom 4. Oktober 1881 ab die Beratungen der Gesamtkommission. Der von dieser ausgearbeitete Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde am 27. Dezember 1887 dem Reichskanzler überreicht und vom Bundesrate im März 1888 veröffentlicht. Im Laufe des Jahres 1888 erschienen dazu 5 Bände Motive. Der Entwurf wurde heftig angegriffen; getadelt wurden Sprache und Inhalt. Rufer im Streite war Professor Gierke in Berlin, der ihm in starker Übertreibung den deutschrechtlichen und volkstümlichen Charakter absprach. Der Bundesrat beschloß daraufhin am 4. Dezember 1890 eine zweite Kommission von 22, später 24 Mitgliedern mit einer zweiten Lesung des Entwurfs zu betrauen. Die zum

15. Dezember 1890 einberufene Kommission bestand aus 10 juristischen Praktikern, 7 Professoren und 7 Angehörigen nichtjuristischer Berufsstände. Vorsitzende der Kommission waren während ihrer Amtsdauer die Staatssekretäre von Öhlschläger, Bosse, Hanauer und neben Geh. Oberjustizrat Küntzel Nieberding. Die einzelnen Teile des neuen Entwurfs (II) erschienen vom Mai 1892 bis Juni 1895 im Buchhandel; in endgültiger Fassung wurde der ganze Entwurf am 21. Oktober 1895 festgestellt. In der Kommission waren Referenten für den allgemeinen Teil und das Einführungsgesetz Professor Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Ministerialrat von Jacubezky, für das Sachenrecht Oberjustizrat Küntzel, für das Familienrecht Professor von Mandry und für das Erbrecht die Geheimräte Rüger bezw. Börner gewesen. Das Generalreferat für den ganzen Entwurf hatte Professor Planck. Vom Bundesrat wurde der am 22. Oktober 1895 dem Reichskanzler übergebene Entwurf II, welcher bei Guttentag (als Entwurf IIa) veröffentlicht ist, nach seiner Überarbeitung im Justizausschuß am 16. Januar 1896 angenommen und nebst Denkschrift am 17. Januar 1896 dem Reichstag vorgelegt (Entwurf III oder Reichstagsvorlage). In diesem fand die erste Beratung vom 3. bis 6. Februar statt, welche mit dem Beschlusse der Überweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern endete. Die Kommission hielt unter dem Vorsitze des Abgeordneten Spahn 52 Sitzungen ab. Die Berichte über die einzelnen Bücher der Vorlage wurden von den Abgeordneten Dr. Enneccerus (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse), Dr. v. Buchka (Sachenrecht), Dr. Bachem (Familienrecht) und Schröder (Erbrecht und Einführungsgesetz) dem Reichstag erstattet. Vom 19. bis 27. Juni 1896 fand dann die zweite und am 30. Juni und 1. Juli 1896 die dritte Beratung statt. Die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte am 1. Juli 1896 mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen und 34 Fehlenden. Am 14. Juli 1896 sanktionierte der Bundesrat das Gesetz, dessen Vollziehung durch den Kaiser am 18. August und dessen Verkündung im Reichsgesetzblatt am 24. August 1896 erfolgt ist.

Durch das Gesetzbuch hat das im Deutschen Reiche geeinte Volk an der Stelle des zersplitterten ein einheitliches bürgerliches Recht erhalten. Allerdings ist nicht das ganze bürgerliche Recht Reichsrecht geworden, auch hat nicht alles reichsrechtlich geordnete bürgerliche Recht Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch gefunden. Insbesondere wurde auf die Einarbeitung einzelner privatrechtlicher Vorschriften, die schon in den Reichsgesetzen getroffen waren, aus technischen Gründen verzichtet. Sodann blieb principiell vom Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen: das Handelsrecht, das Wechselrecht, das gesamte geistige und industrielle Urheberrecht, das Recht der reichsgesetzlich besonders geordneten Vereine, wie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892), das Binnenschiffahrtsrecht (Gesetz vom 15. Juni 1895) und das sogen. materielle Prozeßrecht. Das Handelsrecht ist durch eine neue Fassung des Handelsgesetzbuchs mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Übereinstimmung gebracht (neues Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897), und das materielle Prozeßrecht, welches in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs bearbeitet worden war, ist in die Civilprozeßordnung eingearbeitet (neue Civilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898). Desgleichen wurde das materielle Konkursrecht durch dieselbe Kommission den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend um- und ausgestaltet und in der neuen Konkursordnung vom 17./20. Mai 1898 veröffentlicht. Außerdem wurden auf wichtigen Rechtsgebieten die Landesrechte aufrechterhalten, wodurch diesen zugleich deren zukünftige Weitergestaltung vorbehalten ist. Diese Vorbehalte sind als Verlustliste des Deutschen Rechts, als Niederlagen bezeichnet worden, die der deutsche Einheitsgedanke erlitten habe. Für sie war teilweise der Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten, in das nicht eingegriffen werden sollte, teilweise die wirtschaftliche Verschiedenheit der einzelnen Teile des Deutschen Reichs, teilweise auch der Mangel an Vorarbeiten für eine sachgemäße einheitliche Regelung maßgebend. Die Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wäre ins ungewisse verschoben worden, wenn man die Regelung auch nur eines Teiles der vorbehaltenen Materien versucht hätte; zur Rechtfertigung dieser Verschleppung scheinen sie insgesamt nicht wichtig genug zu sein. Der Reichstag begnügte sich daher mit einer Resolution, welche den Reichskanzler zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über eine Reihe von Materien aufforderte. Da die landesrechtlichen Vorbehalte nicht Reservatrechte sind, so steht ihrer Aufhebung durch Reichsgesetz kein verfassungsmäßiges Bedenken entgegen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält die Kernmasse des Privatrechts; es enthält, von wenigen öffentlichrechtlichen Vorschriften abgesehen, nur Privatrecht; es enthält deshalb auch keine Bestimmungen über das Recht selbst; Gesetz- und Gewohnheitsrecht sind mit Schweigen übergangen, wodurch die Bestimmung der Verfassungsurkunde aufrechterhalten ist. Daraus ergiebt sich im Verhältnisse zum Reichsrechte, daß bei dessen Unvereinbarkeit mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche dieses dem älteren Reichsrechte vorgeht, auch wenn letzteres öffentlich-rechtlicher Natur sein sollte, wie das Reichsbeamtengesetz, das Reichsmilitärgesetz, die Strandungsordnung, das Krankenversicherungsgesetz; daß jedoch ein eine specielle Materie regelndes Reichsgesetz durch die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht aufgehoben ist. Auf das Landesrecht wirkt das Bürgerliche Gesetzbuch aufhebend ein,

soweit nicht durch es selbst ein anderes bestimmt ist. Diese Aufhebung trifft aber nur das Landesprivatrecht, nicht auch das öffentliche Landesrecht; sie trifft jedoch das ganze Landesprivatrecht und nicht nur die in dem Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Materien, soweit nicht das Landesprivatrecht ausdrücklich aufrechterhalten ist. Infolgedessen ist es unzulässig, anscheinende Lücken des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Landesrecht zu ergänzen. Dabei gilt als Landesrecht Landesgesetz, Landesgewohnheit und die auf Landesrecht beruhende örtliche oder persönliche Autonomie.

Die Einheitlichkeit des Rechtes hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der Rechtssätze ihren Wert für das Deutsche Reich und seine Bewohner; sie nützt jedem, der außerhalb seines Wohnsitzes Rechtsbeziehungen hat, weil er nun überall das gleiche Recht antrifft, insbesondere dem Geschäftsmann, den die moderne Verkehrsentwicklung mit einer Reihe von Orten in Verbindung bringt; sie hat ihre Bedeutung für den Politiker, der in dem einheitlichen Rechte ein festes Band und eine neue Stütze für das Reich und die heutige Gesellschaftsordnung erblickt; sie kann dem Juristen, der das Recht auf die Einzelfälle des Lebens anwendet, und der Rechtswissenschaft, welche diese Anwendung sichert und erleichtert, den Vorteil der Konzentration aller rechtswissenschaftlichen Kräfte auf die Vertiefung und die Fortbildung dieses Rechts gewähren. Und hat die Civilgesetzgebung ihre Aufgabe richtig erfaßt und gelöst, dann fördert die Vereinheitlichung des Rechtes von ihrer Grundlage aus die ganze Kulturentwicklung eines Volkes. Zwar hat nach der Auffassung der historischen Rechtsschule der Gesetzgeber nicht Recht zu schaffen, er hat das in der Überzeugung des Volkes vorhandene Recht, die gemeinsame Rechtsüberzeugung, nur festzustellen und zu redigieren. Und nach der socialistischen Geschichtsauffassung, welche das geltende Recht als Recht der herrschenden Klassen bezeichnet, soll Recht überhaupt nur sein, was der jeweiligen Wirtschaft entspricht, so daß die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit nach beiden Auffassungen von dem Gesetze nicht gefordert wird. Aber die Gesetzgebung hat die Aufgabe, diesem Ideal entgegenzustreben und auf eine Änderung der herrschenden Zustände insoweit fortbildend hinzuwirken, als dieselben der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die Civilgesetzgebung wirkt mithin kulturfördernd, indem sie nach methodischem Plane eine Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse mit dem Zwecke der Erzwingung eines der Gerechtigkeit entsprechenden Verhaltens der Berechtigten und Verpflichteten vornimmt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich in seinem Plane an das Pandektensystem angeschlossen, für dessen Gliederung die innere Verschiedenheit der zu regelnden Lebensverhältnisse maßgebend war. Deren Hauptunterschied ist das Verhältnis des einzelnen als Vermögensinhaber und als Familienglied sowie in ersterer Beziehung sein Verhältnis zu seinem Vermögen bei Lebzeiten und nach seinem Tode. Daraus ergiebt sich die Gliederung in das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Vorausgeschickt sind diesen vier Büchern in einem allgemeinen Teile diejenigen Rechtssätze und Rechtsinstitute, welche allen Teilen des Systems gemeinsam sind. Als Privatrechtsgesetzbuch enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Vorschriften über sich selbst; diese sind der Reichsverfassung zu entnehmen (Verf.-Urk. Art. 2). Auch für seine Auslegung hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine Vorschriften aufgestellt, sie sind der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung zu entnehmen. Allen physischen Personen ist die Rechtsfähigkeit gewährleistet, so daß auch die Ordenspersonen rechtsfähig sind; doch ist den Landesgesetzen überlassen, deren Erwerb durch Schenkung und von Todes wegen bei mehr als 5000 Mark zu beschränken. Die Entmündigung ist auch wegen Geistesschwäche und wegen Trunksucht zugelassen. Vereine werden durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, Stiftungen durch staatliche Genehmigung rechtsfähig. Die Eintragung darf den Vereinen nur versagt werden, wenn sie wirtschaftliche Geschäfte betreiben oder einen religiösen, politischen oder socialpolitischen Zweck verfolgen, oder wenn sie nach dem öffentlichen Vereinsrechte zu verbieten sind. Für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe gelten Sondergesetze. Über andere juristische Thatsachen als die Rechtsgeschäfte enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine allgemeinen Vorschriften. Für die Rechtsgeschäfte gilt Formfreiheit als Regel, ausnahmsweise erfordert das Gesetz Schriftlichkeit oder gerichtlichen oder notariellen Abschluß oder öffentliche Beglaubigung der Unterschrift der Beteiligten oder die Errichtung vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile. In letzterer Beziehung kommt namentlich die Grundstücksauflassung in Betracht. Scharf durchgeführt ist im Verkehrsinteresse die Trennung des obligatorischen von dem dinglichen Vertrage; dies hat zur Wirkung, daß Mängel des obligatorischen Vertrags das dingliche Erfüllungsgeschäft nicht ergreifen, so daß letzteres gültig bleibt, auch wenn ersterer angefochten wird. Unser Rechtsverkehr vollzieht sich in seiner großen Masse durch die Eingehung von Verträgen; das Bürgerliche Gesetzbuch beruht auf dem Principe der Vertragsfreiheit. Zum Schutze gegen deren Mißbrauch ist bestimmt, daß Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, daß jede Rechtsausübung unzulässig ist, welche nur den Zweck hat, einem andern Schaden zuzufügen, sowie daß jeder Vertrag so auszulegen und seine Erfüllung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Noch kein Gesetzbuch hat gewagt, im Interesse der Gerechtigkeit so weit zu gehen wie das Bürgerliche Gesetzbuch und alle Wuchergeschäfte für nichtig zu erklären, gleichgültig ob Geld- oder Sachwucher, Kauf oder Miete

oder eine andere Verpflichtung vorliegt. Der Schutz gegen Rechtsmißbrauch ist in verschiedenen Wendungen bei den einzelnen Schuldverhältnissen in seiner Durchführung gesichert. Der Grundsatz von Treu und Glauben zwingt den Richter mit Bezug auf die Auslegung des Inhalts des Vertrags und auf seine Erfüllung zur Ermittlung dessen, was nach dem Willen der Parteien das Richtige, das Gerechte ist. Um der Gerechtigkeit gerecht zu werden, verweist das Bürgerliche Gesetzbuch in immer neuen Wendungen über den Wortsinn der Verträge hinaus auf die Beachtung der sittlichen Pflicht, auf gewichtige Gründe, auf die verständige Würdigung, ja direkt sogar auf die Billigkeit oder auf das billige Ermessen. Allerdings hat damit das Gesetzbuch einen Teil seiner Sorge auf den Richterstand abgewälzt, es ist das aber nur geschehen, wo die Fesselung der Rechtsverhältnisse an einen allgemeinen zwingenden Rechtssatz im Einzelfalle zu einem unbilligen Ergebnisse hätte führen können und müssen, während vertraut werden durfte, daß die Rechtsprechung dem Einzelfalle werde gerecht werden. In dieser Beziehung ist die neue Bestimmung charakteristisch, daß ein Unzurechnungsfähiger, besonders ein Kind oder ein Geisteskranker einen von ihnen gestifteten Schaden insoweit zu ersetzen haben, als die Billigkeit eine Schadloshaltung erfordert und der Thäter seinen Unterhalt behält. Der Zinsfuß ist auf 4 Prozent herabgesetzt, Vertragsstrafen können ermäßigt werden, unpfändbare Forderungen sind nicht abtretbar, und die Aufrechnung gegen sie ist ausgeschlossen. Kauf bricht nicht Miete, ungesunde Wohnungen sind jederzeit kündbar; in dem Dienst- und Gesindeverhältnis ist für die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion der Arbeitnehmer schützend vorgesorgt. Frei ist der Eigentümer in der Verfügung über sein Eigentum; aber in dem Widerstreite zwischen dem Gebrauche dieses stärksten Rechts und seinem Mißbrauche haben sich die Gesetzgebungen aller Zeiten um die Zurückdämmung der Auswüchse bemüht. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist, außer durch das Chicaneverbot, mit der Regelung des Nachbarrechts und mit den dem Fremden gewährten Befugnissen in der Beschränkung der Willkür des Eigentümers über die seitherige Gesetzgebung hinausgegangen. Es gestattet jedem, dessen Sache auf ein fremdes Grundstück gelangt ist, die Betretung dieses Grundstückes, selbst des Hauses, zur Aufsuchung und Wegnahme der Sache; dafür hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen, für den bevorstehenden Sicherheit zu leisten. Umgekehrt hat der Nachbar den ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgten Überbau gegen Entschädigung in Rente zu dulden, wenn er nicht sofort gegen die Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hatte. Dem Eigentümer ist verwehrt, die Einwirkung eines andern auf seine Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Gefahr dem dritten einen großen Schaden droht, zu dem der dem Eigentümer durch die Einwirkung entstehende Nachteil in keinem Verhältnisse steht. Das Sachenrecht ist auf die in dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den landesrechtlichen Vorbehalten zugelassenen Rechtsinstitute beschränkt, der Inhalt dieser Institute unterliegt jedoch weithin dem Parteibelieben. Geregelt ist im Bürgerlichen Gesetzbuche neben dem Sachbesitz das Eigentum, das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht, die Reallasten und das Pfandrecht. Dabei unterstehen die Rechte an Grundstücken dem Grundbuchsystem, die an beweglichen Sachen dem deutschrechtlichen Grundsatze, daß die Hand die Hand zu wahren hat, der Besitz dem Principe der thatsächlichen Gewalt über die Sache. Zur Begründung aller Rechte an Grundstücken, also nicht des Besitzes, ist ihre Eintragung in das Grundbuch erforderlich; von dem Grundbucheintrag hängt auch ihr Erlöschen und vielfach ihre Veränderung ab. Die Grundbuchordnung regelt das Verfahren. Das Pfandrecht ist verschieden geregelt für Grundstücke, für bewegliche Sachen und für Schiffe, an Grundstücken als Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, von denen die Hypothek zu ihrer Entstehung eine persönliche Forderung voraussetzt. Das Familienrecht umfaßt die Ehe, das eheliche Güterrecht, die Verwandtschaft und die Vormundschaft. Als Eheschließung gilt nur der vor einem bereiten Standesbeamten erklärte Wille zur Eingehung der Ehe. In der Ehe ist der Mann das Haupt der Familie, dem die Frau als Gehilfin zur Seite steht. Das Vermögen der Frau untersteht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, wenn die Ehegatten nicht ein anderes Güterrechtssystem vertraglich bestimmen, was sie jederzeit können. Durchweg ist vorgesorgt, daß die Frau sich ihr eingebrachtes Gut gegen die Gefährdung durch den Mann sichern und für später erhalten kann. Außerdem kann die Frau Vorbehaltsgut haben, über das sie ausschließlich zu verfügen berechtigt ist; Vorbehaltsgut wird namentlich, was die Frau durch ihre Arbeit selbständig erwirbt, vorausgesetzt daß nicht Arbeiten im Haushalte die Erwerbsquelle sind. Zur Übernahme eines Erwerbes bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes. In ihrer Geschäftsfähigkeit wird die Frau durch ihre Verheiratung nicht beschränkt. Im Rechtsverkehre mit dritten gilt allerdings das Vorbehaltsgut als solches nur dann, wenn diese Eigenschaft in das eheliche Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem dritten bekannt war. Als vertragsmäßige Güterrechtssysteme sind die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft eingehend geregelt den Ehegatten zur Verfügung gestellt. Wird einer dieser Güterstände gewählt, so ist dies in das Güterrechtsregister einzutragen. Ein überlebender Ehegatte kann beim Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft diese mit den Kindern fortsetzen, letztere allerdings nur bei besonderer Vereinbarung. Die Gründe der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und

Scheidung der Ehe sind neu geregelt; zugelassen ist statt des Antrags auf Ehescheidung der Antrag auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter Fortbestehen des Ehebandes, dem jedoch vom andern Ehegatten der Scheidungsantrag entgegengesetzt werden kann. Das kirchliche Ehegesetzgebungsrecht ist außer Wirksamkeit gesetzt, wodurch das Dogma von der ausschließlichen Berechtigung der Kirche zur Regelung der Eingehung und Trennung der Ehe sowie von der Unauflöslichkeit der Ehe verletzt ist. Dem Katholiken bleibt verboten, sich dem persönlichen Eherechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterwerfen. Die Eheschließung bleibt für ihn von der Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform abhängig, und er darf die Erklärung vor dem Standesbeamten nur mit der Absicht der Herbeiführung der staatlichen Wirkungen für seine Eheerklärung vor dem zuständigen Geistlichen abgeben. Eine Ehetrennung darf er vor dem staatlichen Gericht erst nach der erfolgten Trennung durch das kirchliche Ehegericht beantragen, ein Antrag auf Ehescheidung kann von ihm überhaupt nicht gestellt werden. Im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern ist an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt getreten, die beim Tode des Vaters auf die Mutter übergeht, bei Lebzeiten beider Gatten der Mutter neben dem Vater bezüglich der Sorge für die Person des Kindes zusteht. Neben dieser Sorge für die Person umschließt die elterliche Gewalt die Sorge für das Vermögen des Kindes und dessen Vertretung, sie ist darin der Vormundschaft ähnlich. Die gegenseitige Unterhaltspflicht ist auf Ascendenten und Descendenten beschränkt. Die elterliche Gewalt endigt mit der Volljährigkeit des Kindes, die mit der Vollendung des 21. Lebensjahres oder mit der früheren Volljährigkeitserklärung eintritt. Während der Dauer der elterlichen Gewalt haben die Eltern eine begrenzte Nutznießung des Vermögens der Kinder. Mit der Beendigung der elterlichen Gewalt zerreißt das engere rechtliche Band zwischen Eltern und Kind. Die Vormundschaft ist eingehend auf der Grundlage der preußischen Vormundschaftsordnung geregelt. Das Familienrecht hat die allgemeine Rechtsstellung der Frau dem Manne und den Kindern gegenüber gehoben.

Dem Erbrechte liegt der Gedanke zu Grunde, daß Gott den rechten Erben setze; die gesetzliche Erbfolge ist deshalb als der Regelfall, die gewillkürte Erbfolge als die Ausnahme behandelt. Die Verwandten erben nach Linien; zu einer Linie gehören diejenigen Personen, welche mit dem Erblasser einen gemeinsamen Stammvater haben. In der Linie entscheidet die Ordnung. Die erste Ordnung bilden diejenigen Erben, welche den Erblasser selbst zum Stammvater haben; die zweite Ordnung wird durch die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge gebildet (Parentelensystem). Neben den beiden ersten Ordnungen und den Großeltern in der dritten Ordnung erbt auch der überlebende Ehegatte, der die weiteren Verwandten vollständig ausschließt. Sind keine Verwandten und ist kein Ehegatte da, so erbt der Fiskus den Nachlaß. Die gewillkürte Erbfolge beruht auf einer rechtsgültigen Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag). Die Verfügung muß durch den Erblasser in Person erfolgen, der nicht unter 16 Jahren sein darf. Für das Testament sind verschiedene Formen zugelassen, die ordentlichen Formen sind diejenigen der Errichtung vor Gericht oder Notar oder mittels einer von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig ge- und unterschriebenen Erklärung. Ein Erbvertrag kann nur von einem unbeschränkt geschäftsfähigen Erblasser und nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Testamente können jederzeit widerrufen, Erbverträge dagegen nur im Vertragswege aufgehoben werden. Ist durch Verfügung von Todes wegen ein Abkömmling oder ein Elternteil oder ein Ehegatte des Erblassers von der Erbschaft ausgeschlossen, so hat er kein Recht auf Berufung zum Erben, sondern nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils, der in dem Werte der Hälfte des gesetzlichen Erbteils besteht. Die Erbschaft wird kraft Gesetzes als Ganzes erworben, der Tote erbt den Lebendigen. Doch kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen; nimmt er sie an, so haftet er unbeschränkt für die Nachlaßschulden, aber er hat verschiedene Rechtsbehelfe, um die Haftung mit seinem Vermögen abzuwenden und auf den Wert der Nachlaßmasse zu beschränken. Ist die Überschuldung des Nachlasses zu besorgen, so ist dem Erben zu raten, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zu betreiben und ein Inventar zu errichten, und dem Nachlaßgläubiger ist der Antrag auf Inventarerrichtung bei den Nachlaßgerichten zu empfehlen. Das Recht auf Beschränkung seiner Haftung verwirkt der Erbe, wenn er das richterlich angeordnete Inventar nicht oder nicht vollständig vorlegt. Die Miterben stehen in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand und haften deshalb als Gesamtschuldner für die aus der Nachlaßmasse vor der Auseinandersetzung vorweg zu befriedigenden Erbschaftsschulden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist Menschenwerk und als solches der Vervollkommnung fähig, aber seine Sprache ist möglichst genau, sein Inhalt deutsch, volkstümlich und social. Da das Recht nicht so sehr dem Besitz als dem Verkehre zu dienen hat, so mußte das Bürgerliche Gesetzbuch dem Verkehrsinteresse seine besondere Fürsorge zuwenden, es mußte nicht der Besitzer, sondern der gutgläubige Dritte in den Vordergrund seiner Regeln gestellt werden. Das Bestreben auf Berücksichtigung der socialen Reformen zeigt sich vielfach, besonders aber in der Regelung des für die Arbeiter so wichtigen Miets- und Dienstvertrags. Seine

Ergänzung findet das Bürgerliche Gesetzbuch in dem Handelsgesetzbuch für den Handelsverkehr und in der Civil- und Konkursordnung sowie dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke für die Beitreibung der Forderungen. Auch in diesen Gesetzen hat die Rücksicht auf die Erhaltung des Schuldners in seiner selbständigen Existenz Fortschritte zu verzeichnen. Sehen wir von dem für den Katholiken unbrauchbaren Eherecht ab, so darf dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen nachgerühmt werden, daß sie der an die Civilgesetzgebung zu stellenden Aufgabe genügt haben. Ihre Fassung ermöglicht der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung, die Rechtsvorschriften mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu halten.

Litteratur: Maas, Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. XVI (wird fortgesetzt); v. Mandry-Geib, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze; die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von Cosack, Crome (unvollendet), Endemann, Enneccerus-Lehmann, Matthiaß und Zitelmann (unvollendet), sowie die Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Fischer-Henle, Gareis (unvollendet), Hölder (unvollendet), Kaufmann (unvollendet), Neumann, Planck (unvollendet), Rehbein (unvollendet), Scherer, v. Staudinger (unvollendet); Leonhard, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen; Hollweck, Das Civileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Lehmkuhl, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nebst Einführungsgesetz, 4. und 5. Aufl. 1900. [Frank, rev. Spahn.]

Civilisation. [Begriff. Verschiedene Momente der Civilisation. Relativität der Civilisation. Ideal der Civilisation. Geschichtlicher Rückblick. Die moderne Civilisation.]

Civilisation bezeichnet dem Wortlaut gemäß die Ausbildung einer bürgerlichen Lebensordnung. Civilisiert sind diejenigen Menschen, welche ein von einer Obrigkeit geleitetes, durch Sitte und Gesetz geregeltes, zu gegenseitiger Hilfeleistung geordnetes Zusammenleben führen. Da es in der Naturanlage und Bestimmung des Menschen liegt, einer solchen Lebensordnung anzugehören, und da solche mit Naturnotwendigkeit überall sich bildet, so giebt es absolut uncivilisierte Menschen nicht. Die Anfänge und Elemente der Civilisation finden sich auch in den einfachsten Verhältnissen, und sie können auch da nicht ganz verschwinden, wo ein schon bestehendes geordnetes bürgerliches Leben aufgelöst oder verwirrt und eine relative Verwilderung herbeigeführt wird. Die Ausbildung einer bürgerlichen Ordnung, welche das Wort Civilisation zunächst bezeichnet, steht aber notwendig mit einer inneren, intellektuellen, sittlichen und religiösen Bildung der in ihr vereinigten Menschen in Wechselwirkung. Sie geht wesentlich aus dieser hervor, ist durch sie gestaltet und giebt auch umgekehrt ihr selbst wieder ein bestimmtes Gepräge. Die äußere bürgerliche Organisation der Gesellschaft ist sozusagen die Schale, welche die innere Frucht der menschlichen Bildung umhüllt und ebensosehr aus dieser sich gestaltet, wie umgekehrt diese durch sie gestaltet wird. Faßt man dieses innere Princip der äußeren Civilisation ins Auge, so ergiebt sich als konkreter Begriff der Civilisation die mit einer bestimmten bürgerlichen Ordnung verknüpfte, in ihr sich entfaltende, von ihr getragene geistige, sittliche und religiöse Bildung des Menschen. Civilisiert sind hiernach jene Menschen, welche innerhalb eines geordneten Zusammenlebens ihre geistigen und sittlichen Kräfte ausgebildet und zu einer gewissen Vollkommenheit erhoben haben. Auch nach dieser konkreten Auffassung giebt es absolut uncivilisierte Menschen nicht. Wie immer es sich mit der Frage verhalten mag, ob die uncivilisierten Völker als ursprünglich Wilde oder als Verwilderte zu betrachten seien, auch ihnen fehlt es an den Elementen der Bildung nicht. Wie sie notwendig ein gewisses Maß bürgerlicher Ordnung haben, so auch einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und religiöser Bildung. Ebenso verhält es sich mit den sogen. Barbaren im Gegensatz zu der griechisch-römischen und der späteren germanisch-christlichen Civilisation. Die barbarischen Völker haben nicht die in gewisser Hinsicht vollkommenere Civilisation der Griechen und Römer. Irgendwelche Civilisation aber haben sie doch, teilweise eine sehr hohe, in gewisser Beziehung höhere als jene.

Diese Erörterungen gehen von dem Wortbegriffe der Civilisation aus. Man kann aber auch den Begriff so auffassen, wie er sich historisch gebildet und gegenwärtig allgemeinere Geltung erlangt hat. Bezeichnet Kultur das Streben nach allseitiger Vervollkommnung der menschlichen Natur als sociale Arbeit bezw. die Fortschritte in allseitiger Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Natur als socialen Besitzstand, so bedeutet Civilisation, ihrem Realbegriffe nach, einen relativ hohen Grad politischer und ideeller Kultur.

Kultur
wirtschaftliche; politische (social-jurid. Gebiet); ideelle
Wissenschaft, Kunst, ethisch-religiöse Kultur
Das Gebiet der Civilisation.

Was vorhin über die Naturvölker gesagt wurde, müßte bei solcher Bestimmung des Verhältnisses der Begriffe von Kultur und Civilisation zu einander der Kulturphilosophie, und nicht der Civilisationsphilosophie zugewiesen werden. Denn eigentliche Naturvölker haben keine Civilisation: keinen Staat als societas perfecta, sondern nur ein rudimentäres Staatsleben, kein geschriebenes Recht, überhaupt keine Schriftsprache, keine Kunstübung und nur weniger vollkommene Kenntnisse auf religiös-ethischem Gebiete. Aber sie haben Eigentum, Sprache, Instrumente, Ornamente, vielleicht Seßhaftigkeit, Bodenbau, „Kapital“-

anfänge, sind weder ehe- noch religionslos, wie ihnen auch die socialen Verbände nicht völlig fehlen. Sie sind daher nirgends kulturlos, sondern kulturarm, aber civilisationslos. Die Civilisation tritt erst ein mit der höheren, städtischen Siedelungsweise als notwendiger Bedingung und Voraussetzung, mit der Schriftsprache, Schriftanwendung zu juridischen, litterarischen Zwecken, Bildungsverbreitungszwecken, mit einem kompletten politischen Verbande, den man als solchen daran erkennen mag, daß die Centralgewalt nicht mehr bloß Feinde abwehrt und Streite beilegt, sondern das öffentliche Wohl positiv fördert.

Wie bereits angedeutet wurde, setzt sich die Civilisation aus verschiedenen Momenten zusammen. Die Bildung des Menschen ist eine intellektuelle, d. i. eine Ausbildung seiner geistigen Kräfte zu Wissenschaft und Kunst jeglicher Art; sie ist eine sittliche, d. i. eine Vervollkommnung des Charakters und der Willensthätigkeit durch ein tugendhaftes Leben; endlich eine religiöse, d. i. eine Vervollkommnung der Erkenntnis und Verehrung Gottes. Ihrem Wesen nach zu harmonischem Zusammenwirken bestimmt, können diese verschiedenen Bildungskreise aber auch voneinander losgelöst sich ungleich entwickeln. Es kann ein Fortschritt der niederen Wissenschaften und Künste mit sittlicher und religiöser Verwilderung vorübergehend zusammentreffen und ebenso umgekehrt ein sittlich-religiöser Aufschwung stattfinden, ohne daß sofort die anderweitige Bildung des Menschen demselben folgt. Auch in der äußeren politischen Ordnung kann eine graduelle und partikulare Vervollkommnung mit mancherlei Mängeln und Unvollkommenheiten sich verbinden. Es kann in einem Staate die Autorität auf Kosten der individuellen Freiheit, die materielle Kultur auf Kosten der Sittlichkeit wenigstens vorübergehend zur Geltung kommen; je nachdem dieses geschieht, wird auch die Civilisation ein relativ vollkommenes oder unvollkommenes Gepräge haben.

Wenn die Civilisation in ihrer inneren und äußeren Seite, von verschiedenen Faktoren bedingt, nur relativ vollkommen sich ausgestaltet, so muß es aber doch ein Ideal derselben geben. Zur Feststellung desselben ist zunächst die Philosophie, insbesondere die Ethik berufen. In vollkommenem Maße aber kann das Ideal der Civilisation, wie dasjenige des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, nur nach Anleitung der übernatürlichen Offenbarung festgestellt werden. Die von dieser geforderte — christliche — Civilisation ist die ideale, vollkommene, von allen Völkern in allen Zeiten zu erstrebende Civilisation.

Thatsächlich hat eine solche sich auch mit der christlichen Religion verwirklicht, freilich nicht in absoluter, sondern nur in relativer Weise, bei verschiedenen Völkern in mannigfachen Modifikationen, aber immerhin in so bestimmtem Gepräge, daß sich alle andere, d. i. alle nicht christliche Civilisation von ihr specifisch unterscheidet. Die christliche Gesellschaft ist im engeren Sinne die civilisierte. Die Vollkommenheit der christlichen Civilisation aber beruht auf der Vollkommenheit der christlichen Religion. Durch diese wird der Mensch nicht bloß aus der Sünde und dem Irrtum zu seiner natürlichen Vollkommenheit zurückgeführt, sondern zugleich zur höheren, übernatürlichen Erkenntnis und Tugendhaftigkeit erhoben und eben dadurch auch befähigt, sein individuelles wie sociales Leben in voller Harmonie auszubilden.

Wenn das Grundprincip der christlichen Civilisation einen übernatürlichen Charakter hat, so ist dennoch die Entwicklung derselben auch durch natürliche Elemente bedingt. Die christliche Civilisation bildete sich natürlich aus im Anschluß an die griechisch-römische Civilisation und wurde zuerst von den in dem römischen Reich vereinigten Völkern getragen. Von diesen vererbte sie sich auf die germanischen Völker des Abendlandes, welche teils in dem römisch-deutschen Reiche vereinigt waren teils selbständig bestanden. Durch die Reformation schwer geschädigt und durch die Revolution tief erschüttert, hat sie doch in allen europäischen Völkern sich erhalten und zugleich über Amerika und andere Länder sich ausgebreitet.

In ihrem Princip wie in ihren allgemeinen Grundzügen allen Epochen und allen Völkern gemeinsam, hat die christliche Civilisation in jeder derselben ein eigentümliches Gepräge angenommen. Die alte christliche Civilisation, welche in dem römisch-griechischen Reiche, namentlich unter den griechischen Kaisern sich bildete, verbindet mit religiösem Ernst und sittlicher Strenge theologischen Streitgeist, Verweichlichung des Lebens und Verflachung der Wissenschaft und Kunst. Ihre reich entwickelte bürgerliche Ordnung verknöchert sich zu einem absolutistischen System, welches die freie Entwicklung hemmt. Die mittelalterliche Civilisation, welche von den germanischen und romanischen Völkern im Abendlande entwickelt wird, vereinigt mit hohem religiösem Schwung, sittlicher Thatkraft und kühnem wissenschaftlichem wie künstlerischem Streben mannigfache Züge von Roheit, Leidenschaft und Gewaltthätigkeit. Die bürgerliche Ordnung stellt der Autonomie des einzelnen, der Familien, Stände und Staaten, die sie zu reicher Entfaltung bringt, in dem römisch-deutschen Kaiser eine gemeinsame, durch religiöse Weihe geheiligte Autorität gegenüber, leidet aber an den schwersten Kämpfen und Wirren.

Die Civilisation der neueren Zeit, welche die Italiener, Spanier, Franzosen, Engländer und Deutschen in nationaler Eigentümlichkeit fortführen, kränkelt vielfach an dem inneren Zwiespalt, welchen die Reformation in allen Ländern, auch in solchen, welche sie äußerlich überwunden, zurückgelassen hat. Während auf den Gebieten der natürlichen niederen Wissenschaften und äußeren Künste, in Gewerbe und Handel, in materiellen Erfindungen und Genüssen ein mächtiger Aufschwung

stattfand, hat die religiöse und sittliche Bildung trotz mannigfacher Restaurationsversuche in den protestantischen und katholischen Staaten im allgemeinen einen bedenklichen Rückgang erlitten. Die vielgerühmte neuere Philosophie, welche auf verschiedenen Bahnen in England, Frankreich und Deutschland der altchristlichen Wissenschaft den Krieg erklärte, hat mit ihren naturalistischen, materialistischen und skeptischen Ergebnissen die geistige und sittliche Energie der Völker gebrochen. Die in den obengenannten Ländern großenteils im Anschlusse an die philosophischen Bewegungen erwachsenen politischen Umwälzungen haben gleichfalls die christliche Civilisation schwer geschädigt, ohne ihr in irgend einer Hinsicht etwas Positives entgegenzustellen.

Die naturalistische Staatsomnipotenz, welche das 18. Jahrhundert in den Gegensätzen des absoluten Königtums und der absoluten Volkssouveränität ausbildete, hat bisher nur eine scheinbare Ausgleichung gefunden in dem System des Konstitutionalismus, und die liberalen Principien, welche in mannigfachen Fassungen in dem gegenwärtigen Jahrhundert als Grundlagen einer Civilisation verkündigt wurden, haben nur dazu gedient, die Umtriebe extremer Parteien und gewaltthätiger Staatsmänner zu decken. Thatsächlich haben die zerstörenden Tendenzen, welche in den englischen und französischen Revolutionen in blutigen, aber kurzen Gewaltakten zur Geltung kamen, in den gesetzlichen Maßregeln des liberalen Konstitutionalismus stetig fortgewirkt und insbesondere in dem sogen. Kulturkampf ihre Macht erwiesen. Als Extreme stehen sich am Schluß des 19. Jahrhunderts noch dieselben Gegensätze gegenüber, welche zu Ende des 18. sich bekämpften: der monarchische Absolutismus und der demokratische Socialismus. Daß die wahre Civilisation unter dem einen wie unter dem andern gleich sehr leiden müßte, liegt auf der Hand.

Die Entscheidung über die Civilisation Europas liegt übrigens nicht auf dem politischen Gebiete, wenigstens nicht in erster Linie auf diesem. Es kommt alles darauf an, ob die christliche Kirche sich der Angriffe erwehrt, von denen sie seit der Reformation und Revolution bedroht ist; ob es ihr gelingt, in den von ihr getrennten Völkern neue Wurzeln zu schlagen und die religiöse Spaltung des Abendlandes zu überwinden. Diese Hoffnung ist keineswegs ausgeschlossen. Die katholische Kirche hat seit dem Trienter bis zu dem Vatikanischen Konzil sich stetig erneuert. Sie hat unter einer Reihe äußerer Niederlagen, Leiden und Entbehrungen geistig in allen Gebieten des Wissens und Lebens sich erneut und gestärkt. Mit Benutzung aller wahren Ergebnisse der neueren Forschungen und unter fördernder Anerkennung jedes echten Fortschrittes auf politischem und ideellem Gebiete hat sie unverrückt die göttlichen Wahrheiten der Welt entgegengestellt. Mit allen Staatsverfassungen sich vertragend, hat sie stets die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung gegen Revolution wie Despotie verteidigt.

Zwar ist behauptet worden, die katholische Kirche sei eine unversöhnliche Feindin der modernen Civilisation schlechthin, während sie doch nur jene Tendenzen verurteilt, welche sich mit dem Namen des Fortschrittes und Liberalismus schmücken, um unter dieser Flagge das Christentum und die Kirche zu bekämpfen. Dort handelt es sich nicht mehr um Civilisation, sondern um deren Auflösung, um die Negation der inneren Bildung und Gesittung der Menschen wie schließlich auch der äußeren bürgerlichen und staatlichen Ordnung. Ganz mit Unrecht beruft man sich aber auf die Prop. 80 des Syllabus, um darzuthun, daß die moderne Civilisation in Bausch und Bogen von der katholischen Kirche radikal verurteilt werde. Die erwähnte Prop. 80 lautet: Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere. Der Satz wird verworfen; allein um die Bedeutung und die Tragweite der Verurteilung festzustellen, genügt es keineswegs, lediglich den Wortlaut des Satzes ins Auge zu fassen. Der Sinn muß nicht bloß aus dem Wortlaute, sondern auch nach der Provenienz des verurteilten Satzes bestimmt werden. Prop. 80 des Syllabus ist nun entnommen der Konsistorial-Allokution vom 18. März 1861 „Iamdudum cernimus". In der Allokution ist der Sinn des verurteilten Satzes nach dem Kontexte kein anderer als dieser: Der Papst kann und soll kirchenpolitischen Maßregeln, welche gegen unveräußerliche Rechte der Kirche gerichtet sind, zustimmen, mit ihnen sich versöhnen und vertragen, wenn sie unter dem Vorwand durchgeführt werden, sie seien Erfordernisse des Fortschrittes, der Freiheit, der Civilisation. Das ergiebt sich aus folgenden Erwägungen. Die Allokution handelt vom Bruch des neapolitanischen Konkordates und giebt den Klagen darüber einen größeren, zeitgeschichtlichen Hintergrund: Iamdudum cernimus ... quo misero conflictu ... hac ... aetate civilis exagitetur societas. Namque alii ex una parte tuentur quaedam modernae uti appellant civilitatis placita, alii ex altera iustitiae, sanctissimaeque nostrae religionis iura propugnant. Ac primi postulant, ut Romanus Pontifex cum progressu, liberalismo uti vocant ac recenti civilitate se reconciliet et componat. Alteri merito efflagitant, ut immobilia iustitiae principia etc. Hodiernae civilitatis patroni ... se veros et sinceros religionis amicos affirmant. Ac Nos fidem eis adhibere vellemus, nisi tristissima sane facta ... contrarium prorsus ostenderent (a). Dann werden im einzelnen Regierungsmaßregeln namhaft gemacht und fast ausschließlich Klagen darüber vorgebracht, daß auch die Parität nicht gewahrt

werde (z. B. Preßfreiheit nur zum Kampfe wider die Kirche, nicht für die, qui optima vulgant scripta) (b). Und einer solchen „Civilisation", huiusmodi civilitati sollte der Papst sich verbünden? Vera rebus vocabula restituantur, et haec Sancta Sedes sibi semper constabit. Siquidem ipsa verae civilitatis continenter fuit patrona et altrix ... at cum civilitatis nomine velit intelligi systema apposite comparatum ad debilitandam ac fortasse etiam delendam Christi Ecclesiam, numquam certe quidem haec S. Sedes et Romanus Pontifex poterunt cum huiusmodi civilitate convenire (c). ... Qua igitur probitate behaupten die Ruhestörer, es sei ihrerseits alles geschehen, ut se cum Romano Pontifice componant? — Hierauf wird der Vorwurf abgewiesen, daß der Heilige Stuhl eine liberior administratio nicht wolle (d) ... postquam vero ita religioni insultaverint, quam per hypocrisim invitant, ut cum hodierna civilitate conveniat, non dubitant pari cum hypocrisi Nos excitare, ut cum Italia reconciliemur (e). ... [Abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht VI (1861), 330—335; die Stellen a) 330 (nr. 1), b) 331 (nr. 2), c) ibidem (nr. 3), d) 332 (nr. 4), e) 333 (nr. 5).]

Über den Sinn des verurteilten Satzes kann also bei richtiger Anwendung der historischen Interpretation ein Zweifel durchaus nicht obwalten. Die Kirche ist keine Feindin der Civilisation, sondern eine aufrichtige Freundin auch der modernen Civilisation, wenn mit diesem Worte nur die wirklichen Fortschritte der Neuzeit auf politischem und ideellem Gebiete bezeichnet werden sollen, nicht aber die Feindschaft gegen Religion und Kirche.

Litteratur: Guizot, Histoire générale de la civilisation en Europe, Paris 1828; Ozanam, La civilisation du cinquième siècle; Joach. Pecci (Leo XIII.), Kultur und Kirche, deutsch Mainz 1878; Rob. v. Nostitz-Rieneck S. J., Das Problem der Kultur, Freib. 1889; Grupp, System und Geschichte der Kultur, 1891; Ders., Kulturgeschichte des Mittelalters, Stuttgart 1894/95. [Haffner, rev. H. Pesch S. J.]

Civilist, Lehrer des bürgerlichen Rechts, s. Civilrecht.

Civilliste. [Geschichtliches, geltendes Recht und Statistik nach den einzelnen Ländern.]

Civilliste heißt der zur Verfügung des Landesherrn gestellte Teil der Staatsausgaben, welcher zum Unterhalte des Landesherrn, der landesherrlichen Familie und ihres Hofhaltes bestimmt ist.

Wort und Begriff sind in England entstanden. Dort wurde seit Heinrich V. dem Könige beim Regierungsantritt ein lebenslängliches Einkommen bewilligt, mit welchem er neben den Einkünften aus den Domänen die Staatsausgaben zu bestreiten hatte. Im Jahre 1660 ward Karl II. eine Reihe von Einkünften (civil-list revenues) als ordentliches Einkommen der Krone überwiesen, womit er neben den Kosten der königlichen Hofhaltung die Kosten der Land- und Seemacht zu bestreiten hatte. Die Hälfte dieser Einkünfte wurde unter Wilhelm III. der Kontrolle des Parlaments unterstellt, während die andere Hälfte dem König zu seiner Hofhaltung und einem Teile der Civilverwaltung (civil government), wozu insbesondere die Gehälter der Gesandten gehörten, frei überlassen blieb. Seit Wilhelm IV. wurden die Kosten für das civil government sämtlich auf den Staatshaushalt übernommen und die häuslichen und regelmäßigen Ausgaben der Hofhaltung mit 510 000 £ von den andern Staatsausgaben vollständig getrennt. Die Civilliste bestreitet seitdem nur die Kosten des Hofhaltes nebst Gnadenbezeigungen und Pensionen. Sie wird bei jedem Regierungswechsel für die Lebenszeit des Regenten neu bewilligt. Die englischen Prinzen und Prinzessinnen erhalten aus Staatsmitteln ihre Aussteuern sowie die Gelder zur Gründung eines Haushaltes. Die derzeitige Civilliste beträgt 407 774 £, die Apanagen betragen 173 000 £ (etwa 11 600 000 Mark).

In Frankreich wurde am 22. November 1790 durch die Nationalversammlung dem König eine auf die Dauer jeder Regierung zu bestimmende Civilliste ausgesetzt und das Eigentum an den Domänen mit allen Vermehrungen aus dem Privatgute der Könige der Nation zugesprochen. Die Civilliste betrug 25 Millionen Francs und den Nutzgenuß des Krongutes. Die Republik hat am 6. September 1870 die Wiedervereinigung des Krongutes mit den Staatsdomänen ausgesprochen. Der Präsident der Republik bezieht keine Civilliste, sondern ein jährlich zu bewilligendes Gehalt von 600 000 Francs nebst 300 000 Francs Repräsentationsgeldern und 300 000 Francs Reiseauslagen (Ges. vom 16. September 1871).

In Deutschland ruhte bis in das 19. Jahrhundert die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Einkünften der Landesherren aus den Domänen. Das Kammergut war ursprünglich Hausgut der fürstlichen Familien, deren Landeshoheit sich regelmäßig auf ihren Familienbesitz stützte. Daß der Landesherr die Kosten der Ausübung seiner vom Reiche abgeleiteten Landeshoheit aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten habe, galt als selbstverständlich; erst bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des Kammergutes durfte die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden. Die von den Landständen bewilligten Steuern flossen in die unter Kontrolle der Landstände stehende Steuerkasse, während die Einkünfte des Kammergutes in die unter einer besondern Verwaltung stehende fürstliche Kammer eingezogen wurden. Neben dem Kammergut gab es in einzelnen deutschen Staaten eigentliches Staatsgut, dessen Benutzung dem Landesherrn nur als Träger der Staatsgewalt zustand und dessen Einkünfte aus-

schließlich zu Staatszwecken verwendet wurden. Mit der hausgesetzlichen Einführung des Primogeniturrechtes in den einzelnen Fürstenhäusern wurde das Kammergut mit der Staatssuccession verbunden und für unveräußerlich erklärt; seine Einkünfte dienten dem Glanze der landesherrlichen Familie und in ihrem überschießenden Betrage allgemeinen Staatszwecken. Unter den Familiengütern nahmen eine besondere Stelle ein: die Hausfideikommißgüter und die Schatullgüter, welch letztere ihre Bezeichnung daher führten, daß ihre Einkünfte nicht in die Hofkammer, sondern direkt in die fürstliche Schatulle flossen. Außer dem Kammergut und dem Staatsgut gab es noch Güter, welche völlig freies Privateigentum der Fürsten waren und in keinem Zusammenhang mit der Staatsverwaltung standen.

Je mehr sich die Landeshoheit zur unbeschränkten Staatsgewalt entwickelte, um so mehr verschwand infolge des Zurückdrängens des landständischen Einflusses die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Arten von Gütern und die Trennung der aus denselben gewonnenen Einkünfte. Der Abschluß der Entwicklung war jedoch in den einzelnen deutschen Staaten ein verschiedener. In Preußen z. B., wo die Landesherren seit Jahrhunderten die ausschließliche Verfügung über die finanziellen Kräfte des Staates hatten, hob bereits Friedrich Wilhelm I. 1713 den Unterschied zwischen Domänen und Schatullgütern auf, und nach dem Allgemeinen Landrecht steht auch an denjenigen Domanialgütern, deren Einkünfte dem Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet werden, das Eigentum dem Staate zu. Dagegen haben die Regenten von Sachsen das Familiengut als Patrimonialeigentum des königlichen Hauses in Anspruch genommen, während die Landstände dasselbe als Staatsgut behandeln wollten. Die Auseinandersetzungen der Landesherren mit den Volksvertretungen bei Erlaß der **Verfassungen** führten in Deutschland allerwärts zur Einführung der Civillisten, wie sie in den Wiener Schlußprotokollen vom 11. Juni 1834 vorgesehen waren. Zu diesem Zwecke wurden entweder die Domänen zwischen Staat und Landesherrn geteilt, so daß der Landesherr einen Teil als Eigentum erhielt (Anhalt, Lippe, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha), oder dem Landesherrn wurden nur die Erträge eines Teiles der Domänen zugewiesen, oder es wurde ihm deren Ertrag als Geldbetrag ausgeworfen (Sachsen). Begriffsgemäß setzt die Civilliste eine Verfassung voraus, durch welche die freie Disposition des Landesherrn über die Staatseinkünfte beschränkt ist. Daß das Kammergut mit dem Staatsgute hinsichtlich des Eigentums verschmolzen sei, ist nicht erforderlich. Charakteristisch ist für das deutsche System im Gegensatze zu dem englischen der Zusammenhang der Ausgaben für den Hofhalt des Landesherrn mit einem bestimmten Komplex von Liegenschaften, auf welche die Civilliste radiziert ist. Die Gesamtsumme der Civillisten der deutschen Fürsten beziffert sich auf $42^{1}/_{2}$ Mill. Mark.

In **Preußen** war 1820 der Bedarf für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaates und sämtlicher prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörenden Institute, auf jährlich 2 500 000 Thaler festgesetzt worden. Diese Regelung der königlichen Revenuen ist durch die preußische Verfassungsurkunde bestätigt, und es ist die **Kronfideikommißrente** auf die Einkünfte der Domänen und Forsten in der Weise radiziert, daß sie von diesen Einkünften vorweg in Abzug gebracht und in den Staatshaushaltsetat nicht aufgenommen wird. Diese Radizierung ist gerechtfertigt, weil die Civilliste einen Ersatz für die als Staatsgut erklärten Schatullgüter mit enthält, welche nicht sichergestellt sind und unter dem Titel Dotationen als Ausgaben im Staatshaushaltsetat erscheinen. Die ganze Krondotation kann ohne Zustimmung des Königs nicht vermindert, aber auch ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden. Dieselbe ist permanent und nicht auf die Etatsperiode oder die Regierungsdauer des Königs bewilligt. Als Deutscher Kaiser hat der König von Preußen keine Civilliste, die kaiserliche Hofhaltung wird aus der preußischen Civilliste mit bestritten. Der Reichsetat enthält für den Kaiser nur einen alljährlich zu bewilligenden Dispositionsfonds. — Außer dem König haben die Mitglieder des königlichen Hauses Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt aus dem Kronfideikommißfonds; dieser Anspruch steht ihnen aber nicht gegen den Staat, sondern nur gegen den König zu. Diesem liegt die Verteilung des Fonds in der Form von Apanagen, Sustentationsgeldern, Witwenpensionen 2c. ausschließlich ob, dieselbe entzieht sich jeder staatlichen Kontrolle. Prinzen und Prinzessinnen erhalten von der Geburt bis zur Großjährigkeit, resp. die Prinzessinnen bis zur Verheiratung in ein anderes Haus Sustentationsgelder, die Prinzen von erlangter Volljährigkeit an Apanagen (s. d. Art. S. 236), deren Minimalbetrag durch den Geraischen Vertrag vom 11. Juni 1603 festgesetzt ist. Die Apanagen sind rein persönlich, also unvererblich, und für vermählte Prinzen höher wie für unvermählte. Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Vermählung eine Aussteuer und das Geld für die Hochzeit. — Außer der aus der Staatskasse gezahlten Kronfideikommißrente hat das königliche Haus noch in seinem Privateigentum stehende **Hausfideikommißgüter**, welche von der Hofkammer verwaltet werden. Verschieden davon ist das freie Privateigentum des Königs, das aus dem besteht, was er vor seiner Thronbesteigung besessen und was er aus eigenen Ersparnissen oder auf irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat (A. L.-R. II, 14, §§ 13. 14). Über dieses Vermögen kann der König sowohl unter Lebenden als von Todes wegen frei verfügen. Hat er nicht verfügt, so fällt sein Privat-

nachlaß nicht an die Intestaterben, sondern an den Thronfolger.

In den übrigen deutschen Staaten werden die Apanagen, Witwengehälter, Sustentations-, Aussteuer- und Hochzeitsgelder nicht aus der Civilliste, sondern nach Maßgabe der Familienstatute aus den Staatskassen besonders gezahlt.

Wie in Preußen, ist in Bayern die Civilliste dauernd und nicht bloß für die Regierungszeit des jeweiligen Königs festgesetzt, und zwar durch Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Dotation der Krone auf eine unabänderliche Rente von 4231044 Mark und eine Anzahl Gebäude. Die Rente ist auf die gesamten Staatsdomänen radiziert und wird in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse entrichtet. Das Kammergut ist für Staatseigentum erklärt. Der Prinzregent bezieht seinen Unterhalt aus der Civilliste, aus welcher auch alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, zu erhalten und zu beschaffen sind. Außerdem sind für den Prinzregenten und die Apanagen noch 1172862 Mark bewilligt.

In Sachsen bezieht der König als Äquivalent für die der Staatskasse auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes aus der Staatskasse eine mit den Ständen beim Regierungsantritt für die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe von jährlich 2850000 Mark als Civilliste. Außerdem bleiben die in einer Beilage zur Verfassungsurkunde verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zur freien Benutzung des Königs. Über die Civilliste hat der König die unbeschränkte Disposition, sie darf jedoch als wesentliches Bedürfnis zur Erhaltung der Würde der Krone nicht mit Schulden belastet werden. Aus derselben sind alle nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesenen ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben zu bestreiten. Als Eigentümer der Domänen kann der König eine oder die andere derselben gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung übernehmen. An Wittümern und Apanagen trägt der Staat noch 865515 Mark.

In Württemberg wird für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs, der Königin, ihrer Kinder, sowie der Hofstaat, das Kabinett des Königs, das Hoftheater und Orchester erfordern, zufolge Gesetzes vom 1. August 1864 bezw. 7. Februar 1874 beim Regierungsantritt des Königs auf dessen Regierungszeit eine Civilliste verabschiedet, welche gegenwärtig in einer Jahressumme von 1600000 Mark und in Naturalien im Werte von 300000 Mark besteht und an die Hofdomänenkammer bezw. an das dieser unterstellte Oberhofkassenamt abzuliefern ist. Außerdem steht dem Könige der Genuß der sogen. Krondotation zu, deren Unterhaltung der Civilliste obliegt. Das sogen. Hofdomänenkammergut ist Privateigentum der königlichen Familie; es bleibt mit der Krone so lange vereinigt, als der jetzt regierende Mannesstamm den Thron einnimmt.

In Baden sind die finanziellen Ansprüche des Großherzogs und seines Hauses an das Land durch die Gesetze über die Civilliste vom 17. November 1881 und über die Apanagen vom 21. Juli 1839 geregelt. Die Civilliste wird beim Regierungsantritt für die Dauer der Regierung festgesetzt (1897698 Mark, dazu die Benutzung der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte). Dieselbe kann nicht mit Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überdauern. — In Hessen sind nach der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 die Domänen zu 1/3 an den Staat abgegeben, die übrigen 2/3 bilden das schuldenfreie, unveräußerliche Familieneigentum des großherzoglichen Hauses. Auf sie sind die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen vorzugsweise radiziert. Diese Summen werden durch das Finanzgesetz für die einzelnen Finanzperioden festgesetzt; in denselben ist die auf die Dauer der Regierung des Throninhabers festgesetzte, diesem persönlich zu zahlende Civilliste (zur Zeit 1096288 Mark) mit enthalten, wie auch die Apanage und das Deputat der Prinzen des großherzoglichen Hauses (132000 Mark). — In Oldenburg ist das Domanialvermögen durch die Vereinbarung des Großherzogs mit dem Landtage vom 5. Februar 1849 in Krongut und Staatsgut gesondert. Der Großherzog bezieht die auf 85000 Thaler veranschlagten Einkünfte des Kronguts, sowie jährlich aus dem Staatsgut eine Rente von 85000 Thalern, welche auf das Domanialgut radiziert ist. Diese Rente ist beim Regierungsantritt für die Dauer der Regierungszeit des Großherzogs neu zu bewilligen. Das Krongut steht unter der Verwaltung der Staatsfinanzbehörden und ist vom Lande untrennbar; über dasselbe ist dem Landtage Rechnung zu legen. — In Mecklenburg besteht das landesherrliche Eigentum an dem gesamten Domanialbestande bis in die Gegenwart fort, nachdem das Schwerinsche Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849, welches einen Teil der großherzoglichen Domänen als großherzogliches Hausgut von den übrigen Domänen als dem Staatsgute ausgeschieden hatte, infolge des Freienwalder Schiedsspruchs vom 14. September 1850 wieder aufgehoben worden ist. Auf den Domänen ruht jedoch die Verpflichtung, die Kosten des Landesregimentes insoweit zu decken, als zu diesen Kosten nicht besondere Bewilligungen von den Landständen gemacht worden sind.

In Österreich-Ungarn werden die Ausgaben für den Hofstaat und die Kabinettskanzlei

alljährlich im Etat festgesetzt. Sie betragen 9 445 522 Gulden, wovon die im Reichsrat vertretenen Länder und Ungarn je die Hälfte zahlen. Italien zahlt für Civilliste und Apanagen 15 350 000 Lire (= 12,28 Millionen Mark). In Rußland betragen die budgetären Ausgaben für das kaiserliche Haus 11 769 224 Rubel. Für die Apanagen besteht ein eigener reich bemessener Fonds, über den der Kaiser verfügt. Ihren Präsidenten zahlen an Gehalt und Repräsentationskosten Amerika 50 000 Dollars, die Schweiz geringe Beträge. [Spahn.]

Civilprozeß. [I. Justizverwaltung und Rechtspflege; der gemeine deutsche, der französische, der englische Prozeß, die deutsche Civilprozeßordnung. II. Die Grundmaximen: Dispositions- und Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit und Öffentlichkeit; Personen des Gerichts, Partei- und Prozeßfähigkeit, die Kompetenz; die Rechtshängigkeit, Urteil und Rechtskraft; Rechtsmittel und Vollstreckung.]

I. Civilprozeß heißt das zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren. — Die vom objektiven Rechte anerkannten und geschützten Interessen des einzelnen Menschen an den Lebensgütern treten direkt oder indirekt als Macht über den Willen anderer in die rechtliche Erscheinung, indem dem Rechte des einzelnen die Verbindlichkeit eines oder aller andern Menschen entspricht, etwas zu thun oder zu unterlassen. Die Ausübung dieser in dem Rechte gelegenen Macht gegen den Willen des Verpflichteten ist an sich Sache des Berechtigten; sie bedarf keiner Beihilfe, wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit durch die Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes genügt. Tritt jedoch der Wille eines andern dem Berechtigten hindernd in den Weg, sei es durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit, sei es durch Nichtanerkennung des von dem Berechtigten beanspruchten Rechts, so muß das subjektive Recht erzwingbar sein. Dieser Zwang kann nur ausnahmsweise durch Selbsthilfe des Berechtigten ausgeübt werden; die regelmäßige Hilfe gewährt der Staat durch die Errichtung von Anstalten und Behörden (Gerichten), welchen er die Entscheidung über den Rechtsstreit und die Macht überträgt, die Anerkennung und Befolgung dieser Entscheidung zu erzwingen. Der Zwang erfolgt durch ein in bestimmten Formen sich bewegendes Verfahren, durch welches die Entscheidung über das streitige Recht und dessen Verwirklichung herbeigeführt wird.

Das Civilprozeßrecht ist ein organischer Teil des gesamten Rechts. Dasselbe entnimmt die Lehre von der Gerichtsverfassung dem Staatsrechte, während die Lehre von dem Prozeßverfahren eine selbständige Disciplin des öffentlichen Rechts bildet.

Die Rechtspflege des Staates erschöpft sich nicht im Civilprozeß, da die Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Interessen des einzelnen vor Verwaltungsbehörden im Verwaltungsverfahren erfolgt, während im Civilprozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten nur die bürgerlichen Rechtsansprüche, die Civilprozeßsachen, geltend gemacht werden. Außerdem bethätigt sich die Rechtspflege des Staates auf dem Gebiete des Privatrechts noch durch die freiwillige Gerichtsbarkeit (s. diesen Art.). Die Civilgerichtsbarkeit zerfällt in zwei Funktionen, die Gerichtsherrlichkeit oder Justizverwaltung und die eigentliche Rechtspflege. Gerichtsherr ist der Landesherr. Er hat die auf die Ermöglichung der Rechtspflege gerichteten Funktionen auszuüben und demgemäß die Gerichte einzurichten, zu besetzen, zu unterhalten und zu beaufsichtigen. Die Gerichtsbarkeit steht dem Landesherrn nicht zu; sie darf nur von unabhängigen, dem Gesetze allein unterworfenen Gerichten ausgeübt werden. Auf diesem Grundsatze der Trennung der Gerichtsherrlichkeit von der Gerichtsbarkeit beruht die gesetzliche Organisation der Rechtspflege, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Ausschluß der Ausnahmegerichte und landesherrlichen Kommissionen, sowie das Verbot der Kabinettsjustiz. In Deutschland sind zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in erster Instanz und mit örtlich abgegrenzten Gerichtsbezirken die Amts- und Landgerichte, in zweiter Instanz die den Amtsgerichten übergeordneten Landgerichte und bezüglich der erstinstanzlichen Entscheidung der Landgerichte die diesen übergeordneten Oberlandesgerichte, in dritter Instanz das Reichsgericht berufen (s. d. Art. Gerichtsverfassung).

In Deutschland war bis zum 1. Oktober 1879 in einzelnen Teilen gemeines, in andern ein partikulares Prozeßrecht in Geltung. Seinen Ausgang hatte dieses Recht von den ursprünglichen, den deutschen Volksstämmen eigentümlichen Einrichtungen und Grundsätzen über Gericht und Verfahren genommen, welche im 15. Jahrhundert durch die Reception des romanischen Prozeßrechts umgebildet worden waren. Letzteres hatte sich in den Ländern des weströmischen Reiches, namentlich in Italien, seit Untergang jenes Reiches auf der Grundlage des römisch-kanonischen Prozesses entwickelt und hatte durch die italienischen, französischen und spanischen Rechtsgelehrten die bei uns recipierte Gestalt gewonnen. Die Kenntnis des altdeutschen Prozesses schöpfen wir aus dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow (um 1230) und diejenige des romanischen Prozesses aus der Glossa ordinaria zum Corpus iuris civilis und zum Corpus iuris canonici, sowie dem Speculum iudiciale des Wilhelm Durantis (um 1271). Die Reichsgesetzgebung hat nur die Verfassung und das Verfahren der Reichsgerichte, insbesondere des Reichskammergerichts, geregelt, aber sie hatte dadurch für die Ausbildung des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts um deswillen eine große Bedeutung

erlangt, weil die Juristen das Kameralprozeßrecht als subsidiäres gemeines Recht ansahen, wodurch manche Bestimmungen der Reichsgesetze in die gemeinsamen Lehren und in den Gerichtsgebrauch übernommen worden sind. Dabei hatte sich das Reichsrecht dem romanischen Prozeßrecht angeschlossen. Gegen dieses und gegen die Reichsgesetzgebung verhielt sich die von der sächsischen Schule beherrschte Prozeßgesetzgebung der sächsischen Stände, zumal Kursachsens, ablehnend, welche an den althergebrachten deutschen Einrichtungen und Grundsätzen festhielt. Der sächsischen Rechtsschule folgte ein Teil der Partikular-Prozeßgesetzgebung, und so wurde durch jene der Reichskammergerichtsprozeß zum Partikularprozeß zurückgedrängt. Den letzten Lichtblick in der Reichsgesetzgebung bildete der jüngste Reichsabschied von 1654, der von der Klage eine kurze, nervose, deutliche, vollständige Geschichtserzählung mit Angabe der Parteien und des Streitobjektes verlangte und den Beklagten verpflichtete, auf alle Klagethatsachen kurz und bündig zu antworten und alle Einreden vorzubringen, unter Aufhebung der formalen Litiskontestation, d. h. der ausdrücklichen Erklärung der Streitabsicht in der Hauptsache. Durch diesen kräftigen Eingriff in den Prozeßgang war auch in der Territorialpraxis der gemeine Prozeß auf seinen Höhepunkt gebracht worden. Nach sächsischem Vorgange war der Prozeß gestaltet in der Kurmainzer Hofgerichtsordnung von 1516 und der Untergerichtsordnung von 1534, in den kursächsischen Konstitutionen von 1572, 1622 und 1724, dem Codex iuris Bavarici iudiciarii von 1753, in Österreichs allgemeiner Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und in Preußens Allgemeiner Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793. Die Reformversuche der übrigen deutschen Staaten bewegten sich auf dem Boden des gemeinen Prozesses.

Der gemeine Prozeß zerfiel in zwei Abschnitte: das erste Verfahren oder den Schriftenwechsel und das Beweisverfahren mit dem Urteil, woran sich das Rechtsmittelverfahren und das Exekutionsverfahren anschließen konnten. Das Verfahren wurde durch Einreichung der Klageschrift bei dem Gericht eröffnet. Diese mußte den Klageanspruch und alle denselben begründenden Thatsachen enthalten. Auf die Mitteilung der Klage an den Beklagten durch Vermittlung des Gerichts reichte dieser seine Klagebeantwortung ein, welche der Kläger mit der Replik beantworten konnte. Die Erklärungen des Beklagten und dessen Einreden waren erst nach vorhergegangener Klagebitte möglich und zulässig. Für Klagebeantwortung, Replik und Duplik galt der Grundsatz, daß, wenn der Gegner mehrere Verteidigungsmittel gegen den Angriff hatte, deren jedes zu dessen Abwehr genügte, er dennoch alle konkurrierenden Verteidigungsmittel gleichzeitig, in uno actu ad omnem eventum, vorzubringen hatte, also innerhalb der Einredefrist alle Einreden, innerhalb der Replikfrist alle Repliken u. s. w., weil möglicherweise das eine oder andere dieser Verteidigungsmittel sich als erfolglos erweisen konnte (Eventualmaxime). Auf den Schriftenwechsel folgte die Beweisantretung seitens beider Parteien und deren Beweiserklärung und Gegenbeweisantretung. Auf Grund des schriftlichen Beweisverfahrens erließ der Richter das schriftliche, der Rechtskraft fähige und mit Rechtsmitteln anfechtbare Beweisinterlokut, in welchem den Parteien die Produktion der für erheblich erachteten Beweismittel aufgegeben wurde. Die Beweismittel wurden in dem Produktionstermin erhoben. Über das Ergebnis des Zeugentermins wurde der Zeugenrotel angefertigt, es folgten seitens der Parteien die die Beweisführung des Produzenten anfechtende Impugnationsschrift und dessen dieselbe verteidigende Salvationsschrift. Auf Grund dieser Schriftsätze fertigte der Richter das Urteil an, welches den Parteien zugestellt wurde und für welches das Beweisinterlokut maßgebend blieb.

Für das gemeinrechtliche Prozeßverfahren galt der Grundsatz der Parteiherrschaft, nach welchem die Parteien über Beginn, Inhalt und Fortführung des Rechtsstreites ausschließlich zu entscheiden haben. Um aber dem Prozesse Sicherheit und Ordnung und der Urteilsfällung eine in den Akten festgebettete Unterlage zu geben, war die Schriftlichkeit des Verfahrens derart zur Grundmaxime des Prozesses erhoben, daß die Parteischriften und die Verhandlungsprotokolle die unveränderbare Grundlage der Entscheidung bildeten. Eine formale Beweistheorie sollte richterliche Willkür verhindern, eine strenge Gliederung des Verfahrens in stofflich geschiedene präklusivische Abschnitte (Princip der Beweistrennung, rechtskräftiges Beweisinterlokut) die Parteien zur Zusammenfassung und Ordnung des Streitstoffes zwingen. Jeder Schriftsatz hatte seinen bestimmten Inhalt und selbst für diesen eine bestimmte Reihenfolge. Infolge dieses Zwanges entbehrte das Verfahren der Natürlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit. Die Schriftsätze machten dasselbe uneinheitlich und schleppend und entzogen den in den Akten ruhenden Streitstoff der Öffentlichkeit. Je ausgebildeter das Verfahren wurde, um so fremder wurde dasselbe der Bevölkerung. Diese wendete sich immer mehr von dem heimlichen, schriftlichen Prozesse ab und verlangte immer lauter nach einem rascheren, mündlichen und öffentlichen Rechtspflegeverfahren. Einen neuen mächtigen Impuls erhielten diese Bestrebungen durch die politische Bewegung des Jahres 1848, welche zugleich auf das Vorbild Frankreichs als des nachzustrebenden Musters hinwies, dessen Code de procédure in Rheinpreußen, Rheinhessen, Baden und der bayrischen Pfalz in unveränderter Geltung war.

Der französische Prozeß beruht auf der Verteilung von Recht und Faktum zwischen Ge-

richt und Parteien. Der Prozeßbetrieb liegt in den Händen der Parteien. Ohne Mitwirkung des Gerichts fordert der Kläger den Beklagten auf, einen Anwalt zu bestellen. Ist dieses geschehen, so können zwischen den Parteien Schriftsätze gewechselt werden, welche dem Gerichte fremd bleiben. Ist dieser Schriftwechsel erledigt oder als erledigt anzusehen, so hat die fleißigere Partei den Gegner in eine Gerichtssitzung zu laden, welche nicht zur mündlichen Verhandlung, sondern nur zu deren Einleitung bestimmt ist. Die Einleitung der mündlichen Verhandlung erfolgt dadurch, daß die Anwälte ihre motivierten Konklusionen (Gesuche und deren Begründung) verlesen und dieselben bei dem Gerichte hinterlegen. Im Laufe der Verhandlung können die Anwälte ihre motivierten Konklusionen ändern, müssen aber die Abänderungen schriftlich zum Sitzungsprotokolle überreichen. Das Verlesen der motivierten Konklusionen macht den Rechtsstreit derart kontradiktorisch, daß von nun ab kein Versäumnisurteil ergehen kann, auch wenn der Anwalt in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht erscheint. Die Sache erscheint mit diesem Akte aber auch zur Entscheidung reif (en état), so daß die Urteilsfällung durch eine in der Zwischenzeit in der Person der Partei oder ihres Anwaltes eintretende Änderung nicht gehindert wird. Den von den Parteien vorgetragenen Streitstoff prüft der Richter, um nach Feststellung des streitig Gebliebenen durch Beweis Recht zu finden. Das Verfahren zerfällt nicht in Abschnitte. Dessen Fortbewegung geht von den Parteien aus, deren Thätigkeit die Zeit zwischen den Verhandlungen vor Gericht ausfüllt. Die Thätigkeit des Richters ist die richterliche Funktion in ihrer Reinheit, die urteilende.

Von dem französischen Verfahren verschieden ist der englische Prozeß, welcher für das Verfahren vor der Supreme Court 1883 neu geregelt worden ist (Schuster, Rechtspflege in England). Er zerfällt in zwei Hauptabschnitte: die schriftliche Stoffsammlung und die mündliche Sachentscheidung. Die zur Prozeßladung (writ of summons) bestimmte Klageschrift muß den Klageanspruch und alle denselben begründenden Thatsachen enthalten. Die Verteidigungsschrift muß sich über die vorgetragenen Thatsachen erklären und alle Einreden vorbringen, da nicht bestrittene Thatsachen als zugestanden gelten. Replik und Duplik äußern sich über die Behauptungen des vorhergegangenen Schriftsatzes. Es gilt die Eventualmaxime. Die Vermittlung der Schriftsätze erfolgt durch das Gericht. Bleiben im Schriftenwechsel Thatsachen oder Rechtssätze unter den Parteien streitig, so bringt die eifrigere Partei den Rechtsstreit zur mündlichen Verhandlung (trial); jede Partei benennt erst in dieser ihre Beweismittel, und auf Grund der Beweisführung erfolgt die Entscheidung, welche nur die schriftlich von den Parteien vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel berücksichtigen darf. Eine Abänderung der Schriftsätze kann jedoch in jedem Prozeßstadium, also auch in der mündlichen Verhandlung, vom Richter genehmigt werden. Die Beweisaufnahme soll regelmäßig in der Hauptverhandlung stattfinden. Beweisregeln existieren nicht. Die Würdigung der Beweismittel ist der Jury bezw. dem Richter überlassen, dem jedoch unwesentliche Beweismittel nicht vorgebracht werden sollen. Das Verfahren ist im allgemeinen von der Verhandlungsmaxime und dem Grundsatze der Unmittelbarkeit beherrscht; die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Verfahren ist im wesentlichen gleich vor den Grafschaftsgerichten (County Courts) und der High Court of Justice, vor dem Richter und vor der Jury, nur fällt in letzterem Falle die Jury das Verdikt über die Thatfragen, der Richter das Urteil über die Rechtsfragen, während im Verfahren vor dem Richter dieser sowohl das Verdikt als das Urteil abgiebt. Zulässig ist für einzelne Fälle die Verweisung des Rechtsstreites an einen Specialrichter (Referee), sei es zur Untersuchung und zum Bericht oder zur Verhandlung von Thatfragen, sei es zur Verhandlung des ganzen Rechtsstreites. — Im englischen und französischen Prozeßrecht tritt die hohe Bedeutung des kanonischen Prozesses hervor.

Von diesen Vorbildern unabhängig machte Hannover 1850 den Versuch, unter Festhaltung an dem gemeinen deutschen Prozesse an die Stelle der Schriftlichkeit seines Verfahrens das Princip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung zu setzen und die Eventualmaxime zu beseitigen. Das hannöversche Verfahren zerfiel in zwei Abschnitte, welche durch eine richterliche Verfügung gegeneinander abgeschlossen wurden, in welcher nach Prüfung des von den Parteien vorgelegten Prozeßstoffes diesen eröffnet wurde, was und von wem zu beweisen sei. Dieses Beweisinterlokut war unabänderlich für die Instanz, in welcher es erlassen wurde. An die hannöversche Prozeßordnung lehnten sich demnächst an die württembergische Prozeßordnung von 1868, die badische von 1864 und die oldenburgische von 1857, während die bayrische von 1869 sich in betreff der Anlage und Konstruktion des eigentlichen Verfahrens an die rheinisch-französische, im übrigen an die hannöversche Prozeßordnung angeschlossen hat. Eine selbständige Stellung nahmen die eklektischen preußischen Reformgesetze der Jahre 1834, 1846 und 1849 ein, welche dem schriftlichen Verfahren eine mündliche Schlußverhandlung anfügten, sowie die österreichische Neuordnung des Bagatellverfahrens. Reformentwürfe für ganz Deutschland einschließlich Österreichs bildeten der vom deutschen Bundestage veranlaßte hannöversche Entwurf von 1866 und Preußens Entwurf von 1864 mit stark französierender Tendenz, solche für Deutschland allein der norddeutsche Entwurf von 1870 und die drei Entwürfe der deutschen Civilprozeßordnung von 1871,

1872 und 1873. Für Deutschland ist der Civilprozeß durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Civilprozeßordnung von 1877, neu gefaßt am 20. Mai 1898, für Österreich durch die Civilprozeßordnung von 1895 neu und einheitlich geregelt.

Das Prozeßverfahren der deutschen Civilprozeßordnung beruht auf folgender einfachen Regel. Eine richterliche Entscheidung kann nur auf Grund einer den ganzen Streitstoff umfassenden, mündlichen, öffentlichen Verhandlung ergehen. Wer eine solche Entscheidung erwirken will, hat die Gegenpartei in eine bestimmte, vom Vorsitzenden des Gerichts bezeichnete Sitzung laden zu lassen, und zwar mittels Zustellung eines Schriftsatzes, der Klage, in welchem die Gegenpartei von dem in der Sitzung zu stellenden Prozeßgesuche, dem Gegenstande und dem Grunde des erhobenen Anspruchs, sowie den Beweismitteln für denselben in Kenntnis gesetzt wird. Die Zustellung dieses Schriftsatzes begründet die Rechtshängigkeit der Streitsache. Vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung hat die Gegenpartei der ladenden Partei ihre Gegenerklärung über die behaupteten Thatsachen und die Beweismittel zuzustellen und derselben zugleich mitzuteilen, ob und welche Thatsachen und Beweismittel sie gegen das Klagegesuch in der mündlichen Verhandlung vorzubringen beabsichtige. Von diesen vorbereitenden Schriftsätzen, deren Zahl nicht bestimmt ist, haben die Parteien Abschriften auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Der Schriftenwechsel unter den Parteien erfolgt unabhängig von dem Gericht und ist für dessen Urteil über die Streitsache von unmaßgeblicher Bedeutung. Er dient der Stoffsammlung, sowie der Ermittlung und Prüfung der Frage, ob der Prozeßgegner überhaupt verpflichtet sei, sich auf die Klage einzulassen, und wenn dies zu bejahen ist, der weiteren Ermittlung des Standes der Streitsache. Einen selbständigen Prozeßabschnitt bildet dieses schriftliche Vorverfahren nicht. Es kann ganz fehlen. Die Sachverhandlung und Sachentscheidung ist ausschließlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Diese wird vom Vorsitzenden des Gerichts eröffnet und dadurch eingeleitet, daß beide Parteien ihre Anträge aus den Schriftsätzen verlesen oder mündlich stellen. Alsdann steht denselben frei, Rechtsbehelfe jeder Art, insbesondere Einreden, Repliken, Dupliken, Widerklagen und Beweise wie beim Beginne, so auch im ganzen weiteren Verlaufe der mündlichen Verhandlung bis zum Erlasse des Endurteils vorzubringen. Prozeßhindernde Einreden sind bei Gefahr des Verlustes vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Die mündliche Verhandlung ist als ein einziger Akt anzusehen, auch wenn sie in mehrere äußerlich und zeitlich getrennte Verhandlungen zerfällt. Mit ihren Behauptungen haben die Parteien die Beweise zu benennen und die Erklärung über die vom Gegner angegebenen Beweismittel abzugeben. Die nun ergehende richterliche Entscheidung ist, wenn die Streitsache zur Endentscheidung reif ist, das Urteil, sonst eine prozeßleitende Verfügung, gewöhnlich ein Beweisbeschluß, der wiederholt werden kann. Dieser Beschluß ist unabänderlich, aber nicht der Rechtskraft fähig, er zerlegt nicht das Verfahren in zwei Abschnitte. Der Beweis soll vor dem erkennenden Gericht in öffentlicher Sitzung erhoben werden; doch ist auch gestattet, ein einzelnes Mitglied des Gerichts oder eines andern Gerichts mit der Beweiserhebung zu beauftragen. Die gesetzlichen Beweisregeln sind beseitigt. Das Gericht hat nach erledigtem Beweisbeschluß in einer neuen mündlichen Verhandlung, welche principiell den ganzen Streitstoff enthalten muß und in welcher neuer Prozeßstoff in Abwehr und Angriff nachgetragen werden kann, die Endentscheidung mittels Urteils zu erlassen. Durch dieses sind alle noch in Betracht kommenden Einzelstreitfragen gleichzeitig und einheitlich zu erledigen. Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist. Zugelassen sind Teilurteile, d. h. Endentscheidungen über Teile des Streitgegenstandes, sowie Zwischenurteile, durch welche einzelne selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Zwischenstreitigkeiten erledigt werden. An das Endurteil schließt sich das Rechtsmittelverfahren an mit neuer Verhandlung des Rechtsstreites innerhalb der Parteianträge in der Berufungsinstanz. Dem verurteilenden Erkenntnisse folgt auf Parteibetrieb das Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Civilprozeßordnung kennt neben dem in seinen einzelnen Vorgängen skizzierten ordentlichen Prozeßverfahren, welches infolge des Anwaltzwanges beim landgerichtlichen Verfahren in Einzelheiten verschieden ist für das Verfahren vor den Landgerichten und für das Verfahren vor den Amtsgerichten, noch die besondern Prozeßarten für den Urkunden- und Wechselprozeß, sowie für den Eheprozeß; sie regelt ferner das Aufgebots- und Entmündigungsverfahren, das Mahn-, Sühne- und Schiedsverfahren, obgleich ein Rechtsstreit mit der ihm charakteristischen Notwendigkeit der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines erhobenen Anspruchs bei dieser Verfahrensart nicht vorhanden ist.

II. Ein großer Fortschritt der deutschen Civilprozeßordnung liegt in der Durchführung der Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, in ihrer Anpassungsfähigkeit an die Individualität des Falles und ihrer leichten Beweglichkeit, „welche in den zahlreichen fakultativen Vorschriften, in der breiten Zulassung des richterlichen Ermessens in Prozeßleitung und Beweisprüfung, in der Freiheit der Parteien bezüglich der schriftlichen Vorbereitung und der vorsorglichen Beurkundung des Streitstoffes ihren hervorstechenden Ausdruck findet" (Wach in seiner Enquete). Getadelt wurde an dem Verfahren von Bär, daß der Schriftenwechsel

insofern zu nebensächlich behandelt sei, als die Vorsorge dafür fehle, daß die Prozeßschriften vom Gerichte zureichend benutzt würden, und daß das Vorbringen der Parteien für die Urteilsnachprüfung ausschließlich durch den vom Gericht allein entworfenen Urteilsthatbestand festgestellt werde; von Kohler, daß die Formvorschriften nicht noch laxer gefaßt seien.

Aus der Stellung der Staatsgewalt zum Civilprozeßverfahren ergiebt sich die Notwendigkeit, dieses so zu gestalten, daß es dem wirklichen Rechte zum Siege verhilft. Oberstes Prozeßprincip muß die Ermittlung der materiellen Wahrheit sein. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß den Gegenstand des Civilprozesses die der Verfügung des einzelnen in ihrem Sein und Umfang unterworfenen Privatrechte bilden, über welche die Partei nicht nur außerhalb des Prozesses, sondern auch in diesem durch Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht und Geständnis frei verfügen kann (Dispositionsmaxime). Infolge dieser Parteiherrschaft über den Streitgegenstand verbleibt der individuellen Geschicklichkeit der Parteien und deren Nachlässigkeit der Haupteinfluß auf das Schicksal des Prozesses. Aber deshalb geht doch die Behauptung zu weit, daß es im Civilprozesse nur auf formelle und nicht auf materielle Wahrheit ankomme. Ein Prozeßverfahren, welches nicht dahin strebte, daß das Recht, wie es in ihm festgestellt wird, der Wirklichkeit entspreche, würde ein fehlerhaftes sein. Der Staat kann nicht zur absichtlichen Durchführung eines Unrechts seine Hilfe leisten, ohne das gesamte Volksleben zu schädigen. Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe sind an einem guten Prozeßverfahren beteiligt; die bürgerliche Freiheit, Selbstgefühl und Achtung des Richterstandes sind durch die Art und Weise bedingt, in welcher das Prozeßverfahren den Zwecken der Rechtspflege dient.

Der Parteibetrieb des Prozesses verlangt die freie Entschließung der Parteien über Beginn und Fortsetzung des Prozesses und über ihre Prozeßrechte. Unaufgefordert hat kein Richter thätig zu werden; nemo iudex sine actore. Den einmal begonnenen Prozeß hat allerdings in gewissem Umfange das Gericht zu leiten. Die Prozeßleitung vollzieht sich durch Entscheidungen (Beschlüsse des Gerichts oder Verfügungen des Vorsitzenden) oder durch Termine und Fristen, prozeßleitende Zeitbestimmungen, an welchen oder innerhalb welcher die Parteien die ihnen obliegende Prozeßhandlung vorzunehmen haben. Ob die Partei der Entscheidung folgen, den Termin und die Frist wahren will, steht regelmäßig in ihrem Ermessen. Mit dem Ausbleiben in dem Verhandlungstermin, mit der Nichtbeachtung der Prozeßfristen, sowie mit dem Ungehorsam gegen richterliche Verfügungen, mit der Unterlassung der rechtzeitigen Vornahme parteilicher Prozeßhandlungen überhaupt hat das Gesetz nur prozessuale Nachteile verbunden, die Kontumacialfolgen, welche verschieden sind, je nachdem mit der Versäumung oder dem Ungehorsam durch das Gesetz oder das Gericht die Rechtsnachteile angedroht sind. Prozeßleitung und Kontumacialsystem sind die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Gegenpartei notwendigen Schranken gegen den Mißbrauch der Dispositionsmaxime zur Verschleppung des Prozeßbetriebes.

Die Kehrseite der Dispositionsmaxime ist die Verhandlungsmaxime, welche den Richter in Bezug auf die den erhobenen Anspruch begründenden Thatsachen an das Vorbringen der Parteien bindet, ne procedat iudex ex officio. Der Richter darf der Partei nicht mehr und nichts anderes zuerkennen, als was sie fordert und begründet. Er darf nicht mangelhafte Anträge von Amts wegen ergänzen oder fehlende einfügen, auch nicht in Nebenpunkten, nicht vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel supplieren, seiner Prüfung nicht die Voraussetzungen derjenigen Parteianträge unterziehen, welche der Gegner zugesteht oder nicht beantwortet oder nicht geprüft haben will. Endlich gilt: quod non in actis, non est in mundo, d. h. der Richter darf den thatsächlichen Prozeßstoff nicht von Amts wegen vermehren. Nur das von den Parteien vorgetragene thatsächliche Material, nicht auch seine zufällige Kenntnis der Verhältnisse hat der Richter bei seinem Urteile zu berücksichtigen. Doch giebt es Modifikationen. Kraft seines Prozeßleitungsrechtes kann der Richter jederzeit durch Einnahme des Augenscheines und durch Ausübung des Fragerechtes den Sachverhalt aufklären und nach Mitteln zur Feststellung der materiellen Wahrheit forschen, ohne jedoch die Angabe solcher Mittel von den Parteien erzwingen und ohne auf eigene Hand Thatsachen und Beweismittel sammeln zu dürfen. In dem Prozesse sind Rechte und Pflichten beider Parteien gleich, der Richter darf daher nicht auf den einseitigen Antrag einer Partei erkennen. „Eines Mannes Red eine halbe Red, man verhör sie alle bed." Der Grundsatz des gegenseitigen Gehörs bedeutet aber nur, daß jeder Partei die Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Prozeßrechte zu gebrauchen und sich gegen den gegnerischen Angriff zu verteidigen; ob sie von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will, bleibt ihr überlassen. Thatsachen, welche von ihr nicht thatsächlich bestritten werden, gelten aber als zugestanden, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus ihren übrigen Erklärungen hervorgeht. Dieser Anspruch der Partei auf richterliches Gehör erlischt erst, wenn sie gehört ist, spätestens mit dem Endurteile. Der Anspruch der Partei auf gerichtliche Entscheidung über ihr Vorbringen, und soweit wechselseitiges Gehör stattgefunden hat, über den gesamten Streitstoff ist mit Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache gemeinschaftlich geworden, die bis dahin zulässige Zurücknahme der Klage ist von nun ab ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr statthaft. Ebenso ist der Streitstoff selbst mit Beginn der zweiseitigen Verhandlung über denselben gemeinschaftlich geworden.

Es muß daher der Gegner seine Behauptungen auch gegen sich gelten lassen, er kann sie nach dem Schlusse der Verhandlung nicht mehr, und selbst im Lauf der Verhandlung nicht mehr zurücknehmen, wenn sie die andere Partei durch Feststellung zum Sitzungsprotokolle angenommen hat. Ebenso werden die Beweismittel mit ihrer Produktion gemeinschaftlich.

Die Mündlichkeit des Verfahrens verlangt die mündliche Rede als Mittel des Verkehrs zwischen Parteien und Gericht. Das Verfahren, welches sich als eigentliche Verhandlung zwischen den streitenden Teilen charakterisiert, muß deshalb vor dem Gerichte mündlich sein; die Entscheidung des Gerichts muß ausschließlich auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen. Das mündliche Verfahren bringt die Parteien unmittelbar vor das Gericht; nur derjenige Richter darf bei der Entscheidung des Rechtsstreites mitwirken, vor welchem der ganze Streitstoff vorgetragen worden ist (Unmittelbarkeit der Verhandlung). Jede mittelbar erlangte Kenntnis des Prozeßstoffes durch Berichterstattung der Parteien oder eines Richters, ja selbst durch Beweisführungen vor ersuchten oder beauftragten Richtern, widerstrebt den Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung. Diese sind Mittel einer raschen, genauen und einheitlichen Information des Gerichts, während im schriftlichen Verfahren der Prozeßstoff nur in entstellter, unvollständiger und getrennter Form zu dessen Kenntnis gelangen kann. — Die Öffentlichkeit des Verfahrens besteht in der Zulassung unbeteiligter Dritter zu der mündlichen Verhandlung und Urteilsfällung, sowie in der Ermöglichung der Mitteilung der Prozeßverhandlung durch die Presse. Die Öffentlichkeit des Verfahrens giebt diesem Ruhe und Würde, zwingt Richter und Anwalt zu einer objektiven und aufmerksamen Handhabung ihres Amtes und verbreitet in dem Volke die Überzeugung von der gerechten Handhabung des Rechts.

Die Hauptperson des Gerichts ist der Richter, welcher die Gerichtsgewalt teils selbst teils durch die Leitung der übrigen Gerichtspersonen ausübt. Ihm steht zu: die Prozeßleitung, d. h. der Erlaß derjenigen Anordnungen, welche erforderlich sind, damit das Verfahren in gesetzmäßiger und zweckentsprechender Weise eingeleitet und durchgeführt werde; ferner die Aburteilung des Rechtsstreites und endlich die Vollstreckung, d. h. die Anordnung der zur Ausführung seiner Urteile und Befehle erforderlichen Maßregeln. Der Richter übt Staatshoheitsrechte aus. Die Ausübung des Richteramtes erfordert die Ernennung zum Richter, die vorgängige Ableistung des Diensteides, den fortdauernden Besitz des Richteramtes, sowie den Besitz der zur Ausübung der richterlichen Thätigkeit unentbehrlichen Geistes- und Körperkräfte. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes macht unfähig auch zur Bekleidung des Richteramtes. Der an sich zu diesem befähigte und berufene Richter kann in einer bestimmten Streitsache von seiner Ausübung ausgeschlossen sein, sei es kraft Gesetzes, sei es zufolge Antrags der Parteien. Das Richteramt verpflichtet den Richter zur Gesetzmäßigkeit und Amtsverschwiegenheit, sowie zur Unparteilichkeit und rascher Justiz. Den vorgesetzten Justizbehörden schuldet der Richter gesetzmäßigen Gehorsam, der sich aber nicht erstreckt auf Urteil und Recht.

In Deutschland erfolgt die Rechtsprechung bei den Erstinstanzgerichten, d. h. bei denjenigen Gerichten, welche zur Behandlung eines Streitfalles gesetzlich zunächst berufen und deshalb für diese Entscheidung allein zuständig sind, je nach der Art des Streitgegenstandes, bald durch Einzelrichter, bald durch Richterkollegien. Es bestehen nämlich zweifache Erstinstanzgerichte, und zwar in der Art, daß die geringfügigeren Sachen, sowie diejenigen, welche ihrer Natur nach eine raschere Erledigung erfordern, durch die mit nur einem Richter besetzten Amtsgerichte, die übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen durch die kollegial organisierten Landgerichte zu entscheiden sind. Dabei bildet die Rechtsprechung durch die Landgerichte die Regel, das Landgericht ist der iudex ordinarius für seinen Bezirk, die Zuständigkeit der Amtsgerichte bildet die Ausnahme. Bei den Landgerichten wird die Civilgerichtsbarkeit nicht von dem ganzen Landgericht, sondern von der mit einem Präsidenten oder einem Direktor als Vorsitzenden und zwei Landrichtern besetzten Civilkammer ausgeübt, bezw. in Handelssachen von der durch die Landesjustizverwaltung nach Bedarf eingerichteten, mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern besetzten Handelskammer.

Der Gerichtsschreiber ist die mit dem Gerichtsschreiberamt oder bestimmten Funktionen desselben betraute Gerichtsperson. Der Gerichtsvollzieher ist der zur Zustellung und Vollstreckung der Entscheidung obrigkeitlich bestellte Beamte. Nach gemeinem Rechte waren das Amt des Richters und das Amt des Gerichtsschreibers die einzigen gerichtlichen Ämter. Zur Zustellung der prozessualen Verfügungen und zu deren Vollstreckung waren dem Richter Boten und Richter beigegeben. Das französische Recht stellte, abweichend hiervon, aber an altgermanische Einrichtungen anknüpfend, neben den Richter und Gerichtsschreiber als relativ selbständigen Gerichtsbeamten den Gerichtsvollzieher, huissier. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz führte dieses in den französisch-rechtlichen Gebieten Deutschlands bestehende Verwaltungsamt in die deutsche Gerichtsverfassung ein, um den Richter zu entlasten und den Prozeßbetrieb durch die Parteien freier zu gestalten. Dadurch ist die der Gerichtsgewalt zugehörige Vollstreckungsfunktion der Hand des Richters entzogen und einer eigenen, nicht unter den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit stehenden Be-

hörde übertragen. Die nähere Gestaltung dieser Behörde ist ebenso wie die Geschäftsordnung der Gerichtsschreibereien den Landesjustizverwaltungen überlassen.

Das Prozeßverfahren bezweckt eine Entscheidung des Gerichts über den von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitstoff. Parteien sind die an einem streitigen Rechtsverhältnisse beteiligten Personen; sie stehen sich als Kläger und Beklagter, als Gegner, gegenüber. Kläger heißt diejenige Partei, welche das Gericht selbständig und angriffsweise angeht, um ihren Anspruch auf Anerkennung des ihr wirklich oder angeblich zustehenden Rechts durchzusetzen. Beklagter ist derjenige, welcher durch seine Störung oder Nichtanerkennung des klägerischen Anspruchs den Antrag auf Beseitigung der Störung oder auf Feststellung des Anspruchs gegen sich begründet hat. Das Recht auf angriffsweise Verfolgung eines gegen eine bestimmte Person existent gewordenen Privatrechtsanspruchs ist das Klagerecht. Die Berechtigung des Beklagten, auf den Angriff der Gegenseite sein Recht verteidigungsweise geltend zu machen, ist das Einrederecht. In einem Rechtsverhältnisse können mehr als zwei Personen als Berechtigte oder Verpflichtete verbunden sein, in dem Prozesse aber giebt es andere Parteirollen als die des Klägers und des Beklagten nicht, und es können sich auch nur diese beiden als Gegner gegenüberstehen. Die Parteien sind ebenso wesentliche Glieder des Prozesses wie das Gericht; sie sind die Prozeßsubjekte, in ihrem Namen und für ihre Rechnung wird der Rechtsstreit geführt. Ohne Parteien giebt es keinen Prozeß. Damit jemand Prozeßpartei sein kann, muß er sowohl die Fähigkeit haben, an einem Privatrechtsverhältnisse als Berechtigter oder Verpflichteter beteiligt zu sein (Parteifähigkeit), als auch weiter fähig sein, für sich oder andere, sei es selbst oder durch Vertreter, vor Gericht wirksam handeln zu können (Prozeßfähigkeit). Die Parteifähigkeit ist eine Voraussetzung der Prozeßfähigkeit; diese reicht so weit, wie sich eine Partei verpflichten kann; doch können auch nichtrechtsfähige Vereine, als wären sie rechtsfähig, verklagt werden. Die Prozeßhandlungen einer partei- oder prozeßunfähigen Partei sind ungültig; daher hat das Gericht die Partei- und Prozeßfähigkeit der vor ihm Handelnden von Amts wegen zu prüfen. Die mangelnde Prozeßfähigkeit einer Partei wird durch deren gesetzliche Vertretung ergänzt, welche von der Bevollmächtigung durch die Partei zu unterscheiden ist. Gesetzliche Vertreter einer Partei sind diejenigen Personen, welche durch das bürgerliche Recht und nicht durch den Willen der Parteien zur prozessualen Vertretung parteifähiger, aber prozeßunfähiger Personen berufen sind. Sie sind nicht Partei, werden aber wie eine Partei behandelt, weil sie den Prozeß unabhängig von dem Wissen und Wollen der von ihnen vertretenen Partei nach ihrem Ermessen zu führen haben. Gesetzliche Vertreter sind der Vormund und Pfleger, die Organe der juristischen Personen sowie der parteifähigen Personenmehrheiten, der Vater der minderjährigen Kinder bezüglich ihres Sondergutes. Beschränkt prozeßfähig sind Minderjährige, welche mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes ein Erwerbsgeschäft begonnen oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen haben, bezüglich der aus dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes, aus dem Abschluß oder der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprungenen Rechtsverhältnisse. Wer prozeßfähig ist, ist es für alle in den Prozeß fallenden Handlungen.

Die Klage kann nur vor einem zuständigen Gerichte angestellt werden. Die Zuständigkeit eines Gerichts zur Verhandlung und Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites bildet die oberste Voraussetzung für die Vornahme irgend welcher Prozeßhandlungen vor und von demselben. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (Amts- oder Landgericht, je nach dem Werte oder der Beschaffenheit des Streitgegenstandes) ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte wird in der Regel durch den Gerichtsstand des Beklagten bestimmt (actor sequitur forum rei). Seinen allgemeinen Gerichtsstand hat der Beklagte bei dem Erstinstanzgerichte (Amts- oder Landgericht) für denjenigen Ort, an welchem er seinen Wohnsitz hat, gleichgültig, ob derselbe In- oder Ausländer ist (forum domicilii). Entscheidend ist der Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Erhebung der Klage. Die einmal begründete Zuständigkeit des Gerichts dauert fort, wenn auch der anfangs vorhandene Kompetenzgrund späterhin wegfällt. Das forum domicilii ist nicht das einzige Forum, aber es ist das einzige forum generale, neben welchem alle andern Gerichtsstände als besondere erscheinen, wenngleich dieselben nicht auf Sonderrecht, sondern auf gemeinem Rechte beruhen. Die deutsche Civilprozeßordnung hat nämlich im Anschlusse an das gemeine Prozeßrecht zur Erleichterung der Rechtsverfolgung eine große Zahl von besondern Gerichtsständen zugelassen, welche teils durch die Art der Streitsache, das materielle Rechtsverhältnis (vermögensrechtliche Ansprüche, Erbschaft, Ehe, dingliche Ansprüche), teils durch prozessuale Momente, teils durch Beauftragung seitens des höheren Gerichts oder Parteivereinbarung bestimmt sind. Für das Verhältnis der Gerichtsstände unter sich gilt als Regel, daß die Parteivereinbarung allen gesetzlichen Gerichtsständen vorgeht, und daß zwischen dem forum domicilii und den nicht ausschließlichen besondern Gerichtsständen der Kläger die Wahl hat, daß aber der einmal gewählte Gerichtsstand nicht mehr abgeändert werden kann, wenn alsdann über dieselbe Streitsache gleichzeitig mehr als einmal verhandelt werden würde. Ausgeübt wird die Wahl durch die in der Zustellung der Klage erfolgende Ladung des Beklagten vor ein bestimmtes Gericht.

Das Verfahren vor den Landgerichten, nicht auch das vor den Amtsgerichten, unterliegt dem Anwaltszwange (s. S. 106). Der Rechtsanwalt handelt auf Grund der ihm erteilten Vollmacht, welche von ihm auf Verlangen des Gegners schriftlich zu den Gerichtsakten zu übergeben ist. Er vertritt die Partei sowohl in ihrer Willensentschließung (Prokurator, Anwalt) als auch in der Erklärung ihres Willens (Advokat). Soweit seine Vollmacht reicht, gelten seine Handlungen und Unterlassungen als Handlungen der Partei. Jenseits der Vollmacht bindet sein Handeln den Vertretenen nicht, selbst dann nicht, wenn dem Prozeßgegner die von vornherein gezogene Grenze unbekannt geblieben ist. Doch ist für den Anwaltsprozeß der Umfang der Prozeßvollmacht gesetzlich bestimmt und ist eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Vollmacht dem Gegner gegenüber nur insoweit wirksam, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs ausschließt. Innerhalb der Vollmachtsgrenzen gelten alle, auch die fehlerhaften, sogar die schuldvoll fehlerhaften Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten als solche des Vertretenen.

Die durch die Zustellung der Klage bewirkte Einleitung des Prozesses (Litiskontestation) beeinflußt die Gestaltung des streitigen Rechtsverhältnisses insofern, als die erwerbende und die Klageverjährung durch sie unterbrochen, der Übergang der bis dahin unvererblichen Ansprüche auf und gegen die Erben an die Litiskontestation geknüpft, und wenn während der Dauer des Prozesses von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, der Gegner mit der Einrede der Rechtshängigkeit die Einlassung ablehnen kann; die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird; der Kläger nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern und der Beklagte bei dem Prozeßgericht seine Widerklage erheben kann. Die Rechtshängigkeit erlischt mit der Beendigung des begonnenen Rechtsstreites, insbesondere durch ein rechtskräftiges Endurteil und durch Fallenlassen des Prozesses seitens der Partei; doch bleibt im Falle der Zurücknahme der Klage das Gericht für die rechtshängige Widerklage zuständig.

Während der Streitgegenstand durch die Erhebung der Klage festgelegt ist, verharrt der Streit selbst bis zum Momente des Urteils im Zustande der Flüssigkeit. Alles, was bis zum Urteile geschieht, geschieht rechtzeitig, weil die Parteithätigkeit vor dem Urteile nur Material für das Urteil anzusammeln und aufzuhäufen hat. Selbst die vor dem Urteile erlassenen Entscheidungen des Gerichts haben keine bindende Kraft. Daher kann ein neues, bisher unterlassenes Vorbringen der Partei, die Erkenntnis des Richters, daß der Prozeß in einer verkehrten Richtung geführt worden ist, ihn, nachdem er schon beim Ende angelangt zu sein schien, zu seinen Anfängen zurückwerfen. Nur Klage, Geständnis und Anerkenntnis sind unabänderlich.

Zur Vermeidung der in dieser Zwanglosigkeit des Verfahrens liegenden Gefahren hat die Prozeßordnung dem Gericht zwei Mittel gegeben: ein weitgehendes Trennungsrecht der Prozeßbestandteile und die Bestrafung der Parteien durch Auferlegung von Prozeßkosten. Das Gericht kann vor Erlaß des Endurteils eine jede zur Entscheidung sich eignende Streitfrage, z. B. eine Einrede, eine Replik, durch ein für die Instanz maßgebendes Zwischenurteil erledigen, sie dem weiteren Streite entrücken. Das Gericht kann ferner mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche zur Verhandlung in getrennten Prozessen voneinander sondern: ein Prozeß, eine Frage. Eine Verzögerung des Prozesses durch verspätetes Parteivorbringen kann durch Auferlegung von Prozeßkosten bestraft werden. Ja das Gericht kann sogar nachträglich vorgebrachte Verteidigungsmittel des Beklagten und nach Erlaß eines Beweisbeschlusses benannte Beweismittel auf Antrag des Gegners zurückweisen, wenn durch deren Zulassung eine Prozeßverzögerung entstände und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungs- oder Beweismittel nicht früher vorgebracht hat.

Gegen richterliche Willkür und Parteilichkeit schützt die Parteien das Gesetz durch die Vorschriften über die Feststellung des Sachverhalts. Für dessen Fixierung kommen neben den vorbereitenden Schriftsätzen die Sitzungsprotokolle in Betracht. Es ist nämlich über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat außer den Formalien die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche der Parteien zu enthalten, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird; ferner die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung in der Prozeßordnung verschiedentlich vorgeschrieben ist; die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, das Ergebnis eines Augenscheins; die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind, und die Verkündung der Entscheidungen. Dieses Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; dasselbe beweist die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bis zum Nachweise der Fälschung. Dem Sitzungsprotokolle sind auf Antrag als Anlagen diejenigen Schriftsätze der Parteien beizufügen, welche Abweichungen von den Parteianträgen oder deren Ergänzung betreffen, oder Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide enthalten.

In dem Urteile hat das Gericht kraft seiner Gerichtsgewalt namens des Staates auszusprechen, was bezüglich des Streitgegenstandes unter den Parteien Rechtens ist und sein soll. Den Inhalt des Urteils bildet der Ausspruch des Gerichts, daß der Partei das streitige Recht zustehe oder nicht zustehe, letzteres wegen Mangels der Förmlichkeiten oder wegen unzureichender Begründung. Maßgebend für den Begriff des Endurteils ist, daß die in demselben getroffene Entscheidung eine die Thätigkeit des urteilenden Gerichts beendigende Entscheidung ist. Dasselbe kann entweder den ganzen Rechtsstreit oder nur einen Teil desselben erledigen. Ein Teilurteil soll dann ergehen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder wenn nur ein Teil des Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Das Endurteil kann unbedingt oder von der Leistung eines vom Gericht einer der Parteien auferlegten Eides abhängig sein; es ist ein kontradiktorisches oder ein Versäumnisurteil, je nachdem beide Parteien in dem Termine verhandelt haben oder eine derselben nicht erschienen ist oder nicht verhandelt hat.

Das Urteil zerfällt inhaltlich in die Prüfung der Beweise und in die Anwendung der Rechtssätze auf die durch die Beweise festgestellten Thatsachen. Über die Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen thatsächlichen Behauptung hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden (freie Beweistheorie; s. d. Art. Beweis S. 924). Seiner Form nach zerfällt das Urteil in drei Bestandteile: die Urteilsformel, den Thatbestand und die Entscheidungsgründe. Die Urteilsformel muß sich über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch aussprechen, der durch dieselbe ganz oder teilweise zu- oder aberkannt wird. Der Thatbestand enthält eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der von denselben gestellten Anträge. Er ist ein urkundliches, von den Parteien anerkanntes Zeugnis des Richters über das mündliche Parteivorbringen. Wegen dieser Bedeutung des Thatbestandes ist eine Berichtigung desselben durch die Parteien binnen kurzer Frist im Berichtigungsverfahren vorgesehen. In den Gründen sind die Thatsachen und Rechtsanschauungen auseinanderzusetzen, welche für die richterliche Überzeugung und Entscheidung maßgebend waren. Wie alle auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen auch die Urteile verkündet werden, um ins Leben zu treten. Die Verkündung erfolgt in dem Termine zur mündlichen Verhandlung durch Verlesung der Urteilsformel. Bis zur Verkündung kann das erkennende Gericht sein Urteil abändern, mit der Verkündung wird dasselbe für dieses Gericht unabänderlich.

Will eine Partei die Abänderung des in erster Instanz erlassenen Endurteils, so hat sie gegen dasselbe die Berufung bei dem Berufungsgerichte einlegen zu lassen. Da nur solche Urteile vollstreckt werden können, welche formell rechtskräftig sind, sofern nicht ausnahmsweise ihre vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen ist, rechtskräftig aber nur diejenigen Entscheidungen genannt werden, welche nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar sind, so hat diejenige Partei, zu deren Gunsten die Entscheidung ausgefallen ist, das Urteil der Gegenpartei zustellen zu lassen. Denn erst von der Zustellung ab beginnt der Lauf der auf einen Monat bemessenen Notfrist zur Einlegung der Berufung. Wird innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so treten nunmehr die materiellen Wirkungen der Rechtskraft der Endentscheidung ein. Das rechtskräftig gewordene Urteil erweist sich dauernd als maßgebend für das Rechtsverhältnis unter den Parteien; das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden. Das Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für eine der Parteien geworden sind. Für den Umfang der Rechtskraft ist der Inhalt der Urteilsformel, nicht der der Entscheidungsgründe maßgebend, doch kann ersterer aus letzteren ausgelegt werden. Ausnahmsweise kann eine rechtskräftig entschiedene Streitfrage in einem neuen Rechtsstreit Gegenstand der Parteiverhandlung und Gerichtsentscheidung werden, wenn in diesem Verfahren nicht Identität der Parteien oder nicht Identität der Streitfrage vorliegt.

Gegen alle gerichtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der Zwischenurteile und Beweisbeschlüsse, sind den Parteien ordentliche Rechtsmittel gegeben, mit deren Hilfe eine Abänderung dieser Entscheidungen durch das nächsthöhere Gericht herbeigeführt werden kann; und zwar gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden desselben die Beschwerde, gegen Endurteile die Berufung und die Revision. Doch sind diese Rechtsmittel den Parteien nur so lange gegeben, als die Entscheidungen noch nicht die Rechtskraft beschritten haben. Damit scheiden aus der Reihe der ordentlichen Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einspruch und die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage aus. Unter den ordentlichen Rechtsmitteln ist die Beschwerde von einer mehr untergeordneten, nebensächlichen Bedeutung. Den Gegenstand der Anfechtung durch sie bilden verhältnismäßig einfache, unbedeutende Entscheidungen, welche entweder ohne mündliche Verhandlung ergangen sind oder einen

Streit zwischen den Parteien und dritten Personen bezielen oder eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Endurteile sind niemals Gegenstand der Beschwerde. Umgekehrt haben die Berufung und Revision nur Endurteile zu ihrem Gegenstande. Die Berufung gewährt der Partei nicht nur die Möglichkeit einer Kritik des Verfahrens erster Instanz oder einer Nachprüfung und Berichtigung des unterrichterlichen Urteils vom Gesichtspunkt der Frage aus, ob gerecht geurteilt sei, sondern auch der Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreites vor einem andern Gerichte, das durch seine zahlreichere Besetzung und als Kritik übendes eine größere Garantie für die Ermittlung der materiellen Wahrheit bietet. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz gilt Anwaltszwang. Die Konstruktion desselben entspricht derjenigen des landgerichtlichen Verfahrens. Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel, können in der Berufungsinstanz unbeschränkt geltend gemacht werden; neue Ansprüche aber nur, wenn mit denselben kompensiert werden soll, und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen. Gegen die Urteile der Amtsgerichte ist die Berufung bei dem Landgericht, gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte beim Oberlandesgericht einzulegen, und zwar binnen Monatsfrist seit der Zustellung. — Betreffen die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte einen Streitgegenstand von mehr als 1500 Mark, so ist gegen dieselben binnen Monatsfrist seit der Zustellung als weiteres Rechtsmittel die Revision beim Reichsgericht zulässig; für dieselbe gilt Anwaltszwang. Die Prüfung des Reichsgerichts ist lediglich darauf beschränkt, ob nicht die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, sei es durch Nichtanwendung oder durch nicht richtige Anwendung eines bestehenden Rechtssatzes. Die der Entscheidung des Rechtsstreites zu Grunde liegende thatsächliche Würdigung ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die unterliegende Partei zu tragen, und zwar sowohl dem Staate wie der siegenden Partei gegenüber. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschsätzen unter Hinzurechnung der baren Auslagen und Schreibgebühren. — Die Verwirklichung des in dem Urteile rechtskräftig festgestellten Anspruchs ist die Aufgabe der Zwangsvollstreckung. Abweichend von dem in einem großen Teile Deutschlands geltend gewesenen Rechte hat die deutsche Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung den Gerichten entzogen und Gerichtsvollziehern (s. ob. S. 1246) übertragen, welche im unmittelbaren Auftrage des Gläubigers selbständig handeln. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Die Mitwirkung des Gerichts tritt nur ein, wenn es sich um Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Vollstreckung oder um die Beseitigung von Anständen der verschiedensten Art, welche das Verfahren finden kann, oder um die Einleitung oder Durchführung eines Verteilungsverfahrens, um Arreste oder einstweilige Verfügungen oder um die Ableistung des Offenbarungseides handelt. Die notwendige Voraussetzung einer jeden Zwangsvollstreckung ist das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels und der Vollstreckungsklausel auf demselben.

Litteratur. Die Lehrbücher des Civilprozesses von Wetzell Wach, Endemann, Fitting, Planck, Schmidt und Bunsen; die Kommentare zur deutschen Civilprozeßordnung von Wilmowsky-Levy, Struckmann-Koch, Seuffert, Gaupp, Reincke, Petersen-Anger, Neukamp; Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß seit 1879. [Spahn.]

Cobdenklub seit 1865, s. Handel.

Code civil, 21. März 1804, s. Civilgesetzgebung.

Codex (529. 534), s. Recht, römisches.

Codex Maximilianeus Bavaricus (1756), s. Civilgesetzgebung.

Codex Theodosianus (438), s. Recht, römisches.

Colbert (gest. 1683), s. Handel.

Cölibat. [I. Begriff und innere Gründe des Cölibats der Geistlichen und Einwürfe gegen denselben. II. Einsetzung oder Anordnung des Cölibats der Geistlichen. III. Einführung des Cölibats 1. in der morgenländischen, 2. in der abendländischen Kirche. IV. Rechtsgrund des Cölibats der Geistlichen. V. Dispens vom Cölibat der Geistlichen. VI. Geschichte des Cölibats der Geistlichen. VII. Der Cölibat der Geistlichen und die Staatsgewalt.]

I. Begriff des Cölibats der Geistlichen. Zu den den Geistlichen höherer Weihen (s. d. Art. Klerus) als solchen obliegenden Verpflichtungen gehört unter andern auch der Cölibat (coelibatus, caelibatus). Unter dem Cölibat der Geistlichen ist die diesen insbesondere auferlegte Verpflichtung zu verstehen, kraft welcher sie der Ehe sich zu enthalten haben, so daß sie nach Empfang einer der genannten Weihen, wenn sie vordem unverehelicht waren, sich nicht mehr verehelichen, falls sie aber schon verehelicht waren, der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrer Gattin sich enthalten; ut, wie diesfalls Papst Leo I. in seinem an Anastasius, Bischof von Thessalonich und Apostolischen Vikar in Illyricum, gerichteten Schreiben vom Jahre 446 (cap. 4; Opp. ed. Veron. 1753 sqq. I, 687 sq., teilweise auch im c. 1, D. XXXII) sich ausspricht, ut et qui habent (nämlich: uxores), sint tanquam non habentes, et qui non habent, permaneant singulares.

Innere Gründe des Cölibats der Geistlichen und Einwürfe gegen denselben. Gott selbst hat, und zwar gleich bei Erschaffung des

Menschengeschlechtes, die Ehe eingesetzt (1 Mos. 1, 27. 28; 2, 18—24), die, nachdem sie infolge des Sündenfalles der Stammeltern des Menschengeschlechtes durch die Lasterhaftigkeit der Menschen entstellt und entwürdigt worden, von Jesus Christus, wie die katholische Kirche lehrt (Concil. Trid. Sess. XXIV, Doctr. de sacram. matrim.), nicht bloß zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt, sondern auch zu einer neuen Würde, und zwar zu der eines Sakramentes des Neuen Bundes, erhoben ward. Indes, so erhaben und verdienstlich auch der Ehestand ist, so giebt es doch noch einen Beruf, der erhabener und verdienstlicher ist als der Ehestand, und dem sonach dieser mit Fug und Recht zum Opfer gebracht wird. Es ist dies der unmittelbare Dienst Gottes und die Sorge für das Seelenheil der Menschen. Wie dieser Beruf einerseits den Ehestand an Erhabenheit und Würde weit übertrifft, so kann er anderseits, ob der vielen und schweren Sorgen, die er mit sich bringt, mit dem Ehestande nicht vollständig und ersprießlich verwirklicht werden. Die um dieses Berufes willen erwählte Ehelosigkeit wird von Christus dem Herrn (Matth. 19, 11. 12) als „um des Himmelreiches willen" erwählt bezeichnet und allen, die deren fähig sind, mit Nachdruck empfohlen. Demgemäß sagt auch der Apostel Paulus (1 Kor. 7, 32—38), es sei allerdings nicht sündhaft, zu heiraten; wer jedoch nicht heirate, der thue besser, indem er dadurch sich es möglich mache, mit ganzem Herzen und ungehindert dem Dienste Gottes sich zu widmen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Kirche die Ehelosigkeit nicht an und für sich, sondern wegen des übernatürlichen Zweckes, um dessentwillen sie ergriffen wird, für ehrwürdig und verdienstlich erklärt. Auch will die katholische Kirche, indem sie die aus übernatürlichen Gründen erwählte Ehelosigkeit dem Ehestande vorzieht, dadurch die Ehe durchaus nicht herabsetzen; ist doch gerade sie es, die, wie für die Erhabenheit und Heiligkeit der Virginität, so auch für die Würde und Heiligkeit der Ehe in die Schranken tritt, während die von ihr getrennten Religionsgenossenschaften, welche die Virginität verwerfen, zugleich auch die Ehe ihrer übernatürlichen Würde zu entäußern und sie für eine bloß irdische, bürgerliche Verbindung zu erklären kein Bedenken tragen (vgl. Möhlers Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, in dessen gesammelten Schriften und Aufsätzen, Regensburg 1839 f., I, 243 ff.).

Im Alten Bunde war es den Priestern allerdings nicht verboten, die Ehe einzugehen und in derselben zu leben (vgl. 2 Mos. 21, 7. 8. 13—15). Es konnte ihnen dies auch nicht füglich verboten werden, da sie einen erblichen Stand bildeten, welcher durch Zeugung sich erhalten mußte. Nichtsdestoweniger waren diese Priester verpflichtet, die Zeit hindurch, wo sie bei der Stiftshütte den Gottesdienst zu verrichten hatten, sich des ehelichen Umganges zu enthalten (3 Mos. 10, 9; 22, 3. Vgl. 2 Mos. 19, 15; 1 Kön. 21, 1—6). Dasselbe galt auch von den Leviten, den Dienern der Priester bei Verrichtung des Gottesdienstes (4 Mos. 3, 10. 38; 8, 6 ff.; 18, 1 ff.).

Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung im Neuen Bunde. Hier ist 1. keineswegs, wie es im Alten Bunde stattfand, verordnet, daß, wer Geistlicher werden wolle, lediglich von einem Geistlichen abstammen müsse. Hier liegt somit keine Notwendigkeit vor, den Geistlichen die Eingehung der Ehe und die eheliche Lebensgemeinschaft zu gestatten (vgl. die Rede Papst Benedikts VIII. auf der Synode zu Pavia im Jahre 1018, bei Hardouin VI, 1, col. 806).

2. Im Neuen Bunde gilt, nach der Lehre Jesu Christi und der Apostel, der ehelose Stand, indem er es dem Menschen möglich macht, ungeteilt und unbehindert dem Streben nach himmlischen Dingen sich hinzugeben (vgl. Kol. 3, 1. 2), für erhabener als der Ehestand. Christus der Herr selbst blieb ehelos und hat die Ehelosigkeit als ein wirksames Hilfsmittel zur Ausführung übernatürlicher Zwecke allen, die deren fähig sind, zwar nicht zur eigentlichen Pflicht gemacht, aber doch nachdrücklich empfohlen (Matth. 19, 11. 12). Auch der Apostel Paulus war, wie er selbst hervorhebt (1 Kor. 7, 7. 8), unverehelicht und pries den Christen von Korinth gegenüber (1 Kor. 7, 1—9. 25—28. 32—40) die Ehelosigkeit. In gleichem Sinne äußern sich darüber die Kirchenväter und andere Kirchenschriftsteller. So namentlich der hl. Hieronymus (Ad Pammach. pro libris contr. Iovinian. epist. 68, c. 20), Tertullian (Ad uxor. lib. I, c. 3), desgleichen der hl. Augustinus (Libr. de bono viduit. cap. 8). Hierauf gestützt, traf das allgemeine Konzil von Trient (Sess. XXIV, De sacram. matrim. can. 10) folgende Bestimmung: Si quis dixerit, statum coniugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu quam iungi matrimonio, anathema sit.

Hierzu kommt 3. die Erhabenheit und Heiligkeit des neutestamentlichen Priestertums. Das Priestertum des Alten Testaments war, wie der Apostel Paulus (Kol. 2, 17. Hebr. 8, 3—5; 10, 1) sagt, nur der Schatten des neutestamentlichen. Es geziemt sich somit, daß die Träger dieses Priestertums über die alttestamentlichen Priester und Leviten auch durch ernsten, über die Güter und Freuden dieser Welt erhabenen und den Gütern und Freuden des Himmels zugewandten Sinn (vgl. Matth. 6, 19—21. Kol. 3, 1. 2) hervorragen (vgl. W. G. Leibnitz, Theologisches System, Tübingen 1860, S. 187).

Überdies legt 4. das neutestamentliche Priestertum denen, die es auf sich nehmen, viele,

wichtige und schwere Verpflichtungen auf, Verpflichtungen, welchen derjenige, dessen Sinn bereits von andern, weltlichen Sorgen in Anspruch genommen ist, durchaus nicht gebührend zu entsprechen vermag. Wie ist ein verheirateter, mit Sorgen um Frau und Kinder belasteter Geistlicher im stande, mit ganzer Seele und voller Kraft sich seinem geistlichen Berufe hinzugeben? Wird ein solcher Seelsorger sich so leicht entschließen, z. B. seine an gefährlichen und ansteckenden Krankheiten daniederliegenden Pflegebefohlenen zu besuchen, um ihnen, selbst mit Gefahr seines Lebens, geistige Stärkung und Trost zu spenden? Oder wird ein solcher Geistlicher sich entschließen, dem Auftrage Jesu Christi (Matth. 28, 18—20. Mark. 16, 15. 16): „Gehet in die ganze Welt, lehret alle Völker und taufet sie", Folge zu leisten und in ferne Länder zu den Ungläubigen zu gehen, um sie der Segnungen des Christentums teilhaft zu machen? — Selbst die sogen. Confessio helvetica posterior vom Jahre 1565 cap. 39 (Niemeyer, Collect. confess., Lips. 1840, p. 533) kann, ob sie gleich ihren Seelsorgern die Ehelosigkeit nicht will zur Pflicht machen, nicht umhin, bezüglich der ehelosen Seelsorger in dieser Hinsicht folgendes Geständnis abzulegen: Aptiores autem hi sunt curandis rebus divinis, quam qui privatis familiae negotiis distrahuntur. In diesem Sinne sagte schon der hl. Hieronymus (Adv. Iovin. lib. I, c. 20): Non potest Domini servire militiae servus uxoris. Dies bezeugt auch die Geschichte aller jener Kirchen und Religionsgenossenschaften, deren Geistliche in der Ehe leben (vgl. des berühmten Staatsmannes Jos. de Maistre [gest. 1821] Du Pape, in der Gesamtausgabe seiner Werke, Lyon 1884, II, 372 ff. 407; [W. Volk,] Der Cölibat II, 142 f. 172 ff.; Walter-Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl., S. 487).

Ferner liegt es 5. am Tage, wie wenig verehelichte Geistliche als Ehegatten und Familienväter im stande sind, in ihrer kirchlichen Wirksamkeit der Willkür und den Anmaßungen der der Kirche feindseligen Mächte dieser Welt mit Mut und Kraft entgegenzutreten (vgl. v. Holtzendorff, Der Priester-Cölibat, Berlin 1875, S. 23 ff.).

Sodann leuchtet 6. von selbst ein, wie leicht die Verehelichung der Geistlichen zur Folge haben würde, daß die kirchlichen Ämter und Würden, gegen den Geist und Willen der Kirche, allmählich in den Familien der Geistlichen erblich und für die Mitglieder der übrigen Familien, so würdig und tauglich diese auch sein möchten, unzugänglich würden (vgl. [W. Volk,] Der Cölibat II, 217).

Schließlich ist 7. klar, wie enge mit der Verehelichung der Geistlichen die Gefahr verknüpft ist, daß das Kirchengut, für die Zwecke der Seelsorge und zum Nutzen aller dürftigen und würdigen Gläubigen bestimmt, von den Geistlichen diesen Zwecken entzogen und ausschließlich zur Versorgung und Bereicherung ihrer Frauen und Kinder verwendet würde. Daß diese Gefahr keine bloß eingebildete ist, beweist unter anderem die bittere Klage, die Papst Benedikt VIII. im Jahre 1018 auf der Synode zu Pavia (Hardouin VI, 1, col. 808) in betreff der beweibten Geistlichen, insbesondere auch darüber geführt hat, daß dieselben praedia et possessiones a nomine et iure ecclesiarum alienant ... et filiis congerrones infrontati omnia congerunt.

Die hohe Bedeutung, welche der Cölibat der Geistlichen für die Kirche und deren segensreiche Wirksamkeit hat, erhellt auch schon aus den heftigen Angriffen, welche die Feinde der Kirche auf dieses kirchliche Institut ohne Unterlaß richten. „Ihre (der Kirche) Feinde", sagt Walter-Gerlach (a. a. O. S. 487) treffend, „wissen daher auch recht gut, warum sie gerade diese Seite so eifrig bestreiten."

Was man aber zur Bekämpfung des Cölibats der Geistlichen vorbringt, stellt, genau erwogen, sich als kraftlos und hinfällig dar. Es sind die diesfälligen Einwürfe teils aus der Heiligen Schrift, teils anderswoher entlehnt. Zu den ersteren gehört:

a) der, den man aus 1 Mos. 1, 28: „Wachset und mehret euch!" entnimmt, indem man behauptet, durch diesen göttlichen Ausspruch sei einem jeden Menschen geradezu geboten, die Ehe einzugehen und Kinder zu zeugen. — Allein wie unrichtig diese Auffassung jener Bibelstelle ist, erhellt schon daraus, daß sehr vielen Menschen, teils wegen körperlicher Gebrechen, teils wegen Armut oder anderer nicht in ihrer Gewalt stehender Hindernisse die Eingehung der Ehe geradezu unmöglich ist. Sodann, wäre dieser göttliche Ausspruch wirklich in jenem Sinne zu nehmen, wie hätte Christus der Herr die Ehelosigkeit empfehlen können, wie er sie doch wirklich empfohlen hat (Matth. 19, 12)? Im Grunde enthält der gedachte göttliche Ausspruch nicht so sehr ein Gebot als vielmehr einen Segen, welchen Gott dem Menschengeschlechte erteilt hat. Wollte man ihn aber auch für ein eigentliches Gebot nehmen, so könnte dieses nur als ein an das Menschengeschlecht als Ganzes, keineswegs aber als ein an jeden einzelnen Menschen gerichtetes aufgefaßt werden.

b) Man beruft sich ferner auf Matth. 8, 14, Mark. 1, 29—31 und Luk. 4, 38. 39 und sagt, aus diesen Stellen sei zu ersehen, daß auch mehrere der Apostel, und namentlich der Apostelfürst Petrus, verehelicht waren. — Das ist wohl wahr. Allein die gedachten Apostel hatten bereits vor ihrer Berufung zum Apostolate die Ehe eingegangen und haben von da an der ehelichen Lebensgemeinschaft sich enthalten, wie dies unzweifelhaft aus Matth. 19, 27—29 hervorgeht. Und daß namentlich die Apostel Paulus, ferner Jakobus und Johannes, die Söhne des Zebedäus, unverehelicht waren, berichten unter andern

Tertullian (De monogam. c. 3), der hl. Epiphanius (Panar. lib. II, haeres. 58, c. 4), der hl. Hieronymus (Adv. Iovin. lib. I, c. 34) und der hl. Augustinus (De grat. et lib. arbitr. c. 4) u. a.

c) Man beruft sich auf 1 Tim. 3, 2. 12 und Tit. 1, 5. 6, wo der Apostel Paulus verordnet, daß, wer zum Diakon, Priester oder Bischof geweiht werden solle, eines Weibes Mann sei. Man behauptet, diese Bibelstellen enthielten geradezu ein Gebot des Apostels Paulus, wonach derjenige, welcher Bischof, Priester oder Diakon werden wolle, notwendig eine Ehegattin, aber nur eine, haben müsse. — Wie falsch diese Deutung jener Stellen sei, ergiebt sich schon aus 1 Kor. 7, 7. 32—35, wo derselbe Apostel sagt, er sei unverehelicht und er wünschte, es wären alle unverehelicht, wie er, indem sie dadurch in die Lage gesetzt wären, ungeteilt und ungehindert dem Dienste Gottes sich zu widmen. Die in Rede stehenden Aussprüche des Apostels Paulus haben vielmehr den Sinn: von den Verehelichten dürfen nur diejenigen zu Diakonen, Priestern oder Bischöfen geweiht werden, die nur einmal geheiratet haben; diejenigen aber, die mehr als einmal die Ehe eingingen, sogen. bigami (δίγαμοι), keineswegs. So erklärt jene Bibelstellen der hl. Hieronymus (Adv. Iovin. lib. I, c. 34; Lib. contra Vigilant. c. 2).

Von den außerhalb der Heiligen Schrift entnommenen Einwürfen gegen den Cölibat der Geistlichen seien hier folgende erwähnt:

a) Man sagt, der Cölibat sei für den Menschen eine unerträgliche Last und die Auferlegung desselben von seiten der Kirche ein unberechtigter Zwang und ein gegen die betreffenden Geistlichen begangenes schweres Unrecht. Was den ersten Teil dieses Einwurfes betrifft, so hat darüber der zum Katholicismus übergetretene preußische Geh. Reg.-Rat Wilh. Volk, der Verfasser des ausgezeichneten Werkes: Der Cölibat (I, 211 ff.), unter anderem treffend bemerkt, wie folgt: „Ist es also um diesen Gegenstand bestellt, alsdann darf man auch von keinem Menschen Keuschheit und Bezwingung seiner Brunst fordern, und es muß gestattet werden, diese zu löschen, wie man will, in oder außer der Ehe, weil . . . der Trieb nur auf Befriedigung, nicht aber auf das sehr positive Institut der Ehe hinweist.“ — Was sodann den zweiten Teil des vorliegenden Einwurfs anlangt, so hat diesen derselbe Verfasser (ebend. II, 91 ff.) folgendermaßen widerlegt: „Wie kann man (nämlich bei den Geistlichen) von einer Erzwungenheit des ehelosen Standes sprechen, da man doch eine der Freiheit zuwiderlaufende Nötigung zum Ergreifen des geistlichen Standes . . . nicht nachzuweisen vermag? Einem jeden, der diesem Stande sich widmen will, sind die unerläßlichen Bedingungen, unter denen er demselben angehören kann, von vornherein bekannt. Wenn er die Weihen empfängt, ist er auch längst in dem Alter, worin man die angebliche Unbändigkeit des Geschlechtstriebes am besten erkennt.“

b) Man wendet ein, daß infolge der Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate so manche derselben sich der Vergehen gegen die Sittenreinheit schuldig machen, und behauptet, daß dieses unterbleiben würde, wenn ihnen die Eingehung der Ehe gestattet wäre. — Es läßt sich allerdings leider nicht leugnen, daß gedachte Vergehen von so manchem katholischen Geistlichen verübt wurden und verübt werden. Allein dies geschah und geschieht, wie die Erfahrung lehrt, selbst von seiten verheirateter Laien, Beweis genug, daß der eigentliche Grund jener Vergehen katholischer Geistlichen nicht im Cölibate, sondern anderswo zu suchen ist. Auch der Ehestand bewahrt den Wüstling vor Ausschweifung nicht. Es kommt in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am wenigsten den Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn in ihnen durch ihre Erziehung eine innige, auf gründliche religiöse und ascetische Bildung gestützte Berufstreue erweckt und alsdann von seiten ihrer Oberen durch sorgfältige Überwachung und weise Strenge rege erhalten wird.

c) Ferner wird behauptet, daß der Cölibat der Geistlichen für das öffentliche Wohl und namentlich für die Vermehrung der Bevölkerung nachteilig sei. — Allein auch dieser Einwurf ist unbegründet. Denn die Zahl der zur Ehelosigkeit verpflichteten Geistlichen ist verschwindend klein im Verhältnis zu denen, die in der Ehe leben und Kinder zeugen dürfen, so daß von dieser Seite her für die Fortdauer des Menschengeschlechtes nichts zu befürchten ist.

II. Einsetzung oder Anordnung des Cölibats der Geistlichen. Wie die Apostel in dem Leben und der Lehre Jesu, so erkannten auch die von diesen eingesetzten Leiter und Diener der Kirche, die Bischöfe, Priester und Diakonen, sowohl in dem Leben und der Lehre Jesu als auch in dem Leben und den Aussprüchen der Apostel für sich einen kräftigen Wink und ein entzückendes Vorbild. Die rege Begeisterung für ihren himmlischen Beruf ließ in ihnen für Ehe und eheliches Leben keine Neigung aufkommen, ließ ihnen dazu auch keine Zeit übrig. Waren sie zur Zeit ihrer Berufung zum Kirchendienste ehelos, so blieben sie es auch nachher; waren sie aber bereits verehelicht, so entsagten sie freiwillig der ehelichen Lebensgemeinschaft. — Daß dies schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche als Regel galt, erhellt aus des hl. Epiphanius, Bischofs von Salamis, um das Jahr 377 verfaßtem Werke Expositio fidei cath. c. 21 und aus seinem schon vorher geschriebenen Panarium. Auch der hl. Hieronymus, in seinem um 406 verfaßten Liber contra Vigilantium c. 2, weist zur Widerlegung der Behauptung dieses Irrlehrers, wonach, angeblich auf Grund der Anordnung des Apostels Paulus (1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 5. 6; vgl. ob. Sp. 1259), nur diejenigen zum Empfang der Weihen zuge-

lassen werden sollten, die in der Ehe leben, auf die diesfalls bereits bestehende Übung des Orients, Ägyptens und des römischen Patriarchates hin. Und Paphnutius, Bischof einer Stadt in Ober-Thebais in Ägypten, bezeichnete auf dem ersten allgemeinen Konzil zu Nicäa im Jahre 325 es als eine alte kirchliche Überlieferung, daß jene, die Bischöfe, Priester, Diakonen oder Subdiakonen geworden sind, nicht mehr die Ehe eingehen (vgl. Socrates, Hist. eccl. lib. I, c. 11; Sozom., Hist. eccl. lib. I, c. 33; Gelas. Cyzic., Volum. actorum Concil. Nic. lib. II, c. 32, in Hardouin I, 437 sq.). — Bisweilen kam es wohl vor, daß auch verehelichte und in ehelicher Lebensgemeinschaft beharrende Männer geweiht und zum Altardienste zugelassen wurden. Dies geschah jedoch nur, insofern die Kirche unter den Unverehelichten und denen, die der ehelichen Lebensgemeinschaft entsagen wollten, nicht so viele Taugliche und Würdige fand, als sie deren bedurfte. Dies bezeugt der hl. Epiphanius (Panar. lib. II, haeres. 59, c. 4), sowie der hl. Hieronymus (Adv. Iovin. lib. I, c. 37). War ja im römischen Reiche bis zum Jahre 320 die Ehelosigkeit geradezu verpönt (vgl. l. 1 Cod. Theod. de infirm. poen. coelib. 8, 16; l. 1 Cod. Iust. eod. 8, 58; Puchta, Kursus der Institutt. I, 8. Aufl., 296 ff.; II, 451 ff.; [W. Volk,] Der Cölibat I, 5 ff.). Wo immer aber die alten Geschichtschreiber solch einen Fall erwähnen, thun sie es in einer solchen Weise, daß es offenbar ist, sie wollten ihn keineswegs als die Regel, vielmehr nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen wissen. Dies ist namentlich der Fall mit Synesius von Cyrene, zu Anfang des 5. Jahrhunderts, welcher, im Ehestande lebend, wegen seiner ausgezeichneten Tüchtigkeit und Würdigkeit zum Bischof von Ptolemais in Ägypten gewählt wurde, sich aber weigerte, die Wahl anzunehmen, es sei denn daß ihm gestattet würde, mit seiner ihm vom Patriarchen Theophilus rechtmäßig angetrauten Gattin in ehelicher Lebensgemeinschaft zu verharren; was ihm denn schließlich auch gestattet wurde (vgl. Evagrius, Hist. eccl. lib. I, c. 15).

So wurde denn die Ehelosigkeit von den Geistlichen höherer Weihen schon in den ersten Zeiten der Kirche und schon zu den Zeiten der Apostel nach dem Vorbild und der Lehre Jesu Christi und der Apostel aus eigenem freien Antriebe geübt, ohne daß sie ihnen durch ein förmliches Gesetz zur Pflicht gemacht worden wäre. — Im Laufe der Zeit aber erkaltete bei vielen Geistlichen der Eifer für ihren kirchlichen Beruf, und der Cölibat ward ihnen zur Last; am seelsorglichen Wirken fanden viele von ihnen wenig Freude mehr, und statt dessen regte sich bei ihnen das Verlangen nach weltlichen Genüssen und Freuden; sie trugen kein Bedenken, die Ehe einzugehen oder die früher eingegangene, welcher sie entsagt hatten, wieder aufzunehmen. In dieser Zeit, vornehmlich unter den Stürmen der Völkerwanderung, da viele Kleriker von dem Ideale des geistlichen Lebens mehr und mehr sich entfernten, trat an die Oberen der Kirche und insbesondere an die Päpste die Notwendigkeit heran, der Verweltlichung der Geistlichen mit Nachdruck zu begegnen und ihnen den Cölibat, den schon ihr übernatürlicher Beruf von ihnen erheischte und den ihre Vorfahren aus eigenem freien Antriebe geübt hatten, durch ein förmliches Gesetz zur Rechtspflicht zu machen (vgl. Möhler a. a. O. I, 323 ff. [W. Volk], Der Cölibat I, 32 ff. 48 f.; 125 ff.). — Die betreffenden kirchlichen Verordnungen sprechen denn auch vom Cölibat der Geistlichen nicht etwa als von einer eben jetzt oder erst vor kurzem eingeführten Institution, sondern als von einer schon längst bestehenden, ja als von einer solchen Institution, die bezüglich der gedachten Geistlichen in Anbetracht ihres erhabenen, übernatürlichen Berufes sich von selbst verstehe. Die späteren dieser kirchlichen Verordnungen berufen sich stets auf die früheren, und alle gründen sich schließlich auf die Erhabenheit und Heiligkeit des neutestamentlichen Priestertums, auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Bundes, namentlich auf das Leben und die Lehre Jesu Christi und der Apostel, sowie auf die diesfällige Übung des kirchlichen Altertums (vgl. z. B. c. 3, D. XXXI; c. 3. 4, D. LXXXIV; c. 2. 3. 4, D. LXXXII).

III. Einführung des Cölibats der Geistlichen, und zwar 1. in der morgenländischen Kirche. In der morgenländischen Kirche war, namentlich in betreff der Eingehung der Ehe von seiten der Geistlichen höherer Weihen, in den sogen. Apostolischen Konstitutionen lib. VI, c. 17 verordnet, daß diejenigen, die zur Zeit ihrer Ordination zum Bischof, Priester oder Diakon unverehelicht waren, nun nicht mehr heiraten dürften; um so weniger aber dürften diejenigen, die bereits vor ihrer Ordination geheiratet hatten, nunmehr (nach dem Tode ihrer Frau) eine zweite Frau nehmen. Und von den sogen. Apostolischen Canones bestimmt can. 25 (al. 26. 27), daß von den Geistlichen nur die Lektoren und die Psalten die Ehe eingehen dürfen. — Die Synode von Ancyra in Galatien vom Jahre 314 hat indes im can. 10 (Hardouin I, 275, auch im c. 8, D. XXVIII) den Bischöfen die Befugnis erteilt, den zu Diakonen zu Weihenden die nachherige Eheschließung zu gestatten, indem sie ihnen erlaubte, auch solche zu Diakonen zu weihen, die sich vor der Ordination die nachherige Eingehung der Ehe vorbehielten. Diese durften, wenn sie vom Bischof, trotz jenes Vorbehaltes, ordiniert wurden, ohne weiteres heiraten und auch im Kirchendienste verbleiben. Hatten sie aber die gedachte Weihe ohne solchen Vorbehalt empfangen, so durften sie nachher sich nicht mehr verehelichen; thaten sie es dennoch, so wurden sie vom Kirchendienste entfernt. Denjenigen aber, welche zu Priestern geweiht werden sollten, konnte der Bischof die gedachte Nachsicht durchaus nicht erteilen. Wer einmal zum Priester geweiht

wurde, durfte nachher unter keinen Umständen die Ehe eingehen; wenn er es dennoch that, so traf ihn nach can. 1 der zwischen 314 und 325 gehaltenen Synode von Neocäsarea in Pontus (Hardouin I, 281, auch im c. 9, D. XXVIII) die Strafe der Absetzung vom Priestergrade.

Betreffend sodann die eheliche Lebensgemeinschaft der Geistlichen höherer Weihen mit ihren vor der Ordination genommenen Frauen, so wurde auch diese schon in den ersten Zeiten der Kirche für die gedachten Geistlichen als nicht geziemend angesehen (vgl. Clem. Alex., Strom. lib. III, c. 6). Auf dem ersten allgemeinen Konzil zu Nicäa vom Jahre 325 wurde von einigen Bischöfen, wahrscheinlich von jenen aus Spanien, wo dies bereits auf der Synode zu Elvira vom Jahre 306 im cap. 33 (Hardouin I, 253 sq.) ausdrücklich verordnet war, beantragt, es möchte den gedachten Geistlichen die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihren im Laienstande oder in den niederen Weihen geehelichten Frauen durch ein förmliches Kirchengesetz verboten werden. Allein gegen diesen Antrag wurde von dem schon erwähnten Bischof Paphnutius, einem wegen seiner Sittenreinheit und Unbescholtenheit allgemein geachteten Manne, der selbst unverehelicht war, geltend gemacht, daß solch ein Gesetz diese Geistlichen selbst oder doch ihre Frauen leicht in die Gefahr von Vergehen der Unkeuschheit stürzen könnte. Der Bischof bewog dadurch das Konzil, von Erlassung eines förmlichen Gesetzes in dieser Hinsicht abzustehen und es dem freien Willen der betreffenden Geistlichen zu überlassen, des ehelichen Umganges mit ihren Frauen sich zu enthalten oder ihn fortzusetzen (vgl. Socrates, Sozom., Gelas. Cyzic. ll. cc.). — Auf diese Weise entstand in einigen Gegenden der morgenländischen Kirche die Gewohnheit, daß die Geistlichen höherer Weihen die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihren vor Empfang dieser Weihen geehelichten Frauen fortsetzten, während in andern Gegenden dieser Kirche solche Geistliche aus eigenem Antriebe sich ihrer Frauen enthielten (vgl. Socrates l. c. lib. V, c. 22; v. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte I, 137).

Auf der Trullanischen Synode vom Jahre 692 wurde im c. 6 (Hardouin III, 1661, auch im c. 7, D. XXXII) in betreff der Eheschließung seitens der Geistlichen bestimmt, daß nur einfache Kleriker (bloß Tonsurierte oder Psalten) und die Kleriker niederer Weihen (Lektoren) die Ehe schließen dürfen, die der höheren Weihen aber, vom Subdiakonate aufwärts, keineswegs; die von ihnen dennoch eingegangene Ehe war nach c. 3 ebend. (Hardouin III, 1661) ungültig. Durch diese Synodalbestimmungen war zugleich den Bischöfen die ihnen bisher auf Grund des can. 10 der Synode von Ancyra vom Jahre 314 zustehende Gewährung nachheriger Verehelichung entzogen. — In betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft der bereits ordinierten Geistlichen mit ihren früher geehelichten Frauen hat die genannte Synode im can. 13 (Hardouin III, 1665) den Subdiakonen, Diakonen und Priestern ohne weiteres die Fortsetzung ehelicher Lebensgemeinschaft mit ihren vor Empfang des Subdiakonats genommenen Frauen gestattet, jedoch so, daß sie an jenen Tagen, wo ihnen die Verrichtung des Gottesdienstes obliegen würde, des ehelichen Umganges sich zu enthalten hätten. Zugleich hat diese Synode in dem erwähnten can. 13 bestimmt, daß verheiratete Männer zu den gedachten drei höheren Weihen, wenn sie nur sonst dazu tauglich sind befördert werden können, und daß ihnen niemand, wie es in der lateinischen Kirche geschehe, die Beobachtung der Enthaltsamkeit auferlegen dürfe; wer es dennoch zu thun wage, der solle abgesetzt werden. Nur den Bischöfen hat jene Synode im can. 12 (Hardouin III, 1664 sq.) die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft, und zwar unter Strafe der Absetzung, verboten und demgemäß im can. 48 (Hardouin III, 1680) für den Fall, daß ein Verheirateter zum Bischof geweiht werden sollte, angeordnet, daß dies nur unter der Voraussetzung geschehen dürfe, wenn die betreffende Frau dazu ihre Zustimmung gebe, sich von ihm trenne und nach dessen Konsekration zum Bischof in ein von dessen Bischofssitze entferntes Frauenkloster eintrete. Diese Bestimmungen der Trullanischen Synode wurden für die morgenländische Kirche im Laufe der Zeit auch von dem Apostolischen Stuhle anerkannt und bilden in dieser Beziehung bis jetzt das geltende Recht (vgl. c. 13, X de vit. et honest. cler. 3, 1; c. 6, X de cler. coniug. 3, 3; Benedict. XIV., Const. Etsi pastoralis, d. d. 26. Maii 1742, § 7, n. 26. 27. 28; Laurin, Der Cölibat der Geistlichen, 1880, S. 113 ff. 137 ff.).

2. In der abendländischen Kirche. Hier wurden Cölibatsgesetze a) zunächst für die Geistlichen höherer Weihen, und unter diesen zuerst für die Bischöfe, Priester und Diakonen, später auch für die Subdiakonen erlassen. Zum Beweis dessen wollen wir hier einige der bezüglichen kirchlichen Verordnungen, namentlich päpstliche Dekretalen und Synodalbeschlüsse erwähnen. Und zwar werden wir mit dem 6. Jahrhundert, in welchem der Cölibat in der abendländischen Kirche allgemein auch den Subdiakonen zur strengen Pflicht gemacht wurde, beginnen und von da zu den früheren Jahrhunderten der Kirche zurückschreiten. — Die Synode von Agde (Agatha) im südlichen Gallien vom Jahre 506 bestimmte im can. 9 (Hardouin II, 909), daß, wenn verehelichte Diakonen oder Priester die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihren Frauen wieder aufnehmen würden, in betreff derselben die bezüglichen Verordnungen der Päpste Innocenz I. (402—417) und Siricius (394—398) Anwendung finden sollen. Mit der ersterwähnten Verordnung Papst Innocenz' I. ist die Verordnung gemeint, welche dieser Papst im Jahre 405 an Exsuperius, Bischof von Toulouse, infolge der von

diesem an ihn erstatteten Anzeige von unenthaltsamen Priestern und Diakonen erlassen hatte (Hardouin I, 1002 sq., auch im c. 2, D. LXXXII, und teilweise im c. 6, D. XXXI). Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Alten Bundes (3 Mos. 11, 44; 20, 7) und den Ausspruch des Apostels Paulus (1 Kor. 7, 5) hatte nämlich Papst Innocenz in dieser Hinsicht angeordnet, daß die ehedem vom Papste Siricius im Jahre 385 in einer Anweisung an Himerius, Bischof von Tarragona, diesfalls festgesetzten Strafen nach Maßgabe der Schuld der betreffenden Geistlichen vollzogen würden. Papst Siricius aber hatte in der erwähnten Anweisung in cap. 7 (Hardouin I, 849 sq., teilweisse auch in can. 3. 4, D. LXXXII) bestimmt, daß jene Priester und Diakonen, die von dem für sie nach ihrer Ordination bestehenden Verbote der ehelichen Lebensgemeinschaft Kenntnis hatten und dennoch dawider handelten, und dies sogar noch unter Hinweis auf die Ehen der alttestamentlichen Priester und Leviten zu rechtfertigen suchten, gänzlich und für immer vom Kirchendienste zu entfernen seien; diejenigen aber, welche sich diesfalls mit Unkenntnis des bezüglichen Verbotes entschuldigten, wofern sie von da an enthaltsam leben würden, in ihrem jetzigen Kirchendienste belassen, zu einem höheren aber keineswegs befördert werden können (vgl. hierzu Möhler a. a. O. I, 230 f.; Laurin a. a. O. S. 70 f.). Die sechste (al. fünfte) Synode von Karthago vom Jahre 401 hat im can. 4 (al. can. 3) mit Berufung auf die früheren diesfälligen Anordnungen (priora statuta) bestimmt, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen auch des Umgangs mit ihren Ehefrauen sich zu enthalten haben, in betreff der übrigen Geistlichen aber solle in dieser Beziehung die Gewohnheit der betreffenden Kirche maßgebend sein (Hardouin I, 987, auch im c. 4, D. LXXXIV). Unter den hier angezogenen früheren Anordnungen (priora statuta) sind die Verordnungen der im Jahre 387 oder 390 zu Karthago unter Bischof Genethlius gehaltenen zweiten Synode zu verstehen, wo im cap. 2 (Hardouin 1, 951, auch im c. 3, D. LXXXIV und teilweise im c. 3, D. XXXI) mit Berufung auf die Schlüsse einer früheren, daselbst im nächstvorhergegangenen Jahre 386 oder 389 gehaltenen Synode (praeteritum concilium) sowie auf die Lehre der Apostel (quod Apostoli docuerunt) und auf die alte Übung der Kirche (et ipsa servavit antiquitas) bestimmt wurde, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen und die sonst noch bei den heiligen Funktionen sich bethätigenden Geistlichen (qui sacramentis divinis inserviunt, qui sacramenta contrectant) keusch leben und selbst des Umganges mit ihren Ehefrauen sich enthalten sollen. — In Spanien hatte schon die Synode von Elvira (Illiberis) vom Jahre 306 im cap. 33 (Hardouin I, 253) nicht bloß den Bischöfen, Priestern und Diakonen, sondern auch allen übrigen im Altardienste stehenden Geistlichen (omnibus clericis, positis in ministerio), und zwar bei Strafe der Ausschließung aus dem geistlichen Stande, zur Pflicht gemacht, sich ihrer Frauen zu enthalten.

Aber nicht bloß den Bischöfen, Priestern und Diakonen, sondern auch den Subdiakonen wurde, seitdem ihnen teilweise auch der Altardienst anvertraut worden war, die Verpflichtung zum Cölibate auferlegt. Daß dies in Spanien jedenfalls schon zu Anfang des 4. Jahrhunderts stattfand, ergiebt sich aus dem eben erwähnten cap. 33 der Synode von Elvira, wo unter den übrigen, nach den Bischöfen, Priestern und Diakonen angeführten, im Altardienste stehenden Geistlichen jedenfalls die Subdiakonen mitbegriffen werden. Daß in Afrika die Subdiakonen gegen Ende des 4. Jahrhunderts jedenfalls zum Cölibate verpflichtet waren, ergiebt sich aus dem oben angeführten cap. 2 der im Jahre 387 oder 390 gehaltenen Synode von Karthago, wo unter den Geistlichen, die außer den Bischöfen, Priestern und Diakonen sacramentis divinis inserviunt oder sacramenta contrectant, unzweifelhaft die Subdiakonen zu verstehen sind.

Daß ferner der päpstliche Stuhl die Subdiakonen jedenfalls schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts zum Cölibat als verpflichtet erachtete, erhellt aus Papst Leos I. (440—461) Schreiben an Anastasius, Bischof von Thessalonich und Apostolischen Vikar in Illyricum, vom Jahre 446 (Opp. I, 687 sq.; auch in c. 1, D. XXXII), wo der Papst aus der bezüglichen Verpflichtung der Subdiakonen auf die noch strengere diesfällige Verpflichtung der Diakonen, Priester und Bischöfe schließt. In gleichem Sinne äußert derselbe Papst sich darüber in seinem im Jahre 458 oder 459 an Rusticus, Bischof von Narbonne im südlichen Gallien, gerichteten Schreiben (Opp. l. c. col. 1416, auch im c. 10, D. XXXI). — Insbesondere aber hat Papst Gregor I. (590—604) die Subdiakonen, ebenso wie die Diakonen, Priester und Bischöfe, zur Beobachtung des Cölibates für verpflichtet erklärt. Und zwar that er dies zuerst in seinem an Petrus, Subdiakon und päpstlichen Delegaten (defensor) in Sicilien, gerichteten Schreiben vom Jahre 591 (Registr. lib. I, epist. 44, auch im c. 1, D. XXVIII und im c. 1, D. XXXI), worin er durch diesen den Bischöfen Siciliens die Weisung erteilte, von nun an niemand, der nicht vorher das Versprechen der Keuschheit geleistet, zum Subdiakon zu weihen. Diese zunächst für Sicilien erlassene Verordnung befahl derselbe Papst im Jahre 594 (Registr. lib. IV, epist. 5, auch im c. 9, D. XXXII) auch dem Bischof von Reggio in Kalabrien für seine Diöcese sich zur Richtschnur zu nehmen. Von den Zeiten dieses Papstes ab wurden und werden die Subdiakonen in der gesamten abendländischen Kirche zur Beobachtung des Cölibats als verbunden erachtet. Dies erhellt unter anderem aus cap. 15 der von Papst Eugen II. (824—827)

zu Rom im Jahre 826 gehaltenen Synode (Hardouin V, 66), aus can. 5 der unter Papst Calixtus II. (1119—1124) im Jahre 1119 gehaltenen Synode von Rheims (Hardouin VI, 2, col. 1984) und aus Conc. Trid. Sess. XXIV, de sacram. matrim. can. 9, in welchem als solche, die von Eingehung der Ehe ausgeschlossen sind, außer den Regularen, welche die feierliche Ordensprofeß abgelegt haben, überhaupt die clerici in sacris ordinibus constituti, und somit auch die Subdiakonen genannt sind.

Bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts war im Abendlande den Geistlichen höherer Weihen die Ehe bloß unter Strafe der Absetzung vom Kirchendienste, unter Umständen auch der Exkommunikation, verboten; wurde sie dennoch eingegangen, so war sie bloß deswegen keineswegs ungültig und nichtig (vgl. Laurin a. a. O. S. 154 ff.). Allein teilweise seit dem Ende des 11., vollends aber seit Anfang des 12. Jahrhunderts und insbesondere seit dem ersten und zweiten ökumenischen Konzil vom Lateran im Jahre 1123 bezw. 1139 (im c. 8, D. XXVII und c. 40, C. 27, qu. 1) ist dieselbe nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig, so daß seit jener Zeit die höheren Weihen nach kanonischem Rechte ein trennendes Ehehindernis (impedimentum matrimonii dirimens) bilden. Dies spricht insbesondere can. 7 des zweiten allgemeinen Konzils vom Lateran vom Jahre 1139 (c. 40, C. 27, qu. 1) und das Konzil von Trient (Sess. XXIV, de sacram. matrim. can. 9) aus. Außerdem verfallen die Geistlichen höherer Weihen, welche es wagen, eine Ehe einzugehen, laut der Konstitution Papst Pius' IX. Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 in die den betreffenden Diöcesanoberen reservierte Exkommunikation, und zwar auch in dem Falle, wenn sie an Orten, wo das Dekret des Konzils von Trient (Sess. XXIV, de reform. matrim. cap. 1) in Geltung ist, die Civilehe eingehen (S. C. Officii die 22. Decembr. 1880; s. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 46, S. 26). Überdies werden die Geistlichen höherer Weihen, die es wagen, die von ihnen eingegangene eheliche Verbindung auch fleischlich zu vollziehen, irregulär (bigamia similitudinaria). Vgl. c. 4. 7, X de bigam. non ord. 1, 21; Reiffenstuel, Ius canon. univ. lib. I, tit. 21, n. 15.

In gleicher Weise wie den Geistlichen höherer Stände wurde der Cölibat b) auch den Inhabern kirchlicher Ämter (officia eccl.) und kirchlicher Pfründen oder Beneficien (beneficia eccl.), ob sie gleich nur die niederen Weihen oder gar nur die Tonsur hatten, auferlegt (cf. Synod. Turon. a. 1056, c. 7; Hardouin VI, 1, col. 1045). Allein vom 12. Jahrhundert ab ist den gedachten Geistlichen, wofern sie nicht die höheren Weihen haben, die Eingehung der Ehe gestattet; sie verlieren jedoch mit Eingehung der Ehe sofort ihr bisheriges kirchliches Amt oder Beneficium (vgl. c. 1. 3. 5, X de cler. coniug. 3, 3).

c) Einige Synoden, wie z. B. Carthag. a. 419 cap. 25 (Hardouin I, 878), Epaun. a. 517 can. 37 (Hardouin II, 1051) und August. Vindel. a. 952 cap. 11 (Hardouin VI, 1, col. 618), wollten den Cölibat auch den Klerikern niederer Weihen, ja selbst bloßen Klerikern (Tonsurierten), ohne Unterschied, ob dieselben ein kirchliches Beneficium inne hatten oder nicht, auferlegt wissen. Allein diese und andere ähnliche Synodalbestimmungen haben in der Kirche nie allgemeine Geltung erlangt; sie blieben auf die betreffenden Diöcesen oder Kirchenprovinzen beschränkt und kamen allmählich ganz und gar außer Übung, so daß nur die Geistlichen höherer Weihen als solche zum Cölibate rechtlich verpflichtet blieben (vgl. Laurin a. a. O. 81 ff.).

Wenn in der abendländischen Kirche ein Verheirateter eine höhere Weihe empfangen will, so wird dazu nach der gegenwärtigen kirchlichen Disciplin, außerdem daß seine Ehe frei von Bigamie sein muß (vgl. c. 10—13, D. XXXIV; c. 1. 3. 5. 7, X. de bigam. non ordin. 1, 21), gefordert, daß seine Ehegattin zu seiner Weihung (Ordination) die Zustimmung gebe, in ein Kloster eintrete und daselbst die feierliche Profeß (professio religiosa solemnis) ablege (vgl. Bened. XIV, De synod. dioec. lib. XIII, cap. 12, n. 10). Ehedem wurde der Eintritt einer solchen Ehegattin in ein Kloster nur in dem Falle gefordert, wo ihr Ehegatte zum Bischof konsekriert werden sollte (vgl. c. 5. 6, X de convers. coniugat. 3, 32), oder wenn sie noch jugendlichen Alters oder aus einem andern Grunde dem Verdachte der Unenthaltsamkeit ausgesetzt war; außer diesen Fällen war sie nicht verpflichtet, in ein Kloster einzutreten und daselbst die feierliche Profeß abzulegen; sie war nur verbunden, das einfache Gelübde der Keuschheit (simplex votum castitatis) abzulegen, und konnte übrigens außer dem Kloster leben (vgl. Gl. zu cap. un. de vot. VI. Extr. Ioan. XXII. v. noverit convenire).

IV. Rechtsgrund des Cölibats der Geistlichen. Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate nicht unmittelbar auf göttlicher (iure divino), sondern nur auf kirchlicher Anordnung (iure ecclesiastico, humano) beruht. Könnte es ja sonst in dieser Beziehung zwischen der morgen- und der abendländischen Kirche keine Verschiedenheit geben. Auch sehr gewichtige kirchliche Autoritäten sind dieser Ansicht. So namentlich Papst Innocenz IV. (1243 bis 1254) in seinem Kommentar zum Gesetzbuche Papst Gregors IX. vom Jahre 1234 (ad c. 12, X de convers coniug. 3, 32), der hl. Thomas von Aquino (Summa Theol. 2, 2, qu. 88, art. 11) und der hl. Alfons von Liguori (Theol. moral. lib. VI, n. 1059). — Fragt man weiter, welches der eigentliche Rechtstitel sei, auf welchem die Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate zunächst beruht, ob es nämlich das Gelübde der Keuschheit (votum

castitatis, votum continentiae) oder aber die kirchliche Verordnung (constitutio seu lex Ecclesiae) sei, so ist, was die morgenländische Kirche anbelangt, klar, daß der Rechtsgrund gedachter Verpflichtung bezw. gedachten Ehehindernisses nicht das Keuschheitsgelübde, sondern lediglich die kirchliche Verordnung ist. In jener Kirche braucht ja kraft des can. 13 der Trullanischen Synode (vgl. ob. Sp. 1263) von den Ordinanden vor Empfang der höheren Weihen, namentlich des Subdiakonates, kein Keuschheitsgelübde abgelegt zu werden, — ja darf auch nicht einmal gefordert werden. Nichtsdestoweniger aber sind die so ordinierten Geistlichen von Subdiakonen aufwärts nach Empfang einer der gedachten Weihen zur Eheschließung rechtlich unfähig (vgl. Laurin a. a. O. 172 f.). — In der abendländischen Kirche wurde allerdings schon in früher Zeit, und besonders seit den Zeiten Papst Gregors I. (590 bis 604), von allen, welche eine höhere Weihe, namentlich das Subdiakonat, empfangen wollten, die Ablegung des Keuschheitsgelübdes verlangt, und wenn sie sich weigerten, dies zu thun, ihnen die Erteilung der Weihe versagt (vgl. c. 1, D. XXVIII; c. 1, D. XXXI).

Dessenungeachtet sahen viele und angesehene Kanonisten und Theologen als Rechtstitel jener Verpflichtung, bezw. jenes Ehehindernisses, die kirchliche Verordnung (constitutio seu lex ecclesiastica) an; so namentlich Johannes Duns Scotus (gest. 1308), Quaestiones in IV. Sententt. dist. 37, qu. un. § Dico igitur (Opp. ed. Lugd. IX, 1639, 772); ferner Johannes a Turrecremata (gest. 1465), Comment. in Gratian. Decret. c. 3, D. LXXXIV (ed. Venet. 1578, I, 551, col. 1), auch Catech. Rom. part. II, cap. 7, qu. 19 (vgl. Laurin a. a. O. S. 173, Anm. 2). Zugleich aber machte infolge jener Ablegung des Keuschheitsgelübdes bei vielen andern, ebenfalls angesehenen Theologen und Kanonisten diesfalls sich die Ansicht geltend, der eigentliche Rechtstitel jener Verpflichtung der Geistlichen höherer Weihen, bezw. jenes Ehehindernisses, sei das Keuschheitsgelübde (votum castitatis). — Daß, solange in der abendländischen Kirche die Übung bestand, wonach die zu Ordinierenden vor Empfang einer höheren Weihe ausdrücklich das Gelübde der Keuschheit ablegen mußten, die gedachte Verpflichtung derselben und das gedachte Ehehindernis wirklich auf dem Gelübde beruhte, ist nicht zu leugnen (vgl. Gl. ad c. 6, X de cler. coniug. 3, 3, v. votum continentiae). — Allein gegenwärtig, und zwar schon seit langer Zeit, besteht jene Übung in der abendländischen Kirche nicht mehr. Gegenwärtig führt der Bischof, unmittelbar vor Spendung der Subdiakonatsweihe, auf dem Faldistorium vor dem Altare sitzend, den zu Weihenden lediglich zu Gemüte, daß mit dieser Weihe die Verpflichtung zum Cölibate verbunden ist, so daß sie, falls sie sich entschließen, jene zu empfangen, notwendig auch diese auf sich nehmen. Sie möchten daher, so ermahnt er sie, die Sache, solange es noch Zeit ist, reiflich erwägen; und falls sie sich entschließen, bei dem gefaßten Vorsatze zu beharren, im Namen Gottes hinzutreten; worauf er, wenn die Betreffenden wirklich zu ihm hingetreten sind, sofort, ohne von ihnen irgendwie ein Keuschheitsgelübde abzuverlangen, die heilige Weihehandlung vornimmt (s. Pontificale Rom. tit. de ordinat. subdiac.).

Daß in diesem Falle ein ausdrückliches (expressum) Keuschheitsgelübde nicht stattfindet, liegt auf der Hand. — Aber vielleicht doch ein stillschweigendes (tacitum), gleichwie ehedem auch die feierliche Ordensprofeß und mit ihr auch das feierliche Ordensgelübde stillschweigend abgelegt werden konnten? Offenbar läßt sich eine auch nur stillschweigende Ablegung des Keuschheitsgelübdes in dem Falle schwerlich annehmen, wo jemand eine höhere Weihe empfängt, ohne von der mit ihr verbundenen Verpflichtung zum Cölibate Kenntnis zu haben. Und dennoch ist derjenige, welcher in solch einer Unwissenheit die höhere Weihe empfing, wenn er nur zur Zeit der Ordination bereits in reifem Alter stand und die Weihe aus freiem Willen empfing, nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Beobachtung des Cölibats verpflichtet und zur Eingehung der Ehe rechtlich unfähig (vgl. Gl. ad c. 16, D. XXVIII, v. ignorantiae).

Noch weniger kann mit Grund ein Keuschheitsgelübde in dem Falle als vorhanden angenommen werden, wo jemand, indem er eine höhere Weihe zu empfangen im Begriffe ist, die Absicht hegt, oder sie gar auch äußerlich erklärt, die betreffende Weihe zwar zu empfangen, die mit ihr verbundene Verpflichtung zum Cölibate aber durchaus nicht auf sich zu nehmen. Trotz alledem ist auch ein in dieser Weise Ordinierter zur Beobachtung des Cölibats verpflichtet und zur Eheschließung rechtlich unfähig (vgl. Sylvester Prierias, Summa Summarum, v. matrimonium, art. VIII, qu. 12, dict. 2). Auf welchen Grund hin? Etwa auf Grund des Keuschheitsgelübdes?

Sodann müßte, wenn die gedachte Verpflichtung eigentlich auf dem Keuschheitsgelübde beruhte, welches mit dem Empfange einer höheren Weihe notwendig verbunden sei, daraus notwendig folgen, daß derjenige, welcher gültig die besagte Weihe empfing, damit auch unter allen Umständen die gedachte Verpflichtung zum Cölibate auf sich lud. Dies ist aber nach dem bestehenden kirchlichen Rechte keineswegs der Fall, indem dieses in vielen Fällen, wo es den Empfang der höheren Weihe ganz und gar als gültig anerkennt, den Empfänger derselben dennoch zur Beobachtung des Cölibates nicht als verpflichtet ansieht, wie dies namentlich dann stattfindet, wenn jemand die höhere Weihe im Alter der Unmündigkeit (impubertas) oder gar der Kindheit (infantia) oder infolge einer großen, ihm ungerechterweise eingeflößten Furcht empfangen hat (vgl. Benedict. XIV., Const.

Eo quamvis, d. d. 4. Maii 1745, §§ 20—23; ferner De synod. dioec. lib. XII, c. 4, n. 2).

Schließlich verdient in dieser Hinsicht auch noch der Umstand Beachtung, daß, während ehedem die feierliche Ordensprofeß und mit ihr das feierliche Keuschheitsgelübde (vgl. c. un. de vot. in VI, 3, 15; c. un. eod. in Extr. Ioan. XXII) auch stillschweigend (tacite) konnte abgelegt werden, dies nach dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte, und namentlich auf Grund des Dekretes der S. Congr. super statu regular.: Sanctissimus Dominus, d. d. 17. Iul. 1858 (Analect. Iur. pontif. ser. III, col. 1232 sq.), nicht mehr geschehen kann.

Dies alles zusammengefaßt und reiflich erwogen, erscheint die Meinung, nach welcher die Verpflichtung der Geistlichen höherer Weihen zum Cölibate auf kirchliche Verordnung (constitutio seu lex ecclesiastica) gegründet ist, ungleich annehmbarer und folgerichtiger denn jene, nach welcher die gedachte Verpflichtung auf einem von dem betreffenden Geistlichen mit Empfang der bezüglichen Weihe abgelegten Keuschheitsgelübde beruht (vgl. Laurin a. a. O. S. 172 ff.).

V. Dispens vom Cölibat der Geistlichen. Daraus, daß der Cölibat der Geistlichen nicht auf göttlicher, sondern nur auf kirchlicher Anordnung beruht (vgl. ob. S. 1268), folgt, daß die Kirche auch befugt ist, von dieser Verpflichtung und dem davon abhängenden Ehehindernisse Dispens oder Nachsicht zu erteilen. Weil aber diese Verpflichtung mit dem damit verbundenen Ehehindernisse auf dem gemeinen Kirchenrechte (ius ecclesiasticum universale, commune) beruht, so ist klar, daß davon aus eigener Macht nur der Papst oder ein allgemeines Konzil dispensieren kann. — Das eben Gesagte gilt, mag übrigens die gedachte Verpflichtung zunächst auf kirchlicher Verordnung (constitutio seu lex ecclesiastica) oder auf dem Keuschheitsgelübde (votum castitatis) beruhen, indem die Kirche, und namentlich der Papst, kraft der von Christus empfangenen Binde- und Lösegewalt (Matth. 16, 18. 19) aus zureichenden Gründen auch von Gelübden (vota) Nachsicht erteilen kann (vgl. Thomas Aq. S. Th. 2, 2, q. 88, art. 11 c.; Ioan. Andreae, Novella, Comment. ad c. 6, X qui cler. vel vovent. 4. 6, n. 3).

Solche Dispensen, in dem Umfange, daß Geistliche höherer Weihen die Ausübung der Weihe und den übrigen Kirchendienst aufgeben und eine Ehe eingehen und in dieser leben dürften, haben die Päpste im Laufe der Zeit auch wirklich, jedoch nur aus wichtigen Gründen, erteilt. Eine solche Dispens erteilte, um die Erhaltung der betreffenden Regentenfamilie zu ermöglichen, Papst Benedikt IX. (1033—1044) im Jahre 1033 dem Diakon Kasimir, dem Enkel des polnischen Königs Boleslaw Chrobry, welcher dann (1041—1058) König wurde. (Übrigens vgl. Laurin a. a. O. S. 180 ff.)

VI. Geschichte des Cölibats der Geistlichen. In der morgenländischen Kirche riß trotz des can. 6 der Trullanischen Synode, kraft dessen Geistliche vom Subdiakon aufwärts nicht mehr die Ehe eingehen dürfen, allmählich der Mißbrauch ein, daß selbst zu Priestern geweihte Geistliche noch innerhalb zweier Jahre nach ihrer Ordination zur Eheschließung zugelassen wurden. Kaiser Leo VI. (886—911) beseitigte (Nov. III, 37) diesen Mißbrauch und setzte den can. 6 der Trullanischen Synode wieder in Geltung, jedoch mit der Milderung, daß die Priester, Diakonen und Subdiakonen, die sich nach empfangener Weihe verehelichen, nicht mehr, wie bisher, ganz aus dem Klerus ausgestoßen werden sollen, sondern nur das geistliche Amt, welches sie bei ihrer Verehelichung inne hatten, verlieren, im übrigen aber im Klerus bleiben und für solche kirchliche Funktionen, die mit dem Ehestande vereinbar sind, z. B. Administrationsgeschäfte, verwendet werden. Zugleich aber hob derselbe Kaiser (Nov. II) die Verordnungen Kaiser Justinians I., wonach, wer Kinder oder Enkel hat, nicht zum Bischof gewählt werden darf (l. 42, § 1; l. 48, Cod. de episc. et cler. 1. 3; Nov. VI, cap. 1, § 4; Nov. CXXIII, cap. 1; Nov. CXXXVII, cap. 2), auf und bestimmte, daß auch ein solcher, wenn er nur sonst tauglich und würdig ist, Bischof werden könne. — Dies bildet in der morgenländischen Kirche bis auf den heutigen Tag das geltende Recht. Demgemäß werden in dieser Kirche die Kandidaten des geistlichen Standes nach Vollendung der theologischen Studien vor Empfang der Weihen aus dem bischöflichen Seminar entlassen, um sich, wenn sie wollen, zu verehelichen; haben sie dies gethan — meistens heiraten sie Töchter von Geistlichen —, so kehren sie in das Seminar zurück, empfangen die höheren Weihen einschließlich des Presbyterates, werden dann in der Seelsorge oder in einem andern Kirchenamte angestellt und bleiben mit ihrer Ehegattin in ehelicher Lebensgemeinschaft. Zur Zeit des Altardienstes jedoch sind sie verpflichtet, des ehelichen Umganges sich zu enthalten (vgl. Benedict. XIV., Const. Etsi pastoralis, d. d. 26. Maii 1742, § 5, n. 28). Stirbt ihnen die Frau, so dürfen sie keine Ehe mehr eingehen (vgl. Benedict. XIV. l. c. n. 27; v. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte I, 137 ff.). Die Bischöfe werden dort meistens nicht aus dem Säkularklerus, welcher größtenteils verehelicht ist, sondern aus Ordensgeistlichen genommen (vgl. Vering, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 448, Anm. 31).

In der abendländischen Kirche nahm die Geschichte des Cölibats folgenden Verlauf. Solange unter dem Klerus die kanonische Lebensweise (vita canonica) herrschte, wonach die bei einer Kirche angestellten Geistlichen nach Art der Ordenspersonen unter Aufsicht des Vorstandes dieser Kirche ein gemeinsames Leben führten

(vgl. c. 3, C. 12, qu. 1; c. 9, X de vit. et honest. cler. 3, 1), wurde von denselben auch der Cölibat genau beobachtet. Sowie aber in dem 10. und den folgenden Jahrhunderten die gedachte Lebensweise der Geistlichen allmählich gelockert wurde und endlich ganz aufhörte, wurde von diesen auch der Cölibat mehr und mehr verletzt. Viele Geistliche, obwohl in kirchlichen Ämtern und Pfründen und selbst in höheren Weihen stehend, trugen kein Bedenken, öffentlich eine Frau oder gar eine Konkubine zu nehmen und mit derselben zu leben. Ja manche von ihnen wagten es sogar, diese ihre zügellose Lebensweise als eine rechtmäßige darzustellen. Man nannte diese Geistlichen, nach den schon in der Heiligen Schrift (Apok. 2, 6. 15) und besonders von den Kirchenschriftstellern der ersten kirchlichen Jahrhunderte erwähnten Nikolaiten, welche ein wüstes und sittenloses Leben führten und dasselbe überdies als ein erlaubtes zu erweisen suchten, — Nikolaiten (Nicolaitae) und ihr diesfälliges Vorgehen, insofern sie einen Irrtum behaupteten, Nikolaitische Ketzerei (haeresis Nicolaitarum), in gleichem Sinne, wie im kanonischen Rechte auch die Simonie (vgl. Apg. 8, 9—24) als Ketzerei (haeresis simoniaca) bezeichnet wird (vgl. c. 5. 13. 28, C. 1, qu. 1).

So kam es allmählich dahin, daß in manchen Gegenden die Geistlichen sich ganz und gar weltlichen Genüssen hingaben und ihren kirchlichen Beruf, den Gottesdienst und die Sorge für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Gläubigen, völlig außer acht ließen, das Kirchengut, bestimmt zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Linderung der Not der Armen und Verlassenen, diesen frommen Zwecken entzogen und zur Versorgung und Bereicherung ihrer Frauen und Kinder verwendeten, ja selbst die göttlichen, ihnen zur Verwaltung und Ausspendung anvertrauten Gnadenmittel zu diesem Behufe mißbrauchten und damit schnödes Gewerbe trieben. Zur Unenthaltsamkeit der Geistlichen gesellte sich so auch noch die Simonie (simonia).

Daß solche Geistliche bei den ihrer seelsorglichen Leitung zugewiesenen Gläubigen weder Vertrauen noch Achtung genießen konnten, liegt auf der Hand. „Boni lugent, mali rident," äußerte sich darüber der englische König Edgar (959 bis 975) in seiner im Jahre 969 an die Bischöfe gehaltenen Ansprache (Hardouin VI, 1, col. 675). Er befürwortete selber ein strengeres Vorgehen gegen solche pflichtvergessene Kleriker. Insbesondere aber traten für die Wiederherstellung der kirchlichen Zucht im Klerus erleuchtete und thatkräftige Päpste ein, die Gott der Kirche gerade zu dieser Zeit gegeben hat. So namentlich Papst Benedikt VIII. (1012 bis 1024), welcher im Jahre 1018 auf der Synode zu Pavia auf Grund älterer diesfälliger Bestimmungen die Verordnung erließ, daß kein im Kirchendienste stehender Kleriker, namentlich kein Diakon, Priester oder Bischof, bei sonstiger Strafe der Absetzung, eine Frau oder Konkubine haben dürfe (Hardouin VI, 1, col. 813). Diese sowie die übrigen Bestimmungen jener Synode teilte der genannte Papst auch dem Kaiser Heinrich II. (1002 bis 1024) mit, welcher dieselben seinerseits durch entsprechende Anordnungen unterstützte (Hardouin l. c. col. 815 sq.). In Benedikts VIII. Fußstapfen traten auch die folgenden Päpste, insbesondere Leo IX. (1049 bis 1054), Viktor II. (1055 bis 1057), Stephan X. al. IX. (1057 bis 1058), Nikolaus II. (1059 bis 1061) und Alexander II. (1061 bis 1073). Diese Päpste, und insbesondere die zwei zuletzt genannten, haben überdies den Gläubigen streng verboten, den gottesdienstlichen Funktionen notorisch im Konkubinate lebender Geistlichen beizuwohnen (vgl. c. 5. 6, D. XXXII), nicht etwa deswegen, als ob diese Funktionen der übernatürlichen Kraft und Wirksamkeit entbehrten (vgl. c. 46, C. 1, qu. 1; c. 5, C. 15, qu. 8), sondern lediglich zu dem Zwecke, damit jene Geistlichen wenigstens durch diese Beschämung vor der Welt zur Buße und Besserung des Lebens bewogen würden (vgl. § Prohibentur ergo. 5. Dict. Grat. post can. 6, D. XXXII). Vor allen aber zeichnete sich in dieser Beziehung aus Gregor VII. (1073 bis 1085), früher Hildebrand genannt, welcher, wie gegen die Simonie, so auch gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen mit aller Kraft und Entschiedenheit auftrat, nicht etwa in der Weise, als ob er in dieser Beziehung neue Kirchengesetze erlassen hätte, sondern so, daß er die bereits von seinen Vorgängern diesfalls erlassenen mit Mut und Kraft in Vollzug setzte.

Ja selbst das gläubige Volk unterstützte die Päpste aufs kräftigste in der Durchführung ihrer Anordnungen zur Ausrottung der Unenthaltsamkeit im Klerus. So bildete sich unter dem Pontifikate Stephans X. (1057 bis 1058) in der Diöcese Mailand unter den Geistlichen ein Verein, welcher unter Leitung und Anführung zweier Diakonen Namens Ariald und Laudulf teils durch moralische Kraft teils durch materielle Mittel die Priesterehe zu unterdrücken suchte. Dieser Verein wurde von den verweltlichten Geistlichen, welche größtenteils den höheren Ständen angehörten, spottweise Pataria (so viel als Pöbel oder Lumpenvolk) genannt, welcher Name ihm auch in der Folgezeit blieb (vgl. v. Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl., IV, 793 ff. 835 ff.).

Auch die nachfolgenden Päpste schlossen in dieser Beziehung sich ganz und gar dem Vorgehen ihrer Vorfahren an. Zur Zeit des Konzils von Trient (1545 bis 1563) verlangten der Kaiser Ferdinand I. und der Herzog von Bayern vom Konzil die Gestattung der Priesterehe; allein das Konzil ging auf dieses Begehren nicht ein, bestätigte vielmehr (Sess. XXIV, de sacram. matrim. can. 9) in feierlicher Weise für die Geistlichen höherer Weihen die Verpflichtung zum Cölibate und die rechtliche Unfähigkeit zur Ein-

gehung der Ehe (de Roskovány, Coelibatus et Breviarium II, 325 sqq.). Nach Ferdinands I. Tode wurde jenes Ansuchen vom Kaiser Maximilian II. bei Papst Pius IV. (1559—1565) wiederholt (de Roskovány l. c. 381 sqq.); allein es wurde weder von diesem noch von einem der späteren Päpste gewährt. Über das diesbezügliche Vorgehen Papst Gregors VII. und seiner Nachfolger hat der oben (S. 1257) erwähnte Staatsmann de Maistre (a. a. O. S. 407) sich folgendermaßen ausgesprochen: Salut et honneur éternel à Grégoire VII. et à ses successeurs, qui ont maintenu l'intégrité du sacerdoce contre tous les sophismes de la nature, de l'exemple et de l'hérésie!

Die Bestrebungen gegen den Cölibat, die nachher da und dort, so namentlich während der zwanziger und dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts in Schlesien und im Großherzogtum Baden, selbst unter den Geistlichen, zum Vorschein kamen, wurden nicht bloß von den betreffenden Diöcesanbischöfen und dem Apostolischen Stuhle, sondern auch von glaubenstreuen Laien, ja selbst von ernst gerichteten Akatholiken als ein trauriges Symptom der Verweltlichung und geistigen Armut zurückgewiesen (vgl. Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates, a. a. O. Bd. II, 177 ff.; [Wilh. Volk,] Der Cölibat, Regensb. 1841, I, 98 ff. 227 ff.; II, 46 ff. 65 ff. 89 ff. 111 ff. 124 ff.). So hat namentlich Papst Gregor XVI. (1831—1846) in der Encyklika Mirari vos vom 15. August 1832 den Cölibat der Geistlichen disciplina sanctissima genannt und die gegen ihn zielenden Bestrebungen als foedissima in clericalem coelibatum coniuratio bezeichnet und verdammt (de Roskovány l. c. III, 321 sq.). In gleichem Sinne hat darüber Papst Pius IX., insbesondere in der Encyklika Qui pluribus vom 9. November 1846 und in dem an den Kardinal-Fürsterzbischof von Salzburg, Friedrich Fürsten zu Schwarzenberg, und an die im Jahre 1848 in Würzburg versammelt gewesenen Erzbischöfe und Bischöfe erlassenen Breve Inter gravissimas vom 17. Mai 1849, sowie in dem Breve Multiplices inter vom 10. Juni 1851 (de Roskovány l. c. III, 452 sq. 492 sq. 545 sq.), sich ausgesprochen und hat in der Const. Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 (Acta S. Sedis, ed. Rom. 1865 sqq., V, 298) verordnet, daß Geistliche höherer Weihen, die es wagen, eine Ehe einzugehen, sowie die Frauenspersonen, die es wagen, mit jenen die Ehe zu schließen, sofort dem Kirchenbanne verfallen, von welchem nur der zuständige Diöcesanobere sie lossprechen kann.

Daß Luther, Zwingli und Calvin und deren Anhänger, wie die Lehre der katholischen Kirche von der Erhabenheit und Verdienstlichkeit der Virginität und von dem sakramentalen Charakter der Weihe (ordo), so auch den Cölibat der Geistlichen, zugleich aber auch die sakramentale Eigenschaft der Ehe verworfen haben, ist bekannt (vgl. [Wilh. Volk,] Der Cölibat I, 67 ff.). — Auch die Altkatholiken Deutschlands haben auf der fünften Synode, am 12. bis 14. Juni 1878, den Cölibat der Geistlichen verworfen (vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Art. Altkatholiken, I, 649 f.).

VII. **Der Cölibat der Geistlichen und die Staatsgewalt.** Der Cölibat der Geistlichen sowie der Ordenspersonen ist ursprünglich ein kirchliches Rechtsinstitut, und die kirchliche Sanktion desselben (Exkommunikation, Irregularität, Ungültigkeit der Ehe) wird sonach unabhängig von der Staatsgewalt wirksam. Viele Staaten ignorieren gänzlich diese kirchliche Anordnung und lassen die davon betroffenen Personen zur Eingehung einer staatlich gültigen Ehe ohne weiteres zu. So namentlich das Deutsche Reich, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland und Italien (vgl. v. Scherer, Kirchenrecht II, 370, Anm. 36). Andere Staaten dagegen haben den Cölibat der Geistlichen sowie der Ordenspersonen auch ihrerseits als Ehehindernis, und zwar als trennendes, anerkannt. So namentlich Spanien (vgl. v. Scherer, im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 66, S. 103), Österreich und bis zum Jahre 1894 auch Ungarn. In Ungarn war der Cölibat der Geistlichen und der Ordenspersonen schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts staatlich als trennendes Ehehindernis anerkannt, und zwar unbedingt (vgl. Laurin a. a. O. S. 197 ff.). Durch § 8 des Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868 wurde diese Anerkennung auf die Zeit eingeschränkt, wo die vom Cölibat betroffene Person thatsächlich der katholischen Kirche angehört, und wurde mit dem Austritte dieser Person aus der katholischen Kirche als erloschen erklärt. Durch § 25 des Gesetzartikels 31 vom Jahre 1894 aber wurde der Cölibat der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen überhaupt bloß als verbietendes Ehehindernis anerkannt. Die Gesetzgebung Österreichs hat den Cölibat der Geistlichen und der Ordenspersonen auch für den Fall als trennendes Ehehindernis erklärt, wenn die von ihm betroffene Person aus der katholischen Kirche ausgetreten ist. Dies ergiebt sich aus § 63 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher das gedachte staatliche Ehehindernis einfach auf die Thatsache des Empfanges höherer Weihen bezw. der Ablegung feierlicher Gelübde der Ehelosigkeit gründet, indem er in dieser Beziehung festsetzt, wie folgt: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen (vgl. Rittner, Österreichisches Eherecht, Leipzig 1876, S. 98 f.; Laurin a. a. O. S. 211 ff.; Krasnopolski, Zur Auslegung des § 63 des Österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, im Archiv für kath.

Kirchenrecht, Bd. 73, S. 456 ff.; ferner: Über § 63 des Österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, ebd. Bd. 74, S. 297 ff.; auch im Sonderabdruck; Mainz 1895).

In dem eben angeführten Sinne haben den § 63 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch die österreichischen Gerichtshöfe vom untersten bis zum höchsten, mit Ausnahme eines einzigen, aufgefaßt und angewendet und haben von apostasierten katholischen Geistlichen geschlossene eheliche Verbindungen als ungültig und nichtig erklärt (so insbes. die Plenarentscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien vom 7. April 1891, in der bezügl. Sammlung, Bd. 29, Nr. 13 701).

Der oben erwähnte einzige österreichische Gerichtshof ist das kaiserl. königl. Landesgericht in Prag, welches am 4. November 1874 die eheliche Verbindung eines am 4. September 1874 zur evangelischen Kirche der augsburgischen Konfession übergetretenen katholischen Weltpriesters als gültig erkärt hat, weil er mit dem Übertritte zur evangelischen Kirche aufgehört habe, ein Mitglied der katholischen Kirche zu sein. Da mit diesem Urteile beide Parteien einverstanden waren, und somit keine von ihnen dagegen die Berufung ergriff, und der Verteidiger des Ehebandes zur Einlegung einer Berufung keinen Grund hatte, so konnte dieses Urteil nach dem bestehenden Rechte der Kognition einer höheren Instanz nicht unterzogen werden und blieb sonach jene eheliche Verbindung aufrecht. In neuester Zeit bemüht man sich von gewisser Seite, eine Abänderung des bestehenden österreichischen Eherechtes in der Richtung zu veranlassen, daß nach demselben apostasierte Priester der katholischen Kirche in Österreich eine staatlich gültige Ehe schließen können (vgl. Brentano, Meine letzten Wünsche für Österreich, Stuttgar 1895; Ders., Zur eherechtlichen Frage in Österreich, Berlin 1896).

Litteratur. Die Litteratur über den Cölibat der Geistlichen ist eine sehr umfangreiche. Einige diesbezügliche Schriften, wie namentlich: Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates; [Wilh. Volk], Der Cölibat, Regensburg 1841; Franz v. Holtzendorf, Der Priestercölibat, Berlin 1875; Joh. Friedr. v. Schulte, Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung, Bonn 1876; Rudolf v. Ihering, Der Zweck im Recht, Leipzig 1877, Bd. I, S. 145 ff., sind besprochen bei Laurin, Der Cölibat der Geistlichen, Wien 1880, S. 183 ff. In besonders reicher Fülle ist die besagte Litteratur samt den Quellen (monumenta) von den ältesten Zeiten an bis zum Jahre 1880 angeführt in des Bischofs von Neutra in Ungarn, Augustin v. Roskovány: Coelibatus et Breviarium, Pestin. 1861, Nitr. 1877—81, vol. I, IV, VI, VII et IX, wozu in vol. X, p. 197—716 ein alphabetisch geordnetes Repertorium beigegeben ist. Die vom Jahre 1880 bis 1887 reichenden bezüglichen Quellen und Litteraturwerke sind verzeichnet in dess. Supplementa ad collectiones monumentorum et litteraturae de matrimonio in Ecclesia catholica etc., Nitr. 1887 sqq., vol. III. [Laurin.]

Colombia. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Verfassung, Verwaltung. IV. Religion, Unterricht. V. Wirtschaft. VI. Finanzen, Militär.]

I. Republica de Colombia (vormals Neu-Granada), südamerikanischer Freistaat, wurde von dem Spanier Alonso Hojeda entdeckt, welcher 1499 mit dem Florentiner Amerigo Vespucci von Guayana her bis zum Kap de la Vela gelangte. Schon 1500 befuhren Rodrigo de Bastidas und Juan de la Cosa die Nordküste bis zum Golf von Darien, an dessen östlichem Gestade (Neu-Andalusien) 1510 die Kolonie San Sebastian und jenseits des Atrato (Gold-Kastilien) die Ansiedlung Santa Maria del Antigua gegründet wurden. Von hier überschritt Balbóa den Isthmus und erblickte 1513 den Stillen Ocean; von den Perleninseln im Golf von Panama aus erkundete Pizarro 1524 die westliche Küste (Bucht von Choco). Darauf drangen die Conquistadores von Santa Marta (gegründet 1521) und Cartagena (gegründet 1532) ins Innere. Gonzales Ximenes de Quesada legte 1538 Santa Fé de Bogotá an und gab dem Lande den Namen Neu-Granada; zugleich durchforschten Herada und Belalcazar in den Jahren 1534—1538 die Anden bis zum Magdalenenstrome, und der Deutsche Nikolaus Federmann, der Bevollmächtigte der Augsburger Welser, denen Karl V. Guayana von 1528—1545 verpfändet hatte, drang von dort aus bis Bogotá vor.

Neu-Granada gehörte anfänglich zu Peru, wurde aber 1547 zu einer besondern Generalkapitanie und 1718 zum Vicekönigtum erhoben, dessen Hauptstadt bald Cartagena bald Bogotá war. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich auch hier der Wunsch nach Unabhängigkeit geltend, und infolge der Ereignisse im Mutterlande brach 1810 eine Empörung gegen die spanische Regierung aus, die jedoch vorerst ohne weitere Folgen blieb, da sich die einzelnen Provinzen über die Form des künftigen Staates nicht einigen konnten. Da erklärte die Junta von Bogotá im April 1811 die Bildung eines neuen Staates, Cundinamarca, der sich ein Jahr später von Spanien lossagte, während die übrigen Provinzen am 17. November 1811 eine vereinigte Republik gründeten, sich aber erst 1813 vom Mutterlande trennten. 1814 zwang Bolivar Cundinamarca, dem Bunde der „Vereinigten Staaten von Neu-Granada“ beizutreten, und am 23. September wurde ein Präsident mit diktatorischer Gewalt erwählt; doch schon im nächsten Jahre eroberten die Spanier das Land zurück. Erst 1819 brachte Bolivar von Venezuela aus Hilfe; die Spanier unterlagen, und das Land wurde durch die Verfassung vom 17. Dezember

unter dem Namen Cundinamarca mit Venezuela zu einer Republik Colombia vereinigt. Im nächsten Jahre räumten die Spanier das Gebiet der neuen Republik, welcher sich 1822 Quito und 1823 Panama anschlossen. Ein in der Stadt Rosario de Cucuta seit dem 6. Mai 1821 versammelter Kongreß von Unabhängigen gab dem Freistaate ein nach dem Muster der nordamerikanischen Verfassung ausgearbeitetes Grundgesetz und wählte am 1. Oktober Bolivar zum Präsidenten mit diktatorischer Gewalt für das Heerwesen auf die Zeit des Krieges. Bald entstanden in der neuen Republik Parteiungen und Streitigkeiten zwischen den Anhängern des in Peru kämpfenden Präsidenten und den sogen. Liberalen; im November 1829 sagte sich Venezuela, im Mai 1830 Quito los, und Bolivar dankte ab (gest. 17. Dezember 1830). Der auf sein jetziges Gebiet beschränkte Freistaat gab sich nun seine erste Verfassung (29. Februar 1832) und nannte sich Neu-Granada. Die beiden herrschenden Parteien, die Bolivianos und Liberalen (Patrioten), bekämpften sich in den nächsten Jahrzehnten unausgesetzt, fortwährende Bürgerkriege (besonders 1839—1841) und häufige Systemwechsel hinderten eine gedeihliche Entwicklung des Landes, welches erst seit 1845 etwas zur Ruhe kam.

Im Jahre 1853 rief die Verkündigung einer streng föderalistischen Verfassung neue Verwicklungen hervor. Durch Beschluß vom 27. Februar 1855 wurde in einer Zusatzakte allen Provinzen das Recht vorbehalten, sich mit Zustimmung des Kongresses für souverän zu erklären und eigene Staaten zu bilden, die jedoch mit dem Mutterstaate in einer gewissen Verbindung bleiben sollten. Ein neues Staatsgrundgesetz vom 15. Juni 1858 löste die Republik unter Zugrundelegung des nordamerikanischen Föderativsystems in acht nur locker verbundene Staaten auf und gab ihr den Namen einer Confederacion Granadina. Aber schon 1860 brach infolge dieser Neuerungen ein Bürgerkrieg aus: der Führer der revolutionären Liberalen, der General Mosquera, riß den Staat Cáuca vom Bunde los und verband ihn mit dem Staate Bolivar zu den „Vereinigten Staaten von Neu-Granada". Darauf besiegte er den Führer der konservativen (regierenden) Gegenpartei, den General Aboleda, und zog am 18. Juli 1861 in Bogotá ein; hierhin berief er einen außerordentlichen Kongreß, auf welchem sich sieben Staaten (darunter auch der neugebildete „Tolima") zu den „Vereinigten Staaten von Colombia" verbanden: Panama schloß sich gegen Zusicherung fast völliger Unabhängigkeit freiwillig an, Antioquia wurde 1862 unterworfen. Die konservative Partei fügte sich nach Arboledas Ermordung (Ende 1862) in die neuen Verhältnisse, und ein Krieg mit Ecuador, welches Arboleda Hilfe geleistet hatte, wurde von Mosquera durch den Sieg bei Cuaspad (6. Dezember 1863) glücklich beendet. Ein Kongreß zu Rio Negro gab am 8. Mai 1863 der Republik eine neue Verfassung, welche der Generalregierung zwar weitgehende Befugnisse einräumte, aber das Verhältnis der einzelnen Staaten nicht bestimmt regelte und ihnen sogar das Recht zusprach, sich der Centralgewalt zu widersetzen.

Als Mosquera 1867 eine Militärdiktatur schaffen wollte, wurde er verbannt. Unter seinem Nachfolger Gutierrez (1868—1870) wurde mit den Vereinigten Staaten der Vertrag wegen des Panamakanals geschlossen, an dessen Stelle später die Abmachungen mit Frankreich traten. Die Liberalen unterdrückten 1877 einen Versuch der Godos (einer konservativ-katholischen Partei) in Antioquia und Tolima, die Regierung zu stürzen, durch den Sieg bei Los Chaucos. Der wunde Punkt der liberalen Regierung waren die Finanzen, die sich trotz Einziehung der Kirchengüter und Ungültigkeitserklärung der staatlichen Schuldverschreibungen nicht besserten. Daher mußte sie 1879 nach 19jähriger Herrschaft den Independientes Platz machen, einer gemäßigt liberalen Partei, deren Führer Nuñez den Katholiken gerechter wurde und bessere Zustände schuf. Ein Aufstand des Pöbels, der 1885 Panama und Aspinwall plünderte und letztere Stadt niederbrannte, wurde von den Regierungstruppen unterdrückt. Nuñez berief darauf 1886 einen Nationalrat von 18 Mitgliedern (aus jeder Provinz 2), welcher eine neue centralistische Verfassung schuf, die am 5. August 1886 in Kraft trat. Ihr zufolge ist Colombia ein Einheitsstaat, der in 9 Departements (die früheren Einzelstaaten) geteilt ist; der Staat Cundinamarca mit der Hauptstadt Bogotá ist Bundesland (Distrito Federal). Zu den Departements kommen noch 8 Territorien. 1892 wurde Nuñez zum fünftenmal Präsident, starb aber während seiner Amtsdauer. Sein Nachfolger Caro hatte 1895 neue revolutionäre Bewegungen zu bekämpfen.

II. Colombia hat nach neuester planimetrischer Berechnung einen Flächeninhalt von 1 203 100 qkm (offiziell 1 330 875) mit (1870) 3 320 530 Einwohnern (2,8 auf 1 qkm), die sich auf die 9 Departements in folgender Weise verteilen:

Departements	Areal	Einwohner
Antioquia	59 025	464 887
Bolivar	70 000	245 234
Boyaca	86 300	516 940
Cáuca	666 800	460 078
Cundinamarca	206 400	537 658
Magdalena	69 800	137 318
Panama	82 600	221 052
Santander	42 200	432 178
Tolima	47 750	305 185
Summe	1 330 875	3 320 530

Von den Einwohnern entfallen auf die Weißen etwa 10, auf die Mestizen 40, auf die Indianer 35, auf die Neger, Mulatten und Zambos 15 Prozent. Mit Ausnahme weniger Protestanten und

der uncivilisierten heidnischen Indianer, deren Zahl auf 220 000 angegeben wird, bekennen sich die Einwohner zur römisch-katholischen Kirche. Ortschaften sind ca. 850 vorhanden; die wichtigsten sind: Bogotá mit 95 813, Medellin mit 37 237, Ibagué mit 18 000, Bucaramanga mit 11 255, Panama mit 25 000, Baranquilla mit 20 000, Cartagena mit 9681 Einwohnern; Panama und Colon sind Freihäfen.

III. Nach der Verfassung vom 5. August 1886 ist Colombia ein Einheitsstaat mit einer repräsentativen, verantwortlichen Regierung, welcher von der Volkssouveränität drei Gewalten, die gesetzgebende, die ausführende und die rechtsprechende, übertragen werden. Die gesetzgebende Gewalt übt ein aus Senat und Repräsentantenkammer gebildeter Kongreß aus. Der Senat zählt 27 von den Departements indirekt auf 6 Jahre gewählte und 6 vom Präsidenten der Republik ernannte Mitglieder mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 1200 Pesos. Die Kammer der Repräsentanten besteht gegenwärtig aus 68 Abgeordneten (je einer auf 50 000 Einwohner, und einer mehr für einen Rest von wenigstens 20 000), die auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes auf 4 Jahre direkt gewählt werden. Die Wähler müssen 21 Jahre alt sein, lesen und schreiben können oder ein jährliches Einkommen von 500 Pesos oder Grundeigentum im Werte von 1500 Pesos besitzen. Nur alle 2 Jahre findet Tagung statt.

Die vollziehende Gewalt besitzt ein auf 6 Jahre gewählter Präsident, welchem ein Staatsrat mit beratender und in Kompetenzkonflikten entscheidender Stimme und 7 Minister (Secretarios) für Krieg, Unterricht, Inneres, Handel und Verkehr, Finanzen, Äußeres und öffentliche Arbeiten zur Seite stehen. Die rechtsprechende Gewalt beruht auf dem höchsten Gerichtshof zu Bogotá, der aus 7 vom Präsidenten der Republik auf Lebenszeit ernannten Richtern, einem Sekretär und dem Generalstaatsanwalt besteht. An der Spitze der einzelnen Departements stehen Gouverneure, welche der Präsident einsetzt. Die 8 Territorien werden von den Departements, denen sie zugewiesen sind, zeitweise der Centralregierung überlassen; diese verwaltet sie durch Präfekten, die ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des Landes und die Heranbildung wilder Indianerstämme zu richten haben.

IV. Die Ausübung der Kulte ist frei; vorherrschend ist die römisch-katholische Kirche, welche bis 1886 Staatsreligion war. Die Bekehrung der Eingeborenen begann zugleich mit der Eroberung des Landes, und besonders die Dominikaner (Las Casas und der hl. Ludwig Bertrand von 1562—1569, vgl. Katholische Missionen 1884) wirkten mit glühendem Eifer und seltenem Erfolge; 1566 hatten sie bereits 17 Klöster und 170 Gemeinden und am Schlusse des 16. Jahrhunderts 300 Kirchen in den Indianerdörfern. Seit dem 17. Jahrhundert waren auch Jesuiten (besonders Deutsche in den blühenden Llanosmissionen) thätig, deren Reduktionen jedoch bei ihrer Vertreibung 1767 vernichtet wurden. Am Hauptstapelplatze des Negerhandels, in Cartagena, wirkten die beiden großen Sklavenapostel Sandoval und der selige Petrus Claver aus dem Orden der Jesuiten. 1836 wurde der Orden zwar zurückgerufen, aber infolge der fortwährenden inneren Wirren sank das Ansehen und der Reichtum der Kirche immer mehr; trotz aller Proteste der Päpste Gregor XVI. und Pius IX. wurde der Zehnt eingezogen, das Kirchengut geplündert, die Geistlichkeit den weltlichen Gerichten unterworfen, die kirchlichen Ämter willkürlich besetzt u. a. Als 1861 die liberale Partei ans Ruder kam, versuchte man eine gänzliche Knechtung der Kirche; nicht bloß die Jesuiten, sondern auch die meisten Bischöfe wurden vertrieben. Nach mehrfachem Umschwunge ist seit 1879 eine Wendung zum Besseren eingetreten. Die Kirche ordnet gegenwärtig ihre inneren Angelegenheiten unabhängig vom Staate, obwohl Konkordate von der Verfassung als zulässig bezeichnet sind. Colombia bildet eine Kirchenprovinz mit dem Sitze eines Erzbischofs in Santa Fé de Bogotá und 9 Suffraganbisthümern in Antioquia, Cartagena, Santa Marta (seit 1577), Medellin, Nueva Pamplona, Tunja, Panama, Popayan (seit 1547) und Pasto. Der Klerus ist arm und ungebildet. — Der Unterricht steht auf tiefer Stufe. Den unentgeltlichen Elementarunterricht besuchen in 1734 Schulen ca. 90 000 Kinder; höhere Schulen sind die Kollegien, die Priesterseminare und die sogen. Universität zu Bogotá.

V. Obwohl in Colombia die Kulturpflanzen aller Zonen vorzüglich gedeihen, ist die Landwirtschaft doch sehr vernachlässigt und bringt, mit Ausnahme von Kaffee und Tabak, höchstens den notwendigsten Bedarf der Bevölkerung hervor. Hauptnahrungsmittel sind Mais, Bananen und Maniok; Reis und Weizen werden wenig gebaut, die Kakaoernten decken den starken Verbrauch nicht, während man Indigo-, Zucker- und Baumwollenplantagen häufiger findet. Ansehnlich ist die Ausfuhr in Kaffee, der in einer Jahresmenge von 7 000 000 kg erzeugt wird, und Tabak, dessen Anbau seit Aufhebung des Regierungsmonopols (1849) besonders durch die Betriebsamkeit deutscher Unternehmer an Ausdehnung gewonnen hat. Einen sehr großen Teil des Landes bedecken noch herrliche Urwälder, die treffliches Cedern- und Brasilholz, Kautschuk, Balsam und vor allem Chinarinde, den wichtigsten Ausfuhrartikel Colombias, liefern; die vielfach wild wachsende Vanille wird für den Export nicht gesammelt. Viehzucht wird nur im Magdalenen- und Caucathale mit Eifer und Vorteil (Ausfuhr nach Cuba) betrieben; große Herden verwilderter Rinder und Pferde finden sich in den Llanos des Ostens. — Bergbau und Hüttenbetrieb sind unentwickelt und stehen zu dem Mineralreichtume

des Landes in keinem Verhältnisse. Immerhin beträgt die Ausbeute an Gold, das sich fast in allen Departements, am reichsten in Antioquia, findet, jährlich 10—12 Millionen Pesos; auch Silber (1882: 18 283 kg), Platin (besonders in Choco), Kupfer und Eisen werden gewonnen. Steinsalz findet sich in unerschöpflichen Lagern auf dem Plateau von Bogotá, wo auch Smaragdgruben seit der Entdeckungszeit ausgebeutet werden; Asphalt und Steinkohlen werden gefördert, während die Küsten reiche Ausbeute an Perlen, Korallen, Muscheln, Perlmutter und Schildpatt liefern.

Die gewerbliche Thätigkeit ist unbedeutend; von Belang ist die Anfertigung von Hängematten, groben Baumwollengeweben und Lackwaren (in Pasto); das Flechten von Hüten aus Palmstroh (Panamahüte), die Cigarrenfabrikation, die Branntweinbrennerei aus Rohrzucker; letztere ist Monopol und meist an Ausländer verpachtet. — Der Handelsbetrieb entspricht dem erstaunlichen Produktenreichtum und der günstigen Lage Colombias zwischen zwei Weltmeeren keineswegs; seinem Aufschwunge steht außer der Lässigkeit der Bevölkerung besonders die Schwierigkeit des Binnenverkehrs und der Mangel an Verkehrswegen entgegen. Fahrstraßen finden sich nur auf der Hochebene von Bogotá; Eisenbahnen sind (1896) nur in einer Länge von 557 km in Betrieb, darunter die von Colon nach Panama seit 1855 (75 km) und die von einer deutschen Gesellschaft gebaute, vom Hafen Sabanilla, an der Mündung des Magdalenenstromes, nach dem 28 km entfernten aufblühenden Baranquilla. Die Post beförderte 1893 ca. 1 720 000 Briefe, 825 000 geschäftliche Sendungen, Muster 2c. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 1894 11 000 km, die Zahl der Stationen 319. Den Verkehr im Innern vermitteln hauptsächlich Maultiere und Träger auf halsbrecherischen Pfaden, da die Barre und das veränderliche Flußbett des Magdalenenstromes, der Hauptpulsader des Landes, und die Stromschnellen der Flüsse überhaupt der Schiffahrt große Schwierigkeiten bereiten.

Auch der auswärtige Verkehr, in Bezug auf welchen die fremden Flaggen überall der nationalen gleichgestellt sind, hebt sich nur langsam. Die Einfuhr aus Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug 1897 464 992 Pfd. Sterl., die Ausfuhr 81 000 Pfd. Sterl. (1896: 2 657 000!) Erstere bestand hauptsächlich in Baumwollen-, Wollen- und Leinenstoffen, Metallwaren, Nahrungsmitteln und geistigen Getränken. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind Chinarinde, Kaffee, Tabak, Erdnüsse, Balsam, Farbhölzer, Erze, Häute, Tiere. Am Handel ist nächst den Vereinigten Staaten und England hauptsächlich Deutschland beteiligt, dessen Interessen durch einen Ministerresidenten und Generalkonsul in Bogotá, durch Konsuln in Baranquilla, Bogotá, Bucaramanga, Colon, San José de Cucuta, Medellin, Panama, Popayan, sowie Vicekonsuln in Cartagena und Honda wahrgenommen werden. Colombia ist in Deutschland vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, einen Generalkonsul in Hamburg und durch Konsuln in Bremen, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Leipzig, Ludwigshafen und Stettin.

Im Schiffsverkehr liefen 1895 in Baranquilla ein 261 Schiffe mit 392 573 Tonnen; ausgelaufen sind 258 mit 391 668 Tonnen. Colombia besitzt (1898) 1 Dampfer von 457 Tonnen und 7 Segelschiffe von 50 und mehr Tonnen. Mit Europa, Nordamerika, Westindien, Venezuela und den Häfen der Westküste steht es durch 8 Dampfschiffahrtsgesellschaften (darunter 2 Hamburger) in Verbindung. Der Transithandel über die Landenge von Panama ist sehr lebhaft. Bezüglich des Panamakanals ist 1893 zwischen der Regierung von Colombia und dem Liquidator der Panamagesellschaft ein neuer Vertrag geschlossen worden, wonach die Konzession bis 1904 verlängert würde, wenn die Arbeiten bis 31. Oktober 1894 wieder aufgenommen und 17 Millionen Francs gezahlt würden.

Colombia hat Silberwährung, Münzeinheit ist der Peso nacional à 10 Reales à 100 Centavos = 4,05 Mark; 1 Peso macuquina = 3,24 Mark. Von den umlaufenden Goldmünzen ist der Condor auf 10, die Unze auf 20 Pesos (= 81 Mark) festgesetzt; der Papierpeso hat einen viel geringeren Wert (1899: 80 Pfg.).

VI. Finanzen. Das Budget (zweijährige Perioden) von 1899/1900 veranschlagt eine Einnahme von 29 918 640 (hauptsächlich aus den Einfuhrzöllen, dem Salz- und Branntweinmonopol) und eine Ausgabe von 37 007 875 Pesos. Die Staatsschuld beziffert sich auf 7 525 156 Pesos, dazu Papiergeld in Höhe von 30 984 022 Pesos. Die auswärtige Schuld betrug 1896 2 700 000 Pfd. Sterl. — Das föderale Heer zählt im Frieden 1000 Mann, während in Kriegszeiten jeder Waffenfähige dienen muß. Eine Kriegsflotte ist nicht vorhanden. Colombias dreigeteilter Wappenschild trägt im oberen goldenen Felde zwei Füllhörner, im mittleren blauen die rote Freiheitsmütze und im unteren die Landenge Panama mit einem Segelschiffe auf jedem der beiden Oceane. Nationalfarben sind Gelb, Blau, Rot; auch die Trikolore ist horizontal geteilt in Gelb, Blau und Rot.

Litteratur. Restrepo, Historia de la revolucion de la republica de Colombia, 10 vols., 1827; Münch, Geschichte von Colombia, 2 Bde., 1828; Groot, Historia ecclesiastica y civil de Nueva Granada, 3 vols., 1869; Cadena, Anales diplomaticos de Colombia, 1878; Quijano Oteros, Compendio sobre la historia de Colombia, 1882; Schuhmacher, Geschichte der Verfassung der Vereinigten Staaten von

Colombia (in Sybels „Historischer Zeitschrift", 1875).

Mosquera, Compendio de geografia general, politica, fisica y special de los Estados unidos de Colombia, 1866; Powles, New Granada, its internal resources, 1863; Pereira, Les États-Unis de Colombie, 1883; Perez, Geografia general fisica y politica de los Estados unidos de Colombia, 1883; Sievers, Reise in die Sierra-Nevada de Santa Maria, 1887; Descripcion historica, geografica y politica de la republica de Colombia. Edicion oficial. Bogotá 1887; Hettner, Reisen in den colombischen Anden, 1888; F. Buchner, Reiseskizzen aus Colombia und Venezuela, 1889; Vergara Velosco, Nueva geografia de Colombia, Bogotá 1892; Moses, Constitution of the Republic of Colombia, Philadelphia 1893. [E. Franz, rev. Dresemann.]

Conseils de prud'hommes, s. Gewerbegerichte.

Constant de Rebecque, Benjamin, einer der gefeiertsten Staatsrechtstheoretiker des nachrevolutionären französischen Liberalismus unter Napoleon I. und der Restauration, wurde geboren 1767 zu Lausanne, der republikanischst gesinnten Stadt der Schweiz, aus einer Réfugié-Familie, die nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) sich zu Genf niedergelassen hatte. Er wuchs auf in dem Hasse der Religionsverfolger und dem Hasse der Berner Aristokratie, welche seinen Kanton zu unterdrücken strebte. Von Haus aus in dem flachsten Rationalismus erzogen, erhielt er eine tiefere Ausbildung in der Jurisprudenz zum Teil in Deutschland an der Universität Erlangen, zum Teil in England in Gesellschaft von Mackintosh, Wilde, Graham, Erskine an den Schulen von Oxford und Edinburg, wo die Begeisterung für das englische Verfassungswesen seine politische Lebensrichtung entschied. Unter dem Schutze der Frau v. Staël (seit 1794) kam Constant 1795 nach Paris, entschlossen, um jeden Preis politisch emporzukommen. Der Weg dazu waren die Klubs, die Salons, das Pamphlet, die Preßarbeit. Dem Club de Clichy des Direktoriums gegenüber hatte sich im Hotel Salm der Cercle constitutionnel gebildet, in dem sich Benjamin Constant hervorthat. Im Dezember 1799 trat er in das Tribunat, wo er den beginnenden Absolutismus der neuen Herrschaft, namentlich die von Bonaparte gewünschten Specialgerichte, bekämpfte. Doch wurde er schon im März 1802 wieder ausgeschieden. Im Jahre 1803 kam er nach Weimar, wo er mit Goethe, Wieland und Schiller verkehrte und namentlich an seinem erst 1824 bis 1830 erschienenen Hauptwerke über Religion arbeitete. — Seine Flugschrift De la conquête et de l'usurpation, 1813, bedeutete den vollständigen Bruch mit dem ersten Kaiserreich. Als die Bourbonen durch die zwingende Gewalt der Umstände zurückgeführt wurden, begrüßte sie Constant, der erst 1814 nach Paris zurückkehrte, als die unbestrittene Familie, la famille incontestée. Der Weg zu den Bourbons ging durch den Salon der Madame Récamier wie auch der Rückweg zu Napoleon während der Herrschaft der 100 Tage (1815). Noch am 18. März hatte Benjamin Constant den zurückkehrenden Kaiser als Attila und Dschingischan bezeichnet, und schon im April wurde er dessen Staatsrat und bearbeitete auf Fouchés Empfehlung die sogen. Konstitution des Maifeldes, acte additionnel aux constitutions de l'empire (22. April 1815). In ihr waren die Bestimmungen der kaiserlichen Verfassung mit jenen der Charte von 1814 verschmolzen. Nach Waterloo wurde Constant von der royalistisch gesinnten sogen. Chambre introuvable wieder auf die Verbannungsliste gesetzt, jedoch von Décazes, damals Polizeiminister, daraus gestrichen. — Seit den Ergänzungswahlen von 1817 begann die Inscenierung der „zweiten Revolution" durch die sogen. Unabhängigen, Indépendants; sie sammelten sich um Benjamin Constant, den „Schulmeister der Freiheit", welcher in zahlreichen Flugschriften und Zeitungsartikeln, namentlich in der 1819 gegründeten Minerve, unter dem Deckmantel des liberalen Konstitutionalismus jede politische und sociale Befestigung der Restauration bekämpfte. Seit der Ermordung des Herzogs von Berry, am 13. Februar 1820, wurden die Maßregeln der Regierung sehr verschärft. Napoleons Tod (5. Mai 1821) führte der Opposition ein neues Element, das militärische, zu. Benjamin Constant trug nächst Lafitte wohl am meisten dazu bei, die verschiedenartigen gegnerischen Elemente zu einer kompakten antibourbonischen Opposition zu vereinigen, unter steigender Förderung der revolutionären Excesse in und außer den Kammern. In den ersten Jahren nach dem Tode Ludwigs XVIII. (September 1824) schien eine versöhnlichere Stimmung einzutreten; jedoch auch die Julirevolution beließ Constant in der gewohnten Opposition. Er befand sich unter jenen ca. 50 Abgeordneten, die am 30. Juli 1830 im Palais Bourbon den Herzog von Orleans, die „beste der Republiken", nach Paris beriefen, um die Befugnisse eines Reichsstatthalters auszuüben und die nationalen Farben aufrecht zu erhalten. Die Fortsetzung der Opposition gegen das Julikönigtum ließ Louis Philipp bestehen und versüßte sie mit einem Geschenk von 200 000 Francs. Enttäuschungen des politischen und litterarischen Ehrgeizes, schwere Spielverluste, Aufregungen und Unruhen beschleunigten Constants Ende (8. Dezember 1830). Die Kammer dekretierte für ihn einen Platz im Pantheon.

Constant war kein Charakter, weder in sittlicher noch in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Sola inconstantia constans, hatte ihm sein Gegner Loyson (gest. 1820) ins Stammbuch geschrieben. Constant hat auf dem langen Weg vom

ancien régime und der ersten Revolution bis zum Julikönigtum und der zweiten Revolution letzterer gedient; ihre Häupter haben mit Geld, Ehren, Nachruhm nicht gekargt: er imponierte dem rohen Republikanismus eines Manuel, General Foy, Lafayette durch seine überlegenen Kenntnisse und jenen höfischen Schliff, den er in braunschweigischen Hofdiensten (1793) und im Gefolge des Kronprinzen von Schweden (1813) gewonnen. Er wurde ihr Führer und das Haupt der liberalen Schule und gilt bis heute unter den Epigonen auch in Deutschland noch als Stern erster Größe. Über die lebhafte Abneigung seiner Jugend gegen jede sociale Gewalt ist er nie hinausgekommen, seine Politik blieb eine rein negative; man bezeichnet sie am besten mit dem einen Worte: Zurückdrängung der Autorität. Er betrachtete die Regierung, welches auch ihre Form war, als ein notwendiges Übel, das man auf die engsten Grenzen zurückdrängen müsse.

Dahin zielte vor allem seine Verteidigung des **konstitutionellen Systems** im Sinne der liberalen Revolution. Will man diese Verteidigung würdigen, so darf man den Konstitutionalismus **an sich** nicht mit der liberalen Verfassungsmache seit 1815 verwechseln. Das moderne Verfassungswesen richtet sich gegen die Unterdrückung bezw. Verkümmerung der Volksrechte und Freiheit; es ist eine Fortsetzung jenes langen Kampfes gegen den Absolutismus der Fürstengewalt, dem die Reformation dadurch die unheilvollste Bedeutung gab, daß sie mit dem Besitze der unumschränkten zeitlichen Gewalt das oberste Kirchenregiment verband. Gegen das ancien régime, die höchstentwickelte Form des nachreformatorischen Absolutismus — das Mittelalter kannte nur vorübergehende Kämpfe gegen den Cäsarismus — erhob sich die Revolution von 1789; gegen die napoleonische Militärdiktatur erstanden im Anschluß an die Charte (4. Juni 1814) in Frankreich und vielfach in den europäischen Kontinentalstaaten, in Deutschland seit 1818 (Baden) die modernen Verfassungsbewegungen. Es wurde für dieselben das größte Unglück, daß sich allenthalben die alten Revolutionäre, späteren „Liberalen", dieser Volksbewegungen bemächtigten, um mit ihrer Hilfe einen Konstitutionalismus, oder besser, Parlamentarismus zu schaffen, der ihnen neben der Sicherung ihrer Herrschafts- und Interessenpolitik die Verwirklichung des alten irreligiösen Revolutionsprogramms ermöglichte. Einer der Vorarbeiter einflußreichster Art war Constant.

Nach seinem Lebensgange hatte er das schweizerische und englische Verfassungswesen wie auch die absolutistische Hofpolitik in Braunschweig und Schweden kennen gelernt. Ruhelos thätig als Publizist und politischer Führer, Kenner des französischen Verfassungswesens, an dem er in der Marsfeldverfassung (s. ob.) teilnahm, verfügte Constant über das beste Rüstzeug zur Anbahnung der „zweiten Revolution" in parlamentarischer Form. So wurde seine Lebensaufgabe die hervorragende Mitarbeit an jener Fälschung **der nachrevolutionären Verfassungsbewegung**, welche das traurige Erbe des 20. Jahrhunderts wurde. Diese Fälschung beruht auf der Verquickung des berechtigten Konstitutionalismus (Garantien für die Rechte und Freiheiten des Volkes, Mitwirkung bei Erlaß der Gesetze und der Erhebung der Steuern, Kritik der Regierungsmaßnahmen 2c.) mit den unberechtigten Forderungen der absoluten Freiheits- und Gleichheitstheorie von 1789, der Verneinung der rechtlichen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen alles Verfassungslebens. Constant hat das Verfassungsleben nie anders als in letzterem Sinne aufgefaßt. „Ich habe", schreibt er (Mélanges de littérature et de politique, 1829, Introd.), „40 Jahre dasselbe Princip verteidigt, Freiheit in allem, in Religion, Philosophie, Litteratur, Industrie, Politik, und unter Freiheit verstehe ich den Triumph der Individualität ebensosehr über die Autorität, welche mittels des Despotismus regieren möchte, als über die Massen, welche das Recht beanspruchen, die Minorität zu Gunsten der Majorität zu knechten." Man kann nicht schärfer das fast schon hundertjährige Spiel des Liberalismus mit dem Verfassungsleben charakterisieren. Und doch ahnte wenigstens Constant recht gut die Verwerflichkeit dieses Spieles. „Die Verfassungen", schrieb er (Cours de politique constitutionelle. Réflexions sur les constitutions [éd. 1872] I, 271), „bilden sich selten auf den bloßen Willen der Menschen hin; die Zeit macht sie; sie führen sich stufenweise und unmerklich ein. Indessen giebt es Umstände, und wir befinden uns in solchen, welche die Herstellung einer Verfassung unerläßlich machen. Aber auch in diesem Falle mache man nur, was unerläßlich ist; man lasse der Zeit und Erfahrung Raum, damit diese beiden Großmächte der Reform unsere schon konstituierten Gewalten in der Verbesserung dessen lenken, was schon vorhanden ist." Wo hat Constant, wo hat der kontinentale Liberalismus je Verfassungsarbeit in diesem Sinne geleistet? In seiner eigenen Stellung zur Monarchie der Restauration suchte Constant sich nach dem Grundsatz (Principes de politique, 1816) zurecht zu finden, daß es für einen vernünftigen Republikaner leichter sei, ein konstitutioneller Royalist als ein Anhänger der absoluten Monarchie zu werden; denn zwischen Republik und Konstitutionalismus sei nur ein formeller Unterichied, zwischen Konstitutionalismus und absoluter Monarchie sei der Unterschied ein wesentlicher.

Von solchem Standpunkt behandelt Constant alle Lebensfragen einer konstitutionellen Regierung, vorab der damaligen französischen, mit einer Leidenschaft und Breite, von der das heutige Geschlecht kaum eine Ahnung hat. Über 30 Monographien und Broschüren liegen allein von Constant vor,

meist nur noch von historischem Interesse. Von solchem Standpunkt aus bespricht er die Frage der Erblichkeit der Mitgliedschaft der ersten Kammer, ob die Zahl ihrer Mitglieder eine fest begrenzte sein solle, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Diätenfrage, die Frage der Initiative der Kammern, ihrer Erneuerung (ganz oder teilweise), der Zulässigkeit der Wiederwahl der Abgeordneten, die Censusfrage, die unten noch zu besprechende Ministerverantwortlichkeit, die Beamtenverantwortlichkeit, die Municipalgewalt, die Art der Organisation der bewaffneten Macht, die gerichtlichen Garantien („eine Regierung verdient nur dann aufrecht erhalten zu werden, wenn sie für das Recht der Bürger Garantien bietet"), ferner die Geschworenengerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, unter Verwerfung aller außerordentlichen Gerichte und Gesetze.

Sein lebhaftes Eintreten für die Preßfreiheit ist begreiflich. Im Jahre 1790 soll es 350 Journale gegeben haben, um 1800 13 und während des Kaiserreichs 4. Zur Zeit der Restauration existierten 150 Zeitungen, darunter 8 politische, seit 1829 300, darunter 20 politische. Im Eifer für die Preßfreiheit ging Constant zu weit. Nur Repression, nicht Prävention sei die Aufgabe der Regierung gegenüber der öffentlichen Meinung, denn „System des Despotismus ist, es sei immer besser, den Vergehen vorzubeugen als sie zu strafen". Er wie seine Gesinnungsgenossen waren der Ansicht, die Zeitungen seien Schriften ganz eigener Art, sie suchten den Leser auf, erneuten sich unaufhörlich und nähmen teil an der Natur der öffentlichen Ansprachen. — Ein weiterer wichtiger Gegenstand, für den Constant mit Nachdruck eintrat, war die Ministerverantwortlichkeit und die dabei sich ergebenden verschiedenen Detailfragen, z. B. über den Gerichtshof (Constant giebt diese Befugnis der Pairskammer), über die Natur der Strafen (die nicht entehrend sein sollen), über das (öffentliche) Verfahren, über das Begnadigungsrecht des Monarchen (zu bejahen), über die der Ministerverantwortlichkeit unterliegenden Handlungen u. s. f. Die letzteren möchte Constant auf die Fälle innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit begangener Vergehen beschränken, die mit Überschreitung dieser Zuständigkeit begangenen unrechtlichen Handlungen dagegen als gewöhnliche Vergehen behandelt wissen. Nach der richtigen Anschauung (Mohl) fällt wohl jede mit Anwendung der Amtsgewalt begangene Handlung unter diejenigen, für welche der Beamte als solcher Rechenschaft zu geben hat. Constant begnügt sich nicht mit Ministerverantwortlichkeit, er möchte alle Beamten, und zwar vor Geschwornengerichten (!), verantwortlich wissen.

In der Frage nach der Stellung des Königtums im System des Konstitutionalismus verteidigt Constant das Princip der Beschränkung der Souveränität, wie es Siéyès aufstellte. Danach handelt nicht der König, er wählt nur diejenigen, welche handeln sollen, und sieht er, daß sie dazu nicht im stande sind, so wählt er andere. Die königliche Gewalt ist von der vollziehenden zu trennen, um Streit und Parteilichkeit zu vermeiden. Jene steht unparteiisch und vermittelnd über allen; des Königs Interesse ist, daß alle sich stützen und einträchtig wirken. Diese berühmt gewordene Formel von der Neutralität der königlichen Gewalt erschien zuerst im Journal des Débats vom 21. April 1814. — Der alten Teilung der drei Gewalten fehlte es an der richtigen Vermittlung, an einem Regulator, welcher verhütet, daß die eine die andere in ihrer Bewegung hemmt und verwirrt. Während nach dem monarchischen Princip die oberste Einheit der Staatsgewalt in der Person des Monarchen ruht, steht nach jener Lehre die gesetzgebende Gewalt dem Volke bezw. der Kammer zu, die vollziehende Gewalt ruht in den Händen verantwortlicher Minister, die richterliche in der Hand eines unabhängigen und unabsetzbaren Richterstandes. Das Bedürfnis einer Macht, welche die Harmonie, das „Gleichgewicht jener Gewalten" erhalten sollte, führte zur Forderung einer von jenen verschiedenen Centralgewalt, die sich zunächst neutral verhalte und nur berufen sei, die ungestörte Thätigkeit der andern Gewalten zu schützen: Le roi règne, mais il ne gouverne pas. — Es ist ein gewisser Fortschritt, daß Constant die verloren gegangene Einheit wieder aufsuchte in einer regulierenden Macht, in einem Centralorgan, also in Monarchien dem Monarchen. Indem jedoch Constant den Monarchen zur Ruhe und Neutralität verwies, versetzte er die eigentliche Aktion in die Kammer und die Ministerien, also außerhalb des Centralorgans, das lediglich zur Bestätigungsmaschine, oder nach dem derben Ausdruck Bonapartes gegen Abbé Siéyès, zum cochon à l'engrais herabgedrückt wurde. Nur wo die entscheidende Centralmacht eine aristokratische ist, wird die daneben fortdauernde königliche Gewalt vorzüglich auf jene neutrale und vermittelnde Haltung als ihre letzte Reserve sich zurückziehen können, wie das in England der Fall ist, während auf dem Kontinente durch Regierung und Revolution gerade jene Elemente und Einrichtungen — Stände, Korporationen, Adel, Kirche, Selbstverwaltung — vernichtet oder geschwächt wurden, die allein dem Verfassungsleben den socialen Halt geben. — Die Theorie vom neutralen Königtum hält stand, solange die übrigen Gewalten nicht in Konflikt geraten. Louis Philipp suchte seine principiell unhaltbare Stellung durch ein System von Intriguen zeitweilig möglich zu machen. Er vermochte aber mit diesen Mitteln nur so lange zu regieren, als es friedlich zuging oder doch nur kleine Konflikte zu begleichen waren oder ein raffiniert zusammengesetztes, sich selbst aufreibendes Parteiwesen Lebensverlängerung bot.

Wie in dieser Hinsicht begegnet man auch anderwärts manchen beachtenswerten politischen Wahrheiten bei Constant. Er tritt für unantastbare Rechte des Individuums ein. Die Unbeschränktheit der Volkssouveränität ist ihm gerade so despotisch wie das unbeschränkte ancien régime. Die Gesetzmacherei ist die Krankheit des Repräsentativstaates, der Mangel an Gesetzen die Krankheit der absoluten Monarchie. Hier macht sich alles durch Menschen, dort alles durch Gesetze. (Der konstituierenden Versammlung hat de Maistre 2557, der legislativen 1712, dem Konvent 11210 neu verfertigte Gesetze nachgerechnet, 15479 in sechs Jahren!) Bemerkenswert sind die mitunter geistreichen Äußerungen Constants gegen die Centralisation, sein Eintreten für die Anhänglichkeit an Ortsgebräuche. Was nur einen Teil des Volkes angeht, soll auch nur durch ihn entschieden werden. Die Verschiedenheit ist Organisation, die Einförmigkeit ist Mechanismus, die Verschiedenheit ist Leben, die Einförmigkeit ist Tod. — Die autonomistische Stellung der kleinen Gemeinwesen hob Constant dadurch, daß er neben den andern Gewalten noch eine sogen. „municipale Gewalt", welche den Magistraten, Gemeinden zustehe, annahm. Interessant sind seine Bemerkungen über das allgemeine Stimmrecht (Constant wollte das Stimmrecht ursprünglich auf die Grundbesitzer, propriétaires, beschränken), ferner über die Notwendigkeit eines Oberhauses, chambre héréditaire, für eine Monarchie, über die Bedenklichkeit der Staatsschulden; bekannt ist den Verfechtern der Sonntagsheiligung Constants scherzweise Äußerung über die décadis der französischen Revolution, die nach Constant zwei Feinde hatten: la barbe et la chemise blanche. — Über dreißig Jahre hat Constant auf Ausarbeitung seines 1824 bis 1830 erschienenen Werkes über Religion verwendet. Er erkannte, daß sich auf die „Sandbank" des politischen Liberalismus nichts von Dauer bauen lasse, und versuchte die tiefere sociale Fundamentierung seiner politischen Ideen durch seine Studien über die Religion als die Grundlage alles socialen Lebens: ein langes, vergebliches Ringen mit der ungläubigen Skepsis der Revolution, welches dem kontinentalen Liberalismus den Glauben an das einzige religiöse Dogma beibringen sollte, zu dem er sich principiell bekennt: die Dogmenreligion ist Gefühlssache. Rousseau war der Ausgangspunkt, Jacobi, Kant und die schottische Schule wurden die Stützen der Constantschen Anschauungen von dem Gefühle, welches die Menschen drängt, mit Gott in individuelle Beziehung zu treten. Über Rousseau hinaus erhob sich Constant in seinen geschichtlichen Studien über die im Laufe der Zeit eingetretenen „Umbildungen des Empfindens des Ewigen in der Zeitlichkeit", und anstatt in den religiösen Einrichtungen der Vorzeit mit Diderot lediglich systematische Schurkereien der Priester zu finden, erklärte er diese Einrichtungen als ebenso viele, mehr oder weniger unvollkommene Versuche, dem „unvergänglichen Instinkte, der uns zum Unendlichen hinzieht, mit Lehren, Symbolen, Kulten, Konfessionen entgegenzukommen, alles nur vergängliche Formen und willkürliche Ausdrucksweisen des einen Unvergänglichen, des individuellen Gefühls, demzufolge der einzelne sich zugehörig weiß zum Absoluten". Der vulgären Toleranz, d. i. dem Indifferentismus, den Lamennais bekämpfte, stellte er die philosophische Toleranz entgegen, die in jedem religiösen Systeme einen kleinen Teil von Wahrheit zu ehren und anzuerkennen habe.

Wie wenig mit dieser „Religion" die revolutionäre Religionslosigkeit, der brutale Atheismus des 18. Jahrhunderts innerlich überwunden war, liegt auf der Hand; immerhin muß auf den großen formellen Abstand hingewiesen werden, der Constant von den Encyklopädisten trennt. Sätze wie die folgenden waren für die revolutionäre Welt neu, wenn sie auch bei dem Skeptiker Constant, der sich stellenweise als einen „Ungläubigen" bezeichnet, von problematischer Bedeutung sind. Das Christentum, sagt er, hat die politische und die sittliche Freiheit in der Welt eingeführt, denn „wenn man das Christentum früher so oft hintangesetzt hat, so geschah dies nur, weil man es nicht verstand. Lucian war unfähig, den Homer zu verstehen, Voltaire hat nie etwas von der Bibel begriffen." „Die Philosophie kann nie die Religion ersetzen, oder nur auf eine rein theoretische Weise, weil sie nicht über den Glauben verfügt und nie volkstümlich werden kann." „Der Unglaube hat keinerlei Vorteil weder für die politische Freiheit noch für die Menschenrechte; er kann nur abgenutzte Institutionen tödlich treffen; sicherer aber ist, daß er sich gegen das Wiedererstehen aller jenen Einrichtungen erheben wird, welche uns vor Entartung bewahren würden." Mit allen diesen besseren Ideen bleibt indessen die Religion lediglich inneres Gefühl, der politische und sociale Mensch wie die Gesellschaft religionslos. Das war und blieb das einzige, negative Religionsprincip für Constant und das liberale Jahrhundert, ein Princip, aus dem sich die Unversöhnlichkeit des liberalen Religionshasses und der rücksichtslosen Kirchenstürmerei des neuzeitlichen Liberalismus ebenso erklärt wie das Revolutionsmachen und die Liebedienerei gegen den Polizeistaat aus der liberalen „Freiheit". Wenn Faguet, der neueste Biograph Constants (Revue des deux Mondes, juin 1888, 634), meint, die Religionsphilosophie Constants sei füglich eine Einleitung zum Protestantismus, so ist das historisch wie principiell verfehlt; mit dem positiven Protestantismus hat Constant nichts gemein. Wir möchten seine Religionsphilosophie eher als den Epilog zu dessen Auflösung bezeichnen.

Litteratur. Außer den erwähnten Schriften sei hingewiesen auf Constants Cours de politique constitutionnelle, Paris 1817—1820, 4 Bde.;

2. Aufl. von Laboulaye 1872; dazu Louandre, Oeuvres politiques, 1875. Eine Sammlung seiner Discours prononcés à la chambre des députés, Paris 1833, 3 Bde.; deutsch teilweise von Buß, Freiburg 1834. Zur Ergänzung und Erläuterung des Werkes De la religion considerée dans sa source, ses formes et ses développements, Paris 1824—1830, 3 Bde.; deutsch von Peter, Berlin 1824—1831, 3 Bde., dient die fast vollendete Studie Du polythéisme romain considéré dans ses rapports avec la philosophie grecque et la religion chrétienne, Paris 1833, 2 Bde. Außerdem sei hingewiesen auf die Mémoires sur les cent jours, Paris 1822 und 1829, seine Korrespondenz, Paris 1844, seine Briefe (1807—1830) an Madame Récamier, Paris 1881, sein Journal intime, 1887, seinen Roman (Selbstbiographie) Adolphe, Paris 1816 u. 1868; deutsch Frankfurt 1839. Eine vollständige Aufzählung seiner Schriften und großen Arbeiten enthält die Biographie universelle von Michaud (Bd. IX), wo (unter Nr. 8) der Reihe nach seine politischen Gelegenheitsschriften notiert sind. Neben den Aufsätzen der Revue des deux Mondes Jahrg. 1833, 1844, 1888 vgl. hinsichtlich seiner Biographie H. Castille, Portraits politiques nr. 26 (1857); Blennerhasset, Frau von Staël II, 1887; Sainte-Beuve, Portraits littéraires und Portraits des femmes; Hillebrand, Geschichte Frankreichs, 1881; Flathe, Geschichte der Restauration, in Onckens Geschichte in Einzeldarstellungen. [Weinand.]

Corps an Hochschulen, s. Universitäten.

Corps, diplomatisches, s. Diplomatie.

Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum. Das Corpus Evangelicorum ist historisch betrachtet eine Fortsetzung der früheren protestantischen Bündnisse, aber seinem Wesen wie Namen nach von denselben verschieden. Die früheren Verbindungen der Protestanten waren ohne Ausnahme nur temporär, sie waren nur von einigen evangelischen Ständen geschlossen worden, und endlich waren auch auswärtige Mächte in dieselben aufgenommen worden. Das Corpus Evangelicorum dagegen war eine bleibende Institution und umfaßte sämtliche protestantischen Stände des römisch-deutschen Reiches (auswärtige Mächte nur insofern, als dieselben Reichslande besaßen). Es verdankt seine Entstehung der Bestimmung des Westfälischen Friedens, daß in Religionssachen nicht mehr Stimmenmehrheit entscheiden, sondern ein ius eundi in partes stattfinden sollte (C. G. Biener, De iure eundi in partes, Lips. 1785). Die Protestanten hielten sich infolge dieser Bestimmung für berechtigt, eine ständige, kollegialisch gestaltete Vereinigung zu bilden; indes konnten sie sich anfangs nicht über die Frage einigen, wer das Direktorium der neu zu organisierenden „Körperschaft der Evangelischen" (der Name Corpus Evangelicorum war zuerst bei Gelegenheit des Heilbronner Bündnisses von 1633 aufgekommen) führen sollte. Kurbrandenburg machte schon damals Anstrengungen, diese wichtige Stellung zu erhalten, indes vergebens. Denn am 14. Juni 1653 trugen 38 evangelische Stände dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen das Direktorium des Corpus Evangelicorum an. Der sächsische Kurfürst, der mit dem Kaiser in gutem Einvernehmen stand, entschloß sich erst nach längerem Sträuben, die neue Würde und Bürde zu übernehmen.

Am 22. Juli 1653 konstituierte sich zu Regensburg das Corpus Evangelicorum unter dem Vorsitze Sachsens. Seitdem führte die kursächsische Gesandtschaft das regelmäßige Direktorium des Corpus Evangelicorum, das auch nach beendetem Reichstage versammelt blieb. Gebildet wurde die neue Körperschaft durch die Gesandten aller evangelischen Reichsstände; dieselben traten zu gewöhnlichen und außerordentlichen Konferenzen zusammen, in welchen die Schlüsse (conclusa) nach Stimmenmehrheit gefaßt wurden. In späterer Zeit wurden die gewöhnlichen Konferenzen alle 14 Tage, an einem Mittwoch, abgehalten. Die Gegenstände der Beratungen wurden alsbald so ausgedehnt, daß Bülow in seiner Geschichte des Corpus Evangelicorum (S. 143) schreiben konnte: „Alles, was die gesamten evangelischen Reichsstände zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und zur Erhaltung der ihnen zukommenden religiösen und politischen Existenz für nötig und diensam halten, gehört vor das Corpus Evangelicorum." Derselbe Schriftsteller gesteht ferner, daß auch rein politische Angelegenheiten sehr oft Gegenstand der Beratungen waren.

Die aggressive Richtung innerhalb des deutschen Protestantismus war zwar sehr bald mit der „kaltsinnigen Führung" des Direktoriums seitens Kursachsens unzufrieden; trotzdem blieb das Direktorium auch während des 1663 beginnenden langen Reichstages ohne erheblichen Widerspruch bei Kursachsen. In der Wirklichkeit gestaltete sich freilich das Verhältnis anders. Nicht nur daß Kurbrandenburg mehrfach in Vertretung Kursachsens das Direktorium führte: faktisch stand diese Macht, die sich bereits damals zur speciellen Vertretung der protestantischen Interessen berufen glaubte, an der Spitze des Corpus Evangelicorum. Es hing dies zusammen mit der Veränderung, welche die Körperschaft selbst durchmachte, indem dieselbe, ursprünglich mehr zu defensiven Zwecken gegründet, alsbald einen sich immer stärker ausprägenden offensiven Charakter annahm. So wurde das Corpus Evangelicorum in kurzer Zeit eine Behörde, welche stets bereit war, alle, wenn auch noch so unbegründeten und lächerlichen Beschwerden protestantischer Unterthanen gegen ihre katholischen Landesherren nicht nur anzunehmen, sondern mit großer Beharrlichkeit bis aufs äußerste geltend zu machen (vgl. Phillips, Kirchenrecht III, 1, 484). Die Eifer-

sucht des Corpus Evangelicorum war so groß, daß es im Jahre 1750 in einer an den Kaiser gerichteten Vorstellung ernstlich dagegen protestierte, daß der Reichshofrat sich eines evangelischen Predigers annehmen zu dürfen geglaubt, den dessen geistliche Obrigkeit wegen Übertretung der Kirchenordnung habe bestrafen wollen (vgl. K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen XI, 82). Zu den Religionsbeschwerden, welche das Corpus Evangelicorum mit größtem Ernste vortrug, gehörte unter anderem auch, daß die Katholiken in Simultankirchen während ihres Gottesdienstes den evangelischen Kommuniontisch auf die Seite stellten, daß sie ein Kruzifix auf dem Altare oder auf der Kanzel anbrachten, daß sie zu ihrem Gottesdienst läuteten, daß der Bischof sich von seinem Klerus in die Kathedrale einbegleiten lasse, daß er den Magistrat „Liebe Getreue" und nicht „Liebe Besondere" angeredet habe, daß er sein Brot durch den Dompfister backen lasse, daß die Prozessionen der Katholiken nicht einen geraden, sondern krummen Weg nehmen ꝛc. (Vgl. E. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben u. a. übrigen Verordnungen des hochpreislichen Corporis Evangelicorum von 1663—1752, Regensburg 1752, 3 Bde. Fol., und deren Fortsetzung von 1753—1786 von Nic. Aug. Herrich, ebend. 1786.)

Ernstlich bedroht wurde das kursächsische Direktorium des Corpus Evangelicorum im Jahre 1697, als der Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen zum Katholicismus zurückkehrte. Die Aufregung in den protestantischen Kreisen war damals ungemein groß, allein Friedrich August verstand es, dieselbe zu beschwichtigen, indem er eine bündige Zusicherung bezüglich der Aufrechterhaltung der protestantischen Religion in seinem Lande erteilte und die unmittelbare Ausübung des Direktoriums in Regensburg dem Herzog Friedrich II. von Gotha, später dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels übertrug. Daß der Kurfürst von Brandenburg damals nicht zugriff, sondern eine abwartende Stellung einnahm, hing zusammen mit seinen Bestrebungen nach Erwerbung der Königskrone. Friedrich III. war klug genug, einzusehen, daß die Nachteile, welche damals eine Verschärfung der bereits bestehenden Spannung mit Kursachsen mit sich gebracht haben würde, in keinem Verhältnisse standen zu den Vorteilen, welche ihm durch die rechtliche Anerkennung der faktisch bereits längst geführten Leitung der evangelischen Stände zu teil geworden wäre. Als jedoch im Jahre 1717 die Konversion des sächsischen Kurprinzen Friedrich August II. bekannt wurde, traten Preußen und England bezw. Kurbraunschweig entschieden gegen die Fortführung des Direktoriums durch Sachsen auf. Da jedoch keine dieser Mächte das Direktorium zu erlangen im stande war, einigten sich die beiden Konkurrenten im Januar 1720 zu einem Vertrage. Nach dem Inhalte desselben wollen Kurbrandenburg und Kurbraunschweig „auf Verlangen und mit Genehmhaltung der evangelischen Stände sich zusammen mit dem Directorio inter Evangelicos beladen und dasselbe coniunctim verwalten", in der Weise, daß von einer Sitzung zur andern zwischen ihnen im Direktorium abgewechselt werden soll. Dieser Vertrag gelangte aber niemals zur praktischen Geltung, obwohl es die preußische Regierung nicht an Versuchen hat fehlen lassen, dieselbe herbeizuführen. Die Direktorialfunktionen wurden auch fernerhin bis zum Untergange des römisch-deutschen Reiches durch den katholischen Kurfürsten von Sachsen ausgeübt. Eine Anomalie war dies Verhältnis ohne Zweifel, allein dieselbe war höchst unschuldiger Natur, indem das kursächsische Direktorium immer mehr zu einer inhalt- und bedeutungslosen Formel herabsank. Zudem hütete sich Sachsen sehr wohl, die ihm durch das Direktorium gewährten Befugnisse zu mißbrauchen, um die Protestanten zu Gunsten der Katholiken zu benachteiligen. So kam es, daß das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum auf die Entwicklung des protestantischen Religionswesens in Deutschland einen wesentlichen Einfluß nicht ausübte; nicht dieses Direktorium, sondern die Uneinigkeit und Rivalität der protestantischen Fürsten bewirkte, daß das Corpus Evangelicorum in der letzten Zeit des alten Reiches seine Bedeutung mehr und mehr verlor (vgl. das unten citierte Werk von Dr. A. Franz). Auch die Reform des Corpus Evangelicorum, welche im Jahre 1770 versucht wurde, war nicht im stande, demselben seinen früheren Einfluß wiederzugeben.

Von katholischer Seite wurde der Name des Corpus Evangelicorum niemals förmlich anerkannt und später oft bestritten, so namentlich im Jahre 1720 durch den Kaiser Karl VI.; auch organisierten sich die katholischen Reichsstände nicht formell als Corpus Catholicorum; sie suchten bei ihren Zusammenkünften diesen Namen möglichst zu vermeiden. Daß es einem Corpus Catholicorum an sehr begründeten Religionsbeschwerden nicht gefehlt haben würde, zeigt ein Blick auf die äußerst gedrückte Lage der Katholiken in allen protestantischen Territorien (vgl. K. A. Menzel a. a. O. X, 95 f.). Die Lässigkeit der Katholiken, welche es unterließen, dem Corpus Evangelicorum eine ähnliche Association entgegenzustellen, muß sehr beklagt werden.

Leider hat die Geschichte des Corpus Evangelicorum bis jetzt von katholischer Seite eine Bearbeitung nicht gefunden; die Litteratur über den ganzen Gegenstand ist stark gefärbt. — E. L. Posselt, Historia Corp. Evang., Kiel 1784, und Systema iurium Corp. Evang., 1786; J. J. Moser, Teutsches Staats-Recht X, 1743; H. W. von Bülow, Geschichte und Verfassung des Corp. Evang. mit Bezug auf die neuesten Verhandlungen, die Sitz- und Stimm-

ordnung der beiden evangelischen Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück und Lübeck betr., 1795; A. Franz, Das Katholische Direktorium des Corp. Evang., nach handschriftlichen Quellen (der Archive zu Berlin, Dresden, Marburg, Wien und Gotha), 1880. [Pastor.]

Corpus iuris canonici, s. Kirchenrecht.

Corpus iuris civilis, s. Recht, römisches.

D.

Daïmios, Daïri, s. Japan.

Dampfkessel, Anlage von, s. Gewerbe.

Dampfschiffahrt, s. Schiffahrtsgesetze.

Dänemark. [I. Geschichte. II. Land und Leute. III. Verfassung. IV. Verwaltung. V. Religion und Unterricht. VI. Wirtschaft. VII. Finanzen, Heer. VIII. Kolonien.]

I. Das kleinste der drei nordischen Königreiche tritt erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts aus dem Dunkel einer sagenumwobenen Vorzeit in die Geschichte ein: bei König Siegfried fand der Sachsenherzog Widukind eine Zufluchtsstätte, König Gottfried kämpfte gegen die Abodriten und Franken; mit dessen Sohne Hemming schloß Karl der Große 811 einen Vertrag, demzufolge die Eider beide Reiche scheiden sollte. Die Missionsthätigkeit Ansgars (gest. 865) hatte keinen bleibenden Erfolg. Um die Wende des 9. Jahrhunderts gelang es Gorm dem Alten (gest. 936), die vielen kleinen Herrschaften zu einem Reiche zu verbinden, welches das nördliche und südliche Jütland bis zur Eider, Fünen, Seeland mit den umliegenden Inseln, Schonen, Halland und Blekinge umfaßte; Bornholm bestand noch eine Zeitlang unabhängig unter eigenen Königen. Gorms Vordringen nach Süden mißlang; König Heinrich I. zwang ihn, die alte deutsche Mark bis an die Eider wieder herauszugeben und christlichen Sendboten sein Land zu öffnen. Otto der Große drang siegreich bis zum Ottensund (Limfjord), und Otto II. zwang Gorms Sohn Harald Blauzahn zur Huldigung und Annahme des Christentums (976), welches nun allmählich die Odinreligion verdrängte. Damals wurde auch die Mark Schleswig eingerichtet, welche jedoch Konrad II. schon 1027 dem Dänenkönige Knut dem Großen überließ. Zugleich mit dem Christentum hielten auch deutsches Wesen und Sitte ihren Einzug ins Land; Städte und Stände entwickelten sich nach deutschem Muster. Haralds Sohn, Sven Gabelbart, begann die Eroberung Englands; der Enkel, Knut der Große (1014—1035), vollendete dieselbe und schuf ein gewaltiges Nordreich, das aber nach seinem Tode wieder zerfiel. Dänemark kam sogar unter die Herrschaft des Königs Magnus des Guten von Norwegen, bis Svend Estrithson (1047—1076), ein Schwestersohn Knuts, die Unabhängigkeit wieder gewann und die Dynastie der Ulfinger gründete, welche 400 Jahre über Dänemark herrschten. Innere Kriege mit dem mächtigen Adel, blutige Zwiste der Könige mit ihren Brüdern wechselten in den nächsten Jahrhunderten ab mit erschöpfenden Kämpfen gegen die Slaven in den südlichen Küstenländern der Ostsee, gegen die Preußen und Livländer. Zwar mußte Waldemar I., der Große (1157—1182), dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 den Huldigungseid leisten, aber bald war er der mächtigste Fürst des Nordens: er eroberte Rügen, herrschte über Jütland nebst Schleswig, über die Inseln, den südlichen Teil von Skandinavien und erlangte die Oberhoheit über Norwegen. Sein Sohn Knut VI. (1182—1201) verweigerte dem Kaiser Friedrich I. ungestraft die Lehenspflicht, die seitdem nicht mehr erneuert wurde, bezwang die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, eroberte Holstein und Hamburg und nannte sich König der Dänen und Slaven. Seinem Sohne Waldemar II., der Lauenburg gewann, trat Friedrich II. 1215 alle deutschen Reichslande bis zur Elbe und Elde förmlich ab. Da ihm Hamburg und Lübeck gehorchten, das 1209 angelegte Stralsund die dänische Herrschaft in Mecklenburg, Pommern und Rügen sicherte und ein Kreuzzug 1219 Esthland hinzufügte, stand Dänemark auf dem Gipfel seiner Macht. Aber der stolze Bau stürzte nach der Gefangennahme Waldemars durch den Grafen Heinrich von Schwerin (1223) und durch den Tag von Bornhöved (22. Juli 1227) zusammen: alle Eroberungen gingen, bis auf Rügen, das erst 1325 an Pommern kam, und Estland, wo er das Bistum Reval stiftete, wieder verloren. Um so eifriger widmete sich der König von da ab den inneren Angelegenheiten seines Reiches: hatte sein Vater nach Unterdrückung eines Bauernaufstandes Adel und Klerus dem dritten Stande gegenüber bevorzugt, so stärkte er Rechte und Macht der Krone, ließ ein neues Gesetzbuch abfassen und erleichterte die Lasten des Volkes.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sank das königliche Ansehen immer mehr und mehr im Kampfe mit Adel und Klerus, während der Bauernstand in drückende Leibeigenschaft versank und Handel sowie Industrie vollständig in Abhängigkeit von der deutschen Hansa gerieten. In Schleswig begründeten die Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg eine fast unabhängige Macht, und die Schweden rissen ein Stück Land nach dem andern an sich. Nur mit Mühe gelang es Waldemar IV. Atterdag (1340—1375), welcher die Rechte der Stände in der Kallundborger Hand-

feste bestätigen mußte, das Ansehen der Krone wiederherzustellen: er verkaufte 1346 Estland dem Deutschen Orden, brach auf einem Eroberungszuge gegen Gotland und Öland die Macht Wisbys und nahm auch den Titel eines Königs der Goten an. Bald aber ereilte ihn die Rache der Hansa: Kopenhagen wurde zweimal geplündert und in des Königs Abwesenheit mit den Ständen ein Friede geschlossen, welcher den Einfluß und die Macht der Hanseaten noch vergrößerte. In Kopenhagen, wo vor dem 15. Jahrhundert kein einheimischer Kaufmann erwähnt wird, wohnten sie zusammen in der Deutschenstraße; Faktoreien hatten sie außerdem in Helsingör und Roeskilde auf Seeland, in Svendborg auf Fünen und in Flensburg.

Mit Waldemar IV. starb der Mannesstamm der Ulfinger aus, und seine hochbegabte Tochter Margaretha, die Gemahlin Hakons VIII. von Norwegen, wurde nach dem Tode ihres Gemahls und ihres einzigen Sohnes Olaf 1387 Regentin von Norwegen und Dänemark, vereinigte also thatsächlich diese beiden Reiche. Nachdem sie durch die Schlacht bei Falköping 1389 auch Schweden erobert hatte, ließ sie ihren Großneffen Erich von Pommern zum Könige der drei skandinavischen Reiche erwählen. 1397 versammelte sie die Reichsräte der drei Länder zu Kalmar und brachte hier am 20. Juli die Kalmarische Union zu stande, nach welcher für ewige Zeiten nur ein König über die skandinavischen Reiche herrschen, Kriege, Verträge mit dem Auslande u. a. gemeinsam sein, die Länder aber ihre eigenen Rechte und Gesetze behalten sollten. So war zum drittenmal eine große nordische Macht begründet; aber sie erwies sich bei der Ohnmacht der Könige nicht dauerhafter als das Werk Knuts und Waldemars. Schweden wählte schon 1435 einen eigenen Reichsverweser, und Graf Adolf von Holstein behauptete sich gegen die Angriffe Erichs (seit 1412), der den Hansastädten vergeblich ihre Privilegien zu entreißen suchte. Als sich der übermächtige Adel gegen den alternden König erhob, flüchtete er 1439 nach Gotland, wo er 1459 starb. Mit seinem Neffen und Nachfolger, Christoph von Bayern, der 1440 dem Grafen Adolf von Holstein Schleswig als Fahnenlehen übertrug und seine Residenz von Roeskilde nach Kopenhagen verlegte, erlosch 1448 das Haus der Ulfinger, und die Kalmarische Union brach zusammen: die Schweden wählten einen eingeborenen König, und in Dänemark kam mit Christian I., einem geborenen Fürsten von Oldenburg und Delmenhorst, das oldenburgische Haus auf den Thron. Christian mußte in einer Wahlhandfeste dem adeligen Reichsrate die freie Königswahl zusichern und versprechen, ohne dessen Zustimmung keine Steuern aufzuerlegen, keine Güter und Ämter an Ausländer zu vergeben u. a. 1450 wurde er zum Könige von Norwegen und 1460 auch in Schleswig-Holstein zum Landesherrn erwählt; jedoch sollten nach der Wahlkapitulation Schleswig und Holstein nie mit Dänemark vereinigt werden und „auf ewig ungeteilt“ zusammengehören. Vergeblich bemühten sich Christian und seine Nachfolger, Schweden wieder dauernd mit Dänemark zu verbinden: unter seinem Enkel Christian II. (1513—1523) wurde es selbständig, und nur Norwegen mit seinen Nebenländern, den Faröern und Island, blieben mit Dänemark vereinigt.

Christians II. Versuch, mit Hilfe der Bürger und Bauern die Übermacht des Adels und der Geistlichkeit zu brechen, kostete ihm die Krone. Die Stände beriefen als Nachfolger seinen Oheim Friedrich I., welcher bei seinem Regierungsantritte die alte Handfeste beschwor und dem Adel neue Vorrechte bewilligte; auch den Hanseaten und Dithmarschen mußte er ihre Privilegien bestätigen. Seit 1527 drang die Reformation ins Land, begünstigt vom Könige, welcher den Adel durch Anweisung eines Teiles des Kirchenvermögens dafür gewann. Zwar sollten nach den Bestimmungen der Reichsstände zu Odense 1527 beide Konfessionen gleiche Rechte haben; aber Friedrich besetzte bald alle Bistümer mit Männern, die der neuen Lehre anhingen. Nach seinem Tode (1533) suchte Lübeck (Wullenweber) im Verein mit andern Hansastädten Dänemarks Macht noch weiter einzuschränken und den vertriebenen Christian II. wieder zurückzuführen, während zugleich im Innern ein allgemeiner Bürgerkrieg zwischen Adel und Geistlichkeit, Städten und Bauern, Katholiken und Protestanten ausbrach. Diese sogen. Grafenfehde, welche die ohnedies schon schwer geschädigte Freiheit und Kraft des Bauernstandes vollends brach, endete damit, daß sich Friedrichs ältester Sohn, der Herzog Christian von Schleswig-Holstein, im Frieden zu Hamburg (29. Juli 1536) auf dem dänischen Throne behauptete. Unter Bugenhagens Beirat erfolgte nun die Durchführung der Reformation, mit welcher eine sociale Umgestaltung des Volkes Hand in Hand ging. Den Bauern brachte sie statt der ersehnten Freiheit drückende Leibeigenschaft, dem Klerus nahm sie die weltliche Macht, und da die Städte ohne Bedeutung waren, blieb nur ein „freier“ und mächtiger Stand, der Adel, dessen Übermacht das säkularisierte Kirchengut noch vermehrte. Der Glaubenszwang, den die neue Hof- und Staatsreligion unnachsichtlich auf das Volk ausübte, schaffte der neuen Lehre schnelle Verbreitung, obgleich sich sowohl Bürger wie Bauern in ihren Erwartungen gründlich getäuscht sahen.

In diese Zeit fällt auch die Trennung des regierenden Hauses Oldenburg in mehrere Linien. Die Söhne Friedrichs I., König Christian III. und seine Brüder Johann und Adolf, hatten schon 1540 den Gesamtbesitz Dänemark-Schleswig-Holstein geteilt, und als Johann 1580 starb, erfolgte die definitive Scheidung, so daß eine ältere, königliche Linie Holstein-Sonderburg in

Dänemark (die aber auch große Teile von Schleswig-Holstein besaß) und eine jüngere, herzogliche von Holstein-Gottorp entstand. Erstere schied sich schon seit 1564 in die königliche Hauptlinie und die herzogliche Nebenlinie Sonderburg. Vier Söhne des ersten Herzogs von Sonderburg stifteten die Zweige Sonderburg, Norburg (erloschen 1722), Glücksburg (bis 1779) und Plön (bis 1761). Sonderburg teilte sich wieder in fünf Zweige: Franzhagen (bis 1708), die schlesische oder katholische Linie (bis 1727), Augustenburg, Beck (nach einem Gute in Westfalen; seit 1825 Holstein-Sonderburg-Glücksburg genannt) und Wiesenburg (bis 1774). Der gegenwärtige Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist der Bruder der deutschen Kaiserin Augusta Victoria; die Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg kam nach dem Aussterben der königlichen Hauptlinie mit Christian IX. am 15. November 1863 auf den dänischen Thron. — Die jüngere, herzogliche Linie Holstein-Gottorp regiert in ihrem älteren Aste seit 1762 in Rußland; zum jüngeren Aste gehört das 1809 in Schweden entthronte Königsgeschlecht und das seit 1773 in Oldenburg regierende großherzogliche Haus.

Im Dreißigjährigen Kriege verlor Dänemark seinen Vorrang in der Ostsee und in Norddeutschland an Schweden, welchem es auch Öland und Gotland 1645 überlassen mußte. Unter Friedrich III. (1649—1670) eroberte der Schwedenkönig Karl X. das ganze Reich bis auf die Hauptstadt, und im Frieden zu Kopenhagen (27. Mai 1660) gingen alle übersundischen Lande, Schonen nebst Blekinge, Halland und Bohuslän, für immer an Schweden verloren; auch auf die Lehenshoheit über Schleswig mußte Dänemark verzichten. Da der selbstsüchtige Adel in diesen unglücklichen Kämpfen wenig Aufopferung und Patriotismus gezeigt hatte, übertrug das erbitterte Volk, d. h. die Geistlichkeit und der Bürgerstand, auf einem Reichstage zu Kopenhagen (8. September 1660) dem Könige die volle Souveränität und das Recht, die Reichsverfassung endgültig festzusetzen. Am 14. November 1665 unterzeichnete Friedrich III. das sogen. Königsgesetz (Konge-Lov), welches bestimmte, daß der König lutherischer Konfession sein müsse, das Reich nicht zerstückeln und das Königsgesetz nicht verletzen dürfe; im übrigen solle er völlig unbeschränkt, über das Gesetz erhaben und nur Gott für seine Handlungen Rechenschaft schuldig sein. In der Folgezeit erhielt diese absolute Regierungsform eine weitere Festigung, als an Stelle des Geburtsadels ein Beamtenadel und eine zuverlässige Militärmacht Hauptstützen des Königtums wurden.

Da nach einer Bestimmung des Königsgesetzes sowohl die männliche wie die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs III. zur Erbfolge berechtigt war, in den Herzogtümern aber das salische Erbrecht Geltung hatte, richtete die dänische Politik von nun ab ihr Augenmerk darauf, den königlichen Anteil an den Herzogtümern zu erweitern und zum Kronlande zu machen, sowie mit Beseitigung aller Sonderrechte beide Länder unauflöslich mit Dänemark zu verbinden. Christian V. (1670—1699) erwarb nach dem Aussterben der gräflichen Linie in Oldenburg (1667) das Stammland seines Hauses, die Grafschaften Oldenburg (außer Jever) und Delmenhorst; seine Kämpfe gegen Schweden aber blieben erfolglos. Auch sein Nachfolger Friedrich IV. (1699—1730) mußte 1700 mit Karl XII. einen nachteiligen Frieden zu Travendal schließen; dafür gelang es ihm 1714, den gottorpischen Anteil von Schleswig zu occupieren, in dessen Besitz ihn der Friede zu Nystad bestätigte. Auch der holsteinische Anteil des Hauses Gottorp kam kurz darauf an Dänemark: 1761 wurde der Besitz von Plön dem Königshause gesichert und 1777 (1773) mit Rußland ein Tauschvertrag geschlossen, demzufolge Kaiser Paul gegen die Abtretung von Oldenburg und Delmenhorst auf alle seine Güter und Rechte in Holstein zu Gunsten Christians VII. Verzicht leistete. Da schon früher Besitzungen der glücksburgischen Linie (1749) und die Reichsgrafschaft Rantzau an Dänemark gekommen, war 1779 Schleswig-Holstein mit Ausnahme des augustenburgischen Anteils mit Dänemark und Norwegen unter einem Herrscher vereinigt. Der Grundgedanke der Wahlkapitulation von 1460: „op ewig ungedeelt", war indessen durch alle diese Vorgänge in den Herzogtümern ebensowenig berührt worden, wie das Recht der Erstgeburt im Mannesstamme.

Nachdem schon 1683 die Veröffentlichung eines Gesetzbuches, 1702 die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, später Einführung des Volksschulunterrichtes auf dem flachen Lande, Verstaatlichung der Post u. a. erfolgt waren, brachte die Zeit des sogen. aufgeklärten Despotismus eine Reihe von einschneidenden Neuerungen, welche Männer wie der ältere Bernstorff, Struensee und der jüngere Bernstorff ins Werk setzten: völlige Beseitigung der Leibeigenschaft in Dänemark 1788 (in den Herzogtümern 1804), feste Begründung des Volksschulwesens, Beschränkung der Adelsprivilegien, Verbot der Negersklaverei in den Kolonien (1792), Förderung von Ackerbau, Handel und Gewerbe ꝛc. — Dänemarks Lage an der Verbindung von Nord- und Ostsee zwang Friedrich VI. (Regent seit 1784, König 1808—1839) zum Anschluß an die bewaffnete Neutralität Rußlands; die Wahrung derselben hatte ein zweimaliges Bombardement von Kopenhagen durch die Engländer (2. April 1801, 2.—5. September 1807) und Abführung der dänischen Flotte zur Folge. Dadurch Napoleon in die Arme getrieben, verlor Dänemark seine Kolonien und im Frieden von Kiel (14. Januar 1814) auch Helgoland, welches seit 1712 in seinem Besitze war, an England, und Norwegen an Schweden. Doch blieben ihm die norwegischen Nebenländer, Island und die Faröer, und als Entschädigung erhielt es von

Schweden Schwedisch-Pommern, das es gegen das Herzogtum Lauenburg und eine Million Thaler an Preußen austauschte. Für dieses und Holstein trat der König 1815 dem Deutschen Bunde bei und erhielt im engeren Rate der Bundesversammlung die zehnte Stelle und in der Plenarversammlung drei Stimmen. Der lange, unglückliche Krieg hatte das Land an den Rand des Staatsbankrotts gebracht; um demselben zu entgehen, wurde 1813 alles Grundeigentum mit einer Abgabe von 6 Prozent des Wertes belegt und aus dem gewonnenen Gelde eine Reichsbank begründet, die sich 1818 in die Nationalbank in Kopenhagen, ein ausschließlich dänisches Privatinstitut, umwandelte.

Die Gesetze vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 führten nach preußischem Vorbilde beratende Provinzial-Ständeversammlungen in Dänemark und Schleswig-Holstein ein, während Lauenburg seine alte Ritter- und Landschaft behielt. Infolge der unverhältnismäßig hohen Besteuerung der Herzogtümer wurde dort schon 1838 der Wunsch nach einer Trennung von Dänemark laut; dagegen regten sich in Kopenhagen seit dem Regierungsantritte Christians VIII. (1839 bis 1848) Ideen von dem Wiederaufleben der Kalmarischen Union, welche zur Begründung einer Nationalpartei führten. Diese forderte außer einer freien Verfassung bald ein „Dänemark bis an die Eider" (Eiderdänen), ein Verlangen, welches in den Herzogtümern eine entschiedene planmäßige Bewegung gegen die Begünstigung des dänischen Wesens hervorrief. Endlich gab der König dem Drängen der Eiderdänen durch einen offenen Brief vom 8. Juli 1846 nach, in welchem er die Absicht, die Herzogtümer seinem Staate einzuverleiben, offen aussprach, da sonst nach dem Tode des kinderlosen Kronprinzen ihre Trennung von Dänemark zu befürchten war. Auf den Protest der Herzogtümer und die Vorstellungen des Deutschen Bundes antwortete der dänische Reichstag mit dem Entwurf einer Gesamtstaatsverfassung, die nach Christians Tode sein Sohn Friedrich VII. (1848—1863) am 24. März 1848 veröffentlichte. Durch diesen Schritt wurde der Herzog Christian August von Augustenburg von der Erbfolge in Schleswig-Holstein ausgeschlossen, dessen Bewohner sich nun zum bewaffneten Widerstande rüsteten. Es begann ein dreijähriger Krieg, in welchem die Herzogtümer zuerst mit Hilfe des Bundes und nach dem dänisch-deutschen Separatfrieden zu Berlin (2. Juli 1850) allein ihre Rechte verteidigten, bis sie der Übermacht erlagen und die Intervention Österreichs und Preußens dem Kampfe im Januar 1851 ein Ende machte. Das von den Großmächten sowie von Schweden und Dänemark (nicht aber vom Deutschen Bunde!) vollzogene Londoner Protokoll (8. Mai 1852) sprach die Integrität der dänischen Monarchie aus und bestimmte mit Übergehung der Augustenburger und unter Ausschluß der im Königreiche berechtigten weiblichen Linie den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zum Thronfolger der Gesamtmonarchie. Die Linien des Hauses Gottorp machten keinerlei Ansprüche geltend, und der Herzog Christian von Augustenburg entsagte gegen eine bedeutende Geldsumme seinen Besitzungen und Erbrechten.

Schon während des Krieges hatte in Dänemark ein konstituierender Reichstag, aus Landsthing und Folkething bestehend, mit dem Könige das demokratische Grundgesetz vom 5. Juni 1849 vereinbart, welches den Bürgern ausgedehnte Freiheit zusicherte und ein umfassendes, allgemeines Wahlrecht anerkannte. Nach dem Kriege wurden nun durch königliche Proklamation vom 28. Januar 1852 für eine Gesamtstaatsverfassung folgende Grundzüge festgestellt: Der Staat besteht aus dem Königreich, dem Herzogtum Schleswig und den Herzogtümern Holstein und Lauenburg. Jeder Teil hat seine eigene Volksvertretung und seine eigenen verantwortlichen Minister; Heer, Marine, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten aber sollen gemeinsam sein. Dieses Programm fand weder Beifall bei den Eiderdänen noch in den Herzogtümern, worauf am 26. Juli 1854 eine Gesamtstaatsverfassung verkündigt wurde, welche einen Reichsrat, von dessen 50 Mitgliedern 20 der König ernennen sollte, einsetzte, demselben aber nur bei der Auflage neuer Steuern beschließende Stimme einräumte. Als sich dagegen eine lebhafte Opposition erhob, entließ der König das Gesamtministerium und vereinbarte mit dem Reichstage eine zweite gemeinschaftliche Verfassung, welche einen Reichsrat mit zwei Kammern (Landsthing und Folkething) und beschließender Stimme einsetzte, aber die Herzogtümer unbedingt einer dänischen Majorität unterwarf und sie finanziell benachteiligte, da man ihre reichen Domänen und Domanialeinkünfte ohne Gegenleistung für den Gesamtstaat in Anspruch nahm. Die Erklärung des Deutschen Bundes, daß diese Verfassung für die deutschen Landesteile null und nichtig sei, und selbst die Androhung der Bundesexekution hatten keine Wirkung auf die eiderdänische Partei, welche zunächst die völlige Einverleibung Schleswigs erstrebte und dieses Ziel, offenbar in der sichern Hoffnung auf fremde Hilfe, blind verfolgte. Am 30. März 1863 wurden durch königliche Verordnung Holstein und Lauenburg gänzlich von Dänemark ausgesondert und ihre Verpflichtungen für die gemeinsamen Angelegenheiten geregelt, und am 9. November nahm der Reichstag eine neue Verfassung für Dänemark und Schleswig an. Da starb am 15. November ganz unerwartet König Friedrich VII., und sein Nachfolger Christian IX. sah sich unter dem Drucke der erregten Volksmassen genötigt, schon am 18. November die Verfassung zu bestätigen. Die holsteinischen Stände baten den Bund um Schutz für die Rechte der Zusammengehörigkeit mit Schleswig; dieser

erkannte Christian IX. nicht als rechtmäßigen Nachfolger für Holstein und Lauenburg an und brachte die schon zweimal angedrohte Exekution endlich zur Ausführung. Hannöverische und sächsische Truppen besetzten noch im Dezember 1863 Holstein und Lauenburg, und als Dänemark die Forderung Österreichs und Preußens vom 16. Januar 1864, die eiderdänische Verfassung aufzuheben, im Vertrauen auf die Hilfe der Großmächte, besonders Englands, ablehnte, rückte am 1. Februar ein österreichisch-preußisches Heer über die Eider und eroberte in kurzer Zeit das ganze Festland nebst der Insel Alsen. Christian IX. mußte im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 allen seinen Rechten und Ansprüchen auf Schleswig-Holstein und Lauenburg entsagen; der von den Herzogtümern zu übernehmende Anteil der dänischen Staatsschuld wurde auf die hohe Summe von 29 Millionen Thalern festgesetzt. Der auf Napoleons Wunsch in den Prager Frieden (23. August 1866) aufgenommene Artikel 5, nach welchem die nördlichen Distrikte von Schleswig an Dänemark zurückfallen sollten, wenn ihre Bevölkerung diesen Wunsch in freier Abstimmung zu erkennen gäbe, wurde durch Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich am 11. Oktober 1878 aufgehoben.

Seit dem Kriege beschäftigte sich Dänemark hauptsächlich mit Verfassungsänderungen und Reorganisation seiner Kriegsmacht. Zunächst handelte es sich darum, die Verfassungsverhältnisse zu vereinfachen, da unmöglich zwei Grundgesetze (1849 und 1863) und zwei parlamentarische Versammlungen (Reichstag und Reichsrat) nebeneinander bestehen konnten. Nach längeren Verhandlungen kam eine Einigung zu stande, nach welcher die beiden Kammern des Reichstages, Landsthing und Folkething, völlig gleichgestellt wurden, worauf der Reichsrat aus dem politischen Leben Dänemarks verschwand. Von da ab erlangte die Partei der Bauernfreunde (die Linke) im Folkething immer mehr Übergewicht über die konservative (früher „eiderdänische") Partei. Einer Reform des Heeres und der Marine (1867) folgte 1869 ein auf allgemeine Dienstpflicht begründetes Wehrgesetz und im Januar 1873 ein Gesetz über die Reorganisation des Heeres. Als aber die Regierung weitgehende Forderungen für Vermehrung der Truppen und der Marine und für großartige Befestigungsbauten stellte, verweigerte die Majorität ihre Zustimmung, da sie derartige Verteidigungsmaßregeln für unnütz und eher eine Neutralisierung Dänemarks für erstrebenswert erachtete. Das konservative Ministerium Holstein-Holsteinborg machte 1874 einem liberalen Fonnesbech (1875 Estrup) Platz — aber die Neuwahlen änderten nichts in der Zusammensetzung des Folkethings, welches schließlich nicht nur das Landesverteidigungsgesetz, sondern auch das Budget ablehnte und 1877 das Ministerium wegen Verfassungsverletzung in Anklagezustand versetzte, worauf durch plötzliche Verordnung ein provisorisches Finanzgesetz erlassen wurde. Da der König nicht darauf einging, ein Ministerium aus der oppositionellen Kammermehrheit zu berufen, brach 1881 der Streit von neuem aus, und das Finanzgesetz kam trotz dreizehnmaliger Beratung nicht zu stande. Das Ministerium (Estrup), gestützt auf das Landsthing und die Bevölkerung Kopenhagens, regierte ohne gesetzmäßiges Budget und begann auch die Befestigung der Hauptstadt, zunächst von der Seeseite. Auch in den folgenden Jahren griff der König zu dem Auskunftsmittel eines vorläufigen Finanzgesetzes, da das Folkething sich weigerte, die Budgetvorlage zu beraten, und immer wieder von neuem gegen die mit der Befestigung Kopenhagens verbundenen Ziele der äußeren Politik protestierte. 1885 wurden Präsident und Vicepräsident des Folkethings wegen Widerstandes gegen die Behörden resp. Majestätsbeleidigung zu sechsmonatigem Gefängnis verurteilt, und eine Reihe von Jahren wiederholte sich dasselbe Schauspiel: der Reichstag wurde auf Befehl des Königs geschlossen, da sich Regierung und Landsthing einerseits, Folkething anderseits aus militärischen Gründen nicht über das Budget einigen konnten. In verfassungswidriger Weise wirtschaftete die Regierung ohne das Parlament, gegen die Verfassung wurde der Führer der Opposition, Hörup, verhaftet und verurteilt (1889). Im folgenden Jahre brachten die Neuwahlen nach Auflösung des Folkethings eine noch verstärkte Opposition und darum eine verstärkte Krisis, zu deren Ursachen auch socialpolitische Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kammermehrheit und der Regierung sich gesellten, wie über socialistische Arbeiter in Staatsbetrieben, über Altersversorgung. Die Vereinigung der gemäßigteren Linken mit der Rechten, dann die goldene Hochzeit des Herrscherpaares (1891 und 1892) übten auf das politische Leben immerhin eine beruhigende Wirkung aus; jene beide Parteien erhielten auch bei den Neuwahlen 1892 die Mehrheit. Endlich nahm der chronische Konflikt zwischen Regierung und Parlament 1894 dadurch ein Ende, daß letzteres die von ihm so lange bekämpfte Befestigung Kopenhagens als eine vollendete Thatsache anerkannte. Das Budget wurde nunmehr regelrecht bewilligt, wofür die Regierung auf dem Gebiete der Militärdienstzeit ein Zugeständnis machte. Das Ministerium Estrup, welches den Kampf gegen das Folkething hartnäckig durchgeführt und das Odium all der verfassungswidrigen Maßnahmen auf sich geladen hatte, sah nunmehr seine Aufgabe erfüllt und nahm als thatsächlicher Sieger seinen Abschied (1895), wobei es noch die Genugthuung hatte, daß für die von ihm so eifrig betriebene Landesverteidigung auch noch aus freiwilligen Spenden eine ansehnliche Summe zusammenkam. 1895 bewiesen die Neuwahlen dem neuen Kabinett von Reedtz-Todt, daß der Ausgleich die Linke nicht geschwächt habe; letztere kam, dank der stärker auf-

tretenden socialdemokratischen Bewegung, vielmehr mit einer größeren Anzahl von Mandaten wieder. Dennoch gingen jetzt, dank dem günstigen Stande der Finanzen, die Budgetverhandlungen glatt vor sich, und die Linke konnte in der neuen Zollgesetzgebung (1896), welche mancherlei Ermäßigungen oder selbst Zollbefreiungen brachte, ein ansehnliches Zugeständnis erblicken. 1897 brach aber, wiederum wegen militärischer Ausgaben, ein neuer Konflikt aus, der durch Nachgeben der ersten Kammer und Veränderungen im Ministerium beigelegt wurde. Das Jahr 1899 brachte dann eine neue nationale Bewegung als Nachklang von 1848 aus Anlaß der Ausweisungen von Dänen aus Nordschleswig und des energischen Vorgehens der preußischen Verwaltung und Justiz gegen Bethätigung nationaldänischer Gesinnung in Versammlungen, Vereinigungen und Presse. Immerhin wurde im Parlament und von der Regierung energisch betont, daß Dänemark bei Konflikten anderer Mächte strenge Neutralitätspolitik zu befolgen habe. Zeitweilig machte sich dank der socialistischen Agitation eine scharfe wirtschaftliche Krisis geltend, wobei der geschlossene Arbeitgeberverband zunächst den Sieg über die organisierte Arbeiterschaft davontrug.

Der gegenwärtig regierende König Christian IX. ist geboren am 8. April 1818 und seit dem 26. Mai 1842 mit Luise, der Tochter des verstorbenen Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, vermählt. Der Thronfolger, Kronprinz Friedrich (geb. 3. Juni 1843), hat seit dem 28. Juli 1869 Luise, Tochter König Karls XV. von Schweden und Norwegen zur Frau (ältester Sohn Prinz Christian, geb. 26. September 1870). Der zweite Sohn des Königs, welcher am 6. Juni 1863 als Georg I. die Krone Griechenlands annahm, hat unter dem 12. Dezember 1863 eine Akte unterzeichnet, nach welcher der dritte und jüngste Bruder Waldemar und dessen Nachkommen ihm und seiner Descendenz in der Erbfolge vorangehen sollen. Von den Töchtern des Königs ist die älteste, Alexandra, mit dem Prinzen von Wales vermählt, die zweite, Dagmar (Maria Feodorowna), ist Witwe Alexanders III. von Rußland, und die dritte, Thyra, Gemahlin des Herzogs von Cumberland.

II. Areal und Bevölkerung. Die dänische Monarchie besteht aus dem Königreiche Dänemark nebst seinen Nebenländern in Europa und den amerikanischen Kolonien, mit einem Gesamtflächeninhalt von 232 860 qkm und (nach der Zählung von 1890) 2 299 564 Einwohnern (schätzungsweise 1898: 2 310 000 ohne Nebenländer).

Landesteile.	qkm.	Bewohner am 1. Februar 1890			auf 1 qkm.
		männlich.	weiblich.	total.	
Stadt Kopenhagen	20	144 003	168 856	312 859	—
Inselämter	13 078	448 555	468 846	917 401	70
Jütland	25 242	466 599	475 521	942 120	37
Dänemark	38 340	1 059 157	1 113 223	2 172 380	56,66
Faröer (17 bewohnte Inseln)	1 325	6 224	6 731	12 955	9,8
Island (nur 42 068 qkm bewohnbar)	104 785	33 689	37 238	70 927	0,7
Grönland (gletscherloses Gebiet)	88 100	5 064	5 452	10 516	0,1
Ste. Croix (in Westindien)	193	9 532	10 251	19 783	102
St. Thomas (in Westindien)	62	4 627	7 392	12 019	194
St. John (in Westindien)	55	517	467	984	18
Nebenländer und Kolonien	194 520	59 653	67 581	127 184	0,65
Königreich	232 860	1 118 810	1 180 754	2 299 564	10

Auf 1000 männliche entfallen 1055 weibliche Einwohner; die Volkszunahme beträgt jährlich etwa 1 Prozent der mittleren Bevölkerung, sie ist stärker in den Städten, schwächer auf dem Lande. Eheschließungen fanden 1898 statt: 17 872, Geburten 73 507 und Todesfälle 38 499 (einschließlich Totgeborener); Überschuß an Geburten im Jahre 1898: 35 008, gegen 30 810 im Jahre 1897. Die Auswanderung, meist nach den Vereinigten Staaten, betrug 1897: 2260; 1898: 2340. — Der Konfession nach unterschied man im Jahre 1890: 2 149 153 Lutheraner, 1252 Reformierte, 3685 Katholiken, 4556 Baptisten, 2301 Methodisten, 2609 Irvingianer, 941 Mormonen, 4080 Israeliten. Nach dem Geburtslande zerfiel die Bevölkerung in 2 097 066 in Dänemark und 1490 in dänischen Nebenländern Geborene, ferner 31 107 Deutsche, 33 802 Schweden, 3385 Norweger, 1673 sonstige Europäer, 3857 Außereuropäer und Personen unbekannter Herkunft. Dem Berufe nach verteilte sich die Bevölkerung 1890 folgendermaßen: Ackerbau 882 336, Industrie 534 428, Taglöhner 207 595, Handel 172 929, Gelehrte, Beamte &c. 135 790, Schiffahrt und Fischerei 58 994, in Krankenanstalten und von Unterstützung Lebende 42 767, Rentner 34 974, Pensionäre 57 999. 22 Prozent der Bevölkerung lebten in 70 Städten, unter denen sich nur eine große befindet, Kopenhagen, welches mit Einschluß der Vorstädte 1895 408 330 Einwohner hatte. Von den übrigen Städten zählten 1890 nur 7 über 10 000 (Aarhuus 33 306, Odense 30 268, Aalborg 19 503, Horsens 17290, Randers 16 617, Helsingör 11 076, Fredericia 10 042.

III. **Verfassung.** Die Staatsform Dänemarks ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf dem Grundgesetze vom 5. Juni 1849 (revidiert am 28. Juli 1866). Die Verfassung kennt kein an Adel, Titel und Rang geknüpftes Vorrecht und gewährleistet Freiheit der Religionsübung, der Presse und des Vereinswesens; nur können Versammlungen unter freiem Himmel, die eine ernste Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit befürchten lassen, verboten werden. Der Thron ist erblich nach der agnatischen Erbfolge im Mannesstamme des königlichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Der **König** wird mit dem 18. Jahre großjährig, ist unverantwortlich und seine Person heilig und unantastbar. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und hebt sie auf; doch darf er ohne Einwilligung des Reichstages keinen Teil des Landes veräußern, über keine Staatseinnahme verfügen und dem Lande keine lastende Verpflichtung aufbürden. Der Herrscher muß der evangelisch-lutherischen Kirche angehören und führt den Titel: König von Dänemark, der Wenden und Goten, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg (Majestät); die Glieder seiner Familie führen das Prädikat Königliche Hoheit. Außer mehreren Dienstzeichen, worunter eine am 24. Juli 1845 gestiftete goldene und silberne Verdienstmedaille, verleiht der König den **Orden** des Elefanten und den Danebrogorden. — Das **Wappen** ist ein durch das silberne, rot eingefaßte Danebrogkreuz in vier Felder geteilter Schild mit einem Mittel- und Herzschilde. Letzterer zeigt rechts zwei rote Querbalken auf goldenem Felde (Oldenburg) und links in Blau das schwebende goldene Kreuz von Delmenhorst. Der Mittelschild besteht aus vier roten Feldern und hat oben rechts das in drei Teile zerschnittene Nesselblatt Holsteins, links den silbernen Schwan der Herrschaft Stormarn, rechts unten einen geharnischten silbernen Ritter (Dithmarschen) und links einen goldenen Pferdekopf wegen Lauenburg. Der Hauptschild endlich zeigt rechts oben auf goldenem Grunde drei blaue, übereinander schreitende, goldgekrönte Löwen zwischen neun roten Herzen (Dänemark), links übereinander zwei blaue goldgekrönte Löwen in Gold (Schleswig); unten rechts in dreiteiligem Felde oben in Blau die drei goldenen Kronen Schwedens, darunter rechts in Rot den gespaltenen silbernen Stockfisch Islands und links in Blau übereinander den weißen, braunfleckigen Bock der Faröer und den weißen Bären Islands; das vierte Feld endlich zeigt oben in Gold einen über neun roten Herzen schreitenden blauen Löwen (Jütland), unten in Rot den goldenen, gekrönten wendischen Lindwurm. Auf dem Wappenschilde, welchen zwei wilde, mit Keulen bewehrte Männer halten, ruht die königliche Krone; darunter hängt an goldener Kette der Elefantenorden. — Die Nationalfarben sind Rot, Weiß, Rot; die Flagge ist hochrot mit einem durchgehenden schmalen weißen Kreuze und dem Namenszuge des Königs in der Mitte; bei Kriegsschiffen ohne diesen, vorn mit zwei Spitzen.

Die Gesetzgebung übt der König in Verbindung mit dem **Reichstage** aus, welcher aus Folkething und Landsthing besteht und alljährlich am ersten Montag des Oktober in Kopenhagen zusammentritt. Die 114 Mitglieder des Folkethings werden in allgemeiner, direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt; ihre Anzahl soll betragen 1 auf je 16000 Einwohner. Das Landsthing besteht aus 66 Mitgliedern, von denen 12 auf Lebenszeit vom Könige ernannt, 7 von Kopenhagen, 45 in den Wahlbezirken der Städte und des Landes, 1 von Bornholm, 1 von den Faröern indirekt auf 8 Jahre so gewählt werden, daß nach 4 Jahren immer die Hälfte ausscheidet. Das aktive Wahlrecht für beide Kammern besitzt jeder ansässige, unbescholtene Däne, der sein 30. Jahr vollendet hat, mit Ausnahme derjenigen, die ohne eigenen Hausstand in Privatdiensten stehen oder eine Armenunterstützung genießen oder ein Jahr lang kein festes Domizil im Wahlbezirke gehabt haben. Dieselben Bedingungen gelten für die Wahlmänner zum Landsthing; diese gehen teils aus den Wahlen sämtlicher Wahlberechtigten, teils aus den Wahlen der Höchstbesteuerten hervor. Für höchstbesteuert gelten in Kopenhagen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mindestens 4000, in den andern Städten mit einem solchen von 2000 Kronen, oder Leute, die wenigstens 150 Kronen Steuer zahlen; auf dem Lande endlich jene, die den höchsten Steuerbetrag zum Staate und zur Amtskommune leisten. Wählbar zu beiden Kammern ist jeder Folkethingwähler, welcher das 25. Lebensjahr vollendet und im letzten Jahre seinen Wohnsitz im Wahlkreise gehabt hat (Wahlgesetz vom 22. Juli 1867). Sämtliche Mitglieder des Reichstages erhalten Diäten; Beamte bedürfen zur Annahme eines Mandates keiner höheren Erlaubnis. Die Versammlungen der Thinge, die ihre Präsidenten selbst wählen, sind in der Regel öffentlich. Das jährliche Budget soll zuerst dem Folkething vorgelegt werden. Jedes Thing ist berechtigt, seinerseits Gesetze vorzuschlagen und anzunehmen. Der König hat das absolute Veto und kann den Reichstag oder nach Belieben eine der beiden Kammern auflösen. Zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist nicht nur die Zustimmung des bestehenden, sondern auch eines zweiten neugewählten Reichstages und die Sanktion des Königs notwendig. Kein Mitglied des Reichstages kann während der Session ohne Zustimmung des Things, dem es angehört, wegen einer Äußerung auf dem Reichstage zur Verantwortung außerhalb desselben gezogen, ebensowenig Schulden halber seiner Freiheit beraubt oder gefangen gesetzt oder zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, außer bei Ergreifung auf frischer

That. Das Folkething kann die Minister vor dem Reichsgericht anklagen; auch der König hat ein solches Recht, nicht allein den Ministern gegenüber, sondern mit Einwilligung des Folkethings auch gegen Verbrechen, die als besonders gefährlich für den Staat erscheinen. Das Reichsgericht besteht aus sämtlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes (höjeste Ret) und einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern des Landsthings, von diesem auf 4 Jahre gewählt. — Island hat nach der neuen, am 1. August 1893 in Kraft getretenen Verfassung einen besondern gesetzgebenden Körper unter dem Namen Althing, welches sich in zwei Abteilungen, eine obere mit 12 und eine untere mit 36 Mitgliedern scheidet, von denen je 6 durch den König ernannt werden, während die übrigen das Unterhaus bezw. das Volk ernennt. Island hat keinen Anteil an der Gesetzgebung des Gesamtstaates, auch nicht die Pflicht, zu den Gesamtausgaben beizusteuern. Ein verantwortlicher Sekretär mit der Residenz in Kopenhagen hat die Aufrechterhaltung der isländischen Verfassung zu überwachen. Der König ernennt einen Statthalter für Island und bestimmt auf Klagen des Althings, wie derselbe zur Verantwortlichkeit zu ziehen sei. — Die Faröer haben für ihre speciellen Angelegenheiten eine beratende Versammlung, das Lagthing, gebildet aus dem Amtmann, dem Propst und 18 gewählten Mitgliedern (Gesetz vom 15. April 1854).

IV. Mit der obersten Staatsverwaltung sind acht Ministerien betraut: für Äußeres, Krieg, Marine, Finanzen, Justiz, Inneres, Kirchen- und Unterrichtswesen und für Island, die in ihrer Vereinigung den Ministerrat oder (unter dem Vorsitz des Königs) den Staatsrat bilden, an dessen Sitzungen auch der großjährige Thronfolger teilnimmt. Dem Finanzministerium (mit zwei Departements) sind unterstellt: das Steuerwesen, die Finanzhauptkasse, das statistische Bureau, die Verwaltung der Kolonien, die Rechnungs-Revision und -Decision und das Pensionswesen für Militär und Invaliden. Zur Hebung der direkten Steuern sind 25 Amtsstuben vorhanden, jede unter einem Amtsverwalter; das Zollwesen leiten drei Oberzoll-, das Forstwesen drei Oberforstinspektionen. Vom Ministerium der Justiz, mit welchem gegenwärtig auch das für Island verbunden ist, ressortiert auch das Gesundheitsamt. Das Ministerium des Innern zerfällt in drei Departements: für Sachen betreffend den Reichstag im allgemeinen, Kommunalangelegenheiten, Gewerbe, Industrie, Verkehr, Landwirtschafts-, Fischerei-, Forst- und Jagdsachen &c., für öffentliche Arbeiten, Telegraphen und Eisenbahnen, und die Generalverwaltung der Posten.

Zum Zwecke der inneren Verwaltung zerfällt das eigentliche Königreich in 18 Ämter, wovon 9 (Hjörring, Thisted, Aalborg, Viborg, Randers, Aarhuus, Veile, Ringkjöbing und Ribe) auf die Halbinsel Jütland und 9 (Kopenhagen, Frederiksborg, Holbäk, Sorö, Präftö, Bornholm, Maribo, Odense und Svendborg) auf die Inseln kommen. An ihrer Spitze stehen Amtmänner, welche in den 7 Stiftsstädten (Wohnsitzen der Bischöfe) den Titel Stiftsamtmänner führen und einen weiteren Wirkungskreis inne haben. Die Ämter zerfallen in Herrede (Harde) oder Birke, in welchen die Herredsvögte oder Birkrichter mit der Polizeiverwaltung und der untersten Rechtspflege betraut sind; kleinere Bezirke sind weiter die Kirchspiele (Sogn), von denen jedes eine eigene Gemeinde bildet. Die Hauptstadt ist von der Amtseinteilung ausgenommen und mit ihrem Magistrate, an dessen Spitze der Oberpräsident als königlicher Beamter steht, unmittelbar dem Ministerium unterstellt; auch eine besondere Polizeidirektion besitzt Kopenhagen. Die übrigen Städte bilden ebenfalls eigene Kommunen mit besonderer Jurisdiktion und haben in den Magistraten und Bürgermeistern ihre Polizeiobrigkeiten, die aber den Amtmännern untergeordnet sind. Die Faröer bilden ein Amt; in Island wird die Verwaltung unter dem Landeshauptmann in Reykjavik von zwei Amtmännern geführt. — Als Vertretungen der Amtseingesessenen besteht in jedem Amtsgebiete ein Amtsrat unter dem Vorsitze des Amtmannes. Die Angelegenheiten der Städte werden von Magistraten und Bürgermeistern verwaltet, welchen die Bürgerrepräsentanz oder der Gemeinderat gegenübersteht (Gesetz vom 26. Mai 1868); die Landgemeinden haben ebenfalls ihre Vertretungen (Gesetz vom 6. Juli 1867).

Für die gesamte Rechtspflege soll Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchgeführt werden, und Kriminalsachen und politische Vergehen sollen in Zukunft vor die Geschworenengerichte kommen; doch harren diese Bestimmungen noch der Durchführung. Der oberste Gerichtshof ist das „Höchstegericht" (höjeste Ret) in Kopenhagen, wo auch ein Handels- und Seegericht seinen Sitz hat. Als zweite Instanz bestehen die drei Landesobergerichte in Kopenhagen, Viborg und Reykjavik, als erste Instanzen das Kopenhagener Kriminal- und Polizeigericht, die Stadtgerichte und (zugleich als Polizeiorgane) die 141 Herredsvögte oder Birkrichter in den Landbezirken, die Syffelmänner auf den Faröern (6) und auf Island (18). Kein Richter kann willkürlich abgesetzt oder gegen seinen Willen versetzt werden, außer bei einer Reorganisation der Gerichte. — Von größeren Gefangenanstalten ist das Zuchthaus auf Christianshavn (Kopenhagen) für weibliche, das in Horsens für ältere männliche und rückfällige, das Korrektionshaus Vridslöselille (Seeland) für jüngere männliche Verbrecher bestimmt.

V. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische; doch ist auch für die andern christlichen Bekenntnisse und für die Juden Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit von der Verfassung anerkannt. Ansgar, der Apostel des Nordens, und sein Amtsnachfolger Rembert (865—888) legten

den Grund zum Christentum, das erst nach vielen Leiden und Verfolgungen festen Fuß faßte: 1060 wurde Bornholm als die letzte noch heidnische Insel bekehrt. Bis 1104 stand die dänische Kirche unter Bremen; damals ward das Erzbistum Lund begründet, das zuerst ganz Skandinavien, später, nach Einrichtung von Upsala und Drontheim, nur die dänischen Bistümer Schleswig (948), Ripen, Aarhuus, Odense, Roeskilde, Aalborg und Viborg umfaßte. Mit Knut dem Großen beginnt die Blütezeit der Kirche, die sich in der Folge immer großartiger entwickelte: unter Margarethe zählte Lund 15 Suffraganbischöfe, die als Reichsstände in hohem Ansehen standen und einen außerordentlich gedeihlichen Einfluß auf Land und Bevölkerung ausübten. Da kam die Reformation, die in Dänemark wie in keinem andern Lande politischen und selbstsüchtigen Motiven des Königs und der herrschenden Klasse ihre Aufnahme und Verbreitung zu verdanken hat (s. oben). Christian II. sah in ihr das beste Mittel zur Stärkung seiner Macht und zur Schwächung der weltlichen und noch viel mehr der geistlichen Aristokratie. Das dänische Volk dachte nicht entfernt an einen Glaubenswechsel, weshalb auch die herbeigerufenen Prediger der neuen Lehre, darunter Karlstadt, wenig ausrichteten und das Land wieder verließen. Der folgende König Friedrich I. von Holstein hatte zwar den Ständen versprochen, die alte Kirche zu schützen und den Geistlichen ihre Rechte und Güter zu erhalten; aber bald begünstigte auch er die Reformation, deren Anhänger schon 1527 gleiche Rechte mit den Katholiken erhielten. König Christian III. endlich, gegen dessen Nachfolge die Bischöfe Einsprache erhoben, trat offen als Gegner der Kirche auf und ließ 1536 auf einem Reichstage zu Kopenhagen die katholische Religion abschaffen, die Bischöfe absetzen und gefangen nehmen. Sie mußten allen Gütern und Rechten ihres Standes entsagen und versprechen, der lutherischen Lehre keinen Widerstand zu leisten. Alle gehorchten bis auf einen, den Bischof Rönnow, der 1544 im Gefängnisse starb. Priester und Volk, ihrer Hirten beraubt, gaben den Glauben ihrer Väter auf, und schon 1537 wurde auf der Synode von Odense eine neue Kirchenordnung entworfen, welche der aus Wittenberg herbeigerufene Bugenhagen vervollständigte. Viel Äußerliches, darunter auch die bischöfliche Verfassung, wurde beibehalten, niemand aber im Lande geduldet, der sich nicht zur neuen Kirche bekannte. 1546 wurden auf einem Reichstage zu Kopenhagen die letzten Rechte der Katholiken vernichtet, ihren Priestern der Aufenthalt im Lande bei Todesstrafe verboten und ihnen selbst das Erbrecht und alle Ämter entzogen.

Diese strengen Maßregeln vernichteten die katholische Kirche in Dänemark, und fortgesetzte scharfe Verordnungen machten ein Wiederaufleben derselben unmöglich; erst im Laufe des 17. Jahrhunderts erfolgte die Errichtung einzelner Missionsstellen: zu Friedrichsstadt (1625), Kopenhagen (französische Gesandtschaftskapelle), Nordstrand, Glückstadt, Fridericia, Rendsburg, und 1751 erhielten sie in der Hauptstadt eine Kirche. Abgesehen von diesen örtlichen Vergünstigungen bestand die alte Strenge fort: von höheren Ämtern blieben die Katholiken völlig ausgeschlossen, und ihre Priester durften nur an bestimmten Orten mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung die Sakramente spenden; erst die Verfassung von 1849 stellte sie den übrigen Staatsbürgern gleich. Pius IX. errichtete 1869 für Dänemark, welches bis dahin als Apostolisches Vikariat unter die Jurisdiktion der Bischöfe von Osnabrück gehört hatte, eine Apostolische Präfektur, welche (1896) 12 Missionen mit 6612 Katholiken (2600 in Kopenhagen) zählt (vgl. Festschrift des Bonifatiusvereins für 1899).

Die bischöfliche Verfassung der Landeskirche überträgt die Kirchengewalt dem Könige, der sie durch die Bischöfe der 8 Diöcesen oder Stifte ausübt. Die 7 Bischöfe im eigentlichen Dänemark (Stifte: Seeland, Fünen und Arroe, Laaland-Falster, Aalborg, Viborg, Aarhuus, Ripen) bilden mit Zuziehung zweier Professoren den kirchlichen Rat. Unter ihnen stehen Kirchenpröpste mit je einem Sprengel, zu dem eine Anzahl Kirchspiele gehören. Die Faröer, Grönland und die westindischen Inseln sind dem Bischofe von Seeland untergeordnet. Island hat seinen eigenen Bischof.

Die allgemeine Volksbildung steht in Dänemark und seinen Nebenländern auf einer hohen Stufe, da schon seit 1814 Schulzwang eingeführt ist. Der Unterricht für Kinder Unbemittelter ist unentgeltlich. Analphabeten sind kaum vorhanden. An höheren Schulen bestehen 13 Gelehrten-, 10 Latein- und Real-, 17 Realschulen, die Erziehungsanstalten in Sorö und Herlufsholm und endlich die Universität Kopenhagen (gegründet 1478) mit Fakultäten für Theologie, Rechts- und Staatswissenschaften, Medizin, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften. Mit der Universität ist eine 1829 errichtete polytechnische Lehranstalt verbunden. Von Fach- und Speciallehranstalten sind vorhanden: das Pastoralseminar in Kopenhagen und die isländische Bildungsanstalt für künftige Geistliche in Reykjavik, wo sich auch eine medizinische Schule befindet, eine Lehranstalt für Tierheilkunde, 5 Lehrerseminarien, eine technische (Gewerbe-) Schule, eine Handelsakademie, eine Navigations-, eine Veterinär- und Landwirtschaftsschule, ein Landwirtschaftsinstitut in Odense und mehrere Ackerbauschulen; die königliche Akademie der Künste in Kopenhagen, die Offiziers- und militärische Elevenschule in Schloß Frederiksborg, die Schule für Schiffsbau und Maschinenwesen, die Seeoffiziers-, die Reit- und Gymnastikschule in Kopenhagen und die Schießschule in Christianshavn. Von hoher Bedeutung für den Bauernstand sind die Fortbildungsschulen

(Höjskoler) auf dem Lande und die neuen technischen und Handelsschulen (auch für Frauen) in den Städten. Kopenhagen ist auch der Sitz einer Anzahl gelehrter Gesellschaften für dänische Geschichte, Litteratur 2c.; hier befinden sich die drei größten Bibliotheken des Landes, das königliche Geheime Archiv, reich an Urkunden zur nordischen Geschichte, die in Dänemark zahlreiche Freunde und Förderer hat, das Museum der nordischen Altertümer (in der Christiansburg), das 1848 eröffnete Thorwaldsensche Museum, das schönste Denkmal der dänischen Kunst, u. a. — Zeitungen erscheinen in Dänemark seit 1663 (vgl. Stolpe, Dagspressen i Danmark, 1878—1882).

VI. Die Landwirtschaft, der wichtigste Nahrungszweig im eigentlichen Dänemark, stand bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wegen der Abhängigkeit der Bauern auf sehr niedriger Stufe; denn die „Vornedskab“, eine Art Leibeigenschaft, und die Frondienste und Zehnten („Gemeinschaft des Bodens“) hinderten eine gedeihliche Entwicklung. Erstere wurde zwar von Friedrich IV. 1702 beseitigt, aber an ihre Stelle trat der „Stavnsbaand“, welcher die Bauern als militärpflichtig zwang, bis ins höhere Mannesalter auf dem Gute ihrer Herren zu bleiben. Nach Abschaffung der Gemeinschaft des Bodens (1781) und des Stavnsbaands (20. Januar 1788) begann die Herstellung einer neuen Matrikel (Flurbuch) unter Zugrundelegung einer „Tonne“ Hartkorns (Roggen und Gerste), welche im Durchschnitt 9,6 ha enthält. Die neue Aufnahme war erst um die Mitte unseres Jahrhunderts beendet, und ein Gesetz vom 27. Juni 1850 hob den Unterschied zwischen dem „privilegierten“ und „unprivilegierten Hartkorn“ auf, sowohl bezüglich der Staatssteuern als der Kommunalabgaben. Seitdem giebt es unter den Gütern keinen andern Unterschied als den der verschiedenen Größe und des freieren oder eingeschränkteren Besitzes. Die größeren Güter sind teils Lehens-, Fideikommiß- und Majoratsbesitzungen oder Domänen, teils gehören sie zu öffentlichen Stiftungen, und nur sehr wenige sind im Besitze von Privatpersonen; doch darf in Zukunft kein Lehen, Stammhaus oder Fideikommiß mehr errichtet werden. Die Bauerngüter sind entweder in unbeschränktem Besitze der Eigner, oder sie sind Erbpacht- oder einfache Pachtgüter. Bauerngut einem „Haupthofe“ einzuverleiben, ist verboten; ebenso darf ein Bauerngut nur bis auf einen Rest von mindestens zwei Tonnen Hartkorn parzelliert werden. Die Zahl der Höfe in selbständigem Besitze hat sich seit 1849 besonders infolge der Bemühungen der Bauernfreunde sehr vergrößert. Der Staat erleichterte auf seinen Gütern den Pächtern den Erwerb von eigenem Besitz durch sehr günstige Bedingungen, verwandelte durch Gesetz vom 8. April 1851 auf seinen Gütern die Pacht in freien Besitz und führte außerdem den Pachtzwang ein, nach welchem Areale, die von den Besitzern nicht selbst bebaut werden, in Pacht (auf Lebenszeit) gegeben werden müssen. Die Besitzer veräußerten daher lieber solche Areale. Auch für die Katen (mit weniger als einer Tonne Hartkorn) wurden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, um die Rechte der ungünstig gestellten Kätner zu sichern. Trotz der ausgedehnten Moor- und Heidegegenden — in deren Kultur der Staat und eine große Anzahl landwirtschaftlicher Vereine wetteifern — und der Flugsandstrecken entfallen im eigentlichen Dänemark (Island und die Faröer sind unfruchtbar) 80 Prozent des Areals auf den produktiven Boden, wobei die Äcker und wenigen Gärten mit 34, die Wiesen und Weiden mit 41 und die Waldungen mit 5 Prozent beteiligt sind. Bei diesem Verhältnis erklärt sich, daß beinahe die Hälfte der Bevölkerung unmittelbar vom landwirtschaftlichen Betriebe lebt. Das fruchtbarste Gebiet ist Falster, am wenigsten ertragreich Jütland, wo der sandige Boden, ebenso wie auf Fünen, für Buchweizen günstiger ist als für Getreide. Sonst ist das Land reich an Getreide, Kartoffeln, Erbsen und Bohnen; Gegenstand bedeutender Ausfuhr sind jederzeit Gerste und Hafer, in guten Jahren auch Weizen und Roggen. Es werden im Durchschnitt geerntet 1,68 Millionen hl Weizen, 5,5 Mill. hl Roggen, 7,47 Mill. hl Gerste, 10 Mill. hl Hafer.

Holz muß eingeführt werden. Die Faröer produzieren bloß Kartoffeln, Rüben und etwas Gerste. In Island kann das Getreide wegen der Unbeständigkeit und Feuchtigkeit des Klimas nicht gedeihen und nur der Strandhafer zur Reife kommen.

Die Viehzucht, unterstützt durch das ausgedehnte Grasland, ist sehr blühend und liefert in ihren Produkten (Vieh aller Art, Butter, Häute und Schafwolle) die wertvollsten Gegenstände der Ausfuhr. Die Zählung vom 15. Juli 1893 ergab: 410 639 Pferde, 1 696 190 Stück Hornvieh, 1 246 552 Schafe, 25 266 Ziegen und 829 131 Schweine. Auf den Faröern und in Island sind Haupterwerbszweige die Schafzucht, die Seefischerei und der Vogelfang; in Island auch die Renntierzucht. — Bergwerke und Salinen fehlen gänzlich; doch finden sich an verschiedenen Orten Kohlen und Torf.

Die Industrie ernährt in Dänemark 21 Prozent der Bevölkerung, genügt aber in ihren Produkten den einheimischen Bedürfnissen nicht. Mit dem Jahre 1862 trat allgemeine Gewerbefreiheit ein, nach welcher die Zünfte als freiwillige Vereine fortbestehen können, ohne aber eine der früheren Zunftgerechtsamen in Anspruch nehmen zu dürfen. Seitdem sind bedeutende Fortschritte gemacht worden, und besonders der Schiffsbau, die Thonwarenindustrie (Porzellan, Fayence und Terrakotten in Kopenhagen, letztere auch in Rönne auf Bornholm), die Mehlerzeugung, die Rübenzuckerindustrie (6 Fabriken), die Tuchweberei, die Möbelindustrie, die Gerberei und Verfertigung von Handschuhen haben einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Auf den Faröern und in Island findet man lediglich Hausindustrie.

In die Bahn der socialen Gesetzgebung (Arbeiterschutz) lenkte Dänemark im Jahre 1873 mit dem Fabrikgesetz ein, welches eine Norm für das Zeitmaß der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten (bis 14 bezw. 18 Jahren) aufstellte, die Arbeitsstätten unter gesundheitliche Aufsicht stellte und auch die sittlichen Forderungen berücksichtigte. Als Aufsichtsorgan wurde das Arbeitsinspektorat geschaffen. Nach längerer Pause folgte 1889 das Gesetz zur Verhütung von Unfällen bei maschinellem Betrieb. 1891 wurden die Bestimmungen über die bereits 1876 angebahnte Sonntagsruhe in Geschäften und Fabriken ausgedehnt. (Aussetzung jeglicher Thätigkeit am Sonntag von morgens 9 Uhr bis Mitternacht; Ausnahmen kann das Ministerium und in Sonderfällen die Ortspolizei gestatten.) 1897 zählte man 58343 Arbeiter in 2685 Fabriken ꝛc., darunter 40391 erwachsene männliche, 9977 erwachsene weibliche Arbeiter.

Auf dem Gebiete der socialen Versicherung besitzt Dänemark seit 1892 ein Krankenkassengesetz, welches die Bedingungen des Beitritts, die Grenzen für den Genuß der Vorteile der Krankenkassen festsetzt sowie die staatliche Beihilfe für die Kassen (1897 ca. 1/2 Mill. Kronen) normiert (1/5 der Mitgliedsbeiträge). 1897 bestanden 806 Krankenkassen mit 202000 Mitgliedern (man darf nur einer Kasse angehören!). Die Vorteile der Kassen kommen auch den nächsten Angehörigen der Mitglieder (den Kindern) zu gute. — Nach dem Altersversorgungsgesetz von 1891 hat jede arme Person über 60 Jahre, die in den letzten 10 Jahren keine Armenunterstützung erhalten hat, Anspruch auf Unterhalt, welcher von der betreffenden Gemeinde und dem Staate — von letzterem höchstens bis zur Hälfte und zum Gesamtbetrage von 2 Mill. Kronen — bestritten wird (1896 im Durchschnitt pro Person 106 Kronen; die Zahl der Unterstützten betrug gegen 38000). — Ein Unfallversicherungsgesetz für die Industrie besteht seit 1898 und kommt allen bei derselben Beteiligten mit einem Einkommen bis zu 2400 Kronen zu gute. Island besitzt seit 1890 eine Unterstützungskasse für Gesinde mit Beitragspflicht des letzteren.

Der dänische Handel hat sich auf freihändlerischen Grundsätzen (Zollgesetze von 1797 und Aufhebung aller Ausfuhrzölle am 4. Juli 1863) entwickelt, die heute noch maßgebend sind, obwohl eine starke Strömung zu Gunsten der Schutzzölle vorhanden ist. Der Gesamtwert des Handelsverkehrs, der fast ausschließlich durch Kopenhagen vermittelt wird, betrug 1897 416798000 Kronen in der Ein- und 328121000 in der Ausfuhr. Davon im einzelnen in Einfuhr an Getreide (in Tausenden Kronen) 58319, Butter 29920, Holz, Holzwaren 24212, Metallwaren 29920, Steinkohlen 21413, Wollgewebe 16662, Baumwollwaren, Leinen 11183, Baumwollgarn 5617, Steine 5300, Fleisch 4997, Häute 4156; in Ausfuhr: Butter 96783, Fleisch 57787, Tiere 27617, Getreide 13435, Eier 12906, Häute 4789.

Die Hauptverkehrsländer waren an der Ein- und Ausfuhr in folgender Weise beteiligt (in Tausenden Kronen):

Verkehrsländer.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Großbritannien	78807	191188
Deutschland	129301	65737
Schweden	51650	27074
Norwegen	7401	9573
Rußland	38709	20379
Holland	7844	725
Belgien	7029	1027
Faröer und Island . .	1783	3635
Frankreich	10644	1861
Grönland	767	368
Vereinigte Staaten . . .	48335	2119
Dänische Antillen . . .	409	136
Andere Länder	34119	4299
Summe	416798	328121

Unter den Geldinstituten ist die Nationalbank in Kopenhagen mit einem Aktienkapital von 27 Millionen Kronen und 4 Filialen allein zur Ausgabe von Noten berechtigt; neben ihr bestehen 33 andere Aktienbanken (darunter eine Hypotheken- und Wechselbank) und 12 Kreditvereine.

Der Schiffsverkehr war 1897 (in englischen Registertons) folgender:

		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Total.	
		Schiffe.	Tons.	Schiffe.	Tons.	Schiffe.	Tons.
Eingang	Küstenfahrt	18827	227250	16562	443938	35389	671188
	Seeschiffe	15070	691372	15966	2020852	31036	2712224
Ausgang	Küstenfahrt	19190	215495	16241	431335	35431	646830
	Seeschiffe	15121	170840	16303	542831	31424	713671

Die Handelsflotte zählte am 1. Januar 1898 3168 Segelschiffe von 185102 Reg.-Tons und 422 Dampfer von 144931 Reg.-Tons; dazu kommen noch 11667 Fahrzeuge von 4 Tonnen und weniger. Die wichtigsten Häfen neben Kopenhagen sind: Helsingör, Aarhuus, Aalborg, Thisted und Esbjerg (Island zählte 1898 146 Schiffe mit 6863 Tonnen, davon 31 Dampfschiffe mit 2058 Tonnen). Deutschland, mit welchem nächst England der lebhafteste Verkehr stattfindet, ist in Dänemark vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, durch Konsuln in Kopenhagen (ein General- und ein Vicekonsul), Aalborg, Aarhuus, Esbjerg, Frederikshavn, Fridericia, Helsingör, Hjörring, Horsens, Kolding, Kopenhagen, Korsör, Naestved, Nyborg, Nykjöbing, Odense, Randers, Reykjavik, Ringkjöbing, Rönne, Svanike, Thisted und Thorshavn

(Faröer) und durch Konsularagenten in Assens, Faaborg, Ribe, Veile, Nakskov (Insel Laaland), Svendborg und Lemvig. Vertreter Dänemarks in Deutschland sind: ein außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin, Generalkonsuln in Berlin, Bremen, Hamburg, Königsberg, Leipzig, Lübeck; Konsuln in Breslau, Danzig, Harburg, Leer, Memel, München, Rostock, Stettin; Vicekonsuln in Anklam, Brake, Cuxhaven, Demmin, Dresden, Elbing, Greifswald, Helgoland, Kolberg, Leba, Nürnberg, Pillau, Rügenwalde, Stolp, Stralsund, Swinemünde, Wismar und Wolgast.

Trotz der Bequemlichkeit der natürlichen Wasserwege sind auch die Landverkehrsmittel reichlich entwickelt. Dem Binnenhandel dienen mehrere Kanäle und zahlreiche Chausseen. Eisenbahnen waren 1898 2512 km in Betrieb, Staatstelegraphenlinien 6032 km mit 17505 km Drahtlänge und 171 Stationen; außerdem sind 264 Stationen der Eisenbahn- und Privattelegraphen vorhanden. Interne Depeschen wurden aufgegeben: 573656, internationale 1379444, gebührenfreie und dienstliche 44000, mit einer Gesamteinnahme von 1446815 und einer Ausgabe von 1680426 Kronen. Telephon 1897: 17908 Sprechstellen, 28 Centralen, 4282 km Linien (33460 km Drähte). Die Post beförderte 1897 74175000 Briefe und Postkarten, 81980000 Drucksachen und Warenproben, 3253000 Wertsendungen. Die Zahl der Postanstalten betrug 1064, die Einnahme 10209398, die Ausgabe 9289595 Kronen.

Dänemark hat Goldwährung. Münzeinheit ist die Krone, welche an Wert einem schwedischen, einem halben dänischen Rigsdaler und einem viertel norwegischen Speciesthaler gleichkommt und in 100 Öre geteilt ist. In Gold werden 5-, 10- und 20-Kronenstücke (= 22,50 Mark) geprägt; in Silber 10, 25, 50 Öre, 1 und 2 Kronen. Die Krone hat einen Wert von 1,125, als Scheidemünze = 100 Öre = 1,08 Mark. Für das gesamte Maß und Gewicht ist das metrische System angenommen worden.

VII. Die Finanzen Dänemarks betrugen 1896/97 in Einnahme 65235336 Kronen, in Ausgabe 65957594 Kronen. Unter den Ausgaben beanspruchten die Civilliste und die Apanagen 1203200, die Staatsschuld 6628100, das Ministerium der Justiz 4602453, des Krieges 10281089, der Marine 6843271, der Finanzen 4429378, Kultus und Unterricht 4415266 Kronen. Die Einnahmen fließen hauptsächlich aus den indirekten (4801900) und direkten (10467500 Kronen) Steuern. Das Steuersystem des Landes ist seit dem Gesetz vom 20. Juni 1850, welches an die Stelle von zehn verschiedenen kleinen Steuern eine einzige, die Verteilungssteuer, setzte, sehr vereinfacht worden. Außer dieser werden an direkten Abgaben erhoben: die alte Steuer (Gammelskat), die Land-, Bau- (in den Städten) und Rangsteuer. Auf den Grundstücken ruht die sogen. Bankhaft. Im Jahre 1900 war eine Steuerreform in Vorbereitung, für welche ein Ausschuß des Folkething die Grundlage schuf. Seine Beschlüsse hatten deshalb Aussicht auf Annahme, weil in ihm Angehörige aller Parteien, von der Rechten bis zur Socialdemokratie, einmütig das Reformwerk förderten. Der Ausschuß entwarf ein Einkommens- und Vermögenssteuergesetz, ein Gesetz betreffend die Überlassung eines Teiles der Staatssteuern an die Gemeinden. Die Staatsschuld betrug am 31. März 1898 208193351 Kronen, nämlich 69681101 inländische und 138512250 Kronen ausländische Schuld. Dagegen stehen Aktiva im Betrage von 71940222 Kronen. Für Anlage und Einrichtung von Staatseisenbahnen waren bis zum 31. März 1898 218021694 Kronen verausgabt.

Die Einrichtung des Heerwesens beruht auf den Gesetzen vom 6. Juli 1867, 25. Juli 1880 und 13. April 1894, wonach alle Dänen mit Ausnahme der Bewohner Islands und der Faröer wehrpflichtig sind. Die Dienstzeit beginnt mit dem erreichten 22. Jahre, währt 8 Jahre in der Linie und Reserve und ebenso lange in der Verstärkung (2. Aufgebot, Landwehr). Doch werden bei der Linie die Mannschaften mit Ausnahme der für den Garnisonsdienst bestimmten behufs ihrer Ausbildung auf 6 (bei der Kavallerie auf 19, Feldartillerie 12, Festungsartillerie und Pioniere 5) Monate und zu zwei Übungen von je 25 Tagen einberufen. Im Kriege wird der Landsturm aufgeboten, der alle Waffenfähigkeiten bis zum 50. Lebensjahr umfaßt. Der Bestand der Truppen, welche unter 2 Generalkommandos: Seeland und benachbarte Inseln, Jütland und Fünen, stehen, ist folgender a) im Frieden, b) im Kriege:

Stäbe: a) 50 Offiziere, 25 Unteroffiziere; b) 65 und 34; Infanterie: a) 450 Offiziere, 1170 Unteroffiziere &c., 5072 Rekruten, b) 920 und 45100 Unteroffiziere und Mannschaften; Kavallerie: a) 90, 167, 480, b) 92 und 2400; Feldartillerie und Festungsartillerie: a) 160, 370, 324 bezw. 975, b) 76 bezw. 120 und 3300 bezw. 3200 mit 128 bespannten Geschützen; Pioniere: a) 50, 80 und 270, b) 60 und 1700. Dazu Reservecorps von Kopenhagen und Bornholm, b) 80 und 3000 bezw. 35 und 1400.

Die Flotte zählte 1898/99:

Schiffe.	Tonnen.	Pferdestärken.	Geschütze.	Lancierrohre.
5 Panzerschiffe	17680	18000	92	14
8 Panzerboote.	6590	5300	33	—
2 Kreuzer 1. und 2. Klasse.	5800	8000	48	7
8 Kreuzer 3. Klasse . .	4000	9000	42	8
8 Kanonenboote	1870	2400	30	—
8 Schulschiffe	4180	2600	36	2
4 Vermessungsschiffe . .	675	880	18	—
1 Torpedodampfer . . .	280	300	—	—
18 Torpedoboote 1. Klasse	1280	16000	21	36
12 Torpedoboote 2. Klasse	247	2800	12	23

Außerdem waren vorhanden 8 Patrouillenboote, 2 Minenleger, 2 Schlepper, 1 Torpedotransport-

schiff. Das Offiziercorps der Marine zählt: 1 Viceadmiral, 2 Contreadmirale, 15 Kommodores, 36 Fregattenkapitäne, 60 Schiffs-, 35 Unterleutnants, 136 Offiziere der Reserve. Zu der Flotte und den Werften gehört außerdem noch eine feste Mannschaft: ein Artilleriecorps von 175, ein Matrosencorps von 81, ein Handwerkercorps von 573, ein Minencorps von 90 und ein Maschinistencorps von 218, zusammen 1137 Mann. Kriegshafen und Arsenal ist Kopenhagen, der einzige Waffenplatz Dänemarks, wo sich auch die Armee- und Marinedepots, Werften ꝛc. befinden.

VIII. Dänische Kolonien (Areal und Bevölkerung s. oben). Die Bewohner Grönlands, größtenteils Eskimo (10516, darunter nur 280 Eropäer), leben in kleinen Niederlassungen (meist Herrnhuter-Missionsplätzen) und beschäftigen sich hauptsächlich mit Seehundsfang. Der auswärtige Handel ist Staatsmonopol und wird von einer königlichen Direktion in Kopenhagen geführt; er liefert im Export (1898: 790000, Einfuhr: 450000 Kronen) Walfisch- und Robbenspeck, Dorschleber, Fischbein, Eiderdunen, Seehundsfelle und Pelzwerk. Für die Verwaltung zerfällt das Land in 2 Inspektorate: ein südliches mit den Stationen Julianehaab, Frederikshaab, Godhaab, Sukkertoppen, Holsteenborg, und ein nördliches mit Egedesminde, Jakobshavn, Godhavn, Ritenbenk, Umenak und Upernavik.

Auf den drei westindischen Inseln sind die Einwohner Weiße, Neger und Mulatten und gehören meist zur Herrnhutergemeinde; die Lutheraner stehen unter dem Bischof von Seeland. Der ansehnlichste Erwerbszweig ist die Produktion des Rohrzuckers; die Handelsflotte betrug 1898 44 Seeschiffe mit 408 Registertonnen; der Verkehr mit dem Mutterlande 150000 Kronen in der Ein- und 240000 in der Ausfuhr (Zucker, Rum, Tabak, Kaffee). Neben dem Thaler à 100 Schillinge ist als Rechnungsmünze der Peso à 100 Cent. = 4,05 Mark im Gebrauch. — Die Regierungsgeschäfte werden von einem königlichen Gouverneur besorgt, welchem zwei Generalsekretäre (für St. Thomas mit St. Jean und für Ste. Croix) unterstellt sind. Als Volksvertretung fungiert für jeden dieser beiden Bezirke ein Kolonialrat, von dessen Mitgliedern 4 bezw. 5 vom Könige, 11 bezw. 13 von den Bewohnern gewählt werden. Das westindische Kolonialmilitär besteht aus zwei Compagnien Infanterie. Ein deutsches Konsulat befindet sich in St. Thomas.

Litteratur. Scriptores rerum danicarum, 9 voll., 1772—1878; Regesta diplomatica historiae danicae, 1847 sqq.; Suhm, Historie of Danmark, 1782—1828 (deutsch von Gräter, 2 Bde., 1830); Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, 1823; Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte, deutsch 1825; Baden, Danmarks riges historie, 5 Bde., 1829—1832; Dahlmann, Geschichte von Dänemark (bis 1543), 3 Bde., 1840—1843; Allen, Haandbog i fädrelandets historie, 8. Aufl. 1881 (deutsch von Falk); Lundblad, Histoire de Danemark et de Norvège, 1863; Karup, Geschichte der katholischen Kirche in Dänemark, aus dem Dänischen 1863; Rud. Meyer, Socialismus in Dänemark, 1875; L. C. Müller, Danmarks historie, 2. Aufl. 1876 ff.; Marzen, Statsforfatningsret, 1883—1888; A. Whitte, Fädrelandets historie, 1884; Paluden, Den hoiere skolevaesen etc., 1885; Nyeholm, D. statsforfatning og statsforvaltning, 1885; Aschehoug, Nordiske statsret, 1885; Blomberg, Nordiska förvaltningsrätten, 1887; Lexikon dansk biografisk, udgivet af C. F. Bricka (seit 1889); Weitemeyer, Dänemark, Geschichte und Beschreibung, Litteratur und Kunst, sociale und ökonomische Verhältnisse, 1889; Goos und Hansen, Dän. Staatsrecht, 1889; Barfod, Danmarks historie 1319—1670 (1885 bis 1893); Danske Magasin; Historisk Tidskrift. Den dansk-tyske Krig (vom dän. Generalstab 1892). (Einen Überblick über die Quellen und die Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte enthält Holtzendorffs Encyklopädie I (1890) und Bd. VII und VIII (1886, 1887) der Zeitschrift der Savigny-Stiftung.)

Erslev, Geographische Beschreibung des dänischen Staates, 1858; Ders., Den danske stat, en geographisk skildring for folket, 1855 bis 1856; Baggesen, Den danske stat, 2. Aufl. 1862 (deutsch, 2 Bde., 1845—1847); G. Berghaus, Schweden, Norwegen und Dänemark, die drei skandinavischen Reiche, 1857; Trap, Statistisk-topographisk beskrivelse af kongeriget Danmark, 6 Bde., 2. Aufl. 1872—1879; Frisch, Schweden, Norwegen und Dänemark, 6. Aufl. 1881; Both, Kongeriget Danmark, en historisk-topographisk beskrivelse, 2 Bde., 2. Aufl. 1882—1885; Falbe-Hansen og Scharling, Danmarks statistik, 1878—1885; Statistik tabelvaerk, 1835—1885. (Siehe auch die Mitteilungen des königlich dänischen statistischen Bureaus und den jährlich erscheinenden k. Dansk hof- og statskalender.)

K. Maurer, Island, von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates, 1874; Ders., Zur politischen Geschichte Islands, 1880; A. Baumgarten, Island und die Faröer, 1889; P. Schweitzer, Island, Land und Leute, Geschichte, Litteratur und Sprache, 1885; Poestion, Island, das Land und seine Bewohner, 1885. — H. Schunke, Die Faröer (Globus 1888, Nr. 4 ff.); A. Berg, Bidrag til kundskab om Faröerne, 1889. — Helms, Grönland und die Grönländer, 1867; Die zweite deutsche Nordpolfahrt in den Jahren 1869 und 1870 (vgl. Petermanns Mitteilungen 1870—1871); Rink, Danish Greenland and its Habitants, 1877. — A. v. Dewitz, In Dänisch-Westindien, 1882. [Ed. Franz, rev. Dresemann.]

Dante Alighieri (gest. 1321), s. Papsttum und Kaisertum im Mittelalter.

Darangabe, s. Gesinde, Gesindeordnung.

Darlehen, s. Banken, Börse, Volkswirtschaftslehre, Wucher.

Darlehenskassen, Darlehenskassenscheine, Darlehenskassenvereine. Unter der Bezeichnung „Darlehenskassen" wurden in Deutschland mehrfach in Notstandszeiten Kassen durch staatliche Initiative ins Leben gerufen, welche unter Verwaltung und Aufsicht des Staates gegen Sicherheit Darlehen an Landwirte, Kaufleute u. s. w. gewährten und ihren Geldbedarf durch Ausgabe von Geldzeichen, sogen. Darlehenskassenscheinen, deckten, welche bei staatlichen und öffentlichen Kassen als Zahlung angenommen wurden und die Rechte und den Schutz staatlichen Papiergeldes genossen. Die erste derartige Darlehenskasse wurde in Preußen durch Gesetz vom 15. April 1848 ins Leben gerufen und durch Gesetz vom 30. April 1851 auf den 31. Dezember 1852 mit der Maßgabe wieder geschlossen, daß vom 30. April 1851 ab neue Darlehen nicht mehr gewährt werden dürften. Die Abwicklung der Geschäfte fand durch die Generalstaatskasse, die Einziehung der Darlehenskassenscheine auf Grund eines weiteren Gesetzes vom 19. Mai 1851 durch Ausgabe von staatlichen Kassenanweisungen statt. Für die präkludierten Darlehenskassenscheine wurden mehrfach Nachfristen zum Umtausch in Kassenanweisungen gegeben und schließlich durch königlichen Erlaß vom 21. Juni 1875 die Endfrist für die Ersatzleistung auf den 31. Dezember 1875 festgesetzt.

Durch königliche Verordnung (auf Grund des Art. 63 der Verfassung) vom 18. Mai 1866 „sollen in Berlin und in den Orten, wo Filialen der preußischen Bank bestehen, Darlehenskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzugsweise zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes Darlehen zu geben. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen sollen unter der Benennung ‚Darlehenskassenscheine' besondere Geldzeichen ausgegeben werden". Dieselben werden bei allen öffentlichen Kassen als vollgültig zum Nominalwert angenommen, genießen Rechte und Schutz des staatlichen Papiergeldes und sollen nach Erfüllung des Zweckes der Darlehenskassen, spätestens in drei Jahren, wieder eingezogen werden; der Gesamtbetrag soll 25 Millionen nicht überschreiten. Darlehen sollen im Mindestbetrag von 50 Reichsthalern, in der Regel nicht länger als auf drei, ausnahmsweise auf sechs Monate gewährt werden, aber nur gegen Sicherheit in Waren, Boden- und Bergwerksprodukten, Fabrikaten oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren. Den eventuellen Pfandverkauf durften die Kassen durch ihre Beamten vornehmen lassen. Der Zinsfuß für die Darlehen richtete sich nach dem Lombardzinsfuß der preußischen Bank. Die einzelnen Kassen bildeten selbständige Institute mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit und in Bezug auf Stempel-, Sportel- und Portofreiheit mit fiskalischen Privilegien. Die Leitung und Aufsicht führte die Regierung unter Konkurrenz von Mitgliedern des Handels- und Gewerbestandes.

So segensreich in einer Krisis, wie die von 1866 in Preußen war, ein derartig organisiertes und privilegiertes Institut hätte wirken können, zu einer eigentlichen Entfaltung ist es nicht gekommen. Der Landtag verweigerte der königlichen Kabinettsordre die Indemnität, und so wurde die Verordnung vom 18. Mai 1866 durch eine solche vom 27. September desselben Jahres wieder aufgehoben. Ein Gesetz vom gleichen Tage verordnete den Schluß der ins Leben getretenen Kassen auf den 30. September 1866, indem es die gegründeten und in Betrieb befindlichen Darlehenskassen legalisierte, deren Privilegien bestätigte und dahin erweiterte, daß allgemein auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes die Eintragung des Darlehensvertrages in die Bücher der Darlehenskassen die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde habe. Im ganzen haben die Darlehenskassen auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1866 für 1 228 000 Reichsthaler Darlehen gewährt und Darlehenskassenscheine ausgegeben. Die eingezogenen Darlehenskassenscheine kamen dann, unter Hinzufügung von 1 Million weiterer, nochmals anläßlich der Notstände in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen auf Grund eines Gesetzes vom 23. Dezember 1867 zur Ausgabe und mit einer Nachfristgewährung bis zum 31. Dezember 1873 wieder zur Einlösung. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und die Neuredaktion derselben vom 22. März 1881 überweisen die Befugnis, Darlehenskassen ins Leben zu rufen, den Provinziallandtagen vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten durch die „zuständigen Minister". Die in einzelnen preußischen Provinzen unter dem Namen „Darlehenskasse" vor Erlaß der Provinzialordnung ins Leben gerufenen Institute (z. B. Ständische Darlehenskasse der Provinz Schlesien, Ostpreußische landschaftliche Darlehenskasse) gehören nicht hierher; es sind dies Institute, welche dem ländlichen Hypothekarkredit dienen und Pfandbriefe ausgeben (vgl. den Art. Banken und Kreditinstitute).

Im Kriegsjahre 1870 wurden im Gebiete des Norddeutschen Bundes durch Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 „Darlehenskassen" ins Leben gerufen. Das diesbezügliche Gesetz ist eine Verallgemeinerung der oben besprochenen preußischen Verordnung vom 18. Mai 1866. Die Maximalhöhe der auszugebenden Darlehenskassenscheine wurde auf 30 Millionen Thaler festgesetzt. Die Ausfertigung und Einlösung der Darlehenskassenscheine geschah durch die preußische Kontrolle der Staatspapiere. Ihre endliche Präklusion wurde durch Gesetz vom 6. März 1878 auf den 31. De-

zember dieses Jahres festgesetzt. — Einer ganz analogen Kasse begegnen wir endlich noch in Hamburg zur Zeit der dortigen Handelskrisis.

Die geschilderten Darlehenskassen dürfen wohl für die Zeiten schwerer wirtschaftlicher Krisen als dem Handel und Gewerbe gute Dienste leistende Institutionen betrachtet werden und sind besonders dann auch für den Allgemeinkredit gefahrlos, wenn die Kontrolle der deponierten Sicherheiten eine zuverlässige ist. In dieser Beziehung ist die Zuweisung der Kompetenz zur Gründung solcher Kassen an die Provinzen, wie sie die preußische Provinzialordnung bestimmt, eine wohl wirksame organisatorische Bestimmung. In Berücksichtigung ihres gemeinnützigen Wirkens sind die Darlehenskassen durch Gesetz vom 24. Juni 1891 von der Gewerbesteuer befreit worden.

Mit dem Namen **Darlehenskassenvereine** werden freie Genossenschaften auf Grund des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Novelle dazu vom 12. August 1896 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898) bezeichnet, und zwar besonders solche für ländliche Bezirke. Die Form ihrer Organisation wird auf Raiffeisen zurückgeführt, während anderseits letzterer in der Ausbildung der Genossenschaft als eines auf den Principien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beruhenden Institutes einen Vorläufer in Schulze-Delitzsch hatte. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß von großer Wichtigkeit ist, wenn die Darlehenskassenvereine folgende Grundsätze in ihren Satzungen festlegen: 1. Der Vereinsbezirk, aus dem Mitglieder in den Verein aufgenommen werden dürfen, soll nur so weit ausgedehnt werden, als eine persönliche Bekanntschaft der Mitglieder möglich ist, also in der Regel nicht über den Bereich einer Pfarrei oder Civilgemeinde hinaus. 2. Bezüglich des Ausleihens der Geldmittel ist zu bestimmen, daß nur Vereinsmitglieder Darlehen erhalten können; die Generalversammlung der Mitglieder hat den Höchstbetrag, über den hinaus kein Darlehen bewilligt werden darf, festzustellen; bei der Bewilligung der Darlehen soll nicht nur die finanzielle Sicherheit, sondern auch die moralische und wirtschaftliche Verwendung derselben in Betracht gezogen werden; es werden die Darlehen nicht nur auf kürzere Zeit, bis zu einem Vierteljahr, sondern auch nach Bedürfnis auf mehrere Jahre, immer aber mit der Verpflichtung allmählicher Rückzahlung (Amortisation) bewilligt. 3. Die Verwaltung ist eine principiell **unentgeltliche**, indem alle Ämter mit Ausnahme desjenigen des Rendanten Ehrenämter sind. Der Rendant darf aber nicht Mitglied des Vorstandes sein. 4. Der Überschuß, welcher durch den Unterschied zwischen Anleihe- und Ausleihezinsfuß sich ergiebt, wird nicht als Dividende unter die Mitglieder verteilt, sondern es wird daraus ein Reserve-(Stiftungs-)fonds zur Deckung eines etwaigen aus der Geschäftsbilanz sich ergebenden Vereinsverlustes, sowie ein Hilfsfonds zur wirtschaftlichen Förderung der Vereinsmitglieder angesammelt.

Die Darlehenskassenvereine nach Raiffeisenschen Grundsätzen beschränken sich aber nicht auf das Darlehensgeschäft, sondern sie erweitern sich zu allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaften, indem sie zugleich örtliche Sparkassen und Bezugs- sowie Verkaufsgenossenschaften und auch Gerätegenossenschaften bilden. Diese Vereinigung der verschiedenen Zwecke in einer Genossenschaft ist sehr zweckmäßig, einmal im Interesse der Entwicklung eines wahren Genossenschaftsgeistes, anderseits vom Standpunkte der einfacheren Geschäftsführung. Da ein gewisser Mangel an Personen, welche zur Verwaltung einer Genossenschaft befähigt sind, auf dem Lande nicht zu leugnen ist, wird die Verwaltung, auch wenn für die verschiedenen Zwecke besondere Genossenschaften gebildet werden, doch in denselben Händen liegen. Daher ist es für die Übersicht bedeutend ersprießlicher, wenn die verschiedenen Geschäftszweige in einer Genossenschaft vereinigt sind. Daß das Interesse der Gemeindeinsassen an einem Institute, welches für jeden Wert hat, ein größeres ist und in der Vereinigung der Gemeindemitglieder in einem solchen Institute sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit in höherem Maße herausbildet als bei einem einseitigen Geldinstitute, liegt auf der Hand. An vielen Orten sind daher die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine der Mittelpunkt für sämtliche Wohlfahrtsbestrebungen in der Landgemeinde geworden. Sie haben nicht nur zur Beseitigung des Wuchers vom Lande beigetragen, sie erziehen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, beleben den Gemeinsinn und fördern die Sittlichkeit, sie wirken in wirtschaftlicher, sittlicher und socialer Beziehung segensreich. Nicht allein in Deutschland, sondern auch in Österreich, Frankreich, Italien, Serbien ist man mit der Gründung von Darlehenskassen nach obigen Grundsätzen vorgegangen. Man vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Litteratur. Bode, Pflicht und Mittel zur Errichtung von landwirtschaftl. Genossenschaften, 1895; Ders., Die ländlichen Spar- und Darlehenskassen in gemeinverständlicher Darstellung, 1897; Ders., Die ländl. Spar- und Darlehenskasse als Stück der inneren Mission, Darmstadt 1897; Ertl und Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899; Faßbender, Die ländlichen Spar- und Darlehenskassen nach Raiffeisens System, Münster i. W. 1883; Jäger, Agrarfrage der Gegenwart IV, Berlin 1893; Schick, Raiffeisenvereine in wirtschaftlicher, sittlicher und socialer Beziehung, Neuwied 1895; Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 22, 23, 24, 35, 73 und 74, Leipzig 1883 ff.; Zeidler, Gesch. des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit, Leipzig 1893; Müller,

Geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens von 1848/49 bis 1900, Leipzig 1901; Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften, Darmstadt 1900. Die Statistiken der verschiedenen Genossenschaftsverbände, welche jährlich erscheinen. [v. Steinle.]

Debatte, s. Geschäftsordnung, parlamentarische.

Decentralisation, s. Centralisation.

Dechiffrierkunst, s. Chiffrierkunst.

Deckung der Banknoten, s. Banken.

Declaration of Rights (13. Februar 1689), s. Großbritannien.

Defekt, s. Amt.

Defensivallianz, s. Allianz.

Deficit. [Begriff, Bedeutung, Feststellung eines Deficits; andauerndes und vorübergehendes Deficit; Deckung eines Deficits; andere Arten von Deficit; Angaben über die Verhältnisse im Deutschen Reich.]

Das lateinische Wort Deficit, welches sich in verschiedenen Sprachen findet, bezeichnet auf dem Gebiete des Finanzwesens den Zustand, in welchem die Einnahmen und Ausgaben sich nicht im Gleichgewicht befinden, d. h. die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, so daß zu außergewöhnlichen Maßregeln geschritten werden muß, um das Gleichgewicht herzustellen. In dieser Allgemeinheit der Begriffsbestimmung wird indessen die Natur des Deficits, seine eigentliche Bedeutung nicht klar erkenntlich. Die richtige Würdigung eines Deficits ergiebt sich nur auf der Grundlage einer Prüfung der Verhältnisse des Staatshaushaltes. Wenn daher in dieser Hinsicht auf den entsprechenden Artikel verwiesen werden muß, so kann hier nur die Aufgabe vorliegen, in kurzen Zügen das Notwendigste zur Erläuterung des Begriffes Deficit zusammenzufassen.

Allenthalben in geordnetem Staatswesen beruht die Wirtschaft des Staates auf einem Voranschlage, welcher für die Dauer der verfassungsmäßig festgesetzten Finanzperiode entworfen wird. Es werden auf der einen Seite die notwendigen Ausgaben des Staates, anderseits die aus den vorhandenen Quellen herrührenden Einnahmen desselben in der auf Grund vorheriger Berechnung zu erwartenden Höhe übersichtlich zusammengestellt. Findet man hierbei, daß die Ausgaben in ihrer Gesamtheit mehr betragen als die Einnahmen, so tritt die Differenz als Deficit auf, für dessen Deckung vorsorglich Bedacht zu nehmen ist. Das gewöhnliche Mittel zu diesem Zwecke ist die Anleihe, d. h. in diesem Zeitpunkte die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe in der Höhe des voraussichtlichen Bedarfes, insoweit sich also der Voranschlag als richtig herausstellt. Ob nun diese Anleihe in vollem Umfange nötig wird, ob dieselbe ausreicht, ob auch trotz eines bei dem Voranschlage vorhanden gewesenen Ausgleichs dieses Gleichgewicht erhalten bleibt, ob nicht nachträglich doch auch in letzterem Falle noch ein Deficit sich ergiebt — diese Fragen beantwortet erst das wirkliche Ergebnis der im Voranschlage berücksichtigten Finanzperiode (gewöhnlich des betreffenden Finanzjahres) durch die Rechnungslegung. Es kann durch diese sich herausstellen, daß der Voranschlag zu günstig oder zu ungünstig war. Gegenüber einer Vorausberechnung, welche ohne Deficit abschloß, kann ein solches bei dem thatsächlichen Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben hervorgetreten sein; es kann sich das Deficit in Wirklichkeit als größer oder kleiner ergeben, als bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes vorauszusehen war.

Jedes Deficit ist ein im Staatshaushalt unerwünschter Zustand; für die Bedeutung desselben sind aber maßgebend einmal die Ursache desselben und dann die Mittel, welche zu seiner Abwendung vorhanden sind; dabei wird man nicht mit Unrecht sagen können, daß die Natur der Ursachen den richtigen Weg zu einer Heilung zeigt. Man muß davon ausgehen, daß in einem geordneten Staatshaushalte mit gesunden finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen die Ausgaben, welche einem Jahre zur Last zu fallen haben, durch die Einnahmen gedeckt werden, welche aus demselben Jahre herrühren. Keineswegs ist dieser normale Zustand schon aus der im Voranschlage (Etat) ziffermäßig nachgewiesenen Übereinstimmung der gesamten Einnahmen mit den gesamten Ausgaben an und für sich zu schließen. In dem Etat, wie er den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, ist bereits nötigenfalls Vorsorge getroffen, ein bei der Vorausberechnung hervorgetretenes Deficit durch Einstellung außergewöhnlicher Einnahmen zu decken. Verstärkter Verkauf von Staatseigentum (Domänen, Eisenbahnen u. s. w.), Zuschläge zu den regelmäßigen Steuern u. s. w., in den bei weitem häufigsten Fällen aber Einnahmen aus Anleihen stellen in solchen Etats das Gleichgewicht her und sind, abgesehen von alsbald anzudeutenden Ausnahmen, in der Regel als Betrag des voranschlagsmäßigen Deficits anzusehen.

Es ist nämlich anderseits nicht ausgeschlossen, daß bei einer genauen Prüfung unter Zugrundelegung des eben aufgestellten Satzes für das betreffende Jahr eine Minderung des Deficits und selbst ein Überschuß sich ergiebt, wenn das Jahr mit seinen Einnahmen Mittel zu solchen Ausgaben aufbringt, die nicht ihm, sondern der Vergangenheit oder der Zukunft in Rechnung zu stellen sein würden. Die Deckung von Fehlbeträgen vergangener Jahre gehört zu der ersteren Art der Ausgaben; Kosten für Meliorationsanlagen, welche erst der Zukunft Nutzen bringen, zählen zu der zweiten Art.

Will man also einen Staatshaushalt auf sein Gleichgewicht prüfen bezw. das endgültige Deficit feststellen, so muß man von den Einnahmen alle diejenigen Beträge abziehen, welche zwar dem Namen nach unter den Einnahmen

aufgeführt sind, in der Wirklichkeit aber Aufwendungen aus dem Vermögen des Staates zu Gunsten der betreffenden Finanzperiode sind, und zwar Veräußerungen von Staatseigentum (Domänen, Eisenbahnen, einträglichen Rechten u. s. w.) oder eine Belastung des Staates mit Schulden, welche gleichfalls eine Verminderung des Vermögens bedeuten. Ferner sind in Abrechnung zu bringen die etwa in Einnahme gestellten Überschüsse aus Vorjahren. Bei den Ausgaben sind entsprechend außer Rechnung zu stellen die aus der Vergangenheit überkommenen Fehlbeträge, außerordentliche Schuldentilgungen, Verwendungen für Zukunftszwecke, insbesondere also auch die Ausgabeposten, für welche die etwa aufzunehmende Anleihe dienen soll, abzüglich jedoch des auf das betreffende Finanzjahr zu nutzbringender Verwendung entfallenden Anteils. Es muß aber anderseits bei den Ausgaben auch kontrolliert werden, ob die Summen für Schuldentilgung in planmäßiger Weise eingestellt sind, widrigenfalls die nicht aufgenommenen Beträge zu Lasten des Finanzjahres zu berücksichtigen sind. Erst wenn man den Etat bezw. die Rechnung des Staatshaushaltes nach den vorstehend in einigen Hauptrichtungen erörterten Gesichtspunkten einer Klärung unterzogen hat, die so gefundenen Summen der Einnahmen und Ausgaben in Vergleich stellt, wird man beurteilen können, ob man es mit einem Deficit, mit Überschüssen oder mit Gleichgewicht im Staatshaushalt zu thun hat.

Ein Finanzwesen, in welchem die Deckung eines Deficits nicht durch größere Anspannung der überschießend vorhandenen, aber noch nicht in Anspruch genommenen Kräfte des Landes, sondern nur durch Aufbrauchung des Staatsvermögens (Domänenverkauf ꝛc.) oder durch unverhältnismäßige Abwälzung auf die Zukunft (vermittels Anleihen) möglich erscheint, geht bei Andauern dieses Zustandes dem Bankrott entgegen, welcher durch den abnehmenden Kredit beschleunigt und durch das Aufhören desselben zum Ausbruch gebracht wird. Zwischen diesem die Staatsfinanzen nach und nach zu Grunde richtenden Deficit und jener Art von Deficit, welches, durch vorübergehende Ungunst der Verhältnisse entstanden, wo möglich in dem auf das Deficitjahr folgenden Finanzjahr wieder durch Besserung der Verhältnisse sich ausgleicht, z. B. bei vorübergehenden Mindereinnahmen und Quellen, welche ihrer Natur nach Schwankungen mit sich bringen (Zölle u. s. w.), kann man verschiedenartige Finanzzustände beobachten, bei welchen man von einem Deficit sprechen kann.

Eine vollständige Beurteilung des Wesens eines solchen Deficits wird nur möglich sein, wenn man nicht nur die finanziellen Ergebnisse, sondern die Einzelheiten, aus welchen dieselben entstanden sind, im Lichte der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaft zugleich betrachtet. Es giebt Einnahmen, deren Vermehrung nicht als volkswirtschaftlich günstig anerkannt werden kann (z. B. Vermehrung der Finanzen aus Immobilienstempel, also Zeichen erheblicher Veränderungen im Grundbesitz; Mehreinnahmen aus Gerichtskosten u. s. w.); es giebt Ausgabevermehrungen auf der andern Seite (z. B. Mehrausgaben für Meliorationszwecke), welche volkswirtschaftlich günstig zu beurteilen sein würden. Einen Ausgleich im Staatshaushalte durch Mehreinnahmen ersterer Art wird man bedenklich finden können, während das Entstehen eines vorübergehenden Deficits aus letzterwähnten Ursachen ganz unbedenklich sein kann. Mehreinnahmen aus Einkommensteuern sind nicht immer ein Beweis wachsenden Wohlstandes, sondern öfters einer schärferen Einschätzung, im günstigsten Falle infolge gerechteren Verfahrens dabei. Anderseits lassen Mehreinnahmen aus gewissen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben auf erfreuliche Entwicklung des geschäftlichen Lebens schließen. Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlage infolge besserer Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird man nach Zeiten ungesunden Preisdruckes im Interesse des Volkswohlstandes nicht zu beklagen haben. Mehrausgaben auf dem Gebiete der Verwaltung, z. B. für Bauten, welche auf Leichtfertigkeit der Voranschläge oder auf mangelhafte Kontrolle bei der Ausführung zurückzuführen sind, wird man zu den unerfreulichen Erscheiuungen zählen. Es werden diese wenigen Anführungen genügen, um zu zeigen, aus wie mannigfachen und verschiedenartigen finanziellen Einzelerscheinungen das Gesamtbild des Staatshaushalts sich zusammensetzt, und daß die Beantwortung der Frage, ob ein Deficit überhaupt anzuerkennen, und welche Bedeutung ihm für die ganze wirtschaftliche Lage und für die finanzielle Gebarung zuzumessen sei, sich nicht mit einer Darstellung des Gesamtresultates begnügen darf, sondern eine sehr eingehende Prüfung aller Einzelursachen voraussetzt.

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben jeder Finanzverwaltung, nicht im Sinne sogen. Plusmacherei, sondern vom höheren staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus diese Frage zu prüfen. Dieselbe bildet einen besonders wichtigen Teil der allgemeinen Frage über die Deckung des Staatsbedarfs; man wird daher zu vergleichen haben die Artikel Staatshaushalt, Staatsschulden. Hier möge nur darauf hingewiesen werden, daß bei der heutigen Finanzwirtschaft das gewöhnliche und jedenfalls nächstliegende Verfahren zur Deckung eines Deficits in der Aufnahme einer Anleihe besteht. Ergiebt aber die nähere Prüfung, daß man es mit einem wirklichen Deficit zu thun hat, daß die auf die fragliche Finanzperiode entfallenden Einnahmen nicht ausreichen, um die derselben Periode nach richtigen Grundsätzen zur Last zu schreibenden Ausgaben zu decken, und ergiebt sich ferner, daß dieser Zustand nicht vorübergehend, sondern dauernd sich zeigt, dann ist es geboten, durch Eröffnung von neuen Einnahmequellen

aus den Kräften der Gegenwart das Gleichgewicht zu suchen, um nicht lediglich auf die Zukunft die Pflichten der Gegenwart abzuwälzen. Wir finden auch in der Finanzgeschichte, daß man an Stelle oder neben der Anleihe auch den Verkauf von Staatseigentum treten ließ (vgl. d. Art. Domänen); dieses Auskunftsmittel ist indessen als ein gesundes ebensowenig anzuerkennen, wie die Massenausgabe von unfundiertem Papiergeld mit Zwangskurs.

Von den Ansichten einiger Hauptvertreter der heutigen Finanzwissenschaft mögen über die Frage des Deficits angeführt werden v. Stein, welcher unterscheidet zwischen finanziellem Deficit (Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlage), administrativem Deficit (Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Voranschlage) und staatswirtschaftlichem Deficit (Mißverhältnis zwischen der gesamten Leistungskraft des Staates und den Anforderungen an die einzelnen). Wagner und mit ihm Eheberg unterscheiden: Kassendeficit (Zurückbleiben der Eingänge hinter den Ausgaben) sowie budgetmäßiges Deficit, wenn schon bei Aufstellung des Etats behufs Herstellung des Gleichgewichts eine Minderung der beabsichtigten Ausgaben oder eine Erhöhung der vorgesehenen Einnahmen vorgenommen werden muß; ferner Deficit im ordentlichen Etat und Deficit im außerordentlichen Etat, eine Unterscheidung, welche zur Grundlage die Einrichtungen speciell des preußischen Staatshaushaltes zu haben scheint, dabei aber voraussetzt, daß die Einteilung des Etats in die beiden Hauptgruppen nach ganz korrekten Grundsätzen erfolgt. Dann nennt Wagner die plötzliche Störung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat ein akutes, die durch mehrere Finanzperioden sich hinziehende Störung ein chronisches Deficit. Die angeführten Schriftsteller stehen untereinander wegen dieser Einteilung in einer gewissen Polemik.

Aus den vorstehenden Ausführungen erklärt sich, wie schwierig es ist, aus lediglich statistischen Zusammenstellungen über die Budgets verschiedener Staaten und dabei sich ergebende Deficits oder Überschüsse richtige Folgerungen über die finanzielle Lage der in Vergleich gestellten Staatshaushalte zu ziehen, wenn man nicht zugleich einen genauen Einblick in die Entstehung der vorgelegten Zahlenangaben haben kann.

Schließlich möge noch auf das besondere Verhältnis hingewiesen werden, welches sich für den Haushalt des Deutschen Reiches in der vorliegenden Frage ergiebt. Es ist formal ganz richtig, zu sagen: Das Reich kennt in seinem Budget kein Deficit. Werden die für das Reich festgestellten Ausgaben durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt, so wird der Rest durch Umlegung auf die Einzelstaaten, durch Matrikularbeiträge aufgebracht. Zu den Einnahmen des Reichs gehören indessen auch Anleihen, und sofern diese für Ausgabezwecke aufgenommen werden, welche nach richtigen Grundsätzen auf diesem Wege, d. h. also unter Mitbelastung der Zukunft, aufzubringen sind, wird die Frage des Deficits gar nicht berührt. Anders könnte man die Lage beurteilen, wenn durch Anleihen auch solche Ausgaben gedeckt werden, deren Deckung ihrer ganzen Natur nach der Gegenwart gebührt; man würde dann von einem versteckten Deficit sprechen können. Wenn diese Auffassung bei gleichzeitiger ungünstiger Lage der Haushalte der Einzelstaaten materiell vielleicht berechtigt wäre, so wäre sie es doch nicht formal, da durch Verweisung dieser Ausgaben auf die laufenden Einnahmen nicht ein Deficit zur Erscheinung kommen würde, sondern nur eine Erhöhung der Matrikularbeiträge.

Litteratur. Die Werke über Finanzwissenschaft berühren sämtlich mehr oder weniger ausführlich die Frage des Deficits. Man vergleiche also die Litteratur bei den Art. Besteuerung, Staatshaushalt. Eingehend ist der Gegenstand behandelt bei L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissensch. I (5. Aufl. 1885), 243 ff.; Wagner, Finanzwissensch., 2. Aufl. 1877, I. Teil, § 51 ff. 67; außerdem ders. bei Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie, III (4. Aufl. 1897), 754 ff.; K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1898, S. 326 ff.; Leroy-Beaulieu, Science des finances II (1888), 105—118 (Kritik der Behandlung des französischen Budgets im Vergleich mit dem englischen). [v. Huene.]

Defraudation, s. Amtsverbrechen.

Degradation, s. Amtsverbrechen, Militärgesetze.

Deichverbände, s. Landeskulturgesetzgebung.

Deist, s. Bekenntnisfreiheit, Religion.

Dekalog, s. Ordnung, sittliche.

Dekane, s. Domkapitel, Pfarrer, Universitäten.

Dekretalen, s. Kirchenrecht.

Delegationen (seit 1867), s. Österreich-Ungarn.

Delikte, s. Strafrechtspflege.

Demarkationslinie, s. Waffenstillstand.

Demission, s. Staatsministerium.

Demokratie. [I. Begriff, Berechtigung. II. Unmittelbare und repräsentative Demokratie. III. Würdigung der letzteren, Vorzüge, Mängel, Zukunft.]

I. Begriff und Berechtigung der demokratischen Staatsform. Der Name Demokratie bedeutet seit den Zeiten des griechischen Altertums die Herrschaft der Vielen, der Menge, des Volkes, im Gegensatz zu Aristokratie (s. I, 394) und Monarchie, der Herrschaft einer Minderzahl von Bevorzugten und der eines einzigen. Von Anfang an aber war, was diese Formen staatlichen Gemeinlebens voneinander schied, kein bloßer Unterschied der Zahl. Unter dem Demos verstand man nicht die gesamte Bevölkerung und auch nicht die sämtlichen männlichen Bewohner eines Landes, sondern eine bestimmte Klasse, allerdings die zahlreichste, die aber nach beiden Seiten scharf abgegrenzt war: nach unten gegen die unfreien Arbeiter, die Sklaven, nach

oben gegen eine wirtschaftlich und politisch höher stehende Minderheit. Ob diese letztere Scheidung lediglich in der wirtschaftlichen Ungleichheit ihren Ursprung hatte und sich erst allmählich zu einem Klassenunterschied verfestigte, oder ob ihr eine Stammesverschiedenheit, der Gegensatz des erobernden und des unterworfenen Volkes, zu Grunde lag, gilt dabei gleich. Aristoteles, der die Demokratie zu den verfehlten Verfassungen zählt, sieht das entscheidende Merkmal darin, daß in ihr die Vermögenslosen herrschen (s. I, 413). Man versteht daher auch, warum die Schriftsteller des Altertums der Regel nach dieser Staatsform mehr oder minder abgeneigt gegenüberstehen. Sie sehen darin nicht die Verwirklichung eines allen in gleicher Weise zustehenden Anspruchs, sondern die Herrschaft des großen Haufens über diejenigen, denen wegen ihres größeren Besitzes und der höheren Bildung nach Herkommen und Recht die Regierung zukommen sollte. — In einer zweifachen Richtung weicht die moderne Auffassung von der antiken ab: einmal, sofern sie bei dem Namen Demokratie allerdings an die völlige Gleichberechtigung aller denkt oder wenigstens aller erwachsenen männlichen Bewohner, und sodann, sofern sie den Staatszwang auf das geringste Maß einzuschränken und der individuellen Freiheit einen möglichst großen Spielraum zu wahren bestrebt ist. Die letztere Tendenz fehlt ganz allgemein im antiken Staatsleben; der Streit der Parteien dreht sich niemals darum, wie weit die Kompetenz der öffentlichen Gewalt gehen dürfe, sondern wem die Handhabung dieser Gewalt zustehe. Die Berechtigung einer demokratischen Klassenherrschaft zurückzuweisen, konnte daher den Vertretern der politischen Theorie im Altertume nicht schwer werden. In der modernen Welt dagegen hat die Volksherrschaft auf dem Grunde allgemeiner Freiheit und Gleichheit nicht nur in viel weiterem Umfange als je im Altertum Verwirklichung gefunden, sondern sie ist auch in der Theorie als vollkommenste und allein der Vernunft entsprechende Regierungsform hingestellt worden. Einer solchen übertriebenen Wertschätzung begegnen freilich auch von der andern Seite ebenso übertriebene Verwerfungsurteile, so daß eine principielle Erörterung, welche das Verhältnis der Demokratie zu den letzten Grundlagen des staatlichen Lebens ins Auge faßt, nicht umgangen werden kann.

R. v. Mohl bringt die Zulässigkeit der Volksherrschaft, d. h. der Besorgung der staatlichen Angelegenheiten durch die Bürger selbst, in Zusammenhang mit der für die Idee des Rechtsstaates maßgebenden rationalistischen Lebensauffassung, welche keine höhere, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängige Macht als Grundlage des Staates annimmt. Dies ist nicht nur durchaus irrig, sondern es verschiebt von vornherein den Standpunkt und verschiest das Urteil. Jene extremen Anhänger des Königtums von Gottes Gnaden würden dadurch recht bekommen, welche in der Demokratie nicht so sehr eine besondere Staatsform als den Gipfel der Gottlosigkeit und die Frucht revolutionärer Erhebung erblicken. In Wahrheit kann die Demokratie so wenig wie irgend eine andere Form des Staatslebens von einer höheren, den Willen des einzelnen bindenden Macht absehen. Daß dieselbe in einer Monarchie für das Bewußtsein der Staatsbürger deutlicher hervortritt, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem hat eine geläuterte Denkweise längst über die Vorstellung hinausgeführt, welche jene Macht über die Willen der einzelnen im Sinne eines Verhältnisses persönlicher Herrschaft und Dienstbarkeit verstand. Der letzte Grund für die Verpflichtung der Bürger, sich den Anordnungen des Monarchen zu unterwerfen, liegt in dem Gebote des Sittengesetzes, für den Bestand der staatlichen Ordnung einzutreten. Denn der Staat gehört zu den in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecken; er soll sein, und der einzelne hat die Pflicht, diesem höheren Zwecke, den er vorfindet, den er sich nicht selbst gesetzt hat, sich zu unterwerfen. Nur eine Folge aus jenem ersten Gebote und aus ihm allein zu begründen ist das andere, der jeweiligen Obrigkeit im Staate unterworfen zu sein. Die Gestalt und Beschaffenheit dieser letzteren ist im eingerichteten Staate Sache des geschichtlichen Rechts, in dem neu zu begründenden Sache der Zweckmäßigkeit. Auch im demokratischen Staat ist es sittliche Pflicht der Bürger, sich den Gesetzen des Staates und den Anordnungen der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit zu unterwerfen. So ist die höhere Macht, welche die Willen der einzelnen bindet, überall der Staatszweck als ein Seinsollendes. Wenn die Person des Staatsoberhauptes in der erblichen Monarchie mit größerem Glanze umgeben zu sein pflegt als die Magistrate einer demokratischen Republik, und wenn die Bürger in althergebrachter Ehrfurcht zum Throne aufblicken, während sie in den erwählten Beamten und wechselnden Vorstehern nur ihresgleichen erkennen, so ist dieser Unterschied, gemessen an der sittlichen Pflicht des bürgerlichen Gehorsams, doch nur sekundärer Art. Kein Staat kann ohne die fundamentale Gliederung in Regierende und Regierte bestehen und ohne die Unterordnung der letzteren unter die ersteren. Aber daraus folgt nicht, daß nicht abwechselnd die Unterthanen auch Obrigkeit sein könnten, und daß, wer Obrigkeit ist, dies immer bleiben müsse und niemals Unterthan werden könne. Wenn der Royalist der alten Zeit in seinem König den sichtbaren Stellvertreter Gottes auf Erden zu erblicken geneigt war, so kann ein gesteigertes religiöses Empfinden auch einen Freistaat in einen höheren Zusammenhang einordnen und dadurch den Institutionen desselben einen geheiligten Charakter verleihen. Dann erscheint Gott allein als der Herr und Gebieter; in seinem Namen verwalten die erwählten Vorsteher das Gemeinwesen, wenn die Reihe sie trifft. Nur eine kurzsichtige Betrach-

tung denkt bei der Demokratie ausschließlich an die Fälle, wo unter den Eingebungen eines revolutionären Geistes ein Volk sich gegen die rechtmäßige Obrigkeit erhebt und sich allein für souverän erklärt; weit lehrreicher für das Wesen dieser Staatsform sind die andern Fälle, wo, wie in der Begründung von Kolonien, von Anfang an der gemeinsame Zweck die gleichgestellten Bürger miteinander verband. Wo die Monarchie zu Recht besteht, ist es niemanden gestattet, für die Verwirklichung der demokratischen Staatsform thätig zu sein; aber es ist thöricht, da, wo es sich nur um die politische Theorie handelt, in der Wertschätzung derselben die Voreingenommenheit des Parteigängers oder auch des Höflings walten zu lassen. Sieht man von der Frage des geschichtlichen Rechts ab, so können für eine wissenschaftliche Würdigung lediglich Erwägungen der Zweckmäßigkeit Platz greifen. Die Frage ist allein die, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Aufgaben des staatlichen Lebens in einer demokratischen Staatsform in befriedigender Weise lösen lassen.

II. Arten der Demokratie. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst erforderlich, zwischen den beiden Arten der unmittelbaren und der repräsentativen Demokratie zu unterscheiden. Die Staaten des Altertums kannten nur die unmittelbare Demokratie. Der Gedanke der politischen Stellvertretung war ihnen vollkommen fremd. Das Volk, d. h. die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger, gilt nicht nur als der oberste Träger der Gewalt, sondern übt dieselbe auch thatsächlich aus. Als der konsequenteste Ausdruck der antiken Demokratie läßt sich die Verfassung Athens ansehen. Fast alle wichtigeren Staatsangelegenheiten wurden in der Volksversammlung behandelt, in welcher jeder ehrbare athenische Bürger nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre Sitz und Stimme hatte. Von einer scharfen Scheidung zwischen Gesetzgebung und Exekutive in unserem Sinne war nicht die Rede. Für die erstere wurde in jedem einzelnen Falle ein zahlreicher Ausschuß gewählt, die sogen. Nomotheten, auf deren Beschlüsse die Stimmung der Volksversammlung zumeist einen übermächtigen Einfluß ausübte; gerade die eigentlichen Regierungsgeschäfte aber besorgte diese selbst. „Sie selber hörte die Gesandten anderer Staaten an, ernannte Gesandte, beriet und bestimmte die Instruktionen derselben. Sie beschloß Krieg oder Frieden, erwählte die Feldherren, regelte den Sold und sogar die Art der Kriegsführung. Das Schicksal der eroberten Städte und Länder wurde von ihr normiert. Sie verfügte über die Aufnahme und Anerkennung neuer Götter, über die religiösen Feste, über neue Priestertümer. Sie erteilte Bürgerrechte und Privilegien. Über den Zustand der Finanzen, der Einnahmen und Ausgaben der Republik, mußte ihr Rechenschaft abgelegt werden. Von ihr wurden die Steuern auferlegt, die Schirmgelder der Metöken bestimmt, das Münzwesen geordnet, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Die Bauten der Tempel und öffentlichen Gebäude, der Straßen, Mauern u. s. w., sowie die wichtigen Ausgaben für den Schiffsbau bedurften ihrer Genehmigung, und die wesentlichen Aufträge dafür gab sie selber. Sie verwendete die Staatsgelder auch zum Privatvergnügen der einzelnen Bürger, indem sie diesen den Besuch der Theater bezahlen ließ. Die regelmäßige Strafgerichtsbarkeit war der Volksversammlung zwar entzogen, aber in außerordentlichen Fällen, insbesondere wo das Gesetz ein Verbrechen nicht vorgesehen hatte oder erschwerende Umstände außergewöhnliche Maßregeln zu rechtfertigen schienen, wurden auch Kriminalklagen vor derselben verhandelt und die Strafe von ihr bestimmt, oft auch das Schuldig ausgesprochen" (Bluntschli). Die Voraussetzung für eine solche Verfassung bildet ein räumlich enge begrenztes Gemeinwesen. Sie war möglich in den Stadtstaaten des griechischen Altertums, sie ist unmöglich in den ausgedehnten Territorialstaaten der Neuzeit. Es mußte ferner nicht nur durch die geringe Ausdehnung des Gebietes und die relativ kleine Zahl der Bürger möglich sein, das herrschende Volk zur Versammlung zu vereinigen, die Bürger mußten auch hinreichende Muße zur Besorgung der Staatsgeschäfte haben. Dies erforderte entweder eine große Einfachheit und Gleichförmigkeit aller Verhältnisse, der wirtschaftlichen wie der politischen, oder es mußte, wie dies in allen Staaten des Altertums der Fall war, die wirtschaftliche Arbeit von Sklaven besorgt werden. — Daß nun eine solche Berufung der Bürger zu unmittelbarer Beteiligung an den Staatsgeschäften Bildung und Selbstgefühl in allen gleichmäßig fördern mußte, daß sie geeignet war, den Patriotismus und die zu Opfern bereite Hingabe an die gemeinsame Sache zu erwecken und zu steigern, ist einleuchtend und wird durch die Thatsachen der Geschichte bestätigt. Ganz ebenso aber drängen sich die Mängel und Gefahren auf, welche mit dieser Einrichtung unabtrennbar verbunden sind. Wenn sie die intellektuelle Ausbildung ihrer Mitglieder beförderte, so war zugleich ein außerordentlicher Grad moralischer Tüchtigkeit die unerläßliche Bedingung ihres gedeihlichen Bestandes. Das souveräne Volk hat keine höhere Gewalt über sich, die es zur Rechenschaft ziehen könnte; um so fester muß es sich selbst an das Recht binden und um so mehr die bestehenden Gesetze heilig halten. Hier liegt die Klippe, an der Athen scheiterte. Die ältere Solonische Verfassung enthielt Einrichtungen, welche dazu bestimmt waren, der Willkürmacht der Volksversammlung Schranken zu setzen. Dieselben wurden mehr und mehr als drückende Fesseln empfunden und abgeworfen. Was Aristoteles in der Politik (IV, 4, 1292 a, 5 ff.) als den äußersten Grad der Entartung einer demokratischen Verfassung bezeichnet, daß Volksbeschlüsse über die Gesetze gestellt werden, trat in

Athen thatsächlich ein. Wo aber der Beschluß einer vielköpfigen Versammlung die letzte Instanz bildet, da hat in Wahrheit der die Macht in Händen, welcher die bewegliche Menge nach seinem Willen zu lenken weiß. Athen feierte seine höchste Blüte, als der demokratische Freistaat thatsächlich unter der Herrschaft des Perikles stand. Der unvergleichliche Wert des Mannes beruhte darin, daß er mit der Macht, die er über das Volk ausübte, wahrhaft staatsmännische Einsicht und Besonnenheit verband. Solch glückliches Zusammentreffen wird immer die Ausnahme bilden, weit häufiger das von Aristoteles gekennzeichnete Schauspiel eintreten, daß das Volk, von ehrgeizigen Demagogen geleitet wie ein Tyrann von seinen Höflingen, zum vielköpfigen Despoten wird, in dessen Allmacht jede verfassungsmäßige Ordnung sich auflöst. Weil jede Überlegenheit des einzelnen sofort das Mißtrauen der eifersüchtigen Menge wachruft, werden auch wichtigere Staatsämter nicht durch die Wahl der Tüchtigen, sondern durchs Los vergeben. Der Erfolg ist nicht nur der, gegen welchen die bekannte Polemik des Sokrates sich richtete, daß die Führung der öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise in die Hände von völlig Unfähigen gelegt wird, sondern ganz allgemein die geringe Autorität, welche jederzeit solchen durchs Los berufenen Beamten zur Seite steht. So wird der Gesetzgebung jede Stetigkeit, der Verwaltung jede zielbewußte Energie und der öffentlichen Gewalt selbst auf die Dauer jedes Ansehen genommen.

Im vorigen Jahrhundert hat Rousseau die unmittelbare Demokratie als Staatsideal hingestellt; auch hat sich dieselbe in einigen kleineren Kantonen der Schweiz erhalten (Uri, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald, Glarus, Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden), wo das Volk in der Landsgemeinde direkt seinen Willen kundgiebt, Gesetze annimmt oder verwirft und Wahlen vornimmt. Aber die moderne Entwicklung führt nirgendwo mehr darauf hin, vielmehr bildet die Regel und das allgemeine Ziel der demokratischen Bewegung in der Neuzeit die Repräsentativ-Demokratie. Ihre Ausbildung hat dieselbe in Nordamerika gefunden. Die Verhältnisse und Anschauungen, welche ursprünglich nur in den nördlichen Kolonien, dem sogen. Neu-England, bestanden, gaben das Vorbild ab, welches allmählich auch für alle übrigen bestimmend wurde. Dort gehörten die Ansiedler sämtlich dem Mittelstande und dem puritanischen Bekenntnisse an. Ihre Anschauungen fanden einen charakteristischen Ausdruck in der berühmten Urkunde jener Pilger, welche sich in Plymouth niederließen. In der am 11. November 1620 von allen unterzeichneten Urkunde erklären sie vor dem Angesichte Gottes, daß sie sich zu einem bürgerlichen Körper vereinigen, um gute Ordnung zu halten, gerechte und billige Gesetze zu erlassen und solche Einrichtungen zu treffen, welche der gemeinen Wohlfahrt zum Nutzen gereichen. Deutlich tritt darin der Zweck des Staates als das Höhere hervor, dem sie sich unterwerfen. Die Grundlage des neuen Gemeinwesens bildete die vollkommene Gleichberechtigung aller Glieder bei freiem Grundeigentum. Jede Erinnerung an ständische Gliederung und bevorrechtete Stellung einzelner hatten sie in der alten Heimat zurückgelassen; das Erbteil des angelsächsischen Charakters, den Sinn für Selbstverwaltung und gesetzliche Freiheit hatten sie mit herübergenommen. Ihm gab der tägliche Kampf um die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz, den die Pflanzer mit Klima und Boden und den Eingeborenen des Landes zu kämpfen hatten, die kräftigste Nahrung. Durch die Verbreitung allgemeiner Volksbildung wurde er mit Bewußtsein gefördert. Der Beamten waren wenige und ihre Amtsdauer kurz bemessen; dem Governor waren beisitzende Räte, den Richtern Geschworene beigegeben. Von Anfang an bestanden Vertretungskörper zur Feststellung der Landesgesetze, Bewilligung der Landessteuern, Kontrolle der Landesregierung. Die englische Oberherrschaft wurde kaum empfunden; die Freistaaten waren fertig, noch ehe die Unabhängigkeitserklärung von 1776 sie ausdrücklich dazu erhob. In den Vasallenstaaten des Südens, welche enger mit dem Mutterlande zusammenhingen, war manches anders. Mitglieder der Aristokratie hatten in Virginien ausgedehnte Besitzungen, die Hierarchie der Hochkirche war mit ihnen eingezogen, und auch minderwertige Elemente waren aus der Heimat frühzeitig hierhin abgegeben worden. Der Versuch einer Verfassung mit strenger Scheidung der Stände schlug trotzdem auch hier fehl; der demokratische Geist drang von Norden her langsam aber siegreich durch. Bei solcher Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den einzelnen Ländern war es selbstverständlich, daß die Unionsverfassung von 1787 keinen andern Charakter annahm. Den Einzelstaaten die Selbständigkeit eigenen inneren Lebens belassend, fügte sie dieselben zugleich zu einem großen demokratischen Gemeinwesen zusammen.

Das amerikanische Vorbild ist sodann bestimmend geworden für die Schweiz. Die geschichtliche Entwicklung, wenn auch im einzelnen ganz anders verlaufend, hatte doch auch hier der Demokratie den Boden bereitet. Aristokratische Einrichtungen verschwanden; eine auf der Grundlage vollkommener bürgerlicher Gleichheit aufgerichtete Gesamtrepublik verbindet auch hier die mehr oder minder demokratisch organisierten Einzelstaaten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind die großen und bedeutungsvollen Beispiele, an denen sich das Wesen der modernen Demokratie studieren läßt. Allerdings ist auch in Frankreich, und zwar zum drittenmal, der Versuch unternommen worden, eine demokratische Republik zu begründen. Außerhalb der Landes-

grenzen aber dürfte das Vertrauen in die Dauer derselben noch kaum ein festes und verbreitetes sein. Manches, was über die Gestaltung der dortigen Verhältnisse verlautet hat, war nur geeignet, den Gegnern dieser Staatsform neue Nahrung zu liefern. Aber es ist zweifelhaft, ob alles ihr und nicht vielmehr vieles dem Charakter des Volkes und seiner geschichtlichen Entwicklung zuzuschreiben ist. So wird es besser sein, im folgenden Frankreich aus der Betrachtung auszuscheiden.

In der modernen Repräsentativ-Demokratie gilt das Volk als alleinige Quelle aller Gewalt; aber die Ausübung derselben steht ausschließlich bei den Vertretern des Volkes. Der Kongreß in Nordamerika, die Bundesversammlung in der Schweiz sind die beauftragten Träger der Souveränität in dem Gesamtstaat; ebenso sind es die Repräsentantenhäuser und Großen Räte in den Einzelländern. An den Regierungsgeschäften nimmt das Volk unmittelbar keinen Anteil. Es bethätigt sein Recht und seine Macht in den Wahlen zu den Vertretungskörpern, in Nordamerika auch in der Wahl des Präsidenten, außerdem in der Abstimmung über bestimmte Gesetze in besonders vorgesehenen Fällen. In Amerika ist die Volksabstimmung auf Verfassungsgesetze eingeschränkt; in der Schweiz kann das sogen. Referendum auch von 30 000 stimmberechtigten Bürgern oder acht Kantonen für Gesetze anderer Art verlangt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten der Vereinigten Staaten beträgt vier Jahre; den Unionsbeamten gegenüber hat er ein weitgehendes Ernennungsrecht und ein noch weiter gehendes Recht der Entlassung. In den Einzelländern schwankt die Amtsdauer des Governors zwischen vier und einem Jahr; die Art seiner Erwählung ist verschieden: bald geschieht sie durch den gesetzgebenden Körper, bald durch die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger. In der Schweiz liegt die Exekutive in den Händen des aus sieben Mitgliedern bestehenden, von der Bundesversammlung für drei Jahre erwählten Bundesrats. Seine Befugnisse sind weniger umfassend als die des nordamerikanischen Präsidenten; insbesondere bleibt eine Reihe wichtiger Ernennungen der Bundesversammlung vorbehalten. Näheres ist in den Artikeln Schweiz und Vereinigte Staaten von Nordamerika nachzusehen.

III. Würdigung der modernen Repräsentativ-Demokratie. Die Geschichte der letzten hundert Jahre hat bewiesen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die demokratische Staatsform in der modernen Welt auch für weit ausgedehnte Staaten durchführbar ist und manche Vorzüge hat. Bei beiden hier ins Auge gefaßten Beispielen handelt es sich allerdings nicht um centralisierte Einheitsstaaten, sondern um Bundesstaaten mit dem unausbleiblichen Antagonismus unitarischer und partikularistischer Tendenzen. Möglich, daß diesem Umstande ein größerer Einfluß auf das Gelingen des Experimentes beizumessen ist, als gewöhnlich angenommen zu werden scheint. Daneben sind auch principielle Gegner der in Rede stehenden Staatsform der Meinung, daß ein großes Verdienst, zumal in Amerika, den wohlerwogenen Verfassungsbestimmungen zuzuschreiben sei, welche die Zuständigkeit der öffentlichen Gewalten genau begrenzt, die Form ihrer Bethätigung festgesetzt und der Gefahr einer Erschütterung der Grundlagen durch umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt haben. Das Volk als solches und in Masse nimmt nirgends an den Regierungsgeschäften teil; die Sonderung zwischen Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung ist bis zur äußersten Grenze durchgeführt, die gesetzgebende Gewalt in der Union wie in den Einzelländern an zwei Körperschaften verteilt. — Daß nun aber ein staatliches Leben solcher Art dem Sinne und Charakter eines gebildeten männlichen Volkes aufs beste entsprechen müsse, ist ebenso gewiß, als daß dadurch die Selbstthätigkeit der Bürger, die freie Initiative des einzelnen wie der sich bildenden Associationen mächtig gefördert wird. Von dem Bevormundungssystem, wie es in den alten monarchischen Staaten Europas noch vielfach die Regel bildet, ist in der Schweiz und in Amerika keine Spur zu sehen. Während wir nur allzu geneigt sind, alles vom Staate zu erwarten, dafür freilich auch den Staat für alles verantwortlich machen, verlangt und findet dort individuelle Thatkraft und individueller Unternehmungssinn einen möglichst weiten Spielraum. Damit pflegt sich ein gesteigerter und erleuchteter patriotischer Sinn zu verbinden. Denn im demokratischen Gemeinwesen ist der Staat niemals konzentriert in dem Willen eines einzelnen; niemals stellt sich der misera plebs der Regierten ein abgeschlossener Beamtenstand wie ein Staat im Staate gegenüber; Staat und Volk fallen rechtlich und thatsächlich zusammen, die öffentlichen Angelegenheiten sind die Angelegenheiten jedes einzelnen. Wo die allgemeine Wohlfahrt in Frage steht, pflegen demgemäß Demokratien zu großen Opfern bereit zu sein. Anstalten, welche dem Nutzen der Gesamtheit dienen, sind in der Regel vortrefflich eingerichtet.

Diesen unleugbaren Vorzügen treten jedoch ebenso unleugbare Mängel gegenüber. So gleich die geringe Autorität der staatlichen Organe, welche gewöhnlich die Kehrseite zu der hervorgehobenen Möglichkeit freiester Bewegung bildet. Freilich sollte dies nicht so sein; denn, wie gleich im Anfange dieses Artikels geltend gemacht wurde, die sittliche Pflicht der Unterwerfung unter die Obrigkeit ist hier ganz die gleiche wie in andern Staaten. Aber in der Monarchie ist der Fürst dauernd mit der höchsten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet; sein Recht, zu befehlen, ist von Gunst oder Ungunst der Regierten völlig unabhängig, die von ihm bestellten Beamten befehlen in seinem Namen und mit seiner Autorität. Das demo-

kratische Volk dagegen ist geneigt, in den Organen der Staatsgewalt nicht so sehr die Diener des Gemeinwesens, als vielmehr *seine* Diener zu erblicken, Geschöpfe seiner Laune, die es nach Ablauf der kurzen Wahlperiode in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurücksinken lassen wird. Ein weiterer Übelstand liegt in dem übermächtigen Einfluß, den im demokratischen Staatswesen die *öffentliche Meinung*, getragen und unterstützt von der weitest ausgedehnten Rede- und Preßfreiheit, auszuüben pflegt. In der Monarchie giebt es feste Punkte, an denen jede Kritik und jeder Wunsch der Neuerung Halt machen muß. In der Demokratie giebt es derartige Schranken nicht, oder vielmehr, sie sind lediglich idealer Natur. In die Verfassung des Kantons Glarus ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Landsgemeinde ihre Macht nicht als Willkürgewalt auffassen, sondern sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinen Wohlfahrt leiten lassen solle. Kein besonnener Anhänger der Volksherrschaft wird leugnen, daß es gewisse Rechte giebt, welche auch in ihr den bloßen Mehrheitsbeschlüssen entzogen sein müssen, und ohne deren Anerkennung eine geordnete Staatsgewalt jederzeit in Tyrannei umzuschlagen droht. Aber mit der theoretischen Anerkennung derartiger Regeln ist die Treue in ihrer Befolgung noch keineswegs gegeben. Im ruhigen Verlauf der Dinge mögen sie unangetastet bleiben, schon weil die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die sicherste Grundlage allgemeinen Wohlbefindens bildet; anders, wenn die mächtig aufgeregte öffentliche Meinung im einzelnen Falle in ihnen ein Hindernis für die Erfüllung ihres Verlangens erblickt. Der Satz, daß der Wille des souveränen Volkes die letzte Quelle des Rechts sei, ist falsch in jedem Staat; er ist in der Demokratie eine unmittelbare Gefahr. Wer alles kann, glaubt leicht, alles zu dürfen. Dieser Einfluß der öffentlichen Meinung wird am verderblichsten, wo er die Gesetzgebung beherrscht. Selbst wenn es nicht zu einer wirklichen Beugung des Rechts kommt, so bildet doch das Irrationelle, welches jenem Faktor seiner Natur nach untrennbar innewohnt, der jederzeit zu gewärtigende Umschwung der allgemeinen Stimmung, die Schwierigkeit, den wahren Kern von dem künstlich aufgeregten Schein zu unterscheiden, ein Hindernis für eine stetige und allein durch Gründe in der Sache bestimmte Entwicklung. Häufiger noch bildet jener übermäßige Einfluß ein Hindernis für eine große Ziele verfolgende, von besserer Einsicht geleitete Regierungspolitik. Dabei wäre es eine Täuschung, zu glauben, daß in Demokratien die öffentliche Meinung sich stets auf der Seite des Fortschritts befinde. In der Schweiz sind die Erfahrungen mit dem Referendum wiederholt gegen die Erwartungen radikaler Führer ausgeschlagen. Aber die Geschichte lehrt auch, daß große und einschneidende, für das wahre Wohl der Menschheit erfolgreiche Thaten fast immer von einzelnen und nicht selten im Gegensatz gegen die Menge durchgeführt worden sind. Hier liegt die große Schwierigkeit für die staatsmännischen Leiter, deren auch die Demokratie nicht entbehren kann. Es bedarf eines großen politischen Taktes und vielleicht einer noch größeren Selbstverleugnung, um rechtzeitig wohlerwogene Absichten vor den Wünschen der Menge zurückzustellen, um sie im gelegenen Augenblicke desto sicherer zum Ziele zu führen; es bedarf männlicher Würde und Festigkeit, um sich in keinem Momente zum Sklaven der öffentlichen Meinung herabdrücken zu lassen. Aber es sind gar nicht einmal nur die beauftragten Träger des Volkswillens, welche den Druck derselben empfinden. Die Gleichheit der Bürger ist freilich die Grundlage des Staatswesens; die eifersüchtige Sorge aber, welche auf die strenge Aufrechterhaltung derselben bedacht ist, äußert sich nicht selten in einem Fanatismus der Gleichförmigkeit, welcher keine Abweichung von der allgemeinen Schablone duldet, in einem engherzigen Neid, der sich feindlich gegen jede hervorragende Individualität kehrt. Die individuelle Freiheit kann unter Umständen in einer Monarchie, ja in einer aristokratischen Republik besser geschützt sein als in einer Demokratie, in welcher die Gleichheit der Götze ist, dem alles andere sich beugen muß.

Endlich darf ein Übelstand nicht verschwiegen werden, der sich gerade in dem Mutterlande der modernen Demokratie, in Nordamerika, in abschreckender Häßlichkeit ausgebildet hat. Es ist dies die weit verbreitete und ganz ohne Scheu auftretende *Korruption*. Statt alles andern möge eine Stelle aus einem Berichte hier Platz finden, welcher der Münchener Allgemeinen Zeitung (1889, Nr. 22) nach der Wahl des Präsidenten Harrison aus den Vereinigten Staaten zugegangen war: „Der Industrialismus und die Dollarsucht beherrschen das gesamte Volk, und sie korrumpieren leider auch das Volk; für Geld ist fast alles feil; man kauft die Wahlen, man besticht die Gesetzgeber, wohl auch die Richter; das Geld ist der Hauptfaktor. Die im November 1888 abgehaltene National- und Präsidentenwahl wirft in dieser Beziehung einen dunkeln Schatten auf die Republik; in dieser Wahl wurden Millionen Dollars zur Korrumpierung der Wahl von den reichen Monopolisten beigesteuert und verwendet, um aus dem Resultat der Wahl die Dividenden zu schneiden. Der amerikanische Journalist und Humorist Donn Piatt ging in seiner satirischen Kritik über die Korruption bei den letzten Wahlen vielleicht zu weit, indem er erklärte, daß an dem Wagen des neugewählten Präsidenten, wenn er zu seiner Einsetzung am 4. März d. J. nach dem Kapitol fahre, in großen goldenen Buchstaben gedruckt zu lesen sein sollte: ‚Gekauft für zwei Millionen Dollars.‘ Allein wenn diese Erklärung auch zu grell ist, so hat doch unbestritten in beiden herrschenden politischen Parteien eine furchtbare

Wahlkorruption stattgefunden. Das Geld ist hier die herrschende Macht. Die herrschenden politischen Parteien stehen unter der industriellen Geldmacht des Landes." — Der doppelte, ungeheure Schaden derartiger Verhältnisse springt in die Augen. Die moralische Autorität der staatlichen Obrigkeit wird völlig vernichtet; es bleiben nur physische Gewalt und materieller Einfluß, diese aber weit weniger ein Gegenstand der Furcht als ein mit allen Mitteln anzustrebendes Ziel. Und die Staatsgewalt, welche im Dienste aller stehen und allein für die Verwirklichung des allgemeinen Staatszweckes thätig sein soll, verfällt dem überwiegenden Einflusse einer Gesellschaftsklasse, welche dieselbe ihrem einseitigen Interesse nutzbar zu machen bestrebt ist. Sehr nahe an die Korruption heranreichend und auf alle Fälle höchst bedenklich ist auch die Einrichtung, daß der neugewählte Präsident in weitem Umfange die Beamtenstellen neu besetzt, selbstverständlich mit seinen Anhängern und oft genug für geleistete Dienste oder zur Befriedigung geltend gemachter Ansprüche — nach dem berüchtigten Motto: „Den Siegern die Beute."

Daß nun diese und die zuvor erwähnten Übelstände nicht notwendig mit dem Wesen der Demokratie verbunden sind, ist gewiß. In der Schweiz sind sie ohne Frage bisher weit weniger, teilweise auch gar nicht hervorgetreten. Die Kleinheit des Landes, die Beschaffenheit einzelner seiner Teile, vielleicht das relativ stärker entwickelte politische Leben in den Gliederstaaten, aber auch die Sitten und der Charakter der Bewohner und die Jahrhunderte alte Gewöhnung an republikanische Formen sind hier ohne Frage von heilsamem und förderndem Einflusse gewesen. Als allgemeines Gegenmittel gegen jene Schäden, wo sie hervortreten oder zu befürchten sind, empfehlen die Lobredner der Demokratie die Verbreitung von Bildung und patriotischer, pflichttreuer Gesinnung. Bekanntlich läßt sich die letztere weit weniger leicht beschaffen als die erstere, und doch ist es in der That die moralische Tüchtigkeit der Bürger, an welche die moderne Repräsentativ-Demokratie ganz ebenso wie die unmittelbare Demokratie des Altertums erhöhte Anforderungen stellt. Montesquieu hatte recht, wenn er als das Lebensprincip der Volksherrschaft die Tugend bezeichnete. Eine Verfassung mag noch so weise ausgedacht, die Zuständigkeit der einzelnen Gewalten möge aufs genaueste fixiert, jede Gefahr eines Konfliktes in vorschauender Umsicht vermieden, es mögen die denkbar besten Garantien gegen jedwede Vergewaltigung der individuellen Freiheit und jede Erschütterung der staatlichen Grundlagen gegeben sein: die Hauptsache bleibt doch, daß in der Mehrheit der feste Wille lebendig ist, jene Bestimmungen in der That zu achten und die souveräne Macht niemals anders als in den herkömmlichen verfassungsmäßigen Formen auszuüben. Man wird einwenden, daß dies ganz allgemein von jedem politischen Gemeinwesen gelte, daß die geschilderten Mißstände, zum Teile wenigstens, auch in andern Staatsformen aufzutreten pflegten oder in diesen durch andere, nicht minder bedenkliche ersetzt würden, daß insbesondere die Korruption auch in monarchischen Staaten oft genug und bis in die Gegenwart hinein ihre Orgien gefeiert habe. Die Thatsachen sollen nicht bestritten werden; trotzdem bleibt bestehen, daß die Gefahr jener Mißstände in demokratischen Republiken näher liegend und daß sie größer ist. Der entscheidende Vorzug des erblichen Königtums beruht darin, daß in ihm die höchste Stelle dem Wettkampf der politischen Parteien und dem Gegensatz der Klasseninteressen ein für allemal entzogen ist. Es giebt keine Parteikandidaten für die Königswürde, wie es solche für die Präsidentschaft giebt. Keiner kann zu jener Stelle gelangen, den nicht das Geburtsrecht dazu beruft, und hätte er auch alle erdenkbaren persönlichen Vorzüge, höbe ihn die Volksgunst bis zum Himmel, ständen ihm alle Schätze Kaliforniens zur Verfügung. Und dem erblichen Monarchen, der nicht aus einer der Gesellschaftsklassen hervorgeht, der keine politische Partei zu vertreten hat, der niemand für seine Erhebung zu Dank verpflichtet ist, steht von Haus aus eine viel höhere Autorität zur Seite; er ist weit besser als je ein demokratischer Präsident dazu befähigt, leitend und ausgleichend in dem Widerspiel der Interessen thätig zu sein. Nicht dem Willen des Volkes oder dem, was sich als solcher ausgiebt, sondern dem Zwecke des Staates entnimmt er die oberste Norm für seine Regierung.

Es ist eine seit Tocquevilles Buch über die amerikanische Demokratie oft wiederholte, namentlich von französischen Publizisten nachgesprochene Behauptung, daß der demokratischen Staatsform die Zukunft gehöre und ihrem unaufhaltsamen Vordringen die alten monarchischen Staatswesen würden weichen müssen. Aber man übersieht bei jener Prophezeiung einen Umstand, der freilich erst nach Tocquevilles Zeit in ganzer Deutlichkeit hervorgetreten ist. Der älteren bürgerlichen Demokratie ist ein gefährlicher Rivale erwachsen in der Socialdemokratie, um so gefährlicher, als er sich rühmt, die Konsequenzen aus dem demokratischen Princip erst vollständig zu ziehen und den berechtigten Interessen der großen Massen endlich eine wirkliche Befriedigung zu bringen. Darum heißt die Alternative heute nicht so sehr: Monarchie oder demokratische Republik, als vielmehr: Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung oder socialistische Umgestaltung, und es ist kein Zweifel, daß die erstere in dem festen Gefüge des monarchischen Staates eine weit festere Stütze findet als in einer demokratischen Republik.

Man kann unabhängig von der Demokratie als Staatsform von demokratischen Ideen, Tendenzen und Einrichtungen sprechen. Dieselben kommen sämtlich darin überein, daß in ihnen die

bürgerliche Gleichheit nachdrücklich zur Geltung gelangt. Vieles davon ist heute in den meisten civilisierten Staaten thatsächlich durchgeführt: Gleichheit vor dem Gesetz, allgemeine Wehrpflicht, allgemeiner Schulzwang, politische Gleichberechtigung — in den Ländern des allgemeinen Stimmrechts ist das Wahlrecht der männlichen Bevölkerung nur an die Unbescholtenheit und ein bestimmtes Lebensalter gebunden —, Zugänglichkeit aller Beschäftigungen und Berufszweige und nicht minder der öffentlichen Ämter für jedermann. Aber neben der Gleichheit der Rechte, welche vom Gesetz gewährleistet ist, und der Gleichheit der Bildung, welche täglich weitere Fortschritte macht, fehlt noch eines: Gleichheit des Besitzes und Genusses! Mit der Demokratisierung der Gesellschaft ist im Gegenteil eine wachsende Ungleichheit der Vermögen und der wirtschaftlichen Lage Hand in Hand gegangen: Anhäufung großer Kapitalien in verhältnismäßig wenigen Händen auf der einen Seite und auf der andern die Masse kapitalloser, unselbständiger Lohnarbeiter. Die Art und Weise, in welcher die Socialdemokratie diese letzte und drückendste Ungleichheit beseitigen will, findet an anderer Stelle eine ausführliche Darstellung und Kritik (s. d. Art. Socialdemokratie). Das Eigentum in seiner bisherigen Form soll abgeschafft, die Gesamtheit aller Produktionsmittel, Grund und Boden, Rohstoffe und Maschinen, sollen in Kollektivbesitz übergehen, die unterschiedslosen Menschheitsatome in Arbeiterstaaten mit geregelter Produktion zusammengefaßt werden. Der vollkommene Sieg des Gleichheitsprincips würde gleichbedeutend sein mit dem Untergange aller Freiheit, dem Tode jeder individuellen Lebensgestaltung, dem Niedergang unserer gesamten Civilisation. — So kommt der Socialdemokratie das Verdienst zu, die einseitige Überspannung des demokratischen Princips ad absurdum geführt und die an sein siegreiches Vordringen geknüpften Hoffnungen auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Kein Staat kann von der gewonnenen Grundlage bürgerlicher Gleichheit wieder zurücktreten; in jedem wird in Zukunft die Fürsorge für die arbeitenden Klassen im Sinne der Anerkennung ihrer berechtigten Ansprüche eine der wichtigsten Aufgaben sein. Aber es ist falsch, zu behaupten, daß die Demokratie die allein konsequente Ausgestaltung des modernen Staatsgedankens und die absolute Gleichheit aller das anzustrebende Ziel sei.

Litteratur. Gagern, Resultate der Sittengeschichte III, 1816; Zachariä, Vierzig Bücher III, 1826; Brougham, Political philosophy III, 1845; Bluntschli, Lehre vom modernen Staat I u. III, 1875—1876; Artikel Démocratie von H. Baudrillart im Dictionnaire général de la politique, 1862 u. öfter; Sumner Maine, On popular government, deutsch von P. Friedman, 1887; Alexis de Tocqueville, De la démocratie en Amérique, 1835 u. öfter; Guizot, De la démocratie en France, 1849; May, Democracy in Europe, 1878; Flegler, Geschichte der Demokratie I, 1882; Schvarcz, Demokratie I, 1882; Edmond Scherer, La démocratie et la France, 1883. Außerdem im Staatslexikon der Görresgesellschaft die Artikel: Aristokratie, Monarchie, Republik, Socialdemokratie.
[v. Hertling.]

Denisation in England, s. Fremdenrecht.
Departement, s. Frankreich.
Depesche, s. Post und Telegraphie.
Depeschengeheimnis, s. Briefgeheimnis.
Deport, s. Börse.
Deportation, s. Strafe.
Depositenverkehr, s. Banken.
Depossedierte Fürsten, s. Staatsoberhaupt.
Deputat, s. Apanage.
Deputationen, s. Gemeindeordnung.
Deputierter, s. Abgeordneter.
Derogierung von Gesetzen, s. Gesetzgebung.
Descendenten, s. Erbrecht.
Deserteur, s. Militärgesetze.
Desinfektion, s. Gesundheitspflege.

Despotie. Sofern mit dem Namen Despotie ein specifischer Sinn verbunden und derselbe nicht nur ohne schärfere Unterscheidung zur Bezeichnung einer der verschiedenen Phasen des Absolutismus (s. diesen Art.) gebraucht wird, bezeichnet er den äußersten Grad absoluter Herrschaft. Ein doppeltes ist damit gegeben. Zunächst die Abwesenheit jeglicher Schranke, welche der Willkür des Staatsoberhauptes entgegenstände. Sie steht über dem Gesetz, oder vielmehr, es giebt außer ihr kein Gesetz und darum auch kein Recht; Sitte und Herkommen haben ihr gegenüber keine Bedeutung, und der allenfalls noch erübrigende einschränkende Einfluß der Religion wird am liebsten dadurch beseitigt, daß der Person des Despoten eine übermenschliche Würde beigelegt wird. Das zweite hängt damit unmittelbar zusammen: von einem Zwecke des Staates als der Ordnung menschlichen Gemeinlebens ist nicht die Rede. Derselbe ist vollkommen von dem Eigeninteresse des Staatsoberhauptes absorbiert. Die Unterthanen sind eine recht- und willenlose Herde, lediglich dazu da, für den Despoten die Unterlage seiner Größe und die Mittel seiner Genüsse zu liefern. Das Princip einer derartigen Herrschaft ist nach Montesquieu die Furcht. Ausgeübt wird sie in der Regel durch einen einzelnen, der sich dazu eines mehr oder minder ausgedehnten Apparates von Günstlingen, Leibwächtern, Spionen und so fort zu bedienen pflegt. Aber die Geschichte weiß auch von Despotien, deren Träger eine Mehrheit war. Man denke nur an jene vielköpfige Gewaltherrschaft, welche nach dem Sturze der Girondisten (31. Mai 1793) bis zu Robespierres Tode (27. Juli 1794) in Frankreich schaltete und welche — gleichsam als gälte es, das Wort Montesquieus zu bekräftigen — ausdrücklich den Namen der Schreckensherrschaft trägt.

Daß die Despotie in diesem Sinne keine vor der Theorie zu rechtfertigende Staatsform ist, erhellt sofort aus der gegebenen Definition. Ihre Erörterung gehört nur insofern in die Staatslehre, als sie die furchtbarste Entartung des staatlichen Lebens darstellt. Auch ist es vom geschichtlichen wie vom psychologischen Standpunkt aus immerhin von Interesse, ihre Natur und ihre allgemeinsten Eigenschaften aufzusuchen und festzustellen. An Versuchen dieser Art aus älterer wie aus neuerer Zeit fehlt es nicht. Aristoteles giebt in seiner Politik eine Naturgeschichte der Tyrannis, deren verschiedene Formen und Phasen er scheidet. Dreierlei Maßregeln sind es ihm zufolge, deren sich die eigentlichen Despoten immer wieder, und wie durch ein Naturgesetz bestimmt, zu bedienen pflegen: gegenseitiges Mißtrauen unter ihre Unterthanen zu säen, keinen von ihnen zu irgend einer Macht gelangen zu lassen und einen niedrig knechtischen Sinn bei ihnen allen zu erzeugen (Politik 8 [5], 11, 1314a, 25). Daneben entwirft er aber auch die Mittel, durch welche eine widerrechtlich erworbene Gewaltherrschaft allmählich in eine erträgliche, ja unter Umständen in eine gute Verfassung übergeführt werden kann. — Völlig anders geartet ist Machiavellis Schilderung in seinem bekannten oder berüchtigten Buch vom Fürsten. Ihm handelt es sich nicht um die Analysierung einer geschichtlichen Erscheinung, er beschreibt nicht den Tyrannen, „wie Thucydides die Pest“. Er giebt ein Programm und will, daß es ins Leben übertragen werde. Möglich, daß ihm, wie man aus seinen Erörterungen über die erste Dekade des Livius gefolgert hat, die Gewaltherrschaft nur eine unerläßliche Durchgangsstufe zur Begründung der Freiheit sein sollte, und gewiß war die Vereinigung des zerspaltenen und zerklüfteten Italiens zu einem mächtigen Staatswesen unter Abschüttelung aller Fremdherrschaft das letzte Ideal, das ihm vorschwebte. Wenn aber entsetzliche Menschenverachtung und freche Hinwegsetzung über alle Schranken des Sittengesetzes die bezeichnendsten Züge im Bilde eines Despoten sind, so kann kein Zweifel sein, daß sein „Fürst“ diesem Bilde entspricht. — Montesquieu handelt im „Geist der Gesetze“ verschiedentlich von der Despotie. Aber es tritt nicht scharf genug hervor, daß sie eine Entartung staatlichen Lebens, keine gültige Form desselben neben und unter andern ist. Als die Verderbnis der besten Verfassung, des Königtums, und darum, wie Aristoteles sagt, die schlechteste von allen, ist sie keinem Volke und keinem Lande natürlich und angemessen. An treffenden Bemerkungen im einzelnen fehlt es nicht, aber man vermißt doch hier ganz besonders eine tiefere Auffassung der menschlichen Dinge und die Festigkeit des sittlichen Maßstabes.

Eine gewisse brutale Größe ist von der Despotie nicht notwendig ausgeschlossen. Sie wird zumal dann vorhanden sein, wenn eine energische Persönlichkeit die Herrschaft neuerdings an sich gerissen hat. Nach außen wird sie in kriegerischen Erfolgen, vielleicht in einer dominierenden Machtstellung des Reiches, nach innen in gewaltigen Anlagen und Bauten hervortreten. Schon Aristoteles erinnert in diesem Zusammenhang an die ägyptischen Pyramiden. Weit häufiger aber ist, daß die Verachtung aller Menschenwürde sich an der Person des Despoten am meisten rächt. Die kraftvollen Gestalten sind unter ihnen weit seltener als die Weichlinge und Wüstlinge. Ihnen sind alle Regierungsgeschäfte eine widerwärtige Last, die sie darum bevorzugten Sklaven aufladen. „Die regelmäßige Gewalt wird den Veziren überlassen und nur ein gelegentliches launenhaftes Eingreifen den Despoten selbst vorbehalten. Und selbst dieser letzte vorbehaltene Teil der ursprünglichen Gesamtmacht bleibt nur der Form, nicht dem Inhalte nach in ihrer Hand. Maitressen, Günstlinge, zuweilen auch Priester, bemächtigen sich ihrer Leidenschaften und ihres Geistes und werden thatsächlich zu Herren des Herrn“ (Bluntschli).

In der Neuzeit ist die Bezeichnung „aufgeklärter Despotismus“ aufgekommen. Strenge genommen enthält dieselbe einen Widerspruch; denn zum Begriff der Aufklärung, wie unbestimmt auch sonst die Grenzen sein mögen, gehört doch gewiß eine berichtigte Auffassung vom Werte und der Bedeutung des menschlichen Gemeinlebens; eine solche aber schließt selbstverständlich sofort eine Überwindung der Despotie ein. Davon ist nun freilich bei dem Herrscher der neueren Geschichte, auf welchen jene Bezeichnung wohl zuerst und am häufigsten angewandt wurde, bei Peter dem Großen von Rußland, nichts zu finden. Seine Aufklärung bestand in der Nachahmung der äußeren Formen der westeuropäischen Kultur, in dem Kampfe gegen die nationale Haar- und Kleidertracht der Russen, vor allem in dem Bestreben, die materiellen Machtmittel, die er bei den fremden Staaten bewunderte, auch für sich zu gewinnen. Im übrigen blieb er selbst zeitlebens der größte Barbar in seinem Reiche und die Form seiner Herrschaft ganz ebenso despotisch wie die seiner unaufgeklärten Vorgänger. Nur die weitgehende Überschätzung der sogen. Reformen Peters, welche seit Voltaire aufkam und eine Zeitlang üblich war, hat dies übersehen lassen. Für das Wesen der Despotie macht es keinen Unterschied, wohin die Launen des Despoten gerichtet sind; nur der sichere Bestand derselben kann im einzelnen Falle dadurch gefährdet werden. [v. Hertling.]

Detailhandel, s. Handel.

Détaxe, s. Zölle.

Detektive, s. Polizei.

Deutsche Nationalversammlung (18. Mai 1848 bis 18. Juli 1849), s. Deutsches Reich.

Deutsche Reichspartei (seit 1871), s. Parteien, politische.

Deutscher Bund (1815—1866), s. Deutsches Reich.

Deutscher Orden (seit 1128), s. Orden.

Deutsches Recht, s. Recht, deutsches.

Deutsches Reich. Durch eine Reihe von Eroberungskriegen hatte Karl der Große die germanischen Stämme des europäischen Festlandes unter seinem Scepter vereinigt und durch eine auf deutsches Wesen und römisch-christliche Bildung gestützte Gesetzgebung auf die Bahn höherer Gesittung gelenkt. Aber nur von kurzer Dauer war das gewaltige Frankenreich; schon 843 teilte es der Vertrag von Verdun in drei Ländermassen. Obwohl Karls Enkel eine nationale Trennung nicht beabsichtigten, schied doch damals schon Lothars Besitz den romanischen Westen von dem germanischen Osten, dessen König Ludwig als Beherrscher rein „deutscher" Gebiete den Beinamen „der Deutsche" führte. Nachdem dieser im Vertrage von Mersen 870 die östliche und sein Sohn Ludwig der Jüngere 879 auch die westliche Hälfte Lothringens erworben hatte, war die nationale Trennung der romanischen und germanischen Gebiete des ehemaligen Frankenreiches vollendet: Ostfranken, welches die fünf Stämme der Südgermanen: Sachsen, Bayern, Franken, Alemannen und Lothringer, umfaßte, muß demnach als die älteste Gestaltung eines selbständigen Deutschlands angesehen werden.

Von den drei Söhnen Ludwigs des Deutschen vereinigte der jüngste und unfähigste, Karl der Dicke, von 885 bis 887 noch einmal den Gesamtbesitz Karls des Großen. Nach seiner Absetzung zerfiel das Reich nach Nationalitäten: Ostfranken ging von nun an einer selbständigen Entwicklung entgegen, zunächst noch beherrscht von einem Seitenzweige der Karolinger. Arnulf von Kärnten (887 bis 899) war nicht im stande, die ehemalige Kaisermacht wiederherzustellen; die Regierung seines unmündigen Sohnes Ludwig des Kindes bezeichnet für Ostfranken den Verfall der inneren Rechtszustände und der Macht nach außen. Während Normannen, Slaven und später Ungarn das Land mit ihren Raubzügen heimsuchten, wuchs die Selbständigkeit der auf sich angewiesenen Stämme, und die von Karl dem Großen unterdrückte Herzogsgewalt erhob sich von neuem zu ihrer alten Bedeutung und Kraft.

Mit dem Aussterben der Karolinger hörte die erbliche Thronfolge auf; Ostfranken wurde ein Wahlreich, in dem man allerdings bei der Wahl des Königs dem Blute folgte. Konrad I., der Franke (911—918), der seine Erhebung hauptsächlich den Bemühungen der höheren Geistlichkeit um die Erhaltung der Reichseinheit zu verdanken hatte, suchte vergebens die Macht der Herzöge zu brechen. Erst der sächsischen Dynastie (919 bis 1024) gelang es, die Königsgewalt auf festerem Grunde neu aufzurichten. Schon Heinrich I. (919—936) stellte die Einheit und den Umfang Ostfrankens dadurch wieder her, daß er von den Herzogen nur die unbedingte Anerkennung seiner königlichen Oberhoheit verlangte und Lothringen 925 mit Waffengewalt von Westfranken zurückgewann. Da er auch das deutsche Übergewicht über die Dänen und Slaven erneuerte und den Ungarn 933 eine empfindliche Niederlage beibrachte, kann man ihn mit Recht den Begründer des deutschen Reiches nennen. Den Plan einer einheitlichen Herrschaft und einer starken Königsmacht verwirklichte sein Sohn Otto I. (936—973). Glücklich überwand er den sich aufs neue regenden Widerstand der Stammesherzoge und war mit Erfolg bemüht, sie von der Krone abhängig zu machen und zu schwächen. Erledigte Herzogtümer verlieh er an Verwandte oder ergebene Freunde, deren Macht er noch durch Einsetzung von Pfalzgrafen und stete Erhöhung der Rechte der Geistlichkeit beschränkte. Nach außen erneuerte er durch glückliche Kriege die Machtstellung Karls des Großen und gewann auf seinem zweiten Zuge nach Italien am 2. Februar 962 auch die Kaiserkrone wieder, die seit Arnulf verloren gegangen war, von jetzt an aber bis 1254 mit der deutschen Königskrone vereinigt blieb. Wie in einem Erbreiche gingen Macht und Glanz des kaiserlichen Namens auf Otto II. (973—983) und Otto III. (983—1002) über, die beide vergeblich ihre Kräfte einsetzten, um die deutsche Herrschaft über ganz Italien auszudehnen. Besonders Otto III. hing an dem phantastischen Gedanken, das alte römische Reich wiederherzustellen und Deutschland von Italien aus zu regieren. Die Festigkeit des Reiches und seinen Einfluß nach außen, die dadurch bedeutend gelitten hatten, stellte Heinrich II. (1002 bis 1024) wieder her. Auch im Innern schuf er mit Hilfe der Kirche Ordnung und Ruhe — allerdings nicht ohne erhebliche Einbuße an Macht, denn er mußte den großen Vasallen die Erblichkeit ihrer Lehen zugestehen.

Als mit Heinrich II. die Familie der sächsischen Könige ausgestorben war, hatte sich der Gedanke an die Einheit des Reiches bereits so gefestigt, daß auf Betreiben der geistlichen Fürsten eine förmliche Wahl durch sämtliche deutsche Stämme zu stande kam, die auf Konrad II. von Franken fiel. Vor allem darauf bedacht, die Krone in seinem Hause erblich zu machen, trat dieser dem Widerstande der größeren Vasallen kräftig entgegen (Ernst von Schwaben) und schwächte ihre Macht dadurch, daß er auch die Erblichkeit der kleineren Lehen zugab. Mit Erfolg brachte er in Oberitalien das königliche Ansehen wieder zur Geltung und vereinigte 1032 das Königreich Burgund mit Deutschland. Unter seinem Sohne Heinrich III. (1039 bis 1056) erreichte das Kaisertum den Höhepunkt seiner Macht: von der Rhone bis zur Aluta, von der Eider bis zum Tiber reichte die deutsche Herrschaft. Der Gottesfriede schränkte das Fehdewesen zum Nutzen der städtischen und ländlichen Bevölkerung ein, und die vollständige Durchführung des Lehenwesens regelte die Pflichten und Rechte der königlichen Vasallen. Durch Hebung des Papsttums aus seinem Verfalle sicherte Heinrich III. die bedrohte Einheit der abendländischen

Christenheit und übte einen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles wie kein Kaiser vor ihm noch nach ihm. Auf die kräftigste Handhabung der Herrschergewalt folgte die Schwäche einer vormundschaftlichen Regierung für seinen unmündigen Sohn Heinrich IV. (1056—1106), und die deutschen Fürsten konnten wieder ungehindert ihre Pläne verfolgen. Zur Selbstregierung gelangt, begann der junge König sofort mit Ungestüm und Leidenschaft den Kampf gegen ihre Sonderinteressen; sein Übermut schuf ihm in Gregor VII. einen neuen Gegner, seine Unbeständigkeit raubte ihm bald jeden Halt. Zu Forchheim wählten die Fürsten 1077 den ersten deutschen Gegenkönig, Rudolf von Schwaben, der ausdrücklich ihr freies Wahlrecht anerkennen mußte. Auch ein zweiter Gegenkönig, Hermann von Salm (1081—1088), blieb ohne Einfluß; aber Heinrichs Kraft erlahmte in dem endlosen Kampfe und erlag schließlich der Empörung der eigenen Söhne. Sittliche Kraft und Stärke des Willens, die hervorstechenden Eigenschaften seines großen Gegners Gregor VII., fehlten dem unglücklichen Herrscher, unter dessen Regierung die Errungenschaften seiner beiden Vorgänger wieder verloren gingen. Sein Sohn Heinrich V. (1106—1125) zeigte sich bald als rücksichtsloser Verfechter der ererbten Politik seines Hauses; schließlich mußte er im Wormser Konkordat (1122) doch auf die Investitur verzichten, wenn er auch mehr erreichte, als Gregor VII. hatte zugestehen wollen.

Die Schwierigkeit des Ausgleiches kirchlicher und politischer, deutscher und italienischer Interessen trat noch schärfer hervor in dem unglückseligen Streite zwischen den Welfen und Hohenstaufen, der unter Lothar III., dem Sachsen (1125—1137), seinen Anfang nahm. Unter der Regierung Konrads III. (1137—1152), des ersten Staufers, sank das ohnehin geschwächte Ansehen der Krone in Deutschland und noch mehr in seinen Nebenländern immer tiefer. Seinem großen Neffen, Friedrich I. Barbarossa (1152—1190), gelang es, einen festen Plan zur Neugestaltung des Reiches wenigstens teilweise durchzuführen und Deutschland noch einmal vorübergehend zur ersten Macht des Abendlandes zu erheben. Der Versuch, das kaiserliche Ansehen den mächtigen lombardischen Städten gegenüber wiederherzustellen, mißglückte hauptsächlich infolge seines Streites mit dem Papsttume, auf welches er einen ebenso entscheidenden Einfluß ausüben wollte wie einst Heinrich III. Dagegen gelang es ihm, das Übergewicht der Reichsgewalt in Deutschland zu erneuern; den mächtigsten seiner Vasallen, Heinrich den Löwen, vernichtete er und teilte das letzte große Stammesherzogtum Sachsen. Damit bahnte er eine Umwandlung der inneren Verhältnisse Deutschlands an, die sich unter seinen Nachfolgern rasch vollzog. Es entstand nämlich nach Beseitigung der großen Vasallen eine neue, zahlreichere Reichsaristokratie, die sich aus Herzogen, Pfalz-, Land- und Markgrafen, aus Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten zusammensetzte und gegen Grafen und Herren streng abschloß, so daß fortan die Reichsfürstenwürde besonders verliehen wurde. Hierin liegt die Ursache der späteren Zersplitterung Deutschlands, die im 12. Jahrhundert notwendig schien, um die kaiserliche Macht zu heben, in der Folgezeit aber unendlichen Schaden für die Entwicklung des deutschen Volkes nach sich zog. Die Vermählung seines Sohnes und Nachfolgers mit der Erbin von Neapel und Sicilien eröffnete dem greisen Kaiser die Aussicht, sein Ziel in Italien auf friedlichem Wege zu erreichen — er ahnte nicht, daß er damit den Grund zu dem tragischen Untergange seines Geschlechts legte. Heinrich VI. (1190—1197) verfolgte hochfliegende Pläne, ohne die großartige Kraft seines Vaters zu besitzen. Sein früher Tod war ein schwerer Schlag für das Reich, welches vom Gipfel seiner politischen und geistigen Entwicklung in Ohnmacht und Zerrüttung zurücksank. Die Unmündigkeit seines Sohnes, die Doppelwahl in Deutschland, die Überlegenheit eines Papstes wie Innocenz III. und der neue Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum hatten nicht nur das Sinken der kaiserlichen Macht, sondern eine immer weiter um sich greifende Zersplitterung des Reiches zur Folge.

Nach der Ermordung Philipps von Schwaben (1198—1208) wurde zwar der Welfe Otto IV. allgemein anerkannt, aber sein Auftreten in Italien entzweite ihn bald mit dem Papste, welcher die deutschen Fürsten bewog, die frühere Wahl des Sohnes Heinrichs VI. wieder geltend zu machen. Durch freigebiges Verschenken von Reichs- und Familiengütern fand Friedrich II. (1212—1250) in Deutschland bald Anhang: die großen Hoffnungen aber, die man für Kirche und Reich an das Auftreten dieses hochbegabten Fürsten knüpfte, gingen nicht in Erfüllung. Zu schnell verlegte er das Feld seiner Thätigkeit in sein Erbreich Sicilien, welches die Grundlage einer neuen Weltherrschaft werden sollte. Die wiederholte Auflehnung der lombardischen Städte und der stets sich erneuernde Kampf mit den Päpsten hinderten jedoch die Ausführung dieses Planes und nötigten ihn außerdem, Deutschland sich selbst zu überlassen. Hier war die Regierung und spätere Empörung seines Sohnes, des Königs Heinrich, dem Streben der Fürsten nach Selbständigkeit ganz besonders förderlich, und bei seiner zweiten Anwesenheit in Deutschland mußte der Kaiser 1235 alle Anordnungen Heinrichs zu ihren Gunsten bestätigen und sogar die Erblichkeit der Lehen in weiblicher Linie anerkennen. Als das Konzil von Lyon 1245 Friedrich II. aller seiner Kronen verlustig erklärte, stellten die geistlichen Fürsten seinem Sohne, dem deutschen König Konrad, den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen und nach dessen Tode (1247) den jungen Grafen Wilhelm von Holland (gest. 1256) gegenüber. Die Verwirrung stieg aufs höchste, als Friedrich II.

1250 mitten im unentschiedenen Kampfe starb und ein frühzeitiger Tod Konrad IV. 1254 in Italien dahinraffte.

Für Deutschland bezeichnet diese Periode die völlige Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit, und das nun folgende große Interregnum vollendete die Umwandlung der deutschen Monarchie in einen Föderativstaat. Zwar wurden sogar zwei Könige gewählt, Alfons X. von Kastilien und Richard von Cornwallis, aber sie vergeudeten von den kaiserlichen Rechten so viel an die Fürsten, daß das Kaisertum den letzten Rest seiner Herrlichkeit verlor. Deutschland gestaltete sich zu einer losen Verbindung geistlicher, fürstlicher und ritterlicher Einzelgewalten, neben denen auch die Städte anfingen, eine wichtige politische Rolle zu spielen. Unter den letzten Hohenstaufen waren bereits die Hansa und der Rheinische Städtebund entstanden, und nun regte sich allenthalben der Unabhängigkeits- und Gemeinsinn der Städte im Kampfe gegen die fürstlichen Angriffe und das Fehderecht.

Schon bei der auf Ausländer gefallenen Wahl hatte sich die fortschreitende Beschränkung des Wahlgeschäftes auf eine kleine Anzahl von Fürsten gezeigt: sechs derselben traten endlich auf Betreiben der rheinischen Bischöfe unter Nichtachtung der Ansprüche des Kastiliers zusammen und gaben am 1. Oktober 1273 dem Reiche in dem Grafen Rudolf von Habsburg ein neues Oberhaupt. Bei König und Fürsten traten seit dem Interregnum andere Bestrebungen hervor. Die Fürsten wählen Könige mit geringer Hausmacht aus verschiedenen Geschlechtern, um desto ungestörter ihren persönlichen Vorteilen nachgehen zu können; die Könige dagegen suchen ihre Hausmacht zu stärken, um ihre Gewalt zu festigen und zu erweitern. Daher kümmerten sie sich wenig um die italienischen und kirchlichen Angelegenheiten und beschränkten ihre Thätigkeit auf Deutschland, wo sie Ruhe und Ordnung zu schaffen und besonders die eigene Macht zu vergrößern suchten. So legte Rudolf I. (1273—1291) den Grund zu Österreichs künftiger Größe, so rang Adolf von Nassau (1292 bis 1298) erfolglos nach Erwerbung einer Hausmacht, bis er von den Kurfürsten für abgesetzt erklärt wurde. Die Versuche seines Gegners Albrechts I. (1298—1308), den habsburgischen Besitz zu befestigen, mißlangen und führten zum Abfalle der Waldstätten und zu seiner Ermordung. Glücklicher war sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313), der durch Erwerbung Böhmens sein Geschlecht zum bedeutendsten der deutschen Fürstenhäuser erhob. Beseelt von dem Rittergeiste der alten Zeit, zog er nach Italien und erneuerte nach 62jähriger Unterbrechung die Kaiserwürde; sein jähes Ende bewahrte ihn vor Enttäuschungen. Eine Doppelwahl rief neue Kämpfe und Wirren in Deutschland hervor: Friedrich III. von Österreich (1314—1326) fand Hilfe bei der fürstlichen und ritterlichen Aristokratie; Ludwig IV., der Bayer, stützte sich auf die Bürger der Städte, deren Privilegien er bestätigte und erweiterte. Die Einmischung des in Avignon residierenden Papstes Johann XXII., der die Entscheidung bei zwiespältiger Wahl beanspruchte und 1324 das Interdikt über Deutschland aussprach, verschärfte den Streit, bis Friedrich 1326 die Regierung niederlegte und Ludwig allgemein Anerkennung fand. Um in Zukunft die Rechtmäßigkeit des deutschen Königs nicht mehr von dem Ausspruch eines unter französischem Einflusse stehenden Papstes abhängen zu lassen, erklärten die Wahlfürsten 1338 auf dem Kurverein zu Rhense, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König durch die bloße Wahl, ohne Bestätigung des Papstes, zur Ausübung der königlichen Rechte befugt sei; ein Reichstag zu Frankfurt machte darauf auch die Führung des Kaisertitels nur von der Wahl der Kurfürsten abhängig. Diese Bestimmungen sind die Vorboten der Auflösung des alten Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum, welches die Goldene Bulle völlig beseitigte. Das gute Einvernehmen Ludwigs mit den Fürsten schwand jedoch bald infolge der Rücksichtslosigkeit, mit welcher er die Vermehrung seiner Hausmacht betrieb: fünf Kurfürsten erhoben 1346 auf den Thron den Enkel Heinrichs VII., den Markgrafen Karl von Mähren, welchem die bayrische Partei nach Ludwigs Ableben den Grafen Günther von Schwarzburg gegenüberstellte. Als dieser 1349 (kurz vor seinem Tode) durch Vertrag zurücktrat, wurde Karl IV. (1346—1378) allgemein anerkannt.

Karls Thätigkeit war hauptsächlich dem Wohle seiner slavisch-deutschen Erbländer gewidmet; das Reich verdankt ihm die Goldene Bulle, welche er nach seiner Heimkehr vom Römerzuge nach den Beschlüssen der Reichstage von Nürnberg und Metz 1356 erließ. Dieses erste Reichsgrundgesetz übertrug die ausschließliche Befugnis der Königswahl den sieben Kurfürsten: den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier (den Erzkanzlern von Deutschland, Italien und Burgund), dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg (Erzmarschall), dem Pfalzgrafen bei Rhein (Erztruchseß), dem Könige von Böhmen (Erzmundschenk) und dem Markgrafen von Brandenburg (Erzkämmerer). Seitdem bilden diese Kurfürsten eine geschlossene, über die andern Fürsten gestellte, dem Kaiser beigeordnete Körperschaft; sollte er sie doch jährlich wenigstens einmal über die Reichsangelegenheiten zu Rate ziehen. Das Verhältnis der Reichsgewalt zum Papste sowie die Kaiserkrönung erwähnte die Goldene Bulle nicht; dagegen schränkte sie das Fehderecht ein und gebot Landfrieden. Zur Stärkung der Kaisermacht haben ihre Bestimmungen nicht gedient; denn sie erhob die Kurfürsten zu wirklichen Landesherren, und was man ihnen gewährt hatte, konnte auf die Dauer den übrigen Reichsgliedern nicht versagt bleiben. Vor allem strebten die Städte, welche Karl den Landesfürsten preisgab, nach politischer Selbständigkeit.

hatten sie sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengeschlossen, um ihren Handel zu schützen, so vereinigten sich die schwäbischen, fränkischen und rheinischen Städte 1376 zum Schwäbischen Städtebunde, um ihr Recht gegen die Fürsten geltend zu machen. Während aber die schweizerische Eidgenossenschaft unter Wenzels Regierung (1378—1400) durch die Siege bei Sempach (1386) und Näfels (1388) zu völliger Unabhängigkeit gelangte, unterlagen die oberdeutschen Städte 1388 bei Döffingen und Worms, und das Bürgertum wurde hier an jener übermächtigen Entwicklung gehindert, welche in Niederdeutschland der Hansa eine so hohe Bedeutung gab. Wie gewaltig dagegen die Macht der Kurfürsten geworden war, lehrt Wenzels Schicksal, den die rheinischen Fürsten vor ihr Gericht forderten und als „unnützen Entgliederer des Reichs" absetzten. Sein Gegner, Ruprecht von der Pfalz (1400—1410), mußte das gefährliche Recht der Reichsstände, Bündnisse ohne Genehmigung des Kaisers untereinander zu schließen, anerkennen. Als er darauf mit Strenge Ordnung schaffen wollte, machten mehrere Fürsten und Städte im südwestlichen Deutschland von diesem Rechte Gebrauch und vereinigten sich 1405 zu Marbach gegen ihn. Nach seinem Tode fand wieder eine Doppelwahl statt, und zu dem seit 1378 in der Kirche bestehenden Schisma trat noch ein weltliches. Glücklicherweise starb Jost von Mähren schon 1411 vor seiner Krönung, so daß Siegmund (1410—1437), der zweite Sohn Karls IV., an die Beseitigung der Kirchenspaltung und die Reform des Reiches gehen konnte. Leider hinderten Mangel an Energie und Geld die vollständige Durchführung seiner Absichten; der blutige Hussitenkrieg und die drohende Türkengefahr nahmen ihn auch allzusehr für seine Kronländer in Anspruch.

Mit der kurzen Regierung von Siegmunds Schwiegersohn, Albrecht II. (1438—1439), beginnt die lange, nur einmal (1740—1745) unterbrochene Reihe der Habsburger. Friedrich IV. (1440—1493) war der letzte in Rom gekrönte Kaiser (1452). Nur mit Mühe erwehrten sich die Ungarn der Osmanen; Mailand ging 1447 an Franz Sforza, Holstein 1459 an Dänemark verloren; Preußen geriet 1466 in Abhängigkeit von Polen, und im Westen schwächte das Emporkommen Burgunds Deutschlands Macht. Und wie an den Grenzen der Krieg tobte, so wüteten im Herzen des Reiches Fehden über Fehden: der Bruderkrieg in Sachsen, die Soester, Pfälzer und Mainzer Fehde, die Kölner Händel u. a. zerrütteten Deutschlands Kraft. Auch die Städte, die im 14. Jahrhundert noch die Sache des Reiches gegen den fürstlichen Partikularismus verteidigt hatten, erlagen im 15. bis auf wenige dem kräftig erstarkenden Landesfürstentum. Trotzdem war der Einheitsgedanke doch noch nicht geschwunden; auf dem Reichstage zu Nürnberg (1486) gingen die Kurfürsten unter Führung des Erzbischofs Berthold von Mainz und des Erzkämmerers Albrecht Achilles von Brandenburg daran, die Grundlagen einer neuen Verfassung zu beraten, von der sie eine Wiedergeburt Deutschlands erwarteten. Die ganze Hoffnung richtete sich auf den jungen Maximilian, der es an Versprechungen nicht fehlen ließ. Als er jedoch zur Regierung (1493—1519) gekommen war, beanspruchten die auswärtigen Verhältnisse seine ganze Aufmerksamkeit, und die Stände mußten die Initiative ergreifen. Sie benutzten des Kaisers Bedrängnis durch Frankreich und legten ihm auf dem Reichstage zu Worms 1495 einen umfassenden Reformentwurf zur Annahme vor. Zunächst wurde ein ewiger Landfriede verkündigt, der für immer im ganzen Reiche das Fehderecht aufhob und jeden auf den Rechtsweg verwies. Um diesen allen zu sichern, wurde das Reichskammergericht (bis 1530 in Frankfurt, bis 1689 in Speier und von da ab in Wetzlar) eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Kaiser ernannte, während die 16 Richter von den Ständen zur Hälfte aus dem Ritterstande, zur Hälfte aus dem Stande der gelehrten Juristen erwählt wurden. Zur Bestreitung der Kosten und als Beihilfe zur Aufstellung einer Truppenmacht wurde dafür dem Kaiser die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, des „Gemeinen Pfennigs", bewilligt; die Entscheidung über die Verwendung derselben war jedoch einem aus den drei Ständen zu bildenden Reichsregimente vorbehalten, das alle drei Jahre mit dem Reichsoberhaupte zu einer Beratung zusammentreten sollte. Dagegen sträubte sich Maximilian; von den Verhältnissen gezwungen, gab er aber schließlich seinen Widerstand auf und willigte auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 in die Errichtung eines bleibenden Ausschusses der Stände aus 20 Mitgliedern: 6 der Kurfürsten, 12 der Fürsten, Grafen und Prälaten und 2 der Städte. Doch trat derselbe nie recht in Wirksamkeit, denn Maximilian nahm den neuen reichsständischen Institutionen gegenüber eine feindselige Stellung ein. Schon 1502 löste sich das deutsche Reichsregiment wieder auf, und dem Reichskammergerichte trat des Kaisers Hofgericht in Wien, der Reichshofrat, zur Seite, welcher ebenfalls Reichsangelegenheiten vor sein Forum zog. Dagegen geschah viel für den Landfrieden, zu dessen besserer Handhabung schon 1500 sechs Landfriedenskreise eingerichtet wurden, denen der Reichstag zu Köln 1512 noch vier hinzufügte. Diese Kreiseinteilung war ein glücklicher Gedanke, denn sie faßte die zersplitterten Reichsstände (376) in Gruppen zusammen, machte sie zu Reichsprovinzen und stellte sie so in den Dienst des Ganzen. Ihr Mangel lag darin, daß nicht alle Reichsländer einbezogen waren (Böhmen mit seinen Nebenländern, die Schweiz und eine Menge kleiner, durchs ganze Reich zerstreuter Gebiete waren ausgeschlossen).

daß die Kreise keine geographisch abgerundeten Gebiete bildeten und daß endlich einzelne zu viel Stände hatten (z. B. der schwäbische 94), weshalb sich ein Staatsleben leichter in den großen Landesfürstentümern entwickeln konnte.

Nach dem Tode Maximilians, der seit 1508 den Titel eines „erwählten deutschen Kaisers“ geführt hatte, bewarben sich zwei Könige um die deutsche Krone. Zur rechten Zeit noch erinnerten sich die Fürsten, daß in den Adern Karls von Spanien deutsches Blut fließe, und gaben ihm den Vorzug vor Franz I. von Frankreich — aber der Neugewählte mußte zum erstenmal eine Wahlkapitulation unterzeichnen. Karl V. (1519 bis 1556), der letzte in Italien (1530 zu Bologna) gekrönte Kaiser, hatte den besten Willen, das Reich wieder aufzurichten, und unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte er es auch vermocht; aber seine Kraft zersplitterte sich leider zu sehr. Im Osten drängten die Türken heran, im Westen lauerten die Franzosen und im Innern spaltete die Reformation das deutsche Volk in zwei Lager. Dazu kam, daß er bei der ungeheuern Ausdehnung seines Weltreiches den Verhältnissen in Deutschland nicht ausschließlich seine Aufmerksamkeit widmen konnte und die Regierung des Reiches seit 1521 einem Reichsregimente von 22 Mitgliedern, seit 1531 seinem Bruder Ferdinand überlassen mußte. Deshalb breitete sich die Reformation ungehindert aus, veranlaßte revolutionäre Volksbewegungen, wie den Bauernaufstand 1525, und führte zu einer konfessionellen Scheidung der Reichsstände. Erst seit 1545 gewann Karl Zeit, in Deutschland einzugreifen, und suchte nun energisch die Selbständigkeit der Fürsten zu brechen und die Einheit der Kirche wiederherzustellen; beides gehörte zusammen, da eben die Fürstenmacht durch Entwicklung der Landeskirche wesentlich gewachsen war und die Kaiserkrone ihrer Idee nach eine einheitliche Kirche voraussetzte. Schon war es ihm durch den Sieg bei Mühlberg 1547 gelungen den Schmalkaldischen Bund zu sprengen und dem Eroberungsgange der Reformation Einhalt zu thun, da vernichtete die treulose Politik seines bisherigen Bundesgenossen Moritz von Sachsen und die Verbindung deutscher Fürsten mit Frankreich seine Erfolge. Er sah sich bald gänzlich verlassen, denn katholische wie protestantische Fürsten fürchteten nichts mehr als die Wiederherstellung einer starken Kaisermacht. Müde des vergeblichen Kampfes, legte er die Krone nieder. Erheblich geschwächt ging das Reich auf die deutsche Linie der Habsburger über: die Schweiz war seit 1499 selbständig, Metz, Toul und Verdun waren 1552 verloren gegangen, Mailand 1540 und die burgundischen Lande 1555 an Spanien gekommen.

Es folgte nun für Deutschland eine lange Periode äußerer Ruhe, und im Innern erhielt sich der Friede noch unter Ferdinand I. (1556 bis 1564) und Maximilian II. (1564—1576); als aber unter Rudolf II. (1576—1612) die katholische Reaktion begann, wurden die Gegensätze immer schärfer, bis endlich unter Matthias (1612—1619) der lang verhaltene Kampf zum Ausbruch kam. Parteihaß, Eigennutz und Opposition der Fürsten gegen die noch vorhandene Kaisergewalt, emsig geschürt von Frankreich, brachten einen Krieg zu stande, der Deutschlands Niedergang und Schmach besiegelte. Der entschlossene Ferdinand II. (1619—1637) hielt nach der schnellen Beseitigung des Gegenkönigs Friedrich V. von der Pfalz und den Siegen Tillys und Wallensteins die Macht des Protestantismus für gebrochen und faßte schon den Plan ins Auge, Deutschland kirchlich (durch das Restitutionsedikt) und politisch (durch eine kaiserliche Militärherrschaft) wieder zu einen; da raffte die bedrohte Fürstenmacht, an der Spitze der katholische Kurfürst Maximilian I. von Bayern, alle Kraft zusammen und stürzte den gefürchteten Wallenstein in dem Augenblicke, als Gustav Adolf auf Frankreichs Betreiben an der Schwelle Deutschlands erschien. Mit Mühe wehrte der Kaiser den Schwedenkönig von seinen Erblanden ab. Als derselbe bei Lützen gefallen war, nahm Frankreich die Schweden in Sold, kaufte deutsche Fürsten zum Kampf wider den eigenen Kaiser und vereitelte den Abschluß des unheilvollen Krieges. Erst als das Reich bis ins Mark hinein geschwächt war, bewilligten seine Feinde im Jahre 1648 den Frieden, welcher den letzten Rest einer monarchischen Ordnung des Reiches begrub. Der Kaiser mußte den deutschen Ständen volle Souveränität, auch das Recht, Bündnisse mit dem Auslande zu schließen, und dem Reichstage die Entscheidung über Gesetzgebung, auswärtige Politik und Steuern zuerkennen. Die Unabhängigkeit der Schweiz und der Niederlande wurde völkerrechtlich anerkannt; Frankreich, endgültig bestätigt im Besitz von Metz, Toul und Verdun, erhielt außerdem die Stadt Breisach und das österreichische Elsaß; Schweden endlich besetzte die Mündungen der Oder, Elbe und Weser. Ganz abgesehen von dem wirtschaftlichen Verfalle des Landes, war also auch die Ohnmacht von Kaiser und Reich nach außen besiegelt und dem Auslande das Recht verbrieft, sich jederzeit in die deutschen Angelegenheiten einzumischen.

Das Reich selbst war nun in einen lockeren Staatenbund verwandelt, und jedes Glied ging seinen Interessen nach. Nur noch einmal hielt Ferdinand III. 1654 einen Reichstag nach alter Form ab. Unter seinem Nachfolger Leopold I. (1657—1705) tagte seit 1663 der beständige Reichstag zu Regensburg, auf welchem die Fürsten nicht mehr persönlich erschienen, sondern sich durch ihre Abgeordneten vertreten ließen; es entwickelte sich jener umständliche, schwerfällige Staatsorganismus, dem man spottweise den altehrwürdigen Namen „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“ beizulegen pflegt. Von einer Erneuerung Deutschlands in den alten kaiserlichen Formen war keine Rede mehr; das Reich ging unaufhalt-

sam seinem Untergang entgegen, der Partikularismus überwucherte alles, das Nationalbewußtsein schwand immer mehr. Einzelne Reichsfürsten vergaßen sich bald so weit, mit Frankreich ein Abkommen (den „ersten Rheinbund“, 1658—1667) zu schließen, demzufolge Ludwig XIV. ihre Rechte und Freiheiten schützen, sie dagegen die Krone Frankreichs bei allen Angriffen verteidigen sollten. So wuchs der Einfluß Frankreichs, besonders in Westdeutschland, immer mehr, während zugleich der Geschäftsgang des Reichstages ein rasches Handeln der kaiserlichen Gewalt unmöglich machte. Diese Versammlung, welche 369 stimmberechtigte Mitglieder mit 240 Stimmen zählte, trennte sich, abgesehen von der religiösen Uneinigkeit (s. d. Art. Corpus Evangelicorum), in die drei Kollegien der Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte, welche gesondert jede Vorlage berieten. Wenn sich in jedem Kollegium die Mehrheit für die Vorlage aussprach, dann die Kollegien übereinstimmten und zuletzt der Kaiser seine Zustimmung erteilte, war ein „Reichsschluß“ zu stande gekommen. Daß dieses zerrissene, in sich uneinige Deutschland dem Auslande gegenüber ohnmächtig war, kann nicht wundernehmen, und so mißhandelte und beraubte denn Ludwig XIV. ein halbes Jahrhundert lang das Reich, das ihm im Frieden zu Ryswyk 1697 die Oberherrschaft über die Franche Comté und das Elsaß nebst Landau und Straßburg bestätigen mußte. Am spanischen Erbfolgekriege beteiligte sich das Reich erst seit 1702 auf Österreichs Seite. Neben Frankreich standen ihm seine eigenen Glieder Köln und Bayern gegenüber, und deutsches Gebiet war oft der Schauplatz des langwierigen Kampfes. Trotz aller Opfer ging es im Frieden zu Baden im Aargau leer aus. Auch der nordische Krieg brachte ihm nur insofern einen Vorteil, als Schwedens Besitzungen 1720 auf Neuvorpommern und Wismar beschränkt wurden.

Unter der Regierung Josephs I. (1705—1711) und Karls VI. (1711—1740) gewann der Absolutismus in den deutschen Ländern immer größere Kraft und Ausdehnung, und französischer Einfluß gelangte, wie in Politik und Staatsverwaltung, so auch in Sprache und Sitte zu vollständiger Herrschaft. Immer schwächer und einflußloser wurde das Reich, und immer wieder trug es die Kosten der Kriege, die zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes geführt wurden. So ging 1738 im Wiener Frieden Lothringen und Bar verloren, und das Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes hatte schlimme Verwicklungen und Kämpfe zur Folge. Drei Jahre lang (1742—1745) trug der Wittelsbacher Karl VII. die Kaiserkrone, die nach seinem Tode auf den Gemahl Maria Theresias, Franz I. von Lothringen (1745—1765), überging.

Neben oder vielmehr in dem altersschwachen Reiche war inzwischen Preußen mächtig herangewachsen. Bald fühlte es die Kraft zu selbständiger Politik gegen Kaiser und Reich in sich und erlangte durch die Kriege Friedrichs II. gegen Österreich und seine Verbündeten eine europäische Großmachtstellung. Diese Kämpfe innerhalb Deutschlands lockerten den Reichsverband, wenn ein solcher noch vorhanden war, vollends und schufen jenen Dualismus, der die deutschen Geschicke über ein Jahrhundert lang beherrscht hat. An eine Wiederbelebung des alten Reiches dachte niemand mehr, und die Versuche Josephs II. (1765—1790), die kaiserliche Gewalt zu heben und Österreichs Besitz durch Erwerbung Bayerns abzurunden, veranlaßten den König von Preußen 1785 zum Abschluß des deutschen Fürstenbundes, welcher unter dem Vorwande der Aufrechterhaltung des Landbesitzes eines jeden Reichsstandes eine engere Verbindung der kleineren Fürsten unter Preußens Führung gegen Österreich bezweckte.

Die Ideen der französischen Revolution fanden besonders im Westen Deutschlands begeisterte Aufnahme; ihre Folgen machten sich aber bald fühlbar, und das Reich (Kaiser Leopold II. 1790—1792) mußte den berechtigten Klagen vieler Stände wegen Beeinträchtigung im Elsaß &c. Gehör geben und im Verein mit Österreich und Preußen gegen die Republik zu Felde ziehen. Statt energischer Kraftentwicklung gegen die drohende Gefahr zeigte sich jedoch nur schädliche Eifersucht der beiden Großmächte, und auf dem Reichstage hörte man die gehässigsten gegenseitigen Anklagen. Endlich trat Preußen, welches sich in seinen Interessen im Osten von Österreich und Rußland bedroht glaubte, von dem Bündnis zurück und schloß 1795 den beklagenswerten Separatfrieden zu Basel, in welchem es auf seine linksrheinischen Besitzungen verzichtete und gegen künftige Entschädigung versprach, Frankreichs Ausdehnung bis an den Rhein zu dulden. Der Krieg wurde zwar noch weiter geführt; aber im Frieden von Campo Formio (1797) mußte sich auch Österreich verpflichten, für die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zu sorgen, während öffentlich dem Reiche seine Integrität verbürgt wurde. Der Kongreß zu Rastatt nahm am 11. März 1799 die Rheingrenze als Grundlage der Friedensunterhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich an; vor Abschluß seiner Thätigkeit aber begann der zweite Koalitionskrieg, welcher im Frieden zu Luneville (9. Februar 1801) dem Reiche das linke Rheinufer kostete und dabei von dem Grundsatz ausging, daß aller Schaden der einzelnen Landesherren vom Reiche getragen werden müsse.

Die für das Entschädigungsgeschäft eingesetzte Reichsdeputation begann am 24. August 1802 ihre Beratungen, und der bis zum 25. Februar 1803 in 88 Paragraphen fertiggestellte Reichsdeputations-Hauptschluß bestimmte als Entschädigungsobjekte einzuziehendes Kirchengut und die Reichsstädte auf dem rechten Rheinufer, die bis auf sechs (Augsburg, Nürnberg, Frankfurt,

Bremen, Hamburg und Lübeck) aufgehoben wurden. Ein Reichsgutachten vom 24. März bestätigte diese Bestimmungen. An Stelle der geistlichen Kurfürstentümer Trier und Köln traten vier neue: Baden, Hessen-Kassel, Württemberg, Salzburg, und der erzbischöfliche Stuhl von Mainz wurde nach Regensburg verlegt. Die Verteilung der Beute geschah nach keinem Rechtsgrundsatze, sondern die Entscheidung erfolgte nach den Vorschlägen und dem Willen Frankreichs und Rußlands: die Auflösung aller rechtlichen Grundlagen der deutschen Verfassung hatte sich somit vollzogen. Zwar fristete das Reich noch einige Jahre ein kümmerliches Dasein, aber es war nicht im stande, die rohen Übergriffe des korsischen Eroberers (Besetzung von Hannover, Wegführung des Herzogs von Enghien u. a.) abzuwehren, und als 1805 Österreich von neuem Frankreich zurückzuweisen versuchte, entschieden sich Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Württemberg für Napoleon. Der Friede zu Preßburg, der jedem ein Stück aus der Kriegsbeute und Bayern und Württemberg den Königstitel brachte, leitete die Auflösung des deutschen Reiches ein; die Stiftung des Rheinbundes vollendete sie.

Am 12. Juli 1806 sagten sich vier Kurfürsten und zwölf Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands vom Reiche los und schlossen zu Paris den berüchtigten Rheinbund, zu dessen Protektor sich Napoleon erklärte. Jeder der Verbündeten entsagte seinen aufs Reich bezüglichen Titeln (der Kurerzkanzler hieß fortan Fürst Primas) und verpflichtete sich, an jedem Kontinentalkriege Frankreichs mit einer bestimmten Truppenzahl teilzunehmen. Die in ihren Gebieten liegenden reichsunmittelbaren Territorien einschließlich der beiden Reichsstädte Augsburg und Nürnberg wurden eingezogen, und das lang erstrebte Ziel der deutschen Fürsten war endlich erreicht: sie waren souverän. Franz II. (1792—1806), der schon 1804 den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich als Franz I. angenommen hatte, gab den Drohungen Napoleons nach und legte am 6. August 1806 die Würde eines deutschen Kaisers nieder; die Reichsgerichte zu Wetzlar und Wien und der Reichstag zu Regensburg lösten sich auf. Nach der Niederlage Preußens erweiterte sich der Rheinbund auf 33 Mitglieder und umfaßte das ganze ehemalige deutsche Reich außer Österreich und dem stark verkleinerten Preußen. Immer übermütiger und willkürlicher verfuhr Napoleon mit Deutschlands Fürsten, unter denen seit 1808 sein Bruder Jerôme als König von Westfalen in Kassel thronte; schließlich vereinigte er 1810 Lübeck, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, das Großherzogtum Berg und einen großen Teil des Königreichs Westfalen mit Frankreich.

Aber in dieser tiefen Schmach Deutschlands lag der Keim seiner Erhebung: hatte der Rheinbund eine Menge kleiner Fürsten und Republiken weggefegt, so erweckten der Hohn und Druck der fremden Eroberer die geschwundene Vaterlandsliebe und das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den Herzen der Deutschen, und die fortwährenden Kriege hoben und stählten den gesunkenen kriegerischen Geist des Volkes. Der russische Feldzug des Jahres 1812 brach endlich den Zauber der Unüberwindlichkeit Napoleons; die unterjochten Völker atmeten auf, und seit Jahrhunderten zum erstenmal wieder einte sich das gesamte deutsche Volk zu einem gemeinsamen Kampfe. Zweimal besiegt, mußte Frankreich in den beiden Pariser Friedensschlüssen die seit 1792 von Deutschland losgerissenen Gebietsteile wieder herausgeben, behielt jedoch wider aller Erwarten die früher auf deutsche Kosten gemachten Eroberungen. Das war das Werk des Wiener Kongresses, der am 1. November 1814 zusammengetreten war, um die europäischen und insbesondere die deutschen Angelegenheiten endgültig zu regeln. Für letztere hatte sich ein Ausschuß der fünf Höfe von Wien, Berlin, München, Hannover und Stuttgart gebildet, dem (zehn) verschiedene Entwürfe vorgelegt wurden, die der Beratung über die zukünftige Verfassung Deutschlands als Grundlage dienen sollten. Während die deutschen Kleinstaaten dem Abschluß des in Aussicht genommenen Bundesvertrages mit zustimmendem Vertrauen entgegensahen und die beiden Großmächte die verfassungsmäßige Festsetzung der Rechte der deutschen Staatsangehörigen für notwendig erachteten, traten die mittleren Staaten diesen anerkennenswerten Bestrebungen nach Herstellung eines festen Bandes zwischen den politischen Bestandteilen Deutschlands in einer unbegrenzten Verkennung gerade ihrer Interessen aufs hartnäckigste entgegen. Staaten wie Baden und Württemberg pochten fortwährend auf ihre kaum errungene „deutschfürstliche" Souveränität und hinderten zeitweise den gedeihlichen Fortgang der Unterhandlungen. Die Rückkehr Napoleons von Elba nach Frankreich am 1. März 1815 brachte dieselben wieder in Fluß. Drei neue Einigungsvorschläge Preußens (2) und Österreichs fanden keinen Anklang, bis endlich Metternich einen Verfassungsplan des deutschen Staatenbundes „im preußischen Einverständnis" vorlegte. Auf Grund dieses Entwurfes fanden in elf Sitzungen vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 die Beratungen sämtlicher deutschen Staaten mit Ausnahme Württembergs statt; auch Baden war von der sechsten Konferenz ab nicht mehr vertreten. In der siebenten Sitzung wurde ein nach den Ergebnissen der bisherigen Beratungen umgearbeiteter Entwurf vorgelegt, aus welchem unmittelbar der Grundvertrag des Deutschen Bundes, die Deutsche Bundesakte, am 8. Juni 1815 hervorging. Da alle Versuche, eine größere Einigung Deutschlands herbeizuführen, fehlgeschlagen waren, gab man die Idee eines Bundesstaates notgedrungen auf und schuf einen Staatenbund, dessen gleichberechtigte Glieder nur auf die zu seinem Bestehen unumgänglich notwendigen Rechte zu

verzichten hatten und als dessen Zweck mehr die Sicherheit nach außen als die Ordnung im Innern hervortrat.

Die Bundesakte ist unterzeichnet von Österreich, Preußen, Dänemark (für Holstein), Bayern, Sachsen, den Niederlanden (für Luxemburg), Hannover, den beiden Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Saalfeld, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Nassau, Liechtenstein, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und den vier freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Württemberg und Baden gehören zu den ursprünglichen Unterzeichnern des Bundesvertrages nicht, obwohl ihr Beitritt in demselben bereits vorgesehen war und später auch notgedrungen erfolgte. Ferner wurde 1817 die dem Großherzogtum Hessen 1806 einverleibte Landgrafschaft Hessen-Homburg von diesem Staate getrennt und als selbständiges Glied in den Deutschen Bund aufgenommen, der demnach zu damaliger Zeit aus 39 Mitgliedern bestand, von denen bei seiner Auflösung indessen eine Anzahl durch Aussterben der regierenden Familien und Einverleibung ihrer Lande in andere Staaten weggefallen waren, so daß 1866 noch 33 Bundesglieder existierten.

Nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesakte war der Deutsche Bund eine Vereinigung der souveränen Fürsten und freien Städte zum Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (Art. 1 und 2). Die Bundesglieder besitzen gleiche Rechte, und ihre Angelegenheiten werden durch eine Bundesversammlung besorgt. Diese Versammlung faßt ihre Beschlüsse der Regel nach in dem sogen. engeren Rate (Art. 4), in welchem die elf größten Staaten (Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Dänemark und die Niederlande) je eine, mehrere kleinere Staaten zusammen eine Stimme führen. Die Gesamtzahl der Stimmen im engeren Rate beträgt 17. In bestimmten Fällen, wo es auf Abänderung der Grundgesetze des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen ankommt, gestaltet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum, in welchem jedes einzelne Bundesglied wenigstens eine Stimme führt, während die größeren mehrere (bis zu vier) haben, wonach sich eine Gesamtstimmenzahl von 63 ergiebt (Art. 6). In beiden Versammlungen führt Österreich den Vorsitz und entscheidet bei Stimmengleichheit (Art. 5). In dem engeren Rat, in welchem auch die im Plenum zu erledigenden Gegenstände vorbereitet werden, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, während ein gültiger Beschluß im Plenum eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfordert. Beschlüsse wegen Änderung der Grundgesetze des Bundes, wegen organischer Bundeseinrichtungen sowie solche, die sich auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten beziehen, bedürfen in beiden Versammlungen der Stimmeneinhelligkeit (Art. 7). Die Bundesversammlung ist beständig, hat indessen das Recht, sich auf höchstens vier Monate zu vertagen; ihr Sitz ist Frankfurt a. M. (Art. 7 und 9). — Die Mitglieder versprechen sich, Deutschland sowie die einzelnen Bundesstaaten gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich ihre in dem Bunde befindlichen Besitzungen. Sie verzichten bei einmal erklärtem Bundeskrieg auf einseitige Verhandlungen und einseitigen Abschluß eines Waffenstillstandes und Friedens. Sie verpflichten sich, keine Bündnisse gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten einzugehen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, vielmehr ihre Streitigkeiten unter Vermittlung des Bundes durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz austragen zu lassen (Art. 11). Von den besondern Bestimmungen ist zu erwähnen die Verpflichtung eines jeden Bundesstaates, für eine geordnete Rechtspflege durch Verordnung eines Gerichts dritter Instanz, entweder für sich allein oder in Vereinigung mit benachbarten Bundesstaaten, Sorge zu tragen sowie eine landständische Verfassung einzuführen (Art. 12 und 13). Sodann wird den früheren Reichsständen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern und der Autonomie, privilegierter Gerichtsstand, Militärfreiheit rc. zugestanden. Auch des Reichsadels wird mit einigen nach Maßgabe der Landesgesetzgebung auszuübenden Rechten in der Bundesakte gedacht (Art. 16). Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll in Deutschland keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Verbesserung der Verhältnisse der Juden soll von der Bundesversammlung im Auge behalten werden (Art. 16). Nachdem (Art. 17) die Rechte des Hauses Thurn und Taxis besonders garantiert worden sind, führt die Bundesakte noch folgende allgemeine Rechte der Deutschen auf: 1. in allen Staaten Grundeigentum unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates erwerben zu können; 2. die Befugnis des Wegzugs von einem Bundesstaat in den andern; 3. das Recht, in den Civil- und Militärdienst eines jeden Bundesstaates zu treten, jedoch unter Vorbehalt der Erfüllung der Militärpflicht gegen das eigene Vaterland; 4. die Freiheit von aller Nachsteuer. Die gesetzliche Regelung der Preßfreiheit und das Verbot des Nachdrucks werden schließlich zugesagt. Dieses Ergebnis der vielseitigen Versuche zur Wieder-

herstellung des vollständig auseinandergefallenen Deutschlands war zwar nur ein geringes, aber unter den damaligen Verhältnissen war unter keinen Umständen mehr zu erreichen. Von einer Wiederaufrichtung des Kaiserreichs unter Österreich konnte keine Rede sein, da sich einem solchen Vorgehen nicht nur Preußen, das 1806 selbst ein norddeutsches Kaisertum für sich geplant hatte, sondern auch die deutschen Mittelstaaten und endlich die europäischen Großmächte, mit Ausnahme etwa Englands, aufs äußerste widersetzt hätten. Die Wiederherstellung eines leeren Titels, der seinem Träger die Verpflichtung auferlegt hätte, das Reich mit eigenen Mitteln gegen äußere und innere Feinde zu verteidigen, konnte Österreich nicht zugemutet werden. Unter solchen Verhältnissen mußten auch die Bemühungen des päpstlichen Hofes (Note vom 17. November 1814) um Wiederherstellung des Kaisertums, „dieses konsekrierten Mittelpunktes der christlich-politischen Einheit", vergeblich bleiben.

Das deutsche Volk stand im allgemeinen dieser Entwicklung gleichgültig gegenüber; nach den Drangsalen der letzten Jahrzehnte sehnte man sich vor allem nach der Rückkehr geordneter Zustände. Die mit der Gründung des Deutschen Bundes Unzufriedenen gingen in der Hauptsache hervor aus zwei grundverschiedenen Richtungen der gebildeteren Klassen der Bevölkerung. Die glühende Vaterlandsliebe der Idealisten träumte nach dem glänzenden Siege über Napoleon von einer Wiederaufrichtung des Reiches in seiner alten Herrlichkeit. Der beschränkte Parteistandpunkt der Liberalen erwartete das politische Heil lediglich von der Einführung seiner Grundsätze und Formen ins Staatsleben und verurteilte die Schöpfung des Wiener Kongresses, weil sie nicht auf liberaler Grundlage errichtet war. Zwar klagten auch sie über den endgültigen Verlust der alten Reichsherrlichkeit, aber ihre Einzelforderungen standen mit dieser Klage vielfach im Widerspruch. Überdies sah ein Teil der liberalen Partei in der Bundesakte die achtungswerte Grundlage eines deutschen nationalen Rechtszustandes, welche der heilsamsten Entwicklung fähig sei.

Auf Grund der Bundesakte wurde die Bundesversammlung am 5. November 1816 zu Frankfurt a. M. im Thurn und Taxisschen Palais durch den österreichischen Präsidialgesandten Grafen von Buol-Schauenstein mit einer Rede eröffnet, welche ausdrücklich die nationale Grundlage des Bundes hervorhob. Die mit dem Gange der politischen Entwicklung in Deutschland unzufriedenen Elemente schlossen sich nunmehr enger zusammen, und dieses „Jungdeutschland" suchte Änderungen im liberalen Sinne herbeizuführen. Man benutzte die in einem Teile Deutschlands bestehende Preßfreiheit, um eine Anzahl politischer Blätter ins Leben zu rufen, die zum Teil eine sehr aufregende Sprache führten, und auf den Universitäten wurde im Gegensatze zu den Landsmannschaften die Burschenschaft begründet, um der Jugend und dem künftigen Beamtenstande liberale Ideen einzuimpfen. Die Deutsche Bundesakte, ihre Unzulänglichkeit und künftige Entwicklung waren der Gegenstand öffentlicher und privater Erörterungen. Namentlich wurden die im Art. 18 zugesagten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit und die Ausführung des Art. 13, wonach in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung bestehen sollte, dringend verlangt. Natürlich ging die Meinung der gesamten liberalen Partei dahin, daß nur Repräsentativverfassungen das Heil des zukünftigen Deutschlands zu bewirken vermöchten und daher als zugesagt zu betrachten seien. Die Mißstimmung steigerte sich, als bei der allmählichen Herstellung der alten Autoritäten auch verhaßte Mißbräuche wieder auftauchten und die Regierungen mit der Gewährung der verheißenen Freiheiten entweder zurückhielten oder ihre feierlichen Zusagen nur knapp und langsam erfüllten. So stellten Hannover und Sachsen einfach die alten Landstände wieder her. Der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar gab zwar 1816 seinem Lande eine Verfassung, und Bayern, Baden, Nassau (1818), Württemberg (1819) und Hessen-Darmstadt folgten allmählich seinem Beispiele, aber gerade die größeren Staaten, namentlich Preußen, das durch die Erklärung vom 22. Mai 1815 die Einführung einer Repräsentativverfassung feierlich zugesagt hatte, zögerten mit der Erfüllung. Die Aufregung wuchs, und die Regierungen begannen mißtrauisch zu werden. Einzelne Ausschreitungen der studierenden Jugend, namentlich auf der Wartburg (1817), wurden benutzt, um die Gefahren des in Deutschland vorhandenen revolutionären Geistes in übertriebener Weise darzustellen. Die Ermordung Kotzebues durch Sand (23. März 1819) schien diese Auffassung zu bestätigen. Unter dem Drucke dieses Ereignisses versammelten sich im August 1819 auf Veranlassung Österreichs die Minister der größeren deutschen Staaten zu einem Kongresse in Karlsbad, dessen Vorschläge die Grundlage der am 20. September 1819 vom Bunde erlassenen Karlsbader Beschlüsse bildeten. Diese enthielten zunächst eine Exekutionsordnung, stellten die Universitäten unter Polizeiaufsicht, führten die Censur wieder ein und schufen die Centraluntersuchungskommission in Mainz, welche die Aufgabe hatte, die geheimen Verbindungen und die in ihnen versteckten demagogischen Umtriebe aufzuspüren.

Die Verantwortung für diesen verhängnisvollen Rückschritt wird gewöhnlich Österreich allein zugeschoben; thatsächlich bewegte sich aber Preußen schon seit längerer Zeit in den nämlichen Bahnen. Dort folgte auf das Verbot des Tugendbundes und die Unterdrückung des von Görres geleiteten „Rheinischen Merkurs" (1816) der Rücktritt der Minister Wilhelm v. Humboldt und v. Boyen, und gerade von Berlin aus fand die Verkündi-

gung der Karlsbader Beschlüsse am 18. Oktober 1819 in noch verschärfter Form statt.

Aus den in Karlsbad beschlossenen, 1819 und 1820 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenzen ging die Wiener Schlußakte hervor, das zweite Grundgesetz des Bundes, das denselben zwar als einen völkerrechtlichen Verein, nach außen hin aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht bezeichnet. Sie zählt die Angelegenheiten auf, über die im Plenum abgestimmt und über die überhaupt nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden kann, setzt das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Bundesmitgliedern fest und ordnet eine sogenannte Austrägalinstanz an. Ferner bestimmt sie die Bedingungen, unter denen die Bundesversammlung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten Sorge zu tragen hat, sowie die Voraussetzungen der Bundesexekution und trifft endlich eingehende Bestimmungen über die äußere Sicherheit der Bundesglieder, deren Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten, Bedrohung durch solche und im Falle eines Bundeskrieges. Alle diese hauptsächlich gegen die landständischen Verfassungen gerichteten Ergänzungen gipfeln in dem Artikel, daß kein Bundesfürst durch die Landesverfassung in seinen bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden kann. Dieser Satz zeigt, daß der Deutsche Bund nicht lediglich einen politischen Bündnisvertrag, auch nicht einen reinen Staatenbund bildete, sondern bis zu einem gewissen Grade einen bundesstaatlichen Charakter hatte.

Unzufrieden mit dieser Entwicklung der Dinge waren außer den Liberalen auch die Mittel- und Kleinstaaten, die in dem Bundesverhältnis eine fortwährende Bedrohung ihrer Souveränität erblickten und deswegen schon auf dem Wiener Kongreß dem Einigungswerke die größten Hindernisse in den Weg gelegt hatten. Zur äußerlichen Kennzeichnung ihrer Selbständigkeit hatten sie freisinnige Verfassungen bewilligt und sich dadurch die Gunst der Liberalen zugezogen, die denn auch sofort den Schwerpunkt ihrer politischen Thätigkeit in die mittelstaatlichen Kammern verlegten. Mit Rücksicht auf die Sachlage wagten sie jedoch nicht, den Anträgen der Großmächte offenen Widerspruch entgegenzusetzen, und die liberale Opposition verstummte allmählich auch hier. Da goß 1830 die Julirevolution wieder Öl in das noch immer glimmende Feuer. Das in Paris gegebene Beispiel fand in Deutschland Nachahmung und führte in Kurhessen, Sachsen und Braunschweig zu den Verfassungen vom Januar (September) 1831 und vom Oktober 1832 und in Baden zum Erlaß eines liberalen Preßgesetzes vom 28. Juni 1831. Der Rückschlag ließ jedoch nicht lange auf sich warten: die auf dem Hambacher Feste (27. Mai 1832) offen gepredigte Aufforderung zu blutiger Erhebung gegen die Staatsgewalt konnte keine geordnete Regierung ruhig hinnehmen. Ein Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 wiederholte daher zunächst den Satz der Schlußakte, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und erklärte denselben als verbindlich für alle Regierungen. Weiter stellte er in Ausführung der Schlußakte fest, daß die Landstände nicht berechtigt seien, politische Forderungen durch Verweigerung der nötigen Geldmittel durchzusetzen; daß die Gesetzgebung der Bundesstaaten der Erfüllung bundesstaatlicher Verpflichtungen nicht hinderlich sein dürfe; daß zur Erreichung dieses Zweckes eine Kommission für Überwachung der ständischen Verhandlungen zu bilden sei; daß in letzteren die Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht überschritten werden dürfen; daß endlich die Auslegung der Bundes- und Schlußakte Sache des Bundes (und nicht etwa der Einzelregierungen) sei. Es erfolgte sodann der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, der verschiedene Bestimmungen über Zeitschriften, Vereine, Volksversammlungen, Abzeichen (Verbot anderer als der sogen. Landesfarben), Auslieferung von Verbrechern enthielt, die bestehenden Bestimmungen über die Universitäten einschärfte und gegenseitige Hilfe unter den Bundesstaaten zusagte. Nach dem Frankfurter Attentate (3. April 1833) wurde weiter durch die Bundesbeschlüsse vom 30. Juni, 18. August und 10. Oktober 1833 eine Centralbehörde wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplottes eingesetzt, welche bis 1842 in Thätigkeit war. Endlich fanden auf Veranlassung Preußens 1834 wiederholte Ministerkonferenzen in Wien statt, welche verschiedene Bestimmungen der Schlußakte wieder in Erinnerung brachten, die Einsetzung einer Kommission zur Auslegung streitiger Verfassungsbestimmungen beschlossen und endlich die Veröffentlichung landständischer Verhandlungen nur nach vorgängiger Censur für statthaft erklärten. Auch machten sich die Regierungen verbindlich, Angriffe auf den Bund und dessen festgestellte Grundsätze in den Ständeversammlungen nicht mehr zu dulden.

Diese Maßregeln legten die Wirksamkeit der revolutionären Bestrebungen lahm und vertrieben ihre Anhänger ins Ausland. Unter dem deutschen Volke, das für die Bestrebungen des Liberalismus nur geringe Teilnahme zeigte, herrschte bis 1848 Ruhe, die selbst 1837 durch die Vorgänge in Hannover, wo Ernst August die Verfassung von 1833 aufhob, nur vorübergehend gestört wurde. Diese Zeit hätte der Bund zu seinem inneren Ausbau benutzen sollen, um die revolutionären Ideen nicht nur durch polizeiliche und strafgesetzliche Maßnahmen, sondern zugleich geistig durch Weiterentwicklung nach gesunden Grundsätzen zu bekämpfen. Daß dies nicht geschah, lag zunächst in dem bis zur Ängstlichkeit gesteigerten Sinne der Legalität (d. h. der Unantastbarkeit der geschriebenen Gesetze) des Beherrschers Österreichs und

in der Person Metternichs, der nicht geeignet war, die Entwicklung des Bundes zu fördern. Preußens Interesse erforderte wohl damals die Erhaltung des Deutschen Bundes, nicht aber seine Fortentwicklung. Dieser widerstrebte endlich auch das überspannte Souveränitätsgefühl der Mittelstaaten, die im Nachgeben an den Liberalismus und in der Stärkung der Bureaukratie das Heil der Zukunft sahen. Wie falsch diese Anschauung war, dafür lieferte das Jahr 1848 den vollgültigen Beweis.

Nach der Februarrevolution fanden in verschiedenen mittleren und kleineren deutschen Staaten System- und Regierungswechsel statt, welche sich hie und da ohne Rücksicht auf die bestehenden Bundesbeschlüsse vollzogen. Vergebens bemühte sich der Bund, die Bewegung in der Hand zu behalten. Schon am 5. März hatten sich eine Anzahl (51) Vertrauensmänner aus allen Teilen Deutschlands in Heidelberg zusammengefunden und beschlossen, eine größere Versammlung von solchen Vertrauensmännern zu veranlassen, um über die zukünftige Verfassung mit Nationalvertretung zu beraten. Sie setzten zugleich einen sogen. Siebenerausschuß zur Vorbereitung ein, welcher die Versammlung auf den 30. März nach Frankfurt berief. Nunmehr forderte auch die Bundesversammlung die Regierungen auf, Vertrauensmänner, und zwar einen auf jede der 17 Stimmen des engeren Rates, zu entsenden. Mittlerweile hatten am 13. März in Wien und am 18. und 19. März in Berlin Revolten stattgefunden. Hiermit war der Erfolg der Bewegung in ganz Deutschland entschieden, und der Bund beschloß am 30. März, die Regierungen zur Anordnung der Wahl von Nationalvertretern aufzufordern.

Die nach Frankfurt einberufenen Vertrauensmänner (das sogen. Vorparlament) tagten daselbst vom 31. März bis 4. April, stellten die Grundlagen der zu erlassenden Verfassung auf und setzten namentlich einen sogen. Fünfzigerausschuß zur Beratung und Unterstützung der Bundesversammlung ein. Dieser Zeitabschnitt war für das monarchische Princip der gefährlichste, indem sich die allgemeine Stimme so sehr für republikanische Einrichtungen aussprach, daß die Beseitigung der einzelnen Regierungen einen Augenblick nahezu zweifellos erschien. Erst der Heckersche Aufstand zwang die gemäßigten Elemente der Bewegung zur Trennung von den Radikalen. Diesen Augenblick hätten die Regierungen zur Einrichtung einer Exekutive benutzen sollen; doch dies wurde versäumt und somit der am 18. Mai zusammengetretenen Nationalversammlung eine unbeschränkte Macht in die Hand gegeben. „Das Deutsche Parlament" verlor jedoch seine Zeit mit zwecklosen Erörterungen über Tagesfragen und der Beratung des rein doktrinären Verfassungsentwurfes. Um endlich eine Centralgewalt zu schaffen', wählte man am 29. Juni einen Reichsverweser, den Erzherzog Johann von Österreich, der aber in Ermangelung von Exekutivorganen keine Exekution hatte. Am 12. Juli löste sich die Bundesversammlung auf.

Die Nationalversammlung hatte die revolutionären Wogen aufgewühlt und war nach ihrer ganzen Zusammensetzung nicht geeignet, sie zu beruhigen. Die Leidenschaften wuchsen in dem Grade, daß am Sitze der Versammlung am 18. September 1848 die Abgeordneten Fürst Lichnowski und v. Auerswald ohne allen Grund angefallen und schmachvoll ermordet wurden. Ein versuchter Aufstand mußte durch Militärmacht unterdrückt werden. Die Nationalversammlung brachte unter heftigen Parteikämpfen außer einigen andern Gesetzen das über „die Grundrechte des deutschen Volkes" (21. Dezember 1848) und über die Reichsverfassung zu stande. Zur Durchführung dieser Gesetze war eine starke Centralgewalt nötig. Darüber spaltete sich die Versammlung in eine kleindeutsche Partei (Gagern, Arndt, Dahlmann), die einen deutschen Bund unter Preußens Leitung mit Ausschluß Österreichs herstellen wollte, und eine großdeutsche, die der preußischen Vormacht auch aus konfessionellen Gründen widerstrebte. Da die centralisierende demokratische Reichsverfassung die Einzelstaaten bestehen ließ, ihre Rechte aber mißachtete, trug sie den Keim der Auflösung und des Übergangs zur Republik in sich. Das war wohl auch der Grund, daß der König von Preußen, den die Nationalversammlung am 28. März 1849 mit schwacher Mehrheit zum erblichen Kaiser der Deutschen gewählt hatte, erklärte, durch diese Wahl zwar ein Anrecht auf die Krone zu haben, aber ohne Zustimmung der Fürsten keinen Beschluß fassen zu können. Da die Versuche, die Versammlung zu einer Änderung der Verfassung zu bewegen, vergeblich waren, erklärte die preußische Regierung am 28. April 1849 ihre endgültige Ablehnung. Österreich, Bayern und Hannover erkannten die Reichsverfassung nicht an, ebenso Liechtenstein und Hamburg. Das Ansehen der Nationalversammlung sank immer mehr; ihr Rückgang beschleunigte sich noch durch die Begünstigung der angeblich zur Durchführung der Reichsverfassung, in Wirklichkeit zur Einführung der Republik in Baden, der Pfalz und in Sachsen ausgebrochenen Aufstände. Nachdem viele Staaten ihre Abgeordneten abgerufen hatten, andere Mitglieder freiwillig ausgeschieden waren, sank sie immer mehr in die Rolle eines revolutionären Komitees zurück und verlegte ihre Sitzungen nach Stuttgart (Rumpfparlament), wo sie am 19. Juli 1849 unter vollständiger Teilnahmlosigkeit des deutschen Volkes von der württembergischen Regierung aufgelöst wurde. Dieses klägliche Ende der mit so großen Ansprüchen eingeführten Versammlung hatte seinen Grund lediglich in der vollendeten Unfähigkeit der die Bewegung beherrschenden liberal-demokratischen Partei und ihrer Führer.

Preußen suchte inzwischen die politische Lage auszunutzen durch das sogen. Dreikönigsbündnis, das die Gründung eines eigenen Bundes mit Preußen an der Spitze und den Abschluß eines weiteren Bundes mit Österreich (Union) zum Zwecke hatte. Obwohl Bayern, Hannover und Sachsen dem Plane widerstrebten, kam doch am 26. Mai 1849 ein Vertrag zwischen Preußen und den letzten beiden Staaten auf Grund des Art. 11 der Bundesakte zu stande. Die hierauf von Preußen vorgelegte „Verfassung" war nur eine abgeschwächte Ausgabe der Reichsverfassung. Die deutschen Regierungen beeilten sich daher mit dem Beitritt nicht, obwohl eine Anzahl Mitglieder des Frankfurter Parlaments auf einer Versammlung in Gotha (die „Gothaer") sich für den Entwurf erklärten; Bayern, Württemberg, Hessen-Homburg, Frankfurt, Luxemburg, Holstein, Lauenburg und Liechtenstein lehnten den Beitritt endgültig ab.

Da sich der Mangel einer starken Centralgewalt immer fühlbarer machte, schlossen Österreich und Preußen am 30. September 1849 zu Wien eine Übereinkunft, wonach sie die Ausübung derselben unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Bundesstaaten bis zum 1. Mai 1850 übernahmen, falls sie nicht schon früher an eine definitive Gewalt überginge. Nach diesem „Interim" stellten sich die beiden Vormächte wieder auf den Boden des Bundesrechtes und übertrugen die Centralgewalt einer aus Österreich und Preußen bestehenden Bundeskommission zu Frankfurt a. M., zu welcher die andern deutschen Staaten Bevollmächtigte entsenden konnten. Der Reichsverweser genehmigte dieses Abkommen durch Erklärung vom 6. Oktober 1849, womit selbstverständlich ein Verzicht auf seine Würde verbunden war.

Daneben setzte Preußen seine Versuche fort, den deutschen Bundesstaat mit preußischer Spitze innerhalb des Deutschen Bundes zu stande zu bringen. Die Bevollmächtigten der dem Dreikönigsbündnis beigetretenen Staaten (der sogen. Verwaltungsrat) beschlossen, unter Widerspruch von Sachsen und Hannover, Wahlen zu dem sogen. Volkshaus auszuschreiben (20. Oktober 1849). Das auf Grund dieser Wahlen zu Erfurt am 20. März 1850 zusammengetretene Unionsparlament beriet die von Preußen vorgelegte Verfassung und einige kleinere Entwürfe und wurde am 29. April 1850 unter Vorbehalt der Wiedereinberufung geschlossen.

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse für die Durchführung der Union immer ungünstiger gestaltet. Hannover war schon am 25. Februar zurückgetreten, Württemberg war gegen die geplante Union, die Hansastädte und Sachsen waren nur der Form nach beim Bündnis; auch hatte Bayern dem Berliner Verfassungsentwurf am 27. Februar einen andern entgegengesetzt, der von der Zugehörigkeit Österreichs zu Deutschland ausging und wesentliche Vorzüge vor dem preußischen entwickelte.

Diese Verhältnisse benutzte Österreich geschickt und lud noch während der Dauer des Erfurter Parlaments am 26. April sämtliche Bundesstaaten zu einer außerordentlichen Plenarversammlung nach Frankfurt, um über die Neugestaltung des Bundes nach Ablauf des Interims zu beraten. Preußen berief zwar zur Rettung der Union einen Fürstenkongreß nach Berlin (8. Mai 1850), konnte jedoch seinen Zweck nicht erreichen. In der Bundesplenarversammlung, die allerdings nur von elf Staaten beschickt war, wurde am 7. August der förmliche Antrag auf Reaktivierung des Bundestages gestellt und angenommen, wobei indessen ausdrücklich erklärt wurde, daß zu den früheren Verhältnissen nicht zurückzukehren sei. Auf Grund dieses Beschlusses richtete Österreich am 14. August eine Einladung zur Beschickung des engeren Rates an sämtliche Bundesstaaten; Preußen antwortete am 25. August mit einer entschiedenen Weigerung, welche jedoch die Wiedereröffnung des Bundestages am 2. September nicht verhindern konnte.

Der Bundestag nahm die Leitung der deutschen Angelegenheiten sofort in die Hand, genehmigte trotz des Protestes Preußens den Frieden mit Dänemark und griff dann in die sehr zerfahrenen Zustände in Kurhessen ein. Daselbst hatte der Kurfürst wegen seiner Zerwürfnisse mit den Ständen und Beamten und der thatsächlichen Steuerverweigerung des Landtags um die Dazwischenkunft des Bundes gebeten, dieser die Bundesexekution erkannt und Bayern mit der Durchführung derselben beauftragt. Da Preußen das Land gegen den ausdrücklichen Widerspruch seines Fürsten unter dem Vorwand „der Wahrung einer großen militärischen Verbindungslinie" ebenfalls teilweise besetzt hatte, so schien ein Zusammenstoß mit dem Bunde unvermeidlich (Bronzell). Preußen schreckte jedoch vor dem Wagnis eines Krieges zurück. Russische Vermittlung hatte inzwischen eine Zusammenkunft des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen in Warschau herbeigeführt. Eine Verständigung kam damals nicht zu stande; jedoch hatte diese Besprechung das Ergebnis der stillschweigenden Anerkennung des Bundestags und der Verabredung weiterer Verhandlungen zu Olmütz. Hier erfolgte am 29. November eine vollständige Einigung zwischen den beiden Ministern Schwarzenberg und Manteuffel über die nächste Behandlung der deutschen Angelegenheiten, deren endliche Erledigung Ministerialkonferenzen in Dresden vorbehalten wurde (23. Dezember bis 15. Mai 1851).

In Dresden bemühten sich Österreich und Bayern aufrichtig, eine den Verhältnissen und berechtigten Wünschen Deutschlands entsprechende Änderung der Bundesverfassung herbeizuführen; ihre Bemühungen scheiterten jedoch vollständig an dem Widerspruch der deutschen Kleinstaaten (Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Altenburg, Koburg, Dessau, Waldeck) und der freien Städte, welche

in dem sehr übel verstandenen Interesse ihrer Selbständigkeit einfach die Rückkehr zu den früheren Verhältnissen wünschten. Auf das nämliche Ziel waren die Bestrebungen Preußens gerichtet, welches zu der notgedrungenen Einsicht gelangt war, daß sich ein Bundesstaat unter seiner Führung nicht herstellen lasse. Um überhaupt etwas zu erreichen, begnügten sich Österreich und seine Verbündeten mit diesen Zugeständnissen, welche wenigstens wieder eine politische Zusammengehörigkeit Deutschlands herbeiführten. Preußen trat am 12. Mai wieder in den Bundestag ein; seine Anhänger folgten, soweit sie diesen Schritt nicht vorher gethan hatten, bald nach.

Österreich und seine Verbündeten versuchten nunmehr die Wirksamkeit des Bundes den Wünschen der Bevölkerung entsprechender zu gestalten, wurden aber von Preußen in diesen Bestrebungen nicht unterstützt. Gleichwohl unterschied sich die Thätigkeit des Bundes vorteilhaft von seinem früheren Vorgehen: politisch-polizeiliche Maßregeln waren bei der völligen Beruhigung der Gemüter ja kaum mehr nötig und wären wohl auch bei den veränderten Anschauungen über die „Kunst des Regierens" kaum getroffen worden. Beschlossen wurde indessen die Aufhebung der Grundrechte (23. August 1851) und eine neue Geschäftsordnung (16. Juni 1854), die für die Beschleunigung der Beschlußfassungen von besonderer Wichtigkeit war. In demselben Jahre erfolgten Beschlüsse über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (6. Juli) und des Vereinswesens (13. Juli). Eine Bundescentralpolizei herzustellen gelang indessen den deutschen Vormächten trotz ihrer Einmütigkeit nicht, da die Mittelstaaten darin einen Eingriff in ihre Souveränität erblickten. Auch die unter dem Reichsverweser gegründete deutsche Flotte war nicht zu retten; sie verfiel am 2. April 1852 dem Hammer. Dagegen wuchs und festigte sich der von Preußen seit dem 1. Januar 1834 ins Leben gerufene deutsche Zollverein, und alle Versuche Österreichs, ihn zu sprengen oder Eintritt in denselben zu erlangen, scheiterten. 1851 traten noch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bei, so daß ihm während der Vertragsperiode 1854—1865 sämtliche deutsche Staaten mit Ausnahme Österreichs, der beiden Mecklenburg und der Hansastädte angehörten.

Der im Jahre 1854 ausgebrochene orientalische Krieg ließ die Mängel der deutschen Bundesverfassung grell hervortreten. Österreich, das seine berechtigten Interessen im Orient bedroht sah, suchte seine Bundesgenossen zu einem energischen Vorgehen zu veranlassen. Preußen aber, dessen Freundschaft mit Rußland damals noch groß war, vereitelte die österreichischen Bestrebungen, und die Kleinstaaten schlossen sich der zögernden und jedenfalls bequemeren preußischen Politik an. Österreichs Thätigkeit wurde lahmgelegt, und der orientalische Krieg ging ohne Vorteil für Deutschland zu Ende, obgleich namentlich seine Handelsinteressen es mit Notwendigkeit an die Seite Österreichs und der Westmächte hätten führen müssen.

Nachdem noch 1857 ein Bundesbeschluß die Grundlage für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gelegt, 1858 (11. Februar) der Bund ausdrücklich die Gesamtverfassung Dänemarks als für Schleswig-Holstein unverbindlich erklärt hatte, folgte das verhängnisvolle Jahr 1859, das thatsächlich den Bund sprengte und bis 1866 nur noch eine Scheinexistenz fortführen ließ. Im Vertrauen auf die Bundeshilfe und Kriegsgemeinschaft Deutschlands hatte Österreich nur fünf Armeecorps nach Italien geschoben und sich den Vorteil des ersten Angriffs entgehen lassen, um den Hauptfeldzug am Rhein führen zu können. Preußen aber widersetzte sich der geplanten Mobilmachung der Bundesarmee und ging nur auf eine Kriegsbereitschaft ein, die ihm völlig freie Hand ließ (23. April). Nach der Schlacht bei Magenta mobilisierte zwar Preußen, aber nur, um im Falle eines Sieges der Verbündeten eine bewaffnete Vermittlung auszuüben. Nach der Schlacht bei Solferino machte Österreich einen letzten Versuch, eine Kriegsgemeinschaft mit Preußen herzustellen. Allein die Sendung des Fürsten Windischgrätz nach Berlin mißlang, und Kaiser Franz Joseph unterzeichnete (12. Juli) die Friedenspräliminarien zu Villafranca.

Tiefer entzweit als je standen die beiden Großmächte einander gegenüber. Die bis dahin in Deutschland ohnmächtige liberale Partei erhob jetzt ihr Haupt, da sie das ersehnte Ziel, den Ausschluß Österreichs aus dem Bunde, vor Augen sah. Politische Vereine wurden zu diesem Zwecke gebildet (Nationalverein am 16. September 1859) und von verschiedenen Staatsmännern keineswegs mißgünstig betrachtet. Die Versuche, auf den Ministerialkonferenzen zu Würzburg (24. bis 27. Oktober 1859, fortgesetzt am 22. Mai 1861) ein besseres Zusammenhalten und Zusammenwirken der Mittel- und Kleinstaaten (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Meiningen und Altenburg) herbeizuführen, waren nach Lage der Dinge verspätet. Österreich, das sich der Mittelstaaten sicher glaubte, beschloß Preußen zuvorzukommen und berief einen Fürstenkongreß nach Frankfurt auf den 17. August 1863 zur Abänderung der Bundesverfassung. Sämtliche deutsche Fürsten mit Ausnahme Preußens und Anhalt-Dessaus erschienen. Kaiser Franz Joseph legte einen vollständig ausgearbeiteten Bundesreformentwurf vor, der auf folgenden Grundlagen beruhte: Die Fürstenversammlung überträgt die regelmäßige Ausübung der Exekutive einem aus Österreich, Preußen und drei gewählten Staaten bestehenden Direktorium. Neben diesem fungiert als Kontrolle der aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rats bestehende Bundesrat. In beiden Körperschaften führt Österreich den Vorsitz. Neben dem Bundesrat war eine Versammlung von Bundes-

abgeordneten vorgesehen, der das Recht der beschließenden Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes beigelegt war. Sie sollte durch Delegation der Vertretungskörper der einzelnen Bundesstaaten gebildet werden. Ein Bundesgericht war ebenfalls vorgeschlagen, im allgemeinen jedoch die föderative Grundlage des Bundes nicht aus dem Auge verloren. Die Vorlage fand bei den Fürsten und dem deutschen Volke ziemlich ungeteilten Beifall, mußte aber naturgemäß an dem Widerstande Preußens scheitern, dessen unbestimmte Einwände nur zwei klare Forderungen erkennen lassen: völlige Gleichstellung Preußens mit Österreich und Einführung einer auf direkter Wahl beruhenden Nationalvertretung. Durch letztere Forderung wollte man die damals sehr gegen die preußische Regierung eingenommene öffentliche Meinung gewinnen; sie wurde daher so stark betont, daß man 1866 bei Gründung des Norddeutschen Bundes nicht mehr wagte, diesen Standpunkt zu verlassen.

Schon vorher, mittels Depesche vom 11. Dezember 1861, hatte der sächsische Minister v. Beust eine Reform des Bundes vorgeschlagen, die auf der Errichtung einer Bundes- und Abgeordnetenversammlung und einer aus Österreich, Preußen und einem dritten Bundesstaat bestehenden Exekutive beruhte. Das Präsidium sollte zwischen Österreich und Preußen wechseln, ein Bundesgericht eingeführt werden. Der Vorschlag fand auf keiner Seite Beifall, ebensowenig wie die Vorschläge Preußens zur Verbesserung des Bundeskriegswesens.

Nachdem im Jahre 1863 die schleswig-holsteinische Frage wieder in Fluß gekommen war, beschloß der Bundestag die Exekution gegen Dänemark. Als aber die Mittelstaaten zugleich für die Anerkennung der Ansprüche des Prinzen von Augustenburg eintraten, einigten sich Österreich und Preußen dahin, vorläufig am Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 festzuhalten und Schleswig als Pfand für die Zurücknahme der dänischen Verfassung zu besetzen. Nach kurzem Kriege trat Christian IX. im Frieden zu Wien (30. Oktober 1864) Schleswig-Holstein und Lauenburg an die Verbündeten ab.

Der Zwist über das Schicksal der Elbherzogtümer führte auch zur Lösung der deutschen Frage. Als nach der Gasteiner Konvention (14. August 1865) Österreich die Ansprüche des Augustenburgers in Holstein wie beim Bundestage weiter begünstigte, wurde der Bruch unvermeidlich. Preußen forderte am 9. April 1866 die Berufung einer aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht hervorgehenden Nationalversammlung zur Beratung einer Bundesreform. Die öffentliche Meinung in Deutschland hielt diesen Antrag nicht für ernst gemeint und blieb antipreußisch. Da übertrug Österreich am 1. Juni dem Bunde die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage. Preußen bezeichnete dies als Bruch des Gasteiner Vertrages, besetzte am 7. Juni Holstein und erklärte am 9. Juni im Bundestage, daß es die Frage als eine nationale ansehe und nur in Verbindung mit der bereits vorgelegten Bundesreform zu lösen bereit sei. Dagegen stellte Österreich am 11. Juni den Antrag auf Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen wegen gewaltsamer Selbsthilfe; am 14. Juni wurde dieser Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen (Preußen, Oldenburg, Mecklenburg, die thüringischen Staaten, Luxemburg und die freien Städte außer Frankfurt) zum Beschluß erhoben. Sofort nach der Verkündigung desselben verlas der preußische Gesandte v. Savigny eine Erklärung seiner Regierung, daß sie den bisherigen Bundesvertrag damit für gebrochen und erloschen ansehe, daß sie aber einen neuen Bund ohne Österreich mit den deutschen Regierungen abzuschließen bereit sei. Infolge der nun folgenden Kriegsereignisse beschloß die zu Österreich haltende Majorität des Bundestages, den Sitz desselben nach Augsburg zu verlegen, siedelte am 14. Juli dahin über und hielt am 24. August ihre letzte Sitzung ab.

Im Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866 erkannte Österreich die **Auflösung des Deutschen Bundes** an und stimmte der Neugestaltung Deutschlands ohne seine Beteiligung im voraus zu. Es gab die Zustimmung zur Einziehung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt, Nassau, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein durch Preußen und versprach das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches dieser Staat nördlich der Mainlinie begründen würde. Ferner erklärte es sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammenträten, dessen staatsrechtliche Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleiben sollte. Schon am 16. Juni 1866 hatte Preußen die norddeutschen Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes mit Ausnahme von Hannover, Kurhessen, Sachsen und Luxemburg zu einem Bündnis eingeladen, das von der Mehrzahl angenommen, von Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie dagegen abgelehnt wurde. Dem am 18. August 1866 zu Berlin unterzeichneten Vertrage trat am 21. August auch Mecklenburg, am 3. September das Großherzogtum Hessen, am 26. September Reuß ältere Linie, am 8. Oktober Sachsen-Meiningen und am 21. Oktober das Königreich Sachsen bei; Hessen-Darmstadt merkwürdigerweise nur mit seinen nördlich des Mains gelegenen Gebietsteilen, wozu später auch noch die zu Rheinhessen gehörigen Orte Kastel und Kostheim gerechnet wurden. Da die süddeutschen Staaten in ihren Friedensverträgen, Luxemburg und Limburg aber im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 die Auflösung des Deutschen Bundes und die Gründung des Norddeutschen Bundes anerkannten, so blieb Liechtenstein der einzige Gegner, mit dem Preußen nicht förmlich Frieden schloß.

Der genannte Berliner Vertrag vom 18. August 1866 enthielt die Vereinbarung eines Schutz- und Trutzbündnisses auf ein Jahr und nahm innerhalb dieses Jahres den Abschluß eines festen Bundesverhältnisses in Aussicht. Als Grundlage diente der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung, welche Graf v. Bismarck am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen mitgeteilt hatte. Auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahre 1849 ordneten nun die verbündeten Regierungen Wahlen für einen Reichstag zur Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes an und sandten Bevollmächtigte zu den am 15. Dezember in Berlin eröffneten Konferenzen ab, um den von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung zu beraten. Die Beratungen wurden geheim gehalten und führten am 18. Januar 1867 zur Annahme des Verfassungsentwurfs, der dem am 12. Februar gewählten und am 24. Februar in Berlin zusammengetretenen Reichstage vorgelegt und von diesem am 16. April 1867 auch im großen und ganzen mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen wurde. Die Vertreter der verbündeten Regierungen stimmten sofort dem Entwurfe zu, der alsdann den gesetzgebenden Gewalten der beteiligten Staaten zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und am 25. Juni (mit Geltung vom 1. Juli) in den Einzelstaaten als Landesgesetz veröffentlicht wurde. Nun erst erfolgte die Bekanntmachung in dem Bundesgesetzblatt vom 1. August durch ein sogen. Publikandum vom 26. Juli. Der Geburtstag des Norddeutschen Bundes fällt daher auf den 1. Juli 1867.

Da die süddeutschen Staaten den im Prager Frieden vorgesehenen völker- oder staatsrechtlichen Verein nicht gründeten, auch keine irgendwie geartete Verbindung mit Österreich suchten, so folgten sie naturgemäß immer mehr der Anziehungskraft des Norddeutschen Bundes. Dieser Prozeß wurde noch beschleunigt durch den Abschluß zweier weiterer Verträge, nämlich eines Schutz- und Trutzbündnisses zur Erhaltung der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgebiete, mit der Verpflichtung, beim Eintritt des Bündnisfalls ihre Truppen unter preußische Führung zu stellen; sodann eines Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, der die Verlängerung des Zollvereins zunächst bis 1878 bestimmte und die Zollgesetzgebung einschließlich des Abschlusses von Handelsverträgen einem Zollbundesrate unter dem Vorsitz Preußens und einem Zollparlament (27. April 1868) übertrug. Nachdem sich die süddeutschen Staaten so ihrer militärischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zu Gunsten des Norddeutschen Bundes entäußert hatten, war der förmliche Eintritt in denselben nur noch eine Frage der Zeit.

Die Voraussage bedeutender Staatsmänner, daß die Verdrängung Österreichs aus Deutschland die Franzosen sofort an den Rhein führen werde, bewahrheitete sich nur zu schnell. Napoleon, dessen selbstmörderische Politik von 1859 und 1866 an Frankreichs Grenzen zwei Nationalstaaten geschaffen hatte, bemerkte zu spät die ganz natürlichen Folgen seines Verhaltens. Der leichtsinnig begonnene Kampf gegen den wohlgerüsteten, mit den süddeutschen Staaten verbündeten Norddeutschen Bund kostete ihm und seiner Dynastie den Thron. Noch während des Krieges wurden Unterhandlungen unter den süddeutschen Staaten zu München und daraufhin zwischen diesen und Preußen gepflogen. Die Frucht dieser Verhandlungen war zunächst der zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Baden und Hessen anderseits am 15. November 1870 zu Versailles abgeschlossene Vertrag wegen Gründung eines Bundes zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes unter dem Namen „Deutsches Reich". Diesem schloß sich Württemberg durch ein Abkommen zu Berlin am 25. November unter Vorbehalt besonderer auf Post und Telegraphie bezüglicher Rechte an. Bereits am 23. November war zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Bayern ein Vertrag zu Versailles zu stande gekommen, durch den letzteres unter zahlreichen zur Sicherung seiner Selbständigkeit gewahrten Vorbehalten (Reservatrechten) dem Bündnis beitrat. Zugleich erhielt die Bundesverfassung durch diesen Vertrag die durch die Verhältnisse erforderlichen Abänderungen. Der neue Bund trat am 1. Januar 1871 ins Leben; auf Vorschlag Bayerns erhielt er den Namen „Deutsches Reich" und der Inhaber des Bundespräsidiums, der König von Preußen, den Titel „Deutscher Kaiser". Die durch alle diese Verhältnisse wörtlich und sachlich veränderte Reichsverfassung wurde am 16./20. April 1871 verkündigt, nachdem die verschiedenen Verträge von den Vertretungskörpern des Norddeutschen Bundes und der beteiligten Staaten genehmigt worden waren.

Das Reich ist in der nämlichen vertragsmäßigen Weise zu stande gekommen wie der Norddeutsche Bund. Der Rechtsgrund der verbindlichen Kraft der Reichsverfassung ist der von den Mitgliedern des Reiches abgeschlossene Staatsvertrag: das Reichsrecht ist das gemeinschaftliche Landesrecht der einzelnen vertragschließenden Staaten. Das Reich ist unbedingter Rechtsnachfolger des Bundes in allen seinen Beziehungen; es hat alle von dem Bunde erworbenen Rechte auszuüben, aber auch alle von demselben übernommenen Pflichten zu erfüllen.

Die Reichsverfassung besteht aus 14 Abschnitten und 78 Artikeln, beruht auf der Norddeutschen Bundesverfassung und ist vom Reichstag am 16. April 1871 mit allen gegen 7 Stimmen angenommen, am 11. Februar und 19. März 1888 abgeändert worden. Die einzelnen Abschnitte behandeln: I. Bundesgebiet (Art. 1); II. Reichsgesetzgebung (Art. 2—5); III. Bundesrat (Art. 6 bis 10); IV. Präsidium des Bundes (Art. 11—19); V. Reichstag (Art. 20—32); VI. Zoll- und Han-

delswesen (Art. 33—40); VII. Eisenbahnwesen (Art. 41—47); VIII. Post- und Telegraphenwesen (Art. 48—52); IX. Marine und Schiffahrt (Art. 53—55); X. Konsulatwesen (Art. 56); XI. Reichskriegswesen, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt (Art. 57—68); XII. Reichsfinanzen, Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt (Art. 69 bis 73); XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen (Art. 74—77); XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Das Bundesgebiet besteht nach Art. 1 der Verfassung aus Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, also aus 22 monarchischen und 3 republikanischen Staaten. Hierzu kam noch durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 Elsaß-Lothringen als unmittelbares Reichsland, in welchem das Reich und in dessen Vertretung der Kaiser die Reichsgewalt ausübt. Der Art. 2 der Verfassung setzt die unmittelbare verbindende Kraft der Reichsgesetzgebung und zwar mit der Wirkung fest, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Art. 3 enthält die Anordnung eines gemeinsamen Indigenates für Deutschland mit der Wirkung, daß jeder Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse der sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der einheimische zuzulassen sei; dagegen verpflichtet die Reichsgesetzgebung den einzelnen Bundesstaat nicht, die in einem andern Bundesstaat getroffenen Bestimmungen für die Angehörigen dieses Bundesstaats im einzelnen Falle als für sich maßgebend zu erachten. Der wichtigste Artikel der ganzen Verfassung ist wohl der Art. 4, welcher die der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegenden Angelegenheiten aufzählt. Es sind dies: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit und (mit Ausnahme von Bayern) Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Paßwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen (jedoch nicht für Immobilien in Bayern), Kolonisation und Auswanderung; 2. Zoll- und Handelsgesetzgebung sowie Besteuerung für Bundeszwecke; 3. Maß, Münze und Gewicht, Ausgabe von Papiergeld; 4. Bankwesen; 5. Erfindungspatente; 6. Schutz des geistigen Eigentums; 7. Schutz des Handels und der Schiffahrt sowie die Konsularvertretung im Auslande; 8. Eisenbahnwesen (mit Vorbehalten für Bayern) und Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle (desgleichen die Seeschiffahrtszeichen: Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken; Zusatz des Gesetzes vom 3. März 1873); 10. Post- und Telegraphenwesen (mit Ausnahme der internen Tarife von Bayern und Württemberg); 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12. Beglaubigung öffentlicher Urkunden; 13. gemeinsame Gesetzgebung über bürgerliches Recht, Strafrecht und Verfahren der Civil- und Civilstrafgerichte (Abänderung vom 20. Dezember 1873; ursprünglich lautete es: Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren); 14. Militärwesen des Reichs (mit Vorbehalten für Bayern und Württemberg) und Kriegsmarine; 15. Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. Bestimmungen über das Preß- und Vereinswesen (fehlt in der Verfassung des Norddeutschen Bundes). Andere Gegenstände, wie namentlich Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Bergbau, Unterricht, Verhältnis von Kirche und Staat, sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ebenso überläßt das Reich grundsätzlich den Einzelstaaten die Ausführung der Reichsgesetze, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme der Verwaltung des Auswärtigen, der Kriegsmarine, des Post- und Telegraphenwesens, des Oberbefehls über das Heer und der obersten Gerichtsbarkeit in Civil-, Straf-, Militär- und einigen Verwaltungssachen (insbesondere Arbeiterversicherung).

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Reichstag und den Bundesrat, eine eigentümliche Reichseinrichtung, wie sie sich in andern staatsrechtlichen Verbindungen bis dahin nicht findet. Der Bundesrat bildet nämlich nicht eine Art Oberhaus, welches in Verbindung mit dem dazu gehörigen Unterhaus (Reichstag) und dem beiden übergeordneten Kaiser die gesetzgebende Gewalt im Deutschen Reiche auszuüben berufen wäre. Er ist im Gegenteil die Vertretung der zum Reich vereinigten Staaten, welche in ihrer Vereinigung die Regierung des Reiches bilden. Der Kaiser, dessen Würde mit der Krone Preußens erblich verbunden ist, hat den Schwerpunkt seiner Macht nur in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundes, ist also nicht Vorsitzender des Bundesrates, in welchem nur die Vertreter der verbündeten Regierungen Platz nehmen. Als Präsident des Bundes hat er das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen desselben, jedoch (außer bei Angriffen auf das Reichsgebiet) nur mit Zustimmung des Bundesrats Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf Gegenstände

beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Der Kaiser hat den Bundestag und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, und zwar alljährlich, und sobald ein Drittel der Stimmenzahl es verlangt. Die Auflösung des Reichstages erfolgt durch den Bundesrat mit Zustimmung des Kaisers. Ihm kommt die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu; im Zweifel treten sie 14 Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblattes in Kraft. Er hat die Reichsbeamten zu ernennen, zu verpflichten und erforderlichen Falls zu entlassen. Seine Stimme giebt bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, sowie bei den zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften im Zoll- und Reichssteuerwesen im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Bundesrat den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5. 11—18 der Reichsverfassung). Außerordentliche Rechte bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verleiht ihm der Art. 68, für Elsaß-Lothringen der Diktaturparagraph 10 (Gesetz vom 30. Dezember 1871, ergänzt am 4. Juli 1879). Endlich ist der Kaiser der Bundesoberfeldherr. Die gesamte Landmacht steht ebenso wie die Kriegsmarine im Frieden (mit Ausnahme des bayrischen Heeres) und im Kriege unter seinem Oberbefehl.

Der Bundesrat unter dem Vorsitz des Reichskanzlers besteht aus Vertretern der Mitglieder des Bundes, welche nach den ihnen von ihren Regierungen (nicht auch Landtagen) erteilten Instruktionen zu stimmen haben. Jedes Bundesglied kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat (s. u. Tabelle), doch darf die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Der Bundesrat beschließt über die Vorlagen an den Reichstag, die von demselben gefaßten Beschlüsse, über die Ausführung der Reichsgesetze, Mängel, die bei deren Ausführung hervortreten, über Kriegserklärung, Auflösung des Reichstages, Feststellung der an die Reichskasse abzuführenden Beträge aus Zöllen und Verbrauchsabgaben, Entlastung der Rechnungen über Verwendung der Reichseinnahmen; auch bei der Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen wirkt er nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1877 mit. Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu durch Bundesexekution angehalten werden. Diese beschließt der Bundesrat und vollstreckt der Kaiser. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden, insofern sie nicht als privatrechtlicher Natur vor die Gerichte gehören, auf Anrufen des einen Teils vom Bundesrat erledigt. Auch hat der Bundesrat auf Anrufen Verfassungsstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Regierung und Parlament oder zwischen mehreren Thronprätendenten, in einem Bundesstaate gütlich auszugleichen, oder wenn dies nicht gelingt, durch Reichsgesetz zu erledigen. Auch Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Rechtshilfe können aus den einzelnen Bundesstaaten heraus an den Bundesrat gebracht werden, wofern auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht zu erlangen sein sollte. Bei Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche nicht das ganze Reich angehen, werden natürlich nur die Stimmen der Staaten gezählt, welche daran beteiligt sind. — Die Vorlagen für den Reichstag werden im Namen des Kaisers an denselben gebracht und durch Mitglieder des Bundesrats oder von letzterem bestellte Kommissare vertreten. Jedes Bundesgebiet ist berechtigt, Vorschläge an den Bundesrat zu bringen und im Reichstage vertreten zu lassen, selbst dann, wenn sie von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind (Art. 9). Elsaß-Lothringen hat im Bundesrat keine Stimme, doch kann der Statthalter zur Wahrung der Interessen der Reichslande Kommissare (gegenwärtig 4) dorthin abordnen. Zur Beschlußfassung ist einfache Majorität nötig; nicht vertretene Staaten und Stimmen, die mit dem Bemerken abgegeben werden, man stimme ohne Instruktion, zählen nicht; bei Stimmengleichheit entscheidet die preußische Stimme. Änderungen der Reichsverfassung sind abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen sind; Preußen kann also allein jede Verfassungsänderung hindern. Außerdem hat Preußen ein Veto gegen alle Änderungen des Bestehenden in Militär-, Kriegsmarine- und Zollsachen und Angelegenheiten der Bier-, Branntwein-, Tabak- und Zuckerbesteuerung durch Gesetze und allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen. Die Abänderung von Sonderrechten der einzelnen Staaten bedarf deren Zustimmung. Diese Sonderrechte bestehen entweder in einem erhöhten Anteil an der Reichsverwaltung (so hat Preußen z. B. das Bundespräsidium) oder in einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von Unterordnung unter die Reichsgewalt (negative Sonderrechte, Reservatrechte). Reservatrechte haben Bayern, Württemberg und Baden für Gesetzgebung und Vereinnahmung der Biersteuer, Bayern und Württemberg hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung und der Verwaltung und Kommandoführung ihrer Kontingente, Hamburg und Bremen für ihre Freihäfen. — Von besonderem Interesse sind die von dem Bundesrat aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse, welche aus dem Präsidium und mindestens 4 Bundesstaaten bestehen, die aber sämtlich nur je eine Stimme führen. Es sind dies: 1. der Ausschuß für das Landheer und die Festungen, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden mit Ausnahme von Bayern, das einen ständigen Sitz in diesem Ausschusse hat. Außerdem ist den Königreichen Württemberg und Sachsen durch die mit ihnen abgeschlossenen

Militärkonventionen das Recht gewährleistet worden, in diesem Ausschuß vertreten zu sein, also in jedem Jahr in denselben gewählt zu werden; 2. für das Seewesen, dessen Mitglieder sämtlich von Preußen ernannt werden; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justiz; 7. für Rechnungswesen; 8. für auswärtige Angelegenheiten; 9. für Elsaß-Lothringen; 10. für Verfassung und 11. für Geschäftsordnung. Die Mitglieder der unter 3. bis 7. genannten Ausschüsse werden von dem Bundesrat auf die Dauer eines Jahres gewählt, sind jedoch wieder wählbar. Der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (der „diplomatische" Ausschuß) besteht aus Bayern, Sachsen, Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten unter dem Vorsitze Bayerns. Er dient zur Entgegennahme von Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reichs und zum Austausch der Ansichten der verbündeten Regierungen über dieselben. Da hiernach dieser Ausschuß die völkerrechtliche Vertretung des Reichs durch Preußen zu kontrollieren hat, so kann selbstverständlich dieser Staat auch durch Wahl niemals Mitglied desselben werden. — Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Reichtages und des Bundesrats sein. Der Bundesrat muß, ebenso wie der Reichstag, alljährlich berufen werden. Die Berufung muß außerdem erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Der Geschäftsgang ist durch die Geschäftsordnung vom 26. April 1880 geregelt.

Von den 58 Stimmen zum Bundesrat und den 397 Abgeordneten zum Reichstag kommen auf:

Staaten.	Bds.-rat.	Reichs-tag.
Preußen	17	236
Bayern	6	48
Sachsen	4	23
Württemberg	4	17
Baden	3	14
Hessen	3	9
Mecklenburg-Schwerin	2	6
Sachsen-Weimar	1	3
Mecklenburg-Strelitz	1	1
Oldenburg	1	3
Braunschweig	2	3
Sachsen-Meiningen	1	2
Sachsen-Altenburg	1	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1	2
Anhalt	1	2
Schwarzburg-Sondershausen	1	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1	1
Waldeck	1	1
Reuß ält. Linie	1	1
Reuß jüng. Linie	1	1
Schaumburg-Lippe	1	1
Lippe	1	1
Lübeck	1	1
Bremen	1	1
Hamburg	1	3
Elsaß-Lothringen	—	15

Der Bundesrat bildet durch seine Zusammensetzung und durch seine Zuständigkeit die föderative Grundlage des Reichs, dessen andere Einrichtungen, z. B. der Reichstag, durch ihre Zusammensetzung mehr für einen Einheits- als für einen Bundesstaat passend erscheinen. Die Bevollmächtigten zum Bundesrat sind die Vertreter der verbündeten Staaten, werden von diesen ernannt und gebrauchen ihr Stimmrecht nach deren Anweisungen; sie üben in Gemeinschaft die „Reichsregierung" namens ihrer Auftraggeber aus. Eine andere Reichsregierung giebt es nicht, und der wiederholt gemachte Versuch, eine „Reichsregierung" als drittes selbständiges Glied der ausübenden Reichsgesetzgebung neben dem Bundesrat und dem Reichstag einzuschieben, ist mit der Reichsverfassung durchaus unvereinbar. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse dieser beiden Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze nicht bloß erforderlich, sondern auch ausreichend. Einer Genehmigung der auf diese Weise zu stande gekommenen Beschlüsse durch den Kaiser bedarf es nicht. Ein im Bundesrat angenommenes Gesetz muß verkündigt werden, sobald es auch die Zustimmung des Reichstags erlangt hat; der Kaiser hat also das sogen. Veto nicht.

Neben dem Bundesrat ist zur Ausübung der Reichsgesetzgebung der Reichstag berufen. Die staatsrechtliche Einrichtung desselben steht in völligem Gegensatz zu der des Bundesrats; sie unterscheidet sich grundsätzlich in nichts mehr von den zweiten Kammern der Landtage der Einheitsstaaten, namentlich seitdem der einzige auf das Bundesvertragsverhältnis hinweisende zweite Absatz des Artikels 28: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist", durch Gesetz vom 24. Februar 1873 aufgehoben worden ist. Der Reichstag geht nämlich aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Wahlen erfolgen nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870. Jeder Deutsche über 25 Jahre ist Wähler in dem Bundesstaate, wo er wohnt. Für Militärpersonen ruht die Berechtigung zum Wählen (nicht aber die Wählbarkeit) so lange, als dieselben bei der Fahne sind. Die Wahlberechtigung verlieren Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder die nicht im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind. Wählbar ist im ganzen Reichsgebiet jeder Deutsche über 25 Jahre, welcher einem Bundesstaat seit mindestens einem Jahre angehört hat und nicht aus allgemeinen Gründen von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, und ebenso jeder in den Schutzgebieten naturalisierte Einge-

borene und Fremde. Auf je 100000 und einen mehr als 50000 Seelen umfassenden Bruchteil von 100000 ist ein Abgeordneter zu wählen; jedoch sendet ein Bundesstaat mit weniger als 100000 oder 50000 Einwohnern ebenfalls einen Abgeordneten. Das Reich ist in 397 Wahlkreise geteilt (s. ob. Tabelle), die wiederum in Wahlbezirke zerfallen. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter ernannt. Jede Ortschaft bildet einen Wahlbezirk; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine oder solche Ortschaften, in denen sich ein Wahlvorstand nicht bilden läßt, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Der Reichstag hat die gewöhnlichen Vorrechte gesetzgebender Versammlungen: er kann selbst Gesetzesvorschläge machen, keines seiner Mitglieder darf wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder überhaupt zur Rechenschaft gezogen werden (Art. 30). Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder (auch wegen Schulden nicht) verhaftet werden, außer bei Ergreifung auf frischer That sofort oder im Laufe des nächsten Tages. Auch wird auf Verlangen des Reichstags jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 31). Zu bemerken ist jedoch zu diesem Vorrecht, daß die Praxis die nicht ganz klaren Worte „zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden" nur auf die Untersuchungshaft, nicht aber auf die Strafhaft bezieht und auf diese Art eine wesentliche Beschränkung der dem Reichstag nach dem Wortlaut des § 31 zustehenden Rechts herbeigeführt hat. Ebenso ist das durch den Art. 22 gewährleistete Recht, wonach wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, dadurch sehr beschränkt worden, daß die Gerichte in einzelnen Fällen durchaus und in jeder Beziehung vollständige Berichte über die ganze Sitzung oder doch einen Gegenstand der Tagesordnung (z. B. auch Entgegnungen) verlangt haben, die denn doch der Regel nach nur in stenographischen Berichten geliefert werden. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, verlieren aber für den Fall der Beförderung in höheren Rang oder höhere Gehaltsstufe ihr Mandat, das sie indessen durch Neuwahl wieder erlangen können. Beschlüsse jeder Art, selbst über Verfassungsänderungen, werden nach einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl, also von 199 Mitgliedern notwendig; jedoch wird die Beschlußfähigkeit vermutet. Die Prüfung und Gültigkeitserklärung der Wahlen steht dem Reichstag selbst zu; ebenso regelt er seinen Geschäftsgang und seine Disciplin selbst (rev. Geschäftsordnung vom 10. Februar 1876). Die Auflösung des Reichstags kann nur durch einen Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erfolgen; im Falle einer Auflösung haben binnen 60 Tagen nach derselben die Neuwahlen stattzufinden, und binnen 90 Tagen muß der Reichstag wieder versammelt werden. Eine Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstags nur einmal innerhalb derselben Session und nicht über 30 Tage hinaus stattfinden.

Die Wahl- oder Legislaturperiode betrug ursprünglich nach Art. 24 der Reichsverfassung drei Jahre. Nachdem jedoch der Reichstag 1887 aufgelöst worden war, weil er die bedeutenden Mehrforderungen für Heereszwecke für drei, und nicht auf sieben Jahre bewilligt hatte, wurde aus der Mitte des Reichstags der Antrag auf Verlängerung der Legislaturperioden auf fünf Jahre gestellt, von dem Reichstag selbst und auch von dem Bundesrat angenommen und am 19. März 1888 zum Reichsgesetz erhoben. Als ausgleichendes Gegenmittel gegen die Gefahren, die allenfalls das allgemeine direkte Wahlrecht mit sich führen könnte, hat endlich die Reichsverfassung nach dem Vorbilde Englands angeordnet, daß die Mitglieder des Reichstags als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung für Deutschland muß entschieden bestritten werden, denn die Zahl der Personen, die ein Mandat ohne Benachteiligung ihrer Interessen übernehmen können, ist bei uns nicht groß. Man verlangte daher bald ziemlich von allen Seiten die Gewährung von Diäten für die Abgeordneten; der Bundesrat hat aber, abgesehen von freier Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen (seit 1874) für die Zeit der Tagung sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben, diesem Verlangen bis jetzt nicht nachgegeben.

Die Rechte des Reichstags sind: 1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Reichs. Dabei hat der Reichstag ebenso wie der Bundesrat das Recht, Gesetzesvorschläge aus sich heraus zu machen (die sogen. gesetzgeberische Initiative). 2. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Reichs; der jährlich aufzustellende Reichshaushaltsetat unterliegt der Genehmigung des Reichstags. Ebenso bedarf die Aufnahme von Reichsanleihen oder die Übernahme von Garantien zu Lasten des Reichs seiner Zustimmung; auch steht ihm überhaupt die Beaufsichtigung des Reichsschuldenwesens zu. 3. Auch in den äußeren Angelegenheiten hat er insofern mitzuwirken, als Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Reichsgesetzgebung unterstehen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstags bedürfen; so unterliegen z. B. die Handels-

verträge mit fremden Staaten seiner Genehmigung. Im übrigen hat der Reichstag als Vertreter des Volkes das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen an die Regierung und Adressen an den Kaiser zu richten.

Zu den Rechten, welche dem Bundespräsidium zustehen, gehört auch die Ernennung des Reichskanzlers. Die Reichsverfassung behandelt diesen wichtigsten Reichsbeamten sehr kurz. Art. 15 sagt: Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, der vom Kaiser ernannt wird und sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vertreten lassen kann; Art. 17: Die namens des Reichs zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortung übernimmt. Der Reichskanzler hat also eine Doppelstellung: er ist Vorsitzender des Bundesrats und anderseits die oberste Reichsbehörde. Das Reich hat nur diesen einen Minister. Er gegenzeichnet die Regierungsverfügungen des Kaisers und ist Vorgesetzter aller Reichsbehörden mit Ausnahme des Marinekabinetts, d. h. des Bureaus des Kaisers für Angelegenheiten der Kriegsmarine, des Reichsmilitärgerichts und (in Kommandosachen) des kommandierenden Admirals. Man kann ihn als Reichsminister des Kaisers bezeichnen, der daher auch die Vertretung der diesem verfassungsmäßig zustehenden Rechte wahrzunehmen hat, namentlich die völkerrechtliche Vertretung des Reichs (Art. 11). Diese führt zu dem in der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannten Rechte des Kaisers, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Hiermit ist die auswärtige Politik zur Reichssache geworden, wenn auch nicht zur ausschließlichen. Denn neben diesem Rechte des Reichs besteht für die Bundesstaaten das aktive und passive Gesandtenrecht, und zwar sowohl innerhalb als außerhalb des Reichs, unbeschränkt fort. Jeder Bundesstaat kann mit dem Ausland ins Benehmen treten, wenn es sich um einen sein Interesse berührenden Fall handelt. Für Bayern ist außerdem noch das ihm zustehende unumschränkte Gesandtschaftsrecht in dem Bundesvertrage ausdrücklich anerkannt worden.

Als Vorsitzendem des Bundesrats liegt dem Reichskanzler namentlich die Vermittlung von dessen Geschäften mit den Regierungen der Bundesstaaten und dem Reichstag ob. Er kann, aber muß nicht zugleich preußischer Bundesratsbevollmächtigter oder preußischer Minister sein. Seit dem Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 kann er in der Verantwortlichkeit vor dem Reichstag und in der Gegenzeichnung entlastet werden: 1. durch einen Generalstellvertreter (Vicekanzler; gewöhnlich der Staatssekretär des Innern); 2. durch Specialstellvertreter für einzelne Ressorts, als welche nur die Vorstände der Reichsämter I—V und IX—X bestellt werden können. Das Charakteristische dieses Gesetzes besteht darin, daß es in seinem Art. 3 dem Reichskanzler vorbehält, auch während der Dauer der Stellvertretung jede Amtshandlung selbst vorzunehmen, so daß der Stellvertreter thatsächlich nur ein Hilfsarbeiter ist. Ohne Gegenzeichnung des Kanzlers oder eines dieser Stellvertreter sind die kaiserlichen Verfügungen ungültig. Unmittelbar unter dem Reichskanzler steht die Reichskanzlei zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs mit den Chefs folgender Ressorts:

I. Das auswärtige Amt des Deutschen Reichs in Berlin, geleitet vom Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, zerfällt in 4 Abteilungen: 1. Abteilung I A für Angelegenheiten der höheren Politik (politische Abteilung), Abteilung I B für die Personalien; 2. Abteilung für Angelegenheiten des Handels und Verkehrs &c. (handelspolitische Abteilung); 3. Rechtsabteilung für internationale Rechtsangelegenheiten der Staaten und Privaten; 4. Kolonialabteilung mit dem Kolonialrat für die Verwaltung der Schutzgebiete mit Ausnahme von Kiautschou. Unterstellt sind ihm die Botschafter in Paris, London, Rom, Wien, Petersburg, Madrid, Konstantinopel und Washington, Gesandte, Ministerresidenten, Geschäftsträger, Konsuln, Schutzgebietsbehörden und die archäologischen Institute in Rom und Athen.

II. Das Reichsamt des Innern (früher Reichskanzleramt) in Berlin, geleitet von dem Staatssekretär des Innern, zur Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung der Reichsangelegenheiten, soweit sie nicht besondern Behörden übertragen sind, zerfällt in die Centralabteilung, die Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Abteilung für Handelspolitik und Produktionsstatistik. Ihm sind unterstellt: 1. das Bundesamt für Heimatswesen in Berlin; 2. die Disciplinarbehörden des Reichs für das Verfahren gegen Reichscivilbeamte behufs Entfernung vom Amt — in erster Instanz entscheiden 30 Disciplinarkammern, in zweiter der Disciplinarhof in Leipzig; 3. das statistische Amt des Deutschen Reichs in Berlin; 4. die Normaleichungskommission in Berlin; 5. das Reichsgesundheitsamt (naturwissenschaftliche, biologische, medizinische Abteilung) in Berlin; 6. die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen: das Oberseeamt in Berlin und die Reichskommissare bei den Seeämtern der Küstengebiete; 7. das Reichspatentamt in Berlin; 8. die Reichskommissare für das Auswanderungswesen in Hamburg und Bremen; 9. die Inspektoren für die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute; 10. der Reichsinspektor für das Seezeichenwesen in Berlin; 11. das Schiffsvermessungsamt in Berlin; 12. die technische Kommission für Seeschiffahrt in Berlin, für Begutachtung und Vorschläge in Seeschiffahrtsangelegenheiten; 13. die Reichsschulkommission; 14. das Reichsversicherungsamt; 15. das Kanalamt in Kiel für den Nordostseekanal; 16. die Kommission für Arbeiterstatistik; 17. der Börsen-

ausschuß; 18. die Berufungskammer über Börsenehrengerichte; 19. der wirtschaftliche Ausschuß; 20. der Auswanderungsbeirat; 21. die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg; 22. die Direktion der Monumenta Germaniae historica in Berlin.

III. Das Reichsmarineamt in Berlin für die Verwaltung der Kriegsmarine, mit einem Staatssekretär an der Spitze. Es umfaßt 1. die Centralabteilung, 2. Nachrichtenabteilung (für Preßsachen), 3. militärische Abteilung, 4. Marineabteilung, 5. Waffenabteilung, 6. nautische Abteilung, 7. Medizinalabteilung, 8. Verwaltungsabteilung, 9. Konstruktionsabteilung, 10. Schiffsneubauabteilung, 11. statistisches Bureau, 12. Justitiarat. Ihm unterstehen der kommandierende Admiral (aber nur in Verwaltungssachen; in Kommandoangelegenheiten steht er unmittelbar unter dem Kaiser), alle übrigen Marinebehörden (in Verwaltungssachen), das Gouvernement Kiautschou und die deutsche Seewarte in Hamburg.

IV. Das Reichsjustizamt in Berlin unter einem Staatssekretär. Ihm sind unterstellt das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft in Leipzig.

V. Das Reichsschatzamt in Berlin unter einem Staatssekretär (Reichsschatzsekretär) für Finanz-, Münz- und Papiergeldwesen des Reichs, mit einer besondern Zollauskunftsstelle für Private. Unter ihm stehen: 1. die Reichshauptkasse, welche von der Reichsbank verwaltet wird; 2. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes; 3. die Reichsschuldenverwaltung, die der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin mit übertragen und auch mit Führung des Reichsschuldbuchs beauftragt ist; 4. die Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleure für Zölle und Verbrauchssteuern; 5. das Münzmetalldepot in Berlin; 6. die Reichsrayonkommission daselbst.

VI. Das Reichseisenbahnamt in Berlin.

VII. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Berlin.

VIII. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches, verbunden mit der preußischen Oberrechnungskammer in Potsdam.

IX. Das Reichspostamt in Berlin, geleitet vom Staatssekretär des Reichspostamtes, mit 3 Abteilungen: 1. Postwesen, 2. Telegraphenwesen, 3. für gemeinsame Verwaltungsangelegenheiten. Von ihm ressortieren 41 Oberpostdirektionen mit den ihnen unterstellten Postämtern, Telegraphenämtern und Postagenturen. Dem Reichspostamt unterstehen ferner die Reichsdruckerei, die Generalpostkasse, das Postzeitungs-, das Postanweisungs- und das Postzeugamt, die Telegraphenapparatwerkstatt und das deutsche Postamt in Konstantinopel.

X. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Berlin mit der Generaldirektion in Straßburg; es verwaltet auch die vom Reich im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweiz gepachteten Bahnstrecken.

XI. Die Behörden der Reichsbank in Berlin: das Reichsbankkuratorium unter dem Vorsitze des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde und das Reichsbankdirektorium als Verwaltungsbehörde.

XII. Die Reichsschuldenkommission in Berlin.

XIII. Das Reichsmilitärgericht in Berlin mit einer Militäranwaltschaft und einem Disciplinarhof für Militärrichter.

Die bei diesen Behörden notwendigen Stellen werden zu einem ziemlich großen Teile nur als sogenannte Nebenstellen (neben einem gleichzeitig zu versehenden Hauptamte) verliehen. Die Rechte, Pflichten und Dienstverhältnisse der Reichsbeamten sind geordnet durch Reichsgesetze vom 31. März 1873, 17. März 1878, 20. April 1881 (Witwen- und Waisenversorgung), 15. März 1886 und 25. Mai 1887 (Pensionsverhältnisse), 5. März 1888 (Befreiung von Beiträgen für die Witwen- und Waisenpensionen), 17. Mai 1897 und 20. März 1898 (Aufhebung der Amtskautionen).

Zu den Gegenständen, über welche die Gesetzgebung vom Reiche ausgeübt wird, gehört zunächst das Zoll- und Handelswesen. Das Deutsche Reich bildet nach § 33 der Reichsverfassung ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Dieselbe fällt mit der deutschen Reichsgrenze zusammen, schließt das Großherzogtum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz (im Süden von Kempten) und Mittelberg (Vorarlberg) ein und das Freihafengebiet von Hamburg und einen Teil der Gemeinde Cuxhaven, die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde, die Insel Helgoland und einen kleinen Gebietsteil im südlichen Baden an der Grenze des Kantons Schaffhausen aus.

Zollausschlüsse.	qkm.	Bevölkerung 1895.
von Preußen	1,31	2 362
" Bremen	1,15	659
" Hamburg-Cuxhaven	13,55	6 235
" Baden	52,06	3 805
Zollausschlüsse	68,07	13 061

Das deutsche Zollgebiet umfaßt demnach:

Zollgebiet.	qkm.	Bevölkerung 1895.
Das Deutsche Reich ohne die Zollausschlüsse	540 595	52 266 840
Großherzogtum Luxemburg .	2 597	217 583
Österreichische Gemeinden Jungholz und Mittelberg	6	1 482
Zollgebiet	543 198	52 485 905

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Biers, Zuckers, Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Unterschlagungen sowie über die Maßregeln zum Schutze der Zollgrenze.

In Bayern, Württemberg und Baden blieb die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres (Art. 35) und in Elsaß-Lothringen des

Bieres (Gesetz vom 25. Juni 1873) der Landesgesetzgebung vorbehalten. Nachdem jedoch die süddeutschen Staaten die einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Branntweinbesteuerung vom 24. Juni 1887 (abgeändert am 16. Juni 1895) angenommen hatten, fiel damit das Reservatrecht für den Branntwein. Hinsichtlich des Bieres besteht es noch; daher gelten die außerhalb der Brausteuergemeinschaft stehenden süddeutschen Staaten als Zollvereins-Ausland, und für das von dort eingeführte Bier kommt eine Übergangsabgabe zur Erhebung. Ebenso haben die genannten süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen an dem in die Reichskasse fließenden Erträgnisse der Brausteuer und der Übergangsabgabe an Bier keinen Anteil.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes gegen Ersatz der Verwaltungskosten und unter Wahrung entsprechender Kontrollmaßregeln überlassen. Die Einzelstaaten sind also die Steuererheber für das Reich, und die Zollbeamten innerhalb des Zollgebietes sind keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten.

Die Zollpolitik des Reiches war von Anfang an schwankend. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 hatte alle Durchfuhrzölle (Transitzölle) sowie alle Ausgangszölle aufgehoben. In der sogen. Gründerperiode nach dem Kriege von 1870/71 galt die Handelsfreiheit, die den Handels- und Zollverträgen mit andern Staaten möglichst zu Grunde zu legen sei, als das beste und sicherste, ja als das einzige Mittel zur Regelung eines gesunden Handelsverkehrs zwischen den einzelnen Staaten. Die Gründerperiode hatte jedoch in Deutschland — wenn auch nicht allein infolge der ziemlich unbeschränkten Handelsfreiheit — Zustände herbeigeführt, welche die arbeitenden Stände zu einem nicht weiter abweisbaren Ruf nach mäßigen Schutzzöllen veranlaßten. Die verbündeten Regierungen änderten daraufhin seit 1879 ihre Zollpolitik; für viele Artikel wurden (teilweise hochgegriffene) Zölle eingeführt. Die Centrumspartei benutzte diese Zollerhebungen zur Stärkung der föderativen Grundlage des Reiches, indem sie die Einfügung der sogen. Franckensteinschen Klausel in die verschiedenen Zolltarife vom 15. Juli 1879 und 24. Mai 1885 durchsetzte. Diese besagt, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der die Summe von 130000000 Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist. Übrigens enthält auch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 betreffs Erhebung von Reichsstempelabgaben die Bestimmung, daß der Ertrag der Abgaben zwar in die Reichskasse fließt, jedoch den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe, in welchem sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist.

Nach 1890 trat bezüglich der Schutzzölle des Reiches eine erhebliche Ermäßigung ein. In den Jahren 1891—1894 wurden mit einer größeren Anzahl europäischer Staaten neue Handelsverträge geschlossen, welche zwar auf schutzzöllnerischer Grundlage beruhen, aber durch ihre längere Geltungsdauer (10—12 Jahre) den Handelsbeziehungen eine größere Stetigkeit sicherten. Solche Verträge sind namentlich 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz, 1892 mit Serbien, 1893 mit Rumänien und 1894 mit Rußland zum Abschluß gekommen; alle laufen zunächst bis zum Ende des Jahres 1903, von da ab auf ein Jahr nach Kündigung. Hierbei ist u. a. der Getreidezoll von 5 auf 3,50 Mark für 100 kg herabgesetzt worden. Die auch in diese Handelsverträge übergegangene Klausel des Rechtes der meistbegünstigten Nation hat zur Folge, daß die Zollherabsetzungen, welche auch nur einem fremden Staate gewährt werden, unmittelbar allen Ländern zugewendet werden müssen, mit welchen Zollverträge unter dieser Meistbegünstigungsklausel eingegangen sind. Auch Deutschland und Frankreich haben sich im Frankfurter Friedensvertrage gegenseitig dieselben handelspolitischen Begünstigungen vorbehalten, welche England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich, Italien und Rußland von ihnen eingeräumt erhalten. Die im Anschluß an den Vertrag mit Rußland seit 1894 durchgeführte Aufhebung des Identitätsnachweises bezweckt die Erstattung des für eingeführtes ausländisches Getreide erhobenen Zolles, wenn dagegen eine gleiche Menge an einheimischem Getreide ausgeführt wird; ebenso wird für Mehl oder Malz, welche im Inlande aus ausländischem Getreide hergestellt sind und ausgeführt werden, der Eingangszoll erstattet.

Auch mit außereuropäischen Staaten sind vielfach Handelsverträge abgeschlossen worden, zuletzt 1896 mit Japan. Soweit Handelsverträge nicht bestehen, gelangen bei der Einfuhr von Waren allgemein die Sätze des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, neu redigiert vom 24. Mai 1885, zur Erhebung.

Zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen ist 1897 aus Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels ein Wirtschaftlicher Ausschuß gebildet worden.

Auch das Eisenbahnwesen ist zum Teil der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung (Art. 41—47 der Reichsverfassung) unterworfen. Die Eisenbahnen stehen in Eigentum und Verwaltung der einzelnen Staaten bezw. Gesellschaften; dem Reiche gehören nur die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche dem Reichsamte für die Verwaltung der Reichsbahnen in Berlin unterstehen. Im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs bestimmt jedoch der Art. 41, daß das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegen solle. Demgemäß hat dieses das Recht, Eisenbahnen zu bauen

oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu vergeben. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, sich einen Anschluß gefallen zu lassen; auch ist das bestehende Widerspruchsrecht einzelner Bahnen gegen die Anlage von Konkurrenzbahnen durch die Reichsverfassung gefallen. Die Eisenbahnen sollen in den einzelnen Bundesstaaten wie ein einheitliches Netz angelegt und verwaltet werden; daraus folgt von selbst die Festsetzung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, ineinandergreifender Fahrpläne sowie direkte Expedition mit möglichster Gleichheit der Tarife. Auch hat das Reich das Recht, das Tarifwesen zu überwachen und in geeigneten Fällen einen Notstandstarif (durch Bundesratsbeschluß) festzusetzen. Endlich haben nach dem Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen und der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1898 die Eisenbahnbehörden den zur Verteidigung getroffenen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Bayern gegenüber steht dem Reiche nur das letztgenannte Recht zu sowie die Befugnis, Eisenbahnen im Interesse der Verteidigung anzulegen und im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Über die Ausführung dieser Bestimmungen wacht das Reichseisenbahnamt in Berlin (Gesetz vom 27. Juni 1873), welches unter Verantwortung und nach den Anweisungen des Reichskanzlers die Aufsicht über das deutsche Eisenbahnwesen führt.

Wichtig sind die Befugnisse, welche die Verfassung (Art. 48—52) dem Reiche im **Post- und Telegraphenwesen** einräumt. Das ganze Postwesen ist als einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesamte Deutsche Reich eingerichtet und verwaltet. Ebenso sind die sämtlichen Staatstelegraphen in der Reichstelegraphenverwaltung vereinigt worden; dabei sind, nach einem Beschlusse des Bundesrats, die Straßenbauverwaltungen gehalten, die Benutzung des Straßenlandes zur Anlage von Leitungen unentgeltlich zu gestatten. Nur Bayern und Württemberg haben ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten; doch steht auch dort dem Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch mit Ausschluß der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. Ebenso regelt das Reich den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten. Das Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen gilt somit für das ganze Deutsche Reich, welches seit dem 1. Januar 1872 auch ein einheitliches Postrecht besitzt. Nach diesem Gesetze hat die Post das Recht auf freie Beförderung eines Postwagens bei allen Postzügen der Staatsbahnen, wogegen bei den Privateisenbahnen sich dieses Recht nach dem Inhalt der Konzessionsurkunde bemißt. Sodann sind alle Postfuhrwerke und Pferde von Chausseegeld und sonstigen Verkehrsabgaben befreit; die Pfändung ist gegen die ordentlichen Posten nicht erlaubt, ebensowenig gegen das gesamte Inventarium der Posthaltereien. Natürlich hat die Post auch ein Recht auf ihre tarifmäßigen Gebühren, wogegen sie namentlich zur Bewahrung des Briefgeheimnisses verpflichtet ist.

Das Reichspostamt mit einem Staatssekretär an der Spitze bildet die oberste Behörde für das seit dem 1. Januar 1876 vereinigte gesamte Post- und Telegraphenwesen des Reichs. Die Oberpostdirektoren und höheren Aufsichtsbeamten bis einschließlich der Postinspektoren werden vom Kaiser ernannt und sind Reichsbeamte. Die übrigen Beamten vom Postdirektor abwärts erhalten ihre Ernennung unter Vereinbarung mit dem Reichspostamt von den zuständigen Landesbehörden und sind deshalb preußische, sächsische u. s. w. Beamte. Preußen hat mit den meisten deutschen Staaten (außer mit dem Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg) Verträge abgeschlossen, kraft deren es dort die Rechte des Landesherrn auszuüben hat.

Die **Kriegsmarine** des Reichs (Art. 53—55 der Verfassung) ist eine einheitliche unter dem Befehle des Kaisers. Hervorgegangen aus der preußischen Kriegsflotte, ist sie zur ausschließlichen Reichssache geworden. Die preußische Kriegsmarine ging 1866 auf den Norddeutschen Bund und 1871 auf das Reich über, und das preußische Kriegsministerium wurde zur Kaiserlichen Admiralität, welche gleichzeitig Oberkommando und Verwaltung umfaßte. Eine Kabinettsordre vom 28. März 1889 trennte diese Vereinigung in Oberkommando und Marineamt und schuf ein Marinekabinett, welches dem Kaiser in allen Marineangelegenheiten Vortrag hält. Seit dem 14. März 1899 hat der Kaiser den Oberbefehl über die Marine selbst übernommen. Die Stelle des Oberkommandos nimmt der „Admiralstab der Marine" ein, dessen Chef dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist und die Disciplinar- und Urlaubsbefugnisse eines kommandierenden Generals der Armee ausübt. Dem Kaiser sind ferner unmittelbar unterstellt: die Chefs der Marinestationen, der Inspecteur des Bildungswesens, der Chef des ersten Geschwaders und der Chef des Kreuzergeschwaders. Im Admiralstabe werden auch die militär-politischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe bearbeitet.

Die Verwaltung der Marine leitet unter Verantwortung des Reichskanzlers der Staatssekretär des Reichsmarineamtes (seit 28. März 1889). Der Geschäftskreis desselben umfaßt nach der Ordre vom 17. März 1891 ohne Ausnahme alle

Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen. Dem Staatssekretär fällt die Herbeiführung aller für den Dienstbetrieb erforderlichen Befehle des Kaisers sowie die Festsetzung aller allgemeinen Dienstvorschriften zu. — Das Reichsmarineamt ist die letzte Rekursinstanz in Invalidenangelegenheiten ehemaliger Marineangehöriger und Ministerialinstanz in Marine-Ersatz- und Entlassungsangelegenheiten.

Der Aufwand für die Marine wird vom Reich bestritten; daher sind der Kieler Hafen und Wilhelmshaven am Jadebusen Reichskriegshäfen; außerdem besteht eine Marinewerft in Danzig. Die direkte, vom Ausland unabhängige Verbindung der beiden Reichskriegshäfen vermittelt der im Juni 1895 eröffnete, 98 km lange Kaiser-Wilhelm-Kanal, für dessen Unterhaltung und Betrieb das „Kaiserliche Kanalamt" in Kiel seit 1895 eingesetzt ist.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden (Art. 54) eine einheitliche, unter dem Schutze des Reichs stehende Handelsmarine. Das Reich hat auch die Schiffahrtspolizei (Bestimmung der Ladefähigkeit, Ausstellung der Mastbriefe, Festsetzung der Bedingungen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängt), ebenso das alleinige Recht der Auflage von Abgaben auf fremde (nicht bundesstaatliche) Schiffe. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anlagen, die zur Erleichterung des Verkehrs (z. B. Schleusen, Kräne) bestimmt sind, erhoben werden.

Kolonien besaß Deutschland im Gegensatz zu andern Ländern früher nicht; erst in neuerer Zeit hat das Deutsche Reich begonnen, mit der Erwerbung überseeischer Länder praktisch vorzugehen. Man zog dabei statt förmlicher Einverleibungen sogen. Schutzgebiete vor, wohl aus dem Grunde, weil der größte Teil der Bundesstaaten sich nur schwer hätte dazu bestimmen lassen, die großen Lasten, die mit der Einverleibung entfernt gelegener, unkultivierter Landesteile notwendig verbunden sind, zu übernehmen. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind durch die Gesetze vom 17. April 1886, 15. März 1888 und 2. Juli 1899 geregelt worden. Hiernach übt der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reichs aus; auch kann durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Schutzgebieten an deutsche Kolonialgesellschaften übertragen werden. Gegenwärtig werden jedoch die Schutzgebiete sämtlich als Kronkolonien durch staatliche Gouverneure (Reichskommissare) verwaltet.

Zur weiteren Förderung überseeischer Unternehmungen erfolgte die Einrichtung regelmäßiger Postdampfschiffverbindungen. Durch Gesetz vom 6. April 1885 wurde eine Reichshilfe von 4 Millionen Mark für eine Postdampferlinie nach Ostasien und 400000 Mark für eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandria auf 15 Jahre bewilligt. Der Bundesrat übertrug die Ausführung nebst der Reichshilfe dem Norddeutschen Lloyd in Bremen. Die Nebenlinie Triest-Brindisi-Alexandria wurde am 27. Juni 1887 aufgegeben, dafür Genua angelaufen. Eine neue Verbindung trat 1890 in Thätigkeit. Die Aktiengesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie" in Hamburg übernahm gegen eine Beihilfe bis zu 900000 Mark auf zehn Jahre die Einrichtung folgender drei Linien: 1. einer Hauptlinie zwischen Hamburg und der Delagoabai mit Anlegen in Antwerpen, Lissabon, Neapel, Port Said, Aden, Sansibar, Dar-es-Salâm und Moçambique; 2. einer Küstenlinie zwischen Sansibar und Lamu; 3. einer Küstenlinie zwischen Sansibar und Inhambane. Auf der ersten und dritten Linie waren jährlich 13 Fahrten in jeder Richtung (alle vier Wochen), auf der zweiten jährlich wenigstens 26 Fahrten (alle 14 Tage) auszuführen. Durch Gesetz vom 13. April 1898 wurden die 1885, 1887 und 1893 bewilligten Beihilfen des Reichs für die Postdampfer nach Ostasien und Australien behufs Einrichtung einer 14tägigen Verbindung nach China um jährlich 1½ Millionen Mark erhöht unter Gewährung dieser gesamten Beihilfen auf weitere 15 Jahre.

Das Konsulatswesen ist in der Reichsverfassung (Art. 56) vollständig nach dem Muster eines Einheitsstaates geordnet und steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr anstellt (Gesetze vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit und vom 25. März 1880, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs). Zu ihrer Thätigkeit gehört unter anderem, daß sie für die Reichsangehörigen im Auslande die Civilstandsverhältnisse beurkunden, Urkunden legalisieren und Notariatsgeschäfte aufnehmen. In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen deutsche Landeskonsulate nicht errichtet werden; für diese treten vielmehr die Reichskonsuln ein. Sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch sie gesichert vom Bundesrate anerkannt wird, werden sämtliche bestehenden Landeskonsulate aufgehoben. Die Zahl der Berufskonsulate hat besonders in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung erfahren, und es befinden sich bereits zahlreiche Reichskonsuln in allen bewohnten Teilen der Erde.

Das wichtigste Kapitel der Reichsverfassung behandelt das Reichskriegswesen (Art. 57—68). Nach Art. 63, Abs. 1 ist das Heerwesen des Deutschen Reichs einheitlich organisiert. Die besondern Bestimmungen sind enthalten im Kriegsdienstgesetz für den Norddeutschen Bund vom

9. November 1867 (durch § 2 der Reichsverfassung zum Reichsgesetz erhoben) und im Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. Die späteren Reichsmilitärgesetze vom 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 11. Februar 1888, 27. Januar 1890, 15. Juli 1890, 3. August 1893, 28. Juni 1896 und 25. März 1899 bilden nur Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen beiden Grundgesetzen. Die Einheitlichkeit der Organisation kommt in folgenden Punkten zum Ausdruck: 1. Die Gesetzgebung über das Heerwesen steht ausschließlich dem Reiche zu. 2. Die Aufwendungen für das Heer werden aus Reichsmitteln bestritten. 3. Das Heer steht in Krieg und Frieden (mit Ausnahme der bayrischen Truppen) unter dem Oberbefehl des Kaisers als des obersten Bundesfeldherrn. 4. Ergänzung, Gliederung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt, und zwar sind hier im allgemeinen die früheren preußischen Militäreinrichtungen auf das Reich übertragen worden. Äußerlich tritt diese Einheit darin hervor, daß abgesehen von Bayern alle Truppenteile fortlaufend beziffert und mit geringen Abweichungen gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind; auch tragen seit dem 22. März 1897 alle Angehörigen des Reichsheeres neben der Landeskokarde die deutsche Kokarde. Ein Reichskriegsministerium besteht nicht. Oberste beratende Centralbehörde unter dem Kaiser ist der „Ausschuß des Bundesrates für Landheer und Festungen" unter dem Vorsitze des preußischen Kriegsministers. Ausführendes oberstes Organ ist das preußische Kriegsministerium; dieses vermittelt auch den Verkehr mit den selbständigen Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg.

Die Rechte des Kaisers als Oberbefehlshaber des Reichsheeres sind nach der Reichsverfassung im wesentlichen folgende: Er hat über die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit aller Truppenteile zu wachen und kann zu diesem Zweck jederzeit die einzelnen Kontingente besichtigen. Er bestimmt den Präsenzstand und die Gliederung des Heeres, soweit diese nicht vom Reiche festgestellt sind, ferner die Dislokation, ernennt die Höchstkommandierenden der Kontingente sowie die Festungskommandanten; bei Generalen innerhalb der Kontingente ist zur Ernennung seine Zustimmung erforderlich. Er ist berechtigt, für die von ihm im Reichsdienst zu besetzenden Stellen Offiziere aus allen Kontingenten zu wählen. Er erläßt die Bestimmungen über die Mobilmachung und Handhabung der Disciplin, hat die Berechtigung der Anlage von Festungen innerhalb des Bundesgebietes und kann in jedem Teile des Bundesgebietes den Kriegszustand erklären, und zwar bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes unter den Voraussetzungen, Formen und mit den Wirkungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. Diese Rechte werden jedoch durch den mit Bayern abgeschlossenen Bündnisvertrag vom 23. September 1870 und die mit den übrigen Bundesstaaten abgeschlossenen und von der Reichsverfassung anerkannten Militärkonventionen teils erweitert teils beschränkt. Abgesehen von Sachsen, Württemberg und Bayern haben alle übrigen Bundesstaaten durch diese Konventionen ihre Kontingente dem preußischen Heere, wenn auch unter ganz verschiedenartigen Bestimmungen im einzelnen, einverleibt. Diese Kontingente sind dadurch Bestandteile des preußischen Heeres geworden, werden von Preußen verwaltet, und der Kaiser übt ihnen gegenüber im wesentlichen dieselben Rechte aus wie über die preußischen Truppen. Dagegen hat er sich diesen Staaten gegenüber in verschiedenem Umfange seines verfassungsmäßigen Dislokationsrechts begeben (Garnisonierung der Kontingente im eigenen Lande). Für die hessischen und badischen Truppen ist vertragsmäßig vorbehalten, daß sie als geschlossene Heeresteile der preußischen Armee einzuverleiben sind, und das hessische Kontingent ist demgemäß als geschlossene Division (25.) dem 18. Armeecorps zugeteilt, während die badischen Truppen den Hauptteil des 14. Armeecorps bilden. Die Wehrpflichtigen des Reichslandes genügen ihrer Militärpflicht im 14., 15. und 16. preußischen Armeecorps. Besondere Kontingente des Reichsheeres bilden also nur noch Sachsen, Württemberg und Bayern. Gegenüber den beiden ersten ist durch die Militärkonventionen an den Rechten des Kaisers weniger geändert. Vertragsmäßig ist festgestellt, daß die Kontingente besondere, in sich geschlossene Armeecorps bilden mit eigener Militärverwaltung, und daß der Kaiser von seinem Dislokationsrechte nur unter besondern Umständen und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Landesherrn Gebrauch machen will. Die Ernennung der Kommandierenden der sächsischen Armeecorps erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Königs von Sachsen, des Kommandierenden im württembergischen Corps durch den König von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers. Das bayrische Kontingent bildet auf Grundlage des oben erwähnten Bündnisvertrags einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Erst im Kriege tritt dasselbe unter den Oberbefehl des Kaisers. Im Frieden steht ihm nur das Recht der Besichtigung zu; jedoch muß er bei jeder Inspektion mit dem König von Bayern über die Art der Vornahme und das Ergebnis ins Benehmen treten. Auch die vom Reich erlassenen Militärgesetze finden auf Bayern nur so weit Anwendung, als sie den Bestimmungen jenes Vertrags nicht widersprechen. Doch ist Bayern gehalten, in Bezug auf Organisation, Formation, Bewaffnung, Ausbildung, Gebühren, Vorbereitung der Mobilmachung volle Übereinstimmung mit den für das übrige Bundesheer bestehenden Normen und den vom Kaiser erlassenen Verordnungen herzustellen und dauernd zu erhalten.

Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs, welche im Frieden aus 23 Armeecorps besteht, begreift also folgende Hauptteile: 1. Die königlich preußische Armee mit 17 Armeecorps. In dieselbe sind, außer den Mannschaften aus Elsaß-Lothringen, die Wehrpflichtigen von Bremen (Militärkonvention vom 27. Juni 1867), Lübeck (27. Juni 1867), Oldenburg (15. Juli 1867), Hamburg (23. Juli 1867), Schwarzburg-Sondershausen (17. September 1873), Schaumburg-Lippe (25. September 1873), Lippe (14. November 1873), Waldeck (24. November 1877) und Braunschweig (1. April 1886) eingereiht, indem diese Staaten von der Stellung eines eigenen Kontingents abgesehen und ihre militärische Bundesleistung auf Preußen übertragen haben. Mit der preußischen Armee sind aufs engste verbunden die Kontingente von Baden (25. November 1870), Hessen (13. Juni 1871), Mecklenburg-Schwerin (19. Dezember 1872), Mecklenburg-Strelitz (23. Dezember 1872), Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß (Militärkonvention mit den thüringischen Staaten vom 15. September 1873), die ganz in den Etat und die Verwaltung der preußischen Armee übergegangen sind. 2. Die königlich sächsischen Truppen, welche das 12. und 19. Armeecorps bilden (Militärkonvention vom 7. Februar 1867). 3. Die königlich württembergischen Truppen, welche nach der Konvention vom 21. und 25. November 1870 ebenfalls ein in sich geschlossenes Armeecorps (13.) ausmachen. 4. Die königlich bayrische Armee mit 3 (1., 2. und 3. bayr.) Armeecorps.

Die Kosten des Kriegswesens werden von allen Bundesstaaten getragen. Der Art. 62 bestimmt, daß für diesen Zweck der Reichskasse jährlich für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke 675 Mark zu zahlen sind. Thatsächlich stellen sich die Kosten sogar noch höher; denn es betragen nach dem Etat von 1899/1900 die fortlaufenden Ausgaben für das Reichsheer 519,9, die einmaligen 122,9, zusammen 642,8 Millionen Mark — gegen 361,4 Millionen im Jahre 1879/80. Neben diesen laufenden werden zur Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft des Reichs fortgesetzt außerordentliche Aufwendungen erfordert. So sind im Jahre 1887 zur Steigerung der Schlagfertigkeit des Heeres, zur Verstärkung der Festungen (namentlich Posen, Straßburg und Metz) und zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung über 210 und im Jahre 1888 zur Durchführung der neuen Wehrordnung sogar 280 Millionen Mark bewilligt worden. Das Kriegsbudget wird im Reichstag beraten und beschlossen (natürlich abgesehen von dem bayrischen); die Ausgaben für das Reichsheer werden durch das Etatsgesetz festgestellt. — Um im Falle eines Krieges, insbesondere für die Zwecke einer Mobilmachung, stets bereite Mittel zu haben, ist überdies ein Reichskriegsschatz von 120 Millionen Mark in barem, gemünztem Gelde unverzinslich im Juliusturme der Spandauer Citadelle niedergelegt. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes steht unter dem Reichsschatzamte.

Die Stärke des Heeres im Frieden sowie die Zahl der taktischen Einheiten, aus welchen dasselbe zu bestehen hat, wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. Das Bestreben der Reichskriegsverwaltung ging von Anfang an dahin, sich die Ausgaben nicht im Rahmen des Budgets auf ein Jahr, sondern für eine Reihe von Jahren bewilligen zu lassen, eine Maßregel, für welche nach den Ansichten der großen Mehrheit des deutschen Volkes ein genügender Grund nicht vorliegt und für die sich im Reichstag immer nur nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten eine Majorität fand. Schon im Jahre 1871 wurden die Friedenspräsenzstärke und die Ausgaben für das Heer auf drei Jahre, 1872—1874, festgestellt (Gesetz vom 9. Dezember), und die erforderliche Summe sogar als Aversionalsumme bewilligt; seit 1874 erfolgt die Bewilligung immer durch besonderes Gesetz und damit auf längere Zeit. Der jährlichen Feststellung durch den Reichshaushaltsetat unterliegt nur noch die Stärke an Offizieren, Unteroffizieren, Ärzten und Beamten. Durch die Reichsverfassung (§ 69) war die Friedenspräsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerungszahl von 1867 normiert, woraus sich eine Stärke von 401 659 Mann ergab. Durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 wurde diese Zahl auf die Dauer von sieben Jahren (Septennat) bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann erhöht und am 11. März 1887 wieder auf sieben Jahre bis zum 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgesetzt, nachdem der Reichstag, der die Bewilligung nur auf drei Jahre ausgesprochen hatte, aufgelöst worden und eine Neuwahl eingetreten war. Schon am 27. Januar 1890 erfolgte eine abermalige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke auf 486 983 Mann. Das Gesetz vom 3. August 1893 bewilligte nach vorausgegangener Auflösung des Reichstages nur 479 229 Mann (7754 weniger). Dagegen errichtete man im Jahre 1893 bei den Infanterieregimentern vierte (Halb-) Bataillone; da sich diese als minderwertig erwiesen, legte man am 1. April 1897 je zwei zu neuen (Voll-)Bataillonen zusammen, die ihrerseits wieder je zwei zu neuen Regimentern und Brigaden formiert worden sind (Gesetz vom 28. Juni 1896). Zuletzt ist durch das Gesetz vom 25. März 1899 bestimmt worden, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1899 an die Jahresdurchschnittsstärke des Heeres an Gemeinen und Gefreiten allmählich derart erhöht wird, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Höhe von 495 500 erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 (Quinquennat) bestehen bleibt; hierzu treten 23 730 Offiziere und 79 873 Unteroffiziere.

Was den Gerichtsstand der Militärpersonen anlangt, so ist für ihre bürgerlichen Rechtssachen das Civilgericht ihres Garnisonortes zuständig. Dagegen besteht für Strafsachen in den Militärgerichten eine besondere Gerichtsbarkeit. Eine neue, einheitliche „Militärstrafprozeßordnung" ist im Frühjahr 1898 beschlossen worden und am 1. April 1900 in Kraft getreten. Sie führt anstatt des geheimen schriftlichen ein öffentliches mündliches Verfahren ein, gestattet dem Angeklagten unter gewissen Beschränkungen die Wahl eines Civilverteidigers und beschränkt die Militärgerichtsbarkeit über Reservisten im wesentlichen auf ihre aktive Dienstzeit unter der Fahne. Man unterscheidet eine höhere und eine niedere Militärgerichtsbarkeit. Vor letztere gehören nur Straffälle von Personen, die nicht Offiziersrang haben, und auch so weit nur die mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Übertretungen. Die erkennenden Gerichte erster Instanz für die niedere Militärgerichtsbarkeit sind die Standgerichte, die nur aus Offizieren zusammengesetzt sind. Die höheren Militärgerichte sind die Kriegs- und Oberkriegsgerichte (bei den Generalkommandos und dem Oberkommando der Marine) und das Reichsmilitärgericht in Berlin mit einem besondern Senate für das bayrische Heer. Die Reform bedeutet also eine Fortbildung im Sinne des modernen Rechtsbewußtseins unter Wahrung der Interessen einer straffen militärischen Zucht.

Alle Festungen des Reichs unterstehen dem „Ausschusse des Bundesrats für Landheer und Festungen", in welchem Bayern einen ständigen Sitz hat, während die übrigen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden. Dieser hat (Art. 8 und 65 der Reichsverfassung) allein das Recht, innerhalb des Reichs Festungen anzulegen sowie (Art. 64) Festungskommandanten zu ernennen, welche ihm den Fahneneid zu leisten haben. Handelt es sich um Festungen oder Ernennungen auf württembergischem Gebiet, so erfolgt die Entscheidung des Kaisers nach vorhergegangenem Einvernehmen mit dem Könige von Württemberg. Bayern hat die Kosten für die auf seinem Gebiete gelegenen Reichsfestungen selbst zu tragen und läßt die Anlage neuer Befestigungen im Wege besonderer Vereinigung zu. Im Vergleich mit andern Ländern, namentlich mit Frankreich, hat Deutschland verhältnismäßig nur wenig Festungen. Den Schwerpunkt der Landesverteidigung in die Armee legend, hat es seit 1871 eine größere Anzahl von Festungen eingehen lassen und hauptsächlich nur die an der Ost- und Westgrenze gelegenen sowie die dem Küstenschutz und der Flotte dienenden Anlagen nach den Grundsätzen der neuen Befestigungskunst ausgebaut. — Die Beschränkungen des Grundeigentums durch Festungsbauten sind durch das Gesetz vom 21. Dezember 1871 normiert; dabei entstehende Streitigkeiten entscheidet die Reichsrayonkommission in Berlin. Zur Beratung der im Frieden für die Verteidigung des Landes zu treffenden Anordnungen bestand von 1875 bis 1897 die Landesverteidigungskommission.

Die **Reichsfinanzen**, die nach der Verfassung ursprünglich nur auf Zöllen und den Einnahmen der Postverwaltung beruhten und im übrigen durch Beiträge der Bundesstaaten nach einer bestimmten, auf die Höhe der Bevölkerung gegründeten Matrikel (Matrikularumlagen) aufzubringen waren, haben sich seitdem sehr entwickelt. Zwei weniger finanzielle wie politische Systeme stehen in dieser Beziehung einander gegenüber. Das eine will das Reich von den Einzelstaaten möglichst unabhängig machen und sucht ihm daher neue, selbständige Einnahmequellen zu eröffnen und die Matrikularbeiträge zu beseitigen. Das andere steht auf dem geschichtlichen Boden der Gründung des Reiches und des Bündnisses und wünscht unter allen Umständen Erhaltung der Matrikularumlagen und die Auferlegung eigentlicher Reichssteuern nur für Ausnahmefälle. Natürlich waren beide Richtungen genötigt, einander Zugeständnisse zu machen. Während die letztere nicht verhindern konnte, daß neue Reichssteuern auferlegt wurden, mußte man anderseits zugeben, daß der Ertrag derselben, entgegen der Bestimmung des Art. 38 der Reichsverfassung, nicht in die Reichskasse fließt, sondern an die Bundesstaaten zur Verteilung kommt. So werden nach der Franckensteinschen Klausel die Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer, soweit sie 130 Millionen Mark (seit 1896 behufs Schuldentilgung regelmäßig erhöht, für 1897/98 auf 167,5) übersteigen, ebenso wie die Erträge der Verbrauchsabgabe von Branntwein und der Reichsstempelabgaben zur Hälfte den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung überwiesen, während die andere Hälfte des Überschusses zur Reichsschuldentilgung zurückbehalten wird. Diese Überweisungen mildern einigermaßen die Härte der Matrikularbeiträge, die vielfach als ungleich verteilt erscheinen, weil sie nicht nach der Steuerkraft des Landes, sondern lediglich nach der Kopfzahl der Bewohner ausgeworfen sind und dadurch namentlich die Kleinstaaten mit armer Bevölkerung schwer belasten. Da außerdem ihre Höhe sehr wechselnd ist, so ergeben diese Schwankungen in den Ansprüchen des Reichs an die Einzelstaaten für deren Finanzwirtschaft eine wenig erwünschte Unsicherheit. Ein Versuch, durch Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs hierin Wandel zu schaffen, ist 1894 und 1895 zunächst an dem Widerspruche des Reichstages gescheitert, welcher weder der vorgeschlagenen Besteuerung des Weines noch der veränderten Besteuerung des Tabaks zustimmte. Bei den stetig wachsenden Ausgaben des Reichs steigen natürlich auch die Matrikularbeiträge jedes Jahr: seit 1892 waren sie immer höher als die Überweisungen an die Einzelstaaten. Da Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Steuern auf Bier für eigene Rechnung erheben, Bayern und Württemberg ferner ihre eigene Post-

und Telegraphenverwaltung haben, so sind diese Staaten an den Erträgnissen der betreffenden Einnahmeposten nicht beteiligt, haben aber zum Ersatz entsprechend höhere Matrikularbeiträge zu leisten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach Art. 69 der Verfassung für jedes Jahr veranschlagt und in den Reichshaushaltsetat gebracht, der vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzustellen ist. Die Wirtschaftsperiode des Reiches ist daher verfassungsmäßig eine einjährige und fiel bis 1876 mit dem Kalenderjahre zusammen; mit Rücksicht auf die Geschäftsdauer der gesetzgebenden Körperschaften ist ihr Anfang seit 1877 auf den 1. April verlegt worden. Schon mehrmals hat man auf seiten der verbündeten Regierungen den Wunsch gehabt, die Budgetperiode in eine zweijährige umzuwandeln, und hat zu diesem Zweck sogar einmal, 1882, zwei Etats vorgelegt. Der Reichstag nahm damals auch beide in Beratung, aber getrennt, und wahrte so den alten Standpunkt. Nur bei den Anforderungen für das Kriegswesen wird eine Ausnahme (Septennat, Quinquennat) gemacht. Die Prüfung der richtigen Einhaltung des Etats erfolgt durch die preußische Oberrechnungskammer in Potsdam als „Rechnungshof des Deutschen Reichs".

Die Aufstellung des Etats geschieht in der Weise, daß zunächst die Ausgaben ermittelt werden; dann werden die Einnahmen festgestellt. Dabei gelangen in erster Reihe die eigenen Einnahmen des Reichs („Nettoeinkünfte", z. B. die Zölle nach Abzug der Erhebungskosten) zum Ansatz: 1. Verbrauchssteuern und Zölle: a) Zölle nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 nebst Nachtragsgesetzen, besonders von 1885, 1887 und 1892 für Getreide und Mehl; b) Tabaksteuer (für a und b die Franckensteinsche Klausel); c) Zuckersteuer (Verbrauchsabgabe); d) Branntweinsteuer (die Verbrauchsabgabe wird nach dem Gesetz vom 24. Juni 1887 an die Einzelstaaten abgewährt; die Maischbottich- und Materialsteuer verbleibt dem Reiche); e) Salzsteuer; f) Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. 2. Reichsstempelabgaben (Gesetz vom 27. April 1894, abgeändert am 14. Juni 1900). Die Börsensteuer wird an die Einzelstaaten abgeführt, die übrigen Stempelabgaben verbleiben dem Reiche: a) Spielkartenstempel; b) Wechselstempel; c) Stempel für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterielose; d) Statistische Gebühr. 3. Die Überschüsse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. 4. Überschüsse aus der Verwaltung der Eisenbahnen. 5. Einnahmen aus dem Bankwesen (Reichsbank und Banknotensteuer). 6. Reichsdruckerei. 7. Sonstige Verwaltungseinnahmen. 8. Reichsinvalidenfonds. 9. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains. 10. Überschüsse aus früheren Jahren. 11. Außerordentliche Deckungsmittel (meist Anleihen). 12. Matrikularbeiträge. Direkte Reichssteuern werden nicht erhoben.

Neben diesen Einnahmequellen besitzt das Reich auch Vermögen. Abgesehen von den Liegenschaften (Kasernen, Postgebäuden, Reichstagsgebäude rc.), welche dem Reichsfiskus gehören, und dem Mobiliarvermögen (Heergeräte, Utensilien der Marine, Inventar rc.) gehören hierher: die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Frankfurter Frieden für 325 Mill. Francs erworben; der Reichskriegsschatz, 120 Mill. Mark in Silber, über den im Kriegsfall mit Zustimmung des Reichstags und Bundesrats verfügt werden kann; endlich der Reichsinvalidenfonds, ursprünglich mit 561 Mill. Mark (Ende März 1899 noch 405 741 710) aus der französischen Kriegsentschädigung gebildet, aus welchem nicht nur die 1870/71 invalid gewordenen Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen (Gesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874), sondern auch die Invaliden der früheren Kriege und ihre Angehörigen (Gesetz vom 21. April 1886) Pensionen und Unterstützungen erhalten. Diesem Vermögen stehen nicht unbeträchtliche Reichsschulden gegenüber, deren Verzinsung jährlich ca. 76 Mill. Mark erfordert. Die „Reichsschuldenverwaltung" ist der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen; dieselbe führt seit 1. April 1892 auch das Reichsschuldbuch. Die oberste Leitung hat der Reichskanzler, soweit das mit der Unabhängigkeit der Verwaltung vereinbar ist. Die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung und die Kontrolle über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, des Reichsinvalidenfonds und über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank führt die Reichsschuldenkommission, welche aus je drei Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags und dem Chefpräsidenten des Rechnungshofes besteht. Für die Kontrolle der Verwaltung der Reichsinvaliden- und Reichsfestungsbaufonds wird die Kommission durch zwei vom Bundesrat und drei vom Reichstag gewählte Mitglieder und zur Kontrolle der Reichskassenscheine durch ein vom Kaiser ernanntes Mitglied verstärkt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses für das Rechnungswesen im Bundesrate.

In den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört auch die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Der Fortschritt auf diesem Gebiete ist seit 1866 ein gewaltiger. Die Rechtseinheit ist jetzt im wesentlichen zum Abschluß gelangt; denn am 1. Januar 1900 trat das allgemeine „Bürgerliche Gesetzbuch", welches der Reichstag am 18. August 1896 angenommen hatte, in Geltung und gab dem deutschen Volke ein gemeinsames Privatrecht. Gleichzeitig traten Gesetze über Hypothekenbanken, über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine gemeinsame deutsche Grundbuchordnung sowie ein neues

Handelsgesetzbuch (vom 10. Mai 1897) in Kraft. Zu den wichtigsten gemeinsamen Gesetzen gehören: 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, durch welches auf dem Gebiete des Strafrechts nach drei Jahrhunderten die Einheit wiederhergestellt worden ist. 2. Das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung sowie die Führung der Civilstandsregister. 3. Die organisatorischen Gesetze, welche mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten sind: a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877; b) die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877; c) die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877; d) die Konkursordnung vom 10. Februar 1877; e) die Rechtsanwaltschaftsordnung vom 1. Juli 1878; f) das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Das Reich hat in dieser Beziehung mehr geleistet als der Art. 4, Nr. 13 verlangt; denn es hat in dem Gerichtsverfassungsgesetz auch die gesamte Gerichtsorganisation seiner Gesetzgebung unterworfen. Den Einzelstaaten steht zu, die Anstellung und Bezahlung der Beamten sowie die Disciplinarverhältnisse derselben zu ordnen, ebenso gehört ihnen die Gesetzgebung über Polizei-, Forst- und Feldrügesachen, soweit solche nicht in der Reichsgesetzgebung enthalten ist. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch Amtsgerichte (Einzelrichter) mit den dazu gehörigen Schöffengerichten, Landgerichte mit Handelskammern und Schwurgerichten, Oberlandesgerichte und das am 1. Oktober 1879 in Leipzig niedergesetzte Reichsgericht, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Bundesstaaten, deren jeder eine bestimmte Anzahl von Stellen zu besetzen hat, vom Kaiser ernannt werden. — Zu den Reichsjustizgesetzen gehört auch ein gemeinsames Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874.

Die Reichsverfassung hat endlich auch Strafbestimmungen bei Unternehmen gegen die Sicherheit des Reichs erlassen. Jedes Unternehmen nämlich gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und die Verfassung des Deutschen Reichs, die Beleidigung des Bundesrats, des Reichstags, eines Mitglieds dieser Körperschaften, einer Reichsbehörde und eines Reichsbeamten wird in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der daselbst bestehenden (jetzt Reichs-) Gesetze so bestraft, als wenn es gegen den Bundesstaat, dessen Verfassung u. s. w. gerichtet gewesen wäre (Art. 74). Hochverrat und Landesverrat (s. d. Art.) werden, insofern diese Handlungen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, nach § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Reichsgericht abgeurteilt. — Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt; ebenso sind Verfassungsstreitigkeiten solcher Bundesstaaten, in denen keine Behörde zur Entscheidung solcher Fälle vorgesehen ist, auf Anrufen eines Teils gütlich auszugleichen oder im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen, eine für den bundesstaatlichen Charakter des Reichs sehr bedenkliche Bestimmung (§ 75 und 76 der Reichsverfassung). Der Bundesrat hat ferner das Recht, die nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen eines Bundesstaats erwiesenen Justizverweigerungen zu beseitigen (Art. 77).

Eigentümliche Bestimmungen enthält die Reichsverfassung über die Verfassungsgewähr. Zunächst geht sie darin viel zu weit, daß sie im Reichstag zur Genehmigung einer Verfassungsänderung nur die einfache Mehrheit, wie zu jedem andern Beschlusse, verlangt. Im Bundesrat dagegen gilt der Antrag auf Verfassungsänderung als abgelehnt, wenn sich 14 Stimmen gegen ihn erheben. Da Bayern im Bundesrate 6, Württemberg und Sachsen je 4 Stimmen führen, so liegt in dieser Bestimmung ein Zugeständnis an den bundesstaatlichen Charakter des Reichs, da es hierdurch wenigstens diesen Königreichen, wenn sie einig sind, ermöglicht wird, jede Verfassungsänderung hintanzuhalten. Der Art. 78 der Reichsverfassung enthält sodann im zweiten Absatz folgende wichtige Festsetzung: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“ Die Bundesstaaten können also zur Abgabe weiterer Rechte, als sie vertragsmäßig abgetreten haben, an die Gesamtheit wider ihren Willen nicht genötigt werden. Eine Änderung der Reichsverfassung in der Richtung des Einheitsstaates kann daher ohne Zustimmung der sämtlichen Bundesstaaten nicht stattfinden.

Als Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Sätze ist noch zu erwähnen das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, das die unbedingte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung festsetzt, und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches auch auf Baden, Südhessen und Württemberg, nicht aber auf Bayern und Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist und jetzt in der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 gilt. Daß man in beiden Beziehungen wie auch mit der in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgestellten unbedingten Gewerbefreiheit viel zu weit gegangen ist, hat die Erfahrung erwiesen, und man hat sich bereits zu mehrfachen Einschränkungen verstehen müssen. Auch Nichtdeutsche können, wenn sie nach Deutschland einwandern, die Reichsangehörigkeit erwerben (Naturalisation). Umgekehrt ist den Angehörigen des Deutschen Reichs jederzeit die Auswanderung gestattet, ausgenommen den Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Im Interesse der Auswanderer sind durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 sehr scharfe Bestimmungen bezüglich der Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten getroffen, insbesondere

ist die staatliche Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs eingeführt worden. Die näheren Bestimmungen über Naturalisation und Auswanderung enthält das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

In der äußeren Politik war das Deutsche Reich vor allem auf **Erhaltung des Friedens** bedacht. Zu diesem Zwecke wurde im September 1872 das Dreikaiserbündnis mit Rußland und Österreich-Ungarn abgeschlossen, wodurch es gelang, während des russisch-türkischen Krieges (1877—1878) den Frieden im übrigen Europa zu erhalten. Da die Beziehungen zu Rußland infolge des Berliner Kongresses (Juni 1878) erkalteten, schloß Bismarck am 7. Oktober 1879 mit Österreich-Ungarn ein engeres Bündnis, dem 1883 auch Italien beitrat, und das 1887, 1891 und 1897 erneuert wurde. Der Inhalt des deutsch-italienischen Vertrages ist nicht genau bekannt; der deutsch-österreichische Allianzvertrag vom Jahre 1879 ist 1888 veröffentlicht worden und verpflichtet die beiden vertragschließenden Reiche 1. zum gegenseitigen Beistand mit ihrer gesamten Kriegsmacht, wenn Rußland auch nur einen Teil angreifen oder eine andere angreifende Macht unterstützen sollte; 2. zur wohlwollenden Neutralität, wenn der eine Teil von einer andern Macht als Rußland angegriffen werden sollte. Solange sich also Deutschland in einem Kriege Frankreich allein gegenüber befindet, hat Österreich keine Verpflichtung zu einer kriegerischen Mitwirkung. Da ein Bündnis zwischen Frankreich und Rußland, die beide ihre Streitkräfte rastlos vermehrten, nicht unmöglich schien, war die Reichsregierung unablässig darauf bedacht, die Wehrkraft Deutschlands zu heben und zu stärken. Zugleich wurden in fernen Weltteilen dem Handel neue Wege gewiesen und koloniale Schutzgebiete (s. unten) erworben.

Die innere Politik des Reichs hat mancherlei **Mißgriffe** zu verzeichnen. Zunächst unterstützte es den Kulturkampf durch drei Gesetze: den sogen. Kanzelparagraphen, eine Ergänzung des Strafgesetzes vom 10. Dezember 1871, die Ausweisung der Jesuiten und verwandter Orden (Lazaristen, Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu; bis zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Juli 1894 auch Redemptoristen und Priester vom Heiligen Geist) vom 4. Juli 1872 sowie die Ausweisung der wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern Verurteilten vom 4. Mai 1874. Diese Gesetze sind mit Ausnahme des letzteren noch in Kraft, obgleich das Jesuitengesetz mit der durch das Reich gewährleisteten Freizügigkeit im Widerspruch steht und die Mehrheit des Reichstags sich schon wiederholt für seine Beseitigung ausgesprochen hat. In politischer Hinsicht sind die zahlreichen Prozesse wegen Hoch- und Landesverrats gegen das Reich sowie die wegen Anteilnahme an geheimen Verbindungen eingeleiteten Untersuchungen unerfreulich. In wirtschaftlicher Beziehung wurde das Reich anfänglich nach hochliberalen Grundsätzen, der sogen. Manchestertheorie, dem freien Spiel wirtschaftlicher Kräfte u. s. w. geleitet. Die Folge war die Periode des sogen. wirtschaftlichen Aufschwungs, der in Wirklichkeit der wildeste Gründungsschwindel war und die deutsche Industrie tief schädigte. Die Verhältnisse drängten zur Umkehr, die (1879) wieder einen ursprünglich mäßigen Schutzzoll für diejenigen Erzeugnisse, welche desselben bedurften, herbeiführte. Neben der Industrie verlangte dann auch die infolge der russischen und überseeischen Konkurrenz sehr darniederliegende Landwirtschaft Schutz durch Getreidezölle und setzte auch dieses in den Verhältnissen gerechtfertigte Verlangen durch. Bald machte sich aber eine starke Gegenströmung bemerkbar, die behauptete, die Höhe einzelner Zollsätze verwandle die Schutzzölle in Finanzzölle, führe für einzelne Produzenten ein förmliches Monopol herbei und müsse in absehbarer Zeit die notwendigsten Lebensmittel verteuern. Daher beruhen die in den Jahren 1891—1894 mit einer größeren Anzahl europäischer Staaten abgeschlossenen neuen Handelsverträge zwar auf schutzzöllnerischer Grundlage, sichern aber durch ihre längere Geltungsdauer (10 bis 12 Jahre) den Handelsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten Europas eine gewisse Stetigkeit.

Die unangenehmste Folge der Manchestertheorie war die Verbreitung socialdemokratischer Ideen in breiten Schichten namentlich der Arbeiterbevölkerung und die darauf gestützte Gründung einer Partei, die das bisherige Wirtschaftssystem durch Einziehung der Hauptproduktionsmittel zu Gunsten des Staates und durch allgemeinen Staatsbetrieb auf den Kopf zu stellen sucht. Da diese Partei immer größeren Einfluß erlangte und sich keineswegs auf die wissenschaftliche Begründung ihres Wirtschaftssystems beschränkte, sondern eine schrankenlose Agitation gegen die gesamte heutige Gesellschaftsordnung in Scene setzte, glaubte man auf seiten der verbündeten Regierungen mit den allgemeinen Strafgesetzen gegen ihre Bestrebungen nicht ausreichen zu können. Deshalb wurde dem Reichstage das Gesetz vom 11. Oktober 1878 vorgelegt, welches den Landespolizeibehörden und entstehenden Falls einer Reichsbehörde (in Beschwerdefällen) weitgehende Befugnisse zum Verbote von Vereinen, Versammlungen, Druckschriften socialdemokratischer Richtung beilegte und zugleich zu Beschränkungen des Versammlungsrechts, des Verbreitungsrechts von Druckschriften, des Rechts auf Besitz und Tragen von Waffen und endlich zum Aufenthaltsverbot für einzelne Personen rücksichtlich ganzer Ortschaften und Bezirke ermächtigte. Namentlich das letzterwähnte Recht ist im Hinblick auf [illegible]zügigkeitsgesetz ein sehr weitgehen[illegible] Anfang an vielfach, nament[illegible] Centrumspartei, behauptet [illegible]

wohl den Erfolg gehabt, die an den Tag tretenden socialdemokratischen Ausschreitungen zu beschränken und teilweise zu verhindern; dagegen hat es nicht vermocht, der weiteren Verbreitung socialdemokratischer Grundsätze unter den breiten Massen des Volkes entgegenzutreten. Der Reichstag lehnte denn auch die weitere Verlängerung des Socialistengesetzes ab, obwohl Fürst Bismarck entschieden für die Aufrechterhaltung eines Ausnahmegesetzes war. Er befand sich in dieser Frage im Gegensatz zu Kaiser Wilhelm II. Wegen der socialpolitischen Februarerlasse des Kaisers trat dann Bismarck am 20. März 1890 zurück, und General v. Caprivi wurde Reichskanzler.

Übrigens muß anerkannt werden, daß man sich in socialer Beziehung doch auch entschlossen hat, den vieljährigen Forderungen namentlich der Centrumspartei entgegenzukommen und den Satz, daß die sociale Frage durch polizeiliche Maßregeln allein nicht gelöst werden könne, praktisch zu bewähren. Nachdem schon das Gesetz vom 7. Juni 1871 die Betriebsunternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken ꝛc. für die bei dem Betrieb derselben herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen teilweise haftbar gemacht hatte, begann in Verfolg der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 die sogen. socialpolitische Gesetzgebung, deren Zweck und Ziel die staatliche Fürsorge für die arbeitenden Klassen bildet. Grundlegend sind hierbei 1. das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (10. April 1892); 2. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (in Geltung seit dem 1. Oktober 1885), ausgedehnt auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen durch Gesetz vom 28. Mai 1885, auf Land- und Forstwirtschaft am 5. Mai 1886, auf Wege- und Kanalbauten sowie Bauarbeiten jeder Art am 11. Juli und endlich auf die Seeschiffahrt am 13. Juli 1887; 3. das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, vom 22. Juni 1889, in Geltung seit dem 1. Januar 1891, wesentlich umgestaltet und erweitert durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 (Invalidenversicherungsgesetz). Namentlich das letzte Gesetz bildet einen Markstein in der Geschichte der Socialreform; seine Wohlthaten kommen 12 Mill. Deutschen ($7^1/_2$ Mill. männlichen und $4^1/_2$ Mill. weiblichen Personen) zu gute. Auch die Abänderung der in ihren Grundzügen sehr manchesterlich gehaltenen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (mit zeitgemäßen Abänderungen am 1. Juli 1883 neu veröffentlicht; Novellen vom 25. Juni 1884, 17. und 18. Juni 1887, 1. Oktober 1900) strebt die Verbesserung der Lage der Arbeiter an. Insbesondere ist durch Gesetz vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz) [illegible] Kinderarbeit fast vollständig beseitigt, [illegible] gewährleistet und [illegible] der Schutz [illegible]

Caprivi trat am 26. Oktober 1894 zurück. Der neue Reichskanzler, Fürst Hohenlohe, brachte am 17. Dezember einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der auf Umsturz der Staatsordnung gerichteten Bestrebungen ein; der Reichstag lehnte jedoch diese „Umsturzvorlage" am 11. Mai 1895 ab. Am 17. Oktober 1900 wurde Graf Bülow zum Reichskanzler ernannt.

In den letzten Jahren war die Reichsregierung eifrig für die Mehrung der äußeren Machtstellung des Reichs und insbesondere für die Stärkung seiner Wehrkraft zur See bedacht, und die Wirren auf den Samoa-Inseln sowie die jüngsten Ereignisse in Ostasien kamen ihren weitgehenden Flottenplänen (Gesetze vom 10. April 1898 und 14. Juni 1900) außerordentlich zu statten.

Statistik. Das Deutsche Reich umfaßt 25 selbständige Staaten und das Reichsland Elsaß-Lothringen, welches im Frieden zu Frankfurt a. M. (10. Mai 1871) von Frankreich abgetreten und durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wieder mit Deutschland vereinigt wurde. Flächeninhalt (mit Ausschluß der Küstengewässer an der Ost- und Nordsee und des deutschen Anteils am Bodensee = 309 qkm) und Einwohnerzahl (s. die Tabelle auf Sp. 1411 u. 1412 oben).

An Flächenausdehnung wird das Deutsche Reich nur von Rußland, Österreich-Ungarn und Skandinavien übertroffen; an Einwohnerzahl steht es nur ersterem nach. Nach dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter kommen auf 100 männliche 103,7 weibliche Personen (1890: 103,9; 1885: 104,3; 1880: 103,9; 1875: 103,6). In Westfalen, Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe und im Reichsland sowie in vielen Fabrik- und Garnisonsorten überwiegt das männliche Geschlecht; in den größten Städten aber ist das weibliche an Zahl bedeutend stärker. Die Volksdichtigkeit (97 auf 1 qkm), welche nur in Belgien (226), England mit Wales (192), den Niederlanden (154) und Italien (110) größer ist, hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht nur sehr verstärkt, sondern ihre Gegensätze haben sich auch immer mehr verschärft. Die Ungleichmäßigkeit schließt sich eng an die Boden- und Industrieverhältnisse. Dicht bevölkert sind (abgesehen von den Großstädten) die Landstriche am Nordrande des Mittelgebirges von Oberschlesien (Kreis Beuthen, Stadt und Land, 1497) bis Thüringen und die rheinischen Industriebezirke (Kreis Gelsenkirchen, Stadt und Land, 2036); am dichtesten das Königreich Sachsen mit 253 (Glauchau 446), Reuß ältere Linie mit 213 und Rheinland mit 189 auf 1 qkm. Dünn ist die Bevölkerung in der norddeutschen Tiefebene: Mecklenburg-Schwerin 45, Mecklenburg-Strelitz 34, Regierungsbezirk Köslin 41, und am dünnsten in den oberbayrischen Bezirksämtern Tölz (20,2) und Garmisch (14,8).

Das Wachstum der Bevölkerung zeigt Tabelle auf Sp. 1411 unten.

Staaten.	qkm.	Bevölkerung am 2. Dezember 1895.			auf 1 qkm.	Durchschnittliche jährliche Zunahme seit 1890 in %
		männliche	weibliche	zusammen		
4 Königreiche:						
Preußen	348 607	15 645 439	16 209 684	31 855 123	91	1,27
Bayern	75 864,7	2 846 687	2 971 857	5 818 544	77	0,78
Sachsen	14 992,9	1 838 422	1 949 266	3 787 688	252	1,63
Württemberg	19 517,1	1 007 125	1 074 026	2 081 151	107	0,44
6 Großherzogtümer:						
Baden	15 081	847 281	878 183	1 725 464	114	0,8
Hessen	7 681,8	516 516	522 504	1 039 020	135	0,93
Mecklenburg-Schwerin	13 126,9	296 981	300 455	597 436	45	0,64
Sachsen-Weimar	3 615,3	164 631	174 586	339 217	94	0,81
Mecklenburg-Strelitz	2 929,5	50 233	51 307	101 540	35	0,7
Oldenburg	6 427,2	186 170	187 569	373 739	58	1,06
5 Herzogtümer:						
Braunschweig	3 672,2	215 772	218 441	434 213	118	1,51
Sachsen-Meiningen	2 468,1	114 424	119 581	234 005	94	0,91
Sachsen-Altenburg	1 323,7	87 746	92 567	180 313	136	1,1
Sachsen-Koburg und Gotha	1 958	104 668	111 935	216 603	111	0,98
Anhalt	2 294,4	144 201	149 097	293 298	128	1,51
7 Fürstentümer:						
Schwarzburg-Rudolstadt	940,8	43 035	45 650	88 685	94	0,66
Schwarzburg-Sondershausen	862	37 976	40 098	78 074	91	0,68
Waldeck	1 121	27 932	29 834	57 766	51	0,17
Reuß ältere Linie	316,4	32 836	34 632	67 468	213	1,4
Reuß jüngere Linie	825,7	64 042	68 088	132 130	160	1,9
Schaumburg-Lippe	340,2	20 693	20 531	41 224	121	1,04
Lippe	1 215,2	66 176	68 678	134 854	111	0,95
3 Freie Städte:						
Lübeck	297,7	40 273	43 051	83 324	280	1,79
Bremen	256,7	96 248	100 156	196 404	765	1,76
Hamburg	415	332 570	349 062	681 632	1647	1,3
Das Reichsland						
Elsaß-Lothringen	14 507,1	833 173	807 813	1 640 986	113	0,47
Deutsches Reich	540 657,6	25 661 250	26 618 651	52 279 901	97	1,11

In ganz Süddeutschland mit Einschluß von Elsaß-Lothringen, in den thüringischen Staaten, Kurhessen, Hannover und Schleswig-Holstein hat die Einwohnerzahl von 1830 bis 1880 durchschnittlich nur um 22—36 Prozent zugenommen, während das Wachstum derselben in keiner der acht altpreußischen Provinzen unter 60 Prozent blieb. Im Rheinland erreichte es 81, in Brandenburg 110 Prozent; ähnliche Ziffern finden sich nur noch im Regierungsbezirk Wiesbaden und im Königreich Sachsen. Seit 1880 überstieg die durchschnittliche Zunahme von 14,5 Prozent (abgesehen von den Hansastädten) Sachsen-Altenburg mit 14,7, Preußen mit 15,4, Schaumburg-Lippe mit 15,5, Anhalt mit 23,5, Sachsen mit 24,5, Braunschweig mit 24,6, Reuß jüngere Linie mit 25,9 und Reuß ältere Linie mit 29,8 Prozent; im Abnehmen war die Bevölkerung nur in Hohenzollern (— 0,7 Prozent). Seit 1816 (24 831 396) ist die Bevölkerung des heutigen deutschen Reichsgebiets jährlich um 1,40 Prozent gewachsen trotz der sehr bedeutenden überseeischen **Auswanderung** (s. d. Art.), die man von Anfang der zwanziger Jahre bis Ende 1898 auf 6 Millionen schätzt, wovon nahe an 4 Millionen nach den Vereinigten Staaten gegangen sind.

Jahr	männlich	weiblich	zusammen	auf 1 qkm.	Jährl. Zunahme.
1871	20 149 018	20 905 734	41 054 752	75,9	0,58
1875	20 986 701	21 740 659	42 727 360	79,05	0,92
1880	22 185 433	23 048 628	45 234 061	83,69	1,14
1885	22 933 664	23 922 040	46 855 704	86,67	0,70
1890	24 230 832	25 197 638	49 428 470	91	1,07
1895	25 661 250	26 618 651	52 279 901	97	1,11

Neben der überseeischen Auswanderung findet auch eine solche in die benachbarten Staaten statt; es leben in der Schweiz 112 076, in Österreich 99 303, in Frankreich 83 506 in den Niederlanden 28 732, in Luxemburg 12 296, im Auslande überhaupt ca. 3 458 665 Deutsche.

Der **Nationalität** nach ist die Bevölkerung zum weitaus größten Teile deutsch. Von den 4,8 Millionen Nichtdeutschen sind ca. 3 Millionen Polen in Posen, Schlesien, Ost- und Westpreußen und in Pommern (Kassuben), 76 000 Mähren und Tschechen in Schlesien, 122 000 Litauer in Ostpreußen, 120 000 Wenden in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Liegnitz und Bautzen, 140 000 Dänen in Nordschleswig, 220 000 Franzosen in Elsaß-Lothringen und 10 000 Wallonen im Regierungsbezirk Aachen. Staatsangehörige Fremde (Ausländer) wurden 1895 486 190 ge-

zählt: 222 952 aus Österreich-Ungarn, 50 743 Niederländer, 44 875 Schweizer, 28 146 Dänen, 26 559 Russen, 22 693 Italiener, 19 619 Franzosen, 15 788 Amerikaner, 15 290 Engländer, 11 755 Luxemburger, 11 091 Schweden und Norweger, 8947 Belgier und 7732 andere.

Bezüglich des Religionsbekenntnisses wurden folgende Zahlen ermittelt:

	1871	auf 100 E.	1880	auf 100 E.	1890	auf 100 E.
Katholiken	14 869 292	36,2	16 232 651	35,9	17 674 921	35,8
Evangelische	25 581 685	62,3	28 331 152	62,6	31 026 810	62,8
Sonstige Christen	82 158	0,2	78 031	0,17	145 540	0,29
Israeliten	512 153	1,2	561 612	1,2	567 884	1,1
Andere oder unbekannt . .	17 156	0,1	30 615	0,18	13 315	0,01

Im allgemeinen sind der Norden und die Mitte evangelisch, Süddeutschland, der Westen und der slavische Osten katholisch. Ganz oder vorwiegend katholisch sind die ehemaligen geistlichen Besitzungen in Westfalen und Rheinland, Elsaß-Lothringen, Baden, Hohenzollern, die altbayrischen Lande, Oberschlesien, Posen und die von Polen bewohnten Striche in West- und Ostpreußen (Ermland); katholische Enklaven sind ferner die ehemaligen Besitzungen der Bistümer Bamberg, Würzburg und Mainz in Ober- und Unterfranken und das einstens kurmainzische Eichsfeld. Die jüdische Bevölkerung ist in keinem Lande Europas (abgesehen von Rußland und Österreich-Ungarn) zu so großer Anzahl und solcher Geltung gekommen wie in Deutschland. Vorwiegend ist sie in den Städten ansässig, am dichtesten in den polnischen Landesteilen und in den Rheingegenden. Große jüdische Kolonien haben Königsberg, Posen, Breslau, Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Fürth u. a.

Verteilung der Bevölkerung nach dem Beruf gemäß den Ergebnissen der Zählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895:

Beruf.	1882	1895
Landwirtschaft	19 225 455	18 501 307
Industrie und Bauwesen	16 058 080	20 253 241
Handel und Verkehr	4 531 080	5 966 846
Wechselnde Lohnarbeit ꝛc.; häusliche Dienste	938 294	886 807
Öffentlicher Dienst, freie Berufe	2 222 982	2 835 014
Ohne Beruf und Berufsangabe .	2 246 222	3 327 069
Erwerbsthätige	45 222 113	51 770 284

Nach den Veröffentlichungen des deutschen Gesundheitsamts für März 1900 ordnen sich die 32 über 100 000 Einwohner zählenden Städte wie folgt:

Berlin	1768	Stuttgart	158
Hamburg	691	Altona	154
München	459	Bremen	152
Leipzig	440	Elberfeld	152
Breslau	413	Straßburg	147
Dresden	398	Barmen	137
Köln	322	Aachen	134
Frankfurt a. M. . . .	257	Dortmund	131
Hannover	241	Danzig	130
Magdeburg	226	Halle	130
Nürnberg	218	Braunschweig	128
Düsseldorf	205	Mannheim	118
Charlottenburg . . .	184	Essen	112
Königsberg	183	Krefeld	109
Chemnitz	181	Kassel	101
Stettin	164	Kiel	101

Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ist nicht Reichssache, sondern der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Für die katholische Kirche bestehen 5 Erz-, 14 Suffragan- und 6 exemte Bistümer, 3 Apostolische Vikariate (Sachsen, Anhalt und Norddeutschland) und 2 Apostolische Präfekturen (Meißen-Bautzen und Schleswig-Holstein).

Erzbistümer.	Suffraganbistümer.	Exemte Bistümer.
Köln.	Münster, Paderborn, Trier.	Breslau.
		Ermland.
Posen-Gnesen.	Kulm.	Hildesheim.
München-Freising.	Augsburg, Passau, Regensburg.	Osnabrück.
		Straßburg.
Bamberg.	Eichstätt, Speier, Würzburg.	Metz.
Freiburg in Baden (Oberrhein. Kirchenprovinz).	Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg.	

Die altkatholische Kirchengemeinschaft steht unter einem Bischof in Bonn. Das einheitliche Organ ist die Synode, welche aus den Geistlichen und Delegierten der Kirchengemeinden gebildet wird, alljährlich zusammentritt und außer dem Bischof auch den Synodalrat wählt, der jenem zur Seite steht.

Die Scheidung der Protestanten in Lutheraner und Reformierte ist nach dem Vorgange Preußens (Union von 1817) in vielen Staaten aufgehoben; indessen bestehen doch noch eine Anzahl anerkannter reformierter Gemeinden (Lippe, Hessen, Bremen, Hannover, Holstein) mit ca. 900 000 Seelen. Die lutherische Kirche ist am schärfsten gegen andere Gemeinden in Mecklenburg abgeschlossen; auch in Preußen hat sich aus der unierten Landeskirche eine ziemlich große Anzahl von Altlutheranern zu besondern Gemeinden verbunden. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen (hier nur in der lutherischen Kirche), in Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Waldeck und Hamburg beruht die evangelische Kirchenverfassung auf dem Synodalsystem, während in den andern Bundesstaaten noch die Konsistorialverfassung besteht.

Über die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten siehe die Einzelstaaten.

Auch die Schulangelegenheiten ordnen die einzelnen Bundesstaaten selbständig; denn die Reichsschulkommission in Berlin hat nur Anträge von Lehranstalten wegen Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst zu begutachten. Sie tritt in der Regel zweimal (März und

September) zusammen und besteht aus vier ständigen und zwei wechselnden Mitgliedern. Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernennen je ein ständiges Mitglied; ein fünftes wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin auf 2 Jahre und das sechste abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten nach der Reihenfolge im Art. 6 der Verfassung ebenfalls auf 2 Jahre ernannt. An geistiger Bildung, insofern dieselbe mit Schulbildung gleichbedeutend ist, steht das deutsche Volk allen übrigen voran; denn sie ist nicht im Besitz einzelner Stände, sondern Eigentum des ganzen Volkes, weshalb auch die Zahl der Analphabeten bei den Rekrutenprüfungen stetig abnimmt. Sie betrug im Jahre 1878: 1,80, 1888: 0,60 und 1898: 0,07 Prozent aller Eingestellten. Der Volksschulunterricht ist in allen deutschen Staaten obligatorisch; das schulpflichtige Alter währt vom 6. bis zum 14. (in Anhalt für Knaben bis zum vollendeten 15.) Lebensjahre. Neben den Volksschulen bestehen in den meisten Staaten Fortbildungs- (Sonntags- oder Wiederholungs-) Schulen, deren Besuch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha und den beiden schwarzburgischen Ländern für jene, welche keinen andern Unterricht genießen, ebenfalls obligatorisch ist.

Für den gelehrten Unterricht sorgen zahlreiche Mittelschulen (s. die Einzelstaaten), 20 Universitäten, die Akademie in Münster und 7 Lyceen. Die letztgenannten Hochschulen bestehen nur aus je einer katholisch-theologischen und philosophischen Fakultät, während die andern zum mindesten 4 Fakultäten besitzen; in Breslau, Bonn und Tübingen ist die theologische Fakultät doppelt vorhanden, in München, Würzburg und Freiburg ist sie katholisch, an den übrigen Universitäten evangelisch. Die Gesamtzahl der Studierenden betrug im Wintersemester 1899/1900 33353, von denen 1548 bei der katholisch-, 2413 bei der evangelisch-theologischen, 9804 bei der juristischen, 8066 bei der medizinischen und 11522 bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben waren; am stärksten besucht war Berlin (6478), am schwächsten Rostock (464). 1869 kam auf 2297, 1889 auf 1409 und 1899 auf 1568 Einwohner je ein Studierender.

Der Ausbildung in den technischen Fächern dienen 9 Hochschulen in Berlin (Charlottenburg), München, Stuttgart, Aachen, Darmstadt, Hannover, Dresden, Karlsruhe und Braunschweig, sowie eine große Zahl von Fachschulen, im Forstwesen 5 Akademien in Eberswalde, Münden, Tharandt, München und Hohenheim bei Stuttgart, einige Forstlehranstalten und die Centralforstschule zu Aschaffenburg; im Bergwesen die Bergakademien in Berlin, Freiberg und Klausthal und 14 Bergschulen; in der Landwirtschaft sieben tierärztliche Lehranstalten in Berlin, Hannover, Göttingen, Königsberg, München, Dresden und Stuttgart, verschiedene landwirtschaftliche Akademien und Lehranstalten, teils für sich bestehend (Poppelsdorf, Hohenheim, Weihenstephan u. a.), teils in Verbindung mit den Universitäten, eine Gärtnerlehranstalt in Sanssouci, zahlreiche Ackerbauschulen u. s. w. Für die Kriegswissenschaften bestehen 2 Kriegsakademien in Berlin und München, 2 Artillerie- und Ingenieurschulen, 10 Kriegsschulen und 10 Kadettenanstalten, für das Seewesen eine Marineakademie und eine Marineschule in Kiel, eine Deckoffizierschule, Matrosen- und Werftdivisions- und Matrosenartillerie-Abteilungsschulen, eine Marinetelegraphenschule und zahlreiche Navigations- und Schiffahrtsschulen; für Kunst und Musik 10 Akademien und zahlreiche Kunstschulen und Konservatorien.

Als Bildungsstätten von hoher Bedeutung sind auch die Akademien der Wissenschaften in Berlin, München, Leipzig und Göttingen, die zahlreichen Bibliotheken, Sammlungen und Gesellschaften für wissenschaftliche und Kunstzwecke zu erwähnen. Wesentlich gefördert wird der wissenschaftliche Verkehr und die allgemeine Volksbildung durch die eigentümliche, zweckmäßige Einrichtung des deutschen Buchhandels, dessen allgemeiner Stapel-, Meß- und Börsenplatz Leipzig beinahe 700 Buchhandlungen besitzt; Berlin und Stuttgart sind ebenfalls Hauptplätze des Kommissionsgeschäftes. Der deutsche Buchhandel (Deutschland, Österreich und deutsche Schweiz) lieferte 1899 23715 (1856 bis 1895: 542351), der Musikalienhandel 1897 12274 Werke; in der Reichspostzeitungsliste waren 1898 12104 (1893: 10496) Nummern eingetragen.

Nach der vom Reichsgesundheitsamt aufgestellten Statistik belief sich die Gesamtzahl der approbierten Ärzte 1899 auf 26689, je einer auf 2066 (1889 auf 2641) Einwohner. Die Gesamtzahl der approbierten Zahnärzte betrug 1422, die der Apotheken 5384, je eine auf 10243 (1889 auf 10206) Seelen.

Wirtschaftliche Verhältnisse. Deutschland, vor allem ein Land des Ackerbaus und der Viehzucht, ist im allgemeinen fruchtbar und wohlbestellt und selbst in sandigen und morastigen Gegenden urbar gemacht. Der Umfang des Besitzes in einer Hand zeigt eine vorteilhafte Mischung großer, mittlerer und kleiner Besitzungen. Die größte Zerstücklung des Grundeigentums findet sich im Westen, während im Osten und Nordosten durchschnittlich größere Güter vorhanden sind. Auf die Landwirtschaft entfielen nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 (5. Juni 1882) 18501307 (19225455) Personen, d. h. 35,6 (42,4) der gesamten Bevölkerung, darunter 8,3 (8,23) Millionen Erwerbsthätige. Von der Gesamtbodenfläche kamen 1893 48,8 Prozent auf Ackerland, Gärten und Weinberge, 11,0 auf Wiesen, 5,3 auf Weiden, 25,8 auf Forsten und Holzungen und 9,1 auf Haus- und Hofräume, Wege, Gewässer, Öd- und Unland. Von der landwirtschaftlich be-

nutzten Fläche (35,2 Millionen ha) entfielen 1895 1808444 ha oder 5,6 % (1882: 1825938 oder 5,7) auf Parzellenbetriebe (unter 2 ha), 13007859 oder 40,0 (12348601 oder 38,8) auf Kleinbetriebe (2—20 ha), 9869837 oder 30,3 (9908170 oder 31,1) auf bäuerliche Betriebe (20—100 ha) und 7831801 oder 24,1 (7786263 oder 24,4) auf Großbetriebe (100 und mehr ha).

Der Ackerbau wird zwar überall mit Umsicht und Verständnis betrieben, ist aber nicht im stande, den Bedarf des Landes zu decken. Am ausgedehntesten, über 60 Prozent der Gesamtbodenfläche, ist nach den Erhebungen von 1893 die Ackerfläche in Posen, in der Provinz Sachsen und in Anhalt; in Lübeck, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, im Königreich Sachsen, in Schlesien, Sachsen-Weimar, Pommern, West- und Ostpreußen, Sachsen-Koburg und Gotha, Lippe, Braunschweig und Hessen nimmt sie mehr als 50 Prozent in Anspruch; dagegen beträgt sie in Hannover nur 33,1, in Oldenburg 29,2 und in Bremen 26,7 Prozent. Drei Fünftel des gesamten Ackerlandes sind den Getreidearten und Hülsenfrüchten gewidmet. Hauptfrucht ist Roggen, in Elsaß-Lothringen, Hessen, Braunschweig und den sächsischen Herzogtümern Weizen; Gerste in Sachsen-Weimar, Hafer in Schleswig-Holstein, Buchweizen in den Regierungsbezirken Schleswig, Lüneburg und Königsberg. In einigen Gegenden Süddeutschlands (besonders in Baden und Württemberg) wird Dinkel (Spelz) statt Weizen und Mais gebaut; letzteren braucht man in den nördlichen Gegenden meist grün als Viehfutter. Die Anbaufläche für Kartoffeln ($^{1}/_{10}$ des Gesamtareals) ist in der Rheinpfalz, in Hessen, im Unterelsaß und in Brandenburg verhältnismäßig am größten, in Schleswig-Holstein und Mecklenburg am geringsten.

Die Hauptsitze des Runkelrübenbaues (400000 ha oder 1,1 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche) sind die preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien und die Herzogtümer Anhalt und Braunschweig. Mit Hopfen waren 1898 38740 (1890: 44505) ha bebaut, wovon 24861 auf Bayern (besonders Mittelfranken) entfielen, welches 131040 Doppelcentner lieferte; auch Württemberg, Unterelsaß, Baden und Posen treiben Hopfenbau, dessen ganze Erntemenge 1898 218670 (1890: 247310) Doppelcentner, 5,6 auf 1 ha, betrug. Tabak bauten 1898 im deutschen Zollgebiet, besonders in Baden, der Pfalz, Elsaß-Lothringen, Mittelfranken, Brandenburg und Pommern 139171 (1890: 180200) Pflanzer auf 17652 (20114) ha. Der Ertrag in getrockneten Tabakblättern stellte sich auf 325590 (423720) Doppelcentner, 18,5 (21,1) auf 1 ha. Die inländische Tabakkultur hat an Ausdehnung erheblich eingebüßt. — Die Kunst- und Handelsgärtnerei (1895: 32540 Betriebe auf 23570 ha Fläche) wird namentlich in Mitteldeutschland (Erfurt, Halle, Quedlinburg u. a.) und in der Umgebung größerer Städte eifrig betrieben; die Obstkultur ist für manche Gegenden des südlichen und mittleren Deutschlands von hoher Bedeutung, namentlich für die Pfalz, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Hessen, die Rheinprovinz, Thüringen und Sachsen. — Von Farbpflanzen ist der Waid, dessen Kultur ehemals in Thüringen in großer Blüte stand, durch den Indigo fast völlig verdrängt; Krapp und Safflor werden in Sachsen und Schlesien noch gebaut. — Weinbau, dessen Erzeugnisse zu den besten der Welt gehören, wird besonders in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Rheinpfalz und Franken, Baden, Rheinhessen und im Regierungsbezirk Wiesbaden betrieben. Die im Ertrag stehende Erntefläche betrug 1898 117279 (1893: 115766) ha; der Ernteertrag an Weinmost 1406000 (3820000) hl, 12 (33) auf 1 ha; der Wert der Ernte 51,3 (132,1) Millionen Mark.

Die Forstwirtschaft hat einen hohen Aufschwung genommen und behauptet eine wichtige Stelle im deutschen Volkshaushalte, wenn auch die Einfuhr an Holz größer ist als die Ausfuhr. Die ehemals großen Waldungen sind zwar sehr gelichtet, zum Teil sogar vernichtet; immerhin beträgt die Waldfläche noch ein Viertel des Gesamtareals: 13,7 Millionen ha. Der Bestand ist sehr ungleich verteilt und nimmt von Süden nach Norden, und im Norden wieder von Osten nach Westen ab. Während er nämlich in Süd- und Mitteldeutschland zwischen 30 und 40 Prozent (Hessen-Nassau) der Gesamtfläche schwankt, sinkt er im nördlichen Flachlande und verringert sich von 21 Prozent in Westpreußen bis auf 10,6 in Oldenburg und 6,6 in Schleswig-Holstein.

Auf das Wiesenland entfallen ausgedehnte Flächen im rechtsrheinischen Bayern (17,6) und Reuß (16,8); mehr als 11 Prozent nehmen die Wiesen in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Ostpreußen, Sachsen, Hessen-Nassau, Schaumburg-Lippe, Oldenburg und Meiningen ein. Diese Gegenden erscheinen daher geradezu bestimmt für die Viehzucht, die in den Alpen und an der friesischen Küste selbständig, sonst mit dem Ackerbau verbunden ist. Das nordwestliche Deutschland giebt Vieh, Fleisch und Butter an England ab, das südwestliche an Frankreich, die Schweiz und Italien.

Der Viehstand und sein Verhältnis zur Fläche (auf 100 ha) ist folgender:

Zählung.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.
10. Januar 1883.	3522545 6,5	15786764 29,2	19189715 35,5	9206195 17,0
1. Dezember 1897.	4038000 7,5	18491000 34,2	10867000 20,1	14275000 26,4

Die Pferdezucht, welche in Ostpreußen (Trakehnen), Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Oldenburg Berühmtheit erlangt hat, deckt den Bedarf nicht, und die Einfuhr aus Rußland und Österreich-Ungarn übersteigt bei weitem die Ausfuhr. Die Schafzucht ist stark im Ab-

nehmen begriffen und nur noch in den mecklenburgischen Großherzogtümern, Hannover, Schlesien und Thüringen von Bedeutung. Die meisten Ziegen finden sich in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Hessen; Norddeutschland, namentlich Pommern, hat eine durch zahlreiche Seen und Teiche begünstigte Gänsezucht. Die Bienenzucht ist in den Gebirgs- und Heidegegenden verbreitet und am bedeutendsten in Hessen-Nassau, Rheinland, Hannover, Schleswig-Holstein und Schlesien. Fischzucht in Teichen ist nur im Osten von einiger Wichtigkeit; in den letzten Jahrzehnten ist die künstliche Fischzucht in Aufnahme gekommen, und allenthalben sorgen Vereine (der Deutsche Fischereiverein) für die Wiederbevölkerung der Gewässer.

Das Emporblühen und Gedeihen der Bodenkultur und Viehzucht fördern wesentlich die zahlreichen landwirtschaftlichen Lehranstalten und Vereine (s. die Einzelstaaten). Centralorgan ist der Deutsche Landwirtschaftsrat in Berlin, ein aus Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptvereine Deutschlands 1872 gebildetes Kollegium zur Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen beim Reichskanzler, Reichstag und den Regierungen. Er tritt jährlich einmal zusammen und besteht aus so vielen Delegierten jedes einzelnen Staates, als dieser Stimmen im Bundesrate hat; die Wahlperiode ist eine dreijährige. Daneben tritt in Berlin zeitweilig der Kongreß deutscher Landwirte zusammen; auch der Volkswirtschaftsrat in Berlin ist hierher zu zählen, da er in seiner Sektion für Forst- und Landwirtschaft Entwürfe von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu begutachten hat. Endlich dienen auch zahlreiche landwirtschaftliche und Bodenkreditanstalten, Renten-, Vieh-, Leih- und Sparkassen und verschiedene Versicherungsanstalten den Interessen der Landwirtschaft und Viehzucht.

Berg- und Hüttenwesen stehen von alters her in Deutschland auf hoher Stufe, und noch heute sind die Deutschen darin die Meister und Lehrer anderer Völker. Reich an Mineralschätzen verschiedener Art sind besonders Schlesien, Sachsen, Thüringen, der Harz, Westfalen, die Rheinprovinz und Elsaß-Lothringen. Die preußische Monarchie übertrifft an Produktionsmenge von fossilen Kohlen und Roheisen alle Festlandsstaaten Europas, von Zink alle Staaten der Erde. Die Berufszählung von 1895 macht folgende Angaben:

Berufsarten.	Selbständige.	Angestellte und Arbeiter.	Personen überhaupt.	Gegen 1882 mehr.
Erzgewinnung	558	73915	236732	16667
Hüttenbetrieb	730	148633	476953	—
Salzgewinnung	119	10055	37781	15544
Stein- u. Braunkohlen ꝛc.	556	325391	1078094	360104
Torfgräberei	768	6928	17710	—8987

Bergwerksbetrieb im Jahre 1898 (s. die Tabelle auf Sp. 1420 oben).

Produkte.	Hauptbetriebe.	Nebenbetriebe.	Mittlere Belegschaft.	Förderung. 1000 Tonnen.	Förderung. 1000 Mark.
Silber- u. Golderze	19	1	3645	14,7	1888
Eisenerze	635	28	38920	15901,3	60825
Kupfererze	29	48	14454	702,8	19685
Bleierze	144	38	13008	149,3	13113
Zinkerze	61	31	14147	641,7	22047
Steinkohlen	331	—	357695	96309,7	710238
Braunkohlen	568	—	42812	31648,9	73380
Steinsalz	10	7	857	807,8	3389
Kalisalze	28	11	9482	2208,9	29650
Salze aus wässeriger Lösung	118	72	6877	948,5	47314

Gold- und Silbererze werden im Erzgebirge und im Harz gefördert; Silber gewinnt man auch aus Blei- und Kupfererzen in den Regierungsbezirken Merseburg, Aachen, Wiesbaden, Oppeln, Arnsberg und Köln. Der Bergbau auf Eisenerze und ihre Verhüttung hat in den letzten Jahrzehnten außerordentliche Fortschritte gemacht; Hauptsitze sind außer der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Arnsberg, Oppeln, Hildesheim, Osnabrück und Lothringen. Von Kupfererzen erzeugt Deutschland gegenwärtig unter allen europäischen Staaten die größte Menge, besonders in den Regierungsbezirken Arnsberg und Merseburg und auf dem Harz. Bleierze liefern die Rheinprovinz, die Regierungsbezirke Oppeln, Wiesbaden, Sachsen und der Harz; Zinkerze vor allem Oberschlesien und die Regierungsbezirke Arnsberg, Aachen, Köln. Kobalt- und Nickelerze finden sich hauptsächlich in Hessen-Nassau, Arsenikerze (1896: 3691 Tonnen) in Schlesien, Manganerze und Schwefelkiese sehr häufig, erstere besonders im Wiesbadener, letztere im Arnsberger Regierungsbezirke. 1896 wurden 5248 Tonnen Graphit (in Bayern), 61552 Tonnen Asphalt (im Elsaß, in Braunschweig und Hannover) und 20395 Tonnen Erdöl (im Lüneburgischen und im Elsaß) gewonnen.

Unter allen Zweigen der Montanindustrie liefert der Mineralkohlenbau die größten Mengen und Werte. Die mächtigsten Steinkohlenlager sind in den Regierungsbezirken Arnsberg, Oppeln, Düsseldorf, Trier, bei Waldenburg in Schlesien, bei Zwickau und Dresden in Sachsen und in den lothringischen Kreisen Forbach und Bolchen; Braunkohlen finden sich in den Regierungsbezirken Merseburg, Magdeburg und Frankfurt a. O., in Anhalt, Sachsen-Altenburg, der sächsischen Lausitz und Braunschweig. Verbraucht wurden 1898 im Zollgebiet 128217655 Tonnen Stein- und Braunkohlen, auf den Kopf der Bevölkerung 2352 kg.

Der Salzreichtum Deutschlands ist außerordentlich groß. Steinsalz wird hauptsächlich in Württemberg, in den Provinzen Sachsen und Posen und in Anhalt gewonnen; Kalisalze werden seit 1861 bei Staßfurt (Regierungsbezirk Magdeburg) und bei Leopoldshall abgebaut. Salze aus wässeriger Lösung werden besonders in den Provinzen Sachsen, Hannover und Westfalen, in Elsaß-Lothringen, Bayern, Thüringen, Württemberg und Baden hergestellt. Der Verbrauch an Salz zu Speisezwecken betrug 1898 im Zollgebiet 422538 Tonnen, auf den Kopf 7,7 kg.

Bernstein wird an den Küsten der Ostsee, besonders in Ost- und Westpreußen gefunden; Torf-

moore von großer Mächtigkeit besitzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Hannover, Schleswig-Holstein und Mecklenburg; in Süddeutschland haben der württembergische Donaukreis, Oberbayern und Schwaben wertvolle Lager.

Hüttenbetrieb des Jahres 1898.

Produkte.	Haupt-betriebe.	Neben-betriebe.	Mittlere Beleg-schaft.	Gewinnung.	
				1000 Tonnen.	1000 Mark.
Gold		14	—	2847 kg	7913
Silber	7	14	2477	480578 kg	88157
Roheisen	108	1	80778	7812,8	378752
Kupfer	9	7	4475	80,8	32737
Blei	18	19	2796	136,6	35284
Zink	28	3	10583	154,9	58884
Schwefelsäure . .	59	15	8598	768,2	20348
Insgesamt	248	188	55411	8438,0	584424

In dieser Summe sind außer den angeführten Hüttenerzeugnissen noch enthalten: Quecksilber, Nickel, Zinn, Wismut, Arsenikalien, Schwefel u. a.

Die deutsche **Industrie** hat sich nur langsam von den Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges und den Folgen der französischen Verwüstungen erholt; die Plackereien und Zollsperren, welche die deutschen Territorialherren wetteifernd verhängten, hinderten ihre gedeihliche Entwicklung, so daß sie erst in der Neuzeit einen freieren Aufschwung nehmen konnte. Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen der Reichsgesetzgebung.

Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Industrie und des Handels sind die Handels- und Gewerbekammern berufen, die in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt, Braunschweig, den beiden Reuß, Elsaß-Lothringen und in den Hansastädten bestehen. Centralorgan dieser Kammern ist der am 12. Mai 1861 eingesetzte Deutsche Handelstag, zu dessen Mitgliedschaft auch die Handelskammer in Luxemburg und die kaufmännischen Vereine jener Staaten berechtigt sind, die keine Handelskammern besitzen. Der Deutsche Handelstag hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen von Handel und Industrie zur Geltung zu bringen; der Vorstand und dessen bleibender Ausschuß haben ihren Sitz in Berlin. Von den vielen freien **Vereinigungen** der Gewerbetreibenden ist zu nennen der 1876 gegründete Centralverband deutscher Industrieller, dessen Vorstand seinen Sitz in Berlin hat und der Vereine, Handelskammern und einzelne Personen umfaßt; ferner die große Zahl der Gewerbevereine, die polytechnischen Gesellschaften in Berlin, Stettin, Frankfurt a. M., Leipzig u. a. Neben diesen Vereinigungen sind in manchen Staaten Kollegien von Sachverständigen als Centralorgane der Staatsverwaltung eingesetzt, um als **Beiräte** der Regierung für Handel und Gewerbe thätig zu sein: so der Volkswirtschaftsrat in Preußen, die Technische Deputation in Sachsen, die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg, die Centralstelle für Gewerbe und der Landesgewerbeverein in Hessen. Der Volkswirtschaftsrat in Berlin hat Entwürfe von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu begutachten und besteht aus 75 vom Könige auf fünf Jahre ernannten Mitgliedern, von welchen 45 auf Grund der Präsentation von Handelskammern, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Vereinen berufen werden (königl. Verordnung vom 17. November 1880). Als Förderungsmittel der gewerblichen Industrie sind ferner zu erwähnen die Ausstellungen, die Gewerbemuseen in Berlin, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Kaiserslautern, Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd, Ulm, Karlsruhe und Hamburg und die zahlreichen gewerblichen Schulen. Endlich sind hierher zu rechnen die Gewerbegerichte, die gesetzlichen Bestimmungen über Erteilung von Erfindungspatenten und über Marken- und Musterschutz, und die Anstalten für den erwerblichen Kredit.

Dank den reichen Kohlen- und Erzlagern hat die gewerbliche Industrie in den letzten Jahrzehnten in großartiger Weise Eingang und Entwicklung gefunden; sie macht Deutschland vom Auslande nicht nur unabhängiger, sondern liefert bereits große Mengen von Erzeugnissen für den Welthandel. Ihren Sitz hat sie namentlich in den Großstädten, in den preußischen Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, Schlesien und Brandenburg, im Königreich Sachsen, in Reuß, Württemberg und Elsaß-Lothringen; auch in der Pfalz, Franken und Hessen liegen hochentwickelte Industriebezirke. Die zur Industrie (ausschließlich Handel und Verkehr) gehörige Bevölkerung betrug 1895 20253241 Personen oder 39,1 (1882: 32,5) Prozent der Gesamtzahl; davon waren 8281220 im Hauptberuf in der Industrie erwerbsthätig.

Die industriellen Betriebe nach Gewerbearten.

Gewerbearten.	Hauptbetriebe.		Darin thätige Personen.	
	1895.	1882.	1895.	1882.
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen . .	4003	5289	536289	430134
Steine und Erden .	48229	52994	558286	349196
Metallverarbeitung .	158618	164235	639755	459718
Maschinen, Instrumente	87879	82874	582672	356089
Chemische Industrie .	10885	9191	115281	71777
Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle . . .	6191	7162	57909	42705
Textilindustrie . . .	205292	344482	993257	910089
Papierindustrie . .	17631	15814	152909	100156
Lederindustrie . . .	47825	44725	160843	121532
Holz- u. Schnitzstoffe	219914	238969	598496	469695
Nahrungs- u. Genußmittel	269971	245286	1021490	743881
Bekleidung u. Reinigung	848845	879139	1390604	614495
Baugewerbe	198985	162535	1045516	538511
Polygraph. Gewerbe	14193	9612	127867	70006
Künstlerische Gewerbe	9511	8032	19879	15388

Die Eisenverarbeitung hat ihre Hauptsitze in den preußischen Provinzen Westfalen, Rheinland, Schlesien, Sachsen, Hannover, im Königreich Sachsen, in Württemberg und Elsaß-Lothringen. Die Verfertigung von Eisen- und Stahlwaren

hat in allen Zweigen eine hohe Vollkommenheit erreicht. Die Rheinprovinz, Westfalen und Württemberg stehen darin obenan. Gold- und Juwelierarbeiten fertigen für die Ausfuhr Berlin, Hanau, Pforzheim, Frankfurt a. M. und Gmünd in Württemberg. Im Maschinenbau nimmt Deutschland nach Großbritannien die erste Stelle ein. Dampfmaschinen liefern Berlin, die Regierungsbezirke Breslau, Hannover, Kassel und Zwickau, Oberbayern und das Elsaß; landwirtschaftliche die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, Spinnerei- und Webemaschinen das Königreich Sachsen (Chemnitz), Oberelsaß und die Rheinlande, Nähmaschinen die Regierungsbezirke Minden, Dresden und Karlsruhe. Für die Herstellung chirurgischer, optischer und musikalischer Instrumente sind München und Nürnberg die Hauptplätze auf dem Kontinente. Im badischen Schwarzwalde hat sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Anfertigung von mechanischen Musikwerken neben der weltbekannten Uhrmacherei (auch in Schlesien) eingebürgert. In der Thonwarenindustrie behauptet Deutschland eine der ersten Stellen in Europa. Die Porzellanfabriken in Meißen, Berlin, Schlesien, Bayern und Sachsen-Koburg und Gotha arbeiten für den Export. Die Steingut- und Fayencewaren aus dem Rheinlande (Mettlach), dem Königreich und der Provinz Sachsen, aus Lothringen (Saargemünd), der Pfalz, Baden und Württemberg genießen ein ebenso hohes Ansehen wie die seit dem Mittelalter berühmte Ofenfabrikation in Dresden und Meißen. Die Glasfabrikation hat ihre Hauptsitze in Schlesien (Josephinenhütte), Lothringen, in der Rheinprovinz, in Bayern, im Königreich Sachsen und in Sachsen-Meiningen. Spiegelglas und Spiegel erzeugen Fürth, Nürnberg, Mannheim und Stolberg bei Aachen; Glaskurzwaren liefert das bayrische Fichtelgebirge. Die Holzindustrie, welche für die Ausfuhr arbeitet, hat in ihrer technischen Entwicklung große Fortschritte gemacht, namentlich in Berlin, Hamburg, im Königreich Sachsen, in Schlesien und im württembergischen Neckarkreise. Die Anfertigung von Schnitzwaren in Holz, Horn und Bein ist ein wichtiger Erwerbszweig im meiningischen Kreise Sonneberg, im Königreich Sachsen, in Oberbayern, Württemberg u. a.; Stroh und Bastgeflechte erzeugen hauptsächlich das Königreich Sachsen, der Schwarzwald, Lothringen und Schlesien. Die Lederbereitung ist von alters her heimisch in Hessen, Württemberg, in der Rheinprovinz, im Elsaß, in Frankfurt a. M., Dresden und Gera; Sattler-, Riemer-, Taschner- und Galanteriewaren liefern namentlich Berlin, Nürnberg, Stuttgart, Breslau und Offenbach. — Für den europäischen Pelzhandel ist Leipzig Hauptmarkt; hier begegnen sich Amerika, Rußland und alle pelzreichen Länder. — Hoch entwickelt ist die Textilindustrie. Die deutsche Seidenindustrie steht der französischen würdig zur Seite; die Samtgewebe sind denen anderer Länder sogar überlegen. Hauptsitze sind die Bezirke Düsseldorf, Freiburg i. Br. und Oberelsaß, vor allen aber Krefeld und Umgebung. Die Verarbeitung der Schafwolle ist ein sehr altes, fast überall verbreitetes deutsches Gewerbe, dessen vollkommene Erzeugnisse bei verhältnismäßig niedrigen Preisen starken Absatz in fremden europäischen und überseeischen Ländern finden. Hauptsitze der Tuchfabrikation sind vor allem die Rheinprovinz, der südliche Teil von Brandenburg nebst angrenzenden Kreisen Schlesiens, das westliche Sachsen und das benachbarte Thüringen. Die Bandweberei ist heimisch in Barmen, die Herstellung von Möbelstoffen in Chemnitz, Elberfeld, von Möbelplüschen in der Rheinprovinz. Vorzügliche Teppiche werden gefertigt in Berlin, Hanau und Schmiedeberg in Schlesien (Smyrnateppiche); Shawls in Berlin, wo auch Konfektions- und Mützenplüsche einen wichtigen Ausfuhrartikel abgeben. Eine noch höhere Bedeutung als die Tuchfabrikation hatte für Deutschland ehedem die Leinweberei, die häufig einen Nebenerwerbszweig der Landleute bildete. Sie hat gegenwärtig ihre Hauptsitze in den schlesischen Gebirgsbezirken, in Westfalen (Bielefeld), der Rheinprovinz, der sächsischen Lausitz, in Schwaben, im württembergischen Donaukreis und im Oberelsaß. Die Baumwollenverarbeitung ist der wichtigste Zweig der gewerblichen Thätigkeit im Oberelsaß (Mülhausen), wo sie ihre höchste Vollkommenheit erreicht hat, in Sachsen (Zwickau, Chemnitz) und im bayrischen Schwaben; heimisch ist sie außerdem in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Breslau, in Oberfranken, im südlichen Baden und im württembergischen Donaukreise. In der Färberei von Garnen und Geweben ist besonders leistungsfähig der Regierungsbezirk Düsseldorf, wo namentlich die Türkischrotfärberei in Elberfeld und Barmen und die Seidenfärberei in Krefeld in hoher Blüte stehen. Andere Hauptsitze dieser Industrie sind Chemnitz, Mülhausen im Elsaß, dessen Baumwollendrucke den Weltmarkt beherrschen, Ingolstadt und Augsburg, Württemberg, das südliche Baden, Berlin u. a. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei werden besonders im sächsischen Erzgebirge, im schlesischen Gebirge und im württembergischen Schwarzwalde betrieben. Hauptsitze einer bedeutenden Bekleidungsindustrie sind die großen Städte; Wäsche wird in großartigem Umfange in Bielefeld gefertigt. Baumwollene und wollene Wirkwaren liefern das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar und Reuß ältere Linie in großen Mengen und vorzüglicher Güte. — Deutschlands Papierindustrie erzeugt bedeutende Mengen für die Ausfuhr. Ihre Hauptsitze sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Aachen, Liegnitz, Dresden, Zwickau und der Bayrische Wald; für Buntpapier Aschaffenburg und Mainz; für Metallpapiere München, Augsburg, Nürnberg, Fürth.

Industrie in Nahrungsmitteln und Getränken. Zu hoher Blüte ist die Rübenzuckerfabrikation in

den Provinzen Sachsen, Schlesien und Brandenburg, in Anhalt und Braunschweig gelangt. 1898/1899 wurden in 402 Fabriken aus 12150642 Tonnen Rüben 1627072 (1889: 1213689) Tonnen Rohzucker gewonnen; der Verbrauch an Konsumzucker betrug 680331 (447116) Tonnen, 12,4 (9,1) kg auf den Kopf der Bevölkerung. Fabriken für Kaffee-Ersatz bestehen in der Provinz Sachsen (Magdeburg), in Baden und Braunschweig, für Schokolade in Berlin, Dresden, Magdeburg, Köln und Stuttgart. Großen Absatz finden die Nürnberger Lebkuchen, die Thorner Pfefferkuchen, die getrockneten Gemüse von Erfurt und Münsterberg (Schlesien), die gesalzenen und geräucherten Fische von Bremen, Hamburg, Kiel, Stettin, Elbing u. s. w. — Schaumwein wird hauptsächlich in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Koblenz, in Rheinhessen und Unterfranken, auch in Magdeburg, Stettin und Grünberg i. Schlesien erzeugt; die Obstweinbereitung nimmt besonders in neuester Zeit einen bedeutenden Aufschwung. — Weltberühmt ist die deutsche Bierbrauerei, die in Bayern unter allen europäischen Ländern den größten Umfang erreicht hat. Auch in andern Bundesstaaten ist seit alter Zeit die Bierbereitung heimisch, und besonders Berlin, Danzig, Breslau, Erfurt, Dortmund, Dresden, Braunschweig, Ulm, Straßburg u. a. besitzen große Brauereien. Die Produktion betrug 1898 67968000 (1889: 52321000) hl, der Verbrauch 67911000 (51911000) hl, 124,1 (105,8) l auf den Kopf der Bevölkerung. — Branntwein wird hauptsächlich in den östlichen Provinzen Preußens und in Elsaß-Lothringen hergestellt. Während des Betriebsjahres 1898/1899 gewann man in 60926 (1889: 49180) Brennereien 3815569 (3144801) hl reinen Alkohols; in den freien Verkehr wurden gesetzt 3435900 (2822400) hl, 6,3 (5,7) l auf den Kopf. — Bedeutende Liquerfabriken bestehen in der Rheinprovinz und Hamburg, in Berlin (Hauptbandelsplatz Europas für Spiritus), Breslau, Danzig und Straßburg. — Die Tabakindustrie hat einen Umfang erreicht, wie ihn kein anderes Land in Europa besitzt. Während die Rauch- und Schnupftabakfabrikation mehr dem Großbetrieb angehört, wird die Herstellung von Cigarren vielfach noch im kleinen mit Vorteil betrieben. Hauptsitze dieser Industrie sind die Städte Bremen und Umgebung, Hamburg, Berlin, Magdeburg, Dresden, Nürnberg, Braunschweig, der westfälische Kreis Herford, die badischen Ämter Wiesloch, Mannheim, Heidelberg und Lahr, die hessischen Gießen und Offenbach, die Pfalz u. a. Die Produktion an fabrikationsreifem Rohtabak betrug im deutschen Zollgebiet 1898/1899 26047 (1889: 31210) Tonnen, die Einfuhr in den freien Verkehr 60799 (46468), die Ausfuhr 1476 (1774), so daß 85370 (75904) Tonnen zur Verarbeitung blieben. Der Verbrauch stellte sich auf 85095 (75478) Tonnen oder 1,6 (1,5) kg auf den Kopf.

Die Bereitung von Chemikalien ist in Deutschland sehr vielseitig und arbeitet in verschiedenen Produkten für die Ausfuhr. Insbesondere ist im Anschlusse an die mächtigen Kalisalzlager bei Staßfurt und Leopoldshall eine großartige Industrie entstanden, die mit ihren Erzeugnissen den europäischen Markt beherrscht. Andere Hauptsitze der chemischen Fabrikation sind Berlin, Schönebeck (Sachsen), Saarau (Schlesien), Stettin, Köln, Duisburg, Neusalzwerk in Westfalen, Hannover, Augsburg, Doos bei Nürnberg, Ludwigshafen, Stuttgart, Heilbronn, Mannheim, Rüppur bei Karlsruhe, Mainz u. a. Die pharmaceutischen Präparate gehen zum größten Teil ins Ausland. Anilinfarben, in deren Bereitung Deutschland unübertroffen ist, werden in Offenbach, Biebrich, Höchst a. M., Mannheim, Barmen, Elberfeld und Krefeld hergestellt.

Die Zündholzindustrie hat in Schlesien, Hessen, Württemberg und Rheinbayern, als Kleingewerbe in Sachsen-Meiningen eine große Ausdehnung; Nürnberg hat durch seine Kurzwaren und Bleistifte Weltruf erlangt. Parfümerien und wohlriechende Wasser liefern Köln und Berlin, Pech und Lackfirnisse Mainz; ärztliche Alkaloide Darmstadt; Mineralöle und Paraffin die Provinz Sachsen.

Die Gewerbetreibenden und vor allem das Kunstgewerbe, das sich in neuerer Zeit einer besondern Pflege erfreut, sind durch die Gesetze über den Markenschutz (30. November 1874, 12. Mai 1894), den Musterschutz (11. Januar 1876, 1. Juni 1891) und das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (7. April 1891) gegen unbefugte Ausbeutung ihrer Fabrikate gesichert. 1899 wurden 21080 Patente angemeldet und 8549 erteilt; am Jahresschluß waren 22198 in Kraft. Die Summe aller geschützten Muster und Modelle (1876—1899) beträgt 1834566, aller erteilten Patente 73343 (+ 35847 fürs Ausland), aller eingetragenen Gebrauchsmuster 127580 und aller eingetragenen Warenzeichen (1894—1899) 41551.

Der deutsche Handel erfuhr dieselben Schläge wie die deutsche Industrie und trug dieselben Fesseln, aber auch er ging nicht vollständig zu Grunde; mit der Entwicklung der Gewerbe erwachte auch wieder ein regerer Verkehr, der bei der vermittelnden Lage des Landes und dem rastlosen Streben seiner Bewohner unter den günstigen politischen Verhältnissen der neueren Zeit einen raschen Aufschwung nahm.

Im Binnenhandel können nach der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jeden andern Bundesstaat eingeführt und hier einer Abgabe nur insofern unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. — Außer den Einfuhrzöllen steht dem Reiche auch die Besteuerung des im Bundesgebiete erzeugten

Salzes, Tabaks, Branntweins und Biers sowie des aus Rüben oder andern inländischen Produkten dargestellten Zuckers oder Sirups zu (s. ob.). Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erheben die Steuern auf Bier für eigene Rechnung. Die Thätigkeit des ehemaligen Centralbureaus des Zollvereins wird von den aus dem Bundesrat gebildeten Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für das Rechnungswesen wahrgenommen. Direktivbehörden der 25 Verwaltungsbezirke (wozu als 26. Luxemburg kommt) sind die obersten Zoll- und Steuerbehörden der einzelnen Staaten.

Vor dem 1. Januar 1880 herrschte sowohl über den Umfang als auch über die Verkehrsländer und Absatzgebiete des deutschen auswärtigen Handels große Unklarheit; erst seitdem das Gesetz vom 20. Juli 1879 auch der Ausfuhr eine sorgfältige Deklaration und eine genaue Statistik der Herkunfts- und der Bestimmungsländer vorschrieb, ist eine Besserung eingetreten.

Der Specialhandel betrug 1898 in der Einfuhr 5 439 676 000 (darunter Edelmetalle 359 030 000), in der Ausfuhr 4 010 565 000 (253 999) Mark.

Specialhandel nach Ländern 1897 (in Mill. Mark) s. die Tabelle auf Sp. 1428 oben.

Länder.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Freihafengebiet Hamburg . .	16,6	58,6
Großbritannien	661,5	701,7
Niederlande	185,2	263,9
Belgien	186,5	189,6
Frankreich	246,0	209,9
Schweiz	158,6	254,4
Österreich-Ungarn	600,3	435,1
Dänemark	60,4	107,4
Norwegen	24,1	55,5
Schweden	87,5	92,8
Rußland	708,3	372,9
Rumänien	52,6	33,1
Türkei	30,5	30,9
Italien	153,0	90,3
Spanien	42,1	30,0
Portugal	17,3	14,1
Übriges Europa	20,3	14,5
I. Europa	3250,8	2954,7
Britisch-Nordamerika	4,2	16,8
Vereinigte Staaten	658,0	397,5
Mexiko	12,7	17,5
Centralamerika	35,8	7,6
Cuba und Portorico	12,9	5,8
Haïti	11,3	2,0
Venezuela	10,9	5,5
Brasilien	100,4	50,2
Uruguay	10,8	5,6
Argentinien	109,3	35,8
Chile	81,6	27,0
Ägypten	24,1	10,5
Kapland	17,4	13,5
Britisch-Ostindien	204,6	47,3
Niederländisch-Ostindien . . .	67,3	15,3
China	57,5	32,3
Japan	12,2	39,2
Australien	85,7	31,3
Andere Länder	97,1	71,6
II. Übrige Erdteile	1613,8	832,3
Summe	4864,6	3787,0

Der innere Handel ist zum Teil Küsten-, überwiegend aber Landhandel, dessen Hauptplätze im Norden Berlin, Leipzig, Breslau, Frankfurt a. O., Magdeburg, Hannover, Kassel, Düsseldorf, Köln, Elberfeld, im Süden Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Mainz, Mannheim, Straßburg und Mülhausen sind.

Für den internationalen Verkehr ist Deutschland infolge seiner geringen Küstenentwicklung andern Ländern gegenüber im Nachteil. Auch die Flußschiffahrt ist behindert: Donau und Rhein sind in ihren Mündungen, die sich im Besitz fremder Staaten befinden, verwahrlost und für den Verkehr nach der See wenig benutzbar; in die Oder, Elbe und Weser können Seeschiffe nur auf geringe Strecken eindringen. Die Entwicklung des Binnenverkehrs war wesentlich erschwert durch die geringe Anzahl von natürlichen Wasserstraßen und durch die politische Zerrissenheit, die einem einheitlichen Ausbau der Verkehrsstraßen hindernd im Wege stand. Trotzdem hat der Gesamtverkehr einen Aufschwung genommen, der Bewunderung erregt und die Hoffnung berechtigt erscheinen läßt, daß Deutschland im Weltverkehr die ihm gebührende Stellung bald einnehmen und auch behaupten werde. Der gesamte Schiffsverkehr in den Häfen des Deutschen Reichs war 1897 (1887) folgender:

Flagge.	Schiffe		Davon beladen		Davon Dampfer	
	1897	1887	1897	1887	1897	1887
Eingegangen: Deutsche	56 889	44 100	48 578	36 675	27 484	15 709
Fremde	20 228	15 792	17 805	13 449	11 276	8 009
Zusammen	77 117	59 892	66 383	50 124	38 760	23 718
Ausgegangen: Deutsche	57 438	44 088	44 301	34 761	27 395	15 691
Fremde	20 296	15 757	12 279	10 315	11 330	7 997
Zusammen	77 734	59 845	56 580	45 076	38 725	23 688

Den Kaiser-Wilhelmkanal passierten 1899 26 524 (1897: 21 904) Schiffe mit 3 451 273 (2 345 849) Registertonnen. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine, welche an Schiffszahl nur hinter Großbritannien, Nordamerika und Norwegen, in Bezug

auf Tragfähigkeit der Schiffe nur hinter den beiden erstgenannten zurücksteht.

Den **Binnenverkehr** vermitteln Wasserstraßen (14 168 km), Kunststraßen (105 000 km), Eisenbahn, Post und Telegraphie. Am 31. Dezember 1897 betrug die Zahl der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe 22 564 mit einer Tragfähigkeit von 3 370 447 Tonnen; davon waren 20 611 Segelschiffe mit 3 266 087 und 1953 Dampfer mit 104 360 Tonnen.

Die **Eisenbahnen** stehen in Eigentum und Verwaltung der einzelnen Staaten bezw. Gesellschaften; dem Reiche gehören nur die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Mit Ausnahme einiger Lokal- und Industriestrecken gehören sämtliche Eisenbahnen Deutschlands und Österreich-Ungarns dem am 10. November 1846 gegründeten „Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen" an, der seinen Sitz in Berlin hat. Geschäftsführende Direktion ist seit dem 1. Juli 1884 die Königliche Eisenbahndirektion Berlin. Das Gebiet des Vereins umfaßt auch sämtliche Eisenbahnen der Niederlande, Luxemburgs und Rumäniens sowie eine belgische Privatbahn und eine Bahn Russisch-Polens (Warschau-Wien) und zählte Anfang September 1899 folgende Mitglieder:

	Bahnverwaltungen	mit km Länge
45	deutsche	47 864
21	österreichisch-ungarische	34 021
5	niederländische und luxemburgische	2 982
3	fremdländische (belgische, rumänische und russisch-polnische	3 431
74		88 298

Von der Gesamtsumme (50 165 km) der am 15. April 1899 (1889: 40 983 km) im Betrieb befindlichen Eisenbahnen waren 45 423 km (14 563 Sekundär-) Staats- und 193 (163) km Privatbahnen unter staatlicher Verwaltung und 4549 (3261) km Privatbahnen unter eigener Verwaltung. Dazu kommen noch 2690 km normalspurige und 709 km schmalspurige Anschluß- ꝛc. Bahnen, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Das **Postwesen** ist für das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg als einheitliche Verkehrsanstalt eingerichtet. Die Reichsgesetze über das Post- und Posttaxwesen (28. Oktober 1871, 17. Mai 1873, 3. November 1874), an deren Stelle die Postordnung vom 8. März 1879 getreten ist, haben das Postwesen für das ganze Reich einheitlich normiert und durch zahlreiche Verträge den Verkehr mit auswärtigen Staaten geregelt (Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874, zum Weltpostverein erweitert 1878; s. d. Art. Post und Telegraphie).

Durch Gesetz vom 17. August 1868 wurde für den Norddeutschen Bund eine neue, unmittelbar an das Metersystem anschließende **Maß- und Gewichtsordnung** erlassen, die mit dem 1. Januar 1872 im Deutschen Reiche in volle Kraft trat (abgeändert 11. Juli 1884), vom 1. Januar 1870 aber schon in Anwendung gebracht werden durfte (s. d. Art. Maß und Gewicht).

Seit dem 1. Januar 1876 ist durch Einführung der deutschen Markwährung die **Münzeinheit** des Deutschen Reichs hergestellt worden. Durch Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 trat in Deutschland an die Stelle der früheren Silberwährung die Goldwährung, bei welcher nur Gold als Zahlungsmittel angenommen zu werden braucht und Silber lediglich als Scheidemünze ausgeprägt wird (s. d. Art. Münzwesen). Ganz ist die deutsche Goldwährung noch nicht durchgeführt, denn noch gelten die Einthalerstücke deutschen Gepräges und die in Österreich bis zum Schluß des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler (im ganzen etwa 400 Mill. Mark) als gesetzliches Zahlungsmittel zu jedem Betrage. Nach Durchführung der Goldwährung ist aber gemäß Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickelmünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Das **Bankwesen** ist durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 7. Juni 1899) geregelt worden. Da früher die einzelnen Staaten die innerhalb ihres Gebietes errichteten Banken mit den weitesten Vorrechten ausstatteten, boten die Zustände der in Deutschland bestehenden Banken ein Bild der größten Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit. Der Geldmarkt, insbesondere der Kleinverkehr, war mit einer Fülle von Banknoten überschwemmt, welche selbst über die kleinsten Beträge lauteten und ohne Rücksicht auf das Bedürfnis und die Nachteile für das Münz- und Kreditwesen ausgegeben wurden. Nunmehr ist die Ausgabe von Banknoten seitens der Banken an die Konzession des Reiches gebunden und bestimmt worden, daß Banknoten unter 100 Mark nicht auszugeben sind. Die im Umlauf befindlichen 5-, 20- und 50-Markscheine sind also Reichskassenscheine und keine Banknoten. Reichskassenscheine werden außer dem durch § 1 des Gesetzes vom 1. April 1874 festgesetzten Betrage von 120 Mill. Mark nur zur Deckung der auf die Reichshauptkasse angewiesenen Vorschüsse ausgegeben; sobald diese zurückerstattet sind, werden entsprechende Summen von Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet. Ende März 1899 waren 120 Mill. Mark im Umlaufe, davon 4 Mill. Abschnitte zu 5, 1 500 000 zu 20 und 1 400 000 zu 50 Mark (s. d. Art. Banken).

Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1899—1900.

Einnahmen.

1. Zölle und Verbrauchssteuern		742 260 960
a) Aus dem Zollgebiete		
Gemeinschaftliche Abgaben: Zölle	442 876 000	
Tabaksteuer	12 025 000	
Zuckersteuer	92 134 000	
Salzsteuer	47 249 000	
Branntweinsteuer	119 258 000	
Nichtgemeinschaftliche Abgaben: Brausteuer	29 147 000	

	Übertrag:	742 260 960
b) Aversa von Bundesgebieten außerhalb der Zollgrenze:		
Gemeinschaftliche Einnahmen	70 380	
Nicht gemeinschaftliche Einnahmen	1 580	
2. Reichsstempelabgaben		61 648 000
Spielkartenstempel: 1 456 350, davon an die Reichskasse	1 456 000	
Wechselstempelsteuer: 9 945 000, davon an die Reichskasse	9 472 000	
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte &c. u. Lotterielose	49 830 000	
Statistische Gebühr: 953 020, davon an die Reichskasse	890 000	
3. Post- und Telegraphenverwaltung (netto)		44 605 806
4. Reichsdruckerei (netto)		1 873 890
5. Eisenbahnverwaltung (netto)		26 579 600
6. Bankwesen		9 789 600
7. Verschiedene Verwaltungseinnahmen		15 338 797
8. Aus dem Reichsinvalidenfonds		27 938 539
9. Aus der Veräußerung ehemaliger Festungsgrundstücke		1 013 263
10. Überschuß aus früheren Etatsjahren		25 521 430
11. Zuschuß der außerordentlichen Etats		5 606 444
12. Ausgleichsbeträge		14 063 204
13. Matrikularbeiträge		489 953 828
14. Außerordentliche Deckungsmittel		93 995 032
Aus der Anleihe	92 705 032	
Sonstige außerordentl. Deckungsmittel	1 290 000	
	Summe:	1 560 187 893

Die Höhe der Matrikularbeiträge und der Überweisungen siehe bei den Einzelstaaten.

Ausgaben.

	Fortdauernde.	Einmalige.
1. Reichstag	693 270	—
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	236 620	—
3. Auswärtiges Amt	12 017 392	17 074 110
4. Reichsamt des Innern	43 612 431	5 652 900
5. Post- und Telegraphenverwaltung	—	12 649 453
6. Reichsdruckerei	—	300 000
7. Verwaltung des Reichsheeres	519 898 914	122 894 067
8. Marineverwaltung	69 045 368	64 704 500
9. Verwaltung von Kiautschou	—	8 500 000
10. Reichsjustizverwaltung	2 117 882	—
11. Reichsschatzamt	481 908 430	125 200
12. Reichseisenbahnamt	390 610	—
13. Reichsschuld	75 613 300	140 000
14. Rechnungshof	840 110	—
15. Eisenbahnverwaltung	—	21 290 500
16. Allgemeiner Pensionsfonds	65 295 603	—
Militärpensionen 60 267 611		
Marinepensionen 3 375 622		
Civilpensionen 1 652 370		
17. Reichsinvalidenfonds	27 938 539	—
18. Teuerungszulage	1 642 250	—
19. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats	—	5 606 444
	1 301 250 719	258 937 174
	Summe: 1 560 187 893	

Als der Krieg 1870 ausbrach, hatte der Norddeutsche Bund in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869 nur Anleihen im Betrage von 40 350 000 Mark aufgenommen. Die beiden Kriegsjahre 1870/1871 steigerten die Schuldenlast auf 486 Millionen Mark am Ende des Jahres 1870 und 770 Millionen Mark am Ende des Jahres 1871; aber die Mittel der französischen Kriegsentschädigung gestatteten die vollständige Tilgung dieser Schulden und ermöglichten es auch, für viele außerordentliche Bedürfnisse der folgenden Jahre Deckungsmittel zu gewähren. Das Reich war daher 1873 (1 845 100) und 1874 (4 701 600 Mark) fast schuldenfrei. Eine unverzinsliche Reichsschuld wurde geschaffen durch die Ausgabe der Reichskassenscheine. Die Schuld entstand dadurch, daß die Reichskassenscheine unter die Einzelstaaten verteilt wurden, um denselben die Mittel zur Einlösung ihres noch umlaufenden Staatspapiergeldes zu gewähren. Von 1876/1877 ab begann aber in zunehmendem Umfange eine Aufnahme verzinslicher Reichsanleihen, hauptsächlich zur Deckung von einmaligen Militär- und Marineausgaben. Die Reichsschuld, die am 31. März 1877 nur 198 433 500 Mark betrug, war 1887 auf 674 237 500 und 1897 auf 2 261 260 000 Mark gestiegen.

Schuldenwesen des Deutschen Reichs 1897/1898.

	Kapital.	Zu- oder Abnahme seit 1896/1897.
Schuld des vormaligen Norddeutschen Bundes	17 700	—
Anleihen zu $3^1/_2$ %	1 240 000 000	—
Anleihen zu 3 %	942 246 800	+ 41 004 500
Schatzanweisungen	70 000 000	+ 10 000 000
Reichskassenscheine	120 000 000	—
Summa:	2 372 264 500	+ 51 004 500

Bestand verschiedener Fonds Ende März 1899: Reichsinvalidenfonds: 393 235 800 Mark und 2 917 225 Südd. Gld. (= 4 959 217 Mark) in Obligationen und 7 546 693 Mark bar, zusammen 405 741 710 Mark. Reichskriegsschatz: 120 000 000 Mark.

Nach dem Gesetz vom 25. März 1899 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten (ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen) vom 1. Oktober 1899 ab allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. Vom 1. April 1900 werden von Bayern 3, von Sachsen 2, von Württemberg 1 und von Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17, zusammen 23 Armeecorps aufgestellt. Die Friedensstärke vom 1. Oktober 1900 bis zum 31. März 1901 beziffert sich auf 23 850 Offiziere, 2165 Ärzte, 1044 Zahlmeister, Musikinspicienten &c., 671 Roßärzte, 1094 Büchsenmacher und Sattler, 491 136 Gemeine (Gesamte Kopfzahl 600 516) und 102 929 Dienstpferde.

Für die Aushebung und Komplettierung des Heeres sowie für die Organisation der Landwehr und des Landsturmes im Kriegsfalle bestehen 22 Armeecorpsbezirke; das preußische Gardecorps bezieht seinen Ersatz aus der ganzen Monarchie und formiert besondere Garde-Landwehrregimenter. Jeder Armeecorpsbezirk teilt sich in 2 Divisions- und 4—6 Brigadebezirke (beim 3. Armeecorps besteht eine Landwehrinspektion mit 4 Landwehrbezirken), jeder Brigadebezirk in 1—6 Landwehrbezirke und jeder Landwehrbezirk in Hauptmeldeämter, Meldeämter und Compagniebezirke; vorhanden sind 288 Bezirkskommandos.

Die Überführung der Armee auf den Kriegsfuß erfolgt nach dem geheim gehaltenen Mobilmachungsplane. Dieselbe zerfällt dann in 1. die Feldarmee, 2. Ersatztruppen, 3. Besatzungstruppen. Das Friedensheer, dessen Truppenteile durch Einziehung von Reserven auf Kriegsstärke gebracht werden, bildet die Feldtruppen. Zu ihrer Verstärkung werden aus den überschießenden Reservisten und eventl. aus Landwehren Feldreservetruppen gebildet. Feldtruppen und Feldreservetruppen müssen mit den für Verpflegung, Krankenwesen, Munitionsversorgung ꝛc. erforderlichen Trains und Kolonnen versehen werden. Zum Ersatz des Abganges werden für jeden im Frieden bestehenden Truppenteil Ersatztruppen aufgestellt und aus der Landwehr Besatzungstruppen gebildet. Im Notfalle wird schließlich noch der Landsturm aufgerufen. An militärisch ausgebildeten Mannschaften stehen nach der Zahl der zur Einstellung gelangten Rekruten für den Kriegsfall ca. 2 550 000 Mann zur Verfügung: 7 Jahrgänge stehendes Heer und Reserve mit 3—5 Prozent Ausfall; 6 Jahrgänge der Landwehr 1. Aufgebots mit 10—15 Prozent Ausfall; 6 Jahrgänge der Landwehr 2. Aufgebots mit 15—20 Prozent Ausfall. Hierzu kommen an ausgebildeten Mannschaften noch 6 Jahrgänge des Landsturmes 2. Aufgebots sowie 12 Jahrgänge der Ersatzreserve, wodurch obige Zahl noch etwa verdoppelt werden würde, ohne daß die zunächst unausgebildeten Mannschaften (7 Jahrgänge Ersatzreserve und 3 des Landsturmes 1. Aufgebots) in Rechnung gezogen werden (s. d. Art. Heerwesen).

Die erste Organisation der deutschen Marine beruhte auf dem Flottengründungsplan von 1873, welcher 1882 zur Durchführung gekommen sein sollte. In demselben waren der Kriegsmarine folgende Aufgaben gestellt: 1. Schutz und Vertretung des Seehandels auf allen Meeren, 2. Verteidigung der vaterländischen Küsten und 3. Entwicklung des eigenen Offensivvermögens, um die heimischen Meere von feindlichen Blockadeflotten frei halten zu können. Die Entwicklung der Schiffsbautechnik und des Torpedowesens, der Handelsbeziehungen des Reiches und die Gründung von Kolonien führten 1884 zur Beschaffung von 150 Torpedobooten und 1888 zur Aufstellung eines Planes für die Erweiterung der Kreuzerflotte. Am 10. April 1898 nahm der Reichstag die sogen. Marinevorlage an, welche die Vermehrung der Kriegsmarine bis zum Jahr 1904 gesetzlich regelte: aber schon am 14. Juni 1900 wurden diese Bestimmungen durch ein neues Flottengesetz aufgehoben. Nach diesem soll die deutsche Kriegsmarine in Zukunft (abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Specialschiffen und Kanonenbooten, deren Zahl nicht gesetzlich festgelegt ist) aus 98 großen Schiffen bestehen: 1. die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen und 10 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; 2. die Auslandsflotte aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern, und 3. die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern. Auf diesen Sollbestand kamen bei Erlaß dieses Gesetzes 68 Schiffe (27 Linienschiffe, 12 große und 29 kleine Kreuzer) in Anrechnung. Abgesehen von Schiffsverlusten sollen Linienschiffe nach 25, Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden (s. d. Art. Flotte).

Durch kaiserliche Verfügung vom 3. August 1871 wurde ein neues Wappen des Deutschen Reiches festgestellt: ein schwarzer, einköpfiger, nach rechts schauender Adler mit ausgebreiteten Flügeln, roter, ausgeschlagener Zunge und roten Klauen. Auf der Brust desselben liegt Preußens silberner Wappenschild mit dem schwarzen, goldbewehrten, rotzungigen, mit der Königskrone gezierten Adler, der in der rechten Klaue das goldene Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und -bekreuzten Reichsapfel hält. Seine Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt, und auf der Brust trägt er den von Silber und Schwarz gevierten hohenzollernschen Stammschild. Um den preußischen Wappenschild schlingt sich die Kette des Schwarzen Adlerordens; über dem Haupte des Reichsadlers schwebt die Reichskrone, von welcher zwei goldene, mit Arabesken verzierte Bänder abfliegen.

Die Nationalfarben sind Schwarz, Weiß, Rot. Die Kokarde hat roten Kern, schwarzen Rand, weiße Verbindung; die rote Mitte ist doppelt so breit als die beiden andern Teile. Die deutsche Flagge zeigt die Nationalfarben in drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist. Die Kriegsflagge ist weiß und durch ein schwarzes Kreuz mit aufgelegtem Reichsadler in vier Felder geteilt; das obere Feld rechts zeigt auf schwarz-weiß-rotem Grunde das Eiserne Kreuz. Die Kaiserflagge ist goldgelb, abwechselnd mit dem schwarzen, rotbewehrten Reichsadler und der Reichskrone bestreut; darauf liegt das Eiserne Kreuz (eingesetzt), dessen Arme die Ränder der Standarte berühren. Auf der Mitte des Kreuzes ruht, von der Kette des Schwarzen Adlerordens umschlungen, das Wappen des Kaisers: ein goldener Schild mit dem Reichsadler; auf dem Schilde ruht die Reichskrone.

Der in den Jahren 1884—1886 erworbene Kolonialbesitz ist besonders in der jüngsten Zeit durch Verträge mit England, Frankreich und Portugal sowie durch Neuerwerbungen ungefähr auf folgenden Bestand gebracht worden (s. die Tabelle auf Sp. 1435 oben).

I. Schutzgebiete in Afrika. 1. Deutsch-Ostafrika ist das zwischen dem Indischen Ocean und dem Tanganjikasee gelegene Gebiet, welches das Reich am 17. Februar 1885 unter seinen Schutz nahm. Der vom Sultan von Sansibar beanspruchte, 10 km breite Küstensaum wurde 1888 für 4 Millionen Mark erworben, die Südgrenze gegen portugiesisches Gebiet am 21. Juli 1887 und die

Schutzgebiete.	qkm.	Europäer (1899)		Etat. 1900. (in 1000 Mark).	Reichszuschuß (in 1000 Mark).
		Weiße.	Deutsche.		
Ostafrika	995 000	1090	881	9 708	6 700
Kamerun	495 000	425	348	3 245	2 063
Togo	87 200	118	113	750	270
Südwestafrika	835 100	2872	1879	8 174	7 181
Afrika	2 412 300	4505	3221	21 877	16 214
Neu-Guinea	240 000	258	151	923	848
Karolinen u. Marianen	2 376	—	—	370	370
Marschall-Inseln	400	71	39	—	—
Samoa	2 570	400	200	252	52
Südsee	245 346	729	390	1 545	1 270
Kiautschou	515	—	—	9 903	9 780
Schutzgebiete	2 658 161	5234	3611	33 415	27 264

Nordgrenze gegen englisches Gebiet am 1. Juli 1890 bestimmt. Die anfänglich von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geleitete Kolonie steht seit dem 20. November 1890 unter der direkten Verwaltung des Reichs.

2. Kamerun, an der Bai von Biafra, kam am 14. Juli 1884 unter deutschen Reichsschutz; seine Grenzen wurden gegen das englische Nigerküsten-Protektorat am 15. November 1893, gegen das französische Kongogebiet am 15. März 1894 bestimmt.

3. Togo an der Sklavenküste wurde am 5. Juli 1884 unter deutschen Schutz gestellt. Ein Vertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1897 bestimmte seine Nord- und Ostgrenze, ein Abkommen mit England vom 14. November 1899 regelte die Westgrenze und verleibte dem Schutzgebiet einen Teil der bisher neutralen Zone ein.

4. Deutsch-Südwestafrika. Am 24. April 1884 nahm Deutschland das von der Firma Lüderitz mit einem ansehnlichen Stücke Hinterland erworbene Angra Pequena („Lüderitz-Land") unter seinen Schutz. Diese Schutzherrschaft wurde bald auf die weitere Küstenstrecke bis Kap Frio ausgedehnt und durch Verträge mit Portugal (30. Dezember 1886) und mit England (1. Juli 1890) fest abgegrenzt.

II. Schutzgebiete in der Südsee. 1. Neu-Guinea. Durch kaiserliche Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 wurde der am 26. Mai 1884 in Berlin gegründeten Neu-Guinea-Compagnie das Kaiser-Wilhelmsland mit dem dazu gehörigen Bismarck-Archipel und den nördlichen Salomonsinseln übergeben. Die deutsche Flagge war auf den beiden ersten schon am 16. November 1884, auf den letzteren am 6. April 1885 gehißt worden. Am 23. Mai 1889 übernahm die Reichsregierung die Verwaltung, gab sie jedoch am 1. September 1892 wieder zurück. Ende 1898 wurde aber dem Reichstag ein neuer Vertrag vorgelegt, nach dem das Deutsche Reich den gesamten Besitz und die Verwaltung vom 1. April 1899 ab gegen eine Zahlung von 4 Millionen Mark in 10 Jahresraten und eine Landabfindung von 50000 ha übernommen hat. Nach dem deutsch-englischen Abkommen vom 14. November 1899 sind von den Salomonsinseln nur Bougainville und Buka in deutschem Besitz geblieben.

2. Die Karolinen, Palauinseln und Marianen wurden durch Vertrag vom 30. Juni 1899 von Spanien an das Deutsche Reich abgetreten und im Dezember 1899 von letzterem in Besitz genommen.

3. Die Marschallinseln, wo schon am 15. Oktober 1885 die deutsche Flagge gehißt worden war, kamen am 13. September 1886 unter deutschen Schutz. Auch Nauru oder Pleasant-Island sowie die Brown- und Providenceinseln wurden am 16. April 1888 unter deutschen Schutz genommen, da sie innerhalb der deutschen Interessensphäre (Abkommen mit Großbritannien vom 6. April 1886) lagen.

4. Samoa. Durch Abkommen des Deutschen Reichs mit Großbritannien vom 14. November und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Dezember 1899 sind die westlich des 171. Längengrads von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe am 17. Februar 1900 unter kaiserlichen Schutz gestellt worden und am 1. März 1900 in deutschen Besitz übergegangen.

III. Schutzgebiet in Asien. Kiautschou wurde am 6. März 1898 vertragsweise von China abgetreten und durch kaiserliche Verordnung vom 27. April 1898 zum deutschen Schutzgebiet erklärt. Während das Gebiet aller andern Kolonien deutsch ist, bleibt Kiautschou chinesisches Staatsgebiet; China hat Deutschland nur die Ausübung der Staatsgewalt, vorläufig auf 99 Jahre, und zwar unentgeltlich, überlassen (s. d. Art. Kolonien).

Litteratur. I. Geschichte. 1. Gesamtdarstellungen. K. A. Menzel, Geschichte der Teutschen (bis zum 16. Jahrh.), 8 Bde., 1822, und Neuere Geschichte der Teutschen (bis 1815), 6 Bde., 2. Aufl. 1856; Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur, 3 Bde., 1886; Stacke, Deutsche Geschichte, 2 Bde., 7. Aufl. 1896; D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes, 16. Aufl. 1897; Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, 3 Bde., 2. Aufl. 1892; Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 2 Bde., 1893; Widmann, Geschichte des deutschen Volkes, 1894; Sickenberger, Deutsche Geschichte für Schule und Haus, 1895; Lamprecht, Deutsche Geschichte, 5 Bde., 2. Aufl. 1895; Kämmel, Der Werdegang des deutschen Volkes, 2 Teile, 1898.

2. Einzelne Abschnitte der deutschen Geschichte sind behandelt in: Heeren und Uckert, Geschichte der europäischen Staaten (seit 1829); Allgemeine deutsche Biographie (seit 1875); Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen (seit 1878) und Zwiedineck-Südenhorst, Bibliothek deutscher Geschichte (seit 1889). Ferner seien genannt: Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs, 3 Bde., 2. Aufl. 1887; Giesebrecht, Ge-

schichte der deutschen Kaiserzeit, 6 Bde., 5. Aufl. 1896; Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, 6 Bde., 5. Aufl. 1878; Gerdes, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur im Mittelalter, 2 Bde., 1898; Löher, Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter, 3 Bde., 1894; Michael, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters (seit 1898); Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, 8 Bde., 18. Aufl. 1899; Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., 7. Aufl. 1894; G. Droysen, Das Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, 1890; Ders., Geschichte der Gegenreformation, 1893; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, 2 Bde., 1893; Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, 4 Bde., 1880; Häusser, Deutsche Geschichte von 1786 bis 1815, 4. Bde., 4. Aufl. 1869; Beitzke, Geschichte der deutschen Freiheitskriege, 3 Bde., 4. Aufl. 1882; Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5. Bde., 6. Aufl. 1897; Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, 3. Bde., 1862; Fischer, Die Nation und der Bundestag, 1880; P. Reichensperger, Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahre 1848, 1882; v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat, 4 Bde., 1898; Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866, 2 Bde., 4. Aufl. 1900; Jastrow, Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung, 4. Aufl. 1891; Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I., 7 Bde., 5. Aufl. 1897; Ernst II., Herzog von Sachsen-Koburg, Aus meinem Leben und aus meiner Zeit, 3 Bde., 1889; Otto von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 2 Bde., 1898.

3. Verfassung und Verwaltung. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde., 5. Aufl. 1844; Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1892; v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2 Bde., 2. Aufl. 1877; H. v. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bde., 1886; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2 Bde., 2. Aufl. 1897; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2 Bde., 3. Aufl. 1895; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. 1895; Kobner, Deutsches Reichsstaatsrecht, 3 Bde., 2. Aufl. 1896. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6 Bde., 2. Aufl. 1896; Rudel, Geschichte des Liberalismus und der deutschen Reichsverfassung, 1891; Binding, Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1898; Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 1895; Proebst, Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Nebengesetzen, 2. Aufl. 1895; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1897; Klöppel, 30 Jahre deutscher Verfassungsgeschichte, 1900. — Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1886; Ders., Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde. und 3 Ergänzungsbde., 2. Aufl. 1898 ff.; Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde., 2. Aufl. 1894; Fischer, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen, 6. Aufl. 1898; Schubart, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des preußischen Staates, 15. Aufl. 1900; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich, 13. Aufl. 1900. — Freyer, Der deutsche Reichstag, seine Geschichte, Organisation, Rechte und Pflichten, 2. Aufl. 1888; Robolsky, Der deutsche Reichstag, 1893. — Hammann Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte, 1888. — v. Below, Ursprung der deutschen Städteverfassung, 1892; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1871.

4. Einzelne Seiten des Volkslebens. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, 1888; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 3 Bde., 1896; Jul. Bachem, Preußen und die kathol. Kirche, 5. Aufl. 1887; Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, 1889; Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1892; Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, 1890. — Auerbach, Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und den andern deutschen Bundesstaaten, 1889; Kohut, Gesch. der deutschen Juden, 1898. — Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde., 1896. — Knackfuß, Deutsche Kunstgeschichte, 2 Bde., 1889. — Biedermann, Deutsche Volks- und Kulturgeschichte, 2. Aufl. 1891; Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 10. Aufl. 1897; Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, 2 Bde., 3. Aufl. 1897; Lippert, Deutsche Sittengeschichte, 3 Bde., 1889. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde., 1887; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1899; v. Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 3 Bde., 1893. — Nikel, Die sociale Gesetzgebung des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1893; Mehring, Geschichte der deutschen Socialdemokratie, 2 Tle., 1898. — Ortzen, Armenpflege in Deutschland, 2. Aufl. 1898. — Langethal, Geschichte der teutschen Landwirtschaft, 4 Bde., 1856; Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl. 1899. — Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels, 2 Bde., 1860; Weber, Der deutsche Zollverein, 2. Aufl. 1871; Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892; König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 5. Ausg. 1896. — Peters, Die Entwicklung der deutschen Reederei seit 1800, 1899. — v. Mayer, Geschichte und Geographie der deutschen Eisenbahnen, 1891; Crole, Illustrierte Geschichte der deutschen Post,

3. Aufl. 1899; Steinhausen, Geschichte des deutschen Briefes, 2 Tle., 1891; Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 1899. — Joh. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869; v. Aufseß, Die Zölle und Steuern sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs (neu bearbeitet von Wiesinger), 5. Aufl. 1899; Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs, 2 Bde., 1898; Sattler, Das Schuldenwesen des preußischen Staates und des Deutschen Reichs, 1893; Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, 1896. — Wislicenus, Deutschlands Seemacht sonst und jetzt, 2. Aufl. 1896; Werner, Das Buch von der deutschen Flotte, 7. Aufl. 1898.

II. Geographie und Statistik. Richter, Litteratur der Landes- und Volkskunde des Deutschen Reichs, 1896; Neumann, Das Deutsche Reich, 2 Bde., 2. Aufl. 1878; Ders., Ortslexikon des Deutschen Reichs, 3. Aufl. 1894; Kutzen, Das deutsche Land, 3. Aufl. 1880; Daniel, Deutschland, physikalisch und politisch, 2 Bde., 6. Aufl. 1893; Penck, Das Deutsche Reich, 1887; Richter, Das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1898; Meyer, Deutsche Volkskunde, 1897; Kirchhoff, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 12 Bde., 1899. — Neumann, Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit 1800, 6 Bde., 1896; Brunkow, Die Wohnplätze des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1897; Hirth, Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (seit 1868); Kürschner, Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (seit 1886); Handbuch für das Deutsche Reich, bearbeitet im Reichsamt des Innern (erscheint jährlich); Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands 2c. (seit 1880); Deutsches Handelsarchiv (seit 1880); Statistik der Eisenbahnen Deutschlands (1880). Vom kaiserlich statistischen Amte werden herausgegeben: Statistik des Deutschen Reichs, Monatshefte und Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

III. Kolonien. v. Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, 2 Tle., 1887; Heßler, Die deutschen Kolonien, 5. Aufl. 1899; Hassert, Deutschlands Kolonien, 1899; Meinecke, Die deutschen Kolonien in Wort und Bild, 1899; v. Bülow, Deutschlands Kolonien und Kolonialkriege, 1900; Kőzle, Neuer Wegweiser durch die deutschen Schutzgebiete in Afrika, der Südsee und Ostasien, 1900. — Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888; Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, 3. Aufl. 1895. — Kolisch, Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs, 1896; Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1893, fortgesetzt von Zimmermann, 3 Tle., 1898. — Förster, Deutsch-Ostafrika, 1889; Reichhardt, Deutsch-Ostafrika, das Land und seine Bewohner, 1892; Peters, Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, 1895; Deutsch-Ostafrika. Wissenschaftliche Forschungsresultate über Land und Leute, 7 Bde., 1900. — Über Kamerun: Buchner, 1887; Morgen, 1893; Esser, 1897. — Krümmel, Togoland, 1887; Henrici, Das deutsche Togogebiet, 1887. — Rohlfs, Angra Pequena, 1884; v. François, Deutsch-Südwestafrika, 1895; v. Bülow, Deutsch-Südwestafrika, 2. Aufl. 1896. — Zöller, Deutsch-Neu-Guinea, 1891; Blum, Neu-Guinea und der Bismarck-Archipel, 1899. — Franzius, Kiautschou, 6. Aufl. 1899. — Ehlers, Samoa, 4. Aufl. 1900. [Ed. Franz.]

Übersicht der Artikel
des I. Bandes des Staatslexikons, 2. Aufl.

Artikel und Verfasser.	Spalte.
Abbrechen der Verbindung (Lentner)	1
Abdankung (Bruder †)	4
Abgeordneter (Wellstein)	11
Ablösung (Bruder †)	33
Abrüstung (Lentner)	40
Absetzung (Cathrein S. J.)	48
Absolutismus (v. Hertling)	55
Adel (Bruder †)	76
Advokatur (Föffer)	93
Agrargesetzgebung, Agrarwesen, Agrarpolitik (Wichmann †, rev. v. Huene †)	113
Aktie, Aktiengesellschaft (v. Steinle)	145
Allianz (Lentner)	155
Amt, Beamter, Staatsdiener (Bruder †)	161
Amtsverbrechen u. Amtsvergehen (Spahn)	184
Andorra (Ed. Franz, rev. Dresemann)	211
Anerbe (Wichmann †, rev. Red.)	212
Anerkennung, völkerrechtliche (Lentner)	219
Anhalt (Ed. Franz)	222
Annam (Ed. Franz, rev. Dresemann)	227
Apanage (Bruder †, rev. Red.)	233
Arbeit (Bruder †, rev. Red.)	243
Arbeiterfrage (Hitze)	253
Arbeiter-(Arbeits-)Kammern (Hitze)	288
Arbeiterschutzgesetzgebung (Hitze)	295
Arbeiterversicherung (Hitze)	331
Archiv (Zingeler)	375
Argentinien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	387
Aristokratie (v. Hertling)	394
Aristoteles (v. Hertling)	401
Armenpflege (Bruder †, rev. Neuwiem)	414
Armenrecht (Föffer)	448
Arrondierung (Wichmann †, rev. Red.)	456
Asylrecht (Lentner)	464
Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung (Spahn)	467
Augustinus (v. Hertling)	479
Auslieferung (Spahn)	485
Ausnahmegerichte (Franck †)	497
Ausnahmegesetze (Bruder †, rev. Red.)	500
Auswanderung, Auswanderungsrecht, Auswanderungspolitik (Kämpfe †, rev. Red.)	511
Autonomie (Kämpfe †)	545
Baader (Aloys Schmid)	557
Bacon von Verulam (Stöckl †)	579
Baden (Ed. Franz)	584
Balmes (Weinand)	596
Banken und Kreditinstitute (v. Steinle)	614
Bastiat (Weinand)	629
Bauernstand (Bruder †, rev. Faßbender)	640
Bauernvereine (v. Huene †)	687
Baulast, kirchliche (Kreutzwald)	689
Bayern (Ed. Franz)	694
Beccaria (Gramich †, rev. Weinand)	712
Begnadigung (Spahn)	717
Begnadigung, bedingte (Jul. Bachem)	727
Begräbniswesen (Hopmann)	733
Beichtgeheimnis (Pruner)	749
Bekenntnisfreiheit, Kultusfreiheit, Glaubensfreiheit (Pruner)	757
Belagerung (Lentner)	774
Belgien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	779
Bellarmin (Scheeben †, rev. Weinand)	806
Bentham (Bach)	812
Bergwesen (Letocha)	818
Berufsfreiheit (Pohle)	836
Besatzungsrecht (Lentner)	843
Beschlagnahme (Spahn)	846
Beschwerderecht (Karl Bachem)	854
Besteuerung (v. Huene †)	862
Beuterecht (Lentner)	877
Bevölkerung (Kämpfe †, rev. Neuwiem)	882
Beweis (Menzinger)	916
Bischofswahl (Hartmann)	930
Blockade (Lentner)	941
Bodin (Gramich †, rev. Weinand)	946
Boëtie (Weinand)	952
Bolivia (Ed. Franz, rev. Dresemann)	957
Bonald (Weinand)	963
Börse (Franz Schweyer)	979
Bossuet (Weinand)	1004
Brasilien (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1032
Braunschweig (Ed. Franz)	1049
Bremen (Ed. Franz)	1058
Briefgeheimnis (Spahn)	1065
Bureaukratie (v. Hertling)	1070
Bürgerstand (Bruder †, rev. Red.)	1077
Carey (Bruder †)	1109
Centralamerika (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1131
Centralisation und Decentralisation (Kämpfe †)	1144
Chiffrierkunst (Lentner)	1157
Chile (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1160
China (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1169
Civilgesetzgebung (Franck †, rev. Spahn)	1201
Civilisation (Haffner †, rev. H. Pesch S. J.)	1223
Civilliste (Spahn)	1229
Civilprozeß (Spahn)	1235
Cölibat (Laurin)	1254
Colombia (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1278
Constant de Rebecque (Weinand)	1285
Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum (Pastor)	1293
Dänemark (Ed. Franz, rev. Dresemann)	1297
Darlehenskassen, Darlehenskassenscheine, Darlehenskassenvereine (v. Steinle)	1323
Deficit (v. Huene †)	1327
Demokratie (v. Hertling)	1332
Despotie (v. Hertling)	1346
Deutsches Reich (Ed. Franz)	1349



